4° Eph. pol.
28 r

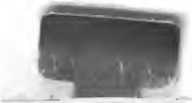

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — β. Z. v.
Halbjährlich . . 1 — 20 . . . .
Vierteljährlich . . — — 30 . . . .

№ 1.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile dieß Schilling.

Briefe und Gelder franco.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 3. Januar 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Kann der Schweiz das Recht der Selbstkonstituirung von einer fremden Macht bestritten werden?

(Fortsetzung.)

Wir haben in der vorigen Nr. des Republikaners auf dem geschichtlichen Wege gezeigt, daß die Wiener Kongreßakte alle Gültigkeit eines völkerrechtlichen Vertrages längst eingebüßt habe, daß gerade diejenigen Mächte, welche 1814 in Wien das große Wort führten, seitdem am Ehrgeizen ihr eigenes Machwerk mit Füßen traten, und daß die fürstlichen Liebhaber der 1815ner Verfassung sich eben so gut auf den Einmüthigen Frieden, jedenfalls weit ehr auf den Vertrag von Verdün, als auf die von beiden politischen Parteien Europa's in Hohn und Verachtung erfallte Wienerkongreßakte berufen könnten. Wir gehen nun zu dem zweiten Satz über:

II) Gesetzt aber auch, die Wiener Kongreßakte sei noch in völlige Gültigkeit, so enthält sie gar nicht, was man so eifrig von gewisser Seite her darin suchte, nämlich eine Gewährleistung der 1815er Bundesverfassung. Da dieser Punkt vorzüglich zur Beruhigung derjenigen Gemüther gereicht, die so gerne vollständige Patrioten wären, wenn die Angst sie nicht quälte, so wollen wir ihn etwas ausführlicher behandeln, als wir uns anfangs vorgenommen hatten, zumal da er noch nie gründlich behandelt wurde.

Wir treffen bei dieser Frage auf den faulsten Fleck in dem Schriftchen des Herrn Prof. Zachariä; durch fünf Punkte sucht er einen künstlichen Beweis herzustellen, „daß der bisherige Rechtszustand der Schweiz mit den Stipulazionen (Verteagspunkten) der Wiener Kongreßakte auf das genauste verwebt sei, und daß mithin gegen eine wesentliche Umgestaltung des Schweizerbundes die Stipulazionen dieses Vertrags geltend gemacht werden können." Ehe wir zur Prüfung dieses Beweises schreiten, müssen wir noch eine Bemerkung voeauschicken. Uns kam es vor, als habe Herr Zachariä in einem geschichtlichen Irethum (deren mehrere in seinem Aufsatz vorkommen) geschwebt; als habe er geglaubt, die 1815er Bundesverfassung sei von den alliirten Mächten geschaffen worden und müsse nun natürlich auch von ihnen garantirt worden sein. Jenes ist aber durchaus falsch, wie das Tractat „Blatt aus der Geschichte Zerns", und aus dem nrulichen Fund der geheimen Papiere in Bern, welche über diesen Gegenstand ein klares Licht verbreiten, erhellt. Die alliirten Mächte erklärten bei ihrem Einzeit in die Schweiz nur, daß die Mediazionsverfassung, als ein Werk Napoleons, aufgehoben werden müsse; aber die Einrichtung der Kantonsverfassungen, so wie der Bundesverfassung, überließen sie den Schweizern selbst, vermieden wenigstens jeden Schein eines Zwanges auf das Sorgfältigste. Die schweizerischen Aristokraten selbst waren es, welche durch Schmeichel und Trug in Beiden die Herrschsucht der Festlanden Vorrechte wieder zurückführten. Sogleich mehr davon. Nun zur Sache.

Die Wiener Kongreßakte, in so fern sie sich auf die Schweiz bezieht, (v. Art. 75—81, die im Wesentlichen nur eine Wiederholung des Vertrags vom 20. März 1815, den die Schweiz am 27. Mai 1815 annahm, sind) erkennt die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz an, und führt sie unter gewissen Bedingungen eine immerwährende Neutralität zu. Unter diese Bedingungen rechnet Herr Zachariä auch die Aufrechthaltung des 1815er Bundes und schließt nun daraus, daß dieser Bund in der Wiener Schlußakte gewährleistet sei. Es findet aber nirgends in dieser Schlußakte eine ausdrückliche Gewährleistung jenes Bundes vorkommt, so bedient er sich eines künstlichen Beweises, der einer kleine Prüfung aushält.

Der Artikel 71, der wichtigste von allen, sagt: „Die Integrität (Unverbrüchtigkeit) der 19 Kantone, wie sie bei der Ueberschrift vom 29. Dez. 1813 als politischer Körper bestanden, ist anerkannt als Grundlage des schweizerischen Verbandes. (L'integrité des 19 cantons — est reconnue comme base du système helvetique). Der 75. Art. fügt Wallis, Genf und Neuenburg als drei neue Kantone dazu (sont réunis à la Suisse); die folgenden Artikel bestimmen die Vertheilung des Bisthums Basel zwischen Bern und Basel, Zudungen der neuen Kantone an mehrere alte, so wie an den Abt von St. Gallen, u. s. w. — Unter Artikel, die längst erfüllt sind und die zur innern Beruhigung der Schweiz beitragen sollten und daher, nebenbei gesagt, die eigentlichen Bedingungen waren, an welche die Neutralität geknüpft war. — Herr Prof. Zachariä schließt nun

1) „In dem Art. 73 und 75 ist die Anerkennung von 22 Kantonen enthalten, als Grundlage des helvetischen Systems (Bundes); daraus beruht nun der Bundesvertrag von 1815. Wollte also die Schweiz diesen ändern und etwa eine Einheitsrepublik an seine Stelle setzen, so wären jene Artikel verletzt." Aber er selbst schon schwächt diesen Beweis durch den Zweifel, den er aufwirft, ob jene Anerkennung blos die Anerkennung eines faktischen Zustandes oder die Bedingung eines Vertrags sei. Zwischen beiden ist ein ungeheuere Unterschied. Im ersten Fall enthalten jene Artikel nur die Bezeichnung der einen kontrahirenden Parteien (designatio personae), was doch in jedem Vertrag nothwendig ist; der Sinn ist einfach: „Wir erkennen die Selbstständigkeit der Schweiz, das heißt der 22 Kantone, die gegenwärtig den Schweizerbund ausmachen, an"; der Sinn ist aber keineswegs: daß sie immer in Zukunft der Schweizerbund aus 22 Kantonen bestehen soll. Im zweiten Fall würde eben das letztere ausgelegt; der Sinn des Artikels 71 wäre: „die Bedingung der Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz ist, daß sie von nun an in Zukunft aus 22 Kantonen bestehen soll, welche die Grundlage jeder Bundesverfassung bilden müssen." Daß nun die erstere und letztere Auslegung des Artikels 75 die allein richtige sei, daß dieser Artikel nur die Bezeichnung einer Thatsache und nicht eine Bedingung in sich schließt, läßt sich durch die stärksten Gründe, die es in solchen Dingen giebt, beweisen.

a) Der Ausdruck spricht nur eine einfache Anerkennung einer Thatsache aus, aber Bedingung. Wenn der Fürst vom Libanon den deutschen Bund anerkennen wollte, so könnte er sich ganz derselben Ausdrücke (nur mit Aenderung der Namen) bedienen, ohne daß es einem Menschen einfiele, er habe den Deutschen ihre Verfassung vorschreiben wollen. Wer nur etwas von der diplomatischen Sprache weiß, muß eingestehen, daß, wenn jener Artikel eine Bedingung hätte aussagen, wenn er mittein zur Beschränkung des Selbstgesetzgebungsrechtes der Schweizer, die Grundlage hatte festsetzen sollen, auf welcher der 1815er Bund und in Manchem den Geist jeder andere zu errichten sei — das sicherlich nicht blos zu der „Integrität" der Kantone und der „Souveränetät" hätte hinzugefügt werden, sondern daß auch der ganze Artikel eine andere Fassung hätte erhalten müssen, etwa folgende: „Die Integrität und Souveränetät der 22 Kantone ist anerkannt und diese sollen immer die Grundlage der schweizerischen Bundesverfassung bilden." In diesem Fall wäre das Verfassungsrecht der Schweizer allerdings auf gewisse Schranken, nämlich die Grundlage des 1815er Bundes, dieser aber in seine spezielle Bund selbst aber noch keineswegs gewährleistet worden; weil er niegends ausdrücklich genannt ist, und in Verbindung die klarsten Bestimmungen Regel sind. b) Diejenige Auslegung des Art. 75, wonach Letztere eine Bedingung, nämlich die Beschränkung des freien Verfassungsrechts der Schweiz, enthalten soll, widerspricht auch allen Erklärungen und andern Verträgen der Alliirten aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, ja einer Stelle der Wiener Schlußakte selbst. Wir führen hier nur das Wichtigste an. Am 20. Dez. erklärten die Gesandten Lebzeltern und Capodistrias in Zürich: „Die Alliirten wollten sich in die innere Verfassung der Schweiz nicht mischen, sondern sie überlassen ihr die Wahl der Regierungsform, welche sie für sich am passendsten finden werde." Am 21. Dez. erklärten die Gesandten Stadion und Capodistrias in Bern: „Die Alliirten wollten sich in die innere Verfassung der Schweiz nicht mischen, sondern sie überlassen ihr die Wahl der Regierungsform, welche sie für sich am passendsten finden werde." Am 21. Dez. erklärten die Gesandten Stadion und Capodistrias in Bern: „Die Alliirten wollten sich in die innere Verfassung der Schweiz nicht mischen, sondern sie überlassen ihr die Wahl der Regierungsform, welche sie für sich am passendsten finden werde."

Digitized by Google

innere Verfassung der Schweiz mischen; sie könnten aber auch nicht zugeben, daß dieselbe einem fremden Einflusse unterworfen bleibe. Sie würden ihre Neutralität von dem Tage an anerkennen, wo sie frei und unabhängig sein würde." Der §. 6 des Pariser Friedens (vom 30. Mai 1814) sagte: „Unabhängig wird die Schweiz fortfahren, sich selbst zu regieren." Auf dem Wiener Kongreß gaben sich bekannte Aristokraten alle mögliche Mühe, die Alliirten zu bewegen, daß sie sich in die Verfassungsangelegenheiten der Schweiz einmischten und einen Machtspruch die Streitigkeiten der Kantone entscheiden sollten. (Siehe Klüber's Akten des Wiener Kongr. V. B. S. 158. ff.) Aber Sie wissen diese Aufforderungen zurück und begnügten sich, sowohl in dem Vertrag vom 20. März, als auch in Art. 84 der Wiener Schlußakte, die „vertrauensvolle Erwartung" (elles attendent avec toute confiance) auszusprechen, daß alle Kantone bald „dem von der Mehrheit der Stände frei abgeschlossenen Bundesvertrag beitreten werden." (acte de confédération conclue librement par la majorité de leurs co-états, auch nicht die leiseste Andeutung von Zwang). Endlich beweist auch die Beitrittsakte der Schweiz zur heil. Allianz (am 27. Jan. 1817) vollständig die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit. Alle diese Versprechungen und vertragsmäßigen Versicherungen von „Freiheit und Unabhängigkeit" der Schweiz, von ihrem „Recht der Selbstregierung," von ihrer „frei abgeschlossenen Bundesverfassung," wären nichts als verächtliche Lügen, wenn der Art. 74 der Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweiz entspricht. Der Junkerglaube, daß dort der 1815er Vertrag gewährleistet sei, ist also nichts als eine Ausgeburt aus Junkergehirn.

2) Der zweite Grund, den Herrn Prof. Zachariä für die Bepauptung, die Wiener Kongreßakte habe das Verfassungsrecht der Schweiz beschränkt, ist von dem Wort „Integrität" (der 22 Kantone) hergenommen, das in dem Art. 74. steht. Er leitet daraus den Schluß ab, daß dieser Ausdruck einem jeden Versuch, wodurch die Integrität (Unversehrtheit) der 22 Kantone aufgehoben würde, z. B. dem Versuch eine Einheitsrepublik zu gründen — im Wege stünde. Allein das Gewicht dieses Ausdrucks ist schon durch unsere frühreren Bemerkungen gefallen; es ist nur ein Wort in der einfachen Formel der Anerkennung des thatsächlichen Bestandes der Schweiz.

Will man aber ein Gewicht darauf legen, so muß man eingestehen, daß jenes Wort nur eine Beschränkung der Eroberungsluft von Bern (das bekanntlich damals gerne Waadt und Aargau verschluckt hatte) und der kleinen Kantone (welche Teßin, St. Gallen und Thurgau wieder in Vogteien verwandeln wollten, um die leeren Säcke der Strohjunker zu füllen) aussprechen sollte; aber weder auf die Verfassung irgend einen Bezug hat, noch auch den Fall betrifft, wenn die einzelnen Kantone, aus freiem Entschluß (nicht durch Zwang) ihr Kantonalsystem aufgeben und z. B. einer Einheitsrepublik gründen wollten. Eine Beschränkung dieses freien Entschlusses wäre gegen all die oben angeführten Vertragsbestimmungen, welche der Schweiz die Rechte der Unabhängigkeit und der Selbstregierung gewährleisten. Hr. Prof. Zachariä gibt das alles großentheils zu und muß es zugeben, und doch kann er sich nicht entschließen, ein solches, durchaus nichtiges Beweismittel ganz fahren zu lassen. Wenn er dann aber aus der „Integrität" der 22 Kantone den Schluß ziehen will, daß die Spaltung des Kantons Basel in zwei Theile damit im Widerspruch stehe, so beweist er nur seine Unwissenheit im schweizerischen Staatsrecht. Appenzell und Unterwalden sind auch in zwei Theile gespalten und gelten doch nur als 2, nicht als 4 Kantone.

Wir haben nun die Hauptbeweise, welche Hr. Prof. Zachariä und alle diejenigen, welche das Selbstgesetzgebungsrecht der Schweizer durch die Wiener Schlußakte beschränken wollen, vorbringen, in ihr gänzliche Nichtigkeit aufgelöst. (Ein dritter Beweis, den wir sogleich anführen werden, ist nichtiger, als nichts. Nun wollen wir aber zur Beurtheigung bekommerter, aber gutgesinnter Gemüther den Fall annehmen (dessen Unstatthaftigkeit wir aber erwiesen haben), der Artikel 74 enthalte wirklich eine Bedingung, und daraus die weitern Folgen ableiten. (Forts. folgt.)

Zürich. Wir haben uns in dem Gedanken nicht geirrt, daß, wenn die Weihnachtsgeschäfte abgethan wären, die bekannten Stimmen schon laut genug über die in den letzten Großrathsverhandlungen gefallenen Aeußerungen in Betreff der Geistlichkeit klagen würden. Wir haben zwei Artikel aus Zürich über diese Materie vor uns liegen; der eine steht in der Bündn. Ztg. (Nr. 104), der andere in der „allgem. Ztg." vom 28. Dez. Der erstere macht die Sache gar nicht besser; gerade die ungehörlichsten Anmaßungen, welche im gr. Rathe gerügt wurden, sind dort wieder aufs Neue angebracht. Der Verfasser klagt, daß man der Kirche nicht das Recht zu Gesetzesvorschlägen gebe; daß man sich höchstens herbeiläßt, ihr das ärmliche Recht (!!) zu Gutachten einzuräumen"; „daß man die Synode sogar unter die politischen Vereine herabdrücke," (das ist doch wahrlich zum Lachen!); „daß die Kirche als eine heimathlose Anstalt, kaum geduldete Anstalt dastehe" (eine heimathlose Anstalt, auf welche jährlich gegen 200,000 Fr. verwendet werden!); „daß man keine Landeskirche wolle, welche doch eine abschreckende Abwehr gegen alle Sekten sei" u. s. w. Wir können hier weiter nichts sagen, als daß das Alles mit unserer, auf die Grundsätze der Vernunft und des wahren Christenthums gebauten Verfassung im Widerspruche steht. Wenn nun aber die „Abneigung der Geistlichkeit gegen Aufstellung eines neuen Katechismus" damit gerechtfertigt werden soll, daß sie ihren Grund habe in einem gerechten „Mißtrauen in die religiöse Richtung vieler unserer Zeitgenossen und Gewalthaber, die ehe einen Katechismus der neuesten politischen Staatslehren und Verfassungsprinzipien, als ein wahrhaft christliches Lehrbuch eingeführt sehen mögten"; so ist klar, daß 1) diese Anschuldigung eine häßliche Verläumdung aussprecht; gerade ein verständliches und wahrhaft belehrendes Lehrbuch des ächten Christenthums wollen unsere „Gewalthaber", d. h. Volksmänner einführen; daß 2) diese Stelle nur abermals die Abneigung gegen die „Verfassungsprinzipien", d. h. gegen die Verfassung — denn diese Pflichten, die gewiß nicht unchristlich sind, sollen der Jugend doch wohl auch eingeschärft werden — offen und nackt verräth.

Der Artikel in der allgem. Ztg. ist im Grund kaum der Beachtung werth. Denn wenn der Verf. sagt: „Es ist möglich, daß Dr. Keller durch seinen Eingriff auf die Geistlichkeit die Tage zuvor versperrte Popularität bei manchen Mitgliedern des gr. Raths wieder gewonnen hat; doch schwerlich bei den bessern"; so ist das eine Abgeschmacktheit — ohne Zweifel das Produkt einer allzu „fröhlichen Stimmung", worin man bekanntlich oft unverdautes Zeug schwatzt, das man indessen nicht sogleich in alle Welt hinaus schreiben sollte. Von ähnlichem Schrot und Korn ist Anderes. Eine ernstere Beachtung verdient nur eine Stelle, worin der „Gebrauch, den manche Geistliche von der Redefreiheit machen", damit gerechtfertigt wird, „weil sie in dem Treiben mancher Führer der radikalen Partei wohl nicht mit Unrecht eine irreligiöse Tendenz zu erblicken glauben." Wir erwiedern darauf: Wir haben in gewissen Artikeln des Schaffh. Korresp., worin von dieser Redefreiheit Gebrauch gemacht worden ist, fattsam erfahren, was gewisse Herren eine irreligiöse Tendenz nennen. Mehr nun, zum Wohl der Gesammtbildung, ein veraltetes Chorherrenstift auf, giebt man nutzlose Pfründen ein, schafft man den skandalösen Gewissenszwang ab, will man einen vernünftigen Katechismus einführen, so heißt es, die Religion ist Gefahr; dagegen erblicken diese Herren in den schändlichsten Umtrieben der katholischen Pfaffen, in allen Reaktionsversuchen und sogar im Sarnerbund eine sehr religiöse Tendenz.

— Aus der dem Obergerichte in seiner letzten Sitzung vorgelegten Uebersicht über die im Laufe des abgewichenen Jahres erledigten Geschäfte ergibt sich im Wesentlichen folgendes: 405 civil- und ehegerichtliche Appellazionen gingen von den Bezirksgerichten ein, von denen 257 durch Spruch erledigt, 59 zurückgezogen, 94 zurückgezogen und 15 in das Jahr 1834 hinübergenommen wurden; 351 Kriminal- und Polizeyfälle gingen von dem Kriminale und den Bezirksgerichten ein, nämlich: 320 von dem Kriminalgerichte, 291 von den Bezirksgerichten, zusammen: 351. Hievon wurden 66 zurückgezogen, 276 durch Spruch erledigt, 9 in das Jahr 1834 hinüber genommen; zusammen: 351. Sechs Personen wurden rehabilitirt. Sodann wurden von dem Obergerichte 591 Beschlüsse in einer Stellung als oberste Behörde für Rechtssachen in formeller Besetzung (oberste Justizbehörde) erlassen. Als Curiosum fügen wir noch bei, daß nur diese letztern Justizgeschäfte allein 1350 Aufsertigungen erfoderten, welche (nach einem sehr mäßigen Durchschnitte) 2700 Folior Seiten ausmachen, wobei zu bemerken ist, daß alle und jede Ausfertigungen von nicht mehr als drei Expedienten besorgt werden.

Schwyz. Landammann Schmid hat neulich in seiner Eigenschaft als Präsident des gegenwärtigen Zivil-Appellazions-Gerichtes seine Anhänglichkeit für die neue Ordnung der Dinge in diesem Kanton auf eine Weise an den Tag gelegt, daß sie verdient allgemein bekannt zu werden. Das Kloster Einsiedeln trat nämlich in den jüngsten Tagen vor jenem Gericht mit einer Streitsache auf, welche bereits durch ein zur Zeit der Trennung der äußern Bezirke rechtskräftig gewordenes Urtheil entschieden war. Die Gegenpartei (eine gewisse Familie Fuchs, vielleicht verwandt mit den wackern Gegnern der römischen Kurie dieses Namens?!) berief sich einfach darauf, einerseits, daß das Kloster seiner Zeit gegen das in

dieser Sache ausgefällte Urtheil zwar die Berufung ergriffen, diese aber vor dem damaligen Appellazions-Gericht in Lachen nicht fortgesetzt habe, woraus, dem Begehren des Appellaten gemäß, von dem eben erwähnten Gericht jenes erstinstanzliche Urtheil als in Rechtskraft erwachsen erklärt worden sei; andererseits darauf, daß nach §. 52 des Grundvertrages vom 4. Oct. v. J. alle gerichtlichen Urtheile, welche die Behörden beider Kantonstheile, so wie des Bezirkes Gersau, seit ihrer Trennung bis zur verfassungsmäßigen Wiedervereinigung erlassen haben, in voller Rechtskraft bleiben, womit denn auch die gegenseitig ausgefertigten Protestazionen wegfallen sollen. Der Grund zur diesfalligen Entscheidung lag daher nahe. Allein der Klosteradvokat Holdener war nicht verlegen und gab dem Gerichtspräsidenten Kundschaft, worauf Hr. Joachim Schmid eidlich bezeugte: „Der Grundvertrag sei von Niemanden garantiert, und er selbst habe ihn auch nicht unterschrieben; er habe seiner Zeit aus eine Protestazion vom h. Vororte wegen seiner Appellazion (?) erhalten; und von Schwyz aus sei zum zweiten Mal protestiert worden." Der Klosteradvokat zog hieraus den Schluß: „Der Grundvertrag sei also keiner Beachtung werth und möge am Rechten nicht gelten". Das gerichtet also sonderbar, entgegen der Ansicht seines Präsidenten als Zeugen, gestützt auf den klaren Inhalt des Grundvertrages: es sei das Kloster abgewiesen.

Wir möchten fragen: Wenn Hr. Schmid den Grundvertrag nicht anerkennt, warum gibt er seine Präsidentenstelle nicht auf, welche doch, so wie die neue Verfassung, auf der Grundlage jenes Vertrags beruht?

Solothurn. Da Herr L. von Roll die Würde eines Vizepräsidenten ablehnte, so mußte zu einer neuen Wahl geschritten werden; der volksthümliche Hm. Dürrholz wurde übergangen und es wurde gewählt — Herr Glutz-Blotzheim. Mit Recht wird diese Wahl, als höchst unvolksthümlich getadelt. Wer die Aussälle des Hrn. Glutz-Blotzheim gegen die Polen, die mit gewissen Ansichten über freisinnige Grundsätze verbunden waren, im großen Rath und andere Hetzereien gegen diesselben gelesen hat, der wird in der Wahl seltsam staunen.

Basel. Das in Aarau versammelte eidgenössische Schiedsgericht hat am 27. Dez. als Schiedsgericht für die Prattelers Brandschadigungen diese behandelt und nach angehörten Parteiverträgen beschlossen: Basel solle als Abschlagszahlung auf die Gesammtforderung binnen acht Tagen den Betrag der Häuserschatzung nach dem Brandlagerbuch (mit Fr. 17,516) bezahlen; die eingelegten Aktenstücke und die Parteiverhandlungen sollen Behufs spaterer Erledigung bei den Schiedsrichtern in Zirkulazion gesetzt werden. — Die Landschaft Basel schätzt die Kosten des Wiederaufbauens der durch den Prattler-Brand zerstörten Häuser auf Fr. 27,210; dazu die Räumungskosten mit Fr. 2700, nebst einer nach täglichen Forderung von Fr. 115; hiezu den Mobiliarschaden und 4% Verzugszinse von allen Entschädigungssummen seit dem 3. August — macht in Allem die schöne Summe von 76,817 Fr.

Basel-Landschaft. (Schluß des im vorletzten Blatt abgebrochenen Artikels.) Was ist nun zu thun? Wir stemmen in der Beantwortung dieser Frage folgende Punkte *):

a) Nachdem in der Fehdelichen Angelegenheit durch die höchste Landesbehörde entschieden worden ist, so findet darüber keine weitere Erorterung statt. Die Gemeinde Muttenz wird also zu einer neuen Pfarrwahl schreiten.

b) Die wonkend gewordene Stellung sämmtlicher Geistlichkeit wird festgestellt werden bei der bevorstehenden Revision der Gesetze; und zwar ist vor allen Dingen das Gesetz über die Pfarrstellen einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen. Dabei kann wenn der Landrath, wenn er es für gut hält, auch die Meinung von Mannern, die nicht seine Mitglieder sind, zu Rathe ziehen. Nicht wohl aber kann der Landrath den gutgemeinten Vorschlag des patriot. Vereins, sich dem Ausspruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, befolgen.

c) Die Stellung der Schulmänner zur Regierung ist im neuen Schulgesetz außer Zweifel zu setzen.

d) Nachdem Fehr die Landschaft verlassen hat, wird man hoffentlich um so weniger Anstand nehmen, den Muttenzern vollkommene Amnestie zu bewilligen. Die Muttenzer gingen von dem Gedanken aus, in Fehr die Unschuld, das Recht und die Verfassung zu vertheidigen; die Regierung und der Landrath sahen in demselben Fehr ein Unglück für die Landschaft und suchten ihn deßhalb zu entfernen. Bei dieser Natur der Verhältnissen, woraus man auf der einen und der andern Seite gehandelt hat, ist es leicht, durch völliges Vergessen des Geschehenen die Wunde des jungen Staats- und Volkslebens zu heilen und die Hoffnungen der Feinde der Landschaft eben so zu vernichten, wie sie bei der Besetzung von Muttenz durch das Betragen von beiden Seiten vernichtet wurden.

Sind, wie wir so eben vernehmen, zufolge der Bemühungen des Landesthe Mesmer von Muttenz, durch das Obergericht die verhaftet gewesenen Muttenzer gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt worden. Es waren Liestaler Bürger, welche in der Leistung dieser Kaution den Bürgern von Muttenz den Vorsprung abgewannen. Welch schöner Wetteifer der Menschlichkeit und des Patriotismus!

Wir hoffen, daß aus der Mitte eines so braven Volkes sich, was von Anfang des Staates an mehr, als geschehen ist, zu wünschen war, eine gesunde Kraft erheben werde, welche auf der einen Seite der anarchischen Richtung, die oft das ohnehin nach einer Revolution so schwere Geschäft der Regierung noch zu erschweren suchte, welche aber auch auf der andern Seite dem Sterben nach Erweiterung der Regierungsgewalt einen Damm entgegenstellen, welche den Landrath die Unabhängigkeit, Kraft und Thätigkeit, mit deren Dahinsinken der Sturz der Volksfreiheit immer unvermeidlich ist, bewahren und sichern; welche endlich allenthalben die edle Freiheitsliebe, die sich nicht durch Namen und Autoritäten leiten läßt, und jene geistige Selbstständigkeit, die das Volk der Basel-Landschaft im Waffenkampf stets bewährt hat, auch im Frieden aufrecht erhalten wird.

Dieß sind unsre Hoffnungen, dieß sind unsre Wünsche für die Landschaft Basel bei dem Jahreswechsel.

Waadt. (Geoffnathsverhandlungen.) Fortdauernd wird das Schulgesetz berathen, dessen Hauptabstimmungen wir um so mehr mitzutheilen fortfahren, da wir sehen, daß unsere Kollegen in der deutschen Schweiz so viel andere wichtige Dinge zu coppertiren haben, um sich mit jenen Berathungen zu befassen.

Sitzung vom 29. Dez. Es wurde beschlossen, daß kein Schullehrer ein anderes Gewerb betreiben dürfe (wie im K. Zürich). Die Besoldung der Lehrer veranlaßt eine heftige Diskussion. Der Gesetzesentwurf schlug für die Lehrer 250 Fr. und für die Unterlehrer und Lehrerinnen 160 Fr. als Minimum (geringste Besoldung) vor. Nach einem Vorschlag des H. Dapples sollten für jene 320, für diese 200 Fr., und nach einem Vorschlag des Hrn. Nicole für die ersten 350 und für die letzten 220 Fr. das Minimum bilden. Nach einer langen Verhandlung, in welcher alle die wichtigen Gründe, die für die Erhöhung des Lehrergehalts sprechen, mit eben so viel Geist als Gründlichkeit entwickelt wurden, erhielt der Vorschlag des Hrn. Dapples die Mehrheit der Stimmen. Der Hauptgegner war der Staatsrath de la Harpe aus Finanzsichten. Am 21. wurde beschlossen, daß der Gehalt der Lehrer an Schulen, die von 25 und weniger Kindern besucht würden, nur zwei Dritteile des Gehalts der andern Lehrer, als Minimum, beziehen sollten. Diesem Beschluß ging eine sehr stürmische Debatte zwischen den Herrn Rodieux und la Harpe voraus. Der erstere hatte dem letztern vorgeworfen, sein Interesse für die Volksbildung bestehe nur in Worten; zugleich hatte er den ganzen politischen Charakter desselben angegriffen. Herr la Harpe nannte seinen Gegner einen Verläumder und verlor zuletzt so gänzlich die bei allen Verhandlungen erforderliche Kaltblütigkeit, daß ihn der Präsident zur Ordnung weisen mußte.

Im Ganzen sprachen sie die Erhöhung des Lehrergehalts vorzugsweise die Gehetten, weniger die Landgeistlichen, und darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Verhandlungen und den über denselben Gegenstand im gr. Rath von Zürich gepflogenen.

Das Zentral-Polenkommitte in Bern hat ein Verzeichniß der vorzüglichsten Gaben, die zur Unterstützung dieser Flüchtlinge zusammengekommen sind, und zugleich die Einrichtung der Lotterie bekannt gemacht, wodurch diese Gaben verlost werden sollen. Die Zahl der Billets ist auf 10,000 festgesetzt, jedes zu 1 Schweizerfranken. Allfällige hiesige

*) Man wird in der Landschaft wohl die Stimmen derer, die es immer wohl mit ihr meinten, auf sich ziehen hören, die mit Schadenfreude die Gebrechen der Regierungen denunzieren, auf der andern Seite aber auch von denen zu unterscheiden wissen, die bei jedesmaligen Gewalt am eifrigsten schmeicheln und dadurch der verderblichsten Zwiste die Regierungen werden. Diesen exclusiven Geschäft sollen sich nehmere Männer auf der Landschaft hingeben, denen die Religion, die sie verkunden, ganz andere Pflichten auferlegt. Dahin gehört auch der verstandlose und sich selbst widersprechende Zungendrescher, der in der Nr 99 u. a. der St. Galler-Zeitung (worin man Besseres zu lesen gewohnt ist), auch die reinsten Charaktere zu verdächtigen, und wie es scheint, sogar einem Emil Frey in der Landschaft das Schafkleid des rhein Diethelm im Kanton Schwyz zu bereiten sucht. Auch jener soll ein geistlicher Mensch, aber bereits durch die allgemeine Berachtung bestraft sein. Steht es vielleicht mit einem gewissen Handelsrud (S. Kanc., Nr. 23) in Verwandtschaft?

Loose sollen an Herrn Schnyder-Düfresne in Bern vor Ende Jenners gesendet werden, der zugleich die Vertheilung der Billets und Alles was auf die Einrichtung der Lotterie Bezug hat, besorgt. Die Ziehung wird in Bern unter Aufsicht der Behörde statt haben; den Tag der Ziehung wird das Zentral-Kommitte bekannt machen, der Präsident desselben hat diese Bekanntmachung mit einer kräftigen Anspache an das menschliche Mitleid begleitet. Wir fügen noch folgende Betrachtung hinzu. Diese hochherzigen Opfer des Despotismus, deren Erscheinen in der Schweiz so manchen diplomatischen Gemüthern schwer aufs Herz fiel, sind nun im Begriff, nach und nach wieder unsere Erde zu verlassen. Wir erinnern nochmals an die Worte, die der ehrwürdige Sidder 1834 in Schinznach sprach: „Denkstein Kampf, den einst wir bestanden, Kämpfen nun die Polen; sie sind unsere Brüder." Möge denn ein Funke dieses Brudergefühls sich in einem thätigen Interesse an dem Gedeihen dieser Lotterie offenbaren. Es ist eine Gabe, die den edelsten Wanderern im dunkeln Gebiet unerforschlicher Schicksale gereicht wird. Biete hatten gedacht, die Schweiz würde auf eine andere Art die Anerkennung finden, welche solchen Gefühls gegen diese Wanderer beweisen; möge sie wenigstens bei ihrem Abschied des großen Segens, den der Himmel bisher allen ihren Bestrebungen verliehen hat, sich würdig zeigen.

Danksagungserklärung.

Liestal, den 26. Dez. Schon seit mehreren Wochen hier an einer schweren Krankheit niederliegend, hat der Pole Pengowski die rührendsten Beweise edler Menschenfreundlichkeit und zart christlicher Gesinnung erhalten, womit mehrere hiesige Damen, namentlich Frau Brodbeck Heinimann in seiner hülfsbedürftigen Lage ihm Unterstützung, Trost und Linderung gewährten. Hierüber unsere dankbare Anerkennung öffentlich auszusprechen, ist uns ein um so dringenderes Bedürfniß und eine um so angenehmere Aufgabe, als wir in dem Beyspiele jener edeln Frauen ein geeignetes Trostmittel erblicken müssen, um die traurdings trübsten Umständen für das Schicksal der in der Schweiz befindlichen Polen wieder aufzuheitern.

Zugleich im Namen ihres kranken Kammeraden die hier sich aufhaltenden Polen,

Stowicki Mieroslawski.

Ausländisches.

Frankreich. Der Eröffnung der Kammern ging, wie gewöhnlich, ein Spektakelprozeß voran. Nicht weniger als 27 Individuen, worunter die HH. Raspail und Kerdrel, waren als republikanische Kassirung stehen auf Tod und Leben angeklagt, und darum seit 5 Monaten im Kerker. Jetzt zeigte sich auf die händgreiflichste Weise ihre gänzliche Unschuld, aber zugleich ein offenbar auf sie ang legtes Spiel von Seite der Polizei und ein unerhörtes Benehmen von Seite des königl. Generalprokurators selbst. Niemand zweifelte daher, daß sie nicht lange in Freiheit gesetzt werden. Als nun der Prozeß schon um halb 2 Uhr die Sitzung aufhob, weil ihm nicht möglich sei, noch an diesem Tage den summarischen Vortrag über das Verbandelte zu halten, so entstand sowohl von Seiten der Zuhörer, als von Seiten der Angeklagten, beren Gefangenschaft durch diesen Aufschub um 24 Stunden verlängert wurde, ein so gewaltiger Lärm, daß der Saal endlich mit dem Bajonnet geleert wurde. Den folgenden Tag wurden die Angeklagten einmüthig freigesprochen, ihre Advokaten hingegen wegen ferner Ausdrücke auf mehr oder weniger Zeit in ihrem Beruf eingestellt, wogegen sich nun der ganze Advokatenstand ebenfalls erhebt.

Am Tage vor diesem Auftritt, den 21. Dez. waren von den Affisen zu Paris auch die HH. Trelat, Mie und Boyer d'Argenson erschienen, wegen einer Broschüre, wodurch die öffentliche Ruhe gefährdet und zum Bürgerkrieg aufgefordert worden sein sollte. Der Buchhändler Mie gibt an, daß er als Gefangener in St. Pelagie der Bekanntmachung fremd geblieben. Hr. Boyer d'Argenson, einer der reichsten Güterbesitzer in Frankreich, erklärt hingegen unaufgefordert, daß er die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehme. Der Generalprokurator bedauert, daß dieser treibende Großmuth Hrn. d'Argenson in diese Sache verwickle. Er hätte nicht geglaubt, ihn in jener Schrift zu erkennen, die mit seinen Reden als Deputierter nicht über einstimme. Hr. d'Argenson erwidert, daß, nachdem er sich lange an die Mittelklasse gewendet, er sich nunmehr an das Volk richte. Er habe jetzt geglaubt, die Privilegierten wenden ihr Stimmrecht mit jenen Klassen, die es noch nicht besitzen, theilen. Seit der Julusrevolution habe er aber seinen Irrthum eingesehen und auf der Tribune und überall unaufhörlich durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel auf eine gesetzlichzufällige Reform angetragen, die ganz auf Gleichheit gegründet wäre. Seine Rede wurde mit so großem Beyfalle der Zuhörer begleitet, daß der Präsident mit Heftigkeit drohte, die Ruhestörer ausjuweisen. Hr. Tesse verließ eine geschriebene Rede. Die drei Angeklagten wurden von den Geschwornen in allen Punkten frei gesprochen. Von allen Seiten werden übrigens Petizionen für das freie Wahlrecht eingebracht.

Die Untersuchungen über die Affoziazionen (Verbindungen mit Statuten) der Arbeiter in Frankreichs, die vor den Zuchtpolizeigerichten in Paris geführt wurden, haben das Resultat geliefert, daß diese Verbindungen keineswegs in Nahrungsmangel, sondern in gewissen politischen Theorien (Lehren) ihren Grund haben und von verborgenen Klubs geleitet werden. Schon vor mehreren Jahren hatte sich in England eine, seitdem sehr ausgebreitete Sekte gebildet, welche, dem dortigen Gutesverachtungssystem entgegen, behauptete, der Ertrag des Bodens gehöre nicht den Grundherren sondern dem, welcher das Land urbar bebaue, müsse daher gleichmäßig unter alle Landbebauer vertheilt werden. Ein Seitenstück zu dieser Gesellschaft sind die gedachten französischen Affoziazionen; sie behaupteten, der Ertrag der Fabrikazion müsse gleichmäßig unter alle Arbeiter vertheilt werden. Beide stimmen also darin ganz überein, daß sie das Eigenthumsrecht an dem Ertrag den Besitzern (von Boden und Fabriken) absprechen. Auffallend ist diese Verbindungen nach einer vollständigen Gleichheit der Arbeiter an politischen Rechten mit allen andern Bürgern.

Spanien. Noch immer ist Zea an der Spitze des Ministeriums. Alle Vorstellungen, selbst die sehr ernstlichen des Regentschaftsrathes, haben ihn noch nicht verdrängt. Einen Volksaufstauf, der seinetwegen ganz Madrid auf die Beine brachte, hat die Regentin, zu Pferd bewaffnet, mit Muhe gestillt. Zea ist noch offenbar durch Feldern von Außen gehalten. Da nun aber die konstitutionelle Partei, welche zur Dämpfung des Karlistischen Aufstandes Alles beiträgt, sich mit der Absetzung Zea's nicht begnügen, sondern auf umfassende Aenderungen, Reformen und Garantien dringen, das Kabinet hingegen in solchen Dingen sehr langsam sein wird, so ist eine große Umwälzung in Spanien wohl nicht lange mehr zurückzuhalten. Den neuesten melden die jüngsten Berichte von der Gränze, indem sie zugleich die Einnahme Morelle's durch die Truppen der Königin und deren Sieg über 1200 Insurgenten bei Calanda bestätten. Durch diese Berichte erfährt man aber auch, daß die Insurrexzion in Navarra und den baskischen Provinzen wieder mit der größten Kraft hervorgetreten sei. Die Kommunikazion ist gehemmt; die Kouriere werden der Depeschen beraubt und gefangen ins Gebirge geführt. Die königlichen Truppen sind viel zu schwach: sie können sich kaum in den Städten behaupten; das Land hingegen ist ganz in der Gewalt der Insurgenten. Zavala durchzieht es ungestraft an der Spitze von 2000 Mann. Der Anfang zu Lequitio wurde auf dessen Befehl füsilirt, und er seinen Erpressungen nicht Maß und Ziel setzen wollte. Eine seiner Kolonnen, 800 M stark, erschien am 21. zu Ognate, wo ihm Valdez wenige Tage zuvor umzingelt hielt. Man rechnet die Stärke der Insurgenten in Navarra zesst wieder auf 6 — 7000 Mann. Valdez befand sich am 18. zu Puente nuevo de Bilbao und bereitete sich zu neuem Kampf. Darin sollen sich 6000 Mann unterstützen, welche zu dem Ende am 17. aus Vitoria und Pamplona ausgerückt sind. Am Lastagnos Strèit, dessen Schärfe dem Hofe missiel, wurde General Pastor, welcher mit el Pastor (Jaurequi) nicht zu verwechseln ist, zum Generalkapitän von Guipuskoa ernannt. Lastagnos hat kein Kommando mehr und trat die ihm noch übrigen 900 Mann an Jaurequi ab, welcher in Tolosa steht. Weil ist zum Generalkapitän in Biskaya, und Benedito in Alava. Don Karlos befand sich mit nur 60 Mann in Braganza.

Deutschland. Seit 40 Tagen haben sich die zum Kongreß bestimmten Minister nach Wien in Bewegung gesetzt; aber noch immer lastet undurchdringliches Dunkel über den Planen, welchen sie die letzte Weihe zu geben berufen sind.

In Dresden hat sich ein schauerlicher Fall mit einer Nachwandlerin ereignet. Sie, ein sehr frommes Mädchen von neunzehn Jahren mit bedeutendem Vermögen, wandelte und arbeitete 4 Stunden lang auf dem sehr hohen steilen Dach ihres väterlichen Hauses und lag oder stand wiederholt auf dem äußersten Rande desselben. Viele tausend Menschen sahen ihr schwrigend, und jeden Augenblick ihren Sturz erwartend, zu. Die Polizei war ebenfalls da, wollte aber weder Hülfe leisten, noch gestatten, einen Polen oder Studenten aufzustellen, hätte sie gerne ein Mittel verfäumt. Endlich kehrte das Mädchen zum Fenster zurück, durch welches es herausgestiegen war, erblickte darin ein Licht, welches man inzwischen dahin gepflanzt hatte, erwachte darüber und fand im Sturz einen sümmerlichen Tod. Ganz Dresden ist über das Benehmen der Polizei empört. — Thätiger werden sich jetzt bald die Zoll- und Mautdirektionen beweisen, welche in Folge des Beitritts zum preußischen Zollverein auf allen Punkten der sächsischen Grenze aufgestellt werden, und dem Traktat gemäß auch überall preußische Beamten als Lehrer und Aufseher an die Seite erhalten.

[4]

Liebhaber-Theater im Nidelbad.
Sonntag den 5. Jenner 1834.
Auf Verlangen zum drittenmal
Toni oder die Schreckensnacht auf St. Domingo.
Drama in 5 Aufzügen von Th. Körner.
Dann folgt:
Mehlspeismacher-Zweckerl, oder: der Freund in der Noth.
Posse in 1 Akt von A. Bäuerle.
Anfang: Abends um 3 Uhr.
Preise der Plätze: Erster Platz 16 Schilling; zweiter Platz 8 Schilling.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 2.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 7. Januar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Anzeige.

Der schweizerische Republikaner, von der nämlichen Redaktion und im gleichen Geiste wie bisher geschrieben, erscheint in vortheilender Gestalt jeden Dienstag und Freitag bei Orell, Füßli und Komp. Bei diesen müssen daher auch die Bestellungen für Jene, welche das Blatt selbst abholen lassen wollen, gemacht werden; wer es durch die Post oder Boten beziehr, wendet sich an diese. Alle Mittheilungen sind einfach „an die Redakzion des schweizerischen Republikaners" zu adressiren, die gegen Gebühr aufzunehmenden Anzeigen hingegen mögen beliebigen Falls den HH. Orell, Füßli und Komp. zugesandt oder zugestellt werden.

Vaterländisches.

Kann der Schweiz das Recht der Selbstkonstituirung von einer fremden Macht bestritten werden?

(Beschluß.)

Da wir mit diesem Aufsatz unsere kurze Abhandlung über die wichtige Frage: „Kann der Schweiz das Recht der Selbstkonstituirung von einer fremden Macht bestritten werden?" schließen, so wollen wir, zur Erhoftung des Zusammenhangs für manche Leser, noch einmal die Hauptpunkte unserer bisherigen Gedankenreihe zusammen fassen.

Da man (Herr Prof. Zachariä und Andere vor und nach ihm) aus der Wiener Kongreßakte eine Beschränkung des Verfassungsrechtes der Schweizer ableiten wollte, so hatten wir, zur Widerlegung, drei Sätze aufgestellt: I) Die Wiener Kongreßakte hat keine Gültigkeit mehr; II) wenn sie aber auch noch Gültigkeit hätte, so gewährleistet sie keineswegs die Bundesverfassung von 1815; III) wenn sie aber auch wirklich eine solche Gewährleistung enthielte, so wars ein Vertrag der Art an sich null und nichtig.

Den ersten Satz haben wir in Nro. 110 d. J. 1833 des Republikaners bewiesen. Mit dem Beweis des zweiten Satzes haben wir uns in der vorigen Nr. beschäftigt. Wir haben gezeigt, 1) daß die Artikel 74 und 75 der Wiener Schlußakte, welche von 22 Kantonen sprechen, nur eine einfache Anerkennung der Thatsache, daß die Schweiz damals daraus bestand, enthalten, aber keine Bedingung vorschreiben und mithin weder die Gewährleistung des 1815er Bundesvertrags aufsprechen, noch überhaupt irgend eine Grundlage der Verfassung festsetzen, und also das Verfassungsrecht der Schweiz durchaus nicht beschränken; 2) daß der Ausdruck Integrität (Unversehrtheit) der Kantone sich gar nicht auf die Bundesverfassung beziehe, sondern höchstens nur der Eroberungslust einiger Kantone Einhalt thun sollte, ohne jedoch den Fall in sich zu begreifen, wenn die einzelnen Kantone aus freiem Entschluß ihr Kantonalbahen aufgeben und z. B. eine Einheitsrepublik stiften wollten.

Am Schlusse dieser Ausführung hatten wir geäußert, wir wollten indessen einmal den Fall annehmen (dessen Unstatthaftigkeit aber schon erwiesen sei), daß die Artikel 74 und 75 wirklich eine Bedingung enthalten, d. h., daß sie wirklich die Grundlage voraussetzen, auf welcher fortan die Schweiz nur eine Bundesverfassung ereichten dürfe; es werde sich dann zeigen, wie wenig auch in diesem Fall in jenen Artikeln enthalten sei. Diesen Fall wollen wir jetzt noch ganz kurz zergliedern, ehe wir weiter gehen.

Was ist der Inhalt jener Artikel, wenn sie als Bedingung betrachtet werden? „Die Grundlage der Bundesverfassung sollen bilden 22 Kantone," und: „diese Kantone sollen unversehrt bleiben." Von der Souveränetät dieser Kantone keine Silbe; von der Gewährleistung des 1815er Bundes kein Wort. Wahrlich auch die kühnsten Projekte eines Verfassungsrathes würden diese Grundlage nicht überschreiten; sie böte ihm für den konstitutionnellen Erfindungsgeist den weitesten Spielraum dar. Er möchte die Souveränetät der einzelnen Kantone noch so sehr beschränken, die Stellvertretung auf der Tagsatzung nach so vielen nach der Kopfzahl abmessen, nach Herzenslust zentralisiren und organisiren, ein Bundesgericht mit den weitesten Befugnissen schaffen; immer bliebe er auf jener Grundlage, wenn er nur keine Einheitsrepublik errichtete, woran im Ernst wohl kein Mensch in der ganzen Schweiz denkt; immer fänden die Stabilitätsmänner keinen Trost in jenen Artikeln gegen die Dekrete des Verfassungsrathes.

Indessen haben wir gezeigt, daß dieser Fall nicht statt findet, daß jene Artikel keine Bedingung enthalten; wir haben gezeigt, daß die zwei Beweise, die man für die Annahme einer Bedingung vorbringt, unhaltbar sind. Um kein Haar besser ist 3) der dritte Beweis, den Herr Prof. Zachariä für jene Annahme aufstellt, obgleich er ein großes Gewicht darauf zu legen scheint, weil er ihn immer wieder, und zwar in allen möglichen Wendungen vorträgt. Wir wollen ihn in seiner großen Stärke aufstellen; seine Schwäche liegt dennoch offen zu Tage. „Die sämmtlichen Stipulazionen der Wiener Schlußakte, in Bezug auf die Schweiz, bilden ein Ganzes, und eine jede dieser Stipulazionen muß in Beziehung auf den Gesammtzweck gedeutet werden. Dieser Gesammtzweck war: die Schweiz als eine europäische Macht zu konstituiren und zugleich die Stellung zu bestimmen, die sie in dem europäischen Staatensystem einnehmen sollte. Diese Stellung war aber bedingt durch den Grad der Bedeutung und das Maß ihrer innerer Kraft, die der Schweiz eingeräumt würden, und da kommt bekanntlich sehr viel auf die Verfassung eines Staates an, indem z. B. ein engzentschlossener Bundesstaat mehr Stärke verleiht, als ein Staatenbund, und eine Einheitsrepublik mehr als ein Bundesstaat. Da nun die Wiener Kongreßakte in Bezug auf die Schweiz die politische Bedeutung und Kraft derselben abmessen wollte, so schließt dieser Zweck mittelbar auch die Gewährleistung der 1815er Bundesverfassung in sich, obgleich sie nirgends ausdrücklich gewährleistet ist; eine Abänderung derselben darf also nicht ohne den Willen der Wiener Kongreßmächte geschehen." So viel Schein dieser Beweis hat, so nichtig ist er. Jeder Leser sieht, er beruht auf einem Schluß und nicht auf einer Anführung ausdrücklicher Bestimmungen der Kongreßakte. Allein a) ein so wichtiger Punkt, wie die Gewährleistung einer Verfassung, muß, nach allen Regeln der Auslegung eines Vertrags, klar, bestimmt und ausdrücklich in den Stipulazionen ausgesprochen sein, nicht aber erst durch einen Schluß herausgedeutet werden müssen. b) Die Voraussetzung selbst, worauf der Schluß beruht — nämlich: „Der Zweck der Kongreßakte sei gewesen, die politische Stellung, Bedeutung und Stärke der Schweiz unter andern Staaten abzumessen," ist eine der schwachvollsten Zumuthungen gegen eine Nazion, eine Zumuthung, die mit der Unabhängigkeit einer Nazion absolut unvereinbar ist. Die Bedeutung und das Gewicht eines Staates im Verhältniß zu andern, hängt ab von der Benutzung seiner innern Hülfsquellen, (Handel und Industrie), von der Stärke seiner Armeen, von seinen Bündnissen und größtentheils von seiner Verfassung. Ein freies Volk ordnet das alles nach eignem Willen und schafft sich dadurch selbst seine Bedeutung und sein Gewicht im System der Nazionen. Nur überwundenen und unterjochten Völkern und eroberten Ländern legt der Sieger in jenen Beziehungen Gesetze auf; Rom befahl Karthago, Mazedonien, Antiochien u. s. w., welche Verfassung, wie viel Truppen und Schiffe sie haben und welche Bündnisse sie schließen dürften. Napoleon diktirte dem unterjochten Preußen die Zahl seiner Krieger, bestimmte seine Allianzen, wachte mit Spähereugen über den Gang seiner Entwicklung, und jagte die preußischen Minister, die seinen Argwohn er-

Digitized by Google

regten, über die Gränzen. Die Schweiz aber hat nie einen Vertrag von Unterzeichnen mit den Mächten abgeschlossen, noch auch ihre Existenz oder Selbstständigkeit als Gnade (Konzession) von ihnen empfangen. Die Wiener Kongreßakte und alle andern Verträge, die wir früher angeführt haben, enthalten die volle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit. Dieser dritte Beweis des Herrn Prof. Zachariä beruht also auf einer historischen und völkerrechtlichen Lüge.

Wir haben nun klar dargethan, daß die Wiener Kongreßakte nicht nur keine Gewährleistung des 1815er Bundes enthalte, sondern auch überhaupt das freie Verfassungsrecht der Schweizer auf keine Weise beschränke; wir sind also mit unserm zweiten Hauptsatz zu Ende und gehen zu dem dritten Hauptsatz über.

3) „Wenn aber auch die Wiener Kongreßakte wirklich eine Beschränkung des Verfassungsrechts der Schweizer") enthielte, so wäre ein Vertrag der Art an sich null und nichtig." Bei dem Beweis dieses dritten Hauptsatzes können wir uns kürzesten sein; denn, obgleich er der wichtigste von allen dreien ist, so beruht er dennoch auf Grundsätzen, die durch eine unwandelbare praktische Anwendung zu einem unbestreitbaren Ansehen im Volksrecht gelangt sind. Der erste Theil dieses dritten Hauptsatzes begreift eigentlich zwei Fälle in sich, nämlich: a) den Fall, daß in der Wiener Kongreßakte wirklich das Recht der Schweizer, sich selbst zu konstituiren (ihr Verfassungsrecht), beschränkt sei; und b) den Fall, daß die Wiener Kongreßmächte, nach einer willkührlichen Auslegung der Kongreßakte, erklären, eine solche Beschränkung sei darin enthalten. Herr Prof. Zachariä nimmt diesen zweiten Fall ausdrücklich an, und bemerkt dabei: eine bloße solche Erklärung einer selbstständigen Macht sei rechtskräftig. (!!) Jeder Leser steht ein, daß, wenn schon der erste Fall, als die Urrechte einer Nazion verletzend, ungültig ist, es der zweite, weit schimpflichere Fall, noch weit mehr sein muß. Denn wenn schon eine Nazion, aus Rechtsgründen, nicht gebunden ist, eine Bedingung zu halten, der sie sich selbst unterworfen hat, so ist sie noch weit weniger gebunden, sich durch bloße willkührliche Deutung eine solche Bedingung auflegen zu lassen.

Alle Verträge zwischen Volkern, auch die, welche auf einer völlig freien Einwilligung beider Theile beruhen, sind nur von einer höchst bedingten Dauer und Gültigkeit; sie haben eine ganz andere Grundlage, als Privatverträge. Alle Verträge zwischen Völkern werden nur so lange gehalten, d. h. unerkannt, als es dem Interesse der beiden kontrahirenden Theile angemessen sind. Sind sie das nicht mehr, so werden sie eben von demjenigen Theil, zu dessen Schaden sie gereichten, aufgelöst. „Ein Sterblicher, der das nicht thut (sagt Friedrich II), ist ein Wahnsinniger." Dieser Satz ist zu bekannt, zu sehr durch die ganze Geschichte bewährt, als daß er noch einer Erläuterung bedürfte. Dieß Schicksal hatte denn auch der Wiener Kongreßvertrag vom Jahr 1815 (wie wir bei dem ersten Hauptsatz gezeigt haben), und die Schweiz ist nicht mehr daran gebunden als andere Mächte. Es gibt aber auch Verträge zwischen Völkern, die in sich selbst null und nichtig sind, weil sie nicht ein Werk der freien Einwilligung zwischen beiden Theilen, sondern nur eine Folge der Gewalt sind. Das sind solche Verträge, welche die Urrechte einer Nazion (ihre Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und ihr Selbstgesetzgebungsrecht) beschränken; es sind eigentlich Vernichtungsverträge, weil eine Nazion, ohne jene Urrechte, keine Nazion mehr ist. Der Sieger legt sie dem Ueberwundenen auf. Nur eine feige und gedrochene Generazion erträgt ein solches Joch; eine muthvollere wirft es mit Abscheu von sich weg. Viele der größten Erscheinungen der neuern Geschichte — der Kampf der Portugiesen gegen Spanien; der Spanier, Preußen und Deutschen gegen Napoleon; der Polen gegen Rußland — waren der bewaffnete Widerspruch gegen den Raub unveräußerlicher Rechte der Nazionen — gegen Verträge der bezeichneten Art. Und ein solcher Vertrag wäre, in Bezug auf die Schweiz, die Wiener Kongreßakte, wenn sie das Verfassungsrecht der Schweiz beschränkte; die Erklärung fremder Mächte aber, daß eine solche Beschränkung darin enthalten sei, wäre der Versuch, die Schweiz einem Vertrag der Art zu unterwerfen; — beides an sich null und nichtig.

Damit ist auch unser dritter Hauptsatz bewiesen und somit der Beweis vollendet, daß das Selbstkonstituirungsrecht der Schweiz durch eine fremde Macht weder beschränkt ist, noch beschränkt werden kann.

*) Die Formel, in welcher wir oben diesen Satz ausdrückten: „Wenn aber auch u. s. w. eine Gewährleistung des 1815er Bundes enthielte u. s. w." ist ja so eng, also weit ganz richtig; die im Text befindliche ist die richtige.

Zürich. Die Handelskonferenz, die in Zürich versammelt war, hat zwei Berichte an den eidgen. Vorort abgestattet; den einen „über die Zoll- und Handelsverhältnisse im Innern der Schweiz", den andern „über die schweizerischen Handelsverhältnisse zu den verschiedenen Staaten des Auslandes". Beide Berichte dürfen mit Recht genannt werden: schöne Denkmale einer gelunden, durch Erfahrung und gründliche Wissenschaft geläuterten Beurtheilung des Gegenstandes; eine siemliche Erklärung, daß dieselben Grundsätze der Freiheit, die unsere Verfassungen beseelen, auch den Handel und die Industrie der Schweiz beherrschen müssen; Beweise endlich eines hocherzogen und erleuchteten Wetthürgersinnes, der die Handelsverhältnisse der Nazionen aus dem würdigsten und umfassendsten Gesichtspunkte zu überblicken im Stande ist. Von demjenigen Bericht, welcher die Handelsverhältnisse im Innern der Schweiz betrifft, werden wir in der Folge einen gedrängten Auszug geben. Der andere, der den äußern Handelsverkehr beleuchtet, hat hauptsächlich zum Zweck, die Grundsätze zu entwickeln, welche die Schweiz bey den sie umgebenden Mauthlinien zu befolgen habe. Ganz vorzüglich scheint uns die Auseinandersetzung der Beweggründe gelungen, welche die Schweiz für immer bestimmen müssen, weder dem französischen, noch viel weniger dem preußischen Mauthsystem, — dieser schlauberechneten Ausgeburt von Berliner Egoismus — beizutreten. Wir behalten uns vor, wenn es erforderlich sein sollte, tiefer in den Inhalt dieser Schrift einzutreten; vor der Hand theilen wir nur das am Schluß derselben aufgestellte Endergebniß mit:

1. Die schweizerische Eidgenossenschaft soll unabänderlich festhalten an ihrem bisherigen bewährten Systeme der Freiheit des Handels und der Gewerbe.

2. Dieselbe soll sich unter keinerlei Umständen, noch unter irgend einer Bedingung, weder den Mauthlinien Frankreichs, noch der preußischen Zollunion, noch irgend einer andern fremden Zollinie anschließen.

3. Dieselbe soll hinwieder überall, wo sie kann, darauf hinwirken, daß die nämlichen Grundsätze der Handelsfreiheit ausgebildet und angewendet werden.

4. Die schweizerische Eidgenossenschaft soll, nach Möglichkeit, bestimmte Uebereinkünfte mit den Nachbarstaaten unterhandeln und abschließen, um die Produkte ihres Acker- und Weinbaues und ihrer Viehzucht möglich unbelästigt abzusetzen, um freien Einkauf des Getreides zu erlangen und um den gegenseitig vortheilhaften, nachbarlichen täglichen Grenzverkehr und den Marktverkehr zu regeln.

5. Dieselbe soll, wo Handelsfreiheit nicht erhältlich ist, darauf hinwirken, die Aufhebung aller Prohibizionen nebst den möglichsten Begünstigungen in den Zollaufsetzen selbst, wie auch einen wenigst möglich belästigten Transit, zu erhalten.

6. Die Eidgenossenschaft soll da, wo sie exzepzionelle Begünstigungen erhalten kann, davon Gebrauch machen, dagegen diejenigen Sicherheitsmaßregeln unterhandeln und anordnen, welche zur Erreichung des Zweckes, ohne Hemmung des Verkehres und ohne allzugroße Beschränkung der persönlichen Freiheit, vorzunehmen und zu vollziehen möglich sind.

7. Im Innern der Schweiz soll dieselbe alles dasjenige begünstigen, was die Industrie heben, alles dasjenige möglichst beleitigen, was derselben nachtheilig sein kann: das eine wie das Andere jedoch, ohne sich in die innern Verhältnisse der Kaufleute und der Fabrikanten einzumischen."

— Um die Verdienerden jeder Art, die noch immer hoffen und glauben, Zunfte und Innungswesen ließe man aufrecht halten, und sie bringen Glück und Verkehr in unsern Kanton, nicht zu bekehren oder zu bitehren — denn wer will einen Mohren weiß waschen — nein! um diese Verdienerden abermals zu demüthigen, bringen wir ihnen die Nachricht, daß St. Gallen mit dem Kanton Zürich wegen der mancherlei in diesem Kanton noch bestehenden Gewerbsbeschränkungen, nicht die freie Niederlassung vergegenrechten will. Es ist freilich zu sagen: was St. Gallen dazu vermocht habe? denn Zürich bietet mehr Vortheil als Aargau, mit dem St. Gallen sich vergegenrechtet hat, und gegen St. Gallen kann und wird Zürich sich nun auch selbst helfen: aber was nützt das dem Manne, der im Kanton St. Gallen sein Brod suchen will?

— An die Stelle des Hrn. Staatskassiers Meyer, der jüngst seine Entlassung genommen, ist ehegestern von der löbl. Schmiedenzunft Hr. Füßli, Pfarrer zum Kreuz, zum Mitglied des großen Raths erwählt worden.

Schwyz. Unsere Leser erinnern sich, daß, als wir vor einiger Zeit

Digitized by Google

tische Nro. 96 des Republikaners) eine ausführliche Darstellung der Parteien und des innern Zustandes des K. Schwyz entwarfen, wie folgenden Grundgedanken entwickelten: „Im K. Schwyz ist die neue Verfassung noch wankend und ohne feste Wurzeln; die neuen Behörden sind noch ohne die sie eine wirksame Thätigkeit erforderliche Kraft; die Gesetze und Anordnungen, die sie erlassen, hängen von dem Schicksal der Verfassung ab. Alles kommt darauf an, daß die liberale Partei sich eng vereinige und der Altschwyzerisch-Swidischen Faktion, welche wieder die Herrschaft der Privilegien zurückzuführen und die neue Verfassung zu untergraben sucht, einen geschlossenen Widerstand entgegensetze." Diesen Gedanken begleiteten wir mit einigen, durch die Erfahrung bewährten Rathschlägen. Von dem Allen ist aber wenig geschehen und nun ertönt die erwähnte Herrenfaktion wieder mächtig das Haupt und stimmt auf neue Umtriebe. Wir theilen unsern Lesern in dieser Beziehung ein Schreiben aus dem Kanton Schwyz mit. Der Rückblick auf die seitdem Machinationen dieser Faktion hat zum Zweck, eine desto klarere Einsicht in das Ziel, nach dem sie hinarbeitet, zu gewähren.

„Mehrere öffentliche Blätter haben sich genannt, wir Herr Pfarrer Bornhauser im Gr. Rath von Thurgau so bestimmt die Besorgniß aussprechen konnte, daß im nächsten Frühling wieder neue Unruhen im K. Schwyz ausbrechen würden. Gleichwol ist jene Besorgniß nur allzu begründet.

„Noch ehe der Verfassungsrath in Schwyz (im Sommer 1833) zusammentrat, war eine im Finstern schleichende Partei angemein thätig, den zwischen den äußern Bezirken und Innerschwyz abzuschließenden Grundvertrag, auf welchem der Verfassungsrath fußen sollte, zu verdächtigen und zu stürzen. Sie suchten dagegen einen, in Zürich, wie man sagt, von zwei sehr verwandten und bekannten Männern (Schmid und Holdener) fabrizirten Nebenvertrag geltend zu machen, der aber, zu ihrem Leidwesen, am einen Tag zu spät anlangte. Da dieser Plan mit Mißlungen war, so ging ihr Bestreben nun dahin, aus dem Grundvertrag nur das Schlechteste (z. B. das Zweidrittelsprinzip) in die Verfassung aufzunehmen, andere Artikel dagegen, welche das alte Schwyzer Unkraut mit der Wurzel ausgerottet hatten, wegzulassen. So kam dann endlich die neue Verfassung mit dem Zweidrittelsystem zu Stande. Nun priesen die Schwyzer Herren nebst Schmid in Zachen diese Verfassung als die beglückendste Gabe, die dem Schwyzer Volk gebracht werden könne. Das Volk aber verwarf das Zweidrittelsystem, verlangte eine Landsgemeinde und die Verfassung mußte umgearbeitet werden. Sobald das Zweidrittelsystem weg war, hieß es nun auf einmal, die Verfassung sei schlecht; es ist bekannt, wie Herr Schmid bei der Beziehsgemeinde in Zachen heftig abrieth und sich sogar auf die Erde warf und gen Himmel gestikulirte. Da diese umgearbeitete Verfassung dennoch angenommen wurde, so tröstete sich jene Partei noch mit der Hoffnung, die ersten Landesstellen zu erhalten. Da auch diese Hoffnung in der Landsgemeinde am rothen Thurm fehl schlug, so tobten die Unzufriedenen aufs neue; bis nächsten Frühjahr hieß es, wüste Alles wieder über den Haufen geworfen werden. Man lachte damals über dergleichen Aeußerungen; auch erfolgte wirklich eine kleine Pause. Aber jetzt geht, mit wachsendem Eifer, das alte Spiel wieder von neuem los." (Schluß folgt).

Aargau. Im Aargau hat sich ein zweiter Ehedispensazionsstreit entsponnen, der keinen andern Ausgang, als der erste haben wird, wenn nicht auf kräftige Weise der unerschütterlichen Geldgier Roms ein Riegel vorgeschoben wird. Bernhard Peter, Schreinermeister in Möhlin, wollte sich mit der Schwester seiner verstorbenen Frau verehelichen und suchte deßhalb die, nach bürgerlichen Gesetzen erforderliche Dispensazion bei der obersten Landesbehörde nach; sie wurde ihm ertheilt. Der Pfarrer in Möhlin aber weigerte sich, ihm die kirchliche Dispens zu ertheilen, bis er 40 Thaler bezahlt habe. Die Regierung von Aargau beschwerte sich darüber beim Bischof in Solothurn und erinnerte ihn, daß im Frickthale eine, vom Kaiser Joseph II. erlassene Verordnung noch in voller Kraft bestehe, wornach die Empfehlung der kirchlichen Dispens, bei bürgerlich aufgehobenen Ehehindernissen, ersteren den Parteien ganz frei gestellt und zweitens anbefohlen wird, daß die allfällige kirchliche Dispenszazion allezeit, ohne Abzihlag und gratis ertheilt werden solle. Der Bischoff in seiner Antwort v. 18. Dez. 1833 beharret aber darauf, daß die Dispens in Rom nachgesucht und vorher die 40 Thaler bezahlt werden müssen. Dabei erzählt er sehr ehrlich, wie dieses ganze saubere Geldmächlergeschäft betrieben wird. Der Bischoff hält sich in Rom einen Agenten, welcher diese und ähnliche Geschäfte in der Wechselbude des heil. Vaters besorgt. Der Bischoff fertigt die Dispensakte auf Pergament aus, schickt sie dem Agenten zu und muß diesem zugleich die nöthige Summe beilegen. „Dahet (sagt der Hochwürdige in Solothurn) würden die Bischöfe baaren Schaden haben, wenn sie nicht vorher die Summe deponiren ließen." Wie viel nun von diesen 40 Thalern die Hauptsumme, welche der heil. Vater freißt, ausmacht, und wie viel Thaler die Agenten und Bischöffe einstecken, ist nicht gemeldet worden.

Basel. Wir liefern hier wieder ein merkwürdiger Aktenstück in der Theilungsangelegenheit des Kantons Basel.

„In Sachen des Kantons Basel-Stadtheil gegen den Kanton Basel-Landschaft, betreffend Theilung des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Basel hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage: Ob in Folge des Art. 3 der Ausfteurungsurkunde von 1805 die Leistung einer jährlichen Summe von Fr. 12000 an die Stadt Basel für Unterhaltung einer Polizeiwache als eine auf dem in Theilung fallenden Staatsvermögen haftende Schuld auf das Inventar zu reagen sei?

„nach Anhörung der Parteivorträge und Prüfung der eingelegten Akten und in Erwagung: — 1) daß nach der von Basel-Stadttheil geltend gemachten Regel sseng wörtlicher Interpretazion die fragliche Forderung schon darum gänzlich abgewiesen werden müßte, weil dieselbe durch die Dotazions-Urkunde an eine Bedingung geknüpft wird, welche nach nicht eingetreten ist, indem unbestrittener Maßen der Polizeiwachdienst in Basel nach zur Stunde durch eine von der Regierung aufgestellte und unterhaltene Garnison versehen wird; — 2) daß aber überhaupt bei der höchst unvollkommenen Redaktion der Ausfteurungsurkunde auf die Wahl der Ausdrücke nicht allzu großes Gewicht gelegt werden darf, indehsendere einerseits aus dem Umstande, daß in dem angeführten Art. 3 die Polizeiwache einfach als ein Bedürfniß der Stadt Basel, ohne ausdrückliche Erwähnung der Eigenschaft der letzeren als Hauptstadt des Kantons, bezeichnet wird, ebensso wenig gefolgert werden darf, es sei bei der fraglichen Bestimmung auf diese Eigenschaft keine Rücksicht genommen worden, als anderseits die Aeußerungen in Art. 1, Nro. 2 (vr. für alle zu einer Stadt-Polizei ff.), wonach die Stadt für alle zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen mit Fr. 14,500 abgefunden wurde, und in der Einleitung (vr. die für diese Einkünfte ff.), wonach die Stadt für alle Munizipal-Ausgaben mit Kapital dotirt werden solle, während dieses nachher rücksichtlich der Polizeiwache nicht geschieht, unbedingt zu dem Schlusse berechtigen könnten, es sei die Ausschezung der streitigen Fr. 12,000 einzig für die Kantonal-Bedürfnisse in der Hauptstadt gemeint gewesen; — 3) daß vielmehr auf den Sinn und Geist der Ausfteurungs-Urkunde, auf die Natur der dabei vorgelegenen Verhältnisse und auf die rechtliche Wirkung der selther eingetretenen Veränderungen zurückzugangen, und mit Rücksicht auf diese letzteren untersucht werden muß, ob jene bedingte Forderung durch die Trennung des Kantons in zwei selbstständige Theile passto auf beide oder nur auf den einen derselben übergegangen sei; — 4) daß sich nun bei Durchgehung der Ausfteurungs-Urkunde offenbar eine Unterscheidung darbietet zwischen einfachen und gemischtlichen Munizipal-Bedürfnissen, welche je nach Lage und Umständen bei jeder Gemeinde in höhern oder geringern Maße vorkommen können, und deren Befriedigung ein als Sache des Gemeinde haushaltes erscheint, und zwischen solchen Bedürfnissen, welche sich zwar für die Stadt, sei es als Hauptstadt des Kantons oder sonst, als vorhanden zeigten, dabei aber in einer gewissen Beziehung mit der Landespolizei und ihren Rechten und Obliegenheiten, namentlich darin gedacht wurden, daß mit mehr oder weniger Gewißheit vorgesehen ward, es möchte für deren Befriedigung ohne besonder Auslagen der Stadt durch die ohnehin für die Zwecke des Staates bestehenden oder zu errichtenden Kantonal-Anstalten nebenher gesorgt werden; — 5) daß nun für die erstere Klasse, welche die Regel bildet, und in welche alle in Art. 1 und der große Theil der in Art. V aufgezählten Bedürfnisse gehören, die Befriedigung als eine auf der damaligen gemeinen Masse haftende Last betrachtet, und dahet bei der Ausscheidung des künftigen Stadt- und Staatsgutes durch wirklich bleibende und unbedingte Zutheilung des erforderlichen Kapitals an die Stadt gesichert wurde; — 6) daß dagegen für die zweite Art von Bedürfnissen, wohin namentlich die wissenschaftlichen Anstalten und die Polizeiwache gehören, ein ganz anderer Weg eingeschlagen, namentlich die dießfallige Sorge und ökonomische Last der Stadt gänzlich abgenommen und der Landesbehörde des Kantons (der „Regierung") übertragen wurde, welcher insbesondere rücksichtlich der Polizeiwache anheim gestellt bleiben sollte, ob sie das dießfallige Bedürfniß durch eine bestimmte eigene Kantonal-Anstalt unmittelbar befriedigen, oder die Erfüllung dieser ihrer Pflicht der Stadt gegen eine zum voraus bestimmte

Digitized by Google

Retribuzion übertragen wolle; — 7) daß sonach durch den mehrerwähnten Art. 111 die Bewachung der Stadt Basel, so weit hier davon die Rede ist, keineswegs der Stadtgemeinde überbunden, viel weniger dieselbe hiefür aus dem gemeinen Gute mit Kapital oder einer jährlichen Rente dotirt oder dem damals sich ergebenden Staatsgut eine direkte Beschwerde aufgelegt, sondern jene Verrichtung vielmehr unter die Attribute der Staatsgewalt aufgenommen worden ist, mit gleichzeitiger Anerkennung des Rechtes der Regierung, sich derselben unter einer gewissen Bedingung für längere oder kürzere Zeit zu entledigen; — 8) daß nun aber alle eigentlichen Attribute der Staatsgewalt bei der Trennung des Kantons der Theilung des Staatsvermögens völlig fremd bleiben, und vielmehr mit Nutzen und Beschwerden an jeden Kantonstheil sein Gebiet ganz und ungetheilt übergehen:

„bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkennt: 1) Es sei der Kanton Basel-Stadtheil mit der in der Rechtsfrage bezeichneten Forderung abgewiesen, 2) sei diesen Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen. Aarau, den 3. Dez. 1833." (Folgen die Unterschriften.)

Basel-Landschaft. Gern tragen wir aus den Gesetzen der Landschaft Basel folgende Bemerkungen nach, die für die richtige Beurtheilung des Muttenzer Handels von Bedeutung zu sein scheinen:

1) Das dortige Kriminalgesetz §. 230 verpflicht auch für den Fall des entfernten Verdachts, schleichtin Absolution von der Instanz (dieß heitige, nicht vollkommne Freisprechung.)

2) Nach der Verfassung §. 77, schwört jeder Bürger, „jede Verletzung der Verfassung und jede ihr drohende Gefahr sogleich zu verzeigen, den verfassungs- oder gesetzmäßigen Verfügungen (sich) ohne Widerstreben zu unterwerfen."

Eine ähnliche Bestimmung hat die Thurgauer Verfassung §. 226: „kein Bürger darf einen Beistand gebrauchen, der die Verletzung oder den Umsturz der Verfassung zur Absicht hat." Die §§. 225 und 227 stellen die Verfassung unter die Garantie und Wachsamkeit des Volks.

Ueber das ähnliche berühmte Volksrecht der Engländer siehe Dyolme Kap. 14, und Blackstone I. 1.

Wir werden vielleicht kunftig unser Ansichten über diese interessante, wichtige und schwierige Frage, namentlich in Beziehung auf die schweizerischen Verfassungen, als ein Kapitel aus dem schweizerischen Staats- und Volksrecht entwickeln. Den Grundsatz des unbedingten Gehorsams (principe de non-resistance) hat man von jeher in die Rüstkammer des Despotismus verwiesen.

Bern. In Folge des anhaltenden Regenwetters sind der Bielersee und die Zihl schon vorige Woche über ihre Ufer getreten und haben die Ebenen von Nidau bis Brugg ganz überschwemmt. Auch die Aar steht seit drei Wochen dem Ufer gleich, hat sie in dieser Zeit zwei Mal zum Theile, das dritte Mal aber gänzlich überschritten und so die Hoffnungen von Hunderten von Familien auf ihre Herbstsaat zerstört.

Inzwischen wird am Projekte, das Seeland zu entsumpfen, auf das thätigste gearbeitet und Antheil genommen. Durch Unterschriften zu Beiträgen scheinen die sehr bedeutenden Kosten nun bald gedeckt zu sein. Von der Regierung von Bern wird dem Gegenstand, wie zu erwarten, die größte Aufmerksamkeit gemidmet.

Luzern. Am 27. Dez. v. J. stattete der engere Gemeinderath der Stadt dem weitern einen Bericht über die Knabenschulen der Gemeinde ab. Zwei Hauptmängel worden gerügt: 1) Die Absonderung der ärmern Knaben von den reichen und die Verweisung der ersteren in eine eigne Armenschule; 2) der Mangel einer guten Gewerbsschule.

Genf. In Genf wurde die neu erbaute, auf Ketten ruhende Brücke des Bergues der Lastprobe, durch Ueberfahren von 4 Kanonen von 16 Pf. Kaliber, unterworfen, und sie brach. Wird die dortige Artillerie die Lastprobe aushalten?

Bisthumssache.

Es scheint außer Zweifel zu sein, daß die Zusammenberufung einer Ständekonferenz, zur Berathung der kirchlichen Verhältnisse der kathol. Schweiz nicht mehr fern ist. Es haben sich kürzlich Stimmen vernehmen lassen, welche diese Angelegenheit bis zur glücklichen Ausführung eines Verfassungsrathes, verschoben wissen wollten. So sehr auch wir, trotz des Witzes, den der Exzahlter in Nro. 4, 1834 gegen diese Idee zum Besten gegeben hat, für einen Verfassungsrath sind, so müssten wir doch gegen die angerathene Verschiebung mit allem Ernst protestiren. Es giebt Dinge, die, einmal angebahnt, keinen Stillstand erlauben; eine Verschiebung ist dann gleich bedeutend mit völliger Vereitlung. Wir wünschten aber 1) daß jene Konferenz zusammengesetzt wäre von einsichtsvollen und entschiedenen Männern; 2) daß ihre Zahl nicht zu gering wäre; 3) daß ihre Verhandlungen der Oeffentlichkeit übergeben würden; 4) daß sie alle Gedanken an die Anschließung eines deutschen Erzbisthums fahren ließen, sondern (was man 1816 wollte) eine Nationalkirche zu gründen suchten."

Die Zeiten, wo zwei oder drei eine so wichtige Sache, wie die vorliegende, in der Stille abthaten und die Seiten, wo es hieß und nicht gehen wollte, hübsch sorgfältig mit diplomatischem Speck bestrichen, damit die Sache, „ohne unangenehme Weiterungen" zu einem — klaglichen Ende gedieh, diese Zeiten sind vorüber.

Ausländisches.

Italien. Der König von Neapel will die junge Königin von Spanien nicht anerkennen, weil die spanische Krone durch das salische Gesetz möglichterweise auf seine Nachkommen fallen könnte. Er hat schon zu wiederholten Malen dem Pabst auf Entfernung der Franzosen aus Ankona gedrungen und wird darin von andern Fürsten Italiens unterstützt. Im Verein mit diesen, hauptsächlich aber auf den Betrieb des Königs von Sardinien, soll der Pabst nun wirklich das Zurückziehen seiner Truppen von Frankreich verlangt haben. Es heißt aber auch, daß Ludwig Philipp die Entfernung der Oesterreicher von den Granzen Piemonts und Savoyens verlangt habe; nicht erfolgenden Falls er seinen Gesandten am Hofe zu Turin zurückziehen wurde.

Ehre den Pabste an die spanischen Bischöfe spricht sich unverholen für Don Karlos aus, und das gewöhnliche Kirchengebet für Donna Maria hat der heil. Vater in Rom verboten.

Spanien. In Altkastilien schreit die Insurrezion, wenigstens für den Augenblick, gedämpft. Meinig gelang es, nach Portugal zu entkommen; Balmaseda konnte sich vor Bauern mit genauer Noth in's Gebirge retten, von bloß vier Männern begleitet, nachdem er drei verloren. Von den Aufwiglern sind mehrere gefangen. Dieses Loos hatte auch der Präsident der Insurgenten-Junta von Kastilien, ein Pfarrer von Burgos, Namens Gregor Alvarez, welchem Cumvillas und die übrigen Häupter unterthan waren. Man soll von ihm bereits wichtige Ständsbriefe brauchgebracht und den Aufbewahrungsort von Papieren von großter Wichtigkeit erfahren haben. Am 24. Dez. hatten 5 — 600 Mann Toledo zu überrumpeln versucht, indem sie morgens um 2 Uhr dinter mit Stroh beladenen Wagen herangogen. El Pastor hatte die Stadt zwei Tage vorher verlassen. Dessen ungeachtet wurden zehn von wenigen Soldaten, die noch da geblieben waren, mit Hülfe der Burger schnell zerstreut, sammelten sich aber sogleich in der Entfernung einer Stunde wieder. Die Madrider-Zeitung bis zum 24. enthält nichts von Bedeutung, als die Namen der neuen Departementschefs oder Delegaten, welche sämmtlich zur liberalen Partei, auch viele zu großen Familien gehoren, und die Ersezung des Staatsminiters Remisa, welcher seine Entlassung nahm, durch Hrn. Gorzolo.

Portugal. Keiner von den beiden Brüdern ist zur Ausshnung zu bewegen. Don Miguel ist fest überzeugt, das Volk hange mit Leib und Seele an ihm, und stoßt daher alle Propositionen zurück. Don Pedro hält eben so hartnäckig auf seinem Sinn und ist so wenig, als seine jetzigen Minister, geschickt, sich Liebe und Vertrauen zu erwerben. Ein Graf Lipp, welcher ihm darüber Vorstellungen einzugeben und vorzulesen, als sie nicht berücksichtigt worden waren, durch die Presse bekannt gemacht hatte, wurde aus diesem Grunde verhaftet. Er rettete sich am Arme des eigenen Schwagers Don Pedro's auf ein englisches Schiff. Hierauf aber reichten die Pärs eine energische Protestazion gegen die Verletzung ihrer Standesrechte durch jene Verhaftung ihres Mitpärs ein und wiederholten sie auf die beide Zurechtweisung, die sie erhielten, in noch derbrem Ton. Man hoffe, daß in Folge dessen entweder das bisherige System, oder das Ministerium nächstens einer Aenderung unterliege.

England. Der Sun berichtet, es gehe in den diplomatischen Cirkeln das Gerücht, es herrsche zwischen den Kabinetten von Frankreich und England über die Rußland gegenüber einzunehmende Haltung einige Meinungsverschiedenheit, und es sei diesem Zustande zuzuschreiben, daß Fürst Talleyrand über Wochen vor der bestimmten Zeit nach England zurückgekommen sei. Marschall Soult soll für äußerste Mittel sein und rathen, daß, da sich der Sultan in der Unmöglichkeit befinde, die Dardanellen, sei es gegen die Russen, sei es gegen die Aegypter zu vertheidigen, man die Meerenge durch eine vereinigte französisch-englische Flotte belege. Der Standard hingegen versichert, Fürst Talleyrand bringe die Nachricht, daß Rußland den Wünschen Frankreichs und England in den türkischen Angelegenheiten endlich nachgegeben habe.

Frankreich. Die Franzosen erfahren die Vorteage ihrer Regierung mit den auswärtigen Mächten meistens zuerst aus England. Dieß geschah jetzt wieder mit einem zwischen Frankreich und Zeggyten abgeschlos-

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

sen sein sollenden Vertrage, dessen Bestimmung wäre, dem russisch-türkischen das Gegengewicht zu halten. Doch ist die Gewißheit, daß er wirklich abgeschlossen sei, noch nicht vorhanden. — Am Neujahrstage hatten am Hofe die gewöhnlichen Gratulazionen des diplomatischen Corps und der Behörden statt. Die Sprache des öfterreichischen Gesandten Namens der übrigen deutete auf den Fortbestand des Friedens, die der Behörden entfernte sich nicht vom gewöhnlichen Ton. In den Kammern herrscht man sich noch am 2. dieß über die Antwort auf die Eröffnungsrede vom 1. Jan.

Deutschland. Das baierische Regierungsblatt vom 30. Dez. enthält 3 Verordnungen zum Vollzug der mit Preußen u. s. w. abgeschlossenen Zollvereinigungsverträge. — Es heißt, die Gattin des unglücklichen Bundeslaufes Wolfradt habe den Anlaß der Vermählung der baierischen Prinzessin Mathilde mit dem Erbgroßherzoge von Darmstadt benutzt, um durch die Braut Gnade für ihren Mann auszuwirken und sie habe wirklich einige Milderung erlangt; doch weiß man noch nicht, worin sie bestehe.

Aus Rheinbaiern wird gemeldet, daß die Mitglieder des Stadtraths von Neustadt an der Haart eine „Darstellung der blutigen Ereignisse am Pfingstfeste 1833 auf dem Hambacher Schloßberge, im Jahre Hambach und zu Neustadt an der Haart" herausgegeben haben, das Buch aber sofort mit Beschlag belegt und die Verfasser gerichtlich vernommen worden seien. Auch mehrere Anwälde, welche bei der Landauer Assise die Angeklagten vertheidigten, seien wegen ihrer bei gehaltenen Reden vor die Untersuchungsrichter ihrer Pflicht gefodert.

Zu Darmstadt war am Neujahrsfeste die kirchliche Vereinigung der lutherischen und reformirten Gemeinden feierlich begangen. Im Hessen-Kasselschen hatte zu Marburg ein kleiner Auflauf der Studenten gegen einen Polizei-Beamten statt, welcher unbefugt ihr Wirthshaus schließen wollte. Die Sache hatte übrigens zur Folge, daß von Kassel Militär und ein Untersuchungskommissär hingeschickt wurde.

Oesterreich. Die Allgem. Zeit. meldet aus Wien vom 30. Dez. die wichtige Nouvelle, daß zu Besetzigung der Besorgnisse, welche England und Frankreich aus dem zwischen Rußland und der Pforte geschlossenen Bündniß schöpften und die bereits zu großen Rüstungen von allen Seiten Anlaß gaben, vom österreichischen Kabinet der Versuch gemacht worden sei, durch Unterhandlungen mit den russischen Hofe einem neuen nahen Ausbruch des Krieges vorzubeugen, und daß in Folge dieser Rücksprache zwischen dem österreichischen und russischen Hofe ein Traktat abgeschlossen worden sei, vermöge dessen beide Regierungen den Fortbestand des türkischen Reichs, selbst für den Fall des Ausserbens der gegenwärtig regierenden Familie, und zwar mit Ausschließung der Gewalt- und List-Mittel, garantiren. Der englische Gesandte zu Wien, der vom Fürst Metternich am 26. hievon Kenntniß erhalten habe, soll hiezu seine volle Bestimmung erklären.

Noch sind nicht alle Ministers zum Kongreß in Wien eingetroffen. Die erste Sitzung soll auf den 15. Januar anberaumt sein.

Türkei. Nach englischen Blättern hat die Russen ihre Flotte im schwarzen Meere bereit, unter Segel zu gehen. Im Falle eines Ausbruchs des Kriegs kommt es darauf an, wer zuerst die Dardanellen in Besitz nimmt, welche auf jeder Seite der beiden Weltmeere durch 8 Batterien, unter denen die mittleren jede 80 Geschütze vom größten Kaliber zählen, so furchtbar die Meerenge bestreichen, daß kein Schiff durchzukommen im Stande ist. Auch werden arbeiten fortdauernd an der Vervollkommnung derselben. Nach andern Berichten hat die Pforte sich bei dem englischen und französischen Gesandten in Konstantinopel über die Verstärkung der Stazionen im mittelländischen Meere beklagt; sie hat aber kurzen Bescheid erhalten. Es scheint gewiß, daß Mehemet Ali, dessen Armee unter Ibrahim allein 70000 Mann stark ist, von England gedrungen wird und damit umgeht, die Pforte zu zwingen. Er soll im Begriffe stehen, einen Feldzug in das südlichr Arabien zu machen, um es für sich in Besitz zu nehmen.

Rußland. Petersburger Nachrichten bis zum 18. Dez. klagen über die zunehmende Theurung aller Lebensmittel in Folge des letztjährigen Mißwachses, der sich auf dem ganzen ungeheuren Reich erstreckt hat. Ein öffentliches Blatt daselbst sagt in dieser Beziehung: „Rußland könnte die ganze Welt mit Getraide versehen, und doch erregt ein Jahr Mißwachs bei uns Hunger! Sollten wir uns nicht schämen!" — Der Kaiser war von seiner Reise nach Moskau schon am 13. wieder in Petersburg zurück. Durch einen Tagsbefehl vom 18. (dem Namenfeste des Kaisers) wurden eine große Zahl Ernennungen und Beförderungen in der Armee bekannt gemacht. Die Kriegsanstalten zu Wasser und Lande werden im ganzen Reiche mit dem größten Eifer und auf dem größten Fuße fortgesetzt. Die Flotte besonders erhält unaufhörlich Zuwachs. — Am 17. hat der türkische Gesandte seine Beglaubigungsschreiben feierlich überreicht. — Auf kaiserlichen Befehl wurden alle Privat-Erziehungsanstalten geschlossen.

Polen. — Zum Namensfeste des Kaisers sollen 50 Polen begnadigt worden sein! Die Fürbrache des Königs von Preußen, wovon die Berliner Blätter so viel zu erzählen haben, hat also auf den Todtermann noch wenig gewirkt. Dagegen gehört zu den übrigen Gräueln, wozu die Regierung Hand bietet, auch der, daß die polnischen Offiziere die russischen sie die Verhöre, wel he diese Letztern durch Trupgen, unter Aufführung der Ersteren, erlitten haben wollen, vollständig zu entschädigen gerichtlich verurtheilt werden. So hat der General Bistrom den General Skarzinsky für das bei Ostrolenka aus seiner Kalesche verschwundene Silbergeschirr um 500,000 pols. Gl. belangt und sie wurden ihm auch zugesprochen, wel die Ersteren sind. Ein Adjutant desselben, Prusjak, mußte einem andern 800 Dukaten bezahlen, weil die Truppe eines andern Adjutanten, der aber nichts hat, einen Fang gethan; doch ist ihm der Regreß auf Letzteren gestattet. Sein Advokat wurde beim Austritt aus dem Gerichtssaal verhaftet, weil er sich des Klienten zu warm angenommen hatte. Der nämliche Prusjak ist von einem Miethsmann um 30,000 Gulden für Lebensmittel, welche die Krakusen genommen, vor Gericht belangt. Kein Advokat getraut sich ihn zu vertheidigen, doch hatte man Hoffnung, der Rasse werde sich mit 20,000 Gulden begnügen.

Persien. Die Altesten zwei Söhne des persischen Monarchen, der noch am Leben ist, befinden sich schon seit geraumer Zeit auf das Heftigste um dessen Thron. Nach den neusten Berichten sucht sich nun der russische Einfluß hier eben so geltend zu machen, wie in Konstantinopel. Der Kaiser soll dem Schach ebenfalls Hülfstruppen angeboten haben, um Ruhe zu schaffen. Noch weiß man nicht, welche Folge dem Antrag gegeben wird, wohl aber, daß die russische Armee in der Krimm gewaltig rüstet, die Flotte zu Sebastopol auf 6 Monate mit Mundvorrath versehen worden ist.

Südamerika. Die Papiere von New-York vom 2. Dez. melden die gänzliche Niederlage der Insurgenten in Mexiko. Das ganze Land ist dem Frieden und der Ruhe zurückgegeben. Santo Anna hat die Wiederaufnahme der Civilregierung proklamirt, und eine neue und wichtige Periode hat begonnen. Der Kongreß hat nämlich die Gewalt des Pabstes über Mexiko nicht mehr an und hat öffnet die Mauns- und Frauenklöster, damit alle diejenigen, die es wünschen, in das bürgerliche Leben zurückkehren mögen. Viele Nonnen haben bereits hievon Gebrauch gemacht. Seit der Pabstthum seine Geschäfte wieder angerieten hat, verwendet er seine Zeit auf die großen Fragen über Unmoral und Unsittlichkeit. Es ist beschlossen, die Bordeaux zu verbannen und die Hinrichtungen auf eine kleine Zahl zu beschränken.

Vermischtes.

Aus Frankreich, England, Deutschland und Rußland verkünden die öffentlichen Blätter eine Unzahl von Unglücksfallen, welche durch anhaltenden Sturm und Regen zur See und zu Lande im abgewichenen Dezember statt gefunden haben. Eine Menge Schiffe sind mit Mann und Mann verloren, eine weit größere mehr oder minder zerschellt, ganze Gegenden unter Wasser gesetzt. Beulagne allein zählt über 300 Wallen, deren Dächer im Sturme zu Grund gegangen sind. In Sachsen haben besonders die Wälder ungeheuer gelitten. Im Thorander Walde allein sind nach einem ungefähren Ueberschlage 40,000 Stämme, meistens der schönsten Bäume, ungerissen. In vielen Dörfern der Lausitz hat der Sturm alle Dächer abgeworfen. Auch mehrere Gegenden im Großherzogthum Baden wurden durch Wasser schrecklich verheert. Dagegen dürften an vielen Orten die Weinberge

— Das Solothurner Blatt stellt dem Benehmen vieler der dortigen Gebildeten (sagt es) in Betreff der Polen das Benehmen des Pferdes Kosciusko's gegenüber, und erzählt: „Kosciusko, der polnische Held, wollte einmal einem Grillisten in der Gegend von Solothurn einige Flaschen guten Wein senden, und da er das Geschäft nicht seinem Bedienten anvertrauen mochte, übertrug er es einem jungen Menschen, Zeltner mit Namen, und gab ihm dazu das Pferd, das er gewöhnlich zu reiten pflegte. Bei seiner Rückkehr sagte der junge Zeltner: „Nie werde ich das Pferd mehr besteigen, wenn Sie mir künftig nicht zugleich Ihre Diener mitgeben." Als Kosciusko ihn fragte, wie er das meinte, antwortete er: „Es soß ein armer Mensch auf der Straße seinen Hut setzet und Almosen heischet, bleibt das Pferd sogleich stehen und will nicht vom Platze, bis der Bittende etwas erhalten hat, und da ich kein Geld bei mir hatte, so war ich immer gezwungen, mich auszulassen, als gabe ich was, um dem Thiere seinen Willen zu thun."

☞ In der vorigen Nummer muß auf der ersten Seite in der 2ten Sp. 35ste Zl. von unten gelesen werden: erstere und nicht die letztere, und auf der folgenden Seite in der 2ten Sp. 19te Zl. v. o. Staatsmänner, statt Volksmänner.

Anzeigen.

[1] Nachricht an Auswanderer nach Amerika.

Die niederländische Schiffs-Rhederei in Amsterdam, wobei Se. Majestät der König selbst Aktionair für fl. 50,000 ist, macht hiedurch bekannt,

Digitized by Google

daß sie gesonnen ist, zur Ueberfahrt nach Amerika mit Auswanderungslustigen, sechs ihrer eigenen Schiffe auszurüsten.

Die zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe sind Dreimaster, Fregatten, äußerst bequem eingerichtet von 120 bis 175 Schuh Länge, 32 bis 35 Breite und in dem Zwischendeck 6½ bis 7 Schuh Höhe, haben kupferne Boden, sind kupferfest und sehr schnelle Segler. In den Kajüten können bequem 25 Personen logiren.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die Selbstverköstigung den Auswanderern nicht vortheilhaft ist, indem die von denselben mitgenommenen Lebensmittel für die Ueberfahrt ganz zuverlässig und hinreichend mit vielen Kosten verkauft sind, so übernimmt die Rhederei die Verköstigung, mit Zusicherung, daß selbe ganz zur Zufriedenheit der Passagiere sehr gesund sein soll, die Lebensmittel können übrigens auch eher sie an Bord kommen, von den Passagieren eingesehen werden.

Laut den bestehenden königlichen Expeditions-Gesetzen ist die Rhederei oder jeder Schiffskapitän, welcher sich zur Ueberführung nach Amerika von Auswanderern anerbietet, verbunden, zwei solide und angesehene Handlungshäuser als Bürgen zu stellen, welche Garantie leisten müssen, daß drei Annahmt der Auswanderer das zum Voraus bezeichnete Schiff auf den Tag bereit sein, dieselben an Bord zu nehmen, und daß, Falls ein 24 Stunden überschreitender Aufenthalt statt fände, die Rhederei oder der Schiffskapitän alle Kosten tragen würden.

Außer dem obigen Gesetz, welches ganz zu Gunsten der Auswanderer und zu deren Sicherstellung ist, bietet die Reiseroute über Amsterdam noch folgende Vortheile dar;

1) eine viel schnellere, weit bequemere und bedeutend weniger kostende Fahrt bis zum Einschiffungsort, da die Reise von Basel aus bis nach Amsterdam zu Wasser gemacht werden kann;
2) da nach der oben erwähnten Verordnung die Passagiere sogleich nach Ankunft an Bord genommen werden müssen, so sind dieselben der theuren Aufenthaltskosten in den Wirthshäusern bis zur Abfahrt, die durch widrige Winde oder sonstige Umstände oft verzögert wird, enthoben, indem vom Augenblicke ihrer Einschiffung die Verköstigung für Rechnung der Rhederei ist;
3) bei nicht hohern Ueberfahrtspreisen, als die, welche in Havre gefordert werden, empfehlen sich die holländischen Schiffe noch besonders durch ihre bekannte Reinlichkeit, die sich für den Gesundheitszustand der Passagiere von so großer Wichtigkeit ist. Da es der respectiven Rhederei mehr darum zu thun ist, die bestehenden ungünstigen Vorurtheile zu widerlegen, als um Gewinn der Passagegelder, so will dieselbe, um dem Ueberfahrer die möglichen Bequemlichkeiten zu verschaffen, weniger Passagiere in ihre Schiffe aufnehmen, als wozu sie nach holländischen und amerikanischen Gesetze ermächtigt wäre.

Ueber die Solidität und Rechtlichkeit der Rhederei wird der schweizerische Konsul in Amsterdam, und über die andern Bedingnisse der Ueberfahrt werden die Herren Birmann und Söhne in Basel Auskunft ertheilen.

[2] Wenn Herr Regierungsrath Pfenninger in Nr. 108 des schweizerischen Republikaners vergangenen Dezembers 1835 mich deshalbsagt, daß ich durch mein Inserat in der St. Galler-Zeitung die Bande der Verwandtschaft und nachbarlichen Freundschaft gegen seinen Sohn, Heinrich Pfenninger verletzt habe, so ist dieß ganz unrichtig; weil dieser Mensch jene Bande freveln zerissen hat durch sein durch seine Betrugen gegen mich, und zwar seine Gläubiger, mich wissentlich hemmenden gar keinen Anlaß gegeben habe zu solchen feindseligen Schritten.

An der Spitze der hiesigen Tavernenwirthe hat er nämlich, als ihr Agent und Kundschafter, alles mögliche gethan, um mich vor den Gerichten als Uebertreter der Wirthschaftsgesetze darzustellen. Ja es soll sogar sich öffentlich gerühmt haben, er rude nicht, bis er den besen Nachbar seines Patentes verlustig gemacht habe.

Seine feindseligen Bemühungen gelangen ihm in so weit, daß er es dahin brachte, daß ich wiederlich, den 4. Dez. 1835, zum zweiten Male vor Gericht erscheinen mußte, um mich gegen die über mich gestührte Klage zu vertheidigen, wo er seinen Zweck aber so wenig erreichte, daß das löbliche Bezirksgericht Meilen nach sorgfältiger Untersuchung die Klage als unstatthaft und ungegründet erfunden hat. Dessen ungeachtet aber din ich durch des Pfenningers Bemühungen doch in vielfältige Sorgen, Unruhe und nicht ganz unbedeutende Kosten versetzt worden.

Nach diesem allem wird man doch leicht einsehen, daß ich an diesem Menschen einen argen Feind habe, der ohne Grund mir Ruhe und mein weiteres Fortkommen zu rauben sucht.

Um von der Nachdrücklichkeit dieses Menschen befreit zu werden, gerieth ich auf den Gedanken, das Wirthshaus zur Sonne, wo möglich, an mich zu bringen, was aber des hohen Preises wegen nicht möglich war.

Das ist der ganze wahre, nicht einseitige, Sachverhalt, über den im Republikaner und Freiheitsfreund so viel Lärm und Geschrei über mich gemacht wurde. Was das St. Galler-Inserat anbetrifft, so bin ich dem doch nicht so eigenliebig, um mich getroffen zu wollen, daß ich das Opfer der Feindschaft auch nicht beobachtet habe. Im übrigen bin ich so wenig Feind vom Sonnenwirth Pfenninger, daß ich ihm seine Kränkungen und Beleidigungen, die er an mir ausgeübt, gerne verzeihen will, wenn ich versichert sein kann, daß er mich künftig ruhig und ungekränkt meinem Beruf sortleiden läßt.

Stäfa, den 5. Januar 1835.

R. Pfenninger, Beck und Weinschenk.

[3] Die Lehrstelle der deutschen Sprache am untern Gymnasium in Zurich wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. — Mit 6-8 dermalen festgesetzten Stundenplane hat der Lehrer wöchentlich 15 Stunden zu geben, und besitzt dafür jährlich 1040 Schweizerfranken, nebst Antheil an den Schulgeldern. Die Anmeldungen um diese Lehrstelle müssen bis spätestens den 22. Februar an den Präsidenten des Erziehungsrathes, Herrn Hirzel, eingesandt werden, mit der Verpflichtung für den Gewählten, den Unterricht in der ersten Woche nach der Osterwo zu beginnen, und die Bewerber haben, — insofern sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehrstellen ihre Kenntnisse und ihr Lehrgeschick hinlänglich erwiesen haben, — durch Vorlegung eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen ihre Tüchtigkeit zu bewirken und hierauf nach Anweisung des Erziehungsrathes eine Probelektion zu halten. Erfordernissen Falls kann der Erziehungsrath neben der Probelektion auch eine Prüfung der Bewerber anordnen. Es können übrigens keine Reisevaslagen vergütet werden.

Zürich, den 4. Januar 1835.

Im Namen des Erziehungsrathes;
der erste Sekretär: Escher.

[4] Frage.

Was soll man von einem Beamteten halten, der in jüngster Zeit vor Bezirksgericht Horgen in der Eigenschaft als Waisenbehörde gegen einen Mann auftrat und dessen gerichtliche Verwahrung nachsuchte —, nun aber letzten Allsabbendabend mit diesem Manne in einer öffentlichen Wirthsstube ein Hazardspiel bis gegen Morgen trieb, wie es in Wirklichkeit geschehen ist?

Ein Freund der Ordnung.

[5] Es kann keinesweges für einen Bürger von Wiedikon gleichgültig sein, wenn über seine Gemeinde im Allgemeinen und sondervorallich in Gemeindsversammlungen übel gesprochen wird. Die in Nr. 107 und 108 des Republikaners erschienenen Inserate hatten nun die Absicht, einen solchen Redner in Zukunft dekutsamer zu machen. Ob sie in dieser Hinsicht etwas nützen, wird die Zeit lehren. Wen selbstsüchtigen Plänen kann keine Rede sein. Streiter Wunderli für Recht und Wahrheit, so verfechte er seine Sache auch mit den rechten Waffen und lasse die Schimpfreden bei Seite, und er wird sodann von uns keine Angriffe in Zeitungen mehr zu gewärtigen haben. Das Inserat leines Nothhelfers in Nr. 110 des Republikaners, unterzeichnet „Ein Freund des Rechtes und der Wahrheit" hat übrigens durchweg den Stempel der Grobheit.

Einige Bürger von Wiedikon.

[6] Man besemdet sich, daß der Schulrath von Winterthur dem Gemeindsbeschluß vom 13. Dez. seine Folge gibt und mit Aufschreibung der Lehrstellen so lange zögert. — Welches Wind-Spiel hemmt den Lauf der Schiffer schon wieder? Ist es etwa noch an die Anker der Hoffnung gefesselt? Mögen diejenigen es davon zu lösen einmal Muth haben, welche dazu berufen sind! Die Zeit drängt, wenn unser Schulwesen mit Ostern sein Auferstehungsfest feiern soll.

Ein Bürger von Winterthur.

[7] Diejenigen Zurcherischen Geistlichen, welche auf die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Stemmeberg afpiriren, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Antistes Gesner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugehen.

Zürich, 3. Januar 1835.

Im Namen des Kirchenrathes:
Pestalozzi, Aktuar.

[8] Endesunterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm eine bedeutende Partie Druckmodel Genferweis kauflich zu haben sind, als: Indiennes, Merinos mit schwarz, dito illuminiere, Merinos pour le Levant, Schwals Merinos mit schwarz und illuminiert, etwa 28 Muster ganz neue dito, Indiennes 1 und 2 bleux, Schwals dito, Indiennes Watteries, Schwals dito und grosbleu, Indiennes grosbleu, dito orientales und bengalines, Meubles ꝛc. ꝛc.

Er ladet Kaufslustige ein, sich diesfalls an ihn zu wenden und Muster sowohl als Model einzusehen.

Winterthur am 2. Januar 1835.

Rieter, Liquidator
der Masse von Sulzer und Steiner.

[9] Alle zünftigen und unzünftigen Meister der Huf- und Waffenschmiede im Bezirke Pfäffikon werden aufgefordert, Montags den 13. Jan., Morgens um 9 Uhr, bei der Kronen in Pfäffikon sich einzufinden. Jeder Meister soll seinen Meisterbrief mitbringen. Ausbleibende werden in die gesetzliche Buße verfällt werden.

Pfäffikon, den 2. Januar 1835.

Aus Auftrag der Vorsteherschaft;
der Handwerksschreiber,
Johannes Raths, Schmid.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — kr. r. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 3.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 10. Januar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Anzeige.

Der schweizerische Republikaner, von der nämlichen Redaktion und im gleichen Geiste wie bisher geschrieben, erscheint in verlegender Gestalt jeden Dienstag und Freitag bei Orell, Füßli und Komp. Bei diesen müssen daher auch die Bestellungen für Jene, welche das Blatt selbst abholen lassen wollen, gemacht werden; wer es durch die Post oder Boten bezieht, wendet sich an diese. Alle Mittheilungen sind einfach „an die Redakzion des schweizerischen Republikaners" zu adressiren, die gegen Gebühr aufzunehmenden Anzeigen hingegen mögen beliebigen Falls den HH. Orell, Füßli und Komp. zugesandt oder zugestellt werden.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Als die beiden Hauptaufgaben der Nazionaltätigkeit sind die Schöpfung eines volksthümlichen Bundes und die Umbildung der Kirchenverhältnisse der katholischen Schweiz tief im Wesen der jüngsten schweizerischen Revolzionen gegründet. Die Scharfsichtigern erblickten diese Anzuge schon auf dem Kanzleitisch der Volksversammlungen in Uster, Weinfelden, Gallenkappel, Münsingen, Baselstall u. s. w. Die freundnachbarliche Gesinnung der Kabinette hat die Schweiz nun noch mit einer dritten, sehr schwierigen Aufgabe beschert: trotz der von allen Seiten sie umziehenden feindseligen Mauthlinien ihren Handel und Fabrikazian aufrecht zu erhalten.

In Absicht des ersten Punktes sind zwar die Einleitungen getroffen; aber ein mächtiger Streit herrscht unter den Geistern über die Frage: auf welchem Wege? so wie über die Frage: nach welchen Grundsätzen der neue Nazionalbund zu schaffen sei? Wir hatten uns vorgenommen, diesen Gegenstand von Neuem in unserm Blatte zu behandeln. Eine Beziehung desselben, die, so häufig sie auch als Streckmittel gebraucht wurde, doch noch nicht eigens untersucht worden war, haben wir bereits erörtert, und gefunden, daß das Selbstkonstituirungsrecht der Schweiz von keiner äußern Macht beschränkt ist. Die weitere Entwicklung der Bundesfrage werden wir nach Schicklichkeit vornehmen.

Auch für die zweite Aufgabe sind einleitende Schritte mit Gewißheit zu erwarten. Eine Konferenz der Stände wird den Umfang der Neuerungen in den kirchlichen Verhältnissen näher ins Auge fassen.

Was die dritte Aufgabe: „Sicherung des Handels und der Fabrikazion der Schweiz gegen die Mauthlinien" betrift, so ist hier in Absicht der Theorie (der Grundsätze, nach welchen zu verfahren ist) durch die Handelskonferenz, die in Zürich versammelt war, wohl mehr als bei jeder der beiden andern Aufgaben gesichehen. Diese Handelskonferenz hat die Grundsätze, welche die Schweiz leiten sollen, klar und bestimmt aufgestellt. Aber die Ausführung ist desto schwieriger: sie erfordert eine unermüdete, fortgesetzte Thätigkeit der Regierungen und der einzelnen Individuen, so wie eine Uebereinstimmung der Kantone in ihrem Verfahren.

Von dem Bericht der Handelskonferenz, welcher die Handelsverhältnisse zu andern Staaten betrift, haben wir in der vorigen Nummer des Republikaners gesprochen. Wir wollen nun in dieser und der nächsten Nr. einen kurzen Auszug des Berichtes geben, welcher „die Zoll- und Handelsverhältnisse im Innern der Schweiz" beleuchtet.

Die Kommission geht in ihrem Berichte von dem richtigen Grundsatze aus: daß der Regierungen sich nicht unmittelbar (direkt) in die kaufmannischen Angelegenheiten, überhaupt nicht in die industrielle Thätigkeit einmischen, dagegen darauf Bedacht nehmen sollen, die Hemmungen und Beurtheile wegzuräumen, welche die wahrnehmenden Thätigkeit des Einzelnen hindern, sich frei zu bewegen. Die wesentlichsten dieser Hemmungen und Beurtheile zu bezeichnen, ist nun die eigentliche Aufgabe des Berichtes. Mit Recht faßt der Bericht 1) die Hemmungen des Transits ins Auge, und macht vor allem andern auf die unläugbare Thatsache aufmerksam, daß der Transit durch die Schweiz immer mehr abnimmt. Der Hafen von Marseille, dessen Handel immer mehr steigt, hätte den Transit für die Bedürfnisse der östlichen Schweiz und von Süddeutschland bei uns beleben sollen; allein, theils die hohen Weggelder und Transitzölle in der Schweiz, theils die wohlfeile Schifffahrt auf den französischen Kanälen, haben uns den Gewinn entzogen. Es wird hierbei auf die Ereichtung von Eisenbahnen und die Verbindung der Aare mit dem Genfersee hingedeutet. Nicht besser steht es mit dem Transit über den Spliigen und Gotthard nach Italien aus (Man erinnere sich an die Klagen der Bündner-Zeitung in den jüngsten Zeiten). „Umsonst wurde (sagt der Bericht) seit einer Reihe von Jahren der Kanton Graubünden gewarnt; umsonst wurden die den Gotthard begrenzenden Kantone zu gemeinschaftlichen Maßregeln aufgefordert, um ihre fostbaren Straßen zu beleben. Alle geäußerten Besorgnisse wurden verlacht, selbst verdächtigt, und jeder suchte in sich selbst und in sich allein die Kraft und die Kenntnis, die Gefahren abzuwenden." Die Folgen werden nun immer sichtbarer. Die Straßen über den Berg Cenis und selbst die Straße über das Stilfserjoch, den höchsten Bergpaß in Europa, rauben dem Spliigen und Gotthard immer mehr ihren Transit; die Kanäle und wohlfeilen Transiteinrichtungen Frankreichs haben diese großen Aenderungen bewirkt. In selbst der Transport aus Schweizerständen sucht lieber den Umweg durchs Ausland, als die gerade Linie durch die Schweiz. „So wie man (sagt der Bericht) von St. Gallen über Straßburg nach Lyon, von St. Gallen über Genf nach Turin wohlfeiler dem Bogen nach die Waare spediet, als durch die Straßen, welche die Sehne des Bogens (die gerade Linie) bilden, ebenso werden nun die Waaren von St. Gallen des Mailand, Genua und Livorne, ja selbst von Zürich nach Kleven, ungeachtet des Umwegs von 30 bis 40 Stunden, wohlfeiler über das Stilfserjoch spedirt, als über unsere Gebirgspäße. Alles was uns über den Transit gepredigt wurde, das benutzen die Fremden; wir selbst aber, in stolzer Sicherheit, verschmähten es, und ernbten nun die Früchte davon." — Als die Hauptmittel zur Belebung des Transits, werden angegeben: Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Transitgebühren; Wegschaffung der Hemmungen, welche wiederholtes Abwägen, gezwungener Aufenthalt bei Zoll- und Waaghäusern verursachen; Abschaffung der Verpachtung der Zölle, wodurch die Legten Plackereien und gehässigsten Untersuchungen entstehen, endlich Eröffnung möglichster Konkurrenz. (Forts. folgt.)

— Durch ein Kreisschreiben vom 27. Dez. v. J. hat der Vorort den einzelnen Ständen die Berichte der Handelskonferenz mitgetheilt und sie zugleich aufgefordert, sich über Regulirung des Zollwesens und Hebung des Transits, nach den Ansichten der Handelsexperten, zu vereinigen. Damit sollte man wahrlich nicht zuwarten, bis ein neuer Bund erstanden ist.

Schwyz. (Schluß). „Unser gegenwärtiger politischer Zustand im Kanton Schwyz beruht auf zwei Verträgen, auf dem Grundvertrag vom 28. August 1833, und auf dem Verfassungsvertrag. Der Republikaner hat nun bereits gemeldet, wie man, in dem Kantonsgericht, mit diesem Grundvertrag umgegangen ist. Herr Schmid sagte geradezu, daß dieser Vertrag so viel als gar keine Gültigkeit habe, daß er nicht bestegelt, vom Bayer nicht garantirt sei u. s. w. Er, so wie Landschreiber Reding, stießen ihn nur den sogenannten Vertrag. Welche Ansicht

Digitized by Google

auf die Dauer unsers Zustandes, auf eine naturgemäße Ausbildung desselben haben wir nun, wenn diejenige Partei, die mit allen Wünschen wieder den vorigen Zustand zurückruft, demjenigen Vertrag, welcher die erste Grundlage unserer jetzigen Kantonalgestaltung enthält, alle Rechtsgültigkeit abspricht? Nicht besser geht es mit dem Verfassungsvertrage. „Alles muß sin nächsten Frühjahr wieder anders werden; die Regierungskommission muß weg; der Kantonsrath muß anders gestaltet werden u. s. w." Das ist die Sprache der Parteihäupter. Wer sie hören will, gehe nur zum Ochsen in Lachen. Wenn dann der schlichte Landmann verwundert fragt: wie denn das möglich sei, da ja die Verfassung erst nach 8 Jahren revidirt werden könne und darauf hin beschworen sei; so heißt es: Ja die Verfassung ist nicht garantirt, und ich will schon machen, daß sie nicht garantirt werde; ich will dann schon auch ein Wörtchen dazu sagen u. s. w. So haben also diese Herren Hoffnung, die Garantie unserer Verfassung auf der Tagsatzung zu hintertreiben, wenn auch die Stände dahin instruirt haben sollten.

Es ist klar, wohin diese Parteihäupter steuren; und wenn das Volk in den Bezirken Schwyz und Wollerau dieser Richtung folgt, und nicht redlicher an beschworenen Verträgen hält als seine Führer, so bringt uns die nächste Maiengemeinde wieder heillose Händel und Wirren. Wem das Gesagte noch nicht genügt, dem melden wir, daß Herr Schmid jüngsthin im dreifachen Bezirksrath in Lachen darauf angetragen hat, die (laut des Grundvertrags) aus dem Zeughause von Schwyz bezogenen Gewehre wieder nach Schwyz abzuschicken. Die Bauern sahen indeß ein, wohin sie damit; sie wollten Rückkunft nämen. — Wie ist bei solchen Angriffen auf die Grundlagen, worauf wir stehen, eine fortschreitende Entwicklung unserer Verfassung, wie eine Lösung der wichtigsten Aufgaben, die uns vorgelegt sind, möglich? Fortdauernd haben wir nur für unsere Existenz zu kämpfen.

Uri. Der Landrath hat am 28. Dez. auch beschlossen, eine Verbesserung der Strafgesetze und namentlich des Strafverfahrens vorzunehmen. Die verehrenden Herren, wir man die ersten Landesbeamten nennt, sind mit dieser Verdefferung draufzagt. Schon im J. 1823 bis 1826 haben dieselben alle Gesetze des Kantons Uri gesammelt, verändert, aber nicht — gebessert. — In der gleichen Sitzung trug ein Rathsglied aus einer der bedeutendsten Gemeinden auf Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen an. Er ward aber nur von wenigen Stimmen unterstützt. Man verwundert sich, daß die Rathsherren ihr Amt für eine Beschwerde ausgeben und es doch zeitlebens behalten wollen.

Luzern. Der „Eidgenosse" berichtet, die Regierung in Uri habe keineswegs die Revision der Niederlassungsgesetze beschlossen, sondern der Luzernerregierung „trotzig geantwortet." Die letztere hat nun den Urner-Ansätzen befohlen, bis 1. Februar die Gebühren, welchen die Luzerner in Uri unterworfen sind, zu entrichten.

Solothurn. Die letzte Sitzung unsers großen Raths war ein treues Abbild von dem ganzen bisherigen Entwicklungsgang unsers Kantons; — sie war unvollstähmlich. Ueber die wichtigsten schweizerischen Fragen, die Bundesrevision und die tieflichen Bestrebungen der andern Stände, wurde kein Wort gesprochen. Die Polensache wurde auf eine Art behandelt, die jedem edlen Herzen wehe that; viele Solothurner haben sich wegen der Reden der Herren Glutz-Blotzheim und Reinert wahrhaft geschämt. Wenn auch das Unabwendbare eintreten muß, so soll man doch das Ehrgefühl tapferer Krieger und die geheiligten Rechte des Unglücks so viel schonen, als möglich, wie Bern gethan hat. Durch Reden diejenigen zu verfolgen, welche das Schicksal schon verfolgt hat, ist der traurigste Rednerruhm, den es gibt, und die Opfer der Freiheitsliebe zu schwächen, ist eine Satyre auf eine Republik. Wir zweifeln, ob ein Pole sich eine Hand voll Solothurnererde mitnimmt *). — Die Wahl des Herrn v. Glutz-Blotzheim zum Präsidenten des Großen Raths, mit Umgehung des wackren H. Amt. Dürrholz war dann der angemessene Beschluß dieser Sitzung. Viele tüchtige Männer (wie Tscog, Disteli, Cherno u. a.) hatten sich lange vor Brendigung derselben mißmuthig nach Hause entfernt. Ueber diesen Gang der Dinge wird man indessen nicht erstaunen, wenn man weiß, daß die beiden H.H. Glutz-Blotzheim und Reinert mit ihren bekannten Grundsätzen den Meister im Großen Rathe spielen.

Wir Solothurner sind ein gutmüthiges, aber bei all den schönen Talenten, die uns die gütige Natur gegeben hat, ein dummes — ich wollte sagen, ein leichtgläubiges Völkchen. Als wir nach der Versammlung in Balsthal auch keinen Verfassungsrath und lange nicht das erhielten, was das rothe Büchlein wollte, waren wir doch zufrieden und meinten, es werde gleichwohl gehen. Als der Revreblikaner (1831, Nr. 10) unsere Verfassung sehr schlecht und weit hinter den Forderungen der Zeit zurück nannte, lachten wir über das kluge Blatt, und glaubten, es habe zu viel gesagt. Als wir uns gar den traurigen Artikel, daß unsere schlechte Verfassung erst in zehn Jahren revidirt werden sollte, aufsetzen ließen, dachten wir, diese Zeit sei eher zu kurz für eine so schöne Verfassung. Wir sind nun von unsern Irrthümern geheilt. Wir sind bisher weder in der Kantonalentwicklung, noch in ridgenössischen Dingen zu einer entschiedenen grundsatzgemäßen Richtung gelangt. Ich will auf gewisse Einzelnheiten, die viel Aufsehen bei und machen, nicht einmal das Gewicht legen, das man ihnen geben kann; daß man z. B. den Rappen auf die Maas eingen Gewächses immer beibehält, ist, wenig gesagt, unpopulär. Ich will nur von wichtigen Dingen reden. Ist man gegen die Pfaffenumtriebe je zu einem systematischen Verfahren gelangt? Nach einzelnen Anwandlungen von Energie ist man über seine eigne That erschrocken und lebt schnell wieder um. Und wie sieht es mit unserm Landschulwesen aus? Wenn es, bei dem Mangel eines ordentlichen Schulbetriebsminutes, an genügender Lehrerbildung fehlt; wenn die Lehrer 150 bis 180 Gulden 200 Fr., Alles in Allem, erhalten; wenn die Staatskasse dazu nichts beiträgt; wenn das Gesetz nicht einmal sagt, wofür die Gemeinden die Lehrer bezahlen sollen; wenn die Menge von Schulkommissionen, weil sie keine Befugnisse haben, nur zum Hinderniß werden — wie kann da das Schulwesen gedeihen? Unsere eidgenössische Stellung? Je nun! unsere äußerlichen Beziehüsse in den Baselwirren, die so künstlich gedrechselt wurden, daß sie ganz unbrauchbar waren, unser farbloses Rolle auf der Tagsatzung, die Miene von Wichtigkeit, mit der wir unsere Kantonalansprüche, bei der Bundesrevision, Nazionalforderungen entgegenstellten — das Alles ist bekannt genug.

Indessen hat sich — Gott sei Dank! — nun eine bestimmte Opposition im Großen Rathe gebildet, die überzeugt ist, daß alles Regieren ohne feste Grundsätze verlorne Mühe ist. Ich hoffe, daß manche wackere Männer (die ich nicht nennen will), welche sich von den bisherigen Koryphäen leiten ließen, an dieser Leitung so ziemlich satt bekommen haben.

Graubünden. Mehrere Blätter (doch nicht die Bündner-Zeitung) berichten, daß nun auch in diesem Kanton ein Kriminalprozeß wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder vorkomme. Der Schuldige, heißt es, war lange Zeit flüchtig, soll dann aber durch ein Baslerhaus verrathen und kürzlich durch den Kanton St. Gallen nach Chur gebracht worden sein. Man spricht von 70,000 Bündner Gulden, die er entfremdet haben soll.

Schaffhausen. Wir haben lange die Sage, daß die Schaffhauser den Fürsten von Thurn und Taxis zu ihrem Mitbürger gemacht haben, für eine Fabel gehalten. Allein es verhält sich wirklich so. Wir erblicken darin einen dummen Streich, der durch das Bestreben erzeugt wurde, einen unschweizerischen Streich wieder gut zu machen. „Die Schaffhauser haben ihr Postwesen an einen fremden Fürsten verkauft": so zürnte man mit Recht in der Schweiz. „Gut! dachten die Schaffhauser, wir machen ihn zu unserm Mitbürger; dann ist er kein fremder Fürst mehr, und der Vorwurf fällt weg." Gedacht, gethan; die Schaffhauser haben nun einen eignen Fürsten. — Die Sache ist indessen durch einen Antrag des Vorarts an die Stände zur Berathung gelangt.

Zürich. Die von dem Kriminalgerichte sub 6. Januar 1832 an das Obergericht gesandte Uebersicht der pendenten Kriminalprozessen liefert kein erfreuliches Resultat. Ihre Zahl beläuft sich nämlich auf 139, wovon 10 in Handen des Kriminalgerichts seidst, 90 erst nach bei dem Kantonalvorörarmt zur Durchführung der Untersuchung, und 36 bei der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Vollständigkeit sich befinden. Das Obergericht, welchem diese hinlende Kriminaljustiz schon längst mißfallen hatte, läßt sich vom Kriminalgerichte seit etwa einem halben Jahre solche tabellarische Uebersichten monatlich einreichen, und seine Justizkommission ist draufzagt, nachdem es den Gang der Geschäfte bei den verschiedenen implizierten Behörden genau beobachtet und gefunden, wo hauptsächlich die Gebrechen liegen, dem Tribunal einen Antrag zu gründlicher Abhülfe zu hinterbringen. Vorläufig darf indessen wohl mit Grund behauptet werden, daß erhöhte Thätigkeit der Verhörrichter nicht wenig dazu beitragen möchte, dem Uebel zu steuern. Hier hauptsächlich sind die meisten Re-

*) Viele Polen haben die Sitte, von den Orten, wo sie Freundschaft und Achtung fanden, eine Hand voll Erde mitzunehmen.

Digitized by Google

stanzen zu finden; Staatsanwalt und Gericht erledigen die von Verhörsamt in ihre Hände gelieferten Prozesse in der Regel ziemlich schnell.

— Musterhaft haben die Bürger von Zumikon den Bezirksbeitrag gefeiert. Sie beschlossen nämlich einmüthig, „es wolle jeder Bürger monatlich so lange wenigstens einen Schilling bezahlen, bis der Schulfond auf 1600 Frkn. angewachsen sei." Abermals eine erfreuliche Frucht des Schillingsprojektes.

— Um 5. versammelte sich eine bedeutende Anzahl von Schulfreunden in Unterstraß und gründete einen Schulverein des Bezirkes Zürich. Da dieser Gegenstand mit Recht viele unserer Leser interessirt, so wollen wir in der nächsten Nummer die Statuten dieses Vereins mittheilen.

— Bezirk Regensberg. Nicht so Erfreuliches können wir aus dem Bezirk Regensberg melden. Trotz aller Gegenbemühungen des bekannten thätigen Herrn Bezirksstatthalters Krauer, hatte sich schon seit geraumer Zeit eine Mißstimmung gegen das neue Schulgesetz, vorzüglich gegen die als obligatorisch erklärten Lehrmittel, in mehreren Gemeinden, besonders Stadel, Bachs und Weyach, erzeugt. Die offenbarsten Aufreizungen, deren leicht Quelle eine genauere Untersuchung wohl entdecken wird, waren von Anfang an im Spiele; ökonomische Verlegenheiten mochten auch mitgewirkt haben. Am 30. war eine Gemeindeversammlung in Weyach, veranlaßt durch die Schulpflege, welche auf die Einführung der neuen Lehrmittel dringen wollte. Dieser Einführung widersetzte sich aber die Gemeinde mit großer Mehrheit; der Gundrathy Bertinger, der in Verbindung mit einem gewissen Rud. Meierhofer, Seiler, schon längerer Zeit vorher von Religionsgefahren gesprochen hatte, trat auf und erklärte: „man wolle mit der neuen Lehre die Religion wegthun; das könne man nicht leiden." An dieje Gemeinde schlossen sich an die Gemeinde Stadel mit großer Mehrheit und die Gemeinden Windlach, Rath und Schüpfheim mit Einmuth; ebenso die Gemeinde Bachs, die letztere aufgetrieb von einem gewissen H. Moor, der wahrscheinlich von einem andern ehrwürdigen Herrn Rathschläge empfangen hatte. Zu gleicher Zeit scheiterte auch der Versuch des Zunftvereins in Stadel, eine Schuldarschule anzubahnen, gänzlich. Am 5. war eine größere Versammlung in Stadel, von etwa 200 Bürgern, angeführt von einem gewissen Lieutenant Albrecht von Stadel, in Verbindung mit den schon genannten H. Moor und Bertinger von Weyach, Gundrath Kämpf von Rath und Gundrathspräs. Bleiker von Windlach. Der Zweck dieser Versammlung war nur eine Vorbereitung über die Frage, ob man durch die einzelnen Gemeinden oder durch eine größere Volksversammlung eine Petizion gegen die Einführung des neuen Schulgesetzes, sei es an die Regierung oder an den Gr. Rath, zu Stande bringen wolle. Das letztere wurde beschlossen, und die Genannten wurden vorläufig als Redner auf dieser Versammlung bezeichnet. Zu gleicher Zeit nöthigte die Gemeinde Rath ihren Schullehrer, Heinr. Meier, zu der Erklärung: „daß er die neue Lehre nicht annehmen wolle."

So viel ist uns bis jetzt bekannt geworden. Daß hier religiöse Vorurtheile im Spiel sind, springt in die Augen, und nur aus der Gewalt solcher Vorurtheile auf die Gemüther läßt sich der Irrwahn erklären, als könnten einzelne Gemeinden die Einführung eines allgemeinen Gesetzes hindern. Vorläufig möchten wir den Irregeleiteten Folgendes zurufen: „Wollt Ihr euch in Ruhe, Ordnung und Friede in Versammlungen vereinigen, um Petizionen zu entwerfen, so wird Niemand etwas dagegen haben; aber Verletzung der Gesetze bringt böse Früchte, und gerechtfertigte Störung der öffentlichen Ordnung hat bittere Folgen, wie Ihr aus bekannten Vorfällen, die allen zur Lehre dienen sollten, klar sehet. Es fragt sich nun, was soll der Gegenstand Eurer Petizion sein? Wollt Ihr damit einkommen, daß man in Euren Gemeinden das neue Schulgesetz und die Lehrmittel nicht einführen solle; so sagen wir euch bestimmt voraus, Eure Gesuch wird abgelehnt werden, ebenso wie das Gesuch der Winterthurer gegen das Schulgesetz abgelehnt wurde. Denn das Schulgesetz ist ein allgemeines Gesetz, und von allgemeinen Gesetzen, die für den ganzen Kanton erlassen sind, giebt es keine Ausnahmen. Ihr hättet dann mit Eurer Petizion gar nichts gewonnen. Wenn Ihr aber dem Regierungsrath Eure Lage schildert und ihm klar zeigen könnet, daß die Anschaffung der Lehrmittel Euren Gemeinden schwer fällt, so ist sehr wahrscheinlich, daß Ihr einen Zuschuß erhaltet; denn der Große Rath hat für solche Fälle eine hübsche Summe ausgesetzt. Das wäre eine vernünftige Petizion, die Euch aus Nöthe dringen könnte. Wir würden Euch aber dann rathen, einzelne Gemeindepetizionen zu machen, weil die Kollektivpetizionen nach der Verfassung nichts gelten. Uebrigens traut nur nicht denen, die Euch vorschwatzen, durch den verbesserten Schulunterricht wolle man Euch Euren Glauben nehmen. Die Euch solches vorsagen, sind entweder selbst Verblendete oder schändliche Heuchler, die Euch ins Unglück stürzen wollen. Je weiter der Mensch in Kenntniß und Wahrheit fortschreitet, desto reiner ist auch sein Glaube. Wißt Ihr nicht, was die heil. Schrift sagt? Sie sagt: „Die Wahrheit wird Euch frei machen," sie macht Euch frei von Aberglauben und Verführung und giebt Euch den Geist der Kindschaft Gottes, durch den wir alle Brüder und alle berufen sind, durch innere Veredlung für den Himmel zu reifen. Gute Schulen sind es also auch, die uns den reinen Geist Christi kennen lehren, und die, welche dagegen eifern, kreuzigen Christum.

Folgt also unserm guten Rath; wir haben ihn Euch in der besten Absicht ertheilt, und einen klügen wird Euch Niemand geben können."

Berichtigung.

Wenn verschiedene Blätter mit großer Freude erzählen, daß auch der Große Rath in Zürich in der letzten Sitzung nicht mehr am Freitag habe zusammengehalten werden können, so ist das falsch. Die Zahl der Mitglieder war zwar klein, aber immer noch reglementarisch, und wäre es auch den Samstag geblieben. Kehre man doch vor seiner eigenen Thüre.

Rüge.

Die Neue Zürcher-Zeitung beschwert sich über die freundnachbarliche Taxe, die ihr im Aargau aufgeladen wird. Dieselbe Klage kann der Republikaner führen; ob die Taxe von dem Post- oder dem Stempelfraß herrühret, ist gleichgültig; die Plusmacherei ist unverantwortlich.

Ausländisches.

Italien. Am 14. Dez. sollten in Neapel die wegen Verschwörung gegen das Leben des Königs zum Tode verurtheilten Angellotti und Rossaroll, jener ein Vater von fünf Kindern, dieser ein Sohn eines verstorbenen Generals, hingerichtet werden. Zehn Bataillone standen im Kreis, die Auftritten zu sichern. Im letzten Augenblicke sprengt der General Salazzo, Adjudant des Königs, herbei und verkündet, daß der König Beide begnadigt habe. Lauter Jubel ertönt, und am Abend wurde der König im Theater mit rauschendem Beifall empfangen.

Nach der Mailänder-Zeitung hat das erste Kriegsgericht zu Turin am 2. Dez. den General Quiller zum Todesstraße verurtheilt, weil er Uneinigkeit unter den von ihm befehligten Truppen zu verbreiten gestrebt und sie zum Bürgerkriege aufgereizt habe. Der Staatsrath hat jedoch unterm 18. diese Strafe in die der Degradazion mit 10 Jahren Gefängniß verwandelt.

Frankreich. Bei den Debatten in der Deputirtenkammer über die Adresse wurde das System der Minister heftig von der linken Seite angegriffen. Am Ausgezeichnetsten waren die Reden der Deputirten Garnier-Pages, Mauguin und Lafayette. Der letztere tadelte vorzüglich das Verfahren des neuen Königthums nach Außen hin. Mit glänzenden Freiheitshoffnungen, sagte er, habe dieses Königthum seine Laufbahn betreten, und jetzt ruhe die schmählichste Tyrannei auf Polen, und Italien, so wie Deutschland schmachten unterm Joch des Despotismus. Die drei Ersten, Garnier-Pages und Mauguin, zergliederten besonders das ministerielle System in der innern Verwaltung. Ueberall greife man die Freiheit an, die Freiheit des Unterrichts, die Freiheit der Vereine (Assoziazionen) und die Freiheit der Presse, und dennoch seien die Minister unverschämt genug, zu sagen, man lebe in einem Lande der Freiheit. Nicht minder stark war der Sturm auf die Bastillen, womit man Paris umgeben wolle, und auf die unverholene Absicht, wieder eine neue Aristokratie einzuführen. Die Aristokratie, so schloß Mauguin in einer Rede am 4., würde bei uns eine neue Revoluzion hervorrufen, das Kaiserreich ist dadurch gefallen. Ihr klagt die Opposizion an; aber ihre prophetische Stimme ist durch die Ereignisse gerechtfertigt worden. Als das Kaiserthum das Tribunat unterdrückt und die politische Gleichheit verschlungen hatte, ertönte eine Stimme — es war nicht die der Opposizion; denn damals gab es noch keine — eine Stimme, wie aus dem Grabe: „Du wirst fallen!" und das Kaiserthum ist gefallen! und später, als die Restauraszion erschien, und die Aristokratie mit ihr erschien, ist auch die Restauraszion gefallen.

Deutschland. Mehrere deutsche Zeitungen melden über den Winter-Kongreß aus Berlin vom 29. Dez.:

„Als Hauptpunkte, die besonders auf preußische Anregung in Wien zur Sprache kommen sollen, nennt man: 1) Maßregeln zur Erleichterung des Verkehrs und Handels durch ganz Deutschland, wozu

Digitized by Google

der Zollverband die Grundlage gegeben hat; 2) eine Sicherstellung des geistigen Eigenthums durch völlige Abschaffung des Nachdrucks und Nachdrucks; 3) Sicherstellung des körperlichen Eigenthums insbesondere, welche die jetzt noch in ganz Deutschland fehlt; 4) Einführung einer allgemein gültigen Scheide- und kleinen Kourant-Münze, deren Werth festgestellt werden soll. Dagegen wird wahrscheinlich die Spezialgesetze für den Büchernachdruck in den einzelnen Staaten abgeschafft und eine Bundesgesetze eingeführt werden, der Art, daß die Druckverweigerung in einem Staate auch die in allen übrigen Staaten nach sich zöge."

Fast gewiß ist es aber, daß eine Aenderung der deutschen Universitäten zur Sprache kommt, um das geistige Leben schon in seinen Quellen mit monarchischem Unrath zu besudeln, während man auf der andern Seite das physische Leben wieder etwas aufzustehen bemüht ist.

— Während Berliner-Berichte vom 29. Dez. den Staatsminister Ancillon mit dem Legationsrath Eichhorn morgen zum Kongreß nach Wien abreisen ließen, bringt die Allgemeine Zeitung unterm 4. d. aus Dresden die Anzeige, daß Letzterer wegen einer schmerzhaften Geschwulst am Rücken das Fahren gegenwärtig nicht ertragen könne, und anstatt seiner der Graf von Alvensleben, der von Seite Preußens Krakau neu organisiren half, in Begleit des geheimen Raths von Bülow und des Hrn. v. Le Coq, nach Wien gegangen und durch Dresden passirt sei.

— In Kurhessen wollte die Regierung die Zensur auch auf Bücher ausdehnen, die über 20 Bogen stark sind, obgleich in der Verfassung steht, daß die Zensur nur innerhalb der Gränzen der Bundesgesetzgebung statt finden solle, und diese bekanntlich alle Schriften über 20 Bogen zensurfrei erklärt. Der Oberappellationsgerichts hat auf eingelegte Klage den Befehl der Regierung kassirt. — An dem neulich gemeldeten Auflaufe zu Marburg haben die dortigen Studenten nicht den mindesten Antheil gehabt. Truppen wurden keine hingesandt.

— Die Adelsakmuer in Sachsen hat am 16. Dez. dem von der Regierung vorgelegten Plan zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit 29 Stimmen gegen 8 ihre Zustimmung ertheilt, weil dadurch jenes patriarchalische Verhältniß, welches jetzt zwischen dem Gerichtsherrn, der Gerichtsbehörde und den Untergebenen bestehe, zugleich aufgehoben würde.

— Der König von Baiern hat auf die Entdeckung des Mörders des unglücklichen Hauser in Ansbach 10,000 Gulden ausgesetzt.

Rußland. Die Allgem. Zeit. enthält eine interessante, durch den polnischen Offizier Tanski bekannt gemachte Uebersicht der russischen Militärmacht. Nach Abzug von 95,475 Mann, welche zu Bezahmung des Inneren und zu Abhaltung der angränzenden Horden erforderlich sind, bleiben als verfügbare Heeresmacht nicht mehr als 379,978 Mann, ohne Einrechnung von 20,000 Kosaken. Diese Masse theilt sich in drei abgesonderte Armeen: 1) die Weichselarmee, unter Feldmarschall Fürst Poniatowitsch, 4 Korps, zusammen 141,117 M., 31,850 Pferde und 576 Kanonen; Hauptquartier Warschau. 2) Die erste Armee, unter Feldmarschall Ober-Sacken, 5 Korps, zusammen 158,476 M., 36,000 Pferde und 416 Kanonen; Hauptquartier Kiew. 3) Die Reserve-Armee, unter Großfürst Michael, aus 3 Grenadierkorps, dem Grenadierkorps und dem ersten Reserve-Kavalleriekorps bestehend, 77,385 M., 14,650 Pferde und 270 Kanonen, Hauptquartier St. Petersburg.

Türkei. Die Allgemeine Zeitung meldet aus Konstantinopel vom 19. Dez., daß die Geschwader Frankreichs und Englands aus dem Archipel in ihre gewöhnlichen Winterstationen nach Toulon und Malta zurückkehren und dieß Maßregel auch bereits dem Divan amtlich angezeigt worden sei. Dieß habe auf die Bevölkerung der Hauptstadt einen um so günstigeren Eindruck gemacht, als die tägliche Verstärkung jener Geschwader, den großen Rüstungen der Russen in den Häfen des schwarzen Meeres gegenüber, lebhafte Besorgnisse wegen eines Handstreichs auf die Hauptstadt erregt hätte.

Südamerika. In Buenos-Ayres ist nach Berichten vom Ende Oktobers eine neue Insurrektion ausgebrochen, deren Ursprung von der Repräsentantenkammer ausgegangen zu sein scheint, welche den Journalisten durch ein Gesetz verboten hat, politische Artikel einzurücken, wodurch mehrere Blätter unterdrückt worden. Die Mißvergnügten, besonders die Fleischer, welche die beste Kavallerie bilden, sind ausgezogen, und die Regierung liegt nun mit ihnen in offenem Kampf.

Nordamerika. Am 2. Dez. wurde der Kongreß der nordamerikanischen Freistaaten eröffnet. Die Rede des Präsidenten macht Hoffnung auf baldige Berichtigung der nordöstlichen Gränze mit England; klagt, daß von Frankreich die am 4. Juli 1831 versprochene Zahlung noch nicht erfolgt sei; räumt, daß Spanien endlich die Pflicht, die amerikanischen Bürger zu entschädigen, anerkannt habe, und zeigt an, daß die Einnahmen im gegenwärtigen Jahre auf 52 Millionen Dollars, die Ausgaben hingegen mit Einschluß einer Abzahlung von 2,572,420 Dollars an der Staatsschuld, nicht über 25 Millionen steigen werden; dadurch werde es möglich, die Staatsschuld auf 4,760,082 Dollars herabzubringen und im Jahre 1835 ohne Zweifel gänzlich zu tilgen.

Anzeigen.

[1] Dem Fragesteller aus der Kreuzgemeinde in der Beilage zu Nr. 140 des schweizerischen Republikaners ist gegenwärtig lediglich zu erwiedern, daß, sofern es mir gelinget, ihn aus seinem Versteck der Anonimität hervaus und an das Tageslicht zu fordern, ihm die Antwort vor dem zuständigen Gerichte zu Theil werden wird. Im übrigen sei es ihm und andern gesagt, daß, da wir solche Balgereien in den öffentlichen Blättern zu verschmähen sind, ich auf diesem Wege zu seiner weitern Erwiederung mich werde verleiten lassen. Glaubt sich Jemand durch mich beleidigt oder sonst angegriffen, so wird ihm der Richter sein Recht wiederfahren lassen, das auch ich als mein einziges Schutzmittel annehmen und gebrauchen werde, so fern ich zu einer Vertheidigung mich veranlaßt finde.

Riesbach, den 8. Jenner 1834.

F. Kierkegaard-Fenner,
zum Feld-Egg.

[2] Letzten Freitag, den 5. Januar, hat sich aus Betrunkenheit, theils aus Leichtsinn, ein Knabe, Namens Jakob Erdb, von hier, entfernt; derselbe ist etwas zu 19 Jahren alt, circa 5 Fuß hoch, hagerem Körperbaus, hat blonde Haare und Augenbrauenen, langes Gesicht, hohe Stirne, braune Augen, große Nase, etwas aufgeworfene Lippen, mittlern Mund, spitziges Kinn, dünne Wangen. Er trug bei seiner Entfernung einen dunkelblauen Ueberrock, eine rothgarnirte Weste, dunkelblaue Hosen, alles etwas abgetragen und Stiefel; aber ohne Hut und Kappe, und, wie man vermuthet nach der Ausfage, soll er den Ueberrock nicht mehr haben und einen grünen Frack tragen.

Sollte dieser Knabe irgendwo zum Vorschein kommen, so wird Jedermann dringend gebeten, denselben in seine Heimath zurück zu weisen oder ihn dieher zu begleiten. Die bekümmerten Eltern werden jede Mühe und Auslage mit Dank bereichtigen.

Töß, den 6. Januar 1834.

Salomon Erdb.

[3] Donnerstag den 16. Januar, Abends um 5 Uhr, wird in Sonnenberg, Gemeinde Hottingen, eine Quart abgehalten über das seither von David Widmer und Jakob Ott besessene Heimwesen an der Klausgasse in Hottingen. Die Kaufbedingungen sind in der Zwischenzeit bei Herrn Gemeindammann Widmer in Hottingen einzusehen.

Zürich, den 6. Januar 1831.

Aus Auftrag der Stiftspflege;
der Stiftschreiber:
Heinrich Usteri.

[4] Für die angekündigte zu Gunsten der Polen errichtete Lotterie in Bern sind Pläne und Billete zu haben:

In Zürich bei Hrn. Koller-Frank, in Außerstihl Hrn. Sal. Bäumler, in Wädenschweil Hrn. Präsident Theiler, in Stäfa Hrn. Benj. Hoffer, in Küßnacht Hrn. Dr. Stäuli, in Bassersdorf Hrn. Dr. Städeli.

[5] Bei Endunterzeichneten sind immerhin für die Herren Blattmacher Messingzähne von allen Nummern zu haben; die Billigkeit und Schönheit der Zähne lassen ihm einen großen Zuspruch erwarten.

Kaspar Schnurrenberger, Modelstecher
in Hettingen bei Zürich.

[6] Endsunterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm eine bedeutende Partie Druckmödel Genevweis kauflich zu haben sind, als: Indiennes, Merinos mit schwarz, bito illuminiert, Merinos pour le Levant, Shawls Merinos mit schwarz und illuminiert, circa 28 Muster ganz neue bito, Indiennes 4 und 2 bleus, Shawls bito, Indienne Watteries, Shawls bito und grosbleu, Indiennes grosbleu, bito orientales und bengalines, Meubles ꝛc. ꝛc.

Er ladet Kauflustige ein, sich diesfalls an ihn zu wenden und Muster sowohl als Model einzusehen.

Winterthur am 2. Jenner 1834.

Rietter, Liquidator
der Masse von Sulzer und Steiner.

[7] Eine in noch guttem Zustande sich befindende, kalt und warm zu gebrauchende Calander wird zum Kauf angetragen von

Rietter, Liquidator
der Masse von Sulzer und Steiner.

[8] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist erschienen und in allen schweizerischen Buchhandlungen à 6 Kr. zu haben:

Bericht
über die
schweizerischen Handelsverhältnisse
zu den
verschiedenen Staaten des Auslandes,
erstattet an den eidgenössischen Vorort von der in Angriffgenheiten des schweizerischen Handels im Christmonat 1833 eingesetzen eidgenössischen Expertenkommission.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 4.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 14. Januar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Anzeige.

Der schweizerische Republikaner, von der nämlichen Redaktion und im gleichen Geiste wie bisher geschrieben, erscheint in vorliegender Gestalt jeden Dienstag und Freitag bei Orell, Füßli und Komp. Bei diesen müssen daher auch die Bestellungen für Jene, welche das Blatt selbst abholen lassen wollen, gemacht werden; wer es durch die Post oder Boten bezieht, wendet sich an diese. Alle Mittheilungen sind einfach „an die Redazion des schweizerischen Republikaners" zu adressiren, die gegen Gebühr aufzunehmenden Anzeigen hingegen mögen beliebigen Falls den HH. Orell, Füßli und Komp. zugesandt oder zugestellt werden.

Vaterländisches.

Bericht über die Zoll- und Handelsverhältnisse im Innern der Schweiz. (Schluß).

2) Nicht minder bedeutend sind die Plackereien, welche die Schifffarth auf unsern Flüssen und Seen veröden. Beispiele: So wie auf dem Badischen ein Pflasterzoll auf dem Rhein gefordert wird, so wird unter der Zihl- und Büttenbrücke allen Weinfässern ein Abertaß von 10 und mehr Maß beigebracht; ja unter der alten Bernerregierung wurden die Schiffe, wenn beim Rasseliren nicht die schamlosesten Forderungen befriedigt wurden, ohne Weiteres auf Sandbänke geführt. Wichtig ist der Vorschlag: von Basel bis Kehl und auf dem Vierwaldstädtersee regelmäßige Dampfboote zu errichten. Ohne ein Dampfboot von Luzern bis Flüelen erfüllt die Gotthardsstraße nur halb ihre Bestimmung. Die sogenannten „Gerechtigkeiten" der Schiffer auf den Seen müssen anders regulirt werden. Eine gänzliche Aufhebung derselben hält der Bericht nicht überall für gut; wir sind hier anderer Meinung.

3) Die Herabsetzung der Transitgebühren auf den Straßen (Land- und Wasserstraßen) einzelner Kantone hilft wenig und kann sogar hemmend einwirken. Alle Kantone, die einen ganzen Straßenzug umfassen, müssen sich vereinigen zu einer übereinstimmenden Ermäßigung. Es muß in diesem Fall unterfuht werden, um welchen Preis die Waaren durch die konkurrirenden Straßen (im Ausland) geführt werden, wie viel die Unkosten und der billige Verdienst des Zuhemanns durch die schweizerischen Straßen betragen, und nur der Ueberschuß des Frachtpreises durch andere Staaten darf dann auf die Waare gelegt und auf die Kantone, nach dem Maaße der Straßenlänge und anderer Verhältnisse, als Finanzeinnahme vertheilt werden.

4) Die Volksvortheile, welche die Gewerbe bemmen, müssen weggeräumt werden. Billig wird hier zuerst auf die Vortheile gegen die Maschinenweberei aufmerksam gemacht. So wie sich die Handspinnerei nicht gegen die Maschinengespinnste halten konnte, eben so wenig können die Handgewebe gegen die Maschinengewebe, in Wohlfeilheit und Schönheit den Markt halten. Schon jetzt müssen die schweizerischen Zitzfabriken sich viele tausend Stück aus England anschaffen, also den Profit fremden Fabriken überlassen. Für die Druckereien sind die Maschinengewebe ganz unentbehrlich.

Aber nicht bloß durch Webmaschinen, sondern auch durch andere, theils schon bestehende, theils noch zu erfindende Maschinen, kann die Fabrikazion mächtig gehoben werden. Die Schweiz hat einen großen Vortheil, die wohlfeilen Taglöhne, welche in Vereinigung mit den Vortheilen der fremden Maschinen einen Vorsprung vor andern Völkern gewähren, wodurch die Nachtheile der geographischen Lage größtentheils aufgewogen werden. Der Beweis liegt vor, in der Fabrikazion von Maschinen selbst; schweizerische Maschinen werden nach Rußland, Oesterreich und Italien geliefert.

Damit die Schweiz aber diese Vortheile sich aneigne, müssen die thörichten Vorurtheile des Volks gegen neue Erfindungen und namentlich gegen die Maschinen verschwinden, sonst muß die Fabrikazion zu Grunde gehen und damit die Handarbeiter selbst. Der augenblickliche Vortheilgeber der Handarbeiter, durch Einführung der Maschinen, ist leider abzuhelfen, da es noch bedeutende Industriezweige giebt, die in der Schweiz entweder gar nicht oder nur unvollkommen betrieben werden, und wodurch die brodlosen Arbeiter wieder beschäftigt würden. Der Bericht führt hier an: die Fabriken von Tabak und Chikoree, Bleiweiß, Farben und andere chemische Präparate; wollenen Strümpfen und Gileets und endlich Leinwand, welche letztere Artikel größtentheils aus dem Ausland bezogen werden. Dahin gehören auch die Gerbereien. Die Häute gehen nach Schwaben, bezahlen allerhand Zölle und kommen von dort als Leder wieder in die Schweiz zurück.

Höchst bitherzeugungswerth ist folgender Vorschlag: „Alle fünf Jahre sollten Muster von Fabrikaten anderer Nazionen, die lebhaften Absaz in Amerika finden, von den dort angestellten schweizerischen Handelskonsulate, mit Bezeichnung ihres Verkaufspreises, in die Schweiz zur öffentlichen Ausstellung eingesandt werden, um zur Errichtung neuer Erwerbszweige aufzumuntern.

5) Auch auf die bekannte grenzenlose Verwirrung in den Zöllen (die, genau genommen, den Transit nicht behindern) macht der Bericht aufmerksam. Die Bürger kennen die Tarife nicht, und viele Waaren, die einen Zoll bezahlen, sind gar nicht tarifirt. Der Bericht begnügt sich mit einigen Andeutungen und überläßt die Ausarbeitung dieser Dornhecke, an welcher bekanntlich ein großes Stück des letzten Bundesprojekts hängen blieb, den Tagen künftiger Weisheit.

6) Willkührliche Erhöhung der Briefporti in mehreren Kantonen sollte gründlich beseitigt werden, durch strenge Beobachtung der Konventate. Leider fürchten wir aber, daß durch den Bürgerkrieg in Staffhausen das Uebel nicht vermindert werde, zumal er als Doppelbürger verschiedenartige Pflichtenkollisionen zu befolgen hat. — Auch die ungehörige Belastung der Zeitungen in mehreren Kantonen könnte hier eine Stelle finden, da diese die Begriffe des Volks läutern und somit gleichfalls zur Hebung der Industrie beitragen.

7) Endlich wird auf Verwechslung und Verbesserung der Straßen und Anlegung von Eisenbahnen hingedeutet. —

Dreifache Rathschläge! Mögen sie nur überall Eingang finden! d. h., nicht Kantonalohren, sondern eidgenössische Ohren finden!

Luzern. Die unlängst in allen Zeitblättern besprochene päbstliche Bestätigung gewisser Bücher ist der hiesigen Regierung noch nicht offiziell bekannt gemacht, vielweniger die Bekanntmachung derselben von ihr angeordnet oder zugegeben worden. Dessen ungeachtet las der Pfarrer Huber zu Ufhlon, ein bekannter finsterer Zelot, die Bulle am 24. Nov. während des Pfarrgottesdienstes der Gemeinde vor und begleitetete sie mit einer langen Predigt im nämlichen Sinne. Nach vorläufiger Untersuchung ward er am 8. d. vom Kleinen Rath zur Verantwortung gezogen und entsezt, die neue Pfarrerwahl auf den 7. Hornung ausgeschrieben und dem bischöflichen Kommissarius aufgetragen, die Pfarrei in 24 Stunden mit einem Vikar zu versehen und dem hrn. Bischof das Geschehene anzuzeigen.

Als geistliches Kabinetsstück folgt das „Protokoll der Konferenz der hochwürdigen Herren Dekane des Kapitels Hochdorf, am 4. Juni 1833. Anwesend waren die Herren: G. Häfliger, Dekan des Kapitels Hochdorf; G. Sigrist, Dek. des K. Sursee, mit Vollmacht von J. Meier, Dek. des K. Willisau; G. Dopenbach, Dek. des K. Bremgarten; Fr. Rohner, Dek. des K. Regensberg; J. Andermatt, Dek. des K. Zug; M. Groth, Dek. des K. Meilingen.

Digitized by Google

In Betrachtung der mannigfaltigen Anfeindungen der Lehre und der Institutionen des heil. katholischen Kirche, der Unterdrückung und der Beraubung der Rechte des Priesterstandes, der Gefahren und Kunstgriffe, die gläubige Heerde in Irrthum zu verführen, haben die Herren Dekane mit einander verabredet und sind übereingekommen:

1) In allen diesen Angelegenheiten von einiger Bedeutsamkeit einander in Kenntniß zu setzen und, wo möglich, vereint zu rathen und einander zu unterstützen und beizustehen, als in einer gemeinsamen Sache.

2) Zu dieser Handlungsweise sollen auch die übrigen Herren Dekane der Diözese Basel freundlich eingeladen werden.

Für das Fricktal, für Basel und Pruntrut übernimmt mit den Herren Dekanen in Korrespondenz zu treten der Hr. Dekan Rohner; für Solothurn der Hr. Dekan Dossenbach; für Thurgau Hr. Dekan Andermatt.

3) Es sollen in allen Kapiteln die Herren Dekane in Uebereinstimmung mit ihrer Kapitelsgeistlichkeit die Beschwerden und die in obiger Betrachtung erlittenen Kränkungen und Rechtsverletzungen förderlich sammeln, mit den nöthigen Bemerkungen zusammenstellen und an Hrn. Dekan Rohner einschicken, der nine gemeinsame Vorstellung aller Dekanate an den hochwürdigsten Bischof bearbeiten wird.

Diese Denkschrift wird zuerst dem Hrn. Dekan Häfliger zur Einsicht zugeschickt werden und, wenn sie von sämmtlichen HH. Dekanen unterzeichnet ist, an den hochwürdigsten Bischof abgehen.

4) Sollte von dem hochwürdigsten Ordinariate nicht eine deutliche Weisung über die vorgelegten Fälle zum sichern Wirthalten erfolgen, so werden sich die HH. Dekane versammeln, berathen und berathen, ob und wie sie ihre schweren Anliegen an den apostolischen Stuhl bringen sollen, um einen Entscheid zu erlangen.

5) Die Zusammenberufung der HH. Dekane wird in des älteste unter ihnen unternehmen.

Untez. J. B. Häfliger;
der Sekretär des Kapitels Hochdorf:
J. L. Blum, Kaplan.

Laut Verabredung in obiger Bestimmung Nr. 2, kam dieses Aktenstück dann auch in die Hände des Hrn. Dekan Dünkel im Frickthal, welcher aber nicht Dekanat ohne Dekanatskapitel sein wollte und sogleich sich entschloß, die Schrift an seine HH. Kapitelsbrüder in Umlauf zu setzen. So mochte man es feilich nicht gewünscht haben. Die meisten Kapitelsgeistlichen nahmen Abschreit, um ein Faktum näher zu prüfen, das als popelhaftes Attentat sich qualifizirt: einerseits, nämlich nach unten, als einen Versuch, das demokratische Prinzip in den Beudekapiteln zu gemischten und die Dekane als Monarchchen allmählig an die Stelle der Kapitel einzuschwärzen; anderseits, nach oben, als einen Versuch, den Bischof zu täuschen, weil man nur zum Scheine sich ihm fügen wollte, im Fall des Nichtentsprechens aber auch ohne ihn andere Wege einzuschlagen sich mit jesuitischer Reservasion vorbehielt! (siehe Bestimmung, Nr. 4).

Der Zeit nach betrachtet, schreint die Sache Theil eines größern Spiels zu sein. Man denke nur an den bald nachher erfolgten Ungehorsam Luzernischer Geistlichen gegen die Mahnung des Bischofs und an die Denkschriften, die man im Freienamte anzuarbeiten anfing und auf den Fall den Ausbruches zu Tausenden zu verbreiten schon gerüstet war.

Unterwalden. Der Landrath von Nidwalden hat die Gewährleistung der Verfassung von Schwyz übernommen. Anderswo ist diese Sache der Gesetzgebung, folglich der Landsgemeinde. — Die Mehrzahl der Anthyldyder der Allmende von Attorf hatten beschlossen, die Allmende zu theilen; die Minderzahl widersetzte sich dem Beschluß, und die Gerichte sprachen das Urtheil, daß die Allmende nicht getheilt werden soll, weil ein Gut, das Vielen gehöre, besser kultiviert werde und ein altes Dokument sage, daß sie ungetheilt bleiben soll. Niemand wächst nicht daraus.

Uri. Breitschmied ist nun durch den Ausspruch des Appellazionsgerichts verurtheilt, sein Heimwesen in Zeit von 15 Tagen an Gisler abzutreten, und ihm noch alles Gerichtige dazu zu geben, ungerechtet Gisler schon vor dem ersten Gerichte freiwillig darauf Verzicht geleistet hatte. Nun wied aber das saubere Zugrecht eine Geißel für den eigenen Kanton. — Die Gemeinde Seedorf beschloß am 25. April zur Ausdefrsung ihrer Kirche, des Pfarrhauses und des Schulhauses aus einem Walde, welcher durch einen Rechtsspruch als der Gemeinde gehörig anerkannt und von ihr allezeit benutzt worden ist, Holz zu verkeigern. Die Steigerung wurde in den Kirchen ausgerufen. An derselben wurde das geschlagene Holz von Glarnern um 502 Duplonen gekauft. Der Preis wurde der Finanzkommission angezeigt und von ihr öffentlich angeschlagen, damit jeder Landmann von Uri innerhalb der gesetzlichen Frist das Zugrecht ausüben könnte. Niemand machte gegen den Verkauf Einsprache. Die Glarner nahmen das Holz und zahlten vertragsgemäß. Nach fünf Monaten kommt Landammann Laurenet in den Rath und eröffnet: es sei auffallend, daß die Gemeinde Seedorf, ohne Beweis des Eigenthumsrechtes, das Holz aus dem Walde verkauft habe; er trage darauf an, daß Seedorf seine Rechtstitel und das vom Holz erlöste Geld den gnädigen Herren und Obern zu Handen stelle. Der Antrag wurde zum Beschlusse. Allein, die Gemeinde Seedorf verweigert beharrlich die Ausschändigung des Geldes. Der Rath klagt sich auf einen Artikel des Landbuches, welcher im J. 1826 klüglich erklärt hat, alle Waldungen des Landes seien Gemeingut, den Gemeinden stehe nur die Besorgung derselben zu. Die Landsgemeinde hat wahrscheinlich nicht verstanden, was sie beschloß.

Graubünden. Nach der Bündner-Zeitung beträgt die Verunreuung öffentlicher Gelder nicht 70,000 fl., sondern nur ein Zehntel davon, auch betrifft es keine Kantonskasse, sondern das Stadtvermögen in Chur.

— In Gunda, zwischen Lavin und Guarda im Unterengadin, stürzte den 3. d. M. mit Blitzesschnelle eine Staublawine hinunter, durchschnitt die Landstraße in einer Breite von 550 Fuß, schleuderte drei Männer mit Roß und Schlitten in die Tiefe des Thals und flog mit unglaublicher Gewalt noch eine Strecke von 1000 Schritten jenseits des Innsbergen, dort sich ihrer ungeheuren Massen zu entladen. Durch schnelle Hülfe wurde der Eine der Verschütteten, zwar übel zugerichtet, aber noch lebend herausgebracht; er hat Hoffnung zu genesen; der Zweite, ein ganz armer Vater von vier Kindern, wurde erst zwei Tage darauf todt mitten in der Schneebrücke, die die Lawine über den Inn gebaut hatte, herausgegraben, das Dritte, noch nicht entdeckt.

Tessin. Nach dem vom Staatsrath bekannt gemachten Bericht über die öffentliche Verwaltung vom 4. April 1851 bis dahin 1852 betrugen die Einnahmen 10,000 Lire mehr, die Ausgaben 50,000 Lire weniger, als man im Voranschlag berechnet hatte. Für das laufende Finanzjahr sind die Einnahmen auf 894,000 Lire, die Ausgaben, selbst mit Einschluß außerordentlicher Straßenbauten, auf höchstens 660,000 L. angeschlagen. Weniger erfreulich erscheint das Justizwesen, indem die famösen Prozeduren gegen den noch famöseren Quadri, so wie über die Vorgänge zu Magadino, Ponte Tresa u. s. w., noch immer ganz der daglig auf der langen Bank liegen.

Genf. Nach genauen Nachrichten hat sich Genf für eine Konferenz, zusammengesetzt nach der bisherigen Stellvertretung, entschieden. Für eine Verfassungsrevision sprach nur Frey Delapalud.

Freiburg. Der Große Rath hat beschlossen, daß die unehelichen Kinder gleiche bürgerliche Rechte, wie ihre Eltern, genießen sollen. — Der Schweizerbote erzählt, man gehe damit um, das Jesuitenkollegium in eine Staatsanstalt zu verwandeln und die französische Sprache einzuführen, statt der lateinischen. Wir zweifeln, ob damit etwas gewonnen werde.

Thurgau. Am 6. Jänner versammelte sich der politische Kantonalverein in Weinfelden und wählte die Abgeordneten auf die eidgenössische Versammlung in Zofingen. Die Wahl fiel auf die HH. Eder, Geschäftsprofessor; Keller, Reg.-Rath; Hauser, Pfr.; Mesmer, Dekan; Bodsberger, K.-Rath; Bornhauser, Pfr; Hadwisenuinger, K.-Rath; Bion, Pfr.; Kern, K.-Rath; Allenspach, Hauptmann. Zu Suppleanten wählte man die HH. Pfr. Albrecht, Oberrichter Bachmann, K.-Rath Jnpeli, alt Rath Brunschweiler, Pfr. Bartenweiler.

Thurgau, das den ersten Anstoß zur Bundesrevision gegeben, hält an der Ansicht fest, daß für Freiheit, Würde und Glück der Schweizernazion eine Verbesserung der Bundesverhältnisse unerläßlich sei. Ebenso hat sich beim denkenden Theile des Volkes die Ueberzeugung entwickelt, daß eine wahre und umfassende Verbesserung nur von einem nach der Bevölkerung gewählten Verfassungsrath ausgehen könne. Denn Thurgau, das zu den mittelgroßen Kantonen gehört, also bei der Sache weder gewinnt noch verliert, glaubt, eine gerechte Repräsentazion im Bunde sei der Punkt des Archimedes, auf den die Reform begründet werden müßte. Dieser Ansicht spricht gewiß auch der gerechte Sinn der Schweizernazion bei, wenn die die Frage gehörig beleuchtet werden ist. Dahin soll, wo es bis jetzt noch nicht geschehen, die Nothwendigkeit einer gerechten Repräsentazion, und somit auch eines eidgenössischen Verfassungsrathes, der diese Repräsentazion verbürgt, besprochen und erörtert werden. Es soll der eidgenössische Geist sich auch in denjenigen Kantonen aussprechen,

Digitized by Google

wo der natürliche Verstand des Volkes besser ist, als die engherzige Politik der Behörden. Darum begrüßen wir Thurgauer hoffend die Versammlung in Zofingen, beschicken sie mit dem Wunsche, daß aus allen Kantonen sich wackere Eidgenossen daselbst einfinden. So wird diese Versammlung wenigstens ein Schritt vorwärts sein zum schönen Ziel einer wahrhaft nazionalen Bundesverfassung.

Appenzell, A. R. Am 6. dieß kamen beinahe 500 entschiedene Appenzeller in Speicher zusammen, denen die Schwach des 5. März und das Benehmen ihres Großen Raths gleich unerträglich ist. Sie beschlossen, den Gr. Rath mit Kauf und Nachdruck aufzufordern, Hand an die Revision der Landesgesetze zu legen, und die s. Z. hinterrücks des Volks in das eidgenössische Archiv eingeschwärzte Landesverfassung zurückzuziehen. Eine Deputiertenversammlung zu diesem Zweck ist für den 19. d. auf Trogen angesagt.

Zürich. Der Vorort hat auf den 27. Januar eine Kommission zur Revision des eidgenössischen Militärreglements berufen, bestehend aus den HH. Zeugherr Schindler von Glarus, Oberst Düfour aus Genf, Oberst Hirzel aus Zürich, Oberst Hirzel aus dem Thurgau, General Rotten in Wallis, Oberst Hofmeier von Bern und Oberstlieut. Lug von St. Gallen.

— Am 6. Januar versammelte sich zum ersten Mal die Kommission, die zur Revision des eidgenössischen Militärrechts niedergesetzt ist. Sie besteht aus den HH. Obr. Keller von Bern, Dr. C. Pfyffer von Luzern, Staatsanwalt Ulrich von Zürich, Oberstlieutenant Massé von Genf und Oberst Luvini-Perseghini aus dem Kanton Tessin.

— Das Stempelgesetz vom Dez. 1829 sagt: „daß für alle Arten Publikazionen, Anzeigen, Anschlags- und Berichtszettel, die nicht von einer Behörde ausgehen, von jedem Stück 5 Rappen soll bezogen und auf jedes einzelne Blatt dieser Art, welches nicht gestempelt wäre, eine Buße von 1 Frkn. soll gesetzt sein." Hr. Stadtrath Nüscheler, welcher seiner Zeit unmittelbar nach dem Großrathsbeschluß, betreffend Salzerlung der Schanzen, eine Anzeige an seine Mitbürger zu 800 Exemplaren versandt und darin erklärt hatte, daß Jedermann im Stillstehungs in einer eigenen Schrift seinen Namen und seine Unschuld an diesem Beschluß niederlegen könne, hatte auch seine Anzeige stempeln zu lassen. Er wurde von der Staatsanwaltschaft der Uebertretung des Stempelgesetzes angeklagt und nach vielfachen Rekursen u. dgl. vor circa 14 Tagen vom Kriminalgericht deurtheilt, jedoch mit Mehrheit der Stimmen freigesprochen, worauf das Obergericht, an welches der Staatsanwalt appellirt hatte, sub 11. dieß bei gleichgetheilten Stimmen durch Präsidialentscheid den Hrn. Nüscheler der Uebertretung des Stempelgesetzes schuldig erklärte und in die gesetzliche Buße von 800 Frkn. verurtheilte. In dem Obergericht walteten über dieses Gesetz zwei verschiedene Ansichten. Nach der einen wurde das Gesetz als unbestimmt und undeutlich erklärt; unter Publikazionen und Anzeigen (behandelten die Vertheidiger dieser Ansicht) können nur solche Anzeigen verstanden werden, die ein ökonomisches Interesse der Herausgeber zum Zwecke hätten, z. B. Anzeigen von Werkkaufen. Guten u. dgl., wobei literarisches Anzeigen, als in das Gebiet der Wissenschaft gehörig, billig auszunehmen seien. In diesem Sinne haben auch die vollziehenden Behörden das Gesetz ausgelegt, sonst würden sie längst eine Menge ähnlicher Fälle (es war wirklich eine bedeutende Zahl solcher ungestempelter Blätter allerlei Art von dem Beklagten zu den Akten gelegt[*]) ebenfalls dem Gericht überwiesen haben. Endlich deuteten sie auf die monströsen Folgen, welche die Schuldigkeitserklärung des Beklagten nach sich zöge, hin. Die Vertheidiger der andern Ansicht nahmen das Gesetz in dem weiten und allgemeinen buchstäblichen Sinn, worauf die Beurtheilung des Beklagten erfolgte. Die Diskussion dauerte drei Stunden.

Das ist die Folge von schlechten, d. h. unbestimmten, doppelsinnigen und unklaren Gesetzen. Die vollziehenden Behörden nehmen solche Gesetze gern in dem mildesten Sinne; es bildet sich darnach eine Lage dann ausgebildete Praxis. Auf einmal wird nun ein solches Gesetz in seinem strengsten Sinne von einem Gerichtshof ausgelegt. Jetzt öffnet sich plötzlich ein Abgrund — und vor einem solchen Abgrund stehen wir in der That. Wird das Gesetz in seiner strengen Allgemeinheit durchgeführt, so wird eine Masse der rechtlichsten Männer vor Gericht gezogen; ungeheure Bußen, die sich in viele Tausende belaufen, müssen erlegt und leicht können ganze Familien ihrer Habe beraubt werden.

[*]) Das Obergericht hat wirklich dieses ganze Paket dem Bezirksgericht Zürich überwiesen, weil sich voraussehen läßt, daß viele Fälle jedenfalls die zuchtpolizeiliche Kompetenz übersteigen. Die wehrten dürften, wenn keine Aenderung in der Lage der Dinge eintritt, wieder vor das Kriminalgericht kommen.

Eine Justiz, perent mundus, zu deutsch: Wenn man schlechten Gesetzen die Herrschaft giebt, richtet man Land und Leute zu Grunde.

Zürich. Die am 5. dieß in Unterstraß versammelt gewesenen Schulfreunde haben sich zu einem Bezirksschulvereine konstituirt, und sich zu folgenden Statuten vereinigt:

Statuten für den Schulverein des Bezirkes Zürich.

§. 1. Der Zweck des Vereines ist: durch regelmäßige, kleine Wochenbeiträge eine Unterstützungskasse zu gründen, zu Beförderung der Volksbildung im weitesten Sinne des Wortes.

§. 2. Der Bezirksschulverein besteht aus so viel Gemeindschulvereinen als Gemeinden sind, in denen für obigen Zweck Beiträge gesammelt werden. Jeder Zivilgemeinde steht es frei, sich an ihrer Kirchgemeinde anzuschließen.

§. 5. Die Konstituirung und die Art und Weise des Bezuges der Beiträge bleibt jedem Gemeindschulverein überlassen. Dagegen gelten folgende allgemeine Bestimmungen als Richtschnur für Alle:

a) Den wöchentliche Beitrag eines einzelnen Mitgliedes darf nicht mehr als fünf Schillinge betragen;

b) jedes Mitglied verpflichtet sich für einmal wenigstens für ein halbes Jahr zu seinem regelmäßigen Beitrags;

c) Die Rechnung ist halbjährlich, und zwar mit Ende Juni und Ende Dezembers zu schließen, und der Betrag der Wochenbeiträge zu Verfügung der Unterstützungskommission zustellen;

d) außerordentliche Beiträge (Schenkungen und Legate) sind besonders aufzuführen, und dahin eines jährtragenden Reservefonds sofort an die Zentralkasse des Bezirkes abzuliefern, mit genauer Angabe allfälliger Bedingungen und Vorbehalte der Gebr.

§. 4. Die Unterstützungskommission repräsentirt den Bezirksverein und entscheidet über Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Wochenbeiträge und die Zinsen des Reservefonds.

Sie besteht aus Abgeordneten der Gemeindschulvereine, deren jeder einen (oder an dessen Stelle einen Ersatzmann) zu ernennen hat. Sämmtliche Mitglieder stimmen frei nach ihrer Ueberzeugung. Wenn es sich um das Kapital des Reservefonds handelt, so entscheidet darüber der Verein auf den Antrag der Unterstützungskommission.

§. 5. Die Unterstützungskommission versammelt sich ordentlicherweise jährlich zweimal, im März und September, zur Abnahme der Rechnung und Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz des verwaltenden Kommite fallen, außerordentlich auf den Ruf des letztern. Der Bezirksschulverein versammelt sich ordentlicherweise jährlich zwimal, im März und September, außerordentlich auf den Ruf des Kommitte.

Alle Mitglieder der Gemeindschulvereine haben zu diesen Verhandlungen Zutritt mit dreathender Stimme.

§. 6. Der Bezirksschulverein ernennt durch geheimes absolutes Stimmenmehr, für die Dauer eines Jahres und mit Wiederwahlbarkeit, ein verwaltendes Kommitte von fünf Mitgliedern, und aus ihnen den Präsidenten, Aktuar und Quästor.

Dieses Kommitte hat die ihm anvertrauten Gelder zu verwalten, auf einzuziehende Berichte Gutachten über deren Verwendung zu hinterbringen, über die richtige Ablieferung derselben zu wachen, die Kapitalien unter Ratifikazionsvorbehalt anzulegen, und jährlich über die Verrichtungen des gesammten Vereins Bericht zu erstatten, welcher nach erfolgter Genehmigung zur Oeffentlichkeit zu bringen ist.

§. 7. Der Präsident leitet zugleich die Verhandlung des Vereines und der Unterstützungskommission; der Aktuar führt das Protokoll und die Korrespondenz; der Quästor verwaltet unter Aufsicht des Kommitte die Zentralkasse, und hat dafür annehmbare Bürgschaft zu leisten.

Briefporto und andere bauer Auslagen werden den Mitgliedern des Kommitte auf spezifizirte Rechnung hin vergütet.

§. 8. Dem Verein steht es frei, in jeder Versammlung durch seine Mehrheit die Statuten in ihren einzelnen Artikeln oder im Ganzen abzuändern.

In heutiger Versammlung wurde dann sogleich zur Wahl eines Kommitte geschritten (provisorisch die zur nächsten Märzversammlung) mit dem Auftrage, die Gemeinden und Privaten durch Zirkulärschreiben zu zahlreicher Theilnahme einzuladen, und seiner Zeit die ordentliche Versammlung des Vereines zu veranstalten.

— Bezirk Regensberg. (Eingesandt.) Was der „Republikaner" vermuthete, hat sich bestätiget: nicht so viel ökonomische Verlegenheit, als Unverstand in religiöser Beziehung, ist an der Abneigung eines Theils

Digitized by Google

der Bevölkerung dieses Bezirkes gegen das neue Schulgesetz Schuld, und die Wenigsten mögen wissen, was sie thun oder zu wessen Spiel sie dienen. Die beschlossene Versammlung hatte am 11. wirklich Statt. Es mögen sich im Ganzen bei 400 Menschen, theils aus ziemlicher Entfernung und theils mehr aus Fürwitz, als aus Theilnahme, eingefunden haben. In der Zwischenzeit aber hatte ein Kerl auf der Klotzmatte sein an die nach der beabsichtigten Gegend gehenden Leute in Menge ein gedrucktes Blatt, betitelt: „Die gute Botschaft" mit dem Auftrag, es weiter in Umlauf zu setzen, ausgetheilt. Der Inhalt dieses Blattes (Siehe Jgb. III. 16) ist ganz geeignet, einfältigen, schlecht gesinnten Leuten wegen ihrer ewigen Seligkeit den Kopf zu verdrehen und Gefahr selbst in Dingen zu erblicken zu sahen, was sehr entfernt. Durchaus in der Sprache dieser Schrift stellten Moor, Albrecht und Schmid mit grossem Eifer vor, daß sie ihre Kinder vor Allem in der Religion unterweisen wissen wollen; daß diese Unterweisung, die Gefahllo im zweiten Altenjahre beendigt sein müsse, weil sie später zur Arbeit verwendet würden; daß zu diesem Ende der Katechismus, die Bibel, das Wasserbüchli und was sie bisher gehabt, genügen; daß hiemit die Anschaffung der jetzt vorgeschriebenen Lehrmittel um so schwerer falle, da die Kosten bedeutend und unnöthig seien. Als Opponent trat Hr. Gerichtsschreiber Rittimann auf; er ward aber sogleich mit dem tobenden Geschrei: „Herunter, Herunter! empfangen und mußte froh sein, mit heiler Haut davon zu kommen. Die Versammlung endete mit der Aufforderung, eine Petizion im bezeichneten Sinne zu unterschreiben.

— Gestern wurde die auf diesen Tag verlobene zweite Hälfte der Winterstösung des Gr. Rathes mit einer zweckmäßigen Anrede des neuen Präsidenten, Hrn. Staatsanwalt Ulrich, eröffnet. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Verhandlungen wurde die Wahl des von der Schmidenzunft in Zürich zum Großrath bezeichneten Hrn. Pfarrer und Kirchenrath Füßli geprüft und er selbst, nach erfolgter Gutheißung desselben, beeidigt. Dann wurde der Geschäftsentwurf, betreffend die Beseitigung der todten Theile in die Aufbewahrung der Wissenschaften stelle beraten — und unverändert zum Gesetz erhoben. Nach diesem ist nun die Beseitigung abgestandener Thier Sache und Pflicht des Eigenthümers, und nöthigenfalls der Ortspolizei, die Wissenschaftsstelle aber aufgehoben. Hierauf wurde der Antrag, Bezirksthierärzte anzustellen, ebenfalls genehmigt. Bei dem Gesetzesentwurf hingegen, die Einrichtung der Thierarzneischule betreffend, wurden sehr wesentliche Abänderungen in Vorschlag gebracht, namentlich die, daß alle Jahre, statt alle zwei Jahre, ein Kurs, und zwar je am 1. Wintermonat, statt zu Ostern, eröffnet werden möchte. Diese Vorschläge fielen durch; dagegen wurde der Gehalt des ersten Lehrers von 1200 auf 1400 Frkn. erhöht, und für die beiden andern Lehrer 1400 Frkn. ausgesetzt, welche nach Maßgabe ihrer Leistungen unter sie vertheilt werden sollen. Mehr und umständlicher im nächsten Blatt.

Bisthumsfach.

Die Konferenz, über die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz, soll am 20. in Baden statt finden. St. Gallen hat den Präsident des Administrazionsrathes, Sailern und Baumgartner zu Abgeordneten erwählt. — In Schwyz hat die für diese Angelegenheit bestimmte Regierungskommission am 8. die erste Konferenz mit dem Ausschuß der Geistlichkeit gehabt. Dieser Ausschuß besteht aus dem Dekan Ganglmer von Lachen, Pf. Linggi von Rothenthurn, Pf. Bürgler aus dem Muotathal und Pf. Krieg von Tuggen.

Ausländisches.

Spanien. Der General Lorenzo hat bei Los Arcos in Navarra mit 3000 Mann 5—6000 Karlisten geschlagen. Der Verlust dieser Letztern wird auf 800 Todte und 500 Gefangene angegeben. Viel wichtiger ist die Nachricht, das Llander, der Generalkapitän von Katalonien, am 29. Dez. der Regierung die bestimmte Erklärung zugeschickt hat, daß Katalonien eine Nazionalvertretsmanier im Verein mit den übrigen Provinzen des Reichs, und insbesalso seine ehemaligen Rechte und Freiheiten verlange. Zugleich wurden jene Beamten, denen man nicht traute, von ihren Stellen entfernt und mehrere Verhaftungen und Fortweisungen aus gleicher Ursache vollzogen.

Frankreich. Die Debatten über die Adresse am 6. Jenner waren weit interessanter, als die an den vorhergegangenen Tagen. So wie am 2., 5. und 4. Jan. sich vorzüglich die ministerielle Partei und die Oppositionspartei (Salvette, Mauguin, Odilon-Barrot, die zwar ein Königthum, aber mit einer reinen Repräsentazionsverfassung, ohne allen aristokratischen Zusatz, wollen) ausgesprochen hatten: so trat am 6. die republikanischer Partei auf. Die Zahl ihrer Mitglieder in der Kammer ist aber sehr gering. Nur Bayer d'Argenson, Audry de Puiraveau und in gewissem Sinne auch Berryer sprachen für den Republikanismus. Der letztere beschränkte sich auf Vertheidigung des Prinzips der ungetrommten freien Diskussion, aus welchem sich von selbst die beste Regierungsverfassung ergeben werde. Die ersteren nahmen die Gesellschaft der „Freunde der Menschenrechte" (den Brennpunkt des Republikanismus) in Schutz und entwickelten dann die Unvereinbarkeit der Grundsätze der Volkssouverainität mit dem ministeriellen Grundsatz eines abgeschlossenen erblichen Königthums. Der Anklang, den sie fanden, war gering. Dadurch kamen die Minister (besonders Guizot) mehrmals in sichtbare Verlegenheit. Die Hauptstellen der Adressen, die sich auf die innere Verwaltung bezogen, wurden angenommen. Ein Antrag, nach welchem „die Unabhängigkeit der Gesichworenengerichte" (von denen in der ganzen Adresse keine Rede ist) angenommen werden sollte, wurde verworfen. Als so bedeutsamer ist, da der Generalprokurator Pressli auf eine Aenderung d'ser Gerichte hingedeutet hatte. — Fordbauernd liefen Adressen für Aenderung des Wahlsystems ein, das in der That kaum haltbar scheint, da 52 Millionen Menschen nur 180,000 Wähler haben, während England, mit einer weit geringeren Bevölkerung, doch 2 Million Wähler zählt.

Gleich interessant wurde die Diskussionen am 7. Dezember. Salvy schlug einen Zusatz vor, um den arbeitenden Klassen eine Hoffnung auf besseren Arbeitslohn zu geben; Teulon einen Zusatz, um den öffentlichen Unterricht zu erweitern, wobei Cabet und Lafayette bitter über die Schliessung der öffentlichen Vorlesungen für die Arbeiter klagten; Jsambert einen Zusatz, um die Zahl der Exjustizbeamten zu vermindern; aber keiner dieser Zusätze wurde angenommen. — Bei der Diskussion über den Theil der Adresse, der die äußern Verhältnisse betrifft, gab Bignon (Mitglied der Kommission, welche die Adresse entwarf) höchst wichtige Erläuterungen. Das Wesentliche derselben besteht in Folgendem: Frankreich habe keine Macht zuzulassen, noch wenig es sie zugestehen das Recht, den politischen Zustand, so wie den Besitzstand der Staaten in Europa den Verträgen zuwider, welche Frankreich garantirt habe, zu ändern. Daher habe Frankreich so wenig als England die Vertilgung der polnischen Nazionalität durch Rußland anerkannt. Eben so werde es seinen Einspruch in die Selbstständigkeit oder das Gebiet der italienischen und deutschen Staaten nicht zugeben. Auch habe es sich gegen eine Sammlerung der Unabhängigkeit der Türkei durch Rußland anerkennen oder dulden. Bei dem letzten Punkt fußte er an, daß 1808 in Erfurt der Kaiser Alexander drei Viertheile von Europa Napoleon angedoten habe, wenn er ihm Konstantinopel und die Dardanellen überlassen wollte. Diese Erläuterungen erkannte Broglie als Bichtthum des Ministeriums an.

Am 9. d. ist in Paris der Ex-Conventionnel Dobry, der letzte jener französischen Gesandten, welche den Frieden zu Basel unterhandelten und auf ihrer Heimreise von Siegler-Husaren überfallen und meuchlandet wurden, zur Erde bestattet worden.

Reflexionen.

Es giebt auch in einer vernünftigen Journalistik zuweilen Erscheinungen, die sich als kleine Abweichungen von der Bahn des gesunden Räsonnements darstellen, wie der Barometer zur Zeit der Aequinoctialstürme von seinem gewohnten Regeln abgeht. Als eine solche Erscheinung betrachten wir das Geschrei, das jüngst in der großen Metzgasse der Schweizerblätter über die Worte des Königs von Frankreich in seiner Thronrede: „Ich habe der Schweiz die Dienste erwiesen, die sie von einem treuen und uneigennützigen Verbündeten erwarten konnte," erhoben worden. Wenn die aristokratischen Blätter sich des handgreiflichen Gegenstandes erblicken, daß der Liberalen in der Schweiz von zwei Millionen von Paris erwarten hätten, um Revolutionen zu machen und der guten Stadt Basel zu Leibe zu gehen: so darf man sich darüber nicht wundern, weil jene Blätter alle Gelegenheit ergreifen, um ein Mäzchen (an das sie selbst nicht glauben) bei dem Volk in Kredit zu bringen, das ihnen so geeignet scheint, die neue Ordnung der Dinge zu verderben. Wundern darf man sich aber mit Recht, daß auch die meisten liberalen Blätter in jenen Worten einen ungebührlichen Einfluß Frankreichs auf die innern Angelegenheiten der Schweiz, wovon kein Mensch etwas weiß, witteren zu müssen glaubten. Daß der französische Gesandte mit dem offenstes und freundschaftlichsten Wohlwollen gegen die Schweiz eine Achtung gegen ihre Selbstständigkeit verbindet, die auf den losesten Schein einer Einmischung in ihre Angelegenheiten vermeidet, ist bekannt. Was nun sonst für ein Einfluß unter den „erwiesenen Diensten" verstanden sein könnte, ist uns in der That unerklärlich. Die Deutung jener Worte scheint uns ziemlich leicht; wir zweifeln nicht, daß darunter die diplomatischen Beziehungen Frankreichs zu der Schweiz verstanden sind. Es ist Thatsache, daß der französischer Gesandte allein alle jene Fremden, in ihrem ganzen Umfange, beobachtet hat, woraus die volle Anerkennung der Schweiz als einer selbstständigen europäischen Macht hervorging. Auch ist es Thatsache, daß das französische Ministerium alle Anwandlungen anderer Mächte, die Schweiz zu „pazifiziren" (d. h. ihr Gesetze zu geben) entschieden abgewiesen hat. Das sind doch immerhin „Dienste eines treuen Verbündeten;" auch ist es immerhin möglich, daß in Europa noch ein Kampf um Prinzipien ausbricht (obgleich der Krieg schwerlich so nahe, und immer noch mehr „Friedens-

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 4. des Schweizerischen Republikaners 1834.

den" auf Erden ist, als der „Konstitutionnelle" in seinem Neujahrsrieb glaubt), und dann wäre es doch gut, wenn die Schweiz einen „treuen Verbündeten" hätte, (viele bekommt sie auf keinen Fall), mit dem sie, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit, fortreich für ihren Theil, einen solchen Kampf bestehen könnte.

Das ist unsere Ansicht von der Sache. Bemerkenswerth ist es, daß zu derselben Zeit, wo das erwähnte Geschrei erhoben wurde, die Lockvögel in der „Allgemeinen Zeitung", welche zu einer Verbindung mit dem (s. v.) deutschen Zollverein riethen, wieder lauter und keker ihre Stimme hören liessen. In der Nummer vom 4. Jan. klagt einer über die „politische Hingebung der Schweiz an Frankreich" (abgleich von einer Hingebung auch nicht eine Spur vorhanden ist), mahnt ernstlich, „diese falsche Stellung zu verlassen", und räth der Schweiz, die Veranlassung des Zollvereins zu regreifen, um sich „wieder Deutschland anzuknüpfen" und sich „seinen Sitten zuzuwenden." Mit aller Achtung vor der deutschen Nation, vor ihrer großen Vergangenheit und welthistorischen Bedeutung, die, so Gott will, noch nicht erloschen ist, und mit dem tiefsten Bedauren mit ihrem unglücklichen Schicksal, erlauben wir uns doch die Frage: Was sind das für jetzt beherrschende „Sitten in Deutschland", denen wir uns zuwenden sollen? etwa die Sitte der Hofrichter, von Jelonek zu pauken und die „bürgerrechtlichen" Fürsten zu preisen, während die Brechisen schon klirren, womit die Verfassungen zusammengerissen werden? Oder die Sitte der Minister, die Pressen zu vernageln, die freisinnigen Schriftsteller und Denker, sammt ihren Advokaten, in Zuchthäuser zu schicken, die Irrhowsten anzufüllen; Bürger, die sich fröhlich zu einem Fest versammeln, mit Dragonern zusammen reiten zu lassen, und die, welche das erzählen, als Verbrecher zu bezeichnen; die Justiz endlich in einen solchen Sport zu verwandeln, daß Freigesprochene (was selten ist) zu 16 Jahre Wollekämpeln verdammt werden? Oder die Sitte der Regenten, den Stillstandsversammlungen ein bescheidenes Schweigen aufzulegen; diejenigen Männer, die wirklich Sitten und Ehre haben, mit Füssen zu treten, einen Hofknecht (vielleicht bald einen Gaul, wie jener römische Kaiser, der seinen Gaul zum Konsul machte) zum Präsidenten zu wählen; auch Götzenbilder von sich machen zu lassen, vor welchen arme Sünder anbetend niederknien müssen? Oder die Sitte windiger Repräsentanten, in die leidte That, große Worte zu sprechen, ihren Ruhm zu setzen und von einem europäischen Gesichert von Erfüllung eines „wahren und freien Deutschlands" zuletzt sich auch dem Schwindelschten zu unterwerfen und „die deutsche Männerdruft" in einen Tempel der Furcht zu verwandeln? Oder die Sitte der Studenten, sich, wenn sie vom Revolutionsfieber ergriffen werden, in tollen Streichen zu entladen und hintendrein in den Gefängnissen Alles, selbst mehr, als recht ist, zu protokolliren und den ernsten wortbesten Männer — die letzten Stützen einer dessern Zukunft — in einer Art von Bisdöhnn zu kompromittiren? Oder die Sitte der Gelehrten, im Dunkkreis höfischer Mäzenaten *) um Gunst zu buhlen, die Kette, die Alles schlingt, wissenschaftlich zu bejahdlin, in dicken Bänden zu beweisen, daß Volks allgemeine Unterdrückt „sittlich-menschlich-christlicher" Betrachtung oft auch jedem Minister-Kongreß, der diese Ketten verdoppelt, zuzurufen: „Du trägt Deutschland und sein Glück?" Von dem Freiheitsglanze, der über die Alpen leuchtet, soll die Schweiz sich ab- und solchen Sitten zu wenden? Eher wieden die Felskanfassen am Vierwaldstättersee aus alten Fugen reißen und zusammenstürzen! Wohl mag es Einzelne in der Schweiz geben, im Fall den deutschen Zoll- und Sitten-Vereins, auf das Plätzchen eines Zöllners, oder Douanen-Lieutenants, oder Preßzerstörers, oder Polizeispions mit 50 preuß. Thlr. monatlich spekuliren oder sich zum Priesteramt bei irgend einem königlichen Götzenbild rekommandiren würden oder hoffen konnten, dannzumal den „leichtfertigen Fremdling", den Glauben an Volkssouveränität, mit monarchischer Grundsichten und Köpfen zu vertreiben; doch mag es deren nur wenige geben: Das Volk aber spricht zu solchem Beginnen sein majestätisches Veto aus.

Der Bettbruder Bernadotte's.

Zwischen Karl Johann, König von Schweden, und Ludwig Philipp, König der Franzosen, sind Mißhelligkeiten seltsamer Art zum Vorschein gekommen. Als nämlich Se. Maj. von Schweden nach ein Exz-Jakobiner und majestätsloser Soldat im Heere der einen und nothgedrungen französischen Republik war, hatte er, nach der Militärordnung, einen sogenannten Bettbruder (frère de lit), und ein Bettbruder ist dem Soldaten näher als ein leiblicher! Er theilt mit dem Bettbruder sein Strohlager und alle Herzensgeheimnisse, in der Schlacht kämpft er neben ihm; wird er verwundet, so trägt dieser ihn vom Schlachtfelde, und stirbt er, so erbt der Bettbruder seine Kasernen-Habseligkeiten.

Bernadotten Bettbruder nun hat es nicht bis zum Könige gebracht, sondern ist wieder ein schlichter Landmann geworden.

Zur Zeit, als Karl Johann die Waffen gegen Frankreich, sein Vaterland, und gegen Napoleon, seinen Wohlthäter, trug, und jeder Franzose ihn Verräther nannte, entschuldigte ihn nach Möglichkeit der Bettbruder und blieb sein Freund. Jahre vergingen. Nach den Julitagen jedoch fiel es plötzlich einmal dem Bettbruder ein, daß für ihn Bernadotte der Augenblick erschienen sei, seine freihern „Verheißungen" wieder gut zu machen, indem er sich zum Freund, zum Bettheidiger Frankreichs und der Völkerfreiheit erkläre, im Fall es zu einem Kriege mit den absolnten Mächten käme; indem er selbst seine Königskrone aufs Spiel setze, um die Ehre wieder zu erlangen. In diesem Sinne schrieb er wirklich einen Brief nach Stockholm, in welchem er, schwer zu sagen wurde, das „Du und Bernadotte" durch Ew. Majestät ersetzte und selbst als Karl Johanns „allergehorsamste" Bettbender unterzeichnete. Er war hierauf voll großer Erwartungen; denn wirklich dachte er, daß ein König dankbar sei, einen Bettbruders sich erinnern könne! Die Antwort kam. Der königliche Kabinettsekretär meldete dem Bauer, gemäß allerhöchstem Auftrage, daß Se. Maj. gerade, ihm mit Wohlwollen zugethan zu bleiben und als Beweis dessen 200 Franken schicke. Ganz anser sich über den abschmälichen Brief, lief der Bettbruder im Dorfe von Haus zu Haus herum, versammelte alle Einwohner und warf in ihrer Gegenwart die 200 Franken sammt der Anschrift in die Maas. So verlor Bernadotte seinen letzten Freund in Frankreich!

Diese Begebenheit ward in der neuesten Zeit zu einem kleinen Schauspiele benutzt, das in Paris mit vielem Beifalle gegeben wird, dem König Karl Johann aber so sehr missfiel, daß er ganz im Ernste durch seinen Geschäftsträger am französischen Hofe darauf antragen ließ, den Vorsteher des Schauspiels ins Gefängniß zu werfen. Die Verurtheilung, daß, wie ja Se. Maj. selbst wisse, dergleichen Willkürlichkeiten in Frankreich nicht statt finden dürfen, beseitigte Karl Johann nicht. Er sei, meinte er, auch konstitutionneller König; aber in solchen Fällen würde er unbedenklich das Gesetz der Politik unterbrechen. Das half inzwischen nichts, der Vorsteher dirfe unverhaftet und Karl Johann der Bettbruder Geschäftsträger zum Paris zurück. Wenn, sagten wir bei diesem Anlasse, Ludwig Philipp Frankreichs und seine Freiheit kennte, wollen wir es ihn bald lehren.

Manche vermuthen, Karl Johann *), der ein schlauer Politiker sei, habe die Verbindungen mit Frankreich nicht allein als beleidigter König, sondern auch, nach Petternichtigen Andeutungen, als offenbar russischer Landvogt in Schweden abgebrochen, um seinen gnädigen Oberherren auf eine unzweideutige Weise zu überzeugen, wie unbedingt und anhänglich er sei. Möglich! Diese Bettbruder-Geschichte ist darum nicht minder eine interessante diplomatische Zeitverfahrung.

*) Französische Blätter nennen ihn jetzt, wie ärgerlich für einen Monarchen? Monsieur Bernadotte und die Königin, dessen Gemahlin, Madame Bernadotte. Bereyder ihnen nun auch einmal der beleidigte König diese Respektwidrigkeit; wird doch die gekrönte Dame ihrem sicher nie sich thun anschämen.

Anfrage.

Bei der letzten Versammlung in Schinznach wurde verabredet, man möchte die korrespondirenden Mitglieder in Zukunft früher einladen, der Gesellschaft ihre Arbeiten einzuschicken. Trotz mehreren schriftlichen Aufforderungen, hat Hr. Aktuar Usteri die Einladungsschreiben noch nicht gelesen. Ich bin daher so frei, ihn hiermit öffentlich anzufragen, wann es geschehen werde.

Aarau, den 9. Januar 1834.

Das Präsidium der helvetischen Gesellschaft,
Th. Bornhauser.

Anzeigen.

[1] Da ungeachtet der Erklärung einer Wehnthalerbürgers in einer frühern Nummer dieses Blattes, dennoch die verläumderische Anklage über den sel. verstorbenen Herrn Bezirksrichter Krauer im Klupf herumgeboten wurde, so fühlt sich ein Ungenzenge verpflichtet, zur Sicherheit der Wahrheit öffentlich zu erklären, daß das ausgestrennte Gerücht eine erdichtete, boshafte Verläumdung ist.

Ein Ungenzenge.

[2] Publikation.

Da die sämmtlichen Postkursverträge mit den Unternehmern des hiesigen Kantons mit dem Monat März zu Ende gehen und die Wiederverstellung derselben auf dem Wege der öffentlichen Konkurrenz Statt finden soll, so werden hiermit allfällige Aspiranten davon in Kenntniß gesetzt und diesselben eingeladen, von Dienstag den 14. dieß an die Obliegenheiten der Unternehmer in dem darüber verfertigten Pflichtheftes auf dem Postbaus in Zürich einzusehen und nachher ihre Erklärungen bis spätestens den 8. Februar schriftlich auf Stempelpapier in verschlossenen Umschlägen einzugeben.

Zürich, den 9. Januar 1834.

Ober-Postamt.

Digitized by Google

[5] Da durch Hinscheid des Herrn Pfarrer Johannes Meyer in Schwamendingen die dortige Pfarrstelle erledigt ist, so werden diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche darauf absteigen, ersucht aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen den Herren Antistes Oeglner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, 11. Jan. 1834.

Im Namen des Kirchenrathes:
Pestalozz, Aktuar.

[4] Der am 15. November v. J. in hinterlister Ehe sel. verstorbene Thierarzt Rudolf Frey, von Winingen, hat zum ausschließlichen Erben seinen am 12. März 1821 vor dem damaligen Wohll. Amtsgerichte Zürich verrechtfertigten und seitdem im vollen Zustande sich befindenden Vater, Johannes Frey, Metzger, Rudolfen sel., alten Vogts genannt, von da, hinterlassen.

Das über den Nachlaß des Verstorbenen gemeinderäthlich aufgenommene Inventar, welches übrigens von Gerichtswegen der unterzeichneten Kanzlei zur Verwollständigung zugestellt worde, zeigt beiläufig einen Aktiv-Zustand von 2269 fl. 10 ß. 8 dl. und einen Passiv-Zustand von 2155 fl. 28 ß. mithin ein Defizit von 184 fl. 17 ß. 4 dl.

Da nun mehrere zu Verlaß gekommene Creditoren des Fallten, Johann Frey, Vater, sich seiner Zeit den Regreß auf allfällig künftiges Vermögen vorbehalten haben, so wird in Folge deute erhaltenen Beschlusses des Wohll. Bezirksgerichts Zürich vom 27. Dezember v. J. eine Frist von fünf Wochen von da an festgesetzt und jene Kreditoren anmit aufgefordert, ihre Erklärungen innert derselben daselber der unterzeichneten Kanzlei einzugeben, ob sie den Nachlaß des verstorbenen Thierarzt Rudolf Frey sel. antreten wollen? in der Meinung und unter Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf die Erbsantretung ausgelegt und sodann der Konkurs über den Nachlaß eröffnet würde.

Zürich, den 10. Januar 1834.

Auf das bezirksgerichtlichem Auftrag;
der Notariats-Kanzlei Winingen und der Enden:
Landschreiber Hnder.

[5] (Affortes-Verkauf.) Der Besitzer eines in dem Königreich Würtemberg etablirten Seidenmanufaktur-Geschäftes sucht einen Assertie, der gute kaufmännische Kenntnisse besitzt, und der Leitung des Geschäftes sich mit unterziehen würde. Es wäre demselben frei gestellt, einen größern oder kleinern Antheil an dem Geschäfte zu übernehmen.

Dieses Manufaktur-Geschäft ist bereits bedeutendem Umfange, steht mit den solidesten Häusten in Verbindung und erfreut sich der desondern Unterstützung der königlich würtembergischen Staatsregierung.

Bei den jetzigen Zollverhältnissen kann dasselbe immer mehr in Flor gebracht werden, und unter den Händen sachkundiger und gewerbsthätiger Männer um so mehr rendiren, als die Fabrikazionspreise in der Umgegend gering sind und ein einträglicher Detailhandel damit verbunden ist.

Diejenigen nun, die sich in ein solches Geschäft einlassen wollten, werden ersucht, ihre Erklärungen mit der Aufschrift: An H. H. an die Redaksion dieses Blattes portofrei einzusenden.

[6] Publikazion.

Samstags den 25. Januar 1834 werden in Bülach die ehemaligen Pfarr- und Zehndenscheunen, um ein Lokal zu Erdauung eines Schulhauses zu erhalten, öffentlich versteigert. Dieselben befinden sich noch in sehr guten Zustande und können ganz füglich auf andere beliebige Lokale versetzt werden.

Konstiebhaber sind freundschaftlich eingeladen, sich an bemeldtem Tage, Mittags 4 Uhr, auf dem Gewindhause daselbst einzufinden, allwo die Gantbedingnisse zu vernehmen sind.

Bülach, den 10. Januar 1834.

Aus Auftrag des Gemeindraths und der Baukommission:
Das Sekretariat.

[7] Edikal-Citazion.

Da die von Jakob Appli und Heinrich Brunee von Rieden, Pfarre Dietikon, des Wegzehrs der Körperverletzung beklagten Wilhelm und Heinrich Oer von Stein, Bezirks Winterthur, und der, wegen Nichtbiedstahl eingeklagte Heinrich Gut von Glattfelden, der ihnen letzthin angelegten öffentlichen Vorladung vor das Wrchgericht des hiesigen Bezirksgerichts keine Folge geleistet haben und der gegenwärtige Aufenthaltsort der Benannten diepfelts unbekannt ist; so werden dieselben anmit nochmals und zwar peremtorisch aufgefordert, Mittwochs, als den 5. Februar nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Gerichtshause vor Verhoramt zu erscheinen und sich über die gegen sie anhängigen Klagen zu verantworten, wi'rigen Falls, bei wiederholt unentschuldigtem Ausbleiben, erkannt werden würde, was Rechtens ist.

Gegeben Bülach, den 27. Dezember 1833.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreibr: F. Bohard.

[8] Zu verpachten oder verdingweise in Bearbeitung zu geben: ein Anwesen in der Umgegend Rapperschwyls von angefähr 7 Jucharten Reben und 30 Jucharten Acker- und Wiesboden. — Näheres kann im Freihofe zu Rapperschwyl erfahren werden.

[9] Unter gemeinderäthlicher Leitung wird Donnerstag den 30. Jan. 1834, Nachmittags um 2 Uhr, im Gasthof zum Raaben dahier aus freier Hand zu sehr billigen Kondizionen auf offener Gant, Kauf- oder Pachtweis, versteigert: Ein an der Landstraße, mitten im Dorf, zu jedem Gewerbe wohlgelegenes Wohnhaus, zu drei Wohnungen eingerichtet, ein Waschund Brennhaus, nebst Garten. Liebhaber können in der Zwischenzeit das Lokal einsehen und die nähern Bedingungen bei dem Eigenthümer, Herrn J. Jakob Schwarzenbach zum grünen Berg in Wädenschweil, vernehmen.

Richtenschweil, den 5. Januar 1834.

Die Gantbeamtung;
Schmid, Schreiber.

[10] Es wird hiemit öffentlich angezeigt, daß die Ziehung der Freiwilchen Waaren-Lotterie in Dorlikon, Bezirks Andelfingen, auf Montag und Dienstag den 10. und 11. März d. M. verlegt und unter amtlicher Aufsicht und Leitung in der Wohnung des Gemeindspräsident und Gemeindsammann Frey vor sich gehen wird; auch wird dann nach geschehener Ziehung öffentlich angezigt, welche Nummeren gewonnen und auf welche Tage die verschiedenen Gewinnste abgeholt werden können; auch sind noch immer Billets à 25 Schilling zu haben.

Dorlikon, im Januar 1834.

Aus amtlichem Auftrag:
J. Müller,
Gemeindratsschreiber.

[11] Publikation.

Das Bezirksgericht Knonau hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Spinner, Drexler von Aeugst, Amtss in Affoltschweil, die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars bewilliget.

Es ergeht dahre an alle Erbsthatsgläubiger und Schuldner die peremtorische Anfforderung, ihre ihre diesfälligen Ansprachen oder Verbindlichkeiten dem E. Gemeindrath Aeugst bis den 3. Hornung d. J. spätestens, genaue Eingabe zu machen, widrigenfalls Schuldner, die dieß zu thun unterlassen würden, angenommene Nachtheile, saumige Ansprecher dagegen den Ausschluß von der Erbsthaftsmasse zu gewärtigen hätten.

Knonau, den 4. Januar 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber, H. Sch.

[12] Endkauntzeichnete wünscht sein in Uettwylen, Kanton Thurgau, an der Hauptstraße von Konstanz nach Wyl liegendes Gut wo möglich bis auf künftige Lichtmeß dieses Jahrs zu verkaufen oder zu verpachten, bestehend in einem doppelten Wohnhaus, doppelter Scheune und Stallung, Obstbaus, Holz und Wagenschoßt, Speicher, Obstreibi sammt gemeinsamen Torgel; ferner circa 30 Mad Hauwachs, 66 Jucharten Ackerfeld mit Reben und vielen Bäumen belegt, 3 Jucharten Reben, 28 Jucharten Holz und Boden, beinahe alles an- und bei einander und in guten Zustand befindlich. Sollten sich keine Liebhaber zeigen, das Ganze zu kaufen oder in Pacht zu nehmen, so wird auf Verlangen, theweil die Geschäftskreisen schon dazu eingetrichtet sind, die Hälfte oder ein Drittetheil verkauft oder verpachtet. Fremde haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die nähern Bedingnisse sind bei Unterzeichnetem zu vernehmen.

Johann Martin Roth in Wigoldingen, Kanton Thurgau.

[13] Anzeige.

Wegen Lokal-Veränderung wird Montag, Mittags 1 Uhr, am 20. dieß unter Leitung des E. Gemeindraths im Gasthaus zum Engel ein unlängst neu erbautes haus öffentlich versteigert werden; daßelbe ist nahe bei der Rheinbrücke, und hat die schönste Aussicht auf dieselbe, so wie es ebenfalls an den beiden Hauptstraßen nach Winterthur und Frauenfeld liegt, das seiner innern Einrichtung wegen sich für jeden Beruf eignet. Es enthält einen Keller, worin man vorigstens 100 Saum Faß legen kann, einen Metzgerei; ferner eine Stube, Küche, Nebenkämmerli und einen hellen und geräumigen Laden, eine Treppe nach einer Stube, Nebenstube, Gaßzimmer und Küche, auf dem Estrich eine Kammer und gegnügenden Platz zum Holz, auf dem obern Estrich eine Plunder- und Rauchkammer.

Die nähern Gantbedingnisse können jeder Zeit eingesehen werden beim Eigenthümer.

Feuerthalen, den 10. Januar 1834.

C. Labhaet, Drechsler.

[14] Wo ein vollständiger, sehr schöner Werkzeug für einen Buchbinder und Futteralarbeiter, nebst vier Glaßtäfeln und Arbeitstischen zum billigsten Preis verkauft werden, ist dem Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

[15] Zum Verkauf wird angetragen: Ein bereits neuer Dreschflah sammt Werkzeug und ein Schwandbeckel, ein eisener Ofen sammt Rohre, bei Präsident Tegagweiler in Schwamendingen.

[16] Eine in noch gutem Zustande sich befindende, kalt und warm zu gebrauchende Calander wird zum Kauf angetragen von

Rieter, Liquidator
der Masse von Sulzer und Steiner.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 5.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner

Freitag Zürich, den 17. Januar 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Zürich. Großrathsverhandlungen. Der in vorigter Nummer gegebenen Anzeige des Gesetzes über die Einrichtung der Thierarzneischule ist noch beizufügen, daß für weitere Bedürfnisse der Anstalt ein fälschlicher Kredit von 800 Fr., und für die erste Anlegung der nöthigen Sammlungen 600 Fr. bewilliget worden sind.

Den 15. Jan., Nachmittags. Der Gesetzesvorschlag, betreffend die Aufstellung der Scharfrichterstelle, wurde in Berathung genommen. Der wesentliche Inhalt desselben ist, daß die Stelle eines Scharfrichters mit dem 1. Mai aufgehoben und der Polizeirath zur Vollstreckung eines ausgefällten Todesurtheils die hiefür nothwendigen sachkundigen Personen bestellen, und ihm deßhalb ein Kredit von 500 Fr. eröffnet werden solle. Der Hr. Staatsanwalt Ulrich hatte darauf angetragen, die Todesurtheile mit Hülfe der Fallbeils (Guillotine) zu vollziehen. Gegen diesen Antrag erhob sich die hohe, mittlere und niedere Aristokratie in einer geschlossenen Kolonne, und die HH. Obersten Bürkli und Pfäffiker begannen den Kampf mit einer Geschichte der gräuelvollen Zeiten des französischen Revolutzion und mit einem scharlachrothen Gemälde der Ströme von Blut, die an dieser entsetzlichen Maschine flossen. Ferner suchte man zu beweisen, daß die Todesart durch dieses Instrument im Grunde eben so unsicher sei, wie durch das Schwert. Endlich warnte man vor den Verwicklungen der Zukunft. „Obgleich, hieß es, wenn einst der Terrorismus bei uns einbricht, dieser Vervollkommnung kaum zu entrathen, wenn dieses scharfe Mordinstrument bereits schon eingeführet ist, wogegen er doch immer noch etwas zahmer sein wird, wenn dieses fatale Eisen nicht schon in Bereitschaft ist!" Alle diese Scheingründe wurden kräftig widerlegt. Dr. Hegetschweiler bewies mit mathematischer Schärfe, daß, wenn diese Maschine in Ordnung gehalten wird, eine Verunglückung durch dieselbe gar nicht möglich ist; die HH. Oberrichter Schultheß, Bürgermeister Hirzel u. s. w. zeigten, daß der Antrag des Hrn. Staatsanwalts aus offenbaren Gründen der Humanität herrühre, und daß der Tod durch dieses Instrument eine wahre Wohlthat sei gegen die Barbarei eines Kopfabhackens aus den kleinen Kantonen. Endlich wurde das Geschrei von dem künftigen Terrorismus auf gebührende Weise in das Gebiet der Albernheiten verwiesen, eben so wie die Jammer über das kostbare Königsblut, das an dieser fallenden Axt klebt, indem bewiesen wurde (durch Hrn. Hegetschweiler), daß durch das Schwert unendlich mehr Königsblut vergossen worden sei. Das half Alles nichts. Die Einbildungskraft des größern Theils war mit Schreckbildern angefüllt, und der Antrag des Hrn. Staatsanwalts wurde mit 77 Stimmen verworfen.

Dienstag (14. Jan.) Ein Antrag des Regierungsrathes zur Erläuterung des Art. 40 des Gesetzes über das gestimmte Unterrichtswesen wurde diskutirt und angenommen. Der Zusatz lautet also:

„1) Wo sich an einer Schule mehrere Lehrer befinden, da beziehen dieselben die in Art. 36 lit. a. oder b. bestimmte Besoldung, je nach der Zahl ihrer betreffenden Abtheilung, in so ferne die Schule von Erlassung des Schulgesetzes getheilt worden.

2) Ist die Theilung der Schule erst nach Erlassung des Schulgesetzes erfolgt und will die Schulgenossenschaft dem zweiten oder einem dritten Lehrer statt 80 Fr. die Besoldung von 100 Fr. oder mehr geben, so wird auch der Staat den höhern Beitrag von 100 Fr. leisten, in so ferne die Schule über 50 Alltagsschüler zählt."

Darauf sollte die wichtige Berathung über den kirchlichen Unterricht (vollständig: „Entwurf eines Gesetzesvorschlags über den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht) vorgenommen werden; da aber — (was einige scharfe Bemerkungen veranlaßte) — die erschienene karthar Anzahl nicht beisammen war, so nahm man das Gutachten der Kommission über die Berichte des Regierungsraths und des Obergerichts von ihrer Amtsverwaltung im J. 1832 vor. Wir lassen zuvörderst dieses Gutachten, das in mehrerer Hinsicht merkwürdig ist, wörtlich abdrucken.

Gutachten der Kommission des Gr. Raths zu Prüfung des Berichtes des Regierungsraths und des Obergerichts vom Jahre 1832.

„Da von dem Großen Rathe am 16. September d. J. zur Prüfung des Berichtes des Regierungsrathes über den Zustand der Rechtspflege und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen vom nämlichen Jahre niedergesetzte Kommission sich gedrungen fühlt, vor der Ehre, der höchsten Behörde nachstehendes aus der Prüfung hervorgegangenes Gutachten zu hinterbringen:

A. In Bezug auf den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes.

Hinsichtlich über die Einleitung als den Abschnitt I findet die Kommission nichts zu bemerken.

Den Bericht über den Abschnitt II hält sie im Ganzen für befriedigend, trägt jedoch darauf an, es möge der Regierungsrath beauftragt werden, dahin zu sorgen, daß in Zukunft die Rechnungen über das Stadtgut von Winterthur ebenfalls eingesendet und die Konkurrenz in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werde. — Dann sind noch in diesem Abschnitte zwei Druckfehler dahin zu berichtigen, daß es e) auf Seite 8 Zeile 10 v. u. statt „Angabe von Appellazionsschriften" lauten solle: „Eingabe von Appellazionsschriften," und b) daß es in Seite 12. Zeile 15 v. o. statt „300 fl." heißen solle „3000 fl."

Den Bericht über Abschnitt III erachtet die Kommission für sehr befriedigend, findet sich jedoch veranlaßt, in Beziehung auf denjenigen Theil desselben, in welchem der Spinnmaschinen erwähnt ist, darauf anzutragen, der Große Rath möchte den Regierungsrath beauftragen, über die Verhältnisse der Arbeiter in den Fabriken, insbesondere in den mechanischen Spinnereien, sorgfältige Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen und je nach deren Ergebniß den Großen Rathe einen Übersetzentwurf zu hinterbringen, durch welchen diese Arbeitsklasse auf eine, den für das geistige und physische Wohl dieser Menschenklasse zu machenden Forderungen entsprechende Weise geregelt würden. Ebenso möchte der Regierungsrath beauftragt werden, seine fortdaurende angestrengte Aufmerksamkeit den Punkte der Heimatlosigkeit zu widmen und alle Vorkehrungen zu treffen, damit diesem Übel allmälig abgeholfen werde.

Rücksichtlich des Abschnittes IV stellt die Kommission den Antrag, es möchte dieselbe als befriedigend erklärt werden; dann findet sie für wünschenswerth:

1) Daß der Regierungsrath auch ferner sich die Aufrunng und Sorge für die Staatsanstalten besonders empfohlen sein lasse.

2) Es möchte der Regierungsrath dafür besorgt sein, daß an der obern Industrieschule ein angemessener Unterricht über die Feuerungskunde (Kunst der Errichtung von Feuerstellen) ertheilt werde.

3) Veranlaßt durch stehen, in den Berichte, Seite 45, aufgezählte, daß bei Festerhafte Konstruktion der Feuerzimmerthüren entstandene Brandfälle findet der Kommission für wünschenswerth, daß, bei Einrichtung neuer Gebäude und Renovazion alter, die Pläne der Feuerstellen durch Sachkundige aus andern Bezirken in Hinsicht der Gefahrlosigkeit genau untersucht und zweckmäßig angeordnet werden.

Die Kommission glaubt ferner, auf den Bericht eines ihrer Mitglieder, den Großen Rathe bemerken zu sollen, daß sich in die auf Seite 47 enthaltene Angabe über den Baarbetrand der Hauptliquidazions-Liquidasse ein Irrthum eingeschlichen habe, indem derselbe statt „15,971 Fr. 7 Bz. 9 Rp." nur 52,593 Fr. — Bz. 1 Rp." betrage.

Endlich macht die Kommission noch auf einen Druckfehler (Seite 30 Zeile 10 v. u.) aufmerksam, indem es statt „72,750 Fr." heißen soll: „27,290 Fr."

Bei Abschnitt V trägt die Kommission darauf an, daß der Bericht hierüber als befriedigend abgenommen werde, einzig scheint ihr eine den Dienstleistungen des Oberzeiteuktoes angemessene Erhöhung der Besoldung dieses Beamten wünschenswerth.

Abschnitt VI möchte als genügend und befriedigend erachtet werden.

Der Bericht über Abschnitt VII möchte als ganz befriedigend abgenommen werden; die Kommission hält jedoch für wünschbar, daß künftig bezeichnet werde, von welchen Behörden die Gesetzesentwürfe gebracht seien.

Die Berichte über die Abschnitte VIII und IX möchten als genügend erklärt werden.

Der Bericht über Abschnitt X scheint der Kommission genügend und befriedigend; ebenso derjenige über Abschnitt XI. Da jedoch der

Digitized by Google

Kommission durch eines ihrer Mitglieder berichtet worden ist, daß bei Vollziehung gerichtlicher Urtheile da und dort solche Mißbräuche eingeschlichen seien, durch welche die Ereichung des Zweckes aller Strafe, namentlich der Freiheitsstrafe, gehindert oder vereitelt werde, so trägt sie bei dem Großen Rathe darauf an, er möchte den Regierungsrath beauftragen, durch die Staatthalterämter dafür besorgt zu sein, daß in Zukunft alle Strafurtheile mit möglichster Beförderung vollzogen, insbesondere es nicht dem Gutfinden der Verurtheilten überlassen werde, wann oder gar in was für Abtheilungen er eine allfällige Freiheitsstrafe auszuhalten wolle, oder ob dieses in Gesellschaft von andern Sträflingen geschehen solle, u. s. w.

Endlich wünscht die Kommission, daß den künftigen Rechenschaftsberichten auch eine Uebersicht der Verrichtungen sämmtlicher Staatthalterämter beigefügt werde.

Betreffend die von dem Regierungsrathe zur Aufnahme in die Gesetzessammlung anbefohlenen Beschlüsse desselben trägt die Kommission darauf an, daß

1) das Regulativ in Bezug auf die Fristen bei Eingaben von Appellationsschriften, vom 17. März 1852, in die Gesetzessammlung aufgenommen werde, daß es aber für sehr wünschbar, daß der Regierungsrath daselbst vor dieser Aufnahme noch dahin vervollständige, daß den Staatthalterämtern die Anleitung ertheilt werde, dafür zu sorgen, daß nicht nur die anderaumten Fristen in den Esekenntnissen bezeichnet, sondern auch die Androhung beigefügt werde, daß Nichteinhaltung der Frist, Verlust des betreffenden Rechtes zur Folge habe;

2) die Anleitung an die Staatthalterämter wegen der Kosten für Verwahrung und Nährung buetgehender Gefangener, vom 6. April 1852;

3) das Reglement für das Stipendiat, vom 6. April 1852;

4) das Reglement für das Schullehrer-Institut, vom 21. Juli 1852; und

5) das Reglement über die amtliche Form bei Pfand-Insthalzungen, vom 14. August 1852, als innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze erlassen, als Anhang der Gesetzessammlung einverleibt werden möchten.

Mit Bezug auf den Beschluß, Nr. 6, betreffend eine von den Bezirksstatthaltern zu leistende Kaution, vom 27. Oktober 1852, trägt die Kommission in Berücksichtigung, daß zwar der Regierungsrath allerdings nicht nur die Befugniß finden und die Pflicht gehabt habe, verständergend diejenigen Maßregeln zu treffen, welche nach seiner Ansicht zur Sicherung des Staatsvermögens erforderlich waren, daß aber dauernde Verfügungen dieser Art, durch welche mit gewissen Stellen neue, im Gesetze nicht vorgesehene, Beschwerden verbunden werden sollen, nur dem Gesetzgeber zustehen, darauf an, daß dieser Beschluß blos als provisorisch betrachtet, demnach nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen, wohl aber dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werden möchte, einen demselben entsprechenden Gesetzesvorschlag dem Großen Rathe zu hinterbringen.

B. In Bezug auf den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes.

Die Kommission trägt auf gänzliche Genehmigung der Abschnitte I und II an, verbindet jedoch damit den Antrag, es möchte der Große Rath den Regierungsrath beauftragen, einen Gesetzesvorschlag einzureichen, durch welchen eine angemessene Erhöhung der Honorarsumme des Kriminalgerichtes festgesetzt werden möchte für diejenige Zeit, während welcher sie als Urkundspersonen den Verhören des Kantonal-Verhörrichters beiwohnen müssen.

Hinsichtlich der mit Bezug auf das Kantonal-Verhörrecht in dem Berichte gerügten Uebelstände übergeht sich zwar die Kommission auf den einen Seite, daß allerdings für deren Hebung eine zweckmäßige Abänderung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte in Strafsachen sehr wünschenswerth sein möchte, vorzehlte sich aber auf der andern auch nicht, daß jede solche Abänderung zu einer ziemlich weit gehenden Revision verschiedener gesetzlicher Bestimmungen führen möchte, für welche gegenwärtig kaum der Augenblick vorhanden sein dürfte.

Die Abschnitte III, IV und V dieses Berichtes hält die Kommission als befriedigend.

Schließlich erlaubt sich die Kommission, darauf anzuregen, es möchte der Große Rath erkennen, er habe aus den Rechenschaftsberichten des Regierungsrathes und Obergerichtes mit Befriedigung wahrgenommen, daß auch in dem vorigen Jahre von Seite dieser beiden Behörden treue Erfüllung ihrer Pflichten in allen ihrer amtlichen Thätigkeit anvertrauten Geschäftskreisen Statt fand."

Als Referent über den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes wurde Hr. Alt-Regierungsrath Escher, und als Referent über denjenigen des Obergerichtes Hr. Bezirksgerichtspräsident Meyer ernannt.

Nach diesem Gutachten, welches Herr Alt-Oberamtmann Escher sehr weitläufig erläuterte, wurden die erwähnten Berichte genehmigt und eben so die Uebereinstimmung der in diesem Gutachten aufgestellten Anträge an die Regierung beschlossen. Einige dieser Anträge veranlaßten indessen eine lebhafte Diskussion.

Dem Auftrag, daß Nachforschungen und Untersuchungen über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter u. s. w. stott finden sollen, widersetzte sich Herr Alt-Bürgermeister v. Muralt mit aller Kraft. Solche Nachforschungen und Untersuchungen, meinte er, müssten den Fabrikherren, die ohnehin gefährdet seien, noch den Gnadenstoß geben. Dagegen wurde einestheils (vorzüglich von den Herren Dr. Keller und Stadel) bemerkt, daß solche Untersuchungen sich hauptsächlich auf den Zustand der Kinder in den Fabriken beziehen würden, und anderntheils über diesen Punkt von den oben genannten Mitgliedern sehr bedeutgangsvolle Aufschlüsse gegeben. Ueber Bestimmungen über den Zustand der Fabrikarbeiter seien wir in der Ordnung; das Parlament in England habe das öfter gethan und öfter mehrere 100 Personen als Zeugen vernommen. Es sei erwiesen, daß in manchen Fabriken des Kantons Zürich die Kinder 12, 11, 16 bis 18 Stunden des Tags arbeiten; die Pflicht des Staats sei es aber, für die Erhaltung der Menschenwürde in den Unmündigen zu sorgen und sich gegen eine solche Herabwürdigung derselben in eingeölten Maschinen, zu bloßen Mitteln der Gewinnzucht, mit seiner ganzen Autorität zu widersetzen. Herr Alt-Bürgermeister v. Muralt stellte darauf den Abänderungsantrag, daß jene Nachforschungen und Untersuchungen sich nur auf den Zustand „der minderjährigen Personen in den Fabriken" beziehen sollten. Obgleich nun von mehreren Seiten gründlich bewiesen wurde, daß der Staat eben so gut das Recht habe, wenn er es nöthig erachte, auch über die Verhältnisse der Majorennen in Fabriken sich Kenntniß zu verschaffen, wurde doch der erwähnte Abänderungsantrag angenommen.

Den Auftrag, auf Verminderung der Heimathlosen Bedacht zu nehmen, vertheilt Herr Alt-Regierungsrath Weiß von Feuerthen. Er der merkte nämlich, daß dieser alte Auftrag bis jetzt noch nicht durch eine einzelne Regierung, und wenn sie mit 100 Augen und 100 Händen dagegen arbeitete, exekutirt werden könne; da müsse durch edles nösische Mittel, durch die Vereinigung aller Kantone gewissen werden. Darauf bemerkte Herr Oberrichter Füßli eben so treffend, daß damit ein neuer Grund für einen eidgenössischen Verfassungsrath ausgesprochen sei (was aber Herr Alt-Regierungsrath Weiß verneinte). Herr Dr. Appenzeller glaubte, vielleicht könne noch durch eine schärfere Aufsicht gegen den Bettel etwelche Abhilfe getroffen werden. Indessen ging der Auftrag doch, „als eine müßige Zierde der Großrathsverhandlungen" durch.

Den Anträgen, die in dem Gutachten der Kommission enthalten waren, rügte Herr Landv. v. Muralt wieder im Wesentlichen die Massen bei, die er schon einmal vor einem Jahre (nach dem Fabrikbrand in Uster) vorgebracht hatte. Sie ging dahin: der Regierungsrath möge beauftragt werden, einen Gesetzesvorschlag zu hinterbringen, wodurch dem fabrikisirenden Publikum gegen die Gefahr gewaltsamer Zerstörung der Fabriken Sicherung gegeben würde. In der Erläuterung dazu sei nicht nur wieder alle die gemeldeten und bittern Bemerkungen gegen die Regierung vor, die er früher gegen sie aufgestellt hatte, sondern erklärte auch, was er unter dem „Gesetzesvorschlag" verstehe, nämlich eine Nachahmung des englischen (aus den Zeiten der Barbarei) und des französischen (aus der Revolution) *), betreffenden Gesetzes (welche beide, wie er bemerkte, er noch mündlich aus England und Frankreich verschrieben habe), wonach Distrikte und Gemeinden den durch Gewalt verübten Schaden der Vorkehrungen ersetzen sollten. Die Angriffe des Antragstellers gegen die Regierung wurden zurückgewiesen, und abermals die Unvereinbarkeit solcher Gesetze mit unserer Verfassung entwickelt. In Absicht des Endzwecks des ganzen Antrags (irgend einen Schritt zur Beruhigung der Fabrikanten zu thun) waren mehrere Mitglieder wie Dr. Escher, Landv. Suter, Dr. Appenzeller, Dr. Stadel, Dr. Sterli, Landv. Schulthess u. A. mit den, wiewohl sie in Absicht der Mittel anderer Meinung waren. Zuletzt sei der ganze Anjug als reglementswidrig weg.

Die Berathung ging darauf zu dem wichtigen Gesetz über den Kirchlichen Unterricht über, an welches sich die interessantesten Fragen knüpften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wir bemerken einstweilen, daß der Anzug des Dr. Sterli, dahin gehend, daß der Kanton Zürich sich an die Bestrebungen der andern Kantone zur Beruhigung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz anschließen solle, mit 125 gegen 22 Stimmen angenommen wurde. Allgemein (mit Ausnahme der 22) sprach sich eine große Theilnahme für diese Angelegenheit aus. So erfreulich dieß ohne Zweifel für manchen der betreffenden Kantone sein wird, so auffallend ist es, daß Zürich bis jetzt noch keine Einladung zur Beschickung der Bodener-Konferenz erhalten hat.

Bezirk Regensperg. Wie wir vernehmen, hat die Gemeinde Riet, trotz vielfacher Aufforderungen seinen Theil an der in Nro. 9 d. Bl. erwähnten irregeleiteten Volksversammlung zu Stadel genommen, die Gem. Steinmaur hat sogar, nachdem die gedachte Volksversammlung statt fand, in einer eigenen Zusammenkunft der Gemeindsbürger den förmlichen Beschluß gefaßt, den misserablen Umtrieben, durch welche jene Versammlung und ihre Petizionen zu Stande kamen, gänzlich fremd zu bleiben, treu und fest an dem Gesetz zu halten, und sich nicht zu elenden

*) Wunderbar! Herr von Muralt hatte hier nicht den Scheuken vor einem Revolutionsinstinkt, den er vor dem „aus den gemeldeten Zeiten der Revolution" herstammenden Zalbei empfand!

Werkzeugen verächtlicher Verführer herabwürdigen zu lassen. Wir hoffen, daß man auch in Cassau und Bachenbülach, wo man gleichfalls Versuche gemacht hat, die Einfalt der Menschen zu benutzen, um Verfassung und Gesetz zu untergraben, eben so vernünftig wie in den erwähnten Gemeinden sein und eben so wenig Lust haben wird, zum Spielzeug alter und bekannter Freiheitsfeinde zu dienen. Die gestern gepflogenen Großrathsberathungen über die von den Gemeinden Stäfnerkon und Niederwenningen und der Volksversammlung in Stadel eingereichten Petitionen haben klar gezeigt, daß allen diesen Petitionen nichts als Verführung und schändliche Irreleitung des Volkes zum Grunde liege; daß keine ökonomischen Verlegenheiten hier im Spiel sind; daß das Gesetz von den Gefahren, welche der Religion drohen, nicht aus dem Volk, sondern von seinen Verführern komme; daß die Urheberinger dieser Petitionen die Bücher, gegen welche geschrien wird, selbst nicht einmal kennen noch gelesen haben, und daß sie das Schulgesetz, gegen welches sie gleichfalls eifern, eben so wenig kennen; daß endlich die Petitionen gar nicht aus dem Volk, sondern wieder nur von Verführern herrühren, und daß diese Verführer grösstentheils — Geistliche sind, wie im Gr. Rath als erwiesen ausgelegt und von niemand widersprochen wurde ist. Deßwegen wurde denn auch über diese Petitionen zur Tagesordnung geschritten, jedoch mit einem bedeutenden Unterschied zwischen den Petitionen von Niederwenningen und Schleinikon einerseits und Stadel andererseits. Das Nähere in der nächsten Nummer des Republikaners.

Hier nur noch folgende Kuriosität. Die Deputirten, welche die Petition der Volksversammlung in Stadel überbrachten, haben in Zürich nicht einen der Herren Bürgermeister, noch einen Regierungsrath, wohl aber einen der Junker Landammann Reinhard (den sie zur Konsultazion über ihre Geschäfte sogar aus dem Gr. Rath rufen ließen), nebst einigen andern Junkern, angelegentlichst besucht. So hätten wir denn wieder die alte Tripelallianz — Summe Volksverein, sächsische Pfaffen und Junker.

— Nächsten Sonntag wird, wie wir vernehmen, in einer allgemeinen Versammlung der Kirchgenossen über den Entwurf einer Aktiengesellschaft der drei Kreuzgemeinden für einen neuen Kirchenbau abgestimmt werden. Es ist zu hoffen, daß das wahrhaft löbliche Unternehmen, welches sich schon durch sich selbst rechtfertigt, und bereits auch den Beifall vieler einsichtsvollen und edeldenkenden Männer, die davon unterrichtet wurden, im vollsten Maße erhalten hat, nicht an den Bauerntreiben einiger Mißvergnügten scheitern wird. Am allerwenigsten werden die Gegner des Kirchenbaues öffentlich mit der Behauptung auftommen, daß derjenige, der einen Taufstein aus einer Stadtgemeinde mit sich trage, besser in der Welt fortkomme, als wer in einer Landgemeinde geboren sei. Es wird denkigen Tages nicht mehr darnach gefragt, wo einer geboren, wohl aber wenn er tüchtig sei. In der That wäre es betrübend, wenn die Geschichte einst sagen würde: Die kleine Berggemeinde Hütten im Kanton Zürich hat großmüthigkeit aus eigenen Mitteln die Kosten eines Pfarrhausbaues bestritten; in den wohlhabenden Kreuzgemeinden Riesbach, Hirslanden und Hottingen dagegen haben sich die Bürger nicht einmal zum Bau einer neuen Kirche vereinigen können, ungeachtet ein Verein von edelgesinnten Männern die Ausführung des Unternehmens auf jede Weise erleichtern wollte. So etwas wird hoffentlich die Geschichte nicht berichten müssen.

— Mit Schreiben vom 5. hat der französische Gesandte, Graf Rumigny, dem Vorort zu Handen der löbl. Stände angezeigt, daß während seiner Reise nach Paris der erste Gesandtschaftssekretär, Baron Bellerval, seine Stelle verteten werde.

K. Basel. Unterm 6. Jenner ist in der Theilungsangelegenheit,

Ueber die Rechtsfrage:

Ob der sogenannte Invalidenfond zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehöre, oder dem Kanton Basel-Stadtgeist für sich, oder zu Handen der Stadt Basel ausschließlich anfalle? durch den Obmann folgender Entscheid erfolgt:

„Nach Anhörung der Vorträge der Parteien und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

1) daß das Eigenthum des ehemaligen Kantons Basel an den fraglichen Fond keinem Zweifel unterliegt, weil derselbe von der Kantonsregierung durch Verordnung vom 21. Mai 1817 gestiftet, von einer Kantonsbehörde verwaltet und zu einem Kantonalzweck verwendet wurde;

2) daß insbesondere in letzterer Beziehung die sogenannte Stadtgarnison, d. h. die Garnison, welche die Kantonsregierung in der Stadt Basel hielt, wenn dadurch auch mehrere und unter Umständen für ein wirkliches Munizipalbedürfniß gesorgt wurden sein sollte, jedenfalls eine Kantonalanstalt war, und namentlich auch in der Ausstattungsurkunde von 1803 als solche gedacht wurde; 3) daß der Staat, wenn er zu einem bestimmten Zwecke, wie hier, für Pensionirung der Garnisons-Invaliden einen Fond stiftet, anstatt die diesfälligen Ausgaben aus der allgemeinen Staatskasse zu bestreiten, dadurch an nichts aufhört, Eigenthümer dieses Fonds zu sein, widweniger in vorliegenden Falle aus diesem Umstand gefolgert werden kann, es sei die Mannschaft, aus welcher die Garnison besteht, zu einer Korporazion formirt und als solche mit dem Eigentum an den fraglichen Fond ausgestattet worden, so daß nun wenn der Kanton Basel-Stadtgeist diese Mannschaft als seine Garnison beibehalte, mit derselben das Eigenthum des Fonds auf ihn übergehen müßte; 4) daß die Frage, ob das Spergeld, welches dem Invaliden-Fond von der Regierung eine Zeit lang als Quelle angewiesen wurde, eine städtische oder eine Staatsabgabe sei, kein Interesse hat, weil nach den in dem Urtheil vom 12. Oktober 1835 näher entwickelten Grundsätzen die Quelle, aus welcher das Staatsgut seiner Zeit geflossen, dessen rechtlicher Natur auf keine Weise zu ändern vermag; 5) daß endlich das Urtheil vom 5. Dezember 1833 auf den vorliegenden Fall keinen Einfluß zu Gunsten von Basel-Stadtheil ausübt, indem aus dem Satze, daß die Sorge für die Polizeiwache in der Stadt Basel stets dem Kanton Basel-Stadttheil allein und ohne Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft obliegt, so wenig der letztere auch für sein Gebiet die polizeilichen Bedürfnisse allein zu tragen hat, keineswegs gefolgert werden kann, daß ein Fond, welcher zur Pensionirung der im Dienste des ganzen Kantons gestandenen Garnisons-Invaliden bestimmt war, bei der Theennung in das ausschließliche Eigenthum der Stadt, oder des Stadttheils übergehen sollte; 6) daß sonach kein Grund vorliegt, um den in Frage stehenden Theil des Staatsvermögens, entgegen dem Tagsatzungsbeschluß vom 26. August 1835, der Theilung zu entziehen; 7) daß übrigens mit Hinsicht auf die von beiden Parteien gestellten Erklärungen die speziellen Ansprüche, welche der Stadt Basel oder andern Personen an den fraglichen Fond zustehen möchten, vorbehalten bleiben müssen;

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkannt:

1) Es gehöre der sogenannte Invaliden-Fond zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen; 2) habe der Kanton Basel-Stadttheil das diesfällige Inventar vorzulegen und sei über dessen spezziellen Inhalt nöthigen Falls weiter zu verhandeln; 3) sei dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

— Am gleichen Tage wohnte Hr. Schnyder von Sursee zum ersten Male als landschaftlicher Schiedsrichter der Sitzung bei. — In Basel haben die Schatzungsexperten für die Gebäude ihre Aufgabe begonnen. Das Schiedsgericht hat Hrn. Ochsenbein als deren Vorsteher bezeichnet, Basel-Stadttheil die HH. Rathsherr Hahn und Major Geigy, und Basel-Landschaft die HH. Bezirks-Rath Meyer von Pratteln. Letzterer Ernennung nöthiger Ausstände beigerdrabet; letzterer zwei sollen auch noch mehrere Rechnungen nachzusehen und wegen Post- und Transiteverhältnissen zu unterhandeln brauchtegt sein. — Die Regierung von Basel-Stadt hat die ihr von der Tagsatzung zugetheilte Summe von 936,999 ½ Fr. nunmehr ausbezahlt.

— Bern. Der Staatsrath hielt unterm 9. d. den 3578 Bitte stellern sine Nichtternennung von der Schweiz die königl. Antwort durch Anschlag und öffentliche Vorlesung bekannt machen. Sie ist vom 29. Wintermonat datirt, aber vom Ministerium erst unterm 15. Dez. abgefandt, und lautet: Der König kömne als Wunsch des Fürstenthums nur den ansehen, welches ihm gestellt durch den gesetzgebenden Rath ausgedrückt werde. Da jene 3578 schweizerischen Gesinnten mehr als die Hälfte der Aktivbürger Neuenburgs ausmachen, so mögen sie nun darauf denken, den gesetzgebenden Rath mit Männern von ihrem Sinn zu besetzen. Die Antwort des Königs ist ein Auftrag dazu.

Am 11. d. ertag nach langen Qualen im Kerker der allgemein bedauerte Dr. Pettavel, vormals Mitglied des gesetzgebenden Rathes, welcher, auf sein Recht und auf die Rechtlichkeit der Mehrheit vertrauend, seine Heimath zu verlassen verschmähte, im Dez. 1831 verhaftet und, obwohl er nie zu den Waffen gegriffen, zum Tode verurtheilt, durch königliche Begnadigung aber zu lebenslänglichem Gefängniß begnadigt wurde. Sonst von der besten Gesundheit und starkem Körper, erlag er, kaum 50 Jahre alt, den schrecklichen Anstrengungen und der harten Behandlung, worin weder die Wünsche der Tagsatzung, noch die dringenden Vorstellungen des Vororts, noch Recht, noch Vernunft, noch Menschlichkeit eine Milderung hervorzubringen vermögend waren. — Meuron, der zu lebenslänglicher Festungsstrafe nach Ehrenbreitstein in Preußen abgeführt wurde, soll Hoffnung zur Entlassung haben, wenn er nach Amerika wandern wolle. Auf die Bitte seiner Gattin will die Regierung von Bern, die ihn ausgeliefert hat, nunmehr Geld zu seiner Reise vom Großen Rath begehren.

Waadt. Zu Romainmotier sollen in der Nacht vom 30. auf den 31. Dez. schreckliche Ausschweifungen vorgefallen sein. Ungefähr 400 betrunkene Leute, worunter Mitglieder Munizipalitäten aus dem Pfarrer Leinsey bewohnte Haus, verdachten die Hauptthür und begingen im Innern die schändlichsten Handlungen, während ein Theil als Wache um das Haus herum den Vorübergehenden die nöthige Sicherheit gewährte. Außen ward eine Thüre abgebrannt, und die Kugel drang durch die Scheiben in den Archivschrank. Hr. Leinsey, zeitig genug benachrichtigt, hatte sich mit seiner ganzen Familie geflüchtet. Noch ist kein Thäter entdeckt.

Der unterm 22. Dez. auf den 6. Jan. vertagte Große Rath konnte wieder nicht eröffnet werden, da beim Namensaufrufe nur 86 Mitglieder anwesend waren.

Digitized by Google

Aargau. Die Neue Aargauer-Zeitung berichtet, der Beschluß des Großen Rathes, ein Inventar von dem Besitzthum der im Kanton vorhandenen Klöster aufzunehmen, habe diese erschreckt und ihnen Besorgniß für noch Verschlechterer eingeflößt. Mehrere derselben sollen daher einen Theil ihres Vermögens bereits nach Deutschland geschickt haben.

Luzern. Die Luz. Zeit. will wissen, daß der Bischof von Basel eine sehr kräftige Protestation gegen die Absetzung des Pfr. Huber in Ufikon an die Regierung eingesandt habe.

St. Gallen. Die Appenz. Zeit. bezeichnet, Hr. Chr. Fuchs in Rapperswyl habe den 4. d. seine gestrigen Dimissorialschriften vom Hrn. Bisthumsverweser dem Hrn. Bischof von Basel eingesandt, dieser aber einfach geantwortet: Er werde seinen Zuhörer der theologischen Vorlesungen des Hrn. Chr. Fuchs jemals ordniren.

Bisthumssachr.

Man liest im Waldhäßler Boten, daß sowohl die Geistlichkeit als die Regierungskommission des Kantons Schwyz, sich für Festhaltung am Bisthum Chur nach dem Inhalt des Konkordats ausgesprochen haben. Wenn nun aber Graubünden dieses Konkordat nicht anerkennt und das Bisthum nicht über seine alte Gränze hinausgreifen läßt?

Zug will die Konferenz in Baden nicht beschicken.

Ausländisches.

Frankreich. In der Deputiertenkammer dauerte der Kampf in Beziehung auf die königl. Rede vom Thron noch den 8. und 9. fort. Lamartine gab eine höchst interessante Schilderung des jetzigen Zustandes des türkischen Reichs, aus dem er erst kürzlich zurückgekehrt ist, und rieth, es unter europäische Protektorate und Kongresse zu stellen, damit es durch Zivilisirung erhalten werden möge. Mauguin tadelte in kräftigen Zügen die Gesetzlosigkeit bei den intellektuellen Bewegungen nach Außen und warf den Ministern auch die Verletzung ihrer eigenen Grundsätze bei Nichteinmischung in Ansehung Spaniens vor. Uebrigens, sagte er u. A., wo unser Kabinet einigen Einfluß übt, in Spanien, Portugal, Griechenland, verlangen die Völker Institutionen. Aber glaubet ja nicht, daß unser Kabinet Spanien zu Institutionen verhelfe: so reint es unsere Hände nicht. Ebenso auch nicht, daß es Portugal zu Institutionen verhelfe: es unterstützt Hrn. Palmella. Wir haben unsere Leute, unsere Schiffe nach Griechenland geschickt: König Otto erschrickt, und vom Augenblick an ist von einer Konstitution keine Rede mehr. Die kleinen Staaten Deutschlands verlangten unaufforderlich nach unserer Hülfe, und wir helfen den Fürsten, dieselben zermalmen. Polen ist nur noch eine russische Provinz, und Deutschland leistet unter zwei entgegengesetzten Systemen. Die kleinen Fürsten daselbst haben ihre ganze Unabhängigkeit eingebüßt; die Bundesversammlung in Frankfurt übt unbedingte Herrschaft; ein Kongreß beginnt in Wien; Preußen, Oesterreich und Rußland schlagen Hand über den deutschen Bund u. s. w. Er zeigte umständlich den gedrückten Stand der orientalischen Frage und schloß mit der Ansicht, daß ein solches System nirgends Vertrauen finde und Frankreich Gefahren bereite.

Ihm antwortete der Minister des Aeußern: er halte den Frieden für gesichert; durch den bekannten Vertrag mit der Pforte habe Rußland nur die Pflicht übernommen, seine, wenn sie es begehre, Truppen zu schicken, was sie vorher hätte abschlagen können; die Dardanellen seien für jede Macht geschlossen; alle großen Beschlüsse der Frankfurter Diät seien in Nichts aufgegangen; der Kongreß in Wien werde nur gewisse Lücken im Bundesvertrag ausfüllen, dessen Ausbesserung zu hindern man nicht berechtigt sei. Im Ganzen schien er dem, was er am Tage vorher gegen Bignon gesagt hatte, zu widersprechen. Merkwürdig ist, daß der Minister Thiers in Beziehung auf die Schweiz sich rühmte: „Wir haben die Vereinigung von Schwyz und Bale mit dem Bund zuwege gebracht, und selbst Neuenburg hat sich wieder angeschlossen, wiewohl es von seinem Fürsten Zustimmung zur Trennung bofft. Am 9. endlich ward — nach siebentägiger Diskussion — die Adresse doch ganz im Sinne der Minister angenommen und am folgenden Tage auf das feierlichste dem Könige überreicht.

Oesterreich. Der öfft. Beobachter erklärt in der Allgm. Ztg. auftragsgemäß, daß die aus der letztern auch in Nro. 2 des Republikaners aufgenommene Nachricht von Abschließung eines Traktats zwischen Oesterreich und Rußland, wegen Aufrechthaltung des türkischen Reichs, eine Erdichtung sei.

Einige Bemerkungen über unser Spitalkrankenwesen im Kanton Zürich.

Bei einiger Zeit wurde der Verbesserungen in unserm Kantonsspital auf eine Weise gedacht, die man als eine Herausforderung, den wahren Sachverhalt darzustellen, betrachten konnte. Diese ist so lange unbeachtsichtigt geblieben, daß wir es für unsere Pflicht erachten, wenigstens theilweise über die Sache einzutreten. Die Verhandlungen der neuen Spitalpflege sind zwar so gethein, als unstatthaft die Resultate derselben, so daß man Gefahr läuft in der stillen Finsterniß anzustoßen; allein das soll nicht abschrecken, über das etwas zu sagen, was man sehen sollte, aber nicht sieht. Ein sonderbares Gemisch von Alt und Neu, das vielleicht schlechter als die alte, wenigstens systematisch schlechte Ordnung ist, herrscht im ganzen Spitalleben, und es ist besonders die Hausmeisterei und die Abwartschaft, welche als ein zusammengehörendes Ganze den alten Sauerteig sorgfältig zu wahren und, wo es angeht, gesteigert zu machen wissen. Dieß läßt sich freilich nicht immer augenfällig demonstriren, aber blind müßte sein, wer nicht eine gewaltige geheime Abneigung bei dem benannten Personale gegen alle Neuerungen und neuen Personen wahrnähme. Die Nachtwache, die daraus hervorgehen, sind, daß die Kranken entweder selbst leichtgläubig, solchen Einstuflerungen auf Kosten ihres eigenen Wohls Gehör geben und alle bestehenden Mißbräuche aus Mangel der neuen (alten) Erkundigung ausrechnen, oder aber, daß sie, blöde und furchtsam, keine Klagen laut werden lassen. Diese Furcht vor der Brutalität der Hausmeister- und Abwartschaft ist vollkommene Thatsache, und dieses Personale eben ist der Stein des Anstoßes, an dem alle, selbst die besten Pläne scheitern werden; das weiß auch die Pflege recht gut, und dadurch wagt sie es nicht, mit der Aufklegung dieses Unrathes für etwas Besseres Hand und Boden einzuräumen. Wagt sie es überhaupt nicht, die neuen Einrichtungen ins Leben zu rufen? Oder ist die Souveränetät der brodyerleichten Familie und der Abwart nur in etwas beschnitten worden? Hat man nur einigermaßen dafür gesorgt, daß Widersprnnlichkeit, Nachlässigkeit oder Unfähigkeit nach Verdienen geahndet werden? Ist nur ein einziger Uebelstand in den Verhältnissen der Kranken, so den Beobachtungen bezeigt worden? Ist die defektete Trennung und Sonderung der Kranken auch nur einigermaßen verwirklicht worden? Ist nur eine feste Bestimmung über Krankten-Diäten, nur eine wesentliche Verbesserung des Kochperdes getroffen? Ist auch nur eine einzige Zentnerdecke entfernt, nur ein dumpfiges Zimmer verlassen worden? Ist das Badewesen nur um so gut angeordnet, als bei der Baute des Geografhsaales? Nichts von alledem dieses; das soll, wenn es verlangt und gestattet wird, faktisch bewiesen werden. Wer aber, den die Sache interessirt, möchte nicht über eine solche Thätigkeit der neuen Pflege unwillig werden! Doch vielleicht gedenkt diese, plötzlich mit ihren Planen laut und freudig zu übereilchen! Bis dahin aber erlaube man uns anzuzeigen, zu fragen, ob die neue Pflege als eine Behörde erscheint, die ihre Pflichten gehörig zu erfüllen weiß? — Einige sind die Erfahrung sich immer mehr bei uns ausbildende Ansichten über diese heilige Verbrüderungen, bestehen in Folgedem:

1) Es ist zur durchgreifenden Verbesserung der Spitalordnung die Entfernung von derselben die zum letzten Gesinde durchaus notwendig.

2) Da aber eine allgemeine Entfernung derselben, bei dem großen Mangel an tüchtigen Individuen zur Abwartschaft, eine mehr als augenblickliche Störung auf die betreffenden Kranken haben müßte, so sollte man wenigstens die Hausmeisterschaft bald möglichst einem Personale übertragen, über dessen waches, Wohlwollen für neue Einrichtungen und über dessen vollkommene Uneigennützigkeit man beruhigt sein könnte. An diesen Spleitt müßte sich ein zweiter knüpfen, nämlich ein Unterricht für Krankenwärter, den man zugleich durch zusammentritt und Mitwirkung wohlthätiger Privaten eine ausgedehntere Anwendung zum Nutzen von Privat-Kranken zu Stadt und Land geben könnte. Die so zu bildenden Krankenwärter hätten ihre bestimmte Lernzeit im Spitale zu machen, und wenden nur diejenigen als solche examinirt und fähig erklärt und müßten bei ihrem antretenden Berufe eine bestimmte Anzahl auf einander Unterstützung in allen Tagen haben. Es scheint uns, daß solche Abwarten ein wahres Kapital für unsere Spitalkranken, und das gegen zu starken Wechsel, so wie gegen Stabilität desselben, zugleich die besten Garantien gegeben wären.

So lange die Spitalpflege nicht diese oder ähnliche Mittel ergreift, wird sie es unsren Erachtens nur zu Halbheiten bringen, ja sie wird im Gegentheil diejenigen, welche willig und bereit dafselben, gleichsam moralisch zwingen, entweder mit dem alten Schlendrian einzustehen, oder aber den Abschied zu nehmen.

[1] Konzerte Anzrige.

Den verehrl. Musikfreunden wird hiermit angezeigt, daß das Benefiz-Konzert des hiesigen Orchester-Direktors, Herrn Salomie v. Blumenthal, auf Dienstag den 21. dieß festgesetzt ist. In demselben wird aufgeführt werden

„Fidelio"

große Oper von Beethoven.

Eintritts-Billets sind in der Zwischenzeit beim Conditege im Casino und Abends an der Kasse zum Preise von 1 fl. zu haben.

Zürich, den 12. Januar 1834.

Das Aktuariat der Allgemeinen Musikgesellschaft.

[2] Theater in Engc.

Freitag den 17. Januar „Braut und Bräutigam in einer Person," Lustspiel in 2 Akten von Kotzebue; zum Beschluß: „Nr. 777," Lustspiel in 1 Akt von Lebrün.

Sonntag den 19. Januar „die sieben Mädchen in Uniform," Vaudeville in 1 Akt von Angely. Vorher geht: „der Feldtrompeter," oder: „Wurst wider Wurst," Posse in 2 Akten von Henkler.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — ß. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 6.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 21. Januar 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Zürich. (Geschäftsverhandlungen, Dienstags 14. Jenner.)*) Nach beendigter Berathung des Gutachtens über den Bericht des Reg. Rathes und Obergerichtes kam der Gesetzesvorschlag „über den von den Pfarreren der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht", d. h. über den kirchlichen Unterricht an die Tagesordnung. Wir haben schon bemerkt, daß die Diskussion darüber eine der bedeutsamsten war, die seit der gesetzgeberischen Entwickelung der neuen Verfassung statt fanden. Es kam dabei die theilweise Durchführung eines der wichtigsten konstitutionellen Grundsätze, die Behauptung eines der heiligsten Menschenrechte und die Bewahrung einer der großen Grundwahrheiten zur Sprache, worauf der Vernunftcharakter unserer neuen Kultur beruht — die zweite Perle in dem berühmten Spruche Cousings: „Bürgerliche und religiöse Freiheit für die ganze Welt" — die Glaubensfreiheit.

Wir wollen zuerst den wesentlichen Inhalt des Gesetzes kurz bezeichnen.

Der von den Pfarreren der Jugend zu ertheilende religiöse Unterricht zerfällt in drei Abtheilungen: 1) in den sonntäglichen, der Sonntags nachmittags den Katechumen ertheilt wird; die sogenannte Kinderlehre. Dieser Unterricht ist rein kirchlich; 2) in den wöchentlichen. Dieser besteht a) in der religiösen Belehrung, welche den Repetirschülern gegeben wird, und ist reine Schulsache; b) in die religiöse Unterweisung für die Unterweisungsschulen, als eigentliche Vorbereitung für die Konfirmazion — wieder rein kirchlich; 3) endlich in den Konfirmazionsunterricht.

Es fällt in die Augen, daß in dem Gesetzesvorschlag verschiedenartiger Unterricht mit einander vermischt ist. Der religiöse Unterricht der Repetierschüler ist nämlich reiner Schulunterricht und steht also unter der Aufsicht des Staats. Zwar ertheilt ihn der Pfarrer, aber gehört in so fern zum Schulfach; auch ertheilt er ihn nicht ausschließlich, denn wo viele Schüler in einer Kirchgemeinde sind, können ihn zum Theil auch die Schullehrer übernehmen. Der ganze übrige in diesem Gesetzesvorschlag erwähnte Unterricht ist rein kirchlich und steht also unter Aufsicht und Leitung der Kirche, hat mithin einen konfessionellen Charakter. Dieser Unterschied ist wichtig.

Die Anordnung des Lehrfaches für diesen Unterricht kann im Ganzen als gelungen und als ein bedeutender Fortschritt betrachtet werden. Er ist auf folgende Art geregelt **):

1) Für den sonntäglichen Nachmittagsunterricht (Kinderlehre) dienen, bis zur Einführung eines neuen Katechismus, Bibelabschnitte und der bisherige Katechismus. An den Festtagen u. s. w. werden die Festgeschichten, Bibelstellen oder Lieder aus dem christlichen Gesangbuch behandelt.

2) In dem wöchentlichen Unterricht a) der Repetirschüler, werden das neue Testament, insbesondere die Evangelien und, zur Wiederholung, die biblische Geschichte und das Sprach- und Liederbuch religiösen Inhalts als Lehrstoff behandelt (eine Stunde wöchentlich); b) der Unterweisungsschüler — das neue Testament, insbesondere die Apostelgeschichte und die Briefe, so wie die Hauptzüge aus der Kirchengeschichte. (Dieser Unterricht, der sich an den der Repetirschüler anschließt, dauert zwei Jahre, bis zur Konfirmazion, und soll, wenigstens in der einen Hälfte des Jahres, wöchentlich in zwei Stunden gehalten werden.)

3) Bei dem Konfirmazionsunterricht steht die Wahl des Leitfadens jedem Geistlichen frei. Er nimmt 40 Stunden ein. Die Konfirmazion wird erst nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, und nur aus besondern Gründen schon nach dem fünfzehnten ertheilt; nach angetrettenem achtzehnten Jahre kann sie nicht verweigert werden. Die, welche konfirmirt werden sollen, müssen zwei Jahre ihre Pflichten als Unterweisungsschüler erfüllt haben. „Kein Geistlicher soll ein Kind aus einer fremden Gemeinde, wenn es nicht wenigstens zwei Jahre die kirchlichen Unterweisungen besucht hat, ohne Vorwissen des betreffenden Pfarrers in den Konfirmazionsunterricht aufnehmen."

Wir haben hier die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, wie es angenommen wurde, zusammengestellt, bis auf einen Punkt. Dieser eine Punkt betraf die Frage, ob der rein kirchliche Unterricht (siehe unsere frühren Bemerkungen) allgemein obligatorisch (verbindlich) oder ob die Theilnahme der Kinder an demselben den Eltern frei gestellt sein solle, nach den verfassungsmäßigen Grundsatz der Glaubensfreiheit? In dem letztern Sinne schlug Dr. Snell zu §. 3 (des angenommenen Gesetzes) einen Zusatz vor. Dieser §. 3 verfügt, daß „alle Kinder der Kirchgemeinde, vom neunten Jahre an, zum Besuch des nachmittäglichen Gottesdienstes (der Kinderlehre) verpflichtet seien, und daß Nachlässige oder Widersetzende zum Besuch dieses Unterrichts gezwungen werden sollen." Der vorgeschlagene Zusatz lautet also: „Diejenigen Eltern, welche genügend nachweisen können, daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, sei es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht sorgen, sind auf ihr, bei dem Stillstand, unter Vorbehalt des Rekurses, eingereichtes Verlangen von den Vorschriftungen dieses Paragraphs, in Bezug auf ihre Kinder, entbunden."

Es lag im Sinne des Antragstellers, wie sich von selbst versteht, daß dieser Zusatz, der mit Berücksichtigung der herrschenden Vorurtheile auf die mildeste Art abgefaßt war, auch auf die übrigen Theile des kirchlichen Unterrichts Anwendung finden sollte. Wir theilen nun in der Kürze die Linien des Gedankenganges mit, wodurch Dr. Snell seinen Vorschlag begründete:

„Einen der Lieblingsrechte Rechte, die in unserer Verfassung gewährleistet sind, ist das Recht der Glaubensfreiheit. Gleichwohl scheint es nichts, als ein großes Wort zu sein, das bloß zur Zierde da steht; denn fast in den meisten kirchlichen Gesetzen ist es auf die eine oder andere Art verletzt worden, und so auch in dem vorliegenden. Die Glaubensfreiheit schließt nämlich sowohl die freie Wahl der innern religiösen Meinungen in sich — denn da ist ohnehin kein Zwang möglich — als vielmehr die freie Wahl der äußern kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen, also auch der Lehre und des kirchlichen Unterrichtes. Hier tritt die Möglichkeit des Zwanges ein, und jeder Zwang vernichtet die Glaubensfreiheit.

„Zur Erläuterung meines Antrags macht ich vor Allem einen wesentlichen Unterschied zwischen 1) dem religiösen Schulunterricht und 2) kirchlichen Unterricht. Der erstere ist nach unserer Verfassung — (es gibt Staaten, wo auch dieser nach andern Grundsätzen angesehen ist, ich bleibe aber im Geiste unserer Verfassung) — allgemein verbindlich. Dieser Unterricht ist aber nicht kirchlich; er bezweckt eine allgemeine vernünftig-christliche Bildung; er faßt einestheils die Grundbegriffe der Vernunftreligion, anderntheils, nach der Forderung christlicher Staaten, die Kenntniß der Urkunden der christlichen Religion und ihres Inhaltes in sich; er bildet, so wie andere Lehrzweige, einen Theil der

*) Wir geben die Verhandlungen etwas weitläuftiger, weil der besondere Druck der Geschäftsverhandlungen aufgehört hat. Es ist nicht tröstlich daraus die kleine Undeutlichkeit, daß der Bericht in mehreren Blättern fortgesetzt wird, was indessen auch in den Blättern anderer Kantone der Fall ist.

**) Die §§. des Gesetzesvorschlags, welche den Lehrstoff der reinkirchlichen Unterweisung bezeichnen, wurden, als bloße Sache eines Spezialbeschlusses, von der Große Rath nur anzunehmen oder zu verwerfen habe, besonders behandelt und genehmigt. Man könnte also wohl daraus folgern (wie der „Unabhängige" thut) daß sie nur für die Mitglieder der Landeskirche, nicht für alle Staatsbürger, verbindlich sind.

Digitized by Google

allgemeinen, nothwendig geforderten Entwicklung werdenden Bürger in christlichen Staaten, worin die Gewährleistung der Dauer, der Vernünftigkeit und Fortbildungsfraft solcher Staaten beruht; in ihm sind endlich alle christlichen Konfessionen und Sekten einverstanden.

„Sonz anders verhält es sich mit dem kirchlichen Religionsunterricht. Dieser betrifft sich mehr oder minder auf die unterschieden Lehren der Konfessionen, wie sie im Laufe der Zeiten aus den christlichen Urkunden geduttet oder vielmehr willkürlich in dieselben hineingetegt wurden; aus diesen unterscheidenden Lehren, sammt den unterscheidenden Gebräuchen sind die verschiedenen Kirchen entstanden. Hier muß also der Grundsatz der Glaubensfreiheit, wenn er noch einigen Sinn haben soll, eintreten und seine Rechte geltend machen.

„Betrachten wir nun die Bedeutung eines zwingenden Gesetzes, wie das vorliegende ist, also eines Gesetzes, das die Eltern nöthigt, ihre Kinder in den kirchlichen Unterricht des Ortsgeistlichen zu schicken, z) in Bezug auf diejenigen Bürger, welche sich von der Landeskirche (sogenannte Landeskirche) getrennt haben (Separatisten). Der Gesetzgeber würde damit sagen: Ihr habt euch zwar von der Landeskirche getrennt, und die Verfassung gibt euch dazu das Recht; aber eure Kinder nehmen wir euch und zwingen sie in die Landeskirche hinein. Das wäre der regste Hohn gegen die Glaubensfreiheit, der gedacht werden kann, und zugleich der unerlaubteste Eingriff in die Rechte der Eltern. Nur diesen, und nur ihnen allein steht das Recht zu, ihre Kinder in einem bestimmten kirchlichen Glauben erziehen zu lassen. — Betrachten wir ein solches zwingendes Gesetz: 2) in Bezug auf die Bürger, welche sich wirklich zu der reformirten Landeskirchlegion bekennen; wir kommen hier auf ein ähnliches Ergebniß. Es ist in der Diskussion des Gr. Rathes des K. Waadt über denselben Gegenstand von Pellis, Druey, La Harpe, Monnard u. a. bewiesen worden, daß dort der strenge reformirte Lehrbegriff (confessio fidei helveticae) dasselbe Schicksal erfahren hat, das alle symbolischen Bücher erleiden, welche den Glauben zukünftiger Geschlechter bestimmen wollen, daß er veraltet und in der That jetzt zum Glaubensbekenntniß der Mehrzahl geworden ist.*) Und wie viele aufgeklärte Geistliche unsers Kantons glauben noch an die strengen Lehren von der absoluten Gnadenwahl (Prädestination), der Dreyeinigkeit der guten Werke zur Erlösung, der Macht des Teufels, der fortwährenden Erbsünde, der ewigen Verdammung u. s. w.? Die Folge davon ist, daß ein Theil der Geistlichen noch den alten reformierten Lehrbegriff annehmen, andere zum Rationalismus hinneigen, andere sich an das Urchristenthum halten, andere sich in den Mystizismus verlieren u. s. w., und daß unter allen diesen verschiedenen Grundansichten wieder die mannigfaltigsten Schattirungen statt finden. Man könnte faß sagen, daß jeder Geistliche eine eigene Kirche repräsentirt. Wer will nun alre, bei dem Mangel eines allgemeinen kirchlichen Lehrbegriffes, einen Vater zwingen, gerade in dem kirchlichen Lehrbegriff seines Ortsgeistlichen, wenn er mit seinen Ueberzeugungen im Widerspruch steht, seine Kinder unterrichten zu lassen?

„Also auch hier teilt das Recht der freien Wahl für die Eltern, das Recht der Glaubensfreiheit ein.

Mein Antrag, glaube ich, sichert in den beiden erörterten Fällen, dies sen konstitutionellen Grundsatz."

Die Absicht des Antragstellers bei diesem Zusatz ist klar. Er wollte 1) den Separatisten die Freiheit geben, ihre Kinder gänzlich dem kirchlichen Unterricht der Landeskirche, also auch der Konfirmazion, zu entziehen; 2) den Mitgliedern der Landeskirche selbst die Befugniß ertheilen, den kirchlichen Unterricht ihrer Kinder nach eigner Wahl anzuordnen (also nicht gerade an den Ortspfarrer gebunden zu sein, sondern auch einen andern Pfarrer, oder Lehrer, oder einen Hauslehrer für diesen Unterricht zu wählen); so jedoch, daß diese, eben weil Mitglieder der Landeskirche, zu dem Akt der Konfirmazion verpflichtet seien.

Dieser Zusatz wurde aber von den Gegnern der Glaubensfreiheit zwei Mal mißverstanden. Das erste Mal, indem man ihm den Sinn unterschob, als solle damit nicht bloß die Landeskirche, sondern sogar das Christenthum gänzlich aufgehoben werden. Denn kaum war der Antrag und dessen Begründung ausgesprochen, als sich die stereg orthodoxe Partei zu einem allgemeinen Sturm, so zu Ausdrücken wahrhaft fanatischer Verkegerung erhob. Hr. Pfr. Füßli (der noch am ruhigsten sprach) stellte den kirchlichen Unterricht auf gleiche Linie mit dem Schulunterricht und behauptete, wenn dieser allgemein verbindlich sei, so müsse es auch jener sein (auf den wesentlichen Unterschied zwischen beiden, der von Dr. Snell schon entwickelt war, nahm er keine Rücksicht). In dem Wesen einer Landeskirche liege es, daß sie keine Ausnahmen gestatte, sonst gehe sie zu Grund. Den Begriff der Glaubensfreiheit erklärte er (sonderbar genug!) bald als das allmählige, durch die Geistlichkeit vermittelte Fortschreiten der Glaubensgenossen in ihren religiösen Ansichten, bald als die Nichtverfolgung der Andersdenkenden. Herr Alt-Burgerm. v. Muralt klagte mit jener feierlichen Stimme, womit er nahende Gefahren zu bezeichnen pflegt, der Antragsteller wolle die Landeskirche umstürzen und die Naturphilosophie einführen. Was würde Zwingli sagen, wenn er einen solchen Vorstoß gethan hätte! Herr Dr. Müschler spielte einer langen Jammerpredigt, daß man dem Christenthum ein Ende machen wolle, und Herr Land. Reinhard sprach in demselben Sinn, verlor sich aber in ein grausenvolles Gedankenchaos, in welchem nur noch einzelne Behauptungen verständlich waren, z. B.: Daß nur diejenigen in der Versammlung die Gesetzgeber erschienen sollten, die sich streng an die Landeskirche hielten, was ganz gegen die Verfassung ist. Dagegen nahm die freisinnige Partei, besonders die Herren Burgerm. Hirzel, Oberr. Füßli, Dr. Keller, Staatsanw. Ulrich u. A. den Antrag in Schutz, vertheidigten ihn mit aller Wärme und Schärfe des Räsonnements und sprachen ihren tiefen Abscheu gegen die unwürdigen Verkegerungen aus, die im Saale gefallen seien. Herr Burgerm. Hirzel und Dr. Keller zeigten noch besonders, daß der Antrag durchaus kein Angriff auf die Landeskirche sei, indem er ausdrücklich einen kirchlichen Unterricht festsetze, der freie Wahl der Unterrichtenden verlange. Wenn übrigens, bemerkte H. Hirzel, der große, freie, beschränkte, jedes Menschenrecht ehrende Zwingli unserer Diskussion zuhören könnte, würde er sich nicht darüber betrüben, sondern freuen, indem wie dieselben Rechte verfechten, die er vertheidigte und für die er starb. Theils Scham über die Verkegerungen, theils ein Mißverstand, den wir sogleich bezeichnen werden, bewog die Gegner, endlich einzulenken; sie gestanden, sie hätten den Antrag falsch aufgefaßt, und widersetzten sich ihm nicht länger. Er wurde also mit großer Mehrheit angenommen. So endigte sich die Sitzung um 4 ½.

Sitzung vom 15. (Mittwochs). Fortsetzung der Berathung über den Gesetzesvorschlag, betreffend den kirchlichen Unterricht. Der oben erwähnte zweite Mißverstand, welchen die übrige Kirchenpartei hervorrief, den von Dr. Snell vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, bestand darin, daß sie die Worte in diesem Zusatz: „Daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ꝛc. ꝛc. sorgen" so auslegte, als sei damit doch immer gemeint, „ein Unterricht durch ordinirte Geistliche," was aber gar nicht darin liegt, ja was dem Zweck des ganzen Zusatzes (freie Wahl) widerspricht. Dieses Irrthum entdeckte sie durch die auf dem Nachtrage gepflogenen Berathungen. In gleichem Falle befand sich ein großer Theil sonst liberaler Mitglieder der Landschaft.

Sogleich mit Beginn der Sitzung schlug daher Hr. Bürgerm. v. Muralt einen Zusatz vor: „Daß nur ordinirte Geistliche kirchlich-religiösen Unterricht ertheilen dürfen"; auf die Bemerkung des Präsidenten, daß dieser Zusatz eine ganz neue Erörterung veranlassen dürfte, wurde der Vorschlag desselben bis zu Ende des Gesetzes verschoben. Die Berathung der übrigen Theile des Gesetzes (von Art. 3 an) nahm wenig Zeit weg. Auf Art. 9, der von dem kirchlichen Unterricht der Unterweisungsschüler handelt, mußte natürlich der Folgerichtigkeit halben, der bei Art. 5 angenommene Zusatz (von Dr. Snell) gleichfalls angewandt werden; es erhielt daher der Art. 9 den Beisatz: „Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur nach den in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen statt finden." Am Ende des Gesetzesvorschlags kam dann der Musaitische Zusatz vor. Der Referent selbst (Hr. Rth. Hüni) trug ihn als neuen Artikel (Art. 46) in folgender Fassung vor: „Der Konfirmazionsunterricht, so wie jeder andere Art von kirchlichem Religionsunterricht, sind nur ordinirte und als solche vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche zu ertheilen befugt" *). Es fällt in die Augen, daß durch diesen Art. 16 die, durch den Zusatz von Dr. Snell ausgesprochene Anwendung der Glaubensfreiheit auf den kirchlichen Unterricht wieder aufgehoben und alle Eltern, in Bezug auf ihre Kinder, unter die Verfügungen der Landeskirche — denn das sagen die Worte: „nur ordinirte und vom Kirchenrath anerkannte Geistliche" — gezwungen werden sollen. Sogleich stellte daher Hr. Dr. Keller den Antrag auf Nichtannahme dieses Artikels. Hr. Burgerm. Hirzel erklärte sich gleichfalls dagegen, trug jedoch, im Fall er angenommen würde (eventuell), auf folgenden Zusatz an: „jedoch nur den Kindern derjenigen Haushaltungen, welche sich zur Landeskir-

*) Siehe die Beilage vom 7. Januar.

*) Ein geistreiches Mitglied der Versammlung nannte diesen Antrag: „des Hüni, geborne Meiter."

Digitized by Google

gion bekennen." Es erneuerte sich mithin die ganze Diskussion des vorigen Tages. Allein obgleich die Sprecher der liberalen Seite mit aller Kraft gegen die Annahme dieses Artikels kämpften, zeigte sich doch, als Folge des eingewurzelten Begriffs des Kirchenzwangs, eine solche Stimmung, daß man dahin arbeiten mußte, um nur den Zusatz des Hr. Bürgerm. Hirzel zu retten. Gegen diesen Zusatz stellten die Herren Pfr. Füßli, Bürgerm. Muralt, Land. Reinhard, Steiner von Winterthur, Ferd. Meier, Suter von Bauma u. A. geradezu den Satz auf: „Die Standesfreiheit bedeute nur die Erlaubniß einer Trennung von der Landeskirche für die Erwachsenen; die Kinder aber, sei die Landeskirche befugt und verpflichtet, in ihrem Schoos und Unterricht zu zwingen, um für ihr Heil zu sorgen." (Ist das etwas anders, als der Begriff einer alleinseligmachenden Kirche?) Hr. Landamm. Reinhard greifelt wieder in die grausenhafte Gedankenverwirrung des Tages vorher, worin er sogar die Worte ausstieß, daß nur Diejenigen Stellen und Aemter erhalten sollten, welche zur Landeskirche gehörten, wofür ihn denn Hr. Bürgermeister Hirzel, unter Verweisung auf die Verfassung und §. 2 des Gesetzes über die Kirchenorganisazion gebührend rektifizierte. Hr. Guyer bemerkte: Die Landeskirche müsse mit Recht alle Kinder in Beschlag nehmen; was denn sonst aus ihnen werden solle? Sie müsse ihnen die geistige Speise auf den Weg des Lebens mitgeben. Der Zusazvorschlag des Hr. Bürgerm. Hirzel sei eine „Hintertüre", um die in den Kirchenschoos Aufgenommenen wieder hinauszulassen. Man habe heute falsche Ansichten über die Rechte der Landeskirche angesprochen „und sei sogar in das Gebiet der Philosophie hinauf gekommen." (Am 22. November 1850 — dem Tag von Uster, wo Hr. Guyer einer der Redner war — war derselbe hoch in das Gebiet der Philosophie hinauf gekommen. Der Standpunkt, von dem er damals sprach, ragt so weit über denjenigen, von dem aus er heute sprach, hinaus, wie der Rigikulm über das Kapuzinerkloster von Art.) Dagegen führten die HH Dr. Keller und Bürgerm. Hirzel eben so gründlich, als eindringlich, den Satz aus: daß kein Gericht finster und barbarisch genug sein werde, um einen Separatisten durch Strafen zu zwingen, seine Kinder dem Unterricht der herrschenden Kirche zu übergeben, wenn er nicht wolle. Alle Gründe halfen nichts, der vorgeschlagene Artikel des Hrn. Hüni wurde angenommen und auch der Zusaz des Hrn. Bezgm. Hirzel mit großer Mehrheit verworfen.

Weitere Betrachtungen überlassen wir dem Leser.

— Laut Regierungsrathsbschluß sollen die Landesfistiken durch den Kirchenrath die Mahnung erhalten, das dummbitzte Volk, welches durch Einführung der neuen Schulmittel seine Religion gefährdet sieht, zu beruhigen. So tritt der seltene Fall ein, daß diejenigen, welche selbst von sich aus das Volk dummbitzigt haben, dasselbe nun über eben diesen Gegenstand der Dummbitzigung beruhigen sollen, und zwar auf Befehl. (Wir reden natürlich nur von denjenigen, welche der Vorwurf trifft.) Wir werden sie ihn vollziehen? Einige werden sagen, man bestellt uns, auch zu beruhigen; unter Ueberzeugung kann ihr schon. Andere werden die vielleicht von dieser Seite beruhigen, zugleich aber von einer andern zu dummbitzigen forfahren. Sie werden die weltlichen Schulmittel als überflüssig, unnüze, gelbrounde darstellen. Dadurch werden sie nicht bloß zu Verführern des Volkes (wie sie im großen Rath angeklagt wurden), sondern zu Verdrehern der Volksbildung. Ja sie haben wirklich, indem sie die Einführung der neuen Schulmittel, mit Verletzung ihrer Beamtenpflicht als Schulpfleger, hintertrieben und die Beschlüsse des Erziehungsraths zu vollziehen verabsäumten, schon verderblich gewirkt, sofern man schon durch Unterlassungssünde die Verdrängung des Bösen durch das Gute unmöglich macht. Es will nämlich verlauten, es haben verschiedene Verfasser der ausgeschriebenen Lesebücher ihre Eingaben vom Erziehungsrath zurückgezogen; es will sogar verlauten, der Erziehungsrath habe die Herausgabe der neuen Lehrmittel auf unbestimmte Zeit vertagt. So wird die Sache sehr ernsthaft. Mit den alten, mangelhaften und fehlerhaften Schulmitteln kann man kein Menschenkind gescheidig ausbilden; eben so wenig kann man es arbeitsfähig und brauchbar machen. So wäre der Staat um die großen Summen, die er für das Volksschulwesen ausgeworfen hat, eben so wohl geprellt, als das Volk selbst.

Wir fragen nun, sollte nicht unverzüglich streng untersucht werden, von wem eigentlich, von welchen Individuen, von welchen Schuldeamten unter den Geistlichen, der heillose Unfug herrühre? Ist man nicht dem geistlichen Stand selbst die Untersuchung schuldig, damit nicht mancher unschuldige Landpfarrer den schuldigen beizgzählt werde?

— In der Versammlung der Kirchgenossen der Kreuzgemeinde vom 19. dieß, ist der Entwurf der Aktiengesellschaft für einen neuen Kirchenbau einstimmig angenommen worden. Die Zahl der Anwesenden betrug 453. Als erster Sprechet gegen das Unternehmen trat Herr Gemeindammann Hoz von Hirslanden auf. Nachdem er das Papier, auf welchem seine Meinung gutscheinen dung, zu Ende gelesen hatte, erhielt ein starkes und auf die Verhandlungen führend einwirkendes Beifallklatschen. Die Ueberdie dieses Geräusches, welches in keiner besonnenen Versammlung geduldet werden kann, mußten durch den Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden. Gleich hernach sprach sich Herr Oberrichter Scheuchzer aufs Nachdrücklichste gegen die Klatschmänner aus. Diese Beifallsmißung werde sich, sprach er, dahin nicht zu einer Gewinde blinder Nachbeter und Beifallklatscher, wie bisznige von Stadel, herabwürdigen wollen. Das schien zu wirken. Die Berathung ging würdiger fort. Votirt von dem Präsidenten Bodmer, theils von dem Vorsteher des Gottesstandes, Herr Pfarrer Füßli, theils von 3 andern Rednern, waren die leichten und grundlosen, meist nur auf Mißverstand und Knauserei beruhenden Einwendungen der Gegner des Kirchenbaues dergestalt widerlegt worden, daß kein Stein mehr auf dem andern blieb. Die angeblichen 75,000 Pfund betreffend, welche aus der Stadt schon als Sättigteil in die Kreuzgemeinden gestossen seien, wurde gezigt, daß diese Berechnung erdichtet sei, weil in derselben alle die Geschäftlinge, Bäcke und Thaler nicht seien angeschlagen worden, welche von Burgern oder Einwohnern der Kreuzgemeinden seit Adams oder doch Zwinglis Zeiten in den Armendentel des Grossmünsters gegeben worden. Sehr klug hat Pfleger Zoller von Hirslanden sich benommen, und durch sein Benehmen gezeigt, daß er für Lüge Belehrung empfänglich ist. Er, der sonst gegen den Kirchenbau redete, trat als Schätzer der Berathung auf und äußerte: „Ich habe mich nun überzeugt, das die Aktiengesellschaft Zutrauen verdient; die Sache an sich habe ich nie mißbilligt; ich rede daher dem Vorschlage bei und will jezt schon stehen bleiben." Auf die Einfrage, ob Jemand dagegen stimme, wagte es auch nicht ein einziger der Opponenten, seine Stimme zu erheben.

Zug. Seit Jahren ward im hiesigen Kanton wahrer Unfug mit Lotterien getrieben. Die Bewilligung hing lediglich vom Belieben der Gemeindräthe ab. Dazu kamen noch die Unter- und Schwyzer-Lotterien. Nun hat der Kantonsrath am 10. d. alles Lotteriespielen im Kanton verboten und zugleich eine Kommission zur Begutachtung solcher Maßregeln beauftragt, um auch das Einbringen fremder Billette zu verhindern.

— den 18. Jenner. Die neue Margauer Zeitung berichtet: Der dreifache Landrath von Zug habe beschlossen, die Konferenz in Baden nicht zu beschicken, und Hr. Landammann Sidler habe zusführlich gegen den Zweck dieser Konferenz und die Eidtschwurverbindung mit St. Gallen gesprochen. — Der dreifache Landrath war aber nicht beisammen; der Kantonsrath hat von sich aus die Besuchung der Konferenz abgelehnt und sich einstweilen darauf beschränkt, für die nachherige Mittheilung des Konferenzialprotokolls anzuhalten, um dasselbe dann späterhin dem dreifachen Landrathe vorzulegen. Das Hr. Landammann Sidler gegen den Zweck der Konferenz sprach, ist grundfälsch; er sprach im Gegentheil entschieden und unmißdeutlich für denselben. Wahr ist es, lebhafter Widerspruch wurde dagegen im Laufe der Berathung gehört, aber er kam von der nämlichen Seite, welche bekanntee Weise auch gegen die Bundesverbesserung angekämpft und gegen jede im Geiste der Freisinnigkeit und im Interesse der Fortschritte wirkende neuere Gestaltung, obschon eine solche verlaubt werden will, feindlich und verdächtigend aufzutreten, sich eine erbauliche Gewohnheit erworben hat.

Uri. Zu Berathung der nöthigen Maßregeln, den Waarenzug von Basel über den Gotthard nach Genua zu vereinfachen und zu erleichtern, fand eine Konferenz von Abgeordneten der Stände Uri, Luzern, Solothurn, Basel und Tessin zusammen berufen. Was Recht und Vernunft bisher nicht vermocht haben, mag vielleicht jezt das Zwingvieh, die Noth, bewirken — doch, wie in solchen Fällen immer, für das Beste zu hoffen.

Luzern, den 18. Jannar. Heute hat der Kl. Rath den Hrn. Kanzlist Siegwart-Müller zum zweiten Staatsschreiber ernannt, und Hrn. Dr. Hasler zum unterweilten Antritt seiner Professur einberufen. Kein Zweifel, daß seine Zuhörer auch werden ordinirt werden. Ueber die bischöflichen Protestazion gegen die Ablegung des Pfarrers Huber ist man erstaunt; sie wird aber auch den Zweck verfehlen.

Aargau. Am 10. Abends brach im größten, ganz von Holz erbauten und mit Stroh bedeckten Hause des Dorfes Wohlenschwyl Feuer aus, und trog der schleunigen Hülfe machte dasselbe verheerende Fortschritte. Das Pfarrhaus und sogar die Kirche waren in größter Gefahr. Sieben Haushaltungen, bestehend aus 48 Personen, verloren Obdach. Kleidungsstücke, Hausrath und Handwerksgeschirr; ein Knabe von zehn Jahren fand in den Flammen den Tod.

Baden (K. Aargau). Das bekannte Haus Lafitte in Paris hat sich in zwei Schreiben (das eine an die Regierung, das andere an den Gemeindrath in Baden gerichtet) erboten, in dem bekannten Badeort Baden ein großes Tanz- und Spielhaus für 200,000 Fr. aus eigenem Beutel zu erbauen, mit der Bedingung, allda 15 Jahre lang unstistiert

tangen und spielen zu lassen, und nach Ablauf dieser 15 ärztigen Jahre das schöne Gebäude der Gemeinde Baden mit Haut und Haaren zu übergeben. Die Aarg. Regierung überwies das Anerbieten ohne alle Empfehlung an den Gemeindrath. Dieser wählte eine Neunerkommission, um darüber zu berichten. Am 17. trat diese Kommission zusammen, um vorläufig die Sache zu betathen, und es zeigte sich, daß nur eine, aber freilich eine sehr gewichtige — Stimme dagegen war. Die materiellen Vortheile lockten; aber die guten Leute kennen die Zukunft nicht, die ihnen ein solches lustiges Haus bringen wird. Wie baden Gelegenheit gehabt, durch längern Aufenthalt an großen Spielbankplätzen die Wirkungen zu beobachten, welche auf solchen Spielhäusern hervorgehen, und wir erheben warnend unsere Stimme. Nicht zu gedenken der andern künstlichkeiten, die sich an ein solches Institut knüpfen; nicht zu gedenken, daß ein solches Institut einem regelmäßigen 15jährigen Gelddarlehen, der der Schweiz beigebracht würde, gleich käme; deuten wir besonders auf die zerstörenden Wirkungen hin, die dergleichen Anstalten auf das Glück der Familien ausüben. Wie mancher Hausvater, der frag und zufrieden mit seinem Weib und seinen Kindern lebte, geräth zur bösen Stunde in das Spielhaus, und nun ist er ein einen Bettler gewordener ist. Wir können Städte nennen, wo die meisten Familien wegallich und ökonomisch durch solche Unglückshäuser ruinirt worden sind. Vorzüglich in Zürich würde der Lindwurm, den man nach Baden setzen will, seine Verwüstungen anrichten.

Bleiben wir in der Schweiz bei unsern einfachen republikanischen Sitten und hüten wir uns, solcher Auswüchse monarchischer Staaten auf unsern Boden zu verpflanzen. Bleiben wir um eine gesäuberliche Lebensart — Spielsucht — ärmer, und um einige Tugenden reicher, als unsere Nachbarn.

Solothurn. Der Gr. Rath hat auf jede Maß Wein, der im Schwarzbubenlande wächst, einen Rappen Steuer gelegt. Auf dem Rebgelände hatte auch der Zehnt. Am 9. d. versammelten sich die Bürger von Dornach und beschlossen mit 74 gegen 5 Stimmen, jenen Rappen nicht zu bezahlen. In Büren und in Nuglar geschah das Gleiche. Die Drohung, man werde Exekuzion senden, machte den Weinbauern so wenig bangt, daß sie vielmehr jene drei Dornacher als Abtrünnige zum Fenster hinaus werfen wollten und diese nur mit grauer Noth entrannen. Auch das Leimenthal soll entschlossen sein, sich der Abforderung des Rappens verdrießig zu widersetzen.

Thurgau. Am 12. Jan. war der politische Bezirksverein des mittlern Thurgau's zahlreich versammelt, und beschloß eine Adresse an den Gr. Rath, die den Wunsch ausdrückte, er möge für einen Verfassungsrath instituiren. Auch wurde eine Dankesbrife an Pfr. Bornhauser für seine weitsichtige vaterländische Thätigkeit beschlossen.

Am 16. fand, nach getroffener Einleitung der Regierungen beider Kantone, die Konferenz der Erziehungsrathsausschüsse von St. Gallen und Thurgau in Weinfelden statt, um die gemeinschaftliche Ertheilung einer höhern Lehranstalt mit wissenschaftlicher und technischer Abtheilung und damit verbundenen Lehrerseminar, zu besprechen. Die Abgeordneten von St. Gallen waren: Dr. Henne, Erziehungsrath Kuster und Präsident Ehrenzeller.

St. Gallen. Am 12. haben sich die Offiziere des Militärbezirks St. Gallen dem eidgenössischen Militärverein angeschlossen und haben zugleich die Einleitung zur Errichtung eines Kantonal-Militärvereins getroffen.

Appenzell. A. R. Am 12. war eine Versammlung in Teufen, am gleichen Tag eine in Waldenhausen, am 16. eine in Gend, am 17. eine in Heiden. In allen diesen Versammlungen wurde darauf gedrungen, die verfälschte Verfassung aus dem 18ten. Jahrhundert zurück zu verlangen.

Glarus. Endlich ist auch der dreifache Landrath von Glarus mit Beschlüssen über die Bundesrevision niedergekommen. Mit Abtheilung eines Verfassungsrathes stimmt er für eine Parzialrevision und will dieselbe bei dem — — eidgenössischen Militärreglement an einer Konferenz im Frühjahr beginnen, an welcher dann auch die weitern Revisionspunkte besprochen werden könnten. Und „Herren" von Glarus sind also mit den „Bauern" auch nicht einig? (Schluß.)

Bischofmesfach.

Der „Freimüthige", so wie der „Wächter" berichten, daß in St. Gallen fortdauernd die größten Unruhen durch die Munizipale statt finden, daß man die Protestazionen derselben überall verbreite u. s. w.

Der K. Been hat zur Beschädigung der Diözesankonferenz in Baden die HH. R.R. Bautrey und Prof. Schnell; Luzern die HH. Staatsrath Ed. Pfyffer und Reg. Rath Sidler; Aargau die HH. R.R. Lüscher-schwad und Ed. Dorrer ernannt; Solothurn die HH. Ludw. von Roll und Amanz Dürrholz; Bünden hat eine solche Beschickung „in die Schweiz" abgelehnt.

Das Württembergische Finanzministerium hat folgende für die Schweiz wichtige, den Verkehr mit ihr betreffende Bekanntmachung erlassen:

„Nachdem in Folge der größeren Zollvereinigung der neue Vereinstarif mit dem 1. Jan. d. J. in Wirksung getreten ist, so findet man sich veranlaßt, in Absicht auf die für den Verkehr mit der Schweiz von dieser Zeit an eintretenden Erleichterungen, nach den hierüber unter den betheiligten Staaten gepflogenen Verhandlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: 1) Folgende in der Schweiz erzeugte Artikel unterliegen, wenn sie, mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen, bei den württembergischen und daiselschen Zollstellen auf der Linie von Ratweil bis Lindau, beide Orte einschließlich, zum Eingang verstattet werden, nur der Hälfte der vom 1. Jan. 1834 an in Wirksung tretenden tarifmäßigen Eingangssätze; namentlich Spitzen, Stoff, Stangen- und Jais-Perlen, Leistungswaaren, alle Gattungen der rohen und abgeschwefelten Stahls, Käse; Obst: a) frisches, einschließlich der Weintrauben; b) gedörrtes, Steinobst, weißer, alter und unreifer, ohne Unterschied, Obstmost, alter und neuer, Kirschenwasser, Weinmuthgeist (Extrait d'Absynthe), Essenzschäfer, gemeines, einschließlich gemeiner Kirschgeist, Honig, ungeschiedenes Wachs, chirurgische Instrumente und Wurzeln, Apothekerkrautdrogie. 2) Die Begünstigung der schweizerischen Seidenfabrikate in einem den disterigen Zugeständnissen entsprechenden Verhältnisse hängt noch von den Erklärungen der Schweiz wegen der zur Verhütung von Mißbräuchen zu treffenden Maßregeln ab. Diese Fabrikate, sie mögen nun mit oder ohne Ursprungszeugnisse eingeführt werden, sind dagegen bis auf weitere Verfügung dem vollen tarifmäßigen Eingangszoll zu unterwerfen. 3) Für schweizerische Fabriken und Handelshäuser, welche Seiden-, Baumwollen- und Wollenzeuge in Württemberg auf irgend eine Weise zubereiten, vollenden oder veredeln lassen, bleibt sowohl für die eingehenden rohen Stoffe, als für die zurückgehende gefärbte Waare der wechselseitige Identitäts-Nachweis und Vormang, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, wie bisher, vorbehalten. 4) Von der auf schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht zurückgeführten württembergischen Leinwand ist bei der Wiedereinfuhr auch fernerhin nur ein Eingangszoll von 24 Kr. vom Zentner zu entrichten. 5) Das Schafen, welche die Schweizer auf württembergische Weiden treiben, wird nur die Hälfte der gesetzlichen Eingangsgefälle entrichtet. Werden die Saaft zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, so ist nach erfolgter Nachweisung kein Zoll davon zu entrichten. Eben so soll für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte ins- und her führet, nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden. Den 9. Januar 1834. Herdegen."

Ausländisches.

Spanien. Berichten aus Madrid vom 8. zufolge hat der neulich erwähnte Schritt des Generalkapitäns von Katalonien in der Hauptstadt große Sensazion gemacht. Insbesondere, die Königin sandte die Vollzug Landers sign auf den Rath Zea's unterschrieben zurück, und Landor soll sich darauf zur Munizipalität von Barcellona begeben haben, um sich mit ihr zu beraten, was nun zu thun sei. Seine Meinung sei gewesen, die Vasallelung auf irgend eine Weise, wodurch die Munizipalität habe ihre Zustimmung, wie schon früher, verlieh, sei zu spät, zu rücknehmen und er, wenn er sich nicht den Muth fühle, seine Rolle durchzuführen, möge die Provinz verlassen. Landor habe darauf die Depesche unterschrieben und ohne weitere Zugabe durch den gleichen Kourier, der sie von Madrid gebracht, zurückgesandt. Pariser Berichte vom 15. versichern, daß auch Quesada, der Generalkapitän von Altkastilien, welcher bekanntlich gleich nach dem Tode Ferdinands der Königin zu Einführung einer konstitutionnellen Regierung rieth und deshalb von Madrid weggewiesen wurde, der Königin bereits eine Erklärung vollkommen im Sinne derjenigen von Katalonien zugeschickt habe, und daß hierauf kein Zweifel sei, daß der gleiche Schritt von unverzüglich auch von den meisten übrigen Provinzen, den Generalkapitänen und Kartagena unternommen erfolgen werde, und zwar um so eher, da man weiß, daß die Armee ebenfalls konstitutionnell gesinnt ist, und daß selbst der Regentschaftsrath auf liberale Institutionen und auf die Entfernung Zea's dringt. In Spanien ist Alles entweder karlistisch oder konstitutionnell. Die Königin, einzig von Zea und einigen fremden Ministern gehalten, unter welchen der französische ihr gerathen haben soll, in Nichts nachzugeben und stufenweise einzuschreiten, soll über Lage zu ohnen beginnen: nach den neuesten Berichten aus Katalonien hätte sich dadurch bereits eine Regentschaft gebildet.

Oestreich. Der Ministerkongreß in Wien hatte am 13. d. seine erste Sitzung, und nach derselben große Fest bein Fürsten von Metternich. Stimmführer sind: für Oestreich Fürst v. Metternich; für Preußen Graf v. Alvensleben; für Baiern Baron v. Gise; für Sachsen Gr. v. Minkwitz; für Hannover Hr. v. Dumpteda; für Württemberg Graf v. Beroldingen; für Baden Baron v. Reizenstein; für Kurhessen Baron v. Trott; für Hessen-Darmstadt Baron du Bos du Thil; für Dännemark wegen Holstein Graf von Reventlow-Criminil; für Holland wegen Luxemburg Baron Verstolk v. Soe-

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

ten; für die sächsischen Großherzog- und Herzogthümer Baron v. Fritsch; für Mekenburg-Schwerin und Mekenburg-Strelitz Baron v. Plessen; für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg Hr. v. Berg; für die Fürstenthümer v. Reuß der Kanzler v. Strauch; für Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg Hr. Schmidt, Bürgermeister zu Bremen. Dann haben auch die ehemals souveränen, nun aber mediatisirten Häuser einen Fürsten Konstantin v. Löwenstein-Wertheim mit Reklamazionen an den Kongreß abgeordnet.

Türkei. Englische Zeitungen bringen die Nachricht, daß von den Städten und bedeutendsten Dörfern Albaniens Repräsentanten erwählt worden seien, welche sofort an den Sultan das Begehren gestellt hätten, daß die Verwaltung des Landes künftig nur denen zustehen solle, welchen die Versammlung der Repräsentanten dieselbe übertragen werde, und daß die von Ali Pascha in Besitz oder Beschlag genommenen Liegenschaften ihren rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben, Albanien von den Truppen des Sultans geräumt und die Festungen und Engpäße den Albanesen selbst überlassen werden sollen. Nur gegen diese Zugeständnisse würden sie sich der fernern Bezahlung des jährlichen Tributs unterwerfen. Die Medzsad der türkischen Truppen bei Monastir hätten sich bereits mit den Albanesen vereinigt, und Anstalten, der Pforte zu widerstehen, würden bereits getroffen.

Die letzte Nummer der Bürlischen Freitagszeitung begleitet unter der Rubrik „Wen" die unrichtige Angabe des Werths von 4 Franken eines Lotterieloses zu Gunsten der Polen mit einer hämischen, verdächtigenden Bemerkung, und das Freitagsblatt Nro. 3 scheint sogar anzufinden, daß diese Billette hier einzig beim Schwänli zu haben seien. Wir verweisen in Betreff des letztern Punkte auf ein Inserat in Nro. 5 des Republikaners und bemerken, daß ein Billet nur 10 Batzen koste.

Anzeigen.

[1] Der am 15. November v. J. in kinderloser Ehe sel. verstorbene Thierarzt Rudolf Frey, von Weiningen, hat zum ausschließlichen Erben seinen am 12. März 1821 vor dem damaligen Wohll. Amtsgerichte Zürich verurtheilstigten und seitdem im fallirten Nachlaße sich befindenden Vater, Johannes Frey, Metzger, Rudolfen sel., altem Vogts genannt, von da, hinterlassen.

Das über den Nachlaß des Verstorbenen gemeinderathlich aufgenommene Inventar, welches übrigens von Gerichtswegen der unterzeichneten Kanzlei zur Vervollständigung zugestellt wurde, zeigt beiläufig einen Aktiv-Zustand von 2269 fl. 8 ß. 8 hl. und einen Passiv-Zustand von 2455 fl. 28 ß. mithin ein Defizit von 185 fl. 17 ß. 4 hl.

Da nun mehrere zu Verlust gekommene Kreditoren des Falliten, Joh. Frey, Vater, sich seiner Zeit den Regreß auf allfällig künftiger Vermögen vorbehalten haben, so wird in Folge heute erhaltenen Beschlusses des Wohll. Bezirksgerichts Zürich vom 27. Dezember v. J. eine Frist von fünf Wochen von da an festgesetzt und jene Kreditoren anmit aufgefordert, ihre Erklärungen innert derselben darüber der unterzeichneten Kanzlei einzugeben, ob sie den Nachlaß des verstorbenen Thierarzt Rudolf Frey sel. antreten wollen? in der Meinung und unter Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf die Erbsantretung ausgelegt und sodann der Konkurs über den Nachlaß eröffnet werde.

Zürich, den 10. Januar 1834.

Aus bezirksgerichtlichem Auftrag;
die Notariats-Kanzlei Weiningen und der Enden:
Landschreiber Huber.

[2] Diejenigen Glasermeister, welche Lust haben, eine beträchtliche Anzahl Vorfenster in einem neuen Gebäude des Kantons-Spitals in Arbeit zu nehmen, sind eingeladen, sich deßwegen im Spitalamte mit den nähern Bedingungen bekannt zu machen und die Preise anzuzeigen, zu welchen sie die Vorfenster nach einem schon verfertigten Muster liefern würden.

Zürich, den 13. Jan. 1834.

Das Spitalamt.

[3] Bekanntmachung.

Da der Regierungsrath in Folge des Gesetzes vom 18. Dezbr. 1833, betreffend die Errichtung eines Amtsblattes, beschlossen hat, es solle für die Redaktion des Blattes und Beaufsichtigung des Druckes auf freie Anmeldung hin ein verantwortlicher Redaktor auf die Dauer von zwei Jahren, mit nachheriger Wiederwählbarkeit, ernannt werden, so werden nun Diejenigen Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre schriftlichen Anmeldungen innerhalb der nächsten 14 Tage an den Hr. Hrn. Amtsbürgermeister Hirzel einzugeben.

Die nähern Bedingungen rücksichtlich jener Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 Franken verbunden ist, sind inzwischen in der Finanzkanzlei einzusehen.

Zürich, den 17. Januar 1834.

Aus Auftrag des Finanzrathes:
Finsler, Rechenschreiber.

[4] Seit mehreren Monaten ist, BS. Nr. 251, ein Ballot Wollwaaren aus hiesigem Kaufhaus ab Handen gekommen oder verloren worden, und da seitdem ungeachtet aller Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, so hat der, welcher sichere Nachricht davon geben kann, oder solcher zur Stelle bringt, 40 Franken zu empfangen.

Zürich, den 20. Januar 1834.

Kaufhausverwaltung.

[5] In Nro. 2 der Appenzellerzeitung wird unter der Aufschrift: „Kurioslitischer Zwang" das Märchen verbreitet, als habe ich, um die Absolution auf hiesiger Pfarrkelle zu erhalten, einen Widerruf und Abbitte wegen früheren Einsendungen im Ordinariate in Chur thun müssen. Von allen diesen ist auch nicht das geringste Wort wahr. Ich glaube niemals etwas geschrieben zu haben, das zu diesem Zwecke hätte Veranlassung bieten können, und hatte auch auf keinen Fall hin, ohne des Irrthums überwiesen zu sein, eine Abbitte gethan. Möchte man demungeachtet nicht auf Unkosten des Charakters hin solche Erdichtungen verbreiten.

Zürich, den 16. Januar 1834.

Robert Kälin, kathol. Pfarrer.

[6] Bei Endunterzeichneten sind immerdin für die Herren Blattmacher Messingzähne von allen Nummern zu haben; die Billigkeit und Schönheit der Zähne lassen ihn einen großen Zuspruch erwarten.

Kaspar Schnurrenberger, Modelstecher
in Hottingen bei Zürich.

[7] Ungefähr 2 Stunden von Zürich wird auf nächstfolgende Ostern zum Verleihen angetragen ein Haus mit vier heizbaren Zimmern nebst Kammern, Kellern, eine Scheune, zu zwei Haupt Vieh Futter, zwei Gärten mit fruchttragenden Bäumen, Gemüseland, zwei Vierling Baumgarten; auch wird allfällig ein Stück Holz zum Ausreuten angewiesen, nebst Mitgenießung einer Dorfsgerechtigkeit in Holz und Weidgang; diese Lokalität wäre sehr geeignet für einen Arzt.

[8] Die in Zürich bereits vergriffenen Billete der zu Gunsten der Polen in Bern errichteten Lotterie sind durch eine neue Partie ersetzt worden, und diejenigen, so wie Pläne, außer bei Hrn. Koller-Frank, auch bei Hrn. Regiztrator Ulrich dahier, in Aufseehof, Wädenschwil, Stäfa, Küßnacht und Bassersdorf oder bei früher verzeichneten Adressen zu haben.

[9] Wo ein vollständiger, sehr schöner Werkzeug für einen Buchbinder und Futteralschreiner, nebst vier schlechten und Arbeitsschaft um billigen Preis verkauft werden, ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

[10] Samstags den 25. dieß wird mit Bewilligung meines hochgeachteten Herrn Stadtraths-Präsident Künzli eine Definitiv-Gant über die Fabrik an der Eulach, zuerst in dreizehn Abtheilungen, nachher dann zusammhalt, unter zwei Rüsten abgehalten werden. Die Gant wird Nachmittags um 1 Uhr auf der Obersitube daher eröffnet.

Zur Nachricht diene, daß nach der Gant durchaus keine Nachgebote mehr angenommen werden und daß binnen zwei Stunden längstens zu- oder abgesagt werden wird.

Weitere Kauf- und Gantbedingnisse sind sowohl in der Kanzlei als bei Endunterzeichneten einzusehen.

Bereitwilligst ertheilt Auskunft über alles

Winterthur, 15. Jenner 1834.

Rieter, Liquidator
der Massa von Sulzer und Steiner.

[11] Endsunterzeichneter ist Willens, 25 Stück Aebrit, deren Hauptgegenstände sind:

eine neue, fertige Chaise, nach neuester Façon;
ein dito, fertiges Brunnerwägeli;
ein neuer Wagen mit eisernen Achsen, sammt Mechanik;
ein neuer zweispänniger Wagen, sammt Ketten;
zwei neue einspännige Wägeli, sammt Ketten.

mehrere Schubkarren, Bickel, Hauen, Beile und Aexte durch Versteigerung zu verkaufen und hat deßwegen zum hohen Rathe des Innern, so wie vom Herrn Stadtpräsident Künzli, nach genommener Schauung und Garantieleistung für die Einlage, die Bewilligung erhalten, weshalb er hiedurch einem geehrten Publikum bekannt macht, daß auch alle diese zu versteigenden Gegenstände täglich auf dem Rindermarkt zur Ansicht bereit stehen, so wie auch Pläne zur Einsicht und Abist 2 Z. in seinem Hause zu haben sind. Sobald alle verkauft sind, wird der Tag der Versteigerung, welche unter polizeilicher Aufsicht geschieht, durch die Zeitung bekannt gemacht werden. Zu gefälliger Abnahme der Nummern empfiehlt sich bestens

Jakob Sigg,
Schmid in Winterthur.

[12] Es wird einem E. Publikum bekannt gemacht, daß der Ziehung der Müllerischen Waaren-Lotterie auf den 17. Februar dieses Jahres, unter amtlicher Aufsicht und Leitung des Gemeindeamts, vertagt ist.

Wöltlingen, den 15. Jenner 1834.

Müller, Glasermeister.

Digitized by Google

[15] (Affecten-Verkauf.) Der Besitzer eines in dem Königreich Würtemberg etablirten Seidenwaaren-Fabrikations-Geschäftes sucht einen Affecte, der gute kaufmännische Kenntnisse besitzt, und der Leitung des Geschäftes sich mit unterziehen würde. Es wäre demselben frei gestellt, einen größern oder kleinern Antheil an dem Geschäfte zu übernehmen.

Dieses Manufaktur-Geschäft ist von ziemlich bedeutendem Umfange, steht mit den solidesten Häusern in Verbindung und erfreut sich der besondern Unterstützung der königlich würtembergischen Staatsregierung.

Bei den jetzigen Zollverhältnissen kann dasselbe immer mehr in Flor gebracht werden, und unter den Händen fachkundiger und gewerbsthätiger Männer um so mehr rendiren, als die Fabrikazionspreise in der Umgegend gering sind und ein einträglicher Detailhandel damit verbunden ist.

Diejenigen nun, die sich in ein solches Geschäft einlassen wollen, werden ersucht, ihre Erklärungen mit der Aufschrift: An H. H. an die Redaktion dieses Blattes portofrei einzusenden.

[14] Unter gemeinderäthlicher Leitung wird Donnerstag den 30. Jan. 1834, Nachmittags um 3 Uhr, im Gasthof zum Raaben dahier aus freier Hand zu sehr billigen Kondizionen auf offener Gant, Kauf- oder Pachtweis, versteigert: Ein an der Landstraße, mitten im Dorf, zu jedem Berufe wohlgelegenes Wohnhaus, zu drei Wohnungen eingerichtet, ein Waschhaus und Brennhaus, nebst Garten. Liebhabere können in der Zwischenzeit das Lokal einsehen und die nähern Bedingungen bei dem Eigenthümer, Herrn J. Jakob Schwarzenbach zum grünen Berg in Wädenschweil, vernehmen.

Richtenschweil, den 3. Januar 1834.

Die Gantbeamtung;
Schmid, Schreiber.

[15] Das Bezirksgericht Himmiel hat auf Ansuchen der löbl. Waisenbehörde den Erben des sel. verstorbenen Herrn Kantonsrath und Zunftgerichtspräsidenten Honegger im Rütiwald, Gemeinde Rüti, und den Erben des sel. verstorbenen Heinrich Honegger im Brunnenthal, Gemeinde Bürten, die Rechtsvorschlag des gerichtlichen Inventars bewilligt.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Honegger im Rütiwald, und des Honegger im Brunnenthal aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis spätestens den 22. Hornung d. J. in gesetzlicher Form der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzugeben, widrigen Falls Gläubiger, bei diesen zu thun unterlassen würden, den Verlust ihrer Forderung, Schuldner aber eine angemessene Strafe zu gewärtigen hätten.

Himmiel, den 9. Jan. 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts,
R. Weber, Gerichtsschreiber.

[16] ☞ Die Unterzeichnete findet sich veranlasst, dem E. Publikum anzuzeigen, daß die Sekundarschule Regensdorf wirklich errichtet ist, in dem der h. Erziehungsrath provisorisch gestellten Wunsch, Herr Markus Kottinger von Wien, als provisorischen Lehrer bis Ostern 1835 für diese Schule bestimmt hat. Die Unterzeichnete glaubt durch die Bekanntmachung dieser Anzeige besonders denjenigen Vätern des Bezirkes Regensperg (wiewohl auch andern Bezirken die Benutzung dieser Schule offen steht) einen Dienst zu erweisen, welche an ihrem eigenen Orte noch nicht, oder wahrscheinlich noch lange nicht (wie in einigen umliegenden Gemeinden) sich der Errichtung einer Sekundarschule zu erfreuen haben werden, und dennoch wünschten, um billiges Lehrgeld ihre Kinder unterrichten lassen zu können; zumal da die Unterzeichnete denselben verschicken kann, daß in der Gemeinde Regensdorf sich Leute finden lassen, bei denen die Eltern über der Lehre unverdrossenen Kinder billig und anständig zu Verköstigung unterbringen können. Die Schule beginnt mit dem 3. Hornung 1835. Die Meldung geschieht entweder bei Hrn. Pfarrer Brunner in Regensdorf oder bei Hrn. Kantonsrath Meier daselbst.

Die Kommission der Sekundarschulpflege Regensdorf.

[17] Endesunterzeichneter ist gesonnen, seine im Jahr 1829 ganz neu aufgeführte Behausung aus freier Hand öffentlich feil zu bieten, welche enthält: eine Stube und Nebenkammer, Küche und noch zwei andere Kammern; im zweiten Stock eine Stube mit zwei Nebenkammern, eine Küche, nebst noch zwei geräumigen Kammern, eine Schütte, tin 30 Fuß langer und 15 Fuß breiter Keller, eine durchgehende Scheune, ein Futtertenne, Bestallung und Schweinstall, eine Hausbühne von 34 Fuß lang und 18 Fuß breit; eine große Werkstatt und eine Boutique, welche mit leichten Kösten in eine Wohnstube verwandelt werden könnte; einen großen geräumigen Holzschopf, circa einen Viertling Garten und Land um das Haus. Dieses, mit steinernen Lichtern und Thürgestrich und Doppelfenstern versehene, sehr vortheilhafte, an der schönsten Lage des Dorfes befindliche Heimwesen, welches für jede Berufsart sich eignen würde, empfiehlt sich jedem, der dasselbe besuchen beliebt, von selbst. Die nähern Aufschlüsse und Kaufbedingnisse sind bei dem Eigenthümer selbst zu vernehmen

Wölflingen, den 7. Jenner 1834.

Konrad Benz, Wagner.

[18] Endesunterzeichneter wünscht sein in Uetlweilen, Kanton Thurgau, an der Hauptstraße von Konstanz nach Wyl liegendes Gut wo möglich bis auf künftige Lichtmeß dieses Jahrs zu verkaufen oder zu verpachten, bestehend in einem doppelten Wohnhaus, doppelter Scheuer und Stallung, Ofenhaus, Holz und Wagenschopf, Speicher, Obstreih sammt gemeinsamen Torgel; ferner circa 30 Mad Heuwachs, 66 Jucharten Ackerfeld mit schönen und vielen Bäumen besetzt, 5 Jucharten Reben, 28 Jucharten Holz und Boden, beinahe alles an- und bei einander und in gutem Zustand befindlich. Sollten sich keine Liebhabere zeigen, das Ganze zu kaufen oder in Pacht zu nehmen, so wird auf Verlangen, dieweil die Gebäulichkeiten schon dazu eingerichtet sind, die Hälfte oder ein Drittheil verkauft oder verpachtet. Fremde haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die nähren Bedingnisse sind bei Unterzeichnetem zu vernehmen.

Johann Martin Roth in Wigoldingen, Kanton Thurgau.

[19] Zu verpachten oder vorderhand in Verbriefung zu geben: ein Anwesen in der Umgegend Rapperschwyls von ungefähr 7 Jucharten Reben und 30 Jucharten Acker- und Wiesboden. — Nähreres kann im Freithofe zu Rapperschwyl erfahren werden.

[20] Ein Flachmaler und Lackirer wünscht einen gesitteten Knaben von vorgerücktem Alter in die Lehre zu nehmen; wo, ist bei der Redaktion dieses Blattes zu vernehmen.

[21] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geld-Lotterie, mit Treffern von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 rc., zusammen 17,615, im Betrage von fl. 480,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein grünes Gewinnstloos. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsres Freundes, Herrn David Blaschek in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[22] Es wird aus freier Hand zum Verkauf angeboten:
1) Ein vor 6 Jahren neu erbautes Wohnhaus, eingetheilt in 1ster Etage eine geräumige Färbereieinrichtung, 1 Keller, 1 Nebenbehälter darin mit 6 Blauküpen; 2te Etage 1 Küche, 1 Wohnstube mit Kachelofen, 1 Nebenkammer, 1 Trockenstube mit Ofen; 3te Etage 1 Winde und 4 Kammern.
2) Eine neue Schenne mit Bestallung, Holz- und Futterbehälter, 1 Hausboden und 1 schöne Winde.
3) Eine Juchart Wiesen und Acker, mit den schönsten Aepfel-, Birn- und Zwetschgenbäumen besetzt, wobei ein geordneter Garten sich befindet. Dieses in der Gemeinde Mesten am Steggstade liegende Heimwesen, nur spitzle sich besonders durch eine ausgezeichnete freie und schöne Aussicht, beidseitiger Seenähe und entfernt gelegener Schneegebirge, eignet sich zu verschiedenartigem Beruf; dasselbe besitzt eine unbeschränkte Einund Ausfuhr zu Wasser und zu Lande; von einem vorbeifließenden Wasser, welches obenhalb zur Bereidung einer Spannerei benutzt wird, könnte ebenfalls nützliche Anwendung gemacht werden.

Allfällige Kaufsliebhaber können die nähren Billige Kaufsbedingnisse bei Hrn. Jgb. Billeter zum Wasserfeis in Meilen sowohl, als auch bei dem Eigenthümer J. G. Müller, Meisenwirth in Elgg, selbst vernehmen, wo Jedermann mit freundschaftlichem Bescheid begegnet werden wird.

[23] Wo ein erfahrner und geschickter Kommis, dem der Baumwollengarn- und Tüchershandel nicht fremd wäre, eine Anstellung finden könnte, ist bei der Expedition dieses Blattes zu vernehmen.

[24] Literarische Anzeige.

Der Schneider.

Nach dem Französischen des M. Compaing in Paris übersetzt und mit erkauterndem Anmerkungen begleitet von

J. J. Wild in Zürich.

Dieses Juvenal erscheint den 1. und 16 jeden Monats einen halben Bogen stark, nebst beigelegter lithographirter Mode- und Schnitzeichnung. Die erste Nummer ist bereits versandt und kann, nebst einem ausführlichen Prospektus, durch jede solide Buchhandlung bezogen werden.

Der Pränumerationspreis ist für die Schweiz bei Vorausbezahlung
8 Schweizerfranken für das ganze Jahr,
4 dito für das halbe Jahr.

Zürich, den 8. Januar 1834.

Orell, Füßli und Comp.

[25] ☞ Wichtige Schrift für Kaufleute.

So eben ist den Orell, Füßli und Comp. in Zürich angekommen:

Neuer Zollvereinigungs-Vertrag
zwischen
Baiern, Würtemberg, Preußen rc. à 17 Bz.

Waaren-Verzeichniß
zum
Vereins-Zoll-Tarif. à 14 Batzen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 7.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 24. Januar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Zürich. Großrathsverhandlungen (Fortsetzung). Nachdem in der Sitzung am 15. der Grundsatz der Glaubensfreiheit so ziemlich zu einem leeren großen Worte gemacht worden war, ging die Berathung, gleichsam zur Erholung nach den heftigen Debatten über eine der höchsten gleichgiltigen Seiten des Staatsleibens, auf die Metallsteife, das Steuergesetz über. Nach einer kurzen Diskussion wurde beschlossen:

1) Daß als Vermögenssteuer für 1835 ein halber Franken (½₀) vom Tausend erhoben; 2) daß die Einkommens- und Erwerbssteuer nach der vom Gr. Rathe später festzusetzenden Klassensteuer bezogen werden soll. Der Zusatz des Hrn. Landamm. Reinhard, „daß die Volksstimme mit Berücksichtigung der Pflichten geschehen solle, die für den Rechtsstreit obstehen," wurde verworfen, als etwas das sich gänzlich von selbst verstehe.

Ferner wurde beschlossen, daß die Staatshaushaltekommission mit Prüfung des Steuergesetzes und Begutachtung der nöthig erfundenen Abänderungen beauftragt werde, und in der nächsten Frühlingssitzung darüber berichten solle.

(Nachmittags). Zuerst wurde der Antrag der Regierung über die Einübung der Cadres der Bundestruppen hinterbracht, noch einmal wortläufig erörtert und dann ohne viele Worte angenommen.

Darauf kamen die Anzüge der HH. Dr. Snell und Fürsprech Sueber zu der Tagesordnung. Beide bezogen sich wieder auf die bohnen Zwecke des gesellschaftlichen Vereins, hatten aber mehr Glück, als der frühere Antrag der Art, einerseits weil sie keine verschreienden Bauerthesile berührten, anderntheils weil der eine wenigstens (von Hrn. Sueber) in ein Gebiet fiel, in welchem die Begriffe der Mehrheit weit entwickelter und ausgebildeter sind, als über die Lehre von der Glaubensfreiheit.

Der Anzug des Hrn. Dr. Snell ging dahin: „Der K. Zürich möge, in Bezug auf seine katholische Bevölkerung, sich mit den ehemaligen Konstanzischen Diöcesanständen zur Bildung einer Konferenz vereinigen, um freiere und vereddeltere Kirchenverhältnisse für die katholische Schweiz zu erzielen." Bei der Begründung seines Anzuges bemerkte Hr. Snell: der ursprüngliche Sinn seines Anzugs (der schon vor 4 Wochen gemacht worden wäre) sei gewesen, daß der K. Zürich zur Zusammenberufung einer Konferenz der betreffenden Stände mitwirken möge. Da aber unterdessen diese Konferenz durch den Stand Luzern bereits ins Leben gerufen sei, so frage es sich jetzt darum: ob der Stand Zürich an dieser Konferenz Theil nehmen solle oder nicht? daher könne er die ausführlichste Motivirung seines Anzugs, die er im Sinn gehabt habe, als überflüssig betrachten und sich nur auf jene Frage beschränken*). Darauf zeigte er kurz, wie wesentlich das sittliche und geistige Fortschreiten der katholischen Schweiz davon abhänge, daß die Ketten, schwerstens an die römische Kurie gefesselt sei, gebrochen, ein selbstständiges schweizerisches Erzbisthum errichtet werde und die Macht der Nuntiatur aufhöre. Das sei die Aufgabe der Konferenz in Baden. Der K. Zürich sei berufen daran Theil zu nehmen. Er habe dieselbe Pflicht, für das geistige Heil seiner zwei kathol. Gemeinden zu sorgen, als wenn er viele Tausende von Bewohnern dieser Konfession zählte. Auch habe er in Absicht dieser zwei Gemeinden dieselben Staatsrechte der Einwilligung und Mitwirkung zu allen kirchlichen Einrichtungen, als wenn er ein ganzes Bisthum in seiner Mitte hätte; es sei unmöglich für ihn, sich von Rom oder auch von den andern Kantonen ein Gesetz auflegen zu lassen, zu dem er nicht mitgewirkt habe. Ueberdem liege in dem Umstand, daß Zürich im Jahre 1814 einer der ersten Kantone gewesen sei, der dazu beigetragen hätte, der kathol. Schweiz durch Losreißung vom Bisthum Konstanz, das römische Joch aufzulegen — eine mächtige Aufforderung, auch jetzt die Hände zu regen, um jenes Joch zu entfernen. Endlich sei es gänzlich unter der eidgenössischen Bedeutung Zürichs, an einer so großen Angelegenheit, welche das ganze geistige Leben des Schweiz berühre, keinen Theil zu nehmen.

*) Er hätte vielleicht besser gethan, auszuführlich zu motiviren. Je nach den Umständen werden wir die Motivirung, wie sie ursprünglich projektirt war, nachtragen; es schemt ein Zeitbedürfniß zu sein.

Die Oppositionspartei griff, wie man erwartete, auch diese auf religiöse und geistige Freiheit gerichtete Bestrebung an; daß aber die Angriffe so plötzlich und gedankenarm sein und von so niedrem Standpunkt aus ge macht wieden, wir wirklich der Fall war, hatte man nicht erwartet. Hr. Altlandtst. v. Muralt bemerkte, man solle diese Sache in Ruhe lassen und nicht daran rütteln; die kathol. Gemeinden seien zufrieden und man habe sich bisher in dem Verhältniß zu Rom wohl befunden. Wenn auch die Geistlichen sich herumnehmen, die römischen Bullen zu verlesen, so gehöre das in lateinischer Sprache, und davon verstehen die Bauren nichts. (Also in lateinischer Sprache darf man die Staatsrechte schon verletzen, wenn nur nicht in der deutschen!!!) Hr. Landamm. Reinhard sprach in ähnlichem Sinn, und fügte noch hinzu: jetzt brauche man nichts für die kirchlichen Einrichtungen der kathol. Gemeinden zu bezahlen. Wenn man aber den Theil an den bisherigen Einrichtungen, dann müsse man auch bezahlen, und das Bezahlen könne man wohl entbehren.

Dagegen zeigte Hr. Reg. Rath Meier v. Knonau geschichtlich durch eine Vergleichung des jetzigen Zustandes der kathol. Kirche in der Schweiz mit ihrer Lage unter Daldeeg und Wessenberg, wie nothwendig eine Reform in Rom sei, daß aber der K. Zürich sich der Tyrannei daran nicht entziehen könne. Hr. Sekr. H. Schäppi faßte den Gegenstand als eine religiöse. Gesammtbesteuerung auf und leitete aus diesem Gesichtspunkt dasselbe Ergebniß ab. Hr. Altdeer. Mischeler sprach wie Hr. Landamm. Reinhard, verlor sich aber bald in das Thema des vorigen Tages, und suchte noch ein kleines Nach-Donnerwetter gegen die Glaubensfreiheit auszuspeien, wobei er besonders die Leser von Eid und ähnlichen Schriften als nothwendige Lehrer empfahl. Hr. Altbrgm. v. Wyß war der einzige Sprecher der Opposition, der in die Sache einging; seine Meinung war indessen, dem Regierungsrath zu empfehlen, in dieser Angelegenheit nach Einsicht und Ermessen zu handeln. Dabei entfiel ihm ein merkwürdiger Geschichtsdruck. Er sage sich in den Jahren 1815, 1814 u. s. w., als man die Losreißung der Schweiz von Rom anfang betrieben habe, Abgeordnete des Standes Zürich gewesen. Der Grund dieser Losreißung habe in einer persönlichen Abneigung gegen den Fürstbischof v. Dalberg gelegen, (d. h. Rom hatte diesen Prälaten, weil er die kathol. Kirchenfreiheit gegen die römische Kirchendespotie in Schutz nahm, und der Stand Zürich hob sich durch diese Widersetzung diesen römischen Hasser der). Hr. Oberr. Füßli: Man sagt, die Verhältnisse unserer kathol. Mitbürger gegen Rom seien gestiegert. Das ist falsch. Nach unsern Gesetzen kann z. B. ein Bürger die Schwester seiner verstorbenen Frau heirathen. Ist er aber Katholik, so muß er zuvor 40 bis 50 Dispensgebühr nach Rom schicken. Dann kommen die Bullen, finstere Bullen ablesen zu lassen, oder geistertödende Schriften (wie der „große Abfall") in unsern kathol. Dörfern zu verbreiten, war widerstaft sich ihm? u. s. w. Unsere kathol. Mitbürger hängen von der Willkür der Nuntiatur ab. Daß wie, bei Gestaltung besserer Kirchenverhältnisse bezahlen müssten, ist buchaus unerwiesen; und wenn auch sollten wir, wo es höhere Güter gilt, uns zuvor um ein paar Thaler in den elenden Rechnerexpemt einlassen? — Hr. L. v. Muralt rathe die Sache in seiner bekannten Rechenmanier („Eis mal Eis"-manier) auf: Es seien etwa 200 Katholiken im Kanton; ob es sich verlohne, um einer so kleinen Zahl willen ein so großes Aufsehens zu machen? Man solle warten, bis sie einmal petitioniren. Bis dahin sei Petition um Aenderung ihrer Kirchenverhältnisse eingereicht hätten. Da das noch nicht geschehen sei, warum man denn an der Sache rütteln wolle? Auch solle man wohl bedenken, daß man bezahlen — man wisse noch nicht wie viel — aber jedenfalls bezahlen müsse u. s. w. Darauf erwiederte Hr. Oberr. Schultheß in seiner eigenen launigen und geistreichen Weise. Wir lassen diese Witzum, zur Erheiterung unserer Leser, besonders abdrucken.

Der Anzug wurde mit 125 gegen 22 Stimmen für erheblich erklärt und der Regierungsrath reglementarisch beauftragt, darüber sein Gutachten einzuberichten.

Darauf sist der Anzug des Hrn. Fürsprech Surber in Beratung, „Daß das Gesetz vom 24. Juni 1831 über die Besoldung der Staatsbeamten einer Revision unterworfen und die Besoldungen erhöht werden sollten." Nachdem Hr. Surber die ierigen Ansichten, von denen man damals ausgegangen war, gehörig gewürdigt und eine sehr interessante

Digitized by Google

Vergleichung zwischen den Besoldungen des K. Zürich und denen in andern Kantonen (Bern, Aargau, Waadt, St. Gallen, Thurgau), wo die Staatsstellen weit besser bezahlt sind, gezogen hatte, ging er zu einer allseitigen und gründlichen Beleuchtung der grossen Nachtheile über, die unvermeidlich aus diesem System folgen müssen. Schlechte Bezahlung führe am Ende auch schlechte Amtsführung herbei, wodurch der ganze Staat leide. Wie der Lohn, so die Arbeit. In dem gewöhnlichen Laufe des Staatslebens dürfe man nicht immer Aufopferungen verlangen; das sei gegen die menschliche Natur; zuletzt erwahre sich immer die Regel, daß die Leistungen auf die Linie der Bezahlung herabsinken. So groß dieser Nachtheil sei, so sei er nicht der größte. Der größte bestehe darin, daß die schlechten Besoldungen zuletzt wieder zur Aristokratie der Reichthums und selbst zur Stadtaristokratie zurückführen. Nur die Reichen werden, um der Ehre willen, die öffentlichen Stellen übernehmen, und das Talent, sittliche und geistige Vorzüge, werden vor Gewicht im Staatsleben verlieren. Die Reichen werden die Kantonal- und Bezirksstellen besetzen; in welchen sie gewöhnlich schlafen und auch bei der schlechtesten Amtsverrichtung nicht, nach Pflicht, kontrolliren, und so reißt wieder der alte Schlendrian ein, in dem alle Grundsätze ihren Tod finden. Die Kantonalstellen (die in der Stadt thuen Sie ja dar) werden oder zuletzt von Bürgern der Landschaft gar nicht mehr angenommen, weil ½ der Besoldung durch die Kosten der Hin- und Herreise (in und aus der Stadt) und andere damit verbundene Ausgaben verschlungen werden und der Lebensunterhalt in der Stadt großentheils aus dem eigenen Beutel bestritten werden muß. So werden sich also nur Stadtbürger für diese Stellen melden und es wird, der Zeit nach, durch frühere Gesetze, die Stadtaristokratie wieder zurückgeführt. — Hr. Alt-Reg.-Rath Wyß sen. Verweilt sich bei diesem Anzug, der Mann der ein gründliches Wort über diesen Gegenstand sprechen kann, unterstützte den Anzug in allen seinen Beziehungen, und gab noch nähere Aufschlüsse über die Unmöglichkeit, die wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung bei der dermaligen Besoldungsstufe aufrecht zu erhalten, und über die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Besoldungen der Kantonalstellen ihn. — Hr. Reg.-Rath Ed. Sulzer erhebt, aus Finanzgründen, Bedenklichkeiten gegen eine allgemeine Besoldungserhöhung und räth, vor der Hand nur die Bezirksstellen ins Auge zu fassen. Die Hh. Alt-Reg.-Rath Spändli und Präsid. Stapfer sprechen aus Finanzgründen gegen den Anzug. — Hr. Dr. Keller sieht nach seiner Art die Frage aus dem historischen Gesichtspunkt auf und entwickelte geschichtlich, daß die Veränderungen des Besoldungssystems immer mit dem Fallen und Steigen der Aristokratie verknüpft gewesen sei. Er zeigte unwiderleglich, daß ein gutes Besoldungssystem ein nothwendiges Bedürfniß eines freien Staates sei. Dagegen war Hr. Leonh. v. Muralt gegen den Anzug und konnte bei diesem Anlaß weder in seinem Theil seinen bekannten Systems aus: die Reichen sein zum Regieren und zum Gesetzmachen berufen; sie hätten am meisten Patriotismus, auch am meisten Talent; ihnen gebühren von Rechtswegen die Aemter und Stellen im Staat; die Unvermöglichen seien zum Gehorchen da; die Lumpen mögen zwar auch da sein, aber voll und scheuen und wohin man große Mort führen; allein die müsse man vom Staatsregiment entfernen; sie stiften nur Uebels u. s. w. Hr. Oberr. Schultheß folgte auch diesmal seiner glücklichen Gabe, in einer Mixtur von Ernst und Scherz starke Wahrheiten und bittere Pillen zu präsentiren. Wir haben auch diese Votum besonders abdrucken lassen.

Der Antrag des Hrn. Ehr. Sulzer wurde mit großer Mehrheit für erheblich erklärt und an eine Kommission zur Begutachtung verwiesen.

Votum des Hrn. Oberrichter Schultheß über den Anzug von Dr. Snell.

„In der Bibel steht geschrieben: Wir sollen alle Menschen als unsere Brüder lieben. Die Katholiken sind nicht nur Menschen; sie sind auch Christen. Ob deren nur 200, oder noch weniger in unserm Kanton seien, das gilt gleich viel. — (Hr. Ehr. Sulzer hatte gesagt, das seien über 1000 im K. wohnen) — viele darunter sind Kantonsbürger, und es ist heilige Pflicht des Gesetzgebers, das Beste derselben eben so sehr, als dasjenige unserer eigenen Kirchgenossen ins Auge zu fassen, selbst wenn die letztere der Zahl nach viel hundert Mal die stärkere sein sollten. Wer hier nach Zahlen rechnet, den sollte man zurufen: „Ich muß Sie es sicht en Gruue, es luget i zun Augen aus.“ Ich beschwöre Sie, meine Herren, lassen Sie sich durch keine solche Rechenmeisterein berücken; lassen Sie sich keinen Rechenmeisterlaub in die Augen streuen; das ist nicht Christentum, das ist Judenthum. Da nun aber unter den Weisesten und Edelsten der Katholiken nur Eine Stimme darüber ist, daß die katholische Kirche eben durch eine Majonalkirche sich in der Eidgenossenschaft zu ihrer ehemaligen Würde und Unabhängigkeit erheben könne, so sollen auch wir zum Heile unserer katholischen Angehörigen, so viel wir vermögen, den großen Zweck zu befördern trachten. Wissen Sie, was der unsterbliche Zwingli, der Reformator unserer Kirche, diesen goldene Worte man oft im Mund führet, aber selten zu Herzen nimmt, in heiliger Begeisterung einst ausgesprach? So hat er gesprochen: „Ich bin fest überzeugt, daß alle gottfeligen, frommen und weisen Menschen, von welcher Religion sie auch sein mögen, in den Wohnungen der Seligen dereinst sich wiederfinden werden.“ Fassen Sie das zu Herzen und lassen Sie auch durch diejenigen sich nicht betören, die immer nach „Philosophie“ schreien, wenn man die Lehre des Christenthums im Geiste Zwingli's verkündigen will. Haben Sie schon gehört, was das zu deutsch heißt: „Philosophie?“ Es heißt nichts anderes, als: Liebe zur Weisheit. Nun haben wir auch in der Bibel ein Buch der Weisheit. Wer also wider die Weisheit ist, der ist wider die Bibel.

„Man sagt, unsere Katholiken sollten zuerst petitionirten, und da sie das nicht gethan, so solle man auch für sie nichts thun. Das sind mir saubere Gesetzgeber! Gerade es nicht unter die ersten Pflichten des Gesetzgebers für die Wohlfahrt der Bürger selbst dann zu sorgen, wenn diese auch nicht Petitionen für ihre Wohlfahrt einreichen? Wohin kämen wir, wenn wir nur dann, wenn petitionirt wird, Gesetze machen wollten?

„Man spricht von Ausgaben, die ein Nationalbisthum für unsere Staatskasse nach sich ziehen würde. Wo ist hierüber das Mindeste bewiesen? Lassen Sie die Katholiken doch seinen Klerikalstaat in die Augen streuen. Und wenn es wäre, ist es ehrenvoll, in so heiligen Dingen nach Batzen und Franken zu rechnen?

„Ich unterstütze aus allen Kräften den Antrag des Hrn. Kantonsraths Snell, und finde, daß derselbe aus der edelsten Vaterlandsliebe hervorgegangen ist(*).“

Motion über die Erhöhung der Besoldungen.

Votum von H. Oberrichter Schultheß. Ridendo dicere verum.

„Sie werden sich vielleicht verwundern, daß ein Sprecher, der in dieser Sache betheiligt scheinen möchte, das Wort ergreift. Ich erkläre Ihnen daher zum Voraus, daß keine Geldsucht es ist, die mich beseelt. Geben Sie mir, wie ehedem, ein Paar Saum Wein und einige Mütt Kernen; ich für mich werde zufrieden sein. Ich habe weder Weib noch Kinder. Die Braut meines Herzens ist die Republik. Für sie will ich leben und sterben. Obwohl ich also für mich nichts begehre, so halte ich es dennoch für Pflicht, eben als Staatsbürger, auch für diejenigen zu sprechen, die vom Lande sind, die Familien haben, welchen der Aufenthalt in der Stadt höher als denen zu stehen kommt, die daselbst beständig ihren Wohnsitz haben. Und ich will es Ihnen frei heraus sagen, es bat mich, als zum ersten Mal in dieser Versammlung das Besoldungswesen zur Sprache kam, im Innersten gekränzt, daß es damals an ein Hemmermarken ging, wie vorzeit im Tempel von Jerusalem, als die Schacherer daraus vertrieben werden mußten. (Starkes Gelächter.) Das war so recht nach Art, daß man meinte, er habe sich als unsterblichen Verdienst ums Vaterland erworben, wenn er noch einige hundert Franken abmarkten konnte **). Ich will einen Schleier über jene Sitzung ziehen und Sie nur noch auf einige greife Unebenheiten in unsern Besoldungsverhältnissen aufmerksam machen.

„Wissen Sie, wie in unserer Republik, freilich nicht von Staatswegen, die bezahlte Besoldung beginnt? Ich will es Ihnen sagen. Es ist dieß der Oberwaagmeister der Stadt Zürich. Dieser erhält jährlich zwischen 3000 bis 4000 Franken. Ich will es Ihnen selbst überlassen, Vergleichungen anzustellen. Noch muß ich was Anderes anführen. Ganz neulich ist im K. Waadt für die Erziehungsräthe ein Einkommen von Franken 1400 festgesetzt worden. Und dann ist zu erinnern, daß das Gesammtvermögen der Staatsdörfer im Waadtlande nicht so hoch, als dasjenige der unsrigen zu stehen kommt. Und was erhalten bei uns die Erziehungsräthe, was die Kriegsräthe, selbst wenn sie entfernt von der Residenz leben, wenn die Hereise zu jeder Sitzung vielleicht allzuviel auf Fr. 100 bis 200 für sie zu stehen kommt? Wissen sie was? Meine wort: Nichts — gar nichts! (Neues störendes Gelächter gegenüber, so daß der Sprecher unterbrochen wurde. Pauk.) — — — Ist das ehrenvoll für einen Staat, wie der unsrige ist? Ich denke; Nein! (Pause. Der Präsident frägt, ob das Wort weiter verlangt werde. Es erhoben sich 7 Mitglieder. Das Gelächter geht fort. Der Redner spricht:) Ich schließe.“

— Der Vorort hat am 17. Jan. den Ständen in einem Kreisschreiben den Entwurf eines Reglements mitgetheilt, wie der am 22. Dez. 1833 in Kraft erwachtene Tagsatzungsbeschluß über die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu vollziehen sei. Der Entwurf ist größtentheils dem Gesetz über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Zürich entlehnt.

Der Regierungsrath von Zürich hat, auf Ersuchen des Standes Zug, einen dortigen Seckling (den Kordmacher G. Burkhard) gegen 60 Fr. Kostgeld, in das Zuchthaus aufgenommen; — ein gutes Mittel, um dort die Todesstrafe wegen Eigenthumsverletzung aufzuheben; dürfen lassen wir „sackfundige Personen“ zum Kopfabhacken aus Zug kommen.

— Die in unserer letzten Nummer mitgetheilte Nachricht, daß der Regierungsrath den Kirchenrath beauftragt habe, die durch die Einführung neuer Schulmittel beunruhigten Gemüther zu beruhigen, entpuppt sich

Die Schlußworte der obigen Rede wollte der Sprecher im zweiten Rathschlage vortragen; er wurde aber durch Schlußrekenntniß zum Stillschweigen genöthigt.

**) Ganz vorzüglich hat sich ein Repräsentant der Junkerzunft im Marktren ausgezeichnet.

Digitized by Google

einem Irrthum aber vielmehr Mißverstand. Ersetzungsrath und Kirchenrath haben das aus sich selbst beschlossen. Der Regierungsrath hat obachtet, eben so klug, als fest, sein verfassungsmäßige Stellung.

— Dienstags den 21. Jenner Morgens um Viertel nach 4 Uhr brach in Aesch, der Pfarrgemeinde Biemenstorf, Feuer aus, wodurch das vor acht Jahren neu erbaute, für 3000 fl. assekurirte Wohnhaus, Schmine und Metzgergebäude Nro. 40 Litr. b. e. des Metzger Rudolf Dupo, bis auf wenige Ueberreste, niedergebrannt ist. — Die Veranlassung des Feuers rühret wahrscheinlich von fehlerhafter Beschaffenheit des Kamines her. — Von der Fahrhabe des Beandbeschädigten konnte nur Weniges gerettet werden.

K. Bern. Von Nidau wird unterm 19. Jenner berichtet: Fortwährend sind unsere Gefilden überschwemmt. Der Bielersee, gegenwärtig 53 Zoll über seinen mittlern Wasserstand gestiegen, erstreckt sich bis in die Nähe von Bürglen, und bereits läuft das Wasser bis innerhalb des Städtchens selbst. Er ist immer noch im Steigen begriffen, und während die Bahnen das schnelle Steigen des Bielersees bloß auf einen Zoll in 12 Stunden angenommen wurde. Die Aar, welche sich seit Neujahr bei Meinerich um etwa 8 Fuß zurückgezogen hatte, stieg seit gestern Morgen bis heute Mittag von Neuem um 5 Fuß an.

Bei der fortwährend regnerischen und stürmischen Witterung sehen wir noch ungewein großen Wasserschaden entgegen, um so mehr, als die Witterung dabei mild ist, so daß die Frühlingsblumen, Veilchen und Maloen, im Freien blühen. Den 17. hieg das Thermometer im Schatten auf + 9° R., und den 18. Morgens hatten wir ein starkes Donnerwetter. In der Nacht vom 51. Dez. auf den 1. Jan., Morgens um ½ auf 2 Uhr, wurde in mehreren Ortschaften am Bielersee, und namentlich auch hier, ein starkes, lange anhaltendes, mehr wellenförmiges als stoßweises Erdbeben verspürt.

K. Luzern. Uffikon, den 19. Januar. „Gestern Abends wurde unser abgesetzter Pfarrer durch den Amtsstatthalter von Willisau in Begleit des Obertientenant Johann Winiker auf Befehl der Regierung abgeholet. Es hatte sich nämlich Dr. Burker, ungeachtet seiner Absetzung, erfrecht, die kirchlichen Funkzionen fortzusetzen, wozu ihn der Bischof aufgemuntert haben soll, und so sich gegen die Beschlüsse der Regierung aufgelehnt. Man hat es dem Kl. Rath zum Fehler anrechnen wollen, daß er den Pfarrer wieder nach Uffikon berufen; allein er wollte mit der seinen seinen Bürger in seinen Verrichtungen Verdrießlichkeiten nicht schaffen, sondern zum Vergnügen verschaffen, sein letztes Ding noch in Ordnung zu bringen, konnte sich aber nicht vorstellen, daß Huber zu seinem frühern Todhaßverstreich noch den offenbaren Widerstand gegen die Regierung aufenden würde. Es erwartete nämlich derselbe, die Regierung werde nun seinem Ungehorsam nicht dulden, und erlaubte sich die größten Unruhen, um seine Pfarrkinder zu konsigniren. Es ist ihm gelungen, bei den Weibern und einigen Lumpen gelungen. Diese umstellten das Haus des Pfarrers, als der Amtsstatthalter und Lieut. Winkler mit ihrer Kutsche anlangten, erhoben einen furchtbaren Lärm und schoben den Pfarrer in die Kirche, aus welcher sie ihn nicht fortlassen wollten. Der Pfarrer schalte sogestrunken bei diesen Vorstellten, die er angestellt hatte, wagte aber die Leute nicht offen aufzureizen, bereden sie aber eben so wenig, den Befehl der Regierung vollziehen zu lassen.

„Der Amtsstatthalter wandte sich sodann an den Gemeindrath und verlangte Herstellung der Ordnung. Diese stellte sich sogleich auch bei, die Anerklassen ging vor sich. Gegenwärtig sitzt dieser Pfarrer bei den Patren Franziskanern in Luzern gefangen, und erwartet die Ueberweisung an die Gerichte.

„Die Bessern unserer Pfarrgemeinde freuen sich über das energische Handeln unserer Regierung, welche nur allzulange gegen das gottlose Treiben und Aufhetzen vieler Geistlichen langmütig und geduldig zuge sehen hat, als ob sie sich von denselben gefürchtet hätte. Wenn jeder sich den Anordnungen der obersten Behörden widersetzen wollte, so wäre die vollständigste Gesetzlosigkeit proklamiert und kein Mensch wäre mehr sicher."

(Eidgenosse).

Landschaft Basel. Am 16. und 17. Jan. war der Landrath versammelt. Der Hauptgegenstand der Berathung war die Verwendung des Brenz-Aktienfonds (300,000 Fr.). Es wurde eine Verwaltungskommission niedergesetzt. Darauf wurde das Reglement des Landrathes in einigen Punkten geändert. (Ohne Pause sollen die Sitzungen im Sommer von 8 bis 4 Uhr, im Winter von 9 bis 3 dauren.) Am Schluß kam eine Verhandlung vor, die bei allem Sonderbaren doch etwas Ergetzliches an sich trug. Schon im Mai 1835 war im Landeatze die Rede davon gewesen, dem Obergerichtschr. Hug das Bürgerdiplom zuschenken. Die Sache verzog sich aber von einem Monat zum andern und blieb immer im Traktandenverzeichniß hängen. Unterdessen graute der verhängnißvolle Morgen des 3. Auguste, und Hug ging zu seinen Brüdern von Sempach und St. Jakob hinüber. In der letzten Landrathssitzung kam nun, nach der Reihenfolge der Materien, der Antrag: „Dem Gerichtschr. Hug das Staatsbürgerrecht zu schenken" on die Tagesordnung. Ein eigues Gefühl ergeiff die Versammlung. Mehrere Mitglieder sprachen, in tiefer Rührung, ihre dankbare Rückerinnerung an den Verewigten und seine unermüdeten, vielfachen Leistungen für die junge Republik aus. Darauf erfolgte für kurze Zeit ein ernstes, bedeutungsvolles Schweigen. Manche mochten derauf haben, daß man mit der Lüge verdienten Ehre zu spät komme; die meisten schwiegen vor der Frage: Was soll ein jüdisches Bürgerrecht für den, welchen sein Tod für die Freiheit bereits als Bürger in die Versammlung der Heiligen eingeführt hat? Schön und sinnvoll löste der Beschluß diese Frage; es ward dekretiert: „Dr. H. Hug von Zürich ist in das Staatsbürgerrecht der Landschaft Basel aufgenommen; den Bürgerbrief selbst aber soll dem Vater des Verewigten überschickt werden."

Bei der Hülfsteuerschanze haben auch 5 Polen für die Existenz der Basel-Landschaft gefochten. Wird man auch diese vergessen?

Appenzell, A. R. Abgeordnete von Volksversammlungen aus 18 Gemeinden — nur Stein und Urnäsch fehlten — haben am 19. d. unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Heim von Gais die nöthigen Schritte berathen, um die Revision wieder in Gang zu bringen. Es beschlossen vorerst, den Großen Rath anzugehen, daß bis im eidgenössischen Archive liegende Verfassung, ihrer Unrichtigkeiten wegen, herausgefordert werde. Der Vorschlag, vom Großen Rathe zu verlangen, daß an der nächsten Landsgemeinde die Revisionssache auf dem Standpunkte behandelt werde, auf dem sie vor der berüchtigten Landsgemeinde im März 1835 sich befand, kommt in diese Landsgemeinde wegen diesem ungeheuren Gange gänzlich zu ignorieren, erhielt, ungeachtet bedeutenden Widerspruchs, die Mehrheit. Würde der Gr. Rath diesen Vorschlag nicht billigen, so soll er eingeladen werden, die gesammte Verfassung nochmals artikelweise an die Abstimmung der Landsgemeinde zu bringen; die genehmigten Artikel würden dann, ohne den Vorschlägen der Abgeordneten Raum zu geben in Kraft treten, die übrigen aber und überhaupt die Fortsetzung der Revision eines Kommission von 25 Mitgliedern übertragen, deren jede Gemeinde einen, die Landsgemeinde aber fünf wählen würde. Die HH. Dr. Heim, Dr. Rüsch, Alter, und Hptm. Schläpfer in Wolfshalt sollen diese Vorschläge an den Gr. Rath bringen.

Thurgau. Die Thurg. Zeitg. meldet: Am 16. d. war in Weinfelden eine Konferenz von Abgeordneten des Erziehungsrathes von St. Gallen und Thurgau. Dadurch sollte die gemeinschaftliche Errichtung einer höhern Bildungsanstalt zum einem Schullehrerseminar näher besprochen werden. Da jedoch, so viel wir darüber haben erfahren können, St. Gallen sowohl, als auch der Kanton Thurgau einer Kantonsschule bedarf, während Thurgau sich nicht hierin einlassen und nur von einem Schullehrerseminar wissen wollte, so konnten keine nähren Bestimmungen festgesetzt werden, ehe die beidseitigen Erziehungsräthe von den gegenseitigen Projekten Kenntniß erhalten hatten. Nach einem Monate sollen hierüber die weitern Beschlüsse mitgetheilt werden.

Bistumsfache.

Die Konferenz in Baden ist nur von 7 Stunden dechiket. Für Thurgau erschien Hr. Reg. Rath Anderwerth. Am Montag war Begrüßung mit Darlegung der Punkte, die bekannt sind. Hr. Ed. Pfyffer soll die Sache auseinandrih und gut dargestellt haben. Am Dienstag behandelte man den ersten Punkt über den Metropolitanverband, und trat am Mittwoch zum Beschluß eines Nazional-Gesuches in die erste Linie gestellt und, wenn ein solches nicht erhältlich wäre, auf Anschließung an das Erzbistum Freiburg im Breisgau angetragen. Gestern hatte die Berathung über die Jura circa sacra statt, und morgen, glaubt man, werden die HH. Deputirten wieder heimziehen.

(Eingesandt.) In Bezug auf den Aufsatz Nr. 6 der Bündnerzeitung, betitelt: Aus dem Volksleben des K. Zürich.

Es hat uns seit langer Zeit nichts so unangenehm berührt, als das Befallgeläst über gebildeter Bürger aus dem Vorfallen im Wehntthal. Einer von denen, die im Andenken an frühere Grundsätze ihre dießfällige Freude unter dem schönen Gefühl erweckter Scham nicht ganz lauter aussprechen dürfen, sucht in scheinbarer Liberalität die Schuld jener Uebelstände auf den Erziehungsrath zu werfen. In dem bezeichneten Aufsatze der Bündnerzeitung heißt es: „Wahr ist es indessen, daß die neuen Ungestaltungen im Lehrerpersonal, im Lokal der Schulen, in dem Klassensystem, in der Ausdehnung des Unterrichtsplanes, in den Lehrmitteln und selbst in den Unterrichtsformen, und endlich in den Strafgesetzen und Zwangsmitteln ꝛc. ꝛc. allzurasch und monarchischstrong, nicht etwa eingeführt, sondern stacks gedrun und aufgezwungen wurden. Mehr fernet, daß in den neuen Methoden, zu welchen die Lehrer ohne Rücksicht sollen angespopt werden, mit unverkennbarer Vorliebe das Schlagen über einen Leisten zuerst die Lehrer und dann auch die Kinder stubig machen müsse, und daß hierin mehr auf den Weg als auf das Ziel des Unterrichts gesehen werde. Wahr ist, daß die obligatorische Einführung mancher Unterrichtsmittel für Eltern und Gemeinden kostbar und schon in ihrer neuen Gestalt und Haltung dem Volke allzu ungewohnt und deßhalb mißfällig sein müssen." Mit wenigen Worten läßt sich beweisen, daß Alles, was hier als eine Wahrheit aufgeführt wird, niedrige Lüge ist. Im Lehrerpersonal sind 15 alte Schulmeister in Folge eingereichter Entlassungsgesuche in Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Von 57 Schulmeistern, die bei einer humanen Prüfung nicht nur ganz ohne Bildung, sondern auch bildungsunfähig erschienen, wurden 4 von den Stellen entfernt, davon zwei wegen Amtsstreichheit. Von 50 — 60 vakanten Stellen, die der alte Erziehungsrath dem neuen hinterließ, sind 28 mit tüchtigen Lehrern versehen worden. Für die nöthigen Schulbauten ist eine Frist bis 1856 gestattet. Ueber Klassensystem und Unterrichtsplan ist den Gemeindshauptstädten eine allgemeine Vorschrift mitgetheilt worden, mit der ausdrücklichen Weisung, daraus den Verhältnissen ein zuzupassen, was die Lokalbedürfe zweckdienlich finde. Lehrmittel sind bis jetzt zwei obligatorisch gemacht, und davon eines, das erste Lesebüchlein, zur allmäligen Einführung. Diese Lehrmittel sind wohlfeiler, als alle je erschienenen. Ein Kind, das 9 Jahre die Schule besucht, hat eine Auslage von 2 fl. 46 kr.; arme Kinder erhalten die Lehrmittel unentgeldlich. Für diesen Jahr ist dem Elementarschüler eine Ausgabe von 5½ kr., dem Realschüler von 6 kr. zugemuthet worden — welcher Eingriff in die Privattasche, welche Rachdeit! Strafmittel und Zwangsmittel sind in den Schranken des Gesetzes den Gemeindsvorsteher beigestellt.

In Bezug auf Methoden ging man den Weg allmäliger Ueberzeugung, indem man den Lehrern möglichst Freiheit gab; den alten Lehrern aber wurde ausdrücklich bewilligt, noch der alten Weise zu verfahren. Wie rechtfertigt sich das Schlagen über einen Leisten? Wer kann hier von Rücksichtslosigkeit sprechen? Die „Kaltdarkeit" der obligatorischen Lehrmittel haben wir schon zugegeb. Was endlich im bezeichneten Aufsatz von „Weg" und „Ziel" gesagt wird, ist Unsinn, über den der Verfasser sich selbst keine Rechenschaft wird geben können.

Nichts ist ekelhafter, als die Lüge im Gewande unparteischer Beurtheilung *).

*) Der Verfasser des Bündner-Artikels weiß wohl, wer im Mehnthal den Werg an den Rocken gehängt hat, aber er spielt den Superstein und sucht nun im Register der Liberalen die Orgeltöne zu dem Klagliede, das er komponirt hat. Man ber genau die Thatsachen, die der vorhergehende Artikel, mit zwei Worte über zwei Vorwürfe, die er als Staatsmeister den Liberalen ans Obe wirft. Er sagt: „sie wollten zu viel Regieren" und „zu wenig der Zeit überlassen." Allein, wenn von 1815 — 1830 gar nicht reg ert und alles der Zeit überlassen worden ist, so hatten sie schon genug zu thun, wenn sie nun das von Andern Versäumte nachholen wollten. Anm. d. Redaktion.

Ausländisches.

Spanien. Ein Artikel im Nazional vom 20. d. wirft ein genügendes Licht über den bisherigen Gang der Dinge in Spanien. Die Königin hing ganz vom diplomatischen Korps in Madrid ab, an dessen Spitze der franz. Gesandte, Rainval, und der russische, Dudril, manövrierten. Der Minister Zea war ihre Kreatur, die Königin Isabella ihr willenloses Werkzeug, und Spanien nur ein Mittel für die Pariser Pläne des jüste Milieu. „Keine liberalen Institutionen, keine Preßfreiheit, an Uebernehmigen eine Nazionalvertretung!" So lautete es aus allen diplomatischen Mündern und aus den Ministerialkorrespondenzen aus Paris, wie der Nazional sagt. Diese Herabwürdigung der Nazion durch fremde Diplomaten und ein fremdes Weib hat endlich den innern Grimm der Spanier aufgeregt, und sie geben nun festen Schrittes einer konstituirenden Versammlung entgegen. Die Diplomaten sehen wie die Mäuse am Berge und verwundern sich, daß aus ihrer Klugheit ein solches Unglück habe entstehen können.

Frankreich. Die Rede, womit der Minister des Auswärtigen bei den Kammerdebatten vom 7. d. die politischen Ansichten Bignons als die Richtschnur des Benehmens der franz. Regierung erklärte, ward vom russischen Gesandten und vom ganzen Korps sehr unbefriedigt, und der Minister mußte dahrn in der Sitzung des folgenden Tages, wie wir bereits gemeldet haben, widerrufen. Er ward darüber krank und verlangte seine Entlassung. Der Vorfall hätte beinahe die Auflösung des Kabinets herbeigeführt, und ein neues unter dem Einflusse des Kammerpräsidenten Dupin mit Männern des Tiers parti angefüllt. Nach langem Widerstreben bequemte sich jedoch der König zu bleiben, zu bleiben, um nicht ebenfalls anzustehen, sprach der König in der Antwort auf die Kammeradresse von seinen Gesinnungen rücksichtlich des Auslandes kein Wort. Seither hat die Kammer mehrere Gesetzesvorschläge empfangen, und unter diesen das Budget für 1835. Darin wird eine muthmaßliche Einnahme von 996 Millionen, 557,915 Fr. gegen eine muthmaßliche Ausgabe von 1061 Mill. 90,537 Fr. in Ausricht gestellt, also ein Defizit von nicht weniger als 67 Mill. 555,152 Fr., welches nach dem Antrage des Finanzministers durch eine Anleihe von 70 Mill. Fr. gedeckt werden soll. Der Kriegsminister verlangt für das künftige Jahr 49 Mill. 819,000 Fr. mehr als für 1834, um die Armee mit 55,738 M. versehen zu können, und der Marineminister ebenfalls 2 Mill. 826,000 Fr. mehr, um 10 neue Schiffe zu bewaffnen und 2457 Matrosen mehr zu besolden. Dieß ist nun die schon so lange versprochene allgemeine Entwaffnung und ein Beweis des Vertrauens in die unzerstörliche Freundschaft aller Mächte. — Ein anderer Gesetzesvorschlag, die Aufhebung aller Majorate verfügend, die ungefähr 200 Mill. Fr. betragen, ist von der Deputiertenkammer bereits angenommen.

Oestreich. Aus Siebenbürgen hatte man in Wien Nachricht erhalten, daß das Volk, da es in seiner Hoffnung, im vergangenen Jahre noch einen Landtag zu erhalten, wieder getäuscht worden, eine solche Unzufriedenheit an den Tag lege, daß alle Augenblicke offene Widersetzlichkeiten von ihm zu erwarten stehen. Der Erzherzog Ferdinand ward drohalb aus Gallizien nach Wien berufen, um nach Siebenbürgen zu gehen.

Dem Ministerkongreß wohnt auch der Präsident des Bundestages bei, und der k. k. Hofrath v. Werner führt das Protokoll.

Anzeigen.

[1] Seit mehreren Monaten ist, BS. Nr. 251, ein Stabel Wollwaaren aus hiesigem Kaufhaus ab Handen gekommen oder verloben worden, und da seitdiges ungeachtet oller Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, so hat der, welcher sichere Nachricht davon geben kann, oder solches zur Stelle bringt, 40 Franken zu empfangen.

Zürich, den 20. Januar 1834. **Kaufhausverwaltung.**

[2] Samstags den 25. dieß wird mit Bewilligung meines hochgeachteten Herrn Stadtraths-Präsident Künzli eine Definitiv-Gant über die Fabrik an der Sulach, zuerst in derselben Abtheilungen, nachher dann sammthaft, unter zwei Küfen abgehalten werden. Die Gant wird Nachmittags um 1 Uhr auf der Oberstube dahier eröffnet.

Zur Nachricht diene, daß nach der Gant durchaus keine Nachgebote mehr angenommen werden und daß binnen zwei Stunden längstens zuoder abgelagt werden wird.

Weitere Kauf- und Gantbedingnisse sind sowohl in der Kanzlei als bei Endunterzeichneten einzusehen.

Bereitwilligst ertheilt Auskunft über alles

Winterthur, 15. Januar 1834. Ritter, Liquidator
der Masse von Sulzer und Steiner.

[3] Da die Spitalpflege den Bau mehrerer Zimmer in der obersten Etage des großen Krankenhauses beschlossen hat, so werden anmit alle Bauweister und Handwerker, welche geneigt sind, einen solchen Bau zu übernehmen, aufgefordert, sich im Spitalamte zu melden, um die Pläne einzusehen und die nähern Bestimmungen zu vernehmen.

Zürich, den 21. Jan. 1834.

Namens der Baukommission;
der Spitalschreiber:
Fäsi.

[4] **Verweigerung von Wechseln.**

In Folge ertheilter Verfallerungs-Bewilligung werden in der Wohnung des Unterzeichneten Dienstag den 28. dieß, Nachmittags 2 Uhr, nachstehende Wechsel verfallert und hin Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden:

4) Ein Wechsel von fl. 100, Louisd'or à 10 fl., d. d. 27. Nov. 1833.
2) Ein dito " " 100, " " " " d. d. 3. Dez. 1833.

beide auf Kaspar Sennhauser in Männedorf zu Gunsten Hrn. Hrch. Diener ollda ausgestellt.

In der Zwischenzeit kann von denselben jeder Zeit gefällige Einsicht genommen werden.

Zürich, den 20. Januar 1834.

J. J. Müchteler, Stadtsmann.

[5] Da die eine Zeit lang vikariatsweise verwesene Stelle eines Katechoten in Wiedikon wiederum definitiv besetzt werden soll, so werden diejenigen Würcherischen Geistlichen, welche darauf afpiriren, anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Aktuar Oeßner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, 20. Jenner 1834.

Im Namen des Kirchenrathes;
Pestalozz, Aktuar.

[6] Da die Feldpredigerstellen der vier Bataillons des letzten Auszugs besetzt werden sollen, so werden diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche darauf afpiriren, anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Aktuar Oeßner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, 20. Jenner 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Pestalozz, Aktuar.

[7] Der jungen dienstpflichtigen Mannschaft wird hiermit angezeigt: daß von künftigem Oktober keine Artillerierekruten mehr eingeschrieben werden.

Zürich, 22. Jenner 1834.

Das Artillerie-Kommando.

[8] Es ist letzten Freitag, Nachts, den 17. dieß, dem Unterzeichneten ein großer s. v. Hund, männlicher Art, gelb und weiß gefleckt, lange Ohren und abgeschnittenen Schweif, sechser Weise entwendet worden; derselbe trug ein ledernes Halsband mit Zeichen Nr. 73. Wer den Dieb entdecken kann, erhält eine Belohnung von 24 Schweizerfranken.

Konrad Hooger,
zum Giesübel bei Wiedikon.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº 8.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner

Dienstag Zürich, den 28. Januar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Zürich. Großrathsverhandlungen (Schluß). Sitzung am 16. Januar. Der Gesetzestentwurf, betreffend „den Montirungsbeitrag, welchen die vom Militärdienst Befreiten zu entrichten haben," ist an der Tagesordnung. Da die Diskussion blos in einigen Vorspielen bestand, die Hauptberathung aber und die Erledigung des Gegenstandes verschoben wurde, so wollen wir unsern Bericht kurz fassen und auch die Angabe der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bis zu der Zeit versparen, wo der Gegenstand erledigt wird. Herr Reg.-Rath Hirz stellte eine Reihe von Abänderungsanträgen, die zum Theil hatten, den Montirungsbeitrag, der nach dem Gesetzestentwurf so ziemlich das Wesen einer Vermögenssteuer hat, mehr die Natur einer Kopfsteuer zu geben. Hr. Reg. Rath M. Sulzer sucht diese Abänderungsanträge zu widerlegen und den Entwurf zu rechtfertigen. Hr. L. v. Muralt meinte, man solle bei dem alten Gesetz bleiben, das ganz gut gewesen sei. Dann machte er wieder einen Spaziergang in sein beliebtes Thema von der Herrschaft der Reichen, eiferte dabei heftig gegen die Lumpen und schloß mit einem düstigen Anfall auf die Finanzmänner, denen es gehe wie jenem Gastgeber, der während des Essens immer mehr Appetit bekam. Hr. Reg.-Rath Gd. Sulzer nahm die Finanzmänner in Schutz und bezeichnete den Präopinanten als einen ewigen Oppositionsmacher, der durch seinen unersättlichen Widerspruchsgeist der Versammlung schon ein gutes Stück Zeit weggefressen habe. Den Entwurf selbst vertheidigte er sehr scharfsinnig. Er vereinige in sich sowohl die Natur einer Kopf-, wie die einer Vermögenssteuer, und dadurch sei er gerecht. Die Einnahme, in Folge eines Gesetzes nach dem vorliegenden Entwurf, werde circa 52,000 Fr. betragen, die man nicht so leicht wegwerfen solle. Hr. Alt Reg.-Rath Spöndli und Andere sprachen für Zurückweisung des Entwurfs an den Regierungsrath oder eine Kommission.

Mit bedeutender Stimmenmehrheit wurde beschlossen, in den Gesetzesentwurf einzutreten. Indessen wurde die Berathung über diesen Gegenstand abgebrochen und, wie der Leser weiter unten sehen wird, der Entwurf an eine Kommission zur Begutachtung in der Frühlingssitzung verwiesen. Jeder sieht, daß diese vorläufige Diskussion sehr einseitig war. Hoffentlich werden sich in der nächsten Sitzung auch Stimmen hören lassen, welche „in die Philosophie hinauf kommen" und darauf antragen werden, daß der ganze Montirungsbeitrag aufhören sollte.

Die Berathung ging nun auf mehrere Petitionen über. Die Gemeinde Weißlingen wünschte, daß das Notariat nach Illnau verlegt würde. Dieses Begehren wurde der Revisionskommission überwiesen. Dann kamen die Petitionen vor, welche gegen das neue Schulgesetz gerichtet waren. Das Präsidium hielt es für nothwendig, daß der Gr. Rath noch in dieser Sitzung sich über diese Petitionen aussprche.

Wir theilen zuvörderst eine etwas ausführlichere Inhaltsangabe derselben mit.

Die Petition der Gemeinde Niederweningen (vom 15. Januar) ist vorzüglich gegen das Nägelische Schulgesangbuch, welches bekanntlich eine, im §. 22 des allgem. Schulgesetzes aufgestellte Forderung erfüllte und demgemäß eingeführt wurde, gerichtet. Die Petenten klagen, dieses Schulgesangbuch (das jetzt nur 12 β. kostet) sei zu theuer; es sei zu beflechten, es werde endlich das neue christliche Gesangbuch aus der Kirche verdrängen; endlich sei das Nägelische Schulgesangbuch für die Schulen überflüssig, und es könnte dem Bedürfniß des Gesanges auf andere Art abgeholfen werden. Die Petenten stellen daher das Gesuch: „es möge das siebente obligatorische Lehrbuch (das Schulgesangbuch) im §. 22 des Schulgesetzes gestrichen und dafür nur das neue christl. Gesangbuch erwähnt werden, nebst einer davon getrennten Reihenfolge zweistimmiger Lieder für den Figuralgesang, welche in hinreichender Anzahl für die Schule, nicht aber von den einzelnen Schülern anzuschaffen wären; den vielverehrenten Hrn. Komponist Nägeli möge man aus der Staatskasse entschädigen.

Die Petenten verschern dann ihre Liebe für die Verbesserung des Schulwesens. Nicht Abneigung gegen dasselbe, sondern blos Berücksichtigung ihrer ökonomischen Lage habe ihre Bitte veranlaßt. Daher sie, um davon den Beweis zu geben, ihre Bitte auch noch bescheidener also stellen wollten: „Es möge gestattet sein, das Nägelische Schulgesangbuch nur für die Schulen, bis die Auflage vergriffen sei, in hinreichender Anzahl anzuschaffen, nicht aber von den einzelnen Schülern."

Die Petition der Gemeinde Stäfen (vom 15. Jan.) hat eine blos ökonomische Richtung. Sie klagt über die Lasten, welche das neue Schulgesetz ihr auferlege, und verlangt Erlaß der Einführung der neuen Staubücher, Erlaß des wöchentlichen Schulschillings, der an den Lehrer bezahlt wird, und endlich Erlaß des Schullehrerhauszinses, Pflanzlandes und Holzes. Den Beitrag des Staats von 100 Fr. nehmen die Petenten dagegen mit Dank an; diesen wollen sie nicht erlassen.

Die dritte Petition, unterschrieben von Präsident Volkart in Stadel, H. More, Lieut. Albrecht und Jak. Meier, ist im Namen von 1688 Petenten „in Folge der am 11. Jan. abgehaltenen Volksversammlung" eingereicht. Sie hat zwar auch eine ökonomische Seite, indem sie verlangt, daß die Besoldung der Schulbesucher in allen Punkten bleiben solle, wie sie bis anhin war, weil die „zu starken Anschaffungen," welche das Schulgesetz fordere, die ohnehin „unbedeutenden Gemeindgüter" zu sehr in Anspruch nehmen. Die vorherrschende Farbe dieser Petition ist aber kirchlich — eine dunkle Besorgniß, die Religion leide durch die neuen Schulbücher Gefahr. Die Petenten klagen, durch das neue Schulgesetz solle das Testament, der Katechismus, „das bisherige Sprüch- oder Wiederbüchli" und das christliche Gesangbuch verdrängt und dagegen „das Schäreriche Lesebüchli," das Nägelische Gesangbuch, das Tabellenwerk und die Landkarte eingeführt werden. „Das könne aber nicht sein; anderere Gemeinden haben die neuen Bücher gesehen, und bei genauer Prüfung für gut befunden," die Petizen einzureichen, man solle das Testament, den Katechismus, das Wiederbüchli, das christliche Gesangbuch und endlich „das Namenbüchli und den Lehrmeister" in den Schulen belassen, „in deren Besitz unsere Religion durch noch öfteren Gebrauch ein immer festeres Fundament bekomme."

Dieselbe Petizion war auch von Wyl (bei Rafz) eingegangen, mit etwa 100 Unterschriften. (Wie mißlos hier sogleich auf einen großen Irrthum, in welchem die guten Leute schweben, aufmerksam machen. Kein Mensch hat je an die Verdrängung des Testaments oder des christlichen Gesangbuches gedacht. Sie wußten nämlich nicht, was sie wollten, wie aus unserem ferneren Bericht erhellen wird).

Die Petizionskommission trug darauf an, über diese Petizionen zur Tagesordnung überzugehen. Die Anträge des Referenten (Fürsprech Surber), die wir weiter unten bezeichnen werden, waren etwas abweichend.

In der Diskussion bemerkte zuerst Hr. Hofmann von Küsnacht, die Widersetzlichkeit gegen das neue Schulgesetz fließe aus drei verschiedenen Quellen: 1) aus der Abneigung einiger Geistlichen gegen dasselbe; 2) aus dem Widerwillen der alten Schullehrer gegen jede Reform des Schulwesens; 3) aus der Eingenommenheit der Verwahrlosten im Volke selbst gegen jede Neuerung. — Hr. Bürgerm. Hirzel stellte, durch eine treffliche Beleuchtung der einzelnen Klagen, die sie enthalten, diese Petizionen in ihr wahres Licht. Zuerst deutete er auf den klaglichen Kontrast hin, welchen diese Petizionen mit dem hohen Schwunge bilden, welchen das Volksleben mit dem Tage von Uster genommen habe. Dann zeigte

Digitized by Google

er, wie billig die Forderungen seien, welche der Staat an die Gemeinden mache. „In der That trägt der Staat in seinem Kanton so viel zu den Volksschulen bei, wie im z. Zürich.) Außerdem habe der Staat noch außerordentliche Summen ausgeworfen zur Unterstützung der ärmern Gemeinden in der Anschaffung der Lehrmittel, den Staatsbauten und den Lehrerbesoldungen. Diese außerordentlichen Beiträge seien, nach sorgfältig eingezogener Erkundigung, gleichmäßig nach den obwaltenden Bedürfnissen vertheilt worden. Nachdem er ferner das Thörichte und Grundlose in der Besorgniß: „Die Religion leide Gefahr", erörtert hatte, bewies er an dem Beispiel von Stadel, daß die ökonomischen Beschwerden wohl meistens völlig grundlos und nur Vorwand sein möchten. Die Gemeinde Stadel habe im Jahr 1852 in den verschiedenen Gemeindekassen ein Kapital von mehr als 12,000 fl. und einen Vorschlag an Einnahmen von 600 fl. gehabt. — Arbeite jeder, um die Kinderlise, welche dem Schulgesetz den Weg machen, wegzurämmen; verlasse man sein Mißtrauen, um die Herzen ireten zu belehren; der Staat solle auch in den neuen Budget wieder die außerordentlichen Beiträge verwilligen: oder der Hr. Rath dürfe auf der ruhmvollen Bahn, die er betreten habe, nicht rückwärts gehen; er dürfe nicht eher ruhen, bis er die Durchführung des neuen Schulgesetzes, aus welcher eine bessere Zukunft und ein erleuchteteres Geschlecht aufblühen werde, vollendet habe. (Die Rede des Hr. Bürgerm. Hirzel machte einen tiefen Eindruck auf die Versammlung, so wie auf die dicht angefüllte Tribune.) Hr. Pfr. Füßli bedauert, wenn einige seiner Amtsbrüder sich verirrt und gegen das neue Schulgesetz gewirkt oder ihre Pflicht, zur Aufklärung desselben thätig zu sein, unterlassen hätten; er bedauert, daß die Mißstimmung einen religiösen Charakter angenommen habe. Er wünscht, daß diese Gemeinden bei der gestrigen Diskussion gegenwärtig und Zeugen gewesen wären von dem Eifer, mit welchem man für Kirche und Religion gesprochen*); sie würden sich dann überzeugt haben, daß die Religion nicht in Gefahr sei. Er wünscht, daß die Petizionen auch dem Kirchenrath übergeben würden, damit er von sich aus das Volk belehre. — Hr. Kölliker erzählt, er habe eben außerhalb des Saales mit Dekan. Albrecht, einem der Urheber der Stadeler-Petizion, gesprochen, und dieser habe ihm offenherzig gestanden, daß ihr Begehren nicht aus ökonomischen Gründen, sondern aus Haß gegen die neuen Lehrbücher herrühre. Auf die Frage: was das für Lehrbücher seien? habe er barsch geantwortet: „Ich weiß nicht; wir haben noch keine gesehen!" Daher trage er darauf an, zur Tagesordnung überzugehen und den Petenten wegen ihren unverständigen Beschwerden einen Verweis zu geben. Hr. RR. Keller von Glattfelden gab interessante Erläuterungen über die einzelnen Vorfälle. Durch Boten habe man die Menschen nach Stadel zusammenberufen. Als bei der dortigen Versammlung nicht genug Unterschriften zusammengekommen seien, habe man Abschriften der Petizion in die Gemeinden versandt. Selbst Drohungen habe man sich erlaubt. Hin und wieder habe der Gemeindepräsident die Leute durch Nachtwächter in sein Haus berufen, um zu unterschreiben. Die Aufsätze selbst, welche unterschrieben wurden, rühren nicht von dem Volke, sondern von gelehrten Händen her. Auch das Gerücht: „Die Religion sei in Gefahr", habe in einer andern Quelle seinen Ursprung. Der Redner gibt im Verlaufe seines Vortrages ganz deutlich zu verstehen, daß die ganze Aufregung von den Geistlichen herstamme. Er schließt mit dem Wunsche, daß man die Gemeinden über ihren Irrthum belehren und ihnen begreiflich machen möge, daß der Weg, den sie einschlagen, ihre Kinder nicht zur Religion, sondern zur Dummheit und zum Aberglauben führe.**) — Hr. Alt-RR. Spöndli erhebt sich schon jetzt gegen die Andrutung des Hrn. Bürgerm. Hirzel, daß man die außerordentlichen Beiträge für die Schulen auch in das Budget von 1851 aufnehmen solle. Außerdem meint er, daß die Lehrmittel doch zu kostbar seien. (Ist gründlich widerlegt durch den Aufsatz in der vorigen Nummer des Republikaners über die Bündner-Zeitung.)

Der Referent (Hr. Surber) stellte zulezt folgende Anträge: 1) Bestreffend die Petizionen von Schleinikon und Niedermenigen soll, in Bezug auf alle Punkte, wo Veränderung der bestehenden Gesetze verlangt wird, zur Tagesordnung geschritten, in Bezug auf die Punkte aber, welche die Ausführung der Gesetze oder ökonomische Beschwerden zum Gegenstand haben, dem Regierungsrath, nach Ermessen, das Weitere zur Verfügung überlassen werden; 2) betreffend die Petizion von Stadel, soll, gilt Bezug auf §. 6 der Verfassung, das keine Kollektivpetizionen gestattet, zur Tagesordnung übergegangen werden.

Diese Anträge wurden durch ein großes Stimmenmehr zum Beschluß erhoben.

Nachmittags. Der Gesetzentwurf über den Monturzugsbeitrag war an der Tagesordnung. Da es zweifelhaft war, ob der Große Rath für die weitläufige Diskussion, welche dieser Entwurf erwarten ließ, in reglementarischer Anzahl aushalten würde, so trug der Referent (RR. Eb. Sulzer) darauf an, diesen Entwurf einer Kommission zur Begutachtung auf die Frühlingssitzung zu überweisen, mit der launigen Wendung, ein guter Finanzmann müsse sich doch zu helfen wissen, wenn er auch auf die 52,000 Fr., welche der Entwurf verspreche, noch nicht die Hand schlagen könne. In diese Kommission wurden gewählt: Die HH. RR. Eb. Sulzer und M. Sulzer; Oberst. Hartmann, Oberst Hirzel, Oberr. Füßli, Alt-RR. Spöndli und Alt-RR. F. Meier. — Zum Schluß wurde Hr. Dr. Locher-Balber in den Erziehungsrath gewählt, und damit endigte sich diese höchst interessante Sitzung, welche beinahe ganz durch Diskussionen über Prinzipien ausgefüllt wurde. Wir wünschen, dergleichen Diskussionen möchten noch häufiger statt finden.

— Der „Landvolksfreund" berichtet, daß die Kommission, welche der Vorort zur Revision des Militärreglements berufen hat, nicht zur sammenkommen werde, weil die meisten Obristen den Ruf abgelehnt haben; deßhalb habe der Vorort die Militärkaufstadtsbehörde mit dieser Aufgabe beauftragt, unter Verbehalt der Zuziehung von Magistraten.

Dasselbe Blatt stellt folgende interessante, aus den Visitazionsberichten der Kirchenpflegen geschöpfte, Notizen über die Bevölkerungsverhältnisse des K. Zürich mit. „Was zuvörderst die Bevölkerungsverhältnisse der Landeskirche anbelangt, so lehten, den Akten zufolge, im Jahre 1852 im Umfange sämmtlicher Kirchgemeinden 215,159 Seelen, welche sich auf die 11 Bezirke folgender Maßen vertheilen: 1) Bez. Zürich 31,991; 2) Bez. Knonau 12,671; 5) Bez. Horgen 20,270; 4) Bez. Meilen 17,671; 5) Bez. Hinweil 26,736; 6) Bez. Uster 15,555; 7) Bez. Pfäffikon 21,705; 8) Bez. Winterthur 22,256; 9) Bez. Andelfingen 12,605; 10) Bez. Bülach 15,498; 11) Bez. Regensberg 15,022. Neben der reformirten Bevölkerung bielten sich im nämlichen Jahre 453 Katholiken bleibend im Kanton auf, wovon 284 im Bez. Zürich, 115 im Bez. Horgen."

— (Eingel.) Da an mehreren Orten in unserem Kanton Kreisschulen bereits gebildet, aber doch die nöthigen Schritte zur Errichtung solcher gethan werden, so wundert man sich, warum in den um die Stadt Zürich herumliegenden Gemeinden so wenig Eifer für diese Sache sich zeigt. Freilich ist das Bedürfniß in diesen Gemeinden nicht so groß wie in vielen andern Gegenden, weil man die Knaben in das Landknabeninstitut nach Zürich schicken kann, und auch für die Bildung der Töchter durch eine ähnliche Anstalt daselbst gesorgt ist. Allein mit diesem ist die Sache doch nicht gemacht, weil letztere Schulen vom Staate einzig wenige Beiträge erhalten können und daher für ärmere Kinder weniger zugänglich sind, auch überdieß die Töchterschule für die Gemeinden Außersihl, Wiedikon und Enge allzu abgelegen ist. Es wäre deßhalb sehr wünschenswerth, wenn die Schuldeputirten in den nahe an der Stadt liegenden Schulkreisen dahin trachten würden, daß diese letztern sich mit einander verbinden und dann in diesem Falle das Landknabeninstitut, als im Mittelpunkt liegend, zur Sekundarschule erklärt würde. Der daraus entspringende Vortheil wäre in jeder Beziehung bedeutend. Mehrere geschickte Lehrer sind immerhin mehr zu leisten im Stande, als nur ein Einziger, und der Schullohn würde in Folge der großen Nachfülle von Seite der Staates gering sein, so daß es auch ganz unbemittelten Eltern möglich würde, ihre Kinder in die Sekundarschule zu schicken. Es geschehe!

Ein Freund der neuen Ordnung der Dinge.

Basel. Die Stadt Basel hat für 1853 das bisherige Steuersystem, nämlich die Handels- und Gewerbsabgabe, wieder bestätigt. Es ist dieß ohne Zweifel das unverständigste Steuersystem, das es vielleicht existirt. Jeder Kauf- und Gewerbsmann muß ½ Prozent (wenige ausgenommen, die auf ⅓ herabsteigt sind) von dem Brutto-Betrage seiner Verkäufe entrichten, mag er bei diesen Verkäufen gewinnen oder verlieren. Wer also z. B. für 400,000 fl. des Jahres über verkauft, muß 1000 fl.

*) D. h., als die orthodoxe Partei gegen die Glaubensfreiheit sprach. Wie sagte Hr. Pfr. Zöbli durch jene Zweifelung diejenigen, welche die Glaubensfreiheit in Schutz nahmen? Eine solche Aeußerung ist wahrlich auffallend;

**) Es ist uns die Einleitung der „Predigt über die neue Lehre und die Religion" zu Gesichte gekommen; sie entspricht dem Titel. Wir werden auf dieses Machwerk zurückkommen. Das Gerücht nennt einen berühmten Stadtprediger als Verfasser, von anderer Seite wird ein durch seine Deanglase bekannt gewordener Pietist bezeichnet; einstweilen pflichten wir der letztern Meinung bei.

Digitized by Google

bezahlen, ohne alle Rücksicht auf sein Vermögen. Dazu kommen nun noch die indirekten Steuern, wie die für den Stempel, auf der Post, im Kaufhause u. s. w., die für einen Waarenumsatz von 400,000 fl. wieder 1000 fl. Abgaben betragen. Dagegen bezahlt der Kapitalist nur 1½ Prozent vom Netto-Ertrag seiner Vermögens (d. h. von seinen Zinsen). Ein Kapitalist also von 200,000 fl. Vermögen bezahlt von seinen 8000 fl. Renten (angenommen, daß das Vermögen auf 4 Prozent angelegt ist) nur 120 fl.; ein Kaufmann dagegen, der ebenfalls nur 200,000 fl. Vermögen hat, aber für 400,000 Waaren umsetzt, bezahlt 2000 fl. Steuern, wenn er auch bei seinem Waarenumsatz verliert. Mithin sind diejenigen, welche das Nazionalvermögen durch Fabrikazion und Handel vermehren, gedrückt, und diejenigen, welche ihre Reichthümer müßig liegen lassen, begünstigt. Hat Basel unter seinen vielen weisen Männern keinen, der ein besseres Steuersystem hätte zur Welt bringen können?

Aarau. In den Bassergelegenheiten wurde in der Sitzung des Schiedsgerichts von 18. d. das Urtheil über den Invalidenfond eröffnet. Es lautet im Wesentlichen also:

1) Der Beitrag der Stadt an die Unterhaltungskosten der Garnison begründet kein Recht zu einem Antheil an das dem Kanton zustehende Eigenthum des Invalidenfonds, und Basel-Stadt ist mit seinen daherigen Ansprüchen abgewiesen. 2) Die ganz unbestimmt vorgetragenen Ansprüche einiger Personen auf Invalidengehalte wegen zwanzigjähriger Dienstzeit sind, so wie sie vorgetragen worden, abgewiesen. Die drei vor dem 15. März bewilligten Invalidengehalte (an Joh. Ottenni, Jak. Durrwell und Niklaus Huch, zusammen 315 Fr. 25 Rp.) sollen als Passiven aufs Inventar gebracht werden; die übrigen auf, sieben bestrittener Invalidengehalte sich stützenden, Forderungen sind wegen ihrer Unbestimmtheit einstimmig abgewiesen.

Am 20. wurde das Urtheil über die Brattelen Entschädigungen eröffnet: 1) Die Beklagten (Basel-Stadt) sollen den Häuserbesitzen mit 21,516 Fr. 67 Rp. ersetzen, unter Vorbehalt der Untersuchung, ob diese Summe mit den Brandlagerbüchern übereinstimme. 2) Die von einigen Bürgern auf 580 Fr. angeschlagenen, noch nicht ins Brandlagerbuch aufgenommenen Bauten oder Bauverzierungen sollen die Beklagten ebenfalls bezahlen, nachdem die Betreffenden diese Angabe von 580 Fr. eidlich als gewissenhaft werden bestätigt haben. 3) Die Kläger sind in ihren, auf den Mehrwerth der abgebrannten Gebäude gestützten, Forderungen abgewiesen. 4) Die Räumungskosten sollen durch die Experten zur Schätzung der Staatsgebäude, mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit und Anwendung der weggeräumten Gegenstände bei den neuen Bauten, geschätzt werden. 5) Die Beklagten sind verpflichtet, den Mobiliarschaden nach eidlicher Schazung der Betheiligten zu ersetzen. 6) Von den Häuser-Entschädigungssummen sollen die Beklagten Verzugszinsen bezahlen zu 4 % vom 18. Sept. 1833 an gerechnet bis zur Bezahlung; die Forderung aller übrigen Verzugszinsen ist abgewiesen. 7) Die Beklagten sind in ihrer Gegenforderung wegen gestifteten Bauholz abgewiesen, frei doch ist ihnen überlassen, diese Forderung andrerseits vor der kompetenten Behörde geltend zu machen. 8) Da diese Verhandlungen vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte zu den Theilungsangelegenheiten erledigt worden, so kann hier von besondern Prozeßposten keine Rede sein.

Urtheil über das Kommergut:

1) Das Kommergut gehört nicht zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen. 2) Die Parteien sind über die weitere Kompetenzfrage noch weiter zu vernehmen. Für diese weitern Vernehmungen, namentlich über die Kompetenz zur Entscheidung, „wem das Eigenthum am Kommergute gehöre," wird eine Frist von 5 Wochen gestattet, dergestalt, daß alle später eingegebenen verwirkt sein sollen.

Bern. Der „Berner Volksfreund" gibt den Abdruck der Entschädigungsansprache, welche Hr. Dr. Troxler den landschaftlichen Ausschüssen zu Handen der in Aarau desfallsigen Theilungskommission für das Basler Staatsvermögen eingereicht hat. Er fordert darin eine billige Entschädigung für die beispiellose und in jeder Hinsicht ungerechte faktische Verbreitung von seiner Pfarrstelle in Basel, und daß diese Entschädigung aus dem Universitätsfond geleistet werde. Dieses Aktenstück enthält von neuem das skandalöse Verfahren, das alle Behörden sich gegen jeden erlaubten, der sich nicht vor dem Kanonierbüreau beugte. Hr. Dr. Troxler wurde bekanntlich durch die rohe Gewalt, unter Zulassung der Polizei u. s. w., aus Basel vertrieben, und obgleich er seine Rückkehr, sobald diese nur möglich sein würde, versprach, wurde er kurzweg für einen Deserteur erklärt, und ohne daß man dem Hrn. Dr. Troxler einen Beschluß zugehen ließ, wurde für ihn ein Nominal-Ersatzmann eingestellt. Was nun an diesen aus den öffentlichen Fonds bezahlt worden ist, wird in der zu erwartenden Rechnung zu streichen sein. Hr. Dr. Troxler aber hat, außer Kosten rc., seine rechtmäßige Besoldung an die gesammten Fonds zu fordern, und hat diese Forderung ganz im rechten Maß eingeleitet. Von der Gesinnungsweise der landschaftlichen Ausschüsse ist zu erwarten, daß sie von der Mißlichkeit dieser gemeinsamen Schuld (die eben so unbestreitbar ist, als die Theilungsforderung der Landschaft an die Stadt) überzeugt, dieselbe als Staatsschuld auf das Inventarium werde bringen lassen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die städtischen Ausschüsse, bei ihrer Achtung vor der Wissenschaft und ihren Vertretern, diese Ehrenschuldschale an ihre große Prozeßkunkel anspinnen werden. Sollte dieß aber doch geschehen, so wird das Schiedsgericht auch über diesen landschaftlichen Antrag, so wie bereits über andere ähnlichen Inhalte, entscheiden. Wer das Gut theilen will, hat auch billig die Schulden zu theilen.

Von dem Augenblick an, wo die Universitätsbesoldungen in Basel nicht mehr aus den gemeinsamen Fonds fließen, steht Hr. Dr. Troxler denjenigen gleich, welche wirklich aus Anlaß der Theilung zwischen Stadt und Land, und nur aus diesem Anlaß, um Stelle und Einnahme gekommen sind.

Die Geschichte ist immer zu Gericht! Diese unbestechlichste aller Gerichte hat nun auch über die Anschuldigung, als habe Hr. Dr. Troxler von Basel aus die landschaftlichen Bewegungen seiner Zeit geleitet, zu seinen Gunsten entschieden. Denn wäre dieß der Fall, so hätte man von landschaftlicher Seite längst gleich, diesen rückständigen Anspruch zu erledigen; da aber kein Verpflichtungsgrund der Art vorliegt, so bleibt die Sache dem gewöhnlichen und seiner Natur nach etwas langsamen Gang Rechtens überlassen.

Nach aber ist ein arger Skandal von der regenerirten Schweiz wegzunehmen. Dieß ist die Luzerner Besoldungsschuld an Hrn. Dr. Troxler. Seine Freunde haben früher in ihrem Auftreten den juristischen Gesichtspunkt nicht ganz getroffen, und Dr. Troxler selbst hat nur zu lange seine eigenen Familieninteressen dem Wirken für die Gesammtheit untergeordnet. Worum ist er nicht schon lange bei den Gerichten Luzerns mit einer Klage aus seinem Dienstkontrakt aufgetreten? Sollte es die dortige Regierung dahin kommen lassen, so werden wir, wir wir hoffen, bis zur Evidenz erwiesen, daß es an einer für Hrn. Dr. Troxler günstigen Entscheidung nicht fehlen könne.

— Der Große Rath in Bern hat eine obere Töchterschule in der Stadt Bern beschlossen. Die Grundzüge der Organisazion, die schon im Gesetze angegeben sind, entsprechen eben so wohl der Wissenschaft als den Forderungen der Erfahrung. Die unwürdige Kritik, welche die allgem. Schweizerzeitung auch über dieses Gesetz, wie über Alles, was Gr. Rath und Regierung thun, auskramt, ist nur ein neuer Beweis, wie gut es die Aristokraten und ihre Skribler mit der Volksbildung meinen.

Waadt. Wir haben unsere Berichte über die interessanten Sitzungen des Gr. Raths von Waadt mit der ersten Nr. des Republk. in diesem Jahr abgebrochen, weil wir die Hände voll mit andern Dingen zu thun hatten. Wir knüpfen nun unsern Bericht gerade da an, wo wir abgebrochen haben.

Der letzte Beschluß des Gr. Raths (am 21. Dez.) betraf die Besoldungen der Lehrer. Das Minimum für einen ordentlichen Lehrer ward auf 320 Fr., für einen Hülfslehrer auf 200 Fr. festgesetzt (siehe Nro. 1 des Republ.). Zu dieser Besoldung trägt der Staat nichts bei; die Gemeinden bahen Alles zu bezahlen. Mögen das unsere Landbürger im Wohnthal beherzigen, denen die Staatskasse doch die Hälfte giebt, obgleich die Besoldungen geringer sind, als im Kanton Waadt.

Am 22. Dez. wurde der Gr. Rath bis auf den 6. Januar vertagt. Am 6. Jan. konnte die Sitzung wegen der geringen Zahl anwesender Mitglieder nicht eröffnet werden. In der Sitzung vom 7. und 8. kamen, neben einer Menge von Bagatellen, nur zwei wichtige Gegenstände vor: die Verfassung der Pfarrgenossen für und wider die Freiheit des Kultus (der äußern Gottesverehrung) und die Verlesung des Kommissionalgutachtens über den Gesetzesentwurf, der diesen Gegenstand berei̇ft. Am 20. Mai 1824 hatte der K. Waadt ein Gesetz (das sogenannte Sektengesetz) erlassen, welches alle religiöse Sekten verbot und die Theilnahme an solchen der gerichtlichen Verfolgung Preis giebt. Dieses Gesetz, das bei den Fortschritten der öffentlichen Vernunft sich als unaufführbar zeigte und mit der neuen Verfassung im Widerspruche steht, konnte nicht länger gehalten werden. Der Staatsrath entwarf daher einen andern Gesetzesvorschlag, der zwar in der Hauptsache die Freiheit

Digitized by Google

des Kultus anerkennt, aber ihre Ausübung abermals einer Menge von Einschränkungen unterwirft, deren Uebertretung wieder mit einer Menge von Strafen verknüpft ist. Die von dem Gr. Rath zur Prüfung dieses neuen Gesetzesentwurfes niedergesetzte Kommission trug dagegen einfach auf Unterdrückung des Sektengesetzes vom 20. Mai 1821 an, ohne daß ein neues Gesetz an seine Stelle trate; zugleich stellte sie den wichtigen Antrag, daß die Ehe für einen bloßen Zivilakt erklärt würde.

Vom 9. bis zum 15. wurde dann, nach dieser Unterbrechung, das Schulgesetz zu Ende berathen. Die Punkte, welche an diesen Tagen noch berathen wurden, weniger wichtig sind, so begnügen wir uns mit der Ausbehung eines Artikels, der allerdings bedeutend genug ist.

Der Gesetzesentwurf hatte mehrere Generalinspektoren für das gesammte Volksschulwesen des Kantons vorgeschlagen, um die Einheit in dem Ganzen zu erhalten, und zugleich auch die Rechte der einzelnen Theile zu vermitteln. Ihre Aufgabe sollte hauptsächlich sein, den Kanton zur Visitazion der Schulen zu bereisen. Durch einen jener Widersprüche, in welchen oft gesetzgebende Körper geraten, wurde zwar die Richtigkeit des Grundsatzes anerkannt, aber die Ausführung verstümmelt. Es wurde beschlossen, solche Generalinspektoren nicht bleibend anzustellen, aber dem Erziehungsrath die Befugniß zu ertheilen, dergleichen temporäre (für eine gewisse Zeit) in oder außer seiner Mitte zu wählen. (Ein solches Institut möchte auch für den K. Zürich nicht unzweckmäßig sein). — Am 15. begann die Diskussion über den Gesetzesentwurf, betreffend die Freiheit des Kultus. (Fortsetzung folgt.)

K. Schwyz. Wir geben unsern Lesern wieder einen kleinen Bildes aus dem K. Schwyz, welche einen Theils die Richtigkeit der frühern Schilderung, die wir von dem dortigen politischen Zustand entworfen haben, bestätigen, andern Theils jenes Gemälde vervollständigen. — Wir haben früher erzählt, daß Alt-Landammann Wattenhofer in Lachen vorigen Herbst von dem Rathsherrn Martin öffentlich an Ehre und Gut geschulten wurde und daß dieser sich erboten hatte, dem Ersteren Handlungen aufzudecken, die ihn jeder öffentlichen Stelle unwürdig machten. Wattenhofer nahm die Sache leicht und erschien am folgenden Tag wieder im Bezirksrath, wurde aber hier ausgeschlossen, bis er die Injurie entweder rechtlich beseitigt oder Martin öffentlich zurückgenommen habe. Jetzt nach sieben Wattenhofer wegen Bruchs des Schmid-Benzingerische Sakt das bekannte Ende genommen hatte. Dann legte er am 30. Nov. v. J. bei dem Friedensrichter eine Injurienklage gegen Martin ein. Dieser aber gab die Ursache seiner Scheltung am 28. Dez. zu Protokoll, „weil nämlich Wattenhofer, als Bezirksammann der March, unterm 19. Jan. 1829, sich einer wichtigen, auf den öffentlichen Kredit und die einzelnen Privatinteressen sehr nachtheiligen Verfälschung schuldig gemacht habe, indem er drei Satzungs-Instrumente, 5000 Kronen Kapital enthaltend, welche in Schrift, Form und Inhalt unächt, grundlos und falsch gewesen, mit seiner eigenhändigen Amtsunterschrift und Siegill bekräftigt habe." Ferner erklärte Martin: „er erbiete sich, diesbezüglich den kompetenten richterlichen Beweis dafür zu stellen." Damit war das Geschäft des Friedensrichters beendigt und jedermann erwartete, Wattenhofer würde nun vor dem Bezirksgericht Klage erheben. Statt dessen gab er am 10. Jan. (d. J.) vor dem Friedensrichter die Erklärung, „daß er wegen der von Martin gegen ihn vorgebrachten Beschuldigung nur einen förmlichen (beschädigten) Vorschlag zu thun gehen werde", zu Protokoll; am Ende desselben stellte er die Frage: „ob Martin ihn als einen in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Mann anerkennen wolle oder nicht?" Darauf gab Martin eine scharfe Erklärung (unterm 20. Jan.) dem Friedensrichter zu Protokoll, worin er Wattenhofern als Beamten die Stellung erinnert, daß nämlich (Wattenhofer), als Injurietter, der Kläger sei und als solcher im friedensgerichtlichen Protokoll stehe; worin er abermals auf seiner Anschuldigung beharrt und erwartet, die Sache werde dem kompetenten Gericht überwiesen werden. So steht jetzt die Sache.

Es ist klar, Wattenhofer will dem Gericht ausweichen und seinen bösen Handel, nach Schmid-Benzingerweise, privatim vermitteln. Wir fragen aber, kann der Bezirksrath, kann die Regierung in Schwiz dazu schweigen, wenn einem Beamten eine so schmähliche Amtsverletzung, die allen Kredit zerstört, so öffentlich vorgeworfen wird?

Solothurn. Das Solothurner-Blatt (Nr. 5) enthält eine Erwiederung auf einige im Republikaner ausgesprochene Rügen des Solothurner-Staatslebens. Auf eine Erwiederung der Art läßt sich der Republikaner nicht ein. Eine so schwache Vertheidigung, wie jene, ist schlimmer, als das offenste Eingeständniß.

Der wiedererstandene Vaterlandsfreund.

Es war zu erwarten, daß bei dem allgemeinen Streben nach „Wiedergeburt" in der Schweiz auch die Geister des entschlafenen vierzigjährigen Vaterlandsfreundes wieder gesammelt würden. Er ist nun wirklich wiedergeboren und wandelt leibhaftig unter uns, aber in einer konstituzionellen Haut. Schon seit geraumer Zeit glaubten wir in dem Konstituzionnellen, an Farbe, Ton und Rede, an einer gewissen vornehmen Hofmeisterei und, wie wir uns schien, auch an einem gewissen Widerwillen gegen den 22. Nov. 1830, unsern alten Kammeraden wieder zu erkennen; aber wir ließen uns noch durch die Haut täuschen. Bei seiner Darstellung der Großrathsverhandlungen über den kirchlichen Unterricht hat er aber die Haut verläugnet und dagegen ganz die vaterlandsfreundliche Natur wollen lassen. Wir wollen nun nicht die mancherlei einzelnen Unrichtigkeiten, die ihrer Richzion über die Vätern der „radikalen Bank" enthält die Art, wie er den Dr. Snell seinen Antrag begründen läßt, lautet, als wenn ein Mensch im Traum gesprochen hätte; ein Votum des Obern. Schulthes wird ganz zerfetzt und dann bemerkt: „Das Mitglied schreint sich die Aufgabe gestellt zu haben, den Dr. Rath verlästigen" u. s. w.) aufführen; aber das Sprüglig, das er der ganzen Verhandlung zu geben sucht, verdient bemerkt zu werden. Diese Verhandlung hatte auch nicht das geringste von der schlitzenden Farbe des sute Milieu an sich; sie war eine heftige und scharfe Diskussion entgegengesetzter Partoien. Gleichwohl soll sie in das sute Milieugeleis hinein. Daher wird auch die Abtrennung des Republikaners, „es seien Werkeherungen gefallen", ein Irrthum genannt — während doch bekannt ist, wie stark mehrere Mitglieder (am Rüksten Hr. Dr. Klein) gegen diese Werkeherungen protestierten.

Der wiedergeborne Vaterlandsfreund scheint übrigens unter seiner konstizionnellen Haut schnell gewachsen zu sein, indem er bereits die vierzig Jahre des reifen Vaterlandsfreundes passirt hat. Denn jene ganze Verhandlung wird von ihm ungefähr so charakterisirt, wie es in der N. Aarg. Zeit. und der Allgem. Schweizer-Zeit. geschehen ist.

Ausländisches.

Italien. Rom ist voll Jubel: der Pabst hat die Masken erlaubt! Ueber ist die Freude über die Freilassung von 58 Gefangenen, welche wegen politischer Vergehen in den Kerkern zu Luge schmachteten, und faß aller deren, die sich in jenen zu Perugia befanden. Man glaubt, diese plötzliche Milde der öffentlichen Stimmung verdanken zu müssen, die mit jedem Tage bedrohter ward. Die Frau, welche vorgestern soll den General Cubietes von Ancona abgerufen haben, und man will hieraus schließen, daß ihm auch die franz. Truppen in nicht sehr entfernter Zeit folgen dürften. Der östr. General Grabowski ist nun förmlich als Obergeneral im päbstlichen Dienst angestellt.

Spanien. In Spanien gehen die Pläne der Kortestpartei — wie wir, gestützt auf eine persönliche Kenntniß der Hauptführer und ihres Systems, gleich anfangs voraussagtagt hatten — rasch ihrer Entwicklung entgegen. Am 15. kam die telegraphische Nachricht nach Paris, daß Zea abgedankt und durch den Marquis de las Amarillas ein neues Ministerium gebildet worden sei. Die ministeriellen französischen Blätter nannten dieß ein Begebenheit, welches „unberechtigtes Ereignis"; ganz natürlich! denn die Hoffnung, den sogenannten „aufgeklärten Despotismus" (despotismo Ilustrado) auf den Beinen zu erhalten, ist damit zu Schanden gewoden. Die neuen Minister sind Martinez de la Rosa, Premierminister (schon 1813 unter den Kortes, Mitglied des Kortes; bei der Flucht des Königs Joseph mit ihm in England); Miñoles Alvarez, Justizminister; M. Vasquez Figueroa, Marineminister und Aranalde, Finanzminister — lauter Mitglieder der Kortespartei. Eine Versammlung der Kortes ist das nächste Ereignis, das zu erwarten ist. — An die Erklärung Lianders sollen sich auch Kastagnon, Quesada und andere Pronunciadoschefs angeschlossen haben.

In dem Pallast der Königin selbst ist ein Mordanschlag (wahrscheinlich kaktistischen Ursprungs) gegen ihr Leben und das ihrer Tochter entdeckt worden. Bis zum 10. Jan. waren gegen 50 Personen, unter diesen mehrere ihrer Leibgarden, verhaftet. — Die Sparmüzigkeit in den Provinzen dauern auch fort, werden auch noch eine Zeitlang anhalten; aber gewiß bald alle Bedeutung verlieren. Ein Bericht des General Castagnon vom 10. Jan. versichert, daß die Karlisten verfolgt werden, aber immer bei Annäherung der Truppen entfliehen. Der General sügt bei, daß eine große Anzahl derselben die Amnestie benuzt haben, und daß er hoffe, vor Ablauf der 20 Tage Frist werde ihrer bis auf noch viel größer sein. Graf Negri, Kammerherr und Neffe Don Karlos, der sich nach Portugal zu entkommen suchte, ward auf der Grenze angehalten, an Quesada ausgeliefert und hierauf, wie verlautet, erschossen.

Portugal. Seit geraumer Zeit hat sich die Lage dieses Landes wenig verändert. Die Städte sind für die Königin, die Dörfer für Don Miguel. Diesen begünstigen ferner die Mönche und ein Theil der übrigen Geistlichkeit; denn ein großer Theil dieser letztern hält mit Don Pedro. Die Personen von Rang und Einfluß theilen sich ungefähr gleich unter Beide. Die letzten Ereignisse bestanden in einem für die Miguelisten nachtheiligen Gefechte vor Oporto, in der Wegnahme ihrer Mühlen um Santarem und in der Festnimmung des Schiffes Mazeppa durch eine Schaar nach Spanien entwichener Anhänger Don Pedro's. An die Stelle

(Hiezu eine Beilage.)

des miguelistischen Oberbefehlshaber Marbonald ist Graf Povoas getreten. In Cartayo führt jüngsten Graf Saldanha den Befehl für Don Pedro über 15,000 Mann wohl bewaffneter und gut disziplinirter Truppen. Aber das Ministerium macht sich durch sein Benehmen bei jedermann verhaßt und derandelt selbst die englischen und französischen Offiziere, welchen es alle Verdrießlichkeiten zu machen und zu bereiten weiß, nicht selten auf die schändelste Art. Eine wichtige Entdeckung ist in Lissabon amtlich bekannt gemachter Versuch einer von England und Spanien gemeinschaftlich unterhandelten Verlegung des Bruderzwists auf die Bedingung, daß Don Miguel Portugal auf immer verlasse. Don Miguel soll die Unterhandlung dasch zurückgewiesen, Don Pedro hingegen sich sehr fügsam gezeigt haben, weßwegen es jetzt auf ernstere Einschreiten jener beiden Mächte dorft. Inzwischen suchen beide Brüder fort und fort, und fast mit gleichem Erfolg, Schiffe, Geld und Soldaten.

Holland. Wer bisher noch Belgien gehen oder von dort nach Holland kommen wollte, mußte einen vom Prinzen Feldmarschall eigenhändig unterschriebenen Paß haben. Seit der Pring nach Petersburg verreiset ist, hat der Generalstab kein Gesuch um einen Paß bewilligt, so daß die Gränze völlig gesperrt ist.

Deutschland. Dem Hrn. von Rotteck wurde am 15. d. durch eine feierliche Deputazion der Stadt Freiburg ein prachtvoller Schrank zu Aufbewahrung der aus so vielen Gegenden Deutschlands empfangenen Ehrengeschenke überbracht. — Im Bayern'schen Kurer als schwäbischer Spruch das Knüttelgen vor dem Bilde Sr. Heiligkeit des Königs, fort und das neben jede mögliche Verfolgung sogenannter politischer Verbrecher. München ist inzwischen mit einem vollkommenen Häuserbankerott bedroht. Ein Haus muß andere kommt auf die Gant, und man fürchtet, die Baiern dürften durch die Hauptstadt bald am 20 Millionen Gulden tiefer werden. Im Hauptsteuer sind jetzt Schuldscheine von 1 Million, daß sich kein Ehrenmann, außer im Nothfall, nach Baiern zu reisen entschließen wird. — Im Darmstädtischen sind alle Zeitungen, mit Ausnahme der Hofzeitung, verschwunden. Jene, welche die Regierung nicht verbot, wurden so interessant, daß sie Niemand mehr ansehen mochte. — In Frankfurt haben sich — durch die gegenwärtigen Umstände in Deutschland bewogen, viele und reiche Familien zur Auswanderung nach Amerika entschlossen. In Folge des preußisch-deutschen Zollvereins sind für den Waarentransport, namentlich nach der Schweiz, endlose Plackereien eingeführt.

Preußen. Wäre Friedrich der Große noch lebend, er würde jetzt als Staatsgefährlicher Spottstoller auch Spandau gebracht; denn, seine Briefe an einen vertrauten Diener wurden unlängst im Buchhandel verboten. Darin finden wir keine Gründe für die unterm 11. d. noch allen Winden verbreitete Botschaft aus Berlin, daß mit nächstem ein Preßgesetz, und zwar aus sehr achtbaren Männern zusammengesetzt, und mit ihm mehr Preßfreiheit ins Leben treten soll. Dieß würde uns weit unerwarteter kommen, als den guten Berlinern das von den westphälischen und rheinprovinzialischen Provinzialständen jüngst auf ein Neues eingereichte Begehren um Einführung allgemeiner Reichsstände und die damit verbundenen Klagen über zwei preußische Minister. In Berlin hatte man nämlich geglaubt, jene Provinzen würden durch die neulich Anwesenheit des Kronprinzen, dem sie alle möglliche Ehre erwiesen, völlig zufrieden gestellt und würden nun nicht weiter auf ihren Zumutungen beharren stehen. Man tröstet sie jetzt mit der alten Versicherung, die Vorbereitung sei schon lange getroffen, aber der Augenblick der Ausführung noch nicht gekommen. Hat das Volk eben so gesprochen, als ihm der König das feierliche Versprechen gab?

Die durch Kosalen gehandhabte, russische Grämsperre Polens zwingt endlich auch den Preußen laute Klagen ab. Die Provinz Preußen befindet sich in Folge derselben in einer traurigen Lage: die Fabriken stehen still, die Kapitalien wollen das Land verlassen, der Preis des Bodens ist auf den vierten Theil heruntergefallen.

Polen. Die Warschauer-Zeitung vom 10. d. macht bekannt, daß in Folge eines Befehls, wegen besserer Sicherung der Grenzen des Königreichs gegen Zoll- und Polizei-Vergehen, innerhalb einer Viertelmeile von der ganzen Grenzlinie kein einzeln stehendes, von Dörfern und Städten abgesondertes Wirthshaus oder sonstiges Gebäude errichtet, auch die jetzt schon bestehenden nicht weiter ausgebessert werden sollen; nur mit Hinsicht auf landwirthschaftliche und Fabrikgebäude dürfe, wenn es für slottsalt befunden wird, eine Erneuerung erlaubt werden. Bekanntlich ist früher deßhalb worden, rings um Polen alle Bäume bis auf eine ähnliche Strecke dinein nieder zu hauen und keinen wieder zu dulden; nun sollen auch auf eine dabe Stunde Wegs alle Gebäude verschwinden.

Zur Vollendung des Kästels fehlt nur noch das Gitter.

Türkei. Großes Aufsehen hat in Konstantinopel die unerwartete Ankunft des ägyptischen Admirals, Osmon Pascha, gemacht. Dieser junge Mann, ein Günstling des Vice-Königs, auf dessen Kosten in Europa erzogen, mit den größten Auszeichnungen überhäuft und faß einzig im Besitze seines vollen Vertrauens, verließ die ihm anvertraute Station vor Candia auf seinem Kriegsschiffe, das er dann von Mitglieder zurückfandte. Von da reiste er auf einem Kauffahrteischiffe nach Konstantinopel, wo er den 26. Dez. eintraf und nicht ohne Mißtrauen aufgenommen wurde. Die Ursache seines Abfalls ist noch nicht bekannt.

Anzeigen.

[1] Ungeachtet der Unterzeichnete Zeitungsfehden todfeind ist, weil sie selten das Publikum ins Klare setzen, so möchte er doch den Pseudo-Stenographen auf seinen in Nro. 6 des Republikaners abgegebenen Bericht, betreffend die Kreuzgemeindeversammlung vom 19. Jenner d. J., erwidern, daß in diesem Bericht faß aber der Zweck zu erreichen ist, Dornen in den Einmuthsgang zu winden, als das Publikum gründlich zu belehren. Denn da es von der Opposition durchaus nicht auf gänzliche Hintertreibung eines Kirchenbaues, sondern mehr auf Erzielung von Erleichterungen und eine allfällige bessere Austeuer durch Nichtternennung abgesehen war, so wurden die ersteren von dem verehrlichen Organ der Absenzgesellschaft, Hr. Pfr. F., in einem Maße den Gemeindenen zugestanden, daß es die Minorität für eben so unzweckmäßig als indiskret gehalten hätte, auf solche Grundlagen hin, sich nicht ebenfalls anzuschließen und so eine Vereinigung zu bewirken, die in jeder Beziehung in einem solchen Unternehmen erwünscht sein muß; und dürfte nicht dre dem Berichterstatter besser thun, von seinem abgegebenen Votum keine so hohe Meinung zu hegen, als ob es nur darum zu thun wäre, daß er nur einen Stoß in die Trompete von Jericho thun dürfte, wenn die Mauern auseinander fallen sollen? Dieß würde besser auf das Schanzenfollen als auf unsere diesfälligen Verhältnisse passen. Für das Komplotiment der „Beitragsgesellschaft" bin ich diesem Herrn darum nicht dankbar, weil ich mit dieser Kirchenangelegenheit, gesetzlich mich nie praktisch von 1611 bis 1831, bis fast zum Ueberdrusse bekannt, alle auch belehrt bin.

Daß denn der Herr Berichterstatter selbst für edele Belehrung fähig sei, wird er am sichersten dadurch beweisen, wenn derselbe von nun an seine Feder dem Zweck der Vereinigung, die ein solches Unternehmen fordert, als hinzugen bittren Auslagsbriefen, die entfernden, spitzen würde.

Hietenbann, den 27. Jenner 1834.

Isler, Schulpfleger.

[2] In Nro. 7 des zürcherischen Wochenblattes und Nro. 7 des Republikantes, ist von Herren Stadtammann Müscheler in Zürich die Verfertigung zweier Wechsel, von mir ausgestellt, jede 100 fl. betragend, auf den 20. d. M. angezeigt. — Als ein in nicht unbedeutendem Geschäftsverkehr stehender Gewerbsmann, bin ich meiner Ehre und meinem Kredit schuldig, durch die Oeffentlichkeit den Sachverhalt dieser selten gehörten Wechselanzion bekannt zu machen. Leider kam ich in Geschäftsverkehr mit alt Ziegler und Ex-Lotterieunternehmer Heinrich Diener zu Männedorf, welchem ich unterm 27. November und 3. Dezember vorigen Jahres zwei Wechsel ausstellte, jeder von 400 fl. und fällig in 3 Monaten. Diener verlegte dieselben für 150 fl. dem Gebewechsler Kaspar Bindschädler in Männedorf und unter dem Rösli in Zürich etablirt und dem geldbedürftigen Publikum hinlänglich bekannt. Da nun, wie es scheint, der Diener seine Verpflichtungen nicht erfülle, so ordnete Bindschädler, ohne mir ein Wort davon zu sagen, die Versteigerung an. Wie dahin immer gewohnt, meine Papiere zu honoriren, wird es auch diesmal auf Verfallzeit geschehen. Daß vorher ein für mich so verderblicher Skandal mit den Wechseln getrieben wurde, ist nicht meine Schuld, denn es könnte Jedwedes dem reichsten Wechselhause begegnen, wenn Wechsel in die Hände solcher Menschen gerathen.

Ich verwahre mich auch vor allen Folgen, welche durch an das bestehende Wechselgesetz und versichere meinen Geschäftsfreunden, daß ich meine Verbindlichkeiten jederzeit pünktlich erfüllen und mich ihres Zutrauens immer würdiger machen werde.

Männedorf, den 24. Januar 1834.

Kaspar Scheinhauser, Spengler.

[3] Publikation.

Dienstags den 11. Hornung nachkünftig Nachmittags um 2 Uhr wird im Gasthaus zum Löwen in Rüti eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über das Amthaus und Güter und das bisher von Jakob Rusterholz bewordene Staatsgehen daselbst, in 2 Abtheilungen.

Die erste Abtheilung enthält:

I. An Gebäuden:

Der vordere Theil des Amthauses, die untere Theil der Lehenscheune, das sogenannte Bindhaus, der vordere Garten, die Hälfte Antheil an dem Waschhaus, der Sennhütte und den a. v. Schweinställen.

An Mattland circa 16 Juchart 2 Viertling
" Ackerland " 27 "
" Streuerland " 3 "
" Holz. Ein Stück Holz auf der Breite.

II. Abtheilung.

An Gebäuden:

Der hintere Theil des Amthauses, der obere Theil der Lehenscheune,

Digitized by Google

das Lehenhaus oder sogenannte Marstallgebäude, die ganze bisherige Amtsscheune, sammt dem daran stossenden Hühnerhof und dem dahinter befindlichen Waschplatz, die Hälfte Antheil an dem Waschhaus, der Sennhütte und den s. v. Schweinställen.

Am Mattland circa 15 Juchart 1 Viertling.

„ Weiden „ 9 „ 2 „
„ Aekerland „ 19 „ 2 „
„ Sträuelland „ 2 „ 2 „

Liebhaber sind eingeladen, sich an benanntem Tag bei der Gant einzufinden, und kann vom 28. d. M. an der spezifizirte Bestand dieser Abtheilungen und die Gant- und Kaufbedingnisse in der Finanzkanzlei in hier und in dem Amtsaus Nüti eingesehen werden.

Zürich, 22. Januar 1851.

Aus Auftrag des Domainen-Departements,
Widmer, Sekretär.

[4] Publikation.

Donnerstags den 13. Hornung nachkünftig, Nachmittags um 2 Uhr, wird im Wirthshause zu Goßau eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden über das bisher von Johannes Pfister bewohnte Staudsleben auf dem sogenannten Moos in der Gemeinde Goßau. Dasselbe enthält

an Gebäuden:

Wohnhaus, Schrune, Schopf, Platz um Haus und Garten; ein Garten, Waschplatz und Scharf; alles ungefähr 1 ½ Viertling groß.

An Wiesen circa 4 Jucharten 1 ½ Viertling.
„ Aekerland „ 2 „ 3 „
„ Streuwried „ — „ 2 ½ „
„ Holz „ — „ 2 ½ „

Liebhaber sind eingeladen, sich an bemeltem Tag bei der Gant einzufinden, und kann inzwischen der spezifizierte Bestand dieses Staatslehens und die Gant- und Kaufbedingnisse in der Finanz-Kanzlei in hier eingesehen werden.

Zürich, den 22. Januar 1851.

Aus Auftrag des Domainen-Departements:
Widmer, Sekretär.

[5] Freitag den 7. Hornung, Nachmittag um 2 Uhr, wird in dem Hofe des hiesigen Kantonsspitals ein Quantum von mehr als hundert Stücken, von wenigen Zollen dis über ein Fuß im Durchmesser haltender, dürrer Stämme des hier sogenannten Eisenholzes, das zu so mannigfaltigem Gebrauche gesucht und wegen seiner Seltenheit gesuchter ist, auf öffentlichen Gant feil geboten werden.

Zürich, den 22. Jan. 1851.

Aus Auftrag des Finanz-Departements:
Füßli, Spitalschreiber.

[6] Da die Spitalpflege den Bau mehrerer Zimmer in der obersten Etage des großen Krankenhauses beschlossen hat, so werden anmit alle Baumeister und Handwerker, welche geneigt sind, einen solchen Bau zu übernehmen, aufgefordert, sich im Spitalamte zu melden, um die Pläne einzusehen und die nähern Bestimmungen zu vernehmen.

Zürich, den 24. Jan. 1851.

Namens der Baukommission;
der Spitalschreiber:
Füßli.

[7] Die in Nr. 1 des Freiheitsfreundes von Andreas Mettler, im Bauwertacker, aufgestellte Frage wird hiermit mit Nein beantwortet; indem nicht Herr Pfarrer Tobler, sondern das mehrere Stillstandsthätigen ausgebliebene Mitglied seine Pflicht vergessen hat; da die Einladungen in dieselben jedes Mal Sonntags zuvor von der Kanzel aus Statt haben.

Aus Auftrag des E. Stillstandes Stäfa:
J. C. Kölla, Gemeindrathspräsident.

[8] Die gemeinnützige Gesellschaft des Limmattpales wird sich Sonntag den 2. Februar a. c. Nachmittags um 2 Uhr bei Beck Schmid in Wiedikon versammeln; die Mitglieder des Kommitte sind höflich eingeladen um 1 Uhr sich einzufinden.

[9] (Assoziesgesuch.) Der Besitzer eines in dem Königreich Würtemberg rühmlichen Seidenmanufaktur-Geschäftes sucht einen Assoziè, der gute kaufmännische Kenntnisse besitzt, und der Leitung des Geschäftes sich mit unterziehen würde. Es wäre demselben frei gestellt, einen größeren oder kleineren Antheil an dem Geschäfte zu übernehmen.

Dieses Manufaktur-Geschäft ist von ziemlich bedeutendem Umfange, steht mit den solidesten Häusern in Verbindung und erfreut sich der besonderen Unterstützung der königlich würtembergischen Staatsregierung.

Bei den jetzigen Zollverhältnissen kann dasselbe immer mehr in Flor gebracht werden, und unter den Händen sachkundiger und gewerbsthätiger Männer um so mehr rendiren, als die Fabrikationspreise in der Umgegend gering sind und ein einträglicher Detailhandel damit verbunden ist.

Diejenigen nun, die sich in ein solches Geschäft einlassen wollten, werden ersucht, ihre Erklärungen mit der Aufschrift: An H. H. an die Redaktion dieses Blattes portofrei einzusenden.

[10] Endsunterzeichneter ist gesonnen, seine im Jahre 1829 ganz neu aufgeführte Behausung aus freier Hand öffentlich feil zu bieten, welche enthält: eine Stube und Nebenkammer, Küche und noch zwei andere Kammern; im zweiten Stock eine Stube mit zwei Nebenkammern, eine Küche, nebst noch zwei geräumigen Kammern, eine Schütte, ein 50 Fuß langer und 15 Fuß breiter Keller, eine durchgehende Schrune, ein Futtertenn, Bestallung und Schweinstall, eine Heuhühne von 5½ Fuß lang und 18 Fuß breit; eine große Werkstatt und eine Boutique, welche mit leichten Kosten in eine Wohnstube verwandelt werden könnte; einen großen gestümmigen Holzschopf, circa einen Viertling Garten und Land um das Haus. Dieses, mit kleinernen Lichtern und Thürgestrich und Doppelfenstern versehene, sehr vortheilhafte, an der schönsten Lage des Dorfes befindliche Heimwesen, welches für jede Benutzsart sich eignen würde, empfiehlt sich jedem, der dasselbe beangenscheiniget, von selbst. Die näheren Ausschlüsse und Kaufsbedingnisse sind bei dem Eigenthümer selbst zu vernehmen.

Wülflingen, den 7. Jenner 1851.

Konrad Benz, Wagner.

[11] Endsunterzeichneter wünscht sein in Uetlweilen, Kanton Thurgau, an der Hauptstraße von Konstanz nach Wyl liegendes Gut wo möglich bis auf künftige Lichtmeß dieses Jahres zu verkaufen oder zu verpachten, bestehend in einem doppelten Wohnhause, doppelter Scheuer und Stallung, Oehnhaus, Holz und Wagenschopf, Speicher, Obsthreli sammt gemeinsamen Torgel; ferner circa 30 Mad Heuwachs, 66 Jucharten Aekerfeld mit schönen und vielen Bäumen besetzt, 3 Jucharten Reben, 28 Jucharten Holz und Boden, beinahe alles an- und bei einander und in gutem Zur stand befindlich. Sollten sich keine Liebhaber zeigen, das Ganze zu kaufen oder in Pacht zu nehmen, so wird auf Verlangen, dasselbe die Gerichtsherrlichkeit schon dazu eingerichtet sind, die Hälfte oder ein Drittheil verkauft oder verpachtet. Fremde haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die nähern Bedingnisse sind bei Unterzeichnetem zu vernehmen.

Johann Martin Roth in Wigoldingen, Kanton Thurgau.

[12] Zu verpachten oder verdingweise in Bearbeitung zu geben: ein Bauwesen in der Umgegend Rapperswyls von ungefähr 7 Jucharten Reben und 30 Jucharten Aecker- und Wiesenboden. — Näheres kann im Freihofe zu Rapperswyl erfahren werden.

[13] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geld-Lotterie, mit Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 u., zusammen 17,645, im Betrage von fl. 180,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein grünes Gewinnstloos. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsers Freundes, Herrn David Blaschek in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[14] Fünf Tausend acht hundert Prämien,

nämlich 1 von fl. 300,000, 1 von 40,000, 1 von 25,000, 3 von 10,000, 5 von 5000, 8 von 3000, 20 von 2500, 60 von 1000, 100 von 420, 300 von 380, 500 von 370 und 4800 von 360 zusammen von

2 Millionen 648,000 Gulden P. Ct.

sind zu erlangen in der am

1. März in Wartchau beginnenden und am 15. März sich endigenden 8ten Verlosung des k. kais. k. polnischen Lotterie-Anlehns.

Aktien, welche auf diese zahlreichen und bedeutenden Prämien Anspruch geben, werden à fl. 6 N. M. und bei Uebernahme von 5 Stück, ein Gros gratis, bis zum 6. März d. J. abgegeben im Hauptbureau von J. H. Trier in Frankfurt a. M.

Zur Bequemlichkeit der Liebhaber sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Blaschek in Schaffhausen zu adressiren, und Besitzer von Aktien der vorjährigen Verlosung können sich auf die gleichen Nummern abonniren, insofeene ihre Bestellungen bei Zeiten einterfen.

Das Obige.

[15] Bekanntmachung.

Da Heinrich Diener, Ziegler in Männedorf, die nachgesuchte Bewilligung für Aufstellung seiner Lotterie von der h. Regierung erhalten, so wird diesmit öffentlich bekannt gemacht, daß die laut Plan amtlich deponirten Einlagen pr. Billet 1 Franken nebst Tableau, gegen die Billets einsweilen beim hiesigen Gemeindsammanamte in Empfang genommen werden können, bis zur Entrichtung des Bezugs Anstalten getroffen sind.

Männedorf, den 25. Jenner 1851.

Der Gemeindsrath.

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist à 5 Batzlinge zu haben:

Predigt
über
die neue Lehre und die Religion.
Text: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit."

Voraus bezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — ß. Z. V.
Halbjährlich . . . 3 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — 30 „ „ „

No. 9.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 31. Januar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Waadt. Großrathsverhandlungen. (Schluß.) Am 15. Jan. wurden die Adressen, welche für und wider die Freiheit des Kultus eingelaufen waren, verlesen. Etwa 59 Petizionen, mit 7,681 Unterschriften, waren gegen die Freiheit des Kultus; aber unter diesen waren viele, ja die meisten, welche nicht unbedingt gegen diese Freiheit waren, sondern nur einen andern, mehr ausführbaren Gesetzesentwurf verlangten, als den von dem Staatsrath vorgelegten; 11 Petizionen mit 1827 Unterschriften wünschten jene Freiheit, aber unter gesetzlichen Einschränkungen; 45 endlich mit 1207 Unterschriften wollten sie unbedingt.

Dann ging die Berathung zu dem Gesetzesentwurf des Staatsraths über. Hr. Druey entwickelt mit seiner bekannten Klarheit seine Ansicht über diesen Entwurf. Gegen das Gesetz vom 20. Mai 1823 (sagt er) sei der ganze Kanton; es vernichte eines der ersten Rechte des Menschen. Gleichwohl wünsche ein großer Theil der Bevölkerung ein anderes, aber zweckmäßiges Gesetz an dessen Stelle. Dieser Widerspruch rühre hauptsächlich von der Intoleranz her, welche sich die Dissidenten (Separatisten) selbst zu schulden kommen lassen. Die Kommission indessen, welche den neuen Gesetzesentwurf geprüft habe, müsse rathen, das Gesetz vom 20. Mai 1823 einfach aufzuheben, ohne ein neues Gesetz an seine Stelle zu setzen. Nur so werde der konstituzionnelle Grundsatz der Glaubensfreiheit gerettet. In gleichem Sinn sprachen Gindroz, Mottier, Düvoisin, Monod u. A. Der erste und zweite Artikel des Entwurfs wurden nach einer kurzen Diskussion verworfen. Der erste gibt zwar den Dissidenten, wenn sie „im Schoos ihrer Familien und in ihren Wohnungen" ihren Gottesdienst ausüben, volle Freiheit; aber der zweite unterwirft einen jeden gottesdienstlichen Verein, der sich außer diesen Gränzen konstituiren will, der vorläufigen Ertheilung des Präfekten und andern Einschränkungen. Unter denjenigen Rednern, welche gegen die Dissidenten sprachen, zeichnete sich besonders Hr. Mieville (Redaktor der Lausanner-Zeitung) aus durch ein schauderhaftes Gemälde von dem Untergang, welcher der Landesfreiheit drohe, wenn man den Dissidenten Religionsfreiheit gewähret. (Dieselben Gemälde — Nachtstücke — hat auch bei uns die Artikelkatedanf aufgestellt.) Mit diesen beiden ersten Artikeln war das Schicksal des ganzen Entwurfs schon entschieden. Rasch folgte die Verwerfung der Hälfte des Uebrigen in der nämlichen Sitzung.

In der Sitzung am 14. wurden eben so rasch die noch übrigen Artikel bis auf diejenigen, welche die Ehe für einen Civilakt erklärten, verworfen. Diese letztern, mit welchen die Vorschläge der Kommission übereinstimmten, veranlaßten eine neue wichtige Diskussion. Mit Bedauern müssen wir melden, daß dieser heillame Vorschlag, dessen Ausführung gerade da, wo verschiedene Religionssekten sind, um so dringender gefühlt wird, verworfen wurde. Am 15. wurde das Schicksal des Gesetzes vom 20. Mai 1823 entschieden. Die Entscheidung war zweifelhaft, weil viele Mitglieder zwar dieses Gesetz als hart betrachteten, aber gleichwohl der Meinung waren, es müsse etwas anderes ihm substituirt werden, um dem Mißbrauch vollkommener Religionsfreiheit von Seiten der Separatisten zu steuern. Diesem Gefühl der Versammlung kamen die HH. Druey und Düvoisin dadurch entgegen, daß sie den Art. 15 des schon verworfenen Entwurfs des Staatsraths als Zusatz zu der einfachen Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai vorschlugen. Dieser Art. 15 lautet also: „Jeder Akt des Proselytismus in Religionssachen, der entweder geheim und ohne Wissen des Familienhauptes oder in seiner Wohnung und wider seinen Willen gegen seine Frau, seine minderjährigen Kinder oder Mündlinge ausgeübt wird, ist verboten und zieht eine Bestrafung an Geld bis zu 600 Fr. oder durch Einsperrung bis auf ein Jahr nach sich. Die gerichtliche Verfolgung geschieht auf die Klage des Familienhauptes." Dieser Zusatz (der sich vollkommen rechtfertigen läßt, weil er kein Recht, sondern nur einen Mißbrauch desselben unterdrückt) wurde mit Einmuth angenommen, und unter dieser Bedingung das Gesetz vom 20. Mai aufgehoben. Wir stimmen mit dem Nouvelliste Vaud. überein, daß dieser gesetzgeberische Akt zur Ehre des K. Waadt gereicht; wir sagen noch mehr, wie sind überzeugt, daß durch dieses Gesetz und durch die Freiheit des kirchlich-religiösen Unterrichts der K. Waadt allen andern Kantonen vorangeschritten ist.

Am 16. wurde die Ernennung der Tagsatzungsgelandten auf die Frühlingssitzung verschoben und die Einführung eines Amtsblattes, so wie eines offiziellen Berichtes der Sitzungen des Gr. Raths (dessen Redaktor die Regierung ernennt) beschlossen. Am 17. und 18. fand die zweite Debattirung der Gesetze über das Volksschulwesen und über die Freiheit des Kultus statt; an beiden Gesetzen wurde nichts geändert, obgleich bei dem ersten die Rechenmeister wieder Staub in die Augen, und bei dem zweiten die Zionswächter Alarm in die Gewissen zu streuen suchten (was im Gr. Rath von Waadt weniger gelingt, als anderswo). Damit endigte sich diese lange und rühmliche Sitzung. Der Präsident schloß mit den Worten: „Ja! jetzt meinen Namen unter diese beiden Gesetze, welche Monumente Ihrer Weisheit und Ihrer Vaterlandsliebe sind."

Schwyz. Am 25., 24. und 25. war der Kantonsrath versammelt. Wir theilen die Hauptgegenstände, die verhandelt wurden, mit.

1) Die bisthümlichen Angelegenheiten bildeten den wichtigsten Punkt der Verhandlungen. Die früher verbreiteten Nachrichten (die auch wie aus andern Blättern schöpften) waren nicht ganz genau.

Aus dem Bericht, welchen die Regierungskommission mit den Ausschüssen der Geistlichkeit entworfen hatte, ging hervor, daß eigentlich gar kein förmlicher Vertrag, welcher Schwyz und Chur vereinigte, existire. Er war von keiner kompetenten Behörde des K. Schwyz abgeschlossen oder konstituirt worden, indem weder in den Protokollen des Kantonsraths, noch selbst in denen des innern Raths sich eine Spur davon fand. Erst im Jahr 1825, als schon die Vereinigungsbulle von Rom aus bekannt gemacht wurde, bekam der Kantonsrath davon offizielle Kenntniß. Ferner war dieser Vertrag der feierlichen Protestazion Graubündens, wovon Schwyz in offizielle Kenntniß gesetzt worden war, geradezu entgegen. Endlich war derselbe nicht einmal von dem Domkapitel in Chur förmlich konstituirt worden. Es hatte daher lediglich der Bischof diesen Vertrag so privatim mit den Schwyzer-Stockhunkern abgeschlossen, die ihn beynach dem Kanton aufpflanzten. Wieder ein saubere Knochen aus der Junkernküche!

Gestützt auf diese Thatsachen, stellte die Kommission den Antrag, der Stand Schwyz solle bei dem Stand Graubünden die Anfrage thun, in wie weit seine, im Jahr 1823 gestifteten Bischofsitze auch den Stand Schwyz beschlagen. Stelle Graubünden bei seinen frühern Beschlüssen beharren und die damals ausgesprochene Protestazion gegen fernere Einverleibungen in die Diözese Chur, ohne Wissen des Landesherren, auch auf den Stand Schwyz ausdehnen: dann solle das ganze Verhältniß der Nunziatur zu Handen des heil. Vaters getreulich berichtet und an den Letztern das Begehren gestellt werden, daß es dem Stande Schwyz vergönnt sei, mittelst eines festen Vertrags sich entweder an Chur oder an ein anderes Bisthum anzuschließen. Dieser Antrag wurde von dem Kantonsrath genehmigt *). Die erste Folge davon ist nun die erwähnte Anfrage an Graubünden. (Allerdings hatte Graubünden gegen die Anschließung von Schwyz an das Bisthum Chur protestirt. Wie wollen sehen, wie sich die Bündner-Zeit dabei gebehrden, die um diese Bischofsmütze wie die Katz um den heißen Brei herumschleicht.)

*) Das ist immer etwas, freilich wenig; aber mehr kann man von daher nicht erwarten, woher der heil. Vater einen Theil seiner Schlüsselsoldaten zieht.

Digitized by Google

2) Bowerkenswerth sind ferner zwei Justizsachen. Wir haben in einer frühern Nummer das Resubl. ergänzt, wie das Kloster Einsiedeln, entgegen dem Grundvertrag, wornach alle Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit der Selbstständigkeit der äußern Bezirke in letzter Instanz entschieden wurden, als abgethan erklärt sind, dennoch gegen die Fuchsischen Erben vor dem neuen Appellazionsgericht auftrat, aber trotz der Bemühungen des Hrn. Schmid abgewiesen wurden. Die Vollziehung ging nun vor sich. Plötzlich erschien der Klosteradvokat Holdener wieder vor der Regierungskommission und that Einsprache gegen die Vollziehung, weil er die Appellazion wieder ergriffen habe. Die Regierung stellte, undergreiflicher Weise (wahrscheinlich noch aus einem Respektsschauer vor dem großen Thier — dem Kloster Einsiedeln), wirklich die Vollziehung ein, bis der Kantonsrath entschieden habe. Dieser entschied für unverzüglicher Vollziehung und sprach bittern Aerger über das schändliche Spiel aus, das mit der Justiz getrieben werde. — Ein zweites Fakt: Ein böser Bube in Küßnacht, der vor zwei Jahren zu einer Polizeistrafe verurtheilt war, aber jetzt erst eingebracht wurde, sollte seine Gefängnißstrafe aushalten, als er plötzlich einen Schein von dem Appellazionsgespräch. Schmid vorzeigte, wornach die Vollziehung einzustellen sei. Eigne Abgeordnete von Küßnacht beklagten sich deßhalb beim Kantonsrath, der sofort unverweilte Vollziehung der Strafe befahl. — Es schient, gewisse Herren wollen die Justiz wieder in die sinkende Pfütze hinabziehen, wo sie ehedem in Fäulniß lag.

3) Nach alter Sitte sollte nach einem Beschluß des Kantonsraths das Panner auf feierliche Weise von dem abgetretenen Pannerherrn (Alt-Landammann Wälder) abgeholt und dem neuen (Landamm. Reding) übergeben werden. Hr. Wälder aber, dessen Unmuth durch die Unfälle, die er unter den Fahnen der Venus von den Spreden in Uri erlitten, noch merklich gewachsen ist, beschloß, wo möglich diese Feier zu verderben. Er ließ daher dem Hr. Landamm. Reding sagen, er möge durch zwei Männer bei ihm das Panner abholen lassen und ihm den Empfang quittiren. Die Regierungskommission verwies ihn auf den Beschluß des Kantonsraths, und verfügte sich sofort auf das Rathhaus. Dort fand sie aber bereits das Pannerkrüschen bei dem Landweibel, wohin es ein Knecht von Wälder getragen hatte. Der Kantonsrath beschloß, daß dem Hrn. Wälder ein Verweis der obersten Landesbehörde über sein unwürdiges Benehmen ertheilt werden, übrigens die Pannerfeier dennoch auf bestimmte Weise vor sich gehen solle. — Hr. Wälder ist noch gnädig weggekommen; auf jeden Fall hat diese alte schwyzerische Herrlichkeit, deren Haut freilich schon steckig genug ist, durch ihr Benehmen gegen Hrn. Landamm. Reding sich aufs Neue prostituirt.

Der Kantonsrath hat in dieser Sitzung durch seine Majorität den entschiedenen Entschluß, die Verfassung zu handhaben, an den Tag gelegt.

Zürich. (Eingesandt.) Ei! Ei! Was für ein neues Mittlicht ist uns in der Person des Berichterstatters im Konstitizionnellen (hoffentlich ist es nicht der Zeitungsredaktor selbst) über die Boten der Gr. Räthe aufgegangen! Wie glücklich hätten wir uns zu schätzen, wenn so ein Mann den, leider, verlassen stehenden Tisch der Redaktoren besetzen würde! Mit wie seltenem Witze weiß er die Boten aller Orten zu witzigen, die nicht zu der allseitsigmachenden Zwitterpartei des Zuschnitzi zu gehören! Spricht ein Redner in munterm, fast breist, nicht in dem gewöhnlichen ledernen Philisterton, so versteht er die parlamentarische Würde; versäßt er gar in die Sünde, ein wenig zu lächeln, wenn Andere zuerst lachen, so muß er wenigstens sieben Male gelacht und sich obendrein noch (wie äußerst merkwürdig!) lachend niedergesetzt haben. Noch mehr diese Munterkeit soll die Einen zwar nur fröhlich gestimmt, die Andern aber (hört! hört!) entrüstet haben. Wahrlich, hier könnte man auch sagen: „Die Aufmerksamkeit des Referenten war bis zur Geisterseherei“ (wie vortrefflich gewählt ist dieser Ausdruck!) gesteigert; denn hundert Zeugen versichern, es sei von Entrüstung nicht das Allermindeste bemerkbar gewesen, außer bei denen, die seit Einführung der neuen Ordnung der Dinge in Einem fort bis auf den heutigen Tag entrüstet getrieben sind und es noch ferner bleiben werden. In welcher „Manier“, mit welchem Organe, soll man denn eigentlich sprechen, um es dem hocherleuchteten Referenten recht zu machen? Nicht wahr, in dem Genre, welches man allenfalls die Wasser- und Oehlmanier nennen könnte, das heißt, so, daß ein getreuer Berichterstatter zwischen die Worte des Redners etwa folgende Glossen hineinzuschieben hätte: 1) Der Sprecher erhebt sich langsam; 2) in matten Predigertone; 3) mit ernsthafter Miene; 4) ohne den Mund zu verziehen; 5) alles bleibt gleichgültig; 6) der Ernst des Redners steigert sich; 7) je doch ohne Eindruck auf die Zuhörer; 8) er versucht sich im Palos;

9) der Versuch schlägt fehl; 10) er endet, wie er begonnen; 11) mit musterhafter Seichtigkeit; 12) er setzt sich höchst betrübt nieder; 15) er fängt an zu weinen und sein Nastuch mit ihm. — Nicht wahr: das wäre die höchste parlamentarische Philisterwürde? O ihr großen Redner der Vorzeit und der Gegenwart, Demosthenes, Cicero, Pitt, Fox, Mirabeau, Foy, Canning und Brougham, wie sehr seid ihr zu bedauern, daß ihr nicht bei dem schweizerischen Konstitizionnellen zur Schule gehen konntet, um bei ihm zu lernen, wie man fein artig, d. h. nicht zu laut und nicht zu leise, nicht zu ernsthaft und nicht zu scherzhaft, nicht zu eifrig und nicht zu flau, sprechen und jedergzeit gravitätisch, wie ein Perückenstock, auftreten soll! Für viele unserer jungen Theologen und Staatsmänner, die sich ihre Weisheit und Redegläubigkeit in Berlin geholt haben, mag folgender aus dem englischen Blatte, „die Times“, herübergenommener Artikel von Interesse sein: „In Preußen sind gegenwärtig einige Gesetze im Unterrichtswesen erlassen worden, deren Folgen nicht blos für diesen Land allein, sondern für die ganze Menschheit von hoher Wichtigkeit sein werden. Preußen kann sich jetzt rühmen, ein vollkommeneres Unterrichtssystem, als irgend eine andere Nazion, zu besitzen. Es darf in den Schulen keine besondere religiöse Glaubenslehre (no particular religious creed) zum Unterricht dienen; wohl aber sind bestimmte Tage festgesetzt, an welchen die Kinder durch Geistliche der verschiedenen Sekten, zu welchen sie gehören, unterrichtet werden. So wird der religiöse Unterricht keineswegs verabsäumt; im Gegentheil wird er weit besser, als anderwärts, ertheilt. Zugleich wird damit das Gute erreicht, daß das Beisammensitzen der verschiedenen Sekten vom zartesten Alter an, da alle auf den gleichen Fuß gestellt sind, alle Pfaffgeisten entfernt und religiöse Zwistigkeiten unmöglich macht. — Dieß erfährt man aus einem Lande, welches, wie man gewöhnlich meint, despotisch regiert wird.“ In unserm Freistaate aber sollen die keine Rechtgläubigen sein, welche eben diese Glaubensfreiheit, damit die Verfassung zur Wahrheit werde, auch unter uns einführen wollten?

Anmerkung der Redaktion. Nimm Dich in Acht, lieber Freund! Speis nicht zu laut von der Glaubensfreiheit! Der freie Glaube hat wenig Kredit; der kann höchstens durch eine „hinterthüre“ in den Himmel führen, und wenn Du auch einst unter den Seligen, die Du an jener Stelle findest, einen Zwingli, Oekolampad, Mikael, Huß und ihre Geistesverwandten ancreffst — das Alles thät Dir 1834 in Zürich wenig. An die „Vorderthür“ weiset man Dich, wo man zum Glauben gezwungen wird; die lobet zu den großen Glaubenstheilen, welche die schwache Menschheit bei den Haaren in die reichte Lehre schleppten, und wenn sie nicht binein wollte, die die geheigen Mittel anwiesen, um ihr den tollen Traum von Glaubensfreiheit aus der Haut zu treiben.

Gedanken über einen bessern Katechismus.

Ungeachtet schon vieles über die Frage gesprochen worden, ob der Zürcherische Katechismus einer Verbesserung bedürfe, und ob eine solche zulässlich sei, so zeigen die neuesten Erfahrungen, daß noch hin und wieder ängstliche Gemüther vorhanden sind, die einiger Aufklärung über diesen Gegenstand bedürfen.

Die protestantische Kirche, unser reformirtes sowohl als auch das lutherische Bekenntniß, beruhen auf keinen Katechismen. Zwingli und Luther führten bei ihren kirchlichen Verbesserungen ihre Zeitgenossen wieder ganz auf die biblischen Bücher zurück. Mit Schrift und Mund lehrten sie unaufhörlich: einzig auf diesen Büchern, vornämlich auf dem neuen Testamente, beruhe das Christenthum. Diese Bücher und das Glaubensbekenntniß oder die zwölf Artikel des christlichen Glaubens waren die Hauptgrundlage ihrer Lehren.

Mit dem größten Nachdrucke eiferten sie gegen alle Regeln und Vorschriften, welche seit vielen Jahrhunderten von dem Pabst oder von Kirchenversammlungen den biblischen Büchern an die Seite gestellt worden waren. Diese Vorschriften, für welche die Beherrscher der katholischen Kirche einen unbedingten Glauben forderten, und zwar so, daß jeder Abweichung nicht nur geistliche, sondern auch ewige Strafen gedroht waren, nannten unsere Reformatoren, mit einem eben so wahren als kräftigen Ausdrucke, Menschensatzungen. Vor diesen Menschensatzungen warnten sie das Volk, das von allen Seiten, Belehrung suchend, ihnen entgegen kam, weil sie wußten, daß diese menschlichen Satzungen nicht nur von den biblischen Büchern abwichen, oft denselben widersprachen und dieselben verdunkelten, sondern daß sie auch dazu gebraucht wurden, die biblischen Bücher dem Volke zu entziehen.

Als in dem Zeitalter der Nachfolger jener ersten Reformatoren zwischen den Bekennern der Kirchenverbesserung selbst einige Abweichungen in der

Digitized by Google

Lehre und Uneinigkeiten entstanden, die mehr in das Gebiet gelehrter Untersuchungen als zu demjenigen gehörten, was die Menschen beruhigt und glücklich macht, fing man an, gewisse Regeln und Grundsätze festzustellen, die oft in tiefsinnige und gelehrte Untersuchungen hinübergingen. Nicht nur wurden Katechismen, sondern sogeheissene Eintrachtsformeln, Bekenntnisse, z. B. ein helvetisches oder schweizerisches Glaubensbekenntniß aufgestellt. Niemals vereinigte man sich indeß ganz oder bleibend auf einen derselben.

Bald lernte man erkennen, daß man durch solche Schranken sich nicht nur von einander, sondern von den biblischen Büchern selbst entferne. Je länger je mehr lernten, insbesondere in den neuern Zeiten, Gelehrte und Ungelehrte, daß der Protestantismus sich hüten müsse, nicht wieder in neue Menschenfassungen sich zu verirren, sondern daß er mit offenem Sinne und reifer Prüfung immer wieder zu der Bibel zurückkehre. Ein sprechender Beweis, daß unsere reformirte Kirche nicht auf einem abhandenlichen Katechismus beruhe, liegt schon darin, daß z. B. Zürich seinen besondern Katechismus, Bern den sogenannten Heidelberger Katechismus eingeführt hat; und so bestehen noch andere Abweichungen. Gleichwohl hat kein reformirter Berner je gezweifelt, daß der Zürcher nicht sein Glaubensbruder, der Zürcherische Geistliche nie, daß der Bernerische Geistlicher eben so gut ein Gottesgelehrter sei, als er.

Gegen die verderbliche Festhaltung jenes helvetischen Glaubensbekenntnisses machten vor mehr als hundert Jahren Preußen und Großbritannien, nach dem Rathe ihrer besten Gottesgelehrten, den Eidgenossen ernstzeitige Vorstellungen. Nie worden die reformirten Schweizer darüber ganz einig, und schon lange hat man aufgehört, die Geistlichen auf dasselbe zu verpflichten.

Auch in den schweizerischen Katechismen waren immer Verschiedenheiten vorhanden; im Kanton Zürich selbst gingen von Zeit zu Zeit bedeutende Veränderungen in denselben vor. Zuerst verfaßte in Basel Oekolampad einen solchen. Ein anderer wurde im K. Schaffhausen verfaßt. Für Bern schrieb zuerst einen solchen Großmann. In Zürich gab der Pfarrer an der St. Peterskirche, Leo Jude, 1534 den ersten heraus. Er wurde gebraucht, aber nur als eine Privatschrift, und war nicht allgemein verbindlich. Leo selbst nahm in der Folge Veränderungen und Verbesserungen in demselben vor. Der berühmte Antistes Bullinger verfaßte ein solches Lehrbuch für die zu höherm Unterricht fortgeschrittene Jugend. Der Antistes Lermann und noch andere schrieben Katechismen, welche Beifall erhielten und gebraucht wurden. Erst 1609 wurde ein von dem damaligen Archidiakon und Professor Markus Wäumler abgefaßter Katechismus, nicht ohne bedeutenden Widerspruch vieler Geistlichen, als verbindlich angenommen; allein auch dieses Lehrbuch erfuhr dennoch, in jenem sowohl als in dem vorhergehenden Jahrhundert, von Zeit zu Zeit größere und kleinere Verbesserungen.

Seid als ruhig, liebe Mitbürger, wenn auch ein Versuch gemacht werden sollte, unsern Katechismus zu verbessern. Schon haben in vielen Ländern Lutheraner und Reformirte sich friedlich die Hände geboten. Sollten die schweizerischen Reformirten dieß nicht auch unter sich versuchen? Dieß kann aber nur geschehen, wenn man sich von allzustrengen und bindenden Katechismen losmacht, zu den Hauptlehren der Glaubens zurückkehrt, und zwar auf dem Wege freier Ueberzeugung, die nicht von Menschenfassungen abhängt.

Anmerkung der Redaktion. Wir theilen den Aufsatz von einem unserer ältesten und erfahrensten Staatsmänner, an dessen Gottesfurcht nach kein Mensch gezweifelt hat, um so lieber mit, da er durchaus im rechten Geiste Zwingli's geschrieben ist, der, sollten wir denken, ein besserer Zuhörer ist, als diejenigen, die bei jeder Veranlassung schreien, die Religion sei in Gefahr, und welche Zwingli, wenn er wieder unter uns erscheinen könnte, aus der von ihm gegründeten Kirche hinauswiesen würde.

— Der von dem Finanzrathe genehmigte Besoldungs-Etat der Ew. Geistlichkeit für das Jahr 1833 beträgt die Summe von 176,554 Frkn.

nämlich: 88,262 Frkn. für das 1ste Semester und
88,092 „ „ „ 2te „
176,354 Frkn.

Der Ertrag sämmtlicher für das Jahr 1833 noch an die Herren Geistlichen verpachtet gewesenen Pfrundgüter beträgt 5197 Fr. 78 Rp. Für 1834 wird der Ertrag der Gleichen jetzt (brinahe) verkauften Pfrundgüter (15,000) fünfzehntausend Franken betragen.

— Eine nicht unbedeutende Anzahl von Heimathlosen (25 Personen), welche fortgesetzter Diebstähle verdächtig sind, ist in hiesiger Kriminaluntersuchung, und da man nicht weiß, welchen Umfang diese Prozedur nehmen kann, so hat das Obergericht am 28. dieß den Antrag des Kriminalgerichts, daß für diese Untersuchung ein außerordentlicher Gerichtsherr bestellt werden möchte, genehmigt, wohl einsehend, daß sonst das Verhören mit den übrigen Geschäften förmlich Bankerott werden müßte. Es wurde sodann einstimmig beschlossen, den Hrn. Bezirksgerichtsschreiber Rüsimann auf Regensberg die Prozedur zu übertragen. Hoffentlich wird er den Ruf annehmen und dann wird gewiß die Sache mit Eifer und Umsicht erledigt.

An dem gleichen Tage wurde ein Todtschläger zu 24 Jahren Zuchthaus, wovon die ersten 10 Jahre in Ketten, verurtheilt. Er hatte seinen eigenen Schwager und Vogt mit Säbelgen mißhandelt, daß er in Folge dessen, wie der Oberkunsbericht sagte, und ohne daß andere tödtliche Umstände hinzutraten, unter gräßlichen Schmerzen starb. Das Gericht nahm, gestützt auf die faktischen Umstände, die Absicht des Todtens, sein Opfer auf jede Art zu mißhandeln, entstehe daraus was da wolle (dolus indeterminatus), bedeutende Schmerzen oder auch der Tod, als erwiesen an, obgleich vom Delinquenten geläugnet wurde. Aufs Aeußerste hatte diese Ansicht auch der Staatsanwalt (Ulrich) aus den Akten entwickelt, während der Vertheidiger (Fürsprech Pestalug) meinte, sein Klient habe sich nur einer leichten Mißhandlung schuldig gemacht, und der erfolgte Tod könne ihm nur als Fahrlässigkeit angerechnet werden.

St. Gallen. Aus dem „Freimüthigen" erfehen wir, daß in diesem Augenblicke sich die Aussichte der alt Kapitel der Diözese St. Gallen verschlimmern, um sich über das, was zu thun, zu ändren und zu schaffen sei, zu berathen, und dann ihre Wünsche und Ansichten den höhern weltlichen und geistlichen Behörden zu übergeben. Kräftig und wahr sind die Worte, die der „Freimüthige" den Aussichten zurauft. Auch wir sagen: Leider hat Unwürdige der jetzigen Lage der katholischen Schweiz nicht fühlt, wen die Narben nicht schmerzen, die das ganze geistige und sittlichreligiöse Leben von römischen Fesseln trägt, der lege nicht die Hand an den Pflug, der das Unkraut aus dem Garten Gottes ausreißen soll; er gehe wieder heim an seine Patrizierstuppe. Wer aber wissen will, was für Putter er an dieser römischen Krippe nimmt, der lese, daß über dieser Krippe geschrieben steht: Fein Gott ist dich und scheinheilig. Wer daran zweifelt, der leie in der Luzerner Kirchenzeitung v. 25. Jan. den Wiederruf von Alois Vock — einem Mann, der an Gelehrsamkeit, Talent und Seelenadel über alle Glieder der ganzen Hierarchie steht, aber den Geistesmuth nicht hatte, jene Krippe zu verlassen und zu rufen zu Zeit der Kampf zu beginnen, — und den Widerruf dazu. Er hat die großen Wahrheiten seiner trefflichen Schrift, „der Kampf des Pabsthums mit dem Katholizismus," widerrufen — weil das eiserne Joch auf ihm lastet.

Bern. In dem „Schweizerischen Beobachter" erschien jüngst die sonderbare Nachricht, der Hr. Landammann Fellenberg habe seinem Gehemischreiber (d. h. Sekretär, da in Hofwyl kein Geheimschreiber ist) widerrechtlich arretiren lassen und dabei sogar seine Amtsgewalt mißbraucht. In einem Beiblatt zu dem „Beobachter" stellt sich nun die Sache ganz anders heraus und jene Nachricht qualifizirt sich nun als Verläumdung.

Bisthumssache.

Der „Erzähler" meldet, was in verschiedenen Blättern über die Konferenz in Baden berichtet worden, sei dem größten Theil nach unrichtig. Indessen setzen wir, daß unsere Nachrichten, die auch aus guter Quelle kamen, mit dem, was der Erzähler bringt, so ziemlich übereinstimmen. Der ganze Artikel schmeckt durch und durch nach der „schwierigsamen Beschreibung": das Erbrechliche soll gemieden werden, „sofern es ohne Vorwig geschehen könne"; und nun wird leise der Schleier gelüftet und etwas weniges zum Besten gegeben. Wir glauben, den Vorwig, so stimmt und klar zu wissen, was in Baden verhandelt wurde, hegt das Volk in allen Kantonen, und wenn die Regierungen nicht endlich den Witz haben, die Rechte der Publizität anzuerkennen, so werden sie durch ihren Aberwig „der schweigsamen Besitzerdenheit" noch hier der guten Sache wesentlich schaden.

Gewiederung.

(Eingesandt.) Dem Verfasser der ersten Anzeige in Nro. 8 des Republikaners und den muthmaßlichen Mitarbeitern dieses Inserates sei Folgendes kund und zu wissen: Ohne Dornen giebt es keine Rosen, ohne Zeitungsfehden keine Preßfreiheit, ohne Eifer für eine gute Sache keinen Kampf und ohne Kampf keinen Sieg, ohne Sieg aber keine Pfrundbelagen. Ferner: Kräftige Posaunenstöße (die Blasinstrumente vor Jericho waren nicht Trommeten, sondern Posaunen) thun oft bessere Wirkung als süße Flötentöne, bei Leuten, die gerne nöthigenfalls ein bischen kumultuiren möchten, um für ihre Meinung den Sieg zu erringen. Weiter: Man kann über die Gesetzlichkeit einer Kirche von 1611 bis 1834 zwar sehr gründlich belehrt sein, dennoch aber über den Entwurf eines Vereins für Erbauung einer neuen Kirche lange sich nicht belehren wollen und Manches darüber aussteuren, was grundlos ist. Besser, sich belehrt, als nimmer belehrt. Ferner: Wahrheiten schmecken bitter, sind aber deßhalb keine bittere Anzüglichkeiten. Damit Punktum. Ehre übrigens und Achtung einem Jeden, der wie Herr Pfleger Zolter, auf

Digitized by Google

den sich Obigen meistens nicht bezieht, die reinen Absichten der Beförderer einer guten Sache dadurch anerkennt, daß er selbst dieser Sache befördert. Möchten auch Andere seinem löblichen Beispiele folgen, und möchte, wenn es sich einst um die Ausmittelung des Platzes für die neue Kirche handelt, der Gemeindlüpirstitus nicht neuerdings zu spuken beginnen.

Anfrage.

Wie kommt es, daß die Werthedigter der Glaubensfreiheit in der letzten Großrathssitzung von Zürich, als man das Schulgesetz gegen sie richtete, die nachstehenden Zitaten vergessen konnten?

§. 52 des allgem. Schulgesetzes. „Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen, oder Privatunterricht genießen soll, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen."

§. 74 der Geschäftsordnung des Erziehungsrathes. „Einzelne Private lehrer, die weder an einer Lehranstalt, noch als wirkliche Hauslehrer angestellt sind, haben von Ausübung ihres Berufes dem Erziehungsrath Kenntniß zu geben, welcher, erforderlichen Falls, eine Prüfung anordnen wird.

Wo heißt es im Schulgesetze, daß einer, der Privatunterricht ertheilt, oder ein Hauslehrer ein Fürscherisches Schulstande oder überhaupt dem Schulstande angehöriger Mann sein müsse?

Ein Freund der Glaubensfreiheit.

Wir haben nun die ganze Predigt: „Ueber die neue Lehre und die Religion" gelesen. Der Verfasser ist uns noch unbekannt; jedenfalls müssen wir unsere frühere Vermuthung zurücknehmen. Der Verfasser zeigt sich darin als einen sehr gescheiten Mann. Sie kann Jedem empfohlen werden; sie dringt weder der Landeskirche noch der Religion, sondern nur der Dummheit Gefahr.

Ausländisches.

Italien. Aus zwei Stadtvierteln zu Rom wollten jüngst an 600 Personen, Männer und Frauen, in Prozession mit Kreuz und Fahne und brennenden Kerzen dem Pabst eine Bittschrift überreichen. Aber die Polizei schritt sogleich zur Verhaftung der Anführer und ließ den Uebrigen das Vorhaben ernstlich verbieten. Vor zwei Jahren hat ein solcher Auftritt wirklich statt gehabt und den sel. Vater so erschreckt, daß ihm unwohl wurde. — Seit dem Regierungsantritt des jetzigen Pabstes sind schon vier Anleihen aufgenommen worden, die zusammen kaum 24 Millionen Gulden abwarfen, wofür man aber dem Staat eine Schuldenlast von beinahe 24 Millionen auflud. Aus Silberklassen aus der letzten Epoche (von Ratzschild an Zachariä) läßt die Regierung mit 4 — 5% Stücken, Thaler schlagen, und 100,000 derselben wurden mit Anfang des Jahres in Umlauf gesetzt. — Nun ist auch der österreichische Rath und Ritter Sedregandi in päbstlichen Dienst getreten; er soll die hohe Politzei verwalten.

In Parma wurde am 19. d. Abends nahe beim Theater der Polizeidirektor Sarteria (aus Bergamo) auf offener Straße erschossen. An seine Stelle kam sogleich ein anderer Oesterreicher, der Oberstlieutenant Schwing.

Im Mailändischen nehmen die Verhaftungen immer zu, und es sollen nur allein in der Gegend von Bergamo über 12,000 präpetirt, d. h. von der Polizei bei Strafe der Verhaftung angewiesen sein, ihren Wirthshaltsort nicht zu verlassen, bei Nacht zu Hause zu bleiben, kein Kaffeehaus, kein Wirthshaus, kein Theater, kennen öffentlichen Ort oder Spaziergang und keinerlei Versammlung zu besuchen.

Spanien. Briefe aus Madrid vom 17. Jan. finden nicht Worte, den Jubel zu beschreiben, welcher die große Neuordnung daselbst hervorgebracht habe. Man hoffe, daß auch Burgos, der Minister Don Javier unverweilt einen Nachfolger am Grafen Toreno erhalten würde, der am besten geeignet sei, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Einberufung der Cortes statt haben soll. Es heißt, Mantieg de la Rosa habe diese Einberufung zur ersten Bedingung seines Eintritts ins Ministerium gemacht, zur zweiten die Anerkennung der Cortesherrn, zur dritten die Anerkennung der Unabhängigkeit der ehemals spanischen, südamerikanischen Staaten. Graf Florida Blanca ist zum Gesandten nach Paris bezeichnet. Wegen der deabsichtigten Ermordung der Königin und ihrer Töchter sind 2 Staatsräthe, 2 Ehrenherren, 1 anderer Geistlicher und 15 Hellebardisten von der Garde verhaftet.

Portugal. Nachrichten aus Lissabon vom 14. d. zufolge hat sich Don Pedro mit den Großen des Reiches, die er durch Verleihung ihrer Privilegien in der Person des Grafen Taipa beleidigt hatte, wieder ausgesöhnt, und ist der Herzog von Terceira zum Oberbefehlshaber des Heeres vor Santarem ernannt. Graf Saldanha wird das Lager verlassen, um mit 5000 Mann das platte Land von den Miguelisten zu säubern und nach Oporto zu gehen. — Don Miguel soll der Einen seiner Schwestern, da diese desertiren wollten, einen Arm entzwei geschlagen haben. Seine Armee, eingeschlossen in Santarem, ist durch Mangel und Krankheiten in einem bedauerlichen Zustande. Es sterben täglich 50 bis 60, und die Zahl der Kranken ist über 2000. Die letzten ihm abgenommenen Gefangenen wurden sogleich begnadigt und den Truppen der Königin einverleibt.

Anzeigen.

[1] Da die Spitalpflege den Bau mehrerer Zimmer in der obersten Etage des großen Krankenhauses beschlossen hat, so werden ammit alle Baumeister und Handwerker, welche geneigt sind, einen solchen Bau zu übernehmen, aufgefordert, sich im Spitalamte zu melden, um die Pläne einzusehen und die näher Bestimmungen zu vernehmen.

Zürich, den 21. Jan. 1831.

Aus Auftrag des Finanz-Departements:
Füssli, Spitalschreiber.

[2] Seit mehreren Monaten ist, KS. No. 251, ein Ballot Wollwaaren aus hiesigem Kaufhaus ab Handen gekommen oder verladen worden, und da seitdiges ungeachtet alle Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, die hat der, welcher sichere Nachricht davon geben kann oder solches zur Stelle bringt, 40 Franken zu empfangen.

Zürich, den 20. Januar 1831.

Kaufhausbeamtung.

[3] Publikation.

Nachdem drei Bestrigerungen über den 8 Juchart haltenden Rebberg an der Aue bei Wädenswyl rechtlos gewesen sind, so werden allfällige Kaufliebhaber anmit eingeladen, ihre Kaufsanerbietungen schriftlich innerhalb 8 Tagen, von heute an gerechnet, dem Domainen-Departement einzugeben. Die Bedingnisse können in der Finanzkanzlei allhier eingesehen werden.

Zürich, 30. Januar 1831.

Aus Auftrag des Domainen-Departements,
Widerkehr, Sekretär.

[4] Den 5. und 6. Febr. Morgens um 9 Uhr wird im Soodhof, in der Gemeinde Adlikhweil, unter amtlicher Beaufsichtigung eine Gant abgehalten über 5 Ochsen, 6 Kühe und 1 Rind; 2 aufgerüste Wagen, 2 Pflüge und anderes Güterwerkzeug und hausrathliche Sachen. Allfällige Liebhaber sind eingeladen die benannten Gegenstände daselbst einzusehen und sich zahlreich bei der Versteigerung einzufinden.

Aktum den 30. Januar 1831.

Vor dem Finanz-Departement der Spitalpflege:
Die Kanzlei.

[5] Durch gefaltenen, nun aber wieder aufgehobene Sperrung des Viehhandels in den benachbarten Kantonen Aargau und Zug veranlaßt, erklärt unterzeichnete Behörde, daß in der Nähe hiesiger Orte, viel weniger bei uns selbst, sich nirgend eine Spur von Mund- und Klauenseuche gezeigt hat, und der auf den 6. Febr. in hier abzuhaltende Viehmarkt ohne Nachtheil besucht werden kann, wozu ein E. Publikum freundschaftlich einladet.

Der Gemeinderath.

Mettmenstetten, den 30. Jenner 1831.

[6] Endsunterzeichneter bietet sein Heimwesen zum Verkauf an, bestehend in Haus, Scheune, Trotten und Waschhaus, sammt circa einer Juchart Ausgelände in einem Einfang, und einer Juchart Reben und einigem Ausgelände im Schwandel. Kaufliebhaber können den Preis und die billigen Kondizionen bei dem Eigenthümer vernehmen.

Thalwyl, den 26. Januar 1831.

Jakob Schmid beim Weier.

[7] Endsunterzeichneter hat das Vergnügen, einem E. Publikum anzuzeigen, daß alle seine bisanhin schon bestandenen Societäts-Verbindungen, mit Ausnahme derjenigen mit Hrn. D. Hahn in Medikon, sich aufgelöst haben.

Illau, den 27. Januar 1831.

Hanhart, Sohn.

[8] Ein junger Mensch von guter Erziehung, der Lust hätte die Buchbinderprofession zu erlernen, könnte bei Heinrich Weinmann, Buchbinder in Winterthur, in die Lehre treten. Die nähren Bedingungen sind bei ihm selbst zu vernehmen.

[9] Herr Franz Töffler aus Wien,
der letzten Sommer in Zürich seine Methode, Stotternde zu heilen, mit günstigem Erfolge angewendet hat, wird den 31. Januar wieder hier anfangen.

[10] Anzeige für Gesangvereine.

Bei den Unterzeichneten sind wiederum vorräthig:
Gut geardeitete und rein intonirende Stimmflöten,
2 fl. das Stück.

Gebrüder Hug.
Musikhandlung.

[11] Bei Buchbinder Wüst auf der Peterhofstatt in Zürich ist à 2 ß. zu haben:

Gespräch
zwischen zwei Bauern (Georg und Marx)
über die neue Schuleinrichtung.
Nach der zürcherischen Mundart.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — g. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

Nº. 10.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 4. Februar 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Bisthumssache.

Am 28. sind die Mitglieder der Konferenz in Baden wieder auseinander gegangen. An einer genauen offiziellen Relazion über die Punkte, worüber man einig geworden ist, fehlt es, so nothwendig sie auch wäre. Wir werden nicht aufhören, über das geheime Verfahren unserer Junker Tadel auszusprechen. Der „Rauracher" gibt (wahrscheinlich durch die Mittheilungen von Hrn. Guyswiler) die Verhandlungen selbst. Er ist aber noch nicht über den 20. Jan. hinausgekommen; und da dieses Blatt so selten und unregelmäßig erscheint, so könnte man etwa auf Ostern das Ende seines Berichtes erwarten. Aus den ersten Verhandlungen (wie sie der „Rauracher" gibt) ersehen wir einen gewissen Mangel an innerm Zusammenhang in den vorgetheagnen Gegenständen. Es sind zwei Hauptpunkte, die hier zur Sprache kommen müssen; der eine betrifft die Kirchenverfassung selbst, der andere die Rechte des Staats in Kirchensachen. In Absicht des ersteren sollte die geläuterte Episkopalverfassung, wie sie in den alten Kirchengesetzen gegründet ist, wieder hergestellt, in Absicht des zweiten aber wenigstens alle die Rechte des Staats, welche die Schweiz in frühern Zeiten ausübte, zurückgefordert (eindigirt) werden. So viel man vorläufig vernimmt, ist man übereingekommen: 1) über Herstellung eines Metropolitanverbandes, womit dann hoffentlich auch die Aufgebung der Nunziatur, des größten Uebels der Schweiz, verbunden ist; 2) Anordnung von Diözesanfsynoden; 3) Bestimmung einiger bedeutend wichtigen Staatsrechte. Wir hoffen, daß der Kommissionalbericht, der das Nähere enthält, veröffentlicht werde.

Die Konferenz in Baden war eine neue Veranlassung, wodurch sich die Grundsätze der alten nazionalfeindlichen Partei abermals aufs deutlichste enthüllten. Jeder Fortschritt im politischen, wie im kirchlichen Zustand der schweizerischen Freistaaten, im Äußern, wie im geistigen Leben der Schweizer, ist ihr ein Gräuel; jede Fessel, welche die freie Bewegung der Schweiz hemmt, jedes Institut der Unvernunft, das den Volksgeist niederdrückt, nimmt sie leidenschaftlich in Schutz. Kann diese Partei einer vorgeschlagenen Verbesserung im Innland des Volksbetrugs, auch Schaam, nicht geradezu widersprechen, so sucht sie auf kommen Wegen alle Mittel auf, um ihr Gelingen zu vereiteln. Sie gibt die Gründe der Sache zu, jammert aber über ihre Unausführbarkeit, thürmt Hindernisse auf Hindernisse (die meistens gar nicht vorhanden sind), und sucht so im Voraus die Menschen zu entmuthigen, um der ganzen Unternehmung die Nerven entzwei zu schneiden. Auf diesem Wege finden wir besonders die N. Aarg. Zeit. „Die Geistlichkeit ist nicht für, sondern gegen die kirchliche Reform" war ihr Lied in Nr. 7. Mit Recht antworteten darauf der „Schweizerbote", daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit falsch ist. Man blicke auf die Mehrheit der St. Gallen-Geistlichkeit. Und noch kürzlich haben die Geistlichen im Frickthal und Sißgau von dem Bischof in Solothurn Synoden verlangt. „Man hat die Geistlichkeit nicht genug geschont und nichts gethan, um sie zu gewinnen", sagt dasselbe Blatt weiter. Aber wo hat man die Geistlichen, sei es in ihren ökonomischen Verhältnissen, sei es in ihren wirklichen Rechten angetastet? Am Ende kann das gedachte Blatt nur solche Fälle anführen, wo die Staatsgewalt die unverschämten Anmaßungen einiger fanatischen Leutpriester zurückgewiesen hat. Wie viele Geistlichen würden sich offen und entschieden auf die freisinnige Seite stellen, wenn sie vor dem Arm der Nunziatur sicher wären und nicht die Rache des römischen Despotismus zu fürchten hätten! Daher halten auch wir den Vorschlag des Schweizerboten: „Den Geistlichen, welche in den bevorstehenden Kampf auf die Seite der Regierungen treten, die Verschreyung ungerechtfertigter ökonomischer Verhältnisse zu gewähren", für eben so zweckmäßig, als nothwendig. In Nr. 9 bringt die N. Aarg. Zeit. nun gar ein Gutachten des Vertheidigungs- (katholischen) Vereins von Muri-Egg gegen die projektirten kirchlichen Veränderungen vor. Eben so gut hätte sie geradezu aus dem Kloster Muri oder Wettingen, oder von dem Kanonikus Geiger, oder von dem Nunzius selbst ein Gutachten einholen können. Eine solche Sophisterei ist zu elend.

Andere Stimmen lassen sich hören: „Man solle zuerst die neue Bundesverfassung in Ordnung bringen und dann erst zu einer kirchlichen Reform schreiten." Diese Stimmen unterscheiden wir wesentlich von den andern; denn sie wollen die kirchliche Reform, zuvor aber eine andere. Wir entgegnen aber: Das politische Festschreiten der Schweiz setzt nothwendig jene kirchliche Reform voraus, und dieß führt uns auf die politische Seite derselben. Die Nunziatur in der Schweiz übt geradezu eine politische Einwirkung in der Schweiz aus und zwar in vollständigem Gegensatz mit den Nazionalgrundsätzen, nach welchen die Kantonalverfassungen gebildet sind und die Bundesverfassung gebildet werden soll. Wen die Masse von Belegen seit 1813 bis jetzt, besonders seit 1830 — wen die Verwerfung des Bundesentwurfs im K. Luzern (die man sogern zu einem patriotischen Volksurtheil stempeln will, die aber unläugbar nur ein Pfaffenstück war), die Erschütterungen in dem K. Bern, im Aargau, im Wallis, in den kleinen Kantonen, — wen die Rolle, welche die Nunziatur mit ihren schwarzen Unterstiftzieren in der Sarnerei gespielt hat, wen der Geist und die Grundsätze, die in den Schandprodukten der katholischen Vereine (man denke an den „großen Abfall"), so wie in den drei Zeitungen der Nunziatur spucken, — wen das Alles noch nicht überzeugt hat, daß die Nunziatur eine politische Macht ist, die allen unsern Staatseinrichtungen den Krieg erklärt hat, der lese den Hirtenbrief von Gregor XVI, dem jetzigen Papst. Da wird 1) die Lehre von der Freiheit der Gewissen als Ketzerei aufgestellt und die Intoleranz kanonizonisirt; 2) die Lehre von Reformen in Kirche und Staat für ruchlos, der Glaube an die Rechte der Völker (also an Volkssouveränität) für ein Verbrechen und die unbedingteste Unterwerfung unter die ägyptische Tyrannei von Gottes Willen erklärt, wie besonders in den Bemerkungen der Polen noch weiter entwickelt ist; 3) die Freiheit der Presse als Abfall von der Religion bezeichnet und der blindeste Autoritätsglaube als ächte Frömmigkeit aufgestellt. Das ist der Geist, das die Grundsätze, das der Leitfaden, nach welchem die Nunziatur und ihre dunkle Kohorte unaufhörlich unserer geistigen Kultur die Barbarei — und unsern freien Verfassungen den Untergang zu bereiten trachten; das ist das Gift, das sie in allen ihren Schriften, von den Klogepsalmen des Wiedscheerbens Geiger bis zu den Libellen des Waldbl. Boten ohne Unterlaß dem Volke reicht. „Welch ein Kontrast regibt sich nicht (heißt es in der gedrängten Schrift: „Die Stellung des römischen Stuhls u. s. w." nach einer gründlichen Zergliederung des gedachten Hirtenbriefes), — wenn wir das, was das anerkannte Bedürfniß der Völker in dieser Zeit fordert, und das, was Rom in seinem Hirtenbrief verlangt, in einem gedrängten Ueberblick neben einander stellen! Jenes fordert gesetzliche Freiheit und Gewährleistung dafür, dieses verlangt unbedingte Unterwerfung unter die Gewalt und Gewissenszwang; jenes Fortschritt in allen Fächern des Wissens und Lebens, dieses Stillstand; jenes fordert Erneuerung des Veraltten und Wiederguß im Geiste, dieses verwirft jede Neuerung und dringt auf den Buchstaben."

Wir fragen nun: Sind die freien Verfassungen der katholischen Kantone — (welche Wiekung ihr Umsturz auf die andern Kantone hatte, ist klar) — bei dieser beständigen politischen Reaktion der römischen Zunft, der letzten Stütze der Reaktionäre, auf die Dauer vor dem Untergang sicher? Wir fragen entschieden: Nein! Von einem Fortschritt wollen wir gar nicht reden. — Ihr also, die ihr glaubt, man müsse zuerst den

Digitized by Google

politischen Bau aufführen, seid in einem großen Irrthum. Ihr wollt bauen, und neben euch steht ein Feind, der jeden Balken, den ihr setzet, wieder zusammenreißt.

Das Obrigkeit der Selbsterhaltung nöthigt also die Freisassen der kathol. Schweiz, ihrem Kirchenwesen ein anderes Fundament zu geben, die Bischthümer und Geistlichkeit aus der Abhängigkeit von Rom zu befreien, die Nunziatur anzuhalten und ein Exzbistum in feiffinnigem Geiste, nach Art der Gallikanischen Kirchenverfassung, zu errichten. Ein Erzbischof, der seine kanonischen Rechte kennt, kümmert sich um keine Hirtenbriefe, um kein römisches Machtgebot. Sodann gehe man der gesammten Geistlichkeit, durch Errichtung von Synoden, ihre alte, ächt christliche, demokratische Grundlage zurück, und man wird bald sehen, wie auch in ihr der bildende und voranstrebende Geist sich dranfunden wird.

St. Gallen. Am 28. Jan. waren 17 Abgeordnete der acht Kapitel des Kantons versammelt. Der hochbetagte, aber noch jugendlich frische Dekan Blattmann eröffnete die Versammlung mit einer geist- und gemüthvollen Rede, in welcher er auf die schöne, blüthenreiche Zeit unter Wessenberg hindeutete und kräftig darauf drang, dem Kirchenwesen, das in einen Zustand der Erstorbenheit versunken sei, wieder neues Leben einzuhauchen. Dann wurde der Hr. Kommissarius Brägger zum Präsidenten ernannt. Einmüthig beschloß die Versammlung, dem kathol. Großrathsbeschlusse wegen seines kirchlichen Strebens, namentlich wegen der Aufhebung des Doppelbisthums, wegen Errichtung eines erzbischöflichen Verbandes, Herstellung der Synoden und Gründung einer ächt bischöflichen Verfassung ihren Dank abzustatten. In einer Zuschrift an den Bischtumsverweser verspracht sie diesem das ernste Anschließen der Geistlichkeit an seine Thätigkeit. Eigene Berathungen betreffen die Entwerfung gleichförmiger Kapitelsstatuten. Zuletzt wurde ein leitender Ausschuß gewählt, der die Wünsche und Anschten der Kapitel über bischöfliche Organisation vernehmen und mittheilen soll. — Eine schöne Erscheinung! Eine von langem Tod zum Leben erwachte Geistlichkeit! Hier wehte der Geist Christi! Vielleicht hätte der, den Göttern der Unterwelt verfallene Redner am Stoß, wenn er gegenwärtig gewesen wäre, sich über das Gebell, das er, als Hund der Hekate*) auf den Kreuzwegen erhebt, geschämt.

— Auf dem Regierungsstat von St. Gallen vom Jahr 1834 erscheint wieder Bischof noch Bisthum.

Thurgau. Zu Hauptwyl soll ein aus Aargau verkreibener Geistlicher, Namens Fröhlich, öfters religiöse Versammlungen halten. Die Sache finde ihn und wieder so viel Anklang, daß oft bei 300 Personen daran Theil nehmen. Die schneidende Ironieranz des Redners bezeichnet sich am besten durch die Meinung, daß Alle, die nicht glauben und leyren wie er, den Teufel zu ihrem Vater haben. (Erzähler.)

Schaffhausen, den 2. Hornung. Hier im Fallen traf diese Tage der Apotheker Heymann aus Würzburg ein, welcher in Hüfingen, wegen politischer Anklage im Untersuch, dem Kerker entkommen war. Er glaubte, hier Schweizerluft zu athmen, merkte aber bald, daß es sich kere und zog weiter. Ihm auf der Ferse waren zwei badische Gardisten und spätter der Hr. Amtmann selbst gefolgt. Nach Mitternacht kommt die Polizei und frägt nach dem Fremden. Auf erhaltene Erklärung, daß er fort sei, zieht sie wieder ab. Um 5 Uhr schellt man mit Ungestüm am Hause der Tauben-Apotheke, wo ein Freund von Hausmann wohnt. Auf die Frage, was man verlange, folgt die Antwort: in die Apotheke. Sie wird aufgemacht und treten treten der Polizei-Offizier, Junker von Waldkirch, hinter ihm die beiden Gardisten und auf diese vier Schaffhauser-Schaarwächter mit Gewehr, und hintendrein der hochgeachte Hr. Altrathsherr Metzger — in Summa 8 Mann. Nun wird ohne Grund und Baumherzigkeit Alles durchsucht, besonders in Zimmern, wo Betten stunden; unter diesen arbeitete das Bajonett, und alles dieß ward ohne Wissen und Befehl des Polizei-Präsidenten oder irgend einer Behörde vollbracht, und kann nur in Schaffhausen geschehen.

Aarau. Sitzung des Schiedsgerichts in Theilungsfachen des K. Basel, vom 27. Jan. Das Urtheil des Obmanns über die Forderung von Basel-Stadttheil, „daß die geistlichen und weltlichen Beamten, welche ihre Stellen verloren, von demenigen Landestheil, der die Verfassung gebrochen und sie willkührlich und gewaltsam verdrängt habe, auf angemessene Weise entschädigt werden sollten," lautet also: In Erwägung: 1) daß die erwähnte Forderung sowohl rücksichtlich ihres Gegenstandes und Umfanges, als der Personen in deren Interesse, zum Theil sogar der Person, gegen welche sie gestellt wird, endlich vollends rücksichtlich ihres thatsächlichen Grundes, wie z. B. der Art, des Zeitpunktes und der Veranlassung der angeblichen Verbreibung, Entlassung, Zurückberufung, in einer Unbestimmtheit und Verworrenheit gestellt ist, welche sie völlig unfähig macht, Gegenstand einer richterlichen Entscheidung zu sein; 2) daß sonach gegenwärtig auch noch keine definitive Abweisung derselben statt finde, sondern besondere Anbringung und weitere Verhandlung vorbehalten bleiben muß; erkannt: ist die fragliche Forderung augebrochter Massen abgewiesen." — Nachdem die Verhandlungen über die Kompetenzfrage des Kammerguts eröffnet worden, gab Basel-Stadt die Erklärung der betreffenden Korporazion ab. Sie geht dahin, daß dieselbe dafür halte, das Kammergut könne kein Gegenstand dieser Verhandlung mehr sein, d. h. die Kompetenzfrage sei bereits entschieden, nachdem das Schiedsgericht durch seinen Entscheid ausgesprochen habe, daß das Kammergut kein Staatsgut sei und nicht in die Theilung sollen könne. — Dieser Erklärung wird eine schriftliche Ausführung beigefügt. Basel-Landschaft sucht zu beweisen, daß das Schiedsgericht kompetent sei, weil, da einmal über dieses Gut Streit entstanden sei, keine Richter, wdder von Basel noch vom Lande, sondern nur eidgen. Richter entscheiden können. Einstätlich wird behauptet, die Regierung zu Liestal müsse der Landgeistlichen Vortheil wahren, zumal sie von zwei in Basel-Landschaft angestellten ehemaligen Landgeistlichen dazu aufgefordert worden sei. Man entgegnete einfach: Es handle sich vor der Hand nicht darum, wer richten werde, sondern ob das Schiedsgericht kompetent sei. Diese Frage sei zu verneinen, da es selbst erklärt habe, das Kammergut sei kein Staatsgut, und überdieß die betreffende Korporazion wieder zur Besitzung des Schiedsgerichts mitgewirkt, noch dasselbe anerkannt habe. — Der Entscheid wurde noch ausgesetzt.

Luzern. „Der Eidgenosse" meldet aus Hitzkirchen, daß die Geistlichen in dortiger Gegend wieder in Aktivität sind, besonders die HH. Chorh. Widmer und Kaplan Blum; daß sie ein und der rennen, Konferenzen halten und an neuen Projekten sacken und drauen. — Pfarrer Huber von Ufikon ist noch bei den Franziskanern in Verwahrung. Die Luzerner Kirchenzeitung giebt Bußpsalmen zum Besten. Der alte römische Hahn (Chorh. Geiger) kräht darein wieder sein altes Lied. Er erzählt von den Unglücksfällen, welche Alle betroffen haben, die an der heiligen Kirche (d. h. an dem römischen Betrug) sich vergriffen hätten. Wir zweifeln nicht, wenn Hr. Baumgartner in St. Gallen krank würde, Hr. Geiger würde sogleich rufen: Seht, die heilige Kirche hat ihn geschlagen! O! ihr Gaukler! Auch der Betrug hat seine Gränzen!

Freiburg. Das Beste, was wir aus diesem Kanton melden können — ist lange die Jesuiten dort hausen, ist die Wurzel faul — ist, daß am 26. Jan. sich ein patriotischer Schuppverein gebildet hat.

Graubünden. Endlich ist von Wien die kaiserliche Ratifikation jener Uebereinkunft, welche zwischen den bridleitigen Kommissarien zu Entschädigung der bei der Berliner Konfikta betheiligten Bündner abgeschlossen wurde, hier eingetroffen. Die kaiserliche Ratifikazion datiet sich vom 16. Januor und ist am 28. hier angelangt. Wenn in einem Zürcher Blatt die Summe der Reklamazionen auf 2,128000 „lire austriaci" angegeben wird, so ist darin ein Irrthum; die Forderung beträgt das Zwiefache und mehr. Zugeschiert sind von Seite Oesterichs 2½ Millionen österreichischer Lire (Zwanziger), außer der Erstattung des noch in Natura vorhandenen und wiederschadet der Ansprüche auf allfällig Verheimlichten oder unter nichtigen Titeln sich angeeignetes Vermägen. Da Oesterich die Konvenzion vom 25. Septembor als die Ultimatum erklärt und auf baldigen Austausch der Ratifikazionen, so wie auf Vereinigung der andern Ansprüche, dringt, so scheint auch die Quelle, aus welcher die Entschädigungsgelder fließen sollen, nun ohne Zögerung eröffnet werden zu wollen.

Wallis. In Martigny sollen wiederholte nächtliche Umzuge vor, welche die Zeitungen der westlichen Schweiz als Vorboten eines ausbrechenden Bürgerkrieges bezeichnen. Die Geistlichkeit, vorzüglich die Jesuiten, erhitzen und fanatisiren fortdauernd das Volk.

— Die Aufregung dauert fort, und droht sogar einen ernsthaften Ehrenakter anzunehmen, da die Parteien sich mehr und mehr erbitzen. Am 9. Jan. hat der Staatsrath eine Zuschrift an alle Zehnten und Gemeinden erlassen, worin er sein Bedauren ausspricht, daß die aus dem Landrathe heimgekehrten Gesandten noch nicht denselben Gesinnungen von Einigkeit konnten zu Hause Eingang verschaffen, welche bei ihren Verhandlungen sich ausgesprochen hatten. Der Beschl, Lieder und andre

*) Hekate war bei den Heiden die Göttin der Finsternis.

Schriften, wodurch die Gährung verstärkt wird, zu verfolgen wird geschärft, und jeder Bürger zur Mitwirke hiezu aufgefordert.

Einfall in Savoyen.

Nach den Verurtheilungen und Exekutionen, welche seit bald einem Jahre Schrecken und Entsetzen über die Staaten Karl Alberts verbreitet haben, schritt diese billig zur Belohnung der Sklaven, die seinen Willen vollstreckten. Die Mitglieder seiner aufgeordnetlichen Blutgerichte wurden alle mit Pensionen, Orden und höheren Stellen belohnt. Nun entbreiten sich aber Gerüchte von Aufständen sowohl in Piemont, als in Savoyen.

Die Berner Blätter der vorigen Woche gaben die ersten Nachrichten von einem projektirten Einfall in Savoyen, der durch eine gemischte Schaar von italienischen Flüchtlingen, Polen und einigen (20 oder 22) deutschen Studenten *) ausgeführt werden sollte. Die Polen (erzählten sie) haben plötzlich ihre Quartiere im K. Bern verlassen und sich an dem nächsten über des Genferfees versammelt; mit ihnen haben sich primonesische Flüchtlinge vereinigt. Der sardinische Gesandte, Hr. Pignet, der von diesem Vorhaben Nachricht erhalten, habe den Gouverneur von Chambery davon in Kenntniß gesetzt, der denn auch in Chablais die nöthigen Vorkehrungen getroffen habe. Indessen verlasse der „Patriote Suisse" vom 31. Jan., daß der Einfall in Savoyen bereits erfolgt und in Piemont und Savoyen revolutionäre Bewegungen ausgebrochen seien, auf welche die „Europe centrale" schon früher hingedeutet hatte.

Der Bote* empfing zwei Schreiben, das eine von Bern vom 28., das andere von Lausanne vom 30. Jan., welche sich treffen am letzten Sonntag), welche beide mit jenen Nachrichten darin übereinstimmten, daß die Polen im Jurabezirke nebst piemontesischen Flüchtlingen sich ins Waadtland gezogen haben, und daß das Gerücht gehe, sie wollten einen Einfall in Savoyen machen. Das erstere Schreiben fügt bei, von Berner Seite sei allen Ihrtlichkeiten der Wiedereintritt ins Bernergebiet verschlossen worden. Das letztere bemerkt, die Regierung von Waadt habe Maßregeln ergriffen, um ein solches Projekt, wenn es vorhanden sein sollte, zu vereiteln. — Die Blätter vom Sonntag enthielten wieder nichts Bestimmtes; nur abermals das Gerücht von einer ausgebrochenen Insurrection in Piemont.

Auch die Zeitungen von gestern enthielten wieder nur allgemeine Nachrichten von einem Aufstande in Piemont und von Maßregeln, welche die Waadtl. Regierung gegen die Polen ergriffen habe. Dagegen meldete ein Privatbrief von zuverlässiger Hand aus Lausanne, daß es in der Nacht vom 31. Jan. auf den 1. Febr. 200 Polen in Nyon gelungen sei, bewaffnet, uniformirt und kanzirt ein Schiff zu besitzen und abzufahren. Man glaubt sie seien in Hyeff gelandet, um sich dort mit andern Verbündeten zu vereinigen und dann in Savoyen einzubrechen. Ihr Chef — sagt jener Brief — sei Romarino, und geleitet würden sie von piemontesischen Flüchtlingen.

Auch kam gestern die Nachricht, daß die kleine Schaar Deutscher (aus welchen Orten sie zusammentraf, wie stark sie ist und wie viel Schweizer sich dabei befinden, ist noch ungewiß) in Lausanne festgehalten worden sei. Aber diese Nachricht ist noch unverbürgt.

Der Vorort hat sogleich, auf die ersten Nachrichten von Bern und Lausanne, an die betreffenden Kantone die Aufforderung erlassen, alle nöthigen Mittel zu ergreifen, um einestheils den projektierten Einfall zu verhindern und andernteils diejenigen, von denen er ausgehen sollte, in die nämliche Staglen, die sie verlassen hätten, zurückzubringen.

Berichtigung.

Die Allgem. Schweizer-Zeit. erhebt ein lautes Geschrei über den Republikaner, weil er die Ernennung einer Tochterschule in Bern, sei es durch einen Druckfehler oder durch ein Versehen der Redaktion, dem Gr. Rathe anstatt dem Stadtrathe zuschrieb. Wohlan, wir bekennen das Vergehen und erklären feierlich: „Nicht der Gr. Rath — nein, der Stadtrath von Bern hat den Beschluß zur Gründung einer Töchterschule gefaßt", und bekräftigen das beim Bären und Steinhof den erwählten Patronen der Stadt. Nun bitten wir aber auch unsern Kollegen in Bern, vor der Hand nur einen Theil der vielen Lügen, die er seit Jahr und Tagen ausgetheut hat, zu widerrufen.

Notiz für die Herren Geistlichen.

Den Schreibern weltlichen und geistlichen Standes für unsern alten und veralteten Katechismus glauben wir eine Schrift vom gelehrten Dr. und Professor Jos. Schultheß, gedruckt Zürich 1850, in Erinnerung bringen zu müssen, betitelt:

Unthunlichkeit der seit 300 Jahren kirchlich eingeführten Katechismen für unsere Zeiten.

Unsres Wissens ist diese Schrift trotz aller Aufforderung bis zur Stunde noch von Niemanden angefochten, noch weniger widerlegt worden. Schlagend zeigt sie §§. 1 und 2, wie es gekommen und wer hauptsächlich Schuld daran ist, daß wir noch Inhalt, Form und Sprache nach keinen zweckmäßigen Katechismus haben. Wer kann die in §§. 4 und 5 enthaltene zentnerschwere Wahrheit lesen, ohne Herzklopfen zu bekommen? Trete auf einmal ein Zelot hervor und widerlege vor allem Volke diese unläugbare Thatsache; er reinige sich und andere, wenn er kann, von der schweren Schuld, und erleichtere gewissenhaften Männern die schon lange behaldbeschwerten Herzen! In dieser, ihrer gestehrten Abhandlung wegen leider nicht allem Volke zugänglichen, Schrift wird unwidersprochlich dargethan, wie sündhaft verkehrt die religiöse Bildung der Jugend bisher gehandelt wird, wie naturwidrig und unvernünftig wir hierin den vernunftmäßigen, evangelischen Weg der ersten Christen verlassen, wie wir unsere sogenannten christlichen Katechismen mit Irrthum- und Heidenthum verunstaltet haben, und wie wir, um die Sünde so viel möglich wieder gut zu machen, verpflichtet sind, der Jugend kräftigst einen ganz neuen Katechismus zu geben, der sich in einemfort als übereinstimmend darthut mit den klaren Worten Jesu und seiner Apostel. Wehe uns, wenn diese Stimme in der Wüste verhallt!

Und Herr Dr. Schultheß nicht ohne äußere Anregung (freilich vor dem Jahre 1850) an die Abfassung dieser Schrift gegangen, beweist folgende Stelle: Vorrede, S. V.

„Die vielfachen starken Beschwerden, welche aus den letztjährigen Schulberichten, von Landgeistlichen besonders, über die Verlehrtheit des 1609 von Bäumlin gestellten, ehrlich gemeinten Katechismus erschollen, vermochten die Hohe (alte) Regierung vor drei Monaten, zu erkennen, daß für einen zweckdienlichen, wahrhaft pädagogischen Katechismus gesorgt werden solle u. s. f."

St. Gallen. So eben lesen wir im „Erzähler" eine ziemlich ausführliche Relazion über die Konferenz in Baden. Mehr davon in Zukunft. Wir freuen uns, daß er den Rechten der Publizität die gebührende Ehre erzeigt hat. — Nur entschlossen vorwärts!

Ausländisches.

Spanien. Die drei Hauptbeschlüsse, welche das neue Ministerium faßte, waren: 1) die Kortes sollen zusammenberufen; 2) mit den neuen amerikanischen Staaten (ehemaligen spanischen Kolonien) soll, durch Vermittlung einer dritten Macht ein friedliches Verhältniß hergestellt; 5) gezeignete Mittel, zur Verbreitung des Don Karlos und Don Miguel aus Portugal sollen ergriffen werden. Zu diesem allgemeinen Einmelle soll das Ministerium bevollmächtigt sein. Nach neuesten Nachrichten soll nun die Kortesversammlung nach einem System eingerichtet werden, das offenbar eine Nachahmung des Französischen ist (an dem aber auch schon der Todesvorwurf klebt). Sie soll aus einer Deputirtenkammer und einer Pairskammer bestehen. Diese Pairskammer soll aber nicht einmal eine geschichtliche Form; denn sie soll nicht blos aus dem hohen Adel und der hohen Geistlichkeit bestehen, sondern zugleich soll darin der Großhandel und die großen Eigenthümer repräsentirt werden. Hätte sie blos die ersteren Bestandtheile, so wäre sie die bekannte Erschinung aus dem Mittelalter, die aber in unserm Weltalter, wo der Arger* von Privilegien in die Mode gekommen, der Regierung so unbequem ist, gar sehr vermehrt hat. Da nun aber auch der Großhandel und das große Eigenthum darin repräsentirt ist, so erkennt man sogleich die neufranzösische von Dupin, Guizot u. A. ausgehechte Idee von einem Metallodel, der noch viel lächerlicher ist, als die mittelalterige Räuberodel. Wie glauben, diese Volkskammer wird, wenn einmal die Kortes versammelt, ihr Schandwerk vollenden, wie in Frankreich im Jahr 1789. Institutionen, die in den Ideenkreis und die Rechtsverhältnisse der Völker nicht passen, sind Kinder, die mit Zuckungen des Todes auf die Welt kommen und bald nach ihrer Geburt verscheiden.

Der Monarchal vom 31. Jan. berichtet, die Königin habe ihr ganzes Hofgesinde fortgejagt, bis auf einen alten Diener. In Spanien, wo seit geraumer Zeit eine französische Mädistin den König und die Königin beherrschte, bis sie selbst vor wenig Wochen über die Gränze geführt wurde, ist diese Veränderung ein wichtiges Ereignis.

Portugal. Graf Saldanha hat am 12. Jan. das Belagerungsheer vor Santarem verlassen. Am 15. Vormittage er sich der Stadt Leiria, nachdem er die Garnison, 1400 M. zu Fuß und 40 zu Pferd, die sich ihm anfserhalb der Stadt entgegengestellt, nach geringem Widerstande in die Flucht getrieben und hierauf, mit Ausnahme von 5 Offizieren und 6 Reitern, wieder eingefangen hatte. Ueber 100 M. mit einigen Offizieren gingen freiwillig zu ihm über. Auch soll ihm der Gouverneur, Joje de Melle, nebst einigen fünfen Offizieren und die ganze Bagage mit 4 Kanonen in die Hände. Unter den wenigen Todten auf Seite der Miguelisten soll auch Seite Saldanha's fiel keiner) befindet sich auch der Koregidor. Es ist dieß, seit der Einnahme Lissabons, die wichtigste Begebenheit. Figueras und Coimbra müssen unverweilt folgen, und dadurch wird die Verbindung mit Oporto und zwischen dieser zweiten Stadt und der Hauptstadt des Königreichs bald wieder hergestellt und selbst die Garnison von Santarem ihre starke Stellung zu verlassen und nach dem Süden zu ziehen genöthig sein. — In Santarem soll die Cholera viele Menschen todten und desonders an Futter der geöpfte Mangel sein. Von

*) Von Zürich sind nur wenige wirklich immatrikulirte Studenten und zwar ein Schweizer und nur zwei die drei deutsche verschwunden.

Digitized by Google

Don Miguel heißt es, er sei krank; wenigstens hat man ihn seit geraumer Zeit nicht gesehen.

Deutschland. Aus Frankfurt wird unterm 25. Jan. gemeldet:

„In voriger Woche wurde durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt, daß auf unserem Theater 22 erstliche Musikkünstler, unter Leitung ihres Kapellmeisters Kossof, mehrere Vorstellungen geben würden. Die sen Künstlern ging ein sehr großer Ruf aus London und Paris, wo sie sich mit vielem Beifalle hören ließen, voran. Böswillige Mißgänger hatten aber das falsche Gerücht ausgestreut, die russischen Künstler wären den zweil sie Russen seien) im Theater ausgepfiffen worden. Als daher gestern Abend die erste Vorstellung dieser Künstler statt fand, war unser sämmtliches Linienmilitär, so wie das österreichische im deutschen Hause zu Sachsenhausen, in die Kasernen konsignirt, die Hauptwache über das Doppelte verstärkt, mehrere hundert Mann an mehreren stillen Plätzen in der Nähe des Theatergebäudes mit geladenen Gewehren aufgestellt, in das Innere des Theaters selbst etwa 60 Mann auf das Parterre, die Gallerien und selbst die Bühne vertheilt, und preußische und österreichische Militär machte Patrouillen vor den Thoren der Stadt. Statt eines Auspfeifens wurde aber den russischen Künstlern verdientermaßen von Seite unseres kunstliebenden, gerechten und friedliebenden Publikums ein stürmischer Beifall zu Theil."

Oestreich. Aus Wien wird unterm 25. Jan. berichtet, eine zweite Hauptsitzung des Ministerkongresses habe noch nicht statt gefunden; die Herren Minister kämen aber jeden Abend entweder beim Bundestagsgesandten oder beim daselbsten Minister von Siegl zusammen. Von den bisherigen Verhandlungen jedoch, selbst von dem Inhalt der Eröffnungsrede des Fürsten von Metternich, der jetzt schon einige Tage das Bett hüten müsse, sei gar nichts bekannt. Daraus geht hervor, daß der ganze Kongreß unter Schloß und Riegel gebracht, und demnach Alles, was man sich von ihm erzählt, lauter Vermuthung ist. Wahrscheinlich erfahren die meisten Abgeordneten erst, als sie da waren, warum sie gekommen, und werden nun von ihren Höfen näher Instruktion erwarten.

In Siebenbürgen soll endlich doch, um die Unruhe zu beschwichtigen, der längst verheißene Landtag im Laufe dieses Jahres (?) zu Stande kommen. In Ungarn hingegen scheint die Aufregung dem Faiserl. Hofe immer bedenklicher zu werden, da neulich dem Reisenden einer bedeutenden Buchhandlung des südlichen Deutschlands, dem die übrigen Staaten Oestreichs ohne Hinderniß geöffnet werden waren, die Einfuhrbuch nach Ungarn zu gehen verweigert wurde.

Schweden. Die schwedischen Reichsstände, zur außerordentlichen Reichstage einberufen, hielten am 15. Jan. ihre erste Sitzung in Stockholm. Nach der geringen Anzahl der anwesenden Mitglieder zu schließen, dürfte dieser Reichstag wenig Besucht werden. Man will aber wissen, der Entwurf einer neuen Reaktverfassung sei vom Ministerium wieder zurückgelegt worden. Immer allgemeiner spricht sich sowohl in Schweden und Norwegen als in Dänemark das Verlangen nach einer republikanischen Regierung aus. Aus diesem Grunde schließt sich Johann Karl deßto enger an Rußland, und dieß trug wahrscheinlich mehr, als jene Komödie, deren auch der Republikaner gedacht hat, zu der eingetretenen Kälte zwischen den schwedischen und französischen Kabinetten bei, weil Rußland dadurch eine Mitterschaft über den Sund, wie durch den Vertrag mit der Türkei über die Dardanellen, gewinnt.

Aus den wiedererstandenen Vaterlandsfreund.

Der wiedererstandene Vaterlandsfreund will dem Republikaner immer noch nicht zugehen, daß bei den Debatten im Gr. Rath über den kirchlichen Unterricht Verkehrungen gefallen seien. Allein, wenn man mit einem Antrag (der doch später dem Gesetz einverleibt wurde) erwidert: er stürze das Christenthum, er führe Naturgleichheit ein, Zwingli würde die Hände über dem Kopf zusammen schlagen, solche Antragsteller sollten den Großen Rath verlassen u. s. w. — so sind das, denken wir, doch gewiß Verkehrungen. Was er von dem „Schmachtenden", „Trauernden" u. s. w. sagt, ist unverständlich. Die Blumen von „Anfeindung, Denunciation, radikaler Kritze u. s. w.", die bei seiner Wiedereröffnung wieder mit aufgeblüht sind, hat er alle schon bei seiner frühern Lebenszeit serwirt und wir hatten darauf gehörig geantwortet, wie er sich erinnern wird, wenn er nicht in der stillen Grabesruhe das Gedächtniß verloren hat. Dixit ist das schon abgethan.

Anzeigen.

☞ Nicht Eichenbaumstämme, sondern Eichenbaumstämme werden am 7. dieß im Hofe des hiesigen Kantonsspitals versteigert, was hiermit als Verbesserung eines Druckfehlers im 5. Inserat vom vorigen Dienstag nachträglich angezeigt wird.

[1] Kurze Abfertigung für Herrn Spengler Kaspar Sennhauser in Männedorf.

Mit dem Wunsche, daß die Wahrheitsliebe Ihnen voreilen, und Ihnen ohne Gefahr, das dieselbe zeyd)o werde, die Wahrheit zu sagen sei, erkläre ich Ihnen, daß ich mich um dero Inserat-Lopperein nichts kümmere, sondern Sie auffodere, inwiefern Sie im geringsten eine unredliche Handlung von meinem ganzen Leben kennen, daß Sie solche unverzüglich an den kompetenten Richter einklagen; können Sie aber die Wahrheit nicht umgehen, und ist Ihr ehender Unterschreibungsplan als ein leerer Dunst in die Athmosphäre hinübergegangen, so denken Sie, daß ein Verstaunder ein Diebchen von Ehre ist, wofür Sie sich beliebig selbst bezeichnen und die daraus folgenden Treppchen ereignen können.

Den 1. Febr. 1834.

Herkrich Diener.

[2] Dem, wegen verlornem Sprachorgan, seiner Zeit aus holländischen Diensten entlassenen Hrn. Kaspar Sennhauser, Spengler, erwiedere einfach auf sein anglimpflliches Inserat, daß ich mein Geschäft konsequent führe und auf den bekanntlich groben Laut seiner wieder erhaltenen derben Sprache nicht achte.

Männedorf, 1. Febr. 1834.

Kaspar Bindschädler.

[3] **Bekanntmachung.**

Da die Stelle eines Weibels beim Finanzrath sich erledigt findet, so werden alle diejenigen, welche sich dafür bewerben wollen, angewiesen, sich innerhalb 14 Tage von dato in der Finanzkanzlei bei Herrn Rechenschreiber Zinsler zu melden.

Zürich, den 31. Jenner 1834.

Aus Auftrag des Finanzrathes:
W. Landolt, Sekretär.

[4] Das Bezirksgericht Meilen hat auf den Antrag der resp. Vormundschaftsbehörde die Berufung über den unter Bevogtigung gestellten Heinrich Küsser, Schärrer, von Herrliberg, erkannt, daher Jedermann vor einem Verkehr mit dem genannten Küsser gewarnt wird, indem jedes Rechtsgeschäft, welches ohne Zustimmung seines Vogtes, Jakob Fierz, auf dem Hof zu Herrliberg, mit demselben abgeschlossen werden sollte, hiermit zum Voraus als unglültig erklärt wäre.

Aktum Meilen, den 22. Jenner 1834.

Vor dem Bezirksgerichte;
Der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[5] Da der alt Schützenmeister Jakob Isler auf dem Büsten, Gemeinde Wädenschweil, sich freiwillig unter Bevogtigung begeben hat, so wird hiemit dem Publikum Kenntniß gegeben, und dasselbe von der untergegebenen Stelle gewarnt, mit Isler in Verkehr sich einzulassen, da alle Geschäfte, welche ohne Zustimmung seines gesetzten Vogtes, Herrn Jakob Isler, Ladenhändler am See, Wädenschweil, mit ihm abgeschlossen werden sollten, am Rechten keine Gültigkeit hätten.

Zugleich ergeht an die Gläubiger und Schuldner des Isler die Aufforderung, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis den 20. Febr. d. J. der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzugeben, und zwar unter Androhung des Verlustes der Forderungen für erstere und anderweitiger Rechtsnachtheile für die letztern im Unterlassungsfalle.

Aktum Horgen den 25. Januar 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber:
C. A. Hudert.

[6] **Personen, welche stammeln oder stottern** und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, benachrichtige ich, daß mir der hohsidl. Gesundheitsrath den 17. Juli 1835 die Erlaubniß ertheilt hat, mich mit der Heilung des Stammelns zu beschäftigen, und zeige ihnen ergebenst an, daß ich einen zweiten Aufenthalt von ganz kurzer Zeit in Zürich machen werde, da ich weiß, daß seit meiner Abreise im letzten Sommer viele Personen sich zu meiner Kur gemeldet haben. In dieser Hinsicht habe ich die Ehre, Jenen, die das Unglück haben, mit diesem Uebel behaftet zu sein, hiemit zu versichern, daß sie bei genauer Befolgung meiner Methode nicht nur in kurzer Zeit von diesem Uebel befreit, sondern auch eine reine und angenehme Aussprache bekommen werden.

Auch habe ich seit meinem letzten Aufenthalt einige neue Vortheile entdeckt, welche den glücklichen Erfolg noch sicherer zu machen im Stande sind; Auswärtigen bemerke ich, daß die schriftliche Mittheilung der Methode nicht thunlich ist, indem eine stiberne Maschine angewendet wird, jedoch ihre persönliche Gegenwart nur von vier Tagen zu sein braucht.

Franz Löffler,
in Zürich bei Frau Appenzeller in der Neustadt, Nr. 122, in der Badanstalt.

[7] Gestern Abends, als den 31. Jennee, ging in hiesiger Stadt eine goldene Repetieruhr sammt Kette, Schlüssel und Petschaft verloren; die Uhr ist besonders kenntlich, indem sie neben dem kleinen Zifferblatt zwei Figuren hat, die die Stunden und Viertel schlagen, so wie auch unten am Zifferblatt sich ein Reflchen befindet, welches gleichfalls auch die Schläge der Uhr mitmacht. Der redliche Finder hat bei der Redaktion dieses Blattes eine dem Werth völlig angemessene Belohnung zu beziehen; auch werden alle Uhrmacher ersucht, wenn ihnen sollte diese Uhr zum Verkauf angeboten werden, von derselben gehörige Anzeige zu machen.

[8] Ein in der Nähe der Kreuzkirche sehr bequemer Bauplatz; ist sich deßhalb anzumelden in Nr. 14 der Gemeinde Fiesbach.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº. 11.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 7. Februar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Die Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege.

Die Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege hat treffliche Dienste in unserm Kanton geleistet, wo sie gelesen wurde; davon sind deutliche Spuren vorhanden. Die Anwälte berufen sich vor den Gerichten auf die darin enthaltenen Rechtsgrundsätze und Urtheile, die Richter aber prüfen die Anwendbarkeit derselben auf den gegebenen Fall, und so entsteht eine Konsequenz in den Sprüchen, wie sie auf andrer Weise bei der so mangelhaften Beschaffenheit unserer Gesetzgebung kaum zuwege gebracht werden könnte. Zugleich findet in dieser wissenschaftlichen Zeitschrift der Unterricht suchende Mann vom Fach eine kurzlaufende Instruktion, da jedes neue Heft neue Fälle, nach nie entschiedene Rechtsverhältnisse, liefert, und gewöhnlich sind jene von der Art, daß sie neben dem juristischen auch ein anderes Interesse darbieten und selbst die Neugierde befriedigen. Die raisonnirenden Aufsätze sodann, zumahl wenn sie von der Feder des Redaktors selbst, Hrn. Dr. und Präsident Keller*) herrühren, müssen Jedermann, er sei Zürcher oder nicht, ihrer Klarheit, ihres Scharfsinnes und der gewählten Materie wegen ansprechen. Es ist daher, besonders wenn man ins Auge faßt, daß diese Zeitschrift die einzige bei uns erscheinende juristische ist, wahrhaft unbegreiflich, daß dieselbe nicht alle Richter, alle Anwälte, Alle endlich, die in einem wichtigen Verkehr stehen und daher eine gewisse Summe von Rechtskenntnissen nicht entbehren können, halten, lesen und studiren. Die Abonnementsstelle aber zeigt die verhältnißmäßig geringe Theilnahme an dem Werke, welche wahrlich nicht einem Fehler des Redaktors, dessen juristische Eminenz von Alt und Jung, Freund und Feind anerkannt ist, sondern eben dem wenigen Geschmack, namentlich vieler unserer Richter, an den Grundsätzen und dem Studium des Rechts zuzuschreiben ist. Ja wohl ist es leichter und bequemer, auf dem Stuhle zu sitzen und zu gleichsam der Spur oder gar der Gnade nach recht (netta unrecht) zu sprechen, sich um Grundsätze nicht zu bekümmern, heute recht zu finden, was man gestern unrecht fand u. s. f. Aber ist damit zumahl wenn Volke gedient, ist dadurch Handel und Verkehr, Kredit, Ehre, kurz Alles, was dem Bürger, vermöge der bürgerlichen Einrichtung theuer, ja heilig sein muß, gesichert? Nein, vielmehr ist da, wo Willkühr des Richters herrscht, das Land unglücklich; das Volk wird durch nichts so sehr als durch schlechte Gerichte demoralisirt, durch nichts wird so sehr das Gefühl von der Heiligkeit des Rechts geschwächt; das zeigt die Erfahrung in allen Ländern. Wie nöthig ist es daher auch bei uns, daß weit gebildete Richter haben, welche prüfen und denken und nach dem Wahren forschen. Die Quelle dafür ist ihnen in der Monatschronik angewiesen und sie können da reichlich schöpfen. Wir wollen daher hoffen, Jeder, welcher mit Rechtsgeschäften zu thun hat, werde die Wichtigkeit einer gleichförmigen Rechtspflege in unserm Kanton einsehen und zur Ausbildung und Befestigung derselben an seinem Ort wirken so viel er vermag, und dieß kann er auf keine Weise besser, als wenn er sich an diese Zeitschrift hält. Täusche sich ja kein Richter damit, „ich habe ja gesunden Menschenverstand; mehr brauche ich nicht; was nützt mir das gelehrte Zeug.“ Wer so spricht, der legt, neben dem Bekenntniß einer großen Faulheit, zugleich den Beweis davon ab, daß er keinen gesunden Verstand hat. Lege er seine Hand aufs Herz, und frage sich, ob er nicht schon manchmal in etwas verwickelten Fällen mit seinem bloßen Verstand in der peinlichen Verlegenheit war und daß er sich nicht zu helfen gewußt hätte, wenn nicht etwas sein Kollege mit einer klaren wissenschaftlichen Anschauung der betreffenden Krankheit ihm in seiner Noth beigestanden wäre. Wie der Arzt die Krankheit, so soll der Richter den Prozeß durchschauen, und helfen ihm nicht Studien nach, die tiefern Verhältnisse, die Mannigfaltigkeiten des menschlichen Lebens und Treibens zu ergründen, so pfuscht er eben, wie der Quacksalber auch pfuscht, auf Tod und Leben. Man spürt diese Pfuscherei ganz gut denjenigen Urtheilen an, welche aus Ergenden und Zünften kommen, wo die Monatschronik nach nicht eingeheimisch ist, während andere Gerichte durch ein geregeltes Verfahren, durch Konsequenz in den Urtheilen, ihrer Kenntnißnahme der bezeichneten Schrift darthun und sich sehr auszeichnen. **) Es wäre also weit besser, viele Richter würden ihre übrige Zeit dazu verwenden, mit unserem Rechte sich immer genauer bekannt zu machen, statt dem heillosen einseitigen Berichten der Leute ihr Ohr zu leihen. Und wir wen verenkennt, soll dieser Mißbrauch, wodurch sich einseitigerts der Richter selbst bfangen macht, und andererseits die Partei zum betrein um das Recht, das ihr sonst zukommen soll, auf gewisse Weise herumtervorbigt, wieder bei vielen neuen Richtern, wie ehedem bei den ältern, überhand nehmen, obgleich die ses Berichten gesetzlich verboten ist. Sollten die Abonnenten der Monatschronik nicht on Zahl wachsen, so ist Gefahr vorhanden, daß sie ein zweites Jahr nicht erscheinen kann. Darum mögen Alle, welche Sinn für ein vaterländisches Werk haben, besonders in, aber auch außer dem Kanton ihr Möglichstes thun, daß diese Zeitschrift allgemeiner verbreitet werde ***). — Wir werden nächstens diesen Gegenstand noch aus einem andern Gesichtspunkt beleuchten, der hoffentlich gleichfalls nicht wenig dazu beitragen wird, Allen die Augen über die Wichtigkeit eines Instituts, wie diese Monatschronik ist, für unser republikanisches Leben zu öffnen.

*) Der Zeit Obmann der Schiedsgerichts in der Basler Theilungssache.

**) Namentlich z. B. die Bezirksgerichte Horgen und Regensberg.

***) Der Preis von 8 Frkn. jährlich für 12 Hefte wissenschaftlichen Gehalts ist doch wahrlich in Vergleichung der Preise ähnlicher Schriften sehr gering zu heißen. Man abonnirt bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

Bisthumssache.

Der Erzbischof theilt nun vollständig die wichtigen Beschlüsse der Diöcesan-Konferenz in Baden mit. Wir wollen sie, da sie zu den bedeutendsten und hoffentlich folgenreichsten Aktenstücken unserer Zeit gehören, nach und nach wörtlich in unser Blatt aufnehmen. Der erste Beschluß betrifft die Errichtung eines Metropolitan-Verbandes; der zweite die Kirchenverhältnisse in Bezug auf den Staat.

A. Konferenzialantrag in Hinsicht des Metropolitanverbandes.

Von dem Gefühl der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volks im gemeinsamen schweizerischen Vaterland zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und den Bedürfnissen der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hiernach benannten Stände — — — — zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen, und geben am so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem thems Streben auch die übrigen katholischen und parikularlichen Mitstände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes, wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz oder, wenn diese wider besseres Hoffen nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum

herbeiführen würde, ein wesentliches Mittel zu Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird. Von dieser Ansicht ausgehend und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, geben sich die meisterwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung:

„Die konstruirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes, solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistlichen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die diesbezügen Immediatsbitthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Sr. päbstlichen Heiligkeit ersuchen, das Bisthum „Basel, als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist, zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben. Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den konterahirenden Ständen die Ausmittlung des geeignetsten auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschließen „würden, und die Unterhandlung der zu dieser Anschließung geeignetsten „Unterhandlung vorbehalten."

Zürich. Der „Unabhängige", welcher in mehreren Aufsätzen die, früher auch von uns beleuchtete Verweigerung St. Gallens, in Absicht auf die Niederlassung ein volles Gegenrecht für Zürich eintreten zu lassen, gerügt hatte, berichtet nun, daß die Regierung des K. Zürich an diesenige von St. Gallen ein auffallendes Schreiben erlassen habe, worin die Niederlassungsverhältnisse in beiden Kantonen einzeln erörtert sind und der Schluß gezogen ist, daß St. Gallen durch ein volles Gegenrecht nichts verliert. Jenes Blatt bemerkt, daß dem K. St. Gallen nichts anderes übrig bleibe, als entweder dasselbe Gegenrecht mit Zürich anzuerkennen, oder einzugestehen, daß der Kantonalspiritus über den eidgenössischen Meister geworden sei. Bei dieser Veranlassung deutet jenes Blatt wieder auf die Hindernisse hin, welche St. Gallen immer der Errichtung einer Straße am Wallenstadtersee in den Weg legt, und ist der Meinung, der Plan dürfte wohl ausgeführten sein, über Zachen durch das Sernfthal in Glarus über den Bündnerberg eine direkte Kommunikationslinie zwischen Zürich und der Splügenstraße zu bewerkstelligen. Wie erinnern uns dabei an ähnliche Klagen, welche die Thurgauer-Zeitungen über die Weigerung St. Gallens, mit Thurgau in Postverbindungen zu treten, gang besonders aber über dessen Unbeteiligkeit, die Straße zwischen Gossau und Bischofszell herzustellen, erheben. Das sind allerdings widrige Erscheinungen.

— Schönes ist im Erblühen! Zur Gründung einer Sekundarschule des ersten und fünften Schulkreises wurde von der gemeinnützigen Gesellschaft im Limmatthale schon vieles und schönes gethan; von ihr aus wurde der erste Stein zur Gründung derselben gelegt; schon hat sie durch ihre Beiträge, so wie von andern Schul- und Jugendfreunden die schöne Summe von beinahe 1600 Fr. zu diesem Zwecke zusammelt. Mögen die beiden Sekundarschulpflegen des untern Limmatthales sich die Hand zu diesem Zwecke bieten, um vereint mit Hülfe ihrer Schulgenossen das Ganze zu erzielen. Bewohner dieses schönen Thales! unterstützet dieses edle Vorhaben, gebet euren Kindern, welche die Hände zu euch empor heben, das Glück, in der Nähe ihrer väterlichen Wohnungen, den Unterricht zu genießen, ohne welchen sie nie zu einer höhern und edlern Bestimmung gelangen können. Es geschehe! Der Segen eurer Jugend, so wie der Nachwelt, wird euer Lohn sein; mögen diese Wünsche in Erfüllung gehen, dessen sich freuen wird ein Freund der Volksbildung und Mitglied der gemeinn. Gesellschaft aus dem obern Limmatthale.

— Am 1. Februar, Morgens bald 4 Uhr, brach in dem für fl. 950 assekurirten Wohnhaus und Schune, Nr. 41, des Hr. Jak. Lie in Uezlikon, Gemeinde Kappel, Feuer aus, in Folge dessen dieses Gebäude bis auf den Grund niedergebrannt ist. — Der Brandbeschädigte und die Seinigen konnten sich nur mit Lebensgefahr aus dem brennenden Hause retten, und ihre Fahrhabe ging, bis auf wenige Gegenstände, verloren. Die Veranlassung des Brandes rührt aller Wahrscheinlichkeit nach von Verwahrlosung der Asche her.

— Gestern früh hat man von hier aus einen starken Brand im Kanton Aargau bemerkt, und zugleich vernommen, daß während der Nacht auf der Poststraße von Mellingen nach Baden, wo schon wiederholt Angriffe auf die Diligence gethan worden sind, an der sogenannten Sonnenhalde, über der Gypsmühle, ein Federnhändler mit seinem Kommeraden angefallen und letzterer ermordet worden, jenem aber gelungen sei, sich mit dem auf sich habenden Gelde zu retten. Es ist auffallend, daß derlei in der Schweiz so seltene Ereignisse sich hier auf dem nämlichen Punkte so oft wiederholen, ohne daß die Behörden so glücklich seien, die Thäter zu entdecken und vorsorgliche Hülfe zu treffen. Dieß Mal soll jedoch die Diligenz zur Sicherheit 4 Landjäger Begleitung bis Baden erhalten haben.

Aarau. Sitzungen des Schiedsgerichts in der Theilungssache vom 28., 30., 31. Jan. Die Rechnungen über die Landarmenkammer, den Bircheder-Fond und den Wehrlichen Stiftungsfond werden von der Landschaft als richtig anerkannt. Das Schiedsgericht weist der Landschaft aus dem letztgenannten Fond auch alle darauf haftenden Lasten zu. Ueber einzelne Reklamazionen an diese, so wie an den Invalidenfond, wird vermandelt: namentlich werden aus seltrem Pensionen begehrt für die bei Geiterkinden ꝛc. ꝛc. verwundeten Garnisönler.

Das Urtheil über die Kompetenzfrage beim Kammergut geht dahin: 1) daß das Schiedsgericht nach den vorliegenden, durch die Tagsatzung ihm ertheilten Vollmachten in dieser Sache nicht kompetent sei; da aber weder ein Richter aus Basel-Stadt, noch einer aus Basel-Landschaft, füglich in dieser Sache entscheiden könne, so seien, 2) sämmtliche über diesen Gegenstand vorliegende Akten dem h. Vororte zu fernerer gutfindender Anordnung zu übermachen.

Ueber mehrere Anstände der Schatzungs-Experten enthält das Urtheil des Schiedsgerichts Folgendes: Der Klingenthalhof soll nicht nach dem Flächenraum, sondern als Zugang und Platz vor den Gebäuden geschätzt werden; die Keller bei der Klingenthal-, Gnadenthal- und Blömlifabrike sind mit den Gebäuden zu schätzen, der Erlaasswerth aber soll kapitalisirt und auf das Inventar des Kirchen- und Schulgute gesetzt werden; die Mauer um den Klingenthalhof gehört zur Befestigung und fällt nicht in die Schätzung, so wenig als die zwei Krahne auf der Schiffländte; der am Lagerhause befestigte ist zu schätzen.

Die Kosten der Wegräumung des Schuttes bei der Pratteler-Brandstätte werden von den Experten auf 1698 Fr. angeschlagen, wozu einige noch 300 Fr. zulegen wollen. Der Entscheid wird folgen. Den beiderseitigen Anschlussschriften wird Beschleunigung der Theilungsache durch geregelte Wolfahrtsgiltigkeit in dem Vortrage Schiedsgerichtlich empfohlen. — Die Stadt zeigt an, sie werde sich in dem Prozeß über die Waldungen durch Hrn. Dr. Frey in Aarau vertreten lassen.

Auf den Wunsch der Landschaft dauern die Verhandlungen noch in Aarau fort.

— Die Regierung von Aargau hat die von Hrn. Laffrite (nicht dem gefeierten Julius-Heldten) nachgesuchte Bewilligung zu Errichtung eines Spielhauses in Baden verweigert.

— Ein Bürger aus Krakau, der aber auch am Befreiungskampfe seines Nachbarvolkes Theil nahm und daher mit vielen andern seiner Waffenbrüder das Loos der Flucht theilen mußte, kam nach Aarau als Uhrmachergesell, welchelt er bei einem Meister Arbeit fand. Ungeachtet derselbe ein förmliches von einer schweizerischen Regierung ausgestelltes Wanderbuch und überdieß noch einen Bürgschaftschein, welcher alle gesetzlichen Requisite in sich trug, bei der Polizeibehörde hinterlegte, wurde derselbe dennoch mit der Erklärung fortgewiesen, „unter keiner Bedingung könne ihm Duldung gestattet werden." Dieses Verfahren wurde auf erfolgte Appellazion an die Regierung des Kantons Aargau, von dieser belobt und bestätigt.

Sollte diese Thatsache richtig sein, so möchten wir dann den aargauischen Großen Rath fragen: ob überhaupt die Polen als Menschen zu betrachten seien? ob es für sie im Aargau auch Gesetze gebe? und in diesem Falle, in wiefern die Regierung dieselbe zu verdrehen berechtigt sei?

Solothurn, 29. Jan. Der Vorort übermies das kriegsgerichtliche Urtheil über jene Soldaten, die sich im letzten August einer Meuterei dieselbst schuldig gemacht hatten, den Behörden des Kantons, well kein eidgenössischer General mehr im Dienste und das Kriegsgericht entlassen sei. Da die hiesige Regierung anderer Ansicht war, aber von Seite des Vororts die Erklärung empfing, in diesem Geschäfte nichts weiter thun zu können, so beschloß sene, auf den 5. d. den Gr. Rath einzuberufen und auf Amnestie anzuteagen.

Basel. Der Hauptmann Trachsler aus Zürich hat in Basel ein griechisches (d. h. Ottokindisches) Werbedepot aufgeschlagen. Da wird wieder ein sauberes Korps, zur Beknechtung Griechenlands, zusammenfließen! Ehre für Basel!

Schaffhausen. Am 31. Jan. war der Gr. Rath versammelt. Die wichtigsten Beschlüsse waren: 1) Ein neuer Salzvertrag mit der Krone

Digitized by Google

Würtemberg um 500 Fässer 8 Jahr lang, wurde ratifizirt; 2) verschiedene Verwaltungsstellen geschaffen; 3) nach langem Reden über eine Entschädigung für die großen Räthe — 1 fl. 20 kr. per Sitzung — endlich beschlossen, den Wahlgünstern zu verbieten, von sich aus eine solche Gratifikation auszuwerfen, und dieses der Gr. Rath durch ein Gesetz dazu schreiten würde; 4) der Kantonsschulrath ist erwählt in den Personen des H. Bgrmstr. v. Mülinen-Rausch (Präsid.), Antistes Keller, Trümpi vir Burter, Pfr. Bächtold, Direktor Bach, Dr. Stockar, Dr. Brinzolf, Oberl. Schlatter, Archivar Pfeiffer. Jetzt wird es mit dem Schulwesen vorangehen. Welch' ein Bürgschaft für das Gedeihen der pädagogischen Saatfelder in Thurn und Taxis liegt nicht schon allein in den köstlichen Gaben des, unter mehreren ehrenvollen Titeln weit und breit berühmten, Herrn Teilmusiel Franz Hunter!

Thurgau. Das Unwesen, das der Schwärmer Fröhlich (ein abgesetzter Pfarrer des Aargau's) in Hauptwyl treibt, hat nachgelassen, seitdem er anfängt, die Wiedertaufe einzuführen. Sechs Personen sind wirklich getauft worden. Früher beschäftigte er sich mehr mit der Austreibung des Teufels, wo er denn Arbeit genug fand. Die Wiedertaufe behagt weniger und hat (wie der „Freimüthige" berichtet) seinen Kredit zerstört.

Ein Entwurf einer Kriminalprozeßordnung für das Thurgau ist publizirt worden. Er bedarf aber einer starken Ueberarbeitung. Es kommt uns vor, als ob kein Jurist an der Entwerfung desselben gehalfen hätte.

Appenzell. Auch in Appenzell hat sich im Januar ein Offiziersverein gebildet. — Von Altstätten soll über Teufen nach St. Gallen eine Straße geführt werden.

Glarus. Am 28. Jan. starb in Mailand der berühmte Dichter, General von Salis-Sewis.

Uri. Die Armenpflege der Gemeinde Altorf hat für Unterstützung und Pflege Armer und Kranker im verflossenen Jahre 4278 Gl. ausgegeben und 4037 Gl. eingenommen. Das Kapital der Pflege hat sich um 1050 Gl. vermehrt. Der Bericht sagt: „Wie wird es der Armenpflege gelingen, den schändlichen Gassenbettel ganz auszurotten, bis glückliche Umstände dereinst einer allgemeinen Arbeits- und Zuchtanstalt das Dasein geben und der Verarmung durch Liederlichkeit kräftiger, als bis anhin, gesteuert wird." Es scheint, die kleinen Kantone sehen nach und nach ein, wohin es mit ihrer Bettelwirthschaft, ihrem Almendwesen, ihrem Haß gegen alle Verbesserungen, und ihrem Wohlthätigsein an der alten Barbarei kommt. „Dort ist das Bild der wahren Eidgenossenschaft" wiederbetitelte einst die Basler-Zeitung.

Luzern. Der Pfarrer Huber von Ufsikon hat aus seinem stillen Bezirke, im Franzisканerkloster noch eine kleine Intrigue angesponnen. Er ließ eine Bittschrift von einem seiner schwarzen Brüder verfertigen, welche dann von einem Theil der Bewohner Ufsikons unterschrieben und darauf am 31. Jan. dem Kl. Rath überge geben wurde. Der Kl. Rath gab den Ueberbringern aber schlechten Trost. Die wenigsten Unterzeichner wußten, was in dem Wisch stand. Denn es heißt unter andern darin: Die Gemeinde Ufsikon wolle keinen andern Pfarrer anerkennen, als den Pfarrer Huber. Das wäre denn ein wahrhaft Unentbehrlicher! Man wird indessen dieser kirchlichen Unentbehrlichen so gut sich entrathen können, als der weltlichen. — Am 1. Febr. ist Pfr. Fuchs von Rapperschwyl in Luzern eingetroffen, um sein Amt anzutreten. Es berichtet die Luzerner-Zeit., man gleichfalls zu einer wahren Kirchenzeitung geworden ist.

Einfall in Savoyen.

Wir fahren vor der Hand fort, über dieses Ereigniß, das auf keinen Fall ohne Folgen sein wird, die ferneren Nachrichten theils aus zuverläßigen Briefen, theils aus den westlichen Schweizerzeitungen zusammen zu stellen. Ein umfassendes Urtheil werden wir später fällen, und zwar nach unserer Art — unabhängig und auf Grundsätze gestützt.

Die „Europe centrale" erzählt, daß die 200 Polen (sie nennt aber nur 150), die sich in der Nacht vom 31. Jan. auf 1. Febr. in Nyon eingeschifft hatten, am Morgen des 1. Febr. sich an den Ufern des Genfergebietes zeigten. Sie hatten ihre Waffen in einer besondern Barke nachkommen lassen. Diese wurde durch Regierungstruppen zum Aussteigen an die Barken-Insel gebracht, mußte sich aber, damit sich das Volk nicht der Waffen bemächtige, wieder entfernen, und wurde hierauf von mehreren Fahrzeugen eingeholt. Die Gewehre wurden herausgenommen, nach Carouge gebracht und den Ausgewichenen zu deren größten Freude zugestellt. Es scheint, die Regierung habe gezlaubt, daß die Landung auf savoyischem Boden geschehen sollte, und daß sie auf einen solchen Vorfall gerüstet gewesen sei. Sie hatte einen Posten bei Hermance, an der genferischen Gränze, aufgestellt und zugleich den Befehl gegeben, daß auf den Trommelwirbel sich die Truppen versammeln sollten. Anfangs wurde den Polen die Landung am Genfersee verwehrt, endlich wurde sie ihnen jedoch verwilligt. Unterdessen versammelte sich der Staatsrath, die Trommeln wurden gerührt und ein Bataillon des Kontingents, eine Eskadron Chasseurs und mehrere Kanonen zitten nach Bezenaz, wo die Polen gelandet waren, und bewachten sie. Endlich beschloß der Staatsrath, daß die Flüchtlinge sich wieder einschiffen sollten. Um halb 6 bestiegen sie wieder ihre Barke und fuhren in den See (wohin? meldete das gedachte Blatt nicht). Die Truppen zieten ihnen nach: „Es leben die Polen." Einige waren entwischt, später gefangen, jedoch vom Volk, als man sie durch die Straßen führte, befreit worden.

Während dem waren andere Milizen beordert worden, um das Ausschiffen der Waffen in der zweiten Barke, im Hafen von Genf zu sichern. Allein — so entnehmen wir aus der etwas verworrenen Erzählung der Europe centrale — die Milizen zeigten wenig guten Willen und das Volk widersetzte sich geradezu der Wegnahme der Waffen. Die Barke wurde daher wieder in den See geschickt, wo sie den Tag über verweilte. Am Abend wurde ein zweiter Versuch gemacht, die Waffen aus dem Schiff zu nehmen; die Volksmassen widersetzten sich aber aufs neut, bemächtigten sich endlich der Waffen, brachten sie nach Carouge (nicht weit von der Savoyischen Gränze) und übergaben sie dort einer Schaar Savoyischer Flüchtlinge, die sich deutlich kund gaben.

Eine andere Abtheilung von 14 Mann hatte sich in denselben Nacht vom 31. Jan. auf den 1. d. bei Ouchy (unfern Lausanne) eingeschifft und war gerade nach Thonon (einem Städtchen in Savoyen) gesteuert. Da sie dort keinen der Ihrigen fanden, so wendeten sie sich nach dem Genfer Gebiet und entkamen glücklich nach Genf.

Am Schlusse meldet die Eur. centr. noch, es sei auf mehreren Punkten in Savoyen — in Chablais, Faucigny und St. Julien — ein Aufstand ausgebrochen, und ein Genfer Bataillon sei in der Nacht (vom 1. auf den 2. d.) um 1 Uhr abgeschickt worden, um St. Julien gegenüber Posto zu fassen. So weit die von der Eur. centr. ertheilten Nachrichten vom 1. Februar.

Das Journal „de Genève" stimmt im Wesentlichen mit diesem Bericht überein. Außerdem meldet es noch, daß die Polen, welche von dem Wolf befreit worden waren, (ohne Zweifel auch die 14, die von Thonon kamen) von Volkshaufen nach Carouge begleitet worden seien, wo sich am 1. Febr. die Piemontesen, Polen u. s. w. sammt mehr flüchten. Dann enthält dieses Journal noch die wichtige Nachricht, daß am Abend (10 Uhr) des 1. d. das ganze Korps, welches auf 600 Mann angegeben wird, von Carouge nach St. Julien in Savoyen aufgebrochen sei, unter Anführung des Generals Romarino. Dieselbe Nachricht bringen der „Patriote Suisse" und der „Nouv. vaud.", mit dem bedeutenden Unterschiede, daß sie das Korps unter Romarino auf 1200 Mann angeben; sie seien mit dem Rufe: „Es lebe die Freiheit!" in St. Julien empfangen worden. Ein Korps Sardinischer Truppen, am Fuße des Berges Salève sei einige Stunden, betrachtend, stehen geblieben, dann habe es sich eilends zurückzegogen. In St. Julien habe Romarino 700 Mann gelassen und mit dem übrigen Theil sich nach Chambery gewendet. Während also die ganze Aufmerksamkeit der Regierung von Genf auf Hermance gerichtet war, hatten sich die Flüchtlinge in Carouge versammelt, und von da aus nach die Gränze überschritten. Das Vorrücken von Genf bemerkt noch, die benachbarten französischen Departements seien sehr günstig für die Unternehmung gestimmt, und in Annecy, Thonon, Bonneville, Chambery und selbst in Genua erwarte man nur den Beginn des Kampfes.

Die Barke mit den 150 Polen, die am Abend des 1. d. wieder auf den See verwiesen wurden, blieb die ganze Nacht, unter heftiger Kälte und einem starken Nordwind, auf dem Wasser. Sie waren unter Escorte.*) Ein Pole, der krank war, unterlag den Strapazen. Am 2. Febr. wurde diese Barke nach Coppet (im Waadtl. Gebiet) geführt, wo sie streng bewacht, so daß Niemand sich ihr nähren durfte, liegen blieb bis 4 Uhr Nachmittags. Dann wurde die Mannschaft ausgeschifft und Waadtl. Truppen übergeben und bald darauf transportirt, aber ohne Zweifel fortdauernd bewacht. Allen Anzeigen nach haben die Genfer

*) In der N. Z. Z. heißt es „ohne Escorte"; aber in Journ. de Gen. steht: „sous escorte."

Digitized by Google

Behörden sich getrieben, in ihrem Gebiet jene Polen ausschiffen zu lassen, weil zu besorgen war, daß sie gleich den Andern von dem Volke befreit würden. Aus dem Journ. de Gen. erhellt deutlich, daß die Regierung am 2. d. Anstalten traf, einem Volksaufstand zu begegnen. Die Artillerie und mehrere Kompagnien waren in den Kasernen, andere in St. Antoine und auf dem Rathhause. „Aber (bemerkt jenes Blatt) diese Vorsichtsmaßregeln sind unnöthig; das Volk denkt an keinen Aufstand."

Wir müssen nun noch einen Blick auf die Vorfälle im K. Waadt werfen. Dort hatten eben so rasch die Vorkehrungsmaßregeln an Kraft und Bedeutung, als die persönliche Behandlung der Polen, an Strenge zugenommen. Die Gerüchte von detechlichen Waffenankäufen, die Sage von einem projektirten Einfall in Savoyen und die Anhäufung von Flüchtlingen längs dem See hatten den Staatsrath zu einigen Nachsuchungen bestimmt, die aber ohne Erfolg waren. Die schriftlich und später persönlich gestellte Forderung des Sardin. Konsuls, Hr. v. Mignet, daß ernstliche Schritte gethan würden, veranlaßten den Staatsrath, allen Präfekten die Weisung zu ertheilen, daß die Flüchtlinge an die nördlichen Gränzen des Kantons zurückgebracht würden. Dieser Befehl führte zu Zwangsmaßregeln. Der Präfekt von Morges ließ 12 Polen in das Schloß, ohne Lebensmittel und Licht, einsperren; auf die Ordre des Staatsraths wurden sie nach Lausanne gebracht. Der Präfekt von Rolle ließ 15, mit Hülfe der durch die Sturmglocke zusammengerufenen Milizen, verhaften und nach Jverdun abführen; aber in Lossenai verschwanden sie. Diese und ähnliche Erschütterungen bewogen die Flüchtlinge, sich schnell an den Ufern des Sees zu zerstreuen, wo sie durch die Theilnahme der Bewohner verborgen blieben. Die Regierung ließ nun einzelne Haufen von 50 bis 60 Mann am See aufstellen, um die Einschiffung nach Savoyen zu verhindern, und überzog den Oberbefehl derselben dem Kommandanten des Bezirks Lausanne, Hen. Gely (am 30. Januar). Gleichwohl fanden 150 Polen in Nyan und 15 in Ouchy die Mittel, Schiffe zu besitzen und abzufahren, wie wir schon gemeldet haben. Darauf (am 1. Febr.) ließ der Staatsrath ein Bataillon Infanterie und eine Komp. Schaffschützen aufbieten, und gab zugleich allen Präfekten die Ordre, „zu verhindern, daß die Fremdlinge, wenn sie aus dem Nachbarland zurückgewiesen würden, bewaffnet in den Kanton zurückkehren, ihre unverzügliche Entwaffnung zu bewerkstelligen und sie an die Orte zu führen, die ihnen angewiesen würden."

Gestern kam von der Eur. comm. nur ein Flugblatt (v. 4. Febr.) an. Dieses und der Nouv. Boud. melden das gänzliche Mißlingen der ganzen Unternehmung, der letztere im Wesentlichen auf folgende Weise:

Das polnisch-italienische Korps hatte sich in zwei Kolonnen getheilt. Die eine ging nach Chablais, die andere rechts von St. Julien. Beide fanden wenig Theilnahme bei den Bewohnern der Dörfer, die in dem ganzen Unternehmen nur ein Mittel sahen, desto leichter Kontrebande zu treiben. Die Feinde, die sich anfangs bei St. Julien zurückgezogen hatten, kamen bald viermal so stark zurück. Die dort stehende Kolonne war jedoch zum Schlagen bereit, als Romarino, zur Verwunderung Aller, in Begleit des Grafen Gustav v. Damas erschien und bald darauf verschwand. Nicht lange darnach sei ein subalterner Offizier erschienen und habe in Romarino's Namen die Ordre zum Rückzuge gegeben, weil die gehoffte Verstärkung nicht erschienen sei. Das Wort: „Verrath" sei darauf von allen Seiten erönt; die unglücklichen Flüchtlinge hätten sich auf das Genfer Gebiet zurückzuziehen und den Behörden in Genf ihre Waffen abgeliefert. Was aus der zweiten Kolonne (die nach Chablais ging) geworden, wisse man nicht; die Sage gehe, sie sei abgeschnitten worden. Eben so unbekannt sei das Schicksal einer dritten, die von Grenoble nach Chambery hätte marschiren sollen. (Am Ende des Artikels stehen wieder die alten Gerüchte von Unruhen in Genua u. s. w.)

Merkwürdig ist, was der „Patriote franc-comtois" mehrere Tage vor dem ganzen Ereigniß sagte. Er sagt klar und bestimmt, die ganze Unternehmung sei von dem französ. Gesandten in Bern dem sardinischen verrathen, und in Savoyen überlegene Militärkräfte zum Empfang der Angreifenden in Bereitschaft gesetzt worden; er sagt ferner: an die französischen Gränzen sei schon Befehl ertheilt, um auf die von den Truppen Karl Alberts zurückgeworfenen Polen Jagd zu machen. (Den Ausgang des Unternehmens scheint auch die Waadtl. Regierung vorgesehen zu haben. Siehe die oben angeführten Worte in dem Befehl an die Präfekten). Es sagt endlich in Uebereinstimmung mit dem Journ. de Genève, das ganze Unternehmen sei ein künstliches Machwerk der Kabinetspolitik, um die Reste der Polen durch einen unbesonnenen Streich auf die Schlachtbank zu liefern.

Erwiederung.

Wir theilen in mehreren Beziehungen die Ansichten, welche der „Unabhängige" in Nr. 41 über das Kriminalstrafwesen in unserm Kanton aufstellt, und beschränken uns, indem wir die Zeit einer Veränderung unseres Strafrechtsprozesses noch etwas nähre heranrücken lassen und dannzumal unsere Gedanken mittheilen wollen, heute einzig darauf, den angedeuteten Zweifel der Kompetenz des Obergerichts zur Auflösung einer auftretenden Verhörrichters mit wenig Worten zu heben. Wäre es darum zu thun gewesen, eine bleibende Stelle zu kreiren, so hätte das Obergericht gewiß nicht daran gedacht, dieß aus eigener Machtvollkommenheit zu thun; das darf man wohl voraussetzen. Allein, wenn demselben als Aufsichtsbehörde über unser gesammtes Justizwesen von einer untern Instanz, dem Kriminalgericht, mit Beschwerde dargethan wird, daß die bestehenden Verhörämter, selbst mit der Ausnahme der Mitglieder des Kriminalgerichts, unvermögend seien, die pendenten Prozeßuren neben dem neuhingekommenen Gaunerhandel durchzuführen; wenn mit Gewißheit angenommen werden kann, daß, so zu sagen, täglich neue Fälle anhängig werden, liegt es da nicht in der Pflicht und Befugniß der Aufsichtsbehörde, dem Uebermaß der Arbeiten zu steuren? ist der vom Gericht gewählte Ausweg nicht der einzige, jenes Uebel möglichst zu mindern, welches der Unabhängige mit vollstem Recht tadelt, daß nämlich unser Kantonsreinwohner, selbst wenn sie nachher als schuldlos oder bedeutend verdächtig erfunden werden, so leicht Gefahr laufen, Gott weiß wie lange in Verhaft und Untersuchung zu liegen? Hätte man nun vorliegenden Fall Alles in unserthalb einen quo also lassen sollen, bis die gehörige Behörde sich versammelt und durch Kompetenzveränderung abgeholfen hätte? Doch der Unabhängige selbst scheint die Zweckmäßigkeit der obergerichtlichen Verfügung nicht zu verkennen. Die Befugniß des Obergerichts aber finden wir in seiner Stellung als oberste Justizbehörde (deren Zustimmung dabei ist), schnelle und gute Justiz im Lande zu handhaben, mit außerordentlichen Mitteln in außerordentlichen Fällen innerhalb der Schranken der Gesetze zu Hülfe zu kommen, wie dieß uns denn überdem in einem ausdrücklichen Gesetze mit klaren Worten ausgesprochen zu sein scheint, in der Geschäftsführung für das Obergericht nämlich (S. 10, Litt. d.), wo als Geschäfte, welche dem Obergericht zustehen, die Gerichtsbezirke [illegible] Streitigkeiten über diese nichte bezeichnet sind. In diese Rubrik fällt nach unserer Ansicht die dem Kriminalgerichte zugestellte Verfügung. Schließlich mag der darin enthaltene Auftrag, den dermahlen Verhörrichter *) in Eid und Pflicht zu nehmen, jede formelle Besorgniß heben.

*) Hr. Zuttmann übernimmt die Prozedur.

Ausländisches.

Frankreich. Die Verhandlungen der beiden Kammern sind bis jetzt für das Ausland von geringem Interesse. Die Minister bringen Gesetzesvorschläge, die Deputirten stellen Anträge, und Partikularen, Städte und Gesellschaften senden Petitionen. Doch ist aus Allem noch wenig geworden, und man würde vergeblich eine andere gesetzgebende Wesammlung in einem freien Lande suchen, wo so viel Zeit mit leerem Wortgeklingle todtgeschlagen wird. In der Deputirtenkammer sind zwei Gesetze zum Abschluß gekommen; das Eine setzt die Majorate auf, das Andere organisirt endlich einmal das Departement der Seine und eine Munizipalität für Paris, welche Stadt bisdahin in ganz Frankreich allein noch keinen Stadtrath besaß. Unter den Gesetzesprojekten sind noch mehrere, in Anlegung welcher man billig erstaunt, daß sie nicht früher zur Sprache gebracht worden sind, z. B. die Bestimmung und Bestimmung der Befugnisse des Staatsraths, die Organisation des Generalstabs der Armee, die Errichtung von Sparkassen in den Hauptstädten oder Departements u. s. w. Unter den Petizionen sind eine Menge, welche die Einführung des durch die Konstitution Allen zugesicherten gleichen Wahlrechts verlangen; andere den Rückruf der Verbannung der Familie des großen Mannes, dessen Standbild man unlängst mit so großem Gepränge wieder aufgerichtet hat, mit dessen Namen sich von Neuem Städte und Straßen schmücken, in dessen Glorie sich jeder Franzose verherrlicht fühlt. Ueber diese eitle die Kammer zur Tagesordnung, und drei unbegüterten Wittwen ausgezeichneter Generale aus jener Zeit verewigerte sie eine spärliche Pension von 1500 Fr.

Seit einiger Zeit wurden in Paris, Lyon, Dijon u. s. w., durch Leute in eigenem Auftrag republikanische Flugblätter ausgestreuen, welche angeblichen Abfall fanden. Da die Polizei dieß hindern wollte, so kam es mehrere Male deinahe zum Auftand. Jetzt deinagt die Regierung auf ein Gesetz, welches den Verkauf so erschwert, daß er unterbleiben muß.

Polenflüchtlinge, die aus Preußen nach Amerika, aus Texel nach Algier verschifft, aber in Havre und Marseille von der Bevölkerung gastfreundlich aufgenommen, von den Behörden hingegen unmenschlich behandelt worden waren, gaben Beschwerden darüber ein und baten, theils in Frankreich geduldet, theils nach Egypten gebracht zu werden. Hierüber wurde Tagesordnung erkannt. Ein Auftrag an den Kriegsminister wegen Einstellung von Greuelszenen in die Artillerie, worüber sich eine

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

große Anzahl Offiziere der Letzten beschwerte, und der Minister selbst nicht läugnen konnte, die Gesetze verletzt zu haben, führte eine äußerst lebhafte Diskussion herbei, in welcher vom Deputirten Dulong ein Ausdruck gebraucht wurde, welchen der General Bugeaud, den man jetzt wegen der von ihm bewachten Herzogin von Berry auf dem Schlosse Blaye den Geburtsschreier nennt, als seine Ehre verletzend aufnahm, worüber, obwohl beide verschiedene Gesinnungen an den Tag gelegt hatten, durch Hofstetigen ein Duell entstand, in welchem Dulong gleich im Anfange durch den Kopf geschossen wurde und bald darauf verstarb. Dieser Fall hat große Sensation erregt, so daß der Hof und Tags des Leichenbegängnisses ihnliche Auftritte, wie beim Leichenzug des Gen. Lamarque, befürchtete und bei 50,000 M. unterm Gewehre hielt. Es lief aber Alles, trotz daß 60,000 Menschen der Leiche folgten, ruhig ab. Dulong gehörte zur Opposition; Bügeaud dingegen ist einer der entschiedensten Anhänger des Hofes. — Gegen den Deputirten Cabet wurde vom Justizminister die Bewilligung verlangt, wegen seinen Artikeln wegen Beleidigung des Königs gerichtlich zu verfolgen; darüber ist noch nicht entschieden. Der Kriegsminister, dem man ungemeinere Vergeudungen zur Last legt, hat einstweilen auf die Armeevermehrung für 1835 verzichtet.

Deutschland. Ein gewisser Achen, Advokat in Freiburg im Breisgau, hat eine Schrift, betitelt: „Promemoria für den deutschen Ministerkongreß in Wien, die Herstellung und Erhaltung der Ruhe von Deutschland betreffend" herausgegeben, die schon in vielen 1000 Exemplaren zirkulieren soll. Wir haben lange keine Schrift gelesen, in welcher die Schamlosigkeit des absolutesten Knechtsinnes so nackt hervortritt, wie in diesen Rathschlägen. Der Verfasser beweist sich ungefähr in der nämlichen kriechenden Stellung, in welcher sich sir Robert gewöhnlich hat. Der Grundgedanke, den diese Hundesele geboren hat, ist: Gevgt, daß unsere Unterthanen so viel Futter in der Krippe haben, als sie zu ihrer Lebjucht brauchen (wetzhalb er auch den preußischen Zollverein sehr rühmt), und dann können und sollet ihr, Regenten und Minister, dem Volke getrost alle seine Rechte verbohnen, seine Kultur unterdrücken und seinen Geistesadel rauben. Zusammenfassend sagt der Verfasser, wenn den Schriftsteller ihr Arzt nicht durch die Last der öffentlichen Verachtung erdrückt wird.

Oestreich. Der östreich. Beobachter vom 28. Jan. enthält die vom 3. dahiere k. k. Bekanntmachung eines zwischen Oestreich, Rußland und Preußen, hauptsächlich aus dem Grunde des gleichen Interesses bei drei Mächten in der Aufrechthaltung der Ruhe in ihren polnischen Provinzen, abgeschlossenen Vertrags, nach welchem, wer in den östreichischen, russischen oder preußischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverrats, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit der Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, in den andern beiden Staaten weder Zuflucht finden, sondern auf Begehren ausgeliefert werden soll. Dieß soll in allen drei Staaten gleichzeitig bekannt gemacht und vom 1. Merz an vollzogen werden, aber nicht rückwirkend sein.

Egypten. Ibrahim Pascha, durch den Friedenstraktat mit der Pforte in seinem Siegeslaufe nach Konstantinopel gehemmt, hat dafür Yemen, das glückliche Arabien, der Herrschaft des Vize-Königs unterworfen und sich seinen Sold zum Allmineren über den Mokka-Kaffe gemacht. Wie verlautet, hätten ihm die Engländer dabei gehulfen. Nun werden auch gegen Hedschas eiligst 16,000 Mann in marschertigen Stand gesetzt, welche unter den Befehlen des Kriegsministers, Mahmed Pascha, gegen Ture-Bilmuz ausziehen sollen, der, ein Anverwiser von der egyptischen Armee, jenes Land die Abschaffung der drückenden Monopole Mehmed Ali's verspechen, dadurch das ganze Land für sich gewunnen und nun an der Spitze von 12,000 Mann sich gegen jenen empört hat. In Kreta ausgebrochene Truppen, die gegen ihn geschickt worden waren, gingen aus bestehen Ursache zu seiner Fahne über. Berichte aus dieser Insel (Candia) vom 6. Dez. im Journal de Smirne, behaupten: die Einrichtungen machen sich furchtbar; mehrere Personen wurden in ihren Häusern gefoltert, zwei Tage, nachdem der franz. Konsul bei den Pascha's des Vize-Königs in nachdrücklichen Vorstellungen die Forderungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit geltend zu machen geeinigt hatte. Man verschiert, einige Personen seien zu zehnjähriger Kettenstrafe abgeführt worden, bloß weil sie die Ruhe zu aufzuwiegeln gesucht hatten. Bis jetzt konnten die in das Gebirge geflüchteten Candioten es nicht über sich gewinnen, mit offener Gewalt zu widerstehen, aus Furcht, ihre Weiber und Kinder und die Greise blutzerstellen. Aber mit jedem Augenblicke erwarter man ein blutiges Zusammentreffen.

Nordamerika. In der Basler Zeitung stellt ein Brief aus New-York vom 3 Jan. den Zustand der nordamerikanischen Freistaaten als sehr bewegt dar. Dieses Land, sagt er, ist gegenwärtig die Beute einer industriellen Krisis, die einen politischen Charakter angenommen hat und sehr ernsthaft ist. Im vergangenen Jahre, als die Streitigkeiten zwischen den südlichen und nördlichen Staaten wegen des Zolltarifs beigelegt waren, glaubte man, daß nichts mehr die Ruhe und Eintracht stören werde; allein, diese Hoffnung ist in Schrecken verwandelt. Der Präsident Jakson, und mit ihm der größere Theil des Volkes, haßt die Bank der vereinigten Staaten wegen der vielen bei derselben vorgefallenen Mißbräuche; er hat nicht in die von den Kammern vorgeschlagene Erneuerung derselben einwilligt. Hierdurch ist die Hinterlage der Regierungsgelder entzogen. Hierdurch ist der Kredit nicht nur dieser, sondern aller übrigen Banken, sehr erschüttert, und Jedermann ist in ängstlicher Erwartung des Ausgangs dieser Sache.

Seltene Erscheinung.

Vorgestern hat man zu Wipkingen bei Zürich recht wohlbekleidete Mailäfer aufgefangen.

Anzeigen.

[1] Den „wundherzigen" und angeblich „ordnungsliebenden Bürgern von R.," welche in Nro. 8 des in der Gessnerschen Buchhandl. in Zürich erscheinenden Freitagsblattes im Aarau Inserate es sich zur Aufgabe gemacht haben, den Herrn B. . . . . W. . . . . von R. . . . . zu beschimpfen, diene zur Antwort, daß es unwahrheit ist, daß Hr. B. W. bei der unterm 19. v. M. in R. statt gehabten Zunftversammlung seine Stellung als Stimmenzähler dahin mißbraucht, um auf die Wahl eines Zunftgerichts-Ersatzmanns zu influiren.

Daß sodann die Frageteller in ihrem dummdreisten Eifer Hrn. B. W. ein psychologisches Urbeil andichten, von dessen Nichtexistenz ein einziger Blick auf den segenreichen Wirkungskreis dieses allgemein hochgeachteten Mannes hinreichend überzeugt, eines Mannes, der seit einer langen Reihe von Jahren die unzweideutigsten Beweise ausgezeichneter Verstandesschärfe und Geistesgegenwärtigkeit an den Tag gelegt hat, kann diesem nicht zum Nachtheil gereichen, sondern dient vielmehr nur dazu, den gemeinen und rohen Charakter der Frageteller selbst der wohlverdienten Verachtung Preis zu geben.

Daß übrigens der ursprüngliche Ersatzmann F. . . . . wenn auch nicht aus dem Gebäre des Dorfadels entsprossen, dennoch mit fünf gesunden Sinnen begabt und des Schreibens und Lesens wirklich kundig sei, wird von zuverlässiger Seite her versichert; jedenfalls dürfte Ersatzmann H. ohne große Schwierigkeit seinen Sitz neben denjenigen Mitgliedern des Zunftgerichtes R. behaupten, welche einst die dem M. . . . von R. zuerkannte dreitägige Gefängnißstrafe, ohne das Urtheil rechtskräftig werden zu lassen, in Freiheit zu setzen wußte zur Winterszeit in der ungeheizten Schlafkammer eines ihrer Kollegen selbst vollzogen.

[2] Die Thierärzte des hiesigen Kantons, welche sich um die Stelle eines Bezirksthierarztes und diejenige eines Adjunkten desselben in ihrem Bezirke bewerben wollen, haben sich hierfür bei dem Präsidium des Gesundheitsrathes, Hrn. Regierungsrath Hegetschweiler, bis nach Verfluß von 3 Wochen schriftlich anzumelden und sowohl ihr Thierarzts-Patent als ihre Studien-Zeugnisse einzugeben.

Zürich, den 5. Hornung 1834.

Aus Auftrag des Gesundheitsrathes:
die Kanzlei.

[3] Brief-Versteigerung.

In Folge ertheilter Verstehrungs-Bewilligung werden in der Wohnung des Unterzeichneten, Dienstag den 11. dieß, Nachmittags 2 Uhr, nachstehende Schuldbriefe versteigert und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden.

1) Ein Schuldbrief von fl. 800 auf Rudolf und Jakob die Bachmannen, Gebrüder, in Wollikon, der unterem Wacht des ehemaligen Hofes Stäfa, d. d. 5. August 1827.
2) Ein Kauf-Schuldbrief von fl. 58 auf Jakob Thalmann, Jakobs Sohn von Windlach, d. d. 20. März 1832.

In der Zwischenzeit kann von denselben jederzeit gefällige Einsicht genommen werden.

Zürich, den 6. Februar 1834.

J. J. Müscheier, Stadtammann.

[4] Freitag den 21. dieß, Morgens um 9 Uhr, wird der Zaundamm bei der Stadthofer-Porte, Steinbett und Werkleitung zu machen, an den Mindestbietenden vergantet; die Gantbedingnisse sind bei Unterzeichneten einzusehen.

Zürich, den 5. Februar 1834.

Im Namen der Schanzen-Kommission:
J. H. Frei, Sekretär.

[5] Das Etablissement unter der Firma „die Mechanische Baumwollen-Spinnerei im Hoard" bei Winterthur nimmt die Freiheit, sich für mechanische Konstruktionen, namentlich auf Baumwollen-Spinnerei, des besten zu empfehlen, unter Versicherung der Anwendung der jeder Zeit neuesten und vorzüglichsten Systeme und der in allen Theilen stets vollendetsten und billigsten Ausführung.

Digitized by Google

[6] Mittwoch den 12. dieß wird im Gasthause zum Tiefenbrunnen im Riesbach eine Versteigerung über eine dem Stifte zugehörige, an der Zürichgasse gelegene Juchart Reben, statt haben.

Der Anfang derselben ist auf 5 Uhr Abends festgesetzt.

Zürich, den 4. Februar 1831.

Aus Auftrag der Stiftspflege:
der Stiftsschreiber:
Heinrich Usteri.

[7] . Der Schulkreis Küsnacht, Erlenbach und Zumikon hat die Eröffnung einer Sekundarschule auf Anfang künftigen Maimonats beschlossen.

Bewerber um diese nach nicht bekgte Lehrerstelle sind ersucht, sich bis Mitte März bei Unterzeichnetem zu melden.

Küsnacht, den 3. Hornung 1831.

Heinrich Streuli,
Präsident der Schulkommission.

[8] Auf Ansuchen der resp. Waisenvögten, Namens der Pretsumtiv-Erben des seit bereits 50 Jahren unbekannt abwesenden Rudolf Walders, Uhrels, von Berelschön, Gemeinde Gossau, ergeht anmit an den letztern, seine realmündigen Nachkommen, oder wer sonst Ansprache an sein in der Waisenlade Gossau befindliches Vermögen, in Betrag von 156 fl. machen zu können vermeinen sollte, die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten a dato bei diesseitiger Gerichtsstelle zu melden und ihre Rechte geltend zu machen.

Hinweil, den 25. Jan. 1831.

Vor dem Bezirksgerichte,
der Gerichtsschreiber:
R. Weber.

[9] Das Bezirksgericht Hinweil hat den Erben des sel. verstorbenen Jakob Keller von Fawlau, Gemeinde Elsau, früher als Bäcker bei der Stibpforte in Zürich, und letztmin in Rohrhausen, Gemeinde Weiskon, als Bäcker und Pintenwirth selbst gewesen, die Rechtsanwohlthat des gerichtlichen Inventars bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Keller aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis spätestens den 28. Hornung l. J. in gesetzlicher Form der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzugeben; widrigenfalls Gläubiger, die dieses zu thun unterlassen würden, den Verlust ihrer Forderungen, Schuldner aber angemessene Strafe zu gewärtigen hätten.

Hinweil, den 30. Jan. 1831.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber:
R. Weber.

[10] Gegen den durch Urtheil gerichten Kronenwirth, Johannes Heiß, von Greifensee, hat das Bezirksgericht Uster Auffallsverhandlung erkannt und zur Verrechtfertigung auf den 28. Hornung 1831, Morgens 8 Uhr, Tag angesetzt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre diesfallsigen Ansprachen oder Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden, in Original oder beglaubigter Abschrift, der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier bis spätestens den 22. gleichen Monats zuzustellen, am Verrechtfertigungstage selbst aber zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; Alles unter Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, stumme Anspreche dagegen mit ihren verspäteten Eingaben auf Verlangen der übrigen Gläubiger ausgeschlossen, und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbeschreibung angewiesene Stelle verlustig würden.

Geschehen den 25. Jinner 1831.

Im Namen des Bezirksgerichtes Uster;
Notariatskanzlei Greifensee:
Landschreiber Dietrich.

[11] Der unbekannt abwesende Hs. Jakob Bär, Sohn von Jakob Bär, Ochlers von Ottenbach, wird anmit öffentlich und zwar peremtorisch aufgefordert, sich Samstags den 22. Febr., 15. März oder den 5. April d. J. auf hiesigem Gerichtshaus, Morgens um 8 Uhr, vor dem löbl. Bezirksgericht einzufinden, um auf die von seiner Ehefrau Anna Widmer anhängig gemachte Scheidungsklage ins Recht zu antworten; im Fall Ausbleibens auf diese Vorladung würde erkannt werden, was Rechtens ist.

Gegeben Knonau den 25. Jenner 1831.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber:
H. Syz.

[12] Zur Vervollständigung der Inventur über die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Hrn. Joseph Barlet von Thionville in Frankreich, wird erfordertich, daß alle die, welche an denselben eine Ansprache zu machen haben oder ihm zu thun schuldig sind, solches der Liquidationsbehörde in hier eingeben. Es werden demnach alle, welche an den Hrn. Barlet Ans- oder Gegenforderungen zu machen haben, aufgefordert, solche bis den 15. dieß an den Unterzeichneten, nach gesetzlicher Vorschrift abgefaßt, einzugeben.

Frauenfeld, den 1. Februar 1831.

Der Friedensrichter:
Rogg.

[13] Personen, welche stammeln oder stottern und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, denachrichtige ich, daß mir der hochlöbl. Gesundheitsrath den 17. Juli 1833 die Erlaubniß ertheilt hat, mich mit der Heilung des Stammelns zu beschäftigen, und zeige ihnen ergebenst an, daß ich einen zweiten Aufenthalt von gang kurzer Zeit in Zürich machen werde, da ich weiß, daß sein meiner Abreise im letzten Sommer viele Personen sich zu meiner Kur gemeldet haben. In dieser Hinsicht habe ich die Ehre, Jenen, die das Unglück haben, mit diesem Uebel behaftet zu sein, hiemit zu versichern, daß sie bei genauer Befolgung meiner Methode nicht nur in kurzer Zeit von diesem Uebel befreit, sondern auch eine reine und angenehme Aussprache bekommen werden.

Auch habe ich seit meinem letzten Aufenthalt einige neue Vortheile entdeckt, welche den glücklichen Erfolg noch sicherer zu machen im Stande sind; Auswärtigen bemerke ich, daß die schriftliche Mittheilung der Methode nicht thunlich ist, indem eine silberne Maschine angewendet wird, jedoch ihre persönliche Gegenwart nur von vier Tagen zu sein braucht.

Franz Löffler,
in Zürich bei Frau Appenzeller in der Neustadt,
Nr. 122, in der Badanstalt.

[14] Fünf Tausend acht hundert Prämien,
nämlich 1 von fl. 300,000, 1 von 40,000, 1 von 25,000, 5 von 10,000, 5 von 5000, 8 von 3000, 20 von 2500, 60 von 1000, 100 von 420, 300 von 380, 500 von 370 und 4800 von 360 zusammen von

2 Millionen 648,000 Gulden P. Ct.

sind zu erlangen in der am

1. März in Warschau beginnenden und am 15. März sich endigenden 5ten Verlosung des k. russ. k. polnischen Lotterie-Anlehens.

Alljene, welche auf diese zahlreichen und hohen Prämien Anspruch geben, werden à fl. 6 R. M. und bei Uebernahme von 5 Stück, ein 6tes gratis, bis zum 6. März d. J. abgegeben im Hauptbureau von J. M. Trier in Frankfurt a. M.

Zur Bequemlichkeit der Liebhaber sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Blatchet in Schaffhausen zu adressiren, und Briefe von Allen der vorjährigen Verlosung können sich auf die gleichen Nummern abonniren, insoferne ihre Bestellungen bei Zeiten eintreffen.

Das Obige.

[15] In Meinrichten bei J. C. Brenner ist erschienen und in allen Buchhandlungen der Schweiz (Zürich bei Orell, Füßli und Comp., und bei Schulthess, Aarau bei Sauerländer, Bern bei Jenni und Dalp, Burgdorf bei Langlois u. s. w.) zu haben:

Weltpanorama,
von Coremans.
Preis 8 Kr.

Der ungewöhnliche Beifall, den dieser Artikel im Wächter gefunden, hat den Verleger veranlaßt, ihn als Flugschrift besonders abzudrucken. Da der Herr Verfasser durch mehrere wichtige Zusätze, die vorzüglich auf die Schweiz sich beziehen, den Artikel vermehrt hat, wird die Flugschrift selbst den Lesern des Wächters neues Interesse darbieten.

[16] Für angehende Kaufleute.

Bei Ch. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Comp.:

Dr. Joh. Friedr. Heinrich

kaufmännischer Briefsteller

und Handlungs-Comtoirist. Enthaltend alle Arten im kaufmännischen Leben vorkommender Briefe und Aufsätze, no. den besten und bewährtesten Mustern und Formularen; gründliche Belehrungen über die neuesten Handelsverhältnisse der vorzüglichsten Handelsplätze Europens, in Anleitung der Geld- und Wechsel-Course, der Maße und Gewichte und anderer, auf den kaufmännischen Verkehr Bezug habenden Gegenstände; nebst einem ausführlichen merkantilisch-terminologischen Wörterbuche, welches alle in der kaufmännischen Sprache gebräuchliche Ausdrücke und Wörter genau und allgemein verständlich erklärt. Ein nützliches Hülfsbuch für Kaufleute, Handlungs-Commis, Manufakturisten u. s. w., vorzüglich aber für Jünglinge, die sich der Handlung widmen. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Preis 2 fl. 27 ß.

Jungen Leuten, die sich dem Handelsstande widmen, ist dieses treffliche Buch mit Recht zu empfehlen. Gegenwärtige dritte Auflage ist vielfach verbessert und vermehrt.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 12.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 11. Februar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossenschaft.

Während die erste Kunde von dem Einfall in Savoyen bei den Behörden, wegen der politischen und diplomatischen Verwicklungen, in welche die Schweiz verflochten werden könnte, das Gefühl einer peinlichen Verlegenheit erzeugte, erregte sie in dem Volke ganz andere Empfindungen. Ein freies Volk nimmt jede Erscheinung, welche die Ketten von Unterdrückten zu brechen verspricht, mit Enthusiasmus auf; das liegt so tief in der menschlichen Natur, daß keine andern Rücksichten, kein Kalkul der Politik, keine diplomatischen Phantome die Empfindung einer begeisterten Theilnahme zu ersticken vermögen. Indessen haben mehrere freisinnige Blätter dieses Ereigniß noch aus einem andern umfassendern Gesichtspunkt betrachtet. „Dieses Ereigniß (bemerkten sie) ist geeignet, den Völkern eine Gasse zu machen, einen allgemeinen Kampf für die Freiheit herbeizuführen und die unnatürliche Spannung in Europa, die doch nicht lange mehr dauern kann, in eine Entscheidung durch die Waffen aufzulösen." Wir wollen jetzt nicht untersuchen, ob die Folgen der Art wahrscheinlicher Weise hätten eintreten können; aber wir glauben Grund zur Behauptung zu haben, daß sich die Frage auch keineswegs im Voraus entschieden verneinen läßt, und deuten zur Unterstützung dieser Behauptung nur auf Folgendes hin: Angenommen, daß der Plan eines Angriffs auf Savoyen durch etwa 300 Polen und deutsche Flüchtlinge von der Schweiz aus und eine Kolonne von Polen und Franzosen von französischer Seite (wie laut allen Nachrichten projektirt war), daß dieser Plan in allen Theilen wohl berechnet und eben so richtig ausgeführt worden und daß diese Heldenschaar rasch ins Innere von Savoyen eingedrungen wäre, so zweifeln wir nicht, daß sich dort und in Piemont eine Insurrexion entwickelt hätte. Man sage von der Thätigkeitslosigkeit der Savoyarden, was man will: ein Paar elende Grenzdörfer entscheiden nichts. Allerdings ruht auf jenem Lande ein düsterer Schwiegen, erzeugt durch den Schrecken vor dem Henkersbeile; aber es müßte in jenen Gebirgen ein Volk, dem alle Leidenschaften und sittlichen Kräfte der Menschennatur abgehen — es müßte ein Volk von Eunuchen dort wohnen, wenn nicht unter diesem düstern Schweigen durch die finster blutige Tyrannei sich eine Gluth von innerm Ingrimm, der auf den Ausbruch wartet, und eine Masse, verborgener Wuth, die auf Rache sinnt, gehäuft hätte. Stand das Gebirgsland in Flammen, so sprühten die Funken durch ganz Italien, wo überall der Brennstoff auf Entzündung harrt, hinab. Freilich liegt eine furchtbare östreichische Armee in Italien; aber die Rückwiekung der Insurrexion auf Frankreich, wo die republikanische Partei an Zahl, Hülfsmitteln und Unternehmungsgeist mit jedem Tage wächst, gehört wohl auch unter die wahrscheinlichen Dinge. Was endlich die verschiedenen Benutzungsmittel (als Frohnvesten, Wollkämmeln, Abgötterei mit Bildnissen der Tyrannen u. s. w.) in Deutschland ausgerichtet haben, würde der erste Bliktrahl, der aus der schwülen Atmosphäre von Europa gefahren wäre, gezeigt haben. Wir wollen diese Betrachtungen nicht weiter ausführen; genug, in dem Gebiet der sittlichen Welt, wo zuletzt die Geister mit ihren unberechenbaren Kräften über jede auf materielle Kräfte gebaute Rechnung triumphiren, sind äußerordentliche Wirkungen aus scheinbar kleinen Ursachen noch weit häufiger, als in der physischen Welt. Wenn der Zug von ein paar kühnen Abenteurern, durch die Macht religiöser Gefühle getrieben, den dreißigjährigen Krieg anzufachen im Stande war, so war es auch möglich, daß, in einer Zeit allgemeiner Begeisterung für die höchsten politischen Wahrheiten des Völkerlebens, eine Schaar von Helden, denen voll Bewunderung alle gebildete Nationen den Orden der Freiheit gereicht haben, wieder einen Kampf entzündete, der, trotz dem, daß er seit vierzig Jahren über blutgedüngten Schlachtfeldern und rauchenden Städten von der Weichsel bis an die Säulen des Herkules geführt wurde, immer noch unvollendet ist, dessen Vollendung aber sich in dem Bewußtsein aller Denkenden zu einer nothwendigen Aufgabe gestaltet hat. Wegen dieser Beziehung jenes Ereignisses auf diese allgemein gefühlte Thatsache des Bewußtseins haben die meisten Blätter aller Farben in der Schweiz und Frankreich dasselbe auf die erste Kunde ein „großes Ereigniß" genannt.

Wir hielten es für nothwendig, diesen Gesichtspunkt wenigstens in der Kürze anzudeuten; er gehört zur geschichtlichen (historisch-pragmatischen) Beurtheilung jenes Ereignisses, um so mehr, da kein Zweifel ist, daß die handelnden Personen selbst von ihm geleitet wurden. In eine weitere Ausführung der geschichtlichen Beurtheilung einzugehen, ist un nöthig; sie ergiebt sich aus den Thatsachen, die wir fortfahren werden zusammen zu stellen, von selbst.

Dagegen wollen wir jenes Ereigniß von zwei andern Seiten etwas näher betrachten, und zwar: 1) von der völkerrechtlichen Seite, in Beziehung auf die Schweiz. Diese Beurtheilung ist, zumal jetzt, leicht, und wir sind hier mit dem „Unabhängigen" einverstanden. In dessen führt dieser Punkt auf einige wichtige Fragen, die wohl zu besprechen sind; 2) von der moralischen Seite in Beziehung auf die Polen — der interessanteste Punkt, der unmittelbar auf das Gebiet der höchsten Wahrheiten führet, und auch nur dort entschieden werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Einfall in Savoyen.

Die Eur. contr. gibt die nähern Umstände von dem Zuge des Insurrexionskorps auf savoyischem Boden, die indessen ohne Interessen sind. So viel ist jetzt klar, durch die Gefangennehmung des eigentlichen Kernes der Expedizion wurde das ganze Projekt vereitelt *). Die 150 (oder nach andern Angaben 200) Polen auf der Barke unter Stolzmann, welche von der Regierung von Genf festgenommen und dann nach Evpret transportirt, die kleinern Korps von 15 bis 20 Mann, die schon früher im Waadtland verhaftet worden waren, die 30 bis 56 Deutschen und Schweizer, die auf derselben Unglücksbarke das gleiche Schicksal mit den Polen hatten, — diese, zusammen gegen 300 Mann, bildeten den Kern. So bald Romarins in Carouge den Unfall, der die Barke mit den Polen betroffen, vernommen hatte, hatte er keine Zeit zu verlieren, welche er erwarten mußte, gleichfalls mit seiner Schaar von dem Genfer-Militär verhaftet zu werden, wie denn wirklich nach seinem Abmarsch eine starke Truppenabtheilung unter Oberst Pikot sich dorthin begab. Etwa 4—500 hatten sich um Romarins versammelt, aber meistens Italiener und Piemontesen, nur etwa 60 bis 80 Polen; auch an Waffen fehlte es. Mit den Gewehren, welche das Volk aus der Barke genommen und nach Carouge gebracht hatte, und was sonst noch in der Eile zusammengetroffen wurde, konnten nur 300 Mann bewaffnet werden. Mit diesen Kräften rückte Romarins über die savoyische Grenze; aber die ganze Expedizion war, da der ursprüngliche Plan zerstört war, zu einem Streich der Verzweiflung geworden. Indessen wurde der letzte Versuch gemacht. Proklamazionen waren schon einige Tage vorher an den Grenzen vertheilt worden; sie waren theils an das Volk, theils an die Soldaten gerichtet. Eine andere Proklamazion verkündete den Aufstand und die Organisazion einer insurrexionellen Regierung. Sie war unterzeichnet von den Italienern Jos. Mazzini, Amedee Melegari, J. Ruffini und Rubin, Häuptter des giovane Italia. Romarins zog den Tag über (2. Febr.) in verschiedenen Grenzdörfern umher; er wartete, wie es scheint, auf die Befreiung der Polen in Coppet und vielleicht auch auf die Nachricht eines

*) Die ersten Nachrichten in den westschweizerischen Blättern waren nicht ganz genau, wie immer bei solchen Ereignissen der Fall ist, und bedürfen in mehreren Punkten einer Berichtigung.

Digitized by Google

Hülfskorps aus Grenoble. Nichts von dem Allen traf ein. Außerdem hatte sich Muthlosigkeit der meisten Italiener bemächtigt; die meisten rissen aus *). Die Nachricht von dem Aneinken sardinischer Reiter (die falsch war) trieb viele auseinander. Gegen Abend lagerte er seine kleine Schaar auf einer Höhe an der Grenze, bei dem Dorfe Villagrand und entließ sie; er selbst rettete sich, nicht ohne Lebensgefahr (wie die Eur. centr. sagt) vor dem Unwillen der Soldaten. Die Italiener zerstreuten sich, die Polen rückten, nach ihrer Weise, in kriegerischer Ordnung am Montag Morgen (5. Febr.) auf das Genfergebiet. Die Regierung ließ sie entwaffnen und wollte sie zu Lande in den K. Waadt eskortiren lassen; aber das Volk befreite sie von der Eskorte und nahm sie in die Häuser auf.

Die Eur. centr. wieß einen Theil der Schuld auf Romarino und legt es ihm zur Last, daß er nicht mehr gewagt habe. Allein sie erzählt selbst, daß er zuletzt nur noch 160 Mann beisammen gehabt habe. Sie spricht von großer Theilnahme, welche das Insurrektionskorps bei der Bevölkerung gefunden; aber andere Blätter versichern das Gegentheil. Dieser Punkt konnte sich überhaupt erst entscheiden, wenn das Korps weiter ins Innere, in die kleinen Städte vorgedrungen wäre. Allein wie konnte das Romarino mit der Hand voll Leute, die zu seiner Verfügung stand, wagen? Die Italiener, von denen die ganze Unternehmung ausging, waren wohl gut, die Sache mit Geld zu unterstützen, wie denn auch Mazzini und andere große Summen sollen hergeschossen haben; aber die ersten Schläge, durch welche das Gelingen des Plans konnte herbeigeführt werden, mußten durch das Polenkorps gethan werden, das aber beinahe ganz auf Schweizerboden verhaftet worden war. Romarino und seine tapfern Gefährten waren abermals das beklagenswerthe Spielzeug eines feindseligen Geschicks.

Die Polen, die nach Coppet eskortirt worden waren, brachten den 2. Febr. und die Nacht vom 2. auf den 3. auf dem Wasser in einer bedauernswürdigen Lage zu. Die Regierung von Waadt wollte sie nicht aufnehmen; erst durch die Vermittlung des Genfer-Staatsraths Kunkler, der zu diesem Zweck nach Lausonne reiste, verstand sich der Staatsrath von Waadt dazu, die Flüchtlinge am 3. nach Rolle abführen zu lassen.

Die Regierung von Genf hatte durch ein Schreiben vom 2. Febr. den Vorort von den Ereignissen in Kenntniß gesetzt; daselbst hatte die Regierung von Waadt durch Schreiben vom 1. und 2. Febr. gethan. In dem letztern meldet sie, daß sie, in Betracht, daß der K. Waadt an Sardinien gränze, die Verfügung getroffen habe, daß die Polen und andere Flüchtlinge, die in der Beke waren, auf das strengste entwaffnet, ein Namensverzeichniß von ihnen aufgenommen und sie in kleinen Abtheilungen nach und nach an die nördliche Gränze gebracht würden, damit sie nach denjenigen Kantonnements (im K. Bern) zurückkehren könnten, wohin sie gekommen seien. Diejenigen Polen oder andern Flüchtlinge, die von andern Orten gekommen seien, sollen nach denjenigen Staaten instradirt werden, die ihnen früher als Asyl dienten.

Dagegen hatte die Regierung von Bern den Regierungen von Waadt und Freiburg, so wie dem Vorort angezeigt, daß sie keinem Polen, der ohne Paß und Vorwissen der Behörden den Kanton verlassen hätte, die Rückkehr gestatten werde, und demgemäß die geeigneten Befehle an die Reg.-Statthalter ertheilt habe. Die Reg. von Bern erinnert sich wohl, wie kalt man ihr Gesuch wegen Sommer, die Polensache zu einer eidgenössischen zu machen, abwies, und kann mit Recht nicht begreifen, warum sie immer eine blos Bernerische bleiben solle. Es ist jetzt nothwendig, sie zu einer Eidgenössischen zu machen. — Aus der Weigerung der Reg. von Bern, die Polen aufzunehmen, erklärt der Nouv. Vaud. die schnelle Abreise der Staatsräthe La Harpe und Jaquet nach Bern, und nöthigenfalls nach Zürich. Er meldet ferner vom 7. Febr., daß der Kommandant Gelp dem Staatsrath gemeldet habe, die Polen in Rolle weigerten sich, Rolle zu verlassen, bis ihnen die Rückkehr nach Bern zugesichert sei. Herr Gelp habe ihr Gesuch beim Staatsrath unterstützt, weil man die Waadtl. Militzen nicht gebrauchen könne, um Gewaltmaßregeln auszuführen. Darauf sei eine bedeutende Anzahl Gensdarmen nach Rolle beordert worden. Die Regier. von Freiburg hatte auf die vom Staatsrath von Lausanne erhaltene Nachricht, daß am 5. Febr. die polnischen Flüchtlinge über die Grenze auf ihr Gebiet eskortirt werden sollten, sogar zwei Kompagnien aufgestellt; um sie abzuhalten, und dann eilends den Staatsrath Müder nach Bern geschickt, um die Regierung zur Nachgiebigkeit zu bewegen.

In Genf hatte die Rückkehr der Flüchtlinge am 3. eine große Aufregung unter den Gemüthern, besonders unter den Arbeitern, bewirkt. Der Staatsrath schien für das Genfeerische Staatsgebäude besorgt, weil er (wie die Eur. centr. sagt) noch eine Rednung mit dem Volk abzumachen hatte. In der Nacht vom 3. auf den 4. wurde das Kontingent auf verschiedene Orte vertheilt. Indessen blieb alles ruhig. Am Abend des 3. hatten die verschiedenen Zirkel die Stadt die Regierung von ihrer Anhänglichkeit an dieselbe versichert — es waren Adressen, deren Fabrikazionsweise bekannt ist. Der Staatsrath hatte diese Zeit über deiße Tage. Am 5. wurde bekannt gemacht, daß, in Betracht, daß die Flüchtlinge sich den Maßregeln zu ihrer Fortschaffung (am 5.) entzogen (?) und daß sie die Sicherheit der Kantons (wie?) und zwar durch (?) und die Neutralität der Schweiz gefährdet hätten, der Staatsrath beschlossen habe, 1) daß alle Flüchtlinge, die an dem Einfall in Savoyen Theil genommen, sich am 6. Febr. vor 9 Uhr in der Kaserne Chantepoulet einfinden sollten, wo die Mittel für ihre Fortschaffung in Bereitschaft seien; daß allen Wirthen und Privatpersonen nach diesem Termin verboten sei, die Flüchtlinge zu logiren. Am demselben Tag wurde eine Kundmachung an das Volk publizirt, worin daselbe, mit Genfreischen Phrasen, noch etwas weitläufiger gesagt ist. Die Polen richteten am Abend dieses Tages an den Staatsrath eine Bittschrift, worin sie zuvörderst gegen die Anschuldigung, daß sie mit bewaffneter Hand die Neutralität der Schweiz verletzt hätten, protestiren, dagegen behaupten, daß sie sich allen Verfügungen der Regierung unterworfen hätten, und daß sie diese bitten, die Regierung möge thun, die sich durch Arbeit erhalten können, ein Asyl im Kanton gestatten und den andern einen freien, durch keine bewaffnete Eskorte begleiteten Durchmarsch durch den K. Waadt und den Aufenthalt im K. Bern auswirken. Der Ton der ganzen Zuschrift ist indessen etwas gezwungen, wie sich leicht aus der Lage der Bittsteller erklären läßt. Desto schöner ist eine Adresse, die sie am demselben Abend an das Volk richteten; sie ist der reine Ausdeuck der offnen, pechherzigen Denkart, die dem polnischen Charakter eigenthümlich ist. Mit Entrüstung stoßen sie den Vorwurf zurück, als hätten sie die Ruhe der Republik stören oder sich als Werkzeuge eines innern Mißvergnügens gebrauchen lassen wollen; auch um den Preis der edelmüthigsten Gastfreundschaft würden sie sich nie dazu verstanden haben. Aber ohne Rückhalt gestehen sie, daß ihr Zweck die Bekämpfung des Despotismus und ihr treues Ziel die Rettung ihres eigenen Vaterlandes gewesen sei; von der Regierung verlangen sie nur eine Garantie gegen die Einschiffung nach Algier, womit man alle Polen, welche durch ganz Europa von der heil. Allianz sein geächtet worden, bedrohe. Unterzeichnet waren beide Schriften von Gordaszewski, Szpling, Antonini, Angelini, Wolhomme, Bianco.

Die Eur. centr. vom 8. berichtet, daß die Polen sich in der Kaserne Chantepoulet eingefunden hätten und dort noch in Verwahrung seien, weil der Staatsrath von Waadt sich, in Folge der Weigerung Berns, sie wieder in den K. Bern zu lassen, sich gleichfalls geweigert habe, sie in den K. Waadt aufzunehmen. Auch meldet er, daß die in Rolle befindlichen ebenfalls dort nach in Verwahrung seien, aus gleicher Ursache. — Waadtl.- und Genfer-Gesandte befinden sich in diesem Augenblick in Zürich, um durch Unterstützung des Vororts die Regierung von Bern in Absicht der Polen zu andern Entschließungen zu bringen.

Wallis. Da Wallis bald der Schauplatz ernster Unruhen werden dürfte, so geben wir, zum bessern Verständnis der daselbst Verhältnisse, einen kurzen Auszug aus einem Artikel des Nouv. Vaud., weil wir nicht zweifeln, daß vielen Lesern noch eine klare Anschauung von den Verhältnissen jenes Kantons fehlt.

Wallis, das lange Thal von den Rhonequellen bis zum Genferse, ist von zwei ganz verschiedenen Volksstämmen bewohnt. Germanische (deutsche) Haufen, ohne Zweifel von den Urkantonen ausgegangen, besetzen Thal abwärts und besetzen es bis über Sierre hinaus, und breiteten sich zugleich in allen Seitenthälern des Hauptthales aus. Romanische (welsche) Haufen (ein Gemisch von Gallier, Burgunder und Römer) drangen Thal aufwärts bis über Sitten und ließen sich in den schönen und fruchtbaren Auen von Unterwallis nieder. Beide Stämme gerieten bald in Kampf und die Romaner hatten das Schicksal, das sie in der ganzen Schweiz hatten: sie wurden von den Germanen überwunden. Seit 1475 war Unterwallis ein Unterthanenland von Ober-

*) Es war unrichtig, daß Romarino 1200 Mann gehabt hatte, kaum 500; eben so unrichtig, daß er sein Korps in zwei Kolonnen getheilt hatte, u. s. w.

Digitized by Google

wallis; die Deutschen schickten ihre Vögte zu den Welschen in Unterwallis, wie Uri zu den Welschen im Livinerthal.

Oberwallis, das herrschende Land, war in 7 Zehnten eingetheilt. Diese Eintheilung, politischer Natur, ist alt-deutschen Ursprungs und kommt in der Geschichte mehrerer Länder vor. Jeder Zehnte schickt vier Abgeordnete auf den Landtag.

Im Jahr 1795 wurde Unterwallis von seinem Unterthanenzustand befreit; das ganze Thal wurde, als das Departement des Simplon, Frankreich einverleibt und kam unter französ. Gesetze. Als im Jahr 1814 Wallis ein Schweizerkanton wurde, blieb (nach dem Artikel des 1815er Bundes, der keine Unterthanen in der Schweiz duldet) dem Unterwallis seine Freiheit; es ward in 6 Zehnten eingetheilt.

So bietet in politischer Hinsicht Wallis im Kleinen das Bild der ganzen Eidgenossenschaft dar; es ist ein Bundesstaat von 13 Zehnten; jeder Zehnte hat, trotz der ungleichen Bevölkerung der einzelnen, gleichen politischen Einfluß, weil jeder 4 Deputirte auf den Landtag schickt. Die Klagen darüber sind alt. Schon im Jahr 1820 stellte der Zehnte Sierre das Gesuch, daß die Bevölkerung der Maßstab für die Zahl der Deputirten werden solle; dieß Gesuch wurde abgewiesen. Merkwürdig ist es aber, daß dieser, der Zehnte Sierre, zu Oberwallis gehört, das jetzt sich mit allen Kräften einer solchen politischen Reform widersetzt.

Unterwallis ist weit stärker bevölkert als Oberwallis, und es verlangt eine Repräsentazion nach der Volkszahl, wodurch es das Uebergewicht erhalten würde. Oberwallis dagegen hält sich an die geschichtliche Thatsache, daß es einst Unterwallis beherrschte, und steht sich gegen ein solches Uebergewicht seiner ehemaligen Unterthanen. Also auch hier der Kampf zwischen Grundsätzen und geschichtlichen Verhältnissen (historischen Formen).

Graubünden. Die Bünd. Ztg. meldete schon früher, es habe sich durch die Bemühungen des Kantonsingenieurs, H. Mayors la Nicca, ein Aktienverein gebildet, der sich die durchgängige oder, wenn das nicht möglich sei, doch theilweise Eindämmung des Rheinstromes in dem tiefen Domlesgerthale und nachher die Bepflanzung des gewonnenen Bodens als Zweck vorgesetzt habe. Am 27. Jan. waren die Aktionnäre unter dem Präsidenten, Hr. Oberst v. Planta-Reichenau versammelt, und es wurde beschlossen, dieses Jahr auf Fortsetzung der begonnenen Werke wenigstens 6000 fl. zu verwenden. — Am 2. Febr. wurde zu Srevis die irdische Hülle des Dichters Salis-Seewis auf eine würdige Art bestattet. Das bekannte schöne Lied von ihm: „Das Grab ist tief und stille," — wurde an seiner Gruft gesungen.

St. Gallen. Großrathssitzung 3. Febr. Zuerst wurde der evangel. Organisazionsentwurf in Berathung genommen. Zwei Punkte veranlaßten weitläufige Diskussionen. Der erste: ob die Beschlüsse des evangel. Großrathskollegium der Sanzion des Volkes sollten vorgelegt werden, ehe sie vor den gesammten Gr. Rath kämen? Mit 60 gegen 59 Stimmen wurde dieß verworfen — sehr weislich! Der zweite betraf das den Gemeinden einzuräumende Entlassungsrecht ihrer Geistlichen und Schullehrer, unter gesetzlichen Bestimmungen. Mit 101 gegen 15 wurde dieses Entlassungsrecht sanksionirt. In Absicht der Geistlichen möchten wir die Gründe der St. Galler Zeit. vollkommen billigen, aber in Absicht der Lehrer sind wir Niederers Meinung, der in einer solchen Anordnung ein Verderbniß des Schulwesens erblickt. — In der Sitzung v. 4. Febr. wurde der zum Tode verurtheilte Brandstifter Sam. Kobelt mit 128 St. gegen 5 begnadigt.

— Am 4. wurden ferner zwei Polizeiverträge mit Zürich und Graubünden genehmigt. Dann schritt die Versammlung zu der Revision des Großrathsreglements von 1831, welche von vielen im Juni 1833 eingetretenen Mitgliedern verlangt wurde. Wir führen einige hervorstechende Punkte an. Der Vorschlag, das Kollium frei zu geben, wurde der Entwurf der der schwarzen Liverey streichen. In der Sitzung vom 5. Febr. wurde beschlossen, daß ein Redner nicht mehr als dreimal reden dürfe, worüber sich, (wahrscheinlich nach dem alten Reglement) eine heftige Diskussion zwischen den HH. Henne und Baumgartner entspann; der erstere bekämpfte, der letztere vertheidigte den Antrag. Ausbleibende Mitglieder zahlen die erste Woche für jeden Sitzungstag 1 fl., die zweite 2 fl. (Die Kommission hatte sogar Strafeinleitungen verlangt, was dann doch beinahe an den Unsinn grenzt). Am 6. kam das Heimathlosenwesen vor, und es wurde der merkwürdige Antrag gemacht, alle eingetheilte oder geduldete Heimathlose (deren Zahl auf 800 steigt) durch das Gesetz einzubürgern. Die Diskussion darüber wurde nicht beendigt.

Am 5. war das kathol. Großrathskollegium versammelt. Der Administrazionsrath hatte den Antrag gestellt, von der nun flüssig gewordenen, bischöflichen Dotazion 150,000 fl. für das Volksschulwesen zu verwenden. Darüber wurde eine Kommission niedergesetzt; an der Genehmigung ist nicht zu zweifeln. — Das von dem Bisthumsverweser verlangte Pastorkonkordat von 1834 ist am 25. Jan. in Rom ausgefertigt worden; somit scheint der frühere Vater friedlich gesinnt. Der Prof. Al. Fuchs wurde zum Bibliothekar in St. Gallen gewählt. — Die kirchlichen Angelegenheiten stehen gut in St. Gallen. Am 29. Jan. waren die finstern Vögel des kathol. Schutzvereins in Ebelmannsteel beisammen, aber nur 25; nach langer Berathung gingen sie wieder auseinander, ohne Beschluß, weil sie fanden, daß alle Vorschläge, die gemacht wurden, dumm seien.

Thurgau. Sitzung am 4. Febr. (Präsident: Eder). Nach einer kurzen Diskussion über den Gesetzesentwurf die Auflassen wurde der Vorschlag des Präsidiums, den Kommissionalbericht drucken zu lassen, um ihn allen wichtigen Gegenstand die gründlichste Prüfung zu veranlassen, und erst später den Entwurf in Berathung zu ziehen, zum Beschluß erhoben.

Es erfolgte dann der Kommissionalbericht über die Bundesrevision. Von den vier Mitgliedern der Kommission (eines war abwesend) wurden vier verschiedene Anträge gestellt. Der erste ging dahin, die Bearbeitung eines neuen Bundesentwurfes ausschließlich einem nach Verhältniß der Bevölkerung niedergesetzten Verfassungsrathe zu übertragen. Der zweite trägt in erster Linie auf Fortsetzung der Revision, sei dieselbe allgemein oder parzial, durch die Tagsatzung an; in zweiter Linie für eine Konferenz aus Abgeordneten aller Stände. (Zugleich soll der Verfassungsrath ausgeschlossen werden.) Der dritte will, wie der zweite, Fortsetzung der Berathung durch die Tagsatzung. In zweiter Linie Niedersetzung einer Verfassungsrathes oder einer Konferenz. Der vierte endlich spricht sich für einen, nach billiger Repräsentazion, zu wählenden Verfassungsrath aus. Ist derselbe nicht verhältnich, so soll es einer Konferenz übertragen werden. Sollte sich aber auch für diesen Weg keine Mehrheit der Stände aussprechen, so erklärt Thurgau auch zu den beiden übrigen Vorschlägen seine Zustimmung.

Der erste Antrag, ausschließlich zu einem Verfassungsrath zu stimmen, der von Hr. Pfr. Bornhauser herrührte, wurde besonders von diesem Mitgliede, und von den HH. Rauh v. Diessenhofen, Bolsperger und Präs. Eder vertheidigt.

Der vierte wurde besonders von Hrn. Dr. Kern verfochten. Bei der Abstimmung waren 55 Stimmen für Bornhausers Antrag, die Mehrheit (58 Stimmen) für den vierten (von Dr. Kern), der mithin zum Beschluß wurde.

Bußreden wurden in dieser Sitzung die Verfassungen von Schwyz und Basel-Stadt garantirt.

Basel. In der Großrathssitzung v. 3. Febr. verwarf der Gr. Rath das Kaeserspojekt, weil die militär. Verhältnisse des Standes Basel durch bekannte Ursachen fast ganz aufgelöst sein.

Der schamlose Verdrehung für griechische Tyrannei geht fort. Es sind deutliche Spuren da, daß er auch über andere Kantone, namentlich den Kanton Zürich, ausgedehnt wird.

— Der Gr. Rath hat auch die Fortdauer der Standestruppe dekretirt. Sie besteht aus 201 Mann und kostet jährlich 60,000 Fr. Der Sold des Gemeinen ist von 3 auf 4 Batzen erhöht, und für lange Dienstzeit und Verwundung im Dienste ein Pensionsfond aufgestellt worden.

Basel-Landschaft. In der Basel-Landschaft hat die Geistlichkeit eine Synode gehalten. Der Kaurscher berichtet darüber: „Von den versammelten 8 Geistlichen haben 5 beschlossen, sich sogleich an die juridische Fakultät in Zürich zu wenden, und bei derselben um ein rechtlich begründetes Gutachten über nachstehende zwei Fragen anzuschuten:

1) Hat nach Verfassung und Gesetz die Regierung von Basel-Landschaft das Recht, einen von seiner Gemeinde zum Pfarrer erwählten Geistlichen — wenn auch durch motivirten Beschluß — von seiner Stelle abzurufen?

2) Ist der Landratsbeschluß vom 16. Nov. 1833 verfassungsmäßig; hat derselbe rechtliche Gültigkeit und welche?

Aarau. Am 3. dieß wurde vom Schiedsgericht in der Basler Trennungssache das Urtheil über die angesprochenen Invalidengehalte gefällt. Es lautet im Wesentlichen dahin: 1) Die Invalidengehalte der am 2. August 1831 bei Liestal verwundeten 4 Invaliden Hasler, Bleiker, Hof

Digitized by Google

und Walder sind anerkannt und als Passiven auf das Inventar zu bringen. 2) Die Forderung von Invalidengehalten für die bei Gefechten am 7. April 1832 Verwundeten ist abzuweisen, so wie auch diejenige von 1000 Fr. Entschädigung für 4 Individuen wegen langer Dienstzeit.

— Ueber die in unserer vorigen Nummer besprochenen Brand- und Mord finden wir jetzt in der N. Barg. Z. Folgendes gemeldet: „Donnerstag den 6. Febr. am frühen Morgen brannten zu Mägenwyl fünf Häuser; sie gehörten meist wohlhabenden Familien, die wenig oder nichts retten konnten; selbst eine erwachsene Tochter starb in den Flammen; in der Pintenschenke überwachten gerade einige Krämer, die auf den Markt nach Lenzburg wollten und in der Schenke ihre Waarenwagen eingestellt hatten, auch diese verbrannten, es war der eines Bijouteriehändlers und der einer mit Seidenwaaren verbrannten Krämerin. Etliche Dreißig Personen verloren ihr Obdach. Eine Schaar zu Hülfe eilender Feuerläufer fanden auf der Straße von Mellingen einen erschlagenen Menschen. Es ergab sich, daß es der Knecht eines hämischen Federnhändlers ist; der Leichnam zeigte Kopfwunden, die mit einem Krückenstock beigebracht sein mußten, und eine Holzwunde, die wahrscheinlich mit dem Stift des Stocks gemacht wurde. Diese und andere Umstände leiteten den Verdacht auf des erschlagenen Knechts Meister, Namens Böhm. Er sitzt wirklich zu Baden verhaftet. Sogleich hörte man Urtheile, die jenen Brand und diesen Mord und die bisherige Unsicherheit jener Straßenstrecke, auf der auch jüngst wieder die Diligence angegriffen wurde, in Verbindung brachten. Es scheinen aber die Räder bereits und der Mord in keiner Beziehung zu stehen, und die Ursachen des Brandes sind noch nicht bekannt. Uebrigens war gerade in jener Nacht die Diligence von vier Feldjägern begleitet."

Solothurn. Der Gr. Rath war den 5. und 6. Febr. versammelt. In der ersten Sitzung vernahm er den Bericht und Antrag des Kl. Raths über die wegen Meuterei verhafteten Soldaten des Bataillons Brunner. Nach einer fast 5stündigen Diskussion wurde der Antrag des Kl. Raths, der auf unbedingte Ammestirung und Loslassung der Inhaftirten ging, mit großer Mehrheit angenommen. Nach denselben Tag zogen die befreiten Soldaten nach Hause. Die neuen Verfassungen der Kantone Schwyz, Baselandschaft und Thurgau stellet wurden einer Kommission zur Untersuchung überwiesen. Der Kl. Rath gab Mittheilung über die Arbeiten der kirchlichen Konferenz in Baden; der vorgelegte Entwurf eines kirchlichen Konkordats zwischen den VII Ständen wurde verlesen, aber nach angehörter mündlicher Erläuterung der HH. Gesandten von Roll und Dürrholz bloß zur Kenntniß genommen, weil der Kl. Rath sein diesfälliges Gutachten erst später vorlegen zu können erklärte. In der Sitzung vom 4. wurde auf den Antrag der Kommission den neuen Verfassungen von Schwyz und Basel-Stadt und Land die Garantie ertheilt, und dann nach Erledigung einiger minder wichtiger Geschäfte die Versammlung entlassen.

Zürich. Bürgermeister und Regierungsrath des K. Zürich luden unterem 25. Jenner sämmtliche Stände ein, auf die künftige ordentliche Tagsatzung zu Aufstellung Eines Stimmführers, nach den in dem Entwurf der Bundesurkunde von 1833 vorgeschlagenen Grundsätzen, ihre Gesandtschaften mit umfassenden Vollmachten zu versehen. — Für die Kadres sind nun 12 Stimmen beim Vorort eingelangt, unter welchen auch die von Wallis und Solothurn.

— Der Druck des Amtsblattes ist dem Hrn. Ulrich im Berichthaus, als dem Mindestfordernden, vom Regierungsrathe übertragen worden.

Das Obergericht des Standes Aargau hat das Obergericht des Standes Zürich um Mittheilung des von dem letztern verfaßten und beobachteten Reglements für Prüfung der Advokaten erklärt. Es wurde sofort entsprochen, und aus dem Aargauischen Schreiben läßt sich schließen, daß dieses Reglement im dortigen Kanton wird eingeführt werden. Schon wieder ein kleiner Schritt wenigstens zu einer formellen Einheit!

— Wir vernehmen aus glaubwürdigem Munde, daß die von der Synode zur Erörterung der Katechismusfrage niedergesetzte geistliche Kommission den herzlichen Entschluß gefaßt habe, daß nicht nur eine Revision des bestehenden Katechismus vorgenommen, sondern ein ganz neuer bearbeitet werden solle. Die vorwärts schreitende Zeit zeigt selbst die Widerstrebenden mit sich. Merkwürdig aber ist der Beschluß dieser Kommission, welcher das Mittel angiebt, wie man den Zweck erreichen soll. Es werden nämlich sonst sehr Arbeiten wissenschaftlichen Inhalts Einem Redaktor übertragen und wenn der Einr Guß fertig ist, alsdann den Mitmeistern zur Prüfung und Verarbeitung ins Reine zugestellt. Die Kommission aber ist der Ansicht, daß drei von der Synode zu wählende Individuen die Arbeit gemeinsam übernehmen sollen. Nun, wenn sie nur gerätht, dann kümmert uns alles Uebrige wenig. Aber das schien uns doch die Klugheit der Synode zu erfordern, daß sie an die Bestätigung oder Verwerfung ihrer Produktion durch den Gr. Rath denke und daher eben alles zur Herstellung eines Katechismus, wie unsere Zeit ihn fordert, anwende.

— Im Allgemeinen schweizerischen Korrespondenten (Nr. 11) läßt diesigen Studenten bei Eröffnung der Hochschule 200 betragen, jetzt aber um ein namhaftes geringer sein, als damals. Wäre Nr. 1 richtig, so ist das Gegentheil wahr, und die Allg. Schw. Korr. — that wieder einmal, was er nicht das erste Mal thut. Wie kennen Euch, Ihr frommen Leutchen, mit Euerer vergeblichen Schadenfreude. Es ist ganz der geistlich, wenn in der Wuth gegen Wissen und Intelligenz die Hefe von allerlei Volk, der Pöbel unter Pfaffen und Laien, Junkern und Meiern, Geistlichen und Leibeigenen sich einstimmig und brüderlich am Boden zusammen findet.

Der russische Kaiser hat nun, gleich dem Zürcherischen Gr. Rathe, auch eine Universität gegründet, und damit bei einigen Mesianten des Zeitgeistes, die sich sehr beschränken lassen Aristokraten nennen, seine Popularität verscherzt. Doch nein! das ist factum idem, non est idem. Was ein Kaiser thut, ist in den Augen dieser Republikaner recht; was unser Gr. Rath thut, muß schlecht sein, wenn es auch auf und nieder dasselbe wäre.

Bisthumssache.

Fortsetzung der Diözesan-Konferenz-Beschlüsse in Baden (siehe vor. Nr.).

B. Entwurf zu einer Uebereinkunft für gleichförmige Feststellung der Kirchenverhältnisse im Staat.

Um den Verwicklungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staates gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die nachbenannten Kantone — — — — folgende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Die katholischen Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.

§. 2. Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchenfassungen der bischöflichen Behörde zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfang von derselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 3. Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörde unterliegen, des Nähern bestimmend, was folgt.

Dem Placet sind unterworfen:

a) römischer Bullen, Breven und sonstige Erlasse;

b) die vom Erzbischof, vom Bischofe und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die Synodalbeschlüsse und deren schwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporazionen;

c) Urtheile kirchlicher Obern, in so weit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhalten.

Die Kundmachung des Hauptakres und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen.

Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visum zu ertheilen.

(Der Beschluß folgt.)

Luzern, 6. Febr. Das Zentralkommitte des schweiz. Schutzvereins hat nun die früher angesichdene Versammlung von Abgeordneten der schweiz. Schutzvereine in Zofingen auf den 26. dies festgesetzt.

Das Zentralkommitte des schweizerischen Schutzvereins.

Ausländisches.

Spanien. Die Madrider Ztg. v. 21. Jan. enthält die ersten öffentlichen Aktenstücke des neuen Ministeriums. Ein Dekret des einflußreichen Finanzministers Aranzabe bestellt eine Kommission aus den HH. Ramon Martinez de Montaos, Joachim Ferrer und Rufin Garcia Carrasco, mit dem Auftrage, das Entstehen, die Bedinge, den Betrag und jetzigen Stand aller seit 1823 im Ausland kontrahirten Staatsanleihen, so wie auch der gegenwärtigen Schuldenlast in Spanien selbst genau zu untersuchen. Ein anderes Dekret vom gleichen Minister bestimmt, daß gewisse Leistungen des Adels künftig in die Staatskasse fließen sollen. Ein Dekret des Hrn. Burgos, der noch immer Minister des Innern ist, schafft alle Vorträge ab, welche die Grundbesitzer und Pächter die dahin in die Vorrathskammern der Provinzen liefern mußten, was aber meistens nur den Beamten zu gut kam. Durch ein zweites Dekret werden die privilegirten Gerichtsstand der Zünfte und ihr Handwerksmonopol mit dem Rechte, die Zahl ihrer Handwerksgenossen zu bestimmen, auf; und durch ein drittes öffnet er für alle Eßwaaren den freien Verkehr durch ganz Spanien. Ein Manifest, worin das Ministerium der Nation angabe, die es zu besiegen vorhat, war am 29. noch nicht erschienen, und man fing bereits an, den französischen Gesandten Grafen Ofalia zu geben, daß sie das Kabinet so nahe als möglich in Zea's Getriebe eingreifen suchten.

Da der Pabst die Königin Isabella nicht anerkennen will und in seinen Staatsalmanach Don Karlos als König von Spanien darstellt, so hat der päpstliche Nuntius den Befehl erhalten, auf der Stelle Spanien zu verlassen, und er verließ es. Don Karlos residirt noch immer im portugiesischen Städtchen Miranda, unfern von der spanischen Gränze, von wenigen Soldaten und einem kleinen Hofe von Spaniern umgeben, und Berkeyr mit fremden Höfen suchend, denen seine Freigeit jedoch kein Vertrauen einflößt. Sein Hauptminister ist der Bischof von Leon; das Marina bei ihm ist, ist unglaublich.

Nach Briefen aus Bayonne v. 30. Jan. haben die Karlisten in ganz Navarra die Oberhand und streifen bis dicht an die Thore von Bilbao und Vittoria. Ihr Hauptn werden auf 10,000 M. geschätzt, welchwinden vor den königlichen Truppen, so oft diese sich zeigen, und strömen dann wieder auf einen andern Punkte zusammen. Der erwartete Zuwachs durch Verstärkung unter Quesada ist bis jetzt nicht eingetroffen. — Mozilla, der Generalkapitän von Galizien, lag am 29. Jan. in den letzten Zügen, man behauptet, durch Vergiftung.

Portugal. Die Sache Don Miguels wird als nun gänzlich verloren betrachtet. Von ihm und seiner Armee vernimmt man nichts. Die Besatzung von Santarem soll nur noch 3—4000 M. betragen und durch Mangel und Krankheiten in einem elenden Zustande sein; doch kann sie sich wegen der starken Befestigung noch lange halten. Die meisten Provinzen sollen Don Pedro ihrer Unterwerfung erklärt haben. Die gewesene Regentin, Dona Isabella, soll an den Folgen des ihr zerschlagenen Arms gestorben sein. Die spanische Regierung soll durch den Grafen Torrens Don Miguelin angezeigt haben, sie würde die längere Duldung D. Karlos in Portugal als eine Kriegserklärung betrachten. Es hrißt, General Rodil habe zu dessen Aufnahme einen neuen Einfall gethan, D. Karlos aber sich nach Braganza geretiet.

England. Am 4. d. eröffnete der König in Person das Parlament. Die Thronrede bietet wenig Erwähnes dar. Die bedeutungsvollste Stelle ist diejenige, worin er sagt, daß es ihm gelungen sei, durch das gute und glückliche Einverständniß mit Frankreich den allgemeinen Frieden zu erhalten, und daß er hoffe, seine Bestrebungen werden ferner mit Erfolg gekrönt sein. Er bedauert, daß der Bürgerkrieg in Portugal noch nicht beendigt sei und versichert, er werde jede Gelegenheit ergreifen, um Frie den und Sicherheit in diesem Lande wieder herzustellen. In Absicht der Türkei heißt es, ich werde zu vermindern suchen, daß keine Aenderungen in den Verhältnissen dieses Reichs mit andern Mächten erfolgen, welche die künftige Ruhe desselben gefährden könnten. Spottend bemerkt der Nazional, diese königliche Seefalt komme zu spät, da die russischen Truppen bereits im Besitze der Dardanellen sein.

Holland. Es ist noch nicht die entfernteste Hoffnung, daß der Streit mit Belgien dem Ende nahe. Selbst der Postenlauf muß umwegt machen, und Pässe dahin werden gar nicht bewilligt. Gen. Chasse ist nun zum Kommandanten von Breda ernannt.

Oesterich. In Wien war endlich am 31. Januar die zweite vollständige Sitzung des deutschen Ministerkongresses unter dem Vorsitze des Fürsten von Metternich. Sie dauerte 5 Stunden; aber die Verhandlungen schrieben noch im Finstern. — Eine englische Dame wurde, als des Karbonarismus verdächtig aber verdächtigt, in Verhaft genommen.

Auch wir machen auf das treffliche in Konstanz erschienene Schriftchen über die Frage: „Wäre der Beitritt Badens zum preußischen Zollvereine wünschenswerth?“ aufmerksam. Die Wahrheiten, die es enthält und durch welche der Satz bewiesen wird, daß Baden durch seinen Beitritt die größte Thorheit begehen würde, sind noch viel zu wenig allgemein bekannt.

Ein Wort an Hrn. Wäber in Schwyz.

Der Weidhl. Bote oder vielmehr Hr. Alt-Landsmann Wäber, dessen Federergüsse durch das Sprüchlein einer stylistischen Hausmenagerie auf der Stelle kenntlich sind, hat sich beeilig gegen die Freiheit in Aargau und Republ. enthaltene Panegerschichte ereifert. Allein er muß selbst die Richtigkeit aller Thatsachen zugeben, die auch aus einer Quelle geschöpft sind, gegen die Hr. Wäber nicht wohl etwas einwenden kann. Indessen leget es ihn, daß man den kleinen bosphoten Streich nicht mit Stillschweigen übergangen hat, wie das früher bei seinen großen bosphoten Streichen der Fall war.

Frage:

Ist es mit oder ohne Vorwissen des Gemeinderaths von Männedorf oder des Rathes der Innern, daß der Zürcher Diener die Abnehmer seiner Lotter—ie Billets nun damit abzuspeisen sucht, daß er ihnen durch Hausiere kleine Päckchen Tabak, Pfeffrekörner, Gewürznelken u. dgl. in's Haus schickt, um damit zum Bilets einzulösen? — Im letztern Falle müßten wir erstaunen — und schweigen; im letztern möchten wir wünschen, daß die Polizei, wenn sie diesem schamlosen Unfug nun nicht mehr vorbringen kann, demselben doch das wohlverdiente Recht angedeihen lasse.

Anzeigen.

[4] **Bekanntmachung.**

Da die hiesige hohe Regierung gutbefunden hat, die Bestimmung zu treffen, daß der Roßmarkt in hier zwar, wie bisanhin, an den Freitagen jeder Woche abgehalten, jedoch nicht mehr um 4 Uhr Nachmittags eröffnet und um 4 Uhr beschlossen werden soll, sondern daß derselbe, von Anfang des Monats März d. J. an, somit zum ersten Male Freitags den 7. gedachten Monats, Vormittags um 11 Uhr seinen Anfang nehmen und Nachmittags um 2 Uhr geschlossen werden müsse; — der Markt um die sogenannten rauchen Früchte aber Vormittags um 8 Uhr beginnen und um 11 Uhr beendigt sein soll; so wird dieses annit öffentlich bekannt gemacht, damit sich Käufer und Verkäufer nach dieser Verordnung zu richten im Falle befinden.

Zürich, den 6. Febeuer 1834.

Aus Auftrag des Stadtraths;
die Stadtkanzlei:
Rüschlein, Stadtschreiber.

[2] Johann Kaspar Höhn von Hirzel und Heinrich Oetiker von Erlenbach, beide fallit, werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit aufgefordert, binnen zwei Monaten von dato an, vor dem Kantonalwaisenrathe im Detenbacher Amthause allhier zum Verhör über die auf ihnen ruhende Anschuldigung wegen Betrugs sich zu stellen; ausbleibenden Falls weiters verfügt würde, was Rechtens.

Aktum Zürich den 4. Februar 1834.

Im Namen des Kriminalgerichtes des Standes Zürich,
der Gerichtsschreiber:
M. Rüschelet.

[3] Unter Bewilligung und Leitung der wohllöbl. Gantbeamtung der Stadt Zürich wird Montags den 17. Febr. d. J. eine öffentliche Versteigerung des Hauses N. 580 im Niederdorf, zur rothen Schmitte genannt, Statt finden; dasselbe ist neu und wohlgebaut und zu Betreibung einer Handlung sehr gut gelegen und eingerichtet, enthält zwei schöne Keller, einen besonders bequemen und geräumigen Laden und mehrere schöne Wohngemächer, und ist der Brandversicherungsanschlag um fl. 16000 einverleibt.

Die Gant beginnt Nachmittags 2 Uhr in dem bezeichneten Hause selbst. Die Gantbedingnisse werden daselbst eröffnet und können auch in der Zwischenzeit bei den Unterzeichneten benommen werden. Kaufsliebhaber sind freundschaftlich zum Erscheinen eingeladen.

Zürich, den 8. Febr. 1834.

Schinz,
Kantonsfürsprech im Rennweg.

Digitized by Google

[4] In Nr. 10 des Schweizerischen Republikaners ist eine zuflüchtige Salbaderei des gewesenen Zieglers und Ex-Lotterie-Unternehmers, Heinrich Diener von Männedorf, und des Gelbwaarders Kaspar Bindschädler von da, meine Person betreffend, zu lesen. Wegen der höchst sonderbaren Wechselgeschichte lassen sie sich nicht ein; denn sie wissen, daß sie der Schuh drückt. Ich muß daher denjenigen, welcher die „Wechsel-Auktzion" interessiert, bekannt machen, daß ich selbst beide Wechsel restituiert habe.

Das Scharwarol des Diener gehört in die Fastnacht und ich finde mich dadurch wenig beleidigt, indem das Publikum den Lotterie-Diener und den Sennhauser kennt. Gegen die Konsequenz des Bindschädlerischen Wechsel-Geschäfts habe ich auch nichts einzuwenden, dieses ist mir nun durch die Wechselgeschichte hinlänglich bekannt geworden. Man kann aber in der Welt auch gar zu konsequent verfahren; daß mag wohl schon mancher Geldedürftige empfunden haben.

Schließlich bemerke ich dem braven Paar, daß ich von nun an mit ihm nichts mehr zu schaffen haben will.

Männedorf, den 7. Februar 1854.

Kaspar Sennhauser, Spenglier.

[5] Etwas Ganz.

Montags den 17. dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, werden gerade außerhalb der Stadelhofer-Porte und bei dortiger Säge, an beiden Stellen verteilt, eine Anzahl beschlagener und unbeschlagener Eschstämme von verschiedener Größe versteigert werden. Allfällige Liebhaber sind dahier eingeladen, sich auf besagte Zeit daselbst einzufinden.

Aktuum den 1. Februar 1854.

Namens des Finanz-Departements
der Spitalpflege:
die Kanzlei.

[6] Der Schullreis Küsnacht, Erlenbach und zumikon hat die Errichtung einer Sekundarschule auf Anfang künftigen Maimonats beschlossen. Derselben an dieser noch nicht besetzte Lehrerstelle und ersucht, sich bis Mitte März bei Unterzeichnetem zu melden.

Küsnacht, den 3. Hornung 1854.

Heinrich Streuli,
Präsident der Schulkommission.

[7] Auf Ansuchen der resp. Vaisenbehörden hat das Bezirksgericht Hinweil den Erben des sel. weitherumen Maurermeisters H. Jakob Wild im Kieß bei Hadliken, Gemeinde Hinweil, zur Rechtswohltat des gerichtlichen Inventars bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Saulzner des Wald aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis spätestens den 8. März d. J. in gesetzlicher Form der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzugeben, widrigen Falls Gläubige, die dieses zu thun unterlassen würden, den Verlust ihrer Forderungen, Schuldner aber angemessener Strafe zu gewärtigen hätten.

Hinweil, den 6. Februar 1854.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber:
R. Weber.

[8] Man vermißt seit einiger Zeit einen abverzahlten Schuldbrief über Versicherungsschein von 200 Kronen, ausgestellt auf Wagnermeisters Meinrad Benedikt Eyren Haus dahier zu Gunsten des Ludwig Gräßer, gefertigt unterm 27. Jan. 1818. Wer diesen Titel, der am Saßprotokoll noch nicht getilgt ist, in Handen haben möchte, wird aufgefordert, denselben der Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato einzugeben; ansonst die Verschreibung nach Ablauf dieser Zeit am Saßprotokoll ohne weiteres gestrichen und getilgt werden wird.

Einsiedeln, am 5. Hornung 1854.

Für den Bezirksrath:
Kanzlei Einsiedeln.

[9] Es wird zum Kauf angetragen

Ein im Jahr 1828 in neuem Geschmack erbautes Badhaus, nächst dem Dorf Wädenschweil am Zürchersee liegend; enthaltend 3 plein-pied einen Saal, zwei Nebenzimmer, vier wohleingerichtete Badzimmer und einen kleinen Keller; auf dem zweiten Boden einen Gesellschaftssaal mit zwei Nebenzimmern, einer Wohnstube mit Nebenzimmer und Küche; der dritte Boden mit drei Kammern, einem Plunderbehälter und einem Estrichboden. Ferner ein Anbau mit Waschküche, zwei Kessel und eine Badwasser-Pumpe enthaltend; daneben ein kleiner in Fellen gehauener Bierkeller. Dabei ein Rebengebäude mit Keller, Holzschopf und Boden darauf. Endlich ein Garten mit Terassen, Hofraum, Kegelbahn und etwas Ausgelände.

Die Hauptzimmer des Hauses haben freie, reizende Aussicht auf den See, und wenige Schritte ob dem Haus führt sich dieselbe ausgebreitet und vorzüglich schön. Ueberhaupt ist das Etablissement, zwischen den zwei volks- und gewerbreichen Dörfern Wädenschweil und Richterschweil und nächst vier großen Fabriken, wohlgelegen, und wird es, durch die nächstens bei dasselben vorbei angelegt werdende neue Landstraße nach Zachrn, Einsiedeln und Schwyz noch mehr werden.

Nebst einem vollständigen Billard können dem Käufer auch nach andere Mobilien überlassen werden.

Die Kaufbedingnisse dieser Lokalität werden sehr billig gestellt und haben sich Liebhaber deßhalb zu wenden an

Bezirksrath Dietzinger in Wädenschweil.

[10] Felix Meyer von Stuzach macht hiermit einem geehrten Publikum die Anzeige, daß er seine Schön gemästeten a. v. Schweine geschlachtet habe, und nun wieder verkaufen sei mit schönen schweren Hammen.

[11] Personen, welche stammeln oder stottern und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, benachrichtige ich, daß mir der bisherige Gesundheitsstand vom 17. Juli 1853 die Erlaubniß ertheilt hat, mich mit der Heilung des Stammelns zu beschäftigen, und zeige ihnen ergebenst an, daß ich einen zweiten Aufenthalt von ganz kurzer Zeit in Zürich machen werde, da ich weiß, daß seit meiner Abreise im letzten Sommer viele Personen sich zu meiner Kur gemeldet haben. In dieser Hinsicht habe ich die Ehre, Jenen, die das Unglück haben, mit diesem Uebel behaftet zu sein, hiemit zu versichern, daß sie bei genauer Befolgung meiner Methode nicht nur in kurzer Zeit von diesem Uebel befreit, sondern auch eine reine und angenehme Aussprache bekommen werden.

Auch habe ich seit meinem letzten Aufenthalt einige neue Vortheile entdeckt, welche den glücklichen Erfolg noch sicherer zu machen im Stande sind; Auswärtigen bemerke ich, daß die schriftliche Mittheilung der Methode nicht thunlich ist, indem eine fehlerne Maschine angewendet wird, jedoch ihre persönliche Gegenwart nur von vier Tagen zu sein braucht.

Franz Löffler,
in Zürich bei Frau Apengrätler in der Neustadt,
Nr. 122, in der Badanstalt.

[12] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geld-Lotterie, mit Premien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 ꝛc., zusammen 17,615, im Betrage von fl. 480,000. Das Los kostet 9 Fr. 2 Bz., und darf bei Uebernehme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein gelbes Gewinnauflösungs-Gedrucktes Verstellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsres Freundes, Herrn David Bläschk in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[13] Subscriptions-Anzeige.

Wenn sich bis Ende März eine hinlängliche Anzahl Subscribenten findet, wird im Verlagsmagazin bei Wegelin und Wartmann, Buchdruckern in St. Gallen, erscheinen:

Jugendtraum und Lebenswahrheit (Poesien),
von Kaspar Schiesser aus Schwendi, K. Glarus. Mit einer Vorrede von Thomas Bornhauser.

Das Ganze verfällt in 3 Theile: 1) Vaterland; 2) Liebe; 3) vermischte Dichtungen, und wird ein artiges Bändchen in 12 ausfüllen. Der Subscriptionspreis ist 1 fl. 12 kr. Man wird sich bemühen, durch gefälliges Aeußere, schönen Druck, schönes Papier, sittvergrabierten Titel und Vignetten ꝛc., dem Publikum die schuldige Achtung zu beweisen.

Subscription nehmen: auf in Winterthur die Ziegler'sche Buchhandlung und Hr. Leder Grüebler und in Zürich Orell, Füßli und Komp.

[14] Der lustige Gesellschafter

in sechzehn Zirkeln, mit 29 Gesellschaftsspielen, 61 auserlesenen Liedern, 140 Gesundheiten und Trinksprüchen, 12 Gesellschafts-Pantomimen und Kartenkunststücken, 96 Räthseln, Charaden, Logogryphen ꝛc. ꝛc., ist unerschöpflich an reichem Stoff zur frohen und heiteren Unterhaltung. Wo er Eingang in einem geselligen Kreise gefunden hat, da wird es nie an Lust und Leben fehlen. Er ist gleich gebunden für 52 fl. bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben.

[15] Nützliche Schrift für Jedermann.

Bei G. Bosse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Comp.:

Friedr. Bauer's Handbuch der
schriftlichen Geschäftsführung
für das bürgerliche Leben.

Enthaltend alle Arten von Aufsätzen, welche in den mancherlei Verhältnissen der Menschen, sowie insbesondere in den verschiedenen Verzweigungen des bürgerlichen Verkehrs vorkommen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Miets-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Kontrakte, Verträge, Vergleiche, Testamente, Schenkungsurkunden, Kautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Assignationen, Empfangs-, Depositions- und Mortifikationsscheine, Zeugnisse, Revers, Certifikate, Instruktionen, Heirathes-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen, über elterliche Verfälle, Rechnungen, Inventaranfertigungen ꝛc. Durch ausführliche Formulare erläutert. Fünfte verbesserte Auflage. 8. Preis 1 fl. 3 kr.

Die große Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieses Buches hat sich allgemein bewährt, so daß seit drei Jahren bereits fünf Auflagen veranstaltet werden mußten.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. r. v.
Halbjährlich . . 1 . 30 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

№ 13.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 14. Februar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Betrachtungen über den Einfall in Savoyen.

(Fortsetzung.)

Wir haben in unserm letzten Blatt versprochen, von den verschiedenen Seiten, welche der Einfall in Savoyen der Betrachtung darbietet, zwei, und zwar zunächst diejenige, welche auf die völkerrechtliche Stellung der Schweiz Bezug hat, hervorzuheben. Die Frage ist: Hat die Schweiz bei dieser Veranlassung ihre völkerrechtlichen Pflichten verletzt? Das ist diejenige Beziehung jenes Ereignisses, die in dem jetzigen Augenblicke die meiste praktische Bedeutung hat, indem wir unserer Seits gar nicht daran zweifeln, daß es in diesem Augenblick in den diplomatischen Küchen sehr lebendig hergeht. Weich' eine herrliche Veranlassung, der Schweiz, an die man schon so lange gern gewollt hätte, einmal mit einer Masse insolenter Noten zu Leibe zu gehen! Vielleicht (denkt man) läßt sie sich einschüchtern; dann ist der erste Operationspunkt gewonnen; später schickt man einen Sanft-Pfisch, einen Schraut und andere Spitzbuben hinein, und an Schelmen, um ein Waldshuter-Kommitte zusammenzusetzen, wird es jetzt noch weniger als 1814 fehlen, und so ließe sich denn am Ende doch noch das zu Stande bringen, was man durch die Sonneri erzielen wollte, was aber leider verunglückt ist. Schon können die ehrlosen Sarneridlätter kaum ihre Freude bergen, und das moralische Lumpenpack, das in der „Augsb. allgem. Zeitg." ihr Vaterland zu verlästern gewohnt ist, wird auch nicht sparsam mit Schmähartikeln sein.

Da die Schweiz als Staat in ihrem Verhältniß zu andern Staaten ganz gleiche Rechte wie andere Mächte, und seien sie zwanzigmal größer, ansprechen und behaupten muß, und nicht um ein Haar breit von ihren Rechten hingeben darf, so ist es nicht uninteressant, zuerst auf einige Gebräuche in Europa und einige Vorfälle, die noch in aller Gedächtniß sind, einen Blick zu werfen *).

In England ist es Sitte, daß Freiwillige zu jedem Kriege, er mag sein, wo er wolle, auszieheu dürfen. Demgemäß befanden sich bei Don Pedros sowohl, als bei Don Miguel, englische Volontäre, obgleich die englische Regierung weder mit dem einen noch dem andern Theil im Kriegszustande lebt. Ebenso sind kürzlich 500 Belgier bewaffnet zu Don Pedro ausgezogen, obgleich der König Leopold mit Don Miguel Frieden hält. Im Amerikanischen Kriege zog ein ganzes Korps Franzosen zu Washington lange vorher, ehe Ludwig der XVI England den Krieg erklärte. Als der Kampf in Polen ausbrach, sammelte sich ein französisches Korps unter polnischen Fahnen. Daß damals der Bürgerkönig noch ganz frisch war (er rief bekanntlich auf der Parade sieben les Polonais!), ist für die Hauptsache ganz gleichgültig. Eine Masse preußischer Freiwilligen hatte sich vor zwei Jahren zur holländischen Armee begeben. In allen diesen Fällen spricht sich geradezu der Grundsatz aus, daß zwischen Regierungen Friede bestehen kann, wenn auch einzelne Bürger auf eigene Hand feindlich gegen die einen oder andern auszieheu. In den Fällen, wo die Regierung sich mit der Unwissenheit entschuldigte, gehört der Auszug Schills aus Kolberg in Preußen gegen Napoleon. Mehrere für unsern Zweck dienende Fälle sind folgende: Nach der Don Pedro in Portugal einfiel, versuchte ein Korps portugiesischer Flüchtlinge einen Einfall in seinem Lande. Don Pedros Expedition selbst begann mit portugiesischen Flüchtlingen, die aus England und Frankreich zu ihm stießen.

*) Wir haben früher bemerkt: wir wollten ein, auf Grundsätze gestütztes Urtheil haben. Die Bündner-Zeit. meint, damit sei das Urtheil aber noch nicht begründet. Welche Schärfe in der Dialektik! Das würde einem Dutzs Beweis ihrer machen. — Wir stützen unser Urtheil allerdings auf Grundsätze, und können um so kreimüthiger und unbefangener verfahren, da wir durch keine speziellen Gründe irgend einer Art genirt sind.

Kurz nach der Julirevolution zog eine Schaar spanischer Flüchtlinge unter Mina aus Frankreich über die Pyrenäen. Daß damals Ludwig Philipp gerade noch den Nothstreich vom Bürgerkönig belas, trägt zur Rechtsfrage wieder gar nichts bei. Zur Zeit des Ausbruchs der belgischen Revolution rückte eine starke Schaar belgischer Flüchtlinge nebst Franzosen bewaffnet über die Grenze, obgleich tiefer Friede zwischen Holland und Frankreich war. Wenn damals Ludwig Philipp an eine Vereinigung Belgiens mit Frankreich aber schon an eine Mariage mit dem künftigen Kronerträger in Belgien dachte, so entscheidet auch das nichts für das Recht.

Auf diese und ähnliche Fälle hätte sich die Schweiz, wenn der Einfall in Savoyen gelungen wäre, selbst in dem Falle berufen können, daß die betreffenden Kantonalregierungen um jene Expedition gewußt, und sie nicht verhindert hätten. Die Diplomaten wären immer in eine fatale Verlegenheit gerathen; denn mit der Antwort: „Was in andern Staaten erlaubt ist, geht in der Schweiz nicht an," würden sie geradezu den Grundsatz der völkerrechtlichen Gleichheit zerstört und damit den Boden aller weitern Argumentazion (Beweisthümer) eingestoßen haben. Allein wir wollen die strenge völkerrechtliche Pflicht: „daß kein Staat aus seinem Gebiet einen bewaffneten Zug in einen andern Staat, mit dem er in Frieden steht, dulden darf," annehmen und diese Pflicht auf die Schweiz (die bekanntlich in ihrer Rechtlichkeit immer die Pflichten gegen Andere erfüllte, welche gegen sie selbst auf das Schändlichste verletzt werden), anwenden. Auch dann war die Schweiz im Fall des Gelingens jenes Einfalles entschuldigt, wenn die Regierungen nichts darum gewußt hätten oder durch unvermeidliche Umstände an der Verhinderung desselben abgehalten worden wären.

Allein das ganze Unternehmen ist vereitelt worden, und zwar durch die schweizerischen Regierungen, und größtentheils deswegen, weil diese sogar mehr gethan haben, als die oben aufgestellte Pflicht verlangte. Die Pflicht und mithin auch das Recht, die Flüchtlinge zu verhindern, die die Grenzen der Schweiz zu verlassen, ging nur so weit, als sie bewaffnet die Grenze überschritten, wie der Vorort in seiner Instruktion an die Regierung von Genf mit sichrem Takt bemerkte. Unbewaffneten zu wehren, über die Grenze zu gehen, ist die Verletzung eines Rechts, das in allen Staaten, wo überhaupt ein Rechtszustand gilt, gewährleistet ist. So oft in einem unterjochten Volke ein Kampf für Befreiung ausbrach, wurde in allen Staaten, wo völkerrechtliche Humanität einen Sitz hat, den geflüchteten Partieen gestattet, unter jenen Bedingungen auf den Kampfplatz zu eilen. Aber in Waadt sind viele unbewaffnete Flüchtlinge nicht blos aufgehalten, sondern selbst verhaftet worden, und der „Unabhängige" zieht das Recht der Genfer, die geplanderten unbewaffneten Polen zu verhaften und die Borken auf dem offenen See, der nach einem der letzten Verträge als neutral erklärt worden ist, in Beschlag zu nehmen, auch noch in Zweifel.

So hat sich die Schweiz sogar noch den Anspruch auf eine Dankadresse von der heiligen Allianz erworben. Wenn es möglich gewesen wäre, daß durch die Vereinigung aller Korps auf savoyischem Gebiet die Expedition gelungen und der Thron Karl Alberts eingesetzt worden wäre, so hat sich Genf um seinen teuren Alliirten (wie die Regierung diesen blutträufenden Despoten nannte, dessen Allianz mit Genf darin besteht, daß er allen Verkehr mit diesem Staate stört und einem Genfer Protestanten nicht einmal einen Fleck Erde zu einem Grab gestattet), ein großes Verdienst erworben; und bei jeder barbarischen Exekution, die seine Alliirte vollziehen läßt, bei jeder Vereichtung eines edlen für Freiheit glühenden Lebens, wird er dankend seine Blicke nach Genf richten, wie der Türke nach Mekka; denn Genf hat die Expedition vereitelt. Und wenn es möglich gewesen wäre (was sich, wie wir in

Digitized by Google

unserer vorigen Nr. gezeigt haben, nicht so vornweg läugnen läßt) daß sich aus dem Gelingen jener Expedition Folgen entwickelt hätten, durch welche das ganze Gebäude der heil. Allianz erschüttert worden wäre; so hat die Schweiz — für die Gesellsgelten, die ihr 1814 durch Sennft-Pilsach, Schraut, Kapodistria und Lebzeltern, durch Eberich-russische Einquartierung, Lazarethe, Seuchen, Thronung, Umsturz der ehrtümsigen Verfassungen und Errichtung des 1815er Schmachbundes erspart wurden — den ganzen heil. Allianz einen wahrhaft seltenen Gegendienst erwiesen. In der That, wenn wirklich Noten anrücken, sollte man meinen, sie könnten unmöglich etwas anderes als Dankadressen an die Schweiz entsalten.

Der Procureur von Lyon meldet, daß zwei Kolonnen, welche von Grenoble, die eine über Pont-Beaux, die andere über Entredeux-Guiers, in Savoyen hatten eindringen sollen, gleichfalls vereuglückt seien. Der letztere habe zwar Echelles weggenommen, sei aber verrathen und in der Nacht von sardinischen Truppen überfallen und zerstreut worden. Mehrere seien getödtet und mehrere gefangen genommen worden. Die Hauptursache des Mißlingens der ganzen Expedition findet er in der Verhaftung des Polenkorps, dem Hauptbestandtheil der Insurrektionsmacht, auf Genferischem Boden, sodann in dem Verrath der Polizei des Juste-militeu in Genf und Frankreich. (Es hätte aber nothwendig die Unbesonnenheit und Planlosigkeit, an welcher die ganze Unternehmung litt, hinzufügen sollen; denn mit mehr Klugheit waren jene Unfälle wohl zu vermeiden) Die Folge des ersten Unfalls sei die Muthlosigkeit des eingedrungenen Korps gewesen, das verabredete Maßregeln in Savoyen selbst habe vorrücken sollen, wo die Insurrektion zum Ausbruch vorbereitet gewesen sei. So habe sich ein Mißgeschick aus andere gereiht und dem Absolutismus einen neuen Triumph bereitet.

Die im Schlosse zu Rolle verhafteten Polen wurden am 7., von Gensdarmen begleitet, nach Iverdon abgeführt. Der Kommandant Gelly war mit einem Bataillon Infanterie und 50 Gensdarmen erschienen, die mit Ketten und Fußeisen versehen waren. Auf die Weigerung der Gefangenen, sich durch Gensdarmen transportiren zu lassen, ließ Herr Gelly, dieses würdige fardinische Werkzeug, Patronen austheilen und sogleich die Gewehre laden. Endlich gaben die Gefangenen nach und wurden, eskortirt von den Truppen und den Gensdarmen, die ihre Fesseln für nöthigen Gebrauch immer mit sich führten, nach Estsonal und Iverdon abgeführt. Die Allianz mit Karl Albert greift um sich, denn offenbar verwechselt man politische Flüchtlinge mit Kriegsgefangenen und sogar mit Verbrechern. Am 8. befanden sich dieselben in Payerne, von einem Bataillon Waadtländer bewacht. Heute hat endlich einen Befehl gefaßt. (Siehe Artikel Bern).

Am 7. war in Genf eine Musterung der 9 Bataillone des Kantons und 1 Komp. Kavallerie. Die Vorwürfe, welche die Regierung den Flüchtlingen gemacht hatte, als wollten sie die Ruhe des Kantons gefährden, hatte sich zur Beschämung der Regierung als durchaus grundlos erwiesen; die Besorgniß, daß sie die Industrie stören würden, war schon an sich selbst in das Gebiet der Absurdidäten gefallen. Die Lage der Gefangenen in der Festung war wenig verschieden von der Lage von Kriegsgefangenen. Der Zugang ihrer Freunde war ungemein erschwert; ihre Kost schlecht; was sie sich kaufen wollten, besorgte der Gefangenwärter, der noch einmal so viel forderte, als der gewöhnliche Preis ist. Lauter Gefälligkeiten von Genf gegen seinen Alliirten!

Der Direktorialfond.

Abermals der Direktorialfond! Wir glaubten, durch den Großrathsbeschluß vom 17. Dez. 1833 wäre der Weg zu einem Vergleich einge leitet, wie ihn der Gr. Rath wollte, aber wir haben uns getäuscht; es stimmt ein Vergleich zu Stande kommen zu wollen, den der Gr. Rath sicher verworfen hätte, wenn er ihm vorgelegt worden wäre. — Bekanntlich hatte der Gr. Rath den Minoritätsantrag der Kommission, welcher dahin ging, den zwischen der Regierung und den Vorsteheren der Kaufmannschaft abgeschlossenen Vertrag zu ratifiziren, verworfen, dagegen den Majoritätsantrag angenommen, welcher vorschlug, daß die Regierung auf einer andern (in dem Antrag genau bestimmten) Grundlage einen andern Vertrag mit der Kaufmannschaft abschließe, wobei die Ehre, die Rechte und Interessen des Staates mehr gewahrt würden. Unter dieser Bedingung (d. h. daß der neue Vertrag der Ehre, den Rechten und Interessen des Staates mehr Rechnung trüge, als der frühere) wurde dann auch der definitive Abschluß des Vertrags der Regierung überlassen, ohne daß er der Ratifikation des Gr. Raths bedürfe.

Dem gemäß entwarf der Regierungsrath auf dieser Grundlage einen neuen Vertrag und gutmüthig ist einverstehe, und die Kommission des Regierungsrathes trat sofort mit den Abgeordneten der Kaufmannschaft in Unterhandlungen, um auch von dieser Seite die Genehmigung zu erhalten. Aber nun traten sogleich wieder die alten Anspruche auf, die weder mit der Ehre, noch mit den Interessen des Staats vereinbar sind. Wie wollen nur die wichtigsten anführen.

1) Das Vertragsprojekt des Regierungsraths sagt einfach, daß sechs Monate nach der Ratifikation des Vertrags der Kaufmannschaft 700,000 fl. für die bekannten Zwecke übergeben werden sollen. Diese fordert aber auch noch die Zinsen dieser Summe vom 31. Aug. 1835 an gerechnet bis zur Auszahlung (ein schönes Stück Geld!). Die Kommission der Regierung, die nachgab, so viel sie konnte, verstand sich nur zu den Zinsen vom 1. Jan. 1839 an gerechnet.

2) Die Kaufmannschafts-Abgeordneten wollen die Termine für Vollendung der übernommenen Bauten sämmtlich weiter hinausschieben; der Hafen soll erst im Jahr 1841 fertig werden. Die Kommission gab auch hier einigermaßen nach; bei dem letzten Punkt verstand sie sich zu dem Termin 1842 (statt 1840).

3) Der Regierungsrath hatte festgesetzt, daß die Summe von 700,000 Fr. ausschließlich für die vertragsgemäßen Zwecke solle verwendet werden. Die kaufmännischen Abgeordneten aber verlangen das Recht, „in kaufmännischem Interesse auch andere kleine Summen zu verwenden, jedoch den Hauptzweck unbeschadet." (Ist Ehre und Interessen des Staates!) Die Kommission verweigerte diese Forderung gestadeau.

4) Der Regierungsrath hatte bestimmt: „Ein Theil der an die Kaufmannschaft, zum Behuf der von ihr übernommenen Anlagen, ohne laßenen Schanzengebiets an Andere abgetreten werden dürfe;" die kaufmännischen Abgeordneten wollen diese Bedingung nicht eingehen, „weil dadurch der Ausführung des Plans ein unüberstreigliches Hinderniß in den Weg gelegt werde" (!!). Die Kommission verband sich zu folgender Fassung: „Wenn jedoch der eine oder andere Theil ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die man für diese Zwecke nützlich erachtet, abgetreten werden sollte, so wird hiervon dem Regierungsrath sogleich Anzeige gemacht." Wahrlich mehr nachgegeben, als Recht war!

5) Mit Uebergehung anderer, gleichfalls bedeutender Punkte, gehen wir nun zu dem letzten Hauptpunkt. Der Regierungsrath hatte gefordert: Daß die Jahresrechnungen nebst den Belegen dem Regierungsrath zur Prüfung sollen vorgelegt werden"; die kaufmännischen Abgeordneten aber wollen die Jahresrechnungen dem Regierungsrath nicht zur Prüfung, sondern „höchstens zur zur Einsicht", auf seinen Fall aber die „Belege" vorlegen. Die Regierungskommission selbst war hier getheilt. Der eine Theil begnügte sich vielleicht mit der Vorlegung „der Akkorde und der on-sührlichen Jahresrechnung ohne Belege"; der andere Theil aber beharrte auf den Belegen. So wie wir hören, ist sogar in Mehrheit im Regierungsrath geneigt, die Belege zu laßen und sich mit der Einsicht der Jahresrechnungen zu begnügen. Wir fragen jeden denkenden Landsgenossen, ist auf diese Weise der Regierungsrath in Geringsten vorgesehen, ob die 700,000 Fr. wirklich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden? Eine Rechnungsstellung ohne Belege ist gar nichts. Ihr erinnert euch, daß auf den Antrag des Hrn. Alt-Bürgerm. Murall im Gr. Rath nach beschlossen wurde, die Kaufmannschaft solle auf keinen Fall mehr, als 700,000 Fr., für die vertragsmäßigen Zwecke zu bezahlen verbunden sein." Wenn nun die Kaufmannschaft, noch ehe die von ihr übernommenen Bauten vollendet sind, in ihren Jahresrechnungen erklärt, daß die 700,000 Fr. verbraucht sind, so muß nach der Regierungsrath, wenn er seine Würde hat, wohl glauben, und der Kanton muß dann noch einige 100,000 Fr. zur Vollendung jener Bauten hergeben.

Nein! das sind nicht die Grundlagen, auf welchen der Gr. Rath, um der Ehre und der Interessen des Staats willen, den Vergleich abgeschlossen wissen wollte, und wenn sich die Dinge nicht bessern, so wird sich wohl die verfassungsmäßige Anzahl Mitglieder zusammenfinden, um den Gr. Rath zusammen zu berufen, damit er eine Erläuterung seines Beschlußes gebe oder, nach den Umständen, einen ganz neuen faße.

Bern. Großrathssitzungen. Am 10. Febr. wurden die Sitzungen des Gr. Rathes unter dem Präsidium des Hrn. Landammann Pellegrini eröffnet. Nach der Behandlung einiger Anträge des Regierungsrathes schritt man zur Behandlung der von den Kantonen Waadt, Genf und Freiburg gestellten Forderung, Bern möge diejenigen Polen, welche sich von dem Einfall in Savoyen daselbst befunden haben, wieder aufnehmen. Nach einer langen Diskussion (bis 5 Uhr Abends) wurde der Schluß gefaßt: Der K. Bern sei insofern zur Wiederaufnahme jener Flüchtlinge bereit, als die Regierungen von Waadt und Genf die Polenange legenheit als eine von den drei Kantonen Bern, Genf und Waadt gemeinsam zu besorgende Angelegenheit betrachten und mit Bern sich bei der Zusatzung verwenden wollen, daß dieselbe forian nicht mehr als ein kantonales, sondern als ein eidgenössisches Geschäft behandelt werde.

Luzern. Die Kirchenz. liefert fortdauernd Zupfsalmen. Der Waldst.

Digitized by Google

Bote tobt aber wie ein Rasender gegen die Konferenz in Baden. Auch spricht er von 800 Polen, die aus Frankreich in die Schweiz gekommen seien.

Thurgau. Großrathsverhandl. („Wir haben in der vorigen Nr. des Republ. die zweite Sitzung vom 4. Febr. wegen ihrer Wichtigkeit mitgetheilt; wir tragen heute die erste vom 3. Febr. nach). Herr Präsident Eder eröffnete die Sitzung mit einer kräftigen, aber nicht gehaltenen Rede, worin er besonders seine Abweichung bei der vorigen Sitzung entschuldigte, und den Antiklerikalen ihn und wieder scharfe, aber wohlverdiente, Streiche austheilte. Die Thurgauer Zeitung (ein Ableger von dem Zürich. „Vaterlandsfreund"), die nie einen Anlaß zu ergen Lügen vorbeigehen kann, weil er einer der Hauptartikel zu der neuen Verfassung war, kann auch diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne noch ihm zu beißen. — In der ersten Sitzung kamen übrigens meistens nur lokale Angelegenheiten vor. Wir heben Folgendes von mehr Belang hervor: Der Antrag des Erziehungsrathes, betreffend die Einführung der Landsgemeindefreiheit, wurde genehmigt. — Ferner der Antrag, Entwurf einer Kriminalprozeßordnung wird bis auf spätere Zeiten bei Seite gelegt. Die Gesetzgebungskommission macht in ihrem Bericht besonders den Grund geltend, daß man noch kein Kriminalgesetzbuch habe; man sehe an der Zivilgerichtsordnung, wie hastlos sie sei ohne ein Zivilgesetz. Das noch fehle. (Wenn noch ein anderer Grund mag sein Mangelhaftigkeit jenes Entwurfs gewesen sein, indem darin auf die merkwürdigste Weise die vollziehende Gewalt in die Sphäre der richterlichen Befugnisse überall hineinpfuscht). Man beauftragte also die Gesetzgebungskommission für die nächste Sommersitzung einfache Vorschriften für das Kriminalverfahren, etwa wie in K. Zürich, zu hinterbringen. — Die Erhebung einer Steuer für 1855 wird, da die Steuerkommission ihre Revisionsarbeit noch nicht vollendet hat, nach dem alten Register beschlossen. — Das Taggeld für einen Stenographen wird für ein Jahr erhöht.

St. Gallen. Großrathsverhandlung. Am 7. Febr. wurde wirklich nach einer schwächlichen Diskussion die Eindringung aller Heimatlosen also beschlossen: Die Einbürgerung ist politisch so gut haben, mit Annahme der Theilnahme am Genossengut, alle Rechte der andern Bürger und müssen, einzeltenden Falls, von den politischen Gemeinden unterstützt werden. Die Staatsunterstützung hatte bisher 6—7000 fl. aufgezehrt. Hier hat St. Gallen nicht kleinstädtisch gehandelt. — Am 8. wurde der begnadigte Kobelt zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Dann fand eine interessante Diskussion über die Frage statt, welcher Gerichtsgang bei kassirten Urtheilen einzuschlagen sei, weil die nämlichen Gerichte, laut Erfahrung, auch immer wieder die nämlichen Urtheile fällten. Es wurde beschlossen, daß jedesmal ein neues unbetheiligtes Gericht urtheilen solle; die Wahl soll bei Untergerichten auf einen Dreiervorschlag der kassirenden Behörde, von welchen jede Partei eines verwerfen kann, erfolgen. Wie aber beim Kantonsgericht zu verfahren sei, wurde noch nicht aufgefunden, auch möchte hier der Ausweg schwer zu finden sein. — Am 10. wurde endlich die seit zwei Jahren debrochene allgemeine Strafanstalt beschlossen, und der St. Gallen beauftragt, den Boden für das Gebäude anzukaufen und Plan und Kostenüberschlag in der Sitzung im Juni vorzulegen. Auch hier ist St. Gallen vielen Kantonen voraus geeilt. Wir wünschen nun s), daß diese Anstalt möglichst eine amerikanische Reformanstalt werde; 2) daß St. Gallen dem Wunsche Thurgau's im Theilnahme daran entgegenkommen, und so die freundeidgenössische Schwerte, die es neulich durch sein Betragen gegen Zürich empfangen, wieder ausmezen möge.

Sitzung des kathol. Großrathskollegiums am 7. Der Administrationsrath legte einen umfassenden Entwurf über die Verwaltung der Kirchengüter vor. Darin kamen auch schon die Taggelder der Deputirten für die künftig zu haltenden 2 Kapitelsversammlungen vor. Der Gegenstand war wichtig. Auch der Pfarrer Wyß wird zum Kreuz kriechen. — Ferner legte der Administrationsrath sehr zweckmäßige Entwürfe zur Verbesserung der niedrigen Pfründen vor. Auch das kann der Fiskusmusche nichts schaden; man wird einsehen, daß der Papst zwar Geld kriegt, aber keine Gibt.

Bisthumsfachr.

Beschluß der Diözesan-Konferenz-Best bläßt sie in Baden (siehe vor. Nr.)

§. 4. Die Kantone, in denen Ehehrrittigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihrer bürgerlichen Gesetzgebung den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe und eingeräumt werden dürfe, als derjenige, über das Sakramentalsiket des Ehebandes zu urtheilen; alle übrigen Ehestreitigkeiten aber werden die Kantone dem Civilrichter vorbehalten.

§. 5. Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener katholischer Konfessionen wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Beschränkung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarreren ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht.

Die angemessenen Korrektivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.

§. 6. Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispensionen, sei es durch Verständigung mit dem Bischof, sei es durch Unterhandlung mit dem päbstlichen Stuhle, zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone dieselbe ihre weitern Verfügungen vor.

§. 7. Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatz möglichster Gleichförmigkeit, auszuwirken, und werden zu diesem Behuf sich mit dem Bischof ins Einvernehmen setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen verwenden, insbesondere ihre Repräsentanten Rechte auch in dieser Beziehung geltend machen.

§. 8. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, in so weit sie von kirchlicher Behörde ausgehen, der Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur Jenen Individuen gestattet wird, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

Dann werden sie sich durch Prüfungen der Wissenschaftlichkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von diesen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.

§. 9. Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und mildthätige Zwecke in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Sie werden gemeinsam Anordnung treffen, daß in Aufbewahrung der bisherigen Exemption die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.

§. 11. Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kantonrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen statt finden.

§. 12. Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge des ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.

§. 13. Die kontrahirenden Kantone gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falles den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kanton den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihnigen keine Anstellung geben.

§. 14. Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handhabung und Vollziehung der vertragsmäßigen Bestimmungen, ohne andere, hier nicht aufgeführten Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt wissen, und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln ergreifen zu können sollten.

Ausländisches.

Frankreich. Noch sind die französischen Blätter aller Farben mit der Trauergeschichte Dülongs und mit Betrachtungen darüber angefüllt. Nicht nur 50,000, sondern 60,000 Mann standen während des Leichenbegängnisses unter den Waffen, statt der 200 Mann, welche ordonnanzmäßig die Leiche eines Deputirten mit gesetztem Gewehr begleiten sollen. Es soll glaubt die Regierung Ludwig Philipps sich der Unpünktlichkeit der Pariser verstehen. Sehr tiefen Eindruck machte hierauf wieder in der Sitzung vom 5. ein Brief des berühmten Dupont de l'Eure, eines Freundes und Verwandten Dülongs, an die Kammer, worin er von ihr Abschied nimmt, indem er nicht ferner in einer Versammlung sitzen wolle, in welcher sich Menschen befänden, welche ihn des innigsten Einvernehmens mit Frankreich eines seiner würdigsten Bürger und Repräsentanten beraubt haben; einer Kammer, welche, gleich der Regierung, die aus der Julusrevolution hervorgegangen, mit jener die Grundsätze derselben mißkenne, ihre Uebrder und natürlichen Stützen von sich zurückstoße, mit undergeistlichen Vorliebe sich wieder an die privilegirten Klassen und Männer der Restauration halte und in der Verwaltung des Landes so verfahre, wie kein Partikular in Verwaltung seines Vermögens verfahren würde, u. s. w. Die Kammer stellte die Vorwürfe, im klaren Bewußtsein ihrer Schuld, schweigend ein, ward aber dadurch um kein Haar gebessert; denn alsbald darauf die Berathung des vom Ministerium begehrten Gesetzes über, oder vielmehr gegen die Anwerber von Zeit- und Flugblättern begann, verfuhr man dabei wieder auf die gleiche tumultuarische Weise, die sich nun einmal in dieser Kammer heimisch gemacht zu haben scheint, und unterwarf die Anwerber einem Patente und die Blätter einer Stempelabgabe, wodurch man dem Anwerben ein Ende zu machen hofft. Allein, die Preßfreiheit, das durch die Julusrevolutionen ausdrücklich geheiligte Recht, seine Gedanken durch die Presse bekannt zu machen, wird der Franzose

Digitized by Google

doch zu behaupten suchen, und wahrscheinlich werden dieses Gesetz und die Geschichte Dilongs die Gegner des jetzigen Systems nur vermehren.

In der Sitzung vom 8. Febr. entschied die Kammer, daß Hr. Cabet wegen zweier Artikel des Journal le Populaire vom künigl. Generalprokurator in Anklagestand gesetzt werden dürfe. Während der Diskussion stelen zwischen den HH. Cabet und d'Argout, dem Minister des Innern, heftige Wortwechsel vor. Hr. Cabet beklagte sich, daß er im Figaro, einem ministeriellen Blatt, unaufhörlich verleumdet werde, und nannte dieses Verfahren des Ministeriums eine Infamie; zugleich verlangte er, daß der Minister offen erkläre, ob der Figaro nicht von der Regierung bezahlt werde. Argout gab zwar das Wort Infamie zurück, aber über die Bezahlung des Figaro schwieg er, wie sich Jedermann bei sich getroffen fühlt. Diese Szene schien ein Duell zwischen Beiden zu veranlassen; indessen wurde die Sache dennoch durch andere Deputirte gütlich beigelegt, und der Minister ließ es mit dem Schimpf auf sich sitzen.

Der verunglückte Sophist.

Bei Mittheilung des Beschlusses der Vorgauer Regierung, in Betreff der Lasterlichen Spielbankspekulation, bemerkt der Vaterlandsfreund junior: Gewisse Blätter würden sich nicht verwundern, das Lob der Vorgauer Regierung auszuposaunen; das oder sei inkonsequent. „Wenn ein Volk frei sei und in jeder Hinsicht frei sein solle, (wie diese Blätter behaupten), so müsse ihm auch erlaubt sein, ein Spielhaus zu bauen." Allein hier ist ein ungeer Freiheitsruf. Es ist die Frage: Kann eine Behörde (der Staat) eine Immoralität sanktioniren? Der Staatsrath Jakob sagt treffend: „Den Laster soll durchaus keine Publizität verstattet werden. Was privatim geschieht und keine Belendigung eines Andern enthält, geht den Staat zunächst nichts an; aber den öffentlichen Ausbrüchen des Lasters muß der Staat sich widersetzen." Wenn es die Pflicht des Staates ist, dem Laster keine Publizität zu gestatten, so ist es noch weit mehr seine Pflicht, das Laster nicht zu sanktioniren. Der nächste Zweck des Staats ist das Recht, und nicht die Sittlichkeit der Bürger; aber nie kann die Unsittlichkeit ein Recht des Staates sein. Kein Satz ist mehr, als dieser, durch die Wissenschaft zur unbestrittenen Wahrheit erhoben worden. Dadei kommt es auf die Freiheit der Bürger oder der Verkäufer gar nicht an. Der Staat kann keine Spielhäuser, Bordelle u. dgl. errichten, obschon es ihm nichts angeht, wenn einzelne Bürger spielen, in so fern sie nicht die Rechte Anderer beleidigen oder öffentlichen Skandal geben.

Unser Kollege sagt ferner: Die „Republikaner", welche dem Volk, selbst den unwürdigen Volk, die unbedingteste Freiheit in Religionssachen geben wollten, machten sich vor aller Welt lächerlich, wenn sie ihm die Freiheit, ein Spielhaus zu erbauen, absprechen wollten. — Wieder ein Fehlschluß! Das kommt zu heraus, als ob das Recht der Glaubensfreiheit und das Recht der Eltern (denn daran handelt es sich), einen Glauben für ihre Kinder zu wählen, eine Unsittlichkeit wäre. Das heißt, Alles wie Stroh und Federn zusammen werfen und Niemand wird sich zu schämen, das erbärmlichste Zeug in die Welt hineinschreiben. Wie kann ein gewissenes Menschenrecht mit einer Unsittlichkeit in eine Klasse geworfen werden? Die Aufgabe des Staats ist, die Rechte, also auch das Recht der Glaubensfreiheit zu schirmen, aber nicht zu unterdrücken: wie in aller Welt folgt also, daß, wenn man ihm die Befugniß absprecht, eine Immoralität zu sanktioniren, man ihm auch die Befugniß absprechen soll, das Recht der Glaubensfreiheit zu gewährleisten? Solcher Zeug läßt sich nicht im mildesten Traum sprechen. Endlich sagt unser Kollege: „Wir (o ihr Weisen!) können, ohne inkonsequent zu werden, vollkommen den Beschluß der Vorg. Regierung billigen, weil wir in allen Beziehungen die Interessen der Sittlichkeit berücksichtigen." Die höchste Freiheit ist die gesetzmäßigste und beschränkteste; zügellos ist nur die lärmende Braut des Radikalismus." Ein wahrhaft erhabener Schluß! Den ersten Theil dieses Schlusses haben wir schon beleuchtet; wir fügen noch hinzu: Ob es Pflicht des Staats ist, nie eine Immoralität zu sanktioniren oder Publizität des Lasters zu gestatten, so ist es auf der andern Seite keineswegs seine Aufgabe, die Sittlichkeit durch Zwangsgesetze zu bewirken. Das Recht ist der Gegenstand der Staatsgesetze, nicht die Sittlichkeit der Bürger. Die Tugend ist ein Werk des freien Willens, wo sie erzwungen wird, sind Sklavendehlkeit. Ein guter Geist in den Behörden, tüchtiger Jugendunterricht, und eine freie, die Menschenwürde anerkennende Verfassung, erzeugen von selbst die öffentliche Moral. Die sittliche Bevogtigung der Bürger gehört in die Staaten des deutschen Zollvereins.

Was nun den erhabenen Schluß betrifft, so bemerken wir: der Satz, daß die Freiheit desto größer wird, je mehr sie beschränkt wird, verräth einen Tiefsinn, der wirklich alle menschliche Fassungskraft übersteigt. Nach unserer Ansicht besteht die Freiheit allein in den Rechten der Menschheit; jenseits dieser Rechte ist keine Freiheit mehr, sondern Rechtsverletzung. Diese Rechte empfängt der Mensch aber nicht durch den Staat; er hat sie durch sein Dasein als Vernunftwesen; die Wissenschaft hat sie genau bestimmt, und die Aufgabe des Staats ist es, sie alle zu schirmen, aber nicht, zu beschränken. Thut der Staat das letztere, so wird er despotisch. Jener tiefsinnige Satz liese sich also auch so ausdrücken: „Die höchste Summe von Rechten ist da, wo diese Rechte am wenigsten beschränkt sind" — eine Lehre, die zur Verfassung von Karl Albert paßt.

Wir finden in dem angeführten Artikel in der That die ganze vaterlandsfreundliche Weisheit. Streng ausgeführt würde sie zum schmachvollsten Despotismus und zur Vernichtung aller Menschenwürde führen und den Staat in eine thierische Abrichtungsanstalt verwandeln; als theoretischer Plunder ist sie die einfältige Braut des Junc-milieu.

Anzeigen.

[4] Konzert-Anzeige.

Dienstag den 28. dies, Benefiz-Konzert der hiesigen Kunstsängerin, Demoiselle Hardmeyer, im großen Saale des Kasino.

Einteritt-Billets sind beim Concierge im Kasino und Abends an der Kasse à 1 Gulden zu haben.

Zürich, den 12. Febr. 1834.

Das Aktuariat
der allgemeinen Musikgesellschaft.

[2] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Religionen erledigte Pfarrstelle in Bubikon aspiriren, werden ommit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen von dem Hohren Antistes Gesner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, den 10. Hornung 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Pestalutzz, Aktuar.

[3] Montags den 10. März d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Spitalamte eine öffentliche Versteigerung abgehalten, über die dem Kantonsspital zugehörende Mühle,

welche besteht:

a) In einem freistehenden Gebäude massiv von Stein, zu unterst im Niederdorf der Stadt Zürich an der Limmat gelegen.

In dieser durch 5 große Wasserräder in einem eigenen Kanal betriebenden Mühle befinden sich zu ebener Erde 4 Mahlgaufen, 1 Reile, 1 Gerste- und 1 Dragien-Stompfe.

Auf dem ersten Boden 1 Wohnstube, 1 Schlafkammer, Mehlkammer, 1 kleine Küche, 1 Feuchtkammer, 1 Sprueerkammer, 1 Holzbehälter und 1 Werkstatt.

Auf dem zweiten, dritten und vierten Boden 5 Feuchtschütten, von circa 61 Fuß Länge und, mit Ausnahme des letzten Bodens oder der obersten Winde, von circa 39 Fuß Breite.

b) In einer Besitzung für 2 Pferde (an die Mühle gebaut.)

c) In einem abgesonderten Stampfwerk in dem Garten (Giftstampfe.)

d) In einem Quartin von circa 6000 Quadrat-Fuß Ausdehnung.

Die Mühle kann mit Mittag d. J. angetreten werden.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, sich an besagtem Tage bei der Versteigerung einzufinden, und können in der Zwischenzeit die nähern Bedingungen in der Spitalamtskanzlei einsehen.

Actum den 7. Febr. 1834.

Aus Auftrag des Finanz-Departements:
die Kanzlei.

[4] Gant-Anzeige.

Freitag den 21. Hornung, Nachmittags um 3 Uhr, wird im Wirthshause zum Schaf dahier eine öffentliche Versteigerung über das nächst dabei gelegene, zum Abschlessen bestimmte Oekonomiegebäude, nebst zwei Tenntrig mit Trottbäumen und andern zu diesem Gewerb dienenden Gegenständen, abgehalten werden, wozu Kaufliebhaber freundschaftlich eingeladen sind.

Rieobach, den 11. Febr. 1834.

J. C. Bleuler, zum neuen Hof.

[5] Bücher-Versteigerung.

Samstag den 15. März wird bei Unterzeichnetem eine sehr reichhaltige Büchersammlung an die Meistbietenden verkauft und die Verzeichnisse derselben daselbst gratis ausgegeben.

J. J. Siegfried,
Kostümverkauf auf Dorf, Nr. 50.

[6] Felix Akeret von Seuzach macht hiermit einem geehrten Publikum die Anzeige, daß er seine Schule gemachten u. v. Schweine geschlachtet habe, und nun wieder versehen sei mit schönen Hammen.

[7] Das bekannte, in einer schönen und gewerbreichen Lage befindliche, zu einer starken Bierganencichaft wohlgelegene und mit Wirthschaftsrecht verbundene Wirthhaus bei Nestenbach wird, nebst den dazu gehörigen, dabei gelegenen Gütern, der besten Reben, Wiesen und Aecker, zum Verkauf oder zur Verpachtung angetragen. Liebhaber für das eine oder andere wenden sich an Hrn. Alt-Kantonsrath Bosshard, Zimmermeister in Wülflingen, oder an Hrn. Gemeindsammann Sidler in Nestenbach, wo sie die billigen Bedingnisse vernehmen, auch das Wesen nach Belieben in Augenschein nehmen können.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[8]

Bekanntmachung.

Da die hiesige hohe Regierung gutbefunden hat, die Bestimmung zu treffen, daß der Kornmarkt in dieß jahr, wie bisanhin, an den Freitagen jeder Woche abgehalten, jedoch nicht mehr um 1 Uhr Nachmittags eröffnet und um 4 Uhr beschlossen werden soll, sondern daß dieselbe, von Anfang des Monats März d. J. an, somit zum ersten Male Freitags den 7. gedachten Monats, Vormittags um 11 Uhr seinen Anfang nehmen und Nachmittags um 2 Uhr geschlossen werden müsse; — der Markt um die sogenannten rauchen Freitäg aber Vormittags um 8 Uhr beginnen und um 11 Uhr beendigt sein soll; so wird dieses annit öffentlich bekannt gemacht, damit sich Käufer und Verkäufer nach dieser Verordnung zu richten im Fall befinden.

Zürich, den 6. Februar 1834.

Aus Auftrag des Stadtrathes,
die Stadtkanzlei:
Rüschelee, Stadtschreiber.

[9]

Der Schulkreis Küsnacht, Erlenbach und Zumikon hat die Eröffnung einer Sekundarschule auf Anfang künftigen Maimonats beschlossen. Bewerber um diese nach nicht dreyßig Lehrerstelle sind ersucht, sich bis Mitte März bei Unterzeichnetem zu melden.

Küsnacht, den 5. Hornung 1834.

Heinrich Streuli,
Präsident der Schulkommission.

[10]

Der auffällige Inhaber des nachstehenden vermißten, übrigens nach einsehbaren Kaufschuldbriefes vom

6534 fl. Kapital, auf Johannes und Friedrich Weiß von Detwil, seßhaft in der Schellen im Grund, zu Meilen, zu Gunsten des auch da wohnenden Chrischtoph Wiesmann von Uster, datirt vom 29. April 1829, und eingetragen von Martini 1828 an,

wird zufolge Beschlusses des hohen Obergerichts vom 27. v. M. hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzugehen, und seine allfälligen Rechte daran geltend zu machen, zumal im Fall der Nichteingabe dieses Schuldinstrument als ungültig erklärt würde.

Meilen, den 5. Febr. 1834.

Vor dem Bezirksgerichte,
der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[11]

Auffalls-Publikation.

Gegen den rechtlich ausgetriebenen Johannes Meier, Siegrist Konrads den Sohn von Bülach, hat das Bezirksgericht Bülach die Eröffnung des Konkurses erkennt und die Kollokasion auf Donnerstag den 20. März 1834, Morgens 8 Uhr, angeordnet:

Demzufolg ergeht an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Geratheten die peremtorische Aufforderung, über ihre diesfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelspapier, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder deglaubigter Abschrift, bis spätestens den 15. März zuzustellen; am Verrechtfertigungstage selbst aber, zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte auf dem Gerichtshause zu Bülach zu erscheinen: Alles unter Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angenommen Nachstehe zu gewärtigen hätten, künftige Ansprechen dagegen mit ihren verspäteten Eingabea, auf Verlangen der übrigen Gläubiger, ausgeschlossen und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbeschreibung angewiesene Stelle, verlustig würden.

Bülach, den 7. Hornung 1834

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes,
der Notar des Kanzleikreises:
Hs. Konr. Meier.

[12]

Es wird dem E. Publikum angezigt, daß der diesjährige Frühlingsmarkt zu Weiningen lt. hohem Regierungsrathsbeschluß auf den ersten Montag im März, statt den letzten Dienstag im März, für jetzt und in Zukunft festgesetzt sei, und daher die Krämer, welche Willens sind dieher zu kommen, auf den 2. März freundschaftlich eingeladen sind, wo dann die Standpachtversteigerung auf Nachmittags 5 Uhr statt finden soll, wohnahen nun der zahlreiche Besuch von dem E. Publikum erwartet wird.

Weiningen, den 11. Febr. 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
der Präsident Bänz.

[13]

Ein Seilermeister im Kanton Zürich, bei welchem der Beruf sehr stark betrieben wird, wünschte einen Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Wo? ist bei der Redakzion dieses Blattes zu vernehmen.

[14]

Fünf Tausend acht hundert Prämien,

nämlich 1 von fl. 300,000, 1 von 40,000, 1 von 25,000, 5 von 10,000, 5 von 5000, 8 von 3000, 20 von 2500, 60 von 1000, 100 von 420, 300 von 380, 500 von 370 und 4800 von 360 zusammen von

2 Millionen 648,000 Gulden P. Ct.

sind zu erlangen in der am

1. März in Warschau beginnenden und am 15. März sich endigenden Ten Verlosung des k. russ. k. polnischen Lanterie-Anlehens.

Aktien, welche auf diese zahlreichen und bedeutenden Prämien Anspruch geben, werden à fl. 6 R. W. und bei Uebernahme von 5 Stück, ein Stes gratis, dis zum 6. März d. J. abgegeben im Hauptbureau von **J. N. Trier in Frankfurt a. M.**

Zur Bequemlichkeit der Liebhaber sind die Bestellungen ausschließlich kennt so Hrn. David Blaschet in Schaffhausen zu adressiren, und Besitzer von Aktien der verzährten Verlosung können sich auf die gleichen Nummern abonniren, insofernt ihre Bestellungen bei Zeiten einterffen.

Das Obige.

[15]

Anzeige
von
chemischen Produkten und Parfümerie-Waaren,
welche in der Fabrik des Unterzeichneten allein ächt zu haben sind.

1) Eau de Chine.

Pour noircir les cheveux.

Tinktur, um rothe, graue und helle Haare nach Belieben dauerhaft braun und schwarz zu färben.

Diese Tinktur ist von der unfehlbarsten Wirkung, und dienet dazu, eine verhaßte Farbe der Haare, ohne den geringsten Nachtheil oder Empfindung, vollkommen dauerhaft dunkelbraun oder schwarz zu färben. Die damit braun oder schwarz gefärbten Haare behalten diese Farbe für immer; sie gehet nicht ab, erleidet durch Waschen und Brennen keine Veränderung. Die gefärbten Haare sind von den natürlich braunen oder schwarzen auf keine Weise zu unterscheiden.

Die Flasche à fl. 50 kr. Ein Kistchen von 6 Gläsern kostet nur 8 fl. Das Dutzend 16 fl.

3) Essence pour faire croitre les cheveux.

Essenz zum Haarwachsen.

Diese Essenz dienet zugleich als Hautstärkung bei Personen, deren Haare klarf ausgehen, oder ein kahler Fleck oder Platte vorhanden oder zu befürchten ist, wo sie bewirkt, daß die haarlosen Stellen wieder mit Haaren bewachsen, sie mögen durch Krankheit, Hautschwäche oder Alter ausgegangen sein, und das fernere Ausgehen derselben in ganz kurzer Zeit völlig verhindert. Sie verbessert und vermehret den zum Wachsthume der Haare nöthigen Nahrungssaft, verhütet das Austrocknen des Haarbodens und der Haare, befestiget die lockeren, daß keine mehr ausfallen, gibt der Haut neue Kräfte und setzt solche in den Zustand, daß Haare da wachsen müssten. Auf gleiche Weise befördert sie den Wachsthum des männlichen Bartes, welcher dadurch zu einer seltenen Schönheit gezogen werden kann.

Die Flasche à fl. 15 kr. Ein Kistchen von 6 Gläsern kostet nur 7 fl. Das Dutzend 42 fl.

4) Essence Orientale.

Très propre pour le teint.

Feine orientalische Schönheits-Essenz.

Aecht, und nach der einzig wahren Vorschrift bereitet. Diese verdient als das allervorzüglichste Schönheitsmittel empfohlen zu werden, da sie die Haut wahrhaft verschönert, dieselbe von allen Mängeln reiniget und bis ins Alter schön erhält, die Sommer- und andere Flecken hinweg nimmt, und außerordentlich rein, weiß und schön macht. Die herrliche Wirkung dieser Essenz bewirket, daß nie etwas Besseres in dieser Art existirt hat. Eine von Sonne und Luft verdorbene Haut stellt sie in reinster Schönheit wieder her, und verschönert das Gesicht auf eine angenehme Weise. Selbst eine grobe, verstordene Haut setzt sie in einen angenehmen Zustand, indem sie dieselbe gelinde, und gleichsam sanft und in ganz kurzer Zeit sichtbar weiß macher, ohne ihr im Geringsten nachtheilig zu sein.

Die Flasche à fl. 15 kr. Das Dutzend 42 fl.

12) Pommade de Macassar,

perfectionnée, très-precieuse, pour conserver, embellir et faire croitre les cheveux.

Verbesserte Makassar Pomade,

zur Konservazion der Haare und Beförderung des Wachsthumes derselben.

Der Pot kostet 1 fl. 15 kr. Das halbe Dutzend 7 fl. und das ganze Dutzend 14 fl.

13) Huile de Macassar, perfectionnée,
pour conserver, embellir et faire croitre les cheveux.
Verbessertes Makassaröl

Digitized by Google

zur Konservazion der Haare und Beförderung des Wachsthums derselben. Das Fläschchen kostet 1 fl. 50 kr. Das halbe Dutzend 8 fl. 50 kr. und das ganze Dutzend 16 fl.

---

14) Teinture pour la restauration et rendre aux cheveux leur couleur primitive.

Haar-Restaurazions-Tinktur zu Verhütung und Färbung grauer Haare.

Durch chemische Untersuchung der Haare hat man die Stoffe entdeckt, durch welche solche die dunkle Farbe erhalten. Diese sind: Eisenoxyd sich mit Eisenspeis durch Mittel aber Krankheiten, durch Gemüthsaffekten, Sorgen und mancherlei Einwirkungen, indem sich die naturgemäßen Stoffe in der Haut, wodurch die Haare die dunkle Farbe erhalten, verlieren oder eigentlich während der Wachsthums nicht erhalten. Bei rothen und blonden Haaren fehlen diese natürlichen Stoffe mehr oder weniger.

Man hat daher Mittel gesucht, durch chemische Untersuchungen entdeckten färbenden Naturstoffe den Haaren und der Haut von außen zuzuführen, wenn ihn die Lebenskraftschaffenheit nicht in gehöriger Quantität und Qualität von innen zu geben vermag.

Das hier vorliegende ganz unschädliche Mittel enthält nun in gehöriger Form diese Stoffe, um solche den Haaren und der Haut zuzuführen. Nach einiger Zeit des fortgesetzten Gebrauches wird man bemerken, daß die grauen, rothen oder hellen Haare eine natürliche dunkle Farbe erlangen, und die nachwachsenden schon in natürlicher dunkler Farbe zum Vorschein kommen.

Wenn diese Tinktur fortgebraucht wird, so bleibt man gewiß die zum Lebensende von einer Ergrauung der Haare frei.

Daß dieses Mittel eigentlicher Grundstoff der dunklern Farbe der Haare ist, und daß diese Wirkung sicher darauf erfolgt und keine Nachtheile bringt, hat Hr. Dr. Jahn bewiesen und bestätiget.

Diese Tinktur färbt sowohl von außen unmittelbar die grauen, rothen und hellen Haare, als auch vielmehr von innen, so daß es schon in stärkerer Kraft dunkelfärbig wächst und übertauget dunkelfärbig wird.

Sie ist auch zugleich von den wohlthätigsten Folgen für den Kopf selbst, indem sie die dadurch verminderten Gesundheit und Thätigkeit der äußern und innern Theile des Kopfes, rheumatische Zufälle und Kopfschmerzen entfernt werden.

Uebrigens ist solche durchaus unschädlich, indem sie nicht mit ätzender Kraft wirkt.

Die Haut selbst wird von dieser Tinktur nicht gefärbt. Von dem Eau de Chine ist sie wesentlich verschieden. Die Flasche kostet 1 fl. 50 kr. Das halbe Dutzend 8 fl. Das ganze Dutzend 16 fl.

---

15) Remède contre les cheveux roux et pour les rendre blonds.

Mittel rothe Haare blond zu machen.

Rothe Haare werden gewöhnlich für eine Häßlichkeit gehalten, und solchen sogar nach überdieß eine schimmer Charakterbedeutung gegeben, obwohl die damit behafteten Personen keine Schuld an diesem verhaßten Uebel haben. Es ist eigentlich ein Naturfehler. Daher muß da die Kunst helfen, um diesen Mißstand aufzuheben. Wer rothe Haare hat, dem stehen schwarze nicht gut an, desto besser aber blonde. Das hier angezeigte Mittel verändert die häßlichsten rothen Haare nach langem Zeitraume in schön blonde.

Die Flasche kostet 1 fl. 15 kr. Das halbe Dutzend 7 fl. Das ganze Dutzend 14 fl.

---

16) Essence contres les tâche de rousseur.

Unschädlicher Essenz zur Vertilgung der Sommersprossen.

Das Gesicht ist gleichsam der Spiegel der Seele, und es soll dieses, wie rein, rein und fleckenlos sein. Die Judas-Mahle oder sogenannten Sommerflecken sind aber in jeder Hinsicht eine sehr verhaßte Sache.

Dieses durch Erfahrung erprobte, unschädliche Mittel, vertilgt die so häßlichen Sommersprossen, bei fortgesetztem Gebrauche, vollkommen.

Die Flasche kostet 1 fl. 15 kr. Das halbe Dutzend 7 fl. Das ganze Dutzend 14 fl.

---

17) Essence contre les poils, où l'on ne veut pas en avoir.

Essenz zur Vertilgung der Haare an Stellen, wo man sie nicht haben will.

Haare, welche durch ihre Gegenwart einen widerlichen Anblick verursachen, zu entfernen und gänzlich auszurotten, dazu dienet diese Essenz, welches ohne den geringsten Nachtheil oder Empfindung geschiehet.

Einzeln 1 fl. 15 kr. Ein Kistchen mit 6 Fläschen 7 fl. Das ganze Dutzend 14 fl.

---

18) Essence de Naples.

Neapolitanische Essenz,

ein sicheres und unschädliches Mittel, den kupferigen Ausschlag, Kupfergesicht, Hitzblätterchen und rothe Nase zu heilen.

Die Flasche kostet 1 fl. 15 kr. Das halbe Dutzend 7 fl. Das ganze Dutzend 14 fl.

---

19) Huile aconetique pour retablir l'ouie.

Das berühmte Gehör-Oel,

zur Heilung der Taubheit, womit Hartbörige das vollkommenste, feinste Gehör wieder erlangen und sogar die Taubheit bei alten Personen heilet.

Dieses ist nicht von Dr. Maurice, sondern eine schon ältere, viele fältig erprobte, höchst schätzbare Erfindung, die durch viele und lange Erfahrungen bewährt ist.

Das Gläschen 1 fl. 15 kr. Das halbe Dutzend 7 fl. Das ganze Dutzend 14 fl.

---

20) Essence pour fortifier la memoire.

Gedächtniß-Essenz: oder Mittel, ein außerordentlich gutes Gedächtniß zu erlangen.

Ein schwaches Gedächtniß ist ein großes Uebel, und doch klagen so viele Menschen darüber, sehr oft auch noch ganz junge Leute. Daß man aber schon in den ältesten Zeiten Mittel kannte und auch noch jetzt kennt und in Anwendung bringt, die ein schwaches Gedächtniß stärken und ein gutes herstellen und erhalten, ist bekannt und vielfältig erwiesen, aber eben diese Mittel, welche eine solche wirkliche Wirkung äußern, sind nicht so allgemein bekannt, als sie es wirklich verdienen, und selbst die Bereitung derselben kann nicht von Jedermann ausgeführt werden, weil pharmaceutische Kenntnisse dazu gehören. Es wird daher für sehr Vielen erwünscht sein, dieses bewährtige Produkt hier zu finden. Der zuverlässigste Erfolg wird die kleine Mühe des Gebrauches auf das Erfreulichste krönen.

Die Flasche kostet 1 fl. 50 kr. Das halbe Dutzend 8 fl. Das ganze Dutzend 16 fl.

---

21) Essence Vermellie pour relever le relent.

Essenz zur Belebung der Gesichtsfarbe, um ein gar zu bleiches Angesicht gesund roth zu machen, ohne Nachtheil, vielmehr mit Beförderung der ganzen Gesundheit.

Die Flasche kostet 2 fl. Das halbe Dutzend 11 fl. Das Dutzend 22 fl.

Außer dieser Anzeige ist noch ein größeres gedrucktes Verzeichniß vorhanden, worin sämmtliche Artikel aufgeführt beschrieben, und sowohl der Gebrauch, als auch die Wirkungen derselben angezeigt sind, welches an Käufer ausgegeben wird.

Die hier beigefügten Nummern beziehen sich auf den größern Katalog, wo die Sachen ausführlicher beschrieben sind.

Zeugnisse.

Von den vielen, höchst ehrenvollen Zeugnissen, welche fortwährend schon seit vielen Jahren eingingen und noch immer neu zukommen, sollen hier nur einige gerichtsärztliche folgen, welche allein schon genügen.

Gerichtsärztliches Zeugniß.

Copia.

Dem Herrn Chymiker J. C. Gütle dahier wird auf sein Verlangen hiermit bezeugt, daß da von ihm zur nähern Prüfung übergegebenen Proben chemischer Präparate sorgfältig und tadelfrei bereitet und in dieser Hinsicht empfehlenswerth sind gefunden worden.

Nürnberg, den 15. September 1831.

(L. S.) K. B. Stadtgerichtsarzt Dr. Preu, m. p.

Aerztliches Zeugniß.

Dem Bürger und Chymiker, Herrn Johann Konrad Bartholomäus Gütle dahier, der viele zur sogenannten eleganten Chemie gehörige Toilette-Artikel-Fabrikate schon, laut vorgelegten öffentlichen Zeugnissen, seit vielen Jahren verkauft, attestire ich, ganz der Wahrheit entsprechend, daß die mir vorgelegten, und von mir sorgfältig untersuchten eleganten chemischen Präparate analog den bekanntesten Autoritäten unserer großen Chemiker, als: eines Tromsdorff's, Thrnard's, Hermbstädt's, Juch's, Schregers, Dobereiner's und Berzelius sich verhalten, dieselben einzig und allein aus ganz unschädlichen Stoffen bestehen, somit folglich der Gesundheit nicht im Mindesten nachtheilig sind. Ich kann daher mit Vergnügen diese Produkte der eleganten Welt empfehlen.

Nürnberg, den 4. Februar 1833.

(L. S.) Dr. Nopitsch, m. p.
praktischer Arzt.

Briefen und Geldsendungen beliebe man meine hier folgende Adresse vollständig aufzuzeichnen:

Herrn Johann Konrad Bartolomäus Gütle,

Lit. B. Nr. 961 am Hungärchen, nächst dem Spitalplatze in Nürnberg.

So eben sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

C. Müller von Friedberg, Schweizerische Annalen,
oder
die Geschichte unserer Tage.
Ite Band, 5te und 4te Heft, enthaltend:
1) Die Staatsumwälzung im Kanton Bern.
2) " " Freiburg.

Der Preis für die ersten zwei Bände ist 8 Schweizerfranken, und können durch jede solide Buchhandlung bezogen werden.

Zürich, den 21. Januar 1834.

Orell, Füßli und Comp.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 14.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 18. Februar 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossenschaft.

Die Europe centrale enthält mehrere Briefe, welche einige neue Aufschlüsse über die Vereitelung der Expedition nach Savoyen geben. Der eine ist von Romarino selbst, und an die Redaktion der Gaz. de Lausanne gerichtet. Der General sucht sich darin gegen den Vorwurf des Verrätherei zu rechtfertigen. Seit langer Zeit, (sagt er sehr wohr), sei man gewohnt, jedem unglücklichen Ausgang eines Unternehmens der Verrätherei zuzuschreiben. Er sei der Verrätherei — verrathen durch seine aufopfernde Liebe für die gute Sache, die ihn bewogen habe, trotz seiner wohlbegründeten Besorgnisse, daran Theil zu nehmen. Erst am 31. Jan. Abends sei er nach Genf gekommen und habe als der wahre Lage der Dinge unmöglich vollständig wissen können. Auf savoyischem Boden habe er sie durch savoyische Kommissäre (Mitglieder der Insurrektion) erfahren, welche die Bestandtheile der Insurrektion in Savoyen anders dargestellt hätten, als man sie ihm vorher versprochen hätte. Die Verhaftung der Polen in Waadt und Genf habe Alles vereitelt. Er habe also mit mehreren Generalen den Entschluß gefaßt, die Unternehmung aufzugeben.

Wenn dieser Brief ein neuer Beweis von der Grundlosigkeit des vorgeworfenen Verrathes ist, so enthält ein anderer Brief, der, wie wir hören, von Mazzini geschrieben ist, doch einige neue Thatsachen, welche den Vorwurf auf Romarino ßten lassen, daß er nicht genug gethan habe. Es heißt darin, überall seien die Savoyarden mit Theilnahme dem Insurrektionskorps entgegengekommen; dieses Korps habe einstimmig vorwärtigen verlangt; die Pflicht des Generals sei es gewesen, den entscheidenden Entschluß des Rückzugs nicht mit zwei Offizieren, wie er gethan habe, sondern mit allen Offizieren des Korps zu berathen, was er nicht gethan habe. Leicht habe man durch einen Guerrillakrieg ins Innere vordringen und so das Schicksal der zwei Kolonnen, die von Frankreich aus vordringen sollten, sichern können. — Aehnliche Vorwürfe werden ihm in einem andern Schreiben, unterzeichnet von Rufini und Angelini, gleichfalls in der Eur. centr., gemacht. Rechnet man dazu die von Augenzeugen erzählte Thatsache, daß in Carouge sowohl, als bei dem ganzen Zuge in Savoyen, eine große Unordnung herrschte, daß den Savoyarden gar kein Vertrauen einflößte, so geht aus dem Allen hervor, daß Romarino sich nicht zum Chef eines Unternehmens eigne, das von einem kühnen Genie geleitet werden müßte.

Gestern wurde man auch, daß die sardinische Regierung (wie die offizielle Piemontesser Zeitung mit dürren Worten sagt) schon seit mehreren Monaten von der ganzen Expedition unterrichtet war, und daß (wie die französischen Blätter sagen) auch die französische Regierung vollständig davon Kunde hatte, und daß diese Regierung bekanntlich für die heil. Allianz Polizeidienste versieht, so ist das Mißlingen wohl begreiflich. Uebrigens ging die Sache nicht, wie einige Blätter sagen, von einer französ. Propaganda aus, sondern von der italienischen Verbindung la giovane Italia (das verjüngte Italien); im Gegentheil hatten die französischen Republikaner (wie der Precurseur de Lyon und der Dauphinois geradezu gestehen) davon abgerathen, weil die Unternehmung zu frühzeitig, übel angelegt und den Kabinetten schon verrathen sei und daher mißlingen müßte.

Der „Patriote Suisse" berichtet, am 9. Febr. seien 22 Studenten, von Freiburger Truppen begleitet, an die Berner Grenzen gebracht worden; der Amtsstatthalter von Lanpen habe aber für unnöthig erachtet, diese lächerliche Komödie fortzuführen, und die jungen Leute ohne Weiteres in Freiheit gesetzt.

Zürich. Am 9. dieß hat die für Revision der Eidgenössischen Militärstrafgesetze niedergesetzte Kommission ihre letzte Sitzung gehalten, und wird sich erst dann wieder versammeln, wann die Redaktionen von den damit draufgetragen Mitgliedern bearbeitet sein werden.

Die Mehrheit der Kommission übrigenge sich bald, daß ein bedeutender Theil der hauptsächlich von dem Stande Genf erhobenen Einwendungen und Ausstellungen an dem bisherigen Gesetzbuch auf Mißverständnissen und Mangel an Kenntniß der bestehenden Verhältnisse beruhte, ungeachtet auf der andern Seite allerdings zugegeben werden mußte, daß in Beziehung auf Anordnung des Ganzen, einen zu verfassenden allgemeinen Theil, Milderung der Strafbestimmungen, genauere Feststezung der Begriffe, Ausfullung von Lücken u. s. w. mancherlei wesentliche Verbesserungen angerednet werden können.

Allein des Schlimmste bei der Sache war nun freilich, daß aus dem genannten Kanton ein Mitglied in der Kommission sich befand, welches jede vernünftige Diskussion, so zu sagen unmöglich, machte. Der Zweck jeder Diskussion, der gegenseitige Ideen-Austausch, die gegenseitige Belehrung, mußte hier gänzlich verloren gehen, bei der Wer, wie Hr. Oberst Masse von der für gut fand, seine Ideen ohne vielmehr seine Person ausschließlich geltend zu machen, und die Kommission gleichsam nöthigen zu wollen, ihre Arbeit gerade so einzurichten, wie sie allenfalls in den salons von Genf auf Beifall Anspruch machen könnte, auch auf die Gefahr hin, das weitaus die Mehrzahl der Schweizerischen Bevölkerung in einer auf solche Grundlagen gestützten Gesetzgebung etwas ganz Fremdartiges erblicken würde. Nicht etwa in wissenschaftlicher Ausführung, sondern in der allbekannten, trivialen Weise wurden da die angeblichen Wahrheiten und die (nicht selten mißverstandenen) Principien der Französischen Rechtes als die allein vernünftigen angepriesen, und mit solchem Eigendünkel, solcher Anmaßung, meist auch in so beleidigender Form geltend gemacht, daß das Bestehen der Mehrheit, die an einer solche Art der Verhandlung nicht gewöhnt war, fast unmöglich darauf gerichtet sein mußte, die Berathungen zu möglichst schnellem Ende zu führen; und wenn auch dieses nicht gelingen wollte, so lag der Grund davon wohl darin, daß der nämliche Hr. Masse, ein Fünftheil der Kommission, wohl drei Viertheil ihrer Zeit in Anspruch nehmen zu können glaubte.

Im Lauf der Diskussion war es der Mehrheit vollkommen anschaulich geworden, daß bei einer solchen Art der Verhandlung durchaus nichts Ersprießliches herauskommen könne, daß namentlich da, wo ein Mitglied immer wieder auf schon Entschiedenes zurückkomme und fortwährend den ruhigen Gang der Berathungen durch Beleidigungen störe, jede gründliche Erwägung und seinere Ausarbeitung unmöglich werde. So blieb für den weitern Gang nichts Anderes übrig, als entweder zu beschließen, daß von nun an jede Abtheilung der Kommission für sich die Redaktion besorgen und dieselbe definitiv berathen solle, wobei man sich dann noch im Allgemeinen in Einer Plenar-Sitzung über die beidseitigen Anträge erklären möge, — oder geradezu der kompetenten Behörde zu erklären, daß man mit Hrn. Masse nicht weiter eintrete. Hr. Masse stellte sich sehr verwundert, erklärte sogar sich für den beleidigten Theil: am Ende wurde aber doch der erstere Ausweg beliebt.

Wir wissen zwar nicht, ob Hr. Masse — als Prototyp der Genferischen Ansicht, daß der liebe Gott Genf am einem besondern Tag erschaffen habe, und die übrigen Bewohner des Erdenrunds so ziemlich als Barbaren zu betrachten seien — von jeher und im Beobälinist zu allen Nichtgenfern sich auf solche Weise benommen hat, oder ob er dieß nur im Zusammentreffen mit Leuten that, qui n'inspirent aucune confiance*) —; aber das wissen wir, daß jeder, die diese Erfahrung einmal gemacht hat, sich vor einem weitern Zusammentreffen, das ihm nichts als Verdruß und Ekel bringen kann, zu hüten wissen wird.

*) Worte, mit denen die erste Genferische Magistratsperson eine Zürcher-Gesandtschaft in Luzern begrüßte.

Digitized by Google

Zürich. Am 16. versammelte sich der akademische Senat, um zu berathen, ob und welche Maßregeln von Seiten der Universitätsbehörde in Bezug auf diejenigen Studenten zu ergreifen seien, welche sich einer nähern oder entfernteren Theilnahme an dem Einfall in Savoyen schuldig gemacht hätten. Die Versammlung war in zwei Ansichten getheilt. Nach der einen sollte eine Kommission niedergesetzt, durch Untersuchung die bezeichnete Theilnahme ausgemittelt, und dann die Schuldigen mit der Relegazion bestraft werden. Die zweite Ansicht ging davon aus, daß die Universität, noch den Grundsätzen ihrer Organisazion, die durchaus verschieden sind von denen, nach welchen die Universitäten in Deutschland eingerichtet sind, weder eine Polizeigewalt noch eine Strafgewalt besitze, woraus dann die Folgerung gezogen wurde, daß sowohl die erwähnte Untersuchungskommission, als auch die Bestrafung der Theilnehmer an dem savoyischen Handel, gänzlich außer dem Kreis der Befugnisse liegen, welche der Universität nach ihrer Konstitutionsakte zukommen. Wollten mithin die Universitätsbehörden, diesen Gegenstand vor ihr Forum ziehen, so würden sie einen Eingriff in die Staatsgewalt thun. Uebrigens sprachen sich beide Ansichten mit gleicher Mißbilligung über die Theilnahme der Studenten an gedachter Expedizion aus. Die letztere Ansicht drang im Ganzen jedoch nicht vollständig durch; denn es wurde der Beschluß gefaßt, für welchen die Vertheidiger der letztern Ansicht ebenfalls die Universität wolle für befugt, noch für berufen hielten, die ganze Sache dem Erziehungsrath, als der verfassungsmäßigen Polizeibehörde der Universität, anheim zu stellen. Allein der Erziehungsrath hat kein Haar breit mehr Polizeigewalt als die Universität, d. h. beide haben gar keine. Er wird daher genöthigt sein, die Sache an den Reg. Rath abzugeben, als die eigentlich verfassungsmäßige Behörde für diese Angelegenheit.

— Am 9. d., Abends um 6 Uhr, brach im Kreuzwirthshause zu Erlenbach Feuer aus. Es ward jedoch schnell gedämmt, und die Assekuranzsumme kömmt dadurch nur um etwa 120 fl. in Anspruch.

Am 11., Nachts um 11 Uhr, brannte hingegen das für 3600 fl. versicherte doppelte Wohnhaus des Jak. Hauser und Jak. Egli auf dem Rain, Gem. Hombrechtikon, ganz ab. Die Veranlassung ist noch nicht entdeckt.

K. Zürich. Die Gründe für Errichtung der Sekundarschulen in den Limmatthäle sind so dringend, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung derselben wohl keine Zweifel obwalten können. Diese Einsicht hat eine Anzahl wohldenkender Männer bestimmt, sich für freiwillige Beiträge zu einem Schulkaufond zu verpflichten, jedoch, aus guten Gründen, mit der Bedingung, daß zwei Kreise sich vereinigen, so daß, wenn diese Bedingung nicht erfüllt würde, auch die Verpflichtung zur Subskripzion der Beiträge erlöschen würde. Es läßt sich aber hoffen die Gemeinden, werden mit Wohlgefühl und Dank die bedeutende Gabe, welche ihnen angeboten wird, aufnehmen, sich zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigen und das Mehrbemöthigte verhältnißmäßig beitragen, damit dieselbe zu ihrem Heil, zu Stande komme.

Das Lokal für das Sekundarschule betreffend, so sollte dasselbe möglichst den Vortheil gewähren, daß von allen Seiten her gute Straßen dahin führen; daß es ferner auch möglichst im Mittelpunkt der beiden Kreise sich befände, jedoch nicht in einer menschenleeren Gegend. Finde man ein Lokal mit den diesen Eigenschaften, und trete noch der Umstand hinzu, daß auch der entferntere Schüler kaum eine Viertelstunde weiter zu gehen hätte, als in die Schule seines Kreises, so wäre dann der große Gewinn „hinsichtlich der Erleichterung des Schulbaues, die Leitung zweier Lehrer, als auch der Sicherstellung des Bestandes der Schule" leicht zu sichern. Nach unserer Ansicht aber ist zu einer gemeinschaftlichen Schulbarschule für den ersten und fünften Kreis die schöne Chaussee von Oberengstringen auf die Badener Heerstraße nach Schlieren führend, der rechte Mittelpunkt; zur Lokalität aber für den Schulbau, wegen der Bequemlichkeit für Lehrer und Schüler das rechte Limmathufer unweit dem Fahr zu empfehlen. Der Fluß kann keine bezeichnete Hinderniße bringen, weil die Schiffahrt gesichert ist, so daß Wagen, mit 60 bis 80 Zentner beladen, hindurchfahren, auch Menschen zung und alt allzeit diese Straße gebrauchen.

Bern. Eroberungsplan. Folgendes ist der vollständige Beschluß, der am 10. d. in Absicht der Polen gefaßt wurde: „Der große Rath der Republik Bern, auf angehörten, mit Uebereweisung des Regierungsrathes verfaßenen Vortrag des diplomatischen Departements, beschließt: Art. 1. Der Kanton Bern verweigert jede Wiederaufnahme der heimlich aus seinem Gebiete geretteten polnischen Flüchtlinge, in so weit dieselben, wie bisher, als eine bloße Kantonslast der Republik Bern angesehen und behandelt werden sollen. Art. 2. In so weit aber deren Verlegung auf das Gebiet der Republik Bern als eine in den Interessen der Schweiz liegende und dringende, allgemeine eidgenössische Angelegenheit anerkannt, und von den hohen Ständen Waadt und Genf schriftlich erklärt wird, daß die Polenangelegenheit, in Erwartung der eidgenössischen Verfügung, als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der drei Kantone Bern, Waadt und Genf in allen Beziehungen betrachtet werden solle, willigt der Kanton Bern für einstweilen in deren Wiederaufnahme, ohne sich jedoch zu Beiträgen aus der Staatskasse für deren Unterhalt anheischig zu machen. Art. 3. Jedoch in dem Verstande, daß durch gemeinschaftliches Mitwirken der genannten drei Stände, die Entledigung des schweizerischen Gebietes von denjenigen Polen, welche an der Unternehmung gegen einen Nachbarstaat Theil genommen haben, bald möglichst bewirkt werde."

Das diplomatische Departement hatte auf einfache Wiederaufnahme der Polen angetragen, und Herr Stadthrik Tscharner dieses Antrag mit Wärme empfohlen. Ihm hatten auch die Hhrn. v. Tavel, Reg. Rath, Kasthofer und Simon beigestimmt.

Nach der Polenangelegenheit wurde das Gesez über die Brandvorsicherung berathen und am 14. brenbigt. Auf den Antrag der Reg. Rathes wurde dem unglücklichen Meuron zur Befreiung aus seiner Haft und zur Ueberfahrt nach Amerika eine Summe von 2000 Fr. bewilligt.

Am 15. wurde in die Berathung des Strafgesezes eingetreten; am 20. sollte der Antrag wegen Schleifung der Festungswerke vorgenommen werden. Wie wünschen diesem Antrag Glück und Segen!

— Die Lehrer an der Literarschule und mehrere Professoren haben dem großen Rathe eine Adresse eingereicht, welche folgendermaßen schließt: „Wenn es also, nach dem bisher Gesagten, nicht unbefriedigt ist, so möchten die Unterzeichneten, mittlerweilen Lehrer an hiesiger Akademie und Schule, Hochdenselben die ehrerbietigste Bitte vorlegen, es möchten dieselben in ihrer diesmaligen Großrathssitzung der Berathung des Gesezes über das Gymnasium und die Hochschule alle diejenige Aufmerksamkeit schenken, welche dieselbe ihrer hohen Wichtigkeit wegen verdient, die Akademie nach dem Gesetzesentwurf wirklich zu einer Hochschule erheben, dem vorgeschlagenen hiesigen Gymnasium als Vorbereitung dazu die Sozietäten erspielen, und endlich, damit sowohl dieser, als auch die Kantonslitteratschule den Söhnen aller Staatsbürger leicht zugänglich werde, die Errichtung eines Pensionats beschließen, in dem alle Knaben und Söhne auswärts wohnender Staatsbürger unter billigen Bedingen aufgenommen und bei sorgfältiger Aufsicht in ihrer Bildung geleitet und unterstüzt werden könnten.

Hofwyl. Der Moniteur der Dunkelmänner, die Berner Allgemeine Schweizerzeitung, hat in der neuesten Zeit so viele lügenhafte Berichte über Hofwyl und die daselbst unter den Zöglingen ausgebrochenen Unruhen verbreitet, daß, obgleich er allein seiner Antwort gewürdigt werden würde, da auch andere Zeitungen in ähnlicher Weise berichten, man sich veranlaßt sieht folgendes zu erwiedern: das Nähere ist leidem schon durch eine Mittheilung des Landsmannes Fellenberg bekannt gemacht worden. Nur Bedenkliches ist es wahr, daß durch einen Menschen, den gerezten Eitelkeit dazu verwochte, in Verbindung mit zwei oder drei Zöglingen, welche, nachdem sie in französischen Schulen verdorben, etwa hier noch Hofwyl geschickt worden waren, der Vorsteher der Anstalt nur auf das dringendste Bitten der Eltern noch behielt, Auflistungen unter den Zöglingen versucht worden, und daß bei sehr verdrektem Spiel es jenen gelang, Unordnen herbeizuführen, die zwar besonders nur in kindischem Einwerfen von einigen Lattenregistern und Fensterscheiben bestanden, die aber doch bis dahin in Hofwyl unerhört waren. Allein auch diese Unruhen waren an sich so unbedeutend, daß nicht eine einzige Unterrichtsstunde ausgesezt wurde, und daß, nachdem man die bezeichneten Unruhestifter entfernt hatte, die Zöglinge sich vereinigten und durch einen ihrer Religionslehrer, künftig selbst sich den Unordnungen entgegenstellen zu wollen, dem Vorsteher der Anstalt versichern ließen. Ungerecht ist sonach der Erinnerungsgang in Hofwyl gewesen; man hat niemals mehr Fleiß, mehr Anhänglichkeit an Lehrer und Erzieher wahrgenommen als jezt, niemals größere Hoffnung gehabt, daß die stets sich erweiternden Anstalten Hofwyls segensreich für Mit- und Nachwelt wirken würden. — Die Bewahrheitung dieser einfachen Entgegnung wird in der Kürze — so ist zu erwarten — auch durch den Bericht einer Kommission des Erziehungsdepartements der Berner Republik, welche sich in Hofwyl von der Richtigkeit der vielumdrehrischen Angriffe sattsam überzeugen konnte, gegeben werden,

Digitized by Google

Luzern. Am 12. wurde der Pfarrer Huber aus seinem stillen Verwahrsam in Franziskanerklöster nach Altishofen vor das dortige Gericht gebracht. Der Kläger, der Rechtsanwald des Staats, He. Kreienbühl von Pfaffnau, trug auf 100 Fr. Buße und Verurtheilung des Beklagten in die Kosten an. Der Kläger deutet sich auch hier wieder auf seinen ordentlichen Richter, d. h. re erkannte nur eine geistliche Ordensbehörde für geistliche Personen an. Insbesondere beleitet er das Recht des Staats, einen kanonisch investirten (eingesetzten) Pfarrer abzusetzen, und glaubte um so mehr, zu dieser Bestreitung befugt zu sein, als auch der Bischof der Regierung ein solches Recht abgesprochen habe. Zuletzt begehrte er Aufhebung der Bevandlung, die ihm dann auch gestattet wurde. — Abermals ein Beweis, wie absolut nothwendig eine feste Regulirung der geistlichen Verhältnisse zu der Staatsgewalt ist. Ein Pfaffe verletzt frech die Befehle der Regierung; kommt er vor Gericht, so erkannt er eben so wenig das Gericht als die Regierungsrechte an. Das ist ein förmlicher Kriegszustand, in welchem die römische Pfaffheit mit den Regierungen lebt. Auf diesem Fuß können die Dinge unmöglich fortgehen; die Regierungen müssen zuletzt gegen diese revolutionäre römische Bande zu kurz kommen. — Die Klerikerzeig. giebt fortdauernd Bußpfalmen.

Thurgau. Großrathsverhandlungen, 5. Febr. Die Gesetzgebungskommission erhält den Auftrag, ein Regulativ zu entwerfen, wornach das Obergericht die Aufsicht über die untern Gerichtsstellen und das gesammte Gerichtswesen ausüben soll. Also erst jetzt kommt eine so wesentliche Ordnung? Aus der verunglückten Kriminalprozeßordnung haben wir ersehen, daß das Gerichtswesen in seiner Organisation doch ziemlich weit hinter dem Zürcherischen zurück steht. Dann wurde eine Reihe von Petitionen behandelt, deren Berathung zeigt, daß der Thurgauische Gr. Rath mehr Achtung von den Petitionen hat, als manchee andere Gr. Rath. Endlich wurden die Kreise für die Sekundarschulen bestimmt und dabei das wohlthätige Gesetz gewacht, daß, wenn innerhalb 6 Jahren eine Sekundarschule zu Stande kommt, es bei dem Erziehungsrath steht, der jährlichen Beiträge (200 fl.) sämmtlich oder theilweise abzuverlieren, unter Vorbehalt der Ratifikation des Gr. Raths. Es sollte durch diese Bestimmung, welche e. noch zweifelhaft läßt, ob ein Kreis, wenn er erst nach 6 Jahren eine Sekundarschule errichtet, dann die sämtlichen jährlichen Staatsbeiträge (im Summa 1200 fl.) empfängt — der Selbstthätigkeit gesteuert werden, die leicht verleitet werden könnte, mit der Errichtung einer solchen Schule zuzuwarten, bis 1200 fl. beisammen sind. Eine gute Anordnung, wool besser, als im K. Zürich, wo die Schulkreise nach 6 Jahren der Staatsbeiträge gewiß sind.

St. Gallen. (Großrathsverhandlung.) Den 11. Febr. Die evangel. Organisation wird endlich vollständig sanktionirt. Es trat sodann die Berathung des Armengesetzes ein, die am 12. fortgesetzt wurde. Die Diskussion dauerte fünf an beiden Tagen baumschlanke um den Grundsatz, auf welchem das ganze Armengesetz ruhen sollte, nämlich um die Frage: ob die Armenbelegung Sache der einzelnen Genossenschaften und daher von deren Verwaltungsräthen zu versehen sei, oder ob sie Sache der politischen Gemeinden und demnach von den Gemeindräthen zu verwalten sei? Der Gr. Rath entschied sich für die erstere Ansicht als übereinstimmend mit der deemals bestehenden Organisazion. Als aber am 12. die Frage kam: ob man im Falle der Unzulänglichkeit der Armenfonds nicht auch die politischen Gemeinden und Niedergelassenen in Mitleidenschaft für Beiträge ziehen solle? und sich für viele Mitglieder dafür erklärt hatten, wurde der Widerspruch gezeigt, der darin liegt, daß man diejenigen zum Mitbezahlen anhalten wolle, welche nicht mitgenießen und mitbestimmen dürfen — und so wurde endlich beschlossen, den am Tag vorher gefaßten Beschluß und diese ganze Materie wieder an die Kommission zurückzuweisen. Eine sonderbare Erscheinung! Am 15. wurde ein Beschluß über das Verfahren gefaßt, wenn ein kantonsgerichtlicher Urtheil lassirt sei. In diesem Fall soll das Urtheil an ein Gericht gewiesen werden, bestehend aus den nicht betheiligten Mitgliedern und Suppleanten des Kantonsgerichts, nebst so viel Bezirksrichtern, als erforderlich sind, um die Zahl von 11 Richtern vollzählig zu machen. Diese Bezirksrichter werden durch dreifachen Vorschlag der Kassazionsbehörde, wovon die Parteien zwei Dritttheile auszustellen wögen, bezeichnet. — Ein Musterbeispiel!

Kathol. Großrathskollegium, am 12. Die Jahresrechnung des kathol. Fonds zeigte einen Bestand von 1,206,721 fl., ungerechnet die 150,000 fl. der disp. Dotazion. Es wurde beschlossen, 100,000 fl. von diesem Fond für das Volksschulwesen zu verwenden. Wie wir vorläufig aus dem Freimüthigen sehen, soll der Antrag gestellt werden, auch 50,000 fl. für die geringen Pfründen zu bestimmen.

Evangel. Großrathssitzung am 13. Wenig Erbauliches! Auffallend sind nur die erdärmlichen Entschädigungen, welche die Mitglieder der neu aufgestellenden evangel. Behörden (Zentral-, Kirchen- und Erziehungsrath) erhalten — z. B. 2 fl. Taggeld.

Da die Organisazion der, bei einer frühern Veranlassung, angeordneten Bürgerwachen im K. Zürich in mehreren Gegenden beinahe in Vergessenheit fallen zu wollen scheine, so verdient der Eifer und die Thätigkeit, mit welcher die Gemeinde Flumtern sich vor allen Nachbargemeinden auszeichnete, um so mehr eine ehrenvolle Erwähnung. An einer am 9. Febr. abgehaltenen Versammlung fand sich die eingeschriebene Mannschaft fast ganz Abenzen auf den Ruf ihres Hauptmanns ein. Der Antrag zur Anschaffung von Kanonierkitteln und Wachsluchmützen fand allgemeinen Beifall, und der Hauptmann wurde draufträgt, bei den übrigen Hauptleuten des Bezirks auf die Anschaffung ähnlicher Kleidungsstücke hinzuwirken.

Wir wollen nun hoffen, daß sich gleicher Eifer auch in den andern Gemeinden entwickele und daß dann, wie im Bezirk Horgen der Fall war, sämmtliche Mannschaft zusammen gezogen, und dann die Organisazion der Bürgerwachen des Bezirks Zürich vorgenommen werde. Auch darf man hoffen, daß der Reg Rath aus den schon längst von den Hauptleuten eingereichten Zweivorschlag (der auf die Hh. Statth. Zwingli und Bäumler in Auspruch fiel) endlich die Kommandanten des Bezirks wählen werden. Ernst und Eifer von jeder Seite werden dieser Instituzion gewiß Kraft und Leben geben.

Die Hh. Präsident und Schreiber des Gemeindraths von Weißlingen reklamiren gegen die im Republ. Nr. 8 enthaltene Meldung, daß die genannte Gemeinde beim Gesetz Rath um Verlegung des Notoriats nach Illnau eingekommen sei; sie sagen, ihre Gemeinde verlange das Notariat definitiv nach Weißlingen selbst.

Ausländisches.

Italien. Die Römer kannten von jehre über den Lustbarkeiten Alles vergessen. Sie sind jetzt leidenschaftlich, weil die heil. Vater nach langen drei Jahren wieder einmal die Masken erlaubt hat. Um ihnen die Freude ungestörter zu machen, sperrte die Polizei sogar einige tausend Menschen während der letzten Fastnachtstage vorsorglich hinter Schloß und Riegel. — Die Vorgänge in Spanien erfüllen den römischen Hof mit Schrecken. Isa's Entlassung ist ihm ein böses Zeichen für den bisherigen Einfluß der dortigen weltlichkeit. Man sieht bereits einer zahlreichen Einwanderung von Mönchen und Quadruplen aus diesem Lande entgegen. Hr. Isa ist schon unterwegs.

In Mailand ist am 17. Jan. der berühmte Ritter Aldini, einst Professor in Bologna, gestorben. Ihm verdankt man unter einer Menge anderer Erfindungen Sicherheitsmittel für Brandlöscher, wodurch sie ihre meisten durch die Flammen wagen können, ohne Schaden zu nehmen.

Portugal. Aus England erfährt man, es sei von dortigen Minister Don Pedro's amtlich angezeigt worden, das Kabinet in Lissabon mache dem Hofe Spanien viel Verdruß, der Letztere unterstützte sei. Seine Schritte mehr für Dona Maria zu thun, wenn der Regent sein System oder seine Räthe nicht ändere. — Aus Portugal selbst oder melden öffentliche Blätter, daß sei der Einnahme von Leiria mehrere Gefechte, sämmtlich zum Nachtheile der Miguelisten, obwohl sie drei einigemal hartnäckig kämpfen, stattgefunden haben, z. B. am 18. Jan. bei Lagos und am 23. bei Torres Novas, welches nach einem glänzenden Gefechte mit der Reiterei von Chaves in die Gewalt Saldanha's fiel, der endlich am 30. in Gemeinschaft mit dem Armeekorps des Herzogs von Terceira den Miguelisten Odergeneral Povoas, welcher sie beide zugleich angriff, bei Prenes und an der Brücke von Asseka nicht nur geschlagen, sondern ihn selbst mit ungefähr 1000 Mann gefangen genommen habe; doch soll Povoas wieder entkommen sein.

Spanien. Die einzige Neuigkeit aus diesem Lande ist, daß ein amnestirter Kastilienbrdrist, Lincata, der in Vittoria wohnt, die Behörde Kenntniß von einer Verschwörung in Bilbao gegeben hat, die zum Zweck hatte, diese Stadt an Zadala zu verraten. Mehre als 70 Personen, zur Hälfte Mönche, wurden sogleich arretirt.

Frankreich. Noch dem unglücklichen Duelle Dulongs hatte der Kammerpräsident den Gen. Bugeaud gebeten, einige Tage nicht zur Sitzung zu kommen. Da Bugeaud nicht so viel Schicklichkeitsgefühl bewiesen wollte, so bieed der Präsident weg. — Laut der Charte haben alle Franzosen das nämliche Recht; aber man hat die Sache so gedreht, daß von 52 Millionen Menschen keine 300,000 Bürger wahlberechtigt sind. Wie haben schon gesagt, daß die von diesen gewählte Kammer die gegen solche offenbare Unrecht eingegangenen Petizionen in Bausch und Bogen zurückgewiesen habe; wie müssen noch beifügen, daß sich die Herren Deputirten dabei so säubertich benahmen, daß keiner ein Wort von Rapport zu vernehmen im Stande war. Also in der folgenden Sitzung, den 10.

Digitized by Google

dieß, Hr. Mangin d'Dino diesen Umstand im Protokoll angezeigen wissen wollte, um wenigstens zu verhindern, daß nicht jetzt schon auch über die noch kommenden Petitionen abgesprochen sei, schrie man ihm wieder entgegen: Wer Lust hatte, konnte ja hören! Der Zweck ist offenbar dieser: die noch dieser Sitzung obtretende Kammer will wieder für 7 Jahre gewählt werden; darum stößt sie Alles zurück, was die Wahl aus der Hand der wenigen Privilegirten in die Hände des Mayjus bringen könnte. Dieß und die Verfolgung der Presse, nebst Andern, was selbst unter der Restauration nicht gewagt wurde, bereitet Frankreich zu einer neuen Julius-periode vor.

Nordamerika. Die New-Yorker-Blätter vom 15. Jan. berichten, daß die Kammer den ihr gemachten Antrag, der Bank die ihr von der Regierung hinterlegten Gelder zu entziehen, mit 118 Stimmen gegen 9 angenommen habe.

Anzeigen.

[1] Der Unterzeichnete erlaubt sich, ohne Beweissen des Rathes des Innern oder des Gemeindrathes in hier, gegen Geld oder Lotterie-Billete, wem es beliebig ist, Tabak oder Gewürze zu liefern, auch glaube, daß, wenn ich durch Verlust meines ihnen verkauften großen Ziegler-Gewerbes, mein erworbenes Vermögen dem allgemeinen Wohl opfern mußte (worüber ich später solche Aufopferungen deutlich entwickeln werde), die Rechte des freien Handels damit nicht verbunden sind; wenn daher der Fragesteller (welcher wahrscheinlich mehr von tiefgewurzelterem Beleidigungs-Trieb!! als Sorge für das Wohl des Allgemeinen, getrieb ist) in der Beilage zu Nr. 12 dieses Blattes glaubt, daß „schamloser Unfug" todeswürdige Handlung bezeichne, so wolle ich dieselbe auf ihn, und erkläre, daß die gestellte Frage den Stempel des Unfugs trägt; glaubt der Kritteler, daß ich keinen Rauchtabak oder Gewürze gegen Geld oder Billete verkaufen oder vertauschen dürfe, so entlaere er sich, er hebe den Keil des Verderbens in die Höhe und schmettere den freien Handel nieder, dann vermeide er mit Inquisitions-Gewalt die Ziegelhütte-Eschaffhausen-verlustigen nach Sibirien.

Kaspar Sennhauser wird auf sein Inserat in gleichem Blatt ersucht, sich an der Forderung meines Inserats in Nr. 11 zu halten; den Ausdruck „braven Paar", dessen er sich schüchtlich bedient, würde ich mir für seine Person nicht zu gebrauchen erlauben, da es eine Lüge wäre. Möchte für ungut.

Heinrich Diener in Männedorf.

[2] Dem Fragesteller in Nro. 12 dieses Blattes diene zur Antwort: daß keine Veranlassung zum Eklaunen, wohl aber zum Schweigen darin zu finden ist, wenn Hr. Diener, Ziegler, den Leuten Waaren für ihr Gutbahren anbietet, insofern er — was nicht bekannt wird — Letzteres zum Annahme zwingt, indem dies, statt einem schamlosen Unfug, eine Freiheit ist, die man keinem Kosaken, geschweige denn einem freien Schweizer, bisher steelig gemacht hat.

Auch ein Waarenabnehmer.

[3] Samstags, den 22. Februar, 11 Uhr Vormittags, wird Herr Oswald Heer, V. D. M. in der akademischen Aula (dem ehemaligen Collegium humanitatis) eine öffentliche Vorlesung in deutscher Sprache halten, um sich zum Docenten an der Zürcherischen Hochschule zu habilitiren.

Zürich, den 18. Februar 1834.

J. C. Orelli,
d. Z. Dekan der philos. Fakultät.

[4] Montags den 24. dieß Morgens 9 Uhr wird die Stadthöfer Porte zum Möbrechen auf den 7. April an den Mindestfordernden auf dem Lokal selbst vergantet. Die Gantbedingnisse sind bei Unterzeichnetem einzusehen, welche auch vor der Gant eröffnet werden.

Zürich, den 14. Febr. 1851.

Namens der Schanzenkommission:
der Sekretär;
J. Jb. Frei, Oberaufseher der Schanzen.

[5] Herr Hauptmann Friedrich Teuchsler von Zürich, welcher wegen Verdachtes von Defection in Kriminal-Untersuchung sich befindet und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten von dato an vor dem Kantonal-Verhöramt im Oetenbachhaus allhier zum Verhör sich zu stellen, ansbleibenden Falles weiters verfügt würde, was Rechtens.

Zürich, den 8. Febr. 1834.

Im Namen des Kriminalgerichts des Kantons Zürich:
M. Rüschler, Kriminalgerichtsschreiber.

[6] Die Mitglieder des Zunftvereins Wiedikon werden auf Sonntag den 23. Februar, Nachmittags 3 Uhr, zu einer ordentlichen vierteljährlichen Versammlung bei Herrn Zunftgerichtsschreiber Schmid in Wiedikon eingeladen, an welchem Tage und zwar eine Stunde früher sich auch das Kommitte desselben am gleichen Orte einzufinden ersucht wird.

Das Aktuariat.

[7] Personen, welche stommeln oder stottern, und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, benachrichtige ich, daß sich mein Aufenthalt in Zürich nur noch bis zu Ende dieses Monats beschränkt.

Franz Löffler aus Wien,
in Zürich in der Meinlodt bei der Frau Appenzeller in der Badenstraß Nro. 122.

[8] Edikts-Vorladung.

Da die Regula Keller, geschiedene Schumeister in Eglisau, welche von dem 1801. Statthalteramt der Verbrechlichung der Schwängerschaft beklagt worden, sich entfernt hat und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe, in Folge Gerichtsbeschlusses, peremtorisch aufgefordert, sich den 5. März Morgens 8 Uhr vor dem Verhöramt auf dießigem Gerichtshause zu stellen, um sich über die gegen sie erhobene Klage zu verantworten.

Aktum Bülach, den 14. Febr. 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber:
J. Bodhardt.

[9] Um mein, dem resp. Publikum im vorigen Jahr öffentlich gegebenes Versprechen zu lösen, mache ich demselben anmit bekannt, daß meine vielfachen Infanteriepresse nunmehr theils erst- und theils höchstinstanzlich erledigt sind, und daß, gemäß der rechtskräftigen Urtheile:

a) ich überall meiner amtlichen und Privatehre bestens verwahrt werde, und
b) die Injurianten, je nach dem Verhältniß ihrer Vergehen mit Geldbußen bestraft worden sind.

Wald, im Februar 1834.

Hs. Jakob Honegger, Zoller.

[10] Es ist eine Tabakspfeife, vermuthlich durch Diebstahl, ab Handen gekommen, bestehend aus:

einem silberbeschlagenen Porzellankopf, worauf der Evangelist Johannes in brauner Zeichnung und viereckiger, vergoldeter, stellenweis verwischter Einfassung;

einem Wasserstack mit silbernem Ring, schwarz und etwas stumpf anlaufend;

einem schwarzen, der Länge nach gefurchten Rohr mit brauner Nuß, elastischer Spitze und einfachem silberner Kehre.

Wer über diese Tabakspfeife Auskunft geben kann, wird ernstlich aufgefordert, solches der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Schloß Regensberg, den 15. Febr. 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Jac. Vögtlin,
p. t. Gerichtsschreiber.

[11] Das bekannte, in einer schönen und gewerbreichen Lage dessn liebe, zu einer guten Tagungsgeschaft wohlgelegene und mit Wirthschaftsrecht verbundene Wirthhaus bei Mettenbach wird, weil den Besitzer anderwärts, dabei gelegenen Gütern, der besten Reben, Wiesen und Aecker, zum Verkauf oder zur Verpachtung angetragen. Liebhaber für das eine oder andere werden sich an Hrn. Alt-Kantonsrath Bodhard, Zimmermeister in Wülflingen, oder an Hrn. Gemeindammann Stadel in Mettenbach, wo sie die billigen Bedingnisse vernehmen, auch das Wesen nach Belieben in Augenschein nehmen können.

[12] Es ist einem jungen tüchtigen Arbeiter, besonders für mathematische und physikalische Arbeiten, ein Platz offen in der Werkstätte des

G. Oeri, Mechanikus in Zürich.

[13] Um verschiedene irrige Ansichten über die Art des Spieles mittels Peowessen bei Staatsanleihen zu berichtigen, und denjenigen, die sich dabei zu betheiligen wünschen, eine klare Ansicht davon zu geben, dient Unterzeichnete: daß die Prowessloose (oder Aktien) für eine Verlosung die Stelle der wirklichen Obligationsloose vertreten, und daß, wenn denselben Prämien zufallen, am Betrage derselben die von dem Ausseller der Prowessen für das Obligationsloos zuvor bezahlte kuermäßige Werth abgezogen und, insofern die gewonnene Prämie denselben übersteigt, der Ueberschuß ausbezahlt wird. Somit genießen mittelst Prowessen Betheiligte für eine Verlosung ganz die gleichen Aussichten auf Gewinn, wie Eigenthümer von wirklichen Obligationsloosen.

D. Blaschef in Schaffhausen.

[14] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geld-Lotterie, mit Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 rc., zusammen 17,645, im Betrage von fl. 480,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein grünes Gewinnstlos. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsers Freundes, Herrn David Blaschef in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Coith'd Sohn und Komp. in Wien.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Geschichtliche Darstellung des zwischen Herrn Pfarrer Bion von Affeltrangen und dem seit dem 3. Januar 1831 weit berüchtigten Herrn Advokatau Häberlin von Bischgg erhobenen Prozesses.

Der Grund zu dieser öffentlichen Bekanntmachung des in seinem Ursprunge zwar sehr einfachen, aber um des Ausgangs und der Folgen willen höchst interessanten und bedeutenden Injurienprozesses zwischen obengenannten Männern liegt vorzüglich darin, damit das thurgauische Volk aus demselben die Ueberzeugung gewinne, daß eine auf ächter Bürgerfreiheit und Rechtsgleichheit basirte Verfassung ein leeres Wort, ein todter Buchstabe sei, wenn sie nicht ihre allein gültige Garantie im Volke selbst findet und nur solchen Männern die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt anvertraut, welche eine wahrhaft volksthümlicher, auf Rechtsgleichheit gegründete Verfassung lieben und zu deren Schutz und Erhaltung bereitwillig jedes Opfer bringen, welche nicht die heiligsten Grundsätze des ewigen Rechts ihrer Herrschsucht opfern und nicht auf freiheitsfeindliche Weise zer reißen, was dem Volke als Heiligthum ist. Wenn die liberale Partei die Freiheit der Presse als absolute Nothwendigkeit (als conditio sine qua non) für Erhaltung des wahren Volksedens und als das zuverläßigste Mittel gegen freche Willkür und unersättliche Herrschsucht betrachtet, so steht wie als Todfeindin gegenüber die ganze Schaar der Aristokratie in all ihren Bewegungen im schwarzen Bunde mit dem Pfaffenthum (welches unter dem heiligen Mantel der Religion ihre herrschsüchtigen Absichten zu erreichen sucht und dazu Aberglauben und Unwissenheit nähet, als heftigste Bekämpferin aller wahren Volksbildung). Warum aber Pfaffen und Aristokraten von jeher in allen Staaten, wie auch gegenwärtig bei uns (wo man das Volk so gerne gutmüthig bei ihnen wähnt, als gute und in unserm Lande seine Verhältnisse, weise und freisinnige Leute, wenn) eine so große Scheu vor der Preßfreiheit haben, liegt in der natürlichen Kraft, welche dieser inne wohnt, wenn sie die bisher verdeckten Sünden moralischen und politischen Charakters ans Licht führt, vor welchem Lichte der Offenttlichkeit Pfaffenthum und Aristokratie sich fürchtet, wie vor der Schärfe des gezückten Schwertes.

Diesen Zweck, Licht unter die finsternisse zu bringen, Freiheit und Recht gegen die Anmaßungen der geistlichen und weltlichen Herrschlinge zu vertheidigen, verfolgten alle liberalen, wahrhaft volksthümlichen Blätter, welche der Zensur nicht gelagen, die ein gistreicher Deutscher „im Krankheit des Staates heißt, welche die Jugend verrathet, daß die Rosen gierten zu klug werden und daß das vorlogene Gewebe der Schlangen" werden zu tiefe Blicke werfen möchten, sie beerichtigt zu dem Schlusse: „daß es in diesem faule Flecken und geheime Blößen geben müße, deren „Aufdeckung zu fürchten sei, und spannt nur die Neugier, die der Gedankeninquisition geheime Künste entgegenstellt." Diesen Zweck setzt haltend, erschien seit 1831 in Weinfelden ein Blatt unter dem Titel: „Der Wächter." Anfangs sorgfältig die spanzaffige Artilleriade und die phorisäische Pfaffen vornehm über dieselben, wie eine verschleierte Reisbendame über ihre Gegnerinnen auf dem Laude, die durch ihre natürliche Schönheit mehr Aufmerksamkeit erregen, als durch ihre gekünstelte Koquetterie (Gefallsucht); allein nur zu bald wusste des Dummvorat (Pfaffenthum und Aristokratie) sich davon überzeugen, daß der wackere Wächter ihre Schlauheit und Heuchelei bringe und ihre Blößen vor allem Volke aufdecke. Empört durch solche unerwarteten Streiche, sann dasselbe auf Rache, suchte Anfangs alle wahren Volksmänner zu verdächtigen in verschiedenen Blättern, welche ihren Zweck begünstigten, wie besonders auch in den gedruckten Zirkeln der geistlichen und weltlichen Herrschlinge, wo sie allein unumschränkte Oeffentlichkeit genießen. Da auch diesen Mittel keine Wirkung verspricht hatte, so wandte auf einmal der freien Presse der Krieg erklärt und von allen Seiten begonnen. Einzelne, welche Liberalität benehmen, verbreitet mit den eingekreischten Aristokraten, griffen zugleich den Verleger des Wächters an und wollten die Einsender von Artikeln wissen, worin ihre geheimen Staatssünden aufgedeckt, ihr schändliches Treiben beleuchtet und das Volk vor Bevormundung gewarnt wurde. Beweise geben hierfür der Emotinger-Prozeß gegen den Verleger, und dann der des Pfr. Widmer von Bußnang, wie des Kantonsrathes Bachmann von Stettfurt gegen den Steiden gerichtet, ein Angriff so ehrenvoll als der andere. Eine andere Partei dieses saubern Gelichtetes suchte dagegen durch öffentliche Angriffe auf die Ehre anerkannter Freiheitsfreunde dieselben zu entwürdigen und des Zutrauens zu berauben, das sie sich durch ächte Bürgertugend erwarben, wie zahllose infame Verleumdungen gegen Pfr. Bion, z. B., dieses schamlose Treiben bis zur Evidenz beweisen. Unter diesen bösen Geistern, welche den Angriff im Namen der heiligen Allianz leiten wußten, zeichnete sich durch Frechheit und Unverschämtheit Advokat Häberlin von Bischgg aus, ein Mensch, der seine geheimen und öffentlichen Sünden in seinen berühmten Prozeßakten als charakteristisches Denkmal zu seiner moralischen Beurtheilung niedergelegt, aber bis jetzt noch keine großen Beweise von seiner Reue darüber geliefert hat; ein Mensch, der seit dem 3. Januar 1831 durch seinen tragischen Besuch bei Pfr. Bornhauser eine Zeitberühmtheit erreicht hat, welche er ohne Zweifel ohne diesen salto mortale (Todessprung) hätte erwangen müssen. Gründe und Absicht dieses Angriffs sind allerdings geringer, den Schwankenden einzuschüchtern; den in seinen Grundsätzen Feststehenden aber werden sie zum ernsten Kampfe rufen, so daß er lieber alles in die Schanze schlagt, als solchen das ewige Menschenrecht höhnenden Angreifen feige zu weichen.

Ueberzeugend zu dem eigentlich geschichtlichen Theile des zu erzählenden Prozesses, wird es nothwendig sein, den aufmerksamen Leser auf die Veranstaltungen desselben zurückzuführen, damit er die Sache vom rechten Standpunkte aus betrachten und zu den Endresultat gelangen möge, wozu ein unparteiischer Blick auf den historischen Gang desselben nothwendig führen muß. Nach Erzählung des geschichtlichen Theiles werden wir unsere Ansichten über das Endergebnis dieses wichtigen Preßprozesses dem lesenden Publikum mittheilen, trotz der maaßlosesten Angriffe auf die freie Presse von gewissen Blättern, Pfaffen und Aristokraten in und außer den Rothgsäßen, welchen sieden wir die bedeutungsvollen Worte zurufen möchten: „Du sollst dem Herrn Deine Eide halten."

Auf ein in Nr. 57 des Wächters vom Jahr 1833 erschienenen Artikel, worin Advokat Häberlin (ein in der jüngsten thurgauischen Revolution merkwürdiges Subjekt) als Beteiger gegen den Staat und seine Mitbürger wegen unredlicher Vermögensvertheuerung öffentlich beschuldigt wurde, richtete er seine Angriffe auf Pfr. Bion von Affeltrangen als muthmaßlichen Redaktor des Wächters, und erklärte ihn in Nr. 29 der Thurg. Zeit. grundlos ohne Fug und Recht als „schändlichen Lügner" und „Verläumder." Daß auf einen solchen Angriff ihn Pfr. Bion, seiner Unschuld und Theilnahmelosigkeit an jenem Artikel bewußt, welcher den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben schien, nicht schweigen konnte, sondern diesen Frevler an Ehre und guten Namen auf dem Wege Rechtens zur Verantwortung und Strafe zu ziehen genöthigt war, lag in der Natur der Sache, so sehr es auch dem Beklagten gelang, durch Vorgaben seiner Ehrenrettung überhaupt und einen wirklichen Eckel vor der Treibsucht Häberlins in sich machte genöhnt haben. Dieß die Veranlassung des Injurienstreites, welche Pfr. Bion bewog, den Advokat Häberlin vor das Friedensrichteramt in Bischgg zu fordern, wo unterm 3. Mai 1833 ein Vorstand Statt fand, vor welchem Kläger, Pfr. B., die nöthige Satisfaktion von Beklagtem, Advokat Häberlin, für jene falsche Anklage in der Thurg. Zeit. verlangte. Auf diese ebenso natürliche, als einfache Klage hin bemerkte der Beklagte, Häberlin, er glaube, in gedachter Thurg. Zeit. die Wahrheit gesagt zu haben, und trage dafür den Beweis an und fordere selbst Satisfaktion vom Kläger; dabei erklärte sodann der Kläger B., wenn Beklagter ihn zu beweisen vermöge, „daß er, Pfr. B., unbedingter „Redakteur des daß jener Artikel, den Pr. betreffend, in Nr. 27 des Wächters durch seine Leitung oder Aufnahme eingreift worden sei," so werde er sich dieser Anschuldigung unterwerfen und dafür zu Rede stehen. Häberlin, seinem frühern Beweisantrag ausweichend, setzte hinzu, wenn Pfr. B. erdich erhalten wolle, „daß er an der Redaktion des Wächters „keinen thätigen Antheil nehme in Nr. 27 des Wächters keinen direkte! Mitwirksamkeit gehabt habe, und ihm dazu noch den wahren Einsender „an die Hand geb," so werde er ihm, Pfr. B., Satisfaktion ertheilen und den Einsender selbst fassen. Auf diese übeteidene und bedrogen unvernünftige dreifache Forderung des Beklagten H. an den Kläger, Pfr. B., beharrte dieselbe Vorstand, daß er keinen Antheil am fraglichen Artikel habe, weder als Verfasser, noch als Einsender. Da im Weitern der Beklagte H von ihm den wirklichen Einsender verlange (obschon er dieß rechtlich nicht fordern könnte), so wolle er sich dem Verleger dafür verwenden. Daß derselbe genannt werde. Auf dieses freiwillige, aber nicht sachlige Anerbieten des Klägers, Pfr. B., stellte sich auch der Beklagte einstweilen zufrieden, und so wurde der Sache zu weiterer Beibringung Verabredung, daß wenn auf diesem gütlichen Wege die Streitsache nicht beigelegt werden könne, dann ohne weitern Vorstand dieselbe von den betreffenden Richter geleitet werden soll.

Aus den unter Leitung des Friedensrichteramts gewechselten gegenseitigen Briefen des Klägers und Beklagten ergibt sich die unwiderlegbare) Thatsache, daß Pfr. B., getreu seinem Versprechen, seinen Verleger des Wächters den wahren Einsender aufzudecken sich bemühte, d) der Verleger dieß aber ausschlug, jedoch sich anerbot, eidlich zu bezeugen, daß Pfr. B. weder Verfasser, noch Einsender des betreffenden Artikels sei und daß er zu jener Zeit durchaus keinen Antheil an der Redaktion gehabt habe, daß er jedoch auf den ersten rechtlichen Spruch dem Beklagten z. B. den wahren Einsender nennen werde. Da nun aber der Beklagte sich damit nicht zufrieden gab und alls Pfr. B. die Einleitung der Sati-faktionsklage vor Bezirksgericht verlangte, la willkate H. unter der Bedingung ein, daß Pfr. B. vorerst den Fall als appellabel anerkennen müßt, wo nicht, so sei zuerst eine Einsage beim Obergericht zu machen. Auf diese Weise war es dem Friedensrichter (laut §. 22 der Gerichtsordnung) unmöglich, vor dem 10. Juni eine Weisung auszustellen, an welchem Tage sie Pfr. B. forderte (da der Faden zur gütlichen Beilegung abzureißen war) und sogleich seine Satisfaktionsklage beim betreffenden Gerichte anhängig machte.

Digitized by Google

Es war der 28. Weinmonat 1853, als dieser Injurienprozeß dem Bezirksgericht Weinfelden zur Entscheidung vorgelegt, vom Kläger, Pfr. B., folgende einfache Rechtsfrage aufgestellt wurde: „Ob der Beklagte wegen „des in No. 29 der Thurg. Zeit. eingerückten, mit seiner Unterschrift „versehenen, die Ehre des Klägers, Pfr. B., gefährdenden Inserats, „demselben gehörigt Satisfaktion zu leisten schuldig sei, unter Strafe „und Kostenfolge, oder aber nicht?" Dieser Rechtsfrage gegenüber stellte H., Beklagter (nach seiner alten Gewohnheit), eine Vorfrage auf: „Ist „der Hr. Beklagte in Anwendung der §. 23 und 28 der Gerichtsordnung von seiner erhobenen Satisfaktionsklage als freiwillig abgetreten „zu betrachten oder aber nicht, und daher mit seinem heutigen Satisfaktionsgesuch abzuweisen, unter Kostenfolge?" Aus vorliegender Korrespondenz, unter Leitung des Friedensrichters und aus dem friedensrichterlichen Protokoll, worauf Kläger, Pfr. B., sich stets bezieht, ergiebt es sich deutlich, daß mit Eindleitung der Einwilligung auf den Vorfrager abgestellt, und wenn die Antwort desselben für den Beklagten H. nicht zufrieden ausfalle, ohne weitern Vorhalt Weisung erholt werden solle, und daß ferner dem Friedensrichter (l ut §. 22 der Gerichtsordnung) vor dem 10. Juni unmöglich war, die Weisung auszustellen, weil bis zu jenem Tage ihn der Weg zur Vermittlung noch nicht abgeschnitten war, mithin die Weisung laut §. 28 zur rechten Zeit abgegeben worden, welcher §. deutlich sagt, daß die Weisung vom Tage ihrer Ausstellung an innert 30 Tagen abgegeben werden soll.

Gestützt also auf diese rechtskräftigen, jedem vernünftigen, vorurtheilsfreien, leidenschaftslosen, unparteiischen Richter gültigen Beweismittel des Klägers, Pfr. B., hat das Bezirksgericht über die Rechtsfrage:

„Ist der Hr. Kläger in Anwendung des §. 23 und 28 der Gerichtsordnung von seiner erhobenen Satisfaktionsklage als freiwillig abgetreten „standen zu betrachten, oder aber nicht, und hat im letztern Falle der „Beklagte einlässig Bescheid zu geben?"

In Betracht zwar am 5. Mai ein friedensrichterlicher Vorstand Statt gefunden.

In Betracht aber sowohl aus der Prozedur, als der vorliegenden Korrespondenz hervorgeht, daß die dießfälligen Unterhandlungen zu gütlicher Ausgleichung auch späterhin und wenigstens bis zum 18. Mai von beiden Theilen unter Vermittlung des Friedensrichteramts fortgesetzt worden sind.

In Betracht somit, daß auf diesen Streitgegenstand bezüglliche friedensrichterliche Protokoll wenigstens vor dem 18. Mai nicht als abgeschlossen betrachtet und deßwegen keine Weisung (laut §. 22 der Gerichtsordnung) ausgestellt werden konnte.

In Betracht, die Weisung auch erst am 10. Juni ausgestellt worden ist.

Interlocutorio erkannt:

„Es sei der Kläger nicht als freiwillig von seiner Klage abgestanden zu „betrachten und Beklagter H. angehalten, einlässig Bescheid zu ertheilen."

Geglich nach Verlesung des Urtheils erklärte Pfr. B., die Appellation, von der auf Erfahrung in eigner Sache gegründeten Hoffnung getragen, am Obergericht einen günstigern Richter zu finden; ob aber das von demselben gefällte Urtheil besser, d. h., unparteiischer, mit dem Geiste des Gesetzes mehr im Einklang stehend sei, wird ein gelunder Blick auf dasselbe unzweideutig zeigen, wenn zugleich der Thatsumstand des Obergerichts in Bezug auf die freie Presse und ihre Vertheidiger erkannt ist für jeden, welcher sehen will.

Den 9. Jenner 1854 hat das Obergericht des K. Thurgau in der zwischen dem Appellanten, Advokat H. von Bischofszell, und Pfr. B. von Affeltrangen, obwaltenden Streitsache, nach angehörtem Vortrag und nach Ablesung des erstinstanzlichen Urtheils und der von den Parteien vorgelegten Belege über die Rechtsfrage:

„Hat der Appellat, Pfr. B., die gesetzliche Einleitungsfrist für seine „angehobene Satisfaktionsklage versäumt oder aber nicht?"

In Betracht, daß nicht widersprochen wird, daß Hr. Appellat mit seiner Satisfaktionsklage nur in einem Vorstande unterm 5. Mai v. J. vor Friedensrichteramt mit Hrn. Appellant aufgetreten ist, dagegen aber am 10. Juni die friedensrichterliche Weisung an das Präsidium des Bezirksgerichts abgegeben hat.

In Betracht, daß nach der Bestimmung des §. 23 der Gerichtsordnung, die friedensrichterliche Weisung an dem Tage, an dem die Partei vor Friedensrichteramt erschienen ist, ausgefertigt werden muß.

In Betracht, daß der §. 28 der Gerichtsordnung einen kathegorischen Imperativ enthält und klar und unzweideutig vorschreibt, daß, wenn eine friedensrichterliche Weisung nicht innert 30 Tagen zur Einregistrirung eingereicht wird, der Kläger zu betrachten, von seiner Klage abgestanden zu sein.

Zu Recht erkennt und gesprochen:

„Es sei vor erster Instanz übel gesprochen und wohl anders appellirt worden.

„An die über den Prozeß ergangenen Kosten habe Hr. Appellat an Hrn. Appellanten 44 fl. zu bezahlen."

Da bekanntlich das Obergericht im K. Thurgau die letzte Instanz bildet, von welcher aus selbst der in seinem Rechte offenbar verletzte nicht mehr appellieren kann, also seines heiligsten Rechtes, wie Hr. Pfr. B., beraubt ist, so appellieren wir gleichwohl im vorliegenden Falle von thurgauischem Obergerichte (auch dem zwar Vielen verdächtigen Wege der Publizität) an die gesunde Menschenvernunft, die unbefangene, über niedrige Leidenschaft und entehrenden Parteigeist erhaben, die vollgültiges Urtheil spricht, so wie an eine unerschütterliche Auslegung der hieher gehörenden Gesetzesartikel §. 22, 25, 28 der Gerichtsordnung.

Dieses vom Obergerichte gefällte Urtheil erkennen offenbar alle unbefangenen Leser, und es wird sich mit den ersten Sprüchen der Vernunft nicht Stich halt und dem Geiste des Gesetzes selbst entgegen ist, worauf es beruhen soll. Es geht nämlich aus dieser offenbarthalten Darstellung deutlich und unwiderlegbar hervor, daß 1) Advokat H. in Nr. 29 der Thurg. Z. den Pfr. B. öffentlich „einen schändlichen Lügner und Verläumder" nannte, oder dafür Beweis leisten zu können, 2) wiederum Pfr. B. durch unverweisliche Zeugen und mit gutem Gewissen erhielt hätte erweisen können wenn das Gericht ihm den Beweis auferlegt hätte), daß er weder Verfasser noch Einsender jenes Artikels war, welcher diesen Injurienprozeß hervorgerufen hat; weil dabei Advokat H., als abstrakter dasselbige Mensch, welcher dem Pfr. B. Ehre und Achtung morden wollte, dafür nicht nur nicht gestraft, sondern denselben für ein solches Verbrechen noch eine Belohnung von 44 fl. zuerkannt wird, welche Pfr. B. zu geben verurtheilt worden war, für jenen moralischen Mord, womit er bedroht wurde; so erscheint dieses obergerichtliche Urtheil entgegen der ersten Anforderung der menschlichen Vernunft, welche will, daß der Frevler unmöglichkeit gestraft, der Gekränkte dagegen geschützt werde, und steht eben so sehr mit dem Geiste des Gesetzes, als dem Wortsinne, die da sagt: „daß die Obrigkeit das Schwert von Gott empfangen habe, „zu Gnut den Frommen und zur Strafe den Bösen, nicht aber dem „Frommen zur Strafe und den Bösen zum Schutz." (Diese 44 fl. erinnern uns an jene 30 Silberlinge, wovon zu lesen im Ev. Matth. Cp. 26, Vers 16. Wir übersassen es dann Jedem, Anwendungen zu machen und Vergleichungen anzustellen. Es sehe Jeder selbst des fraglichen Urtheil dem Geiste des Gesetzes, indem es mit den Erwägungsgründen im Widerspruche steht. Es sei allerdings vollkommen richtig, daß der Sinn der Gesetzesartikel §. 22, 23 und 28 kein anderer ist als: Wenn von dem Friedensrichter keine gütliche Vermittlung möglich ist, so soll der Beschluß am Tage des Vorstandes der betreffenden Partei eine Weisung aus, welche innert 30 Tagen beim Präsidium des Bezirksgerichts abgegeben werden muß. Da nun nach §. 22 der Friedensrichter die Weisung erst dann ausstellen darf, wenn kein Vergleich mehr möglich ist, im vorliegenden Falle aber dis zum 10. Juni der Weg der Vermittlung versucht und mit gegenseitiger Einwilligung ein weiter Vorstand als unfruchtig erklärt wurde, gleichwohl aber der letzte Erwägungsgrund in vorliegenden Urtheile das Anstimmen von Pfr. B. stellte, daß er etwas Unmögliches hätte thun sollen, um zu seinem heiligen Rechte zu gelangen, nämlich: Die Weisung dem Präsidenten des Bezirksgerichts abgeben, bevor sie (nach §. 22 der Gerichtsordnung) von Friedensrichter ausgefertigt werden darfte. Und der gerichtlichen Darstellung dieses Prozesses reiht sich sowohl die Rechtsmöglichkeit, als der hohe Werth einer guten Rechtspflege für einen Freistaat, wo jeder Bürger als ein unentbehrliches Glied der großen Staatsfamilie geschützt werden soll gegen Willkür und Frechheit. Jedem Fregen rufen wir am Schlusse noch die bedeutungsvollen Worte des greisterischen Kant in Erinnerung: „Wer sich im Staube gleich einem Wurme krümmt, darf sich nicht beklagen, wenn er hinterher getreten wird."

Ein Freund der Gerechtheit und des Rechts.

In einer neuen sehr verbesserten Ausgabe ist erschienen und in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. zu haben:

Der Whist- und Boston-Spieler

wie er sein soll, oder gründliche Anweisung, das Whist- und Boston-Spiel, nebst dessen Abarten, nach den besten Regeln und allgemein geltenden Systemen spielen zu lernen. Nebst 26 beleuchtenden Kartenkunststücken und drei Whist- und Boston-Tabellen. Broch. Preis 52 ß.

Dem, welcher das Whist- oder das Bostonspiel fein und möglichst vortheilhaft spielen will, ist dieses Buch bestens zu empfehlen.

(Volksschrift.)

Im Industrie-Comptoir (Baumgärtner) zu Leipzig erscheint wöchentlich und und ist in der Buchhandlung von Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Das Heller-Magazin

52 wöchentliche Lieferungen mit 200 bis 300 Abbildungen zu 24 ß. vierteljähriger Vorausbezahlung.

(Motto: Allgemeine Verständlichkeit, Unterhaltung, Belehrung.)

Diese Zeitschrift findet die allgemeinste Anerkennung. In der kurzen Zeit ihres Bestehens (2 Monate) hat sich deren Absatz bereits auf die Anzahl von 15,000 Exempl. gesteigert und ist fortwährend im Wachsen. Die Verlagshandlung wird, dieß dankbar erkennend, Alles aufbieten, um auch ferner dieses Volksblatt so schön und entsprechend als möglich zu liefern, und weder Mühe noch Kosten scheuen, um dem allgemeinen Verlangen, welches sich hier so deutlich für sie ausgesprochen hat, auf eine stets würdige Weise zu entsprechen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 15.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Republikaner.

Freitag Zürich, den 21. Februar 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

In der Europe centrale vom 16. Febr. befindet sich ein Brief von den Häuptern der Giovane Italia; wir konnten kaum unsren Augen trauen, als wir ihn lasen. Da es uns heute an Raum gebricht, so werden wir in der nächsten Nr. den Hauptinhalt mittheilen. — Die in Waadt verbafteten Polen sind noch in Payerne, und die in Genf Gefangenen noch in der Kaserne Chanteponlet. Der „schweizerische Beobachter" meldet Folgendes: „Um der Polen sicher einmal los zu werden, hat der Verort, entsprechend dem Großrathsbeschlusse von Bern, vom 10. Febr., die Angelegenheit des Rückmarsches der Polen aus Genf und Waadt in den K. Bern, und deren Rückweisung nach Frankreich als eine eidgenössische Angelegenheit erklärt. — In Wien hat die Sache großes Aufsehen erregt, besonders da zuerst Berichte daselbst verbreitet wurden, welche den Verfall als wirkliche Neutralitätsverletzung darstellten. Der schweizerische Geschäftsträger war aber im Falle, durch offizielle Mittheilungen jenen Zweifel über die Schuldhaftigkeit der vorerstlichen Behörde und der Regierungen von Waadt und Genf zu heben." Der „Patriote Suisse" berichtet, der Grafer. Staatsrath wolle sich zu den Forderungen Berns bequemen, der Waadtländischer aber die Sache dem Gr. Rathe vorlegen. — Er bereichtet ferner, die Gesandten von Oesterich, Preußen, Rußland und Sardinien hätten sich gemeinschaftlich zu einer Note an ihre Höfe vereinigt, worin sie bittere Klagen über die Regierung von Bern erheben, weil sie zwar Waadt und Genf, aber nicht den König von Sardinien, von dem projektirten Einfall in Kenntniß gesetzt habe (allein die offizielle Piemontese Zeitung sagt ja, der König habe schon Monate lang die Sache gewußt!); worin sie ferner über die Regierungen von Waadt und Genf Beschwerde führen, daß diese des Volks nicht Meister werden konnten; worin sie endlich darauf antragen, der Schweiz mit einer Okkupazion zu drohen, wenn sie keine bestimmtere Garantie gebe, daß nicht fürchte revolutionäre Angriffe auf die Nachbarstaaten in ihrer Mitte sich bilden. Alles, wir erwartet! Auch in der Vorbefragung haben wir uns nicht getäuscht, daß in den absolutistischen Blättern der Schweiz und den Auslandes die Lüge und Verläumdung nach ihrem reichen Vorrath von Gift greifen würden, um bei dieser Veranlassung die schaudershafteste Schilderung der Schweiz zu entwerfen. Solche liefern nun die Kaelsruher, Münchner und Allgem. Zeitg. In einem Artikel vom Oberrhein (wir wünschten, er stammte nicht von Basel) sagt die Karlsruher Zt.: „Völkerei, Unzucht, Raub, Mord und Brand nehmen in der Schweiz mit einer furchtbaren Schnelligkeit Ueberhand; der Gehorsam gegen die Obrigkeit ist überall verschwunden, Achtung vor dem Gesetz dahin. Die Schweiz gleicht einem Schiffe mit trunkenen Matrosen bemannt, aber ohne Steuermann. Unstät treibt es auf dem wogenden Meere hierhin und dahin, Klippen, Sandbänke, Untiefen überall, aber in toller Zweifligkeit überlässt die Mannschaft das Schiff dem Spiel der Winde. Lange hat ein schwüler Südwest den Horizont mit Wolken umzogen; wann wird ein Fünfter und trockener Nordost die Nebel verscheuchen und die mit elektrischen Dünsten angefüllte Luft reinigen?" — Derzleichen Schilderungen, die im Grunde nur ein Nachhall der bekannten Sarner Artikel kurz vor der Abyderzischen Expedizion sind, vernichten sich selbst durch die Infamie der Gesinnung, die aus ihnen spricht, und das Uebermaß der Lüge.

Der Direktorialfond von Zürich.

Jetzt ist der Vaterlandsfreund ausgewachsen! Was er einst in den glänzendsten Zeiten seiner Flegeltage — (von „Jahren" kann man nicht reden, weil seine ganze Lebensdauer in nicht viel mehr als einem Jahr abgeschmuret ist) — an stylistischen Schönheiten produzirt hat, als da sind: schwaches Räsonnement, unmäßiges Schimpfen, feierliche Verwünschungen der radikalen Partei, entsetzlicher Zorn über die „radikale Kneipe" und lauter Weherufe über die Verbrechen, die dort ausgeheckt werden, z. B.: Vergeudung des Staatsvermögens (wie meinen, jeder bezahlt sein Glas Bier aus seinem eignen Beutel) — Gewalt und Revolugion — das Alles findet sich in Nr. 14 des Wiederreitlandbens beisammen. Es fehlt nun nichts mehr, als der Vorwurf von Mord, Brand und Plünderung, der nun auch bald mit dem bekannten täscherlichen Pathos wird aufgerufen werden. Da nun das Alles schon da gewesen und, aus dem schriftstellerischen Geschäftspunkt betrachtet, nichts weiter ist, als ein Plagiat, das der zweite Vaterlandsfreund an dem ersten begeht: so ist es im Grunde für jeden Leuten Zinte schade, der gegen diese Albernheiten verschrieben wird. In die Sache selbst aber können wir in Betracht ihrer Wichtigkeit nicht umhin, noch einmal einzutreten.

Zuerst müssen wir bemerken, daß in dem Majoritätsgutachten, welches die Grundlage des neuen Vergleichs über den Direktorialfond abgeben sollte, durchdrücklich die Ansicht ausgestellt ist, daß der Direktorialfond als Staatsgut zu betrachten sei. „In ihrer Mehrheit (heißt es darin) betrachtet die Kommission die Natur des kaufmännischen Fonds nicht zweifelhaft; er sei Staatsgut." Dieser Gesichtspunkt (will die Mehrheit jener Kommission) soll denn bei dem zu entwerfenden Vergleich festgehalten werden, und weil das in dem frühern Vergleich nicht geschehen sei, so solle ein neuer nach diesem Grundsatz entworfen werden. Die Mehrheit der Kommission (heißt es S. 4) bekennt bei der Ansicht, daß der vorliegende Entwurf die Stellung des Staats unrichtig bezeichne. Der Staat könne nicht in der Gestalt eines Empfängers oder Beschenkten erscheinen, sondern es soll seiner Eigenschaft eines Eigenthümers mehr Rechnung getragen werden u. s. w." Hier ist also die klar ausgesprochene Grundidee, welcher den ganzen Vergleich beherrschen soll: Der Staat ist Eigenthümer des Direktorialfonds, er überläßt aber für bestimmte Zwecke der Kaufmannschaft, als Exekutoren, eine gewisse Summe und bezeichnet zugleich die Verwendungsweise derselben. Weil der erste Vertrag dieser Grundidee nicht entsprach, darum werde über ihn das Urtheil gefällt, er sei den Rechten, Interessen und der Ehre des Staats nicht angemessen und es solle ein neuer entworfen werden. Das Majoritätsgutachten gab zugleich die Grundlage oder Grundlinien an, wornach der neue Vergleich aufzustellen sei, womit aber gar nicht gesagt war, daß der Regierungsrath in dem einen oder andern Punkt nicht noch genauere Bestimmungen, wie sie jene Grundidee (des Staatseigenthums) erfoderte, treffen könnte. Nach dieser Ansicht ist das Projekt eines neuen Vergleichs, in strenger Konsequenz, von dem Regierungsrathe ausgefertigt worden; die Vorsteher der Kaufmannschaft brachten aber wieder andere alte Anforderungen vor, und wenn nun der Konstituzionnell über diesjenigen schwätzt, welche ihren Tadel darüber aussprechen, so schmälert er auch über den ganzen Regierungsrath.

Die Punkte 1, 2 und 3 im Republ. übergeht unser Sophist mit klugem Schweigen; dagegen wirft er sich auf 3 und 5. Wir bemerken zu 3): Allerdings stand in dem Majoritätsgutachten die Einräumung: „daß die Kaufmannschaft in kaufmännischem Interesse auch andere kleine Verwendungen, jedoch dem Hauptzweck unbeschadet, zu machen berechtigt sein solle." Allein der Reg. Rath fand, daß dieser Zusatz der obenbezeichneten Grundidee und mithin den Rechten und Interessen des Staats widersprechr, weil viele dergleichen kleine Verwendungen zuletzt eine große Verwendung ausmachen; daher ließ er den Zusatz weg. Die Kommission fand in ihren Verhandlungen dasselbe, und setzte daher dieser Forderung einen beharrlichen Widerstand entgegen. Die konstituzionnelle Haut dagegen ist anderer Sinnes. Wir aber sind überzeugt, daß, wenn der Gr. Rath sich einfinden sollte, ob die Meinung des Reg.

Digitized by Google

Rathe und der Kommission oder die Forderung der Kaufmannschaft und des Konstitutionnellen seiner Ansicht über die Natur des neuen Vergleichs entsprechen, er mit großer Mühe, Wahrheit sich für das Letztere erklären würde. (Bd. 5): Von den Belegen zu den Jahresrechnungen steht allerdings nichts im Majoritätsgutachten; aber warum? weil sich die Belege überall, wo die Rechnungen für ein aufgetragenes Werk getroffen werden, von selbst verstehen. Wer aber das Majoritätsgutachten unbefangen liest, und wer sich erinnert, was im Gr. Rath gesprochen wurde, kann auch nicht im Entferntesten an die Behauptung denken, daß jenes Gutachten die Belege habe fahren lassen wollen. In den Bemerkungen zu §. 7 des alten Vertrags findet jenes Gutachten diesen Paragraph, „weil sie die Sicherstellung für die ausbedungene Verwendung des der Kaufmannschaft bestimmten Antheils am Fond vermisse," und will daher folgende Fassung: „Die Kaufmannschaft haftet für eine treue und vertragsmäßige Verwendung des ihr übergebenen Fonds, bis auf den im §. 2 ausgemittelten Betrag." Daß eine Kommission, die eine solche Klausel ausstellt, sich mit Jahresrechnungen ohne Belege begnügen sollte, kann Keinem, der nur einigermaßen zusammenhängend träume, nicht einmal im Traum beifallen. Der Reg. Rath hielt es aber, weil ausdrücklich in §. 6 des neuen Projekts bestimmt ist, daß die Kaufmannschaft nicht zur Verwendung einer größern Summe als der 700,000 Fr. verpflichtet werden könne, auf der andern Seite den Interessen und der Ehre des Staats gemäß, auch ausdrücklich in §. 9 die Belege mit den Jahresrechnungen zu fordern. Auch die Kommission bestand damals darauf, bis auf ein Mitglied, welches der Konstitutionnelle am 9 ersten kennen wird. Wenn nun deshalb in einer Anmerkung sagt, die Forderung der Belege sei ein verabscheuungswürdiges Zeichen des Mißtrauens, so kann eine solche Behauptung in jedem unbefangenen Leser schwerlich eine andere Wirkung als die des Kopfschüttelns hervorbringen. Wo läßt sich ein Bauer ein Haus bauen, ohne die Belege mit den Rechnungen zu fordern, und wann hat noch je ein Baumeister in einer solchen Forderung ein Zeichen des Mißtrauens erblickt? Und seit wann beginnt sich der Reg.Rath in der Verwaltung mit Rechnungen ohne Belege?

Wahrlich, wollte man einen Vertrag abschließen, wie ihn der Konstitutionnell anpreist und dem Staate anschwätzen will, wobei die Rechte, Ehre und Interessen des Kantons so unverantwortlich mißhandelt würden, dann hätte man kein Jahr lang daran zu fabriziren gebraucht; einen solchen jämmerlichen Vertrag hätte man längst haben können. So schmerzlich es aber auch ist, so muß der Konstitutionnell dennoch einen guten Werk darauf setzen; denn die Beleuchtung des Republikaners hat ihn so gereizt, daß er am Ende von einer Art epileptischem Wuthanfall gegen den Republikaner und die Partei, deren Organ er ist, ergriffen wurde. „Diese Partei (sagt er) wolle den Staat an den Rand des Abgrundes führen, Ewalt an die Stelle des Rechts, Revolution an die Stelle der Reform setzen und das Staatsvermögen vergeuden; aber es fehle ihr Alles, was dem moralischen Uebergewicht und zur Achtung Wohlfahrt des Volkes führe, Fähigkeit, Fleiß, Kenntniß, Enthaltsamkeit und Mäßigung; sie könne nur zerstören und nicht aufbauen, und habe in ihrer Mitte durchdrehende Gehirne (!!) gar keinen Anhang und die Dankbarkeit ihrer Mitbürger u. s. w." Also der Konstitutionnell! Was ist das nun für eine Partei, deren Organ der Republikaner ist? Es ist die Nationalpartei, die Partei von Uster, die Partei, welche die Rechte des ganzen Kantons versicht, welche insbesondere die Rechte der Landschaft geltend gemacht hat und fortdauernd für ihre Erhaltung wacht; es ist die Partei, welche „in ihrer Mitte durchdrehenden Gehirne" ein großes Etwas geschaffen hat — eine freie Verfassung und ein freies wirdiges Gemeinwesen! Ernste und bedeutende Angriffe auf diese Partei waren unvermeidlich; der Republikaner hat nach seinem Vermögen sie abzuhalten gesucht und sie seine Grundsätze gründen. Dagegen wird es Angriffe von denen, welche einst selbst zu dieser Partei gehörten, sie aber jetzt schmähen, mit der faltesten Verachtung behandeln, weil diese Angriffe schon „ihren Nichts durchdrehende Gehirn" in sich selber tragen. Es gibt Feldzüge, die ins Reich der Winde gehören, wie der berühmte Feldzug mit den 30,000, im wohlgen Sommer, nach Bern.

Zürich. Am 17. trat die Handelskommission neuerdings zu hier zusammen. Hr. Präsident Gonzenbach wird von seiner Mission nach Karlsruhe und Stuttgard nächstens wieder in der Schweiz eintreffen.

— Der Regierungsrath als vorörtliche Behörde hat gestern das Ergebniß der von den nachträglich zu Auffüllung des Tagsatzungs-Protokolls vom 13. Okt. eingesandten zustimmenden Voten über Garantie der Verfassung des Fr. Schwyz dahin ausgesprochen: Es habe eine verfassungsmäßige Zahl von Ständen (12 ganze und 5 halbe) diese Garantie erklärt, es sei daher die Verfassungsurkunde ins Eidgenössische Archiv aufzunehmen und es trete die verlangte Gewährleistung ein.

— An dem Gestingen des Projekts, ein Dampfschiff auf dem Zürchersee zu errichten, scheint kein Zweifel mehr zu sein. Die Kosten werden auf 36,000 fl. berechnet. An der Spitze der Unternehmung steht Herr Fr. K. Kaspar von Rorschach.

Fragen eines Freundes der Schulverbesserung.

Befremdend muß es für die meisten Bewohner unseres Bezirkes sein, von offenem Widerstand gegen die Schulverbesserungen zu hören. Jeder Vernünftige wird doch ihre Nothwendigkeit anerkennen. Die Anstrengungen, welche das Gesetz dem Einzelnen auflegt, sind bei dem, was der Staat thut, auch keineswegs zu drückend, daß sie einen Widerstand begründen könnten. Auch die reform. Gemeinderäthe kann als solche wirklichen Schulverbesserungen nicht entgegen sein. Sie darf im Gegentheil bedauern, daß dieselben seit der Reformzeit, wo bedeutendes seit 60 Jahren, von ihr aufgegangen und nur durch die Karzheit der Gemeinden und die Lauheit der Behörden in ihrem Fortschreiten gehemmt worden sein.

Der Freund des Schulwesens muß sich dann aber doch bei dem, was jetzt für die Verbesserung desselben geschieht, folgende Fragen erlauben.

Darf in einem Freistaate der verständige Theil des Volkes nicht auch über die Zweckmäßigkeit der Lehrmittel seine Stimme abgeben? Hätte das eine und andere dieser Lehrmittel, ohne Nachtheil der auerkannt guten Methode, nicht so abgefaßt werden können, daß es weniger gegen die Begriffe anstoßen würde, welche das Volk bisher von dem Inhalt eines christlichen Schulbuchs hatte? Ist es rathsam, den Gemeinden oder Eltern durch Anschaffung von Lehrmitteln, welche die angestellten Lehrer noch nicht zu gebrauchen wissen, jetzt schon Kosten zu verursachen? Hätte nicht an die Einführung des allgemein Wünschbaren und Brauchbaren (gutes Lesebuch ꝛc.) zuerst gedacht werden sollen? Lassen sich neue Lehrmittel auch Lehrlinge nicht empfehlen, ohne von den alten, dem Volk ehrwürdig gewissen, verschieden zu sein? Ist es weise und billig, die einen Lehrer, die doch auch noch keine bessere Lehrweise kennen, nach dem neuen Gesetze zu besolden, andere auf den alten Knickerlasohn zu beschränken, während ihnen gleiche Arbeit auferlegt wird? Wird der Ackermann darum weniger Lohn zu verdienen glauben, wenn er mit dem alten schweizerischen Pflug nach besten Kräften pflügt, als wenn er es mit den neuen niederländischen thäte? Ersteigt nicht gerade das Widerstreben, wenn dies nach dem neuen Gesetz, dort nach dem alten Herkommen gehandelt wird? Der Verfasser wünschet durch diese Fragen auf Punkte aufmerksam zu machen, deren Beachtung mehr als alle Kreisschreiben die gute Sache befördern wird.

Ein alter Freund der Schulen aus dem Bezirk Winterthur.

Anmerkung der Redaktion. Wir theilen diese Ansichten eines das Schulwesen thätigen Geistlichen mit, ohne sie jedoch sammtlich auch für die unsrigen zu erklären. Nach unserer Meinung wird die Reform des Schulwesens unfehlbar durchgehen, wenn Erziehungsrath und Regierung fortfahren, mit Ernst und Entschiedenheit zu handeln. In keinem Kanton hat der Staat aus den öffentlichen Kassen so sehr die Gemeinden erleichtert, wie im K. Zürich. Auch sind an den meisten Orten die Klagen über ökonomische Belowerden nur Vorwände, welche die bekannten Feinde der Aufklärung und eines freien Volkslebens nur als Maske vorhängen.

Der Landrath von Uri hat endlich die unterm 26. Oktbr. mit Tessin verabredete Uebereinkunft zu Förderung des Waarentransits über den Gotthardt ratifizirt. Man erwartet dieß auch von der nächsten Sitzung des Gr. Raths von Tessin. Demgemäß würde von Seiten Uri's die noch mangelnde Korrektion einiger Straßenstrecken und die Herstellung eines Schirmdaches schon im künftigen Frühjahr erfolgen, von Seiten Tessins aber der Bau einiger Schirmhäuser und eines Gasthauses auf der Höhe des Berges vor dem Eintritt des Winters 1855 vollführt werden. Nun bringt auch Luzern darauf, daß Basel die beiden Tage der Woche bezeichne, an welchen seine Landfuhren ebenfalls mit der besser gregelten Schiffahrt über den Vierwaldstädtersee am zweckmäßigsten in Verbindung gebracht werden können.

Appenzell, A. R. Auf das Begehren, welches die drei Abgeordneten unseres Landes den 11. d. an den Gr. Rath gestellt haben, wurde von diesem vorläufig beschlossen, die Revision des Landbuches an die nächste Landgemeinde zu bringen. Die Art und Weise, wie diese Revisionsangelegenheit an die Landgemeinde gebracht werden solle, sist dann erst am 14. in Berathung. Die Diskussion soll ernst und lebhaft gewesen sein, und manchertei Anträge auf die Bahn gebracht haben. Die Re-

Digitized by Google

faktion des Beschlossenen und einer Proklamazion an das Volk, wurde den HH. Landammann Nagel, Seckelm. Schlöpfer und Rathsschreiber Tanner aufgetragen. Zum endlichen Abschluß wird sich der Gr. Rath am 19. wieder versammeln.

Schaffhausen. In den am 16. d. statt gehabten Versammlungen der Bürger sämmtlicher Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schaffhausen, haben dieselben Sr. Durchlaucht den Fürsten von Thurn und Taxis einstimmig als Bürger aufgenommen.

K. Basel. In Aarau ist endlich am 16. d., nach mehrtägigen Unterhandlungen zwischen den Deputirten der Stadt und Landschaft Basel, ein Vertrag über die Transitzölle abgeschlossen und auf Ratifikazion ihn unterzeichnet worden. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind, daß der Transitzoll auf allen Waaren von forther 6 und 8 Rp. auf 3 Rp. herabgesetzt wird; daß der Bezug von Basel unter Verrechnung von 40% Vortheil und der Netto-Ertrag zu 56⅔ des Stadt und 61% der Landschaft zugetheilt wird, und daß die dem Kanton zugesprochene Servitut am Kaufhaus und das Rheinlagerhaus als Hülfsmittel des Transits in gemeinschaftlichem Eigenthum desselben werden. Der Vertrag ist übrigens nur auf drei Jahre geschlossen.

Luzern. Die Regierung von Frankreich hat auf den bekannten Großrathsbeschluß wegen Nichtanerkennung des vom französischen Geschäftsträger von Horrer ausgestellten Dokuments in Betreff der Kath. Elisabetha Hartmann gedrohet, alle Verbindung mit der Luzerner Regierung aufzuheben, falls sie jenen Beschluß vollziehe. Wer das Verwerfliche übereilegerner Schritte zum Maßstab seiner Rechtsansichten macht, ist alle Mal gleich mit dem Faustrecht zur Hand. Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Graubünden, Thurgau und Tessin haben indessen den Beschluß Luzerns als rechtlich anerkannt.

Ausländisches.

Frankreich. Ludwig Philipp ist nun der Genugthuung des russischen Kaisers versichert. „Wie befindet sich der König?“ fragte Nikkaus den Marschall Maison beim Antritt seiner Gesandtschaft. „Sehr wohl, zum Glücke von Frankreich.“ „Wie? nur zum Glücke von Frankreich? zum Glücke Europas, müssen Sie sagen,“ rutschte der Zaar. — Inzwischen erachtet Ludwig Philipp, am sich wohl zu befinden, für nöthig, in Paris und der nächsten Umgebung 40 Regimenter Infanterie, 2 Reg. Artillerie und 13 Reg. Kavallerie zu halten. Besser wäre, er hielte sich aufrichtiger an die deichwoene Charte und an die Grundsätze und Männer, welchen er die Krone verdankt. Das Gesetz gegen die Aneuefer wird seine Regierung um so weniger befestigen, da der Entwurf dazu klar gezeigt hat, daß sie auf Unterdrückung der Preßfreiheit sinnt. Wiewohl ihr dieß in den Kammern nicht ganz gelang, so genügt dem Volke es zu wissen. Auch das neueste Urtheil wider den Nazional kann diesen Groll nur vermehren. Dem alten Nazional ward durch ein Urtheil die Mittheilung gerichtlicher Verhandlungen für 2 Jahre verboten. Da hörte er mit Ende Jahres plötzlich auf und erklärte den Abonnenten: Es werde ein neues Blatt, mit dem Titel, „der Nazional von 1834,“ erscheinen. Diese Verspottungen gegen sie erfüllten, Es gelang. Es trat für das neue Blatt eine neue Gesellschaft auf; die Verträge, Kanzion und Alles war neu und dem Gesetze in jeder Beziehung vollkändig entsprochen. Das gestand die Regierung selbst ein; dessen ungeachtet ward der Nazional von 1834 als mankirter Nazional von ehemals verdammt, weil sich dieser gelassen habe, er werde Mittel finden, das wider ihn ausgesprochene Urtheil zu umgehen. Höchst sonderbar war auch der Antrag der Minister, die Pensionen, welche Karl X aus der Zivilliste bewilligt, aber immer das Recht hat, aufzuheben, als stehende Last dem Schatz aufzubürden, war jedoch nicht zugestanden wurde. Hingegen gelang dem Könige, die Güter der Zivilliste Karls X, zu 9 Millionen, 359,209 Fr. geschätzt, ganz umsonst an sich zu ziehen, und die Tilgung der darauf haftenden Schulden seinen Vorgängern, 2½ Mill. Fr., mit Hülfe der Kammern auf die Nazion zu schieben. Die neueste Verhandlung in der Pärskammer liefert endlich den Beweis, daß man auch darauf losgeht, einen Theil der Franzosen den königl. Richtern ohne Geschworne Preis zu geben, und man weiß, wie sehr den Franzosen, besonders unter Ludwig Philipp, das Institut der Geschwornen über Alles theuer geworden ist. Die republikanischen Ideen gewinnen mit jedem Tage mehr Boden, und namentlich sind sie bereits in der Armee sehr verbreitet.

Neueste. Es scheint, die große Bewegung unter den Diplomaten in Paris habe nicht sowohl den Vorfällen, welche von Graf ausgingen, als vielmehr innen ernstern, denen man aus Grenzde und Lyon entgegensah, gegolten. Seit Anfang dieses Monats herrschte in jenen Gegenden eine allgemeine Aufregung ohne Gleichen. Seit 14 Tagen waren schon alle Arbeiter ausgetreten, und nach gestern in Zürich eingegangenen Handelsnachrichten ist in Lyon wirklich ein sehr bedeutender Aufstand zum Ausbruch gekommen; denn es stehen nicht weniger als 60,000 Arbeiter einer Armee von 50,000 M. Linientruppen gegenüber. Nicht der geringe Lohn allein, nicht Mangel an Arbeit sind diese Bewegung hervorgerufen haben. Wie sich die Nazionalgarde dabei benehmen werde, nachdem sie selbst von der Regierung manche unwürdige Behandlung erlitten, ist unsrhwer zu errathen. Doch ist hier zur Zeit nichts weiter mit Sicherheit bekannt.

England. Bei den Debatten der Pärs über die Thronadresse warf der Herzog von Wellington den Ministern vor Benehmen gegen die faktische Herrschaft Don Miguels vor, mit der Behauptung, daß es unverantwortlich sei, ihn nicht als König von Portugal anzuerkennen. Hierauf entgegnete Lord Grey: Mainem, Herr Herzog, thaten Sie es nicht selbst, während der ganzen drei Jahre der verewigten Herrschaft Euer Gnaden über England und der „Usurpators“ über Portugal?

In der Sitzung des Unterhauses, den 5. d., äußerte Lord Althorp, daß er Ursache habe, zu glauben, mehr als ein irländisch ses Mitglied, das sich mit Hestigkeit gegen die Zwangsgesetzt ausgesprochen und gegen dieselbe gestimmt hatte, habe in Privatunterhaltungen sich einer ganz andern Sprache bedient. Auf die Frage des Hrn. O'Connell, ob er gemeint sei, entgegnete er: Nein; auf die Frage des Hen. Spell hingegen, ob der Minister ihn als einen solchen bezeichne, antwo rete dieser mit Ja. Nun entgegnete Hr. Spell, daß dieß eine ehrenkränkende Verleumdung sei, und es entstand darüber ein zweistündiger Streit, der einen Zweikampf unvermeidlich erwarten ließ. Da forderte Sir Fr. Burdett von Beiden das Wettversprechen, den Streit nicht außer dem Hause fortzusetzen, und als Beide dieß abschlugen, ließ der Präsident sowohl den Minister, als Hrn. Spell, in Verhaft abführen. Nach einer halben Stunde ließ nach der Minister beeden, das gefoderte Versprechen zu geben, und ward hierauf mit Jubel in der Sitzung empfangen. Bald darauf geschah das Gleiche auch von seinem Gegner. Doch war die Sache damit nicht abgethan. O'Connell trug auf Untersuchung an, und es zeigte sich durch dieselbe die vollständigste Unparteilichkeit der gegen Hrn. Spell vorgekommenen Verdächtigung. Dadurch scheint aber die Erbitterung nicht gehoben zu sein, sondern auf die Behandlung der Gesetzsche selbst einen wichtigen Einfluß durch Anstachtung in Parlialdebatten behaupten zu wollen. Lord Brougham hat O'Connell deswegen angegriffen. Das mit großer Mehrheit wider den Willen der Minister eine Untersuchung gegen den Oberrichter Smith in Irland beschlossen worden ist. Es zeigte sich hierbei selbst eine gefährliche Spaltung unter den Ministern.

Wellington hat von seiner Stelle als Kanzler der Universität Oxford Besitz genommen. Sie trägt ihm 100,000 Fr. Gehalt ein. Dafür hat er aber auch Alles zu thun, als die Ordnung zu unterstützen. Nur 225,000 Fr. baar ist der Hausshofmeister Lord Bathurst's durchgegangen, ohne zu nur irgeichnen. — Mit Hinterlassung von 56 Mill. Gulden ist jüngst William Melitz gestorben. Er gewann sie als Lieferant an die Marine während der Kriege mit Frankreich. — In Paisley und Glasgow mußte durch Waffengewalt den rohen Ausschweifungen der Fabrikarbeiter Einhalt gethan werden. — In Wales sind die Bergleute in Aufruhr. Sie standen das Erscheinen einer Schlange, die Feuer speit, und gegen welche schon ganze Pelotons vergebens gefeuert haben. Wo, ist nicht gesagt.

Preußen. Außer den Freien darf nun kein Studirender mehr eine Reise unternehmen, wenn er nicht die schriftliche Erlaubniß seines Vaters oder Vormunds mit genauer Angabe der Marschroute und der Zeit beim Ortsgericht, an die er dann auch gewiesen wird, einholt. Ein Fremder darf gar nicht nach Preußen kommen ohne Paß des preußischen Ministers im Lande, wo er her ist. — Vor einigen Wochen untersagte der Justizminister den ihm untergeordneten Behörden den ferneren Gebrauch jener läppischen Titel von löblich und hochlöblich, preislich und hochpreislich u. s. w. Gegen diese Demüthigung sind jetzt von den Oberlandgerichtspräsidenten ellenlange Vorstellungen und förmliche Protestazionen eingereicht worden. Ohne Zweifel werden sie in denselben schon den Umsturz des Thrones. — Der nämliche Minister hat jetzt auch eine ausführliche Instruktzion zu Vollziehung des vorjährigen Judengesetzes im Großherzogthum Posen erlassen, dessen Zweck ist, Juden zu Preußen zu machen, d. h. zu verschlimmern. — Am 12. d. ist in Berlin der berühmte Throlog und Kanzelredner, Dr. Schleiermacher, gestorben. — In einigen Gegenden hat sich wieder die Cholera gezeigt.

Schweden. Nach Berichten aus Stockholm vom 31. Jan. war den Reichsständen das Ausgaben-Budget bereits vorgelegt worden. Es belief auf jährliche 9,206,200 Dbt., d. h., auf 391,513 Dbt. mehr, als bisher. Dagegen werden nach für das laufende Jahr extra gefordert 1,782,000 Dbt. für Vertheidigung zu Lande, 635,000 für Vertheidigung zur See, und 500,000 für öffentliche Bauten. — Mit unausgesetzem Eifer werden die Festungswerke von Karlskron am Kattegat mit ausgebessert und vermehrt. Man gestattet selbst am Sonntage keine Unterbrechung. Es werden auch bedeutende Vorräthe aller Art, und Truppen und Kanonenboote dahin gesandt. Auf den Schiffswerften herrscht ebenfalls eine ganz ungewöhnliche Thätigkeit. Man trägt verwundert: Wozu dieß Alles im tiefen Frieden? und antwortet: Um Frankreich und England den Weg nach Petersburg zu schließen, wenn Rußland Konstantinopel und die Dardanellen besetzt.

Digitized by Google

Anzeigen.

[4] Da das Zentral-Kommitte des eidgenössischen Schutzvereins, mit Gutrichten vom 15. dies, dem Kommitte des hiesigen Kantonal-Vereins die Anzeige macht, daß die künftig beizuschreibende allgemeine Versammlung der Aus wähle der schweizerischen Schutzvereine, zu Beratung der Mittel, auf welche Weise ein eidgenössischer Verfassungsrath erzielt werden könne, so wie über die Grundzüge einer neu zu schaffenden Bundesakte — nun definitiv Mittwochs den 26. dies auf dem Rathhause in Zofingen statt finden werde, es aber bei der Kürze der Frist unmöglich gewesen wäre, die Präsidenten der Bezirksvereine zu Abhaltung besonderer Versammlungen zu worden nicht nur diejenigen Mitglieder des Kantonal-Vereins, welchen früher eine spezielle diesfällige Einladung zugekommen, sondern auch alle übrigen Mitglieder desselben, welche sich denenselben fühlen, an diesem das Gesammtwohl des ganzen lieben Vaterlandes betreffenden heiligen Werke Theil zu nehmen, und nach besten Kräften mitzuwirken, anmit freundlich eingeladen, an gedachtem Tage, Morgens 8 Uhr, sich in Zofingen einzufinden.

Das Kantonal-Kommitte.

[2] Der Gemeindrath Höngg, veranlaßt durch die letzten Montag, Abends halb 8 Uhr, wahrscheinlich muthwilliger und boshafter Weise verübte Anzündung eines Lustschusses, in dem Landgut des Herrn Bürkli, am Bambach genannt, hiesiger Gemeinde, fordert Jedermann, der von dem Thäter Nachricht geben könnte, bei Ehre und Pflicht auf, davon Anzeige zu machen, wofür dem Verzeiger eine schöne Belohnung zugesichert wird.

Der Gemeindrath muß ferner bedauern, daß durch dieses muthwillige Vergehen ein so bedeutender Allarm in und außer der Gemeinde verursacht wurde, und spricht allen, besonders aus den Nachbargemeinden zur Hülfe Eilenden, für ihre Bereitwilligkeit den wärmsten Dank aus, und versichert dieselben der schnellsten Gegendienstleistung, wo durch Brandunglück (was aber Gott verhüten wolle) das Bedürfniß entstehen sollte.

Höngg, den 19. Febr. 1834.

Namens des Gemeindrathes,
der Präsident:
Kasp. Roß.

[3] Dienstag den 25. dieß wird eine zweite Hand über die dem Seifte zugehörigen circa 1 Juchart Reben an der Jlügaß veranstaltet, welche in dem Gasthaus zum tiefen Brunnen im Riesbach statt haben wird. Ferner wird den nächstfolgenden Tag, Mittwoch den 26. dieß, ebenfalls eine zweite Versteigerung über das dem Stifte zugefallene Heimwesen an der Rütigaß, Gemeinde Hottingen, im Sonnenberg abgehalten werden.

Der Anfang dieser Versteigerungen ist auf 5 Uhr Abends bestimmt.

Zürich, den 18. Febr. 1834.

Aus Auftrag der Stiftspflege,
der Stiftsschreiber:
Heinrich Ufteri.

Museum.

[4] Die ansehnliche Versammlung der bisherigen Mitglieder der Lesegesellschaft und der Aktionärs des Theater- und Museum-Gebäudes, welche am vorigen Sonntag statt fand, und welche aber die selber eingegangenen zahlreichen Unterzeichnungen, bewiesen, daß die Bildung einer allgemeinen Lese- (Museum-) Gesellschaft ein zeitgemäßes Unternehmen sei, daß Zürich auch in dieser Beziehung nicht länger hinter andern Städten gleichen Ranges zurückbleiben wolle. Alle Freunde eines solchen Vereins werden hiermit eingeladen, mit Beförderung ihrer Theilnahme zu erklären und ihnen die Anzeige gemacht, daß der Bedingungen des Beitretens, wie die Liste der Unterzeichnungen, während vierzehn Tagen im Lesezimmer beim großen Erker, bei Orell, Füßli und Komp., und in der Schulthesischen Buchhandlung aufgelegt sind. Das Ergebniß der eingehenden Unterschriften wird der zweiten öffentlichen Versammlung am 9. März vorgelegt und darauf die Gesellschaft förmlich konstituirt werden.

Zürich, den 19. Febr. 1834.

Die provisorische Kommission der Museumsgesellschaft.

[5] Der Unterzeichnete ist Willens, seine in Meilen stehende Spinnfabrik aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe enthält gegenwärtig 8 Feinspinnstühle und die dazu nöthigen Vorwerke. Das sehr wohl gelegene, äußerst solide, mit einem starken Wasserfall versehene Lokal wird sich den Fabrik-Liebhabern bei Baugenschreinigung von selbst empfehlen. Diejenigen Herren, welche die Fabrik besichtigen wollen, können während 14 Tagen bei Herrn Präsident Heinrich Bürkler in Männedorf sich anmelden, welcher die Güte haben wird, ihnen das Lokal zu zeigen und über Alles freundlichen Bescheid zu ertheilen. Die billigen Kaufsbedingnisse aber können bei dem Eigenthümer des Gewerbes in Erfahrung gebracht werden.

Elgg, den 19. Hornung 1834.

Müller, Med. Dr.

[6] Man wünscht eine, circa 1½ Stunden von Winterthur entfernt, in einer gewerbsamen Gegend gelegene, mit hinreichender Wasserkraft versehene, Baumwollenspinnerei zu verkaufen, oder einen soliden und sachkundigen Afforé dazu aufzunehmen. Sie besteht aus 10 Feinspinnstühlen sammt hinlänglichen Vorwerken, sämmtlich im besten Zustand; ferner gehören circa 12 Jucharten bestes Mattland dazu. Das Sönnerzeitgebäude ist ganz massiv gebaut und enthält zugleich eine bequeme Wohnung. Die Oekonomiegebäude sind hinreichend und bequem. Nähere Auskunft ertheilt die Expedizion dieses Blattes.

[7] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seinen, in bestem Zustand befindlichen, bedeutenden Güterzewerk entweder theilweise oder sammethaft zu verkaufen. Kaufliebhaber sind freundschaftlich eingeladen, sich innert 14 Tagen an ihn zu wenden, wo jede wünschbare nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Wermenschweil, den 20. Februar 1834.

J. J. Hombergr, Präsident.

[8] Es wird dem E. Publikum angezeigt, daß der diesjährige Frühlingsmarkt zu Meiningen kt. hydem Regierungsratsbeschluß auf den ersten Montag im März, statt den letzten Dienstag im März, für jetzt und in Zukunft festgesetzt sei, und daher die Krämer, welche Willens sind, hieher zu kommen, auf den 2. März freundschaftlich eingeladen sind, wo dann der Standschutzversteigerung auf Nachmittags 5 Uhr statt finden soll, weßnahen nun zahlreicher Besuch von dem E. Publikum erwartet wird.

Meiningen, den 11. Febr. 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
der Präsident Bänz.

[9] Personen, welche stammeln oder stottern, und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, benachrichtige ich, daß sich mein Aufenthalt in Zürich nur noch bis zu Ende dieses Monats beschränkt.

Franz Löffler aus Wien,
in Zürich in der Neustadt bei der Frau Appenzeller in der Badeanstalt Nro. 122.

[10] Nachdem der diesjährige diesige Frühlingsmarkt in die Osterwoche fällt, wird derselbe, in Folge gemeindräthlicher Schlußnahme, Freitags den 7. März abgehalten.

Bärentschweil, den 11. Febr. 1834.

Bürgi, Gemeindrathsschreiber.

[11] Eine sehr vortheilhaft gelegene, immer stark besuchte Tavernen-Wirthschaft würde man einem soliden Käufer unter vortheilhaften Bedingungen Käuflich überlassen. Wer nähere Auskunft verlangt, beliebe sich in frankirten Briefen zu wenden, an

J. Jb. Kramer, Seniol in Zürich.

[12] Fünf Tausend acht hundert Prämien,
nämlich 1 von fl. 300,000, 1 von 40,000, 1 von 25,000, 3 von 10,000, 5 von 5000, 8 von 2000, 20 von 1000, 100 von 500, 500 von 380, 500 von 370 und 4800 von 360 zusammen von

2 Millionen 648,000 Gulden P. Ct.

sind zu erlangen in der am

1. März in Warschau beginnenden und am 15. März sich endigenden 8ten Verlosung des k. russ. k. polnischen Lotterie-Anlehns.

Alljene, welche auf diese zahlreichen und bedeutenden Prämien Anspruch geben, werden à fl. 6 N. B. und bei Uebernahme von 5 Stück, ein Stes gratis, bis zum 6. März d. J. abgegeben im Hauptbureau von J. H. Teier in Frankfurt a. M.

Zur Bequemlichkeit der Liebhaber sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Blaschke in Schaffhausen zu adressiren, und Besitzer von Aktien der verstorbenen Verlosung können sich auf die gleichen Nummern abonniren, inserirte ihre Bestellungen bei Zeiten einsenden.

Das Obige.

Für Branntweinbrenner, Bäcker ꝛc.

Bei Gb. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.

Gutsmuths, praktisches Handbuch der Branntweinbrennerei.

Nach den neuesten Grundsätzen und vortheilhaftesten Verfahrungsarten. Nebst Belehrungen über die preußischen Steuergesetze, über Viehmästung ꝛc.

Mit 4 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 2 fl. 16 ß.

Der in diesem Felde bereits rühmlich bekannte Verfasser liefert hier nun ein vollständiges, wahrhaft praktisches, aus der Erfahrung geschöpftes Werk, das, alle unbrauchbare theoretische Grundsätze bei Seite setzend, auf die kürzeste und vortheilhafteste Weise guten Branntwein zu erzielen lehrt.

Gutsmuths: Die praktische Hefenfabrikant, oder gründliche Anweisung, nicht allein die beständigste Preßhefe nach einer verbesserten Methode zu fabriziren, sondern auch die besten Arten flüssiger Hefen für die Weißbäckerei auf leichte Weise mit wenigen Kosten sich zu jeder Zeit selbst anzuverfertigen. Nebst Mittheilung der besten Rezepte zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel für die Branntweinbrennerei. Ein nützliches Hülfsbuch für Gewerbtreibende in diesem Fache, Hefenhändler, so wie für Landwirthe, die ihren Bedarf oft aus der Ferne beziehen müssen. 8. geh. Preis 32 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. v. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

N° 16.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 25. Februar 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

In Folge der ernennten Unterhandlungen in Betreff der Polen hat das französische Ministerium den Durchpaß derselben durch Frankreich bis zu einem Meereshafen gestattet, wo sie, nach eigner Wahl, entweder nach England oder nach Amerika sollen einschiffet werden. Diese Mittheilte der Vorort den Ständen Genf, Waadt, ohne Zweifel auch Bern, mit folgendem Begleitschreiben mit:

Tit. „Wir theilen uns, Euch die Antwort mitzutheilen, welche uns der französische Geschäftsträger unterm 17. l. M. in Erwiederung der Note ertheilte, die wir den 9. Febr. an denselben richteten, und in welcher wir die Wiederaufnahme in Frankreich für die in der Schweiz sich aufhaltenden Polen nachgesucht hatten.

„In Gemäßheit der Eröffnungen des Hrn. von Bellerval laden wir Euch ein, die in Eurer Gewalt sich befindenden Polen zu den Unterschriften anzuhalten, welche für ihre Durchreise durch Frankreich nothwendig sind, und dieselben nach Erfüllung jener Bedingungen auf dem kürzesten Wege bis an die französische Grenze eskortiren zu lassen. Dieß ist das einzige Mittel, um die Eidgenossenschaft von den Polen zu befreien, welche unter keinen Umständen länger in der Schweiz bleiben können.

„Wir ersuchen Euch ferner, uns die Erklärungen der Polen mitzutheilen, nach welchen Ländern sie übergeschifft zu werden wünschen, Euch über die Verwendung dieser Maßregel mit der französischen Gesandtschaft einzuverstehen und uns über die diesfälligen von Euch getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen."

Allerdings ist eine Note von dem östreichischen Ministerium, des Inhalts, wie der Unabhängige berichtet, eingelangt, aber nicht an den Vorort, sondern an den Präsidenten desselben, und zwar nicht offizieller, sondern konfidenzieller (vertraulicher) Natur — was freilich zuletzt Alles auf Eins hinauskommt. Sie enthielt eine Anmerkung des völkerrechtsgemäßen Benehmens der Bundes- und Kantonalbehörden in Bezug auf den savoyischen Handel, bedauert dabei, daß es ihm und wieder an nöthiger Kraft und Vorsicht gefehlt habe und hoffe, daß die Schweiz alle Mittel ergreifen werde, damit nicht künftig ähnliches gelchehen werde und aus dem Asylrecht nicht eine Gefährdung der Ruhe der Nachbarstaaten entstehe.

Hier haben wir also eine diplomatische Note — ein Ding, das dem ersten Anschein nach wenig zu bedeuten hat, sehr leicht aber zu einer Pandorabüchse werden kann. Von Anfang an hatten wir vorzüglich die diplomatischen Folgen des projektirten Einfalls in Savoyen ins Auge gefaßt, und waren bemüht, die Würde der Schweiz, von ihrer volkerrechtlichen Stellung, in welcher sie durch diesen Ereignis berührt worden ist, durchaus nichts aufzuopfern, mit aller Strenge geltend zu machen. Andere Seiten, welche jenen Ereignis darbietet, zu beleuchten, hatten wir andern Blättern überlassen. Wenn uns nun darüber von einigen Seiten, mehr oder weniger offen, Vorwürfe gemacht werden, so liegt nur Mißverstand oder Bosheit zum Grund. Wie wissen wohl, daß aus dem Asylrecht auch Asylpflichten entspringen, und kennen sehr wohl den Umfang derselben, haben auch nie geläugnet, daß durch jenen Einfall, diese Pflichten verletzt worden seien. Wie haben aber auch keinen Augenblick daran gezweifelt, daß über diese Verletzung von allen Seiten Geschrei genug erhoben würde, und sehen daher die Nothwendigkeit nicht ein, auch an unserm Theile noch mitzuschreien. Das Unglück, das in dem düstern Gefühl der Verzweiflung sich durch die Trauffackeln des Irrthums täuschen ließ und dadurch nur noch unglücklicher wurde, noch gar zu schmälern, war nie unsere Sache; wie überlassen dieß Geschäft den zärtern Seelen. Denen aber, die so schonungslos über die Polen herfahren, möchten wir den Fall zur Beantwortung vorlegen. Gesetzt, das Schweedt eines Unterschreibs hätte euch aus eurem schönen Alpenland verjagt, eure Kinder wären in die Eisfelder des Nordens gezielen, eure Weiber einsam der Verzweiflung Preis gegeben und das freie Schweizerland in die grauenvolle Nacht des Despotismus gehüllt — vielleicht würdet ihr unter stillen Thränen auf fremder Erde das Brod verzehren, das euch die Barmherzigkeit reichte; vielleicht aber, wenn ein führerer Sinn in euch wohnte, mit Begeisterung zur That schreiten, um einen Preiser des Despotengewühles, das auch euer Vaterland umnachtete, zu stürzen, wenn die Hoffnung, durch diese That euer Vaterland wieder frei zu machen, sei es auch aus weiter Ferne, zu euch herüber leuchtete. Es wäre das freilich ein Wagstück der Verzweiflung; aber was würdet ihr zu dem sagen, der deswegen den Stab über euren sittlichen Werth brechen wollte? Das ist der Fluch, der auf jeder Erwerbung der Menschenwürde in einem Volke ruht; die Glieder des gemordeten Volkes stehen wie Rachegeister umher und heischen Sühne gegen einen solchen Fevrel an den Gesetzen der sittlichen Weltordnung, und fordern ihre zwigen Rechte zurück, die in den Sternen geschrieben stehen.

Wir wollen damit nicht rechtfertigen, was nicht zu rechtfertigen ist; die Schweiz hat ihre strengen Völkerpflichten, das wissen wir; aber wir wollen zu einer milderen Beurtheilung dessen, was die Polen gethan haben, aus dem sittlichen Gesichtspunkte veranlassen und das um so eher, da wir überall diesen Gesichtspunkt in den Hintergrund gestellt sehen.

Nur die Schweiz bei Anlaß der aus ihrer Mitte entwohnten Angriffes gegen Savoyen über völkerrechtlichen Pflichten erfüllt? Das war die Frage, die wir aus mehreren andern, die sich an dieses Ereignis knüpfen, zur Beantwortung hervorgehoben hatten, weil Alles, was auf die nationale Selbstständigkeit der Schweiz Bezug hat, von Anfang an ein Hauptaugenmerk des „Republikaners" bildete. Bei Beantwortung jener Frage hatten wir auf Fälle hingedeutet, wo andere Staaten ganz anders gehandelt haben, als die Schweiz. Wenn nun ein gewisses Blatt daraüber seine Glossen macht, so verräth es dadurch nur, daß es nicht weiß, welches große Gewicht auf dem Gebiet des Völkerrechts Beispiele (Vorgänge, precedenzia) haben. Die Schweiz kann jene Beispiele in die Wagschale legen, und dadurch die Lopalität ihrer eigenen entgegengesetzten Betragens nur noch mehr glänzend machen. Wir hatten die Beantwortung jener Frage ferner gesagt, daß die Schweiz, wo das Völkerrecht zur Sprache kommt, gleiche Ansprüche wie die mächtigsten Staaten habe. Dasselbe Blatt meint aber, es sei ein Unterschied, ob man nur eine geringe Anzahl oder 300,000 Advokaten in einen Prozeß vor Gericht stellen könne (soll wohl heißen: Soldaten?) denn zwischen einem Advokat, z. B. einem Advokaten des Direktorialfonds und einem Soldaten, ist noch ein großer Unterschied). Eine saubere Lehre! Wo von dem Recht die Rede ist, darf kein Schluß auf die Gewalt gebaut werden. In dem Augenblick, wo der letztere Begriff den ersten bestimmen hilft, ist das Recht schon zerstört und das schwächere Theil zur Unterwürfigkeit unter das mächtigere verdammt. Die ganze Würde kleinerer Staaten beruht in dem strengen Festhalten an der Heiligkeit des Rechts. Diesen Grundsatz wird die Schweiz auch bei den gefoederten Garantien zu behaupten wissen. Die eingelaufene Note ist, wie wir vermuthten, wirklich eine Art Dankadresse. Aber solche Dankadressen, besonders von absolutistischen Mächten an freie Völker, sind leider ein Köder, der zu schwacher Nachahmlichkeit bewegen kann, eine vergoldete Pille, in deren Mitte ein Klümpchen Teufelsdreck sitzt. Die Schweiz ist allerdings Garantien schuldig, daß das Asylrecht nicht den Frieden anderer Staaten störe; aber Garantien, welche mit ihren Institutionen, mit dem Geist ihres öffentlichen Rechts und den Grundsätzen ihrer Verfassungen im Einklange stehen. Wir wollen hoffen, daß keine andern, als solche Garantien ertheilt werden.

Neueres. Unterm 22. Febr. schickte der Vorort ein aufschlußreiches Kreisschreiben an sämmtliche Stände, worin zuvörderst so wohl über das, was bisher Vorort und einzelne Stände in Betreff des Einfalls in Savoyen gethan haben, als auch von dem (oben erwähnten) Anerbieten der französischen Regierung in Bezug auf die Polen Nachricht ertheilt und auf die, aus der allgemeinen Völkerrechtlichen Pflicht, wie aus den besondern Verbindlichkeiten der Schweiz, die aus der durch Staatsvertrage ihr zugesicherten Neutralität fließen, hervorgehenden Nothwendigkeit hingedeutet wird, „einen Unterschied zu machen zwischen den eudigen und friedlichen Verfolgten und denjenigen, welche von dem Lande aus, welches sie gastfreundlich aufnahm, die Ruhe anderer Länder thätlich zu stören suchen." Nur so könne „das Recht, unglücklichen Verfolgten ein

Digitized by Google

Asyl zu gewähren, weil es sehr in dem Wesen eines jeden Freistaates begründet sei, der Schweiz ferner bewahrt werden, was gewiß in den Ansichten sämmtlicher d. Stände liege." Auf diese Betrachtungen ist der Schluß gegründet: „Offenbar würden wir diese Pflichten schwer verletzen, wenn, wie feindselige Angriffe auf Nachbarstaaten ungeahndet und ungeahndet im Innern, der Schweiz vorbereiten und von ihren Grenzen aus vollführen lassen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, halten wir es daher für eine Pflicht, gegen das eigne Vaterland sowohl, als gegen unsere Nachbarstaaten, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen der Savoyischen Patrioten Antheil genommen haben, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären und die betreffenden Standesregierungen aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiet entfernen zu lassen. Auf diese Weise allein glauben wir unsern Nachbarstaaten die gehörige Garantie zu geben, daß ihre Ruhe nicht ferner von der Schweiz aus durch diese Flüchtlinge gestört werde." Am 4. Abends wurden diese Schreiben aufgesetzt, beförderlich ihre Meinungen über diesen Antrag des Vororts abzugeben, damit dem selbe nach Maßgabe derselben die fernern Schritte thun könne.

Noch einer so eben erhaltenen Korrespondenz aus Lausanne, aus guter Quelle, daß der große Rath von Waadt am 21. und 22. beschlossen: 1) daß von Bern wegen Vorstellungen (siehe Nro. 11 des Republ.) anzunehmen; 2) dem Staatsrath unbedingte Vollmacht zu ertheilen, die Polenangelegenheit, so schnell als möglich, zu beendigen. (Das Nähere dieser wichtigen Korrespondenz in der nächsten Nr.). — Nach einem Schreiben aus Bern sollen die Polen in Genf und Waadt unmittelbar, ohne den Kanton Bern zu betreten, durch Frankreich nach England instradirt werden.

Längs der ganzen Schweizergränze waren die baden'schen Oberamtsmänner in Alarm wegen einer Revolution, die aus der Schweiz in's Großherzogthum einfallen würde. Mehrere kamen nach Zürich und sind da eines Bessern belehrt worden, so daß zuversichtlich die oberamtliche Gemüthsruhe wieder hergestellt werden wird.

Zofingen-Versammlung.

Da wir hoffen, daß die Versammlung in Zofingen am 26., wenn eine gehörige Anzahl tüchtig prüfender Männer zusammen kommt, nicht ohne Einfluß auf die Fortentwickelung der Volksansichten über die Bundesverfassung bleiben werde, und da wir voraussetzen dürfen, daß sie ganz unpraktische Weg, die Grossen Räth' aus dem Spiel zu lassen, aufgegeben worden sei, so theilen wir den Entwurf der Grundlagen einer Bundesverfassung, der dort berathen werden soll, um so lieber unsern Lesern mit, als die Einfachheit desselben abermals ein gutes Vorzeichen für die Wirksamkeit der Berathungen ist. Empfehlen müssen wir noch die Versammlung eine allseitige Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft.

„Entwurf der Grundlagen einer Bundesverfassung.

„Erster Theil. Allgemeine Grundsätze.

„§. 1. Die Bürger der Schweiz bilden die Schweizernazion. §. 2. Die Nazion vereiniget sich zu einem ewigen Bunde zur schweizerischen Eidgenossenschaft. §. 3. Der Zweck des Bundes ist Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Nazion gegen das Ausland; Freiheit und Wohlfahrt im Vaterlande. §. 4. Der Nazion allein steht das Recht zu, die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft aufzustellen und zu verändern, d. h. die Nazion ist der Souverän. §. 5. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet und handhabt das Recht der Nazion, mit einzelnen Völkerschaften und jedes Schweizerbürgers. §. 6. Die Schweizerbürger sind verpflichtet, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Nazion zu behaupten — Einer für Alle — Alle für Einen. §. 7. Die Nazion sichert die Rechtsgleichheit der schweizerischen Völkerschaften und jedes Schweizerbürgers. Keine Verfassung einzelner Völkerschaften darf diese Rechtsgleichheit beschränken. §. 8. Das Gebiet der schweizer. Eidgenossenschaft bildet nur ein Vaterland. Der Schweizerbürger hat im ganzen Umfreise desselben die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne allen Unterschied. Die Heimathlosen werden in das schweizerische Bürgerrecht aufgenommen. §. 9. Der Bund sichert den freien Verkehr der Völkerschaften der schweizer. Eidgenossenschaft und zwischen den einzelnen Schweizerbürgern. Keine Verfassung einzelner Völkerschaften darf diesen Rechtsgleichheit beschränken. §. 10. Der Bund sichert jedem Schweizerbürger das Recht, seine Meinungen in Wort und Schrift zu äußern, seine Anliegen den betreffenden Behörden mittelbar oder unmittelbar vorzutragen und sich mit andern Schweizerbürgern zu vaterländischen, Freiheit und Unabhängigkeit nicht gefährdenden Zwecken zu vereinigen. §. 11. Der Bund gewährleistet den höhern, öffentlichen Unterricht. §. 12. Die §. 1 — 11 bilden die Grundlagen der schweizer. Eidgenossenschaft. Sie bleiben ewig die gleichen und dürfen nie verändert oder beschränkt werden. Sie sind der ewige Bund der schweizer. Eidgenossenschaft.

„Zweiter Theil. Besondere Bestimmungen.

„§. 13. Die Nazion theilt sich in Völkerschaften, das Vaterland in Kantone ab. Es sind folgende: (Namen der Kantone) §. 14. Die Nazion übertragt die Handhabung und Vollziehung der Bundesverfassung einer Tagsatzung, deren Glieder von den einzelnen Völkerschaften im Verhältniß zur Bevölkerung gewählt werden. §. 15. Die Nazion überträgt die Handhabung des Rechts vermittelst der Tagsatzung einem Bundesgericht. §. 16. Die Tagsatzung entwirft die auf den Grundlagen des Bundes ruhenden Bundesgesetze und überträgt deren Vollziehung einem verantwortlichen Bundesrath. §. 17. Die Völkerschaften der Schweiz tragen nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Bundesbedürfnissen bei. §. 18. Der Bund führt auf eigene Rechnung die Einrichtung vaterländischer Anstalten, wozu die Kräfte einzelner Völkerschaften nicht hinreichen, aus. §. 19. Den Völkerschaften steht zwar Streitig die Befugniß zu, Bündnisse mit einander zu schließen, die aber weder der Bundesverfassung noch der Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährlich sind, noch den Grundsätzen der Bundesverfassung eine Verfassung geben zu können, unrecht."

Genf. Die Eur. centr. vom 16. Febr. enthält ein Schreiben der Häupter der giovane Italia an den General Romarino, worin die gränzsperre und gereizten Italiener, mit unbegreiflicher Kurzsichtigkeit, das ganze Geheimniß ihrer Konspiration enthüllen, um an dem General eine Art von Genugthuung zu nehmen. Wir entheben diesem Schreiben folgende faktische Umstände.

Romarino hatte bei seiner Rückkehr aus Portugal 40,000 Frkn. empfangen, um den Einfall in Savoyen zu leiten, und versprachen, 1000 Mann von französischer Seite zu liefern. Mehrmals hatte er Zusammenkünfte mit den italienischen Führern und sie kamen mit den meisten Vorgehenen gut überein. Indessen verschob er die Expedizion von Monat zu Monat, bis alle Polizeien darum wußten und die Sache zu einem Landstreich geworden war. Immer aber glaubten die Verbindenden noch an das Gelingen: — ob auch nr? ist eine andere Frage. Den 20. Jan. sollte er in Genf erscheinen und die Anordnungen treffen; er kam aber erst den 31., Abends, und hatte an seiner Seite einen Militär gesichtet, die mit der ganzen Lage der Dinge unbekannt waren. Diese fertigten nun, ohne Ortskenntniß, ohne Kenntniß der schweizer. Verhältnisse, mit Allem unbekannt, was zur Entwerfung eines sachgemäßen Planes erforderlich war, die Depeschen zur Mobilmachung der einzelnen Kolonnen aus. Niemand, auch nicht die Italiener, dachten daran, daß die schweizer. Regierungen einem bewaffneten Einfall mit Gewalt sich widersetzen würden. Auf diese Konfussion in den Anordnungen folgte dann die schon bekannte Konfussion bei dem Abmarsch der kleinen Kolonne am 1. Febr. Es ist nach diesen Umständen wahrscheinlich, daß Romarino den Zug, an dessen Gelingen er als Mann von Kriegs- und Weltkenntniß wor gerieth, absichtlich, nur nach Darum anfangen, um den größten Theil der 40,000 Frkn. im Sack behalten zu können.

Bei dieser Lage der Dinge, wo sich schon früher erkaufte Spione unter die Mitglieder der Expedizion eingeschlichen hatten, ist es nicht zu verwundern, daß z. B. ein Genferischer Obrist Pinon in einem Brief, den er an den Buchdrucker des Esterich. Wirthings in Italien schrieb, der aber durch einen falschen Postleitung in die Europe kam, gerieth, jenem Pfaffen Dinge melden konnte, die nur wenigen bekannt waren.

Waadt. Der Staatsrath hat den Gr. Rath auf den 21. Febr. zusammenberufen; er will ihm anrathen, in den bekannten Beschluß des Gr. Raths von Bern, rücksichtlich der Polen, einzugehen. Die Polen sind von Lyon gegen Aosta (Sizilienberg) verlegt worden. Als ihnen die Nachricht von der Bereitwilligkeit Frankreichs, ihnen den Durchmarsch zu gestatten, um in andere Länder eingeschifft zu werden, vorgelegt und sie aufgefordert wurden, sich zu unterzeichnen, haben sie sich säumlich geweigert, weil sie Europa nicht verlassen wollten. Mögen sie wohl bedenken, was sie thun! Wer nach Savoyen auszugehen ist, hätte nicht mehr in die Schweiz zurückkehren sollen.

Bern. Gruppatysverband. Am 14. beschäftigte sich der Gr. Rath mit dem Zustand des Obergerichts. Von allen Seiten kamen Klagen wegen Verspätungen und Verzögerung der Justiz, und deßhalb wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, eine ernste Mahnung an diese Behörde zu richten. Am 15. wurde eine Art Rechtfertigung des Obergerichts verlesen, und dann zur Prüfung desselben einer der folgenden Tage bestimmt. Es ist bekannt, daß das Obergericht in Bern wenig Vertrauen genießt; man hat bei der Zusammensetzung desselben zu viel alten Sauerteig genommen, der allmählig in eine faule Gährung übergegangen ist, die durchaus nicht zu der neuen Ordnung der Dinge paßt. Uebethaupt ist das Gerichtswesen — einer der schwersten, aber wahrlich auch einer der wichtigsten Theile des Staatsorganismus — nur erst in wenigen der regenerirten Kantonen auf dem alten Verfaß, wo die Richter nur Werkzeuge der Regierungen waren, zu einiger Vollkommenheit ausgebildet worden. Der K. Zürich nimmt in dieser Hinsicht ohne Zweifel die erste Stelle ein. — Am 17. wurden fünf Majoresstellen dieses (an tüchtigen Männern fehlt es, wir es schrint, nicht, trog dem, daß die sogenannten Unentbehrlichen sich zum Abtritt entschlossen haben), und Hr. Gärtli von Frankfurt zum zweiten Staatsanwald erwählt. Nach Berathung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt, bildete das Gesetz über Straßen und Brückenbau den Hauptgegenstand der Berathung. Die Straßen sind nach diesem Gesetz in Hauptstraßen, Landstraßen, Vicinalwege (zur Verbindung von Kirchgemeinden) und Dorfwege eingetheilt.

Digitized by Google

Die Sammlungen sollen, nach ihrer Wichtigkeit, in eine von diesen Klassen fallen. — Am 18. und 19. entschied der Gr. Rath, nach einer langen Diskussion, daß die Kosten der Anlage und Unterhaltung der drei ersten Klassen aus der Staatskasse bestritten werden sollen; nur die Dorfwege sollen blos den Gemeinden zu.

Am 20. Febr. kam der von etlichen achtzig Mitgliedern der Gr. Rathe unterzeichnete Antrag des Schauspielers in Biel, die Schauspielerkunst betreffend, in Berathung. Mehrere Mitglieder sprachen dafür, besonders ausführlich Hr. Fischer-Hs. Joggi. Er bewies eben so gründlich als beredt, daß der Vernunft und Natur der Sache, wie aus der Geschichte alter und neuer Zeiten, daß diese Schanzen nur die Hühnerdiebskrallen der Aristokratie seien, womit sie die Landschaft unter sich gebalten habe. Nun da sie den Raubvogel abgeschüttelt, erfordere es gleichwohl die Weisheit und eine gerechte Fürsorge für die Nachkommen, die Krallen abzuschneiden, damit ihn nie mehr die Lust zu dem alten Handwerk anwandle. Herr Watt schätzte die Kosten der Schleifung auf 50,000 Fr., welche reichlich durch Hauptsäz vergütet werden. Der Antrag wurde für erheblich erkannt und die Regierung beauftragt, (jedoch ohne Zeitbestimmung) Vorschläge für die Ausführung zu bringen. So werden die Festungen (die strongholds) der Aristokraten nach und nach abgebrochen!

Die Mahnung des Hrn. Morlot, daß der schon 1832 beschlossene Bericht über den Bettand des Staatsvermögens hinterbracht werden möge, ward für erheblich erklärt.

Dann brachte Hr. Joggi seinen Antrag gegen das Obergericht, in der Streitsache Stettler gegen Effolting vor, und trug ein in Schutzschrift darauf an, auszumittlen, welche Mitglieder des Obergerichts für das Stettlersche Urtheil grstimmt hatten, und dann dieselben ohne Weiteres von ihren Stellen abzuberufen. Herr Joggi und andere brachen lanzen gegen das Obergericht und Hr. Ch. Stettler über Stettler viel zu weich, dagegen über andere Fälscher aus den ärmen Klassen viel strenger gesprochen. Es sei parteiisch, schone die Reichen und drücke die Aermen. Auch in der Siebnergesetzschrift habe es Alles verdorben, weil es, gegen den Auftrag des Reg.-Rathes, daß alle Prozeduren nur Ein Ganzes bilden sollten, diese Prozeduren getrennt und die Siebnern zu bloßen Aufsammlern von Bußen belangt habe, obschon alle Aufbürgerschaften zusammenhingen und die Siebener das Haupt derselben gewesen seien. In dem Obergericht stächen Junker, welche dem Patrizat gerne wieder auf die Beine helfen wollten. Indessen wurde der Schlußantrag des Hrn. Joggi nicht angenommen, weil er verfassungswidrig sei; dagegen aber folgende Abänderung, welche Hr. Stadtrath Tscharner vorlas:

„Der Antrag des Hrn. Joggi falle in seinen Schlüssen nicht für erheblich erklärt, dagegen aber der weiter Inhalt desselben (wie man das Unkraut, das im Obergericht aufgewachsen, ausreuten solle) dem Reg. Rath und der Sprzialkommission überwiesen werden, um dem Gr. Rathe neue Anträge zu bringen." Die Mitglieder des Obergerichts waren zur Sitzung eingeladen, aber nicht erschienen; vermuthlich weil sie zu bescheiden ihr Lob anzuhören. Am 21. Febr. wurde das Strafengesetz beendigt; mit dem 1. Mai soll es in Kraft treten.

— Der Hülfsverein für christliche Volksbildung hat beschlossen, seine sämmtlichen Beiträge zur Stiftung einer Zentralarmenanstalt zu widmen. Ein schöner Zweck! Aber Hr. Fischer sind auch schwach, helfe zunächst die Armen, wie wir auch dem Volksfreund thun. Helfe auch der der Gr. Rath, nach seiner hochberzigen Ansicht von dem Zweck des Staates lebend! Kein Mensch wird geboren, ohne das Recht auf die Mittel der Existenz. Der Staat ist aber für die Menschen, nicht die Menschen für den Staat, vorhanden.

Zürich. Am 22. war der Erziehungsrath wegen derselben Angelegenheit versammelt, welche, wie wir melderen, vor einigen Tagen den akademischen Senat zu einer Berathung veranlaßt hatte. Wir voraus zu sehen war, wurde derselbe Beschluß gefaßt. Der Erziehungsrath erklärte, daß eine Untersuchung in Betreff der Theilnahme an dem Savoyischen Einfall von Seiten der Studenten nicht sinne, sondern des Regierungsrathes Sache sei.

Der Vergleich wegen des Direktorialfonds soll seinem Abschluß nahe sein. Hr. Regierungsrath Hegetschweiler verlangte seine Entlassung aus der für diese Unterhandlung verordneten Kommission, da seine Ueberzeugung ihm nicht erlaube, seine Unterschrift zu dem Vertrage derzugeben.

St. Gallen. Großrathsverhandlungen. Am 13. wurden zuerst Petitionen, lokaler Natur, behandelt. Am 15. wurde über die gerügten lose Verwahrlosung der Gemeindeangelegenheiten der Gemeinde Waldkirch berichtet und einhellig beschlossen, daß der Gemeindsammann und Gemeinderath suspendirt und eine provisorische Verwaltung auf Kosten der Gemeinde und mit Rraft gegen die Saudigen, eingesetzt werden solle. Ein gutes Beispiel auch für andere Kantone. — Der Gehalt des Militärinspektors wurde auf 800 Gl. erhöht. Wir fragen: Hat ein Oberinstruktor im Kanton Zürich weniger Arbeit? — Endlich wurden die Beschlüsse der evangelischen und katholischen Großrathskollegien sanktionirt.

Am 14. beschloß das katholische Großrathskollegium für zu geringe Pfründen die Summe von 50,000 Gl. aus dem katholischen Fond zu verwenden.

Thurgau. Zwischen Thurgau und St. Gallen scheinen keine gemeinschaftlichen Anstalten zu Stande kommen zu wollen. Der große Rath von St. Gallen hat den Antrag von Thurgau, eine gemeinsame Strafanstalt zwischen beiden Kantonen zu errichten, abgelehnt. Dem Projekt, ein gemeinsames Gymnasium zu gründen, wird es nicht besser gehen. Lauter Zeichen von der Herrschaft des Kantonalspiritus!

Aargau. Aus diesem Kanton erhalten wir folgende kurioſe Nachricht: Das Bezirksamt Lörrach (wo der geisterscheue Oberamtmann Drurer haust) schrieb unterm 19. an das Aarauer-Polizeiamt: Dem Vernehmen nach sammeln sich hier in der Schweiz beschäftigen Revolutionsmänner aller Nationen in Zürich und drohen einen Einfall in das badische Gebiet, um das Land in Revolution zu setzen; man frage daher an, ob dieselbe Maßregeln getroffen seien, um einen allfälligen Durchzug durch den K. Aargau zu verhindern. Die Regierung des Aargau erließ darauf die entsprechenden Weisungen an alle Bezirksämter und den besonders Befohlenen an die Grenzämter, keinen Revolutionsmann in die Nähe des Grenzbezirks Badischen Gebiets zu dulden. — So die Thatsache. Wir haben Niemand zum Besten. Unsers Korrespondenten Art ist es auch nicht; also ist wohl der Oberamtmann in Lörrach zum Narren gehalten worden, und die Regierung vom Aargau mag, trotz dem Ernst, womit sie den Spuk aufnahm, doch herzlich gelacht haben. Denn an die Tollheit, einen Einfall ins Badische zu machen, können wir nicht glauben und hätten wir einen Kühnerhaufen, wie Hr. Moor in Stadel; wie können nicht glauben, daß die Pfischen, welche das Asyl auftrgt, auf eine solche unsinnige Weise sollten mit Füßen getreten werden.

Luzern. Folgendes ist das letzte Schreiben, welches der Bischof in Solothurn an Hrn. Prof. Christoph. Fuchs schreibette:

Sr. Hochw. dem hochgelehrten Herrn Sr. Christophorus Fuchs in Ruppersweil, Kanton St. Gallen.

Hochwürdiger Herr!

Auf Ihr verehrtestes Schreiben vom 4. laufenden Monats kann ich Ihre Hochwürden unmöglich eine andere Antwort ertheilen, als dasjenige, womit ich meine Freundschaft an Sie erklärlich versichert habe. Ich bereits rate halten ist, daß ich nämlich, wenn Sie den theologischen Lehrstuhl in Luzern besteigen, keinen Zuhörer Ihrer theologischen Vorlesungen jemals ad S. ordines admittiren werde. Da Ihnen die unterm 17. Zbris 1835 erfahrnene apostolische Bulle bekannt sein muß, können Sie von mir als einem katpol. Bischof nichts Anderes erwarten. Genehmigen Sie bei dieser Gelegenheit den Ausdruck der Hochachtung, womit ich mich unterzeichnete Ihre Hochwürden dienstbereitwilligster

Solothurn, d. 9. Jan. 1845. † Joseph Anton, Bischof von Basel.

— Es ist nicht wahr, daß Hr. Chr. Fuchs, wie die Lzn. Ztg. glauben machen wollte, nach wenig Tagen Aufenthalt mit einer langen Nase wieder habe abziehen müssen, weil der Bischof auf die obigen Drohung erklärt, Hr. Fuchs gelte seine Vorlesungen auf Ostern, vielleicht auch früher, oder wieder beginnen. Er war nur hergekommen, um nöthige Vorerinnerungen zu treffen, und es fügt sich sonderbar, daß die nämliche Wohnung, welche vor Jahren der Nunzius und nach diesem der reformirte Pfarrer bewohnt haben, nun auch den reformirten Professor aufnimmt. Grundsätze und Professoren wollen ihm einen festlichen Empfang bereiten, er hat sich das aber deringend verbeten. — So lange der Bischof auf seinem Sinne wegen Entsetzung des Pfr. Huber beharet, wird die Pfarrei durch den jetzigen Stellvertreter Bicli besorgt werden, was sowohl der Hr. Bischof, als Hr. Huber sich gefallen lassen müssen. — Seit vielen Jahren waren die Fastnachtsluftbarkeiten hier nie so zahlreich, so glänzend und so ewig, wie heuer. Auch nicht ein böses Wort wurde gewechselt. In Rotzenbuny und Sempach wurde Abybregs Zug nach Küßnacht parodirt und die Konferenz der Sarner belacht.

— Der wackere Rechtsanwald Baumann in Willisau, einer der freisinnigsten Männer des Kantons, ist einer Hirnentzündung erlegen. Sogleich sprangen die Pfaffen aus, die Strafe Gottes habe ihn getroffen. Meister Geiger wird das nächstens in der Kirchenzeitung weitläufig beweisen.

— Die Luzerner Kirchenzeitung giebt wieder Busspsalmen und andere heilige Sachen, am Ende aber einen lustigen Schwank. Der alte Geiger ist ein schnakisher Kauz; er beißt und kabt in einem Athem.

Uri. Der engere Ausschuß, welcher zur Berathung eines Allmendtheilungsentwurfes niedergesetzt worden war, hat am 26. Januar seine Arbeit vollendet. Nach diesem Entwurfe sollen jedem Landmann 200 Klafter Allmend zugetheilt werden, der Viehbesitzer zahlt dann für jede Kuh einen Bahzen an eine Kasse, welche zu dem Zwecke zusammengelegt werden soll, damit daraus den Armen Land angekauft werden möge. Landammann Lauver zeigte in einer Anrede die Ungerechtigkeit der bisherigen Benutzungsweise der Allmend, schilderte das Uebelverdauungthemen der Armuth, die schlechte Bewirthschaftung des Landes und empfahl den ausgearbeiteten Entwurf. Bäckelmmacher Franz Aschwanden bewies, daß jährlich 60,000 Gulden für Badenerzeugnisse aus dem Lande gehen, welche bei einer Allmendtheilung, wie sie nun vorgeschlagen werde, im

Lande bleiben werden; daß durch Anlegung von Seelen, der Viehstand nicht vermindert werden müsse; und daß der Eid, den gemeinen Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, jeden Landmann verpflichte, dem Entwurfe beizustimmen. — Die Armen sind in gespannter Erwartung, ob der Landrath den Entwurf genehmigen werde. Die Glieder desselben sollen bei 600 Kühe auf die Allmend treiben und dadurch jährlich bei 1200 Gulden gewinnen. Allein der Landrath ist nicht seines wegen, sondern für das Volk da und vorzüglich zum Schutze der Armen. Denn die Reichen helfen sich selbst.

Schwyz. Auch die Regierung von Schwyz hat an Uri die Drohung gestellt, gegen Urner das Zugrecht geltend zu machen, wenn es länger in Uri gegen Schwyzer ausgeübt würde.

Nun auch ein Fastnachtstück von Schwyz:

Am Fastnachtmontag wurde dort ein Guckkasten herumgetragen, welcher aller Augen auf sich zog. Was war darin? Auswendig war er mit Proklamazionen verziert, welche die Tagsatzung im August über die Schwyzer-Okkupazion erlassen hatte; im Innern war der Einzug der eidgen. Truppen in Schwyz zu sehen; vornen wurden die eidgen. Kommissarien in einem sechspfündigen Mörser gezogen. Auf einer andern Szene waren die Kommissarien besonders hingestellt, wie sie mit Dinten sich beschäftigte rigten u. s. w. Die eidgen. Obersten, an ihrer Spitze Pr. Bontems, hatten das gleiche Loos. Endlich erschien Hr. Alois Fuchs, dargestellt in seiner Kutzegeschichte; hinter ihm stand der Teufel, sich auf seinen baldigen Empfang freuend. Jeder sieht, daß man in diesem Gudkasten allem aufhot, was den alten Herren wohlthun und das Volk reizen konnte. Dem Herumtrager waren die Herren sehr dankbar; er soll bei einem der alten guten Herren selbst zu Mittag gespeist haben. Das sind wohl Empfehlungen für Nachlaß der Okkupazionskosten? Es bedarf noch einiger dieser Opfern von Seiten der Eidgenossenschaft — so ist das alte Spiel wieder weit schlimmer, als es je gewesen ist.

Neuenburg. Am 16. haben die Neuenburger Preußischen Kammerdiener sich einen eignen Spaß gemacht. Eine Anzahl Momiers (Stündler) hatten sich versammelt, um Gott auf ihre eigne Weise zu verehren. Dies sen Vorsall hielten die preuß. Edelmänner für geeignet, um den Muth ihrer Adelsgenossen zu prüfen, im Fall die Polen einen Einfall ins kleine Königreich machen sollten, wie die Sage ging. Die Sache wurde nun als eingeleitet: Zuerst wurde der Jahrgang von Gottes Gnaden aufgehetzt, das Haus, worin die schuldlosen Momiers waren, zu stürmen. Als der Spektakel sehr arg war, ließ man plötzlich Alarm schlagen, um Ruhe zu stiften. Das königl. Regiment (die Garnison) sammelte sich, der Oberkammerdiener Chambrier mitten unter ihnen. Der zweite Linsug nahm nun den ersten in sich auf, und Alles endigte sich zu Lob und Preis Sr. königl. Majestät. Man sagt, den Momiers seien einige Kinder abgenommen worden, um in dem Schaffall des legitimen Glaubens ihre Seelen vor den Verirrungen der Zeit zu bewahren.

Ausländisches.

Frankreich. In Lyon sind alle Webstühle, und auch andere Werkstatten, gänzlich verlassen. Dieser Zustand dauert nun schon seit dem 15. d. und dehnt sich auch in der Gegend aus. Viele Flüchten Geld und Waare und wandern aus. Truppen werden zahlreich dahin geschickt. Aber noch ist kein Blut geflossen, keinerlei Ausschweifung begangen. Die Mutwilligen gehorchen ihren Führern aufs Wort. Zehntausend gehen auf den Wink eines derselben ruhig und still auseinander. Sie arbeiten nicht und lärmen nicht; sie fordern, was man ihnen vor drei Monaten versprochen. Sie haben selbst viele Fabrikanten auf ihrer Seite; aber die Mehrzahl derselben will von keinem Nachgeben wissen, und da sie der reichere Theil ist, hält sie sich des Beistandes der Regierung versichert. Dieser Zustand konnte unmöglich dauren. Seit dem 20. kehren die Arbeiter allmälig wieder in die Werkstätte zurück; aber in einigen Monaten dürfte die Szene sich wieder erneuen, wenn nicht auf andere Weise geholfen wird.

☞ Die Mitglieder der Aktiengesellschaft des Republikaners sind eingeladen, sich nächsten Sonntag, den 2. März, in der Sonne in Küsnacht zu einer Berathung Punkt ein Uhr einzufinden.

Zürich, den 24. Febr. 1834.

Im Namen des Kommitté,
der Präsident: Füßli, Oberrichter.

Anzeigen.

[1] **Kundmachung.**

Das häufigere Erscheinen der Pockenkrankheit, besonders im Kanton Aargau und andern benachbarten Kantonen, veranlaßt den Gesundheitsrath, die Eltern von noch nicht mit den Schutzblattern geimpften Kindern alles Ernstes zu ermahnen, dieselben ungesäumt impfen zu lassen, und sie dadurch vor jener verderblichen Seuche zu schützen. Aeltere Personen, welche nicht geimpft sind oder wegen eines unzuverlässigen Erfolges der ersten Impfung sich vor der Pockenkrankheit nicht für gesichert halten können, hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie sich nicht zum ersten oder zweiten Mal der wohlthätigen Impfung unterwerfen und dann von jener, besonders Erwachsenen gefährlichen Krankheit befallen würden. Die Herren Aerzte laden der Gesundheitsrath ein, die Vaccinazion ungesäumt mit allem Ernste zu betreiben und der unterzeichneten Kanzlei frisch gefaßten Lichen Impfstoff, sobald als immer möglich, mitzutheilen, um dieselbe in den Stand zu setzen, den aus dem Bedürfnisse entspringenden häufigen Nachfragen nach solchem gehörig entsprechen zu können.

Zürich, den 19. Hornung 1834.

Im Namen des Gesundheitsrathes:
die Kanzlei.

[2] **Kundmachung.**

Den Viehbesitzern im hiesigen Kanton wird hiermit die Anzeige gemacht, daß die Regierungen der angrenzenden Kantone die wegen der im Erlöschen begriffenen Maul- und Klauenseuche verhängte Viehsperre wieder aufgehoben haben, unter dem Vorbehalte, daß das dortseits eingeführte Vieh mit gehörig legalisirten Gesundheitsschrinen versehen sein soll.

Zürich, den 19. Hornung 1834.

Aus Auftrag des Gesundheitsrathes:
die Kanzlei.

[3] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Uetikon aspiriren, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrern Antistes Gessner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, 19. Febr. 1834.

Im Namen des Kirchenrathes;
Pestalluz, Aktuar.

[4] Da sich während der aud. 27. Dezember a. p. gerichtlich angesetzten Zeit keiner der Kreditoren des am 12. März 1821 verrechtfertigten und seitdem noch im fallirten Zustande sich befindenden Johannes Frey, Metzger, Rudolfen sel. von Weiningen, zum Antritt des Nachlasses seines den 15. Nov. a. p. in kinderleiter Ehe verstorbenen Sohnes, Täuzarzt Rudolf Frey sel., von da erklärt hat, somit die ausgesprochene Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf die Erbs-Antretung ausgelegt werde, dadurch in Erfüllung gegangen ist; hingegen die hinterlassene Wittwe des Thierarzt Frey sel., Elisabetha, geborne Hug, von Weiningen, erklärt hat, unter gutheißen Bürgschaft den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemanns zu übernehmen und sämmtliche rechtmäßige Ansprechen an denselben zu bezahlen — als wird dieses, in Folge des mit Beschluß des wohllöbl. Bezirksgerichts Zürich vom 8. dies heute erhaltenen Auftrags, anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, mit dem Anhang, das besagter Wittwe jener Nachlaß ausgehändiget und ihr überlassen würde, sich mit den Kreditoren ihres Mannes sel. zu verständigen, insofern nicht gegen diese Extradizion binnen vier Wochen, vom 8. dies an, bei demehrter Gerichtsstelle Einsprache angemeldet werde.

Zürich, den 19. Februar 1834.

Notariats-Kanzlei Weiningen und der Enden.
Landschreiber Huber.

[5] Mit Bewilligung des Hochgeachten Herrn Stadt-Präsident Künzli wird Mittwoch den 5. März d. J. auf dem Rathhause in Winterthur das Haus zum Apfelbaum öffentlich versteigert werden, auf welchem die dahin das Pintenschenkrecht ausgeübt wurde, welches 2 Stuben, 2 Küchen, 4 Kammern, 1 Winde, 1 Keller enthält. Kaufliebhaber sind freundschaftlich eingeladen, an obbenantem Tag sich einzufinden, wo die Gantbedingnisse eröffnet werden und Jedermann mit gutem Bescheid begegnet werden wird. Nähere Auskunft ertheilt

Jakob Gisler,
im Rebstock in Winterthur.

[6] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seinen, in bestem Zustand befindlichen, bedeutenden Güterge wend entweder theilweise oder sammethaft zu verkaufen. Kaufliebhaber sind freundschaftlich eingeladen, sich innert 14 Tagen an ihn zu wenden, wo jede wünschbare nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Wermenschwil, den 20. Februar 1834.

J. J. Homberger, Präsident.

[7] Dienstags den 25. Febr. im Saal des Kasino
Musikalisch-deklamatorische Abendunterhaltung
von
Alexander Müller,
Pianist aus Rotterdam und königl. niederl. Kammermusikus.
Eintrittskarten sind an der Kasse und bei dem Konzierge des Kasino à 1 Gulden zu haben.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[8]

Erziehungsanstalt.

J. F. Daulte, Vater und Sohn, Lehrer in Grandson, Kantons Waadt, haben die Ehre, das Publikum hiermit zu benachrichtigen, daß sie fortfahren, 10 bis 16 Jahr alte Kostgänger anzunehmen, denen sie in der französischen Sprache nach den Grundregeln, in der Religion, in der deutschen und allen Arten der französischen Schönschreibekunst, in der Rechenkunst und Wechselrechnung, der Rechtschreibung, der französischen Spruchkunst und Zergliederung, in der Einleitung der Buchhaltung für den Handelsstand, den Anfangsgründen der lateinischen und griechischen Sprache, der Erdbeschreibung, Geschichte, Mestkunst und Korrespondenz, wie auch in der Instrumentalmusik, im Zeichnen und Fechten Unterricht ertheilen (diese drei letzten Unterrichtsstehle werden aber von den Zöglingen besonders bezahlt). — Da vorbenannte Daulte, Vater und Sohn, in einer sehr gesunden und fröhlichen Gegend wohnen, eine lange Erfahrung in ihrem Fache erworben und sich die Pflicht auferlegen, die größte Sorgfalt für die ihnen anvertrauten Zöglinge zu haben, so wie ihnen für Tisch, Bett, Waschen und Ausbessern ihres Leinzeuges zu sorgen: so hoffen sie, sich ein Vertrauen zu erwerben, dessen sie sich würdig zu machen suchen. — Der Preis für Unterricht und Unterhalt beträgt jährlich 47 Louisd'or, vierteljahrsweise vorauszahlbar, und einen Louisd'or Eintritt.

In der nämlichen Anstalt, welche seit mehreren Jahren aus 20 Zöglingen besteht, begeht man einen sittlichen, friedsamen jungen Menschen, welcher fähig ist, Unterricht in der Instrumentalmusik zu ertheilen, und zugleich genügt wäre, die französische Sprache zu erlernen. — Für weitere Erkundigungen darf man sich an unsern Freund, Hrn. Joh. Keller, Sohn, Lehrer zu Wald, in frankirten Briefen wenden.

[9] Herr Kaspar Meister, Tischler, von Zürich, gibt dem Publikum durch eine Bekanntmachung in Nr. 12, Art. 100 des Zürcherischen Wochenblattes u. s. die selbstgemachte Entdeckung zum Besten, wie man in seiner Profession wohlfeil arbeiten könne. Das ganze Geheimniß besteht nämlich darin: daß man das Holz nicht trocknen müsse. Durch öffentliche Verbreitung dieser seiner eigenen Erfahrung beschuldigt Hr. M. alle Tischler ohne Ausnahme, welche wohlfeil arbeiten, das heißt, seine so hohe Preise wie er machen, des Bretterdiebstahls, oder verdächtigt sie wenigstens dieses Verbrechens in einem sehr hohen Grade. Damit nun das ganze Publikum nicht etwa glaube, daß sich alle Tischler mit dieser Beschuldigung getroffen fühlen, so wagen es nun wenigstens einmal einige Einzelne, sich vor einer solchen Beschuldigung zu verwahren (die Folge wird zeigen, ob sich diese kleine Anzahl durch Gleichgesinnte vermehren wird) und fordern den Hrn. M. auf, diejenigen, welche eigentlich gemeint sind, öffentlich und deutlich zu benennen, damit nicht die ganze Meisterschaft der Tischler von Zürich, im Verdacht des Bretterdiebstahls bleibe, wideigen Falls man sich genöthigt finden könnte, den Grund dieser Beschuldigung gehörig untersuchen zu lassen.

Nach den einfachen Begriffen, zwar nicht Rechtsgelehrter, jedoch im Verbrechen mit Verwunft begabter Tischler, ist der von Hrn. M. angezeigte Diebstahl ein Raub, der um so strafbarer erscheint, als er an Gegenständen verübt worden, die bereits durch Arbeit noch besser vere wahrt werden konnten. Die nämlichen Endsichten, welche ihn, den Hrn. M., bewogen, den Verdacht öffentlich auf eine ganze Korporation zu wälzen, hätten auch nach den gleichen Ansichten die wohlthätige Staatsoumaltschaft, welcher die Pflicht obliegt, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wachen, vermögen sollen, eine Untersuchung über diesen Gegenstand einzuleiten und den Dieb oder den Verwunder zur Verantwortung und gebührender Strafe zu ziehen.

Einige Tischler aus dem Bezirk Zürich,
welche bei Festsetzung der diesigen Arbeitspreise dennoch keine Bretterdiebe sind noch sein wollen.

[10] Rep ik.

Auf die Frage in Nr. 12 dieses Blattes ist in Nr. 14 die Antwort erfolgt, die man ungefähr erwartete. Daß aber Ziegler Diener die Antwort selbst und zwar so gehen würde, als ob, was er gethan, Wort halten heiße, das erwartete man nicht. Hätte derselbe seiner Zeit, als er um Bewilligung zur Auslosung seines „berühmten Ziegelschüttenges werkes" ansuchte, gesagt: Geht die Auslosung nicht vor sich, so erhalten meine Abnehmer, statt der Franken, die ich eben wohl zu brauchen weiß, Zimmetrinde und Rauchtabak, so wäre er vermuthlich abgewiesen worden. Davon aber sagte er ohne Zweifel nichts, obschon es, nach dem Gange zu schließen, den die diese berühmte Lotteriegeschichte von Anfang an nahm, schon damals wahrscheinlich in der Absicht des Unternehmers lag, seinem Werke auf diese Weise die Krone aufzusetzen. Wenn Diener seinen andern Zweck damit hätte verbinden wollen, als den, Wort zu halten, wie es einem Ehrenmanne geziemt, so hätte es nichts weiter bedurft, als, noch dem gegebenen Versprechen, den Leuten ihre Franken zukommen zu lassen; ihnen oder Kolporteuren mit seinen Waaren und nicht mit Geld ins Haus zu schicken, heißt, wiederholt, schamloser Unfug. — Als Diener zuerst seine Billets zu 2 Frkn. abgesetzt und dann die Bewilligung eingeholt hatte, sie auf 1 Frkn. zu ermedrigen, verpflichtete er sich, den ersten Abnehmern, statt des einen Frankens, — im Fall der Nichtauslosung — eine seiner Lehmsiguren zukommen zu lassen. Schon dieses hätte man für ein kleines Eskamoteur-Stückchen ansehen können; man schwieg aber dazu, und es wurde auch in der Frage in Nr. 12 nicht berührt, obschon der Fragesteller dazu alle Ursache gehabt hätte. Das sollte diesen Menschen die Freiheit nehmen, in einem Tone aufzutreten, wie es in seiner Antwort geschieht; ebenso, wenn es wahr ist, was wir aus ziemlich zuverlässiger Quelle vernommen haben, daß der Gemeindrath Männedorf ihm, freilich etwas spät, diese Art „freien Handel" untersagte.

Bei dieser Gelegenheit vernehmen wir übrigens eine überraschende Neuigkeit. Wer könnte das glauben! Ziegler Diener hat sein Vermögen dem abgemeinen Wohl geopfert! — Ja das wahr, — und er sagt's — so haben die Leute allen Grund, drei ihm abgeduldeten für das Unrecht, das sie ihm thaten; denn bisher hat das kein Mensch gewußt und geglaubt. Eine spätere „Entwicklung solcher Aufopferungen" dürfte ihm jedoch zu erlassen sein, da sich diese „Aufopferungen" bis jetzt auf die gutmüthige Weise „entwickelt" haben.

Die Bekanntmachung von „Krel des Verderbens", Inquisitionsgewalt", „Verweisung nach Sibirien" gehören zur bekannten Dienerschen, oft sehr konfusen, oft sehr begeisterten Schreibart, die wir nachgerade wohen Geschick noch Lust haben. Wollten wir noch etwas fragen, so wäre es das: Warum wird da gerade von Sibirien, und nicht eben so gut von Lappland oder Botany-Bay gesprochen?

Zum Erstaunen hat man übrigens aus dem Inserat Nr. 2 des gleichen Blattes gesehen, daß es noch Leute gibt, die an der Dienerschen Waare Geschmack finden. Da man diesen „Wahrenabnehmer" als einen klassischen (d. h. zu Dieners Klasse gehörenden) Zeugen er- und anerkannt, so kann man ihm freilich für die gegebene Auskunft nur verbunden sein. Einen Zweifel aber hat derselbe den Kosaken gelassen, welche natürlich nicht so bald in den Fall kommen: einerseits sind sie — für einstweilen wenigstens — noch ziemlich weit von uns entfernt, anderseits gehen die Kosaken auf kürzerem Wege auf das los, was sie einstecken wollen, und brauchen dazu nicht einmal Pfeffer und Gewürznelken.

[11] Frage:

Ist es wahr, daß, als der Gemeinderath Egg zu Ehren sich schon lang gesührten und oft besprochenen Bedürfnis, die Errichtung einer Armenanstalt, nach vorher eingezogenen sorgfältigen Erkundigungen und genauesten Berechnungen, und mit klarsten Beilegen, wie wohlthätig nicht bloß in moralischer, sondern auch in ökonomischer Hinsicht die Anstalt sein würde, Sonntags den 16. dieß der Gemeinde vorlege, und ihre Annahme vorgreifen zu wollen, wohlmeinend empfahl, Herr Altstatthalter Weber zu Untertoffen, nachdem er zuvor mit Hülfe einiger Gleichgesinnten die ganze für die Sache günstig gestimmte Gemeinde durch das Schreckbild ungebrauer, die Gemeinde ruinierender Kosten hatte bearbeiten lassen, an dem besagten Sonntage selbst durch einen ganz entstellten, nach seinem Vorgeben aus den Aeußerungen des Armenrathes zu Männedorf entworfenen Bericht, nicht nur das löbliche und wohlthätige Vorhaben des Stillstandes vereitelt, sondern auch, da er durch Wiederlegung mit seiner schlechten Sache ins Gedränge kam und den Beerwurf der Unwahrheit nicht, von sich abzuwälzen wußte, mit seinen 62 Jahren sich entschuldigte, um aber doch die Leute aus ihrer Verblendung nicht erwachen zu lassen und den Augenblick der aufgeregten Leidenschaft zu seinem Sieg zu benutzen, den Stillstand der Verschwendung, frei er nicht mehr dabei sei, verdächtigte — ist dieß wahr? — Und ist es möglich, daß eine so ansehnliche und an verständigen Männern nicht entblößte Gemeinde, sich so gängeln und ihre leiten lassen kann?

Vom rechten Seeufer.

[12] Bekanntmachung.

Die seit dem 1. Januar laufenden Jahres in Wirksamkeit getretene obrigkeitliche Plattenberg-Verordnung des Kantons Glarus, deren Anfage es ist, das Schieferbergwerk in der Gemeinde Matt in Stenstthale in immer größere Aufnahme zu bringen, und somit der sonst gewerbsten Gegend so viel möglich hinlängliche Arbeitsmittel zu verschaffen, einerseits, und andererseits auch zu sorgen, daß die verehrten Abnehmer der Bergwerkprodukte auf gute Waare und prompte und reelle Bedienung zählen können, wird es sich zur angelegenen Pflicht machen, diese Aufgabe auf eine möglichst entsprechliche Art zu lösen. — Sie verweist dabei vornämlich auf den Gemeinsinn unserer Schweizerbrüder, die gewiß gerne dieß Bestreben zum Gedeihen dieser vaterländischen gemeinnützigen Anstalt durch ihre gütigen Aufträge unterstützen werden, zumal die Schieferbrüche dieß Bruches seit längerer Zeit als Bedachungsmittel verwendet und als zweckmäßig anerkannt sind, und es bei der vorbestehenden Einrichtung immer mehr werden müssen. Auch in Bezug auf die Preise dürfen dieselben mit Recht empfohlen werden; dieß beweist der vorliegende Tarif, den sie zur Beachtung allen Industrie-Treibenden, Bauherren und Bauwesllern bestens anempfehlen, mit der Bitte, ihr recht oft Anlaß zu geben, sie bedienen zu können.

Digitized by Google

Die Bewaltung wird auch mit Vergnügen allfälligen Begehren nach sachverständigen Dachdecken entsprechen.

Die Plattenberger'sche Verwaltung.

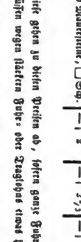

Preis-Tarif.

	in Engl.	Schwanden	Glarus.	Mollis.	Bilten und Uebrigen	Zurück und entgegengehalten 100 St. [Zr.]
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
a) Wiereck, 18 und 21 Zoll, das Stück	3½	4	4½	5	5½	12
b) Steinli, 14 und 16 Zoll, das Stück	2½	3	3½	4	4½	8
c) Firstziegel, 18 und 21 Zoll, das Stück	3½	4	4½	5	5½	12
Bedeckgelenken und Wasserrinnen, das Stück	2½	3	3½	4	4½	8
Schaufenster, das □ Schuh	1 20	1 26	1 28	1 30	1 35	
Gewöhnliche Dachplatten, das □ Schuh	1 2	1 2½	1 3	1 3½	1 4	

Zur Nachricht für die Bauherren dient ferner, daß für ein □ Klafter Dach zu 36 □ Schuh Glarner Maß, den Schuh zu 136 französischen Linien, gebraucht werden:

1) Viereckt bei einer Sprengung von 9 Zoll . . . 32 Stück.
2) Steinle bei einer Sprengung von 5 Zoll . . . 74 „
3) Firstziegeln bei einer Sprengung von 5 Zoll . 148 „
4) Runde bei einer Sprengung von 5 ½ Zoll . . 252 „

Die runden eignen sich auch vorzüglich zu Bekleidungen von hölzernen Wänden, anstatt der kleinen Schindeln, indem sie sich nicht nur weit schöner ausnehmen, sondern diese letztern weit überdauern.

Bemerk. Der Glarner Schuh verhält sich zum Fürther Schuh wie 136: 133⅓, oder 36 □ Schuh Glarner gehen 37 □ Schuh Fürther.

[13] **Anzeige.**

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 1833, und in Folge der von der H. Regierung für Vollziehung desselben erlassenen Beschlüsse, wird vom 1. April d. J. an im Verlage des Unterzeichneten wöchentlich zwei Male, nämlich Dienstags und Freitags, jedes Mal von 10 Uhr Vormittags an, erscheinen das

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Dasselbe enthält:

a) Gesetzesentwürfe, so wie die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze und Beschlüsse (ganze Kriminal- oder Zivilgesetzbücher ausgenommen), nebst einem gedrängten Auszuge der darauf bezüglichen Verhandlungen und Berichte; — wichtigere Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsrathes und Obergerichtes; — Urtheile des Obergerichtes und Kriminalgerichtes, deren Bekanntmachung für nöthig erachtet wird; — die im Personale der Staatsbehörden stattfindenden Veränderungen.

b) Sämmtliche anderweitige Bekanntmachungen der Behörden und Beamten des Kantons, welche von denselben in ihrer amtlichen Stellung erlassen werden.

Der vorauszubezahlende Abonnementspreis ist für die drei letzten Quartale dieses Jahres auf 55 ß., für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli auf 15 ß. festgesetzt.

Diejenigen resp. Personen, welche das Amtsblatt zu besitzen wünschen, sind ersucht, ihre Pränumerationen vor dem 27. März einzusenden, da ohne wirklich geschehene Vorausbezahlung keine Exemplare abgegeben werden und später beitretende Abonnenten in den Fall kommen könnten, die ersten Nummern des Blattes entbehren zu müssen.

Nach den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes sind alle Privatanzeigen von dem Amtsblatte ausgeschlossen. Dürfen dürfte dagegen das ebenfalls im Verlage des Unterzeichneten erscheinende und ausschließlich der Ausnahme von Privat- und amtlichen Anzeigen jeder Art gewidmete

Zürcherische Wochenblatt

offen, welches schon eine lange Reihe von Jahren hindurch in einer Auflage von mehreren tausend Exemplaren über den ganzen Kanton verbreitet, und deswegen darum, weil die auf die Integralrechnung bezüglichen Bei- ige unentgeldlich ertheilt werden, als der äußerst geringen Einrückungsgebühren wegen, als eines der wohlfeilsten schweizerischen Intelligenzblätter zu betrachten ist.

Zürich, im Februar 1834. **Berichthaus.**

[14] **Hypothekar-Revision.**

Nachdem heute vor uns die Gemeindräthe von Egg- Mettau und Oberhofen mit dem Vortrage erschienen sind — daß die durch Beschluß des Tit. Großen Rathes des Kantons Aargau vom 23. Mai 1835 ausgesprochene Trennung der behandelnden politischen Gemeinde Mettau, in die drei gegründeten politisch-thätigen Gemeinden Egg-en-Mettau und Oberhofen, eine Revision des Hypothekenwesens dieser drei Gemeinden zur unabweichlichen Naturnothdurft gemacht habe, — und nachdem diese Gemeindräthe um die dießfalls geeigneten gerichtlichen Anordnungen ansuchten; so haben wir in Entsprechung dieses Gesuchs

beschlossen:

Es solle eine Revision des Hypothekenwesens der bisher bestandenen politischen Gemeinde Mettau oder der jetzt bestehenden getrennten Gemeinden Egg-en-Mettau und Oberhofen, unter Leitung einer gerichtlichen Kommission und auf Kosten dieser Gemeinden statt finden.

In Folge dieses Beschlusses werden alle Jene, welche auf Korporazionen oder Privaten der ehevorigen Gemeinde Mettau und Oberhofen Unterpfandsverschreibungen besitzen, peremtorisch und bei Vermeidung des Verlustes ihrer resp. Unterpfandsrechte aufgefordert, die besitzenden Ziel bis und mit dem 15. künftigen Maimonats in Original oder obrigkeitlich vidimirten Abschriften unserer Kanzlei einzuliefern.

Nach Ablauf dieses Termins ist den Gemeindräthen von Eggen, Mettau und Oberhofen die zur Beendigung der Revision zehe fremere Fertigung von Unterpfandsverschreibungen untersagt.

Die sofortige Beendigung dieser Hypothekarrevision und die Erhebung der neu ausgefertigten Schuldbriefe wird seiner Zeit den resp. Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt werden.

Laufenburg, am 16. Jenner 1834.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Bruggisser.
Im Namen des Gerichtsgerichts:
Engeiberger, Gerichtsschreiber.

[15] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geld-Lotterie, mit Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 tc., zusammen 17,635, im Betrage von fl. 480,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein ganzes Gewinnstlos. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsers Freundes, Herrn David Blaschek in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[16] **Personen, welche stämmeln oder stottern,** und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, benachrichtige, daß sich mein Aufenthalt in Zürich nur noch bis zu Ende dieses Monats beschränkt.

Franz Löffler aus Wien,
in Zürich in der Neumarkt bei der Frau Appenzeller in der Badenstraße No. 122.

[17] Mit Bewilligung und unter Leitung der Löbl. Gantbehörde der Stadt Zürich wird Freitags den 7. März d. J. eine öffentliche Versteigerung über das Lavaterin-Wirthshaus zum Rathenhaus in Zürich mit oder ohne den vorhandenen Mobiliar-Gegenständen statt finden; gleichzeitig, wenn nicht dem Werth angemessen geboten würde, lediglich Pachtweise versteigert werden soll. Die Gant beginnt Nachmittags 2 Uhr in dem bezeichneten Lavaterin-Wirthshause selbst, allwo die Kauf- oder Pachtbedingungen sollen eröffnet werden; diese können aber auch Zwischenzeit bei dem unterzeichneten Eigenthümer eingesehen werden. Kauf- oder Pachtliebhaber sind freundschaftlich zu erscheinen eingeladen.

Zürich, den 22. Februar 1834.

Heinrich Guyer, Rothhausweirth.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 17.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 28. Februar 18[illegible]

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Die österreichische Note.

Nichts weniger als eine Dankadresse ist die eingelaufene österreichische Note; wir nehmen gern diesen Irrthum, der aus einer bloßen Relation entstanden war, zurück. Der Augenschein hat uns eines Bessern belehrt. Schon die Form trägt den Stempel der Geringschätzung. Der Fürst Metternich schickt eine Privatdepesche (worin man bekanntlich mehr sagen kann, als in offiziellen) an den Grafen Bombelles; diese sendet sie, mit einem Begleitschreiben, an den Präsidenten des Vororts; natürlich zum Behöfe der ganzen Eidgenossenschaft. Und nun betrachte man den Inhalt. Folgendes ist die getreue Uebersetzung dieser Note:

„Depesche des Fürsten Metternich an den Hrn. Grafen v. Bombelles.

„Ich habe nach und nach die Berichte erhalten, die Sie mir die Ehre erzeigten, unter der Nr. 1 und 2 an mich zu richten. Ich habe daraus den verbrecherischen Versuch kennen lernen, der von einem Trupp Abenteurer projektirt war, deren Konspirazionen die schweizer. Regierungen nur zu lange duldeten. Ich danke Ihnen für den Eifer, mit welchem Sie den sardinischen Gesandten unterrichteten. — In dem Augenblick, wo ich Ihnen zweiten Bericht erhielt, hat mir der schweizer. Geschäftsträger ein Reskript des Vorortes mitgetheilt, vom 31. Jan., in welchem er ihn von dem unverholen ausgesprochenen und schon ausgeführten Projekt der Polen, die sich bis jetzt im Jura aufhielten, in Kr. K. Waadt zu bringen, sich dort mit flüchtigen Italienern zu einem Einfall in die Staaten Sr. Maj. des Königs in Sardinien zu verbinden, in Kenntniß setzt und zugleich benachrichtigt, daß er demgemäß die an Italien und die sardinischen Staaten grenzenden Kantone aufgefordert habe, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um solche Unternehmungen, welche die Ruhe der Nachbarstaaten stören, zu verhindern, hinzufügend, Unternehmungen der Art können, trotz des Willens der, welches man unglücklichen Flüchtlingen gewährt, auf keine Weise geduldet werdeten

„Wir nehmen Kenntniß von diesen lobenswerthen und dringenden Verfügungen des Vororts, die indessen die strafbare Nachsicht (coupable tolerance) der Lokalbehörden auf keine Weise gut machen, in deren Nachlässigkeit oder Mitschuld (complicité) die Ursache liegt, daß man so öffentlich ein Komplott angezettelt konnte, dessen Folgen die Schweiz mehr als ihre Nachbarn kompromittiren können. — In der That, wenn das unsinnige Projekt einer Unglücksmenschen (hommes de malheur) einen momentanen Erfolg gehabt hätte, so würde auf ihr die schwere Verantwortlichkeit lasten und die Nachbarstaaten wären vollkommen gerechtfertigt, wenn sie alle Maßregeln ergriffen, um sich vor einer Gefahr zu sichern, die bei dem gegenwärtigen Zustand (état actuel) dieses Landes sie jeden Augenblick bedrohen kann. Aber selbst in dem Fall, daß das Projekt aufgegeben oder durch die Gewalt unterdrückt worden, sind die Nachbarstaaten berechtigt, zu erwarten, daß die Eidgenossenschaft nicht blos Menschen, welche in sie sehr das empfangene Asylrecht mißbrauchten, von ihrem Gebiet entferne, sondern auch, daß der Vorort und die Kantonsregierungen für die Zukunft sterng darüber wachen, daß sich nicht von neuem zur Gefährdung ihrer Nachbarn Versammlungen von Menschen bilden, deren Beruf Revolution und Verbrechen sind.

„Der Vorort muß einsehen, daß die erste Pflicht eines Staates gegen seine Nachbarn ist, für sie nicht in Angriffsstand der Waffe zu werden, und er wird eben sowohl begreifen, daß die innere, diesem Staat eigenthümliche Gesetzgebung, nie als Grund kann angeführt werden, um eine kompromittirende Handlung zu erklären oder zu entschuldigen (expliquer ou excuser), die von ihm gegen dieselben Nachbarn ausgeübt worden ist; daß endlich alle Maßregeln, welche die letztern ergreifen würden, um sich gegen diese Handlung zu schützen, von dem legitimsten Recht der Notowehr genehmigt wären (avoués).

„Zu ersuche Sie, Herr Graf, den Inhalt dieser Depesche dem Herrn Präsidenten des Vororts mitzutheilen."

Die Note nimmt sich, am gelindesten ausgedrückt, heraus, der Schweiz den Text zu lesen. Augenscheinlich verlegen die Schreiber auf die „strafbare Nachsicht der Lokalbehörden", auf den „gegenwärtigen Zustand (d. h. ihre politische Regenerazion) der Schweiz" geradezu den völkerrechtlichen Anstand. Die Schweiz hatte seit 1830 eine höchst würdige und ehrenvolle Stellung gegen das Ausland angenommen, und mit fester Haltung war diese Stellung von dem Präsidenten der vorigen Tagsatzung, Hrn. Bürgern. Heß, wetrheidigt worden. Die mitgetheilte Note ist, ohne eine gemessene Erwiederung, sehr geeignet, die Schweiz von dieser Stellung herabzudrücken, und ist einmal eine Bresche geschossen, so werden den fernere Angriffe nicht ausbleiben. Die Allgem. Zeit. vom 24. Febr. beutet in einem Artikel aus Turin schon darauf hin, wo es hinaus will, nämlich der Schweiz das Asylrecht überhaupt zu rauben und sie unter die Polizei der heil. Allianz zu stellen. Sie erklärt also, ernst und männlich, daß sie in Bezug auf den Einfall in Savoyen Alles und noch mehr gethan habe, als was man von ihr erwarten konnte *); daß sie in ihrem „gegenwärtigen Zustand" ihre Pflichten und Rechte eben so gut und noch beffer verstehe, als früher; daß sie jene zu erfüllen und diese zu behaupten wissen werde: daß die fernern Schritte, in Betreff der Theilnehmere an jenem Einfall, unabhängig von allen Noten, selben eingeleitet worden und daß sie in diesem Geiste zu handeln fortfahren werde. Den Vorwurf „der Strafbarkeit der Lokalbehörden" mit Entschiedenheit abzuweisen, halten wir für durchaus nothwendig.

Es ist nicht zu läugnen, der verwegene und unüberlegte Einfall in Savoyen hat die Schweiz in eine völkerrechtliche Krise gebracht. Nur wenn die obersten Behörden nach allen Seiten hin mit eben so besonnener, als enthusiasmer Energie verfahren, wird sie diese Krise mit Glück und Ehren bestehen. Das wollen wir hoffen. Die Eidgenossenschaft erwartet, daß der Vorort, trotz dem Hamgiren, der dem Kouseilsunwesen über diese wichtige Note von den Lippen fließt, auf eine der Nazion würdige Weise antworten werde.

Zürich. Am 25. wurde abermals der vielbesprochene Direktorialbefehl vom Regierungsrathe behandelt. Wäre diese Sitzung öffentlich gewesen, so würde das Publikum mit Vergnügen gesehen haben, daß nicht blos Advokaten der Kaufmannsstadt, sondern auch Anwälde des Staates in dem Regierungsrath sitzen. Indessen haben uns die alledings nur vorläufigen Bestimmungen des Regierungsrathes nicht sehr erbaut. Es wurde ein Geschenken des Hrn. Escher-Hirzel M. Escher vorgetragen, das den Wunsch aussprecht, daß die Stelle zwischen der Kornhaus und der Meise, als der Ort, wo die zweite fahrbare Brücke über die Limmat erbaut werden solle, schon jetzt definitiv bezeichnet und daß diese Bestimmung in den mit der Kaufmannschaft abzuschließenden Vertrag aufgenommen werden solle. Der Regierungsrath war vorläufig damit zufrieden, beschieb sich aber die definitive Entscheidung vor. Eine zweite Brücke, von der Meisen ausgehend, wäre ein Werk, für das, wie kürzlich der Ersäßer bemerkte, es nicht der Mühe werth wäre, einen Kreuzer auszugeben. Dann sähen zwei Brücken so nahe beisammen, daß man leicht nach eine Zwischenbrücke, die beide verdände, anbringen könnte, damit der Fußverkehr auf der Brücke selbst noch die Wahl hätte, wo er hinaus wollte.

Hr. Regierungsrath Hegetschweiler gab seine Entlassung aus der Kommission, welche die Unterhandlung führt, ein und sprach drei dieser Anlaß bietet Wahrheiten über den Vertrag, wie ihn die Kaufmannschaft will und der „Konstitzionnell" vertheidigt, aus. Die Entlassung wurde aber nicht angenommen, was uns sehr freut. Sein Brief ist, seltsig an einem Vertrag zu arbeiten, wie ihn die Ehre, die Rechte und Interessen des Staats fordern, und er hat dazu das Talent und den Willen. Endlich hat sich die Kaufmannschaft herabgelassen, den Mitgliedern des Regierungsraths die Belege bei die (der Kaufmannschaft) vorzuweisen oder zur Einsicht vorzulegen. Hoffe das nicht mit der höhern Behörde eine Art von Spaß treiben? Der Regierungsrath war durch den Stimmenstreit des Hrn. Bürgern. Hirzel vorläufig auch damit zufrieden, wir wir hören, die definitive Entschedinung ist vorbehalten. Der Gr. Rath kann über diese vorläufigen Anordnungen der regierungsräthlichen Magnetnadel noch zufrieden sein, sollte sich aber die Entschidung vorbehalten, ob sie definitiv nach Weisheit zeigt.

*) Der Zuscher-Korrespondent in Nr. 56 der Allgem. Zeit. behauptet, die Schweiz habe in Abfict der Nichtlinge nicht die rechten Maßregeln genommen. Dem, der immer den Beweis schuldig bleibt, ist bekanntlich das Läugnen sehr leicht.

Digitized by Google

Zürich. Das Obergericht fällte am 22. folgendes, für die praktische Ausbildung der völkerrechtlichen Grundsätze der Schweiz wichtige Urtheil.

„Das Obergericht des Standes Zürich hat,

Nach Einsicht einer vom 27. dieß datirten Zuschrift des Kriminalgerichtes unsers Standes, und der Beilagen, woraus sich ergeben:

In Folge dießseitigen Beschlusses vom 10. Oktober vor. J. *) übermachte daßelbe dem Obergerichte eine von dem Kreis- und Stadtgerichte München an das Kantonalvorhörramt unsers Standes gerichtete Requisition, dahin gehend: daß in der Wohnung des an der hießigen Hochschule angestellten als Professor angestellten Herrn, Julius von Türkheim, im Königl. baierischen Rheinkreise, eine genaue Durchsuchung vorgenommen, und hiebei alle Gegenstände, welche sich auf revolutionäre Umtriebe, insbesonder auf Studentenverbindungen **) beziehen, in Beschlag genommen werden möchten, indem Hr. Schauberg in einer Untersuchung über hochverrätherische Umtriebe verflochten sei.

In Berücksichtigung:

1) daß nach dem in unserm Kanton von jeher herrschenden Gerichtsgebrauche zwar Alles, was von unserm Lande aus gegen die Ruhe anderer Staaten geschieht, das Einschreiten der Gerichte und Bestrafung der Schuldigen zur Folge hat, in Fällen aber, wo es sich um politische Vergehen handelt, welche verübt wurden, ehe der Betreffende sich in unserm Lande niederließ, keine Maßregeln ergriffen werden dürfen, welche dessen persönliche Freiheit gefährden könnten;

2) daß nun die in der fraglichen Requisition geforderte Hausbuchung allerdings unter die Maßregeln der letztern Art gehört,

mit Einmuthbeschlossen:

Das Kriminalgericht angewiesen, die Requisition des königl. baierischen Kreis- und Stadtgerichtes München im Sinne der Erwägungen zu beantworten."

— Der Reg. Rath hat die Wegweisung derjenigen fremden Studenten beschlossen, welche an dem Einfall in Savoyen Theil genommen haben.

Frankreich. Depeschenwechsel. Vom 25. des Republikaners aufgewechsenen „Fragen eines Fremdens der Schulverbesserung."

1. Frage: „Darf in einem Freistaate der verständige Theil des Volkes nicht auch über die Zweckmäßigkeit der Lehrmittel seine Stimme abgeben?"

Antwort. Allerdings! Darum hat der Erziehungsrath den Entwurf des Schulgesetzes, worin die Bücher genau bezeichnet sind, wiederholt zur Meinungsäußerung allen Bürgern mitgetheilt; darum wurden die Bücher, mit Angabe des Inhaltes, öffentlich ausgeschrieben; darum wurde für Prüfung der eingekommenen Schriften eine Kommission in und außer dem Erziehungsrathe gewählt. Der Fragesteller kann unmöglich glauben, das Manuskript eines jeden Büchleins sollte dem ganzen Volke, den verständigen Volke, wenigstens 50,000 Individuen, zur Begutachtung vorgelegt werden. — Oder, wer bildet den verständigen Theil des Volkes?

2. Fr. „Hätte das eine und andere dieser Lehrmittel, ohne Nachtheil der anerkannt guten Methode, nicht so abgefaßt werden können, daß es weniger gegen die Orthodoxie anstoßen würde, welche das Volk bisher von dem Inhalt einer christlichen Religionslehre hatte?"

Antw. Nein; wenn nicht der Erziehungsrath sich vor dem ganzen pädagogischen Publikum kompromittiren wollte. Es giebt keine „christliche" Buchstaben, Sylben und Wörter als solche. Gerade das gerechte sa den alten Lehrmitteln zum Vorwurfe, daß schon zu Elementarübungen religiöse Stoff mißbraucht wurde.

3. Fr. „Ist es rathsam, den Gemeinden oder Eltern durch Ankündigung von Lehrmitteln, welche die angestellten Lehrer noch nicht zu gebrauchen wissen, jetzt schon Kosten zu verursachen?"

Antw. Nein! darum hat auch der Erziehungsrath eine allmälige Einführung beschlossen; mit Ausnahme des Gesangsstoffes.

4. Fr. „Hätte nicht an die Einführung des allgemein Wünschbaren und Brauchbaren (gutes Lesebuch it.) zuerst gedacht werden sollen?"

Antw. Nein; in so fern hiermit das allgemeine Lesebuch gemeint ist. Es wäre doch fast unverständig, das obere Lesebuch, das in gesteigerten Aufgaben eine Folge der untern Leseschüler ist, vor diesem einführen zu wollen.

5. Fr. „Lassen sich neue Lehrmittel und Lehrstoffe nicht empfehlen, ohne von den alten, dem Volk thrwürdig gewordenen, verächtlich zu reden?"

*) Unser Beschluß, veranlaßt durch den in unserm Blatte früher mitgetheilten Brief des Herrn Beobrechtchen an einen hier angesessen Professor, ging dahin, daß alle Gesichtsstellen unsres Kantons angewiesen seien, Requisitorialen auswärtiger Behörden, welche diese oder jene Maßregeln gegen hier wohnende politische Flüchtlinge bezwecken, vorerst dem Obergerichte mitzutheilen und seine Anleitung darüber einzuholen.

**) Es ist der Hr. Dr. und Polizeidirektor Schauberg gemeint.

***) Als solche werden in dem Schreiben besonders bezeichnet die Mastomannia und Burschenschaft.

****) Wer den Hrn. Dr. Schauberg persönlich kennt, der muß erstaunen in ihm einen hochverrätherischen Mann zu finden. Entweder sieht das Kreisgericht München Elephanten, wo höchstens Mücken zu erblicken sind, oder der Hr. Schauberg hat hier es ein ganz antirevolutionäres und unschuldiges Wesen angenommen.

Antw. Der Fragesteller sollte hier die Mittel angeben, wie man den Leuten in Bezug auf dießfällige Reden den Mund leiten könne. Die Behörden werden als gebildete Leute wohl anständige Reden führen.

6. Fr. „Ist es weise und billig, die einen Lehrer, die doch auch nach seine bessere Lehrweise kennen, nach dem neuen Gesetze zu besolden, andere auf den alten Knechtenlohn zu beschränken, während ihnen gleiche Arbeit aufgelegt wird?"

Antw. Diejenigen Lehrer, welche dem Gesetze nicht Genüge leisten wollen, d. h., sich weder einem Kurse noch einer Prüfung unterziehen; werden die Besoldungsansätze des Gesetzes nicht erhalten, und wenn Prüfung zeigte, daß sie dem Gesetze kein Genüge leisten können — bleiben nach Ausspruch des Gesetzes bei ihren alten Pflichten und Gehalten, bis sie durch tüchtige Lehrer ersetzt werden.

7. Fr. „Wird der Ackermann darum weniger Lohn zu verdienen glauben, wenn er mit dem alten schwerfälligen Pflug nach besten Kräften pflügt, als wenn er es mit dem neuen niederländischen thäte?"

Antw. Gerade darum, weil das Pflügen mit dem niederländischen Pfluge vortheilhafter sei, erhält dessen Führer einen höhern Lohn; allo daß der mit dem alten fahrende keinerlei Anspruch.

8. Fr. „Erregt nicht gerade das Widerstreben, wenn hier nach dem neuen Gesetz, hier nach dem alten Herkommen gehandelt wird?"

Antwo. Dieß Frage taldet gerade das, was die ein Frage zu wünschen schient.

Die Unmöglichkeit, mit Einem Schlage 200 neue tüchtige Lehrer zu gewinnen, liegt am Tage. Der Fragesteller wurde der Sache einen großen Dienst leisten, wenn er sagte, wie diese Frage gelöst werden könnte.

Der achtbare Fragesteller wird aus den Antworten bemerken, daß seine Fragen entweder längst beachtet, oder nicht beachtungswerth sind. Wie gesehen, daß es uns einigermaßen kränkt, wenn Männer, die der Schulreformen gewiegt sein wollen, so Zweifel erregende, verwirrende Aufsuchte machen können. Wir sagen, es kränkt uns. Hingegen dünkt es uns possierlich, wenn Männer, wie Hr. Meyer, die Schule reformiren lehren wollen. Derselbe soll seine Anrede in Stadel mit dem Titel: Werthe Anwesende und Glaubensbekenntnisse! angefangen haben, und in der „Predigt" las er: Für welche Anstellung (statt Fähigkeit) in K K. Kap Kape Kappel den Todeschreit (Todesurtheil) erhielt.

Bern. Großrathsverhandl. Am 24. wurde das Gesetz über Staatspolizei vorgenommen und berathen. Die meisten Bestimmungen waren aus dem Strafgesetzb von 1803 genommen. Sodann wurde eine Zuschrift des Obergerichts an den Gr. Rath verlesen, worin es sich hertlig über die Beschuldigungen beschwert, die im Gr. Rath gegen daßelbe vorgebracht worden. Es will den Bericht der Untersuchungskommission abwarten, um dann durch eine gehörige Beleuchtung der wahren Sache sage seine Ehre zu wahren. Die Ehrenrettung thut wahrlich Noth!

— Der Reg. Rath hat eine Kommission zur Bearbeitung eines Handelsgesetzes ernannt — eine höchst wohlthätige und nothwendige Verfügung in Folge der zur Revision der Bundesverfassung der Kantonal- und niedergesetzte Kommission unter dem Präsidium des Reg. Rathes v. Tavel ist seit 2 Wochen mit dieser wichtigen Arbeit beschäftigt.

— Bei dem neuen Brückenbau über die Aar nach dem Altenberg, brach am 24. Mittags das zum Einrammeln der Pfeiler aufgestellte Rüstgerüst, und alle Arbeitsleute (16 an der Zahl) mehr oder weniger stark fielen in die seichte Aar. Die Zahl der Verunglückten will bis jetzt verschieden angegeben. — Am 25. stand der bekannte, durch Gesinnung und Thaten ruhmvoll ausgezeichnete polnische General Roszycki, aus Gram über das Schicksal seines Vaterlandes, in Bern.

Waadt. (Verwaltungsreisenden.) Freitags den 21. war der Gr. Rath wegen der persönlichen Flüchtlinge außerordentlich versammelt; obschon die Zusammenberufung in der Eile geschehen war, so hatte sich doch eine große Anzahl von Mitgliedern eingefunden. Zuerst wurde ein Bericht des Staatsraths vorgetragen, der eine geschichtliche Darstellung aller Vorfälle, die auf den Einfall in Savoyen Bezug haben, enthielt; der Bericht schloß mit dem Antrag: 1) Den Bedingungen, welche der Beschluß des Gr. Rathes von Bern vorgeschlagen hatte, beizutreten; 2) dem Staatsrath Vollmacht zu ertheilen, die Polenfache so schnell als möglich zu beendigen. Sodann wurde ein Brief des Hrn. Generals La Harpe (des bekannten eifrigen Republikaners) verlesen, der über das Betragen der Polenflüchtlinge ein strengen Urtheil fällte und gegen diejenigen Personen, welche an dem Zuzug gegen Savoyen Theil genommen haben, eine gerichtliche Untersuchung forderte. Diese beiden Berathungsgegenstände, so wie 13 Petitionen, die in der vorhergehenden Sitzung zu Gunsten der Polen der dem Gr. Rathe eingelangt waren, wurden einer Kommission überwiesen, bestehend aus den HH. Monnard (Professor), Dapples, Bonnard (Präsident), Verne und Couvreu. Der Präsident der Kommission versprach am folgenden Tag Bericht und Gutachten abzustatten, wenn die Sitzung um eine Stunde später eröffnet würde. Am 22., Samstags, trug die Kommission wirklich zur bestimmten Zeit, durch Hrn. Monnard, ihren Bericht vor. Sie rieth zur Annahme der von dem Staatsrath gestellten Anträge und schlug außerdem vor, der Gr. Rath

Digitized by Google

solle erklären, daß er über das Benehmen des Staatsraths in Bezug auf die Angelegenheit der geflüchteten Polen seine laute und vollkommene Billigung ausspreche. Diese Anträge wurden mit einer fast an Einmuth grenzenden Mehrheit angenommen. In Betreff des Berichtes des Generals La Harpe, eine Untersuchung einzuleiten, war die Kommission der Meinung, nicht darauf einzugehen. Auch diesem Kommissionalgutachten trat die Versammlung bei. Hr. Correvon de Martines schlug vor, in einer großen Anzahl von Exemplaren sowohl den Bericht des Staatsraths, als auch der Kommission drucken zu lassen, um geeignet, den eigentlichen Meinungen unserer Mitbürger aufzuklären, und allenthalbig den fremden Kabinetten eine richtige Ansicht über den Gang und den Geist unserer Regierung zu geben. Denn so wie der Bericht des Staatsraths die Thatsachen darstellt, so entwickelt derjenige der Kommission offen und aufrichtig die Grundsätze der wahren Schweizer. Politik im Allgemeinen sowohl, als der Politik eines dichen freistaats, wie im Besondern in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall. — Die vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Staatsrath und dem Gr. Rath hat sich auch neue auch in dieser Sitzung, und zwar auf eine ausgezeichnete Weise offenbart. Die redaktr Patriz Kuhn von Bedeutung gesprochen; sie sprach nur, um nicht die Ruhe zu haben, zum Stillschweigen gebracht zu sein. Bei Wiederabstimmung des Berichtes von Hrn. Correvon entwickelte Hr. Druey seine Theorie der schweizer. Politik, die Gegenheit zu dem Grundsatz der Neutralität; er glaubt, daß die Schweiz wohl thun würde, sich für das Prinzip der Verbreitung der Freiheit auszusprechen, und er glaubt, daß sie es thun würde, wenn sie mehr Einheit und Zentralität hätte. Er hat aber zu sagen vergessen, wir viel 400,000 M. sie dann auf die Beine stellen muß, um diesen zweck zu erreichen. Hr. Rathsherr Kasimir Pfyffer hatte gewünscht, daß man sich nicht über das Benehmen des Staatsraths aussprechen solle, weil es nicht in allen seinen Theilen hinlänglich bekannt sei. Hr. Correvon de Martines behauptete dagegen, daß es wesentlich sei, die Meinungen unserer Mitbürger über die wichtigen Vorfälle, um die es sich handelt, zu fixiren, indem man ihnen zeige, daß durch ihre Ansichten das gefürchtete Resultat der Verfassung des Staatsraths vollkommen gerechtfertigt sei; auch die Fremden werden nun besser kennen lernen. Forel sprach in demselben Sinne. Hr. Jomini, der aus seiner Rolle gefallen wäre, wenn er die Sitzung hätte vorübergehen lassen, ohne ein Quantum Absurdsitzen zu sagen, schämte sich nicht, den Satz zu behaupten, daß die Schweiz. Hr. Oberst. Monod wies ihn nach Gebühr zu Recht.

Anmerkung der Redaktion. Wie haben vor dem Einsendet dieses Artikels zu viel Achtung, um etwas daran zu ändern. Wir glauben wir, daß seine Ansicht über die Kabinetter auf einem Mißverstandnisse beruht. Auch wir bekennen uns zur radikalen Partei, d. h. wir geben von bestimmten Grundsätzen und Thatsachen aus, um dann allein ein freies Raisonniren die Bedingung seines Daseins und seine Fortbildung findet, aus und wollen ihre konsequente Durchführung. Nun sollte aber über die Beziehung des savoyischen Handels zur Schweiz in ihrer Politik, so wie über die Maßregeln, die sie in dieser Hinsicht zu ergreifen hat, unter den Radikalen, was jener Begriffsbestimmung, kein Streit sein. Das Asyl, das die Schweiz gewahrt, kann nie die Berechtigung in sich schließen, die Schweiz als eine Freistatte zu Feldzügen zu benutzen, somit wäre das Asylrecht gleichbedeutend mit einer fortdauernden Feindseligkeit. Das kann am wenigsten ein radikaler behaupten; denn in dem Augenblick gabe er alle Grundsätze auf und raisonnirte nur noch den Eingebungen der Leidenschaft. Die Bahn, welche die Schweiz in diesem kalten Handel zu verfolgen hat, ist ihr streng durch Pflicht, Recht und Konvenienz vorgezeichnet. Sie hat sie im Ganzen nicht verlassen, kleine Schwankungen kommen nicht in Betracht. Wir sagen: 1) erfüllt die Schweiz ihre Pflichten gegen andere Staaten, worüber kein Zweifel sein kann; hat wird das Justiz milieu bei der Hand sein. 2) Beruht die Schweiz ihre Rechte gegen andere Staaten, worüber abermals kein Zweifel sein kann; hier wird das Justiz milieu zum Nachtheil bleiben, gewiß aber nicht unter Korrespondent, mit dem wir daher in dem nicht zu verhandenen Radikalismus ganz einig sind. .

St. Gallen. Am 13. ist der neue Kurs des Priesterseminars, nach den Beschlüssen des Administrationsrathes, eröffnet worden. Sie werden unverzüglich neue Bürgschaften für eine bessere kirchliche Zukunft geschaffen. Uebrigens darf der Ertrahter nicht besorgen, daß die kirchl. Angelegenheiten der Schweiz, die allerdings durch den savoyischen Handel für den Augenblick der Diskussion entrückt wurden, lange im Hintergrunde bleiben werden. Dafür wird die Nunziatur und ihre Diärter schon sorgen.

Schaffhausen. Am 21. und 22. Febr. war der Gr. Rath versammelt und beschäftigte sich besonders mit dem Staatshaushalt. Die Einnahmen belaufen sich auf 58,935 fl. Die Staatsausgaben auf 73,295 fl., bleibt also ein Deficit von 14,358 fl., das durch eine direkte Steuer von 1 vom Tausend gedeckt werden soll. — Auch wurde der Entwurf eines Strafgesetzes, der vor einiger Zeit publizirt wurde, auf vier Jahre in Kraft gesetzt.

— Das böse Gewissen, welches jüngster Tage der ganzen Beamtenwelt unserer Nachbarn von Baden den Angstschweiß austreied und sie, wie im Schweizer. Kourrier verschärft wird, in eine dem stürmenden Meer ähnliche Wallung versetzte, hat auch uns Schaffhauser ergriffen. Auch wir haben gegen den furchtbaren Einbruch oder Durchbruch der polnischen Armee weise Maßregeln angeordnet. Die Landjäger stehen schlagfertig auf ihren Posten; die Thorwachen sind mit einem Sobelzug versehen; bei Dämmerung schon werden Abends die Thore geschlossen, die Stadt hinter Schloß und Riegel gelegt, und nur die Thoren Schlupflöcher bleiben offen; überall ist die Ordre ertheilt, auf alles Eingehende aufmerksam zu sein und keinen Unbekannten herein zu lassen, ohne ihn auf die Polizei oder Hauptwache zu führen, hauptsächlich, wenn mehrere zugleich herein wollen, zuerst genau und vorsichtig zu examiniren. Dieß geschah denn den 25. statt gehabt und zwar früh ist die Werkthätigkeitsmannschaft der Thore wieder aufgegangen. Ob alle diese Vorsichtsmaßregeln alles, was soll dies bedeuten, da für Niemand gegen ein Paar Polen, die etwa kommen möchten, eine solche unnütze Vorsicht denken konnte. Wahrscheinlich geschieht solches aus Gefälligkeit gegen das benachbarte Baden.

Zug. Dem unlängst erlassenen allgemeinen Lotterieordnet entgegen, ist vom Kantonsrath der Gemeinde Cham wieder eine Gelotterie nach Bedingungen, wie sie noch im Kurs befindlich, mit dem Grunde bewilligt worden, weil ein Theil der Gewinnste der jetzigen in Billeten auf sie folgende besteht.

Berichtigung.

Die Ergänzungen der Thurg. Zeit. und der Allgem. Schweizer-Zeit. über die Versammlung der Abgeordnete des „Schweizer. Republikaners" in Horgen ist so mit Entstellungen und Fabeln verunziert, daß nichts anderes darin als wahr übrig bleibt, als daß wirklich in Horgen eine solche Versammlung statt fand. Der Schweizer. Artikel „Wächters" über diesen Gegenstand, den die öffentlichen Blätter als Privatsache dittig in seiner bescheidenen Sphäre lassen sollten, ist in den Thatsachen nicht ganz richtig und in dem Räsonnement nichts weniger, als lauter.

Ausländisches.

Italien. Der „Mercurage" meldet nach einem Briefe aus Rom vom 21. d., daß ein außerordentlicher Kourrier aus Neapel die Nachricht von einer dort ausgebrochenen Insurrection gebracht habe und die Verschwörung allgemein sei. Wie theilen sie „nicht, — daran zu glauben, indem wir weder auf Privatwegen, noch in den italienischen Blättern etwas dergleichen erfuhren. Hingegen scheint man in Italien auch nichts von jener pöbelhaften Anwelse zu wissen, von welcher wir kürzlich auch der Republikaner nach deutschen Blättern Meldung that. Denn die Voce della verità, unter den Augen des ärgsten Tyrannen Europa's gedruckt, verkündet folgenden Auszug aus des Tribunals der heiligen Konsulta zu Rom vom 31. Dezember.

Wegen Begünstigung der Desertion eines Soldaten wurden zwei Bürger von Bologna, einer zu 20, der andere zu 5 Jahren; wegen Verfertigung von Libellen einer zu 20, und wegen Behalten und Mittheilen desselben einer zu 20, ein anderer zu 5 Jahren Galeerenstrafe verurtheilt. Das ist wenigstens kein Todesurtheil.

In Chambéri wurden die zwei Gefangenen, welche man von les Echelles eingebracht, erschossen. In Turin, Chambéri u. s. w. sind zahlreiche Verhaftungen, meist aus den höhern Klassen, wegen Einverständnisses mit dem verunglückten Einfall, vorgenommen worden. Den diturarmen weist sie nicht Theil daran genommen, die Rhone für dieses Jahr gesichert. Jene Mitglieder, die sich dem Eindringen widersetzt haben, wurden mit Bändchen, Geld und Vorrücken belohnt. Die Rekruten in Savoyen werden jetzt nicht nur bei Tage, sondern auch bei Nacht exerzirt.

Frankreich. Lyon befand sich am 23. noch in dem Zustande, der im vorigen Blatte angegeben ist. Die Hoffnung jedoch, wenigstens einen Theil der Arbeiter wieder eintreten zu sehen, blieb unerfüllt. Da die Fabrikanten durchaus Nichts zugestehen wollen, so beharren nun auch die Arbeiter auf ihrem Sinn. Man glaubte Zwietpalt unter sie zu bringen, und trete sich; man suchte sie auch in die Politik zu verpflechten, und stirte sich wieder. Die Vermehrung des Militäres, die Wachen und Patrouillen, das Aufpflanzen von Kanonen, das Austheilen scharfer Patronen, selbst der Ton der zahlreichen Proklamationen des Maires u. s. w., scheinen beide Theile im Staatsinn noch zu befäkten. Mehrere Verhaftungen fielen übrigens aus Anlaß von Zusammenrottirungen politischer Art vor, denen die Arbeiter aber fremd geblieben sind. — In St. Etienne hingegen wurde in einem Auflaufe, den 22. d., ein Polizei-Agent getödtet, und ein Polizeikommissär verwundet. Truppen wurden eiligst dahin geschickt. Von welcher Natur und Bedeutsamkeit dieser Auflauf gewesen, ist nicht klar. Das ministerielle Abendblatt vom 23. sagt bloß, daß die, welche das Volk in die Waffen gerufen, verhaftet und dem Gerichte überliefert seien. — In Marseille war am 15. die Ruhe wieder hergestellt; in Paris zeigte sich bei dem Durchmarsch von Truppen nach Lyon eine Stimmung, wegen welcher alle Posten verdoppelt wurden. Nach ernstlichere Auftritte erfolgten hier am Sonntag den 25., herdeigeführt durch den Versuch der Polizei, das Gesetz wegen Ausrufung von fliegenden Blättern noch vor dem gesetzlichen Termin zu vollziehen. Bis Mittag

Digitized by Google

sah sie dem Verkaufe ganz ruhig zu; dann aber fiel eine Armee Polizeidiener mit Stöcken über das Volk her und mißhandelte, was sie erreichte. Endlich nach zwei Stunden kam Militär und stellte die Ruhe unschwer durch Mäßigung wieder her. Es konnte nicht fehlen, daß es nicht auf allen Seiten Verwunder gab. Große Unzufriedenheit erregt auch die unvernünftige Verfügung, um 11 Uhr alle Theater zu schließen.

Belgien. Eine Abtheilung der preußischen Bundesgarnison zu Luxemburg zog in der Nacht des 15. auf den 16. d. in das einstweilen neu Belgien vereinigte, eine kleine Stunde außer der Gränze des Freiungsgebiets gelegene Bettemburg, und schleppte den dortigen belgischen Kommissär Nanno gefangen mit sich zurück. Darüber große Entrüstung in beiden Kammern zu Brüssel und kräftige Aufforderungen von denselben an den König, die Ehre und Rechte Belgiens zu rächen. Hanno wird beschuldigt, die vom belgischen Ministerium anbefohlene Rekrutenaushebung, trotz der Protestazionen des luxemburgischen Kommandanten, vollzogen zu haben, bis jenes Ministerium seine Befehle wieder zurück nahm. Nun soll er in Luxemburg deßhalb vor einem Kriegsgerichte Rede stehen, dessen Urtheil in 48 Stunden vollzogen wird. Der König lud den preußischen Minister, den er seit langer Zeit nie zu sich geladen hatte, zur Tafel ein. Es wurden Protestazionen nach Luxemburg geschickt und Befehle, Truppen in jener Gegend zu sammeln, erlassen.

Anzeigen.

[1] Sonnabend den 2. März, 11 Uhr Vormittags, wird Herr Arnold Escher von der Linth in der akademischen Aula (dem ehemaligen Collegium humanitatis) eine öffentliche Vorlesung halten, um sich zum Docenten an der hiesigen Hochschule zu habilitiren.

Zürich, 26. Februar 1834.

J. E. Orelli,
d. Z. Dekan der philos. Fakultät.

[2] Da an der Hochschule in Zürich ein ordentliches Professorat in der Fakultat der Staatswissenschaften mit vorzüglicher Hinsicht auf Vorträge über römisches Recht zu besetzen ist, so wird dieser Lehrstuhl dem Gesetze gemäß zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Der fire Gehalt beträgt jährlich 1800 Schweizerfranken. Die Jahrer bezahlen außerdem in jedem Semester für jedes einfache Kollegium (von wenigstens 4 wöchentlichen Stunden) 12 Frkn., für jedes doppelte (von wenigstens 8 Stunden) 24 Frkn., und für Kollegien unter 4 Stunden 8 bis 10 Franken. Die ordentlichen Professoren sind dagegen zu wenigstens 2 bis 3 Kollegien verpflichtet, deren gesammte wöchentliche Stundenzahl nicht unter 10 hinabsinken darf, so wie zu Abhaltung der durch Gesetz oder Reglement vorgeschriebenen Prüfungen. Die Bewerbung um diese Lehrstelle ist für Einheimische und Fremde völlig frei. Die Anmeldungen müssen jedoch spätestens bis zum 15. April an den Präsidenten des Zürcherischen Erziehungsrathes, Herrn Hegel, schriftlich eingesandt werden, wobei nach dem Gesetze diejenigen Bewerber, welche nicht schon durch Leistungen an öffentlichen Lehrstellen ihre Kenntnisse und ihr Lehrgeschick hinlänglich erwiesen haben, einen Bericht über ihre Studien und Leistungen, und eine unter ihrem Namen gedruckte Schrift beilegen müssen.

Zürich, den 15. Febr. 1834.

Im Namen des Erziehungsrathes,
der erste Sekretär:
Escher.

[3] Das Straßen-Departement des Kantons Zürich ist mit Anlegung einer neuen Landstraße von Wädenswyl nach Richtenswyl längs des Stegestades beauftragt, und ladet daher diejenigen sachkundigen Personen, welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben, ein, sich bei Herrn Ingenieur-Hauptmann Dietzinger in Wädenswyl zu melden, woselbst die Zeichnungen und Bedingungen einzusehen sind, und bis zum 21. März d. J. ihre allfälligen Erklärungen dem Straßen-Departement einzugeben, worüber die Genehmigung der Regierung vorbehalten wird. — Rüstverglütungen werden nicht gegeben.

Zürich, den 24. Febr. 1834.

Aus Auftrag des Straßen-Departements:
G. Meyer, von Knonau, Sekretär.

[4] Bekanntmachung.

Es wird anmit sämmtlichen patentirten Herren Jagdliebhabern angezeigt, daß dieses Jahr die Birs-Jagd den 11. März anfangen und den 23. April zu Ende gehen wird.

Im Uebrigen hat es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nach Inhalt der Jagd-Patente sein Verbleiben.

Zürich, den 25. Februar 1834.

Im Namen des Polizeiraths;
der Sekretär:
Pritchinger.

[5] Zur reglementarischen Ausstattung für die im Laufe dieses Jahres neu angehenden Kavalleristen, will die Montirungskommission eine gewisse Anzahl vollständiger Reitzeuge versertigen lassen. — Diejenigen Sattlermeister, welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen wünschen, sind eingeladen, das hierüber aufgestellte Muster bei unterzeichneter Kanzlei einzusehen und dann ihre Berechnungen darüber, innert 10 Tagen, an Ebendieselbe einzugeben.

Zürich, den 26. Februar 1834.

Die Kanzlei des Kriegsraths.

[6] Publikazion.

Samstag den 8. März nächstkünftig, Nachmittags 4 Uhr, wird im Wirthshaus zu Gosau eine öffentlicher Versteigerung abgehalten werden, über das bisher von Johannes Pfister bewohnte Staatslehen auf dem sogenannten Moor, in der Gemeinde Gosau; dasselbe enthält:

An Gebäuden:

Wohnhaus, Schaune, Schopf, Platz um Haus und Garten, ein Garten, Waschenplatz und Schopf, alles ungefähr 1½ Viertling groß.

An Wiesen circa 4 Juchart 1½ Viertling.
" Aeckerfeld " 2 " 5 "
" Streuried " — " 2½ "
" Holz " — " 2½ "

Liebhaber sind eingeladen, sich an benannten Tage bei der Gant einzufinden, und kann inzwischen der spezifizirte Bestand dieses Staatslehens und die Gants- und Kaufbedingnisse in der Finanzkanzlei in hier eingesehen werden.

Zürich, den 27. Febr. 1836.

Aus Auftrag des Domainen-Departements:
Widerkehr, Sekretär.

[7] Publikazion.

Montag den 10. März nächstkünftig, Nachmittags um 2 Uhr, wird im Gasthaus zum Löwen in Rüti eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über das Amthaus und Güter und das bisher von Jakob Rusterholz bewohdene Staatslehen bestehst, in zwei Abtheilungen.

Die I. Abtheilung enthält

An Gebäuden:

Der vordere Theil des Amthauses, der untere Theil der Lehenscheune, das sogenannte Bindhaus, der vordere Garten, die Hälfte Antheil an dem Waschhaus, der Sennhütte und den s. v. Schweinställen.

An Wiesen, Aecker und Streueland circa 55 Juchart.
An Holz: Ein Stück Holz auf der Brelle.

II. Abtheilung.

An Gebäuden:

Der hintere Theil des Amthauses, der obere Theil der Lehenscheune, das Lehenhaus oder sogenannte Marstallgebäude, die ganz bisherige Amtscheuer sammt dem daran stoßenden Hühnerhof, und dem dahinter befindlichen Wasenplatz, die Hälfte Antheil an dem Waschhaus, der Sennhütte und den s. v. Schweinställen.

Die Hälfte Antheil an der Trotte und Birrenmühle, das sogenannte Holzmagazin oder Turbenschopf.

An Wiesen, Aecker, Streueland und Weiden circa 45¾ Juchart.

Liebhaber sind eingeladen, sich an benannten Tage bei der Gant einzufinden, und kann vom 28. dieses Monats an der spezifizirte Bestand beider Abtheilungen, und die Gant- und Kaufsbedingnisse in der Finanzkanzlei in hier und in dem Amthaus Rüti eingesehen werden.

Zürich, den 27. Februar 1834.

Aus Auftrag des Domainen-Departements:
Widerkehr, Sekretär.

[8] Gant-Publikation.

Behufs amtlicher Liquidazion des von Frau Anna Barbara Endrell, geborne Dübendorfer, mit waisenamtlichem Konsens übernommenen Zugs des Auffalls Endrell und Hs. Ulrich Wettstein von Wasserstorf, wird Dienstag und Mittwoch, als den 4. und 5. März, unter amtlicher Aufsicht über die sämmtlichen aus dem benannten Fallmest gezogenen Fahrhabsgegenstände, als Wagen, Schlitten, Wägeli, Pferdgeschirr, Fässer, mehrere mit Eisen gebunden, ein Quantum 1827, 1828, 1829 und 1831er Weine, Kupfer- und Zinngeschirr, nebst mehr anderer Fahrhabe in dem Endrellischen Hause eine öffentliche Gant abgehalten, wozu Kaufliebhaber gutem Bescheid dargegnet werden wird.

Aktum Wasserstorf, den 26. Febr. 1834.

Im Namen des Gemeindraths:
Das Sekretariat.

[9] Es wünschte ein Spenglermeister in Winterthur einen wohlerzogenen Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Wo man nähere Auskunft haben kann, ist bei der Redaktion zu erfragen.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[10] Wolfs-Unkultur.

Während in allen umliegenden Zuchereien-Gemeinden die in Wädenschweil veranstaltete Feier des Fastnachtsmontags von den Aufgeklärteren als höchst lächerlich qualifiziet wird, beschreibt sie das Freitagsblatt vom 21. Febr. als ein wahrhaft schönes, edles Fest. Sollte jene Beschreibung wirklich als eine Wahrheit und nicht als Ironie gelten, wofür wie für Anfangs zur Ehre der Redaktion zu halten geneigt waren, so möchte für jenes Blatt der Titel: „Freitagszopf Nr. 2" nicht unpassend sein; denn so schamlos wäre wohl der „Freitagszopf Nr. 1" nie unter dem Pöbel gelaufen. Wir meinen, ein ächter Volksschriftsteller sollte doch wohl trachten, das Volk allmälig in seine Sphäre hinaufzuziehen, anstatt es noch tiefer unter das Volk zu bringen.

Die Beschreibung jenes Festes wollen wir genau einem Augenzeugen überlassen; aber wenn nicht Alles gelogen ist, was man darüber sagen hört, so sind die dürftigen Leute in Wädenschweil, welche vom Hunger getrieben, die sogenannten Kätzli betteten, und über die Schillinge, die ihnen aus den Fenstern geworfen wurden wie Hunde und Katzen herfielen, ebenso beraubwürdigend behandelt worden, als es gewöhnlich an einem Schützlaufen in Zürich nach altem Herkommen geschieht.

Wir enthalten uns aller weitläufigen Betrachtungen, die sich sonst in Menge hierüber darbieten, und fragen das unbefangene, aufgeklärteste Publikum nur: Hätte das viele Geld, welches für Kleider, Masken und Schleckereien gebraucht wurde, nicht auf eine wohlthätigere Art unter die Armen vertheilt werden können, und heißt dieß nicht gerade den Bettel befördern, den man doch sowohl im Kanton Zürich, als auch in jeder andern kultivirten Gegend auszurotten sucht? Wird damit der Sinn für's Edle und Schöne dem Volke geweckt, wenn die ersten Gemeindsvorsteher und Hilfspersonen sich wie Harlequins masquiren und als solche benehmen? Wie hatten die Herausgeber des angekündigten Wochenblattes für eine erfreuliche Erscheinung und für ein würdigeres Seitenstück zu den vielen rühmlichen Anstalten Wädenschweils gehalten, als dieses sinnlose Spiel an einem heidnisch-katholischen Fest.

[11] Oeffentliche Bitte an den hohen Erziehungsrath im Namen von Lehrern, die seit einer Reihe von Jahren gedient, nun aber noch einem Examen sich unterziehen wollen.

Wir bitten ehrerbietig, es möchte kein Mann als Examinator ernannt werden, der

1) einen bedeutsamen Sprachlaut gar nicht artikuliren kann, und schon darum unbefähigt spricht;
2) bei einmal bestehenden mangelhaften Organen so unaufhaltsam „drudlet," daß alle Verständlichkeit und Verständigkeit wegfällt;
3) seine noch unbedeutsamen Ansichten als wissenschaftliche Gesetze aufdringen will;
4) zwischen dem Thema zu einem pädagogischen Aufsatze und dem Texte zu einer Fuchtbauspredigt nicht zu unterscheiden weiß.

[12] Frage.

Ist es wahr: hat der Gemeindrath in Dietikon ohne Vorwissen der Antheilhaber den Korporazionsgut dem löbl. Bezirksrath Bülach den Wunsch eingegeben, einen Theil des Korporazionsguts zu vertheilen? Wenn dieß wahr ist, so glauben Einsender dieses Aufsatzes, der Wunsch des Gemeindraths sei zu voreilig und übereilig, indem die Korporazionsantheilhaber von diesem Theilungsprojekt etwas wissen, und der Seit noch nicht wissen, ob sie dann Lust haben, ihre Hölzer theilen wollen. Dann ist dem ist dem Gemeindrath öffentlich zu sagen (weil es scheint, daß er solches im Gesetze nicht finde), daß das Korporazionsgut frei und unter eigener Verwaltung, und nicht unter Verwaltung des Gemeindraths stehe.

Mehrere Bürger der Gemeinde Dietikon.

[13] Vernetzt du auch, was du liesest? So fragte einst der Apostel Philippus den Schatzmeister seiner Königin, als er ihn auf der Reise antraf, da er eben in den heil. Büchern des alten Testamentes las. Diese nämlich Frage stellt der Unterzeichnete auch an den Gemeindrath Hirzel. Der §. 27 des Gesetzes über die Befugnisse und Pflichten der Gemeindräthe lautet wörtlich: „Der Gemeindrath hat zwei Protokolle zu führen, das eine über seine polizeilichen und Verwaltungsgeschäfte, das andere über seine waisenamtlichen Verhandlungen. Ersteres soll den Gemeindsbürgern jeder Zeit zur Einsicht offen stehen." Dieser Gesetzesbestimmung ungeachtet dauert der Unfug fort, daß der Gemeindrath Hirzel die Einsicht seiner polizeilichen Protokolle den Gemeindsbürgern verweigert. Entweder trägt nun das Benehmen des Gemeindraths offenbar das Gepräge von Schwäche, Unkenntniß oder niedriger Leidenschaft, um der namentlich eine Behörde am wenigsten sich sollte hinreißen lassen, oder dann leit der Gemeindrath ehrlich und liege gleich jenem Schatzmeister das aufrichtige Geständniß ab: Wir verstehen eben auch nicht, was wir lesen (das Gesetz), was uns seit genug ist. Dann nicht nur etwa ein Mal, wie man sich träumt, sondern jeder Zeit soll das Protokoll den Gemeindsbürgern zur Einsicht offen stehen. Es ist wirklich ein schlimmes Kennzeichen bei irgend einer Behörde, wenn sie die Finsternis mehr liebt, als das Licht. Die Oeffentlichkeit, als eines der ersten Lebensprinzipien eines freien Staates, sei den Bürgern des K. Zürich durch Verfassung und Gesetze garantirt, und darum hier der Gemeindrath Hirzel einmal auf, seinen Gemeindsbürgern dieses Recht zu verschaffen, worüber ihn öffentlich rechtet.

Ein die Oeffentlichkeit, das Licht und Recht liebender Mitbürger.

Hirzel, den 21. Hornung 1834.

[14] Montags den 10. März d. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Spitalamte eine öffentliche Meistbietgarung abgehalten über die dem Kantonsspital zugehörende Mühle,

welche besteht:

a) In einem freistehenden Gebäude massiv von Stein, zu unterst im Mittelboden der Stadt Zürich an der Limmat gelegen.

In dieser durch 3 große Wasserräder in einem eigenen Kanal betriebenen Mühle befinden sich zu ebener Erde 4 Mahlbouten, 1 Belle, 1 Gerstler- und 1 Dregurn-Stampfe.

Auf dem ersten Boden 1 Mahlstube, 1 Schlafkammer, Mehlkammer, 1 kleine Küche, 1 Fruchtkammer, 1 Spreuerkammer, 1 Holzbehälter und 1 Werkstatt.

Auf dem zweiten, dritten und vierten Boden 3 Frachtschütten, von circa 60 Fuß Länge und, mit Ausnahme des letzten Bodens oder der oberstes Winde, von circa 59 Fuß Breite.

b) In einer Behausung für 2 Pferde (an die Mühle gebaut.)
c) In einem abgetheilerten Stampfwerk in dem Garten (Gfettlampfe.)
d) In einem Garten von circa 6000 Quadrat-Fuß Ausdehnung.

Die Mühle kann mit Mainag d. J. angetreten werden.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, sich an besagtem Tage bei der Verthigerung einzufinden, und können in der Zwischenzeit die nähren Bedingungen in der Spitalamtskanzlei einsehen.

Altum den 7. Febr. 1834.

Aus Auftrag des Finanz-Departements:
die Kanzlei.

[15] Da sich während der sub. 27. Dezember a. p. gerichtlich angesetzten Frist keiner der Kreditoren des am 12. März 1821 verechtfertigten und seitdem noch im fallitem Zustande sich befindenden Jakonsen Frey, Metzger, Landolfen sel. von Weiningen, zum Antritt des Nachlasses seines den 13. Nov. a. p. in kinderloser Ehe verstorbenen Sohnes, Theraxer Rudolf Frey sel., von da erklärt hat, somit die ausgeschrochene Androhung, das Gantsiskrazium als Verzicht auf die Erbs-Antretung ausgelegt werde, dadurch die Erbfolgung gegangen ist; dagegen die hinterlassene Wittwe des Theraxer Frey sel., Elisabetha, geborne Hng, von Weiningen, erklärt hat, unter gelestester Bürgschaft den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemanns zu übernehmen und sämmtlicher rechtmäßige Ansprechen an denselben zu bezahlen — als wird dieses, in Folge des mit Beschluß des wohllöbl. Verhergerichts Zürich vom 8. dieß heute erhaltenen Auftrags, anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, mit dem Anhang, daß besagter Wittwe jener Nachlaß ausgehändiget und ihr übersassen würde, sich mit den Kreditoren ihres Mannes sel. zu verständigen, inssofern nicht gegen diese Extradition binnen vier Wochen, vom 8. dieß an, bei demeldter Gerichtsstelle Einsprache angemeldet werde.

Zürich, den 19. Februar 1834.

Notariats-Kanzlei Weiningen und der Enden.
Landschreiber Hnder.

[16] Lehranstalt in Richterswil.

Der Unterzeichnete bringt den verehrlichen Eltern und Vormündern, welche im Falle sind, Knaben in eine Lehranstalt zu versorgen, zur Kenntniß, daß er zur Aufnahme von Zöglingen auf nächsten Mai zweckmäßig eingerichtet ist. Die schöne Lage und die innere Einrichtung des Hauses, in welchem die Lehranstalt eröffnet ist, eignen dasselbe zu dem beabsichtigten Zwecke vollkommen. Die mir anvertrauten Knaben sollen väterliche und mütterliche Pflege finden: im Vereine mit einem zweiten Lehrer, werde ich dieselben gehörig unterrichten und zu tüchtigen Menschen heranzubilden trachten. Unter den Unterrichtsfächern wird die deutsche Sprache, Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, stets obenan stehen. Daneben werden auch die französische, italienische und lateinische Sprache, und die in andern ähnlichen Lehranstalten vorkommenden Fächer gelehrt.

Der Preis für Kost und Unterricht ist jährlich 48 Louisd'or.

J. J. Bär.

[17] Heutigem Vereinsschlusse gemäß wird der dißherige Bürgerverein der Zunft Stäfa als aufgehoben erklärt.

Homberchthon, den 25. Febr. 1834.

Das Komnitte.

Zum Verkauf:

[18] ¼ Juchart Land am Mühlebach in der Gemeinde Horgen, wozu
a. 1 Baurecht, und
b. 1 gesichertes Wasserrecht mit 36 bis 40 Schuh Fall.

Liebhabere können sich bei D. Stopfer, Messerschmid, allda, anmelden, wo solchen die weitere Auskunft gerne ertheilt wird.

Digitized by Google

[19] Es wird dem E. handeltreibenden Publikum die Anzeige gemacht, daß der diesjährige Markt auf Donnerstag den 20. März abgehalten werde, wozu dasselbe freundschaftlich eingeladen wird.

Dürnten, den 26. Febr. 1854.

Für den Gemeindrath.
Hch. Gemeindeamtsschreiber.

[20] **Ediktal-Citation.**

Der unbekannt abwesende Hs. Ulrich Bosshard, ab der Wyden bei Oberrütinen, Gemeinde Hittnau, ist hierdurch aufgefordert, entweder den Dienstags den 8. April, oder aber unfehlbar Dienstags den 15. Mai nächstkünftig, Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshause Pfäffikon vor dem Bezirksgericht daselbst zu erscheinen und seiner Ehefrau, Barbara, geborne Büchi, auf ihre eingelegte Scheidungsklage ins Recht zu antworten. Unverantwortetes Ausbleiben wird als Verzichtleistung auf die Einrede angesehen, und darauf hin beschlossen, was Rechtens ist.

Pfäffikon, am 18. Febr. 1853.

Von dem Bezirksgericht:
der Gerichtsschreiber:
J. N. Hofmann.

[24] **Hypothekar-Revision.**

Nachdem heute vor uns die Gemeinderäthe von Eggen-Mettau und Oberhofen mit dem Vortrage erschienen sind — daß die durch Beschluß der Tit. Großen Rathes des Kantons Aargau vom 25. Mai 1835 ausgesprochenen Trennung der bestandenen politischen Gemeinde Mettau, in der Revision den gesonderten politisch-bürgerlichen Gemeinden Eggen-Mettau und Oberhofen, eine Revision des Hypothekenwesens dieser drei Gemeinden zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht habe, — und nachdem diese Gemeinderäthe um die hierfüals geeignetes gerichtlichen Anordnungen ansuchten; so haben wir in Entsprechung dieses Gesuchs

beschlossen:

Es solle eine Revision des Hypothekenwesens der bisher bestandenen politischen Gemeinde Mettau oder der jetzt bestehenden getrennten Gemeinden Eggen-Mettau und Oberhofen, unter Leitung einer gerichtlichen Kommission und auf Kosten dieser Gemeinden statt finden.

In Folge dieses Beschlusses werden alle Jene, welche auf Korporationen oder Privaten der ehrvorigen Gemeinde Mettau und Oberhofen Unterpfandsverschreibungen besitzen, peremtorisch und bei Vermeidung des Verlustes ihrer resp. Unterpfandrechte aufgefordert, die bestehenden Titel bis und mit dem 15. künftigen Maimonats in Original oder obrigkeitlich vidimierten Abschriften unserer Kanzlei einzuliefern.

Nach Ablauf dieses Termins ist den Gemeindräthen von Eggen, Mettau und Oberhofen die zur Beendigung der Revision zehe fernere Freigung von Unterpfandsverschreibungen untersagt.

Die sofortige Beendigung dieser Hypothekarexercitien und die Erledung der neu ausgerertigten Schuldbriefe wird seiner Zeit den resp. Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung anzeigt werden.

Laufenburg, am 16. Jenner 1854.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Bruggisser.
Im Namen des Bezirksgerichts:
Enzetsberger, Gerichtsschreiber.

[22] **Gant-Anzeige.**

Montag den 17. März a. c. Nachmittags um 2 Uhr, wird im Wirthshaus in Rieden, eine öffentliche Gant abgehalten, über:

a) Das unter Assegisse Haus, Scheune, Stall und Wagenschopf, an der Landstraße zwischen Basserstorf und Rieden, mit circa ¾ Juchart Rutgrund.

b) 1½ Jucharten Aecker nahe beim Haus.

c) Eine halbe Haggerechtigkeit im Hard.

Die Gant-Kanditionen werden vor der Gant eröffnet und können in der Zwischenzeit bei Unterzeichneten vernommen werden.

Embrach, den 24. Febr. 1853.

Joh. Zangger in der Obermühle.

[23] **Erziehungsanstalt.**

J. F. Daulte, Vater und Sohn, Lehrer in Grandson, Kantons Waadt, haben die Ehre, das Publikum hiermit zu benachrichtigen, daß sie fortfahren, 10 bis 16 Knaben Kostgänger anzunehmen, denen sie in der französischen Sprache nach den Grundregeln, in der Religion, in der deutschen und allen Arten der französischen Schönschreibekunst, in der Rechenkunst und Wechselrechnung, der Rechtschreibung, der französischen Sprachkunst und Zergliederung, in der Einleitung der Buchhaltung für den Handelsstand, den Anfangsgründen der lateinischen und deutschen Sprache, der Erdbeschreibung, Geschichte, Messkunst und Korrespondenz, wie auch in der Instrumentalmusik, im Zeichnen und Fechten Unterricht ertheilen (diese drei letzten Unterrichtstheile werden aber von den Zöglingen besonders bezahlt). — Da vorhenannte Daulte, Vater und Sohn, in einer sehr gesunden und fröhlichen Gegend wohnen, eine lange Erfahrung in ihrem Fache erworben und sich der Pflicht aufreitgen, die größte Sorgfalt für die ihnen anvertrauten Zöglinge zu haben, so wie ihnen für Tisch, Bett, Waschen und Ausbessern ihres Leinzeuges zu sorgen: so hoffen sie, sich ein Vertrauen zu erwerben, dessen sie sich würdig zu machen suchen. — Der Preis für Unterricht und Unterhalt beträgt jährlich 47 Louisd'or, vierteljahrsweise vorauszuzahlen, und einen Louisd'or Eintritt.

In der nämlichen Anstalt, welche seit mehreren Jahren aus 20 Zöglingen besteht, begehrt man einen sittlichen, friedsamen jungen Menschen, welcher fähig ist, Unterricht in der Instrumentalmusik zu ertheilen, und zugleich genehigt wäre, die französische Sprache zu erlernen. — Für weitere Erkundigungen darf man sich an unsern Freund, Hrn. Joh. Keller, Sohn, Lehrer zu Wald, in fränkirten Briefen wenden.

[24] Indem wir dem ehrenden Publikum anzeigen, daß die seit 1. Januar 1852 gelöste Societät Kaspar und Lüpold dahier, nach freundschaftlicher Uebereinkunft, aufgelöst wurde, haben wir die Ehre, daselbst zu benachrichtigen, daß wir fortfahren, Garn zu sechten, Leinwand und Baumwollenwaaren auf gewöhnliche Art, und auf besonderen Wunsch schnell zu bleichen, und stets besorgt sein werden, das Zutrauen unserer werthen Gönner, sowohl in Hinsicht billiger Preise, als sorgfältiger Behandlung der Waare zu verdienen.

Entfernerer Freunde beliebe die Waaren gegen Zeichen bei

Herr M. Hotz in Zürich an der Marktgasse, Spezereihändler.
" M. Meier in Rümlang, Kantonsrath und Krautenwirth.
" M. Lips in Kloten, Beck und Weinschenk.
" M. Von Dobel in Dietlikon, Bezirksrichter.
" M. Geyer im Hadi, Weinschenk auf dem Breitfeld.
" M. Fahner in Altstätten, Beck und Weinschenk, abzugeben.

Würenlos bei Baden, den 17. Februar 1853.

Lüpold, Vater und Söhne.

[25] Ein Sekundarlehrer im Kanton Zürich, der wirksam der Beruf hier darf betrieben wird, wünscht einen Knaben von rechtschaffenen Eltern in die Lehre zu nehmen. Was? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu vernehmen.

[26] **Fünf Tausend acht hundert Prämien,**

nämlich 1 von fl. 500,000, 1 von 30,000, 1 von 25,000, 5 von 10,000, 5 von 5000, 8 von 3000, 20 von 2500, 60 von 1000, 100 von 420, 200 von 360, 500 von 570 und 5000 von 360 zusammen von

2 Millionen 648,000 Gulden P. Ct.

sind zu erlangen in der am

1. März in Wiesbaden beginnenden und am 15. März sich endigenden 3ten Verlosung des k. kais. k. polnischen Lotterie-Anlehns.

Aktien, welche auf diese zahlreichen und bedeutenden Prämien Anspruch geben, werden à fl. 6 M. R. = fl. 10. 30 kr. südd. bei Uebersendung von 5 Stück, ein Stet gratis, die ganz 6. März d. J. abgegeben im Hauptbureau von J. N. Trier in Frankfurt a. M.

Zur Bequemlichkeit der Liebhaber sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Blaschke in Schaffhausen zu adressiren, und Besitzer von Aktien der vorstehenden Verlosung können sich auf die gleichen Nummern abonniren, insoferne ihre Bestellungen bei Zeiten einkommen.

Das Obigt.

[27] **Liebhabertheater im Rüdelhad.**

Sonntag den 2. und Sonntag den 9. März 1853.

Hedwig die Banditenbraut,

Drama in 5 Aufzügen von Th. Körner.

Darauf folgt:

Schneider Fips, oder: die gefährliche Nachbarschaft,

Lustspiel in 1 Akt von Kotzebue.

Anfang: Abends 5 Uhr.

Preise der Plätze: Erster Platz 15 Schilling. Zweiter Platz 8 Schilling.

Für Volksschullehrer und zum Privatunterricht.

Bei G. Basse sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Bildnisse der berühmtesten und verdienstvollsten

Schulmänner und Pädagogen

älterer und neuerer Zeit. Mit kurzen biographischen Nachrichten. Erste Lieferung (Pestalozzi, Rousseau, Basedow, Zerenner). gr. 8. Preis 16 ß.

Wandkarte von Deutschland.

Von L. Wachsmann. In 4 Blatt. Preis 1 fl. 5 ß.

Ein treffliches Hülfsmittel zum geographischen Unterricht in Bürger- und Landschulen, sowie zum Privatunterricht.

So eben ist bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich erschienen und auch bei allen Buchhandlungen broschirt à 50 Batzen zu haben:

(Amtliche Ausgabe.)

Regierungs-Etat

des

Eidgenössischen Standes Zürich

für das Jahr 1854.

Inhalt: Eidgenössische Bundesbehörden und Beamtete für 1854. Etat des Eidgenössischen Generalstabs, mit 1. Januar 1854. Behörden des Standes Zürich. I. Kantonsbehörden. II Bezirks- und Gemeindsbehörden.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 . 30 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

№ 18.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile mit 6 kr. Schilling.
Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 4. März 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Die Aeußere Politik der Schweiz.

Es kann Zeiten geben, wo durch seltsame Ereignisse über die wichtigsten Wahrheiten eine solche Meinungsverwirrung entsteht, daß es die Pflicht aller derer ist, die dazu berufen sind, sich klar und bestimmt auszusprechen. Das tritt gegenwärtig über die Frage ein: worinn sind die Grundsätze, welche die Schweiz bei ihrer äußern Politik zu beobachten hat? So einfach diese Grundsätze an sich sind, so sind sie gleichwohl in mehr als einem öffentlichen Blatte durch Sophistereien verdunkelt worden. Wohl hat daher der Gr. Rath des K. Waadt gethan, daß er sich so entschieden darüber erklärt hat; wir sehen mit Begierde dem gedruckten, von Hrn. Monnard abgefaßten Kommissionalbericht, welcher ohne Zweifel auf eine gründliche Erörterung gestützt ist, entgegen. Auch die öffentlichen Blätter sollten dieser Frage nicht ausweichen; denn es ist eine Lebensfrage für die Schweiz, und die öffentliche Diskussion hat keinen Werth, wenn sie solche Fragen nicht unparteiisch und ruhig ihrer Prüfung unterwirft. Die Bündner-Zeit. hat dieß gethan: wir wollen dasselbe, wiewohl weniger ausführlich versuchen.

Die zwei nächstigsten Ursachen, welche gewöhnlich den Charaktre des öffentlichen Lebens und den geschichtlichen Gang eines Volkes bestimmen, der sittliche Entstehungsgrund der Eidgenossenschaft und die Eigenthümlichkeit der physischen Natur des Landes, das sie bewohnt, haben auch für ihre äußere Politik das Gesetz mit einer Bestimmtheit und Sicherheit aufgestellt, wie dieß bei wenigen Völkern der Fall ist.

Der Entstehungsgrund oder Ursprung der Eidgenossenschaft ist die sittliche Thatsache ihrer Befreiung von Unrecht und Gewalt. Das bekannte Sprüchlein: „Als Demuth weint' und Hochmuth lacht', da ward der Schweizerbund gemacht", drückt wahr und tief diese sittliche Thatsache aus. Der Zweck ihres Kampfes war die Rettung und Behauptung (Vindikation) ihrer Rechte und ihrer Freiheit, und daraus fließt, wie Joh. Müller sagt, die Unschuld und der Adel in dem Dasein der Eidgenossenschaft. Vertheidigend (defensiv) war also dieser Kampf, und darum gerecht und edel; ein erobernder (offensiver) konnte unmöglich da statt finden, wo der Zweck allein auf die Erhaltung der Freiheit gerichtet war. Das ist die Idee, die jener sittlichen Thatsache zum Grunde liegt. Klar und aufsehnlich spricht sie sich auch in den Bunde aus, welcher die einzelnen Theile der Eidgenossenschaft zu einem Ganzen vereinigte; es war ein Schutzbündniß, also abermals auf die Erhaltung der Freiheit gerichtet, was diejenigen vergessen zu haben scheinen, die zwar viel von den ewigen Bünden reden, aber der Schweiz die Rolle der Propaganda aufbürden wollen. Wie überall im Leben Einheit und Zusammenhang ist, wenn ein großer sittlicher Gedanke das Volk beseelt, so ordneten auch die Schweizer, in wundervoller Uebereinstimmung mit dem innern Wesen ihres Befreiungskampfes, die Grundlagen ihres bürgerlichen Vereins; in geradem Gegensatz von dem Zustande des Unrechts und der Bedrückung, aus dem sie sich losgewunden, gründeten sie ihre Verfassungen auf das gleiche Recht und die Freiheit Aller (Demokratie); das Recht, das im Kampfe die Waffen getragen, sollte im Frieden die Verfassung schützen; nur mit Republiken konnte jener Kampf sich endrn. Beides; jene wachsame Vertheidigung ihrer Rechte nach Außen und das republikanische Volksleben im Innern, bestimmten nun abermals mit Nothwendigkeit das Verhältniß der Schweiz zu den sie umgebenden Monarchien; sie führten zu einer schaffen Absonderung. Während in den angrenzenden Monarchien sich Einrichtungen und Sitten von den Höfen und dem Adel aus gestalteten, bildeten sich in der Schweiz, in durchaus entgegengesetzter Richtung, Gesetze und Einrichtungen, Sitten und Denkart, Gewohnheit und Lebensweise, bürgerliche und politische Interessen, aus dem freien (demokratischen) Volksleben heraus. Jeder Einfluß, jede Allianz dieser Monarchien konnte nur der Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft Verderben bringen.

Zu demselben Resultat führet die Natur des Landes, das die Eidgenossenschaft bewohnt. Dieses Land bietet ein, von Gebirgen und Flüssen in scharf abgeschlossenen Naturgrenzen abgerundetes Ganze dar, über welches mithin nur Irrthum und Verblendung hinausstreben könnten; es ist durch seine Lage, gleich einer Festung, trefflich geeignet zum Schutze der Volksthümlichkeiten, aber nicht zu Eroberungen, weil die jenseits der Naturgrenzen wohnenden Volksgenossen von ihren Stamme abgeschnitten wären *); es nützet eine Bevölkerung, zahlreich genug zu einer kräftigen Vertheidigung, viel zu schwach zu einem offensiven Krieg jenseits ihrer Marken; es hat endlich durch seine Lage zwischen Frankreich, Italien und Oestreich eine solche Wichtigkeit, daß schon die Eifersucht dieser Staaten für seine Selbstständigkeit wacht, weil es in den Händen eines jeden derselben die Existenz der andern gefährden würde.

So fühlete demnach beides, sowohl der innere sittliche Grund (das konstitutive Prinzip) von dem Leben der Eidgenossenschaft, der da ist: Wahrung des eignen Rechts, als auch die Eigenthümlichkeit ihres Landes zu dem selben Gesetz hin: innerhalb ihrer Naturgrenzen den Bund und die freie Entwicklung ihres Volkslebens mit entschlossenem Muth zu vertheidigen und nie eine Einmischung zu dulden; aber zugleich nach Außen hin jeder politischen Verbindung **), jeder Einmischung in die Interessen anderer Staaten, zu entsagen. Das nennen wir das Neutralitätsgesetz, und verstehen darunter nicht jene Neutralität, die durch Verträge auf dem Papier steht, sondern die aus dem innern Wesen der Eidgenossenschaft fließende und auf den Gründen ihres Daseins fußende Neutralität, wie wir erklärt haben; und diese Neutralität ist das Gesetz ihrer äußern Politik, die mithin wesentlich negativ ist.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Noten.

Am 1. März sind beim Vorort zwei neue Noten eingelaufen, die eine vom badischen Ministerium, unterzeichnet Frhr. v. Türkheim, die andere vom sardinischen Gesandten de Vignet in Bern. Folgendes ist der wesentliche Inhalt der ersteren: „Schon längst — heißt es darin — sei die Anhäufung der Polen und anderer Abenteurer in der Schweiz für die Großherzogliche Regierung ein Gegenstand der ernsten Besorgnisse gewesen." Dann geht die Note auf den Einfall in Savoyen über und bemerkt: „Was am meisten dabei auffalle, sei der Umstand, daß die Vorbereitungen zu einem bewaffneten Einfall, welche der Beobachtung der Lokalbehörden unmöglich ganz entgehen konnten, dennoch ungehindert auf schweizerischem Gebiete getroffen werden konnten, und daß die, an das Königreich Sardinien gränzenden Kantone, obgleich die lobenswerthen und zum Theil nicht ganz erfolglos gebliebenen Bemühungen ihrer Regierungen im Sinne der Ordnung nicht zu verkennen seien, doch nicht vermochten, dem Unternehmen Einhalt zu thun." Daran knüpfe sich natürlich die „denuendigende Betrachtung" eines ähnlichen Einfalls in das Großherzog thum Baden, der, nach den von vielen Seiten eingelaufenen Notizen, nicht zu bezweifeln sei, wenn eine günstige Gelegenheit sich darbiete. Zwar könne die Regierung „hinsichtlich des Ausgangs eines solchen Versuches beruhigt sein;" aber die gesteigerte Aufmerksamkeit auf die Sicherung einer so bedeutenden Strecke der Landgrenze verursache bedeutende Kosten. Die Schweiz aber setze sich durch

*) Jaup-Pasteur, in seinen Betrachtungen über das Bundesprojekt, spricht das schon von Tessin aus.

**) Von Kulturverbindungen ist hier keine Rede, davon weiter in der Folge.

Digitized by Google

fernere Duldung von Menschen, welche jeder bestehenden Ordnung feind seien, in eine drohende Stellung zu den Nachbarstaaten, „welche diejenigen Maßregeln gerechter Selbstvertheidigung von ihrer Seite hervorrufen müßten, welche sie in gemeinsamem Interesse für nothwendig erachten" würden. Man wolle indessen nicht befürchten, daß die Eidgenossenschaft „die mit ihr in so enger nachbarlicher Verbindung stehenden Staaten*) in diese unangenehme Nothwendigkeit versetzen werde;" man glaube vielmehr von der erleuchteten Einsicht der Eidgenossen, daß sie alle Flüchtlinge, die an dem Einfall in Savoyen Theil genommen, von dem Schweizer. Gebiet entfernen und gegen die Wiederkehr ähnlicher Versuche Vorkehrungen treffen werde. Karlsruhe den 24. Febr. 1834. — Man sieht sogleich, diese Note ist eine matte Kopie der Metternichschen, wie von einer Schreibstube des Fürsten Metternich, badisches Ministerium genannt, nicht anders zu erwarten ist. — Die zweite Note vom sardinischen Gesandten, v. 27. Febr., beginnt mit bittern Klagen gegen Bern, weil dessen Regierung nicht die sardinische Gesandtschaft von dem Komplott benachrichtigt habe, das auf dem Brennergebiet angezettelt worden sei, und mit einem geringen Aufwand bewaffneter Macht hätte vereitelt werden können. Dann verdankt sie die Vorkehrungen des Vororts und die Maßregeln, welche die Kantone Wallis, Waadt und Genf ergriffen hätten. Indessen habe das Alles nicht einen wirklichen Angriff auf die sardinischen Staaten verhindert. (Hier werden die einzelnen Vorfälle, wie die Plünderung einer Kasse, Verbreitung von Proklamazionen u. s. w. erzählt). Zwar sei die revolutionäre Bande feig und schmachvoll zurückgeschlagen, und habe nicht einmal den Anblick der königl. Truppen abgewartet; aber die Thatsache stehe fest, daß auf schweizer. Gebiet ein formlicher Angriff sei organisirt worden, „und die Schweiz habe einen Augenblick befürchten müssen, sich gegen einen Staat zu kompromittiren, dessen Verhältnisse ihr vor Allem vortheilhaft und auf einigen Punkten von unentbehrlicher Nothwendigkeit seien."

Der Vorort kenne die Eingelnheiten dieses beklagenswerthen Ereignisses; es wisse die Mittel, durch welche es sei vorbereitet worden, dann das Alles sei öffentlich gewesen**). Er wisse, wie man täglich die Regierung des Königs beschimpft, wie man Menschen angeworben, Waffen angehäuft und geheime Zusammenkünfte gehalten habe u. s. w., ohne daß die Behörden diese Unordnungen hätten verhindern können. Gewiß berklage der Vorort diese Vorfälle; aber er möge den Fall setzen, daß ein solcher Einfall von Savoyen aus in die Schweiz geschehen sei. Die befreundeten Mächte würden dann unfreizbar der in ihrer Ruhe bedrohten Schweiz ihre Hülfe nicht versagt haben. Aber die Ruhe der Staaten des Königs von Sardinien sei nicht weniger nothwendig für die Wohlfahrt seiner Nachbarn und den allgemeinen Frieden.

Die sardinische Regierung wolle keine Klagen führen über die lange Duldung, die man Menschen gewährt habe, die so am hellen Tage konspirirt haben; sie anerkenne die guten Absichten und die Bemühungen der Grenzkantone. „Der König, mein erhabener Gebieter, steht zu hoch, um nicht großmüthig zu sein (généreux). Er trägt alle Rechnung der Schwierigkeit der Zeit und der Oertsverhältnisse und den Folgen von Prinzipien, die früher, in der Erwartung eines bessern Zustandes, waren festgestellt worden. (Hier ist das Wort recht gemeint.) Da aber nun, auf die Frage der öffentlichen Meinung, wie solche Ereignisse möglich gewesen seien, die Regierungen antworten, daß ihnen, nach den bestehenden Gesetzen, eine schärfere Aufsicht nicht möglich gewesen sei, daß sie eine größere Gewalt weder hätten fordern, noch anwenden können, und daß, trotz ihrer Fürsorge, die Anordnungen, die sie für entscheidend gehalten, nur unvollkommen hätten vollzogen werden können, da so ganz frische Thatsachen beweisen, daß die politischen Flüchtlinge das Asylrecht mißbrauchten; da sie selbst erklären, daß sie es nur verlangten, um es so schnell und vollständig, wie möglich, zu mißbrauchen; da sie selbst in öffentlich gedruckten Manifesten ankündigen, daß sie noch gefährlichere und umfassendere Komplotte ausbrüten ***): so werden Ew. Exzellenzen begreifen, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht mehr die Garantien darbietet, die jeder Staat von seinen Nachbarn zu erwarten berechtigt ist, und daß die Regierung des Königs in ihrem eignen, wie in dem allgemeinen Interesse verlangen muß, gegen die Ursache selbst, woraus die Gefahr entstand, für immer gesichert zu sein. Wenn nun auch alle nöthigen Maßregeln, um diese Sicherheit zu erhalten, nicht auf der Stelle genommen werden können; wenn unter ihrer Zahl wahrere sind, welche erst nach einer vorhergehenden Berabredung mit den Nachbarstaaten getroffen werden dürfen, so hofft die Regierung des Königs, daß der Vorort die Nothwendigkeit begreifen werde, seine derzeitigen zu verschieben, welche sogleich vollzogen werden können." Nun verlangt die Note „mit Dringlichkeit und auf die bestimmteste Weise" (de la manière la plus positive), daß die politischen Flüchtlinge durch die Dazwischenkunft des Vororts aus den an Sardinien grenzenden Kantonen entfernt, daß in diesen Kantonen keine Menschen mehr geduldet werden, „welche sich selbst sie unversöhnliche Feinde der bestehenden Ordnung erklären" (was heißt das? wahrscheinlich eine Umschreibung von politischen Flüchtlingen); daß keine Kommitté's, ähnlich dem Comité d'Honneur (Ehrenkommitté der Polen), mehr in der Schweiz erlaubt seien; daß endlich der Vorort die Maßregeln ergreife, „welche der Nichtvollziehung der getroffenen Anordnungen oder hinzukommende Umstände erfordern möchten," damit nicht ähnliche Ereignisse, wie der Einfall in Savoyen, wiederkehren. Am Schlusse wird die Schweiz an die Wohlthat der Neutralität erinnert, welche sie von der Freundschaft Europa's empfangen habe, und welche ihr die Pflicht auflege, ihren Nachbarn die Garantien eines friedlichen Zustandes zu geben, die jene sich glücklich schätzen, auch ihr zu gewähren.

Der Vorort hat diese beiden Noten den Ständen mitgetheilt, ohne noch zu antworten.

Es ist klar, diese Note des Alliirten von Genf ist eine konsequente Entwicklung der Grundsätze, welche in dem Schreiben des Fürsten Metternich enthalten sind; sie enthält Zumuthungen, welche die Würde der Schweiz, als eines souverainen selbstständigen Staates, in der auffallendsten Weise verletzen; sie ist eine Impertinente Note. Sie verlangt nicht bloß Garantie; nein, sie schreibt sie vor. Sie diktirt mehreren Kantonen ohne Weiteres die Ordonnanzen, die sie zu treffen haben, die zeichnet allgemeine Maßregeln für die ganze Schweiz, giebt dem Vorort eine Instruktion zur Vollziehung des sardinischen Willens, und droht mit Maßnahmen, die noch mit den Nachbarn verabredet werden sollen. Und das sind noch nicht die letzten Noten, es werden noch andere kommen; sie sind schon angedroht. „Ringsum werden um Euch die Netze gezogen, während Ihr unthätig da sitzet," (sprach Demosthenes in der ersten Philipp. Rede zu den Athenienern). — Unsere Ansicht über das, was zu thun sei, ist dieselbe heute wie gestern, und wird morgen sein wie heute. Stelle sich die Schweiz auf dieselbe Linie des Rechts, der jeder andern unabhängige Staat einnimmt, und frage sie sich: wie würde Frankreich antworten? und so antworte auch sie — je eher, desto besser. Eclatst sie eine Defkaczian an ihren Nachbarn, worin sie ihre Benehmen, das in sich selbst gerechtfertigt ist, entwickelt und zeigt, daß, wenn von Frankreich aus eine ganze Kolonne in Savoyen einfallen konnte, man der Schweiz nicht das Eindringen der bedauerungslosen Trümmer der durch sie vertilgten Expedizion zur Last legen könne. Erkläre sie dann den festen Entschluß, den sie unabhängig von allen Noten ergriffen habe, alle Maßregeln gegen die Wiederkehr von Anbnlichem in Zukunft zu nehmen, und führe sie mit Entschiedenheit die erfoderlichen Anordnungen durch; spreche sie aber eine feierlichst Protestazion aus gegen jede Anmaßung, die diese Maßregel zu diktiren, so wie gegen jede Einmischung in ihr innered Staatsleben, als unvereinbar mit ihrer Unabhängigkeit und ihrer Nazionalehre.

Es ist wahrlich Zeit, den diplomatischen Spitzen, die in Folge der unsinnigen Savoyardenbelebtung nun gegen die Schweiz eindringen, einen Schild entgegen zu halten.

Eidgenössisches.

Durch Kreisschreiben vom 4. Februar ersuchten die Stände die unerfreuliche Anzeige, daß die großherzoglich badische Regierung sich durch genaue Kalkulazionen, deren Resultat zum Nachtheil des dortigen Fiskus ausfielen, bewogen gefunden habe, im provisorischen Zoll- und Handelsvertrage vom J. 1826 einige der Schweiz nachtheilige Veränderungen zu treffen, deren Annahme durch die Eidgenossenschaft um so sicherer erwartet werde, als sonst die badische Regierung von ihrem Abkündigungsrecht Gebrauch machen würde (Unterhandlungen mit der Pistole auf die Brust!). Jene Veränderungen sind, daß Kaffe, Zucker und Gewürze, dann Fabrikate von Leder, Seide, Wolle, Baumwolle und

*) z. B. denke der Leser an die saubern neuen freundnachbarlichen Zollverordnungen

**) Offenbar deutet die Note hier auf die Europe centrale und die darin enthaltenen Briefe der giovine Italia an Romarino hin, worein die gefährlichste Einsicht Aufschluß angekannt hat.

***) Wieder eine Anspielung auf das Schreiben der giovine Italia an Romarino, worin allerdings von neuen zukünftigen Versuchen gegen Savoyen die Rede ist.

Digitized by Google

Leinen, so wie neue Kleidungsstücke, die bisherige Zollfreiheit (wenn sie nämlich in Quantitäten von bloß 10 Pfund Gewicht eingeführt würden) nicht ferner genießen sollen; und daß der Eingangszoll von Fabrikaten von Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Leinen, so wie von Lederfabrikaten in verpacktem Zustand, von 6 fl. 30 kr. auf 10 fl. per Zentner, von unverarbeiteten Leder von 1 fl. 40 kr. auf 5 fl. erhöht wird, in zwar, daß bisherige Vergünstigungen ganz aufhören und das badische Zollgesetz für jene Gegenstände auch gegen die Schweiz gilt. (Ersch.)

Die in Zürich versammelten eidgen. Handelsexperten haben ein Konkordat zu Erleichterung des Waarenzugs auf der Straße von Rorschach nach Zürich entworfen. Zu Genehmigung des Seiten des Bauerstands, an die betheiligten Stände die Einladung, auf den 17. dieß Abgeordnete nach Zürich zu senden, um diesen Entwurf, dessen Zweckmäßigkeit zur Hoffnung des Gelingens berechtigt, zu prüfen, damit nach den Ergebnissen ihres Befindens die benöthigten Instruktionen auf die Zeit der Tagsatzung ertheilt werden können.

Abgeordnete der vier Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, Theilhaber an der Schifffahrt auf der Wasserstraße von Wallenstadt nach Zürich, berathen seit dem 24. in Zürich die Revision einer im J. 1815 aufgestellten Limtschifffahrtsordnung. Von Zürich wohnen bei: die Herren Regierungsräthe Schinz und Heidhaus, nebst Hrn. Direktor Salomon Pestalutz, Quästor der Limtschifffahrtscommission; von Schwyz Hr. Herren Kantonsgerichtspräsident Schmid und Seckelmeister Stiger; von Glarus die Herren Landesstatthalter Müller und Zeughaus Schindler; von St. Gallen Hr. Regierungsrath Baumgartner. (Erzähler.)

Zürich. Im Jahre 1803 wurde der Einkauf in das Stadtbürgerrecht von Zürich für Kantonsbürger auf 3200 Frkn. gesetzt; aber schon nach vier Jahren sah man sich genöthigt, denselben auf 2400 Frkn. herabzusetzen. Seit solcher Zeit, die 14 Jahre betrug, oder mehr, wurden einer Stadtbürgerin verheirathet waren, ging man auf 1900 Frkn. herab. Nichts desto weniger sank die Zahl der in der Stadt wohnenden Bürger männlichen Geschlechts auf 1341, während die der Ansässen auf 1491 stieg. Die am 29. Horn. versammelte Bürgergemeinde beschloß nun, an den Besitzstand zu Handen des Regierungsraths das Ansuchen zu stellen, daß der Einkauf in das Bürgerrecht auf 2400 Frkn. gesetzt werde, nämlich: 800 Frkn. in das Gemeindegut, 320 in das Armengut, 160 in die Sanitat und 32 in das Kirchengut. Nach dem Gesetze hätte sie für den Einkauf in das Gemeindegut 1200 Frkn. fordern können; sie begnügte sich mit zwei Dritteln.

Der Kanton Aargau hat am 22. Febr. den Beschluß des Gr. Raths von Waadt in Betreff der Polen dem Regierungsrath von Bern mitgetheilt. Dieser dankte darauf den Hrn. v. Lerber nach Lausanne ab, wo sich von Genferischer Seite Hr. Fatio zu den Verhandlungen eingefunden hat, indem Genf ebenfalls den Beschluß des Großen Raths von Bern billigerweise ist. Der „Erzähler" ist der Meinung, die abgeordneten Unterhandlungen hätten nicht bis dahin warten sollen, bis die Polensache sei jetzt Bundessache und müsse als Bundessache zu ihrem Ende geführt werden. Wir stimmen ihm bei, um so eher, da wir die Angelegenheit in Betreff der Polen von ihrem Beginn an als eidgenössische Sache wollten betrachtet wissen. Vielleicht wäre die Donaufrichtete nach Europa unterblieben.

Genf. Die Polen in der Kaserne Chantepoulet in Genf haben eben so, wie die in Wiflisburg in Waadt befindlichen, bestimmt das Anerbieten Frankreichs, sie in einen Seehafen zur Einschiffung zu transportiren, ausgeschlagen. Als Grund führen sie an: die Furcht, Opfer der heil. Allianz zu werden und ihre Anwesung, Europa zu verlassen.

Bern. Großrathsverhandlungen. Am 25. wurde das Gesetz über die Wasserbaupolizei behandelt. Einige Schwierigkeiten machte die Frage, welche Wasser „öffentliche Sachen" seien. Hr. Watt schlug die Bestimmung vor: „alle Schiff- und flößbaren Gewässer." Die Dr. patrioten des Jura wünschten diesen Punkt in Uebereinstimmung gebracht mit der bei ihnen geltenden französischen Gesetzgebung. Dieser wurde der betreffende §. an den Regierungsrath zurückgewiesen. Am 26. kamen die Anträge der HH. Watt und Müller, in Betreff des zunehmenden Branntweinkonsums in Berathung. Mehrere Mitglieder schilderten die schrecklichen Uebel, welche dieses verderbliche Getränk allmälig verbreite; allein richtig bemerkten die HH. Schnell und Schultz. Tscharner, daß die Gesetzgebung hier nicht helfen könne; nur der öffentlichen Meinung und die übereinstimmende kräftige Einwirkung aller derer, die auf den Geist und die Sitten des Volks Einfluß haben, seien die einzigen Mittel, die hier helfen könnten. Uebrigens seien die Schilderungen übertrieben und obschaltlich entstellt, um die Vorstellung von einer Verschlimmerung des Volks zu erzeugen.

Am 27. und 28. Febr. und 1. März wurde das Stempelgesetz behandelt. Der Grundsatz, die Journale stempelfrei zu erklären, wurde angenommen; Hr. Schultz. Tscharner nannte einen solchen Stempel eine Berücksichtigung des Gedankenverkehrs. Inländischer Journale sind also stempelfrei, auch auswärtige, wenn das Gegenrecht statt findet. Anderndem betrachten Schweizerblätter für jedes Mal, so oft sie in einer Woche erscheinen, ohne Unterschied des Formats, vierteljährlich 2 Bz. Auswärtige entrichten eine stärkere Stempelgebühr. Der Stempel für jedes Kartenspiel beträgt 1 Bz. Bei diesem Anlaß bemerkte Hr. v. Jenner, daß das Stempelamt in einem Jahr 4870 Frkn. und davon 2030 aus der Hauptstadt und 2166 allein von der großen Sektion Bern beziehe habe. — Hr. Fellenberg gab am 28. ein Gesuch um Entlassung von der Landsammannstelle ein; am 3. März soll darüber entschieden werden.

Nach dem letzten Brennerblättern hat Hr. v. Lerber mit Genf und Waadt die Konvenzion wegen der Polen abgeschlossen; der Wiedereintritt in den K. Bern ist ihnen gestattet, unter der Bedingung, daß sie als gemeiniame Last (wie der Volksfreund sich ausdrückt) der drei Kantone betrachtet und nur im Luzernern Niedlet sollen untergebracht werden.

Solothurn. Am 25. Hornung hat die Stadt Solothurn den Hr. Hptmann Ludwig Glutz-Blozheim zum Mitgliedern des Kl. Raths ernannt. In den übrigen Wahlkreisen des Kantons wurden, wie man vernimmt, die in Ausstand gebliebenen Großräthe sämmtlich bestätigt.

K. Aargau. (Korresp.) Die Badener-Konferenz hat unsere Mönche in ungemeine Thätigkeit versetzt. Kanzel, Beichtstuhl und Haustheil de — Alles wird in Bewegung gesetzt, um das Volk vor den abscheulichen Neuerungen zu warnen. Ja es rede besonders von den Mönchen pfarrern, durch welche allein die Klöster noch einen Anhang im Volke haben. Es wäre daher höchst nothwendig, das Zirkular des weisen Leopolds von Toskana zu verfolgen und die Mönche in die Klöster einzuschränken und ihnen jeden Pfarrdienst zu untersagen. Vor etwa 11 Tagen versuchten unsere Mönche wieder den sogen. kathol. Verein in Wettingen, um ihm eine Adresse gegen die Badener-Konferenz vorzugiegen. Durch diese bekannten Mittel werden sie wohl gegen 100 Unterschriften zusammentreiben; die Luzerner-Kirchenzeit. wird diese Adresse mit Pomp zu machen, die N. Zürg. Zeit., an deren Redaktion vielleicht der Nunzius so viel Antheil hat, wie der Minister d'Argout an der Redaktion des Figaro, wird daraus gewaltige Schlüsse ziehen, aber jeder Staatsmann, der die Zeitzeichen versteht, wird über diese Mönchsumtriebe lachen. Auch nimmt unsere Regierung jetzt eine ernstere Sprache gegen die Klöster an. Es wurde ihr vom Gr. Rathe in seiner letzten Sitzung der Auftrag ertheilt, auf den Monat Mai ein genaues Inventarium des gesammten klösterlichen Vermögens im Kanton vorzulegen. In Folge dieses Auftrages erhielten die Klöster vom Regierungsrathe den Befehl, dis Neuwahl des 1253 ein spezifiziertes Verzeichniß aller ihrer Besitzthümer zu fertigen und einzusenden; das vom Fricht, von Wettingen und Muri in Baden wurde nun so ungenau und niedrig angeschlagen gefunden, daß die hohe Regierung sich nunmehr genöthigt sah, eine Abordnung von drei Großräthen zu ernennen und ihnen Auftrag zu ertheilen, sich unverweilt in den drei Klöster zu verfügen und von sich aus das Inventarium derselben aufzunehmen. Ernannt wurden Hr. Statth. Fischinger, Oberst Hunziker und Kirchenrath Ed. Dorer. (Die Wahl ist unvergleichlich.) Die Sache macht Aufsehen und guten Eindruck; man wünscht der Regierung und dem Hr. Rathe Glück, daß einmal doch zu ernstlichen Maßregeln geschritten wird.

Seit 14 Tagen herrscht im untern Theile des Freienamtes, z. B. zu Tägeri, Wohlenschwil und Mägenwil, eine ungemeine Aufregung unter den Volke wegen des vermutlichen Hausverbrauchs, der höchst wahrscheinlich verderbenbringende Weise angelegt wurde. Starke Verdachtsgründe ruhen auf den Pfarrer Welti zu Wohlenschwil, und das läßt sich des gelinden Volk nun nicht mehr nehmen. Auch wußte sich der beliebte Pfarrer vom letzten Brande einigt retten, man verfolgte ihn mit gellendem Geschreien weit weg durch den Wald, und er wäre ein Opfer der Volkswuth geworden, wenn ihn nicht das Dunkel und der Wald getettet hätten. Die Untersuchung von Seite des Bezirksamtes hat begonnen; der Pfarrer ist schon zwei Mal verhört worden, und Wenige glauben, daß er seine Unschuld glauben können. Er im Zimmer und sein Haus werden bewacht.

— Aus Mangel an Raum müssen wir die Erzählung der Verhandlungen in Zofingen auf die nächste Nummer des Republikaners verspären. Wenn sie auch etwas verspätet erscheint, so wird eine desto größere Genauigkeit dafür entschädigen.

Tessin. In Hauptort und Gitzenthons waren die Brennpunkte des neuen Freischärchen Schikanerglandens, in letzterm Orte in dem Hause eines gewissen Fabrikanten Mengaufer, wo ein Schneider von Wädil, Namens Schümperli, den Vorsitz führte. Das Volk in der Umgegend erbitzte sich allmälig gegen diese Seite, und am 19. wurde das Mengaufer'sche Gebäude umzingelt, die Stürmler anstinander gejagt und dabei Möbeln und Fenster zertrümmert. Mit Recht hat die Regierung gegen diesen Eingriff in die Privatrechte eine Untersuchung verhängt.

Berichtigung.

Die Nachricht in der letzten Nummer des Republikaners, daß der Regierungsrath auch über den jüngsten Antrag der Kaufmannschaft in Betreff der Belege zu den Jahresrechnungen schon vorläufig entschieden habe, beruhte auf einem Mißverständniß; über diesen Punkt ist noch nicht, weder vorläufig noch definitiv, entschieden.

Digitized by Google

Ausländisches.

Deutschland. In Baden, Frankfurt und Hamburg scheint der Beitritt zum preußischen Zollverein, gen oder ungern, nahe zu sein. Aus Sachsen, Frankfurt und Baden ziehen theils aus dieser Ursache, theils aus politischem Mißmuth, Gesellschaften zu vielen Hunderten nach Amerika, und zwar großentheils sehr vermögliche Familien, um ein freies Deutschland dort zu gründen. Alles Zusammentreten, Zusammenstehen, und Einherziehen irgend eines Trupps Menschen in und außer der Stadt, selbst alles Singen auf der Straße, und das Exerziren der jungen Leute, ist in der freien Stadt Frankfurt verboten. Ganz Deutschland darf jetzt in schwierigerer Erwartung den Beschlüssen aus Wien entgegen. (Doch die zweite Hauptsitzung der Minister hatte erst den 23. Hen. statt). Die Gesänguisse in München und Berlin fassen die Studenten, die von allen Seiten dahin geschleppt werden, nicht mehr, man muß neue bauen, und richtet vorzüglich auch die Veste Passau (in Baiern) zur weitern Aufnahme ein. Noch mit warmer Hinrichtungen fortgefahren. Auch die Presse kommt immer mehr ins Gedränge; es giebt Richter, welche die Urheber von Aufsätzen strafen, die von der Zensur genehmigt worden waren, und in Darmstadt wurde sogar die Herausgabe einer zur rechtswissenschaftlichen Zeitschrift untersagt.

Spanien. Mögen noch so viele Blätter die Einberufung der Kortes auf den 15. März verkündet haben; die Madrider Blätter vom 18. Febr. bis-falls noch nichts bekannt. Auch das Gerede von Abdankung des Ministers Martinez de la Rosa und Gaceli ist Erdichtung. Durch ein von Letzterem unterzeichnetes Dekret vom 17. hat die Königin des Don Karlos Minister, den Bischof von Leon, auf ewig verbannt, und ihm alle Würden und Ehren entkannt. Der Erzbischof von Toledo ist, da er den Huldigungseid beharrlich verweigert, ebenfalls verwiesen und — abgereist.

Am 18. erschien die Verordnung, die Stadtmiliz von Madrid zu bilden. Die Wegnahme einer Deutschschrift und die Verhaftung ihres Verfassers hat Aufsehen erregt, und wird als Prüfstein des Regierungssystems in Betreff der Presse angesehen.

Portugal. Am 2. Febr. fochten die Miguelisten Santarem zu räumen, und schlugen die Straße gegen Abrantes ein. General Baron stellte sich ihnen mit einer unbedeutenden Kavallerie entgegen, und jene eilten nach Santarem zurück, was um so leichter gelang, als die Truppen der um das Dorfkommando zankenden Generale Saldanha und Terreira, statt ihnen den Weg abzuschneiden, sich nicht bewegten. Da Saldanha mit seinem Korps von Leiria wieder nach Abrantes, die Belagerung vor Santarem zurückkehrte, so wollte nun keiner der genannten Generale unter dem andern stehen; beide standen müssig. Endlich dankte Terreira ab und ward durch Stubbs ersetzt, der nicht so beliebt als jener, aber im Range unter Saldanha ist.

Italien. Der Obrist von Courten in neapolitanischen Dienste brachte bei einem Festmahle der schweizerischen Offiziere einen gar zärtlichen und brillanten Gesundheitstrunk auf seinen ehemaligen König Karl X und dessen Sohn aus. In Folge dessen erhielt er den Befehl, seine Entlassung zu begehren, und sie wird ihm geworden sein. — Die in unserer vorigen Nr. erwähnte Revolution zu Neapel war, wie wir vermuthet hatten, reine Erdichtung.

Frankreich. Lafayette ist außer Gefahr. Wie hätte es in Paris sterben dürfen, nachdem er vom Hofe erfucht worden war, sein Leichenbegängnis, weil es in der Hauptstadt gefährlich werden könnte, auf's Land zu verlegen? — Einstimmig schimpft Alles über das Benehmen der Polizei, welche am Sonntag den 23. Hen., wegen geringfügigen Lärmens auf dem Boulevard Jedermann ohne Unterschied durch eine Menge verworfener Kerls mit eisenbeschlagenen Stöcken (nicht „Stöcke," wie ein Druckfehler in der vor. Nr. lautet) auf die brutalste Weise mißhandeln ließ. Die Emeuten ist man so gewohnt, daß man jene von St. Etienne u. s. w., bereits vergessen hat. Von Lyon vernimmt man nun, daß die Arbeiter sich endlich beruhigt haben, die angefangenen Stücke um den bedungenen Lohn fertig zu machen. Die Regierung sucht jetzt alle Vereine auf einmal dadurch zu lähmen, daß sone enbaltene Bewilligung keiner von mehr als 20 Personen sich bilden dürfe, selbst wenn er in mehrere Zweige zertheilt wäre. Sie hat der Kammer einen Gesetzentwurf in diesem Sinne schon eingereicht.

Belgien. Die Regierung scheint den Affront der Aufhebung ihres Beamten auf belgischem Boden durch preußische Truppen durch Protokolle abthun zu wollen. Sie hat zwar 3000 M. gegen Luxemburg abgeschickt, aber mit dem Befehle, 12 Stunden diesseits der Grenze Halt zu machen. Darüber ist die öffentliche Stimmung in Brüssel u. s. w., auf's Höchste gereizt.

England. Die Minister haben dem Unterhause am 20. Febr. die Verwandlung der Zehnten in eine loskäufliche Abgabe an die Regierung vorgeschlagen, von welcher alsdann die Zehntberechtigten auf irgend eine andere Weise entschädiget werden sollten.

Anzeigen.

[4] Die Anzeige des Königlich-Baierischen Oberpostamtes in Augsburg zu Folge, müssen nach den Bestimmungen der neuen Zollordnungen alle Waarensendungen über 4 Loth an Gewicht, welche vom Auslande in das Zollvereinsgebiet eingehen, mit einer Inhaltsdeklaration in deutscher oder französischer Sprache versehen sein.

Das Unterzeichnete setzt sich demnach veranlaßt, diese Verfügung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen und damit das Ansuchen zu verbinden, keine Frachtstücke, das Gewicht von 4 Loth übersteigend, zur Versendung auf die Post zu geben, welchen nicht die erforderliche Deklaration beigefügt ist, indem in Ermanglung einer solchen die Empfänger angehalten würden, den höchsten Zollsatz zu bezahlen.

Zürich, den 26. Febr. 1834.

Für das Ober-Postamt.
Schweizer, Postdirektor.

[2] Montags den 10. dieß, Vormittags um 9 Uhr, wird bei der Kronenwirthe der dortige neue Fahrdamm, bestehend in einem Durchschnitt durch die Schanze, von circa 200' Länge und 50' Breite in der Sohle mit Böschung auf ca. 55' Höhe zum Abtragen; ferner nebst der im Graben erforderlichen Auftragung die ganze Strecke neue Straße von ca. 710' Länge, Steinbett, Pflasterung der Seitengräben, Trottoirs und Ueberlieferung, an den Mindestfordernden verganntet; die Grundbedingnisse und Pläne sind bei Unterzeichneten einzusehen, und werden auch vor der Gant eröffnet.

Zürich, den 1. März 1834.

Namens der Schanzenkommission,
der Sekretär: J. H. Frei, Ingenieur.

[3] Auf den Antrag der L. Vormundschaftsbehörden, hat das Bezirksgericht Pfäffikon die Bevogtigung und öffentliche Verrufung, so wie das Verbot des Beizugs von Wirths- und Schenkhäusern, über Johannes Brandenberger, Sohn, in der Gentenwiese, Gemeinde Russikon, ausgesprochen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dem Brandenberger, ohne Zustimmung seines Vogtes, Seckelmeister Jakob Brandenberger zu Russikon, in irgend welchen Geschäftsverkehr einzulassen, oder denselben auf irgend eine Weise mit geistigen Getränken zu bewirthen, mit der Androhung, daß diesegen Handelnde den Betrag allfälliger Ansprachen, und zweckmäßige Rechtsnachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Pfäffikon, den 25. Febr. 1834.

Vor dem Bezirksgericht Pfäffikon,
der Gerichtsschreiber: Hermann.

[1] Auf Ansuchen der resp. Vaisenbehörden, hat das Bezirksgericht Hinweil den Eeben des sel. verstorbenen Heinrich Hämmig, ab den Hundsrugen, dato im Herrliberg Gemeinde Goßau, die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars bewilligt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger und Schuldner des Hämmig aufgefordert, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis spätestens den 29. März l. J. in gehöriger Form den unterzeichneten Gerichtsfassier einzugeben, widrigenfalls Gläubiger, die dieses zu thun unterlassen würden, den Verlust ihrer Forderungen, Schuldner aber angemessene Strafe zu gewärtigen hätten.

Hinweil, den 27. Febr. 1834.

Im Namen der Bezirksgerichts:
R. Weber, Gerichtsschreiber.

[5] **Fünf Tausend acht hundert Prämien,**
nämlich 1 von fl. 300,000, 1 von 10,000, 1 von 25,000, 3 von 10,000, 5 von 5000, 8 von 2500, 20 von 1000, 50 von 500, 100 von 320, 300 von 180, 500 von 370 und 4800 von 360 zusammen von

2 Millionen 648,000 Gulden P. Ct.

sind zu erlangen in der am

1. März in Mailand beginnenden und am 15. März sich endigenden Verlosung des k. kais. k. polnischen Lotterie-Anlehns.

Aktien, welche auf diese zahlreichen und bedeutenden Prämien Anspruch geben, werden à fl. 6 R. W. und bei Uebernahme von 5 Stück, ein Stes gratis, bis zum 6. März d. J. abgegeben im Hauptbureau von J. N. Teier in Frankfurt a. M.

Zur Bequemlichkeit der Liebhaber sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Bleichrot in Schaffhausen zu adressiren, und Besitzer von Aktien der vorzüglichen Verlosung können sich auf die gleichen Nummeren abonniren, insoferne ihre Bestellungen bei Zeiten einterffen.

Das Obige.

[6] **Gant-Anzeige.**

Montag den 17. März a. c. Nachmittags um 2 Uhr, wird im Wirthshaus in Rieden, eine öffentliche Gant abgehalten, über:

a) Das neue Maagsche Haus, Scheune, Stall und Wagenschopf, an der Landstraße zwischen Busserstorf und Rieden, mit circa ¾ Juchart Ausgelände.

b) 1½ Juchart Acker nahe beim Haus.

c) Eine halbe Holzgerechtigkeit im Hard.

Die Gant-Kondizionen werden vor der Gant eröffnet und können in der Zwischenzeit bei Unterzeichneten vernommen werden.

Embrach, den 21. Febr. 1834.

Joh. Zangger in der Obermühle.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. v. W.
Halbjährlich . . . 1 . 30 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

№ 19.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 7. März 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Aeußere Politik der Schweiz. (Fortsetzung).

Wir haben in der vorigen Nummer des Republikaners versucht, das Grundgesetz für die äußere Politik der Eidgenossenschaft aus der sittlichen Idee, welche den Mittelpunkt ihrer Geschichte bildet, und aus den unabänderlichen Verhältnissen des Landes, das sie bewohnt, zu entwickeln, und dieses Gesetz in der einfachen Regel gefunden: die Politik der Schweiz sei abschließend (negativ) nach Außen, dagegen schützend, bildend und entwickelnd (positiv) nach Innen, und dieses Gesetz haben wir das Neutralitätsgesetz genannt, und uns zugleich gegen eine falsche, nur von der Diplomatie hergenommene Deutung dieser Bezeichnung verwahrt. Wir stimmen also hier mit der Bündnerzeitung ein, obschon wir in einigen Folgerungen von ihr abweichen müssen.

Lange hielten die Eidgenossen mit demselben einfachen, schlichten und unverkünstelten Rechtssinn, aus welchem ihr eigenthümlicher Volksleben, ihre Tugenden und ihre Bünde entsprungen waren, auch an jenem Gesetze, das, mit geistig werden, in dem innigsten Zusammenhang mit den Grundlagen ihres Lebens steht, fest. Sie blieben dem Spiel der Fürsteneintrigen, den politischen Verwicklungen der angrenzenden Staaten, den Bündnissen, Kriegen, Verträgen und Friedensschlüssen der europäischen Staaten fremd. Dagegen wiesen sie mit entschlossenem Muth jeden Eingriff in ihre selbstherrliche Unabhängigkeit innerhalb ihrer Gebiete mit entschlossenem Muth zurück; und wie jede Zumuthung der weltlichen Kabinete, so fand auch das päbstliche Kabinet mit seinem saubern Inhalt, — Bannbullen, Interdikten, Legatenunfug u. s. w. — einen unerschrockenen Widerstand an ihrer Liebe für ihre Selbstständigkeit; die Heere fremder Gewaltshaber fanden in der Schweiz nur eine schnelle Beerdigung, und die Bannbüse des Pobstes fielen diesseits der Alpen wie unschädliche Strenzhampen nieder; die Eidgenossen wollten Herren und Meister in ihrem eigenen Lande sein. — Alle Staatsmänner der Schweiz, welche das Leben ihres eigenen Volks begriffen hatten, und sich nicht durch die Blendwerke der Fürstenhöfe bestechen liesen, haben jene Politik als die einzig richtige für die Eidgenossenschaft erkannt. Kenner der Geschichte wissen, wie viele berühmte Männer dieß Glaubensbekenntniß abgelegt haben. Am tiefsten hat Joh. Müller das Wesen jener Politik aufgefaßt; sein Geschichtswerk, so weit er es abfaßte, ist in der That nur eine Darstellung der äußern Ereignisse, ein Gemählde der sittlichen Erscheinungen, durch welche sich jenes Gesetz, in welchem die alterthümliche Weisheit der Eidgenossen lag, offenbarte. Die Eidgenossenschaft ist wie von der Vorsehung berufen, innerhalb ihres Gebiete die höchsten Wahrheiten der gesellschaftlichen Verbindung, Recht und Freiheit, ursprünglich rein in ihrem Volksleben zu bewahren; ihre Aufgabe ist, diese Güter mit Muth gegen Gefahren zu beschützen und mit Weisheit gegen Verunreinigung durch fremden Einfluß zu bewahren. Das ist der Gedanke, den er so oft, mit den mannigfaltigsten Wendungen in seiner unnachahmlichen Sprache ausdrückte.

Erst nach den Bewegungsbewegungen, bestimmter noch nach der Reformation, fingen die Eidgenossen an, von der politischen Weisheit ihrer Vorfahren, bald mehr bald weniger, abzuweichen, aber diese Abweichungen brachten selten schändbare Ehre, niemals wirkliches Heil. Die italienischen Feldzüge blendeten durch den Schimmer des Ruhms, aber sie bahnten einer ständigen Nunziatur den Weg, welche allen Schmutz der römischen Kurie in die Schweiz hinüber trug. Im Frieden öffnete sich die Schweiz dem Einfluß der Fürsten, darum ward sie zuletzt auch in ihre Kriege verwickelt. Was diese Kriege bis 1815 für Früchte trugen, ist weltbekannt; die dauernde Abreitung von Veltlin, und die vorübergehende von Genf und Wallis sind noch die kleinsten Uebel, die in ihrem Gefolge waren. Nicht weniger bekannt ist, welche Saaten im Frieden, unter dem verpestenden Einfluß der Höfe, aufwuchsen; der Fremdendienst, zur Schmach der Schweiz eine wahre Propogonda des Despotismus, ein Söldnerdienst, der einen Haufen fremder Pensionärs und Ordensträger nährte, welche mit den höchsten Würden ihrer Republiken bekleidet, die Interessen ihres Volks den Fürsten verkonften und ihr Vaterland an das Ausland verriethen *); Bevrechte, aus denen allmälig die Aristokratenlosten von Junkern und Patriziern aufwuchsen, welche die Rechte der Volksgemeinden bis in ihre Wurzeln zerstörten; ein Heer fremder Gesandten, die Zwietracht und Parteien stifteten, jede Art von Aristokratie unterstützten, die Schweiz in einen Tummelplatz für fremde monarchische Interessen umschufen, und jeder einen Afterdpf aufschlug, worin Fürstenbuhlerei und Knechtsinn genährt, republikanische Sittenreinfalt und Freiheitsgefühl erstickt wurden; endlich ein kleinliches, hohles Formelwesen, eine zusammengeschrumpfte Junkernpolitik im Innern, und gegen das Ausland ein seviles, demüthiges Betragen, das der hochherzigen Sprache der Vorfahren gegen die Fürsten ihren so unähnlich war, wie diese gonze Zeit des Verfalls den Tagen der Blutkleidet, Eglach und Waldmann. Das waren die Früchte, welche die Abirrung von der Bahn der Vorfahren brachte.

Die Schweiz hat im Jahr 1830 das Aristokratengebäude umgeworfen und ist zu den ursprünglichen Grundlagen der Eidgenossenschaft zurückgekehrt. Soll sie nun auch resp der veränderten Verhältnisse und der veränderten Staatsgrundsätze mehrerer Nachbarvölker, namentlich Frankreichs, auch zu den Grundsätzen ihrer Vorfahren in der äußern Politik zurückkehren? Diese interessante Frage wollen wir in der folgenden Nummer des Republikaners beantworten.

Der schweizerische Konstitutionelle macht sich die Sache mit den fremden Noten wirklich sehr leicht, und, nach seiner Art, schreibt er das Geschäft klug zu. Erst lobt er diese Noten, nennt sie sanft und zart wie Lämmerspelz, freundschaftlich, artig, wohlmeinende Schreiben, welche eine herzige Sympatie mit der Schweiz ausdrücken; natürlich findet er dann auch keinen Grund, warum man auf diese Süßigkeiten eine energische Antwort ertheilen solle. Allein das ist ein schlechtes System, wie die Erfahrung von jehre gelehrt hat; auch ist ihm die sardinische Note, so sehr er ihre Mäßigung preist, dennoch mit ihren Sachen wirklich im Hals stecken geblieben. Auch durch Schweigen kann ein Volk seiner Würde vergeben, und wer Impertinenzen, die in Worten liegen, geduldig verschluckt, wird bald auch zu wählen haben, ob er impertinente Befehle vollziehen will, und so kommen wir denn zu dem System zurück, das die Schweiz beobachtete, als sie an den Siegeswagen Napoleons gefesselt war oder an dem Schlepptau der heil. Allianz hing, wo jede Note einen demüthigen Besuch der eidgenössischen Häupter bei den Noten spedirenden Gesandtschaften zur Folge hatte, um Sr. Exzellenz um gut Wetter zu bitten.

Darin sind wir mit dem Konstitutionnell einverstanden, daß es am besten ist, wenn die Schweiz gar keine Noten mit Monärchen zu wechseln hat. Ist sie aber einmal durch das Schicksal in diesen widrigen Verkehr geworfen, dann ist es ihre Pflicht die Nazionalehre rein zu erhalten. Denn in dem Bewußtsein der unbefleckten Nazionalehre liegt, nächst dem Bewußtsein, das Recht auf seiner Seite zu haben, die größte moralische Stärke eines Volks.

---

*) Den lesigenswerthen, verderblichen Einfluß des Fremdendienstes hat Ulltzer, Staatsrath von Freiburg, trefflich geschildert. Siehe schweizer. Museum 1816. Seine Rede verdiente immer wieder gelesen zu werden.

Digitized by Google

Das sind Wahrheiten, alte erprobte Wahrheiten, die, trotz des vorübergehenden Staatsrathes, ihre Kraft behaupten werden: Unserm hochmögenden Konstitutionell ist das freilich nichts als „Prinzipienkram," Thorheiten der „zerstörenden radikalen Partei," auf die er, an der Spitze seiner 50,000, geschmückt „mit den Blumen der Rede in ihres Nichts durchbohrendes Gefühl" erhaben herabblickt.

Der Tag von Zofingen, den 26. Februar.

Bei heiterm Himmel begrüßten sich Morgens am 26. Febr. vor dem Schützenhause in Zofingen ohngefähr 160 Bürger von 14 Kantonen, die der Zweck des Tages versammelt hatte. An sie schlossen sich mehrere hundert aus der Nachbarschaft an. Am zahlreichsten fanden sich die Berner und die Basel-Landschäftler ein, und unter diesen Männer, die in den letzten Jahren dem Tode mehr als einmal in's Auge sahen. Auch der Stadt Basel gedachte man gerne bei dem Erscheinen einiger Ehrenmänner von dort. Thurgau hatte zehn Ehrenmänner, an ihrer Spitze Eder und Bornhauser, gesendet, und der Zürcher Kantonalverein zählte unter den Anwesenden manche Mitglieder, alle einig im patriotischen Zweck, aber in Farbe und Ton verschieden. Außer dem Gedanken, worin sich alle vereinigten, brachte Jeder seine eigenen Interessen und Wünsche mit, worin der Stadtdiener von dem Berner, der Mattenzeger von dem Luzerner, worin der Mauerbauer von dem freiwilligen und gütlichen Thurgauer, worin jener schlichte und entschlossene Baadländer, durch den der Patriotenverein von Nyon Gut und Blut zur Disposition der Versammlung stellte, von dem Aargauer und Zürcher, wie die Kantonalversammlung dieß mit sich bringt, sich unterschieden.

Wenn freilich Jeder für sein eigenes Herzensanliegen von der Versammlung Schirm und Hülfe erwarte, so mußte ein großer Theil der Gesellschaft unbefriedigt bleiben. Denn die Versammlung hatte nicht den Zweck des Handelns, sondern die Berathung. Das Zentralkommitte hatte, wie Form und Inhalt der Einladung beweist, nicht zur Absicht, durch eine große Volksversammlung in Zofingen zur Freude der ganzen und balden Freiheit der guten Sache ein Spektakelstück aufzuführen; seine Absicht war gerichtet auf Einheit des Geistes und Willens, auf Einstimmung in den Mitteln auf den Weg der Verständigung unter einer Anzahl von Männern, die im Stande wären, den vereinzelten Bestrebungen als staffende Kraft einen Mittelpunkt und dadurch Zusammenhang, Bedeutung und Wirksamkeit zu gewähren.

Dieser Unterschied im Zweck wurde in der Diskussion nicht gehörig beachtet. Gedt man aber von dem aufgestellten Gesichtspunkt aus, so hat die Versammlung ihre Aufgabe gelöst und wird ihre Bedeutung in der Folge erwahren.

Die Sitzung begann um 9 Uhr im Schützensaal. Das Präsidium, nicht ohne Schwierigkeit, weil keine Ausschußberathung vorausging, wurde durch das Zentralkommitte, repräsentirt durch die HH. Hertenstein und Rebi, mit eben so viel Geschick und Umsicht, als Herzlichkeit ausgeführt. Nachdem ein gehaltvoller Eröffnungsvortrag, der gedruckt zu werden wünscht, zum Gegenstand der Berathung, nämlich einer nationalen Erneuerung des Schweizerbundes gestellt hatte, forderte das Präsidium einzelne Mitglieder auf, sich auszusprechen. Es redeten in beiden Sprachen, und weistens aus dem Stegreif, Bornhauser, Weingart, Kasthofer, Troxler, Niederer, Hans Schnell, Kasimir Pfiffer und Andere. Dann folgte die freie Diskussion über einzelne Fragen und Vorschläge. Die Abstimmung geschah nach Köpfen, nicht nach Kantonen oder Vereinen. In den Kantonen, wo keine politischen Vereine sind, hatte das Kommitte einzelne Männer eingeladen.

Eine regenerirte Bundesverfassung als Zweck wurde von Kasthofer, und ein Verfassungsrath als Mittel wurde von Troxler am gründlichsten entwickelt. Für jenen Zweck und dieses Mittel vereinigten sich alle Ansichten. Zwar wurde auch der Einheitsrepublik gedacht und von einem Angehörigen der Basellandschaft bemerkt, daß, wenn der Verfassungsrath fortdauernd fehl schlagen sollte, das Streben nach Einheit zu einer succesiven Union durch allmäligen Annähren und Verschmelzen führen könne, unter Anwendung der unläugbaren Wahrheit, daß es nicht nur eine Trennung um der Freiheit willen (z. B. Aargau's und Waadtlands von Bern ꝛc. ꝛc.), sondern auch eine Vereinigung um der Freiheit willen in der moralischen und politischen Ordnung der Dinge gebe, — so wurde doch dieser Gedanke vom Sprecher nicht weiter verfolgt, sondern alle gegen die Hoffnung, auf dem Weg der nazionalen Selbstgesetzgebung zu einer regenerirten Eidgenossenschaft zu gelangen.

Man verkannte aber die Schwierigkeiten nicht und war dabei einig gedenk, daß diejenigen, die sich berufen fühlen, das Volk zur Wahrheit zu führen, vor allen Dingen, sich selbst die Wahrheit nicht verhehlen dürfen. Bei allen Abweichungen in einzelnen Ansichten wurde während der Debatte Anstand und Würde beobachtet. Männer, die eine Nazion zur Einheit der Freiheit und Liebe ordnen wollen, müssen vor Allem sich selbst zu achten und auch in der Geschiedenheit der Meinung zu ertragen wissen.

Was zunächst die ausgesprochenen Hoffnungen betrifft, so stützen sich diese auf folgende Gedankenreihe:

Der jetzige Bund der Schweiz stehe im Grund und Inhalt im Widerspruch mit den Kantonalverfassungen, mit dem Geist und den Gesammtinteressen der Populazion und mit der europäischen Stellung der Schweiz. Ein neuer und besserer Bund sei tiefgefühltes und anerkanntes Bedürfniß. Zu einem neuen Bunde zu gelangen, eröffnen sich nur zwei Wege: der nicht nazionale Weg der Tagsatzungsverhandlung und der nazionale Weg der Selbstgesetzgebung, d. h. des Verfassungsrathes. Nachdem nun aber die Tagsatzung ohne die Saener mit ihrem Projekt nicht habe durchdringen können, so sei jetzt von daher gar nichts mehr zu erwarten, was dem Volk entsprechen möge. Jeder Versuch, der auf diesem Wege jetzt noch auch etwa in den nächsten Jahren werde gemacht werden, würde einen neuen Beleg zu dem ausgesprochenen Satze liefern. Da nun in der That Niemand verschweigt das Bedürfniß des neuen Bundes nicht mindern, vielmehr an innern und äußern Ereignissen stets verstärken werde, da ferner jedes wahre Volksbedürfniß zuletzt von selbst auf den richtigen Weg zu seiner Befriedigung getrieben werde, da überdieß im gegebenen Fall nur noch ein Weg, nämlich der des Verfassungsrathes, übrig sei, so werde dieses über kurz oder lang, kraft einer Naturnothwendigkeit, ins Leben treten.

Zwar sei der Kantonalgeist eine feindliche Kraft, die sich ebenfalls in der Zwischenzeit verstärken könne; zwar sei der gegenwärtige Tag selbst, an dem so manche Kantone gar nicht vertreten seien, nicht ganz befriedigend; zwar wähle selbst Diejenes, wenn er blos bei den Kantonen die Schweiz in der Schweiz suchte, vielleicht mit brennender Laterne zurück; Vieles; aber es gebe auch ein unsichtbares Baterland; alles Große und Herrliche auf Erden sei erst in der Zeit gereift und dann in die Wirklichkeit getreten. Die gegenwärtige Versammlung selbst trage in ihrer Geisteseinheit und in dem Bewußtsein jedes Einzelnen über sein und sein nur Freunde Streben die Bürgschaft in sich, daß es ein schweizerisches Volk gebe und daß dieß die Kraft und den Muth haben werde, dem vom Himmel selbst an jedes Volk ergehenden Rufe folgend, sich nach eigner bester Ueberzeugung zu einem freien, innigen und starken Bund zu gestalten.

Der vereinten Kraft der jetzt versammelten Männer und aller Gleichgesinnten würden alle Schwierigkeiten weichen. Diese wurden hauptsächlich gesetzt in den Egoismus, der sich in dem bösen Willen, so wie in Lauheit und Trägheit äußere, und in dem Mangel an Einsicht. Belebung, Erweckung, Ermuthigung, sei also vor Allem das Mittel, zu dem man sich vereinigen müsse. Wenn Einige nicht ganz damit zufrieden seien, so vergessen sie, daß es außer dem Egoismus der Einzelnen auch einen Kantonal-Egoismus gebe, dem allerdings durch Erweiterung des Gesichtskreises, Veredelung des Sinnes, Verständigung über die wahren Interessen, kurz durch Belebung in der höhern Bedeutung entgegengearbeitet werden muß, wenn nicht Hopfen und Malz verloren sein soll.

Vorzüglich ward noch darüber geklagt, daß in vielen Kantonen die sogen. Autoritäten (d. h. die in Aemtern und Würden Stehenden) der Selbstkonstituirung der Schweiz zuwider seien. Wäre dieß nicht, so würde man bald überall so weit sein, als im Kanton Bern, wenigstens so weit, als im Thurgau. Dagegen ward erinnert, dieß sei allerdings zum Theil wahr, aber großentheils eine Folge davon, daß die Beamten ihre Bildung angehören, welche ihren Ursprung und Charakter der Privilegienzeit vor 1830 verdankt, einer Zeit, wo mit dem Staat auch die Gesetzlosigkeit und die Jugendbildung schief, falsch und verdorben war, und daß jetzt die Regierungen der Bildungsanstalten und Bildungsweise eine hauptsächliche, leider! oft nicht gehörig erwogene Sorge der Patrioten sein muß. Ferner gehören die Autoritäten in einer freien Verfassung selbst dem Volk an und können gar nicht mit diesem im Widerspruch sein. Sorge man also dafür, daß das Volk wolle, so werden die Autoritäten auch wollen! Wie sehr aber das Volk gegenwärtig frei sei und von sich selbst abhänge, dieß wurde am klärsten bewiesen durch die Versammlung selbst und durch die Natur ihrer Berathung. Endlich

Digitized by Google

stelle man über die Autorität des Staates eine höhere Autorität, nämlich die des Geistes und der Wissenschaft! Die Beamtung verdankt ihren Einfluß größtentheils entweder ihrer Popularität, oder der wissenschaftlichen Kraft. Tritt aber die Wissenschaft in Bund mit dem Volk, so muß die Staatsautorität, ohne daß es der Volksversammlung oder einer andern Vorkehrung bedarf, folgen, oder sie hört auf, Autorität zu sein.

Es führte auch diese, so wie jede andere, konsequent ausgeführte Ordnanknerthe auf das Ergebniß, worin Alle einig waren, es bedürfe, um einen regenerirten Bund nicht nur der Form, sondern auch dem Geist und der Wahrheit nach ins Leben zu rufen, einer Vereinigung von geistigen Kräften für den doppelten Zweck einer plangemäßen wissenschaftlichen und populären Thätigkeit.

Diese Idee als Aufgabe und Zweck der Versammlung wurde von keinem so tief und geistreich aufgefaßt, als von Hrn. Niederer. Nachdem er in einer Rede, die wegen ihrer Ideenfülle und ihres streng geschlossenen Ganges keinen Auszug leidet, den Standpunkt der europäischen Menschheit (Uebergang der Zivilisation zur Kultur) und die hohe Stellung der Schweiz, bestimmter aber die Aufgabe der zu regenerirenden Schweiz (in dreifacher Richtung: Staat, Kirche, Schule) bezeichnet hatte, zeigte er, daß alle Entwicklung zum Bessern von einem Kern, von einem engern Kreis ausgehe und sich in stets weitern Kreisen verbreite. So nun dürfe man auch die Idee des zu regenerirenden Schweizerbundes der Verkörperung in einen Kern. Diesen Kern zu bilden, sei in Ermangelung einer andern, die gegenwärtige Gesellschaft berufen. Er stellte also den Antrag, daß die Gesellschaft sich permanent erkläre, sich zu einem der Ausbildung und Erweiterung fähigen und darauf berechneten Organismus gliedere und sogleich in der bezeichneten dreifachen Richtung für die Regeneration der Schweiz zu arbeiten beginne.

Ueber die Art und Form der freieren Wirksamkeit bemerkte noch ein Mitglied von Zürich unter Anderem Folgendes: Wolle man mit dem Verfassungsrath und dem Bunde zum Ziele kommen, so müsse man sorgfältig zwei Abwege vermeiden, die nicht vermieden werden seien: nämlich fürs Erste den Formalismus, der das Außerwesentliche dem Wesentlichen überordne und in Zänkereien um Kleinigkeiten und Nebendinge den Geist untergehen lasse; fürs Zweite die Leidenschaftlichkeit, welche über dem Mittel den Zweck vergesse und über dem Einzelnen das Allgemeine, die den naturgemäßen Zusammenhang zwischen Verstand und Wille verkennend, an diesen ihre Zumuthungen stelle, ehe jener unterrichtet sei, die, statt zu untersuchen, um der Meinung willen, verketzere und verfolge und dadurch Gefahr laufe, der ungerechtigkeit und des Undanks schuldig zu werden. Es könnte dadurch das Wort Verfassungsrath zu einem Mißklang werden, geeignet, jede gesunde Kraft wegzuscheuchen, statt anzuziehen. Nun stehe hätten große Ideen, wie große Menschen, den meisten Schaden geerntet, nicht von ihren Feinden, sondern von ihren blinden Freunden. Es gebe eine Begeisterung, über der Leidenschaft verdorben, aber der Besonnenheit, so wie der Ruhe nehmen Lauheit und Schlaubeit weit furchtbarere, als das bloße Geschrei von weißen und schwarzen Antiskraten.

Die Beschlüsse lagen im Geist der Berathung. Es sind folgende:

1) (Auf Dr. Troxlers Antrag.) Eine Kommission von fünf Mitgliedern soll die im Eröffnungsvortrag vom Zentral-Kommitte vorgelegten 19 Grundartikel einer kräftigen Bundesverfassung (i. Rep. Nro. 16) zu einer Volksschrift ausarbeiten, die sodann in zahlreichen Abdrücken dem Volke mitzutheilen ist. Mitglieder der Kommission sind die Hrn. Bornhauser, Brüry (abwesend), Troxler, Kasthofer, Stockmar. Suppleanten: die Doktoren W. Snell, Hegetschweiler (abwesend), Kas. Pfyffer, Niederer.

2) (Auf den Antrag desselben.) Es soll durch das Zentral-Kommitte eine Bankadresse an den Gr. Rath des K. Bern wegen seines volksthümlichen Beschlusses in der Bandesfache erlassen werden, mit der Bitte, daß es im Sinne dieses Beschlusses auch auf andere Gr. Räthe der Schweiz einwirken möchte.

3) (Auf Antrag desselben.) Die Kantonal-Komitte's sollen eingeladen werden, zweckmäßige Adreffen in Beziehung auf die Bundesfache an die Gr. Räthe gelangen zu lassen.

4) Dem Kantonal-Kommitte wird die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt, in der Bundesfache für die Aufstellung eines durch das Volk gewählten Verfassungsraths, unter Benutzung aller gesetzlich ihm zweckmäßig scheinenden Mittel, Sorge zu tragen.

5) Endlich wurde Hrn. Niederers Antrag zum Beschluß erhoben. Zur Ausführung dieses wichtigsten Beschlusses fehlte die Zeit. Er wurde am Abend in traulichem Zirkel besprochen und wird in Leben und That übergehen.

Dieß ist das Wesentliche der Verhandlungen, das hier, wenn nicht immer nach den Worten, doch getreu nach dem Sinn und Geist der verschiedenen Redner referirt ist. Alles Andere ist außerwesentlich. Da jedoch viele Blätter darüber Mehrers und Falsches mitgetheilt haben, so sollen darüber nachträglich noch einige Worte in der nächsten Nr. folgen.

Die Stadt Zofingen that Alles, um die Versammlung zu einem Feste zu machen. Die stumpfen Spöttereien der Impertinenzblätter gereichen den guten Zofingern nur zur Ehre.

Zürich. Unterm 27. Febr. hat der Vorort durch ein Kreisschreiben sämmtliche Stände auf den 17. März zu einer Konferenz nach Zürich eingeladen, um einen Entwurf der Handelskommission zur Beleichterung des Transits zu berathen. Wir wollen gern hoffen, daß etwas aus der Sache werde, können aber gleichwohl die Besorgniß nicht unterdrücken, daß der vereinende Kantonalgeist, der in den neuesten Zeiten will aufgeschossen ist und jede eidgenössische Saatsprung erstickt, auch hier seinen Spuk treibe. Auf jeden Fall werden wir zur Zeit unsern Lesern die nähern Bestimmungen jenes Entwurfes mittheilen.

— Der Regierungsrath hat seinen den Entwurf zu zwei neuen Konkordaten an sämmtliche Kantone gelangen lassen, nämlich: 1) Ueber freie Niederlassung aller Schweizer in allen Kantonen, und 2) über Untersuchung und Aufhebung der Heimathlosigkeit. (Die Mittheilung derselben müssten wir aus Mangel an Raum für das knappe Blatt auffparen.) Wenn nicht durch einen neuen kräftigen Bund geholfen werden kann, so muß auf diesen Wege zu helfen versucht werden.

Wir wünschen jedem redlichen Bestreben zu Fortschritten im Vaterlande Glück und Heil und werden später vielleicht über diese Entwürfe noch in besondere Erörterungen eintreten.

— Der Regierungsrath hat den 6. Mai den Vertrag zwischen den Mitgliedern der Finanzrathes und denjenigen der Stadt-Zunftgemeinde Zürich bestimmig genehmigt, wodurch nun einmal das Gesetz über das Erziehungswesen auch in Bezug auf die Stadtschulen in vollständige Vollziehung kömmt. Ebenso erfreulich war die Vorlegung und Ratifikation des Vertrags mit den Gemeinden Hottingen, Hirslanden und Riesbach, welche, von der Großmünstergemeinde getrennt, sich eine eigene Kirche erbauen. Der Regierungsrath wird nun einen Antrag an den Gr. Rath zu Bildung einer neuen Kirchgemeinde bringen; nur der Name derselben ist noch nicht bestimmt; wie wünschten, der Stillstand und die Gemeinderäthe von Hottingen, Hirslanden und Riesbach möchten einen recht schönen und freundlichen wählen, um auch auf solche Weise ihre Emanzipazion zu feiern.

— In dem artigen Flecken Bülach stehen zwei alte, den Einsturz drohende Thürme. Für Schleifung der Schanzen Zürichs petizionirten die Bülacher eifrig, aber in ihr eignes altes Mauerwerk sind sie über die Maßen verliebt. Jene Thürme müssten die Ausführung des Straßengesetzes auf der wichtigsten Heerstraße, wegen des engen Durchganges, den sie gestatten, unmöglich; schon seit 7 Jahren ist ein Schulhaus beschlossen, und das Material jener Altertümer könnte dazu wohl benutzt werden; mehrere Zrethümer des Oertligeistes hängen sich an jene genauen Mauern wie Zledermäuse. Aber die Bülacher wollen ihre alten Thürme behalten; mögen sie sich indeß daran ergötzen, bis ihnen der Zahn der Zeit diese kostbaren Reliquien aufgefressen hat.

Bezirk. Großrathsverhandl. Am 7. März wurde die Berathung des Strempelgesetzes beendigt. Dieses Gesetz beurkundet eben so viel Mäßigung in der Anwendung des Grundsatzes, als weise Berathung dasselbe Rücksichten, denen die finanzielle Plotzlichkeit untergeordnet sein muß. Wir wollen hoffen, daß auch andere Kan one dem Grundsatze der Nichtstempelung der Journale, der nun auch von Bern anerkannt wurde, huldigen werden. — Am 3. wurde der Rapport über die Staatsrechnung verlesen und der staatswirthschaftlichen Kommission zur Prüfung und Berichtserstattung überwiesen.

— Es scheint, das Projekt der Entsumpfung des Seelandes finde die lohnswerthefte Unterstützung. Die schon erklärten Beiträge steigen auf 10 Stücke Trämtonnen, 100 St. Biegholz, 200 Rafenstücke, 51,000 St. Pfählholz, 167,000 St. Faschinen (zum Theil mit dazu nöthigem Pfählholze), 3,210 Fuder Steine, 7,850 Tage mit zweispännigem Fuhrwerk, 71,292 Handtagwerke und 63,500 Franken bar.

Luzern. Hr. Pfr. Thrill. Fuchs hat am 5. März durch eine friedliche Antetitserde sein Professorenamt begonnen. Die freudigste Aufnahme

Digitized by Google

von Seiten aller Männer, die zu Hofe sind, einem Italiener die Schleppe zu tragen, ward ihm in Luzern zu Theil. Unter den Pfaffen herrscht wieder ein wächtiger Rumor: „es gähret und siehet, zum Himmel feuchet der dampfende Gischt"; dieß Kapuzinaden sind aber schon etwas Altes, das kirchliche Knalpulver erschreckt nur noch die Schaafstöpfe.

Schwyz. Der Prozeß des Klosters Einsiedeln mit drei Fuchsischen Erben hat eine für die Justiz dieses Kantons skandalöse Wendung genommen. Da derlei Dinge im K. Schwyz alle eine politische Seite haben und die Richtung bezeichnen, wo die alte Sesselpartei wieder hin lavirt, so wollen wir in der nächsten Nummer des Republikaners etwas mehr davon sagen.

Graubünden. Mehrere Zeitungen haben gemeldet, daß von Rom eine Bulle angelangt sei, welche die Trennung des Bisthums Chur von St. Gallen anerkenne.

Appenzell J. R. Am 20. Horn. hat der Gr. Rath eine Proklamation in Bezug auf die auf der nächsten Landsgemeinde vorzunehmende Revision der Verfassung beschlossen, welche in allen Kirchen verlesen werden soll. Sie bezeichnet die Hauptpunkte der Revision und bemerkt am Schlusse, daß die Entwerfung einer neuen Verfassung um so nothwendiger sei, da die in dem eidgenössischen Archiv befindliche keine Gültigkeit habe.

Aargau. Pfarrer Welti sitzt bereits seit einigen Tagen zu Baden im Gefängniß. Die Gründe des Verdachts gegen ihn sollen bisher bestärkt worden sein und sich noch vermehrt haben.

Ausländisches.

Belgien. Der preußische Kommandant in Luxemburg hat die ihm zugelandte Protestation wegen Vererreitung der Zeitungsbezirks damit erwidert, daß er diesen um 6 Stunden Wegs weiter hinausstecke und dem belgischen General anzeigte, daß er sich nun piemach zu benehmen habe. Durch diese Maßregel ist Alles, was von Luxemburg zum deutschen Bund gehört, nun auch durch Bundestruppen besetzt. Die Herausgabe des Hrn. Haaus hat er kurzweg verweigert. Auch die bewaffnete Flottille auf der Scheldt wurde verstärkt. Man versichert, daß Frankreich mittelst einer kräftigen Note die Rechte Belgiens beim Bundestag vertheidige.

Amerika. In den südamerikanischen Republiken sprengt ein General den andern vom Präsidentenstuhl weg. Jeder Putsch verkündet irgend eine solche Revolution. Einzig Bolivia scheint einer festen Ruhe und Ordnung im Innern zu genießen. In Peru warf sich General Gamarra erst zum Präsidenten, dann zum Kaiser auf. Jetzt zieht er bereits mit 25,000 Mann aus, auch den Staat Neu-Granada seinem Willen zu unterwerfen. — In Brasilien hatte um die Mitte Dezembers eine kleine Insurgur, angeblich für Zurückberufung Don Pedro's, statt, in Folge welcher alle Portugiesen weggewiesen und der von Don Pedro seinem Sohn gegebene Oberstbofmeister Andrada durch den Marquis von Itanhaehm ersetzt wurde.

In den nordamerikanischen Vereinsstaaten ist auf die Kongreßakte wegen der Bank eine bedenkliche Geldkrise und Handelsstockung eingetreten. Der Geldzins ist auf 2% für den Monat gestiegen. Man ist allgemein über die Unentbehrlichkeit einer Nazionalbank einig, aber nicht über die Bestellung gedrohen Zwiespalt. Darüber sind zwei Unterhandlungen der Direktoren mit dem Bundespräsident im Gang. — Louisiana hat wieder den Sklavenhandel erlaubt.

Rußland. Ein neuer Vertrag vom 29. Jan. mit der türkischen Regierung erledigt die noch nicht vollzogenen Punkte des Friedenstraktats von Adrianopel. Der Grenzherr soll nun unverweilt die Hospodare der Moldau und Walachei investiren. Rußland innerhalb zwei Monaten seine Truppen aus diesen Fürstenthümern herausziehen, die asiatische Grenze zwischen den beiden Reichen festgesetzt, der Pforte ein bedeutender Nachlaß an der auferlegten Kontribuzion und lange Zahlungsfrist für den Ueberrest bewilligt sein. — Unterm 21. Jan. hat der Kaiser 30 Millionen Rubel Papiergeld geschaffen, d. h. in Schatzbillets in Umlauf zu setzen befohlen.

Egypten. Mehmed Ali hat in Zeit von 6 Wochen durch 200,000 Bauern, die er zusammen trieb und bloß mit einem Stocke verfahl, einen 42 Meilen langen schiffbaren Kanal zu Stande gebracht. Es sind aber nicht weniger als 52,000 von diesen Menschen vor Hunger oder Müdigkeit über der Arbeit gestorben. Mit England hat er einen Vertrag geschlossen, der seine Herrschaft und die Handelsabsichten beider Kontrahenten sichern soll. General Dembinski, der aus Syrien zurück kam und dem Vize-König eine Denkschrift über dessen Armee und über die Vertheidigung und Verwaltung Syriens und Egyptens übergab, die nicht gute Aufnahme fand, begehrte und erhielt seine Entlassung und reiste ab. Mehmed Ali aber gab auf die Diabrichi, daß eine Anzahl Polen und Frankreich nach Egypten unter Weges seien, den Befehl, sie nirgends landen zu lassen, doch ihnen die Mittel zu geben, weiter zu ziehen. Ein Darlehen von 50 Millionen Piastern bei Agiado ist noch nicht zu Stande gekommen.

Anzeigen.

[1] An der durch Gesetz vom 13. Januar 1851 neu eingerichteten Thierarzneischule in Zürich sind drei Lehrerstellen zu besetzen. Der erste Lehrer trägt in wöchentlich 16 — 18 Stunden vor: 1) Thierzergliederungskunde; 2) Viehzucht und Futterungslehre für die Hausthiere; 3) spezielle Krankheits- und Heilungslehre der Thierkrankheiten; 4) Operirkunde und Operazionsübung bei den Thieren; 5) Geburtshülfe bei den Thieren; 6) praktischer Unterricht im Krankenstalle. — Die Stundenzahl des zweiten Lehrers und Hülfslehrers beträgt zusammen auch wöchentlich 16 — 18 Stunden. In diesen haben sie vorzutragen: 1) Chemie, Naturgeschichte der Säuge, besonders der Hausthiere; 2) Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere; 3) Naturlehre des lebenden Thierkörpers; 4) allgemeine Krankheits- und allgemeine Heilungslehre der Thierkrankheiten; 5) Hufschmiedlehre für die Thierheilkunde; 6) Naturgeschichte der Giftpflanzen und zur Fütterung dienenden Gräser und Früchte; 7) Staatskunde der Hausthiere; 8) Gerichtsthierheilkunde; 9) theoretischer und praktischer Unterricht im Hufbeschlag.

Austausch einzelner Lehrfächer zwischen den ersten und den beiden andern Lehrern kann jedoch im Einverständnisse mit der Aufsichtskommission und unter Genehmigung des Erziehungsrathes statt haben.

Der erste Lehrer bezieht, nebst freier Wohnung oder allfälliger Miethzinsentschädigung, einen jährlichen Gehalt von 1400 Frkn.; die beiden andern Lehrer erhalten zusammen ebenfalls 1400 Frkn., welche unter dieselben nach Verhältniß ihrer Stundenzahl vertheilt werden.

Die Anmeldungen um diese Lehrstellen müssen bis spätestens den 29. März an den Präsidenten des Erziehungsrathes, Herrn Hirzel, eingesandt werden, und die Bewerber haben, in so fern sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehranstalten ihre Kenntnisse und ihre Lehrgeschicklichkeit erweisen haben, durch Vorlegung eines Berichtes über ihre Studien und Leistungen ihre Tüchtigkeit zu beweisen, und hierauf nach Anweisung des Erziehungsrathes eine Probelektion zu halten. Erforderlichen Falls kann der Erziehungsrath neben der Probelektion auch eine Prüfung der Bewerber anordnen. Es können übrigens keine Reiseauslagen vergütet werden.

Zürich, den 1. März 1851.

Die Kanzlei des Erziehungsrathes.

[2] Montags den 10. dieß, Vormittage um 9 Uhr, wird bei der Kronenporte der dortige neue Fahrdamm, bestehend in einem Durchschnitt durch die Schanze, von circa 200' Länge und 30' Breite in der Sohle mit Böschung auf ca. 55' Höhe zum Abtragen; ferner wird der im Graben erforderlichen Auftragung die ganze Strecke neue Straße von ca. 710' Länge, Steinbett, Pflasterung der Seitengräben, Trottoirs und Ueberleitung, an den Mindestforderungen vergantet; die Gantbedingnisse und Plane sind bei Unterzeichnetem einzusehen, und werden auch vor der Gant eröffnet.

Zugleich werden auf dem gleichen Lokal eine bedeutende Quantität schöner Spiessteine an den Meistbietenden vergantet.

Zürich, den 1. März 1851.

Namens der Schanzenkommission,
der Sekretär: J. Jb. Frei, Ingenieur.

[3] Versteigerungs-Anzeige.

In Folge erlassener Verfügung des Hr. Bezirksgerichtspräsidenten Hinsiker daselbst, wird über das in besitzem Stand sich befindende, ehemals Appenzellerische Haus zum Rebstöckli Nro. 156 in der Neustadt, Dienstag den 11. dies, Nachmittags 2 Uhr, eine öffentliche Versteigerung abgehalten. — Dasselbe enthält: einen gewölbten Keller, plänipiei 4 Stuben, 4 Kästen, 4 Kammer, 1 Holzbehältniß, 2 a. v. Abtritte. Erste Etage: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche. Zweite Etage: 4 Stube mit 4 Wandkästen, 1 kleines Stübli, 1 Küche. Dritte Etage: 1 Kammer nebst 2 Plunderkammern.

Die Versteigerung wird im Hause selbst vorgenommen und ebendaselbst die Bedingnisse eröffnet werden, die aber auch in der Zwischenzeit bei Unterzeichneten zur gefälligen Einsicht liegen.

Zürich, den 3. März 1851.

J. J. Rüschleer, Stadtammann.

[3] Museum.

Die allgemeine Versammlung der Museumsgesellschaft wird nicht Sonntag den 9. März, sondern an einem der folgenden Tage, unter wöhrere Anzeige an die Mitglieder state finden.

[5] Offene Stelle für einen Pharmazeuten.

Wo ein Pharmazeut, der gute Zeugnisse besitzt, auf 1. Ostern eine vortheilhafte Stelle, die durch Zufall erledigt worden, einnehmen könnte, ist zu vernehmen bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[6] Antwort auf die in Nr. 16 des Republikaners sub. Nr. 11 aufgeworfene Frage.

Der unterzeichnete Stillstand sieht sich durch die aufgestellte Frage genöthiget, hiemit zu erklären, daß der fragliche Bericht des Hrn. Amtsrichter Weber wirklich lediglich Unwahrheiten und teuflische Beleidigungen enthalten habe, die in der That, nach dem Worte des Hrn. Amtsrichter selbst, und in seinen 62 Jahren einige mildernde Beurtheilung finden können. — Aus Achtung für das Alter des Hrn. Amtsrichters und der ehemaligen collegialischen Verhältnisse wünschte der Stillstand keine nähere Persönlichkeiten berühren zu müssen. Hingegen ist er es der Ehre, der Wahrheit und der freundschaftlichen Gefälligkeit, womit die löbl. Armenhausverwaltung zu Mumbrechd jede gewünschte Auskunft ertheilte, schuldig, hier öffentlich es auszusprechen, daß nicht nur nach den uns gütig mitgetheilten Rechnungen, sondern selbst mit Einrechnung des fälligen Zinses von 10,000 fl. Stiftungs-Kapital, die Vergleichung zwischen der bisherigen Armenversorgung und der im Armenhause zu Mümdorf doch immer noch zu Gunsten der letztern ausfällt, ohne daß wir darum die Beweisleistung für den uns gemachten Vorwurf der Verschwendung zu drücken haben. Wenn aber auch kein pekuniärer Vortheil sich zeigte, sollte der moralische Gewinnst nicht selbst ökonomischen Vorzug überwiegen? — Wie bekannt daher freylich das Mißtrauen unserer gewiß edeln und gut gemeinten Absicht; hoffen und glauben aber auch, daß unter dem Schutze Gottes, in diesen Reiche nichts zu Grunde geht, auch das ausgeworfene, jetzt scheinbar zerstreute Samenkorn früher oder später aufgehen und zum Segen der Gemeinde Frucht tragen werde!

Stillstand Gofau.

[7] Das in Nr. 17 eingerückte Inserat dieses Blattes, als habe der Gemeindrath Dietikon dem löbl. Bezirksrath Bülach eingegeben, einen Theil ihres Korporationsguts zu vertheilen, ohne die Gemeinde in Kenntniß zu setzen, so wird sich bey den Einsendern als eine infame Lüge zurückgegeben, weil weder der Bezirksrath, noch der Gemeindrath etwas davon kennt. Es ist zu bewundern, ob es Bürger von Dietikon eingesendet haben, weil dasselbe Jedem rechtlichen Bürger ein Aergerniß war; wahrscheinlich ist es von einer solchen Konferenz, die gerne der Gemeinde Dietikon ihre schon seit vielen Jahren genossene Ruhe und Eintracht stören wollten, damit sie in dreschen ihre Anteigen spielen könnten; verzagt daher nicht, geliebte Mitbürger! und geht solchen kein Gehör, daß Euer schönes Gut zerrissen werde; es wird ein Fall kommen, der die Aubestörer unterdrücken wird; im Fall die Einsender glauben, ein Klagrecht zu haben, so sind sie eingeladen, sich an den kompetenten Richter zu wenden oder ihre Namen anzugeben.

Der Gemeinrath nebst mehreren Bürgern.

[8] Die Laroen sind dem Redaktor und Mitkonsorten des Inserats in der Beilage zu Nro. 16 dieses Blattes (den Unterzeichnern betreffend) an ihren Genickfahnen, I A, so stark angewachsen, daß sie dieselben nicht entfernen können, bis ihnen die Wahrheit gesagt wird!!! daß sie sich der Lügen und Verleumdungen bedienen, redliche Handlungen zu verdächtigen. Den Schimpf von solchen Individuen muß man für Lob halten. Ja sprache kein Wort mehr, als daß sie ein jeder ein Verleumder ist, der im Stillen oder Oeffentlichen die Einlösung der Lotterie-Billete nicht als gesetzlich und berechtig rügte. Adieu!

Männedorf den 3. März 1834.

Heinrich Diener.

[9] Markt-Anzeige.

Der Frühlingsjahrmarkt zu Wetzikon findet Donnerstag den 13. dieß statt. Es wird demnach den handeltreibende Publikum zu zahlreichem Besuch desselben freundschaftlich eingeladen.

Wetzikon, den 5. März 1834.

Namens des Gemeindrathes:
Weber, Sekretär.

[10] Indem dem E. Publikum noch einmal angezeigt wird, daß die übrigen Jahr- und Viehmärkte, der erste am Donnerstag vor den Palmsonntag (den 20. dieß), und der zweite am Donnerstag nach Martini, abgehalten werden, sind die Herren Kalendervreuter zugleich ersucht, diese Markanzeige künftighin in ihre Kalender aufzunehmen.

Mün chaltorf, den 4. März 1834.

Im Namen des Gemeindraths:
Weber, Gemeindrathsschreiber.

[11] Bücher-Versteigerung.

Samstag den 15. März wird bei Unterzeichnetem eine sehr reichhaltige Bücherssammlung an die Meistbietenden verkauft und die Verzeichnisse derselben daselbst gratis ausgegeben.

J. J. Siegfried,
Konstanzerbaus auf Dorf, Nr. 50.

12] Ein im Kreideruck wohlgeübter Steindrucker hatte Arbeit und könnte sogleich eintreten in die Lithographie von C. Studer in Winterthur.

[13] Da Hr. Ulrich Gerwmann, Thierarzt in Gutenschweil, der Gemeinde Volkenschweil, genügend dargethan, daß er sich mit seinen resp. Kreditoren mittelst Nachlaßvertrages defreidigend abgefunden hat, und somit seiner auf den 27. Sept. a. p. angesetzten Verrechtfertigung zuvorgekommen ist, so hat das Bezirksgericht Uster demselben unter den im Vertrage bestimmten Bedingungen die Verfolgung aufgelisten Beschränkungen in den Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Uster, den 28. Februar 1834.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreiber:
Ehrismann.

[14] Hs. Rudolf Tampreit von Hinteregg und Andreas Baumberger von Fallanden, deren gegenwärtiger Aufenthalt hiesorts unbekannt ist, werden aufgefordert, entweder Samstags den 5. April oder Samstags den 26. ejusd. d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Bezirksgericht Uster in dasigem Gerichtshause zu erscheinen, um Ersterer seiner Ehefrau Elisabetha geb. Wieder, auf die gegen ihn eingeleitete Scheidungsklage, Letzterer aber der Magdalena Wiegmann von Fällanden auf die gegen ihn führende Vaterschaftsklage ins Recht zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle ihres Nichterscheinens gleichwohl abgesprochen würde, was Rechtens ist.

Uster, den 28. Februar 1834.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreiber:
Ehrismann.

[15] Ein Mann von mittlerem Alter, mit guten Zeugnissen versehen, wünscht eine Kondision in mechanischen Arbeiten zu erhalten, es sey in Eisen oder Holz, wie auch Cilinder zu überziehen, in einer Spinnerei oder auch als Aufseher in einer Druterei; und ersucht, ihm in 14 Tagen Bericht darüber zu erstatten. — Meiers Aufenthalt ertheilt

A. Meier, Tapezier
auf dem Graben.

[16] Ein an der Hauptstraße sehr wohlgebautes neues Wohnhaus, eine halbe Stunde von Winterthur, wird unter billigen Kondizionen zum Verkauf angetragen. Dasselbe besteht in drei beizbaren Zimmern, Nebenkammer, Küche nebst fünf Kammern, einem guten großen Keller und Waschhaus. Dabei einen Garten und Brunnen, nebst daran stoßenden Baumgarten mit schönen Bäumen.

Dieses Haus ist sehr empfehlend, indem es eine gemüthige und angenehme Aussicht hat. Es kann für einen Preen oder zu mehreren Berufen gebraucht werden.

Käuflichhaber können das Nähere bei der Expedizion dieses Blattes erfragen.

[17] Es wird zum Verkauf angetragen ein solid gebauter Wohnhaus, welches enthält: einen Keller, eine Stube und ein Nebenstübchen, eine Küche und ein Nebenzimmer, vier Kammern und eine Bühne, an einem der schönsten Lokale, zwei Stunden von Zürich an dem linken Seeufer, welches bei der Expedizion zu vernehmen ist.

[18] Gegen den sel. verstorbenen Bezirksrichter Johann Jakob Krauer im Klupf bei Ottenweningen, Pfarre Schöftstätt, dessen Nachlaß von seinen Erben mit Zustimmung der resp. Waisenbehörden hiermit den unmittelbaren Rechten überlassen wird, hat das Bezirksgericht Regensberg Auffallsverhandlung erkannt, und zur Verrechtfertigung auf den 2. April 1834 Morgens 7 Uhr Tag angesetzt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Geratheten die peremtorische Aufforderung, über ihre diesfallsigen Ansprachen oder Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift, der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier bis spätestens den 22. März gleichen Jahres zuzustellen, am Verrechfertigungstage selbst aber zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; alles unter Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, säumige Ansprecher dagegen mit ihren verspäteten Eingaben auf Verlangen der übrigen Gläubiger ausgeschlossen und die am Verrechfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbeschreibung angewiesene Stelle verlustig werden.

Geschehen den 27. Februar 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
die Notariats-Kanzlei Regensberg:
Landschreiber Rüttimann.

[19] Aus freier Hand wird zum Verkauf angeboten:

Die ganz nahe bei Schaffhausen, vor dem Schwaden-Thor gelegene Steingut-, Fayance- und Kohgelschirr-Fabrik, zum englischen Hof genannt, welche, vermöge der dabei vorhandenen Wasserkraft, zu andern beliebigen Fabrik-Unternehmungen eingerichtet.

Selbe besteht in

a) dem Wohn- und Fabrikgebäude, einstöckig, von Stein erbaut, unter

Digitized by Google

welchem sich ein gewölbter Keller mit 500 Saum Platz in Eisen gebundenen Fässern in bestem Stand befindet. Einer geräumigen Arbeitslaube mit allen erforderlichen Einrichtungen, auch Abdrehvorkämmen und Scheiben für 6 à 8 Dreher und Zwirner. Hausthüre, Magazin, Packstube, Komptoir, Laboratorium und ein Zimmer für den Buchhalter; so wie in der Tiefe eine Mosmühle mit 8 Gängen, 4 Poshstempfeln, Trockenofen, Kästen und Standen zu der Maisle, und auf dem Speicher eine große Modellkammer mit allen erforderlichen Modellen angefüllt. — Da diese Fabrik im Augenblick nicht betrieben wird, so dienet man die Mühlwerker, um Knochenmehl damit zu bereiten, was vieler Abgang findet;

b) einem Nebengebäude, in welchem sich der Masseteller, Laffettenstube und Platz für zwei Pferde befindet, nebst einem daran stossenden Holzschopf zu circa 400 Klafter Holz;

c) einem ganz neu erbauten Bernhause mit zwei grossen Brennöfen, einer zweiten wohleingerichteten Arbeitsstube für 5 Dreher und Zwirner, und einer grossen Glasierstube; sämmtliche Arbeitsstuben sind mit eisernen Kanonöfen versehen; welches Gebäude wegen seiner geräumigen und zweckmäßigen Einrichtung zu jedem andern Gewerb sich eignet;

d) einem sehr grossen Gemüse-, Blumen-, Baum- und Grasgarten, in der so schönen Einfang an 150 Schuh tragbare Spalliere und hoffentlich 1000 Stämme des besten Sorten sich befinden; ein geräumiges Glas- oder Gemüsehaus und Früchtenkästen mit 24 Fenstern, theils in eisernen, theils in hölzernen Rahmen, nebst einem Gartenhäuschen, und am Bach, der die Mühlen treibt,

e) ein Badhäuschen, bequem eingerichtet;

f) unter Dach befindet sich noch ein Salzleinofen, ein Gips- und ein Wasserkessel, so wie Schlammkästen und Standen zu der Favence- und Kachgeschirr-Masse, wozu ein laufender und ein Pumpbrunnen im Hof vorhanden sind.

Finden sich bis Anfangs des nächsten Monats Mai keine Liebhaber, die diese Realitäten gesammt oder einzeln zu kaufen Lust haben, so werden alle benannten Gegenstände öffentlich versteigert, und der Tag der Versteigerung in diesem Blatte bekannt gemacht werden.

Nähere Auskunft hierüber, so wie über den Preis und die Kaufsbedingnisse, erfährt man gegen portofreie Anfragen bei Hrn. Hunter im Erker in Schaffhausen.

[20] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Real-Güter- und Geld-Lotterie, mit Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 rc, zusammen 17,615, im Betrage von fl. 480,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein grünes Gewinnstloos. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unseres Freundes, Herrn David Bischoff in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Coith's Sohn und Komp. in Wien.

[21] Auf den Antrag der L. Vormundschaftsbehörden, hat das Bezirksgericht Pfäffikon die Verzeigung und öffentliche Verrufung, so wie das Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern, über Johannes Brandenberger, Sohn, in der Gentenweise, Gemeinde Russikon, ausgesprochen.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit dem Brandenberger, ohne Zustimmung seines Vogtes, Seckelmeister Jakob Brandenberger von Lutbetschweil, in irgend welchen Geschäftsverkehr einzulassen, oder denselben auf irgend eine Weise mit geistigen Getränken zu bewirthen, mit der Androhung, daß derjenige Handelnde den Verlust allfälliger Ansprachen, und zweckmäßige Rechtsnachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Pfäffikon, den 25. Febr. 1853.

Vor dem Bezirksgericht Pfäffikon,
Der Gerichtsschreiber: Hofmann.

[22] Bei H. Benedict ist erschienen und in den schweizerischen Buchhandlungen vorräthig:

Die Pflanzen der Schweiz, ihrem wesentlichen Charakter nach beschrieben und mit Angaben über ihren Standort, Nutzen etc. versehen von *Alexander Moritzi*. (Die Cotyledonalpflanzen. 29½ Bogen in 8. br. Preis fl. 3 kr. 20.

Ueber dieses botanische Handbuch sagt ein kompetenter Richter in diesem Fache, Herr Professor] Schwägrichen in Leipzig, dass die Arbeit des Verfassers die Frucht einer langen Erfahrung sei und alle Anerkennung verdiene; der Werth und die Brauchbarkeit des ausgezeichneten Buches werde durch viel Neues erhöht. — In gleichem Sinne haben sich mehrere andere Gelehrten in diesem Fache zu Gunsten des obigen Werkes ausgesprochen.

[23] So eben ist in meinem Verlage erschienen und an alle solide Buchhandlungen versandt:

Beobachtungen über die Krätze und ihre Behandlung durch die Schmiers oder grüne Seife von Dr. Christian Pfeufer, Direktor des Medizinal-Kommitté und dirigirenden Arzt des hiesigen allgemeinen Krankenhauses. Bresch. 56 Sr.

Der obnedem bereits rühmlich bekannte Herr Professor hat vorzüglich in seiner letztern Stellung so übergezeugende und genügende Resultate aus der Anwendung obiger Behandlungsart genommen, daß die k. baierische Staatsregierung sich dadurch veranlaßt sah, allen Zivil- und Militärstellen die Anwendung dieser sowohl in medizinischer als ökonomischer Hinsicht erprobten Heilmittels zu befehlen. Bei der sich seit längerer Zeit so bedenklich mehrenden Zahl der Krätzekranken wird daher obiges Werk als eine eben so wichtige, als willkommene Erscheinung in der medizinischen Literatur betrachtet werden.

Bamberg, den 1. Januar 1854.

J. C. Dresch.

[23] Folgendes interessante Werk ist bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich vorräthig:

Die Kunst, stets mit Vortheil zu spielen und dadurch sein Glück zu verbessern; oder deutliche und gründliche Angabe der Mittel, durch Karten-, Würfel-, Billard-, und andere Spiele auf redliche Art seinen Wohlstand zu befestigen und zu befestigen. Aus eigenen Erfahrungen und aus den Mittheilungen der berühmtesten Spieler zusammengestellt von Ben-Jekel, Philadelphias Enkel. Berlin, J. Schumann. 8. Preis 1 fl. 14 kr.

Diese höchst wichtige Schrift ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben, und, indem wir darauf aufmerksam machen, geben wir nur zu bedenken, daß Tausende, mit welchen wir spielen, einen kleinen Verlust leicht entbehren können, um Einen dadurch zu beglücken. Es ist nicht bedeutungslos, so Viele ohne Erfolg, so mit großem Verlust auf dem Rade des Glücks umhergaukeln zu sehen. „Ich habe es erfahren," sagt der geehrte Verfasser, „wie die Unverschämtesten und Dollsinnen in Fortuna's Seelen griffen und das Rad ihren gierigen Händen doch entfuhr: wie hat mich's ergriffen!" Schreckensszenen am Spieltische! sie gießen nach Gewinn, lassen alle Minen des Betruges spielen und erringen doch nicht die Absicht, welche, auf redlichem Wege zu erreichen, vornehmlich Wirkkraft gründlich sehet.

[25] In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Die Bibliothek unterhaltender Wissenschaften.

III. Pompeji.

Ihr Band in 2 Abtheilungen mit 171 Abbildungen. Enthaltend die öffentlichen Gebäude, Anstalten u. s. w. 290 Seiten in gr. 12. Preis 5 fl. 8 kr.

Dieses ist das erste wohlfeile, jedoch vollständige und schön ausgestattete Werk, welches in Deutschland über die höchst interessanten Ausgrabungen erscheint. Daselbst ist in jeder Beziehung grosse Sachkenntniß, welche eine gründliche klassische Bildung hervorbringt, abgefaßt.

IV. Die Neuseeländer,

mit einer Karte von Neuseeland und 44 Abbildungen. 402 Seiten in gr. 12. Preis 2 fl. 27 kr.

Dieses Werk gibt nach den besten und neuesten Quellen eine vollständige Schilderung dieser Bewohner der Südsee. Die Begebenheiten, die sich mit Cook, Surville, Marion du Fresne, Bruce, Kutteseed u. a. auf jenen Inseln zutrugen, sind hier zusammengestellt und gewähren eine höchst unterhaltende, oft an's Romanhafte gränzende Lektüre, dennoch geben die Namen der genannten Seefahrer für stete Wahrhaftigkeit die beste Bürgschaft.

Von der Bibliothek unterhaltender Wissenschaften sind früher erschienen: 1. Alexander von Humboldts Reisen und Forschungen, 2 Abtheilungen mit vielen Abbildungen, Karten rc. 2 fl. 6 kr. — Die Baukunst der Vögel, 2 Abtheilungen mit 82 Abbildungen, 2 fl. 27 kr. — Unter der Presse: V. Polar-Reisen. VI. Afrika. VII. Die Menagerien.

Lehr- und Lesebuch

für deutsche Volksschulen, eine kleine Encyklopädie für den Bürger und Landmann, von mehreren praktischen Schulmännern. 574 Seiten in 8. Preis 28 kr.

Dieses Buch behandelt in einer allgemein faßlichen Darstellung diejenigen Wissenschaften, welche dem gemeinen Manne, dem Bürger und Landmann, zu wissen nöthig sind, wozu aber in der Volksschule keine Zeit übrig bleibt, es wäre denn, daß sie oberflächlich dem Lesen oder in den Stunden der gemeinnützigen Kenntnisse vorkämen. Damit nun der Schüler ein Anhalten habe, um über das Gehörte nachzudenken und die durch die Kürze der Zeit in der Schule bedingten Lücken ausfüllen zu können, sind von der Naturgeschichte, Gewerbskunde (Technologie), Geographie, Geschichte und Formenlehre hie systematische Abriffe in leicht verständlicher Sprache gebeten, denen des Bedürfnisses wegen noch Rechnungsaufgaben angehängt sind.

Haltpunkte aus den Disciplinen (Unterrichts-Gegenständen) der Volksschule.

Als Gedächtniß-Uebung für Schüler.

78 Seiten in 8. Preis 10 kr.

Es ist hier das Wesentlichste aus den Unterrichtsgegenständen gegeben, welches als Fachwerk dient und der Schüler wissen und behalten, der Lehrer in seinem Unterricht dann ausfüllen muß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — fl. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 20.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 11. März 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Zürich. Folgendes sind die zwei in der vorigen Nr. des Republikaners erwähnten, vom Vorort den löbl. Ständen vorgelegten Konkordatsentwürfe.

A. Die Tagsatzung, an dem Konkordate vom 5. August 1819 und dem Nachtrage vom 17. Juli 1828 Vollziehung zu verschaffen, verordnet, was folgt:

1) Jeder Kanton fertigt Verzeichnisse mit übereinstimmenden solche bis Ende des Jahres 1834 an den Vorort:

a. Ueber diejenigen Heimathlosen, die der Kanton seit dem Jahre 1803 als ihm unter dem Namen Landsassen, Einzethleute, Gedwilderte bereits angehörig erklärt hat, oder angehörig zu erklären bereit ist;

b. über alle andern Heimathlosen, die dem Kanton durch einen bleibenden oder vorübergehenden Aufenthalt auf seinem Gebiete bekannt geworden, und die der Kanton als ihm nicht angehörig erachtet.

Dieser Verzeichnung gemäß sind nach einem gleichförmigen Formulare unter der nachstehenden und bestimmten Voraussetzung, daß sie streitige und zweifelhafte Fälle von diesen Verzeichnissen weder gegen die sie einreichenden noch gegen andere Stände eine rechtliche Folgerung gezogen werden dürfe.

2) Die Tagsatzung ernennt einen, dem Vororte untergeordneten, eidgenössischen Kommissär je auf die Dauer eines Jahres. Seine Verrichtungen sind folgende:

a. Er sorgt für die Vervollständigung der Verzeichnisse der Heimathlosen und setzt sich hiefür mit den betreffenden Kantonen und Gemeinden in Verbindung;

b. er hat den Heimathlosen, die sich hiefür unmittelbar an ihn wenden dürften, für die Besorgung der nothwendigen schriftlichen Urkunden oder Nachfragen über den Aufenthalt derselben, die Stände werden bei solchen Nachforschungen dem Kommissär die erforderliche Unterstützung leisten;

c. bei Anständen zwischen einem Kanton und einem Heimathlosen, so wie bei Streitfällen, die sich zwischen zwei oder mehreren Kantonen über die Aufnahme eines Heimathlosen ergeben, sucht er eine gütliche Ausgleichung zu erzielen.

Ist diese innert einer halbjährigen Frist unerhältlich, so hat er einen Bericht über den Sachverhalt nebst den Akten dem Vororte zu übermachen, damit die rechtliche Entscheidung des Falles eingeleitet werde.

d. Ueber seine Verrichtungen und die Ergebnisse derselben erstattet der Kommissär dem Vororte zu Handen der Tagsatzung alljährlich einen Bericht.

3) Zur Erledigung der Streitfälle über die Aufnahme von Heimathlosen wird das eidgenössische Schiedsgericht, in der Regel während der Dauer der Tagsatzung, auf die Eröffnung des Vorortes gebildet, so bei dem, daß die Streitenden sich verstehen würden, die Entscheidung dem obersten Obrigkeit eines unbetheiligten Kantons zu übertragen, welches in diesem Falle die Unterhandlung und Beurtheilung an die Hand zu nehmen hätte.

B. Entwurf zu einem Beschlusse der Tagsatzung oder einem Konkordate der Kantone über die Niederlassung von Schweizerbürgern.

§. 1. Keinem Schweizer aus einem der konkordirenden Kantone kann die Niederlassung verweigert werden, wenn er folgende, gehörig beglaubigte Ausweisschriften beibringt:

1) Einen Heimath- oder Angehörigkeitsschein;
2) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
3) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.

§. 2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Beisteuer und keinen andern denjenigen Verpflichtungen behufs der Bewilligung zur Niederlassung belegt werden.

§. 3. Die Niederlassungsbewilligung wird auf die Dauer von vier Jahren ertheilt. Die für die Niederlassungsbewilligung an die Gemeinde oder an den Kanton zum ersten Mal zu entrichtenden Gebühren und Taxen dürfen zusammen 4 Frkn., und bei einer Erneuerung 2 Frkn. nicht übersteigen.

§. 4. Der Niedergelassene tritt in alle Rechte der Bürger des Kantons ein, in welchem er sich niedergelassen hat, die politischen Rechte und den Mitantheil an Gemeinds- und Korporazionsgütern ausgenommen. Ins Besondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

§. 5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindslasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

§. 6. Der Niedergelassene kann in seine Heimath gewiesen werden:

— In Folge gerichtlichen Urtheiles;

b) wenn der Niedergelassene unterläßt, zu gehöriger Zeit für Erneuerung seiner Ausweisschriften zu sorgen;

c) wenn er den ständigen Beitrag an die Gemeindslasten nicht leistet;

d) wenn er wegen Armuth dem Armenhaushalte zur Last fällt.

§. 7. Den eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beitreten, wird der Beitritt offen behalten; die ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in Allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beitretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Zürich. Die Revision der seit 1815 aufgestellten, äußerst mangelhaften und nie in ihren Bestimmungen zur vierfachen Vollziehung gebrachten Linthschiffahrtsordnung zwischen den vier Ständen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen rückt, wie wir vernehmen, ihrer Beendigung entgegen.

— Den 8. März. Auf den Bericht und Antrag des vorörtlichen Staatsrathes hat der Regierungsrath beschlossen, durch ein Zirkular den Ständen die Anzeige zu machen, daß die Verfassungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft von 13 Ständen anerkannt und somit in die eidgenössische Garantie aufgenommen seien, was mithin als nachträgliche Schlußnahme zu den Verbandlungen der Tagsatzung vom Jahr 1833 vom Vororte reglementarisch ausgefertiget werde.

Die Kommission der Experten in Angelegenheiten des schweizerischen Handels hat sich den 8. März aufgelöst, nachdem sie nicht weniger als sechs verschiedene, sehr interessante Gutachten dem vorörtlichen Staatsrathe mitgetheilt hat. Einige sind bereits gedruckt und werden den Kantonen übermacht.

Eine neue Note, nämlich vom Bundestag in Frankfurt, ist im Anmarsch; vielleicht ist sie schon eingetroffen. Ohne Zweifel sagt sie auf einem sehr hohen Roß.

Zürich. Der Regierungsrath hat bereits den Gesetzesentwurf zu Verwehrung und Veränderung der Kompetenzbestimmungen der Bezirksgerichte berathen. Es folgt nun aber noch ein ebenso dringliches Gesetzesentwurf, betreffend die Abkürzung der Strafzeit wegen Wohlverhalten der Sträflinge. Erst durch dieses letztere wird die Gerechtigkeitspflege den Forderungen der Humanität wieder etwas nähre gebracht, die da nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bessere und lebe. Aus der Zuktualität, die so oft eine Schule des Verbrechens war, kann eine Besserungsanstalt werden, und dahin allein gewinnt der Staat und die Zuktiarbeit. Unsere Leser kennen darüber unsere Ansicht; wir haben uns schon genug darüber ausgesprochen.

— Das Verbot des Hausierens mit Branntwein hat schon zu Versuchen, das Gesetz zu umgehen, geführt. Der Statthalter von Hinwyl wollte dieses verhindern und schrint etwas scharf eingeschritten zu sein, was mehrere Klagen über Störung des freien Verkehrs mit Branntwein zur Folge hatte. Der Regierungsrath hat sich daher nach eingehaltem Bericht des Polizeirathes veranlaßt, den Hrn. Statthalter anzuweisen, einfach

Digitized by Google

jede wirkliche oder vermeintliche Uebertretung des Gesetzes an die kompetenten Gerichte zur Untersuchung und Beurtheilung zu überweisen. Der Gesetzgeber befindet sich, wenn er durch Verbote, die in das Wesen der Industrie eingreifen, die gefährdete Moralität des Volkes schützen will, immer in einer auf die Dauer unhaltbaren Stellung. Belehrung und eigener Vortheil durch vermehrte Einsicht können die Wunden allein heilen, welche Eigennutz und Habsucht schlagen. Unbilligen sind die Klagen über gesunkene Moralität des Volkes eben so begründet, wie die Anspräche der gesunkenen Leibestraft.

— Die Zunft Andlisingen hat den 2. dies Hrn. Hauptmann und Gemeindmann Hr. Ulrich Frey von Klein-Andelfingen für Hrn. Arzt Friederich von Toolikon in den Gr. Rath gewählt.

Bern. Gesetzrathsverhandlungen. Am 4. März wurde dem Entlassungsbegehren des Hrn. Landammanns Fellenberg entsprochen und der 11. März zu einer neuen Wahl bestimmt. Sodann kam der Entwurf zur Errichtung einer Universität (Hochschule) in Bern in Berathung; einstimmig entschied die Versammlung, einzutreten, und am 5. März wurde die artikelweise Berathung dieses wichtigen Entwurfes beschlossen.

Ehe in die einzelnen Abtheilungen eingetreten wurde, erheitte Hr. Schultheiß Tscharner über den mit Genf und Waadt in Betreff der Polen abgeschlossenen Vertrag. Die Hh. v. Büren und Blumenstein seien nach Wiflisburg abgereist, um dort die Polen in Empfang zu nehmen (etwa 120). Diese wurden in die Kantone Waadt (etwa 20 nach Bern), 40 in Savoyen (ein feindliches und feuchtiches Beginnen gewesen. Se. eine fernere Unterstützung zu ihrem Unterhalt nothwendig, so habe der Gr. Rath zu verfügen, und dann die Kantone Waadt und Genf eine Gleichheit ihren Theil zu bezahlen. Der Berathung gingen einige hiere Anmerkungen.

Der „Volksfreund" theilt ein Schreiben des Standes Bern vom 15. Febr. an den Vorort mit, worin sich derselbe wegen der Savoyarden dahin rechtfertigt. Als thatsächliche Umstände finden wir besonders bemerkenswerth, daß Bern schon 3 Tage vor dem Ereignis die Stände Waadt und Genf von dem bevorstehenden Uebertritt einer solchen Anzahl in Kenntnis setzte und gleichzeitig allen polnischen Flüchtlingen, die daran Theil nehmen würden, den Wiedereintritt in den Kanton untersagte. „Es kann Ihnen nicht entgehen, daß diese letztere Maßregel durch höhere politische Rücksichten unbedingt gebaten war, indem Männer, welche aus ihnen gewährte Asyl mißbraucht, um einen neuen Bruch, um die gänzliche Aufnahme gefunden, im Herzen lebenden Staat und bewaffneter Hand anzufallen, ihr Asylrecht verwirkt haben, und das Land, welches ihnen daselbe gestattet, seine Freistätte ist, in welche sie sich nach Belieben zurückziehen können, nachdem ihr vermessenes Beginnen mißlungen."

Die Aufnahme der Flüchtlinge in Waadt und Genf habe aber die Regierung, in Betracht der Größe der ganzen Gefahr, welche Frankreich drohen, vermocht, den Wiedereintritt unter der Bedingung, daß die Sache eidgenössisch behandelt werde, zu gestatten (hier folgen die bekannten Bestimmungen). Den merkwürdigsten Theil dieses Schreibens bildet aber die räsonnierende Entwicklung des Festgestehen, das die übrigen Stände, denen Schweizer und Polen in der Schweiz, dadurch begangen haben, daß sie die Polnische nicht als eine eidgenössische betrachten wollten. Aus diesem Festgestehen (bemerkt das Schreiben mit Recht) sei die Möglichkeit des verwerflichen Zugs nach Savoyen erfolgt. Wie erinnern unsere Leire an die Kritiken, welche damals alle unbefangenen Blätter über jene Schlußnahme der Tagsatzung anstellten.

— Nach dem Schweizer. Beobachter scheinen am 6. und 7. Februar die Berathungen über den Entwurf einer Universität zu Ende gebracht zu sein. Der Entwurf wurde in Einzelnheiten geändert, aber in seinen wesentlichen Grundzügen angenommen. Die Schweiz wird also eine neue Universität erhalten. Mögen alle Kräten Schweizergeist pflanzen und die Wissenschaften im Bunde mit den Grundsätzen unsers Volkslebens die Freiheit schützen und unsere freie Entwicklung fördern!

Dem Schweizer. Hevd. entgehen wir noch: „Auf einen Vortrag des Alt-Regierungsraths Lohner wurde am Ende der Sitzung noch beschlossen, die zur Unterstützung gewisser städtischer Dotazionen niedergesetzten Kommission auch noch die Frage vorzulegen: ob nicht die Bibliothek, welche bisher als städtischer Gut ist angesehen worden, eigentliches Kantonalstaatsgut sei? — Diese Frage ist allerdings wichtig für die Universität, indem (wie Stähli sagte) es erstens unwürdig ist für den Stand Bern, wenn er eine Hochschule errichtet und von einer unterordneten Munizipalität eine Bibliothek entlehnen muß, und zweitens die Stadt den Gebrauch und die Benutzung ihrer Bibliothek nur gegen Zinsen gestattet hat und künftig gestatten wird."

— Der Antrag des Hrn. Fürsprech Jaggi in Bezug auf das Stettlersche Gesetz wird immer noch in den Berner-Zeitungen diskutirt. Wir erlauben uns auch noch ein Wort darüber.

In einem Schreiben des Obergerichts an den Gr. Rath vom 24. Febr. beschwert sich dasselbe darüber, daß Hr. Jaggi in seinem Antrag sich „gröbliche Entstellungen der Wahrheit in angeführten Thatsachen" habe zu Schulden kommen lassen. Hr. Jaggi rechtfertigte sich gestern zu Vorwurf in einer Zuschrift an den Gr. Rath vom 28. Febr., welche damit schließt, daß, wenn das Obergericht den gemachten Vorwurf nicht beweise, er „sich feierlichst des Rechts vorbehalte, von dem Obergericht die gebührende Genugthuung zu fordern." — Mag man über den Schluß-antrag Hr. Jaggi (die Richter, welche das Urtheil über Stettler gefällt haben, absetzen) denken, wie man wolle — auch wir wünschen nicht dazu stimmen — so ist demnach der ganze Inhalt des Jaggi'schen Antrags, nebst den Reflexionen, die daran geknüpft sind, vollkommen richtig. Wie haben sorgfältig diese beiden Zuschriften mit dem Antrag les Hrn. Jaggi verglichen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß das Obergericht ein unrechtmäßiches Urtheil gefällt habe. Hr. Jaggi hat unwiderlegbarlich aus dem obergerichtlichen Urtheile selbst bewiesen, daß Stettler zwei öffentliche authentische Urkunden (das Lehrmandat und ein Protokoll) zu seinem eigenen Vortheil mit vollem Vorbedacht, mittin doppelter Weise und um den gröblichen Erden, zu eigenem Vortheil, einen Schaden zuzufügen, verfälscht habe und daß diese Verfälschung um so reehwerdenter sei, da es als Notor die Rechtswidrigkeit dieser mit seinem Amtsrath stretterdings im Widerspruch stehenden mußte; daß gleichwohl das Obergericht die §§. 198 und 201 des Gesetzes, welche belagen, „daß, wer doppelter Weise und in der Absicht, einem andern zu schaden, das Verbrechen der Fälschung an authentischen öffentlichen Schriften begangen habe, mit 8 Jahren Kettenstrafe belegt werden solle", Angesichts des gegen Stettler angewandten einer Verordnung vom Jahr 1803 gerufen habe, welche die Bestrafung dem richterlichen Ermessen anheimstellt, wo keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden seien und daher den Malefikanten mit humanitlicher Einperierung, jährigter Einstellung im Amt und den Kosten durchkommen ließ, während doch das Obergericht selbst, Angesichts der Privaturkunden verfälschten und als ungeübnete Leute das Rechtswidrige ihrer Handlungen nicht wenigstens einsehen konnten, auch seinen Amtseid verletzen, noch dazu, als das Gesetz vorschreibt, bestraften (z. B. mit höchster Schellenwerkstrafe); daß also das Obergericht der Gerechtigkeit ins Angesicht Hohn gesprochen habe. Daraus und aus der Art, wie das Obergericht den Sachverlauf begründet habe, folge Hr. Jaggi weiter, daß das Obergericht ein Gerichtshof sei, der der Brutstrafen (wovon auch Stettler gehört) laufen lasse und den Landleuten die Haut über die Ohren ziehe. Dieser Schluß ist gerechtfertigt, und es folgt daraus, daß der K. Bern wohl thut, wenn er auf ein drittes Obergericht bedacht ist.

— Solothurn. Bei den letzten Wahlen in den Gr. Rath wurden die Wahlumtriegen mit mehr Schamlosigkeit, als je getrieben, wie das Solothurner-Blatt berichtet. Am 17. Horn. war eine Versammlung von Auserlesenen des katzol. Vereins in Büßberg, um die Manöver zu besprechen. Gleichwohl wußte das Volk auf der Landschaft im Ganzen gut, in der Stadt desto schlechter, wo die alte Aristocrat Hatter oben an steht.

Luzern. Am 5. März wurde der Verfassungsrath des Kts. Luzern eröffnet. Diese Sitzung ist ungemein wichtig. Nicht allein kommt in ihr die wichtige eidgenössische Bundesfrage, sondern auch der eigentliche Knoten, an welchem die ganze Entwicklung des K. Luzern sich in einem unentwirrbaren Knäuel verschlungen hat, wir meinen die Rebellion der Pfaffheit gegen den Staat, zur Sprache. Das Beispiel Luzerns wird von der größten Entscheidung für die ganze Schweiz, sein — und Luzern ist ein großes Beispiel schuldig. — Der Präsident, Hr. Lorenz Baumann, eröffnete die Sitzung mit einem Uebedelick über die wichtigen Gegenstände dieser Sitzung. Zuerst faßte er die Bundesfrage in's Auge und die Hindernisse, welche der Lösung dieser Aufgabe im Wege stehen. Dann ging er auf das Irrthümliche und bildungsfeindliche Streben der Geistlichkeit über, und zeigte an einer Masse von Beispielen, wie dieselbe einem jeden Entwurf, einer jeden That, welche die Freiheit oder die Kultur des Volks zu fördern bestimmt sei, beuchlerisch unter dem Vorwande, die Religion sei in Gefahr, in den Weg trete. Das Volk sehe nun endlich ein Ende, daß ihm seine Freiheiten geraubt — Gott dem noch glaube es immer wieder den Heuchlern. Das führte ihn auf den dritten Gegenstand, auf die Nothwendigkeit größere Thätigkeit für das Schulwesen. Seit mehreren Jahren sei die Regierung in dieser Thätigkeit erschlafft, zum großen Schaden der guten Sache; jetzt sei es Zeit aufzuwachen, da die Geistlichkeit die Finsternis am hellen Tag rufe. Auch habe eines Schullehrerseminar nicht der Erwartung entsprochen. Erwirkt thue ein Priesterseminar noth, worin würdige Geistliche gebildet werden. (Stücke Luzern auf St. Gallen! Man kann, wenn es gilt!). Zuletzt berührte der Redner das Armenwesen.

Darauf wurde Hr. Gb. Pfyffer zum Präsidenten gewählt. — Am 4. kamen nur Lokalangelegenheiten vor. Am 5. wurde der Antrag zum Beitritte zu dem Metropolitanvorband nach den Beschlüssen der Badener Konferenz auf den Kanzleitisch gelegt. Dann wurde ein Gesetzesvorschlag, betreffend das landesherrliche Placet und Exequatur (d. h. Genehmigung des Staats für die Beschlüsse der Kirche) vorgelegt. Der wer sentliche Inhalt dieses Kapitelsmurfes ist folgender: Alle römische Bullen, Breven u. s. w., alle vom Bischof, Erzbischof oder andern frecht. Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kundma-

Digitized by Google

tungen müssen, ehe sie bekannt gemacht und vollzogen werden, die Genehmigung (Placet) des Staats erhalten haben, ohne welche sie keine Verbindlichkeit haben. Eben so ist es mit allen Urtheilen geistlicher Behörden, in so weit diese überhaupt zulässig sind. Kirchliche Untergebene sind verpflichtet, jeden kirchl. Befehl, der gegen diese Verfügungen zu Handen kommt, der Staatsbehörde mitzutheilen. Ebenso müssen geistl. Gesetze dogmatischer Natur (über Glaubensfachen) zu ihrer Bekanntmachung erst die Genehmigung der Regierung erhalten, nun zu sehen, ob nicht etwas Falsches (Pfaffenunkraut) beigemischt sei. — Jeder Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften wird als Misbrauch gegen die Obrigkeit angesehen und mit ein- bis sechstägiger Gefängnisstrafe gebüßt. — Nach einigen Vertheidigern, bei welchen sich besonders Hr. v. Rüttimann als schwarzer Ritter für die Pfaffheit wieder ins Feld ließ, wurde dieser Entwurf, nach der gewohnten Ordnung, der Gesetzgebungs-Kommission zum Gutachten übergeben. — Eine Hirtschrift wegterer Bürger von Ursikon wünscht Wiedereinsetzung des Pfr. Hyser; sie wurde an eine eigne Kommission gewiesen. — Dann folgte eine Wittschrift, welche die Pfaffen im ganzen Kanton bei Nacht und Nebel verbreitet hatten, ohne jedoch mehr als 1255 Unterschriften zu erhalten. Darin wird verlangt, Einsetzung des Pfr. Huber, Wegschickung des Prof. Cyrill. Fuchs, und daß der K. Luzern seinen Antheil an der Kosten-Zusprechung des Klosters Muri bezahle; weil diese prunkliche Grundrechte aufstelle und die Religion schmutzbrach in Gefahr bringe. Diese Petition wird an die Gesetzgebungs-Kommission gewiesen. — Endlich flatterte der Kleine Rath einen Bericht über die Benutzung des Prof. Cyrill. Fuchs ab. Darin erklärte der Kleine Rath, daß er in Folge des frühern Großrathsbeschlusses, nach welchem Hr. Cyrill. Fuchs selle berufen werden, weder durch Zwang noch Hinderniß dieselbe hindern wollte, denselben wirklich berufen und eingetzeht habe. Denn die Hindernisse seien gehoben, theils durch die Zeugnisse seiner andern frühern Vorgesetzten, theils und vorzüglich durch das Zeugniß des St. Gallischen Bisthumsverwesers (der an Bischoffs Statt sei). Diese für Hrn. Fuchs äußerst ehrenvollen Zeugnisse wurden, da sie hier zu weit führen würden, dem Landsmann weder das sawere Rüstzeug an; allein der Gr. Rath erkannte den Bericht auf den Kanzleitisch. — Am 6. beschloß der Gr. Rath, 2993 Frkn. in die Tilgungskasse der Antheilen zur Fadenbrauchung des Gotthardzolles für das Jahr 1833 zu zahlen. Ein Wirtschaftsgesetz wurde berathen, welches die Grundsätze der Gewerbsfreiheit mit den Rücksichten auf gesetzliche und polizeiliche Garantien für Familien zu vereinigen sucht. — P. S. Was in den politischen Luzerner-Kirchenzeitung, welche darüber jammert, daß der Gr. Rath den Beschluß des Kl. Raths in Betreff des Hrn. Exeit. Fuchs bestätigt und den Geistgenommenen über das Placet angenommen habe; — ewiges Zanken gibt's darüber in Luzern.

Schwyz. Der Streithandel zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Erben des Thomas Fuchs wurde im Jahr 1831 erstinstanzlich vom Bezirksgericht zu Einsiedeln, zu Gunsten der Fuchsischen Erben, entschieden. Das Kloster appellirte; oder der Appellation konnte nicht ohne Folge gegeben werden, als die, nach Annahme und Beschwörung der neuen Verfassung des äußern Landes Schwyz, ein Appellationsgericht geschaffen war (im Jahr 1832). Jetzt nahm das Gericht den appellirten Handel vor und beschied die beiden Parteien. Das Kloster aber, anstatt wie jeder Landmann sich der Territorialjustiz zu unterwerfen, erkannte das Gericht nicht an und wandte sich nach Schwyz. Landammann Weber brachte in Tagsatzungsgutachten die Klage in der Tagsatzung vor, und diese Behörde, die damals bekanntlich ohne alle Grundsätze, wie ein Rohr, die in ihrem Schaukelsitzen hin und herschwankte, glaubte, sie müsse sich gegen Schwyz und Einsiedeln gefällig bezeigen, in den Augenblick, als die Sarner schon damit umgingen, sich von der Eidgenossenschaft zu trennen. Sie ließ daher durch den Vorort Luzern die äußern Bezirke mahnen, nichts zu thun, was den Landfrieden stören könnte. Es scheint aber, man habe den offiziellen Weg vermeiden wollen; denn es erhielt nur Hr. Landammann Schmid eine Zuschrift, die den Wunsch enthielt, es möchte doch der Prozeß einstweilen eingestellt werden. Hr. Schmid gab unter der Hand dem Gericht davon Kenntniß, nahm aber selbst den Prozeß unverzüglich wieder vor. Das Appellationsgericht erkannte, daß es zwar in den Klagte sein Gesuch,

Anzeigen.

[1] **Bekanntmachung.**

Da durch Ableben des Hr. Konrad Wafer von Zürich die Stelle eines Weibels des Polizei- und Gesundheitsrathes erledigt ist, so werden diesfällige Bewerber aufgefordert, binnen vierzehn Tagen a dato bei der Staatskanzlei sich hiefür anzumelden und einschreiben zu lassen.

Zürich, den 8. März 1853.

Aus Auftrag des Regierungsrathes,
der dritte Staatsschreiber:
Meier von Knonau.

[2] **Publikation.**

Da Zufolge Beschlusses des Staatsbaudepartements in dem, dem hiesigen Stand angehörigen reformierten Pfarrhause zu Andelfingen eine nicht unbedeutende Reparatur ausgeführt werden soll, so werden diejenigen Herren Baumeister, welche geneigt wären diese Arbeit zu übernehmen, eingeladen, die Plane und Akkordbedingungen, die im Pfarrhause selbst zur Einsicht liegen, einzusehen, und innert 14 Tagen a dato ihre spezifizierten Forderungen, genau nach den aufgestellten Akkordbedingungen geordnet, schriftlich der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Zürich, den 10. März 1853.

Aus Auftrag des Staatsbaudepartements:
F. Vogel, Sekretär.

[3] **Publikation.**

Da an dem Pfarrehause Hittnau eine neue Giebelmauer aufgeführt werden soll, so werden diejenigen Bauliebhaber, welche geneigt sind diese Arbeit zur Ausführung zu übernehmen, eingeladen, die betreffenden Plane und Akkordbedingungen, die auf der Baustelle selbst zur Einsicht bereit liegen, einzusehen, und innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Kanzlei ihre spezifizierten Forderungen, genau nach den Akkordbedingungen geordnet, schriftlich einzureichen.

Zürich, den 10. März 1853.

Aus Auftrag des Staatsbaudepartements:
F. Vogel, Sekretär.

[4] Dienstags den 25. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr wird in der Wipfischen Weinschenke im Haard eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über das dem Kantons-Spital zustehende sogenannte Siegfriedliche Lehen im Wägelisgrund, Gemeinde Aufreshl; daselbe enthält: (Die Juchart à 36,000 □Fuß.)

a) Ein Wohnhaus und Scheune (3186 □Fuß.)				
b) Ein Krautgarten				5096 □Fuß.
c) Drei Stück Mattland, zusammen	12	Juch.	— Viert.	8664 □Fuß.
d) Ein Acker in der Matte	5	„	2 „	2128 „
e) Zwei Stücke Reben im Höngger-berg zusammen	1	„	2 „	8754 „
Summa	17	Juch.	2 Viert.	4642 □Fuß.

Allfällige Liebhaber sind eingladen, sich an benanntem Tage bei der Versteigerung einzufinden und können die nähern Bedingnisse sowohl in der Spitalomtskanzlei als bei dem Herrn Gemeindepräsident in Aufersihl vernehmen.

Zürich, den 7. März 1853.

Aus Auftrag des Finanz-Departements der Spitalpflege:
Die Kanzlei.

[5] Dienstags den 18. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr werden im Spitalamt dahier folgende Schanzen-Lehen auf 4 Jahre verliehen, nämlich:

Grosse Stadt.

Nro. 12. a. von 15,286 □Fuß Flächeninhalt; die Brustwehr sammt dem bedeckten Weg vom Hottingerfteg bis in den Zeltweg.
„ 12. c. 4252 □Fuß. Ein Theil des obigen Lehens.
„ 14. 27,472 □Fuß. Der obere Wall und Graben des Ravelins am Geispühl.
„ 51. 59,217 □Fuß. Die Kourtine und das hohe Bollwerk von der Kronenporte bis zum Schinnhut.

Kleine Stadt.

„ 9. 11,032 □Fuß. Ein Stück Glacis an der obern Bleiche.
„ 15. 127,835 □Fuß. Die ganze Kourtine des obern und untern Walles vom Bären-Bollwerk bis an den Elephanten, so wie auch die Flanke, die Fausse-Braye am Bären-Bollwerk, sammt beiden Flanken im Graben.
„ 8. b. 21,166 □Fuß. Ein Garten und das dazugehörende Stück, als Theil des bedeckten Weges am Schanzen bei dem gedoppelten Ravelin.

Ferner wird in gleicher Zeit zum Verkauf versteigert:

Ein Garten 1117 □Fuß enthaltend, der sich auf der Platte, Gemeind Flunteren befindet, und an den Sibenschen Garten und den Krummecker des Spitalamts stößt.

Die näheren Bedingungen über die Versteihung und den Verkauf sind in der Zwischenzeit auf der Spitalamtskanzlei einzusehen, und allfällige Liebhaber eingeladen, sich an gedachtem Tage auf der Gant einzufinden.

Zürich, den 7. März 1853.

Vor dem Finanz-Departement der Spitalpflege:
Die Kanzlei.

[6] **Gant-Anzeige.**

Mit Bewilligung der Waisenbehörden und unter Aufsicht derselben wird Donnerstag, als den 20. dies, zur öffentlichen Versteigerung gebracht:

Das in einem sehr wohlbaren, gut unterhaltenen Zustand sich befindende Heimwesen des alt Schützenmeisters Jakob Zeller auf dem Bühlen zu Wädenschweil, enthaltend an Gebäulichkeiten:

Eine alte Behausung mit halbem Schopf; ein bereits neues Haus, Tenn- und Waschhaus, mit besondres vortheilhafter gesäumiger Trotte, ein Keller und Schweinstallgebäude; zwei Scheunen und 1/3 Sennstätte antheil.

An Gütern:

31 1/4 Juchart Wiesen, Acker, Weid und Ried, mit einer grossen Anzahl der herrlichsten Feuchtbäume besetzt; 3 1/4 Juchart Rebgelände an schöner Lage und mit guten Gewächs bestellt, und ca. 4 Juchart Holz und Boden, meist alles bei einander auf dem Bühlen liegend.

Kaufsliebhaber belieben dieses vorzüglich schöne und wohlgelegene Heimwesen, welches sich auch sehr füglich in zwei abtheilen läßt, zu besichtigen, inzwischen auch die billigen Kaufsbedingnisse bei dem Jakob Zeller, Herrn Lobenhändler Jakob Zeller dahier, einzusehen, und am bestimmten Tage, den 20. dies, Abends um 4 Uhr in dem Gasthof zur Sonne sich zahlreich einzufinden.

Wädenschweil, den 8. März 1853.

Für die Gantkommung:
Das Sekretariat.

[7] Die Sekundarschule für den Kreis Uster wird im Monat Mai nächstkünftig eröffnet werden. Aspiranten für die Stelle eines Lehrers können sich innert drei Wochen a dato bei dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Werdmüller in Uster, anmelden.

Den 5. März 1853.

Aus Auftrag der Sekundarschulpflege,
der Aktuar: W. Dietrich.

[8] **Zum Verkauf wird angetragen:**

Eine ganz solide, im besten Zustande sich befindende Presse von Eichenholz, hauptsächlich für Papier- oder Tuchpresse ꝛc. dienlich. Kaufsliebhaber belieben sich in frankirten Briefen, mit H. S. bezeichnet, an die Expedition dieses Blattes zu wenden, die solche weiter befördern wird.

[9] **Frage:**

Warum werden nur definitiven Besetzung der Lehrstelle des geometrischen Zeichnens an der obern Industrieschule Stritte gethan? Warum sorgt man nicht für eine provisorische Vermehrung der Vorlegeblätter in diesem Fach? Und an welche Sammlungen (!) werden die vom den Zöglingen bezahlten 2 Franken verwendet?

[10] **Anzeige**

Die unterzeichneten Verleger der seit Anfang dieses Jahres jeden Freitag einen haben die dreizehntel Bogen stark erscheinenden Zeitschrift:

Der Thierarzt

geben sich die Ehre, anzuzeigen, daß für das laufende halbe Jahr immer noch abonniet werden kann. Die überaus günstige Aufnahme, welche der Thierarzt sowohl bei Medizinalpersonen als Landwirthen gefunden hat, lassen die Unterzeichneten hoffen, es werde auch bei denen die verdiente Würdigung finden, welchen sein Erscheinen bisher unbekannt geblieben ist.

Begreiflicher Weise ist es der Redaktion unmöglich, alle, welche Luft haben an dem Thierarzt mitzuarbeiten, zumuthig zu machen und sie freundlich hiezu aufzufordern; es dienet daher Gegenwärtiges zur Anzeige, daß jede gute Abhandlung über irgend einen Zweig der gesammten Thierheilkunde angenommen und (vorlangenden Falls) honorirt wird.

Die Redaktion wird es sich angelegen sein lassen, fortan neue und das Interesse des Lesers stets mehr steigende Aufsätze zu liefern; die bereits erschienenen Nummern werden indessen den Thierarzt besser anpreisen, als wir es thun können; auch verweisen wir in dieser Hinsicht auf Nro. 8 des aufmerksamen und wohlerfahrenen Schweizerboten.

Allfällige Besteller belieben sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt zu wenden; die Hueterische Buchhandlung dahier, so wie jede andere gute Buchhandlung nehmen ebenfalls Bestellung darauf an. Der fürchtige Abonnementspreis ist in Schaffhausen 2 fl. 42 kr., halbjhrl. 1 fl. 21 kr.

Alle Zusendungen bittet man franko an die Adresse „Redaktion des Thierarztes" gelangen zu lassen.

Schaffhausen, im März 1853.

Murbach und Gelzer, Buchdrucker.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 20. des Schweizerischen Republikaners 1834.

[11] Vorlesungen an der Hochschule zu Zürich.
im Sommersemester 1834.

A. Theologie.

Prf. Rettig, Dekan: Synoptische Erklärung der Evangelien; Geschichte der christlichen Religion und Kirche.
Prf. Hitzig: Erklärung der Psalmen; des Jesaja; des Daniel.
Prf. Schultheß: Erklärung des Briefes Pauli an die Römer; Geschichte der Religionen; Entwurf eines pädagogischen Katechismus für die Volksschulen.
Prf. L. Hirzel: Einleitung in's Neue Testament; Erklärung der helvetischen Confession.
Prf. S. Heß: Christliche Moral; Homiletik mit praktischen Uebungen.
J. E. Usteri: Erklärung der Briefe an die Korinther; kirchliche Archäologie.
M. Ulrich: Erklärung der katholischen Briefe; Geschichte des Lebens Pauli.
W. H. Schulz: Erklärung der Briefe an die Römer und die Galater; des Briefes an die Kolosser.

B. Staatswissenschaften.

Prf. Keller, Dekan: Römisches Erbrecht; züricherische Particularrecht und Wechselrecht mit Rücksicht auf die übrigen Kantone der deutschen Schweiz.
Prf. von Löw: Einleitung in die gesammte Rechtswissenschaft; allgemeine Geschichte der Staatswissenschaften; Handels-, Wechsel- und Seerecht; deutsche und schweizerische Staats- und Rechtsgeschichte.
Prf. H. Escher: Erklärung einzelner merkwürdiger Pandekten-Stellen; Criminalprozeß; Volkswirthschaftslehre.
Prf. Bluntschli: Geschichte und Institutionen des römischen Rechts.
Dr. Meyknecht: Kirchenrecht; Examinatorien und Repetitorien.
Dr. Sartorius: Allgemeine Staatswissenschaft; Criminalprozeß.
Dr. Schauberg: Philosophische Rechtslehre; allgemeines und europäisches Völkerrecht; gemeines deutsches Strafrecht mit Berücksichtigung des schweizerischen.

C. Medizin.

Prf. Schönlein, Dekan: Spezielle Pathologie und Therapie; syphilitische Krankheiten; medizinische Klinik.
Prf. von Pommer: Gerichtliche Medizin; allgemeine Therapie.
Prf. Hr. Locher: Theoretische und praktische Chirurgie; Operationskurs; chirurgische Klinik.
Prf. Spaenlin: Theoretische Geburtshülfe; Uebungen am Phantom; Klinik.
Prf. Demme: Osteologie und Myologie; Neurologie; chirurgische Anatomie.
Prf. Hs. Locher: Propadeutik; praktische Arzneimittellehre.
Professor Hadel: Pathalogische Anatomie; Anatomie der Hernien.
Dr. Finsler: Pharmakognosie.
Dr. L. Meyer: Verbandlehre.
Dr. L. von Muralt: Opthalmologie.
Prf. Oken, Physiologie des Menschen.
Prf. Schinz: Vergleichende Physiologie.
Prf. Lüning: Lehre von den Mineralgiften.

D. Philosophie.

Prf. Oken, Rektor: Naturgeschichte.
Prf. von Orelli, Dekan: Demosthenes Rede gegen den Leptines; Geschichte der lateinischen Literatur; ausgewählte Stellen des Lukretius.
Prf. Bobrik: Einleitung in die Philosophie; Psychologie; Logik; Geschichte der Philosophie des Alterthums, Shakspeares King Lear.
Prf. Hottinger: Uebersicht und Kritik der Literatur der Schweizergeschichte; Geschichte der verewigten Staaten von Nord-Amerika.
Prf. L. Snell: Entwicklung der vier Hauptsysteme der griechischen Philosophie; philosophische Begründung der Prinzipien der neuen schweizerischen Kantonalverfassungen.
Prf. R. Schinz: Anthropologie für Nichtärzte; Zoologie.
Prf. Lüning: Experimentalchemie; Zoochemie; Uebungen im Laboratorio.
Prf. Baiter: Sophokles Oedipus auf Kolonos; des Thucydides erstes und zweites Buch.
Dr. H. Escher: Encyklopädie der historischen Wissenschaften.
Dr. Ettmüller: Geschichte der deutschen Literatur; Nibelungen-Lied.
Dr. Winckelmann: Platon's Bücher von den Gesetzen; Syntax der lateinischen Sprache; Uebungen im philologischen Seminar.
Dr. Graffe: Reine Mathematik.
Dr. B. Hirzel: Sanskrit Grammatik; indische Epiker.
Dr. Sauppe: Geschichte der griech. Poesie; Aristophanes Ritter.
Raabe: Analytische Mechanik.
Eschmann: Theoretische Astronomie.
J. von Orelli: Allgemeine Baukunst und Aesthetik; Straßen- und Wasserbaukunst.
Fridel: Mineralogie.
H. Meyer: Erklärung des Quintilianus.
Wägelin: Aeschylus Prometheus; Platons Phädrus.
Hardmeyer: Geschichte der griechischen und römischen Kunst.
Gidoni: Corso di letteratura italiana dal suicento; Cours d'histoire moderne.
Sangrain: Cours de lecture française; cours pratique, theorique et grammaticael de la langue française.
O. Heer: Grundzüge der Botanik.
Escher von der Linth: Geognosie.
Prf. Hitzig: Hebräische; arabische Grammatik.
Prf. von Löw: Geschichte der dramatischen Literatur.
Prf. Bluntschli: Römische Geschichte bis zur Schlacht von Actium.

Unterricht ertheilen:

J. Zimmermann im Französischen; K. A. Müller im Zeichnen; Eisenmäller im Turnen; Ludwig im Fechten; Oß und Schnabel im Reiten.

Die Benutzung der Anstalten, die Inskriptionen u. s. w. finden sich im Katalog, der vom Pedell zu erhalten ist. Er sorgt auch für die Wohnung und Kost.

Ueber Zutritt und Aufnahme der Studierenden kann man Auskunft vom Rektorat erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist am 21. April; das Ende am 25. September. Sommerferien sind vom 21. Juli bis zum 3. August.

[12] Edikal-Zitazion.

Der unbekannt abwesende Hs. Ulrich Bosshard, ab der Mylen bei Oberbüttnau, Gemeinde Hittnau, ist hierdurch aufgefordert, entweder Dienstags den 8. April, oder aber unfehlbar Dienstags den 15. Mai nächstkünftig, Morgens um 8 Uhr, im Gerichtshause Pfäffikon vor dem Bezirksgericht daselbst zu erscheinen und seiner Ehefrau, Barbara, geborne Büchi, auf ihre eingelegte Scheidungsklage ins Recht zu antworten. Unweantwortetes Ausbleiben wird als Verzichtleistung auf die Einrede angesehen, und daraufhin beschlossen, was Rechtens ist.

Pfäffikon, am 18. Febr. 1834.

Vor dem Bezirksgericht:
der Gerichtsschreiber:
J. R. Hofmann.

[13] Hypothekar-Revision.

Nachdem heute vor uns die Gemeindräthe von Egg en-Mettau und Oberhofen mit dem Vortrage erschienen sind — daß die durch Beschluß des Tit. Hohen Rathes des Kantons Aargau vom 28. Mai 1835 ausgesprochene Trennung der behandlenen politischen Gemeinde Mettau, in die drei gesonderten politisch-bürgerlichen Gemeinden Eggen-Mettau und Oberhofen, eine Revision des Hypothekenwesens dieser drei Gemeinden zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht habe, — und nachdem diese Gemeindräthe um die dießfalls gelgenten gerichtlichen Anordnungen ansuchten; so haben wir in Entsprechung dieses Gesuchs

beschlossen:

Es solle eine Revision des Hypothekenwesens der bisher bestandenen politischen Gemeinde Mettau oder der jetzt bestehenden getrennten Gemeinden Eggen-Mettau und Oberhofen, unter Leitung einer gerichtlichen Kommission und auf Kosten dieser Gemeinden statt finden.

In Folge dieses Beschlusses werden alle Jene, welche auf Kaspprozignen oder Privaten der ehrvorigen Gemeinde Mettau und Oberhofen Unterpfandsverschreibungen besitzen, peremtoriös und bei Vermeidung des Verlustes ihrer resp. Unterpfandsrechte aufgefordert, die besitzenden Titel bis und mit dem 15. Künftigen Maimonats in Original oder obrigkeitlich vidimierten Abschriften unserer Kanzlei einzuverlegen.

Nach Ablauf dieses Termins ist den Gemeindräthen von Eggen, Mettau und Oberhofen dis zur Beendigung der Revision jede fremde Fertigung von Unterpfandsverschreibungen untersagt.

Die sofortige Beendigung dieser Hypothekarrevision und die Erhebung der neu ausgetretigten Schuldbriefe wird seiner Zeit den resp. Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt werden.

Laufenburg, am 16. Jenner 1834.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Bruggisser.
Im Namen des Bezirksgerichts:
Engelberger, Gerichtsschreiber.

[14] Ein an der Hauptstraße sehr wohlgebautes neues Wohnhaus, eine halbe Stunde von Winterthur, wird unter billigen Kondizionen zum Verkauf angetragen. Dasselbe besteht in drei heizbaren Zimmern, Nebenzimmer, Küche nebst fünf Kammern, einem guten geoßen Keller und Waschhaus. Dabei einen Garten und Brunnen, nebst daran stoßendem Baumgarten mit schönen Bäumen.

Dieses Haus ist sehr empfehlend, indem es eine frohmüthige und angenehme Aussicht hat. Es kann für einen Herrn oder zu mehreren Berufen gewidmet werden.

Kaufliebhaber können das Nähere bei der Expedizion dieses Blattes erfragen.

[15] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geldlotterie, mit Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 u., zusammen 17,653, im Betrage von fl. 480,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, gratis ein gutes Hewjunfloos. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsers Freundes, Herrn David Blocher in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[16] Von Stund an wird eine gewandte Kellnerin oder Hausthälterin verlangt, welche nebst guten Leumden auch das Geschick von savoir vivre

Digitized by Google

besitzt und die franz. Sprache ein wenig spricht. Wo? hat man bei der Expedition dieses Blattes sich zu erkundigen. — Auf honnete Behandlung, so wie auf billchen Gehalt kann man sich verlassen.

[17] Ein sehr schöner, tonvieler, beinahe noch ganz neuer Kammmacher-Werkzeug, geeignet für Spitzkopf-, Stirnbein- und Hornarbeit zu verfertigen, wird zum Verkauf angeboten (nebst 50 Stück schöner brasilianischer Dachsenhörner); allfällige Kaufsliebhaber aber werden ersucht, sich in portofreien Briefen zu wenden an

Johannes Trippel, auf dem Rathhaus in Schaffhausen.

[18] Publikation.

Künftigen Donnerstag, als den 13. dies, werden im Wülacher Hof wohl circa 100 starke Kraftstämme von 20— 25 Schuh länge versteigert.

Allfällige Kaufsliebhaber werden hiezu höflich eingeladen.

Bülach, den 6. März 1834.

Aus Auftrag des Gemeindraths:
Das Sekretariat.

[19] Wo ein erfahrener Mann, mit guten Zeugnissen, als Aufseher zu Bauwerken in einer Baumwollspinnerei tegisch Anstellung fände, ist bei Heinrich Strickler in Zürich zu vernehmen.

Ebenso wünscht derselbe einem gesichteten, thätigen Güterarbeiter ein ehrliches Leben, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Trotte, Waschhaus, s. v. Schweinstall, Kraut- und Baumgarten, zusammen circa 1½ Juchart haltend; 15 Jucharten Acker- und Wiesland, 4 Jucharten Reben, pachtweise anzuweisen.

[20] Aus freier Hand wird zum Verkauf angeboten:

Die ganz nahe bei Schaffhausen, vor dem Schwaden-Thor gelegene Steingut-, Fayance- und Kochgeschirr-Fabrik, zum englischen Hof genannt, welche, vermöge der dabei vorhandenen Wasserkraft, zu andern beträchtlichen Fabrik-Unternehmungen eignet.

Solche besteht in

a) den Wohn- und Fabrikgebäude, einfachig, von Stein erbaut, unter welchem sich ein gewölbter Keller mit 300 Saum Platz in Eisen gebundenen Fässern in bestem Stand befindet. Einer geräumigen Arbeitsstube mit allen erforderlichen Einrichtungen, auch Abdrehmaschinen und Scheiben für 6 à 8 Dreher und Former. Heuscheune, Magazin, Waschhaus, Kamyröre, Laboratorium und ein Zimmer für den Buchhalter, so wie in der Tiefe eine Waschmühle mit 8 Gängen, 4 Quadlermühlen, Trockenöfen, Kästen und Standen zu der Masse, und auf dem Spycher eine große Modellkammer mit allen erforderlichen Modellen angefüllt. — Da diese Fabrik im Augenblick nicht betrieben wird, so benutzt man die Mühlwerke, um Kuchenmehl darin zu bereiten, was vieler Abgang findet;

b) einem Oehrengebäude, in welchem sich der Wasserkeller, Casserenhäute und Platz für zwei Pferde befindet, nebst einem daran stoßenden Holzschopf zu circa 100 Klafter Holz;

c) einem ganz neu erbauten Brennhaus mit zwei großen Brennöfen, einer zweiten wohleingerichteten Arbeitsstube für 5 Dreher und Former, und einer großen Glasteestube; sämmtliche Arbeitsstuben sind mit eisernen Kanonöfen versehen; welches Gebäude wegen seiner geräumigen und zweckmäßigen Einrichtung zu jedem andern Gewerb sich eignet;

d) einem sehr großen Gemüse-, Blumen-, Baum- und Grasgarten, in dessen solidem Einfang an 150 Stück tragbare Spalliere und buschstämmige Obstbäume von den edelsten Sorten sich befinden; ein geräumiges Glas- und Gemüsehaus und Fruchtkästen mit 24 Fenstern, theils sie eisernen, theils in hölzernen Rahmen, nebst einem Gartenhäuschen, und am Bach, der die Mühlen treibt,

e) ein Badhäuschen, bequem eingerichtet;

f) unter Dach befindet sich noch ein Calcinirofen, ein Gips- und ein Wasserkessel, so wie Schlammkästen und Standen zu der Fayence- und Kochgeschirr-Masse, wozu ein laufender und ein Pumpbrunnen im Hof vorhanden sind.

Finden sich die Anfangs des nächsten Monats Mai keine Liebhaber, die diese Realitäten gesammt oder einzeln zu kaufen Lust haben, so werden alle benannten Gegenstände öffentlich versteigert, und der Tag der Versteigerung in diesem Blatte gemacht werden.

Nähere Auskunft hierüber, so wie über den Preis und die Kaufsbedingnisse, erfährt man gegen portofreie Anfragen bei Hrn. Hurter im Erker in Schaffhausen.

[21] Es wird zum Verkauf angetragen ein solid gebautes Wohnhaus, welches enthält: einen Keller, eine Stube und ein Nebenstübchen, eine Küche und ein Nebenzimmer, vier Kammern und eine Winde, an einer der schönsten Lokale, zwei Stunden von Zürich an dem linken Seufer, welches bei der Expedition zu vernehmen ist.

[22] Für Branntweinbrennerr.

Das Ganze des Branntweinbrennens, nicht nur wie es die Theorie lehrt, sondern wie es auch die Praxis bewährt fand, zum täglichen Gebrauche, von F. L. Ficinus, nebst einem erläuternden Wörterbuche der gewöhnlichsten Kunstausdrücke, einer vergleichenden Tabelle der bekanntesten deutschen Maße und Gewichte, und einer deutlichen Anweisung zum Bereiten aller Liköre, Essenzen, einfachen und doppelten, Breslauer und Danziger Branntweine, Rosolis, Oele u. (von L. Fohl), gbd. — 1 fl. 5 ß. Dieses höchst nützliche Buch ist zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[23] Bei Beck, Buchdrucker in Aarau, ist erschienen und in allen Buchhandlungen der Schweiz broschirt à 12 Batzen zu haben:

Verhandlungen über die Theilungsfrage
in Betreff der Universität Basel.
Erstes Heft.

Die hier angekündigte besondere Ausgabe der Verhandlungen des eidgenössischen Schiedsgerichts über die Universität Basel (unabhängig von einer gleichzeitig, von anderer Seite, erscheinenden Darstellung der Theilungsfrage überhaupt) ist dazu bestimmt, alles dahin Einschlagende in möglichster Vollständigkeit zusammenzustellen, und umfaßt daher, für einmal in diesem ersten Heft, immer mit Ausschluß aller andern Theilungsgegenstände, außer dem einleitenden Tagsatzungsabschlusse, den Rechtsvorträgen der Parteien, den Anträgen oder Abstimmungen der einzelnen Schiedsrichter und dem Obmannsspruche vom 9. Wintermonat 1833, auch alle und jede von den Parteien angeführten Belege aus Landesgesetzen, Urkunden und Geschichtwerken, nebst andern, zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Angaben.

Ein künftiges zweites Heft wird den Fortgang und Schluß dieser Verhandlungen, mehr oder minder umfänglich darlegen, je nachdem das Interesse des Publikums an dieser Streitsache es zu erheischen scheint.

Der Abnehmer des ersten sind jedoch keineswegs zur Unterzeichnung für das zweite verbunden, dessen Erscheinung erst durch den noch ungewissen Zeitpunkt jenes Schlusses bestimmt werden kann.

Aarau, im Hornung 1834.

[24] So eben ist erschienen und der Orell, Füßli und Comp. in Zürich zu haben:

Die Baseler Theilungssache.
Nach den Akten dargestellt.

Drei Abtheilungen in einem Band, à 3 Gl. 45 Kr.

Dieses von einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten in der Schweiz bearbeitete Werk, ist von wissenschaftlichem und historischem Werth; denn schon als bloßer Rechtsakt betrachtet, ist vorliegender Theilungsprozeß im höchsten Maße merkwürdig. — Das Schiedsgericht hat es sich zum Anliegen zur Pflicht gemacht, in allen seinen Urtheilen die Entscheidungsgründe, aus Wissenschaft und Gesetzgebung geschöpft, ausführlich auseinanderzusetzen, und so wird es möglich, von dem ganzen Verfahren und den Resultaten desselben ein wahres und vollständiges Bild zu entwerfen, und dadurch den Zeitgenossen und Nachkommen ein unfehlbares und unbefangenes Urtheil über die Tüchtigkeit von Werk dieses inapellablen Spruchgerichtes zu fällen. Und drei ist die wichtigste Aufgabe des Herrn Dreenkopfer dieses Werkes; nicht eine Verhandlung die einen Partei gegen die andere, auch nicht eine Rechtsklärung der schiedsgerichtlichen Urtheile gegen alle Einwendungen oder gar Schmähungen, sondern eine genaue und wahrhafte Darstellung des, was man oft zu verdunklen suchte, also eine gründliche Darstellung des wahren Sachverhalts, wie er in den Akten schwarz auf weiß, niedergelegt ist.

Der erste Abtheilung dieses Werkes hat eben die Presse verlassen, und die zweite und dritte werden unmittelbar nachfolgen. Man findet in sämmtlichen Buchhandlungen der Schweiz vorrätige Exemplare; einzelne Hefte werden jedoch nicht abgegeben, sondern man verpflichtet sich bei der Abnahme der ersten Abtheilung auch für die folgenden, und somit für das vollständige Werk.

Aarau, im Febr. 1834.

H. R. Sauerländer.

[25] Neue gemeinnützige Schrift für Jedermann, besonders aber für Dorfschulen und ihre Lehrer. (Elegant broschirt 3 Batzen). Durch, im Verlage von Orell, Füßli, und Comp. und in allen Buchhandlungen.

Für den unerhört wohlfeilen Preis von 4 Batzen.

Weiser Peter
oder
des Weisen im Dorfe
faßliche und lehrreiche Unterhaltungen
über
die Natur und ihre Wunder,
Herausgegeben
zum Besten der nöthigerigen jungen Leute zu Stadt und Land
Freie, mit Noten versehene Bearbeitung nach dem Französischen. v. Brack.

[26] Interessante Schriften für Jedermann.

Bei G. Basse sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.

Das Innere der Erde,
oder: Ueber die Bewohner der Unterwelt. Von Rud. Gegenes. gr. 8. geh. Preis 27 ß.

Die Ueberfluthungen der bewohnten Länder,
oder: Haben wir noch eine oder mehrere Sündfluthen zu erwarten, und was werden ihre Folgen sein?
Brauchbarkeit von C. D. R. gr. 8. geh. Preis 52 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

N° 21.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner

Freitag Zürich. den 14. März 1834

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Erklärung.

Der Unterzeichnete ist dem Publikum eine Mittheilung über die Veränderung, welche mit dem Ende des laufenden Quartals d. J. in der Redaktion des Republikaners statt finden, schuldig; er hält eine einfache und genaue Angabe der Punkte, worin diese Veränderung besteht, um so nothwendiger, da bereits mehrere Blätter Bemerkungen darüber enthielten, die in dem Thatsächlichen unrichtig und in der Tendenz nichts weniger als lauter waren.

Allerdings legt der Unterzeichnete mit Ende dieses Quartals die Redazion des Republikaners nieder. Der Grund, der ihn dazu bewogen hat, liegt allein in dem Wunsche, für längst vorgenommene literarische Arbeiten mehr Muße zu gewinnen. Indessen wird er mit diesem Blatte, das in den schweizerischen Zeiten, unter dem Kampf widerstreitender Elemente, für die Verfassungsentwicklung des K. Zürich und die Durchführung des freien Prinzips in der Eidgenossenschaft unermüdlich gearbeitet hat, in freier Verbindung bleiben, und besonders ihre allgemein eidgenössische Angelegenheiten fortdauernd Aufsätze liefern*). Die Redakzion des Republikaners übernimmt mit dem 1. April d. J. Hr. Oberrichter Füßli. Ständige Mitarbeiter, die sich zu regelmäßigen Beiträgen verpflichtet haben, sind die HH. Präsident Keller, Oberr. Schulthess, Staatsanwalt Ulrich, Oberr. Gräsner u. A., welche auch bisher in einer innigen Verbindung mit dem Blatte gestanden und mehr oder weniger Beiträge geliefert haben. Der Republikaner bleibt also in den Händen der Nazionalpartei im K. Zürich, und wird von Männern fortgeführet, welchen Niemand vorwerfen kann, daß sie ihre Grundsätze gewechselt haben, deren leitende Richtschnur nicht das Stadt-, sondern das Kantonalinteresse gewesen ist, und die über dem Kanton nie die Eidgenossenschaft vergessen haben. Darin liegt zugleich die natürliche Bürgschaft, daß der Republikaner dem Grunde, in welchem er bisher gearbeitet hat, auch in Zukunft treu bleiben werde.

Auch für die Fortdauer der Korrespondenzen aus andern Kantonen ist gesorgt; es ist zu hoffen, daß sie nicht vermindert, sondern im Gegentheil noch vermehrt werden.

Dr. L. Snell.

Vorstehende Erklärung des Herrn Dr. Ludwig Snell schließe ich, als nun eintretender Redaktor des Schweizerischen Republikaners, diese Worte an: Ich betrachte den Hrn. Snell nicht bloß als meinen Vorgänger, sondern auch als mein Vorbild. Mein Bestreben wird sein, in Auffassung und Entwicklung des republikanischen Lebens ihm festen Fußes zu folgen. Ob ich die Aufgabe erfülle, das wird die öffentliche Meinung beurtheilen.

W. Füßli, Oberrichter.

*) Der Erzähler hat der Redaktion, die ihm übrigens für sein verbindliches Urtheil allen Dank abstatter, den Vorwurf gemacht, sie habe sich zu einer gewissen Zeit zu viel mit der Basel-Landschaft zu thun gemacht. Allein das geschah aus guten Gründen. Der Republikaner hat immer die Punkte vorzugsweise ins Auge gefaßt, wo es galt, d. h. wichtige Entscheidungspunkte waren in dem Kampfe des freien Prinzips mit dem aristokratischen. Nun kann aber nicht wohl gelungnet werden, daß sich lange der Knoten in dem Kanton Basel schurzte, und daß an diesem Knoten die ganze freie Entwicklung der Eidgenossenschaft stille stand, ja sogar gehindert wurde. Darüber hielt es daher der Republikaner für seine Pflicht, Zionte zu machen.

Vaterländisches.

Aeußere Politik der Schweiz. (Fortsetzung).

Mögen auch die äußern Verhältnisse der europäischen Staaten sich geändert haben, die innere Natur mächtiger Staaten, die stets auf Vermehrung des Einflusses gerichtet und immer geneigt sind, die Machtgrenze zu durchbrechen, wenn es ohne Nachtheil für sie geschehen kann, hat sich nicht geändert, und eben so wenig haben sich die unwandelbaren Grundlagen, worauf die Politik der alten Eidgenossen beruhte, geändert. Aus einer genauern Betrachtung der Verhältnisse wird sich also ergeben, daß auch jetzt für die Eidgenossenschaft, nach ihrer innern Erhebung zu den alten ächten Verfassungsgrundlagen ihrer Vorfahren, in Betreff der äußern Politik gleichfalls nur in der Weisheit der Mayfahren die wahres Heil aufbilden kann. Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Reinerhaltung ihres republikanischen Lebens war die Summe dieser Weisheit. Sie beruhte, wie wir gesehen haben, auf zwei Grundbegrin:

1) Nicht bloß jeden Eingriff in die Rechte der Eidgenossenschaft, sondern auch jeden ungebührlichen Einfluß in ihre innern Leben mit entschlossenem Muthe abzuweisen.

2) Jeder Einmischung in andere Staaten und jedem politischen Bündniß zu entsagen.

Es ist an sich klar, daß der erste dieser beiden Grundsätze unwandelbar ist; er ist das Lebensprinzip jedes selbstständigen Staates, und es gibt keine Veränderung in der politischen Lage der andern Staaten, in ihren wechselseitigen Verhältnissen und Staatsinteressen, welche auf jenen Grundsatz einen Einfluß ausüben könnte. Denn von der festen Durchführung desselben hängt zunächst die Unabhängigkeit eines Volkes, und von der Unabhängigkeit die innere Freiheit ab, die in dem Augenblicke aufhört, wenn ein fremder Wille das Gesetz giebt. Nun müssen freilich oft kleinere Staaten, wegen ihrer ungünstigen Lage, ihre Existenz von den mächtigen erbitten; die Schweiz aber kann unabhängig bleiben, unterstützt durch ihre schützende Lage und die Eifersucht der großen Staaten (wie wir gezeigt haben), und sie ist um so mehr verpflichtet, es zu bleiben, je lebender ihre republikanische Freiheit durch jede monarchische Verführung bestickt wird.

Dieser Grundsatz ist denn auch in der Stunde der Wiedergeburt der Schweiz allgemein von Volk und Regierungen anerkannt worden (ausgenommen in der preuß. Kammerdienerumsturzbude in Neuenburg). Das im Jahr 1850 erwachte Nazionalgefühl hat sogleich die Nothwendigkeit ausgesprochen, gegen das Ausland eine andere und würdigere Stellung als bisher einzunehmen. Daher ist in den regenerirten Kantonen, mit einem faft an Einmuth grenzenden Einstuß*), der Fremdendienst abgeschafft worden, weil man mit Recht darin nicht bloß eine unwürdige Despotenbuhlerei, sondern auch einen verderblichen Kanal des fremden Einflusses erblickte. Die Zerbrechung der Fesseln der römischen Kurie und Nunziatur ist in den Augen aller Denkenden zu einer Nazionalaufgabe geworden, und in einem Kanton nach dem andern schreitet man rasch zu ihrer Lösung. Der fremden Gesandtenhäuser**), deren eigentliches Geschäft in der Schweiz Einmischung in inneres Staatsleben, Nährung von Parteien und Stiftung von Unheil war, ist vor der Hand auf ihre bescheidene diplomatische Stellung beschränkt worden, und wußte sich, so lungen die Heeren es thaten, dazu bequemen; mit sichern Takt strafte sich endlich überall die Nazion gegen den preußischen Zollverein aus, weil sie die Falle, die darin für ihre Selbstständigkeit lag, sogleich erblickte. Mit demselben Geist, der seit vielen Menschenalten fremd geworden war, hat die verjüngte Eidgenossenschaft, in dem diplomatischen Verkehre die Würde ihrer Unabhängigkeit bis dieher männlich zu behaupten gewußt. Die tödtliche Note des Hrn. v. Ulsers fand das Schicksal, das sie verdiente; die Szener-Ulisten unter den fremden Gesandten wurden in die Schranken, die sie ohne Zug verlassen hatten, zurückgewiesen, und mit Vergnügen lasen wir in dem „Erzähler," daß

*) Mit Ausnahme einer Handvoll Aristokraten, die in jenem Dienst immer noch die Bluthenzeit des sauligen Kriegerthums erblicken.

**) Ein geistvoller deutscher Staatsmann sagte: Der Diplomatie der Schweiz sei passiv, während die des Auslandes in Bezug auf sie aktiv sei; die Schweiz halte nur einige subordinirte Geschäftsträger im Ausland, deren dagegen einen Trupp von Exzellenzen vom ersten Rang in der Schweiz. Dem Sinne dieses Wortes wir in dem Text angegeben. Da aber, sann der Geschichte und nach der Natur der Sache, die Politik der Schweiz nach Außen abschließend (negativ) sein muß, so ist jene Exzellenzen dort nicht nur eine nicht nöthig scheinende, sondern auch eine schädliche Geschichte, und die Eidgenossenschaft muß dahin trachten, daß sie wie der Zeit ebenfalls durch einige bescheidene Geschäftsträger ersetzt werde.

Digitized by Google

die Tagsatzung bei ihrem Beschluß gegen Neuenburg (1855) die Bedenklichkeiten der französischen Gesandtschaft völlig unberücksichtigt ließ. Der Einfall in Savoyen — die das Jahr 1859 zu einem diplomatischen Jahr für die Schweiz machten wird und von den Kabinetten mit Begierde ergriffen wurde, um den alten Unfug fremder Verhetzbohrer wieder herzustellen, hat neue Verhandlungen hervorgerufen, die nur durch denselben Geist zu einem ehrenvollen Ende geleitet werden können. Wie wollen hier darüber nicht weiter eintreten; wie werden noch genug darüber sprechen müssen. Nur so viel: Wenn je die Regel, „national zu handeln, nothwendig war, so ist sie es hier. Der Haß gegen fremde Einmischung, und die Empfindlichkeit gegen jede Beeinderung der Nationalehre, ist zu einem Gemeingefühl der Nation geworden; auch weiß sie, worüber sie bei jenem Einfall Blöße zu stehen hat, und sie weiß endlich, daß sie darüber geschlossener ist.“

So übereinstimmend die öffentliche Meinung über die unbedingte Gefindmachung des Widerstandes gegen jeden Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz ist, so scheint sie über die zweite Grundregel, die wir aufgestellt haben, getheilt zu sein. Während einige von einem Anschluß der Schweiz an Frankreich sprechen, rathen andere, die Fackel der Propaganda zu ergreifen und die Freiheit in alle Länder zu tragen. Nach unserer Ansicht hat die Schweiz von dem Allen — Nichts zu thun, und wir glauben alle denkenden Staatsmänner auf unserer Seite zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

*) Wenn die „Helvetie“ (Nr. 20) und der Nouv. Band. (Nr. 20) dem Vororte, wegen seines Benehmens in Bezieff der fremden Noten, Vorwürfe machen, so ist dieser Vorwurf bis jetzt ungegründet; warten wir die Antwort ab.

Folgendes ist das vom Republikaner am 4. März angekündigte, von der Handelsexpertenkommission ausgearbeitete, vom Vorort den Ständen zu Instimirung ihrer Abgeordneten auf die Konferenz den 17. d. vorgelegte Projekt eines Konkordats für den Waarenzug auf der Straße von Rorschach nach Genf.

„In der hohen Stände . . . . . sind übereingekommen, nachstehende Bestimmungen anzunehmen und mit dem . . . . in Vollziehung zu bringen.

I. Bestimmung des Transitzuts und der darauf haftenden Gebühren.

Alle Kaufmannswaaren, welche durch einen der oben genannten Kantone ganz durchgeführt werden, zahlen nur an einer Stelle für jeden Zentner und Stunde ½, Rappen, in welcher Abgabe alle und jede Abgaben, wie sie Namen haben möchten, einbegriffen sind, mit Ausnahme der Zuls- oder Kaufhausgebühren, falls sie irgendwo abgeladen werden. Den Kantonen steht es frei, auf ihrem Gebiete diese Gefälle zu vermindern; jedoch nur in dem Falle, wenn eine solche Verminderung gleichzeitig und in gleichem Maße auf allen jenen Kommerzialartikeln Statt finden, welche Getreide, Mehl, Holz, Kalk, Gyps, Kohlen, Eisenerz und Eisenerz (Salz?) unverzüglich durchgeführt werden, so zahlen diese Artikel nur die gewöhnlichen Weg- und Brückengelder.

II. Bestimmungen des Gewichts und der Stundenlänge.

Als gleichförmiges Maximalgewicht für das Frachtfuhrwesen werden 50 Kilogramme für einen Zentner gerechnet. Als gleiche Stundenlänge für das Frachtfuhrwesen werden 16,000 Fuß, der Fuß zu drei Dezimetern, für die Stunde gerechnet.

III. Aufhebung der Lizenzverordnungen und Bestimmung des Gewichtes der Ladungen.

Diejenigen Kantone, welche Lizenzverordnungen haben, nehmen solche zurück; an deren Statt aber erlassen alle Konkordatskantone gleichförmige Verordnungen mit folgenden Bestimmungen über die erlaubten Fuhrwerke und das Gewicht der Ladungen (die Bestimmung des Gewichtes der Ladungen wird einer abzuhaltenden Konferenz vorbehalten): Für diejenigen Straßenstrecken, die von Auslande bis in die nächste schweizerische Hauptstadt oder Stadt führen, kann jeder Kanton, sowohl über die Ladungen der Wagen als über die zu bedarfende Pferdezahl, Verordnungen nach seiner Konvenienz erlassen, immerhin jedoch mit der Rücksicht, daß sie den Transit durch die übrigen Kantone nicht erschweren.

IV. Erleichterung des Frachtfuhrwesens.

An allen Orten, wo Wag- und Kaufshäuser bestehen, sollen, wenn Waaren und Wagen verladen werden, ausführliche Laktaten ausgefertigt werden, die eine genaue Spezifikation der Fuhrlasten, des Gewichtes der einzelnen Kolli und die Summe desselben enthalten. Damit die Wagen schneller spedirt werden, soll für jeden zwölf- oder mehrspännigen Wagen, so wie für jede einspännige, wenn sie in Gesellschaft fahren, eine besondere Laktaste ausgefertigt werden. Für jede Laktaste zahlt der Fuhrmann 20 Kreuzer oder 5 Batzen. Diejenigen Kantone, welche keine Kaufhäuser haben, stehe es frei, anstatt derselben große Wagen (Mömen genannt) einzurichten, auf welchen der Wagen sammt der Ladung gewogen und dafür ein authentischer Wagschein ausgestellt wird, auf dem das Bruttogewicht aufgezeichnet und auf dem die Tara für den Wagen abgezogen wird. Solche Wagscheine müssen Raum genug haben, um die später geladenen Waaren darauf zu bemerken und die unterwegs abzuladenden darauf abzuziehen. Auch soll der Wagmeister gehalten sein, die Protokoll über alle Abwägungen zu halten, welches, unter dem Gewicht, den Tag, wann sie gefunden, den Namen des Fuhrmanns und die Bezeichnung des Wagens enthält. Für jeden solchen Wagschein, der für jeden zwei- oder mehrspännigen Wagen bezahlen, oder für vier einspännige, mit einander reisende Wagen kollektiv, gegeben wird, zahlt der Fuhrmann 4 Batzen. Wenn an irgend einem Ort zwischen dem ersten Aufladungs- und dem letzten Abladungsorte keine Waaren aufgeladen werden, so muß, wo Kaufzeuher oder Wagen vorhanden sind, diese Waare durch die Beamten auf der Ladkarte nachgetragen werden. Wird aber die Waare an einem Orte geladen, wo solche Anstalten fehlen, so liegt die Pflicht dem Fuhrmann in gleichem Maße wie dem Kaufmann, die Waare wägen zu lassen, ob, deren Bezeichnung auf Ort und der Hauptlaktaste oder dem Wagscheine beigefügen und muß solche von dem Kaufmann, der die Waare ladet, unterschrieben sein. Für eine solche Einfertigung zahlt der Fuhrmann dem Beamten 2 Kreuzer oder 5 Rappen. Wenn an einem Zwischenort Waaren abgeladen werden, so wissen sie von der Hauptladestelle auf dem Wagscheine abgeschrieben werden, unter den nämlichen Formen, von den nämlichen Personen und unter den nämlichen Verpflichtungen, die bei dem Aufladen bemerkt sind. Für eine solche Abfertigung zahlt der Fuhrmann den aufgestellten Behörden 2 Kr. oder 5 Rp. Wenn ein Fuhrmann mit solchen authentischen Ladkarten oder Wagscheinen versehen ist, so sollen die Zollbeamten nach denselben den Zoll erheben. Als Grundsatz wird angenommen, daß auf Anmelden des Fuhrmanns der Zollbeamte bei Tag und Nacht den Fuhrmann sobald möglich spedieren soll, und die Ausnahmen so wenig beschwerend als möglich, ja nur da, wo sie unumwendlich sind, Statt finden dürfen. — Es werden in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, daß Transitfuhren, die in einer Stadt werden oder noch aufladen müssen, auch an den Thoren Ein- und Feiertagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, durch solche Städte fahren und die Zölle entrichten können. Es werden ferner in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, daß selbst in den Städten, wo das Schließen der Thore noch für nöthig erachtet wird, Lastwagen von Morgens vier Uhr bis Abends zehn Uhr ohne Entrichtung eines irgendwelchen aus- und einfahren können. — Sollten Einfuhren irgendwo eingeführt werden, so werden alle Kantone dafür sorgen, daß solche zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht und an jedem Tage durch alle Städte ihres Gebiets durchfahren und die Zölle ermessen können, insofern diese Einfuhren ergelmäßig zu einer gewissen Zeit eingeführt sind. — Es sollen von allen Waaren, die nicht länger als vierzehn Tage in einem Kaufhause oder an einer Gasse liegen bleiben, alle Gebühren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen: als: Kranen-, Wag-, Salz- oder Lagergeld, Bestäter, Ladknecht-, Auf- und Ablad-ungsgebühren, kumulativ nirgends 6 Kr. oder 15 Rp. zu. Zentner übersteigen dürfen. — Für Beisorgungen, Verantwortungen oder Diebstähle, die durch Schulden der Fuhrleute bei den Zollen, Kauf- oder Zollhäusern sich ereignen, sind die Beamten und für diese die Gemeinden oder die Regierung, welcher jene Angestellten zugehören, verantwortlich.

V. Bestimmungen über Erwahrung von Defraudationen und ihre Strafe.

Sollte ein Zollbeamter eine Abwägung und Untersuchung der Ladung vornehmen wollen, so ist er dazu berechtigt, ohne daß jedoch irgend ein Zeitverlust Statt haben darf; wenn aber der Fuhrmann keiner Verletzung seiner Pflicht schuldig ist, so muß das Zollamt alle Unkosten des Ab- und Aufladens und Abwägens tragen. Hätte hingegen der Fuhrmann seine authentische Ladkarte oder Wagschein, so kann die Abwägung der Waare von jedem Zollamt vorgenommen werden, und sind die Fuhrmann gehalten sein, die Unkosten zu zahlen, ohne solche auf der Waare nehmen zu können. Wegen wirklicher oder durch Vernachlässigung entstandener Beschädigung des Fuhrs wird der Fuhrmann durch die Frachtanstalt und nach den Gesetzen des Kantons, in dem der Fehler entdeckt wird, gehaftet; die Waare darf aber weder der Konfiskation, noch der Verfügung der Spedition ausgesetzt sein. Der Fuhrmann, welcher eine Zollwaare oder wird durch diejenige Obrigkeit und nach den Gesetzen des Kantons, worin sie festhaft sind, auf Anzeige der Regierung, welche den Fehler entdeckt und untersucht hat, bestraft.

VI. Befugniß der Kantonsregierung.

Sollten einige Kantonalregierungen wünschen, ihre alten Gebräuchen ganz oder theilweise beizubehalten für diejenigen Waaren, die Eigentum ihrer Angehörigen sind, so mag es ihnen frei stehen, insofern dadurch die Anordnungen anderer Kantone nicht beeinträchtigt, noch die Frachtfuhren getemmt oder verspätet werden.

VII. Von den nichtkonkordirenden Kantonen.

Die Waaren der nichtkonkordirenden Kantone sollen alle Vortheile der des Konkordats theilhaftig werden; nur sollen die Zuhrleute jener Kantone gehalten sein, wenn sie auf den Boden der konkordirenden Kantone kommen, bei dem ersten Kaufhause abzuladen, ihre Waare wägen zu lassen und sich mit einer authentischen Ladkarte zu versehen. Allen Kantonen steht zu jeder Zeit der Beitritt zu diesem Konkordate offen, und

Digitized by Google

soweit es abgeschlossen ist, sollen alle zum Betritte eingeladen werden. Sollten mehrere Kantone, in Rücksicht ihrer besondern topographischen Lage und anderer Eigenthümlichkeiten, besondere Transitkonkordate mit andern Bestimmungen, als die obigen abschließen, so wird man sich mit ihnen verständigen, um sich gegenseitig dadurch alle Vortheile derselben ohne die geringste Beschränkung gewähren zu lassen.

VIII. Dauer des Konkordats.

Die Dauer dieses Konkordats ist auf fünf Jahre festgesetzt; im vierten Jahre aber wird man sich über die nöthigen Abänderungen, der Verlängerung oder Aufhebung unterdings vernehmen.

IX. Beibringung guter Gesinnung.

Jeder Kanton erläßt, in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen und Bestimmungen, die angemessenen Polizei-, Zoll- und Kaufsanverordnungen, die dann, in deutscher und französischer Sprache gedruckt, bei den Zollstätten zur allgemeinen Einsicht öffentlich angeschlagen werden. Die Entwürfe solcher Verordnungen werden dem eidgenössischen Vorort eingesendet, der dieselben prüft, ob sie nichts enthalten, das dem obgeschlossenen Konkordate entgegen sei, und mit den Heeren Delegirten der betreffenden Kantone das Erforderliche verabreden läßt.

Verhältniß des Gewichtes der Ladungen zu der Breite der Radfelgen bei den Fuhrwerken, nach dem Konkordatsprojekt von 1830.

a) Einspännige, vierrädrige Wagen, denen ähnlich, die unter dem Namen Komptoirwagen bekannt sind und die höchstens 24 Zentner Bruttogewicht Ladung haben. Jedem Stand steht es frei, zu verordnen, daß Führer jedesmal zwei oder vier Wagen begleiten; eine größere Anzahl sol der Wagen darf nie einem Führer die laden werden, und es sollen je zwei und vier solcher Wagen in ununterbrochenen Distanzen von einander getrennt fahren, um alle Gefahren bei den Begegnen anderer Fuhrwerke zu vermeiden. b) Vierrädrige Lastwagen mit 5 Zoll französischen Maßes breiten Radfelgen dürfen höchstens 35 Zentner Brutto laden. c) Vierrädrige Lastwagen mit 7 Zoll franz. Maßes breiten Radfelgen dürfen höchstens 60 Zentner Brutto laden. d) Vierrädrige Lastwagen mit 8 Zoll franz. Maßes breiten Radfelgen dürfen höchstens 80 Zentner Brutto laden. e) Vierrädrige Lastwagen mit 9 Zoll franz. Maßes breiten Radfelgen dürfen höchstens 105 Zentner Brutto laden. f) Vierrädrige Lastwagen mit 7 Zoll franz. Maßes breiten Radfelgen dürfen höchstens 120 Zentner Brutto laden. g) Zweirädrige Lastwagen mit wenigstens 5 Zoll franz. Maßes breiten Radfelgen dürfen zu vieren 45 Zentner, und nicht mit 7 Zoll breiten Radfelgen höchstens 60 Zentner Brutto laden.

Zürich. Am 6. hat sich die Linthkorrektionskommission der betreffenden Kantone, nach Entwerfung eines wohl lautenden Entwurfs für die Linthschifffahrt, wieder aufgelöst. Auch diesem Entwurf wünschen wir Glück, trau unserer Ansicht, daß nichts so vredeblich auf den Geist des Ganzen einwirken kann, als die Erschlaffung, die der vereinende Widerspruch, der jeder Schöpfung entgegentritt, notwendig herbeiführen muß.

Der Tag von Jofingen, den 26. Febr. (Beschluß.)

Andere Anträge wurden nicht zum Beschluß erhoben. Die ins Sprache gebrachte Mißtheiligung des vorörtlichen Kreisschreibens in der Bundessache fand seinen raschen Anklang. Man bemerkt wohl, daß mit einer Danksbezeigung an Bern die Gesinnung der ganzen Versammlung genügend ausgesprochen sei, ließ der Antragsteller sein Gegenland fallen, schloß sich aber an Hrn. Stockmar, der eben protestirte, die Mißtheiligung in einen Ausdruck des Schmerzes wolle verwandelt sehen, an. Die Diskussion begann also aufs Neue. Gegen den Antrag sprachen, außer Andern, besonders Bernhard Hirzel, Landammann von Schwyz, in rührender Weise, der vorzüglich die Inkonvenienz der Gesellschaft hervorzuheben suchte, am entschiedensten aber zwei Sprecher, der Landschaft Basel angehörend. Der Eine suchte zu zeigen, daß ein solcher Beschluß dem Hauptzweck der Versammlung den größten Nachtheil bringen und so deutlich wie verden würde, als könnten der Radikalen nie zusammenkommen, ohne mit irgend Jemanden, und sollte dieß der Vorort selbst sein, zu zanken und zu streiten. Der Andere führte an, daß, so wie der Präsident der gegenwärtigen Versammlung die Pflicht habe, nicht nur einer, sondern alle Meinungen in's Meer zu legen, so auch der Vorort in denselben sei. Jedem Stand sei zu freier Meinung gestattet. Die Gesellschaft, die mehr der Zukunft als der Vergangenheit gedachte, ließ den Antrag mit einer an Eindeit grünenden Mehrheit fallen.

Auch die Frage über Volksversammlungen wurde zweimal aufgeworfen, und zweimal, jedoch übereinstimmend entschieden, daß die ganze Frage in den Augenmerk des Zentralkommitte fallen sollte.

Man verlangte sich darüber, daß man in Jofingen dem Schweizerwolk weder vorschreiben könne, es solle große Versammlungen halten, noch auch, es solle sie nicht halten. Solche Versammlungen machen sich von selbst aus dem innern Bedürfniß, und dann seien sie nach den Umständen treffliche Mittel gegen unrechtliche Gewalt. So seien die Versammlungen 1830 und 1831 aus dem Geiste des Volkes hervorgegangen, und deßhalb fruchtbar gewesen. Künstlich gemachte Versammlungen aber seien, wie eine erkünstelte Begeisterung, lächerlich und unfruchtbar. Besonders Bern und Thurgau sprachen sich in diesem Sinne aus, und auf die Bemerkung, der Unwissenheit könne man durch Belehrung, dem Egoismus aber nur durch Imponiren beikommen, wurde erwidert: In Republiken habe Jeder, auch der Egoist, seine Meinung und Stimme, und in Bern und Thurgau sei eine Volksversammlung nicht nöthig, und wo sie nöthig scheinen möge, bringe man sie nicht zu Stande. Man werde aber der Bevölkerung von Bern und Thurgau nicht zumuthen, in fremde Kantone, die dem Kantonalgeismus huldigten, hinzuziehen, um durch Volksversammlungen dem souveränen Volke zu imponiren. Wenn, wie man so oft hört, in den Kantonen Waadt, Zürich, Aargau und Luzern das Volk wirklich den Verfassungsrath wolle und nur die vom Volk gewählten Beamten im Wege ständen, so sollten die anwesenden patriotischen Bürger dieser Kantone (besonders Vorsteher forderte sie nachdrücklichst dazu auf) Hand und Fuß regen, damit das Volk sich aussprechen, und das Wort endlich zur That werde.

In der That bleibt bei einem Volk, das, wie das Schweizervolk, nach gelungenem Privilegiensturz seine Souveränität in den Verfassungen durchgeführt hat, um es zu einem würdigen Entschlusse zu bringen, nichts übrig, als die vereinigte und rastlose Thätigkeit von Männern, die Kraft und Einfluß besitzen, für das vorgesteckte Ziel: diese Vereinigung hatte der Tag von Jofingen zum Zweck, und diesen Zweck hat er vollkommen erfüllt.

Ueber die Art der Ausführung des Verfassungsrathes, ob nach dem reinen Grundsatz der Majoranität und streng nach der Volkszahl, oder nach einem vermittelnden Prinzip, konnte wegen Mangels an Zeit nicht weiter diskutirt werden. Es bleibt daß, so wie ganz Deutschland der gewonnenen Resultate, dem gestifteten Nationalverein überlassen.

Eben so wurde über die letzte Stimmung in einzelnen Kantonen, namentlich im Waadtland, wo man zuerst das Taglazungsprojekt, als zu wenig kantonal, und dann auch den Verfassungsrath, als gar nicht kantonal, verwerfen hat, wenig oder nichts vernommen. Auch über Luzern wurde in dieser Hinsicht nichts Erhebliches gesagt. Hr. Kasimir Pfyffer sich in seiner schönen und kräftigen Rede auf sein eigenes Glaubensbekenntniß, als entschlossener Bockkämpfer des Verfassungsrathes, beschränkte und an der eigentlichen Diskussion nicht Theil nahm. Das Dr. Troxler zu ungeschickten Schritten gerathen habe, ist bekannt genug, und auf der Seite der Berner waren. Aber diese Irrthümer längere Dauer die Verhandlung in ein zeitraubendes und ganz unfruchtbares, bloß theoretisches und als bloß theoretisch eingeleitetes Kolloquium (Gespräch) über Revolutionen in einer Repräsentativdemokratie auf, welches ganz natürlich von Vielen mag mißverstanden worden sein.

Einige Blätter sagen, die Gesellschaft in Diplomaten und Republikaner getrennt gewesen sei, ist eine Lächerlichkeit. Das möchte doch einen Diplomaten sehen, der aus Herz und Auge so darinzuschauen vermöchte, wie Standaufer, Hans Schmid *) und Troxler. In Zofingen war der Kern des Radikalismus versammelt, lauter entschiedene Gegner des Juste milieu, oder Männer, die neben der That auch den Rath wollen.

Ich schließe mit den Worten eines großen Mannes: „Es giebt unempfänglliche Zeiten; aber was ewig ist, findet immer seine Zeit!“ **)

*) Dieser nach in seinem Wunsch, noch mehr Männer von reiferem Alter in Zofingen zu sehen, verkannt. Er hatte dieß schon im Sinn zum Zweck der Versammlung vor Augen, wie er im Eingang angegeben ist

**) Der obige Artikel wurde auf so ographischen Gründen in der letzten Nr. des Republ. nicht aufgenommen. Inzwischen theilt der Erzähler einen ähnlichen Artikel mit, der eine konträgentere Beurtheilung des Resultats vom Tag von Zofingen und der Ansicht darüber, wie sie der Republikaner entwickelt hat, enthält. Es ist gut, wenn die große Angelegenheit der Schweiz auf solche Art allgemein diskoroten wird. Dieß erregt zu haben, wäre allein schon ein großes Verdienst des Zofinger Vereins, wobei übrigens auch der Erzähler, seiner Ehre unbeschadet, seine Ansicht nehmen kann. Nur sollte eine abermalige Versammlung im Geist der Zofinger, wie der Erzähler sie vorschlägt, sich nicht auf einen Tag beschranken.

Zürich. Die höchst erfreuliche Nachricht ist eingetroffen, daß die Regierung von St. Gallen sich zu dem Gegenrecht mit Zürich, in Bezug auf freie Niederlassung entschlossen habe. Das vermehrt auf der einen Seite den Verkehr zwischen beiden Kantonen, auf der andern Seite wieder etwas die eidgenössische Sinn, dessen alle Kantone so sehr bedürfen. Mit Zürich wurde zugleich Tessin in das Gegenrecht aufgenommen. Es ist gewiß dabei Zeit, daß wir alle uns in's Gegenrecht beförderlich aufnehmen, somit muß man zuletzt mit Diogenes Laterne noch einer Eidgenossenschaft suchen.

— Es will verlauten, der Regierungsrath sei geneigt, wenn auch nicht einig, den Gr. Rath auf den 7. April einzuberufen. Den Mitgliedern der obersten Behörde könnte das an und für sich sehr gleichgültig sein; sie müssen es aber als eine Abweichung von dem durch sie gegebenen Gesetz (s. Geschäftsordn. für den Gr. Rath) ansehen, wofür keine sie rechtfertigende Gründe aufzuweisen sind, sintemal der Reg. Rath

Digitized by Google

(darunter können auch die Gr. Rathskommissionen und namentlich ihre Präsidien verstanden werden) es nicht blos seit gestern wußte, daß im Monat März 1854 eine ordentliche Grafrathsversammlung statt finden müßte. In der Reg. Rath mit seinen Vorbereitungen und Begutachtungen noch nicht zu Ende, so hat er dort die beste Gelegenheit es zu sagen; aber besser ist's, er sage es, als anderer.

— Auf den 10. war der eidgen. Militäraufsichtsbehörde einberufen. Der Hr. General Guisan ist schon eingetroffen.

Der Direktorialfond.

Zürich, 12. März. Der Vergnügte in dem Unabhängigen gelesen, daß doch endlich bei Abschiessung des Vertrages die Anwalt der Minorität des Regierungsraths zur Majorität werden wird, — können indessen nicht umhin, uns folgende Fragen zu erlauben:

1) Warum soll der Termin des Rechnungs-Abschlusses 1. Januer 1854. — und nicht sechs Wochen nach erfolgter Ratifikation sein?

2) Warum soll das an die Kaufmannschaft abgetretene Schatzungs-Territorium, in so weit es nicht zu dem im Vertrag bezeichneten Zwecke verwendet wird, — nicht wieder an den Staat abgetreten werden?

3) Warum soll die Stelle, wo die zweite fahrende Brücke erbaut werden soll, — verläufig diejenige zwischen Kornhaus und Meisen — und nicht oberhalb des Kornhauses sein?

Wir antworten:

1) Damit die Kaufmannschaft 1/4 Jahrzins von der ganzen Summe der 700,000 Frkn. erhalte, — mithin 7,000 Frkn., welche ihr nicht gehören.

2) Damit die Kaufmannschaft — später das vorerläge Land um mehrere tausend Gulden verkaufen könne.

3) Damit auf dieser Stelle möglich wohlfeil eine Brücke erbaut werden könne und die Summen, die sonst auf den Brückenbau („Oberhalb" des Kornhauses) verwendet werden müßten, in der Kasse bleiben.

Wir hoffen, der Direktorialfond werde in Bezug auf diese Artikeln, bis diese drei Punkte im Sinne der aufgestellten Fragen abgeändert sind.

Nur in diesem Sinne — davon zweifelt wohl kein unbetheiligtes Mitglied desselben — wollte der Gr. Rath den Vertrag abgeschlossen wissen, und sein Wille wird wohl als oberstes Gesetz seine Kraft nicht verlieren.

So eben vernehmen wir, daß am 13. der Vertrag von der bestellten Kommission und der Abordnung der Kaufmannschaft abgeschlossen — und (wie Anonahme des Hrn. Hegetschweiler) unterzeichnet wurde.

Bern. Erstrathsverhandl. Am 10. kam das Budget für das J. 1854 vor. Nach dem ökonom. Berathchlag erfordern die verschiedenen Depart. teminale folgende Summen: Das Polizeidepartement 222,210 Frk., das Bau-departement 550,810; das Justizdept. 218,165; das Erziehungsdept. 576,402 Frkn. (diese Aufzählung scheint mangelhaft zu sein). Der Entwurf des Budget beginnt mit den Staatsdomänen. Die Waldungen gen werfen, nach Abzug aller Kosten, den reinen Ertrag von 80,350 Fr. ab. Dieser Punkt wurde unverändert angenommen. In Absicht der Schlossgüter und sonstiger Staatsdomänen, Erbzinse und Pfarrgüter, trug die staatswirthschaftliche Kommission darauf an, das Beispiel des K. Zürich nachzuahmen und alle diese Domänen zu veräußern. Dieser Antrag wurde nach einer gründlichen Erörterung angenommen.

— Der franzöf. Gesandte, Hr. v. Rumigny ist wieder in Bern eingetroffen.

Luzern. Erstrathsverhandl. In dem Entwurf über das Placet hat der Gr. Rath am 7. nur das Minimum der Strafe von 1 Jahr auf 6 Monate herabgesetzt, sonst im Wesentlichen Alles grundmigt.

In Betreff der Petizion für Pfr. Huber wurde der Kl. Rath um 8. brauftragt, einen umfassenden Bericht über diesen Gegenstand abzustatten.

Die Einführung der Prof. Cherbuliez, Fuchs wurde genehmigt, und über die Petizion der 1255 (Siehe letzte Nro. des Republ.) wurde in Bezug auf den Inhalt zur Tagesordnung geschritten, aber in Bezug auf die Umtriebe, welchen diese Petizion ihren Ursprung verdankt, von dem Gr. Rath beschlossen: 1) eine Kundmachung an das Volk zu erlassen, und daselbst über den Verschlimmerungen, als ob die Religion in Gefahr sei, zu warnen; 2) den Kl. Rath zu beauftragen, Alles anzuwenden, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, und Jeden, der sich dagegen vergehe, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, unnachsichtlich der strengen Gerechtigkeit zu überzeugen. Die Kundmachung an das Volk ist wirklich unter dem 8. erlassen werden. In einem würdigen und festen Ton wird darin auf der einen Seite die Grundlosigkeit der Verdächtigung, als wolle die Regierung die Religion der Väter antasten, enthüllt, und auf der andern Seite das Volk vor diesen Frieden alles Wahrheit und Freiheit gewarnt. — Die Diskussion am 7. und 8. war sehr heftig. Rüttimann und sein Anhang strengten alle ihre Kräfte für das Reich der Finsterniß an, und gaben, als sie unterlagen, Verwahrungen zu Protokoll. Es war offenbar wieder auf einen Sturm gegen die Grundvesten der neuen Verfassung abgesehen, wie aus dem unten folgenden Privatschreiben deutlich erhellt. Die Blätter der Finsterniß nebst dem Pestilenzblatt (die Luzern. Ztg., die Kirchen Ztg. und der Waldbl. Bote) spien schon seit einiger Zeit nichts als Gift und Galle gegen die Regierung aus. — Der Gr. Rath vertagte sich auf den 14. April.

— Privatkorresp. Der Gr. Rath des Kantons Luzern war solche Mehrheit beschäftigt. Besonders nahmen ihn die staatsrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Kirchengewalt in Anspruch. Es war der Pfaffenpartei wieder einmal gelungen, eine ziemlich bewerkbare Aufregung im Volke zu bewirken. Es war vorzüglich darauf abgesehen, den Gr. Rath einzuschüchtern und ihm Furcht vor einem Aufruhr einzuflößen. Allein die Absicht schlug fehl, und es wurde im Gr. Rathe erklärt, daß, wenn eine Umwälzung nicht blos drohe, sondern wirklich ausgebrochen wäre, man sich hiedurch zu keinerlei Schlußnahmen bewegen lassen würde, sondern den Platz behaupten oder der Gewalt unterliegen wolle. Die Angelegenheit des Hrn. Prof. Christoph. Fuchs ist in so weit beseitigt, daß nunmehr seine Ernennung von dem Gr. Rathe sich annehmt bestätigt wurde. Welcher unrichtige thatsächliche seiner Person wieder statt finden werden, steht zu erwarten. Die Erledigung der Angelegenheit des Pfarrers Huber von Ufikon, findet sich vertagt. Inzwischen wurde absteing anerkannt, daß er durch die bekannte Ablehung einer römischen Bulle mit einem Zeitungsblatte in der Kirche gegen den Staat sich gröblich vergeht habe, und wegen des Ungehorsams, dessen er sich früher wieder schuldig gemacht, erklären er dem Kl. Rath Antrag vor Gericht, dessen Ausspruch diese Stunde noch nicht bekannt ist. Das Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Placet hinsichtlich kirchlicher Anordnungen enthalte nichts anderes, als was in allen katholischen Staaten beobachtet wird und auch von jeher in Luzern state hatte. Dennoch theilen der Waldbl. Bote und ähnliche Blätter in ihrer Ignoranz sich über das Placet überhaupt auf, und stellen es als etwas Neues dar. Durch genug von diesen kirchlichen Gegenständen! Hinsichtlich der politischen Objekte, hat sich in dem Gr. Rathe ebenfalls eine merkwürdige Erscheinung dar. Der Präsident (Hr. Eduard Pfyffer) kündigte nämlich jeden Tag auf den folgenden die Berathung über die Bundesverfassung an, und brachte sie so zum Gegenstand einer ernsten Berathung. Die Absicht soll von soll in der gemachten Wahrnehmung liegen, daß eine starke Partei für Erziehung eines eidgenössischen Verfassungsrathes sich gebildet habe. Die Führer der Partei werdeten sich an der Verlegenheit des Präsidenten, und drangen keineswegs darauf, daß der Gegenstand vorgenommen werden solle, indem die Freunde des Verfassungsrathes in der Vertagsgeist nur erleichtern können. Der eidgenöss. Vorort wird sich wundern, daß, ungeachtet seiner so dringenden Einladung, über die Bundesrevision sich auszusprechen, der Gegenstand nicht zur Sprache kam, ja, zur dringende Einladung nicht einmal offiziell zur Kenntniß des Gr. Raths gelangte. Die Versicherung der Luzernerischen Grundsätzlichkeit auf dem letzten Tage in Zürich, daß sie für eine eidgenössische Verfassungsrevision gar keinen Anklang im Gr. Rathe zu Luzern finde, scheint sich nicht zu bewähren, und die Freunde dieser Idee werden genug zu thun haben, dieselbe zu unterdrücken.

Aargau. Am 5. d. M. waren Kavallerieofiziere aus verschiedenen Kantonen an der Kreuzlinie im K. Aargau versammelt, und entwarfen Gutachten an die eidgen. Militäraufsichtsbehörde für zweckmäßige Organisation der eidgen. Reiterei, welche sehr Noth zu thun scheint.

— Die Untersuchung gegen Pfr. Wälti von Wohlenschwyl, der des Mordbrandes und Straßenraubes angeklagt ist, nimmt einen immer ernsten Charakter an. Mehrere Zeitungen melden, er sei im Schlößling und Feldkirch der Obersten v. Schmid in Aarau gewesen. Uebrigens ist dieser Pfarrer keineswegs, wie die Luzerner Ztg. behauptet hat, ein Liberaler, sondern ein Busenfreund des Klosters Muri.

Berichtigung.

Die von mehreren Blättern und, auf deren Wort hin, auch vom Republikaner vom 7. d. aufgenommene Nachricht, daß in Lyon eine Bulle von Rom, die Ernennung des Doppelbistumms anerkennend, eingetroffen sei, zeigt sich nach Verficherung der Bündner Ztg., als unwahr.

Ausländisches.

Italien. Der König von Neapel hat durch ein jüngst erlassenes Gesetz die Veräußerungsfähigkeit solcher Güter, welche Klöstern und andern geistlichen Stiftungen gehören, festgesetzt, deren jedesmalige Pachtzeit auf drei Jahre beschränkt und in allen dießfälligen Kontrakten das bisher Mort der Regierung vorbehalten. — Es hat sowohl in der bisherige Mode der Beamten, ihren Gehalt bis auf 4 Jahre vorhinaus zu verpfänden und sich, weil der Regierung gut dafür stand, noch nach dem Tode derselben zu lassen, abgeschafft.

In Rom ist jedermann überzeugt, daß die beiden Provinzen Bologna und Ferrara den Augenblick nach dem Abzug der Oesterreicher wieder aufrühren würden, und da die Regierung Nichts zu ihrer Besänftigung thun will und sie nicht länger niederzuhalten vermag, so heißt es, der Papst beabsichtige, Bologna an Toskana und Ferrara an Modena zu verkaufen.

Aus Pontremoli in Toskana wird von einem heftigen Erdbeben berichtet, welches vom 12. bis Abends den 17. Hoen. gedauert und der-

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

sonders am 14. schreckliche Verwüstungen angerichtet habe. Die Festung und das Kapuzinerkloster stürzten ganz, die Stadtbalterei, das Seminar, der große Spital, der bischöfliche Palast, die Domkirche und übrigen Tempel großentheils zusammen; eine Menge Häuser hatten das nämliche Schicksal; sie sind wenigstens alle mehr oder minder geborsten. Umgekommen ist in der Stadt Niemand, auf dem Lande hingegen, wo in der nordöstlichen Richtung bis auf 5 — 6 Meilen Entfernung kein Gebäude mehr stehen blieb, wurden auch einige Menschen verschüttet. Parma, Stadt und Land, wurde gleichzeitig, aber minder heftig, erschüttert und zählte wohl 40 Stöße in Einem Tage.

Spanien. In Solamanca hatten die Mönche sich öffentlich für Don Karlos erklärt. Dreißig wurden verhaftet; da griffen die übrigen zu den Waffen und zogen aus, um jene zu befreien. Man stelen aber die Studenten mit solchem Ungestüm über sie her, daß ein großer Theil todt oder verwundet auf dem Platze blieb. Der Aufstand wurden erstickt und gedämpfet. — Im Königreiche Valencia bestanden 3000 Katalonier, die freiwillig nach Navarra ziehen, einen harten Kampf mit dortigen Banden. Diese büßten 800 Todte und Gefangene ein, und haben, wie gewöhnlich, auseinander. Auch bei Guernica verloren die Karlisten 1200 Mann. — Das Ministeriadargebreyt sich überall große Mißstimmung hervorgebracht, weil es in jeder Zeile den Verrath entdeckt, wie sehr man sich fürchtet, sie zu Stande kommen zu lassen. Ortschaften von weniger als 700 Feuerstellen dürfen gar keine haben; zum Einterten ist Niemand verpflichtet, und nur zeitlich doch Besteuerten wird der Eintritt gestattet. Die Königin, sagt man, überlasse sich jetzt niedrigen Gelüsten und die Regierung den Intriguen.

Deutschland. Am 8. d. hat der König von Baiern mit einer durchaus gehaltlosen Rede die dießjährige Sitzung seiner Landstände eröffnet: wir sagen „seine", weil jede Opposition für's Land durch Kerker und Prozesse u. s. w. sorgfältig daraus entfernt worden ist. — Man Boden erfährt man, daß der Beitritt zum preußischen Zollverein daselbst sehr beliebt sei. — Auch Frankfurt will sich dahin, und hier machen sich zuweilen muthwillige Knaben den Spaß, irgend einer Behörde eine von Niemand unterzeichnete Angabe einer zu dieser oder jener Stunde ausbrechen sollenden Revolution zuzustenden. Dann fährt Alles in Harnisch; das Militär tritt ins Gewehr, die Wachen werden verstärkt, man ausgetheilt, und Patrouillen durchziehen unaufhörlich die Stadt. Ist die Stunde vorüber, kehrt die Truppe heim.

Anzeigen.

[1] Das Zentral-Komite des eidgenössischen Schützenvereines an sämmtliche Schützenvereine des Kantons Zürich.

Zür.

Seit Jahrhunderten zeichnet sich der Schweizer durch vielfache Vorliebe für die Waffe des Scharfschützen und durch Geschicklichkeit, sie zu führen, aus. Seit Jahren sind die Schützenfeste und Freischießen Denkmäler freundschaftlicher Vereinigung der Eidgenossen. Wer aber erinnert sich nicht besonders des Schützen Freude und seines Jubels, der in den letzten Dezennien Zeuge desselben auf eidgenössischen Freischießen war? Wessen Brust ist nicht mit Dank erfüllt gegen die Väter und Leiter dieser Feiern? Wer wünschte nicht in seiner Mitte solche Feste zu suchen, was an sondern Orten so wohl gelungen, den Schützen hohen Genuß brachte? Waffenbrüder, Schützenfreunde! der Augenblick ist gekommen, wo dieser Wunsch auch für uns in Erfüllung gehen soll. Die Schützen des Kantons Zürich haben sich vereinigt, ihren Brüdern in den andern Gauen des lyonen Vaterlandes ein Fest zu bereiten; vereint sie, wo möglich zu vergelten, was ihnen auf den schönen Tagen von Aarau, Basel, Genf, Freiburg, Bern und Luzern zu Theil ward. Entworfen ist der Plan, geordnet sind die Preise, die des Schützen Kunst lohnen sollen; getroffen sind die Vorkehrungen zum festlichen Empfang des eidgenössischen Waffenbruders. In wenigen Tagen wird er zum eidgenössischen Schützenfeste geladen werden; in wenigen Monaten beherbergen sich unsere gastlichen Dächer. Niemanden fordern wir auf, ihm die Tage seines Hierseins zu möglichst angenehmen zu machen; nein, es wäre dieß eine überflüssige Bitte; der Schütze findet selbst den Schützen ungetheilten auf. Aber den Wunsch können wir nicht unterdrücken, Euch, werthe Schützenfreunde, sei es, daß Ihr in Gesellschaften zu Gemeinden vereint, oder einzeln, Gönner unserer edlen Waffe seid, einzuladen, das bevorstehende Fest durch thätliche Theilnahme zu verschönern. Spendet daher freundliche Gaben! Ihr wißt, der Schütze nennt sie Ehrengaben; nicht nach dem Werthe derselben frägt er; in seinen Augen sind sie, groß oder klein, das Höchste, was er auf der Scheibenbahn zu erreichen trachtet; sie sind es nomentlich, die es jubelnd als Zeugen seiner Kunst, seines Glückes, in den Kreis der Seinigen zurück bringt; sie sind es, die ihm noch im spätern Alter zurufen: „Du warst einst noch ein tüchtiger Schütze; ein fester Arm, ein scharfes Auge zierten dich!"

Solche Gaben erzielt, dem schönen Beispiele folgend, das Euch Eure Waffenbrüder seit dem Feste von Aarau gegeben; erzielt sie bald, und sie schmücken noch alle den Plan des eidgenössischen Freischießens; sie flößten dem Schützen nah' und ferne freundlich zu: Willkommen, gegrüßt bist du von deinen Mitbürgern in allen Ländchen Zürich!

Zürich, den 15. März 1834.

Im Namen des Zentral-Komite des eidgenössischen Schützenvereines:
der Aktuar:
Meyer von Knonau, Staatsschreiber.

[2] Diejenigen Herren Baumeister, welche gesinnet sind, die Bequemlichkeit der Erhaltung des eidgenössischen Ehr- und Freischießens aufzuführenden Gebäulichkeiten zu errichten, können die dießfälligen Pläne bei Herrn Scharfschützen-Lieutenant Wild, wohnhaft in der Mauergasse, Nro. 103, einsehen, und haben ihre auf Fundament derselben zu berechnenden Kosten-Devise bis den 30. d. M. einzugeben an

Staatsschreiber Meyer von Knonau,
Aktuar des Zentral-Komite des eidgenössischen Schützenvereines.

[5] Die Erwiderung des Freitagsblattes auf den in Republikaner erschienenen Artikel, betitelt „Volks-Einklatter", konnte und nicht im Geringsten überraschen, daß die Feier des Jakobi-Montags in Wädenschweil einen heftigen Zeitrag zur Hebung der Volkskultur geliefert habe. Wir dehnpten auch jetzt noch das Gegentheil, und zwar aus folgenden Gründen: Für's Erste war bei der ganzen Anlage des Festes keine sinnvolle Uebereinstimmung, wie man sie von den Leitern desselben, als von gebildeten Männern, zu erwarten berechtigt wäre, und deßhalb mußten viele es klicherlich. Für's Zweite war das Zusammsehen der wie Harlequins verkleideten Herren auf dem Leiterwagen gewiß ein Zug, welcher eher geeignet ist, den Schönheitssinn des Volkes zu verrücken, als zu heben. Für's Dritte war das Klüchhäcken unter freiem Himmel auf einem mit Seilern umspannten Platze gewiß nur aus's Lachen berechnet, und nichts anderes als eine Posse; denn wer wollte es nicht passirlich finden, wenn die ersten Gemeindsbeamten in weißen Kleidern und Lapizmützen sich vor einer barrenden Volksmenge als Küchlibäcker produzieren? Für's Vierte war das Austheilen der Küchli darum keine Wohlthat, weil sie, wie das Freitagsblatt selbst sagt, unter Reiche und Arme ausgetheilt wurden, und daher blieb den Armen nur ein unbedeutender Antheil. Fünftens ist dieses Fest ein Gemmpel der Verdelung dadurch aufgebracht, daß aus den Fenstern der Knne kleine Münzen unter das Volk geworfen wurden, denen dann zum Ekel zu Zeit, um den Spaß zu vollenden, eine reiche Fülle Wassers nachdrömte. Wer eine solche Hervorwürdigung des Volkes für eine Veredlung der Volksfeste ansieht, dem können wir in der That wenig Zartgefühl zutrauen. Endlich erscheint uns, nach allen Gebräuchen, die unfreiwillige Absicht des Festes nicht ganz edel, und die Wohlthat der gespendeten Gaben, so sehr wir geneigt sind, diesen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, damit aufgehoben, wenn man bedenkt, daß gegen die sonstige Gewohnheit am Fastnacht-Dienstag, und sogar zum Theil noch am Mittwoch, durch das Beispiel der Gemeindsbeamten Neid, Hang und Alt, Reich und Arm wookiet auf den Straßen herumlief, wobnrch nativ ich letztere mit der Zeit zur Arbeit auch ihr Geld einbüßten. Dieß soll zwar nicht als Tadel, sondern bloß als Gegengewicht zu der gepriesenen Wohlthat eines solchen Festes gelten. Wir sind gewiß aufrichtige Freunde von Turnrichen, erbenden und die Menschenmutur verbindenden Volksfesten, aber die Farce: wahlangehörende Männer, Volksrepräsentanten zum Andenken großer Tage, bei welchen der Ruhm schöner Thaten in begeisternder Rede verkündet wird, oder von Sängervereinen und dgl.; allein geschworne Feinde solcher Volksfeste, bei welchen die Menschennatur herabgewürdigt wird. In allen Staaten, wo solche Feste vorherrschend sind, ist Rohheit und Unsittlichkeit an der Tagesordnung, welche Sitte wollen, daß sich die Vornehmen des Jahres einmal verkleidet unter die Geringen des Volkes mischen, herrscht auch gewöhnlich das ganze Jahr hindurch der größte Despotismus und die Verachtung der Armen. Wenn uns dann vorgeworfen wird, daß uns die Benennungen „Pad" und „Pöbel" so geläufig seien, so müssen wir uns das Freitagsblatt nennen, daß damit Feinsewegt die meisten Volksfesten, sondern sowohl der Vornehme, als der geringe Pöbel gemeint ist. Schließlich müssen wir uns noch über die Absicht unsers Inserates erklären, welche das Freitagsblatt uns dem sonderbaren Grunde einer verdrehte heißt, weil es keine An-, sondern Absicht enthalte — und zwar der unlautersten Art. Absehen wir gerichtigere Gründe sie uns hätten, in dieser Beziehung das Freitagsblatt einer unlautern Absicht zu beschuldigen, so thun wir dieß dennoch nicht, da ein solcher Verdacht niemals zu rechtfertigen ist. Eine Absicht hatten wir mit unserm Inserate allerdings, sonst hätten wir es nicht geschrieben. Sie ist folgende: Da einmal jenes Fest durch das Organ des Freitagsblattes der Oeffentlichkeit anheim fiel, und sich darüber dazu bezogen, etwas zu loben, was nach unserer Ansicht einen Tadel verdient hatte, so hielten wir uns verpflichtet, sowohl unsere, als auch die Ansicht unserer Nachbarn am Zürichsee darüber auszusprechen, damit sich andere Gemeinden des Kantons nicht etwa verleiten lassen, ähnliche Feste zu veranstalten, um das Lob des Freitagsblattes zu verdienen. Wir mögen vielleicht etwas zu ängstlich dabei gewesen sein, haben indessen doch nicht befürchtet, daß unsere Kantonalbeamten, als: die Großräthe, die Regierungsräthe,

Digitized by Google

die Mitglieder des Obergerichts und die Stabsoffiziere, sich dadurch würden hineinsitten lassen, ihre Volksthümlichkeit auf eine ähnliche Art darzuthun.

[3] **Bekanntmachung.**

Johannes Fröhlich, Sohn von Hr. Jakob Fröhlich, gebürtig von Wolen, Gemeinde Schleinikon, Amtsbezirk Regensberg, hat sich schon sub. 14. Jenner d. J. in einem seiner gewohnten Anfälle von Geisteszerrüttung von Hause entfernt, ohne bisanhin etwas von sich hören zu lassen.

Da nun von Seite seiner um ihn besorgten Verwandten das Ansuchen gestellt worden, denselben in den öffentlichen Blättern ausschreiben und betreffenden Falls der Polizeibehörde der Gemeinde Schleinikon zustellen zu lassen, so wird andurch Jedermann, der von dem Vermissten irgend welche Auskunft zu geben im Stande ist, angelegentl ersucht, solche genannter Vorstehersbasis gefälligst mitzutheilen.

Zürich, den 11. März 1854.

Im Namen des Polizeirathes des K. Zürich;
der Sekretär:
Trichtinger.

Signalement.

Derselbe ist 53 Jahre alt;	Nase, länglich;
mißt 5 Schuh;	Mund, mittelmäßig;
Statur belegt;	Zähne, vollständig;
Haare und Augenbraunen blond;	Kinn, spitzig;
Stirne hoch;	Gesicht, länglich;
Augen, weiße;	besondere Merkmale, keine.

Kleidung.

Ein Paar lange Zwilchhosen, ein kurzes grünes Zwilchröckli und eine grüne Dächlikappe.

Bemerkungen.

Bei seiner Entfernung trug er mit sich: 6 Hemden, 3 Paar Hosen von heitelbraunem Tuch und grünem Zwillich, 2 baumwollene gefärbte Westen, 1 heitelbrauen französischen Militärrock, 1 dunkelgrünen baumwollenen Barchentrock, 1 heitelbraunen Fürstenmilitärrock und Hosen.

[5] Samstag den 25. März, 11 Uhr Vormittags, wird Herr Arnold Escher von der Linth in der akademischen Aula eine öffentliche Vorlesung halten, um sich zum Dozenten an der Hochschule zu habilitiren.

Zürich, 12. März 1854.

J. E. Orelli,
d. Z. Dekan der philosoph. Fakultät.

[6] Dienstags den 4. April nächstkünftig, Morgens um 9 Uhr, wird die Elsipotte zum Abtragen auf dem Lokal an den Meistbietenden vergantet, welche Abtragung auf 14. April angefangen werden und Mitte Juni vollendet und abgeräumt sein muß; die Gantbedingnisse sind bei Untergeichneten einzusehen und werden auch vor der Gant eröffnet.

Zürich, den 12. März 1854.

Namens der Schanzen-Kommissionen;
der Sekretär:
J. Jb. Frey, Ingenieur.

[7] **Brief-Versteigerung.**

In Folge ertheilter Vertheerungs-Bewilligung wird in der Wohnung des Untergeichneten, Dienstag den 18. dieß, Nachmittags 2 Uhr, eine nachmalige Versteigerung nachstehender Schuldbrief vorgenommen und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden:

1) Ein Schuldbrief von fl. 800 auf Rudolf und Jakob die Bachmannen, Gebrüder von Pfaffikon, der innern Wacht des ehemaligen Hofes Stäfa, d. d. 5. August 1827.
2) Ein Kauf-Schuldbrief von fl. 38 auf Jakob Thalmann, Jakobs Sohn von Windisch, d. d. 20. März 1832.

In der Zwischenzeit kann von denselben jederzeit Einsicht genommen werden.

Zürich, den 14. März 1854.

J. J. Rüschefer, Stadtammann.

[8] Hiermit mache ich den verehrten Herren Fechtliebhabern sowohl, als dem E. Publikum bekannt, daß ich auf Samstag den 15. März ein Fecht-Assaut zu geben die Ehre haben werde, welches im Saale im Schützenhause Statt finden und am obigen Tage, Nachmittags um 3 Uhr, den Anfang nehmen wird. Ich lade daher alle Freunde und Kenner der Fechtkunst höflich ein, diesen Assaut beizuwohnen, und nehme zugleich die Freiheit, mich höflichst zu empfehlen. Bei diesem Assaut werden sich Kenner und Freunde der Fechtkunst von meinen Leistungen überzeugen, und es soll mich freuen, wenn recht zahlreich sich besonders die Herren Fechtmeister einfinden werden.

Das Assaut wird mit den Herr. Meili und Hrn. Elmer angefangen werden.

Zürich, den 13. März 1853.

Meili, Fechtmeister.

[9] **Gant-Anzeige.**

Die Erben des sel. Hrn. Gemeindammann Ernst in Zollikon lassen ihr daselbst besitzendes Heimwesen auf offener Gant feil bieten.

Dasselbe besteht in einem wohlgebauten, sehr geräumigen Wohnhause, welches für Bäckerei und Wirthschaft sehr solid eingerichtet ist; einem großen wohlunterhaltenen Gemüsegarten, Schune, Waschrecht in einem nächst dabei befindlichen Waschhause, Antheil an einer Trotte, einem laufenden Brunnen beim Haus; circa 1 Mannwerk Baumgarten und Wiesen an 9 Stücken mit Baurecht, und circa 2 Viertling Reben. Das Haus befindet sich in einer angenehmen und fruchtbringen Lage. In demselben wird gegenwärtig ein Pintenschenkerecht ausgeübt. Es würde sich aber auch, da es nächst dem Ort gelegen ist, zu jeder andern alsfälligen mit Handel verbundenen Berufsart vortrefflich eignen.

Kaufsliebhaber sind eingeladen, das Heimwesen zu beschätigen. Die Gant und Dienstags am 28. März, Abends 4 Uhr, im Hause selbst Statt finden, zu deren Besuch Jedermann freundschaftlichst eingeladen ist.

Die Gantbedingnisse, welche an der Gant selbst zu vernehmen sind, können auch vorher bei den Eigenthümern eingesehen werden.

Zollikon, am 3. März 1854.

Namens der Gantverwaltung;
das Sekretariat.

[10] Dienstags den 25. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr wird in der Wipfischen Weinschenke im Haard eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über das dem Kantons-Spital zustehende sogenannte Siegfriedsche Lehen im Vögelisbaard, Gemeinde Auserstihl; daselbe enthält: (Die Juchart à 36.000 □ Fuß)

a) Ein Wohnhaus und Schrune (3586 □ Fuß.)				
b) Ein Krautgarten			5096	□ Fuß.
c) Drei Stück Mattland, zusammen	12 Juch.	— Viert.	8664	□ Fuß.
d) Ein Acker in der Matte	3 „	2 „	2428	„
e) Zwei Stücke Reben im Hönggerberg zusammen	1 „	2 „	8754	„
Summa	17 Juch.	2 Viert.	4642	□ Fuß.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, sich an benannten Tage bei der Versteigerung einzufinden und können die näheren Bedingnisse sowohl in der Spitalamtskanzlei als bei dem Herrn Gemeindspräsidenten in Auserstihl vernehmen.

Zürich, den 7. März 1854.

Aus Auftrag des Finanz-Departements der Spitalpflege:
Die Kanzlei.

[11] **Jahrmarkts-Anzeige.**

Da der diesjährige Frühlingsmarkt auf die Charwoche fällt, so wird derselbe den 1. April d. J. abgehalten, und das E. Publikum zu zahlreichen Besuch eingeladen.

Embrach, den 10. März 1854. Namens des Gemeindraths.

[12] **Gant-Publikation.**

Der Unterzeichnete ist Willens, sein in einer sehr schönen Lage an der Hauptstraße von Zürich nach Winterthur sich befindendes Heimwesen am 21. dieses Monats, Abends 5 Uhr, im Gasthof zum Hirschen in Schwamendingen auf eine freie offene Gant zu bringen; dasselbe enthält:

a) Ein im Jahr 1832 neu massiv erbautes, doppeltes Haus sammt Schune und Behausung, nebst Kraut- und Baumgarten, circa 1 Juchart groß; das Haus besteht: einen Keller, 25' breit, 36, lang 2 Wohnstuben, 2 Neben, 2 Küchen, 7 Kammern, 1 Winde.
b) 1½ Juchart Ackerland.
c) 2 Mannwerk Wiesen.

Ein Antheil an einer Gerechtigkeit in Holz und Riet.

Liebhaber sind freundschaftlichst eingeladen, dieses schöne, sich selbst Jedem empfehlende Heimwesen in der Zwischenzeit bei dem Eigenthümer zu besichtigen.

Schwamendingen, den 7. März 1854.

Felix Winkler, Zimmermeister.

[13] ☞ Den Mitgliedern der Mittwochgesellschaft wird angezeigt, daß es bei dem Mittagessen am 17. dieß auf der Platten bleibt.

[14] Die Unterzeichnete wünscht sein in der Gemeinde Wald, Kantons Zürich, besitzendes Bürgerrecht und die damit verbundenen Vortheile, bald möglichst, unter billigen Konditionen an einen Kantonsbürger zu verkaufen. Auf frankirte Anfragen wird mit Vergnügen nähere Auskunft ertheilen

Jimikon bei Volketschweil, den 10. März 1854.

Johannes Knecht.

[15] Von Stund an wird eine gewandte Kellnerin oder Hausbälterin verlangt, welche nebst guten Leumden auch das Geschick von savoir vivre besitzt und die franz. Sprache ein wenig spricht. Wo? hat man bei der Expedizion dieses Blattes sich zu erkundigen. — Auf bannete Behände lang, so wie auf hübschen Gehalt kann man sich verlassen.

[16] Ein sehr schöner, kompletter, beinahe noch ganz neuer Kammmacher-Werkzeug, geeignet für Stillstehorte, Elfenbein- und Hornarbeit zu verfertigen, wird zum Verkauf angeboten sammt 50 Stück schöner prostilonischer Ochsenhörner; allfällige Kaufliebhaber aber werden ersucht, sich in portofreien Briefen zu wenden an

Johannes Trippel, auf dem Rathhaus in Schaffhausen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. R. W.
Halbjährlich . . . 1 fl. 30 kr. „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 22.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 18. März 1834

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Aeußere Politik der Schweiz. (Fortsetzung.)

Haben sich die politischen Verhältnisse der auswärtigen Staaten, die Staatsinteressen der benachbarten Reiche und die innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft so geändert, daß die Schweizer den alten Grundsatz ihrer Vorfahren, an keiner politischen Verwicklung Theil zu nehmen, keiner Coalition beizutreten, kein politisches Bündniß mit andern Staaten zu schließen — kurz eine objektiv bestimmte Stellung nach außen zu nehmen, etwas wie der zweite Grundsatz ihrer Politik nannten, das Prinzip der Neutralität) — daß, sagen wir, der Schweiz dieses Grundsatz verlassen und eine andere Politik annehmen müßte?

In dem Verhältniß der Schweiz selbst hat sich nirgends geändert; sie ist stets, wie ehedem, ein Freistaat, der seiner eigenen Entwicklung lebt, von starken Naturgrenzen umschlossen und von mächtigen Reichen umgeben ist. Wort oder haben sich die Verhältnisse der andern Staaten zu einander und das Spiel ihrer Interessen wesentlich geändert. Fassen wir den Hauptpunkt, auf den es hier ankommt, bestimmt auf. Das europäische Staatensystem hat sich in Folge mächtiger Ereignisse in zwei Gruppen gestaltet, in die östliche, welche dem absolutistischen System huldigt, d. h. der Lehre, daß die Völker Eigenthum erblicher Herrscherfamilien seien, selbst aber keine Rechte besitzen; und die westliche, welche den Grundsatz bekennt, daß alle Staatsgewalt in dem Volke und seinen ursprünglichen Rechten haftet. Die östliche Gruppe droht schon lange, ihr System über Europa auszubreiten und die Westföderativ überall zu vernichten. In dem Augenblick, wo diese Drohung verwirklicht wurde, und daß ein in der That, der entschlossene, thätige Theil dieser anarchisch, wüthe der Kampf um politische Grundsätze (ein Prinzipienkampf) ausbrechen, welcher auf dem, alle Unabhängigkeit der Nationen zerstörenden Satze beruht: das gewisse Staaten das Vorrecht haben, ihre Verfassungsgrundsätze andern Völkern mit Gewalt aufzudringen. In diesem Falle müßte die Schweiz, wenn Sparen ihre Neutralität verlassen und sich mit Frankreich, mit welchem ihre Verfassungen wenigstens in den Wesentlichen übereinstimmen, verbinden; jede Unsittlichkeit würde sie mit verbundenen Augen dem Untergang entgegen führen. Denn wenn die absoluten Heere siegen, würde die Freiheit der Schweiz aufgehoben zu Grabe getragen werden. Ihre Stimmen wie also mit Denys's Anklagen, die er im Sir. Rath von Waadt ausspach, überein, und ohne Zweifel hat auch in Bünden. Ztg. diesen Fall gemeint, als sie von einem Anschluß an Frankreich sprach. Ob dann in Frankreich das Königthum bliebe, oder sich eine Republik bildete, wäre für die hier aufgeworfene Frage Eins, genug, wenn eine Regierung vorhanden wäre, welche die Freiheit und Selbstständigkeit anderer Völker ehrte. Selbst freilich diese Bedingung nicht vorhanden sein, so würde sich die Frage anders gestalten; diese Besorgniß verschwindet indessen vor einem Blick auf den gesammten Kulturzustand Frankreichs.

Es giebt noch einen zweiten Fall, der sich leicht aus dem ersten entwickeln könnte, wo auch die Schweiz durch eine allgemeine Erhebung zu den Waffen gerufen werden könnte. Nur wenn ein gewisses Gleichgewicht der Macht unter den größern Staaten besteht, ist das Daseyn und die Selbstständigkeit mehrerer, namentlich der kleinern Staaten möglich, (mit einem Wort: ein Staatensystem); sobald Ein Staat in einer Uebermacht gelangt, welcher die andern nicht mehr zu widerstehen vermögen, so werden sie alle nach einander unterjocht *). Das Beispiel Napoleons ist bedeutend genug für die Völker geworden. Von welcher Seite sich auch diese Gefahr anfündigen mag, alle Staaten müssen gemeinsam gegen sie aufstehen, weil die Sicherheit und Unabhängigkeit seit jedes Einzelnen nur in der Erhaltung desjenigen Grundsatzes beruht, durch welchen die Unabhängigkeit Aller möglich wird. Hier ist der Neutrale dem Freunden zum Ekel, den Feinden zum Spott und oft die erste Beute des Siegers.

Das sind die beiden Fälle, die sich möglicher Weise aus der jetzigen Lage von Europa entwickeln konnten, welche die Schweiz zu einer kräftigen Wirksamkeit in auswärtigen Angelegenheiten auffordern müßten. Wir haben aber gesehen, daß diese beiden Fälle sich auf eine Gefahr beziehen, welche die Unabhängigkeit aller Staaten, mithin auch die der Schweiz, bedrohen würde; es wäre also selbst dann der Kampf, für den die Schweiz die Waffen ergreifen würde, nur ein Vertheidigungskampf, wie derjenige, den sie bei einem Angriff auf ihre Grenzen führen würde.

Indessen sind das außerordentliche Fälle, die, obschon möglich und durch gewisse Ereignisse selbst wahrscheinlich, doch nicht in den gewöhnlichen Gang der Politik gehören, wie sie sich nämlich aus dem Vorhandensein derjenigen Grundlage ergiebt, worauf das Nebeneinanderbestehen unabhängiger, sich wechselseitig bewachender Staaten beruht. So lange nur diese Grundlage nicht gestöret wird, bedauern wir, daß die jetzige Lage von Europa keinen Grund entbeute, warum die Schweiz von ihrer oben bezeichneten abschließenden Politik nach Außen abgehen sollte. Verübergehende Verwicklungen zwischen den großen Staaten werden bekanntlich nur von diesen, nicht von den kleinern geschlichtet. Selten die eigenen Rechte der Schweiz berührt werden, so gestehen Fälle der Art unter das Prinzip, das wir in der vorigen Nr. des Freund. betrachtet haben; hier reden wir von der Theilnahme an den Angelegenheiten anderer Staaten. Aber soll endlich die Schweiz in Bündnisse mit andern Staaten treten? Dafür spricht nichts, dagegen Alles.

Schließe sie Handelsconkordate mit andern Nationen ab, so fern sie ihrem Interesse angemessen sind. Strebe sie, die Moster ihrer Bürger in den Verhältnissen zu den Bürgern anderer Staaten durch zweckmäßige Verkommnisse zu sichern. Bereichere sie ihre geistige Kultur mit dem gepflegten Wissen anderer Völker (nur düre sie sich vor der Weisheit der Schlauwaisler, die den Freiheitssinn ihrer Jugend verg ften würde). Aber ein politisches Bündniß, wodurch die Schicksal an das eines andern Staates gekettet würde, wäre — die voll unbedeutlichen, eben erörterten Fälle, so wie den natürlichen Fall ausgenommen, wo die Schweiz selbst angegriffen würde, der aber logisch an einem Prinzipienkrieg führen würde — nur eine Handlung reiner Unpolitik. Mit wem sollte sie ein solches Bündniß schließen? Mit den absolutistischen Staaten? Daran können nur das verbrannte Grabmal eines Mader und Lauterer und einiger in der Stille seufzenden, gefallenen Aristokraten denken. Oder mit Frankreich? Wohl geht aus der Verhältnissen der Verfassungsverwandtschaft, der Kultur und der gemeinsamen Gefahr von andern Mächten ein natürliches Hinneigen der Schweiz zu Frankreich hervor, was man in der Politik natürliche Freundschaft nennt; aber dieses Hinneigen ist noch weit entfernt von einem fest abgeschlossenen politischen Bündniß. Ohne durch einen Krieg dazu genöthigt zu werden — und auch dann dürfte es nur vorübergehend sein — wäre ein solches Bündniß gegen alle Grundregeln der Politik. Kleinere Staaten sind oft genöthigt, mit Mächtigern in ein schiefes Bündniß zu treten, um größern Uebeln zu entgehen; daß aber jedes Bündniß des Schwachen mit dem Mächtigen ein Uebel ist, gehört unter die Axiome (unbeweisbaren Sätze) der Politik. Von dem Schwächern wird Willfährigkeit und Gehorsam gefordert, somit zuweilen Verletzung der Treue des Bundesgenossen, Abhängigkeit unter dem Mächtigen ist immer das Schicksal, das ihn trifft. Das letzte die Geschichte aller Zeiten, von den Bundesgenossen Roms bis zu den ernestinger gekrönten Stützlingen Oesterreichs in Italien. Will auch die Schweiz — die doch in der stärksten Kraft ihres Volkes und hinter den Schutzmauern ihres Landes so fest steht — die Zahl dieser Schattenstaaten vermehren? Und was gewönne ihr inneres Volksleben dabei? Einig in dem Hauptgrundsatze, sind doch die Schweizer Verfassungen in der Ausführung unendlich verschieden von dem Königthum Ludwig Philippe. Wäre die Schweiz durch ein Bündniß unter seine Einwirkung (die nicht selten würde) gestellt, so würden sich die nie mangelnden Keime einer Geldaristokratie schnell entfalten; der Fabrikherr

*) Staatsrecht. kraftiger und großartiger hat kein Schriftsteller diese Wahrheit entwickelt, als Ludwig in seiner Politik — ein Buch das jeder Staatsmann studieren sollte. So lange dieses Gleichgewicht der Mächte unter den großen Staaten besteht, hat es noch auch mit dem Prinzipienstreite neue keine Gefahr.

Digitized by Google

und reicht Grundherre würden die Gesetze wachen und ausführen, und der schlichte Landmann zum politischen Anlich werden. — Das reine republikanische Leben verträgt keinen Einfluß, nicht einmal einen Anrauch des Königthums. Das wußten die alten Eidgenossen wohl. Spätere Geschlechter haben diese Weisheit vergessen, verdrängt durch Vorort und Intrigue; aber die Folgen davon stehen geschrieben in den dunkeln Zeiten des Verfalls der Eidgenössischen Freiheit.

Das sind unsere wohlerworgenen Ansichten über die äußere Politik der Schweiz. Frei und selbstständig, und Herr im eigenen Haus zu sein und zu bleiben; — die Rechte Anderer zu achten, aber auch nie eine Verletzung der eigenen Rechte zu dulden — für ihre Unabhängigkeit, sonst der sie stirbt, was Griechenland und der Schweiz von Cisalpina war, stets kampfgerüstet da zu stehen: das sind die drei Hauptgebote in dem politischen Evangelium der Schweiz!

Eidgenössisches.

Wir werden allmählig die sämmtlichen Entwürfe der Handlungskommission zur Kenntniß unsrer Publikums bringen. Denjenigen über das Transitwesen haben wir schon mitgetheilt; wir gehen heute denjenigen, welcher die Weg- und Brückengelder betrifft. Zuvor führen wir einige Gedanken an, die in dem Bericht der Kommission enthalten sind. Die Kommission ging von dem würdigen Grundsatze aus, das das ganze Zollwesen, wegen des großen Einflusses desselben auf unsere Verhältnisse mit dem Ausland und wegen der Verbindungen und Verwicklungen desselben auf den innern Wohlstand, so geordnet werden müsse, das es, wenn auch im Einzelnen abweichend, doch nie die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes stören, vielmehr sie befestigen und steigern solle. Von diesem Grundsatz (bemerkt sie) sei ihre ganze Arbeit geleitet worden.

Bei der Bestimmung der Weg- und Brückengelder heißt es die Kommission für notwendig, ein Maximum zu bestimmen, welches auf stark gebrauchten Straßen ziemlich nahe den Unterhalt decke, aber wedre die Reisenden abschrecke, noch den Handel belästige. Nach diesem Vorschlag hatte ein mit zwei Pferden bespanntes Gefährte von Genf bis zum Bodensee etwa 5 à 6 bz. fr. für Weggeld und einen Zuschlag für Brücken geld zu bezahlen. Damit aber der tägliche Verkehr zwischen Dorfschaften, die in naher Berührung stehen, dadurch nicht belästigt werde, soll es den Kantonen überlassen sein, wie im Allgemeinen, frei stehen, auch ein geringeres Weggeld zu beziehen. Kostbare Bergübergänge machen von diesen Bestimmungen eine Ausnahme. Wallis soll sich deßhalb über die Simplonstraße aussprechen. Um die Brückengelder nicht zu sehr zu vervielfältigen, sind für auf solche Brücken berechnikt, die 10,000 Frkn. und mehr kosten. Daß Menschen und da Weg- und Brückengeld bezahlen, wo eine Brücke einzig für Fußgänger erbaut ist, erfordere die Humanität.

Entwurf eines Konkordats zur Regulirung der Weg- und Brückengelder.

1) Die konkordirenden Stände verpflichten sich zur Anwendung des Grundsatzes, das alle Weg-, Brücken-, Thor- und Pflastergelder, zu deren Bezug sie berechtigt sind, einzig nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehs berechnet und die desfallsigen Tarife nach folgenden Abtheilungen eingerichtet werden:

a) Auf Zugvieh vor Fuhrwerken aller Art und vor beladenen Wagen;
b) auf angespannten Thieren vor leeren Wagen;
c) auf Reit- und nicht angespannten Pferden;
d) auf Hornvieh;
e) auf Schmalvieh, wenntere Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine verschieden werden sollen.

2) Das Maximum des Weggeldes ist auf 5 Rappen für ein angespanntes Pferd, für eine Weglstunde von 16,000 Schweizerfuß, festgesetzt.

3) Die gegenwärtig bewilligten Weggelder für beide Hauenstein, den Spügen, den Bernhardin und den Gotthard werden so lange bezogen, als ihre Dauer durch die bahrigen Bewilligungen bestimmt ist.

Für diese Straßen sowohl als für andere, deren Bau mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann auch später dießfalls eine Ausnahme statt finden.

4) An allen Orten, wo Schneebruch statt findet, darf in den sechs Wintermonaten, vom 1. Christmonat an bis und mit dem Monat Mai, ein Schneebruchgeld bezogen werden, gegen die Verbindlichkeit, die Straße offen zu halten und dieselbe von Mitte Mai an auszubessern.

5) Brückengelder können nur auf Brücken bezogen werden, welche wenigstens 10,000 Frkn. kosten.

6) Das Maximum des Brückengeldes ist 10 Rappen für ein angespanntes Pferd.

7) Ausnahmen können nur für solche Brücken statt finden, die dem Fußwandn einen bedeutenden Vorteam ersparen.

8) Menschen zahlen weder Weg- noch Brückengelder, ausgenommen da, wo Brücken nur für die Bequemlichkeit der Fußgänger erbaut werden.

9) Für Briefposten und übrigkeitliche Diligencen wird weder Weg noch Brückengeld bezahlt.

10. Es wird darauf angetragen, das Ausnehmungen getroffen werden, die Weggeldsbezugsstätten möglichst zu vermindern.

11) Die beitretenden hahrn Stände verpflichten sich, ihre sämmtlichen Tarife von Wagrauen-, Saft- oder Hallgetränken, Waag- oder Krahngeldern, Auf- und Abladegebühren und Schneebruchstoren so zu bestimmen, das diese Erhöhungen in der Regel nur vom Gewichte oder von einem dem Gewichte entsprechenden Maße, und zwar nur dann bezogen werden, wenn wirklich eine Leistung statt findet.

Neue Noten.

Es sind durch Kabinets-Kouriere an den eidgenössischen Vorort sechs verschiedene Noten eingelangt; nämlich: eine von dem cisalpinischen Gesandtschaftsträger v. Zlandi, ganz der tadelnden Note desselben; eine von dem deutschen Bundestag, und vier verschiedene der an die Schweiz angrenzenden deutschen Staaten, Oesterich, Baiern, Würtemberg und Baden*). Diese letztern fünf theilen meist von dem preußischen Gesandten bei dem Bundestag, dem Hrn. Freih. v. Nagel, in Abwesenheit des Gesandtschaften überein. Erstaunen ausgedrückt ist, gehen alle dahin, daß die Schweiz die Polen und alle diejenigen Flüchtlinge wegweise, welche das Asyl mißbrauchen und „den angrenzenden Staaten durch verderbliche Umtriebe Gefahr bringen." Allerdings ist die Sprache dieser Noten nicht ganz gleich, mehr und weniger dringend und mit Androhungen mehr oder weniger versteckten Drohungen, die wir nicht verletzen) von Maßnahmen verbunden, die regretten werden müßten, wenn die Schweiz sich die Note der benachbarten Staaten nicht Garantie gegen den würde. Keine geht indessen weiter, als die schon bekannte des Fürsten Metternich.

Diese Noten alle waren schon längere Zeit mehr oder weniger erwartet einzig Befremden von Neapel war es nicht; allein diese weed auch schwerlich die Aufmerksamkeit des Publikums besonders in Anspruch nehmen), und der vorzüglichen Staatsrath wird nun dem Regierungsrath Anträge zu Maßregelungen allerdings eintreten und späteren Noten vorlegen (wie wir vermuthen, bereits). Soviel wir indessen hören können, wird diese Antwort nicht in Drohungen bestehen, ohne auf Beschwerden und Anklagen mit der obligatorischen Seitenspitze Rücksicht zu nehmen, indem dergleichen „Eröffnungen, Befremden, Billigen und Mißbilligen" mehr die wahren Gesinnungen der zu Ausdrückenden verraten, als für eine Antwort vor dem Divonat. Entweder diese Antwort, was wir hoffen, eine einfache Darstellung des Thatsachen, wie sie sich zugetragen haben, und was gefügt auf diese, die eidgenössischen Behörden getan haben, so wie sie sie für fine regeten, daß die Eidgenossenschaft, stets der Unabhängigkeit und der Neutralität ihres Landes getreu, allen Forderungen, welche völkerrechtlich an sie gestellt werden können, Genüge geleistet hat, ehe die Noten einlangten, die in dem Vadter stehen, sie seit dem dringend aufforderten zu neuen Maßregeln. Die übrigen. Vorort kann sich daher ruhig und mit Ruhe erwarten, daß unsere Nachbarn sich damit beruhigen werden. Verspre chungen abnlegen, wo man thun oder unterlassen wolle, dazu ist die Schweiz auf der einen Seite nicht verbunden, und auf der andern Seite wird man sich vor dem hüten, was man nicht halten kann; man wird bei einer festen Erklärung von Grundsätzen stehen bleiben, welche die Schweiz jederzeit als wahr anerkannt hat.

Den vorgeschlagenen Maßnahmen des Vororts in den Kreisschreiben vom 22. Febr. sind alle Stände beigetreten, mit Ausnahme von Bern und zweifelsmaßen von Basel Landschaft.

Frankreich hat sich bis zur Stunde immer noch im gleichen Sinne erklärt, es bei den Zumutungen der Nachbarn keinen Theil nehmen zu wollen; allein die Ungeduld des dortigen Ministeriums, daß die Polen nicht durch Frankreich nach Engl ab gehen wollen, wächst stündlich, und bei der Genugthuie die selben zu gewissen gewaltthätigen Maßnahmen dürfte der Augenblick nicht ferne sein, wo auch dorther Zumuthungen zu erwarten wären.

Weitere Erörterungen verspare wir bis auf eine andere Nummer.

*) Man sage, es sei auch eine von dem Nobod von Hinterlichten unterzeigt.

Der Direktorialfond.

Wir haben ein Exemplar des neuen Vertrags, der zwischen den Abgeordneten der Kaufmannschaft (H). Dir. M. Escher, P. Heß und Dr. Hauptlich) und den Kommissionen der Regierung (H). Regierungsräthe Ed. Suter, M. Sutzer, Hüni und Bräudlin) abgeschlossen worden ist, aber nach der Ratifikation der Regierung bedarf, wie uns sagen. Nach dem Inhalt desselben soll 1) die Kaufmannschaft die Zinsen der 700,000 Frkn. vom 1. Januar 183) an erhalten, obgleich sie erst 6 Wochen nach erfolgter Ratifikation die 700,000 Fr. empfange; sie wiede also circa 7000 Frkn. erhalten, die sie nicht gehören. (Siehe letzte Nummer des Republikaners.) Warum verweigert man diese 7000 Frkn. nicht auf das Stadtwesen? 2) Die neue Brücke ist vorläufig zwischen das Kornhaus und die Metzen lagier worden; der Regierungsrath soll definitiv den Ort bezeichnen. Darüber enthält unsere letzte Nummer einen eigenen Aufsatz.

3) In Bezug auf das der Kaufmannschaft überlassene Staatszeughaus heißt es §. 5 zwar: „das diesen Verwaltern von den Obern bestimmten zu keiner Zeit an Jemand abgeteeren werden dürfe, sondern im Umfange für die bezeichneten Zwecke beibehalten werden solle"; allein

gleich darauf heißt es weiter: „Wenn aber der eine oder andere Theil ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die für diese Zwecke nöthig sind, abgetreten werden sollte, so wird dem Regierungsrath vor Abschluß eines derßfälligen Vertrags sogleich Anzeige davon gemacht." Wahrlich eine höchst unbefangene Klausel! Warum heißt es nicht einfach: Derjenige Theil des Schanzenterritoriums, welcher zu den in dem Vertrag bezeichneten Zwecken nicht verwendet wird, fällt an den Staat zurück"? Wie wissen, für diese Aufsicht ist eine starke Partei im Regierungsrath.

4) Der letzteste Termin zur Vollendung der übernommenen Bauten ist auf das Ende des Jahres 1845 gesetzt. In der That ein langer Termin, um aus den Zinsen des Kapitals einen guten Theil der Arbeiten zu bestreiten!

Die Vorlegung der Belege zur Einsicht des Regierungsrathes hat die Kaufmannschaft zugegeben. Dieses Sieg hat einstweilen die Oeffentlichkeit errungen, trotz der augenscheinlichen Mißregeln, die es dem „Arkanstrulomellen" verursachte. Möge nun auch in Absicht der übrigen Punkte, unter denen der Brückenbau die erste Stelle einnimmt, der Regierungsrath fest seinen Blick auf das Wohl und die Würde des Kantons richten, und — was ein Grundzug in republikanischen Charakteren ist — den Werth der Oeffentlichkeit vor den Worte ziehen, als Rücksichten und Verhältnisse, die nur der Spanne Zeit, in der wir leben, angehören.

Zürich. Es ist schon mehrmals in öffentlichen Blättern über den schleppenden Gang unserer Kriminaljustiz geklagt worden, insbesondere drau auch über die Länge des Untersuchungsverfahrens in einzelnen Fällen. Ohne die Begründtheit dieser Klagen gänzlich in Abrede stellen zu wollen, müssen wir doch darauf aufmerksam machen, daß eine etwelche Zögerung vorzugsweise Weise schon durch den neu eingeführten Instanzenzug veranlaßt wird; denn, da das Urtheil in zweiter Instanz nicht leicht früher als vor Wochen nach dem erstinstanzlichen ausgefällt werden kann, so fallen, bei einer etwaigen Rückweisung und zweimaliger Appellazion, acht Wochen mit auf jene Zeitspanne, welche für die Untersuchung an sich natürlich nichts geschiet und doch, in wichtigen Fällen, der Untersuchungsverhaft fordernem muß. Uebrigens mag zu etwelcher Beruhigung dienen, daß nun seit mehreren Monaten die Zahl der Prozedenten sich immer vermindert hat, und daß an dem Tage, an welchem im „Unabhängigen" die acht Inquisiten in Anklagestand kamen, ihr sich am längsten im Verhaft befunden hatten, ihre Zahl derselben das Urtheil bereits gefällt war, die Beurtheilung zweier anderer allerdings beendigt, endlich über den achten die Beurtheilung aufgeschoben werden mußte, um die Niederkunft einer mitbeschuldeten Person abzuwarten, um danach die Folgen der Mitbeschuldigung zu ermessen. Ueberhaupt scheinen uns die Gründe, den Gegenstand auseinanderlegen zu behandeln, wenn der Regierungsrath das neu entworfene Kompetenzgesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben wird.

Zürich, 15. März. Es hat der Reg. Rath auf doppelte Vorschläge des Gesundheitsrathes zu Bezirks Physikersstellen gewählt:

4) Zürich, Hr. J. Schulthess, Freiherrlich von Zürich; 2) Knonau, Hr. Joh. Wieder v. Knonau; 3) Horgen, Hr. Johannes Ryffer v. Wädenschweil; 4) Meilen, Hr. Jnd. Aschmann v. Thalwyl, in Männedorf; 5) Hirzwil, Hr. J. J. Hirzel v. Unterwetzikon; 6) Uster, Hr. Heinr. Hintermüller v. Hettlingen, in Uster; 7) Pfäffikon, Hr. Jak. Staehelin v. Baumg, in Pfäffikon; 8) Winterthur, Hr. Heinr. Sulzer v. Wiesendangen, in Töß; 9) Andelfingen, Hr. Jak. Wiesh v. Stammheim; 10) Bülach, Hr. Heinr. Wirtzweiler v. Eglisau; 11) Regensperg, Hr. Joh. Heinr. Willi, jünger, v. Weiach. Die Bestellung der Aspunkten kommt dem Gesundheitsrath zu.

— Wer Ausländer, die sich unter dem Namen von Studenten in Zürich aufhielten, und die Kommunalhalle Studenten, ebenfalls Ausländer (unehl einem Berner, der nicht mehr zurückgekehrt ist), haben an dem Savoyardenhandel Theil genommen. Erstere müssen auf Befehl des Regierungsraths sogleich, letztere nach Beendigung des akademischen Kurses den Kanton verlassen.

— Das Projekt des Dampfschiffes auf dem Zürichersee geht nach seiner Vermeirklichung entgegen. Alle Aktien sind abgesetzt. Die letzte Nr. des Freiheitsfreundes enthält einen Aufsatz gegen die Errichtung eines Dampfschiffes, der auf der einen Seite mit allen Grundsätzen der Gewerbsfreiheit streitet, und auf der andern Seite die Stadtseite, welche etwa die Schiffer am See treffen könnten, nicht wenig übertreibt. Wir werden in einer der nächsten Nummern einen beleuchtenden und prüfenden Aufsatz entgegenstellen.

Zürich. Der neue Brückenbau.

Wenn es sich um neue, für Handel und Verkehr wichtige Bauwerke, Brücken, Straßenanlagen u. s. f. handelt, so muß dafür, aus gebieterischen Rücksichten auf das Gemeinwohl, jedes Mal die günstigste Stelle und die vortheilhafteste Lage gewählt werden. Es ist dabei nicht der Vortheil der Ortsbauge, noch weniger derjenige von Privaten, es ist der Vortheil aller Einheimischen und Fremden in's Auge zu fassen, zu deren Nutzen solche Unternehmungen ausgeführt werden. Dab damit der Vortheil des Kantons auf's Genaueste in Verbindung steht, braucht nicht erst gesagt zu werden. Jede Berücksichtigung des Ortsvortheils ist in solchen Dingen kleinmüthigkeit und reicht no h Kapperschwyler-Spiritus *). Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wäre der Bau einer neuen Brücke unterhalb des Helmhauses ein Unternehmen, welches, weit entfernt unter die großartigen zu gehören, vielmehr durch zusammenstoß Hallwyls Stab auszeichnen würde. Jede fahrbare Brücke soll wichtigen Uebergangspunkten eines Flusses ist als Theil der großen Landstraße anzusehen und muß daher da angebracht werden, wo die Zukunft am leichtesten ist, in einer Stadt mit engen Gassen also dergestalt, daß diese, so viel immer möglich, vermieden werden. Wie kann man daher der Brücke, die Meile angebracht, so haben wir, hinsichtlich der Zukunft, die alte Noth wieder. Man erinnere sich hier une der bekannten Engpässe bei'm alten Zeughause, in der Storchengasse, unter den Bögen u. s. w. Würde aber der Bau oberhalb des Helmhauses, in der Nähe des neu anzulegenden Landungsplatzes unternommen; würde die Straße zu dem Baulage vor dem Stadthause hindurchgeführt, so wäre überall geholfen und für lange die Zukunft vorhanden, und es käme ein wirklich großartiges und ehrenvolles Werk zu Stande, über welches ein an der Ortsgeschichtkraftheit hoffentlich nicht laborierender Folgegeschlechter den Zeitlebenden keine Vorwürfe zu machen hätte. Was die Kostenberechnung betrifft, so erklärt sich dieselbe, wie für die Baulage, so auch für die Anlagen unter den Läden und Fremden, und man wird sich überzeugen, daß die beträchtlichen Beträge sich übertreiben sind. Wenigstens ist von einem sachkundigen Durchereisenden versichert worden, daß oberhalb des Helmhauses der Felsenkeim nicht sehr viel höher als unterhalb desselben zu stehen käme. Daß man verschiedener Weise nur daran denken könne, den Bau unmittelbar neben der alten Brücke aufzuführen, das schien diesem Sachverständigen unbegreiflich zu sein.

Wohlan denn! Muth gefaßt! Entweder nichts unternommen, oder etwas wahrhaft Ehrenvolles, wenn auch mit etwas größeren Kosten. Darüber sollten alle vernünftigen Bürger, alle einsichtsvollen Kaufleute sich vereinigen. Sind nur Einer Stimme darin, zumal diejenigen, welche sich unabhängig genug fühlen, um nicht nach der Pfeife einzelner Tonangebe zu tanzen. Man wage es ein Mal, diese erbärmlichen Vorurtheile bei Seite zu setzen, wonach immer nur die Stadt, wie sie jetzt ist, in's Auge gefaßt wird, und nicht die Stadt, wie sie sein sollte und in der Zukunft sein wird, und man wird sich überrascht, verschönert und in den Begriffen der Bürger gereinigt und gehärtet finden. Mittelpunkt eines solchen Handelsgebietes, welches die gesammte Bevölkerung der blühenden Seegestade umfaßtheißt.

Bern. Großrathsverhandlungen. Am 12. kam die Frage in Berathung, ob das Schreiben des Vororts vom 22. (recte Mr. 16 des Revubl.), welches die Anerkennung der Fürsten aus der Schweiz, nöthigen Falls mit Gewalt, verlangte, zu beantworten sei. Das diplomatische Departement hatte angetragen, zu antworten, daß der Stand Bern dem Beschluß des Vororts nicht beitreten könne: 4) weil er unausführbar sei, indem Frankreich nur diejenigen Polen aufnehmen würde, welche sich fortwährend ruhig halten würden. „Niemals werde Europa durch freien Einfall veranlaßt, Gewalt gegen diejenigen gebrauchen, welche als politisch Verfolgte bei ihm Zuflucht gefunden hätten. 2) Die Ehre und Würde der Schweiz könne sich durch eine solche mit der Unabhängigkeit der Schweiz im Widerspruch stehende Maßregel verletzt. 3) Die Garantien, welche die Nachbarstaaten fordern können, seien hinreichend durch die Maßregeln, welche die Kantone Genf, Waadt und Bern getroffen zu haben, um ähnliche Unternehmungen in Zukunft zu vereiteln. Weiter könne man nicht gehen, somit würde man eine Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der fremden Diplomaten zeigen, welche der Schweiz die Achtung, die sie seit ihrer Erhebung in der Meinung Europa's gewonnen habe, rauben und nur immer neue Forderungen veranlassen müßten.

Die Diskussion über diesen Gegenstand dauerte 4 Stunden. Die HH. Schultheiß Tschanern, Kalbofer, Neuhaus, Jaggi, Simon und v. Tavel vertheidigten den Antrag des diplomatischen Departements. Am Schärfsten und Gründlichsten sprach Hr. Regierungsrath v. Tavel die Frage auf. Die Forderung, die Polen zu entfernen und nöthigen Falls mit Gewalt, sei eine Folge der fremden Noten; erst nach Empfang der Note den Fürsten Metternich habe der Vorort diese Forderung gestellt. Nun habe der Gr. Rath von Bern früher beschlossen, keine Gewalt gegen die Polen zu gebrauchen. Die Manifeste fremder Mächte könnten und dürften aber seine Meinung nicht ändern; die Schweiz dürfe sich nicht durch fremde Mächte die Absolvent zaubern lassen. Ob hier von Polen oder Chinesen oder wem sonst die Rede sei, mache in der Sache keinen Unterschied. Es songe sich, ob die Schweiz sich von andern Staaten wolle diktiren lassen, was sie zu thun habe? Das könne sie nicht, ohne ihre Nationalehre zu beflecken und selbst ihre Unabhängigkeit zu zerstören, auf welche sie mit 22 Millionen gleichen Anspruch habe, wie Nazionen mit 30 Millionen. — Er selbst wünsche die Entfernung der Polen in ihrem

*) Pfeche sie ungut! Wie meinen damit das Verlohren. die Straße durch mehr als eine Viertelstunde Umweg durch Kapperschwyl zu führen, nur um gewissen Aussichten, die ganz unmeßentlich sind, zu huldigen.

Digitized by Google

eignen Interesse; aber jetzt wünschte er es nicht, weil diese Entfernung gedeckt sei. Die Nö. obenerwähnte können verlangen, daß die Schweiz ihr Gebiet respektire. Das habe sie gethan; je habe den Einfall verhindert; sie habe weiter gethan, als andere Staaten, vorzüglich Frankreich, das eine Kolonne in Savoyen einfallen ließ. Der Redner schloß mit einer warmen Ansprache an das Gefühl der Nationalehre, welche Bern um so mehr berufen sei, mit aller Kraft aufrecht zu erhalten, je weniger diese Entschlossenheit von andern Kantonen zu erwarten sei. — Hr. Neuhaus unterstützte den Hrn. v. Lovel kräftig und hob insbesondere noch folgenden Gesichtspunkt hervor: Jetzt Monate lang habe man die Last der Polenunterhaltung Bern überlassen aus dem Grund, daß das Kantonalinteresse sei; jetzt, da es daraus ankomme, die Befreite fremder Monarchen zu vollziehen, wolle man sie zur eidgenössischen machen. — Auf die Bemerkung mehrerer Mitglieder, daß der Fall wohl eintreten könne, daß man Gewalt gegen die Polen gebrauchen müsse (z. B. wenn sie die Schanze des Landes nicht respektirten), daß das daher nicht im voraus die Hände binden solle, wurde der erste Urwägungsgrund dahin abgeändert: „daß gegenwärtig kein Grund vorhanden sei, Gewalt gegen die Polen anzuwenden, und daß man nie, durch fremden Einfluß veranlaßt, sie vertreiben werde."

In diesem Sinne wurde der Antrag des diplomatischen Departements mit 108 gegen 16 Stimmen angenommen.

Am 11. wurde dieser Beschluß dem Vorort mitgetheilt. Das betreffende Schreiben erklärt die vorgeschlagenen Maßnahmen des Vororts für unausführbar und wirft jeden fremden Einfluß als würde- und ehrverletzend von der Schweiz ab. Die unverzügliche Befolgung jedes diplomatisch-militärischen Verlangens, und die Schweiz falle ein Gefälle, oder guten Rechts und der Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Ausland die Würde eines freien Landes ganz behaupten.

Diese Verwandlung ist ein leuchtender Punkt in der neuern Schweizergeschichte. Sie beruht auf dem einfachen Satz: daß die Schweiz wohl das Recht, aber nicht die Pflicht habe, die Polen zu entfernen, wie wir später ausführlicher sehen wollen.

In der Sitzung am 11. wurde Hr. Niezmer zum Präsidenten gewählt. In derselben Sitzung wurde, nach dem Antrage, der Losauskäufe reists für alle Arten von Zeugten auf den zwanzigfachen Werth des Durchschnittserlöses der 21 Jahre, welche der Losauserklärung vorhergehen, festgesetzt.

Luzern. Das Hexengericht Altishofen hat gegen den Pfarrer Anton Huber am 10. März erkannt: 1) Es finde gegen als Pfarrer Anton Huber eine Polizeiklage statt, und er habe eine Geldbuße von 4 Frkn. zu bezahlen; 2) habe er auch alle dieses Prozesses wegen ergangenen Kosten zu tragen.

Schwyz. Der Kantonsrath, welcher sich am 2. März wieder versammelte, hat beschlossen, dem Gr. Rath vorzuschlagen, daß der Kanton Schwyz in eine Abänderung des Bundesvertrags vom Jahr 1815 nicht eintrete. Die Regierungskommission hatte auch auf den Kantonsrath den gleichen Antrag gestellt, demselben aber doch noch beigefügt, wenn die Mehrheit der Kantone eine Abänderung beschließe, so werde sich Schwyz zu einer theilweisen Abänderung herbeilassen und in keinem Falle bei den Entwurfe eines neuen Bundes sich von den übrigen Kantonen trennen. Die Mehrheit des Kantonsraths fand diesen Zusatz überflüssig. — Der Kantonsrath hat ferner den Landammann Reding und den Statthalter Dietzheim nach Zürich gesandt, um bei dem Vorort anzuzeigen, daß die von den Londleuten an die Tropen gemachten Lieferungen bezahlt werden. Der Vorort hat nämlich die Bezahlung einstellen lassen, die entschieden sei, wer die Besatzungskosten des Kantons Schwyz zahlen müsse. Der ablehnende Beschluß gegen jede Verbesserung des auf Freiheit- und rechtswidrigen Grundsätzen ruhenden Bundesvertrags von 1815 wird die Stelle der Schweizer Gesandten eine sichere Empfehlung sein.

Der Brief des Fürsten Metternich wegen des Einfalls der Polen in Savoyen, wurde von der Mehrheit des Kantonsraths für begründet erfunden.

Basel-Landschaft. Am 13. d. hat der hiesige Landrath seinen Beitritt zum bekannten Konkordatenentwurf der katholischen Konferenz zu Baden ausgesprochen.

Wir haben zwei höchst interessante Berichte vor uns liegen. Der eine ist der Bericht und des Kommissional-Gutachten in Betreff der Polensache, in der Gesetzgebungssitzung des 8. Wintr. am 21. Febr. Der andere ist der Bericht der Kommission, welche der Gr. Rath in Bern niedersetzte, um über das Zuviel des Obergerichts ein Gutachten zu liefern.

Das erste dieser beiden, für die Zeitgeschichte sehr wichtigen Schriften *) enthält zuvörderst den Bericht des Staatsraths an den Gr. Rath über die bekannten Ereignisse, welche den projektirten Einfall nach Savoyen begleiteten, vorzüglich die Verfügungen, welche der Staatsrath von Wendt getroffen hatte. Diesen Bericht konnte man statt aller andern Antwort auf die wiederen Noten an die verschiedenen Höfe schicken. Dann folgt das Gutachten der Kommission, deren Anträge bekanntlich der Gr. Rath zu Beschlüssen erhob. Dieses Gutachten ist von einem der ausgezeichnetsten Staatsmänner der Schweiz, Hrn. Prosessor Monnard in Lausanne, abgefaßt und macht auf jeden Leser, der an eine gründliche Behandlung wichtiger Fragen gewöhnt ist, den wohlthuendsten Eindruck. Ueber keinen Vorfall, welcher der neueren Zeitgeschichte angehört, ist so viel in's Blaue hineinräsonnirt worden — in liberalen und aristokratischen Blättern — wie über das Metzor. Das nach Savoyen zog. Die Leidenschaften haben alle Klarheit des Gedankens zerstört, und selten war ein Ereigniß so sehr, wie dieser, die innere Bettrübtheit an wissenschaftlichen Begriffen in mehr als einem Zeitblatt zu Tage gebracht. Gleichwohl kann über keine der verschiedenen Beziehungen, welche diese Begebenheit darbietet, auf andern Wege ein vollgültiges Urtheil ausgemittelt werden, als auf dem Wege wissenschaftlicher Gründe, die aus dem Wesen des Staats- und Völkerrechts gefunden werden müssen.

Hr. Monnard läßt den Empfindungen der Polen und der übrigen Theilnehmer an der savoyischen Expedition alle Gerechtigkeit widerfahren, aber als Staatsmann faßt er das Ereigniß von der politischen und rechtlichen Seite auf und beurtheilt vorzüglich diejenigen Beziehungen desselben, welche die ersten und wichtigsten Interessen der Schweiz selbst berühren — die Neutralität der Schweiz und die Pflichten des Asylrechts. Manche Urtheile mögen streng erscheinen; aber sie sind aus Gründen gerechtfertigt. Nur in einem Punkt weichen wir von dem Verfasser ab; wir werden uns darüber bei einer andern Gelegenheit erklären, wo wir näher in den Inhalt dieser Schrift eintreten werden. Ungemein wahr und schön ist, was Hr. Monnard als Epilog der Tagespresse über Propaganda sagt, die auf einer Täuschung des Gefühls beruht und die edelsten Freundesgesinnungen den Völkern überspielt. Wir bedauern, daß er nicht auch die Stellung, welche die Schweiz in Bezug auf diese Ereignisse dem Auslande gegenüber zu nehmen hatte, in den Kreis seiner Betrachtungen zog; in diesen dieser Punkt zu den Gegenstand des Gutachtens zu fern.

Der zweite Bericht, vorläufig betitelt: „Bemerkungen zur Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts in Kriminalsachen niedergetretenen Spezial-Kommission an den Tit. Gr. Rath der Republik Bern Bern 1834." So interessant der erste für den Kenner politischer Materien ist, so bedeutungsvoll ist der zweite für jeden, der tiefer in den innern Organismus des Jahrzeiger. Freiheiten einzudringen strebt. Das ganze Obergericht einer der ersten dieser Freistaaten erscheint, sahe nach wenig Jahrzeit seiner Regenerazion, im Widerspruch mit dem Buchstaben und Geist der Verfassung. So tief wirken die politischen Leidenschaften in kleinen Freistaaten fort! Eine höchst lehrreiche Erscheinung für die, welche das wahre Heil, für die Erhaltung der freien Verfassungen Sorge zu tragen, d. h. für die Gr. Räthe. Wir werden von diesem Bericht noch einen genauern Auszug geben.

Gut gemeinter Rath.

Unserm Bruder „Wächter" im Thurgau rathen wir freundschaftlich, gegen die Artikel, die ihm über Zürich, und besonders über die „neuen Festsetzungen" zugekommen werden, etwas circumspekter zu sein, namentlich da sie unter Mitwirkung Berner des Polizeiwillens unterworfen. Bekümmerte über die feinern Schicksale des Republikanismus, „da er nun wieklich in die Hände der Herren Füßli, Ulrich u. s. w. gerathen sei," (wie es in Nro. 21 des Wächters heißt) mit etwas Vorsicht zu prüfen. Wenn in der angeführten Nummer des Wächters ein Blick zweifelhafter Wetterwuth auf das künftige Wohlergehen der Republikaners gewossen, unmittelbar darauf aber das sichtbare Prosperiren des Freistaatblatten hervorgehoben wird, so ist für ein paar gute Augen das Räthsel sogleich gelöst. Unserwegen mag man die Freilagsreinigung preisen so viel man will; es geht uns nichts an und kümmert uns nicht. Wenn man aber die künftige Redaksion des Republikaners im Voraus verdächtigt, und dabei die Unverschämtheit so weit treibt, die geschriebenen Mauern der heimlichen Wortes in ein schiefes Licht zu stellen, so finden wir uns ollerdings berufen, uns darüber auszusprechen, und zu erklären, daß wir dergleichen Manöver für sehr verächtlich halten. Ueber dergleichen Angriffe gegen uns selbst, ist unsere Gewohnheit zu schweigen, weil wir mit jedem Blatt die Materialien zu einem Urtheil über uns ruhig den Lesern des Bemühen, gegen eine künftige Redaktion, welche dieses Mittel noch nicht hat, im Voraus Argwohn zu verbreiten, halten wir für Unrecht zu schweigen.

Die noch bestehende alte Redaktion.

☞ Neueres. Wir dürfen, nach eben erhaltenen Nachrichten, unsere Leser versichern, daß Frankreich, bei dem Rattenschießen der Nordsaaten gegen die bekannte Heimath guter Büchsenschützen, in seinem freundschaftlichen Verhältniß gegen die Schweiz verharren werde, was auch sein rigoros Interesse, nach allen Regeln einer gesunden Politik, darzuthun verfordert. Wir haben ferner guten Grund zu versichern, daß zwischen Zürich und Bern sich kein Mißverhältniß erzeugen werde, was für die ganze Eidgenossenschaft verderblich wäre, wie allen, die nicht an der Oberfläche pfingen, klar ist. Wo die Unverdächtigkeit und Freiheit der

(Hiezu eine Beilage.)

*) Der vollständige Titel ist: Rapport au grand conseil et Résolution sur l'affaire des Polonais. Lausanne 1834.

Nation zur Sprache kommt, gibt es für Bern und Zürich nicht zwei Wege, sondern nur Einen. Zürich wird die grosartige Gesinnung Berns, sich nichts abtrotzen zu lassen, zu würdigen wissen, und wenn Zürich die Noten im Geist der Nation beantwortet (wovon wir nicht zweifeln), wird die Besorgniß Berns, die Schweizerjugend möchte gekränkt werden, verschwinden. Einheit für die ganze Schweiz wäre es, wenn der Satzvorerbandt sich mit einer Wolke zwischen Bern und Zürich endigte, und die alte Lehre: „Eintracht macht stark", welche die Geschichte in den verderblichen Folgen ihrer Nichtachtung durch alle Jahrhunderte den Nazionen predigt — abermals verachtet würde *).

*) Wir zweifeln nicht, daß über dem Frankfurter-Artikel vom 12. März, in Nr. 75 der Allgem. Zeitung, in der Schweiz Niemand erröthen werde. Würde der Frankfurter mit seinem Korton wohl über die Grenze gehen?!

Ausländisches.

Spanien. In der Nacht vom 2. auf den 3. März brach in Madrid eine karlistische Bewegung aus. Zwei von den Theilnehmern wurden auf der Stelle getödtet, mehrere verwundet, alle, deren man sich bemächtigen konnte, in's Gefängniß geführt. Eine Militärkommission ist zur Beurtheilung aufgestellt. So das Amtsblatt vom 4. Aber nach andern Blättern hatten die Unruhen einen ernsteren Charakter, und waren die Truppen erst nach langem Kampfe den Insurgenten Meister geworden, und die Gefahren noch nicht vorüber. — In Saragossa fielen am 1. März ähnliche Auftritte vor. Es kam auch hier zum Gefechte, wobei es auf beiden Seiten mehrere Todte gab.

Anzeigen.

[1] **Wenn ein Ungenannter vom rothen Steufer in Nr. 16 des Schw. Republikaners wegen einer Gemeindsversammlung in Gofau, die Errichtung einer Armenanstalt betreffend, auf die Person des Hrn. Alt-Amtsrichter Webers in Oltkon eine beißende, und für die ganze Gemeinde ehrgeizische Frage stellt, so kann und dieser nicht so sehr befremden, als daß unser wohldenkwürdige Stillstand von Gofau diese Frage in Nr. 19 dieses Blattes auf eine so leidenschaftliche und in Hinsicht auf diesen, um seine Gemeinde in vielen Hinsichten so verdienten Mann jeden unparteiischen Gemeindsgenossen empörende Weise beantwortet hat.**

Zur Steuer der Wahrheit und zur Ehre des Herrn Amtsrichters Weber sei es gesagt, daß jene Inserate voll von Entstellungen und Verläumdungen gegen ihn sind. Dessen ungrachtet lasse er sich in seinen Ansichten zum anerkannten Besten unserer Gemeinde durch solche Ausfälle nicht abschrecken, im Gegentheil wird er sich dadurch das unbedingte Zutrauen der ganzen Gemeinde (einige wenige ausgenommen, die man kennt) erhalten; auch kann er sowohl jetzt, als in Zukunft, auf kräftige Unterstützung und gewissenhafte Anerkennung jedes rechtlichen Bürgers von Gofau zählen.

Mehrere Bürger der Gemeinde Gofau.

[2] **Frage:**

Warum sorgt der Gemeindrath der Kirchgemeinde Illnau nicht dafür, daß die Straße im sogenannten Schüpfberg, und von da ybelwyle bis zum Dorf Illnau einmal beseset, und die häufigen Steine, welche wahrscheinlich von den Güterbesitzern in diese Straße geworfen, abgetragen werden? Wied nicht sogleich für dieses, welches schon seit Jahren nothwendig gewesen wäre, gesorgt, so wird bei kompetenter Behörde Klage geführt werden.

[3] **Anzeige.**

Als den Verfasser und Einsender des in Nr. 17 der Neuen Aargauer-Zeitung befindlichen Artikels, „Zofingen den 25. Februar 1834" datirt, welchen wir Unterzeichnete in Nr. 19 der gleichen Zeitung als einen Lügner und Verleumder bezeichnet haben, zu sich uns schriftlich erklärt:

Fritz Strähl, Fürsprech und Gemeindschreiber in Zofingen.

Zofingen, den 10. März 1834.

Gustav Siegfried, beim Rößli.
J. J. Matter.
Bachmann, Büchsenmacher.
Zehnder, Pfister.

[4] **Publikazion.**

Da in dem Amtshause Küsnacht einige Bauveränderungen behufs Einrichtung dieses Gebäudes für das Schullehrer-Seminar getroffen werden sollen, so werden diejenigen Bauunternehmer, welche dieselben auszuführen geneigt sind, eingeladen, der betreffenden Plane und Bauvorschriften in dem Finanzbureau auf dem Rathhaus einzusehen und der unterzeichneten Kanzlei vor Ablauf dieses Monats ihre spezifizirten Forderungen, genau nach den Abord-Vorschriften geordnet, einzugeben.

Zürich, den 14. März 1834.

Aus Auftrag des Staatsbaudepartements:
J. Vogel, Sekretär.

[5] Da nach §. 5 der am 5. Jenner 1834 für den Bezirksschulverein provisorisch angenommenen Statuten jedes Jahr eine seiner ordentlichen Versammlungen im Monat März abgehalten werden soll; so werden alle Burger des Bezirks, welche sich zu einem Beitrage verpflichtet haben, hiermit eingeladen, Sonntags den 23. März, Nachmittags 3 Uhr, sich im Zimmer auf der Chorherren, eine Treppe hoch, recht zahlreich einzufinden. Gegenstand der Berathung werden sein die Statuten, nach deren Festsetzung die Wahl der Vorsteher wird vorgenommen werden.

Zürich, 17. März 1834.

Das provisorische Kommitté.

[6] **Anzeige.**

Auf das von Heinr. Meier, von Pfäffikon, festhaft in Höngg, im Republikaner vom 7. Dez. 1832 eröffnete Insteet, hat das hohe Obergericht des diesigen Standes mit Einmuth gefunden:

Heinrich Meier sein einer Beschimpfung unter erschwerenden Umständen schuldig, — und kennen ebenfalls einmüthig, nur in Hinsicht der Buße durch Stimmenmehrheit,

zu Recht erkennt:

1) Sein die Beschimpfung aufgehoben und als folgenlos erklärt;
2) sein dem Meier eine Buße von 24 Frkn. auferlegt;
3) habe er die erst- und zweitinstanzlichen Prozeßkosten zu bezahlen.

Das wohllöbl. Bezirksgericht Zürich hatte in diesem Fall rekursinstanzlich zu Recht erkannt:

a) Es sein Präsident Schwarzenbach seiner Ehre verwahrt;
b) es sein Meier zu einer Buße von 80 Frkn., unter Zutichen Falls zu detinonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt;
c) soll Meier die Prozeßkosten und eine Entschädigung von 6 Frkn. an den Kläger bezahlen;
d) sei dem Präsident Schwarzenbach überlassen, dieses Urtheil auf Kosten des Beklagten in ein öffentliches Blatt einrücken zu lassen.

Zu seiner des Klägers Rechtfertigung auf dessen eigne Kosten eingerückt.

Den 12. März 1834.

Zunftgerichts-Präsident Schwarzenbach in Höngg.

[15] Am 29. März d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- und Geld-Lotterie, mit Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000, 7500, 5000 ꝛc., zusammen 17,645, im Betrage von fl. 480,000. Das Loos kostet 9 Fr. 2 Bz., und bei Uebernahme von 5 Stück erhält, so lange vorhanden, gratis ein grünes Gewinnstloos. Gefällige Bestellungen auf Pläne und Loose werden, wie bekannt, durch Vermittlung unsere Freundes, Herrn David Blaschek in Schaffhausen, prompt ausgeführt.

Daniel Colti'ò'ò Sohn und Komp. in Wien.

[9] Freitags, den 21. dies, wird unter Aufsicht und Leitung der Gantdramtung dahier, und zwar im Wirthshause zum Sternen, ein sich noch in sehr gutem Zustande befindender sechspläziger Steifdachwagen und ein Pflug (für einen starkkarr sehr dienlich) dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung übelassen.

Enge, den 15. März 1834.

[10] **Anzeige.**

Im Mr. 401 an der Sihl in Zürich oder bei Hrn. Gemeindammann Kramer auf Regensberg ist ein 1400 fl. haltender Schuldbrief unter annehmbaren Bedingungen verkäuflich, mit welchem in dem Konkurs des sel. Hrn. Bezirksrichter Kramer im Klupf der Zug über dessen sämmtliche Liegenschaften, als: Bauernwirthschaft und einer besondere Behausung, eine neue Bäckerei, Scheune und Stallung nebst Güttergewerb, im allerbesten Stand, worauf 7 Stück Vieh gehalten werden, gethan werden kann.

Die günstige Lage dieses Gewerbes, an der Straße von Zürich nach Zurzach und von Winterthur und Kilsach nach Baden, so wie der gute Zustand des ganzen Gewerbes, wird jedem Wirthshaus- und Güterbesitzer bei Besichtigung einleuchten. Da die Salzbohrmaschine ihre Hrn. Hofrath Klenk ganz nahe und auf Kramerischen Gütern angebracht ist und ein glückliches Resultat versprecht, kann sich dieser Gewerb bald einer noch bessern Begangenschaft erfreuen.

[11] Endesunterzeichneter hat die Ehre den resp. Liebhabern der Fechtskunst anzuzeigen, daß er Donnerstag den 20. dies ein Assaut im Fechtsaale des Hrn. Elmer heim worden Strohhof geben wird.

Eintrittsbillets können daselbst zu 10 Batzen jeder Zeit abgeholt werden.

Der Anfang ist um 3 Uhr Nachmittags.

Andrea Pieconi.

[12] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seinen in bestem Zustand befindlichen, bedeutenden Güterzgewerb zu verkaufen, welcher besteht in einer doppelten Behausung, einer ganz neuerbauten doppelten Scheune und Stallung, einem Trotte- und Speicherzgebäude, nebst Hinnenmühle und Keller darunter, einem Waschs- und Brennhause nebst Keller darunter, einem Thorspen,

Digitized by Google

dies Schweinställen und einer Scheune in einem Nebenstock stehend; dann circa 35 Juchart Wiesland, 55 Juchart Ackerland, ein Juchart Reben, eine halbe Juchart Hanfland, 54 Juchart Weidland, 40 Juchart Streuland, 12 Juchart Holzboden, wovon viel gewachsenes Holz steht bestandet; alles an- und bei einander liegend, wo die Gebäude in der Mitte des benannten Landes stehen und die Lage und Aussicht sehr angenehm ist.

Kaufliebhaber sind freundschaftlich eingeladen, sich inner vier Wochen an ihn zu wenden, wo jede wünschbare nähere Auskunft ertheilt wird.

Buch bei Kusnau, den 12. März 1834.

Jod. Frick, auf dem Buchhof.

[15] Heinrich Brunner, Schneider, Jakoben Sohn, von Wald, welcher früher in der Gemeinde Budikon, letzthin in Wyla festgesetzt gewesen ist, sich aber auf 2. Febr. a. c. von letzterm Orte, mit Zurücklassung seiner Effekten, — unbekannt wohin, — entfernt hat, ohne sein Haus zu vermiethen oder den Zweck seiner Abreise und die Dauer seiner Abwesenheit Jemanden kund zu thun, wird in Folge des auf ihn angehobenen Rechtstriebes aufgefordert, sich spätestens inner sechs Wochen a dato bei dem hiesigen Gerichtsverstand zu stellen, den Rückzug der gerichtlichen Inventarisation und Obsignazion über seine Effekten nachzusuchen, und seinen Gläubigern um so eher Gehör zu geben, da sein Nichterscheinen nach als wirklicher Austritt betrachtet und der Auffall über ihn eingeleitet würde.

Pfäffikon, den 11. März 1834.

Vor dem Bezirksgerichte daselbst:
J. R. Hofmann, Gerichtsschreiber.

[14] Sekundarschulen.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufstellung von Sekundarschulen im Kanton Thurgau verordnet, werden einstweilen die neu errichteten Lehrstellen derselben in den Bezirkshauptorten Bischofszell, Arbon und Weinfelden zum Zwecke ihrer Besetzung im Laufe nächsten Monats Mai hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die der Sekundarschule gesetzlich vorgeschriebenen Lehrfächer sind: deutsche Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe; Gesang, Schönschreiben, Zeichnen.

Bischofszell stellt die Anforderung: daß der sich Meldende außerdem auch in der französischen Sprache gründlichen Unterricht ertheile; — Arbon wünscht, daß der sich Meldende im Falle eintretenden Bedürfnisses in der französischen, lateinischen und griechischen Sprache Unterricht zu geben wisse; Weinfelden: daß derselbe, außer der gesetzlich vorgeschriebenen Fächer, wo möglich den Unterricht in den Anfangsgründen der französischen Sprache übernehme.

Bischofszell sichert dem angestellenden Lehrer einen jährlichen Gehalt von 600 fl. Reichsw. mit freier Wohnung und Aussicht auf spätere Erhöhung; Arbon einen jährlichen Gehalt von 500 bis 600 fl., je nachdem der sich Meldende ganz oder nur theilweise den gestellten Anforderungen entspricht, — nebst freier Wohnung; Weinfelden 400 fl. jährlich nebst freier Wohnung.

Die Anmeldungen sind bis Ende April d. J. bei Hrn. Verhörrichter Kesselring in Frauenfeld, Präsident des Erziehungsrathes, schriftlich einzugeben. Von den Aspiranten wird die Vorlegung guter Sittenzeugnisse gefordert. Die Wahl geschieht nach vorangegangener Prüfung durch den Erziehungsrath.

Frauenfeld, den 7. März 1834.

Aus Auftrag des Erziehungsrathes des K. Thurgau;
das Aktuariat desselben.

[15] Aus freier Hand wird zum Verkauf angeboten:

Die ganz nahe bei Schaffhausen, vor dem Schwaden-Thor gelegene Steingut-, Fayance- und Kochgeschirr-Fabrik, zum englischen Hof genannt, welche, vermöge der dabei vorhandenen Wasserkraft, zu andern beliebigen Fabrik-Unternehmungen eignet.

Solche besteht in

a) dem Wohn- und Fabrikgebäude, einstöckig, von Stein erbaut, unter welchem sich ein gewölbter Keller mit 300 Saum Platz in Eisen gebundenen Fässern in bestem Stand befindet. Einer geräumigen Arbeitsstube mit allen erforderlichen Einrichtungen, und Hydraulmaschinen und Schrot-ben für 6 à 8 Dreher und Former. Heuscheune, Magazin, Packstube, Komptoir, Laboratorium und ein Zimmer für den Buchhalter, so wie in der Tiefe eine Mahlmühle mit 8 Gängen, 4 Puchlitrempeln, Teigknetern, Kästen und Standen zu der Masse, und auf dem Speicher eine große Modellkammer mit allen erforderlichen Modellen angefüllt. — Da diese Fabrik im Augenblick nicht betrieben wird, so benutzt man die Mühlwerker, um Knochenmehl darin zu bereiten, was vielen Abgang findet;

b) einem Wohngebäude, in welchem sich der Masseketter, Essetterstube und Platz für zwei Pferde befindet, nebst einem daran stoßenden Holzschopf zu circa 100 Klafter Holz;

c) einem ganz neu erbauten Brennhaus mit zwei großen Brennöfen, einer zweiten wohleingerichteten Arbeitsstube für 5 Dreher und Former, und einer großen Glasierstube; sämmtliche Arbeitsstuben sind mit eisernen Kanonöfen versehen; welches Gebäude wegen seiner geräumigen und zweckmäßigen Einrichtung zu jedem andern Gewerb sich eignet;

d) einem sehr großen Gemüse-, Blumen-, Baum- und Grasgarten, in dessen seitdem Einfang an 150 Stück hochbare Spalliere und dachstämmige Obstbäume von den ebesten Sorten sich befinden; ein geräumiges Glas- oder Gewächshaus und Frühbeetkasten mit 21 Fenstern, theils in eisernen, theils in hölzernen Rahmen, nebst einem Gartenhäuschen, und am Bach, der die Mühlen treibt,

e) ein Badhäuschen, darinn eingerichtet;

f) unter Dach befindet sich noch ein Calcinirofen, ein Gips- und ein Wasserkessel, so wie Schlammkästen und Standen zu der Fayence- und Kochgeschirr-Masse, wozu ein laufender und ein Pumpbrunnen im Hof vorhanden sind.

Finden sich bis Anfangs des nächsten Monats Mai keine Liebhaber, die diese Realitäten gesammt oder einzeln zu kaufen Lust haben, so werden den alle benannten Gegenstände öffentlich versteigert, und der Tag der Versteigerung in diesem Blatte bekannt gemacht werden.

Nähere Auskunft hierüber, so wie über den Preis und die Kaufsbedingnisse, erfährt man gegen portofreie Anfragen bei Hrn. Hunter im Erker in Schaffhausen.

[16] Bei S. Benedict in Chur ist erschienen und in den schweizerischen Buchhandlungen vorräthig:

Die Pflanzen der Schweiz, ihrem wesentlichen Charakter nach beschrieben und mit Angaben über ihren Standort, Nutzen etc. versehen von *Alexander Moritzi*. (Die Cotyledonalpflanzen. 29½ Bogen in 8. br. Preis fl. 3 kr. 20 Reichswährung.

Ueber dieses botanische Handbuch sage ein kompetenter Richter in diesem Fache, Herr Professor Schwägrichen in Leipzig, dass die Arbeit des Verfassers die Frucht einer langen Erfahrung sei und alle Anerkennung verdiene; der Verth und ein Bedürfniss der das angekündigte Buches werde durch viel Neues erhöht. — In gleichem Sinne haben sich mehrere andere Gelehrten in diesem Fache zu Gunsten des obigen Werkes ausgesprochen.

[17] Anzeige.

Die unterzeichneten Verleger der seit Anfang dieses Jahres jeden Freitag einen halben bis dreiviertel Bogen stark erscheinenden Zeitschrift:

Der Thierarzt,

gehen sich die Ehre, anzuzeigen, daß für das laufende halbe Jahr immer noch abonnirt werden kann. Die übrigens günstige Aufnahme, welche der Thierarzt sowohl bei Medizinalpersonen als Landwirthen gefunden hat, lassen die Unterzeichneten hoffen, er werde auch bei denen die verdiente Würdigung finden, welchen sein Erscheinen bisher unbekannt geblieben ist.

Begreiflicher Weise ist es der Redaktion unmöglich, alle, welche Lust haben an dem Thierarzt mitzuarbeiten, aufsindig zu machen und sie schriftlich hiezu aufzufordern; es diene daher Gegenwärtiges zur Anzeige, daß jede gute Abhandlung über irgend einen Zweig der gesammten Thierheilkunde angenommen und (verlangenden Falls) honorirt wird.

Die Redaktion wird es sich angelegen sein lassen, sorgfältig darauf zu sehen, daß der Inhalt des Thierarzt stets mehr steigernde Aufsätze zu liefern; die bereits erschienenen Nummern werden indessen den Thierarzt besser anpreisen, als wir es thun können; auch verweisen wir in dieser Hinsicht auf Nro. 8 des ankündigenden und wohlerfahrenen Schweizerboten.

Allfälliger Bestellen belieben sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt zu wenden; die Hurterische Buchhandlung haben, so wie jede andere gute Buchhandlung nehmen ebenfalls Bestellung darauf an. Der sehr billige Abonnementspreis ist in Schaffhausen 2 fl. 42 kr., halbjhel. 1 fl. 21 kr.

Alle Zusendungen bittet man franko an die Adresse „Redazion des Thierarzten" gelangen zu lassen.

Schaffhausen, im März 1834.

Murbach und Gelzer, Buchdrucker.

[18] So eben ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Das Gesetz der
Heilkunst mit kaltem Wasser
oder deutliche Anweisung, die meisten und gefährlichsten Krankheiten der Menschen auf die sicherste Weise schnell und gründlich zu heilen;
nebst einem Anhange,
enthaltend eine Auswahl von Krankengeschichten, sowie eine Belehrung über die beste Art, das geschwächte männliche Zeugungsvermögen durch zweckmäßigen Gebrauch des kalten Wassers zu seiner vorigen Kraft vollkommen wieder herzustellen.

Für Gebildete aller Stände,
dargestellt
von Dr. Fabricius.
8. Leipzig, 1834. Geh. 1 fl. 8 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 8 fl. 8 z. v.
Halbjährlich . . . 4 . 20 . . .
Vierteljährlich . . . 2 . 10 . . .

№ 23.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 21. März 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Das Asylrecht und die Noten.

Wir hatten uns vorgenommen, nach Beendigung des Artikels: „Ueber die äußere Politik der Schweiz" noch einige, eng damit zusammenhängende Fragen zu behandeln; unter diese gehört auch eine etwas genauere Betrachtung des Asylrechts. Zuvor indessen war unsere Absicht, über die Art einer Propaganda, besonders in Bezug auf die Schweiz, einige Bemerkungen zu machen, die sich unmittelbar an die bisher entwickelten Grundsätze anschließen sollten. Aber das schiefe, offenbar aus Parteilichkeit entsprungene Urtheil, das einige öffentliche Blätter über den Berner Gesetzesvorschlag vom 12. März gefällt haben, veranlaßt uns, jene Ordnung der Materien zu unterbrechen und einige Worte zur Entstehungszeit jenes Beschlusses zu sagen; nicht als ob wir uns zum Advokaten des Gr. Raths in Bern aufwerfen wollten — er hat deren genug in seiner Mitte, sondern weil wir die Meinung sind, eine so wichtige pure lamentarische Erscheinung, wie die bezeichnete, die mit einer bedeutungsvollen vaterländischen Angelegenheit auf das Engste zusammenhängt, könne nicht allseitig genug beleuchtet werden, um die öffentliche Meinung aufzuklären, und weil wir glauben, dazu das Recht eben so wohl zu besitzen, wie Blätter, welche uns, die unserigen entgegengesetzte Meinung aussprechen, wobei wir „uns nicht anmaßen zu glauben, als spräche das Volk, oder die Eidgenossenschaft oder gar ganz Europa aus uns", sondern nur verlauten, aus allgemeinen (objektiven) Gründen ein gültiges Urtheil abzuleiten, während andere Blätter nur zu oft damit beschäftigt sind, ein aus persönlichen Gründen entsprungenes Urtheil für ein gültiges auszugeben.

Wir würden uns eines der unverzeihlichen Fehler, den ein Publizist begehen kann, schuldig machen, wenn wir uns die Rücksichten für Männer, für treue Charaktere, Thaten und Leiden wie die innigste Theilnahme liegen, eine unbestreitbare Wahrheit läugnen, als bedauern wollten, daß diejenigen, welche an dem savoyischen Feldzug Theil genommen haben, nicht das Asylrecht verletzt und mithin verwirkt haben. Das Asylrecht ist überzeugt kein Strengen Recht, das der Verfolgte unbedingt fordern könnte; es beruht einzig und allein auf Grundsätzen der Humanität und der Weltbürgerlichkeit (Kosmopolitismus), die aber jeder freie Staat animmt, weil in dem Augenblick, wo freie Staaten den Opfern der Despotismus seine Zuflucht gewähren würden, sie nicht bloß die Prinzipien despotischer Staaten gewissermaßen anerkennen und gutheißen, sondern auch dem Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft in andern Staaten feindlich entgegen treten würden; denn aller Muth, für Recht und Wahrheit gegen Unrecht und Lüge den Kampf zu beginnen, müßte sinken, wenn dem unglücklichen Kämpfer, nach dem Mißlingen seiner Entwürfe, nicht einmal die Aussicht auf eine Zufluchtsstätte bliebe; das ganze europäische Staatensystem würde in einen großen Kerker verwandelt werden, wie der „Schweizerbote" treffend bemerkte. Genug mit dieser kurzen Andeutung, deren weitere Entwickelung nicht hieher gehört. Die Verfolgte aber, indem er in den Staat tritt, der ihm Schutz gewährt, verpflichtet sich, die gesammten Rechtsverhältnisse dieses Staats zu respektiren, also nicht bloß seine innern Institutionen und Gesetze, sondern auch seine völkerrechtlichen Verhältnisse mit andern Staaten. In diesen letztern Beziehungen entlagt er nicht bloß allen Konspirationen, sondern auch allen thätlichen Feindseligkeiten gegen Staaten, mit welchen der Schutzgewährende im Frieden steht. Das sind die Pflichten des Asyls, die der Schutzgenußte übernimmt. Die feinere Entwicklung auch dieses Grundsatzes gehört nicht hieher; er ist aber an sich so klar, daß er kaum einer Erläuterung bedarf. Wäre nun auch der projektirte Einfall in Savoyen auf einen gediegenen und großartigen Plan, der die Erlösung weltbürgerlicher Hoffnungen versprechen hätte, gegründet gewesen, so bliebe die rechtliche Beurtheilung desselben in Bezug auf die Schweiz immer dieselbe, wie jetzt, da er durch seine innere Planlosigkeit schon den Verachtungsstrom in sich leug. Er war ein aus der Mitte der Schweiz selbst — (was äußerhalb ihres Gebiets geschieht, geht sie nichts an) — angeordnetes bewaffnetes Zug gegen einen Staat, mit welchem sie in Frieden lebt. Es ist also dadurch das feste völkerrechtliche Prinzip, dessen strenge Beachtung für die Schweiz wie, bei aller Entschuldigung der Polen aus dem moralischen Gesichtspunkt, von Anfang an nicht gelängnet haben (siehe Nr. 15 des Republikaners), verletzt worden; nicht minder die der Schweiz eigenthümliche, auf unabänderlichen Gründen der äußern Naturlage und der Richtung ihres Volkslebens sich stützende Neutralität (wie wir gezeigt haben) *); wesßhalb denn auch (nebenbei gesagt) nothwendig die ganze Unternehmung dem Volk als etwas Fremdartiges erschienen mußte. Die strenge Folgerung daraus ist, daß die Theilnehmer an jenem Zug die Wohlthat des Asylrechts verwirkt haben, wie Bern selbst in seinem Schreiben an den Vorort vom 15. Febr. unumwunden erklärt hat (siehe Nr. 20 des Republikaners). Die schweizerischen Behörden haben also die Befugniß, ohne den Grundsatz des Asylrechts zu verletzen, die Theilnehmer an jenem Zuge von ihrem Gebiet zu entfernen. Ob sie nun aber diese Befugniß ausüben wollen, das steht ganz allein bei ihnen, hängt von ihrem eigenen Willen ab; keine andern Macht kommt darüber ein Bestimmungsrecht zu. Auf diese Befugniß hat Bern in dem Augenblick verzichtet, in dem Gr. Rath von Bern wurde von den freisinnigsten Männern der Wunsch ausgesprochen, daß die Polen die Schweiz verlassen möchten, ohne Zweifel aus Rücksicht auf die ökonomischen Verlegenheiten und noch mehr aus Rücksicht auf die Verwicklungen, die aus ihrer Anwesenheit unter den Kantonen selbst entstehen würden; daher der Wunsch, daß neue Unterhandlungen mit Frankreich für eine ehrenvolle Entfernung angeknüpft werden möchten (siehe letzte Nummer des Volksfreundes). Bis ein solcher ehrenvoller Weg ausgemittelt sei, hat der Gr. Rath von Bern die Entfernung verweigert, geleitet durch die Betrachtung, daß die Polen bei einem Zuge gegen sich nur Verstärkung werden würden durch den schuldvolle Gedanke, den Andere gehegt haben möchten, die Schweiz als eine Freistätte für revolutionäre Umtriebe nach andern Staaten hin zu mißbrauchen, zum Bewußtsein kam; daß das dürftige Geschick dieser unglücklichen sie selbst zu dem Wahne führen konnte, Polen in Savoyen zu retten, und daß das ungeheure Schicksal dieser Lehre Europa verwirkt selbst in seinen Jergängen eine Folge des unausführbaren Projekts ist, der an einer ganzen Nazion begangen wurde; geleitet endlich von der Erwägung, daß eine Austreibung mit Gewalt jedem menschlichen Gefühle widerstreben und daß jede Entfernung, die durch freundlen Befehl veranlaßt wird, die Nazionalehre verletze.

Diese letztere Erwägung führt uns nun zu der zweiten Seite unserer Frage. Wir haben gesagt, es stehe allein dem Staate zu, gegen den das Asylrecht verwirkt wurde, zu entscheiden, ob er die daraus fließende Befugniß zur Entfernung ausüben will oder nicht. Dagegen sagt der „Konstitutionnelle" in einem Artikel (Nro. 22), worin er mit seinem gewöhnlichen gesinnungslosen Witz wieder gegen den Gr. Rath von Bern zu Felde zieht, über erste Feldzug „die Kunstausstellung tapferen Heeres," ist bekannt): „daß die Schweiz den vollen Umfang ihrer Pflichten gegen die andern Staaten erfüllt habe, wenn sie die Entfernung der wirklich thätlichen Theilnehmer an dem Savoyer Feldzug beschließe." Ja wohl Umfangs genug! aber an dem Dasein einer solchen Pflicht existirt nur, und sie läugnen sie geradezu, das gesammte Publikum in der Basler Ztg., den wir in der Note angeführt, heißt es: „die fremden Mächte hätten durch ihre Noten, die wie die Absgebreife in den frühern Jahrhunderten nach einander eingetroffen seien, bewiesen, daß sie die Schweiz weniger als einen unabhängigen Staatenbund betrachten,

*) Der „Konstitutionnelle," indem er versucht, (in Nro. 22.) das Neutralitätsprinzip der Schweiz zu anwidlen, grundet es hauptsächlich auf Papiere, welche aus der Vorzeit, welche 1815 und früher abgeschlossen worden. Ein Aufsatz in der Basl Ztg. vom 17. März „über die äußere Politik der Schweiz," (Mochte die Basl. Ztg. mehr dergleichen Arbeiten wissenschaftlicher Grundsichtse liefern!) sagt dagegen: das die Neutralität in tiefen Gründen der Natur und der politischen Verhältnisse beruhen müsse, und nicht blos in Verträgen, deren Sacanste bekanntlich außerst schwach sei und sich bei der ersten Gelabe als nichtig beweise. Aus diesen tiefen Gründen entwickelt nun der Verfasser die Neutralität der Schweiz, so wie wir bisseldst versucht haben. — Die Schweiz muß jene Verträge gewissenhaft achten, aber die wesentliche Richtung ihrer Politik kann sich nicht auf Papiere gründen, die so leicht zerrissen werden können.

Digitized by Google

denn als einen politischen Körper, dessen Existenz mehr von fremdem Belieben abhängt. Denn ein Staat könne von einem andern, mit dem er in Frieden steht, weder mit Gewalt noch durch Verbote hindert, welche von Lebensmitteln in seinem Gebiete unternommen werden, um ihm zu schaden; es liege aber keineswegs in den völkerrechtlichen Befugnissen, die Maßregeln vorzuschreiben, welche zu dem Ende zu ergreifen seien*). Hiermit ist der Nagel auf den Kopf getroffen. Wenn ein Staat bei einem Vertrag, wie der Savoyischer war, drei Mitten ausgeschlossen hat, den Verfall nicht zu hindern, und die Kraft und Macht hat, ihn zu vereiteln, so ist Alles geschehen, was zu leisten schuldig war; und in dieser Leistung an sich liegt die Garantie für die Zukunft. Der Staat (also hier die Schweiz) hat in einem solchen Fall nur eine diplomatische Mitwirkung von dem, was er gethan, zu machen und etwa noch zu erklären, daß er in Zukunft auf ähnliche Weise das feierliche Verspillnis aufrecht halten werde. Nie haben andere Staaten in ähnlichen Fällen anders gehandelt. Jede weitere Garantie, die man von ihm verlangen wollte (oder gar das Vorschreiben von Maßregeln) würde die Unabhängigkeit und Souveränität des Staats in seinen Grundvesten angreifen. Denn zuletzen Staaten giebt es keine Zwangsmittel; alle Verhältnisse sind freiwillig, mithin selbst das Friedensverhältniß. Hat ein Staat den Willen und die Kraft gezeigt, dieses zu behaupten, so ist es eben vorhanden. Sobald er sich über diese freiwillige Erklärung hinaus einen Zwang auflegen läßt, so hört seine selbstständige Existenz auf. Dieser Beweis ist unwiderleglich.

Die Schweiz hat alle wohl das Recht, die Polen zu entfernen (wir beweisen wollen); kein anderer Staat hat aber das Recht, dieses der Schweiz zu befehlen. Aus allen Noten, welche dieses und andere Garantien verlangen, geht mithin hervor, daß man die Unabhängigkeit der Schweiz als von dem Belieben der andern Mächte abhängig betrachtet, wie der Verf. in der Berner Ztg. sich ausdrückt.

Dagegen hat sich nun der Rath von Bern mit dem edlen Zorn eines freien Volkes erhoben und „den ganzen Umfang der Rechte“ eines freien Volkes geltend gemacht. Darum trägt der Beschluß dieses Gr. Rathes, wie er mild und menschlich ist, auch das volle Gepräge ächter Nationalität; ein reiner Strahl unbefleckter Nationalehre leuchtet, wie eine goldene Krone, über diesem Beschluß.

Uebrigens wird Bern Mitschuld genug haben, um, vereint mit Zürich, durch freie, der Nation würdige Unterhandlungen diesen Verwickelungen ein Ende zu machen; es wird Weisheit genug besitzen, um die Nothwendigkeit einer innigen Vereinigung der Eidgenossenschaft zu erstreben, damit sie diese gewährleister ihre Nationalrechte in die Wagschale lege.

*) Gleich treffend ist, was der Verf. ferner von der Nothwendigkeit der Schweiz sagt, im Innern auf ihre Kräfte in äußerer und innerer Einigung zu sammeln, um ihre Unabhängigkeit mit Nachdruck zu schützen.

Eidgenössisches.

Zürich. Der Vorort hat zwei Kreisschreiben aufgesetzt und wahrscheinlich jetzt schon ausgefertigt. In dem einen wird den Ständen von den neuen Noten und zugleich von der Beantwortung sämmtlicher Noten Kenntniß ertheilt. In dem andern wird das Ergebniß der Antworten sämmtlicher Stände auf das vorerwähnte Schreiben vom 22. Febr. berichtet, und auf diese Antworten eine sämmtlicher vorerwähnte Schlußnahme über die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge, die sich bis dahin in den Asylen noch verweilt haben, gegründet, in dem Sinne, daß die Kantone, so weit es ihnen möglich sei, die bezeichneten Individuen fortweisen sollen, wobei der Vorort sie nach Möglichkeit unterstützen werde. In diesem Kreisschreiben versichert der Vorort ausdrücklich, daß er sich in seinen Schlußnahmen nicht durch das Ausland und fremden Einfluß habe bestimmen lassen, und daß er sich bestreben werde, in diesem Sinne, wie immer, auch ferner zu handeln.

Ueber diese interessanten und für die Zeitgeschichte so wichtigen Aktenstücke werden wir noch näher berichten. Ueber den Text der Antwort auf die Noten sagen wir vorläufig nur so viel: Eine und dieselbe Antwort ist auf alle Noten ertheilt worden. Ihr wesentlichster Inhalt besteht in der Erklärung, daß die Schweiz gethan habe, was sie nach völkerrechtlichen Prinzipien, und ihrer neutralen Stellung gemäß, verpflichtet gewesen; daß sie daher auch, wenn ihr Beweise von irgend woher gemacht werden wollten, solche zurückweisen und sich vor jeder Zumuthung feierlich verwahren könne; daß sie jeder Zeit das Recht, Asyl zu geben, als eines der schönsten, die einem freien Staate zukommen, betrachtet habe und es zu bewahren wissen werde, sich aber selbst das Recht vorbehalte, diejenigen, welche sich einen Mißbrauch des Asyls zu Schulden kommen lassen, wegzuweisen. Indessen habe diese Wegweisung oft nicht von der Schweiz abgehangen, indem man sie überall die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt habe. Uebrigens sei es bekannt, daß selbst große Staaten, trotz der größten Gewaltsmittel, nicht immer einen Mißbrauch des gegebenen Asyls haben verhindern können. — Die eingelaufenen Noten habe man den einzelnen Ständen mitgetheilt, welche in ihrer großen Mehrheit ganz den Ansichten des Vororts beigetreten seien; übrigens bleibe ihnen vorbehalten, sich auch in der Tagsatzung, wenn sie es nöthig finden, weiter auszusprechen.

Bei der Zollconferenz, die am 17. d. in Zürich eröffnet werden sollte, fanden sich ein: von Luzern Hr. Staatsrath Schumacher und Hr. Seb. Meyer; von Bern Hr. Zollverwalter Durheim; von Freiburg Hr. Zollintendant Cpallet; von Aargau Hr. Regierungsrath Hürner; von Waadt die HH. Staatsrath Jaquet und Zollindendant Sigmund Labarpe; von Genf Hr. Pictet-Martin, von Zürich Hr. Altburgermn. v. Muralt und Hr. Regierungsrath Bräudli.

Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses zur Regulirung des Eingangszolles für den Zwischenhandel in den Kantonen.

1) Es kann von jedem Kanton ein Eingangszoll bezogen werden von allen Waaren, die in sein Gebiet kommen und nicht für den Transit bestimmt sind, der aber klein genug sein muß, damit durch dessen Bezug der Zwischenhandel nicht gehindert werde.

2) Um alle Formalitäten auszuschließen, die kostbarer wären, als der Zoll selbst, werden die schweizerischen Waaren, wie die fremden, dem gleichen Zoll unterworfen.

3) Alle Produkte des Bodens und der Industrie werden in folgende Rubriken eingetheilt, mit Ausnahme von Getreide und Wein, die besonders behandelt werden, nämlich:

in Waaren, die keinen Zoll zahlen;
wo der Zoll vom Gefaann bezogen wird;
wo der Zoll vom Stück bezogen wird;
wo der Zoll vom Gewicht bezogen wird.

4) Es steht jedem Kanton frei, den Zoll von den Waaren, die bei'm Gewicht verzollt werden, nach einer der nachfolgenden Bestimmungen zu beziehen:

a. Es kann gar keinen Zoll beziehen.
b. Er kann von allen Waaren gleich viel beziehen, jedoch nicht mehr als 5 Rappen von schweizerischen Zentner.
c. Er kann zwei Rubriken aufstellen:
1. von allen Waaren, wovon der Zentner weniger als 50 Frkn. werth ist, 2½ Rappen;
2. von allen Waaren, die einen höhern Werth haben, 7½ Rappen vom schweizerischen Zentner.
d. Er kann drei Rubriken aufstellen:
1. von Waaren, wovon der Zentner den Werth von 20 Frkn. nicht übersteigt, 2½ Rappen per Zentner;
2. von Waaren, wovon der Zentner von 20 bis 60 Frkn. werth ist, 7½ Rappen per Zentner;
3. von Waaren, wovon der Zentner mehr als 60 Frkn. werth ist, 20 Rappen per Zentner.

5) Die Fälle auf ausländischer Meine, Essig, Bier, gebrannte Wasser und Liqueurs können von den Kantonen nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt werden, jedoch unter steter Berücksichtigung der von der Eidgenossenschaft mit dem Ausland abgeschlossenen oder abzuschließenden Traktaten.

Jedenfalls sollen die von den Kantonen festzusetzenden Fälle die Eingangszölle eines Nachbarstaates für den gleichen Gegenstand nicht übersteigen.

6) Gegen diejenigen Nachbarstaaten, die nicht in allen Fällen die Ausfuhr eines zollfreien Quantums Getreide bewilligen, ist die Tagsatzung bevollmächtigt, entweder bei'm Abschlag dieser Bewilligung, oder, nachdem in den Nachbarstaaten der Ausfuhrzoll aufgehoben ist, einen Eingangszoll auf das Getreide zu legen, dessen Verhältniß, Bezug und Verwendungsart von derselben bestimmt werden; die Verwendung darf aber für keinen andern Zweck dienen, als, wenn in Zeiten der Noth der Ausfuhrzoll in den Nachbarstaaten den höchsten Grad erreicht hat, dessen Wirkung für die betreffenden Märkte zu mildern.

7) Ausfuhrzoll in's Ausland darf höchstens auf solchen Artikeln bezogen werden, die nicht zum Lebensunterhalt gehören, wie z. B. auf Holz, Kohlen, Lebensmitteln und andern mehr; er darf aber nie auf die Ausfuhr von einem Kanton in den andern aufgelegt werden.

Zürich. Der Direktorialfond.

Gestern wurde endlich der Vergleich, in Betreff des Direktorialfonds entschieden. Zwar ist der Eindruck der öffentlichen Meinung nicht ohne Erfolg geblieben; aber dennoch ist die Entscheidung nicht so ausgefallen, wie sie von vielen Seiten per verwatet wurde.

Die erste Frage, die in Berathung kam, war: ob sich schon in die Entschädigung über den Entwurf, wie ihn die Kommission und die Abgeordneten der Kaufmannschaft abgefaßlossen hatten, eingetreten werden, oder ob diese verschoben und vorläufig nur die Akten auf den Kanzleitisch gelegt werden sollten? Das letztere war von mehreren Mitgliedern dringend verlangt worden; man müsse vor Allem (bemerkten diese) den Verhältnissen der Kaufmannschaft, welche Tags zuvor die Kaufmannschaft den Entwurf erhielt hatte, genau kennen, hauptsächlich um zu untersuchen, ob denn auch wirklich eine Garantie für die vertragsmäßigen Leistungen vorhanden sei, welche die Kaufmannschaft in §. 6 des Entwurfs vere spricht, wofür aber niegends andrer verantwortliche Personen genannt sind, als „die im Ragonnenbau des Standes Zürich eingetragenen Kaufleute,“ die indessen jeden Tag austreten oder sterben können. Ungemein heftig erklärten sich gegen diesen Antrag besonders Hr. Bürgm.

Digitized by Google

Hirzel und Reg. Rath Ed. Sulzer; für ihn sprachen die HH. Bürgi, Escher, Hch. M. Sulzer, Hirzy und Vogelsanger. 70 Stimmen waren dagegen; er fiel mithin durch und es wurde sofort, ohne daß man also genau wußte, wer für Brückenbau ꝛc. ꝛc. faßte, in den Entwurf selbst eingetreten. Jetzt stellte Hr. Ed. Sulzer das wirklich soldatische Verlangen auf, nicht in artikelweise Berathung des Entwurfs einzutreten, sondern auszusprechen, ob man dem ganzen Vertrag die Ratifikation ertheilen wolle oder nicht, — ob ja oder Nein — aus Caesar aut nihil. Die Gegner erklärten, daß sie sich nie zu einer unbedingten Ratifikation, sondern nur zu einer bedingten (d. h. mit Modifikationen) verstehen würden, als die artikelweise Berathung verlangten. Diese Ansicht siegte, und diesmal zog der Held des Tages den Kürzern.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Großrathsverhandlungen. Zu dem Zehntenloskaufgesetz, das am 13. desselben wurde, tragen wir noch nach: 1) Neudrittler, die von Erlaß dieses Gesetzes an gemacht werden, stehen in keiner Zehntpflicht; 2) Bodenzinse können um den 25fachen Werth des jährlichen Zinses losgekauft werden.

In Folge der gegen das Obergericht von Bern, nach den Tagesblättern der Untersuchung gegen dessen Gesetzbüttgang in Kriminalsachen, vorliegenden Beschwerden, ist von der daßür niedergesetzten Spezial-Kommission (siehe letzte Nr. des Republ.) in ihrer Mehrzahl folgender Schlußantrag gemacht worden: das ganze Kollegium des Obergerichts durch einen motivirten Beschluß des Gr. Rath abzuberufen und eine neue Wahl und Bestellung vorzunehmen, eine Maßregel, die in dem Bericht in bestimmter Beziehung gerechtfertiget wird:

1) Nach §. 3 und §. 50, Nr. 25 der Verfassung, ist dem Gr. Rath vom Volke die Oberaufsicht über die vollziehenden und richterlichen Behörden zur unbedingten Pflicht gemacht, woraus also dessen Macht und Pflicht folgt, gegen eine ihrer Pflicht verletzende richterliche Behörde Schritte zu thun, je nach Umständen und Fällen zu verschiedenen. Einen hier ausgesprochene Grundsatz wird nämlich durch den §. 20 normirt, wo nach „keine Behörde, kein Beamter und Angestellter" von seiner Stelle entfernt werden kann, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters, seiner abberufen und eingestellt werden kann, als durch „einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde." Dieser §. lasse alle Abberufungen zu, nur müssen sie von der kompetenten Behörde geschehen.

2) Der Gr. Rath, der nach §. 73 das Obergericht zusammengesetzt und erwählt hat, sei auch den obigen Grundsätzen gemäß als die kompetente Behörde zur Abberufung zu betrachten, und

3) die Handlungen des Obergerichts, welche die hauptsächlichsten Beschwerden begründen, können nicht als eine Einheit, sondern müssen als von dem ganzen Kollegium als ausgegangen betrachtet werden.

Diesem Antrage der Mehrzahl der Spezial-Kommission in Betreff der Abberufung des ganzen Obergerichts wollte nur Ein Mitglied nicht beistimmen, indem es hauptsächlich dagegen vorbrachte: alle Beschwerden können unmöglich auf dem ganzen Kollegium lasten, sondern in Fälle wie mehr der meiste Schuld auf den Präsidenten des Obergerichtsprädikaten, so seien verderblichen Einfluß auf das Obergericht ausübe, so daß man mit Gewißheit behaupten könne, daß, ständen das Obergericht unter einem andern Präsidenten, daselbe noch immer eines festen und konsequenten Geschäftsgangs fähig wäre, als ein neu zusammengesetztes Obergericht; dann habe das Obergericht bei der Gr. Rath ja selbst gewählt, es werde ihm also nicht zu seiner Ehre gereichen, es so kurze Zeit nach dessen Wahl wieder zu cassiren, und ein solches Verfahren, wodurch unschuldige mit den Schuldigen in ihrem Rufe öffentlich verletzt wären, könne nur von den gefährlichsten Folgen sein. Sodann seien in den Gesetzen selbst die Ursachen der Handlungsweise zu suchen, und eben so sehr sei auch die Bestimmung der Verfassung daran Schuld, daß der Gr. Rath an die Spitze des Obergerichts nicht allzuhäufig einen andern Präsidenten setzen könne, wodurch man eine Garantie mehr für den guten Geschäftsgang des Obergerichts hätte, während man bisher an der Spitze des Obergerichts einen Präsidenten lassen mußte, der zu vielen Mißtrauen gegründeten Anlaß gäbe.

Aus diesen Gründen gehen die Separatanträge jenes Mitgliedes dahin: 1) daß der Herr Obergerichtspräsident von Wattenwyl von der Präsidentenstelle abberufen werden und 2) der Gr. Rath den übrigen Mitgliedern des Obergerichts wegen vorliegender Beschwerden sein Mißfallen aussprechen möchte.

Luzern. Eine von den Zeitungen der Municipalität in Luzern berichtet, die meisten Fall wohl heißen: (ein Lug) theologischen Studenten in Luzern hätten dem Kl. Rath eine Vorstellungsschrift eingereicht, des Inhalts: daß sie die theologischen Vorlesungen des Hrn. Prof. Chr. Fuchs nicht eher besuchen könnten, bis der Hochw. Bischof seine amtliche Erklärung wieder zurückgenommen habe. Unterm 15. habe dann der Erziehungsrath die Petenten vor seine Schranken geladen und ihnen sein Mißfallen verdeutet und sie belehrt, sie hätten sich um den Streit, der zwischen der Regierung und dem Bischof walte, nicht zu kümmern, sondern ruhig die Vorlesungen zu besuchen u. s. w. Das Alles erzählt das Munzistarvolk in dem bekannten Munzistarstyl, und wir referiren es, nur um zu sagen, daß in Luzern eine unverfälschte Quelle von Unsinnen fließt, und diese liegt in der Munzistatur. Der Munzius hat schon einmal in Uri residirt. Sollte es nicht ein Mittel geben, um ihn dahin zu bringen, daß er sich dort ein Logis miethete?

Daß man nicht schon jetzt fest und bestimmt auf der Konferenz in Baden sich über die Bedeutung und Stellung der Munzistatur in der Schweiz aussprach, sondern dieß erst von der künftigen Reform erwartete, war einer und zwar der größte von den beiden Fehlern, die auf jener Konferenz begangen wurden. Konnte doch im Jahr 1818 der Gr. Rath von Luzern sich sich allein über die Frage aussprechen, ob der Munzius künftig noch als kirchlicher Beobachter oder bloß als diplomatischer Gesandter des Fürsten von Rom zu betrachten sei: so hätte es wahrlich auch jene Konferenz gekonnt. Im Gr. Rath von Solothurn hat es sich gezeigt, wie fest sich alle papistischen Anhesitzer an diesen kirchlichen Fixbuliter anschließen. Die Geschichte der Schweiz, sollten wir denken, redet darüber laut genug.

Waadt. Am 15. März wurden vom Staatsrath die 5 Mitglieder des Erziehungsraths, einer durch das Gesetz neu geschaffenen Institution, gewählt. Die Gewählten sind: Hr. Jaquet, Mitglied des Staatsraths, als Präsident; die HH. Prof. Gindroz, Pfr. Berger, Prof. Pidou und Advokat Müret-Taschet. Herr Prof. Monnard war zwar in der Wahl, erhielt aber zu wenig Stimmen. Diese Uebergehung ist auffallend. Herr Monnard ist Rektor der Akademie in Lausanne; er ist Präsident des Komitte für das Schulhebrerseminar und hat in dieser Eigenschaft sich durch ausgezeichnete Leistungen bewährt, wie allgemein bekannt und anerkannt ist. Er kennt, in Folge seiner amtlichen Verrichtungen die Bedürfnisse der deutschen Sprache, und veranlaßte durch lange Beschäftigung im Erziehungsfache, die pädagogischen Ansichten der deutschen Schweiz und Deutschlands, genauer, als vielleicht Niemand im Waadtland (mit Ausnahme von Niederer). Der von ihm verfaßte Entwurf einer eidgenöss. Universität und seine übrigen bekannten Leistungen haben ihm das Vertrauen der deutschen Schweiz erworben, die in dem einzigen Monnard das Band zwischen sich und der ganz Eidgenossenschaft so wünschen K. Waadt schon lange redlichte. Die Nichternennung eines solchen Mannes in den Erziehungsrath muß daher fast als ein Akt des Obskurismus gegen Wissenschaft und Talent erscheinen. Indessen wollen wir ein gutes hoffen; Urtheil über die strebenden Waadtländer aussprechen. Vor Sache erklärt sich leicht. In dem neuen Staatsrath sitzen auch Mitglieder aus dem alten, und diese alten Personen werden noch am Grabe des Grabes nicht vergessen, was Monnard gethan hat, um ihnen das Scepter des Absolutismus zu zerbrechen. Diese Heren haben dann wieder ihre Klienten; und so brachten sie ihren Plan, Herrn Monnard vom Erziehungsrath auszuschließen, zu Stande, wodurch sie zwar ihren perfiden Haß gegen Beförderung, aber nicht den Innteressen noch der Würde des Waadtlandes einen Dienst erzeigten.

Solothurn. Am 10. März hat sich hier der Gr. Rath versammelt. Auf den Antrag der Sanitätskommission ward an diesem Tage die Pockenimpfung gesetzlich zur Pflicht gemacht. Am 11. wurden zur Errichtung einer Taubstumme jährlich 100 Frkn. ausgesetzt, hierauf das Budget für das laufende Jahr berathen. Es ist in demselben für die ganze Verwaltung hierüber weder in materieller, noch in genauschäftlicher Beziehung irgend ein fester Fuß. Die Ausgaben für das Holz, welches der Staat aus seinen eigenen Waldungen bezieht, betragen mehr, als angekaufes kommen das Holz um Ort seiner Bestimmung kosten würde. Dagegen kauft der Staat sein Salz, wie jeder Private, und Hr. Bürgi, Präsident der Bedungenen 300 Frkn. für die Mittheilung der Großrathsverhandlungen. Hr. Schmid wollte wüste 4 Batzen dafür geben, und Hr. Viktor Glug sie nicht einer Feder anvertrauen, die sich mehrmals feindlich gegen die Regierung bezeigt habe, von der sie bezahlt sei. Die Mittheilung soll übermäßig, meinte er, durch die Kanzlei besorgt werden. Das ganze Gerede, Aeußerung gegen Privaten und Verschwendung, endigte mit dem Auftrage an den Kl. Rath, die Verhandlungen künftig vollständiger herauskommen zu lassen.

Die Sitzung am 12. wurde der Berathung des Gutachtens des Kleinen Raths in Bezug auf die Konferenz-Beschlüsse von Baden gewidmet. Es umfaßte: 1) die Frage der Errichtung eines nationalen Metropolitanverbandes (von Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum hatte der kleine Rath abstrahirt), und 2) die übrigen fremmen Wünsche in kirchlichen Dingen. Man beschloß: 1) Der Kl. Rath sei beauftragt, einfach die Geneigtheit auszusprechen, für Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes Hand zu bieten: a) Wenn der Hauptzweck, nämlich größere Gleichförmigkeit unter den verschiedenen, das Erzbisthum bildenden Bestandtheilen, und größere Rechte für dasselbe, als für die Bischöfe, ausgemittelt werden könne. b) Wenn eine dem Gr. Rath genügende Anzahl schweiz. Bisthümer die gleiche Geneigtheit zeige. c) Wenn weder zu große ökonomische Opfer gefordert werden, noch Solothurn besonders in Anspruch genommen werden wolle. 2) Zu Regulirung der Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen sei die Gründung eines Erzbisthums nicht abzuwarten, sondern die dießfallsigen von den Basel-chen Diözesanständen begonnenen, seit 1830 aber unterbrochenen Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, dabei jedoch die Geneigtheit des Standes Solothurn zu eröffnen, zu Allem Hand zu bieten, was ferner noch zu Regulirung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten erforderlich sein mag.

Digitized by Google

Sollten auch die übrigen Diözesanstände dazu Geneigtheit zeigen, so soll der Kl. Rath dem Grossen zu Entheilung der erforderlichen Volmachten Vorschläge einreichen.

Dieser Bischluß ist wieder eine der Zwittergeburten, welche Geneigtheit breit verkünden, aber sie durch Bedingungen der Furcht und Engherzigkeit verklungen. Eine Spur von ridgen. Entgegenkommen enthält er nicht, und was von den Konferenzplantereien sofort ins Leben treten kann? wie in Luzern geschah, ist bekannt genug. Unter den Sprechern zeichnete sich, wie billig, Hr. von Haller aus. Er fand noch nöthig zu erklären, daß er ein Feind der heutigen freigesinnerischen Grundsätze sei, weil sie unausführbar und der Tod aller Freiheit wären. Die Bischöfe seien die kräftigsten Souverneurs zur Erleichterung der Geschäfte, zum Nutzen der Kirche und ihrer Genossen. Wozu ein schwerz. Metropolitanverband? Zur Wegschaffung des Nunzius? Aber die Nunziatur sei ein Vortheil, und ihre Wegschaffung eine Unmöglichkeit. Durch einen schweiz. Metropolitan sei weder Pabst, noch Bischof beseitigt. Ueberall seien Nunzien, in Paris, Wien, Berlin. Gleichwohl stimmte er auch für den Metropolitanverband, wenn alle Diözesen beitreten. Das Hinderniß regium (Genehmigung der Staatsregierung) sei heut zu Tage durch die allgemeine Preßfreiheit, wo jeder räsonnier über das, was er wolle und nicht verstehe, ohne Zweck; man könnte eben so gut Freimaurer und Schutzvereine der Zensur unterwerfen. Ein solches Plazet sei nicht einmal in protestantischen Ländern, in England, Norddeutschland u. s. w. vorhanden. Wir haben nie so viel unsinnigs, als seitdi wir verschrechenden und abschaffen aber kein Mittel, sie zu verhüten. Zeug in so wenig Worten beisammen gesehen. Wer will durch den Metropolitanverband den Pabst oder Bischof beseitigen? Und warum stimmt er dessen ungeachtet bei, wenn alle beitreten? Weiß er nicht oder glaubt er, seine Kollegen wissen nicht, auf welchem Fuß die Nunzien in Paris, Wien u. s. w. stehen? Auf diesen Fuß die Schweiz gegen die Anmaßungen eines Nunzius auch nichts; aber päbstlicher Souverneur soll er in der Schweiz so wenig sein, als in Wien oder Paris.

Wer unter den Gelegenheitsschriften über vaterländischer Gegenstände gern das Bemerkenswerthe herausgehoben, wohends das Treffliche zur Anerkennung gebracht sieht; wer zugleich einen glänzenden Beweis finden will, wie man über Erscheinungen des täglichen Lebens wissenschaftlich, über das Spekulative praktisch, über vorhandene Mißverhältnisse anziehend schreiben kann: der lese die so eben erschienene Schrift über Armenwesen von Karl Dunker, und freue sich mit uns der ungetheilten Schritts stellen willkommen, der mit völliger scheriftstellerischer Reife auftritt, dessen Styl und ganze Darstellungsweise das Gepräge der Meisterhand trägt.

Anzeigen.

Berichtigung.

In dem durch den Republikaner in No. 20 wiederholt bekannt gemachten, von gerichtlichen Aufsatze zur Hypothekar-Revision von Mettau, Bezirks Laufenburg im K. Aargau, muß in der 17. Zeile, statt der Worte „der ehrenvesten Gemeinde Mettau oder Ehrenvesten" gelesen werden: der ehrenvesten Gemeinde Mettau oder der nunmehrigen Gemeinden Etzgen, Mettau und Oberhofen u. s. w.

[1] **Abfertigung.**

Auf das vom Gemeindrath nebst mehreren Bürgern von Dietikon in Beilage zu No. 19 dieses Blattes eingerückte Inserat werde es sich nicht der Mühe lohnen zu antworten; weit dasselbe aber mit Entstellungen und dosbaften Auffällen angefüllt war, so halten wir es für Pflicht, dieß gründlich dem Publikum vor Augen zu stellen.

Alle vernünftigen Leser dieses Blattes, und so auch wir, die Fragesteller, haben geglaubt, die Frage in Anständigkeit zu beantworten werde nicht schwer fallen. Wäre diese aufgestreute Sage wahr gewesen, so hätte der Gemeindrath mit Anstand sich rechtfertigen, im umgekehrten Falle aber ihren Verleumder herausfordern sollen, zumalen wir das Faktum in aller Form bewiesen werden; anstatt dessen haben die Antworter in dummem Witzwip zwo Ausläge in ihrem Schimpfinserat dem Publikum aufbinden wollen, die Fragesteller hätten behauptet, der Gemeindrath habe ohne Vorwissen der Gemeinde (ist aber offenbar eine infame Lüge; wir fragten ohne Vorwissen der Antheilhaber des Korporazionsguts) dem löbl. Bezirksrath Büloch eingegeben, einen Theil des Korporazionsguts zu vertheilen, und saktes den Fragestellern gerade als eine „infame Lüge" zurückgegeben, welche wir aber auf denjenigen zurückwerfen, von dem sie ausging. Daß es Bürger von Dietikon gewesen sind, darf nicht bezweifelt werden, aus dem dummen Grunde, weil es jeden rechtlichen Bürger geärgert habe; uns hat es wahrlich nicht gestöret, und wir sind doch, Gottlob, auch rechtliche Bürger. Oder glaubt Ihr solche allein zu sein? Eine Konferenz kennen wir nicht, die der Gemeinde ihre Ruhe und Eintracht stören wollte. Diejenigen, glauben wir, könne man zu einer solchen zählen, welche nicht dem Buchstaben der Gesetze folgen wollen. Die Treffworte: „Verzaget daher nicht, geliebte Mitbürger, und seid stolzen kein Gespött, daß Eure schönen Thut zerrissen werde", sind verstümmelte Gallöpfel, in welche der mindeste Theil unserer Mitbürger beissen wird. Wir rufen Euch zu: Freunde und Mitbürger! Lasset Euch durch die Seitensprünge derjenigen nicht heraüben, die Euch von Euerem Eigenthum schöpfen möchten, was sie gut däucht: Wandelt die gesetzliche Bahn und trauet den weisen Verordnungen der hohen Regierung; dann werdet Ihr das vorgesteckte Ziel, die Auskäubung, mit festem Fuße erreichen; denn wiederholen wir die hohe Feiede und die Eintracht, welche wir seit zwei Jahren genossen, wo unsere Auseinandersetzungsurkunde vom 5. August 1851 an der dazu ausserordentlich versammelten Gemeinde von uns Bürgern allen einstimmig angenommen und vom Regierungsrath ratifiziert wurde, die aber trotz den Auffoderungen des löbl. Bezirksraths, solche zu ihrer Vollzüglichkeit dem löbl. Bezirksgerichte zur Ratifikation vorzulegen, von denen Inzigen, welchen sie nach der Vorschrift der Gesetze anvertraut worden muß, gleichgültig verkümmt wird. Auch wir erwarten, der prophetische Satz: „es wird bald ein Fall kommen, der die Ruhestörer unterdrücken wird", werde gewiß in Erfüllung gehen. Wohl wird die Art aus Bürer Holz gelegt. Fort mit dem Stamm, der schlechte Früchte trägt!

Auf unnützes Geschwätz wird nicht mehr öffentlich geantwortet.

Dietikon, den 13. März 1854.

Mehrere Bürger.

[2] Die Einsender des in Nr. 17 der Neuen Aargauer-Zeitung enthaltenen Artikels: „Zeitungen den 25. Febr." hat in Nr. 19 der gleichen Zeitung den Herren Gustav Siegfried, J. J. Matter, Baumann, Büchsenmacher und Zehnder, Offizier, im wesentlichen erklärt: „er halte es „unter seiner Würde, sich in den Zeitungen herumzubalgen; über das, „was er geschrieben, werde er gehörigen Ortes Rede und Antwort „stehen, die ihm zugelegten Prädikate von Lüge und Verläumdung hinsetzen gehe er einfach den Ausstellern zurück." Da die Herren G. Siegfried u. s. w. nun für gut gefunden haben, in ihrem sub Nr. 7 des Schw. Republikaners befindlichen Inserate vom 10. dieß, der obigen Erklärung keine Erwähnung zu thun, so hat der Unterzeichnete das Vergnügen ausgezogenen Inserates dem unbetheiligten Publikum überlässt, erklärt er zugleich, daß er in öffentlichen Blättern keine Angelegenheit seine Selbe mehr verbleeren, sondern lediglich an seiner abgedachten Erklärung sich halten werde.

Zofingen, den 19. März 1854.

F. Strähl, Fürsprech.

[3] Die in Nr. 22 angezeigte Gant auf Freitag den 21. dieß im Gasthof zum Steinen in Engi wird nicht abgehalten.

[4] **Museum-Gesellschaft.**

Es wird anmit die Anzeige gemacht, daß der Beitritt zur Gesellschaft noch bis zum 31. März ohne Einstandsgebühr offen steht. Die Einschreibung findet wie bisher in den Buchhandlungen Orell, Füßli und Komp. und Schultheß und Höhr, so wie im großen Ecker statt. Wer zu diesem Ende hin sich mit den Statuten bekannt machen will, kann gefälige im Laufe der kommenden Woche an denselben Orten gratis beziehen.

Namens der Vorsteherschaft:

Das Aktuariat.

[5] **Jahrmarkt-Anzeige.**

Da der diesjährige Frühlingsmarkt auf die Charwoche fällt, so wird derselbe den 1. April d. J. abgehalten, und das E. Publikum zu zahlreichem Besuch eingeladen.

Embrach, den 10. März 1854.

Namens des Gemeindraths.

[6] Der neue Jahrestaxe der Sekundarschule in Wädenschweil wird den 5. Mai 1854 eröffnet. Wie bisandin wird diese Lehranstalt auch ferner Vorbereitungsschule für industrielle sowohl, als gelehrte Berufsarten sein. Das Schulgeld beträgt fl. 20 in der unteren und fl. 30 in der oberen Klasse. Mit dieser Bekanntmachung verbindet der Schulverein zugleich die freundschaftliche Einladung an alle Schulfreunde, die sich um diese Anstalt interessiren, der Jahresprüfung beizuwohnen, die künftigen Osterdienstag und Mittwoch den 4. und 2. April vorgenommen werden wird.

Nähere Auskunft über einzelne die Lehranstalt betreffende Punkte ertheilt auf Verlangen mit Vergnügen

Wädenschweil, 11. Mai 1854.

Der Präsident des Schulvereins:
Joh. Diezinger, Bezirksrath.

[7] **Bis noch zum 2. April**

sind von unserer am 29. März zu ziehenden Realitäten-Verlosung, mit Abtäuungsnummen und Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000 7,500, 5,000 u. m., zusammen fl. 380,000 Aktien à 9 Frkn. 2 Bz., und Pläne gratis durch Vermittlung unsres Freundes, Hrn. David Bischek in Schaffhausen, zu beziehen.

Daniel Coith's Sohn und Komp. in Wien.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . „ 45 „ „

№ 24.

Einrückungsgebühr..
Die gedruckte Zeile vier Schilling
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 25. März 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Für das 2te, 3te und 4te Quartal dieses Blattes werden bei der Expedizion Abonnements um 2 fl. 10 ß. angenommen. Außerhalb des Kantons Zürich hat man sich an die löbl. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Note des eidgenössischen Vorortes

a) an die deutsche Bundesversammlung; b) an das königl. würtembergische und großherzogl. badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; c) an die bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Gesandten von Oesterreich, Baiern und Baden.

Der von verschiedenen politischen Flüchtlingen Anfangs des wegflossenen Monats vom schweizerischen Gebiet aus verübte Angriff auf die königl. sardinischen Staaten, hat die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung unterm 6. l. M.; das königl. würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 5. l. M.; Sr. Exzellenz den großherzoglich badenschen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Freiherrn von Türkheim, unterm 24. v. M.; Sr. Exzellenz den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Eidgenossenschaft, Hrn. Grafen von Bombelles, unterm 12. l. M.; Sr. Hochwohlgeb. den Hrn. Legationsrath Frdrn. v. Hertling, königl. bairischen Residenten bei der Eidgenossenschaft, unterm 8. l. M.; Sr. Hochwohlgeb. den Hrn. geheimen Legationsrath v. Duch, großherzogl. badenschen Minister-Residenten bei der Eidgenossenschaft, unterm 28. v. M., — in Folge erhaltenen Auftrags veranlaßt, — an den eidgenössischen Vorort das motivirte Begehren zu stellen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit alle diejenigen Flüchtlinge aus der Schweiz entfernt werden, welche zu Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten gemißt haben oder noch etwa könnten.

Bereits ehe ihnen dieses Begehren zugekommen, haben Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem erwähnten Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen, der in der Schweiz genossenen Gastfreundschaft unwürdig erklärt, und die betreffenden Kantonsregierungen (die Grenzkantone Waadt und Genf insbesondere schon am 18. Hornung) aufgefordert, dieselben von dem schweizerischen Gebiet entfernen zu lassen.

Der eidgenössische Vorort ist bei Ausübung einer solchen Maßregel von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staat unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ewig verbannen, bei sich aufzunehmen, einem Rechte, das die freie Schweiz stets zu behaupten wußte und auch ferner ungeschmälert zu behaupten wissen wird, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

Durch die ihm zugekommenen, an Einmüthigkeit grenzenden Erklärungen der Kantonsregierungen, deßgleichen der erwähnten Verfügung, hat dieser letztere eine höhere Sanktion erhalten. Der eidgenöss. Vorort hat demnach alle Kantone wiederholt zu deren schleunigen Vollziehung aufgefordert. Es werden daher jene Flüchtlinge, welche von schweizerischem Gebiete aus an der Bewerkstelligung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz weggewiesen, sobald die außer dem Bereich der schweizer. Behörden befindlichen Hindernisse weggeräumt sind, welche ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht haben; inzwischen wird der eidgenöss. Vorort wie bisanhin sich fortgesetzt dahin verwenden, daß jene Hindernisse recht bald beseitiget werden.

Was insbesondere die von jenen Flüchtlingen beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königl. sardinischen Staaten anbetrifft, so hat der eidgenöss. Vorort das vollendete Bewußtsein, von dem Augenblicke an, als er die erste Kunde von den Bestrebungen jener Flüchtlinge erhalten hat, Alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen Staaten erheischten, mit welchen Verhältnisse eines gegenseitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten werden; gleichmäßig ist er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angrenzenden Kantone, auf die erste Nachricht des beabsichtigten Unternehmens, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel ergriffen haben, um einen gewaltthätigen Versuch auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu verhindern; und wirklich ist es der Regierung des Kantons Genf gelungen, einzelnen eine Staaar Flüchtlinge festnehmen zu lassen, noch ehe sie das Gebiet von Savoyen betreten konnten, andersseits diejenige Abtheilung derselben, welche der Wachsamkeit der Behörden anfangs entgangen war, bei ihrer baldigen Rückkehr auf schweizer. Gebiet entwaffnen und ebenfalls in Gewahrsam bringen zu lassen. Endlich wurden alle jene Flüchtlinge von dem Schauplatz ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und in's Innere der Schweiz abgeführt, wo sie fernerhin unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen.

Diese Maßregeln sind ohne Zweifel geeignet, jeden Unbefangenen von dem entschiedenen, kräftigen Willen der schweizer. Behörden vollkommen zu überzeugen, alle diejenigen völkerrechtlichen Beziehungen sorgfältig wahrzunehmen, auf welchen das so glücklich bestehende gegenseitige Wohlvernehmen zwischen gleichmäßig selbstständigen und freithätigen Staaten beruht, und konnte auch dessen ungeachtet dem beabsichtigten Einfall in Savoyen nicht vollkommen vorgebogen werden, so ist gewiß den tiefen Einschnitten der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung (Sr. Exl. u. s. w.) nicht entgangen, wie leicht eine jede Regierung einem ähnlichen Schicksal ausgesetzt werden kann, dadem zu in den letzten Jahren verschiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz besitzen, um solchen verderblichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiet aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge nicht immer verhindern können, und demnach dürfte ein jeder deßwegen verfochter Vorwurf von Nachlässigkeit in Erfüllung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen, oder gar von Mißwald an dem klar gefundenen Unternehmen, eben so wenig gegründet sein, als ein solcher im vorliegenden Fall die Schweiz treffen kann.

Gegen eine jede Zumuthung dieser Art sollen Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich, Namens der Eidgenossenschaft, sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung, sich erklären sollen, welche aus den statt gefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte.

Indem Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes sich auf die vorstehende Erwiederung beschränken, machen sie der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung (Sr. Exl. u. s. w.) die Anzeige, daß sie die vom . . . datirte Note sämmtlichen Kantonen mitgetheilt haben, welche, gleichwie der eidgenössische Vorort, sowohl einzeln, als später auf der Tagsatzung vereinigt, zu allem thatkräftig mitwirken werden, was das Wohlvernehmen der selbstständigen und neutralen Schweiz mit allen ihr befreundeten Staaten zu erhalten geeignet ist.

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich benutzen zugleich diesen Anlaß, die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung (Sr. Exzellenz, Hochwohlgeb. u. s. w.) wiederholt ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(Unterschriften.)

Zürich, den 18. März 1834.

Wenn wir diese Antwort ein Meisterstück nennen wollten, würden wir gegen unsere Ueberzeugung sprechen. Sie scheint uns mehr einfältlich, als nöthig war, da ihn Kabinetten schon früher eine Erzählung der Thatsachen mitgetheilt worden war; es dünkt uns, als leuchte das Bewußtsein, sich zu rechtfertigen und zu verantworten, etwas zu sehr hervor, was nach unserm Dafürhalten ebenfalls unnöthig ist, da in den Thatsachen selbst alle Rechtfertigung liegt; der Ausdruck „Pflicht", bei Erwähnung der Maßregel der Wegweisung, thut uns wehe *), und dieß würde noch mehr der Fall sein, wenn nicht auf der einen Seite offen erklärt wäre, daß diese Maßregel schon vor Einteffen der Noten beschlossen gewesen sei, und diese „Pflicht" selbst, auf der andern Seite, nicht auf die ganz allgemeine Verfügung: „Die Ruhestörer in die Unmöglichkeit

*) Wenn müßte uns denn zeigen, das unser Raisonnement in der letzten Nummer des Republikaners falsch wäre, was nicht so leicht sein dürfte.

Digitized by Google

zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen" beschränkt wäre. Endlich hätten wir den Vorwurf von „Mitschuld" und ähnliche Artikeln noch entschiedener zurückgewiesen gewünscht. So der Eindruck, den diese Antwort auf uns gemacht hat, und es mag wohl sein, daß die feste und bestimmte Art, wie der vorsitzende Bundesgesandte den diplomatischen Korps die Marken zwischen den völkerrechtlichen Pflichten und Befugnissen der Schweiz gezogen, uns etwas verwöhnt hat. Auf der andern Seite wollen wir nicht läugnen, daß diese Antwort eine feierliche Protestazion gegen jede Antastung der schweizerischen Unabhängigkeit aussprichts, und daß sie auf jeden Fall ganz anders ausgefallen ist, als die Machter der Erdengrösse ihre Zuversicht erwartet hatten.

Der Oberwator des Cressio, Nro. 11, giebt einen wohldurchdachten Aufsatz des eidgenössischen Obristen Ruoca über das Benehmen, das die Schweiz in ihrer jetzigen Verwicklung mit dem Ausland zu beobachten habe. Er stimmt ganz mit unsern Ansichten überein, und hält vorzüglich hier in Zürich Mäßigung für sehr räthlich.

Der Erzähler enthält (in Nro. 23) in Bezug auf die Noten, eine Stelle, die ganz denselben Geist ausdrückt. Nachdem er bemerkt hat, daß während die heterolose Schweiz sich nie um fremde Händel kümmert, die fremden Gesandten immer die Hände in unsere Angelegenheiten stecken und noch kürzlich die Sarner-Affäre groß gezogen haben, fährt er also fort: „Unter vermaligen Umständen kann die Schweiz, ohne Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit schmachvoll hinzugeben, die bewußten Fremdlinge nicht über ihre Grenzen hinaustreiben. Das Gebot auswärtiger Regierungen, in jener Form und mit solcher ganz unzulässigen Dringlichkeit ausgesprochen, muß zu wenn gelegt werden. Der einzige Weg, von der Schweiz legenn etwas Gewährliches zu erhalten, ist der zwischen selbstständigen Staaten allein rechtlich mögliche der Unterhandlung. Da nun aber nicht diese, sondern das ganz unschickliche Meistern beliebt wurde, so hat sich die oft-europäische Politik die zu erwartende Schlappe selbst beizumessen. Gehorsame Diener in der Allgem. Zeitung deuten auf Karbonr. Mag sein! Aber die Schweiz kann eben so stark Gegenfarbour aufstellen, wenn sie will, und sie wird es wollen, wenn sie es notwendig findet."

Handelswesen. Wir kommen nun bald mit der Mittheilung der Entwürfe der Handelskommission zu Ende. In dem Bericht derselben, welcher die Entwürfe über Konsumzölle und Verbrauchssteuern begleitet, spricht sich dieselbe entschieden gegen diese indirekten Abgaben aus und wünscht auf jeden Fall eine Regulierung durch die Tagsatzung, auf die vorgeschlagene Weise, wenn sie etwa durchgeführt sollten.

Auch diesen Entwurf, wie den übrigen, wünschen wir Glück, ob wir gleich über die Entbehrlichkeit einer Bundesumgestaltung keinesweges die Meinung des „Konstituzionellen" in seinem Konkordatsfieber (wofür ihm der „Erzähler" verdienter massen den Kopf gewaschen hat), theilen.

Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses über die Regulierung von Konsumzöllen in den Kantonen.

1) Der Konsumzoll ist die Besteuerung derjenigen Waaren, die vom Ausiande kommen und im Kanton verbraucht werden, worunter aber diejenigen Stoffe, die veredelt und in veredeltem Zustande wieder ausgeführt werden, nicht eingezogen werden dürfen.

2) Denjenigen Kantonen, deren gegenwärtige Finanzverhältnisse nicht erlauben, ihrerseits die Konsumzölle zu entbehren, soll gestattet sein, deren fortwährend zu beziehen unter folgenden Restrikzionen:

a. Sie sollen gehalten sein, solche Einrichtungen zu treffen, daß weder der Transit, noch der Zwischenhandel, noch irgend ein schweizerisches Produkt dadurch belästiget werde; auch sollen daraus für die Zirkulazion der Waaren keine Hemmungen entstehen.

b. Solche Konsumzölle sollen niemals zur Errichtung von Kantonaigrenzkordons berechtigen.

c. Das der Tagsatzung durch den Bund vorbehaltene Recht, Handelsverträge mit ausländischen Staaten abzuschließen, soll durch diese Konsumzölle nicht geschwächt, sondern diese müssen den Verträgen angepaßt werden.

Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses über die Regulirung von Verbrauchssteuern in den Kantonen.

1) Die Verbrauchssteuer (Akzise, Oktroi) kann nur von Lebensmitteln bezogen werden.

2) Sie muß von den Produkten des eigenen Kantons in gleichem Maße und in gleichen Formen, wie von denen anderer Kantone, bezogen werden.

Marktzölle.

Unter dieser Rubrik werden die Viehzölle, Pfundzölle und andere nicht polizeiliche Abgaben verstanden, die auf den Märkten bezogen werden. Diese bieten einer fostern Regulirung unterworfen.

Polizeimassregeln.

(Aufstellung eines eidgenössischen Zolltarifes; Bezeichnung seiner Attribute.)

So wie die einzelnen Kantone ihre Verordnungen über besondere Theile oder über alle, in den Eingaben der Kommission aus zum Zollwesen gehörend bezeichnete Gegenstände aufgestellt haben, sollen sie dieselben dem H. Vorort zur Prüfung einsenden, damit diese Behörde, ehe sie von ihr der Tagsatzung zur Ratifikazion vorgelegt werden, sich überzeuge, daß sie nichts den dieffallsigen Bestimmungen Entgegeninlaufendes enthalten.

Zum Vornehmen dieser Prüfung zu Handen des Vorortes soll ein eidgenössischer Zolleroffor aufgestellt werden. Seine Attribute sind folgende:

a. Er soll den Rang einer Regierungsrathes besitzen.

b. Wird er in eidgenössischen Geschäften außer seinen heimathlichen Kanton oder Wohnort berufen, so soll er den Gehalt eines eidgenössischen Kommissarius genießen.

c. Es wird ihm die Rückerstattung der Büreauunkosten zugesichert.

d. Wenn er des Vorort nöthig findet, oder auch auf Verlangen des Zolleroffors, soll ihm Behufs der Behandlung eidgenössischer Handels- und Zollangelegenheiten Eintritt und Sitz im vorortlichen Staatsrath gestattet werden.

e. Bei den Behandlungen von Handels- und Zollsachen in der eidgenössischen Tagsatzung, soll er zur mündlichen Einvernahme über diese Gegenstände und zur Berathung darüber ausgesprochener Ideen in die Sitzungen desselben eingeladen werden.

Zürich. Der Direktorialfond. (Beschluß.)

In der letzten Nr. des Republ. haben wir bemerkt, daß ein Vergleich vom Regierungsrath ist abgeschlossen worden, ohne daß man genau weiß, mit wem eigentlich kontrahirt hat, was aus dem Verschwinden der Zahlstelle hat durch die Kaufmannschaft (der nur aus 5 — 6 Zeilen besteht) noch deutlicher hervorgeht. Diese Ratifikazion giebt weder Zahl und Namen der Anwesenden, noch sonst eine wahrhaft beruhigende Garantie. Die Kaufmannschaft ist gar keine Korporazion*), und wäre sie eine, so hat sie als solche gar keine Fonds. Die individuellen Personen aber haben sich als **Privatzeugen** für die Sache auf keine Weise verpflichtet, auch nicht die, welche im Namen der Kaufmannschaft unterzeichneten. Treffend nennt daher der „Unabhängige" die Kaufmannschaft mit ihren dießfallsigen Verpflichtungen eine „introuvable" (unfindbare), und wirft die schwere Frage auf: „wenn von den 700,000 Fr. und Zinsen eine größere oder kleinere Summe auf irgend eine Weise bei den künftigen Konkursen verloren gehen sollte, wer dafür haften solle?" Aber auch diese Bedenklichkeit, so gründlich sie von Hrn. Reg. Rath Escher an Ältern und neuern Beispielen in ihrem Gewicht hervorgehoben wurde, machte keinen Eindruck auf die Gegenpartei. Wenn daher jenes Blatt sagt: „daß man aus Kondezendenz (Gefälligkeit) für die Kaufmannschaft oder vielmehr für die Herren Mitunterzeichneten war, die Würde des Staats zu behaupten", so ist dieses Urtheil leider nur zu wahr. „Wäre die Sitzung des Gr. Raths nicht außerordentlich verzögert worden, so hätte man doch wenigstens vermehren können, ob noch recht der Mehrheit desselben an der Abschließung eines so hohen Vertrags gelegen sei". So äußert sich „Unabhängige" seinen Artikel über diesen Gegenstand. Wir vernehmen nun, daß die Schuld dieser Verzögerung vorzüglich dem Umstand zuzuschreiben sei, daß der Präsident des Finanzraths, Hr. Reg. Rath Ed. Sulzer, eine Fristverlängerung zu Ausarbeitung einiger Gesetzesentwürfe begehrt und erhalten, und nicht dann doch nicht eingebracht habe.

Bei der artikelweisen Berathung hatte die Minorität im Reg. Rath (die wir in der vorigen Nr. des Republ. angeführt haben) umsonst, in mehreren wichtigen Punkten, die früher von uns angedeutet wurden, bessere Bestimmungen zu erhalten; alle ihre Bemühungen waren vergeblich. Nur das Spital wurde bedacht, indem ihm 6000 Fr. gesichert wurden. Wie nun die zweite fahrbare Briefe hinspilliet wird, lehrt sie ziemlich allein von der Kaufmannschaft ab. So viel wir vernehmen, wird die Minorität im Reg. Rath eine Verwahrung zu Protokoll gegen die Ratifikazion dieses Vertrags eingeben, worüber wir seiner Zeit das Nähere berichten werden.

Da nun gleich dieser Vertrag keineswegs „der Ehre, den Rechten und Interessen des Staats" gehörig entspricht, so ist er gleichwohl noch besser ausgefallen, als die Grundlage bestimmt, worauf ihn der Gr. Rath abgeschlossen wissen wollte. Als der Gr. Rath entschieden hatte, daß ein neuer Vertrag auf gewissen, im Allgemeinen bezeichneten, Grundlagen erzielt werden sollte, wäre es heilsam gewesen, diese Grundlagen selbst, in einer zweiten Berathung, Punkt für Punkt zu bestimmen. Das geschah aber nicht. Da nun ferner der Gr. Rath sich nicht einmal

*) Es ist reiner Deutschheit, das in der vorigen Nummer des Republ., 2te Seite, 1te Spalte, 2te Zeile von unten, der Ausdruck „Kaufmannschaft des Standes Zürich", anstatt: „Kaufmannschaft der Stadt Zürich", zu lesen ist. Eben darin lag das Siend, das es keine Kaufleute auf dem Land, sondern blos in der Stadt geben durfte, aus moralischen und politischen Gründen, wie Hr. David Wyß in seinem berühmten Buche sagt.

Digitized by Google

die Ratifikazion vorbehielt, so kam denn Alles eben so, wie es kam, und der erlauchte Stellvertreter des Souverains hat am wenigsten Ursache, sich über einen Vertrag zu beschweren, gegen dessen Ratifikazion er wohl, wenn er versammelt gewesen wäre, sein Veto hätte einlegen können, der aber nun, da er ratifizirt ist, für ihn nur als Warnungstafel für künftige Vorsicht dient.

Zürich. Der „Unabhängige" berichtet, die Schanzenkommission habe an den Regierungsrath den Wunsch gelangen lassen, daß, anstatt der bereits beschlossenen Steinerne, eine Bleichertung, eine hölzerne erbaut werden möge; alle Gründe, die für dieses Gesuch vorgebracht worden, seien wurmstichig gewesen und der Regierungsrath habe daher entschieden, bei seinem frühern Beschluß zu bleiben. Ungeachtet dieses wiederholten Beschlusses sei indessen zu erwarten, daß die Frage bei den Depotentwalt erneuert werde. Jenes Blatt deutet darauf hin, daß aus dieser Sache sich wieder ein verfassungsmäßiges Skizzi der Lachen immer noch treu gewahrten Liebe für die Schanzen zu erkennen sei. Wenn nämlich eine hölzerne Brücke, die leicht abzutragen wäre, erbaut würde, so könnte die Beibehaltung der ganzen Schanzengraben und einiger Bastionen immer noch eine Zeitverfeinigung für die kleine Stadt darbieten. Wie Lehre rattet nicht, auch ist sie schon als zweckwidrig und unerschwinglich in allerhand Projekten, um das Kleinod ihres Herzens vor Schaden zu bewahren.

Bern. Großrathsverhandlungen. Fortsetzung des Budgets.

Ueber die 100,000 Fr., welche für die Straßen, und die 50,000, die für Wuhrbrechung den Sümpfe angesetzt waren, entspann sich eine interessante Verhandlung. Herr von Jenner (Präsid. des Finanzkr.) war gegen diesen Posten, weil dadurch das Kapital angegriffen würde und dazu die Auswesenheit von zweidrittteln der Versammlung gehöre, die aber nicht gegenwärtig seien. Der Satz, daß das Kapital angegriffen werde, wurde bestritten, weil die Größe des Kapitals nicht bestimmt sei, und äußerdem wurde verzüglich der Ertrag hervorgehoben, den die Verbesserung der öffentlichen Fonds nichts tage, daß es besser sei, sie auf nützliche Unternehmungen zu verwenden — ein Grundsatz, der bekanntlich schon längst von Kosthofer auf das sichtvollste war erörtert worden. Diese Ansicht drang durch; die 150,000 Frkn. wurden zwar aus der Liste der ordentlichen Ausgaben gestrichen, aber dagegen unter die Rubrik der außerordentlichen gesetzt. Berathung den 18. und Mittwoch den 19. März. Fortsetzung der Berathung des Budgets. Nach dem Vortrage des Baudepartements wird die Thun-Straße, Schattseite, beschlossen. Die Frage über das Eintreten in den Teilgetsetzentwurf wird dahin entschieden, daß die Berathung desselben aufgeschoben wurde, die eine niedergesetzte Kommission von sieben Mitgliedern die darüber eingelaufenen Bittschriften und Vorstellungen untersucht und Bericht erstattet haben wird. Blumenstein bemerkte, daß unter diesen Vorstellungen viele auszufondern wären, da oft einzelne Individuen im Namen von ganzen, nie befragt verkommelt gewesen, Gemeinden Vorstellungen gegen diesen Gesetzesentwurf eingesandt. Dieses sei vorzüglich mit Burgergemeinden der Fall. Stalter war gewichtige Stimmen laut gegen für die Abschaffung des Hinterlägegelds u. s. w., als einer ungerechten Abgabe, hören.

Am 20. zeigte das Baudepartement an, daß es wirklich mit Aufnahme von Plänen und Devisen zur Abtragung der Schanzen beschäftigt sei, und diese in der nächsten Sitzung vorlegen werde; die Kosten würden nicht so bedeutend sein, daß das Staatsvarium in großen Anspruch genommen werde. (Es geht damit rascher, als in Zürich.)

Am 20. wurde in Folge der Anfündigung des Obergerichts, daß es mit Nächstem eine Rechtfertigungsschrift gegen den Kommissionsbericht einreichen werde, beschlossen, es wolle ihm bis zu 50 Tage bewilligen und diesen Gegenstand in der Maisitzung wieder vornehmen.

— Wir vernehmen, daß man sich auch mit einer Finanzreform in Bern beschäftigt. Ueberall, wo die Aristokratie herrschte, haben nur die Armen und Industrietreibenden durch indirekte Abgaben bezahlt; die die Reichen schlüpften durch; sie hatten das Regieren für sich behalten. Es wird sich nun zeigen, ob man nicht auch sie direkte zum Bezahlen bringen kann. Freilich dürfen sie davon nicht gerne reden, und schließen die Familienkisten fest zu. Hoffentlich wird die Gesetzgebung denn doch den Distrikt auch für diese alten Schlöffer finden.

Waadt. Kommandant Gely, seiner Zeit draufrugl, die Ufer von Villa bis Cappel zu bewachen und die Einschiffung der Polen zu verhindern, hatte einen Theil des in Ouchy aufgestellten Militärpostens angeklagt, ihn fey verlaffen zu haben und im Angenblicke der Einschiffung, den 4. Febr., Morgens 5 Uhr, getohen zu sein. Der militärische Disziplinarrath des Bezirkes, dem die Klage übermiesen wurde, hat hauptsächlich auf folgende Erwägungsgründe sein Urtheil gebaut: Es werde von den Soldaten selbst und von einigen Zeugen das Flieben gänzlich in Abrede gestellt, und Hr. Gely vermöge keinen derer, die entflohen, mit Namen zu bezeichnen; gewiß scheine nur, daß die Hälfte des Postens an einer Straßenecke stehen geblieben, während die andere sich dem Waffer genähert habe; der Befehl, vorzurücken, sei jedoch den Ersteren nicht ertheilt worden, und zudem habe die Finsternis verhindert zu bemerken, was in nur geringer Entfernung geschehe; somit hätten sich die Zurückgebliebenen des Ungehorsams nicht schuldig gemacht, und wurden frei gesprochen. Geschehen zu Nyon, den 9. März. (Bal. Zeit.)

Wallis. In der Versammlung des Repräsentantenrathes (Hr. Mathey) am 19. März, trug Hr. Forgat, Berichterstatter der Kommission, die zur Prüfung des Verfahrens des Staatsrathes in Bezug auf den Savoyerhandel niedergesetzt war, darauf an, alle Handlungen des Staatsrathes zu billigen, in Betreff: 1) der Arrestation und Verhaftung der Polen; 2) der Uebereinkunft mit Savoyen und Waadt, und 3) der gemachten Ausgaben, die sich auf 77,000 fl. belaufen. Der Vorschlag der Kommission war einmüthig; fast eben so einmüthig billigte der Repräsentantenrath diesen Antrag, nur Hr. Delapalud stimmte dagegen.

Freiburg. Das Jesuitenkollegium hat jährlich 24,000 Fr. Einnahme. Der Gr. Rath hat ihm im Budget von 1851 noch 5,877 Fr. verwilligt, während er für die übrigen Unterrichtszweige nur 2,100 Fr. gab. Das heißt ein regenerirter Kanton!

Solothurn. Großrathsverhandlungen. Das diskutirte Budget für 1854 zieht 518,867 Frk. Ausgaben. Darunter Kirche und Schule 21,586 (wie viel wird wohl für die Schulen bleiben, wenn man die Kirche abzieht? Hr. Pfarrer Lehmann in Nr. 70 Aarg. Zeit., der selbst für die Solothurner-Diplomatie!); Militär 42,553 a. fl. Die Einnahmen betragen 503,560 Frkn., also ein Defizit von 15,307, das aber durch einen Ueberschlag gedeckt wird. — Am 15. kam die Bundesrevision zur Sprache. Hr. v. Haller, der einen großen Namen geschändet hat, erschien auch bei dieser Diskussion wieder als das Signal, das genau die Weltgegend am politischen Horizonte bezeichnet, wohin die Aristokraten fahren. Er nahm die Verbesserungen des Jahres 1815 in die Hand und zeigte, daß er noch — zu gut sei. Dieser Vertrag, sagte er, habe den Vororten zu viel Gewalt eingeräumt. Den Kantonalregierungen müsse man zurückerstatten, was man ihnen genommen habe, und so denn den Vorortern zu geben. In der Schweiz dürfe keine Spur von Zentralgewalt sein. Wie solle man den Gesandtschaften zur Tagsatzung Vollmachten ertheilen, sondern genau bindende Instruktionen, weil jede freie Vollmacht ein Eingriff in die Volksrechte ist (von denen er doch sonst auch nicht eine Spur will gelten lassen). Die Kantonalsouveränität sei das einzige Prinzip der Schweiz u. s. w. Hier haben wir das Ziel der Aristokraten: möglichste Trennung der Kantone, damit die äußerste Lose Sonne sie beide leichter der leidlichen Berathung weder unterdrücken könne. Dazu ist denn jedes Mittel recht, wenn es nur in den Kram taugt. Volksrechte und Verfassung — Namen, die sie mehr hassen, als der Höllenhund Cerberus das Licht der Oberwelt — werden benauch freierlich von ihnen angerufen, so oft sie darin ein Mittel finden, einen Gegner in den Sack zu schlagen, den sie mit ehrenhafter Geschäftsklugheit denselben Volksrechten und freien Verfassungen zu bereiten suchen. Die Allgem. Schweizer-Zeitung, das Schoßkind von Haller, treibt dieses Possenspiel, nach ihrer Meinung, am schlauesten. — Hr. v. Haller, der längere Zeit Professor der Diplomatie am Hofe Karls X. war, ist ein vollständiger diplomatischer Jude — listig, verschlagen, voller Kniffe und Pratiken: aber unter tausend Menschen erkennt man sogleich den Juden.

Hr. Trog widerlegte den Professor des Scrollismus derb und kräftig, nur, wie uns dünkt, zu ernsthaft. Es ist zum Erstaunen, sagte er, wie in dieser Versammlung ein Mensch auftreten kann, der die Frechheit hat, solche Lehren auszusprechen. Nicht ein Tropfen Blut, das in den Adern der Helden vom Grütli rann, ist in diesen Menschen (desto mehr Knobland). Er sinnt nur auf Zwietracht, Schwäche und Herabwürdigung der schweizerischen Nazion. Er möchte den Pfeilbund, der die Stärke der Schweiz ausmacht, zerbrechen, die Nazion in ihren Eingeweiden zerfleischt sehen, damit sie die Beute der Intriguen der Aristokratie und fremder Gewaltherrscher würde, und wieder unter das Joch der Sklaverei zurückkänke. Möge dieses Mensch seine feindseligen Gesinnungen in der Vorkammer (noch besser in der hinterstehen Kammer) eines Auskosaten abgeben, aber nicht in der Versammlung freier Männer.

In der Diskussion selbst wurden die verschiedenen Ansichten verfochten. Bei der Abstimmung verwarf der Gr. Rath den Verfassungsrath und entschied sich für eine Revision auf der Tagsatzung mit Instruktionen oder eine Konferenz ohne Instruktionen, wobei er sich im Allgemeinen für die Prinzipien in dem Luzerner-Projekt aussprach und gegen auf einer direkten Bestimmung dem Ziele entgegenarbeiten wolle. Sollten beide Wege mißlingen, so bleibe nichts übrig, als der Wirbschaft eines neuen Bundes auf dem Wege eines Konkordats, dem sich die Kantone anschließen mögen, welche eine Umgestaltung des Bundes wollen.

— Wir lesen so eben das Glaubensbekenntniß des Hrn. v. Haller im Schweizerboten, — nämlich, was er als Mitglied des Gr. Rathes zu thun und zu lassen habe. Ein solches Glaubensbekenntniß konnte wirklich nur er abtagen, und das pafsendste Organ zur Publikazion desselben wäre die Geigerische Kirchenzeitung gewesen.

Basel. Der Kl. Rath von Luzern hat der hiesigen Regierung gemeldet, daß er, in den von letzterer angegebenen Geschäftspunkten, auf Uri, zum Zweck der Zulassung freier Konferenz unter den Fubrleuten für Waarentransport über den Gotthard, auf auf Basel-Landschaft für

Digitized by Google

eine größere Heroldrung der Transitzölle zu wirken sucht. Für Erleichterung der wichtigen Angelegenheit des Waarenzuges über den Gotthardspaß lade Luzern nunmehr zu Beschickung einer Konferenz auf den 7. April ein und werde die Zeit bis dahin zur Regulirung der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee benützen.

(Basler-Zeitung.)

Uri. Die Pfaffen in Uri verlangten von der Regierung, sie solle die von Siegwart-Müller in Luzern geschriebene „Volkszeitung" — ein Blatt, das sich vor allen durch seinen saubern, ruhig-bedeutenden Ton auszeichnet — verbieten, weil sie darin Offenheit, Festigkeit und wirkliche Unabhängigkeit, schlagen das Ansinnen ab. Nicht der Ton, die Art der Darstellung in einer Schrift ist es, was die römische Zunft haßt — die Wahrheit ists, und sonne sie aus dem Munde eines Engels.

Schwyz. Schwyz will nicht bloß die Okkupationskosten erlassen haben, sondern obendrein noch für die Fütterung der einzgen. Truppen bezahlt sein. In gleicher Zeit schimpft das Organ der alt-Schwyzer-Herren, der Waldstättebote, die ridgen. Regierungen seethauend nach der Manier von Nr. 25, worin er sagt: „An der Spitze der Luzerner-Regierung stehe ein Mann, der sich durch Lügen gebrandmarkt habe." Das Alles zusammen genommen, macht denn doch eine Dosis von Unverschämtheit aus, die wohl schwerlich von den andern Sünden verzeihlich werden wird.

St. Gallen. Am 17. März kam der Prozeß der sogen. Rheinthaler-Rebellen vom vorigen Jahr vor das Kriminalgericht. Der Anklagekläger trug darauf an, die Sache kriminaliter zu behandeln, weil der nächste Anreiz den Verbrechen des Aufruhrs verboten sei (das lautet ganz barbarisch!). Der Vertheidiger, Fürsprech Curti, führte Behandlung an, weil es nur ein Volksexzeß ohne Gewaltanwendung gegen die Obrigkeit gewesen sei. Das Kriminalgericht nahm den Antrag des Anklägers an, worauf sofort die Appellazion ergriffen wurde. Die Angeklagten sollen alle Männer von anerkannter Rechtlichkeit sein. Wir erblicken in der That in jenem Vergehen nur eine Unvorsichtigkeit.

Schaffhausen. In Schaffhausen, von woher man noch vor Monatsfrist thatsächlich einiger Veränderungen im badischen Zollcarif schreib: „wenn Baden nicht zurückgehe, so wolle man lieber von dem modus vivendi (nachbarlichen Verhältnisse) mit Baden nichts wissen, scheint ein bedeutender Strecken ab Badens wahrscheinlichem Betreffe zum preußischen Zollverein zu wollen. Das ist freilich etwas anderes als der modus vivendi mit Baden, und guter Rath nur in vollständige Gewerbsfreiheit und Aufhebung der Zölle u. s. w. zu finden. Allein Schaffhausen wird ohne Zweifel lieber die Zölle gleich den Posten verpachten oder verkaufen; denn für unbedingten freien Handel und Wandel hat kein Philister ein offenes Ohr. Warum blieb Konstanz wohl so arm? weil es einen Fürsten angebärt; und warum blüht Schaffhausen nicht? — weil es den beschränktesten Zunftregiment unterworfen ist. Eine heerlichere Lage in geographischer Beziehung könnten diese Städte kaum haben, und doch gestaltet sich Alles bei ihnen so unglücklig. Doch genug; es gibt Köpfe, die so unbelehrbar sind, daß sie, wenn sie auch an allen Ecken anrennen, wohl blaue Mahlzeichen genug, aber keine neuen Begriffe bekommen.

Ausländisches.

Spanien. Briefe aus Spanien wissen Unglaubliches von der unsittlichen Aufführung der Königin zu erzählen. Sie sehe darüber allen Anstand und alle Geschäfte aus den Augen. Desto thätiger sei daher das Treiben aller möglichen Intriguanten von Außen und Innen, und größer die Unzufriedenheit mit dem bisherigen Gange der Regierung. Martinez de la Rosa sei im Allem gestemmt. Die Uebedrleibtheit im Kabinet aus Ministerium Sea hinderten die Einführung alles wesentlichen Guten. Aber die neulichen Unruhen in Madrid schreiben der Königin doch die Augen geöffnet zu haben. Sie hat das allgemein verwünschte Defret wegen Ertichung der Bürgerwache zweimal abgeändert, d. h. durch ein anderes ersetzt, welches nun allgemeinen Beifall findet. Sie hat durch ein anderes Defret dem Handwerksmann u. s. w. den Weg zum Adelsstand und zu Ehrenstellen eröffnet. Nach einem nach nicht verbürgten Gerüchte hätte sie endlich der Finanzminister und den so verhaßten Minister des Innern, Burgos, entlassen; und an des letztern Stelle den ehemaligen Kortesdeputirten und Minister des Innern, Mosccla, ernennt. Nach andern Gerüchten wären die fremden Diplomaten mit dem plötzlichen Umschwung der Dinge so übel zufrieden, daß die Meisten ihre Päße verlangt hätten. Der französ. Gesandte bringe wieder das ganze Vertrauen der Königin. Der Erzbischof von Toledo soll sich endlich gefügt haben. — In Navarro und Biskaia sind die Karlisten so stark, daß 7000 M. sich vor ihnen nach Bilbao retten mußten. Von andern Provinzen hört man wenig.

Frankreich. Ueber das Gesetz gegen die Vereine sind die Sprecher in der Deputirtenkammer noch nicht zu Ende. Doch unterliegt deßen Annahme keinem Zweifel. Die Minister jedoch, einst zum Theile selbst Mitglieder und Häupter solcher Vereine, müßten indessen dafür manches Nichtsongenehme rühren. Aber so, wie das Verdot des Aussatzens der Zeitungen u. s. w. über die Gesetz nur dazu gedient hat, das Herumbieten desselben in den Häusern allgemein zu machen, und den Absatz schnell zu verdoppeln, wird auch das Verbieten offener Vereine die gebeimen über ganz Frankreich verbreiten. — Das projektirte Abgabengesetz erregt so lebhaften Widerspruch, besonders im Süden, daß die Regierung wohl genöthigt sein wird, dasselbe wesentlich zu ändern. — In der Kommission über das Budget des Kriegsministeriums für das nächste Jahr, wurden, trotz alles Widerstrebens des Marschalls Soult, 35,000 M. Infanterie und 15,000 M. Kavallerie gestrichen, was eine sehr bedeutende Ausgabe erspart, aber auch die Zahl der Mißvergnügten bedeutend vermehrt. Es soll bereits im Werke sein, wenigstens 60 Generale die auf weitere in Ruhestand zu setzen.

Deutschland. Es ist entschieden, daß sich Baden dem deutschen Zollverein anschließen werde. Nassau, dessen Landstände auf den 1. April einberufen sind, wird das Gleiche thun. Man glaubt, auch Holland und die deutschen Provinzen Belgiens werden folgen, und Exeterer der deutschen Industrie den Weg auf die Meere öffnen. Im Innern wird für die Kommunikazion mittelst Eis- und Dampfwagen, Eisenbahnen und Dampfschiffen, Flußkorrekzionen u. s. w. vielfältig gesorgt. Der König von Baiern forderte von seinen Landsländen für sein Haus eine unveränderliche Zivilliste von fast 2½ Millionen Gulden, und die Baiern (die mich lieben, sagte er in der Ständeeröffnung zu verstehen) mochten nach Gutdünken aus, weil, was von Griechenland ausgewandert, nicht wieder heimkehren will. Den Schluß der für Otto geworbenen Truppen machen 200, theils Schweizer, theils Nachzügler schon abmarschirter Korps, welche in dieser Tagen unter Hauptm. Teacheter und Oberlieut. Wiel von München aus brechen werden. Auf den Heldenmuth solch auch eine Werbung für Mistelitäten von jedem Fach und Stande folgen. Aber merkwürdig ist, daß dersonders das weibliche Geschlecht dorthin ziehen will, ungeachtet dasselbe in Baiern durchaus nicht vernachlässiget wird; denn in München z. B. gab es im verflossenen Jahre eine größere Anzahl unehelichen, als ehelicher Kinder.

Der wiedererweckte Vaterlandsfreund macht nun gar den Republikaner zu einem Tobtschläger; er sagt, er habe den Unabhängigen todt geschlagen. Diese Kriminalanklage muß der Republikaner feierlich von sich abweisen, er hat mit dem Unabhängigen immer auf dem besten Fuß gestanden. Uebrigens verräth der Konstitutionnelle dadurch eine Mordlust, die sich auf der einen Seite übel anlicht, und auf der andern Seite sehr unpolitisch ist; denn solche blutige Gedanken stoßen an und können vom gegend einer Seite gegen ihn selbst sich richten, und sollte er dann im Kampf „Todtschlag" werden, so wäre es mindestens sehr zweifelhaft, ob er, nach dem seltsten Glück einer ersten Phönixerstehung, zum zweiten Mal aus der vaterlandsfreundlichen Asche in verjüngter Gestalt wieder aufstehen würde.

Erklärung.

Ueber die Verhandlungen der zur Revision der eidgenössischen Militär-Strafgesetze niedergesetzten Kommission hat sich der Unterzeichnete schon früher im Republikaner, und sonst in keinem öffentlichen Blatt, erklärt; im letzten Freitagsblatt kommt ein Ungenannter auf diesen Gegenstand zurück, dessen Angaben indessen einige Berichtigung nöthig machen.

Vorerst verräth der Einsender wenig Personalkenntniß, wenn er von dem Hrn. Oberst Koch bemerkt, derselbe gelte für „eine wahre liberale Sonne"; vielmehr weiß Jedermann, daß er im gegentheiligen Sr. Roth zu Bern beinahe immer in der für aristokratisch gehaltenen Minorität sich befindet. Eben so wenig ist es je einem Menschen eingefallen, den Hrn. Luvini als einen Aristokraten zu „verschreien". Hieraus mag der Einsender entnehmen, daß die Kommission sich gar nicht nach den politischen Farben getheilt hat, was auch bei einem wissenschaftlichen Gegenstand kaum zu billigen sein dürfte.

Ferner habe ich in Beziehung auf die Note im Freitagsblatt zu erklären, daß ich von Hrn. Oberst Luvini gar keinen Brief erhalten habe, demnach auch keinen solchen unbantwortet lassen konnte. Allerdings ist wie ein an die Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung gerichteter Brief des Hrn. Luvini gezeigt worden, bezüglich auf einen in dieser Blatt erschienenen Artikel über jene Verhandlungen. Allein, da ich weder Redakteur der N. Z. Ztg., noch Verfasser oder Einsender des darin erschienenen Artikels bin, so konnte mich der Brief auf keine Weise berühren. Uebrigens wäre es allerdings erbaulich, wenn die Vorzüge des französischen Verfahrens nur vermittelst des Faustrechts demanstrirt werden sollten!

Zürich, den 25. März 1835.

Ulrich, Staatsanwalt.

Fragen

1) Ist es wahr, daß in einer Petizion von einer Anzahl Bürger (wie viel, ist unbekannt) an den Stadtrath verlangt wird, der Nachtwächterdienst solle forian bloß ein Bürgerprivilegium sein, und kein Hinterstöp zugelassen werden. Ist dieß wirklich der Fall?

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

2) Es möchte sich gerne jemand in die Professorengesellschaft aufnehmen lassen; nun hat er aber gehört, daß Hr. Oberrichter Füßli vorgeschlagen, von Hrn. Prof. H. (denn er selbst habe sich nicht gemeldet), nicht die reglementarische Anzahl Stimmen erhalten habe, besonders durch das Gegengewicht der Bürger-Professoren. Ist das wirklich der Fall?

Antwo. Die Redaktion kann noch nicht auf der Stelle antworten; sie wird, nach sorgfältiger Erdauung dieser Fragen, das nächste Mal berichten.

Unter dem Titel: „Meister Peter, oder des Meisen im Dorfe faßliche und lehrreiche Unterhaltungen über die Natur und ihre Wunder, herausgegeben zum Besten der wißbegierigen jungen Leute zu Stadt und Land. Zürich bei Orell, Füßli und Komp." ist ein, wie uns dünkt, wohlgelungener Versuch gemacht worden, auch Ungelehrten die Naturerscheinungen und ihre Gesetze zu erklären. Nach unserer Ansicht ist dieses Schriftchen vorzüglich geeignet, auf dem Lande verbreitet zu werden. Wer weiß, daß eine fortschreitende Volksbildung nicht möglich ist, bei der jetzt noch so häufig herrschenden großen Unkunde der gewöhnlichsten Erscheinungen der Natur und ihrer Gesetze, wodurch dem Aberglauben die festeste Stütze bleibt, dem wird jeder Versuch, wie der angezeigte, äußerst willkommen sein.

Anzeigen.

[1] Da die Stelle eines Gehülfen des Arztes an der Spannweid und im Zuchthause, womit ein jährlicher Gehalt von 200 Franken verbunden ist, durch Abtreten des bisherigen Gehülfen erledigt wird, so werden diejenigen, welche Willens sind, sich um dieselbe zu bewerben, eingeladen, sich vor Ablauf von 3 Wochen bei dem Präsidenten des Gesundheitsrathes, Herrn Regierungsrath Hegetschweiler, anzumelden.

Zürich, den 19. März 1834.

Aus Auftrag des Gesundheitsrathes:
Die Kanzlei.

[2] Konrad Ammann, von Eschlikon, Pfarre Dynhard, Strumpfweber, welcher sich der Untersuchung wegen qualifizierten Diebstahls durch die Flucht entzogen hat und diesen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten von dato an vor dem Kantonalverhörsamte im Detenbacher-Amthause allhier zum Verhör sich zu stellen, ansbleibenden Falls weiters verfügt würde, was Rechtens.

Zürich, den 20. März 1834.

Im Namen des Kriminalgerichts des Kantons Zürich:
M. Mäckeler, Gerichtsschreiber.

[3] Donnerstags den 10. April, Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Gemeindhaus zum Sternen in Enge eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über den dem Kantons-Spital zustehenden sogenannten Engehof, in der Gemeinde Enge gelegen:

Derselbe enthält (dir Juchart à 36,000 □ Fuß):

A.	Ein Wohnhaus mit 2 Kirchenorten bei St. Peter, und Scheune, Waschhaus, eine Scheune sammt Hofreit, an Rebhaus.			
B.	Ein Garten	— Jucht.	1 Mrtg.	64 □ Fuß.
C.	An Mattland	19 „	1 „	7797 „
D.	An Ackerfeld	14 „	2 „	5017 „
E.	An Reben	4 „	5 „	6987 „
F.	Im Waldung	5 „	2 „	2519 „
G.	An entfernt liegenden Gütern:			
	Der obere und untere Käsmännsacker im Stiftfeld, und der Gießenacker daselbst, zusammen	6 „	— „	5408 „
	Total:	50 Jucht.	3 Mrtg.	7592 □ Fuß.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, sich an benanntem Tage bei der Versteigerung einzufinden, und können die nähern Bedingungen sowohl in der Spitalamtskanzlei als bei dem Herrn Gemeindratspräsidenten in Enge vernehmen.

Zürich, den 18. März 1834.

Aus Auftrag des Finanz-Departements der Spitalpflege:
Die Kanzlei.

[4] Mit Bewilligung des Herren Gemeindraths-Präsidenten Spörri in Fischenthal wird Freitags den 11. April, Nachmittags um 2 Uhr, im Wirthshause zum Hauptmann in Fischenthal auf öffentlicher Gant verkauft werden:

Der dem Spitalamte von Winterthur zugehörende, in der Gemeinde Fischenthal gelegene Hof, Lee genannt.

Derselbe besteht in einer großen, wohlgebauten Behausung, doppelten Scheuren und Bestallung, einer Stampfitte mit Mitschleife, einem Brunnen, einem großen Garten; ferner in 56 Jucharten Wiesen, 79 Jucharten Weiden, 4¾ Jucharten Riet, 15 Jucharten sehr schönes Holz.

Kaufliebhaber sind freundlich eingeladen, diesen Hof zu besichtigen, und am Ganttage selbst am angezeigten Orte zu erscheinen, wo ihnen die Gant- und Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Winterthur, 18. März 1834. Spitalamt Winterthur.

[5] In der Ziegelhütte bei Schaffhausen werden, nebst den gewöhnlichen Ziegelwaaren und Kalk in bester Qualität, nach besonders verfertigt: tiefene Teichel zu Wasserleitungen, inwendig glasiert, in beliebigen Durchmessern zu 4 Schuh Länge, nebst dem zum Kitten erforderlichen Cement, chemische Gefäße in beliebigen Formen und Größen zum Destillieren für Schnellsieder, Fabrikanten und Apotheker, aller Arten Kessel-, Gewölb-, Rost- und Backofensteine, von sogenannter Chamotten-Komposition, wovon sich solch dieselben zum Gebrauch in Oefen, Feuerkessel, Feuerherden, Gewölbe und namentlich zu Bodenplatten für Bäckeren, worauf die Herren Bäcker besonders aufmerksam gemacht werden, ꝛc., ganz vorzüglich eignen und daher nebst den Teicheln als probhältig empfohlen werden. Nähere Auskunft gibt die Verwaltung daselbst oder

Ds. Ziegler und Komp. in Winterthur.

[6] Fragen an Hrn. Steinhalter Bachoffen, als Kassier der Kirchenbaute in Uster:

Was hat der Bau der dießigen Kirche und deren Umgebung gekostet?

Warum haben Sie und die Bau-Kommission weder über die Verwaltung, noch über die Kosten schon, seit derselben Beginnen im Jahr 1822 der Gemeinde noch nicht Rechenschaft gegeben?

Ist es wahr, daß das von den Bürgern bezogene Kapital und Zins eine Summe von beiläufig fl. 80,000 betrage?

Ist es endlich wahr, daß von diesem Gelde seine Eigenschaft entfremdete Zwecke unterstützt werden, oder was wird damit getrieben?

Für diese Mal nichts für ungut und auf wiedersehen.

Den 18. März 1834.

Mehrere Kirchgemeindsbürger von Uster.

[7] Gegen den durch Waisenrechte ausgetretenen J. Rudolf Gärtner, von Glarus, seßhaft in Hof, der Pfarre Egg, hat das Bezirksgericht Ufter Auffallsverhandlung erkannt, und zur Vorrechtfertigung auf Freitag den 18. April 1834, Morgens um 8 Uhr, Tag angesetzt.

Es ergeht demnach an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, ihre allfälligen Ansprachen oder Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift, der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier bis spätestens den 12. April zuzustellen, am Vorrechtfertigungstage selbst aber zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte im Gerichtshause in Uster zu erscheinen, alles unter Androhung, daß sümige Ansprecher mit ihren verspäteten Eingaben auf Verlangen der übrigen Gläubiger ausgeschlossen, und die am Vorrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbescheidung angewiesene Stelle verlustig werden.

Gegeben den 12. März 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes Uster,
Notariatskanzlei Greifensee:
Landschreiber Dietrich.

[8] Die dem unter Kuratel sich befindenden Jakob Lüsch von Wald angehörige Wegge sammt dem dazu gehörigen Matt- und Ackerland, nebst der Scheune darin, wird Montags den 5. Mai a. c., Nachmittags von 1 bis Abends 7 Uhr, für 3 Jahre, nämlich von Martini 1834 bis dahin 1837, im Wiethshause zum Rößli dahier, öffentlich pachtweiß versteigert. Allfällige Liebhaber werden anmit freundschaftlich eingeladen, diese Wegge und Gütergewerb zu besichtigen und sich dann an obbenannten Versteigerungstag einzufinden, wo dann gleichzeitig die Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Wald, den 11. März 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
Egli, Gemeindraths-Schreiber.

[9] Mit Vorwissen und Einwilligung des Ehrenden Gemeindraths zu Wald wird Mittwoch den 2. April d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im Gasthof zu Krone daselbst ein öffentlicher Freitag abgehalten werden über ein ganz nahe bei der Kirche zu Wald sich befindliches, auf gebautes, geräumiges und wohleingerichtetes doppeltes Wohnhaus, Schuun und Bestallung mit Nebengebäude und großem Garten, circa 2½ Tagwen dabei liegende Wiesen mit Obstbäumen besetzt;

ein Stück Gut von circa 12 Juchart Wiesen, Aecker, Streuland und Holz nebst einer Scheune und laufenden Brunnen, an- und bei einander liegend, Rothmasser genannt;

circa 5 Juchart Wiesen und Aecker, nahe beim Dorf;

circa 6 Juchart Holz an verschiedenen Orten.

Liebhaber zu dieses in besserm Zustand sich befindenden Liegenschaften können sich zu nähere Bestallung derselben an Herrn Kantonsrath Honegger in Wald wenden, allwo die Kaufsbedingnisse vernehmen, und werden freundlich eingeladen, der Gant beizuwohnen.

Digitized by Google

[10] Der unbekannt abwesende Heinrich Schultheß, Sohn, von Wangen, Gemeinde Küßnacht, gegen welchen die ordentl. Vormundschaftsbehörden auf Verrufung antragen, wird anmit peremptorisch aufgefordert, Mittwochs, den 16. April d. J., Vormittags um 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um seine allfälligen Einwendungsgründe gegen Bewegtigung und Verrufung vorzutragen, indem sein Ausbleiben als Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel angesehen und verfügt werden, was Rechtens.

Meilen, den 19. März 1851.

Vor dem Bezirksgericht;
der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[11] Auf Ansuchen des E. Gemeinderath Hausen ergeht anmit an Johannes Ringger, Schuhmacher in der Grode bei Hausen, welcher im Jahr 1805 mit seiner Ehefrau und einem Kinde nach der Krimm ausgewandert ist, wie auch an dessen allfällige rechtmäßige Nachkommen, oder wer sonst diesfällige Ansprüche auf das in Hausen in der Schiemlade befindliche Vermögen erheben zu können glauben sollte, die Aufforderung binnen einer Zeit von neun Monaten, von heute angerechnet, unter gehöriger Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche in der Kanzlei diesseitigen Gerichtes anzumelden, unter der Androhung, daß ohne solche Anmeldungen den Erben das Vermögen gegen Versicherung hinaus gegeben würde.

Knonau, den 15. März 1851.

Syz, Gerichtsschreiber.

[12] Aufruf vermißter Schuldtitel.

Die allfälligen Inhaber der nachstehend vermißten, abbezahlten und kraftlosen, in dem Notariats-Protokoll aber nicht ausgelöschten Schuldbriefe von

100 fl. auf Gehli Demuth zu Hünwangen, zu Gunsten Heinrich Heller von Buchenloo, datirt letzten Jenner 1644 und

110 fl. auf den nämlichen Schuldner, zu Gunsten Heren Untervogt Bluz zu Hünwangen, datirt Martini 1657

werden, zufolge Beschlusses des hohen Obergerichts vom 18. hujus peremptorisch aufgefordert, dieselben inner sechs Monaten a dato der unterzeichneten Gerichtskanzlei um so gewisser einzugehen, da nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Löschung und Kraftloserklärung erfolgen würde.

Altum Bülach, den 28. Februar 1851.

Vor dem Bezirksgericht;
der Gerichtsschreiber:
F. Boßhard.

[13] Peremptor Schuldtitel.

Auf Anordnung des Bezirksraths Einsiedeln wird ein auf Jakob Anton Ochsner, ehemaligen Besitzer des Hauses und der Mühle, Brodenmühle genannt, und sich Hämsele haltenden, zu Gunsten des Rathsherrn Joseph Ochsner von der fürstlichen Kanzlei Einsiedeln unterm 15. Mai 1787 gefertigter Versorgnißbrief per 175 Kronen inner vier Wochen vom Datum gegenwärtiger Bekanntmachung eingefordert. Da dieses Schuldhaftsinstrument längst nicht mehr verzinset wird; so wird dasselbe nach verstrichener Zeitfrist in den Sappratokollen der diesseitigen Kanzlei als ungültig und unkräftig getilgt werden.

Gegeben am 20. März 1851.

Kanzlei Einsiedeln;
Landschreiber Kälin.

[14] Da hin und wieder die Rede geht, die im Republikaner erschienenen Inserate, betreffend die Faßnachtslustbarkeiten in Wädenschweil, rühren von mir her; so finde ich mich veranlaßt, zu erklären, daß ich der Verfasser jener Artikel nicht bin und daß ich denselben gar nicht kenne.

Richtersweil, 18. März 1851. J. J. Bär.

[15] Der Unterzeichnete, in Wädenschweil als Zeugschmid neu etablirt, empfiehlt sich dem E. Publikum für alle in seinen Beruf einschlagenden Arbeiten; besonders aber auch verfertigt er Werkzeuge für die Herren Spengler, Kupferschmide, Gerber, Goldarbeiter rc.; wofür er aufs Beste garantirt und sich aufs höflichste recommandirt.

Karl Theiler,
Zeugschmid in Wädenschweil.

[16] Wo ein sehr gesser, vorzüglich aber für eine Spinnerei ohne für sonstigen Gewerb dienlicher, Hausbund zu haben, ist bei der Expedizion dieses Blattes zu vernehmen.

[17] Wo ein geschickter, solider Schriftsetzer bis auf den fünften des künftigen Monats April Arbeit finden könnte, ist bei der Expedizion dieser Zeitung zu erfahren.

[18] Bis nach zum 2. April
sind von unserer am 29. März zu ziehenden Realitäten-Verlosung, mit Ablösungssummen und Prämien von fl. 200,000, 50,000, 30,000 7,500, 5,000 rc. rc., zusammen fl. 480,000 Aktien à 9 Frkn. 2 Bz., und Pläne gratis durch Vermittlung unsers Freundes, Hrn. David Blaschek in Schaffhausen, zu beziehen.

Daniel Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[19] Sekundatschulen.

In Ausführung des Gesetzes, welches die Errichtung von Sekundarschulen im Kanton Thurgau verordnet, werden einstweilen die neu errichteten Lehrstellen derselben in den Bezirkshauptorten Bischofszell, Arbon und Weinfelden zum Zwecke ihrer Besetzung im Laufe nächsten Monates Mai hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die der Sekundarschule gesetzlich vorgeschriebenen Lehrfächer sind: deutsche Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe; Gesang, Schönschreiben, Zeichnen.

Bischofzell stellt die Anforderung: daß der sich Meldende außerdem auch in der französischen Sprache gründlichen Unterricht ertheile; — Arbon wünscht, daß der sich Meldende im Falle eintretenden Bedürfnisses in der französischen, lateinischen und griechischen Sprache Unterricht zu geben wisse; Weinfelden: daß derselbe, außer der gesetzlich vorgeschriebenen Fächern, wo möglich den Unterricht in den Anfangsgründen der französischen Sprache übernehme.

Bischofzell sichert dem anzustellenden Lehrer einen jährlichen Gehalt von 600 fl. Rechtsw. mit freier Wohnung und Aussicht auf spätere Erhöhung; Arbon einen jährlichen Gehalt von 500 bis 600 fl., je nachdem der sich Meldende ganz oder nur theilweise den gestellten Anforderungen entspricht, — nebst freier Wohnung; Weinfelden 400 fl. jährlich nebst freier Wohnung.

Die Anmeldungen sind bis Ende April d. J. bei Hrn. Verhörrichter Kesselring in Bauerwil, Präsident des Erziehungsrathes, schriftlich einzugeben. Von den Aspiranten wird die Vorlegung guter Sittenzeugnisse gefordert. Die Wahl geschieht nach vorangegangener Prüfung durch den Erziehungsrath.

Frauenfeld, den 7. März 1851.

Aus Auftrag des Erziehungsrathes des K. Thurgau;
das Aktuariat desselben.

[20] Verkaufs-Antrag.

Aus freier Hand wird zum Verkauf angetragen der bekannte große Steinbruch zu Würrenlos, zunächst der Landstraße, auf der Flüh gelegen. Derselbe enthaltet circa 6 Juchorten Umgelände, worein sich zwei Steinwerkstätten und eine Schmiede befinden.

Dieser vortreffliche Gewerb, in welchem die dazu gehörenden Felsenmassen auf Jahrhunderte eine genügende Ausbeute gewähren, und der sich immer einen thätigklichen Absatzes zu erfreuen hatte, empfiehlt sich wohl von selbst. — Es werden demnach alle Kauflieb haber höflich eingeladen, auf Montag den 7. April l. J. sich dahier bei dem abzuhaltenden Steigerungsverkauf einzufinden. — Inzwischen kann dieser bedeutende Gewerb besichtiget und die billigen Kauf- und Zahlungsbedingnisse vernommen werden bei dem Eigenthümer

Würrenlos, den 17. März 1851.

J. Moser.

[21] In eine Baumwollengarn-Färberei wird ein dieses Faches kundiger, solider Arbeiter verlangt; wo sich zu melden, ist bei der Expedizion dieses Blattes zu vernehmen.

[22] Neue empfehlungswerthe Bücher, welche bei der Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben sind:

Belustigungen für die Jugend, bestehend in 56 leichten Kunststücken, 74 schönen Räthseln und 60 scherzhaften Räthselfragen. 8. br. Preis 16 ß.

Campe, W. G., gemeinnütziger Briefsteller für alle Fälle des menschlichen Lebens, mit Angabe der Titulaturen für alle Stände. 8. br. Preis 52 ß.

NB. Dieser Briefsteller enthält 160 Briefmuster, wie auch 72 Formulare zu Kauf-, Miet-, Pacht- und Lehrkontrakten, Eheverträgen, Testamenten, Schuldverschreibungen, Quittungen, Vollmachten, Anweisungen, Wechseln, Attesten.

Campe, W. G., Rathgeber der deutschen Sprache, oder Anweisung für Jedermann, jedes deutsche Wort in kurzer Zeit richtig schreiben, die Interpunktion gehörig anwenden und den Dativ und Akkusativ, oder Wir und Mich, Ihnen und Sie richtig gebrauchen zu können. Nebst Anleitung zu den im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen. 8. br. Preis 52 ß.

Sammlung von Prologen, (6) Gesprächen, (10) dramatischen Spielen. Zum Behufe öffentlicher Deklamazionsübungen in Gymnasien höherer Bürgerschulen und Privat-Lehranstalten. 8. Preis 1 fl. 8 ß.

Sammlung fremdwandter Wörter der deutschen Sprache und deren richtige Bestimmung. Zur Uebung im Nachdenken und zur Berichtigung der Sprachkenntnisse. Zweite vermehrte Auflage. Preis 52 ß.

Wiedemann, W. J., kleines Handwörterbuch zur Erklärung derjenigen fremden Wörter, welche noch häufig in verschiedenen Schriften, in der Umgangssprache und in Zeitungen vorkommen. Zweite verb. Aufl. Preis 27 ß.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. v. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . . — „ 30 „ „ „

№ 25.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Zürich.

Freitag den 28. März 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Für das 2te, 3te und 4te Quartal dieses Blattes werden bei der Expedizion Abonnements um 2 fl. 10 ß. angenommen. Auswerhalb des Kantons Zürich hat man sich an die löbl. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Die gegenwärtige Lage der Schweiz.

a. Die Schweiz ist ein unglückliches Land. In sich selbst ist sie durch Faktionen zerrissen, die sich wechselseitig bekämpfen und in ihrem Hoß gegen einander so weit gekommen sind, daß sie sich gar nicht einmal mehr verstehen. Die neuen Verfassungen, die zweideutige Frucht der Revolutionen von 1830, stehen nirgends sicher, und müssen unter dem Stoß der Parteien, die gegen einander zu Feld liegen, am Ende wieder unterge hen. Um ihr Unglück voll zu machen, mußte sich in ihrem Innern noch eine Propaganda*) bilden, die den unsinnigen Zug nach Savoyen hervorrief, wodurch sich dieses Land innerer Zwietracht nun auch noch mit allen Nachbarstaaten überworfen hat." So klagen die äristokratischen und auch manche Juste-Milieu-Blätter in der Schweiz. Die ehrlosen Korrespondenten der absolutistischen Blätter in Deutschland setzen dann noch hinzu (was in der Schweiz freilich nicht angeht): „Es gibt nicht mehr Ordnung in der Schweiz, die die fremden Mächte sie wieder unter ihre Vormundschaft genommen hätten; ein kühler Nordwind thue Noth.

Diese Sprache, die wir seit einigen Wochen in den mannigfachsten Wendungen gelesen haben, veranlassten uns zu folgenden Bemerkungen, womit wir zugleich unser Urtheil über die gegenwärtige Lage der Schweiz abgeben.

1) Ueberworfen hat sich die Schweiz allerdings mit allen absolutistischen Staaten; aber der Grund des Zerwürfnisses liegt in den reinen republikanischen Verfassungen, die sich die Schweiz gegeben hat, und in dem Streben, auf derselben Grundlage eine Bundesverfassung zu errichten. Der Savoyer-Einfall war nur eine äußere Veranlassung, eine Gelegenheitsursache, um den lang verbaltenen, tief liegenden Grimm zu entladen. Alleinherrscher passen die Freistaaten, sagt Demosthenes, und sie haben sein Demosthenes wahrlich die Freistaaten nicht gehebt. Die fremden Diplomaten in der Schweiz, die sich durch die Gebahren und Thaten belauschen, müssen wohl wissen, daß eine Propaganda von Schweizern gar nicht existirt; daß die Regierungen, sobald sich die fremde Propaganda offenbart hat, die kräftigsten Gegenmittel ergreifen; daß sie alle die unthätliche Mißhilligung des Savoyer-Zugs ausgesprochen, und daß sie alle diejenigen Maßregeln getroffen haben, welche den Wüten und die Kraft derselben, daß Schweizer sich nicht mehr ereignet. Das Alles wissen diese Diplomaten; aber sie treiben ein faules Spiel. Was wollen bei dieser Lage der Dinge die Noten mit ihren Vorwürfen, Befehlen, Drohungen u. s. w.? Sie wollen eine Reihe von Eingriffen in die Unabhängigkeit der Schweiz einleiten, deren letzter Zweck ist, die republikanische schweizerische Eidgenossenschaft zu einem Spielzeug der Könige zu machen, sie in der Achtung der Nazionen herabzuwürdigen, und dann, wenn die stolze, jungfräuliche Alpentochter am Pranger steht, ihren kettentragenden Wölken zu sagen: Seht, auch den Republiken geht es nicht besser, als euch; auch sie müssen sich unter den monarchischen Willen fügen, und ihre Freiheit ist nicht besser, als die eurige. Ein Volk das nur einige Millionen zählt, hat, wenn es will, sein Schicksal durch moralischen Muth in der Hand, sagte einst der alte Pitt im englischen Parlament; wir waren aber für die Schweiz auch die Umstände glücklicher als jetzt, um zu diesem großen Spruch ein neues Beispiel zu liefern. Ludwig Philipp — mögen tatkräfte Zeitungsblätter über ihn schimpfen, wie sie wollen, — kann seinen feindlichen Akt gegen die Schweiz bulden; unter den Kanzleien, wo die Notenschmiede sitzen, liegt glühende Asche, und das Volk in der ganzen Schweiz will — und unabhängig sein. Wenn alle Vorort und Regierungen auf alle Noten antworten: Wir wollen Herr und Meister in unserm Lande sein; so ist das Notenkonzert zu Ende und die Schweiz hat die goldene Frucht, die aus jeder siegreich bestandenen Anfechtung des Rechts erblüht, gepflückt — eine neue Gestalzion einer positiven Gültigkeit. Das glauben und hoffen wir.

2) Die freien Kantonalverfassungen stehen fest, und immer entschlossener wird der Kampf, wo er nach nicht brendigt ist, gegen ihre Feinde geführt — in St. Gallen, Luzern, Solothurn, Bern u. s. w. Selbst in Gegenden, wo der Wanderer noch vor kurzem jede Hoffnung obgiebt, regen sich die gehemmten Kräfte eines neuen Lebens. In Unterwalden ist die Frage für die Verbesserung der Volksschulen erwacht; in Uri wächst mit jedem Monat die Zahl derer, die eine Veränderung der Verfassung wünschen, und selbst in Wallis hält kaum noch die starr unschlüssende Ehrfurcht eine werdende Schöpfung zurück. Das ist die unsichtbare Macht der Wahrheit, die, als der göttliche Funke in der menschlichen Natur, in freien Staaten, wo nicht, wie in Despotien ihr die rohe Gewalt übermächtig entgegentritt, zuletzt überall den Sieg davon trägt. In ihr liegt die Bürgschaft zu einem unaufhaltsamen Fortschreiten. Auch das glauben und hoffen wir.

3) Die Parteien in der Schweiz sind Meinungsparteien — die auf eine, welche den Charakter einer staatbaren Faktion trägt; das ist die, welche auf den Suez der volksthümlichen Verfassungen wieder die Herrschaft der Vorrechte zurückführen möchte. Allein sie hat keine andere Hoffnung des Gelingens, als mit Hülfe einer auswärtigen Intervenzion. Jene Meinungsparteien aber knüpfen sich an die große, innere, eidgenössische Frage über eine neue Verfassung für die Eidgenossenschaft. Diese Frage ist: Kann die Bundesverfassung ferner auf dem Grunde der Kantonalsouveränetät fortbestehen oder soll sie auf einer Nazionalgrundlage errichtet werden, vermittelst einer kräftigen Zentralgewalt und einer ungleichen Repräsentazion nach der Volkszahl? Nach unserer innigsten Ueberzeugung wird die Frage sich in dem letztern Sinne lösen, und zwar wegen zwei tief in der Natur der Dinge liegenden Gründe. Der eine liegt in dem Gang der Kultur, der zweite in der Nothwendigkeit einer hinreichenden Bürgschaft für die Freiheit. Ein Staatenbund, dessen einzelne Glieder aus kleinen souveränen Gemeinwesen bestehen, ist eine unnatürliche Einrichtung. In diesem Fortgang zu höherer Kultur giebt es einen Punkt, wo alle Einsichtsvollen fühlen, daß die getrennte politische Existenz, in welche sich die Stämme eines Volks zertheilt haben, zu einer vollständigen, menschlichen Entwickelung nicht mehr genügt, weder in Wissenschaft und Kunst, noch in Industrie und Handel, noch in Rechtspflege und Gesetzgebung, noch in politischem Geist und völkerrechtlicher Bedeutung. Dann erwacht das Bedürfniß zur Verschmelzung der Einzelstaaten in Eine Nazion*). Diesen Punkt hat die Schweiz in ihrer Kulturgange jetzt erreicht. Das ist der erste Grund. Die Geschichte lehrt ferner, daß auf Menschenkunde gegründete Staatsweisheit bewusst es, daß kleine Freistaaten nie lange dauern, weil aus ihrer Mitte selbst sich immer wieder die Keime der Herrschsucht entwickeln; daß sie daher, um Festigkeit zu erhalten, für ihre Instituzionen und Grundsätze der schützenden Kraft einer umfassenden Nazionalverfassung bedürfen. Das Gewicht dieser Gründe wiegt immer entschiedener; die einsichtsvollsten Männer huldigen ihnen, und die Idee einer Verfassungsrathes gewinnt auch in den Großen Räthen immer mehr Raum; an dem endlichen Sieg einer Nazionalverfassung zweifeln wir daher nicht. Bieten wir unterdessen zu Allem, wodurch im Einzelnen eine größere Vereinigung erzielt wird, willig die Hand; denn während dadurch auf der einen Seite der Sinn für das Ganze genährt wird, erlischt dadurch auf der andern Seite die Nothwendigkeit jener Schöpfung, die auf einer gänzlich veränderten Grundlage beruht, auf keine Weise, sondern wird nur noch fühlbarer. Die einzige Gefahr, welche dieser Schöpfung drohte, war ihr durch einen Theil ihrer Vertheidiger selbst bereitet worden. Anstatt den einzig möglichen Weg in einem Freistaat, den Weg freier Ueberzeugung, der da, wo keine Vor-

*) Propaganda nennt man eine Partei in einem Lande, deren Zweck ist, in andern Ländern, sei es durch geheime Umtriebe, Verschwörungen u. s. w., oder durch offene Anfälle, gewisse Verfassungsgrundsätze zu verbreiten.

*) Wie sollen die einzelnen Kantone immerhin, aber nicht mehr in der jetzigen Souveränetät bestehen.

Digitized by Google

rechte sind und die Volkssouveränität besteht, nothwendig die Wahrheit, sobald sie Volksmeinung geworden ist, zum positiven Gesetz erhoben muß — anstatt diesen Weg zu verfolgen, haben jene durch künstliche Volksversammlungen (die ein Unding sind) und mit Verläugnung aller ruhigen Entwickelung, durch ein abschreckendes Schmähsystem das Ziel zu erstürmen gesucht. Aber auch hier hat sich der gesunde Sinn der Schweizer bewährt. Auf dem Tag von Zofingen wurde dieser Verwirrung in seiner Wichtigkeit und Verderblichkeit erkannt und das Streben nach dem Ziel in seine richtige Bahn geleitet. Und das ist, wie früher in diesem Blatte gezeigt wurde, der große Gewinn dieses Tages; in ihm liegt eine neue Bürgschaft, daß das Ziel wirklich erreicht werde. Auch das glauben und hoffen wir.

Das ist unsere Ansicht von der gegenwärtigen Lage der Schweiz; auch in dieser Lage spricht sich die Bestimmung der Schweiz aus, wie denn ein Volk, das sich nicht gänzlich verirrt hat, in seiner Situation seine Bestimmung verläugnen wird. Diese Bestimmung der Schweiz ist nicht, durch geheime Umtriebe oder offene Gewalt eine verwerfliche Propaganda der Freiheit für andere Völker zu sein, sondern durch immer reinere, geläutertere und verbreitetere Darstellung des Rechts und der Freiheit in ihrem eignen Volksleben jene sittliche Propaganda zu werden, die allein in der Liebe und Bewunderung besteht, welche die freie Verfassung, die Tugenden und der Geistesadel eines Volkes, sich in den Herzen aller andern Nationen erwerben.

Mit diesem Schlußwort tritt der bisherige Redaktor des Republikaners von der Redaktion ab, dasselbe indessen, noch oft in diesem Blatte sich über wichtige vaterländische Angelegenheiten auszusprechen.

Eidgenössisches.

Wir haben den Auszug aus dem Protokoll des eidgenöss. Vorortes vom 18. März vor uns liegen, worin die Antworten der verschiedenen Stände auf das Kreisschreiben vom 22. Febr. und zugleich eine neue Schlußnahme des Vororts enthalten sind, welche, wie wir schon bemerkten, der Gegenstand eines neuen Kreisschreibens wurden. Wir theilen unsern Lesern folgende Bemerkungen mit, die sich uns bei Durchsehung desselben darboten.

Die Antworten von Bern und Basel-Landschaft bilden Separatvota.

Alle andern Stände stimmen der vorgeschlagenen Maßregel des Vororts, diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem Zug nach Savoyen Theil genommen haben, schleunigst aus der Schweiz zu entfernen, bei. Die Meisten sprechen sich sehr scharf, einige bitter, sowohl gegen das Beginnen, die Ruhe der Schweiz durch den genannten Zug zu stören, als auch gegen die Unternehmer desselben aus. So St. Gallen, Luzern u. a. Jene politischen Flüchtlinge (sagt Luzern) haben das Land, in welches sie ungastige Wohlthaten gefunden haben, durch ihr unbesonnenes Benehmen in hohem Grade gefährdet. Jene Fremdlinge (sagt Aargau) haben die, eben nicht auf bescheidenem Wege gesuchte, dennoch gastfreundlich gewährte Freistatt, durch eine Frevelthat mißbraucht, durch die sie ihr Ehre und die wichtigsten Interessen der Schweiz hätten gefährden können; — sie haben ihre kühne Widersetzlichkeit gegen die Grundgesetze und die Obrigkeiten des Landes, in den sie gezogen, worden, durch die That bewährt. Andere Voten sind milder; absonder stimmt in den Grundsätzen, entschuldigen sie doch die That aus einer moralischen Würdigung der Lage, in welcher sich die Unglücklichen befanden.

Die meisten Stände billigen den Unterschied, welchen der Vorort zwischen ruhigen, die Asylprüchten drohachenden Verfolgten und denjenigen, welche diese Pflichten verletzen, gemacht hat. Nur einige haben etwas Thrazisches*) in ihren Voten. Uri will nicht blos diejenigen Polen, die gegen Savoyen zogen, sondern Alle verjagt wissen, will ferner, daß „über die übrigen so zahlreichen Flüchtlinge der Vorort genaue Aufsicht halten lasse," (wie kann das der Vorort?) und „betrachtet eine solche allzufreie Duldung als der schweizer. Neutralität gefährlich." Ganz auf ähnliche Weise stimmt Unterwalden, im Sinn des deutschen Bundestags. Schaffhausen meint, die Schweiz müsse, um sich nicht einer unerwünschten Einmischung fremder Mächte blos zu stellen," nicht blos die in Frage stehenden polnischen Flüchtlinge, „sondern auch alle verdächtigen Individuen, die sich nicht über den Zweck ihres Aufenthaltes in der Schweiz genügend ausweisen können, beförderlich aus ihrem Gebiet entfernen." Tessin erinnert, daß es sich schon lange gegen die Aufnahme der polnischen Flüchtlinge ausgesprochen habe. Wallis ist gesinnt auch hier wieder, wie immer, mit einer Laurentagen gegen die Preßfreiheit, und kann nicht scharfe Maßregeln genug empfehlen. Neuenburg ist entrust, endlich einmal dem Vorort beistimmen zu können; es hat „in dem Eindringen der Polen in die Schweiz" den ersten Anfall auf die schweizerische Neutralität, „seitdem diese proklamiert wurde, erblickt." Es schut uns leid, bestätigen zu müssen, daß in dem Votum von St. Gallen, obgleich der etwähnte Unterschied zwischen politischen Flüchtlingen genau gezogen ist, dennoch eine Stelle sich findet, die also lautet: „Immerfort hegt und übt der Stand St. Gallen den Grundsatz, daß derartige unbenutzkundete Leute in dem Kanton nicht geduldet werden, wie er es schon unter'm 19. April 1833. nach dem Einbringen der Preßnachrichtigen in den K. Bern, gegen den Vorort angebeutet hat." Sollen sich diese unbenutzkundeten Leute etwa Päße in Petersburg, Berlin oder München adholen?

Mehrere liberalen Stände bruten darauf hin, daß die Nachbarstaaten in dem Benehmen des Vororts und der Stände Genf und Waadt die gewünschte Garantie für die Zukunft erblicken können. Am bestimmtesten ist dieß von St. Gallen ausgesprochen. In den Voten der meisten Stände drückt sich eine gewisse Besorgnis, wie hätten faßt gesagt, Aengstlichkeit aus.

Die meisten Stände überlassen dem Vorort, die ferneren Maßregeln zu ergreifen, um seine Beschlüsse auszuführen; mehrere aber, wie Solothurn, Waadt und Genf (auch in dem Votum von Basel-Stadt liegt es), dringen darauf, daß neue Unterhandlungen mit Frankreich angeknüpft werden, „damit hinsichtlich der Entfernung jener Flüchtlinge vom sämmtlichen Gebiete ausführbare Bedingnisse erzielt werden" (wie sich Waadt ausdrückt).

Einige, doch nur sehr wenige Stände, haben auf das Benehmen Berns bei der Savoyardenangelegenheit einen schielenden Seitenblick geworfen, worüber näher zu berichten, uns widrig ist.

Die Voten von Bern und Basel-Landschaft stimmen in den Grundsätzen mit den andern überein, weichen aber von ihnen ab in Betreff der Entfernung der Polen in dem jetzigen Augenblick. Durch neue Unterhandlungen mit Frankreich indessen, im Sinne von Waadt, deren Dringlichkeit auch der Vorort anerkannt hat, und deren Unbahnung jetzt um so mehr erforderlich ist, um einer etwa Maßregel das volle Gepräge einer frei beschlossenen eidgenössischen Staatshandlung zu geben, können jene Voten mit den andern in Uebereinstimmung gebracht werden.

Auf diese Voten bin hat der Reg.Rath des eidgenössischen Vororts Zürich, unter'm 18. März beschlossen:

„Der Tagsatzungsantrag der eidgenössischen Vororts Zürich, nach Einsicht der Rückäußerung der eidgenössischen Stände auf sein am 22. Hornung letzthin an dieselben gerichteten Kreisschreiben, betreffend diejenigen in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, beschließt:

1) Sämmtliche eidgenössische Stände sind, in Uebereinstimmung mit den dem eidgenössischen Vorort zugekommenen Erklärungen der weit überwiegenden Mehrheit der Kantone, Namens der Eidgenossenschaft dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sobald als möglich aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen.

2) Der vorsichtige Staatsrath wird angewiesen und ermächtigt, Namens der Eidgenossenschaft, die weiter geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornehmlich den unter denselben der südlichen Polen, den Durchpaß über transösisches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weise gestatte."

Mögen nun unsere Bericht erstattenden Bemerkungen über die ständischen Voten die Schweizer sowohl, als die politischen Flüchtlinge, zu den vielfachen beherzenden Betrachtungen veranlassen, die für den Denkenden in ihnen liegen.

Zürich. Der Direktorialfond. (Schluß.)

Hier noch ein Nachtrag aus der artikelweisen Berathung des Vertrags über den Direktorialfond.

1) Antrag des Hrn. RR. Bürgi, daß die Zinsen der 700,000 Frkn. vom 1. Jan. 1834 angerechnet, getheilten werden sollen. Bestimmende waren die HH. Escher, Hoh, Fierz, Hegetschweiler, M. Sulzer. Der Antrag fiel also mit 6 Stimmen durch. (Die Zahl der Mitglieder war 17.)

2) Antrag des Hrn. RR. Bürgi, in Betreff der zweiten Brücke, daß es nicht heißen solle: „Vorläufig sei die Stelle dazu zwischen der Meise und dem Kornhause festgesetzt, die definitive Bezeichnung derselben unterliege aber der Genehmigung des Regierungsraths", sondern kurz: „Die definitive Bezeichnung der Stelle unterliegt der Entscheidung (denn bei dieser „Genehmigung" kann der Regierungsrath nur unter mehreren Vorschlägen wählen oder verwerfen, aber nicht selbst bestimmen) des Regierungsstaates." Bestimmende waren die HH. Escher, Hoh, Hauser, M. Sulzer, Fierz, Hegetschweiler, Huber. — Der Antrag fiel also mit 8 gegen 9 Stimmen durch.

3) Antrag des Hrn. RR. M. Sulzer, in Betreff des Schanzengebiets: „Das zu diesen Zwecken (Kaufhaus, Lagerhalten u. s. w.) nicht erforderliche und nach deren Erfüllung übrig gebliebene Territorium fällt wieder an den Staat, als freien Eigenthümer, zurück." Eventuell aber (wenn dieser Antrag durch fiele,) trug er auf folgende Fassung des Artikels im Vertrag an: „Wenn aber bei eine oder andere Theil (des Schanzengebiets) ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Vergünstigungen, die für diese Zwecke nöthig sind, abgetreten werden sollte — so unter-

*) Die Thrazier waren ein Volk der alten Welt, bei welchen der Gastfreund schimm fuhr.

Digitized by Google

liegt der Abschluß dießfälliger Vorträge der Entscheidung des Regierungsrathes." In dem Vortrag heißt es: „Wenn aber der eine oder andere Theil z. f. w. — so wird dem Regierungsrathe vor Abschluß eines dießfälligen Vertrages sogleich Anzeige davon gemacht." Bestimmende waren die Hh. Fierz, Hoh, Escher, Bürgi, Hauser, Hegetschweiler, Huber. — Beide Anträge fielen also mit 8 gegen 9 durch.

Nach der artikelweisen Berathung wurde der ganze Vertrag ratifizirt von den Hh. Rr. Hirzel, Ed. Sulzer, Brändlin, Hüni, Meier, Pfenninger, Schinz, Keller, Huber, Rehmann, M. Sulzer — 11 Stimmen. Dagegen waren die Hh. Hh. Fierz, Hoh, Escher, Bürgi, Hegetschweiler, Hauser, welche folgende Verwahrung zu Protokoll gaben.

„Die Minderheit des Regierungsrathes, bestehend aus den Hh. Hauser, Fierz, Bürgi, Hoh, Escher und Hegetschweiler, stellt den Antrag auf Verwerfung des Vertrages, weil:

a. die Liquidationsakte, als eine von der Eidgenossenschaft längst anerkannte und in Vollziehung gesetzte Urkunde für Aufschreibung im Staats- und Stadtgut durch diesen Vertrag verletzt, — und bei Abschluß desselben nie im Zusammenhange berührt oder da sei;

b. dem Hauptgrundsatz der Wehrpflicht des Gr. Raths, — so wie der zur Prüfung eines Vertrags niedergesetzten Kommission: „daß der Dienstlokalfond Staatsgut sei", — so wie einzelnen Bestimmungen des Gutachtens der genannten Kommission (vom 9. Sept. 1833) zu wenig Rechnung getragen wurde;

c. der unvollständige Verbalprozeß über die unterm 19. März l. J. erfolgte Annahme des Vertrages durch die Zürcherische Kaufmannschaft bloß eine moralische Garantie für die gehörige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen darbiethe, — welche für einen allfälligen Verlust von Frkn. 700,000, und des abgetretenen sichbaren Terrains, nicht hinreichend erscheine;

d. der gefährdete Stellung des Staates gegenüber von Kantonsbürgern nicht hinlänglich festgehalten erscheine — indem der Vertrag zu viel Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Bewollmächtigten der Zürcherischen Kaufmannschaft an den Tag lege — und eine preisliche Ablieferung der für die einzelnen Unternehmungen nöthigen Summen dieselbe wohl besser besorget — , da wie die Unternehmungen selbst sicherer und großartiger gemacht hätte;

e. in jenem Vertrage keine Konkurrenz für Uebernahme der auszuführenden Werke, mithin keine Kontrolle über die wahren Kosten derselben anbedungen sei;

f. der Abtretung eines kostbaren Theiles der Schanzen keine Schätzung desselben durch Experten — und keine Prüfung über den Umfang des Bedürfnisses vorangegangen sei."

Zürich. Der Gr. Rath ist auf den 7. April zusammenberufen. Als Aufgabe seiner Berathung werden bezeichnet: 1) Prüfung der Verbalprozesse über die von den Jünften Schuhen, Affoltern und Andelfingen getroffenen Wahlen von Regierungsräthen. 2) Gesetzesvorschlag, betreffend Abänderung und Antrag der Kommission des Gr. Rathes über die Staatsrechnung vom Jahre 1832 und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehender Kantonalgüter. 5) Gutachten der dermalthen Kommission über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates während des Jahres 1834. 4) Gesetzesvorschlag über Verhandlungen des Gr. Rathes im Jahre 1835. 5) Bericht und Antrag der Staatshaushaltsrevisionskommission in Bezug auf den Gesetzesvorschlag, betreffend einige Veränderungen im Steuergesetz. 6) Kommissionsbericht über den Anzug, betreffend Erhöhung der Besoldung mehrerer Staatsbeamteten. 7) Kommissionalantrag in Bezug auf den Gesetzesvorschlag, betreffend die Mauturungsabgabe. 8) Gesetzesvorschlag, betreffend die Kapitelsbakane. 9) Gesetzesvorschlag, betreffend die Wehrpflichte der Katechten. 10) Gesetzesvorschlag, betreffend Veränderung der Kompetenzbestimmungen in Strafsachen. 11) Gesetzesvorschlag, betreffend Abkürzung der Strafzeit wegen Wohlverhalten der Sträflinge. 12) Gesetzesvorschlag, betreffend Eröffnung eines Kredits für die Industrieschule. 13) Gesetzesvorschlag, betreffend die Umwandlung der bisherigen Stipendiums der vier Vorte in Geldstipendien. 14) Gesetzesvorschlag, betreffend die Bildung einer Klasse von Präparanden für den Schullehrerstand. 15) Gesetzesvorschlag über die Errichtung von Musterschulen. 16) Gesetzesvorschlag, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. 17) Gesetzesvorschlag über die Stempelabgabe. 18) Gesetzesvorschlag über die Besoldung des Stempelverwalters. 19) Entwurf eines Beschlusses, betreffend die Bildung der Kreisgemeinde zu einer eigenen Kiechgemeinde. 20) Entwurf eines Beschlusses, betreffend die Ehebung der zu Deckung der Kosten für Seeaufenlagen erforderlichen Geldmittel. 21) Bericht des Regierungsrathes über den Anzug, betreffend die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Gemeinden im Kanton. 22) Entwurf einer Uebereinkunft mit dem Königreich Hannover über Einführung gegenseitiger Ubzugsfreiheit. 23) Wahlen: a) eines Mitgliedes des Gr. Rathes aus der Bürgerschaft von Zürich; b) zweier Mitglieder der Petitionskommission; c) eines Mitgliedes des Erziehungsrathes; d) eines Ersatzmannes des Ober- und Kriminalgerichtes.

— Der Regierungsrath hat auf ein Gesuch des Zentralkomitee des eidgen. Schützenvereins beschlossen, denselben als Beitrag und Unterstützung zur würdigen und ehrenvollen Feier des am 12. Heumonat bevorstehenden großen Freischießens in Zürich die Summe von 6000 Frkn., zur Hälfte auf den Kredit des Staatsvorrathes, zur Hälfte auf den freien Kredit des Regierungsrathes, anzuweisen. Wie verlautet, werden auch die verschiedenen Korporazionen und Gemeinden des Kantons durch Ehrengaben und Beiträge ein Fest zu verherrlichen wetteifern, welches den einzigen Anlaß bietet, allr Schweizer als nur Ein Volk zu erkennen, und der gleichen Begeisterung für die Freiheit beseelt.

— Der Gesundheitsrath hat auf 19. dss. zu Abjunkten der Bezirksthierärzte erwählt. Bezirk Zürich: erster Adjunkt: Joh. Rud. Bliggenstorfer von Wiedikon; zweiter Adjunkt: Joh. Jeminger von Hirslanden; Knonau: Jakob Schmid v. Hedingen; Horgen: J. J. Leuthold v. Oberieden; Meilen: Andreas Fierz v. Männedorf; Hinweil: Friedrich Jakob Heinrich Bl. Hüttmann v. Wetzikon; Uster: Kaspar Lermann v. Uster; Pfeffikon: Heinrich Trachsler v. Hittnau; Winterthur: Abraham Pfau in Ruh; Andelfingen: J. J. Seiler, Sohn, v. Benken; Bülach: Heinrich Nägeli v. Bülach; Regensberg: J. Heinr. von Tobel v. Dietlikon.

Bern. Fortschritte der Industrie sind stehe aufmunternde Berichte aus England eingegangen. Dort hat der Handel nach China einen ganz unger wöhnlichen Aufschwung genommen. und ist Alles in der größten Thätigkeit. Dieses wirkt sehr wohlthätig auf die Schweiz zurück, und zwar, wie Männer vom Fach behaupten, in solcher Weise, daß der preußische Zollverein bald darüber zu verschmerzen sein werde. Erfreulich ist auch, in vernehmen, daß in der Uhrenfabrikation Verbesserung dahier ein Konkordat zu Stande gekommen sei. Nur schnell ratifizirt!

Bern. Großrathsverhandlungen. Samstag den 22. März. Ein Vortrag des Justizdepartements und des Regierungsrathes hinsichtlich des Beschlusses von Obergerichte vom 10. Juni 1833, wodurch daselbe die Anwendung der Reaktionsprozedure, d. d., derjenigen der Siebner, von den übrigen anerkannt hatte, trotz und der früheren am 3. Dz. 1832 ergangenen Verfügung des Regierungsrathes, daß sämmtliche Prozeduren als ein Ganzes angesehen und der Kompetenz des Amtsgerichtes Bern unterworfen werden sollten, wurde verlesen, so wie ein Schreiben des Obergerichts, welches wenigstens einen Aufschub für die Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes verlangt, da in gestern Abends Kenntniß erhalten hätte, daß dieser Gegenstand heute zur Berathung käme. Das Obergericht steht einen daherigen Entscheid des Gr. Rathes als einen Eingriff in die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt an. Der sehr gründliche und weitläufige Vortrag lautete in seinen Antagen, welch einstimmig gefaßt wurden, dahin: 1) dieser Gegenstand sei als Kompetenzstreitigkeit (nach §. 50, Artikel 6 der Verfassung) vor den Gr. Rath zum Entscheide zu bringen. 2) Der Beschluß des Obergerichts vom 10. Juni 1833 über die Trennung der Reaktionsprozeduren, da demselben alle rechtlichen und gesetzlichen Gründe dafür abgehen, solle als unzulässig und nichtig erklärt und aufgehoben werden. Aus diesem Grunde sollen auch die bereits ergangenen Urtheile über einige dieser Prozeduren als formwidrig aufgehoben werden. 3) Die Herren Hahn und Luz sollen mit ihrer Beschwerdeschrift, warin sie den Regierungsrath hinsichtlich ihrer Ernennung erlassenen Verfügung einer Verfassungsverletzung anklagen, die ungerechtfertigt abgewiesen werden, da der Regierungsrath dadurch nur seine Pflicht erfüllte. Mit 102 gegen 31 Stimmen wurde der Antrag des Regierungsrathes genehmigt. Mit gleicher Mehrheit wurde der Antrag angenommen, der beiden Herren, Hahn und Luz, mit ihrer unbegründeten Beschwerdeschrift abzuweisen. Auf den Antrag des Herrn Fürsprech Jaggi beschloß die Versammlung ferner, den beiden bemeldten Herren, Hahn und Luz, von Seite des Gr. Rathes das Mißfallen über ihre übelbegründete Anklage des Regierungsrathes auszusprechen, in wie dem Regierungsrathe zu überlassen, dieselben zur Unterschrung und Bekräftigung zu ziehen. Auch der Antrag des Hrn. Johann Schnell, das Schreiben des Obergerichts des Akten der Spezialkommission beizulegen, wurde genehmigt. — Das Ersteinungsdepartement trug auf die Errichtung zweier Lehrstühle in französischer Sprache an der Hochschule an, welcher Antrag auch genehmigt wurde.

Solothurn. Großrathssitzung. Für Hrn. Trog, der auf einen Besatzungsrath angetragen hatte, waren 14 Stimmen im Gr. Rathe, ein Beweis, daß diese Idee immer mehr Proselyten macht.

In der Sitzung am 13. wurde der Antrag zur Oeffentlichkeit der Tagsatzung genehmigt. — Ein Antrag des Hrn. Schädler, der treffend die Milderung der Strafbestimmungen, wurde dem Kl. Rath zu Hinterdeingung eines Vorschlags überwiesen.

Am 15. wurde ein Gesetzesvorschlag für Erweiterung der Gewerbsfreiheit nach dem Grundsatz der Verfassung sehr gründlich diskutirt. Fast alle Redner sprachen sich dafür aus, wenige dagegen. Hr. Haller sprach wie ein bald Verrückter; er suchte zu beweisen, daß die wahre Gewerbsfreiheit in dem Zunftzwang bestehe. — Der Vorschlag wurde zu reiterer Beardetung an die Kommission zurückgewiesen, um im Sommer behandelt zu werden.

Waadt. Ein interessanter Streit hat sich über eine Richtung der Oeffentlichkeit entsponnen. Herr Druey, Mitglied des Reg.Rathes,

hatte die Verhandlungen dieser Behörde bei der Wahl der Mitglieder des Erziehungsraths bekannt gemacht (Siehe Nro. 25 des Republ.). Hr. Dr. Stapfer, Landammann der Schweiz, Laharpe bedauerte ihn deßhalb ihn deßhalb im Reg. Rath der Verletzung eidlicher Verpflichtungen; Hr. Druey läugnete die Verletzung, und machte auch diese Verhandlung bekannt. Hr. Laharpe kündigt nun an, daß er dießfalls im Gr. Rath eine Motion machen wolle. Wir können nicht begreifen, warum, unter Umständen gewisser seltener Fälle, die Verhandlungen der Regierungen dem Tageslicht verschlossen bleiben sollen.

Luzern. Die Luz. Ztg. meldet, es sei ein päbstliches Breve vom 8. März angekommen, das den Bischof von Basel ermahnt, Alles anzuwenden, um den Prof. Fuchs von der Besteigung des theologischen Katheders abzuhalten; sollte das nicht helfen, so solle er den Studenten das Besuchen seiner Vorlesungen verbieten. Das ist arg, sehr arg!

— Von Rom wird gemeldet, daß der Pabst nicht ungeneigt sei, den Schweizern die nämliche Gunst zu ertheilen, deren sich verschiedene Nazionen bereits erfreuen, nämlich, einen Metropolitan-Bischof zu haben. Wir hoffen, daß man nicht in die Falle gehe, als eine Gunst (Octroi) anzunehmen, was ein Recht ist, und daß man den Metropolitanen in die kanonischen Stellung eines Präsidenten der Nazionalkirche einschränken werde.

Ausländisches.

Spanien. In den jüngsten Nachrichten aus Madrid liegen drei wichtige Dekrete in Bezug auf die Geistlichkeit. Nach dem Einen werden Kommissarien nach den insurgirten Provinzen beordert, um alle Klöster und Düzgelen zu besuchen, der Regierung die Namen aller derer mitzutheilen, die abwesend sind oder sich auf den Listen genommen haben, und über die Personen, welche mit Klöstern verkehren, und über die Tendenz der Predigten zu wachen. Das andere Dekret legt den Bischöfen der empörten Provinzen die nämlichen Pflichten auf. Durch das dritte endlich, und zwar das wichtigste von allen, vom 6. März, wird bis auf Weiteres die Wiedereinsetzung geistlicher Pfründen, Kanonikate u. s. w. wenn damit wieder Seelsorge nach einer Universalverwaltung, nach erste Kapitelswürde verbunden ist, eingestellt und das dahetige Einkommen laut päbstlichen Bullen ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld angewiesen, freilich mit dem Vorbehalte der Belohnung ausgezeichneter Dienste in Kirche oder Staat. — Am 15. dieß herrschte in Madrid noch immer die tiefste Ruhe.

Dännemark. Nach Berichten aus Kopenhagen, vom 15. März, ist Prinz Friedrich plötzlich nach dem abgelegenen Schlosse Jägerpriis gebracht worden, um daselbst, durch den König. Adjudanten v. Ewald bewacht, die Ausrüstung eines Linienschiffes abzuwarten, auf welchem er dann — wenigstens ein halbes Jahr — im mittelländischen Meere zu bringen soll. Die Ursache ist nicht bekannt, doch thätiger das Publikum, eine zu erfinden.

Wenn die Karlsruher Ztg. nach den Berichten schweizer. Aristokraten, und ihr getreuer Absheriber, der Schaffh. Korrespondent, sagen, „der Republikaner habe aus den Palen eine Art Leibgarde radikaler Gesellen rämt wilden wollen," so ist das eine von den vielen Lügen, welche die Karlsr. Ztg. zu verbreiten berufen ist. Der Republikaner hat nie einen Gedanken der Art gräußert, wie alle seine Leser wissen.

In Nr. 24 des Wächters wird abermals jener Artikelschreiber laut, der seit einiger Zeit in schlechte Preße und nach schlechtern Versen beifrend und geifernd in mehreren Blättern dem Republikaner nachschleicht, ohne daß dieser mit ihm je sich zu schaffen machte, noch je sich mit ihm zu schaffen machen will. Wenn dieß der Fall wäre, so würde jener die bisherige Redaktion angreifen. Da er aber auf jede Weise nur die künftige Redaktion im Voraus zu verdächtigen und zu verkleinern sucht, so weiß er nicht recht, wenn Jemand ihn, den „Freien" mit dem Heeren Arands vergleichen wollte, der dem Wandsbecker-Boten im Holzschnitt dem Geruch der kalten Küche nachschleicht.

Die ganze Taktik aber, rechtschaffene und geachtete Männer, die seit Jahren auf gleiche Weise, wie sonst, in der Rechtspflege, in der Gesetzgebung, im Kirchen- und Schulwesen, so wie in der ganzen Lebensdarstellung, die gute Sache warm und ernstgenug verfochten haben, zu verkleinern und anzuschwärzen, ist so bald und leer, so herz- und kopflos, daß man versucht wäre, den Artikelschreiber für einen derjenigen Bekenner des todenlosesten Nihilismus zu halten, welche mit manchen braven Männern von Rußland in die Schweiz gekommen sind, um mit unbegreiflicher Taktlosigkeit (wenn nicht ausländische Polizei dahinter steckt) das Land selbst, wo man Schutz sucht, mit seinen Institutionen und Bewohnern jeden Augenblick öffentlich vor dem Ausland herabzusetzen und zu prostituiren.

Die Verführerei indessen ist jenem Zauberschwert zu vergleichen, welches die Wunden selber heilte, die es schlug. Dieselbe Nr. 24 des Wächters, die den seinen Geiste fremden Unrath aufnahm, gibt an seiner Spitze ein kräftiges Wort, sonder Zweifel von Vornhauser, der unsern Mitbürgern mit „seinen abgedroschenen Witzen von Weiß- und Schwarzfüßen" ꝛc. ꝛc. gehörig geleuchtet. Er warnt den Wächter vor deiner „Deutschmichelei en und Schulfüchsereien." „Sie kommen mir vor", sagt er, „wie Kukukseier, die ein fremder Vogel hier ins Nest legt, ohne unser Thurgau und den Geschmack unsers Volkes zu kennen." Inspiienti sat.

Anzeigen.

[1] Diejenigen Herren Wirthe, welche auf die Wirthschaft während des eidgenössischen Freischießens in den dazu bestimmten Gebäulichkeiten reflektiren, haben ihre dießfälligen Anerbietungen spätestens bis zum 4. April nächsthünftig an Herrn J. J. Bühler zum weißen Adler hier zu machen; ebenso wird sämmtlichen Militärmusiken, welche die während der ganzen Dauer des eidgenössischen Freischießens erforderliche Musik übernehmen wollen, hiermit zur Kenntniß gebracht, daß Erklärungen hierüber bis Ende April annimmt und die nöthige Auskunft ertheilt: Herr Kolter-Frank in hier.

Zürich, den 24. März 1834.

Aus Auftrag des Zentral-Komite des eidgen. Schützenvereines: das Aktuariat.

[2] Publikation.

In Folge Auftrags des südl. Domainen-Departements werden Montag, den 7. April d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im Wirthshaus zum Löwen in Kloten, folgende, dem Staat zugehörenden Gebäulichkeiten und Güter, auf öffentliche Gant gebracht werden:

1) Die dortige Zehnten-Scheune, sehr solid gebaut, gut unterhalten und mit Bühnabteilern versehen, enthält 2 Dreschtenn, 5 sogenannte Wahnen zum Aufbewahren von Fruchtgarben, nebst offenen Räumen.

2) Ein Fruchtspeicher, enthält eine geräumige Fruchtschütte mit Windbodden darüber, und unterhalb einen sehr geräumigen Keller.

3) Ein Stück Wiesland, bei den Gebäulichkeiten gelegen, von 5800 □ Schuh.

Die nähern Kauf- und Gantbedingnisse können in der Zwischenzeit, sowohl bei der Domainen-Verwaltung auf den dießgen Rathhause, als auch bei den Herren Gemeinde-Präsidenten in Kloten, eingesehen werden.

Zürich, den 26. März 1834.

Für die Domainen-Verwaltung; das Aktuariat.

[3] Museum-Gesellschaft.

Das Lesezimmer im großen Leser wird mit nächstkünftigem Dienstag allen Mitgliedern der Museum-Gesellschaft geöffnet. Zugleich wird die Angelegenheit gemacht, daß die baldige Beziehung eines geräumigern Lokals eingeleitet ist.

Zürich, den 27. März 1834.

Namens der Vorsteherschaft: das Aktuariat.

[4] Zur Behandlung der zwischen den Erben des verstorbenen Seckelmeister Heinrich Müller von Hof, Pfarrei Eg, einer und Joh. Rudolf Glarner von Glarus, setzhaft gewesen zu Hof, anderseits, bei dießseitigem Bezirksgerichte anhängigen Streitigkeit, betreffend Gültigkeit einer Fertigung um ein den ersteren nach kanzleirich zustehendes Heimwesen, ist auf Freitag den 18. April d. J., Morgens 10 Uhr, Tag angesetzt. Da nun der benannte Joh. Rudolf Glarner seitdem in Fallsmentszustand gerathen und sein gegenwärtiger Aufenthalt hiesiges unbekannt ist, so ward an denselben, sowie an seine resp. Kreditoren, sofern diese Einsprache gegen die Gültigkeit des fraglichen Kaufes machen wollen, aber jener seine Rechte erhobene fortzusetzen gedenkt, andurch die peremtorische Aufforderung erlassen, an gedachtem 18. April dießelben, und zwar ersterer durch einen gesetzlich zulässigen Anwalt, gehörig zu machen, im nicht gesetzhenden Falle aber Verschichtleistung auf jede Einsprache angenommen und der Kauf als gültig erklärt würde.

Uster, den 21. März 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes; der Gerichtsschreiber: Ehrismann.

[5] In einer Rothsfehderei sünde ein Färbermeister oder Contre-maitre eine Anstellung. Wer seine Leistungen in diesem Fache, so wie seinen moralischen Charakter befriedigend auszuweisen im Fall ist, kann sich persönlich oder in frankirten Briefen an Hr. Kaspar Tobler, Aktor, zum Waltetag in Zürich adressiren.

[6] Wo meherer schön Zimmer, mit oder ohne Kost, auszuleihen sind, ist bei der Expedizion dieses Blattes zu vernehmen.

[7] Bei Fridolin Schmid in Glarus ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Wunderquelle oder die enthüllten Geheimnisse der Natur.

Mitgetheilt von einer Gesellschaft Menschenfreunde.

8. Preis 2 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Voraus-Bezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. C. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº 26.

Einrückungsgebühr
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 1. April 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Für das 2te, 3te und 4te Quartal dieses Blattes werden bei der Expedizion Abonnements um 2 fl. 10 ß. angenommen. Außerhalb des Kantons Zürich hat man sich an die löbl. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Die Hochschulen in Zürich und Bern.

Es war im September 1832, als die Kommission, welche von der in Luzern versammelten Tagsatzung den Auftrag erhalten hatte, Bericht und Antrag für Errichtung einer schweizerischen Universität zu hinterbringen, denselben Gemeinden Stoße leistete. Großartig, wie die Kompozizion der Kommission erwarten ließ, an deren Spitze der verdienstvolle Professor C. Monnard stand, erschien das Projekt. „Alles oder Nichts" war der leitende Wahlspruch. Nach dem Entwurf sollte die Universität auf dem Wege des Konkordats erreicht werden. Für Gehalt und Gratifikazionen der ordentlichen Professoren, deren Zahl auf ungefähr vierzig angegeben war, setzte die Kommission 150,000 Frkn. aus und berechnete die andern wichtigen Ausgaben zu 50,000. Vollständige Besetzung aller Lehrstühle; unbedingte Lehrfreiheit waren gewährleistet; ein Senat, von einem Kanzler präsidirt, sollte die Universität regieren*), und dieselbe nach Zürich oder Bern verlegt werden, mit der Verpflichtung des betreffenden Ortes, die Hälfte der jährlichen Ausgaben, und die Kosten der Einrichtung der nöthigen Gebäude, und ihre Unterhaltung ganz zu übernehmen. Dieses Projekt, so schön es war, und so gewiß es, glücklich ausgeführt, die Universität in den Rang der ersten Deutschen erhoben hätte, blieb unberührt. Zwei unbesiegbare Hindernisse standen entgegen: erstlich die unzureichenden Mittel der einen Kantone, zweitens die Apathie der andern, welche Alles, was nach Schule und gar nach hoher Schule roch, für einen bloßen Luxusartikel betrachteten, oder sich überhaupt davon keinen rechten Begriff machen konnten.

Da legte Zürich Hand an das Werk und schuf, allerdings den obigen Plan verlassend, im Jahr 1833 doch eine Hochschule, welche sich mit mancher auswärtigen messen darf. Bern, also gerade die beiden Kantone, welchen der Entwurf den Vorzug gegeben hatte, will auch nicht zurück bleiben; im Spätjahr 1834 soll auch dort die Hochschule etablirt sein.

Wichtige, den Patrioten erfreuende Erscheinungen! Erstaunenswürdig, wenn wir in das verschwundene Dezennium uns zurückdenken, wo man jeder Wissenschaft Hohn sprechen durfte, und mit der eigenen Dummheit zu prahlen guter Ton war! Es sei uns daher erlaubt, diese beiden schweizerischen Hochschulen etwas näher zu betrachten und die Fragen zu stellen und zu lösen:

1) Was werden sie in politischer Beziehung für unsere Schweiz wirken?
2) Was in wissenschaftlicher Hinsicht?
3) In spezieller Berücksichtigung des Kantons Zürich, auf welchen der Republikaner nun sein Augenmerk zu richten hat, — leidet die hiesige Hochschule durch diejenige in Bern?

Der politische Einfluß der beiden Hochschulen erscheint gedoppelt, zunächst auf die innere Schweiz, dann auf das Ausland. Wir fassen den ersteren Gesichtspunkt allervorderst auf.

Von jeher haben die Kantone Zürich und Bern eine bedeutende Wirksamkeit auf die übrige Schweiz ausgeübt, und sie hätten vielleicht noch größeres Gewicht sich errungen, wenn jederzeit ihre Regierungen ausgezeichnete Männer in ihrer Mitte gezählt hätten. Ein moralischer Einfluß des Geistes und der materiellen Kräfte auf alle Umgebungen ist in der Natur der Dinge gegründet und wird beiden Kantonen in vollem Maaße wieder zu Theil werden, wenn die blinde Leidenschaft der Sarner und das dunkle Mißtrauen der langsamern Kantone sich gelegt hat, Zürich und Bern aber — das ist allerdings eine conditio sine qua non — getreu und eingedenk ihrer Stellung, daß sie nämlich die beiden Grundsäulen der Schweiz sein sollen, zusammen halten und unerschütterlich den radikalen Weg zu ihrer Regeneration gemeinsam verfolgen. Diesen allgemein vaterländischen Zweck, sei es nun schneller oder mit Warten, aber sicher zu erreichen, halten wir die beiden Hochschulen für ungemein unterstützend und beförderend.

Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß ein Zusammentreffen vieler wissenschaftlichen Männer an Einem Orte in ganz kurzer Zeit die Philisterherrschaft, das Familien- und Kastenregiment untergräbt und also diejenige Klasse, welche uns meistens jeder nazionalen Entwicklung sich entgegen stellt, in ihrer zahlen Schmalheit entlarven und ihr um ihren schädlichen Einfluß bringen kann. Daß dieß nun gerade in Bern geschehe, wo das Adelthum noch immer seinen gewissen Anhang hat, wo es sich die Opfer aller Art nicht reuten läßt, um sich wieder zu heben, ist nicht nur für Bern im Spezillen, sondern eben um seiner Stellung wegen zu der ganzen Schweiz, allgemeines, höchstes Bedürfniß. Nicht wissenschaftlich, aber mit diplomatischem Nimbus ausgerüstet, nicht klug, aber schlau sind die hiesigen Aristokraten. Wenn nun die jetzigen Vorkämpfer des Volkstyhümlichkeit, deren Kraft bereits schon darin besteht, daß sie der vornehmen Junker-Falschheit und Bodenständigkeit Herz und Kenntniß entgegen setzen, dahin es zu bringen wissen, daß auch alle ihre Mitarbeiter am großen Werke durch den Umgang mit den betreffenden Gelegenten sich selbst mehr ausbilden, eine klarere Ansicht über die Verhältnisse des Staates und des Lebens gewinnen, ihre Bereicherung der Gedanken wieder unter ihren Kreisen weiter senden, so wird der Kanton Bern ohne Mißtritt den Gipfel des Ansehens und der Würde, und also auch unserer Bedaupfen Stolz unter der Mitwirkung seiner Hochschule, erlangen, so bald er seine innern Feinde so überwunden, daß er sie nicht jeden Augenblick bekämpfen muß, sobald er also die Zeit nach freier Auswahl benutzen kann, wird er gewiß dem allgemeinen Vaterlande seine ganze Kraft widmen. Was können demzumal Bern und Zürich, wenn sie einstehtig handeln, nicht zur Reife bringen; was die Hochschulen betrifft, so sind sie mit der schaefen Waffe des Geistes den Regierungen*) zur Seite stehen? Denn das nehmen wir als ausgemacht, als gegeben an, daß diese Professoren, welche den Beruf haben, unsere republikanischen Staaten auf einen höhern Stad von Volksvermahlt zu erheben, auch von republikanischem Geiste beseelt seien, daß ihre Wissenschaften diesen bestimmte Richtung nehme. Wo einer solchen gedoppelten Kraft aber, ausgebend von Behörden und über die gewöhnliche Menschheit erhabenen Geistern, muß selbst die Leistlist sich beugen. Aber auch abgesehen von dem angedeuteten möglichen Fall, daß durch eine plötzlicht Anstrengung der beiden Kantone, durch Benutzung aller ihrer Hülfsmittel, die Schweiz die hoher Bestimmung erhebt; angenommen, es gehe die eidgenössische Entwickelung ihren langsamen Gang, so muß sich doch der Geist der Hochschulen — und das ist ein zweiter politischer Hauptpunkt, der für sie spricht — nach und nach besonders den edlern Kantonen mittheilen, somit die Zahl der Einsichtigen nothwendig sich vermehren. Mit der zunehmenden Einsicht wird auch die vaterländischer Gesinnung und Thätigkeit gesteigert: das ist unsere feste Ueberzeugung; ja wir behaupten, wenn nicht eben die Bildung in vielen Kantonen noch so tief stände, so wären wir in eidgenössischen Dingen viel weiter. — Dittmies wird der vor einigen Jahren verschwinde und auch jetzt noch zuweilen geltend gemachte Tadel gegen die Reformatoren, als ob sie alles Bestehende, es sei gut oder schlecht, zerstören wollten, sehr bald verschwinden — um der Errichtung der Hochschulen willen; denn sie sind die gerade Gegensatz des Vandalismus und müssen somit die Falschheit jener verderbteren Verdächtigung glänzend widerlegen. So wie dieser Tadel in sein Nichts zerfällt, setzen auch mancher Mißverständnisse, die aus Unvollständigkeit die gute Sache verlassen hatten, sich ihr gewiß wieder zu, so daß sie der öffentlichen Thätigkeit sich neuerdings und mit warmer Liebe widmen. Gerade diese Klasse von Männern ist bei uns in der Schweiz gar nicht klein, ihre

*) Wir nehmen diesen Gegenstand zum Theil einer Erörterung, weil derselbe durch den Vernehmlichkeit viel Redens verursache, und es und in der Thlat des Publizisten zu lugen schint, schiefen Ansichten in ihrem reinen Entstehen zu begegnen.

*) Wir hielten es für einen großen Gewinn, wenn einige der tüchtigsten Professoren in Gemeinde- und Staatsburgerrecht aus Anrekennung aufgenommen und in den Gr. Rath gewählt worden. In Zürich ist ein Einziger. De Senk. freilich der radikalste von allen, und zwar ehe er Professor an der Hochschule war, zu dieser Ehre gelangt.

Digitized by Google

Stimmung und ihre Beihilfe daher nicht unwichtig. Aber die Hochschulen bilden uns, vierteus, auch bessere Generationen; das hoffen wir zuversichtlich. Daß wir derselben bedürfen, daß drei dem gewöhnlichen Gang der Dinge jene Männer, welche sich zu den Grundsätzen der Zofingervereinsammlung vom letzten Februar bekennen, nicht zahlreich genug sind, um alle gegenwärtigen Hindernisse zu besiegen, das kann wohl nicht bezweifelt werden. Es müssen also jene Versammlung und die ihr sinne verwandten ältern Männer der Saum sein, aus welchem kräftige Zweige erstehen und sich verbreiten. Diese Zweige erblicken wir in der studirenden Jugend. In der Zeit der großen Empfänglichkeit verniumt sie vom Katheder herab, was die Schule, was sie sein sollte und was sie sein könnte. Das Bild der Zerrissenheit wird den Jüngling regeln sen und, ins Mannesalter getreten, schließt er sich den Unitoriern, d. h. Allen, welche eine kräftige, einige Schweiz wollen, zum durchgreifenden Handeln an. Doch nicht allein das Studium unserer Verhältnisse, nein! schon das Zusammenleben von Schweizer-Hochschülern pflanzt einen eidgenössischen offenen Sinn unter ihnen, dem jeder Kantonalgeist fremd ist. Also auch in diesen Beziehungen sind unsere Hochschulen nicht ohne politische Bedeutung. Sie sind aber endlich, fünftens, hauptsächlich wichtig, wenn Zürich und Bern zunächst unter sich und dann aber auch mit allen denjenigen Kantonen, welche etwa in irgend einer materiellen Beziehung, z. B. durch Zölagen weniger Verkehr, in gemeine Verbindung mit diesen Hochschulen treten wollen, ein Konkordat abschließen, welchen alle gegenseitigen Angehörigen, die auf der Hochschule in Zürich oder Bern das Examen bestanden haben, in den betreffenden Kantonen ohne weiters für fähig erklären würde, entweder als Beamtete angestellt zu werden, oder praktisch ihren Beruf, z. B. als Aerzte, Advokaten, Lehrer, anszuüben. Eine solche Maßregel hielten wir für das stärkste Band zwischen den konkordierenden Kantonen, ganz geeignet, einen neuen Schwung dem eidgenössischen Streben zu geben, geeignet, den Kantonalgeist in seiner Wurzel zu vernichten, geeignet, allen Landesvätern tüchtige Beamtete zu verschaffen. Die ganze übrige Schweiz müßte einer solchen Maßnahme Achtung zollen, und sie würde wahrlich mehr als alles andere ihre Lust wecken, in ähnlicher Weise beizutreten, was natürlich den Anstalten welche Vortheil, dem Schweizervolk als solchem aber unberechenbaren Nutzen gewährte, indem sich so, unvermerkt, in den wichtigsten Verhältnissen eine Einrichtung ausbildete. Zeigen Zürich und Bern durch Abschließung einer solchen Konkordat, daß sie ihnen ihnen Ernst damit haben, so werden sich gewiß bald noch andere Kantone zu ihm anschließen. Wir sind überzeugt, daß dieß der einzige Weg ist, um zu einer Zollvereinigung zu gelangen, und gründen sie damit der zweigen Zeit ein ewiges Denkmal.

So wird nun, um nicht zu weitläufig zu sein, über die innere politische Zustuenz unserer Hochschulen. (Die Fortsetzung folgt.)

Eidgenössisches.

Die in Angelegenheiten des schweizerischen Handels einberufene eidgenössische Kommission hat ihren Bericht und Antrag über die eidgenöss. Grenzgebühren und ihre Verwendung den Vorort eingegeben.

Die Kommission erklärt, daß, wofern sie den dearbeiteten Gegenstand rein vom Gesichtspunkt der kommerziellen Verhältnisse aus hätte behandeln wollen, sie ganz unbedingt auf die Aufhebung dieses Zollbezuges würde angetragen haben, da sie, zum Nutzen gesammter Eidgenossen, wesentlich nur auf einem einzigen, nämlich dem Kaufmannsstande falle, und wiederum nur eine kleine Anzahl von Kantonen, und gerade von solchen, welche theilweise in der eidgenössischen Gesinnung bereits unverdächtigmäßig bewährt haben, beschlage. Allein, da sie, die Kommission, wichtige andere vaterländische Interessen, namentlich also die eidgenöss. Kriegskasse, welche von diesen Eingangsgebühren ihre Nahrung ziehe, berücksichtigen, und von Friedens- und Kriegszeiten in Erwägung ziehen müsse, so stelle sie unmaßgeblich folgenden Antrag.

1) Die eidgenössischen Eingangsgebühren sollen auch fürohin ausschließend für militärische Zwecke gewidmet bleiben.

2) Eine eidgenössische Eingangsgebühr soll während der nächstfolgenden zehn Jahre auf gleiche Weise, wie bisanhin, mit Ausnahme der nachfolgenden Abänderungen bezogen werden.

3) Die höhere dieser Eingangsgebühr soll allsährlich in die verfassungsmäßige Kriegskasse niedergelegt werden, bis dieselbe den Betrag von vier Geldkontingenten oder 2,157,400 Franken dar in Kasse besitzt.

4) Die andere Hälfte mag auf die allsährlichen Militärbedürfnisse verwendet werden.

5) Sobald der Kassenbestand einer Vollzähligkeit wird erreicht haben, wird die Grängzgebühr auf die Hälfte ihrer bisperigen Ansätze oder auf ein und einen halben Batzen herabgesetzt und das Produkt dieses Bezugs auf die allsährlichen Militärbedürfnisse verwendet.

6) Nach Verfluß von zehn Jahren hört der Bezug dieser Eingangsgebühren ganz auf.

7) Der Tagsatzungsbeschluß vom 16. August 1819 (Offiz. Samml., Bd. I. S. 275) über den Bezug der eidgenössischen Grenzgebühren bleibt in wörtlicher Kraft, mit Ausnahme nachfolgender Abänderungen und Zusätze:

a. Im Artikel 5 wird dem Worte „Tabak" dasjenige „fabrizirter" vorangesetzt, so daß es heiße: „fabrizirter Tabak."

b. Im Artikel 4 wird bei Aufzählung der Waaren „Tabak in Blättern" hinzugefügt.

c. Im nämlichen Artikel 4 wird anstatt des Wortes „Marktgewicht" gesetzt „Schweizergewicht, gleich 50 französischen Kilogrammen."

d. Vom Artikel 9 wird noch hinzugefügt: „Diese Gebühren werden „gleichförmig an allen Zollstätten genau nach Vorschrift und unpar„teilich bezogen."

Ganz unerwartet erschien den 28. März Hr. Pelitpierre, Graf von Wesdahlen, Staatsrath von Neuenburg, in Zürich, um dem Vorort eine Zuschrift zu überbringen, des wesentlichen Inhalts: Daß der Staatsrath von Neuenburg von dem Könige von Preußen die Vollmacht erhalten habe, mit der Eidgenossenschaft in Unterhandlung einzutreten, um als Kanton aus dem Bund zu treten, und nur als Fürstenthum in denjenigen Verhältnissen zu der Eidgenossenschaft zu bleiben, welche dinstchtlich der Neutralitätsfrage Neuenburg gar wohl konnenten. Der Vorort wird in Folge dessen ersucht, die sämmtlichen Kantone einzuladen, auf die nächste ordentliche Tagsatzung die erwünschten Instruktionen zu den weitern Unterhandlungen den Gesandten mitzugeben. Das Gesuch Neuenburgs ist, wie alle seine frühern Trennungswünsche, auf die ersten Anträge dreinder, die Luzern vom 1852, in der außerordentlichen Tagsatzung im März, gestellt hatte, daß Neuenburg als Kanton seine Verbindung mit Preußen auflöse; — auf den Antrag Waadts, im Sommer 1852, daß Neuenburg entweder Schweizerkanton im vollen Umfange des Worts werde, oder sich von der Eidgenossenschaft trenne; — auf den Grundsatz Neuenburgs, seinen monarchischen Institutionen getreu zu bleiben, und die Erklärung des Königs von Preußen, daß er nie seine Rechte auf Neuenburg aufgeben werde, und endlich auf die Veränderungen, welche dem Bunde von 1815 durch Revision (?) bewerkstelligt.

Dieses Begehren und sein Begründung wird das Vorort einfach und ohne Begleitung von Anträgen den Kantonen übermitteln und erwarten, daß aus diesem offenbaren und absichtlichen Bruche des Bundes bestehen den Bundrs, welcher die Fürstenvasallen vor der Vernichtung durch Bouraain noch kürzlich gerettet hat, werden soll. Die Eidgenossenschaft kennt ihre Stellung gegenüber dem Auslande, und wird sie behaupten; sie empfindet eben so sehr ihre heiligen Verpflichtungen auch gegen die Völker und Fürsten im Lande Neuenburgs, welche sie als Mitgewährte gerne so leichten Kaufes einer finstern Zukunft nicht Preis geben wird.

Der angebotenen Neutralitätsallianz mit einem Fürstenthum wird übrigens die Schweiz nimmermehr zustimmen. Sie würde sich dadurch in ein direktes Verhältniß zu Preußen setzen, während jetzt doch nach dem Bunde ihr Verkehr mit dem Auslande nur durch den Vorort stattfindet. Eine gänzliche Lostrennung hier sich eher rechtfertigen, und die deutsche Schweiz namentlich würde sich, bloß ihre Stellung ins Auge fassend, ohne Schmerzen in dieses Schicksal fügen, und wohrlich einem Gouvernement keine sehnsüchtigen Blicke nachsenden, welches niemals Liebe zum Volke gezeigt, welches sich selbst das Urtheil gesprochen hat. Denn die ganze Schweiz weiß, daß in Neuenburg die Regierung in unterwürfigkeit gegen den Fürsten und in Geringschätzung aller freisinnigen Institutionen das Unglaublichste vollbrachte und mit ihrem nicht sehr zahlreichen Anhängern, aber gewaltthätigen Mitteln sich vornehm und abschreckend von der übrigen Bevölkerung absondere. So bildete sie die Eine Partei dieses zerrissenen Landes. Eine zweite und weitaus die größte, welche Beibehaltung der gegenwärtigen Verbindung mit der Schweiz wünscht und die Servitut des alten Fürstenthums in Hoffnung besserer Zeiten erträgt (so eine Art Junker-Müller?), ist ihr nicht zugethan, will aber nicht zu energischer Oppostijon Hand bieten. Die dritte kleine Partei ends schließend Liberalen, welche für den Anschluß Neuenburgs an die deutsche Eidgenossenschaft eine wahrhaft republikanische Aera verlangt, ist gedrückt, verfolgt und durch das verkehrte Auftreten der Bourgeoisiesen real gelähmt, wenn nicht die Verzweiflung — nur sie hat schon bei andern Völkern Großes bewirkt — ihr empathesiren kann. So steht es im Fürstenthum Neuenburg. Gelänge die Lostrennung von der Schweiz den feindlichen Partei, so mag sie König und Gouvernement anbeten und ihre Unterthanen verpreußen; aber in diesem Fall sei es ferne von uns, in einer Quasi-Allianz mit ihr zu stehen. Die unterdrückten Patrioten werden die Wandrung in die freien Theile der Schweiz unternehmen und wir ihnen hier den Schutz angedeihen lassen, welchen wir ihnen bisher entziehen mußten *).

---

*) Wir werden die Neuenburger-Angelegenheit später, wenn sich die Schweiz damit schon beschäftigt, etwas ausführlich behandeln und zu zeigen versuchen, daß es in der Stellung der Eidgenossenschaft liege, 1) zunächst, wenn wirklich Unterhandlungen bezüglich mit Preußen eingetreten, darauf zu dringen, daß Neuenburg davon losgetrennt und rein-schweizerischer Kanton werde, und daß 2), wenn dieß nicht möglich, sondern eine Trennung im Sinne der Mehrheitsclichen Mission das Resultat wäre, die Schweiz sich gänzlich von diesem Fürstenthum losmachen müsse.

Replik.

Der Konstitutionell treibt es in Nr. 25 wie jener frige Redner des Alterthums, der immer reft dann recht beperzt wurde, wenn sein Gegner abgetreten war. Indessen ist der Republikaner noch da; auch die alte Redaktion ist noch da. Gleichwohl würde man, da der Direktorialfonds nun definitiv untergebracht ist, gutwinigen haben, wenn sich nicht in dem sonst glatten Artikel des Konstitutionellen, Nr. 25, einige so ganz krumme Züge drückten, daß eine Rektifikation nothwendig wird.

Der Konst. sagt: Die deutsche (!) Möglichkeit und noch mehr die Wahrscheinlichkeit, der Gr. Rath, wenn er versammelt gewesen wäre, würde den kürzlich abgeschlossenen Vertrag nicht gebilligt haben, sei eine Beleidigung und Herabwürdigung des Gr. Raths (warum nicht gar der zweite Grad des nächsten Verdachts zum Hochverrath?). Dennoch müssen wir auch jetzt noch diese „denkbar Möglichkeit" als unsere Ueberzeugung aussprechen. Alle Mitglieder des Gr. Raths wissen, daß in der Dezemberssitzung das vor. J. die Diskussion sich vorzüglich um die Hauptfragen drehte: ob der Direktorialfond Staatsgut sei oder nicht? ob der Besitz der Liquidationsakte die ganze Frage definitiv entscheide? ob das Gutachten der Majorität oder Minorität der Kommission anzunehmen werden solle? daß aber keineswegs ausführlich in die Grundlage selbst, worauf ein neuer Vertrag abzuschließen sei, eingetreten, noch weniger darüber spezielle Schlußnahmen gefaßt wurden, sondern daß nur im Allgemeinen beschlossen wurde, auf diese Grundlage einen Vertrag abzuschließen, der den Interessen und Rechten des Staats angemessen sei, als der von der Minorität (hr. RR. ED. Sulzer) präsentiere. Das ist Thatsache. Der Regierungsrath nahm nun, als Richtschnur für den neuen Vertrags-entwurf, gerade die Weisung des Gr. Raths: „einen Vertrag abzuschließen, der den Rechten und Interessen des Staats angemessener sei", eben weil der Grundsatz selbst ganz gut nicht angefochten werden war. So kam denn allerdings ein Vertrag heraus, der besser ist, als jene Grundlage, wie der Republikaner ganz offen ausspricht, — ein unwiderleglicher Beweis, daß nicht jene Grundlage zur absoluten Norm dienen sollte. Daran ist aber weder der Konstitutionell, noch sein Traiteur Schuld. Diese müssen sich zum Besten, wer den traurigen Vertrag vom Dezember v. J. im Gr. Rath empfahl, wer dort den Advokat der Kaufmannschaft machte, wer bei den neuen Unterhandlungen jeder Bedefferung des Vergleichs entgegen war und sogar die Jahresrechnungen ohne Belege lange als Minderheit verfocht. Wenn wir nun behaupteten, daß auch der Entwurf des definitiven Vertrag noch nicht ganz „den Interessen und Rechten des Staats angemessen sei": so verweisen wir auf die Verwahrung (siehe Nr. 25 des Republikaners), welche sechs Männer im Reg. Rath abgegeben haben, deren Namen im Gr. Rath und im Volk gewiß einen so guten Klang haben, als der Konst. und sein Traiteur.

Wenn der Konst. fremd in den Worten des Republikaners „erlauchten Stellvertreter des Souverains" einen herabwürdigenden Sport gegen den Gr. Rath entdecken will, so weisen wir eine solche Imputazion als Verdrehung entschieden ab. — Also endlich die Behauptung des Republikaners „die Gesetzesvorschläge seien nicht zu rechter Zeit eingebracht worden" betrifft, so wirft sie schon durch einen Blick auf das Budget beseitigt, das nach dem Reglement im Januar soll gebracht werden, aber erst im Mai zu Zweifel einlüden, diese seltenen Herren kämen mit vergoldeten oder versilberten Ohren, je nach ihrem Range, oder gar in mythologischen Gestalten als Schwan und Stier*) daher gefahren. Im letztern Fall möchten freilich die Leda's und Europa's in der Schweiz Ursache haben, „mit Angst und Spannung" erfüllt zu werden, und insofern hat der Konst. Recht. Wer aber kann im Ernste die fremden Gesandten bei uns flabil wünschen? Sie haben von jeher verderblich auf unsere Staatsmänner influenzirt und sie entschwächert; sie haben an dem Fünfzehnerbunde mitgebosen; sie rufen bei jeder Gelegenheit die verbotten Noten-ins Land. Unsere Ansicht ist, je weiter sie von uns weg sind, desto besser.

*) Nach der Mythologie verwandelte sich Jupiter in einen Schwan, als er die Leda, die Tochter des spartanischen Königs Tindarus, betrachtete, und in einen Stier, als er die Europa, Tochter des Königs in Phönicien, nach Creta entführte.

F. Zürich. Ein Wort über die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer.

Es ist uns kein Beispiel aus der Geschichte der Schulreformen bekannt, daß die Reformen zugleich jeden bisherigen Lehrer seiner Stelle in der Art entsetzte, daß er nur durch eine neue Prüfung und durch Verpflichtung für Anerkennung der erforderlichen Kenntnisse sich den Wiederbesitz im Irrthume gleichsam neu begründen konnte. Diese strenge Maßregel wurde zuerst, und die seit einzig, im K. Zürich ergriffen. Da aber auch in diesem kleinen Staate die Inamovibilität der Geistlichen und Schullehrer anerkannt blieb, so mußte sich der Staat auf irgend einen besondern Akt das Recht auf die einmalige allgemeine Absetzung mit der Lehrer erwerben. Dieß geschah wirklich dadurch, daß der Staat dem Schullehrerstande eine würdigere Stellung anwies und das Einkommen desselben erhöhte. Dabei dehnte aber der Staat sein Recht auch dahin aus, daß es sowohl die Forderungen der eigne Bildung der Lehrer, als auch deren Leistungen in Bezug auf Lehrgegenstände und Lehrart bedeutend höher stellte. Die Aufbesserung der Lehrerbesoldung von Seite des Staats und der Gemeinden erscheint aus diesem Gesichtspunkte nicht als eine Gratifikation, sondern als eine Pflicht. Ohne Widerstreben fugten sich die Schullehrer in die gesetzlichen Anordnungen; sie schienen nicht die Unannehmlichkeit einer nochmaligen Prüfung; sie ergriffen jede Gelegenheit zur Fortbildung mit dem löblichsten Eifer; sie opferten freudig Zeit und Geld. Dieß Zugnis muß man ⁹/₁₀ der Lehrerschaft geben.

Recht und Gerechtigkeit fordern demnach, daß auch die Lehrer in den Genuß derjenigen Vortheile treten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert sind. Nun scheint es aber Mitglieder der Schulbehörden zu geben, die überall mit Strenge das fordern, was der Schullehrer leisten soll, hingegen mit merkwürdiger Friedensliebe jedes Mal da mindern wollten oder ließen, wo es sich um das handelt, was dem Lehrer geleistet werden soll. Ein Beweis hiefür liegt in der Regulirung der Entschädigungen, welche den Lehrern für Wohnung, Holz und Pflanzland zukommen sollen, im Fall diese nicht in Wirklichkeit angewiesen werden. Dem gesetzlichen nach sind in §. 37 des Schulgesetzes gesagt, daß die Bezirksschulpflege diese Entschädigung zu bestimmen habe. Der Gesetzgeber sah voraus, daß die Bestimmung durch die Gemeinden übel ausfallen dürfte; darum sollen sie die Orte nicht verschlagen, abzuhören, anschicken ꝛc. ꝛc. Diese Anzugen oder die dieserfälligen Entschädigungen bilden einen wesentlichen Theil der Lehrerbesoldungen; sie dürfen nicht zu gering angeschlagen werden. Hiezu sollen nun einige Bezirksschulpflegen durchaus nicht nach dem Sinn des Gesetzes gehandelt haben. Sie ließen sich von den Gemeinden Vorschläge machen, und diese stellen hie und da unter aller Kritik aus; z. B.: 1 fl. für Wohnung, 2 fl. für Holz, 4 fl. für Pflanzland, wenn dann auch die Bezirksschulpflege nun etwas erhöhet, so blieb häufig die Entschädigung durchaus ungerecht. Davon nur einige Beispiele aus dem Bezirke Bülach. Dem Reallehrer in dem Städchen Bülach wird statt einer Wohnung für ihn und seine Familie — jährlich fünf und zwanzig Gulden ausgesetzt; in Eglisau desgleichen; in Kloten 17; in Oberglatten 17; überhaupt im ganzen Bezirk zwischen 15 — 25 fl.; meistens jedoch unter 20 fl. Für zwei Klafter Holz zusammen acht Gulden, und — was der Bezirksschulpflege zur Ehre gereicht — für eine halbe Juchart Pflanzland in Embrach setzte sie 8 fl., während die Gemeinde selbst 40 fl. gesetzt hatte. Unbegreiflich!! Hoffentlich wird der Ersprungerath solchen Skandalen zu begegnen wissen.

Wir bemerken hier noch zweierlei. Erstens, daß die Besoldungen der Schullehrer im Vergleich mit dem, was man von ihnen fordert, gar nicht gros sind. Beweis: Eine Schule mit 80 Alltagsschüler erträgt, wenn der Lehrer Sommer und Winter täglich sechs Stunden Schule hält, mit allem Schulgeld, Gemeinde- und Staatsbeitrag, höchstens 250 fl.; man müßte also die übrigen Nutzungen auf 70 fl. anschlagen, wenn eine große Schule nur auf 300 fl. kommen soll. Da ist es doch wahrlich übel angebracht, an solchen Stellen abzuknicken. Und dann —

Zweites Postcum. Regierung und Gemeinden können auf den Gedanken, alle derartigen Leistungen in Geld zu thun. Könnte sich der Pfarrer eines Bauerndörfleins beklagen, wenn man ihm jährlich 50 fl. (man wird unsere

Digitized by Google

Vorliebe für den Prediger anerkennt) Hausmittel zahle; da man ja den Leyrer in einem Stübchen beköstlen mit 25 fl. abspeisen darf?

„Mit dem Maße, mit dem ihr Andern messet, wird auch Euch gemessen werden"!

Bern. Der Regierungsrath hat den diskretigen Kirchenkonvent, der einzig noch die Vikarien zu beteilen und die Kandidaten zu prüfen hatte, als zum Organismus der gegenwärtig bestehenden Behörden nicht mehr passend, aufgehoben. Diese Geschäfte sollen nun andern Kommissionen übertragen werden. Ebenso sind die Pfarrämter auf künftige Kapitelversammlung vakant erklärt; auf einen dreifachen Vorschlag der Kapitel wird die Regierung die Pfarrer ernennen.

Luzern. In dem päbstlichen Breve, dessen wir in der letzten Nr. des Republ. erwähnten, wird der Bischof von Basel für seine standhafte Protestazion gegen die Uebertragung des Pfarrer von Liesthal der Pfarrei Sarsgans, welches in dem Gebiete Graubdens zwischen Ragaz und Wilters entsprungt und oft sehr todt) vorwürfs gelobt. Es wurden nämlich schon im Januar dieses Jahres in einer von Hrn. RR. Baumgartner unterbreiteten und von Mehrheiten der Gemeinden Ragaz, Wilters, Meis und Sargans zusammengesetzten Kommission folgende Grundsätze festgestellt: 1) Die Saarkorrexion wird als Angelegenheit der benannten politischen Gemeinden beschlossen und ausgeführt. 2) Ein besonderer Vertrag setzt die allseitigen Verpflichtungen und das Verfahren fest. 3) Die Korrexion mit Inbegriff der Uebergangen am Ausfluß in Saar, ist nach dem Plane des Hrn. Ingenieur La Nicca vorzunehmen. 4) Eine Ausführungskommission übernimmt die unentgeltliche Leitung. 5) Die Bestreitung „aller Kosten wird als Beschwerde die innerhalb der Einsumpfungslinie" gelegenen Güter erklärt, deßhalb diese vermessen und geschätzt. 6) Der am Rhein zu gewinnende Boden wird zu Gunsten der Unternehmung veräußert. 7) Die Leistungen der pflichtigen Güterbesitzer können nach ihrem eigenen Belieben in Geld oder Arbeiten geschehen; den Gemeinden ist allfälliges über den Gang der Arbeiten und den ökonomischen Stand der Unternehmung Bericht zu erstatten. Diese Grundlinien des Planes zu dem nassauischen Werke, welcher von der Einsicht und Aufopferungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden zeugt, deuten leider diese Generazionen übrigens erst recht die Absolutheit der Tyrannei des jetzigen Geschlechtes empfinden werden, haben bereits Ragaz und Sargans genehmigt. Die beiden andern Gemeinden werden nicht lange zaudern beizutreten, und dann soll in einer neuen Konferenz der Hauptvertrag entworfen und abgeschlossen werden.

Der Erzähler, welcher im Wissenschaften das Aufsehen des „Unabhängigen" bedauert, ist der Ansicht, der Republikaner, der Unabhängige und die Neue Zürcher-Zeitung hätten sich vereinigen und alle Tage ein Blatt herausgeben sollen, dann hätte Zürichs Journalistik gewonnen, während die gegenwärtige Konkurrenz nur stärend auf sie einwirke. Wir bezweifeln, ob wir in der Schweiz jetzt schon auf den Punkte stehen, daß man eine Zeitung täglich erlassen und auf angemessenen Absatz rechnen könnte; der Preis müßte nothwendig eine unserm Publikum ungewohnte Höhe erhalten; auf deutsche Abnehmer wäre nicht zu zählen, da ohne Zweifel die Zeitung, wofern sie einen republikanischen Charakter an sich tragen wollte, im heiligen deutschen Reich sofort verpönt würde, und die übrigen Zungen würden unsere Letteren nicht genug dachstadiren. Auch ist jetzt in der That keine vermehrtere Konkurrenz vorhanden, seit der Unabhängige aufgehört hat, als letztes Jahr, wo ja die N. Z. Ztg. auch schon bestand; und den Vaterlandsfreund Konstitzionnellen) scheint der Erzähler nicht als „stärenden" Konkurrenten anzusehen. Ganz einverstanden sind wir mit dem Erzähler, wenn er sagt, Snell und Escher dürften in den hiesigen Zeitungen das Gediegenste geliefert; wir können ihm aber in dieser Beziehung die Versicherung geben, daß der Letztere unser Blatt unterstützen und auch der Letztere demselben nicht ganz fremd bleiben wird.

Schaffhausen. Auch hier wird das Obergericht und zwar von Hrn. Fiskal Joos wegen eines Spezialfalles vor den Richterstuhl des Großen Rathes gezogen und ferner von ihm auf Ertheilung eines Kassazionshofes angetragen. Es mag auch hier, wie in Bern, das Obergericht gerade nicht aus Männern bestehen, welche der Stelle gewachsen sind; aber daraus folgt das Recht der Einmischung einer durch die Verfassung ausgeschiedenen Behörde (des Gr. Rathes) nicht. Es wird nächstens in unserm Blatte eine Erörterung der diesfälligen Grundsätze mit Beziehung auf Bern, erscheinen. Den Schaffhausiern würden wir ganz einfach anrathen, sie sollten ihre Rechtspflege an den Neubürger Turn und Taxis verpachten.

Ausländisches.

Frankreich. Das Gesetz gegen die Vereine, in Folge dessen in ganz Frankreich keine Gesellschaft von mehr als 20 Mitgliedern, mag sie Zweck sein, welcher er immer will, gebildet wird, ist am 25. v. M. in der Deputirtenkammer mit 256 gegen 153 Stimmen angenommen worden.

Italien. Wegen des verunglückten Sovoyerzuges wurden am 22. v. M. zu Chambery 14 sardinische Unterthanen, welche mehr oder weniger daran Theil genommen haben, in Kontumaziam zum Tode verurtheilt.

Deutschland. In Rheinbaiern werden Bürger, welche Freiheitslieder singen, als Ruhestörer verfolgt und in's Gefängniß geschleppt. Daneben trahmen Münchner Blätter von einem neuen Einfall in der Schweiz, befindlichen Fremden, besonders der Polen, welcher über Lindau nach Deutschland deabsichtigt werde, und erheben wieder das unverschämtigste Geschrei wegen Verletzung des Völkerrechts.

Neuestes, den 31. März. Für die Polen sind unbedingte Reisepäße gekommen, um durch Frankreich und auf Frankreichs Kosten nach Portugal zu reisen. Nun wird der Boyott sich verpflichtet finden, in ritterschaftlichen Planen die Noth der armen Polen, die an Hunger nach Savoyen Theil genommen haben, aus der Eidgenossenschaft zu erschleunigen. Denn wird denn Willen der Eidgenossenschaft eben so gerne entsprechen, als es den Befehlen des Auslandes sich zu fügen seit von sich gewiesen hat.

Anzeigen.

☞ Alle unter den „Anzeigen," diesem Ökonomischen Theile des Blattes, erscheinenden Inserate, seien dieselben ökonomischen oder geistigen Inhalts, sind der Zensur der Unterzeichneten fremd, dieselben die letztere auf keine Weise, und mögen ihr daher nicht auf Rechnung geschrieben werden. Dies für heute und immer. **Die Redaktion.**

[1] **Berichtigung.**

Bei der Inseragion der Briefaufruf-Publikazion vom 28. Febr., Beilage zu Nr. 24 des Republikaners, ist ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Name des Debitors unrichtig aufgenommen worden, es soll heißen: „Jchli Demuth", statt Ochli Demuth, was zu berichtigen ist.

Bülach, den 26. März 1834.

Der Bezirksgerichtsschreiber F. Bosshardt.

[2] In Folge Beschlusses des Erziehungsrathes vom 22. März werden die Bewerber um die Lehrstellen an den allgemeinen Volksschulen

Oberweningen, Pfarrei Wyckon, 54 Alltagsschüler;
Höri, Pfarrei Bülach, 67
Wollishofen 58 „
Unterengstringen, Pf. Weiningen 25 „

aufgefordert, binnet drei Wochen ihre schriftlichen Anmeldungen, so wie die erforderlichen Fähigkeits- und Sittenzeugnisse, bei der unterzeichneten Kanzlei einzugeben.

Zürich, den 22. März 1834.

Aus Auftrag des Erziehungsrathes;
der zweite Sekretär:
Ith.

[3] Die Gemeinde Bülach hat beschlossen, ein neues Schulhaus zu bauen; diesenigen Herren Baumeister, welche gesinnet sein möchten, in Eingaben von Kalkuln über den bereits vorliegenden Plan sammt Bedingnissen zu konkurriren, werden hiermit eingeladen, dieselben einzusenden und bis zum 7. April über Kalkul dem Hrn. Gemeindraths-Präsidenten Sulzer einzureichen.

Bülach, den 26. März 1834.

Im Namen der Schulhausbau-Kommission:
Joh. Jak. Nägeli.

[4] ☞ Der Unterzeichnete fühlt sich gedrungen, öffentlich zu erklären, daß er nicht, wie man ihn irrig zu halten pflegt, Einsender der Rügen über die Fastnachtsfüchterei zu Widensweil, noch Verfasser, und eben so wenig Mitwisser derselben sei.

Widensweil, den 26. März 1834.

J. C. Steiger, Buchdrucker.

[5] Dem resp. Publikum wird anmit angezeigt, daß der Weißlinger Bier- und Waarenmarkt Dienstag den 8. April a. c. abgehalten wird. Zu zahlreichem Zuspruch wird dasselbe freundschaftlich eingeladen.

Weißlingen, den 28. März 1834.

Grenkert, Gemeindrathsschreiber.

[6] **Fragen.**

Da der ganze Gemeindrath der E. Kirchgemeinde Mour gescholten und dieß Scheltung bei Herrn Gemeindammann protokollirt ist, wobei drei Mitglieder des Gemeindrathe ihre Ehre zu schützen gesucht und denselben vor den kompetenten Richter gezogen haben, so entsteht die Frage, ob der Gemeinds-Präsident nebst den andern drei Mitgliedern diese Scheltung haben an sich kommen lassen und den Betreffenden nicht dem Richter übergeben wollen, dieses zu ihrer und der Gemeinde Mour Ehre gereicht, und sich der Herr Gemeinds-Präsident, nebst den drei Mitgliedern, ihrer gerandte Ehre nicht ebenfalls zu schützen suchten wollen.

Ein vaterlandsliebender Freund.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. Z. V.
Halbjährlich . . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . — „ 30 „ „

№ 27.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 4. April 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Die Hochschulen in Zürich und Bern. (Beschluß.)

Wir haben in unserer letzten Nummer den politischen Einfluß der Hochschulen in Zürich und Bern, in Bezug auf das Innere, behandelt; ihre Wirkung nach Außen konzentrieren wir auf zwei Punkte. Die heilige *) Allianz kann aus der Errichtung der Hochschulen, den keineswegs leichten oder alltäglichen Staatsaufgaben, mit der größten Sicherheit auf den Zustand unsers Landes schließen, und gar wohl einsehen, wenn sie nämlich will, daß das Gerücht über Anarchie, welches deutsche und italienische Zeitungen bis zur Heiserkeit getrieben, bloß aus verdrehenen und krankhaften Hälsen entsprungen, und daß wirklich von der sogenannten Anarchie nichts vorhanden sei. Die Allianz kann ferner sich merken, daß in der Schweiz Individuen leben, welche nicht bloß zu dreschen, sondern zu regieren wissen; Charaktere, welche von dem Verfassungsprinzip der Vervollkommnung des Jugendunterrichts lebendig durchdrungen, und gesinnt sind, durch erhöhte Bildung des Volks auch das Nazionalgefühl zu steigern; Männer, welche, mit einem Worte, dahinarbeiten, daß die Schweiz so leichten Kaufes sich nicht unter fremden Einfluß begebe. Alles dieß wird zwar nicht beweisen, daß die Allianz uns stürzen, noch daß sie eine innerliche Freude darüber empfinde, aber es wird doch so viel zur Folge haben, daß sie uns heimlich ihre Achtung nicht versagen kann, und uns ehe in Ruhe läßt, sich gar nicht um uns kümmert, und weder Moll- noch Dur-Noten schickt, und das ist gerade, was wir bedürfen. In unserm Hause wollen wir uns selbst einrichten.

Der zweite Punkt politischen Einflusses unserer Hochschulen nach Außen besteht sich auf den Privatstand fremder Länder. Alle Gelehrten, alle Gebildeten der Welt, sind wissenschaftlichen Anstalten zugethan, und den unsrigen müssen es nomentlich die deutschen jetzt sein, weil sie gleichsam als Zufluchtsorte der Lehrfreiheit, welche in Deutschland bald kaum noch den Namen noch besthen wird, zu betrachten sind. Bei einer so einflußreichen bürgerlichen Klasse des Auslandes zu stehen ist wahrlich für unsern Staat, so wie für seine einzelnen Mitbürger, von hohem Werth, wie jeder Prüfende und mit der Welt Vertraute gleich einsehen muß.

So hätten wir nun einige politische, unsre Hochschulen als wohlthätig darstellende Momente herausgehoben, wie gesagt zu den wissenschaftlichen über.

In diese Hinsicht hat Zürich durch das Berufen der deutschen Gelehrten an unsrer Hochschule den früheren Ruf, der Sitz der Wissenschaften in der Schweiz zu sein, wieder hergestellt, und Bern wird bald auch zu diesem Rufe gelangen. Denn wie sind überzeugt, es richtet in der Besetzung der Lehrstühle seine Augen nach tüchtigen Musikdirektoren, und wird nicht daran denken, Bernerpfründen zu etobliren. Nun überschaue man die Anzahl neuer ausgezeichneter Männer, welche die Schweiz durch diese beiden Hochschulen in ihre Mitte zieht, und erwäge, welche Wirksamkeit dieselben durch Schrift und Wort auf unsere ganze geistige Kultur nothwendig ausüben müssen. Abgesehen von allgemein wissenschaftlichen Werken, welche sie bei uns herausgeben mögen und welche von uns schon deßhalb eher gelesen werden, weil man die Verfasser persönlich kennt und in der Nähe hat, hoffen wir, wenn diese Männer einmal eine Zeitlang bei uns gelebt haben und heimisch geworden sind, sie werden ihre Forschungen auch im Spezziellen unserem Lande widmen, die Thrologen z. B. ihre Ansichten für einen schweizerischen Katechismus entwickeln, die Juristen nach den alten und den bestehenden Statuten fragen und vielleicht einem schweizerischen Zivil- oder Kriminalgesetzbuch vorarbeiten, die Medizinner allenmählichens dahin wirken, daß die Rezeptur in den dafür empfänglichen Schweizergeschäften eingeführt, und somit das ebenso Geschäft nicht, wie ein Thier, ohne Kontrole zu Tode kurirt werde; sie mögen in einer freien Stunde dem Volke auf populäre Weise mittheilen, daß die Medizin eine Wissenschaft sei, und daß es sich durch Kapuziner und weibliche Quacksalber nicht mit Gewalt dem Sensenmann überliefern solle. Die Philosophen endlich werden die Naturwissenschaften, bei uns vorzüglich dieser so gering betrieben, auf den gehörigen Fuß bringen und ihre Vorträge über Psychologie erhöhen *). Daß nun zwei Hochschulen existiren, wird das wissenschaftliche Leben vielseitigere machen. Die Professoren Zürichs treten mit denjenigen von Bern in Verbindung, sie theilen sich ihre Arbeiten, ihre Gedanken, ihre gegenseitigen Wünsche mit, veranstalten gemeinschaftliche Zeitschriften; eine edle Konkurrenz, ein rühmlicher Wetteifer wird sie gegenseitig leiten; alles dieß glauben wir ziemlich sichen annehmen zu dürfen. Wieder aber wird dadurch ein Mittelpunkt gegeben für das wissenschaftliches Leben in der Schweiz und für die dahrige gründliche Bildung unsres Volkes zu Stande bringen? Lasse man nur einmal die nächsten zehn Jahre verfließen, und der jetzt so fühdare Mangel an fostemmäßigen gelehrten Beamteten, ohne welche ein zivilisirtes Staat gewiß auf die Dauer nicht bestehen kann, wird gehoben sein **).

Wos endlich den prosoischen, ökonomischen Punkt, oder die Frage betreffe, ob die eine Hochschule durch die andere, namentlich Zürich durch Bern leide, so müssen wir gestehen, dießfällige Besorgnisse scheinen uns in das Reich der Schwachmütigkeit zu gehören. Sind dann für ein Land, wie die Schweiz, zwei Hochschulen zu viel? Glaube man doch, daß in Baden Freiburg und Heidelberg, im Hessischen Marburg und Gießen, ganz gut neben einander bestehen. Wenn man die Zahl der auswärts studirenden Schweizer, die sich gewiß auf einige Tausend berläuft, rechnet, und nun annimmt, daß die meisten aus ihnen von einer bisher nicht bestandenen Einrichtung Gebrauch machen werden, so muß in kurzer Zeit der Zufluß auf beide Hochschulen sich gleich stellen, wenn wir auch die Deutschen, die, wofern nicht unvernünftige Verbott gegen Zürich und Bern erlossen werden, gern etwa ihre Studien in der Schweiz beschließen wollen, nicht in Anschlag bringen. Es ist nämlich für die Eltern eine gewisse Beruhigung, wenn sie den l. Sohn die erste Universitätsjahrgang in der Nähe und im Auge haben, und da muß die kritische Lage der Hochschulen und auch die Sprache — denn in Bern wird für theilweise französischer Vortrag gehört — es mit sich bringen, daß die westlichen Schweizer mehr nach Bern, die östlichen nach Zürich gehen. Ein solches Zusammentreffen von Leuten bringt aber viel Geld in's Land, das uns ohne die Hochschulen wahrlich entginge. Freilich kommt es hauptsächlich darauf an, was für Lehrer in den einen und andren Hochschule sind. Wir können nun allerdings den Brennen nicht untersagen, daß sie unsere Professoren nicht beufen, aber eben so wenig können sie die letztern zwingen, uns zu verlassen. Wir glauben kaum, daß in unserm Personale wesentliche Veränderungen vorgehen, besonders wenn man die Verhältnisse derselben entgegenkommt, z. B. dafür sorgt, daß einmal im Spital die sämmtlichen Schlendrianisten aus der alten Zeit den Laufpaß erhalten, daß alle Zimmer und Gebäulichkeiten, nomentlich die neue Hochschule, zweckmäßig und gesund eingerichtet werden, daß man den Professoren sodann privatim alle Bibliotheken leicht zugänglich macht, und ihnen kleinelei Hindernisse in den Weg legt. Geschieht alles dieses, und wird auch die Besoldung zweckmäßig erhöht, so kann uns Bern wenig Eintrag thun, zumal es bei der jetzigen Bedrückung der deutschen Universitäten ohne Mühe von dorther sich auch ausgezeichnete Männer erwählen kann. Zum zahlreichen Besuch einer Hochschule traugen ferner Gegend, Preise u. s. f., wesentlich bei. Die Lage von Zürich ist

*) Bald wird sie sich, um doch etwas mehr als der „heilige Vater" in Rom vorzustellen, heiligste Allianz titulieren lassen.

*) Man hat schon behauptet, die Professoren der Züricherischen Hochschule stehen mit unserem Volke in gar keiner Verbindung. Dagegen könnte man antworten, daß jetzt schon die Verbindung in gewisser Hinsicht vorhanden ist, indem die Gebrüe unserer Landsleute ihre Vorlesungen hören und die Kranken unseres Landes von den Professoren der medizinischen Fakultät behandelt werden. Aber lasse man diese Männer doch auch erst sich setzen, und sehe zu, ob nicht unsere obigen Andeutungen in Erfüllung gehen. Dann zumal aber wollten wir uns wirklich keine erfreulichere Verbindung zwischen Professoren und Volk zu denken.

**) Erst dann muß sich der Segen der Hochschulen zeigen, wenn einmal von da aus tüchtige, einsichtsvolle Staatsmänner hervorgehen. Wir würden daher auch, veranlaßt durch die Berner Defekte und in Berücksichtigung alles Gesagten, wünschen ordentlichen Professoren den Gehalt erhöhen, um ihrer sicherer zu sein.

Digitized by Google

sehr anziehend, das haben noch alle Fremden gefunden, und die Preise werden nicht höher sein als in Bern. Wenn nun ein geschickte Traiteur auf den Gedanken kammt, einen frugalen Tisch für eine recht zahlreiche Studentengesellschaft etwas wohlfeiler als andere, ferner ein gesundes und wohlfeiles Bier zu liefern, so sind die täglichen Bedürfnisse festsetzig. Mit Kleidern prankt der Student nicht, und in einigen Jahren bei unbedingter Gewerbsfreiheit fallen ihre Preise auch; eben so die Logis, wenn mit Schleifung der Schanzen immer neue Wohnungen entstehen. Kurz, wir resumiren dahin: es läßt sich, sobald gewisse Wortheile einmal entdeckt sind, hier so wohlfeil leben als in Bern, und gewiß wohlfeiler als in Heidelberg, Göttingen, Bonn u., von Berlin gar nicht zu reden. Es ist also in dieser Beziehung auf eine immer wachsende Zahl von Studenten zu rechnen, was natürlich die Professoren auch dann um so mehr heben wird und unsern Sack, das die dieser Hochschule ungeachtet bereitgegen in Bern doch bestehen könne, rechtfertigt. Wir hätte vermuthen können, daß Zürich schon im zweiten Semester über 500 Studenten zählte!

Die politischen, die wissenschaftlichen Folgen der Hochschulen" in der Schweiz haben wir erörtert; der Stoff ist von der Art, daß ein bloßer Zeitungsartikel nur als Schema zu betrachten ist, dessen genaue Ausführung ein Buch werden müßte *). Aber dennoch hoffen wir, aus dem Gesagten ersehen werden unsere Leser die Ueberzeugung schöpfen, daß unsere Hochschulen nicht nur wissenschaftliche Zwecken, sondern auch politische Heilquellen voll unversiegbarer, sprudelnder Kraft für unser gesammtes und spezielles Vaterland seien. Ihre Existenzen Kantone dürfen sich wahrlich durch sie unter die dauerhaft glücklichsten Länder des Kontinents zählen, und keinen wahren und einsichtsvollen Patrioten kann es im Ernste einfallen, die Hochschulen als Schöpfungen, die unsere Kräfte überstiegen, zu betrachten. Es würde eine falsche Ansicht auch in der That dem durch seine Repräsentanten **) laut verkündeten Volkswillen entgegenstehen, dem Volkswillen, der täglich sich neu aussprecht, indem Schne bald aus allen Gauen den Weisen sich weihen. Mehet sich über Zahl unmöglich, daß mitten aus dem Volke die heranwachsenden Geschlechte tüchtig werden, für das Volk einst zu wirken. Scheue aber das Volk keine Opfer, sich die Anstalten zu sichern.

*) Wir wünschen sehr, daß eine kundige Feder diese Arbeit vornähme.

**) In Zürich und Bern wurde die Hochschule mit ungeheurer Mehrheit dekretirt.

Eidgenössisches.

Zürich. Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 1. April in einer einlässlichen und langen Diskussion mit großer Mehrheit beschlossen, die Herren Bürgermeister Heß und Reg.Rath Hegetschweiler wegen der Theilnahmsregierath nach Bern zu senden und diesen Anlaß zugleich zu benutzen, um ein freundschaftliches Verhältniß mit Bern in politischer Beziehung zu gründen. Diese Sendung kann von heilsamen Folgen für das gesammte Vaterland sein, und es scheint uns hohe Zeit, daß diese beiden Kantone sich verstehen und einträchtig seien; denn man war auf dem gefährlichen Wege der Spaltung, und der muthige Konstitutionelle hat kein Mäßlichtes gethan, um es dahin zu bringen, am Ende doch noch an der Spitze von 30,000 Mann gegen den Kanton Bern als General zu Felde zu ziehen.

Zürich. Dem Reg. Rathe wurde heute von vorsitzlichen Staatsrathe ein vom 26. v. M. datirtes Kreisschreiben des Staatsrathes von Neuenburg (unterzeichnet le Conseiller Favarger) mitgetheilt, wesentlich des Inhaltes:

Die Frage der Unverletzlichkeit des monarchischen Prinzips mit den Worten eines Schweizerischen Kantons, welche auf der Tagsatzung vom 3. 1832, bezüglich auf Neuenburg, durch den Vorort Luzern zur Sprache gebracht und seitdem noch mehrere Male erhoben worden, nach mehreren diesfälligen Berathungen aber liegen geblieben sei, habe Neuenburg in eine Lage gebracht, welche einmal zu derenigen sämmlichen Ständen wohl erwünschlich seinen müsse.

Seit 5 Jahrhunderten eng verbündet mit mehreren der angelehnten Kantone habe es im J. 1815 jenes alte Band mit Freuden durch die Aufnahme in den Schweizerbund sich engre knüpfen gesehen, so auch umgekehrt die übrigen Stände; gleichfalls der König von Preußen als Souverainer Fürst von Neuenburg und Valangin. Während 15 Jahren habe die Erfahrung den Erwartungen sämmtlich betheiligter Parteien entsprochen; bereitwillig habe das Fürstenthum mit seinem monarchischen Prinzip alle Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft erfüllt, und ebenso habe die letztere stets anerkannt, daß der monarchische K. Neuenburg in keiner Beziehung hinter den übrigen, andern konstituierten Kantonen zurückgeblieben sei. Dessen ungeachtet habe in neuerer Zeit die Anstoß Wurzel gefaßt, und Neuenburg mit Schmerz bemerken müssen, daß sich in den meisten Gr. Räthen, so in der Tagsatzung selbst, eine feindselige Stimmung gegen seine Institutionen erhoben, und behauptet worden sei, daß Neuenburg mit seinem monarchischen Prinzip nicht zu freien Republiken in Einen Bund passe, daß er daher die Verbindung mit seinen Fürsten abbrechen und ein Kanton wie die übrigen werden, oder sich von der Schweiz trennen müsse.

Diese Idee sei endlich im Schooße der Tagsatzung in einen förmlichen Antrag übergegangen, diskutirt und einzig von 7 Kantonen beseitigt und zurückgenommen worden, und daß habe Neuenburg mit seiner gegenwärtigen Verfassung die Aufnahme in den Bund nachgesucht, und sie auch einmüthig erhalten. Jene neue Idee widerstreite nun offenbar dem abgeschlossenen und beschworenen Bunde; allein sie herrsche jetzt einmal, mache täglich Fortschritte und erregue unaufhörlich feindselige Gesinnungen, so daß bald laut, bald leise, gegen Neuenburg äußern, und die den grossen Theil der Schweiz in lebhafte Bewegung bringen.

Unter diesen Umständen und da sich die Eidgenossen gegen die Beibehaltung der Verhältnisse vom J. 1815 her ausgesprochen, sei der andern Partei nichts übrig geblieben, als jene einer Veränderung zu unterwerfen und sich selbst wieder so zu ordnen, wie sie Jahrhunderte hindurch glücklich bestanden; d. h. der gesetzgeberische Rath habe sich, als Organ des Landes, an seinen Souverain gewandt, und in Folge dessen von Ihm die Vollmacht erhalten, mit der Tagsatzung in diesfällige Unterhandlungen zu treten.

Zugleich mit dieser Ermächtigung habe aber der König erklärt, daß er unter keiner Bedingung die Neuenburger verlassen noch in seine Rechte auf das Land aufgeben werde. Demnach sein die Grundlagen der Unterhandlung sehr leicht. Auf der Einen Seite können, wollen und dürfen die Neuenburger, getreu ihrem Eide, belehet über ihre wahren Interessen und mit Leib und Seele ihrem Souverain zugethan, sich von ihm nicht trennen. Auf der andern Seite habe eine Mindersicht von nur 7 Ständen anerkannt, daß jene Souverainität mit der Eigenthümlichkeit Neuenburgs als Schweizerischen Kanton vereinbar sei, während die Mehrheit eine Aenderung verlange. Somit bleibe nichts anders übrig, als über neue Grundlagen einer für beide Parteien dienlichen Verbindung einzutreten. Neuenburg bilde einen integrierenden Theil der Schweiz, die Schweiz das Vaterland der Neuenburger; als Schiedsrate theilen beide zusammen.

In der Ueberzeugung, daß dieselben Gesinnungen seine Mitstandsgenossen der leben, welche Neuenburg den Vorort, alle Stände zu Instruktionsertheilung auf die bevorstehende Tagsatzung deputirt der definitiven Regierung die nöthigen Vollmachten wichtigen Angelegenheit einzuladen.

Schlußlich sei Neuenburg überzeugt, daß die Art und Weise der fremden Bandes, wie er angetreten worden sei, die Genezmigung seines Souverains erhalte, der im Interesse der dasigen Souverainetät wünsche, daß die vorgeschlagene Ausscheidung von beiden Theilen angenommen werde, und daß der Bund nicht zweifle, daß selbige von den Mächten, welche seine Zeit die Neutralität der Schweiz garantirt haben, nicht anerkannt werden.

Zürich. Es ist in der vorigten Nummer des Republ. das Verzeichnis der im nächsten großen Rathe zu behandelnden Gesetzte mitgetheilt worden. Auffallend erscheint uns, daß auch diesmal, wie schon früher, noch nicht alle Gesetzesvorschläge den Mitgliedern des Gr. Rathes zur gehörigen Zeit haben ausgetheilt werden können, während doch der Wunsch schon so oft und von allen Seiten ausgesprochen worden, daß dieß nimmer geschehe, zumal der §. 19 des Gr. Rathsreglements vorschreibe, daß die Gesetzesvorschläge, denjenige Fälle vorbehalten (deren diesmal keine vorliegen), mit dem Einladungsschreiben den Mitgliedern sollen gedruckt zugestellt werden. Der Berichterstatter §. ist wahrlich auf gewichtige Motive gebaut; allerwarbert darauf, daß diese Bestimmung pünktlich werde, sich gehörig in die Gesetzesvorschläge hineinzuarbeiten und eine feste Ansicht derselben zu gewinnen, sodann, daß das Publikum in Stand gesetzt werde, durch die Presse seine Stimme über dieselben in Zeiten abzugeben. Wie sollen dahre, es werde in Zukunft der Regierungsrath sich in seinen Gesetzesvorschlägen so einrichten, daß er die Zeitkanden des §. 19 nicht zu spät vornehmt, sondern dem Gesetze ein vollkommenes Genüge leiste. — Es sei uns nun erlaubt, die verschiedenen Verhandlungsgegenstände, so weit wir sie besitzen, kurzarisch zu durchgehen.

Die Staatsrechnung vom Jahr 1832 gestoltet sich, im Ganzen genommen, sehr gut, was immer zur allgemeinen Zufriedenheit beitragen wird. Im Spezielten aber zeigt der Rückschlag des Spitalamtes von 10,906 Fr., wie hohe Zeit es war, hier ein gänzlich verändertes Verwaltungssystem eintreten zu lassen, und auch hier nicht nur alle Domänen, mit Ausnahme einiger nahe an der Stadt liegenden Güter zur Verschädigung für die Verstandeskranken, zu veräußern, sondern namentlich auch alle im Reiche des Spitals auf- und angestellten Handwerke u. dgl. aufzuheben. Der Antrag der Prüfungskommission wird ohne Zweifel auf Abnahme der Rechnung gehen.

Das Budget (Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben) für das Jahr 1834 zeigt einen Ueberschuß der Einnahme von 27,719 Fr. Es stehen sich einzelne einige Ausgaben ermäßigen, z. B. die vorderlichen Ehrenausgaben von 7000 Fr. auf 5000 anlegen; sind ja doch die 4000 Fr., welche der Präsident der Tagsatzung von uns empfängt auch zu Ehrenzwecken bestimmt. Unbegreiflich aber kammt uns unter der Bauteurubrik eine Summe von 49,526, sage neun und vierzigtausend dreihundert sechs und zwanzig Franken vor, theils für Reparas-

turen der Pfarrgebäude, theils für den Bau eines neuen Pfarrhauses in Töß. Wir haben wiederholt gesagt, der Staat habe als Grundsatz angenommen, keine neuen Beamtenwohnungen zu errichten, sondern, wo solche in Verfall geraten oder noch keine bestanden haben, aber wo in Folge der Verhältnisse neben dem Einkommen noch eine Leistung des Staats gerechtfertigt wäre, eine angemessene Mietzinsentschädigung auszusetzen. Dieser Grundsatz wurde vollständig in dem Gesetzesentwurfe, welcher die Kirchgemeinde vom Kreuz und die Besoldung ihres Pfarrers betrifft, anerkannt. Würde man von diesem gewiß heilsamen Grundsatz abweichen, und in Töß ein neues Pfarrgebäude errichten, so wäre da jedenfalls von dem Erlös der dortigen Staatsdomäne ein namhafter Theil abzuziehen, und somit der Vortheil nicht sehr wesentlich zu nennen. Interessant scheint uns auch, die nähere spezielle Verwendung der 49,326 Fr. zu kennen, da man ohne Zweifel daraus neuerdings auf unsere Zustreß liebes, werthes und theures Staatshaupt entweder Schlüsse ziehen könnte, welches sich in irgend eine Lebensstellung kurzen scheint einverleibt zu haben. Ob nicht die Auslagen für die Einrichtung des Seminars in Küßnacht mit 3000 Fr. zu gering angeschlagen sind, wollen wir bloß als Frage aufstellen, in der Meinung jedoch, daß man für zweckmäßige, würdige Ausstattung einer der schönsten Kantonalanstalten nichts sparen sollte.

Im Militärsanquwesen sind wir, ungeachtet der vielen diesfälligen Ausgaben seit dem Jahr 1830, noch gewaltig zurück, da für neue Anschaffungen 16,750 Fr. nöthig befunden werden. Hinsichtlich dieser Post sind nur dreierlei Fälle gedenkbar: a) Die frühern Generalsitäten (Genialitäten (Genies) haben nichts angeschafft oder das Vorhandene verderben lassen, dann kann man ja den Regierungsrath sie nehmen, wie man ein Waffenamt, welches das Vergnügen hat, Pflegling vorgenannter Gesellschaft, aus Erfahrung; aber b) es ist in dem verstorbenen berühmten Feldzug nach Basel und Schwyz sehr vieles zu Grunde gegangen, das wieder ersetzt werden muß; dann wäre es von uns wirklich sehr klug, wenn wir den Schwyzer-Missfokalen, welche am Ende doch den ihnen angewiesenen Berg für das Volk verschlungen müssen, auch nur einen rothen Heller an ihre Grundschuld zu zahlen; oder endlich c) es ist mit der neuen Anschaffungen auf einen neuen Sarnerfeldzug abgelehnt? dann wären wir der Meinung, daß diese könnte man noch die alte Rüstung brauchen, und diese 16,000 Fr. ersparen.

Die Armenapotheke erhielt nach dem Budget einen Kredit von 8000 Fr. Wenn für diese Summe wirklich Medizinen den Spitalkranken verabreichen und unter dem Heil dieser Heilmittel werden, so ist gegen diese Post gar nichts einzuwenden; aber wie wären sehr begierig, hierüber die Ansichten der betreffenden konzessionirenden Behörde zu vernehmen. Es hat sämmtlich verlautet, dieselbe sei wirklich auf Grundbesuchreisen begriffen und werde manche Verbesserungen anbringen, so daß sich dannzumal auch hier eine Abbruch der dem Kranken wohlthätigen Hilfsmittel eine ziemlicher Ersparniß ergeben dürfte.

Die 20,000 Fr. Ausgaben „für Unvorsehendes" haben uns auch in etwelches Erstaunen gesetzt, weil schon oben an mehreren Orten solche Titel vorkommen, wie z. B. bei den Polizeiauslagen für Unvorsehenes 2000 Fr., beim Baudepartement für Unvorgesehenes 3607 Fr. u. s. w. da hat man also das Unvorgesehene auf mehr als 25,000 Fr. anlegen müßte.

Der Gesetzesentwurf über den Montirungsbeitrag der vom Militärdienste Betreiten hat durch die Kommission zur Prüfung des in der letzten Gr. Rathssitzung vorgelegenen Gesetzes Verbesserungen erlitten. Wir bedienen uns dieses Ausdrucks absichtlich, da wir weit entfernt sind, diesen Gesetzesvorschlag zu den gelungenen zu zählen. Uebrigens, wo man im Gebiete der Gesetzgebung den einzig sichern und abgemessenen Weg der Grundsätze und der Konsequenz verläßt, betritt man unvermerkt schon die Krümmungen der Holz- und Nebenwege, bleibt in Dornen und Tiefen stecken, und kann nicht auf schicklich Weise vor der Welt erscheinen, außer wenn man an ihre Billigkeit und Nachsicht appellieren will. Gerade vor diesen, zwar sonst beliebten Gottheiten wiest sich auch der jetzige Entwurf nieder. Eine Kopfsteuer will er auf der Montirungsabgabe nicht machen, weil diese noch von der alten Zeit her in verhaßtem Andenken steht, und allerdings auch verwerflich ist. Eine reine Vermögenssteuer soll er aber auch nicht sein, weil damit diese ganze indirekte Abgabe wegfiele und die Montirungskassen auf der sährlichen Steuer gesucht werden müßten. Da nun aber die letztere weit wenigere einträge, als man erwartet habe, und der Staat dieselbe für andere wichtige Bedürfnisse vollständig in Anspruch nehmen müsse, so sei kein anderes Mittel übrig, als die Montirungsabgabe beizubehalten, und ein billiges Zwischenverhältniß zwischen Kopf- und Vermögenssteuer aufzustellen. Von diesen Ansichten gehen die Finanzmänner aus. Wir müssen aus den Gründen, daß in unserm Lande eine Vermögenssteuer nicht das gewünschte Resultat liefert, und daß, wenn nicht statt der Militärdienstpflichtigkeit ein anderes Aequivalent aufgestellt wird, bald jeder, der auch nicht einen Hauptmangel hat, sich dach vom Dienste loszumachen suchen würde, zum Theil den Entwurf rechtfertigen. Die Verbesserungen, von welchen wir vorhin sprachen, finden wir darin, daß die Abwesenden, die so ihnethin keinen Schutz vom Staate genießen, die auch keine andern Abgaben an denselben entrichten, und ebenso daß die Blinden, Gelähmten und Wahnsinnigen, welche doch offenbar schon von der Natur benachtheiligt sind, gar keinen Beitrag zu leisten haben, wenn gewissere Maßen leichtest Gebrechen oder Erwerben zählig sind. Es scheint uns ferner darin eine zweckmäßige Veränderung zu liegen, daß das Minimum der Steuer auf 1 Fr. festgesetzt und die Bezugsart der Steuer wesentlich vereinfacht werde.

Herr Alt-Regierungsrath Spändli, als Mitglied der Kommission, behielt sich vor, die Verwerfung des Gesetzes, das er für eine Vermögenssteuer ansehe, im Gr. Rath zu vertreten. Allerdings werden die Vermöglichen durch dasselbe im Verhältniß zu früheren Zeiten bedeutend höher angelegt, der Mittelstand ebenso. Vielleicht gelingt es dem Gr. Rothe, mancherlei Unebenheiten noch auszuklitzen; vielleicht wird über haupt die Steuer noch verabgiebig. Es wurde nämlich schon in der Kommission vorgemerkt, daß das präsumtive Ergebnis derselben — man nahm 7000 Steuerpflichtige zu einem Durchschnitt von 3 Fr. an, was also 28,000 Fr. ausmacht — mit der betreffenden Post des diesjährigen Voranschlags von 20,000 Fr. nicht übereinstimme, und es wurde ferner bemerkt, daß sich durch eine Vereinfachung des Montirungsgesetzes, wie es seiner Zeit in unserm Kantone vorgeschlagen worden sei, vielleicht auch eine namhafte Summe ersparen lasse. Wir wollen nun den Entwurf seinem Schicksal überlassen, und zweifeln nicht, die Finanzmänner werden einen harten Kampf zu bestehen haben. (Fortsetzung folgt).

(Berlasätet.) Winterthur. Vergangenen Freitag und Dienstag (den 12. und 25. März) wurden die 26 Lehrstellen an den drei diesigen Schulanstalten durch die Bürgergemeinde neu besetzt. Die Wahlen sind im ganzen genommen so vorzüglich ausgefallen, daß sie nur Freude zu Zuversicht anzunehmen ist, daß unter diesem Lehrerpersonale unsere Schulen blühen werden. Man freut sich allgemein bei uns darüber und daß auch gerechte Ursache dazu. Mögen die neugewählten Lehrer bald hier eintreffen! Mit Freude und Hoffnung werden sie erwartet.

Im unsern Berg und Rüge. Es hat wahrlich Noth, daß man endlich Ernst zeige und den Stadelet Schulerfornotoren nicht zu viel Spielraum lasse. Die Art, wie diese Stadeler Heroen bei Gelegenheit auftreten, zeigt, daß sie eben noch keineswegs zur Erkenntniß ihres Irrthums und zu der Bescheidenheit, welche die erste Frucht der Bekehrung wirkende Herzen ist, gelangt sind. Davon hat uns die Manier, wie der Hr. Präsident der Glattfelder zu Glattfelden den Nro. 12 der Bürklicher Zig. aufmarschirt ist, aufs Neue überzeugt. Obschon amtlich konstatirt ist, daß genannter Herr Glattfelder nach der Stadeler Versammlung seine beiden Wächter von Haus zu Haus schicke, um Unterschriften zu einer Petition gegen die neue Lehre zu sammeln, daß dieselbe auf dem Stadtpfarramte förmlich denunzirt worden ist, und daß endlich gesagter Herr auch in einer Nebengemeinde dasselbe Spiel trieb, so wagt er es dennoch, dasselbe zu läugnen, dafür aber den Hrn. Schullehrer Keller im Glattfelden, einen jungen, strebenden Mann, der unermüdet in seiner Schule arbeitet, keck und frech öffentlich anzugreifen. Mögen gerechter Herr und seines Gleichen bedenken, daß dergleichen Dinge denn doch just zu Tage nicht mehr angehen.

— Mit dem 1. April ist die neue Eilwagen-Verbindung zwischen hier und St. Gallen in's Leben getreten.

Bern. Alles spricht von dem Bernerischen Kommissional-Antrag, wonach das Obergericht abgeraten werden soll. Die Aristokraten preisen die Ernennung der Gerichten und die Unabhängigkeit der Gerichte; Andere, die ihnen noch vor kurzem (so lange sie nämlich das Regiment hatten) gleich der Preßfreiheit und allem ähnlichen ein Gräuel waren, und manche neue Legitimität weicht Krokodilthränen um jene Kleinodien, die sie sonst, wenn sie ihnen näher kommen, sammt dem ganzen übrigen Andenken an Unterdrückung u. dgl., insgeheim dahin wünschen, wo der Pfeffer wächst. Die Krey Kreyfondenten ermangeln nicht, dem Ausland dienstergebenst zu vermelden, wie im ersten Kanton der Schweiz ein Obergericht, ohne Furcht und Tadel, durch die herrschende Faktion der Ungehaue, Gebeißer Schnell, gewaltthätig und aus dem einzigen Grunde weggejagt werde, weil es, — erhaben über alle politische Leidenschaft, die unschuldig angeklagten Herren Fischer und Conf. nicht schuldig finden, und namentlich ihre hohren Plane mit den tollen Streichen einer Pöbelrotte nicht vereinigen wolle.

Wir unsers Orten sind zwar völlig überzeugt, daß die Hochs-Teufel von Bern sehr fein ein konspiriren verstehen, und daß, wenn sie sich einer Pöbelrotte bedienen, um die Kollanien aus dem Feuer zu holen und den ersten Streich zu führen (den sie dann, wenn er mißlingt, selbst toll und ungemäßigt nennen), sie das so einrichten, daß sie, wenn's an's Hängen geht, mit derselben nicht „konnex" werden, sondern durch die Formen einer geordneten Rechtspflege, dieser ihren so theuren Stütze der Freiheit, gedeckt, mit einem blauen Auge davon kommen. Darum ärgern wir uns auch gar nicht, wenn die Gerichte sie so behandeln, wie die trockenen Akten es mit sich bringen, nur macht man nicht es viel Wesens mit ihrer Unschuld, und lasse daraber Jeden denken, wie er will, gleich

Digitized by Google

wie über andere Anschuldigungen und Unkonvenienzen, die wir im verflossenen August zu verdauen bekamen.

Was das Bernerische Obergericht betrifft, so gestehen wir, daß uns ein solches Gericht und so ein Verfahren noch nicht vorgekommen ist. In dem Stettlerschen Prozeß werden die wichtigen Fragen des Gerichtsstandes, der Vollständigkeit der Akten und der peinlichen oder korrektionellen Behandlung wohl durch zahllosles Hin- und Herschicken und eine Menge Plaudereien zwischen diesem und jenem Hrn. Oberrichter Monate lang herumgezogen, ohne an eine ordentliche Berathung und Schlußnahme durch eine wirklich sitzende Behörde oder Kommission scheint man kaum gedacht zu haben. Dabei muß das sehr Vielen in der ganzen alten Zeit noch recht flach im Gange sein. Am Protektion scheint es von Seite des Hrn. Präsidenten auch nicht gefehlt zu haben. Man glaubt wirklich die Feckische Prozeßgeschichte zu lesen *). Und dann vollends die Randglossen zu den Original-Akten von dem Sohne — des Herrn Obergerichts-Präsidenten! Wir freuen uns zum voraus, aus dem Berichte des Obergerichtes zu vernehmen, wie der Hr. Obergerichts-Präsident seinen Knaben die Feder geführt haben. Wenn der Präsident selbst sich solche Glossen erlaubt hätte, so würde man hierin anderwärts Grund genug finden, ihn wenigstens — bevogtigen zu lassen.

Dennoch, von der Sache ernsthaft gesprochen, würden wir es im Interesse der konstitutionellen Entwicklung unsres Vaterlandes und im Interesse der Spezial-Kommission das ganze Obergericht oder auch nur dessen Präsident von dem Hr. Rathe so auf dem Wege der Aufsicht abgenommen würde. Ob die Verfassung des Kantons Bern dem Hr. Rath formell hiezu die Befugniß gebe, darüber wollen wir nicht rechten, sondern es vielmehr voraus setzen. Aber in diesem Falle scheint es uns der Hr. Rath, als Hr. Rathes angemessen, sich darauf zu beschränken, wenigstens in ihrer Anwendung auf Gerichte, für einen Fehler der Verfassung anzusehen, und davon unter keinen Umständen, am wenigsten unter den jetzigen, Gebrauch zu machen. Wir halten die wahre und wirksame Trennung der Gewalten, insbesondere die gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte in ihren Entscheidungen, für das Lebensprinzip jeder freien Verfassung, und kennen den Unterschied, welchen die Kommission hier zwischen Monarchie und Demokratie aufstellen will, gar nicht hinzuweisen. Die Trennung der Gewalten beruht nicht auf abstrakter Spekulation, nein, sie ist aus der richtigen Beobachtung der menschlichen Schwäche und Unvollkommenheit hervorgegangen, in Folge welcher eben aus der Vereinigung aller Gewalten in Einer Hand über kurz oder lang die Unterdrückung entsteht. Im Himmel, wo Gott regiert, ist keine Trennung der Gewalten; aber für die irdischen Regenten, seien sie Könige oder Große Räthe, ist sie eben noch nothwendig. Ja, es wird in unsern Schweizerkantonen noch besonders heilige Pflicht der leitern, selbst die Schranken ihres Einflusses auf die Gerichte gewissenhaft zu setzen, weil schon der persönliche Wunsch und das allgemeine Zutrauen einer gewisse Gefahr für die richterliche Selbstständigkeit mit sich bringt, die freilich nicht zu vermeiden ist, die aber in konstitutionellen Monarchien nicht in dem Maße Statt findet. Wo kommt es aber mit der Unabhängigkeit des Richters hin, wenn er weiß, daß er beim Abgehen seiner Stimme Ehre, Gut und Sicherheit auf's Spiel setzt, und zwar auf das Spiel einer Abwägungs-Diskussion von fast bloßen Wahrscheinlichkeiten, — und ohne Urtheil und Recht!

Und diese Ahnung sollte jetzt geschehen? am Vorabend der Beurtheilung des Hochverraths-Prozesses! Vergißt man, daß die Behandlung von politischen Prozessen den unvergänglichen Makel abgibt für Beurtheilung des Werthes einer Verfassung, die Gesinnungen, die aus ihr hervorgegangen, und der Männer, die gegen die Spitze standen? Können wir vergessen, was wir in diesem Kapitel unsren Freunden voreuren, und wollen wir in der That und Wahrheit nicht besser als sie sein? Lieber zehn Hochverräther freisprechen, als sie, wenn auch schuldig, dadurch, daß ein Spezial-Gericht sie verurtheilt, zu unschuldigen Märtyrern werden lassen! Nicht daß wir es glauben, was die Feinde jubelnd verkünden, es wolle die Mehrheit des Gr. Rathes eine feinere Kommission das Obergericht lassen, in der Absicht, für den Hochverraths-Prozeß ein den Angeklagten ungünstigeres Gericht zu erschaffen; aber es ist nicht genug, daß der Gr. Rath von Bern hierin unschuldig sei: von ihm muß, wie von Cäsars Frau, auch der Verdacht fernt sein! Verstoßen hat der Gr. Rath durch seinen Beschluß über die Verbindung und den Gerichtsstand des Hochverraths-Prozesses einen Akt vollzogen, der kaum irgendwo den Gerichten aus der Hand gewunden worden wäre. Es ist daher Zeit, einzuhalten, auf daß nicht Unrecht geschehe.

Daraus lasse der Gr. Rath von Bern, durchaus vor Reaktionen, der Justiz ihren Gang, stärke und befestige er die Freiheit und Unabhängigkeit des verschiedenen Obergerichtes durch Abweisung der Kommissional-Anträge, und möge dann nachher, wenn die jetzt alles aufregenden Prozesse abgethan sind, auf dem offenen und geraden Wege Rechtens denjenigen Mitgliedern des Obergerichtes, welche sich wirkliche Amtsvergehen hätten zu Schulden kommen lassen, der Prozeß gemacht werden!

Mögen die Feinde des freisinnigen Berns umsonst voraus triumphieren! mege Seen ihre Stimme mit der unsrigen nicht verwechseln!

Aarau. Da das Stiedsgericht durch Unpäßlichkeit des Hrn. Schuppler mehrere Tage lang in seinen Verrichtungen aufgehalten wurde, so beschloß dasselbe am 27. v. M., beide Parteien zu Ernennung je eines Ersatzmannes einzuladen. Sämmtliche Mitglieder sind der Zögerungen müde, und seit entschlossen, daß wenigstens von Seite des Stiedsgerichts solche nicht verschuldet werden sollen.

In der Sitzung des Schiedsgerichten vom 31. März wurde Basel-Landschaft mit der Forderung von 125,786 Fr. für Entschädigung von 10 weltlichen Beamten und 24 Pfarrern, welche in Folge der Trennung ihre Stellen auf der Landschaft verloren haben, abgewiesen.

Sodann legten die Parteien Urkunde vor über die unter ihnen vertragsmäßig zu Stande gekommene Realtheilung des Zeughausmaterials. Die Gesammtsumme desselben beträgt zufolge aufgenommener Schätzung 214,958 Fr. 55 Rp. Die von der Landschaft übernommenen Effekten machen hievon aus 121,116 Fr. 9 Rp., die dem Stadtheil anfallenden 93,812 Fr. 44 Rp., so daß gemäß dem Theilungsfuß von 61 und 56 p. C. durch diese Abtheilung ein Guthaben der Landschaft von 16,127 Fr. 37 Rp. entsteht, welches sich jedoch durch den der Landschaft obliegenden 1535 Fr. 37 Rp. betragenden Antheil an den Anlagekosten der Anschaffungen seit dem 15. März 1852 auf 14,895 Fr. 80 Rp. reduzirt. Bei der Theilung war der Grundsatz befolgt worden, jedem Theil die vollständige Ausrüstung für das eidgenössische Kontingent (laut Vertrag vom 16. Herbstmonat 1855) unter Anrechnung des Werthes zukommen zu lassen, wodurch der Stadttheil vorzüglich an Artillerie bedeutender ausgestattet werden mußte. Eine konfraditorische Parteiverhandlung fand noch über die Frage Statt, ob das erwähnte Guthaben an die Landschaft sogleich auszubezahlt, oder erst am Ende in Verbindung mit den andern Theilen des Staatsgutes verrechnet werden müsse. Das Schiedsgericht entschied durch den Obmann unter Abweisung der Landschaft für das letztere.

Hiezauf wurde der über die künftigen Zoll- und Transit-Verhältnisse abgeschlossene und von den beiderseitigen obersten Kantonsbehörden ratifizirte Vertrag vorgelegt und dem Protokoll einverleibt. Endlich wird dem Stadttheil die Stellung der Rechnung über den Zollbezug vom 15. März 1852 bis 31. März 1853 aufgelegt, und hierauf die Sitzung auf April Frist gegeben.

Duplik.

Der Konstitutionelle ist zu bemitleiden. Seit Jahr und Tag ist der Direktorialsonn „das leuchtende Steckenpferd", welches sein Stifter reitet, welches ihn zwar schon verschiedentlich abgeworfen, ihn aber dennoch nicht entmuthigt hat, es selbst bis zur Stunde noch zu reiten. Das schlimmste aber ist, daß er für all' seine Mühe wenig Dank, keinen Lohn, nicht einmal einen Verdienstorden erhalten hat, und welchen ihm das kaufmännische Direktorium allenmindestens hätte zuerkennen sollen. Statt dessen muß er sich behändig herumschlagen und hat großen Verdruß, trotz es geht ihm, wie jenem trostlosen Gatten, der seine gesegnete Frau alle Tage wörtlich einige Stunden auf den Händen trug und dann, statt mit einem freistigen Knaben, mit einem häßlichen tanzen Weib von der Kirchweihe heimkehrte. Wie jener Gatte, so hat auch der Konstitutionelle so hier ausgesetzt, so wollen wir ihm zeigen, daß wir das Weedienst besser anerkennen, als seine Freunde, und legen ihm hiemit feyerlichst den Titel „des Standhaften kaufmännischen Direktors" bei. Also, Herr Direktor! Sie sind in Nr. 26 Ihres Konstitutionnels einmal fest, wie es einem Manne geziemt, der auf guten Wegen steht, gegen die „redigte" Minderheit des Reg. Raths, welche Ihnen „Friedensvorlag" nicht genehmigen wollte, aufzutreten. Sie sind sogar in Ihrem Uebereifer hie und da recht schlimm, hie und da recht böse. Dennoch hielten wir eine Widerlegung Ihrer Angriffe nicht für nöthig, der Sadverhalten für höchst überflüssig, weil diese Angelegenheit im Gr. Rathe und auch in öffentlichen Blättern so beleuchtet wurde, daß unmöglich etwas Neues vorzubringen wäre, und weil wir Ihren Konstitutionellen, so wenig als in den Grundsätzen, darin nachahmen werden, alle Gedanken den Leisen für neue Erfindungen, aufgewellene Spesien für frische anzusitzen. Somit weisen wir ganz einfach auf unsere frühern Blätter zurück, und wer will, der sieht selbst ein, daß aus Grunden der Mäßigkeit sich so geeiert. Aber, Herr Direktor und Konstitutionneller, wir haben noch wegen einiger Termen Ihres Artikels gegen unser Blatt mit Ihnen abzurechnen, weil wir, seien Sie gefen ihr übergangt, nicht gerne Schulden haben, sondern stets und prompt auszahlen. In Ihrer Vorrede zu den Artikel, welche Sie gewiß sehr schön fanden, als sie fertig war, sprechen Sie, obwohl dann in gleichem Athemzug die Mitglieder der Minderheit despötteln, möglichst verschämlich behandelt, also doch im höchsten Grade von Ihnen protegirt worden,

(Hiezu eine Beilage.)

*) Materiellen Unrecht ist durch das Stettlerische Urtheil freilich nicht viel gelehrten; denn wir zweifeln daran, ob nach der hiesigen Praxis auch nur drei monatliche Gefängnißstrafe verhängt worden wäre.

Digitized by Google

mit Emphase gegen den Grundsatz der öffentlichen Bezeichnung von Worten als solchen, und sagen, der Kauf, „werde sich nie auf dem Gebiete sittlicher Rohe oder verletzter Schönheit zu den Künsten zählen." Fischer Proscriptionslisten nach Art des Republikaners heraldisiren." Der Republikaner hat solche „Künste" nur selten angewendet und jedenfalls nicht „als Künste" oder aus den bezeichneten „Gründen", sondern aus politischen Gründen. Wir halten dafür, daß man dem Volke schuldig sei, die Beamteten und ihre Handlungen ihm vor Augen zu stellen; deßhalb haben wir Oeffentlichkeit erzeugen, deßhalb ist die Lebenslänglichkeit der Stellen abgeschafft. Diese beiden Güter werden zu leeren Namen, wenn der Publizität nicht rückhaltlos unparteyisch dem Volke breichet. Diese Proscription, wie Herr Direktor sie nennen, existirt übrigens in der Schweiz, mit welcher Sie freilich nun nicht ganz genau bekannt zu sein scheinen, und welche Ihnen allerdings auch bei Ihrem unendlichen Genie zu geringfügig vorkommen muß, um sich tiefer in ihre Verhältnisse hineinzuarbeiten, diese „Proscription", sagen wir, existirt in fast ausgedehntem Grade selbst in Großrathsbehörden, und in Kanton Luzern, z. B., wurde der Nominalappell, d. h. das Aufrufen der Stimmenden und das Protokolliren der, wozu sie stimmen, schon mehrmals vollzogen. Wenn Sie, Herr „Direktor", sodann meinen, der Minderheit des Reg. Rathes „diese Niemand übrig, „für den ihre Verwahrung passen würde, als ein Paar gesunkene Zeitungen," und damit auf unser Blatt anspielen, so bemerken wir Ihnen ganz kurz: kümmern doch Sie um unser Steigen oder Sinken sich nicht; Sie werden auch selbst mit Ihrem Blatt die Probe auszuhalten haben. Diese Stelle zeugt wirklich von ihrer Eigenliebe, wovon man so viel spricht, und von Ihrem Hochmuth, und wir glauben nun, was neulich Einer behauptete, „Sie bildeten sich ein, der Konstitutionelle sei der Triumpwagen, auf welchem Sophia selbst Sie als einen Ausgewählten der Götter ergötzen dürfe, damit Sie nun da herab den Geist bald dominiren." Nun müssen wir freilich auch noch die Bemerkung eines Zweiten um der Vollständigkeit willen beifügen: „Mancher Demagog hat sich schon auf goldenem Triumphwagen vor dem Volke gezeigt; aber das Volk hat gesprochen, für ihn ist doch der Wagen ein Prangergerüst" Sie sehen, Herr Direktor, wir haben nicht nur ein gutes Herz, sondern wir sind auch offen.

Man liest im Rauracher: „Im benachbarten Elsaß ist's unruhig. Etwa 20 Dörfer weigern sich, die Grundsteuern zu bezahlen, indem die Grundstücke abgeschwemmt, und eine Anzahl Bauern hat den Präfekt herausgefordert."

Anzeigen.

[1] Das Metzg-Privilegium,

gegenüber der durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Gewerbsfreiheit des Kantons Zürich, im Jahr 1834.

Wer hätte nach dem Fall Napoleons, nach der Verfassungsannahme und nach den Großrathe-Berhandlungen damaliger Periode, nach den schnell auf einander folgenden kräftigen und tief eingreifenden Gesetzesvorschlägen geglaubt, daß im Jahr 1834 im Kanton Zürich noch ein Privilegium zu finden wäre, das der Verfassung und dem Gesetz zum Trotz sich erhalten, ja sogar des Wohlwollens der Administrativbehörde sich erfreuen könne?

Und doch verhält es sich so, wie bereits in frühern öffentlichen Blättern verbreitet und angezeigt worden. Es ist faktisch richtig, daß zur Stunde in der Stadt Zürich, am rechten Ufer der Limmath, täglich Ein Metzger mit acht und dreißig Bänken den Fleischbedarf für eine Einwohnerschaft von dermalen vielleicht 15,000 Seelen liefert. Dieser privilegirten Gewalt kann sich der Einwohner von Zürich nur dadurch entziehen, wenn er seinen Fleischbedarf von der Landschaft her bezieht, — ein Hülfsmittel, das ihm, zur Winterzeit anwendbar, zur Sommerzeit aufreordentlich erschwert wird, weil das zerlegte Fleisch Stunden weit getragen, in dieser Jahrezzeit der nachtheiligsten Witterungseinwirkung ausgesetzt bleibt, so daß es oft wirklich, oft nur nach dem äußern Anblick, in ekelhaftem Zustande in die Stadt Zürich eingeführt wird.

Durch das von der Metzgkorporazion um sich und um die Stadt Zürich gezogene enge Verband schließt, der Reihefolge nach, jeder Metzgermeister an dem ihm bezeichneten Tag; und das Vieh, welches er schlachtet, muß ausgewogen sein (auf oder schlecht); der Konsument muß es kaufen, damit es konsumirt werde, ehe und bevor der Nächstfolgende seine Taxe benutzen darf.

Diese Bestimmung, welche den Inhabern einzelner Bänke schon großen Vortheil sichert, konnenirt aber am allerersten denjenigen, der zwei Bänke eigenthümlich oder lehensweise besitzt, und deren Gewinn zährlich eben so sicher, als außerordentlich war, wenn man bedenkt, daß vor der Verfassungsveränderung unsers Kantons ein solches bevorrechtigtes Stück Holz über 13,000 fl. Kapitalwerth bei Käufen und Theilungen desaß, und dato noch, der verschärften Verhält nissen und bei täglich drohendem Untergang des Vorrechtes, dennoch über 8000 fl. Kapitalwerth hat, und einige über 500 fl. jährlichen Pachtzins abwerfen.

Nach dieser Darstellung faktischer Verhältnisse wird wohl die Frage erlaubt sein: Ob der Regierungsrath im Sinn und Geist der Verfassung und des Gesetzes handle, wenn er wiederholte Klagen und Beschwerden, wiederholte Anläufen um Metzgerechtsertheilung unerhört läßt, wie die Hand weist, und zwar vorzugsweise in der Stadt, so oder auch auf der Landschaft? Ob der Staat selbst befugt sei, solches unter diesem Abnormsystem der Einzelner, welchem die Durchführung des Grundsatzes der Gewerbsfreiheit sein besitzendes Privilegium einer Tavernenwirthschaft, um vielleicht 10 die 12,000 fl. an seinem frühern Werth vermindert hat, da der Regierungsrath, ohne die mindeste Rücksicht auf ihn, in dieser Abtheilung der Gewerbe den Sinn und Geist des Gesetzes, wenn auch noch nicht vollkommen, doch in unweit ausgedehntern Maße richtig angewendet hat.

Dadurch glaubte sich dann auch der Geschädigte berechtigter, als je Einer, vom h. Regierungsrath ein Metzgpatent zu verlangen und erwarten zu dürfen, um so mehr, als in der letzt drei andern Patenten, Hrn. Pfister zum wilden Mann in Männedorf, Hrn. Zeidler zum Löwen in Meilen und Hrn. Reif zur Krone in Greifensee, ein solches Patent ertheilt worden war.

Allein auf alle Vorstellungen, auf die Anrufung an die Verfassung, an die Gesetze, an ausgesprochene persönliche Grundsätze, nimmt die bobe Behörde keine Rücksicht, und selbst die Verlegung eines klagend gewordenen Beispiels von der Anmaßung, mit welcher die verfassungswidrige Metzgkorporazion ihren Zwang ausübt, ist nicht im Stande, den Regierungsrath von seiner einmal gefaßten Ansicht gegen die Gewerbsfreiheit in der Stadt Zürich abzuleiten. — Dieses Beispiel, welches man dem hohen Regierungsrath vorlegte, ist zu bezeichnend, als daß Einsender solches unerwähnt lassen könnte, daselbe der öffentlichen Beurtheilung zu überliefern, damit Jeder selbst urtheile, ob und wie die Grundsätze der Gewerbsfreiheit durchgeführt werden. Der Sachverhalt ist folgender:

Die Metzgbrorrechtigten Meister und Inhaber der 38 Bänke, rebost über den Hirschenwirth Leuthold, weil er ihrer gesetzwidrigen Korporazion freiwillig entgegen trat und derselben Eingriffe bedeutete, durch ertheilte Bewerbung einer Metzgertochtigung, collegen den Beschluß an ihre Unterthanen, die Kuttelweiber, diesem Feind der Metzgergilde aus der Vermehg ferner nichts mehr verabfolgen zu lassen.

Obgedachtem wurde das Verdote beachtet, und so der Gasthof zum Hirschen in Zürich in Kutter-Acht und Bann gelegt. Da nun zufällig die Pachtzeit der Vermehg in diesem Gasthof bedeutenden Werth hatten, so fand sich der Gastwirth in nicht geringe Verlegenheit versetzt, belangte die Kuttler vor Behörde, und das Stadtgericht Zürich erließ folgendes Urtheil:

„Auszug aus dem Zivilprotokoll des Stadtgerichtes Zürich,
d. d. 27. August 1833.

Das Stadtgericht hat in Sachen Hrn. Heinrich Leuthold, Hirschenwirth dahier, Ansprechers,

gegen

Hrn. Doktor Blumschli als Kurator der Frau Koller, Kuttler in hier, und Frau Wittwe Deck, Kuttler dahier, Angelprochenen:

Ueber die Rechtsfrage:

„Ob Beklagte rechtlich verpflichtet seien, dem Kläger bei ihren „Bänken, verlangenden Falls, Kutteln verkaufen zu müssen?"

Da sich aus den Akten und den Vorträgen der Parteien ergeben:

a) Herr Leuthold führe Klage wegen einer von den Beklagten erhaltenen Weigerung, ihm Kutteln von ihren Bänken zu verkaufen, und behaupte, daß diese Weigerung sich auf einen Beschluß von Seite der Metzger gründe, die es ihnen bei Verkauf ihrer Bänke untersagt haben. Er glaube jedoch, daß die Beklagten von dem Gerichte angehalten werden möchten, ihm künftighin auf sein Verlangen ihre Waare zu verkaufen, indem er glaube, daß die Metzger einen solchen Beschluß zu fassen nicht befugt seien.

b) Die Beklagten glauben, niemals angehalten werden zu können, dem Kläger ihre Waare verkaufen zu müssen, indem:

1. Die allgemeine Forderung des Klägers, daß die Beklagten ihm etwas verkaufen müssen, sein Interesse nicht berühre, was nur im Fall einer speziellen Verweigerung möglich wäre, auch die Beklagten nicht verpflichtet werden könnten, im Fall sie selbst seine Waare hätten, oder andere Käufer da wären, für das Bedürfniß des Klägers zu sorgen.

2. Nur dann zumal, wenn eine freiwillige Uebereinkunft zwischen Kläger und Beklagten Statt gefunden hätte, laut welcher Letztere sich zum Verkauf ihrer Waare an Ersteren verpflichtet, Kläger seine Forderung begründen könnte, was aber im gegenwärtigen Fall nicht behauptet werde.

3. Auch von Rechtswegen die Kuttelverkäufer nicht verpflichtet wären, dem Kläger ihre Waare an Herrn Leuthold zu verkaufen, da ihr Gewerbe nicht konzessionirt sei, indem dieselben ihre Bänke lediglich von den Metzgern in Pacht haben, deren Pachtbedingungen sie allerdings einzugehen genöthiget seien.

Digitized by Google

b. Die Kuttelverkäufer an keinen festgesetzten Preis beim Verkauf ihrer Waare gebunden seien, sie dieselben behandeln zu jedem beliebigen Preis, und wenn es der dreifache des gewöhnlichen wäre, zu verkaufen befugt seien.

In Betrachtung:

1. Daß Hr. Leutbold seine Anforderung an die Beklagten auf keine spezielle Uebereinkunft mit denselben begründen könne.

2. Daß in Bezug auf den Kuttelverkauf ein freier Verkauf und keine Taxazion statt finde, mithin daraus keine Verpflichtung für den Verkäufer hervorgehe, irgend einem sich darbietenden Käufer die fragliche Waare verabfolgen zu müssen.

3. Daß die Beklagten von den Metzgern, als Eigenthümern der Kuttelbänke, abhängig, und mithin an allfällige Bestrafungen gebunden sind.

4. Daß daher der Kläger mit seinem Begehren an die Beklagten als unbegründet zum Vorschein komme.

Mit Einmuth erkannt:

I. Sei die aufgestellte Rechtsfrage verneinend entschieden, und Herr Leutbold mit seiner, an die Frau Maria Dick und Ursula Koller gerichteten Forderung abgewiesen.

II. Habe Kläger an jede der beiden Beklagten 2 Frkn. Entschädigung für verursachte Umtriebe und Zeitverlaümniß zu bezahlen.

III. Sei Obendesselbe in die Entrichtung der in 1 Frkn. für Spruch, 6 Z. h. Protokollirung, 12 Bz. 6 Rp. Stazion und 4 Bz. dem Waibel bestehenden Gebühren verfällt.“

Ohnerachtet alles dessen dem h. Regierungsrath zur Berücksichtigung Vorgelegten, erwieß dennoch der Patent unterm 1. Febr. folgenden wirklich merkwürdigen Abweilungsbescheid:

„Es hat der Regierungsrath, auf den Antrag des Rathes des Innern vom 29. v. M., den Herrn Heinrich Leutbold, Hutschmeerth in Zürich, mit seinem erneuerten Gesuche um Ertheilung eines Metzgpatentes zu hier, in Betracht, daß

1) nicht nur kein größerer Verkehr vorhanden sei, sondern nachgewiesen wird, daß sich derselbe bedeutend vermindert habe;

2) daß die dermalige Kaufwerth und die Spatzinse bei weitem nicht mehr betragen, Summen erreichen, zu denen diese Gewerbe früher verkauft und verpachtet wurden, indem gegenwärtig mehrere Metzgbänke um den Preis von 8000 fl. zum Verkauf ausgeraten seien, und jüngsthin zwei bei Verpachtung den Zins von 500 fl. nicht erreichten;

3) Daß es in polizeilicher Beziehung gar nicht zweckmäßig wäre, das Abschlachten des Viehs und Auswägen des Fleisches in enge Gränzen zu beschränken, — abgewiesen.

Hiervon wird dem Schlathalterampt Zürich zu Handen des Hrn. Leutbold, unter Zustellung der von Letzterm eingelegten Akten, Kenntniß gegeben.

Aktum Zürich, den 1. Februar 1834.“

(Folgen die Unterschriften).

Und einen so motivirten Beschluß erklärt nun der Regierungsrath eines regenerirten Kantons, von welchem man glaubt und glauben sollte, er gehöre zu den freisinnigsten! —

Wenn nun der hohe Regierungsrath durch solche abweisende Beschlüsse, rücksichtlich der Gewerbsfreiheit, rückwärts statt vorwärts schreitet, so begreifen wir alle möglichen Mittel hervorsucht, um eine freiere Konkurrenz in dieser Gewerbsausübung zu bejndern, gegen einen Kantonsbürger, der ein gelernter Metzgermeister ist, eine eigenthümliche, wohl eingerichtete Lokalität zur Metzgerei besitzt, als Gastwirth nach Gesetz für seinen Hausgebrauch schlachten kann, und den der disseitige Metzgzwang seit 1825 an einem Erwerb von wirklich 45 bis 15,000 fl. beginndert hat, während den Metzgerhandwerkes ganz unfundige Wirthsleute und reiche Partikularen, ohne einen Fuß in die polizeigerechte Metzgschole zu setzen, zwei Bänke beladen und sich und ihre Meisterknechte bereichern, so muß durch solche Abweisungsbeschlüsse dem Gedanken beim Volke je länger je mehr Spielraum gegeben werden, „es sei halt noch, wie vor Alters; das Gesetz sei nicht für Alle gleich anwendbar, sondern nur für die, bei welchen es die administrativen Behörden anwendbar „finden wollen.“ Es handelt sich daher und fragt sich hier aber um Festhaltung und Anwendung von Grundsätzen. Welche entschiedlichen Folgen für das Allgemeine aus dem Abweichen von solchen Grundsätzen entstehen, mag wohl am besten bewiesen, daß Nachbarkantone, namentlich der Kanton St. Gallen, sich über Mangel an Gewerbsfreiheit im Kanton Zürich beschwerten, und dieses als Hauptgrunde gegen den Abschluß eines Niedergelassungsvertrags mit Zürich in Anschlag der freien Niederlassung vorschützten.

Wahrhaftig, sie haben nicht ganz Unrecht; denn weit steht ihnen in dieser Beziehung der Kanton Zürich zurück.

Da dieses Ansehen erlangt, daß Handwerksmeister, namentlich der Schattenseite der dermaligen Verhältnisse im Fache der Gewerbsfreiheit auf me sam zu machen, so schließt der Einsender in der Hoffnung, wenn über das gleiche Thema in der nächsten Grossrathssitzung selbst Anregung gethehen sollte, es werden dannzumal viele Mitglieder der obersten Landesbehörde sich für Hebung dieser Mangelhaftigkeit in Anwendung der Gesetze interessiren und mit dem gleichen Eifer verwenden, mit welchem sie für alle freien Institutionen stets sich erboben haben.

H. Leutbold, zum Hirschen.

[2] Berichtigung eines falsch ausgebreiteten Urtheils.

Es wurde Unterzeichnetem unterm 31. Dez. abgewichenen Jahres, Morgen halb 8 Uhr, ein Sack Mehl aus seiner Mehlkammer gestohlen. Die Diebe waren, der eine Corvisian Strohle von Würenlingen, der andere Bäckermeister, Johann Hüttner von Würenlingen, beide aus dem Kanton Aargau. Der erstere konnte entwichen, der letztere aber blieb im Untersuchungsgefängniß bis am 10. März, da sich das löbl. Bezirksgericht versammelte. Das Urtheil lautet, wie folgt, mit Einmuth: Seine ausgestandene Verhaftszeit wurde ihm als Strafe angerechnet und er, zu allen und jeden Kosten verfällt, sei solchemnach über die Grenzen des Kantons zu transportiren und ihm der Wiedereintritt in denselben zwei Jahre verboten. Da derselbe vom Tage der Urtheilung an frei auf allen Straßen der Stadt herum laufen durfte, so hatte er durch diese Gelegenheit das Urtheil ganz entstellt unter das Publikum gebracht, nämlich: ich sei zu allen Kosten verfällt, müsse ihm für jeden Tag Gefangenschaft 1 Frkn. bezahlen, also 70 Frkn., und andere Lügen mehr. Diesen Unfug konnte ich nit länger mehr ertragen und meldete mich beim Herrn Gerichts-Präsidenten um Vollziehung des Urtheils. Da man ihn am 26. März Abends wieder verhaften wollte, um ihn über die Grenzen des Kantons zu führen, so war er am Morgen gleichen Tags schon über die Grenzen.

Jakob Meyer, Bäcker in Wiedikon.

[3] Solle ich den Fragestellern in der Beilage des Schw. Republikaners, Nr. 24 [6], wirklich daran gelegen sein, über die von ihnen gestellten Fragen Auskunft zu erhalten, so sind dieselben eingeladen, beliebige Einsicht der Kasse Rechnung und die über das ganze Baugeschäft geführten Protokolle bei dem Herrn Kassier selbst zu nehmen.

Die Unterzeichnete ersuchet jede weitere öffentliche Beantwortung der gestellten Fragen für überflüssig; da dieselben angenommen wird, dieselben seien aus unlauterer Quelle geflossen, und andererseits die Rechnung über den gesammten Kirchenbau ihrer Vollendung nahe ist und in kurzer Zeit der Gemeinde vorgelegt werden wird.

Uster, den 29. März 1834.

Aus Auftrag der Bau-Kommission:

J. J. Pfenninger, Schreiber.

[1] Ungeachtet der gelinden Witterung ist doch das Brennholz gefallt. So haben einige Schulvorsteher der Sektion im Ort in Wädenschweil sich erlaubt, dem dortigen unermüdeten Schulleiter seine 1½ Klafter Holz, die er jährlich vom Staate zu beziehen hatte, wegzuführen, und zu Herrn L . . . . . (!) in Verwahrung zu bringen. Welche Motive den rechtlichen wohl diese Leute zu einem solchen Entschlusse, nachdem der Lehrer sich längstens erklärt hat, nach S. 41 des neuen Schulgesetzes, sich mit seinem frühern Einkommen zu begnügen?

[2] Die löbl. Kommission, welche mit der Brunschführung der neuen Straße und der damit verbundenen Lokalität bei der Stadelhofergasse beauftragt ist, wird hiermit ersucht, der daselbst herrschenden, nicht zu entschuldigenden Unordnung, bei welcher besonders der Marktzeit Mann und Roß in Gefahr kommen können, Hals und Bein zu brechen, einmal ein Ende zu machen.

Mehrere Kantonsbürger.

[6] Durch einen Spezial-Fall veranlaßt, finden wir uns bewogen, auf dem Wege der Oeffentlichkeit zu fragen: ob die Kirchenpflege des Bezirks Uster sich befugt sei, von sich aus polizeiliche Verordnungen zu treffen? und ob es in der Pflicht des Statthalteramtes dieses Bezirkes sei, solche Verordnungen zu vollziehen? oder aber ob nicht vielmehr diese beiden Behörden lediglich dafür bestimmt seien, die Vorschriften der durch unsern Gr. Rath erlassenen Gesetze und Beschlüsse beziehungsweise zu handhaben und zu exequiren?

Im April 1834.

Einige Bürger aus dem westlichen Theile des Bezirks Uster.

[7] Mehrere Gerichte, zu deren Aussprengung einige freundschaftliche Seelen durch eine Geschäftsreise des Unterzeichneten sich berufen gefühlt zu haben schienen, erklärt hiermit für unwahr und deren Folgerungen für nichtig

Beten, den 28. März.

J. H. Meyer.

[8] Die öffentlichen Prüfungen des untern Gymnasiums sind auf Montag und Dienstag den 7. und 8. April angesetzt, die des obern Gymnasiums auf Donnerstag und Freitag, den 10. und 11. April. Eltern, Vormünder und Schulfreunde werden zur zahlreichen Theilnahme gegziemendst eingeladen.

Die Aufnahme neuer Schüler in jede der beiden Abtheilungen wird Montags den 21. April, Vormittags von 7 Uhr an, Statt finden. — Für die Aufnahme in die erste (unterste) Klasse des untern Gymnasiums wird gefordert: 1) Kenntniß der deutschen Formenlehre und Orthographie;

Digitized by Google

2) Kenntniß der vier Spezies in benannten und unbenannten Zahlen, so wie der gewöhnlichen Brüche; 3) Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Geographie und Geschichte der Schweiz.

Wer in das obere Gymnasium einzutreten wünscht, hat sich einer Prüfung in der Mathematik, dem Deutschen, Lateinischen und Griechischen, sofern er dieses Fach besuchen will, zu unterziehen. — Eltern und Vormünder, welche Zöglinge dem Gymnasium übergeben wollen, haben sich für das untere Gymnasium bei dem Prorektor F. C. Weiß (Rennweg, Nr. 564), für das obere bei dem Rektor J. U. Füßli (Große Stadt, Nr. 225) bis zum 19. April anzumelden und für die Aufzunehmenden Zeugnisse aus den bisher besuchten Anstalten beizubringen.

Die Eröffnung des neuen Kurses erfolgt unmittelbar nach der Aufnahme am 22. April.

Zürich, den 28. März 1834.

Der vereinigte Lehrerkonvent
des oberen und unteren Gymnasiums.

[9] Statuten gemäß hat die Westerbezirkschaft die eidgenössischen Militär-Gesellschaft die Eindernahme derselben zu Abhaltung der diesjährigen ordentlichen Versammlung in Frauenfeld, Kantons Thurgau, auf Montag den 5. Mai d. J. beschlossen.

Als Gegenstände der Berathung werden die Arbeiten der von der Gesellschaft unterm 24. Nov. v. J. ernannten Kommission das Interesse des eidgenössischen Wehrmannes besonders in Anspruch nehmen. Der Wichtigkeit dieser Verhandlung, so wie der Dauer der übrigen von der Gesellschaft zu erledigenden Geschäfte wegen, wird die Zeit der Zusammenkunft auf Morgens neun Uhr festgesetzt und zum Versammlungsort die Krone in Frauenfeld bestimmt.

Die Mitglieder der Gesellschaft und mit ihnen diejenigen schweizerischen Offiziere, welche der Gesellschaft beizutreten wünschen, sind demnach eingeladen, recht zahlreich an der Versammlung Theil zu nehmen.

Im Namen der Vorsteherschaft
der eidgenössischen Militär-Gesellschaft:
das Aktuariat.

[10] Donnerstags den 10. April, Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Gemeindhaus zum Sternen in Engi eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über den dem Kantons-Spital zustehenden sogenannten Erzelhof, in der Gemeinde Engi gelegen:

Derselbe enthält (die Juchart à 36,000 □Fuß):

A. Ein Wohnhaus mit 2 Kirchenorten bei'm St. Peter, und Scheune, Waschhaus, eine Scheune sammt Hofreiti, ein Rebaus.

B.	Ein Garten	—	Jucht.	1	Vrlg. 64 □Fuß.
C.	An Mattland	49	„	1	„ 7797 „
D.	An Aekerfeld	14	„	2	„ 5017 „
E.	An Reben	4	„	5	„ 6987 „
F.	An Waldung	5	„	2	„ 2319 „
G.	An entfernt liegenden Stücken:				
	Der obere und untere Kändumi'acker im Sihlfeld, und der Eisenacker daselbst, zusammen	6	„	—	„ 5408 „
	Total:	50	Jucht.	5	Vrlg. 7592 □Fuß.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, sich an benanntem Tage bei der Versteigerung einzufinden, und können die näheren Bedingungen sowohl in der Spitalamtskanzlei als bei dem Herrn Gemeindrathspräsidenten in Engi vernehmen.

Zürich, den 18. März 1834.

Aus Auftrag des Finanz-Departements
der Spitalpflege:
Die Kanzlei.

[11] Der unbekannt abwesende Fallit, Jakob Seifel von Fürti, der Pfarrei Illnau, zuletzt gesessen in dir, wird hiermit aufgefordert, Samstags den 26. April mit vollständig, Barvorrätigen um 8 Uhr, auf dem Gemeindehause in hier vor dem Vermögens des Bezirksgerichtes sich einzufinden, um sich auf die Klage eines derselben Gantkosts zu verantworten, widrigen Falls gegen ihn erfolgt, was Rechtens befunden wird.

Winterthur, den 20. März 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes daselbst,
der Gerichtsschreiber:
J. Jud. Geilinger.

[12] Da der hiesige Aufsatzermarkt und der Monatsmarkt auf Donnerstag den 1. Mai fallen würde, an diesem Tage aber Viehmarkt in Zürich abgehalten wird, so hat der Stadtrath den diesjährigen Aufsatzermarkt auf Donnerstag den 24. April angesetzt.

Winterthur, den 2. April 1834.

Im Namen des Stadtraths:
C. Sd. Steiner, Stadtschreiber.

[13] **Zum Verkauf.**

Eine schöne Haus-Apotheke für einen Arzt, nebst aller Zugehör, in Nr. 20 in Hottingen.

[14] **Offene Stelle für einen Lehrer.**

In die Haardspinnerei bei Winterthur wird ein, von dem hohen Erziehungsrathe geprüfter, mit guten Zeugnissen versehener Lehrer lediaen Standes verlangt, welcher den, der Repetierschule noch nicht entlassenen, Fabrikkindern klassenweisen Unterricht zu ertheilen hätte und je eher, je lieber, eintreten könnte. Liebhaber zu dieser gut besoldeten Stelle haben sich um nähere Auskunft zu wenden an

Heinrich Bölsterli,
Direktor der Spinnerei.

[15] Die allfälligen Inhaber nachstehender abbezahlten, aber vermißten und in den Notariats-Protokollen noch nicht entkräfteten Schuld-Instrumente, als:

1) 100 fl. Kapital, auf hs. Heinrich Dändliker, Ehegatmer, Hs. Jakobs sel. Sohn in Uetikon (Gemeinde Hombrechtikon) zu Handen Kirchenpflegtes und Sekelmeisters Marx Dändliker im Obrey, datiet 4. Weinmonat 1755;

2) 200 fl. Kapital, durch Teansitz auf 300 fl. vermehrt, auf Heinrich und Johannes Hämig, Rudolfs sel. Söhne in Oberhausen zu Stäfa, zu Gunsten Johannes Hasliers, Fähndrich in der Muymalen allda, datiet Martini 1796, und

3) 1000 fl. Kapital, auf Johannes Lemann, Johannes sel. Sohn auf der Metzg in Oetikon, zu Gunsten seiner mit Margaretha Mettler ertegaten Kinder, datiet 15. Februar 1811,

werden hiermit in Folge Beschlusses des hohen Obergerichts aufgefordert, dieselben binnen der peremtorischen Frist von 6 Monaten à dato der unterzeichneten Kanzlei einzugeben, und allfällige Rechte daran geltend zu machen, zumal im Fall der Nichteingabe diese Urkunden als kraftlos erklärt und in den Protokollen ausgelöscht würden.

Meilen, den 19. März 1834.

Vor dem Bezirksgerichte,
der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[16] An die Sekundarschule Bülach ist die Stelle eines Lehrers offen, wozu allfällige von dem hohen Erziehungsrathe geprüfte und wählbar erklärte Bewerber, sich innert Frist 4 Wochen bei dem Präsidenten der Schulkommission, Hr. Herrn Bezirksgerichtspräsident Meyer in Bülach, anzumelden haben.

Die Lehrfächer, in welchen — nach §. 4 des Gesetzes über höhere Volksschulen — Unterricht zu ertheilen ist, sind folgende: a) Religion, b) deutsche und französische Sprache, c) Arithmetik und Geometrie, d) Geographie, Geschichte, vaterländischer Staatsseinstrung, e) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, f) Gesang, Zeichnen und Schönschreiben.

Als Besoldung für den Unterricht dieser Lehrgegenstände wird dem Lehrer mindestens 800 Frkn., nebst freier Wohnung, garantirt; in dem Sinne, wenn die Rate der Schulgelder mit Inbegriff des gesetzlich bestimmten Jahrgehalts von 640 Frkn. nicht auf jenen Betrag anstiegen, das Mangelnde bis zur Ergänzung der Summe von 800 Frkn. ersetzt würde.

Bülach, den 29. März 1834.

Im Namen der Schulkommission,
der Aktuar:
Joh. Kern.

[17] Heinrich Brunner, Schneider, Jakoben Sohn, von Wald, welcher früher in der Gemeinde Bubikon, letzthin in Rüti sesshaft gewesen ist, sich aber seit 2. Febr. a. c. von letzterem Orte, mit Zurücklassung seiner Effekten, — unbekannt wohin, — entfernt hat, ohne sein Haus zu bestellen oder den Zweck seiner Abreise und die Dauer seiner Abwesenheit Jemandem kund zu thun, wird in Folge des auf ihn angehobenen Rechtstriebes aufgefordert, sich spätestens innert sechs Wochen a dato bei dem hiesigen Gerichtsverstand zu stellen, den Rückzug der gelehrchenen Inventarisation und Obsignazion über seine Effekten nachzusuchen, und seinen Gläubigern um so eher Bescheid zu geben, da sein Nichterscheinen nachher als wirklicher Austritt betrachtet und der Auffall über ihn eingeleitet würde.

Pfäffikon, den 11. März 1834.

Vor dem Bezirksgerichte daselbst:
J. R. Hofmann, Gerichtsschreiber.

[18] Die Schulgemeinde Ober-Engstringen hat ein neues Schulhaus zu bauen beschlossen. Diejenigen Herren Baumeister, welche gesinnet sein möchten, in Eingaben von Kalkuln über den bereits vorliegenden Riß oder Bauplan sammt Bedingnissen zu konkurrenzen, werden hiermit eingeladen, dieselben einzusenden und die zum 15. April ihrer Kalkul dem Gemeindraths-Präsident Stäfeleid einzurichten.

Ober Engstringen, den 5. April 1834.

Im Namen der Schulbau-Kommission:
H. Stäfeleid.

[19] Bei der Expedizion dieses Blattes ist zu vernehmen, wo ein Eisenstumm, 25 Schuh lang, am diesem Ort 6 Schuh, am dünnern 5 Schuh übers Kreuz haltend, zu verkaufen ist.

Digitized by Google

[20] **Es wird zum Verkauf angetragen:**

Ein, sowohl seiner Lage, als übrigen Beschaffenheit wegen jeden Bortheil darbietender großer Mühlegewerb, nebst einem Spinnereilokale, eine Stunde Zürich an einem der bedeutendsten Wasser des Kantons gelegen, mit oder ohne Güter und Zugehörde.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedizion dieses Blattes.

[21] **Zum Auserlehen wird angetragen:**

Eine Mühle, mit genugsamer Wasserkraft versehen, bestehend in einer Wohnung, die sich zu einer Pfisterei sehr eignen würde, einer Rölle, drei Mahlgänge, Säge und Reibe; kann mit oder ohne Güter in Empfang genommen werden, nebst etwas Scheune und s. v. Schweinställe. Das Nähere darüber ist bei Heren Mühlemachermeister und Zunftrichter Wettstein in Wollishofen zu vernehmen.

[22] Die in jeder Beziehung sehr wohlgerathene, für Seiden-, Wolle- und Baumwollen-Fabrikerei neu und vortheilhaft eingerichtete Holderbaum'sche Färberei in Zürich, welche seit einer Reihe von Jahren sich einer beschtungswerthen Kundsame erfreut, ist zum Verkauf übergeben an J. Jb. Kramer, Seidenf.

[23] Der Unterzeichnete Beweeder der Ziegelhütte in Männedorf empfiehlt die darin von heute an fabrizirenden Baumaterialien, als: Wetter- und Weissgekalt, Dachziegel, Backsteine, von allen Sorten Kaminsteine, Sohlplatten und feuerbeständige Steine. Indem wir das Zutrauen des geehrten Publikums und schnellen Absatz meiner Fabrikate zu erhalten, benachrichtige ich, daß durch eine abgeänderte Gewerdseinrichtung sämmtliche Steine und Ziegel bedeutend grösser und in allen Theilen sauber und solider, als die im letzten Jahre verfertigten Waaren, meinen Abnehmen zu liefern mir die vorpflichten kann, und mich daher zu reeller und prompter Bedienung empfehle.

Der erste Kalkbrand wird nächste Wocht ausgetragen.

Männedorf, 2. April 1833.

Heinrich Lüti, Ziegler.

[24] Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, hiermit öffentlich zu erklären, daß er seine Kunst für die Spinnerei zum Wasserfeste in Meilen bezahlen werde, welche nicht von ihm selbst zum voraus genehmigt worden sind.

Elgg, den 31. März 1833.

Dr. Müller.

[25] Bei Unterzeichneten ist die Gehülfenstelle vakant.

Elgg, den 31. März 1833.

Dr. Müller.

[26] **Bekanntmachung.**

Da seit einiger Zeit in Konkursfällen, ungeachtet bei jedes Mal im Konkursedikt ausgesprochenen Bestimmung, daß die Gläubiger ihre resp. Ansprüche entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte gerichtsordnungsmäßig vor der verordneten Liquidazionskommission auf dem Gerichtshause dahier beweislich anzumelden und zu liquidiren haben," es manche Kreditoren für genügend erachten, ihre Eingaben bloß schriftlich einzusenden, eine solche Anmeldungsweise — ohne alle persönliche Vertretung — aber mit der Natur eines geregelten Liquidazionsverfahrens und mit den positiven Vorschriften der diesseitigen Konkursordnung unvereinbar ist, so wird hiermit zu Jedermanns Wissen und Verhalt bekannt gemacht, daß bei künftigen „Schuldenliquazionen" oder andern Konkursvorfahrten keinerlei bloß schriftlichen Eingaben mehr angenommen oder berücksichtigt werden — und daß die hiesige Bekanntmachung nicht beachtenden Konkursgläubiger alle aus ihrer ordnungswidrigen Handlungsweise für sie entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben."

Laufenburg, den 15. März 1833.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Brunglüfer.
Im Namen des Bezirksgerichts:
Endelberger, Gerichtsschreiber.

[27] **Publikazion.**

Es werden seit mehrerer Zeit na hbenannte Pfandinstrumente, als ein Sodbrief, datirt vom 4t. November 1785 per 80 Kronen dem Fronz Anton Schätti; ein Sodbrief per 53 Kronen, unterm 8. März 1793 dem Meister Joachim Schmid; und fester unterm 3. November 1802 dem Bürger Kirchweibel Jos. Jakob Dietheim; ein Sodbrief per 56 Kronen, unterm 16. August 1795 dem Rudolf Anton Schneider, und ein Sazbrief per 153 Kronen, 57 Schill., 4 Angster, unterm 8. Dez. 1799 dem Bürger Siebner Jakob Franz Hüppi ausgefertigt, welche sämmtlich auf Hr. Herrn Gemeindepräsident Abrial Hegners Haus und Wiesen, Gantenberg genannt, in der Gemeinde Galgenen, Brief Marsch, Kanton Schwyz liegend, so ehrhaben Joseph Martin Rüttimann inhatte, hoften und von Heren Hegner abberuft sind, — vermißt; ferner wird noch ein Sodbrief von 115 Kronen dem Heren Mathe Hegner zustehend, und auf Joseph Martin Schwendelers Rieth im Hinterthal hoftend, ebenfalls vermißt. Wer daher aus eine oder andere dieser Pfandinstrumente in Handen haben sollte, wird anmit zu Folge Erkanntniß des löbl. Bezirksgerichts peremtorisch aufgefordert, dasselbe inner 8 Wochen vom Datum dieser Kundmachung an auf unterzeichnete Kanzlei einzubringen. In nicht erfolgendem Fall sind benannte Saßinstrumente von Gerichtswegen als null und nichtig erklärt, und sollen erstere wie Pfandbriefe im Saßprotokoll als nicht bestehend gestrichen, und für Letztern dem Heren Kreditor ein neues Sodbrief verkabrt werden mögen.

Verhandelt vor dem löblichen Bezirksgericht der March, unterm 6. März 1833, und zur Kundmachung ausgefertigt.

Lachen, den 24. März 1833.

Kanzlei des Bezirks March,
für selbe:
Johann Peter Steinegger,
Landschreiber.

[28] **Reutlingen.** In Beziehung auf die seit einiger Zeit von und etablirte Maschinen-Werkstätte mochten wir bekannt, daß wir solche Einrichtungen getroffen haben, vermöge welcher wir Maschinen jeder Art, namentlich Maschinen für Papierfabriken und auch Glättmaschinen liefern können. Von den Maschinen zu Fertigung endloser Papiers werden nicht bloß einzelne Bestandtheile bei uns gefertigt, sondern wir liefern die Einrichtung nach all ihren verschiedenen Bestandtheilen, wie wir dieses durch das angehängte Zeugniß der Heren Laiblin und Eiben in Pfullingen bestätigen.

Indem wir bemerken, daß gegenwärtig zwei Maschinen zu Fertigung endlosen Papiers im Bau begriffen sind, wovon eine auf Bestellung gefertigt wird, die andere aber noch disponibel ist, empfehlen wir uns unter Zusicherung möglich schneller, solider Bedienung zu Aufträgen im Maschinenfache überhaupt, mit dem Anfügen, daß wir auch Herstellung schadhafter Maschinen besorgen.

Den 19. März 1833.

Braun und Whratley.

Pfullingen bei Reutlingen. Wir beziehen, daß die Herren Braun und Whratley zu Reutlingen zu unserer ganz neu eingerichteten Papierfabrik zu Bereitung des sogenannten endlosen Papiers die sämmtlichen Maschinenetheile geliefert haben. Die Fabrik ist seit einigen Monaten im Gange, entspricht vollkommen allen Anforderungen und Erwartungen, so daß wir mit großem Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, die Solidität, Eleganz der Maschinen und die billigen Preise zu rühmen und bedwegen die vaterländische Maschinenfabrik der Herren Braun und Whratley Jedem zu empfehlen.

Den 19. März 1833.

Laiblin und Eiben.

[29] Bei G. Baste sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Dr. G. C. Werner: Der vollkommene

Konditor und Kuchbäcker.

Oder gründliche Anweisung, alle Arten Torten, Kuchen und feines Backwerk, so wie Makaronen, Dragees, Pastillen, Marcipan, Confect-en-Marmeladen, Kompots, Geices, Moreillen, Fruchtsäfte, Esseranes, Tafelaufsätze ꝛc. zu verfertigen und alle Sorten feiner Liquenes, Crèmes, Punsche und Ratafia's zu destilliren. Dritte, sehr vermehrte Auflage. Mit 4 Tafeln Abbildungen. Preis 1 fl. 55 kr.

Der Chokolaten-Fabrikant.

Eine gründliche Anweisung, alle Sorten feiner und ordinärer Chokolate zu verfertigen. Von Th. W. Gensler. 8. geh. Preis 22 kr.

Perrot's kleine, theoretisch-praktische

Zeichnen-Schule.

Oder gründliche Anweisung zum Zeichnen, Figuren-, Landschafts- und Situazionszeichnen, so wie zum Tuschen. Für Lehrer und Lernende, so wie zum Selbstunterricht. Nach dem Franz. bearbeitet. Mit 7 Tafeln Abbildungen, quer Quart. geh. Preis 1 fl. 24 kr.

Poller's Kunst, alle Arten von Zeichnungen,

als Blumen, Thiere, Landschaften, Portraits u. s. w., in

Glas zu ätzen.

Eine Erfindung der neuesten Zeit. Für Zeichner, Silhouettiere ꝛc. Mit einer lithographirten Tafel, die Abbildungen der dazu nöthigen Gerätschaften enthaltend. 8. geh. Preis 27 kr.

[30] **Höchst interessante Schrift.**

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Was hat die Welt zu erwarten von dem

Kometen des Jahres 1834?

Oder über die schon Erscheinung des Halleyschen Kometen und über Kometen im Allgemeinen. Mehst einer einleitenden Uebersicht unsres Sonnensystems. Von Dr. Fr. J. Hartmann. Mit Abbildungen. Geheftet. Preis 27 kr.

Es ist die vollständigste, anziehendste und belehrendste Schrift über das wichtige Himmelsereignis dieses Jahres. Sie belehrend deutlich und als gemein verständlich, wie nahe dieser Komet uns kommen wird, und ob die Erde mit ihm zusammenstoßen könne. Auf der Abtheilung steht man den Weg, welchen der Komet nimmt.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 28.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 8. April 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Nachruf an Wilhelm Snell.

Der Wahrheit edler, männlicher Verfechter,
Sei uns von ferne freundlich noch gegrüßt!
Du wardst berufen, wo die Aare fließt,
Heranzubilden besser Geschlechter.
Des Rechts und der Freiheit treuster Wächter,
Haft Fürstengunst Du längst schon eingebüßt;
Denn, wo sich Deiner Rede Strom ergießt,
Da zittert feige jeder Volksverächter.
Welch' glücklich Loos! An hochgewölbter Stätte,
Wo Hallen, der Unsterblich, gehet,
Da sollst auch Du der Wahrheit Wort verkünden.
Mit Zürich eifert Bern jetzt in die Wette,
O Rhahm! des allerschönsten Looses werth,
Der Wissenschaft ein Heiligthum zu gründen.

J. H. S.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Wir haben das letztemal berichtet, daß und weßhalb der Regierungsrath von Zürich die HH. Hirz und Hegetschweiler nach Bern abgeordnet habe. Nun sind die Abgeordneten von Bern bereits zurückgekehrt, und Jedermann ist begierig, das Resultat ihrer Sendung zu vernehmen, zumahl da Gerüchte von einem Mißlingen derselben gestissentlich verbreitet werden. Wir wissen nun mit Bestimmtheit, daß die Abgeordneten ihren amtlichen Bericht zwar noch nicht erstattet haben, daß sie aber übrigens, sowohl über die Aufnahme, die ihnen in Bern zu Theil wurde, als über die Antworten, welche sie erhielten, sich sehr befriedigend erklärt haben. So viel wir daraus entnehmen, geht das Ergebniß der Sendung wesentlich dahin: daß Bern eben so entschieden, wie die ganze übrige Schweiz, wünscht, daß diejenigen Polen, welche an dem Zuge nach Savoyen Antheil genommen haben und die sich im Kanton Bern befinden, aus der Eidgenossenschaft entfernt werden, daß aber in Bezug auf die Art, wie dieses bewerkstelligt werden soll, Bern vorzüglich nicht ein übereiltes, sondern ein ruhiges Verfahren wünscht, welches vor Mit- und Nachwelt sich rechtfertigen lasse. Bern hat sich daher nicht, wie Viele wähnten, einer Unthätigkeit hingegeben, oder gar, wie boshafter und falschenweise ausgestreut wurde, die Polen im Kanton zu behalten, daß sie neue tolle Streiche unternehmen möchten, sondern vielmehr theils sich mit Waadt und Genf in Einklang gesetzt, und mit diesen vereint beschlossen, gewisse Schritte zur Entfernung der Polen zu thun, theils aber die Polen selbst unter sehr genaue Aufsicht gestellt, und es kann daher auch jede Verantwortlichkeit einer Bedenten übernommen werden, die aus seinen Anordnungen entstehen würde. Bern wird im Interesse der mit ihm vereinten Kantone und der ganzen Eidgenossenschaft handeln. Etwas anderes wollen und verlangen wir nicht. Wir haben uns auch dießmal in Bern nicht getäuscht, und freuen uns herzlich, daß die Zwietracht abermal beschämt worden sind. Bern war in allen Zeiten langsam in Rath und fest in That! — Ueber den Anfenthalt unserer Abgeordneten und die Nachrichten über Stimmung und Geist von Behörden und Personen in Bern, und wie diese entweder entschreiend gut oder feindselig hemmend auf den Gang der öffentlichen Geschäfte einwirken, hoffen wir nächstens Interessantes mittheilen zu können.

Der Große Rath des Kantons Zürich.

Sitzung vom 7. April. Der Präsident, Hr. Staatsanwalt Ulrich, eröffnet die Sitzung mit einer ganz kurzen, hauptsächlich auf den Inhalt der vorliegenden Geschäfte sich beziehenden Anrede *), macht darauf aufmerksam, daß diese Großrathssitzung eine finanzielle genannt werden könne, und daß es nothwendig sei, daß die betreffenden Vorschläge ohne anderes abgethan werden. Diejenigen Gesetzesanträge, welch sich auf den Volksunterricht beziehen, erkläre das Präsidium ganz richtig für eine durchaus nothwendige Vervollständigung des Erziehungswesens. Der verspätete Zusammentritt des Gr. Raths, welcher nach dem Reglement schon im März hätte beisammen werden sollen, gebiete der Präsidium Beiläufig und dringende, daß er in seiner Stellung eine Entschuldigung deßhalb abzugeben nicht im Falle sei, da es lediglich Sache des Reg. Rathes sei, die Geschäfte auf die gehörige Zeit vorzubereiten und dem Präsidenten alsdann die Anzeige zu machen, daß die Entwürfe mitgetheilt werden können. Da nun im März der Reg. Rath berichtet habe, es seien noch einige Geschäfte nicht in Bereitschaft, so werde man dieß vorläufig nicht weiter sollen, derselbe über die Verzögerung ohne Zweifel Rechtsschaft geben können. Es wurde sodann die Tagesliste vom Präsidenten vorgeschlagen, hierauf das Protokoll der letzten Großrathssitzung verlesen und genehmigt, und sodann das Entlassungsbegehren des Hrn. Boller von Egg und des Hrn. Jak. Wedmer von Fenerthalen (indieirtes Mitglied) aus dem Gr. Rathe abgenommen. Als neue Mitglieder dieser beiden Bezirke werden nach geprüften Verbalprozessen die Herren Hptm. Frei von Andelfingen, Landschreiber Hertenstein von Kyburg und Landschreiber Huber von Zürich beeidigt.**

Zürich. (Fortsetzung der im vorigen Blatte abgebrochenen Bemerkungen über die zu verhandelnden Gesetzesvorschläge.)

Der Gesetzesvorschlag, betreffend die Errichtung einer Handelskammer — der Name kaufmännisches Directorium wird wohl deßwegen vermieden, weil sich so angenehme Erinnerungen von Kontributen, Landsturm, Abordnen von Soldaten daran knüpfen — dieser Gesetzesvorschlag scheint aus einiger wirklichen Mängel zu entspringen. Gewiß ist es, daß die Mitglieder der Kammer keine Besoldung oder wenigstens Entschädigung erhalten, was denn unfehlbar die Folge hat, daß von der Landschaft nur wenige Mitglieder die Stelle annehmen, oder wenn auch, nur selten den Sitzungen beiwohnen, so daß es sich dannzumahl fragen wird, ob die Handelsinteressen der Landschaft eben so sehr den allfälligen Dekreten, wie diejenigen der Städter, berücksichtigt werden, und geschehe jene nicht, so müßten wir es für eine Ungerechtigkeit erklären, da nach unserm Defürhalten für die Stadt durch den Vertrag zwischen Regierungsrath und Kaufmannschaft so gesorgt ist, daß man dem Lande alle möglichen industriellen Vortheile zuwenden soll. Ein zweiter Fehler ist nach unserer Ansicht, daß der Regierungsrath dem Präsidenten der Handelskammer eine jährliche Entschädigung bis auf 400 Frkn. zusichern kann. Mein; dieß sollen ihm und zwar für bestimmt werden, weil wir voraussetzen, er leistet auch dafür. Das scheint uns aber in einer Republik ein ganz unpassendes System zu sein, irgend einen Arbeiter im Staate von der Gnade einer Behörde abhängig zu machen. Verdienet er nichts, so soll er auch als Gutschein nichts empfangen. Verdienet er aber einen Lohn, so soll er dafür Niemandem zu danken haben. Jenes System erzeugt unterwürfige Beamtete, das Grundübel eines Staates. Ueberdieß, werde nun Präsident der Handelskammer, wer da wolle (die Person kümmert uns nicht), so scheint uns derselbe eine so wichtige Stelle einzunehmen, weil er auch das ganze Kollegium für den Gemeinsinn des Gutes stützen können, daß schon aus diesem Grunde eine Gratifikation nach Willkür unter aller Würde wäre. Nach der letzten Nummer des Unabhängigen soll übrigens diese ganze Gesetzesentwurf zurückgezogen und einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden. Der Unabhängige will besonders „sorgfältig verhüten, daß nicht etwa aus der Handelskammer neuerdings ein Directorium und aus dem s. g. Industriefond ein neuer Direktorialfond entstehe."**

Noch ist es unbestimmt, welchen Namen die neue Kirchgemeinde zum Kreuz (siehe Entwurf eines Beschlusses, betreffend die Bildung der Kreuzgemeinde zu einer eigenen Kirchgemeinde) tragen soll, und es mag daher an der Zeit sein, dafür Vorschläge zu beliebiger Auswahl zu machen. Am besten ist es wohl, hierin dem Beispiele unserer Vorfahren zu folgen, welche, ihre neuen Wohnsitze und Gemeinden je nach deren Lage und Entstehungsart, oft sehr sinnreich zu bezeichnen wußten. So sind die Namen Hochkirch, Kirchberg, Neukirch, zusammen, und so könnte

*) Es ist traurig, daß der selige Präsident den Sinn der abermaligen nicht nachahmen will, welche den Gr. Rath drei Stunden lang in alten Items den Kabinetten herum spazieren führten. Jetzt soll man Alles selbst aus den Zeitungen wissen.

Digitized by Google

man füglich für die neu zu stiftende Gemeinde den Namen Freikirch wählten. An diese Bezeichnung würden sich mehrfache schöne Erinnerungen knüpfen. Zunächst diejenige, daß die Tochterkirche, im Gefühl ihrer Mündigkeit, sich von der Mutterkirche glücklich frei gemacht habe. Sodann der Gedanke, daß diese auch für das bürgerliche Leben wichtige Emanzipation der Freiheit zu verdanken sei, die seit durch unsere neue Verfassung zur Wahrheit geworden ist. Die Freunde des Alten werden sich zwar wahrscheinlich für den Namen „Kreuzkirche" entscheiden; bedenkt man aber, daß es ehedem des Kreuzes genug in der Welt gieb, daß in diesem Worte keine freudige Vorbedeutung liegt, daß es sich ebendarum handelt, die Tochter anders als bisher zu benennen, so ist nicht glaublich, daß diese Bezeichnung der Mehrheit entgehen werde. Gäbe es der Münster nicht ohnehin genug, so möchte vielleicht die Benennung Kleinmünster, Neummünster oder Freimünster, im Gegensatze des Grossmünsters, ebenfalls zu empfehlen sein.

Und nun noch ein Wort über den Wiederaufbau selbst. Gewiß gilt auch hier, was bei andern Gelegenheiten in diesem Blatte zur Beherzigung empfohlen wurde: entweder nichts unternommen, oder etwas Ordentliches, was sich setzt und vor der Nachwelt rechtfertigen läßt. Dafür aber müssen dem unseligen Ortsgeiste Opfer gebracht werden. Auf enige Schritte mehr oder minder zur Kirche soll es nicht ankommen; sondern darauf, welche Lage für den Bau die günstigste und zweckmäßigste sei. Hierfür ist dreierlei entscheidend. 1) Die Kirche muß auf eine feuchtfreie Anhöhe zu stehen kommen. 2) Sie muß, des Kirchhofs halber, so viel möglich von den Wohnungen entfernt, der Kirchhof selbst aber muß gegen Norden angelegt sein. 3) Sie muß denjenigen Theile der Kirchgemeinde so nahe als möglich gerückt werden, wo die Bevölkerung am meisten jetzt schon zu stärkten ist, damit aller Wahrscheinlichkeit nach im Verfolg es doch werden wird. Also je näher der Stadt, desto besser; denn in der Nähe der Stadt wird auch die Bevölkerung sich am meisten vermehren; es wird da am häufigsten gebaut werden. Allen diesen Erfordernissen würde wohl keine Oertlichkeit besser entsprechen, als ein unfern des Flußbads und der Eisenbahnbrücke gelegener, schöner, trockener, und Ackergelände rings herum tüchtig bepflanzbarer, völlig freistehender, Hügel (Plutthurb genannt), auf welchem auch für den Begräbnißplatz ein geeigneter und zureichender Raum vorhanden wäre*). Zwar wird eingewendet, daß die Anlage der dahin führenden Wege, und der Ankauf des dafür nöthigen Bodens die Kosten allzusehr vermehren müßten. Hierauf ist aber wohl die Gegenantwort: daß Niemand seine Vorstellungen Forderungen machen, und durch freiwillige Leistungen der Gemeindeburger kann vollends vieles erleichtert werden. Möchte der kleinliche Gemeindsinn auch hier dem höheren Gemeinsinne weichen, dann werden alle Hindernisse leicht überwunden werden, und es wird ein Werk zu Stande kommen, welches der neuen Gemeinde in Wahrheit zur Ehre und zur immerwährenden Zierde gereicht!

Ueber die beiden Gesetzesvorschläge betreffend die Schulpräparanden und die Musterschulen, bemerken wir Folgendes.

Diese Gesetzesvorschläge sind vom Hrg. Rathe unverändert in der Form angenommen, in welcher sie vom Erziehungsrathe ausgingen. Unter Präparanden verstehen wir diejenigen Leute, die sich auf die Erlernung des Schullehrerberufes vorbereiten sollen. Betrachtet man die Forderungen, welche an einen Schullehrer in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten gemacht werden; so muß klar werden, daß eine Bildungszeit von zwei Jahren (wo lange nämlich dauert der Lehrkurs im Seminar) sehr beschränkt sei. Der Aufgabe wird aber namentlich dadurch beigekommen, wenn das Seminar junge Leute von ganz ungleichartiger und meistens ungenügender Vorbereitung erhält. Ein geregelter Vorbereitungsunterricht wird sehr vortheilhaft einwirken. Wir freuen uns über den Gesetzesvorschlag, und bezweifeln dessen Sanktion um so weniger, als die erforderliche Unterstützungssumme wirklich höchst bescheiden ist. Bei diesem Anlasse erinnern wir uns der Diskussion über Errichtung des Seminars. Vorsichtige und wohlweise Herren sagten voraus, ein solches Institut werde kaum Zuspruch finden. Schon im zweiten Jahre mußte wegen Andrang von Aspiranten die Anzahl der Zöglinge um zwei Fünftel vermehrt werden; und wie wir es oft vernehmen, haben sich für's dritte Jahr 50 junge Leute zur Aufnahme gemeldet, wovon man alle die 25 bestens auswählen muß; denn nur so viele können füglich einlernen. O, der schlimmen Folgen unserer Umgestaltung! Am Ende wollen alle Leute aufgeklärt werden.

Der Vorschlag zur Errichtung von Musterschulen verdient ebenfalls alle Berücksichtigung. Eine musterhafte Schule wirkt schon dadurch auf einen ganzen Bezirk, daß die Schulgenossen der benachbarten Gemeinden ein gutes Zeugniß über den Erfolg der neuen Schuleinrichtung ablegen können, und so die Vortheilhafte befestigen helfen. Wir sind überzeugt, wäre im z. g. Wehnthal nur eine gute Schule gewesen, manches unvernünftige Urtheil wäre widerlegt und gebrochen worden. Wenn der Erziehungsrath ernst — und das hoffen wir in Gnaden — nach Gründ, Weisheit ꝛc. ꝛc., tüchtige Lehrer gesandt hat, so wird ein einziger Schulkurs rechtschaffene Eltern für die neue Schulordnung gewonnen haben.

Die Musterschulen sind auch darum noch besonders zu empfehlen, weil manche Lehrer viel sicherer auf praktischem, als auf theoretischem Wege unterwiesen werden kann. Man mag gewissen Leuten nach so klar der Lehrmethode, so und so muß es kommen," sie glauben es nicht; sie wollen es sehen mit den eigenen Augen. Wenn dies bei vielen Gebildeten der Fall ist, um so mehr ist es billig, daß man den Beschränkten „mit der Wanne winke."

Aus dem Berichte des Regierungsrathes an dem Gesetzesvorschlag, betreffend die Umwandlung der Bons in Geldbeiträgen, geht hervor, daß sich noch aus dem grauen Alterthum (1525) die Sitte erhalten hat, an eine gewisse Zahl von Schülern, welche mehrmals ändert, Brote und einige Schillinge wöchentlich abzuliefern. Die bisherigen Naturalund Geldleistungen sind nun zusammen berechnet, und nach dem Gesetzesvorschlag die verhältnißige Bestimmung getroffen, daß die runde Summe von 1600 Fr. zu zehn gleichen Stipendien von Erziehungsrathe an Schüler der Kantonsschule vergeben werden. Eine solche Erleichterung von 100 fl. für einen bedürftigen, aber fähigen Knaben, ist in gedoppelter Beziehung gut verwendet; sie muntert ihn zum Fleiß auf und kann ein Talent heben, das sonst vielleicht unterzugehen wäre.

Der Gesetzesvorschlag betreffend einen Gesetzes- die Stempelsteuer will uns nicht gefallen, weil er die ganz unbestimmten Ausdrücke „Publikazionen, Anzeigen, Anschläge und Berichtzettel" aus dem bisherigen Gesetz aufnimmt, und damit diejenigen Gegenstände zu besteuchen glaubt, welche dem Stempel unterworfen sein sollen. Was sind Publikazionen, was Berichtzettel? Diese Frage wird in allen vorkommenden Fällen Anstoßerig zu beantworten sein. Das Gesetz muß mit durchaus bestimmte Qualifikazionen ausstellen. Auch vermissen wir eine Bestimmung, wonach der Uebertreter dieses Gesetzes beurtheilt werden könnte, ohne in Anklagezustand versetzt werden zu müssen, auch wenn der Grad seiner Uebertretung die kriminalgerichtliche Kompetenz beschlagen sollte. Jedermann hat nämlich in dem Bittschriften Fall das Unpassende eingesehen, daß jemand um der Uebertretung eines blossen fiskalischen Gesetzes willen, welches also von dem Charakter der sog. gemeinen Vergehen gar nichts an sich trägt), in seinem Aktivbürgerrecht und Aemte stille gestellt sein soll. Es ist also hier eine gute, ja nicht zu verkümmende Gelegenheit gegeben, diesem Uebelstand abzuhelfen. Was den Zeitungsstempel betrifft, so können wir ihn bejahen, indem wir Befestigung sind.

Kurz und gut ist der Antrag, daß in sieben nach einander folgenden Jahren von heuer an, je einhundertausend Franken aus dem Direktorialfond auf die Straßen im Kanton verwendet werden. Der Ersähler hat, das sein die sieben letten Jahre, und scheint anzudeuten, die magern möchten hinterdrein kommen. Wir aber bejahen, sind in diesem Spezialpunkte für projektierten Straßenzüge und Verbesserungen vollendet, so folgen durch vermehrten, weil erleichterten Transit, durch stärkere allgemeine Kommunikazion erst recht fette Jahre nach.

Die vor den letzten und vorletzten Grossen Rathe übrig gebliebenen Einwürfe, betreffend die Verhältnisse der Katechets-Diakone und der Katechoten, wollen wir nun nur kurz berühren. Die Aufsätzen des Republikaners über die ersteren haben sich durchaus nicht verändert. Wir sehen diese Diakonate heute noch als ein überflüssiges Institut an, und würden dasselbe ganz aufgeben. Wenn der Pfarrer einer Gemeinde plötzlich krank wird, so vertritt sein nächster Kollege das Amt, oder man benutzt die Expektanten. In andern Kantonen z. B. im Thurgau, weiß man sich auch ganz gut auf ähnliche Weise zu helfen, und Niemand wird behaupten, daß das Volk dort vernachlässigt sei. Was die Katechoten betreffe, so gestehen wir, daß eine Besoldung derselben von 300 Fr. uns einstweilen nicht einleuchtet. Sie sind meistens junge Männer, welche eben ihre Studien vollendet haben, und welche diese Stelle als Nebengeschäft neben Privatstudien, die sie ertheilen, betrachten. Nun fragen wir, wo finden wir einen Beamteten im Staate, der nicht in diesen Lehen-perioden als Freiwilliger ohne Bezahlung und mit gänzlicher Aufopferung seiner Zeit dem Staate Dienste leisten mußte? Glaubt man um der betreffenden Gemeinden willen etwas thun zu müssen, so rechne man den Katechoten als solchen ihre Dienste in der Besoldungsfrala an, wenn sie nachher Pfarrer werden.

Die Gesetzesvorschläge, betreffend Veränderung der Strafkompetenz des Kriminal-Gerichts und betreffend Bezuadigung von Sträflingen, berühren wir nicht näher, da dieselben theils um ihrer Wichtigkeit, theils um mehrerer anderer Punkte willen, nothwendig an eine Kommission gewiesen werden müssen.

Zürich. In Nr. 27 des Berner-Volksfreundes beliebt ein gewisser J. H. M. die Einrichtung der Zürcher-Hochschule als gänzlich mißlungen darzustellen, und erwartet dagegen von der erst noch einzurichtenden Ber-

*) Sollte die Mehrheit der Kirchgenossen sich nicht für den oben bezeichneten Hügel vereinigen können, so ist demnach der so gedachte, noch genannte Bernesteng soll ganz im Mittelpunkte des Kirchbannes gelegene Zeitschrift diejenige Anhöhe, welche unbestreitbar für den neuen Bau die meisten Vortheile darbietet. Zur eine dritte beiden Anhöhen wolle man sich ohne Weiteres entscheiden. Alle übrigen Oertlichkeiten, auf die der Oertlichkeit auf einen ganzen Bezirk, daß die Schulgenossen der benachbarten Gen

ner-Hochschule, daß sie die unsrige gar sehr überstrahlen werde. Zugleich droht er unserer Universität Zerrüttung von Seite der „Schwarzen" und „Bauern", arbeitet auch selbst an dieser Zerrüttung in gr'oppetter Weise, indem er seinen Lehrkurs über Berner-Hochschule seine Rüthe zu geben verspricht, die er seiner Zeit und zu geben verschmähte (wenn wäre sonst an einen „moralischen Lehrkurs" — allenfalls konfordatsweise zu besthen durch einen Lnngnaner-Juden — der Sinn gekommen?), andereseits und die ersten Zierden, als welche er u. A. in polsterlicher Zusammenstellung die zeichnet die Herren Schönlein und — Weiland, nach Bern zu locken trachtet.

Der Republikaner hat kürzlich seine Ansichten über das künftige Verhältniß der beiden Hochschulen ausgesprochen: Konkurrenz und Wetteifrigkeit werden auch hier das Gute fördern. Da wir aber Grund haben zu vermuthen, eine Einsendung rühre keineswegs von einem Berner, sondern von einem hiesigen H. M. her, der, da er von dem diesigen Rektorat zu Rede gestellt wurde, weil er als immatrikulirter Student seine Kollegien höre, zwar eine Menge Scheine für künftig belegte Kollegien produzirte; unmittelbar darauf aber bei den einzelnen Professoren sich die Kollegien-Gelder wieder zurück erbat: so möchten wir doch dem belagten J. H. M. rathen, künftig, wenn auch nicht etwas bescheidener, doch für zusammen gebrettelte Weisheit etwas weniger umkandbar zu sein.

— (Eingesandt.) — In Nr. 8 dieses Blattes ist in einem eingesandten Aufsatze eine — für die in der Nähe der Stadt liegenden Gemeinden sehr wichtige — Angelegenheit — nämlich die Errichtung einer gemeinschaftlichen Landschule, zur Sprache gebracht worden. Zwar konnte damals noch nicht viel dafür gethan sein, aus dem einfachen Grunde, weil die Schuldorfschulpflegen noch nicht konstituirt waren. Seither aber sind verschiedene Schritte vorgenommen worden, welche hoffentlich den vorgesteckten guten Zweck nicht verfehlen werden. In der Ueberzeugung, daß der Errichtung einer eigenen Schuldorfschule jedem der in der Stadt liegenden wie auch drei Schulkreise kaum den beabsichtigten Erfolg hätte, weil eine kleine Schule mit nur einem Lehrer neben andern schon bestehenden und in der Nähe liegenden bedeutenden Anstalten und dahergem Mangel an einer hinreichenden Schülerzahl schwerlich fortkommen könnte, eine größere Schuldorfschule mit mehrern Lehrern aber die Kräfte eines einzelnen Kreises — zumal die Gemeindschulen denen doch auch ihre Opfer sodern, — übersteigen würde, sind die verschiedenen Schuldorfschulpflegen zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt zusammen getreten, und es ist vorläufig eine Vereinigung des dritten und vierten Kreises, an welche sich auch sämmtliche an die Stadt grenzenden Gemeinden des zweiten Kreises anschließen werden, projektirt und damit ein Lokalwechsel verbunden, welcher sonst vereinzelt da stehenden Kräfte, welche zu schönen Hoffnungen für die Einrichtung einer tüchtigen Anstalt berechtigt. Dieser Vereinigung wird nun hoffentlich noch eine zweite folgen, nämlich diejenige der neu zu errichtenden Schuldorfschule mit den bereits in Zürich bestehenden Anstalten des Landschaft- und des Landsäckelamt-Institutes. Wer vielen Jahren schon, als für die höhere Bildung die Kinder des Landmanns noch wenig oder nichts gethan wurde, haben gemeinnützige, für die Volksbildung eifrig besorgte, Männer jene Anstalten gestiftet. Viele junge Leute aus den nähern und entferntern Gegenden unsers Kantons desselben dieselben; sie wurden durch eine ansehnliche Zahl von Gratifikationen mittelst Jahresbeiträgen unterstützt und in den Stand gesetzt, Bedeutendes zu leisten. Aber kaum ist es anders möglich, als daß in Folge der Umgestaltung unsers Schulwesens im Allgemeinen auch die Wirksamkeit dieser geachteten Anstalten eine veränderte Richtung wenigstens insofern wird nehmen müssen, als ihnen ein engerer Wirkungskreis übrig bleibt. In den meisten, hoffentlich auch nach in allen Gegenden des Kantons, werden theils Schuldorfschulen errichtet, theils Einrichtungen dazu getroffen. Die genannten Land-Institute verfolgen aber in der Hauptsache ganz denselben Zweck; sie nehmen die nämliche Klasse von Schülern auf, wie die neuen Schuldorfschulen. Hieraus folgt, daß es wohl nicht anders möglich wäre, als daß jene Anstalten, welche bisher vorzugsweise den Landschulen mit auf Schüler und Lehrer dienten und ihrer Umgebung rechnen könnten, auf der einen und eine neue Schuldorfschule der vereinigten Kreise um die Stadt auf der andern Seite, ohne es nur irgendwie zu wollen, auch bei dem besten Einverständnisse, sich gegenseitig Eintrag thun würden. Darum eben wäre jene zweite, oben angedeutete Vereinigung beidseitiger Kräfte und Interessen von hoher Wichtigkeit, und das schöne Werk der Jugendbildung könnte dabei nur gewinnen. Wirklich werden sich die Schuldorfschulpflegen an die obenbenannten Institute wenden, mit dem Wunsche, auf eine Probezeit von etwa 6 Jahren einen die beidseitigen Rechte möglichst berücksichtigenden Vertrag über Umwandlung jener Institute in eine gemeinsame Anstalt abzuschließen. Ob man sich verständigen kann, wird die Zeit bald lehren; es ist um so eher zu hoffen, als man beidseitig einen und denselben Zweck im Auge hat, und darum wohl auch geneigt sein wird, diesem einen Zwecke, für den in der jetzigen Zeit so viel gethan wird, gegenseitig etwas zu opfern, als eine Saat, die gewiß bald schön gedeihen und dereinst dreifache Früchte tragen wurde. Möge es geschehen!

Luzern. (Privatkorrespondenz). Den 5. April wurde der Stellvertreter des gewesenen Pfarrers Huber von Uffikon vor dem Appellationsgerichte verhandelt. Es galt die Frage: ob Pfarrer Huber, weil er, nach erfolgter Abberufung von seiner Pfründe durch den Kl. Rath, seine Funktionen als Pfarrer fortsetzte, sich eines Ungehorsams und demnach einer Strafe schuldig gemacht habe oder nicht? Der Beklagte behauptete, aus zwei Gründen, nicht strafbar zu sein; erstlich, weil Niemand an der bochwürdigen Bischof ihn von seiner Pfarrverpflichtung gültig habe absolviren können, und sodann, weil der bischöfliche Kommissarius, durch welchen die Regierung ihren Willen habe kund thun lassen, ihm selbst erlaubt habe, seine Funktionen fortzusetzen. Den ersten Rechtfertigungsgrund verwarf das Gericht. Hinsichtlich des zweiten Entschuldigungsgrundes regard es sich aber wiederholt aus den Akten, daß der Kl. Rath sich des bischöflichen Kommissarius als Organ bediente, um seine Befehle an den Pfarrer Huber gelangen zu lassen. Der Kommissarius aber handelte sehr zweideutig. Indem er dem Pfarrer Huber einerseits die Schlußnahme des Kl. Raths eröffnete, bedeutete er ihm anderseits, er könne ihm aber die Ausübung der pfärrlichen Verrichtungen nicht entreden. — Als der Kl. Rath vernahm, es setze der Pfarrer Huber, ungeachtet der Abberufung, seine Funktionen fort, so ließ er ihm wieder durch den Herrn Kommissarius den Befehl zugehen, daß er sogleich alle pfärrlichen Verrichtungen einstellen solle. Allein es ergab sich, daß der Herr Kommissarius diesem Befehl dem Pfarrer Huber gar nie zukommen ließ. In Folge dieses Benehmens des von der Regierung aufgestellten Organs konnte der Pfarrer Huber den Appellationsgerichte von der Ungehorsamsbeschuldigung und dahergem Strafe, deren Maximum 100 Fr. gewesen wäre, freigesprochen. Er hat die Lossprechung dem Umstande zu danken, daß der Kl. Rath, statt durch einen Staatsbeamten dem Pfarrer Huber seinen Willen deßfalls mündlich eröffnen zu lassen, anstatt ihm, als er nach erhaltenem Abberufungsbefehl nicht sofort Anstalten machte, den Pfründsitz zu verlassen, ihm durch Amtsbothen schriftlich befahl, zugenden, binnen 24 Stunden den Platz zu räumen, ansonst mit Gewalt werde eingeschritten werden, sich des bischöflichen Kommissarius als Vollstrecker bedientе, der hiezu eine ganz ungeeignete Person war, indem der Kommissarius den Befehl vortrieb. — Die Betrachtungen, die sich aus dem Vorfalle anstrahlen lassen, sind: daß beide Maßregeln niemals etwas nütze sind, und daß, wenn der Kl. Rath selbst zur Klage hätte, das Benehmen des bischöflichen Kommissarius desselben mehr darbot, als dasjenige des Pfarrers Huber von Uffikon. — Alles dieses bildet aber bloß einen Inzidenzpunkt der ganzen Angelegenheit; der Hauptpunkt wird das Urtheil Rathes vor dem Gr. Rathe verhandelt werden.

Aargau. Vor dem Bezirke Laufenburg ist den 31. März die Hauptverhandlung über die streitigen Waldungen (ungefähr 20,000 Jucharten) statt, und dauerte mit einer ganz kurzen Unterbrechung von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr. Hr. Fürsprech Dr. Feer von Aarau vindizirte Namens des Stadtstifts das Eigenthum des Staates an dem Streitobjekt. Hr. Fürsprech Zurlauben von Winterthur vertheidigte das Eigenthum, als eventuell das vollständige und ausschließliche Nutzungsrecht der Landgemeinden. Die Vorträge beider Anwälde waren, wie es die genannten Namen erwarten ließen, ausgezeichnet durch ihre Reichhaltigkeit, Präzision, Klarheit, Gründlichkeit und vor Allem durch schöne Rede und würdige Haltung. Obgleich der erste Vortrag allein volle 4, der zweite 5 Stunden dauerte, so müssen doch beide für kurz gedrängt genannt werden. Die Masse des Stoffes, nicht unnütz Weitläufigkeit, veranlaßte diese Ausdehnung, und so blieb auch die Aufmerksamkeit aller Hörenden stets gespannt. Für Replik und Duplik wurde neuer Termin gesetzt.

Glarus. Der Kanton Glarus schwebt, als St. Gallen haben wenige dings wegen glaubwürdiger Mann und bewährter gegenseitig Wichtigkeit obsiegt. Hr. Fürsprech Jenny in Winterthur vertheidigte das Eigenthum, als eventuell das vollständige und ausschließliche Nutzungsrecht der Landgemeinden. Die Vorträge beider Anwälde waren, wie es die genannten Namen erwarten ließen, ausgezeichnet durch ihre Reichhaltigkeit, Präzision, Klarheit, Gründlichkeit und vor Allem durch schöne Rede und würdige Haltung. Obgleich der erste Vortrag allein volle 4, der zweite 5 Stunden dauerte, so müssen doch beide für kurz gedrängt genannt werden. Die Masse des Stoffes, nicht unnütz Weitläufigkeit, veranlaßte diese Ausdehnung, und so blieb auch die Aufmerksamkeit aller Hörenden stets gespannt. Für Replik und Duplik wurde neuer Termin gesetzt.

Glarus. Der Kanton Glarus schwebt, als St. Gallen haben neuer dings wegen glaubwürdiger Mann und bewährter gegenseitig Wichtigkeit obsiegt. Eine Stelle in Nr. 13 der Glarner-Zeitung, welche sich über allerlei Weissfüßerei ausdehnt, ist uns zu räthselhaft, als daß wir darauf irgend etwas zu entgegnen im Stande wären. Der Verfasser scheint selbst nicht mit klarem Bewußtsein gesprochen zu haben; denn er bedient sich des lieben „es soll" — „man habe" u. zu häufig. Es wäre uns lieb, zu erfahren, man rüchte mit der Sprache heraus, damit wir das Mittel der Berichtigung zur Hand nehmen könnten.

Graubünden. Die Bündnerzeitung v. 2. April enthält folgenden Artikel: „Die Nachricht einiger Schweizerblätter: in der Lombardei verwehrten sich die österreichischen Truppen ungewöhnlich stark, und die äußersten Grenzen an den Kantonen Graubünden und Tessin mit Militär besetzt — lesen wir um so mehr mit Verwunderung, als wir bei täglichem Verkehr mit jenen Gegenden davon nicht das Mindeste gehört haben und sein können. Wörtlein davon glauben können." Es versteht sich mit diesem Gerücht, wie mit allen frühern, welche so oft die Oesterreicher bei Bregenz eine feindliche Stellung gegen die Schweiz einnehmen ließen und auf jeden Tag den Uebermarsch über den Rhein aufkündigten. Sie blieben jenseits und werden dort und in der Lombardei so lange zu ruhen gerufen, bis ein allgemeiner Krieg losbricht, wo wir dann in gehörige Position treten werden.

Hier gerüchtet der Plan sehr wahrscheinlich zur Reife, den Alpenpaß über den Berwina (Bergübergang zwischen dem Thale von Puschlav (Oberhasa) und dem obern Engadin) durch eine gut angelegte Straße befahrbar zu machen. Von den reichen Ober-Engadinern erwartet

man augemessene Beihülfe, welche um so weniger ausbleiben werde, als bereits zwei Partikularen aus Pusckav, deren Namen uns die Bündner-Zeitung wahrlich hätte mittheilen sollen, voriges Jahr schon eine Straßenlänge von ungefähr einer Stunde auf dem Berge habe errichten lassen.

Ein nicht minder nützliches Werk, als das bezüchnete projektirte, wird so eben wirklich unternommen, eine Straße nämlich vom Stockton Poschiavo bis zur Veltliner-Grenze, nach dem Plan des Hrn. Ingenieur Lanicca. Das Hochgericht Puschlav hat für diese Arbeit eine Summe von 6460 fl. bewilligt, auch die Regierung die Verabreichung eines Theils der zu vor schriftmäßigen Straßenbauten in den Nebengebäuden bestimmten Vergütungssumme bewilligt. Die besten Glieder der Schweiz fangen an einzusehen, daß gute Kommunikazionsstraßen eines unserer wesentlichsten Lebenselemente bilden. Werden wir noch in diesem Quartal des neunzehnten Jahrhunderts die Einrichtung der Eisenbahnen und Dampfwagen — der Dampfschiffen auf allen fahrbaren Seen zweifeln wir nicht — erleben?

Ausländisches.

Frankreich. Am 1. d. haben der Herzog v. Broglie und der Gen. Sebastiani wegen Verwerfung ihres Entschädigungsprojekts von 25 Mill. Fr. an die vereinigten Staaten von Nordamerika für unter Napoleon konfiszirte Schiffe ihre Ministerstelle niedergelegt. Ihre Nachfolger waren am 3. noch nicht ernannt.

Festsetzung unserer Unterhaltung mit dem „kanstiujsnellen Direktor."

Obgleich die zornerfüllte Note des Kanst. (Nr. 27) gegen den Republikaner die jetzige Redaktion zunächst nicht betrifft, da sie bloß gegen die Replik der vormaligen gerichtet ist, während der Kanst. unsere Komplimente, betreffend seine fremden Gesandten, ganz passiv eingeleckt hat, so antworten wir demselben doch in Abwesenheit des „Rupercht" mit einigen Zeilen. Die Note, als Produkt eines feinen Diplomaten, wofür wir den Kanst. gar verschiedenen Staatsmann zu halten vorgeschritten sind, scheint uns allerwenigst zu grob, weil sie den Republikaner falsch-argwegen einen Lügner schimpft. Ein feiner Diplomat hätte sich allenfalls ausgedrückt, wir wären in faktischen Irrthümern begriffen. Die Note ist aber, wenn man auch den diplomatischen Anstand die Seite setzt, doch noch grob. Das Citiren des „ist damit" ist dumm; die Thesis falsche Thatsachen als wahr darzustellen. Das weiß der superklinge Kanst. ganz gewiß. Wieder aber weiß er, daß wir diese Absicht gehegt haben? Indessen, Herr Lügenspender! wir sind nicht einmal im Irrthum, weil:

a) Sie, in Nr. 13 Ihres eigenen Blattes sagen: „Die Regierungskommission war (nämlich bei der Unterhandlung mit den Direktoren) „hinsichtlich der Belege getheilt. Der eine Theil begnügte sich „vielfach mit der Vorlegung der Akkorde und der ausgestellten Jahr„rechnung ohne Belege." Und bei diesem Theil waren Sie, Herr Direktor. Weil

b) Nächstdie demselben Artikel ferner sagen: „Die Mehrheit im „Reg.-Rath sei genügt, die Belege gehen zu lassen. Und bei „dieser sogenannten Mehrheit waren wieder Sie, Herr Direktor! Weil

c) das Budget erst am Ende Februars von Ihnen dem Finanzrath vorgelegt wurde, während es nach dem Reglement spätestens Ende Januars und zwar sogar der Gesetzentwurf spätestens Ende vorigen sollen, wir dieß auch der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen anrathen. Warum haben Sie nun, wenn „der Verantschlag schon so lange vorher arbeitet gewesen", ihn nicht „schon vor drei Monaten" vorgelegt? Unsere Behauptungen können wir mit regierungs- und finanzräthlichen Protokollen erhärten. Lügt nun „Rupercht" oder der „Direktor?"

Sie begreifen nicht, was der Ausdruck „Zeitung" bedeutet. Das zeugt von geringer Sprachkenntniß. Mögen also Wohlbestellen vernehmen, daß „Traitenr" abstammt von traiter, dieses von dem lateinischen tractare, zu deutsch: behandeln, bearbeiten, traktiren. Die letztere Uebersetzung führt freilich auch einen Nebenbegriff mit sich, und dieß so viel als mißhandeln. Diese Bedeutung beliebten Sie einstweilen beizubehalten, und mit uns auf folgende Uebereinkunft übergehen. Wir nun ein Zeitungsblatt redigirt, ebenso kann man es auch traktiren, und wie man dem einen Zeitungsschreiber den honorigen Namen eines Redakteurs beilegt, ebenso kann man den andern füglich „Traiteur" nennen. Gotte Wunder! so wäre das Räthsel gelöst, weshalb der „Rupercht" den Kanst. „Traiteur" nannte. Wir hoffen, Herr Direktor, es sei Ihnen nun „klar", daß Niemand daran dachte, Sie zu einem Schnapstraiteur, so artig auch die Seelenwanderung wäre, umzuschaffen. Uebrigens bleibt immer noch die „beudbare Möglichkeit" daß der „Rupercht" neben unserer allgemeinen Auslegung der „Traiteurs" eine spezielle Beziehung zu Ihnen im Auge hatte. In diesem Falle steht Ihnen der Gemüß des Nachlichen noch bevor. Prosit!

An Freund Wächter.

An dem Eyeite, welcher in Ihrem Blatte über die jetzige Redaktion des Republikaners vor ihrem Auftreten geführt worden ist, haben wir durchaus keinen Theil genommen. Die Nr. 27 Ihres Blattes erzugt in uns die Vermuthung, daß der müssige Scheidant seine Verdächtigungsplane gegen uns noch nicht aufgegeben habe, vielmehr eine unerfättliche Lust in sich fühle, den angefangenen Streit fortzusetzen. Wir werden dem Einsender nicht antworten, und sollte er den Finger sich müde schreiben, weil wir seine Tendenz, die sich zu laut ausspricht, unserer Aufmerksamkeit nicht werth finden, weil es uns an wichtigem Stoff wahrlich nicht gebricht, so daß wir unsern Lesern statt dessen nicht Zänkereien darbieten wollen, und weil endlich ein Angriff gegen unsere Ansichten durch den Inhalt unseres Blattes und seinen Geist sich am besten widerlegt. Mit führen curiositatis causa beiläufig eine aus mehreren Blättern in der Allgem. Schweiz. Ztg. v. Bern enthaltene Stelle im Wortlaute an: die neue Redaktion nämlich werde im radikalsten Sinne auf die Zerstörung aller bestehenden Verhältnisse und Rechte losarbeiten u. s. f. Sollten es die Gebrüder Snell (welche gegenwärtig nicht hier sind) wohlig oder zweckmäßig finden, dem Einsender für seine Zulagen gegen sie zu antworten, so steht ihnen allerdings unser Blatt offen, aber wir wiederholen, schreibe der Einsender gegen uns im bisherigen Tone so viel er will, wir werden ihn nicht hören. — Auf diese Weise wird dann auch Ihr Wunsch, Freund Wächter! hoffentlich erzielt, und der Zank, worüber die Aristokraten weidlich lachen, ein baldiges Ende erreichen.

Die neue Redaktion.

Anzeigen.

☞ Im Inserat Nrs. 2 des vor. Blattes ist vor dem Namen Johann Hüttner einzuschalten: „der andere, mein damaliger Bäckerknecht."

[1] Der erste Unterrichtskurs an der Landwirthschaftsschule vom 15. Jan. 1834 in erweiterten Thierarzneischule wird Montags den 28. April eröffnet. Die Anmeldungen für Aufnahme als Schüler sollen bis zum 25. dieß dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Dr. Zehnder, gemacht werden. Um aufgenommen zu werden, wird gefordert, daß die sich Anmeldenden über ihre Schulkenntnisse, besonders über erworbene hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Abfassen schriftlicher Aufsätze, so wie über ihre Sittlichkeit, sich durch Zeugnisse ausweisen.

Zürich, den 7. April 1834.

Die Aufsichtskommission der Thierarzneischule.

[2] Die gewöhnliche, öffentliche Prüfung der Seminaristen, zu der die verehrten Freunde des Volksschulwesens hiermit geziemend eingeladen sind, wird am 14. April im Schulhause in Küßnach abgehalten werden.

Dieselbe beginnt Morgens mit 8 Uhr mit Gesang und Gebet — bei einer Unterbrechung von anderthalb Stunden um die Mittagszeit — den ganzen Tag hindurch. Die Examinatoren werden sich auf nachstehende Fächer in der bezeichneten Reihenfolge beziehen:

A. Bibelkenntniß, Sittenlehre mit Rücksicht auf Erziehung und Unterricht, deutsche Sprachlehre, Zahlen und Größenlehre.

B. Geographie, Geschichte, Naturkunde, Gesang.

Ueber Zeichnen und Schönschreiben werden Probearbeiten vorgelegt.

J. Th. Scherr, Seminardirektor.

[3] Der Turnverein in Bern hat, dem von Basau und Zürich in den verflossenen Jahren gegebenen Beispiel folgend, diesen Frühling auf den 17. und 18. April ein Schweizerisches Turnfest abgesetzt beschlossen, einen solchen auch alle turnfähigen jungen Schweizer zur Theilnahme an demselben ein. — Wirft man einen Blick auf die Schützenfeste in unserm Vaterlande und deren heilsamen Einfluß, so muß bald der Wunsch rege werden, auch denjenigen, welche durch das Turnen den Körper zu kräftigen und für das Leben in allen seinen Beziehungen vorzubereiten streben, einen ähnlichen Mittelpunkt zur gegenseitigen Aufmunterung und zur Vereinigung in jugendlichem Frohsinn zu geben. Solche Nazionalfeste sind, so wie sie einerseits das Bedürfniß nach tüchtiger Körperbildung aufwecken und solches Bestreben ermuntern und befestigen, andererseits das beste Mittel, um unter den Söhnen des Einen freien Vaterlandes jene so nothwendige Eintracht und Verbrüderung, so wahre Vaterlandsliebe und echte Nazionalität zu fördern. In solchem Sinne dieses Turnfest veranstaltend, hegen wir die schöne Hoffnung, daß alle das Vaterland liebende Schweizer das Bestreben, dem Turnen und solchen Festen allmählig in unserm ganzen Lande die verdiente Anerkennung zu verschaffen, unterstützen werden.

Diejenigen, welche an diesem Turnfeste Theil zu nehmen wünschen, sind gebeten, sich dazu entweder einem das Fest besuchenden Turnvereine anzuschließen oder sich an die Kommission des Turnfestes in Bern zu wenden. (Adresse: Friedr. Liebi, Stud. Theol., auf der Schule in Bern.)

Der Turnverein in Bern.

[4] Es ist eine Anstellung offen für einen des Baufaches kundigen jungen Mann, der genügende Kenntnisse besitzt, um zweckmäßiger Vollendung von Wasser- und andern Bauten vorzustehen.

[5] Zu kaufen wird gesucht: Ein gut kandisionirter Dragonermantel. Zu erfragen bei der Expedizion dieses Blattes.

[6] Die Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft des Limmatthales werden höflichst ersucht, auf Sonntag den 13. dieß, sich zu einer ordentlichen Versammlung im Wirthshause in Weiningen zahlreich einzufinden.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 29.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile oder Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 11. April 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Zürich. (Fortsetzung der Verhandl. des Gr. Raths). Der Bericht der Prüfungskommission über die Staatsrechnung von 1832 wird verlesen und von Hrn. Bürgerl. Weib. als Referenten, mit kurzen Erläuterungen begleitet, worauf die Diskussion beginnt. Hr. Bez. Präf. Meier von Bülach erklärte, da in der Rechnung eine ungewöhnlich große Summe für Besoldung der Geschäftsmänner des Bezirksgerichts Bülach komparire und die Kommission daran Anstoß genommen habe, so finde er sich verpflichtet, zu sagen, daß länger andauernde Krankheitsfälle zweier Mitglieder des Gerichts die Herbeiziehung der Ersatzmänner nothwendig gemacht haben. — Hierauf entwickelt Hr. Reg. Rath Eduard Sulzer mit vieler Sache die Ihre, daß ein weiser Finanzrath immer darauf Bedacht nehmen müsse, die Gesammtausgaben zu zu bewerkstelligen, daß man nöthigenfalls das Geld wieder zurückerhalte. Schon vom Jahr Hr. Dr. und Präf. Keller den Uebelstand, daß die Rechnung von 1832 jetzt erst vorliege, und verschert übrigens mit Rücksicht auf einen Antrag der Kommission, welcher im Bereiche enthalten ist, und wornach der Regierungsrath den Bezirksgerichten Anleitung geben soll, wie sie rücksichtlich der Berufte in Stellung der Rechnung gleichmäßig verfahren können, daß Obergericht habe den Gerichten diese Anleitung gegeben und zwar schon längst. Eine Stelle des Berichtes, welche von der zunehmenden Zahl der Sträflinge und davon handelt, daß der Reg. Rath nach der Ursache dieser Vermehrung forsche, benützt der Redner ungesäumt mit folgenden Worten: „Möget der Regierungsrath seine Gedanken walten „lassen, worüber die Veränderung komme! Wenn er sich nur nicht übereilt findet. Ich will Ihnen, Hochgeachte Herren, das Räthsel lösen. Sie haben seiner Zeit Prangen, Züchtigung und ähnliche Strafen abgeschafft. „Es ist Ihnen damals schon tausendfach vorhergesagt und auseinandergesetzt worden, daß in vermehrtem Grade Gesängnißstrafe verhängt „werden werde und verhängt werden müsse. Diese natürliche Folge hat „Ihnen dennoch nicht wichtig genug geschienen, um jene verpönten „Strafarten beizubehalten. Da liegt also der eine und wesentliche Grund „der Vermehrung der Strafsätze. Als untergeordnet mögen noch zwei „mitwirkende Punkte in Betracht sollen, daß nämlich 1) die Kriminalität jetzt so eingerichtet ist, daß kein Züchtiger nicht mehr aus„gehe, daß also manches Verbrechen, welches zur Gnadenzeit verübt „worden wäre, nun zur Strafe gezogen wird, und daß 2) der „Unfernthalt im Zuchthause wegen der mannerlei Fremden, welche man „den Sträflingen erlaubt, und worin auch der einzige Grund zu finden „ist, daß nicht täglich Einige derselben entwichen, ganz angenehm „anziehend sein soll." Hierauf werden folgende Anträge der Kommission ohne Gegenantrag angenommen: daß die Rechnung vom Jahr 1852 unter dreifachem Dank gegen Regierungsrath und Finanzrath abgenommen, auch dem Hrn. Staatsschreiber Finsler „für die ehrn so geschickte als „mühevolle Stellung der Staatsrechnung der hervorderte Dank" ausgesprochen*) und dem Reg. Rath empfohlen werde, die Unterhandlungen wegen Verkäufterung der Domänen im Zwingen fortzusetzen; auch daß er die zur diesjährigen Heubsitzung dem Gr. Rathe ein Regiement hinterbringe, wodurch möglichste Sicherheit der vorhandenen Schuldtitel und Bauschaft erzweckt werde.

Herr Leonhard von Muralt (indirektes Mitglied des Gr. Raths) hat geht in einem Schreiben, worin er seine Abneigung gegen das jetzt herrschende System ausdrückt und bemerkt: „daß er sein Votum nicht „durch die öffentlichen Blätter entstellt und verdächtigt „sehen wünsche") die Entlassung aus dieser Behörde. Hr. Obereichter Schulthess, derselben in Antrage gestellt, gab sehr schwach und schwell über die Form der Zuschrift hinweg, und trägt, nachdem er sein aufrichtiges Bedauern darüber ausgesprochen, daß dieses Mitglied, welches so oft die Gewerbsfreiheit mit Wärme, klarer Einsicht und Unerschrockenheit vertheidigt habe, zurücktreten wolle, einfach darauf an, daß dem Begehren entsprochen werde. Niemand entgegnete etwas, obgleich man von Rechtens wegen ein Schreiben in diesem Tone hätte dem Verfasser zustellen sollen.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kompetenz des Kriminalgerichts wird hierauf vorgelegt. Herr Reg. Rath Escher, als Referent, sucht nachzuweisen, daß das jetzige Kompetenzgesetz nicht zweckmäßig sei, schildert die Anständungen der Geschäfte beim Kriminalgericht und Verhöramt, und glaubt, daß der Entwurf allen gerechten Forderungen entspreche. Hr. Reg. Rath Melchior Sulzer, als Antragsteller*), wollte Wiederlegung auf den Kanzleitisch, verneinte sich aber nachher mit Hrn. Dr. Keller, welcher auf Ueberweisung an eine Kommission antrug, und zwar wesentlich deßhalb, weil der Gr. Rath unmöglich im Falle sei, mit Gewißheit zu beurtheilen, ob und wesphalb eine Veränderung des jetzigen Gesetzes nothwendig sei. „Das Obergericht habe nämlich seit einem Jahre „durch regelmäßige Einsendung von Berichten über den Gang der Geschäfte beim Kriminalgericht und Verhöramt sich genau von dem Sachverhalt zu unterrichten gewußt. Man wolle nun nicht entscheiden, ob „die Untersuchung eher auf eine Ueberzahl der Geschäften, oder auf persönliche Schuld der Beamteten führe; man wolle sogar annehmen, daß „nicht der größte Theil des bestehenden Uebelstandes den letztern beiger„messen werden könne; genug sei das gewiß, daß, da der Reg. Rath „nicht nöthig gefunden habe, dem Obergerichte Erkundigungen deßhalb „einzuziehen**), der Gr. Rath nicht mit gründlicher Kenntniß der „Sachlage den Entwurf berathen könne. Indem enthalte der letztere „mancherlei und bedeutende Verschlimmerungen." Er wurde nun eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Prüfung des Entwurfes niedergesetzt; sie besteht aus den HH. Bürgermeist. Hirzel, Präf. Keller, Rr. Sulzer, Staatsanw. Ulrich, Präf. Siupfer, Präf. Finsler und Herrn Kriminalrichter Junker Konrad von Muos aus der Thorgasse in Zürich.

Hierauf berichtete Hr. Reg. Rath Escher über den Entwurf des Begnadigungsgesetzes, und suchte es aus dem Geiste der Verfassung und dem Erfordernisse der Humanität***) als zweckmäßig darzustellen. Hierauf nahm Hr. Präf. Keller das Wort und trug an, der Revisionskommission den Entwurf zu überweisen, damit derselbe zugleich mit dem Kriminalentwurf bearbeitet werden könne, eventuell ihn derselben Kommission zu übermachen, an welche so eben der Entwurf, betreffend die Strafart, überwiesen worden sei. Hr. Präf. Keller stellte, in Betreff der Beschaffenheit des Entwurfes nicht näher beleuchten, ohne es werde in Frage kommen, ob derselbe nicht auf mehrfache Weise die Verfassung verletze; und darum sei eine nähere Prüfung doch wohl aller Berücksichtigung werth. Der Revisionskommission aber sei bereits ein Kriminalgesetzentwurf vorgelegt, mit welchem der vorliegende Gegenstand so innig zusammenhänge, daß eine Trennung in seiner Beziehung angehe. Beiläufig zeigt, sei auch die Manier, mit welcher dieser Entwurf andem Gr. Rath gelange, dmwerthenswerth, und zeige, wie man als Mitglied einer Kommission, in welcher man mit seiner Privatansicht nicht durchdringe, das Recht der Initiative einer andern Behörde, wenn man auftäglich auch stye, mit Erfolg ergreifen könne. Die Gr. Rath wolle aber solche Kunstgriffe nicht begünstigen. Nachdem Hr. Bürgermeist.

*) Nach dem Regiement kann nämlich ein Mitglied des Reg. Rathes, welches nicht Mitglied des Gr. Rathes ist, wohl berichten, nicht aber Anträge stellen.

**) Dieß ist wirklich etwas Unerhörtes, das bei einem so wichtigen Gegenstande wie dem des Justizwesen der oberste Justizbehörde gänzlich umgangen und ausgemieden wurde, auf welche sich beleidigende Weise. Denn wenn es sich somit um Entwerfung auch des allereinfachsten Gesetzes handelt, werden nach jetzigen, sehr polnischen Grundsätzen immer sachkundige Beamtete, und zwar vor allen die Mitglieder des Obergerichts, über den Inhalt des Gesetzes nicht wissen, obgleich man von dem letztjährigen Rechenschaftsbericht derselben an den Gr. Rath entnehmen konnte, wie sehr er beschäftigt sei, den Mängeln im Kriminalwesen abzuhelfen.

***) Die Humanität ist an sich durchaus tadelnswerth, aber gegen das verwerfende Gefühl in der Regel nicht wohl angewendet. Diese Humanität, welche auch die scheinliche Rücksichtigung anbindet, hat so mancher auf die bescheidene Klasse gewirkt, daß man nothwendig noch einen Schritt weiter wirken und diejenigen beleidigen müssen, welche von Jemanden nur einen Theil seines Vermögens und nicht Alles stehlen.

Digitized by Google

Hirzel auf eine höchst schwache Weise und ohne Widerlegungsgründe sich aus der städtischen Verlegenheit zu ziehen gesucht, und sich, obgleich er sonst immer den Kommissionalprüfungen der Geistesvorsätze, wenn solche gewünscht wurden, das Wort zu reden pflegte, auf Leib und Leben gegen Uebereilung an eine Kommission geworfen hatte, wurde denn doch der Antrag des Hrn. Dr. Keller mit Mehrheit angenommen. (Forts. folgt.)

Zürich. Aus dem so eben erschienenen „Jahresbericht über die Leistungen der Bürcherischen Kantonsschule im Schuljahr 1833 bis 1834" wird jeder Kenner und Freund des Schulwesens mit Freude entnehmen, daß die Zürcherische Kantonsschule in ihrer jetzigen Lage wissenschaftlichen und freien Gestaltung es mit Ernst anstrebt, dem Vaterlande das Möglichste zu leisten. Nunmehr darf sie keine Vergleichung mit den besten deutschen mehr scheuen, während das frühere Karstlumen in jeder Rücksicht erhöhet organisirt und unbefriedigend war. Auch hier also zeigt sich ein Vorwärtsschreiten unsers republikanischen Lebens, welches als durchaus voranstgefunden und wohlthätig, alle Bürger unsers Kantons, ihre politischen Meinungen mögen sonst auch noch so abweichend sein, in den hochwichtigen Punkte des Erziehungswesens vereinigen muß. Keiner kann jetzt auch mit dem mindesten Grunde der Wahrheit sagen: „Ich möchte meine Söhne lieber in die alten Schulen schicken, wie sie vor 1833 waren." Jeder wird freiwillig bekennen: „Hier ist es nun vieles besser geworden." Und für wen denn? Einzig und allein für das nachwachsende Geschlecht.

Schreiben wird der Erziehungsrath darauf bedacht sein, durch Anstellung eines neuen Lehrers des mathematischen Faches an der Industrieschule dem Willen des Gesetzgebers und dem Zwecke der Anstalt selbst gemäß für das Wohl derselben zu sorgen, wofür in den vorliegenden Bemerkungen bereits erfreuliche Aussichten vorhanden sind. Ehre zu berechtigt und die Wahl Herrn Albert Schott zum Oberlehrer der deutschen Sprache um unsern Gymnasium zu Theil. Hoffnung, dieses wichtige Fach werde in jedem, auch im republikanischen Sinne, wieder tüchtig besorgt sein. Höchst erfreulich ist es wahrzunehmen, wie viele wackere Söhne der Landschaft bereits die Kantonalanstalten besuchen; so z. B. zählt die erste Klasse des untern Gymnasiums 12 Schüler von der Landschaft. Durch die Stiftung einiger neuen Stipendien wird es noch weniger Begüterten und der möglichste gemacht werden, ihre Söhne früher in die Kantonalschule eintreten zu lassen, was ungemein wünschenswerth ist. Wenigstens dürften diejenigen, welche den Gymnasialkurs durchmachen wollen, lange um etwas zurück, wenn sie nicht gleich mit der ersten, oder doch der zweiten Klasse beginnen, da andernwo doch meist nur durch Privatstunden oder in Nebenstunden Unterricht, namentlich im Griechischen, meist auch im Latein, ertheilt werden kann.

— Dem Zentral-Kommitte des eidgenössischen Schützenvereins sind amtlich folgende Ehrengaben für das bevorstehende eidgenössische Schießen angekündigt:

1) von der Schützengesellschaft von Winterthur ein silberner Becher von Frkn. 160;

2) von den Schützen und Schützenfreunden in Kirchberg Frkn. 120 in Gold;

3) von der Schützengesellschaft zum Sonnenzeit bei Wiedikon ein silberner Becher von Frkn. 100;

4) von einem ungenannt sein wollenden Schützenfreunde in Wädenschweil ein Berner-Louisd'or;

5) von der Gemeinde Wiedikon ein silberner Becher von Frkn. 80.

Noch nicht amtlich angekündigt, aber bekreitet, sind

1) von der Schützengesellschaft in Stäfa ein silberner Becher von Frkn. 400;

2) von dem Stadtrathe in Winterthur Frkn. 500;

3) von der Schützengesellschaft in Thalweil Frkn. 160;

4) von den Schützenfreunden in Wädenschweil Frkn. 200.

5) von der Schützengesellschaft von Stäfa ein silberner Becher von mindestens 400 Frkn. an Werth.

Bern. Die Neue Bergauer Ztg. v. 9. April meldet, das fünfte der Infanteriebataillon sei auf's Piket gestellt, auch zwei Kompagnien in Stadt selbst beordert worden. Die Sache kommt uns nicht nothwendig vor, da Ausgezogenen aus in diesen Tagen berichtet haben, daß unter der Artillerkaile in Bern wieder eine dumpfe Gährung bemerkbar. Privatdrieve von daher sollen anzeigen, daß wirklich Kontonalist in die Stadt eingerückt seien. Alles dieß geschehe übrigens bloß offizirt; eine Reaktion sei nicht ausgebrochen.

(Privatkorrespondenz.) Der Zürcher Krenz-Korrespondent in Zeitung hat wieder einen schönen Beweis seiner Wahrheitsliebe gegeben. Das Wichtigste, berichtet er, was den Berner-Obergericht kommissionsbericht vorgeworfen werde, bestehe darin, daß der sprächsbrief die Prozeßakten seinem Sohne, einem Aktuarkaten und ihn als Juristen privatim über seine Rechtsansicht in dir fragt habe.

Im vorletzten Blatte des Republikaners erwähnten anderen, in unabrecht angeführten Fehlern und Mängeln des Obergerichts, insbesondere wird wirklich verschwiegen, daß der Hr. Präsident sie nicht bloß die Akten seinem Sohne zeigte, sondern daß dieselben mit Randglossen zu Gunsten der Inquisiten zu versehen beliebte, und daß der Hr. Präsident sie in diesem Zustande ohne weiteres von sich gehen ließ. Das stehet doch auch in dem Kommissionalberichte! Aber nicht wahr, das hätte dem unbefangenen Mäßigungsbestreben nicht in den Kram gedient?

Tritt immer leise und beschieden auf, auch wenn die größte Leidenschaft, und der giftigste Aerger (besonders über eine eigene Mißrechnung oder einen dummen Mätzenstreich) in Dir wüthet. Verklumbe, beseinde die, welchen Du so eben als Freunden die Hand drücktest, oder thue es höflich, mit gekehrten Worten und so, daß Du immer eher durch Andeutungen, Verschwiegungen, Verdrehungen, als mit groben Worten lügst. Auch darfst Du nie ermangeln, Religion und Sittlichkeit im Munde zu führen und häufig zu sagen, es komme nicht sowohl auf den Verstand, als auf Herz und Gemüth an. Besonders aber stehet äußig besindende Anmaßungen, deines Vaterlandes Interesse dem Deinigen unterzuordnen, doppelten Vortheil, daß der Soome auf fruchtbaren Boden fällt und daß man die Unwahrheiten weniger merkt, besonders da jene eine kräftige Erwiderung gar nicht aufkommen dürften. So wirst Du den Preis der Mäßigung (die Du als Kolarde trägst) ernten und dereinst vor Oesterreichern und Russen Gnade finden, — sodald sie kommen.

Luzern. (Preßpakt.) Privatkorrespondenz vom 5. d. Wenn irgend ein päbstliches Werk in Betreff der Herr Hrn. Prof. Christ. Fuchs beim Bischof angekommen ist, wie gewisse Zeitungen schon vor Wochen verkündeten, so ist wenigstens bis heute noch kein solches irgend Jemanden hier zuteil zu Handen gekommen. Es ist möglich, daß dieß noch geschehen kann, wenn immer etwas, zum Letzten immer mit Vorschützung der Unverweigerns dinten dran, so haltstorrig Allem widerstehen, was die ganze übrige Welt zu Verdrieß und Vermögen thut. In der tollen Meinung, der Wogerung müsse über den Gotthard gehen, legen sie es recht eigentlich darauf an, ihn zu provozieren, und bedrohen, zu zwingen, einen andern Weg zu wählen. Wos hilft die schöne, mit so großen Kosten erbaute Straße über den Gotthard, wenn die vom See bis an den Berg im bisherigen Zustand verbleibt? Und kann es einen größern Unsinn geben, als die Trotzsüngire eine Stunde von See auf- und abladen und unter Dach bringen zu müssen und die Spedition dann durch Schiffe oder die Fuhren derselben zu wollen? Es aber denkt und handelt man in Uri. — Sehr erwünscht wäre auch, besonders der vielen Stürme wegen, ein Dampfschiff auf dem Vierwaldstätterser. Aber zuerst müßte man es gegen die Vornrtheile brauchen.

Aargau. Schiedsgerichtliche Verhandlung in den Bastrangelegenheiten in Baden vom 7. bis 9. dies. Die Landschaft legt die Ratifikation des Landrathes für den, betreffend die künftigen Zollverhältnisse, abgeschlossenen Vertrag vor. Von Seite des Stadtrhells war dasselbe schon am 1. April geschehen. Sodann geben beide Parteien einen neuen, betreffend die künftige Verwaltung der Posten unter ihnen zu Stande gekommenen Vertrag zu Protokoll. Die Erörterung der Abrechnungsverhältnisse seit dem 15. März 1832, betreffend die Zölle und Posten, wird von dem Schiedsgericht Termin bestimmt. Sodann hält dasselbe seine Berathung über die in acht Artikeln aufgestellte Entschädigungsforderung der Landschaft, vom 3. August v. J. (betragend ungefähr 61,000 Fr., nebst 5 Prozent Zins) für sämtliche Pensionen, und gerällt. Endlich werden noch die Streitpunkte, welche sich bei dem v. g. Kirchenschatz erhoben hatten, diskutirt. Sie betreffen theils die Bindkoizen von vier einzelnen Stücken aus demselben von Seite des Stadtrhells, theils die Frage, ob bei dem gehemmten Kirchenschatz der Theilungsfuß des allgemeinen Staatsgutes (zu 64 und 36 p. C.) oder derjenige des Kirchen- und Schulgutes (zu 60 und 40 p. C.) eintrete. Dieser Punkt wurde im ersten Sinne entschieden, über zwei zerfielen die Stimmen.

Nach fortwährend todt Basel — besonders in deutschen Zeitungen, die keine Wiederlegung aufnehmen — über den schiedsrichterlichen Spruch, betreffend die dortige Universität.

Um dieß Gelärm und die neuen Angriffe gegen Hrn. Präs. Keller gehörig würdigen zu können, darf man nur einen flüchtigen Blick auf die sonderbaren Grundsätze werfen, mit denen die Stadt bei'm ganzen Theilungsgeschäfte alle Zweige des Staatsvermögens fast ausschließlich für sich behalten wollte.

Als es sich um die Feststellung der Theilungsmaßstabes handelte, trug die Landschaft auf einen einzigen für alle Theile des Vermögens an — und zwar den der bürgerlichen Bevölkerung.

*) Aus lauter Herz und Gemüth. Anm. der Redaktion.

Digitized by Google

Die Stadt verlangte, daß über den Maßstab der verschiedenen Staatsverwaltungen besonders sollte entschieden werden. Das Schiedsgericht entschied für die letztere Ansicht.

Nun zeigte es sich bald, warum Basel diesen Weg verlangt hatte — um nämlich alle Theile des Vermögens aus den verschiedensten, oft wiedersprechendsten Gründen fast ausschließlich für die Stadt ansprechen zu können. — Hier einige Beispiele:

Die k. g. Staatskasse schöpfte aus directen und indirekten Steuern. Aus natürlichen Gründen leistete die Stadt verhältnißmäßig mehr als die Landschaft, oder es wurde wenigstens mehr in die Stadt getragen; daher trug Basel an, die Staatskasse soll nach den disperaten Beträgen zwischen der Stadt und der Landschaft getheilt werden.

Das Kirchen- und Schulgut hingegen besteht aus Zehnten und Bodenzinsen, und wurde daher fast ausschließlich von der Landschaft entrichtet, dagegen zum weitaus größten Theile (ungefähr 2/3) in der Stadt verwendet, daher Basels Antrag, dieser Fond soll nach der disperaten Verwendung, d. h. fast ganz, der Stadt verbleiben.

In der Stadt waren alle höheren Kantonalanstalten, demnach auch fast alle öffentlichen Gebäude, daher Basels Antrag: jeder Theil solle an Gebäuden behalten, was er habe, — d. h., Basel fast Alles.

Beim Zeughaus hieß es: unlängst habe ein eidgenössischer Oberst die Festungswerke Basels besichtiget — also sei es eine eidgenössische Festung — dazer müsse im Interesse der Eidgenossenschaft fast der ganze Inhalt des Zeughauses der Stadt verbleiben.

Ja, sogar bei den Kasernen erkannte man folgendermaßen: sie seien jeweilen zur Einquartierung fremder Kriegsvölker verwendet worden. Während der letzten Okkupation der Schweiz seien sie immer mit russischen und österreichischen Truppen angefüllt gewesen, der gleiche Fall könne — vielleicht sehr bald — wieder eintreten, also sind sie zu diesen fremden Zwecke ausschließlich der Stadt Basel überlassen z. l. m.!

Man sieht, daß Basel immer nur einen Zweck verfolgte, nämlich: alle Theile des Staatsvermögens nur für sich anzusprechen.

Der gleiche Zweck waltet auch bei dem Universitätshandel ob. Habsucht — Basels bekannter Grundcharakter — ist dabei der Grund ihrer rührenden Deklamazionen über Humanität, Bildung u. l. w., so wie ihres rohen und inhumanen Benehmens gegen das Schiedsgericht und einzelner Glieder desselben. So wie die Stadt früher, angeblich im Interesse der Eidgenossenschaft das Zeughaus, und im Interesse der Russen und Oestreicher die Kasernen, ausschließlich für sich verlangte, so verlangt sie jetzt im Interesse der Bildung, der Humanität und mit anderen schönen Phrasen nichts weniger als — das gesammte Universitätsvermögen für sich zu behalten. — Denn wie könnte die Humanität und Zivilisation erfroren, daß die reiche Stadt alle Bildungsmittel des Kantons einzig erhielte, und die bis dahin in dieser Beziehung so sehr vernachlässigte Landschaft gänzlich davon ausgeschlossen wurde? Wie wagen es, wagen, Herrn Basel, eine Universität zu gründen? Das thut jedenfalls das Schiedsgericht nicht, sondern das haben Bürgermeister und Rath der Stadt Basel am 22. Februer 1852 gethan, als sie durch den Trennungsbeschluß den Kanton, somit alle Kantonalanstalten, worunter auch die Universität als höchste Bildungsanstalt des Kantons, zerrissen. Uebrigens kann die Universität auch aus andern Gründen unmöglich mehr bestehen bleiben.

Der Kanton leistete jährlich einen Zuschuß von 50—10,000 Frks. Es ist bekannt, daß Basel-Stadttheil diesen Zuschuß nicht mehr leisten kann, und noch viel weniger leisten will. Die Universität würde auf jeden Fall aufgehoben, und einstweilen steht von der hochtönenden Worte über deren Erhaltung nur dazu angewendet, um den Gegenzeugen zu sich zu reizen, wozu die Stadt selbst entschlossen und vielleicht, zufolge ihrer Thorheiten, gedrungen ist; nämlich die Aufhebung der Universität möchte sie gerne dem Schiedsgericht zur Schuldlast legen. Es giebt aber noch einen ganz andern Ausweg, worauf der Republikaner schon früher aufmerksam machte. Ist es nämlich der Stadt Basel nun die Erhaltung der Anstalt so sehr zu thun, wie sie vorgiebt, so behalte sie Alles im gegenwärtigen Zustand und finde die Landschaft mit einer billigen Entschädigungssumme ab. Dieß kann einer so reichen Stadt unmöglich schwer fallen, die für die Bepauntung thörichter politischer Vorrechte, ohne daß es sie im Mindesten kann ankam, einige Millionen zum Fenster hinauswarf.

Eigennutz und Habsucht sind aber auch hier, wie beim ganzen Theilungsgeschäft, Basels Triebfedern, mag man sie nun auch in noch so schöne Formen und Worte einhüllen. Die Unbarmherzigkeit und Lächerlichkeit der gelend gemachten Gründe aber ist bereits hinreichend entwickelt worden, und wird sich mit jedem Tage mehr in ihrer Nacktheit kennen stellen, so daß am Ende von Basels schönen Phrasen über Zivilisazion, Kultur und Wissenschaft keine andere Wirkung zurückbleiben wird, als jener Ueberdruß und Ekel, welchen in der Brust jedes Edlen die Heuchelei schöner Gesinnte zur Bemäntelung niedriger Zwecke notwendig hervorbringen muß!

Ein angeblicher Mitglied des Sprachkollegiums zu Göttingen, (es muß wenigstens ein Hofrath sein) macht in einem höchst aufsehenden und konfusen Aufsatz in der Hannöverschen Zeitung es dem Schiedsgericht im gebrannten, bittern Ernste zum Vorwurf, daß es bei der Universitätsfrage eine Regel des gemeinen deutschen Prozesses verletzt habe. Nun, das setzte noch! Gott wolle unser ganzes Vaterland in Zeit und Ewigkeit vor den „gemeinen deutschen Prozeß“ in Gnaden bewahren! Was aber das eidgenössische Schiedsgericht in der Basler-sache betrifft, so wären künftig Jahre viel zu wenig für deren Beendigung, wenn es nach dem gemeinen deutschen Prozeß verfahren müßte. Wir wissen hingegen aus guter Quelle, daß die sämmtlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht gesetzt sind, drei ganze Lebenszeit, oder auch nur noch drei Monate derselben, bei diesem Geschäfte zuzubringen.

Zürich. Menetes. In den Gr. Rath wurden als indirekte Mitglieder erwählt die Herren Stadthalter Zwingli und Regierungsrath Escher. Aus den Stimmen, wie sie abgegeben worden, unterliegt keinem Zweifel, daß die liberale Partei auf die Herren Escher und Dr. Grüner es obgesehen hatte. Die Repräsentanten des Volks scheinen vergessen zu haben, welche Dolfer jeder Art Hr. Dr. Grüner für die neue Ordnung schon gebracht hat. Wie sind der Ansicht, daß man expreßte Freunde nie hinlänglich sollte. Damit soll übrigens der Charakter des Hrn. Stadthalter Zwingli, dessen Verdienste wir anerkennen, nicht im mindesten verdächtigt sein. Im Gegentheil haben wir alle Ursache, anzunehmen, er werde auch in dieser Behörde ein nützliches Mitglied sein. Ab der Landschaft wurde der Kreuzwirth Bögeli von Bülach in den Gr. Rath, und sodann Hr. Dr. Zehnder in den Erziehungsrath gewählt.

So eben lese ich in Nr. 27 des Wächters eine von Hrn. Dr. Corrections eingesendeten Artikel, der mich zu folgender Erklärung nöthigt:

Daß eine wohlmeinende Mittheilung in Betreff der Redaktion des Republikaners entstellt vorgetragen wird, ist unbedeutend. Sehr bedeutend aber, wenigstens für mich, ist eine andere Stelle des Artikels, welche mich mit allen Zusammengang mit meinen eigentlichen Zwecke mit Aeußerungen über die Zürcherischen Behörden zugemuthet, die ich nicht gethan habe. Ich erkläre also diese Mittheilung für eine Unwahrheit, und zwar für eine Unwahrheit, die mich empört. Ich habe immer das Verdächtigen und Schimpfen gegen Behörden Andern überlassen und mich auf die Versuche, durch Gründe zu überzeugen, sie mir hier zugemuthet wird, zurückzuziehen, mit Unwillen zurückgewiesen. Noch in Zofingen haben sich dem Spitzen des Wühlens und Schimpfens meine Grundsätze scharf und bestimmt gegenübergestellt. Was namentlich die öffentlichen Verhältnisse in Zürich betreffe, so habe ich mich darüber kurz vor meinem Abgang von dort bei verschiedenen Gelegenheiten, die unzweifelhaften Anlaß offen und unumwunden ausgesprochen, und ich halte es für unwürdig, mich dem vorliegenden Artikel gegenüber im Mindesten zu wiederholen; und wenn ich kürzlich in einem defraudirten Zirkel einige allgemeine Ansichten, die im Republikaner oben den Tag von Zofingen niedergelegt wurden, als allgemeine Ansichten, mich selbst ausnehmende setzte, so wußte ich nicht dagegen, daß meine Aeußerungen auf solcher Art, wie nun geschehen ist, mißdeutet werden könnten und in dieser Mißgestaltung und mit unwahren Zusätzen vermischt — wie nach dem Abschied aus meiner mir theuer gewordenen Lebensumgebung in Zürich als eine scharfe Diffonanz aus einem Thorgauischen Blatte nachklingen würden.

Der traglicher Artikel weiteres aber hat nur die Wahrheit, daß ich mich die allgemeine gesellschaftliche Stelle. In der Schweiz wenigstens ist es niegends herkömmlich, den Inhalt wohlmeinender Mittheilung und gesellschaftlicher Unterhaltung ohne alle vorgängige Anfrage und Genehmigung, wie es der eigne Vortheil mit sich bringt, zum Gegenstand von Zeitungsartikeln zu machen. Durch Missen und solche würde selbst in reinen Freiluat die harmlose geselige Unterhaltung eben so gestört werden, wie unter einer despotischen Regierung durch das Spionensystem. Auch die Wächter würde sich diesen Mißbrauch zu unterstützen gethet haben, wäre er mit der Sachlage bekannt gewesen.

Ich schließe ich von diesem Artikel und werde für die Zukunft Alles ignorieren, was der Verfasser in ähnlicher Art und Tendenz etwa von mir schreiben sollte. Bern, 8. April 1853.

Dr. Wilhelm Snell.

Entdeckung.

(Eingesandt.) Freund Republikanee! — Also ist in Nr. 9 des Konstitzionellen aufzeichtige Verschärzung los, den Unsinn aufs Unverschämteste an's Tageslicht ziehen zu wollen, komme ze aus einem ersten kratischen Salon oder aus einer radikalen Kneipe, do gefiel mir in der That diese Zusammenstellung und diese Bezeichnung der beiden Extreme nicht übel, konnte aber nicht glauben, daß das in seinem Hohn gekrackt worden sei, sintemal derselbe früher und jetzt und bewiesen hat, daß er diesen nicht obhold war und jenen nicht ungeneigt ist, einerseits, — und anderseits war mir's immer, als hätt' ich dieses Bild schon irgend anderswo gesehen, so etwas schon gelesen. — Und richtig! — In Nr. 78 des Morgenblattes n. J. liegt der Fund begraben, den der Konstitzionelle gethoben hat *). — Sei es, daß die Verschämung zu diesem Plagiat den

*) Anmerkung der Redaktion. Es regibt sich daraus, daß der Konstitzionelle nicht nur im Zinnzwasten, sondern auch im Zeitze der Juris-

Digitized by Google

Starken bezwang, sei es, daß eine gewisse Affinität zwischen dem Juste milieu jener Erklärung, die „Unduldsamkeit“ deutlich, und der neuen Intelligenz des Konstitutionellen (an Cuba, Ihr Radikalen, ist bekanntlich — s. Nr. 14 dieses Phönix — Nichts, weder Fähigkeit, noch Kenntniß ꝛc., Nichts, als Euer Nicht-darzuhorchen Geschick) — obwaltete, in Folge der, nach dreimaligen Siegen, etwas an ihm hängen bleiben mußte, — genug, das Faktum ist da. — Im Gefühle seiner Demuth und Bescheidenheit aber nach um des lieben Friedens willen, — vielleicht auch weil er von seinem Aberwitze selbst beide Ausdrücke für synonim ansieht, fand er jedoch für gut, radikal für verworfen hinzusetzen. Für diese Schonung werdet Ihr auch, Ihr Radikalen, ordentlich bedankte und damit bewiesen, daß Ihr Anstand kennt.

Ist übrigens der Konstitutionelle nicht zu beneiden, daß ihm solche Gegenbeiten gleichsam an den Zaun gebunden werden, damit er sie beraze? — Liest man den Eingang jener Novelle, wahrhaftig, man möchte schwören, er wäre eigens für ihn gemacht. Er lautet so allerliebst, daß ich den Seher des Republikaners bitten möchte, etwas Zeit und etwas Druckpapier beschwärze zu lassen für Verwendung; retiere gibt ihm der liebe Gott ja alle Tage, und letzterer wäre von einem gewissen andern Blatte im Ueberflusse und sehr leicht abzuziehen. Die Stelle lautet: „Wie man Schneider, Schuster, Krämer, Schriftsteller ist, just „so ist man auch Industrieritter. Aber diese Klasse gleicht in der „Gesellschaft den Käfern in der Insektenwelt: sie ist äußerlich mannigfaltig und kommt allüberall vor, in den aristokratischen Salons, wie in der verworfensten Kneipe, in der Werkstätte, wie im Studierzimmer. Es gibt **) derlei Ritter im Frederzut und „den Degen an der Seite; es gibt welche mit dem Ulrandabel unter dem Arm, im abgetragenen Rock, wie im eleganten Frack, mit der modischen Reitpeitsche und dem Hackenstock des Lumpensammlers. Der Chevalier d'Industrie ist keineswegs bloß ein ziemlicher Spieler an einem Pharotisch, ein Schönschwätzer in einem Theaterfoyer oder ein „eleganter Reiter auf einem englischen Fuchsen oder einem andalusischen „Hengst; nein, hier ist ein Lumper, pfadfeiler Bursche auf dem Dorfe de la Vrese, dort ein zahnglänzender, geschwätziger Verkäufer von Kautremarken an einer Theatertüre, und weiterhin betrinkt er sich, wenn der Tag reichliches Almosen abgeworfen. Die glänzendsten Kaffeehäuser im Palais royal haben nicht mehr Industrieritter aufzuweisen, als die finkendste Straße in Paris, der Rue Quincampoix, oder das rauhselige Estaminet in der Cité. Wer ein Gewerbe hat, das ihn nährt, kommt natürgemäß dazu, auf Kosten der Narren und Gimpel sein „Leben zu fristen, und wird durch Uebung ein Protens, der überall dem „Gesetze durch die Hand schlüpft. So sehen wir denn unsere Ritter für „ihren Lebensunterhalt die mannigfaltigsten Künste üben, wie der ge„wandte Taschenspielerkünstler, der Bauchredner, der Possenreißer, „und Ernst, das Wahrspiel und das Räuberlied, Drama und Posse vor„überziehen läßt.“

---

brauchen betreten ist, und namentlich die Lehre vom Jandbiethabt trefflich kennt. Wer könnte einem so vielseitigen Geiste widersprechen?

**) In Paris.

(F)- Dem Einsenden verschiedener Beschwerden über wieder eingetretenes Begünstigungs- und Praktikonswesen bei den Wahlen, welche dem Regierungsantritte zukommen, kann unser Blatt erst dann offen stehen, wenn er seine Angaben durch die Unterschrift seines Namens beglaubigen wird.

Ausländisches.

Frankreich. Auch die H. Arago und Barthe mußten den HH. Giscuet und Persil zu lieb aus dem Ministerium treten, und Hamonn will nur noch bis ans Ende der Kammersitzung ausharren. Dieses besteht nun aus den HH. Soult, Präsidium; und Kriegsminister; Humann, Finanz.; Persil, Kult- und Justizm.; Rigny, Min. des Auswärtigen; Thöre, des Innern und der Polizei; Guizot, des Unterrichts; Dubatel, des Handels und der Bauten; Rousin, des Seewesens (die dieser von Konstantinopel eintrifft, wo er Gesandter ist, bleibt das Departement noch unter Rigny). Diese Zusammensetzung verheißt Frankreich den Fortsetzt gegen die Umtriebe und dem zwar von der Pairskammer noch nicht angenommenen Gesetze gegen die Vereine gegenüber, dürfte wahrscheinlich unendlige Tage.

Spanien. Die Regentin hat endlich die Königin von Portugal anerkannt und deren Gesandten angenommen. Auch ist deßhalb in Madrid ein geheimschaftlicher Beschluß von Don Miguels und Don Karlo's 10,000 M. unter Morillo und Radil in Portugal einfallen zu lassen, wogegen aber die Gesandten von Oesterreich und Preußen protestiert haben sollen. Mehrere dahe Diskalerien (auch der Rath von Kastilien) sind als den beabsichtigten Reformen hindernich aufgehoben, dafür ist ihn. Rath und andere Behörden detretiert worden. Der innere Kampf wüthet unmenschlicher, als je.

Portugal. Die Treuen Don Pedro's haben den Miguelisten wieder nach einigen unbedeutenden Gefechten ein paar Plätze an der See wiedergenommen. In Santarem dringen zieht Don Miguel angeblendet nach bedeutende Verstärkung an sich. Inzwischen hat ihn der Regent aller Würden, Rechte und Güter verlustig erklärt, und letzere, so weit seine Kräfte reichen, mit Ausnahme einiger für Donna Maria da Gloria bestimmten Schlösser und Zudrsörde, zu Handen des Staats konfiszirt.

Anzeigen.

[1] Mit Genehmigung der h. Regierung des Standes Zürich wird die Kantonal-Schützengesellschaft den 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Hornmonat dieses Jahres ein eidgenössisches Ehr- und Freischießen im Betrage von wenigstens 28,000 Saweizerfranken abhalten, welche in 8 Gaben- und 24 Ehrbechern ausgetheilt werden sollen.

Sämmtliche Tit. Schützengesellschaften und Schützenfreunde der Eidgenossenschaft sind auf's Freundschaftlichste zu dem Besuche dieses Schießens eingeladen, worüber die Pläne allsbald verlendt werden, nachdem unterzeichnetem Komunitee öffizielle Anzeige von dem bestimmten Eingange der von verschiedenen Seiten her vorlaufig angekündigten Ehrengaben gemacht sein wird.

Zürich, im April 1834.

Namens des Zentral-Kommittes
des eidgenössischen Schützenvereines:
das Aktuariat.

[2] **Konzert-Anzeigt.**

Dienstag den 15. dies, aufterordentlicher Musikaufführung im gewohnten Saale des Kasino:

„Die Schöpfung.“

Grosses Oratorium von J. Haydn.

Eintritts-Billets sind beim Cassirer im Kasino und Abends an der Kasse à 1 Gulden zu haben.

Zürich, den 9. April 1834.

Das Aktuariat
der Allgemeinen Musikgesellschaft.

[3] Zu erforderlicher Nachachtung für Fuhrleute jeder Art, wird andurch bekannt gemacht, daß solche Fuhren, welche unter dem Tagen des hiesigen Wochenmarkts, zur Kreiz genannt, unsern dem Rathhaus, durchpassiren wüssen oder wollen, die Höhe von 10' 2'', und die Breite von 8' Zürichmaß nicht übersteigen dürfen. Dagegen Zehlbare werden mit der Buße von vier Schweizerfranken belegt und überdieß zum Ersatz vorgen verursachten Schadens an den Haustgentzhümer angehalten.

Zürich, den 3. April 1834.

Namens der Stadtpolizei-Kommissionen,
das Sekretariat.

[4] **Anzeige**
an die Mitglieder der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich.

Mit Vergnügen entsprechen wir der an uns von Seite der Vorsteherschaft der eidgenössischen Militär-Gesellschaft ergangenen Einladung, den sämmtlichen Mitgliedern der Kantonal-Offiziers-Gesellschaft die Anzeige zu machen, daß die diesjährige Versammlung der eidgenössischen Militär-Gesellschaft am 5. Mai, Morgens um 9 Uhr, in der Krone in Frauenfeld statt finden wird, und damit zugleich diejenigen Offiziere, welche sich in die Gesellschaft wollen aufnehmen lassen, zu erkennen, dieses dem Aktuar der Kantonal-Offiziers-Gesellschaft anzeigen zu wollen.

Die Vorsteherschaft der Offiziers-Gesellschaft
des Kantons Zürich.

[5] **Oberer Industrieschule.**

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die obere Industrieschule geschehen bei dem Rektor derselben, Herrn Professor Dr. Schinz (Fröschengraben), und die gesetzlichen Vorprüfungen, die zur Aufnahme in die einzelnen Unterrichtsfächer für alle Schüler der Anstalt erfoderlich sind, beginnen am Samstagend den 19. April, Morgens 8 Uhr, im Lokale der Kantonsschule. Auch wird hierdurch angezeigt, daß diejenigen Jünglinge, welche die Anstalt verlassen und ein von derselben ausgestelltes Zeugniß über ihre Leistungen, Fortschritte und sittliche Aufführung zu haben wünschen, sich einem Examen zu unterwerfen und zu diesem Behufe bei dem Rektor zu melden haben.

Zurich, den 8. April 1834.

Das Aktuariat.

[6] **Museum-Gesellschaft.**

Den Tit. Mitgliedern der Museumgesellschaft wird die Anzeige gemacht, daß Sonntag den 13. April das Lesezimmer im untern Saal auf dem Rüden wird eröffnet werden.

Zürich, den 9. April 1834.

Namens der Vorsteherschaft:
das Aktuariat.

[7] **Gasthof zum verkaufen.**

Derselbe liegt an einer der schönsten Lagen an einem See in einer Stadt, an der grossen Handelsstraße der Zürich den Schweiz, genießt einer sehr guten Renommee; man wird sehr billige und annehmbare Bedingnisse machen und ertheilt sich aller weitern Empfehlung, da der Augenschein die Sache selbst empfehlen wird.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[8] Preisschrift.

Der Erziehungsrath des Kantons Zürich ist veranlaßt, das obligatorische Lehrmittel zum Unterricht in der Zahlenlehre für die Volksschulen dieß Kantons nochmals als Preisaufgabe zur freien Konkurrenz auszuschreiben.

Als leitende Grundsätze und Bestimmungen mögen folgende Bemerkungen von den Konkurrenten in Rücksicht genommen werden:

Das Werk soll in zwei getrennten Theilen bestehen:

a) Uebungsbuch für den Schüler;

b) Handbuch für den Lehrer.

Das Uebungsbuch soll enthalten eine Stufenfolge arithmetischer Aufgaben zur schriftlichen Lösung. Da das Buch zum Schulwohle der Realabtheilung bestimmt ist, so sollen die meisten Aufgaben in benannten Zahlen stellen, jedoch von einfachen Beispielen der Addition anfangend, durch die einfachen Rechnungsarten fortschreiten, und endlich unpowit auf alle kombinatorischen Rechnungsarten übergehen, als das bürgerliche Leben im Allgemeinen Rechnungsfertigkeit fordert. Dabei müssen die schweizerischen Verhältnisse in Münze, Maaß und Gewicht u. s. f. überhaupt, die Zürcherischen ins Besondere, in Rücksicht kommen. Ueber die methodische Anordnung des Stoffes wird die Ansicht geäußert, daß die Aufgaben stufenweise geordnet und abgetrennt werden müssen. Auf jeder Stufe soll voran eine Aufgabe stehen; dann soll die Lösung dieser Aufgabe auf rationelle Weise gezeigt, d. h. durch freie Schlüsse ohne gereihte Ansätze, und dieß nicht nur auf eine, sondern auf mehrere Arten auseinander gesetzt werden. Nach diesen freien Lösungen folgt der regelmäßige Ansatz und die Lösung und ferner der aus diesem praktischen Verfahren gewonnene Lehrsatz. Zuletzt steht eine Anzahl ungelöster Rechnungsaufgaben von gleicher Stufe, deren Lösung eben den Lehrstoff zur Selbstbeschäftigung des Schülers bildet.

Dieses Uebungsbuch mag einen Umfang von 7 bis 8 Druckbogen in mittlern Formate einnehmen.

Das Handbuch gibt methodische Anleitung zum Rechnungsunterrichte überhaupt. Dasselbe besteht sich hiemit nicht bloß auf den Stoff im Uebungsbuche, sondern behandelt den Rechnungsunterricht von den Elementen an, führt sie den Lehrmaterien nach Lehrgangsstoff auf, und berücksichtigt namentlich das Kopfrechnen in seiner ganzen Wichtigkeit und Ausdehnung. Für den Realklaß weist das Handbuch von Uebung zu Uebung, reklurrend und ssend, auf den Stoff im Uebungsbuche. Sehr zweckmäßig möchte es überdieß sein, wenn zu jeder Stufe besonders Zusätze gemacht würden, welche den Lehrer von höhr wissenschaftlichem Standpunkte aus Aufschlüsse über arithmetische Verhältnisse gewährten.

Diese Ansichten über die Bearbeitung des Werkes sind jedoch nicht bindende Vorschriften, sondern es steht den Konkurrenten frei, auch ihren eignen Gang zu befolgen.

Der Termin für Einsendung der Manuskripte an den Präsidenten des Erziehungsrathes, Herrn Hirzel, ist auf den 1. Nov. des Jahres 1853 festgesetzt. Es bleibt dem Verfasser überlassen, seine Schrift mit seinem Namen oder mit einem Denkspruche zu bezeichnen.

Die beste Ausarbeitung erhält den Preis von 320 Frk. Wenn die Schrift den Preis erhält und der obligatorischen Lehrmittel erklärt wird, ist der Verfasser verpflichtet, das Werk nach den reglementarischen Bestimmungen des Erziehungsrathes drucken zu lassen, wofern er es nicht vorzieht, sein Eigenthumsrecht an den Erziehungsrath abzutreten.

Aftrum Zürich, den 5. April 1853.

Vor dem Erziehungsrathe,
der zweite Sekretär:
J. H. Egli.

[9] Wir, die Vorsteher und die versammelte Bürgerschaft der Stadtgemeinde Bischofszell

haben, in Betracht: Daß, um eine gute Ordnung im Gemeindswesen unterhalten zu können, erfordetlich ist, die Umstände der auswärts ansässigen Bürger obrunwohl, als diejenigen der in der Gemeinde selbst wohnhaften Bürger im Auge zu behalten; zu diesem Ende beschlossen:

Es solle von nun an jeder auswärtsbald der Gemeinde Bischofszell wohnende Gemeindsbürger schuldig sein, seinen Vorgesetzten allzeitlich von seiner Existenz und seinem Wohnort Kunde zu geben, damit jederzeit über ihn angemessene Aufsicht gepflogt werden könne.

Dabei soll ferner jeder solcher abwesende Bürger, als Zeichen, daß er in seinen bürgerlichen Rechten fortdauernd anerkannt sein wolle, verbunden sein, der Gemeinde allemal und mitbin ebenfalls jährlich eine Recognizens-Gebühr unter dem Titel: „Bürgerabgen" mit vier und zwanzig Kreuzern zu entrichten, welche Gebühr so lange unnachsichtlich und mit Ernst beigetrieben ist, als nicht der Abwesende dem Gemeindsbürgerrecht zu Bischofszell förmlich und auf gesetzliche Weise entsagt hat.

So geschehen Bischofszell am 3. April 1853.

Im Namen der Gemeinde,
die Vorsteher derselben.

[10] Die Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft des Linnauthales werden hiemit höflichst ersucht, auf Sonntag den 17. dieß, sich in einer ordentlichen Versammlung im Wirthshause in Wängen zahlreich einzufinden.

[11] Verleihung oder Verkauf einer der schönsten Schmiedegewerbe in Zürich auf öffentlicher Gant.

Montags den 21. dieß, Nachmittags um drei Uhr, wird unter Vorbehalt waisenamtlicher Ratifikation und unter Aufsicht der Gantbeamtung, der Dänikerische Schmiedegewerb an der Sihl, nebst Handwerkzeug und Schmiedevorräthen an den Meistbietenden entweder auf sechs Jahre verliehen oder verkauft werden. Die nähern Kaufs- oder Lehrsbedingnisse sind in Einsichten bei der Unterzeichneten einzusehen. Liebhaber, welche zuvor die sehr gelegene und trefflich eingerichtete Schmiede, die bisdahin einer ausgedehnten Kundsame sich erfreut hat, besichtigen wollen, belieben sich in der Schmiede anzumelden, und werden freundlich eingeladen an der Gant zu erscheinen. Bei einer Verleihung hat der Miether den Handgewerbsyaug und die Verzehr käuflich zu ersetzen und dafür entweder Zahlung oder anwendbare Sicherheit zu leisten.

Zürich, den 5. April 1853.

Die Gantbeamtung.

[12] Lehrerstellen an der Sekundarschule in Metmenstetten.

Da beide Lehrerstellen an der Sekundarschule in Metmenstetten neu zu besetzen sind, so werden allfällige, vom hohen Erziehungsrathe geprüfte und wahlfähig erklärte Bewerber eingeladen, sich innert vier Wochen bei Endsunterzeichneten anzumelden.

Dem ersten Lehrer fallen einstweilen französische Sprache, Geometrie, Naturgeschichte und Naturlehre; dem zweiten Lehrer deutsche Sprache, Zeitkunde, Etographie und Schönschreiben als Lehrfächer zu. Die Vertheilung der Lehrfächer der allgemeinen und Schweizergeschichte, der vaterländischen Staatseinrichtung, des Gesanges und Zeichnens, sowie der Klassenabtheilungen vorgenannten Lehrfächer unter die beiden Lehrer behält sich die Schul-Kommission vor.

Mit der ersten Lehrerstelle ist ein fixes Einkommen von 800 Frkn., mit der zweiten ein fixes Einkommen von 670 Frk. verbunden. Ueber dem gesetzlich bestimmten, gleichmäßig unter beide Lehrer zu vertheilenden Antheile an den Schulgeldern, erhalten Beide freie geräumige Wohnung sammt Küche und Keller in dem neu erbauten Schulhause, die Benutzung des Gartens und circa einer Juchart guten Pflanzlandes, sowie endlich die Benutzung von 8 Zimmern im Schulhause, zur Aufnahme von Pensionärern, so lange die Schulpflege über deren Verwendung nichts anderes verfügen wird.

Rifferschwyl, den 5. April 1853.

Im Namen der Schul-Kommission,
Statthalter Hegetschweiler, Präsident.

[13] Fragen über einige auffallende Verhältnisse des Förderlichen Waisenhauses.

1. Warum wird die Waisenhauspflege nicht, wie jede andere Armenpflege, von der Gemeinde oder wenigstens vom größern Stadtrathe ernennt?

2. Wer ist die kontrollirende Behörde über die Waisenhausrechnung? nicht der größere Stadtrath?

3. Warum ist die Armenpflege zugleich Schulpflege, und nicht eine vom Schulwesen ernannte Behörde, die schwerlich einmüthige Anträge der Lehrerschaft von der Hand weisen würde?

4. Warum ist der kürzlich erschienene Bericht nur vergleichend zwischen jetzt und früher? Warum Haushaltungen und Wirthschaften nicht wörtlich abgedruckt, damit man die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit selbst einsehen könnte?

5. Sollte nicht in Zukunft bloß die Oekonomie einem Verwalter, hingegen die sittliche und intellektuelle Bildung der Zöglinge einem einsichtsvollen Pädagogen anvertraut werden?

6. Ist es human und unsern Zeitverhältnissen angemessen, Waisenknaben, auch wenn sie sich durch Kenntnisse und sittliches Betragen vor andern auszeichnen, einzig zu Dienstknaben zu erziehen und ihnen nicht zu gestatten, sich auf einen andern Beruf vorzubereiten?

7. Warum sind die Lehrer, ungeachtet ihres schweren Amtes, so klägelich, weit geringer als die übrigen Lehrer der Stadt, besoldet?

Berücksichtigung der angedeuteten Punkte möchte dem Interesse dieser wohlthätigen Anstalt förderlich sein.

(14) Allgemeine Fragen.

Hatte die löbl. Bezirk-kirchenpflege von Uster die Pflicht, für den Ostermontag und die Auffahrt, alles Kegeln und andere Spiele, so wie jede Lustbarkeiten und Tanzen bei Strafe zu verbieten? oder haben andere Bezirkskirchenpflegen diese Pflicht verkannt, oder sind diese Freuden nicht in andern Bezirken erlaubt und bereits getrieben und durch nächtliches Heimreisen Schimmeres geschehen, als an ihren Orten nicht der Fall gewesen wäre? oder sind solche Sachen nur Sünde, wenn man im Bezirk Uster getrunken und getanzt hat? oder ist dieses Verbott nicht etwa ein Aftergesetz, das nur schaden und nichts nützt und deswegen keinen Gehorsam verdient? oder hat der Bezirk Uster nicht gleiche Rechte, wie andere?

Den 5. April 1853.

Mehrere Bürger des Bezirkes Uster.

Digitized by Google

[15] **Verkaufs-Anzeige.**

Da sich in Folge des Brandes der mechanischen Baumwoll-Spinnfabrik Brunnenthal bei Bludenz die Gesellschaft Ganahl und Comp. auflöset, so wird von den Vorsteherinnen dieses abgebrannte Gebäude zum Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung angeboten. Dieses liegt ungefähr 200 Schritte von der Stadt Bludenz in der Ebene, und eben so weit von der Haupt- und Kommerzialstraße nach Tirol entfernt, und besteht in einem 124 Schuh langen, 58 Schuh breiten und 4 Stock hohen Mauerwerke, welches von guter Beschaffenheit aufgeführet, und noch im brauchbaren Zustande ist. Der Hof, welcher, welcher circa 375 □ Klafter mißt, ist mit einer schönen Mauer und großen Eingangsgittern eingefaßt. Die Wasserleitung, welche erst im Jahre 1851 ganz neu hergestellt wurde, läßt nichts zu wünschen übrig, indem sie mit Steinen und Wetterkalk gemauert und gepflastert ist. Das Wasser selbst ist die reinste Trinkquelle, welche eine kleine halbe Stunde von Bludenz zu Brunnen-Brunnquelle, welche eine kleine halbe Stunde von Bludenz zu Brunnenfeld entspringt und in reichhaltig Wasser lieferet, das es bei dem schönen Fall zu jeder Gewerbs-Unternehmung hinreichend und ganz vorzüglich geeignet ist, weil es nie gefriert.

Für Fabrikunternehmer ist die Lage des Ortes vorzüglich zu berücksichtigen, indem das Gebäude ganz nahe an den bevölkerten Dorfschaften Bludenz, Müsiders und Bües liegt, und daher die Arbeitsleute um die billigsten Taglöhne erlangt werden können.

Die Versteigerung dieses Reale wird durch eine Kommission des k. k. Bezirks und Kriminalgerichts Sonnenberg zu Bludenz am 23. April 1851, Vormittags 9 Uhr, im Posthause daselbst vorgenommen und der Ausrufspreis auf 5000 fl. RW. festgesetzt werden.

Die Zahlungsbedingnisse, welche sehr annehmbar sind, werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Bludenz am 22. März 1851.

Ganahl und Komp.
von Friderich.

[16] **Pensionnat**

de Mr. *A. Péter*, à Neuveville (Canton de Berne), près de Neuchâtel.

Die von Herrn Peter in dieser Stadt errichtete Erziehungsanstalt wird am 1. Julius 1851 eröffnet werden. Dieses Institut wird den Zöglingen alle Hülfsmittel und Vortheile anbieten, welche die Eltern wünschen können. Beim Austritt werden die Zöglinge im Stande sein, sich dem Handel oder erwerbsamen Künsten zu widmen. — Der Preis der Pension ist jährlich 25 Louisd'or. — Diejenigen, welche nähere Auskunft wünschten, können sich den Plan verschaffen bei den Herren: Ebray, Pasteur; Vinet, Ministre et Professeur à Bâle; Humbert, Ministre et Professeur à Genève; Guillebere, Pasteur et Professeur à Neuchâtel; Verbeeck et Richard Directeur du pensionnat de Monruz-neil, près Neuchâtel; Schuider, Pasteur à St. Imier; Oschwald, Negocinat à Zürich; Imer, Bullé, Pasteure, et chez Peter, Directeur du pensionnat à Neuveville.

[17] **Es wird in Pacht oder zum Verkauf angetragen:**

Die obere Mühle bei Stein am Rhein, bestehend aus 2 Mahlgängen und ein Gerbgang mit 2 Wasserrädern mit 20 Schuh Fall. Ferner: ein schönes dreistöckiges, massiv gebautes Wohnhaus, in einer sehr schönen und freiumhäftigen Lage; selbiges enthält 3 Stuben, 2 Küchen, einen großen Saal nebst 10 Zimmern; sodann eine Scheune, Stallung, Holz- und Wagenschopf, Hofraute, Kraut- und Baumgarten, alles an einander circa 5 Juchart groß. Auch eine ganz neu erbaute Wirbel-Säge, nach neuester Konstruktion mit hinreichendem Wasser versehen. Der ganze Gewerb ist sogleich in Besitz zu nehmen.

Die billigen und annehmbaren Bedingnisse sind zu vernehmen bei

Rudenwirtz Zuber, in Eschenz, bei Stein, Kantons Thurgau.

[18] Statuten gemäß hat die Vorsteherschaft der eidgenössischen Militär-Gesellschaft die Einberufung derselben zu Abhaltung der diesjährigen **ordentlichen Versammlung** in Frauenfeld, Kantons Thurgau, auf **Montag den 5. Mai d. J.** beschlossen.

Als Gegenstände der Berathung werden die Arbeiten der von der Gesellschaft unterm 24. Nov. v. J. ernannten Kommission das Interesse des eidgenössischen Wehrmannes besonders in Anspruch nehmen. Der Wichtigkeit dieser Verhandlung, so wie der Dauer der übrigen von der Gesellschaft zu erledigenden Geschäfte wegen, wird die Zeit der Zusammenkunft auf Morgens neun Uhr festgesetzt und zum Versammlungsort die Krone in Frauenfeld bestimmt.

Die Mitglieder der Gesellschaft und mit ihnen diejenigen schweizerischen Offiziere, welche der Gesellschaft beizutreten wünschen, sind demnach eingeladen, recht zahlreich an der Versammlung Theil zu nehmen.

Im Namen der Vorsteherschaft
der eidgenössischen Militär-Gesellschaft:
das Aktuariat.

[19] **Es wird zum Verkauf angetragen:**

Ein, sowohl seiner Lage, als übrigen Beschaffenheit wegen jeden Vortheil darbietender großer Mühlegewerb, nebst einem Spinnereilokale, eine Stunde von Zürich an einem der bedeutendsten Wasser des Kantons gelegen, mit oder ohne Güter und Zugehörde.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

[20] **Offene Stelle für einen Lehrer.**

In der Haardspinnerei bei Winterthur wird ein, von dem hohen Erziehungsrathe geprüfter, mit guten Zeugnissen versehener Lehrer ledigen Standes verlangt, welcher den, der Repetitschule noch nicht entlassenen, Fabrikkindern klassenweisen Unterricht zu ertheilen hätte und je eher, je lieber, eintreten könnte. Liebhaber zu dieser gut besoldeten Stelle haben sich um nähere Auskunft zu wenden an

Heinrich Bölsterli,
Direktor der Spinnerei.

[21] **Zum Ausleihen wird angetragen:**

Eine Mühle, mit genugsamer Wasserkraft versehen, bestehend in einer Wohnung, die sich zu einer Pfisterei sehr eignen würde, einer Reibe, drei Mahlgänge, Säge und Reibe; kann mit oder ohne Güter in Empfang genommen werden, nebst etwas Scheune und s. v. Schweinestall. Das Nähere darüber ist bei Herren Mühlemachermeister und Zimmermeister Wettstein in Wallisellen zu vernehmen.

[22] Wir ersuchen hiermit unsere verehrten Geschäftsfreunde und ein verehrliches Handels-Publikum für die uns zur Weiterbeförderung nach Deutschland und dem Norden bisher zu sendenden Ceili in den Original-Frachtbriefen, die uns durch die Schiffsherren zu übersenden sind, eine genaue Angabe der Inhalte, so wie den Brutto-Gewichts derselben, um die erforderlichen Deklarazionen zum prompten Weiterversenden der Waaren machen zu können. Bei jenen Ceili, in welchen mehrere Artikel, z. B. Baumwollen- und Seidenwaaren, nebst oder gegenwärtig Garn u. s. w., verpackt sind, ist das Netto-Gewicht eines jeden einzelnen Artikels besonders zu bemerken.

Friedrichshafen, den 2. April 1851.

J. P. Lanz und Komp.

[23] Die unterzeichnete Direkzion findet, um allen böswilligen Gerüchten zu steuren, sich veranlaßt, einen verordneten Pudikum anzuzeigen, daß sie vom 1ten Januarius des Lauffenden Jahres die Bewilligung ertheilen wird, ihre zum Besten des Armen- und Schulfondes errichtete vierte Geldlotterie, deren Ziehung erster Klasse den 14. Mai 1851 statt finden wird — ungehindert fortsetzen und beenden zu können, und empfehlet sich und ihre Herren Kollekteurs dahero einem geneigten Zutruche, bittet sie sich durch Pünktlichkeit und richtige Ausbezahlung der Gewinnste nach den §§. 4 und 6 des Plans werth zu halten sich beständigkeit bestreben wird.

Steinhausen, den 8. April 1851.

Die Lotterie-Direkzion.

[24] **Zum Verkauf.**

Eine schöne Haus-Apotheke für einen Arzt, nebst aller Zugehör, in Nr. 20 in Hottingen.

[25] **Bei Orell, Füßli und Komp. ist so eben angekommen:**

Vademecum für Katholiken,

welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen. Mit sonderlichem Fleiß zusammengetragen von Bruder Thomas Ikonoklastes, einem Vetter des Pater Gerundio von Kompaces, und Hofprediger Sr. M. des Kaisers Gargantua. 8. Utopia im Jahr 1991. br. 1 fl.

[26] **Handbüchlein der feinen Lebensart für junge Leute.**

Bei G. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.

J. J. Alberti:

Der Weltmann.

Oder Handbüchlein der feinen Lebensart in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Verkehres und praktische Anweisung zum richtigen Benehmen in den höhern Zirkeln, gegen Vornehme, Höhere und Gaste. Nebst den in den höhern Zirkeln, gegen Vornehme, Höhere und Gaste. Nebst den in den höhern Zirkeln gegen Blick und Miene, Haltung und Gang, Gesetztheit, richtiges Sprechen und Erzählen, Kleidung, Moden, Besuche, Gesang, Tanz und Bälle, Komplimente, Theater, literarische und musikalische Abendgesellschaften, Reisen, Landpartien, Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse, Spiele, Einrichtung der Gastmähler, Benehmen bei der Tafel, Trinksitten, Tranchieren und Vorlegen, Wohnung und Möblirung der verschiedenen Zimmer, Toilette, Schönheitsmittel rc. Vierte Auflage. Mit 2 Tafeln Abbildungen. 8. geh. Preis 32 ß.

Diese Schrift, welche alle Regeln des feinen Benehmens enthält, ist jedem jungen Menschen, der in höhern Zirkeln Eintritt zu erlangen gedenkt, mit Recht zu empfehlen; denn sie ist ein treuer, zuverlässiger Rathgeber in dem Gebiete der heutigen Etiquette oder der sogenannten großen Welt. Zugleich ist in derselben ein reicher Schatz von Erfahrungen niedergelegt, die im praktischen Leben oft sehr theuer erkauft werden müssen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. C. V.
Halbjährlich . . . . 1 „ 30 „ „ „
Vierteljährlich . . . 30 „ „ „

№ 30.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 15. April 1834
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Man forscht abermal viel von neuen Noten, die schon an den Vorort gelangt seien, und von solchen, die noch kommen werden. Wir zweifeln nicht daran, Preußen und Rußland werden allerwordert sich eben so erklären, wie Oesterreich und Sardinien, vielleicht noch mit verstärkenden Zusätzen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß Baiern, wie angekündigt wurde, neue Noten sandte, alles unter dem Vorwande, weil die Polen, (etwa 100 die 120 Mann) nun im Kanton Bern sich befinden, in der That und Wahrheit aber, weil man sperrlustet, allmählig die Reaktion in der Schweiz vorbereiten, — denn sicher und gewiß ist es, wie auch der Berner Volksfreund solches berichtet, daß eine gewisse Zahl fremder und einheimischer Diplomaten nicht nur sehr ungünstig über die Schweiz denken und fleißig Berichte an Höfe und in Zeitungen schreiben, sondern daß einer dieser Malcontenten sogar anlängst in einer Gesellschaft von etwa 50 Personen ganz unverhohlen aussprach: „Unsere Fürsten können und „werden sich nie mit der gegenwärtigen Ordnung in der Schweiz be„freunden, und bis die Regierungen vor 1830 hergestellt sind, wird „daher auch nie ein wirklicher Zustand der Ruhe eintreten."

Alles dieß, und die Plackereien in London, welche uns der Exzesse wegen treffen, und die sich als wahre Belästigen, beseitigt in uns den Flüchtlingen, daß man zwar einen offenen Angriff jetzt nicht wagt, aber durch alle möglichen Intrigen unter Volk zu ermüden, das Ansehen der neuen Regierungen zu untergraben, und so das oben Angedeutete vorzubereiten sucht. Daher wird nun Baiern und Würtemberg, auch vielleicht Baden, die Handelsverbindungen mit uns nicht erleichtern, — ja, diese Staaten hätten wirklich Recht, uns sogar das Salz zu entziehen, wenn sie für Salz und Getreide genügenden Absatz anderswohin fänden. Diese Sachlage wird die Schweiz an den Westen von Europa noch enger anknüpfen, und vielleicht für den Anfang die Schweiz in Handel und Wandel beeinträchtigen, aber die Wirkung wird vollständig die umgekehrte sein, weil der die fremden Staaten beabsichtigen. Ihr eigenes Volk wird am meisten darunter leiden, und wenn der Schweizer die Unmöglichkeit sieht, seine Revolution zu verfuchten (zu welcher er obnedin zu schwach wäre), so wird er bald den Sieg davon tragen. Gewiß ist es, daß, wenn man den fremden Zumuthungen Gehör schenkt, man zuerst mit Gewalt die Polen vertreiben muß, dann geht es auf die Italiener und Deutschen los, dann müssen Preßfreiheit und die übrigen Grundsätze, auf denen unsere Verfassungen beruhen, wo das Forum der dritten Allianz zur Kosstreung gezogen, und der dahinschwebende Aristokratie dem Volk wieder auf den Nacken gesetzt werden. Aber wir durchschauen den Plan, und das Volk wacht. Wir beobachten jeden Schritt unserer innern und äußern Feinde, und sind auf die entscheidenden Momente gefaßt.

Unser Nachbarstaat Baden hat seinen Thron, daß der in der Schweiz domicilirenden Fremden einen Angriff auf sein Herz machen werden, noch nicht ausgeschlafen; der polnische Adel drückt im Gegentheil diese kleine Großherzogthum dergestalt, daß die Kreisregierung in dem Anzeigeblatt für den Oberrheinkreis folgende Bekanntmachung auf ihrem Schweizergrenzkordon entfernte.

1) In Zukunft soll kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten zugelassen werden, welcher nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oesterreichs, Baierns, Sardiniens, Würtembergs, Badens u. s. w. für die Staaten ihrer resp. Souveräne versehen ist.

2) Eingebornen Schweizern darf nur dann der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, wenn sie mit Pässen der betreffenden Kantonregierungen versehen sind.

3) Deutschen und Italienern, aus Staaten, deren Regierungen keine Gesandtschaften in der Schweiz haben, werden nur dann von den Repräsentanten des Grenzstaates, in welchen dieselben zuerst eintreten wollen, Pässe ertheilt werden, wenn dieselben sich mit legalen Dokumenten ausweisen können, daß ihre Zukunft und ihr Aufenthalt in der Schweiz von ihren resp. Gouvernements autorisirt gewesen sei

4) Den Polen wird der Uebertritt aus der Schweiz nur dann zugegeben werden, wenn sie Reisepässe der kais. russischen Gesandtschaft vorzuweisen vermögen, welchen das Visa einer der obgenannten Gesandtschaften beigefügt sein muß

5) Der Uebertritt deutscher und italienischer Reisender in die Schweiz wird von den Grenzaufsichtsbehörden nur dann gestattet werden, wenn dieselben sich mit legalen Pässen der Regierung, deren Unterthanen sie sind, auszuweisen vermögen.

Zürich. (Fortsetzung der Verhandl. des Gr. Rathe). Der Gesetzesvorschlag, betreffend die Handelskammer, wird vorgenommen, und von dem Vorsichtsstellter, Hrn. Ed. Sulzer bemerkt, daß ein solches Institut für unsern industrietreibenden Kanton durchaus Bedürfniß sei, und daß man nur darüber verschiedene Ansicht haben könne, welche Zusammensetzung man einer solchen Kammer geben wolle. Um nun damit genau in der letzteren Beziehung Alles zu erwägen, trage er darauf an, daß der Entwurf an die Handwerks-Revisionskommission überwiesen werde. Diesen Antrag theilte Hr. Reg. Rath Bürgi denjenigen der Rückweisung an den Regierungsrath entgegen, aus folgenden Gründen: weil seit der Abfassung des Entwurfes wesentliche Veränderungen in dem Direktorialfach vorgegangen, weil der Reg. Rath genau mit denselben vertraut sei und in der Sache von Anfang an gehandelt habe. Die Errichtung einer solchen neuen Behörde, wo der Präsident, Quästor und Aktuar neue Verhandlungen erfordern würden, scheine ihm ganz unpassend, da die Kapitalien von der Domainenkammer übernahmen und für die Industrie durch eine dem Rath des Innern beizuordnende Kommission gesorgt werden könne. Herr alt Bürgamtl. v. Muralt erwiderte sich gegen eine Rückweisung an den Regierungsrath, weil es gegen die Würde dieser Behörde wäre, einen von ihr vorgelegten Entwurf ohne Diskussion sie zurückzuweisen. Es wird nun von einigen Mitgliedern über die Streitfrage votirt, sodann abgestimmt und mit Mehrheit der Entwurf an eine Kommission, bestehend aus die HH. Ed. Sulzer, Melch. Sulzer, Präs. Stapfer, alt Reg. Rath Weiß, Reinhard Künzli, alt Bürgmstr. v. Muralt und Hr. Bürgm. Wald, überwiesen.

Der Entwurf eines Stempelgesetzes wurde vielerlei angefochten, und am Ende, dampfte sich die Berathung an den Hrn. Dr. Keller herausgenommen Grunde, daß derselbe mit wenigen Ausnahmen die gleichen Mängel an sich trage, wie das frühere Gesetz, an eine Kommission gewiesen, bestehend aus Hrn. Präf. Keller, Reg. Rath Ed. Sulzer, Präf. v. Meiß, Bürgmstl. Hes, Stadtrath. Guier, Fürsp. Sneder, Staatsanw. Ulrich. Der Gesetzesvorschlag, betreffend die Besteuerung Stempelverwalters, scheidet der einzige Abänderung, daß in §. 5 „die Bewilligung des außerordentlichen Stempels" wegfällt.

Gegen den Entwurf, betreffend das Steuergesetz, bemerkte Hr. Gujer, was seiner Ansicht, welche dann auch bei der Abstimmung der Oberhand erhielt, sollen keine neuen Steuerformulare ausgetheilt werden, außer an neue Steuerpflichtige, oder solche, in deren Erwerb eine Veränderung vorgegangen, welche auf den Steuerbetrag influire. Eine neue Auszeichnung von Formularen würde den Gemeinden und dem Staat bedeutende Kosten verursachen. Im übrigen behält der Entwurf seine Gültigkeit im Wesentlichen bei.

Ueber die Petitionen der Gemeinden der Gemeindebezirken von Uetzlikon, Ober-Mettmenstetten, Ober-Dietfersheim, Affoltenstetten, Hettlisberg, Hausen und Unterstaffeten, welche alle sich gegen die angeordnete Ausmittlung ihrer Waldungen beschweren, wird nach dem Antrag der Petitionskommission zur Tagesordnung geschritten.

Hierauf wird eine Petition des Hrn. Fürsp. Dr. Pestalozzi verlesen, dahin gehend, daß der Hr. Rath erkennen möchte, seine (Hrn. Pestalozzis) Angabe der Statuten des Kantons Zürich verdiene in allen Fällen amtlichen Glauben, und sei für sämmtliche Gerichtsbehörden und ihre Kanzleien anzuschaffen. Die Petitionskommission trägt auf Ueberweisung an den Regierungsrath an, und Hr. Präf. Keller unterstützt diesen Antrag um so vollständig, indem er darauf aufmerksam macht, daß bei der Arbeit des Petenten ganz gelungen, für Richter und Parteien in allen Prozessen unumgänglich nothwendig sind, Behufs der Bearbeitung eines Zweigesetzbuchs für unsern Staat, so unentbehrlich sei, daß der Gr. Rath ganz gewiß diese Sammlung, wenn sie nicht schon unternommen werden wäre,

Digitized by Google

mit großen Kosten hätte veranlaßt werden müssen. Einwürfig wird Ueberweisung an den Regierungsrath beschlossen.

Eine Petition des Hrn. Leutbold, Fleischenwirth von Zürich, welche Erläuterung des Gewerbsgesetzes und Ueberweisung an eine Kommission wegen der vom Reg.Rath ihm verweigerten Ertheilung eines Metzgpatentes verlangt, bringt eine lebhafte Stimmung in die Versammlung. Die Petitionskommission trägt auf Ueberweisung an den Reg.Rath zur Berichterstattung an. Dagegen will Herr Sylvy-Schinz, daß man zur Tagesordnung schreite, weil keines derjenigen Erfordernisse vorhanden sei, welches das Begehren des Hrn. Leutbold rechtfertigen würde, wobei Zunahme der Bevölkerung, nach Mangel an Konkurrenz. Diesen Ansichten setzt Hr. Escher-Zürich, Fürsprech, entgegen, daß das Hauptmoment in solcher Gründe für die Petition spreche: Die unbeschränkte Vermehrung der Bevölkerung seit 50 Jahren, denn seit 1803 sei kein Metzgpatent ertheilt worden; die enorme Preis der Metzgkäufe, welche, nach dem Ertrag der Zinsen angeschlagen, wenigstens einen Kapitalwerth von 15,000 fl. nach gegenwärtig haben, was doch für ein bloses Stück Holz etwas zu hart sei, und will wenigstens darüber, daß das Publikum den hohen Preis auf dem Fleische zu tragen habe. Auch bemerke der Umstand, daß zugegebener Maßen von der Landschaft per Fleisch nach der Stadt getrocket werde, Mangel an Konkurrenz in der letzten. Wenn man dann überdieß noch wisse, wie die Metzgzunft ihren Zwang so weit gegen Hrn. Leutbold ausgedehnt, daß sie ihm für guten Gesellen nicht einmal Arbeiten verkaufen wolle; wenn man ermesse, daß es ein Zwinger einer Gesellschaft durch die neuen Wirthschaftspatente in berücksichtigen Schaden gekommen sei; wenn man endlich und hauptsächlich Verfassung und Gesetz (welche der Sprecher vorliest) in's Auge fasse, welche Gewerbsfreiheit als Grundsatz und Beschränkung derselben als Ausnahme feststellen, dann könne man da kaum zweifelhaft sein, daß die Mehrheit der Petitionskommission auf richtigen Gründen beruhe. Herr Bürgmst Hirzel sucht nachzuweisen, daß der Reg.Rath nach dem Gesetze den Hrn. Leutbold abgewiesen habe, weil kein Bedürfniß neuer Metzgen vorhanden sei. Der Gr. Rath werde also kein Patent ertheilen wollen, also habe eine Ueberweisung nur die Bedeutung, den Reg.Rath in Anklagezustand zu versetzen. Hr. Staatsanw. Ulrich bemerkt, daß Petitionsgegenstand, in welcher auch nicht ein Mitglied sich befinde, welches in dieser Sache im Geringsten interessirt sei*), daß einstimmig**) die Petitjon aus zum Theil schon angeführten Gründen für erheblich gefunden. Dem Gr. Rath werde nicht zu Sinne kommen, Patente zu ertheilen, aber wenn er es thäte, so sei von der Ueberweisungsfrage ganz abgesehen. Gesetz gehandelt werden, so habe er doch wahrlich das Recht, sich dessen halb Bericht erstatten zu lassen. Damit sei noch keineswegs der Regierungsrath in Anklagezustand versetzt. Was nun aber das Gesetz betreffe, so sei von einem (Hrn. Ulrich) gerade die Lex. c. des §. 3. seiner Zeit angetragen und verfochten worden, in der Meinung, daß auf diese Weise eben neuen Metzgpatenten der Boden entzogen und so nach und nach von einem Mezger zu jener Zeit selbst sagen gehört, dieses z. heiße nichts anderes, als daß die Innung der Metzger zu einem langsamen Tode verurtheilt sei. Der Redner führt weitere aus, wie er nicht nur Ein, sondern alle Jahre mehrere Patente ertheilen würde. Die Diskussion dreht sich im Wesentlichen um die angezogenen Punkte. Den Antrag der Petitionskommission vertheidigen nach die Hh. Kasp. Keller und all Regierungsrath Weiß, von welchem der letztere unter anderem bemerkt, der Fall sei ganz analog mit einem kürzlich vorgekommenen, wo der Gr. Rath das Obergericht auch zu einer Berichterstattung aufgefordert, welches sich dasselbe gar nicht widerstet habe; gegen den Antrag sprechen die Hh. Bürgmst. Hirzel, Hch. v. Wyttenbach, Hch. Hirzel, Hch. Hegetschweiler, der Präsident der Metzgerzunft, will dieselben auch noch die letzte Ehre erweisen, kann aber, weil der Schluß erkannt ist, nicht zu Worten kommen. Mit Mehrheit wird der Gegenstand für erheblich erklärt, jedoch einfach Ueberweisung ohne Berichterstattung beschlossen. Dieß war nämlich ein eventueller Antrag des Hrn. Reg.Rathes Hüni, welchen derselbe in der Absicht gestellt haben soll, um diese Sache nicht mehr vor den Gr. Rath zu bringen und eben durch Ertheilung von Patenten die Streitfrage zu erledigen. In diesem Sinne hat denn auch die Mehrheit des Gr. Rathes recht gerne seinem Antrag beigestimmt ***).

*) Diese Wendung drang sich auf Hrn. Burgerm. Hirzel, dessen Herr Schwiegervater eine Metzgbank besitzt.

**) Mitglieder der Petitions-Kommissionen sind: die Herren Staatsanwalt Ulrich, Oberr. Schaufelbg, Rr. Hegetschweiler, Zeller im Balgrist, Kantonsrath Studer, Bezirksrath Bleuler, Kantonsrath Wieland.

***) Seine Hr. Hüni und die Mitverbeidt des Reg.Raths thuen Zweck nun im Reg.Rath nicht erreichen, so wird dem freilich nicht ausgewichen werden können, daß der Gr. Rath neuerdings mit dieser Sache behelligt werde, sei es durch Petitionen oder Motionen. Der Erzähler (Nr. 29) widmet dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit und spricht darüber so wahr, daß wir uns gedrungen fühlen, hier einige Stellen wörtlich abzudrucken, in der Hoffnung, es werden diejenigen Mitglieder des Reg.Rathes von Zürich, welche den Metzgerstaat im Staate in Schutz nehmen, sich dadurch bewogen fühlen, über eine so wichtige Angelegenheit wenigere oberflächlich wegzugehen. „Ein unbegreifliches Interesse im Republikaner gibt vollständigen Zu lebhafter Diskussion gab der Gesetzesvorschlag über den Monkleungsbeitrag Veranlassung. Der darin aufgestellte Grundsatz, daß die vom Dienste Befreiten diesen Beitrag einzig nach Maßgabe ihres Vermögens, Einkommens und Verwerbes zu entrichten hätten, wurde bekämpft und die Abgabe eine zweite Vermögenssteuer gheißen. Dagegen wurde der Zusatz gewünscht, daß bei Dienstuntauglichen auch körperliche Gebrechen berücksichtigt werden müßten. Es war Hr. Regierungsrath Fierz, der diesen Antrag stellte, und ihn unterstützte kräftig Hr. Alt-Reg.Rath Weiß. Indessen wurde man darüber bald einig, daß, wenn die Gebrechen neben dem Vermögen als Maßstab der Besteuerung dienen sollen, die Steuerzeigter nicht mehr hinreichen, um die Beiträge festzusetzen, sondern daß beigezumal Dr Taxation eingetreten müsse. Gegen diese erhoben namentlich Hr. Stapfer sein Bedenken, indem er befürchtete, daß auf diese Weise Willkür und Ungleichheiten eintreten würden, wogegen Hr. Bürgermeister Weiß bemerkte, daß auf diesem Wege die Ungleichheiten durchaus nicht so auffallend werden dürften, als wenn die gegenwärtigen Steuerzeigter, die oft von Ungleichheiten leiden, zum Fundamente dienen. Mit Vorbereit wurde der Zusatz des Hrn. Fierz angenommen. Von Seite der Minorität wurde nun das Gesetz als völlig zerstört erklärt und darauf angetragen, daß es an dieselbe Kommission zurückgewiesen werde, welche den Entwurf beraberiet hatte. Da gegen diesen Antrag kein Einwendung erfolgte, wurde die Zurückweisung angenommen, jedoch mit dem Zusatze, im Laufe dieser Session die Anträge wieder vorzulegen.

Tags darauf, am 9., berichtete die Kommission: die Antrag wurde ohne weitläufige Berathung angenommen. In Folge dessen dient nunmehr die Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsteuer als Fundament der Taxation, und zwar so, daß, nach §. 2, bis auf den Steuerbetrag von 50 Rappen die Hälfte, von einem Mehrbetrag 1/3 als Abgabe zu entrichten ist, den Steuerfuß zu 1 von 1000 angenommen; das Minimum ist auf 2, das Maximum auf 52 Frkn. festgesetzt. Bei den wegen Unzulänglichkeit oder Dienstunfähigkeit vom Dienste befreiten kann dieser Betrag, je nach dem Grade und der Wichtigkeit ihrer Gebrechen, bis auf die Hälfte herabgesetzt werden; das Minimum nicht angenommen. — Die Abwesenden bezahlen nach dem dreifachen Fuß, wie die Anwesenden, das Minimum gesteigert. Die Taxation liegt den Gemeinderäthen ob, die Quartiers-Kommandanten, in Zuzug einer Mittelsperson aus der betreffenden Gemeinde, prüfen die Tabellen und übernehmen sie dem Kriegsrathe u. s. w. In abweichenden Ansichten kann man in Bezug auf §. 3, bei welchem auch Hr. Bürgermeister Weiß Beitragserleichterung gegen Alter, auch der Steuerbeitrag ihres Vermögens in Berechnung gebracht werden soll. Noch der einen Ansicht sollte das nur zulässig sein bei Söhnen, die bei ihren Eltern leben; die andere wollte keine Ausnahme. Die Mehrheit erklärte sich für das Letztere. Dem Kinde endlich, das man mit Schmerzen geboren, wurde der allerdings beziehungsende Name „Mittelgschütz-Esel“ belegt.

Hr. Dr. Zehnder wird in den Erziehungsrath gewählt. Die Gesetzesvorschläge, betreffend eine Klasse von Präparanden für den Schullehrerstand, betreffend Errichtung einer Musterschule, betreffend einen Kredit für die Industrieschule werden ohne Widerstand angenommen. Wir haben diese Vorschläge schon in früheren Nummern unsres Blattes erläutert und weisen einfach darauf hin. Zu einem Vortrage im Gebiete der Physiologie führte ganz unerwartet der Antrag, betreffend die Verwendung der Brot- in Geld-Stipendien. Hr. Ferd. Meier hatte nämlich die Ansicht der Erziehungsräthes, daß, wenn für einen Theil der Stipendien sich nicht fähige Aspiranten zeigen sollten, der Ueberschuß für solche Lehrerwerber verwendet werde, welche das Patent bereits besitzen, geeignet sich zu machen gesucht. Aber was geschah? Die Herren Dr. Nägeli von Kilchberg und Stadtbalter Gujer von Bauma bewiesen dem Großen Rathe so klar und anschaulich, „daß wir keine aussgezeichneten, sondern nur gute Köpfe“) brauchen, daß unsere Landesfinder nicht reisen, sondern sich in Zürich ausbilden sollen“, daß eben der Antrag des Hrn. Ferd. Meyer zu Grunde ging. Vergeblich wies er in beifpend Kommissionsreferenten Tone den Hrn. Nageli zurecht; vergeblich zeigte Hr. Staatsanwalt Ulrich,

Aufschluß über die in der Stadt Zürich herrschende Gewerbsfreiheit in Hinsicht auf Ausbildung des Fleischergewerbes. Es ergibt sich daraus, daß der Besitzer eines solchen Privilegiums es z. B. einem St. Galler-Metzger rein unmöglich macht, seinem Gewerb in Zürich nachzugehen, und daß somit für alle Metzger von Zürich St. Gallen die freie Niederlassung in Zürich (unabhängig in der Stadt) eine mehr illusion ist (denn daß der Metzger nicht nach Zürich zieht, um Kaufmannsloden oder Artikel zu verkaufen, versteht sich von selbst). Praktischer könnte der Satz nicht bewiesen werden, daß gegenseitige Niederlassung freie Gewerbsübung voraussetze, und doch haben Zucker-Blatter so lieblos und oberflächlich über den Kanton St. Gallen geurtheilt, als nach einer ersten Besatzung der Kleine Rath die gegenseitige freie Niederlassung abschlug. Wie haben es nun mit dem Fleischverkaufe zu Zürich und mit mit der Gewerbsfreiheit der Regierung?

*) Wie sind gewiß nicht vonhalt, aber das wünschen wir nun doch diesen beiden Herren von herzen, daß recht ausgezeichnete Nachkommen mit ihnen aufwachsen. Was wird es sie für ein Verdruß sein, wenn der Sohn nicht blos ein gutes Kopf sein will!

Digitized by Google

wie die Anstellung eines Stipendiums für Studirende im Auslande mit dem ursprünglichen Zwecke des Institute übereinstimme; vergeblich die wunderte in unübertrefflicher Ironie Hr. Dr. Keller die scharfsinnige Unterscheidung zwischen guten und ausgezeichneten Köpfen (worüber, beiläufig gesagt, die alten Papa, so nach Preußen tragen, in kindisch vergnügtem Antlitz glänzten, gleichsam dankend, daß dadurch wir ja auch immer gesagt) ; vergeblich zeigte er, daß man gerade guten Köpfen nachhelfen müsse, damit sie ausgezeichnet werden, wobei er denn auch das dem Hrn. Gutes widerliche Hinaufsteigen in die Philosophie berührte; umsonst suchte Hr. Oberrichter Schuldheß darzuthun, daß man zu selbst dem Handwerker ein Almosen spende, damit er im Auslande sich bilden könne; umsonst berief er sich auf das Sprüchwort: wer nicht viel denkt, der hat auch nicht viel Weh — der Gr. Rath blieb fest; die Stipendien reisen nicht über die Grenze des Kantons. Ein zweiter Antrag des Hrn. Fred. Meyer, daß dem Inspektor der Stipendiaten für seine vermehrte Bemühung eine Besoldungszulage von Frkn. 80 abgereicht werde, blieb in der Minderheit. Natürlich! Wir wandte neue Lasten sind auf alle Besoldungsbeamteten seit jener ersten Erneuerung durch neue Oberste gewaltig worden, und Niemandem kam der Sinn daran, ihren Gehalt zu erhöhen *)! Im übrigen wurden die Bestimmungen des Gesetzesvorschlags genehmigt. Mehrere Petitionen werden für erheblich erklärt und an bereits niedergesetzte Kommissionen des Gr. Rathes oder an den Reg. Rath überwiesen, z. B. ein Gesuch des Hrn. Oberlieutenant Hartmann um Verbesserung seines Quartieres und Erhöhung der Besoldung des Hrn. Oberzeugwärter Salzberger; über andere Petitionen dagegen wird zur Tagesordnung geschritten, z. B. über diejenige des Hrn. Dr. Lipius (einen in der Frankfurterzeitung Verwickelten und dem Gefängniß in Frankfurt glücklicher Weise Entsprungenen), welchen der diesige Reg. Rath wegen Lynchjustiz und im Sparger-Einfall um Hilfe angerufen und welcher seine Beschwerdeschrifte lediglich zurückgelassen hatte. Der Petent wurde abgewiesen, weil er nicht dargethan, daß er dasjenige gelernet, was zu Answeisung einer Niederlassungsbewilligung erforderlich sei.

In die Petitions-Kommission wurden an die Stelle der reglementarisch ausgetretenden Herren Zeller und Bigeier die Herren Alt-Reg. Rath Hirzel im Hegibach und Dr. Mägeli von Kildberg gewählt.

Verhandlungen über das Budget.

Der Referent der Kommission (Hr. Stapfer) wünschte vorerst, daß in Zukunft die sämmtlichen Departemental-Voranschläge zu rechter Zeit, und nicht erst spät, wie bisher, eingegeben würden, indem die Berathungen von Jahr zu Jahr an Wichtigkeit gewinnen. Er übergeht im allgemeinen Rathschlag die Einzelnheiten und entwickelt die Ansichten der Kommission, welche das Budget für sehr bedenklich halte.

Es zeige eine Total-Einnahme von 1,517,580 Frkn. und eine Total-Ausgabe „ 1,289,660 „

Vergleiche man diesen Finanzzustand mit denjenigen der frühern Jahre, so steigen die Ausgaben immer vorwärts, weil man leicht Kredit bewilige. Dem Gr. Rath sollte es die wichtigste Aufgabe sein, die Kräfte sorgfältig abzuwägen, das Stammgut als das Eigenthum der folgenden Generazionen als unantastbar zu achten, und stets zu trachten, daß die Ausgaben mit den Einnahmen im Gleichgewicht stehen.

Im Jr. 1805 habe die Staatsausgabe 400,000 Frkn.; im J. 1801 600,000, die Anne 1821 zwischen 670,000 und 780,000, von da zu bis im J. 1830 bis 850,000 betragen. In den drei folgenden Jahren nun übersteige das Budget eine Million bedeutend.

Dennoch habe die Kommission gegen welche Reduksion nicht zweckmäßig gefunden, indem alle und besonders die wesentlichen Ausgaben, das Erziehungs- und das Militärwesen, durch Gesetze regulirt, so daß für das erstere 178,000 Frkn., für das letztere 112,000 Frkn. ausgesetzt seien. Durch die Aufhebung des Zentral-Justizkassenbeamtens haben sich die Militärausgaben nicht vermindert; man sei in dieser Hoffnung getäuscht worden.

Die Polizei erfordere bedeutend mehr, als früher (81,900 Frkn.), obgleich man sie nicht sehr rühmen wolle.

Hinsichtlich der Kosten für die höhern Unterrichtsanstalten sollte man sagen: „Bis hieher und nicht weiter."

Der Referent hält dafür, daß der Uebertrag nur eine scheinbare, keine reelle Einnahme sei und daß es bedenklich sei, eine vollkommene Vermögensreserve kaum hinreichen, das Gleichgewicht herzustellen; Steuern zu leisten oder, sei immerhin, zumal in einer Republik, eine gefährliche Sache.

Hr. Stadtrath von Meiß vermißt im Voranschlag eine Einnahme von Bedeutung, nämlich die Dividende von 4%, welche dem Staat für seine 254,000 Frkn. betragenden Obligazionen auf die Zins-Kommission zufallen und 16,268 Frkn. abtragen.

*) Bei dieser Gelegenheit zeigte sich wieder die väterliche Fürsorge des Hrn. Burgers. Direkt sie seine eventuelle Verwandtschaft aus das Deutsche, indem er die Zulage von Frkn. 80 für den Inspektor, der zufolge sein Better ist, sehr in Schutz nahm.

Hr. RR. E. Sulzer sucht einige Besorgnisse des Referenten zu beschwichtigen und hält den Uebertrag im Budget nicht für eine Täuschung, sondern als ein wirklich entstehendes Resultat der Rechnung, das man auch als einen Reserve-Fond betrachten könne. Auch die Besorgnisse, daß man seit 30 Jahren von 400,000 Frkn. Ausgaben auf 1,500,000 gestiegen, seien unbegründet, indem daraus nicht folge, daß man unnöthig ausgebe. Die Verwendung geschehe für gute und edle Zwecke, und immer sei man in den Schranken der Sparsamkeit geblieben. Zu besorgen sei nie, daß man mehr als 1 per mille einziehen müsse *).

Hr. v. Murait freut sich des Voranschlags als eines klaren Beweises einer gut geordneten Verwaltung; er hätte auch gern noch bei der einen Regierung ein Budget eingeführt, aber man habe es für „gefährliches Ding" gehalten. Er theilt ganz die Ansichten des Hrn. RR. E. Sulzer, daß der Staat nicht, wie ein Partikular, rechnen, aber auch nicht größer thun soll, als die Kräfte erlauben. Er lobt die Finanz-Verwaltung, meint aber, daß gewisse Ausgaben, z. B. beim Militärwesen, auch ferner sehr bedeutend sein können, wenn Veränderungen beim Material erforderlich werden.

Hr. Alt-RR. Landolt will, daß das Budget nicht unantastbar sei, und daß, wenn gewisse Gesetze zu viel Geld fordern, man diese abändere.

Junker RR. Meyer hält die Finanzen von der Art, daß sie stets Gegenstand der angelegentlichen Sorge und Sparsamkeit sein sollen. Die vermehrten Ausgaben soll man dafür ansehen, daß sie lange Verkümmertes hervorrufen. Die Reserve (das Gesammtgut) sei nun als ist die Schlußlinie einrichten, und nur die Reknten (die Einnahmen) gegen die feindlichen Ausgaben agiren lassen.

Hr. Wieland empfiehlt Sparsamkeit, damit man niemals mehr, als 1% nöthig habe, daß dafür, daß man am Budget nichts zu ändern habe und daß die so lange verstümmten Staatsbauten große Ausgaben unerläßlich machen.

Hr. Reinhard Künzli wünscht, daß die Ueberträge als Ersparnisse bei Seite gelegt, zu Reserve-Fonds angelegt werden; ferner, daß das Postregal einträglicher gemacht werde.

*) Anmerkung der Redaktion. Es hat uns einiger Maßen in Erstaunen gesetzt, daß der Finanz-Präsident dem Hrn. Referenten, welcher indessen die frühere Verwaltung gerühmt, die jetzige gerade in der, nicht einzig wichtigen Rücksicht in Erinnerung brachte, daß in den Jahren 1798 und zwar Dutzende der Handelsgrade von circa Frkn. 60,000, die Verminderung der Salzgemahme um circa Frkn 60 — 70,000, der Wirthschaftsabgabe um Frkn 25,000, die gänzliche Aufhebung der Landjagdsteuer von Frkn. 18,000, welche Finanzmaßregeln unterdessen von mehr als 170,000 Frkn. zum Wohl des Volks vom jetzigen Gr. Rathe beseitiget wurde. Als wichtige Data zur Beleuchtung der frühern und jetzigen Verwaltung hatten wir lezner die Bemerkung erwartet, daß jene für die Interessen des Volks so zu sagen nichts, z. B. für das Erziehungswesen nur Frkn. 20,000 und für das Straßenwesen nur Frkn. 40,000 verwendet habe, während diese für das erstere 178,000, für das letztere 190,000 Frkn ausleste; daß ungeachtet der frühern Methoden nun beinahe Frkn. 200,000 und der Minderausgabe von circa Frkn 50,000, dennoch von der alten Regierung in den Archiven Steuern 8 bis 10 Vermögenssteuern zu Frkn. 100,000 erhoben worden seien; daß es sich somit ergebe, aus demselben Stammvermögen von 1805 (welches, wenn wir nicht irren, überdies um 1 Million fast jetzer Zeit sich vermindert hat) werden kommoda bei der großen Differenz der Minderausgaben jetzt die bedeutend vermehrten, zur Wohlfahrt des Kantons angeordneten Ausgaben bestritten.

Ueber einen bisher unbeachteten Theil der Befestigungen Zürichs.

Bei der allmälig fortschreitenden und für die Zukunft so wesentliche Vortheile versprechenden Schleifung der Schanzen und Pforten scheint ein Theil der Befestigungswerk ganz übersehen zu werden, und zwar derjenige, dessen Wegräumung die wenigsten Kosten verursachen und doch die gefährlichste Zu- und Abfahrt nach und von der Stadt so sehr erleichtern würde, nämlich die Schiffahrt. Diese ist durch die zu den Festungswerken gehörenden Pallisaden so eingeengt und beschränkt, daß die Schiffe nur auf einer schmalen Stelle, gerade in der stärksten Strömung, ihren Ausfahrt aus dem Flusse in den See suchen, und kann bei Südwestwinden mit großer Mühe und Gefahr (wobei noch vor wenig Monaten ein Schiff untersank) aufbrahlt den Pallisaden angelangt, erst noch in einer durch diese Pfähle verursachten Brandung und Widerwelle die ganze Breite des Sees durchschneiden müssen, um von dem Gefahr drohenden retten hier in das ruhigere Wasser des gegen Norden durch gezogenen sichern Ufers zu gelangen. Dieser gefahrvollen Mühe könnten die Schiffsleute größtentheils enthoben werden durch die Wegnahme der hemmenden Pfähle. Es wäre schon sehr viel gewonnen, wenn nur die innere Reihe der Pallisaden nebst der Verbindungsreihe zwischen der äußern und innern weggeschafft und zugleich die Durchfahrten gegen den Festlen- und Schanzengraben erweitert würden, wodurch es möglich wäre, ganz nahe am Ufer, und einigermaßen gesichert durch die äußere Pallisadenreihe, bei stürmischer Witterung an das ruhigere linke Seeufer zu gelangen. Noch besser aber könnte dieses geschehen, wenn die Palli-

Digitized by Google

soden zwischen dem Stadthaus und der Bauschanze wegzuschaffen und die dortige kleine Brücke in der Mitte etwas erhöht würde, so daß dort in gänzlichem Schutze der Mauern die Schiffe auch bei den stärksten Weststürmen ihren ganz ungefährdeten Auswurf finden.

Da es ohne Zweifel im Sinne des Gesetzgebers lag, daß auch diesem Theil der dummenden Befestigung die gehörende Aufmerksamkeit geschenkt werde, so darf man mit Recht erwarten, daß die angeführten so leichten und dringend nothwendigen Verbesserungen ohne Verzug ausgeführt werden.

Ein Freund allgemeiner Wohlfahrt.

— Herr Negelli von St. Gallen ist auf erhaltenen Ruf hier eingetroffen, um den Spitzbergthurm eine zweite fahrbare Brücke über die Limmat, der jetzigen so nahe gelegen, als möglich, ausführig zu machen. Dieser Mann wird aber Zürich nicht viel Gründlichkeit, Nur nicht kosten, weil mehr die Verwerthung seiner Kommittenten zu befestigen im Stande sein.

Zürich. Wir betrachten die höhern Kantonsschulfächer Bern und Zürichs als gleich nothwendig und gleich erheblich für beide Freistaaten; beide werden neben einander bestehen, und in denselben wissenschaftlichen Geiste fortwirken. Dafür bürgt uns zum Theil Bern schon jetzt die Berufung der drei trefflichen akademischen Lehrer, Wahl, Schneckenburger und Snell. Das gleiche Dreidürfniß einer Hochschule nun auch von Bern anerkannt worden ist, rechtfertigt den frühern Beschluß Zürichs vollkommen.

Rücksichtlich des „Bernerischen Ernstes über das höhere Gymnasium und die Hochschule," erlauben wir uns nur einige Bemerkungen, wie wir sie als Freund dem Freunde zu machen uns verpflichtet fühlen. Ohne Zweifel wird es noch durch ein dem Gesetze folgendes Reglement möglich werden, das Gymnasium (wie würden den Namen „Kantonsschule" vorzugsweise haben) so zu gestalten, daß es in zwei Abtheilungen, wie in Zürich, die rein wissenschaftlichen und die technischen Fächer gesondert lehre. In unserm Leben ist es einmal nicht anders, als daß beide zugleich zu umfassen. Obwohl das Zürich beide so geschieden, daß es dem innern Triebe des Schülers und dem Willen der Eltern stets anheimgeben bleibt, aus der Einen Hauptaufgabe des Lebens in die Andere frei hinüber zu schreiten. Mengt sie beide, so wird die Jugend von vorne herein durch allzu Vieles in beiden Hauptfächern überhäuft, und so erreicht sie weder das eine noch das andere Ziel.

§. 11 des Bernerischen Gesetzes. Einer Probezeit kann sich an einer höhern Anstalt ein tüchtiger Lehrer nicht leicht unterziehen. Wer sich eine solche gefallen läßt, tigt, nach der bereits den Ansicht der Gelehrten, schon dadurch ein gewisses seiner Mittelmäßigkeit ab. Der Gesetz ist gar gewinnt; allein er hat sich auch anderwo, z. B. in Graubünden, als unpraktisch erwiesen.

Der nachtheiligste Paragraph für die Hochschule ist der letzte, so lautend: „Die akademischen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen außer Stande sind, ihre Stellen gehörig zu versehen, können in Ruhestand versetzt werden, mit wenigstens einem Drittheil ihres fixen Gehaltes."

Vor dieser Bedingung muß mancher seiner Kraft bewußte Professor zurückschaudern und sich dagegen verwahren, wenn er irgend eine ihn ähnlich zusagende Anstellung außer Bern hat.

Was ist denn über das Wader, Bewußtsein? Ist nach 15—20 Jahren ein tüchtiger Professor „außer Stande, seine Stelle gehörig zu versehen", nennt ein dergleiterer Staat, wie Bern, einen zweiten ordentlichen oder außerordentlichen Professor für dasselbe Fach, und läßt großmüthig dem Ersten, welcher ihm während 15 Jahren „gehörig" gedient hat, seinen Gehalt, ohne den mindesten Nachtheil für die Anstalt.

Noch Anderes könnte bestritten werden, wie namentlich §. 54, die zahlreiche Verhaltung des akademischen Senates, mit der nothwendigen Folge endloser Diskussionen; allein wir fassen das Ganze zusammen und zollen dieser Hochschule, zum Besten der Wissenschaft und der politischen Entwicklung der gesammten Schweiz, unsere Hochachtung.

Bern. Zwei Kompagnien Infanterie sind in die Hauptstadt zur besseren Handhabung der Sicherheitspflicht gezogen worden, nicht ein ganzes Bataillon. Der „Volksfreund" sagt, sie seien nicht eingerückt, und vom frischen Geiste beseelt, und der Meinung, „es wär ja da ass „Zot, das wer dene Donnere (den Junkern zeige das) d' Grinde abmieh, „süsch hei mir nie kei Ruemy." Dasselbe Blatt erklärt auch die in mehreren Zeitungen ausgesprochenen, dem Hrn. Bürgmeist. Stehlin zugeschriebenen Drohungen Aufforderungen gegen Bern, für baare Unwahrheit. —

Laut sichern Nachrichten aus dem Kanton Bern fangen die Polen, welche an dem Savoyerzuge Antheil genommen haben, an, wegzureisen; bereits haben ihrer Zwölfe den Kanton verlassen.

Uri. Der Landrath hat am 27. März ein neues Anlehen von 190,000 Frkn. aufzunehmen beschlossen; es soll werde nämlich für die projektirte Straßenkorrektion von Wassen bis Amsteg die Hälfte der Kosten übernehmen, die Gemeinden gegen Bern, für baare Auswahlbeteil. —

Laut sichern Nachrichten aus dem Kanton Bern fangen die Polen, welche an dem Savoyerzuge Antheil genommen haben, an, wegzureisen; bereits haben ihrer Zwölfe den Kanton verlassen.

Uri. Der Landrath hat am 27. März ein neues Anlehen von 190,000 Frkn. aufzunehmen beschlossen; es soll werde nämlich für die projektirte Straßenkorrektion von Wassen bis Amsteg die Hälfte der Kosten übernehmen, die Gemeinden gegen Bern, für baare Auswahlbeteil. —

die Bewilligung eines größern Dorfbangenstalls des Viehs, z. B. von Pferden 20 Rp., von Rindervaare 12 Rp. und von Schmalvaare 5 Rp. das Stück, worüber die Gefahnden auf die Tagsatzung instruirt werden möchten.

— Ein Siedungsschlecht (d. h. ein Verein von Männern aus sieben verschiedenen Geschlechtern, was in Uri eine Erscheinung von Bedeutung ist) hat der Aufsassung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen verlangt. Aber die jetzigen Besitzer bestellen haben gefunden, daß es besser sei, sich nicht der Gefahr bloß zu stellen, selbe zu verlieren, sintemal, wer sich der Gefahr aussetzt, gar oft zu Grunde geht. Sie weisen am 2. d. den Antrag ab. — Auch die Wiedereinführung des Theils (d. h. eines aus Lehlsteuern Rechts, den Wasserentransport zu besorgen) ist einem vorigen Jahr eingeführten Landgemeindsbeschluß gemäß, aber einem meinetern Kantonen förmlich einlegungenen Traktat zuwider, von einem solchen Sitzdengeschlecht auf ein Neues begehrt. — Von einer Bundesrevision will der Landrath nichts weiter hören.

Glarus. Am 5. April feierte das Volk der Glarner den Gedächtnißtag der Schlacht bei Näfels im Jahr 1388. (Dieselbe war zwischen Näfels und Oberurnen vorgefallen und der edlen Gattin Rudens die Oesterreicher, auf der andern die Glarner, welche sehr tapfer bestellten.) Das Fest hat ein gewisser Pfarrer Tschudi durch eine ächt pfäffische Rede verunreinigt.

Thurgau. Nach dem Regierungsbericht für das Jahr 1833, hat Thurgau 61, sage und sechzig patentirte Aerzte, worunter 28 Hülfsärzte erster Klasse, welche vor allen Beziehungsrichten und dem Gerichte ihre Klienten mündlich oder schriftlich vertheidigen können. — Eine überwässige Anzahl für ein Land von ungefähr 150,000 Seelen, und kaum anders möglich, als daß sich darunter viele Subjekte befinden, welche dem Advokatenstand keine Ehre, und dem Lande kein Glück bringen. Im Zürich ist es deßhalb einmal bestellt für nützen Landesstand und den Zweck der innern Justizpflege, denselben zu heben, bedacht sein, und das können wir ganz gut, wenn wir in den Examen der Kandidaten strenge sind und ohne Rücksicht jeden durchfallen lassen, der nicht Proben von Kenntniß ablegt. Aber, o Aargau! o Aargau! möchte man mit jenem Dichter ausrufen, wenn man solches bei den Landsgenossen von Kapuzinern, Nonnen und Mönchen betrachtet, deren über sammtzahl auf 180 Individuen anzeigt! Vielleicht würde der König von Baiern, welcher eine möglichst vollständige Sammlung solcher Merkwürdigkeiten in seinem Reiche anzulegen bemüht ist, sich in ihrem Besitze glücklich fühlen. Schmitz sie thun!

— Den 6. Novbr. Nro. 1. Einen solchen wie folgende Stelle aus einem Artikel über die Zofinger Versammlung (welche als geschichtlich merkwürdig dargestellt wird), betreffend die Verfassungsfrage: „Wäre ein Verfassungsrath der Schweiz unwürdig oder gar verderblich, sollte man nicht blos sagen: „es geht nicht", sondern aus allen Kräften dovor warnen. Aber aber nicht nur nicht schädlich, sondern im Gegentheil der einzige wahrhaft heilsame und würdige Weg ist, um zum vollkommenen Ziele zu gelangen, so lange jenes Wort von Mathusiastik und Unentschiedenheit zeigt." Er geht also Gutt, wenn man es nur ernstlich will! Was ist denn nicht alles in dieser Zeit möglich geworden, das vor 1830 unerreichbar schien? Hätte man immer gesprochen: „es geht nicht", so hätten wir deren noch am alten Flecke. Ein Gedanke ist sicher, sobald er gedacht ist, und wird dann mit der Zeit auch ausgeführt. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir dem Schweizerb. Nro. 15, daß wir es seiner Natur ganz angemessen finden, wenn er unsern Kampf mit dem Kosthlitz, „unerbaulich" nennt. Er bietet den linken Backen dar, wenn er auf den rechten geschlagen worden ist, und wir haben den Grundsatz, jeden Angriff in unsrischer Weise zu erwidern und worden daher unsern nächsten Rath und Beistand hiemit nehmen. Resümmiert der Kosthlitz nicht gegen uns, so lassen wir ihn laufen. Nützet er sich aber, so thun wir desgleichen.

Schaffhausen. Den unbeschäftigten Spediteren dahier fängt es an warm zu werden, daß durch die dummende und kostspielige Einrichtung des Zollwesens in unsern patriarchalischen Staat der Waarenhandel zug, welcher in den letzten 16 Jahren schon bedeutend abgenommen hat, nun gänzlich verschenkt werden soll. Aber es ist wenigstens eben so schwer, in unserer Junker- und Philisterkopfe gesunde Begriffe über das Zoll und Ehemals hineinzubringen, als ohne radikale Heilmittel den Transit von wohlfeilern und schnellern Wegen als in unserer Stadt zu lenken. Der Jahresbericht der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Zürcher und Rhein für 1835 sagt uns ganz neuv: „Schaffhausen stellt das traurige Bild eines eingegangenen Stappelplatzes dar, der sich in seinen schwerfälligen veralteten Formen nicht halten kann, und doch nicht davon lassen will. Dabei kommt es auch, daß zwei Drittheile der im Oberlee nach dem Rhein geladenen Güter nach Diessenhofen bestimmt sind, die wir der Unbequemlichkeit wegen, im Herabfahren zu laden, zurückgeschaffen müssen mitnehmen, dann im Heraufsahren auszuladen, sonach diese Güter wieder von da zur Achse über Schaffhausen nach Basel zieben, und dennoch mit den Uebernahmen von Schaffhausen Konkurrenz halten." Um unsern Augiasstall zu reinigen, hat der Rhein nicht Wasser genug.

(Hiezu eine Beilage.)

Neuestes. Man erwartet täglich die Mogd des Fürsten von Hedingen mit einer Note. Sie wird ihrer Ankunft sogleich allerhöchsten Ortes kund thun, damit man die Note im Wirthshaus holen könne. Logirt der'm Leuen.

Ausländisches.

Frankreich. Lyon ist neuerdings das Theater höchst tragischer Auftritte geworden. Am bekannten Tumult der Mutuellisten, d. h. der unter einander verbundenen Arbeiter, wurden Mehrere derselben verhaftet. Als nun ihre Sache vor das Tribunal kam, drängte sich eine Masse Menschen, von Einigen auf 10, von Andern zu 15,000 Köpfen angegeben, in's Gerichtslokal und in die Zugänge zu demselben, und lärmte so sehr, daß man gut fand, die Verhandlung abzubrechen, und sie auf Mittwoch den 9. d. zu verlegen. Hierin glaubte das Volk die Absicht wahrzunehmen, den Handel in Ehren abzuthun; der Lärm wuchs so groß, daß die Richter durch eine Hinterthüre sich retten mußten, und der kön. Prokurator u. s. w. arg mißhandelt wurde. Die Soldaten wurden übermannt, nahmen das Bayonnet vom Lauf und liefen sich bewirthen. Die Leute zerstreuten sich. Aber am Mittwoch brach der Tumult wieder los, und seit 4 Uhr Abends scheint die Stadt von aller Verbindung nach Außen durch die Insurgenten abgeschnitten, wahrscheinlich wegen des Urtheils, welches an diesem Tage gefällt werden sein wird. In Paris hat die Regierung über das Vorgefallene nur unzusammenhängende und unbestimmte Berichte bekannt gemacht. Nach diesen stellte die Ordnung mit Gewalt wieder hergestellt und der General an der Spitze der Truppen Herr von allen Positionen sein, die Insurgenten aber sich in die kleinen Gäßchen mitten in der Stadt zurückgezogen haben. In der Deputiertenkammer wollte man wissen, daß ein Kampf von 36 Stunden statt gefunden und vielen Menschen das Leben gekostet habe. Nach der Eur. centr. aber hätte das Volk eine Kompagnie Linientruppen, welche auf dasselbe geschossen, sogleich entwaffnet, hierauf das ganze Regiment sich zu ihm geschlagen, und später eine andere Truppenabtheilung einen mörderischen Kampf mit den Insurgenten bestanden. Nach Verwüstung einiger Privatläden wären bei 600 Menschen auf dem Platz geblieben, die Stadt jedoch in die Gewalt der Insurgenten gefallen. Nur die Truppen unmittelbar unter dem Befehle des kommandirenden Generals hätten Stand gehalten, die übrigen sich mit dem Volke vereinigt. Verstärkung an Truppen sei nachgekommen, aber auch Hülfe für die Insurgenten.

Auch in St. Etienne sollen ähnliche Auftritte, und in Toulon republikanischer Bewegungen vorgefallen sein. In Paris wimmelte es von Patrouillen und war Alles getpannt, doch am 12. die Ruhe noch nicht gestört.

Belgien. In Folge der Revolution wurde das Eigenthum des Prinzen von Oranien mit Beschlag belegt. Darunter befinden sich zwei Palläste in Brüssel, ein Gegenstand der Bewunderung aller Fremden. Ihr Unterhalt kostete dem Finanzministerium bereits 300,000 Franken. Er wollte ihn nicht länger aus dem Schatze, sondern aus dem Verkauf von Pferden und andren Gegenständen bestreiten, die ebendaselbst feuerlöster waren. Aber solche Pferde wurden von Anhängern des Prinzen um 20,000 Fr. erstanden, und diesem als Geschenk zurückgesandt. Die Käufer wollten hierauf auch andere Gleichgesinnte an diesem Beweise von Unabhängigkeit Theil nehmen lassen. Sie forderten öffentlich dazu auf und machten die Liste bekannt. Sogleich kam auch die Gegenpartei in Bewegung. Am 5. und 6. dauerte sie sich noch mit Schimpfen und Drohen; aber nun in dem Theater des Abends begann die Verwüstung, welcher weder die Truppen noch das Erscheinen des Königs im mindesten Einhalt zu thun vermochten. Nicht weniger als 16 Häuser, größtentheils Palläste (worunter die des Herzogs von Ursel, des Fürsten von Ligne, des Grafen von Bethune, des Marquis von Trefsagnies u. s. w.), unterlagen der gräßlichsten Verheerung. Alle Mobilien und Kostbarkeiten wurden auf die Straße zerworfen, und dort zerstöret, zerrissen, zerschnitten. Der Tumult hat mehrere Tage gedauert, und noch weiß man das Ende nicht. Die Garnison verhielt sich ganz unthätig, vermuthlich wegen der überaroßen Menge der Tumultanten; sie zog indessen täglich Verstärkung an sich. — Vom 8. Die Ruhe ist dergestalt, eine strenge Untersuchung eingeleitet, eine Menge Menschen verhaftet, von mehreren Deputirten die Einberufung der Kammern verlangt, allgemd anderweit ein Ausbruch erfolgt.

Literarisches.

So eben hat die Presse verlassen: „Entwurf einer republikanischen Staatsverfassung für den Kanton Zürich, Gedruckt" — Der Titel schien uns ein radikales Produkt anzukünden, worin z. B. Repräsentazion nach der Volkszahl, gänzliche Trennung der Kirche vom Staate, unbedingte Glaubens- und Lehrfreiheit, Aufhebung unnützer Behörden, veränderte Landeseintheilung u. dgl., als Grundsätze aufgestellt würden. Wir erwarteten alles dieß um den fraglichen Zeitpunktes willen, in welchem „der Entwurf" erscheinte, indem wir uns dachten, der Verfasser werde einen wohlverdienten Kampf für Durchführung seiner Ideen nöthig finden. Allein das Produkt ist nur in einzelnen Punkten, z. B. in der Gewerbsfreiheit, rein radikal; der jetzige Staatsorganismus wird darin beibehalten, und in einzelnen Verzweigungen noch verschlimmbessert, z. B. die Preßmenagerie der meisten Bezirks- und Gemeindsbehörden. Wirklich der Verfasser „das Begutachtungsrecht des Gr. Raths bei Todesurtheilen aufreden" will, vermögen wir nicht einzusehen. Gut gemeint, aber unausführbar scheint uns die Bestimmung, daß die Stelle eines Gr. Raths mit keiner andern vereinbar sei. Die Redaktion des Regierungsraths von 19 auf 15 Mitglieder stimmen wir bei, nicht aber einer Verringerung des obergerichtl. Personals. Der Entwurf ist nicht geeignet, aufsührlicher in diesem Augenblick behandelt zu werden. Ueberdieß kann es sich auch bei der Revisionsfrage noch den Bestimmungen unserer jetzigen Verfassung nicht um eine ganz neue Verfassung, sondern nur um Abänderung derselnigen Punkte handeln, welche einer solchen nach dem Befinden des Gr. Raths bedürfen.

☞ In der vorigen Nummer ist in der zweitletzten Zeile der zweiten Spalte, statt des Wörtchens „von" zu lesen: z. B., und in Nr. 22, 6tes Inserat, drei w o ch en tlichre, statt dreimonatlicher.

Anzeigen.

[1] Fortsetzung des Inserates zu Beilage Nr. 27 des Schweizerischen Republikanres über das Metzgprivilegium gegenüber der Gewerdsfreiheit.

Nachdem der Einsender auf dem gesetzlichen Wege der Petizion den erneelten wichtigen Gegenstand an den Gr. Rath gebracht, fand Dienstags den 8. dieß die Diskussion statt.

Wir bei allen Lebensfragen, wo der freissinnige Theil der hohen Obrigkeit Freiheitung und Durchführung von Grundsätzen wünscht, die Opposizion dingegen ihr Heil beim Festhalten am alten Systeme sucht, entspann sich eine ziemlich lebhafte Debatte, deren Resultat jedoch war, daß der Mehrheit des Gr. Rathes, von der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Begründtheit der Petizion überzeugt, dieselbe dem Regierungsrath überwiesen.

Dieser erfreuliche Beschluß nähret uns wieder um einen bedeutenden Schritt der Verwirklichung des Gesetzes über Gewerdsfreiheit und begründet die Hoffnung, es werde der tote Regierungsrath nicht anstehen, seiner Stelle das zu verwirklichen, was unverzolen und sehr begründet in der Verhandlung verdeutet und ausgesprochen wurde, daß nämlich im Zweifel über Anwendung des Gesetzes der Regierungsrath vorsichen müsse, die Einführung der Gewerbsfreiheit erleichternde, statt erschwerende Beschlüsse zu erlassen. — Dir hierüber bereits vorhandene bedeutende Minorität des Regierungsrathes wird in diesem Gesprathverschluß sich satisfazionirt, der Majorität aber beleidiget sehen, und so hoffentlich von dieser durch nähere Ueberzeugung und erlangte Ueberzeugung so viele Stimmen zu jener hinübertreten, daß von nun an die in Frage liegenden Konzessionen ohne Rücksichten auf Privatverhältnisse allenthalben da ertheilt werden, wo das Bedürfniß notorisch erwiesen vorliegt, bei welcher Voraussetzung auch dem Unterschlunten die Entsprechung seines Begehrens bewerkstelligt werden könnte, und ein neuer Verweg, wie jede, auch die angestrengtest, Sache ihre Vertheidiger findet, war, daß wir Redner lebhaft für den Metzgzwang in der Stadt Zürich sich und ihre Stimmen erhoben; allein während die Verfechter der freien Grundsätze, kurz, bündig und treffend bei der Wahrheit stehen bleiben konnten, mußten die Vertheidiger der Privilegien und der Monopolisten mit künstlicher Verdolmetscht aufstreten.

Dem gewandten Heern von Muralt gelang es so ziemlich; weniger den zwei Sprechern, Bürgermeister Heß und Hirzel, welche die Gefahr der Inkonsequenz mit früher ausgesprochenen Grundsätzen und der Gefahr an eigene oder der übrigen Oekonomischen Verhältnisse sichtbar benmmt und einschüchterte.

Dagegen wurde dieß Schlüttenbrett durch die Beredtheit des vierten Redners, Herrn Gysi-Schinz, erlegt, an dessen Redestrom man auf der Stelle wahrnehmen, daß seine Kutteln und sein Magen noch mit etwas privilegiet geschlachtetem Kalbfleisch von einem nahen Anverwandten der tätigst sein mußten.

Eine Originalität seines zarten Vortrages war die, daß er den unterzeichneten Petenten stets „dieser Mensch", „der Mensch" betitelte, wobei dem Zuhörer, gegenüber dem Sprecher, unwillkürlich das Reptatif zu Sinne kam: was ist der Mensch! halb Thier, halb Engel.

Uebrigens ließ sich der Redner so sehr von seinem übrsthrenden Eifer hinreißen, daß man auf ihn mit Recht das sei. Ufteri's bei ähnlichem Anlaß gebrauchte Wort anfinden kann:

„Freund, worum ergürnt Du Dich so sehr! Dein Zorn beweist Dein Unrecht!"

Möchten doch Hr. Gysi-Schinz und alle Menschen, die, von eigenem Interesse befangen, Monopolien-Stimmen sind oder sein müssen, die St. Gallen-Stzung, Nr. 50, vom 12. April, pag. 125 zur Hand nehmen und sich überzeugen, wie sächerlich sie sich, zu den ganzen Kanton mit ihrem Gewerbsfreiheit hemmenden System machen, wenn es daselbst heißt:

Digitized by Google

„Die Fürchter haben sich bitter über die frühere Mishvorgegenrechtserklärung in Niederlassungssachen von Seite des Kantons St. Gallen beklagt, wir aber glauben, daß jetzt auch kein verfassungsgemäß geforderteres Gegenrecht bestehe. Uns Himmelswillen, wie ist Gewerbsfreiheit ausgewiesen in einer Gesetzgebung, die manche Gewerbsprivilegien zählt; wie mag es in Zürich um Gewerbsfreiheit stehen, wenn ein Zürcher-Bürger, der Hafnermeister Leuthold, von der Metzgerkorporazion so in den Kutteindamm getzhan wird, daß er, um Kutteln zu bekommen, den Schutz der Gerichte ansprechen muß, von denen er (o, du Kuttelinjustiz!) abgewiesen wird; wenn der Nämliche, um Rekurs oder Metzger-Konzession einkommend, um Kutteln zu haben, von der Regierung selbst abgekuttelt wird? Es fragt sich nach solchen Beispielen erst, ob die Regierung von St. Gallen in der Gegenrechtserklärung nicht zu weit gegangen sei? Freie Niederlassung! Freier Gewerb! Schweizer überall, wo es Schweizerland heißt, das ist unser Grundsatz! — Aber Ehre und Pflicht gegen die eigenen Kantonsbürger erfordern auch volles Gegenrecht. Mit freisinnigen Phrasen darf man sich auch von einem Bayerte nicht über den Löffel barbieren lassen, weder in weltlichen, noch geistlichen Dingen."

Nach solchen Erscheinungen und Erfahrungen steht es aber, in des Unterzeichnenten Ueberzeugung, daß durch die bevorstehenden Regierungsrathe-Beschlüsse der Gewerbsfreiheit auch inner dem Banne der Stadt Zürich freie Anwendung und Einführung ertheilt werde, wodurch Tausende gewinnen werden, und nicht kaum Einer abgeschlossen verlieren kann. Den Verlust hat der Einsender bereits an seinem Wirthschaftsgewerbe empfunden; — daß er nebst seinen Mitbürgern auch den Gewinn des freien Werdens sucht, wird kein Unbefangener ihm verübeln können.

Wie der Franzose an der Charte sei hält, so hält Unterzeichneter fest an unserer Verfassung, und verlangt, wenigstes derselben, Nichts Unrechtes, sondern nur Gleichheit der Rechte!

Heinrich Leuthold.

[2] Ich Unterzeichneter, Kaspar Lochmann von Zürich, Feilenhauer, erkläre den Schiffster Meyer in Büllach, welcher in der letzten Freitags-Zeitung auf fälschlichste Weise meine Ehre und guten Namen angriff, als hätte ich ohne seine Vollmacht Conti für ihn eingezogen, als einen frechen Ehrendieb und Läugner, und gebe ihm hiemit, auf dem Wege Rechtens gerichtliche Satisfazion zu verlangen, insofern Schiffster Meyer in Büllach seine ehrenrührigen Auslagen gegen mich in öffentlichen Blättern nicht binnen 8 Tagen zurück nimmt.

Kaspar Lochmann, Feilenhauer,
Bürger von Zürich.

[3] Sonntag den 20. April wird sich die gemeinnützige Gesellschaft des Limmarthofes auf Nachmittag um 2 Uhr im Wirthshause in Altstetten außerordentlich versammeln; die Mitglieder sind eingeladen, sich zu einer wichtigen Berathung zahlreich einzufinden.

[4] Die Aufnahmsprüfung für die untere Industrieschule wird den 24. April um 8 Uhr auf der Chorherren statt finden. Die Meldungen geschehen bei Herrn Kirchenrath Meyer.

[5] Wir, die Vorsteher und die versammelte Bürgerschaft der Stadtgemeinde Bischofszell

haben, in Betracht: Daß, um eine gute Ordnung im Gemeindswesen unterhalten zu können, erforderlich ist, die Umstände der auswärts ansässigen Bürger ebenswohl, als diejenigen der in der Gemeinde selbst wohnhaften Bürger im Auge zu behalten; zu diesem Ende beschlossen:

Es solle von nun an jeder ausserhalb der Gemeinde Bischofszell wohnende Gemeindsbürger schuldig sein, seinen Wegzeitigen allfälligen von seiner Epfehlung bei seinem Wohnort Kunde zu geben, damit jedesjeit über ihn angewendete Aufsicht geführt werden könne.

Dabei soll ferner jeder solcher abwesende Bürger, als Zeichen, daß er in seinen bürgerlichen Rechten fortdauernd anerkannt sein wolle, verbunden sein, der Gemeinde alljährl und mithin ebenfalls jährlich eine Rekognizions-Gebühr unter dem Titel: „Bürgerbogen" mit vier und zwanzig Kreuzern zu entrichten, welche Gebühr so lange unnachsichtlich und mit Ernst beigetreiben ist, als nicht der Abwesende dem Gemeindsbürgerrecht zu Bischofszell förmlich und auf gesetzliche Weise entsagt hat.

So geschehen Bischofszell am 5. April 1834.

Im Namen der Gemeinde,
die Vorsteher derselben.

[6] Es wird zum Verkauf aus freier Hand angetragen, das an der Hauptstraße von Frauenfeld nach Konstanz gelegene Wirthshaus und Güterzeugwerk zum Löwen in Müllheim, Kanton Thurgau, enthaltend eine Wohn- und Nebenstube, 2 Säle, 15 Schlafzimmer, wovon mehrere heizbar sind, nebst einer Metzgeineinrichtung und einer ganz nahe dabei gelegenen Scheune, mit doppelter Behausung und Remisen, so wie die Hälfte eines Trottgebäudes und Trotte; ferner zwei Gärten, circa 15 Juchart Wiesewachs, 13 Juchart Ackerland, 4 Juchart Holz und Boden, und 1½ Juchart Reben.

Die Gebäulichkeiten, so wie die Güter, die einen sehr schönen Obstwachs enthalten, befinden sich sämmtlich in bestem Zustande. Nebst einer bedeutenden Bezgangschaft sind gegenwärtig auch Poststazionen auf den Platz verlegt, und Unterzeichnete besorgt die nöthigen Pferde für die Weiterführung der Diligences bis zu den nächstgelegenen Stazionen.

Allfällige Liebhaber sind eingladen, den Gewerb selbst zu beaugenscheinigen und die nähern Kaufsbedingnisse bei der Verkäuferin zu vernehmen.

Müllheim, den 10. April 1834.

Wittwe Wepf, née Ernst,
zum Löwen.

[7] Verkaufs-Anzeige.

Da sich in Folge des Brandes der mechanischen Baumwoll-Spinnfabrik Brunnenthal bei Bludenz die Gesellschaft Ganahl und Comp. auflöset, so wird von den Theilnehmern dieses abgebrannte Gebäude zum Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung angeboten. Dieses liegt ungefähr 200 Schritte von der Stadt Bludenz in der Ebene, und eben so weit von der Haupt- und Kommerzialstraße nach Tirol entfernt, und besteht in einem 124 Schuh langen, 38 Schuh breiten und 4 Stock hohen Mauerwerke, welches von guten Sprengsteinen aufgeführet, und noch im brauchbaren Zustande ist. Der Hof, welcher circa 575 □ Klafter mißt, ist mit einer schönen Mauer und großen Eingangsgittern eingefaßt. Die Wasserleitung, welche erst im Jahre 1834 ganz neu hergestellt wurde, läßt nichts zu wünschen übrig, indem sie mit Steinen und Wettekalk gemauert und gepflastert ist. Das Wasser selbst ist die reinste Brunnquelle, welche eine kleine halbe Stunde von Bludenz zu Brunnenfeld entspringt und so reichhaltig Wasser liefert, daß es bei dem schönen Fall zu jeder Gewerbs-Unternehmung hinreichend und ganz vorzüglich geeignet ist, weil es nie gefriert.

Für Fabrikunternehmer ist die Lage des Ortes vorzüglich zu berücksichtigen, indem das Gebäude ganz nahe an den bestbekannten Ortschaften Bludenz, Nüziders und Büns liegt, und dahier die Arbeitsleute um die billigsten Taglöhner erlangt werden können.

Die Versteigerung dieses Reale wird durch eine Kommission des k. k. Land- und Kriminalgerichts Sonnenberg zu Bludenz am 25. April 1835, Vormittags 9 Uhr, im Posthause daselbst vorgenommen und der Ausrufspreis auf 5000 fl. RW. festgesetzt werden.

Die Zahlungsbedingnisse, welche sehr annehmbar sind, werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Bludenz am 22. März 1834.

Ganahl und Komp.
von Feldkirch.

[8] In einer ehrenwerthe Familie des Kantons Waadt wird ein deutscher Erzieher, vorzugsweise ein junger ordinirter Geistlicher reformirter Konfession, gesucht, welcher der französischen Sprache so weit mächtig ist, daß er in derselben seinen Zöglingen den nöthigen Unterricht für eine wissenschaftliche Bildung ertheilen kann. Wünschbar wäre es, wenn derselbe einige Fertigkeit im Zeichnen besitzen würde. Nähere Auskunft ertheilt Hr. J. Nüscheler in Zürich, gr. Hofstatt.

[9] Es ist eine Anstellung offen für einen des Baufaches kundigen jungen Mann, der genügende Kenntnisse besitzt, um zweckmäßiger Vollendung von Wasser- und andern Bauten vorzustehen.

[10] Ein z. v. Hund, männlichen Geschlechts, ist vor 14 Tagen dem Unterzeichneten entweder entlaufen oder entführet worden. Derselbe hat einen weißen Stern am Kopfe, schwarze Lampohren, einen schwarzen Fleck auf dem Rücken, und einen langen Schweif. Er ist langhaarig, von Farbe grau und drei Viertelsjahre alt. Wer ihn zurück bringt oder ihn zu haben anzeigt, wird nebst dem Futtergeld ein anständiges Trinkgeld erhalten von

Jakob Zolliker
in Lauikon, Pfarrei Hombrechtikon.

[11] Es wird zum Verkauf angetragen:

Ein, sowohl seiner Lage, als übrigen Beschaffenheit wegen jeden Vortheil darbietenden großen Mühlegewerb, nebst einem Spinnereilokale, eine Stunde von Zürich an einem der bedeutendsten Wasser des Kantons gelegen, mit oder ohne Güter und Zugehörde.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedizion dieses Blattes.

[12] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist broschirt à 2 Batzen zu haben:

Berichte
der in Angelegenheiten des schweizerischen Handels einberufenen Kommissionen.

1) Ueber Regulirung des Eingangszolles für den Zwischenhandel in den Kantonen.
2) Ueber die Regulirung von Konsumozöllen rc.
3) Ueber die eidgenössischen Grenzgebühren und ihre Verwendung.
4) Ueber die Anbahnung eines Konkordates zur Regulirung der Weg- und Brückengelder.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 5 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 3 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . . 1 „ 30 „ „ „

Nº 31.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 18. April 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Noten sind da.

Nachdem bereits Savoyische, Schwäbische und andere Fürsten um wegen des verunglückten Einfalls in Savoyen die bekannten Zuschreiben übermacht haben, schicken uns endlich noch, wie zu erwarten stand, die Dynasten von Rußland und Preußen aus demselben Grunde Noten der. Rußlands Eisfelder sollte man meinen, wären in Gefahr, aufzuthauen, Preußens Sandsteppen im Begriff, sich in feuchtbare Ebenen zu verwandeln, wenn eine Handvoll verzweifelter Männer in dem fernen Savoyen den dlosen Versuch wage, der Freiheit einen Altar zu setzen. Genug, der Zaar ist nun einmal über jenen Vorfall sehr aufgehalten, unterstützt in seiner Noir (welche mir zwar nicht gelesen haben, aber aus sichern Nachrichten kennen) die von den andern Mächten bereits schon eingegangenen Intimationen, verlangt Wegweisung aller Theilnehmer an der Savoyerunternehmung aus der Schweiz und Bestrafung aller Propagandten und revolutionären Kommittes *). Auch der Berliner spricht sich, wie wir ebenfalls aus guter Quelle wissen, auf ähnliche Weise aus und läßt Gesinnungen durchblicken, welche zeigen, daß es Lust zu haben scheint, die „Verwicklungen in der Schweiz" durch die fremden Mächte zu lösen.

Wie wollen ununtersucht lassen, ob in der Schweiz Verwicklungen, Zustände, welche diesen Namen verdienen, obwalten. Wir glauben, es liege sich unschwer nachweisen, daß sie im wenigen August großen wurden. Aber sie lassen sich nicht ununtersucht, wahre Signal ein Patentes das **Recht** **) bode, von Intervention zu sprechen. Unser Vaterland ist nicht blos durch Verträge, es ist (wie unlängst in unserm Blatte gezeigt worden) durch seine natürliche Lage, durch seinen eigenen Willen und durch eine lebendige innere Anerkennung aller Völkerschaften frei und unabhängig von jeder fürstlichen Vormundschaft. Und diese Unabhängkeit, obgleich unter 1814ner Regenten in faktischer Demuth dieselbe fremdem Einflusse Preis gegeben hatten, ist dennoch seit dem J. 1803 wieder errungen. Zu ihrem Besitz verhalf uns der Geist, auf welchen die Verfassungen der regenerirten Kantone gerust sind, und einen schonen, unvergeßlichen Akt dieser Unabhängkeit hat der vorjährige Bundesprästdent vollzogen, als er das ganze Komplott der fremden Gesandten mit der festen Versicherung zerstreute, daß die Schweiz ihre Stellung nach Außen erkenne und behaupten werde; einen zweiten Akt der Unabhängkeit hat die vorjährige Tagsatzung ausgeübt, als sie, unbekümmert um den König von Preußen, beschloß, Neuenburg mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu zwingen. Daher ist das Recht der Unabhängkeit der Schweiz unbestreitbar, und dieses Recht wollen wir als ein heiliges Gut bewahren, und so entschi-den sie seine Erhaltung auftreten, wie im J. 1833.

Der Vorort deantwortet die obigen beiden Noten in gleichem Sinne, wie die frühern. Wir bitligen es, daß man diesen Zumuthungen in einer Menge nichts Worte zu verlieren. Im letztern Falle hätten wir eine ganz ökonische Antwort vorgeschlagen.

Der französische Gesandte, v. Bombelles, hat dem Vorort angezeigt, daß in Zukunft kein aus der Schweiz Reisender in die Nachbarstaaten Oesterich, Baiern, Sardinien, Würtemberg, Baden u. s. w. von den Grenzbehörden zugelassen würde, der nicht mit einem von den Repräsentanten der betreffenden Souveräns ausgestellten Passe versehen sei. Wie klein von so großen Herren, den einzelnen Reisenden mit lästigen Formen zu plagen! Doch es gilt nicht diesen allein, es gilt vielmehr unserm freien Verkehr. Dieß Mandat stimmt überein mit Anträgen, welche, vielleicht von Bern entsprungen, in Wien gestellt worden sein sollen, nämlich die Schweizergrenzen so weit möglich mit Bann zu belegen. Alles dieß wird, wenn es auch geschehen sollte, und dennoch nicht den fremden Diplomaten in die Hände führen. Momentane Nachtheile wollen uns nicht irreden. Es werden also auch alle submissen Anordnungen an die Höfe, uns bittweise diese oder jene Gunst zu celongen, dieß oder jene Mißansit abzuwenden, unterbleiben, gesetzt auch, sie würden allerdings Eines Orts angethmt. Denn wir verliesen einzelnes unsere Stellung, anderseits gegen unsere Boten hinkend und unverrichtete Sache wieder heim. Wer uns nicht glaubt, der frage die Gesandten, welche in Frankfurt, Karlsruhe, Stuttgart und München waren, auf ihr Gewissen, ob sie uns nicht Recht geben? Sie hatten sich von der Stimmung, welche in den höhern und höchsten Regionen derselben, überzeugen können. Und diese Stimmung ändert man nicht mit zuvorkommenden Mienen, man verbindet sie nur noch mehr. Bedarre die Schweiz auf ihrem System, so wird die heilende Zeit — wenn nicht ein revolutionärer Orkan unvorsehens und plötzlich Europa durchbrausend — solchen erbärmlichen Hemmungen des Verkehrs von selbst ein Ende machen.

---

*) Die legimatischen. z. B. Waldhütte-Kommittes wären schon besser in Petersburg angebrachten.

**) Gewalt wird keiner brauchen. Warum? Weil daraus allerdings eine „Verwickelung", nämlich ein europäischer Krieg entstunde.

Die Herren Hofrath Horner und Ingenieur Oberst. Pestalozz, welche vom Vorort beauftragt waren, ein für die ganze Schweiz einführbares gleichförmiges Maß- und Gewichtssystem auszuarbeiten, haben ihren dießfälligen Entwurf der in Handelsachen niedergesetzten eidgenössischen Kommission nebst einem Begleitschreiben vorgelegt. In dem letztern bemerken dieselben: „Daß die etwa vorgeschützte Unmöglichkeit, sich mit andern Formen zu befassen, nicht in wirklichen Lokalursachen, sondern bloß in Vorurtheil und Eigensinnlosen ihren Grund habe, regede sich aus dem Umstande, daß oft in einem und demselben Kanton auf die Entfernung von wenigen Stunden die Leute an ganz verschiedene Maße sich gewöhnt haben. Eine Hauptschwierigkeit bei der Einführung neuer Maße liege in dem Materiellen derselben, in der ersten Anschaffung. Daß diese den Einzelnen nicht zu lästig falle, dafür sollten die Regierungen sowohl durch gehörige Opfer als durch möglichst wohlfeile Anfertigung der Maße Sorge tragen."

Der Handelskommission, welche sodann zu ihrer Berathung die Herren Horner und Pestalozz zugezogen und in Uebereinstimmung mit ihnen den Antrag, welchen wir unten folgen lassen, dem Vororte übermacht, der unterm zugleich, daß sie gutachtlich habe, ihre Meinung über Stellung sei nur, zu untersuchen, „ob das nach wissenschaftlichen Grundsätzen angeordnete System auch im Gebrauch und in der Anwendung auf kaufmännische Handlungen und im kleinen Verkehr das geeignetste sein dürfte." Sie findet „die Auswahl von drei Decimetres für den schweizerischen Fuß äußerst glücklich, weil er mit dem französischen Meter in genauem Verhältniß und den Fuß des Großherzogthums Baden ganz gleich sei." Auch den Vorschlag, das halbe Kilogramm als Normalgewicht anzunehmen und es Pfund zu nennen, billigt die Kommission. Sie wünscht, daß die Längen- und Flächenmaße und das Gewicht im Sinne des Antrage in allen eidgenössischen Verhältnissen ungeräumt eingeführt werden. Schwieriger und kostspieliger scheint der Kommission die Einführung gleicher Hohlmaße (Gefäße), und „doch wäre, fügt sie hinzu, ihre Vereinfachung am nöthigsten, weil die Verschiedenheit dieser Maße in der Schweiz so groß sei, daß diese Vielfältigkeit wahre Unordnung genannt werden könne. Dessen ungeachtet aber sollte von der vorn Tagsatzung dah ein allgemeines Hohlmaß bestimmt werden." Wir lassen nun den Antrag, welchen der Vorort den sämmtlichen Ständen zugesendet hat und dem wie günstige Aufnahme wünschen, damit doch auch einmal unser Vaterland zu einer wirklichen Wohlthat gelange und solche nicht immer bloß auf dem Papier in allerlei böhmischen Gestalten nur so von der Ferne aufsehen müsse, wie sagen, den Antrag, welcher die Einführung eines neuen Systems in täglichen Verkehr verleihen und die Zentralität auch in politischen Institutionen befördern kann, lassen wir hier wörtlich folgen.

Allgemeine Grundsätze eines schweizerischen Maß- und Gewichtssystems.

1) Alle in der Schweiz einzuführenden Maße sollen Theile eines zusammenhangenden Systems bilden, die sich leicht aus einander ableiten lassen.

2) Die Grundlage dieses Systems ist ein Längenmaß, aus welchem die Flächenmaße und die Hohlmaße nach den Regeln der Geometrie

Digitized by Google

festgestellt werden. Selbst die Gewichte werden durch die Schwere bestimmt, welche einem mit reinem Wasser gefüllten Hohlmaß von gegebener Größe zukommt.

5) Die Dezimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird für alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen.

Bemerkung. Diese betreffen vornehmlich das Klafter und das bei dem Gebrauche der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbirungssystem.

4) Die landesüblichen Benennungen sind so viel immer möglich beizubehalten.

5) Die Zahl der Maße soll auf das unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung mehr gleicher Maße gebildet werden.

Bemerkung. Dahin gehören:

a. die langen und kurzen Ellen, die Juchart für Weinreben, Ackerfeld und Holzland, die Viertel für glatte und rauhe Früchte, lauteres und trübes Weinmaß, schweres und leichtes Pfund;

b. die Aufstellung von Maßen, die nur etwas das Doppelte oder Andertdabeschr tines andern Maßes sind, wie z. B. der Saum und Eimer im Kanton Zurich, Mutter und Mütt, Linzen und Lothe ꝛc.

Abriß des schweizerischen Maß- und Gewichtssystems.

A. Längenmaße.

1) Das Maß des schweizerischen Maßsystems ist der schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehntheilen des französischen Metre gleich ist.

2) Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

5) Zwei Fuß bilden eine Elle. | Beide werden in Halbe, Viertel
Vier „ „ den Stab. | und Achtel getheilt.
Sechs „ „ das Klafter.
Zehn „ „ die Ruthe.
Sechszehntausend Fuß machen eine schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaße.

4) Diese sind:

a. der Quadratfuß von einhundert (100) Quadratzollen;

b. das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin 36 Quadratfuß, enthält; es dient für technische Ausmessungen;

c. die Quadratruthe von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß;

d. als größeres Feldmaß die Juchart von vierzigtausend (40,000) Quadratfuß oder 300 Quadratruthen;

e. die Quadratstunde von 16,000 Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt.

C. Kubische Maße.

5) Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:

a. der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfußen, Kubikklaftern;

b. der Feldschüche und der Fußflächten mit Hohlmaßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

6) Der Kubikfuß enthält einundsand (1000) Kubikzolle; das Kubikklafter, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 mal 36 oder zweihundert sechszehn (216) Kubikfuß in sich.

7) Das Holzklafter soll auf der Vorderfläche ein Quadratklafter oder 36 Quadratfuß halten; die Scheitlänge, oder die Scheitreilänge, wird auf drei Fuß festgesetzt. Sollten die örtlichen Verhältnisse eine andere Länge nöthig machen, so soll diese nicht anders als in ganzen Fußen ausgedrückt werden.

II. Hohlmaße.

a. Für trockene Gegenstände.

8) Die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände ist der Kubikfuß von einundsand (1000) Kubikzogen; sie wird das Viertel benannt. Dieses wird nach Zehntheilen, oder auch nach fortgesetzten Halbirungen, abgetheilt. Die Benennung dieser Theile bleibt den Kantonen anheimgestellt.

9) Das Quarteron oder Mäß der westlichen Kantone bildet genau die Hälfte des Viertels und enthält fünfundvierzig (500) Kubikzolle.

10) Das Viertel und seine Abtheilungen haben die Form eines Zylinders, dessen Tiefe dem halben Durchmesser gleichkommt.

b. Für Flüssigkeiten.

11) Für die Bestimmung flüssiger Stoffe wird als Einheit der zwanzigste Theil des Kubikfußes — 50 Kubikzolle — angenommen und mit dem Namen die Maß (la pot) bezeichnet. Sie theilt sich nach Zehntheilen oder fortgesetzten Halbirungen, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12) Die Maß und ihre Abtheilungen sollen, wenn sie als Normalgefäße dienen, die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

D. Gewichte.

15) Die Einheit aller Abwägungen ist das Pfund; es ist gleich der Hälfte des französischen Kilogramms und hält an Gewicht genau den vierundfunfzigsten Theil eines Kubikfußes von destillirtem Wasser bei 5 1/2° Reaumür, als in seinem reinsten und dichtesten Zustande.

14) Das Pfund wird nach Zehntzeilen und Hundertheilen abgetheilt.

15) Einhundert Pfund machen einen Zentner.

Zürich. Schluß der Großrathsverhandlungen.

Bei der artikelweisen Berathung über das Budget werden die Tit. I, Uebertrag des muthmaßlichen Vorschlags von 55, Tit. II, Einnahmen vom Ertrag des unmittelbaren Staatsgutes (NB. die Zinse von den Domänen betragen 10,000 Fr. mehr als ehedem) und Tit. III, Einnahmen von Regalien unverändert angenommen. Daargen reicht bei Tit. IV, Einnahmen von Steuren und Abgaben, Herr Reinhard-Kündli darauf an, daß lit. e (Mautrungsabgabe) auf 50,000 Fr. statt 20,000 angesetzt werde; ihn unterstützt Hr. NR. Bürgi, welcher annimmt das Gesetz betreffend den Milliärpflichtersatz werde bewirken vollzogen, wenn dadurch nicht 50,000 Fr. als dißfällige Einnahme. Dagegen sind für Beibehaltung der 20,000 Fr. die Herren Stapfer, Fierz und Melch. Sulzer, von welchen namentlich der Letztere bemerkt: solche Abgaben betragen gewöhnlich die erwartete Summe nicht; dieß habe die direkte Vermögenssteuer zur Genüge dargethan. Die Mehrheit entscheidet sich für den ursprünglichen Antrag. Tit. V, Einnahmen von Bußen, Verhören und Kanzleigebühren, ebenso Tit. VI, Einnahmen an Allerlei, werden ohne Einrede angenommen. Tit. VII, Außerordentliche Einnahmen, (Kredit von 100,000 Fr. für das Straßennetz) wurde, die zur Erledigung des Entwurfes eines Beitragsgesetzes, betreffend Deckung der Kosten für Straßenanlagen, suspendirt. Es folgt die Berathung über die Ausgaben des Budget. Tit. I (Allgemeine Landesverwaltung.) Unverändert wurden lit. A Regierungsrath, B Staatsrath, C Rath des Innern, angenommen. Lit. D, Polizeirath e. 2, veranlaßt den Hrn. J. G. Kürtli zu der Bemerkung, es sei doch höchst auffallend, daß die Schätzungssumme für 3000 Fr. Brod vergeben, während ihr Bedürfniß nur 2500 Fr. angeschlagen sei, so daß sie nicht verbraucht werden könne. Die Herren Bürgermeister Heß und NR. Hegetschweiler erwiedern, das Brod sei für das ganze Zuchthauspersonale berechnet, geben indeß zu, daß der Verdienst ein Geringes ausmache. Lit. E (Finanzrath) wird in seinen Unterabtheilungen etwachsig angefochten. Hr. Reinhard-Künzli will b. 1 (19,000 Fr. Betrufe Einwilligung des Hintergesäßes für Wegschiede) auf 10,000 Fr. reduzirt, Hr. Ueberr. Hr. Fierz auf 20,000 Fr., jener ferner b. 2 (2000 Fr. zur Einrichtung des Amthauses Küßnacht für das Schullehrer-Seminar) auf 2000 Fr., dieser auf 6000 Fr. ansetzen. Hr. Füßli trägt überdieß bei 2 und 3 (Pfarrgehäude mit Inbegriff eines neuen Pfarrhauses zu Töß, 49,526 Fr.) eine Reduktion bis auf 20,000 Fr. an, und begründet seine Anträge folgender Maßen: Seit der neuen Ordnung der Dinge habe man durchweg den Grundsatz anerkannt, daß die Wohnungen von Beamteten, gleichviel geistlicher oder weltlicher, ein wahrer Krebsschaden für den Staat sei. Daher habe man die Obersamten veräußert, und unlängst für den Pfarrer der neu sich bildenden Kreisgemeinde seine Wohnung, die Pfarrer eine Miethzinsentschädigung detektirt. Nun können allerdings, rücksichtlich der Pfarrer, Ausnahmen eintreten, z. B. wenn in einer aemen Gemeinde eine standesmäßige Wohnung nicht zu finden sei. Diese Ausnahme liege aber bei Töß nicht vor, welches aus lauter neuen Häusern besteht. Dann um steine ihm die Erbauung des Pfarrhauses bald unzweckmäßig, man habe den Hrn. Pfarrer lieber eine Miethschädigung von 500 Fl. an setzen, der Staat würde sich dann noch besser dabei befinden und wahrscheinlich der Hr. Pfarrer selbst auch. *) Was die 20,000 Fr für das Gebäude der Hofschule betreffe, so theine ihm, dieser Antrag lasse sich aus drei Standpunkten rechtfertigen, 1) aus demjenigen der Konsequenz, 2) der Klugheit, 3) der Oekonomie. Als der Gr. Rath eine Hofschule beschloß, habe er doch wohl vorausgesehen, daß diese allerlei Folgen nach sich ziehe, namentlich, daß man ein eigenes Lehrgebäude errichten müsse, indem die Professoren nicht im Freien dozieren können. Man wäre es sehr inkonsequent, wenn man auf einmal in der Entwickelung der eigenen Schöpfungen einen Stillstand machen und ein Gebäude nicht so einrichten wollte, daß es dem Zweck entspräche. Alles dieß führt der Antragsteller weiter aus, und fährt fort, die Klugheit empfehlend aber auch, nicht am unrechten Orte zu sparen; man kenne den Beidlus von Bern und soll alle die Konkurrenz auszuhalten trachten, und die Lehrer in allen Theilen befriedigen, daß wir sie nicht verlieren, u. s. f. Die Oekonomie endlich spreche gegen den ersten Antrag, weil nun ein dauerhaftes Werk zu thun, an welchem man nicht alle Jahre ausbessern wolle. Scheue man von Anfang die Kosten nicht, so werde etwas Solides geschaffen, wolle man sparen, so riefen man öfters Reparaturen kommen auf dem Budget zu finden. Das Seminar wünschte der An-

*) Wenn man berechnet, daß die Baubesoldungen der Geistlichen auf mehr als 185,000 Fr. anstiegen und die jährliche Unterhaltung ihrer Wohnungen oder den Ersatz des Gemiens, welchen man der ihrer Besitzung Lande, in Anfatzog bringt, so toßet dieste Stand uns jährlich gegen 500,000 Fr., also doppelt so viel, als das Militärwesen. Eine solche Erscheinung ist in einen Staaten etwas Unerhörtes.

Digitized by Google

wasserleitungen, als eines der neuen Institute, welches unserem Kanton zur besonderen Zierde gereichen, und auch Lüpertsch würdevoll und zweckmäßig hergestellt u. dgl. Herr Pfarrer Füßli nahm hierauf seine Brüder in Schutz, protestierte gegen die Aufrechung der Wohnungen, und bevorwortete, daß namentlich in Töß ein Pfarrgebäude nothwendig sei. Hr. Reinhard-Künzli bestritt sodann die von Hrn. Oberrichter Füßli aufgestellten Ansichten rücksichtlich des Hinterwäsens, meinte, es sei konsequent, wenn da für ausgegeben, da man seiner Zeit ausgesprochen habe, die Hochstraße erfordere wenig Mittel; es sei klug, wenig zu geben, damit das Volk dieser Anstalt nicht abhold werde, und es sei ökonomisch, weil eine gegringere Ausgabe doch immer vortheilhafter sei, als eine größere. Bei der Abstimmung erklärte sich die Mehrheit für stimmliche Summen, wie sie auf dem Budget stehen.

Bei E. f. (Straßenwesen) wurden mit Mehrheit 10,000 Fr., welche für Ausführung eines Straßendaues über Oetlikon auf dem Budget standen, gestrichen und auf Rechnung der Straßenbauten zweiter Klasse gesetzt, so daß für die letztern nun 10,000 Fr. verwendet werden. Hr. Oberst Bürkli eröffnete gegen lit. F., Kriegsrath, einen militärischen Angriff und wollte dem neuen Instruktionssystem nur gänzliche Niederlage bereiten, wurde aber von Hrn. Rr. und Oberst Frey mit scharfen Patronen bedient. Der frühere Dienst, erklärte Letzterer, sei wenig Gursion, als Instruktion, gewesen; jetzt in der kurzen Zeit bestehe man schon weit größere Ehre und Unterstreben, als die Resultate der neuen Zusammenübungen sein günstig ausgefallen. Die Staatskasse zahle einzig dasjenige was als früher, weil sie die Besoldung und Verpflegung der Mannschaft bei Hauptübungen übernommen." In ähnlichem Sinne sprach auch Hr. Oberst Hauser. Nachdem das Präsidium darauf aufmerksam gemacht, daß es sich jetzt nur um Abänderung des Budgets handle, und dem darum handle, ob nach bestehenden Gesetzen und nach Maßgabe einer vernünftigen Administration die richtige Summe gefordert werde, wurde daß abgestimmt und lit. F. mit großer Mehrheit gut geheißen. Bei lit. G., Gesundheitsrath, wurde die zweckmäßige oder nöthige Anfetzung von 8000 Fr. für die Armen-Apotheke in Zweifel gezogen, über dessen von Hrn. Rr. Hegetschweiler und Hegg genommen. Sie blieb stehen. Lit. H., Kommissionen des Gr. Raths, ferner Tit. II., Kirchenwesen, geben zu keinen Gegenanträgen oder Bemerkungen Anlaß. Tit. III (Unterrichtswesen), A. Erziehungsrath, wird unangefochten angenommen. Bei lit. B. Kantonsschulvorsteherschaft, erklärt Hr. Reinhard-Künzli auf Befragen von 3,700 Fr. sei die Besoldung für den Rektor, die übrigen an; Hr. Oberr. Füßli bemerkt, man solle doch auch für solche Anschaffungen, welche wahrlich als Werkzeug der Lehrer und Schüler betrachtet werden müssen und welche ja immer ihren Werth beibehalten, die nöthigen Gesdmittel bewilligen; in ähnlichem Sinne sprechen der Herren Bürgermeister Hirzel und Rr. Hüni, welch' ersterer bemerkte, er wünschte, daß der Kredit jährlich in die Budgetsumme der Kantonsschule erhoben sei. Hr. Staatsanw. Ulrich erklärt, daß er diese Diskussion nicht stillschweigend vorbeigehen lassen könne, indem nothwendig viele Mitglieder des Gr. Raths über die Kosten der Hochschule in falschen Ansichten stehen müssen. Er habe schon vernommen, daß im Kanton herum, von vielen Seite, aus welchen Motiven, wolle er nicht untersuchen, ausgestreut werde, die Hochschule erfordere jährlich eine Summe von 80,000 Fr. (viele Mitglieder der Landschaft bejahen dieß durch allerlei Zeichen); man solle man das Budget ansehen, gerade den vorliegenden Titel; da stehe mit klaren Buchstaben und Zahlen, daß die Hochschule 23,300 Fr. kostet. Hr. Präsident, wir bitten Sie, uns gegen für Hochschule nicht verwehren, träge aber dennoch auf die angefochtenen 3,200 Fr. an, und Hr. Reinhard zieht auf die ertheilenen Belehrungen seinen Gegenantrag zurück. Lit. C., Volksschulen, ebenso Tit. IV., Bezirks-Verwaltung, bleiben unverändert. Ferner erledigt der ganze II. Abschnitt, Ausgaben für das Obergericht, unter welchem das Obergericht, das Kriminalgericht, das Verhörgericht, die 11 Bezirksgerichte aufgezählt sind, keine Anfechtungen, mithin keine Abänderungen. Die in dem III. Abschnitte (Außerordentliche Ausgaben) sub lit. A erscheinende Post 21,000 Fr. zu Abtragung der Staatsgen will Hr. Reinhard-Künzli auf 20,000 Fr. reduziert wissen, bleibt aber, da Hr. Schauenberg-Escher die Nothwendigkeit der Post Summe nachweist, indem wichtigere Arbeiten in diesem Jahre vorgehen werden, und auf die Bemerkung des Hrn. Stapfer, daß aus dem spätern Verkauf von Schanzenterren sich ein Erlös der Unkosten hoffen lasse, in der Minderzahl. Die letzte Post sub III. B. 20,000 Fr. für Unvorhergesehenes wird auf den Antrag des Hrn. Stapfer auf 10,000 Fr. reduziert. Sein Motiv war einfach folgendes: Für geringere unvorgesehene Fälle reichen doch 10,000 weit und sollten bedeutende Ereignisse bedeutende Summen fordern, so würde ja der Regierungsrath solche in keinem Falle ohne Anzeige an den Gr. Rath ausgeben. Der Antrag über das ganze Budget wird nun suspendiert und sodann der Entwurf eines Beschlusses betreffend die Erhebung der zu Deckung der Kosten für Straßenanlagen erforderlichen Gebühren in Berathung gezogen. Hr. Reinhard-Künzli trägt darauf an, daß 800,000 Fr., eventuell 700,000, sogleich und auf einmal aus dem Direktorialfond in die Staatskasse abgeliefert und je nach Bedürfnis für Straßenanlagen verwendet, Hr. Rr. Bürgi, daß zu diesem Zwecke 7 jährliche Beiträge von 150,000 Fr., eventuell 120,000, ausgesetzt werden. Hr. Dr. Nägeli will die 700,000 Fr. nicht bloß neuen Anlagen, sondern auch der Verbesserung bestehender Straßen widmen. Diese Ansicht wird nach dem Beschlusse des Gr. Raths bekämpft, obwohl sie, im Uebrigen der Antrag in seinem Wesen beibehalten, auch alle in sieben nach einander folgenden Jahren, zum erstenmal Anno 1851, jedesmal auf dem Budget unter den außerordentlichen Ausgaben eine Summe von 100,000 Fr. für das Straßenwesen ausgesetzt. Der oben in suspenso gelassene Tit. VII, so wie das ganze Budget, welches nun nach seinen verschiedenen Bestandtheilen einen Vorschlag für das Jahr 1853 von mehr als 50,000 Fr. ausweist, werden hierauf einmüthig nach dem Antrag der Hrn. Referenten angenommen.

Ein Vertrag des Standes Zürich mit Hannover, betreffend gegenseitige Freizügigkeit, wird genehmigt, ohne daß die Hr. Verkommlung dem Gegenstand große deinderen Interesse gefunden hätte. Der Entwurf eines Beschlusses, betreffend die Kreisgemeinde, wird mit der Abänderung angenommen, daß der Gemeinde offen gelassen sei, ihren Vorsammen selbst zu wählen." Wir wünschen, daß derselben die Lösung der schwierigen Aufgabe gelinge; der neue Kirchenverband dieser Dreo-Länder-Gemeinde ist eines bezeichnenden Experimentes würdig.

Die Entwürfe betreffend die Katecheten und Kapitelsdiakone werden, da zu umständlich Hr. Oberr. Ammann im allgemeinen Abtheilung der Notwendigkeit einer Besoldung für die ersten im Interesse der betreffenden Gemeinden vertheidigt, Hr. RR. Ed. Sulzer hingegen Bedenken geäußert hatte, die ohnezin schon bedeutenden Ausgaben für die Geistlichen (siehe oben) noch zu vermehren, auf den Antrag des Letztern an eine Kommission zu nähere Prüfung verwiesen, welche aus den Herren RR. Hüni, Hegetschweiler, Oberr. Füßli, Oberr. Ammann, Oberr. Füßli, Statthalt. Gujer und Staatsanw. Ulrich besteht. Am Schlusse der Sitzung wurde noch ein Entlassungsbegehren des Hrn. Diethelm Escher als Mitglied des Gr. Raths verlesen und genehmigt. Dann entließ das Präsidium mit Dank gegen die Anwesenden, welche durch die Anstrengungen, daß die sämmtlichen Geschäfte erledigt seien, die Hr. Versammlung. Werfen wir einen Blick auf die Verhandlungen zurück, so dürfen wir dem Gr. Rath das Zeugniß geben, daß er alle Anträge welche verarbeitet waren, in verdiesterer Gestalt, hoffentlich zum Nutzen und frommen unserer theuren Vaterlandes, zu Gesetzen erhob. Daß er einen großen Theil der Geschäfte in einer Sitzung zu erledigen Bewerbe hatte, zurückwies, weil sie berathen bedürfen, gereicht ihm wahrlich zu größerer Ehre, als wenn er übereilt sie abgethan hätte. Mit erneuertem Muth wird er im Juni die Berlassenschaft antreten.

Wie haben gesagt, die Verhandlungen des Bürcherischen Gr. Raths zwar möglichst gedrängt, aber doch möglichst vollständig, Hr. Druckfehlerteufel ist zu loben, da sie leider nicht mehr in extenso und als fortlaufenden Werk erscheinen,

Tessin. Unterm 18. März hat der diesseitige Staatsrath den Kantonsangehörigen von St. Gallen das vollständige Gegenrecht der Niederlassung zugestanden. Ausgenommen sind einzig die an der Grenze ansässigen, die Fallisten, die Vagabunden und die unsittlichen Aufführung Uebervisierten.

Der Judipendente (ein Tessiner Blatt im Geschmacke des Waldstätter Boten, Steicks u. s. w.) treibt die Ephesiakeit so weit, eine Liste verrerer von ihnen aus auswärtigen Polizei- und andern Behörden bezeichneten Individuen bekannt zu machen, damit sie den Eingang der Lombardie verbieten, gegen die Andern Ausnahmsmaßregeln und Andern beschlossen mögen.

Schwyz. Am 3. 4. und 5. dieß war der Gr. Rath versammelt. Das Präsidium führte, man sagt, mit ruhmlicher Unparteilichkeit, der Vice-Präsident Abyberg, weil der kannte Gegensatz zwischen Präsident Schmid und Landesstatthalter Dettbeim Beide von den Behörden noch ausschließt. Es ward eine neue Militär-Organisazion beliebt, die, wenn sie von der Landesgemeinde genehmigt und dann auch pünktlich vollzogen wird, den bisher versäumten eidgenössischen Militärpflichten dieses Kantons endlich besser zu genügen verspricht und einen Kriegsrath aufstellt, in welchem — unrichtigerweise — auch 4 Nichtratsherren Sitz und Stimme erhalten. — Der Oeffentlichkeit der Tagsatzungsgliedern, so wie dem Antrage Zürichs für einen gleichen schweizerischen Münzfuß wurde beigestimmt, und den Verfassungen aller seit 1850 neukonstituierten Kantone die Gewährleistung ertheilt; hingegen wurde jedes Handbieten zu einer Bundesrevision abgelehnt. Für Handelsinteressen, wenigstens Bedingungsweise, sprachen Nazar Reding, Stuyer, Küttel, Gyr, Ochsner, Wild und sehr bewegt — Hr. Cammenzind; dagegen vornehmlich Holdener und — à la Haller — Hediger und Reding von Arth. Der Antrag Nazar Redings, Hand zu bieten, falls eine verfassungsmäßige Mehrheit von Ständen sich für eine Revision aussprechen, fand 32 Stimmen gegen 35, was wohl eine unerwartete Erscheinung genannt werden mag; doch eben so unerwartet sah man jetzt nur ein einziges Mitglied aus der Wacht, hingegen viele Glieder aus dem altgetreiten Kantonstheil für eine Bundesverändernng stimmen, während vor

Digitized by Google

einem Jahre gerade dieser Theil zuhelnd und einhellig dagegen, die Marck aber eben so einhellig und zuhelnd dafür sich ausgesprochen hatte. — Zu Entwerfung eines Gutachtens über die Bestimmung der Klosterbeiträge an die Staatsausgaben wurde eine Kommission ernannt, und über die Frage, ob ein vom Kantonsgericht als adelist betrachtetes, aber vom Gesetzgeber noch nicht aufgehobenes Gesetz nicht noch geltend sei, die Inkompetenz des Gr. Raths erklärt.

Basel. Unterm 5. April hat der Kl. Rath dem h. Vorort angezeigt, daß Basel-Stadtiheil zu einer theilweisen Revision des Bundes einwilliget, aber den Grundsatz festhalte, daß sie nur mit Einwilligkeit der Stände vorgenommen und nur durch die Tagsatzung gesetzlich gegründet und aufgestellt werden könne. Die vom Vorort gestellte Einforderung der einer Revision zu unterwerfenden Artikel nebst Vollmacht, darüber Anträge an die Kantone zu stellen, halte der Gr. Rath von Basel für eine Abweichung von der bisherigen Behandlungsart in wichtigen Dingen. Er sei der Ansicht, jeder Kanton habe die Punkte, deren Revision er wünschte, allen Mitständen selbst anzuzeigen, und über jene zufällighelt die Tagsatzung zu entscheiden. Erst dann, wenn hierauf die Mehrheit ihre Zustimmung erkläre, sei eine nähere Berathung am Platze und mögen dannzumal Instruktionen eingeholt werden. Das heißt mit andern Worten: „wir beharren frommen Stadt-Basler Bürgern den uns gegen eine Revision des Bundes so lange, als möglich.“

Vom 7. bis 11. war der Gr. Rath versammelt. Er vollendete die schon begonnene Organisation der richterlichen Behörden. Unter diesen finden wir ein Ehegericht, von dem die Ledigen ausgeschlossen sind; Mitrichtergerichte, von welchen der Rekurs an das bürgerliche Appellationsgericht geht, und einen Ehrenrichter, zwischen Herrschaft und Gesinde. Der Freizügigkeitsvertrag mit Hannover wurde ratifizirt, die Wahl des Hrn. Hürner zum Ersatzmann beim Schiedsgerichte genehmigt, und einem Vertrag mit Basel-Landschaft über zähelichen Umwechsel des Besitzes an der Tagsatzung hingestimmt, mit Uebererwähnung der Frage an das Schiedsgericht, wenn Zeit dazu wäre, in den laufenden Jahr gethan.

St. Gallen. Am 11. dieß war das katholische Großrathskollegium außerordentlich versammelt und zwar sehr zahlreich (von 90 Mitgliedern fehlten nur 5), um über die Badener-Konferenzpunkte zu entscheiden. Nach einer langen Diskussion, in welcher Artikel für Artikel der Konferenzgehe, namentlich gegen Rüttli und Falk, erstritten worden wurde, welche jedoch grundsätzlich in großer Minderheit blieben, wurde mit 61 gegen 19 Stimmen Folgendes ausgemacht:

Das katholische Großraths-Kollegium des Kantons St. Gallen.

In Betrachtung, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Metropolitanverbandes für die schweizerischen Bisthümer von dem katholischen St. Gallen schon in dem Großrathsbeschluß vom 28. Okt. v. J. ausgedrückt worden;

In Betrachtung, daß zu Hebung aller, den Staats- wie den kirchlichen Zweck hemmenden Kollisionen zwischen der Staats- und der kirchlichen Gewalt vor allem Bedürfniß sei, die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen möglichst genau zu bestimmen und fest zu halten;

In Betrachtung, daß ein diesfälliges festes Einverständniß der eidg. Stände herbeizuführen, der Wunsch und das Bestreben jedes einzelnen Standes sein solle;

In Betrachtung endlich, daß die Anträge der Badener Konferenz vom 27. Jenner d. J. vollkommen geeignet erscheinen, den dringendsten Bedürfnissen der schweizerischen Katholizität zu entsprechen und ein wohlthätiges Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Gewalt für das Wohl und Aufblühen des Staates zu begründen,

Beschlisset:

a) Es sei für den katholischen Theil des Kant. St. Gallen der Beitritt zu dem Konferenzantrag, betreffend die Errichtung eines Metropolitanverbandes, auszusprechen und die Sanktion des Staats nachzusuchen.

b) Der zweite Konferenzantrag, die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchenfachen betreffend, dem allgemeinen Gr. Rath in allen seinen Artikeln zur unbedingten Annahme zu empfehlen.

St. Gallen, den 11. April 1854.

Der Präsident des Großraths-Kollegiums.
Im Namen des katholl. Großraths-Kollegiums:
Der Sekretär desselben.

Das Beschlossene gelangt nun später noch zu verfassungsmäßiger Einsicht und Ratifikation an den Gr. Rath.

Nach der Helvetie erregt im ganzen Jura einiges Aufsehen und ist daher schon vorlaufig bei Behörden Anzeige geschehen, daß seit ein Paar Tagen ganze Züge von Personen in militärischer Haltung, jede mit einem Passe ausgerüstet, ihren Weg über Basel durchs Bisthum nach Neuenburg nehmen. Man hält sie allgemein für preußische Soldaten, die dahin beordert seien.

Tirol. plenissim.

Die ultram. Schweizerzeitung Nro. 45, welche sich mit unserer Sprache nicht befreunden kann, sucht uns die Thatsache und den Ausdruck „daß Angenzeugen eine dumpfe Gährung unter der Artillerie in Genf bemerkt haben“ als unrichtig vorzuwerfen. Wir werden uns somit jeder Korrespondenz mit der „allgemeinen Schweizerzeitung“ enthalten, bemerken ihr aber doch für diesmal, daß grade ihre auffallende Empfindlichkeit beweise, wie richtig unser „Augenzeuge gesehen“ hat. Die gute Schweizerin wird ja stockroth vor Zorn. Ihre weibliche Mitgerede nach den Namen der Zeugen sind wie unhöflich genug, eben so wenig als ihre übrigen Leidenschaften, zu befriedigen. Was dann ihre sprachlichen Witzeleien betreffe, so haben wir gefunden, „daß die Artillerie nicht mit einer traurigen Rolle spiele, als wenn sie spotten will.“ Sobald einmal ein zweiter Abdruck uns lehrt, daß Ohrenzeugen seien und die Augenzeugen mit den Ohren wahrnehmen, wollen wir uns auch zu diesen Bezeichnungen bequemen; vor der Hand aber halten wir uns an den jetzigen Sprachgebrauch. Amnit Adieu! Hänge sich die Madame nun — an einen Andern; bei uns wird sie wenig Conversation trouvieren.

Ausländisches.

Frankreich. Die Lyoner Vorfälle haben in ganz Frankreich eine unbeschreibliche Spannung hervorgebracht, und die sehr langen amtlichen Berichte, die daselbst ins Publikum gelangten, sind wegen ihrer handgreiflichen Unrichtigkeiten nur geeignet, sie zu steigern und tausend Vermuthungen und Gerüchten Eingang zu verschaffen. Während die Minister auf der Bestimmtesten versicherten, daß schon am 11., dann wieder, daß am 12. die öffentliche Ruhe in Lyon wieder ganz hergestellt sei, daß die Insurgenten erst in enge Gäßchen mitten in der Stadt eingeschlossen, dann wieder, daß sie zur Stadt hinausgetrieben seien, hinaus in Zürich Maßregeln aus Lyon selbst vom 13. Abends halb 5 Uhr, nach welchen der Kampf, nachdem man sich denselben seit den Morgenstunden des 12. als beendigt vorgestellt hatte, führe um 9 Uhr auf der Croix rousse, den Cordeliers und andern Punkten mit neuer Wuth begonnen, und die Insurgenten sich in den alten Quartieren, wo ihnen nicht gut beizukommen sei, von Haus zu Haus vertheidigten. Nach diesem Berichte hatten sie mehrere Male kapitulieren, die Waffen niederlegen und ruhig nach Hause gehen, die Soldaten aber nichts davon wissen wollen und alles, was sie in die Häuschen oder sonst bewaffnet oder verdächtig erreichen, ohne Weiteres niedermachen. Das Unglück und die Metzelei sei gräßlich. Ein Schreiben im Temps enthält über diese Ereignisse folgende beachtenswerthe Stelle: „Der schöne Gewerbefleiß unserer Fabriken in Seidenstoffen, Frankreichs Ehre und eine der ersten Quellen seines Reichthums, ist gänzlich und für lange Zeit vernichtet oder liegt völlig „darnieder. In glatten Zeugen (zissus unis) wird gar nichts mehr gearbeitet werden und auch in den façonnirten sehr wenig.“ Demzufolge ist wahrscheinlich, daß die Seidenherren von Lyon, wie einst die Fabrikherren von Gent und Antwerpen nach dem Untergang dieser Städte und ihrer Freiheit, und wie die Mursil und Preßlaz zu zu Reformazionszeit, auswandern werden, und daß die zweite Stadt Frankreichs ihren Verfall entgegen geht. Nun der Europe centr. gingen in mehreren Städten und Dörfern um Lyon bedeutende Bewegungen zu Gunsten der Insurgenten vor.

In Paris selbst haben am 15. dieß ebenfalls bedeutende Unruhen statt gefunden. Es wurden in 15 bis 20 Straßen Barrikaden errichtet, aber theils freiwillig wieder verlassen, theils durch die Truppen, mit welchen sich die Nationalgarde vereinigte, genommen, doch nicht ohne Blut auf beiden Seiten. Den ersten Anlaß dazu soll die Verhaftung und unmenschliche Behandlung eines Nationalgardisten auf dem Platze du Châtelet gegeben haben; aber schon seit einigen Tagen wurden eine Menge Verschwörungen und Handwerksverbindungen vollzogen. Am 15. Abends war die Ruhe wieder hergestellt, aber die Garnison blieb unterm Gewehr. Eine dumpfe Stille hatte sich Aller bemächtigt.

England. Das britische Ministerium hat sich gleichzeitig mit dem französischen gegen die Assoziazionen erklärt, und scheint mit ihm die gleichen Ansichten zu hegen, weswegen auch Konstitutionellem Wesen, besteht zu wollen. Einige Landbesitzer wurden zu Dorchester nicht sowohl wegen der Theilnahme an der Verbindung, als des dieserhalb abgelegten Geständes wegen zu 7 Jahren Deportazion verurtheilt, und das Ministerium schlug der schwerstesten Verwendung ungeachtet jede Milderung des Urtheils ab. Dadurch glauben sich nun alle Mitglieder von Assoziazionen persönlich getroffen. Man schätzt ihre Zahl auf nicht weniger als 2 Millionen, und schon sind 2000 Pf. Sterling in der Bank zu Exeter niedergelegt worden, um einige Steinmetzen zu retten, welche dasselbst aus den nämlichen Gründen, wie jene, vor Gericht gefordert sind, und die Arbeiter in London, Manchester und Birmingham zeigen sich bereits im höchsten Grade gereizt. Wenn die Baumwollspinner, die alle in Verbindung sind und die stärkste Verbindungen bilden, sich empören, wie man fürchtet, so steht die ganze Fabrikazion der Baumwollzeuge in ganz England plötzlich still. Assoziazionen waren in England von jeher gesetzlich frei. Als das Ministerium Wellington ihre Auflösung betrieb,

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

setzten sich die jetzigen Minister mit aller Macht entgegen. Eben so waren in Frankreich jene Minister, welche das unselige Gesetz, welches jetzt die ganze Nation eine Revolution zuzuführen droht, vor Kurzem selbst nach Gründe und sogar Präsidenten der nämlichen Vereine.

Belgien. Sobald das Mittel der Plünderung in Brüssel nicht länger unthätig zusehen durfte, hörte sie auf. Nicht mit davon leidthin gefagt haben, ist in allen Theilen deutlich. Unter 100 Gefangene sind eingebracht. Es war jedermann bekannt, daß es bloß den unterzeichneten Deangisten galt. Man hat Mieles wieder gefunden, doch schätzt man den Schaden auf 4 Millionen Fr. Die öffentliche Ruhe wird sonst nirgends gestört.

Deutschland. Zu Müllheim im Badischen sind Truppen angefagt (den 12. dieß), welche die Grenze längs der südlichen Rheinlinie besetzen sollen. — Dem baierischen Bataillon, welches jüngst aus Griechenland zurückkam, sandte die Regierung an die Grenze die Warnung entgegen, nichts Fluchtwürdiges von Gang der Dinge in jenen Lande auszulagen, und in Rheinbairen wurde ein junger Mensch deßhalb, weil er nach der Singweise eines verbotenen Liedes gepfiffen. — In Frankfurt nimmt die Opposition gegen die Einmischung der Oesterreicher als Bundespolizei bedeutend zu. Der zweite regierende Bürgermeister hat erklärt, daß er, wenn keine Abänderung darin finde, sein Amt nicht länger versehen könne noch wolle. — In Berlin ist eine ausgedehnte Konspiration, an welche „höchst ausgezeichnete Personen" Theil haben sollen, an Tag gekommen. Doch ist bis jetzt der Schleyer über deren Absicht und Umfang nach nicht gelüftet. — In Sachsen ist die Regierung mit Ernennung der ihr mißfälligen Stellen in dem, was gebraucht werden will, nicht mehr zufrieden; sie schickt das Manuskript an die Gerichte, damit sie die Einsender der gestrichenen Stellen bestrafen.

Gewisse Anspielungen in öffentlichen Blättern veranlassen mich zu der Erklärung, daß ich mit zwar vorbedachte, nach gänzlicher Beendigung der Basler-Theilungsschule die Widerlegung der gegen das Urtheil über das Universitäts-Gut u. a. m. erhobenen Einwendungen, so weit dieselben den Charakter wissenschaftlicher Erörterung an sich tragen, zu versuchen, daß ich dagegen an keinem Orte erscheinenen oder vor jenem Zeitpunkt noch erscheinenden Zeitungsaufsatz irgend einen Theil habe, noch haben werde, einem ich es für eine allenthalben anerkannte Regel der Schicklichkeit halte, daß über einen schwebenden Rechtshandel der Richter selbst sich in keinerlei öffentliche Diskussion einlasse.

Aarau, 15. April 1834.

D. F. L. Keller, Ohmann des Eidg. Schiedsgerichts in der Basler-Theilungsschule.

Anzeigen.

[1] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die erledigte Katechetenstelle in Unterstraß abpiriren, werden ammit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem hOeren Amtsstes Geßner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, 15. April 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Pestalozz, Aktuar.

[2] Da durch Hinscheid des Hrn. Joh. Rud. Spöndlin in Dübendorf die daselbst Pfarrstelle erledigt ist, so werden diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche darauf abpiriren, ammit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem hOerrn Amtsstes Geßner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, 15. April 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Pestalozz, Aktuar.

[3] Hochschule.

Es wird den Herren Studierenden hiemit angezeigt, daß die Immatrikulation am 21., 22. und 23. dieses, Morgens um 11 Uhr, im Senatszimmer Statt finden wird.

Zürich, den 16. April 1834.

Das Rektorat:
Oken.

[4] Publikazion.

Da das Baudepartement sich bewogen gefunden hat, in den baulichen Vorschriften für die Umänderung des vormaligen Amthauses Küsnacht behufs Einrichtung desselben für das Schullehrer-Seminar einige erleichternde Modifikazionen eintreten zu lassen, so werden in Folge dessen diejenigen Bauunternehmer, welche nunmehr geneigt sein möchten, diese Bauarbeiten auszuführen, eingeladen, die betreffenden Plane und Bauvorschriften in der Finanzkanzlei auf dem Rathhause einzusehen und bis spätestens den 24. dieß ihre Forderungen schriftlich, artikelweise nach den Bauvorschriften eingerichtet, dem unterzeichneten Sekretariate einzugeben.

Zürich, den 14. April 1834.

Aus Auftrag des Bau-Departements,
F. Vogel, Sekretär.

[5] Da der Unterzeichnete zu wiederholten Malen darum angegangen worden ist, Gewinnste auf der in Bern zu Gunsten der Polen statt gehabten Lotterie zu verabreichen, — und es sich bei näherer Erkundigung ergab, daß die dete. Gewinner aus der Geßnerschen Buchhandlung, wosselbst sie, verantaßt durch das Reithauerische Freitagsblatt, ihre Loose gekauft zu haben der hauptsache, an ihn gewiesen worden sind, — so sieht sich derselbe genöthigt zu erklären, daß er weder mit den Lotterieskollekteurs Reitzhaar, noch mit der Geßnerschen Buchhandlung in Verbindung stehe.

Gr. Geßner, Buchhändler,
par adv.: Orell, Füßli und Komp.

[6] Die Helvetische Gesellschaft wird dieses Jahr den 14. Mai zu Zofingen abgehalten werden. Die verehrten Mitglieder werden zu ihrem zahlreichen Erscheinen hiermit freundschaftlich eingeladen. Wögen auch ihnen dieß viele Freunde des Vaterlandes dieselbe mit ihrer Gegenwart erfreuen! Die Mitglieder des Komitte werden ersucht, sich am Abend vorher zeitlich einzufinden.

Zürich, den 14. April 1834.

Das Aktuariat.

[7] Da der Unterzeichnete in kurzer Zeit von Zürich wegzieht und die Schirmfabrikazion gänzlich quittiret, so wünscht dieselbe seinen ganzen Verlag von verarbeiteten Schiemen, Geitellen, Fischbein; Perlenmutter, Effendein- und Kokos-Haggen; aller Gattungen Garnituren, wobei vorzüglich schöner Taffet, sammt dem in bestem Zustande sich befindenden Werkzeug, sammthaft einem Käufer zu überlassen. Es würden ihm zur Fortbetreibung des Geschäftes die Abressen, Muster, auch jede nöthige Anleitung gegeben und die Bedingnisse so äußerst billig und vortheilhaft gestellt werden, daß der Uebernehmer, unabgesehen, daß der Gewerb bisanhin einen großen Kredit genoß, besonders Kanoneiers, dabei fände.

Kaufslustige sind gebeten, sich baldigst anzumelden in der vordern Schipfe in Zürich bei

Heinrich Maurer,
Schirmfabrikant.

[8] Samstag den 20. April wird sich die gemeinnützige Gesellschaft des Limmatthales auf Nachmittag um 2 Uhr im Wirthshause in Altstetten zu Besorgendlichkeit versammeln; die Mitglieder sind eingeladen, sich zu einer richtigen Berathung zahlreich einzufinden.

[9] Eine Frage an die löbl. Schanzen-Kommission.

Warum wird mit der Abstechung und dem Verkauf von Schanzenterrein so lange gezögert, während die Jahreszeit zum Beginn solcher Arbeiten, auf welche von vielen Seiten Wünsche gerichtet sind, wesentlich, da die Abräumung einmal beschlossen ist?

[10] Wenn Hr. Kantonsrath und Bezirksrichter T. in S. das Gesetz über die Gemeindsversammlungen nicht besser zu exklären versteht, wie es sich an der letzten Gemeindsversammlung bewiesen hat, so übertasse er es in Zukunft dem Präsidenten, der es mit Hülfe seines Saufflaues wohl im Stande sein wird, wenn er es für nöthig findet!

[11] In der Nacht vom 15. bis den 16. April Morgens wurden von einem Wagen, der bei der Krone gestanden, eine lange Spanklette mit geschrenkten Gleichen und ein Radschuh, 4¾ Zoll breit, frecher Weise entwendet. Dem Entdecker wird eine Belohnung von 16 Frn. zugesichert.

Lieut. Nägeli, von Hängg.

[12] Auf das Inserat 4 im Republikaner Nr. 27 wird einzig erwidert: daß die Schulvorsteher am Ort nicht aus sich selbst das bisher zährlich vom Staat erhaltene Kompetenz-Holz in Empfang und Verwahrung genommen haben, sondern daß dieses in Folge Verfügung der Gemeindsschulpflege geschehen sei. Die dießfälligen Motive mag der Einsender jenes Inserats bei ihrem Protokoll vernehmen.

Wädenschweil, den 15. April 1834.

Aus Auftrag der Gemeindsschulpflege,
das Aktuariat.

[13] Es ist eine Anstellung offen für einen des Baufaches kundigen jungen Mann, der genügende Kenntnisse besitzt, um zweckmäßiger Vallendung von Wasser- und andern Bauten vorzustehen.

[14] Zum Verkauf.

Eine schöne Haus-Apotheke für einen Arzt, nebst aller Zugehör, in 200 in Hottingen.

[15] Zum Verkauf.

Ein Billard nebst kompletter Zubehörde, alles noch in gutem Zustande, um billigen Preis. Die Expedizion dieses Blattes gibt Auskunft — wo.

[16] Dienstag den 29. April, Nachmittage 2 Uhr, werden das Gemeindwiethshaus und die Metzg in Zollikon für 6 Jahre, von Martini 1834 an, zur Verpachtung auf offene Gant gebracht. Liebhabern stehen die Pachtbedingnisse bei Hrn. Gemeindvorsteher Bodmer zur Einsicht offen und werden eingeladen, an der Wettsteigerung im Gemeindhause selbst sich einzufinden. Die Bieter haben sich sogleich mit tüchtigen Bürgschaft auszuweisen.

Digitized by Google

[17] **Gasthof zu verkaufen.**

Derselbe liegt an einer der schönsten Lagen an einem See in einer Stadt, an der großen Handelsstraße der Südlichen Schweiz, genießt einer sehr guten Renommee; man wird sehr billige und annehmbare Bedingnisse machen und enthält sich aller weitern Empfehlung, da der Augenschein die Sache selbst empfehlen wird.

[18] Es wird zum Verkauf angetragen: eine vor wenigen Jahren neu erbaute, etwa eine Stunde von Zürich liegende Behausung, Scheune und Behausung sammt ungefähr 12 Jucharten Land, wovon die Hälfte in Mattland und die andere Hälfte in Ackerland besteht, alles an und bei einander gelegen, wozu auch auf Verlangen Holz gegeben werden kann. Was? ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

[19] **Es wird zum Verkauf angetragen:**

Ein, sowohl seiner Lage, als übrigen Beschaffenheit wegen jeden Vortheil darbietender großer Mühlegewerb, nebst einem Spinnereilokale, eine Stunde von Zürich an einem der bedeutendsten Wasser des Kantons gelegen, mit oder ohne Güter und Zubehörde.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedizion dieses Blattes.

[20] **Bekanntmachung.**

Nachdem das hiesige Metzgleben dem Meistbietenden auf 6 Jahre ausgeliehen wird, so werden hiermit in- und ausländische Pachtlustihabende dersselben höflich eingeladen, sich Donnerstag den 23. dieses, als an dem Versteigerungstage, Nachmittags 1 Uhr, auf dem hiesigen Gemeindhaus einzufinden. Die Pachtbedingnisse können vor oder am Gantage bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Die oder die zu dieser hiesiger Gemeinde wohnenden Bestänber haben sowohl Emmands- als Vermögenszeugnisse, oder statt letzterm ansehnbare Bürgschaften vorzuweisen.

Unterbazlan, am 11. April 1834.

Im Namen des Gemeindraths,
Präsident Rahm.

[21] **Verkaufs-Anzeige.**

Da sich in Folge des Brandes der mechanischen Baumwoll-Spinnfabrik Brunnenthal bei Bindeng die Gesellschaft Ganahl und Comp. auflöst, so wird von den Theilnehmern dieses abgebrannte Gebäude zum Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung angeboten. Dieses liegt ungefähr 200 Schritte von der Stadt Bindeng in der Ebene, und eben so weit von der Haupt- und Kommerzialstraße nach Tirol entfernt, und besteht in einem 123 Schuh langen, 58 Schuh breiten und 4 Stock hohen Mauerwerke, welches, von guten Sprengsteinen aufgeführt, und noch im brauchbaren Zustande ist. Der Hof, welcher circa 375 □ Klafter mißt, ist mit einer schönen Mauer und großen Eingangsgittern eingefaßt. Die Wasserleitung, welche erst im Jahre 1834 ganz neu hergestellt wurde, hält nichts zu wünschen übrig, indem sie mit Steinen und Wetterkalk gemauert und gepflastert ist. Das Wasser selbst ist die reinste Brunnquelle, welche eine kleine dahle Stunde von Bludenz zu Brunnenfeld entspringt und so reichhaltig Wasser liefert, daß es bei dem schönen Fall zu jeder Gewerbs-Unternehmung hinreichend und ganz vorzüglich geeignet ist, weil es nie gefriert.

Für Fabrikunternehmer ist die Lage des Ortes vorzüglich zu berücksichtigen, indem das Gebäude ganz nahe an den bevölkerten Ortschaften Bludenz, Nüziders und Düns liegt, und daher die Arbeitsleute um die billigsten Taglöhne erlangt werden können.

Die Versteigerung dieses Reale wird durch eine Kommission des k. k. Lands und Kriminalgerichts Sonnenberg zu Bludenz am 25. April 1835, Vormittags 9 Uhr, im Posthause daselbst vorgenommen und die Ausrufspreis auf 5000 fl. RW. festgesetzt werden.

Die Zahlungsbedingnisse, welche sehr annehmbar sind, werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Bludenz am 22. März 1835.

Ganahl und Komp.
von Feldkirch.

[22] **Es wird in Pacht oder zum Verkauf angetragen:**

Die obere Mühle bei Stein am Rhein, bestehend aus 2 Mahlgängen und ein Gerbgang mit 2 Wasserrädern mit 20 Schuh Fall. Ferner: ein schönes dreistöckiges, massiv gebautes Wohnhaus, in einer sehr schönen und fruchtbaren Lage; selbiges enthält 5 Stuben, 2 Küchen, einen großen Saal nebst 10 Zimmern; sodann eine Scheune, Stallung, Holz- und Wagenschoof, Hofraite, Kraut- und Baumgarten, alles an einander circa 5 Juchart groß. Auch eine ganz neu erbaute Mirbel-Säge, nach neuester Konstruktion mit hinreichendem Wasser versehen. Der ganze Gewerb ist sogleich in Besitz zu nehmen.

Die billigen und annehmbaren Bedingnisse sind zu vernehmen bei

Rabenwirth Zuber, in Eschenz, bei Stein, Kantons Thurgau.

[23] Es wird zum Verkauf aus freier Hand angetragen, das an der Hauptstraße von Frauenfeld nach Konstanz gelegene Wirthshaus und Ökonomiegewerb zum Löwen in Müllheim, Kanton Thurgau, enthaltend eine Wohn- und Nebenstube, 2 Säle, 13 Schlafzimmer, wovon mehrere beidsar sind, nebst einer Metzgeeinrichtung und einer ganz neuen dabei gelegenen Scheune, mit doppelter Bestallung und Remisen, so wie die Hälfte eines Trottgebäudes und Trotte; ferner zwei Gärten, circa 15 Juchart Wiesmachs, 15 Jucharten Ackerland, 4 Juchart Holz und Boden, und 1½ Juchart Reben.

Die Gebäulichkeiten, so wie die Güter, die einen sehr schönen Obstwachs enthalten, befinden sich sämmtlich in bestem Zustande. Nebst einer bedeutenden Zeganzenschaft sind gegenwärtig auch Pferdstationen auf den Platz verlegt, und Unterzeichnete besorgt die nöthigen Pferde für die Weiterführung der Diligences bis zu den nächstgelegenen Stazionen.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, den Gewerb selbst zu besichtigen, übrigen und die nähern Kaufsbedingnisse bei der Verkäuferin zu vernehmen.

Müllheim, den 10. April 1835.

Wittwe Wepf, née Ernst,
zum Löwen.

[24] **Aus freier Hand wird zum Verkauf angeboten:**

Ein im oberen Thurgau, 2½ Stunden von St. Gallen, gelegener Bauernhof, enthaltend:

Ein Wohnhaus mit 2 Stuben, 4 Kammern, Küche und Keller, nebst Krautgarten.

Circa 23 Jucharten, mit 300 bis 400 tragbaren und vielen jungen Obstbäumen bestandenes Ackerland; circa 1½ Jucharten, mit vielen Kirschbäumen besetzter Wiesboden, nebst circa 2 Jucharten Holzboden.

Alles vorhandliche Ackergeräthe, Vieh, Futter, Getreide, Most ꝛc. würde auf Verlangen mit verkauft.

Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

[25] Versteigerung der unteren Mühle und Zugehör in Melo, Bezirks Sargans, Kantons St. Gallen, auf den 1. Mai d. J.

Die Eigenthümer der hier beschriebenen Realitäten, Gemeindmann Raisch, Oberli und Gebrüder Pfeer, sämmtliche Erbsinteressenten von Melo, haben sich entschlossen, dieselbe unter obigem Datum auf öffentlicher Gant den Meistbietenden zu überlassen, als: die unsere Mühlengebäude im Dorfe Melo, am Sezbache gelegen, ganz von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 3 Mahlläufen, 1 Bättelmühle, 1 Sennmeistlaube, 1 Röll; für die Wohnung eine geräumige Stube sammt Küche und Speisekammer, 5 Zimmer, einen Keller und einen großen Estrich. Dabei eine Holzlage, eine Stampfe und eine Hanfreibe, sammt circa 500 Klafter Boden zu Hof, Garten und Hofstadten; dazu gehört auch ein Lerchenwald in der Nähe der Mühle. Das Wasserwerk, der Bauplatz und die bequeme Lage derselben würden sich zu jeder Art Fabrik eignen. Der Voranschlag dafür ist 9000 fl. Die ferneren Gantbedingungen und nähren Erkundigungen können inzwischen bei den Eigenthümern selbst erhoben werden.

[26] Für Rechnung löblicher Direzionen nimmt Unterzeichneter gegen gef. frankirte Einsendung der Einlagen Bestellungen auf:

ganze, ½, ¼ und ⅛ Lose zu Klasse 56 Frankfurter, das Ganze à 6 fl., Ziehung 18. Brachmonat; ganze und halbe Lose zu Klasse Chaumer, Ziehung am 26. Mai, und ganze und halbe Lose zu Klasse Steinhauser-Lotterie, Ziehung am 14. Mai: bei beiden letzteren die Einlage 1 Fr. fürs ganze Los. Die Gewinnentwassen dieser Lotterien: Eine Million und 499,650 Gulden, und 574,400 Schweizerfranken sind aufs wortheilhafteste verkäuft, wie dieß die Jedermann gratis zu Bezug Behenden Pläne zeigen. Schneller und pünktlicher Bedienung darf man versichert sein.

David Blaschek in Schaffhausen.

[27] **Großherzoglich Badisches Prämien-Anlehen von fünf Millionen Gulden.**

Die Verlosungen dieses Prämien-Anlehens enthalten die Preise von fl. 60,000, fl. 50,000, 5 mal fl. 45,000, 5 mal fl. 40,000, 2 mal fl. 35,000, 2 mal fl. 25,000, 6 mal fl. 20,000, 3 mal fl. 12,000, 9 mal fl. 10,000, 2 mal fl. 8,000, 11 mal fl. 5,000 ꝛc. ꝛc. nebst einer großen Anzahl kleinerer Prämien von fl. 3,000, fl. 2,000, fl. 1,000 ꝛc. ꝛc.

Prämiessen von 20 Nummern jede sind à fl. 20 bei dem unterzeichneten Bureau zu haben. Bei Uebernahme von fünf Prämiessen wird eine sechste ganz frei erlassen.

Die nächste Ziehung findet künftigen 1. Juni a. c. Statt.

Frankfurt a. M., den 9. April 1834.

Das Haupt-Bureau
von Christian Scholl, Wittib.

[28] Bei Orell, Füßli und Komp. ist à 42 fl. zu haben:

Neueste Kabinets-Justiz in der Republik Bern.

gr. 8. Tübingen, geh.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 2 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

N° 32.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 22. April 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Das Traktanden-Circular für die nächste ordentliche Tagsatzung, enthaltend 55 zum Theil sehr wichtige und bedeutende Geschäftsnummern mit vielen Unterabtheilungen ist den 19. April von vorsitzlichen Regierungsrath genehmigt und an die Stände versendet worden. — Die Einleitungen zum Zusammenzug der Cadres sind ebenfalls getroffen. Gut, daß sich die Schweiz mehr oder weniger in gerüsteten wehrfähigen Zustande befindet.

Der schweizerische Handelsconsul ist bekanntlich bei dem Marcet über die in unsern letzten Blättern ertheilten Berichte erstattet, und sich für ein dortiges Handelsbuau, welches den Schweizerwaaren Ehrenzeichen und Kunz (von St. Gallen) trägt und aus Irrthum gepfändet wurde, ernstlich verwendet. In der That, unsere Handelsconsuln entwickeln eine weit wohlthätigere und edlere Thätigkeit, als die Diplomaten vom ersten Range.

Es sind in unserm Blatte alle von der Handels-Expertenkommission ausgegangenen Arbeiten mitgetheilt worden. Es scheint uns daher, daß wir uns einer Nachlässigkeit schuldig machen würden, wenn wir nicht das nachstehende „Projekt eines Konkordats zwischen den nachbenannten 8 Ständen der Eidgenossenschaft zur Erleichterung des Frachtfuhrwesens und des Transits der Waaren" hier ebenfalls zur vollständigen Kenntniß des Publikums brächten. Einen Auszug lässt das Projekt, ohne daß man den Zusammenhang gestören müßte, nicht geben. Auch ist dasselbe in der That mit so vieler Umsicht und Klarheit behandelt, und verspricht solche wesentliche Vortheile für unsern innern Verkehr, und bleibt endlich im schlimmsten Falle ein so werthvolles Aktenstück, daß wir es ohne Bedenken ganz adbeuchen, zumal wenn wir unsere Leser, welche dem kommerzirenden Stande angehören, um Rüge fassen. Das Projekt zerfällt in 8 Abschnitte; wir theilen die drei ersten mit, den Rest in der folgenden Nummer.

Die Hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Basel-Stadtheil, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf sind übereingekommen, nachstehende Bestimmungen anzunehmen und mit dem 1. Jenner 1835 in Vollziehung zu bringen.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Transitguts und der darauf haftenden Gebühren.

Art. 1. Alle in einem konkordirenden Kanton geladene Transitwaare zahlt in den eben genannten Kantonen für jeden Zentner und Stunde ¾ Rappen Transitgebühr, in welcher Abgabe alle und jede Auflagen, wie sie Namen haben möchten, einbegriffen sind, mit Ausnahme der Sust- oder Kaufhausgebühren, wo diese Waare abgeladen wurde. Art. 2. Diese Transitgebühr soll für jeden Kanton nur an einer Stelle auf dessen Strassenzug bezogen werden. Art. 3. Als Transitgut wird angesehen diejenige Kaufmannswaare, welche durch einen der genannten Kantone durchgeführt wird, sey es, daß dieselbe vom Ausland oder einem andern Kantone herkomme, oder für das Ausland oder einen andern Kanton bestimmt sey. Art. 4. Die Bestimmungen dieses Konkordats müssen auf allen denjenigen Kommerzialstraßen eines konkordirenden Standes in Anwendung kommen, welche einerseits in einen andern konkordirenden Stand oder in das Ausland einmünden. Art. 5. Ueber alle in das Konkordat wirklich aufgenommenen Strossen soll ein Tableau verfaßt und daselbe dem Konkordatszentwurf beigelegt werden. Art. 6. Jedem Kanton steht es frei, auf seinem Gebiet die Transitgebühr von ¾ Rappen per Stund und Zentner zu vermindern, jedoch nur in dem Falle, wenn eine solche Verminderung gleichzeitig und in gleichem Maße auf allen seinen dieses Konkordat beschlagenden Kommerzialstraßen Statt findet. Art. 7. Ausnahmen von der Berechnung der Transitgebühr von ¾ Rappen per Stund und Zentner sind auf folgenden Straßenstrecken gestattet: a) Dem Kanton Freyburg wird bewilligt, auf der Strecke seiner Straße von der Grenze des Kantons Bern, bis an die Grenze des Kantons Waadt über Murten und Domdidier, die ¾ Rappen per Stund und Zentner für das Zweifache der wirklichen Länge zu beziehen. b) Als Ausnahme von der Regel wird dem Kanton Solothurn gestattet: die Fortdezug des Weggeldes, welches für die neu erbauten Straßen der beiden Hauensteine bewilligt wurde, bis zur Abtragung der Hölzer der Bauforsten; ferner, daß bei der Beziehung des Transitgults von ¾ Rappen per Zentner und Stund, das Solothurner-Territorium von der Grenze des Kantons Bern bis an die Grenze des Kantons Basel auf dem obern Hauenstein, und von der Grenze des Kantons Aargau von Wartburg aus bis zur Basler-grenze auf dem untern Hauenstein, auf jeder dieser Strecken zu vier Stunden gerechnet werde. c) Dem Stande Wallis ist der Fortbezug des bisherigen Zolles an der Barriere des Simplon bewilligt; wogegen sich derselbe verpflichtet, von allen Waaren, die diesen Zoll bezahlen, auf der Strasse über den Berg die Berg keine weitere Transitgebühr zu beziehen, für den Schneedruch keine besondern Gebühren zu verlangen und die Straße, sobald es die Jahreszeit erlaubt, auszuschöpfen zu lassen.

Ausnahmen auf einzelnen Gegenständen.

Art. 8. Wenn schweizerische Weine, schweizerische Käse, Getreide und Mehl, das entweder schweizerischen Ursprungs oder auf schweizerischen Märkten gekauft ist, Kohlen, Steine, Sand, Kalk, Eisenerz und Erde, die in der Schweiz gegraben werden, in unvermischter Ladung durchgeführt würden, so zahlen diese Gegenstände ¼ Rappen per Zentner und Stund. Art. 9. In denjenigen Ständen, wo Weg- und Brückengelder bestehen, können statt ¼ Rappen per Zentner und Stund, die gewöhnlichen Weg- und Brückengelder auf den obbenannten Gegenständen bezogen werden, insoferne diese den Betrag der Zahlung von ¼ Rappen per Stund und Zentner, die Pferdeladung zu circa 20 Zentner beerechnet, nicht übersteigen. Art. 10. Säumtliche im Art. 8 der zeichneten Gegenstände haben diese Transiterleichterung jedoch nur dann anzuforderen, wenn sie nicht mit andern, in jenem Artikel nicht bezeichneten Waaren, gemeinsam verladen sind. Art. 11. In diesem letztern Fall darf der höhere Zolldezug von ¾ Rappen per Stund und Zentner für die ganze Ladung bezogen werden. Art. 12. Auf denjenigen Straßen aber, deren Distanz laut Art. 7 doppelt berechnet werden kann, darf die Transitgebühr von ¼ Rappen per Stund und Zentner nur in dem Fall nach dieser doppelten Länge bezogen werden, als die dreifache Zoll nicht mehr beträgt, als die bisher auf diesen Gegenständen bezogenen Gebühren. Art. 13. Der bisher an der Barriere auf dem Simplon bezogene Zoll, so wie die durch die Tagsatzung bewilligten Weggelder auf den beiden Hauensteinen, dürfen auch auf den in Art. 8 bezeichneten Gegenständen bezogen werden. Art. 14. Dem Kanton Solothurn wird bewilligt, neben den gesetzlichen Weggeldern auf den beiden Hauensteinen, auch von obbenannten Gegenständen ¼ Rappen per Stund und Zentner zu beziehen, und bei diesem Bezug jede dieser beiden (im Art. 7 lit. b aber bezeichneten) Straßenstrecken zu vier Stunden zu berechnen. Art. 15. Säumtlichen Ständen bleibt es vorbehalten, Holz- und Salz-Transit durch besondere Verständigung zu regulieren.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmung des Gewichts und der Stundenlänge.

Art. 16. Als gleichförmige Normalgewicht für das Frachtfuhrwesen werden 50 Kilogramme für einen Zentner gerechnet. Art. 17. Als gleichförmige Stundenlänge für das Frachtfuhrwesen werden 16,000 Fuß, der Fuß zu 5 Dezimetern, für die Straße gerechnet. Art. 18. Im Fall, daß eine Ladung nicht eine runde Anzahl von Zentnern enthält, soll beim Frachtfuhrwesen das übrige Gewicht, wenn es weniger als ½ Zentner ausmacht, bei Erhebung der Transitgebühren nicht in Anschlag kommen; wenn es hingegen mehr als ½ Zentner beträgt, als voller Zentner berechnet werden dürfen. Art. 19. Bei Ausmittlung der Transitgebühren sollen Straßenstrecken, die weniger als ¼ Stundenlänge (4000 Fuß) betragen, gar nicht in Anschlag kommen, — Straßenstrecken, welche ¼ Stundenlänge (4000 Fuß) oder mehr — immerhin aber weniger als ¾ Stundenlänge (12,000 Fuß) betragen — als ½ Stunde berechnet werden, und Straßenstrecken endlich, welche ¾ Stundenlänge

Digitized by Google

(42,000 Fuß) oder mehr betragen, als volle Stunde berechnet werden dürfen.

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der Lizenzverordnungen und Bestimmung des Gewichtes der Ladung.

Art. 29. Diejenigen Kantone, welche Lizenzverordnungen haben, nehmen solche zurück; an deren Statt aber erlassen alle konkordierenden Kantone gleichförmige Verordnungen über die erlaubten Fuhrwerke und die Breite der Radleisen. Art. 21. Zu Bewahrung des guten Zustandes der Straßen und zu Handhabung einer billigen Gleichmäßigkeit werden in allen konkordierenden Kantonen folgende Bestimmungen für die dem Konkordat unterworfenen Straßen aufgestellt: a) Bei einspännigen, vierrädrigen Wagen, denen ähnlich, die unter dem Namen Comtoiswagen bekannt sind, ist das Gewicht der Ladung, so wie die Breite der Radfelgen, gänzlich frei gegeben. b) In vier solcher Wagen müssen oder können durch einen tüchtigen und umsichtigen Führer begleitet werden. c) Eine größere Anzahl solcher Wagen darf nicht einem Führer überlassen werden, und es sollen je vier und vier solcher Wagen in hinlänglichen Distanzen von einander getrennt fahren, um alle Gefahren bei dem Begegnen anderer Fuhrwerke zu vermeiden. d) Ausnahmsweise ist dem Stand Neuenburg zum Verkehr mit der Eidsschaftgrenze seiner Straßen und der topographischen Lage jener Gegenden erlaubt, auf den Straßen von Neuenburg nach der französischen Grenze, so wie auf allen seinen übrigen Bergstraßen, zu Vermeidung von Unglücksfällen die Begleitung eines Führers auf je zwei solcher Wagen vorzuschreiben. e) Diese Bestimmung gilt auch für die Straßen des Kantons Bern von Biel nach den Bergen. f) Für alle übrigen vierrädrigen Transportwagen ist folgende Breite der Radleisen vorgeschrieben: Von wenigstens zwei Dezimalzollen für einen beladenen zweispännigen Lastwagen, von wenigstens drei Dezimalzollen für einen beladenen dreispännigen Lastwagen, von wenigstens vier Dezimalzollen für einen beladenen vierspännigen Lastwagen, von wenigstens fünf Dezimalzollen für einen beladenen mit mehr als fünf Zugthieren bespannten Lastwagen. Immerhin den Vorspann an bedmenden Bergabhängen nicht mitbegriffen. g) Als Maximum der Ladung wird ein Bruttogewicht von 150 Zentnern oder ein Gespann von acht Zugthieren festgesetzt. h) Zweirädrige Lastwagen sollen mit Rücksicht von wenigstens vier Dezimalzoll, wenn sie mit zwei Zugthieren, und von fünf Dezimalzoll, wenn sie mit drei oder mehr Zugthieren bespannt sind, versehen seyn. Art. 22. Für diejenigen Straßenstrecken, die vom Ausland bis in die nächste schweizerische Grenzstadt oder Stadt führen, kann jeder Kanton sowohl über die Ladung der Wagen, als über die zu gebrauchenden Zugthiere Ausnahmen von seiner Konvenienz erlassen, immerhin jedoch mit der Rücksicht, daß dieselben den Transit durch die übrigen Kantone nicht erschweren. Art. 23. Solche besondere Kantonalverordnungen dürfen sich aber niemals auf Anordnung einer konkordatsverbindlichen Zollerhebung vom Transitgut erstrecken.

Zürich. Den 15. April fanden die von Hrn. Seminardirektor Scherr und seinen tüchtigen Mitarbeitern, den HH. Dändliker, Leutert und Wehrlin ersteigerer vorgenommenen Prüfungen der Schullehrerseminarien in Küsnacht Statt. Sie fielen in jeder Beziehung so befriedigend aus, daß die Prüfungskommission und die zahlreich anwesenden Zuhörer einstimmig die Leistungen der Lehrer und Zöglinge billigten, und zum Beweise ihr Gewissen deßfallsmittheilten, in welchen, sobald als möglich, die neue, bessere Lehrmethode eingeführt werden soll. Den schönsten Beweis aber schafften eine die Gemüther tief ergreifende Anrede Hrn. Bürgmst. Hirzel *) und die freuden Gesänge der wackren Jünglinge. — Einige deutsche Schulmänner, welche zufälligere Weise der Prüfung beiwohnten, äußerten eigentliches Erstaunen über die freie Bewegung der Lehrer und der Schüler, die geistige Regsamkeit der gesammten Anstalt, die enge Verbindung unbedingter Freiheit mit strenger Ordnung, welche sich hier kund gebt; während in Deutschland, besonders seit einigen Jahren, bei solchen Akten angstvolle Steifheit, Furcht vor Aufpassern, und manchertei Drangsal von Seite der Aufsichtsbehörden vorherrschen.

— Einen aus der Glarner Zeitung in den Berner Volksfreund übergegangenen Artikel, welchen wir nicht unbeantwortet lassen können, da er gegen unsere Hochschule sich hätte aussprechen müssen wie grossherzig als einen Beweis gänzlicher Unkunde des Verfasses mit unsern hiesigen Professoren erklären. Es wird nämlich darin behauptet: „Zürich (wie früher Basel) habe die Aufgabe, eine republikanische Universität, welche im Einklange mit den schweizerischen Verfassungen steht, zu schaffen, verkannt, sei in Pedanterei und Kirchlichsinn gefallen, habe versucht, der Schweiz jenes entartete deutsche Gelehrtenwesen, das den „Geist des Menschen nicht erdöhne, sondern ertödtige, nicht beflügle, sondern tödte, aufzudringen;" und durch noch schärfere Stellen zeichnet sich der Artikel aus. Offenbar will der Verfasser Bern vor einem so gefährlichen System, vor der Berufung unfreier Professoren warnen, intensiv aber scheint er es darauf abgesehen zu haben, die drei sige Hochschule in ein falsches Licht zu setzen. Wie sind nun mit dem Verfasser vor Allem der Meinung, daß es einem Freistaate gezieme, wo immer möglich, nicht nur Männer von Weltanschauung, sondern auch von Freisinnigkeit ins Land zu berufen, obgleich wir z. B. bei der medizinischen Fakultät den strengen Zusammenhang beider Elemente als absolut nothwendig nicht einsehen können, indem der Kranke kaum zunächst fragen wird, ob sein Arzt liberal ist, sondern vielmehr, ob er die Krankheit gründlich zu entdecken und zu behandeln, ob er als Arzt mit Erwandtheit und Sicherheit zu operiren wisse. Nun aber behaupten wir keck, die Mehrzahl unserer Professoren vereinigt wirklich beide bezeichneten Eigenschaften in sich. Wir müssen zum Beweise dessen einige Namen anführen. War könnte die liberalen Gesinnungen der Professoren der theologischen Fakultät, der Hrn. Rittig und Hitzig, in Zweifel ziehen? Wer wollte den Philosophen Dr. Ladw. Snell, Orelli, Ludwig Vischer nennen, welche „im Allgemeinen kein höheres Ziel ihrer Bestrebungen kennen, als Ordensbänder und Rathsstriel?" Wo kann eine medizinische Fakultät repradirer und liberalere Männer aufweisen, als einen Schönlein, Demme, Hahn? und steht endlich als Jurist im Gebiete der Freiheit ein Zachariä, Prof. F. L. Keller? Wo ist ein Prof. Escher als Lehrer des zivgenössischen Staatsrechts von jeher Centralist gepredigt? War nicht Wilh. Snell einer der ersten Vorkämpfer für Freiheit und Recht? Wer uns entgegenstellt und läugnet, daß alle diese Männer der wahren Freisinnigkeit aufrichtige Verehrer seien, dem sagen wir rund heraus, er kenne entweder die Schriften, oder die Vorlesungen dieser Professoren derselben nicht. Aber wir gehen auf die Verfasser des Artikels entgegnen: „Einen von diesen habt Ihr ja nicht mehr, den Wilh. Snell." Wahr! Es schmerzt uns auch dieser Verlust. Aber gerade das, daß er von unserer Wahlbehörde derselben berufen war und hier lehrte, beweist, neben den übrigen angeführten Beispielen, das volle Vertrauen, das diesen Professoren, bei diversen Gelegenheiten, die ihnen mittelst Pflanzschule zu Theil wurden. Auch wird uns dasselbe Snell wieder durch einen tüchtigen Nachfolger ersetzt. Wahrlich der Verfasser des Artikels hätte besser gethan, näher nach dem Charakter unserer Professoren zu forschen, ehe er sie auf solche Weise in die Publizität hereinzog. Jeder Kanton hütet ihm eigen Gnade, daß er welche besitzen, gerade nach ihrer politischen Gesinnungen willen in Deutschland ihr Heil nicht finden würden, und gewiß hätten deutsche Fürsten unsere Hochschule nicht verpönt, wenn sie so beschaffen wäre, wie der Verfasser sie schildert. Mit dem letzten sind wir ann ferig. Aber noch ein Wort an unsere Volksfreund. In diesem Blatte wurde der Artikel, welcher durch und durch den Geist der Gehässigkeit gegen Zürich trägt, aufgenommen. Es ist zwar kein Raisonnement darüber beigefügt; aber ein Redaktaw stimmt der aufgenommenen Ansicht bei; so urtheilt Jedermann (Qui tacet, consentit.). Ist das nun im Allgemeinen eidgenössisch gedacht und gehandelt, und ist das die Erwiederung auf unsere Begriffe über die Hochschule in Zürich und Bern, wo in wissenschaftlichen und patistischen Zusammenwirken beider Anstalten durch solche Artikel vereitelt werden? Diese Frage mag sich der Volksfreund selbst beantworten. Wir sind fest überzeugt, weder die Behörden, noch die Professoren Berns können die Sprache des Verfassers billigen. Darum hoffen wir, der Volksfreund werde, wenn ähnliche Angriffe gegen unsere Hochschule wiederholt würden, zuerst der Aleinheit des Urheber es gedenken, er Glauben schenkt. Hüten wir uns, das Unbenehmen") es gelinge, den Zunder der Zwietracht zwischen uns zu werfen.

P. S. Als bereits versiegelter Artikel setzt war, entdeckten wir in Nr.. 51 des Wächters, daß der berühmte Herr Dr. Caremans unsere Hochschule in der Glarnerzeitung Nro. 15 zu loben gewußt hat, wir sich dieß aus seinem eigenen Geständnis ergiebt. Diese Sprache ist seiner würdig und wir gratulieren nun allen unsern Professoren, daß sie von diesem Herrn beschimpft worden sind. Möge der Hr. Dr. Fr. Nro. 51 des Erzählers lesen; sonst findet er sich sehr kanntlich portraniet. Auch kommt uns täglich wohrer vor, was das Mitternachtsblatt von ihm sagt: „Es geht herum, wie ein brüllender Löwe und — sucht ein Blatt," d. h. die Redaktion einer Zeitung.

— Verstoffenen Sonntag vor 14 Tagen hat der Bürgerverein der Zunft Richterschwil die Statuten zur Errichtung einer Ersparnis-Casse berathen und angenommen. Dieselbe tritt mit dem 1. Mai ins Leben. Durch ein Aktien-Kapital ist für die Sicherheit der Einlegenden gesorgt.

In der Wache vorher wurden die Gemeinde Richterschwil und ein Bürger von da mit ihrem Gesuch für ein Tavernenrecht, trotz des einhelligen befahenden Antrags des Finanzrathes, vom Regierungsrathe abgewiesen, obgleich niegends, wie hier, die Requisite, die das Gesetz aufstellt, nämlich vermehrte Bevölkerung, größerer Industrie, neue Straßen, vorhanden sind.

*) Anm. Gerechtigkeit ist die erste Pflicht des Publizisten. Debhalb haben wir bevor, was rubmwürdig ist, selben aber ebenso unverholen Blößen und Fehler ans Tageslicht, wo wir sie treffen.

*) Anm. Es treiben sich ihrer Mehrere in der Schweiz herum, von denen man nicht weiß, ob sie wirklich aber nur zum Scheine „brutal radikal" und in der Absicht Opione sind.

Digitized by Google

Auch der große Preis der Tavernen zeugt von Bedürfniß, indem Hr. Statthalter Hürlimann eine solche, die er besessen, von einige tausend Gulden verkauft hat, und jüngst der Gasthof zum Engel um 20,000 fl. verkauft worden ist.

Man sagt, daß das Wüstenmachen bei dem Regierungsräthen sehr viel zu diesem Resultat beigetragen, während die Gemeindsbehörde von Richterschwil glaubte, der Regierungsrath werde nach dem Grundsatz einer fortschreitenden Gewerbsfreiheit allen Kantonsbürgern gleiches Recht halten.

Bern. Im Oberlande geht Aberglaube und vorzüglich sittlich gesinnte Leute damit um, einen Mäßigkeitsverein gegen das unverschämteste und übertriebene Branntweinsaufen zu stiften.

Aargau. Den 15. Apr. wurde in Aarau das Urtheil des Schiedsgerichtes (Entscheid des Obmanns) über zwei der von der Stadt Basel an das Universitäts-Gut gestellten Forderungen eröffnet. In Folge der den Stiftungsurkunde vom 7. Oktober 1805, und der Gesetze vom 19. Mai 1815 und 17. Juni 1818, hatte dieselbe verlangt: 1) daß alles am 17. Oktober 1805 schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen sammt den bisher daraus gewonnenen Erspariissen nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe; 2) daß alles am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Universitäts-Gut sammt dessen Ersparnissen, und ebenso alle andern seitherigen Erwerbungen, sofern sie nicht aus Staatsmitteln herrühren, unter keinem Vorwand von dieser Universität getrennt, oder zu einer andern Bestimmung, als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, zur Vermehrung und Verbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studierenden Jugend verwendet werden dürfte. Die zweite Forderung wurde gänzlich abgewiesen, die erstere folgenden Maßen beschränkt: es laste auf dem Universitäts-Gut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für die Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt sein würde; über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Besitz und Genuß der gesammten Universitäts-Güter oder einzelner Theile desselben wird auf die Frage der Zuständigung bei nöthigenfalls weiter zu verhandeln.

Am 16. wurde das Urtheil über den Kirchenschatz, welches hernach folgt, eröffnet. Am 17. legten die Parteien eine Uebereinkunft der betreffend den Ertrag der Pfalzen vom 15. März 1832 bis 1. April 1833 vor, in Folge deffen jener Theil derselben, was er während dieses Zeitraumes bezogen, nun Basel-Stadtheil an die Landschaft 5600 Fr. herausbezahlt. Streitig blieb, gleich wie bei dem kürzlich abgeschlossenen Vertrag über die Zollvertheilung, die Frage, ob der Sache sogleich, oder erst nach gänzlicher Abrechnung, ausbezahlt werden solle.

Im Saale des Kantons Basel-Landschaft, betreffend Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel, hat das Schiedsgericht über die Fragen:

1. Ob, nach dem Begehren von Basel-Stadttheil, folgende unter dem sogenannten Kirchenschatz befindliche vier Gegenstände, als 1) ein bölzernes und mit Gold überzogenes Muttergottesbild; 2) ein Arm mit Reliquien; 3) ein kleines goldenes Kreuzkis, angeblich auf einem Hünchen; 4) eine Monstranz mit dem Agnus Dei, — als Eigenthum der Münstergemeinde zu Basel anerkannt und daher, gleichwie 5) die silbernen goldner Kranz der Kaiserin Anna, mit drei Litien, welches Stück muthmaßlich Privat-Eigenthum sei, von der Theilung des Staatsgutes auszuschließen werden müssen?

II. Ob rücksichtlich des Theilungsfußes der s. g. Kirchenschatz zu dem allgemeinen Staatsgut oder zum Kirchen- und Schulgut zu rechnen sei?

Nach Anhörung der Parteivorträge und Prüfung der eingelegten Akten — in Erwägung:

Ad I. Daß von Basel-Landschaft kein Beschluß des Schiedsgerichtes angeführt worden ist, durch welchen das Begehren der Präklusion sämmtlicher fünf Forderungen gerechtfertigt würde; 2) daß abgesehen von der bestrittenen Identität der erwähnten Stücke Nro. 1. bis 4 mit den in den angerufenen geschichtlichen Nachrichten erwähnten, jedenfalls kein Beweis dafür vorliegt, daß die gegenwärtige Münstergemeinde die ehemalige freigliche Bezieherin in die Rechte des vor vielen Jahrhunderten bestandenen*) Domstiftes eingetreten sei, vielmehr aus der anerkannten Thatsache, daß die streitigen Gegenstände in und mit dem übrigen s.-g. Kirchenschatz schon zur Zeit der Reformation von der Regierung zu Handen genommen und seither von ihr jederzeit nach Belieben darüber verfügt worden**), der Schluß gerechtfertigt sein dürfte, daß diese Stücke damals fakularisirt worden und in das Eigenthum des Staates übergegangen; 3) daß bezüglich auf das Stück Nro. 5 von Basel-Stadttheil weder in eigenem Namen, noch für irgend eine bestimmte Person, eine Eigenthumsklage auch nur erhoben worden, mithin keinerlei Grund vorhanden ist, den gegenwärtigen Besitzer, als welcher die Rechtswohlthat folgen des ehemaligen Kantons Basel, nämlich die beim jetzigen Kantonstheile erlassenen, in Ausübung des Besitzes irgendwie zu beschränken oder eine dazu gehörige Verfügung, wie namentlich die verschiedenen Theilungen, zu hindern oder aufzuschieben; 4) daß die bloße Möglichkeit einer künftig von irgend jemandem zu erhebenden Eigenthumsansprache gegenwärtig außer alle Berücksichtigung fällt; —

5) ad. II. daß weder behauptet noch viel weniger nachgewiesen worden ist, es sei der s. g. Kirchenschatz jemals zu einem bestandenen Zwecke gewidmet und deßhalb von dem allgemeinen Staatsgut ausgeschieden und dem Kirchen- und Schulgut einverleibt worden, vielmehr derselbe anerkanntermaßen jederzeit unter der unmittelbaren Verfügung der Regierung verblieben ist: —

bezüglich auf Rechtsfrage II. und Erwägungen 1 und 5 mit Stimmuty, bezüglich auf Rechtsfrage I. Nro. 5, mit Stimmenmehrheit, im Uebrigen bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt:

1) Es sei Basel-Stadttheil mit sämmtlichen in der Rechtsfrage I bezeichneten Ansprachen abgewiesen; 2) finde der Theilungsfuß des allgemeinen Staatsvermögens auf den s. g. Kirchenschatz seine Anwendung; 3) sei dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Luzern. Den am 13. dies zusammengetretene Gr. Rath bes zählige sich am ersten Sitzungstage hauptsächlich mit Vorlegung der Taktabende; 2) mit Ertheilung von Konzessionen, zwei Konduktnren für die Post nach Orten, jeden mit einem Gehalt von Frk. 600 anzustellen. Für das Kommitte der naturforschenden Gesellschaft, welchs sich in diesem Jahre hier versammelt, wird ein Kredit von Frk. 400 zur Erleichterung der zu treffenden Vorbereitungen und Einrichtungen ausgesetzt. Einen ähnlichen Kompf, wie im katholischen Gr. Rathskollegium zu St. Gallen, veranlaßte das Konfessionsprotokoll, welches gestern in unserm Gr. Rathe. Dort stemmte sich Rüttli, hier Rüttimann, wie sich dieß aber auch für einen in der Ehrsamkeit und Anbetung seines Gottes nicht nur ergrauten, sondern selbst haarlos gewordenen Mann nicht anders geschickt hätte, der kirchlichen Neuerung entgegen. Besonders fand er „den raschen, schnellen Fortschritt dieser Neuerungs Gang“, und das Protokolle behandelt worden, anstößig. Er warnte vor Uebereilung. Die Herren Steiger und Col. Pfyffer erklärten hierauf dem Fabius Cunctator das Thema der Langsamkeit, und namentlich bemerkte Dr. Col. Pfyffer: „Rüttimann habe es wie jene Schnecke, welche, als sie 100 Jahre lang am Baum herumgekrochen und plötzlich herunterfiel, sprach: Ja habe immer gesagt, überall dich nicht.“ Der alte Herr wurde über diese Lektion so grimmig, daß er sie wiederholt unterbrach; aber gänzlich aus der Fassung gesetzt er, als ein dritter Redner, Herr Anton Balthasar, in der besten Meinung von der Welt, und gleichsam zur Steuer der Wahrheit und Gerechtigkeit, dem Gr. Rathe erklärte, daß denn doch in andern Perioden, vorzüglich im Jahr 1814, Herr Rüttimann nicht langsam, sondern sehr rasch zu agiren verstanden habe. Gegen dieses Bob konnte sich der Geschmähte in höchster Form und hieß sich selbst eine Wetterdisputgenderbe, daß mäunigsich im Saale und auf der Treibine eine innige Freude hatte, welche sich zuletzt an beiden Orten in allgemeinem Gelächter kund gab. Der Gegenstand, d. h. die Konferenzakte, welche etwa der Herr Rüttimann zu wenden an eine Kommission, in der HH. Schultheiß Jos. Büchler, L. Pl. Meier, Martin Amwold und Jak. Ettermann, gewiesen und dann in der Sitzung vom 18., wie die Luzerner-Zeitung berichtet, das Protokoll der Badener-Konferenz mit 63 gegen 19 Stimmen, mit Ausnahme des zweiten Absatzes des fünften Artikels, als nicht dazu gehörend, genehmigte.

Die Sitzung vom 20. wurde ganz dem Klostkanes-Handel gewidmet. Es lag ein ausführlicher Bericht des Kl. Rathes an den Gr. Rath über die Abberufung des Pfarrers Huber vor, worin dieser die unverzeihlichste Nachlässigkeit in Führung der Pfarrbücher, ja wie empörende Fälle in anderer Beziehung Schuld gegeben, und dann hauptsächlich das Recht des Staats, Geistliche von ihren Pfründen abzuberufen, und den Grund sag, das wegen Verbrechen und Vergehen die Absetzung und Bestrafung durch den Richter, wegen unläugbarkeit aber die Abberufung durch Regierungsbehörden geschehen könne und müsse, entwickelt sind. Die Mehrheit der zur Berichterstattung hierüber schon früher niedergesetzten Kommission (die HH. Staatsanwalt Kopp, Schultheiß Jos. Büchler, Bürg. Rüttimann und Wendel Kost) stimmte (zum Theil gegen alle Erwartung) für Mißbilligung des Abrufungsbeschlusses des Kl. Raths, für Einladung an diesen, die diskussliche Zustimmung zur Abberufung nachzusuchen, und falls sie nicht erhältlich wäre, dem Gr. Rath zu weiterer Verfügung wieder Bericht zu bringen. Die Minderheit hingegen, der Stehende und den HH. Kasimir Pfyffer und Jos. Ant. Kopp, erklärte sich für die Ansicht, daß der Beschluß des Kl. Raths, als in den Befugnissen der Regierung liegend, zu billigen sei, und daß der Gr. Rath weiter in den Gegenstand nicht eintreten könne. Man war erstaunt, die HH. Hertenstein und Bühler und den Staatsanwalt Kopp diesmal dem Ultramontanismus die Hand reichen zu sehen; die Meinung des Er-

*) Die drei ersten Stücke sollen nach Wurstisens Basler-Chronik dem Domstift von Kaiser Heinrich II., dem Erbauer des Münsters, im Jahr 1019, das vierte von Pabst Pius II (Aeneas Sylvius) im J. 1455 geschenkt worden sein.

**) Es war ein bedeutender Theil sogar eingeschmolzen oder verkauft worden.

Digitized by Google

stern soll sich jedoch einzig darauf gegründet haben, daß das Abrufen eine Strafe sei, das Strafrecht aber nicht der Regierung, sondern dem Richter zustehe. Nach einer siebenstündigen Debatte wurde unter Vormensaufruf abgestimmt und mit 56 gegen 29 Stimmen der Minoritätsantrag zum Beschluß erhoben, folglich der Abberufungsbeschluß bestätigt und hiemit das Abberufungsrecht der Regierung anerkannt.

Glarus. Der diesjährige evangelischer Landesgemeinderath hat beinahe einmüthig die ihm eingegebenen Wünsche um Aufstellung der Lehrmängigkeit der Stellen unterstützt, und wird dem Volk den Antrag bringen, daß die Schranken kämmter in Zukunft auf zehn, die Richtersellen aber auf sechs Jahre, und zwar nicht mehr durch das Loos, sondern durch freies Handmehr vergeben werden. Das Volk, den großen Vortheil dieser Neuerung einsehend, wird gewiß zustimmen.

Ausländisches.

Frankreich. Der schweizerische Handelskonsul in Lyon hat dem Vorort einen Tagbericht über die dortigen Vorfälle vom 9. bis 15. dieß eingesandt. Im Ganzen stimmt derselbe mit dem, was wir bereits bekannt ist, überein. Erst am Morgen des 15. hörte das Feuern, welches den ganzen vorigen Nachmittag auf den Höhen von St. Clair noch angehalten hatte, auf, waren die Arbeiter allerseits in ihre Heimat zurückgedrängt, die Truppen Herren der Stadt. Er schreibt dieß vornehmlich dem Umstand zu, daß Jedermann auszugehen verboten und dadurch möglich geworden war, Zusammenrottungen zu hindern, jede Gasse durch Truppen und Kanonen leer zu erhalten. Natürlich entstand durch diese Maßregel, die mit Ausnahme der Frühestunden des 15. fünf Tage lang beobachtet werden mußte, eine wahre Hungersnoth in allen Häusern, um so peinlicher, weil auch die Fenster geschlossen sein mußten und Niemand den Gedanken hatte, sich zu zeigen, noch, was nicht unter seinen Augen geschah, erfahren konnte. Der Konsul fürchtet, daß Sicherheit und Ruhe noch lange nicht wiederherstehen werden; er bezeichnet die Opfer und Verwüstungen nicht, aber schließt mit den Worten: das Schauspiel, welches diese Stadt jetzt dem Auge darbietet, ist gauenvoll.

In der Bolster Zeitung sindet man die Todten und Verwundeten auf 10—15,000 Menschen; die bösste Zahl der Insurgenten auf 50,000, die der Truppen beim Anfange zu 15,000, später zu 25,000 M. Die Europe centrale hingegen schlägt die Verwundeten auf 1500, die Todten auf vermuthlich 500, die bösste Zahl der Insurgenten auf 4000 mit wenigst als 1200 Gewehren an. Als Hauptanführer nennt sie einen Zögling der politechnischen Schule, Lagrange, als auch einen Franziskanerkirche, worin er sich lange verborgen hatte, mit allen seinen Leuten zusammen schoß, eine Kugel durch den Kopf gejagt haben werde. Nach ihr sind bei 70 Häuser zerstört oder sehr stark beschädigt.

Auch in St. Etienne, Lebois, Perpignan, Vienne, Grenoble und Marseille kam es zu Schlägen und Barrikaden, am stärksten in den zwei zuerst genannten Städten. In St. Etienne sollen allein man, bei 200 Menschen das Leben und die Nationalgarde ward aufgelöst und entwaffnet. Doch ist überall, wie in Paris, die Ruhe mit Gewalt wieder hergestellt. Eine Unzahl wird verhaftet; die Pärskammer ist als Richterin über diese Vorgänge in Verrichtung getreten; das Ministerium verlangt wieder Geld und Vermehrung der Truppen und Gendarmerie, wie der Minister Presl sagte, durch die Gesetze gegen die Zeitungsausrufer und die Vereine die Republikaner gezwungen habe, loszubrechen, die sie wollten, — ein neues Gesetz gegen das Aufbewahren und Tragen von Militärgewehren, gegen das Errichten von Barrikaden u. s. w., u. s. w.

Spanien ist endlich wieder um einen Schritt vorwärts gekommen. Der Graf Toreno ist an des verhaßten Burgos Stelle zum Minister des Innern, Llauder zum Kriegsminister, Remisa zum Minister der Finanzen, und Castannos zum Präsidenten des neuen hohen königl. Raths und des Raths beider Indien ernannt worden. Auf Toreno besonders baut man Jeder die gegründetste Hoffnung. Gestanden Anfangs zum Sturze Zea's daß sein früheres Benehmen ausgesonnt, und Remisa, der alle früheren Anleihen mit unterhandelte, kann wohl schwerlich Besorgnisse wegen deren Anerkennung durch die Cortes erregen.

Portugal. Don Pedro hat Lissabon zum Freihafen erklärt. Braga Beja, Viana und Valencia de Minho sind von den Konstitutionellen besetzt, und die Provinz Minho ist von den Miguelisten gänzlich geräumt. An diese sanden sich drei Bataillons Spanier angeschlossen, welche zu Don Karlos dereidet kamen und nun in dessen Dienst und Sold unter spanischen Offizieren und Fahnen fechten. Hierauf gründet sich hauptsächlich die Absicht der spanischen Intervenzion. Don Karlos selbst hat sich aber auf die Nachricht von dieser wahrscheinlich in's Innere geflüchtet. Ein Gerücht läßt auch einen Kampf vor Santarem vorgehen, in welchem 2000 Mann getödtet oder dienstunfähig geworden wären und sich Don Miguel selbst durch Schwimmen gerettet hätte.

Italien. Nach den neuesten Berichten aus Mailand vermehren sich daselbst, oft aus dem geringfügigsten Grund, die politischen Verhaftungen, und darum auch die freiwilligen Auswanderungen, immerzu. — Die königliche Familie von Neapel, die zum Osterfest nach Rom gekommen war, ist wieder nach Neapel zurückgekehrt.

Preußen. Der Nachricht von Entdeckung einer Konspiragion wird nicht widersprochen, doch das Dunkel darüber nicht aufgehellt. Im Ministerium und andern Oberbehörden soll vielfacher Personen-Wechsel bevorstehen. In Berlin freut sich das Publikum über die beschlossene Errichtung einer Leihbank; dagegen hitten die Privatleihbanken, jener in Rechten und Beschränkungen gleichgestellt zu werden. — Die Selbstmorde nehmen auffallend überhand. Nur in Potsdam, welches kaum 20,000 Menschen zählt, haben sich in 2 Monaten nicht weniger als 14 Selbstmorde ereignet. — In Oberschlesien hat ein Hagel, dergleichen sich die ältesten Leute nicht entsinnen, trübe Aussicht auf die Erndte eröffnet.

Endlich können wir die Erscheinung eines Blühleins melden, welches jeder Freund des Lichts und der Wahrheit sich anschaffen sollte. Es führt den Titel: „Bademeum (Wegweiser) für Katholiken, welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen, mit sonderlichem Fleiß zusammengetragen von Bruder Thomas Ilonaklaket, Hofprediger des Kaisers Bayamus. Der Verfasser ist Utopia, der Jahrzahl aus dagegrischen Gründen ein wenig unbedarirt; es wird das Jahr 1591 angegeben; vermuthlich auch, weil die Leute in Utopien eine andere Zeitrechnung als wir haben und jedenfalls schneller, als wir, vorwärts schreiten. Auf der Rückseite des Umschlages findet der Leser zwei allerliebste Effeiln, welche sich um einander reiben. Mit Vorwort hätte der Verfasser füglich nachsolgende Worte an den lieben Freund seinen Büchern, des muthvollen Kämpfers für Kirchenfreiheit, voraussichten können: „Ja begehre nach zu reisen von dem schweren unerträglichen Joch und Gesetz der Pfaffheit, und zu evangelischen lichten Gesetzen und christlicher Freiheit zu bringen." Der Inhalt des Büchleins läßt sich kurz durch das Motto bezeichnen: „Der Pfaffen Brot, das nimmer gut." In zehn Kapiteln werden folgende Gegenstände behandelt. 1) Die offenbare Wahrnehmbarkeit der katholischen Kirche im Gegensatze des Unchristentthums. 2) Von dem alleinseligmachenden Glauben. 3) Von der Unfehlbarkeit des Pabstes. 4) Vom Bann und Ablaß, und wie die Appenzeller nicht in dem Ding sein wollte. 5) Anerkennen aus der Geschichte der Päbste; von der Päbstin Johanna, Alexander VI., Innocens VIII. und Andern. In Beziehung auf den Letzteren stoßen wir auf ein lateinisches Sprüchlein, welches zu deutsch so heißt:

Innocens hat acht Mädchen und auch acht Knaben erzeugt:
Wahrlich, es nannt' ihn mit Recht Vater das heilige Rom!

6) Brauchthum aus den Schriften des Diakres Burkhard Waldis, der zur Zeit der Reformation lebte und von der katholischen Kirche zur protestantischen übergang.

Zur Probe daraus folgendes:

Es ist jetzt öffentlich am Tag,
Es darf man's schreiben und sagen mag,
Mit was Betrug und falscher Lehr
Uns bey der Nase gesühret hehr
Der Pfaffen stolze Geistlichkeit,
Mit gleißend falscher Heiligkeit.
Gott sey gelobt, daß wir han
Die Augen jetzt recht aufgethan,
Allein auf Christum uns verlassen,
Den Pabst und Bischof fahren lassen.

7) Von einigen Kardinälen. 8) Von der Bluthochzeit. 9) Von den päbstlichen Legaten in der Schweiz. — Der äußerst merkwürdige Bericht, den Einer dieser Nuntien, Fabiolanus von Vonino, der sich von 1609 bis 1614 in Luzern befand, bei Hofe, aber vielmehr bei dem heiligen Stuhle abstattete, erinnert schmählich an die Zeiten unirer Geistesfreiheit und Erniedrigung. Es prist darin unter Anderm: „Der Nuntius muß mit den in der Schweiz residirenden Ministern von Spanien, Frankreich und Savoyen zwarum nicht aus Oesterreich, Baiern u. s. w. gute Freundschaft unterhalten, denn sie vermögen sicherlich viel und mit einer gedenken Rette halten sie den Willen der Nazion gebunden." Ferner „Häufige Gastereien sind eines der nothwendigsten Dinge und das mächtigste Mittel, um das Wohlwollen der Herren Schweizer, besonders der großen und kleinen Räthe zu erhalten, welche großen Hang zu solchen Mekereyzonen haben."

Das Büchlein schließt zeichnen mit einem baldem Dutzend erbaulicher Geschichten von Päbsten, Mönchen und Nonnen.

Wir lernen daraus, daß auch die Pfaffen
Mit Fleisch und Bein geboren sind;
Drum lasset ab, ist zu sagen,
Ihr Heiligthum ist oft nur Wind.

☞ **Druckfehler** in Nro. 50. des Republikaners. Auf der 1. Seite, 2. Spalte, 17. Zeile von Oben steht: „Veränderungen" statt „Veränderungen," und 42 Z. tiefer „aus die" statt „aus den." In der 1. Sp. der 2. Seite sollte in der 57. Z. nach dem Namen Schieg ein

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Streichpunkt stehen, und in der 9. Z. von Unten anstatt: „dem" — „dann," in der 15. Z. der 2. Sp. aber „rebob" statt „reboben" gelesen, und in der dritttletzten Zeile das Wörtchen „mit" gestrichen werden. Endlich soll auf der 4. S. 4. Sp. 25. Z. „Freund" statt „Freund" gelesen werden.

Auch in der letzten Nummer lese man: 1. Sp. 11. Z. „wagt" für „wage;" 51. Z. „1831" für „1803;" 2. Sp. 1. Z. „um" für „uns;" 2. S. 2. Sp. 43. Z. „seien" für „sei;" 3. S. 1. Sp. 56. Z. „für die" statt „für;" 2. Sp. 35. Z. „Wandlungen" für „Verwandlungen;" 38. Z. „Frommen" statt „Frommen," und in der 1. Sp. der Beilage 3. 38. „Diskussionen" statt „Diskussionen."

Anzeigen.

[1] Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der künftige Jahr- und Viehmarkt in Knonau den 28. April nicht abgehalten wird — daß aber für die Zukunft zweckmäßig erachtende Abänderungen getroffen werden, welche seiner Zeit zuverlässen Besuch hoffen lassen, und eine spätere Anzeige über diese Märkte folgen wird.

Knonau, 19. April 1834.

Namens des Gemeindrathes;
Das Sekretariat.

[2] Da die Eröffnung der Sekundar-Schule des Kreises Meilen vom H. Regierungsrathe genehmigt ist, so werden die wahlfähig erklärten Lehrer, welche sich für diese Schule bewerben wollen, eingeladen, inner 4 Wochen ihre Anmeldung bei dem Präsidenten der Sekundar-Schulpflege, H. Kantonsrath Gattiker in Meilen, einzugeben.

Die Lehrfächer sind die in §. 4. des Gesetzes, betreffend die höhern Volksschulen, bezeichneten, und die Besoldung nach §§. 17. und 19. desselben Gesetzes.

Meilen, den 14. April 1834.

Im Namen der Sekundar-Schulpflege;
Bolleter, Sekretär.

[3] Da die Verwaltung des obrigkeitlichen Holzmagazins mit dem dem Ausfalle von 200 — 250 Klafter theils Buchen- theils Nadelholz brauchtaugt ist, so werden hiemit allfällige Lieferungslustige aufgefordert, sich bis spätestens zum 10. Mai bei Unterzeichneten anzumelden.

Zürich, den 21. April 1834.

Ott, Holzkommissär in Stadelhofen.

[4] Gesellschaft für die Verbesserung der Pferde in der Schweiz.

Seit der Wiederherstellung des Friedens, und besonders während der letztverflossenen zehn Jahre, haben die Regierungen des Continents und an einigen Orten auch einzelne Personen gesucht, die Art ihrer Pferde zu verbessern. Es ist besonders einigen Theilen Deutschlands gelungen, auffallende Fortschritte zu machen; warum sie auch ihre Pferde leicht und in vortheilhaften Preisen verkaufen können.

Da einige Liebhaber der Kantone Waadt, Genf, Freyburg, Neuenburg und Bern wünschten, daß die Schweiz mit diesen Verbesserungen nicht zurückbleiben möchte, so trafen sie im Jahr 1830 zum erstenmal, und bildeten eine Gesellschaft unter dem Namen: Gesellschaft für die Verbesserung der Pferde in der Schweiz. In der Absicht, die Aufmerksamkeit der Erzieher auf die Gestalten, die bei dem Pferde gewöhnlich seine Stärke und seine Geschwindigkeit entscheiden, zu ziehen, oder sie in der Wahl, die sie in Hinsicht der Hengste machen sollen, zu leiten, hat sie abgerichtete, Preise auszutheilen, für die Pferden, die durch ihre Stärke und Geschwindigkeit dieselben verdient haben wären; und um diese Ausgaben zu bestreiten, beschloß sie noch, daß die, von jedem Mitgliede der Gesellschaft, nach jährlichem Unterzeichnungen bezahlten 5 Frkn., herkommende Summe dazu bestimmt sein soll.

Die glücklichen Erfolge der Concurse, welche die zwei ersten Jahre nach der Entstehung der Gesellschaft zu Morsee Statt hatten, bewogen diese, ihren Einfluß zu erweitern, und näherte sich deswegen den Kantonen Freyburg und Bern, die einen so großen Vortheil zur Erziehung und Verbesserung der Pferde haben. Daher wurde Peterlingen für den Concurs gewählt.

Die große Anzahl der Eigenthümer, welche, um die von der Gesellschaft ausgetheilten Preise streitig zu machen, dahin kamen; der Antheil, den eine Menge Liebhaber der benachbarten Kantone an den Begebenheiten dieses Tages nahmen, bewiesen: daß dieses der günstigste Ort sei.

Dahrt hat die Gesellschaft in ihrer allgemeinen Sitzung vom 8. Hornung 1833 entschieden; daß der zweitjährliche Concurs nach diesen Jahr in Peterlingen Statt haben sollen. Von eifrigen Liebhabern beigethan, hat sie diese Bereinigung immer interessanter machen wollen, indem sie die Preise vermehrt und im letztjährigen Programme einige Veränderungen gemacht hat. Sie hofft auch, daß Eigenthümer von Pferden ihr in ihren Absichten behilflich sein werden. Sie ladet sie also ein, nach Peterlingen zu kommen, um die Preise streitig zu machen, die sie am 12. Mai daselbst wird austheilen lassen, und als Mitglieder an ihren Arbeiten Theil zu nehmen, welches sie in den Stand setzen wird, ihre Vereinigungen immer interessanter und nützlicher zu machen.

Aus diesem Grunde macht die Gesellschaft folgendes Programm bekannt.

Programm
eines Pferde-Concurses, der am 12. Mai 1834 zu Peterlingen Statt haben soll.

Die Gesellschaft wird an 12. Jänner des nach bemeldtem Concurse eine Summe von vierhundert Schweizer-Franken austheilen lassen, die wie folgend vertheilt werden wird:

Ein Preis von 100 Frkn., ein Accessit von 60 Frkn. und einen von 40 Frkn., welche den Zugpferden, die am geschwindesten eine bestimmte Strecke im Trabe zurückgelegt haben, zuerkannt werden; sie wird noch eine Prämie und zwei Accessit von gleichem Werthe austheilen, die den drei Pferden, die am besten einen schwer beladenen Wagen im Schritte gezogen haben, zuerkannt werden; in jedem oben bemeldten Preise und Accessit ist der Werth einer Decke begriffen.

Einigt andere Prämien, wie Trensen, Leitseile, Halftren, werden an die Eigenthümer der Pferde, die eine ehrenhafte Erwähnung verdient haben, ausgetheilt werden.

Endlich wird ein Concurs eröffnet werden für die Hengste, die ohne Fehler erkannt sind, und die nicht um die oben erwähnten Preise gestritten haben, und ein von den Liebhabern von Freyburg gegebener Preis von 100 Frkn. wird demjenigen Hengst zuerkannt werden, der am besten einen schwer geladenen Wagen im Schritt wird gezogen haben.

Um bei diesem Concurs angenommen zu werden, wird folgendes gefordert:

1. Müssen die Pferde in der Schweiz geboren und erzogen sein; welches schriftlich und zur Zufriedenheit einer von dem Büreau der Gesellschaft ernannten Kommission bezeugt werden muß; und die Pferde zur Stärke-Probe müssen vollständig hier, und die zur Geschwindigkeits-Probe drei Jahre alt sein.

2. Müssen die Pferde, die um den ersten Preis der Stärke streiten, von vier bis sechs Jahre alt und ohne Fehler erkannt sein.

3. Müssen die Personen, deren Pferde wettrennen sollen, dieselben vor den 8. künftigen Mai einschreiben lassen; wofür man sich wenden an Herrn Curend de Bons in Bivis zu wenden hat, oder sie können sie am Tage des Concurses vor acht Uhr Morgens der an demselben Tage in Peterlingen stehenden Kommission vorführen. Die Zeit der Einschreibung, die mittelst einer Bezahlung von 10 Bz. Statt haben kann, wird die Reihe jedes Concurrenten in beiden Arten Proben bestimmen.

4. Die Proben für diese verschiedenen Concurse werden wie folgend eingerichtet:

a) Die Geschwindigkeits-Proben werden genau um acht Uhr Morgens beginnen.

b) Jeder Eigenthümer, der für diese Art Probe wettrennen will, soll sich an den Ort des Concurses begeben mit seinem Pferde, das er vor einen viereckigen Wagen und ohne Federn gespannt hat.

c) Der Lauf wird zum Durchlaufen wird angefangen von zweitausend Fuß sein, und einen mit einer Schnur abgezeichneten Kreis vorstellen.

d) Jeder Eigenthümer soll seinen Pferde das Gebiß anlegen, dasselbe anschirren und führen oder führen lassen, wie er's versteht.

e) Wenn das Pferd im ersten Kreislauf den Trab unterbricht, so hat der Eigenthümer das Recht, den Lauf auf's Neue zu beginnen, indem er sein Pferd wieder auf den Abreiter-Punkt führt, von wo er sogleich seine Geschwindigkeit der zweite Kreislauf aber entscheidet.

f) Wenn der Führer die Schnur aus ihrer Richtung brächte, so kann er den Lauf wieder beginnen nach Art. 5.

g) Das Comite bestimmt die Stunde, wann die Stärke-Proben beginnen sollen.

h) Ein vierräderiger schwer beladener Wagen, der von der Gesellschaft verkauft wird, soll für jeden Concurrenten dienen; die Schwere und die Entfernung zum Durchfahren werden am Tage des Concurses von dem Comite bestimmt.

i) Jeder Eigenthümer soll seinem Pferde das Gebiß anlegen, dasselbe anschirren, anspannen und führen oder führen lassen, wie er's versteht, allein er darf es nicht reiten, auch schlagen noch die Peitsche brauchen, um es anzutreiben.

k) Wenn das Pferd still steht, und durch einen nicht vorausgesehenen Zufall aufgehalten ist, kann eine zweite Probe zugegeben werden, wie es angezeigt ist Litr. e.

l) Dasselbe Pferd kann nicht mehr als eine Prämie oder ein Accessit erhalten.

m) Ein Kollegium, welches aus einem Presidenten, einem Secretär, einem Director und drei andern Gliedern, unter dem Namen: Büreau der Gesellschaft, besteht, wird erklären: ob der Bedingungen dieses Pro-

Digitized by Google

gramms sind erfüllt worden; es wird die Namen der Sieger abrufen, und die Prämien austheilen.

Das Protokoll dieser Concurrenz wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und jedem der Eigenthümer, die einen Preis erhalten, und denen, die außerdem eine ehrenhafte Erwähnung verdient haben, wird ein Auszug zugetheilt werden.

Die Gesellschaft empfiehlt denjenigen, die wettrennen wollen, ihre Pferde vor dem Tage der Concurse zu üben, um sie an einen sicheren und ausdauernden Trab zu gewöhnen; es ist ihr auch sehr angelegen am bestimmten Tage zwei Liebhaber an drinselben Tag folgenden Preis und Prämie geben werden. Der Eine einen Preis von 40 Frkn. dem schönsten Pferde unter denen, die in beiden Arten Proben getritten haben; der Andere ein Paar silberne Sporen dem Eigenthümer des schönsten Schweizerpferdes, das am Tage den Concurses bereit-en am geschwindesten eine bestimmte Strecke zurückgelegt haben wird.

Lausanne, den 15. März 1831. Ch. Martin, Präsident.
Curnod de Bons, Secretär.

N. B. Die allgemeine Zusammenkunft der Gesellschaft wird Statt haben Dienstag den 15. Mai um acht Uhr des Morgens im Stadthaus zu Peterlingen.

[5] Ein Mühlenmachermeister in Zurich, bei dem Holz- und Eisen-Arbeit verfertigt wird, wünscht einen Knaben in die Lehre zu nehmen; auch wünscht derselbe 4 Mühlenmacher- und Schreiner-Gesellen einzustellen. Es wird allen neue Fabrik-Arbeit gemacht. Wer? ist beim Verleger dieses Blattes zu vernehmen.

[6] Der Eintritt in die fröhlichere Jahreszeit erinnert Unterzeichneten, den Freunden der Naturschönheiten anzuzeigen, daß er, wie schon etliche Jahre, größere und kleinere Fernrohre mit und ohne Stativ, für längere oder kürzere Zeit ausleihen wird.

G. Oeri, Mechanikus,
Neustadt Nro. 114.

[7] Zur Abnahme der Jahresrechnung und andrere nicht unbedeutende Geschäfte werden die Mitglieder der Schulmeister-, Wittwen- und Waisen-Casse eingeladen, sich den 1. May auf der Lödl. Zunft zur Zimmerleuten in Zürich, Morgens um 9 Uhr zu versammeln. Die Vorsteher versammeln sich um 8 Uhr.

[8] Dienstag den 29. April, Nachmittags 2 Uhr, werden das Gemeindwerthshaus und die Metzg in Zollikon für 6 Jahre, von Martini 1831 an, zur Verpachtung auf offene Gant gebracht. Liebhabern stehen die Pachtbedingnisse bei Hrn. Gemeindrath-Präsident Bosshart zur Einsicht offen und werden eingeladen, an der Versteigerung im Gemeindhause selbst sich einzufinden. Die Bieter haben sich sogleich mit hinlänglicher Bürgschaft auszuweisen.

[9] Gasthof zu verkaufen.

Derselbe liegt an einer der schönsten Lagen an einem See in einer Stadt, an der großen Handelsstraße der östlichen Schweiz, genießt einer sehr guten Renommee; man wird sehr billige und annehmbare Bedingnisse machen und enthält sich aller weitern Empfehlung, da der Augenschein die Sache selbst empfehlen wird.

[10] Es wird zum Verkauf angetragen:
Ein, sowohl seiner Lage, als übrigen Beschaffenheit wegen jeden Vortheil darbietender großer Mühlegewerb, nebst einem Spinnerenhause, eine Stunde von Zürich an einem der bedeutendsten Wasser des Kantons gelegen, mit oder ohne Güter und Zubehörde.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedizion dieses Blattes.

[11] Es wird zum Verkauf aus freier Hand angetragen, das an der Hauptstraße von Frauenfeld nach Konstanz gelegene Wirthshaus und Güterzeweerb zum Löwen in Müllheim, Kanton Thurgau, enthaltend eine Wohn- und Oekonomiehaus, 2 Säle, 15 Schlafzimmer, wovon mehrere heizbar sind, nebst einer Metzgeinrichtung und einer ganz nahe dabei gelegenen Schuure, mit doppelter Bestallung und Remisen, so wie die Hälfte einer Tentzgebäuden und Tentre; ferner zwei Gärten, circa 15 Juchart Wiesewachs, 13 Juchart Ackerland, 4 Juchart Holz und Boden, und 1½ Juchart Reben.

Die Gebäulichkeiten, so wie die Güter, die einen sehr schönen Obstwachs enthalten, befinden sich sämmtlich in bestem Zustande. Nebst einer bedeutenden Beganzgemschaft sind zugenwärtig auch Pulslagionen auf den Platz verlegt, und Unterzeichnete besorgt die nöthigen Pferde für die Weiterführung der Diligences bis zu den nächstgelegenen Stazionen.

Allfällige Liebhabere sind eingeladen, den Gewerb selbst zu beaugenscheinigen und die nähern Kaufsbedingnisse bei der Verkäuferin zu vernehmen.

Müllheim, den 10. April 1831.

Wittwe Wepf, née Ensli,
zum Löwen.

[12] Es ist einige Stunden von der Stadt ein Heu- und Emd-Stock von circa 120 Zentner oder mehr, gutter Qualität, zu billigem Preis feil, und der Eigenthümer bei der Expedition des Blattes zu erfragen.

[13] Für Rechnung löblicher Direkzionen nimmt Unterzeichneter gegen gef. frankirte Einsendung der Einlagen Bestellungen auf:

ganze, ½, ⅓ und ¼ Lose zu Klasse Gelb der 85. Frankfurter-, das Ganze à 6 fl., Ziehung 18. Brachmonat; ganze und halbe Loose zu Klasse Chaamer, Ziehung am 26. Mai, und ganze und halbe Lose zu Klasse Steinhauser-Lotterie, Ziehung am 14. Mai; bei beiden letzeren die Einlage 1 Fr. fües ganze Los. Die Gewinnentheilung mit Prämien von 300,000 fl. 25,000, 10,000, 6000, 5000 rc. rc., zusammen 24,000 fl., im Betrage von 700,000 fl. — Die Actie kostet 9 Frkn. 20 Rp. und auf 5 Stück erfolgt ein sechstes gratis. Gefällige Bestellungen auf Plane (gratis) und Actien ersuchen wir höflich uns franco Schaffhausen unter Adresse unsers dortigen Freundes Herrn David Bloschef zukommen zu lassen.

Hammer und Karis in Wien.

[15] ☞ Wer von den Hrn. Kupferstechern geneigt wäre, eine Landschaft nach einer gemalten Zeichnung in Kupfer (aqua tinta) zu ihun, der wolle Probedrücke seiner letzten Arbeiten unter 8—10 Tagen unter der Adresse B. S. A. in J. franco an die Expedition des Republikaners adressiren.

[16] Wohlfeilstes Prachtwerk.

Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich, so wie in allen übrigen Buchhandlungen ist so eben die zweite Lieferung der:

Pfennig-Encyclopädie
oder neues eleganteste
Conversations-Lexikon
für
Gebildete aus allen Ständen.

Herausgegeben im Verein mit einer Gesellschaft von Gelehrten von Dr. O. L. B. Wolff, Professor an der Universität zu Jena. Stahlstiche: Aetna, Andernach. Leipzig, bei Ch. E. Kollmann. In monatlichen Lieferungen von 6 Bogen Text in größtem Quart auf schönem Velin-Papier, und 2 Stahlstichen, den besten Englischen ganz gleich.

Subscriptions-Preis à Lieferung 24 Bz.

Mit Verbindlichkeit auf das ganze Werk. Vollständig in 4 Bänden oder 52 Lieferungen mit 61 der schönsten Stahlstiche.

angekommen und an die geehrten Abonnenten abgeliefert worden.

Die höchst elegante und in Bezug auf die herrlich ausgeführten Stahlstiche zur großen Zierde gereichende Ausstattung bei beispiellos wohlfeilem Preise, hat den Werke, in der kurzen Zeit seit seinem Erscheinen, schon 15,000 Käufer verwerben. Die Verbreitung kann und soll aber, um den raschen Fortgang nicht zu stören, nicht über 20,000 Exemplare hin ausgedehnt werden. Wer sich daher in Besitz desselben zu setzen wünscht, der beselle es sofort, indem es in ein bis zwei Monaten zu spät dazu seyn dürfte.

[17] Feld- und Garten-Zeitung.
für Jedermann.

Rein praktisch und in populärer Schreibart wird diese neue Zeitung Jedem verständlich sein, Belehrung und Nutzen gewähren. Vom 1. März an erscheinen wöchentlich 2 Nummern, und der Jahrgang bis Ende December kostet nur 2 fl. 15 kr. Wer diese Blatt näher zu kennen wünscht, kann die beiden ersten Nummern als Probeblätter von jeden Buchhändler und Postamt der Schweiz, in Zürich von Orell, Füßli und Comp. unentgeldlich erhalten.

[18] Wichtige Anzeige für Gutsherren, Brennereibesitzer, Gastwirthe, Kaufleute, Liqueurfabrikanten, Conditoren u. s. w.

Unterzeichnete überläßt unter ihrer eigenen, sichern Garantie für 1 Dhl. 12 Gr. ein Manuscript, auf kostem Wege in einigen Stunden, nur durch Einen Arbeiter mehrere Orhofte Rum zu bereiten, welcher sein und rein schmeckt und den Leuten noch vorzuziehen ist. — Um dasselbe möglichst zu verbreiten und möglichst Vielen zu nützen, haben wir den Preis davon so bisspielen billig gesetzt, obgleich wir den Orhoft des feinsten Rums nach unserer Anleitung für 60 und eine etwas geringere Sorte zu 50 Thlr. ablassen können; dabei hoffen wir um so mehr auf recht zahlreichen Absatz unserer gründlichen Anleitung. Zugleich ist angekündigt eine unentgeldliche Anweisung sämmtliche rohe Branntweine schnell zu entfuseln.

J. Schumann's Verlags-Expedition.

In Zürich ist es bei Orell, Füßli und Comp. vorräthig.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. r. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 33.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 25. April 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

(Schluß des in der vorigen Nummer abgebrochenen Konkordatsentwurfes zu Erleichterung des Frachtfuhrwesens rc.)

Vierter Abschnitt.

Erleichterung des Frachtfuhrwesens.

Art. 24. An allen Orten, wo Roß- und Kaufläute bestehen, sollen, wenn Waaren auf Wagen verladen werden, von den hierüber aufgestellten Beamten authentische Ladkarten aufgestellt werden, die eine genaue Spezifikazion der Fuhrereye, des Gewichts der einzelnen Colli und die Gesammtsumme desselben enthalten. Art. 25. Damit die Wagen schneller spedirt werden, soll für jeden zwei- oder mehrspännigen Wagen, so wie für vier einspännige, wenn sie in Gesellschaft fahren, eine besondere Ladkarte ausgefertigt werden. Art. 26. Wer den Ladkosten, welche für vier einspännige Wagen zusammen ausgestellt werden, muß die Ladung jedes einzelnen mit Beobachtung der im Art. 24 vorgeschriebenen Spezifikazion spezifikarten aufgeführt werden. Art. 27. Für jede Ladkarte bezahlt der Fuhrmann höchstens 50 Rappen oder 5 Batzen. Art. 28. Denjenigen Kantonen, welche keine Kaufhäuser haben, steht es frei, anstatt derselben große öffentliche Wagen, Remisen genannt, einzurichten, auf welchen der Wagen sammt der Ladung gewogen wird. Art. 29. Der bei einer solchen öffentlichen Wage angestellte Beamte stellt dem Fuhrmann einen authentischen Wagschein aus, auf welchem das Bruttogewicht der Ladung nebst der Tara des Wagens angegeben und letztere von ersterm abgezogen wird. Zugleich soll ein solcher Wagschein das Verbällnis bezeichnen, in welchem sämmtliche Fuhrbreite zum Gesammtgewicht stehen. Art. 30. Die Tara der Wagens kann durch amtliches Eindrennen auf einem leicht sichtbaren zur wetentlichen Konstruktzion des Wagens gehörenden Theil desselben, ein für allemal, bezeichnet werden. Art. 31. Die Wagscheine müssen Raum genug haben, um die sollter gehobenen Waaren darauf zu bemerken und die unterwegs abzuladenden darauf abzuziehen. Art. 32. Der Wagmeister ist verpflichtet, ein Protokoll über alle Abwägungen zu halten, welches außer dem Gewicht der Ladung, den Tag, wann die Abwägung geschehen, den Namen des Fuhrmanns und die Bezeichnung des Wagens enthalte. Art. 33. Für jeden solchen Wagschein, der für jeden zwei- oder mehrspännigen Wagen besonders, oder für vier einspännige miteinander reisende Wagen kollektiv gegeben wird, zahlt der Fuhrmann 40 Rappen oder 4 Batzen. Art. 34. Wagscheine, welche für vier einspännige Wagen kollektiv ausgestellt werden, müssen die Ladung jedes einzelnen getrennt aufführen. Art. 35. Den konkordirenden Grenzkantonen, in welchen an ihrer Grenze weder Kaufhäuser noch öffentliche Wagen bestehen, ist gestattet, den Transitzoll nach den Gewichtsscheinen der fremden Douanen zu beziehen. Art. 36. Wenn aber Ladkarten ohne vorherige Abwägung der Waare nur auf die Gewichtsscheine fremder Douanen ausgestellt werden, so muß darauf ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ladung in der Schweiz nicht verifizirt worden sei. Art. 37. Jedem weiter liegenden Kanton bleibt es dann anheimgestellt, diese Verifikazion in Kaufhäusern oder auf öffentlichen Wagen vornehmen und sich dafür von dem Fuhrmann die gesetzlichen Auf- und Abladungs- oder Waggebühren entrichten zu lassen. Art. 38. Dem Fuhrmann wird alsdann eine förmliche Ladkarte oder ein Wagschein gegen die in Art. 27 und 33 vorgeschriebene Gebühr ausgestellt, welche nun von allen Zoll-, Kaufhaus- und Wagebedienstern anerkannt werden müssen, die Bestimmungen des fünften Abschnitts vorbehalten. Art. 39. Wenn an Orten, wo weder ein Kaufhaus noch eine öffentliche Wage ist, zum Transit bestimmte Z.-Ubergen gebildet werden, in welchem Fall der diese Waaren führende Fuhrmann keine gehörig ausgestellte Ladkarte und keinen authentischen Wagschein besitzen kann, — so ist derselbe gehalten, bei den nächsten Kaufhäusern oder der nächsten öffentlichen Wage, die er auf seiner Reise antrifft, sich gegen Entrichtung der oben festgesetzten Gebühren, und nöthigen Falls gegen Entrichtung der reglementarischen Auf- und Abladegebühr, eine gehörig ausgestellte Ladkarte oder einen Wagschein zu verschaffen. Art. 40. Wenn an irgend einem Orte, zwischen dem ersten Auflabungs- und dem letzten Abladungsort, Waaren aufgeladen werden, so muß, wo Kaufhäuser oder Wagen vorhanden sind, diese Waare durch die gehörigen Beamten auf der Ladkarte nachgesehrieben werden. Art. 41. Für diese Einschreibung und das beigefügte Visum zahlt der Fuhrmann den Beamten 5 Rappen. Art. 42. Wird aber die Waare an einem Orte geladen, wo solche Anstalten fehlen, so liegt die Pflicht dem Fuhrmann in gleichem Maße wie dem Kaufmann, der die Waare ladet, ob, deren Bezeichnung und Gewicht der Hauptladkarte oder dem Wagscheine beizufügen, und es muß dieselbe von dem Kaufmann, der die Waare ladet, unterschrieben sein. Art. 43. Wenn an einem Zwischenort Waaren abgeladen werden, so müssen sie von der Hauptladkarte oder dem Wagscheine abgeschrieben werden, unter den nämlichen Formen, von den nämlichen Personen und unter den nämlichen Verpflichtungen, die bei dem Aufladen in den Art. 40 und 42 bemerkt sind. Art. 44. Für eine solche Abschreibung zahlt der Fuhrmann dem aufgestellten Beamten 5 Rappen. Art. 45. Die Zollbeamten sind gehalten, die Fuhrleute, auf ihr Anmelden, von Morgens 4 Uhr bis Nachts 10 Uhr ohne Zögerung zu spedieren. Art. 46. Es werden in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, daß Transitgüter, die in einer Stadt oder an- oder auszuladen müssen, auch an den Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, durch solche Städte fahren und die Zölle entrichten können. Art. 49. Es werden ferner in allen konkordirenden Ständen Anstalten getroffen, daß selbst in den Städten, wo das Einfahren der Thore nach für nöthig erachtet wird, Lastwagen von 10 Centnern à 110 Pfd. ohne Entrichtung eines Spezergeldes, ein- und ausfahren können. Art. 50. Sollten Einfuhren irgendwo eingerichtet werden, so werden alle Kantone dafür sorgen, daß solche zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht, und an jedem Tage durch alle Städte ihres Gebiets durchfahren und die Zölle entrichten können, insofern diese Einfuhren regelmäßig und zu einer gewissen Zeit eintreffen. Art. 51. Es sollen von allen Waaren, die nicht länger als 14 Tage in einem Kaufhaus oder in einer Suil liegen bleiben, alle Gebühren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, als Krahn-, Wag-, Suil- oder Lagergeld, Bestätter-, Ladgeld-, Auf- und Abladgebühren, kumulativ nirgends 15 Rappen übersteigen dürfen. Art. 52. Für Beschädigungen, Verunreinigungen der Viehställe, die durch Schuld der Angestellten bei den öffentlichen Wagen, den Suilen, Kauf- oder Zollhäusern sich ereignen, sind die Beamten und für diese die Gemeinde oder die Regierung, welcher jene Angestellten zugehören, verantwortlich.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über Verwahrung der Ladung, Ausmittelung von Defraudazion und deren Bestrafung.

Art. 55. Sollte ein Zollbeamter eine Abwägung und Untersuchung der Ladung vornehmen wollen, so ist er dazu berechtigt; diese Untersuchung muß jedoch immer mit der möglichsten Beförderung geschehen. Art. 54. Stimmt die Ladung mit der in beigegebenen Ladkarte oder ihrem Wagschein gänzlich überein, so muß das Zollamt alle Unkosten des Ab- und Aufladens sowie des Abwägens tragen. Art. 55. Hätte hingegen der Fuhrmann keine entheritische Ladkarte oder Wagschein, so kann die Abwägung der Waare von jedem Zollbeamten vorgenommen werden, und soll der Fuhrmann gehalten sein, die Unkosten zu bezahlen, ohne solche auf der Waare nachnehmen zu können. Art. 56. Vorsätzliche oder durch Versehen begangene Zollhefraudazionen der Fuhrleute, oder solcher Kaufleute, welche mit ihrer Waare reisen, werden durch die Tribunale und nach den Gesetzen des Kantons untersucht und bestraft, in dessen Gebiet der Fehlbare betreten wird. Art. 57. Die Bestrafung kann jedoch niemals in Konfiskazion der Waare bestehen und die Spedizion der Fuhre darf nur so lange aufgehalten werden, bis der Fehlbare

Digitized by Google

für die muthmaßliche Buße, Entschädigung und Kosten, hinlängliche Kaution geleistet hat. Art. 58. Andere schuldige Kaufleute, Spediteurs, Wagenführer, Kaufleute und Schiffsleute, werden auf Anzeige der Regierung in deren Gebiet sie Zehler entdeckt oder untersucht worden, durch die Gerichte und nach den Gesetzen desjenigen Kantons bestraft, in welchem sie schuldig sind.

Sechster Abschnitt.

Von den nicht konkordirenden Kantonen.

Art. 59. Jedem einzelnen konkordirenden Kanton steht es frei, von den in nicht konkordirenden Kantonen geladenen Transitwaaren, die bisherigen Gebühren zu bezichen oder nicht. Art. 60. Niemals oder dürfen in einem konkordirenden Kanton, für die Waaren, die in nicht konkordirenden Kantonen geladen worden, niedrigere Transitgebühren festgesetzt werden als von Waaren aus konkordirenden Kantonen diesem gleichen Kantone bezogen werden. Art. 61. Allen Kantonen steht zu jeder Zeit der Beitritt zu diesem Konkordat offen und, sobald es abgeschlossen ist, sollen alle zum Beitritt eingeladen werden.

Siebenter Abschnitt.

Dauer des Konkordats.

Art. 62. Die Dauer dieses Konkordats ist auf 5 Jahre festgesetzt; im 4ten Jahre aber wird man sich über die nöthigen Abänderungen, die Verlängerung, den Rücktritt oder die gänzliche Aufhebung verständigen.

Achter Abschnitt.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 63. Jeder Kanton erläßt in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen und Bestimmungen die angemessenen Polizei-, Zoll- und Kaufhausverordnungen, die dann in deutscher und französischer Sprache gedruckt, bei den Maß- und Zollstätten und in den Kaufhäusern zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt werden. Art. 64. Diese Verordnungen sollen nichts enthalten, was dem gegenwärtigen Konkordat zuwiderläuft; zu dem Ende der dahrigen Prüfung werden dem Vorort die Entwürfe dieser Verordnungen zu Handen des eidgenössischen Zollrevisorats mitgetheilt. Art. 65. Das eidgenössische Zollrevisorat wird sich diesfalls mit den Kantonen um Einvernehmen setzen und auf möglichste Gleichförmigkeit dieser Anordnungen einwirken. Art. 66. Sämmtliche konkordirende Stände verpflichten sich, die diesem Konkordat unterworfenen Straßen in bestmöglichstem Stande zu erhalten.

Zürich. (Eingesandt; verspätet.) Der Konstitutionnelle vom 11. April bringt einen Aufsatz über die Rückgebahr der Wolksschuldner. Die Sache liegt uns so sehr am Herzen, daß wir gar daran dachten, dem Konstitutionnellen einen Artikel einzusenden. Wenn wir aber betrachten, wie elegant, allgemein interessant, geistreich darmaut, logisch gewandt, und doch nicht frappant; artig gewirrt, nie übereilterz, gordisch gar schlicht, und doch oft verfänglich der Konstitutionnelle alle seine Artikel zu stellen weiß, so mußten wir in unserm „Nichts durchdringenden Gefühle" von jenem Unternehmen abstrahiren.

Vor Allem aus bemerken wir, daß wir die Uebergangsbestimmungen des Schulgesetzes für sehr mißlich ansehen. Es sind improvisirte Pacagesetzen. Im Erziehungsrathe wurde mündlich die Sache bester bezeichnet. Es ist wirklich schwer, diese Bestimmungen ohne allgemeine Verwirrung im Lehrerpersonal auszuführen, eben weil sie ohne klare Einsicht in die Lage der Sache gesetzt worden sind. Der Erziehungsrath verfuhr auf folgende Weise:

1) Alle Schulsitzer wurden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie zum Kurs oder sogleich zur Prüfung sich entschließen hätten.

Darauf erhielt er als Erklärung:

A. 200 Lehrer verschlichten sich zum Kurs;
B. 100 zur alsbaldigen Prüfung;
C. 50 nahmen auf die Aufforderung keine Rücksicht; —
D. 12—15 sehr alte schwache Leute erklärten, daß sie gerne dem Gesetze Folge leisten würden; allein sie müßten das Geständniß abbegen, daß sie sowol zur Prüfung als zum Kurs zu schwach seien; sie wollen ihre Sache dem Erziehungsrathe anheimstellen, und dieser in Falle ihrer Abkürzung um einen Ruhegehalt.

Nunmehre stellte der Erziehungsrath folgende Grundsätze rücksichtlich der Ertheilung von Ruhegehalten auf:

1) Auf Ruhegehalte sollen Anspruch haben diejenigen Lehrer, welche dem Gesetz Folge leisten, bei der Prüfung aber als unfähig dazu befunden werden.
2) Desgleichen diejenigen, jedoch in mindern Grade, die dem Gesetze Folge leisten wollten, jedoch sichtlich als schwach und unfähig sich bekennen.

Bei dieser zweiten Klasse mußte aber in Rücksicht kommen, daß die derselben Ruhegehalte nur so weit ausgedehnt werden dürften, als es der Sag Nro. 1 zuließe, und die Lage des Reitgenerden als schlechterdinge fordere oder früherer Leistungen es verdienen.

Bald merkten diejenigen unter C, daß die Sache Ernst gelte, und ihr Trotz verwandelte sich in Kleinmuth; mehrere gaben ihre Resignazion mit der Bitte um Ruhegehalte ein. Einige, die aus Unkenntniß gefehlt hatten, und deren Lage insbesondere durch Altersschwäche bedrückt war, erhielten Ruhegehalte, die Meisten wurden, und das mit Recht, abgewiesen. Einstweilen betrugen die Ruhegehalte 1100 Frk. Man sieht, der Erziehungsrath war vorsichtig, und das verdient Lob; denn noch sind bereits 57 Lehrer bei der Prüfung als unfähig befunden, die mit Ruhegehalten entlassen werden müssen, sobald fähige Kandidaten genug vorhanden sind.

Wir dächten, schon aus diesen allgemeinen Andeutungen sollte sich das Bedenken des Konstitz-Korrespondenten mindern; wenigstens die Spezialfälle, daß aus der Klasse D ein Schulsitzer einen Ruhegehalt bekommen, ein anderer abgewiesen werden könnte, ohne daß dazu blos Gnade und Zufall die Beschlüsse leiteten, sollten ihm nicht mehr unerklärlich sein. Ueber die bisherige Thatsache, daß Einer, der nicht Schulsitzer war, mit 80 Frk. für ein und alle Male abgefunden wurde, müssen wir genauern Aufschluß geben, da die Sache vielleicht selbst dem Aktuar des Bezirkes nicht genugsam bekannt ist.

Ein alter sitzlgebrigter Schulmeister aus der Klasse D erhielt Entlassung und neben jährlichen Ruhegehalt von 60 Frk. Da die Schule bei 70 Alltagsschüler zählt, wurde sogleich ein Vikar bestellt. Der dadurch sich auf den Posten. Da trat er aber den Sohn des Entlassenen, seit 1808 vom Erziehungsrathe bestellter Adjunkt. Beisätzig gelagt, die Schulversetzung war 1830 so groß, daß Zahl und Gattung der Schulfächer im Kanton nirgend bekannt werden konnte. — Der Adjunkt bepauptete mit Recht, die Stelle sei ihm seit 25 Jahren versprochen; er sei vom alten Erziehungsrathe legitimirt; er wolche nicht vom Platze. Da wurde es zur Prüfung berufen. Ueber seine Kenntnisse möge folgender schriftlicher Aufsatz dienen, der von ihm verfaßt wurde, so gemeint, als Probe eines auftretenden Schulltehrers an seine Schulkinder.

„Werthgeehrte Mitbürger und Verteuungsvolle! Haus Walter!

„Da ich wirklich einen feyerlichen Anlas in diesem unserm Schulhause uns versmlagt, so eine große Zahl von Kinderen zusamen zu komen, ist mir eine Freude. Daß ich von meinem so hohen Landes-Erzjungs sich darüber einbeschrikt wurde, daß mit diesen heutigen Tage solle die Winterschule den Anfang nehmen. So muß ich Als Pfarrer und Presidaut von der Schulgsetze sich die Anzeige machen Nemlich ihr Hausvolker von dieser Gemeinde daß der Euch sich vorgestellte Lehrer wirklich von Euch abhängig erwählt durch den Treyer Vorschlag den Ihr wirklich auch Gebrauch habt Auswahung aller Recht und Pflichten erfüllt und vollzogen habt. So ist es Pflicht oder vielmehr Auftrag von dem Hochgeachten Erzjungs Rath, daß ich der Euch vorgestellte Lehrer, Euch ihre Herren vorstehet, daß Ihr ihn sollet underthänen, in seinem Lehr Amt, mit Worten, und Werken, und dieter Wunsch nicht von Euch allein stehen von der ganzen Schulgemeinds-ausschuß, so auch ihr meine liebe Kinder der ich Euer Seelsorger bin.

„Das ihr euer Lehrer mit Liebe, und Vertrauungs vollen Herzen mögen ihn Empfang nehmen, und allen seinen guten Ermahnungen folgen, damit der Segen Jhn, und auch begleitet hier in der Zeit und dort in der Ewigkeit, auch hier werden die Herren vorsteher erfüllt ihren Wunsch und ihre Pflichten einer so zahlreichen Jugend zu Auffren und vorstehen. Hochgeachter! hochgetrhter! Herr Pfarrer. Mit dieser Eurer Empfehlung, und Hochachtung, die Sie wirklich von uns verlangen, ist dies unser Wunsch. Gott der Himmlisher Vater wage dieser teh Angestellte Lehrer mit Kraft und Wishheit seinen Eltern und Kinder einen großen Segen ertheilen können schon hier in diesem ersten Leben, Und ermahnen Euch ihr Lieben Schulkinder, daß Ihr in allen folglam fegt. Euer ergebenster Freund und Diener."

N. N.

Das ist das geistige Produkt einer Mannes, der 1830 im Kanton Zürich noch die Zusicherung auf Anstellung an einer Schule von 70 Kindern zu erhalten hoffte!!

Es kommt dem Manne nichts Anderes gerathen werden, als Verzichtleistung auf die Ansprche seiner 25jährigen Adjunktur mit der Bitte um eine kleine Entschädigung. Er meinte selbst, er wollte dieß gerne, wenn er nur so viel Geld hätte, um sich eine Kuh anzukaufen. Der Erziehungsrath, in Erwägung, daß dem Manne nach 25jährigen Adjunkturdiensten bei gänzlicher Vermichtung aller frühern Zusicherungen; ferner, daß der Patent besser der Kinder als Kinder zu warten verstehen möchte, beschließt: Es soll derselbe aus dem Schulstande des Kantons Zürich entlassen und ihm für ein und alle Mal eine Entschädigung von 80 Frk. ausbezahlt werden.

— Seinen seinem ersten Auftreten hat der Konstitzionnelle die ehemaligen Freunde seines Redaktors dadurch in seinen letzten Blättern wiederum angefeindet, daß er ihre Aeußerungen im Gr. Rath aufs ärgste entstellt. Mit dieser wilden Handlung hat er schon im Januar die Maske abgezogen. Man könnte Berichtigungen einsenden! Wer wird diese Mühe nehmen möchte für ein Blatt, das die Wahrheit mittheilt, nicht wie sie sind, sondern wie es sie haben will. Gönnen wir ihm die Freude! Das Werkzeug für diese Verrichtungen soll der große Unbekannte sein, dessen sich unsere Leser als des großen Preßprestigels aus früherer

Digitized by Google

Zeit wohl noch erinnern werden. Wissen Mertzung wohl der Konstitutionnelle selbst noch wird? Er wiest mit grimmenen Blättern um sich; es nun, besser das Blatt sinke, als der Redakteur!

Luzern, 19. April. (Aus einem Briefe.) Ich war heute von 9 Uhr Morgens bis bald 4 Uhr Mittags im Gr. Rathe Zuhörer der interessantesten Verhandlung. Es galt in der vielbesprochenen Sache des Alt-Pfarrers Ant. Hubr, die Rechte und Befugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Die bestehalb niedergesetzte Kommission hatte in ihrer Mehrheit auf Nichteintretung den Regierungsvorschlägen und Beschlüssen, in ihrer Minderheit auf Billigung und Aufrechthaltung des Beschlusses eingetragen. Darüber nun ebod sich unter den Vertretern des Volkes ein Kampf höher und großer Art.

Ernst trat bei Semmach der Luzerner Standesbaupt Bundesdingen für seines Landes Hingerissen Ehre ein, die Ehre; er sieß und focht. Heute stritt, den Schild der Geschichte haltend, ein Nachfolger im Amte, Schultheiß Amrhyn, mit Entschlossenheit und stolzem Volksgefühl für Luzerns Unabhängigkeit von der eindringenden Klerikenmacht; er siegte. Ihm zur Seite standen Dr. Kasimir Pfyffer, scharf in Worten und Gedanken, rechtskundig und klar; Franz Ludwig Schnyder, weltersuchsfreudig, selbstständig; Gerichtspräsident Kopp, Joseph Sury und Placidus Meyer, ehrlich, einsichtsvoll, fest, anerzogenen Maßes, schonungslos — denn es galt dem Vaterlande — Robert Steiger, tuhig; gerade und gewandt Präsident Eduard Pfyffer, und endlich volkstümlich und in der propheticher Würde einer Mittelsperson der ruhige Staatsrath Jos. Ignaz Kramer. In bunter Gruppe ihnen gegenüber advokatirte der geschmeidige Staatsanwalt Kopp, kapuzinerte der eminente Alt-Schultheiß Küttimann, sprudelte der weit vom Stamme des erprobtesten Seelenhirtes gefallene Appellat. R. Felix Boltshofer, und verstummte der sonst geschwätzige Wendelin Rost. Die letzten Sprößlinge des Hofes von Mariazell, nämlich Advokat Herr Fünfkirin, hatte eine geheime Macht für die dunkle Sache inspirirt. Heute schwebte ihm das Bild seines Ahnen nicht vor der Seele. — Jedes Mitglied des Gr. Rathes wußte erkennen, daß die heutige Verhandlung eine Lebensfrage rücksichtlich der staatsrechtlichen Grundsätze gegenüber der Kirche discutirge, und auch auf die bestehende Ordnung in unserm Kanton ganz entschiedend einwirke.

Nur ein Obrodvokat und ein Oberamtskost und ein Radikaler standen, jeder aus besondern Zwecke, verbunden und hatten, um möglichst viel Fische zu angeln, einen möglichst großen Zanten Köder gestreut; und wenn die Regierung grundlos dahin verdächtigt wurde, daß sie, — ohne Hundesnott zu kennen, geistliche Kämpfe gesucht habe, so lag auf der andern Seite der Verdacht viel näher, es sei eine neue Art verdeckter Minen gegen die Existenz der gegenwärtigen Regierung angelegt gewesen. Jedoch wurde der von dem Gr. Rathe durch die wiederholte Aufforderung zur Handhabung und Erhaltung der Ordnung und Ruhe selbst hervorgerufene, der Regierung gegen Stimmen und 56 gegen 29 Stimmen, wenn desworen. Ant. Hubrr bleibt als des Pfarramtes unwürdiger Priester abgesetzt, und der Gr. Rath des katzol. Vereines hat ein neues ehrenvolles Blatt in die Geschichte der vaterländischen bürgerlichen Freiheit gezeichnet.

Uri. Ein Siebengerichtsrecht verlangt von der Landsgemeinde Aufbringung der Lebensunterhalt der Rathsherren, ein Kantonsgericht, worin keine Rathsherrn sitzen sollen, und daß die Staatsverwaltung nicht mehr einem Geheimen Rathe, sondern lediglich dem Stellvertreter übergeben und öffentlich sein solle, das auch alle Gemeindeverwaltungen Rechnung ablegen und die nicht übung, die Dreikilchen jährlich neu zu wählen, wieder hergestellt werden soll. — Die Radikalen Herren von Uri und die Geistlichen setzen nun dagegen Alles in Bewegung. In dem Landsgemeindeorgan schon nennt der Landrath das Begehren des Siebengerichtsrats ungereimt, unzweckmäßig, gefährlich und verwerflich und dahin zielend, den gänzlichen Umsturz der seit Jahrhunderten bestandenen Ordnung, und doch der von den Vätern beschworenen, mit Blut und Leben verfochtenen Verfassung zu bewirken. — Eine solche dumme oder abscheuliche Lüge wagt der Landrath dem Unvervolke öffentlich aufzubinden. Für die Verfassung und Freiheit, welche die Urner jetzt haben, blühen die edeln Väter keinen Tropfen Blut vergossen, wohl aber die Zwingherren zum Land hinausgetrieben, und dann nunmehr mit dem Recht und mit der Freiheit des armen Volkes spielen. Die Väter hätten sich geschämt, das Vermögen des Landes in geheimen Säckeln aufzubewahren und nicht offene Rechnung abzulegen. Sie hätten sich geschämt, lebenslänglich am Ruder zu sitzen und auf der Steuerbank zu schlafen, wie es die jetzigen Rathsherren thun. — Die Gnädigen Herren versichten ihren Gehäckel und ihre Wirthshäuser — weiter nichts. — Für sie ist das herrliche das Höchste. — Die Männlichen schämen sich nicht, der Landsgemeinde vorzuschlagen, ein Ansehen für 110 000 Fr. zu bewilligen, nachdem sie schon um 190,000 Fr. bei allen Ständen gebettelt haben. Sie wollen das Volk abermal um 80,000 Fr. hintergehen. Sie schämen sich nicht, von der Bezirksgemeinde den Forstbestand aller wirklich bestehenden Einkünfte, d. h. die Salzsteuer, die Weinzölle, das Umgeld, die Pässe u. dgl. auf so lange zu verlangen, bis das Anleihen für die Strafe, d. h. eine Million Fr., abbezahlt sei. Sie wollen das Volk für 50 oder 100 Jahre in den Sack stecken. Und solche Volksverräther wagen es noch, ihre Vaterlandsliebe anpreisen zu wollen! — Sie wollen die Truppen aufbieten, die Kanonen an die Landsgemeinde führen, damit ihrer Willkühr Meister werde, damit der Landmann das Maul halte. Sie haben im Landrathe und außer demselben gedroht, die Männer des Siebengerichtsrats für immer an den Schranken zu thun. Und solche Gesinnungen dürfen noch im Landrathe geäußert werden! — Wollen nur fortfahren. Dadurch wird auch der Bundesfeste endlich fehlen, und die Eidgenossenschaft wird endlich Anlaß und Ursache haben, einzuschreiten. Denn sie hat die Verfassung von Uri gewährleistet, und dieselbe erlaubt jedem Landmann und Siebengerichtsrat, Verfassungsänderungen anzutragen. — Mögen die Männer des Siebengerichts fest bleiben in ihren verfassungsmäßigen Begehren! Wenn die Gnädigen Herren allenfalls diesmal noch siegen und den Sieg zur Unterdrückung und Einkerkerung des Siebengerichtsrats mißbrauchen wollen, so wird ihre Stunde geschlagen haben. Denn die Eidgenossenschaft ist für ein Dutzend Gesler stark genug.

Noch fortwährend treiben es die Geistlichen. Sie haben Kapitel gehalten, und, mit Ausnahme einiger wahrer Seelsorger, sind verpflichtet, alle Sonntage, auf allen Kanzeln, gegen das Siebengerichtsrecht zu predigen. Sie lästern die Personen desselben angefchmt, sie schrien sich hei ser und blau, für die Religion sei in Gefahr. Sie vergessen sich so weit, daß sie Mißgeburten, die sie mißhandelt oder bemeistert, öffentlich zu halten, damit das Begehren des Siebengerichtsrechts verachtet werde. Das Evangelium ist ihnen Nebensache geworden. Sie würden Ihnen Christum nicht drei Jahre unter sich leben lassen, sondern ihn sofort kreuzigen, wenn er ihnen predigen würde: „Wehe euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Natter! Ueberwinden den Geboten seid ihr ähnlich, die zwar schön scheinen in die Augen, inwendig aber voller Todtengebeinen und Unreinigkeit sind. So geht auch ihr euch äußerlich vor den Leuten den Schein, als Gerechte, aber innerlich seid ihr voll Heuchelei und Bosheit."

Freiburg. Der hiesigen Regierung ist unmittelbar durch die Minister von Frankreich und Sardinien die Mittheilung der bekannten Maßregeln zugekommen, welche Oesterich, Sardinien, Baiern, Würtemberg, Baden u. s. f. rücksichtlich der Schweizer, welche ihre Staaten betreten wollen, getroffen haben. Die Regierung, weit entfernt, sich dadurch einschüchtern zu lassen, hat vielmehr am 19. d. einmüthig beschlossen, Repressalien zu ergreifen und den betreffenden Ministern Pässe nur unter gegebenen Bedingungen zu bewilligen. Man setzt hierorts in der Ausicht, es sollen diese Kantone diesem Beispiele folgen.

Schaffhausen. Der am 18. dies in außerordentlicher Sitzung versammelte Gr. Rath erledigte den zwischen dem Appellationsgerichte und Hrn. Fiskal Joos pendent gewesenen Streit durch folgenden Beschluß:

1) Dem Hrn. Fiskal für die Zukunft überhaupt mehr Mäßigung, und Schonung in Ausdrücken zu empfehlen, wo seine Stellung als öffentlicher Beamter keinen Mißbrauch zu machen, wahrnehmende Verstöße und Fehler, sofern ihm solches zukommt, zwar zu rügen, nie aber solche dazu zu benutzen, seinen Mißmuthsstreit in Widersprache mit seinem Regierungsamte anzuzudehnen, sondern da ferner zu wirken, wo er pflicht berufen und befähigt ist.

2) Zu sich das bedeutet. Appellationsgericht zurecht nur durch die Vorstellung den Hrn. Stadtschreibers Schnewlin in Stein zu einer formwidrigen Nachgiebigkeit und durch die erste Schrift und die Form der Einmischung des Hrn. Joos zu Bitterkeiten dat reizen lassen, wodurch der Gegenstand des Streites unerledigt geblieben, in der Zwischenzeit aber der Mutwillen dieser Schreiberei, Hr. Stadtschreiber Schnewlin, gestorben ist, so stehe dahin, ob die Rechtsfrage wieder aufgenommen werden werde. Wenn dieses aber der Fall sein sollte, so müßte die erste Instanz neuerdings eintreten, und die Sache dann auf dem gesetzlichen Wege weiter beförderen.

Somit können sich beide Parteien anfreiden gehen, da keine leer ausgegangen ist. Schaffhausen weiß selbst in Rechtshändeln das zwar-milden zu treffen. Es wurde ferner ein Antrag des kleinen Raths, die St. Gregeonents-Gebäude in Stein dieser Gemeinde künftlich um 6000 fl. zu überlassen, mit einigen Modifikazionen von der Mehrheit des Gr. Raths angtgehefen, sodann eine Petizion der Gemeinde Unterhallen und Rathes angtgehefen, sodann eine Petizion der Gemeinde Unterhallen und eine zweite, von vielen Schreiberbienen Bürgern unterzeichnet, beide die Abschaffung der Waffenwirksteuer begehrend, an die Revisions-Kommission überwiesen. Endlich wurde noch Erledigung mehrerer unbedeutender Geschäfte der Kl. Rath beauftragt, da der 5. d. 80. der Versuchung verlangt, daß im Jahr 1854 schon die Verfassungsrevision ausgetragen werden müsse, wenn sie im Jahr 1855 wirklich vorgehen solle, die erforderlichen Verfügungen im Sinne dieser Verfassung zu treffen. Es wird

also die beleuchtende Frage den sämmtlichen Zünften vorgelegt werden. Könnte man doch nur rest die Leute, statt der Verfassung, ändern! Was nützen die schönsten Grundsätze auf dem Papier, wenn nicht lebendige Prinzipien ihnen den Weg in die Gesinnungen und Herzen der Menschen bahnen! Schreitet Schaffhausen in diesem Jahre nicht bedeutend vorwärts, so würden wir als Veränderungen in den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung vorschlagen: §. 1. Der Kanton Schaffhausen bildet einen Bestandtheil des Vaterlandes Thuen und Tells. §. 2. Die Souverainität beruht auf der Gesammtheit Thuen und Meyenburg. §. 3. Alle Junkern sind vor dem Gesetze gleich und haben allein Zutritt zu Stellen und Aemtern. §. 4. Die Verfassung gewährleistet dem Franz Hurter oder dem allgemeinen Schweizerischen Korrespondenten in Schaffhausen die Freiheit der Presse u. s. f. Doch wir hoffen, die Hallaure besitzen uns wieder einen Schritt vorwärts.

Stadtbasel. Der Redaktor der Basler Ztg., der gemäßigte Dr. Kombst, kündigt an, daß er mit Ende dieses Vierteljahres von der Redaktion zurücktreten werde, weil „die Art und Weise, wie er dieselbe bisher (seit Anfang dieses Monats) geführt, in Basel allgemeines Mißfallen erregt habe, und er es für seine Pflicht halte, die Redaktion deshalb aufzugeben, weil die Mehrzahl der Leser seines Blattes Baselee seien, und diese sich seit lange her gewöhnt hätten, in der hiesigen Zeitung nur das Organ ihrer politischen Meinung zu sehen. Diese herrschenden Ansichten könne er aber mit seiner Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung bringen." Basel, Basel, wohin führt dich noch deine fromme Leidenschaft! Sieht die leiseste Stimme der Wahrheit kaum! du nicht vertragen.

Die Helvezie besteht, trotz der Einwendung des Neuchateler Konstitutionnellen, daß die Nachricht vom Durchpassiren preußischen Militärs erdichtet sei, nicht nur auf der Möglichkeit derselben, sondern stützt ihre Berufung auf den zu Delsperg stationirten bernerischen Grenzkommissär Offizier und anderweitige amtliche Berichte als neue Thatsache an, daß am 19. d. M. sechs solche Individuen durch Delsperg nach Neuchatel passirt seien, die zwar durch ihre Papiere als verschiedene Handwerker sich ausgewiesen haben, worin aber dennoch ihre Eigenschaft als Militärs mit Absicht verschwiegen sei.

Ausländisches.

Frankreich. In Lyon ist eine dumpfe Grabesruhe hergestellt. Ueber die Vorgänge selbst herrscht noch lauter Widerspruch; aber das Ergebniß, welches man zur Ehre der Menschheit verhüllen sollte, liegt in voller Nacktheit vor Augen. Es wurde von beiden Seiten nicht gefochten, sondern gemetzelt, und Lyon hätte von einer feindlichen Armee weniger zu fürchten, als was ihm von seinen eigenen Mitbürgern und Mitlandsleuten geschah. Man denke sich die Lage von 100,000 Menschen, welche sich plötzlich da, wo sie sich befanden, unter Dach flüchten mußten und sich sechs Tage lang nicht von der Stelle bewegen durften, ohne sich dem gewissen Tode bloß zu stellen. Keine Thür, kein Fenster durfte geöffnet werden, ohne daß sogleich dahin geschossen wurde. Jeder Verbände, wovon sich Insurgenten zeigten, oder wovaus ein Schuß fiel, wurde mit Kanonen oder mit Petarden, wodurch 2 — 3 Stockwerke gesprengt wurden, geöffnet, und wer sich vorfand, ohne Unterschied und oft auf schauderhafte Weise gemordet. Gleichwohl scheinen die Angaben der Gefallenen sehr übertrieben. Höchst wahrscheinlich mögen auf jener Seite 1000 Menschen geblieben sein; die Zahl der Insurgenten, die wirklich gefochten, wird in Lyonerberichten sogar auf kaum 600 angegeben. Den Schaden hingegen schätzt man auf 50 bis 60 Millionen. Bei 900 Menschen wurden bereits verhaftet. Der Präfekt wurde zum Pär erhoben, dem Gen. Aymar diese Würde auf den Herbst versprochen, beiden und dem General-Prokurator Kommandirte- und Offizierbänder der Ehrenlegion überbracht. Die Schilderhebung ist offenbar weder von der eigentlich republikanischen Partei, noch von irgend einer Assoziation angeordnet worden; sie war der Ausbruch des Unwillens einiger Beauftragten, die ohne Plan und ohne Verbindung. Der gleiche Unwille stand in 20 andern Städten dem Ausbruche sehr nahe.

Aus Paris ist den neulich Gemeldeten wenig beizufügen. Auch hier waren die Insurgenten fast lauter junge Leute aller Art, doch ohne Zusammenhang, Besonnsköpfe, die sich von Niemand belehren noch zurückhalten ließen. Ohne Unterlaß werden jetzt überall Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vorgenommen; die Gefängnisse reichen nicht aus. Man glaubt, daß vor 6 Monaten noch kein Urtheilsspruch möglich sein werde. Auch in Strasburg hat man am 18. d. mit 200 M. von der Linie und 40 Grodarmen in einer Brauerei nach 10,000 Flinten und 90,000 Patronen, die darin verborgen sein sollten, gesucht und eine Flinte und ein Päckchen Patronen gefunden, die jeder Nationalgardist haben darf.

Deutschland. Das badische Staats- und Regierungsblatt vom 17. April enthält folgende Verordnung:

„In Erwägung der durch das Gesetz vom 11. Juli v. J. eingetretenen Zollerhöhung und der Unvereinbarlichkeit der Fortdauer einiger Bestimmungen der in Zoll- und Handelssachen im Jahre 1826 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen provisorischen Uebereinkunft mit dieser Fortdauer, wenn nicht

„Nachdem Wie der Schweiz. Eidgenossenschaft anheim gestellt haben, die erwähnte Uebereinkunft unter den von Uns nothwendig erachteten Modifikationen im Uebrigen fortdauern zu lassen oder unter Beobachtung der vertragsmäßigen Aufkündigungsfrist davon abzugehen, —

„Haben Wir beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

„Art. 1. Kaffee, Zucker und Obermus, sowie daraus zugenommen; unverarbeitetes Leder, Corduan, Saffian und Sohlleder; sodann Fabrikate aus Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Linnen, unvermengt oder aus mehreren dieser Stoffen bestehend; neue Kleidungsstücke, sie wie Lederfabrikate, unterliegen dem Eingang aus der Schweiz dem gesetzlichen Zoll, ohne Rücksicht auf die Quantität, in der sie eingebracht werden.

„Art. 2. Die Schweizerweine dürfen nach dem ersten Ablaß nur an den Hauptzollstationen Waldshut, Zozhaus am Rhaden und Konstanz gegen durch die Uebereinkunft vom J. 1826 ermäßigten Zoll zugelassen werden.

„Art. 3. Alle durch vorstehende Artikel nicht abgeänderten Bestimmungen der provisorischen Uebereinkunft sind, wie bisher, zu beobachten."

Belgien. Im Brüsselschen war nach der Zurückgabe Vlündenburg wieder vollkommene Ruhe eingetreten. Nun ist sie man erstaunt, daß die Behörden solchen Grund zu Stunden lang unthätig zugesehen haben, daß das Einzug zum Marsch bekannt war. Jetzt wird freilich mit Ernst der Prozeß gemacht, und jede Nacht durch alle Straßen und auch in die Umgebung patrouillirt. Eine Menge Fremder, worunter auch Lelewel, Pulawski, Worcell und Gobet, selbst Angeflehene, worunter auch ein der Politik ganz fremder Schweizerischer Kaufmann, mußten auf Polizeikommissariat in Zeit von 24 Stunden über sie Ortsgr.

England. Die erste Sitzung nach den Osterfeiern hatte das Parlament am 11. dies. Am 15. kam im Unterhause der Antrag des Lords Althorp wegen Umwandlung der Zehnten in England und Wales vor. Nach demselben soll der Zehnten künftig in Geld entrichtet, und dieses nicht von den Pächtern, sondern von den Gutsherren selbst erhoben werden und die Schuld loskäuflich sein. — Hr. Rochuck machte einen heftigen Angriff auf die Verwaltung von Ober- und Niederkanada, wo die Kolonialgesetzgebung den Gouverneur in Anklage verletzt hat und bedeutende Unruhen sind. Eben so lebhaft ward die Verwaltung durch den Kolonialminister Stanley vertheidigt, und auf dessen Vorschlag das von Rochuck verlangte Untersuchungskomite bloß auf Prüfung der Beschwerden von Niederkanada beschränkt.

Am 16. hatte eine der stärksten Volksversammlungen, die man je gesehen, zu Oldham, unweit von Manchester, statt, veranlaßt durch die Verhaftung zweier Männer aus dem Arbeiter-Verein. Man beschloß einmüthig, den Verhaftung zu vergessen, und nicht zu arbeiten, bis sie erfolgte. Sogleich standen alle Manufakturen daselbst und in der ganzen Umgegend still; auch die Kohlengruben wurden verlassen, und kein einziger Arbeiter rührt eine Hand, alle Laden sind geschlossen. Truppen wurden aufgeführt; doch keine Ausschweifungen wurden begangen, einige Demonstrationen zogar festgenommen, eine deiden Arbeiter hingegen auf Bürgschaft in Freiheit gesetzt.

Spanien. Die in der vorigen Nummer des Republikaners auf die bestimmte Ansage ministeriellen Blätter von Frankreich mitgetheilte Nachricht von der Kabinetsveränderung in Spanien ist falsch. Briefe und Zeitungen aus Madrid vom 9. lassen nicht einmal eine Aenderung als nahe bevorstehend erwarten. Die Königin befand sich an jenem Tage noch ruhig in Aranjuez, obwohl es ebenfalls gutheißen hatte, daß sie, um sich vor ei Lodo zu retten, nach Madrid zurückkehren gewungen gewesen sei. Der Fürst von Anglona ward zum Generalkapitän von Andalusien, der Marschall Balanzat von Grenada ernannt.

☞ Wir tragen hier folgende, auf der 4. S. der vorigen Nro. fehlerhaft erschienene Strophe korrekt nach.

Wir lernen heraus, daß auch die Pfaffen
Mit Fleisch und Bein gebaren sind;
Drum lasset ab, sie anzugaffen:
Ihr Heiligthum ist oft nur Wind.

Ferner lese man 1. S. 1. Sp. 25. Z. Ein Auszug statt Einen Auszug, und in der 2. Sp. der 2. S. 18. Z. von unten Dr. E. statt Dr. K., und ganz unten, nicht Spione sind.

[1] Das Nidetbad ob Rüschlikon wird mit dem 27. April eröffnet. Unter Verscherung deßmöglicher Bedienung empfehlen sich zu zahlreichem Zuspruch
Badwirth Höhnen sel. Erben.

[2] Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich ist à 10 ß. zu haben:
Klageaubruch
meines
Zartgefühles und meiner Ohren, beziehigt durch die Todtenfeuerin vulgo Eheschgangsläger in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — k. z. v.
Halbjährlich . . . 2 — 30 — „
Vierteljährlich . . 1 — 15 — „

№ 34.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 29. April 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Zur Feier der Stiftung unserer Hochschule.

Wir seh'n das heit're Fest sich heut' erneuen,
Dem ihre Kränze gern die Muse flicht:
Noch glänzt es hell, der hohen Schule Licht;
Es darf ihr Freiheit ihres Werks sich freuen.

Der Baum treibt Blüthen, er muß fortgedeihen:
Das hoffen wir mit sichrer Zuversicht:
Und wie ein Fels, an dem das Meer sich bricht;
So wird auch er vor keinem Sturm sich scheuen.

Heil euch, ihr edlen und ihr treuen Lehrer
Des Heilgen, des Wahren und des Schönen:
Nie laßt der Geister Geist in euch erkalten!

Bleibt fort und fort des freisten Reiches Mehrer!
Dann wird die neue Schöpfung nicht vergehen,
Der Nachwelt Dank wird euer Werk einst krönen.

Die Neunburger Trennungsfrage.

Neuenburg stand seit Jahrhunderten in der engsten Verbindung mit der Schweiz, und nach der beerschenden Ansicht wurde es, trotz seines Zusammenhanges mit auswärtigen Regenten, stets als ein Bestandtheil des eidgenössischen Körpers betrachtet. Nur während einer kurzen Zwischenzeit wurde dieses eidgenössische Verhältniß unterbrochen, aber im Jahre 1815 wieder von neuem und fester als vorher angeknüpft. Diese Jahrhundert alte, mit den innersten Lebensbeziehen des Volkes im Kanton Neuenburg verwachsenen Bande will die dortige privilegirte Adelskaste, unterstützt von dem König von Preußen, auflösen, Neuenburg von der Schweiz trennen und diesen Kanton in einen besondern Junkerstaat verwandeln. Der Weg der Unterhandlungen ist bereits eingeschlagen und die einzelnen Stände sollen auf der nächsten Tagsatzung ihre Voten darüber eröffnen.

Seit dem mit dem Herbst 1830 neu erwachten politischen Leben in der Schweiz, hat keine Frage von so ernster und reduirungsvoller Natur, von so wichtigen Folgen, je nachdem sie entschieden wird, die Tagsatzung beschäftigt. Selbst die Bundesberathung stellen wir hinter an Wichtigkeit nicht gleich, weil, wenn auch zehnmal umsonst an einem Bund gearbeitet wird, immer das Recht und mithin die Möglichkeit bleibt, von neuem in die Berathung einzutreten, es sich hier aber um die Abtretung eines Rechtes und zugleich um die Erwerbung eines der ersten Grundsätze alles Staatsverbes handelt. Das möglicher Schicksal der Neuenburgisch-Preußischen Zwitterzunfter und ihrer Knechte wird freilich bei Behandlung dieser Frage nicht in Betracht kommen; möchten diese immerhin zu der Rolle von Opferthieren in der Weltgeschichte (wie ein geistreicher Schriftsteller das Loos von verbündeten, von ihren Stamme sich ablösenden Volksgliedern bezeichnet) verdammt werden; Niemand wird sie bedauern. Anders verhält es sich mit der Rücksicht auf den eidgenössisch gesinnten Theil des Volks in Neuenburg, welcher die große Mehrheit der Bevölkerung bildet — mit der Rücksicht auf jene Männer „die stets mit Liebe, selbst unter den Thränen des Unglücks, mit Liebe die eidgenössischen Fahnen umfaßt" *), die auch unter dem härtesten Druck übermüthiger Aristokraten, unter den Waffen gebungener Söldner und vor den Thoren großmuthe Kerker durch ihre Adressen nach Berlin ihren Schwurgeist offenbaret haben; ihr Schicksal kann und darf der Eidgenossenschaft nicht gleichgültig sein; ein Volk, das einen Theil seiner selbst gleichgültig Preis gäbe, würde alles Nationalgefühl verläugnen. Obschon also das Alles endlich sind die allgemeinen eidgenössischen Interessen, die bei dieser Frage in Erwägung kommen. Es ist wohl kein gebildeter Militär, wenn er die Schweiz stark und geschützt nach Außen will und nicht zu jenen verächtlichen Wesen gehört, die den geheimen Gedanken an Verrath im Busen nähren — es ist kein kluger Staatsmann, mögen er die Wahlsahrt seines Vaterlandes wünscht und sich mildt zu jenen Kindern der Unnatur gesellt, die der Hoffnung, ihre verlorenen Herrschersitze wieder zu erlangen, selbst die Unabhängigkeit und Würde ihres Heimatlandes aufzuopfern bereit sind — es ist endlich kein verständiger, mit den eidgenössischen Interessen vertrauter Bürger, der nicht fühlt, daß eine Frage mit der größten Ruhe und Besonnenheit behandelt werden müsse, daß vermittelner Leidenschaften oder unüberlegter Hingreben an eine Lieblingsmeinung, bei der Entscheidung einer solchen Lebensfrage, die mit ihren nicht zu berechnenden Folgen ganz in die dunkeln Räume einer gleichfalls nicht zu berechnenden Zukunft hinüberspielt, eine Gewissenlosigkeit wäre, die namentlich jeden Staatsmann getadelt des Rechtes berauben würde, über vaterländische Interessen seine Stimme zu geben. Daß wir sehen, daß wir unvermerkt schon in die Entscheidungsgründe selber eintreten. Unsere Absicht bei dem bisher Gesagten war nur, die ungemeine Wichtigkeit der Neuenburger Trennungsfrage im Allgemeinen fühlbar zu machen und daraus noch die besondere Folgerung zu ziehen, daß auch der Publizist seinen Beruf, durch seine Erörterungen dem praktischen Staatsmanne vorzuarbeiten, hier mit doppelter Gewissenhaftigkeit, d. h. mit einer reifen und gründlichen Prüfung aller Beziehungen und Verhältnisse, ausüben müsse. Dieß wollen wir im Folgenden versuchen. Daß wir uns dabei einzig und allein, gleich den Publizisten Englands, durch die Geschichte und die vaterländischen Instituten leiten lassen, brauchen wir nicht zu bemerken; eben so wenig, daß wir auf das Glück eines Beifall-Lächelns absolutistischer Kabinette gänzlich verzichten, obschon es bei einer zahlreichen Klasse schweizerischer Korrespondenten für in- und ausländischer Zeitungen fast Mode zu werden und zur Eigenschaft eines Mannes von „Herz und Gemüth" der einen flachen Fensterstein zu zerbrechen hat, über den „leichtsinnigen Fremdling" der Volksverräthe zu schimpfen, ihr Vaterland zu verachten und zu schmähen und sich, vor der Hand, wenigstens die Würdigkeit zu einem preußischen oder baierischen oder badischen Hofrathstitel zu erwerben.

Wir wollen zuerst kurz die Gründe bezeichnen, welche der Neuenburgischen Staatsrath für seine Trennungsansichten anführt; dann das rechtliche Verhältniß, in welchem die Eidgenossenschaft, laut bestehender Verträge zu dem K. Neuenburg, sich befindet, beleuchten, und drittens unsere Ansichten über das auszusprechen, was die Politik (Staatsweisheit) auf diesem Boden zu thun rath.

In den Kreisschreiben (Circ. No. 26 vom 27 des Repubi.), welches der Staatsrath von Neuenburg den Vorort übergab (unterzeichnet le Gouverneur et les membres du conseil d'état de la Principauté et canton de Neuchâtel et Valengin en Suisse, le Gouverneur Pfuel, le chancelier Favarger, wir führen diese Unterzeichnung aus Gründen an, die aus dem Folgenden erhellen werden), kommen keine neue Gründe, als die, bei den frühern Trennungsversuchen schon bekannten, Gründe vor; sie lassen sich auf zwei zurückführen: 1) Auf den Antrag Luzerns sei in der Tagsatzung von 1832 förmlich darüber berathen worden, daß Neuenburg, weil es mit seinem monarchischen Prinzip nicht zu freien Republiken passe, die Verbindung mit seinem Fürsten abbrechen und ein Kanton, wie die übrigen, werden solle; diese Frage sei von sieben Ständen bestritten worden. Gleichwol habe Neuenburg mit seiner gegenwärtigen Verfassung die Aufnahme in den Bund nachgesucht und auch erhalten. Da nun weder die Neuenburger, mit Leib und Leben ihrem Souverän zugethan, sich von ihm trennen wollen, noch auch der König von Preußen seine Rechte auf Neuenburg aufzugeben gesonnen sei, so bleibe nichts übrig, als daß Neuenburg aufhöre, ein schweizerisches Kanton zu sein und in eine andere Verbindung mit der Schweiz trete (die wir später bezeichnen werden). 2) Der 1815er Bund solle von der Eidgenossenschaft einer Revision unterworfen werden, welche nicht zu den politischen Einrichtungen Neuenburgs passe; dieses Fürstenthum müsse daher aus den Kantonsverhältnissen herausreten.

Eine bestimmte Würdigung dieser Gründe ist nur möglich, wenn zuvor

*) Worte aus der Züricher-Adresse an der Tagsatzung, betreffend die Bundesrevision im Jahr 1832.

Digitized by Google

das Rechtsverhältniß der Schweiz zu dem K. Neuenburg reörtert worden ist; wir müssen daher sogleich zu dem zweiten Punkt unserer Aufgabe schreiten.

Die rechtlichen Verhältnisse, in welchen die Schweiz zu Neuenburg steht, ergeben sich aus fünf Urkunden: 1) Erklärung des Wienercongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815. 2) Urkunde betreffend die Aufnahme des Staates Neuenburg als Kanton in den eidgen. Bund, vom 19. Mai 1815. 3) Eidgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener-Kongresses, vom 27. Mai 1815. 4) Bundesvertrag der 22 Kantone der Schweiz, vom 7. August 1815. Wir führen auch diese Urkunde deßhalb hier an, weil Neuenburg bei Unterzeichnung derselben nirgends einen Vorbehalt gemacht hat. 5) Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Gebiets, vom 20. November 1815.

In der folgenden Nro. des Republ. wollen wir nun sehen, welche Schlüsse sich aus diesen Urkunden ergeben.

Eidgenössisches.

Die Militärkaufsichtsbehörde hat letzten Samstag ihre Sitzungen beendigt und sich auf nachsten Juni vertagt. Als außerordentliche Gegenstände hatten ihrer Berathung unterlegen: 1) die neue Organisation des ganzen eidgenössischen Wehrstandes; 2) die Zusammensetzung der Kadres. In letzterer Hinsicht ist vorläufig zu berichten, daß ungefähr 600 Offizieren unter der Leitung des Herrn Oberst und Zeugherr Hirzel und der Herren Brigadechefs Weiß, Hofmeyer, Bundt, Lwini, Hauser, Schumacher, Chaeles Bontems und Rueca in Thun zusammentreten werden.

Der Vorort hat bei dem Grafen von Bombelles eingefragt, was unter der Verantwortlichkeit der Regierungen in Betreff der, ihren Angehörigen nach Oesterreich auszuliefernden Pässe (siehe Nro. 31 des Republ.) zu verstehen sei, und hat von seiner Weisheit den Bescheid erhalten, man wolle damit ausdrücken, die Regierungen seien für die Gewißheit der Nationalität, der Identität der Person und für den frühern unbescholtenen Wandel in politischer und anderer Hinsicht des reisenden Individuums verantwortlich. Diese Antwort lautet ebenso einfältig und mußig, als der Befehl einfältig, weil wir in praxi auch den Modus kennen möchten, nach welchem die österreichische Scharfsinn unsere Regierungen für allfällige Nutzentreiche ihrer Angehörigen zur Garantie anhalten wollte, müßiges, weil den Regierungen und Polizeiorganen überflüssige und unnütze Formalitäten aufgeladen werden, und unmenschlich den österreichischen Staaten selbst aus jedem Wort des Lemmbesorgnißreis ein Grund oder Scheingrund gegen den Betreffenden hergenommen werden kann, um ihn unter besondere Polizeiaufsicht u. s. f. zu stellen. Interessant wäre uns übrigens doch, zu wissen, wie nachhiehende Pässe, welchen die Zürcher-Regierung dem Konstitutionnellen auf eine Oesterreise nach Wien mitgabe, daselbst angesehen würde: „Herr Bürgermeister! Der Inhaber kann mit Ihrer Bürgerin, die er spricht „eine fremde Sprache!", ebenfowenig sie durch die Identität seiner Person, denn er ändert jeden Augenblick „die Haut". Was den frühern unbescholtenen Wandel in politische Beziehung anbetrifft, so muß der alleschriftkluge Kaiser Ende sie Red ergehen lassen. Denn Wandel und Glauben des Konst., früher ganz übereinstimmend, läßt sich mit seinen eigenen Worten am wahrsten bezeichnen: „ich habe geerwolzigt, ich bin ein Revolyzzer, ich werde revolyzzen". Den letzten abscheulichen Vorfall hat er zeit aufgegeben, auch den Lhocafter eines Revolyzzers bereits abgelegt. Dennoch getrauen wir uns halb, für ihn politisch zu garantiren. Dagegen läßt sich gegen seinen frühern Wandel in anderweitiger Hinsicht nichts einwenden, denn er ist noch nie gerichtlich bestraft worden. Wir empfehlen daher unsere Angehörigen dem Schutz der österreichischen Behörden. Der Amtsbürgermeister, die ceste Staatsschreiber."

Wir wissen nun zwar nicht, ob die Z. Regierung ein so getreues Bild dem Konst.*) mit auf den Weg gäbe; sollte sie es aber thun, so wünschten wir wirklich die Anwendung der neuen Polizeimaßregeln von Oesterreich auf den nochtigenden Fall zu kennen. —

*) Dieselbe wird sich nicht wundern, daß wir seiner in Ehren gedenken. Er hat uns in seiner letzten Nummer gelobt, und da wussen wir, das bedarn wir zu verteydchen, zeigen, „daß wir da sind."

Zürich. Heute feiern die Freunde der Musen bei einfachem Mittagsmahl den Stiftungstag unserer Hochschule, und ihr zu Ehren wird Abends nach Ball gehalten. Zu diesem Festabende soll sich dagegen auf den Empfang der fremden Gesandten vorbereiten.

An die Stelle des entlassenen Hrn. Direktor Escher hat die Zunft zur Zimmerleuten in einer Versammlung, worin nicht mehr als 37 Personen anwesend waren, nach dreimaliger Abstimmung den Hrn. Sroderstein Werdmüller von Elgg, Ordenritter, in den großen Rath gewählt. Sein Freweiser für unsere Festungswerken und seine ein faktitische Gesinnung scheint bewiesen zu haben, daß er zuletzt über seinen Mitbewerber, den wenigstens als Spaltlehrer nicht unverdienstlosen Professor Ulrich Fäsi den Sieg davon trug, dessen politische Denkart übrigens auch nicht den Stempel der Freisinnigkeit an sich trägt.

Die Mehrheit der Kirchgenossen der Neuzgemeinden hat sich in der Versammlung vom 27. dieß für den Zeitpunkt, als Vorplatz für die neue Kirche entschieden. Es steht zu hoffen, daß die Minderzahl, die der Distanz halber nicht bestimmte, über der ausgezeichnet schönen Lage der neuen Kirchenstelle das Opfer verschmerzen wird, welches sie dem Gesammtwohl der drei Gemeinden zu bringen hat.

Dem eidgenössischen Schützenfeste in Frauenfeld sind folgende Ehrengaben für das Freischießen angezeigt worden: 1) Von dem löbl. Stadtrath Winterthur eine silberne Dose mit 30 Dukaten in Gold. 2) Von der Schützengesellschaft Horgen ein Stutzer sammt Zubehör, am Werth 160 Frkn. 5) Von den Schützenfreunden in Männedorf ein Stutzer sammt Zubehörde, ebenfalls 160 Frkn. am Werth.

— Unser Erziehungsrath hat sich schon nach einem Jahre thatsächlich dadurch bewährt, daß die gesammte Kantonsschule bereits mehr als 500 Schüler zählt; 56 von diesen gehören dem obern Gymnasium an. Nachdem unsere neue Verfassung und Staatsgesetzung die frühere Hindernisse der geistigen und wissenschaftlichen Entwicklung beseitigt hat, so sondres auch das Uebersichte Vorurtheil, als müssten alle Lehrer an den obern Anstalten 1) Protestanten, 2) Zürcher, 5) Geistliche sein, wurde der Erziehungsrath in den Stand gesetzt, Lehrstellen nach bester Einsicht zu besetzen und dadurch die früher so gesunkene Anstalt mit einemmale zu heben. So hat letztjin wieder die obere Industrieschule durch die Anstellung des Herrn Rodenadter's, dichter Lehrassistenten an der polytechnischen Anstalt in Wien, auf's Schönste gewonnen, (besonders kann der Geometrie descriptive und Maschinenkunde) nach der Ansicht aller unserer, zu einem Urtheile hierüber berufenen Mathematiker eine sehr bedeutende Acquisition gemacht; zudem sind wichtige Lehrfächer mit welchen neuen Stunden bedacht worden. Erfreulich war vor Allem bei den Aufnahmsprüfungen der Industrieschule der innige Theilnahme der ihre Söhne begleitenden Väter und Mütter.

— (Verspäter.) Sonntags den 25. März hielt der Schulverein des Bezirks Zürich nach §. 5 der provisorisch angenommenen Statuten seine zweite Versammlung im Schulgebäude auf der Chorbrücken. Derselbe berieth nochmals die Statuten, und beschloß dann, sie zur Berathung des Bezirks in denselben Tagen ergehen zu lassen. Wegen ungenügender Zeit konnte die definitive Wahl eines Kommitte nicht mehr vorgenommen werden; das provisorisch gewählte hat also noch bis zur nächsten Versammlung die Geschäfte zu besorgen. Der Verein zählt bereits 140 Mitglieder in der Stadt und in den Gemeinden Außersihl, Wiedikon, Fluntern, Oerlikon, Schwamendingen und Hottingen, deren Unterschriften bis zum Jahr 1851 eine Summe von 300 Frk. verbürgen. Von mehreren Gemeinden ist die baldige Einsendung ihrer Subskriptionslisten zugesagt, und von andern Gemeinden die Theilnahme an dem Vereine zugesichert, sobald sie mit ihren Schulangelegenheiten, die sie zur Stunde sehr in Anspruch nehmen, an Ziele sind. In der Versammlung sei von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, Aufruf dieser Anstalten nicht vorzunehmen sollen; dadurch sei der Theilnahme geschwächt worden; um die Ausgaben habe der Verein sich nicht zu bekümmern; wenn es Dürftige darunter gebe, welche die Kosten für ihre schulpflichtigen Kinder nicht aufzubringen wüßten; so falle die Besteurung beschieden den Armengute ihrer Gemeinden anheim. Die Mehrheit der Anwesenden fand mit dieser Ansicht nicht beistanden, sie glaubt, die gesammte dürftige Schuljugend im Bezirke ins Auge fassen, und so weit die Kräfte des Vereines reichen, unterstützen zu müssen. Gerade liegen die Statuten des deutenschen Hülfsvereines für christliche Volksbildung vor uns. Darin ist seine Spur von engherziger Ausschließung der nicht dem Kanton angehörenden Schulkinder. Und das will ja auch das christliche! Im christlichen Geiste hat sich auch jüngsthin der Verein für Volksbildung in Rapperswil öffentlich ausgesprochen. Bei uns Republikanern darf kein Kind, welchem Theil des Kantons, des Vaterlandes, ja die Erde es auch angehöre, durch Egoismus von der Wohlthat der Schuldildung ausgeschlossen werden. Das fordert der Humanität, das fordert der wahrhaft Vaterländische Interesse unseres Schulwesens. Diesen Grundsatz wird der Verein festhalten, und es ist nur zu wünschen, daß die Zahl seiner sogestimten Mitglieder recht zahlreich werde, was nicht fehlen wird, wenn Männer von Einfluß und anerkannter Volksliebe sich in ihren Gemeinden an die Spitze stellen.

Bern. Vom Regierungsrathe baurathzugt, hat der Präsident der Polizeigesellschaft, Rud. Kohler, im Namen derselben unterm 21. April letzthin eine ernste Aufforderung an die polnischen Flüchtlinge erlassen, den Kanton nicht länger zu belästigen, sondern die Anerbietungen Frankreichs, vermöge welcher sie Pässe und Reisegeld nach England erhalten, sofort anzunehmen. „Eine wesentliche Veränderung in Eurer Lage, heißt es unter anderm in diesen Aufforderungen, hat seither (seit nämlich Bern die Polen mit Gastfreundschaft aufgenommen) die unbefonnene Unterredung gegen Savoyen hervorgebracht, an welcher viele von Euch Theil genommen haben." Dann wird die Stimmung, welche daraus in der Schweiz gegen die Polen erzeugt worden, die Maßnahme des Vororts

Digitized by Google

und mehrerer Stände, welche dieselben des Abstrichs für verlustig erklären, berührt und weiter bemerkt: „Unter diesen Umständen wird es daher ernste Pflicht der Regierung sein, zum letzten Male mit dem größten Nachdruck vorzustellen, daß Euer längere Aufenthalt im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Bern sortan keine andern, als nnangenehme Verhältnisse für Euch und für den Kanton Bern zur Folge haben kann.“ Ferner wird auf den Mißmuth des Bernervolkes über diese Angelegenheit hingewiesen und ganz richtig gesagt, daß es mit der Ruhe der gesetzlichen Zustände unverträglich wäre, die Ursache unfehlbar Ereignisse zu werden“, sodann geschlossen: „Sollte diese Aufforderung unbeachtet bleiben, sollter Ihr jetzt noch zögern, dasjenige zu thun, was Ehre und Pflicht Euch auflegen, so wird die unverzeihliche Behörde sich gezwungen sehen, diejenigen strengen Polizeimaßregeln in Anwendung zu bringen, welche Euch durch diese Regierungshauptstadt werden eröffnet werden.“ Es kann nun keinem Zweifel mehr unterliegen, daß diese Polizeyschritte, wie zu wünschen ist, schnell erledigt werde, denn die Regierung kann nach einer solchen Aufforderung nicht mehr rückwärts gehen, sondern sie muß exequiren, wenn sie nicht schnell Gespottem findet. Die Bittschrift der Polen, welche sie in den Augen der Regierung ungerechtfertigt, des Unrechts, daß sie ihnen den Erlaubniß anzuweisen möchte, sich nach Belgien begeben und dort aufhalten zu dürfen, wird daher unberücksichtigt bleiben, da es damit offenbar nur darauf abgesehen ist, die Entscheidung ihrer Angelegenheit zu verzögern.

— Die Mehrzahl der fremden Allianz-Gesandten hat in Folge Auftrags ihrer Kommittenten unserer Hauptstadt verlassen. Darüber trauert die allgemeine Schweizer-Zeitung, berechnet unter andrem, das dadurch den lieben Vaterstadt ein jährlicher Geldumlauf von 150—200,000 Fr. entzogen werde, und sucht damit nahmentlich die Handwerker gegen die Radikalen, die durch ihre Grobheiten in den Hintergrunden den Abzieht der wirth hätten, zu hetzen. Gottlob, daß diese Herren fort sind; mögen sie uns stets von Leibe bleiben. Den Handwerkern haben sie wohl einige Brosamen zufallen lassen, aber das kommt in keinen Betracht mit dem Schaden, welchen sie politisch uns von jeher anrichteten. Man erzählt hier allgemein, sie werden in das diplomatische Erziehungsinstitut, welches Hr. Eduard Sulzer, Konstruzionsmeller Regierungsrath in Zürich, zu errichten gesonnen ist, sich einkaufen, und der Bundespräsident sie alsdann fleißig drücken, um zu vernehmen, was er in eidgenössischen Dingen thun solle.

— Am 13. dieß wurde in Oberdruy von 200 Schulkindern das Amtsbezirkes Burgdorf ein Gelungfest gefeiert. Am Schlusse des in der Kirche abgehaltenen gelungenen Gesanges der Schuljugend richtete dieselbe der Hrn. Pfarrer Bürnet und Hr. Vikar Rud. Dyd, letzterer als Abgeordneter des Erziehungsdepartements, auf eine anspechende und passende Weise an und Hr. Dyd kündigte ein Geschenk vom Erziehungsdepartement von 100 Frkn. zu Anschaffung von Musikalien diesen Schulkindern an. Aus der geringen Theilnahme der Bewohner Oberdurgs, an diesem Feste, läßt sich auf ihren großen Enthusiasmus für das Schulwesen schließen.

— Graubünden. Auch in diesem Kanton bildet sich ein Offizier's verein. Das provisorisch aufgestellte Kommitte beschränkt in seinem Einladungsschreiben an die Offiziers als Zweck des Vereins: 1) Erwerbung theoretischer Kenntnisse; 2) praktische Bildung und Vervollkommnung; 3) männliche geselliche Unterhaltung; 4) gemeinsames Hinwirken auf Hebung des Wehrwesens im Kanton. Wir vermissen das eidgenossische Ziel in diesem sonst löblichen Projekte.

Der Streit zwischen den Herren Diethelm und Schmid.

Es liegt ein Brief aus dem Kanton Schwyz über den Rechtsstandt vor uns, mit dessen vollen lichem Inhalt wir unsere Leser bekannt machen müssen, da es erstens den Charakter des zwar hinlänglich bekannten Hrn. Schmid in helles Licht setzt und zweitens auf den Rechtszustand dieses Landes schließen läßt. Hr. Diethelm hatte an Hrn. Schmid eine kleine Forderung und stellte ihm dafür Rechnung. Statt der Bezahlung erfolgte Beschimpfung: die Rechnung sei falsch und betrügerisch.“ Hr. Diethelm erklärte sich bereit, die Belege zu derselben einzureichen, alles prüfen zu lassen, und jede Berichtigung anzunehmen. Umsonst. Die Schelrung wurde nicht zurückgenommen. Das Zeitreden des Hrn. Diethelm war nun, den nothwendigen Injurien-Prozeß womöglichen zu Hindern als möglich zu erledigen. Am 25. Merz kamen die Parteien vor Gericht. Hr. Fürsprech Hungerbühler von St. Gallen, Anwald des Hrn. Diethelm, zeichnete den verleumdungssüchtigen Gegner mit scharfen Zügen. Dieser suchte durch allerlei künstliche und sonnelle Wendungen sich der Verantwortung zu entziehen, wurde aber von Hungerbühler völlig widerlegt. Dennoch was that das Gericht? In eigener Machtvollkommenheit nahm es seine Zustut zu der nun entwortenen, aber nie gar nicht gesetzlich anerkannten, noch weniger prozessgirten Gerichtsbestimmung, und fand darin, daß der Leitschein des Verwittlers dem Anscheiden dem Gerichtspräsidenten vorgewiesen werden soll. Nun hatte Hr. Diethelm, welcher von dieser geheimen Formel nichts wissen konnte, einfach den Leitschein nach dem Buchstaben der Verfassung dem Gerichte vorgewiesen. Aber das genügte nicht, sein Beschluß ging dahin, es sei der Kläger dismal abgewiesen. Als nächster Rechtstag wurde der 2. April festgesetzt. Diesesen Versionen erschienen: Hr. Diethelm wies dem Präsidenten, durch die bittere Erfahrung belehrt, den Leitschein vor, erlegte das Gerichtsgeld, kurz er glaubte Alles erfüllt zu haben und sein Anwald, Hr. Hungerbühler, hatte dem Hrn. Schmid, welcher wieder nicht erschienen wollte, und sohad ersterer sein Plaidoyer schriftlich abfaßte, und sie dem Gerichte zur Vorlage aufgewiesen hatte, ob er zur Antwort angehalten werden könne, da ja die Unzulässigkeit und Grundlosigkeit seines Vorteegen so dargethan, daß Jedermann glaubte, Hr. Schmid werde diesmal nicht entschlüpfen. Aber die alte gute Gerichtsordnung, obgleich Hr. Schmid sich gar nicht darauf berufen hatte, wußte dem schlechterdings Gericht wieder zum Mittel dienen, den Kläger abzuweisen. In derselben steht nämlich ferner geschrieben: „nach angehörter Klage und Antwort der Gerichtsfürsprechen solle der Kläger bei 2 Fr. Buße und Abweisung vom Gerichte als Beweismittel einlegen: a) den friedensrichterlichen Leitungsschein, b) die Citation u. s. w. Da nun Hr. Diethelm einerseits den Schein dem Präsidenten vorgewiesen hatte, andererseits in der Ansicht stand, daß die Hauptklage noch gar nicht behandelt, sondern nur eine Vorfrage abzuthun sei, so fand er die Beobachtung weiterer Formen überflüssig. Das Gericht hingegen entschied, ohne einen einzigen der Hrn. Schmidlichen Weigerungsgründe zu würdigen. Hr. Diethelm sei für diesmal mit der Klage abgewiesen, weil er den Leitungsschein nicht eingelegt habe. Als fernerer Rechtstag wurde der 9. April festgesetzt, was Hr. Diethelm zwar ert vernahm, als er das beterffende Gerichtsgeld erlegen mußte. Am 8. Abends spät erhielt er aber ein Schreiben seines Anwalds, daß er auf den angesetzten Rechtstag nicht erscheinen könne. Hr. Präsident des Gerichts, welcher diese Sache gewiesen wurde, ließ den Rechtstag abstellen, Hr. Schmid in Gewißheit, in dem Wahne, der Hr. Hungerbühler werde sich des Prozesses nicht mehr annehmen, forderte nun selbst als Kläger einen fatalen Tremin gegen Hrn. Diethelm, die nach Ablauf dessen der letztere seine Rechnung gelrend machen müsse. Zugleich verlangte Hr. Diethelm für seine Injurien-Klage einen Advokaten. Allein Hr. Schmid Gegner erhielt das Vorrecht. Am 16. April begann die Verhandlung. Der Anwald des Hrn. Diethelm, der zum Beweise des Hrn. Schmid erschienen war, erklärte allererst vorerst, daß die Rechnung, welcher Hr. Schmid rufe, eine und dieselbe sei, welche er als falsch und betrügerisch geschoten, daß daher beide Streitpunkte in einem Prozeß abzumachen seien und daher auch ein und derselbe Gerichtsstand für die Fülle sich konstituiren müsse. Dann führte er den Beweis der Identität der Rechnungen. Nach dreistündigem Prozessiren, am 18. Abends, entschied endlich das Gericht, Hr. Schmidt müsse die ihm von seinem Gegner zugestellte Rechnung ins Recht legen. Da erklärte der Treiber, er gebe die Rechnung nicht, sondern stehe von seinem Begehren ab. Beim Beweis aber, daß er in seinen Ingrimm über den seiglegklagenen Plan sich nicht. Hrn. Hungerbühler realitze zu beleidigen. Am folgenden Tage nun sollte die urspeinliche Diethelmsche Injurien-Klage ausgetragen werden. Aber der Reinecke Fuchs wußte sich wieder aus der Klemme zu ziehen. Hr. Schmid hatte nämlich jene drei Prozeßtage unter anderm dazu benutzt, gegen zwei Richter sich sofort Ausstände zu bedienen, daß der eine über seine Verwandtschaft, der andere adtrat. Als nun der Anwald des Hrn. Diethelm seine Klage stellen wollte, erklärte Hr. Schmid, daß er diese zwei von ihm beleidigten Richter nicht anerkenne, sondern die Supplirung derselben begehre. Alle Demonstrazionen des Hrn. Hungerbühler gegen dieses Begehren waren umsonst; die beiden Richter weinten nicht und das Gericht zerfiel somit; der Prozeß mußte wieder eingestellt werden. Auf die Weise, und da überdieß mehrere Richter in Verwandtschaft mit den Litiganten stehen, wird es dahin kommen, daß in dem freiglichen Streite kein gültiges Gericht hergestellt werden kann.

So weit das Thatsächliche dieses Handels, das wir dem Briefe entnehmen wollen. Wir lassen nun einige Betrachtungen darüber folgen. Es ist allerdoerdest sonnaruklar, daß die ganze Intrigue des Hrn. Schmid einen politischen Zweck hat, nämlich den Sturz des Hrn. Diethelm. Dieser, ein offener Feind des Jesuitismus, der Gauneret, des Rückschreitens, dem den Landes Wohl nähet liegt, als sein eigenes Kleid, der, seit von Selbstsucht ein edleres Ziel verfolgt, dieser Mann steht der Schmidichen Partei im Wege. Mit der Kraft der Wahrheit und der innern lichter zeugung wäre er im Stande, seine lieben Landleute in allen Treuen von Irrwegen abzuhalten, die bald gute Verfassung durch eine feine Entwicklung zu verbessern, und davor machen die neuen Aufschwyzer das Kreuz. Denn sie wollen Rückkehr zum Alten. Ihr eifriger Gehülfe ist Hr. Schmid, der nur seinem „Ich“ opfert und die Umgestaltung der Dinge, wie dieß kum deutlich sich zeigt, blos Beihalt betrieb, um selbstsüchtige Pläne zur Reife zu bringen. Er kann daher keinen ehrlichen Volksführer neben sich dulden. Darum verfällt er auf das Mittel, den Hrn. Diethelm zu injurieren. Denn er erreicht damit und mit seinen roddulie-

Digitized by Google

tischen Verschleppungen des Prozesses wenigstens so viel, daß an der nächsten Mainlandsgemeinde sein Gegner nicht auftreten darf. Das Gesetz verbietet dies allen denen, welche in einem Injurienhandel begriffen sind. Damit erreicht er wahrlich genug. Man benutzt alsdann diese Gelegenheit den Wehrlosen zu verdächtigen, verhaßt zu machen, seine Anhänger von ihm abzuwenden. Aber der Plan wird noch weiter. Nicht nur der gräflerischen Partei ist entfernt, auch der redlichen Masse Redings verliert an Hrn. Diethelm seine Hauptstütze, und, wenn er auch nicht in das Schmidbsche Netz geräth, so mag er sich doch allein und verlassen fühlen. Gelingt es an der Gemeinde den Freuden der guten Sache, auch ihm das Zutrauen des Volks zu entziehen, so ist die Folge unschwer zu errathen. Diethelm ist auf der Seite, Reding allein steht und Hr. Schmid steigt empor. Dann ist der Sieg der aristokratischen Allianz der Aristokratie und der Klosterpartei, deren Zwischenträger und dissonirende und schlaues Instrument der letztere ist, errungen, und der Kanton Schwyz in nicht langer Zeit völlig in seiner alten Lage. Der Kampf der äußern Bezirke von 1850 bis Sommer 1835 wäre dann zumal weiter nicht als ein „Freiheitssturm" gewesen, welchen Schmid als ein böser Zauberer zuerst hervorgebannen und dann zur gelegenen Stunde auch wieder zu verschwichten gewußt hätte. Aber wir hoffen, dem Zauberer wird sein teufelisches Handwerk gelegt. Halten nur Reding, Diethelm und ihre getreuen Freunde alle festerstehl zusammen, treten sie kühn dem Feinde entgegen, reden sie fleißig und mit offener Sprache zu ihrem Volke und — eine Mißernte, wie solche entstehen mag, wird nicht gestreuen sie in einem sittlichen Volksdatste für ihren Kanton den Samen der Belehrung aus. Thun sie alles dieß, so ist ihr Sieg über die finstern Mächte gewiß, denn sie haben das starke Volk für sich, und der Kanton Schwyz wird auf diesem Wege zu einer höhern Kulturstufe erhoben werden.

Aber, um auf den Hrn. Schmid zurückzukommen, was haben wir übrige Eidgenossen gegen ihn zu beobachten? Wir wissen doch alle noch, wie er am Schützenfeste in Luzern, wie er bei jedem andern Anlaß in jener Periode der Freiheit des Volkes, den Sturz der Despoten im Munde führte? Und wir wissen nun ebenso klar, was wir von ihm halten sollen. Darum bitte unser Eidgenosse, jeder Eidgenosse, dem er begegnete, sollte ihm, zumal wenn er sich bei vaterländischen Festen wieder der zudrängen wollte, deutlich zu verstehen geben, wie seine Handlungen vom Publikum beurtheilt werden. Halten wir Schweizer doch auch den Charakterzug fest, der unsern Vätern eigen war, daß wir dem redlichen Patrioten unsere Achtung zollen, Lasgen und die Falschen Freunde, und stehen sie in noch so hohen Stellen, durch allgemeine Verachtung bezahlen. Ein solches Verfahren möchte auch beim reine große politische Wirkung nicht verfehlen, mit Bezug auf die Verhältnisse in Schwyz selbst. Die getreuen Anhänger der guten Sache müßte es ermuthigen, ihre Feinde schwinden, und vor Allem das Volk, welches unparteiischen Dritten sein Ohr nicht mehr gleichgültig. Wie nun, wenn einmal diese allerdings Schwätzer einen Gerichtsstand nach dem Schwyzermuster einrichten würden? Da hätten sie doch den Genuß, haben Personen zu Liebe gar kein Recht (das thut nicht wehe?) erlangen zu können, nach Gesetzen, die noch gar nicht gelten, d. h. also nach Willkühr, in Einem fort abgewiesen zu werden; um diese Abweisungen zu erreichen, Advokaten zu bestechen, Richter zu bezahlen u. s. f. Uebrigens ist dieser Schmidsche Handel nur Ein Beispiel, statt tausend skandalöser, welche aus der dortigen Rechtspflege aufzuweisen wären, wo zwar alle Richter „nach gesundem Menschenverstande" und „ohne juristische Kenntnisse" Urtheile aussällen. Gehet ihr Antisuristen Langer und Frommer Natur und fraget die betreffenden Parteien, welcher Unterschied sei zwischen der Wildheit und Dummheit einer russischen Polizeipräfekten und dem „gesunden Menschenverstande" eines solchen schwyzerischen Richters? Sie alle werden Euch sagen: einen Unterschied kennen wir nicht; Gott bewahre uns vor beiden Instanzen! —

Ausländisches.

England. Welche hohe Achtung die brittische Regierung ihrem Volke und dieses der Verfassung, dem Gesetze und seinen Dienern erweist, das hat sich neulich wieder bei der großen Versammlung der Unionisten bewährt, welche am 21. dieses Monats in London abgehalten wurde. Der Zweck davon war, dem Königs eine Bittschrift zu Gunsten mehrerer Vereinsglieder zu übereichen, die von dem Geschworenengerichte zu Dorchester eines politischen Vergehens schuldig erklärt und zufolge eines unter Pitt erlassenen äußerst harten Gesetzes zur Deportation verurtheilt worden waren. Früh Morgens schon stellten sich die Unionisten zahlreich auf einem weiten Platze (Kopenhagen-fields) ein; ihre Zahl vermehrte sich nach und nach bis auf 155,000. Die Ordnung, welche sie auf Befehl ihrer Vorsteher beobachteten, war musterhaft. Jede einzelne Abtheilung sammelte sich bei einer hierfür aufgestellten Fahne, in der Mitte des Platzes war ein Gerüste aufgestellt, von dessen vier Seiten die Personalunionisten herabdingen, auf welchen die Unterschriften gesammelt wurden. Um 9 Uhr Morgens setzten sich der Zug in Bewegung zum Palaste des Ministers Lord Melbourne. Daran waren keine Abgeordnete zu Pferde, diese teilen um 12 Uhr, die letzten erst um 5 Uhr Nachmittags an dem Orte ihrer Bestimmung ein. Die Urkunde wurde in einer Kutsche nachgeführt. Es war aufs Strengste eingeschärft, daß Keiner während des Zuges berauschenden Getränke zu sich nehmen solle; auf den Fall bin, daß Jemand der Mäßigkeit sich dem Zuge entgegenstellen würde, war aufgeboten, sogleich sich umzuwenden und auf den Versammlungsplatz zurückzukehren. Auf der andern Seite hatte auch die Regierung es nicht an den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln fehlen lassen. Mehrere Regimenter Kavallerie, 8 Bataillone Infanterie mit 24 Kanonen waren aufgeboten; 5000 bewaffnete Polizeidiener in großer Zahl auf Kopfen. Sogleich aber war der Befehl ertheilt, daß weder auf dem Versammlungsplatze noch auf den Straßen, durch welche der Zug führte, irgend ein Bewaffneter oder Polizeidiener sich zeigen solle. Die Abgeordneten wurden nicht von dem Minister, sondern von einem seiner Secretäre, Hrn. Phillipps, empfangen; es wurde ihnen, wie sie es wünschten, kein Zeit von den Abend bestimmt angeschrieben. Nachdem sogar ist der Zug weiter, über die Westminsterbrücke und wartete auf einem nahebei gelegenen Platze die Antwort ab. Sie blieb nicht aus und lautete so: „Wenn und freudig werde der Minister des Königs jede in würdiger und geeigneter Sprache abgefaßte Petition brittischer Bürger in Empfang nehmen und dem König überreichen; auch entdalte die gegenwärtig eingereichte Bittschrift keinerlei unangemessene Ausdrücke, welche, den Umständen, unter welchen sie überbracht worden sei, könnte der Minister sie nicht annehmen und finde sich verantwortlich, sie zurückzuweisen." Diese Antwort wurde verlesen und alles ging ruhig auseinander. Nicht die geringste Gewaltthat wurde verübt, es ereignete sich nicht ein einziger Unfall. Diese Art von unterwürfiger Ehrfurcht gegen Autorität mit dem schonungslosen Benehmen der Regierung in andern Ländern, wo das in Bettlannen durch die Verfassung selbst gepflegte Volkrecht, Vereine jeder Art für öffentliche Zwecke zu bilden, aufs Schmählichste zu Boden getreten, und selbst die unbedeutendste Versammlung wehrloser Bürger durch Kanonen auseinander getrieben wird. Wie wahr ist es, was der treffliche Sir Robert Peel in seiner Duellrede über die Unterwerfung der Verwaltung Grobbrittannions zum Lode der Regierung dieses Landes sagt: „Es wird immer so sein und bleiben, die vorzüglichste Regierungsweise wird jederzeit die sein, welche die Menschen am wenigsten den Druck der bürgerlichen Vereinigung empfinden läßt, welche für den Staatszweck nicht mehr Beschränkung, als eben Noth ist, erfordert, und immer im Bürgern der Menschen."

Frankreich. Die Bürgerschaft von Lyon verlangt nun Schadenersatz von der Regierung, weil diese die Nazionalgarde aufgelöst und die Bürger entwaffnet, alzu beschränkte Munizipalvorschriften erlassen, und der Bevölkerung in dem Grad mißtraut habe, daß dem Guten wie dem Bösen, seine Wohnung zu verlassen bei Todesstrafe verboten, und einzig das Militär zu Herstellung der Ordnung mittelst Kugeln, Brand und Minen verwendet worden sei.

Spanien. Am 15. April ist endlich das Statut der künftigen Zusammensetzung der Cortes erschienen. Sie werden in zwei Kammern eingetheilt und die volksommenste Gedankenfreiheit vertreten. Die erste Kammer besteht aus jenen Grandes, welche mindestens 200,000 Realen jährlichen Einkommen haben, und aus Procees, die der König in die lebiger Zahl aus Prälaten, Staatsdienern u. s. w. hinzufügt. Auch diese müssen wenigstens 40,000 Realen (über 15,000 franz. Frkn.) jährliche Einkünfte besitzen. Die zweite Kammer besteht aus Prokuratoren, welche in oder von den Provinzen nach reif nach zu erstellenden Gesetzen auf 5 Jahre gewählt werden, aber ein 3000 Realen jährliches Einkommen nachweisen müssen. Das Uebrige ist die bekannten französischen Einrichtung nachgebildet. — Madrider Briefe melden die Abschließung eines Offensiv- und Defensivbündnisses mit Don Pedro unter Zustimmung von Frankreich und England.

Portugal. Durch den portugiesischen Geschäftsträger in London ist angezeigt worden, daß eine Abtheilung von 2000 Mann königl. spanischer Truppen wirklich bei Chaves, im Norden von Portugal, eingerückt sei. Man erwartet, Aehnliches von der Südgrenze zu vernehmen. Auch Monte-Allegro hat sich der Königin unterworfen. — Ein neuer Versuch der englischen Gesandtschaft, Don Miguel unter Zustimmung

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

aller seiner Würden und Güter und selbst der Thronfolgerechts zur Auswanderung zu bewegen, ward von ihm zurückgewiesen. Unterdessen scheint seine Lage jetzt bedenklicher als je.

Türkei. Der österreichische Beobachter meldet aus Konstantinopel vom 6. April, daß Fürst Stourza zum Hospodar der Moldau, Fürst Ghika zum Hospodar der Wallachei ernannt worden seien.

Anzeigen.

[1] Museum.

Den Mitgliedern der Museum-Gesellschaft wird angezeigt, daß die Einrichtung getroffen ist, alle wichtigen Neuigkeiten von allgemeinem Interesse, gleich nach Ankunft der Post im Lesezimmer zu deponiren, wo die Mitglieder von 9 Uhr Morgens an sich sogleich damit bekannt machen können. Zugleich werden dieselben ersucht, wichtige Neuigkeiten, die sie durch Korrespondenzen erhalten, gefälligst sogleich auf das Lesezimmer zu senden.

Namens der Vorsteherschaft,
das Aktuariat.

[2] Zur Abnahme der Jahresrechnung und anderer nicht unbedeutender Geschäfte werden die Mitglieder der Schulmeister-, Wittwen- und Waisen-Kasse eingeladen, sich den 1. Mai auf der Löbl. Zunft zu Zimmerleuten in Zürich, Morgens um 9 Uhr zu versammeln. Die Vorsteher versammeln sich um 8 Uhr.

[3] Aufruf eines Landesabwesenden.

Nachdem sich die Präsumtiv-Erben des seit Anno 1781 unbekannt Landesabwesenden Konrad Huber, Heinrichen sel. Sohn, von Embrach, Bezirks Bülach, Kantons Zürich, um die Uebereinfassung des dem Landesabwesenden annoch zustehenden kleinen Vermögens gemeldet haben; so ergeht hiermit an den benannten Konrad Huber, oder dessen allfällige rechtmäßige Leibes-Erben, die peremtorische Aufforderung: innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato sich bei dem E. Gemeindrath Embrach um so gewisser anzumelden, da nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist weiter verfügt würde, was Rechtens ist.

Actum Bülach, Donnerstags den 17. April 1834.

Vor dem Bezirksgerichte,
Die Kanzlei,
In deren Namen der Gerichtschreiber:
F. Bodhard.

[4] Aufruf eines Landesabwesenden.

Da die Präsumtiv-Erben des seit Anno 1803 unbekannt Landesabwesenden Rudolf Frey von Oberhasen, Pfarre Kloten, Bezirks Bülach, Kantons Zürich, die Ausfolgung des unter Kuratel liegenden Vermögens desselben begehren; so ergeht hiermit an den benannten Rudolf Frey oder dessen allfällige rechtmäßige Leibeserben die peremtorische Aufforderung: binnen 6 Monaten a dato sich bei dem E. Gemeindrath Dorfken und Oberhausen zu melden; indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist weiter verfügt würde, was Rechtens ist.

Actum Bülach, Donnerstags den 17. April 1834.

Vor dem Bezirksgerichte,
Die Kanzlei,
In deren Namen der Gerichtschreiber:
F. Bodhard.

[5] Montags den 5. Mai a. c. wird aus der Regensberger Gemeindswaldung ein bedeutendes Quantum junge und etwas alte Eichen-Rinde auf dem Wege öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden überlassen. Die Rinden können in der Zwischenzeit auf dem Lokal und die Gantbedingnisse bei Unterzeichnetem (bei welchem die Gant abgehalten wird) eingesehen werden.

Regensberg, den 24. April 1834.

Namens des Gemeindraths:
der Präsident M. Angst.

[6] Da die Eröffnung der Sekundar-Schule des Kreises Meilen vom H. Regierungsrathe genehmigt ist, so werden die wohlfähig erklärten Lehrer, welche sich für diese Schule bewerben wollen, eingeladen, innert 4 Wochen ihre Anmeldung bei dem Präsidenten der Sekundar-Schulpflege, Hrn. Kantonsrath Gattiker in Meilen, einzugeben.

Die Lehrfächer sind die in §. 4. des Gesetzes, betreffend die höhern Volksschulen, bezeichneten, und die Besoldung nach §§. 17. und 19. desselben Gesetzes.

Meilen, den 15. April 1834.

Im Namen der Sekundar-Schulpflege;
Bollette, Sekretär.

[7] Diejenigen Eltern, welche nicht wissen, ob sie beim Eintritt ihrer Knaben in die Elementarschulen der Stadt und beim Austritt derselben die Lehrer mit Gratifikationen zu bedenken haben oder nicht, werden lediglich auf §. 52. des neuen Schulplans verwiesen, nach welchem sie aller Nebenausgaben, als Geschenke ꝛc. dergl., enthoben sind.

[8] Lehrerstelle.

In die von dem hohen Erziehungsrathe bewilligte Schule der Haardsplinneri bei Winterthur wird ein von demselben geprüfter, wohlbarer Lehrer verlangt, welcher den, der Republikanischen noch nicht entlassenen, Arbeitskindern klassenweise Unterricht zu ertheilen hätte und, je ehrer je lieber, eintreten könnte; seine Besoldung bestünde nebst freier Wohnung, Feuer und Licht in 400 Fekn. an Baarem. Liebhaber zu dieser Stelle haben sich um nähere Auskunft zu wenden an

Heinrich Wölfferli, Direktor der Spinnerei.

[9] Es findet sich in mehrern Zürcherischen Zeitungen nachfolgende Bekanntmachung eingereicht:

„Da der Herr Friedrich Günthard, Weinhändler in Bern, die Exkradizion der in die Schirmlade zu Ablieschweil befindlichen, circa 1000 fl. betragenden Verlassenschaft der verstorbenen Margaretha Günthard, geb. Pauli von Ablieschweil, vermöge des, durch Cession von dem Bruder und angeblichen Erben der Verstorbenen auf ihn übertragenen Rechtes verlangt hat; der Gemeindrath Ablieschweil aber als bisheriger Verwalter dieses Vermögens die Auszahlungsache so lange verweigert, bis Gewißheit vorhanden sei, daß dieselbe an die rechte Person geschehe; so erläßt die unterzeugte Gerichtsstelle, dem diesfälligen Begehren des Gemeindraths entsprechend, an den oder diejenigen, welche das fragliche Erbe oder einen Theil desselben ab intestato oder aus irgend einer letztwilligen Verfügung ansprechen zu können glauben, die „Aufforderung, sich binner dreimonatlicher Frist, von heute an gerechnet, „in der unterzeichneten Gerichtskanzlei anzumelden. Stillschweigen wird „rend dieser Frist würde als Verzichtleistung angesehen und nach Abfluß „derselben, wenn keine Anmeldung erfolgt, das Erbe dem Herrn Friedrich Günthard ohne Kanzion auszugetzen werden."

„Zugleich werden diejenigen, welche aus irgend einem andern Rechtsgrunde Forderungen an das fragliche Erbe geltend machen wollen, „aufgefordert, dieselben die Ende Merz der Gerichtskanzlei einzugeben, „mit der Androhung, daß spätern solchen Ansprechern kein Bescheid mehr ertheilt würde.

„Actum Horgen, den 26. Februar 1834.

„Namens des Bezirksgerichts
„Der Gerichtschreiber C. A. Huber."

Da nun der als Erbansprecher aufgetretene angebliche Friedrich Günthard, Weinhändler in Bern, hiermit erkläre, daß er der Sohn der verstorbenen Margaretha Günthard, geb. Pauli von Ablieschweil sei, und der unterzeichnete, Ehemann der Verstorbenen, sich nicht bewußt ist, daß irgendwo ein Individuum als Descendenz seiner abgeschiedenen und verstorbenen Ehegattin existire, welches auf seinen, des Günthardten Namen getauft oder überhaupt berechtigt wäre, den Namen Günthard zu führen, sondern vielmehr vermuthet, daß der in Bern sesßafte angebliche Friedrich Günthard die gleiche und nämliche Person sei, von seiner verstorbenen Ehegattin in dem ledigen Stande mit einem gewissen Schabe erzeugten, und auf den Namen Friedrich Schabet getauften und zu Bruzg verburgerten Sohne sei, so findet sich der Unterzeichnete bewogen, dem angeblichen Friedrich Günthard, Weinhändler in Bern, durch amtliche Vermittlung die Erklärung zugehen zu lassen, daß er sie und nimmermehr irgend welche Art von Verwandtschaft mit demselben anerkenne, und namentlich für sich und seine Erben sowohl alle und jede Ansprüche und Rechte zum Voraus protestire, welche derselbe früher oder später aus dem eigenmächtig sich zugelegten Geschlechtsnamen Günthard, gegen ihn oder gegen die Familie Günthard in Ablieschweil, herzuleiten versuchen würde, welche Erklärung er dann auch, zur möglichsten Wahrung seiner Rechte, ammit zur öffentlichen Kunde bringt.

Johannes Günthard in Ablieschweil.

[10] In eine Kolonial-Waarenhandlung im Kanton Zürich wird ein solider Provisions-Reisender hauptsächlich für die kleinen Kantone gesucht; diejenigen, so darauf zu reflektiren geneigt sind, belieben sich in frankirten Briefen mit L. O. bezeichnet, an die Expedizion dieses Blattes zu wenden.

[11] Ein junger Mann, welcher mehrere Jahre in einem E. Hause diente, allwo er deutscher und französischer Korrespondent, so wie auch doppelter Buchhalter war, wünschte nun wieder in ein solches treten zu können, er würde sich zu billigen Bedingnissen verstehen, und könnte gleich eingehen. Die Briefe beliebe man G. D. bezeichnet an die Expedizion dieses Blattes zu senden.

[12] Es wird zum Verkauf angetragen:

Ein beinahe noch neuer aufgerüsteter Wagen mit 5zölligen Rädern in sehr billigem Preise.

Digitized by Google

[15] Das Kantonal-Schiessen wird den 4., 5. und 6. Mai in Bassersdorf abgehalten, dasselbe nimmt seinen Anfang Samstag Nachmittag und endet Dienstag Abend Punkt 6 Uhr. Das Lokale befindet sich beim Wirthshaus zum Adler, woselbst Montag Mittag zwischen 12 u. 1 Uhr gesellschaftliche Begrüssungen statt haben.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundschaftlichst ein

der von der Vorsteherschaft beauftragte Schützenmeister.

[14] Während des Eidgenössischen Schiessens ist in der Nähe der Schiessstätte eine Büchsenschmiede, eine Kugelgiesserei und ein Krautladen (worin Kapsülen, Kugelsorten u. s. f. verkauft werden) zu bewerben. Entfernter die Reinigung und Instandsetzung der Stutzer an eigens dazu angemiethenen Lokalitäten zu besorgen. Allfällige Aspiranten haben sich um nähere Auskunft an Herrn Stuch unter der Waag in Zürz zu wenden, und ihm bis spätestens den 10. Mai ihrer dahetigen Anerbietungen zu machen, nach deren Massgabe dann gedachte Begangenschaften entweder an ein oder mehrere Individuen urtgeben werden.

Zürich den 26. April 1854.

Namens des Central-Kommitte des eidgen. Schützenvereines:
Das Aktuariat.

[15] Chemische Vorlesungen.

Auf mehrfaches Verlangen werde ich im Sommersemester einen populären Vortrag über Experimentalchemie, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung, in 5 Stunden wöchentlich, halten. Diejenigen Herren, welche die Vorlesungen theilnehmen wollen, können die Beitrittskarten täglich von 7 — 9 Uhr im chemischen Laboratorium bei Herrn Geitner in Empfang nehmen. Der Anfang der Vorlesungen ist Montags den 5. Mai Morgens 7 Uhr. In der ersten Vorlesung werden die folgenden Stunden näher bestimmt.

Dr. Löwig, Professor der Chemie.

[16] Rentlingen. In Beziehung auf die seit einiger Zeit von uns etablirte Maschinen-Werkstätte machen wir die bekannt, dass wir solche Einrichtungen getroffen haben, vermöge welcher wir Maschinen jeder Art, namentlich Maschinen für Papierfabriken und auch Stickmaschinen liefern können. Von den Maschinen zu Fertigung endlosen Papiers werden nicht blos einzelne Bestandtheile bei uns gefertigt, sondern wir liefern die Einrichtung nach all ihren verschiedenen Bestandtheilen, wie wir dieses durch das angetragene Zeugniß der Herren Laiblin und Elben in Pfullingen bestätigen.

Indem wir bemerken, dass gegenwärtig zwei Maschinen zu Fertigung endlosen Papiers im Bau begriffen sind, wovon eine auf Bestellung gefertigt wird, die andere aber noch disponibel ist, empfehlen wir uns unter Zusicherung möglich schneller, solider Bedienung zu Aufträgen im Maschinenfache überhaupt, mit dem Anfügen, dass wir auch Herstellung schadhafter Maschinen besorgen.

Den 19. März 1854.

Braun und Whratley.

Pfullingen bei Reutlingen. Wir beziehen, dass die Herren Braun und Whratley zu Reutlingen zu unserer ganz neu eingerichteten Papierfabrik zu Bereitung des sogenannten endlosen Papiers die sämmtlichen Maschinenwerke gefertiget haben. Die Fabrik ist seit einigen Monaten im Gange, entspricht vollkommen allen Anforderungen und Erwartungen, so dass wir mit grossem Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, die Zweckmässigkeit der Einrichtungen, die Solidität, Eleganz der Maschinen und die billigen Preise zu rühmen und deswegen die vaterländische Maschinenfabrik der Herren Braun und Whratley Jedem zu empfehlen.

Den 19. März 1854.

Laiblin und Elben.

[17] Bücher-Versteigerung.

Samstag den 10. Mai wird bei Unterzeichneten eine sehr reichhaltige Bücherssammlung an die Meistbietenden verkauft und die Verzeichnisse derselben daselbst gratis ausgegeben.

J. J. Siegfried,
Kostanzerhaus auf Dorf, Nr. 50.

[18] Es wird zum Verkauf angetragen:

Ein, sowohl seiner Lage, als übrigen Beschaffenheit wegen jeden Werthell darbietender grosser Mühlgraben, nebst einem Spinnereilokale, eine Stunde von Zürich an einem der bedeutendsten Wasser des Kantons gelegen, mit oder ohne Güter und Zubehörde.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

[19] Es ist einige Stunden von der Stadt ein Heu- und Emd-Stock von circa 120 Zentner oder mehr, guter Qualität, zu billigem Preis feil, und der Eigenthümer theilt der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

[20] Neues Bleikugeln-Modell.

Da mir bekannt ist, dass in der Schweiz keine Behörde oder Gesellschaft besteht, die etwelche Belohnung oder ein Patent ertheilt, wenn jemand eine Erfindung oder Verbesserung zu allgemeinem Nutzen bekannt macht, so bin ich so frei, den werthen eidgenössischen Schützen der Schweiz auf diesem Wege bekannt zu machen, dass ich ein Kugelmodel in der gewöhnlichen Grösse erdacht, das folgende Vortheile hat: 1) Dasselbe schneidet bei seiner Eröffnung der Kugel den Hals rund weg, eine in Geringsten einen besondern Handgriff zu erfordern, und das Giessen geht bedeutend geschwinder als in einem gewöhnlichen, wo dann nicht erst das ungleiche Abzwicken der Hälfe mit nachgeteangenen Kluppern geschehen muss. Diese Erfindung wird sich für Jungschützen und für Schützen als zweckmässig bewähren; 2) Weil die Kugel geschwind ganz rund und fertig ohne Mühe aus dem Model fällt; 3) weil die Kugeln alle, eine wie die andere gleich schwer sind, so darf jeder Schütz auf einen sichern Schuss zählen darf; 4) lässt sich dasselbe einrichten, dass 6 Kugeln in eben dieser Geschwindigkeit auf einmal gegossen werden können, und nöthigenfalls kann das Kugelmodel zerlegt und verwendet werden, dass die Kugel wieder grösser wird; 5) ist das Kugelmodel solid und dauerhaft, und kann so leicht wie ein gewöhnliches gemacht werden.

Bitte daher sämmtlicher Herren, welche Interesse für obiges haben, mich mit ihren geschätzten Befehlen zu beehren, und die genaue Kaliebergröse der dazu bestimmten Geschosse auf Papier zu übermachen, die Briefe franko. Sollte ich, um für meine Zeitversäumnis entgegnungen entschädigt zu werden, 50 Bestell-ogen erhalten, so würde ich 1 Stück für 4 ß. liefern; vorher aber könnte ich das Geheimnis nicht aus meinen Händen geben. Zu Obigem wie zu Verfertigung aller Arten Schiessgewehrer empfehle mich auf das beste.

Samuel Bechtold,
Büchsenmacher an der weiten Gasse in Zürich.

[21] Grossherzoglich Badisches Prämien-Anlehen von fünf Millionen Gulden.

Die Verlosungen dieses Prämien-Anlehens enthalten die Preise von fl. 60,000, fl. 50,000, 3 mal fl. 45,000, 5 mal fl. 40,000, 2 mal fl. 35,000, 2 mal fl. 25,000, 6 mal fl. 20,000, 5 mal fl. 12,000, 9 mal fl. 10,000, 2 mal fl. 8,000, 11 mal fl. 5,000 u. s. w. nebst einer grossen Anzahl kleinerer Prämien von fl. 5,000, fl. 2,000, fl. 1,000 u. s. w.

Prämiensliste von 20 Nummern jede sind à fl. 20 bei dem unterzeichneten Hause zu haben. Bei Uebernahme von fünf Prämienlisten wird eine sechste ganz frei erlassen.

Die nächste Ziehung findet künftigen 1. Juni a. c. Statt.

Frankfurt a. M., den 9. April 1854.

Das Haupt-Bureau
von Christian Scholl, Wittib.

[22] Der Einleitt in die fröhlichere Jahreszeit erinnert Unterzeichneten, den Freunden der Naturschönheiten anzuzeigen, dass er, wie schon etliche Jahre, grössere und kleinere Fernrohre mit und ohne Stativ, für längere oder kürzere Zeit ausleihen wird.

G. Oeri, Mechanikus,
Neukade Nro. 114.

[25] Zum Verkauf.

Mehrere Kreuzstücke, gute Fenster mit runden Scheiben, nebst Vorfenstern; ebenso altes noch brauchbares Waschgeschirr, als: Wasserstanden, Reibständl 2c.

im unteren Berg in Zürich.

[24] Anzeige für Freunde des Gesanges.

Bei Gebrüder Hug, Musikalienhandlung, sind zu beziehen:
Arion, Sammlung auserlesener Gesangstücke mit Begleitung des Pianoforte; 1 — 4te Heft à 4½ Batzen. In 6 Hefte bilden einen Band mit Register. 1 — 5r Band à 27 Batzen.

Durch sorgfältige Auswahl des Vorzüglichsten von Liedern, Romanzen 2c. aus alter und neuer Zeit, sind diese Hefte allgemein beliebt geworden. Jede Stimme findet etwas Passendes darin und der äusserst geringe Preis gestattet es wohl, dass bei jedem Freunde des Gesanges ein Exemplar bereit liegen kann.

Der Orpheus, Sammlung auserlesener mehrstimmiger Gesänge ohne Begleitung. 1 — 5r Band à 27 Batzen. (Taschenformat.)

Diese 5 Bändchen enthalten beliebte Männer-Quartette 2c. von verschiedenen Komponisten. — Die sorgsame Auswahl, der geringe Preis und das bequeme Format hat eine ausserordentlich günstige Aufnahme zur Folge gehabt und die sechzehnte Auflage dürfte steigert sich noch täglich.

Die zweizeilige Partitur zu diesem Werke zur Erleichterung des Einstudirens ist ebenfalls besonders à 2½ Batzen zu haben.

Das beliebte Lieder-Singspiel: Die Wiener in Berlin mit Klavier- oder Guitarrebegleitung à 28 Batzen.

[25] Bei Orell, Füssli und Comp. in Zürich ist à 10 ß. zu haben:

Klageausbruch
eines
Zartgefühlten und meiner Ohren, beleidigt durch die Todtenaufstein vulgo Ehlichgangsläger in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — ß. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 50 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 35.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 2. Mai 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

An mein Vaterland.

Es wälzen drohend sich die Fürstenheere
Zu dir heran, mein theures Vaterland;
Schließt fester, Söhne Tells, der Eintracht Band;
Auf! wackre Schützen, greift zu unsrer Wehre!

Die höchsten Güter gilt's; des Volkes Ehre,
Der freiheitsungenen Erbrecht Fortbestand!
Wer dafür kämpft, den schützet Gottes Hand:
Er stürzt sich freudig ins Gewühl der Speere.

Der Schlachtendonner wird uns nicht erschüttern:
Noch rollt in uns das alte Heldenblut;
Die Tage Sempachs werden sich erneuern.

Nur der Verräther unter uns mag zittern;
Sieg oder Tod für unser höchstes Gut!
Dann wird die Nachwelt sich der Vorzeit freuen.

Die Neuenburger Trennungsfrage.*) (Fortsetzung.)

Wir haben in der vorigen Nr. des Republ. die Urkunden beigelegt, aus welchen die rechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu Neuenburg sich ergeben. Indem wir nun verfahren, diese Verhältnisse zu beyeichnen, sehen wir wohl ein, daß ein vollständiger Abdruck der wichtigsten jener Urkunden (die den meisten Schweizern unbekannt sind) ungemein viel zur Einsicht in die Richtigkeit unserer Schlüsse beitragen würde; gleichwol müssen wir uns, zur Leipamkeit des Raumes, auf die Anführung der Hauptstellen beschränken.

1) Durch die „Erklärung des Wienerkongresses" (vom 20. März) sind die Länder Wallis, Genf und das Fürstenthum Neuenburg als Kantone mit der Schweiz vereinigt worden (Art. 2), und zwar aus dem wichtigen Grunde, weil, ohne die Vereinigung dieser Länder mit der Schweiz, ihr die Mittel fehlen würden, ihre Unabhängigkeit zu schirmen und ihre Neutralität zu handhaben, deren immerwährende Anerkennung das allgemeine Staatsinteresse erfordere. „Die Mächte (heißt es in dieser Urkunde) überzeugt, daß das allgemeine Staatsinteresse zu Gunsten der Schweiz. Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gestunt, durch Rückerstattungen und Uebereinkommen von Landsgebiet ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, erklären, daß, so bald die Schweiz. Tagsatzung zu den, in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bestimmungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seiten aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen, enthalten soll."

Diese Erklärung des Wienerkongresses ist kein Befehl: es ist ein freier Vertrag (transaction, Vergleich); die Schweiz kannte ihn annehmen oder verwerfen; ausdrücklich wird zu seiner Gültigkeit die „Zustimmung der Tagsatzung in gehöriger Form" erfordert. Diese Zustimmung wurde gegeben durch die „Beitrittsurkunde" vom 27. Mai, worauf denn die wichtige „Gewährleistungsurkunde der Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets", vom 20. Nov. 1815, erfolgte, die in ihrem Wesen eine Bestätigung der „Erklärung des Wienerkongresses" ist, jedoch noch stärker in Begriff und Sprache sich ausdrückt. „Die Mächte (heißt es darin) erstreiten durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebiets, in seinen neuen Grenzen rc. rc." „Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." Wir machen unsere Leser bei allen diesen Bestimmungen auf die Gründe, worauf sie gestützt werden, aufmerksam; sie sind von besonderer Bedeutung bei Beleuchtung der politischen Seite der Neuenburger Trennungsfrage.

Das Ergebniß unserer Erörterung ist also folgendes: Die Eidgenossenschaft besitzt Neuenburg als Kanton in Folge eines Vertrags mit den europäischen Mächten, der zugleich die Unverletzbarkeit ihres Gebietes sichert. Dieser Vertrag kann nicht einseitig aufgehoben werden.

2) Auch zwischen der Eidgenossenschaft und Neuenburg existirt ein Vertrag. Neuenburg ist nicht etwa durch einen Befehl oder einen Akt der Gewalt von Seiten der europäischen Mächte der Schweiz als Kanton einverleibt worden (wodurch freilich die Rechtsgültigkeit dieser Einverleibung für Neuenburg sehr zweifelhaft wäre); sondern es ist durch einen freiwilligen Vertrag (ebenso wie Genf und Wallis) als Kanton in den eidgenössischen Bund getreten. Nach der „Vereinigungsurkunde" vom 19. May 1814 sollte die Tagsatzung bereits unterm 12. Sept. 1815 beschließen, in das Begehren des souveränen Staates Neuenburg einzuwilligen und denselben als Kanton in den Schweizerbund aufzunehmen"; durch diese Vereinigung „sollte eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interessen erzielt werden", und „die Vereinigung ist definitiv und auf ewige Zeiten abgeschlossen worden" (Art 6). — Also Neuenburg selbst hatte die Vereinigung mit der Schweiz als Eigenschaft eines Kantons, begehrt, und zwar lange vorher, ehe die Erklärung des Wienerkongresses erfolgte.

Neuenburg steht also in Folge eines freien Vertrags mit der Eidgenossenschaft in dem Kantonalverhältniß; dieser Vertrag kann nicht einseitig aufgehoben werden.

3) Diesen freien Vertrag hat die Schweiz mit Neuenburg, als einem „souveränen Staat" abgeschlossen; sie kannt in diesem Vertrag keinen Fürsten von Neuenburg als Souverän; sie kannt nur den souveränen Staat, d. h. in einer Republik das souveräne Volk. Ja es ist ausdrücklich in diesem Vertrag (Art. 1) stipulirt, daß die Ertheilung aller Vorstellungen und Empfangnemen, welche der Staat Neuenburg, als Glied der Eidgenossenschaft, eingeht (contencez), die Ratifikation und Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse „ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen sollen, ohne daß dafür eine weitere Ratifikation oder Genehmigung erforderlich sei." Es ist endlich in diesem Vertrag ausgesprochen, daß er nur von dem Staatsrath in Neuenburg ratifizirt werden solle; er ist nur von diesem ratifizirt worden und, Kraft dessen, ist die Vereinigungsakte, „auf einer festen unabänderlichen Grundlage auf ewige Zeiten," als vollendet erklärt worden. Endlich ist auch in dem Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 Neuenburg nicht als Fürstenthum, sondern wieder als souveräner Staat anerkannt worden.

Aus dem Allen folgt, daß nicht nur die Eidgenossenschaft dem König von Preußen keine Garantie für Neuenburg gegeben, sondern daß sie ihn gar nicht als Souverän von Neuenburg und überhaupt gar keine Rechte desselben auf Neuenburg, wenn er deren hatte, anerkannt, daß sie im Gegentheil den Staat (Kanton) Neuenburg selbst als Souverän angesehen hat, daß mithin der König von Preußen rechtlich (legalement) in den Augen der Eidgenossenschaft keine Rechte auf Neuenburg besitzt.

Wir sind nun im Stande, über den ersten Grund, welchen Neuenburg für sein Trennungsbegehren anführt, kurz und vollständig zu entscheiden. Sowohl in dem Vertrag, welchen die Eidgenossenschaft mit den hohen Mächten, als auch in dem, welchen sie mit Neuenburg abgeschlossen hat, ist dieses Land als Kanton fest und auf ewige Zeiten mit

*) Wir haben, seit Abfassung des Aufsatzes in der vorigen Nr. des Republ., das sonderbarliche Schreiben des Staatsraths von Neuenburg vom 9. April an die Regierung von Bern gelesen, um die Zuschrift an den Vorort zu unterstützen und grossermaßen zu erläutern (siehe „Helvetia" No. 34). Es bewundern dieses Schreiben ist, so bewährt es doch auf seine Weise die rechtliche, sondern allein die politische Seite der Frage. Wie werden daher in der nachsten Nr. des Republ., wo wir die letztere Beziehung erörtern wollen, nähere in den Inhalt jenes Schreibens eingehen

Digitized by Google

der Schweiz vereinigt, durch die Erklärung der Unverletzbarkeit ihres Gebiets in „ihren neuen Grenzen“ eine Trennung Neuenburgs von der Schweiz adoptirt abgewiesen und diese Bestimmung auf den wichtigen Grund basirt worden, weil die Erhaltung der schweizerischen Unabhängigkeit und Neutralität „die im Interesse aller europäischen Staaten liege,“ ohne die Vereinigung der neuen Kantone (Wallis, Genf und Neuenburg) nicht möglich sei. Eine Trennung Neuenburgs als Kanton von der Schweiz ist also, laut dem ausdrücklichen Inhalt aller dieser Verträge, nicht möglich. Es müßten zuvor alle diese Verträge wieder durch einen zweiten freiwilligen Vertrag mit allen Kontrahenten aufgelöst werden.

Ganz anders verhält es sich mit der Anfhebung der Verbindung des Kantons Neuenburg mit dem König von Preußen. Nur in der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 ist Neuenburg ein Fürstenthum genannt, aber es ist keineswegs gesagt, daß Neuenburg nothwendig ein Fürstenthum sein müsse. Die Eidgenossenschaft dagegen erkannte Neuenburg, sowohl in der Vereinigungsakunde vom 19. Mai, als auch in dem Bundesvertrag vom 7. August, gar nicht als Fürstenthum an, sondern erklärte Neuenburg für einen „souveränen Staat.“ Das wußten die kantzlichen Mächte (unter ihnen der König von Preußen selbst) und thaten gleichwohl niemals dagegen Einsprache. Ja in der Urkunde vom 20. Nov. 1815 gewährleisten die hohen Mächte die Neutralität und Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebiets ausdrücklich in Folge der neuen politischen Anordnungen in der Schweiz, wozu denn auch die Nichtunterwerfung Neuenburgs als Fürstenthum gehört. Darauf folgt nun der Beitritt Neuenburgs zu der Erklärung des preußischen Verbund, mithin auch der zu diesem Behuf von Luzern gestellte Antrag in der Tagsatzung von 1832 und die dort gepflogene Berathung — durchaus nicht den Verträgen von 1815 zuwider, so viel mehr dem Geist und Charakter dieser Verträge angemessen ist. Damit ist denn die Absolutheit des Neuenburger ersten Grundes für das Trennungsgesuch vollständig verworfen.

4) Neuenburg ist als Kanton der Eidgenossenschaft brigetesten, in derselben Eigenschaft, wie jeder andere Kanton (purement et simplement), ohne irgend einen Vorbehalt oder Bedingung in Bezug auf den Bund — ohne irgend eine Klausel, welche seine Vereinigung mit der Schweiz an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpfte. Es unterzeichnete die Vereinigungsurkunde noch ehe es den 1815er Bund kannte oder kennen konnte, weil er erst drei Monate später angenommen wurde. Auch diesen Bund unterzeichnete es in der Person der Herren L. Pourtalès, Rougemont und Montmollin, einfach und ohne Bedingung, wie jeder andere Kanton. Wie könnten nun aus dem durch eine weitere Erörterung, daß in der Erklärung des Wiener Kongresses und in der Beitrittsurkunde der Tagsatzung vom 27. Mai (wozu auch Neuenburg als schon vereinigt mit der Schweiz stimmte) die Grundsätze ausgesprochen ist: daß die Willenserklärung der großen Majorität der Kantone in Bezug auf Bundesabänderungen für die Gesammtheit verbindlich sei. Allein es ist nothwendig, diese verwirrten Begriffe unter sich auf den Schlaß des trefflichen Schrift von Fazy-Pasteur: Reflexions etc. sur le nouveau pacte 1835. Genug, Neuenburg ist einfach ohne alle Bedingung in den Schweizerbund getreten und es ist mehr als überdrüßig, wenn der Staatsrath von der Aenderung des 1815er Vertrags einen Grund zu der Trennung von der Schweiz herzunehmen will. Damit ist denn die gänzliche Haltlosigkeit auch dieses zweiten Grundes dargethan. (Schluß folgt.)

Eidgenössisches.

Es sind abermals nicht weniger als sieben Noten an den Vorort gelangt, und eine achte dürfte vielleicht in wenigen Tagen eintreffen. Alle sind Fluchtantworten auf die Note des Vorortes vom 18. März, und enthalten, mehr und weniger derbe, die gleichen Forderungen, Zumuthungen und Vorwürfe, wie die früheren. Die Rückfälle in Forderungen und Sprache ist abermals diejenige von Sardinien. Sie beklagt sich, daß die Schweiz nicht wie Frankreich alle Theilnahme an den Zuge nach Savoyen in Untersuchung gezogen, die Fremden waggewiesen und die Einheimischen bestraft habe. Sie verlangt, daß dieses unverweilt geschehe, und droht: wenn nicht bis Ende Mai die Fremden, welche Antheil genommen haben, von dem Schweizerboden entfernt seien, die strengsten Maßregeln zu Hemmung des Verkehrs selbst mit denjenigen Kantonen der Schweiz zu ergreifen, die somit zu Savoyen in fremde schaftlichen Nachbarverhältnissen stehen.

Oestreich, Baiern, Würtemberg und Baden beklagten sich ebenfalls, daß man ihren Vorstellungen und Wünschen so wenig Gehör gegeben, und verlangen, daß bis Ende Mai alle Flüchtlinge, welche an jenem Zuge Theil genommen haben, entfernt werden. Die Noten divergiren in einzelnen Punkten; einige wollen: Alle, welche direkt und indirekt Antheil genommen haben, andere: Alle welche mit der Absicht, benachbarte Staaten von der Schweiz aus zu beunruhigen, hiehergekommen seien, oder welche mit dem Frankfurter Attentat ebenfalls einverstanden gewesen seien (wie z. B. die Polen) festgehalten wissen. Diesen Forderungen sind Drohungen der Hemmung des Verkehrs und der Abbruchs freundschaftlicher Verbindungen und andere Anderungen beigefügt.

Endlich erklären sich Rußland und Preußen mit der Forderung und den Wünschen Sardiniens ꝛc. ꝛc., hinsichtlich der Entfernung der bezeichneten Fremden einverstanden, jedoch ohne Drohung und mit freundschaftlichen Worten als auch etwa schon geschehen ist.

Diesen sieben Noten kann nun noch eine achte vom Bundestage und höchstens eine neunte von Neapel folgen, und sodann bieten Noten liegen Vorort und Schweiz, von welcher Seite es nicht ungern gesehen würde, wenn die Schweiz es auf die Anschuldigung der Drohungen ankommen ließe; besonders setzen die Reaktionnäre, die sich an einem Kongreßorte eingefunden haben, den größten Werth darauf.

Der Vorort hat nun aber angemessen trachtet, auf alle diese Noten noch nicht zu antworten, sondern dieselben alles Stadien mitzutheilen. Er bekundet in der Ansicht, den so würdigen Flüchtlingen seinen Schutz angedeihen zu lassen (und dieses Recht wird von den meisten fremden Mächten ausdrücklich als anerkannt) und glaubt, daß die unwürdigen Flüchtlinge, die an dem Zuge nach Savoyen Antheil genommen haben, unabhängig von fremdem Einflusse, nach eigenem Rechtsgefühl, weggewiesen werden. — Da nun in der letzten Zeit Hoffnung auch von Bern gemacht wurde, diesen von der großen Mehrheit der Eidgenossen gebilligten Ansichten und Wünschen zu entsprechen, so wurde durch ein Kreisschreiben den Kantonen bedeutet, den definitiven Entschluß Berns zu gewärtigen und, wann man dann diesen kennt, entweder durch den Vorort die Noten würdig beantworten zu lassen, oder aber in einer Tagsatzung vor Ende Mai anzuspruchen, war der Eidgenossenschaft zu thun gesinnt sei.

Wenn die Flüchtlinge noch vernünftigem Rath Gehör geben können, so werden sie nicht unnöthigerweise ein Land länger kompromittiren, das sie nach der Souveränetätserklärung nicht mit Ehre länger bewohnen können. Wohin diese Flüchtlinge dahin, wo ihnen einzig noch der Weg offen steht, so kann und wird die Schweiz sich nicht verabredigen vor Drohungen, die das Völkerrecht verletzen; sollten aber die Flüchtlinge glauben, wie seien ihnen noch mehr zu leisten schuldig, als wir diesenhin auf eigene Rechnung genommen, so dürften auch sie sich gewaltig in der Volksansicht täuschen, die alle Fremden, welche ihr, sei es aus im Inland selbst oder von außen her, das Gesetz machen wollen, niemals hold war. *)

*) Anmerk. der Redakt. Obiger Artikel ist und von zuverlässiger und vertheidiger Hand zugekommen und wir hätten es für unbescheiden gehalten, den Referenten eine Abänderung vorzunehmen. Dagegen wollten wir uns das Recht offen behalten, unsere Ansichten über einige Punkte beizufügen, welche indessen von den obigen nicht sehr abweichen. Wir finden allerdings, daß nicht nur die Polen, sondern Alle Flüchtlinge, welche den Savoyardenzug mitgemacht haben, faktgewissen sind. Wie läßt sich, wenn man nämlich nach Prinzipien verfahren will, ein Unterschied machen zwischen einem Polen, der sein Vaterland verlor, und einem Deutschen, der dieß gethan hat, rechtfertigen? Also darauf muß man steenge halten und darum hätten wir auch gewünscht, Bern würde die in unserem letzten Blatte mitgetheilte Auffoderung nicht blos an die Polen, sondern an alle jene Ausländer gerichtet haben. Und es sollen derselbigen einer oder mehrere Deutsche heute Unalsit sich in Bern aufhalten. Verstehen wir hierein nicht ganz konsequent, da wir den Grundsatz, so entschieden daraus zwei sehr gefährliche Folgen: 1) Der Notenregen dauert fort und endigt mit einem Hagel. 2) Unser Volk wird durch das auf künftige Benehmen der Regierungen über das Kapitel der Fremden kodifizirt und die Artikel verbreitet sich immer mehr, was haben wir von den Fremden, was sollen wir an ihretwillen gewinnen? Ein neuer Widerwille gegen alle Fremden brechen und die große Masse weiß zu letzt nicht mehr zu unterscheiden, was es sagen will, einem Lande das reine Asylrecht zu retten, und alle mögliche Unvernunft und Unordnung der das Asyl Genießenden leiden zu wollen. Wir wünschen daher auch, um eben dem Volke zu zeigen, daß die Regierungen den großen Unterschied wohl kennen, mit dieser ganzen Savoyerfrage eine deutsche Sprache führen. Vorstellungen sind nun zum Ueberfluß an sie gemacht worden; es ist höchste Zeit, daß Befehle nun folgen und Exekution, wie sie jeder verdient, der einer vernünftigen Anordnung einer volksthümlichen Regierung sich zu widersetzen wagt. Dann die betreffenden Regierungen dieß nicht, wollen sie ferner den Pfad bösartiger Praxis und Unterhandlung, somit ein Justemilieu zwischen Recht und Unrecht erwählen, so verlieren sie, das ist unsere vollständige Ueberzeugung, ihre Popularität. Wer dieß bezweifelt, der erforscht die Volksstimmung. — Nun aber müssen wir uns noch eine Bemerkung in dieser Sache erlauben. Nicht blos in Kanton Bern, sondern auch in allen andern Kantonen sollen die Regierungen ihre diesfällige Pflicht thun und nicht etwa sich degnügen, den betreffenden Individuen den Befehl zugehen zu lassen, daß sie das Land räumen, dann aber zusehen, wie sie dieß ihr Domicilium im Staate ändern. Das wäre furchtbare Schwäche, welche ganz gewiß von den Spionen der h. Machte, deren eine Unzahl in der

Digitized by Google

Schweiz ist, entdeckt und treulich rapportirt würde. Wenn alle solche Beispiele jetzt noch hie und da aufgewiesen werden, so macht man Hasenfeld frischen Muth. Was endlich die Beantwortung der Noten betrifft, so gefällt uns nicht, daß sie den Schlüssen wieder mitgetheilt werden. Wie hätten sie, wir auch jene ersten, sofort vorherlich beantwortet. Man hätte mit allem Grund sagen können, daß nur in andern Kantonen, sondern selbst in Bern die Ansicht stets Wurzel gefaßt, die Souveräne Kompagnie habe der Akte für verlautig Einsicht; daß an derselbe die Anstalten zur Entfernung derselben getroffen seien, und daß die Schweiz jederzeit auch ohne fremde Insinuationen wissen werde, was die Grundsätze einer weisen Staatsordnung und des strengen Rechtes fordern. Diese Ueberwachung an die Kantone kann keinen andern Eindruck auf die h. Mächte machen, als, wie sein von Furcht befangen und schreiben deßhalb die Antwort dinaus. So lange sie aber diese Seitenschwänze an uns zu bemerken glauben, werden sie uns sichertich nicht in Ruhe lassen. Jedenfalls wünschen wir, daß seiner Zeit in gemessenem Tone, kurz und so, wie ein unabhängiger Staat gegenüber andern unabhängigen Staaten sprechen soll, die Antwort ausfalle. Es scheint uns aus zweckmäßig, an alle Mächte die gleiche Note zu erlassen. Wir dem Bluß, wie sie uns messen, sollte auch ihnen gemessen werden. Daher finden wir eine derbe Zuschrift an den König des Marmelthierlandes durchaus nothwendig. Finl. —

„In meinem Revier
Sind keine Affen,
Außer ihrem eigenen Brevier,
Konnten sie keines lesen."

Zürich, 29. April. Die Feier des Stiftungstages der Hochschule ist vorbei. Sie wird schwerlich in den Zürcherischen Annalen verewigt werden. Es herrschte zwar während des Mittagessens, zu welchem sich ein Menge von Professoren, Studenten, Gästen und andern Personen eingefunden hatten, ein allgemeines Wohlbefinden, ja man sah „große Landesväter" und Radikale, Rechtsfolgsleten und Zeitungsschreiber eine ander vor und nachtrinken. Aber auf einmal, als der Braten zielkuitte, entstand eine bängliche Stimmung. Die schönsten Blicken blieben, wie von Gorgonischen Blicke getroffen, an den Zuschauern. Dadein tauchte aus Pforte der Pausen Decken, dann — stelle man sich vor — der Rektor der Hochschule zog ein drittes Manuskript aus der hohen Rocktasche hervor und schnitt eine wahre Unpäßigenmiene. Dann begab er sich an einen für den Vortrag günstigen Platz und betrachtete das harrende Volk, vergaß aber darüber, was er eigentlich im Sinne habe. Alle wähnte ihn die Hunger hätte ihn verschlungen und „Bil. Bil. Bil." — er aber blieb still, und Alles lachte. Es klingelte wieder, es bistete abermals, — er aber blieb dennoch still und das Volk lachte lauter. Dieses Vorspiel schien ihm nicht zu gefallen, allein:

„Man sah an Mienen und Gebärden
„Er war guter Hoffnung oder wollte es werden."

Also heraus mußte das Kind, denn es steckte wirklich etwas in ihm, und was für eines? Ein Hasenbalg, in der Form einer ledernen Rede. Der Kopf des Geschöpfes war eine Apologie auf das „Handeln mit Abwägung", der Leib war zusammengesetzt aus weiten Sentenzen, als: „Wer wenig Kräfte hat, vermag wenig; wer wenig arbeitet, verdient wenig; wer alter Welt genug ihun will, wird Niemand genug thun." Zur Geschichten; quantitativ ist der Menschheit gleich, qualitatio nicht" u. dgl. m. Dieser Theil des Kindes glich vollkommen einem Bastarden von „Göthes Betrachtungen im Sinne der Wanderer", welchen wahrscheinlich der Produzent in seiner Tasche behalten, wenn ihm Eine „Betrachtung" daraus deutlich vor Augen gestanden hätte, welche sein Bewußten vollkommen begeistert, und alle lautet: „Blasen ist nicht Flöten." Den Schweif des Kindes endlich bildete die Politik. Zuerst vernahm man freilich, daß die Universität sich aller Politik enthalten, keiner Partei untertha sein müsse; dann aber folgte eine Analyse des Radikalismus. „Es bewege sich derselbe auf der Grenze der Vernunft und Unvernunft; die Landschaft Zürich würde ohne die Universität in den Radikalismus verr- und zerfallen sein u. s. f." — Das tobe, dieß war das weiße Endzipfelchen am schwarzen Schweife, die Eintracht zu Stadt und Land durch das Band der Universität." Fassen wir der langen, geschriebenen und verlesenen Rede kurzen Sinn zusammen, so finden wir ihn in folgendem Reime:

„Was soll uns Hitz und Frost? Drum schlieb ich mit der Bitte:
„Seid wieder kalt wie sonst! So wills die neuste Sitte."

Wie ein einziger Bleistreif einer großen Tafel das Essen entleiden kann, so schwute auch die elentange Rede des Rektors, oder richtiger gesagt Lektors, die sonst gelänglagten Jungen. Wir können unter vielen nachherigen Toasts nur vier als bemerkenswerth und vortheilhaft ausgebracht bezeichnen. Hr. Reg. Rath Pfenninger nämlich weigte mit aufrichtig bewegtem Herzen den Manen der Vorbereiter unserer Zeit, besonders dem Ufteri, sein Dankgefühl; unser Hegelschweifer entgegnete auf einen Toast des Hrn. Bürgermeister Hirzel, welcher die Mediziner (wollte wahrscheinlich sagen Cyinrgen!) ermahnte, daß sie den Feinden der Hochschule den Staar stechen möchten (ein abgebrochener Witz!) mit vier Lanze: „Das stehe nicht in der Macht der Fakultät, so hohe Ehre zu verlieren, denn diese seien schlechterdings unraubbar!"; Meister Eb. Sulzer brachte dem Volke, der Dreinheit Sching der Freiheit ein Lebehoch. Dagegen haben, wie gesagt, alle übrigen Redner die Gesellschaft theils mit Zucker theils mit Lau-Wasser besprengt. Wir lassen sie ziehen im Frieden. Einige Anwesende besorgten, es möchten die Radikalen — denn es waren ihrer etliche da — Steine anschenden und in des Lektors Manuskript werfen; aber sie sprachen unter einander: — Der Herr Rektor ist ein alter Herr, fast so alt, als Sara war, da sie den Abraham mit dem Isaak gebrutet; er wollte sich nun einmal gütlich thun und den Radikalen den Schulmeisterstock zeigen. Gönnen wir ihm dieß, schonen wir seiner, und sagen ihm im nächsten Republikaner ein Wörtchen im Vertrauen in's Ohr." Diesem, hiermit, Lebewohl!

Luzern. Der Gr. Rath, welcher nach Beendigung des Huberschen Handels am 20. (Sonntags) nicht mehr in hinreichender Anzahl versammelt war, vertagte sich auf den 5. Mai. Die Bundesfrage unterliegt alsdann der Berathung und nach allen Anspizien wird der Stand Luzern den ersten Vorstellungsrang instemieren, obgleich gegenwärtig die Regierung dieser Ehre nicht buldigt.

Obwalden. Am abgewichenen Sonntag wurde zu Sarnen die jährliche Landesgemeinde gehalten. Sie war wenig besucht und ungewöhnlich schnell beendigt. Der regierende Landammann Buchser, der Landammann Michel von Stär und der Landesstatthalter Feiz Stockmann sind bekanntlich leidend und Krankheitsumegen nicht erschienen. Ersterer liegt vor einigen Wochen entsignirt haben. Alle Wesshrei ruhte daher auf den Häuptern der bekannten Landammänner J. J. Stockmann und Nikodem Spichtig. Jener sagte, was er schon seit Mausgedenken jährlich wiederkraut; dieser donnerte ein Langes und ein Breites wider das Geschwipse der ganzen Schweiz über die unsinnige, alles leistgewordene Gewerb-Konkurrenz. Aus Mangel an Menschen ädretung man ihm hierauf die Gesandtschaft zur Tagsatzung und alle erledigten Stellen.

Nidwalden. Auf der diesigen Landesgemeinde fiel das Landammannamt der Kehrordnung nach auf den ofgeprüften biedern Altlandammann Kaiser; Obervogt ward auf künftige Werdienste und Krankheit hin — Hr. Spt. Wirsch. Das ist Alles, was der Erwähnung verdient.

Appenzell. Das gute Prinzip hat über das böse auch hier den Sieg wieder davon getragen. Auf der letzten Landsgemeinde, am 27. d., welche um 11 Uhr in Trogen ihren Anfang nahm und gegen 5 Uhr zu Ende war, ging der Hauptfall einzig um ungefähr Gleichgesinnte besetzte Aemter, in die Revision des Landbuchs einzuretten und die zeitgemäßen Verbesserungen zu treffen. Mehrmals wurde darüber abgestimmt, ob die Verfassung von 1852 an eine Kommission zu weisen sei. Man entschied sich dafür, und die Kommission besteht aus 25 Mitgliedern. Herr Landammann Nagel ist wieder gewählt, den man allgemein das Zeugniß eines vorterefflichen Leiters der Versammlung gab, und die Kanzlisten blieb dieselbe. Gegen 20 Zuschauer, worunter besonders viele St. Galler und ansiedel Herren von Zürich, wohnten der Gemeinde bei. Die letztern sahen aber größtentheils aus, als hätten sie, wie man hier sagt, das Frü voller Schwalben, denn sie schimpften auf ihre neue Ordnung und bedauerten bitterlich ungetheilen, daß in Trogen, wo sie wahrscheinlich im Trüben zu fischen meinten, nicht einmal so viel zu fangen war, daß auch nur Ein Artikelchen daraus eine vergnügte Mahlzeit hätte halten können. Der Kanton Appenzell ist in politischer Beziehung in Trogen zu neuem Leben erwacht. Unsere freisinnigen und unerschrodenen Blätter, die Appenzellerzeitung und der Hochwächter haben den Sieg davon getragen, und der jetzige Regierungsrath, aus der jeder freie Mann in seinem Wirkungskreise das Möglichste zum Heile des Ganzen gethan. Leichter athmet wieder der Appenzellerlandmann. Merket, Freunde von Schwyz, was Preßfreiheit und Einigkeit vermag!

Anm. der Redakz. Eine detaillirte Beschreibung der Landsgemeinde sind wir nicht im Stande zu geben, da aus unbegreiflichem Grunde gestern alle Briefe und Zeitungen von St. Gallen und Appenzell hier in Zürich ausblieben. Wir behalten uns vor, besonders Bemerkenswerthes im nächsten Blatte nachzuholen.

Titelschacher und Titelverleihung. (Eingesandt.)

Bei den Berathungen in unsern Behörden hören wir bei jedem Anlasse von dem hohen Gr. Rathe, dem hohen Regierungsrathe, dem hohen Obergerichte, dem hohen Präsidien und dieweilen noch von andern Höhen sprechen. Die Mitglieder nennen sich gegenseitig in der Berathung hochgeachtet und wenn sie etwa in niederern Behörden beisammen sitzen, zum wenigsten, hochgetheilt. Dagegen reißt eine Mode ein, denn anders kann man es nicht nennen, nach welcher man die Stellen, mit denen man von seinen Mitbürgern beehrt wurde, gleichsam verläugnet. Man nennt sich Herr B., Herr E. u. s. w. Selten hört man mehr sagen Herr Regierungsrath, Herr Obergichter, Herr Bezirksrichter, und wenn es so fort geht, wird man bald auch nichts mehr von Bürgermeistern und Obergerichts-Präsidenten zu hören bekommen. — Auf dem

Digitized by Google

größten Theile der Landschaft ist es nicht so. Man urtheilt sich der Stellen, die man von seinen Mitbürgern erhalten hat, und findet sich dadurch beehrt. Gerne heißt man Bezirksrichter, Bezirksrath, auch Kantonsrath u. s. w.

Stellen sind die Ehrenzeichen, die das Vaterland austheilt. Wenn man im Auslande Ritterorden umhängt, warum sollen wir die Ehrenzeichen verleugnen, die uns zu Theil werden? Wenn Gegner der gegenwärtigen Ordnung sich unter uns befinden, so werden wir durch dies jes Vorenthaltnen und durch die Verläugnung von Titeln, nach welchen man ehemals sehr gerne sich nannte, diesen den größten Gefallen thun, weil es ist, als schäme man sich der jetzigen Benennungen, und wolle ihnen die Mühe ersparen, die widerlichen Worte auszusprechen.

Steigen wir also lieber von jener Höhen herab, auf welche kein Parlament von England und keine französische Kammer Anspruche macht. Geben wir in unsern lakonischen Benennungen das Hergebrachte und das Hochgeehrt auf und warte man, bis Andere uns so nennen. Vergessen wir nicht, daß man hier das Ungewisse fest hält; denn was für eine Strecke einer bedeutet, weiß man; ob er hingegen hochgeehrt ist, ist weniger zu erweisen.

Besser kehren wir also von jener verläugneten Mode — Ziererei zurück. Nennen wir uns gerne nach den Benennungen, mit denen unsere Mitbürger uns beehrt und belohnt haben, und setzen wir nicht dadurch das Amt und den Beamten in den Augen des Volks herab. In den rein demokratischen Ständen wird das Volk sich darüber sehr ärgern, und das witzige Volk am Sentis würde von einer solchen Ziererei sagen: „Wenn sie sich o'Amts schäme, so gebed's gad ab" *).

*) Anm. d. Redaktion. Wir theilen in allem Wesentlichen die Ansichten des Hrn. Einsenders, nur möchten wir darauf aufmerksam machen, daß man das Absolute bei uns an vielen Orten auch übertreibt, und nicht nur jedem Bürgerlichen den Titel Herr verweigert, sondern sogar ehrwürdige Männer, die in Frau Regierungsräthin den Titel nennen hört, und wenn man da nicht wirklich die richtige Grenze beobachtet, so giebts am Ende noch „Jungfern Töchter Regierungsrathinnen."

Ausländisches.

Spanien. Endlich hat Burgos das Ministerium verlassen, ist aber nicht durch den Grafen Toreno, sondern durch Hrn. Moscoso-y-Altamira ersetzt, welcher die gleiche Stelle schon 1822 neben Martinez de la Rosa und Gurely bekleidet hat in politischer Beziehung ganz mit denselben übereinstimmt. — Das in unserer vorigen Nummer erwähnte Bündniß mit der Regentschaft von Portugal wurde am 22. April unter Theilnahme der Höfe von Frankreich und England in London gezeichnet und verfügt in 6 Artikeln, daß die beiden Kronprätendenten, sie sich entwerfen und die Halbinsel gutwillig verlassen, in dem Lande, welches sie sich zum Aufenthalt wählten, eine ertheilte Apanage unter Garantie seiner Höfe ziehen sollen, daß aber, wenn sie sich nicht dazu bequemen, spanische Truppen über die Grenze gehen, von einer englisch-französischen Esladre unterstützt und von dieser nöthigenfalls auch Truppen ans Land gesetzt werden sollen. — In Madrid wurden am 15. wieder bedeutende Personen wegen Konspiration mit Don Karlos verhaftet. Unter ihnen befinden sich der Generalleutnant Zambrano, der Marschall Cabanes, der Brigadier Mier u. s. w. Ein Dekret vom 19. verfügt die Einziehung der Vermögens mehrerer rebellischer Prälaten.

Allgemeines. Der „Eidgenosse" (Nr. 33) ersucht den Republikaner nachstehende Frage in unser Blatt aufzunehmen.

„Was für Schriften und Bücher wären als anerkannte Volksbücher würdig, in großen Auflagen abgedruckt und unter das Volk vertheilt zu werden? Immer hört man von Volksbelehrung und immer geschieht nichts! Einige gehen vor, für das Volk zu schreiben und — verstehen sich selbst nicht. Wenn wir auch oben jetzt nichts gediegenes Neues zu gewarten haben, so verdienen es somit weder, so ist vielleicht von dem vorhandenen Trefflichen vieles zu unbekannt, und der Wiederaufnahme und Umarbeitung würdig. Möchte unsere Frage einstweilen nur nicht unbeantwortet bleiben! Volkserunde erprobet euch thatkräftig!" — Die Frage ist wegen ihrer allgemeinen Wichtigkeit der Beantwortung wohl werth und wir gewärtigen zahlreiche Bemerkungen diesfalls, die in unserm Blatte, wenn sie möglichst kurz sind, willkommen sein sollen.

Literarisches aus London.

1) Die Universität Tübingen hat von Seite des Sprechers des brittischen Unterhauses die seltsame unter der Aufsicht eines Parlamentsausschusses verfertigte Sammlung historischer Urkunden der Landesgeschichte zum Geschenk erhalten. Im Dankschreiben des Rektors kamen folgende goldenen Worte vor: „Macht und Reichthum lassen auf keine edlere Weise sich anwenden, als wenn durch sie die Schätze der Wissenschaft und der Weisheit in der Nähe und Ferne verbreitet werden. In diesem großartigen und freisinnigen Gebrauche der Herrschaft ist bis jetzt die brittische Nation von keiner andern übertroffen worden." Möchten unsere Bodgelehrtenstuben sich das merken, wenn es ferner gilt, unserer Universität, der höchsten Pflanzschule der Wissenschaft, einen ehrenvollen Fortbestand zu sichern.

2) Franz Douce, ein ausgezeichneter Gelehrter, hat unlängst seine reichhaltige Bibliothek, je wie auch seine Sammlung von Schaumünzen und Kupferstichen der Universität Oxford, alle seine Manuskripte aber dem brittischen Museum hinterlassen. Der Verstorbene besaß die gründlichste Kenntniß mehrer neuern Sprachen, so wie auch des Lateinischen und Altfranzösischen. Wenige haben so viel, wie er, geschrieben und so wenig bekannt gemacht. Die Hochschule zu Oxford, die Bildungsanstalt des unsterblichen Canning, deren vielfache und zahlreiche Stiftungen, fast ausschließlich durch Schenkungen edelgesinnter Privaten gegründet worden sind, hatte er ein einziges Mal, im Jahr 1830 besucht, dasselbst aber so viele Beweise der Freundschaft empfangen, daß er dadurch zunächst zu dem obigen kostbaren Vermächtniß sich bewogen fand. Möchten solche Beispiele auch unter uns Nachahmung finden!

3) Neulich ist in London der berühmte Buchhändler Ackermann verstorben. Er war in Sachsen zu Schneeberg im Jahr 1764 geboren. Man aus einem armen Sattlergesellen werden kann, wenn er die belebende Luft der Gewerbsfreiheit athmet, wenn er mit unermüdeter Thätigkeit die strengste Redlichkeit vereinigt, mit Einem Worte, wenn er lieber ein ausgezeichneter Kopf, als ein aufgeputzter Teopf werden will, das hat sich an diesem Manne, der eines ewosilitzen Rufes genoß, auf die merkwürdigste Weise erprobt. Zuerst war er Sattler, dann in Paris ebendaselbst, sodann in London Kutschenfabrikant, später Buchdrucker und endlich gründete er als Buchhändler das blühende Etablissement, wodurch er zu eben so hohem Ansehen, als Reichthum gelangte. Einen Theil seiner ersten Lehrjahre hat er in Zürich und zwar kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution zugebracht. Es wird von ihm erzählt, er sei während seinem dortigen Aufenthalte eines Tages spät in der Nacht (vermuthlich nach 9 Uhr?) völlig berauscht nach Hause gekommen, und die Stunt, die im Hause seines Meisters deshalb vorgefallen sei, habe ihn bestimmt, sogleich daran und zwar nach Paris zu reisen, wo er, durch die Bekanntschaft mit einem Deutschen, den ersten Grund zu seinem künftigen Glücke legte.

*) A propos. Niat wohr im nächsten großen Kathe werden wir doch endlich ein Sittenmandat erhalten, welches die unser Sitten post und nicht zügelnd ungestraft, wie das bisherige, übertreten wird?

Anzeigen.

[1] **Da durch sel. Hinscheid des Herrn Pfarrer Anguff Heim. Wirz** die Pfarrstelle an der hiesigen französischen Kirche erledigt ist, so werden unter Beziehung auf §. 11. lit. a. des Gesetzes vom 20. December 1831 diejenigen Geistlichen, welche darauf aspiriren, aufgefordert, innerhalb drei Wochen dem Hochgeachten Herrn Bürgermeister Hoß, als Präsidenten des Konsistorii der französischen Kirche, ihre schriftliche Anmeldung zu Handen dieser Kirchenvorsteherschaft einzugeben.

Zürich den 26. April 1831.

Aus Auftrag des Regierungsrathes
die Staatskanzlei.

[2] **Konzert-Anzeige.**

Dienstag den 6. Mai Benefiz-Konzert der Herren Schuster und Sprängli im großen Saale des Kasino.

Eintritts-Billett zum Preise von 1 Gulden sind beim Konzierge im Kasino und Abends an der Kasse zu haben.

Zürich den 28. April 1831.

das Aktuariat
der allgemeinen Musik-Gesellschaft.

[3] Auf die Erklärung des Kaspar Lochmann, Freienhausers von Zürich, in Nro. 30. des schweiz. Republikaners, in welcher dreiste mich einen frechen Ehrendieb und Lügner nennt, erwidere ich: daß ich diese Titel gänzlich seiner Person zurückgebe, besonders da man an ihm keinen Diebstahl solcher Art begehen konnte, weil er keine Ehre mehr besitzt; daß ich aber meine gemachten Anschuldigungen, welche ich hinlänglich zu beweisen nicht verlegen bin, eben so wenig in öffentlichen Blättern zurücknehme, als ich in der gerechten Erwartung stehe, er werde, wenn er sich das durch gekränkt fühle, bei seiner Erklärung bleiben und richterlich satisfaktionier zu werden suchen.

Eben so erkläre ich dem Lochmann, daß ich von nun an kein Wort mehr in öffentlichen Blättern mit einem solchen wechseln werde, welcher in seinem Inseze seinen gegenwärtigen Aufenthalt nicht angeben dürfte.

Bülach den 26. April 1831.

J. Jb. Meyer, Schlosser.

[4] **Zum Verkauf.**

Mehrere Kreuzstöcke gute Fenster mit runden Scheiben, nebst Vorfenstern; etwas altes noch brauchbares Waschgeschirr, als: Wasserstanden, Reibschüdli rc.

im untern Berg in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. N. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 90 „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

N° 36.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 6. Mai 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Die Neuenburger Trennungsfrage.
(Schluß.)

Wir haben in der vorigen Nr. des Republikaners die rechtliche Seite der Neuenburger Trennungsfrage erörtert und wurden zu dem Ergebniß geführt: daß Neuenburg Kraft seiner Verträge — des einen, welchen die Eidgenossenschaft mit den hohen Mächten, welche den Wiener-Kongreß konstituirten, abschloß, und des andern, welchen sie mit dem Staate Neuenburg selbst (d. h. der Gesammtheit des Volks, nicht dem Königl von Preußen) einging — als Kanton dem Schweizerbund einverleibt wurde; daß mithin eine Trennung Neuenburgs von der Schweiz nur in Folge einer freien Einwilligung aller Kontrahenten, d. h. der Tagsatzung, der Wiener-Kongreßmächte und der gesammten Neuenburgere Bevölkerung nach einer freien Abstimmung, vorgenommen werden könnte; daß also diese Trennung rechtlich unmöglich ist, wenn die Einwilligung eines einzigen Kontrahenten fehlt.

Wir wollen nun untersuchen, was die Politik, d. h. die Staatsweisheit, welche ihre Rathschläge auf diejenigen Bedingungen gründet, von welchen die Stärke und Wohlfahrt der Staaten abhängt, zu thun räth. Die Rechtshaltigkeit des Stoffs, der sich hier der Betrachtung darbietet, erlaubt uns nur, die Gedankenreihen anzudeuten, ihre Vollendung aber dem Leser selbst zu überlassen.

Bei der Betrachtung meines Vaterlandes von seiner politischen Seite bieten sich zugleich zwei Fragen dar, die sich also stellen: 1) Liegt es im Interesse der Schweiz, daß Neuenburg von seiner Verbindung mit dem König von Preußen getrennt werde? 2) Liegt es im Interesse der Schweiz, daß Neuenburg von der Schweiz getrennt werde?

Die erste dieser beiden Fragen ist bereits so erschöpfend behandelt, die öffentliche Meinung ist über die Gründe, welche die Aufhebung der Doppel-Stellung Neuenburgs und die Verwandlung desselben in ein reinschweizerisches Bundesglied rathen, so vollständig aufgeklärt worden, daß eine weitere Erörterung dieser Frage unnöthig ist. Wir verweisen indessen unsere Leser auf das vortreffliche Skriftchen des bekannten Genfer-Republikaners Jean-Pellerin: Reflexions sur quelques articles proposés par le nouveau pacte helvétique de 1833 — ein goldenes Büchlein, voll tiefer politischer Weisheit, dem wir bei dieser ganzen Abhandlung vieles verdanken. Wir wiederholen nur aus der Erörterung in der vorigen Nr. des Republikaners, daß eine Auflösung Neuenburgs von dem preußischen Verband mit dem Sinn und Geist der Verträge von 1815 gar nicht streitet, wie auch klarer aus dem Folgenden sich ergeben wird. Auch sind wir mit Pellerin-Pastoret darin einverstanden, daß die Tagsatzung von 1831 die Schuld trägt, daß dieß nicht geschehen ist, weil sie, die doch die übrigen Kantone ruhig ihre Revolutionen machen ließ, sich in ihren politischen Blödsinne und ihrem verrückten Herum gewaltsam der Umwandlung der Verhältnisse in Neuenburg widersetzte.

Die zweite Frage: räth die Politik, Neuenburg von der Schweiz zu trennen? löst sich wieder in zwei auf: 1) Werden die europäischen Mächte, welche den Wiener-Kongreß konstituirten, aus Rücksichten der Politik, in diese Trennung willigen? 2) Kann die Schweiz aus Rücksichten der Politik in diese Trennung willigen?

Die erste Frage gestaltet sich so: gelegt die Schweiz gar diese Trennung zu, werden und können es auch die europäischen Mächte? Wir glauben: wie und nimmermehr!

Nicht allein aus Wohlwollen gegen die Schweiz wurde ihre Neutralität, die Unverletzbarkeit ihres Gebiets und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß gewährleistet; sondern weil dieses „in den wahren Interessen aller europäischen Staaten liegt." Und worum das? weil dieses Land, im Mittelpunkt von Europa gelegen, die Zugänge in das Herz von Italien, Frankreich und Deutschland öffnet und mithin seiner der großen Mächte gehörten kann, ohne daß diese das gefährlichste Uebergewicht über alle andere erhielte. Darum wurden ihre Grenzen so abgerundet, „daß sie im Besitz der Mittel sei, um ihre Unabhängigkeit zu sichern und ihre Neutralität zu behaupten" (Erklärung des Wiener-Kongresses). Darum wurden Wallis, Genf und Neuenburg in Schweizerische Kantone verwandelt; darum wurde Penterut mit Bern vereinigt. Gesetzt Neuenburg würde von der Schweiz getrennt: so würde es bei dem ersten Krieg, vielleicht schon vor Ablauf von fünf Jahren, in die Hände Frankreichs fallen. Die Vertheidigungs-Linien der Schweiz wären dann durchbrochen, und Frankreich im Stande, so oft es wollte, bis an Herz der Schweiz zu dringen. Für ein französischer Heer, das am Morgen aus der Unterpräfektur Neuenburg sich in Marsch setze, müßte Bern das Nachtquartier bereit halten. Die Schweiz würde durchaus von Frankreich abhängig, und die schweizerische Politik, die jetzt den Stempel einer ehrenvollen Unabhängigkeit trägt, würde statt des eidgenössischen Kreuzes einen kleinen Hahn zum Wappen erhalten. Aber das wäre der Grund, warum Napoleon Neuenburg in Besitz nahm? Und geschah es nicht darum, um die Wiederkehr einer solchen Stellung der Schweiz gegen Frankreich zu verhindern, daß ihr im Jahr 1815 „im Interesse aller europäischen Mächte" ganz andere Grenzen gegeben wurden? Die Lage der Dinge ist aber noch gerade so, wie sie im Jahr 1815 war, nur mit dem Unterschiede, daß Frankreich jetzt noch weit mächtiger ist, als damals, und mithin die Nothwendigkeit der Vorkehr gegen dasselbe noch weit dringender.

Aus diesen Betrachtungen ist nun auch die zweite Frage: ob die Interessen der Schweiz eine solche Trennung gestatten? entschieden mit: Nein! beantwortet. Sollten auch die großen Mächte in die Trennung willigen, so kann es die Schweiz nicht. Wir Bedingungen einer ehrenvollen Neutralitätserklärung, die Grundlagen ihrer militärischen Stärke und politischen Unabhängigkeit wären im Innersten verletzt. Denn aus der vorhergehenden Betrachtung ergibt sich unmittelbar die Gewißheit folgender Sätze:

Die Vertheidigungs-Linie der Schweiz gegen Frankreich wäre durchbrochen und damit gänzlich unbrauchbar geworden.

Bei dem ersten Krieg, der in Europa ausbräche, würde Neuenburg in Frankreichs Hände fallen und somit die Schweiz in die Lage einer gänzlichen politischen Abhängigkeit von dieser Macht versetzt.

Daraus folgt aber ferner, daß durch die fragliche Trennung auch die bisherige Stellung der Schweiz zu den andern europäischen Mächten wesentlich verändert würde, daß namentlich Oesterreich neue Garantien gegen Frankreich fordern müßte, daß die Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit der Schweiz gar nicht mehr im Interesse jener andern Mächte liegen könnte. Täuscht man sich nicht! Das wären alles nothwendige Folgestrengungen jener Veränderung.

Endlich würde die Schweiz durch diese Trennung denjenigen Grundstoß umstoßen, auf welchem allein die Dauer und Festigkeit eines Bundesstaats beruht — den Grundsatz der Bebauptung der unveräußerlichen Einheit und Unverletzbarkeit des Gebiets. Sind einheitliche Staaten der Gefahr des Zerfalls Preis gegeben, wenn sie diesen Grundsatz außer Acht lassen, so treibt bei Bundesstaaten diese Gefahr noch weit stärker ein, weil das innere Band der Vereinigung schwächer ist. Ist einmal das Beispiel der Ablösung eines Bundesgliedes von dem Bundeskörper gegeben, so werden andere Glieder, durch ihr besonderes Interesse verblendet, gleichfalls nicht säumen, sich von dem Gesammtkörper zu trennen, und damit ist die Auflösung und Vernichtung des Bundes eingeleitet. Weßhalb haben daher die vereinten Staaten in Amerika kürzlich Südkarolina gezwungen, den verbrecherischen Trennungsversuch aufzugeben und die Heiligkeit des Bündnisses zu respektiren. Selbst ein unglückliches Stimmenmehr in Neuenburg müßte der Gewalt dieses Grundsatzes unterliegen. Sollte die Trennungsfrage der freien Abstimmung der Neuenburger Bevölkerung, Mann für Mann, vorgelegt werden — und ein anderes Verfahren, den Willen „des sonverainen Staates Neuenburg" zu erfahren, wäre rechtlich gar nicht möglich —: so wäre zwar an einem jubelnden Mehr für das eidgenössische Kreuz gar nicht zu zweifeln, so es ist nirgends so zu vorhanden. Sollte aber auch die Mehrheit sich für die Trennung neigen: so müßte dennoch die Eidgenossenschaft, wie der amerikanische Kongreß, ihr entschiedenes Veto dagegen aussprechen.

Digitized by Google

Die Neuenburger-Aristokratie hat die Stärke eines Theils der angeführten Gründe selbst gefühlt; sie sucht daher ihr Trennungsgeschäft das durch plausibel zu machen, daß sie eine Art von Mittelstand zwischen dem Kantonaloberländischen und der gänzlichen Abhängigkeit, um dadurch ihr faules Begehren in's werk setzen. Diese Vorschläge sind in dem früher erwähnten Schreiben des Staatsrathes *) (v. 9. April) an den Kanton Bern entwickelt und bestehen im Wesentlichen in Folgendem: Neuenburg soll aufhören, ein aktives Glied (d. h. einen Kanton, einen integrirenden Theil) der Eidgenossenschaft zu bilden, dagegen ein selbstständiges Fürstenthum werden, welches die Schweiz als solche nicht ist, aber in die Neutralitätslinie der Schweiz aufgenommen werden; in Zeiten des Kriegs soll es der Schweiz Beiträge an Geld und Mannschaft liefern (des secours en hommes et en argent en temps de guerre); die bestehenden kommerziellen Verhältnisse für Handel und Wandel sollen bleiben. Dieses vorgeschlagene neue Verhältniß läßt sich kurz bezeichnen als: eine immerwährende Allianz mit einem selbstständigen Fürstenthum (dem Könige von Preußen und der Neuenburger-Aristokratie).

Ueber das Unwürdige, das in einem solchen Verhältniß für die Eidgenossenschaft liegt, wollen wir uns nicht verbreiten; jeder fühlt es. Wir begnügen uns mit folgenden Worten Jazy-Pasteurs: „Die Neuenburger-Aristokratie müßte es wohl nur wenig haben, nur ein Militär der Schweiz zu sein, dafern ihr die Eidgenossenschaft ihre Existenz und ihre bestehenden Mißbräuche garantirt. Sie hätte nicht weiter jene anstechende Berührung des Republikanismus in den Feldlagern, bei den eidgenössischen Schießen, den schweizerischen Vereinen und den Nationalfesten zu fürchten. Alles wäre für sie Gewinn, ohne Verpflichtung. Aber der gesunde Sinn der Schweizer und die Erinnerung von dem dankbaren Geist der Neuenburger-Aristokratie sind uns Bürge, daß so etwas nie geschehen werde." Wahrlich eine stattliche Rolle für die schweizerischen Republikaner, einen übermüthigen Junkerstaat zu beschützen und den Unterdrücken ihre Hülfe zu leihen gegen den Freiheitssinn der Unterdrückten und ihre edelmüthige Liebe zur Schweiz! Solche Annalen der Geschichte kennen keine niederträchtigere Rolle, als diese wäre!

In Bezug auf die eidgenössischen Interessen gelten alle Gründe, welche wir oben gegen die absolute Trennung anführten, in gleicher, ja zum Theil noch in vermehrter Stärke gegen dieses vorgeschlagene Allianzverhältniß.

Die natürliche Festungskette des Jura wäre durchbrochen und einer der wichtigsten Theile derselben ein selbstständiges Fürstenthum geworden. Wo und wie der darüber projektirte Gouverneur die Neutralitätszugesinnten im Falle eines Krieges anwenden würde, wüßte die Eidgenossenschaft abzuwarten; sie selbst möchte nicht darüber zu verfügen.

Frankreich würde im Falle einer Kriegs mit Preußen sich wenig darum kümmern, daß der Fürst von Neuenburg sich einen Alliirten der Schweiz titulirte. Wenn Neuenburg nicht mehr einen schweizerischen Kanton, ein Glied (integrirenden Theil) der Eidgenossenschaft bildete, würde es ohne Umstände von französischen Truppen besetzt, und alle fürstlichen Konsequenzen — das Hauptquartier in Bern, der kleine Hahn u. s. w. — würden rasch nachfolgen.

Der Grundsatz der Gebietsneutralität (territorialneutralité) des Bundesstaates wäre verletzt und zwar auf eine Weise, die bald die fatalsten Konsequenzen herbeiführen könnte. Neuenburg wäre mit der Schweiz gewissermaßen durch das Band von Sympathien verknüpft. Natürlich möchte es nicht allein in dieser Klasse (Kategorie) sein und würde daher bleiben, dieses System weiter auszubilden. Das Vaterland der Steckalper Büchse zunächst an der neuen Stärkung der Hrn. Pourtalès u. Comparies Schimpf finden. Schoffhausen hätte vielleicht Lust, in den deutschen Bundesrath zu treten; Graubünden, seine alte Stellung einzunehmen; Tessin, seinen Maulthier-Handel und Wandel ungehemmter zu treiben u. s. w. Alle würden aufstehen wollen, eidgenössische Kantone zu sein, dagegen, unter mancherlei Formen, Schutzgenossen der Schweiz zu werden wünschten. Und so wäre das Prinzip, durch welches allein die Schweiz stark geworden ist und worin die Bürgschaft ihrer fernern Entwicklung liegt — daß ein Staat nur aus einartigen und gleichwerthigen Theilen bestehen muß" — dieses Prinzip wäre zerstört und die Schweiz durch die Neuenburger Anker in die Bahn zu der unentlichen Komposition, welche die eidgenössische Musterkarte vor 1798 darbot, zurückgeführt worden.

Das Eidgenossist unserer Unterstützung ist also: Versuche die Schweiz alle redlichen Mittel, um eine Ablösung Neuenburgs von dem preußischen Verband zu erzielen. Eine solche Ablösung ist den Verträgen von 1815 nicht zuwider, sie ist vielmehr dem Geist und dem Zweck derselben angemessen; sie liegt außerdem in dem Willen der großen Mehrheit der Neuenburgischen Bevölkerung.

*) Da dieses Schreiben sowohl, als das frühere an den Vorort, zugleich von dem preußischen Gouverneur o. Pfuel unterzeichnet ist, so waren die eidgenössischen Behörden belugt, diese Schreiben geradezu abzuweisen, weil die Eidgenossenschaft gar keinen Fürsten von Neuenburg kennt.

Ist das nicht möglich, so willige die Schweiz auf keine Weise ein, daß das Kantonalverhältniß Neuenburgs aufgehoben werde; sie stept hier durch die Verträge von 1815 auf dem Boden eines unbestreitbaren Rechtes. Hält sie jenes Verhältniß fest, so hat sie stets die Möglichkeit in der Hand, durch die Wechselfälle der Zukunft, ein günstigeres Resultat herbeizuführen; verzichtet sie aber darauf, so sind die glücklichsten Ereignisse der Zukunft, so ist ihre Anrecht an die Gunst des Schicksals, das man nur durch Wagheit erhält, für verloren und sie verletzt zugleich alle Fundamente, worauf die Kraft und Stärke der Eidgenossenschaft beruhte.

Wenn es möglich wäre, — was aber an sich eine moralische Unmöglichkeit ist — daß die Eidgenossenschaft sich durch irgend eine Rücksicht verleiten lassen dürfte, die Gebote der Staatsweisheit und die allgemeinen eidgenössischen Interessen aus den Augen zu setzen: so verdient die Neuenburger-Aristokratie am wenigsten, daß die Schweiz um ihretwillen einer solchen Thorheit sich schuldig machte. Der einzige Zweck dieser Aristokratie, auch bei diesem Trennungsgeschäft, ist, ihre Despotie zu verewigen. Die gemäßigsten Forderungen ihrer Mitbürger hat sie mit Hohn und grausamer Härte zurückgewiesen; ihre eidgenössischen Pflichten hat sie schamlos verletzt, und von Schweizersinn kein Lebensgesetz gekannt. Sie hat aber ihre ihren Charakter verläugnet, „Diese Aristokratie hat (sagt Jazy-Pasteur) in Zeit von neun Jahren fünf unwiderrufliche Eide in demüthiger Unterwerfung geschworen; so daß die Durchschnittsdauer auf jeden Eid nicht volle zwei Jahre beträgt." Unter diesen fünf Eiden war nur ein einziger — und zwar der letzte, den sie 1815 der Eidgenossenschaft leistete — worin sie der Freiheit schwur. Wenn sie nun durch die Gewalt des Schicksals entschuldigt ist, daß sie die vier andern verletzte, so ist es ihre eigene Schmach, daß sie den einzigen, der menschlicher Wesen würdig ist, ohne Zwang, aus Haß gegen die Freiheit, brechen will; es ist ihre eigne unauslöschliche Schmach, daß sie diesen Bund beeiden will, um die Mittel zu haben, in ihrer Mitte ungestraft den Meineid für ihren politischen Nationalität zu verüben, um auch ihre Mitbürger zu einem Eidesbruch zu zwingen. Darum enden wir mit dem Rufe des hochherzigen Genfers: Abtrünnige Kinder eures Vaterlandes, maßet euch nicht an, der Schweiz Gesetze zu geben!

Dr. L. S.

Eidgenössisches.

Wie haben in Nr. 51 unsers Blattes der ersten, betreffend die Savoyerdemonstrirt, erlassenen russischen Note an den Vorort erwähnt, und hinter Letzterm werden sich noch mehrere, daß dieselbe, wie überhaupt alle Propagandhen und revolutionären Komunitäs verlangte. Gegen diese Zumuthung haben sich die öffentlichen Blätter in der Schweiz, am nächsten diejenigen des westlichen Theils, erhoben, weil man allgemein annahm, es sei mit jener Phrase auf die politischen Vereine der Schweizer, überhaupt auf das Asylrecht angespielt worden. Durch diese öffentlichen Erörterungen fand sich der russische Geschäftsträger, Hr. v. Severine, veranlaßt, in einer nachträglichen Note an den Vorort jene frühere dahin zu erklären: daß die betreffende Stelle auf die Komitees der Fremden gehe, welche offenkundig in der Schweiz existirt haben, wie z. B. das sogenannte Comité d'hommes, das Comité central, das Comité de surveillance, welche alle die Polen im Kanton Bern errichtet und weil die sich mit verschiedenen Planen, selbst mit Bewaffnung u. dgl. beschäftigt hätten. Seine ausdrückliche Erklärung gehe also dahin, daß die mißverstandene Stelle der Note nur gegen diese Arten von Komitees, gegen welche sich Severin gelegenheitlich einsprechen sollte, gerichtet sei, daß er hingegen über die schweizerischen Schutzvereine, wenn er auch ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit bezweifle, sich nicht habe äußern wollen. — Alle diese Vereine und Komitees, deren Komposition der russische Geschäftsträger ganz genau kennen mochte, wie denn die fremden Gesandten überhaupt Alles, was bei uns vorgeht, wahrnehmen, sind unters Wissens seit längerer Zeit aufgelöst. Es ist daher wahrscheinlich, daß Hr. v. Severine diese Auflösung absichtlich ignorirte, damit sein Hof die Gelegenheit benutze, gegen die sogenannten illegitimen Verbindungen seine Grundsätze zu erneuen zu geben, welche man übrigens ohnehin kennt.

Wir vermuthen, der Vorort werde die mißverständige Erläuterung des russischen Geschäftsträgers dahin erwiederen, daß, wenn einmal eine schweizerische Gesetzgebung ins Leben trete, auch die Rechte der Fremden genau bestimmt werden; gegenwärtig aber habe man sich mit dieserhalben Wünschen an die souveränen Kantone zu wenden. Den Ständen wird der vorsichtige Staatsrath die „Erläuterung" einfach mittheilen.

Zürich. Hr. Hitzig, Prof. der Theologie, und Hr. Gebner, Antistes „der Fürchterlichen Landeskirche", haben von der hiesigen Hochschule das Doktordiplom der Theologie erhalten.

Der Konstitutionnelle ist im Irethum, wenn er glaubt, die Heeren Vögeli und Hornet, Orelli und Baiter seien schon als Experten für

Stathalter Rudolf Stähelin, Oberst Wieland und Oberst Frey.

Stadt Basel. Stadtrath Burckhardt-Merian, Oberst Burckhardt-Burckhardt, Oberst Burckhardt-Schaffner.

Stadt Schaffhausen. Oberst Peyer im Hof, Oberst Ammann, Oberst Stierlin.

Stadt Appenzell. Landammann Zellweger, Oberst Tanner, Oberst Schieß.

Stadt St. Gallen. Oberst Wegelin, Oberst Scherer, Oberst Hungerbühler.

Graubünden. Oberst Salis-Soglio, Oberst Buol, Oberst Salis-Marschlins.

Aargau. Oberst Frey-Herosé, Oberst Rothpletz, Oberst Hünerwadel.

Thurgau. Oberst Labhart, Oberst Anderwert, Oberst Haffter.

Tessin. Oberst Luvini, Oberst Pioda, Oberst Lavizzari.

Waadt. Oberst Forel, Oberst Rochat, Oberst Secretan.

Wallis. Oberst Stockalper, Oberst Barman, Oberst Allet.

Neuenburg. Oberst Pourtalès, Oberst Meuron, Oberst Chambrier.

Genf. Oberst Favre, Oberst Pictet, Oberst Chenevière.

Die Ernennung der Generalstabschefs, Generalquartiermeister und Adjutanten wird dem Oberbefehlshaber überlassen.

Die Ernennung der Obersten der Genietruppen, der Artillerie, der Scharfschützen, der Cavallerie, der Trainsoldaten, der Sanitätstruppen, der Feldpostcorps, der Commissariatstruppen, der Feldbäckereien, der Feldapotheken, der Feldlazarethe, der Feldspitäler, der Feldgeistlichen, der Feldärzte, der Feldapotheker, der Feldzahlmeister, der Feldcommissäre, der Feldbuchhalter, der Feldcommissariatsschreiber, der Feldcommissariatsgehülfen, der Feldcommissariatsdiener, der Feldcommissariatsknechte, der Feldcommissariatsmeister

der aber doch eine nicht unbedeutende Zahl von Personen Theil nahmen. Dann legte sich der Sturm wieder, viele Betonnete verließen inzwischen den Platz. Kaiser und Sachs verharrten des Nämlichen, sie wurden aber nicht durchgelassen. Ersterer erklärte sich endlich, er wolle sich, damit die Verhandlung nicht weiter gestört werde, zwar in die Wahl bringen lassen; aber er erkläre zu Protokoll, daß er jedenfalls die Stelle nicht annehme. In der Abstimmung hatte Kaiser offenbar die Mehrzahl, Sidler eine bedeutende, wenigstens einen Drittheil der Stimmenden die tragende Minderheit. Die weitern Verhandlungen hätte — als Starke hatten — alt Landammann Sidler: — sie drohenden in der continuirlichen Wiedervereinigung und der Beeidigung des Landesrathes Schein, und in der Wahl der Gesandten auf die Tagsatzung: — sie sich auf die alt Landammänner Schmid und Schwerzmann, nachdem alt Landammann Hungerbühler die Nichtannahme erklärt hatte. Hierauf wurde die Landsgemeinde als beendigt erklärt, mit der Anzeige, daß der neuerwählte Landammann Kaiser nicht heute werden könne, weil er den Amtseid der Stelle und der Eidleistung bestimmt verweigere. Diese Verhandlung war, auch abgesehen von den Thätlichkeiten, sehr stürmisch, und nur zu deutlich erblickte man in den Leuten eine gereizte Stimmung, als Folge pfäffischer Einwirkung auf sie; häufig wurden die Redner durch Geheul unterbrochen; von Besteuerung konnte natürlich nicht die Rede sein. Es wird sich zeigen, ob Kaiser konsequent bei seiner Weigerung bleibt. Dann muß eine neue Landsgemeinde einberufen werden. Wie lange währt es wohl noch in den kleinen Kantonen, bis das Volk einsieht, wozu es eigentlich gebraucht wird, und wie sehr es sich durch dergleichen Spektakel preisgiebt?

Graubünden. Auch hier erwacht das Volk. Am 7. April hat in Chiavenna unter dem Vorsitz des Hrn. Guanzmann de Sacco eine Versammlung statt gefunden, welche Verbesserung der Bündnerischen Verfassung will und bereits die von ihr beschlossenen Vorschläge und Abänderungen derselben dem Druck übergeben hat. Diese Vorschläge laufen parallel mit den Grundsätzen und dem Geiste der neuen Verfassungen in den regenerirten Kantonen. Wir entheben hier einige Stellen dem gedruckten Exemplare.

„Die Abtheilung in Bünde und deren bisherige Benennung wird als Aeußerung eines unsern Staatsverhältnissen zuwiderlaufenden Ortsgeistes abgeschafft, und dagegen der Kanton in Kreise eingetheilt. Die Zahl der Regierungsglieder ist von dreien auf fünfe zu erhöhen. Diese Regierungsglieder sollen aus dem ganzen Kanton, ohne Rücksichten auf Ort, Geburt oder irgend ein Vorrecht gewählt werden. Alle Kriminalurtheile über Ehre und Leben sollen einer Appellation unterworfen werden. Die deemalen bestehende Immunität der Geistlichen wird, als der Rechtsgleichheit unangemessen und dem Ansehen der Geistlichkeit nachtheilig, abgeschafft. Um soviel möglich die gefürchtende Macht und den Einfluß den zu sondern, wird festgesetzt, daß kein Pfarrer zugleich zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Gr. Raths gewählt werden kann. Alle zwölf Jahre wird der Gr. Rath die bestehende Verfassung in Berathung nehmen. In ganzen Kanton sind alle Vorrechte der Geburt, der Personen, der Familie, des Orts inskünftig aufgehoben. Unter Pflicht soll öffentliche Gleichheit walten. Zu den Abgaben der Gesammtheit soll ein jeder nach Billigkeit beitragen, und zwar nach dem Grundsatz, daß die Abgaben in angemessenem Verhältniß auf die Grundstücke, auf die Gewerbe und auf die verschiedenen im Kanton betriebenen Handelszweige vertheilt werden."

Resultate aus dem Kanton Aargau.

Unterrichtete Leute versichern, bei in Untersuchungsverhaft befindlicher Wohlenschwiler-Pfaffe habe eingestanden: 1) der Brandstiftung; 2) des wiederholten Postendiebs; 3) mehrerer anderer Verbrechen, z. B. Entfernung kleiner blutverwandter Geschöpfe aus dieser Welt, sich schuldig gemacht zu haben.

Literarisches. *) „Zwei gerichtliche Vertheidigungsreden von Sievekingsiffer" sind so eben in Bern gedruckt erschienen. Die eine wurde gehalten vor der Assise zu Landau, die andere vor dem Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal. Beide verdienen ihres politischen Inhaltes wegen gelesen zu werden. Vor das Geschwornengericht in Landau durch den baierischen Generalprokurator gestellt, und der Aufregung zum Umsturz der Regierung beschuldigt, sucht Herr Siebenpfeiffer, nachdem er in der Einleitung zu seiner Rede unentschieden die Worte auf seinen König angewendet hat: „Wenn Gott die Könige verderben will, so schafft er sie mit Wahnsinn," die Assise zu über das Ziel seiner politischen Bestrebungen, 2) über die Art und Weise, wie er es zu erreichen gesucht, aufzuklären. „Frei denken, frei handeln — religiöse und politische Freiheit, sagt er unter andern, dies ist das Ziel, wornach ich ringe und dieses war das Streben sich erkennender Menschen und Völker und wird es bleiben. — Die jetzige Zeit ist daran erkennbar, daß die Völker ihre Einrichtung selbst ordnen und lenken wollen, mag dieser Zweck auch in verschiedenen Regierungsformen gesucht werden." — Was mich betrifft, ich bin Republikaner von ganzer Seele; nicht blos der Theorie nach, sondern ich habe die Repräsentativ-Republik für die einzige Staatsform, die einem großen Volk, das seine Würde fühlt, gezieme, für die allein'ge, die heute möglich. Sie allein kann Freiheit, Ordnung, freien Handeln geben, somit den Zweck der Völkerbewegung erfüllen. Ein mündiges Volk unter einer Monarchie dünkt mir ein Hirngespinnst, ein Spinnweben, woran der eigne Hauch es bindet. Aufrichtig kenn' ich nur zwei Staatsformen: absolute Monarchie nämlich, für jugendliche Völker etwa, welche das Schwert in der Hand einen Thronsitz, ein Asylrecht erkämpfen wollen, oder für verkommene Völker, die der Peitsche bedürfen um nicht in Fäulniß überzugehen; sodann eine Reinstokratie, wo eine Klasse herrscht, das übrige Volk aber Heloten, Sklaven sind. Die konstitutionelle Monarchie, welche Republik und Fürstlichkeit vereinen soll, ist mir praktisch ein Unding. — Die verschiedne Gesammtwillen, der beim Volke wurzelnden, alle Volksinteressen, daß ist meine Republik". Man denke der Redner hin politisches System, als auf Wissenschaft und Erfahrung gegründet, durchgeführten, gehe er zur Vertheidigung der Mittel, welche er sich erlaubt habe, um den Zweck zu erreichen, über und erklärt, daß er selbst allmählige Reformen gewünscht, wenn sie möglich gewesen wären, aber die Unmöglichkeit sei eben dargethan, indem man vergeblich mit Bitten und Vorstellungen an Fürsten, Räthe und Kammern sich um Verbesserung gewendet habe. „Vom Bundestag, (sagt er an einer Stelle) nie etwas, von den Regierungen und Kammern nichts mehr erwartend, was that ich? Ich rief die Nationalkraft des deutschen Volkes auf. Also zur Revolution? Ja und Nein! Es gibt politische Revolutionen, soziale Revolutionen, der Literatur, des Handels, der Sitten. Revolution ist jeder Umsturz der bestehenden Zustände. Die unsichtbare Afrika's nach Osindien, die Entdeckung Amerika's, die Buchdruckerkunst, die Riechenefes-magien waren lauter Revolutionen. — Das Hambacher-Fest sollte an die Stelle der vernichteten Presse treten. Das war die Idee, welche mich, den Stifter, leitete; das hat auch die Einladung bewiesen, welche den Zweck der Versammlung kundgab. Endlich folgenden Satz entgab: „Erkennung, Besprechung, Verbrüderung zur Ausdauer im gesetzen Kampfe für Abschaffung innerer und äußerer Gewalt, Erstere durch gesetzlicher Freiheit und Nationalwürde." Die erbat deine Rede, welche in einer Versammlung von 30,000 gethersteht habe, führt Hr. Siebenpfeiffer fort, sei nicht geeignet, ihn „der direkten Aufregung zum Umsturz" zu beschuldigen. Er habe darin Niemand in seiner Vertheidigung noch genauer aus. Sodann wälzt er die ihm gemachte Zulage von Hochverrath, bezüglich auf seine Aufforderung zur Bürgerbewaffnung, von sich ab, indem er mit Sheridan, Fox und Burke das Recht des Widerstandes des Volkes gegen Unterdrückung geltend macht, ja sogar dahingeht, es sei Widerstand des Volks für Pflicht erklärt, wenn es sich darum handle, gewaltsame Freiheit zu erkämpfen. „Aber, bemerkt er weiter, ich sagte niegends in meinen Schriften, daß man zu diesem Gewaltmittel schreiten solle. Ja, ich warnte vor diesem Mittel, weil es mißlich, und jedenfalls nur das äußerste Mittel sei." Der Sprecher wohnt endlich den letzten Theil seiner Vertheidigung; allgemeinen Betrachtungen über den deutschen Vaterland, und weist demselben namentlich Stellung und Rolle gegen das Ausland an. Nach seinen Ansichten soll sich Deutschland werde mit dem Norden noch mit Frankreich verbinden, da beides der Nationalität zuwider sei. Den Schlußstein dieser Entwicklung bildet folgender prophetischer Satz: „Schon seh' ich im Geiste die künftigen Verhältnisse sich naturgemäß umgestalten und entwickeln. Die Völker des europäischen Europa werden sich nach Sprache, Charakter und Gewohnheiten, natürlicher Lage und Handelsbedürfnissen, Religion und politischer Neigung, in drei große Staatssysteme theilen. Frankreich wird der Mittelpunkt des einen Systems sein, und um dasselbe werden sich Spanien und Portugal, Italien, Belgien und die französischen Schweiz gleichfalls ordnen. Deutschland wird der Mittelpunkt des zweiten Systems sein, welches die deutsche Schweiz, Holland, Schweden und Dänemark, allmälig wohl auch England, umfassen dürfte. Das dritte System werden die Griechen und Ungarn, die Polen und übrigen slawischen Völker bilden." Wenn auch die Realisirung dieser Ideen seinen Geschlechtern verborgen sein mag, und eingreifende Aenderungen, wie gerade eine Zerstückelung der Schweiz, als mißlungen erscheinen, so ist doch diese Ansedenung eines Weltheils genial und zeugt von einem mehr als gewöhnlichen Geiste. Das Resultat der Vertheidigung des Hrn. Siebenpfeiffer, welche er mit den Worten endigte: „Kraft kann Stürme erregen, Weisheit beschwört sie: Weisheit ist die allerwärmende, allerwirksamste Sonne des Lebens, und unter ihren milden Strahlen blühet das Heil der Vaterlande, reift die göttliche Frucht der Humanität," — wie sagen, das Ergebniß seiner Vertheidigung war: einstimmige Freisprechung durch die Assise.

Aber er hatte einen zweiten Prozeß und zwar vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal, einer aus königlichen Beamten komponirten Behörde sie zu belehren. Er war nämlich angeschuldigt, Regenten und Regie-

(Hiezu eine Beilage.)

*) Anm. Ein zweites Produkt des Hrn. Siebenpfeiffer, pädagogischer Natur, werden wir ebenfalls durchsehen, sobald das zweite Heft dieser Schrift erschienen ist und wir im Besitze desselben sind.

Digitized by Google

rungen gewahrt und verändert zu haben. — Seine Vertheidigung, welche wir in der erwähnten Broschüre ebenfalls finden, sollte also darauf gerichtet sein, den Klagegrund zu widerlegen. Allein auch diese Vertheidigung ist mehr auf politischen Ansichten basirt, als auf reellen Befreiungsgründe zurückgeführt. Zur Entwickelung der letztern war er zwar durch die ihm gemachte Zulage, er schreibe im Blaue hinein, wie entlastet, und zum Beweise der Grundlosigkeit dieses Vorwurfs stellt er seinen politischen Glauben in nachstehenden elf Sätzen auf. 1) Der Mensch, zur Glückseligkeit geschaffen, soll in allseitiger körperlicher und geistig-sittlicher Ausbildung und Fortpflanzung seine Bestimmung. 2) Der Gang der Kultur deutet auf ewigen Fortschritt. 3) Ueber der Erde und dem Menschengeschlechte waltet eine liebende Vorsehung. 4) Alle Regierung ist vermittelnd und nur dazu eingesetzt, um die obigen ewige Fortschreiten der Bildung zu regeln und zu befördern. 5) Religion, Wissenschaft und Sitten sind die Blüthen des Völkerlebens. 6) Nur Selbstregierung ist eines Volkes wahre Staatsform. 7) Europa ist nicht Asien. 8) Die Feudalmonarchie darf sich in Liberien. 9) Der Adel, der Europa heute bewegt, ist der Geist der Industrie, d. h. freier, allseitiger Betriebsamkeit. 10) Der Entwicklungsgang in Europa, wenn man ihn nicht stört, wird fortan friedlicher Natur sein. 11) Das Mittel dieses friedlichen Kulturganges sind Verbindungen. Dieß Alles sind in der Verschiedigung meilenweit auseinander gehende Ansichten der Angeschuldigten zu zeigen, daß in seinen Schriften keine Schmähung, sondern nur Tadel enthalten sei und demerkt in dieser Beziehung: „Sie selbst, meine Herren, haben neulich, obgleich strafend, das Recht der Bürger zur Prüfung und zu entschiedenem Tadel anerkannt. Wozu auch, um Himmels Willen, ist alle Oeffentlichkeit? Daß nichts Quasser einem Staate spiel bei-sagen? Ist das öffentliche Leben ein Circus, ein Schauspiel? Nein, die Oeffentlichkeit irgend einer Handlung zeigt an, daß solche Handlung dem Volk angehört, in den Kreis der Prüfung und Kritik fällt." Nachdem dieses Thema abgethan ist, benutzt der Redner das Verhältniß des Richters in dem Gewirren von politischen Prozessen und spricht also: „So lange und wo immer der Dampf mit geistiger Kraft geführt wird, sollen die Richter als Richter ihm fremd bleiben, ihn vielmehr schauen, und dafür sorgen, daß er nie in materielle Gewalt von irgendwoher ausarte, oder ein brillantes, konstitutionell unangreifbares Recht verletze; auch in diesen Fällen aber ohne Neigung oder Abneigung, und ohne daß ihre politische Privatmeinung durchscheinmere, trüben. Mengen sie sich in den geistigen Kampf, suchen sie ihn theilend zu hemmen, oder, wo er aus der Bahn tritt und zu mattreicher Gewalt schreitet, durch unzeitige Freisprechung oder stumme Zustim zu beginnigen; so geben sie der Heiligkeit ihres Berufs auf, erniedrigen als Parteihemmer, und müssen die Folgen des Kampfes, Haß und Rache der Sieger oder Besiegten willig annehmen." Der letzte Theil der Vertheidigung enthält wehmüthige Schilderungen von Deutschland und seinen Fürsten. Das Zuchtgericht von Frankenthal, welches die Vertheidigungsgründe des Hrn. Siehenpfeiffer für ungenügend hielt, verurtheilte denselben zu zwei Jahren Gefängniß; er kürzte aber die Zeit durch Flucht selbst ab und lebt nun in Bern, wo er nun nur eine freie Luft einathmen kann, sondern auch ohne Zweifel einen augenscheinen Wirkungskreis finden wird.

Anzeigen.

[1] Mit Genehmigung des Lit. Erziehungs-Departements der Republik Bern wird die Stelle eines Lehrers an der neuen Sekundarschule zu Aarberg öffentlich ausgeschrieben. Die Lehrfächer sind: Unterricht in deutscher, französischer und lateinischer Sprache, höhere Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturlehre und Religion — wo möglich Elementar-Zeichnung und Musik. Die Lehrstunden sind wöchentlich auf 28 — 30 bestimmt und die Ferien circa auf 7 oder 8 Wochen im Jahr. Die Besoldung besteht: a) in 1000 Frkn. jährlich und b) in Holz, so viel als ein Ortsburger von Aarberg erhält. —

Die Herren Bewerber werden ersucht, sich dafür bei dem Herrn Gemeindrathspräsident und Amtsverwalter Salzbli in Aarberg bis längstens den 15. Juni schriftlich zu melden, persönlich anzuschreiben zu lassen, oder sich schriftlich mit Beilegung von Zeugnissen bei demselben anzumelden. Der Tag der Prüfung wird den Herren Aspiranten seinerzeit angezeigt werden.

Gegeben in Aarberg am 28. April 1834.

Namens des Gemeindraths obda,
Der Präsident: F. Salzbli.

[2] Es werden für die Hochschule zu Bern, an welcher allgemeine Lehr- und Lernfreiheit besteht, auf deren Eröffnung im Herbste 1834 statt finden wird, annmit folgende Professuren öffentlich ausgeschrieben: 3 ordentliche Lehrstühle für die Theologie, 3 für die Jurisprudenz und Staatswissenschaften, 4 für die Medizin, 1 für Philosophie, 1 für Philologie, 1 für Geschichte und 3 für Mathematik und Naturwissenschaften.

Nach Artikel 45 des Gesetzes über die Hochschule soll jeder ordentliche Professor im Semester wenigstens zwei Kollegien, zusammen nicht minder als 12 Stunden wöchentlich ankündigen. Wenn aber eines derselben mehr als 10 Stunden wöchentlich bedarf, so ist er der Verpflichtung, ein zweites zu halten, enthoben. Ueberdieß kann von den ordentlichen Professoren die Ankündigung eines sogenannten Publikums verlangt werden.

Die ordentlichen Professoren besitzen nebst den Kollegiengeldern einen Gehalt von 2,000 bis 5,000 Schweizerfranken, welche von dem Regierungsrathe auf den Vortrag des Erziehungsdepartements bestimmt wird.

Die Bewerber für die eine oder andere der ordentlichen ordentlichen Professuren sind ersucht, sich spätestens bis zum 30. Juni 1834 nächsthin bei dem Präsidium des Erziehungsdepartements in Bern schriftlich anzumelden, und diejenigen Wissenschaften namentlich zu bezeichnen, über welche sie Vorträge zu halten wünschen, so wie auch diejenigen, welche sie auf Verlangen der Behörden vorzutragen im Stande wären, damit sodann die Vertheilung der Fächer unter die verschiedenen Professoren vorgenommen werden könne.

Die Zahl der außerordentlichen Professoren wird später nach Bedürfniß bestimmt werden. Dieselben beziehen je nach ihren Leistungen einen jährlichen Gehalt, der jedoch in keinem Falle die Summe von 1600 Schweizerfranken übersteigen darf.

Diejenigen Gelehrten, welche als außerordentliche Professoren einzelne Wissenschaften vorzutragen wünschen, sind ersucht eingeladen, ihre Anmeldung nebst der genauen Angabe derjenigen Fächer, über welche sich ihre Vorlesungen erstrecken könnten, ebenfalls bis zum 30. Juni 1834 dem Präsidium des Erziehungsdepartements einzusenden.

Bern den 2. Mai 1834.

Kanzlei des Erziehungsdepartements.

[3] Lehrerstelle.

In die von dem hohen Erziehungsrathe bewilligte Schule der Haardsimmeren bei Winterthur wird ein von demselben geprüfter, wohlbarer Lehrer verlangt, welcher den, der Repetirschule noch nicht entlassenen, Arbeitskindern Klassenweise Unterricht zu ertheilen hat, und in freien Stunden, einigen Kindern; seine Besoldung besteht nebst freier Wohnung, Feuer und Licht in 400 Frkn. an Baarem. Liebhaber zu dieser Stelle haben sich um nähere Auskunft zu wenden an

Heinrich Bäschli, Direktor der Spinnerei.

[3] Aufruf eines Landesabwesenden.

Nachdem sich die Präsumtiv-Erben des seit Anno 1781 unbekannt Landesabwesenden Konrad Huber, Heinrichen sel. Sohn, von Embrach, Bezirks Bülach, Kantons Zürich, um die Verlassenschaft des dem Landesabwesenden annoch zustehenden kleinen Vermögens gemeldet haben; so ergeht hiermit an den benannten Konrad Huber, oder dessen allfällige rechtmäßige Leibes-Erben, die peremtorische Aufforderung: innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato sich bei dem E. Gemeindrath Embrach um so gewisser anzumelden, da nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist weiter verfügt würde, was Rechtens ist.

Actum Bülach, Donnerstags den 17. April 1834.

Vor dem Bezirksgerichte,
Die Kanzlei,
In deren Namen der Gerichtsschreiber:
F. Bosshard.

[5] Aufruf eines Landesabwesenden.

Da die Präsumtiv-Erben des seit Anno 1803 unbekannt Landesabwesenden Rudolf Frey von Oberhausen, Pfarre Klotten, Bezirks Bülach, Kantons Zürich, die Theilungsbrief des unter Kuratel liegenden Vermögens desselben begehren; so ergeht hiermit an den benannten Rudolf Frey oder dessen allfällige rechtmäßige Leibeserben die peremtorische Aufforderung: binnen 6 Monaten a dato sich bei dem E. Gemeindrath Opfikon und Oberhausen zu melden; indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist weiter verfügt würde, was Rechtens ist.

Actum Bülach, Donnerstags den 17. April 1834.

Vor dem Bezirksgerichte,
Die Kanzlei,
In deren Namen der Gerichtsschreiber:
F. Bosshard.

[6] Die Aufsichtskommission der Zürcherischen Abtheilung der Hagelversicherungs-Gesellschaft ladet hiermit zu neuer Theilnahme an dieser wohlthätigen Anstalt ein, und ersucht diejenigen, welche ihre Getreide-Esendtge und ihren Weinberg-Ertrag gegen Hagelschlag versichern lassen wollen, ihre Voranzeige an folgende Bezirk-kommissären einzureichen:

im Bezirk Zürich an Hrn. Bürgermeister Hirzel,
„ „ Horgen an Hrn. Bezirksrath Diezinger in Wädenswyl;
„ „ Meilen an Hrn. Hptm. Hasler in der Mannalen in Stäfa;
„ „ Winterthur an Hrn. Konrad Trüb in Winterthur.
„ „ Andelfingen an Hrn. Bezirksrichter Merz in Buch oder an Hrn. Gemeindschreiber Fryer in Feuerthalen;
„ „ Bülach an Hrn. J. Jakob Sträßler am Rhein zu Eglisau;

Digitized by Google

Der Bezirk Regensberg an Hrn. Landschreiber Rüttimann in Regensberg; Zugleich wird angezeigt, daß Grundeigenthümer sol. ter Bezirke, für welche keine besondere Kommissäre aufgestellt sind, sich an jeden der oben bezeichneten Herren nach ihrer dessen Gelegenheit wenden können.

Da Hr. Bäumler in Auserstihl, welcher bisher die Direktion dieser Anstalt mit verdankenswerthem Eifer und Sorgfalt besorgte, in Folge dessen hat, die Besitzungsangelegenheit, welche der Generalversammlung zustehe, nicht annehmen zu können, so übertragt die Aufsichts-Kommission bis zur nächsten Generalversammlung die provisorische Direktion dem obgedachten Hrn. Baltz. Walser, wie bereits sämmtlichen Bezirks-Kommissäres durch Kreisschreiben angezeigt wurde.

Zürich den 5. Mai 1831.

[7] Da es der Notariatskanzlei Küsnacht beliebt hat, dem in Betreff herumgebotenen, allen Lastern ergebenen Heinrich Staub, Sailer im Gebeen, Gemeinde Dübendorf, einen vom 28. April 1824 datirten authentischen, kanzleilichen Auszug aus dem Irmingerschen Auffalls Protokoll von 1826 zuzusertigen, welcher seinen, seiner Zeit erlittenen Verlust beweisen, und dazu dienen soll, wohlthätige Herzen zu einer Beisteuer zu bewegen, so finde ich mich veranlasset, das ehrende Publikum vor dieser Prellerei zu warnen, und zugleich zu erklären, daß der Staub schon seit acht Jahren für seine Forderung laut eigenhändiger Bescheinigung desselben gänzlich bezahlt ist. Solche oder ähnliche auf denselben Gegenstand Bezug habende Kanzlei-Auszüge können also zu nichts anderm dienen, als die Wohlthätigkeit des Publikums zu mißbrauchen, und verdienen deßwegen seine Glaubwürdigkeit.

Küsnacht den 2. Mai 1831.

J. Jb. Fierz,
Kurator der Irmingerschen Familie.

[8] Gerfau den 29. April 1831. Heute verkündigte die Todten-Glocke den Einwohnern Gerfaus, nach so langer Krankheit, den so unerwartet schnellen Tod des hochgeachteten, hochgeehrten Herrn Landammann Aloys Kürtel (Chef des Handlungshauses L. Kürtel und Komp.) im 56sten Alters-Jahre. Groß ist die Trauer, tief der Schmerz seiner hinterlassenen theuren Gattin, geliebten Kinder, Anverwandtschaft, und nicht geringer der einen jeden guten Mitbürgers, Freundes in Nähe und Ferne, die den geliebten Verewigten kannten. — Dieses Trauer-Gefühl zeiget sich in unverkennbar bei dem so zahlreichen Gefolge seines Leichenbegängnisses, das die weibliche Hülle eines treuen Gatten, guten Vaters, klugen, gerechten Staats- und Handelsmannes, des besten Freundes und Wohlthäters, dem Schooße der Erde übergab. — Der Edle hat vollendet sein tugendreiches Leben; sein kleines Wirken für alles Gute, sein unermüdliches Streben nach Verbesserung hat leider aufgehört. — Volle 30 Jahre widmete er mit größter Thätigkeit und Uneigennützigkeit, ja mit Aufopferung seiner selbst eigenen Interessen, die wichtigsten Dienste dem Vaterlande, als erster Beamteter und bis 1835 Mitglied der Regierungs-Kommission des Kantons. Der Redliche verdient, ist würdig des steten Andenkens, der Liebe, der Achtung, der Thränen, die ihm fließen — der Verlust groß, nicht leicht ersetzlich für Gerfau! — Dodt und um den Geliebten Trauenden, mäßigt euren Schmerz! er ist ja nur gefolgt dem Rufe seines allmächtigen Schöpfers, der nun seine Tugenden dem lohnen wird; er ist nun in ein besseres, glücklicheres Vaterland übervergangen.

Mauz, Gerichts-Schreiber.

[9] Wiederlegung einer Ansicht, der gegen die eckigten Stutzer-Läufe, um die runden zu erheben, in einer Versammlung von Scharfschützen-Offizieren aus Zürich und dem rechten Seeufer, bei der Abfassung eines Berichtes an den h. Kriegsrath aufgestellt und bereits einstimmig gelegend gemacht wurde.

Da die eckigten Stutzerläufe bisweilen ungleiche Eisenstärke haben, und das Eisen durch Erhitzung sich ausdehnt, so wurde die Ansicht geäußert, die Ausdehnung des Eisens durch die Erwärmung des Stutzerlaufes beim Schießen habe Einfluß auf die Richtigkeit des Schusses, da nämlich das Eisen auf der einen Seite sich mehr ausdehne als auf der andern, und somit die Abweichung der Schußlinie verursache. Diese Meinung ist grundlos und kann mit einer etwas weiteren Auseinandersetzung, als in obiger Versammlung, dargethan werden. Aus der Physik ist bekannt, daß sich das Eisen, wenn dasselbe vom Gefrierpunkte des Wassers bis auf + 50° R. erhitzt wird, um nichts ausdehnt, bis auf + 80° R. (Hitze des siedenden Wassers) um $^1/_{250}$ und die zur Rothglühhitze um $^1/_{50}$. Man ist einleuchtend, daß die Erhitzung des Stutzerlaufes durch das Schießen keine Wirkung auf die Ausdehnung des Eisens haben kann; denn wird bei mindester Wärme als + 50° R. ein Stück Eisen der Sonne ausgesetzt, so wird ein solches schon so warm, daß selten ein Stutzerlauf — und wenn auch noch so viel aufeinanderfolgende Schüsse daraus gethan werden, eine solche Wärme erhält, und somit wäre keine Ausdehnung; oder sese man den niemals vorkommenden Fall, der Lauf erhitze sich bis + 80° R., nämlich so, daß wenn Wasser auf denselben gegossen wird, dasselbe anfangt zu sieden; so wäre, wenn die eine Seite des Laufes um eine Linie stärker ist, als die entgegengesetzte, die Ausdehnung auf der stärkeren Seite um $^1/_{250}$ Theil einer Linie mehr, als an der schwächern, wo dieses doch gewiß keinen Einfluß auf die Richtung des Schusses haben könnte, und wenn das Eisen an einem Lauf sich auch soviel ausdehnte, wie bei der Rothglühhitze, so würde die Schußlinie nur um $^1/_{100}$ Theil einer Linie abweichen.

J. J. Wild.

[10] Dampf- und Kräuterbad.

Der Unterzeichnete hat nebst seiner schon längst bekannten Kräuterbadanstalt vor einem Jahre ein Dampfbad errichtet, dessen heilbringende Wirkungen für an Rheumatismen (Gesichtsrose) leidende Personen, ihm ermuthigen, anbuch öffentlich zum Gebrauche desselben einzuladen, und damit die Anzeige zu verbinden, daß die Eröffnung auf künftigen 15. Mai Statt finden wird. — Die von der unmittelbaren Nähe anderer Häuser abgesonderte, angenehme Lage des Badhauses, zwischen dem See und der Landstraße dürfte ihm nicht weniger zur Empfehlung gereichen, als die Versicherung guter und billiger Bedienung.

Männedorf, im April 1831.

Johs. Bindschedler, in der Mittelwies,
Bader und Schröpfer.

[11] Künftigen 8. Mai wird in dem ehemaligen Schlosse zu Knonau die neue Wirthschaft zum goldenen Löwen eröffnet; die getroffenen Einrichtungen, verbunden mit der angenehmen Lage, als wie besonders die Versicherung billiger und guter Bedienung, lassen einen zahlreichen Zuspruch erwarten. Für Kur-Gäste ist im Falle gesorgt, daß heilige alle Tage frische Molken am Ort selbst genossen können.

Es empfehlen sich bestens

Knonau den 29. April 1831.

Gebrüder Syz, Söhne.

[12] Wo ein Mann von bestandenem Alter, der in Komptoir-Geschäften gründ ist, und etwelche Kenntnisse einer Baumwoll-Fabrikation besitzt, gegen Anerbieten seiner ergebenen Treue, eine Anstellung finden würde, will in unbestimmten Briefen bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

[13] Es steht der Platz eines zweiten Kommis in einer Floretseidenfabrik offen. Wünschenswerthe Kenntnisse, Uebung im Rechnungsfache und reger Fleiß würden den sich Anmeldenden vorzüglich empfehlen.

[14] In einer Kolonial-Waarenhandlung im Kanton Zürich wird ein solider Provisions-Reisender dauptsächlich für die kleinen Kantone gesucht; diejenigen, so darauf zu reflektiren gesinnt sind, belieben sich in frankirten Briefen mit L. O. bezeichnet, an die Expedition dieses Blattes zu wenden.

[15] Unterzeichneter wünschte einen wohlerzogenen Knaben in die Lehre zu nehmen unter billigen Bedingungen.

Friedrich Lang,
Flachsmaler in Horgg.

[16] In der 36sten Geldlotterie in der Stadt Frankfurt am Main sind 4888 Gewinnste und Prämien zu gewinnen, die kleinsten Gewinnste und Prämien sind 100 fl., von den 4888 Gewinnsten und Prämien laut Plan, die Einlage ist für ein ganzes Loos in die erste Klasse 6 fl. Reichsgeld, für ein halbes Loos 3 fl., für ein drittel Loos 2 fl., für ein viertel Loos 1 fl. 30 kr., für ein achtel Loos 45 kr.; die erste Klasse wird den 18. und 19. Brachmonat 1831 gezogen, und gegen portofreie Einsendung der Beiefe und der Einlage sind Plane und Loose zu haben bei Herrn Wilhelm Flieger in der Stadt Frankfurt am Main.

[17] Eichen-Verkauf.

Freitag den 9. Mai 1831 werden in der Weinschenke des Hrn. Schneweiler Lüti auf Dorf in Männedorf circa 25 in der Korporazions-Waldung daselbst stehende Eichen zum Abhauen öffentlich versteigert, wozu allfällige Liebhaber bestens eingeladen sind; — für die Bescheidung beliebe man sich an Armenpfleger-Verwalter Ottiker in da zu wenden.

[18] Zum Verkauf.

Mehrere Kreuzstöcke gute Fenster mit runden Scheiben, nebst Vorfenstern; ebenso altes noch brauchbares Wasch-geschirr, als: Wasserstanden, Reibständli ꝛc.

im untern Berg in Zürich.

[19] Bei Unterzeichnetem sind Niederlassungs- und Aufenthalts-Bewilligungs-Formulare in Quart und Folio, so wie sehr vortheilhaft tadellartich gearbeitet und zubereitete Bonnetten über die Niedergelassenen und sich Aufhaltenden, genau nach Vorschrift d. l. Raths d. Innern, für alle Gemeinden des Kantons anwendbar, in möglichst billigen Preisen zu haben.

Wädenschwyl den 2. Mai 1831.

J. C. Steiger, Buchdrucker.

[20] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Eine zweite fahrbare Brücke über die Limmat in der Stadt Zürich. Ein Versuch von Eduard Schinz. Mit 2 Plänen. gr. 4. broschiert. Preis 25 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 8 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . . 4 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . 2 „ 10 „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

N° 37.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 9. Mai 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Wir haben in unserer vorletzten Nummer der neuen eingelaufenen Noten erwähnt und theilen nun die öfterreichische, da sie das Muster, nach welchem die übrigen zugeschnitten wurden, uns zu seyn scheint, in vollständigem Kontexte mit.

An Ihre Exzellenzen, den Herren Amtsbürgermeister und Staatsrath der Republik Zürich, eidgenössischer Vorort zu Zürich.

Bern, den 25. April 1834.

Der unterzeichnete k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat sich beeilt, die verehrliche Note, welche Ihre Exzellenzen, der Herr Amtsbürgermeister und Staatsrath der Republik Zürich, eidgenössischer Vorort, unterm 18. März, in Antwort auf die seinige vom 12. desselben Monats, zu thun erlassen haben, zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes zu bringen, und ist angewiesen, folgenden hierauf zu erwiedern:

„Der k. k. Hof kann die ihm von Seite des hohen eidgenössischen Vorortes zugesicherte Bereitwilligkeit, so wenig als die durch fast einmüthige Erklärung der Kantone sanktionirten Verhandlungen gegen erneuerte Versuche dieser Art, verkennen, und ist um so entfernter, das von der Eidgenossenschaft zu erwarten ruhiger Flüchtlinge angesprochene Asylrecht im Grundsatze zu bestreiten, als dieser Recht unter verschiedenen Formen in jedem Lande besteht, in jedem geordneten Staate jedoch in der Anwendung durch höhere Staatsrücksichten bedingt wird, wie denn die Schweiz selbst es gegen Oesterreich, durch den mit dem k. k. Hofe, in Bezug auf die gegenseitigen Unterthanen und Angehörigen abgeschlossenen Vertrag beschränkt hat.

„Daß aber die Anwendung dieses Rechtes auch dort, wo solche durch Verträge nicht beschränkt ist, keine für die Nachbarstaaten gefährlichen Folgen äußern dürfe, haben die letzteren das vollste Recht zu verlangen; so wie sie über den ihnen hieraus entstehenden Nachtheil allein Richter und befugt sind, ihre Verhältnisse gegen den Staat, aus dessen Duldung solcher Nachtheil ihnen erwächst, hinnach zu bemessen.

„In Anwendung dieser anderweitverbrieften Grundsätze auf den Inhalt der verehrlichen Note des hohen Vorortes vom 18. März, kann der k. k. Hof sich nicht verhehlen, daß die in dieser Anschrift enthaltenen Beschwerungen das Einsammeln der k. k. Hofes auf Entfernung „nicht dieß der politischen, sondern auch derjenigen italienischen und deutschen Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder auch wirken" um in denselben Maße erfüllen; und, wenn es der Eidgenossenschaft allerdings allein zusteht, das von den Flüchtlingen in ihrem Gebiete gemißbrauchte Asylrecht zu ahnden, so haben die Nachbarstaaten ein gleiches Recht, dieses Vergehen einzig aus dem Gesichtspunkte der für sie daraus entstehenden Gefahr zu beurtheilen. In diesem Sinne hat der Unterzeichnete, in einer früher dem hohen Vororte gemachten vertraulichen Mittheilung, den unbefangenen Grundsatz geltend gemacht, daß die bewußten innere Gesetzgebung eines Landes als Erklärung der Rechtfertigung der biedurch seinen Nachbarn erwachsenden nachtheiligen Folgen, mit rechtlicher Wirksamkeit nicht angeführt werden könne.

„In gerader Würdigung der sowie die Note vom 18. März sich aussprechenden „außer dem Bereiche der schweizerischen Behörden liegenden Hindernisse, welche die Entfernung der Flüchtlinge bis jetzt unmöglich gemacht haben," ist der k. k. Hof gerne bereit, im Einverständnisse mit andern Nachbarn der Schweiz, zu ihrer Hinwegräumung und Durchzuge die Hand zu bieten, und sich darüber mit dem hohen Vororte in das Einvernehmen zu setzen.

„Der Unterzeichnete ist daher auf das Bestimmteste angewiesen, auf der Erfüllung der von seinem Allerhöchsten Hofe sowie von den Nachbarstaaten, aus dem doppelten Gesichtspunkte der Erhaltung der Ordnung und Ruhe und der völkerrechtlichen Verhältnisse, angesprochenen und bereits von anderen Regierungen in der letzteren Beziehung verlangten Maßregeln in ihrem vollsten Umfange um so mehr zu bestehen, als er zugleich zu erklären den Auftrag hat, daß, wenn gleich die beschränkte und ungenügende Erfüllung der billigen Wünsche seines Allerhöchsten Hofes schon jetzt die Anwendung von Maßregeln vollkommen rechtfertigte, die Er im Interesse und zum Schutze seiner eigenen Staaten zu nehmen sich dieselbe erachtete, Er jedoch, aus freundschaftlicher Rücksicht für die Eidgenossenschaft, diesen Maßregeln unmittelbar Folge zu geben, das Ausland nimmt; daß Er aber, wenn diesem keine Genugthuung in die Ende Mai nicht volle Genüge geleistet wäre, Sich mit Bedauern in dem Falle sehen würde, gemeinschaftlich mit andern Nachbarstaaten der Schweiz, die ihm dieselbe schirmenden Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen, und den Verkehr zwischen seinen Grenzprovinzen und der Schweiz allen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Sicherheit der ersteren erfordert."

Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrages seines Allerhöchsten Hofes entledigt, und einer bald gefälligen Rückantwort entgegen sieht, benutzt er diese Veranlassung, Ihren Exzellenzen, dem Herrn Amtsbürgermeister und Staatsrathe der Republik Zürich, eidgenössischen Vorort, die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

(Sign.) Gf. von Bombelles.

Die übrigen Noten abdrucken zu lassen, scheint uns sehr unnöthig, da, wie gesagt, das Publikum einen klaren Begriff ihres Inhalts aus der hier mitgetheilten schöpfen kann. Nur die preußische werden wir, wo immer möglich, im nächsten Blatt wörtlich geben, da sie in Auffassung und Beurtheilung des Einfalls in Savoyen, in Forderungen und Ton gegen die Schweiz vor den andern sich unterscheidet. Auch entheben wir der sechseitigen badischen, von Unmuth gegen die sogenannten Demagogen strotzenden Note (datirt Karlsruhe den 22. April 1834, unterzeichnet Frhr. v. Türkheim), folgende Stelle: „Es ist notorisch, und Eure Exzellenzen werden es nicht verkennen wollen, daß nicht nur die Polen, sondern noch außer ihnen manche andere fremde Individuen in gleichen Gesinnungen und Absichten sich nach der Schweiz geflüchtet haben, um von da, was sie nicht angelockt im eigenen Lande versuchen konnten, gegen Ordnung und Recht — mit dem mißbrauchten Namen der Freiheit — die Fahne zu erheben, um von da durch leicht aus-führbare Zusammenkünfte auf den Grenzen, durch geheime Korrespondenzen und Verschwörungen mit Gleichgesinnten ihre feindseligen Plänen gegen das Vaterland fortzusetzen; Individuen, die sich selbst der schweizerischen Pressen, besonders in den Grenzkantonen, bemächtigen, als Redakteurs an die Spitze der politischen Schweizerblätter stellen, nicht um Schweizerangelegenheiten zu verhandeln, sondern vorzugsweise um dadurch ein Heer von Unwohlgesinnten über das System und die Handlungsweise der fremden Nachbarregierungen zu verbreiten u. s. f. Es kann den hiesigen Einsichten Ihrer Exzellenzen nicht entgehen, daß solche Menschen nicht zu denen gezählt werden können, welche sich ruhig verhalten, sondern daß sie in gleichem Grad wie die Andern das Asyl mißbrauchen und der gewährten Gastfreundschaft sich unwürdig zeigen. Auch bedarf es wohl kaum eines Beweises, daß die Nachbarstaaten nur solche in der Wegschaffung dieser Individuen eine genügende Garantie zu erblicken vermögen."

Verdächtig im höchsten Grade kommen uns diese Tiraden gegen die Presse vor, weil damit zugleich das Begehren verbunden wird, die Redakteurs freisinniger Blätter zu entfernen. Das ist ein offenbarer Eingriff in die Preßfreiheit. Und wie darf der badische Staat, dessen Blätter es zu den schmählichsten Verleumdungen gegen die Schweiz sich hergeben, mit einem solchen Begehren auftreten? Woher nimmt er überhaupt das Recht zu zensiren, was und wie bei uns gedruckt werden soll, und wie dieser oder jener Verfasser des Gedruckten zu behandeln sei? Es bedarf wahrlich der vollkommensten Absolutität, um, wie der badische Minister es in der Note thut, den Grundsatz aufzustellen, daß diejenigen, welche auf friedlichem Boden als schutzgenießende Flüchtlinge sich bewoffnen, komplottartig vom friedlichen Boden aus in den Nachbarstaat kriegsgemäß einbrechen, Douanen zerstören und die Revolution durch provisorischte Häupter proklamiren lassen, nicht allein, sondern daß diejenigen in gleichem Grade das Asylrecht mißbrauchen, welche durch die Presse das System und die Handlungen der auswärtigen Staaten an-

Digitized by Google

greifen. Eine solche Gleichstellung ist zu oberst, als das sie einer weiteren Erörterung werth wäre, dem schlechtesten Verstand, dieß in Abrede dürfte darbeklagt, muß daher auch sogleich die Absicht, welche hier zum Grunde liegt, durchschauen. Der Freiherr von Türkheim weiß, daß wenn er den Grundsatz der Preßfreiheit gleich von vorn herein und ohne Deckmantel angegriffen hätte, dieß als eine kraße Einmischung in unsere Rechte Jedem erschienen wäre; also um den sanften Anstand nicht gar zu sehr zu beleidigen, und etwas in der Hoffnung weiter zu gehen, daß Landsmänner zu fangen, richtet er seine Peitsche nach den Redakteuren, wohl berechnend, daß sein Zweck doch vielleicht erreicht werden könnte. Es ist nämlich gewiß, daß wenn der von ihm aufgestellte Grundsatz bei uns anerkannt würde, nichts leichter wäre, als die Presse zu tödten. So wie ein feindseliger Artikel gegen Deutschland in einer unserer Zeitungen erschiene, müßte der Redakteur, einstweilen vorausgesetzt, er sei ein Flüchtling, entfernt werden, und somit von selbst das Blatt aufhören, weil zufällig nicht an den Hecken Redaktoren wachsen. Wäre dieser Fall einmal vorgekommen, so ginge Hr. Türkheim weiter und würde vom Worort verlangen, daß auch unsere Regierung bedingen dürften, welcher etwa die deutschen Fürsten zu zeichnen sich unterfangen würden, zwar nicht gerade der heimathliche Boden, aber doch das Zeitungsschreiben, „als Rathsherren, welche die Nachbarstaaten gefährden," zu verbieten sei. Wahrlich die Zumuthung Badens, welchem Staate die Schweiz Aerdrei in keiner Beziehung subordinirt ist, nennen wir eine verdächtige, unwürdige, und erwarten zuversichtlich, daß es „in den tiefen Einsichten der Erzellenzen" liegen werde, dieselbe mit Verdruß und mit kurzen Worten von der Hand zu weisen. Wir begreifen nicht, wie man eine solche Note in amtlicher Stellung ohne innere Entrüstung lesen kann. Itzt erst, nach Einsicht der Noten, bestätigt sich unsere Meinung, daß man sogleich nicht antworten sollte. Die Gesandten in allen Kantonen werden darauf dringen, daß dieser „Türkheimischen" Note eine schweizerische vom ächten Schrot und Korn folge.*)

Auch der Bundestag hat eine Note zur Unterstützung der sieben letzten noch nachgesandt. Sie unterstützt die Ansichten der Nachbaren und rät dazu, daß die deutsche Gesandtschaft ihren einverstanden sei. Der Wortlaut hat auch diese Note den übrigen nachgesendet.

Der gegenwärtige französische Gesandte in der Schweiz war schon seit der ordentlichen Tagsatzung vorigen Jahres der Reaktionspartei in der Eidgenossenschaft ein Dorn im Auge. Sie versuchte daher denselben bei allen Gelegenheiten zu verunglimpfen, und es scheint, es gelinge ihr solchem Maße wenigstens in Wien, daß von daether in Paris Schritte gethan wurden, um, wie man es heißt, das politische System zu verändern. Allein der Erfolg war, daß, wie man es bestimmt weiß, die wohlwollenden und freisinnigsten Erklärungen von Frankreich dem ächten Gesandten ertheilt wurden, der auch stets seine Stellung, als wahrer Freund des Landes, in welchem er gesendet wurde, auf eine Frankreichs würdige Weise erhalten hat. — Wenn die Nachbaren und entfernten Mächte sich nicht ganz der Schweiz entfremden und die Schweiz nach und nach enger mit Frankreich verbinden wollen, so sollte das politische System, das sie befolgen, nämlich dasjenige der Drohungen und Plackereien, bald verändert werden!!

*) Anm. Die N. Z. Z. hat unsern Charakter nicht erkannt, wenn sie glaubt, wir hätten schlechtlich die Noten nicht früher mitgetheilt. Ihr und dem Publikum diene als Aufschluß, daß wir manche Aktenstücke früher brachten, wenn es nicht im System des gegenwärtigen Bundespräsidenten läge, in der Politik, zumal in der auswärtigen, mit dem Volke blinde Kuh zu spielen und alles so lange als möglich, z. B. bis die Akten in der Augsb. Zeitg. Zeit, erscheinen, in dem Portefeuille zu behalten, und selbst seinen Kollegen, dem vorsitzenden Bundespräsidenten, die Nova gegen allen Takt und Anstand zu verheimlichen.

Zürich. Es steht ein Gewitter über den Kreuzgemeinden und droht die Saaten zu zerstören, die seit Jahren schon von edelgesinnten Männern ausgestreut wurden, und eben itzt auf's Erfreulichste heranzureifen begannen; dieses Gewitter wird aber, allen Anschirne nach, in einer Zwietracht, die zur Freude und zur Eintracht stimmt und selten schwere Gewitter erzeugt, gefahrlos vorübergehen. Man schrint in Hattingen darauf gezählt zu haben, daß die Kirchgemeinde sich für einen von der jetzigen Kirche nicht sehr weit entlegenen Platz entscheiden werde. In der Versammlung von 27. April erklärte sich aber eine Mehrheit von 525 gegen 196 Stimmen für eine entfernetere Stelle, die übrigens gleichfalls im Mittelpunkte der drei Gemeinden liegt und sich durch eine aber auch günstige Lage auszeichnet. Die Mehrheit äußerte vielleicht zu laut ihre Freude über den errungenen Sieg; die Minderheit, in ihrer Erwartung getäuscht, fühlte sich gekränkt; gegenseitige Neckereien, die immer vermieden werden sollten, erbitterten noch mehr; es wurde sogar von Trennung gesprochen. Am 2. Mai wurden die Kirchgenossen von Hattingen zu einer Versammlung einberufen: hier siegte der Geist der Mäßigung und Besonnenheit; es wurde ein Ausschuß ernannt, der mit den Vorstehern von Hiesslonden und Riesbach über allfällige Erleichterungen zu Gunsten Hottingens, sei es wegen der Kirchenwege oder wegen des Begräbnißplatzes, Unterhandlungen anzuknüpfen hat. Zugleich wurde beschlossen, inzwischen gegen den Kirchenbau keine Protestation einzulegen. Was den ersten Punkt betrifft, so werden Hiesslonden und Riesbach sich gewiß zu allen billigen Konzessionen, die nach möglich sind, gerne verstehen. Die Protestation betreffend, so muß es jedem Vernünftigen einleuchten, daß Rechtsverwahrungen für dermalen, der sie geltend macht, nur dann von Wirkung sind, wann er Mittel und Gesetze wirklich für sich hat. *) Nun aber haben die Kreuzgemeinden einstimmig beschlossen, eine eigene Kirchgemeinde zu bilden; diesen Beschluß hat der große Rath zum Gesetze erhoben. Der Vertrag der Aktionäre für den Kirchenbau ist von der Kirchgemeinde ebenfalls ohne irgend einen Vorbehalt genehmigt worden. Zur Ausmahl des Kirchenplatzes war die Kirchgemeinde vollkommen befugt; die Gültigkeit ihres Beschlusses kann nicht wohl bestritten werden. Wie wäre also vernünftiger Weise noch ein Rückritt gedenkbar? Die Macht der Gewohnheit, die in die größere Entfernung der Kirche sich nicht fügen will, ist freilich stark, aber sie wird durch vernünftige Ueberlegung itzt bald besiegt werden. Die Besorgnisse wegen des Unkaufs der Kirchenstühle und wegen zu Armengunst dürften gänzlich übertrieben sein. Hier heißt es übrigens: „Der Wille ist des Menschen Seele." Gehen die Vorsteher mit gutem Beispiel voran, so werden die Uebrigen zuverlässig nicht zurückbleiben. Was das Armengut betrifft, so ist bekanntlich der Armenbettel nicht die einzige Quelle desselben; es kann auch durch Vermächtnisse und kleinere oder größere Schenkungen bedacht werden.

Möchten dann alle einsichtsvollen und besonnenen Bürger der Kreuzgemeinden mit verdoppeltem Eifer an dem Friedenswerke der Wiedervereinigung arbeiten, und möchte man auch von der Glocke unserer neuen Kirche einst sagen können:

Ihr Leben alle, schließt den Reihen,
Daß wir die Glocke tausend weihen;
Konkordia soll ihr Name sein:
Zur Eintracht, zu herzinnigen Beeine,
Versammle sie die liebende Gemeine!

*) Was haben in viel wichtigeren Dingen, bei Aufhebung des Eherverkündverbots, bei der Schanzenfrage, alle Protestationen und Verwahrungen gegolten? Es ist auch leicht begreiflich, daß Protestationen da schwerlich mit der unbedingten Ueberzeugung beruhigen soll, daß die Mehrheit der Ihrigen gehörige habe, und es darf wahrlich jedem Staatsburger mit Recht zugemuthet werden, daß er sich den Beschluß einer Mehrheit mit einen einhellig gefaßten sehe. Wahrlich wir sind es gewohnt, neue Einsichten, neue Ansichten nicht übergehen der Mehrheit sind, nun Glauben und Bestreben aufzugeben wollte!

— Für das eidgenössische Freischießen sind dem Kommitté neuerdings folgende Ehrengaben gemeldet worden. Von den Schützenfreunden der Zunft Albis-Affoltern 128 Frkn. in Gold. Von den Schützenfreunden in Richterschwyl 100 Frkn. in Gold, in Meilen 100 Frkn. in Gold, und eben so von mehreren Schützenfreunden in Küßnacht 100 Frkn. in Gold.

Bern. Der Gr. Rath hat am 5. Mai in einer langen, wirdewollen Diskussion mit großer Mehrheit entschieden, das Obergericht nicht abzurufen, auch nicht den Präsidenten desselben, daß wollten 56 Votanten ihn von seiner Stelle entfernen. Hingegen wurde mit 150 gegen 56 Stimmen ein v. H. Regierungsrath Schnell gestellter Antrag zum Beschluß erhoben, daß wohin gehend: daß der Gr. Rath sein Recht zur Abberufung des Obergerichtes in seiner Gesammtheit, gemäß §. 5 u. §. 50. Artikel 25, der Verfassung anerkenne, im Falle dasselbe die organischen Gesetze verletze und den Kredit des Landes gefährde, und obschon der Gr. Rath aus dem Berichte der Spezialkommission ersehen habe, daß sich das Obergericht ein höchst tadelnswerthes Betragen habe zu Schulden kommen lassen, so sei dieser Fall von Abberufung jetzt noch nicht eingetreten, demselben werde aber hiemit von der höchsten Landesbehörde das größte Mißfallen bezeugt, mit der Warnung, sich in Zukunft vor solchen gegen Verfassen zu hüten. Auf den Antrag Stähli's beschloß der Gr. Rath, den Obergerichtspräsidenten von Wattenwyl nach insbesondere sein Mißfallen zu bezeugen über die Art und Weise, mit welcher derselbe in seiner Vertheidigung gegen die Kommission und die einzelnen Mitglieder dreselben sich Persönlichkeiten und sonstige Ausfälle und Beleidigungen erlaubt habe.

— Am 6. d. wurde hinsichtlich der Post nach achtstündiger sehr lebhafter Debatte mit 103 gegen 65 Stimmen folgender Beschluß gefaßt:

„Die Gr. Rath der Republik Bern, in Betrachtung, daß die Regierungen von zwanzig und ein halb Ständen die Räumung des Schweizerbodens von denjenigen Flüchtlingen, welche an dem Einfall in die königlich sardinischen Staaten zu Anfang Februars dieses Jahres thätigen Antheil genommen haben, nach ihren den hohen Mächten abgegebenen Erklärungen wünschen; In Betrachtung, daß es in dieser Zeit besonders Noth thut, Frieden und einträchtiges Zusammenwirken unter den Ständen zu erhalten und zu befördern, von diesem Geschäftszweck ausgehend, beschließt: 1) Was der Regierungsrath selbst in dieser Angelegenheit seit dem Beschlusse vom 12. März letzthin unmittelbar verhandelt, wird ge-

Digitized by Google

billigt. 2) Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an oben erwähntem Einfalle zu Anfang des laufenden Jahres persönlichen und thätigen Antheil genommen, sollen in der Republik nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fortgewiesen werden. 3) Der Regierungsrath ist beauftragt, dieses Dekret zu vollziehen."

Appenzell. Die Bewegungspartei benutzt ihren Sieg und die jetzige Empfänglichkeit des Volkes. Sie bestreibt sich, das der zweite Innere Landrath der Revisionskommission den bestimmten Auftrag ertheile, dasjenige Gesetz an das wichtige Revisionswerk zu legen, womit sie dem der künftigen Tagsatzung die Landsgemeinde über den neuen Verfassungsentwurf abstimmen könne und im Fall der Annahme die neue Verfassung der Tagsatzung zur Garantie vorgelegt und die gegenwärtige zurückgenommen werde. Eben so rühmlich ist das Bestreben der Liberalen, in den Hauptgemeindsgemeinden auf gute Wahlen von Hauptmännern und Rathsherren hinzuarbeiten. Ehre der Appenzellerzeitung und dem Hochwächter, welche mit Offenheit und rastloser Thätigkeit das Appenzellervolk über seine heiligsten Interessen aufklären.

St. Gallen. Der Erzähler bedauert sich über die seit 1803 so unordentlich dürftig vorgekommene Anwendung des Bezugsbürgerrechtes, so daß man im Zweifel sei, ob das Gesetz verwerflich oder die Besetzung der beiden Kriminalgerichte des Kantons nicht genügend sei. Dabei stellt er den nach unserer Ansicht richtigen Grundsatz auf: „daß die Begnadigung in einem Staate um so seltener Anwendung finden sollte, je regelmäßiger seine Einrichtungen sind, und daß sie überweder mit der innern Gesetzmäßigkeit, mit welcher sich Recht verwirklichen läßt, je größer die Gewalt ist, welche im Staate einem Einzelnen anvertraut ist, d. h. je absoluter er die monarchische Regierungsform duldet."

St. Gallen gibt die Benutzung der alten Straße bei Rapperswyll für die Winterthurer frei. Damit endigt nun ein fünfzehnjähriger Streit zwischen Bürern und St. Gallern. Zürich gab schon 1832 den Preis auf. In den Tagsatzungen kostete dieser Streit viele kostliche Stunden.

Die Schweizerische Militärgesellschaft in Frauenfeld.
(Eingesandt.)

Die Tage, an welchen die Eidsgenossen aus freiem Antriebe zusammen kommen, die sind immer festliche Tage der Einkracht, des Nazional-Sinnes und der Begeisterung für Freiheit und Vaterland. Sie gehören zu den Lichtpunkten in unserer Geschichte, denn sie haben oft unvermerkt Gutes gestiftet. Wie manche kehrte gedrückt und mit gebeugtem Gliden an den Ort seiner Bestimmung zurück, wenn der frohlichen Gesellschaften, von den eidgenössischen Freischützen und andern Vereinen zurück!

Einen solchen festlichen Tag verlebte heute (5. Mai) die schweizerische Militär-Gesellschaft in Frauenfeld bei ihrer zweiten ordentlichen Versammlung. Ihre Entstehung einem zufälligen Zusammentreffen von Offizieren und Zürcher-Offiziere in Winterthur verdankend, zählte sie schon bei ihrer ersten Versammlung, ordentlich in Winterthur, 153 Mitglieder. Nach ihren Statuten ist ihr Zweck: Beförderung guter Waffenbrüder schaft und Gemeinsinn für das schweiz. Wehrwesen, — ausgeschlossen aber ist jeder politische Zweck. Gegen 200 Offizien von allen Graden aus den Kantonen Thurgau, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Bern, Luzern und Appenzell waren anwesend bei dieser zweiten Versammlung, und die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft stieg durch Meldung auf 490 Offiziere. Der Offiziers-Verein von Bern ließ sich durch Abordnung einen Ausdruck seiner Theilnahme geben, und Zürich seine Freude über die Erstarkung der Gesellschaft und versicherte seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung. Von Luzern wurden der Besteitt einer bedeutenden Zahl Mitglieder angemeldet.

Der eidg. Oberst, Hr. Wieß von Zehnlorf, eröffnete auf die ihm eigenthümliche, ansprechende Weise die Versammlung. Wir entheben seiner Rede folgende Stellen:

„Sie erinnern sich, wir entschieden mit uns am Tage der Gründung unserer Gesellschaft aussprachen, es soll die Politik ihren Fuß nicht in unsern Kreis setzen; unsere Statuten lassen darüber auch keinen Zweifel. Keine Rede nun davon, daß ich dieses gegen die Politik ausgesprochene Anathema mißbilligen wollte; allein stets wird dieses etwas zweideutige Geschöpf uns belauschen und belauern und uns in einem erwegen schwer den Angenblick in sein Netz zu locken suchen. Die Gefahr, wenn wir nicht Männer wären, dürfte um so größer sein, da Krieg und Friede so sehr oder wohl ausschließlich von der Politik abhängt. Wenn sie in höheren Regionen eine Masse elektrischer Stoffe angehäuft hat, die sie sich mit sich selber nicht mehr vertragt, so entladet sie sich in unser tiefer liegende Sphäre, und — wir haben Blitz und Schlag: der Krieg ist los! — Freunde und Waffenbrüder! in dieser Klippe könnte zunächst unsere Barke aufstoßen, wenn nicht ein fester Wille sie beherrscht."

„Verderb brechen ein rege Streben, unser Wehrwesen zu heben und der Eidgenossenschaft nenmehlich in dieser Beziehung eine gewisse Anerkennung zu verschaffen. Ich denke, die Gesellschaft schweig. Offiziere wird mit gutem Beispiele vorangehen, und ihr wird sich in diesem Bestreben auch noch manches eidgenössische Waffenbrüder anschließen. Erhebend muß der Gedanke dieser innigen Verbrüderung sein, zuerst für uns, die wir besser als Niemand die Macht des getreuen Zusammenhaltens kennen, — erhebend und erfreuend für unser Kantonsregierungen, für die allgemeinen Bundesregierung, die in uns zwar nicht „die rohe, sinnlos waltende Kraft", aber den Stützpunkt über eigenen Wirksamkeit erkennen werden, — erfreuend und tröstlich jedem Haus im ganzen lieben Vaterlande, das sich nicht schutzlos fühlen wird, und — schmeichelnd wir uns getrost auch mit dieser Hoffnung — selbst das Ausland wird uns mit mehr Achtung und weniger Mißtrauen und geringerer Ueberzeugung fassen, daß wir unsere kostbarsten Güter so leichten Kaufes nicht hinzugeben entschlossen sind."

„Wäge der Augenblick, wo man unseres Armes bedarf, noch fern sein. Möge der Augenblick nie (auch nie wieder) erscheinen, wo auf schicksalsvolle Weise im blosen Spiel mit uns und unserm Vaterlande gespielet werden wird, — die Probe wäre eine harte; — allein wenn sie sollte kommen, so oder anders, so seien wir bereit. Der Schweizer Tapferkeit kann auch jetzt noch Ungewöhnliches leisten, und ferne bleibe die Schmach von den Söhnen des Vaterlandes, ihr Vaterland feige oder verächtlich aufgegeben zu haben!"

Die Gesellschaft beschäftigte sich nach der Rede des Präsidenten hauptsächlich mit zwei Gutachten von Kommissionen, die in der frühern Versammlung waren bestellt worden, um zu berathen, auf welche Weise das eidg. Wehrwesen mehr zentralisiert werden könnte; welches die Gebrechen seien, die einem kräftigern Gedihen entgegen stehen; und wie die Zusammenziehung der Kadres am besten bewerkstelligt werden könnten. Herr Oberst Hirzel von Frauenfeld hatte die interessanten schriftlichen Berichte und Gutachten mit mündlichen Bemerkungen begleitet.

Ueber die Nothwendigkeit und Dringlichkeit größerer Zentralisation war nur eine Stimme. Wie weit sie aber möglich sei, darüber waren die verschiedenen Meinung. Einige verlangten, die Kantone sollten das Materielle und Personelle, und der Bund die Bildung von unten herauf übernehmen; zudem die Gesellschaft theilt dafür, daß die Zentralisation durch die große Verschiedenheit der Bundesglieder bedingt und beschränkt werde, daß z. B. der Rekruten-Unterricht nicht Bundessache sein könne u. s. w.; daß hingegen eine Zentralmilitärschule aufgestellt, die Instruktoren in einem Zentral-Institute gebildet, eine genügende Zahl von Offizieren, zum Dienst des Generalstabes bestimmt, bleibend angestellt, und daß sie 2—5 Jahren um 6—8000 Mann zusammengezogen werden sollten. Kosten seien überhaupt nicht zu scheuen. Die Gesellschaft fand ferner, daß die Revision des Strafgesetzbuches dringend und eine Bestimmung aufzuwenden sei, welche verbiete, Verbrechen des eidg. Militärs an Kantonal-Gerichte zu weisen; sie fand die Inspektionen, wie sie bisher statt gefunden haben, für unzureichend, glaubt, daß die Reitrei vermehrt und verbessert, die Trailleurs ebenfalls vermehrt und dieser instruirt, den Offiziers besserer Wuffen bewilligt, und Magazine für Munition und Lebensmittel errichtet werden sollten, damit einerseits Gleichförmigkeit und anderseits Wohlfeilheit erzielt werde rc. rc. Die Gesellschaft beschloß den Druck der Verhandlungen soweit sie diese wünschbaren Verbesserungen betreffen.

Endlich wird der eidg. Oberst, Hr. Bleuler, aus dem Kanton St. Gallen, zum Präsidenten, Oberstlieutenant Geßler von Bern zum Vice-Präsidenten und Lieut. Ammann von Frauenfeld zum Sekretär für das nächste Jahr gewählt, und Zürich zum Versammlungsort bestimmt.

Die Offiziers von Thurgau wetteiferten in freundeidgenössischer Aufnahme ihrer Waffenbrüder, und Frauenfeld gebührt das Lob, durch finanzielle Anstalten das Möglichste zur Feier des festlichen Tages beigetragen zu haben.

Ausländisches.

Portugal. Die Miguelisten leisten den einrückenden Spaniern noch nirgends Widerstand. Don Karlos war schon zweimal hart daran, von diesen gefangen zu werden. Seine Bagage fiel wirklich in ihre Hand. Bereits sind Granada, Almeida, Amarante und die ganze Provinz Tras os Montes entweder von ihnen besetzt, oder haben sich sonst der Herrschaft der Königin unterworfen. Ein Theil der nördlichen Armee Don Miguels hat sich vor dem Herzog von Terceira bis Villa Real, der Rest über den Douro zurückgezogen. Santa Marta und der General Silveira sind zu Don Pedro übergetreten.

England. Den 30. April hat das Unterhaus den Antrag O'Connells für Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Geschworenen mit Zuhalt mit 323 St. gegen 58 verworfen, und in einer Adresse an den König den festen Entschluß, sie aufrecht zu halten, so wie die Bereitwilligkeit, gerechten Klagen möglichst abzuhelfen, ausgesprochen. — Von der letzthin erwähnten großen Versammlung in London ist keine Spur zurückgeblieben, ausgenommen die große Adresse, welche der Minister, als sie kam später bloß von der Deputation überbracht wurde, mit Aeußerungen des Wohlwollens angenommen and — auf Befehl des Königs zu den Akten gelegt hat. Am 29. April waren zum und in London auf einmal 50,000 Schneidergesellen bei ihren Meistern aus der

Digitized by Google

Arbeit, entschlossen, wie sie sagen, nicht wieder zur Nadel zu greifen, ehe sie die Lohnerhöhung, welche sie fordern, erhalten.

Deutschland. Würtemberg hat plötzlich den größten Theil seiner Bevölkerung eindrossen, und die Patrouillen in der Hauptstadt sind nicht nur verstärkt und vermehrt, sondern auch nicht den Schildwachen mit scharfen Patronen versehen worden. Nach der Ursache fragt man umsonst. — Der deutsche Bundestag hatte wiederholt verlangt, daß der Senat von Frankfurt den Oberbefehl über sein Militär dem des Oesterreicher daselbst kommandirenden Lassel. General übergebe. Ganz unerwartet wird vom holländischen Gesandten für Luxemburg dasselbe gefordert, weil der Bundestag, nachdem er das förmliche Begehren seines Herrn um bewaffnete Hülfe zu Behauptung seines zum Bunde gehörigen Großherzogthums abschlagen zu müssen erklärt habe, nicht berechtigt sein könne, da seinen Bestand aufzudringen, wo man ihn nicht nur nicht verlange, sondern aus allen Kräften abzuhalten suche. Indessen hat das seine Wirkung der ein Verdruß erregte, keine Zumuthung wohl neuerdings anregen wird. Am 2. d., Abends um 10 Uhr, mußte sich nämlich der Frankfurter Wache beim Zeughaus (die bereits zwiefel worden war) ein Trupp Menschen, um die Flucht einiger Arrestanten vom 3. April v. J. zu bezwingen. Aufgefordert entfernte er sich; bald aber kam er in verstärkter Zahl zurück und schoß auf die gegen ihn gesandte Patrouille vorauf und diese zweimal auf jenen schoß, 5 Menschen tödtete und mehrere verwundete. Zu gleicher Zeit hatten sich wirklich fünf Arrestanten herunter gelassen; zwei davon fielen sich lahm und konnten nicht weiter; einer (Rudner aus Wunsiedel) ward todtgeschossen, einer wieder eingebracht, der fünfte (Uthan) Metzger blieb verschollen. Mehrere Verhaftungen, Steckbriefe, Proklamationen u. s. w. folgten. — In Preußen ward jede Versammlung zu Gottesdienst außer der Kirche verboten, mit einziger Ausnahme jener in der Wohnung des Familienvaters für Personen, die unter dessen Hausrecht stehen.

Oestreich hat wieder 25 Millionen Gulden aufgenommen. In Galizien soll bedrängte Stimmung herrschen. Nach Italien sind neuerdings Truppenverstärkungen abgesandt worden. Den Tiroler ist die Stellung einer beweglichen Landwehr von 60,000 Mann geboten. Sie machen dringende Vorstellung dagegen.

Italien. Der Marschall Bourmont ist zum Oberbefehlshaber der päbstlichen Truppen ernannt. — Die Mailändischen fallen Verhaftungen über Verhaftungen vor, ohne daß man Thatsachen oder Urtheile erfährt, und müssen für das laufende Jahr 6000 Rekruten gestellt werden. Längs der piemontesischen Grenze wird die Truppenzahl auf ein Neues vermehrt.

Herr Karl Hunziker in Bern, der sich bereits durch ein früheres Schriftchen über das Armenwesen ungemein vortheilhaft ausgezeichnet hat, ist mit einer neuen Schrift über einen verwandten Gegenstand oder vielmehr über eine spezielle Anwendung der dort entwickelten Grundsätze aufgetreten — über die Landsaßen — eine Schrift, welche nicht allein dem Berner, sondern jedem Schweizer, sowohl wegen ihres Inhaltes, als auch wegen der Behandlung desselben, ein hohes Interesse darbietet. Der vollständige Titel der Schrift ist: Die Landsaßen und ihre Interessen und Bedürfnisse; ein Beitrag zur Entwicklung und Zeitstellung der wahren Grundsätze für das Armenwesen des Landes und seine Revision. Bern, bei Jenni, Sohn. 1834."

Der eigentliche Zweck dieser Schrift ist nun, die Linien für ein vernünftiges System des Armenwesens der Landsaßen zu entwerfen; natürlich führt dieser Zweck den Verfasser auf die Erörterung der gesammten bürgerlichen Verhältnisse dieser Klasse von Bewohnern des Kantons. Wir können hier nur die Grundideen dieser interessanten Abhandlung andeuten. Die Landsaßen bilden im Gebiete des praktischen Staatsrechts eine eigne Erscheinung, die unsres Wissens außer dem Kanton Bern, nur noch in den Kantonen Aargau und Waadt vorkommt. Sie haben kein Ortsbürgerrecht, aber sie erhalten auch keine Heimathlosen; sie sind allgemeine Staatsbürger, ohne Ortsbürgerrechte und daher auch ohne politische Rechte. Da die Entstehung dieses Verhältnisses nach der Ausbildung des strengen ortsbürgerlichen Korporationsverbandes nicht mehr möglich war: so sucht der Verfasser den Ursprung desselben in den Zeitpunkt auf, wo gerade diese Ortsbürger-Korporationen sich entwickelten und dieß geschah in der Periode, wo der Grundsatz durchgeführt wurde, „daß jede Gemeinde ihre Armen selber zu erhalten verpflichtet sei" — wie von 1610 —1690, wo das Land durch innere und äußere drückende Verhältnisse hart mitgenommen wurde. Natürlich hatte da jede Gemeinde das größte Interesse, so wenig Arme, als möglich zu haben. Da nun die Gesetzgebung keine Vorsorge traf, daß alle Landesangehörenen in die sich bildenden Ortsbürger-Korporazionen aufgenommen wurden, so erlandten sich die Gemeinden, diejenigen, welche ihres Berufs halber auf längere Zeit abwesend waren (Kesselflicker, Tanner, Lebermänner, Knechte in fremden Schweizerdienste rc.), von den Ortsbürgerrecht auszuschließen. Da man ihnen aber die Eigenschaft von Landesklindern nicht absprechen konnte, so bildeten sie von nun an eine eigene Klasse, die Klasse der Landsaßen. Die Forderung des Ortsbürger-Korporazionsverhältnisses hatte natürlich auch die Forderung des Landsaßenverhältnisses zur Folge.

Der größte Theil dieser Klasse war unbemittelt; die Unterstützung der Armen sei dem ganzen Lande zur Last. In diesem Behuf errichtete die Regierung 1676 die Almosenkammer.

Das Alles weist der Verfasser sehr gründlich nach. — —

Als das Korporazionswesen sich völlig ausgebildet hatte, gerieth die Regierung 1778 auf den Gedanken, auch die Landsaßen in eine Korporazion, die Landsaßen-Korporazion, zu verwandeln. Der Zweck dieser Einrichtung war, die Unterstützungslast des Staats für die Armen dieser Klasse zu vermindern und den Individuen dieser Korporazion allmälig den Mittel zu bereiten, ein Ortsbürgerrecht anzukaufen. Der Verfasser zeigt klar und ausführlich, daß und wie auch diese Zweck gänzlich verfehlt wurde. Die Zahl der Armen und die Last des Staats wuchs progressiv.

Im zweiten Abschnitte beleuchtet nun der Verfasser die verschiedenen Vorschläge, welche für Verbesserung der Lage der Landsaßen gemacht worden. Sie sind: 1) Beibehaltung der Korporazion, aber a) entweder besserer Ausbildung derselben durch Dotazion und zweckmäßigere Organisazion; oder b) Verwandlung in Ortsbürgerrechts-Korporazion durch Konfiskazion im Lande; 2) Auflösung der Korporazion entweder a) durch Einkauf in die bestehenden Ortsbürgerrechte; b) oder durch Vertheilung in dieselben nach einem auszumittelnden Maßstabe.

Das Unzulänglichste von allen diesen Vorschlägen wird mit unwiderleglichen Gründen nachgewiesen; nur das eine als nothwendig betrachtet, daß die Landsaßen-Korporazion aufzulösen sei.

In dem letzten Kapitel entwickelt nun der Verfasser seine eigenen Vorschläge und faßt sie am Ende in einen umfassenden Gesetzesvorschlag zusammen. Dahin wir ihn recht verstanden, so lassen sie sich in dem Satze aussprechen: „Die Landsaßen haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Einwohnergemeinden, in welchen sie wohnen" — ein Resultat, zu welchem die ganze folgerechte Entwicklung nothwendig führen mußte. — Einen besonders Werth erhält diese Schrift noch durch vielen trefflichen Bemerkungen sowohl über die bürgerlichen Verhältnisse überhaupt, als auch besonders über die Grundsätze einer wohlgeordneten Armenpflege.

Anzeigen.

[15] Es steht der Platz eines zweiten Kammis in einer Floretspinnerei offen. Waarenkenntnisse, Uebung im Rechnungsfache und regen Fleiß würden den sich Anmeldenden vorzüglich empfehlen.

[18] Zum Verkauf.
Mehrere Kreuzstöcke gute Fenster mit runden Scheiben, nebst Wasserfässen; ebenso alles noch brauchbares Waschgeschirre, als: Wasserfässden, Reibschäddi rc.

im untern Berg in Zürich.

[20] Frage.
Ist der Stillstand zu Weinungen in moralische Beziehung laut §. 69. des Gesetzes aus redlichgesinnten und frommen Männern besteht, wenn ein Mitglied besitzen, Namens Heinrich Wagner in Ober-Engstringen, ein Steingewehre entwendet hat?
Weinungen den 7. Mai 1834.

Bei Reutisch, Buchhandler in Basel, ist so eben erschienen und in der nambaften Buchhandlung zu erhalten:

TENTAMEN FLORAE BASILEENSIS

exhibens plantas phanerogamas sponte nascentes secundum systema sexuale digestas adjectis Caspari Bauhini synonymis ope horti ejus sicci comprobatis. Auctore C. F. HAGENBACH, Med. Doct.
Pl. Soc. Lit. Basil. Vol. II.
25 Bogen in 12. br. Preis 2 Gl.

Es gereicht dem Verleger zum großen Vergnügen, hiemit den Freunden der Pflanzenkunde die Erscheinung des zum Theodis auch der Flora benachbarten anzeigen zu können, deren lange Verzögerung durch Gründe veranlaßt wurden, die der Verfasser in der Vorrede angibt. Der Verleger glaubt nach dem Urtheile gutiger Kenner versichern zu dürfen, daß das Werk gerade durch diesen Aufschub an Reichhaltigkeit und Ausführung merklich gewonnen hat, zumal da in einem Anhang die in der Zeit nöthig gewordenen Berichtigungen be gefügt sind. Nicht nur bietet dieses Werk, welches sich in seiner Aufstellungsart unterscheidet an die ganze botanisirende Jugend vom Gymnasium zunächst entgegen kommt, als die Lücke vollständige Kantonal-Flora, die wir besitzen, dem einheimischen Botaniker ein lehrreiches und unentbehrliches Handbuch dar; sondern indem es seine Brauchbarkeit auf die ganze nicht alpine, besonders nördliche Schweiz und die nachbarlichen Gegenden Frankreichs und Deutschlands erstreckt, nimmt es die Dringende eines größeren botanischen Publikums in Anspruch. Mit Recht darf daher der Verleger hoffen, daß die Anerkennung, welche der ste Band der alten Buchhandlung sich zu erfreuen hatte, in noch erhöhtem Maße dem neuen Bande werde zu Theil werden.

Zur Nachricht für Liebhaber, welche sich nun beide Bände anschaffen wünschen, wird bemerkt, daß solche 6 Gl. kosten, und ebenfalls in allen Buchhandlungen zu erhalten sind.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. W.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

N° 38.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag
Zürich.
den 13. Mai 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Note Sardiniens mit Noten der Redaktion des Republikaners.

„An Ihre Excellenzen die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als Eidgenössischer Vorort.

„Der unterzeichnete außerordentliche Botschafter und bevollmächtigte Minister S. M. des Königs von Sardinien bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat pflichtmäßig die Eröffnung, womit Ihre Excellenzen die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Standes Zürich, als Eidsgenössischer Vorort, ihn unterm 18. März beehrt haben, zur Kenntniß seines allerdurchlauchtigsten Hofes gebracht, und den Aufsatz erhalten, selbige folgender Maßen zu erwiederen:

„In der Schweiz und zwar unter den Augen der Behörden wurde eine Unternehmung organisirt, deren Zweck war, Unordnung und Empörung in die Staaten Sr. Majestät zu verbreiten. Eine zugleiche Horde von Aufrührern konnte sich Waffen, Munizion und Transportmittel verschaffen; sie setzte sich in Bewegung; ihr voran ging das Gerücht, ihre Pläne verkündigend[1]). Eine ziemlich große Strecke Landes konnte sie durchziehen, ohne daß minderste Hinderniß zu finden, und da, wo Maßregeln getroffen wurden, um sie aufzuhalten, zeigten sich diese durchaus unzureichend, und konnten nicht einmal vorbeugen, daß ein Theil jener bewaffneten Bande in das Gebiet seiner Majestät eindrang, seine getreuen Unterthanen zur Empörung aufforderte und öffentlichen wie Privateigenthum ausplünderte.

„Nach einer so offenbaren und schreienden Verletzung des Völkerrechtes durfte der Sardinische Hof mit Recht erwarten, daß der Vorort, den man aus leicht zu würdigender Schonung[2]) seit lassen wollte, von sich aus freundschaftlich die polizeilichen Anstalten zu ergreifen, sich genöthigt würde, nicht nur alle nöthigen Maßregeln einzuleiten, um in Zukunft ähnliche Versuche unmöglich zu machen, sondern auch die verbrecherische Unternehmung, welche auf Schweizerischem Boden vorbereitet und ins Werk gesetzt wurde, theils durch Anwendung der Strenge der Gesetze auf sämmtliche Schuldige, hauptsächlich aber auf geborne Schweizer[3]) und in der Schweiz Niedergelassene laut zu mißbilligen. So verfuhren nämlich zu jeden Zeiten gerade die Staaten, auf welche das Bedrückte Schreiben vom 18. März anspielt und in den jüngsten Tagen noch die französische Regierung, die ohne eine Zumuthung des Turiner-Hofes abzuwarten, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung und nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, die geeigneten Einleitungen zu gerichtlicher Verfolgung aller derjenigen traf, von denen sich vermuthen ließ, daß sie die Verletzung des Sardinischen Gebietes veranlaßt haben. Zu gleicher Zeit regrefft sie alle möglichen Maßregeln, um Frieden und Ruhe an die Grenze aufrecht zu erhalten. Der Vorort hingegen hat sich lediglich auf eine Einladung an der Gränzkanton verschränkt, die Flüchtlinge von den Grenzen zu entfernen. Keiner von Jenen, die mit bewaffneter Hand an dem Raubzug in Thril genommen, wurde gerichtlich verfolgt oder bestraft[4]), während doch in der Schweiz gerade wie in allen andern Ländern, auf solche Versuche die Gesetze in Anwendung gebracht werden können und sollen. Der größte Theil, sogar die Hauptführer jener Bande leben in einem Schweizer Kanton, als ob die dreieidgenössische bürgerliche Gesetzlichkeit nicht die mindeste Rechenschaft von ihnen zu verlangen hätte. Die Schweizerischen Angehörigen, welche an dem Zug gegen Savoyen Theil genommen, sind in ihre Heimath zurückgekehrt, und leben daselbst gerade so ruhig, als ob die Handlungen, deren sie sich schuldig gemacht, weder von den Gesetzgebungen aller zivilisirten Länder noch auch den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen als verbrecherisch angesehen wären. Jede geregelte Regierung hat in der That die Pflicht, streng darüber zu wachen, daß keiner ihrer Angehörigen sich feindselige Handlungen gegen irgend einen Nachbarstaat erlaube, so wie dafür zu sorgen, daß das Asylrecht, welches jede Regierung gewähren kann, nicht zum Nachtheil einer befreundeten Macht gereiche und deren innere Ruhe der Ordnung gefährde.

„Mit Hinsicht auf diesen doppelten, von allen Nazionen anerkannten Grundsatz, kann sich der Sardinische Hof mit der Erklärung des Vorortes vom 18. März weder rücksichtlich der getroffenen Verfügungen Behufs der Entfernung der Flüchtlinge, noch viel weniger mit den Maßregeln begnügen, welche das weit hinter der vorgedachten Erklärung zurückgebliebene Verordnete Kreisschreiben vom 17. April den Kantonalregierungen anempfiehlt. Bis zur Stunde hat kein einziger Polen die Schweiz verlassen; aber nicht nur diese kleine Zahl von Individuen, fügsame Werkzeuge in der Hand einer verbrecherischen Faktion, nein diese Faktion selbst, die stolzen Häuptes in aufreizenden Blättern ihre Manifeste veröffentlicht und ihre Pläne und Erwartungen keineswegs verhehlt, soll ein unparteiisch Recht treffen. Die Eidgenossenschaft soll angelegentlich dahin bemüht sein, daß die Gebiet nicht ein Herdsrender Heerd der Unordnung und Verschwörung werde[5]), und nicht länger Leuten Zuflucht gewähren, die sich daselbst nicht ansiedeln, um ein Asyl, sondern die Mittel zu suchen, wodurch die allgemeine Ruhe gestört werden kann.

„Indem daher der sardinische Hof die in der vorerwähnten Eröffnung vom 18. März angekündigten Verfügungen annimmt (deren Vollzug durch die Bereitwilligkeit mehrerer Mitglieder der Tagsatzung gegen die Schweiz ganz gesichert wird), ist er berechtigt, von der Eidgenossenschaft das Ergreifen derjenigen Maßregeln zu fordern, welche allein den Staaten Sr. Majestät sowie allen benachbarten Staaten die Sicherheit gewähren können, daß der Verkehr von seinen Feinden sich nie mehr erneuere.

„Diese Maßregeln sind:

1) Dennoch hat die Sardinische Regierung keinerlei Vorschlagsmaßregeln zur Abwälzung „der Horde" von ihrem Gebiete getroffen, nicht einmal die Grenzen mit Truppen besetzt, sondern den Einfall ganz ungehindert geschehen lassen. Die Kenntniß des Geraubte gab sie also selbst zu. Wer muß nicht bei dieser Lage der Dinge die Phrasenmacht zu richtig halten, daß jene unzweifelhaften Schwarmer durch solche und geheime absolutistische Künste erzeugt worden seien, in ihr eigenes Verderben zu rennen? Und dennoch sagt der Sardinische Hof eine Zeile in diesem Tone an uns zu erlassen!

2) Was soll der Ausdruck Schonung? Man schont doch nur Unrechtes? Wissen wir nun auf irgend eine Weise was für Strafen Recht und Macht hatte. Beides bestehrten wir der Savoyischen Regierung, als braucht sie auch nicht von „Schonung" zu sprechen.

3) Daß auch geborne Schweizer an dem Savoyerzug Antheil genommen haben, bestreiten wir vorläufig und verlangen hierfür juristischen Beweis.

4) Der Vorort konnte mehr nicht thun; er hat vermöge der den Machten theuren „fünfzehner Bandes" gegen die souverainen Kantone keine Befehle zu erlassen, weil ihm durchaus kein Zwangsrecht zusteht. Befehle ertheilen, ohne Mittel zur Exekuzion im Falle der Opposizion zu haben, wäre das lächerlichste Verfahren jeder Behörde. Der Vorort muß daher in gegebenen Fällen einen moralischen Einfluß auf die Kantone ausüben suchen, da ein exekutiver ihm abgeht. Er kann nur als Freund, nicht als Gebieter, zu ihnen sprechen. Jenes aber hat er gethan.

5) Nach welchem System hatte dieß geschehen sollen, und durch welche Gesetze? Gesetze, welche die Vergehen belebigen Verbrechen und eine bestimmte Strafe bezeichnen, existiren im eidgenössischen Rechte nicht; den Kantonen aber bebt keine Besugniß zu, Individuen, welche in andern Kantonen sich aufhalten, wegen politischer Vergehen gerichtlich zu verfolgen, das haben wir ja vorigst Jahr bei der Ab-Vorgischen Anzug deutlich erfahren. So wenig noch damals auf das Tagsatzungsgebot gegen die Grundlosen Ab-Myerg und Konsorten gerichtlich bestraft werden konnten, weil kein Bundesgericht und kein Gesetz existirte, und so wenig damals einzelne Kantone gerichtlich einschreiten durften, eben so wenig können die Savoyarden gegen ihre Eidgenossenschaft in Anspruch genommen werden z. B. dem Kanton Waadt zu, die Polen in Bern vor Gericht zu citiren. Alles dieß ignorirt absichtlich der sardinische Hof.

6) Daß dieß die Ansicht der Eidgenossenschaft selbst sei, ehe der Sardinier sie für diejenigen suchte, wird wohl kein vernünftiger Mensch bezweifeln. Es waren auch nach dem savoyischen Einfall von der bernerischen Regierung so strenge Polizeimaßregeln gegen die zurück kehrten Polen getroffen worden, daß eine Wiederholung des Spektakels durch diese den rein unmöglich gewesen wäre. Das weiß ganz gewiß der sardinische Regierung; also bleibt auch diese wieder ihre absicht zu beleidigen deutlich durch, wenn sie sich stellt, als ob jenen Augenblick ein neuer Zug zu bringen wäre.

Digitized by Google

1) Die Beurtheilung und Bestrafung?) aller derjenigen Individuen (selen sie geborne Schweizer oder bloße Niedergelassene), welche an dem bewaffneten Einfall in Savoyen und an der Plünderung des öffentlichen und Privateigenthumes Antheil Theil genommen.

2) Entfernung aller Italiener, Polen und Deutschen vom schweizerischen Gebiete, welche direkte oder indirekte?) an dem Angriffe gegen Savoyen Theil genommen haben und deren anhaltend feindseliges Betragen und beständiges Konspirazionsstreben die Unverbesserlichkeit ihrer verkehrten Gesinnungen hinlänglich bekundet hat.

„Sr. Majestät der König von Sardinien, welcher gegen die Völker, welche die Vorsehung seiner Obhorge anvertraut, heilige Pflichten zu erfüllen und darüber zu wachen hat, daß ihre Ruhe nicht durch die Verblümtheit Seiner Staaten zur Schweiz gestört werde, kann nicht sich, die Eidgenossenschaft werde gerne zu denjenigen Maßregeln sich bereit finden, die allein die Fortdauer von Verhältnissen sichern können, welche alle Freundschaft und langjährige freundnachbarliches Einvernehmen zwischen beiden Staaten festgestellt haben.

„Im Falle die Eidgenossenschaft diesen gerechten Aufforderungen nicht vor Ende Monats Mai vollkommen und in allen Beziehungen Genüge geleistet hätte, so befände sich Se. Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, die Anwendung einer gewissen Zahl von Vorrichtungen und Hemmungsmaßregeln zu verfügen, die die Natur und den Charakter der Verhältnisse seiner Grenzprovinzen zur Schweiz durchaus verändern würden.

„Nur mit dem größten Bedauren sähe sich Se. Majestät genöthigt, einige sämmtliche Kantone?), deren Benehmen ihm nie Ursache zu Klagen gegeben und an welchen sie einen besonderen Antheil nimmt, die Folgen einer allgemeinen und strengen Verfügung mittragen lassen zu müssen. In der Nothwendigkeit jedoch, vor Allem aus das Wohl und die Ruhe seiner getreuen Unterthanen zu sichern, könnte der König die Folgen von Maßregeln, die allerdings peinlich aber unumgänglich und für Ihn unvermeidlich wären, nur auf seinen eigentlichen Urheber wälzen.

„Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, Ihren Excellenzen, den Herren Bürgermeistern und Staatsrath des Standes Zürich als eidgenössisch-dem Vorort, die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 23. April 1853.

(unterz.) **Baron von Wagner.**"

Nachdem unsere Leser nun die Note eingesehen haben, werden sie begreifen, daß wir in unserm letzten Blatte die Verheimlichung solcher wichtigen politischen Neuigkeiten rügten. Sie werden erkennen, daß in solchen Zeiten Offenheit der obersten Beamteten gegen das Volk, zumal gegen das wehrpflichtige, welches mit ganz unverdientem über die Tage des Vaterlandes sein Haupt, altersschwach Entblößende heilige Pflicht ist. Denn nur durch diese Offenheit, welche auch bloßes Klagen und durch genanzeigte Mathlosigkeit nicht ersetzt werden kann, entsteht stetes Zusammenhalten und Einteuen zwischen Regierung und Volk, und hier erst allein kann vor schmählicher Behandlung uns retten.

Mag daher unser Dadel, den Verlegen aus unserer Feder hervorging und auch nicht im entferntesten durch jene Magistratspersion veranlaßt wurde, welche mit Recht über das angeführte Thatsächliche sich beschweren könnte: wir sagen, mag auch unser Tadel als ein Maßlicht Manchem erschienen sein, eine innere Stimme, und die reine Sorgen werden uns gebieterisch auf, zu sprechen. Nur den Wahrheit nicht aber Autoritäten, und sie hat aber dem verklärtesten Wesen einer Excellenz kann der Redaktor des Schweizerischen Republikaners, welcher nicht dieß Zürcherischen Angehörigste ist, huldigen. Die Nazion hat ihre neu erworbenen Rechte theure erkauft; sie soll sie aufmerksam wahren, und was sie an den alten Regenten getadelt hat, an den neuen nicht finden oder vergeblich finden. Nun hat man in der alten Zeit den Bürgermeistern zum Vorwurf gemacht, daß sie zuerst nur unter sich, dann in einem engern Kreise des Staatsraths und erst nachher in voller staatsrechtlicher Sitzung die Zustimmten fremder Höfe sowie auch verpachten ließen, und wir wurde, zur Zeit der Preßfreiheit, der größten Preßfreiheit aller vaterländischen Angelegenheiten, zur Zeit der Volkssouveränetät, der Regenerazion, für welche vor einem Jahre 20,000 Bürger Heerd und Arbeit verließen, heute sollten wir von auswärtigen Zeitungen zuerst erfahren, was in unserm eigenen Lande vorgeht? Ja nicht einmal jene Männer, welche vermöge ihrer Stellung, wie z. B. Mitglieder der Eidgenossenschaft, nach unserer jetzigen Verfassung berechtigt wären, schnelle Kenntniß aller Zuschriften in einer so ernsten Zeit zu verlangen, nicht einmal sie wissen mehr, als wir. Ein solches Spiel aber scheint uns die Nazionalität höchlich zu gefährden. Erkenne doch Jeder, daß nur Ein Wille, nur eine Kraft, in dem Nazionalrathe und des Volkes liegend, uns vor Schmach retten können; und darum jeden wie diesen Sinn, schützen wir ihn nicht ein!

Ein Irrthum, welcher sich in einer der frühern Nummern unsers Blattes eingeschlichen hat, als ob nämlich der Herr Dr. Oberst Munz noch Thun bewohnt sei, ist dahin zu berichtigen, daß dem Hrn. Oberst Karl Emanuel von Ifferten diese Charge übertragen wurde. — Man vernimmt, daß Artillon in Wien und Wuethier in Paris die Schritte der Neuenburger Regierung zu Trennung von der Eidgenossenschaft öffentlich mißbilligen.

Zürich. Behufs genauer Vermessung der ganzen Kantons hat sich unser Lezirug des Hrn. Hofrath Horner und Oberstlieutenant Pestalzi im Obrist-Quartier gegeben. Ungeachtet gedrückter Zeit, der Regierung um Unterstützung zur Ausführung dieses höchst nüzlichen Werkes gewandt haben, die ihnen auch zu Theil werden wird. — Die Zunft zur Zimmerleuten hat an die Stelle des Hrn. Geschäft Werdmüller, welcher die neulich angezeigte Wahl abgelehnt hatte, den Hrn. Mahler, Dichtertunstler, gewählt. Konkurrent war wieder Hr. Professor Fäsi. Daß diese Wahl läßt sich daraus sagen, weil einen der Verstand stille steht.

— Hr. Dr. Dollmeyer, ein ohne alle Ursache mit ungefähr fünfzig Auslandern, meistens Schweizern, von München plötzlich verleidenter kuhiger Mann, ist nebst mehreren seiner Schicksalsgefährten hier eingetroffen?). Daraunter befinden sich auch solche, welche in München studiert haben und welche verstehen, ohne die Verdotte gegen die hiesige Hochschule würde diese unverordentlich zahlreich von Deutschen besucht werden. Lasse man die großen Herren nur ihre Schaafszeit passieren — und alle Thorheit erreicht doch ihr Ziel — dann werden uns die zurückgehaltenen Früchte in doppeltem Maß zu Gotten kommen. Unterdessen gewinnt hiesige Hochschule immer größeres Ansehen!

— Mehrere Einsendungen achtbarer Freunde konnten wegen Mangel an Raum heute nicht aufgenommen werden, sollen aber, wenn immer möglich, in den nächsten Nummern erscheinen, und wieder sie auch dann wire der durch unvorgesehene wichtige Ereignisse verdrängt, so erhaltet die Redaktion jedenfalls hiermit den wertyen Einsenden den gebührenden Dank.

Luzern. Privatkorresp. Den 7. Mai beschäftigte sich der große Rath mit der Frage der Bundesverfassung. Die zwei Anstichten — der Revision derselben durch die Tagsatzung oder durch einen Verfassungsrath traten einander gegenüber. Boekämpfer der ersten Meinung waren Hr. Pfyffer; Vorkämpfer der zweiten Meinung Kasimir Pfyffer. Die erstere beruft sich darauf, daß die Eidgenossenschaft ein Bundniß souveräner Staaten sei, wo bei einer Aenderung jedes Glied seine Einwilligung ertheilen müsse; er beruft sich auf den Ursprung der Eidgenossenschaft und die Geschichte derselben bis auf die jüngsten Tage, welche er anführte, bewiesen sie, man müsse die Bundesvertrag vom Jahr 1815 mit Unrecht vor, daß er uns von den Fremden aufgedrungen worden sei; er wachte auf die widersprechenden Ansichten, die verschiedenen Interessen, welche obwalten und der fruchtbaren Berathung eines Verfassungsentwurfs in Weg treten, aufmerksam, und ermahnte, nichts zu thun, was die Einheit stören könnte. Der zweite Redner gründete seine Meinung darauf, daß das gesammte Schweizervolk der eigentliche Souverän sei, wovon der Beweis schon in dem Namen Schweizer liege. — Um eine Verfassung für diese Nazion aufzurichten, sei ein Verfassungsrath der natürlichste, der einzig angemessene Weg. Die Beschreidenheit sollte die Anhänger der Idee der Revision der Bundesverfassung durch die Tagsatzung bewegen, endlich ein Ziehen zur Seite zu treten, nachdem man ihnen bereits einmal gewäret und nachdem sie ihre völlige Impotenz an den Tag gelegt haben. Die Einwürfe wegen der verschiedenen Ansichten, Interessen u. s. w. seien Einwürfe gegen die Revision ohne Unterschied, nicht aber gegen den modus der Revision, denn diese Berathungen würde in der Tagsatzung, wie in dem Verfassungsrathe, zum Vorschein treten. Wolle man von den Grundsätzen ausgehen. Alle müssen bestimmen, so werde man auf keinem Wege etwas zu Stande bringen. Man werde aber doch das Schicksal der Schweiz nicht von einem geringen Theil derselben, sondern naturgemäß von ihrer Mehrheit

?) Dieses Begehren stimmt mit dem unmittelbar vorhergehenden gar nicht überein und kann keinen Zweck haben, als neue Reibungen herbeizuführen. Gerade im vorhergehenden nimmt nämlich Sachinien die angekündigten Verfügungen, d. h. die Wegweisung jener Ausgezeichneten, und bemerkt sogar, daß hinsichtlich des Durchreisens derselben durch die Nachbarstaaten die letztern sich bereitwillig erklärt haben, nun bemerkt verlangt man von ihnen noch Beurtheilung und Bestrafung Aller jener Individuen. Das ist diplomatische Kabulisterei!

?) Unter diesem Ausdruck kann man allerlei verstehen. Darauf möchten wir gar keine Rücksicht nehmen, als ganz unbegründet aufforderen, daß ein solches Begehren nicht wiederholt werden könnt.

?) Ein ähnlicher Ausdruck „eine gewisse Zahl" von Ehrlosen ist wohl ungereimt in der diplomatischen Sprache noch wir vorgekommen; er ist doch verdächtig gegen den, an welchen er gerichtet wird. Der gemeinte Mann wurde sich doch besinnen, in einem Streite mit seinem Nachbar mehr auszusprechen, als: „du seiegst eine Ohrfeige"; aber der erlauchte sardinische Hof treibt die Impertinenz so weit, uns zu sagen, er wolle uns eine gewisse Zahl, d. h eine Maße von Ehrlosen geben. Eine solche Note wurde weiland Bürgermeister Waldmann von Zürich, um dessen Gunst große Höfe buhlten, für eine Kriegserklärung gehalten und den sardinischen König ohne weiters zu Paaren getrieben haben, wie die Mienen den vermessenen Karl von Burgund. Was mit uns noch geschehen?

?) Daraus mag Gott erkennen, welchen getreuen Freund er an Sardinien besitzt.

?) Anmerk. Man höre über die Wegweisung von Schweizern aus Baiern unglaubliche Dinge, und gern werden wir beglaubigt verbürgte Thatsachen in unser Blatt aufnehmen und auch unsere Meinung dazu sagen.

abhängig machen wollen. An der Eintracht sei gegenwärtig wahrlich nichts zu verderben. Was den Bundesvertrag von 1815 betreffe, so sei zu distinguiren: den dermaligen Gewaltshabern und Regierungen möge er nicht aufgedrungen worden sein, aber der Gewalthaber in Verbindung mit den Fremden haben ihn dem Volk aufgedrungen; dasselbe habe niemals weder unmittelbar noch mittelbar, d. h. durch seine Repräsentanten, die Zustimmung zu jenem Vertrag ertheilt. Im Kanton Luzern z. B. seien die Repräsentanten des Volks mit Gewalt beseitiget worden, um den Bundesvertrag von 1815 einzuführen. Der Redner schloß mit den Worten: „Noch einmal also, ich stimme für einen rein-genossischen Verfassungsrath! Wird dieser nicht beliebt, so ist mir gleichgültig, was geschehe. Die Schweiz wird entzweit und zerrissen im Innern, verachtet von außen, ihr Gleichthume sich dahin schleppen bis zu einer großen gewaltigen Weltverschütterung, aus welcher sie neugeläutert, gleichsam ein Phönix aus der Asche erstehen, oder dann auf immer untergehen wird. Möge Gott das erstere verhüten, und er in seiner unerforschlichen Güte dem Volke die Tugend seiner Vorsteher nicht anrechnen." — Ungeachtet dieser einleuchtenden Gründe erklärten sich für einen Verfassungsrath nur 57, dagegen 32 Stimmen.

Schwyz. Nachtrag zu der Begebenheit am Rothenthurm vom 3. Mai. (Bruchstücke aus einem Briefe.) Elende Söldlinge mußten in allen Gegenden des Bezirks Schwyz die allerniederträchtigsten Lügen nicht nur gegen Diethelm, sondern auch gegen Reding verbreiten; vorzüglich wurde in dem Lügen-Arsenal Pfyffers gegriffen, daß für die Bundesrevision gesprochen u. s. w. Unglücklicher Stoff zur Verläumdung bot dann auch noch der Besuch Hen. Ed. Pfyffer, wodurch die Verketzerung vollkommen wurde. Während einigen Tagen soll das Volk von Haus zu Haus aufgeboten worden sein. Die vielfältigen Mittel erreichten ihren Zweck; der Schwyz galt als das baare Manje: Reding muß weg, und Diethelm läßt man reden.

In den äußern Bezirken hingegen hatte schon die Behandlung Diethelms die vollste Aufmerksamkeit erregt, da es besonders laut geworden, Diethelm sollte nicht wahlbar sein, und statt seiner ein Seckelmeister Düggeli, ein Kloster-Einzüger, gewählt werden. Daher wurden auch der die Leute aufgemuntert.

Schon um 9 und 10 Uhr am 3. Morgens erschienen nun viele tausend Menschen aus dem alten Lande, mit ihnen die alten Herrschersamilien von Schwyz mit seltner Heiterkeit und Gewißheit. Später erst kamen die Leute aus der March, und erst als die Landsgemeinde begonnen hatte, die Einsiedler.

Bevor noch auf die Landsgemeindshütte zog, beobachtete man eine gar wilde Unruhe, indem die Herren von Schwyz nicht zugeben wollten, daß Diethelm mit Ihnen amtlich auftrete. Diethelm soll sich auf den §. der Verfassung berufen haben, gemäß welchem kein Beamter entsetzt werden kann, ohne gerichtliches Urtheil. Er flüchte sich auf dieses Art. um sich, als er für gerichtlich Verfolgten seiner Privatrechten sich wieder gethan habe, eines ihnen Bürger möglich sei. Deswegen wollte Diethelm als Beamter der Landsgemeinde auftreten, um sein Amt dann förmlich ablegen zu können.

Dessen ungeachtet erschien Diethelm unter der Obrigkeit nicht, und das Käuflie die äußern Bezirke. Als aber die Landsgemeinde begonnen hatte, und schon einige Wahlschläge für die Landsmannsmahl gefallen waren, hieß es auf einmal: wo ist der Statthalter? Der muß hinauf, hinauf! Diethelm verfügte sich unter die Leute, und sagte ihnen, sie sollten jetzt still sein, es werde schon auch noch an den Statthalter kommen; sie sollten jetzt den Landsmann wählen. — Sobald aber Diethelm gesehen wurde, trugen ihn die Leute vorwärts, und er mußte unwillkührlich auf die Bühne. Hier angelangt erklärte er, daß er nur zur Beruhigung sprechen werde — allein so wie er sprechen wollte, erschien auch Schmid, um ebenfalls zu reden. Dieß erbitterte das Volk aufs Neue. Diethelm und Schmid begaben sich wieder von der Bühne — aber die Ruhe kehrte nicht. Diethelm trug sich nochmal an, für Ruhe zu sprechen, nachdem mehrere Stimmen es vergeblich versucht hatten; allein immer waren es besonders Aldberg und Siebner Hediger, welche das Sprechen dem Diethelm verwehrten.

Als hierauf die Leute der March, von Einsiedeln und Küßnacht u. s. w. immer riefen, man solle Diethelm sprechen lassen, er sei so gut ein Gegner, als jeder andere; Schmid sich dem gleichen Recht und Gehör in Diethelm seine Ehre nicht nehmen können: — da bestiegen endlich Aldberg und Hediger, Diethelm selbst sich von der Gemeinde entfernen, und als er nicht alsbald ging — da gab Aldberg ein Signal, und es drangen die Schwyzer grimmig über Diethelm her, eingsum hieß es: jetzt haben wir ihn, jetzt muß er sterben.

Natürlich drangen auch seine Freunde vorwärts; die Verwirrung war aber so groß, daß es ungewiß blieb, ob Diethelm durch das Zudrängen seiner Freunde erdrückt, oder von seinen Feinden werde erschlagen worden. Es galt einen Leidenszug, bis Diethelm an das nächstgelegene Haus angedrängt wurde, wo ihn endlich einige wackere Freunde vor Mord schützten. Als dann der ganze Zug gesichert war, und Diethelm sein ihm getreues Volk um sich sah, wurden die Trommeln gerührt. Viele bundert Landleute der äußern Bezirke begleiteten ihren Hauptmann triumphirend fort. Natürlich hatte die Landsgemeinde ein Ende, nachdem Aldberg über den mißhandelten Diethelm noch ärgerlich geschimpft hatte. — Schmid verkroch sich, sobald er merkte, daß es gefehlt habe, und ging zum Hirschen.

Diethelm entsprach gerne dem Verlangen des Einsiedler-Volkes, zog mit dem Marchvolk nach Einsiedeln, und erst von dort nach Lachen. Hier sollen dem Ankommenden Greis und Klein, Weiber und Kinder entgegen gekommen sein, alles freudeschend, daß Diethelm der ihm längst verdrehrtesten Todesgefahr entrissen wurde. So vernahmen wir die Berichte von Lachen.

Auch Hr. Landammann Gyr, der sich mit unvergleichlicher und hochdenmüthiger Freigkeit zu Gunsten seines verkannten Freundes Diethelm benommen hatte, wurde arg mißhandelt.

So das Schicksal des Tages — veranlaßt und herbeigeführt durch die Schwyzer-Bürgerherr — Aldberg und Schmid. Die Folgen werden sich bald entwickeln. Ein Zeichener.

Aus einem zweiten Briefe ebendaher von demselben Korrespondenten.

Der Kantonsrath hat eine Untersuchung über Urheber und Mietel der Aufruhrs angeordnet; aber du lieber Himmel, wer urtheilt in Schwyz einen Aldberg, Holdener und Hediger? Wer wird alle die eingerichteten Familien verfolgen, von denen die unbedeutendsten Männlein auvierfen, geht ihm einmal (nämlich dem Diethelm)!

Schwyz ist der Furchterd des Ganzen. Es zeigt sich, daß Schmid in seiner blinden Rachgier auf doppelte Weise benutzt wurde: seine besten Freunde haben es schon 8 Tage vor der Gemeinde eingestanden, daß Schmid gewarnt gewesen, mit Diethelm sich abzustehen, daß er aber durch die Schwyzer wieder aufs Neue gereizt wurde.

Immerhin haben die Kantonsräthe der äußern Bezirke die Interessen ihrer Bürger zu wenig berücksichtigt, sonst würden sie nicht am 5. Mai an Verhandlungen Theil genommen haben, da kaum der dritte Theil ihrer Mitglieder anwesend waren. Nur an einem Landammann Baumgartner von der March, einem tüchtigen Mitgliede Schmids, läßt sich dieses erklären, von dem man erzählt: daß er am Rothenthurm seinen Mitbürgern zugerufen habe: heim ihr äußern Spitzbuben!

Im Juni wird die Gemeinde wieder abgehalten. Mögen Hr. Diethelm und Rag. Reding diese Zeit noch recht benutzen, um das Volk sowohl über seine Interessen, als über seine Peiniger aufzuklären. Sendet Flugschriften — kurz und faßlich, aber schnell in alle Hütten. Dieß ruft Euch no dmals der Republikaner zu.

Aargau. Den 4. Mai hatte in Gränichen bei Aarau die jährliche Versammlung des schon seit sieben Jahren bestehenden Aargauer-Central-Offiziersvereins statt. Unter verschiedenen das Militär betreffenden Traktanden betreffend Errichtung und Hebstellung zeitgemäßer Statuten, wurde noch beschlossen, daß sich der aus 210 Mi gliedern die stehende Aargauische Offiziersverein dem Schweizerischen Offiziersverein der östlichen Kantone anschließe; die diesfällige Einleitung hat derselbe seinem Komite übertragen.

Von dem Preßstrafenverbande werden wir später noch das Geeige nete nachbringen. Die N. A. Z. scheint uns nicht das getreueste Bild desselben zu liefern; denn nach demselben müßte man annehmen, es hätte sich der Gr. Rath in seinen Formenfragen abgeardeitet, ohne etwas Bemerkenswerthes vollbracht haben.

Wir haben in Nro. 32 des Republ. eine kurze Notiz über das am 4. Mai ausgefällte sachbeschreichte Urtheil, betreffend Forderung der Stadt-Basel an das Universitätsgut, gegeben. Nun sind wir im Falle, dasselbe mit den Motiven mitzutheilen. Es gehört nach unserer Ansicht zu den interessanten. Im nächsten Blatte werden wir auch das Urtheil über die Erhaltage des Kantons Basel-Landschaft gegen Basel-Stadtrecht wegen der Loslösung vom B. August v. J. vollständig zur Kenntniß bringen, nach welchem der Beklagte zwar zur Erfüllung theilt erkannt, die klägerische Forderung aber bedeutend reduzirt wurde.

In Sachen des Kantons Basel-Stadttheil

gegen

den Kanton Basel-Landschaft

betreffend

Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel,

hat das Schiedsgericht über die in der Rechtsfrage: Ob in Folge der Ausscheidungsurkunde vom 7. Okt. 1803 und der Gesetze vom 19. Mai 1813 und 17. Juni 1818 auf den Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel folgende Beschwerden dürfen:

1. Daß alles am 7. Okt. 1803 schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen sammt den seither daraus gewonnenen Ersparnissen nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe;

II. daß alles am 17. Juni 1818 vorhanden gewesene Universitätsgut sammt den seither gemachten Ersparnissen, und ebenso alle andern seitherigen Zuwendungen, sofern sie nicht von Dritten ausdrücklich herrühren, unter keinem Vorwand von dieser Universität getrennt oder zu einer andern Bestimmung als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, zu Verbesserung und Ausdreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet werden dürfen;

in Erwägung:

1) Daß durch das Urtheil vom 9. November v. J. einzig das Eigenthum des Staates an dem Universitätsgut anerkannt, dagegen über den Punkt der Zutheilung und die damit zusammenhängende Frage der Theilbarkeit auf keine Weise entschieden worden ist; —

2) Daß nun aber die von Basel-Landschaft gegenwärtig für die Stadt Basel angesprochenen Rechte das Eigenthum des Staates werden aufheben und damit in Widerspruch stehen würden, wiewohl wir und unsere Nachfolgen sich in Verhältniß von Seresitaten an und für sich gar wohl denken sind; —

3) Daß sonach die von Basel-Landschaft vorgeschützte Einrede der abgethanen Sache als unbegründet erscheint; —

4) Daß nun die erste der vorgerührten Beschwerden zwar durch den bloßen Wortlaut der angerufenen Stelle der Ausfertigungsurkunde in den vierten Dispositio des Art. 5 nicht hergestellt wird, indem

a) die Worte „wie bisanhin“ offenbar nicht eine neue und besondere Bestimmung enthalten, sondern vielmehr auf das damalen stehende „zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmte sein und bleiben“, hinweisen und lediglich den Nebengedanken ausdrücken, daß die beiden benannten Fonds nicht erst jetzt und kraft gegenwärtiger Verfügung für die Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Lehranstalten gewidmet werden, sondern daß diese schon bisher so gewesen, und diese ihre Bestimmung jetzt bloß bekräftigt werde, —

b) Die Worte „nach bisheriger Uebung“ sich auf die Art der Verwaltung, besonders die äußere Trennung von dem allgemeinen Staatsgut beziehen; —

c) Weder durch die angeführten Worte noch sonst gesagt wird, es müsse die gesammte Verwendung des Gutes gerade in der Stadt Basel geschehen, eine solche Bestimmung auch um so weniger erwartet werden darf, da bei Abfassung der Anstellerungsurkunde wohl die Fälle der Verwendung des fraglichen Gutes für andere Zwecke als höhere Schulanstalten und der Aufhebung der abgesonderten Verwaltung, nicht jedoch dagegen die jetzt zur Sprache kommende Frage vorhanden konnte, ob das Gut, ohne in einer seiner Beziehungen eine Veränderung zu erleiden, ganz oder theilweise von Basel an einen andern Ort transportirt werden dürfe; —

5) Daß hingegen durch den gesammten Art. 5, wenn die Einleitung und die ganze Zusammenfassung ins Auge gefaßt wird, sich unzweifelhaft der Gedanke ausgedrückt findet, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die sogenannten wissenschaftlichen Anstalten von Seiten des Staates gesorgt und dadurch auch die dießfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden; —

6) Daß dabei als solche öffentliche Fonds diejenigen der Universität ausdrücklich benannt werden, mithin die Pflicht dieser Oberge nicht bloß, wie anderwärts, im Allgemeinen den Staate überhaupt, sondern zugleich auch auf ein bestimmtes Vermögensobjekt des Staates verlegt wird; —

7) Daß insbesondere die von Basel-Landschaft versuchte Erklärung des Art. 5, wonach die Einleitung dreifelten als Vordertag sich bloß auf die Dispositiven 1, 2 und 3 als Nachtag bezöge, dagegen mit dem Dispositiv 4 außer aller Verbindung stände, darum unzulässig ist, weil jene Einleitung nicht bloß die Bedürfnisse benenne, für welche durch die in den Disp. 1, 2 und 3 aufgezählten Gegenstände gesorgt wird, sondern auch und auf gleicher Linie dasjenige der wissenschaftlichen Anstalten namhaft macht, von welchen sodann im Disp. 4 in unmittelbare Fortlegung der vorangehenden Worte gesagt wird: —

8) Daß nach allem diesem das Recht der Stadt Basel anerkannt werden muß, auf dem Universitätsgut für das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten ihre Befriedigung zu suchen, und jede Verfügung über dasselbe, namentlich in Hinsicht auf Bestand, Betrag und Zutheilung zu hindern, in Folge welcher für jenes Bedürfniß nicht mehr gesorgt wäre; —

9) Daß nun zwar diese Beschwerde auf den Gesammtwerth des Universitätsgutes und auf die Frage der Zutheilung einen gewissen, je nach den verschiedenen Bestandtheilen desselben möglichen Weise verschieden abzumessenden Einfluß äußert, die genaueren Bestimmungen hierüber jedoch gegenwärtig in Vermögensliquidations-Partnervertragsunterhandlungen noch nicht getroffen werden können, so wie denn auch die Frage, ob und wie der schon am 7. Oktobre 1805 vorhandene gewesene Theil des Universitätsgutes nebst den seitherigen Ersparnissen von dem Uebertreite zu unterscheiden sei, mit den erwähnten Punkten am passendsten verbunden werde; —

10) Daß sodann das zweite von Basel-Stadtheil gestellte Begehren als völlig ungegründet betrachtet werden muß, weil

a) Aus einer rein gesetzgeberischen, also einseitigen Willenserklärung betreffend die Verwaltung und Verwendung eines Theils des Staatsvermögens für die Ausführung einer Servitut zu Gunsten eines Dritten im Allgemeinen nicht gefolgert werden kann; —

b) Der spezielle Wille des Gesetzgebers, das durch die angerufene Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1818 zu Gunsten der Stadt Basel dem Universitäts-Vermögen eine solche Servitut auflegege werden solle, auf keine Weise ausgesprochen noch auch nur wahrscheinlich ist, auch nicht das mindeste in dem Gesetze liegt, wodurch dem Gesetzgeber für die Zukunft die Befugniß abgeschnitten würde, jene Bestimmung durch einleitige Willenserklärung, wie sie erlassen worden, so auch wieder aufzuheben oder abzuändern; —

c) Das Anführen des Stadtheils, es müsse das allegirte Gesetz, da es in dem Urtheil vom 9. Nov. J. zum Nachtheil der Stadt Basel seine Anwendung gefunden, nunmehr auch zu ihrem Vortheil angewandt werden, ganz unerheblich ist, da aus der durch dieses Urtheil zu Gunsten des Einen geschehenen Anerkennung des wirklichen Willens des Gesetzgebers nicht folgen kann, daß nun aus diesem Gesetz auch eine nach dessen wahrem Sinne in jenem Willen gar nicht liegende Forderung eines Andern anerkannt werden müsse; —

11) Endlich alles, was sich auf die angebliche Eigenschaft des Universitäts-Vermögens und einzelner Bestandtheile desselben als Stiftungsgut bezieht, nicht hieher, sondern zu der Verhandlung über die aus allfälligen Stiftungen hervorgehenden Rechtsverhältnisse gehört:: —

Demnach erkennt:

1) Es lasse auf dem Universitäts-Gut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt sein würde;

2) Sei über den Einfluß dieses Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitäts-Gutes oder einzelner Theile desselben und auf die Frage der Zutheilung so wie über den, in Erwägung 9 in fine berührten Punkt nöthigenfalls weitere zu verhandeln;

3) Sei der Kanton Basel-Stadttheil mit der zweiten Anspruche abgewiesen;

4) Sei dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Genf, 5. Mai. In der heutigen Versammlung des Repräsentativrathes, der auch der peinliche Gerichtsträger von Ussers auf der öffentlichen Tribune beiwohnte, gab der Staatsrath Kenntniß von den Noten Sardiniens und Oesterreichs, und seinem Gutachten darüber, indem er erklärte, daß Genf, was in seine Kräfte stand, gethan habe, sobald aber die Ehre des Volks auf dem Spiel stehe, müsse man der vom Ausland zu ergreifenden Maßregeln gewärtig sein, ohne irgend sich in ungerechte Forderungen einzulassen. Es wurde die Antwort des Staatsraths nicht nur allgemein gutgeheißen, sondern auch erklärt, daß die Gesinnung des Volkes weit weniger zurückhaltend sei. Zugleich drückte man den Wunsch aus, die Schweiz auch für jeden Fall kriegerisch gerüstet zu sehen.

Ausländisches.

England. Den Schneidergesellen gegenüber hielten am 29. April auch mehr als 500 Schneidermeister eine Versammlung, worin beschlossen wurde, den Forderungen Jener sich nicht zu unterwerfen. Wie müssen, sagte unter der Mehrer, Hr. Reid, diesen Leuten eine moralische Kraft entgegenstellen. Dann Gewalt nichts! seine Augen auf uns. Seien wir sie über Drohung aussühren; erklären wir sie alle zu Meistern; dann haben sie selbst für sich zu sorgen und werden bald erfahren, was das heißt. Ihnen entsprechen würde nicht nur sie und uns, sondern die ganze Gesellschaft zuinken. Schon Viele wollen lieber keine Kleider, als sich solchen Forderungen unterziehen. Selbst im Parlament erklärte vor Kurzem Jeder im geräumen oder ohne Rock auszugehen, als den verlangten höhern Lohn bezahlen.

Frankreich. Während mehreren Tagen ward in der Deputirtenkammer sehr lebhaft die Frage verhandelt, was mit Algier, welches bereits 150 Millionen gekostet, anzufangen sei. Man war aber so weitgen, es sahren zu lassen, als es zu behalten. Am Ende der Minister, es jedenfalls beibehalten zu wollen: aber auf welchem Fuß, bleibt dem Entscheide der neuen Kammer anheim gestellt, welche nach dem Schlusse der jetzigen Sitzung, der nächstens erfolgt, gewählt werden wird.

Deutschland. Es ist anwahr, daß in Frankfurt am Abend des 2. Mai jemand auf das Militär geschossen. Aber das Mittel sind wie blind nach allen Seiten, wodurch fünf Personen getödtet und 17 verwundet worden sind. Die Biergesellschaft ist über solche Unsicherheit dß sie aufgebracht und beklagt nun, daß sie selbst wieder gestattet werde, für ihre Sicherheit zu sorgen, und daß man die Gefangenen anderswo hin verlege. Die Thore und mehrere Posten sind von Preußen und Oesterreichern besetzt.

Nordamerika. Bekanntlich hat der Präsident Jackson die Regierungsgeschäfte aus der privilegirten Bank zurückgezogen, weil sie selbe zu Gründung einer Geldaristokratie benütze. Darüber entstand lebhafter Kampf in allen Provinzen. Manch bedeutendes Fallissement war die nächste Folge. Die Kammer der Repräsentanten Jastrow, weit hingegen unbedingte jene Verfügung und erklärte sogar am 28. März, daß der Präsident durch dieselbe die Verfassung und Gesetze übertreten habe.

Anzeigen.

[1] Um das Publikum auf das in der Beilage Nro. 56. des schweizerischen Republikaners enthaltene „J. Jb. Fiers, Kurator der Jemingerischen Familie in Küßnacht,“ unterzeichnete Zustrat, wie den wahren Sachverhalt bekannt zu machen, erlaube ich mir zu bemerken:

Wachtmeister Heinrich Staub im Gehren, Gemeinde Düdendorf, hat aub 22. März 1876 auf Heinrich Jeminger, Arzt in Küßnacht, eine

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Aufforderung von 940 fl. eingegeben, und bei der Kollokation sich zum Regreß und Anbinnahme des Wortzeichens auf seinen Schuldner erklärt; nun erscheint jüngster Tage der Staud bei mir, und verlangte eine Bescheinigung, daß er seiner Zeit für obgute Ansprüche seine Rechte gehörig gewahrt habe; da nun die Forderung unwidersprochen geblieben, so glaubte ich mich verpflichtet, ihm rechtmäßigen Gnädigst, Genugthuung zu Erregung von Mißtrauen, in welchem Sinne der Schein auch nicht ausgestellt ist, sondern einzig zu Geltendmachung seiner Rechte gegen Jemanger entsprechen zu müssen, indem wir nicht träumen konnte, daß Staud, wie zwar nur vorgegeben oder nicht bewiesen werden, für seine Forderung gänzlich deckt ist; sobald ich indessen vernahm, es werde die Bescheinigung nicht zu jenem Zweck angewandt, sondern Mißbrauch damit getrieben, gab ich der Gemeindsbehörde Anzeige davon, welche Vorsorgung traf, daß der Schein dem Staud abgenommen und er aus der Gemeinde gesihet würde; ich trete daher in der Ueberzeugung, in jeder Hinsicht mich meiner Pflicht gemäß zu haben.

Ob übrigens Hr. J. Heinr. Fierz, als Schwager des Arzt Jenninger, unter diesen Umständen nicht besser getzan hätte, zu schweigen, als jene Geschichte wieder aufzufrischen, überlasse ich dem Publikum zu beurtheilen, und füge einzig noch bei, daß ich auf die Würdigung meiner Kanzlei-Anzeige durch Hrn. J. Jak. Fierz seinen Werth lege, sondern mich damit beruhige, daß solche von allen Behörden, und auch sonst von jedermann vollen Glauben erhielten, und auch in Zukunft fremit erhalten werden.

Den 10. Mai 1834.

Die Notariats-Kanzlei Küsnacht.

[2] Der Unterzeichnete macht hiermit einem verehrlichen Publikum bekannt, daß er eine ganz neue Bodenstuhl errichtet hat, in welcher vermittelst einer Dampfapparats die aromatischen aber Kraftigen Stoffe der Pflanzen durch Destillazion ausgetrieben und durch Dampfleitungsröhren dem in den Badwannen enthaltenen Wasser beigebracht werden. Sollten es die umständer erfordern, daß den Bädern, nebst flüchtigen Stoffen, Extrakstoffe, Gummistoff, oder andere zugesetzt werden müßten, so läßt sich auch dieß durch denselben Apparat ganz leicht thun, so daß diemit jeder beliebige Arzneistoff von außen der auf den Körper angewendet werden kann; ferner kann durch dieselbe Einrichtung Schwefelwasserstoffgas entwickelt und einem oder mehrern Bädern beigebracht werden. Auch ist dabei die Einrichtung getroffen, Dampfbäder auf den ganzen Körper oder den Dampf auch nur auf einzelne Theile wirken zu lassen; überdmuyt können Bäder jeder Art, wie es der Krankheitszustand sond oder irgend eine ärztliche Verordnung fordert, bereitet werden.

Das Badgebäude ist mit der Wohnung zunächst verbunden, so daß die Angabe, um dahin zu gelangen, sich keinen übeln Witterungseinflüssen auszusetzen haben. Die Badezimmer sind hell, freundlich, geräumig und sämmtlich durch die Dampfleitungsröhren gleichmäßig erwärmt, so daß man vor Verkältung außerhalb des Bades vollkommen geschützt ist. Auch für Bequemlichkeit ist Sorge getragen. Geist- und Kuchmilch so wie Kräutermolken sind ebenfalls zu haben. Unter Versicherung gewissenhafter Besorgung und billiger Bedienung der Kuegäste empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruche:

Küsnacht, 11. Mai 1834.

Heinrich Sternli, Wirt.

[3] Dienstags den 27. Mai 1834, Morgens 8 Uhr, wird über das Gemeindswirthshaus und die Mezg in Zollikon eine zweite Nachversteigerung im Gemeindhause selbst abgehalten werden; Liebhaber für das eine oder andere werden eingeladen an der Versteigerung sich einzufinden.

Zollikon den 6. Mai 1834.

Für den Gemeind-Rath,
der Gemeindsunterschreiber: H. Hog.

[3] Publikation.

Die Gemeinde Dietlikon beabsichtigt öffentlich bekannt zu machen, daß Dienstag als den 20. dieses Monats in dem Dietlikoner Gemeindhaus wohl beim Schwerzenbacher Hof circa 70 Stück aufgewachsene Eichstämme an die Meistbietenden verkauft werden, worunter einige zu Trottbäumen, Wendeisbäumen, auch für Küfer und Wagner, sowie für ländige Bauten dienlich sind. Kaufliebhaber sind nunmit freundlich eingeladen, an obbesagtem Tage Morgens um 8 Uhr in dem Dietlikoner Hirt sich einzufinden, wo dann die Kaufbedingnisse ertönnet und jedermann mit gutem Bescheid empfangen wird.

Dietlikon den 7. Mai 1834.

Namens der Gemeinde,
der Verwalter: Hintermeister.

[5] Das Bad Pfäffers wird auf den 2. Juni eröffnet werden. Man empfiehlt sich einem hochverehrten Publikum zu geneigtem Zuspruche, dessen Zufriedenheit zu verdienen man sich alle Mühe geben wird.

Im Namen des Rieffers:
Caget, Badbesitzer.

[6] Gant-Anzeige.

Donnerstags den 22. dies, Nachmittags um 2 Uhr, wird das Haus mit Garten zum Silberschild genannt, an der mittlern Kirchgaß Nro. 369. große Stadt in Zürich, zum Verkauf auf offene Versteigerung gebracht. Die Versteigerung wird im Hause selbst statt finden. Die Gantbedingungen sind in der Zunftkanzlei im Grossmünster-Amt Nro. 182. einzusehen, wo man sich auch wegen Besichtigung des Hauses zu melden ersucht ist.

Zürich den 10. Mai 1834.

Aus Auftrag der Stiftspflege:
Der Stiftsschreiber: Heinrich Usteri

[7] Da die Errichtung der Sekundarschule des 3ten Kreises, Andelfingen, vom Hohen Erziehungsrathe angeordnet und auf Anfange Juni eröffnet werden soll, so werden zumit diejenigen Herren aus dem Lehrerstande, welche auf diese Schule zu aspiriren gedenken, und hiezu vom Hohen Erziehungsrath als befähigt erklärt sind, eingeladen, sich bis den 30. d. M. bei Unterzeichnetem anzumelden.

Die Lehrgegenstände sind diejenigen, welche in dem Gesetz, betreffend die höheren Volksschulen, vom 18. Sept. 1833 §. 4. bezeichnet sind.

Eben so die Besoldung des Lehrers, nach §. 17. u. 19. des ernähnten Gesetzes.

Klein-Andelfingen den 12. Mai 1834.

Der Präsident der Sekundarschulpflege:
J. J. Fehr.

[8] Unterzeichneter macht die ergebenste Anzeige, daß er nun seinen neu errichteten Laden eröffnet hat und mit verschiedenen Arten von Eisen-, Stahl-, Messings und Nadler-Waaren versehen ist, als: Schüssern, Fischbändern, Charnieren, Riegeln, Schrauben, Schraubstöcken, Kofferwinden, Rösten, Striegeln, Glätteisen, Kaffeemühlen, Bügeln und Brockenmessern, Zuckerscheeren, eisernen und messingenen Pfannen, Reiben und Stichbrettchen; allen Sorten Hut-englischen, wie auch verschiedenen Werkzeugen; verschiedenen und Eisen-Draht, hartgezogenen und weichen Messingdraht; vergoldeten und versilberten, Lustings-, Horn- und Perlenmutter-Knöpfen, Schlüsselschildern, Schraubknöpfen und Ringen, Porteé-Mäntlen, meßingenen, verzinnten und vergoldeten Nägeln, Glocken, Messern, Kerzenstöcken und Wagen; acht englischem und gewöhnlichen Näh-, Lismer- und StrickNadeln, Pack- und SpickNadeln, ächt englischen und selbstverfertigten Fischangeln, meßingenen und eisernen Drahtsieben, Jalousie-Laden-Stiften, Ginsen, Häfili, Haarnadeln, Kügenhäfle, Tuchmacherleisen, Umhangringe und Schliefen, Hutna heer, Stiefen- und Schuhmachen-Karten, nebst vielen andern und allen in die Nadler-Profession einschlagenden Artikeln. Durch gute Waaren sowohl als auch durch billig gestellte Preise hofft er die Zufriedenheit des geehrtesten Publikums zu Stadt und Land zu erwerben, und empfiehlt sich desnahen zu gütigem Zuspruch.

Karl Knapp, Nadler
an der Strehlgaße Nr. 187. in Zürich.

[9] Schon Meyerer, mit denen ich mit meiner Praktizin und Güterwesen in Verkehr stehe, verstunden irrtiger Weise, daß der auf den 9. Juni d. s. zur Beerdigtertigung ausgeschriebene Hufschmied Jakob Eberhard zu Kloten meine Person betreffe, welches mir leicht Schaden und meinem Kredit nachtheilig sein könnte, weßwegen ich das öffentliche Publikum von diesem Irrthum benachrichtige und mich wie bis dahin in dessen gütigen Zuspruch empfehle.

Kloten den 9. Mai 1834.

Martins Eberhard,
Hufschmied, beim Löwen zugenähme.

[10] Sonntags Morgen zwischen 9 und 10 Uhr ist auf der Straße zwischen Rieden und Bassersdorf ein rothgefärbter wallener Shawl verloren gegangen; der Finder ist gebeten, sich beim Wirtzger dieses Blattes zu melden, wofür man erkenntlich sein wird.

[11] Bücher-Anzeige.

Bei wem man „Prof. Schönleins spezielle Pathologie und Therapie," 4 Bände mit 119 Bogen stark, um 7 fl. haben kann, ist zu erfragen beim Buchbinder Rüegg im Niederdorf in Zürich.

[12] Am 10. Juli d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Rentikkten-(Wiener Leuting's berühmte Bauteer in Wien) und Geld-Lotterie, mit Ablösungssummen und Prämien von 500,000 fl., 25,000, 10,000, 6000, 5000 rc. rc., zusammen 21,000 fl., im Betrage von 700,000 fl. — Die Atzie kostet 9 Fln. 20 Kr. und nur 5 Stück erfolgt ein Freiloos gratis. Gefällige Bestellungen auf Pläne (gratis) und Atzien erbitten wir höflich uns franko Schaffhausen unter Adresse unsers dortigen Freundes Herrn David Blaschek zukommen zu lassen.

Hammer und Karls in Wien.

[13] Wo ein junger Mann, welcher der französischen und deutschen Sprache und Korrespondenz, so wie der Buchführung vollkommen gewachsen ist, in einer Detailhandlung eine vortheilhafte Anstellung finden könne, ist bei der Expedition dieses Blattes zu vernehmen, wo auch nähere Auskunft über die Bedingungen ertheilt wird.

Schriftliche Anmeldungen erbittet man sich franko.

Digitized by Google

[14] Es wünschte Jemand, um seine Kenntnisse zu fördern, eine Anstellung in einer Kanzlei zu finden; gute Zeugnisse, schöne und forcirte Handschrift werden ihm empfohlen.

[15] Ein junger Mensch von 16 Jahren wünscht die Handlung zu erlernen, und als Lehrzeit in einem guten Handlungshaus gegen billige Kondizionen aufgenommen zu werden. Ihr zu erfragen bei der Expedizion dieses Blattes.

[16] Es könnten, je zwei je lieber, 4 bis 5 Steinhauer-Gesellen in Arbeit treten, bei Steinmetz Meister Frey in Männedorf.

[17] Wo ein junger Mann von verlangtem Alter, der in Komptoir-Geschäften geübt ist, und einwalzige Kenntnisse einer Baumwoll-Fabrika-tion besitzt, gegen Baarwesen seiner erprobten Treue, eine Anstellung finden würde, ist in portofreiten Briefen bei der Expedizion dieses Blattes zu erfragen.

[18] Als Antwort auf die Frage in Nr. 37 des Schweizerischen Republikaners, den Unterzeichneten betreffend, dramit sich derselbe, dem sie allfällig darüber interessirenden Publikum die Anzeige zu machen, daß er öffentlich über diese so boshafte als dumme Verläumdung sein Wort verlieren werde, die Sache aber der kompetenten Behörde anhängig gemacht habe und sie vorbehalte, das Urtheil derselben, seiner Zeit, zu seiner Rehabilitirung beizubringen.

Oder Englringen, den 12. Mai 1833.

Heinrich Vogler, Gemeindrath und Stillstänber.

[19] Herr J. Landi von Wipkingen wird ammit aufgefordert, die bei Unterzeichneten hinterlegten Effekten, in Zeit 16 Tagen von heute an gegen die nöthige Auslösung einzulösen, ansonsten Unterzeichneter nach Verfluß der andergesetzten Zeit mit den hinterlegten Effekten nach Gutdünken verfahren werd.

Elgg den 9. Mai 1833.

J. G. Müller,
Wiser-Wirth in Elgg.

[20] Die in jeder Beziehung treu wohl gelegene, für Seiden-, Wollen- und Baumwollenfabrikerei neu und vortheilhaft eingerichtete Holderbaum'sche Färberei in Zürich, welche seit einer Reihe von Jahren sich einer beachtenswerthen Kundsame erfreut, wird zum Verkauf oder zum Verkauf angetragen.

[21] Zum Verkauf.

Mehrere Kreuzflöcke gute Fenster mit runden Scheiben, acht Vorfenstern; theils aber noch brauchbarer Waschgeschirr, als: Wasserbanden, Bleistandtl ꝛc.

im untern Berg in Zürich.

[22] Versteigerung.

Den 2., 3. und 4. Fünftigen Monats Juni werden in diesseitigem Amts-Ort Stanzlingen die der Johan Bagetbachs Wittwe und deren Bekömmlingen zugehörigen sogenannten Lauterbacher-Weine, Oberländer Gewächses vorzüglicher Qualität, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, nämlich:

Jahrgang	1753	—	16 Ohm.
„	1771	„	47 „
„	1802	„	37 „
„	1811	„	29 „
„	1818	„	33 „
„	1822	„	85 „
„	1825	„	9 „
„	1827	„	89 „
„	1828	„	74 „
„	1830	„	186 „
„	1831	„	65 „
„	1832	„	281 „
„	1833	„	176 „
Summa:			1,105 Ohm.

Die Versteigerung beginnt jeden Tag Morgens 9 Uhr, und werden die Liebhaber dazu eingeladen.

Lörrach, am 7. Mai 1833.

Großh. Bad. Amts-Revisorat,
Euler.

[23] Beim Zuvorleder Rüeg im Niederdorf in Zürich ist zu haben:

Börne's Briefe aus Paris, fünfter und sechster Band, um den billigen Preis von 1 fl., der sonstige Verkaufs-preis in der Buchhandlung ist 6 fl. 40 kr.

[24] Reisebeschreibungen und Berichte
von Nord-Amerika,
von nachstehenden Verfassern, als: von P. Dewis à 9 Bz., von G. Duden à 24 Bz., von H. Cxcelling à 50 Bz., von Köpfli und Suppinger à 12 Bz. zu haben bei

J. Holdenecker in Basel.

[25] Bei einem Konfiseur, Patissier und Likörsten in einer betrieblichen Stadt des Kantons Waadt können von Stunde an ein Lehrling eintreten. Wer nähere Auskunft wünscht, beliebe sich an Herrn Monneron, Konfiseur zu Iferten, zu wenden.

[26] Der Unterzeichnete ist Willens sein in Effektkon. Gemeinde Illnau, Kanton Zürich, besitzendes Bürgerrecht und die damit verbundenen Vortheile bald möglichst, unter billigen Kondizionen an einen Kantonsbürger zu verkaufen. Auf frankirte Anfragen wird mit Vergnügen nähere Auskunft ertheilen

Kindhausen, Gemeinde Volkenschwell, den 9. Mai 1833.

Rudolf Morf, Hutmacher.

[27] Hiermit mache ich dem E. Publikum bekannt, daß ich mein in der Gemeinde Wald, Kantons Zürich, besitzendes Bürgerrecht und die damit verbundenen Vortheile bald möglichst an Fremde oder Einheimisch zu verkaufen gesinnt bin; auf frankirte Anfragen wird mit Vergnügen nähere Auskunft ertheilen

Hymilton den 9. Mai 1833.

Johannes Knäcker.

[28] Ein
Neues Pfennig-Magazin.
Wohlfeile, angenehme, unterhaltende und zugleich belehrende Lektüre bietet das bei

Gottlieb Haase Söhne in Prag
erscheinende Wochenblatt: das wohlfeilste
Panorama des Universums.

Die Verleger beabsichtigen dem verehrten Leser-Publikum ein Journal zu liefern, enthaltend Aufsätze vom höchsten Interesse, mit bildlichen Darstellungen durch Holzschnitte, welche von den ersten Holzschneidern Deutschlands, Englands und Frankreichs verfertigt werden. Aufsätze und Holzschnitte, welche das Panorama des Universums seinen geneigten Lesern bringen wird, sollen durchaus gediegen sein, und die Redaktion wird sich immerwährend bemühen, den Pränumeranten auf dieses nützliche Journal eine angenehme und zugleich belehrende Unterhaltung darzubieten, indem sie die anziehendsten Gegenstände der Wonwelt und Ergenwart erläuternd vorführt.

Um auch minder Bemittelten die Anschaffung desselben zu erleichtern, haben sich die Verleger entschlossen, den Preis desselben so billig als nur irgend möglich zu stellen, und haben deßselben für den halben Jahrgang von 26 Bogen in großem Format, mit mehr als 100 schönen eigends für das Panorama des Universums angefertigten Holzschnitten, die in keinem andern Journale gleichgiltig zu finden sein werden, auf schönem Papier elegant gedruckt, auf 3 fl. 20 kr. festgesetzt.

Mehr gewagt mehr zu versprechen, als sie leisten können, wohl aber Besseres zu liefern, als sie versprochen haben, wollen die Verleger dieses Journal stets bedweisen; die Probe-Nummer, welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, soll das Publikum überzeugen, was die Verleger zu liefern beabsichtigen.

Subskribe, die für das Panorama des Universums geeignet sind, werden von der Redaktion gerne angenommen und gut honorirt; mit Dank wird sie es erkennen, wenn sie auf, für dieses Journal passende, Artikel aufmerksam gemacht wird. Beiträge aus dem Auslande erbitten sich die Verleger unter der Adresse: „An die Redaktion des Panoramas des Universums" portofrei durch Herrn Cnobloch in Leipzig.

In den Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli u. Komp. pränumerirt man mit 1 fl. 20 kr. für die Monate März bis August.

[29] Bei Orell, Füßli und Komp. ist so eben angekommen:

Vademekum für Katholiken,
welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen
Mit sonderlichem Zielt zusammengetragen von Bruder Thomas Jonokolaeb, einem Vetter des Peter Gruntig vom Komparet, und Polizeidiener Sr. M. des Kaisers Galganino. 8. Utopia im Jahr 1993 broschirt.
Preis 15 Bz.

[30] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich wird fortwährend Subskription angenommen auf:

Das National-Magazin
für
Haus- und Landwirthschaft, National-Unterricht, Statistik und Reisen, neue Erfindungen, National-Unternehmungen und Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Mit 300 Abbildungen. 1r Jahrg. 1834. Subskriptionspreis für den Jahrgang 5 fl. 36 kr. Für Bal.

[31] In allen Buchhandlungen ist zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Neuestes Billard-Reglement.
Großes Tableau mit Ländereinteilung. Velinpapier. Quedlinburg, bei G. Basse. Preis 32 β.

[32] Bei C. Langlois in Burgdorf wird mit Anfang Juli d. J. erscheinen:

Berner Schulfreund
Eine Zeitschrift für Volksschullehrer und Volksschulfreunde.
Monatlich zwei Lieferungen, jede von 2 Bogen in 8vo. Preis halbjährlich 2 Fcfn. Der ausführliche Plan ist in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Digitized by Google

Voranszahlung.
Jährlich . . . . . 8 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 4 . 20 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

N° 39.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 16. May 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die helvetische Gesellschaft in Zofingen.

Die Eidgenossenschaft ist noch nicht verloren!

Nahe an vierhundert bewährte Schweizer, unter ihnen die ausgezeichnetesten Männer, waren vorgestern in Zofingen versammelt. Tage vorher schon fand sich ein großer Theil der Gesellschaft daselbst ein, und das Kommitté 103 in Berathung, ob und was man Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte in Betandlung fallen solle. Hr. Landsmann Sidler von Zug, darüber in Anfrage gestellt, die eine Adresse an den Vorort betreffend die Noten und die Bundesfrage auszufertigen sei, erklärte, daß es ihm scheine, man würde den Zweck der Gesellschaft, welcher mehr in gegenseitiger Erbauung, Aufmunterung und brüderlicher Gesellschaft, als in unmittelbarem politischen Einwirken auf Behörden bestehe, aus den Augen verlieren, wenn man eine Adresse im bezeichneten Sinne erließe. Obgleich anfänglich der Ansichten getheilt waren, so entschied man sich doch bei einer wiederholten Berathung, zwar aus verschiedenen Gründen, für den Sidlers Antrag, keine Adresse zu erlassen. Am 15. Abends, während man die der Tafel saß, klingerte der Zofinger-Sängerverein (Männerchor) durch verschiedene Gesänge die heiterer Stimmung aller Anwesenden. Ihm dankte für den Beweis seiner eidgenössischen Gesinnung im Namen der helvetischen Gesellschaft der Präsident, Herr Pf. Alois Fuchs, wobei er auch des gastfreundlichen Geistes der Bewohner Zofingens und ihrer thätigen Verwendung that. —

Am 14., Morgens 9 Uhr, versiigte sich die Gesellschaft auf einen außer der Stadt gelegenen hohen Platz, wo eine geschmackvoll eingerichtete Tribüne Redner, Vorsteher und Zuhörer aufnahm. In einer langen Rede entwickelte der Präsident die Grundsätze von Freiheit, Vaterlandsliebe, Religion und Tugend. Nach ihm sprach der Berichterstatter Dr. Henne v. St. Gallen, welchen wir den Schweizerischen Tyrtäus Part. 1 nennen möchten. In Erinnerung Vortrage Lauterer ist der Jahre 1832 und 1833 der Eidgenossenschaft mit Meisterhand. An Stärke, Ideenreichthum, Humanität hat ihn kaum einer seiner Vorgänger übertroffen. Er fesselte alle Gemüther. Obgleich sein Bericht, wie die Rede den Präsidenten, Naturgemäß den Druck übergeben wird — und wir zählen jedem gebildeten Manne, dieser goldenen Zeilen nicht dismatreiell, sondern geistig sich zuzueignen — so können wir doch nicht umhin einige schlagende Stellen herauszuheben. In der Einleitung erwähnte er des geistlichen Reflexals von Schaffe im J. 1832 zu Richterschwyl, und berührte die damalige und jetzige allgemeine politische Stimmung. „Staffe, sprach er, konnte den Löwen (die Volkskraft) fallen, aber, wie er erwachte und seine Fesseln zerreißend furchtbar dastand; wo wir sieht der Löwe gefättigt, eingeschlafen. Wer aber findet viel „Poesie, das Verdauen zu schildern." — In gedrängter Kürze die historischen Begebenheiten des Vaterlandes beleuchtend, widmete er unter andern den Basellandschaft-Verein, welcher dem wiederkehrenden Allgeist entgegenzutreten sich zum Ziel gesetzt habe, folgende Worte: „Das (nämlich die Gründung des Vereins) gefällt jedoch den alten Zürcherherren, welche je eher je lieber die gute Zeit wiederkehren sehen möchten, gar nicht, namentlich dem angesehenen Bürgermeister v. Muralt. Dieser, vorgestand, wie seine Vorältern dem Druck einer unduldsamen Zeit von Tessin entflohen und in Zürich durch den Freisinn neuerer Grundsätze (damals so radikal, als die jetzigen radikalsten) Obdach und Glück gefunden, sucht das Aufkommen der Volksorgane im Züricherischen Gr. Rathe zu hindern. Die Regierung unterlegt sie; aber der grossblitz Vorsteher bleibt unerschrocken und protestirt. Am 6. März gelangt die Entscheidung an den Gr. Rath, der am 9. das Recht Vereine zu gründen als ein unveräußerliches frei lassen muß, wovauf 8 Regier. Räthe austreten und das meisterlose Jahrhundert seinem Schicksal überlassen."

Ferner ließ sich der Redner also vernehmen:

„Am 5. Juli bannten vom Frankfurter Sinai (Bundestag) die bekannten Oedonnanzen und zwar so laut, daß das Badische Preßgesetz am 28. darüber vor Schreck zusammenstürzt. Dem Zürcher Vaterlandsfreund aber geht sein ohnehin etwas enger Athem aus, ich weiß nicht, ob aus Kummer über die Wirren der Zeit oder wie Simeon:

„nun laß deinen Diener im Frieden hinscheiden, seit er diese Ordonnanzen noch erlebt hat."

Von der Periode, die die Sarnenkonferenz ihrem Anfang genommen, ausgehend, führt er fort: „Das Volk der kleinen Kantone wird durch Spott immer mißtrauischer und von seinen Kanzeln immer verhetzter gemacht. Alle Bande drohen aus einander zu fallen, und in solchen Umständen wird der neue Bundesentwurf von der Tagsatzungs-Kommission berathen und am 15. Dez. gutgeheißt. So steht die Weihnacht des Jahres 1832 auf die Ede, aber in den Herzen ist Entseemdung, Mißtrauen, Erbitterung und kein Budweg, kein Trost."

„Das Jahr 1833 hat begonnen; aber obschon die Genfer in der letzten Nacht des verflossenen Jahres das Zifferblatt ihrer Uhr zu illuminiren angefangen, wissen die Eidgenossen noch nicht, wie spät es ist. — Das Luzernervolk verwirft am 7. Juli das Bundesprojekt. — Den Diplomaten sollen die Federn aus der Hand. — Amethyn geht nach Kussnacht. — Am 5. Aug. bricht es in Basel los, wo die Landschaft einen Sieg erringt, der in die schönsten Zeiten gehören dürfte, wäre das gestossene Blut nicht für schweizerisches." —

Am 12. Aug. wird die Sarnenkonferenz aufgelöst und in den Schooß der Tagsatzung wieder aufgenommen, und zwar wie der verlorne Sohn, als der erstaunte Vater den noch gestikelnden Sünder ganz vergißt und das fetteste Kalb, d. h. die Bundesakte, schlachtet."

„In die Freude plötzlich, drängen sich uns noch einige hervorragende Punkte auf: die Zürcherische Synode in ihrer nicht eben beneidenswerthen Berühmtgewordenheit — der Fehltritt Hardel in der Landschaft Basel."

Nachdem der Redner das J. 1835 durchlaufen, bemerkt er, daß vielleicht eine ältere Sprache von Manchem gewünscht worden wäre; aber ich gestehe, sagte er, daß mir das nöthige Zitzblut fehlt. Wäre ich ein Storch und nebete mit Störchen, ich würde mit Vorliebe alter Sümpfe und angesumpften Moorgründe erwähnen, wo es Frösche, Eidechsen und andere Ungeziefer gibt. —

Dann beschreibt der Referent das Böhliche, was gleichsam in der innern Haushaltung der Eidgenossenschaft gethoren sei, namentlich die vielerlei Benühungen in einzelnen Kantonen um das Schutzwesen. Er schließt mit dem Wunsche, daß die Zumuthungen fremder Monarchen und Mitmächten mit Kraft und Würde abgewiesen, und uns bald eine volksthümliche Bundesstandart zu Theil werden möge. —

Lauter Beifall wurde dem Redner zu Theil. Dann schritt man zu den Wahlen. Eine große Zahl neu Angemeldeter wurde in die Gesellschaft einstimmig aufgenommen, und nachdem hierauf Hr. Dr. und Obergerichtspräsident Keller von Zürich im ersten Skrutinium mit Mehrheit zum Präsidenten der Gesellschaft ernannt worden, aber deßhalb ausgeklagen hatte, weil er für diese Geschäftsspäher sich nicht gewachsen fühle und nur da mit Freuden arbeite, wo er vermöge seiner Kräfte wirken könne, übrehaupt auch die Ansicht hege, daß man noch andern Gegenden der Schweiz Ehre zukommen sollte, fiel die Wahl auf Herrn Dr. Henne. Hr. Prof. Baumann von Luzern wird im nächsten Jahre Bericht erstatten. —

Das Mittagsmahl wurde beim schönsten Wetter im Freien gehalten. An Toasten fehlte es nicht. Dr. Henne brachte der Eintracht zwischen Zürich und Bern, welche Bilder zu gestören getrachtet, ein Hoch, und zeigte den Einfluß beider Städte auf die Eidgenossenschaft. „Zürich sprach er, ist das Auge, Bern das Herz der Schweiz. Kömmt Gefahr und Noth, so nehmen wir, wie es der Schweizer macht, das Herz in beide Hände, drücken das Auge zu, und schlagen drauf los." Ein Bauer ernster Natur gab Dr. Kasimir Pfyffer ab. Es war gegen Sevre eine und seine letzte Erklärung*) gerichtet, und ging dahin, daß über eher der Schweiz erfordere, daß dieser Diplomatie, seien die Folgen, welche da wollen, aus der Schweiz entfernt werde. Die bekannte Kraft

*) Diese Erklärung ist nämlich das grade Gegentheil dessen, was neulich im Kopubl. erlautet wurde. Sie verlangt Aufhebung derjenigen Kommittés, welche in Basel. Bern u. s. f. zur Unterstützung der Polen aus einem Wohlthätigkeitssinn gestiftet wurden. Wie nahmen jene Relation damals auf, wie sie uns mündlich mitgetheilt wurde. Gelangten wir in den Besitz der Akten selbst, so hätte dieser Fehler nicht passiren können. Die Redaktion trägt hiezu keine Schuld.

Digitized by Google

seiner Sprache und das Gewicht der politischen Wahrheiten, welche er entwickelte, riß alle Anwesenden hin. Ein Beifallsruf durchtönte nach geschlossener Rede die Lüfte. —

Die Mitglieder der Heimathsgesellschaft zogen am Abend in heiterer Stimmung ihrer Heimath zu; sie hatten einen schönen Tag verlebt. Auch die vornehmsten und weisesten Liberalen hätten sauerlich ohne gute Eindrücke Zofingen verlassen, wenn ihnen der Umstände erlaubt hätten, dort zu erscheinen.

Das nächste Mal wird in Schinznach gelagert. —

Zürich, den 15. Mai. Nicht ganz unerwartet, aber doch höchst auffallend langte diesen Morgen früh der Bericht des Hrn. Statthalters von Regensperg ein, daß die Gemeinden Stadel und Hasty in ihrer Wiedersetzlichkeit gegen Einführung der obligatorischen Schulmittel immer noch beharren, und daß sogar unmittelbarische Auftritte in den Gemeinden statt gefunden haben. Der Hr. Statthalter meldet ferner, daß er die Rädelsführer sogleich habe vorbeschieden lassen und gedenke sie an das Kriminalgericht zu überweisen, daß aber das Gerücht gehe, es werde Widerstand gegen Verhaftung geleistet werden, und es seien noch ferners tumultuarische Scenen zu gewärtigen; er erbitte sich daher Vollmachten zu weitern Handeln und polizeilicher Unterstützung.

Der Regierungsrath beschloß darauf unter Billigung und Genehmigung alles dessen, was das Statthalteramt gethan hat, sogleich den Chef der Landjäger mit 20 Landjägern nach Regensperg abzusenden, um allfällige nothwendige Hülfe zu leisten. Zugleich wurde der Kriegsrath eingeladen, auf den Fall, daß fernere Versuche über weitern Widerstand eingehen sollten, die Einleitungen zum Truppenaufgebot vorzubereiten.

Die Akten wurden von dem Regierungsrath sogleich an den Staatsanwalt zu weiterer Untersuchung und Leitung an das Kriminalgericht überwiesen, und der Polizeirath zu fernern Berichten draufgrad.

Wir hoffen die unbelehrbaren Leute werden durch den Ernst der Vollziehung des Gesetzes nun sämmtl überzeugt werden, daß im ganzen Kanton nun Eine Ansicht herrscht, daß dem Gesetz Ruhe und Gehorsam zu verschaffen. Es gibt noch immer nur zu viele, die nicht hören, sondern nur fühlen wollen.

Zürich. Es ist von andern Kantonen und sogar vom Auslande her die Frage an uns gelangt, ob wirklich im Kanton Zürich die Widersetzlichkeiten gegen die neuen Schuleinrichtungen so groß sei, wie dieß von einigen Berichterstattern angelegt werde. Wir haben auf allen Gegenden des Kantons über diesen Gegenstand Nachrichten eingezogen, und freuen uns innig, den besorgten Fragestellern die bestimmteste Versicherung geben zu können, daß $^{19}/_{20}$ der Gemeinden den neuen Schuleinrichtungen wohlwollenden Beifall zollen und Eifer und Bereitwilligkeit für kräftige Einführung derselben an den Tag legen. Für diese Angabe sind uns vielfache Thatsachen als Belege mitgetheilt. Hier nur einige Spezialitäten.

Die Gemeinde Erlenbach, vor 2 Jahren noch im offenen Widerstehen, erbaut ein neues Schulhaus, und versucht ihren Schulvikar einer höhern Besoldung, als das Gesetz bestimmt. Im Dänneren, wo im vorigen Herbste eine Petizion für Beibehaltung einer alten Lehrers veranstaltet wurde, bittet nunmehr um fernere Beibelassung des Vikars und erbaut ein prachtvolles Schulhaus von vier Stockwerken. Im Städtchen Bülach wird ebenfalls ein ganz neues Schulhaus erbaut; die Widersetzlichkeiten gegen das Gesetz, noch im vorigen Herbste Schwierigkeiten machten, haben sich mit dem Schulwechsel verflüchtet. In einem dortsiehen wurde der Schulvorsteher mit überwiegender Stimmenmehrheit zum Lehrer gewählt; in einer andern entstand ein allgemeiner Jammer, als der junge Lehrer auf einen andern Posten abging. Wehikon, wo der junge Verweser den alten Sauertieg, unter zuhmvürdiger Unterstützung von Seite des Pfarrers, radikal ausfegte, wählt seinen einstimmig zum Lehrer. Oberembrach hat drum Erziehungsrathe angesucht, es möchte doch fernerhin ein Verweser an die Schule gestellt werden, der nach der neuen Lehre unterrichte. Thalwyl hat zwei Schulen eingerichtet, und sich junge Lehrer erbeten. Außerhalb thut das Nämliche und handelt freimüthig über, als das Gesetz fordert. Im 1838 hat der Erziehungsrath 103 Schulverweser ernannt. Fast alle diese unterrichten nach der neuen Lehrart. Mehrere derselben sind einstimmig zu Lehrern gewählt worden; manche Gemeinde wollte auf das Recht einer Treuwahl verzichten, und ohne weitere Anschreibung den Vikar wählen. Die Leistungen der Lehrer und Kandidaten, die im Seminar Unterricht genossen haben, so wie die der eigentlichen Seminaristen, deren bereits 57 auf Schulstellen sind, haben viel zur Beseitigung der Vorurtheile beigetragen; insbesondere sollen die diesjährigen Schulprüfungen sehr günstige Wirkung machen. Der Seminardirektor, gegen den man hauptsächlich den unwissenden Haufen in Harnisch zu bringen suchte, darf versichern, im vorigen Winter verschiedene Gegenden des Kantons, besuchte die Synoden und wurde überall mit Achtung und Freundlichkeit aufgenommen *). Wie wenig alle die Lügen und Verketzerungen gegen das Seminar vermochten, beweist der Umstand, daß sich dieses Jahr eine so große Anzahl junger Leute in diese Anstalt meldete, daß kaum die Hälfte derselben aufgenommen werden konnte.

Wenn den erwachsen guten Willen sie's Schulwesen noch mehr ins Licht setzt, ist die schnelle Entstehung der Sekundarschulen. Kaum sind einige Monate seit Erlassung des Gesetzes verflossen, und schon ist die Eröffnung von 21 Sekundarschulen angezeigt; und wohl zu bemerken, die Errichtung von Sekundarschulen hängt vom freien Willen ab; jeder Kreis erhält die vom Staate ausgesetzte Beitragssumme, ob die Schule ins Leben trete oder nicht.

So geht es im Kanton Zürich mit der Entwickelung des Schulwesens; im Stillen würdig und kräftig, wie es von einem freien und verständigen Volke zu erwarten war. Wie sprechen hiemit eine förmliche Verwahrung dagegen aus, daß wenn, wie es die Botschaft thut, auf unser ganzes Volk die Schmach übertragen wollte, deren sich die Gemeinden Stadel, Bachs und Weiach schuldig gemacht haben. Die traurigen Häupter jener Whiterei würden sich wundern, wenn sie sähen, daß in der Stadt, wo nomentlich der gestreckte Moor so hohe Patronen hat, die sogenannte neue Lehre fast in allen Klassen eingeführt ist. Freilich würde man den Verdienten sagen, die Sache eigne sich nur für Städter. Wir wollen gerne sehen, wie lange man in jenen Gemeinden den Unsug noch fortdauern läßt; etwa so lange, bis die ehrliebenden Bürger des Kantons mit Nachdruck die Beendigung eines Zustandes fordern, den Böswillige dazu benutzen, den ganzen Kanton in übeln Ruf zu bringen.

— Der Konstitutionsrath macht es mit Besitzung auf die freunden Worte und Ideen, die Hr. Strauß, der Verfasser des ersten Verfassungs-Entwurfs, wenn er den Kopf in einen Busch steckt, und so dieselben nicht sieht.

Uebrigens legt bei diesem Anlaß der Konstitutz. wieder ein Prädchen von dem ab, was er wohl Diplomatik nennen wird: um einen andern der Lüge zeihen zu können, läßt er ihn, wie immer, etwas sagen, was es gar nicht gesagt hat. Wie nur die Republikaner gesagt, oder was mäßigermeiste sagen können, daß dem Staatsrath aber dem verfassungen Bundesrepräsidenten ein Aktenstück verheimlicht worden sei, in dem Sinne, daß diese es gar nie zu Gesichte bekommen haben. Allein vollkommen wahr ist es, daß gegenwärtig die wichtigsten Dinge, betreffend das Verhältniß zum Ausland, zuerst in der Bündner- und in der allgemeinen Tagsatzung, auch in der Presse, und in Zeitungen, und zwar früher als auf eine Weise, wie man vorher nie gewohnt war, dem hiesigen Publikum und amtlichen Personen. die weit aber den Konstitutionsrathen stehen, so lange als möglich verheimlicht werden, und zwar einzig deßwegen, weil deren Ansichten über kräftige Wahrung der Ehre des Vaterlandes nicht zu den „Krisheieren" gewisser hoher Gönner des Konstitutionellen passen.

Wenn denn der Konstitut. von Kompromittiren spricht, so steht der Republ. in der Ansicht, ein Staatsmann in einem Freistaate könne nicht anders kompromittiert werden, als durch sich selbst; und von dieser Art, seine eigene Ehre und damit zugleich auch diejenige des Vaterlandes preis zu geben, sind wir jeden Augenblick bereit, dem Konstitut. zu Handen seines hohen Gönners Musterchen vorzuweisen.

Bern. Gewisse Anzeigen lassen schließen, der Präsident des schädlichen Obergerichts gehe damit um, seine Entlassung zu nehmen. Daran thut er wohl. Hingegen wären die Richter unklug, wenn sie nun plötzlich auf den von ihm so verschiedenen Schritte gleichsam in komplottartige Verschwörung verleiten ließen.

— Am 7. d. M. hat der Gr. Rath mit 113 gegen 53 Stimmen die von der abgetretenen Regierung zwei Tage nach ihrer Abdikation dem Inselspital und dem äußern Krankenhause gemachten Dotazionen von 100,000 Franken aufgehoben und die Summe wieder dem Staatsgut einverleibt, aus dem dann jene Anstalten nöthige noch Bedürfnisse unterstützt werden können. Am 9. wurden auf Antrag des Militärdepartements 70,000 Fr. zur Anschaffung von 3000 Infanteriegewehren und 100 Stutzen bewilligt.

Uri. Nicht der Geist der Männer vom Grütli, sondern der Grind von Uri hat die Landsgemeinde, wie man übrigens voraussehen konnte, geleitet. Das Siebengerichtchit ist nur mit dem Anschein nicht abgewichen worden, daß eine Uniformirungskasse gebildet und daraus die Uniformen bestritten werden. Als hingegen abgemehrt wurde, ob man bei der alten Verfassung verbleiben wolle, erhob eine ungeheure Mehrheit ihrer die Hände. Hr. Statthalter Schmid wurde zum Landammann und zugleich zum ersten Gesandten auf die Tagsatzung gewählt. Sein Begleiter ist Hr. Landammann Müller. Das einzig Erfreuliche dabei war, daß für den Waarenzanfall über den Gotthard die freie Konkurrenz eröffnet und beschlossen wurde, für Vollendung der Gotthardstraße 110,000 Fr. zu verwenden.

Zug. Hr. Kaiser hat endlich in der Sitzung des Kantonsrathes am 4. d. das Landammannamt angenommen.

Stadt Basel. Bei der zunehmenden Hitze fangen auch die Gebührkosten der hiesigen Polizisten wieder Feuer. Beweise: 1) den 27. April haben ihrer etliche Hunderte die von Praxteten aus der Versammlung des Kantonal-Vereins ruhig heimkehrenden Landschafter mit Säbeln und Knebling Oren, Füßli u. Komp., gerade das bespotte Honorar bezahlt hätte, wenn er in seine Verbindlichkeit gegen den Erziehungsrath eingetreten wäre.

*) Anm. Die Dunkelmänner haben sich bemüht, den Charakter des Seminardirektors zu verdächtigen, sie wollten ihn unter Anderem der Liegenschaftlichkeit beschuldigen. Hierunter nur ein Paar Bemerkungen: 1) Obgleich derselbe ganz gering besoldet ist, hat er doch eine Grundlage von 300 Fr., welche ihm vieles Jahr die Regierung auslegte, ganz und gar abgelehnt; 2) In Rücksicht auf seine Schulgeschäften wissen wir, daß bei den Buch-

Digitized by Google

Steinen überfallen, mißhandelt und verwundet. 2) Am 9. Mai erklärt Dr. Gustaph Kombd in der Basler-Zeitung: „Da die Erbitterung der „Gemüther gegen ihn den höchsten Grad erreicht habe, so halte er es „im eigenen Interesse der Stadt Basel für Pflicht, sich in seiner Zie„hung soviel möglich Restrictionen und zu enthalten u. s. w." 3) Die Handwerker stellten Vereine, und wollen den Zuzug von 1798 wieder einführen. Ob arme Heere zu Basel! —

— Das in unserer letzten No. angekündigte schiedsgerichtliche Urtheil lautet folgender Maßen: In Sachen des Kantons Basel-Landschaft, Klägers, gegen den Kanton Basel-Stadt, Beklagten, betreffend Forderung von Schadenersatz wegen Auszugs vom 5. August v. J., hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage: Ob der Beklagte schuldig sei, für den in Folge des Auszugs vom 5. August v. J. entstandenen Schaden nachfolgende Posten an Kläger zu bezahlen:

		Fr.	Rp.
I.	Für 70 Verwundete und die Nachgelassenen von 14 Getödteten.	15,550	—
	Summt 4990 Fr. jährlicher Pensionen.		
II.	Für die den landschaftlichen Truppen abgeleistete Munizion.	10,725	—
III.	Für Verpflegung und Einquartierung der vom 5. bis 11. Aug. v. J. unter den Waffen gestandenen landschaftlichen Truppen.	4,175	40
IV.	Für Aufbesserung der für die Einquartierung der eidsgenössischen Okkupazionstruppen bezogenen Entschädigung, mit 25 Rp. pr. Mann.	1,918	25
V.	Für die gefallenen und in Verlust gekommenen gezogenen Pferde während und nach dem 3. August.	1,532	—
VI.	Für Besoldung und Verpflegung der am 3. und 4. Aug. im Dienst gestandenen landschaftlichen Truppen, den Mann zu 1. Fr. täglich.	4,290	—
VII.	Für die am 5. August und nachher von Partikularen erlittenen Verluste.	22,665	94
VIII.	Für die von der Staatskasse der Landschaft in Folge der Ereignisse vom 3. Aug. bestrittenen Ausgaben.	6,008	5
	In Summa:	69,872	64

Nebst dem Betrage der sub Nr. 1. erwähnten Pensionen?

In Erwägung:

1) Daß die Entschädigung des Kantons Basel-Stadtheil für den durch den Auszug vom 5. August getroffenen Schaden im Allgemeinen durch den Beschluß der B. Tagsatzung vom 3. Herbstmonat 1833 bereits anerkannt und festgestellt ist, demnach gegenwärtig einzig das Maß und die Grenze derselben in Frage liegt; —

2) Daß nun bei Ausmittelung dieses Schadens theils nach der Natur der Sache, theils nach dem unzweifelhaften Willen der Tagsatzung nur dasjenige in Berechnung kommen kann, was in einem bestimmten und unmittelbaren Kausal-Zusammenhang mit dem Auszuge selbst und dem Kraft des angeführten Beschlusses darin liegenden schuldhaften Verfahren des Kantons Basel-Stadttheil und seiner Angehörigen steht; —

3) Daß dagegen alles das auszuschließen ist, was entweder gar nicht als Folge jenes Auszugs erscheint, oder doch in einem zu mittelbaren und entfernten Zusammenhang damit steht, als daß der Zufälligkeit vorherrschend wird, oder endlich was der Schuld des Kantons Basel-Landschaft selbst oder seiner Behörden, Beamten und Angehörigen, oder dritter Personen zugerechnet werden muß; —

4) Daß hienach das Zulässige unter den gestellten Forderungen sich unter folgende vier Kategorien unterbringt:

a. Eigenthumsentschädigungen im weitern Sinn, welche von den städtischen Truppen dem Kanton Basel-Landschaft oder einzelnen Bewohnern desselben unmittelbar bei dem Auszug zugefügt worden sind,
b. Solche Feindschaden und andere Schädigungen, welche durch die landschaftlichen Truppen, veranlaßt durch die Notwendigkeit der Gegenwehr, und ohne daß sie denselben zur Schuld anzurechnen wären, gestiftet wurden,
c. Auslagen und Verwendungen, welche die Regierung des Kantons Basel-Landschaft zum Behuf der Abwehr des erlittenen Angriffs unmittelbar wirklich gemacht hat,
d. Rechtliche oder moralische Verpflichtungen, die der Kanton Basel-Landschaft gegenüber solchen Personen erfüllt oder noch zu erfüllen hat, welche entweder für die rechtmäßige Vertheidigung gegen den erfolgten Angriff an ihrem Leib und Leben Schaden genommen, oder, sei es für jene selbst, sei es für die damit in nächster Verbindung stehenden Hinterlassenen, auf Rechnung ihn Beschaffe oder Lieferungen gemacht haben; —

5) Daß nun bei denjenigen Forderungen, welche unter den ersten dieser vier Gesichtspunkte fallen, die einzelnen betheiligten Personen zu dem Basel-Stadttheil in dem unmittelbaren Verhältniß von Klägern zu dem Beklagten stehen, so daß die Tüchtigkeit der landschaftlichen Regierung sich auf die Aufsicht über die Leistung der Forderungen nach Grund und Maß, und auf die processualische Durchführung derselben beschränkt; —

6) Daß dagegen rücksichtlich aller übrigen Forderungen ein unmittelbares Rechtsverhältniß von Staat zu Staat in Frage liegt, und die sämmtlichen Ansprüche einzelner dritter Personen nicht in unmittelbarer rechtlicher Beziehung zu dem Kanton Basel-Stadttheil stehen, sondern durch die Posten des Kantons Basel-Landschaft vermittelt sind; —

7) Daß nun aber die zahlreichen vorliegenden Forderungen sowohl nach der Natur des zum Grunde liegenden thatsächlichen Ereignisses, als nach der Lage der Akten nicht einzeln der selbstständigen Gegenstand der processualischen Verhandlung und der gerichtlichen Würdigung sein können, sondern massenweise behandelt werden müssen, so daß aus der Prüfung aller einzelnen Thatsachen und Beweismittel, verbunden mit der Anwendung der einschlagenden allgemeinen Grundsätze, eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Gesammtsumme des rechtlichen Schadenersatzes als Resultat hervorgehe; —

8) Daß namentlich auch die in Erw. 5. und 6. nachgewiesene Unterscheidung zwar in Beziehung auf den Rechtsgrund und das Maß der rechtlichen Forderungen von bedeutender Wirksamkeit ist, hingegen eine eigentliche Ausscheidung der einzelnen unter Erw. 5. fallenden Forderungen behufs abgesonderter Würdigung derselben um des in Erw. 7. berührten Sachverhaltes willen als durchaus unmöglich erscheint, folglich auch der Betrag dieser Forderungen mit demjenigen aller übrigen in der ausgemittelten Gesammtsumme begriffen, und den Behörden des Kantons Basel-Landschaft das Verhältniß der Verfügung der letztern innerhalb der durch das Ueutheil zu setzenden Schranken anheim gestellt werden muß; —

9) Daß wo auf einzelnen Punkten, in Erwangung vollständiger Beweismittel, das Gewicht der eigenen Angaben der Regierung von Basel-Landschaft in Frage kommt, dieselbe bei der allgemeinen Billigkeit ihrer Forderungen und Angaben, wie er sich bei den Punkten zeigte, über welche anderweitige Beweisgründe mitgereist Licht verbreiten, theils und besonders die Rücksicht auf die Art und Weise, wie dieselbe, ihrer Stellung gemäß, nach dem Ergebniß der Akten, offenbar ungegründete, rechtswidrige und übermäßige Forderungen von der Hand gewiesen und denselben ihren Beifall versagt habe, als maßgebend erscheint; —

10) Daß nun Art I. auf der einen Seite Verwundung und Tödtung von Menschen in einem, wenn auch ungerecht angefochtenen und mit einer gewissen Erlaubtheit begleiteten, Kriege oder Kampfe zwischen zwei Staaten, keineswegs gleich Schädigungen von Vieh, Waaren oder anderen einzelnen Vermögensstücken, eine unmittelbar civilrechtliche Ersatzforderung der einzelnen Betroffenen gegen den friedlichen Staat begründen kann, auf der andern Seite hingegen allerdings wenigstens eine Gewissenspflicht des eignen Staates vorhanden ist, seinen Verwundeten und den Hinterlassenen der Getödteten gutmüthige Hülfe zu leisten, und ihnen den nöthigen öffentlichen Unterstützungen Nachdruck zu verschaffen, so viel möglich zu erleichtern; für welche Obliegenheit, da sie aus dem für schuldhaft erklärten Verfahren des andern erwuchs, dieser allerdings wie für andere Schaden Ersatz zu thun hat; —

11) Daß hienach die vorliegende erste Klasse von Forderungen, da sie unter die vierte der in Erw. 3. aufgestellten Kategorien fällt, zwar im Allgemeinen als rechtlich begründet erscheint, jedoch keineswegs in Erw. 5, sondern vielmehr von dem in Erw. 6 bezeichneten Gesichtspunkte, mithin als Forderung von Staat zu Staat zu betrachten ist; —

12) Daß sich demgemäß bezüglich auf den Betrag dieser Kollektivforderung die Frage weiterhin so stellt, was der K. Basel-Landschaft, gestützt auf die Anerkennung einer Ersatzpflicht des Stadttheils, den Verwundeten und den Hinterlassenen der Getödteten bereits geleistet und ausgerichtet habe, oder als noch zu leisten verpflichtet angesehen werden könne; —

13) Daß aber dieß Frage, da, mit Ausnahme der ersten Verpflegung und einiger weniger und verhältnißmäßig unbedeutender, einstweiliger Sporteln, von Seite der Regierung Basel-Landschaft an sich gethan zu sein scheint, nur durch Berücksichtigung ähnlicher Vorgänge, so wie der hierüber im Allgemeinen herrschenden Ansichten, und besonders der in den Akten enthaltenen Aufschlüsse über die Art und die Folgen der Verletzung und über die Familien-, Vermögens- und andere Verhältnisse der betroffenen Personen gelöst werden kann; —

14) Daß nun von diesem Standpunkt aus betrachtet die geforderten Entschädigungen und Pensionen durchweg als gebührlich übersetzt erscheinen, zumal mehrere unter dieser Klasse aufgeführte Posten in Gemäßheit der in Erw. 2 und 3 ausgesprochenen Ansichten ganz verworfen werden müssen, so wie endlich auch verschiedene der in Einlage I. betreffend die Folgen der Verletzung gemachten Angaben laut den Akten theils entschieden unrichtig, theils zweifelhaft sind; —

15) Daß in Anwendung alles Angeführten die erste Klasse mit Inbegriff der Pensionen so viel der für die Besoldung, Verpflegung, einstweilige Unterstützung u. dgl. bereits gemachten Ausgaben auf den Summtbetrag von Fr. — 8000 herabgesetzt werden muß; —

16) Ad II. Daß auch der zweite Posten als unter die in Erw. 4 lit. c bezeichnete Kategorie gehörend, zwar im Allgemeinen zulässig ist, jedoch ebenfalls einer sehr namhaften Ermäßigung unterliegt, indem

a) nach einer unwidersprochenen Berechnung von der angegebenen Gesammtzahl der landschaftlichen Truppen neben der Artillerie höchstens 700 Infanteriesoldaten und 300 Scharfschützen im Feuer standen, also wenn die in Rechnung gebrachte Munition wirklich verschossen sein sollte, jeder Infanterist in Einem Tage zum wenigsten 275, jeder Scharfschütze 112 Schüsse gethan haben müßte;

Digitized by Google

b) falls die landschaftlichen Behörden und Militärlesern in Austhei-
lung von Munizion alles Maß überschritten, und das Ueberflüssige den
Empfängern geschenkt, oder dieß es unterschlagen haben sollten, pflegt
nach Erw. 2 — 4 Basel-Stadtlheil nicht einzusehen hat;

c) die gesammte Forderung von Belegen entdöpe ist, und daher
Folge des Exaeliers, welcher der sub litt. a enwähnte Posten bestehen
an sich trägt, auch in ihren übrigen Bestandtheilen keinen vollen Grund
den verdient; —

17) Daß nach allem diesem die geforderten Fr. 10,725, mit Hinzu-
rechnung des allfällig aus Nro. VIII hieher Gehörigen, auf höchstens
Frk. 1600 herabzusetzen sind; —

18) Ad. III. Daß dieser Posten gemäß Erw. 2 — 4 ganz verworfen
werden muß; —

19) Ad. IV. Daß auch hier derselbe Fall eintritt, und zwar theils
nach Erw. 2 — 4 im Allgemeinen, theils insbesondere, weil auch nicht
die entfernteste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die Regierung von Basel-
Landschaft ihren Angehörigen eine solche Aufbesserung der ehegerichtlichen
Quartiergelder gestellet habe, oder zu einer solchen irgendwie verpflich-
tet sei; —

20) Ad V. Daß die Forderung für gebrauchte Pferde unter die in
Erw. 4 litt. c und d aufgestellte Kategorie fällt, sonach im Allgemei-
nen begründet ist, jedoch ihrem Betrage nach keineswegs zugegeben
werden kann, indem

a) die produzirten Belege, sowohl hinsichtlich der gebrauchten als na-
mentlich auch hinsichtlich der gefallenen und geschädigten Pferde, äußerst
mangelhaft sind,

b) die Berechnung bis auf den 14. August sich erstreckt, während in
Folge Erw. 2 — 4 nun mindestens alles über den 4. August hinaus rei-
chende wegfallen muß,

c) die Berechnung von 3 Fek. für den Tag an sich schon und zum
Theil sogar nach dem Inhalt der Belege selbst, zu hoch erscheint, auch
nicht vorliegt, daß die landschaftlichen Behörden so viel geleistet oder an-
rechnet haben,

21) Daß hienach dieser Posten auf Frk. 4 — 500 zu ermäßigen ist; —

22) Ad VI. Daß die Forderung für Sold und Verpflegung der
Truppen am 5. und 4. August, wenn gleich nicht anzunehmen ist, daß
diese Auslage von der landschaftlichen Regierung bereits gemacht worden
sei, daher unter den in Erw. 4 litt. d aufgestellten Gesichtspunkt fällt,
auch rücksichtlich des Betrages (nämlich Frk. 4290) weder die Wahr-
scheinlichkeit noch andere erdenkliche Gründe gegen sich hat; —

23) Ad VII. Daß unter den zahlreichen Posten dieser Rubrik, in
Festhaltung der in Erw. 4 aufgestellten Kategorien

a) vor allen diejenigen zu berücksichtigen sind, welche unter die beiden
daselbst sub litt. a und b benannten Klassen gehören, dagegen

b) beinahe alle Forderungen für verlorene und geschädigte Gewehre
u. dgl. kraft Erw. 2 und 3 zu verwerfen sind,

c) die bedeutendste Forderung von Fek. 5850 Nr. 40 für das dem
Hrn. J. von Blarer in Arlesheim widerfahrene Brandunglück sich als völlig aus
der Luft gegriffen qualifiziert, so gewiß dem Urtheil des Obergerichts
des K. Basel-Landschaft vom 6. Jenner 1834 für die anfänglichste Muth-
maßung, als rühre dasselbe von den Basler Landjägern her, „bei ge-
nauerem Erwägen der Umstände sich sehr wenig Wahrscheinlichkeit ergab,"

d) zwar wohl die von Partikularen und Gemeinden am Tage des
Treffens geschehenen Lieferungen von Lebensmitteln an die im Dienste
befindlichen Truppen, so weit sie unter Erw. 4 litt. d fallen, in einem
gewissen Maße anzuschlagen sind, wogegen

e) die Forderung, das Basel-Stadtlheil allen den Nachtheil vergüte,
der an jenem und ungefähr 10 — 12 darauf folgenden Tagen von land-
schaftlichen Truppen oder Individuen durch Diebstahle und muthwillige
Zerstörungen, Schädigungen und Mißhandlungen, durch Erpressungen,
Diebstähle und Schmelzereien geliftet worden zu sein scheine, kaum ihrer
Möglichkeit nach zu begreifen ist, und den dießfalls Betheiligten nicht-
anderes bleibt bleiben kann, als ihre Ersatzklagen gegen die Uebeler oder
je nach Umständen gegen den K. Basel-Landschaft zu richten; —

24) Daß demgemäß die in der Forderung von Frk. 22,665
Nro. 91 mit Hinzurechnung des in Einl. VIII angesetzten Postens
Nro. 16 (Frk. 25 Rp. 20) auf Frk. 2 — 3000 herabgesetzt werden
muß; —

25) Ad VIII. Daß diese ganze Rubrik zu streichen ist, weil

a) die Forderungen meistens zu unbestimmt angegeben und zu wenig
belegt sind, als daß summarisch werden könnte, ob die in Erw. 2 — 4
aufgestellten Erfordernisse erfüllt seien,

b) bei mehreren anzuweisselhaft letzteres nicht der Fall ist,

c) die übrigen Posten bereits unter früheren Rubriken ihre Berücksich-
tigung gefunden haben; —

rücksichtlich der Erw. 1 — einmüthig, im Uebrigen bei getheilten Stim-
men der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt:

1) Es sei der Kanton Basel-Stadttheil schuldig, an den Kanton
Basel-Landschaft theils für sich, theils zu Handen der betheiligten Per-
sonen, die Summe von Fek. 16,000 zu bezahlen;

2) Bleibe den Behörden von Basel-Landschaft die Vertheilung dieser
Summe im Sinne obiger Erwägungen und insbesondere innerhalb der
durch die Erw. 15, 17 — 19, 21, 22, 24 und 25 gesetzten Schranken
anheimgestellt;

3) Sei dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung
mitzutheilen.

St. Gallen. Das Kantonsgericht hat den Redaktor der St. Gal-
ler-Zeitung wegen einer Artikels „Wir Landsmannen und Kil. Kaufmann des
Kantons Säsgal" zu 200 Fr. Buße und Bezahlung der Gerichtskosten
verurtheilt. Es ist zu hoffen, das dieser Rechtsfall von den St. Gal-
lischen Juristen nähere erörtert werde, damit man erfahre, ob das Ge-
richt einer unwillkürlichen Härte sich schuldig gemacht habe, oder nicht.

Und noch ein Mal von den Metzgbänken.

Der große Rath hat die Petizion des Hrn. Leuthold, Hirschenwirth,
an den Regierungsrath gewiesen, und dieser wird sie hoffentlich als eine
neue Beschäftigung für das noch einzuberufende und Gutgesinnte (Gesetzleis-
ten), seiner ganzen Aufmerksamkeit würdigen. Darum sügen wir dem
vielen schon Gesagten, worans die Nothwendigkeit neuer Metzg Concessi-
sionen in der Stadt Zürich hervorgehen sollte, noch folgendes bei:

Man sagt, 58 Metzgbänke (oder wie viele es gerade sind) sei für das
Bedürfniß lange genug! Ja wenn dieß 58 von einander unabhängige
und ihr besonderes Gewerbe treibende Metzger wären. Dann wären viel-
leicht 20 schon genug. Auch noch dann wollten wir nicht viel sagen,
wenn sie sich in 5 — 6 Societäten vertheilen würden. Aber diese sämmt-
lichen Metzger, wie sie die Metzg, die sie als ihr gemeinsames Heiligs-
thum betrachten, umschließt, sind eine Gesellschaft oder Zunft, eine Ge-
sammtheit, mit der jeder einzelne Metzger in bedeutendem Maße ab-
hängig ist. Und unter so bewandten Umständen sollte Konkurenz genug
sein? Das wird man Niemandem weiß machen, und wenn die Ver-
wandten und Deputirten der Metzgbänke im großen Rathe noch so laut
schreien und mit der Metzg auch die Würde des großen Raths gefährdet
glauben. Kann etwas lächerlicher sein, als wenn der Zünfte vorgekommene
Kuttelei-Rechtsfall? Ein Poetikular (freilich der verhaßte Hr. Leuthold),
will für seinen Hausbedarf in der Metzg einkaufen, und der Kauf wird
ihm in der ganzen Metzg unter nichtigem Vorwand abgeschlagen, und
zwar von Verkäufern, die diesen Einkauf nicht selbst hatten, sondern
offenkundig durch die Gesellschaft dazu veranlaßt und unwillig gezwun-
gen waren! Daß dann ein Prozeß in dieser Sache dieser Kuttelzweiber vor Gerichte mit glühendem Eifer durchficht, ist ganz
in der Ordnung; aber muß nicht ein solcher Fall dem Regierungsrath
mit den — winken, daß nicht genug Konkurenz vorhanden sei, die
Metzgbänke auch außer „diesen heiligen Hallen" errichtet werden?

Man sagt ferner, der Preis der Metzgbänke sei schon so gesunken;
sie haben vor wenigen Jahren 18 — 20,000 Fr. gegolten, jetzt blos noch
Fr. 9 — 10,000. — Aber wir bitten zu bemerken: im Jahr 1798 fand
dieser Sinken auch statt; das Gesetz von 1803, das schon keine Ehehaf-
ten mehr anerkannte, und nur etwas kürzer, aber nicht viel weniger
lästig als das neueste ist, machte die Preise auch viel sinken, so wenig
als das letztere. Aber weil die Regierung das freisinnig gemeinte Gesetz
25 Jahre lang unfreisinnig anwandte, so stellte sich der Zunftzwang und
die Unverschämtheit seiner Foedbauer wieder her; damit stiegen die Preise höher
als je, und im J. 1831, bei der Berathung der Verfassung, hatte man
mit dem Gesetz auf seinem Kulminazionspunkte zu kämpfen. Man ver-
mochte sich zu Bestimmungen, welche einen Uebergang zur Gewerbsfrei-
heit andahnen sollten, wie ihn schon das Gesetz von 1803 angebahnt
hatte. Und nun soll an der stillderalen Ausführung des Gesetzes durch
die Regierung der Fortschritt zum Bessern zum zweiten Mal scheitern,
und wir sollen die verlornen 25 Jahre noch einmal, und wieder im
Sinne des Rückschritts durchleben! Sollen wir uns im Sinne der Verfas-
sung regieren heißt, so müssen wir bekennen, daß wir die Verfassung
nicht verstehen!

Was endlich die Absicht, in welcher gewisse Personen die Ueberwei-
sung der erst angeführten Petizion an den Regierungsrath ohne Auf-
forderung zur Berichterstattung haben wollten, gewesen sei,
lassen wir dahin gestellt. Nur möchte die Rechnung hinter dem Wirthe
gemacht sein, wenn man etwa glaubte, dieselbe in dem weitern Abgrund
des Portefeuille des Innern unvermerkt vermodern zu lassen.

Ausländisches.

Portugal. Der Pabst hat Don Pedro mit allen seinen Ministern
und Anhängern in Bann gethan. Doch wurde dieß nicht in der ge-
wöhnlichen Form bekannt gemacht. Don Pedro ließ aber dem Pabste
sagen, wenn diese Maßregel nicht alsobald widerrufen werde,
so werde nicht nur die jährliche von Portugal nach Rom wandernde
700,000 Schw. Frkn. von Stund an eingelegen, sondern — überhaupt
jede Verbindung mit Rom aufgehoben werden. — Alle Nachrichten ver-
sichern, daß die Angelegenheiten der Königin täglich besser werden; der
Norden ist ganz ihrer Herrschaft unterworfen; im Süden dingegen hat
Don Miguel die Oberhand. — Ein neuliches Dekret setzt die Einfuhr-
gebühren für alle Nazionen ohne Unterschied auf die bisher den An-
ländern allein zugestandene Taxe von 15 % herab, was den Britten zu

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

grossem Nachtheil gerecht und bereits letzhafte Klage im Parlament hervorgebracht hat.

Frankreich. Während die Schweiz im Hamburger-Korrespondenten mit einer weitern Ladung nach schärferer Noten von Berlin aus bedroht (?) wird, lesen wir im minister-lichen Pariser-Journal des Debats vom 10. Mai: Wenn der Schweiz nach ihrem redlichen Betteben, den gerechten Beschwerden abzuhelfen, noch stärkere Zumuthungen von Außen wirklich gemacht werden sollten, dann würden wir uns ernstlich mit der Aufrechthaltung ihres politischen Standes zu den übrigen Staaten befassen, und es ist Jedermann bekannt, welchen Einfluß dieses Verhältniß auf die Ruhe Europa's gehabt hat und zu allen Zeiten haben wird.

— Die Verhaftungen, Verhöre und Haussuchungen zur Ausmittelung eines neuen Komplotts, dem die jüngsten Ereignisse Schuld gegeben werden wollen, finden in allen Theilen von Frankreich statt. Eine Menge Majorsladungen sind ausgestellt, Munitionsladen, welche der Aufforderung, Beiträge zur Unterstützung dieselben und der Hinterlassenen umgekommener Militärs ausschließlich zu entsprechen sich weigerten, entlassen und eine nicht unbedeutende Zahl Unteroffiziere, republikanischen Sinnes beschuldigt, ohne Prozeß nach Algier abgeführt worden. Die Kavallerie und Artillerie scheinen gesinnungstüchtig zu jetzigen Systeme nicht sonderlich zugethan, ein Theil der Linien-Infanterie hingegen sehr geeignet gegen die Bürger zu stin, was denn auch schon wiederholt blutige Händel in Paris, Straßburg u. s. w. zur Folge gehabt hat. Was Lyon betrifft, so scheint sich daselbst noch niemand auf eine lange Ruhe zu verlassen. Die Spannung zwischen Militär und Einwohnern ist um so größer, weil jenes aus sich allein gebildete als die Mißgilte und vermittelnde Dazwischenkunft der Letztern zurückgewiesen haben soll. Es sieht daher noch Alles aus, wie in einer eroberten Stadt. Amtliche Berichte gehen jetzt den Verlust der Truppen auf 115 Todte und 360 Verwundete, und den Verdienst auf 2201 Kanonen- und Haubitzladungen, und 360,000 Patronen, nebst 1160 Pf. Pulver zu Minen und Petarden an; die Zahl der bewaffneten Aufgemeinten stieg auf höchstens 700 Mann.

Deutschland. Nicht nur in Stuttgart, auch in Dresden und München wurden in den ersten Tagen dieses Monats plötzlich und ohne daß bis jetzt irgend eine Veranlassung dazu bekannt geworden wäre, die Truppen in die Kasernen konfignirt, scharfe Patronen ausgetheilt, Kanonen aufgeführt und alle Straßen von häufigen und zahlreichen Patrouillen durchzogen. — In Preußen hat die Strenge täglich mehr der Reisenden, Studenten ausgenommen, etwas nachgelassen. Die preußische Minister Aeußen ist auf der Rückreise von Wien. Man schließt daraus, daß die Hauptaufgabe der Konferenz geleistet sein müsse, und diese nun bald entlassen werden dürfte.

Polen. Die Warschauer Zeitungen geben das namentliche Verzeichniß von 17 wegen politischer Anschuldigungen theils verurtheilter und theils noch nicht verurtheilter ganz unbedeutender Individuen beiderlei Geschlechts, welche aus Anlaß der Volksjubiläfeier in den russischen Thronerben begnadigt worden sein. Man erwartete den Kaiser zu militärischen Uebungen beizuwohnen, welche nächstens bei Skiereiwice statt finden sollen. Die Burger von Warschau sind aufgefordert, eine halbe Million Gulden zu Festen zu seinem Empfange beizusteuern, und wollen ihm eine Deputation entgegen schicken, die ihn bitten soll, den ausgewanderten Polen die Rückkehr und Gnade zu ertheilen, die in der verstüt Wilna nicht aufzugeben und den Polen die polnische Sprache zu lassen.

Amerika. Die Bankfrage hat die Wahl des neuen Bürgermeisters zu New-York sehr unruhig gemacht. Die Gegner Jackson demächtigten sich des Zeughauses, und bekleideten Schildgarden stellen vor. Gleichwohl unterlagen sie; ein Hr. Cornelius Lawrence wurd gewählt und die öffentliche Ruhe ohne Mühe wieder hergestellt. Zu Philadelphia kamen am 30. Mäez über 15,000 Menschen zusammen, welche die festgiftlen Beschlüsse gegen Jackson und dessen Maßregeln faßten, übrigens friedlich und ohne die geringste Unordnung wieder auseinander gingen. Von Militär und Polizeidomten war nichts zu sehen. Drei Banken haben sich insolvend erklärt, was auch schon für andere fürchten läßt. Eine Geldaufnahme von 6 Millionen Dolars, sagt der Mining Argus, wurde von beiden Kammern authorisirt. — In Brasilien kamen ernstliche Auftritte gegen die Anhänger Don Pedros vor. Sie wurden gänzlich zum Nachtheil dieser Letztern. — Venezuela hat vollkommene Glaubensfreiheit erklärt. — Bogota hat am 20. Jan. durch Erdbeben sehr gelitten.

Anzeigen.

[1] Sonnabend den 17. Mai, von 11—12 Uhr, wird Hr. Doktor Kalkhoff wied von Uebelingen in der akademischen Aula eine öffentliche Vorlesung über den Ursprung der Juden halten, um sich zum Privatdocenten an der Hochschule zu habilitiren.

Zürich den 14. Mai 1834.

Johann Kaspar Orelli,
d. Z. Dekan der philosophischen Fakultät.

[2] Der Unterzeichnete macht hiemit einem verehrlichen Publikum bekannt, daß er eine ganz neue Badeanstalt errichtet hat, in welcher vermittelst eines Dampfapparats die aromatischen und stärkhigen Theile der Pflanzen durch Destillation ausgeschieden und dann Dampfeinsprützungen dem in den Badewannen enthaltenen Wasser beigebracht werden. Sollten es die Umstände erfordern, daß den Bädern, neue stärkhige Substanzen, Extraktivstoff, Gerbestoff, oder andere zugesetzt werden müssten, so läßt sich auch dieß durch denselben Apparat ganz leicht thun, so daß hiemit jeder beliebige Arzneistoff von außen hier auf den Körper angewendet werden kann; ferner kann durch dieselbe Einrichtung Schwefelwasserstoffgas entwickelt und einem oder mehreren Bädern beigebracht werden. Auch ist dabei die Einrichtung getroffen, Dampfbäder auf den ganzen Körper oder den Dampf auch nur auf einzelne Theile wirken zu lassen; überhaupt können Bäder jeder Art, wie es der Krankheitszustand oder sogar eine ärztliche Verordnung fordert, bereitet werden.

Das Badgebäude ist mit der Wohnung zusammt verbunden, so daß die Kurgäste, um dahin zu gelangen, sich keinen üblen Witterungseinflüssen auszusetzen haben. Die Badezimmer sind hell, freundlich, geräumig und sämmtlich durch die Dampfeinsprützungsröhren gleichmäßig erwärmt, so daß man vor Verkältung aufgewahrt den Badeort zurückkehrt ist. Auch für Frauenzimmer ist Sorge getragen. Geist- und Kupmilch so wie Kräutermolken sind ebenfalls zu haben. Unter Versicherung gewissenhafter Besorgung und billiger Bedienung der Kurgäste empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruche:

Küsnacht, 11. Mai 1834.

Heinrich Sterkli, Arzt.

[3] Unterzeichnete macht die ergebenste Anzeige, daß er nun seinen neu errichteten Laden eröffnet hat und mit verschiedenen Arten von Eisen-, Stahl-, Messing- und Nadler-Waaren versehen ist, als: Schlössern, Fischbändern, Spannieren, Riegeln, Schrauben, Strauchstöcken, Kofferwinden, Rädlen, Steigeln, Gätterien, Kaffeemühlen, Wiegen- und Bratenwenden, Zuckerscheren, einenen und messingenen Pfannen, Kellen und Tischbeilegen; allen Sorten Eisen draht, hartgezogenen und weichen Messingdraht; vergoldeten und versilberten, Lastingst-, Horn- und Perlenmutter-Knöpfen, Schnallschalben, Schraubknöpfen und Ringen, Portefeuille-Nägeln, messingenen, verzinnten und vergoldeten Nägeln, Stiften, Nähtern, Kreuznähten und Wagen; ächt englischen und gewöhnlichen Näh-, Lismer- und Strickmadeln, Pack- und Spickmadeln, ächt englischen und feinschwerfertigten Fischangeln, messingenen und eisernen Drahtsieben, Jalousie-Laden-Stiften, Glasen, Hästli, Haarnadeln, Rägenhälli, Tuchmacherkrätzen, Umhangringe und Schiessen, Hutmacher, Schere und Baumwollen-Karten, und noch vielen andern Artikeln in die Nadler-Profession einschlagenden Artikeln. Durch gute Waaren sowohl als auch durch billig gestellte Preise hofft er die Zufriedenheit des geehrtesten Publikums zu Stadt und Land zu erwerben, und empfiehlt sich deßnahen zu gütigem Zuspruch.

Karl Knoop, Nadler
an der Steinhäle Nr. 187. in Zürich.

[4] Das Freitagsblatt Nr. 19. enthält folgenden Artikel:

„An den Kantonalschirsen zu Bassenhorf hat sich kaum ein Dutzend „Schützen vom See eingefunden. Ein solcher Mangel an Nationalsinn „ist wahrhaft neuseeländisch."

Dem sich selbst hinlänglich bekannt machenden Ungeber dieses Artikels geben wir — neben der Bemerkung, daß diese Angabe dasjenige Lüge und Verläumdung enthalte, da aus den zwei kleinsten Gemeinden am See, eine geoßere Anzahl Schützen dort anwesend war — den wohlgemeinten Rath, die Schützen in Ruhe zu lassen, da diese an Wiederlinsen gewohnt, seine — auch aus andern Artikeln bekannten — Verläumdungen und Hudeleien nicht für bare Münze annehmen und sich somit nicht anlaß finden können, am bevorstehenden eidgen. Freischiessen Rechenschaft von ihm zu fordern.

Möge er lieber in seiner Selbstlagemeinde den Nazionalsinn erwecken, daß diese, wie die Gemeinden in Neuseeland thun, das eidgen. Freischiessen mit einer hübschen Ehrengabe bedenke.

Einige Schützen in Neuseeland.

[5] Dienstags den 27. Mai 1834, Abends 4 Uhr, wird über das Gemeindswirthshaus und die Mezg in Zollikon eine zweite Pachtverstreigerung im Gemeindhause selbst abgehalten werden; Liebhaber sie das eine oder andere werden eingeladen an der Versteigerung sich einzufinden.

Zollikon den 6. Mai 1834.

Für den Gemeind-Rath,
der Gemeindsrathsschreiber: H. Hab.

[6] Zum Verkaufe.

Mehrere Kreuzstöcke gute Fenster mit zuoden Scheiben, nebst Vorfenstern; ebenso alles noch brauchbares Waschgeschirr, als: Wasserstanden, Reibständi ꝛc.

im untern Berg in Zürich.

Digitized by Google

[7] **Metzg-Verpachtung.**

Die von der H. Regierung erhaltene Metzg-Gerechtigkeit der Gemeinde Basserstorf wird Samstag als den 21. Maimonat, Mittags um 1 Uhr, auf dem Gemeindhaus dahier auf 4 Jahre verpachtet.

Pachtliebhabere sind freundschaftlich eingeladen, auf obbestimmten Tag und Stund sich einzufinden, allwo dann die Pacht-Kondizionen eröffnet und die Versteigerung ihren Anfang nehmen wird.

In der Zwischenzeit können die Pachter-Kondizionen bei Gemeinderaths-Präsident Enderli eingesehen werden.

Basserstorf den 15. Mai 1834.

Im Namen des Gemeindraths
Das Sekretariat.

[8] **Bücher-Anzeige.**

Bei wem man „Prof. Schönleins spezielle Pathologie und Therapie," 4 Bände 113 Bogen stark, um 7 fl. haben kann, ist zu erfragen beim Buchbinder Rüegg im Niederdorf in Zürich.

[9] Am 10. Juli d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten-(Vincens Neuling's berühmte Bauerei in Wien) und Geld-Lotterie, mit Abläufungsnummern und Prämien von 500,000 fl., 25,000, 10,000, 5000, 3000 rc. rc., zusammen 21,000 fl., im Betrage von 700,000 fl. — Die Akzie kostet 1 Frkn. 20 Bp. und auf 5 Stück erfolgt ein sechstes gratis. Gefällige Beiteilungen auf Plane (gratis) und Akzien erbaten wir höflich uns franko Schaffhausen unter Adresse unsers dortigen Freundes Herrn David Blasius zukommen zu lassen.

Hammer und Karis in Wien.

[10] Es wünschte Jemand, um seine Kenntnisse zu fördern, eine Anstellung in einer Kanzlei zu finden; gute Zeugnisse, schöne und korrekte Handschrift werden ihn empfehlen.

[11] Ein junger Mensch von 16 Jahren wünscht die Handlung zu erlernen, und als Apprentiß in einem guten Handlungshaus gegen billige Kondizionen aufgenommen zu werden. Ist zu erfragen bei der Expedizion dieses Blattes.

[12] Es steht der Platz eines Freigers in einer Florenspinnerei offen. Warenkenntnisse, Uebung im Rechnungsfache und reger Fleiß werden den sich Anmeldenden vorzüglich empfohlen.

[13] **Verkäufer-Anzeig.**

Den 2., 3. und 4. künftigen Monats Juni werden in diesseitigem Amts-Ort Blanfingen die der Jakob Vogelbache Wittwe und deren Abkömmlingen zugehörigen sogenannten feine Margräfler Weine, Oberländer Gewächses vorzüglicher Qualität, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, nämlich:

Jahrgang	1755	—	16 Ohm.
„	1774	„	17 „
„	1802	„	47 „
„	1814	„	29 „
„	1818	„	33 „
„	1822	„	85 „
„	1825	„	9 „
„	1827	„	89 „
„	1828	„	73 „
„	1830	„	186 „
„	1831	„	65 „
„	1832	„	281 „
„	1833	„	176 „
	Summa:		1,103 Ohm.

Die Versteigerung beginnt jeden Tag Morgens 9 Uhr, und werden die Liebhaber dazu eingeladen.

Löerach, am 7. Mai 1834.

Großh. Bad. Amts-Revisorat,
Euler.

[14] Beim Buchbinder Rüegg im Niederdorf in Zürich ist zu haben: Börne's Briefe aus Paris, fünfter und sechster Band, um den billigen Preis von 1 fl., der sonstige Verkaufspreis in der Buchhandlung ist 6 fl. 40 kr.

[15] Seit einiger Zeit sind die Zuger-Lotterien der Gegenstand der öffentlichen Blätter.

Einerseits ist es vielleicht nicht bekannt, daß gegenwärtig in der Schweiz bei 20 Lotterien existiren, und keine Möglichkeit vorhanden ist, dieselben zu verhindern; dann jede Regierung würde sehr wohl thun, wenn sie dieselben statt verbieten, erlauben würde, denn nur dadurch erhalten die Lotterien ihre Garantie, auf die sich der Spielende stützen kann.

Die Neigung zum Lotterie-Spiel kann Niemanden unterlagt werden, viel weniger kann dem Spielliebenden vorgeschrieben werden, wozu er sein Geld verdrauchen solle.

Die Lotterien sind gleich jedem andern Handel und eine willkührliche Sache; das Spielen wird Niemanden aufgedrungen; jeder kann nach Belieben sein Glück in diesem oder jenem Handel erproben.

Die häufig über dieses Spiel erscheinenden Inserate tragen meistens das Gepräge des Parteihasses, des Eigennutzes und der Mißgunst rc.

Ein Abonnent.

[16] **Frage.**

Ist es wahr, daß ein republikanischer Schulpfleger und einige seiner Anhänger in einer Bürgergemeinde des Bezirks Horgen sich geweigert haben sollen, den Worschilling für ihre Kinder laut Gesetz an die Schulen zu zahlen, und alles von dem Gewissen derer bezahlt haben wollen, welche keine Kinder haben? Wenn dem also ist, so möchte ich sie ehre zu Geldaestsokraten als zu Republikanern zählen.

Ein Schulfreund.

[17] **Anfündigung.**

Endesunterzeichnete haben die Ehre, einem geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß sie gesonnen sind, ihre Badanstalt, genannt: „Staadelbergerbad" wiederum mit den 25. Mai zu eröffnen. Sie überlassen sich der angenehmen Hoffnung, daß das dieweilige Zutrauen und der daraus erfolgte zahlreiche Besuch, ihnen auch diesen Sommer zu Theil werde.

Ihrerseits werden sie durch gute, billige und sorgfältige Bedienung dasselbe möglichst zu verdienen suchen.

Zugleich verbinden sie damit der Anzeige, daß auch Ziegenmolken-Kuren, sowie frische Kuhmilch und Ziegenmilchkuren nebst Dampf- und Molkenbäder, in ihrer Anstalt an haben sind.

Staadelbergerbad im Kanton Aargau, am 10. Mai 1834.

Georg Legler's sel. Erben.

[18] **Zum Verkauf.**

Mehrere große und kleinere Tische, Bänke, Wandtafeln und Staffeleien in Nro. 252. kl. Stadt.

[19] **Literärische Anzeig.**

In meinem Verlage ist so eben neu erschienen und durch die Schweiz, Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli u. Komp., zu beziehen:

Vorschule
der
Erdkunde und Weltgeschichte
für
Realklassen und höhere Volksschulen.
Sechste, ganz umgearbeitete Auflage
von
G. W. Roeder,
Lehrer an der Kantonsschule.

11 Oktavbogen. Weiß Druckpapier. Kartonirt. Preis 50 kr. Rhzg.

In Volksschulen und Anfängerklassen höherer Lehr- und Erziehungsanstalten wird der Unterricht in Erdkunde und Geschichte gar oft in wissenschaftlicher Form und ängstlicher Vorsorge für Vollständigkeit des Inhalts begonnen, wie er zwar das Gebiet kraft der Jugend beherrschen, aber weder ihren Geist wecken, noch gemüthlich sie anfprechen kann. Die meisten Anleitungen und Lehrbücher entsprechen gewünscht in jeder mathischen Fachwerk eine Summe statistischer Kenntnisse und Wissensdinge, die für eine gereiftere Fassungskraft und zu Einführung in die eigentliche Wissenschafte sehr geeignet sein mögen, aber für die Zwecke des bildenden und erziehenden Unterrichts wenig oder nichts leisten. Der Verfasser vorliegenden Lehr- und Lesebuchs stellte sich daher die Aufgabe, für Anfänger im Unterricht der Erdkunde und Weltgeschichte eine eigentliche Vorschule zu schreiben, welche dem systematischen Unterricht vorausginge, in denselben einleitete, und ein erziehendes Prinzip in diese Kenntnisse legte. Zu dem Zweck hat er eine Bahn eingeschlagen, die von den gewöhnlichen Lehrbüchern und Leitfaden für genannte Unterrichtsweise gänzlich abweicht, auf welcher aber Lehrer in obern Klassen guterzogtechteter Volksschulen oder bei Anfängerklassen sowohl in öffentlichen als Privatanstalten für Erziehung und Unterricht einen guten Grund für jeden weiteren Fortbau in wissenschaftlicher Form legen können. Gebraucht man nun dieses Büchlein in Schulen oder gebe man es jüngeren Leuten reiferen Alters oder selbst dem Volke als Lesebuch in die Hände, es wird durch seine ganze Haltung und Stoff-Auswahl dem Aethetl entsprechen, was ein Rezensent in einem akkreditirten Blatte davon sagte: „Diese kleine Schrift mit ihrer klaren, populären und manteen Sprache kann Großes leisten."

Ungrachtet das Buch bei einem empfehlenswerthen Aeußern und einem Umfange von 11 ganzen Oktavbogen, welche hübsch eingebunden nur 50 kr. RWB. kosten, im Preise äußerst billig gestellt ist, will der Unterzeichnete denjenigen Schulmännern, welche sich direkte an ihn wenden, bei partheinweiser Abnahme, bennoch einen angemessenen Rabatt gestatten.

Chur, 28. April 1834.

S. Benedikt.

[20] **Ein Wig**

über Dampfwagen und Eisenbahnen, in einem gut gestochenen Bilde ist schwarz à 6 β. und kolorirt à 12 β. zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[21] Bei Orell, Füßli und Komp. ist wieder zu haben:

Das Pfennig-Magazin. 5te Auflage. Jährlich 52 Lieferungen mit 500 in London, Paris und Berlin gefertigten Abbildungen. gr. 8, broschirt 5 fl. 21 β.

Digitized by Google

Voraus-bezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — ß. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 . 30 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

№ 40.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag

Zürich.

den 20. Mai 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Eine öffentliche Stimme über die fremden Noten.

Es gibt Momente im öffentlichen Leben, in denen es Noth thut, seine Stimme nicht nur innert den engen Wänden eines Rathssaales, sondern vor allem Volke ertönen zu lassen, um die öffentlichen Meinung die Richtung zu geben.

Mit Unmuth und Aerger sieht jeder Vaterlandsfreund den losen Spiele zu, das seit einigen Wochen die fremden Diplomaten mit ihren Noten in der Eidgenossenschaft treiben; mit Unmuth und Aerger sieht er, wie viele schweizerische Magistraten durch dieses Spiel sich ängstigen und einschüchtern lassen. Alles Maß überschreitend ist aber die letzte Note des russischen Gesandten von Sverrint. In diesem beleidigenden Tone mit sich sprechen zu lassen, ist keine freie Nazion gewalten, und sofern sie es duldet, ist sie nicht mehr werth, eine freie Nazion zu heißen und zu sein. Eine solche Sprache verdient, daß der Gesandte, der sie führt — ohne Rücksicht auf die Folgen — aus dem Lande hinausgewiesen werde. Daß der König von Sardinien über den Zug der polnischen Flüchtlinge sich beschwere, mag man gelten lassen; aber auch er allein ist es, der mit Grund sich beschweren könnte, wenn die schweizerischen Behörden dem Unternehmen Vorschub geleistet hätten, anstatt ihm entgegen zu treten. Daß aber ein fremder Gesandter Befehle dictiren will, hinsichtlich der Wohlthätigkeits-Komitee's zu Gunsten der Polen und der politischen Associazionen im Lande, ist eine Arroganz, für die man wohl in der Geschichte wenige Beispiele findet. Mag Herr von Sverine die Polen im Hinblick auf ihre letzte Erhebung gegen Rußland immerhin Aufrührer und Mörder nennen: in seinen und seiner Monarchen Augen mögen sie als solche erscheinen; die Welt aber nennt sie ein Heldenvolk, das seine ewig unverjährbaren, gewaltsam ihm entrissenen Rechte wieder der zu erringen trachtete. Ja! gewaltsam, widerrechtlich wurde das politische Recht im letzten Viertel des abgewichenen Jahrhunderts zerstümmert. Kein Zeitgeschick, mag es auch noch so lange dauern, kann das Unrecht heiligen! Die Weltgeschichte, die da ist das Weltgericht, hat längst über jenen ungeheuren Frevel gerichtet. Und das Mitgefühl der Schweizer für das mißhandelte Volk soll nun ein Verbrechen sein nach dem Ausspruch der fremden Diplomaten und ihrer Herren? O edler Vorwand, um der Sprache und Unabhängigkeit der Schweiz anzutasten und sie unterthänig zu machen dem Absolutismus. Glaubt Ihr, weil Ihr die Stärkern seid, die Schweiz müsse Euern Winken gehorchen? Mit Nichten, so lange sie die Schweiz ist! Euere Macht gibt Euch nur die Mittel, Unrecht an ihr zu begehen. Aber um des Unrechts willen, soll man nicht vom Recht weichen. Die Schweiz lasse es darauf ankommen. Ihre Zerreißnerung oder Unterjochung wäre ein Ereignis, welches mit den gleichen unauslöschlichen Flammenzügen der Schande in die Bücher der Geschichte eingezeichnet werden würde, wie die Unterdrückung von Polen. Um diesen Preis, o Eidgenossen! laßt ihnen den Triumph, wenn ihnen darnach gelüstet. Durch Konzessionen aber, glaubet mir, werdet Ihr Diesselben nicht gewinnen, nur die Begierlichkeit, wie Ihr aus den spätern Noten in Vergleich zu den frühern leicht erkennen könnet.

Die braviren Eidgenossen sollen von den vorigen lernen, wie man unbescheidenen Zumuthungen des Auslandes begegnet.

Im Jahre 1758 bei schwerte sich der englische Gesandte Buenaby aus Auftrag seines Königs bei der Regierung von Freiburg, weil sie dem Sohn des englischen Prätendenten, Prinz Eduard, den Aufenthalt gestattet hatte, in einer Zuschrift, welche gegen diejenige des Herrn von Sverine ein Muster von Höflichkeit genannt werden kann. Folgendes war die kurze Antwort des großen Rathes von Freiburg vom 10. September gedachten Jahres: „Monsieur! Der Brief, den Sie unter'm 8. dieses Monats Unsern Kleinen und Großen Rath zu schreiben sich die Mühe gaben, schien Uns in seinen Ausdrücken so wenig abgemessen, und gegen einen souverainen Staat so wenig schicklich, daß Wir ihn nicht beantworten zu sollen glauben, um so mehr, als die Art und Weise, mit dieser Brief sich ausdrückt, Uns gar nicht bewegen kann, Sie, Herr! über die Verfassung unsres Staats und seine Souverainität zu berathen." Ihre Dienstwilligsten rc.

Da Herr von Sverine auf eine Antwort dringt, so sollte dieselbe, wenn man nicht weiter gehen will, ihm, im Geiste des obigen Schreibens, dahin ertheilt werden, daß man begleiten unbezugten Zudringlichkeiten einmal satt sei.

Zwar fehlt es, gegenüber dieser Ansicht nicht an einer zweiten Partei, welche die Schweiz gerne wieder zu einer Antichambre der großen Mächte herabwürdigen möchte. Aber wir erinnern unsere Staatsmänner an die geschichtliche Lehre: daß die moralische Kraft eines Volkes es sei, worin die Bürgschaft seiner Freiheit und Unabhängigkeit beruht. Diese moralische Kraft ist aber unzertrennlich von der unbeflekten Majestätsehre und dem rein erhaltenen Gefühle der Selbstachtung. Nicht physische Beeiserie, nicht erobrete Hauptstädte, nicht geschlagene Armeen, nicht verbrannte Dörfer sind es, die ein Volk ruinieren; sondern das demüthigende und unterdrükende Gefühl, seine Nazionalwürde geschändet und sich schimpflicher Bedingung gebeugt unterworfen zu haben, entmannt ein Volk und macht es zum überwundenen, noch ehe das Eisen des Feindes in seinen Flanken sizt. Und diese moralische Beznehtung geht in der Regel durch treulose diplomatische Unterhandlungen der physischen Unterjochung voraus.

Die ganze Hoffnung Gerechtenlands in dem zweiten persischen Kriege schwamm auf einer Flotte; keine Tagreise von Rom wurden die römischen Heere von Hannibal vernichtet; die Schweiz kämpfte in ihrem Herzen bei Morgarten, Laupen, Sempach und Näfels für ihre Freiheit; Friedrich der Große konnte mehr als einmal nur noch den Fleck Erde, wo er eine Schlacht lieferte, sein Eigenthum nennen; ganz Spanien war mit Barrikaden von Leichen überschwemmt. Und dennoch haben alle diese Völker zulezt gesiegt, weil sie den heiligen Born ihrer Empfindungen, die unbezwingbar machen, rein bewahrten. Aber alle diese Völker sind verrätherischen Unterhandlungen erlegen, die ihren Muth und ihre Thatkraft gebrochen hatten. Die Schweiz steht neugeboren da, sie hat die Fesseln abgeworfen. Trete sie jezt auch jeder fremden Macht, mit dem vollen Bewußtsein seiner Rechte und Ehre, und mit dem festen Entschluß, kein Atom von beiden aufzuopfern, entgegen.

Luzern, den 11. Mai 1834.

Doktor Kasimir Pfyffer.

Der Repräsentantenrath des 1815r Bundes — ein neues Projekt des Jakobinismus.

Das Jakobinismus — die bekannte Spielart der schwäzlichen Gattung der Aristokratie, schmeichlen und demüthig gegen jeden Mächtigern, voll tiefen Respektes gegen fremde Gesandte wie gegen Wanderthiere, in alle Umstände sich fügend und dahre eine Art von sammerveller Unsterblichkeit genießend, nur in Einem beständig, nämlich in dem Haß gegen selbe Grundsätze und energisches Handeln — diese politische Afterpartei hat ein neues Plänchen ausgeheckt, nach welchem im künftigen Jahre dem Vororte Bern, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, ein eidgenössischer Repräsentantenrath, nach Maßgabe des 1815r Bundes, beigeordnet und dadurch dieses Vorort unter eine Art von Vormundschaft gesezt werden soll. Die Bündner-Zeitung hat zwar wir am meisten billigen) ganz offen und ehrlich ihren Zweck verrathen; andere Blätter haben das Ding näher oder entfernter, bald mit den Fingerspizen, bald mit der Faust, jeglichen nach seiner Art, berührt. In den vornehmen Zirkeln, wo die oben bezeichnete Afterpartei sich mit der beschränkten Aristokratie zu paaren pflegt, ist man bereits beschäftigt, den Wechselbalg auszuregen, die regierenden Handlanger von Beiden, im Westen und Süden, sind eifrig bemüht, im Voraus dem hochgeborenen Bastard Kredit zu verschaffen, und die Saenen sind entzückt, in der Hoffnung, „die Sonne werde nun bald anfangen, auch ihnen zu scheinen." —

Die 1815r Bund sagt in §. 9: „Bei außerordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugnis, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche dieselbe unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln. Den ersten eidgenössischen

Digitized by Google

Repräsentant geben abwechselnd die zwei Directorial-Orte, die nicht im Amt stehen. Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden. Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden. Den vierten Freiburg, Solothurn, Schaffhausen. Den fünften Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg. Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf. Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall müssen letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt."

Das in diesem §. angedeutete Mittel des Repräsentantenrathes, das seit der Einführung dieses Bundesvertrags noch niemals angewandt worden ist, will man also, von gewissen Seiten her, im kommenden Jahr gegen den Vorort Bern zur Ausführung bringen und zu diesem Zwecke für die künftige Tagsatzung die Sache gehörig bearbeiten.

Wir wollen nun hier nicht geltend machen, daß die Idee über diesen Repräsentantenrath ein roher, hingeworfener, durchaus nicht organisch ausgebildeter Gedanke ist; daß weder die Befugnisse desselben, noch die Verhältnisse, in welcher er zum Vorort stehen soll, bestimmt sind. Wir wollen, wie bemerkt, diesen Umstand nicht geltend machen. Denn man könnte uns entgegnen, daß die Tagsatzung durch ein ergänzendes Gesetz das Alles regulieren könnte.

Wir werden uns daher lediglich zu andern Betrachtungen. Wir wollen zuerst die Gründe prüfen, welche man für die Aufstellung dieses noch angedeuteten Institutes hat, und dann zu den Folgen übergehen, welches die wahrscheinlichen Wirkungen von der versuchten Ausführung sein würden. Beides wollen wir kurz und möglichst eudig und gelassen erörtern. Sollte uns indessen hier und da ein scharfer Zug entschlüpfen, so möge der Leser den Grund davon in gewissen Beziehungen unsers Gegenstandes selber suchen. Darum bitte von der Art sind, daß sie, für eine gänzliche Unterdrückung des Gefühls, ein wahrhaftes Tropfbittengewicht erfordern würden.

Welches sind also die Gründe, die man für die Aufstellung dieses Repräsentantenraths anführt?

a) „Durch dieses Mittel, sagt man, wird eine größere Einheit in Bund zu Stande gebracht, und unsere Zweieinigkeit im Innern wird gemildert." Damit verbinden wir sogleich einen zweiten Grund, den man anführt: „Durch dieses Mittel wird die Bundesgewalt des Vororts verstärkt, ein engeres Zusammenschließen der Glieder an das Haupt bewirkt und dadurch der Vorort in den Stand gesetzt, in schwierigen Angelegenheiten dringige Maßregeln und dringenden Nachdruck in seine Maßnahmen zu bringen, die zu aller Zeit und jetzt am meisten nöthig sind. Die Leitung des Vororts Zürich, die man doch in seiner Hinsicht verdächtigen kann, hat gezeigt, wie sehr jene Maßregel ein Bedürfniß ist. Dann fällt das vorgeschobene Hemmiragen der alten Instanzen der Bundesstände von selbst weg." (Siehe Bundtner-Zeitung).

Es muß in der That Erstaunen erregen, wenn man sieht, was zu den stärksten Gründen gegen das vorgeschlagene Institut gehört, als Gründe für dasselbe angeführt steht.

Der Bundesvertrag von 1815 hat der Tagsatzung die Leitung der Bundesangelegenheiten übergeben; in ihrer Abwesenheit sollen die Vororte diese Leitung führen. Der Vorort hat dann die eidgenössische Leitung; er faßt dann theils Beschlüsse, nach Maßgabe der Bundesakte, je nach dem die Umstände sie erfordern, theils sorgt er für die Ausführung der von der Tagsatzung gefaßten Beschlüsse. In außerordentlichen Fällen (welche in §. 4 der Bundesakte angegeben sind, namentlich bei fortdauernden innern Unruhen und plötzlicher äußern Gefahr) verkümmelt sich die Tagsatzung in Wirklichkeit in den Vorort. Der Vorort Vollmachten ertheilen (§. 9), die aber ihrer Natur nach nur allgemein sein können. Das Alles könnte freilich besser sein, aber es ist wenigstens nicht unvernünftig und widerspricht nicht geradezu der Idee eines Bundesstaats, wenn dieser andere die allgemeinen Merkmale eines jeden Staates an sich tragen soll. Nach diesen Festimmungen ist dann auch bisher verfahren worden. Die Idee eines Repräsentantenraths aber, der (nach §. 9) etwa dem Vorort beigeordnet werden könnte, ist an sich schon unvernünftig, und dahee auch noch nie ausgeführt worden, und erscheint noch mehr so, wenn man die politischen Parteien unsers Vaterlands ins Auge faßt.

Der Regierungsrath (oder Staatsrath) des Vororts bildet die eidgenössische Regierung (die Regierung des Bundesstaats); die innere Sicherheit und Ordnung und die Ehre, Unabhängigkeit und Stärke der Eidgenossenschaft nach außen sind die allgemeinen Rücksichten, die sie leiten sollen. Eine solche Regierung muß, wenn sie Einheit und Kraft haben, d. h. eine Regierung sein soll, eine in sich abgeschlossene von Einem Geist beseelte Behörde sein; ohne diese Erforderniß kann auch ein unvollkommenes Staatsband gar nicht bestehen. Würde die eidgenössische Regierung nicht von einem Vorort, sondern von einem Bundesrath besorgt, so würden die Mitglieder desselben als solche mit den Kantonen, aus welchen sie genommen wären, in gar keine Beziehung stehen, sondern einzig und allein Mitglieder (konstituirte Theile) des vollziehenden Körpers sein. Selbst wenn die Tagsatzung verkommelt ist, greift sie in die vollziehende Gewalt des Vororts nicht ein, wie das nicht anders sein kann. Was sollte nun entstehen, wenn der vorerstlichen Regierung ein Repräsentantenrath beigesellt würde, der durch ein loses Band dieß äußerlich und nicht innerlich (organisch) mit ihr verbunden wäre; ein Rath, der die verschiedenen Kantone und politischen Parteien seiner Natur und Bestimmung nach repräsentirte? Diese da stehen im Schatten von der Einheit und Stärke übrig, die eine Regierung haben muß? Hieße das nicht, die Zwietracht und Zerrissenheit, die in allen andern ist, auch noch in die einzige Behörde hineinwerfen, die bis jetzt noch eine gewisse Festigkeit und innern Bestand hatte? Müssen die Kompetenz der Repräsentanten auch beschränkt sein: eine bedeutende Kompetenz müßten sie immer haben in allen eidgenössische Gelder und Mahlzeiten zu verschlingen, würde man sie doch nicht bei stellen. Was würde nun geschehen? Die Herren würden theils aus ihren Kantonen, theils von den verschiedenen politischen Parteien Rathschläge empfangen; alle Arten des Zulle mitlen und der Artikoratie würden an dem Vorort in eine Sauerteigjährung der heilslosen Intriguen zusammenfließen, durch den Gesandten von Uri, und wohl auch noch manchen andren nach den Vorgängen von 1832, würden selbst die Siebner von Bern und die Herren Pourtalès und Chambelier, in die vorörtlichen Regierung zu Rathe sitzen. Unordnung und Verwirrung durch und durch. Eine oder auf jeden Fall: daß Alles schlecht und drüberwärts ginge (wovon mehr weiter unten). Am Ende würde dann die Saucht von den Schreibereien auf Bern geworfen.

Frage sich jeder: od das nicht die Folge der erwähnten Maßregel wäre? und wenn ere aufrichtig sein will, muß er sagen: Ja.

Wir wollen auch noch auf die gänzliche Nichtigkeit des Grundes, den man für diese Maßregel aus der Leitung der bisherigen vorörtlichen Leitung hernimmt. Das hieße ein Uebel durch ein Mittel kurieren, wodurch es noch zweimal schlimmer wird; einen, der an einem Beine lahm ist, dadurch in raschen Gang bringen wollen, daß man ihm beide Beine entzwei schlägt. Daß der bisherige Bundesrathsbeschluß seine Aufgabe nicht zu lösen weiß, anstatt zu handeln, bei allen Anfangen Bedenklichkeiten hat, liegt nicht in der Natur der vorörtlichen Leitung, sondern in der Natur der Person; der vorsitzende würde anders verfahren haben. Soll der Vorort Bern und die ganze Eidgenossenschaft dafür gestraft werden, weil der jetzige Bundespräsident unter der Censurkur Metternich bleibt? Welch unvernünftige Logik!

b) Zweiter Grund. „Die Maßregel mit dem Repräsentantenrath (sagt man ferner) ist um so nothwendiger, als uns für das kommende Jahr ein Vorort zu Theil werden soll, dessen Standesbehörden in den letzten Jahren durch scheinende Mißgriffe in ihrer Stellung und Handlungsweise, durch mehrmaligen Todst und die Protestationen fast sämmtlicher Stände erfahren muß en. Beispiele ist allgemein das Mißtrauen auf den Wechsel der Bundesleitung erweckt worden, — und um dem künftigen Vorort das Vertrauen in den öffentlichen Meinung, dessen er so sehr bedarf, zu verleihen, muß er mit dem Repräsentantenrath umgeben werden." (Bundn. 3.) Gemse Stand Bern! Fast wären wir versucht, die zuzuversehen Texte dich mit Gewalt in Abdreh, den seine Mitbürger unter Bowmundschaft setzen wollen, weil er der einzige geschickte Mann seiner Vaterstadt war. Aber das Gleichnis paßt nicht ganz. In einem solchen Kanton schlägt dieselbe Puls, der dein inneres Leben bewegt, und von den wahrhaft Freien aller Kantone faßt du schon längst den Bundesbeschluß eidgenössischer Ehre.

Indessen bleiben wir in dem Rahmen des entwickelnden Gedankenganges. Der eben angeführte Grund enthält zweierlei: einmal einen Angriff auf Bern, und dann die Enthüllung des eigentlichen Absicht, die bei der ganzen Sache im Spiele ist. Nur die erste Bejahung lassen wir hier auf; von der zweiten folgen, wie wir dann auch von dem Vertrauen in der öffentlichen Meinung" noch ein Wörtchen sagen werden.

Welches sind „die schreienden Mißgriffe, die Bern in den letzten Jahren in seiner Handlungsweise" begangen haben soll? Es ist wahr, Bern hat auf der letzten Tagsatzung mehrere Vorschläge gemacht, welche die Mehrheit der Stände nicht gebilligt, und seitdem mehrere Beschlüsse gefaßt, worüber eine Anzahl von Ständen sich geärgert hat. Aber der innere Gehalt fast aller jener Vorschläge und dieser Beschlüsse ist in der Waagschale der Erfahrung bereits als völlig bewährt erfunden worden. Bern hat die Hüpter der Sonne von eidgenössischen Funktionen ausschließen, die Obersten von ein Gericht stellen und die Idee, daß es eine Eidgenossenschaft gebe, gegen welche jeder Einzelne Pflichten habe, zu einer positiven Wahrheit erheben wollen. Ihr aber habt den Verrath unbestraft, den Frevel ungeahndet gelassen und eidgenössische Pflichten in das Gebiet der Winde verwiesen. Die Folgen unsrer Mattherzigkeit sind da; blickt nur auf Schwyz. Frech erhebt die ungebemmigte Faktion ihr Haupt, und wagt es, sogar in der nächsten Tagsatzung mit einer zweiten Sonderei, und wenn man seitdem von eidgenössischen Pflichten spricht, so lacht man*). Bern wollte die Polizeisache als eidgenössische Sache behandelt wissen: hätte man ihm gefolgt, so wäre der Souverainetät gewiß nicht eingetreten. Aber ihr wagt zu sehr in euer Kantonalgebiet verwachsen, um einen höhern Gedanken zu fassen; und dennoch habt ihr

*) Nur der beliebte Hund in der Augsm. Augsb. Zeit findet die Ordnung im Kanton Schwyz gut, und besonders lobenswerth die Sitte, daß jeder Schuft jeden ehrlichen Mann, wenn er ihm ein Schimpfwort an den Kopf wirft, im Ehrduergerecht sich stellen kann.

Digitized by Google

zuletzt, durch die Gewalt der Dinge gezwungen, dennoch eine Sache zu einer eidgenössischen machen müssten. Bern hat, als die Landschaft Basel mit einem Gesuch um Gebietserlösung an gewissen Orten wahr schmähe abgewiesen worden, brüderlich dem jungen Kanton die Hand gereicht. Viele sahen darel dazu; aber die Landschaft ist erstarkt und hat die Noth, der sie vielleicht hätte unterliegen müssen, glücklich überwunden. Bern hat, nach dem Sonderbund, sich keineswegs energischen Maßregeln gegen die Theilnehmer widersetzt, wenn sie aus eigenen Beschluß der Eidgenossenschaft erfolgten; aber als erstes Gesetz geltend gemacht, keinem fremden Befehl zu gehorchen, im Vertrauen auf die Thatsache, daß die Schweiz ihre völkerrechtlichen Pflichten vollständig erfüllt habe. Ihr aber dadurch gelähmt und über Bern Leter gebracht, glaubt wohl selbst ihr jetzt selbst, wohin euer Klugheit führet, und gelegt selbst, daß es Zeit sei, selten Fuß zu fassen, wenn man nicht das erste Gut jedes Staates: Unabhängigkeit — und das erste Gut jedes Freistaates: Die Achtung der Nazionen verlieren wolle. Bern hat daß endlich für einen eidgenössischen Verfassungsrath erklärt; und da liegt nun die eigentliche Zehlinde. Jedes Wort, von Bern ausgesprochen, hat auch mit Entsetzen erfüllt. Aber, ihr guten Herren, auch hier ist im Grunde schon das Gottesurtheil der Erfahrung gefällt. Ihr habt schon vieles umsonst prodirt; und wenn eure Verfassungsapotheke auf der Tagsatzung ganz erschöpft ist, und nichts mehr anschlagen will, so geht es euch, wie dem Quacksalber, der sie mit all seinen Mitteln curirt hat, bis er sie alle verbraucht hatte, und der Kranke starb. An diesen ursprünglichen Quell aller lebendigen Kraft hat Bern schon zeit verwiesen; und ihr werdet zuletzt an diesen Boen wandern müssen; denn ihr seid nicht die Leute, um die ewigen Gesetze der Dinge zu ändern. — So steht es mit den sogenannten Mißgriffen von Bern aus.

So steht es mit den sogenannten Mißgriffen von Bern aus.

Es hat sich diesen guten Rath von Bern doch oft die erste Tagung des Republikanismus, die Tugend der Selbstverleugnung aus den Augen gesetzt. Es hat das schmerzliche Gefühl, daß durch den Zuschluß der Tagsatzung (im vor. Jahr) Menschen der Einheit in die oberste Behörde möglich wurde, die gegen Bern selber die Waffen erhoben hatten, unterschrieb; es hat viele Bürger seiner eigenen Mitte an den Pflichten gegen das Unglück geübt und die Ehre der Schweiz gerettet; es hat auch in seinem letzten Beschluß, so hart es war, für der Mehrheit der Stände gefügt; es hat selbst in häuslichen Angelegenheiten, bei den Schritten gegen das Oberzeriat, wo seine Verfassung einen ganz andern Weg zeigte, die Stimme der Stände in Mitstand beachtet. Bern hat nie, wie andere von denen, die jetzt gegen Bern in die Posaune stoßen, von einer Spaltung der Eidgenossenschaft in zwei oder drei Frakzionen gesprochen, sondern stets die einz und unauflösliche Eidgenossenschaft als Grundbedingung des Heils und der Ehre des Vaterlands ausgesprochen.

Doch genug über die Gründe für die Verlegung des Revisionsraths. Wir setzen oft ein Widerstreben in sich selbst, der zweite eine ganz ernstliche Ungerechtigkeit. Das sprechen wir zu denen, die ohne Arg (bona fide) für jene Maßregel sind. In dem folgenden Blatt ein Wort zu den andern.

Die Antworten auf die fremden Noten sind aufgeschoben. Der Vorort hat der Tagsatzung das Recht offen behalten, noch gutfindende Bemerkungen nachzubringen. Wir werden in unserm nächsten Blatte auf diese Antwort zurückkommen. —

An der Kreuzstraße im Kanton Aargau hat am 15. dieß eine Konferenz von Abgeordneten der Stände Zürich, Bern und Luzern Statt gefunden. Das Wesentlichste, was uns davon zu Ohren gekommen, scheint uns das zu sein, daß namentlich Luzern (Hr. Pfyffer) den Repräsentantenrath beliebem wollte, welchen jedoch Bern (K. Schnell und Tavel) von der Hand gewiesen habe.

Zürich, 18. Mai. Nach so eben eingetroffen Nachrichten haben die Bürger der Gemeinden, die sich widersetzlich bewiesen haben, nämlich Stadel, Rath, Schüpfheim und Windlach, dem Gesetze sich nunmehr gefügt und erklärt, auf jeden weitern Widerstand verzichten zu wollen. Früher scheinen diese Leute in dem Wahn gestanden zu haben, es hange von ihnen ab, ob sie die neuen Schulneuerungen annehmen wollen oder nicht; ja ihrem eigenen Gutdünken zu lernen, was ihnen in diesem neuen Landesgesetze Alle gleichmäßig Zuge zu leisten haben, daß über ein solches weder Gemeinden, noch Einzelnen das Recht der Annahme oder Verwerfung zustehen kann.

Uebrigens beweis sich bei allen diesen Vorfällen immerhin eine gewisse Art von Gutmüthigkeit; niemand wurde irgendwie thätlich mißhandelt, und überhaupt trug das Ganze mehr den Charakter eines Tumults als eines Auflandes im eigentlichen Sinn. Hoffentlich wird, wenn, wie zu erwarten steht, nichts weiteres vorfällt, der größere Theil der sechzehn Verdächtigen, unter denen sich sogar ein Schulpfleger befindet, bald wieder entlassen werden können; und auch die Rädelsführer wird ohne Zweifel seiner Zeit diejenige Milde eintreten lassen, welche die Beschränktheit dieser armen Menschen zu erfordern scheint. Allein unumgänglich nothwendig war es, und jeder Gutgesinnte wird es der Regierung Dank wissen, daß gleich anfänglich — nicht um dieses oder jenes Schulbuch einzuführen, aber um dem Gesetze seine Kraft zu sichern — mit aller Energie eingeschritten wurde; wäre dieses nicht geschehen, so hätte der wahrscheinlich das Uebel sich noch auf einige andere Gemeinden ausgedehnt, in welchem Fall dann ein Aufgebot von Truppen wohl unvermeidlich gewesen wäre, während gegenwärtig dieß kaum mehr nothwendig ist.

Das allgemeine Losungswort dieser Leute waren nicht etwa die größern Kosten, welche durch die neuen Schuleinrichtungen auf die Gemeinden fallen (wahrend freilich der Staat noch weit mehr thut), sondern die Religion, welche sie durch die neuen Lehrmittel gefährdet glaubten. Es kommen in dieser Beziehung merkwürdige Aeußerungen vor, z. B. „wenn die neuen Bücher etwas rechtes wären, so hätte man doch auch darüber predigen dürfen, man hätte sie nicht so bei Nacht und Nebel in die Stuve eingeschmuggelt" u. s. w. Wahr ist zwar allerdings, daß die Einwohner dieser Gegenden — aus ihren eigenen Aeußerungen zu schließen — im Ganzen genommen nicht allein in der Bildung sehr zurück stehen, sondern wirklich auch geistig sehr beschränkt sind, letzteres offenbar in einem weit höhern Grade als die Bewohner unserer Berggegenden, welche vor einigen Jahren ebenfalls einen unserm Kanton zur Schande gereichenden, zwar weit ernsthaftern Spektakel veranlaßt haben, aber an geistigen Anlagen im Durchschnitt diesen Leuten bedeutend überlegen sind. —

Fragt man nach den entfernten Ursachen dieser ärgerlichen Auftritte, so glauben wir uns nicht zu irren, wenn wir auch hier wieder einen Stand nicht ganz freisprechen können, der sich seiner Mehrheit nach unsern neuen Einrichtungen immer mehr und weniger feindselig bewiesen hat. Gerüchte von offener und versteckter Mißgunst angegriffen und verdächtigt hat. Wie sind zwar weit entfernt, behaupten zu wollen, daß solche Auftritte absichtlich hervorgerufen oder auch nur voraus gesehen worden seien; allein wenn Vorurtheile, als ob die Religion in Gefahr sei, Jahre lang genährt und unterstützt werden,*) so kann man dieselben dann eben nicht durch eine einzelne Schulpredigt, dergleichen der Herr Pfarrer von Stadel eine ganze Sonntagspredigt hielt, daß der Feind, englische Fonds, Sie erklären sich auch Aufrührungen, wie „was sie am meisten kränke, sei, daß der Herr Pfarrer, der sie zur Standhaftigkeit ermahnt, nun der erste gewesen, der von ihnen abgefallen sei." Wir hoffen, solche Aeußerungen wie die eben angeführte, beruhen auf bloßem Mißverständnis der Sprache und Ausdrucksweise, aber wenn das Gegentheil, daß solche Auftritte gar nicht Statt gefunden hätten, wenn zu Zerstreuung jener thörichten Vorurtheile alles Möglicher getan worden wäre.

Noch erzählt man als Kuriosum, daß auf einem der Verbastetten eine zum Theil paraphrase, größtentheils aber wörtliche Kopie eines Artikels der Berner-Zeitung gefunden worden, in welchem dem Erziehungsrathe ein abhanzliches und manchmal sinnloses Machwerk unter das Maul zwingen der (NB. durch ein Gesetz eingeführten) Lehrmittel zum Vorwurf gemacht wird; eines Artikels, der in Nro. 7 des diesjährigen Republikaners seine Widerlegung gefunden hat. Seiner Zeit hatte man allgemein jenen Artikel einem unserer grossen „Langlaufschreitenden", dem Herrn D. Bl. oder G.-Sch., zugeschrieben; jedenfalls gestalten wir dem Verfasser zu seinen gelehrigen Schülern.

— Letzten Samstag wurde Herr Bezirksrichter Küllter von Thalwyl, welcher von der Wahlversammlung in Horgen neben Hrn. Bezirksrichter Hesland von Richterschwil und Hrn. Hauser zur Grenze in Mädenschwyl, zum dritten Diener in den Verwaltungsrath gewählt worden war, einmüthig vom Regierungsrath zum Statthalter gewählt; ferner erhielt Herr Quartiermeister Schäppi von Horgen die Sekretariatsstelle beim Kriegsrath.

Bekanntlich ist nichts leichter, als auf deutschen Hochschulen die Würde eines Privatdozenten zu erlangen. Wir halten es darum für bemerkenswerth, daß an der züchtrischen Hochschule soeben dem Dogmatenumwesen festeuert werden soll. Der Erziehungsrath hat nämlich demjenigen Dr. der Philosophie, der sich am 17. d. M. durch eine Vorlesung habilitiren wollte, die Anerkennung als Privatdozent verweigert.

(Schwyz.*) Der Erzähler zieht aus allen Berichten, die über die Landsgemeinde eingegangen sind, den Schluß, es habe der todesmüde Verlauf der Landsgemeinde in dem Umstand seinen Grund, daß die Freunde Dietzheims ihn als Statthalter an den Verhandlungen Theil nehmen zu sehen wünschten, während seine Feinde ihn wegen seines Injurienstreites mit Schmid dießzu für unfähig hielten.

Diese schwindet wahre Ansicht des Erzählers dringt uns die Frage

*) Hat doch ein Pfarrer eines andern Bezirks nach eigener Angabe und nach anwohnender Pastoralklugheit zur Beruhigung der Leute in einer ähnlichen Angelegenheit das Thema gewählt: Was der Theist zu thun habe, wenn die Religion in Gefahr sei?

**) Die Redaktion des Aargaul. hat es gleich der frühern sich zur Aufgabe gemacht, immer demjenigen Theile der Eidgenossenschaft ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, welcher derselben am meisten bedarf. Rettung aber bringt ihm Kantons Schwyz. Verfolgt man die Lebenstage der Schwyzer und die Oligarchen von Alt-Schwyz sind ihnen Skopus teinesweg sicher. Wir halten daher für heilige Pflicht, Alles zu thun, was der guten Sache empfehlen kann, und berühren neuerdings diese Beschäftigte umständlich. Das Maß der äußeren Bezirke hat noch nicht vergessen, was es für Erringung eines freien Zustandes geduldet. Es wird sich an die Besseren in Alt-Schwyz anschließen; alle Freunde der neuen Verfassung werden hoffentlich ein Einstand handeln, und wie Leogen über Hundwil in demokratischen Aperçugt gethan hat, so wird, wir hoffen es zu Gott, auch im Muotathal die Landsgemeinde in Rothenthurm gut machen, was sie im Mai verbrochen wurde.

auf, welche von beiden Parteien die Wahrheit und das Recht auf ihrer Seite hatte?

Ein Korrespondent des Freitagsblattes macht sich den Entscheid leicht, wenn er in Nro. 19 sagt, das Steyg verdiene Lob (nämlich das Auftreten) einem geschlossenen Mann, der noch nicht gewichtig ist. Er (Diethelm) fehlte daher und hätte sich, die Folgen voraussehend, des schwächtigen Lassen sollen. Folgendes wird beide Blätter auffklären.

Bei der lieben alten Zeit hat in Schwyz ein Gesetz, wie es das Freitagsblatt voraussetzt, bestanden; es war, wie die Geschichte lehrt, die Ursache mancher Familienentzweiung und Unterdrückung. Aber selbst während jener Zeit galt das Gesetz nur im Bezirke Schwyz. Als im Jahre 1835 die getrennten Theile des Kantons sich wieder vereinigten, wollten sie, gewarnt durch lediger Beispiele und um jedem Gewaltstreich vorzubeugen, jenes alte Gesetz ausmerzen. Deswegen wurde der Art. 5 in die Verfassung aufgenommen, vermöge welchem kein Beamteter ohne gerichtliches Urtheil entsetzt werden kann.

Welches Gesetz ist nun wohl geltend, das durch die Verfassung entkräftete Schwyzergesetz, oder die Bestimmung des, alle Kantonstheile umfassenden Grundgesetzes? Dürfen ein Bürger der äußern Bezirke zugeben, daß schon im ersten Jahre wieder die kaum beschworene Verfassung einem alten Schwyzergesetz kommen unterworfen werde? Müßten denn nicht auch wieder die 25 Punkte gelten? Wir gehen weiter und fragen, ob etwa Herr Statthalter Diethelm seines Amtereinstreites wegen einstweilen bis zu dessen Austragung von der Regierung eingestellt war?

Wenn dieß eine Behörde gethan haben würde, so hätte sie kein Recht dazu gehabt, weil kein Verfassung nur der große Rath die Befugniß hat, Gesetze zu erläutern, und weil Vorschläge zu solchen Erläuterungen laut Art. 41 der Verfassung an die Landgemeinde gebracht werden müssen. Nun aber ist keine solche Erläuterung vorhanden, die nur eine Spur von Bestimmung enthielte, daß ein Beamter, so lange er gesbotten ist, eingestellt werden dürfe. Wie sollte es die erwähnte Art. 5 3 je so gedeutet werden, je eine Suspension zulassen dürfen? Welcher Werth könnte dem Artikel noch bleiben, wenn ein Beamteter, im wichtigsten Augenblick seiner amtlichen Verrichtungen, von einem elenden Parteigänzje, vielleicht nach gedungenerweise geschehen, dem plötzlich Platz gestellt werden könnte? Wer könnte die Bürger der äußern Bezirke der Bedingung, die sie sich im Art. 16 lit. a des Grundvertrags, und dann wieder in Art. 40 lit. a der Verfassung, auf eine wahrhaft ängstliche Weise sicherten, vermöge welcher eines der beiden Standeshäupter aus den äußern Bezirken gewählt werden muß? Wie, wenn ein wacker ere Bürger der äußern Bezirke zum Landammann oder Statthalter gewählt wird, dem seine Mitbürger besonders die Beschützung ihrer theuer erkauften Rechte anvertrauen, und dieser Mann wird in einem Zeitpunkte, wo es sich gerade um die Behauptung dieser Rechte handelt, durch einen Feind der guten Sache gestoßen, er wieder durch Protestieren so lange von der gerichtlichen Reinigung seiner Ehre und Rechte so lange in seinem Amte eingestellt, bis zum Raththeil der äußern Bezirke entschieden wäre, — was nützt ihnen wohl da ihr Landammann oder ihr Statthalter?

Oder nehmen wir den Fall an, die Landgemeinde rückt heran, den äußern Bezirken liegt daran, daß aus ihrer Mitte ein wackerer Mann an die, in der Verfassung der Landgemeinde vorbehaltene Stelle, ungefehrt dem alten Land oder vielmehr den Herren in Schwyz auch daran liegt, daß den äußern Bezirken einen Klosters und Schwyzerstabanten zur Wahl zu fördern; was ist nun leichter, als einen Lenken zu finden, der den wackersten Mann injurirt, damit er suspendirt und nicht wählbar sei? Wo ist denn der ernstliche Beweis der Wahrheit, daß wir aber von dem ersten Bramten sagen, das muß auch auf alle übrige Kantonsbeamte angewendet werden; und was frommt denn den äußern Bezirken ihr Repräsentationsrecht, wenn die tüchtigsten Mitglieder des Kantonsraths auf jede Schettung hin eingestellt werden, also nicht wirken dürfen?

Die Wahrheit des oben Gesagten scheint auch selbst die Regierung begriffen zu haben, indem sie sich bis zur Landgemeinde nicht bekommen ließ, den Herrn Statthalter Diethelm oder Landammann Schmid förmlich zu suspendiren. So schwach sie war, durfte sie doch nur einen Wunsch an Beide aussprechen, sich einstweilen der amtlichen Verrichtungen zu enthalten. Hr. Schmid scheint sich nicht einmal an diesen Wunsch, den Diethelm, so gerne er auch die, jetzt auf so unverantwortliche Weise vernachlässigte Staffeleirhangelegenheit, so wie einige Postunterhandlungen besorgt hatte, dennoch nachgekommen war. Als dann oder die Absicht zu deutlich wurde, den Hrn. Diethelm durch beständiger Reden, von seiner amtlichen Stellung fern zu halten, und sich dessethe bedienen zu können, ward die Regierungskommission wandte, erhielt er eine sinzige Erklärung, daß ihm nunmehr seine ganze amtliche Wirksamkeit freigestellt sei. Zufolge dieser Erklärung wurde er unterm 15. April in die Regierungskommission förmlich eingeladen, ja selbst an die Landgemeinde wurde er auf amtlichem Wege eingeladen.

Wer sieht wohl in allem bisher Geschehenen einen Grund, der Hrn. Diethelm an seinem amtlichen Auftreten an der Landgemeinde dahte hindern sollen?

Erst am 3. Mai erhielt er von Hrn. Landammann Reding die Anzeige, daß sich bei ihm einige Standesherre aus dem Bezirk Schwyz erklärt haben, sie werden neben Diethelm nicht an der Landgemeinde auftreten, daß an der Spitze dieser deklaten Herren ein Ab-Yberg*) und Holdener stehen! Es wurde ihm auch ein, wie es schien, von Holdener gemachter Antrag übermacht, mittelst welchem Diethelm und Schmid sich vorsichtige sollten, an der Landsgemeinde gar nicht zu erscheinen.

Billig fand sich Hr. Diethelm hiedurch entrüstet, daß sogar ein Ab-Yberg, welcher voriges Jahr Kühnacht mit Krieg überzogen, sich und seine Stellung vergessen konnte, um ihn zu, wie weiland einen Paulus Aemilius, herabzuhlen! Da er aber ihm und seinen Kollegen aus der Zahl der freien Landleute streichen wollte, das überlieg alle Begriffe.

Diethelm drang sich unverzüglich nach Schwyz, erklärte ihre unumwunden, daß er seinem Volke höchst verantwortlich wäre, wenn er sich seine amtliche Stelle als Statthalter und als vom Bezirk March gewählter Landsmann, auf solche freche Weise entwenden, und die verfassungsmäßigen Rechte sahen im reinen Zuhen durch elende Parteiindividuen zerreißen liefe. Er suche kein Amt, er wolle solches weder selbst dem Volke zurückgeben, von dem er es erhalten.

Als man Hrn. Diethelm an die gegen ihn vorbereiteten Gewaltsmittel erinnerte, erklärte er, daß er erst jetzt fest auf seinem Rechte verharre. Gerade, weil die Herren Schwyzer solche Wichtigkeit in seine Entfernung sehen, dürfe er sein Volk nicht verlassen — er werde nur der Gewalt weichen.

Erst am Rothentthurm, als Hr. Diethelm sich überzeugte, daß sein amtliches Auftreten zu Anstritten führen würde, denen die Freunde der guten Sache schon vor der Landsgemeinde ruhigen Anstehen, entschloß er sich, anfänglich unter dem Volk zu erscheinen, und nicht eher aufzutreten, bis es an die Stadthalterwahl käme; dagegen versprach Hr. Reding bestimmt, ihm an der Gemeinde das Wort zu gestatten. Diethelm blieb bei diesem Entschlusse um so eher, weil in dieser Form gegen seine Amtsverwesung nicht einmal ein Schein vorhanden war, indem laut Art. 34 der Verfassung nur Fälle mit dem Urtheil Entsetzte und im Aktivbürgerrecht Eingestellte, von der Landsgemeinde ausgeschlossen, d. h. nicht stimmfähig und nicht wahlfähig sind.

Die inswischen mit Schmid gepflogene Unterredung, werden wir ein andermal hersetzen**) — hier nur die Versicherung, daß zwischen Hrn. Schmid und Hrn. Diethelm so weit eine Vereinigung gelehten wäre, wenn die Landgemeindeverhandlungen möglich gemacht hätte — hätten nicht Ab-Yberg und Holdener das Feuer unterhalten.

Es begann nun der Landsgemeindezug; Diethelm blieb zurück und begab sich unter das Volk***).

Aus allem bisher Gesagten ziehen wir folgende Schlüsse:

1) Kein Gesetz kann gelten, das gegen die Bestimmung der Verfassung läuft.

2) Die Verfassung gibt ohne gerichtliches Urtheil keine Entsetzung eines Beamteten zu.

3) Da sich laut keine Erläuterung der Verfassung vorhanden, welche einsweilige Einstellung im Amte gestattet.

4) Die Rechte des Volkes, besonders der äußern Bezirke, wären durch solche Einstellungen in der Wurzel angetastet.

5) Selbst die Regierung hatte Hrn. Diethelm feierlichen in seine amtlichen Verrichtungen zurückgerufen.

6) Er wurde amtlich zu der Kantonsgemeinde eingeladen.

7) Laut Art. 38 der Verfassung hätte er sich als Fallit, gerichtlich Entehrter, oder im Aktivbürgerrecht Eingestellter bekennen müssen, wenn er sich hätte ausschließen lassen.

8) Einzig nur von Herren aus dem alten Lande Schwyz wurde Diethelms Abwesenheit willkürlich verlangt.

Wer trägt nun die schwere Schuld des Tages am Rothenthurm? die Antwort eripare wir uns, da Jedermann sie tief nach unserer Auseinandersetzung sich selbst geben kann. Mögen namentlich die im Eingang erwähnten Blätter eidlichst sein, welche vermöge ihres Zweckes, einen erprobten Volksmann, wie Diethelm, nach Kräften unterdrücken, nicht auch über ihn urtheilen werden. — Zum Schlusse sind wir dem Schwyzervolk noch die Bemerkung schuldig, daß es im Allgemeinen bei der Landsgemeinde sich ruhig verhielt, und daß auch die Einzelnen an Diethelm sich nicht vergessen haben würden, hätten sie nicht das gegebene Zeichen desselben vernommen. —

Zug. Es ist auch keine Erläuterung der Verfassung vorhanden, welche einsweilige Einstellung im Amte gestattet.

Die Rechte des Volkes, besonders der äußern Bezirke, wären durch solche Einstellungen in der Wurzel angetastet.

Selbst die Regierung hatte Hrn. Diethelm feierlichen in seine amtlichen Verrichtungen zurückgerufen.

Er wurde amtlich zu der Kantonsgemeinde eingeladen.

Laut Art. 38 der Verfassung hätte er sich als Fallit, gerichtlich Entehrter, oder im Aktivbürgerrecht Eingestellter bekennen müssen, wenn er sich hätte ausschließen lassen.

67,516. — Aus den 6000 Mann, welche zur Kadrestellvertretung dienen werden, treffe es alle kaum 250 Thorgauer. Die Uebrigen dürften somit für 1834 gänzlich ungrüdt.

Allerlei. In Zürich wird dem chemischen Laboratorium Gebäude eine getrennte obere Hintermauer angelegt und dieselbe mit vielen Schießscharten versehen. — Der Theaterbau rückt vor. — Für die Dampfschiffunternehmung haben die Konteilnehmten bereits eine Zahlung gemacht. Dem Amtsblatt (Nro. 11.) geht der Stoff aus. Es läßt viel weißes Papier übrig, zum Beweise, daß noch eine Menge von Privatanzeigen darin Platz hätten. Für die Sachsenge in Bern ist wieder einige Hoffnung vorhanden, daß die fremden Gesandten doch dasselbst bleiben dürfen.

In Luzern sind die Lehrvorträge der Theologie geschlossen, weil die Leute zu dumm sind, ihre Söhne von dem gescheidten Fuchs unterrichten zu lassen. Adolph Hertenstein protestirt gegen die ihm wegen dem Hubersdorfer Handel gemachten Anlagen, als ob er sich mit den Aristokraten gegen die Regierung verbunden hätte; seine Vertheidigung zeugt von Gelehrsamkeit und nimmt in Nro. 58. des Eidgenossen seines Spaßen ein. In Uri schwebt über dem Siebengeschlecht eine Kriminaluntersuchung, weil es der Unvernunft den Prozeß machen wollte. In Schwyz haben Viele einer zweiten eidgenössischen Tagsatzung entgegen. In Unterwalden gest die Vorarbeit zur Umformung des Jungen-Sees rasch vorwärts — jedoch mit der Bedingung von allerhöchster Behörde, daß bei ihren Lebzeiten an die Entsumpfung der Käpfe niemand zu denken wage. In Glarus hat die evangelische Landsgemeinde die Vorschläge der Obrigkeit sich (siehe frühere Nro. d. Repubd.) größtentheils angenommen. Herr Zwyßner Stadthalter will seine Appellationsstreitsache niederlegen; man hofft jedoch, ihn zur Beibehaltung derselben zu vermögen. In Zug ward am 11. dieß Hr. Alt-Landammann Sidler einstimmig zum Stadtpräsidenten gewählt. Er nimmt ungeachtet der vielen erlittenen Kränkungen die Stelle an und hält eine Rede (siehe Nro. 20. „Freien Schweizer"), welche von der ernsten Vaterlandsliebe und ungleich daran ist, daß der Kanton Zug in seiner Mehrheit nicht werth ist, einen solchen Mann zu besitzen. In Freiburg starb kürzlich in seinem 85sten Altersjahre Ehorherr Fontaine.

In Solothurn hitten die evangelischen Bewohner die Regierung um Bewilligung zur Errichtung einer eigenen Kirche und um tuhrigere Vertretung. — Der Bischof soll den Hrn. Hubers Stelle gewissen Pfarrer in Liestal, Hrn. Dahinden, wie verlautet, berufen. Basel-Stadt und Land haben die Kirchenstabe getheilt; das goldene Altarblatt fiel den Landschaftern zu. Der Kredit des Landschreibers Burg in Liestal verschlimmert sich mit jedem Tage. In Schaffhausen wird die Verfassungs-Revision vorzüglich dem Spital vorgelegt, damit dessen Anwald Joos empfindet im Korrespondent die Revision. Ihm mißfällt an der jetzigen Verfassung hauptsächlich, daß die Regierung eine jährliche Summe von 30,000 fl. koste. Viel Geld für eine solche Regierung und einen so kleinen Kanton, das ist wahr. — In Appenzell wird den Freunden eines sonellen Fortschrittes darin nicht entsprochen, daß die neue Verfassung den Ehrschätzungen Tagsatzungs-Garantie vorgelegt werde. In St. Gallen ist die Rheintaler-Prozedur auch zweitinstanzlich erledigt, und die Leitheile des peinlichen Kriminalgerichts größtentheils bestätigt. Die Hauptschuldigen wurden mit Zuchthausstrafe von ½ bis auf 2 Jahre belegt. Hier wird sich ein neues Blatt: Annalen des Staates und der ersten Zeitzeit gründen, eine Art „Bigora." Das Predigtamt hat bereits dem Hrn. Ed. Sulzer in Zürich seine Aufmerksamkeit geschenkt. In Rapperswyl hat ein alter Pfaffe Z., von seiner Köchin fortgejagt, eine schwangere Frau, welche in der Nähe seiner Wohnung die Kind druch, mit einem Stocke, unter dem Vorwand der höchsten Flüche, arg mißhandelt. Der Gatte hat diesen Skandal bei Gericht verzeigt.

In Graubündten drohen die Felsberg Felsenmessen einzustürzen; den Bewohnern jener Gemeinde ist der Rath entweder wurden, die größte Gefahr vorüber sei, ihre Wohnungen zu verlassen. In Worgau sind die Beobachten des Pfarrers Wirth Tagesgespräch, und jedermann hält für die verwandte Handlung, daß er mit der größten Andacht gegenüber seinen Personen die Leichenreden zu halten verwechste, welche in den durch ihn zu Brand gelegten Häusern den Tod gefunden. In Tuburgau fand am Himmelfahrtstag im Dörfchen Haienwil ein glänzendes Fest zu Ehren der Schützengesellschaft statt. Gegen 5000 Personen waren anwesend. In Tessin stellt sich die Rechnung v. J. 1833 gut heraus. Der Gr. Rath ist mit Berichtigung der Standeskammer beschäftigt. Der Gr. Rath von Waadt hat zu seinem Präsidenten Hrn. Professor Pidou erwählt. In Wallis scheint die liberale Partei eingeschlafen zu sein. Von Neuenburg ist Herr von Pfuel plötzlich wieder nach Köln verreist. In Genf sollen nach einem Gesetzesvorschlag in den nächsten Jahren 650,000 Eentnergruben auf die Festungswerke verwendet werden.

Ausländisches.

Rußland. Durch kais. Verordnung vom 26. März ist ohne Certifikat der Universität — jede Anstellung ausländischer Hofmeister oder Lehrer, auch weiblichen Geschlechts, unter den schwersten Strafen verboten. Dieses Verbot trifft vorzüglich Schweizer und Franzosen. — Im verflossenen Jahre zählte die Universität Petersburg 54 Lehrer und Beamte und 206 Studenten. Auf allen 5 russischen Universitäten zusammen befanden sich 1959 Studierende und 495 Beamte und Professoren.

Anzeigen.

[1] Meereinschwand. Wie wir zuverlässig wissen, hat dieser Tage Jos. Schorer Gschäfter halber Michel Gratz einen Besuch abgestattet. Gleich beim Eintritte in sein Haus fragte Gratz Eglisau an, Schorer an fragen, ob er an Jesus Christus, den Sohn Gottes, glaube, und ebenso an den römischen Pabst als den rechtmäßigen Statthalter Christi? — Ferner, ob er die Stelle bei Matth. K. 16. v. 19.: „Was ihr hindest auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein; und was du lösest auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst sein," so glaube und auslege, daß vermöge dieses Ausspruches Christi den römischen Pabst, den Bischöfen und Priestern die Vollmacht ertheilt sei, Verbrechen und Sünden zu machen, wie es ihnen beliebt! — — Dann setze er bei: „wer die Kirche nicht hört, soll wie ein Heide und Publikan angesehen werden, d. h. wer die Verschriften und Gesetze, welche die Päbste, Bischöfe und Priester nach Belieben machen, nicht hört, der sei nach dem Ausspruche Christi ein Heide. Als er diesen Satz aufgestellt hatte, folgerte er weiter, Schorer habe ihm vor einem Jahre den Beichtzettel einzureichen verweigert, vorgebend, es könne einer einen Beichtzettel vorweisen, und doch nicht gebeichtet haben; und habe er die Beichte nicht bei ihm, als seinem von der Kirche und dem heil. Geiste*) vorgesetzten Priester abgelegt und habe die Exkommunikation und den Bannfluch!! auf sich gezogen. — Endlich verdammte und verfluchte er das Lesen der heil. Schrift, indem er sagte, die heil. Schrift sei ein für das Volk sehr gefährliches Buch, unverständlich und zu verdrehen. Es sei das Spiel einer jeden Ketzerei und Grundsätze des Unglaubens. Man sieht wenigstens sei es dem Laien erlaubt, sie auszulegen; die römisch-katholische Kirche allein habe das Recht, die heil. Schriften zu erklären und auszulegen! —

Man fragen wir, wie kann ein Priester und Verkünder des Evangeliums der heil. Schrift dem Volke zu lesen verbieten, sie unverständlich heißen, wie darin Gefahren entdecken? — Ist doch das ganze neue Testament, die Evangelien, Apostelgeschichte und die verschiedenen Briefe in solcher Einfachheit und Verständlichkeit niedergeschrieben, wie kein anderes Buch und gerade von den Ungelehrtesten, von Fischern und Zöllnern. Die reine göttliche Lehre zum Heile der Menschen ist absichtlich so einfach verfasst, damit durch sie alle Stände, der Gelehrte, wie der Ungelehrte, der Tagelöhner in seiner niedren Hütte, wie der König in seinem glänzenden Palaste in diesem Buche der Bücher Heil und Trost, Freude, Einkraft und Frieden finden. Darum dem dieses göttliche Buch zu lesen dem Volke verbieten, heißt nichts anders, als es viel, viel, von den frischen Trunk Wasser verjagen, und dem Hungernden Nahrung. — Die Absicht aber und die Tendenz, das Lesen der heil. Schrift dem Volke zu verdrehen und als gefährlich auszuschreien, ist wohl keine andere, als dem Volke die Augen noch mehr zu verstülen, daß es ja nicht zu der Einsicht gelange, in welchem Zustande sich vielen über das Maß die Pfäffe, die es nicht unterscheiden kenne, das Wahre vom Falschen, die Wahrheit von der Lüge. — Denn unzählbliche Mißbräuche, wodurch die Pfaffen sich mästen und die Teufelein treiben, würden wie Schatten dahin schwinden, wenn das Licht kömmt, das das Volk die heil. Schrift. Aber das Heilige ist ihm von den Pfaffen auf eine schmähliche Weise entzogen und unterschlagen. — Lest doch, meine lieben Brüder! die so heiligenden Ermahnungen der heil. Väter, wie sie das Lesen der heil. Schriften zu einem zeitlichen und ewigen Wohle anrühmen und empfehlen. Sy schreibt der heil. Hieronymus: „Laß mir die Bibel aus deinen Händen und Augen. Der Herr hat den Apostoln und allen Lehrern der Kirche befohlen, das Schwerverständliche bilde, den Gerichten und Bösewichter und verständlicher zu machen, und alle Anstöße zu beben, damit das christliche Volk frei und ohne Hinderniß die heil. Schrift lesen, verstehen und gottesfürchtiger werden möge" Der heil. Ambrosius sagt: „Die heil. Schrift ist eben dazu gegeben, daß sie den Unwissenden nütze, den klugscheidere bilde, den Gerechten und Gelehrung führe u." Der heil. Johannes Chrisostomus sagt: „Schon der Anblick dieses heil. Buches benimmt uns die Lust zu sündigen. Unsere Seele, weit die Gott durch die Schrift redet, wird durch fleißiges Bibellesen gereinigt und gebessert. Allein, sagen sie, was nützt

*) Als Ehorherr Sigler Hrn. Gratz als Pfarrer der Kirchengemeinde vorstellte, sagte er: „Der heil. Geist habe ihm Gnade zu Nacht im Traume als Pfarrer von Meereinschwand vorgestellt. — Was doch der heil. Geist nicht alles thut und thun muß. —

Digitized by Google

uns das Bibellesen, da wir ihren Gehalt nicht verstehen? Sie es auch, daß du manchet Verzogene nicht verstehst; so erzeugt doch schon das bloße einen frommen Sinn, wiewohl er nicht mächtig ist, daß dir alles gleich unverständlich sein sollte; denn eben deswegen hat zu Gott diese Bücher von Zöllnern, Fischern, Zeltenmachern, Schafhirten u. s. w. schreiben lassen, damit keiner von den gemeinen Leuten sich entschuldigen könne, als ob die Schrift schwer zu verstehen sei; damit alle Menschen, Handwerker, Dienstboten, Weiber und der altereinfältigste Mensch einen Nutzen aus der Bibel schöpfen könnte. Ihre Entschuldigungen sind alle nur leere Ausflüchte, Warwände und Deckmäntel der Trägheit. — Lebt auch jetzt kein Philippus mehr, so lebt doch der Geist noch, der den Philippus antrieb, den Umwissenden zu belehren und ihm die Schrift auszulegen. — Das sind Offenbarungen vom Teufel, der verhindern will, daß wir in den Schatz (die heil. Schrift) nicht hineinsehen sollen, damit uns die reiche Nutzen nicht werde. Du-Pin, Dr. der Theologie, der im 17ten Jahrhundert lebte, schreibt: „Es scheint, daß es eine Art Bosheit sei, aus Nutzen des Bibellesens zweifeln zu wollen; denn das die Leute zu suchen als zweifeln wollen, das haben sie nämlich wohl, folglich scheint die Weisheit Gottes in Zweifel ziehen." — Wir können noch eine Menge Kirchenväter, weltberühmte Theologen anführen, die der Benutzung ihr Verdienst anerkennen und nicht blinden Gehorsam wollen, die alle das Lesen der heil. Schriften befehlen und als unumgänglich nothwendig halten, glückselig zu sein. „Wer den Durstigen, sagt der Herr, einen Trunk Wasser gibt, dem wird es vergolten werden; wie viel mehr wird es dem vergolten werden, der Jemanden dieß göttliche Buch zu lesen gibt?" — Wenn nun ein Kirchenlehrer diejenigen für Teufel erklärt, die das Lesen der heil. Schrift für schädlich und gefährlich ausschreien, so ist Martin Groty von Meerenschwand Luzifer, der oberste der Teufel, selbst.

Es wäre zu weitläufig, mehr über das Bibellesen zu sagen; wir verweisen die Leser nur auf jene schöne Schrift: „Die heil. Schrift, das Buch für alle Menschen ꝛc." à Bgn. stark für 6 kr. in allen Buchhandlungen zu haben.

Wir schließen nun mit dem frommen Wunsche, es möchten, überall von unelgennützigen Bibelfreunden die heil. Schriften in die Hände des Volkes gegeben werden, damit es einsehen lerne, die mannigfaltigen Vortheile und den reichlichen Nutzen, den das Lesen der heil. Schrift gewährt." —

Ein Katholik aus dem obern Freienamt.

[2] Der in Nro. 38. des schweizerischen Republikaners mitgetheilte „wahre Sachverhalt", von der Notariats-Kanzlei Küßnacht, ist so merkwürdig, veranlaßt mich zu der Frage, wo Stand der Notariats-Kanzlei Schuldtitel vorweisen konnte, als er für den fraglichen Kanzlei-Auszug nachsuchte? Da nun die betreffende Kanzlei die Mittel zu Lösung dieser Frage wahrscheinlich in ihrem Portefeuille vermißt, so fühle ihr „Handeln nach Ueberzeugung und Pflicht" so ziemlich in Schatzenöthe; wofür zum jener Kanzlei-Auszug sollte „die Notariats-Kanzlei Küßnacht" mit dem Namen Heinrich Bieuler, Landschreiber in Küßnacht, unterzeichnet, sie hätte dieß gleichgültig angesehen werden können; da er aber erklärt: „diese Geschichte dem Publikum zu beurtheilen zu überlassen," so möchte doch das Publikum auch wissen, wer denn in dieser Kanzlei die Feder taucht, und daß Herr Landschreiber Bieuler der Oxkte von Arzt Jrminger ist, wie unschuldig dreinahen seine lange Nase hinter den breiten Worten „Regest" und Ausphinnahme des Wortzeichens" glänzt. —

O, verewigter Herr Oxkle! gäbe es doch eine Reihe solcher köstlicher Herzen, die drei Hundert Gulden ihren Messen 90 und etliche Gulden für Kanzlei-Sporteln bezahlen lassen, dann stände gewiß erndten, wenn eine solche Tracht Gulden für's Abschreiben etwa möchten reipart werden. —

Endlich möge doch das verehrte Publikum wissen, ob Jrmingers Oxkle oder Schwager für denselben „besser gethan habe, Ersterer weil er aus unverschuldeter Noth einem solchen Kerl für eine schon seit 8 Jahren erlosdene Schuld ohne Verweisung eines Titels, also einen falschen Kanzlei-Auszug ertheilte, um damit im Dunkeln Jrminger richten zu lassen; — oder aber Letzterer, weil er des Kanzlisten Barbang lüftete und die Wahrheit der Oeffentlichkeit übergab. Jrminger aber kann seinem qualifizierten Gönner das alte Sprichwort angedrihen lassen:

Durchschaue Dich,
vergisset mich.

Ein Freund der Wahrheit.

[3] Wo ein Pharmaceut, mit guten Zeugnissen, der der französischen Sprache mächtig ist, sogleich eine offene Stelle antreten könnte, ist bei der Expedition des Republikaners zu vernehmen.

[4] Die sämmtlichen Schuhmacher-Meister des Bezirks Zürich sind eingeladen, an dem gesetzlichen Hauptjahrgeboth Montag Morgens Punkt 8 Uhr den 2. Brachmonat im Adler in Zürich sich einzufinden.

Zürich den 15. Mai 1834.

Im Namen der Vorsteherschaft
der Handwerksschreiber.

[5] Zum Pacht wird angetragen ein bereits neues Gebäude, aufs Beste für eine chemische und Naturalien-Bleiche eingerichtet, nebst ganz neuer Walke und Warmzuhage und ungefähr 4 Juchart Wiesen, an dieß Gebäude anstoßend. Dazu dient ferner ein laufender Brunnen, der in die Kessel geleitet werden kann, so wie auch ein neu angelegter großer Wasserkommter für die Walke. Alles liegt bei der Unterwasser in Oberwinterthur, woselbst man das Nähere erfahren kann, so wie auch bei

Furrer, Tuchfrech.

Winterthur den 15. Mai 1834.

[6] Man ist gesinnt, nu das unten ganz vortheilhaft betriebenes Geschäft in Stepp-, Rib-, Kordonet- und Floret-Seide, anderweitiger Beschäftigung wegen zu quittiren, und wünschte denjenigen einen Uebernehmer zu den noch vorhandenen, nicht sehr bedeutenden Waaren-Lager zu finden, welchem man sehr billige Preise stellen, auch demselben zu fernerem Betried des Geschäftes alle nöthigen Anleitungen und Adressen einhändigen würde.

[7] Gasthofversteigerung.

Der Unterzeichnete, will der den Gasthof zum Engel in Richterswil in den Jahren 1826 — 30 bewarb, bringt zur öffentlichen Kunde, daß er seit Anfang dieses Jahres wieder Besitzer und wirklicher Eigenthümer dieses Gasthofes geworden ist, und daß die innere Einrichtung desselben dem Bedürfnisse der Gäste immer mehr angepaßt wird. Ihr empfehle meinen Gasthof allen Freunden und Einheimischen aufs Beste, besonders aber den geehrten Herren Reisenden, welche bei einem längern oder kürzern Aufenthalt bei mir jede gerechte Erwartung befriedigt finden sollen. Gute Bedienung und billige Rechnung sind die Mittel, wodurch ich meinen Gasthof zu heben mich bestrebe. Auch will ich gern ab auch in jeder Hinsicht vollkommen zur Aufnahme von Kurgästen. Kuh- und Ziegenmolken sind jedes Morgen ganz frisch zu haben. Auch werden auf Verlangen Bäder gegeben.

Jod. Eschmann,
Gastwirth zum Engel in Richterswil.

[8] Für Rechnung lödlicher Direktionen nimme Unterzeichneter gegen gef. frankirte Einsendung der Einlagen Bestellungen auf:

ganze, ½, ¼ und ⅛ Loose in Klasse 86. Frankfurter-, das Ganze à 6 fl., Ziehung 18. Brachmonat; ganze und halbe Loose in Klasse Cöln, Ziehung am 26. Mai, und ganze u. halbe Loose in Klasse Steinhäuser-Lotterie, Ziehung am 14. Mai; bei beiden letztern die Einlage 1 Fr. für ganze Loos. Die Gewinnstlisten dieser Lotterien: Eine Million und 499,650 Gulden, und 573,300 Schweizerfranken sind aufs Vortheilhafteste vertheilt, wie dieß die Jedermann gratis zu Beziehl stehenden Pläne zeigens Schneller und pünktlicher Bedienung darf man versichert sein.

David Blaschek in Schaffhausen.

[9] Versteigerung.

Den 2., 3. und 4. künftigen Monats Juni werden in diesseitigem Amts-Ort Dinstlingen die der Jakob Vogelbacks Wittwe und deren Abkömmlingen zugehörigen sogenannten feine Margräfler Weine, Oberländer Gewächses vorzüglicher Qualität, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, nämlich:

Jahrgang	1755	—	16 Ohm.
„	1773	„	17 „
„	1802	„	47 „
„	1811	„	29 „
„	1818	„	55 „
„	1822	„	85 „
„	1825	„	9 „
„	1827	„	49 „
„	1828	„	74 „
„	1830	„	186 „
„	1831	„	65 „
„	1832	„	281 „
„	1833	„	176 „
	Summe:		1,105 Ohm.

Die Versteigerung beginnt jeden Tag Morgens 9 Uhr, und werden die Liebhaber dazu eingeladen.

Lörrach, am 7. Mai 1834.

Großh. Bad. Amts-Revisorat,
Euler.

[10] Zum Verkauf.

Mehrere große und kleinere Tische, Bänke, Wandkasteln und Staffeleien in Nro. 232. fl. Stadt.

[11] Höchst interessante Schrift.

Bei G. Basse erscheint so eben und ist bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich zu haben:

Politisches Leben des Fürsten C. M. v. Talleyrand.
Von Alex. Saltz. Aus dem Franz. 8. geh.
1 Thlr. 4 Gr. od. 1 Fl. 54 Schill.

Wem hat er nicht Stoff zur Unterhaltung gegeben, dieser Hofmann im Prälaten-Gewande, dieser beredte Deputirte, dieser feine, schlaue Diplomat, dessen Laufbahn in alle Epochen fällt?

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 41.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 23. Mai 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Antworten des Vororts auf die letzten Noten der auswärtigen Mächte sind nun zugekommen und wir säumen nicht, dieselben theils vollständig, theils in Auszügen zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Allervorderst folgt hier diejenige:

„An den Hrn. Baron von Sroering, Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers von Rußland bei der Eidgenossenschaft.

Zürich den 17. Mai 1834.

„Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, haben sich beeilt, den Regierungen der souverainen Kantone der Schweiz die Zuschriften mitzutheilen, die Sie unterm 27. April von dem Herrn Baron von Sroering, Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, erhalten haben. Ohne die ziemlich nahe Zusammenkunft der Tagsatzung abzuwarten, die sich vielleicht zu einer weitern Antwort veranlaßt sehen dürfte, glauben sie, es nicht länger anstehen lassen zu sollen, dem Herrn Baron von Sroering nachfolgende Erklärung abzugeben.

„Ein Theil der Flüchtlinge, welche, die Gastfreundschaft, die sie in der Schweiz gefunden, mißbrauchend, die öffentliche Ruhe und Ordnung in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien auf die Grenze gegen die Schweiz zu stören suchten, ist in Folge der von der Mehrheit der Kantone gefaßten Beschlüsse, aus dem eidgenössischen Gebiete entfernt worden, wie es der Vorort bereits unterm 17. April dem Herrn Geschäftsträger anzuzeigen die Ehre gehabt hat. Seitdem haben die Beschlüsse, nach welchen alle Fremde, die das Asylrecht mißbrauchen haben, vom schweizerischen Boden entfernt werden sollen, die Zustimmung sämmtlicher souverainer Kantone der Schweiz erhalten; in wenig Tagen werden sie vollzogen und die Schweiz von Leuten befreit sein, die sich Handlungen erlaubten, wodurch leicht die freundschaftlichsten Verhältnisse, welche die Eidgenossenschaft so gerne mit allen ihren Nachbarstaaten unterhält, hätten gestört werden können. In Folge jener Maßregel haben die Fremden-Komités, derentwegen Herr von Sroering beschwerden zu reklamiren für gut befunden, natürlich von selbst aufgehört.

„Der Vorort erklärt neuerdings, daß die Eidgenossenschaft allen Verpflichtungen ein vollkommenes Genüge geleistet, die ihr das Völkerrecht auferlegte, und alles gethan hat, was man unter so schwierigen Umständen von ihr erwarten konnte.

„Indem Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts ihre Protestazion gegen alle und jede Zumuthungen und Eingriffe in die Rechte der Schweiz, die in ihrer innern Verwaltung und Gesetzgebung unabhängig ist, wiederholen, haben sie Ehre, dem Herrn Baron von Sroering, kais. russischen Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, die Versicherung ihrer Hochachtung zu erneuen.

„Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort:

(Folgen die Unterschriften.)"

Es ist immer ein unfreudiges Geschäft, post festum Ihren über irgend welche Angelegenheiten zu entwickeln. Schon aus diesem Grunde, als auch deßhalb, weil wir vor kurzer Zeit angedeutet haben, wie die Antworten nach unserer Ansicht abgefaßt sein sollten, sprechen wir uns über dieselben ganz kurz aus. Wenn wir auch zugeben, daß die diplomatische Sprache eine andere sei, als diejenige eines Publizisten, so hätten wir doch gewünscht, es wäre dem Hrn. von Sroering das Bekremden über seine unbefugte Einmischung in unser Rechte etwas deutlicher ausgedrückt worden. Dagegen freut uns in diesen, wie in allen übrigen Antworten die feste Erklärung des Vororts, daß man die Unabhängigkeit der Schweiz feierlich verwahre. Wir hoffen, der Vorort werde obige Note dahorch verstärken, daß er unterm Heutigen Einleitungen trifft, um dem von Dr. Kas. Pfyffer in unserer vorigen Nummer gestellten Antrag auf Entfernung des Sroering (siehe vor. Nummer) Folge zu geben. —

Die Antwort an Sardinien, welche hier folgt, scheint uns matt; wenn man sich des Inhalts der sardinischen Note noch deutlich erinnert. Die Passus, welcher die Schweizerbürger betrifft, stimmt mit unserer früher ausgesprochenen Ansicht überein, und dieser verdient unsern Dank. Auffallend ist uns, daß dieses sowohl als das vorhin mitgetheilte Schreiben an Sroering in französischer Sprache mitgetheilt wurde. Die amtliche Sprache, welche der Vorort sonst führt und welche an sich mit derjenigen seines Volkes zusammentrifft, ist die deutsche. Wie sehen also nicht ein, warum nicht Alle möglichen Akten in deutschen Worten erlassen werden.

„An Sr. Exzellenz, den Herrn Baron von Bignet, bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten Sr. Majestät des Königs von Sardinien bei der Schweiz.

„Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als Eidgenössischer Vorort, haben sich beeilt, den Regierungen der souverainen Kantone der Schweiz die Note zu übersenden, welche Sr. Exzellenz, der Hr. Baron von Bignet, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Sardinien bei der Eidgenossenschaft unter'm 23. April abhin an sie erlassen hat. Ohne die nahe bevorstehende Zusammenkunft der Tagsatzung abzuwarten, welche sich vielleicht noch zu einer weitern Antwort veranlaßt sehen dürfte, glauben sie nicht länger anstehen zu sollen, Sr. Exzellenz dem Hrn. Baron von Bignet nachfolgende Eröffnung zugehen zu lassen.

„Unter den schwierigen Verhältnissen und Umständen, worin sich die eidg. Behörden und die Regierungen der Grenzkantone in Folgeder bedauerlichen Ereignisse befanden, welche auf einen Augenblick im verflossenen Hebmar Sorgenvolle Besorgnisse boten, welche auf einen Augenblick im verflossenen Hebmar Sorgenvolle Besorgnisse boten, welche auf einen Augenblick die öffentliche Ruhe an der Schweizergrenze gegen Savoyen hin störten, haben sie, unabhängig von allem fremden Einfluß und devor irgend eine diplomatische Interevazion Statt gefunden, die geeigneten Maßregeln ergriffen, um einerseits einen bewaffneten Angriff auf das Gebiet eines Staates, mit dem die Eidgenossenschaft so gerne in freundnachbarlichen Verhältnissen zu verbleiben wünscht, zurückzuhalten, anderseits um die Anstifter dieser unverantwortlichen Unternehmung von ihrem Boden zu entfernen. Jene kräftigen und von den Behörden alsbald, als sie Kunde von den Plänen bekommen, ergriffenen Maßregeln haben, wie Ihre Exzellenz in Ihrer Note vom 27. Februar selbst zugestanden, eine drohende Gefahr abgewendet.

„Indem der Vorort laut eine Unterredung mißbilligte, die zum Theil von schweizerischem Boden aus versucht worden war, indem er das Benehmen der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kunde jenes Ereignisses aussprach, durfte er mit Recht erwarten, daß man die von den Kantonen ergriffenen Maßregeln, und die sie von dem in Folge derselben an die Kantone erlassenen Einladungen, besser würdigen und die Eidgenossenschaft mit so vielen bittern Vorwürfen, Drohungen und Plackereien verschont hätte. Diese Erwartung war um so begründeter, als die Schweiz von sich aus alles gethan, was völkerrechtlich von ihr verlangt werden konnte, und die Nachbarstaaten, welche sie vielleicht von der drohenden Gefahr hätten benachrichtigen können, dieses zu unterlassen für gut befunden.

„Dir vom 23. April datirte Note des Hrn. Baron von Bignet hat daher einen schmerzlichen Eindruck auf sie machen müssen; bei dem bekannten Bewußtsein und der vollendetsten Ueberzeugung, alles gethan zu haben, was unter so schwierigen Umständen völkerrechtlich von ihnen verlangt werden konnte, müssen Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes leicht im Falle, jene gewagten Beschuldigungen vollkommen zu widerlegen, wenn sie es nicht vorziehen, möglichst die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Nachbarstaaten zu unterhalten und ihrerseits alles zu vermeiden, was störend auf diese Verhältnisse einwirken könnte.

„Indem Bürgermeister und Staatsrath ihre Protestazion gegen jederlei Zumuthung und Eingriffe in die Rechte der unabhängigen Schweiz wiederholen, haben sie die Ehre, den Herrn von Bignet zu benachrichtigen, daß sämmtliche Kantone nunmehr die Wegweisung aller Flüchtlinge erkannt haben, welche, das Asylrecht mißbrauchend, zum Unfall der Savoyer thätigen Antheil genommen. Diese Wegweisung, die in Folge der früheren Beschlüsse der Mehrheit der Kantone bereits zum Theil Statt gefunden und wovon der Vorort unter'm 18. März den Hrn. Baron von Bignet in Kenntniß gesetzt hat, wird, in Folge der allerneusten Beschlüsse verschiedener Kantonalregierungen, in wenigen Tagen vollständig erfolgt sein.

„Was die gerichtliche Verfolgung der Schweizerbürger betrifft, die an obgedachten Ereignissen thätlichen Antheil genommen haben möchten, so ist dem Vorort wirklich nicht bekannt, daß solche mit den Flüchtlingen,

Digitized by Google

wickt des Abschreibens in der Schweiz unwürdig erklärt werden sind, in Verbindung gesetzen; auch hat er in der That sein Recht in das Gerichtsverfahren sich einzumischen, und muß daher lediglich auf die Befugniß verwiesen, welche die Behörden der souveränen Kantone in der Sache fassen dürften.

„Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts haben der Hoffnung, daß Se. Excellenz der Hr. Baron von Bignet, bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter von Sardinien, sich überzeugen werden, daß sie ihrerseits stets alles gethan haben, was von ihnen unter den obwaltenden schwierigen Umständen Behufs der Erhaltung und Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den betreffenden Nazionen verlangt werden konnte. Sie erwarten dagegen, daß die Regierung von der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien, im Widerspruch mit jenen Verhältnissen, auf unzweideutige Weise gegen die Schweiz ergriffenen Hemmungsmaßregeln und Plackereien sofort aufhören werden, und verlangen demzufolge die förmliche Aufordung jener Maßregeln.

„Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts haben die Ehre Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Bignet die Versicherung ihrer Hochachtung zu erneuern.

„Zürich, den 17. Mai 1834.

„Im Namen von Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort:

(Folgen die Unterschriften.)"

Dem Bundestag erklärt der Vorort tüchtigkeit des Gesandten Zugs, der angeordneten Hemmungsmaßregeln und der Rechte der Schweiz, im Westentlichen dasselbe, was bereits in obigen Antworten enthalten ist. Ebenso finden sich dieselben Gedanken in derjenigen Note, welche an Oesterich, Würtemberg und Baiern in gleichlautenden Exemplaren ges richtet worden, aufgedrückt, deren Gehalt wir hier beifügen.

„Indem der eidg. Vorort die frühere Verwahrung gegen Alles dasjenige, wodurch die Rechte der unabhangigen Schweiz gekränket werden könnten, förmlich wiederholt, hat er die Ehre, ic. zu benachrichtigen, daß sich alle souverainen Kantone für Wegweisung dermigen Flüchtlinge ausgesprochen haben, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen haben. Diejenigen, welche dieß verweigern, und dadurch, daß die im Widerspruch mit völkerrechtlichen und nachbarlichen Verhältnissen hangen ausnahmsweise gegen die Schweiz angeordneten hemmenden Maßregeln sofort zurückgenommen werden." Die Antwort an Preußen, worin die Schutzmannen der Kantone wegen der Savoyerzüge angegeben den sind, und welche ganz kurz ist, schließt wie die eben mitgetheilte. Dem Großherzogthum Baden ist ausführlich seine Freundschaft wegen Unsicherheit vor feindlichen Einfällen durch die in der Schweiz sich aufhaltenden Demagogen grandiwortet: „Was aber die in dem Großherzogtich Badif hen Ministerial-herden allegirte Notorietät eines beabsichtigten Einfalls in das Großherz. Baden betrifft, so ist dieselbe dem eidg. Vorort nach keinerwegs verlässiger, indem weder denselben noch den Kantonsregierungen Thatsachen bekannt geworden, aus welchen sich auch nur die Absicht präsumiren ließe, oder wodurch auch nur von ferne die Begründtheit anderer dem so gewagter Behauptungen, deren es in dem angeführten Ministerialschreiben mehrere gibt, nremuthet werden könnte." Hieraus folgt „die Verwahrung gegen Alles, was die Rechte der unabhängigen Schweiz gefährden könnte," und die Erwartung, wird ausgesprochen, „daß alle dawiderden Maßregeln sofort zurückgenommen werden."

Nach diesen Mittheilungen erklären wir uns dahin: die Antworten sind im Durchschnitt gut, und wagen auf jeden Fall die Rechte der Schweiz gegen eine fremdartige Willkühr. Im Sprachlichen gefällt uns vorzüglich, was an Baden (siehe die obgedruckte Stelle) rückstartlich der Flüchtlinge geschrieben wurde; denn deutlicher konnte man in diplomatischer Sprache nicht ausdrücken, daß seine Furcht vor denselben grundlos und einfältig sei. Die Antworten sind aber dennoch nicht so kurz und bündig, daß sie mit Stoff zu neuen Noten geben werden. Kommen dieselben, so wäre unsere Ansicht, man sollte alsdann sofort erwidern, der Vorort bestätinige den Empfang, finde sich aber nicht bewogen, darauf einzugehen, sondern beziehe sich auf seine neuesten erlassenen Noten!

Daß die Zusammenkunft einiger Abgeordneten der drei Vororte an der Kreuzstraße bei Zofingen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen habe, kann nicht befremden; bewundern muß man hingegen die Erfindsamkeit, mit welcher falsche Gerüchte verbreitet werden. So soll der französische Gesandte der angeblich wichtigen Konferenz beigewohnt und dieselbe gleichsam geleitet haben, indeß er während seiner zukünftig gleichzeitigen Reise nach Schinznach in dem Dorfe an der Kreuzstraße nicht einmal betraut und mit keinem der Abgeordneten zusammen traf. Hört man vollends, die Konferenz habe den Zweck gehabt, eine möglichst beide Antwort auf die Noten der auswärtigen Mächte zu entwerfen, so muß man eben so sehr die Bosheit verachten, die dergleichen Gerüchte erfindet, als man die Leichtgläubigkeit derjenigen Personen bedauren muß, die sich von argwilligen Menschen so oft hinstergehen und aufreizen lassen. Frägt man, was geschah denn auf dieser geheimnißvollen Zusammenkunft? so kann schon die Veranlassung und Entstehung derselben zeigen, daß da nichts von großer Wichtigkeit verhandelt wurde. Der Abgeordnete von Luzern, Schultheiß Pfyffer, äußerte während seines letzten Aufenthaltes in Bern, eine solche Besprechung wäre ihm zweckmäßig und wünschenswerth sein. Berneirscher Staatsvorsteher stimmten drei und von dort kam eine freundschaftliche Einladung nach Zürich, die, ohne sich des Vorwurfs eines unordnungsmäßigen Benehmens schuldig zu machen, nicht abgelehnt werden konnte. — Keine der drei Abordnungen soll mit irgend einer Instruktion versehen gewesen sein, und die Zückerschr wirklich den Auftrag gehabt haben, nur anzuhören, was vorgetragen werden möchte, und allfällige Fragen gemäß dem Verfahren und den zeitherigen Verhandlungen dieses Kantons mit Offenheit zu beantworten. Dem Vernehmen nach soll der nächste Zweck darin bestanden haben, zur Sprache zu bringen, wo oder in wie weit das im letzten Jahre durchgefallene Projekt einer neuen Bundesverfassung wieder ins Leben gerufen werden könnte und wie es unter gewissen Umständen mit einem Repräsentanten-Rath gehalten werden sollte. Doch seien die meisten Abgeordneten der Meinung gewesen, jetzt sei der Zeitpunkt nicht vorhanden, jenes Projekt wieder aufzunehmen. Einige Wünsche, in Absicht auf die Beamwortung jener Diplomatischen Noten sollen durch die Auskunft, welche die zürcherischen Abgeordneten über die gerade damals dieselben Verhältnisse gaben, ganz befriedigend gewesen sein. Einen Gedanken, ob nicht durch die schweizerischen Geschäftsträger eine Darstellung der dermaligen wichtigsten politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft verbreitet werden sollte, habe die Abordnung, die ihn zur Sprache brachte, nach Anhörung von Gegenbemerkungen wieder aufgegeben. Auch der Vorschlag, den Tagsatzungsvorsitz sei man einmüthig in derzenigen Ueberzeugung gestanden, welche wohl diejenige der großen Mehrheit der Schweizer sein mag und dir, wie man vernimmt, auch diejenige der großen ausländischen Mächte sein soll. Endlich sei noch von dem durchaus unschwierigen Vorschlage die Rede gewesen, der vor einigen Wochen in der obersten Behörde des Kantons Schaffhausen gemacht worden sein soll, in Zukunft, es möchte der Kanton Staffhausen sich für die Schweiz trennen und an den deutschen Bund anschließen, welcher Vorschlag nicht etwa mit Entrüstung von der Hand gewiesen, sondern der nähren Prüfung durch eine Kommission wenig gefunden worden sein soll, welche sich denn übrigens gemacht, in der große Rath, ihre Verwerfung sei der Antrag einiger Boten. Es stehe zu erwarten, daß jene Mission mit der Vorgesetzheit werde übergeben werden. — Endlich soll man während der ganzen Zeit des Versammenseins wahrgenommen haben, daß zwischen den drei Vororten, die man vor einiger Zeit in einer gewissen Spannung darstellen wollte, das freundschaftlichste Einvernehmen herrsche.

Während die „Helvezie", der „Volksfreund" und andere Blätter mit der größten Zeitimmtheit behaupten, daß das Trennungsgesuch von Neuchatel ohne Wissen und Willen des Preußischen Kabinets gestellt worden sei, das selbst der Hr. General Pfuel die Ungnade des Königs dadurch sich zugezogen habe, daß er jene Bewegung nicht unterdrückt habe, der „Csmt. Neufch., die allgemeine Schweizer-Zeitung" und ihre übrigen Nachbeter in der Schweiz: daß „alle diese Angaben baare Unwahrheit und Erfindung seien, und daß weder Pfuel noch der Staatsrath von Neuenburg es gewagt haben würde, den Namen des Königs in einer so wichtigen Angelegenheit voranzustellen, wenn sie nicht Saza ermächtigt gewesen wären, und die Erwartung, daß sie denselben sich immer mehr, was wir neulich in unserm Blatte angezeigt haben, daß Ancillon in Wien und Werthir in Paris Neuenburgs Schritte mißbilligt haben. Aus allem diesen schließen wir, zumal wenn wir den unsreitig klugen Charakter Pfuels, und zugleich die animalische Unterwürfigkeit der Neuenburgerpunkter, welche ihre Namen ihren Berlinischen Herrgotts gewiß nicht umsonst nennen wagten, in's Auge fassen, es reden die Organe der Herren Pourtalès und Compagnie zum Theil Wahrheit, aber es habe seither der König seine frühern Rathschläge bereut, in Erwägung, daß sie nicht durchführbar seien. Also muß er sie offenbar desavouirten. Eine solche Verfahrungsweise ist auch ganz vornehm. Es ist einem gekrönten Haupte viel würdiger, daß es die unterstützen die Kastanien aus dem Feuer holen, als selbst sich die zarten Finger zu verbrennen. Haben ja die kleinen Magnaten in unserem Lande diesen Modus praktizirt, und oftmals eigene Fehler dem Sekretär oder gar dem Weibel auf Rechnung geschlagen. In allen Ländern der Aristokratie liegt immer die Entdeckung gegen Freunde wie gegen Feinde durch. — Durch neuesten Nachrichten zufolge erwarten die fremden Gesandtschaften nach dem Abzuge der Savoyarden nächstens neue, für die Schweiz bedeutende Instruktionen ihrer Höfe. — Die bald'ge Regierung hat bereits die Schlußsteine getroffen, daß Freisende mit Pässen ihrer betreffenden schweizerischen Behörden und von dem badischen Gesandten in Bern visirt wie früher das Großherzogthum betreten können.

Der Repräsentantenrath des 1815r Bundes — ein neues Projekt des Instrumentum. (Schluß).

Wir haben in der vorigen Nr. des Republikaners das von mehreren Seiten so pomphaft angekündigte Projekt mit dem Repräsentantenrath, den man dem künftigen Vorort Bern setzen sollte, auf seinen wahren Werth zu reduziren gesucht und gefunden, daß durch einen solchen ungerathenen Rath — noch ganz abgesehen von der eigentlichen Absicht dieser Institution — der letzte, in den Direktorialorten liegende Rest von

Digitized by Google

Einheit, Kraft und Zusammenhang in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten zerstört werden würde. Da das so klar in die Augen springt, so glauben wir schon beynah nicht, daß jene Aristokraten zur Ausführung kommen werde, mögen die Patrone derselben anbringen so viel sie wollen. Wir glauben, daß nicht allein die Directorialorte*), sondern noch außerdem eine solche Anzahl von Kantonen diesem heillosen Plane sich widersetzen werde, daß keine zwey Dritttheile Stimmen sich dafür ergeben. Wir glauben endlich, daß Bern, aus dem wichtigen Grunde, weil hier von seiner Selbstständigkeit, sondern von einer Verletzung der eidgenössischen Interessen die Rede ist, sich auf keinen Fall in jenes Ansinnen fügen, sondern dasselbe geradezu für einen Bruch der noch bestehenden Bundesakte erklären werde, und wir glauben, daß Bern dazu vollkommen Fug und Recht habe. Denn die Verfertiger dieser Bundesakte haben, wie bekannt, sonderen was Bedenkliches jener Institution mit dem Repräsentantenrath gefühlt, gleichsam selbst wieder einen Riegel vorgeschoben (wie das beschwerte Gewissen offen zu thun pflegt), indem sie der Klausel beyfügten: „bei außerordentlichen Umständen." Man enthalte aber die dermalige Lage der Schweiz durchaus nichts Außerordentliches; denn der Notenwechsel ist einstweilen beede seine Thätigkeit schon zu einem ganz ordentlichen geworden, andernfalls wäre es wahrhaft klüglich, um einer diplomatischen Koreispondenz willen die ganze innere Ordnung der Bundesgewalten zu verändern, und endlich wäre es im höchsten Grade klüglich, wenn die diesfällige Tagsatzung nicht im Stande wäre, dieses Notenunwesen zu schlichen, sondern bestehen, gleich der Heimathlosen-Frage, wie ein Verhaumniß im Tartarus, von einer Sitzung in die andere verschleppen müßte.

Angenommen aber — was wir indessen, wie bemerkt, durchaus nicht glauben — jenes Projekt käme wirklich zur Ausführung, so behaupten wir, daß der traurige Repräsentantenrath nicht dieß, weil er an sich die Einheit und Kraft der vereinigten Nation zerstöre, sondern daß derselbe um seines Zwecks willen, alles Vertrauens und Kredits der Nazion entbehren würde und damit aller Bedingungen öffentlicher Wirksamkeit beraubt wäre.

Nicht gegen den Vorort Bern wäre jene Mißregel gerichtet, sondern gegen die Grundsätze, die er vertritt und dazu aufgestellt worden ist. Wenn die Regierung irgend eines Kantons, je daß sie die des Kantons Bern eben so offen und ausdrücklich als entschieden und thatkräftig für die Nazionalgrundsätze erklärt, durch welche die Schweiz ihre politische Freiheit errungen hat. Die feenere Wirksamkeit dieser Grundsätze, ihren fortbildenden Einfluß auf die eidgenössischen Verhältnisse, will jene Mißregel dadurch hemmen, daß sie den Bürgern, wenn will sie das Grundrecht in ihrem aktiven schweizerischen Bürgerrecht still stellen, wie die Schwidisser-Volkspriesche Partei im Kanton Schwyz die freigesinnten Männer in ihrem Bürgerrecht still stellt, um ihre Fakzionsgewalt zu erretten; man will die halbe Freiheit mit der halben Sklaverei verknüpfen, um dem Einen, wenigstens, zuletzt gewissermaßen zu reichen und aller Sorneen den Untergang beizuführen. Entwicklungsgange Fesseln anzulegen; man will auf dem schlauen Wege, da die andern fehl schlugen, eine Reaktion einleiten, um der Schweiz ihren republikanischen Charakter zu nehmen und ihr, zur Zufriedenheit der fremden Gesandten, ein anständiges und demüthiges Plätzchen auf der Versalligsbank zum Besten zu geben. Man glaubt denn das Kapitolium des Justizmittes und der Sorner das geeignete Mittel zu dem Repräsentantenrath gefunden zu haben, um den Kanton Bern — oder vielmehr die Nazionalgrundsätze unter Kuratel zu stellen.

Aber damit erklärt man, wie die Nouv. Boudoir sagt, der ganzen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hin. Und was wäre in dieser Lage der Repräsentantenrath? Eine todtgeborne Instituzion!

Die Herren vom alten Regiment und ihre Jünger vergessen immer, daß der ganze gebildete Theil, d. h. mehr als zwei Drittheile der Schweiz wesentlich verändert ist und daß unter diesen Zunftenherrschaft steht. Darum vergessen sie denn auch zweitens, daß, gleichwie in einem freien Volk das Vaterland nicht in alten Pergamenten, beschädten Archiven und Urkunden, sondern in dem Willen und der lebendigen Kraft der Menschen ruht, eben so in einem freien Volke die ganze Staatsführung sich auf das Vertrauen und die Interessen der Nazion stützen muß, wenn sie nicht aller Kraft und Wirksamkeit entbehren soll. Das sind nun einmal die Grundbedingungen aller Regierung auf dem Boden der Freiheit. Das vergessen eben jene Herren immer und immer wieder. Sie meinen immer noch mit den geheimen Zusammenkünften, Winkelkonferenzen, Intriguen, Abmachen der Geschäfte in schwerfälligem Klubbs, mit diesem Mauswurfsregiment, verderbiert mit einigen Gaukelreien, Wolfsfahnen aufs Grüttli u. s. w. durchkommen. Mein! ihr wißt, wie die Staatsmänner in England und Amerika, auf den offenen Markt der Nazion und dort sie unter Beifallsruf und Mißvergnügen, durch den Beweis ihrer innern Güte, das Vertrauen und die Zustimmung der freien Bürger gewinnen, sonst liegt euer Regierungsparrat auf der Hand. Treibt euer Schiffchen noch so lange an den Küsten, in den heimlichen Winkeln der Theefaselstäle oder in den kackstiedreichen Buchten der Junkerszene oder an den lügenhaften Sandbänken der Diplomatie*) oder in den Sand- und Kanalzeigenden Büffen der Polizeer***) herum: das hilft euch Alles nichts; ihr müßt hinaus in die offene See des Volkeleibens und dort müßt ihr mit dem Kompaß der öffentlichen Meinung bewaffnet sein, sonst reißt euch der Sturm Mast und Tauwerk entzwei und weht euch selber über Bord. Das sind die Grundgesetze des öffentlichen Lebens im Gebiete der Freiheit, die trotz allem Widerstreben der Werkzeuge sich immer und unverbindlich zuletzt geltend machen.

Ist dem nun so — und dem ist nicht anders — was wäre das Schicksal des Repräsentantenraths? Ein Repräsentantenrath, der, berufen die Nazionalsympathien der Freiheit zu drugen und zu verklären, also entschieden von allem Vertrauen in der öffentlichen Meinung, in ein Gegenstand des innersten Widerwillens aber freien Schweizer und mit der vorherrschenden Regierung so wie mit der Gesinnung der Nazion im Zwiespalt, demnach regieren sollte — ein solcher Repräsentantenrath wäre — nehmt es uns nicht übel — ein Spott des Volks und ein Hohn der Lumpen Bigen. Oder glaubt ihr, daß einmal angeregte und fortbestehende Missverhältnisse lasse sich durch eine persönliche Instituzion so leichterdings wieder aus seiner Bahn treuwoverfen? Nach einmal: da irrt ihr euch gewaltig. Euer Repräsentantenrath würde ein leblose Gerippe sein.

Und dieses todte Gerippe soll zum künftigen Vorort das Vertrauen in der öffentlichen Meinung, heißen es so jede bedürfe, verleihen." Das ist das nämliche Verfahren des Lächerlichen, das Kanonen ein Gebäude benmenschen zum Krösus machen und ein nach Fischthran riechender Lappländer einen Europäer in den schönen Künsten unterrichten, als daß dieser Repräsentantenrath, der selbst kein Senfkorn Vertrauen besitzen würde, einem andern eine Portzion davon mittheilen könnte. Wegen der Vertrauens der Regierung von Bern ist eine öffentliche Meinung" ieds übrigens unbelogt. „Wir ein Strom desto reiner und klarer fließt, je näher er der Quelle ist (sagt ein englischer Parlamentsredner) eben so ist das öffentliche Vertrauen einer Regierung desto größer, je unmittelbarer ihr System aus dem Herzen des Volks hervorgegangen ist." Gegen die Regierung von Bern seit ihr lauter Fallsten im Vertrauen, und wenn sie unklug, die Mehrheit eines Repräsentantenraths, zum eignen Fitte, auch nur wie einigen Lumpen des Vertrauens zu bedecken.

Geht daher euer unglückliches Projekt bei Zeiten auf. Ihr könntet höchstens eine traurige Fehlgeburt zu Tage fördern, die in kurzer Zeit — möchtet ihr sie nun füttern wie ihr wolltet — das hinchen leben, das ihr einmal eingeboren würde, in der frischen und gesunden Volksluft auf eine klägliche Art aufgeben müßte.

Philalethes.

Zürich. (Eingesandt.) Mit vielem Dienstag besammelt sich die Zürcherische Synode. Den gestrichen Hirten und Schuldknaben wird die Bahn zur Abfassung eines neuen Katechismus — gewiß nicht ohne Mühe — eröffnet werden. Der alte Katechismus, sagt man, taugt nicht mehr, und „was nicht taugt" — so sagt der biedere Martin Luther — „das taugt man aus." Ob der neue taugen werde, das ist eine andere Frage. Wir mindestens bezweifeln es zum Voraus schon, obgleich das Kind noch nicht zur Welt geboren ist. Der Plan, den die Kommission der Synode vorgelegen gefaßt, ist so übel nicht, und der freisinnige Geweint, eine verrostete Kette, in welcher der freie Geist sich höchlich gefangen fühlt. Wir geben nicht ein in das Einzelne desselben; das würde dem Leser mehr Langeweile machen, als der alte Katechismus. Bätte Jakob träumet, und seine Leiter ging von der Erde zum Himmel. Unserer Kommissionsmanner träumten auch — aber ganz verkehrt. Oder wissen wenn jetzt die Religion — das Verhältniß des Menschen zu Gott — aus? Nicht wahr, vom Menschen? Auf wen steht alle Religion hin? Nicht wahr, auf Gott?... Somit steht die Lehre von der Menschheit oben an, und erst dann folgt die Lehre von der Gottheit. Sodann dürfte das religiöse Musterbild — der Mittler Gottes und der Menschen, ferner der h. Geist — die Heilsord, welche die Rechtfertigung bedingt und bedeut, das religiöse Gefühl, das sittliche Wollen und Handeln im Menschen erweckt und bewirkt, und endlich die Seligkeit des religiösen Sinnes und sittlichen Lebens die folgenden Abschnitte bilden: Und welche Ungereimtheiten, die nach sibbilatem und päpstlichem Sauerteig riechen, will man in unsern neuen Katechismus hineinschmuggeln! Gott soll nach der Jugend der Liebe und Pflichten der Bürger eines freien Staates darstellen und sie für die Liebe zum Vaterland begeistern sollte, steht die Mosaische Zehngebots-Tafel, wie ein Geist aus grauer Vorzeit, da! Stehen wie denn noch immerfort im kindischen Alter der Menschheit! Und was soll das falschpopulistische Glaubensbekenntniß in

*) Es soll zwar ein Staatsmann von Luzern bei einer halbpolitischen Veranlassung sich für das Projekt erklärt haben. Allein, so wie dieser Politiker schon der andern Gelegenheiten durchaus nicht die Ansichten seines Standes repräsentirte, so sind wir überzeugt, daß er auch diesmal nur seinen Gelsmack und nicht den Geist des Gr. Raths von Luzern kundgiebt hat. Uebrigens wäre es denn doch Zeit, daß der Kanton Luzern bedenk, daß er nicht immer denjenigen Depulirten auf die Tagsatzung schicke, den Beweis liefere, daß er nicht an Geistesarmuth litte.

*) Insames aegopoli. Horat.

***) Ein Bild in der Fabelwelt, das besonders viel auf Mahlzeiten hielt, also daß jeder Tagsatzungsdeputirte drei Portzionen verschlang.

Digitized by Google

der Kirche, in dem Lande, wo laut der Verfassung Glaubensfreiheit walten soll? In Rom tacht man der Glaubensbekenntnisse, und in Zürich will man neue Pädelein fabrizieren. Wie wunderlich geht's in der Welt doch zu! . . . Liebes Leinen, als einen Katechismus, der dem freien Leben und Streben der evangelischen Kirche Hohn spricht! Das Wort Gottes — klar und kräftig, vernunftgemäß und überirdisch beleuchtet und erklärt — vornämlich ein kernpafter Auszug aus der Lehre und dem Leben Jesu — das ist der Katechismus, der jetzt und immer noth thut der armen Kindermelt!

— Letzte Nacht sind in Gebstorf vier Wohnhäuser, eine Trotte und ein Speicher abgebrannt. Die Veranlassung des Brandunglückes ist noch nicht ausgemittelt; auf einen Verdacht, daß der dißherige Bewohner des Hauses, in welchem der Brand zuerst ausgebrochen, ein gewisser Fallit Hs. Jakob Lips, vielleicht aus Bosheit gegen den künftigen Besitzer, Feuer eingelegt habe, wurde derselbe gefänglich eingezogen. Der Schade nach dem Brandschätzungsanschlag beträgt laut circa 70.0 fl. 14 Haushaltungen mit 62 Personen sind dadurch des Obdachs und beinahe aller Fahrhabe beraubt worden. Nur der ausgezeichnete Hülfseifer vieler benachbargtestter Gemeinden hat den übrigen Theil des Dorfes Schieren, welcher in großer Gefahr stund, gerettet.

— Die Pallisaden sollen nun auch noch und nach verschwinden, und die Schanzenkommission wird dafür sorgen, daß allerorthestt die nöthigen Oeffnungen zur Erleichterung der Schiffahrt bald möglichst gemacht werden.

— Der Pfingstdienstag war für die Bewohner der Gemeinde Auferstihl ein Tag der Freude und froher Hoffnung für die Zukunft. Es war nämlich für die gesammte Gemeinde ein Freudenfest angeordnet, welches — unter freiem Himmel gefeiert — Junge und Alte lieblich ansprach. Die Angeordnung erhielt von den in großer Menge auch aus den benachbarten Gemeinden anwesenden Jugendfreunden vielen Beifall. Eine nähere Beschreibung des Festes soll, wenn immer der Raum es gestattet, im nächsten Blatte folgen.

Aargau. Wenn man die Wahrheit bis aus dem „Erzähler" in Nr. 37. des Republ. abgedruckten Satzes über die Begnadigungen recht mit Händen greifen will, so darf man nur in den hiesigen Gr. Rath gehen, das Jahr 1½ der Zeit mit Begnadigungs-Diskussionen hingebt, und wo das ganze Institut der Begnadigung seinen Unfug am vollkommensten zu entwickeln scheint. Es wurde in dieser Sitzung unter mehreren andren ein Fall drhandelt, wo von jungen Burschen einer Gemeinde einem oder zweien aus einer benachbarten aus Jalousie aufgepaßt und der einer der letztern durch einen Steinwurf getödtet wurde. Um des Begnadigungsgeschwes willen war das Urtheil schon viele Monate ohne Exekution geblieben. Die Diskussion war ein interessantes Gemisch von mißverstandenem Philanthropismus, von schlechter Jurisprud enz und Polizeisonsweisen. — Die Gemeinde *** bei Baden hat einen Pfarrer, welcher dem „Mitkreaturgehen" von Gemeinde zu Gemeinde (ein schon drreits in aufgeklärten Ortschaften, z. B. in Baden, abgeschaffter Ritus) nicht wohl sich, und diese müßige Spaziergänge unter Gottes, oder ohne Andacht in seiner Gemeinde ein für allemal eingeführt wünschte. Aber die braunen Fakiren *) und die weißen Sobariten **) rings herum, mit dieser verwunftgemäßen Neuerung nicht zufrieden, machten dem guten Volke die Oden vom Zorne Gottes, der da in Hagel und Mißwoch sich äußern werde, so voll, daß der dummste Theil der Gemeinde sich enthielt, mit Kreuz und Fahne den Gottesacker nach Baden zu wandern, zwar ohne den Ortspfarrer, — doch nicht ohne Geistlichen. Ein Kapuzenmann — also ein ungeprüftes und unangestelltes Seelsorger — übernimmt das Geschäft und führt den Zug an. Und das dauert die Regierung, das läßt der Gr. Rath hingehen! — Herr Departementsrath Feer in Luzern ist zum Direktor unsers Seminars gewählt. Man freut sich allgemein dieser Wahl.

— In den Dörfern um Wettingen haben die Mönche den katholischen Verein seit einiger Zeit mehr als einmal durch den jetzigen Vorstand, den sogenannten Papst Fischer zusammzutreiben; in Neuenhof brachten sie eine Gemeindsversammlung Behufs Untergrabung einer Adresse an den großen Rath für Beibehaltung des Fischerlein'schen Ehegesetzes, der Mönchsprozeß u. dgl. zusammen. Die Adresse wurde denn auch wirklich von den unwissendsten Menschen, weil man ihnen weiß zu machen wußte, es handle sich im Morgan um Abschaffung der Ehe, Taufe, Beichte und des Sonntags, unterschrieben. Es wäre Zeit, daß der Regierungskommun mit Macht den wüstischen Unfugen, welche die armen Bauren noch ins Unglück stürzen werden (siehe Stadel im Kanton Zürich), entgegen träte, sonsnst auf ihn selbst die Verantwortlichkeit zurückfallen könnte.

— Schiedsgericht. In Sachen des Kantons Basel-Stadtheil, Klägers, gegen den Kanton Basel-Landschaft, Beklagten, betreffend Entschädigungsforderungen,

hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage:

Ob der Beklagte schuldig sei, für den bei dem Zug nach Geltterkinden durch Plünderung und Brandstiftung gestifteten Schaden a) an Gebäuden Fr. 20,500, b) an Mobilien, worvon jedoch Fr. 14,800 durch die schweizerische Mobiliar-Assekuranz-Anstalt vergütet worden, Fr. 48,720 in Summa Fr. 69,220 an Klägar zu bezahlen?

In Erwägung:

1) Daß die Kompetenz des Schiedsgerichts durch das Erkenntniß vom 8. März d. J. ausgesprochen ist; 2) daß obgleichen von der Frage, ob die klägerischen Kommissarien überhaupt zum Prozeß legitimirt seien, ihre Forderung schon darum verworfen werden muß, weil sie weder durch einen Kantonsschlüssen Akt (wie für die Forderungen der Landschaft vom 5. August) noch durch Sicher in dem Tagsatzungsbeschluß vom 18. Herbstmonat liegt) noch durch Vollmachtsurkunden haben, daß ihre klagliche Friedlosigkeiten dem K. Basel-Landschaft zur Schuld anzurechnen seien und ihm demzufolge die Eidgenossenschaft für den entstandenen Schaden obliege, wofür wegen drum die Klage ihres wesentlichen Fundamentes ermangelt,

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkennt: 1) Es sei Klägar in seiner Forderung abgewiesen; 2) sei dieses Urtheil den Parteien mitzutheilen.

In Sachen des K. Basel-Landschaft gegen den K. Basel-Stadttheil, betreffend Theilung des Staatsgutes, hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage: Ob der Summe von 14,893 Fr., welche bei der geschehenen Realtheilung den Zeughausmaterials laut Vertrag vom 20. März 1835 der Landschaft zu Gute kamt, sogleich zur ausbezahlt, oder erst nach der Auseinandersetzung über die andern Theile des Staatsgutes und in Verbindung mit demselben verrechnet werden müsse? — in Erwägung:

1) daß die gesammte Theilung des in Frage liegenden Staatsvermögens ein Realtheilsgeschäft ausmacht, zu welchem sich die vielen einzelnen Eigenthumsübertragungen und Schuldverschiebungen, wie sie durch Vertrag oder Urtheil begründet werden, als zusammengehörige Theile verhalten; 2) daß die klägerische Forderung durch das angerufene Urtheil vom 14. Okt. 1835 auf keine Weise unterstützt wird, indem dasselbe auch seinem unzweideutigen Inhalt lediglich den Theilungsfuß für diesen Theil des Staatsgutes im Allgemeinen bestimmte, dagegen den gelassenen Punkt der Zutheilung, oder der Frage: was und wie viel von Kantonsstheil in natura zu beziehen habe, durchaus unentschieden ließ; 3) daß endlich auch der Vertrag vom 20 März d. J. keinerlei Bestimmung enthielt, nach welcher anzunehmen wäre, es habe bei den Kantonstheilen der Kriegsbeute Alles gewaltet, für diesen Theil des Staatsgutes von dem in Streit gezogenen Grundsatze abgegangen, und den fraglichen Saldo in eine selbstständige, sofort zu klagende Forderung verwandelt: Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkannt: 1) es sei Basel-Landschaft mit seiner Forderung abgewiesen; 2) bleibe für das fragliche Guthaben die spätere Verrechnung vorbehalten; 3) sei dieses Urtheil beiden Parteien mitzutheilen.

Solothurn. Der Rechtskonsulent der Gemeinde Zürich soll im Stadtrath darauf angetragen haben, gegen die demselben Schiefscharten (s. v. Nr.) ihr Inwohnen beim Bezirksgerichtspräsidenten zu verweisen, weil dieselben für den friedlichen Zustand lobslichen Orten daraus aufgefend seien, und das täglich sich verschenzende betreffende Quartier verunsalten. Der Rechtskonsulent hat Recht!

Herr Dr. Kendel wird der Redaktion der N. Zürcher-Zeitung übersenden, so geht die Sage. Das Blatt kommt in gute Hände. Nur wünschen wir dem neuen Redaktor, daß er ihr mehr Beifall finde als in Basel.

In Bern weist der Reinertrag der Posten im J. 1835 eine Summe von 198,555 Franken aus. Der Postschicker ist nicht unsonst bei seinem früheren Pachtvertrage ein reicher Herr geworden. In Neuenstadt wurde der Beschluß des Gr. Raths wegen Anlegung einer Straße am linken Ufer des Bieler-Sees mit Freudenschüssen gefeiert. In Luzern erklärt Buchhändler Xaver Meyer (Erzg. Nr. 40), daß er zu keiner Zeit zur Verbreitung solcherzigter Produkte, wie das „Bahrenkum für Katholiken u. s. w." sind hinten werde. O Tavern! — Schickt ihm ein Trakätchen!" — Die Hh. Ab-Yberg und Konsorten in Schwyz sind mit dem „Republikaner" gar nicht zufrieden"), daß er die Geschichte am Rothenthurm genau gewürdiget hat. Sie schimpfen in ihren Leibblättern, also beweisen sie nichts, und der „Republikaner" antwortet ihnen nichts weiter, als: Bleiben die Weiße im Walde, so würden sie nicht beschrien.

In St. Gallen wird sich der Gr. Rath am 2. Juni versammeln, um 15 verschiedene Geschäftsgegenstände zu erledigen. Der „Erzähler" ist im Irrthum, wenn er den Hrn. Bürgermeister Hess nach der Kreuzstraße zur Konferenz reisen ließ. An seiner Statt war Hr. Reg. Rath Meyer von Knonau dort. Die Appenzellischer-Zeitung bringt zur öffentlichen Kunde (in Nr. 20): „Thurgau ist gegenwärtig der Er-Pärvers Welti von Wohlenschwyt"; eine erbauliche Geschichte. Daselbst Blatt empfiehlt auch im Vortheil des Militärs in den Thalkoss eine Oeffnung anzudringen, damit die Rapportaufsnanzen ihren Durchpaß finden.

---

*) Faliren nennt man eine Art halbmischer Bettelmönche, welche das Gelübde der Armuth ablegen und in handwerksmäßigen Andachtsübungen um ihre Gottheit sich Verdienste zu verordnen suchen.

**) Sobariten heißen Die, welche dem Leibe obliegen, statt des Geistes zu pflegen, seien sie geistlich oder weltlich.

***) Anm. Es hat sogar verlauten wollen, Hr. Schmid habe sich unlängst im Bade Nutzen gezäuert, wenn der Redaktor des Republ. in sein Revier komme, so müsse er vorsichtshalben sein. Nur Geduld, Hr. Schmid, Sie wissen ja, was die Nürnberger zu thun pflegen.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

In Solothurn hat der Gr. Rath das Konzessionssystem kassirt und das Patentsystem eingeführt. In Lebedorf ging ein Mädchen zur Beichte und gestand, daß sie in den Stunden der Andacht gestohlen. Es wurde ihr aufgelegt, dem „Hüllenbraten" zu verdenken. Sie that es und ist nun tiefsinnig.

Am 29. d. trat der Gr. Rath v. Waadt zusammen, es waren aber nur 85 Mitglieder gegenwärtig, 89 dagegen abwesend, so daß der Präsident erklärte, er wolle die Deputirten nicht länger aufhalten und stelle jedem frei, zu bleiben, oder sich zu entfernen, worauf dieselben sogleich den Saal verließen.

Hr. Landschreiber Pup in Lieſtal ſchreibt an die Redakt. des Republ., „daß sein Kredit nicht gesunken sei und daß er die gute Sache seines Kantons ewig mit derselben Liebe wie seither im Auge behalten werde." Ist das letztere wirklich sein Ernst, so muß er auch rücksichtlich des ersteren Rekt haben, oder dann endlich einmal Lappen. Eine ähnliche Erklärung desselben, vorzüglich gegen den „Freiheitsfreund" erscheint, steht im Aaraecher (Nr. 20).

Der Gr. Rath von Tessin hat (nach d. N. Z. Z.) im Notenschrecken beschlossen, daß alle politischen Flüchtlinge ohne Unterschied in Zeit von 3 Tagen den Kanton verlassen und das Pregfreiheitsgesetz einer Beschränkung unterworfen werden soll. Wir würden gerne diese Nachricht der N. Z. Z. für irrig halten, wenn nicht der betreffende Kanton der gefallen Beschlüsse so fähig wäre.

In Genf wird die schw. Musikgesellschaft ihre diesjährige Feier begehen.

Ausländisches.

Frankreich. Die Deputirtenkammer hat in ihrer Sitzung vom 16. d. die vom Ministerium zur Feier der Julitage verlangten 500,000 Frk. auf die Fälfte herabgesetzt, und die Bewilligung einer Million zum Bau Neuer Bezirken, die bei dem Lyoner Aufstand ohne eigene Schuld beschädigt worden sind, soweit Artikel für Artikel zugestanden, in der gestrigen Abstimmung hingegen mit großer Mehrheit verworfen. — In Grenoble wurden am 12. d. sämmtliche Italiener und Franzosen, welche den Einfall nach Savoyen mit unternommen hatten, und desshalb von der Regierung eingekerkert und in Anklagezustand gesetzt worden waren, durch die Assisenhof auf den Aufstand der Verschworenen vollkommen freigesprochen. An den folgenden Tagen sieht die Polizei doch die Fremden alle nach Calais abführen, damit sie zum Land hinauskommen.

Deutschland. Eine Kommission ist von Karlsruhe nach Berlin abgereist, um wegen des Zollverbandes zu unterhandeln. Sollten indessen die Unterhandlungen auch einen Durchschluß erzielen, so müßte die Angelegenheit vor den definitiven Abschluß noch der badischen Standversammlung vorgelegt werden.

Griechenland. Endlich ist dem Kriminalgerichte zu Nauplia die Anklage wider Kolokotroni und Plapouta zugestellt worden. Diese sind werden darin als die Häupter einer Verschwörung zum Sturze der gegenwärtigen Verfassung, weil sagen der hohen Regentschaft bezeichnet, und sollen dahre von den Mitschuldigen getrennt beurtheilt werden. Die Anklage gründet sich auf Anstiftung und Vorschub zum Bürgerkrieg, auf Unterredungen und Verleitung zum Unterziehen eines Aufsehens an eine fremde Macht, auf Hochverrathschaft zu führen, so wie auf Mitwissenschaft eines ähnlichen Greuchs eines Hrn. Roma an den König von Baiern, und trägt auf Todesstrafe an.

Erwiederung.

Die in Nro. 39 des schweizerischen Konstitutionellen eingerückte und von Hrn. Kantonsgerichtspräsident Schmid unterzeichnete „redigirte und unbefangene Darstellung" der Ereignisse am Rothenthurm, nöthigt mir folgende Antwort ab.

„Unterm 26. März war Hr. Schmid, wie ich, in Schwyz. An Beide ging von Seite der Regierungskommission der Wunsch, daß wir uns während den zwischen uns und den Unterschriften der zwischen Vereinbarungen enthalten, vorzüglich aber den provisorischen großen Rath nicht besuchen möchten. Ich blieb bei Hause, Hr. Schmid aber blieb während den großen Rathe in Schwyz. Als ich dann zum dritten Mal vor Gericht gestanden war, ohne nur den Anfang des Prozesses hoffen zu dürfen, wandte ich mich an die Regierungskommission, die mir in kanzleilicher Zuschrift erklärte, daß, weil Hr. Schmid inzwischen auch suspendirt habe, und ich nie bei sämmtlich suspendirt worden, wir nun mein volles amtliches Wirken freigestellt sei.

„Am 15. April wurde ich in der Sitzung der Regierungskommission und um 1. Mai zum Erscheinen an der Kantonsgemeinde amtlich eingeladen. Erst am 2. Mai berichtete mich Hr. Landammann Reding, daß einige Mitglieder des Bezirks Schwyz sich erklärt hätten, daß sie neben mir an der Landesgemeinde nicht amtlich auftreten würden. Es wurde mir in Beilage eine Art Weeteug übermacht, zufolge welchem ich mich zum Ausscheiden von der Landesgemeinde hätte verpflichten sollen, mit dem Bedeuten, daß Hr. Haldemar die gleiche Verpflichtung an Hr. Schmid überschickt habe.

„Wir wurde jetzt das Spiel klar, und alle früheren Aeußerungen Schmidlicher Freunde verständlich. Ich wußte nicht, ob ich über die Zumuthung mehr lachen als zürnen sollte. Die Achtung und Liebe zu Hrn. Landammann Reding bewog mich, daß ich ihn mündlich über das Sachverhrige der gestellenden Zumuthung berichtete; darum reiste ich noch am nämlichen Tage nach Schwyz. Ich entschied mich dem, der Bing, daß Hr. Schmid und ich nicht auf die gleiche Linie gestellt were den dürfen, indem Erweer wohl ganzhin als Richter an der Landesgemeinde nicht in die Schranken gehöre, auch keine Beamtung abzugeben habe; er, welcher nicht mehr als jeder andere Landmann auf der Landesgemeinde sei, könne auch keine Zumuthung abzuweisen befugt. Dagegen verpflichten Verfassung, Regierungsbefehle und mein Amt mich, an der Gemeinde zu erscheinen, um der letzten mein Amt wieder zu überlassen. Uebrigens bleibe ich um so weniger weg, weil der Plan meiner Feinde weiter gehe, und weil zunächst nur einige Schwyzerherren meine Absetzbarkeit verlangen. Hr. Landammann Reding kannte das Obige sagte nicht widerlegen. Zu seiner Beruhigung lobte habe ich ihm später verheißen, ohne amtliche Anzeichnung an der Landesgemeinde zu erscheinen. Was mich aber mehr als alles Erwähnte in Besürgung versetzte, war der Umstand, daß zuverlässige Männer mich versicherten, Hr. General Aufdermauer sei gesonnen, mich zum Landammann vorzuschlagen. Ich war entschlossen mit ein solches abzulehnen, so wollte ich mich doch, um jeder Unannehmlichkeit vorzubeugen sicher stellen. Ich wandte mich daher an Hrn. Aufdermauer selbst und forderte ihn die Erklärung ab, daß er von seinem allfälligen Vorhaben abstehe; zugleich gab ich von dieſem Schritte dem Hrn. Landammann Reding Kenntniß. Darin allein erblickt man einen ganzen Zusammenriefen mit Hrn. Aufdermauer; die Aussage, daß ich mit ihm nach Brunnen gefahren, oder ihn in Brunnen oder irgend an einem andern Orte getroffen habe, ist boshafte Erdichtung. Wohl war ich am 5. Mai in Brunnen, um meinen Freund, Dr. Stadelin, zu besuchen, daß aber ich mich bei Jemandem um ein Amt empfohlen habe, ist wiederum eine Verläumdung. Wie hätte ich in Brunnen mich noch empfehlen dürfen, da in Hr. Schmid schon lange vorher die dortigen Schaffnie gegen den. Reding und mir wendet hatte?

„Tags darauf ging ich an den Rothenthurm. Den Hrn. Aufdermauer traf, sah und sprach ich auf der ganzen Reise nicht; ein beim Mittagessen rief mich derselbe vom Tisch, wandte mich mit der sichtlich ertegten gereizten Stimmung der Schwyzerveteles gegen mich bekannt, und wollte mir rathen, der Gewalt zu weichen, im Falle mit Hrn. Schmid keine Vereinbarung zuvege gebracht werden könne. Ich wurde zum zweiten Mal von Hrn. Aufdermauer vom Tische gefordert, und er sagte mir dann ganz ertrent, er hätte nun Frieden geschlossen zwischen Schmid und mir!—

„Ganz verwundert fragte ich, wie dieß möglich sei? Jetzt erführte er mir, Schmid hätte ihm bei Ehrenwort versprochen, mit mir die ganze Sache auszugleichen, wo Verlaufe dieser Woche abzuthun, ich müsse dann an der kommenden Bezirksgemeinde wieder als erstes Mitglied des Kantonsrathes gewählt werden, somit in der Regierungskommission verbleiben und als Gesandter gewählt werden.—

„Darauf entgegnete ich: und dann heute? Hier wollte die Antwort nicht schnell folgen; darum erklärte ich ihm: Mein Herr, wenn Sie mich kennen, so wissen Sie, daß ich kein Amt suche, daß ich nun dem Gewaltstreiche entgegentreten will. Wird heute das Spiel gelingen, mich der Verfassung zuwider vom Amt zu verdrängen, so ist ein Rechtsgrundsatz verloren, der nur mehr gilt, als alle Beamtungen; deswegen sagen Sie dem Hrn. Schmid, daß ich, wenn er heute dem Frieden ein Opfer bringen wolle, dazu bereit sei; für spätere Hoffnungen lasse ich heut mein Recht mir nicht verkümmern.

„Ob und was Hr. Aufdermauer mit Schmid hierauf gesprochen, weiß ich nicht; ich setze mich an den Tisch neben Hr. Seckelmeister Düggelin und Kantonsrath Benzinger, welch letzterem Hr. Düggelin kurz vorher mich vorgestellt hatte, und wir tranken die Kaffeetasse mit einander aus dem Weg treten, nur dem Dichtelm nicht. Diesen Hrn. Düggelin zeigte ich nun, welch ein gefährliches Spiel man heute treibe, und wie leicht man adelsfen könnte. Er erklärte sich zu allem ganz bereit, entfernte sich mit Schmid vom Tische und hieß mich nachfolgen. Als ich dann Beide, waren Hr. Schmid und Düggelin schon im Gespräche begriffen; Ersterer wiederholte die durch Hrn. Aufdermauer gemachte Erklärung und sagte noch bei, daß er mich nur deßhalb geschrieben, weil er im letzten Herbst so sehr zurückgesetzt worden sei. Ich erklärte auch da wieder, daß mir alle Beamtungen nicht genügen können, wenn man mir heute mein Recht verweigern wolle. Ich wisse reaktisch darauf bestehen, mein Amt der Landesgemeinde selbst abzugeben. Ich stellte dann freilich bewegten Gemüthes den Herren Schmid und Düggelin vor, was wir alles während drei Jahren für die Rechte der äußern Bezirke gethan haben und was jetzt die Frucht davon sei. Ich machte Hrn. Schmid aufmerksam auf die nächste Bezirksgemeinde, und schloß mit der Frage, ob er nicht, gesetzt auch er könne mich heute entfernt halten, und für Düggelin stegen, sich selbst und den äußern Bezirken schaden, den Frie-

Digitized by Google

den der guten Sache aber nütze? Dem Hrn. Düggelin sagte ich besonders, lasse man dem Volk die freie Wahl; und wenn Er auch nicht Statthalter werden, so sind die übrigen Kantonsbeamtungen noch viele, habe ich mich zu gnadein entschlossen, so viel als möglich von den Geschäften mich zurückzuziehen u. s. w.

„Hr. Schmid und Düggelin schienen nun selbst sich zu dem Grunde sagen zu bekennen, daß die Landesgemeinde in ihren Verhandlungen sich an Privatstreitigkeiten nicht kehre, und daß laut Verfassung meinem Auftreten nichts entgegenstehe. Mit diesem und seinem andern Einverständnis begaben wir uns wieder ins Speisezimmer, allwo mir Düggelin bald bemerkte, Hr. Widerg und Holdener könnten sich zu dem Verabreden nicht verstehen u. s. w.

„Soweit das von Hrn. Schmid verdreht dargestellte Gespräch. Als dann schon Alles, mit Ausnahme Hrn. Landammanns Richlin und Dr. Dietrelm von Nuolen, aus dem Speisezimmer entfernt war, und auch ich von da wegziehen wollte, kragte mich Hr. Schmid im Zimmer noch, ob wir nicht beide zurückkehren wollten? Darauf erwiderte ich ihm, ich sasse mich nicht verdrängen; aber, wenn wir auch beide heute an der Landgemeinde fortlen, so werden wir es ohne Leidenschaft und Erbitterung thun können, und das verspreche ich. Hiemit gingen wir an die Landgemeinde; Schmid mit seinem Sohnm und andern, ich allein bis unter das Thor, wo ich Hrn. Landammann Hüdig und Gfrd. Thämmpelin traf, mit denen ich unter das Volk mich begab, sie aber bald aus dem Gesichte verlor.

„Ueber den Hergang an der Landesgemeinde hier kein Wort; unparteiische Zeugen werden am besten die ganze Schmidliche Darstellung Zügen streifen; z. B. daß ich an Hrn. Landammann Hüdig vor der Stiege gesagt habe, daß ich dann auf die Bühne getrauen gehe, daß ich betone wo er auf der Stiege bald geeilen, bald gestanden, und auf die Bühne zu denugen gesucht habe u. s. w. Beamtet haben den gutteten Sadwerbalt einfältlichen meines Benehmens dem Kantonsrath schon am 5. Mai berichtet, und diese werden es bezeugen müssen, das jene Anklagen fallen sind. — Auch über das Gespräch zwischen Schmid-Ochsner Anfangs, und welcher ich gedisnert: lassen Sie mich heute nur für vier Wochen Statthalter werden te., mögen jene Beamten am besten entscheiden, welche meine Erklärung auf der Bühne leicht anhorten, und welche dahin ging, ich wolle nicht mehr gerne li werden, auch von meinem Prozesse kein Wort sprechen u. s. w., sondern nur zum Amt treuwirken.

„Dieses Zeugniß wurde bereits auch schon in Kantonsrath wiedergelegt.

„Uebrigens darf ich ganz billig noch anfreden sein, daß Hr. Schmid mir nicht weiß schändlicheres Zeug in den Mund gelegt. Wer seine Gewandtheit und Schamlosigkeit in der Entstellungskunst kennt, wer da weiß, wie er sich verstrickt mit Lügen, wegzulügnen, Der er den Hrn. Hangerbühler wißhandelt habe (siehe Nro. 38 des Freimüthigen), der wird finden, daß Hr. Schmid noch schonend gegen mich verfahre, daß er nur Anklebereien mir zum Vorwurf mache, welche er schon so oft bei Landesgemeinden wirklich ausgeübt hat. Do Hr. Ecclesiastiker Düggelin so auch sagen werde, meine ich und Hrn. Schmid gestellten Worte zu entstellen, bezweifle ich noch, es würde sich aber auch hoffentlich Niemand daran kehren, was Beide gegen mich, wie es scheint, verbündete Menschen mir andichten.

„Das mich an der Landesgemeinde viele wackere Schwyzer beschützen dasten, z. B. ein Schmid Jakob am Rothenthurm, Bürgi von Arth und Andere, werde ich nur bezeugen dürfen; daß aber gerade der von Schmid gröbste Schlosrede Euer, gegen mich und meine Freunde geschlagen habe, versichersen mich wahrheitsliebende Männer.

„Was von Gebrauchen u. s. w. gesprochen wird, ist mir um so fremder, als ich kein Skandalsucht besitze, ich berufe mich aber auch auf jeden Landmann, ob ich je einen einzigen Menschen mit Geld zu gewinnen suchte? Was Andere gethan, wird freilich der Untersuch zeigen, welchen meine Freunde und ich nur wünschen können. Haben sa meine besten Freunde im Kantonsrath darauf gedrungen. Wenn in der March Einige das Gegentheil wollen, so mag es in der Meinung geschehen sein, daß in Unterschlo man mehr Wunder thue.

„Stellt man die in der letzten März gegen mich beobachtete Handlungsweise, die Vorfälle an der Kantonsgemeinde und das, was jetzt gebietet, zusammen, so muß jedermann selbst aus der schlangenartigen und „ewigen Darstellung" des Herrn Schmid, dessen Evangelium friedlicher Gesinnungen, kurz das ganze Spiel gegen mich klar werden. Will Hr. Schmid über seine Worte zu Rede stehen, so teage er doch einmal seinen Prozeß mit mir aus, und alles von dahar entstandene und noch entstehende Unheil fällt auf; er gebe auch zu ihrem Behuf vorher den bestbimpften Actren Kräutschrift und widerlege die Erklärung und Bestwahrheit des Hrn. Hangerbühler. Do ich für mein Benehmen am Rothenthurm gelobt oder getadelt werde, kümmert mich wenig. Das Bewußtsein, daß ich gegen altherkömmliches Vorurtheil und für verfassungsmäßige Rechte des Volkes und des einzelnen Bürgers streit, daß ich für diesen Zweck den lange zuvor bereiteten Sturm bestand, führte mir das Lob der Zeugniß meiner Handlungsweise zu sein. Jenes Motto allein hat mich auch ermuthigt, im Jahre 1850 und seither meine neben dem gefährlichen Schmid stets gefährlicher Stelle einzunehmen, ungeachtet mich meine besten Freunde dringend davor warnten. Mit dem Bewußtsein reiner Handlungsweise will ich auch ruhig wieder in den Privatstand zurückkreten."

Lachen, den 18. Mai 1854.

Melchior Diethelm, Statthalter.

Anzeigen.

[4] In der Nacht vom 21. auf den 22. Mai brach in hiesiger Gemeinde Feuer aus, und legte in kurzer Zeit 4 Häuser und 1 Trotte in Asche, beraubte 14 Haushaltungen — 61 Personen — ihres Obdachs und geöffentlichs auch ihrer Hausgeräthschaften. Hadt Dank, ihr Freunde nah und fern, für euern kräftigen Beistand, der mit Gottes Hülfe großerem Unglück wehrte! Gabe Gottesbenzen, vergeßet nicht der Liebe, an der wir nun an hui. Pfingstfeste aufs Neue verspürtetern; helft den Jammer und die Noth der Unglücklichen lindern durch milde Gaben. Gott wolle euch's lohnen!

Schlieren den 22. Mai 1854.

J. Sprüngli, Pfarrer.

[2] Es wurde Unterzeichneten die Mittheilung gemacht, daß der H. J. Leutzi von Stäfa bei seinem Aufenthalt in hier von Hrn. Dr. Dietheim, Kaplan Steinmanger — Freund. Schmid und andern, beleidigt, ja sogar mißhandelt worden sein. — Da wir so lange oder die meiste Zeit, wo besagter Leutzi gegenwärtig war, uns auch dahei befanden, so können wir nicht anders als der Wahrheit gemäß bezeugen, daß nicht nur rings seine persönliche Beleidigung gegen ihn stattgefunden, — sondern, daß derselbe mit aller Freundlichkeit behandelt, unentgeltlich als alter Freund vom Badwirth gastier, und von letzterm das Geleit bis bereits an das Seegestaad empfangen habe — und erklären es als die niederträchtigste und schamloseste Verläumdung, wenn etwas anders dahaupt werden wollte — bedauern daherlich solche Gemeinheiten von Mitbürgern des Kantons Zürich, und verwahren Rückhandes solcher schändlichen Verläumdungen, damit nicht der jeder Gelegenheit der Vorwurf eine „Leutzis Handlung."

Bad Nuolen den 19. Mai 1854.

Heinrich Wetti von Altiswyl,
Alt Gemeindsammann Baumann von Hausen-Alis,
dato in der Spinnerei Nuolen.

[3] An edle Menschenfreunde zürichs.

Viele werden hier meine und der Mitnigen Wohlthäter, darunter derfonden die großmüthigen Bürger meiner Niederlassung. Innen allen nun dem Schirden — herzlichen Dank und fegenvollen Lebewohl!

Kottingen. Kattinger.

[3] Dem E. Publikum diene hiermit zur Nachricht, daß der Unterzeichnete den Einlenden des Inserates im Republikaner Nro. 40. [2] vor den kompetierlichen Richtern ziehen wird.

Küßnacht den 22. Mai 1854.

Heinrich Bleuler, Landschreiber.

[5] Montags den 26. Mai findet der Frühlingsversammlung der mechanischen Bleichgesellschaft des Kantons Zürich in Uster (Wirthof zum Kreuz) Statt. Die Verhandlungen werden um 9 Uhr ihren Anfang nehmen.

Der Aktuar der Gesellschaft
Dr. Zehnder.

[6] Samstags den 21. Mai d. J. werden Vormittags um 9 Uhr im Dübendorfer Gemeindsberg ob den Gerben circa 28 Stück, und Nachmittags um ein Uhr im Rieth daselbst circa 35 Stück Eichschämme verkauft. Kauflichhaber sind freundschaftlich eingeladen an der Versteigerung sich einzufinden, an welcher die Kaufbedingnisse werden eröffnet werden.

Dübendorf den 17. Mai 1854.

Die Verwaltung.

[7] Es wird Donnerstag, als den 25. dies, Nachmittags um 2 Uhr eine öffentliche Gant abgehalten werden über circa 80 Klafter meistens Buchenholz und circa 3000 gute Hisdbuchen, nebst einem Eichen- und zwei Buchenstämmen im ehemaligen Spitaler-Holz auf dem Zürichberg.

Dübendorf den 21. Mai 1854.

Gemeindammann Gossweiler.

[8] Diejenigen Bauersleute, welche eine Reparatur an der Kirche zu Wipkingen übernehmen und neue Fenster) übernehmen wollen, sind ersucht, sich binnen 10 Tagen bei Herrn Pfarrdeut Hop im Lätten anzumelden.

Wipkingen den 20. Mai 1854.

Das Gemeindskeleteriat.

[9] In der Schulthess'schen Buchhandlung in Zürich ist so eben erschienen und à 5 B. zu haben:

Gespräch zwischen A, B und C.

über die neuerfahrbare Wirthe in Zürich
in Beziehung auf die Schrift von Ed. Sulzer;

„Eine zweite fahrbare Brücke über die Limmath in der Stadt Zürich. Mit 2 lithogr. Plänen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. April 1854. gr. 8."

Digitized by Google

Voraus-Bezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — fl. 2. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile oder Schilling.

Briefe und Gelder franko.

N° 42.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 27. Mai 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Die Schweizhartikel über die Schweiz in fremden Zeitungen.

In deutschen Landen erdrinnen viele monarchische Blätter, die Karlsruher, das Mannheimer, die Frankfurter, die allgemeine Augsburger Zeitung und andere. Da werden die Fürsten als die Wohlthäter der Menschheit gepriesen, das republikanische Leben verhöhnt und verdammt. Darum haben denn auch seit unserer Reformation v. 1830 alle Artikel der Kreuz-Bande aus verschiedenen Kantonen der Schweiz, welche unser Vaterland „als in Boden der Anarchie" darzustellen bemüht waren, erwünschten Eingang in jenen Blättern gefunden, und finden ihn jetzt noch. Gerade in der letzten Zeit ist dieses Verfahren so schamlos, als je einmal, getrieben worden*). Wären die Riemen Dido's den Häuden solcher Preßlibertanen anvertraut, sie würden die freie Schweiz nicht nur nicht ausbinden, vielmehr sie mit dem deutschen Bunde zusammen schnüren. Ihr Handwerk zu schildern, scheint uns endlich am Platze zu sein.

Wir schicken indeß noch einige Bemerkungen voraus. — Weit entfernt, zu glauben, daß in der Schweiz jemals der Artikelkatalysmus ganz verschwinden werde, halten wir es im Gegentheil keineswegs für ein Uebel, daß derselbe gemissermaßen repräsentirt sei. Wären die Liberalen wohl dieselben Feinde der Freiheit, sie könnten ist mit einer gesährlichen Gemüthsruhe in Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten sich hingeben. Es scheint uns daher auch ganz in der Ordnung, daß die Artikelsucht in der schweizerischen Publizistik ihre Organe hat. Mag immerhin der Berner-Tory seinen Jngelmann in der „Allgemeinen Schweizerzeitung" entladen, der Luzerner-Junker seine fanatischen Knödel in der „Luzerner-Zeitung und im „Waldstätterboten" anstechen, der Diener des Nuntius seinen frommen Abscheu vor der religionsbedrohenden Zeit in der „Kirchenzeitung" ausströcheln; mögen die Zürcher Theekappen ihre handwerksquetschenartigen Zoten im „Schaffhauserkorrespondenten" zu Markte tragen und die gelben Doktoren mit ihren „jungen und gesinnungslosen", welche die Juden von Volkssouverainität für Irrlehre erklären, in ihrem „Schweizerischen Konstitutionellen" zusammen klauen — wenn auch nicht zusammen klingen — mögen alle diese in vollen Ernsten sich gegen unsere neuen Grundsätze entleeren, das fließt wie Wasser an einem Wadtsmantel an uns herunter. Aber wenn diese gleichen oder andere Herren unsere Gebietsgrenzen überschreiten, wenn sie im Auslande das Jnland anschwärzen, dann erscheinen sie uns in völlig veränderter Gestalt, dann halten wir sie für unsere niedrigsten Feinde. Prüfen wir also Ursache, Zweck und Wirkung ihrer Artikel in den ausländischen Blättern.

Die Ursache, wem kann sie dunkel sein! In der Unzufriedenheit über heimlangene Pläne und gestörte Kalkulazionen ist sie zunächst zu suchen. Denn die Namen der betreffenden Korrespondenten, so weit sie bekannt geworden sind oder sich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen lassen, dieselben lauter Individuen, welche entweder mit allen Mitteln der Sünde über den Stand der bestehenden Ordnung zum Throne der Gewalt sich empor zu arbeiten getrachtet, oder in der großen ihren Anhang sich gefunden und den öffentlichen Kredit sich vollends untergraben, oder welche höher gestellt zu werden gehofft, und zu diesem Ende unklugerweise Weise eine Rolle gespielen haben, welche ihnen gerade Vertrauen und Ansehn auf Dauer raubte, und sie in die Opposition mit den jetzigen Grundsätzen unvermeidlich hinein trieb. Manchen die Unzufriedenheit Herrin dieser Individuen geworden, verwandelten sie sich selbst in Haß gegen die gestigenen Nebenbuhler, und jedem der letztern, wenn er an dem ausschlagen Staatsscheper ein kedvsartiges Geschwür glücklich weggeheilt hatte, schrien sie in ihrem Zorne zu, er habe den Wundarzt gefunden. Aber von Leidenschaft ergriffen Deklamazionen theilten sich sodann ihrem Fleisch und Blut dergestalt mit, daß sie an ihre Wahrheit als an das Evangelium glaubten und ein neues Stadium ihres schlimmen Zustandes trat ein, die Blindheit. In jedem Menschen erblicken sie den grausamen Apollo, welcher den Bogen spannt, um ihre Pfeile nach den Kindern der Niobe zu schießen. Jn jedem Denken, wenn es um weiter nichts zu thun ist, als etwa ein von Rost oder Motten zerfressenes Privilegium der Residenz zu begraben. Wie man sagt, daß einer, dem ein Gespenst erschienen, nicht wieder froh wird, so ergeht es auch ihnen. Die drei Erinnyen, Unzufriedenheit, Haß und Blindheit, jagen gleich Furien ihr Gefolge vor sich her, das nur darin noch eine momentane Erquikung findet, daß es mit der Feder kraftphrasirte Stöße gegen seine Feinde aufs Papier krabelt und das Papier deutschen Dämonen bedeutet. Jn dem zerfleischten Jch der betreffenden Subjekte liegt also die Ursache ihrer ins Ausland wandernden Lügen über die Schweiz.

Was ist nun der Zweck dieser Jndividuen? Sie schreiben nicht, um etwa innere Zweifel über diese oder jene neue Jnstituzion der öffentlichen Lösung zu unternehmen, oder in dem Reiche der Politik neue Entdeckungen hervorzurufen, oder um einen wissenschaftlichen Sieg über ihre Gegner davon zu tragen, sonst würden sie inländische Organe benutzen, die ihnen zur Auswahl offen stünden. Sie schreiben auch nicht, um etwa unser Volk über politische Grundsätze zu belehren, oder ihm die übrigen einzunimpfen; denn der größere Theil des Volks liest in der Regel gerade jene fremden Zeitungen nicht. Sie schreiben eben so wenig, um sich eine nützliche Beschäftigung zu machen, sonst würden sie weder mit schlechter Mühe der Sachverständigkeit sich bedienen, und auf jeden Fall ihren Artikeln eine andere Haltung, einen andern Ton geben. Denn diesen Ton, aus der unlautern Tiefe des geschilderten Zustandes heraufsteigend, gibt das Echo in folgenden Worten zurück: „Ich kann mein Vaterland nicht lieben." Wer erinnert sich dabei nicht an das Gebet von Franz Moor: „Ich kann nicht beten!" Wie — das Vaterland zu verachten, schmählich durch fremde Jnterwenzion zu verkaufen und sich empor zu schwingen, das muß der Zweck der Artikelgen sein. Mon hat Beyspiele, daß Hunde nach langen Jahren ihren Meister wieder erkannten: so derjenige des Ulysses. Aber der Mensch — das beweisen manche politische Produkte, welche aus der Schweiz noch deut-

*) Anm. Statt vieler Belege führen wir nur eines an, zweifach in Nr 149 der „Allgemeinen Zeitung" dat. 22. Mai d. J. sich findet und „† Zürich" betitelnd ist und wo unter anderm gesagt wird: „Leider traurn immer noch manche unserer Staatsmänner den freundlichen Worten der Polizei zu viel zu, und der Einfluß der europäischen Gesandten ist eher im Steigen als im Fallen. Hat ihm doch die freie Republik Bern sogar ein Staatsgebäude zur Wohnung eingeraumt! Die übrigen Gesandten wohnen nur in Privathäusern. Unabhängige Schweizer müssen nun wünschen, daß auch die Gesandten anderer Mächte mit solchen Personen und Regierungen wirken möchten; nicht will ihnen fremder Einfluß wünschbar erscheint, sondern weil es besser ist, verschiedenen als nur Einen fremden Einfluß zu haben. Die verschiedenen Jnteressen und Bestrebungen der Mächte würden sich gegenseitig paralysiren, und der Schweiz gerade dadurch unabhängig und selbstständig sein. Jetzt übermiegt der französische Einfluß, der, auf diese Weise geübt, nicht einmal in Frankreich Jnteresse liegt, auf Kosten unserer Freiheit und unserer Wohlfahrt. Vorgestern war an der Kreuzstraße eine geheime Konferenz von Abgeordneten der drei Vororte, um sich über gewisse Anträge und Maßregeln zu verständigen. Sie hatte freilich keinen offiziellen Charakter. Desto eher hat die Vermuthung der Allgem. Schweizer Zeitung Gewicht, daß Hr. v Rumigny, welcher um die gleiche Zeit auf derselben Straße von Bern weg, ungestirnt nach Schinznach, fuhr, nicht nur durch vorherige Rathe, sondern sogar durch persönliche Gegenwart oder Rathe Antheil an den Berathungen gehabt habe" — Dieser Aufsatz ist ein Gewebe von Lügen. Verdachtigung und Aufhetzung der fremden Mächte, ihre Gesandten zu insbruiren, daß sie an unsern Staatsmannern und an der Schweiz selbst zerren sollen, das sie aus einander fahrt — der Hauptgedanke ist: kommt doch jetzt, der Augenblick ist günstig. Man sagt allgemein, die Verfasser sei Herr Dr. von Haller, Professor Schnell's Sohn schenken, welche behauptet, er wäre endlich gestiebten, wenn nicht durch gesetzliche Altersbestimmungen die Thüre der ersten Stellen ihm vor der Nase zugemacht worden wäre. Ist er der Verfasser, dann mag er sich in dem Spiegel, welchen wir ihm und seinesgleichen Gelichter hier vorhalten werden, beschauen. Hoffen wir aber, er werde sich von diesem Verdachte öffentlich reinigen.

Digitized by Google

schen Offizianen versandt wurden, sicherlich ebenfalls gegen teure und wohlwollende Freunde die unbedachtesten Schüsse. Denn die Verächter jedoch nicht nur das Volk, sein hauptsächlich auch seine Führer in den Schlamm der Verläumdungen. Darum, weil ihnen diese Mittel nicht zu fehlen, weil sich überhaupt kein anderer plausibler Grund über Hand hingewissen lassen läßt, die ihnen den Kredit bei Allen ohne Unterschied, denen fremde Unfreiheit eine verhaßte Erscheinung waren, notwendig rauben muß, und weil wir bedauernd die Verbreitung sind, daß falsche Aristokraten zu all dem fähig sind, was uns die richtende Geschichte von gemeinen Despoten vergangener Jahrhunderte überliefern — darum behaupten wir keck: mit fremden Bajonetten hoffen die Verfasser der Schmähartikel den Bau unserer neuen Verfassungen einzurichten, als stehe Knechte fremder Fürsten ein aufstrebendes Volk wieder in den Pfuhl moralisch und politischer Verkommenheit zurückzuwerfen — denn solchen Subjekten in ihrem dürren Pflanzendasein ist Nationalkraft und Nationalgefühl ein Greuel — sie hoffen eine Zeitlang ein freiheitsmarschen und unbeneidenswerthes Herrscherthum sich und ihren entnervten Sprößlingen, welche als hinkende Zwergen von der riesigen Volkskraft sich sich verkriechen, zu gründen. Dieß also der wichtige Zweck der literarischen Thätigkeit (Gott verzeihe uns den Ausdruck) unserer bezeichneten Subjekte.

Es bleibt uns noch übrig, von der Wirkung der Artikel zu sprechen. In diplomatisch-politischer Beziehung haben sie wenig. Diejenigen Höfe und Hofräthe nämlich, welche auf sie berechnet waren, kennen ihren Werth zu gut, um ihre Geschäftsträgen — deren Zahl Legion ist — über unsere innern Verhältnisse ganz gewiß so intelligibel viel Unwahres, daß an ihrer Stimmung gegen die Schweiz nichts mehr zu verderben übrig bleibt. Dennoch dürfte ihr Unwille nicht thätlich sein; dennoch interessiren sie nicht, im Bewußtsein freilich, daß sich daraus ein allgemeiner Krieg entspinnen könnte. Alle noch ein Zeitungsartikel gewiß nicht mehr bewirken, denn höchstens ein kaltes Lächeln der hohen Marmorfiguren. „Da sehet ihr, werden sie etwa zu ihren getreuen Unterthanen sprechen, da sehet ihr, wie es in Republiken zugeht, drunter und drüber und Alles durch einander; freuet Euch der allein seligmachenden monarchischen Regierungsform.“ In den Kabinetten wird die Einrichtung liegt allerdings ein indirektes Lob des Absolutismus. Dessen brüsten sich die politischen Tartüffes; auch mögen sie über die von entarteten Schweizern ihnen gestreuten Rosen und über die unserm Lande geschickten Dornenkranz höhnisch eine Schadenfreude empfinden, weil sie Zwietracht wittern. Aber dadurch, daß sie, Wanzisch bis Rom, alsbald ihren Unwillen auch nur Noten an den Kabinetten hervorgerufen.

Die Artikel üben in andern Beziehungen einen höchst nachtheiligen Einfluß auf unser Vaterland aus. Leider ist nämlich die ethische deutsche dürgerliche Haut für ächtsinnige Eindrücke wie für gute empfänglich. Wird die Schweiz in den Zeitungen genannt, so werden in allen Lande Stimmschlachtvieh auf die Glück Laufe angetrieben, und wenn nach den Zeitungen „Anarchie“ das regierende Element in der Schweiz, dann wird es der deutschen Haut bange, man traut nicht mehr, man wird ungemein vorsichtig. Man liest — und glaubt. Kautionen, welche irgend welche Handelsverbindungen mit der Schweiz anzuknüpfen, reiche Portefeuilleurs, welche die Schweiz zu besuchen beabsichtigen, geben ihre Pläne auf. Eine Menge von Beweisen hierfür liegen in unsern Händen. Dieser zahlreichen Klasse ist nämlich nicht allein der Weg genauerer Erkundigung abgeschnitten, und wenn auch Einzelne den wahren Sachverhalt zu prüfen Gelegenheit haben, so hält es noch sehr schwer, ihre Vorurtheile ganz zu heben. Wir sind überzeugt, sagen sie, daß ihr selbst dergleichen, daß geborne Schweizer (Leute von Bildung, welche eine gute Feder führen) ihr eigenes Land so schildern könnten, als es Persianen und Eigenthum in steter Gefahr schweben, wenn nicht der größte Theil ihrer Angaben auf Wahrheit beruhte? Das überdringe ja alle Menschenbegriffe.“ Genug: tausend Handelsgeschäfte sind deßhalb unterblieben, tausend Vergnügungsreisen nach der Schweiz aufgegeben worden. Im Nachtheil leiden empfinden zunächst unsere Handelsleute jedes Rangis, unsere Wirthe, und Alle, welche die Reisenden dedorgen, Kutscher, Schiffer, Bergführer u. s. w. und mit ihnen, zwar mittelbar und in geringerem Maße, eine große Zahl arbeitsamer Bürger, als Schmiede, Landbauern, Krämer u. dgl. Ihnen mangelnden Verdienst wird durch die Entfernung der Fremden entzogen wird. Selbst der Staat büßt an der Erwerbsteuer wegen der gebrachenen Handelsthätigkeit, an den Zöllen, an den Abgaben der Wirthe wegen geringeren Konsums u. dgl. ein. Man darf ohne Uebertreibung auch annehmen, ohne die Schmähartikel würden in den letzten Jahren viele hundert tausend Gulden mehr in die Schweiz gewandert. Die Wirkung der Artikel entspricht also der Ursache. Unsern ist diese, schädlich jene.

Verständige Leute kann man in Sachen, die sie nicht verstehen, irren sehen, und Irrthum ist, zumal wenn man nicht darin verharrt, verzeihlich. Könnten wir die sträflichen Korrespondenten für Irrende halten, wir würden eine schonende Sprache gegen sie geführt haben. Allein wer dieß annehmen wollte, wo sich so klar die böse Absicht nachweisen läßt, der müßte selbst ein irrender Ritter sein. Darum geht unser Schluß dahin, zumal wenn wir nicht überstehen, daß ein wahrer vaterlandsliebender Mann selbst wirkliche Gebrechen seines Staates nicht in die fremde Welt hinauswirft, so wie das ethische Oberhaupt einer Familie vorgefallenen Hausstreit nicht zum Gegenstand des öffentlichen Gespräches macht, darum, sagen wir, geht unser Schluß dahin, daß jeder Schweizer sich zur Pflicht mache, wenn diese Korrespondenten für Handwerk nicht niederlegen, alles zu thun, um ihrer Namen zu erfahren und dieselben alsdann auf die Tafel der Vergeltung einzugraben. „Die Lügenhaft bringt Leiden“; Haß gegen das Vaterland bringe allgemeine Verachtung der Mit- und Nachwelt!

Zürich. Unser verehrte Freund, der Erzähler, ist (in Nr. 42) entrüstet über die Fanmalitäten, welche mehrere auswärtige Mächte der Schweiz auferlegen, um für Schweizer Pässe in ihre Staaten zu erhalten und zufolge welcher nämlich jedes Individuum durch die betreffende Regierung empfohlen werden soll. „Souverän nach, als durch die fatale hinsche Note (wegen der Polen-Kommittes), wird unsere Ehre, unser Recht verletzt, sagt er, durch die schmachvolle Zumuthung mehrerer Staaten an alle Kantonsregierungen, für ihre Mitbürger Reisepäße bei den auswärtigen Gesandtschaften erbetteln zu müssen, und durch die Verfügung, solche nur unter entwürdigenden Bedingungen erhalten zu können. Ein Volk, das sich solcher Schmach gefallen lassen müßte, Hände tief, und ein Volk das sie duldete, wäre schwer zu heben.“ Es scheint uns, diese Paßangelegenheit habe zwei Seiten, eine ernsthafte und eine lächerliche. Ernsthaft erscheint sie uns, wenn wir den rechtlichen, lächerlich, wenn wir den praktischen Standpunkt ins Auge fassen. In der ersten Beziehung muß man nämlich allerdings fest halten, daß zwar jedes Polizeirecht zur Sicherheit des Staates angeordnet ist, damit eine Kontrolle über die Einwandrer vorhanden sei, und der Staat nicht durch allerlei fremdes Gesindel beunruhigt oder geschädigt werde; daß aber nach allen völkerrechtlichen Normen verbrecherische, nicht im offenen gegenständigen Verhältnisse stehende Staaten das Recht des fremden Bürgers ihre Grenze zu betreten und ungehindert zu verlassen, als eine unverletzliche, heilige Eigenschaft des Menschen als Herrn der Erde gegenüber Befugniß anerkennen, und ihm ihre Pforten (Falle von Pest und dgl. abgerechnet) jederzeit öffnen. Nur muß er sich durch ein Zeugniß seiner Regierung ausweisen, daß er ein Subjekt sei, bei dem man sich keiner Gefahr aussetze, und daß er sich der Einhaltung der Gesetze und Ordnung zu versehen habe, mit andern Worten, er muß kein Vagabund und Zigeuner, sondern ein Mann sein, der Mannes, Wahrnort und Mittel besitzt. Mehreres ist bisher noch nie gefordert worden, indem ebenfalls der Begriff des Rechts hierher, daß wer sich trotz seines Passes Informationen verschaffe, irgend welcher Art in fremden Lande zu Zwecken kommen ließ, von den betreffenden Behörden zur Verantwortung und Strafe gezogen wurde. Geht man nun von diesen Prämissen aus, so ist allerdings die Zumuthung eines bittenden Staates an den andern, daß dieser letztere den ersteren erkunde, seinen Angehörigen Reisepäße auszustellen, einen gnädigst erlauben, den Fuß in sie Gebiet zu setzen, eine arge Verletzung der gehörigen Achtung, und die Pässe der Staaten darf natürlich auf keinem andern, als auf rechtlichem Grund und Boden in allen ihren Maßregeln agiren; sie muß die Würde des Staats behaupten; von der lächerlichen Seite darf sie nichts behandeln. Daher können wir den Ausspruch des „Erzählers“, wenn er auch formell etwas gelinn daß Päße ohne weiteres verdem sollen, unterschreiben, nicht unterschreiben. „Der Regierungsrath von Zürich hat die Schande der Schweiz und die Erbärmlichkeit ihrer Regierungen lithographirt.“ Es wurde nämlich wirklich vom Regierungsrath von Zürich zwar mit Mehrheit ein schönes Paßformular ausgestellt, nachdem vorher zum eigener Machtvollkommenheit und ohne Zuzug der Mitgenossen sich somit seinerzeits radikalen Hrn. Staatsschreibers Hottinger, ohne Kanfens der Regierung seinem Namen zu einer solchen teeoilen Empfehlung herzugehen, Sr. Hochgeboren. Herr Bürgermeister Hirzel von Zürich für seinen Vetter,*) Hrn. Muralt-Zodder, den Paßcretenten der Hrn. Baron von Severine gemacht hatte,**) unbekümmert, was die Regierungsrath, was das Volk, was die andern Kantone davon aussagtiger dachten, sich dazu sagen, nicht bedenkend, wie selbst der Severine und das Diplomatenkomplatt dazu lachen und sich freuen werden, die Exzellenz so gefälmedig gefunden zu haben. Es ist dieß das würdige Seitenstück zu jener nie erhörten Blamage, da Sr. Exzellenz im Namen der Eidgenossenschaft bei dem Kourier von Moskau ein Paß für sich selbst in der Tasche abholte.***) und das Alles baldet der Regierungsrath. Ja! Er fand die Entschuldigung des Herrn Bürgermeister Hirzel, daß Hr. Muralt habe heirathen wollen, daß die Empfehlung ein Hochzeitpaar anbetroffen habe, welches sich in Petersburg niederlassen wolle, genügend. Wie aber glauben, es wären Zeit, endlich einmal ein Ende dem Verantwortlichkeit der Beamteten, welchen namentlich jeden Polizeiunfug, Eingriff in Freiheit zu verlassen. Doch wie nehmen unsern Faden wieder auf und theilen das Paßformular, welches uns so eben in die Hände kommt und nach welchem man die souveränen Zürcher nach Rußland reisen dürfen, mit.

*) Es wird Niemand so boshaft sein, zu denken, daß nun Hr. Hirzel bewogen der Paßpolizion unterzeichnet, weil gerade ein Vetter von ihm dessen vornehmen hatte. Bewahre! Das ist ein bloßer Zufall. Wie wollen beinahe einer kleine Wette eingehen, er würde einem gewissen Diplomatiker, der im russischen Reich sein Brod hätte suchen wollen, ein ebenso bevotet Gesuch ausgestellt haben.

**) Ist dieß auch Verläumdung?

***) Ist dieß auch Verläumdung??

Digitized by Google

„Wir Bürgermeister und Regierungsrath bei ertheilter Sanction des Standes Zürich stellen hiermit das Ersuchen und die Empfehlung aus, daß die . . . . . für d. nachbenannten hiesigen Kantonsangehörigen . . . . . Reispaß nach den . . . . . Staaten auszufertigen wolle, und garantiren Kraft dieser Empfehlung sowohl die Identität der Person dieser Empfohlenen, als auch dafür, daß . . . wirklich Bürger unsers Kantons sei.

Uebrigens erklären wir, daß d. Empfohlene weder in politischer noch in anderer Hinsicht den Behörden zu Klagen Veranlassung gegeben, und in dieser Beziehung auch die Fortdauer eines solchen Betragens in andern Staaten voraussetzen ist.

Zürich, den 185

Im Namen der Regierungsrathes
unterzeichnet
Der . . . . Bürgermeister:
Der erste Staatsschreiber:"

Lieat man diesen Ding als bloßer sächsischer Bürger, nicht in der Stellung des ernsten Staatsmannes und Repräsentanten einer Nazion, so gewinnt man ihm doch auch eine lächerliche Seite ab. Was heißt das, man garantirt für die Identität der Person? Doch wohl nichts anderes, als man erklärt, dreierlei, der Name mit Namen a. s. f. beschrieben werde, sei derselbe, welcher die „Empfehlung" so eben eigenhändig in Empfang genommen habe, und welcher überhaupt gemeint sei. Wir nun aber, wenn dieser ein Filou wäre, und vertauschte oder verpandelte seinen Paß; wir wenn er ihn verlöre, und ein anderer brächte ihn auf (alles mögliche Fälle), kurz ein unser Zuschauer brächte sich denselben zu Nutz? Wir will, wir kann da auch irgend eine sächsische Macht für die Identität garantiren? Lustigst ist aus im Reiche der pedantischen Diplomatik nach nichts vorgekommen. Eben so positiv als finden wir, daß eine republikanische Regierung einem russischen Dynasten bezeugt, das betreffende Subjekt habe in publizistischer Hinsicht den Behörden nie zu Klagen Veranlassung gegeben. Ja du lieber Himmel, wenn man das voraussetzen muß, darf sagen will, daß der betreffende ein guter Republikaner sei, so wird dieser Zeugniß dem Czar nicht schmecken; er kann nur Knutenverehrer brauchen; das Zeugniß wird dem Inhaber nichts nützen; nimmt man aber an, es stehe so viel, der Paßpetent ist in seinem Staate ein folgsames, unterwürfiges Subjekt, so macht die Regierung ihrem Bürger damit ein schiefes Kompliment, und noch schiefer macht sich solch ein amtliches Zeugniß. Endlich amüsirte uns auch das Wort „Klagen" beßhalb, weil es unsichtet, als ob die Regierung immer auf dem Anstand wäre und paßte, wen sie nun doch verklagen könne. Die Jahrszahl hätten wir ganz ausgeschrieben, dann wir dessen zuversichtlich, daß wenn man diese Angelegenheit einer eidgenössischen Revision unterwirft, dieses Formular von Zürich so bald möglich, also vor dem Jahr 1855 wieder abgeschafft und die Grundsätze eines natürlichen Rechts festgehalten werden.

Wir gestehen aufrichtig, wir hätten gewünscht, der Regierungsrath würde obigen Formular niemals gut geheißen haben; denn die Rücksnahme ist noch schwieriger, als ein reines rundes Abweisen der russischen Prätension. Wir drehen ab, obgleich sich nach Manchen in dieser Sache sagen ließe. Der Regierungsrath muß sich nicht wundern, wenn die Blätter anderer Kantone den „Erzähler" unterstützen. Bergäße doch ein Gouvernement nie die weiter Lehre einer der ersten Dritter. Eine wurzige Regierung ist das Unglück der ganzen Staate. Dann unterbleiben solche Bißen, es unterbleibt der Tabel. —

— Dem Zentralkommitte sind auf das eidgenössische Schießen folgende Ehrengaben neuerdings angekündigt worden: a) von der Schützengesellschaft von Howbrückliin ein silberner Becher von Fstn. 80 an Werth; b) von den Schützen aus Schaffhausereinden der Gemeinde Wellenhofen Fstn. 50; c) von den Schützenfreunden in Rüschlikon Fstn. 50.

— In der letzten Nummer des Republikaners ist des Schußfestes, welches am 20. d. M. in Aufrestil gefeiert wurde, kurze Erwähnung gethan worden. Dem Berichterstatter gemäß, bringen wir noch einiges darauf Bezügliches nach. Es hatte die Gemeindsbehörde Aufrestil den Plan gefaßt gehabt, mit sämtlicher Bettelei verbundenen Fastnachtsumgänge der Knaben, welche oft schon zu rohen Auftritten geführt hatten, im ganzen Umfange der Gemeinde polizeilich verbieten; dagegen erließ die Schulpflege an die Gemeindsbehörden die Einladung, ihre sonst an der Fastnacht für ein Zegetlicht Spiel ausgetheilten Gaben auf ein, für die gesammte Schuljugend zu veranstaltendes Jugendjugfest zu verwenden. Dieser Plan erging ein Zirkular für freiwillige Beiträge an die Bewohner, und in wenig Tagen waren deinahe 100 Fl. zusammengebracht, und darauf das Fest angeordnet. An dem dafür bestimmten Tage zogen dann sämmtliche Schüler, etwa 220 an der Zahl, aus dem Schulhause, wo sie sich versammelt hatten, paarweise geordnet mit sich führend in die Kirche, in welcher eine bedeutende Zahl von Jugendfreunden sich bereits eingefunden. Beim Eintritt der Jugend ertönte eine liebliche Musik; schöne Blumenkränze mit Inschriften, an verschiedenen Orten der Kirche schicklich angebracht, zierten die letztere. Mit Gesang begann die Feier; dann redete Hr. Oberrichter Bunmann, Vice-Präsident der Gemeindsbehörde, die ganze Versammlung auf eine herzliche Weise an, begleichnete kurz die Veranlassung dieser Feier, und ging von dem Grdanken aus, daß auch die Jugendfreuden einen wesentlichen Einfluß auf die Bildung und das Gemüth der Kinder äußern, und daher jede Abschaffung roher Belustigungen, besonders wenn reinere Freuden an deren Stelle treten, für die sittliche Bildung des wachsenden Geschlechts wichtig sei. Dann führte er den weitern Gedanken durch: dieses Tag soll die versammelte Jugend zu freudigem Dank und zu gutem Entschlusse stimmen, zum Dank dafür, daß ihre Lebenstage in eine Zeit fielen, wo die Bildung der Jugend als eine der ersten Bürgerpflichten erkennt werde; es müsse aber dieser Dank ein bestes Entschlüsse zu treuer Benutzung der Anstalten für Bildung des Verstandes, Herzens und Herzens, und zum Vorerfinden auch schon in der Kindheit hervorbringen. Darauf folgten einige Worte an die Erwachsenen über die Gefühle, die sie beim Anblick dieser wackern Jugend durchdringen müssen. Musik und Gesang folgte der Rede. Der Akt in der vollgedrängten Kirche schloß mit Gesang und Musik. Jedermann war ergriffen von dem Ernst und der Bedeutung des Tages. Freudig wandelte Nachmittags die Kinderschaar in den Hochschorf, wo sich in einem Garten les erlustigte und nach einigen Stunden unter Gesängen die Heimreise wieder antrat. In Aufrestikt ertönten den Ankommenden Freudenschüsse entgegen; unter freiem Himmel in einer Wiese wartete der Kinder bei gedeckter Tafel ein zwar bescheidenes, aber genügendes Abendessen. Musik, Blumenlaufen, Jubelrufen, Jauchzen begleiteten unsern Zug dahin. Aus der Stadt und den umliegenden Landgemeinden war eine Menge von Zuschauern anwesend. Noch genossenen Mahle wurden von mehrern Knaben Trinksprüche ausgebracht, dem Gedeihen der Jugendbildung, dem Vaterlande. Auf jeden Toast folgten Schüsse und Musik. Mit Abdemmung eines kleinen Feuerwerks endigte das Fest. Die Jugend ritte eben so frog — wie sie gekommen war — in ordentlichen Wendung zu. Es war ein herrliches, von keinem Unfalle getrübter Tag; alles weiteifrete, ihn zu verschönern. Daher mögt sich dieses Jünglingsfest später wiederholen. — Ehre Jedem, der dazu mitwirkt!

Aus einem Drama.

Die Szene ist zu Ravenspurg in der Herrschaft gleichen Namens, im Mai 1731.

Dekan Z. sitzt ganz nachdenklich, melancholisch und dumm da.

Pf. H. zu Sch. sucht denselben aufzuheitern und sagt: Sie werden fehlen, es geht doch nicht Alles nach ihrer Regierungsart haben will.

Z. Ach! was hilft aus dieß? Wir haben bei allem dem doch keine Hoffnung, daß die rechtmäßige Regierung bald wieder an die Stelle der gegenwärtigen Regierung komme.

H. Haben Sie nur noch ein wenig Geduld: es kann doch nicht mehr lange gehen als bisheran ein halbes Jahr; es sind Feldherrn gekommen (Napoleon) die diese wieder herstellen und die Ordnung in ihren Rechten bringen, und die auswärtigen Mächte werden diesem Unwesen wohl bald zu steuern wissen.

Z. (mit sehnsuchtem Blick, gleich dem alten Simeon) O, wäre es mir doch vergönnt, auch nur ein halbes Jahr unter unsern wieder eingesetzten rechtmäßigen Obern zu leben!

Der kleine Eduard, der große Sprachmeister! —

Ihren und Deutschweizerinnen ist menschlich; aber mit diplomatischen Akten umgehen, mit ein Sitzen mit Grazien, und ihre schönsten Formen vermischen, das ist unmenschlich. Es ist unmenschlich, in diesen Nichtsdurchdringenden Gefühle" weiß dieß, mißt aber der gebildete sinn galante Stutzer in seidenem Strumpfe, aufer wohlweiße „Konstitzionelle." Der Beweis unserer Behauptung liegt in seiner mehr als schätzbaren neuerstehen Uebersetzung der vom Vorort am 17. Mai an den Hochschutzen Ständen gerichteten Note. Der Ausdruck „souveräne" gibt er mit Regierungen, während aus der ganzen Darstellung im Original klar hervorgeht, daß unter demselben der Vorort und die Regierungen ausdrücklich verstanden werden. Statt zu sagen, die Schweiz habe aus freiem eigenem Antrieb alles erfüllt, was ihr das Völkerrecht auferlege, wirft er ihr gleichsam Kuppelei vor und fabelt von „Schritte, die sie in ihrem Vorthun d", als ob etwa die Schweiz ihre eigentümliche Triebfeder von ihrem Vorstand, d. h. dem regierenden Bürgermeister entlehnt hätte. „Oeffentliche Verfolgung" und Beiangung nach dem Gesetz, „Gerichtsgang" und Rechtspflege hält der sprach-, und rechtskundige „Konstitzionnelle" für synonym n. s. f. Absprich einem „Genie", dem Geschichtsforscher unter den Publizisten, welcher schon Julchen, Fannyy und Leonoren, wie sie in Distelis Zeichnungen zu Fröhlichs Fabeln besonders durch schlanke Hülfte sich höchst angenehm produzieren, franzisch zugeschnitten hat, sollten solche Scheusinnen nicht entstehen. Lieber wollten wir uns in seiner Stellung zwanzig direktorialische Streiche auf die Fußsohlen geben lassen. Vielleicht hat dem kleinen Eduard die feierliche Feder gesträbt, vielleicht auch das ersiere daher von dem letztern bereits ein allerhöchstes Ausbandelungsdekret, wie neulich wegen der Einfaltspinsel, daß er den Preßl im legitimen „Konstitzionnell" blamiere, unterhändigt empfangen; gleichviel, wie sagen, „mit g'lagen, mit g'sungen." Wahrlich, wahrlich, der ganzen Sippschaft sollte man durch eine Kollekte Kinderschuhe schenken.

Korgau. (Privatkorrespondenz.) Die Versammlung des Gr. Rathes vom 12. bis 15. bot nichts Interessantes dar; man beschäftigte sich

meistens mit Erledigung unbedeutender Petitionen, die zum Theil noch vom verflossenen Jahre her auf dem Kanzleitisch gelegen hatten. In mehrfacher Beziehung interessant war aber die Sitzung vom 16., in welcher der Gr. Rath sich 10 Stunden lang mit einem von der Mitgliederung vorgelegten Gesetzentwurf über die Feier der Sonn- und Feiertage abmühete, um am Ende das Gesetz mit wesentlichen Modifikazionen artikelweise zu sanktzioniren und in gleicher Minute — seine eigene Arbeit mit sammt jener des Kl. Rathes wieder zu verwerfen. — Der Gesetzentwurf war durch mehrere Petizionen von Landbesitzern veranlaßt worden, welche verlangten, daß erlaubt werden soll, während Heu- und Erndte auch an Sonn- und Feiertagen, wofern die Noth es fordere, Heu, Oehmd und Getreide einzuthun, und zwar ohne an die Bewilligung der Pfarrer und Gemeindsbehörden gebunden zu sein. Es war nämlich diese Erlaubniß aus Dummheit oder Böswilligkeit oft versagt worden, und dadurch bedeutender Schade entstanden. Demungeachtet schlug die Regierung vor, daß in solchen Fällen ohne Anfrage und Verantwortlichkeit der Ertrag der Wiesen und Aecker eingesechtet werden dürfe. Zugleich wurde dieser Anlaß benutzt, um eine im Jahr 1819 von dem damaligen kleinen Rathe in alt-derwischem Styl erlassene Sonntagsverordnung durch ein zweck- und zeitgemäßeres Gesetz zu ersetzen. Die wesentlichste Neuerung war, daß die Beschränkung des Tanzens, welche durch jene Verordnung so bestimmt war, daß nur an vier Sonntagen des Jahres zu tanzen erlaubt wurde, aufgehoben werden sollte. Andere Spitzfindereien der Regierungsverordnung, z. B. daß an Sonntagen während des Gottesdienstes nicht durch Dorf gefahren noch geritten werden dürfe, und dergleichen Antiquitäten, die jedem mitgeweckten bekannt werden, wurden ganz übergangen. Aber siehe da, der Entwurf des neuen Gesetzes hatte im Stamme Levi ein gewaltiges Grausen erregt! Für einmal war es ein schrecklicher Riß in die Religion, daß hinführo der gemeine Christ selbst desinthalben sollte, ob Noth für seine Erndte vorhanden sei, statt — wie bisher geübt und in seiner Einfalt gewohnt mit diesem vermessenen Urtheil an die Weisheit seines Pfarrers oder mindestens eines von demselben inspirirten Sittengerichtes gehandzu zu gehen. Das Aergste aber, ein unerträgliches Hergreifen vor dem Herrn und seine neu Ewdilten — war das Tanzen — das verruchte, sündliche, grundverderbliche, gott- und heiligthumschändende Tanzen, das nicht einmal durch ehrsam vor dem Herrn bei Kegel- und Kartenspiel, Bier, Most, Wein und Brannewein und in dem durch sein Alter ehrwürdigen Kittgang zu wandeln, sollen die gottlosen Menschen nun g-r alle Sonntage ihr fundbestes Tanzgelüste befriedigen dürfen! — das darf und wird nicht geduldet! — solche Verirrungen, Sünden riefen nun in diesem Styl, mache sein die reformirte Geistlichkeit des Kantons Aargau bewegen über die „sittliche Klerus schwitz, — diesmal wirklich zu seiner Ehre), als sie durch ihre zwei Dekane eine Petizion an den großen Rath eingeben ließ, worin der Gesetzesentwurf bejammert und bekämpfet wird. — In gleich saldungsvollem Sinne, sogar noch stärker, erschienen Beschwerdeschriften aus etlichen 20 reformirten Gemeinden des alten Aargaus, welche sämmtlos von Herren der Gemeinderäthe, nicht vom gemeinen Volke unterschrieben. — Den Vorkämpfer dieser Meinung im großen Rathe machte ein sonderbares Triumpheirat, nämlich der Herrn Altbürgermeister Herzog, Gerichtspräsidenz Dr. Bertschinger und Gemeindammann Steininger von Dürrenäsch, ein Pinterlicht-Kandidat von Zofingen. Was unter die sieße ging Gemeindammann Gaffer von Bordemwald, welcher die Mozion stellte, das Einsammeln von Feldprodukten an Sonntagen nur dann zu gestatten, wenn es die vorhergezogenen fünf Tage hindurch geregnet habe. — Vergeblich stellten die Vertheidiger des Gesetzesvorschlages vor, was sich nur immer mit raisonellen Gründen für denselben leisten ließ, und Schmälerung und Beschränkung der Sonntagsfeiern, besonders deswegen, weil ihre Motive ein wahrer Schimpf gegen das zarzauische Volk, unbefriedigte dessen jüngere Generazion seien, und dem Recht eines freien Volkes auf Lebensgenuß Hohn sprächen; umsonst! Nach einer vierstündigen Diskussion, in welcher Herzog die Verwerfung des Gesetzes en bloc durchzusetzen suchte, wurde zuvor artikelweise Berathung beschlossen, in dieser aber Berschlingers Vorschlag mit etlichen und achtzig Stimmen genehmiget, daß das Tanzen an Sonntagen gänzlich verboten sein soll. Kaum war aber dieser Beschluß gefaßt und dann das ganze Gesetz, so wie es der große Rath umgestaltet oder verwerflichet hatte, noch einmal in Abstimmung gebracht, so war die vorherige Mehrheit zur Minderheit von nur einigen und sünfzig Stimmen herabgesunken, so daß nun das modifizirte Gesetz, so wie der Entwurf des kleinen Rathes verworfen, und das kaum unter sämmtlichen Wehen geborene Kind schon wieder Todes verblichen war. Es machte einem Theil der Mitgeheit doch sehwer aufs Gemüth gefallen sein, daß man ihr gar allzuviel zu regieren und den alten Leuten zu bevormunden habe führen lassen, und deßhalb zu Hause übel ankommen dürfte. Gut, daß es noch so gegangen ist. Der Gr. Rath hat sich nun selbst eine Lekzion gegeben, an die man hoffentlich später noch denken wird, um sich vor ähnlichen Verirrungen zu hüten. Wäre aber das verkappelte Gesetz mit seinen pfäffisch-aristokratischen Bestimmungen ins Volksleben hinausgestellt worden, so würde es als eine wahre Schmach in der jungen, lebenskräftigen Republik da gestanden sein, als eine Schmach für das Volk, nach mehr aber für seine Repräsentanten. — Am 17. dagegen bewährte der Gr. Rath, daß wenn in Beziehung auf innere Angelegenheiten noch nicht diejenige Einigkeit und gleiche Richtung vorhanden ist, welche zu wünschen wäre, und die gewiß auch kommen wird, der Aargau in seiner eidgenössischen Stellung nie von der richtigen Bahn abweiche. Auf den Antrag einer Kommission und einen nachträglichen Antrag des Hrn. Regierungsrath Fischlinsbrud wurde in der Nexus- und Paßangelegenheit ein tüchtig freisinniger und eidgenössischer Beschluß gefaßt, der ohne Zweifel nächstens durch die öffentlichen Blätter bekannt werden wird, und nur gelesen zu werden braucht, um ehrenhaft gewürdiget zu werden.

Mémoire adressé au conseil d'état du canton du Valais en November 1855, par les quatre dixains occidentaux: Entremont, Martigny, Saint-Maurice et Monthey, en reclamation de l'égalité des droits politiques. Lausanne 1856.

Eine interessante Schrift aus dem Wallis! klar, scharf und bündig in der Entwicklung der Gedanken, ehrl, pochherzig und durchaus schweizerisch in den Empfindungen, die sie aussprecht, so rein endlich und vollkommen gerechtfertigt in dem Verlangen, das sie stellt, daß nur Stockalper und Komp. oder eine Coalsatung, wie bisherige, welche Neuerung auf Neuerung und gern auch Ausser-Gewöhnung und Bahn-Landschaft aufgeworfen hatte, oder Staatsmannen, gleich denen, welche mit dem „Repräsentantenrath" (siehe vorige Nr. des Republikaners) in den Wochen liegen und kauen die Windeln für das krätzige Mandvlab in dem Schinznacher Bad einschwefeln lassen, den großartigen Sinn dieser Schrift nicht begreifen können.

Bekanntlich hatte Unter-Wallis im Nov. vor. Jahres, nachdem zuvor in den Ueversammlungen war abgestimmt worden, dem Staatsrath ein Memoire eingereicht, worin verlangt wurde, daß die Zehnten auf dem Landage nach der Bevölkerung repräsentirt werden sollen. Der Landtag kam Dezember 1855 zusammige oder die Berathung über diese wichtige Frage. Später suchte der Staatsrath die Sache durch eine Art von Familienrath abzumachen, indem er aus jedem Zehnten einen Deputirten zu einer Konferenz nach Sitten berief. Aber alle noch so billige Begehren der sechs Deputirten von Unter-Wallis scheinerten an dem steifen Starrsinn von Oberwallis. Die Frage wird also in der ersten ordentlichen Sitzung des Landtages im Mai 1856 die Fremde der politischen Reform in Wallis bleiben es für nothwendig, daß im November 1855 eingereicht Memoire jetzt durch den Druck zu veröffentlichen, um das Publikum bei Zeiten gegen die Ränke und Verklämmungen der Stockjunker zu verwahren. Möge Hr. Stockalper, der im Jahr 1855, als er der Tagsatzung das konservirende Zumuthen machte den Saranern nachzugehen, das Sprüchlein hören lieb: „Quidquid agis, prudenter agas et respice finem" („Was du auch thust, sei weise im Thun und bedenke das Ende") nun, nach erhaltenen mehrfachen Lektionen, tiefer in den Geist dieses Spruches eindringen. Denn es schint uns, nach dem Geist seines Memoire's zu urtheilen, daß die Unter-Walliser für keine Neigung verspüren, um Beispiels gegen hiesterische Esseln länger in dem politischen Hinterasserjunfland zu verharren.

Wir laden alle unsere Leser, die von ihrem Vaterland noch etwas mehr zu wissen wünschen, als was Kellers Chante steht, ein, diese gediegene Schrift zu lesen. Sie ist gleich anzuwend in dem geschichtlichen Ueberblick auf die Schicksale des Landes von 1798 bis auf unsere Zeit, wie in der rechtlichen Erörterung des Grundsatzes der gleichen Repräsentazion und in der Nachweisung der heillosen Uebel, denen eine Gesellschaftsordnung, welche jenes Prinzip verletzt, ausgesetzt ist. Jene — die hiskorische Betrachtung — läßt uns in den Schicksalen von Wallis ein Mikrokosmos des bisherigen Bund erblicken, welcher auch die Geschichte der meisten Kantone, so wie die der ganzen Eidgenossenschaft seit 1798 darbietet; — zuerst eine Art Gleichheitsurkunde, welche die Aristokraten im Jahr 1798 aus eigenem Antrieb (de son propre chef), unter dem Scheine der Großmuth, in der That aber aus Furcht, erlist; dann seit 1802 bis 1810 von Napoleon mit Frankreich vereinigt wurde; eine wahrhaft freie, auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit ruhende Verfassung; endlich 1811 dieselbe schamlose Rückkehr der Aristokratie zu ihren alten Privilegien, wie in Zürich, Bern, Luzern u. s. w. Diese — die rechtliche Entwicklung — enthüllt mit unwiderlegischer Beweiskraft die Unvereinbarkeit, welche in der jetzigen ungleichen Repräsentazion liegt und wird denjenigen freudigst durchdringen, der auf die Folgen, welche aus diesem rechtswidrigen Zustande sich ergeben, sowohl in Beziehung auf die innere Gesetzgebung, als auch auf die Behandlung eidgenössischer Angelegenheiten. Nur ein Beispiel: Als die Sarner-Verbindung gegen die Eidgenossenschaft auftrat, erklärten sich die Deputirten von Unter-Wallis auf dem Landtage einstimmig gegen die Empörer. Sie repräsentirten eine Bevölkerung von 41,285 Seelen; mit ihnen vereinten sich drei Deputirte von Ober-Wallis und beide zusammen repräsentirten 41,000 Seelen. Dennoch unterlagen sie der Mehrheit der Deputirten auf dem Landtag, welche nur 29000 vertreten. Hätte nun diese rebellische Mehrheit in ihrer Weigerung, die Tagsatzung von Zürich zu beschicken, verharret, so hätte der Widerspruch in dem Zahlenverhältniß der Repräsentanten mit der Zahl der repräsentirten Einwohner zu den traurigsten Folgen geführt. Um einer dolosharrigen Minderheit von 29,000 willen, hätte die eidgenössisch gesinnte Mehrheit von 41,000

(Hiezu eine Beilage.)

alle Uebel und Lasten einer militärischen Offupazion tragen müssen. Eine saubere Ordnung der Dinge!

Dieses Memoire ist ein sehr beherzendes Vorwort voranszuschicken, das vorzüglich dadurch werthvoll ist, daß es die niederträchtigen Verläumdungen dreister, durch welche die Stockaristokratische Partei die freigesinnten Volksführer von Unter-Wallis bei den Gemeinden zu verdächtigen sucht. Da kämen die Hunkker von Ungerechtigkeit auf die Religion und gehen so weit, daß sie sogar in Gemeinden Unterschriften zu Erklärungen zusammentrieben, daß man katholisch bleiben wolle. Jene Hunkker stehen nun, die Magistrate von Unter-Wallis seien die Urheber aller derselben Steuern, sie wollten das Stempelpapier wieder einführen, den Preis des Salzes erhöhen, eine Brücke auf das Wily ferngu u. s. w. Wie rathen dem Korrespondenten aus Zürich in der Augsburger allgemeinen Zeitung, diese Partie des Vaterlands fleißig zu durchgehen, alle die lügenhaften Beschuldigungen zu sammeln, sie gehörig mit Schmutz und Koth zu besudeln und dann am Ende zu bemerken (was ihm so leicht fällt): „Seht diese Beschuldigungen seien leichter nun abzuwaschen, wie jedermann wisse;“ — und es ist ein prachtvolles Artikel für die allgemeine Zeitung fertig.

Zweite Aufforderung an unsere Volksmänner.

Die Aufforderung mehrerer Zeitungen zur Untersuchung, welche vorhandenen Volksbeschwerden zunächst zur Bildung der Volks tangen möchten, muß jedem wahren Volksfreunde willkommen sein. Eine von der gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1829 in Bern gewählte Kommission, hat eigentlich diese wichtige Aufgabe über sich genommen. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern.*) Rathsherr Wirz, Pfr. in Zürich. Pfr. Hirzel v. Oetlli ebendaselbst, Prof. Hagenbach in Basel, Pfarr Gerard in Lugen, Pfr. Prodhomme, Schullehrer Chapuis in Freiburg, Pfr. Andreä in Pont, Prof. Monnard in Lausanne, Fabrikbesitzer in Genf, Pfr. Frey in Trogen, Fabrikbesitzer in Aran, und Prof. Carl Vogt in Neuf.

Diese Kommission dürfte aber leicht durch die gegenwärtigen Gesellschaft selber, ferner ganz unthätig. Durch mündliche Empfehlung des verewigten P. Usteri hätte die Volkskraft ꝛc. zuerst durch genannte Kommission unterstützt werden sollen, ob sie nach einigen Verbesserungen auf Usteri'n der Gesellschaft gedruckt und unter das Volk wohlfeil verbreitet werden könne. Es wäre Pflicht, das genannte Komité wissen durch öffentliche Einladung der Herren Hattinger und Hirzel sich nicht nur zur Auflösung ihrer Aufgabe versammeln, sondern auch die gesammte Gesellschaft — die wohl als jede andere für Volksglück wirke, auf nächsten Herbst zusammen berufen würde.

Ulterei. Bern. Die Antwort des Reg. Rathes auf die Anfrage der ridgenschaftlichen Militärgesellschaft, ob er die Zusammenziehung der Kadres (7000 Mann und 600 Pferde) von Interlaken (Thun und Langenarth) gestatte, ist bejahend und nur mit dem Wunsche verbunden, daß das Landvolk so wenig als möglich mit Einquartierung belästigt werde. Luzern. Am Pfingstmontag war die landwirthschaftliche Konkurrenz Gesellschaft des Kantons unter dem Präsidium des Hrn. Prof. Baumann zahlreich in Sempach versammelt. Um derselben eine größere Wirksamkeit zu geben, hat sie in Übereinkunft mit dem Reg. Rath Antrag von Rotzenburg Verfall, die Gesellschaft in Sektionen zu theilen, in eine landwirthschaftliche, eine ökonomische und eine mit Volksbildung sich beschäftigende. Für das nächste Jahr wurde Hr. Dr. Kasimir Pfyffer zum Präsidenten erwählt. Uri. Das Siebenzigerhaus, welches Brandberungen der sogenannten Verfassung gestürzt, befand aus folgenden Männern: Joseph Anton Gamma, Franz Jakob Walker, Sebastian Troxler, Anton Baumann von Wassen, Melchior Dudaner von Altorf, Joseph Anton Müller, Johann Joseph Renner, Joseph Anton Regli, Kolaus Anton Hager, Joseph Anton Schmid, Johann Niklaus Furrer, Joseph Anton Planer von Ursen. Landesjuristen Huber trug in Vorgehen an der Landsgemeinde mit ruhiger Entwicklung der Gründe vor, die beiden Zoller in Hospental, Furrer von Gestelden und Joseph Maria Gamma von Altdorf, unterstützten das Begehren durch Vorträge an der Landsgemeinde. Solothurn. Am 17. Mai hat die Tit. Wohlgeborene den Hochwürdigen Anna Kaiser von Lohn, Professor der Moral- und Pastoraltheologie, zum Domprobst am Domstift zum heiligen Urs und Viktor ernannt. Herr Prof. Kaiser ist, soviel wir wissen, der erste vom Lande, dem eine solche Ehre zu Theil wurde. Der Gr. Rath beschloß: 1) Die Liekenfernenzmessung und Abkaufung nach Instruktion kömmlicher noch nicht vermessener mittelbarer und unmittelbarer Staatswaldungen und Allmenden sind vorgenommen werden; 2) der Staat übernimmt die Kosten der Vermessung der unmittelbaren Staatswaldungen ganz allein. Thurgau. Hier beschäftigt man sich mit der Frage, ob nicht der Seidenbau mit Erfolg eingeführt werden könnte. Die „Thurgauer-Zeitung“ ist der Ansicht, es würde nur sehr unvollständig gedeihen. In Arbon wurde am 15. Mai ein glänzendes Jugendfest gefeiert. Der Thurgauische Sängerverein wird drei Jahr in Sulgen seine Feste begehen. Margau. Die N. A. Z. hat Lu-Ore benutzt entdeckt, daß das Tanzen an Sonntagen zur Sekundsünde führe. Basel Stadt. Die Basler Zeitung ist Gottlob wie der in den ehrlichen Händen; in Nr. 81 kündigt Prof. (soll er Professor, Professionist oder Professor heißen?) Fischer an: die Basler Zeitung stelle „nach kurzer Unterbrechung ihre Redaktion wieder im frühern Sinn und Geiste her.“ Zu Basel Landschaft hat sich unklugh Hr. Landschreiber Hug erlaubt, eine Verordnung „Botzlegungs-Dekret“ in das Amtsblatt einzurücken, wovon weder der Regierungsrath noch sein Protokoll Kenntniß hatte. Das schadet aber dem Kredit des Hrn. Hug nichts.

Ausländisches.

Frankreich. Am 22. dieß wurde in Paris die sterbliche Hülle Lafayettes zur Erde destallet; der Name fällt der Geschichte anheim. Wie hat die Menschheit einen so standhaften, so unbeugsamen und zugleich unbefleckten Verfechter ihrer Rechte gehabt; nie einen Helden, für den die Völker beider Hemisphären so viel dankbare Bewunderung im Herzen trugen. Seit dem Tagesdämpftage Dulongs verweilte Lafayette selten das Zimmer zu verlassen; doch schwächte man sich, er würde sich allmählig erholen; aber da befiel ihn plötzlich ein neues Uebelbefinden, der er nach wenig Tagen, den 20. Mai früh gegen fünf Uhr, durch einen sanften Tod erlag. Er hatte 76 Jahre und fast 9 Monate gelebt und seine Heldenbahn vor 57 Jahren im Freiheitskriege für Amerika begonnen. Mit Lafayette ist Frankreichs letzte Hoffnung, eine Monarchie mit republikanischen Institutionen herzustellen, erloschen. Fünfzehn Personen, den General Dwernicky an der Spitze, erhalten es sich als eine Gnade, die Leiche vom Zimmer auf den Wagen zu tragen, und der gewesene General-Kommandant der polnischen Nazionalgarde, Graf Ciszewsky, hielt dem gewesenen General-Kommandanten der französischen Nazionalgarde auf dem 7 Stunden langen Zuge das Zodtentuch. Alles Militär stand theils auf beiden Seiten der Straßen, theils auf den Polen, theils schlagfertig bei den Kasernen aufgestellt oder zierte den Leichenzug.

Deutschland. Eine kölnische Zeitung berichtet als Ernstes, daß die wachsame Polizei in Gremenbrohn am 19. Mai Abends einen zur Verschwörung der Polen in der Schweiz bestimmten Transport von 600 Gewehren mit Bajonetten und zum Theil schon mit Steinen versehen (worum nicht auch noch geladen und mit gespannten Hahn?) aufgepakt und weggenommen habe, die zu Schiff vom Niederrein herauf gekommen wären und nach Genf hätten gebracht werden sollen.

Anzeigen.

[1] Neuer Industriezweig.

Es existirt ein altes Sprichwort: „Eintracht macht stark.“ Eintracht macht aber auch reich. — Diese Behauptung wird folgende Erzählung rechtfertigen.

Im verflossenen Spätjahr wurden, wie im Kanton Zürich überall, auch zu Zell, die der dortigen Pfarrstunde zufändigen Liegenschaften an Meistbietende öffentlich verkauft und dem Civil Verein Zell. Erst als dem Meistbietenden ob die Summe von 1100 fl. obrigkeitlich zugetagt. Man konnte damals nicht begreifen, warum gedachter Liegenschaften so hoch bezahlt, da sie selten kamen, und da Niemand sie seit geraumer Zeit sehr begehrt sind, und einen enorm hohen Werth haben. Aber nun ist dieses Räthsel gelöst. Es wurden nämlich vorgedachte Güter nach Abrede der in die erste Klasse gehörenden Lieder-Alles-Männer für die Civil-Gemeinde Zell gekauft und erst unterm 2. Mai d. J. an Privaten wieder öffentlich verkauft, und zwar um die dreifach höher Summe von zweitausend fünfzehnhundert sieben und achtzig Gulden.

Ueber dieses Ergebniß nun ist die ganze Civil-Gemeinde Zell in dulci jubilo versetzt worden, indem, wie von dem ersten Vorsteher gedachter Civil-Gemeinde ist versichert worden, sie wollens sein, den Vereins zur Anschaffung eines verstörbenen Kinderleitschuhes zu verwenden. — Sie! Heiermannsinn ans comparatson. —

Wie man vernimmt, so stehen die Bewohner Zells in gespannteser Erwartung, wie die Versicherung des gedachten Stubles aussalle und durch wen selbige soll ausgeführt werden, ob wirklich durch einen Gaduan Silbergeschwister, oder etwa blos, wie gewohnt, durch den Herrn Bezirksrepräsident. A. — B.

[2] Anzeige.

Die Verwaltungs-Kommission der Ersparnis-Kasse des Bezirkes Pfäffikon wird Montage den 2. Brachmonat ihre erste Rechnung obiegen. Die Mitglieder der Vorsteherschaft dieser Anstalt, so wie auch andere Freunde von Gemeinnützigem, besonders diejenigen, die sich in diesen wohlthätigen Verein aufnehmen zu lassen wünschen, sind freundschaftlich eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, Nachmittage Punkt 2 Uhr,

*) Siehe die Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1830.

**) Dieser verdienstvolle Mann starb vor einigen Wochen.

Digitized by Google

beim Hrdst in Lehrlingsstand eingetreten. Sie werden Gelegenheit haben, sich von dem glücklichen Erfolgen der Anstalt zu überzeugen; auch wird es sich um Abänderung einiger §§. der Statuten handeln.

Zofingen den 22. Mai 1834.

Der Präsident des Vorsteher-Kollegiums,
Weiß. Alt-Regierungsrath.

[5] Die E. Gemeinderath Oberwinterthur wird hiedurch erinnert, den §. 45. des Gesetzes über die Gemeindsverwaltung, betreffend das Brodwägen, in Vollziehung zu setzen, damit einmal bei dem jetzigen Fruchtpreise das 1817r Modell bei den dortigen Bäcken weggeschafft werde. Es gehört doch jedem das Seine!

[4] Montags den 2. Brachmonat nächstkünftig, Morgens um 10 Uhr, wird der Hettinger Steg von circa 165 Fuß Länge, unabhängig von der darunter durchgehenden Wasser- und Brunnenleitung, auf dem Lokale öffentlich versteigert, und auf Genehmigung der Gemeinds-Kommission zu den Meistbietenden erlassen. Die Gantbedingnisse sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Zürich den 22. Mai 1834.

Namens der Stadtgem. Kommission, der Sekretär:
J. Jb. Frey, Ingenieur.

[5] Es wünschte jemand in eine Kanzlei oder in ein Handlungshaus als Schreiber zu kommen, welcher im Rechnen und der doppelten Buchhaltung sehr geübt, schöne und korrekte Handschrift schreibt; er könnte von Stund an oder nach Belieben eintreten; seiner Attestate, Pünktlichkeit und Treue, so wie auch billiger Bedingnisse kann man versichert sein. Ist zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

[6] Zum Verkauf.

Mehrere große und kleinere Tische, Bänke, Wandtafeln und Stoffeisen in Nro. 232. fl. Stadt.

[7] Am 15. Juli d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten-Gincens Neuling's berühmte Bauerei in Wien) und Geld-Lotterie, mit Abfindungssummen und Prämien von 300,000 fl., 25,000, 10,000, 5000, 3000 rc. rc., zusammen 24,000, im Betrage von 700,000 fl. — Die Aktie kostet 9 Frkn. 20 Rp. und auf 5 Stück erfolgt ein sechstes gratis. Gefällige Bestellungen auf Pläne (gratis) und Aktien erbeten wir höflich ans Franko Schaffhausen unter Adresse unsers dortigen Freundes Heren David Bloscheck zukommen zu lassen.

Schaffhausen den 20. Mai 1834.

Sammer und Karis in Wien.

[8] Künftigen Sonntag den 1. Juni wird in der Zunftwirthe Wirthshaus zu einer ordentlichen Quartalversammlung im Hirschen zu Wollishofen auf Nachmittag um 3 Uhr versammelt. Die Mitglieder sind freundschaftlich eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

[9] Die Gemeinde Wersen wird auf Mittwoch den 4. Juni circa 100 Klafter zur ausgerasteten Buchen Scheiterholz und circa 250 Klafter Landholz, wie auch eine Partie Mushbaum- und Lindene Prügel, in verschiedenen Vertheilungen auf öffentlicher Gant schlagen. — Gantlustige haben am Gantag anzubringen Zahlung oder Real- oder Personal-Kaugion zuleisten.

Aus Auftrag der Holz-Kommission,
Zellweger, Präsident.

[10] In allen Buchhandlungen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Fassliche Anweisung
alle Arten von Briefen
auf
eine leichte und gefällige Weise anzuordnen zu lernen; nach den Grundsätzen der sel. Gellert.

Nebst einem Anhange von der gesetzlichen Titular-Art aller Stände, Briefmustern und vorzüglichen schriftlichen Aufsätzen, welche im gemeinen Leben häufig vorkommen, als: Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel rc. Herausgegeben von A. Wiegand. 8. geh. Preis 27 ß.

Quedlinburg im Verlage der Ernst'schen Buchhandlung.

[11] Für angehende Kaufleute.

Bei G. Bosse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Die Handelsschule.

Real-Encyklopädie der Handels-wissenschaften. Enthaltend Belehrungen über den Handel und seine verschiedenen Zweige; die kaufmännische Rechenkunst; Kontrebrechnung; die Korrespondenz; die doppelte und einfache Buchhaltung; alle Arten kaufmännischer Aufsätze; den Waaren-, Wechsel- und Staatspapierhandel; Seehandel; das Land- und Seefrachtwesen; über Handlungsgesellschaften, Assekuranzen rc. Für Jünglinge, welche sich dem Handel und Fabrikwesen widmen wollen. Nach den neuesten Quellen und dessen Hülfsmitteln bearbeitet von A. F. Jöcher. Erster Band. 8. Preis 2 fl. 6 ß.

Allen Jünglingen, welche keine öffentliche Handlungsschule besucht haben, und überhaupt allen Denen, die sich in den verschiedenen Zweigen der Handelswissenschaften gründlich belehren wollen, bieten wir hier ein treffliches Hülfsmittel dazu dar. Man findet in diesem Werke das ganze theoretische Wissen des Kaufs und Handelsmanns beisammen. Dieser erste Band enthält: 1. Geschichte und Literatur des Handels. 2. Allgemeine Belehrungen über den Handel. 3. Erklärung alles kaufmännischen Kunstausdrücke. 4. Kaufm. Arithmetik. 5. Rechnungen, Fakturen, Preis-Korrente, Konnossemente, Quittungen und Scheine. 6. Die Korrespondenz. 7. Verträge und andere Aufsätze. — Der 2te (als letzte) Band erscheint binnen Jahresfrist und enthält: 1. Die Buchhaltung. 2. Von den Wechseln. 3. Vom Seehandel und Seefrachtwesen. 4. Die Assekuranzen. 5. Der Waarenhandel. 6. Von den Staatspapieren und dem Handel damit. 7. Von dem Verfahren in Handel-streitigkeiten. 8. Vom Gesellschaftshandel. 9. Handelsrechtliche, Rhein-, Elbschiffahrt rc.

[12] Beachtenswerthe Anzeige
für
Bäcker und Branntweinbrennerei-Besitzer.

Soll man Pfund-Säume oder trockene Hefe theuer bezahlen, oft aus großer Entfernung kommen lassen, so entbehr mit Mundlust. — Wer dagegen Hefen-Extrakte gelagert hat, welche sich an ans zu wenden, weil wie ihm, gegen portofreie Einsendung von 2 fl. 16 ß., die Anweisung zur Zubereitung einer neu erfundenen künstlichen Bärme, welche alle bisherigen Fabrikate dieser Art an Güte und Haltbarkeit weit übertreffe, sogleich zurücksenden werden, und sich überzeugt, daß jeder resp. Käufer nicht nur vollkommen zufrieden gestellt wird, sondern noch mehr dadurch, daß er ohne alle kostspielige Vorrichtung, zu jeder Zeit und an jedem Orte, dieselbe in jeder beliebigen Quantität sich selbst sogleich verfertigen kann. — Branntweinbrennern empfehlen wir noch vorzüglich eine gründliche Anweisung, nach welcher sie, sowohl in Getreide- als Kartoffelbrennereien, jede Hefe gänzlich entbehren können und dabei eine unverordentlich hohe Spiritusausbeute erzielen. Wir garantiren völlig für die Richtigkeit unserer Angaben. (Letztere Anweisung ist gleichfalls für 2 fl. 16 ß. gegen portofreie Einsendung von uns zu beziehen.)

J. Schumann's Verlags-Expedition in Berlin.

Für Zürich und Umgegend haben wir zur Bequemlichkeit der resp. Käufer Exemplare bei Orell, Füßli und Komp. niedergelegt, wo solche um denselben Preis zu erhalten sind.

[13] Die neueste und vorzeitigste Art
Spiritus ohne Kohle zu entfuseln,
und das Uebelsalzen der Maische gänzlich zu verhüten.

Durch unausbleibende kostspielige Versuche in unserer Fabrik kamen wir auf die Erfindung, den Spiritus ohne Kohle zu entfuseln, welche man aus Korn oder Kartoffeln gebrannt hat. Die mühsame Kohlereinfuselung, oder das kostspielige und doch selten rinlänglende Aufziehen des Fusels auf die Blase, um zwar seine Grade zu erhöhen, aber doch meist von Fuselöle zu befreien, ist nach unserer unterzeichneten Methode völlig unnöthig, und wir garantiren für den Erfolg. Unzählige ist die gründliche, auf Erfahrung gestützte Anweisung, das Uebersalzen oder Maisch gänzlich zu verhüten. Wir hoffen durch die Mittheilung dieser wichtigen Mittel den Dank des betreffenden Publikums zu verdienen, und bemerken nur, daß das Manuskript gegen Einsendung eines Honorars von 2 fl. 16 ß. von uns zu beziehen ist.

J. Schumann's Verlags-Expedition in Berlin.

Für Zürich und Umgegend haben wir zur Bequemlichkeit der resp. Käufer Exemplare bei Orell, Füßli und Komp. niedergelegt, wo es um denselben Preis zu bekommen ist.

[14] Bei G. Bosse in Quedlinburg sind so eben erschienen; und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Mith. Berens Anweisung zur
Schnellschrift-Zeichnation
nach den neuesten, bewährtesten Methoden. Mit 1 Tafel Abbildungen.
8. geh. Preis 1 fl. 12 ß

L. Sch. Lenormand praktische Anweisung,
Siegellack und Oblaten
nach den neuesten verbesserten Methoden zu fabriziren. Mit Abbildungen. 8. geh. Preis 27 ß

Ad. H. Ehrhard Anweisung zur Verfertigung und Anwendung
bleifreier Glasuren
für alle Arten irdener und eiserner Geschirre. 8. geh. Preis 22 ß.

[15] Bei C. Rüger in Bern ist erschienen und à 7½ Bz. zu haben: „Gegenbericht des Obergerichts an den Ex. Gr. Rath der Republik Bern." 191 S. 8.

Ebendaselbst ist auch erschienen und à 7½ Bz. zu haben:
„Vertheidigung der Mitglieder der Special-Kommission des Stadtraths von Bern." 171 S. 8. geheftet.

Diese Schrift enthält nebst der Vertheidigung zugleich auch die Anklagakte der sieben Männer, welche 1832 die Spezial-Kommission des Stadtraths von Bern bildeten, deren lange Haft im Erlu verhofft auf so verschiedenartige Weise in den öffentlichen Blättern besprochen wurde.

Nicht nur dem Juristen mögen diese Schriften interessant erscheinen, sondern jedem biedern Schweizer, dem Wahrheit und Recht am Herzen liegt, wird die Herausgabe derselben willkommen sein. — Dieselben können durch jede schweizerische Buchhandlung bezogen werden; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. W.
Halbjährlich . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 43.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 30. Mai 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Antworten aller freisinnigen Kantone, welche eingegangen sind, lauten über die an die Mächte erlassenen letzten Noten des Vorort ganz bestimmend. Wandt spricht sich besonders kräftig und würdig aus.

Es verlautet, Erzellenz Bombelles werde Ende der nächsten Woche nach Zürich kommen.

Die Noten sind abgegangen, das wissen wir. Aber welche Aufnahme sie gefunden haben, das wissen wir nicht. Es verlautet nur, daß Sardinien darüber, daß man die Schweizer, welche an dem Savoyer-Zuge nach seiner Behauptung Theil genommen, nicht dem Henkerbeil übergibt, erbost sey, daß hingegen der Winterkongreß sich mit den Erklärungen zufrieden geben werde. Hat die letztere Sage Grund, was wir recht sehr wünschen, so betrachten wir die ganze Sache als abgemacht, denn mit dem Savoyarden-König wird die Schweiz schon fertig werden. Aber gesetzt, die Allianz hätte ganz andere Gedanken und Plane, gesetzt, sie wolle die Schweiz mit allen erdenklichen Bezaionen, als Hemmung des Handels, Truppenaufstellungen zunächst an den Grenzen u. s. f. belästigen, so daß man keinen Tag sicher wäre, ob nicht die Schweiz überfallen würde: haben sich auf solche Fälle unsere Staatsmänner auch schon vorgesehen, und nachgedacht, was demzumal zu thun sei? Sorgen sie dafür, daß man auf eine ehrenvolle Weise antworten könnte, aber überlässt man Alles dem lieben Gott und hofft auf gut Glück? Letzteres wäre mit der Weisheit und den Pflichten des Staatsmannes doch nicht wohl vereinbar. Sollten wirklich keine dreißigtägigen bestimmten Entschlüsse und Plane gefaßt sein, so wünschen wir, daß sie durch folgende Andeutungen möchten hervorgerufen werden.

Es scheint uns allerwenigst nicht unzweckmäßig, der Vorort würde sich mit der eidgenössischen Militärbehörde über die Mittel gegen allfällige Gefahrungen berathen, vielleicht auch eine Gesandtschaft nach Paris finden, um wegen der beunruhigten Ansichten zu unterhandeln, und bei diesem Anlaß zu erfahren, ob Frankreich den ersten Zuzug der Oesterreicher in die Schweiz für das Signal zu einem allgemeinen Prinzipienkriege erklären und sich der Sache der Schweiz als einer allgemeinen annehmen würde? Man könnte andrerseits, wie ein Zusammenzug seiner Armee von 60,000 — 80,000 Mann auf seiner Ostgränze eine gehörige Wirkung thun müßte, während die Aufstellung eines bloßen Detachements von 20 — 30,000 M. auf der Grenze der Schweiz wenig helfen und den Mißtrauischen in der Schweiz nur zu dem Glauben Veranlassung geben könnte, es sei um Interventionen zu thun. Eine französische Armee, fügte man allenfalls bei, wäre am furchtbarsten, z. B. in der Gegend von Grenoble oder Allesandria gegenüber, weil dieß ganz Italien aufregen und Oesterreich in die absolute Unmöglichkeit versetzen würde, einen bedeutenden Theil seines lombardischen Heeres gegen die Schweiz zu verwenden. Ebenso könnte Frankreich, wenn deutsche Bande desertuppen die Schweiz von Norden bedrohen wollten, eine wirksame Diversion machen, wenn es von Kolmar das badische Oberland, von Straßburg bei den König von Würtemberg im Herzen seiner Staaten bedrohte. Hätte man solche und ähnliche Gedanken gegen die verbrauchte Macht ausgebraucht, aber die eigene Handhabungsfertigkeit zu vergeben, so könnte man in der Schweiz seinen Plan doch besser einrichten. Die Militärkaufschlotzbehörde wartet darnach ihrer Mosregeln vorläufig zu berathen und sich in Bereitschaft zu setzen. Jedenfalls wäre nach unserer Ansicht das erste, daß Kriegsvorräthe jeder Art angekauft würden. Würden um die Schweiz vom deutschen Bunde starke Kordons gezogen, so möchte es, damit die Mächte das sahen, daß wir nicht ganz blind Alles geschehen lassen, so daß sie bald glauben möchten, es sei uns einerlei, ob sie, wie auch schon, wieder kommen, angemessen sein, auf gewissen Punkten Brigaden (als Kadres zu künftigen Divisionen) von 3 — 5000 M. zusammenzuziehen, angeblich im Gleichgewicht mit dem, was jenseits aufgestellt wäre. Würden die streitigen Truppen verdoppelt, so müßte man dieß sofort nachahmen. Man wird jenseits stutzen, und dießseits die Majoranskraft und den Glauben an die Regierungen aufrecht erhalten.

Am Schweizergelten möchte es sein, Truppen nach Graubünden zu werfen, wo sie leicht abgeschnitten werden könnten; sie sollten jedenfalls zwischen Trübbach, Wildhaus, Meyenfeld, Ragaz und Sargans konzentriert werden, der rechte Flügel an Chur gelehnt und bloße Detachements am Splügen, Engadin und Spölgen, bis es Ernst gelten und das Bündnervolk sich in Masse erheben würde. Man müßte sich ferner bei Zeiten der Simplon- und Gotthardpässe versichern, um von da aus Oesterreich im Herzen der Lombardei bedrohen und an ebner halten zu können. Französische Hülfe auf dieser Seite könnte im Fall des allgemeinen Loszuschlagens gut angebracht sein. Ebenso müßte eine ansehnliche Belagung in Genf Pinerolo dramnächsten und die Pässe in die Nähe von Frankreich bringen. Dieß würde ganz gewiß auch die öffentliche Meinung in Frankreich auf eine zu unsern Gunsten sehr wirksame Weise anregen.

Wie überlassen unsern weisen und kurzsichtigen Staatsmännern und der Militärkraft vorbehörde dieser Gegenstand näher zu prüfen und das Beste zu berathen. Sind jene gewiß, daß die Verhältnisse des deutschen Bundes in der Schweiz schnell in ein friedliches Gleise kommen, so haben sie recht, wenn sie alles Angedeutete für überflüssig erklären; sind sie aber dessen nicht ganz sicher, dann scheint es auch Zeit zu vorgeschlagenen Vorbereitungen zu sein. Denn eine Masse von Truppen an unsern Grenzen zu leiden, und für die Gegenwehr nichts zu thun, hieße sie locken, und das Volk würde sagen, wir sind abermal verrathen.

Schweiz. Wie es gegenwärtig in Deutschland mit der Preßfreiheit stehe, beweist folgendes. Ein Aufsatz über die Schweiz wurde von einem der ausgezeichnetsten schweizerischen Staatsmänner der Redaktion des Schwäbischen Merkurs eingesandt. Es erfolgte die nachstehende Antwort:

Eure Wohlgeborens!

Danken wir verbindlich für den uns mit Ihrem werthschreiben übersandten Aufsatz. Bei unsern gegenwärtigen Censur-Verhältnissen ist jedoch nicht im entferntesten daran zu denken, daß dieser Aufsatz in unser Blatt aufgenommen werden dürfte. Wir wissen vielmehr ganz gewiß, daß derselbe gänzlich gestrichen würde, daher wir ihn auch gar nicht lesen lassen. Bedauernd, das Erste, was uns von Ihnen zu erhalten die Ehre hatten, nicht für unser Blatt benutzen zu können, empfehlen wir uns Ihrem mit vollkommener Hochachtung!

Stuttgart den 21. Mai 1834.

Eure Wohlgeboren
gehorsamste Redaktion des Schwäbischen Merkurs.

Daß bei diesem Benehmen der deutschen Regierungen es sehr steht sei, die Schweiz zu verstummen, ist begreiflich. Mag noch so viel unwohres über diesen Land geschrieben werden, keine Widerlegung findet Aufnahme.

Zürich. Die Synode hat, wie wir erwarteten, mit gesponnenem Geist und Gemüth, ihr Werk vollendet. Die Versammlung wurd mit Gebet eröffnet, mit Klugheit geleitet. Der Besuch der theologischen Fakultät, Dr. Rettig, hospitirte. Drei Kandidaten wurden aufgenommen. Dem Joh. Heinrich Zwicky, ehemaligen Vikar von Meiningen, ward die Aufnahme wegen Geistesschwäche verweigert. *) Man fand nämlich vor dem ausgestopften Stiefel seines Fußes die auf das Haupt nichts gehörende Mütze an ihm. Wenn nur die Synode hier Abweisung nicht verweigert hätte! Denn so viel wir vernehmen, steht Zwicky im Begriffe, seinen Weisheitsschädel an die medizinische Fakultät in Berlin zur Untersuchung und Begutachtung zu verlenden und ihn sodann eigenhändig dem Reg. Rath vorzulegen. — Es schien ein schönes Zeichen der Zeit zu sein, daß die Synodalen aller Farben einstimmig die Abfassung eines neuen Katechismus beschlossen. Als es sich aber um die Fortsetzung des „Begriffs" und „Prinzips" handelte, da trat aus dem dunkeln Hintergrunde die Partei der Nedler und Schwedler hervor, und verlangte als erster Erfordernis eines christlichen Katechismus unbedingten Autoritätsglauben, d. h., einen solchen Glauben, wie er in Berlin, in Herrenhut und andern Stabilitäts-Winkeln gefunden wird. Dieser

*) Der Beschluß lautet wörtlich also: Es ist in Ihrem Zweck so lange die Aufnahme ins Zürch. Ministerium (Synode) verlagt, die er genügende Beweise dargelegt hat, daß seine aus seinem öffentlichen Handeln und seinen an verschiedene Behörden erlassenen Schreiben sich erzebende Geistesschwäche hindere der gesunden Vernunft wieder Platz gemacht hat.

Digitized by Google

Ansicht wollten die Freien, durften die Unfreien nicht huldigen, und so erlitt das Organ der Zürch. Kirchenzeitung die schmählichste Niederlage. Dann begann mit immer höherer Lebhaftigkeit die Diskussion über den „Stoff und die Anordnung" des neuen Katechismus. Mit blitzendem Aug' ward um die dreifaltige Gottheit, um die ägyptische Gefangenschaft und das pseudo-apostolische Glaubensbekenntniß gekämpft. Die zwei letztern Reliquien wollte der Referent der Kommission, dessen wissenschaftliche Bildung wir pochachten, dessen Ueberzeugungstreue wir bewillen in Zweifel ziehen mußten, sogar eben an gestellt wissen. Für die katholische Glaubensfreiheit, die seine moralischen Symbole kennt, sprachen mit tiefer Gründlichkeit, mit mannhafter Muth, die Herren Latte, Pfarrer Gutmann, Antistes Hirzel, Alt-Examinator Meier, Professor Orelli, Pfarrer Schoch, Dr. Schultheß und Dekan Schweizer.*) Ist gleich ihre Stimme in der Minderheit geblieben — sie ist mich verhallen; sie wird Wurzel fassen bei der hoffnungsvollen Jugend und bei dem edlern Theile des Volks; sie wird früher oder später die Kunst ins Leben rufen, in die neuen Schläuche den alten entgeistigten, abgeklungenen Wein aus neuen, frischen lebenskräftigen zu gießen. Doch auch jetzt noch ist die Hoffnung des Besten nicht verloren. Dazu berechtigt uns der ehrenwerthe Beschluß, daß „bei der Abfassung des neuen Katechismus freie Konkurrenz Statt finde." Weiterhin daß in Zukunftzeiß „an der einfachen Fassung der Annahme oder Verwerfung desselben geschieht, die Mehrheit der Symbolen vom Schattenreiche zur Sonnenseite sich wendet und einem im freien Geiste des Evangeliums verfassten Katechismus Herz und Hand bietet. Wer daher Lust und Kraft zu diesem schönen Werke spürt, der wag's, emmuntert durch die Mahnung, die der Repräsentant der hohen Regierung so kräftig zur Rede gestellt, — namentlich durch den Gedanken, daß nur „im Worte des Geistes und der Kraft" das Wohl der Kirche ruht, der Geist des Herrn waltet!

Zürich. Wie säumen nicht länger, die Erscheinung einer Schrift anzuzeigen, welcher unter den Abhandlungen, die bisher über die große Frage des Tages (den neuen Straßenbau) hervorgegangen sind, der zweifelhaft der erste Rang gebührt. Sie führt den Titel: „Eine zweite fahrbare Brücke über die Limmat in der Stadt Zürich, mit zwei sichtbar graphierten Plänen. April 1833. — Als Beilagen des Konstitutionellen waren schon früher drei Flugblätter erschienen, worin das erste sich für die Gerwedelbrücke, das zweite für die Münsterbrücke, das dritte für den Quaiprojekt entschieden. Im zweiten dieser Blätter wird bemerkt, es stehe der Brückenbau in so unzertrennlichem Zusammenhange mit allen übrigen Bauprojekten, daß, bevor man über die letzteren im Reinen sei, über den Plan für die neue Brücke sich vernünftigerweise nichts entscheiden lasse. Diese Ansicht ist ganz und gar nicht die unsrige. Nun Christen wünschte doch neue Brücke die Limmat, ohne daß alle übrigen Bauten, wie Planeten und Trabanten, erst in zweiter Linie anschließen sollen; mit jener sollen höhere Kantonalzwecke, mit diesen allermachst nur Stadtbandelszwecke erreicht werden. Ist einmal erst die Brücke da, so wird alles übrige sich leicht machen. Für diese nun empfiehlt Herr Schirg ebenfalls die obere Gerwe. Er sagt sich hier, daß der bedeutendste von allen Rücksicht des Verkehrs dergenommene Gründe, die längst schon auch in unserm Blatte hervorgehoben worden. Er entscheidet sich für eine Hängebrücke, welche zwischen den Stützpfeilern eine Länge von 500 Fuß erhalten würde. Gegen das Hinaufgehen spricht er sich so wie gegen das Sonnenlaufprojekt aus; Nachdrücklichkeit, zumahl deswegen weil durch die Aufführung dieser zwei Flußwasser allzusehr aufgestaut, der See abersoch bis auf 2 Fuß erhöht und bei hohem Wasser die Durchfahrt für Schiffe fast unmöglich gemacht würde, endlich auch für die Helmbaustrücke die Anfahrt mit unüberwindlichen Schwierigkeiten begleitet wäre. Eine Kostenberechnung will er nicht beigefügt; es ist zu hoffen, daß der Verfasser eine solche noch nachliefern werde. — Wir erwarten, daß bald einige Gegenstimmen sich hören lassen werden. Zuerst erschien die Schrift: „Zürich, wie solches im Jahr 1835 seyn könnte." Von P. S. mit einem Risse. Sodann folgte eine zweite nach: Gespräch zwischen A. B und C über die neue fahrbare Brücke in Zürich, ohne Angabe des Verfassers. Beide Verfasser raisonnieren nicht blos ins Blaue hinein, sondern mit genauer Kenntniß der Sachverhältnisse. P. S. bespuntet, daß eine steinerne Brücke an der obern Stelle wenigstens auf Fr. 600,000 zu stehen käme, wodurch das verfügbare Kapital auf Ein Mal erschöpft würde. Er räth an, außer einem Quai vom Rathhause bis zum Helmhause, zwei andere von da bis zum Gerenhof und vom Kornhause bis zum Stadthause zu ordnen, wodurch die Zufuhrt zu der neuen Helmhausbrücke vielfach erleichtert und zuletzt für mancherlei Anstalten, die keiner nur irgendwie bewölkerten Stadt fehlen dürfen, wie z. B. für einen dessr gelegenen Gemüsemarkt, ein Badehaus u. s. f. hinlänglicher Raum gewonnen würde. Das Kornhaus soll unverändert bleiben, zum Betrieb des Kaufhauses soll das Wettingerhaus angekauft, der untere Theil des jetzigen Waghauses zu Magazinen bestimmt, da, wo jetzt der Gemehl steht, nach Abreagung desselben und der benachbarten Gebäude, die Habe erreichet, und dadurch der kostbare Ankauf des Schanzenareales in Stadelhofen entbehrlich gemacht werden. Die Kosten des Brückendammes werden auf Fr. 200,000 geschätzt. Die Länge der Brücke würde 255 Fuß betragen.

Der Verfasser des A, B, C Büchleins zieht zunächst gegen Herrn Schirg zu Felde. Aus der Wasserausflussung, die dieser behauptet, will Jener nicht viel gelten lassen. Er meint, es sei nicht erwiesen, daß das Wasser bei einer Flußweite von 270 Fuß, mit 9 Jochen von 3½ Fuß Breite, um 5 Zoll fallen würde. Jedenfalls aber würde die Straße dadurch nicht angefochten werden und eben so sei die Schauptung, daß die Schiffahrt unter der Helmbaustrücke hindurch unmöglich würde, leicht übertrieben. Die größten Hindernisse des Wasserabflusses wären nicht in der neuen Brücke, sondern in den Pfeilern, die sich in 5 Pfeiler hinlänglich wären, sondern in dem verworrenen Pfahlwerke bei den sogenannten Mühteilegen zu suchen, welches dem Stroome mehr entgegenwirke, als alle Einbaue und Landstelen, die man oberhalb im hellen Wasser anbringe. Die Umbauung betreffend, glaubt Herr A, B, C, sich dafür genugsamer Garantie zu finden, daß nämlich die Uferseite, unten am Helmhause 80 Fuß Länge halte, so lasse sich die nöthige Anstegung leichter vertheilen; die Ecke des Salzhauses lasse sich zurücksetzen, die Treppe seitwärts anbringen, die Brücke selbst noch etwas hinunterziehen, dann würde man, zumal wenn ein Theil der Buden, nächst des Salzhauses wegzuschaffen wäre, in einer Entfernung von 50 Fuß eine länglichten Raum erhalten. Ueber die Dauerhaftigkeit und hinreichende Tragkraft der Hängebrücken, insonderheit für Lastwagen, von einer Schwere von 200 Zentner, wie die deutschen es sind, äußert der Verfasser Zweifel, die wir nicht ganz theilen können. Ist doch schon im Jahre 1741 in den Engländern Donkin, Chapman, Memnie und Bare nach einer Reihe von Versuchen die Ueberzeugung der Tragbarkeit und Ketten der Beweis geliefert worden, daß Hängebrücken für die größten Spannungen (der Franzose Navier behauptet sogar 1500 Fuß) ausführbar seien, daß sie dieselbe Sicherheit gewähren, wie die steinernen und gußeisernen Brücken, und daß sie in den meisten Fällen einen weit geringern Kostenaufwand als die letztern erfordern. Ueber alle diese Punkte hat Herr A, mit Ausschluß der Landstellen und Brückenfrage, auf 291,560 fl. Ja wie weit dieß Grund hat, wissen wir nicht, da die Angabe sich nur auf Muthmaßungen stützt. Jedenfalls glauben wir, daß das Eisen vielleicht anderswohler, etwa aus Schweden wohlfeiler, als aus England, und daß auch Arbeitslohn oder unentgeltlicher, bezogen werden könnte. An Mitteln, die Dauerhaftigkeit der Kettengurte zu erproben, wird es doch hoffentlich in der Schweiz nicht fehlen.

Noch erwähnen wir eines vierten Projektes, worüber uns von einem Sachverständigen handschriftliche Mittheilungen gemacht worden sind. Es würde von Potzdorf an der Gartenseite des Tiefenhofes, und der daselbst stehenden Linde anfangen, sich in das Freischarenhaus durch den Werthof, zwischen dem Frauenmünsteramt und dem Almanote hindurch eine Straße angelegt und an diese dann sich anschließend 40 Fuß unter dem Wellenberg vorbei die Brücke auf den Schiffländerplatz hinübergeführt werden. Mittelst eines geräumigen Quais am Ländiplatz und nach der Münsterbrücke hin, könnte Platz genug für den Anfahrt und noch Platz für die Schiffländer gewonnen werden. Die Brücke würde nur 400 Fuß lang und nicht tiefer, als die untern Brücken werden, der Boden des Flußbettes an dieser Stelle am günstigsten, und sonach der Kostenaufwand der geringste sein. Ueber den Freihengraben müßte auch eine Brücke errichtet und könnte dieselbe vielleicht mit der jetzigen mittelst Ueberwölbung des Kanals in Verbindung gebracht werden, wodurch ein neuer Platz gewonnen würde. Dabei wäre angenommen, daß die Lastwagen durch den Thalacker und über den Münsterplatz fahren und am fernern Ufer sich auf dem neuen Quai, welches dem Raden über 30 Fuß breit sein müßte, zu den neuen Anlagen und der Kohlenschanze wenden würden. Die Straßenanlage durch den Werkhof würde mit geringen Kosten begleitet sein, die jetzige Helmhausbrücke durch die oben vorgeschlagene entbehrlich werden.

Nach allem diesem finden wir, daß die Alten in dieser Angelegenheit noch keineswegs geschlossen sind. Wir gestehen, daß wir auf das Schärfste für die Gerwedelbrücke sind, daß wir dann Zürich in seinem noch weit gewichtigere Gründe gegen dasselbe und zugleich noch neue Gründe für dessen Projekte vorgebracht werden könnten. Daher wünschen wir angelegentlich, daß der Verfasser den Kostenpunkt so genau als möglich berechnen, und diesen Hauptzweig durch gründliche Berechnungen beleuchten möchte.

Herr Rev. M. in L. hat im „Konstitutionellen" Nro. 42 einen Lobredner seines ultramontanischen Handelsgewissens gefunden, was wir ihm von ganzem Herzen gönnen und worüber wir auch ohne Bemerkung gen hinweggegangen wären, hätte nicht der Einsender, der uns übrigens ein Mitchen zu sein scheint, gegen den „Repräsentativ", wegen der günstigen Rezension des Vademecums gezieht. Wir finden es ohne Zweifel auch irrelätig, daß man neulich die Schandthaten des Pfaffen Welti und die Gemeinheiten des Rapperschweilers aufgedeckt. Hätte der

*) Diesem Manner müssen wir indeßdaupt das Zeugniß geben, daß derselbe in mehreren Foten eine weit leuendichere Beurtheilung des Volks an den Tag legte, als früher.

Digitized by Google

Einsender fortan Sorge; das paßt besser für ihn, als kritisiren. Und weil er sodann Räthe ertheilt, so thun wir es auch, und rathen ihm, daß er den Jronoklasten ja in der Ruhe lasse; denn findet dieser es der Mühe werth, sich mit ihm einzulassen, so mag der Hr. Einsender vorläufig an irgend einem Kamel sich Zimmer bestellen.

Winterthur. Die Mitglieder der Gesellschaft für Unterstützung des Volksschulwesens beschlossen am 7. Mai für das abgelaufene Rechnungsjahr dem wohlthätigen Publikum der Stadt Winterthur öffentliche Rechenschaft abzulegen. Aus der Rechnung ergiebt sich folgendes: Die Einnahmen von 201 Beitragenden belaufen sich auf 825 fl. 5 ß. Die Ausgaben sind 1) 356 fl. 10 ß. zur Anschaffung der durchs Gesetz geforderten Lehrmittel an 34 Staatsgenußberechtigten hiesigen Bezirks. 2) 52 fl. 20 ß. zur Anschaffung nöthiger Schulbücher für arme Kinder. 3) 15 fl. für Unterstützung eines aus hiesigem Bezirk im Seminar sich zum Schullehrer bildenden dürftigen Jünglings. 4) 25 fl. zur Gründung eines Lesezirkels für die Landschaftlegen des hiesigen Bezirks, und endlich machen die Bezugs- und andere Kosten 39 fl. aus. Alle der tragen die Ausgaben zusammen 328 fl. 5 ß. und bleibt somit ein Ueberschuß von 493 fl. 30 ß.

— Es scheinen immer noch einige unnütze Subjekte verschiedenen Standes einfältige Leute in mehreren Gemeinden des Bezirks Regensperg gegen die neue Lehre und nun bereits auch schon gegen den neuen Katechismus, der mit der Zeit Christen soll, aufzuwiegeln. Die Jona bezeichnet als keines-wegs nutzhaltig in dieser Beziehung den Hrn. Dekan Z. und Gemeindrathspräsidenten Sch. v. N., welch letzterer ausgeritten haben soll, es sei um gänzliche Abschaffung des Katechismus und des Testaments zu thun. Wenn man übrigens von dem Charakter des Sch. auf seinen Anhang schließen soll, so dürften wohl alle ordentlichen Leute sich nicht dauunter befinden. Wir warnen. Denn unsere bescheidte Meinung ist, daß, wenn nun nicht Ruhe wird und nicht alle besseren Bürger sich zusammenthun und dem Wühlen offen und entschieden entgegentreten, man die letztern für geheime Begünstiger des rollen Widersetzlichkeit betrachte und behandle. Wann vorsätzlich aber geht unser Wunsch dahin, daß man die intellektuellen Urheber aufsuche und sie, gleichviel ob sie schwarzen Rock oder Zwilch-Kittel tragen, durch die Polizei abführe und den Untersuchungsrichter überantworte.

— Angekettet des warnenden Beispiels von Stadel hervor auch in Glattfelden immer noch einige Aufregung gegen die neue Lehre. Zwar soll man erwartig, als die Gemeindsgenossen in ihrer Gemeindsversammlung Mehrheit Gesangbuch austheilen ließ, Freude auf den Gesichtern als Säuler. Aber dann hörte man von ihren Eltern, es ziehe zu in den Büchern weder der Glaube, das Unser Vater, noch die X Gebote. Einige erklärten, ihre Kinder nicht mehr zur Schule schicken zu wollen; andere brachten die Bücher mit der Bemerkung zurück, daß die Kinder mit den Elementarbüchlein nicht zur Schule gehen wollten. Die Klugheit des Hrn. Schulherrn, welcher unter andern die Kinder sogleich kommen ließ, ihren Eltern das Büchlein abnahm und es vor denselben dem Kinde übergab, welches mit allen Freuden darnach griff, so daß die Eltern Lügen gestraft waren, nicht weniger die Standhaftigkeit der Lehrer hat bisher Trägen Mißgriffe der Irregeleiteten verhindert, und wird die Schulpflege kräftig ihr Amt ausüben, so wird jede Aufregung bald ganz beigelegt sein. Aber Kraft und Wachsamkeit der Behörden, zumal den heimlichen und vornehmen Feinden der neuen Lehre gegenüber, thut Noth.

— Frage: Ist es wahr, daß Hr. Kantonsrathsrath Klauser von Zürich, seit der neuen Ordnung der Dinge, im Bezirk Horgen, so oft er daselbst Rechtsgeschäfte besorge, über das gegenwärtige Obergericht lospiche? Wir stimmt seine Unterschrift für Fortbestand der Monatsschrift der Jürcher. Rechtspflege und seine mündlichen Aeußerungen, daß er dafür sich nach Kräften verwenden wolle, mit einem solchen Betragen überein? Warum greift endlich Hr. Rath das Gericht nicht wissenschaftlich an, wenn er Ursache zu begründeter Klage hat?

Bern hat ein seiner hohen politischen Würde entsprechendes Kreisschreiben über den ganzen Verlauf der Polengeschichte, über die fremden Diplomaten und ihr Benehmen gegen die Schweiz an die Stände erlassen.*)

Luzern. Die allgemeine Schweizer-Zeitung von Bern scheint in ihrem Grimme wahnsinnig zu werden. Dem Herrn Doktor Kasimir Pfyffer wirft sie vor, er besitze kein Haus und überhaupt kein Vermögen, sei nicht im Falle auch nur hundert Gulden zu versteuren ꝛc. Diese Gründe sind an und für sich, abgesehen von der Wahrheit, toll. Sie sind aber überdies noch unwahr, und darum um so toller. Herr Pfyffer besitzt Haus und Hof, und genießt, nach der allgemeinen Meinung, sehr gutter Vermögens-Umstände. Doch was mag man auch von solchen Dummheiten uns sprechen!

— Im Namen des Vorschusses des schweizerischen Vereins für Volksbildung haben die Herren Professor Baumann (Präsident) und Siegwart-Müller (Aktuar) von Luzern unterm 25. Mai Einladungen zum Beitritt und Mittheilung der Statuten in alle Kantone versendet. Aus den Statuten theilen wir folgende 2 §§. mit: §. 1. Der schweizerische Verein für Volksbildung hat den Zweck, durch geeignete Mittel, worunter vorzüglich die Verbreitung gründlicher Volksschriften begriffen wird, die Belehrung und Bildung des Schweizervolkes zu befördern. §. 2. Wer nachstehenden Rufes ist und sich zu einem jährlichen Beitrag von Fünf Batzen an die Vereinskasse verpflichtet, wird Mitglied des Vereins. Dreißig Beiträge werden mit Dank angenommen. Wir hoffen, daß bei den geringen Opfern, welche man verlangt, der Zweck desto sicherer erreicht werde. Berichterstatter des Kantons Zürich ist Herr Diakon Bleuler.

Uri. Privatcorrespondenz. Die Untersuchungen gegen das Siebengeschleicht sind nun wirklich im Gang, aber ihre Resultate bleiben einstweilen noch ganz geheim. Präsident dieser Untersuchungskommission ist Lauener. Ihr Haupt-zwerk soll sein, den Hrn. Siegwart-Müller, gewesenen zweiten Staatsschreiber in Luzern und Redakteur der Volkszeitung, mit in die Untersuchung zu verflechten und darauf hinzuarbeiten, daß er als Rathsgeber des Siebengeschlechts anzegeben und sodann darauf angetragen werden könne, ihn des Landrechts zu berauben.

Schwyz. Privatcorrespondenz. Am 26. und 27. d. war hier der Kantonsrath beisammelt. Das Präsidium kam diesmal in die ganz ungewohnte Hand des Hrn. Seckelmeister Fischlin. Hr. Landammann Reding erklärte nämlich schriftlich, daß er sich nicht mehr als Landammann der Landte, auch nicht mehr fungkionieren und sich eben so wenig an der künftigen Landsgemeinde wolle stellen lassen. Als Motive dafür bezeichnete er die Verdächtigungen seiner ergisten und politischen Grundsätze, mit denen man den wackern Mann werkungslos zu machen strebt. Die Einen frohlocken im Stillen über diese Erklärung, Andere fühlten sich in innerster Seele ergriffen, daß nun beide Standeshäupter theils durch Gewalt, theils durch Intrigen entfernt seien.

Eine Zuschrift von Hrn. Statthalter Diethelm wurde sodann verlesen, worin dieser klar das Sach- und Verfassungswidrige des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens sowohlgegen Gesetze, und dann die Forderung stellte, daß der Kantonsrath ihm die Möglichkeit eines Gerichtes verschaffe, und insonderheit alles Detektige, was ihn an der Ausübung seiner amtlichen und bürgerlichen Rechte hindere.

Nach langer und heftiger Diskussion wurde endlich beschlossen, der Bezirksrath der March sei aufzufordern, für Aufstellung eines Gerichtes zu sorgen; den Statthalter konne man an seinem amtlichen Auftreten nicht hindern, der Kantonsrath wünsche aber, Diethelm möchte, der Ruhe wegen, von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Das einzige, was dem Ab-Yberg und Konsorten noch fehlt, ist die Gewißheit, ob Diethelm an der Gemeinde erscheinen wird oder nicht. Darum soll, wie man von Lachen her verschert, Landammann Bammert auf Verlangen Gemids den Diethelm durch den Wachel angetragt haben. Wie dem auch sein mag, so scheinen sel, die Gegner des Letztern aber bat man von der Antwort noch keine Kunde, darum haben sich gewisse Herren im Kantonsrath gräuftert, es seien an der Gemeinde Dolche bereit; Diethelm müsse also zu Hause bleiben, damit kein Unglück entstehe. So demonstriert man im Kanton Schwyz.

Basel-Landschaft. Seit 10 Monaten lebt in Liestal als Rechtsanwalt Hr. Kleinmann, ein deutscher Geflüchteter. Er hat als Rechtsgelehrter in den neuen Staate schon wesentliche Dienste geleistet, und genießt der allgemeinen Achtung. Unterm 22. dies schreibt derselbe an die Redaktion der Republikaners, daß er vor Königl. Würtemberg. außerordentliches Untersuchungsamt auf Hohen Asperg (schon dieser Ort ist geeignet, jedermann einzuflößen) im schwäbischen Merkur vom 15. dies citirt und ihm angedroht worden sei, im Falle Ausbleibens mit Steckbriefen verfolgt zu werden. Er hat gegen diese Citazion an den Untersuchungsrichter auf H. Asperg eine „Protestazion“ abgelandt, und der Redaktion der Republ. eine Abschrift mit dem Wunsche zugeschickt, daß dieselbe sie zu seiner Satisfaktion in ihre Spaltenzahlen in unser Blatt aufnehmen, da die deutsche Presse jedem freien Worte verschlossen sei. Wir tragen nicht im Mindesten Bedenken, dem Hrn. Kleinmann zu entsprechen. Solchen Männern, welche von jedem politischen Wirken in ihrem Vaterland verbannt, aus denselben verstoßen, dasselbe in der Ferne still betrauernd, in wissenschaftlicher Zurückgezogenheit leben, ist es ein Genuß von den Gräueln der Zeit Kunde und Zeugniß geben zu können. Je mehr Maß und Ziel verfolgt werden, ist man diejenige Achtung schuldig, welche man ihnen durch öffentliche und allgemeine Theilnahme geben kann. Das erwähnte Aktenstück lautet folgendermaßen:

„An den Herrn Kriminalrichter Bechler, derzeitigen K. Würtemb. außerordentlichen Untersuchungs-Kommissär auf Hohenasperg.

„Tit.

„Auf die mir heute zugekommene, von Ihnen gegen mich im Schwäbischen Merkur vom 15. d. erlassene öffentliche Vorladung, breche ich mich, als Antwort Ihnen folgende Erklärung ad acta zu geben.

„Im Innersten empört durch die tägliche Erfahrung des unter der Maske einer lügnerischen Gesetzlichkeit unter unglücklichen Vaterland verwöhnenden Unterdrückungs-Systems, und gewarnt durch die sich häufenden Anzeigen einer von Despotismus und seinen Helfershelfern über die Apostel und Bekenner des ächten Liberalismus verhängten tyrannischen

*) Anm. Wenn es der Raum gestattet, werden wir im nächsten Blatte einige Stellen wörtlich herausheben.

*) Anm. Dieser Beschluß zeigt das deutlich, daß Diethelm am 4. Mai gegen alles Recht von der Bühne entfernt wurde.

Verfolgung, habe ich im Juni vor. Jahres Deutschlands schmachbedeckten Boden verlassen, um meine persönliche Freiheit gegen die zu gewärtigenden Anfechtungen der Gewalt sicher zu stellen. Seitdem habe ich nun meinen ewigen Aufenthalt hier auf den freien Boden der schweizerischen Eidgenossenschaft, fest entschlossen, die voreiligerweise mir ihre wieder zu betreten, als wenn die Ursache meiner Entfernung von daselben, der dort herrschende Zustand der Rechtslosigkeit, der Volksunterdrückung, aufhören wird, was mit Gottes Hülfe doch, früher oder später, geschehen muß.

„Einen Rechtszustand, mein Herr, kann ich im gegenwärtigen Zustande Deutschlands überhaupt, und Würtembergs insbesondere darum nicht erkennen, weil ein Rechtszustand nur da vorhanden, wo die Rechte Aller unverkümmerter Geltung und Ausübung haben, in Deutschland aber, und namentlich in den sogenannten konstitutionellen Staaten, die peinlichsten der durch eine Verfassungsurkunde dem Volk oder den Staatsbürgern zugesicherten Rechte, theils durch willkührliche, gleißnerisch-spitzfindige Auslegung oder Beobrehung von Seiten der einheimischen, theils durch die usurpatorischen Eingriffe und Diktate auswärtiger Gewalt außer Geltung gesetzt sind. — mit einem Worte alle — das Recht durch die rohe Gewalt verdrängt oder aufgehoben ist.

„Sobald nun aber in einem Staate ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit eingetreten ist, so sind auch die korrelativen Pflichten des Staatsbürgers, besonders gegründet von denen, so jenen Zustand geschaffen haben, und unserer erhalten, rechtlich aufgehoben: er kann z. B. auch nicht mehr rechtlich oder moralisch verpflichtet sein, Steuern zu bezahlen, Beamte, unter deren Schutze die Gewaltherrschaft, zur Aufrechthaltung jenes Zustandes der Rechtlosigkeit mitwirken, so namentlich ihre Besoldung, z. B. zur amtlichen Verantwortung seiner Handlungen zu ziehen, über sich anzuerkennen. Nur durch den Zwang der rohen Gewalt kann er faktisch noch gebunden sein; und wohl thun, wenn er solchem widerrechtlichen Zwange sich zu entziehen und dagegen zu wahren weiß! —

„Aus diesen Gründen, von deren Wahrheit und Tiefsittlichkeit ich fest und innig überzeugt bin, erkläre ich mich — in Folge der gegen mich erlassenen Exhibitorlation — auf die Dauer des gegenwärtig in meinem Vaterlande herrschenden Zustandes der Rechtlosigkeit als meiner staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten los und ledig, so wie ich denn jener Vorladung die bestimmteste und bekarrtschaftliche Weigerung entgegensetze, und zugleich gegen alle und jede wider mich etwa ergehende Verfügungen der Gewalt aufs Kräftigste und Feierlichste hiermit protestire."

Liestal, den 21. Mai 1851.

Untez. F. Kleinmann, Rechtsanwalt.

Schaffhausen. Der große Rath hat nun beschlossen, die Verfassungsrevisionsfrage den Zünften zur Abstimmung vorzulegen. Auf eine verdienstvolle Weise vertheidigte die Rechte des Volks Herr Staatsanwalt Joos.

Aarau. Die Kunstexperten in der Baseler-Theilungsfrage wurden Morgen von dem Schiedsgerichte beridigt, und ohne Aufschub nach Basel reisen, um die aufgetragene Arbeit vorzunehmen.

Waadt. Bei Gelegenheit einer potenzendichten, Ast Sverrinischen Petition, worin jedwedem auch der Theilnahme an dem eidgenössischen Saupverein als unverträglich mit den höhern Staatszielen bezeichnet wurde, hat im großen Rath, der seit dem 20. d. wieder im Gang ist, der für einen Feiertag wichtige politische Gemdhalt allgemeine Anerkennung gefunden: das die Assoziationen weder verfassungs- noch gesetzwidrig sind! — Dann hielten neue Glaubensapostel auch hier einen wichtigen Gegenstand der Berathung, vorzüglich aber das Begehren des großen Rathes selbst. Zwei Sitzungen mußten aber wegen zu geringer Zahl von Anwesenden wieder aufgehoben werden.

Literarisches.

Der Herzsieg des Papstthums. 1855. 11. 8. (S. XXII 144.)

So nennt sich der neulichst erschienene Briefwechsel zwischen einem römischen Priester (Moos in Zug) und dem bekannten Federkämpfer (Fuchs in Bern). Wieder der Eine, nach der Andere aber hat seine Kiebe mit Wiede vertheidigt. Wer die Stärke gewichen Trugs mit Stein und Kork beschmeißt, gewinnt der Wahrheit einen schlechten Dienst. Mit dem Schwerte des Geistes werde Lug und Trug durchschnitten! Das that die dichter L. Sneil mit Scharfsinn und Tiefsinn in dem „Vorwort", das dahier auch einen ziemlich starken Kontrast bildet mit dem matten Treffe des Nachworts. Um prüfend die Wahrheit anzuwenden und sie den Leuten zu bereiten, fällt vor für das einzige Mittel „die alleritige, freie Diskussion", deren Kraft im ursprünglichen Wahrheitsleuchte sich gründen. Der Wahrheit abgelagter Feind ist „das böse, selbstsüchtige Prinzip der menschlichen Natur." Dieses thut sich in Staat und Kirche kund durch das exclusive Streben, das Feld der freien Diskussion zu beschneiden, Irrthum und Betrug zu sanktionieren. Zur Verantwortlichung dieses Prinzipienkampfes führt uns der Vorredner in das Gebiet der Religion, und vornehmlich des Christenthums. Selbst hier stärke „der böse Feind" sein Unkraut. Die Selbstsucht der Gewalthaber sammt ihrem Kreaturengefolgd, und die der priesterlichen Kaste pflanzte und pflegte unablässig den Aberglauben, um ihrer Herrschsucht und Habsucht zu befriedigen. Diese Hauptursache des Verderbnisses rettig gister Letzten und Gebräuche durch die freie Diskussion zu stopfen, ist die große Aufgabe der Gegenwart, die Saat in wenigen, aber schnell denn schaffen Worten gelöst hat. Wenn übrigens noch hervorzuheben wüssten sollte, diesen mannhaften Vertheidiger der Glaubensfreiheit als ereifigtes und dunkel zum für Staat und Kirche gefährlich zu verdächtigen, der komme und lese zuvor seine tiefdurchdachte, kraft- und würdevolle Darstellung des Christenthums, als „Religion der Liebe, der Freiheit und der Wahrheitswürde" — und sage dann noch sich in seine Seele hinein! Seine eigenen Worte sind: „Die bibl'schen Urkunden enthalten einen Schatz der erhabensten Weisheit, die allein schon das Bestreben, sie aus einem höhren, himmlischen Ursprung abzuleiten, begreiflich macht. Es ist nicht die Folge, daß fahrende Weisheit der griechischen Philosophen, die nur der Betrachtung auf die unwissende und vorurtheilsvolle Menge herabsah; gerade an diese Menge, deren Schicksal in allen Jahrhunderten ist, mit dem Druck und dem Elend des Lebens zu ringen, wendet sich die Weisheit des Christenthums, und sucht sie zu dem Bewußtsein ihres Menschenadels und ihrer himmlischen Abkunft zurückzuführen. Darum ist sie so einfach, daß ein Kind sie verstehe, und doch so tief, daß sie den tiefsten Denker in Erstaunen setzt. Sie faßt den Menschen nicht in getrennten Bestrebungen auf; sie ordnet alle seine Verhältnisse aus der einen Grundwahrheit: „daß jeder Mensch ein freies, zur sittlichen Würde bestimmtes Wesen ist, ein Geist, vom Vater der Geister erschaffen und zur ewigen Dauer erkoren;" sie gibt ihm die Lehnde seiner Würde, die Ueberzeugung seiner Gleichheit vor Gott, vor für den Himmel; wo die freieste Verfassung ist, ist der wahrhafte Staat; sie stärkt für den Geist Christi, und wo eine einzige Sklavenkette rasselt, ruft zürnend dieser Geist dem Unterdrücker zu: „Weiche die, du hast dich an deinem Bruder, an einem Kinde Gottes, das frei erschaffen ist, wie du, verständigt!" Das Christenthum predigt die klarer Scheidewand der Nazionalität (wie sie im Alterthum war) und der Religion. Die nur gegen die Wahrheit erkannte, in dem Fremden aber den Feind erblickte; es dricht diese Scheidewand und gründet in dem Geist der Achtung gegen die Menschenwürde ein weltbürgerliches Verband, das die ganze Menschheit umschlingt. Es legt endlich nirgends dem Geiste Fesseln an; es führt ihn überall in seine ursprüngliche, einfache, geistige Freiheit hinein, und in die Stimme seines und in die Wahrheit vernehmen, und die Wahrheit (sagt es) wird euch frei machen." Es erkennt nirgends ein Vorrecht; es eröffnet allen die gleiche Bahn. Es stärzt überall die Götzen dieser Welt, und exilt Allen zu, nur „im Geist und in der Wahrheit" die Anbetung des Allmächtigen. Es verwirft die Heiligthümer des Judenthums zu haben — Christlich wird der Vorredner noch einen Blick auf die schweizerische Kirche neuester Zeit. Er zeigt nämlich, wie die priesterliche Kaste dem rühmlichen Streben nach seinen kirchlichen Einrichtungen entgegen trete, wie dahee die Herausbildung des Volkes zur geistigen Freiheit (zum eigenen Denken und selbstständigen Urtheile), als der einzigen Stütze der freien, demokratischen Verfassungen, absolut unbrauchbig sei, kamit es einmal von den schmählichen Fesseln geistiger Sklaverei befreit werde. Um diesen Zweck zu verfolgen, mahnt er, „solche religiöse und kirchliche Anordnungen (soweit sie der katholischen, als reformirten Kirche — denn auch diese bedarf einer Radikal-Reform) zu treffen, welche einerseits dem Geiste der Zeit, religiösen Ueberzeugungen, gesellschaftlichen Anforderungen und andererseits mit den freien (politischen) Verfassungen im Einklang stehen. Zu diesem Ziele führt nur ein Weg: wenn nämlich die Oeffentlichkeit des Rechts, ihrer religiösen Meinungen und Gebräuche zu bestimmen, dass sie unglücklicherweise der Priesterstaffe übelassen hatte, wieder zurückkommt — mit einem Worte, wenn man der Kirche wieder ihre naturgemäße, der demokratischer Grundlage gibt." — Für diesi Mal genug! den Sachinhalt des Moos-Fuxischen Briefwechsels werden wir mit Nächstem in seiten- und gegensätzlichen Aphorismen beleuchten.

Literarisches aus Waadt.

In Lausanne hat Th. Sandoz eine neue Ausgabe der französischen Grammatik von Noel und Chapsal veranstaltet, mit einigen Zusätzen und Veränderungen.

Die Grammatik von Noel und Chapsal hat in Frankreich in kurzer Zeitfrist 21 Auflagen erlebt. Gründlichkeit und Klarheit haben diesem Werke, von seinem ersten Erscheinen an, unter einer Anzahl französischer Grammatiken, eine ausgezeichnete Stelle angewiesen.

In der neuen Lausanner Ausgabe ist der theoretische Theil nicht verändert worden; Veränderungen bestehen nur darin, daß eine Sammlung schriebsatze Redensarten der Waadtländer, d. h. solcher Provinzialismen, von denen jeder, der gut sprechen und schreiben will, sich hüten soll, setzen ein Anhang von 166 Noten, und endlich neue Aufgaben und Beispiele hinzugefügt sind.

Die Anfnahme der fehlerhaften Redensarten der Waadtländer ist wohl das Vorzüglichste an der neuen Ausgabe, und was sie vielleicht deutschen Schweizern, deren Witz im Waadtlande das Französische erlernen, am meisten empfehlen wird. — Von geringer Erheblichkeit hatten wir der gegen den Anhang von 166 Noten. Der Anfänger kann dadurch leicht verleitet werden, Redendinge zur Hauptsache zu machen; er wird mit Einem Worte zerstreut.

Wenn z. B. von den Eigennamen die Rede ist, und da als Beispiel

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

der Name Alexander vorkommt, was liegt daran, ob der Schüler vielleicht an einen Kameraden denke, der diesen Namen trägt, oder ob er durch eine Note (siehe Nro. 4.) erfahre, daß 556 vor Christi Geburt ein König Alexander gelebt, der 524 vor Christi Geburt an Gift oder an einem excess du vin gestorben? Wenn ferner der Schüler den sinn gewiß bekannten Namen Paris liest, was kommt in sprechitter Beziehung darauf an, ob er noch erfahre, daß dieselbe Stadt einst Lutetia hieß (Nro. 6.) und 750,000 Einwohner zählt, was übrigens nicht einmal so ganz ausgemacht ist? Den Schülern historische Kenntnisse beizubringen ist aber nicht der Zweck der Grammatik und er würde auch auf diese Weise keineswegs erreicht.

Mit den Aufgaben hat Hr. Sambuc eine bedeutende Veränderung vorgenommen. In Noel und Chapsal sind sie absichtlich fehlerhaft; Hr. Sambuc hat sie an korrekte versucht, damit der Schüler keine schlechten Angewöhnungen annehme, und er zugleich ein Muster zur Nachbildung vor sich habe. Dieses Motiv, welches der Herausgeber in der Vorrede ausspricht, hat etwas für sich; aber doch geben wir jenen fehlerhaften Thematen von Noel und Chapsal, welche von ihnen durchaus nicht für musterhafte aufgegeben werden wollten, den Vorzug, denn sie schärfen gerade durch ihre Fehlerhaftigkeit des Schülers Auge, lenken seine Aufmerksamkeit auf die Fehler, warnen ihn vor denselben. An den Fehlern Anderer lernen wir die eigenen erkennen und folglich meiden. Diese geistfindlichen Fehler, zu deren Auffindung und Verbesserung der Schüler aufgefordert wird, sind jedenfalls unschädlicher, als die Druckfehler, auf welche der Schüler selten gefaßt ist, und deren es leider in dieser neuen Ausgabe nicht wenige hat.

Die Aufgaben leidet sind meistens klassischen Schriftstellern mit Geschmack und Sorgfalt entnommen, so daß hierin dem Herausgeber rühmliche Anerkennung gebührt.

Hat im Ganzen die Grammatik von Noel und Chapsal durch diese neue Ausgabe nicht sehr gewonnen, so bleibt letztere immer empfehlenswerth. Deutsche Schweizer, die im Französischen schon etwas gründ sind, können sich gewiß mit Nutzen derselben bedienen.

Ausländisches.

Frankreich. Am 24. Mai wurde die Sitzung der Kammer für 1833 geschlossen und die diesfällige Ordonnanz des Königs durch den Marschall Soult der Pairskammer, durch vier andere Minister der Kammer der Deputirten eröffnet, worauf beide augenblicklich aus einander gingen. Am folgenden Tage erschien die Auflösungsordonnanz und zugleich der Befehl, neue Deputirten zu wählen, nebst Wiedereinberufung der Kammern auf den 20. August. Nach diesen Wahlsystemen von den 200,000 erlaubten Franzosen gewählt, verteilt die Deputirtenkammer eigentlich nur das Interesse ihrer Wähler, so wie die vom Könige allein gewählten Päss die Regierung. Während der drei Jahre ihrer gesetzlichen Existenz hat sich demnach die Mehrheit der Herren Abgeordneten des Beifalls der Majorität wenig zu erfreuen gehabt, und wir können hinzusetzen, die wenig verdient. Ihr Benehmen erinnerte, namentlich in der letzten Zeit, selten an die französische und eben so selten an die parlamentarische Urbanität. In drei Jahren wurden, das für 1835 einfache griffen, fünf Budgets votirt, welche zusammen an 5,689 Millionen Fr. Ausgaben bewilligten und eine Vermehrung von mehr als 785 Millionen zurückließen, ungerechnet, was für die J. 1834 und 1835 noch nachträglich gefordert werden wird. Im Ganzen stimmten sie immer im Sinne der Minister, gingen manchmal noch weiter, als sie, und suchten nur, so viel möglich, an den Gesetzvorlagen derselben abzumarkten. Die beingenannten Gesetze im Sinne der Majorität sind zurückgelegt, wohrere sehr verhaßte erlassen. — Statt des Admirals Rousin, der lieber auf dem Gesandtschaftsposten in Konstantinopel verbleibt, wurde Admiral Jakob zum Seeminister ernannt.

In Beziehung auf Lafayette sprechen sich die Blätter aller Parteien mit der größten Hochachtung aus, und jene der Regierung, die sich hinsichtlich seiner sein sachtes Urtheil gefegt hat, bedauern nun in diesem Stücke die übrigen zu übereilimmen. Doch wohnte weder Niemens des Königs Jemand, noch irgend ein Minister dem Leichenzug bei. Lafayette ruht in der Familiengruftstätte Pierpus an der Seite seiner Gemahlin und der auf der Guillaume gestorbenen Herzogin von Noailles, seiner Schwiegerin. Dieß und daß seine Rede gedulten werde, hatte er ausdrücklich verlangt, und bloß aus Achtung für seinen Willen unterblieb Hen. Lafittes Begehren an die Kammern, daß die Leiche nach dem Panteon gebracht werden soll.

Italien. In Turin wurde am 20. Mai der Antritt der Großjährigkeit des Kronprinzen und zugleich die Wiederherstellung der königl. Familie auf den Thron im J. 1814 mit großem Glanze gefeiert, zumal der König eben eine neue Anleihe von 27 Millionen Fr. abgeschlossen hatte, was nun 55 Mill. neue Schulden in 3 Jahren ausmacht. So wie Oesterreich 41,000 Mann im nahen Vorarlberg zusammenzieht, will auch Karl Albert 4—5000 M. zwischen Aix les Bains und Annecy, in der Nähe von Genf, versammeln und selbst in Augenschein nehmen. Am Fuße des Simplon, in Domo d'Ossola, erwartet man ebenfalls ein bedeutendes Korps. Man hat noch keine Nachricht, daß durch die Nachgiebigkeit des Gr. Rathes des Tessin die Plackereien an den lombardischen Grenzen gegen die Schweizer gemildert worden seien. Die Bündner dürfen nur die Sondrio, die Tessiner bis Como gehen, und wie haben den Beweis, daß im Mailand Briefe aus der innern Schweiz eröffnet abgegeben worden sind.

Anzeigen.

[4] Die eidgenössische Linthwasserdau-Polizei-Kommission macht hiermit bekannt, daß sie auf den 5. nächstkommenden Brachmonats, Vormittags um 9 Uhr, zu Benken bei dem Herrn Gemeindsmann Fäh, die zwischen dem Buchberg und Rufdachgraben, wie auch noch einige unter dem Schänirer-Steinerreith gelegenen Streuereiether in Abtheilungen von beiläufig 2000 □° als eigenthümlich gegen Linthzahlen in ihrem vollen Werthe versteigerten wird.

Wegen allfällig vorlaufiger Besichtigung können sich die Gantliebhaber an den Jakob Kühne, Sohn im Green auf Buchberg wenden, welcher ihnen die ausgesteckten Theile unentgeltlich vorzeigen wird.

Näfels den 21. Mai 1834.

Der Linthsekretär: Walther Huser.

[2] Gant-Anzeige.

Mit Bewilligung der löbl. Waisenbehörden und unter Aufsicht der unterzeichneten Beamtung wird Mittwoch den 11. Junius d. J. eine öffentliche Versteigerung über das Tavernen-Wirthshaus und Güterge-wend des verstorbenen Wirth Stegli in Stadel abgehalten.

An Gebäulichkeiten:

Eine Behausung mit 5 Stuben, 3 Kammern, 2 Kellen, wovon einer gewölbt, nebst Schune und doppelter Bestallung, Schopf, Nebengebäude, Waschhaus und zu einem Schlachthaus eingerichtet, sammt 2 Juche Weg- Verpachtung.

An Gütern.

5 Vierling Kraut- und Baumgarten beim Haus gelegen, 1 Juchart Reben, 6 Mannwerk Wiesen, 10½ Juchart Ackerland und 7 Juchart Holz und Boden.

Kauftiebhaber belieben sich zahlreich einzufinden, Nachmittags um 1 Uhr, in dem bezeichneten Tavernen-Wirthshaus selbst, allwo die Gantbedingnissen eröffnet, inzwischen aber auch bei dem Vogt Johannes Spenckel, Beck, in da eingesehen werden können.

Stadel den 27. Mai 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
der Gemeindrathsschreiber Jak. Mosg.

[5] Gant-Anzeige.

Verlangs den 6. Brachmonat, Nachmittags um 1 Uhr, wird das Tavernen-Wirthshaus zur Krone Klupf (im Wehrthal) öffentlich versteigert werden. Es enthält zwei geräumige Wirthsstuben mit Nebenstuben, 10 Zimmern, eine angebaute Scheune, 2 Ställe; — in besonderm Gebäude eine Bäckerei, Schopf und Holzhaus. Dazu gehört ein geräumiger Garten, ein Baumgarten, und es kann auf Verlangen auch ein in der Nähe sich befindendes wohnbares kleines Gebäude dazu erlassen werden.

Zugleich werden circa 12 Jucharten Aecker, 8 Juchrten Mattland, 2½ Vierling Reben, 5 Jucharten Waldung, welche sie dahin mit dem Wirthshaus verwoben werden, mitversteigert, so daß ein allfälliger Liebhaber für das Haus entweder alle oder einzelne von diesen Grundstücken erhalten kann. Diese sind saft ohne Ausnahm von ausserlesener Qualität, und liegen zum Theil um das Haus herum.

Wirthshausgeräthe, wie z. B. Fässer, Weingeschirre, Better und andere Fahrhaben können nachher auch erhalten werden.

Das Wirthshaus, zwischen den Dörfern Schiffikon und Ober-Wenningen, mitten im volkreichen Wehnthal, empfiehlt sich besonders auch durch seine entzende Lage an den beiden Landstraßen von Zürich und Bülach nach Baden und dem Aargau, auf dem Punkte, wo diese Straßen zusammentreffen.

Die Versteigerung findet im Hause selbst statt.

Klupf den 26. Mai 1834.

Wittwe Kreuer.

[3] Gasthofempfehlung.

Der Unterzeichnete, welcher den Gasthof zum Engel in Richterswil in den Jahren 1826—30 bewarb, bringt zur Effentlichen Kunde, daß er seit Anfang dieses Jahres wieder Besitzer und wirklich Eigenthümer dieses Gasthofes geworden ist, und daß die innere Einrichtung desselben dem Bedürfnisse der Gäste immer mehr angepaßt wird. Ich empfehle meinen Gasthof allen Fremden und Einheimischen aufs Beste, besonders aber den geehrten Herren Reisenden, welche bei einem längern oder kürzern Aufenthalt bei mir sehr gerechte Erwartung befriedigt finden sollen. Gute Bedienung und billige Rechnung sind die Mittel, wodurch ich meinen Gasthof zu heben mich bestrebte. Mein Haus eignet sich auch

Digitized by Google

in jeder Hinsicht vollkommen zur Aufnahme von Kuegästen. Kuh- und Ziegenmolken sind jeden Morgen ganz frisch zu haben. Auch werden auf Verlangen Bäder gegeben.

Joh. Eschmann,
Gastwirth zum Engel in Richterswyl.

[5] Unterzeichneter hat die Ehre, einem hochzuverehrenden in- und ausländischen Publikum, seine mit Ende dieses Monats zu eröffnende Ziegenmolken-Kuranstalt, Molkenkäser, das Vorhandensein verschiedener Mineralwasser, auch auf bestimmte Bestellungen, Etablissements, auf das höflichste und ehrerbietigste zu empfehlen.

Ein sehr bedeutender Anbau an mein neues Haus, sowohl die erweiterte Aufnahme von Gästen und vorzüglich, um vermittelst des neuen Baues einen sehr geräumigen und freundlichen Gesellschaftssaal zu bekommen, wird jeden hochverehrlichen Gast überzeugen, daß ich es mir äußerst angelegen sein lasse, Gaio's weit bekannten Ruf und das mir stets geschenkte Zutrauen in jeder Beziehung auf eine würdige Weise zu verwenden und zu bewahren.

Gaio, im Kanton Appenzell, im Monat Mai 1835.

Salomon Heim, zum Ochsen.

[6] Auf nächster Sonntag den 31. dieß, wird der Unterzeichnete ein Abend d'ornes in seinem Festsaale im vordern Strohhof geben, welches um 4 Uhr Abends beginnt.

Ehrerbietigst ladet er die Freunde der Fechtkunst ein, demselben mit Ihrer Gegenwart zahlreich beizuwohnen, um so mehr, da sie Gelegenheit haben werden, die Fortschritte der kürzere oder längere Zeit den Fechtsaal besuchenden Herren zu bewerkstellen. L'entrée 4 Bz.

Abhungsgut empfiehlt sich

G. Elmer, Fechtmeister.

[7] Unterzeichneter verlangt vier Mühlsteine, nebst einem Läuferlingen, welche auf der Stelle in Arbeit treten können.

Wallisellen den 27. Mai 1835.

Wettstein, Mühlemacher.

[8] Zur 1n Klasse 8te Frauenfelder-Lotterie (Ziehung am 18. Brachmonat) sind bei Unterzeichneten ganze, ½, ⅓ und ¼ Loose, das Ganze à 6 Fl. R. B., gegen gef. frankirte Einsendung des Betrages zu haben. Eine Million und 499,650 Gulden sind vertheilt in Treffer von 2 mal 100,000 fl., 50,000, 25,000, 8½ mal 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 9000, 6000, 5000 bis abwärts 1000 Gulden ꝛc., die gewonnen werden müssen. Im Ganzen sind angefähr die Hälfte der Loose Gewinner. Die Plane sind für Jedermann gratis zu Bekommen. Unter Zusicherung schneller und pünktlicher Bedienung empfiehlt sich bestens

David Blaschke in Schaffhausen.

[9] Da die Errichtung einer Sekundarschule im Kreis Männedorf vom Bezirksrath beschlossen worden ist, so werden die wahlfähig erklärten Lehrer, welche sich als solche um die Leitung derselben bewerben wollen, eingeladen, ihre Anmeldung innert 14 Tagen dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Die Vorgegenstände sind diejenigen, welche in dem Gesetz vom 18. Sept. 1835, betreffend die höhern Volksschulen, §. 4. bezeichnet sind.

Nebst freier Wohnung, deren Heizbedarf und der Benutzung eines Gartens, ist dieser Stelle, die gesetzlich bestimmten Zulagen nicht eingerechnet, ein fixer Jahrgehalt von 720 Schweizerfranken zugesichert.

Männedorf den 28. Mai 1835.

Der Präsident der Sekundarschulpflege:
Ed. Billeter.

[10] Seit geraumer Zeit wird ein Balle Baumwollen, bezeichnet mit ALL. Nro. 80., am Gewichte 283 Pfd., vermißt; wer darüber nähere Auskunft geben kann, ist höflich ersucht, sich im Kaufhaus zu melden gegen schöne Trinkgeld.

[11] Die Gemeinde Wesen wird auf Mittwoch den 4. Juni circa 100 Klafter gut ausgereutetes Buchen Scheiterholz und circa 200 Klafter Laubholz, wie auch eine Partie Nußbaum- und andere Pfählhölzer, in verschiedenen Abtheilungen auf öffentliche Gant schlagen. — Gantliebige haben am Ganntag anmehndauer Zahlung oder Real- oder Personal-Kaution zuzeigen.

Aus Auftrag der Holz-Kommission,
Zittener, Präsident.

[12] An Herrn Schützenmeister Fäßer in Feuerthalen.

Was ist die Ursache, daß Sie die Gaben, welche bei dem im Novemb. der v. J. Statt gehabten Zielschießen der Infanterie gewonnen worden sind, noch nicht an die betreffenden Gewinner verabfolgt haben?

Es verlangt hierüber Auskunft ein Mitschießpflichtiger der Gemeinde Feuerthalen.

[13] Was die beispielsweise Beanstandung im Waldhüter-Baten Nr. 41. Seite 162. gegen mich betrifft, dahin ich, Unterzeichneter, alle und jegliche Einsender solcher Art und Weise als meinerlei Verleumder und ruchlose Ehrendiebe.

Kaplan Jos. Abdelch Maeti.

[14] **Der Wundermann**
des 19ten Jahrhundrets oder Leben, Abentheuer und Bekenntnissen ꝛc. des berüchtigten Sektirers und Propheten Beenh. Müller, genannt Pfoli. Neu a. d. Engl. übersetzt, 4te wohlf. Aufl. 8. Hamb. 1838. br. 6 Kr.

Wenn es in seichten Zeiten einen Philosophen, einen Philodelphys, einen Kaetomache gab, welche die Welt durch ihre Thaten in Erstaunen setzten, so war es doch unsrer jüngern Jahrgunderet vorbehalten, in der Person des Pfoli ein Genie hervorzubringen, das alle jene großen Geister in Schatten stellt. Zu haben in allen Buchhandlungen, und bei J. Heidenecker in Basel.

[15] **Wichtige Anzeige**
für
Essig-Fabrikanten, Brau- und Brennerei-Besitzer.

Schon mehrere Jahre arbeiten wir in unserer Essigessig-Fabrik, und erfreuen uns des besten Absatzes; machten aber nebenbei die Erfahrung, daß alle bisher erschienene Anweisungen zur Essig-Fabrikation bei der Ausführung mehr oder weniger mangelhaft waren; daher empfehlen wir zum allgemeinen Nutzen und Frommen folgendes Manuskript:

die neueste und unträglichste Schnellessig-Fabrikation, und sichere Bereitung des Essig-Sprit.

Wir fabrizieren aus den einfachsten und billigsten Materialien, die überall zu haben sind, nach der schnellsten und sichersten Methode, und erhalten einen reinen, klaren und dauerhaften Weinessig, in jeder beliebigen Stärke, welcher dem französischen gleichkommt, und also auch zum Einmachen seiner Früchte sich vollkommen eignet. Wer sich franko mit einem Honorar von 2 Fl. 16 Kr. an unser Fabrik wendet, erhält sogleich die Neuanweisungen, unter unserer Garantie. Unsre Kollegen werden aus unserer praktischen, mit Abbildungen versehenen Anweisung, auch die Bereitung des Essig-Sprit, so wie ein kostenloses Material, welches die Stelle des Bundfadens bei der Fabrikation vertritt, und wodurch die beträchtliche Verdunstung Wertz habender Theile gehoben wird, gründlich kennen lernen, welche uns unaufgefordert Vortheile gebracht hat, da wir nicht nur billige Massen dazu erhalten, sondern zugleich Zeit zu gewinnen wissen, indem wir das kältige Aufgießen vermeiden. Wie empfehlen daher auch diese Zugabe, und garantieren, daß kein Versuch fehlschlagen und es jedem ohne Vorkenntnisse leicht werden wird, sich den Apparat einrichten, oder wenn solcher nach älterer Methode schon besteht, nach der unsrigen, ohne große Kosten verbessern zu lassen.

J. Schumann's Verlags-Expedition in Berlin.

Für Zürich und Umgegend haben wir zur Bequemlichkeit der resp. Käufer, Exemplare der Orell, Füßli und Komp. niedergelegt, wo es um gleichen Preis zu haben ist.

[16] **Literarische Anzeige.**

Im Verlag der Unterzeichneten erscheint und ist bereits die erste und zweite Lieferung ausgegeben:

Geschichte des Aufstandes des polnischen Volks
in den Jahren 1830 und 1831. Zweite Auflage. Von mehr als
hundert und fünfzig
der hauptsächlichsten daran betheiligten Personen verrechet und verbessert herausgegeben von
Dr. F. O. Spazier.

Mit 9 Portraits, 11 Charten und Schlachtplänen.

Das Ganze umfaßt 20 Lieferungen Text und eine Lieferung Charten und Schlachtpläne; je in 4— 6 Wochen folgt eine Lieferung, deren Preis auf 36 kr. festgesetzt ist. Ausführliche Anzeigen finden sich in allen guten Buchhandlungen; in Zürich bei Orell, Füßli u. K. Stuttgart, April 1835.

Fr. Brodhag'sche Buchhandlung.

[17] **Das Barbiermesser,**
sein Schärfung und sein Gebrauch. Für Alle, die sich selbst oder Andere barbieren. Dritte verbesserte, mit den neuesten Schärfungs-Rezepten und mit einem Anhange über Krankheiten des Barthaares vermehrte Auflage; ist gedruckt für den billigen Preis von 11 kr. zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[18] Im Verlags-Komtoir (Lp. Hornmyer) in Braunschweig und Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. vorhanden:

Interessante homöopathische Broschüren.

Ueber die Emancipation der Homöopathie vom Apotheker-Monopole. — Ein populärer Beitrag zur Lösung der Frage: „Sind die Apotheker des Publikums wegen da, oder existirt das Publikum nur wegen der Apotheker?“ in Beziehung auf das Selbstbesorgen homöopathischer Heilmittel durch die Aerzte. Von einem Mitkranze. Zweite Auflage. 8. br. 10 gr.

Die Homöopathie nach ihren Hauptzügen populär entwickelt von einem Mitkranze, mit einigen Bemerkungen eines Arztes. Zweite Auflage. 8. br. 27 gr.

[19] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Auswahl
der vorzüglichsten Gedichte
für
Jünglinge und Jungfrauen.

zur Bildung des Geistes und zur Veredlung des Herzens, gesammelt und herausgegeben von A. Morgenstern. 8. Preis 1 Fl. 24 kr.

Ernste Buchhandlung in Quedlinburg.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 44.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner

Dienstag **Zürich.** den 3. Juni 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Schweiz den absolutistischen Kabinetten gegenüber.

Sowohl die verschiedenen Noten der absolutistischen Kabinette an die Schweiz, als auch die einzelnen administrativen Maßregeln, welche in dem einen und andern Grenzstaate gegen schweizerische Bürger ergriffen wurden, liegen weit außerhalb der Grenzen derjenigen Forderungen und Verfügungen, wozu ein freundschaftliches völkerrechtliches Verhältniß berechtigt; sie drohnenden gar nicht mehr den Willen, ein solches Verhältniß aufrecht zu erhalten; sie vertreten vielmehr das Vorhandensein eines wirklich eingetretenen Kriegszustandes und zwar von der treulosesten Art. Es ist wichtig, daß sich die Nazion diesen Gesichtspunkt klar mache, um bei Zeiten diejenige Position einzunehmen, wodurch allein die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Ehre verbürgt wird; — um einzusehen, daß jene Land-Baumgartner so wenig und treffend bemerkte) es sich mit Reden und Erklärungen nicht mehr genug sei, sondern Handeln erfordert werde. Der Republikaner ist eines derjenigen Blätter, welche zuerst auf die Möglichkeit, selbst auf die Wahrscheinlichkeit dieser Wendung der Dinge hingedeutet haben; es mag ihm daher erlaubt sein — im Gefolge derjenigen Männer, die es für das Schändlichste von Allem halten, die angeborne Scheue des Vaterlandes mit Sophistereien schön zu färben, um sie dann ungeschmeuert auf sich nehmen zu können — ein Wort der Beleuchtung über die gegenwärtige Lage der Dinge zu sprechen, das zugleich als Erläuterung der Vorschläge in der letzten Nummer des Republikaners dienen mag.

Die Drohung der Nachbarstaaten, allen Verkehr mit der Schweiz abzubrechen, ist eine indirekte Kriegserklärung; bei der engen Berührung kultivirter Staaten, bei dem engen auf wechselseitige Bedürfnisse gegründeten Austausch materieller und geistiger Erzeugnisse ist, — wie jeder weiß, der nur die Elemente des Völkerrechts versteht, — eine Maßregel der Art, erst Folge eines wirklichen feindlichen Verhältnisses. Dahin gehören denn auch die Sperrlinien des Verkehrs, die gegen Bünden und Tessin schon in der That ausgeübt werden.

Die Paßordonnanz, gemäß welcher die schweizerischen Behörden für ihre eigenen Bürger von einer fremden Autarität Pässe erdetteln sollen, ist die unmittelbarste Antastung unserer Souveränetät. Die Konsequenzen werden in unserm eigenen Lande einer fremden Gewalt unterordnet und unsere Bürger von Bevollmächtigten fremder Staaten abhängig gemacht *). Maßregeln dieser und ähnlicher Art müssen sich freilich die unterworfenen Kämpfen, die mit Angst und Zittern auf die ehrne Wage blicken, worin er ihnen ihre Parzion Freiheit zuwog, von Napoleon gefallen lassen; nie aber hat ein freies Volk so etwas geduldet.

Die Forderungen des Moskowiten Sperrine und des Savoyarden Vignet sind direkte Eingriffe in unsere Verfassungen und in unser Selbstregierungsrecht (Autonomie); nach den Grundsätzen, welche diese Herren aufstellen, wäre unsere Selbständigkeit und Unabhängigkeit keinen Betrieb mehr werth. Um nichts besser ist die Drohung der mailändischen Regierung, alle Tessiner aus der Lombardei zu vertreiben, wenn der Kanton Tessin nicht unverzüglich alle flüchtigen Mailänder verjagen und somit sein verfassungsmäßiges Asylrecht ausüben würde. In eine ähnliche Rubrik fällt die Verbreitung einer Anzahl Schweizer von daherrührem Gedicht.

Hier handelt es sich also nicht um zweifelhafte Rechte oder Vertragspflichten oder untergeordnete Staatenverhältnisse; es handelt sich um die Verletzung der ersten Rechte einer jeden freien Nazion, der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Nazionalehre. Wo diese Rechte einerseits wirklich verletzt sind und andererseits ihre Verletzung angedroht wird, da muß es mit den Unterhandlungsstuffen sehr bald ein Ende haben. In einer solchen Lage der Dinge gleichen diplomatische Schreiben, worin „der Ausdruck schmerzlicher Empfindungen" und „der Hoffnung, man werde die hemmenden Maßregeln wieder aufheben" zu Papier gebracht werden (siehe Antworten des Vororts), nur dem Gewinsel eines alten Weibes **).

Ehe wir weiter gehen, wollen wir nur kurz die Frage beantworten: was ist der Grund, aus welchem sich Styl dieses feindselige, Mißtrauen erweckende Betragen der absolutistischen Kabinette erklären läßt? Wir wollen oft Gesagtes nicht wiederholen; halten aber für nothwendig, noch einmal ausdrücklich darauf hinzudeuten, daß der Souverthandel durchaus nicht den Erklärungsgrund für jene Erscheinungen abgeben kann. Die fremden Gesandten in der Schweiz wußten sehr wohl, wie einstimmig sich Regierungen und Volk gegen das Projekt des Einfalls in Savoyen aussprachen haben, weil er das Grundprinzip der schweizerischen Politik, das Prinzip der Neutralität verletze; sie wußten, welchen Eifer die Schweiz bewiesen und welchen Kostenaufwand sie (namentlich Uri und Waadt) gemacht habe, um jenes Projekt zu vereiteln; sie wußten also, daß die Schweiz die Kraft und den Willen zeigte, und in dieser Absicht auch sogleich die nöthigen Anordnungen getroffen habe, um die Wiederkehr solcher Vorfälle für immer zu verhindern; sie wußten, daß die Kantone durch den Beschluß, alle Theilnehmer an dem Savoyerzug zu entfernen, sogar noch viel weiter gegangen sind, als wozu sie völkerrechtlich verbunden waren; sie wußten endlich, daß jener Versuch eines Einfalls, dessen Einleiten, laut der Erfahrung in andern Ländern, nie die Staatsgewalt vorbeugen kann, noch besonders dadurch möglich gemacht wurde, daß mehrere die Nachbarstaaten den Führern Unterhandlungen der Schweiz für eine ehrenvolle Entfernung des Prinzen die Hand boten; ihre feindselige Gesinnungen gegen den Unverschämtheiten in seinen Zumuthungen ist, wurde, daß selbst der Turiner offizielle Zeitung) sein Hof schon drei Monate vorher von dem projektirten Savoyerzug unterrichtet war, ohne daß er, wozu er auf das Unläugbarste verpflichtet war, die Schweiz von diesem Vorhaben der Hauptsache benachrichtigte ***). Wer, bei dieser Lage der Dinge, die Angriffe der absolutistischen Kabinette auf die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz aus dem Savoyerhandel erklären und rechtfertigen wollte, der könnte auch die Julius-Ordonnanzen Karl X aus einer zarten Liebe für Frankreichs Freiheit, und die Schandartikel des Pestilenzhlattes und der allgem. Schw. Zeitung aus einer Fülle von Patriotismus erklären. Wir fragen endlich: gerieth jene Kabinette darüber in Aufregung, gerechten Forderungen wäre kein Genüge geleistet; was schwieb in diesem Fall die berkömmliche völkerrechtliche Sitte vor? sie schrieb vor, die Gesandten aus der Schweiz zurückzuziehen. Das haben sie aber sein bleiben lassen; sie haben im Gegentheil ihre Gesandten mit neuen, zum Theil verstärkung der Schweiz abgeschickt, Zustrauensvoten versehen. Wir müssen uns also nach einem andern Erklärungsgrund für jenes rechtsverletzende Betragen und für die „Bedrängungen" (wie der Ersäßer sich gut ausdrückt), womit die Kabinette die Schweiz heimsuchen, umsehen.

Diese Erklärungsgrund finden wir in den Verfassungsgesetzen der Schweiz seit 1830. So lange in dem Uebergewicht der Städte und in der Herrschaft der Aristokratie ein bösartiges (auf gesetzlichem Gewaltbesitz gegründetes) Regentenrecht in der Schweiz bestand, lange das schweizerische Staatsgebäude auf einer Grundlage, die innig mit dem Legitimitätsprinzip, (das gleichfalls auf dem gesetzlichen

*) Der schweiz Konstitutionell hat das alles leicht und ohne Baumgiemmen verschluckt; der wird noch mehr verschlucken. Da unbarkbar die Arbeit einer republikanischen Entwicklung dieses Bäuerei ist, das am besten im K. Tessin gedeihen wurde, so haben wir es doch für nöthig erachtet, die Sophistereien, die es in der letzten Nummer zu Markte gebracht hat, in einem eignen Artikel nur mit wenigen Worten anzudeuten.

**) Uns ist unbegreiflich, wie die Bündner S.. die sonst gern mit der Logik auf einem ostfuß gut sich steht, gegen die öffentl. Erklärungen von Baumgartner und K. Pfeffer sich so unlogisch benehmen konnte. Sie gibt zu, daß die Paßordonnanz eine Entedrung der Schweiz sei; sie gibt zu, daß Bedrohungen und unmöglige Zumuthungen vorhanden seien; glaubt nun aber, daß der Vorort durch die abgelegten Protestazionen seine Pflichten erfüllt habe und Weiteres — als die einzige wirksame Maßregel besondern, im Falle jene Protestazion wirkungslos bliebe — vom Uebel sei, weil es die materiellen Interessen der Schweiz gefährde. Nehme es uns die Bunde. S. nicht übel, wenn wir diese Ansicht der Dinge in eine verwandte Rubrik mit derjenigen werfen, worin der Artikel der allgemeinen Schw. Z. (Nro. 64) liegt, welcher Tessin und Schaffhausen beide.

***) Das alles geht unwiderlegbrechtlich aus dem Kreisschreiben Bruns (v. 26. Mai) an die Stände, betreffend der Verlauf den Polengeschichte und das Betragen der fremden Diplomaten, hervor

Digitized by Google

Gewaltbefitz der herrschenden Familien, Dynastien, fast verwandt war. Anderdem war die Ordnung der Dinge unter der Aristokratenherrschaft so falsch, daß die Alleinherrschaft getrost ihren Unterthanen sagen konnten: In jenen Schweizer-Republiken steht es auf keinen Fall besser aus, als bei uns. Dann andere aber hat sich das Verhältniß, wir möchten sagen die moralische Stellung dieser Republiken zu den absolutistischen Gewaltshabern (Autokraten) Europas gestaltet, seitdem die neuen Verfassungen die Sitzen der Gewalt umgestürzt und das Recht in seine heilige Würde wieder eingesetzt, die ungleiche Rechtsprechung aller Bürger, die nur den Unterschied zwischen Tugend und Verdienst übrig läßt, ausgesprochen, die Schwach der Vorrechte ausgetilgt und nur den Willen des Volks als die letzte Quelle aller Staatsgewalt anerkannt haben; seitdem, in Folge dieser Verfassungen, der Landmann hinter dem Pflug in den getragendsten Körper und in die Regierung treten kann, und die Stimme des simplen Bürgers gehört werden muß; seitdem das Eigenthum unverletzlich, die persönliche Freiheit durch den Schutz unabhängiger Gerichte vor roher Willkühr gesichert, und die freie Gedankenäußerung für ein unantastbares Bürgerrecht erklärt ist; seitdem unter dem segensvollen Einfluß dieser Verfassungen, der Gewerbfleiß zeigt, die Wissenschaften aufblühen, der freudige republikanische Sinn jeder Brust fühl als Pulse des Volksbebens hebt.

Ein solcher rein republikanischer Zustand ist ein Schrecken — er ist ein Verderben in den Augen der Aristokraten. Vergebens bemühen sich die Unterdrücker, in den Unterdrückten den Glauben und das Verlangen nach einem solchen Zustand, wo das Recht in seiner ursprünglichen Heiligkeit und die menschliche Natur in ihren angeborenen Rechten wieder hergestellt sind, zu vertilgen; das einzige Zugmittel von einiger Wirksamkeit, das ihnen übrig bleibt, ist, daß sie und ihre feilen Federknechte einen solchen Freistaat für unausführbar, für einen Traum erklären, der nicht in diese Welt passe. Und doch ist, so oft in irgend einem Theile der Menschheit die Unterdrückten nach diesem Traume rangen, die Kunde davon von Mund zu Mund durch die Völker gedrungen, und die großen Staatenzwinger ertönten von dem Gebrüll des Löwen, der seine Ketten schüttelte." Dortthin, wo die Unterdrückten nach dem schönen „Traume" rangen, wendeten dann mit Sehnsucht die Leidtragenden unter den Nationen ihre Blicke. Jener sogenannte Traum ist nun aber in der Schweiz, in zwölf Cantonen, Wirklichkeit geworden, ohne Fürsten und Minister, ohne Adel und Junker, einzig erbaut auf die unveräußerlichen Menschenrechte, ist verkörpert in den neuen Verfassungen, und diese Verfassungen stehen in ihrer schönen und kräftigen Entwicklung da. Beweis, daß Gott diese Welt so erschaffen hat, daß die freien Staaten vollkommen möglich sind.

Darum sind diese Verfassungen ein Gegenstand des Abscheu's vor den Erdherren der Nazionen; zugleich aber sind sie, wenn anders eine ein großer Römer sagt) das Bewußtsein des menschlichen Geschlechts und der Grundwohrheiten, die in ihm liegen, nicht ausgelöscht werden kann, der Gegenstand der Liebe und Verwunderung der Völker.

Darin liegt nun der eigentliche Erklärungsgrund von dem Betragen der absolutistischen Kabinette gegen die Schweiz. Wir hielten es für rathsam, einmal offen und unbewandelt diese Wahrheit auszusprechen. Denn es ist wichtig, daß das Publikum sich keinen Täuschungen über das Verräthnis der schweizerischen Freiheit zum Absolutismus hingebe.

Wir ziehen zwei praktische Folgerungen aus diesen Sätzen:

1) Glaube Niemand, die Schweiz könne, durch Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Kabinette, diese verschonen; nur unbedingtes Festhalten an der völkerrechtlichen Gleichheit und entschlossener Ausübung aller Majtregeln, welche diese und die Nazionalehre erfordern, können die innere Freiheit erhalten.

2) Nur durch ein solches männliches Benehmen ist die Schweiz der ungeschwächten Achtung der Völker gewiß, und die Kabinette werden dann drei- und viermal ihr Gewissen zu Rathe ziehen, ehe sie ihr den Fehdehandschuh hinwerfen. (Schluß folgt.)

Der Vorort hat unterm 29. Mai ein Kreisschreiben, betreffend die Preßplackereien, an sämmtliche Stände geschickt. Im Eingange wird bemerkt, mehrere Stände hätten den Vorort aufgefordert, geeignete Schritte zu thun, um die Aufhebung der Preßordnung zu erzielen. Dieser aber habe die Paßverschriften nicht als eine einzeln stehende Verfügung, sondern als den Anfang der angedrohten stimmenden Maßregeln betrachtet und daher in den vorörtlichen Antwortnoten, welche die Ausgleichung der Verwicklungen, die durch den Savoyerzug mit einigen Nachbarstaaten veranlaßt worden, bezweckten, zugleich auf die Aufhebung aller bereits eingetretenen Maßregeln und somit auch auf Zurücknahme der neuen Paßvorschriften gedrungen. Dann fährt das Schreiben also fort:

„Wir können im gegenwärtigen Augenblick zwar noch nicht wissen, welches der Erfolg unserer Verwendung war; dennoch aber glauben wir nun jetzt schon dahin aussprechen zu sollen — daß, falls dieses Begehren von den betreffenden Staaten unberücksichtigt und auch eine wiederholte Vorstellung erfolglos bleiben sollte, wir von der Ansicht ausgehen, diese Angelegenheit müsse bei ihrer hohen Wichtigkeit der Berathung der nächsten Tagsatzung unterstellt und von ihr eine der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft angemessene ernstgemeine Schutznahme dießfalls gewärtigt werden.

„Es müssen demnächtigter Staat nämlich könnte, ohne seiner Ehre merklich zu vergeben, Beschränkungen, wie sie in den angekündigten Paßverordnungen enthalten sind, ohne Widerrede sich gefallen lassen; daher darf und soll auch die Eidgenossenschaft verlangen, daß sie in der freien Ausübung aller derjenigen Rechte, welche, gemäß allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen, jedem selbstständigen Staat zustehen, in keiner Weise von irgend einem andern Staate beeinträchtigt werde.

„In der zuversichtlichen Erwartung, daß Euer Hochwohlgeboren diese eben ausgesprochene Ueberzeugung mit uns theilen und daß Ihr auch diese wichtige Besugnis, welche hinsichtlich der Paßerteilung an ihre eigenen Angehörigen von jeder den schweizerischen Regierungen zustand, gegen jeden Eingriff sorgfältig bewahrt wissen wollet, wenden wir Euch ein, Euer Gelandtschaft sich für die dreizehnende außerliche Tagsatzung eventuell mit dießfälligen Instruktionen zu versehen."

Luzern. (Privatkorrespondenz.) Bei Joh. Bapt. Scherrer hat Hr. Aktuarstadt Eduard Pfyffer seinen am 7. Mai, bei Beratung der eidgenössischen Bundesrevision gehaltenen Vortrag abdrucken lassen aus zwei Gründen — Erstens, um den Liberalen, auf's Neue Sand in die Augen zu werfen, und Zweitens, um im Gr. Rathe das durch jene famose Rede verlorne Zutrauen wieder zu gewinnen, um so mehr als Esther Gesandter des Vororts Luzern nach Zürich auf die Tagsatzung des Jahrs 1831 zu kommen. — Denn diese Rede ist darauf berechnet, daselbe bei dem nächstjährigen wieder zusammentretenden Gr. Rathe an die Mitglieder desselben auszutheilen, welches zu thun Hr. Ed. Pfyffer nicht unterlassen wird *).

Wir haben gesagt, diese Rede sei darauf berechnet, den liberalen Sand in die Augen zu werfen, und die zur Zeit gegen diesen Vortrag in öffentlichen Blättern erhobenen Stimmen als obligatorisch zu erklären. Wir dürfen zum Beweise dieser Behauptung hier hinzufügen, daß diese Rede in westentlichen Punkten anders im Gr. Rathe gehalten, und anders bei Bapt. Scherrer gedruckt wurde; namentlich ist im gedruckten Vortrage das große Lob des Bundesvertrags von 1815 gemindert, und eine Stelle weggelassen, worin der traurige Mittelmann sich ausspricht: Er wünsche nicht, daß dieser Bundesvertrag uns zur Zeit mit aufgedrungen worden. — Dann ist ferner die Beschwerung unseres gegenwärtigen Heerwesens weggelassen worden, welche im mündlichen Vortrag mit lebhaften Farben ausgedrückt war, und wo unser Heerwesen in seinen Offizieren ohne Ausnahme als ungeheidet, roh und gänzlich desorganisiert dargestellt worden. Es erscheint im Allgemeinen die ganze Rede in veränderter Gestalt, wie der Redner überzeugt war Grundsätze befolgt, denen stets nach dem jedesmaligen Augenblicke handelt und spricht, je wie derselbe für seine eigenen Interessen, seinen Ehrgeiz und seine Ruhmsucht gefrommt zu sprechen und zu handeln, für nötig findet.

Sonderm mit der Verwerfung der Bundesurkunde durch das Luzerner-Volk hat Hr. Ed. Pfyffer die Bundestagsabkommens-Stelle zu Wasser geworden ist, stredt derselbe dennoch unabläßig nach widergewöhnten Aemtern und Würden, und es schrint, es wiede derselbe für solche Gesinnet selbst das Vaterland specie recommanie, wie Tacitus von Tiber eins meldet, zum Erfolgreife hingehen. Wir erinnern hier nur an das Zeugniß, welches dem Benehmen der beigegebenen eidgenössischen Repräsentantenvorort und den Nachtag der schweizerischen Offizierschaft ertheilt. Wir wollen indessen hier abbrechen, um nächstens die Wirkungen von dem an die Mitglieder des Gr. Raths anszutheilenden gedruckten Vortrage des Hrn. Ed. Pfyffer melden zu können. Indessen erwarten wir, daß diesmal der luzernerische Diplomat sein Ziel nicht erreichen werde — denn daß ein ehrlicher und gutgesinnter Mann, wie Bruder Dr. Kasimir Pfyffer, als erster Gesandter auf der ordentlicher Tagsatzung durch unsern Gr. Rath werde ernannt werden, auf daß nicht mehr die Laune eines Einzelnen, sondern auch der Geist des luzernerischen Gr. Raths in der obersten Bundesbehörde erscheine. Gott gebe dazu sein Gedeihen!

Freiburg. Die „Helvetie" versichert, trotz des Abläugnens der französischen ministeriellen Blätter, die französische Regierung habe, unterm 19. Mai, die Auslieferung sechs politischer Flüchtlinge vom Staatsrath von Freiburg verlangt; hinter aber habe die Auslieferung verweigert, und Herr von Rumigny seiner Regierung erklärt, daß er zu einer Neigungsjagen der Art nicht gekommen sei, daß zu bieten.

Schaffhausen und Tessin. Unsere kürzlich mitgetheilte Nachricht über Schaffhausen wird von dorther auf eine Art berichtigt, wobei die Sache bleibt und nur die Worte verändert sind. Man habe sich, heißt es, nicht über die Trennung von der Schweiz, sondern nur über die Frage: ob man sich nicht dem deutschen Zollverein anschließen wolle? beraten. Wie erwiedern: Da die Bundesverfassung die Tagsatzung zu Abschließung von Handelsverträgen ermächtigt, so schloß jene Berathung mittelbar auch die Frage über Trennung von der Schweiz in sich.

*) Wie sagt Hr. Ed. Pfyffer in diesen edeln Wohlthätigkeiten ist mild jedes Mitglied des Gr. Raths von Zürich, wo er im vorigen Sommer gleichfalls, durch seinen großen Seelenbruder, die durch den Druck kabinettsen Töne seiner holdseligen Saite vorbreiten ließ.

Digitized by Google

Außerdem ist der deutsche Zollverein so gestrickt, daß, wer in diesen tritt, nothwendig auf den schweizer. Staatsverband Verzicht leisten muß. —

Der Gr. Rath von Tessin hat auf die bekannten Noten und auf die gleichgültige Drohung des Gouverneurs von Mailand, alle Tessiner im Mailändischen zu verweisen, wenn nicht die kalkinischen Flüchtlinge aus Tessin entfernt würden, beschlossen: kein Pole soll den Kanton betreten; kein politischer Flüchtling geduldet werden, wenn er nicht einen ausdrücklichen Duldungsschein von seinem Fürsten hat; alle italienischen Flüchtlinge (einer Theilnehmer am Savoyerzug) in drei Tagen den Kanton verlassen; das Fremdengesetz soll verschärft; keine Antwort auf die Noten der Hof-Gewalte führenden Fürsten abgeändert werden. Und von fruchteten diese schmählichen Beschlüsse? Am 26. Mai wurden dem Gr. Rath zwei Noten des östreichischen Gubernators in Mailand vorgelesen, worin derselbe seine volle Zufriedenheit über jene Beschlüsse ausspricht, dabei aber erklärt, daß die Wiederherstellung des gegenwärtigen Verkehrs zwischen ihm abhange, sodann aber die Folge einer allgemeinen Maßregel gegen die Schweiz sei, wofwegen er die Wünsche Tessins dem Fürsten Metternich mittheilen und dessen Entschließungen abwarten müsse. An dieser verdienten Schmach hat der Gr. Rath nach nicht genug. Er betreibt die östreichische Klage gegen ein Schweizerbodhandlung (Buggis und Komp. in Lugano), die in Oesterreich verbotene Bücher in die Lombardei verkauft haben soll, und gegen den warmsühlenden eidgenössischen Obersten Rusca wegen seiner Aeußerungen auf Anlaß der impertinenten Noten. Ob dieser Gr. Rath nicht auch noch die Hrn. K. Pfyffer und Landammann Baumgartner belangt?

Die allgem. Schweizer-Zeitung lobt die Aufführung von Sheffhausen und Zürich, weil diese Kantone, ohne auf die neuen Begriffe von Nationalehre und Selbstständigkeit zu achten, vor Allem ihre wahren reellen Interessen zu Rathe gezogen hatten, d. p. weil es für die höchste Weisheit halten, sich zu Allem zu bequemen, wodurch der erhabene Zweck der Völker erreicht wird, ruhig, wie Heerden, unterthänigster zu grasen. Auf welche Art diese Zeitung Stoff zum Loben gefunden, oder auf der Seite dieses Blattes, daß es, trotz seiner notorischen Schlechtigkeit, dennoch diesen Stoff nicht zu schlecht fand?

Schwyz. Die Landsgemeinde am Rothenthurm, am 1. Juni, ist ruhig abgelaufen.

Herr Landammann Reding eröffnet dieselbe mit einer gehaltvollen Rede, worauf derselbe so wie Alt Vogt zur Stelle des Landammanns vorgeschlagen wurde. Letzterer wurde mit einer nicht bedeutenden Mehrheit gewählt, und es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn die freisinnige Partei aus der Mach, von Käfnacht und Meilen die Landsgemeinde zahlreicher hätte besuchen können, erstere eine Stelle gefunden hätte.

Zur Statthalterstelle wurde Landammann Benzinger, Landammann Gyr (diese beiden von Einsiedeln) und Bezirksschreiberamtete Düggen von Galgenen vorgeschlagen und letzterer mit Mehrheit erwählt. Die diesjährige Steckenmesser Fischli wurde bestätigt.

Das der Landsgemeinde vorgelegte Gesetz über freie Niederlassung von Schweizerbürgern, aus einem Kantone in das andere, wurde angenommen; das vorgelegte dem eidgenössischen Abtheilrahm sehr wohl angepaßte Militärgesetz dagegen wäre unterlegt verworfen worden, wenn nicht der neugewählte Landammann dafür gestrorben hätte, so daß dasselbe zu einiger Abänderung für endlichen Annahme nochmals an den großen Rath zurückgewiesen wurde.

Glarus. Den der Landsgemeinde werden am 25. Mai die sogenannten Mistlandleute, deren Zahl sich auf 700 männliche Köpfe beläuft, gegen eine Abfindungssumme von 20,000 Gulden einmütig in das Landrecht aufgenommen. Diese Mistlandleute, deren Vorfahren sich in der großen Mördzahl nach schon vor mehr als 100 und 500 Jahren in die Tagwen- oder Ortsgemeinderechte eingekauft, und Glück und Unglück mit den Landleuten redlich getheilt hatten, waren neulich seither vom Gerusse des Landerchts ausgeschlossen, weil sie nicht im Stande waren, die Erwerbung desselben nekundlich und rechtsgenügend nachzuweisen. Wahrlich ein schöner Zug in der Geschichte der wackern Glarner! Will lange es dauern, bis den benachbarten u. s. w. nach, auch ihnen diese Gleichstellung der Rechte auch bei sich anzuerkennen? — Wichtig waren noch für den Handelsverkehr die Beschlüsse wegen Anlegung einer neuen Straße, eines Kantonsverbandtnisses mit Zürich rc. Dagegen scheitere ein zweckmäßiger Antrag über Verbesserung des Hypothekarwesens an den unrichtigen Begriffen über dasselbe. Ein gutes Ende machte indeß der Beschluß, über Freiheitsschlacht von Näfels (9. April 1388) gemeinschaftlich, d. h. nicht mehr konfessionell gefeiert, zu feiern.

Zug. Der Landrath hat am 12. Mai ein eigenes zweckmäßiges Strafgesetz, zur Verbesserung der Landstraßen und Vicinalwege, erlassen und eine besondere Straßenkommission aufgestellt. Mögen nur diese Verfügungen nicht auf dem Papier bleiben!

Bünden. Herr Hauptmann de Sacco berichtigt die Nachricht der Bündn. Z., daß seine Beschwerde für eine Reform der Verfassung in der Landsgemeinde von Misox verworfen worden seien, dahin, daß sowohl die vaterländische Versammlung in Brasa, als auch der Thalrath in Lostallo jene Vorschläge mit großer Mehrheit angenommen haben; daß zwar auf der Landsgemeinde von Misox die Vorschläge, durch die Bemühungen der Stabilen verworfen worden seien, daß aber Misox nur den vierten Theil der Thalschaft repräsentire und die Landsgemeinde zu Roveredo den Entwurf angenommen habe und überhaupt in dem Misoxerthal eine starke Majorität für die Reformvorschläge vorhanden sei. Ehre dem wackern Hauptmann!

Aargau. Aus dem Kloster Engelberg haben sich Geistliche in Aarau eingefunden, um sie die Pfründen, welche Engelberg im Aargau hat, durch Prüfung die Kompetenzfähigkeit zu erhalten. Von Wettingen dagegen und Muri ist Niemand erschienen. Diese Fanatiker sind vielmehr wieder in vollem Wagen gegen die Regierung, um zwie Gebden sogar das Christenthum ihren Bürgern vor Schulen zu bewahren. Eine schicken Petitionen an den großen Rath zu Unterschriften herum, daß man dem Volk nicht die kathol. Religion nehmen solle, und verbreiten ein Hetzblättchen, voll Gift und Galle. Wir wünschten wegen dieser und anderer Punkte, Landammann Baumgartner wäre 14 Tage an der Spitze der Aargauer Regierung.

Der Beschluß des großen Raths in Bezug auf die gegenwärtigen Verwicklungen zum Ausland (worauf wir in Nr. 42 des Republ. hingedeutet haben) enthält im Wesentlichen, daß hinfkünftig der Duldung politischer Flüchtlinge gegen den Buchstaben der Grundlage auszusprechen sei, der bereits von diesem in Anwendung gesetzt worde; daß eine Unterhandlung mit den auswärtigen Gesandten, für Zurückkaufung der Postplatzeren, angeknüpft werden solle, und daß, wenn diese fruchtlos bleibe, der große Rath es der Würde der Eidgenossenschaft angemessen erachte, kurz diplomatische Mittheilung an sämmtliche Gesandtschaften und durch ein öffentliches Aktenstück über Selbstständigkeit und Unabhängigkeit feierlich zu verwahren. (Ein weites Feld zu (ähnen Worten!) Auch wagen dann Retorsionsmaßregeln in Berathung genommen werden.

So der Beschluß des großen Raths. Seitdem hat die Regierung von Aargau ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, in Betreff der Postplatzerein, erlassen.

Thurgau. Am 25. Mai versammelte sich der politische Verein des Bezirks Weinfelden, aus in Münchwylen und entwarf eine Petition an den großen Rath, worin verlangt wird, daß der Instruktion an die Tagsatzung das Begehren kräftiger Maßregeln gegen die Angriffe fremder Staaten auf die schweizerische Freiheit, einverleibt und zugleich die Einführung einer dreißen Bundesversaffung auf nationalem Weg angebahnt werde. Auf ähnliche Art hat in St. Gallen die Bezirkthalle Gebersloseth eine Petition an den großen Rath beschlossen, er möge im Sinne von Baumgartners öffentlicher Erklärung auf die Tagsatzung instruiren. Die Erhebung der Volksstimme in kritischen Zeiten ist immer in Staaten zu wünschen, die allein auf dem Willen des Volkes ruhen.

Zürich. Die innere Polizeiordnung. Der neulich gefaßte Regierungsbeschluß, die innere Polizeiordnung wegzuschaffen, verdient den Dank aller Beförderer des Gemeinwohles, indem dadurch die so wichtige tägliche Schriftfragt bedeutend erleichtert und verbessert wird. Es kann dadurch nur der Unkenntniß, der Zudeckung oder einer übertriebenen Furcht ungeschickter werden, wenn wir wünschen, daß dieses, wie es jetzt zugenommen geschieht, gegen diese wahrhaftige Maßregel Einwendungen aber gar unnütze Aufforderungen zur Unterlagung gemacht werden. — Den Stempel einer solchen greifen Unkenntniß und Uebertreibung trägt an der Stirne Dasjenige Inserat über diesen Gegenstand, welches in Nr. 45 des Landboten erschienen ist. Es heißt darin, es von nicht 5 Fuß dicken Eisstafeln spricht, die heren Zeichlagen die Gewerbsbesitzer am obern Steg, bei jedesmaligen Aufthauen des Sees, ihre Noth haben. Diese handschriftliche Unwahrheit wäre noch übertreiben genug, wenn von ehren 5 viel Zoll dicke Eisstafeln die Rede gewesen wäre; da bekanntlier Maßen das höchstens ein Fuß dicke Eis, das gefrorenen Seen gewöhnlicher Weise hat, kaum dem Thauwetter aufgesetzt ist, so sind in fortschwimmende Tafeln auflöst, und in diesem Zustande, wie der junge He. Schinz ganz richtig bemerkt, so dünne und in allen seinen Poren mit Wasser durchdrungen, daß es unfähig ist, so daß es seine Kälte und darrer seiner großen spezifischen Schwere wegen verstinkt oder sich in kleine unschädliche Brocken auflöst. Sollten aber auch alle 20 Jahre einmal, durch Spurmesgewalt zusammenzt, einzelne Eisstafeln von wenigen Zollen Dicke, in größerem Umfang und zahlreich durch die Limmat herabgetrieben werden, so sind dannzumal gegen den geringen Schaden, den diese bringen, und der keineswegs mit einem Eisstoß in Flüssen zu vergleichen ist, ganz einfache Vorrichtungen zu treffen, welche den Beschädigten hinwandt verschehen wird. Daß aber wegen eines eingebildeten Uebels, das sich vielleicht alle 20 bis 30 Jahre einmal in geringem Grade verwirklicht, die tägliche Schiffahrt seener wie bisanhin soll eingezmgt werden, das kann zwar eine bedauernswürdige Beschränktheit fordern, niemals aber kann solches eine weise Regierung zugeben.

Zürich. Zürichs große Finanzminister ist von Baden, wie einige meinen, wohl gewachsen, wie aber eine Variante bemerkt, angewachsen wieder in Zürich eingetroffen.

Der Konstitutionnelle hat wieder einmal in gewohnter, mit Lügen und Verdrehungen durchspickter Weise seiner Galle gegen den Republikaner Luft gemacht.

Ueber die Pfaffengelegenheit und das erbaulische Empfehlungs-Formular mit allen eben so erbaulichen begleitenden Umständen wollen wir kein

Digitized by Google

Weet weiter verlieren: die Wahrheit scheint hier der Konstitutionnelle — gegen seine Gewohnheit — zugeben zu müssen; allein mit demselben, wer längst alle Selbstachtung verloren hat und sich Nationalstolz und Selbstständigkeit nie Sinn gehabt hat, läßt sich über solche Dinge nicht rechten. Unwahr ist es übrigens, was der Konstitutionnelle über St. Gallen bemerkt, wie er aus dem im Ergäßter mitgetheilten Formular ersehen kann.

Wenn dann aber der Konstitutionnelle von weiß Gott welchen Nöthen der Republikaners faselt, und diesem in tödlicher Verlegenheit sein Talent und seinen Muth entgegenstellt: so müssen wir ihm aufrichtig erklären, daß kein Mensch an dem Konstitutionnellen ein anderes Talent zu brodschen Gelegenheit hatte, als dasjenige einer gewissen Intrigue, die sich nicht scheut, zu Verleumdung ihrer feindschaftlichen zurückzugreifen, wenn sie nur zu gebrauchen, und daß es tapferlich wäre, mit Bezehung auf den Konstitutionnellen von einem andern Muth zu sprechen, als von dem der schamlosen Lüge und der verächtlichsten Windbeutelei. Gottlob haben denn doch diese Eigenschaften zu Zeit bei uns bei weitem noch nicht den Sieg erfochten; wohl aber sind Beispiele genug vorhanden, daß jenes Talent und jener Muth beim ersten Angriff auf eine redlichmännliche Weise zum Rückzug bliesen, nicht um den Sieg zu erfechten, wohl aber um die eigene Niederlage den Kurzsichtigen zu verbergen.

Ueber die Eigenschaft eines immer tiefer sinkenden Blattes, die der Konstitutionnelle dem Republikaner beilegt, wollen wir vorerst eine nähere Definition erwarten. Sehen wir bloß auf das Resultat, nämlich die fortwährend zunehmende Zahl der Abonnenten, so können wir uns allenfalls damit trösten, daß der Republikaner doch immer wenigstens doppelt so hoch steht als der Konstitutionnell: etwas, worauf wir uns freilich noch gar nicht viel zu gute thun.

— In mehreren Zeitungen findet sich das Gerücht, der sardinische Gesandte wolle die Schweiz verlassen, aufgebracht über die wenige Geneigtheit, die sich zeige, seinen Bestellen zu entsprechen. Es scheint indessen nichts an der Sache zu sein. — Eben so verbreitet sich hier das Gerücht einer großen Spezer, die an der italienischen Grenze schon eingetreten sei. Die Bünden. Z. erwähnt gleichfalls dieser Sage, widerlegt sie und findet sie, aus Gründen der Politik, auch für die Zukunft nur wahrscheinlich, wobei sie sich einige, von ihr nicht gewohnte, scharfe Züge gegen die östlichen Mächte erlaubt. Die Zeit wird hier sehr bald lehren. Unterdessen theilen wir einige hier eingelaufene Handelsnachrichten mit:

Cyur, 29. Mai.

„Bisher hofften die Reisenden mit Pässen von der Bündnerregierung angehindert nach der Lombardie. Seit wenigen Tagen sind die Massregeln bedeutend verschärft worden, indem man durchaus keine mehr durchläßt, die nur Pässe von unserer Regierung haben. Ein Hochzeitpaar aus dem Engadin und andere gut bekannte Bündner sind von Chiavenna zurückgewiesen worden; selbst solche, die schon in Mailand waren und von dort nach andern Städten in der Lombardie reisen wollten, mußten wieder zurück."

Aus dem Veracberg vom 26. Mai.

„Es ist noch ungewiß, ob die Sperre gegen die Schweiz auf den 1. Juni verfügt wird oder nicht. So viel ist ausgemacht, daß das Kameral-Amt die genauesten Befehle erhalten hat, alles Mehlige aufzubewahren, um die Sperre auf obigen Termin in Vollzug zu setzen, und daß ihm zu Handhabung derselben bereits die nöthige Militär-Assistenz angewiesen worden ist."

Aus dem Baselrein und ihre Freunde. Die Basler haben zu klagt, der vorige Redaktor der Basl. Z. habe nicht die öffentliche Meinung repräsentirt. In dem neuen Redaktor, einem deutschreichen pietistischen Schwabensänglinge hat jetzt der Basels-Stadtgeist sein würdiges Organ gefunden. Der Berner „Volksfreund" bemerkt an, es sei das dieselbe Person, die am 3. August einen Weinverein an hatte und als Mackedonterin verkleidet den Garnisonären Schnaps verkaufte. Das dieser Redaktor über den Radikalismus loszieht, über den Republikanes schimpft und die Kreuzzorrespondenten aus Zürich in der Augsb. allgem. Z. in Schutz nimmt, war zu erwarten. Wie wünschen den letztern Glück zu dieser Ehre, wenn sie anders nicht selbst über einen solchen Patron errötben, was wohl möglich ist. Denn es bleibt ihnen nicht einmal der Trost übrig, daß ein verirrter aber aufrichtiger Pietist sie seines unredetenen Wohlgefallens gewürdigt habe; es ist eine gemeine, mit Boster Leckerli gefütterte Pietistenfeele, die ihnen lächelnd zuruft: „Recht so! ihr Brüder; auch ich gehöre in euer Reihen. Wir wollen gemeinschaftlich, im Namen der Religion und Sittlichkeit die schweizerische Freiheit diffamiren. Heuchler sind wir freilich miteinander; aber — das braucht die Welt nicht zu wissen." Noch einmal: Glück zu dieser Bundesschaft!

Ausländisches.

Italien. Am 12. Mai kam es zu Ferrara zwischen Schweizern (im päbstlichem Dienst) und Oesterreichern zu Thätlichkeiten. Der Streit begann unter einigen Soldaten beim Leichenbegräbnis des Bischofs. Bald darauf nahmen auf der andern anwesenden Soldaten Antheil 30 Mann sein von beiden Seiten todt oder schwer verwundet. Zu Verhütung fernerer Streitigkeiten wurden die Schweizer auf Verlangen des öster. Festungskommandanten in andere Städte verlegt.

England. Es macht großes Aufsehen, daß Fürst Lieven, der seit 25 Jahren russischer Gesandtschafter in London war und dessen Gemahlin, ein weiblicher Talleyrand, stets einen großen Einfluß in diplomatischer Beziehung übte, von seinem Hofe plötzlich abgerufen wurde. Es ist zwar zum Obristhofmeister des Thronerben ernannt; man glaubt aber, die eigentliche Ursache sei in der Spannung zu suchen, die zwischen beiden Kabinetten schon lange bestehen soll, theils auch darin, daß England bereits zwei Jahre keinen Gesandten in Petersburg hält, weil man sich dort geweigert hatte, den Kronprinzen anzuerkennen. — Es schreibt, das Ministerium habe in diesem Augenblicke wieder eine harte Probe zu bestehen. Ein Parlamentsglied, Werd, hat den Antrag gestellt, daß in Irland die überflüssigen geistlichen Stellen der anglikanischen Kirche, zu und mit der größte Theil der Bevölkerung katholisch sei, bei erfolgender Erledigung eingezogen und deren Einkommen so vielen Pfarrern bestimmt werden möchte, weil der Staat das Recht habe, die Vertheilung des Kirchenvermögens zu regulieren. Diesem Antrag widersetzte sich ein Theil der Minister, ein anderer aber unterstützte ihn, und so werde, meint man, eine ganze oder wenigstens eine theilweise Aenderung des Kolnetes zuverlässig erfolgen.

In London besinden sich gegenwärtig drei Brüder Napoleons beisammen: Lucian, Fürst von Canino, Joseph, gewesener König von Neapel und dann von Spanien, und Hieronimus, ehemaliger König von Westphalen; Joseph läßt eine Kunstsammlung verkaufen, welche 2½ Millionen Fr. werth sein soll.

Anzeigen.

[1] Erklärung.

Wir Unterzeichnete erklären hiemit, daß alle, theils aus Irrthum theils aus Mißverständnis zwischen uns entstandene Mißhelligkeiten, welche in öffentlichen Blättern vor das Publikum gebracht wurden, gegenseitig zwischen uns als gehoben werden sind.

Zürich am 28. Mai 1854.

A. A. L. Follen. Ed. Geßner.
Dr. Geßner, Oberrichter.

[2] Auf Sonntag den 8. Juni Nachmittags Punkt 3 Uhr werden sämmtliche Mitglieder, so für die zu errichtende Erspanungskassa im Limmatthale Beiträge gezeichnet, ebenso diejenigen, die noch nicht garantirt, darauch aber Interesse für diese Anstalt haben, freundschaftlich eingeladen, sich recht zahlreich bei Herrn von Tobel, unweit dem rothen Ackerstein bei Höngg, einzufinden.

Aufrestpl den 1. Juni 1853.

Namens der Kommission:
J. R. Wunderli.

[3] Gant-Anzeige.

Freitags den 6. Brachmonat, Nachmittags um 1 Uhr, wird das Tavernen-Wirthshaus zur Krone im Klupf (im Wehntthal) öffentlich versteigert werden. Es enthält zwei geräumige Wirthsstuben mit Nebenstuben, 40 Zimmern, eine angebaute Scheune, 2 Ställe; — in besondern Gebäude eine Bäckerei, Saopf und Holzhaus. Dazu gehört ein geräumiger Garten, ein Baumgarten, und es kann auf Verlangen auch ein in der Nähe sich befindendes wohnveres kleines Gebäude dazu erlassen werden.

Zugleich werden circa 12 Jucharten Aecker-, 8 Jucharten Mattland, 2½ Vierling Reben, 3 Jucharten Waldung, welche bis dahin mit dem Wirthsgewerb bewunden worden, mitversteigert, so daß ein allfälliger Liebhaber für das Haus entweder alle oder einzelne von diesen Grundstücken erhalten kann. Diese sind fast ohne Ausnahme von vorzüglicher Qualität, und liegen zum Theil um das Haus herum.

Wirthschaftsgeräthe, wie z. B. Fässer, Weingeschirre, Bettler und andere Fahrhaben können nächster auch erhalten werden.

Das Wirthshaus, zwischen den Dörfern Schöfflisdorf und Ober-Weningen, mitten im volkreichen Wehntthal, empfiehlt sich besonders auch durch seine reizende Lage an den beiden Landstraßen von Zürich und Bülach nach Baden und dem Aargau, auf dem Punkte, wo diese Straßen zusammentreffen.

Die Versteigerung findet im Hause selbst statt.

Klupf den 26. Mai 1853.

Wittwe Kraner.

[4] Seit geraumer Zeit wird ein Balle Baumwollen, bezeichnet mit L. Nro. 80., an Gewicht 285 Pfd., vermißt; wer darüber nähere Auskunft geben kann, ist höflichst ersucht, sich im Kaufhaus zu melden gegen ein schönes Trinkgeld.

[5] Bei Orell, Füßli und Komp. ist à 1 fl. 10 ß. zu haben:
Paroles d'un Croyant 1851. Par M. de la Mennais. 5me édition. Genève. br.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — z. v.
Halbjährlich . . . 2 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . 1 „ 20 „ „

№ 45.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 6. Juni 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Einige Worte über die Apologie im schweizerischen Konstitutionnellen. *)

Da der Konstitutionnell sich herabgelassen hat, mit dem Republikaner über den in Nro. 42 eingerückten Artikel, betreffend die Schmähartikel über die Schweiz in fremden Zeitungen, einzutreten, und dabei zugleich die Apologie des Hrn. Dr. Blumschein zu übernehmen — etwas, das noch früheren Verhältnissen psychologisch schwer zu erklären ist, dennoch aber dem mit der seitherigen Wendung der Dinge Bekannten keinesweges auffallen muß — so müssen wir auf den fraglichen Gegenstand nochmals zurück kommen. Nicht zwar, daß wir irgend Hoffnung hegen könnten, Einen dieser entarteten Söhne des Vaterlandes auf bessere Gesinnungen zurück zu bringen; aber wir sind es der Ehre unsers Blattes schuldig, mit den Aktenstücken selbst zu beweisen, daß solche Beschuldigungen keinesweges so leichthin erhoben worden sind.

Vor Allem aus haben wir zu bemerken, daß jener Artikel keineswegs allein gegen die von Zürich aus gemachten Einsendungen gerichtet war, **) und daß wir daher nicht begreifen können, warum der Konst. nun gerade Alles auf sie hat beziehen will. Wie fügen zwar sogleich bei, daß etwas Schändlicheres und Empörenderes uns noch nicht vorgekommen ist, als die in der Note abgedruckte, dem Hrn. Dr. Blumschein beigemessene Einsendung. Ist es doch ganz klar, daß der Tendenz keine andere ist, als, unter dem nichtigen, unverstehen und nicht zu verschwindenden Vorwande irgend einer unrechtlichen und nachtheiligen Einflusses von Frankreich aus, alle andern Mächte aufzuforderen, auch ihrerseits zu trachten, sich eines solchen Einflusses zu bemächtigen, bis am Ende das arme zerrissene Vaterland zu Grunde gehe.

Betrachten wir aber auch die früheren Einsendungen von Zürich aus — soweit man doch der Konst. sie hat lesen wollen sprechen will — so finden wir in allen, sowohl in den frühern, herrühren von Einem unserer acht Unentheirhaften, als in den spätern von Hrn. Bl., ebendieselbe, freilich mehr und weniger verschleierte Tendenz. Einzweilen beschränken wir uns auf die letztere, und fragen:

Ist nicht in Nro. 70 und 75 bestimmt die Verhältnigung ausgesprochen, daß in Bern der Souverain begünstigt worden sei, daß man dabei absichtlich ein Auge zugedrückt habe? Wozu müssen solche aus der Luft gegriffene Verhältigungen führen? Doch offenbar zu nichts Anderem, als zu Provozirung einer unbefugten Einmischung, in Verbindung mit andern, offiziellen und nicht offiziellen Lügenberichten. Wird es nicht Zeit in Nro. 75 zum Vorwurf gemacht, daß es die savoyische Regierung nicht zu rechter Zeit von dem projektirten Zug in Kenntniß gesetzt habe, während diese selbst in der offiziellen Tuenner-Zeitung erklärt, daß ihr das Unternehmen mehrere Monate vorher schon bekannt gewesen? Wird nicht allenthalben hervorgestellt, wie es in der Schweiz, von fremden Flüchtlingen „wimmle"? Wird nicht der Schweiz aufgeworfen, ob diese Flüchtlinge oder die Schweizer in ihrem eigenen Lande Meister seien (Nr. 61)? Wird nicht die sardinische Note ohne irgend eine Einschränkung und schadenfroh gebilligt? Findet sich ein Wort zur Widerlegung der so lächerlichen Badischen Behauptung, daß auch auf Badischem Gebiet ein Einfall unternommen werden solle (Nr. 68)? Wird nicht hinsichtlich des Berner selbst fortwährend angedeutet, derselbe besitze weder die Kraft, noch auch den festen Willen, die Beschlüsse zu Entfernung der Schuldigen in Vollzug zu setzen (Nr. 79. 82. 112)? Was soll man von einem Schweizer sagen, der sich über alle diese Verhältnisse gerade so ausdrückt, wie allenfalls ein übelwollender fremder Gesandter? Heißt dieß sein Vaterland ehren und lieben, oder nicht vielmehr an dessen Gefahren Freude bezeugen, und dieselben höhnlich bewehren?

Hiezu rechnen wir auch die Menge von Stellen in dieser Korrespondenz, so welchen von einem überwiegenden und gefährlichen Einfluß von Frankreich die Rede ist. Bezeugt doch der Einsender sein Bedauern so gar darüber, daß der französischer Gesandte nicht im Einklang mit sein Kollegen handle (Nr. 120), d. h., wie dieß so höflich Weise pflegt und diksonire. Hierüber verbrämikadirt sich der Blumschlichte Apologist dinter gewissen geheimnißvollen Andeutungen. Allein wir fordern ihn auf, mit der Sprache heraus zu rücken: er nenne einen Fall, wo jener Einfluß auf eine nachtheilige und antinazionale Weise geltend gemacht worden wäre; er bemeise ihn, statt auf solche wage und grundlose Weise zu verdächtigen. Ueberhaupt brauchen wir von dem Konst. gar nicht zu lernen, daß unsere Nazionalität eine deutsche ist; aber nicht eine solche, wie sie in der gegenwärtigen Zeit in Deutschland durch eine Zahl von Despoten damieder gedrückt wird, unter Entziehung der Garantien des Rechts und der Freiheit (man denke an die berüchtigten politischen Prozesse), sondern eine solche, wie sie hoffentlich einst auch wieder in einem freien Deutschland erstehen wird. Mit dieser, nicht aber mit jener, werden wir Freundschaft schließen. Allein die dieses Ziel erreicht sein wird, ist es doch gewiß nichts Unnatürliches, wenn wir eben mit Grundsätzen und Menschen sympathisiren, die uns näher stehen, die sich uns bereundet bezeigen, als mit den absolutistischen Prinzipien und deren Anhängern. Mit Ueberzeugung dart gesagt werden, daß die ganze Haltung des Republikaners, dieses „steifen und pedantischen" Blattes, wie ihn der Konst. nennt, eine deutsche ist, während allenfalls der Konstitutionnelle einem Französisch-Jüdischen Elegant zu vergleichen wäre.

Auf eben so schiefe und übelwollende Weise drückt sich der Korrespondent über unsere innern Verhältnisse aus. Sieht er doch eine Hauptbetriebsfeder zu der Umgestaltung im Kanton Zürich in einem elenden Geldinteresse! (Nr. 91). Aller Wesentliche, von Absbaffung der Tortur an eine Verfassung, an welcher früher zwanzig Jahre gearbeitet worden war) bis zur Stiftung der Universität wird ignorirt oder wenigstens zur beiläufig erwähnt. Mit Bezeichnung auf Bern wird allerdings gesagt, daß daselbst sich in Anarchie befinde; und da Bern den dritten Theil der Schweiz ausmacht, so werden die sonst so wohlwollenden Mächte den natürlichen, vom Einsender gewünschten weitern Schluß wohl zu ziehen wissen. Oder was heißt es anders, als Anarchie, wenn der Korrespondent sagt, man trete daselbst die Verfassung mit Füßen, es sei kein Recht mehr zu finden (Nr. 92, und zwar mit Rücksicht auf einen Beschluß des großen Raths, welchen selbst eine von demselben zusammenberufene Tagsatzung als einen Akt der Kompetenz des großen Raths liegend, verthydigt hat), es herrsche daselbst ein Sbreckensspstem (Nr. 106), die Regierung müsse allen Launen der Regierten entsprechen (Nr. 122) u. s. w. Was soll man ferner von einem Menschen sagen, der namentlich auch in Beziehung auf den Kanton Zürich in die Welt hinaus zu schreiben wagt, alle Männer von Erfahrung" seien von den öffentlichen Stellen verdrängt, während es so gut wie Jegend jemand weiß, daß nach der Umgestaltung alle irgend tauglichen Geschäftsmänner an die ersten Stellen gewählt worden, und daß erst viel später ein Theil derselben auf Ein Mal freiwillig abtraten, sei es um in der Absicht Verwirrung zu stiften, oder weil sie sich mit der konsequenten Durchführung der Verfassungsgrundsätze nicht verstanden oder sich genug mit dem Geiste derselben, und mit der ihr zu Grunde liegenden Artikel dieser Verfassung ansehen (z. B. der Artikel aus Zürich in Nr. 154, der wieder ein Muster von künstlicher Verknüpfung der pressfreiheit Zusammenziehen ist), um sich weiter zu erbauen.

*) Wir waren Willens, den vorsprechenden Auszug des Berner Kreisschreibens, vom 26. Mai, als Erläuterung unserer Ansichten über das restrikterthende Verlangen der absolutistischen Kabinette gegen die Schweiz mitzutheilen; wir mußten diese Mittheilung aber verschieben, weil wir ohne Verzögerung der Konstitutionnelle Apologie, das Werk eines achtzigtägigen Studiums, erwerben wollen.

**) Der beste Beweis hiefür liegt darin, daß der Artikel lange Zeit vor der Note, in welcher allein von Hrn. Blumschli die Rede ist, gedruckt war, und zwar selbst vor Erscheinung des traglichen Aufsatzes in der allgemeinen Zeitung. Hier heißt es nach dem Sprichwort: Wenn man den Hund u. s. w.

*) Hätte jemand den Hrn. Dr. Blumschli vor einigen Jahren gesagt, daß die damals Regierenden, wie er sich nun ausdrückt, zwar keine wissenschaftliche Bildung aber, „die Gewandtheit der Erfahrung" besitzen, so hätte er dem Verstorbenen ins Gesicht gelacht; denn es waren für ihn. Br. keine Ausdrücke stark genug, um seine Verachtung gegen die damaligen Herrschlinge auszudrücken. Wenigstens in dieser Beziehung war Hr. Bl. sehr radikal und selbst brutal-radikal.

Digitized by Google

und zu überzeugen, daß der Republikaner noch viel zu gelinde geurtheilt hat.

Aus allem Bisherigen glaubten wir den Schluß ziehen zu können, daß die Tendenz dieser Korrespondenz gerade so verwerflich ist, als diejenige alles übrigen, und daß, wenn an andern Orten, namentlich in der Mannheimer, Karlsruher und Münchner Zeitung offen die feindseligen Anfeindungen hervor gerufen wurden, dieses nur auf eine versteckterer Weise auch in der obigen Zeitung von Zürich aus geschieht, wodei dem Betreffenden nicht einmal Unkenntniß der Verhältnisse oder Leidenschaft wegen verlorner Privilegien zu flatten kommt.

Zum Schluß müssen wir noch Einiges über den gegenwärtigen Charakter der allgem. Zeitung beifügen. Allerdings gab es eine Zeit, wo diese Zeitung eine gewisse Unparteilichkeit bepaupten konnte; allein diese Zeit ist längst vorüber, und gegenwärtig bietet sie bloß eine Sammlung von Materialien, wobei die eine Seite, nämlich die liberale, dem Interesse eines großen industriellen Etablissements zum Opfer gebracht werden mußte. Wer glaubt, daß auch jetzt noch, bei dem notorisch in ganz Deutschland herrschenden Drucke einer ungewöhnlichen und brutalen Censur, eine deutsche liberale Zeitung bestehen könnte, oder auch nur liberale Artikel gelitten würden, der verräth eine vollständige Unkenntniß aller Verhältnisse. Was einzig von der freiern Freiheit noch übrig geblieben ist, ist, daß es etwa älteren Korrespondenten gelingt, einen Artikel in farbloser und künstlich gedrehter spitzer Weise Eingang zu verschaffen; von eigentlich liberalen oder gar radikalen Artikeln ist längst keine Rede mehr sein. In jener Weise konnte dann auch Einiges zur Noth noch eingeschmuggelt werden, z. B. die Zustände in der Schweiz seien doch nicht so schlimm, wie sie von Vielen gemacht werden, auch dürfe die Schweiz noch Mutter in den Händen, ihr Unabhängigkeit zu vertheidigen u. s. w. Allenfalls haben wir ja (Nr. 220) dieß oft genug durch Korrespondenten auf den Hals, die sich „Schweizer" nennen, „theils theils freie Probleeri", mit andern Worten: kommt nur, wir werdet wenig Widerstand finden. Dieß ist dann eben eine zweite, freilich nur untergeordnete Schädlichkeit dieser Menschen, daß sie nämlich den Kampf an einen Ort hinspielen, wo der Gegner sich meist gar nicht und jedenfalls nicht frei bewegen kann. Die Hauptgefahr bei der Sache liegt darin, daß wir wissen, es sich wie jeden Augenblick zur Beweisleistung erbötig.

Was endlich die Drohung des Apologisten am Ende in Beziehung auf „Personen und Grundsätze" betrifft, so können wir sie in der That nicht verstehen. Hat der „große Unbekannte" wieder einmal Lust, sich im Schaffhauserblatt hören zu lassen, nun, da mag er es thun. Wir können auch hierüber nichts sagen, als: er soll mit der Sprache heraus rücken, wenn er nicht für einen Verläumder gehalten sein will. Der Herausgeber hat sich immer offen zu seinen Grundsätzen bekannt, und wird es auch ferner thun. Eben so werden alle seine Mitarbeiter ungescheut der Lüge entgegen treten, und die „unnennbare Schamlosigkeit" auf ihren jenigen zurückkehren, die sich nicht scheuen, als Mitarbeiter des Schändlichsten aufzutreten, nämlich der Tendenz, das Vaterland in den Augen der Auswärtigen anzuschwärzen und alle Uebel über dasselbe herein zu rufen.

Schwyz. Ueber den traurigen, und ohne Keinerwegs unerwarteten Ausgang der Landesgemeinde am Pfingstsonntage theilen wir unsern Lesern noch folgende, theils von Augenzeugen aus Zürich, theils von unterrichteten und unparteiischen Männern aus Schwyz herrührende Angaben mit.

Das Volk hatte sich in zwei getrennten Massen aufgestellt. Auf der rechten Seite vor der Thüre standen die Alt-Schwyzer und Wollerauer, auf der Linken die Äußern Bezirke (Küßnacht, Gersau und Gersau). Die Mächtler hatten sich, je nachdem sie Anhänger von Schmid oder Diethelm waren, auf beide Seiten vertheilt. Sogleich die würdevolle Rede, womit der Landammann (Naz. Reding) die Versammlung eröffnete, völlig geeignet war, eine nachdenkende Stimmung zu verbreiten, so war doch unter den obwaltenden Umständen an eine verständige Berathlegung gar nicht zu denken. Die Rollen waren vertheilt, das Loos des Tages schon im Voraus entschieden. Alle Vorsteher des innern Landes empfahlen Ab-Yberg; ihnen teilten bei: die Klostermänn Steiner von Pfäffikon und Landammann Bommert aus der March, weil sie letztere den Sarner-Kapitane als einen Mann des Friedens und der Versöhnung rühmte. (Die übrigen Vorsteher der Äußern Bezirke hielten dem wackern Reding treu). Es ist ferner gewiß, daß nicht blos in Inner-Schwyz, sondern auch an mehreren Orten der äußern Bezirke, die sämmtlichen Bestimmungen, die freilich im Kanton Schwyz beinahe verfassungsmäßig sind, für die Ab-Yberg-Schmidlichte Partei statt fanden; man weiß die Zahl der Bahren, die da und dort unter den fidelsten Fürstenaug, per Mann verabreicht wurden. So kam es denn, daß aus Inner-Schwyz und den loerupten Theilen der äußern Bezirke eine kompakte zahlreiche Masse, großentheils mit Knitteln bewaffnet, erschien, für welche die Wurfel kaum zu Hause gewesen waren. Weit weniger zahlreich erschien die freigesinnte Partei aus den äußern Bezirken, theils überhaupt aus Mangel an festem Zusammenwirken der Führer, theils und hauptsächlich in der Marck, aus Mißstimmung wegen der Abwesenheit Diethelms, der das Opfer einer rohen Intrigue wurde, die gegen Buchstaben und Geist der Verfassung, im Namen eines brutalen Herkommens*) eine in dieser anarchischen Demokratie gepflegte werden konnte. So ist denn begreiflich, wie der Rinaldo der Eidgenossenschaft zum Landammann und das Handpferd von Schmid zum Statthalter gewählt werden konnten. Der Konstitutionnell sagt: „In der Abwesenheit von Diethelm und Schmid erblicket man ein Pfand für eine würdige Feier des Tages, und man täuschte sich nicht." (!!!) (Ist vielleicht Herr Wäber in Schwyz korrespond. Ehrenmitglied des Konstitutionnellen?)

Die Reden, die gehalten wurden, waren meistens nur eine Ableierung der bekannten Floskeln über Freiheit, Religion und Liebe für das Volk, womit die jesuitischen Häuptlinge in diesem Kanton schon seit einem Jahrhundert den gedankenlosen Pöbelhaufen (wie Shakler ihn in der Tagsatzung nannte) verblendet und berzaubert haben. Unsicherung zu suchen nur, außer der wiederholten Rede des Land. Reding, die kräftige Sprache, womit Benzinger von Einsiedeln theils die Schmähungen des Sarnerkonferenzlers Hediger aus dem Muotathale gegen die Preßfreiheit widerlegte, indem er bemerkte, „daß jetzumal Wegrecs, als von den öffentlichen Blättern, von den Schweizbürgern und namentlich von den Volksabwichlern berrühre;" sowie die auf ihn gefallene Nennung zum Statthalter ablehnte, indem er erklärte, „daß seine Grundsätze und Ueberzeugungen, die sein heiliger sein, als die höchste Würde im Staate, ihm nie erlauben würden, unter den waltenden Umständen die Statthalterwürde anzunehmen."

Nach dieser imponirenden Unwille verbreitete sich nach den Wahlen unter dem Volk der Äußern Bezirke; die Kühnachter und Einsiedler zogen zum Theil schon nach der ersten, zum Theil nach der zweiten Wahl, mit dem Geschrei: „Heim, heim!" von dannen, ohne den ferneren Verlauf der Landsgemeinde abzuwarten. Eine ähnliche Stimmung soll unter den Äußern herrschen. Mögen es nun diese nicht bei dem retzen, wenn wie gesagt, die Mehrheit der Äußern Bezirke an der Tagsatzung die Gesandtschaft inclinden zum Theil selber Schuld sind. Sie haben die verfassungsmäßige Stellung, welche ihnen die Einführung der neuen Ordnung der Dinge gewährte, nicht benutzt, um einer schlauen, thätigen und an den Geboauch eines leben Mittels gewöhnten Faktion die Spitze zu bieten. Das ist sie in der That, und sie hat leider auch Oberdrittsen Waldst. B. ein populäres Kantonalstatut entgegen zu stellen.

Nächsten Sonntag werden die Wahlen der Bezirksvorsteher und der Mitglieder in die Kantonalbehörden vorgenommen: wie wollen sehen, ob auch da die Marck forcirhet an ihrem eigenen Grabe zu arbeiten.

Aus dem Solothurn. Bisdahrer sind alle Pläne, die an dem Souverzeuge Theil genommen, bis auf 7 abgereist und auch diese haben nun ihre Pässe erhalten.

Luzern. Wie bören mit Vergnügen, daß Hr. Eduard Pfyffer an der nächsten großen Rathssitzung zu Luzern einen hartern Stand bekommen wird, als bisher. Die vielen wackern Männer im Grundrathe und Ehrn. Gefühl für Schweizerehre schämen sich der elenden, gewundenen Rolle, welche jener Mann auf der vorigen Tagsatzung spielte, einer Rolle, die überall, wo es ernsten und großen Fragen galt, in phrasenreichen Reden schimmerte, in der Sache aber sich zuletzt in die erbärmlichste Halbheit verkehrte. Das schwache Fünkchen von Hoffnung, das die Nationalzeitung noch auf die Tagsatzung setzt, wurden ganz erloschen, wenn dort die Rinaldo's und Kleinhändler der Berner Aristokratie aus der Sarnerei mit den Notärieres des Jüste-milieu in Bund traten. Dann könnte man auf das Erbärmlichste gefaßt sein, und es würden, wenn je, die Worte des Dichters in Erfüllung gehen: Zum Teufel ist der Spieltag, das Pfeifgras ist gebunden.

Verordnung. Der Gr. Rath, zu einem Drittheil, aber, wie man hört, dem Prinzip des Fortschreitens eben nicht zum Vortheil erneuert, hat unter seinen wiederverwählten Präsidenten, Schultheiß Diebach, als reglementarischen Grundsatz aufgestellt und angewendet, daß die Bestätigung eines neu gewählten Mitgliedes in seine Behörde der Anerkennung der Wahl vorhergehen solle. — Unter den neuen Verordnungsvorgenommen ist als wichtig hervorzuheben, daß der erste Theil eines schon seit 14 Jahren in Arbeit gelegenen Zivilgesetzbuches, welcher das Personenrecht in sich begreift, angenommen wurde, wodurch, wie es heißt, einem wahren Chaos von willkührlichen Gewohnheitsrechten ein Ende gemacht werde. In Uebereinstimmung mit den bisherigen Grundsätzen wurde auch durch ein Reskript des Rathes den illegitimen Kindern, deren Eltern in der Zwischenzeit vom Jahr 1803 bis zum 1. Jan. 1836 sich, wo jener Theil des Gesetzbuchs in Kraft treten soll, der Genuß des Staats- und des Heimathsrechts ertheilt, und dadurch eine Art von Heimathlosigkeit aufgehoben.

In Solothurn hat die Gewerbsfreiheit in der letzten Gr. Rathssitzung einen mächtigen Sieg errungen. Handwerke und sonstige Gewerbe jeder Art mögen von nun an frei ausgeübt werden, und alle Beschränkungen sind bloß polizeilicher Art, z. B. daß der Beruf eines öffentlichen Lehrers, Arztes, Wundarztes, Apothekers, Fürsprechs und Notares nur von solchen ausgeübt werden darf, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen, daß Taxen- und Patentwesen fällt an die polizeilichen Verordnungen zu halten haben u. s. w. Für Taxen- und Pa-

*) Den Artikel in der allgem. Augsb. Z., worin diesen Herkommen das Wort gerebet wird, haben wir nebst so vielen andren nicht in dem Purifikationsextrakt (in Nro. 44 des Kantonal) gelesen.

Digitized by Google

tenreiche kann jeder ein Patent lösen, wofür aber jährlich 100 Fr. bis 250 Fr. bezahlt wird; für einen Wohlhaben sind 60 Fr. zu entrichten. Müller, welche Kammeräte dessen, sollen auf der Staatskasse entschädiget werden. Der Antrag des Gegenrechts in Gewerbssachen wurde verworfen, weil die Gewerbsfreiheit ein Vortheil für den Staat ist, der sie gewährt. — Indem Solothurn durch diesen Akt der Gesetzgebung vom Konzessionssystem zum Patronatsystem übergieng und allen Zunftwesen den Abstand gab, hat es den Grund zu einem künftigen Flor gelegt, der weit mehr durch solche Gesetze als durch Verfassungsprotzerei gewonnen werden kann. (Schlüßer.)

Basel. In dem Bischoffstuhl, durch welchen Basel allen, die sich den Baselstaub verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ertheilt, sind die Katholiken ausgenommen, damit (sagt die Bas. Z.) nicht etwa aus Basel ein päpstliches Gemeinwesen entstehe. Zum Ersatz für das Unterdrückte wurde ihnen dann die Gewerbsbewilligung ohne Einlassungsgebühr auf Lebenszeit zugesichert. Große Fortschritte in der Kultur!

Das Bezirksamt Lörrach hat der fahrenden Post in Basel amtlich mitgetheilt, daß Reisende „deren Reisezweck aber Personen bekannt oder die ganz unverdächtig sind“ mit den gewöhnlichen Pässen im Badischen reisen können und sich nur zur Visirung der Pässe bei der Kreisregierung in Freiburg zu melden haben.

Schaffhausen. Am 1. Juni stimmten die Zünfte über die Frage, ob die Verfassung revidirt werden solle. In der Stadt stimmten 565 Stimmen für, 188 gegen die Revision. Auf in den Landzünften soll die Mehrheit der Stimmen für die Revision sein, die sich indessen, wie es scheint, nur auf Verminderung der Ausgaben, durch Reduktion der Behörden, beschränken wird.

Appenzell. Die Kommission zur Revision des Landbuchs wurde am 29. Mai in Trogen eröffnet. Zum Präsidenten wurde Landesmann Vogel, zum ersten Aktuar Landesfähndrich Heim gewählt. Die Sitzungen sind öffentlich.

St. Gallen. Am 2. Juni wurde der Gr. Rath eröffnet. Die erste Sitzung nahm größtentheils die Berathung des Jahresberichts des Kl. Rathes ein. Wir sind gespannt auf die Verhandlungen und Beschlüsse dieses tüchtigen und nach Grundsätzen vorwärts schreitenden Großen Rathes.

Aargau. Großrathsverhandlungen. Am 3. Juni wurde die Großrathssitzung eröffnet. Der Kl. Rath theilte die Schreiben mit, die er in Vollziehung des Gr. Rathsbeschlusses vom 17. Mai, in Betreff der Pfarrer und der Pfarrbesoldung, erlassen hatte. Es ist ein Schreiben an den Vorort, ein Schreiben an Hrn. v. Bombelles und ein Kreisschreiben an die Stände (sämmtlich in dem Geiste des Großrathsbeschlusses, den wir in der letzten Nummer des Republ. mitgetheilt haben). Diese Schreiben nebst andern diplomatischen Mittheilungen wurden sodann auf den Kanzleitisch erkannt. Folgte darauf der interessante Bericht des Kl. Rathes, welcher über den Justizverwaltungsbericht vorigen Jahres, der über den Gang der Justizpflege und zugleich über die vom Obergerichte befolgten Grundsätze Rechenschaft giebt. Nachdem der Gesetzesvorschlag über die Monirungsverwaltung angenommen war, verlas Hr. Geissmann den Kommissionalbericht über die Petitionen mehrerer Gemeinden in Betreff der Gesellschaften. Er trug darauf an, den Kl. Rath zur Vorlegung eines Gesetzesvorschlags einzuladen werden, dahin gehend: der Staat solle die Kollaturen an sich ziehen, den Gemeinden solle mehr Einfluß bei den Pfarrerwahlen eingeräumt, und die Besoldungen der Geistlichen sollen nach den Dienstjahren, von dem Minimum v. 1000 bis zum Maximum v. 1600 Fr. reguliert, davon aber 3% von Kapital der Pfarrerbläser und 5% von den Grundstücken jährlich abgezogen werden. Die Berathung wurde auf die Bemerkung des Hrn. Dr. Bruggisser, daß er einen ähnlichen Antrag, wonach aber alle Pfarrbesoldungen nur in Geld statt in Naturalien entrichtet werden sollten, bringen werde, verschoben. Folgte sodann die Berathung über die Annahme der Badener Kaufrecht-Anträge und die der Pfarrer. Die Kommission war verschieden. Die Majorität (Landammann Dorer, Dr. Bruggisser und Gerichtsherr der Rupp) trug auf Annahme an und verlangte zugleich ungesäumte eine artikelweise Berathung. Die Minorität (Conrad von Aau und Müller von Muri) sprach für Verwerfung, dagegen für neue Anknüpfung der im Jahr 1850 gepflogenen Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft. Dem Bürgerweiser Dreyer verlangte vor Allem den Druck dieser Berichte und wurde von Hrn. Dr. Treyer unterstützt. Dieser Vorschlag ging mit 76 gegen 70 Stimmen durch. Es lag eine gute Parole gegen Aarpull Muri-Petitionen gegen die Konferenzanträge vor.

Tessin. Der Gr. Rath, welcher die Gesetzesvorschläge über den Eid, über verwahrlosigten Vormundschaft (dessen Mangel vielleicht ein Theil seiner Behörde entwedet selbst nicht fühlt oder nicht zu tief eingreifend zu beseitigen wünscht) seit Jahren auf dem Kanzleitisch verstauen läßt, zeigt sich hingegen sehr thätig in Beschleunigung der Maßregeln gegen die Presse und die Fremden; denn die diesfälligen Vorschläge des Staatsrathes wurden bereits in den Sitzungen vom 28. und 30. Mai eingereicht und einer Kommission zugewiesen. — In Betreff der vom Hrn. Obersten Rusca im Ostervatore del Ceresio gebrauchten Ausdrücke über unwürdige Regierungen und Minister fand der Gr. Rath, in Erwägung hinlänglichen Stoffs zu einer Kriminalklage, für gut, dem Hrn. Obersten sein Mißfallen über die unpassliche, jene Regierungen und Minister erbitternde Sprache, deren er sich bedient habe, durch den Staatsrath zu erkennen zu geben, und da in der Beurtheilung hierüber an noch weit ärger Artikel erinnert wurde, deren sich der Indipendente (ein vom berüchtigten Ex-Landammann Quadri, dem ehemaligen einalpinischen Klubdistten und Jakobiner, redigieres, nur auf Verleumdung, Schmach und Unterjochung der Schweiz hinarbeitendes Skandblatt, dem Hrn hierin kein anderes beistimmt) gegen der Schweiz befreundeter Regierungen, auch gegen Zuglashung und Vorort, und der Osservatore gegen den Gr. Rath selbst bedient habe, so wurden alle diese Artikel ebenfalls zum Vorbericht an eine Kommission übermittelt und dieser zugleich in Auftrag ertheilt, auch jeden andern Artikel, der fernerhin radikinwerth schreine, zum Unterstand und Vorbericht an den Gr. Rath in Empfang zu nehmen. Zur Zeit ward bereithen noch aufgegeben zu untersuchen, ob nicht auch den Redaktoren und dem Drucker des Osservatore wegen der Aufnahme jener Aufsätze des Obristen Rusca das nahe Mißfallen des neuerstandenen Gr. Consur-Raths verkündet werden soll.

Am folgenden Tage wurde beschlossen, den Hrn. Gubernator in Mailand zum Einwilligung zu bitten, daß ein Hr. Jodi, politischer Flüchtling, der in einer Handlung zu Lugano associrt sei, und für welchen sehr empfehlende Zeugnisse sprachen, im Kanton gehudet werden möge.

Eidgenössischer und ehrenhafter als solche Beschlüsse, erscheint uns das Betragen eines Schützenvereines, der sich seit vorigen Jahr in diesem Kanton gebildet hat. Er zählt am 25. Mai in Bellenz sein zweites Festschießen, und gab der Versicherschaft den Auftrag dahin zu sorgen, daß auch eine Abordnung von Tessiner-Schaeftschützen am eidgen. Freischießen in Zürich erscheine.

Genf. Die Europe centrale berichtet, der Sardinische Gesandte, Baron Bigner, habe Bern verlassen und sei durch Genf nach Chambery gereist, ohne daß er mit irgend einer Behörde sich mit einem der Genfer Staatsmänner gehabt. Dasselbe Blatt sagt, die Sardinische Presse werde unverzüglich polizeygen werden. — Der Nouv. Bund. erzählt, H. Pourtalès von Neuenburg habe sich nach Bern verfügt, um die Gesandten von England und Frankreich um Verwendung ihres Einflusses bei der Eidgenossenschaft zu ersuchen, damit die Regierung von Neuenburg von Stellung seines Kontingents befreit werde. Bern dispensiert weislich. Die „Helvetie“ taxirt diesen neuen Versuch der meinedigen Neuenburger Aristokratie nach Verdienen.

Zürich. Die N. Z. Z. meldet: „Das bekannte Ministerium hatte angezeigt, daß es wegen Abwesenheit des Hrn. von Busch, das Bild der Päbste von Boden dem k. bairischen Minister-Residenten, Frhrn. von Hertling, aufgetragen habe; nun aber verweigert dieser das löbliche, ihm von Boden übertragene Visa und fordert ohne Vollmacht, im Namen B. dens, die gleichen obwemen Paßempfehlungen, wie für die nach Baiern Reisenden. Ebenso hat der Herr Gesandte der neapolitanischen Gesandtschaft der hiesigen Staatskanzlei mitgetheilt, daß nach Neapel Reisenden die gleichen Formalitäten zu beobachten wären, die von Rußland, Oesterreich und Sardinien gefordert werden. Der Regierungsrath hat beschlossen, die nur von Hrn. von Hertling Namens Baden verlangte Kundigung stillschweigend zu verweigern, und von Hrn. von Tscharb, dem Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs beider Sicilien, über die Zumuthung seiner Konsiel Ausfunft zu verlangen.“

Dasselbe Blatt berichtet, der Reg. Rath von Bern habe sich mit einer nachdenklichen Beschwerde an den Vorort gewendet, weil der Russische Gesandte Berart Bürgen abfalut, selbst nach Einreichung der Empfehlungen, die Pässe verweigert.

Die Schanzen Zürichs.

Allen denjenigen, welche über die Langsamkeit der Demolitions-Arbeiten klagen, geben wir die Aufschrift, daß der wesentliche Grund in dem vorgenannten Verhältniß der Schanzen-Kommission und in dem schleppenden Mechanismus liegt, der die neuen wie die alten, nicht aber die ältesten Behörden umgibt. Gewiß dieser sind folgende Notizen, die zugleich zu anderweitiger Erhauung dienen mögen.

Vor 192 Jahren, im 18. April 1657, wurde beschlossen, die Stadt Zürich zu befestigen, und schon binnen etwa 50 Jahren war das segensreiche Werk vollendet.

Niemand wird zweifeln, daß von dieser freilich klaffen, aber im Verhältniß zum Werk doch dagreiflichen Zahl von Jahren manche Zeit dies auf die Vorarbeiten, z. B. die Pläne und Unterhandlungen für Ubtretung von Grund und Boden, verwendet worden sei, denn nur der Anfauf von Grundstücken erfoderte die Summe von 165,858 fl. 50 β. 11 Rpp. Die Bauksten betrugen . . . . . 766,711 „ 27 „ — „

934,900 fl. 17 β. 11 Rpp.

Unter dieser Summe sind aber noch nicht begriffen die Frohndienste der Gemeinden, die Erbauung der sechs Beiüchen und die Besoldung der Schanzenwerken.

Wahrscheinlich z. B. kaufte sich teil Anno 1673 vom Frohndienste los mit 1500 Pfd. Man könnte also den Werth der Frohnarbeiten viel stärker als die Baukosten anschlagen; wir setzen aber nur:

900,000 fl. — β. — Rpp.

Nun hätten wir den Bauwerth, betragend 1,834,900 „ 17 „ 11 „

Dazu kommen noch die Unterhaltungskosten von 1,115,869 „ 7 „ — „

2,947,769 „ 24 β. 11 Rpp.

Digitized by Google

Man verwendete nämlich auf den Unterhalt der Schanzen:

Von	1678—1700 in 23 Jahren	240,553 fl.	= ß. 7 Rpp..
„	1701—1725 „ 25 „	61,504 „	38 „ 5 „
„	1726—1750 „ 25 „	100,887 „	20 „ 5 „
„	1751—1775 „ 25 „	252,861 „	21 „ 6 „
„	1776—1801 „ 26 „	229,115 „	7 „ 9 „
„	1802—1833 „ 32 „	227,867 „	55 „ 8 „

Nehmen wir nun die Kosten der Errichtung und des Landankaufs von ungefähr einer Million Gulden im Geldwerth der 1640er Jahre, ungefähr das 3½fache des jetzigen Werths, und die Kosten der Unterhaltung von etwa einer Million Gulden im 2½fachen Geldwerth (benjenigen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts), so hätten wir den Werth der Fortifikation, der zu keiner Zeit anders vertheidigt wurde als mit Worten.

Wir überlassen den Zahlenliebhaber die Zinsberechnungen anzustellen; uns genut davor. Das Verschwendete an der Sache ist aber immer das, daß so enorme Summen nicht nur unnüz, sondern zum nicht zu berechnenden Schaden der Industrie und des öffentlichen Wesens verwendet wurden.

Anmerkung der Redaktion. Hier sind also, aus aktenmäßigen Auszügen, die Massen Geldes und die baldhundertjährige Sklavenarbeit, womit der Kanton Zürich Baldwerke beladete. Unterwirft man diese Kapitalien der Zinsrechnung seit 192 Jahren, so kommen allerdings Summen heraus, die ins Fabelhafte laufen und sich doch auf die nüchternste aller Wissenschaften, die Arithmetik, stützen. Fragt man: Was war die Frucht dieser ungeheuern Opfer? so ist die Antwort: Die Unterdrückung des Radikalismus.

Wir werden nächstens einen ausführlichen Aufsaz über die fegensreichen Folgen, welche schon jezt aus der Schleifung dieser daherrischen Zwingburgen Zürichs hervorgingen, mittheilen.

— Aus sichterer Quelle vernehmen wir, daß der Gesammtbetrag des Godenplanes für das dreyerleihrende eidgenössische Freischießen bei Zürich (worüber die Pläne nächster Tage vorlamit werden) sich auf 29,621 Schweizerfranken beläuft, in folgender Eintheilung:

In der eidgenössischen Schieße an 17 verschiedenen Ehrengaben			Fr. 2,938
„ „ „	„	an Geldgaben aus der Centralkasse	„ 2,000
In den 6 Stichschieben an 6 Ehrengaben der h. Regierung			„ 960
„ „ „	„	an Geldgaben	„ 16,210
In der Schieße zu Gunsten der Heimathlosen, an 4 verschiedenen Ehrengaben			„ 526
In der Schieße zu Gunsten der Heimathlosen an Geldgaben von der h. Regierung			„ 1,700
An Verdienstpräsenten für die kürzesten Linien			„ 600
		an einer Ehrengabe der h. Regierung	„ 460
In der Kehrschieße		an Geldgaben „ „	„ 4,000
		an Prämien „ „	„ 1,200
			Summa: Fr. 29,621

Ausländisches.

Portugal. Der Vize-König von Goa hat sich für die Königin erklärt; dreyzehn von Damann hingegen, so bald er davon Kunde erhielt, ihm als einem Rebellen den Krieg angekündigt und sich selbst zum Vize-König über diese Indien ausgerufen. — In Portugal scheint die Sache Don Miguels nun gänzlich verloren. Die drei größten Städte befinden sich in Don Pedros Gewalt, und die französische Regierung soll die Nachricht empfangen haben, daß Don Miguel am 18. Mai mit seinem vollständig in der Auflösung begriffenen Anhang Santarem verlassen und den Weg nach Etwas eingeschlagen habe, und in Folge dessen Saldanha ohne Widerstand in Santarem eingezogen sei.

Spanien. Ein Dekret aus Aranjuez vom 19. Mai sprach die Untredeklärung von vier Zeitungen aus, weil sie freisinnigere Institutionen, als das Statuto real sei, verlangt hätten. Darüber entstand gewaltige Gährung, andres entdeckte sich ein Komplott, durch einen Handstreich als Kön. Militärs unsformeliter Karlisten die Hauptstadt zu überrumpeln. Do fand die Königin für gut, sogleich (den 20. Mai) die bisher noch immer verschont gebliebene Kinderstrafung der Karlist auf den 21. Juli anzuberaumen, und machte zu gleicher Zeit einer vollkommene Amnestie für alle bisher noch nicht ammestierten politischen Opfer und Flüchtlinge bekannt. Damit war die Ruhe wieder hergestellt. Aber der Umstand, daß Mina, auf dem bekanntlich alle Hoffnungen Spaniens ruhen, und der Gen. Diego mit Namen im Ministerium-Dekrete als solche bezeichnet sind, welchen die Heimkehr ins Vaterland nun ebenfalls offen stehe, beweist hinlänglich, daß das bisherige, unmittelbehrte, bablibierale Regierungssystem nicht länger haltbar sei. Auch erwartet man nächstens die schon längst verlangte Entlassung einiger unverhältnismäßiger Minister. — Quiroges Rückkehr auf den spanischen Boden nach zehnjähriger Auswandrung war ein ununterbrochener Triumphzug, in dessen festlichem Jubel auch der Name seines unglücklichen Gefährten Riego theilnehmend mitgefeiert wurde. Eben so festlich war der Einzug der Wittwe des berühmten, für die Freiheit so schmählich hingerichteten Gen. Torrijo, als sie am 21. Mai in Madrid ankam. (Absobal ward auf seiner Rückreise aus Frankreich vom Tod überrascht.) — Quesado drängt jezt seine Gegner in den empörten Provinzen mit großem Ernste. Merino ward wieder in der Gegend von Lerma von der Spize eines Trupps von 80 Reitern bemerkt. Katalonien zählt bereits eine Nationalgarde von 70,000 Mann, von welchen 50,000 ausgerüstet sind. Alle Versuche, diese Provinz für Don Karlos zu gewinnen, sind gescheitert.

Frankreich. Eine Königl. Ordonnanz vom 25. Mai ruft die aus der Konskriptjion von 1832 übrig gebliebenen Militärpflichtigen zur Ehre. Durch Verfügung des Kriegsministeriums sind Fünftrig alle auf Urlaub u. s. w. von ihrem Korps abwesenden Militärs bei sich regelrechten Unruhen vorgeschichtet, sich sogleich zur Verfügung der Detskommandanten zu stellen. Man hat in Frankreich nie eine solche Spannung zwischen den Bürgern und dem Militär bemerkt, wie seit den unglücklichen Ereignissen des letzten April. Dessen ist die ganze Garnison zu Paris soll abgelöst werden. In Lyon wogt sich fein Militär Nachts einzeln auf die Straße. Die Erbitterung der Bürger wird durch das schmunige Benehmen der Kammer, welche an die Millionen Schaden auch nicht Einer als gewisse Schadloshaltung bewilligen wollte, noch sehr gesteigert. Man fürchtet stärker aber sollte einen neuen Aufstand, und Stadt und Gegend dürfen daher nach immer eine Art Lager. Die Pressgebuten werden mit außerordentlicher Schärfe und Thätigkeit betrieben, und doch wird bezweifelt, ob sich ein Komplott zweusenden lasse.

Belgien. Der noch sein Jahr alte Kronprinz ist mit Tod abgegangen. Der König, welcher seiner Lage müde zu sein scheint, soll geäußert haben den Wunsch gäußert haben, daß er durch den Tod entrissen möchte, sich auf den Fall, daß er ohne männlichen Nachkommen sterben würde, einen Thronfolger zu wählen. Man glaubt einen zwölfjährigen Sohn seines Bruders dazu bestimmt und daraus sich über die Frage, was zu thun sei.

Holland. Schon seit geraumer Zeit mußten die Pässe „verdächtiger“ französischer Reisenden zu Erhaltung des Einlasses über die Grenze zuerst an das Ministerium nach dem Haag eingesandt werden, angeblich um das Eindringen revolutionärer Emissarien zu verhüten. Die französische Regierung befahl endlich ebenfalls, nirgend einen Holländer über die Grenze einzulassen, ehe sein Paß in Paris visiert worden sei. Nun wird den beiderseitigen Regierung Beschwerden laut, weil es aber nicht hilft, so sind nun beide Staaten gegen einander gesperrt.

England. Vier Minister sind ausgetreten; die HH. Stanley, Graham, Ripon und Richmond. Ihre Stellen sind, nach dem Bulletin du soir, durch die HH. Spring-Rice, Mulgrave, Auckland, Carlisle, Lord Campbell und Fr. Baring besezt worden. Man sagt, den ausgetretenen Ministern schon lange Schuld, daß die drabsichtigten großen Reformen immer nur halb zu Stande kämen. Als nun in Folge der Irland verschwichten Abkhaffung der wirklich als Verunrecht empörenden Mißbräuche in Verwendung der angehrenen Einkünfte einer Geistlichkeit, welche nicht zu thun hat und sich selbst als einmal in Pfründen begibt, die in unserem letzten Blatt erwähnte Motion, den Absichten des größern Theils des Ministeriums entsprechend, in Berathung kam, widersetzten sich ihr die genannten vier Minister unter dem Vorwand, hergebrachte Rechte zu respektiren, im Grund aber, um jene Zeitgründen dem Adel, der bisher ausschließlich daran gesogen, auch ferner zu erhalten. Die Whigs freuen sich, daß das Abtreten den Tory-Mitgliedern befreit sei, ungeachtet man den Talenten derselben volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und das Ministerium seinen besten Redner im Parlament in Hrn. Stanley verliert.

Legitime Schrecken und Eselein. Wie haben in Nro. 42. des Republikfanes berichtet, wie eine baierische Zeitung allen Ernstes erzählte, zu Gremeretheim in Rheinhessen habe man einen Transport von 600 Gewehren, zur Bewaffnung der Polen in der Schweiz bestimmt, weggenommen. Die Allg. Zeit. (Nro. 150.) berichtigt nun die Wahre dahin, daß diese Gewehre von einem Frankfurter an ein Bankier Landsmannshaus bestimmt gewesen sein. Thut Nichts! Alles zur Ehre der Legitimität! — Im Orte Steinworden, auch in Rheinhessen, wurde den 20. Mai ein sogenannter Kirchweihbaum gesetzt. Die Burgermeister hielt ihn aber für einen Freiheitsbaum, weil ihm vor den daran flatternden drei schwarz rothen goldenen deutschen Fahnen grün und gelb vor den Augen war, und dem Anhören verbotene Lieder der Burschen vorgingen. Er wollte den Baum durchaus wegschaffen lassen. Da wurde er instruirt und mißhandelt. Am Tage darauf zogen Exekutionstruppen ein, und eine beträchtliche Anzahl Bürger wurden gefänglich weggeführt — zur Ehre der Legitimität. — Alle jünglich bei einem Kinderfest in Arbon, Kanton Thurgau, die sich unmöglichen in den Lauf und ihres Herzens mit kleinen Fahnen auszogen, redlicher der Polizeidirektor von Lindau, der regelmäßig mit einem Trentreyr die Schweizergrenze im Auge hält, in dem Kinderhaufen eine Schaar Polen, und sandte eilends einen Kurier nach München, und verlangte einige Regimenter Sukkurs. Thut wieder Nichts! immer zur Ehre der Legitimität. — In den Rhein- und Maingegenden soll sich eine beträchtliche Anzahl Fremder aufhalten, welche sich zwar in Uebereinstimmung mit ihren Pässen für Deutsche, Schwei-

(hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

jer oder Franzosen ausgehen, aber von der Polizei für leidhafte Polen gehalten werden. Gleichwohl könne sie ihnen wegen der vollkommenen Regelmäßigkeit ihrer Papiere nichts anhaben. Für die Polizei eine wahre Hülsenpein zur Ehre der Legitimität! — In Kassel wohnen am 3. Pfingstfeiertage noch spät Abends in allen Kaffenen scharfe Patrouen ausgetheilt, auch noch mehrere Tage darauf sowohl in der Stadt, als auf Wilhelmshöhe, 40 scharfe Patronen jedem Mann auf die Woche mitgegeben. Doch hat man die Polen die heute noch nicht gesehen. — In Sachsen gar dachte man sich die Polen aus der rindsnöthlichen Schweiz mit Einem Sprung in die sächsische Schweiz versetzt und stellte in dieser plötzlich, während mehreren Tagen, überall Militärkommando's, Wachen und Gensdarmen mit scharf geladenen Gewehren auf. Endlich kamen die fürchterlichen Polen — einige fünfzig lustige Dresdner mit einer Kindbetterinnen und einer weiß und grünen Fahne, um, wie gewöhnlich zu dieser Jahreszeit, unter Lachen und Schärzen ihre sogenannte Schweiz zu durchwandern. Auf der Fahne stand: Es leben die Residenzen in der sächsischen Schweiz! und: Es lebe Sachsen! —

Druckfehler. Man bittet, in der vorigen Nummer, 1. Seite, 2. Spalte, 16 Zeile von unten geschwindschlechen, statt gefeglichen, auf der 2. S., 1. Sp., in der 23. Z. von oben Verbrechen, statt Verderben, und auf der 3. S., 2. Sp., in der 28. Z. von unten handgreiflische, statt handschriftliche, zu lesen.

Anzeigen.

[1] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Beförderung erledigte Pfarrerstelle in Buch aspiriren, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehen Tagen bei Herrn Antistes Hesser ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 2. Brachmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes
Das Aktuariat.

[2] Montags den 9. dieß, Nachmittage von 2 Uhr an, werden folgende Gegenstände öffentlich versteigert, und auf Genehmigung der Schanzen-Kommission an den Meistbietenden ertheilt:

1) Das abgelegte Gemäuhl beim Wollishofer-Steg zum Abtragen;

2) Nachher im Stadelhofen bei der Poste 85½ neue Spitzsteine verschiedener Größe von Nro. 8. bis 16. und 85 Stück kleine und größere Quader;

3) Bei der Krautenporte abgebrochene Spitzsteine, Ziegel und Wellenstücke, und daselbst im Berg: Vorrathsschopf 140 neue Bindersteine.

4) Endlich bei der Niederdorfporte circa 210 Fuß Mäuer, 129 Kubikfuß Quader, 29 Stück Brustquader von 440 Kubikfuß, und abgebrochene Mauersteine, nebst 59 Stück neuen Spitzsteinen in Sihlwirkstein.

Die Gantbedingnisse sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Zürich den 3. Juni 1834.

Namens der Schanzen-Kommission:
Der Sekretär und Ober-Aufseher
J. Jb. Feer, Ingenieur.

[3] Berichtigung.

Ich habe in meiner, der Beilage zu Nro. 41. des schweizerischen Republikaners beigegebenen Erwiederung unter anderem die Worte, einflechten lassen: „Hr. Düggelin wolle dem Hrn. Kantonsrath Benziger gesagt haben, er wolle jedem Bruder für die Stadtpatterwahl aus dem Weg treten, nur dem Leutpriester nicht."

Da es mir daran liegt, daß durch meine Schuld auf Niemand ein unverdienter Verdacht falle, so erkundigte ich mich seither genau bei denen, von denen die Nachricht herrührt, und vernehme nun in einem Briefe zuverlässig, daß nicht Hr. Düggelin, sondern ein gewisser Kanzleyrath aus dem Kanton Schwyz mit andern Worten das Verdächtige gesagt habe, was ferner Meldung thun.

Hiemit glaube ich diejenigen Worte berichtigt zu haben, die ich in erwähntem Artikel unbesinnt mit soll einflechten ließ.

Lachen am 1. Juni 1834.

Melchior Diethelm.

[4] So erfreulich auf der einen Seite das jüngstjüngsthin stattgehabte Musikfest für die Bewohner Auffeffils war, so mußte denn doch auf der andern Seite das unschickliche Benehmen, das sich ein Aufwart bei diesem Anlaß erlaubte, billigen und gerechten Aerger erwecken: Es gefiel nämlich demselben, als das Abendfeest vorbei war, sich, auf eine die Würde des Menschen erniedrigende Art, mit der Jugend zu belustigen, indem derselbe aus einer Schachtel, die er unter seinem Arm trug, eine Handvoll Hüppen nach der andern unter die ihm nachfolgende Kinderschaar warf, die sich dann unter einander herumbissen, was demselben von Zeit zu Zeit ein gellendes Gelächter entlockte.

So sehr nun gehofft wird, daß sich dieses schöne Jugendfest alljährlich wiederholen werde, so sehr ist zu wünschen, daß alsdann solche alte Schafsköpfen oder neue Wälenschwirter-Fahnschwänden unterbleiben möchten; denn nur edle Freuden sind es, die das Kind in seinem Herzen zum Gotteslam und innigen Dank gegen seinen Schöpfer, gegen seine Eltern und Freunde stimmen können; während dagegen solche Aufwartsfreuden einzig zur Verwilderung und Entwürdigung des Menschengeschlechts dienen.

[5] Ein Gericht, als ob der Unterzeichnete Verfasser oder Einsender sein in Nro. 42. des schweiz. Republikaners erschienenen: „Aus einem Drama" überschriebenen Aufsatzes sei, wird aus Abneigung gegen fremden Federschmuck für unwahr erklärt von

Hartmann Krauer, Stattholter.

[6] Es hat das Bezirksgericht über die Gantbetollokation des Jos. Rudolf Glarner von Glarus, seßhaft gewesen zu Hof, der Gemeinde Egg, welche wegen eingetretenen Hindernissen am 18. April nicht vollzogen werden, nun auf den 15. Brachmonat festgesetzt.

Es werden daher die Glarnerschen Gläubiger hierdurch aufgefordert, an dem bezeichneten Tage, Morgens um 9 Uhr, in dem Gerichtshaus Uster persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Rechte zu wahren, unter Androhung, daß die Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbetreffend angewiesene Stelle verlustig wurden.

Gegeben den 2. Brachmonat 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Die Aktuariatskanzlei Greifensee:
Landschreiber Dietrich.

[7] Auf Ansuchen des E. Gemeindrath Ottenbach ergeht anmit an den seit 1782 unbekannt Landesabwesenden Melchior Hug, Stattholtres sel. von Ottenbach, wie auch an dessen rechtmäßige Nachkommen, oder wer sonst diesfällige Ansprüche auf das Vermögen zu machen glauben sollte, die Aufforderung, binnen einer Frist von sechs Monaten, von heute angerechnet, unter gehöriger Ausweisung und Begründung ihrer Ansprache, in der Kanzlei dieselbigen gerichtlich anzumelden, unter der Androhung, daß ohne solche Anmeldungen das Erben das Vermögen ohne Kanzion ausgethan gegeben würde.

Knonau den 10. Mai 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts
Sek. Gerichtsschreiber.

[8] Der Bauersmann Emmerdin hat auf erfolgte Klage seiner Gläubiger über den Bichaarzi Röder Gräzer, auf dem Bichle wohnhaft, das Fallment bewilligt. Daher ergeht an Gläubiger und Schuldner des benannten Gräzers die Aufforderung, alle Ansprachsrungen und Schuldigkeiten bis zum 15. des folgenden Monats Juni der Unterzeichneten gehörig einzugeben, an diesem Tage selbst aber, des Morgens früh 9 Uhr auf dem Rathhause vor der Auftalls-Kommission ihre Rechte an so eher zu wahren, als sowohl die Einen als Andern den auf verlaufene Eingaben gesetzten Ausschluß und Strafe, und die wegen Nichterscheinen am Erklärungstage erfolgenden Nachtheile zu gewärtigen hätten.

Gegeben den 28. Mai 1834.

Kanzlei Einsiedeln:
Landschreiber Kälin.

[9] Schuldenruf.

Un alle diejenigen, welche an Altläufer Johannes Schwitter von Lachen erdumliger Anforderung zu machen haben, oder ihm dagegen schuldig sind, ergehet anmit laut verfertigtem Bezirksrathsschlusse die Aufforderung, ihre Ansprachen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigten bei hiesiger Kanzlei auf den 17. dieß, Nachmittage 1 Uhr, wohl beschleinigt einzugeben, und den 25. dieß, Nachmittags 1 Uhr, bei der öffentlichen Erklärung wegen bezagtem Altläufer Schwitter sich einzufinden, dem Kreditor bei Verlust der Ansprache, und Schuldner bei Verantwortlichkeit.

Lachen den 4. Juni 1834.

Die Kanzlei des Bezirks March:
für Dietikle,
Johann Peter Steinegger,
Landschreiber.

[10] Gant-Anzeige.

Mit Bewilligung der löbl. Waisenbehörden und unter Aufsicht der unterzeichneten Beamtung wird Mittwoch den 11. Junius d. J. eine öffentliche Versteigerung über das Torvenen-Viehstehaus und Güteges vord des verstorbenen Mieth Sprig in Stadel abgehalten.

An Gebäuli Keiten:

Eine Behausung mit 3 Stuben, 2 Kammern, 2 Kellern, worun einer gewölbt, nebst Schopf und doppelter Bestallung, Schaaf, Hühnerhäuse, Waschhaus und zu einem Schlachthaus eingerichtet, sammt 2 Jahr Metzg-Berpachtung.

Digitized by Google

An Gütern.

5 Viertag Feuer- und Baumgarten beim Haus gelegen, 4 Juchart Reben, 6 Mannwerk Wiesen, 10½ Juchart Ackerland und 7 Juchart Holz und Boden.

Kaufliebhaber belieben sich zahlreich einzufinden, Nachmittags um 1 Uhr, in dem bezeichneten Tavernen-Wirthshaus selbst, allwo die Gantkonditionen eröffnet, inzwischen aber auch bei dem Vogt Johannes Schneckel, Beck, in da eingesehen werden können.

Stadeln den 27. Mai 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
der Gemeindrathsschreiber Jak. Maag.

[14] **Versteigerung**

musikalischer Instrumente und anderer Militär-Effekten.

Mit Bewilligung der löbl. Gemeinds-Kramung im Riesbach wird nächsten Dienstag den 10. dieses Monats bei Herrn Engelhard im Seefeld eine Gant über verschiedene, zur Militärmusik gehörende Instrumente, eine Paethie Tschakkos, Stuembänder, Leyren, Federbüsche, Degen, so wie Ueberröcke u. s. w. abgehalten werden.

Liebhaber dazu sind freundlichst eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Die Gant beginnt um 2 Uhr Nachmittags.

[12] Auf Sonntag den 8. Juni Nachmittags Punkt 3 Uhr werden sämmtliche Mitglieder, so für die zu errichtende Ersparungskassa im Limmatthale Garantie geleistet, ebenso diejenigen, die noch nicht garantirt, dennoch aber Interesse für diese Anstalt haben, freundschaftlich eingeladen, sich recht zahlreich bei Herrn von Tobel, unweit dem rothen Ackerstein bei Höngg, einzufinden.

Aufrestigt den 1. Juni 1834.

Namens der Kommission:
J. R. Wunderli.

[13] **Frage.**

Ist derjenige auch ein ehrbahrer, redlicher Mann, und kann derselbe bei seinen Glückkumpanen auf wahre Achtung Anspruch machen, — der den Fremden, der die Kantonsgrenze nicht kennt — gegen seine bestigsten Versprechungen, mit Versicherung bezahlt? — Bringt diese Frage den Betreffenden nicht zu bessern Gesinnungen, so wird sein Name öffentlich bekannt.

[14] Die Abnehmer der Billets der Lauffenschen Waaren-Lotterie in Eglisau sind des Wartens müde, und verlangen entweder ihr Geld zurück oder Zug der Lotterie; man bittet um nähere Anstellung.

[15] Eine vollständige, so gut als neue Privatapotheke für einen praktischen Arzt wird zum Verkauf angetragen. Frankirte Briefe unter der Adresse C. P. besorgt die Expedition des Republikaners.

[16] Weinmann und Komp. aus Schaffhausen bringen die devorstehende Messe in Zürich wiederum mit einem wohlassortirten Lager von kurzen Waaren und Spiegeln en gros, und empfehlen sich unter Versicherung reeller Bedienung zu gefälligem Zuspruch. Unsere Boutique ist auf dem obern Graben Nro. 305 bis 307.

[17] Die beliebte Wein-Schaue (Gelsatze) ist stets an frisch und ganz Aechter Waaree in billigstem Preis zu haben bei
Zündel und Komp. in Schaffhausen,
an der Rosen-Gas.

[18] Seit geraumer Zeit wird ein Ballen Baumwolle, bezeichnet mit L. Nro. 80., an Gewicht 285 Pfd., vermißt; wer darüber nähere Auskunft geben kann, ist höflich ersuchet, sich im Kaufhaus zu melden gegen ein schönes Trinkgeld.

[19] Ein Provisionsreisender, welcher dieser Tage eine Reise durch die ganze deutsche Schweiz macht, empfiehlt sich zu Aufträgen.

Die Adressen bittet man bei dem Hrn. Buchbinder Rüegg im Niederdorf abzugeben.

[20] Ein junger Mensch von guter Erziehung, der Lust hätte, die Buchbinderprofession zu erlernen, könnte bei Heinrich Weinmann, Buchbinder in Winterthur, in die Lehre treten; die nähern Bedingungen sind bei ihm selbst zu vernehmen.

[21] Ein mit guten Zeugnissen versehenes, im Zetwesen sowohl, als in allen vorkommenden Fächern der mechanischen Spinnerei wohl geübtes Subjekt wünschte wieder so bald als möglich in dieser Eigenschaft als Aufseher in einer Fabrik eine Anstellung zu erhalten.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie, mit den Buchstaben L. G. zu bezeichnende Adresse, die Expedizion dieses Blattes.

[22] Am 15. Juli d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten- (Mintens Meuling's berühmte Brauerei in Wien) und Geld-Lotterie, mit Ablösungssummen und Prämien von 500,000 fl., 25,000, 10,000, 6000, 3000 rc. rc., zusammen 21,000, im Betrage von 700,000 fl. — Die Atzie kostet 9 Fkn. 20 Bz. und auf 5 Stück erfolgt ein sechstes gratis. Gefällige Bestellungen auf Plane (gratis) und Atzien ersuchen wir höflich uns franko Schaffhausen unter Adresse unsers dortigen Freundes Herrn David Blaschek zukommen zu lassen.

Hammer und Karls in Wien.

[23] Zur 1n Klasse 86r Frankfurter-Lotterie (Ziehung am 18. Brachmonat) sind bei Unterzeichnetem ganze, ½, ¼ und ⅛ Loose, das Ganze à 6 fl. R. W., gegen gef. frankirter Einsendung des Betrages zu haben. Eine Million und 499,650 Gulden sind vertheilt in Treffer von 2 mal 100,000 fl., 50,000, 25,000, 83 mal 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 9000, 6000, 5000 bis abwärts 1000 Gulden rc., die gewonnen werden müssen. Im Ganzen sind angeführt die Hälfte der Loose Gewinner. Die Plane sind für Jedermann gratis zu Befehl. Unter Zusicherung schneller und pünktlicher Bedienung empfiehlt sich bestens
David Blaschek in Schaffhausen.

[24] Wer bei Feuerallarm eine Uhren-Kette gefunden? ist bei Seckelmeister Vogt in Aglaul zu erfragen.

[25] So eben erschien und ist bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Passionspredigten.

(Die letzten Worte der Verlebenden Erlösers.)

von Dr. Theol. Moriz Ferd. Schmalz, Hauptpastor und Schulrath zu Hamburg. gr. 8. Hamburg, in Kommission der Hessel'schen Buchhandlung. ½ Rthlr. oder 36 ß.

Es ist dieses die erste Sammlung von Passionspredigten, die von diesem ausgezeichneten Kanzelredner erschienen sind.

[26] **Schriften für Nichtärzte.**

In allen Buchhandlungen sind zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an

Verschleimung

des Halses, der Lungen und der Verdauungswerkzeuge leiden. Nebst Angabe der Mittel, wodurch diese Krankheiten, selbst wenn sie eingewurzelt sind, sicher geheilt werden können. Sechste verb. Auflage. 8. Preis 22 ß.

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an

Magenschwäche,

beschwerlicher Verdauung, sowie an den daraus entspringenden Uebeln, als: Magenbrücken, Magenkrampf, Magensäure, Blähungsbeschwerden, Unregelmäßigkeit des Stuhlganges, Verstopfung des Leibes, Schlafsüchtigkeit, Kopfschmerz u. s. w. leiden. Eine Schrift für Nichtärzte von Dr. Fr. Richter. Zweite Auflage. 8. Preis 52 ß.

[27] Höchst wichtige und nützliche, ganz neue Mittheilungen für Bierbrauer, Gastwirthe, Weinproduzenten, Kommunalbehörden, Gutsbesitzer, Pächter, Hauspaltungen rc. finden sich in nachstehenden Werke:

Neueste und gründlichste Methode der Bierbrauerei, nach deutschen, englischen und französischen Muthen, um ein kräftiges, weinartiges und gesundes Bier, ohne große Kosten zu erhalten; besonders derjenigen, die sich in den neuen so beliebten baierschen Biere und der englische Porter. Mit vielen andern wichtigen Lehren vermehrt und bereichert von einem praktischen Brauherrn, welcher als arme Waise in die Lehre ging, und an seinem 50jährigen Jubiläum den zahlreichen Genossen seiner theilbringenden Kunst seine Erfahrungen mittheilt. Berlin bei J. Schumann.

Aus dem Titel wird das betheiligte Publikum den Inhalt hinlänglich erkennen, und wir haben nur hinzuzufügen, daß der Herr Verfasser, unter dessen Verantwortlichkeit obiges Werk erschien, die berühmtesten Bierbrauereien Englands, Frankreichs und Deutschlands nicht nur besucht gesehen, sondern auch in den meisten gearbeitet hat. Seine eigne, große Bierbrauerei, welche ganz nach chemischen Grundsätzen eingerichtet ist, und mit vielen künstlichen Apparaten und Maschinen versehen, hat sich seit fünfzig Jahren schon einen so bedeutenden Ruf erworben, eines so großen Verkehrs sich erfreut, daß er, bei ungewöhnlich niedrigen Preisen, zu großer Wohlhabenheit gedeihen ist, im Kreise einer zahlreichen Familie glücklich lebt, und gegenwärtig seinem ältesten Sohne und Schwiegersohne das große Geschäft in Kompagnie überlassen hat, was der tüchtige Vater früher allein betrieb.

Ein Band in Oktav mit Abbildungen kostet auf dem Wege der Subskription 3 fl. 8 g., für welchen Preis es durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu beziehen ist. Später tritt der höhere Ladenpreis unwiderruflich ein. Man beliebe daher geneigte Bestellungen recht bald in den Buchhandlungen seines Wohnorts zu machen. In Zürich bei Orell, Füßli und Komp.

[28] In J. Scheidlein's Verlags-Expedizion in Leipzig erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen vorräthig; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Anleitung
zur
Landwirthschafts-Buchhaltung
nach
dem kaufmännischen Rechnungssystem
von
Ludwig Offredinger,
Vorsteher einer Handelsschule.
gr. 8. br. Preis 1 fl. 4 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

No 46.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 10. Juni 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Schweiz den absolutistischen Kabinetten gegenüber.
(Fortsetzung.)

Wie haben in der vorigen Nummer des Repubk. die beiden Sätze ausgeführt, daß die von den absolutistischen Kabinetten theils wirklich schon verübten und theils angedrohten Angriffe auf die vollterrechtlichen Befugnisse der Schweiz, auf ihre Selbstständigkeit im Innern, ihre Unabhängigkeit nach Außen und ihre Majestätsrechte, nicht aus dem Gesichtspunkte erklärt werden können, weil in dieser Hinsicht allen gerechten Forderungen ein volles Genüge geschehen sei, sondern aus der Absicht, jener Kabinette gegen die neue Ordnung der Dinge in der Schweiz und gegen die Grundsätze, worauf sie beruht. Ehr wie weiter gehen, wollen wir zur Unterstützung dieser zwei Behauptungen, obgleich ihre Gründe hinreichend sind entwickelt worden, nach einige Stellen aus dem, schon mehrmals erwähnten, Kreisschreiben Bernes, vom 26. Mai, über den Gang der Polenangelegenheit und die Stellung der fremden Gesandten in der Schweiz anführen; — einem der wichtigsten Aktenstücke unserer Zeit, das kein öffentliches Blatt unbeachtet lassen darf; wichtig sowohl wegen Aufschlüssen, die es ertheilt, als auch wegen des offenen, loyalen und von den reinsten Grundsätzen geleiteten Benehmens der Regierung von Bern, das sich in ihm durchundet.

Nachdem dieses Kreisschreiben die Umstände, welche das Erscheinen der Polen in der Schweiz begleitet, kurz dargestellt, und auf die Folgen des beklagenswerthen Tagsatzungsbeschlusses vom 8. Brachmonat 1833, welcher die Polenzüge zu einer bloßen Parteimaßregel machte, hingewiesen hat, erwähnt es der vielen vergeblichen Versuche, auf diplomatischem Wege, zur Entfernung der Polen:

„In Vollziehung der Schlußnahme der hohen Tagsatzung vom 8. Brachmonat wurde nun Namens der Eidgenossenschaft während dreizehn Monaten bereits in Frankreich, später in Turin, durch den schweizerischen Geschäftsträger Hrn. von Tschann, und später durch Hrn. Rossi, theils in Bern durch den Kanzl des französischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Grafen von Rumigny, — als mit den deutschen Bundesstaaten und Holland, — durch Hrn. Tillier in Frankfurt und Haag, — erfolglos unterhandelt, um den wenigen aus dem Freiheitskampfe Polens zu uns verschlagenen Kriegern freien Durchpaß nach andern Ländern zu erwirken.

„Wir wollen Euch, getreue, liebe Eidgenossen, mit den Einzelnheiten dieser bedauerlichen und langwierigen diplomatischen Verhandlungen nicht ermüden; nur sei uns die Bemerkung erlaubt, daß der deutsche Bundestag, nachdem er sich über den Aufenthalt der Polen in der Schweiz durch eine an den Vorort gerichtete Note beschwert und ihre Entfernung verlangt, nun Hrn. Tillier von den letzten Tagen Augstmonats bis zum 13. Herbstmonats auf eine Antwort harren ließ, die endlich dieselbe am letztern Tage, unter unausführbaren Bedingungen ertheilte, indem Garantie verlangt wurde, daß die polnischen Flüchtlinge sich nach Amerika begeben würden, obgleich dem Bundestage nicht entgehen konnte, daß den schweizerischen Regierungen über diese Flüchtlinge, sobald sie das Land verlassen, kein Verfügungsrecht zustehe. Uebrigens wäre schon durch die edle Erklärung der königlich niederländischen Regierung: den Durchpaß und die Einschiffung der Polen nur in so fern zu gestatten, als keine Gewalt gegen sie geübt werde, — die Annahme dieser Bedingungen unmöglich geworden, wenn auch die Ehre der schweizerischen Nazion die Weigerung derselben nicht gebieterisch gefordert."

Wie wagen also jene Kabinette über den Aufenthalt der Polen in der Schweiz Klagen, sie, die alle Verbindungen zu ihrer Entfernung absichtlich vereitelten? — Das Kreisschreiben berichtet darauf, wie endlich Anfangs Ernstmonats 1833 den Flüchtlingen von der französ. Gesandtschaft Päße zur Durchreise durch Frankreich zuwilligt wurden, und wie sofort der große Rath die nöthigen Anstalten zur Annahme dieser Anerbietungen ergehen ließ, und daß dann klar und scharf die Verwahrsindungen des Savoyerzugs hervor. Auch hier steht Bern vollkommen gerechtfertigt da. Am nämlichen Tage, wo die Regierung das Gerücht von jenem Zuge vernahm, setzte sie die Stände Waadt und Genf davon in Kenntniß, gab sofort dem Vorort davon Kunde und traf im Innern des Kantons diejenigen Anordnungen, die bei der Lage der Dinge möglich waren. Die Regierungen von Waadt und Genf stiegen bei der Vollziehung ihrer Anordnungen auf einige Schwierigkeiten: „aber (führt das Schreiben fort) es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die k. sardinische Gesandtschaft von dem Anschlag auf Savoyen Kenntniß hatte, bevor die schweizerischen Regierungen davon Kunde erhielten, und daß dieses Aufführung durch das kräftige Einschreiten der Stände Waadt und Genf vollkommen vereitelt wurde, so daß es wirklich sehr wohl, einzusehen, was den fremden Gesandten Stoff zu Klagen gegen das Benehmen schweizerischer Regierungen und zum Vorwand über das Ergebniß der Nazion so tief verletzenden Noten geben konnte." Folgt sodann die Darstellung von der Lage der Dinge nach der Vereitelung des Savoyerzuges; wie Bern den wohlbegründeten Beschluß faßte, den rückkehrenden Flüchtlingen den Eintritt in den Kanton zu verschließen, aber aus eidgenössischer Gesinnung, auf das Gesuch von Waadt und Genf und auf die Zusicherungen des Vororts, ihn wieder zurücknahm, und die wieder eingetretenen Flüchtlinge einzeln vertheilte und unter strenge polizeiliche Aufsicht stellte; wie dann am 22. Hornung der Vorort die Stände aufforderte: „alle in dem Angriff auf die königl. sardinischen Staaten betheiligten Flüchtlinge des Asylrechts unverzüglich zu entfernen und sie demjenigen Land den schweizerischen Grenzen zu runfernen", und wie gleichzeitig Noten fremder Mächte daselbe verlangten. „Getreue, liebe Eidgenossen! (drückt sich hier das Kreisschreiben eben so wahr als offen aus) im Gefühle der Unabhängigkeit unsres freien Vaterlandes, im Gefühle, daß die Eidgenossenschaft im Allgemeinen und der Vorort Bern im Besondern, alles gethan, um sich auf eine ehrenhafte Weise den englischen Pakt zu entledigen, und daß bei den zu dem Ende angeknüpften Unterhandlungen, eben die jenigen Mächte, welche jetzt über den fernern Aufenthalt der Polen auf schweizerischem Boden Klage führen, keine Genugthuit gezeigt, unsern Wünschen zu entsprechen; überzeugt, daß von den betreffenden schweizerischen Regierungen Alles gethan worden, was möglicherweise zu Verhinderung jenes unsinnigen Angriffes gethan werden konnte; daß, weit entfernt, Vorwürfe oder Mißbilligung von Seite der königlich sardinischen Regierung zu verdienen, den betheiligten Ständen sie die aus na dvdarschaftlichen Rücksichten getroffenen, im Ganzen mit dem entschiedensten Erfolge gekrönten Maßregeln Dank gebühre; daß ferner durch die angedrohte genaue Polizeiaufsicht, gegen jede Wiederkehr einer ähnlichen Anstreite durch die einbunder und virzig bei dem Savoyerzuge betheiligten Polen, unseren Nachbarstaaten volle Garantie und zwar eine stärkere als sie je in ähnlichen Verhältnissen von irgend einem Staate verlangt wurde, geworden, freiwillig und zuvorkommend geleistet worden; überzeugt endlich, daß jede zu große Maßlosigkeit in neuen andern gestellte Forderungen, neue Begehren und Zumuthungen hervorrufen würden, und daß die Ehre und Würde unserer freien Nazion die bestimmte Ablehnung der gebieterischen Forderungen unseres Nachbarn rechtfertige; — mußten wir uns bewogen finden, unterm 15. März die Zurstimmung zu den vom Vorort angetragenen Maßnahmen Namens des Standes Bern zu versagen."

Aber auch diesen Beschluß trug die Regierung von Bern kein Bedenken, der entgegengesetzten Ansicht der Stände unterzuordnen; „sie zog vor, ihre Meinung in eidgenössischem Sinne zum Opfer zu bringen, als den geringsten Anlaß zu geben, daß die in den gegenwärtigen verhängnißvollen Zeiten so unentbehrliche Eintracht unter den Eidgenossen gestört werde." Der große Rath beschloß am 6. Mai, die fremden Flüchtlinge, die den Savoyerzug mitgemacht, aus dem Gebiet der Republik zu entfernen, und dieser Beschluß ward zur Stunde in Vollziehung gesetzt.

Wir ist es möglich, bei diesem Sachverhalt der Dinge aus dem Savoyerzug die Kabinettsangriffe auf die Schweiz zu desäonigen oder zu rechtfertigen? Wie mögen insbesondere diejenigen, welche in den Verhältnissen der fremden Gesandten gegen Bern die Besonnigungsgründe einer Feindseligkeiten finden und nun (nebedet gesagt) über dem fanten Ey des Repräsentantenrathes für den Vorort bleiben, wie der Wahrheit bestehen? Mit Fug und Recht endet das Kreisschreiben den geschichtlichen Bericht mit den Noten: „Aus dieser kurzen aktenmäßigen Darstellung unseres Benehmens in der Angelegenheit der polnischen Flüch-

Digitized by Google

linge werdet Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, entnehmen, wie sehr wir Ursache haben über verschiedene, bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigte Gesandte, deren einseitige und unrichtige Berichte über respektiven Höfe zu irrigen Ansichten über unsere vaterländischen Angelegenheiten verleitet, — wie aus den von denselben dem eidgenössischen Vorort neulich eingereichten Noten zu Genüge erhellt, — beschwerend aufzutreten."

Wie gehen nun noch den Schluß des Kreisschreibens. Unsere Leser werden darin die wahre Quelle der rechtsverletzenden Benennung gegen die Schweiz leicht entdecken. Sie werden ferner sehen, daß die fremden Gesandten sich eigentlich für Akkreditirte bei der Aristokratie und der unstaatdaren Sarner Konferenz halten: „Auf Widerlegung der vielen Unrichtigkeiten, bezüglich auf den Savoyerzug, welche jene Noten enthalten, im Einzelnen einzugehen, ist um so unnöthiger, als dieselben durch die obige streng geschichtliche Erzählung des Hergangs hinreichend widerlegt sind, und als die für hervorkommende Tendenz die gegenwärtige Regierung des Standes Bern in nachtheiligem Lichte darzustellen, die Quelle, aus der sie geschöpft worden, auffallend genug bezeichnet. Ueberhaupt verdient bemerkt zu werden, daß seit der Stiftung der von der hohen Tagsatzung als bundeswidrig aufgelösten Sarner-Konferenz, keiner dieser Gesandten in der entferntesten Berührung mit den Männern steht, denen das Volk die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut, und keiner gut gefunden hat, weder offiziell noch konfidenziell die mindeste Auskunft oder Mittheilung über die Vorfälle an der savoyischen Grenze und die hiersetts, in Betreff der politischen Flüchtlinge, getroffenen Maßregeln zu verlangen.

„Indem wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, von solchen Benehmen dieser Diplomaten — welchen wir die mit unrichtigen Voraussetzungen beruhenden höchst unfreundlichen Vorkehren unserer Nachbarstaaten offenbar zu verdanken haben, — zu würdigen überlassen, versichern wir keineswegs, Ihr werdet, im Interesse der Ehre und Würde unsers gemeinsamen Vaterlandes, die unsrigen darin, wie sie bisher alle zu thun veranlaßt finden dürften, seiner Zeit unterstützen, und benutzen diesen Anlaß, Euch unserer Hochachtung neuerdings zu versichern, und sammt uns in Gottes allmächtige Obhut getreulich zu empfehlen."

Ein Kreisschreiben des Standes Bern, vom 6. Juni, spricht das wohlmeinivste Zugeben aus, daß Hr. v. Effinger, Geschäftsträger in Wien, abberufen werde, und ersucht die Stände, ihre Gesandtschaften für die nächste Tagsatzung darüber zu instruiren. Da die Schweiz weder in Berlin noch in Vorarlberg einen Geschäftsträger habe, brauche das Schreiben, so ist der Geschäftsträger in Wien als zweifernahen das einzige Organ der Schweiz für diese drei großen Mächte, und es sei sehr wichtig, das dasselbe diese Mächte über den wahren Zustand der Schweiz seit 1831 aufkläre; das sei aber nicht geschehen, wie theils die österreich. Note, theils andrer zuverlässige Nachrichten über die in Wien herrschende Stimmung beweisen. Es komme nicht blos darauf an, daß der Geschäftsträger seine gewöhnlichen Gesandtschaftsaufträge regelmäßig erfolge, — wovon man Hrn. v. Effinger alle Gerechtigkeit wolle widerfahren lassen —; es komme auf den Einfluß an, den er in seiner ganzen Stellung ausübe, und dieser hänge ab von den Grundsätzen, denen er selber huldige. —

Die Redakt. des Republ. darf nicht bemerken, daß sie vollkommen mit dieser Ansicht einstimmt; sie hat die Nothwendigkeit einer Aenderung der diplomatischen Personen schon im vorigen Sommer bewiesen. Aber es scheint, in der Schweiz gilt das Wort und die Stimmen aus dem Volk immer den Regenten, wenigstens der Tagsatzung voraus. Nimmt man jetzt die Aenderung nicht vor, so wird man es gewiß thun, wenn es zu spät ist. So gut wie Hrn. v. Effinger könnte man den Verfasser der Schrift: „das Volk und der Souverän" nach Wien setzen.

Die Auszügen werden allmälig, Dank der festen Haltung der großen Mehrzahl der Kantone, etwas freundlicher und die Stimmung der Kabinette beinnenente. Unsere Nachbarn, selbst Sardinien, haben von der Strenge der Maßregeln bedeutend nachgelassen. — In Waadt und Genf erwartet man, laut siehe zuverlässigen Nachrichten, daß bei Anwägerung des Königs die Polizeiordonnanzen gänzlich aufgehoben werden, um zu veranlassen, daß, wie ehedem (im Jahr 1825 bei der ersten Reise des Königs Felix) auch jetzt von der Schweiz aus die gewöhnlichen Begrüßungen statt finden. Da der Vorort Kunde hatte, daß von den Grenzkantonen Deputirte nach Chambery gesandt werden sollten, so hat er Basel gerufen, damit es mit gehe, wie einst, als Schultheiß von Wattenwyl und Basel an Karl X. Gesandte schickte, die im Namen der Schweiz ein „vive le roi!" schrien*), sondern daß nur in dem Falle Deputirte von Waadt und Genf im Namen der Schweiz zu übsicher, einfacher Begrüßung abgehen sollten, wenn die Plackereien nicht etwa noch verwehrt werden, sondern gänzlich aufhören. Wir können zu der ganzen Journalistik nicht stimmen, glauben auch, daß der vorsichtige Staatsrath aus sich nicht dazu würde gestimmt haben; wenn aber Genfs Kantone sich dazu neigten, so ist das Bemühen des Vororts, jener Formalität wenigstens eine erbrennelle Gattung zu geben, lobenswerth, daß

*) Der Saanbezk Glug-Ruchi that das freilich ganz allein, und der Basler Gesandte wurde zu rechter Zeit krank, um nicht zu hören.

mit nicht, in Folge des lockern Föderalismus, durch Handlungen einzelner Theile das Ganze kompromittirt werde. Irren wir uns nicht, so ist das Streben des Vororts, wo kräftigere Elemente sich geltend machen, entschieden dahin gerichtet, zwar kein Mittel einer ehrenvollen Ausgleichung der Mißverhältnisse abzuweisen, aber die völkerrechtliche Stellung der Schweiz fest zu behaupten und so viel als möglich der seit dem Jahr 1815 Bund treit da fruchtlich überall hindrend ein) zu verhüten, daß einzelne Kantone nicht in dieser wichtigen Zeit eine schiefe Richtung nehmen. Beweis von letzterem ist die Antwort an den Kanton Tessin, dieser Kanton hatte nämlich, ohne des Vororts zu, seine Unterwerfungsakte und bei der österreichischen Regierung zu empfehlen, damit sie doch ins italienische Himmelreich kommen. Dieses Gesuch wurde rund abgeschlagen, dagegen aber das ennilische Bedauern gnädigst. daß er nicht vor seinen frühern Beschlüssen den Beistand der Eidgenossenschaft angerufen habe, was es möglich gewesen wäre, dagegen in Zeiten zu reklamiren.

Von mangen aus hört man ebenfalls, daß von seiten verschiedener Maßregeln mehr die Rede sei und auch die Polschmach aufgoben solle. Es sei die Rede davon, man wolle die Schweiz lediglich auffordern, stets den Grundsatz der Wegweisung von Fremdlingen, die sich des Asylrechts unwürdig machen, festzuhalten. Andere sagen, Hr. von Dusch solle Eröffnungen des Wiener Kongresses beingen. Wir referiren hier blos und behalten uns das Nähere, so wie unser Urtheil vor, und schließen für jetzt mit der wohlbegründeten Behauptung: Wenn die Schweiz von ihren Rechten nichts — auch nicht das Geringste nachgibt, so dürfen sich alle die des Friedens freuen, die auf den Krieg gerüstet waren.

Der Schild der österreich. Kanzlei, der dem Freitagsblatt zu einem heftigen Ausfall auf den Vorort (dessen Regierung seine Kunde davon hatte) Gelegenheit gab, ist, wie man vernimmt, schon in Bern gerauine Zeit vor der Postbeschränkung gebraucht worden. —

Aargau. Großrathsverhandlungen. (Forts.) Die Sitzungen vom 4. und 5. nahm die Diskussion über die Taxen ein. Am 6. begann die entscheidende Diskussion über die Badener Konferenzanträge; zuerst über den Metropolitanverband. Dafür sprach hauptsächlich Hr. Fürsprech Pfyl, dagegen Hr. Dr. Troxler, jener aus den bekannten Gründen, dieser, weil aus einem Metropolitanverband leicht eine Nationalkirche folge. (Sehr wahr! allein sie läßt sich auf diesem Boden doch eher schaffen. Wenn die Grundsätze des Entwurfs der Neunerkommission in St. Gallen auf die ganze Schweiz angewandt werden, so ist da Antrag des Fürsich erfordert das Mehr, Dreierkreis und Einsprache.) Die Artikel der Badener Konferenz wurden mit 113 Stimmen angenommen. Auch die zweite Abtheilung dieser Anträge (über die Rechte des Staats in Kirchensachen) ging mit 121 Stimmen durch. — Am 7. gaben die HH. Dr. Troxler, Dr. Ammann und Fischer von Merenschwanden eine Verwahrung gegen die in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten ergangen Beschlüsse ein. Hierauf ging dann zur Berathung über den Gesetzesvorschlag, betreffend das placetum regium über. (Wir haben ihn früher mitgetheilt; er ist faß gleich mit dem Luzernischen). Auch dieser wurde mit großer Mehrheit angenommen, nur wurde die Strafe einer Verletzung dieses Gesetzes noch verschärft.

Darauf kam eine andere wichtige Angelegenheit zu Sprache.

Am 17. Mai hatte der Gr. Rath in Bezug auf die bekannte Paßangelegenheit dem Reg. Rathe aufgetragen, zwar die kommerziellen Interessen der Kantonsangehörigen möglichst zu berücksichtigen, vor Allem aber der Ehre des Kantons zu wahren.

Der Letztere hat das Polizei-Departement gewöhnlich die Päße aus und schickte sie mit einem beiliegenden Zeugniß, daß der Betreffende ein rechter Mensch sei u. s. w., z. B. an den österreichischen Gesandten, und zuweilen reiste der Kl. Rath eine Note, worin er dem Gesandten erklärte, daß er von der gefoderten Verantwortlichkeit und von Gesandtschafts-Päßen nichts wissen wolle. Dennoch kamen von der österreichischen Gesandtschaft Gesandtschaftspäße, und die Aargauer Päße wurden nicht visirt. Auf jenen stand: Ausgestellt auf Verlangen und unter Verantwortlichkeit der Regierung des Kantons Aargau. Der Reg. Rath lieferte diese Päße nicht an die Petenten ab, sondern fragte beim Gr. Rath an, und hier erhob sich auch nicht eine Stimme dafür, solche Päße anzunehmen.

Die Kommission, die zur Berichterstattung ernannt war, theilte sich in eine Majorität und Minorität.

Die Majorität der Kommission trug an: dem kleinen Rathe einfach zu erwidern:

1) Verwechslen und so lange die Ausländer wegen des Paßweiens abwarten, die Päße in gewohnter Form durch das Polizei-Departement ausfertigen zu lassen, diesem aber aufzutragen, sich nicht mehr offiziell mit Uebersendung solcher Päße an die Minister von Preußen, Oesterreich, Baiern und Sardinien zu befassen.

2) Keinen Paß, welcher einen entehrenden, völkerrechtswidrigen Zusatz einer fremden Gesandten trägt, verabfolgen zu lassen, sondern zurückzuhalten und drei Seite zu legen.

3) Einswerlen bei dem Beschlusse des Gr. Raths vom 17. Mai zu verbleiben, bis auf die devorstehenden Tagsatzung in dieser gemeinsamer

Digitized by Google

nässischen Angelegenheit ein gemeinsamer Beschluß der eidgenössischen Stände genommen sein wird.

Mingstät der Kommission: a) Uebereinstimmend mit 4 und 5; b) an der Stelle von 2 aber: den 8. Rath einzuladen, mit einem anger messenen Begleitschreiben dem öffentreichischen Gesandten in Bern upon weitern die von ihm auf so beleidigende Weise ausgefertigten Pässe zurückzuschicken. Der Minoritäts-Antrag der Kommission erhielt im Gr. Rath die Mehrheit mit 71 gegen 66 Stimmen. Besonders kräftig sprachen sich die HH. Tanner und Bruggisser aus.

Die Versammlung vertagte sich darauf auf den 16. dieses.

— Die Helvetia — der nun gegründete Verein unter der studierenden schweizer. Jugend — hat am verflossenen Pfingstmontag dem hochverdienten Dr. Troxler einen silbernen Becher mit der Inschrift „die Helvetia dem Lehrer der Schweizerjugend, P. B. Troxler, 1854" verehrt.

St. Gallen. Großrathsverhandlungen. (Forts.) Am 5. wurde der Jahresbericht des Kl. Raths vorlesudt und dann einer Kommission zur Prüfung übergeben. Die Mitheilungen, welche der „Freimüthige" aus dieser interessanten Arbeit gibt, können uns leicht verleiten, ins Einzelne einzugehen; da dieß indessen der „Erzähler" selbst unterlässt, sind wir um so mehr entschuldigt. Nur bemerken wir, daß am Ende von 1853 mit St. Gallen für freie Niederlassung vergegenrechtet waren: Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Appenzeden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf. Seither sind noch beigetreten Tessin und Zürich (damit Fleischbänken und Kuttelnunfug"). Niedergelassene waren aus Zürich 1025. — Der Bericht des Gr. Raths von vorigen Jahr, nach welchem den Gemeinden „Schutz und Handhabung gegen Eingriffe" zugesichert sein sollte, wurde, weil die Staatskasse dazu nicht im Stande sei, wieder aufgehoben. Am 4. wurde nach fruchtlosen Unterhandlungen mit dem Kant. Glarus, weil er konkordatswidrig ein hypothezirtes Gutsheben des Herrn Amtsrath Steinmüller mit Sequester belegt hatte, beschlossen, den Staat Glarus, für Aufhebung des Sequesters und Schadenersatz von den eidgenössischen Richtern zu belangen. — Daß Wien nur einmal das alte Abwachen ohne Juckij aufsöre, so wird die Nothwendigkeit einer obersten Justizbehörde immer fühlbarer! Ein Antrag über Fortsetzung der Toggenburger Straße kam zu keinem Resultat, weil sie jeder haben wollte; er wurde an den Kl. Rath zurückgewiesen. Zum Landammann wurde Herr Müller-Friedberg, die Landammänner und Statthalter waren nicht wählbar). Am 5. wachte der Kl. Rath seinen Antrag in Betreff der Badener Kaufeerzankikel. Dieser Antrag schlug eine Sanktion desjenigen Theiles vor, der die Wiederzerrichtung eines schweizer. Meteorologischen Instituts betraf. Trotz der Einwürfe der Hrn. Falk und Reutti wurde mit 95 gegen 17 Stimmen der Antrag verhellt. Zur Betreff der 14 Artikel, welche die Verhältnisse des Staats zur Kirche regulieren, war der Entscheid schwieriger, weil seitdem eine Neuzeitkommission einen Entwurf zur Anwendung dieser 14 Artikel auf den Kant. St. Gallen ausgearbeitet hatte, und man diesen Entwurf nicht vorgreifen wollte. Es wurde dahin mit 85 gegen 26 Stimmen diesen 14 Artikeln „zur Anwendung auf den kantonalen Verhältnissen" die Genehmigung ertheilt. Auch hier eiferten die Hrn. Reutti und Falk umsonst.

Der „Erzähler" hat bereits den angedeuteten Entwurf, welcher die nähere Anwendung und Ausführung der 14 Artikel enthält, mitgetheilt. Eine vorteilhafte Arbeit, in welcher man endlich einmal Grundlag und System entdeckt! Zur Deckung der Staatsausgaben wurde eine Vermögensteuer von 2 per mille (nebst angemessenen Einkommensteuer) beschlossen.

Kathol. Großrathsfollegium am 3. Auf eine Botschaft des Administrationsrathes wurde die Aufhebung des Frauenklosters zu St. Georgen bei St. Gallen beschlossen. Die Vermögensstand des Klosters (43,000 fl.) fällt dem Staat zu, und die Nonnen werden so gut möglich pensioniert, das sie auf der einen Seite vor der Stadt weltlicher Hoffahrt, die ihrem Alter unangemessen wäre (die jüngste zählt 60 Jahre), auf der andern Seite vor Hunger gesichtet sind. Die Aufhebung dieses Klosters war schon durch Großrathsbeschluß von 1809 und 1812 vorbehalten worden, wiederspricht also nicht dem Bundesvertrag. Immerhin aber ist sie ein erfreulicher Beginn zum Aufräumen des Klosterwesens. Wie lange hatte einst Luzern feuchtes über die Aufhebung der Klöster Wertenstein und Rathhousen unterhandelt!

Am gleichen Tag beseitzte das evangel. Großrathskollegium die obern Stellen. Hr. Bärlemer wurde Präsident des Kirchenrats, Hr. Dekan Scheitlin Präsident des Erziehungsrathes.

Freiburg. Großrathsverhandlungen. Der vorörtlich verlangte Kredit für die eidgenössischen Feldbefestigungen zu St. Moritz und Luzisteig u. s. w. wurde zwar vom Gr. Rathe genehmigt, gab aber Veranlassung zu einer lebhaften Debatte über die Berufung der Truppen von Zürich, indem die Einen derselben als wichtige Polizeigarantien erklärten und daraus für die Schweiz erhalten wissen wollten, Andere dagegen solche Bedeutung bestreiten wegen der sie zunächst umgebenden vielen Häuser bestritten, und auf ihren prospektmäßigen Zweck, die Unterdrückung des Landvolkes, hinwiesen. — Bei den Debatten über die Noten sprach sich die feste Ueberzeugung aus, daß der Unterschied der Mast kein Grund sei, sich von den fremden Höfen insultieren zu lassen, daß daher der Regierungsrath der Nationalwürde entsprechend gehandelt habe. — Die Schweizerkühen wurden nach einer interessanten Debatte, worin Ingenieur Feine Lorbeeren daran trug, aus Mitleid gänzlich erlassen. — Bezüglich auf die Bundesrevision will Freiburg in erster Linie eine allgemeine Revision, und in zweiter eine partielle, wie der Vorort sie vorgeschlagen, fügt aber als neuen witzigen Punkt die Garantie der Konvents-Verfassungen noch hinzu. — Eine Trennung von Neuenburg wird nicht zugegeben.

Waadt. (Großrathsverhandlungen.) Es kam die Motion in Beratung, betreffend Abänderung der gesetzlichen Pflichtrelebes des Staatsrathes, durch welche der Antrogsteller (Staatsrath Delaharpe) für die Publizität der Verhandlungen dieser Behörde feste Grenzen ziehen zu können vermeinte. Dagegen verthedigte Staatsrath Druey, wie dieß bereits früher in den öffentlichen Blättern geschehen, mit siegreichem Erfolg den Grundsatz, daß in Freistaaten den Staatsgewalten vermöglichst Weite nicht die Rede sein kann. Die Motion wurde als verfassungswidrig beseitigt. — Wichtig sind dann einige Beschlüsse, welche die eidgenössischen Angelegenheiten betreffen. Vorerst wurde der Antrag, daß den Abgeordneten zur Tagsatzung unbedingte und unzweideutige Vollmachten gegeben werden sollen, und daß dem rein formellen Verfahren, wie es bisher üblich gewesen, durch reglementarischen Bestimmungen nur durch ein Gesetz abgeändert werden könnte; die dahin wurde dahin ad referendum instruirt. Ferner wurde, nachdem der alte Kampf über den Verfassungsrath von den betreffenden Verhältnissen beseitigt, Rodieux und Druey, auf geistreiche Weise, wie immer, Neuem geführt worden war, die parteilose Bundesrevision beschlossen und zwar so, daß dieselbe für einmal die Organisation des eidgenössischen Militärwesens, sowie auf dringende der eidgenössischen Behörden, namentlich der Botschaft, als die dringendsten Punkte zu beschränken sei. Endlich wurden die Okkupationskosten von Schwyz, welche wesentlich auf Armuth dieses Landes, zu 1/4 erlassen. Die Neuenburgerfrage ist noch nicht entschieden. Die Kriegskosten-Entschädigungsfrage für die Basterei für 1852 und 53 betragen für Waadt die Summe von 25,970 Fr.; diejenigen, welche der Ansenthalt der Polen ihm verursacht hat, 15,871 Fr. Letztere wurden indeß nur provisorisch gutgeheißen, indem man hofft, es werden dieselben noch zu eidgenössischen Korrektionen gelangen, was freilich Viele nicht angenehmstellen möchte. — Die Gesammtausgaben des Budgets belaufen sich auf 1,416,500 Fr. und zwar für die Verwaltung im Allgemeinen 160,000 Fr., für das Gerichts- und Polizeiwesen 152,500 Fr., für das Departement des Innern 375,900 Fr. und für dasjenige der Finanzen 53,000 Fr. — Endlich ist noch zu erwähnen für das Militärwesen nicht anwichtiger Gegenstand an der Tagesordnung, nämlich der Bericht über die Militärpflichtersatzsteuer, bei welcher Gelegenheit sich denn auch hier die Ansichten für und gegen eine Kolonnenfrontzulage lebhaft kund geben, aber auf eine Weise, die sich vortheilhaft anzeichnet, indem auch die Gegner derselben von einem sittlichen Zusammenzug der Rekruten in ein Feldlager sprechen, um sie während 30 bis 60 Tagen gehörig unterrichten zu lassen. — General Gogger hat seine Entlassung von der Stelle eines Oberinspektors über die dortigen Milizen eingegeben, wie es heißt, aus Verdruß darüber, daß eine von ihm versuchte Einwirkung auf die Thätigkeit einig Militärgrichts als Eingriff in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit des Gerichtswesens angesehen und von seiner Seite zurückgewiesen wurde.

Schwyz. Wie hoben ferners Berichte aus dem Kanton Schwyz vor uns liegen, welche detaillirte Nachrichten über die Besteuerungen und die andern schlechten Mittel, die angewandt worden, geben. Aber was hilft das nun Alles? das elende Resultat ist da und zeigt sich in der freisinnigen Partei schlechter werden, wenn nicht auf der einen Seite die tüchtigen Männer mit aller Kraft für Recht und Verfassung arbeiten und auf der andern Seite die freigesinnten Kantone nicht jenen Männern mit Geld und Nachdruck unter die Arme greifen. Und das können sie; sie können dem Volk in Schwyz die Augen öffnen über das heillose Spiel, das es sich bisher der gefallenen Berner Aristokratie getreiben haben, wenn sie demselben die Okkupationskosten erlassen. Dann wäre es gethan, wenn sie das Beispiel Freiburgs und der Waadt nach und erlassen ganz oder größtentheils diese Kosten: so liegen die Folgen einer solchen kindischen Politik bell zu Tage, so werden diese Sbergen der Berner Patrizians immer oben an bleiben und, je nach Zeit und Gunst der Umstände, immer wieder an einen Sarnerstreich denken. Die eine der beiden Bedingungen scheint in Erfüllung zu gehen. Der Schlag am Rothenthurm hat die Edlern nicht niedergeworfen, sondern gewaltig aufgestachelt.

Die Bezirkswahlen in der March und Einsiedeln am letzten Sonntag, bewiesen dieses. In der March wurde die Schmidsche Partei beseitigt, zum Landammann, der Alt-Landammann Dietheim, zum Statthalter M. Dietheim und zum Seckelmeister Marti aus Altendorf gewählt. Das Haus Marti, durch dessen Thätigkeit der Injurienhandel zwischen Schmid und Dietheim 2 Tage vor der Bezirksgemeinde herrührt wurde, hat desonders viel zum Erfolg der Tagss beigetragen. In Einsiedeln (diesem Lichtpunkt im Kanton Schwyz) wurde die Klosterpartei ganz zurückgedrängt; der wackere Landammann Ger wurde bestätigt, der Bruder des Alt-Landammanns Benziger an die Stelle des eben aber kränklichen Küli zum Statthalter gewählt und in gleichem Sinn die andern Stellen

*) Ein witziger Kopf bemerkte kürzlich, über diese Fleischbänke könne man die erbadene Inschrift setzen: „Alle vor einen und Einer für Alle!"

Digitized by Google

brieflich. Der oft mißkannte, aber nie sich muthen gewordene Alt-Landsmann Benziger ergriff den Moment, wie ein ächter Patriot es thun muß. Er schilderte wahr und furchtlos den Zustand des Kantons und trug darauf an, um die Schranken des Oertlichsten niederzureißen und ein enges Band zwischen allen Festgesinnten zu knüpfen, die Bürger des alten Landes und Fleckens Schwyz: Diezar Reding, Landsbürger Schuler, Richter Kündig und Dr. Steinegger zu Gesetzlichen und erfteren (seine eigne Person ausschließend) zum ersten Kantonsrichter zu wählen; und dieser Vorschlag ging mit großer Mehrheit durch. Hier ist ein Beweis republikanischer Gesinnung, vor dem selbst die dem Hunde des Waldbruder Boten noch weiter mißlich. Hier ein wichtiger Beleg zu den Worten, die der Landsmann Gyr sprach: „Nur durch Einkracht, durch festes Zusammenwirken bekämpfen wir die Feinde der Freiheit." So fortgefahren, und auch am Fuße der Rigi und der Mythe wird das politische Staunergestirnd zuletzt unterliegen, wenn die Tagsfatzung, wie bemerkt, nur wenig hilft.

Glarus. Betreffen die Beschlüsse der Landsgemeinde tragen wie noch zwei, für die gute Anordnung des Gemeinwesens sehr wichtige Verfassungsbestimmungen nach. Die eine ist die Abschaffung der lebenslänglichen Aemter, die andere die beginnende Trennung der Gewalten. Für die Gerichte sollen nämlich eigne Präsidenten gewählt werden, statt daß bisher abwechselnd die Landammänner den Vorsitz führten.

Solothurn. Das Solothurner Polenkomité hat auf eine würdige und kräftige Weise die Anschuldigungen in der Moskowitischen Note, als habe es anticivilistische politische Zwecke gehabt, in einem Schreiben an die Regierung widerlegt. Recht so! Ueberall soll die Wahrheit die Trugsgewebe zerreißen!

Basel-Landschaft. Am 20. Mai hat der Landrath nach lebhaften Debatten und unter einer sittlichen Aufregung mehrerer Gemeinden, welche irrthümlichen Ansichten folgten, die Einführung von Bezirksgerichten beschlossen. Der Bezirk Sissach erhält wegen seiner größern Ausdehnung 2 Gerichte.

Solothurn. Das Solothurner Polenkomité hat auf eine würdige und kräftige Weise die Anschuldigungen in der Moskowitischen Note, als habe es anticivilistische politische Zwecke gehabt, in einem Schreiben an die Regierung widerlegt. Recht so! Ueberall soll die Wahrheit die Trugsgewebe zerreißen!

Basel-Landschaft. Am 20. Mai hat der Landrath nach lebhaften Debatten und unter einer sittlichen Aufregung mehrerer Gemeinden, welche irrthümlichen Ansichten folgten, die Einführung von Bezirksgerichten beschlossen. Der Bezirk Sissach erhält wegen seiner größern Ausdehnung 2 Gerichte.

Im Liestal wird ein Zuchthaus erbaut und das ehemalige Kornhaus wird, unter der Leitung des Major Rerdorf, in ein Zuchthaus umgewandelt, das mit dem Basler Kasernen wirklich eine gute Gattung macht. Um diesen entsetzlichen Anblick nicht zu haben, werden die fremdnen Herren Liestal so viel sie können. Die Bürger Basels schütteln je länger, desto mehr den Kopf und die Zeit, den sinnen in das Pfuschwerk in der Hoffnung von der Unpatheilarkeit des Radikalismus und von dem brausestehenden Eintreten des großen platonischen Jahres, wo Alles wieder in seinen alten Zustand komme, reichen, will auch nicht anschlagen; man ist dieser Windbeisen fort. Wir glaubten, ohne eine kleine Zahl von Stockaristen (sarrigen) würde wirklich sich die Stimmung sehr mild neigen. Unter diese Grimmigen gehört der größte Theil der Professoren, vorzüglich die Gottesgelehrten und Philologen, welche der Spruch des Odmanns über die Universität mit einem unaussprechlichen Zorn erfüllt hat, der sie, wie eine innere Furie, fortwährend flochtet und von einem Schimpfstuhl zum andern jagt, um Gutachten gegen das „wundelichte Defect" einzuholen. Wie der finsterste Mittelalter Dunkelmann und Windbeisen, wie die Hoffnung auf das platonische Jahr. Das Schicksal des zuhelfen Orestes ist übrigens ihre wredienste Strafe. Hätten sie, statt Krieg und Zwietracht zu predigen, zur Zeit wo es galt, emst zur Versöhnung und beiderlichen Handbietung ermahnt, Alles wäre sich anders gestaltet haben. Die gitterndsten Gutachten gegen die freien und unparteiisch abwesende Wesen der Gerechtigkeit beweist nur einen Höhepunkt der Verbohrung, wo selbst die unabwendbar eintretenden Folgen eignen Wahns ihr nicht die Augen zu öffnen im Stande sind, und sie eher das Schicksal und die Menschheit als sich selbst anzuklagen geneigt ist.

Hr. Pfarrer Walser gibt eine neue Zeitschrift: „Der freie Basilbiete ter" in Liestal heraus.

Schaffhausen. Der schweizerische Kourier meldet das Ergebnis der Abstimmung für die Revision. Dafür waren 1045, dagegen 655 Stimmen.

Genf. Der König von Sardinien wurde am 4. Juni in Chambery erwartet. Die allg. Schw. Zeitung sagt, auch der österreichische Botschafter sei auf der Reise, dem Könige dort einen Besuch zu machen.

Zürich. Der Konstitutionell hat seinen bisherigen Chef-Redakteur, seinen großen Stifter verloren: Hr. Reg. Rth. Eb. Sulzer erklärt in Nro. 45., daß er von der Redaktion abtrete, weil er bei gesteigerter Erfüllung seiner übrigen Pflichten diesem Uebermaß von Arbeit zuviel unterliegen müßte. Indessen prophezeiht er dem Kinde die besten Tage, „weil der erfreuliche Fortgang des Blattes ein überzeugender Beweis sei, daß ein Blatt, dessen einzige Tendenz diejenige des Rechts und der Wahrheit sei, zur Ehre der Schweiz als ein Bedürfniß betrachtet angesehen werden könne u. s. w." Mit diesen Phrasen läßt der publizistische Schaumschleier den Vorhang fallen, und glaubt, kein Mensch werde weiter daran denken, wie oft dem Konstit. Verletzungen des Rechts sowohl, als der Wahrheit nachgewiesen worden sind. Wir wollen nun sehen, wie lange die Schweiz noch „in Ehren" bleibt; denn sollte der Konstit. verschieden, so wäre es, wie Hr. Eb. Sulzer sagt, mit ihrem Bedürfniß nach Recht und Wahrheit aus. Unverschämtheit ist gepaart mit Dummheit.

---

nung in dem Alten; aber von „Muth, Talent und Sieg" (siehe Nro. 45. des Konstit.) keine Spur.

Wunderlich ist die Wendung, welche der Artikel über den Repräsentantenrath in Nro. 45. des Konstit. genommen hat. Nachdem in Nro. 41. behauptet worden war, daß die Stände des Repubk. gegen diesen Rath nicht genügend seien, auch die Widerlegung der Einwürfe des Einzählers versucht worden war, so machten wir uns nun auf eine Empfindung dieser Dinge gefaßt; aber siehe in Nro. 45. tritt der Konstit. plötzlich dagegen auf und seine stärksten Gründe sind gerade die schon von dem Republikaner entwickelten. Diese Gesichtsveränderung ist wohrscheinlich in Amerika.

Herr Kowdst hat nun die Redaktion der N. Z. Zeit. angetreten. Durch sein offen ausgesprochenes Glaubensbekenntniß, das den Grundsätzen der demokratischen Repräsentativverfassung huldigt, hat er den Applaudirer dieser Zeitung bestimmt.

(Eingesandt.) Die Republikaner ist gebeten, folgende wenige Zeilen aufzunehmen. In Nro. 46. der N. Z. Z. wird der Schweiz weitläufig der Text gelesen, wie sie sich gegen die ausländischen Mächte zu betragen habe, und besonders vor allen Reizungen, Provokazionen u. s. w. abgemahnt. Der Verfasser, „ein (bekanntes) Staatsmann," hat es dabei gewiß nicht bös gemeint, aber er hat sich wieder einmal recht gehen lassen. Besonders weit ist ihm N. Z. Z. in fol. 1. Artikel im Ausland mehr als andere Blätter verbreitet. Leicht könnte durch solche Tiraden der Glaube entstehen, als habe die Schweiz doch auch eine Anzahl Sünden begangen, während die Geschichte des Freilandes kaum von einer politischen Revolution berichtet, die so harmlos gegen das Ausland, so barmherzig in die eignen Gemüther abgelaufen ist, wie diese. Ihre schwerzeichne, wird der Verfasser selbst später zugeben. Diese Wahrheit aber, die durch treulose Anschwärzer ihres Vaterlandes bei fremden Kabinetten verdunkelt worden ist, sollte gegenwärtig mit aller Stärke hervorgehoben und durch feine deplacirten Tiraden geschwächt werden. Wir wiederholen, der Verfasser hat es nicht böse gemeint, aber ein Staatsmann kannt und muß wissen, daß wenn die Geistlichen der Hauptorter Bürger vor dem Verbrechen des Straßenraubs oder vor einer Anzahl ehrbarer Matronen vor dem Laster der Unzucht warnen wollte.

Winterthur. In unsern neu organisirten Schulen, die nunmehr (per varios casus et tot discrimina rerum) ins Leben getreten, herrscht Friedl und Einigkeit zwischen Lehrern und Behörden. Auch bei uns ist es um Vieles besser geworden im Erziehungswesen und die bewegte Zeit hat unserer Jugend eine lobende Frucht gebracht. Eher der Bürgerschaft von Winterthur, das sie durch die trefflichen Lehrerwahlen, die sie getroffen, dem neuen Schulwesen bei und die Krone aufgesetzt und dadurch gesorgt hat, daß der Buchstabe des Schulgesetz Geist und Leben werden kann.

Winterthur erfreut sich jetzt breiter Schulanstalten, die sämmtlich nicht nur im Geiste einer fortgeschrittenen Pädagogik und angemessen den verschiedenen Bedürfnissen der sie Besuchenden eingerichtet, sondern auch mit tüchtigen und größtentheils erprobten Schulmännern besetzt sind. Die Knabenschule zerfällt in eine untere und obere Abtheilung und die letztere nach den beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in eine Industrieschule und ein unteres Gymnasium. An dieser Anstalt arbeiten drei Klassen- und eine Fachlehrer. Die unteren Stellen sind besetzt durch die Herren

	Gerwer, bisher Lehrer im Weisendaus in Zürich.	
	Grübler von Weitheim.	
	Kubler von Winterthur.	
Die Lehrstelle der Religion bekleidet:		Hr. Pfarrer Ziegler.
„	„	der deutschen Sprache: Hr. Reinhart von Winterthur.
„	„	der französischen Sprache: Hr. Chiel von Neuschatel.
„	„	der Kalligraphie: Hr. Zisset von Diessenhofen.
„	„	des Handzeichnens und des geometrischen Zeichnens: Hr. Leuzinger von Rollis, Kanton Glarus.
„	„	der Arithmetik: Hr. Rüegg, bisheriger Elementarschullehrer und Bezirksschulvorsteher.
„	„	der Mathematik und Naturkunde: Hr. Büchi, bisheriger Lehrer in Hofwyl.
„	„	der Länder- und Völkerkunde: Hr. Ziegler, früher Privatvorgenit in Bern aus Hessen-Darmstadt.
„	„	für Gesang: Hr. Keller von Winterthur.
„	„	für Latein I. und II. und geschichi II. und III.: Hr. Heller von Winterthur.
„	„	für Latein III. und IV. und geschichi IV.: Hr. Troll von Winterthur.

Rektor und Vorsteher des Lehrer-Konvontes an dieser Anstalt ist der um unser Landesschulwesen verdienstvolle Reinhart, dem die Lehrer durch ihre Wahl einen Beweis ihrer Achtung und Liebe an den Tag gelegt. Möge derselbe treuer der unerschütterliche Felsenmann da bleiben, wo das Wohl der Schule seines Muthes, seiner Treue, seiner Biedersteit, wie seines pädagogischen Talentes bedarf!

Die Mädchenschule zerfällt in eine Elementar-, Real- und sogenannte Arbeitsschule, in welcher letztern die Mädchen in wöchentlichen 12 Stunden während vier Jahren durch zwei Lehrerinnen Unterricht in

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

weiblichen Arbeiten erhalten. An den beiden Elementarklassen und der ersten Realschule sind hauptsächlich Lehrerinnen angestellt, an der zweiten und dritten Realschule Knaben. Den Religionsunterricht ertheilt Herr Diakon Ernst. Lehrer der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie, so wie der Naturkunde ist Hr. Hamper, V. D. M., aus dem Kanton Thurgau. Die übrigen Unterrichtsfächer werden von Fachlehrern an der Knabenschule besorgt. Wer die Wichtigkeit einer sorgfältigen Bildung des weiblichen Geschlechtes besonders in unserer Zeit erkennt und einsieht, wie einflußreich die Mitwirkung desselben für die Erziehung der Kinder und dadurch für das öffentliche Leben ist, der wird auch in dieser Beziehung Winterthur begünstigenswerth finden. Denn diese Anstalt ist ebenfalls trefflich eingerichtet und erfreut sich guter Lehrer und Lehrerinnen.

Neben diesen beiden Anstalten ist noch eine dritte, die sogenannte Deutsche Schule, welche an die Stelle der bisherigen Anstalt getreten ist. Durch die Errichtung derselben ist dem Bedürfniß einer bedeutenden Zahl hiesiger Einwohner auf eine Weise entsprochen, die der Bürgerschaft von Winterthur zur Ehre gereicht und von ächter Humanität zeugt. Diese Schule ist für Knaben und Mädchen zugleich, und vollzählig sind ihrer jetzt 114. Zwölf Lehrer, alle in diesen andern. Sie zerfällt in eine Elementar- und zwei Realklassen nebst einer Arbeitsschule für die Mädchen. Vier Lehrer sind an derselben angestellt. Den Religionsunterricht besorgt Hr. Strauß, Predikger zum St. Georgen. An der obern Realklasse lehrt Hr. Dälweyler, bisheriger Lehrer in Zofingen; an der untern Hr. Lehmann von Russikon, und an der Elementarschule Hr. Meyß von Elsau.

Die Schulanstalten stehen allen, auch den nicht verbürgerten, Einwohnern Winterthurs offen. Wir befreuen uns erfahren zu haben, daß die Schulbehörde für fremde Kinder ein sehr mäßiges Schulgeld festgesetzt hat.

Mögen, wie nicht davon zu zweifeln ist, diese Anstalten in immer schönern Flor kommen, neben vielen andern ehrenvollen ein rühmwürdiges Denkmahl unserer Tage, dem die hiesige Bürgerschaft durch Aufopferung eines neuen Schulgebäudes in nächster Zeit die Vollendung geben wird. So freilich und fröhlich blüht jetzt schon die Pflanze, die dem Staate einer stürmischen Gegenwart die Hoffnung zuwerkraut hat, daß die Wahrheit durch alle Stürme sich Bahn brache und den Sieg aus jeglichem Kampf davon trage.

Ausländisches.

Portugal. Kapitulazion Don Miguels, den 26. Mai. Der in unserm vorigen Blatt erwähnten Räumung Santarems war ein bedeutendes Treffen bei Thomar vorangegangen, worin die Truppen der Königin unter dem Herzog von Terceira einen vollständigen Sieg davon trugen. Don Miguel zog hierauf mit noch ungefähr 7000 M. südlich vom Tajo in der Richtung nach Evora; aber während ihm eine Division der Königin den Weg zum Meere abzumit, verfuhlog ihm eine andere die Straße nach Elvas. In dieser Lage, geschlagen, verfolgt, ausschlossen, Mangel an allen Bedürfnissen und dem Unwillen in sich selbst gerathen, daten die Miguelisten um Waffenstillstand und legten auf erhaltenen Abschlag die Waffen nieder. Sogleich entschloß sich Don Miguel, das Land zu verlassen, unterwarf sich dem ihm durch Saldanha gebotenen Kondizionen und wählte zur Einschiffung den Hafen von Sines und ein englisches Schiff. Ueber die Unterwerfungsbedingungen der Truppen u. s. w. traten der Graf Saldanha und der englische Legazionssekretär Grant mit dem Obergeneral Don Miguels in Evora zusammen. Auch Don Carlos hat sich entschlossen, die Halbinsel zu verlassen. Er soll sich mit Familie und Gefolge in Aldea Gallege zu Schiff begeben wollen. In Lissabon und Madrid verbreiteten diese Nachrichten unsäglichen Jubel.

Spanien. Die Gesandten der nordischen Höfe haben seit dem Tode Ferdinands sich nie an den Hof begeben. Jetzt ist der österreichische bereits abgereiset, der preußische hat Abschied genommen, auch wartet der russische mit jeder Minute die Weisung, jenen zu folgen. Ihre Herren sollen sehr unzufrieden sein, daß der bekannte Vertrag mit England und Frankreich zu Beendigung des Bürgerkriegs in Spanien und Portugal ohne ihr Wissen und Zuthun zu Stande gekommen ist. Es heißt aber auch, das Ministerium habe diese Gesandten aufgefordert, abzureisen, wegen Intriguen, die sie gegen das Regierungssystem der Königin sich erlaubt hätten. Der Einberufungsordonnanz der Kortes folgte bald das königl. Dekret, hinsichtlich der Wahl der Deputirten. Die Provinzen sind in Wahlbezirke eingetheilt, welchen die Wahl der eigentlichen Wähler aus den Häckstbesteuerten und aus den Gliedern der Municipalität zusteht. Die so ernannten Wähler aus der ganzen Provinz treten hierauf zusammen und wählen den oder die Ihr treffenden Abgeordneten zu den Kortes. Die übrigen Wahlbedingte und das Französischen nachgebildet. Die Wahlvorsteher muß am 24. d. zu Ende sein. Die Gesammtzahl der Deputirten (Prokuradores) beträgt 188. — Mitgen der glücklichen Wendung in Portugal soll General Bodil mit den spanischen Truppen bereits zurückgetreten sein.

England. Es scheint, daß einige der neuernannten Minister ihre Stelle noch nicht angenommen haben. Man schließt dieß aus der neuen Vertagung des Antrags, wodurch der Austritt der vier Minister bedeigeführt worden ist. Als nämlich Lord Althorp im Unterhause den 5. d. die plötzliche Anschiedung und Wiederbesetzung jener Minister als Ursache dem am 1. verlangten Aufschubs angegeben hatte, erklärte er Namens der Regierung, der beste Weg, um in einem gründlichen Entscheid über die geistlichen Güter in Irland zu kommen, wäre wohl die Absendung eigener weltlicher Kommissarien, welche an Ort und Stelle vorerst über das kirchliche Bedürfniß und die dazu nöthigen und vorhandenen Einkünfte genaue Erkundigung einzögen und dann der Kammer in der künftigen Sitzung rapportirten. Der Hr. Ward hatte nun auf die Entschiedung, daß der Staat das Recht habe, über die das Bedürfniß überschreitenden Einkünfte der Geistlichkeit zu verfügen, die Einkünfte der protestantischen Kirche in Irland einer Reduktion unterliegen, und zu dem Ende die nöthigen Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Der Minister entgegnete, mit dem Vorlangungsrechte des Staats über den Ueberschuß der geistlichen Güter sei auch er einverstanden; aber man könne nicht einer Reduzion beschlossen, bevor ein Untersuch statt gefunden. Mit einer Mehrheit von 276 gen 120 Stimmen blieb ihm der Sieg. Die Sache wurde dadurch auf ein Jahr verschoben und das Ministerium auf glänzende Weise befestigt.

Deutschland. Der Senat von Frankfurt hat endlich den Zumuthungen des deutschen Bundes nachgegeben und das Stadtmilitär dem Oberkommando des österreichischen Generals Piret unterworfen. — Die baierische Regierung hat der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines, durch Kanäle herzustellenden, 23 deutsche Meilen langen Vereinigungskanals des Rheins mit der Donau zur Berathung vorgelegt. Einer Kompanie auf Aktien zu gründenden baierischen Rechts und Hypothekenbank hat sie bereits ihre Zustimmung ertheilt. In Bamberg hat am 29. Mai ein auf der Gasse gefundener, nicht unterschriebener Brief einen solchen Schrecken hervorgebracht, daß plötzlich alles Militär ins Gewehr treten, Wachen bestehen und weit über Land patrouilliren mußte. Damit wars abgethan: mehr weiß man heute noch nicht.

Anzeigen.

☞ Unter dem Polizeistempel von Baden vom 30. Mai empfing die Redaktion des Republikaners 2 fl. 19½ B. W. für Ertheilung eines von Niemand unterzeichneten Inserats, mit der Weisung, dieses Geld im Fall der Nichteinrückung zu einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden. Es geht heute zur Unterstützung der neulich durch Brand beschädigten Waisen in Oberlinsenden an den dortigen Pfarrer ab.

[1] **Bekanntmachung.**

Um den Forderungen der Eidgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde, Behufs der im August und September statt habenden Kadres-Uebungen in Thun, gehörige Rechnung zu tragen, hat der Kriegsrath des Stands Zürich beschlossen, daß die Hauptübungen aller Waffen des ersten Auszuges jenen Kadres-Uebungen vorangehen sollen. In Folge dessen werden die Herren Offiziere, Unteroffiziere und Korporalen des Bataillons Nro. 3 aufgefordert, Sonntags den 15. Juni Morgens um 10 Uhr, die sämmtliche übrige Mannschaft aber Donnerstags den 19. Juni Abends um 4 Uhr nächstkünftig sich in Uster einzufinden.

Zürich den 5. Juni 1834.

Der Kommandant der Auszugs-Infanterie:
Hasler, Oberst.

[2] Den betreffenden Schuldverbeden und Lehrern wird hiemit angezeigt, daß der Ergänzungskurs im Seminar den 21. Heumonat beginnen und bis den 20. Weinmonat ohne Unterbrechung durch Ferien andauren wird.

Küsnacht den 6. Brachmonat 1834.

J. Th. Scherr,
Direktor des Schullehrerseminars.

[3] Die Mitglieder des Kantonalschützenvereins sind eingeladen, sich künftigen Sonntag den 15. Juni, Nachmittags 2 Uhr, beim Raben in Hemlibergen einzufinden, wo Berathungen, bezüglich auf das bewerkstellende eidgenössische Freischießen, statt finden werden.

Das Komité.

[4] Mittwoch den 18. dieß werden im Blickenstorfer Eichwald, unweit Kappel, bei 140 unterschiedliche Schlagstämme, die sich besonders zu Küfer- und Wagner-Holz, zu Bienenhäuslumen, Bauten u. s. f., eignen, an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustbabee sind eingeladen, sich an bemerktem Tage, Morgens 7 Uhr, daselbst einzufinden.

[5] Bei Samuel Wittig zum Hirschen in Feuerthalen sind nebst allen Arten Hofzwaaren circa 600 Stück 12 Schuh langer, 1 Fall dicker und 8 Zoll breiter Ziegeldrettlir zu einem äußerst billigen Preis zu haben.

Digitized by Google

[6] **Publikazion.**

Da zufolge Beschlusses des Bau-Departements an den Pfarrgebäuden zu Schwerzenbach verschiedene Bauerepaturen auszuführen sind, so werden den dieserlegen Bauunternehmer, welche zur Uebernahme dieser Arbeiten geneigt sein möchten, eingeladen, den Bauplan und die Bedingnissen im der Finanzkanzlei auf dem Rathhause einzusehen und in Zeit von 14 Tagen a dato ihre Forderungen, genau nach den Bauvorschriften spezifiziert, dem unterzeichneten Sekretariate einzuschicken.

Zürich, den 6. Juni 1854.

Aus Auftrag des Bau-Departements:
F. Vogel, Sekretär.

[7] **Aufforderung.**

Herrn Ludwig Müller, Handlungs-Reisenden von Lindau, welcher sein früheres Domicilium in Bilp, Kanton Bern, verlassen hat, ohne uns Anzeige von der Wahl seines künftigen Aufenthaltsortes zu machen, fordern wir hiermit auf, binnen 14 Tagen uns Meldung zu geben, wo er sich dermalen befinde; um uns ferneren Bemühungen für die Anmeldung seines Aufenthaltes zu entheben.

Liestal den 4. Juni 1854.

Die Buchdruckerei von
Banga und Honegger.

[8] **Bekanntmachung.**

Bei Unterzeichnetem sind immerhin, im Vorrath oder auf Bestellung zu nachgesetzten äußerst billigen Preisen, feldschwefelgute, neue Zeisten zu haben:

Als Brun-, Hand-, Einer- und Zweier-Zeisten, pr. Pfd. à 16 B., wie auch alle Arten größere und kleinere von allen nur möglichen Formen und Qualitäten.

Auch empfiehlt man sich bestmöglich, um alle anzuhauen und zwar pr. Pfd. à 5 B. ohne Unterschied der Façonen, wo das Stück nicht unter einem Pfund wiegt.

Solide und gute Arbeit, und bald möglichst schnelle Bedienung werden immer mein Bestreben sein, mich meinen werthen Gönnern bestens zu empfehlen.

Küßnacht den 9. Brachmonat 1853.

Jakob Ulber, Schlossermeister.

[9] Der Unterzeichnete hat von verschiedenen Seiten vernehmen müssen, daß die Herren Dübendorfer und Peter, Schweinsteher von Bassersdorf, sich schon sehr oft seines Namens bedienten, um ihre Schweine anzubringen. Anfänglich glaubte Unterzeichneter, diese Handlungsweise werde besagten Herren so niederträchtig scheinen, daß sie von selbst solche unterlassen werden; — da sie aber solches in neuester Zeit wiederholten, so finde mich genöthigt, das Publikum hiemit in Kenntniß zu setzen, daß ich mit besagten Herren Dübendorfer und Peter nicht im geringsten Verkehr stehe, dieselben also meinen Namen auf eine lügenhafte Art mißbrauchen, überlasse es aber einem Jeden, die Handlungsweise dieser Herren selbst zu beurtheilen.

Bassersdorf den 9. Juni 1854.

Salomon Bännsinger, Sohn, zum Löwen.

[10] Da die mit der Liquidation der ehmaligen Regimentsmusik beauftragte Kommission ihre Geschäfte beendigt hat, und daher die Verwendung der vorhandenen Gelder erforderlich ist, — so werden die sämmtlichen Herren Offiziere der Infanterie des ersten Bundesauszugs freundschaftlich eingeladen, sich recht zahlreich Sonntags den 15. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, in dem Gesellschaftshaus zum Platanengütli bei Zürich einzufinden, damit die nicht unwichtigen Verhandlungen über die Bestimmung der Gelder stattfinden können. —

Zürich den 3. Juni 1854.

Im Namen der Kommission:
Das Aktuariat.

[11] **Publikazion.**

Das Bezirksgericht Knonau hat den Erben des sel. verstorbenen Hrn. Johannes Stäbeli, Metz zu Affoltern-Affoltern, die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars bewilliget.

Es ergeht dahre an alle Erbschafts-Gläubiger und Schuldner die peremptorische Aufforderung, über ihre diesfälligen Ansprachen oder Verbindlichkeiten dem E. Gemeindrath Affoltern bis den 28. dies spätestens genaue Eingabe zu machen, widrigenfalls Schuldner, die dieß zu thun unterlassen würden, angenommene Nachtheile, säumige Ansprecher dagegen den Ausschluß von der Erbschafts-Masse zu gewärtigen hätten.

Knonau den 7. Juni 1854.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Sys, Gerichtsschreiber.

[12] Herr Paganini aus Italien, der von Wien über Mailand kommend auf einer Reise nach Deutschland begriffen ist, benutzt auf seiner Durchreise die gegenwärtige Messe, um dem hiesigen verehrten Publikum bekannt zu machen, daß er eine junge Grönländerin von dem Stamme der Eskimo's bei sich hat, welche in einer hiezu besonders eingerichteten und auffallend mahlirten Bude, in ihrer eigenen Nazionaltracht zu sehen ist, damit die Bewohner hiesiger Stadt den Anlaß, einige neue und seltene Gegenstände, wie Waffen aus Grönland und Früchte aus Kanada, zu sehen benutzen mögen.

Obgenannter ist seit 6 Jahren der Begleiter dieses Mädchens, und er hat mit demselben die vorzüglichsten Städte Europa's besucht, wo er den Beifall der Einheimischen und Fremden erhalten, wo er seine Zeugnisse darüber thun, welche er den hiesigen Behörden vorzulegen die Ehre hatte, und welche er bereit ist, auf jede Anfrage in seinem Zimmer vorzuweisen.

[13] Auf Ansuchen des E. Gemeinderaths Husen ergeht an all' den seit 1795 landesabwesenden Jakob Jlinger von Eberschwil oder dessen Leibes-Erben, oder wer sonst diesfällige Ansprüche auf das in Husen in der Schirmlade befindliche Vermögen zu machen glauben sollte, die Aufforderung, binnen einer Frist von 6 Monaten von dem heute angerechnet, unter gehöriger Ausweise und Begründung ihrer Ansprüche sich bei dem E. Gemeindeamty in Husen anzumelden, unter der Androhung, daß ohne solche Anmeldungen das Erbem das Beomögen gegen Versicherung ausgeliefert werden würde.

Knonau den 7. Juni 1854.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Sys, Gerichtsschreiber.

[14] Zur in Klasse 80r Frankfurter-Lotterie (Ziehung am 18. Brachmonat) sind bei Unterzeichnetem ganze, 1/2, 1/3 und 1/4 Loose, das Ganze à 6 fl. R. W., gegen gef. frankirte Einsendung des Betrages zu haben. Eine Million und 260,650 Gulden sind vertheilt in Treffer von 2 mal 100,000 fl., 50,000, 25,000, 8 mal 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 9000, 6000, 5000 bis abwärts 1000 Gulden ꝛc., die gewonnen werden müssen. Im Ganzen sind ungefähr die Hälfte der Loose Gewinner. Die Plane sind für Jedermann gratis zu Befehl. Unter Zusicherung schneller und pünktlicher Bedienung empfiehlt sich bestens

David Schaufelbüel in Schaffhausen.

[15] Weinmann und Komp aus Schaffhausen beziehen die bevorstehende Messe in Zürich wieder mit einem wohlassortierten Lager von kurzen Waaren und Spitzen en gros, und empfehlen sich unter Versicherung reeller Bedienung zu gefälligen Zusprech. Unsere Boutique ist auf dem obern Graben Neo. 505 bis 507.

[16] Seit geraumer Zeit wird ein Ballen Baumwolle, detektiert mit L. No. 80., an Gewicht 285 Pfd., vermißt; wer darüber nähere Auskunft geben kann, ist höflich ersucht, sich im Kaufhaus zu melden gegen ein schönes Trinkgeld.

[17] So eben zu erhalten und in allen Buchhandlungen Deutschlands, so wie bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich vorräthig:

Chemische Fabrik

worin kostenfrei das beste Verfahren gelehrt wird, Essig scharf und dauernd binnen 24 Stunden, Rum ächt und schnell zu bereiten; die Pfund-Bäume oder Pressen zu verfertigen und Spieltuz auf kaltem Wege sogleich zu reinigen, ertheilet von Eduard Hollunder. Mit 2 Abbildungen. Berlin bei J. Schumann. Preis 1 sl. 8 B.

Wie können die in diesem Werke gegebenen Vorschriften um so mehr empfehlen, als sie aus einer durch den berühmten Verfasser gestifteten Fabrik hervorgebracht sind, und durch vielfältige Prüfung verdienen, sich bewährt haben und mit reichlichem Vortheil noch heute benutzt werden. Zwar sind in neuester Zeit unendlich viele, hochgepriesene Anweisungen dazu erschienen, indeß glauben wir aus obigen Gründen dieses Werk empfehlen zu können, und bitten Alle, denen es Nutzen stiften kann, diese Vorschriften zu probiren. Wir hoffen, auf die unbefangene Bedingung die Heren Herausgebern gestützt, den Preis dieses keineswegs theuren und klassischen Werkes so namentlos billig gestellt, und müssen auf eine rege Theilnahme an unserm Unternehmen rechnen; rechnen aber wegen der theoretischen Gründlichkeit und praktischen Wahrheit um so mehr darauf, indem wir versichern, daß Jeder, welcher diese Vorschriften pünktlich befolgt, einen erfreulichen Gewinn zuversichtlig erwarten kann.

[18] **Anzeige für schweizerische Männer-Singvereine.**

Bei uns sind so eben fertig geworden und durch alle Buch- und Musikhandlungen zu beziehen:

Zwölf Schweizerlieder,

gedichtet, für den Männerchor in Musik gesetzt und dem Schweizervolke gewidmet von Xaver Schnyder von Wartensee.

Preis der Partitur in gr. 4 Format 16 Bgn.

Preis der 4 Stimmendsätter in gr. quer 8 Format 16 Bgn.

Bei Abnahme von Partien findet eine Ermäßigung des Preises statt.

Zürich im Juni 1854.

Orell, Füßli und Komp.

[19] Bei Orell, Füßli und Komp. ist zu haben:

Unterricht
für
Liebhaber der Kanarienvögel,

wie dieselben sowohl zum Nutzen, als Vergnügen in und außer der Hecke um zweckmäßigsten behandelt werden müssen. Nebst Anleitung, die Nachtigallen, Rothkehlchen, Buchfinken, Stieglitze, Hänflinge, Zeisige, Dompfaffen, Amseln und Staare zu fangen, zu zähmen, zu unterrichten, zu warten und zu pflegen.

8. Preis 2 sl.

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . „ — „ 30 „ „ „

№ 47.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 13. Juni 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Compagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Schweiz den absolutistischen Kabinetten gegenüber.
(Schluß.)

Wir haben unsere Frage nun von allen Seiten so vollständig beleuchtet, daß wir zu einer sofort praktischen Entscheidung übergehen können.

Die Schweiz hat in Bezug auf den von fremden Einstellungen unternommenen tollen Einfall in Savoyen alle in den Völkerpflichten gegründeten, gerechten Forderungen erfüllt, ja sie ist noch weit über die Linie dessen, was das Völkerrecht vorschreibt, hinausgegangen.*) Die feindlichen Maßregeln der absolut. Kabinette können also nicht in dem Rechte von Retorsionen (Wiedervergeltung) oder von einer gerechten Unterdrechung des friedlichen Verhältnisses, am etwa die Schweiz zur Erfüllung allgemein anerkannter, aber verwegerter Völkerpflichten zu nöthigen, erscheinen; sie tragen durch und durch nur das Gepräge ungerechter und feindseliger Angriffe auf die Rechte und Verbindungen der Ehre der Nazion. Die unmittelbare Folgerung daraus ist: daß die Schweiz aufgefordert ist, ihre theils bedrohten, theils verletzten Rechte zu vertheidigen.

Es ist nun möglich, daß die letzten Antwortnoten des Vorarts die gewünschte Ausgleichung herbeiführen; und wir sind nicht zugeneigt, diesen Fall für sehr wahrscheinlich zu halten. Auf der einen Seite haben die drohenden Noten nicht die Wirkung gehabt, welche man sich von ihnen versprach; die Nazion — nicht das Justemilien, mit dem wir noch ein besonderes Wort reden werden — hat die Gefahr erkannt, welche diese Noten ihren theuersten Gütern bereiteten, und immer lauter tont die Stimme der Entschlossung aus der Brust des Volkes; kräftige Staatsmänner haben zur rechten Zeit den Empfindungen, die in dem Busen der verbannten Eidgenossenschaft arbeiteten, Wort und Sprache gelieben; in den großen Räthen spricht sich allmählig das übereinstimmende Gefühl einer tiefen Scham und Indignazion aus, und empört flohen sie die Schmach zurück, mit welcher man das Heiligthum der Nazionalehre schändlen will. Das Alles scheint, beobachten man verständen die Lage, mit einem ernstlichen Beruh — der zuletzt unvermeidlich wird — verbunden ist; sie kennen das weitverbreitete und tiefeingedrungene Mißvergnügen, das in ihren eigenen Völkern, unter der trügerisch stillen Oberfläche, gegen sie und ihre Umtriebe zuweilen sie wissen aus eigener Erfahrung, daß heut zu Tage, wenn der Sturm einmal entfesselt ist, es für die Zukunft keine Berechnung mehr gibt, und welchem Geiste sie entern, ohne daß sie es wollen; sie wissen endlich, daß, bei einer kräftigen Behauptung ihrer Ehre und Freiheit, die Schweiz von den westlichen Mächten nicht verlassen wird. Daher möchten sie es klug und gerathen finden, den Handel nicht zu weit zu treiben und der verfluchte Spiel bei Zeiten zu endigen, ehe der Satz, der riskirt wird, zu hoch ist.

Gesetzt aber, die Antwortnote des Vorarts sollte ihren Zweck nicht erreichen: dann bleibt nur der Weg übrig, den der hellsehende Baumgartner vorgezeichnet hat, und kein anderer; er folgt mit Nothwendigkeit aus unsern oben ausgesprochenen Sätzen, daß dann die Schweiz im Falle ist, ihre theils bedrohten, theils verletzten Rechte zu vertheidigen. Haben die Erklärungen über die wahre Sachlage, nebst den angemessenen Praktikazionen**) gegen die Rechtsverletzung, nicht die Wiederherstellung des Rechtszustandes zur Folge, so sind die Mittel, die in dem Reich der Worte liegen, erschöpft, und es bleibt nichts übrig, als entweder die Vertheidigung der Recht aufzugeben und sich geduldig unter die Gewalt zu schmiegen, oder in das Gebiet der That überzugehen. Dann ist die erste Handlung von Seiten des beleidigten Staates, daß er feierlich das bisherige freundschaftliche Verhältniß mit den Staaten, die seine Rechte verletzt haben, auffündigt, d. h., daß er den Gesandten derselben Pässe zur Abreise ertheilt. Ihre Gegenwart kann dann im Gebiete des in seinen Rechten verletzten Staates nicht länger geduldet werden, weil diese Duldung eine stillschweigende Unterwerfung unter die Rechtsverletzung in sich schließen würde. Von Pedro schickte den päbstlichen Nunzius weg, als er eine Bannbulle gegen ihn vom Pabst erhalten hatte; eben so wenig können Gesandte, welche die Vergehungen der Landesgewalt in der Pasterthulung an sich reißen und die Schweizerbehörden unter ihre Verantwortlichkeit stellen wollen, länger toleriert werden. Mit dieser Verabschiedung der Gesandten wäre es allerdings zweckmäßig, nach der Meinung des Standes Aargau, ein Manifest — nicht an die Gesandten, sondern an die Kabinette zu verbinden, worin die völkerrechtlichen Gründe dieser Maßregel entwickelt würden. Mit diesen Schritt würde nun allerdings (wie die allgem. Schw. Zeit. sich ausdrückt) ein zweiter Akt beginnen, und zwar der würdige und männliche Akt. Aber bis zum Ausbruche eines Krieges wäre noch ein langer Zwischenraum; zuerst würde die Anwendung der völkerrechtlichen Retorsionen erfolgen, und diese müssen mit Konsequenz fortgesetzt und durchgeführt werden. Freilich würden diese die schuldlosen Unterthanen der Könige treffen; allein die Rücksicht auf diese unschuldigen Opfer muß vor der höhren Pflicht, der Vertheidigung der Nazionalrechte, der auch unsere Bürger Opfer bringen müssen, schweigen. Unter den Haufen würden dann allerdings die Leidungen für einen mögliche then (aber nicht wahrscheinlichen) Krieg zu treffen.

Sollten die Umstände ernster werden und sollte sich ein systematischer Plan der absolutistischen Kabinette entwickln, die Schweiz theils durch äußere Bedrängungen, theils durch Unterstützungen von Reaktionsversuchen im Innern, zu unterwerfen, zu entreißen aus der freien Verfassungen den Untergang zu bringen; dann würden wir zur Auflösung und zu den Landesbevollmächtigungen im Willen rathen. Freilich würde dieser Schritt nur in dem äußersten Fall zu thun sein; denn damit würde die Schweiz, für den Augenblick, ihre Neutralität, die eben so tief in ihrer Geschichte, als in ihrer eigenthümlichen Völkerstellung gegründet ist, aufgeben. Aber es gibt für die Nazionen so wie für Menschen, ein Etwas, welches die Neutralität beseitigt; die Erhaltung der Freiheit ist das erste Gesetz. Es träte dann der früher von uns entwickelte Fall ein, daß das Nazionalprinzip der Schweiz angegriffen würde; der Kongreß in Wien würde dann für die schweizerische Freiheit dasselbe Hasgeclat, was der Kaiserbund für die Italiänische und der in Verona für die Spanische war.

Das ist unsere, feigerecht aus Gründen entwickelte Ansicht.

Aber hier treffen wir auf die traurige Schaar des Justemilieu. Wir dieses im Innern Recht mit Unrecht, Freiheit mit Knechthum, Demokratie mit Aristokratie zu verknüpfen und zu verlieben sucht, so will es auch nach Außen hin Selbstständigkeit mit Abhängigkeit und Ehre mit Schande in eine unstandige Harmonie bringen, und scheint dabei wie eine von ihrer Angung aufgeschreckte Rabenschaar gegen jede von der Nazionalwurde gebotene Maßregel. Wir möchten dieser Partei die Frage vorlegen: Könnt ihr zwischen vollkommener Unabhängigkeit nach Außen und vollkommener Abhängigkeit eine Mittelstufe finden, die zwischen beiden im Begriff eines freien Volkes liegt — und zwischen Abhängigkeit in dieser doppelten Hinsicht von dem Willen anderer Staaten, wie dieß in dem Begriff von Völkern liegt, die von der Gnade der Mächtigen leben, nach ein Drittes finden, das mitten inne steht, so nennt es! Wenn ihr das könnt, so fallt ihr den Stein der Weisen gefunden haben. Doch wir bitte es, mit dem Justemilieu vermittelst Begriffsbestimmungen zu verfahren; das lebt nur von Palliativmitteln, sucht sich vor Stürm die lästige Gegenwart von Hasse zu schaffen, und denkt an die Zukunft so wenig, wie an die Vergangenheit. Hat doch ein Staatsmann dieses Justemilieu in Kraft gesetzt, den Könige von Sardinien eine Deputazion zu schicken — nicht etwa als übliche Höflichkeitsformalität, noch vorhergegangener Aufhebung der Plackereien — sondern, um Sr. Majestät zu einer geneigten Zurücknahme derselben zu stimmen, d. h. sie von ihm zu erbetteln; eine Schmach, die ein Jahrhundert von Trophäen nicht hätte auslöschen können! Sollte dieses Justemilieu die Ausgleichung der Mißhelligkeiten in seine Hände bekommen, so wird es bitten und betteln; es

*) Siehe besonders die in der vorigen Nro. des Republikaners angeführten Stellen des Kreisschreibens von Bern. Die Basl. Zeit. (Nro. 45) und andere Blätter sollen zwar ein ganz anderes Urtheil über dieses Kreisschreiben, als wir gethan haben; allein diese Blätter, die nur Kolner-Blätter sind, haben gar keine Stimme, so bald eine Frage noch Begeistern aufgeklärt werden soll.

**) Eigentliche Verwahrungen gehören gar nicht ins Völkerrecht; das ist auf diesem Boden ein ganz fremdartiger Begriff.

Digitized by Google

wird Schritt vor Schritt nachgehen; da einen Theil des Rechts, dort einen Theil der Ehre verkehren und zuletzt sich kindisch freuen, wieder ein freundschaftliches Verhältniß mit den großen Potentaten, als Konzession erhandeln zu haben. Dann möchten wir rufen: Liebe Eidgenossen, bei dieser Lage der Dinge hört doch auf, über Bundesreform, Umgestaltung des Militärwesens ꝛc. ꝛc., auf der Tagsatzung zu berathen. Schickt doch eure Einäußerte zuerst nach Wien, Berlin und Petersburg, um zu sehen, ob sie dort genehmigt werden, oder besser, laßt sie gleich dort abfassen. Auch entweicht nicht mehr eine ruhmvolle Rede durch den Gesang von Volksliedern, die nicht mehr für dieses Geschlechte passen wurden, wie: „Heil dir Helvetia" oder: „Freie Männer sind wir", sondern laßt nach den neuen Hofparteien in München angemessene Lieder verfertigen; laßt — doch weg mit diesen bittern Sarkasmen! Nur das Justemilieu verdient sie, und das ist nicht die Nazion. Die Nazion hat keine Lust, neben den Denkmälern des Ruhms, im Jahr 1853 der Schande ein Denkmal zu errichten!

Noch ist nichts Näheres bekannt, ob die Begrüßungsdeputazion von Genf abgegangen ist. Sie besteht aus den HH. Staatsrath de la Harpe und Syndic Rigaud, und wird sich in den nächsten Tagen hier Audienz bewegen. Die Absicht der Deputazion ist durch das vorseilige Erstirn Benehmen von Wallis etwas gestört und dennoch gerechtfertigt. Ob Wallis wie Tessin sich zu früh nach der Schweiz umsehe, ist gleichgültig, als wenn Waadt und Genf sich eben so vereinzelt hätten. Diese beiden letztern Stände sind für alle eidgenössischen Streitte zu allen Zeiten von hohem Werthe, und ihre Theilnahme und Vertretung, wo an etwas Eidgenössisches zur Sprache kommt, ist erfreulich.

Von Wien aus ist Hr. v. Dusch nach der Schweiz abgereist. Ob er blos in seiner Eigenschaft als dahiger Geschäftsträger oder mit besondern Aufträgen erscheint, ist uns unbekannt; daß ist letzteres zu vermuthen. — Die Drohungen haben aufgehört; die Pulmarigen werden bereits sogar von Baiern telefaktet (Gelandschaftspaß gibt es dorthin keine mehr), und die Sperre wird schwerlich eintreten. — Hr. v. Bombelles ist nicht nach Chambery abgereist, sondern noch in Baden.

Die in Germerschein mit Schlag beigte Ladung von Flinten gehört weder den Baiern, noch den Grafen, noch den Polen, sondern — der Eidgenossschaft. Der Bund hat sich der einzigen Schritte gethan, daß das eidgenössische Eigenthum ausgeliefert werde.

Zürich. Folgendes sind die Traktanden des Gr. Raths in seiner ordentlich den Sommerversammlung, 25. Juni:

1) Prüfung der Verbalprozesse über die von den Zünften Zimmerleuten, Egg und Bauma gewählten Mitglieder des Gr. Rathes. 2) Bericht der Ehrengesandtschaft über die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1853. 3) Instruktions-Antrag über die Tagsatzung des Jahres 1854. 4) Kommissional-Antrag auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1853. 5) Kommissional-Antrag über den Gesetzesvorschlag betreffend die Kapitels-Diskonr. 5) Kommissional-Antrag über den Gesetzesvorschlag betreffend die Verpflichtung der Katecheten. 6) Kommissional-Bericht über den Gesetzesvorschlag betreffend Veränderung der Kompetenz-Bestimmungen in Strafsachen. 7) Kommissional-Bericht über den Gesetzesvorschlag betreffend Abkürzung der Strafzeit wegen Wohlverhaltens der Sträflinge. 8) Kommissional-Antrag betreffend den Gesetzesvorschlag über die Errichtung einer Handelskammer. 9) Kommissional Antrag über den Antrag betreffend Erhöhung der Besoldung mehrerer Staatsbeamteten. 10) Kommissional-Antrag betreffend den Gesetzesvorschlag über die Stempelabgabe. 11) Bericht des Regierungs-Haushalts-Revisions-Kommission über den Anzug wegen Erläuterung mehrerer Artikel der Zehntenloskaufsgesetze. 12) Gesetzesvorschlag über die Polizei an Sonn- und Festtagen, über die Wirthshäuser und das Spielen. 13) Gesetzesvorschlag betreffend den Loskauf der Fahrnetate. 14) Gesetzesvorschlag betreffend Aufhebung der Ueberlingen-Zinsen des Kantonal-Brechtamts. 15) Gesetzesvorschlag betreffend die Bestellung der Beamtungen an den Kantonal-Krankenanstalten. 16) Bericht des Reg. Rathes über den Anzug wegen Erläuterung mehrerer Artikel des Strafgesetzes. 17) Antrag des Reg. Rathes betreffend das Gesuch um Aufhebung des Bürgerrechts in Andelfingen für den Transport von Brennmaterial, Kalk- und Ziegelsteinen. 18) Antrag des Reg. Rathes betreffend Revision der Art. 10. und 11. des Gesetzes vom 11. Mai 1852 über die von obrigkeitlicher Bewilligung abhangenden und an Lokalitäten gebundenen Gewerbe. 19) Weisung des Reg. Rathes betreffend die Bewilligung eines Supplement-Kredites von 20,000 Frkn. zu Bestreitung der diesjährigen Auslagen für den Militär-Unterricht der Eidgenössischen Truppen. 20) Wahlen: a) der Ehrengesandtschaft auf die diesjährige ordentliche Tagsatzung; b) eines Ersatzmannes des Ober- und Kriminalgerichtes; c) Ernennung der zweiten Hälfte des Kriminalgerichtes; d) Bestätigung der von dem Reg. Rathe getroffenen Wahlen eines Substituten des Staatsanwaltes.

Zürich. Seitdem der Konstitutionnelle ohne einen dem Publikum bekannten Redaktor erscheint, hat er dermaßen die Maske abgelegt, daß der Reg. daßt, derselbe werde nun niemanden mehr täuschen können, wie dieses vielleicht Anfangs, besonders wegen des Namens des Redaktors, der Fall sein mochte. Von nun an wird dieses Blatt von den Einsendungen der Vaterlandsverkäufer in den auswärtigen Zeitungen, der „großen Unbekannten", vielleicht auch des Eidgenössischen Kanzleiuntergenie's leben zuzüge es diesem, trotz seinen Anmerkungen zu dem Bernischen Kreisschreiben, die dabei auch größtentheils aus der Luft gegriffen sind, nicht so schlimm gehen, wie dem vorigen Untergenie!): Lutz wir haben hier den leidhaftigen Vaterlandsverkauf, zwar sehr zu pauschiert, denn die großen Gauner, namentlich die zahlenden, haben sich zurückgezogen. Worauf wird der Ton sein: die Stelle einer freilich unmöglichen Widerlegung wird da bestehen ein Sprichwort vertreten, das man nicht einmal gut zu wählen braucht: wenigstens wäre der Konst. nach seiner eigenen Andeutung nach ganz voll „Pech", — kann mitzin vernünftiger Weise keinem ordentlich Menschen zumuthen, daß er ihm eine Hand reiche. Eine ganz neue Quelle der Einnahme (?) wird die Erfindung sicherlicher und abgeschmackter Greil wird bilden, wie daß ein hohes Standeshaupt „gedrängt" werde (doch zum Glück bisdmal nicht von den fremden Gesandten, somit kämen es vielleicht wegen des Gegensatzes der Radikalen in's Justes-Milieu), daß der Nachfolger bereits bestimmt sei, daß aber der Konst. Alles thun wolle, um diesem verderblichen Plan entgegen zu arbeiten. Wenn man bedenkt daß wollte, so könnte man allenfalls die Bezauptung aufstellen, daß, da der Konst., so wie sein Vorgänger der Vaterlandsverrauf, zur Zeit noch gar nichts, weder etwas Gutes noch etwas Böses, angerichtet haben, er sich nun die Mühe geben wolle, etwas an den sein Mensch gedacht hat, zu bekämpfen, um, wenn es nicht gelingen sollte, wenigstens zu versuchen, ob nicht dadurch gleichsam wie ganz gewaltsig im Namen des Gekränkten Nachfolgers dem Konst. unsern Dank erzeugen zu können, daß er nach seinen geringen Kräften eine solche Bürde von ihm fern zu halten wußte. Wenn denn der Konst. glaubt, die Radikalen wollen sich selbst einen neuen Schwung, dem Vaterland einen neuen Stoß geben, so bedauert dieß per anticipazio wohl nicht zu können, ist doch der Stoß, dem Vaterland einen neuen Schwung und den Radikalen einen neuen Stoß geben wolle; wir hassen aber, weder jenes noch dieß werden davon etwas verspüren, stehen vielmehr in der Ueberzeugung, die Stöße, welche man etwa im fremden Interessen dem Vaterland beizubringen vermeinte, seien Fußtritte, Fußtritte nämlich zu verstehen.

— Noch sind nicht alle Zürcherischen politischen Vereine eingeschlafen, indem von den Zunftvereine Wiedikon den 1. Juni zu Wallisthorn abgehalten worden, eine Adresse dem h. Reg. Rathe einzugeben, worin hauptsächlich die Unwille über die Forderungen der adeligen Mächte ausgesprochen und verurtheilt wird, daß Bezirk Horgen die entschiedene Protestazion gegen solche, alles Vergessühl der Schweizersonen verletzenden Beleidigungen machen solle, so wie, wenn die tiefkränkenden Paßordnungen nicht aufgehoben werden, der Stand Zürich, wie Freiburg, das Gegenrecht halten sollte, und endlich einmal die Bürgermacht des Bezirks Zürich ins Leben rufen zu lassen. Zugleich wurde Mehrheit von Stimmen zu Stimmen, daß Vereine Wiedikon ersucht sein, an das Komite des Bezirks- und den Kantonalvereins ersuchen zu lassen, ebenso von diesen Beschlüssen einigen noch lebenden Zunftvereinen Kenntniß zu geben.

Ein Mitglied des Vereins.

— Da von mehreren (bekannten) Seiten gefälligtich verbreitet wird: es habe die hiesige Regierung ihre Fruchtvorräthe um spottwohlfeile Preise in andre Kantone verkauft, während bei den jetzt etwas hochgesteigenen Fruchtpreisen von den Kantonseinwohnern um diese höhern Preise keine Frucht mehr zu haben seien u. s. w. — so sind wir im Fall, dieses für durchaus irrig und unwahr zu erklären, — und fügen nur noch bei, daß laut Beschluß der Stiftsregierung, welche, wo mehrere Bauten nöthig sein, schon vor 6 Wochen einen kleinen Vorrath verkaufen mußte) von allen Verwaltungsstellen des Staats keine Früchte verkauft worden sind.

Bern. In der Nacht vom 8. auf den 9. gerieth das Stadttheater Feuer, und brannte trotz einer Stiftsfrohl in Brand, und 16, na andern Nachrichten sogar 65 Häuser wurden ein Raub der Flamme. Mehr als 80 Hausbaltungen sind ohne Obdach.

Schwyz. Der „Wächter" hat einen sehr beachtenswerthen Aufsatz, mit dem wir ganz einstimmen, über die Frage, ob man Ab-Yberg, wenn er zum Gesandten ernannt werden, in die Tagsatzung aufnehmen könne? Er sagt: ja, und in Folge der einzigen Beschränkung, daß keine formalen Hindernisse dieser Aufnahme im Wege stehen, aber dennoch dieselbe moralisch unmöglich sei, weil die Tagsatzung doch als eine Versammlung rechtlicher Männer betrachtet werde, weil sie und ⅔ der Nazion über Ab-Yberg, als einen Aufrührer und meineidigen Bürger des Landrechtbriefes den Stab gebrochen haben, und weil sich die Nazion nicht immer in ihren Empfindungen von Ehre verhöhnen und verspotten läßt. Der Artikel schließt also: „Wir glauben daher, die Ehre und Ruhe unsres Vaterlandes fordere es, daß die Kantone ihre Gesandten, auf den Fall hin, daß Ab-Yberg vom Kanton Schwyz zum Tagsatzungsgesandten ernannt werden sollte, gegen ihn Protestazion deßwegen einlegen sollen. Werden die Gesandten auf diesen Fall hin nicht instruirt, und wird Ab-Yberg, was sehr wahrscheinlich ist, Tagsatzungsgesandter, dann zweifeln wir nicht an der Aufnahme Ab-Ybergs in den Schooß der Tagsatzung, und die Reaktzion, der Terrorismus, die Verklärtheit erhält der politische Sanktion. Im Kanton Schwyz geht man mit nichts anderm um, als die Verfassung in's Verfassungen, treuen Anhänger der alten Verfassung aus dem Regimente zu entfernen, um bei günstigem Anlaß

Digitized by Google

diese Verfassung zu kürzen und die alte Herrlichkeit wieder einzuführen. An der Spitze der Partei, die solches beabsichtigt, stehen Ab-Yberg und Schmied, zwei Männer, auf die jeder wahre Eidgenosse mit tiefem Abscheu blicke!"

Wie richtig die Ansichten des „Wächters" über die Absichten der Wider-Ab-Yberg-Schmiedischen Partei sind, beweisen die Begebenheiten in Inner-Schwyz. Holdherr wurde zum Bezirks-Landammann, Jos. Dilger von dem Muotathal zum Bezirks-Statthalter ernannt und Singer als Seckelmeister bestätigt. Die Kantons- und Gerichte wurden bestätigt, mit Ausnahme von 3—5, welche für die Bundesrevision zu stimmt hatten. Streit man damit zusammen die sträflichen Verdächtigungen, durch welche man in Inner-Schwyz, bis in die tiefsten Thäler, alle Männer, welche anfrichtig die Verfassung lieben, vor Allem den Ehe-Landammann Reding verfolgt (worüber der „Erzähler" Aufschluß gibt), so daß ein Freund der Verfassung daraus gerathen ist; den Hut, den man gegen die neugetretenen Landleute im Bezirk Schwyz nähret und schürt; die ganz offne Ankündigung der Sarnerdiktate (Waldstättebote und Basl. Zeit.), daß in der Schweiz die neuen Regenten nur Sitz verlassen und die alten Herren wieder ans Ruder wollen, wenn die Schweiz Friede mit den großen Potentaten haben wolle: so ist nicht zu zweifeln, daß in den Sümpfen von Inner-Schwyz wieder ein Sarnerstreich bereitet werde. Also vor Allem die Okkupationsoskeln gefordert, und dann überhaupt gegen die Urheber solcher Lumpenstreiche einmal das Maaß vollgemessendet! „Es folgt sich mit Ernst (sagt der Erzähler), ob an der Tagsatzung entredings jene Phantasterpolitik, die unter pseudo-ferischer Berufung auf Milde und eidgenossischen Sinn den K. Schwyz drei Jahre lang einer egoistischen Fokjon Preis gab, aufzuretten wagen wird?" Alle öffentlichen Stimmen sind darüber einig, ausgenommen der Waldstätterbote, die B. B., die allgem. Schw. Z. und etwa die Konstitutionalität in Gefolgschaft mit ihrer Persönlichkeit.

Basel-Landschaft. Liestal, den 10. Juni 1851. In der heute statt gehabten ersten Sitzung unserer neuergänzten Landrathe, wo Herr Arnisthänsli des Präsidium, Hr. Stephan Gutzwiller (bisher Präsident) das Vice-Präsidium erhielt, wurden nun auch die Ergänzungswahlen für die übrigen Behörden vorgenommen. Derjenige, welcher die Reihe an den Reg. Rath, von dessen 5 Mitgliedern durch vorjerige gangene Verlosung 3 ausgelaufen und demnach neu zu ersetzen waren. Ein schon vor Beginn der Wahlen bezeichneter Anzug hatte die Vermehrung dieser Behörde um 2 Mitglieder oder wenigstens die Beibehaltung von 2 Suppleanten zum Gegenstand, und zur Folge den Beschluß, daß eine Kommission hiesiger Landschaft den Landrath über entsprechenden Gesetzesvorschlag zur Berathung einzuleitungen habe, indem — bei allem Zugeständniß der Möglichkeit, daß zu Verwaltung eines so kleinen Staates ein Kollegium von 5 Mitgliedern bei ordentlichen Arbeiten genügen — doch anderseits mit in Abrede gestellt wurde, daß, wenn Mitglieder durch Krankheiten auch für andere, außerordentliche Funktionen verwendet werden (wie z. B. jetzt bei den langwierigen Theilungsgeschäfte), nothwendig auf irgend einen Ersatz der abgehenden Arbeiter Bedacht zu nehmen sei. Indessen blieb es vor der Hand bei der Ersetzung der 3 herausgefallenen Reg. Räthe, wobei denn — wie unter den obwaltenden Umständen zu erwarten stand — die 3 alten Mitglieder wieder gewählt wurden, nämlich Hr. Hch. Wieland (bisheriger Präsident), Meier und Blarer. — Zur neuen Präsidentschaft ward Hr. Meier erlesen.

Glücklicher fiel die Ergänzung des Obergerichts aus, für welches die Wahl zweier Oberrichter, eines Suppleanten und eines neuen Präsidenten zu treffen war. Alle letztern, obwohl mehrfacher Wahl, auch auch Manchen derjeger Hr. Dr. Emil Frei wieder erwählt: als Oberrichter — neben einem der bei der Verlosung herausgefallenen — Hr. Arnisthänsli (der neue Landrathspräsident) — eine ausfallende Acquisition für unsre Justizwesen! — und als Suppleant Hr. Stehp. Gutzwiller, dessen auf sol be Art bewirkte Ausschlüssung vom Regierungsrath in der That sehr zu bedauern ist — für die Landschaft.

Wie eben verlautet, soll in hier auch Umgegend bei den Bürgern eine Petizion zur Unterschrift zirkulieren, worin der Landrath angegangen werde, die Verzogung von etwa 40 in Basel-Landschaft, namentlich in Liestal sich aufhaltenden „Fremden" (Flüchtlingen, wiedrigenfalls — so bedeutet die Petizion) — man selbst sich dieses entledigen werde. (!)**) Obwohl uns Erfahrung belehrt, wie weit der Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit bei uns so häufig noch der Unverstand von Fremden angefeindet werde, könnte man doch wahrlich nicht begreifen, wie das Volk von Basel-Landschaft, wandern es aus dem Basler Tungerein sich herausgearbeitet hat, noch in einem solchen Grade von Blindheit befangen wäre, um — mit seinem Vortheile nicht minder, als mit der Grundlage seiner Emanzipazion — der Humanität — im vollsten Widerspruche — als eine Art von Barbarenvolk von aller Berührung mit Fremden sich absuschließen.

Aargau. Zofingen, 11. Juni. Die Revisionskommission hat, in Folge der Vorarbeiten ihrer Vorgängerin von 1851, den Entwurf einer neuen Verfassung während einer dreitägigen Versammlung in Herisau bereits vollendet. Mit schwacher Mehrheit hat sie beschlossen, auch das Obergericht der Landsgemeinde wieder vorzuschlagen. Die größere Mehrheit sah zwar die Nothwendigkeit dieser wesentlichen Vereinfachung ein; wurde besorgten aber ein übles Spickfal für den ganzen Entwurf, wenn er wieder mit dem verworfenen Malzichen auftrate. Es geschieht nun in Form eines Doppelvorschlages, daß nämlich die höchste richterliche Instanz ferner unter die Attribute des großen Rathes gehöre, oder daß sie einem besondern Obergerichte zugewiesen werden solle. Eine Proklamation wird das Volk belehren, wie die Freunde des Obergerichtes mit Recht verlangen dürften, auch ihr Begehren an die Landsgemeinde gebracht zu sehen. Die wichtigsten und wirklich verbesserungen Aenderungen des neuen Entwurfes finden sich in den beiden Artikeln, welche die Landsgemeinde betreffen. Das Wort „unmaßgeblich" ist weggefallen, ohne daß über die Bindlichkeit gesetzmäßiger Anträge etwas neues im Obrigkeit den Vorschlag eines Landmannes nicht an die Landsgemeinde bringen will, so zwingt sie die neue Entwurf nicht mehr, wie es der frühere that; er mag ihn aber der Landsgemeinde selbst vortragen und die Verfassung verbeugt ihm rufen Schutz. Das Gutachten der Obrigkeit über die Vorschläge an die Landsgemeinde, war dem letzten Entwurfe von 1851 den Vorschlag fürchtete und daher beseitigte, nicht mehr erfordert. — Den Beisassen wird an den Kirchhören wieder Stimm- und Wahlfähigkeit eingeräumt, nur mit der neuen Beschränkung, daß einer der beiden Hauptsteute immer aus den Gemeindsgenossen genommen werden müsse. — Der neue Entwurf wird nächstens in 5000 Exemplaren unter den Volke vertheilt und bei den 30. Juni der Verfassungsrath sich versammeln, um denselben nochmals und zugleich die eingetrenden Wünsche und Bemerkungen zu beraten. (Erzähler.)

St. Gallen. (Grossratsverhandlungen.) Am 6. wurde endlich der Grundsatz über die Armenverordnung, worüber in mehren früheren Sitzungen gestritten worden war, entschieden. Er lautet dahin, daß den Gemeinden und den Bezirken und den Orts gemeinden die Armende sorgung übertragen werden solle. In der Sitzung am 7. u. 9. wurde das Fremden- und Niederlassungszgesetz beraten. Das meiste ist politische Natur, das wir daher übergehen. Ein Hauptpunkt aber, über welchen bisher so häufig gestagt wurde, betraf die Frage, ob die Niederlassungsbewilligung für Mitgeorgerschaftete, wie Lehrer, die Bezirks- oder Gemeindsgenossen oder den Gemeindsrathen übertragen werden solle? Die Frage wurde im ersten Sinn, trotz des Gegenvorschlags der Regierung und der Kommission entschieden.

Im Kanton. Grossrathskollegium am 6. wurde die Errichtung einer Lehramtsschule in Verbindung mit dem Gymnasium und die Einführung eines zweijährigen philosophischen Kursus im Gymnasium beschlossen. Nächstens wird die bedeutende Frage, ob diese Anstalt in St. Gallen bleiben und ob sie als Pensionat fortbestehen solle, verhandelt. —

Der Erzähler berichtet, in Bezirksberg besuchte das Volk, die Schweiz wohl verlassen. So wissen die Rollen gewechselt!

Graubünden. Die Bünde. Zeit. berichtet, daß die Regierung bereits die nöthigen Unterhandlungen mit den Gemeinden gepflogen habe, damit der schon früher gefaßte Plan einer neuen Straße (der sogenannten obern Straße, durch Obervazgebirn) zur Ausführung komme. Wir wünschen sehr, ob es einmal dort hinten rührt; die Bahnmasse sahe soll dürfte auch so fest, wie der Breninagletscher. Indessen hat der Hauptmann de Sacco den Beweis geliefert, daß die Männer in Bünden auch noch bewegungsfähig sind. Auch haben wir wie Bergnügen vernommen, daß gegen 100 Scharfschützen, unter ihnen die berühmte Gemsjäger de Latour, sich bei den ridgen Schießen in Zürich einfinden wolle. Seien sie uns willkommen! Die dort haben längst bewiesen, daß ihnen ein Trunk mit Schweizerbrüdern lieber ist, als das Ausser-Italische Hinmetterich der Tessiner.

Waadt. (Grossratsverhandlungen.) Sitzung vom 9. Juni. Wir berühren nur das Wichtigste. Hr. Jomini machte eine Motion in Betreff der Demission von Festungswerken in der Schweiz, und die Kommission stellte den Antrag, den Justizartikeln der Gesandtschaft den Auftrag einzuverleiben, in der Tagsatzung zu erklären, daß die Kantonalregierungen nicht berechtige seien, alte Fortifikazionen zu schleifen. Der Antrag der Kommission wurde angenommen. Er ist auf Zürich gemünzt, hat aber alle Bedeutung verloren.

In der Sitzung am 5. kamen die zwei wichtigsten Punkte vor: 1) die Neuenburger Trennungsfrage und 2) die Justizklazion über die Noten und die Mißverhältnisse der Schweiz zu den absolutistischen Kabinetten.

In Bezug auf Neuenburg wurde der Antrag des Staatsraths ange-

Digitized by Google

nommen, dahin gehend, nicht in das Trennungsbegehren Neuenburgs einzuwilligen und die Instruktionen, welche im vorigen Jahr über diesen Gegenstand ertheilt worden, zu bestätigen. Angedem wurde noch ein Zusatz der Kommission genehmigt, lautend: „Daß Tagsatzung und Vorort wachen sollen, daß Neuenburg alle seine eidgenössischen Pflichten erfülle, und in allen Punkten den Vereinigungsvertrag genaue erfülle." Die Neuenburger Aristokratie wurde bei dieser Diskussion verdientermaßen unbarmherzig mitgenommen, besonders von Drüey.

In Absicht auf die diplomatischen Noten lagen zwei Entwürfe, der eine vom Staatsrathe, der andere von der Kommission vor; sie sind nicht sehr verschieden. Folgende wichtige Instruktionsbestimmungen, meistens nach dem Kommissionsentwurf, wurden gefaßt:

1) In der Diktatsion über die fremden Flüchtlinge und die darauf bezüglichen diplomatischen Noten soll die Souveränetät die Achtung vor den Verträgen und das Völkerrecht zu ihrer leitenden Regel nehmen. Sie soll die Verhältnisse einer guten Nachbarschaft beobachtigen, somit zugleich mit allen Energie die Unabhängigkeit, Ehre und Würde der Schweiz vertheidigen, und, durch ihre Stimme, jede fremde Einmischung in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone zurückweisen (repousser).

2) Sie soll das Asylrecht, als Recht und Titel schweizerischer Ehre betrachtigen; aber sie soll den Grundsatz aussprechen, daß die Schweiz, im Interesse ihrer Ehre keine Fremdlinge dulden könne, welche durch erwiesene Thatsachen, Gefahr für die innere Ruhe und Sicherheit derselben setzt haben.

3) Sie soll zu den Maßregeln stimmen, welche geeignet sind, die Hilfe derselben zu heben, die der Ausvertigung der Päße im Wege stehen, und die Maßregeln zu entfernen, welche den freien Verkehr der Schweiz mit den Nachbarstaaten beschränken.

4) Sollte die sardinische Regierung in ihren Ansnahme-Maßregeln, die sie ergreifen hat, beharren, so soll die Grundschaft auf der Anfassung, welche den Vertrag von 1827 mit jener Regierung abgeschlossen hat, er klären, daß Savoir in den Vertheidigungsplan einer Neutralität gegenjenes Vertrage erblickt, daß diese Kanton sich dahee seine weitern zweckmäßigen Anordnungen vorbehaltte, daß endlich, im Falle das Sardinien seine Maßregeln nicht aufhebe, oder auf das Schreiben, welches der Staatsrath an den sardinischen Minister gerichtet habe, keine genügende Antwort ertheile, sich diese Kantone alle Bestimmungen jenes Vertrage, die auf sardinische, in dem Kanton Waadt ersende oder wohnende Unterthanen Bezug haben, entbunden erachte.

Der Vortrag, in welchem Hr. Monnard, Berichterstatter der Kommission, diesen Gegenstand beleuchtete, verdient, als ein Meisterstück, von der ganzen Eidgenossenschaft gekannt zu werden. Es ist die kräftige Stimme eines Mannes von Ehre, der selbst noch in manchen dreitern Seele des Justemilieu das einschlummernde Gewissen wieder wecken kann. Wie werden in der folgenden Nro. des Republikaners einzelne Stellen mittheilen.

Am 6. wurden die Hh. de la Harpe und Gonsan zu Tagsatzungsgesandten gewählt und die Sitzung geschlossen.

Neuenburg. Die Hitzeie erzählt: In Locle ward durch die bekannten Scheichzünfte der Aristokratie ein Janker in den Regel. Rasch gewählt, und es ertönte das Geschrei: vive le roi! Sogleich wurde es erstickt durch den jetzmal lautern Ruf: vive la Confederation suisse!

Die Janker haben eine Staar freiwilliger Royalisten (meistens Brandenburger) zusammengetrieben, und wollen diese, als wären sie die Kader des rechten Kontingente, ins Lager von Thun schicken. Ein paar Kompagnien Brandenburger im Lager von Thun! Exzellent!

Neuestes.

Zürich. (Eingesandt). Meine Besorgnisse, die ich in der vorigen Nummer des Republ. über die Wirkungen der kattolischen Beitrete in der vorletzten Nro. der N. Z. Z. äußerte, haben sich, leider, bestätigt. In der Frankf. O. P. A. Z. (Nro. 159), dem bekannten Organ des deutschen Bundestages, heißt es, nachdem die Hauptstellen jenes Artikels der N. Z. Z., worin die Schweiz zum Rettschirm des Völkerrechts ernannt wird, angeführt sind, in einem Endurtheil alls: „Aus diesem Ausfall ist nun deutlich zu ersehen, daß man es endlich in der Schweiz der gesunden Vernunft Gehör geben will, die ja allein in dem zivilisirten Europa die Oberhand behalten muß." Ein saueres Urtheil! Also bisher hat man nicht der gesunden Vernunft Gehör gegeben; also sind die Schritte von Bern, die Erklärungen des Vororts nicht genügend; also will man jetzt in der Schweiz mehr thun, um doch endlich zum zivilisirten Europa zu gehören. Und wodurch erzält man diesen Anspruch auf das zivilisirte Europa? Wenn man sich den Forderungen von Sardinien und Baiern unterwirft! Das will aber kein Ehrenmann in der Schweiz, und gewiß der „Staatsmann", der den Artikel der N. Z. Z. geschrieben hat, auch nicht. Und doch hat die Frankf. O. P. A. Z. ziemlich logisch richtig aus den exzerpirten Stellen seines Artikels jenen Schluß gezogen. Eine Lehre für die Zukunft!

Ausländisches.

Portugal. Don Pedro hat sogleich nach erklärter Unterwerfung seines Bruders (den 27. Mai) eine sehr ausgedehnte Amnestie ertheilt und sogar denjenigen, deren Güter in Folge früherer Verordnungen eingezogen worden sind, deren Nutznießung wieder gestattet, bis die Korteß hinsichtlich derselben verfügt haben werden. Verlorene Stellen, Kronegüter, Orden, Pensionen u. dgl. bleiben jedoch verloren. Die Bedingungen, welche den beiden vorzugsweise Kreaturleidenden bewilligt oder vorgeschrieben worden, sind noch nicht bekannt.

Spanien. Berichte aus Madrid vom 28. Mai lassen endlich den Eintritt des Grafen Toreno ins Ministerium als unvermeidlich erwarten, und zwar soll man ihm das jetzt für Spanien so äußerst wichtige Departement der Finanzen übertragen wollen. — Die Untersuchung Don Carlos ist durch einen Artikel im amtlichen Madrider Zeitung vom 31. Mai amtlich verkündet. Aus dem darin aufgenommenen Berichte des Generals Rodil an den Kriegsminister geht hervor, daß am 26. Mai der englische Legazionssekretär Grant mit Don Carlos in Evora unterhandelt und dieselbe zur Pflicht gemacht habe, sich bloß mit seiner Familie und Dienerschaft in Alden Gallega einzuschließen. Den Wunsch, auch seine übrige Begleitung mitzunehmen, worauf er Anfangs bestand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Er hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf zu Anfangs befand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Er hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf zu Anfangs befand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Es hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf zu Anfangs befand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Es hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf zu Anfangs befand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Es hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf zu Anfangs befand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Es hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf zu Anfangs befand, gab er aus Schrecken vor den Spaniern auf, sobald man ihm sie als bereits nahe herangerückt nannte. Es hatte den Bischof von Leon, 5 Generale und einen Schwarm Priester und Mönche bei sich. Die 300 Soldaten mit 500 Offizieren, die ihn begleiteten, sind bis auf wenige Ausnahmen in die Hände der Christinos gefallen. Rodil lehnt noch nicht ab, sondern deutet sich, wie das genannte Blatt versichert, mit den angedeutesten Vollmachten ins portugiesische Hauptquartier, um worauf

Digitized by Google

Wie unsäglich viel Nützliches hätte hieraus geleistet und gestiftet werden können?! —

Welcher vernünftige und sittliche Mensch sollte nicht Gott dafür allein schon danken, daß seit kurzer Zeit und mit einem geringen Aufwand von circa dreißigtausend Franken die finsteren Höhlen des Zwanges, welche die Festungen als Fundamente und Zugänge hatten, theilweis zerstümmert sind. Wahrlich, noch viele Hunderte Zwinge sind schöne und prachtvolle Trümmer gesehen als diese! — Gehen wir weiter und betrachten die fernern segenreichen Folgen, die aus diesen Trümmern, gleich dem schönsten Phönix aus der Asche hervorgehen. Kaum ist seit dem Beginn der Feuchtdarlegen aller Arbeiten ein Jahr verflossen, so stehlegen schon die einträglichsten Fabrik- und die stattlichen Wohngebäude aus den abgetragenen Steinmassen der Pforten, diesen gellenden dunkeln Höhlen des Zwanges und des privilegierten Raubes von Freiheit, Ehre, Gesundheit und Geld. Jene engen krummen Löcher, unter denen so manches Fuhrwerk stecken blieb, und vor denen so mancher Mensch Stunden lang wartend seine Gesundheit und sein Geld aufopfern mußte, um sich dem eisernen Willen einiger barbarischen Despoten zu fügen, sind glücklich verschwunden, und haben denjenigen breiten Durchpaß Platz gemacht, wie sich solche für freie Bürger eignen. Jene schlechten, schmalen, krummen und doch so äußerst kostspieligen zu unterhaltenden holzernen Brücken über trockene Gräben oder Moräste, sind durch doppelt so breite, gerade und fast keine Unterhaltskosten erfordernde Straßendämme ersetzt, neben welchen, an der Stelle, wo früher stinkende Wasser mit quakenden Fröschen die würdige Nachbarschaft der Pforten bildeten, nun bald schöne Gebäude und Werkstätten mit regerer Thätigkeit den Sinn und Geist einer veredelten Menschheit verstanden und erfreuen werden. Die angrenzenden finstern Mauer-Gräben zum Wälle sanken an zu verschwinden, und an deren Stelle bilden sich schöne, weite Flächen, die nach wenigen Jahren mit belebten Straßen, Häusern, Gärten und schiffbaren Kanälen sich schmücken werden. Auch die noch derogate Wasserstraße soll wesentlich verbessert werden, durch Wegnahme der unnützen Pallisaden, dieser alten Stockzähne der Zürcherischen Stockalpei, mit denen sie jetzt noch grene beißen wollen, wenn sie nur könnten. (Beschluß folgt.)

Anzeigen.

[1] Die Mitglieder des Kantonalschützenvereins sind eingeladen, sich künftigen Sonntag den 15. Juni, Nachmittags 2 Uhr, beim Raben in Herrenberg einzufinden, wo Berathungen, Thätigkeit auf das bevorstehende eidgenössische Freischießen, statt finden werden.

Das Komité.

[2] Der Bezirksverein Winterthur hält seine ordentliche Frühlingsversammlung Sonntags den 22. Brachmonat in Oberwinterthur. Sämmtliche Mitglieder der Zunftvereine werden hierdurch eingeladen, sich Nachmittags Punkt 2 Uhr daselbst einzufinden.

Winterthur den 9. Juni 1834.

Aus Auftrag des Komité:
Das Aktuariat.

[3] Die statutengemäße ordentliche Versammlung des Kantonalvereins ist auf Sonntag den 29. dieß festgesetzt. — Die Mitglieder desselben, wie auch der sämmtlichen Bezirks- und Zunftvereine, werden deßnahen freundschaftlich eingeladen, sich an besagtem Tage, Nachmittags um 3 Uhr, recht zahlreich im Gasthof zum wilden Mann in Kloten einzufinden. — Die Verhandlungen werden sich hauptsächlich auf wichtige, eidgenössische Fragen beziehen, und dem Zeitpunkt des Vereins um so angemessener sein, als ein ächter Nazionalsinn sich täglich mehr im Volke beurkundet.

Das Komité.

[4] Wenn je ehie Handlungen öffentlichen Dank verdienen, so sind es solche, die gegen unglückliche Todte geschehen; daher findet sich die unterzeichnete Behörde bewogen, dem E. Gemeindrath Meilen oder vielmehr denjenigen Mitgliedern desselben, welche durch ihre edle Denkungsart eine Methode zu folgendem Beschlusse bildeten, unseren Dank öffentlich auszusprechen; nämlich:

Daß ein Unglücklicher aus unserer Gemeinde, welcher dort im Wasser gefunden worden, in den dortigen Kirchhof bestattet werden durfte; und daß für künftige Fälle ähnlicher Art, ein eigens hiefür bestimmter Platz eingegrenzt werden solle.

Um so inniger ist unser Dank, daß der Hr. Gemeindrath-Präsident nebst zwei andern Mitgliedern des Gemeindraths die Güte hatten, dieser Beerdigung selbst persönlich beizuwohnen. — Ehre solchen Beamten, und Heil jeder Gemeinde, die das Glück hat, solche zu besitzen!

Es sehr wie uns freuen, bei diesem Unglücksfall solch edle Menschenfreunde gefunden zu haben, so sehr bedauern wir, daß ein Mitglied dieser Behörde, welches dem Vernehmen nach sogleich als Friedensrichter funktionirte, sich nicht schämte, zur Kassation dieses Beschlusses alles aufzubieten, indem er sich an die Spitze einer Pöbelhaufens, welcher mit den schändlichsten Vorurtheilen befangen war, stellte; und denjenigen Beamten nebst den Arbeitern, welche mit der Eingrenzung des Platzes beschäftigt waren, mit Gewalt aus dem Kirchhof vertrieb, und sogar drohte, diese Leiche aus demselben zu entfernen, und zu diesem Behuf eine Sammlung von Unterschriften veranstaltete und wirklich eine bedeutende Anzahl solcher erhalten haben solle, welche aber von der betreffenden Behörde nicht nur keiner Beachtung gewürdigt, sondern unter ernsthaften Drohungen zurückgewiesen worden sei.

Schande einem solchen Manne, der sich gegen Beschlüsse, welche dem E. Gemeindrath sowohl, wie der ganzen Gemeinde zur Ehre gereichen, widersetzt, und dieselben mit Gewalt aufzuheben sucht! Das Urtheil, ob ein solcher bei der gegenwärtigen Zeit würdig sei, die Stelle eines Beamten zu bekleiden, überlassen wir seiner Gemeinde und dem ganzen E. Publikum.

Kloten den 11. Juli 1833.

Im Namen des Gemeindraths;
Der Präsident:
Altorfer.
Der Gemeindrathsschreiber:
J. Klötzli.

[5] Briefaufruf.

Der allfällige Inhaber des nachfolgend vermißten und obbezahlten Schuldbriefes, nämlich:

Schuldbrief pr. 65 fl. auf Konrad Wetti, Jakoben sel. Sohn, zu Embrach zu Gunsten der Gemeinde oder des Reitanzenbuches daselbst, de dato Martini 1748.

wird anmit, aus obergerichtlicher Autorisation, peremtorisch aufgefordert, den benannten Schuldbrief inner sechs Monaten von dato der unterzeichneten Kanzlei einzugeben, indem nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Löschung und Kraftloserklärung erfolgen würde.

Actum Bülach, den 9. Juni 1834.

Vor dem Bezirksgerichte:
Die Kanzlei:
F. Bodmer,
Bezirks-Gerichtsschreiber.

[6] Gegen Ehrendiebe, welche aus ihren Schlupfwinkeln die heillosesten Anfälle auf die Ehre ihrer Mitbürger sich erlauben, bleibt keine andere Waffe übrig, als ebenfalls im Wege der Oeffentlichkeit ihre giftigen Ausfälle auf dieselben zurückzuwerfen, wohin sie von Rechts wegen gehören und bleiben müssen. Zur Rettung meiner Ehre erkläre ich daher den Verfasser jenes Aufsatzes in der Helvezia, betitelt: „Darstellung der Ereignisse im Kanton Thurgau, während den Jahren 1830 und 1831," im dritten Hefte des Jahrgangs 1833, worin meine Person auf eine niederträchtige Weise angegriffen ist, zum dreifachen Bundenken der Nachwelt als einen infamen Verläumder und Lügner, und zwar so lange, bis er zu seiner gegen mich erhobenen Anschuldigung steht; jedoch behalte ich mir vor, in diesem Falle ihn dieser Verläumdung wegen vor den herwärtigen Richter zu belangen. Hess Zu Wurp, Verläumder! so lege die Larve der Anonymität ab, und nehme den vorgeworfenen Handschuh auf.

Weinfelden im Juni 1834.

Ludwig, Kantonsfürsprech.

[7] Künftigen Donnerstag, als den 19. dieß, Nachmittags um 2 Uhr, wird auf Gemehmigung der Schanzen-Kommission die Stadelhofer Brücke zum Abtragen öffentlich versteigert, und das Holz- und Eisenwerk an den Meistbietenden zugesagt; die Handbedingnisse sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Zürich den 12. Juni 1834.

Namens der Schanzen-Kommission;
Der Sekretär:
J. H. Peter, Ingenieur.

[8] Pachtanzeige.

Die Gemeinde Wädenschweil ist Willens, auf nächst kommenden Martini das Gemeindhaus zur Sonne wiederum für sechs Jahre zu verleihen, bestehend:

In einem vor wenigen Jahren ganz neu erbauten, geräumigen Haus mit dem dazu gehörigen Wirthschaftsrechte, eine Scheune, eine Remise, Weg und Garten.

Die Pachtliebhaber sind demnach freundschaftlich eingeladen, sich von dato an inner 14 Tagen bei dem Herrn Gemeindraths-Präsidenten Thaler anzumelden, um daselbst die billigen Pachtbedingnisse zu vernehmen.

Wädenschweil den 10. Juni 1834.

Für den Gemeindrath:
Das Sekretariat.

[9] Merkwürdige Seltenheit in Zürich.

Am untern Seilergraben, in einem dazu eingerichteten Lokal, zeigt sich für ein billiges Einweitsgeld ein äußerst seltener Mann, nämlich ein Aboriginer. Dieser West-Afrikaner ist zu Tompassie, im Lande der Akkantee, nächst dem Rio-Volta geboren. Diese berühmte Nazion hat

Digitized by Google

sich durch ihre vielfachen Kriege, in welchen sie stets Sieger geblieben, sehr bekannt gemacht, besonders durch ihre letzteren Einfälle in Land der Franken, wo sie bis zum Cap-Cod vordrangen, und nur durch Vermittlung und großes Bemühen der dortigen englischen Kolonien beruhigt werden konnte. Dieser, welcher sich vor dem Publikum zeigt, besitzt einen ausgezeichner muskulösen und schönen Körperbau; er ist dabei auch bereits mehrmals in großen Akademien abgebildet worden, welches aus den vielen Zeugnissen, die bei ihm zu sehen sind, beglaubigt wird; seine Körperkraft und Gewandtheit in Waffenübungen, welche er oftmals nach seiner Landesart mit heimatlichen Waffen zeigt, ist bewundernswerth; er gewährt daher ein großes Interesse, und gewiß wird jedes, der das kleine Eintrittsgeld auszahre, um ihn zu sehen, denselben angenehm überrascht und vollkommen befriedigt verlassen.

N. N.

[11] Bücher-Beerdigung.

Den 20. dieß wird im Buchhandlungs-Lokal zum gewandten Schwert, unterhalb der Metzg in Zürich, das Büchergut des gew. Buchhändlers K. Meßow öffentlich versteigert werden. Es enthält darunter eine bedeutende Zahl älterer und neuerer, gebundener und ungebundener Schriften aus allen Wissenschaften. — Das Verzeichniß derselben, so wie die Bücher selbst, können den 19. dieß daselbst eingesehen werden. — Die Auktion beginnt Vormittags um 8 Uhr.

Zürich den 10. Juni 1831.

Die Bankreamtung.

[12] Der Unterzeichnete hat zu verkaufen: eine neue Zwirn-Maschine mit 24 Spullen, und wünscht eine noch im guten Stand sich befindende mechanische Baumwollenwinde zu kaufen.

Heinrich Hindermeister.
Niederdorf Nro. 631. in Zürich.

[13]

Die der Geo.-Steam-Navigation-Company zu London gehörenden Dampfboote

Attwood, Capitän William Moorfee.
Earl of Liverpool, Capitän Henri Lomax,
Harlequin, Capitän James Corbin,
London Merchant, Capitän John Howell,
Ramoon, Capitän Robert Stroaock,
Sir Edward Banks, Capitän William Norwood,
Superb, Capitän Rigden Major,

für Passagiere und Güter und im Dienste der General-Post-Office fahren ab von Rotterdam, so wie von London:

jeden Mittwoch und jeden Samstag.

Nähere Auskunft bei den Agenten W. Smith et Comp. und P. A. van Es in Rotterdam, J. Simonis in Köln.

Wöchentliche Dampfschifffahrt zwischen Rotterdam und Hull für Passagiere und Güter.

Das Dampfboot „Gazelle", Capt. W. Bouch, fährt regelmässig jede Woche

Sonntags Morgens von Rotterdam nach Hull,
Donnerstags Morgens von Hull nach Rotterdam.

Die Ueberfahrt geschieht in 24 Stunden und wird die Güterladung in 5 Stunden geloscht.

Die Passagierfanchise sind: Ire Cajütte L. 2., IIe Cajütte L. 1.

Nähere Auskunft bei den Agenten

J. et J. Sanderson in Hull und
Geo. Sanderson et Comp. in Rotterdam.
J. Simonis in Köln.

[14] Am 15. Juli d. J. erfolgt unwiderruflich die Ziehung unserer Realitäten-(Winens Neuling's berühmte Brauerei in Wien) und Geld-Lotterie, mit Ablösungssummen und Prämien von 500,000 fl., 25,000, 10,000, 5000 rc. rc., zusammen 24,000, im Betrage von 700,000 fl. — Die Aktie kostet 9 Frk. 20 Rp. und auf 5 Stück erfolgt ein sechstes gratis. Gefällige Bestellungen auf Plane (gratis) und Aktien erbitten wir höflich uns franko Schaffhausen unter Adresse unsers dortigen Freundes Herrn David Blaschek zukommen zu lassen.

Hammer und Karis in Wien.

[15] Wohlfeiles Erbauungsbuch!

In unserm Verlage hat so eben die achte verbesserte Auflage der

Häuslichen Andachten frommer Christen

oder Erweckungen des Herzens zu Gott in Gebeten und Liedern auf alle Tage, Zeiten und Umstände.

23 Bogen in gr. 8. Preis 45 kr.

die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen der Schweiz zu haben.

Seit einer Reihe von Jahren hat dieses treffliche Gebetbuch bei allen Ständen Eingang gefunden und darf als ein ausgezeichnetes Werk auch ferner allen christlichen Familien empfohlen werden, indem die darin enthaltenen Gebete und Lieder den Werken der berühmtesten Gottesgelehrten älterer und neuerer Zeit entnahmen und auch dieser achten Auflage alle Sorgfalt gewidmet worden ist.

Ferner ist in einer neuen durchgesehenen Auflage bei uns erschienen:

Zweihundert christliche Lieder
von
Johann Kaspar Lavater.
8. Preis 1 fl. 30 kr.

Zürich im Juni 1831.

Orell, Füßli und Komp.

[16] So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Bilder-Konversazions-Lexikon
für
das deutsche Volk.

Ein Handbuch
zur Belehrung
gemeinnütziger Kenntniß und zur Unterhaltung.
In alphabetischer Ordnung.

Mit bildlichen Darstellungen und Landkarten.

In vier starken Bänden in Quartformat. Gedruckt auf schönem weißen Papiere mit großer Schrift.

Ausgegeben in einzelnen Lieferungen von 8 Bogen, deren jede im Subskriptionspreise 6 Gr. oder 16 ß. kostet.

Ersten Bandes erste Lieferung. Bogen 1—8.

Aachen bis Ambrosius
mit den Holzschnitten:

das Rathhaus zu Aachen; das Brahmal Adalard's und Heinsten's; das Abendmahl, nach Leonardo da Vinci; Abraham a Santa Klara; die Rede von Abufir; der Ahat; der Schild des Achilles; John Adams; der Zuckerhut im Abendacher Felsenwalde; der Steinadler; das adriatische Meer nebst Küste; die Orang-Utang, zwei Meerlagen und der Hundskopfaffe; der Affenbrodbaum und dessen Blatt, Blüte und Frucht; die Agave und deren Blüte; Agatopa von Mersseburn; die Obelisken bei Luxor in Aegypten; das Geburtshaus Napoleon's in Ajaccio; Herzog Alba; ein Albanese; der Albatros; Alfons Albuquerque; Kaiser Alexander I. und die Alexanderfäule; der Hafen von Alexandria; Herzog Alexius von Anhalt-Bernburg; Alfieri; meyer Algenaaten; das Thor der Gerechtigkeit und der Löwenhaal in Algarien; Ali Pascha von Janina; der Alk; die Alaë von Sokkotora und der Blütenstengel derselben;

und den

in Kupfer gestochenen Karten von Afrika und Aegypten.

Das Bilder-Konversazions-Lexikon ist bestimmt für alle Klassen des gesammten deutschen Volkes; mit Uebergehung alles Strengwissenschaftlichen und Dessen, was nicht für die Gesammtheit beachtungswerth erscheint, verbreitet es sich in allgemein faßlicher, populärer Darstellung über alle im gewöhnlichen Leben vorkommenden Gegenstände und sucht durch zweckmäßige Behandlung des Nützlichen und Wissenswerthen zu belehren, durch Hervorheben des Unterhaltenden aber zugleich zu unterhalten. Für beide Zwecke dienen auch die bildlichen Darstellungen, namentlich die beigefügten Landkarten, durch welche sich dieses Werk von allen ähnlichen Unternehmungen des In- und Auslandes unterscheidet, und sein Nutzen bedeutend erhöht wird.

Da die nöthigen Einleitungen nunmehr getroffen und die größten Schwierigkeiten beseitigt sind, so werden die einzelnen Lieferungen so rasch, als es nur immer die Sorgfalt, welche dieses Werk erheischt, gestattet, in Zwischenräumen von vier bis sechs Wochen aufeinander folgen.

Leipzig, am 6. Juni 1831.

F. A. Brockhaus.

Die erste Lieferung ist bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich angekommen und um den Nettopreis von 16 ß. zu haben.

[17] Für Maurer und Zimmerleute rc.

Bei G. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp:

Bauspr üche,

bestehend in Maurer-, Zimmermanns-, Dach- und Schieferdeckerreden, bei Legung eines Grundsteins, Verschung des Schlusssteins, nach vollendetem Richten eines Gebäudes. Aufsetzen eines Thurmknopfes u. s. w. Mit einem Anhange, welche eine Rede bei Vollendung eines Fahrzeuges auf Binnen-Gewässern enthält. Von F. C. Fessler.

8. Preis 1 fl. 5 ß. —

Digitized by Google

Herausgabe-Bedingungen.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. 3. W.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 48.

Einrückungs-Gebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 17. Juni 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossenschaft.

Der Konstituzionnelle und die sardinische Deputazion.

Der Konstituzionnelle hat in der vorigen No. einen Aufsatz über die Deputazion nach Chambery und gegen den Republikaner geliefert, der, wie alle Schr. des Konstit., eine Blöße thierische, zugleich aber auch, was bei wenigen der Fall ist, eine sehr komische Seite hat. Thierisch ist es, daß er, das servilste aller Schweizerblätter, aus unbezwingbarer Sucht, mit dem Republikaner zu hadern, ihn, der unter allen Blättern am bestimmtesten und lückesten vor Allem, was der sardinischen Deputazion einen unwürdigen Charakter geben könnte, gewarnt hat — des Servilismus beschuldigt. Crustpunkt aber sind die deutlichen Spuren von Verschlechtheit, die sich in seinem Aufsatze offenbaren. Denn nachdem er dem Republikaner eine servile Ansicht, gegen den sich dieser auf das Deutlichste verwahrt hatte, angedichtet und sofort bestritten hat, gibt er nun selbst (de eon propre chef) der gedachten Deputazion eine Bestimmung (die er zugleich kapfer, nach seiner Art, verdreifigt), welche an Niederträchtigkeit kaum noch eine Steigerung zuläßt. Zu welchem Zwecke der boshaftigen Redaktion sich nun auch die Zerrüttung zeigen mag, immer wird ein unschuldiger Theil darunter leiden müssen. Ist das Obergemie verstockt, so werden die Knutelzweige zammen; ist es das Untergemie, so muß die ganz schuldlose Kinder. Kanzlei dürfen; ist es „der große Unbekannte", so hat der große Mann seinen unparteiischen Berichterstatter verloren.

Das sehen wir zu der wirklich ernsthaften Seite, welche die Sache hat, über.

Die Deputazion nach Chambery kann unter einem dopplten Gesichtspunkt aufgefaßt werden. Sie kann als bloße Höflichkeitsformalität, als hergebrachte Etiquette betrachtet werden; sie kann auch eine diplomatische Sendung sein, mithin einen bestimmten politischen Zweck haben.

Soll sie den ersteren Charakter tragen, so haben wir uns bestimmt darüber (No. 36 des Republ.) ausgesprochen. Wir haben erklärt, daß wir überhaupt „zu der ganzen Formalität nicht stimmen können," und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es unwürdig für Freistaaten ist, die Königen von Gott so viel als wir „Wunderereignisse" zu bekämpfen vermögen.*) Wir hoffen, auch von dieser Anklosaten: ebschaft werde sich die Eidgenossenschaft allmälig reinigen.

Wie haben ferner erklärt, daß wir, unter den jetzigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft mit Sardinien, eine solche Begrüßungsformalität nur in dem Falle ertrüglich finden könnten, „wenn vorher die Blacke reizen nicht etwa noch vermehrt werden, sondern gänzlich aufhören" und zwar wieder aus dem einfachen Grund, weil, ohne diese Bedingung, selbst eine nichtssagende Begrüßungsform, von Seiten eines in seinen Rechten tief verletzten Staates gegen den Verletzer, gänzlich unwürdig ist. Diese Stelle des „Republikaners" schreibt der Konst. ab, das sie also vorzüglichen mit Einem von seinen sechs Augen gelesen, und demnach läßt er uns gerade das Gegentheil sagen. In der That scheinen an dem Hauptte des Chef-Redakteurs schon jetzt die bekannten Wirkungen der Hundstage eingetreten zu sein.

Jene Sendung nach Chambery kann aber auch eine andere Bestimmung haben, wesentlich eine diplomatische, um die vorhandenen Mißverhältnisse auszugleichen. In diesem letzteren Falle nun ist die Deputazion an sich ganz unverfänglich; kam man Noten schicken, so kann man auch Gesandtschaften abordnen, um durch dieses Mittel den Zweck noch leichter zu erreichen, zu diesen Mittel wird bekanntlich bei alle ernsthaften Verwickelungen vorzugsweise gewählt. Alles kommt darauf an, welches der Auftrag der Gesandten ist und wie sie sich des selben entledigen. In Allgemeinen — denn besondere Umstände darf man selbst, wie wir sogleich sehen werden, in der Sache gründet — konnte man also sagen: Beständigkeit der Gesandtschaft, männlich und würdig, die ertigen Anstalten, in welche der König von Sardinien durch seinen Botschafter in der Schweiz verleitet worden ist, bejaret sie seit auf den Rechten der Eidgenossenschaft und fordert sie, nicht als Gnade, sondern nach dem Völkerrecht ihre Anerkennung, so hat sie durch ihre Sendung, beim die Resultate welche sie wollen, das Vaterland nicht entehrt. Betreibt sie aber um die Aufhebung der Plackereien, sie schändet sie die Nazionalehre, weil sie dazu von dem allerdunkelsten Gesichtspunkte ausgeht, nämlich die Rechte der Eidgenossenschaft nur als eine Gnade (Konzession) der Nachbarstaaten anzusehen. Ein Jahrhundert von Tropheen klagten wir könnte diese Schmach nicht auslöschen. Und das, gerade das — diese Schmach will der Konst. und verlangt sie mit dem Gesetz der Notwendigkeit. „Die Schweizer müssen nach Chambery reisen (sagt er), um den König um Schonung zu bitten. — Es war dies das letzte Beet, an das man sich halten mußte. Die Alternative hieß: entweder Eure Demüthigung oder Eure Noth; nun wählt! Wer eine Sperre nur sagen weiß, wußte der Vorort sagt. Ihre Folgen waren unabsehbar. Es galt, wir behaupten es keck (d. h. frech), das Dasein aller unserer geistigen Institutionen." So geht das Gewäsche fort, und dabei wird dann die Schuld von Allem den Radikalen und dem sranz. Gesandten in die Stadt gewiesen.

Daß ist der Ansicht, welche die Regierung von den Konstitzionnellen und alle, die seines Gelichtes sind, von dem Zweck der Deputazion nach Chambery haben; sie werden uns aber nie glauben machen, daß der Vorort diese schmachvolle Ansicht mit ihnen theile; sie werden uns nicht glauben machen, daß der Vorort in der Schande einen Rettungsanker erblicke, daß auch seine eidgenössische Pflicht erfordere, daß er haben glaubte, wenn er um den Preis einer schändlichen Demüthigung eine ephemere Existenz erkaufte. Auch glauben wir dies jetzt und bis wir bessere Beweise vom Gegentheil haben, nicht, daß der Vorort sich durch Heren von Bombelles, in Absicht dessen er wohl wissen mußte, was er urtheilen sollte, sondern daß er sich durch eigne Erwägungen zu jener Deputazion seien nicht etwa noch vermehrt werden, sondern gänzlich aufhören" entschieden habe. Wäre das anderer der Fall, so hätte er sich sog gezäuscht worden, weil dem Hen. v. Bombelles die Absicht des Hrn. v. Dusch und der Zweck seiner Sendung, wodurch die Deputazion nach Chambery allen Sinn verliert, nie unbekannt sein konnte.

So viel ist jetzt, nach der Ankunft des Hrn. v. Dusch, gewiß, daß die Deputazion nach Chambery unter den gegenwärtigen Umständen nur die Ehre der Schweiz kompromittiren könnte, weil, bei der Harmonie, mit welcher die absolut. Kabinette handeln, die Gesandtschaft sich dort nur ein Duplikat der Papiere des Hrn. Dusch abvolen würde; es ist bei dieser gänzlich veränderten Lage der Dinge gewiß, daß sie, als diplomatische Sendung durchaus zwecklos, und als Begrüßungsabordnung gänzlich unzweckmäßig ist, weil, wie man klar ist, die Gesandtschaftsordnungen fehlt, unter welcher allein sie einigermaßen erträglich erscheinen konnte.

Eine Deputazion nach Frankreich würde jetzt allein von Sinn und Bedeutung sein, wenn man anders nicht voreilig, auf das Alles zu verzichten. Darüber werden wir uns an einem andern Ort aussprechen.

Den Redakteuren der Zürcherzeit. Sa a ez-Zeitung aber können wir sein wir aber sag: Ihr habt einer Vaterland in fremden Zeitungen geschmäht und verleumdet; ihr habt es als einen Boden der Anarchie geschildert und als eine Beandstätte, welche in alle Nachbarstaaten die Flammen der Revolution zu verbreiten drohe, und habt diese bösen Gewächse gefliffentlich doch aufgestellt, wo die Stimme der Wahrheit sein Gehör fand. — Ihr habt die französische Gesandtschaft, weil sie der Regnerazion gewogen war, als verderblich, als eine Art von Diktatur über die Schweiz dargestellt und laut die Einmischung der absolutistischen Kabinette beobjagerufen. Ihr seid überall der Wahrheit, wenn sie

*) Der Konstinus scheint nicht zu wissen oder nicht wissen zu wollen, daß bisdahin dieses Herkommen wirklich in der Schweiz existirte, und dennoch ist es, leider, nur zu wahr. So oft der König von Sardinien zum reisen Wal der Schweiz sich näherte, wurde die Begrüßungsbudung vorbegeny, wie noch 1825 an Zeitz eine Deputazion abgeordnet wurde Eben so an Ludwig Philipp, 1831, nach Kolmar. Den Königen von Baiern und Würtemberg und dem Großherzog von Baden wurden. Es ist in das Gebiet der Lächerlichkeit getrieben, jedesmal Abordnungen entgegen gesendet. Etwas Aehnliches geschah, wenn der Kaiser von Oesterreich sich den Grenzen näherte, es ist denn, daß es ausdrücklich abgelehnt wurde (wie z. B. bei der Reise des Kaisers Franz nach Mailand). Uns ekelt, wie gesagt, diese ganze Etiquette an; mit unserm Glaubensbekenntnis bittet sie einen schneidenden Mißklang. Wie aber die, welche sonst bei jedem Gelegenheit dem alten Hofceremonisl das Wort reden und noch kürzlich den fremden Gesandtschaftspomp gegen den Republ in Schutz nahmen, um an diese „Wunderereignisse" solche den Blick zu gewöhnen, nun den Beamabeak machen können, gehört eben in das Ihlerbuch.

Digitized by Google

sich Bahn brechen wollte, in den Weg getreten und treibt sie fortdauernd entgegen und bietet dadurch alle unsere Treufünste auf, um das Bessere Kreisschreiben zu entkräften und seinen Einbruch zu schwächen. Und warum das Alles? weil ihr die neue Ordnung der Dinge hasset, weil ihr die Freunde Ab-Dreggs seid, dessen Wahl am Rothenthurm, „als eine würdige Feier des Tags“, auch in der Stille wird gefeyert hat. Und nun, da das, was ihr sonst so gewünscht habt, zum Theil als Folge unsrer eignen Verleumdungen, eingetreten ist, ruft ihr, mit heimlicher Phariäer-Freude: „Das ist die Schuld der Radikalen!“ und seid schamlos genug dem Bovoer zu rathen: „Wir müssen uns des wüthigen und die Könige um Gnade bitten; das ist das einzige Mittel, das uns rettet, um unsere gesitigen Institutionen (Namen ihr in der Spottgram (eib) zu erhalten.“ Und warum macht ihr diesen Vorschlag zur Schande? Weil ihr die neue Ordnung der Dinge hasset, und weil ihr hoffet, daß, wenn die freie Schweiz ihre Ehre Preis gegeben, sich vor den Füßen der Könige gedemüthigt und die Achtung der Nationen eingebüßt hat — „der Sonne für euch endlich aufgehen werde.“

Hier von Dusch ist am Samstag mit Aufträgen von Wien in Zürich eingetroffen. Ueber den Inhalt seiner sonstigen Eröffnungen, welche auch Herr von Bombelles auszprach, können wir vorläufig mit Sicherheit nur so viel sagen, daß er die Erklärung abgab, man habe in Wien die letzte Antwortnote des Bovoers nicht als genügend gefunden und verlange bestimmtere Garantien von der Schweiz, wobei es dann wieder den bekannten Drohungen nicht fehlte*). Wir setzen noch hinzu, daß wahrscheinlich zu Ende dieser Woche übereinstimmende Noten der verschiedenen Gesandtschaften dem Bovoer werden übergeben werden; diese Noten werden die Garantieforderungen spezifiziren und dann mit der Drohung der Spree, als der Strafe für den republikanische Ungehorsam, zu Preisgab Luisiana. es ist nicht wahrscheinlich, daß der Bovoer, trotz des Schabernacks, den einige Rathsherren haben, etwas anderes thun werde, als daß er die wenige Antwortnote wiederholt, wenn er überhaupt eine Antwort ertheilt. Wahrscheinlicher ist es, daß er nicht eine Besherrung zu der alten in den Tagsatzungsschoos weist.

Wenn nun zu Ende dieser Woche das diplomatische Sanhedrin seine Sprüche erlässt, so werden diejenigen Gesichter, welche sehen jetzt die Kalksarbe tragen, sich zu einer ganz ansehen Blässe verklären. Die Unversagten aber werden gar keine Ursache finden, den Muth sinken zu lassen. Aber wirklich ein Mann von Ehre und Gewissen ist, wird nicht fragen, was die Bösewichter des Tages, „einstimmen Europa“ verlangen, sondern was mit der Nationalehre und der Selbstständigkeit des Vaterlandes vereinbar ist, und jeder Anstalung dieser Heiligthümer einen entschlossenen Widerstand entgegensetzen, den auch der Gegner wohlbedächtig in die Wagschale legen wird. Hat aber der Gegner mehr als Feigheit und anmaßiges Gewissel in die Wagschale zu legen, so welche Ehre braun, welche Verachtung kommen, den Sieger der Schande bis auf die Hefen auszutrinken beseelen.

Wie haben in unserer letzten Nro. auf die meisterhafte Rede, in welcher Hr. Monnard, als Berichterstatter, das Noten-muvesten beleuchtete, hingedeutet. Es thut uns leid, daß wir aus Mangel an Raum nur einen Theil davon geben können. Zuerst erörtert der Redner die völkerrechtlichen Grundsätze, die hier allein das Urtheil richtig leiten können; darauf entwickelt er, daß die Schweiz bei dem Souverain-Einfall allen ihren Völkerpflichten Genüge geleistet habe, und zwar so klar, daß Alle, welche nicht aus Haß gegen die neue Ordnung der Dinge blind gewor den sind, leichtmmen müssen. Dann zeigt er, daß die Noten, „die wie eine Flutd die Swviz überschwemmen“, 1) von thatsächlichen Unwahrheiten wimmeln; 2) daß sie die völkerrechtlichen Verträge verletzen; 3) daß ihr Ton unschicklich sei. Das erste beweist er durch die detaillirte Hinweisung auf die gänzliche Entstellung aller Thatsachen in der sachlichen und amtlichen Note, wie unsern Lesern bekannt ist. Dann geht er zum zweiten Punkt über und sagt: „Alle diese Noten verstehen auch die Verträge, welche der Schweiz ihre nationale Unabhängigkeit sichern und seiner Macht das Recht verleihen, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Welche Ergen Verletzung der Verträge kann es geben, als die Forderungen des meisländischen Souverenen an den Kanton Tessin? Ein fürerechtlicher Gouverneur da die Namen der Verbannten, deren Aufenthalt in einem Schweizer-Kanton ihm mißfällt, bezeichnet, und er verlangt, er gebietet ihre Verjagung, weil sie feindselige Absichten gegen das Nachbarliche benachbarte Königreich haben könnten! Sollten derglechen Forderungen wieder laut werden, so wird die Schweiz, vor allem wird der Kanton Waadt sie mit Entschlossenheit sich zu stoßen“.

„Eine Thatsache, die man nicht außer Akt lassen darf, ist das Gewissen, welches die heil. Allianz beobachtete, als Menschen, die das Recht nicht mißbrauchten, die Schweiz und besonders den Kanton Freiburg zu einem Beerungsmittel ihrer Angriffe auf Frankreich machten, als der „Bedrohte“ (eine Zeitschrift in Freiburg) jede Woche gegen den König von Frankreich Schmähungen ausstieß und zur Revolution aufforderte. Es schwieg damals nicht allein die Diplomatie, sondern die Hen. Diplomaten verdargen gar nicht ihre Verachtung, welche ihnen diese Angriffe auf Frankreich verursachten. Und ist nicht heutzutage Genf der Sammelplatz zahlreicher Karlisten? Aber andere Augen suchen vergebens ihre Namen auf den Verdammungslisten der heil. Allianz. Den Grund davon wird man schon: aber unbegreiflich ist es, wie man im Angesicht solcher Thatsachen behaupten kann, wir die zweite russische Note thut: die Neutralität der Schweiz gewähre nur den Polen Schutz!“)

„Der Ton dieser Noten ist, wie es abschichtig gesagt, grob. Man spricht zu einem kleinen Staat; man glaubt, diese kleine Schweiz von oben tread begandeln zu können. Aber diese kleine Swwiz wird sich ihrer Seits an das erinnern, was sie vermag und an das, was sie ist. Obschon ihre Macht sich an die sittliche Kraft einnimmt, welche ihr Einheit und Stellung unter den Völkern, als auch der Geist ihrer Einrichtungen einflößen.

„Uebrigens hat dieses mißtönige Konzert einförmige Noten und großen Nutzen gewährt; es hat uns gelehrt, daß ein ewiger Haß zwischen Absolutismus und Freiheit, zwischen den Interessen einer begrenzter Kaiserin und den Interessen freier Völker gegeneinander besteht. Es hat uns gelehrt, daß wir auf unserer Hutt sein müssen. Leben wir in Frieden mit den andern Staaten Europa's, aber leben wir auf unsere Weise — einfach, treu und muthig! Leben wir nach den Gesetzen unseres Landes; aber halten wir uns die Diplomaten vom Halse und lassen uns nie in ihre Noten verstricken!

„Ich glaube haben aus diese Noten geantwortet, daß sie (alle Schweizer*) in dem gemeinschaftlichen Gefühle des Hasses gegen fremde Einmischung vereinigt haben. Dieses Gefühl, das jetzt wohl zur Kenntniß der Herrn Diplomaten gelangt sein wird, das sie belehren können, daß es wohl nicht so leicht ist, der Schweiz Gesetzen einzuschreiben, und daß diese mit weit wenigr Mühe, als sie vorgeblich der Schmutzerei, um uns Demüthigungen abzuzwingen, dieselben zum Zittern bringen kann, dir es wagten unsere Unabhängigkeit anzutasten. Ich will keine revolutionäre Propaganda; aber die Fremden sollen wissen, wo unser Säbel liegt; sie sollen wissen, was von unserer Seite ein Anfruf zur Freiheit an die unterjochten Völker, die uns umgeben, zuwegen vermöchte!“

So spricht Hr. Monnard, einer der ruhigsten und zugleich einer der edelsten Männer der Schweiz. Dankende Liebe werden in seinem achtbretichen Vortrag eine auffallende Uebereinstimmung mit unserm Aufsatz, „das Verhältniß der Schweiz zu den absolutistischen Kabinetten“ finden. Kein Wunder; eine gemeinsame Ansicht der Angelegenheiten Europa's, welche sie an den Ufern der Limmat oder des Genferseet angestellt, führt immer zu denselben Ergebnissen, wenn sie nur von Wahrheitsliebe und Vaterlandsliebe geleitet wird. Der Zweck aller hervorwidrenden Forderungen ist kein anderer, als, wie wir in Nr. 25. des Republ. aus auseinander: die republikanische Schweiz zu einem Spielwerk der Könige zu machen, damit, wenn die fürchterlich zusammenstürzenden Alpentrichter geschändet am Pranger steht, die Kabinette zu ihren Verantwortungen Völkern sagen können: Seht, so geht es den Republiken! — Mehr als drei Jahrhunderte sind verstrichen, seitdem die Eidgenossen den letzten Kampf für ihre Freiheit bestanden und der glänzende Sieg bei Murten, der in den Alten eines Livius stand, das vom Tage bei Morgarten an bis zu der Schlacht bei Dorna's, im Opfertode für das Vaterland die Krone des Lebens erdichte, ist freilich kinnen und schwächer geworden: aber noch — das hoffen wir bei Gott! — werden die Enkel noch genug sein, um den Schauplatz einer großen Vorzeit vor einer solchen Schande zu bewahren.

☞ „Wir vernehmen, im Gr. Rath von Bern werde der Antrag gemacht, der ohne Zweifel durchgeht, daß die Berner Gesandten nicht neben den Sarnerhäuptern in der Tagsatzung sitzen werden.“

Luzern. (Großrathsverhandlungen.) Nach Eröffnung der Sitzungen am 9. d. durch den abtretenden Präsidenten Ed. Pfyffer wurde sein Bruder Dr. Kasimir Pfyffer im dritten Skrutinium mit 45 von 76 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Die vom Kl. Rathe vorberathene Instruktion für die Tagsatzung ging an eine Kommission über, in welcher Kas. Pfyffer, Herrenklein, Bühler, Steiger u. s. w. neben Vinz. Rüttimann sitzen. Am 10. wurden unter Andrem die Entlassungsgesuche zweier Majors und des Obersilieutnants Kottmann von ihren betreffenden Milizabtheilen abgewiesen. Der Letztere verlangte seine Entlassung, weil er sich Anschuldigungen, als ob alle mißliegen Fragen in Europa mehr auf diplomatischem als auf kriegerischem Wege entschieden werden,

*) Der Fackel. Nr. 9. d. A. 3. sagt: Die Absicht dieser Zudrungen sei: die Stimmen der allgemeinen Verdammnissen von den Schweizerboden entfernt zu sehen, welcher mit der friedlichen Entwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse Europa's unverträglich sind.“ Diese Phrase gleicht den Kraftworten in den Zürcher Zeitseln der „Allgem. Zeit.“ so auf's Haar, daß man mitunter sollte, sie wäre daraus entlehnt.

*) Mit Recht hat Hr. Monnard diese gemeinsame Unverschämtheit der russischen Note gerügt. Wir erinnern an die Worte Brougham's, die er 1834 im engl. Parlament sprach: „Die Schweiz soll nach dem Willen der heil. Allianz, ein Tummelplatz für alle Aufwiegler und Friedensstörer, aber ein verschlossenes Land für alle verfolgten Republikaner sein.“

*) D. d. alle wahren Schweizer.

Digitized by Google

wohl er keine Gelegenheit erhalte, dem Kanton seine Dienste zu leisten. — Jeder Grossrath ob dem Lande, insofern er über 40 Sitzungstage im Jahr 1833 anwesend war, erhielt eine Entschädigung von 3 Fkn. für jede weitere Sitzung, deren 17 darüber waren, jeder Grossrath aus der Stadt 2 Fkn. Nach der Basler Zeitung vom 11. dies fasste der Luzerner Gr. Rath am 12. folgende Beschlüsse: 1) Die Grundzüge der Verfassung, welche der Tagsatzung vorgelegt worden, sind in Berathung über die Abfassung von Gesetzen, welche die Ausübung der politischen Rechte der Schweizer betreffen, mit Stimmenmehrheit angenommen worden. (Hr. Eduard Pfyffer hatte hiefür gestimmt, weil die Ernennung Ab-Yberg als ein Hohn gegen die Eidgenossenschaft betrachtet werden müsse); 2) wenn es nicht möglich sein wird, eine Revision des Bundesvertrags von 1815 durch die Tagsatzung durchzusetzen, wird die Gesandtschaft an den Gr. Rath zurückberufen, um diesen in den Fall zu setzen, weitere Entschlüssungen zu nehmen. (Diese Entschidung wurde von Hrn. Kas. Pfyffer hervorgerufen, welcher noch weiter gehen und auf den letztern Grossrathsbeschluß, wonach die Gesandtschaft sich unbedingt gegen einen Verfassungsrath erklären sollte, zurückkommen wollte. Es ist ein von Hrn. Amrhyn vorgeschlagener Amendement.) 5) Betreffend die Angelegenheiten des Kantons Neuenburg wird die Gesandtschaft dahin stimmen, daß Unterhandlungen mit Preußen behufs einer gänzlichen Abtretung Neuenburgs eingeleitet werden sollen; jedenfalls aber unter der Bedingung, daß sich Neuchatel sogleich nach dem Grundsatz der Volkssouverainität und politischen Realtsgleichheit konstituire."

Am 13. d. wurden zu Gesandten gewählt: Kas. Pfyffer und Staatsrath Steiger. Ed. Pfyffer hatte nur 15 Stimmen; Rattimann 10 und Amrhyn nur 4 Stimmen.

Uri. Der Stand Uri hat unterm 31. Mai das bekannte Kreisschreiben Berns, betreffend die 48 Polizeigeschäfte, auf eine Art beantwortet, welche Lachen und Mitleiden erregen muß. Dieser Kanton, der kleiner, ärmer und dummer ist, als das kleinste, ärmste und dummste von den Oberämtern des Kantons Bern, macht der Regierung dieses Standes ernsthafte Vorwürfe über die Beziehungen in der Polemische, Lumpigkeit über die Griechen- und Patenkommissäles, die bekanntlich nur Bestätigkeit zum Gespött hatten, und endet sich also: „Ist der Geschäftsmann Jo. Nom sieht man oft die größten Lumpen am Fuße der Statuen der Helden der vergangenen Jahrhunderte liegen und sich mit ihren Namen brüsten; ein Gedanke dieser Helden würde wie ein Blitzstrahl diese Lumpen tödten." Diese Worte eines großen Schriftstellers sollte man den Lavater, Schmid ic., wenn sie von ihren Verwandten sprechen, jedesmal laut in die Ohren schreien.

Schwyz. Wir werden footsofort, den Bezirkswahlen im Kanton Schwyz, so weit sie uns bekannt werden, mittzutheilen, weil sich daraus auf den Geist der einzelnen Bezirke schließen läßt.

Wie baden schon erwähnt, daß alle Geschäfte, welche für die Bundesrevision gestimmt hatten, im Kanton Schwyz nicht wieder gewählt wurden. An ihrer Stelle kamen Anhänger Ab-Ybergs und Pfaffendiener; Ab-Yberg wurde wieder Zeugherr. In Schwyz bietet man Lieder drum, worin Ab-Yberg als Retter des Vaterlands gepriesen und über Stauffacher gestellt wird — bieser Held „des würdig gefeierten Tags am Rothythurm" (wie der Künstler, dessen Tag nun ist, die Wahlen von Eschle in und Schwyz nennt) war schon berichtet. Wir bemerken noch, daß Schmied selbst in seine Kantonsräthe gewählt wurde. Er empfahl sich zwar sehr und oft; er sei schon 50 Jahre Beamter gewesen. Aber das Volk kennt ihm zunächst: Er sei nun schon 50 Jahre ein Schelm gewesen. (Fr. Schweizer.) In beiden Bezirken sind die sämmtlichen Obrigkeiten Pfaffenknechte. Im Bezirk Küßnacht wurde der Wahlen im vorigen Herbst das ganze Wahlmännergemeinde 1836 getroffen; es wurden also keine neuen vorgenommen. Die Beamten gegeben alle zur liberalen Partei. In Pfäffikon fiel die Wahl des Mitglieds in den Kantonsrath auf Alt-Landammann Stocker. In Gersau wurde Jos. Kammenzind zum Landammann und Rigert zum Kantonsrath erwählt. Letzterer nahm die Stelle nicht an.

Mit großem Vergnügen haben wir folgende Stelle im „freien Schweizer" gelesen. „Man sieht aus diesen Ereignissen, daß die Wahlen in den äußern Bezirken vorherstich ausgefallen sind; die Hoffnungen der Vaterlandsfeigenfeinden sind wieder mächtig gesteigert, so wie bei der Alten sanken. Man hört, daß man jetzt an und die sämmtlichen Beamten der Aussichte thätigen Antheil an den Regierungsgeschäften nehmen wollen, als es bisanhin geschehen ist, das Landammann Benziger und Andere, die bisher wehre den Gr. Rath noch andere Behörden benutzen, freisig zu erfahren und mit Plan und Kraft zu handeln entschlossen seien. Wir wünschen, daß der Wille aushalte, daß Einsicht und die Rücksichten auf das Gesammtwohl des Vaterlands die Arbeiten beaglücken, und daß die Zukunft in Bezug auf den Kanton Schwyz die Eidgenossenschaft zu bessern Hoffnungen berechtige, als es die Gegenwart that."

Solothurn. Der am 9. d. versammelte Große Rath hat zu Gesandten gewählt: Gerichtspräsident Reinert von Oberdorf und Fürsprech Lack von Kappel. Er trägt auf einen Nachlaß von drei Fünftheil der schweizerischen Ohmpaßionskosten an; teilt in das Trennungsgesuch Neuenburgs nicht ein; gewährt die völkerrechtlichen Forderungen der ausmärtigen Mächte, dehnert aber zugleich auf dem, was die Selbstständigkeit und Würde der Eidgenossenschaft fordert. Das Stimmen ohne Instruktion wird den Gesandten nur mit Bezug auf den eidgen. Geschäftsträger in Wien gestattet; dagegen der Hallerische Antrag, den Gr. Rath zu ermächtigen, in dringenden Fällen von sich aus den Gesandten Weisung und Instruktion zu ertheilen, verworfen. Am 11. wurde der jüngstihin von der Universität München polizeilich weggewiesene Hr. Dollmeyer zum Professor der Philosophie am Lyceum gewählt. Endlich ist in Solothurn eine Turnschule errichtet worden.

Schaffhausen. Das vollständige Verzeichniß der Abstimmung über die Verfassungsrevision giebt 1245 Für und 671 Stimmen gegen die Revision. Das Pestilenzblatt berichtet, Hr. Dr. Hunziker habe nun die Redaktion des Konstitutionellen übernommen. Ein geringeres Blatt für dieses Aufreitzement war wohl in den 22 Kantonen nicht zu finden.

St. Gallen. Grossrathsverhandlungen. (Fortsetzung). Am 9. beschloß der große Rath auf Antrag des kleinen Rathes, daß dieser die Gemeinde Uznach nöthigenfalls durch Exekution zur Herausgabe der Urkunden des dortigen St. Antoniensitpitals anhalten dürfe. Eine Kommission des großen Raths hatte diese Urkunden verlangt, um die Unrichtigkeit einer Klage darthun zu können, welche Uznach gegen Rapperschwil auf 100,000 Gulden Schadenersatz angehoben hatte. Am 10. trat der kleine Rath die von der Klage rend erwidirte Einspruchsfahrtverordnung mit dem Antrag vor, ihr die Ratifikation zu ertheilen. Der Antrag wurde an eine Kommission zum prüfen. Sodann wurde das Niederlassungs- und Fremdengesetz erledigt. Ein Antrag wollte, daß den Frankreich vergegenrechtet sei, welche den französischen Juden unbedingten Zutritt finden sollte; bekanntlich ein sehr heikler Punkt. Der Antrag wurde verworfen. Mithin ist die gesetzliche Bestimmung, daß Unbekannbdete, wenn sie gesetzwidrig geduldet werden, der sämdigen Gemeinde, mit Regreß auf ewaige zahlsäßige Beamtete, als Bürger überwunden werden sollen. So wird in diesem Jahrhundert der Heimathlosigkeit unmöglich gemacht, und es bleibt nur noch die Vollziehung der Bestätige über Einbürgerung der vorhandenen Heimathlosen übrig. — Nach der Erörterung eines Gesetzesvorschlags über Gewerbspatente ging die Diskussion auf die Judenfrage für die Tagsatzungsgesandten über. Der Antrag auf Korrespondiren des Neuenburger Abgeordneten und dahingehende interpretirende Instruktion Inspezion bestehen wurde angenommen. Die Sitzung am 12. wurde ganz dem Instruktionsentwurf gewidmet. Die Frage über die Bundesrevision nahm allein mehrere Stunden weg und endete mit folgenden Beschlüssen:

1. Der gr. Rath stimme mit Verwerfung einer Partialrevision auch ferner für eine Totalrevision (faß einhellig), und zwar soll derselben 2. eine verhältnißmäßige Repräsentazion zu Grunde gelegt werden (beinahe eben so starke Mehrheit); mit 75 gegen 45 Stimmen (welch letztere sich unbedingt für einen eidgenössischen Verfassungsrath nach der Volkszahl erklären wollten) beschloß er 3.: daß die Revision auch ferner nach der Tagsatzung abstellen sei; dann wenn der Fall eintreffe, daß diesem Wege das Ziel nicht erreicht werde, auch St. Gallen zur Aufstellung eines eigen. Verfassungsrathes stimme (für diesen letztern Satz erhoben sich 98 gegen 20 (dafür auch Baumgartner).

Also auch in St. Gallen hat die Idee eines Verfassungsrathes neue Fortschritte gemacht. Noch eine kurze Zeit und wir kommen in die Ausführung, resp. Konstituirung, Pestilenzblatt, Appzeg und Basel-Stadt.

Das Kapitel. Großrathskollegium beschloß am 10. und 12.: 1) daß das Pensionat am Gymnasium, wie es jetzt ist, aufgehoben, dagegen ein wohlbestrites eingerichtet werden solle. Klar und gründlich wurden die Mängel alles Pensionswesens hervorgehoben, wofdaß man sich wundern muß, daß man etwas verbessern will, was keine Namen hat, als nicht viel zu wohlbestrites. 2) Das Gymnasium soll in St. Gallen bleiben. Der Erziehungsrath hatte auf Entfernung von St. Gallen angetragen; aber hier bewährte sich der bekannte Spruch aufs Neue, daß der Mensch, also auch ein Kollegium von Menschen, gar oft als Gewohnheitsthier handelt.

Bündten. Am 10. Juni wurde die ordentliche Großrathssitzung vom Bundespräsident, Th. Giuliani, eröffnet. Die Ehwee Zeitung sagt von der Eröffnungsrede: „Wie können uns keine vorangegangenen erinnern, in welcher der Redner von einem so richtigen und unbefangenen Standpunkte aus sowohl unsere vaterländischen Angelegenheiten als auch unsere Verhältnisse zum Ausland zu beleuchten verstanden hätte. Der Redner empfahl zeitgemäßes Fortschreiten und Verbesserung unserer in vielen Theilen mangelhaften Institutionen — warnte aber vor Uebereilung und süsemischen Niederreissen; er empfahl dem Ausland gegenüber eine würdige Haltung, fern von Aufforderung, aber auch fern von Kniekriechungen; und diesthätlich der Kantons Neuenburg strengen Festhalten am Grundsatz, keinen einzigen Ring der eidgenössischen Bundesfette loszusagen lassen. — Diese Eröffnungsrede mag zwar einzelnen Personen nicht am besten gefallen haben: Stabile besonders werden eine gewisse in Weihrauch gewickelte Sprachellsamte in derselben vermißt haben, wie z. B. „Wohlwollen der hohen Mächte" ic.; wir aber gestehen: wir

*) Es ist vorerdst zum lachen, wenn man die Paudite der Kapazitäten im Tonstrumgenerellen Bureau genauer betrachtet. Den Bericht des Estabrers finde eine dieser Kapazitäten unwahr, weil er nicht mit dem Bericht des Kanz. übereinstimmt.

haben noch keine mit so lobhaftem Vergnügen angehört wie die diesjährige."

Unter den Mitgliedern des Gr. Raths waren 20 neu gewählte, 20, die im vorigen Jahr und 25 die früher in dieser Behörde saßen. Ein neues Zeichen von Bewegung in diesem Kanton. Zum Landesgrafidenten wurde Hr. Sprecher von Bernegg, zum Vizepräsidenten Hr. Bavier gewählt.

Ein radikales Rechnungs-Exempel.

Da es in unseren Tagen weder Mode zu werden scheint, die alte Ordnung der Dinge auf Kosten Anderer retten zu wollen, so wollen wir doch auch ein Schächtelein dazu beitragen, um die derrliche und vortreffliche ehemalige Verwaltung des Staatsgutes zu beleuchten.

Der Verkauf der Staatsdomänen ist unter den verhaßten radikalen Dingen einer der größten Gräuel, und so ward besonders letzthin die Veräußerung des Amtes Kappel tief betrauert. Nun hört, die Sache betrübten, was dieses Amt dem Staate eintrug, und wie da gehaust wurde. Ich setze voraus, man habe gelesen, wie gros dieses Amt gewesen und was jetzt verkauft wird, nämlich Häuser und Güter (siehe das Amtsblatt Nro. 18.) und 179 Juchart 2 1/2 Vieeling.

Dieses Amt war um den Pachtzins von 527 fl. netto einem Verwalter übertragen. Dagegen wurden laut Rechnungen in 24 Jahren in dieses Amt verbaut, die honnette Summe von 27,310 Frkn. Dieses beingt auf das Jahr 950 Frkn. oder 58 fl.

Ziehe nun den Ertrag von 527 fl. davon ab, so ergibt sich ein jährlicher Verlust von 53 fl. oder in 24 Jahren 1296 fl. Dazu kommt jährlich noch an Ausgaben an den Verwalter 10 Klafter Buchenholz, 5 Klafter Tannenholz und 10 Klafter Torf (in 24 Jahren 240 Klafter Buchenholz, 120 Tannene und 240 Torf-), die nirgends besonders in Rechnung genommen wurden. Ferner Leim zum Ziegelbrennen unentgeldlich. Endlich der Kleinigkeiten noch mehrere zu Gunsten des Verwalters, wie z. B. für Fuhrlohn des Holzes 50 Pfd. oder 15 fl., (360 fl. in 24 Jahren.) Der Verwalter, der dies Alles regnet, wusste zu thun hatte. Auch noch für den Bezug der Gefälle des Amtes eine besondere Besoldung von 500 Frkn. (12,000 Frkn. in 24 Jahren.)

Gewiß, die Berechnung, wie voetrefflich, wenn nicht der Staat, doch der Verwalter sich dabei gut stehen mußte, läßt sich recht schön leien, und wir überlassen dieser gewissenhaften und unübertrefflichen Staatsverwaltung den Ruhm, den Ersonnus derselben gewiß gezollt haben würde bei einer neuen Ausgabe seiner berühmtesten Schrift.

Nun kam dieses Gut auf die Versteigerung und das Ergebnis war im ersten Male 15,200 fl.; der Verth dürfte auf einer zweiten Gant sich noch bedeutend steigern.

Diese 45,200 fl. würden jetzt schon nach den Gantbedingungen jährlich erteagen: 2/3 oder 30,000 fl. à 5 1/2 % . . . . . 1050 fl.
und 1/3 15,200 fl. à 4 % . . . . . 608 „

Summa 1658 „

und zwar alles dieses ohne Baumkosten, Verwaltungsspesen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ueber den Nutzen von Zürichs Schanzenschleifung.
(Schluß.)

Zu den aufzuzählenden, für Verschönerung, Handel und Industrie so höchst wichtigen und ersprießlichen Folgen der Schanzenschleifung, denen sich in Zukunft noch mehrere eben so erfreulich anreihen werden, kommen nun auch die sogenannten militärischen Verwirklungen. Hier erinnert sich nicht mit Schaudre der, zur Zeit der Baslergräuel, auch hier mehrmals gedrohten Unsdeihe ähnlicher Art; wo auf der einen Seite ein prahlerisch-es Spießbürgerthum, das sein ganzes Heil, gleich den Metallfesten in Basel, hinter Gebäuchen, Mäuern und Kanonen zu finden wähnte; auf der andern aber eine rachgierige Masse durch solche Prahlereien gereizter Aufschigen und Landleute, schlagfertig, die Gegenwehr stunden, und wo nur das kluge Benehmen einiger Vaterlandsfreunde die fürchterlichsten Ausbrüche mehrmals zu unterdrücken im Stande war. Solche Gefahren können und werden uns nicht mehr bedrohen, seitdem jene Schwanzhöhlen, Mauern und Wälle gefallen sind; denn jetzt kann das auffallend jene Prahlerei sich von hieraus ihr einmals sehr theures, aber verhaßten Terrain zurück hinter die Stubenofen, Kochherde und Theetische verkrochen, wo sie immerhin ausbrüten und mit den dort gebräuchlichen Instrumenten verfeindten mag, was ihr gefällig ist. Demnach ist auch die moralische Sicherheit zwischen Stadt und Land durch die gestürzte Festung gesunken, und hat einen sich andauernden glücklichen Vereinigung zu den edelsten Zwecken der Menschheit Platz gemacht.

Kaum ist man im Stande die unausbrechlich großen und zahlreichen Segnungen, welche in Folge dieser radikalen Verbesserung schon so fühlbar geworden sind, als das Werk eines Jahres aufzuzählen, und dieses Werk, womit im Laufe eines Jahres, durch den von nun an entbrennten Festungs- und Bevölkerungseifer ein Kapital von 800,000 Fr. dem Staate gewonnen ist, zu dem sich künftig noch der Mehrwerth des theuren Bodens anreiht, kostet bis jetzt?! — zweimal den frühern altschädlichen Unterhalt der Festungswerke Zürichs!!!

Hoert dieß, und schämet Euch! ihr unwürdigen Schweizer und Volksbuhler, von deren Maxt und Wille zum Theil diese Verbesserungen schon längst mit dem gleichen Nutzen und Segen hätten vorlängen werden können, die ihr aber jetzt noch blind genug seid zu behaupten: dieses schöne Werk unserer politischen Wiedergeburt trage wenig Nutzen und erfordere zu viel Kosten. — Dagegen aber freuet euch Alle! ihr edlen Mitbürger zu Stadt und Land, die ihr aus einem dehelehen und verbesserten Krähwinkel, das den Namen unserer Hauptstadt führte, von nun an einen würdigen Hauptsitz der wahren Freiheit, der höhern Geistesbildung und einer immer ungetrübteren Gemeinschaftigkeit einrichtet, die wohlthätigsten Früchte in immer zunehmendem Maße über das ganze Land sich verbreiten sehet. Freuet euch, daß die vielen Millionen, welche die alten Querköpfe euch gekauft, und womit sie euch in Fesseln geschmiedet haben, auch wenigen Jahren durch eine von euch gewählte Regierung für euer Wohl wieder gewonnen werden.

Die freuen äußert wichtigen Folgen der Schanzenschleifung in Rücksicht auf verbesserte Straßenzüge, welche auf den Waarentransport durch die längste Handelsstraße der Schweiz den wohlthätigsten Einfluß haben können, werden bald zu einer Fortsetzung dieser Zeilen veranlassen. Möge nur inzwischen nicht ein Uebereest von Krähwinkelgeist, die neue Festung Brückenverbindung dieser Straßenanlagen, welche eine so bedeutende Summe aus theilweisem Kantonalgut der Kaufmannschaft von Zürich anvertraut ist, — in die Enge'sche und schartzwinkeligten Krümmungen der Stadtgassen hinein, unnütze Weise vergeuden; sonst wären die edlen Anstrengungen, welche der Staat zum Besten des Gemeinwohles macht, nur dem Steckenpferd einiger Stadtmatadoren und ihrer Trabanten aufgeopfert, und der Staat müßte nachher aus Neue für das unbefriedigte Bedürfniß des größern Verkehrs, seine schweren Opfer deingen. Vor solchem Schaden möge uns aber das Veto einer weisen Regierung verwahren. —

An die Stelle des verunglückten Projekts des Repräsentantenrahts, um Been unter Kuratel zu setzen, wied nun von der antinazionalen Partei ein Bundesrath vorgeschlagen, und sie ist nicht verlegen, auch dieses jüngste Kind ihrer Laune, mit allem Flitterwerk ihres verhexelten Parteigeistes auszustaffiren. Aber auch dieses Mal verfehlt sie der Sache, und der „Erzähler" hat es in einem frühern Artikel für alle, die nicht in Kutteln drängen sind, klar bewiesen, daß ein Bundesrath, für welchen nicht durch eine vollständige Bundesverzinfazion eine bestimmte Kompetenz festgesetzt, ein hinreichender Kreis von Geschäften angewiesen und endlich verfassungsmäßige Normen der Wirksamkeit vorgezeichnet sind, eine Institution ist, die in den verhandenen Zustand der Dinge gar nicht paßt; wir möchten hinzufügen: selbst eine gefährliche Institution ist. Manche klügere Blätter, welche diese Attentekratur empfehlen, lassen den Gedanken, der im Hintergrund liegt, nicht weeren; der „Vaterlandsfreund" (vulgo „Russisch-Zionnelle") aber, der wie den schwarzen Bocken nicht verleugnen kann, schämt seine Parteiempfehlung für das Sauerkraut also: „Man denke sich, daß Been über Jahr Beoret würde und gerade so, wie es jetzt, ein Stand der ganzen übrigen Schweiz entgegenstand, auch dann, als eidgenössischer Vorort in demselben Geist handeln würde; und ꝛc." Dieselben Heeren, die bei der Revisionsfrage des ganzen Bundes (wo auch die Institution des Bundesrahts notwendig) an ihrer Stelle sind, den Bundesrath ein Misstrauen und den Präsidenten einen König schalten, empfehlen ihn jetzt, wo er durchaus nicht an seiner Stelle ist, nur aus Haß gegen Been. Das sind die schmutzigen Quellen des Patriotismus dieser verdoebenen Sippschaft.

Anzeigen.

[1] Der Sängerverein vom Zürichsee wird Montag den 23. Juni in Horgen seine zahelicht Gesang-Aufführung halten. Texte sind à 5 Z. theils in Horgen selbst, theils bei Oerll, Füßli und Komp. in Zürich zu haben, und dienen als Eintrittskarte.
Den 12. Juni 1851.

Das Komite.

[2] Am 9. oder 10. dies wurde ein Fäßel Wein, 8. Mez. 67½., einen Eimer haltend, vom Salzhaus hinweg in ein unrechtes Schiff verladen. Derjenige, welcher darüber Auskunft geben oder das Fäßel zurückbringen kann, hat eine billige Belohnung zu erwarten bei
Zürich 12. Juni 1851. Salz-Faktor Bleuler.

[3] Dem Heren Salomon Bänniger Sohn, zur Löwen in Bassersdorf, wied auf sein in der Beilage zu Nro. 46. des Schweizerischen Republikaners enthaltenes Inserat ganz einfach erwiedert, daß es den Unterzeichneten zu geringfügig wäre, sich in ihrem schon bereits seit 30 Jahren betriebenen Geschäftsverkehre, des Namens eines solchen Subjektes zu bedienen, welches schon im Jahr 1827 des Aktiv-Bürgerrechts durch hochobergerichtlichen Urtheil verlustig erklärt, und bis auf diesen Augenblick noch nicht im Besitz desselben ist.
Bassersdorf den 13. Juni 1851.

Dübendorfer und Peter.

[3] Diejenigen Heeren Dachdeckermeister, welche über die vorzunehmende Reparatur am hiesigen Kirchthurm zu kalkulieren wünschen, haben sich binner 10 Tagen bei Hrn. Kirchenpfleger Schumacher dahier zu melden.
Dübendorf den 16. Juni 1851.

Die Baukommission.

Digitized by Google

Pränumerationszahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 49.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 20. Juni 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Daß die Chambery-Deputation im ihrem Zweck vereitelt ist, leuchtet nun wohl einem Jeden ein. Von dieser Deputation hängt nichts mehr ab *). Daß sie am 13. von Genf nach Chambery abgereis't ist, haben wir aus den westlichen Blättern entnommen; aber ihr fernerer Verlauf ist uns sehr gleichgültig. Daher wichen wir uns auch nicht in den Streit der Europe centrale mit dem Federal, ob jene Deputation von den Grenzkantonen oder von dem Vorort veranlaßt wurde; der Republikaner hat gar über dieses Phänomen nur mitgetheilt, was er wußte, nicht mehr und nicht minder. Wir werden uns nicht den Kopf darüber zerbrechen, in welcher Luftsphäre dieser diplomatische Seraphinenzug geboren worden ist. Darüber sind wir übrigens mit dem „Erzähler" völlig einverstanden, daß seine Deputation die Ehre und Zierde der Eidgenossenschaft wahren werde; dafür bürgt uns der bekannte Charakter der beiden Gesandten, welche nicht die Männer sind, um auf dem, von dem „Konstitutionnellen" dargebotenen Beett der Demüthigung durch die Noth der Zeiten zu schwimmen.

Die Deputation nach Chambery ist eine völlig untergeordnete Erscheinung, ein scheinheiliger diplomatischer Schnickel, der gerade nicht zur Verschönerung des Ganzen dient. Die Entscheidung wird in Zürich erfolgen; sie wird abhängen von dem Inhalt der Noten, die in diesen Tagen übergeben werden, und der Art, wie die Stände sich dabei benehmen. In dem Augenblick, wo wir dieses schreiben, haben wir nichts weiter über den Inhalt jener Noten vernommen, als was wir in der letzten Nr. den Republikaner mitgetheilt haben. Wir können daher auch nicht wissen, ob das was die N. Z. Z. darüber sagt, (s. Bonaparte habe die Wegweisung der Theilnehmer am Frankfurter Attentat und Anderer, welche die Ruhe der Nachbarstaaten gefährden, verlangt) begründet ist oder nicht. Aber beinahe mit Gewißheit glauben wir sagen zu können, daß Forderungen nicht gestellt werden, welche mit der Nationalehre und der Selbstständigkeit der Schweiz unvereinbar sind. Möge daher jeder sich prüfen, wie weit sein Muth und seine Weisheit reicht. Unsere Ansicht ist fest gebildet. Nie ist es unsere Sache gewesen, uns mit künstlichen Untersuchungen selbst zu täuschen, um unläugbare Wahrheiten in den Hintergrund zu drängen, wie ein politisches Blatt, das sich andere Spaß, in diesen Tagen gethan hat. Auch werden wir nie, wie dasselbe Blatt gethan hat, die Gültigkeit von Grundsätzen nach dem Erfolg berechnen, oder Wahrheiten, die eine ewige Sanktion haben, der Entscheidung einer augenblicklichen oder vereinzelten Meinung preis geben. Was soll daraus werden, wenn die, deren Beruf ist, das Volk in ernsten Augenblicken über den nächsten Kreis des sinnlichen Daseins zum Bewußtsein der höhern Güter, die eine Nazion zu verrechten hat, zu erheben — wenn diese selbst herabsteigen und die Formel ausrufen, unser welches die Furcht mit der Schande den Vertrag abschließen soll? Leicht ist es, in gefahrloser Ruhe, in schön gedrechselter Rede für Bekämpfung der Freiheit, Unabhängigkeit und Nazionalwürde zu ermuntern; aber die Stunde der Prüfung kommt bei Schweizertreuen für diese Jeden, und nur zu oft gehen sie dann, wie Lauseggli in Rauch auf. In dieser Stunde sei die Wahrheit dreifach dem heilig, dem sie je heilig war, und von jeder Stimme, die mit künstlicher Scheinweisheit sie zu entwürdigen sucht, werde es sich voll Abscheu mit dem Rufe wenden: Was ist Schlangenweisheit!

Unsere Ansicht also ist fest gebildet. Aber nach unserer innigsten Ueberzeugung kann in dieser Lage kein wahrer Schweizer, von welcher Partei er sein mag, über den Entschluß, den er zu ergreifen hat, zweifelhaft sein.

Wir glauben, mit Monnard, daß jedes, dem noch ein Funken von Patriotgefühl den Gründer schweizerischer Freiheit einweiht, mit Entrüstung jede unwürdige Zumuthung zurückstoßen müsse. Erheben wir uns über den Schauplatz der arbeitenden Parteien und werfen wir einen Blick auf die tief bewegte Gegenwart mit all ihren Gewittern; in allen Parteien wir ihren verschiedenen Richtungen erblicken wir Söhne des Einen Vaterlandes; eine Pflicht haben sie alle, das heilige Vermächtniß einer ruhmvollen Vorzeit treu zu bewahren. Entschuldigt die Geschichte, mit der eisernen Nothwendigkeit, einigermaßen das, was in den Jahren 1798 und 1814 geschah — obtzon sie nie die Schuldigen frei sprechen wird —; so würden die gegenwärtigen Verhältnisse, die wir oft kaltsinn genug entwickelt haben, als die sawersten Zeugen gegen das jetzige Geschlecht bei der Nachwelt auftreten, wenn es abermals nicht den Muth hätte, den Heerd seiner Väter vor Schande zu bewahren. Diejenigen aber, die nichts wollen, als das physische Leben erhalten und Geld machen, mögen dann wenigstens fur sich alle Jahre, die sie an die frühern Geschlechter knüpfen, abschneiden. Die Welt hat dis jetzt unter dem Namen „Schweizer" etwas anderes verstanden.

Zürich. Die Bezirksschulpflege Zürich hat von den Gemeinden des Bezirkes, welche im Jahr 1835 kleinere oder größere Unterstützungen von dem Vereine zur Beförderung der Volksbildung erhalten haben, über die Verwendung sich Rechenschaft geben lassen, und dieselbe dem provisorischen Komite des Bezirksschulvereines überlandt.

Wir glauben den verehrten Komitebureaux einen Auszug schuldig zu sein. Dietikon (kathol.) erhielt 65 Fr.; Urdorf und Dietikon (ref.) ea. Fr. 7 Birmensdorf mit Lunkhon und Aesch 32 Fr.; Uitikon 46 Fr.; Schwamendingen 16 Fr.; Hub im Zwölfenberg 21 Fr.; Seebach 16 Fr. In den meisten Gemeinden wurden die Unterstützungen zum Theil der Armen und der Bezirksschulpflege zur Entschädigung dürftiger Eltern in Anschaffung der gesetzlichen Lehrmittel verwendet. Einige Abweichungen mögen im Drange der Umstände ihre Entschuldigung finden, und in Zukunft unterlassen werden.

Der im Januar gestiftete Bezirksschulverein findet stets wachsende Theilnahme. Durch 55 Unterschriften sind ihm nun in der Stadt für das laufende Jahr über 200 Fr. zugeflossen. Eine bedeutende Anzahl Theilnehmer aus verschiedenen Gemeinden haben demselben ihre Namen eingesandt, und es sind ihm noch aus mehreren die Listen versprochen. Was an einigen Orten die Theilnahme an der Bezirkssache schwächt, ist der Umstand, daß in Gemeinden, wo die Unterstützung am nothwendigsten ist, die, welche geben könnten, theilnahmlos bleiben. Immerhin wird der Verein in Zukunft diejenigen Schulgenossenschaften am meisten zu berücksichtigen haben, von denen er, wenn auch nur geringe, Beiträge erhalten hat. Wie verlautet, soll ihm auch eine in der Zunft Hottingen zu veranstaltende Kollekte bereit liegende Summe zur Verwendung zugedacht sein. Möge das begonnene Werk in menschenfreundlichem Geiste immer mehr gefördert werden!

B.

— Hr. Regierungsrath Rebmann, ein im Dienste des Staats ergrauter, ehrwürdiger Mann, trat seine Stelle als Regierungsrath nieder, und hat bereits in der letzten Sitzung der Finanzcommission, in welcher Die Gesetzes-Entwürfe über das Steuer- und Zollwesen seinen Kollegen sind vorgelegt worden, Regierungsrath Eduard Sulzer hat den Freiheitsfreund wegen Verletzung der Amts- und Privatehren verklagt.

Bern. Am 16. wurden die Sitzungen des Gr. Raths eröffnet. Die erste Sitzung nahm beinahe ganz das Diskussion über die Untersuchung des Gesetzes, betreffend die Umwandlung der Zehnten und Bodenzinse in Geldleistungen, ein. Die Frage war, ob nach dem Gesetz dieser Gegenstand jedes Zehntleistungsmann zulässig sein oder nicht, in Betreff solcher Zehnten, die noch nicht umgewandelt seien? Der Regierungsrath soll einen Antrag bringen. — Wir werden bald vernehmen, daß andere Dinge den Gr. Rath beschäftigten.

— Am 17. begann die Instruktion die Tagsatzung. Die wichtigsten Punkte sind: 1) Gesandtschaften: Stimmen sie gegen ihre (gegen oder weitere) Vollmachten, so rekennt der Stand das Votum nicht an. 2) Schweizer Offnungskosten: der Bezirk Schwyz soll zahlen; er ist wenigstens als verführt in Schuld. (Hans Schmid: Hätte man zu rechter Zeit gewußt, so würde das Volk Verführer wohl gefunden und getroffen haben. Jetzt lauft die ganze Operazion darauf hinaus, daß die Verführten gezchemt, das Volk der schuldlosen Kantone getrost

*) Die allgem. Zeit. sagt in einem Artikel von Chambery vom 10., die Gesandten seien vom Könige sehr wohl aufgenommen worden und es lasse sich hoffen, daß die von Sardinien gegen die Schweiz begonnenen Korrezions-Maßregeln, wo nicht gänzlich ganz aufgehoben, doch gemildert und verkürzt werden. — Wie hatten also richtig bemerkt, daß die Ankunft das thun. d. Duseh einem diplomatischen Schritt in Sardinien ganz nutzlos gemacht habe.

Digitized by Google

und die Verführer belohnt werden, z. B. durch die Ehrengenössischaft in der Tagsatzung. Darüber wird der Redner später sprechen. 5) Bundesrafte: die frühere Instruktion wird beklagt. (Der Antrag des Hrn. Simen, an der Revision auf andern Weg als den des Vorschlagens etwas, wenn dieß beschlossen würde, Theil zu nehmen, wird verworfen. Recht oder Nichts! Bern wird alle Opfer bringen für das Vaterland; wenn aber das Gesammtwohl vertheilt und in die Kantonalsecel geschoben werden soll, wird Bern in fester Opposition seine rechte Stellung behaupten.)

— Professor Dr. Wilhelm Snell hat den Auftrag, unsere Kleinmalzgetränkung einer Revision zu unterwerfen. Prof. Dr. G. C. Snell wird eine Instruktion für die Amtsgerichts-Präsidenten über ihre Verfahren in Hauptunterschlagungen entwerfen. Das Justizdepartement soll vorlaufig, und in Erwartung einer dritten Gesetzgebung, die nach bestehenden Staatsgrundbestimmungen drucken und an die Gerichtsbeamten vertheilen lassen.

Luzern. (Großrathsverhandlungen.) Am 11. wurde eine Bittschrift des Hrn. Oberst Pfyffer (ehemaligen Redaktors des Waldst. Boten) verhandelt. Er supplizirte beim Gr. Rath um Begnadigung. Bekanntlich hatte ihn Fischer (1835) das Bezirksgericht zu 100 Tagen Gefängniß wegen Schmähartikeln verurtheilt. Der Gr. Rath beschloß, daß von einer Annahme einer solchen Bittschrift nicht eher die Rede sein könne, als bis der Verurtheilte sich im Kanton Luzern wieder gestellt und den Gesetzen unterworfen habe.

In Bezug auf die den Gesandtschaftsinstruktion tragen wir noch Folgendes nach: In Betreff des Antrags von Bern auf die Abberufung des Hrn. Effingers wurde beschlossen, der Gesandtschaft solle vorerst aufterlichen, ob überhaupt dergleichen Geschäftsträger nöthig seien oder nicht; und die dann zu Bestätigung oder Nichtbestätigung freie Hand zu lassen. Betreffend der Instruktion für außerordentliche Fälle wurde erkannt, daß die Gesandtschaft stets die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz im Auge behalten, jedoch immer unter Ratifikationsvorbehalt stimmen solle, ausgenommen die Fälle, wo ein unverweilliges und entschiedenes Einschreiten nothwendig sei.

Auf den Antrag des Hrn. Prof. Baumann wurde der Kl. Rath aufgefordert, ohne Zögern den Entwurf einer Gewerbsschule vorzulegen. Bei dieser Veranlassung entwickelte Hr. Steiger die Nothwendigkeit der Revision des Erziehungswesens. In Folge dieses Vortrags wurde diese Revision beschlossen. Ein eben so wichtiger, als dringlicher Beschluß!

Für Hutwyl wurde eine Unterstützung von 600 Fr. bewilligt.

Das Zentralkomité des eidgenössischen Schützenvereines in Luzern hat einen warmen Aufruf zum Behufe des eidgenössischen Schützenfestes in Zürich, unterm 5. Juni, erlassen.

Uri. Zur Unterschung, die über das Siedengeschäft verhängt wurde, ist, mit Umgehung der üblichen (freilich selten befolgten) ordentlichen Behörden, eine Spezialkommission aus den Herren Lauener, Müller und Schilig bestellend, gewählt worden. Bei den Verhören fragte man zu dreimal die Inkulpaten: ob ihnen Jemand etwas versprochen oder bezahlt habe? Herr Lauener glaubt also, ohne bestochen zu sein, könne man für das öffentliche Leben nichts thun. Jos. Maria Gamma, welcher den Entwurf zu dem Bezahren des Siedengeschäfts aufgesetzt hatte, klagt sich bei Zeit nach Kräften an. K. Gisler, welch dort mit Lauener, was er gethan, bei verfassungsmäßig, er werde sich keiner Strafe unterwerfen, und wolle man ihn doch strafen, so werde er den Schutz dieser anrufen, welche die Verfassung von Uri garantirt hätten.

Schwyz. Ueber die Bezirksgemeinde der March, am 8. Juni, (Privatkorrespondenz), die sich dem Bezirke March nicht bittere Worte, wurde gemacht werden, zum Theil mit Recht; zu hart aber ist es, wenn der „Erzähler" das Volk so geradezu verdammt.

Der 8. Beachtenswerth bewiesen, daß das Volk der March an der Schande vor Rothenthurm unschuldig ist; — der beste Beweis liegt darin, daß die Vorsteher, welche zu jener Schande Hand geboten, an der Bezirksgemeinde nun gänzlich verworfen wurden.

Die Wahlen in die Kantonsbehörden fielen alle in gutem Sinne aus, mit wenigen Ausnahmen. Schwind blieb an der Gemeinde, bis für ihn kein Amt mehr frei war; auch Bammert und Knobel fielen durch.

Jeder Biedere freute sich, daß auf solche Weise die Schande am Rothenthurm abgewälzt wurde.

Aber jetzt, Volk! gib acht, ob du alle die rechten gewählt hast? Du kannst die falschen bald kennen lernen: der nächste große Rath wird zeigen, in wie weit die Männer aus der March im Rathssaale die Ehre des Bezirks wahren. Wird ein Ab-Yberg, Hodbenet oder Schmid zum Gesandten gewählt, so weiß man bald aus den Gründen, die sie für Mätchen für diese Wahl geltend machen; man kann auch sogar ihre Namen auswittern — dann wollen wir sehen, was das Volk an der künftigen Gemeinde zu denen sagen wird, welche ganz dem Sinn und Geist des Bezirks entgegen, für die Schande desselben stimmen durften.

Wie man vernimmt, tröstet sich Schmid jetzt schon damit, daß die Schwyzer und Wollerauer für ihn stimmen werden, und daß zuversichtlich, daß dort auch noch etwelche Märchter seiner gedenken werden.

Die Wahl ist auf solche Weise leicht möglich. — Die Ehre darf man aber dann euhig dem Gewählten und der Tagsatzung überlassen.

Freiburg. Von den weitern Verhandlungen des Gr. Raths seit dem 9. d. M. ist als bemerkenswerth herauszuheben, daß bei Berathung eines Gesetzesvorschlags betreffend die Klassifikation von Polizeivergehen, fiskalischen und korrektionellen Vergehen, die mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten einzig vereinbare Ansicht die Oberhand bekleidet, daß auch die sogenannten Forest vor die Gerichte gehören und nicht von Administrativbeamten abgethan werden sollen. Sodann wurden wiederum die Hrn. Schaller und Büssard zu Gesandten für die Tagsatzung ernannt, und die Regierung beauftragt, die vorgekommenen Fälle die erforderlichen Instruktionen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Gr. Rathes zu ertheilen. Hinsichtlich der Verbrauchssteuer wurde dahin instruirt, daß das Recht, eine solche von fremden Waaren zu beziehen, für alle Kantone ausdrücklich anerkannt werden solle. Die übrigen Instruktionen, welche schon am 11. beschlossen wurden, werden wir nachliefern, so wie sie in dem Freiburger Blatt Lami du progrès erscheinen. An der Tagesordnung ist ferner der Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Jahres 1832, und ein Anhang zu dem Reglement für die Schulen, über welch letztern Punkt recht lebhafte und interessante Debatten geführt werden.

Solothurn. Berichtigung der Nachrichten in der letzten Nr. des Republ., betreffend die Großräthliche Instanzzion für die Tagsatzungsgesandtschaft: Dem Stande Schwyz sollen die Okkupationskosten ganz erlassen sein; dagegen soll ihm die Truppenverpflegung nicht vergütet werden.

Basel-Landschaft. Liestal, den 17. Juni. In der gestrigen Landrathssitzung wurde ein Gesetzesvorschlag über zwei dem Reg. Rath beizuordnende Beisitzer behandelt, und von dem Landrath als verfassungswidrig verworfen. Die Diskussion über diesen Gegenstand war höchst merkwürdig. Man sagte nämlich den Reg. Räthen Singeisen und Eglin laut mit bittren Worten, daß sie besser thun würden, über Civilsachen zu urtheilen, als über Criminalsachen, da sie hierin nicht gut und den Leuten ganz deutlich zu verstehen, daß sie Reg. Räder aber keine Reg. Räthe seien; allein sie waren taub und hr. Reg. Rath Singeisen begnügte sich, dem Landrathe die trostvolle Zusicherung bei Behandlung der Entlassungsbegehrens des Hrn. Reg. Raths Bürer zu geben, daß er als Egnist handeln und besiegen dem Begehren entsprechen wolle, weil er Commissarius sei, in etwas wenigst als zwei Jahren seine Entlassung zu nehmen. (Hr. Regierungsrath Singeisen fällt nämlich nach dem Loose am 1. Juni 1836, also in 16 Tagen weniger als 2 Jahren, aus gedachter Behörde.)

— Die Experten für Schatzung des Naturaliencabinets in Basel haben ihre Arbeit vollendet und übereinstimmend der ganze Sammlung auf 12,000 Fr. gelabt. Getheilt sind dagegen die Ansichten der Kunstexperten, von denen Hr. Wagner und von Werth von Bern die sämmtlichen Kunstgegenstände auf Fr. 16,000, Hr. Füßli und Hot von Zürich auf Fr. 115,000 geworthet haben. Wie werden später vielleicht hören, welche auffallende Differenz aus kritischen Gründen das Publikum aufklären.

St. Gallen. Großrathsverhandlungen. (Fortsetzung). Den 13. kamen die den Lesern des Republ. schon bekannten neuen Konkordatsentwürfe in Betreff des Transits, Zoll- und Kommerzwesens u. s. w. in Berathung, wobei die Anträge des Kantonsrathes genehmigt wurden. Ein Antrag, welcher einstellig wurde, betraf Aufhebung der Ehrenzeichen-Konkordate zum zweiten Mal zurückgewiesen; eben so das Trennungsbegehren von Neuenburg. Der Gr. Rath will, daß dieser Stand seinen Eiden und Pflichten entspreche, wie andere. Hinsichtlich der Zulassung Alt-Herzogs in die Tagsatzung, falls er gewählt würde, fand man, daß für Kantonsbürger nicht verweigert werden könnte, und obwohl ein Theil der hiesige Behörde, die ihn zum Ex-Obersten gemacht, und gegen die Eidgenossenschaft wäre. Wegen Abrufung des Hrn. v. Effinger von Wien wurde beschlossen, daß sie statt finden möge, falls sich aus den Verhandlungen der Tagsatzung ergebe, daß der Hr. Geschäftsträger nicht möglichermaß der Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz hinlänglich zu behaupten gewußt habe. Man scheint endlich der Gesandtschaft vor, was sie, wenn weitere Zumuthungen des Auslandes eine würdige Haltung erfordern würden, zu thun habe, und nahm dann noch einhellig das neue Fremden- und Niederlassungsgesetz an.

Am 14. vernahm der Gr. Rath unter anderen eine Petition der schon seit langen Jahren bestehenden rheinthalischen gemeinnützigen Gesellschaft (nicht Schutzverein), welche die Wegweisung der Gelanden jener Mächte verlangt, von denen die dermaligen Plackereien gegen die Schweiz herrühren. Der Kl. Rath schlug vor, an der Tagsatzung auf gemeinsame Aufforderung an jene Staaten zu Aufgebung der feindlichen Maßnahmen, und Ersetzung der feindlichen Einschreitungen gegen jede Instruktion und Verwendung des Repräsentantenpaths, falls er vorgeschlagen würde, und endlich auf Ergreifung der geeigneten Mittel anzutragen, wenn die innere Ruhe oder die Schweiz von Außen her gefährdet werden sollte. Die Berathung bleibtber nahm den ganzen Vormittag weg, und nach Verwerfung einer Menge von Gutachten der Kommission, u. s. w. beschloß man, auf den Fall der Zerthauer der Paßplackereien die Gesandtschaft zu Retorsionsmaßregeln zu ermächtigen; die übrigen Anträge des Kl. Raths, somit auch das Votum gegen den Repräsentantenrath, wurden genehmigt. — Am 16. wurden nur Petizionen verhandelt; am 17.

Digitized by Google

Hr. Reg. Rath Baumgartner im 1. Skrutin mit 86 von 114 St. zum 1., Hr. Dr. Feis mit 63 St. zum 2. Deputirten an die Tagsatzung gewählt; letzterer hat es aber noch nicht angenommen.

Das kathol. Großrathskollegium beschäftigte sich am 13. mit dem Amtsverwaltungszeugniß des Erziehungsraths und mit der Rechnungsablage des Verwaltungsraths, und wies an eine Kommission, aus den HH. R. R. Baumgartner, K. R. Wirth, K. R. Good, Reg. R. Falk und K. R. Dudli bestehend, zwei Vorschläge zur Prüfung: 1) über die Bedingungen für Ausübung festgesetzlicher Vereinigungen durch die Kapuziner, und 2) über den künftigen Bestand der zehen Frauenklöster des Kantons. — Aus dem Amtsberichte des Administrationsraths ergab sich, daß der letzte Bilchof in etwas mehr als 9 Jahren nicht weniger als 72,603 Gulden, die sehr bedeutenden Unterhaltungskosten (von circa 7000 fl.) nicht gerechnet, aus dem kathol. Fond bezogen hat. Dieser beträgt gegenwärtig 1,773,301 Gl. 42 Kr.

Bern. Der Gr. Rath hat sich sogleich mit den eidgenössischen Traktanden beschäftigt. Die Neuerdurge Trennungsfrage ist verworfen worden; auf die Konkordatsentwürfe des Standes Zürich, betreffend die Heimathlosigkeit und die freie Niederlassung, will man eingehen; paßliche Bundesrevision (besonders das Militairwesen) ist wieder beliebt worden; endlich will man schon dieses Jahr auf die Aufstellung eines Bundesrathes eintreten.

Aargau. Am 16. verfammelte sich der Gr. Rath. Die Berathungen am 16., 17. und 18. betrafen theils nur Gegenstände von rein örtlicher Natur, theils nur einzelnende Punkte. So wurden die Kreisschreiben von Waadt über Demolirung von Festungswerken und von Bünden über Aufstellung eines Kontingents zur Kommission für die Tagsatzungsinstruktion zur Begutachtung überwiesen.

— In Sachen des Kantons Basel-Stadttheil gegen den Kanton Basel-Landschaft, betreffend Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel, hat das Siebengericht über die Rechtsfrage: welcher Theilungsfuß für das Universitätsgut gelte? nach nr.

in Erwägung,

1) Daß die Grundsätze, nach welchen der Theilungsfuß durch das Urtheil vom 12. Oktober v. J. für die s. g. Staatsstaffe festgestellt wurde, nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Urtheils, so wie derjenigen vom 14., 15. und 18. deffelben Monats, sich auf das gesammte Staatsvermögen beziehen;

2) Daß nun aber kein genügender Grund vorhanden ist, um bezüglich auf den vorliegenden Theil des Staatsgutes von der aus jenen Grundsätzen abgeleiteten Regel abzugehen, zumal

a) der Stand der beiderseitigen Bedürfnisse, wie er von Seite Basel-Stadttheils angegeben wird, weder als richtig anerkannt werden kann, noch, abgesehen hievon, die Summe der angeführten Ueberschüsse zu den daraus abgeleiteten Folgerungen berechtigen würde;

b) die Rechte, welche der Stadt Basel kraft der Dotations-Urkunde an dem Universitäts-Gut zustehen, durch das Urtheil vom 13. April d. J. bereits ihrem Umfange nach bestimmt sind, und als eine auf dieselben bezügliche Verfügung sowohl die Bestimmung des Betrages als bei der Zutheilung dieses Theils des Staatsvermögens in Anwendung gebracht werden müssen, folglich auf den als reines Staatsgut übrig bleibenden Betrag und die Größe der jedem Theil zufallenden Quote deffelben keinen weitern Einfluß ausüben können;

c) der Umstand, daß das Universitäts-Gut großentheils aus Schenkungen von Bürgern der Stadt Basel entstanden sein soll, so weit er nicht durch entgegengesetzte Rücksichten (wie z. B. diejenige auf das frühere Wechältniß zwischen Stadt und Landschaft) aufgewogen wird, nicht bei der jetzt vorliegenden Frage, sondern vielmehr bei der Zutheilung und Preisbestimmung, als den Punkten im Theilungs-Prozesse, bei welchen das billige Ermessen des Richters vorzugsweise zu walten hat, seinen Einfluß ausübt,

d) endlich ein poseiver Rechtsgrund, durch welchen der Bezirk Birseck oder ein anderer Landestheil von dem Universitäts-Gut ausgeschlossen würde, wie dieß bei dem Kirchen- und Schulgut laut Urtheil vom 18. Oktober v. J. (Eidg. Abs. 1847 S. 1) hinsichtlich Birseck's vorliegt;

bei getheilten Stimmen der Schreiberather durch Entscheid des Obmanns

erkennt:

1. Es finden die Bestimmungen der Urtheile vom 12. Oktober und 9. November v. J. (den Theilungsfuß betreffend) auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung.

2. Sei dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Thurgau. Der „Wächter" theilt eine Adreffe von Thurgauern an den Gr. Rath mit, welche folgende Stelle enthält: „Alle warmen Freunde des Vaterlandes stimmen mit Recht über die an den Bund gelangten fremden Noten. Diese überschreiten wenigstens zum Theil nach unserm Dafürhalten und nach dem kompetenten Urtheil der sachkundigsten Männer die Schranken völkerrechtlicher Verhältnisse, und verwunden durch die befremdliche Art und Weise ihrer Vorschriften über das, was die Schweiz in ihrem Innern zur Befriedigung des übrigbleibenden Auslandes alles vorzukehren habe, in steigendem Grade tief die Nationalehre, die unser Abwehren mit aufopferndem Heldensinne glücklich bewachten, und ohne die es kein freies Vaterland gibt. Das thurgauische Volk, in Tausenden seiner freiheitsliebenden Bürger, des ehelsten Enthusiasmus und der größten Opfer fähig, wo es sich um die Nationalunabhängigkeit in ihrer reinsten Idee handelt, nimmt schon die geringste Verletzung derselben den giftigen Anhauch von der Schmach eines fremden Joches nicht geduldig auf sich; bei ihm hat auf allen Seiten des Kantons die öffentliche Stimme eines durch Wissenschaft und Patriotismus hochausgezeichneten Eidgenossen und Staatsmannes, des Doktar Kasimir Pfyffer in Luzern, der des Schweizervolks wichtige Wochenrungen verlangt, den besten Anklang gefunden, und wir hoffen, Ihnen, würdige Repräsentanten der freien und entschlossenen Thurgau's, nicht zu mißfallen, indem wir Sie kurz Este angetragenermaßen bitten: in Ihren hoffentlichen Maßnahmen und Beschlüssen auf das Vertrauen in den eidgenössischen Sinn Ihrer Mitbürger zu sehen, welcher jede verdiente Zurückweisung unbefugter fremder Einmischung in unsere vaterländischen Angelegenheiten, und in allen den Fällen, wo das moralische Zartgefühl für Schweizerehre und unabhängigen Recht beleidigt ist, selbst bis zur Androhung derjenigen Gefahren der auswärtigen Mächte rechtfertigt und dringend wünscht, die eigenwilige oder auch mittelst ihrer Berichte durch Provozirung brovlämatische Organe solcher fremden Rechtsverletzungen und Beleidigungen sind." Dann folgt die zweite Bitte: die Gesandtschaft möge dahin instruirt werden, daß die Kontingente aller Kantone unverzüglich mobil gemacht und auf jeden Tag zum Kampf für die schweizerische Unabhängigkeit gerüstet stehen. Die dritte Bitte wünscht, daß das Werk einer neuen, zeitgemäßen Bundesurkunde der Schweiz nicht ins Stocken gerathe.

— (Privatkorr.) Unter den Nachbarstaaten, welche die Fülle ihrer Gewalt durch Verfolgung der Flüchtlinge aus ewigen Zeiten kund machen, nimmt Baden den vorzüglich aus. Die Zeitungsschreiber in Baiern enthalten die albernsten Schmähungen über die Schweiz, und wendet man sich mit einer leidenschaftslosen ruhigen Widerlegung derselben an eine dortige Redaktion, so wird das Inserat von der Zensurbehörde gestrichen. Sogar die allgemeine Zeitung, die sich mit dem Mut der Unparteilichkeit brüstet, durfte vor einiger Zeit eine kurze Widerlegung der, durch die Münchnerzeitung verbreiteten Gerüchtes, daß die Polen die Grenzstadt Lindau zu überrumpeln beabsichtigen, nicht aufnehmen. Selber schienen die Beamten in Lindau die brutalsten Mißhandlungen der Reisenden und Kaufleute aus der Schweiz mit Wohlgefallen zu betrachten. Unlängst wurde ein Thurgauischer Kaufmann durch einen solchen Beamten in Wilderung schmählich mißhandelt, und als er bei den Behörden in Lindau dießfalls Untersuchung verlangte, mit höhnischem Lachen abgewiesen. Daß der bairische Minister Desident für eines Bessern besonnen hat und wieder schweizerische Pässe visirt, statt Gesandtschaftspäße auf Begehren und Kosten der Schweiz, ist eine Thatsache der schweizerischen Regierungen entrathen, dafür wissen wir ihm keinen Dank, haben es aber für eine Schande, daß nicht alle Kantone sogleich gegen solche insolente Zumuthungen fremder Minister die geeigneten Maßregeln ergriffen haben.

Tessin. Folgenden ist die lamentable Epistel des Standes Tessin an den Bovort: „Unser Kanton sieht sich in die schwierigste Lage versetzt durch die von der lombardischen Regierung in Bezug auf die Pässe ergriffenen Maßregeln. Sie kennen die von uns und unserm Gr. Rath ergriffenen Maßregeln, um den Forderungen der lombardischen Regierung zu genügen, und alle in unserm Kanton befindlichen, von ihr bezeichneten politischen Flüchtlinge zu entfernen. Demungeachtet dauern die Einschränkungen gegen unsere Mitbürger fort, und nachdem, was Seitens der Statthalter der Lombardie kundgethan, sind unsere Vorstellungen nach Wien gesandt worden, um eine Entscheidung zu erlangen. In einer so kritischen Stellung müssen wir Ihrer Unterstützung ansprechen, um die unsern Kanton ohne seine Schuld bedrohenden und drückenden Uebel auf entfernen. Bellinzona, 26. Mai." Wir haben (wen berichtet, daß der Bovort darauf eine verdammende Antwortschrift, wegen des vereinzelten Handelns von Tessin in so wichtigen Dingen, erließ.

— Auch der sardinische Minister hat dem Staatsrath volle Zufriedenheit mit den von den Behörden dieses Kantons wider die Presse und Fremden getasten Behältniß bezeugt, und dabei ebenfalls erklärt, daß die Piemontesischen gleichwohl ernstlich gesinnt wären, gegen die Verletzungen Mächte durch den Bovort aufrufen würden. — In den Sitzungen des Gr. Rathe vom 10., 11., 12. und 13. d. wurde unter anderm beschlossen, daß die Abgeordneten in die Tagsatzung auf den Inhalt der Instruktion sich beschränkt sein, gegen die Zusammenziehung der Kadres stimmen, sich jeder Revision des 15er Bundes und des Tagsatzungsreglements, folglich auch der Oeffentlichkeit der Tagsatzung widersetzen, auf keine Weise zur Kontingentserhöhung der Bundestruppen die Hand bieten, dann aber auf eidgenössische Verwendung beim österreichischen Hof um Zahlung der 1799 und 1800 an die Armee deffelben von mehreren Bezirken des Kantons geleisteten Lieferungen dringen sollen. Mit diesen Aufträgen werden die HH. Advokaten Meis von Bellenz und Rivo von Lugano als Deputirte des Kantons in der Tagsatzung erscheinen.

Waadt. Betrachtungen über die Wahl der Tagsatzungsgesandtschaft. In der Krise, worin sich die Schweiz befindet, sind alle Zeichen, welche den Geist der Gr. Räthe in den Kantonen charakterisiren, von Bedeutung. Unter diese Zeichen gehört allen Nachrichten, die mir von verschiedenen Seiten erhielten, zufolge, auch die Wahl der Tagsatzungsgesandten im Kanton Waadt. Wir bemerken zuvorderst, daß der Gr. Rath

Google

dieses Kantons, obgleich aus der Verfassung von 1831 hervorgegangen, dennoch wieder vollständig in die Gesinnungsheit des frühern Regiments, immer einen Staatsrath an die Spitze der Gesandtschaft zu stellen und auf diese Weise sich selbst einer Autorität, die er einernt, unterzuordnen, zurückgewinken ist. Ein einziges Mal hat er sich von dieser entfernen Sitte des alten Gr. Raths entfernt, als er auf die ordentliche Tagsatzung von 1832 die HH. Monnard, Rieux und Cocerean ernannte. Diesmal entspann sich ein Kampf unter den Mitgliedern des Gr. Raths über die Frage: welchen der beiden Staatsräthe, Labarpe und Jaquet, man ernennen wolle. Erst im dritten Skrutinium wurde Hrn. Labarpe mit einer schwachen Majorität ernannt. Es ist dies der Mann der alten Majorität, von dem man noch schöne Reste in der gegenwärtigen Gesetzgebung findet, und trotz aller Glaubensbekenntnisse, die er gewohnt ist abzulegen (wie Hr. Eduard Pfyffer), und die sich unter einander sehr wunderlich sind, bleibt er dennoch unverändert der Repräsentant dieser nigen Partei, welche dem Zoll-System, so wie dem eidgenössischen Systeme entgegen gesetzt ist.

Als er zum ersten Gesandten zur außerordentlichen Tagsatzung im Frühjahr 1833 gewählt wurde, war die stabile Partei, welche diesen Streich vorbereitet hatte, selbst über ihren Sieg erschrocken; sie fürchtete den bösen Eindruck, welchen diese Ernennung auf das wohldenkende Publikum und besonders auf die liberale Partei machen würde, und glaubte daher, ihrem Kandidaten ein Gegengewicht in den Personen der HH. Monnard und Cocrevon geben zu müssen. Von Seiten des Hrn. Monnard, der seit vielen Jahren ein Gegenstand des Hasses des Hrn. de Labarpe war, erz forderte es in der That viel Selbstverläugnung und Charakterstärke, um eine so seltsame Rolle zu übernehmen. Die Debatten selbst, wo man sah, daß die bekannte Charakterlosigkeit und Geschmeidigkeit des Hrn. de Labarpe ihn plötzlich zu einem Eidesolen umstimmen würden. Die Thatsachen haben diese Berechnung zerschmettert.

Dieses hinderte den gedankenlosen Haufen der Stabilen nicht, diesmal ihren Freund und Gevattter dem Hrn. Jaquet vorzuziehen, dessen politische Meinungen liberal, aber gemäßigt, nie gründet haben, dessen Charakter durch keine Exzentsellen verdorben wurde, und der über die wichtigen Fragen, die in diesem Jahre zur Sprache kommen werden, ganz vorzüglich bewandert ist.

Als man zur Ernennung des zweiten Deputirten schritt, vereinigte Hr. Monnard in dem ersten Skrutinium, wo die Majorität 48 Stimmen war, 36 und der Gen. Guiguet 25; die übrigen Stimmen zersplitterten sich unter verschiedene Glieder. Diese Heeren erklärten, daß sie, im Falle sie gewählt würden, die Wahl nicht annehmen könnten. Hr. Monnard deutet sich auf seine öffentlichen Geschäfte und literarischen Arbeiten, und der Gen. Guiguet auf die Funktionen, die er als Mitglied der eidgenössischen Militär-Inspektion zu verrichten habe. Es wurde daher am Tage, das beide Heeren noch andere Gründe für die Ablehnung der Wahl hatten. Der Letztere ist zu liberal und zu eidgenössisch gesinnt, als daß er sich zum diesen Hemmschuh an den Wagen des Hrn. Labarpe könnte gebrauchen lassen. Was den Hrn. Gen. Guiguet betrifft, so erlaubt ihm seine Stellung in der Eidgenossenschaft schwerlich, bei dem ihrenwerthen Hrn. Staatsrath Diskonstdienste zu verleuten. Die 25 waadtländischen Großräthe, welche ihm diesen Posten zudachten, gehen uns eine greinge Idee von ihrem Verstand und von ihrem Charakter.

Man wird sich nun auf Hrn. Gustav, öffentlichen Anklager, dem man vor Kurzem einen Beweis seiner Liebe bringen wollte, mit einiger Wenschi nicht im Stande sei, so viele Geschäfte zu versehen. Es ist eine eitige Kreatur des Hrn. de Labarpe, und nicht minder ein eifriger Vertheidiger des Kantonalgeistes, der nöthigenfalls im Bundesvertrag einen Artikel auffinden wird, um die Kosten, welche durch den Savoyer-Einfall verursacht wurden, auf die Eidgenossenschaft zu verlegen. Die Neuenburger ist alle vollkommen auf seinem Sinne, und gerade das, daß die liberale Partei nicht ungern, die schon lange wünscht, daß der Kanton und die Schweiz gewahr würden, welchen Gang der Gr. Rath nimmt, in welchem sich noch viele Feinde unserer Freiheit befinden.

Wallis, 5. Juni. Der seit 51 Tagen versammelte Landrath hat letzten Samstag seine Sitzungen geschlossen. Größtentheils mit Finanz- und Militäreangelegenheiten beschäftigt, nahm er erst in den zwei letzten Tagen das Begehren der Unterwalliser zur Hand. Nach heftiger Diskussion wurde am Ende dieses Geschäft neuerdings mit 53 gegen 20 Stimmen auf spätere endgiger Zeiten vertagt, obwohl die Verlangenden ein definitives Ja oder Nein begehrt hatten. Stockaristisch wurde auch beschlossen, daß innerhalb Wallis kein Verein statt finden dürfe. Gebildet auch dort werden die Tage des Gerichts über die Unterdrücker anderchen.

Neuenburg. Der gesetzgebende Körper ist auf den 23. d. zusammenberufen und wird sich mit folgenden Gegenständen beschäftigen: 1) Bericht der Regierung, bezüglich auf die Angelegenheiten der Schweiz; 2) Ernennung der Deputirten; 3) Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums für das Jahr 1835; 4) Rechenschaftsbericht über den Staatsfond ꝛc.

Anschichten. In Nro. 19 der N. Z. Z. wird die Nachricht wiederholt, die fremden Noten verlangen die Wegweisung der in Folge des Frankfurter Attentats in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge und andere, welche in der Schweiz zur Beunruhigung Deutschlands wirken. Für diese und andere Feedeungen wied in jener Zeitung in einem eingesandten Artikel ein Unterschied gemacht zwischen der Art der Dotzung die man anwendet. Die Einsender findet eine Dotzung des „direkten physischen (militärischen) Zwangs" unzulässig und rechtsverletzend, dagegen die Dotzung der Unterdrückung alles Verkehrs, falls die Schweiz auf eine dem Auslande „mißbeliebige" Weise das Asylrecht behaupten wolle, ganz zulässig und in den Territorialrechten des Auslandes begründet. Wie gesichen, wir können diese Feinheit im Unterschied nicht nachkommen. In der zivilisirten Welt ist eine abgeschlossene Existenz eines Volks gar nicht denkbar; die industriellen und Kulturverdindungen der Völker sind so wesentlich mit den verdelten menschlichen Entwicklung derselben verflochten, daß das Recht auf Gemeinschaft (woraus das Recht auf Verträge, Gesandtschaftsrecht u. s. w. fließen) als ein weientliches Völkerrecht betrachtet wird. Die Dotzung, dieses Recht aufzuheben, d. h. dieses Verkehr zu sperren — gilt uns dahet gleich mit der Dotzung, direkten Zwang anzuwenden. Alles kommt darauf an, ob in der Schweiz das Asylrecht mißbraucht worden ist, und das auf durch Thatsachen — actes constatés, wie Monnard sagt — bewiesen werden. Nur in diesem Fall ist das Asylrecht verschreyt. Noch wenigen können wir die zweite Unterscheidung begreifen, daß die Schweiz, wenn sie durch jene Verletzung das Asylrecht aufgeben „freiwillig daraus Verzicht leisten würden." So würden um Ende Dotzungen die Ursachen zu freiwilligen Handlungen werden! Wenn dann die Hoffnung angedeutet wird, daß Vorort und Tagsatzung dieser zuversichtlichen Lehre entgegen werden, so müssen wir sagen, daß wir zur Zeit keine Ursache haben das Gegentheil zu glauben. Viel weit noch über diesen Gegenstand zu sagen, besonders über die 10—12 Artikel, welche für die Reise nach Egypten angeboten werden; da indessen der Redakter der N. Z. Z., Hr. Dr. Romell, bereits durch das Korrektiv einiger richtigen Anmerkungen die ganze Lehre über den Haufen geworfen hat, so brechen wir hiermit unsere Bemerkungen ab.

— Um dem Kantönligeiste entgegen zu arbeiten, daß die Hoffnung der Republikaner auf fremdsöstliche Hülfe im Nothfalle doch nicht so ganz auf Sand gebaut ist, laden wir ihn ein, einen in dem erzantikradikalen, aber als Organ des Ministeriums zu betrachtenden Journal des Debats enthaltenen russischen Aufsatz nach dessen deutschen Uebersetzung) Aufsatz über die neue Heilige Allianz nachzulesen. Für denjenigen Theil des Publikums aber, welchen dieses Journal nicht zu Gesicht kommen mag, heben wir folgende Stelle aus: „Die Behauptung der Unabhängigkeit Belgiens und der Schweiz muß eine der Fundamental-Maximen der französischen Politik sein. Das nordöstliche System darf nicht den Fuß über den Kanton Genf-See und die Maas setzen, ohne sogleich unsere Gegenwart zu finden."

Neueres. Alle Nachrichten über Spreer von Seite der benachbarten Staaten sind falsch und absichtlich verbreitet, um Beunruhigung und Unzufriedenheit zu verbreiten. Sollte ja, gegen alles Völkerrecht, in tiefem Frieden eine solche Maßregel angewendet werden wollen (was unerhört wäre), so würde in der Geschichte des zivilisirten Journal nicht zu wenigstens vorher noch eine Anzeige erfolgen, welche wir ruhigen Muthes und auf unser gutes Recht vertrauend erwarten und aktengemäß so schnell als möglich mittheilen werden.

Ueber die Mission zu Begrüßung des Königs von Sardinien sind Gerüchte, die nicht mit Sicherheit, noch keine offiziellen Berichte eingetroffen. Privatnachrichten dagegen sprechen von ehrenvollem Empfange und ehrenhaftem Auftreten und Benehmen der Abgeordneten.

— Der Vorort hat von dem Reg. Rath von Bern die Anzeige erhalten, daß dort ein Komite von deutschen Flüchtlingen entdeckt worden sei, welches durch Proklamazionen aufrührerischen Inhalts auf Deutschland zu wirken versuche habe. Auf der Reg. Rath die Untersuchung der Proklamazionen habe vorhaften lassen und sie mit Pässen nach Frankreich weisen werde.

Die Proklamazionen führen folgende Ueberschriften: die erste: „Das neue Deutschland an die Unterdrücken Deutschlands"; die zweite: „Das neue Deutschland an die deutschen Soldaten." Der Inhalt ist ganz übereinstimmend dreienigen von Mazzini und seinen Begleitern bei dem Einfall nach Savoyen. Die erste enthält die Aufforderung zu einem Bunde, und zum Sturz der Fürsten. „Frei (heißt es darin) werde der Boden, worauf ihr jetzt kreuchet, frei von allen Ueberdeibseln der Knechtschaft, von Zehnten, Frohnden, Lehensgefällen und Gilten!" —

In der zweiten werden die Soldaten zum Kampfe gegen die „Unterdrücker" aufgefordert, unter Anführung der Heldenthaten Deutschlands in der Vergangenheit.

Der Vorort verdankte die Mittheilung an Bern und sprach die Ueberzeugung aus, daß Bern sorgfältigen werde, solche Flüchtlinge wegzuweisen und den Grundsätzen gemäß zu behandeln, welche die ganze Eidgenossenschaft sonn früher ausgesprochen habe.

Ebenso wurde das Gesuchtene sämmtlichen Ständen mit Einladung zur Wachsamkeit mitgetheilt.

Was wir hier mitgetheilt haben, ist uns aus offizieller Quelle zugekommen. Wir haben das innigste Bedauern mit den Unglücklichen, die

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

nicht Seelenstärke genug hatten, um den bittern Schmerz über das Scheiden ihres Vaterlandes zu bezwingen und sich verleiten liessen, die Pflichten des Asyls einer unbesonnenen Leidenschaft aufzuopfern. Eine wichtige Lehre aber mögen die fremden Herren Diplomaten aus diesem Vorfalle schöpfen. Sie mögen aus diesem Beispiel von Waschamkeit und Thätigkeit der Behörden sich überzeugen, daß die Schweiz von sich aus, ohne fremde Zumuthungen, ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt; sie mögen durch dieses Beispiel — wenn sie anders nicht die Rolle des Wolfs in der Fabel, der das Lamm am Bache des Wasserstrübens beschuldigte, spielen wollen — zu dem Bekenntniß sich bewogen lassen, daß sie der Schweiz unrecht gethan haben, und mögen nun aufhören, an ein Land, das seine Pflichten gegen die absolutistischen Kabinette zehnmal ängstlicher erfüllt, als diese die ihrigen gegen die Schweiz, Forderungen zu stellen, welche nun keine Spur mehr von Gerechtigkeitssinn, sondern nur allein Haß und nackte Feindschaft offenbaren würden.

Ausländisches.

Portugal. Don Karlos ist bereits in England angekommen. Es heißt, er werde sich nach Holland begeben. Don Miguel segelte nach Italien ab, wird seinen würdigen Vetter in Modena besuchen und dann vermuthlich wieder nach Oesterreich gehen. Die Bedingungen für Don Miguel sind, daß er jährlich 575,000 Frk. Pension erhalten, über sein persönliches Vermögen frei zu verfügen haben, was er der Krone oder Privatleuten Gehörigen hat, herausgeben, nie wieder einen Fuß auf portugiesischen oder spanischen Boden setzen, allen Festungs- und Truppenkommandanten und übrigen Authoritäten, die seine Regierung anerkennen, den Befehl, sich der Königin Maria zu unterwerfen, zusenden und bei Verlust seiner Pension nie etwas zu Störung der Ruhe der zwei Königreiche thun soll.

Polen. Auf kaiserlichen Befehl wurde die Stadt Warschau 10 Millionen Gulden als Strafe für ihre Theilnahme an der Revolution bezahlen. Wie dächten, sie hätte schon viel bezahlt. Wegen Theilnahme an jüngst vorgekommenen Unruhen sollen wieder einige Hundert, meistentheils junge Polen dieselbst im Gefängnisse schmachten.

Spanien. Die königl. Truppen erscheinen jetzt wieder überall im Vortheil. 500 Karlisten, vom General Espartero bei Ibarola plötzlich überfallen, wurden fast sämmtlich niedergemacht; unter ihnen ein Obrist, ein Cyoebere und der Präsident der Junta von Kastilien. Die übrigen Glieder der Junta wurden nebst andern Civil- und Militärbeamten eingebracht; die ganze Korrespondenz mit allem Kriegsbedarf und eine beträchtliche Beute an Pferden, Geld u. s. w. fiel in die Hände der Sieger. Auch El Pastor und andere haben wieder Vortheile errungen. Durch fürchterliche Ungewitter wurden mehrere Provinzen schrecklich verwüstet. Der Ebro trat in Saragossa durch die Straßen, und der Pensares überfüllte seine gewöhnliche Höhe um 17 Schuh. Leichen, Vieh, Bäume und Gebäude schwammen unter einander.

Anzeigen.

☞ Sehr wichtige vaterländischen Interessen, die gerade jetzt in der Gefahr stehen, verletzt zu werden, bewogen das Komité des patriotischen Bezirksvereins Zürich, auf nächsten Sonntag den 22. Juni, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Gasthof zum Rebstock in Höngg, den patriotischen Bezirksverein zu versammeln, und alle Mitglieder des Bezirks- und der Zunftvereine desselben dringendst aufzufordern, an dieser Versammlung, die für sich und als Vorbereitung auf die Kantonal-Vereinsversammlung von der größten Bedeutung werden kann, ja so zahlreich und vollständig als nur immer möglich zu erscheinen.

Zürich den 19. Juni 1834.

Namens des Komité:
Das Aktuariat.

[1] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die erledigte Pfarrstelle in Altnau, deren Kollatur künftiger Tage an den hiesigen Stand übergegangen ist, aspiriren, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Herrn Antistes Oeßner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 19. Brachmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes:
Das Aktuariat.

[2] Bekanntmachung.

In der unterzeichneten Kanzlei befindet sich ein Verzeichniß von solchen meublirten Zimmern, welche von den betreffenden Eigenthümern zur Vermiethung während der bevorstehenden Eidgenössischen Tagsatzung angetragen werden.

Wer dasselbe, zum Behuf allfälliger Bestellungen, einzusehen wünscht, beliebe sich zu melden, in der

Zürich im Juni 1834.

Finanzkanzlei,
auf dem Rathhause.

[5] Da die Pfarrstelle an der hiesigen französischen Kirche nochmals erledigt ist, so werden diejenigen Geistlichen, welche darauf aspiriren, eingeladen, innerhalb vier Wochen dem Hrrern Bürgermeister Heß, als Präsidenten des Konsistorii der französischen Kirche, ihre schriftliche Anmeldung einzugeben.

Zürich den 17. Juni 1834.

Aus Auftrag des Regierungsrathes:
Die Staatskanzlei.

[3] Bekanntmachung.

Für das in Bern im Herbste 1834 zu eröffnende höhere Gymnasium, welches in drei Klassen zerfällt, sind die Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrfächer für alle drei Klassen folgendermaßen vertheilt worden:

Griechische Sprache:	wöchentlich	18 Stunden.
Geschichte Litteratur:	„	2 „
Lateinische Sprache:	„	24 „
Lateinische Litteratur:	„	2 „
Griechische u. röm. Alterthümer:	„	2 „
Hebräische Sprache:	„	5 „
Deutsche Sprache u. Litteratur:	„	7 „
Französ. Sprache u. Litteratur:	„	6 „
Mathematik:	„	11 „
Mathematische Geographie:	„	2 „
Physik:	„	10 „
Naturgeschichte:	„	4 „
Elemente der Philosophie:	„	5 „
Religion:	„	3 „
Geschichte:	„	6 „
Zusammen wöchentlich		96 Stunden.

Nach Artikel 10. des Gesetzes über das höhere Gymnasium und die Hochschule beziehen die Lehrer des Gymnasiums die jetzt bestehenden Besoldungen, welche ihnen beim Antritt ihrer Stelle zufällt, eine jährliche Besoldung von 100 bis 120 Schweizer-Franken, welche je nach den Lehrfächern von dem Regierungsrathe bestimmt wird. Bei einer Vermehrung oder Verminderung von mehr als einer Stunde dieser bei ihrem Antritte übernommenen Stundenzahl soll ihr Gehalt verhältnißmäßig vermehret werden.

Nach Artikel 11. des erwähnten Gesetzes werden die Lehrer nach erfolgter Anschreibung der Stellen vom Regierungsrath auf den motivirten Vorschlag des Erziehungsdepartements ernennt. Diejenigen, welche nicht bereits an hohen Lehranstalten Unterricht in dem Lehrfache ertheilt haben, das sie zu übernehmen wünschen, haben sich einer Prüfung oder Probezeit zu unterziehen, bevor sie ernennt werden können.

Diejenigen Gelehrten, welche das eine oder andere der erwähnten Lehrfächer, oder mehrere zugleich zu übernehmen wünschen, sind ersucht, sich spätestens bis zum 31. Juli 1834 bei dem Präsidium des Erziehungsdepartements in Bern schriftlich anzumelden, und diejenigen der oben angeführten Fächer genau zu bezeichnen, zu deren Vortrag sie sich fähig fühlen.

Bern den 14. Juni 1834.

Aus Auftrag des Erziehungsdepartements:
Der erste Sekretär:
G. Hünerwadel.

[5] Mit Bewilligung und unter Aufsicht der Gantbeamtung Meilen, wird Dienstag den 1. Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr, eine öffentliche Gant abgehalten werden, über ein auf dem Dobel zu Meilen liegendes Heimwesen, bestehend:

a) eine doppelte Behausung, halbe Scheune, sammt circa 2½ Aufgelände Aecker und Wiesen;
b) eine Juchart Reben im Sonnenberg;
c) circa 1½ Mlg. Mekreifeld;
d) „ 1½ Juchart Holz und Baden;
e) „ 1¼ Juchart Wiesen.

Kauflieblhaber werden hiemit freundschaftlich eingeladen, dieses an einer sehr frohmüthigen Lage liegende Heimwesen zu besichtigen, und sodann an benanntem Tag sich recht zahlreich bei Hrn. Gemeindsmann Gattiker in Meilen zu finden, allwo die Gantbedingnisse eröffnet und die Gant abgehalten werden wird.

Meilen den 17. Juni 1834.

J. J. Knopfli,
Gemeindsraths-Präsident.

[6] Bekanntmachung.

Es wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß das hiesige Bezirksgericht mit Samstag den 28. d. Mts. die ihm eingeräumten Zimmer

Digitized by Google

im Kapplerhofe, in der kleinern Stadt beim Werkhofe gelegen, derzieben werde. Da nun von diesem Tage an alle Sitzungen

des Bezirksgerichtes selbst,
der bezirksgerichtlichen Kommissionen,
der bezirksgerichtlichen Verhörämter,

sowie auch

die Audienzen des Bezirksgerichts-Präsidenten

in dem bereits erwähnten Lokale Statt finden werden, so ist jedermann eingeladen, sich darnach zu richten, und sind anmit auch alle sowohl Spezial- als Ediktalladungen für den 28. d. Mts. und alle spätere Zeit, welche noch auf das bisherige Gerichtshaus zur Gerbe lauten mögen, insoweit als umgründet zu betrachten.

Zur gleichen Zeit wird wieder in Erinnerung gebracht, daß der Präsident des Bezirksgerichts jeden Dienstag und Freitag, Vormittags von 10 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr (und zwar, wie bemerkt, vom 28. dieß an) im Kapplerhofe, sonst aber nur in dringlichen Fällen und wo offenbare Gefahr im Verzuge wäre, Audienz ertheilt.

Zürich den 15. Juni 1834.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber:
J. Escher.

---

[7] Erste Rechnung
der Leipar'schen Kassa des Bezirks Pfäffikon,
gestellt auf den 1. Mai 1834.

Aktivum.

An verschiedenen Anleihungen sammt dabei ausstehenden Zinsen		5139 Frkn.	2 Bz. — Rp.
An rückständigen Beiträgen von 25 Mitglieder dem der Vorsteherschaft zur Deckung der ersten Unkosten	90	„ „	„ „
An Baarschaft	1135	„ 3	„ 5
	4662	„ 5	„ 5

Passivum.

Für 116 Einleger, Kapital	4569 Frkn.	4 Bz.	3 Rp.
Zinse	27	„ 9	„ 2
	4597	„ —	„ 5
Für Reservefond, diesjähriger Beschuß	65	„ 5	„ —
	4662	„ 5	„ 5

Laut Beschluß der Vorsteherschaft soll die Rechnung alljährlich auf den ersten Mai gestellt werden; die Generalversammlung hätte also das Ende Brachmonat bei den betreffenden Einnehmern gegen die Quittanze anzuverschreiben.

Ergeallet den 2. Juni 1834.

Aus Auftrag der Vorsteherschaft:
Das Aktuariat.

---

[8] Der Sängerverein von Zürichberg wird Montag den 23. Juni in Horgen seine gänzlicher Gesang-Aufführung halten. Texte sind à 5 β. theils in Horgen selbst, theils bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben, und dienen als Eintrittskarte.

Den 12. Juni 1834.

Das Komité.

---

[9] Zur Nachricht für die, welche in unserer Agentur bei der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt vom 1. Juni 1832 bis 31. Mai 1833 auf 5 Jahre versichert haben. —

Der erste Abschluß, in Bezug auf den von obiger Anstalt denjenigen, welche bei ihr vom 1. Juni 1832 an auf 5 Jahre versichert haben, bewilligten Gewinnantheil, wird diesen auf circa 23½ Procent für das erste Jahr ausweisen, welches wie vorläufig bekannt machen. Der Abschluß selbst wird im Juli d. J. erscheinen und nebst Berechnung und Zahlung der Rückvergütung bei uns, nach von uns zu gewärtigender Aufforderung, zu erhalten sein.

Zürich den 16. Juni 1834.

Kaspar Schultheß und Komp.

---

[10] Letzten Sonntag Abends, den 15. dieß, ist ein honnetter Mensch bei seinem Nachbauseyn mit einer Freundin, die ihm sehr nahe liegt, aus einem Scharfkaus in Wirthshäusern, von einer Rotte von 5 bis 6 Mitgliedern mit Steinwürfen dergestalt angefallen worden, daß Beide nur unter äußerster Lebensgefahr sich in das Haus meiner Freundin retten konnten — diese Rotte übte ihre verwegene Bosheit mit Steinwürfen selbst noch am Hause aus. —

Er fordert demnach Jedermann, dem die öffentliche Sicherheit lieb ist, und besonders die Bewohner von Wirthshäusern, auf, die Individuen dieser menschenfeindlichen Rotte, von denen er keinen erkennen konnte, zur Kenntniß zu bringen. —

Der oder die Entdecker werden von ihm eine befriedigende Belohnung zu erwarten haben. — Sein Name ist bei der Expedition dieses Blattes zu erfahren.

---

[11] Dinzenigen Freund im Bezirk Pfäffikon, die mir vor einigen Tagen in einem anonymen Schreiben den Lebenswandel und das Betragen eines gewissen Aerzte-Gehülfen im südlichen Theile gleichen Bezirkes schildert, und vor jedem vertraulichen Umgange mit demselben, besonders das weibliche Geschlecht, warnt, bitte ich, mir seinen Namen zu nennen, damit ich ihm seine Wohlmeinenheit und freundschaftlichen Gesinnungen bester und geziemend verdanken kann.

Den 11. Juni 1834.

Ein Bürger im südlichen Theile des Bezirks Pfäffikon.

---

[12] Da die bei Unterzeichnetem von der Hohen Regierung bewilligte Uhren-Lotterie wegen eingetretener Umstände auf den 24. Brachmonat nicht gezogen werden kann, so benachrichtige das ehrende Publikum, daß dieselbe nun unwiderruflich auf den 25. Hornung unter Aufsicht des ehrenden Gemeindeaths Thalweil im Gemeindhaus daselbst gezogen wird. Bis dahin sind noch Loose pr. Stück à 5 Frkn. zu haben bei Thalweil den 13. Juni 1834.

Heinrich Ulmer, Uhrenmacher.

---

[13] Geschäftsempfehlung.

Durch die vielfachen Anfragen nach elektrischen und beziehungsweise mechanischen Experimenten und Spielwaaren, welche mein seliger Vater, der Hofrath und Professor Seiferheld, bis zu seinem Tode fertigte, erlaube ich mir hiedurch die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich in Anfertigung solcher Gegenstände auf's Neue ein Geschäft begründet habe.

Meine Bemühungen werden stets dahin gerichtet sein, das Zutrauen meines geehrten Geschäftsfreunde, durch die neuesten und schönsten, sowohl belehrenden als auch unterhaltenden Gegenstände, zu gewinnen zu suchen.

Das nahe an 300 Artikel enthaltende Preisverzeichniß steht allen vorerwähnten Kunst- und Spielwaarenhandlungen zu Dienste, und empfehle mich denselben zu genigten Aufträgen angelegentlich.

Schwäbisch-Hall, im Königreich Würtemberg, den 20. Mai 1834.

Karl Seiferheld.

---

[14] Ein gewisser Schriftsteller, der über seine Fähigkeit und seinen Fleiß glaubwürdige Zeugnisse vorzuweisen im Falle ist, kann unter sehr annehmlichen Bedingungen in einer Buchdruckerei der östlichen Schweiz auf längere Zeit Anstellung erhalten. Skriftliche Anmeldungen, mit Lit. S. B. versehen, beliebe die Expedition der Republikaners. Später als die 10. Juli können keine Anträge mehr berücksichtigt werden.

---

[15] Der Hausthierarzt,
oder der Rathgeber bei den Verletzungen und Krankheiten der Hunde, Katzen, Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen, Gänse ꝛc., nebst einer Anweisung, der Viehseuche vorzubeugen, das Vieh dagegen sicher zu schützen und sie zu heilen. Ein unentbehrliches Werkchen für alle Freunde der Hausthiere, und besonders auch für Landleute und Oekonomen, mit 105 vortrefflichen Recepten, von Dr. Karl Lenz. Es ist (gleich gehestet) für 22 β. zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

---

[16] Bei C. Langlois in Burgdorf ist erschienen, und zu allen Buchhandlungen (in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.) zu haben:

Die Bade-Kur
in
Aargauisch-Baden
mit ihren Bor- und Nachwehen.
Ein Gegenstück zu Hegners Molken-Kur
von
J. Jak. Schweizer.
8. br. 20 Bz.

---

[17] Bei Orell, Füssli und Comp. hat so eben die Presse verlassen:

Schweizerische Zeitschrift
für
Natur und Heilkunde.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christian Friedrich v. Pommer, ord. öffentl. Prof. der Physiologie, allgem. Pathologie, Therapie und Staatsarzneikunde, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone und Mitglied gelehrter Gesellschaften in Heidelberg, Leipzig, Berlin und Zürich.

Erster Band, erstes Heft.
Preis des Jahrgangs, in 4 Heften, für die Schweiz 50 Bzn.
gr. 8. broschirt.

---

[18] Nächsten Dienstag den 24. Juni ist bei Orell, Füßli und Komp. beim Stüssiflor in Zürich zu haben:

Das schweizerische Volksfest,
zur Feier des eidgenössischen Freischiessens in Zürich.
Gedichtet von J. J. Bär; für 4 Männerstimmen in Musik gesetzt und allen Freunden des Gesanges gewidmet von
C. Friedr. Baumann.

Preis jeder Stimme in quer 8. 2 β.

---

[19] Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das wohlgetroffene Bildniß
von
Leonhard Usteri
Rektor und Professor zu Bern, Verfasser des „paulinischen Lehrbegriffes."
Folio. Lithographirt von Brodmann 12 Gr. od. 48 Kr.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — ß. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 70 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 50.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner

Zürich.

Dienstag den 24. Juni 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für das nächste Halbjahr zu fl. 1 ß. 20, für das nächste Vierteljahr zu ß. 30 abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betreffenden Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Noten der Noten.

Die Gesandten der fremden alliirten Mächte sind letzten Freitag bei seiner Exzellenz, dem hohen Bundespräsidium, eingetroffen und haben eine Note von Oesterreich, eine Note von Baiern, eine von Würtemberg und eine von Baden überreicht. Was diesen Erlanden in der Audienz vom Bundespräsidium gantwortet wurde, ist uns nicht bekannt. Lags darauf vermuthen man im Regierungsrath den Inhalt der Noten, und machen ihn. Bürgermeister Hess sich im Allgemeinen und im Spezziellen gegen einen gestellten Antrag: sogleich und zwar nicht im besten Sinne zu antworten, — scharf ausgesprochen, wurde das ganze Geschäft dem Staatsrath zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Dort wollten wir die Noten liegen lassen und unsern Lesern nur bierzeige von Oesterreich, welche übrigens noch gemäßigter in den Ausdrücken sein soll, als die übrigen, mittheilen. Sie lautet also:

„An ihre Exzellenzen, die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, eidgenössischer Vorort.

„Der unterzeichnete K. K. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat nicht verfehlt, die unterm 17. Mai an ihn in Antwort auf die seinige vom 23. April erlassene Note des H. rdgerrnöglichen Vororts an seinen allerhöchsten Hof zu befördern, von dem er die nachfolgende Erwiederung hierauf zu machen angewiesen ist.

„Je mehr der K. K. Hof sich die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Verhältnisse zwischen seinen Staaten und der Eidgenossenschaft fortdauernd hat angelegen sein lassen, je gestiffentlichter er es vermieden hat, zu jedem Anstritt von Einwirkung auf die innern Verhältnisse und den innern Zuhand der Schweiz die mindeste Veranlassung zu geben, so bedenklich der letztere sich auch seit längerer Zeit für die Nachbarstaaten gestaltet hat, desto unbestreitbarer war sein, wie der übrigen angränzenden Staaten Recht — daß diese Beforgnisse durch das vom Schweizergebiete ausgegangene Attentat vom verflossenen Februar nur zu sehr in Erfüllung gegangen sind — nicht bloß vollständige Unterdeckung derselben, sondern vorzüglich Bürgschaft für die Zukunft zu verlangen.

„Dieses doppelte Begehren ist in den, dem H. Vorort von dem Unterzeichneten unterm 12. März und 23. April übergebenen Noten ausdrücklich gestellt, und mit Bedauern hat der allerhöchste Hof aus der letzten eidgenössischen Antwort vom 17. Mai ersehen, daß auf Befriedigung und künftige Sicherheit der Nachbarstaaten darin keine Rücksicht genommen, sondern einzig von der den letztern durchaus fremden Abndung des von den Flüchtlingen in der Schweiz gemißbrauchten Asyles als der Rede ist, und daß die zweite Note des H. Vororts sich von der ersten nur dadurch unterscheidet, daß die in dieser angekündigten Maßregeln in jener als bereits vollzogen, theils ihrer Vollstehung nahe angeführt werden.

„In diesen thatsachen ungeningenden Maßregeln können die Nachbarstaaten die Bürgschaft für die Zukunft nicht erkennen, die sie zu fordern berechtigt sind. Was vor, mit nach dem Einfall in Savoyen zur Sicherung der Ruhe dieser Staaten von der Schweiz aus durch die Presse, wie durch viel verbreitete Verbindungen geschehen ist, und wovon die Beweise in den Händen aller Regierungen liegen, kann dem eidgenössischen Vorort allein nicht unbekannt geblieben sein. Wenn die erwähnten Regierungen nicht in jedem einzelnen Falle dieser staatsfeindlichen Umtriebe angegeben, die darin betheiligten Individuen, wie sie es gekannt, bezeichnet, die gegen diese Individuen zu ergreifenden Maßregeln in Anspruch genommen haben, so geschah es aus Achtung gegen die Schweiz, als unabhängigen Staat, der diese letzteren zu bemessen das Recht, sobald aber ihre Unterlassung verderblich nach Außen wirkt, den billigen Forderungen anderer Staaten zur Aufrechthaltung ihrer ungestörten Ruhe zu entsprechen, die Pflicht hat; so geschah es in der Ueberzeugung, daß, wenn die Schweiz diese letztere zu erfüllen willens ist, die Mittel dazu ihr nicht fehlen können, und daß sie die Bedingungen, unter welchen gegenseitige nachbarliche Verhältnisse allein bestehen können, gleichfalls zu erfüllen die Macht hat. Wo Mangel an Willen oder an Macht dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihrer eigenen Verwahrung und Vorkehrungsmittel gewiesen.

„Da der in der Note des Unterzeichneten vom 23. April bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so kann nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfall in Savoyen theilhaftigen Verbrecher, sondern auch der unterm ja zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden Individuen durch das von der Eidgenossenschaft auszuübende Verbannungsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zurückberufung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augrubbietlich von Best zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die freinehmigs aus feindlichen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung den Nachbarstaaten ergriffen worden sind.

„Bei dem aufrichtigen Wunsche des K. K. Hofes, von der Schweiz die nachtheiligen Wirkungen dieser abgedrungenen Maßregeln nach entfernt halten zu können, kann allerdings bedauerlich nicht umhin, durch das Organ des H. Vororts, die Eidgenossenschaft zur vollständigen und ungesäumten Erfüllung aller angegebenen Bedingungen so dringend als ernstlich aufzufordern, durch welche allein der Fortbestand freundnachbarlicher Verhältnisse gesichert werden kann, deren einmalige Störung gewiß gegen den Willen sämmtlicher Nachbarstaaten ihre Erneuerung in einer oder einer Reihe Rückfälle erschweren würde.

„Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrags seines allerhöchsten Hofes entledigt, ergreift er diese Veranlassung, Ihren Exzellenzen, dem Hrn. Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, eidgenössischen Vororts, die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

Zürich, 20. Juni. Gf. von Bombelles."

Dieser Note fügen wir die Nachrichten von St. Gallen und Schaffhausen-Blättern bei, daß bereits im Großherzogthum Baden vorläufige Sperrordonnanzen gegen die Schweiz an die Oberamtsbezirken Konstanz, Ueberlingen, Pfullingen, Bondorf und Tübingen vom Großherz. Regierungsdirektor erlassen worden seien, folgenden Inhalts:

„1) Die Einfuhr oder aus der Schweiz kommenden Produkte und Waaren in das Großherzogthum, sie mögen zur Konsumzion oder zur Durchfuhr bestimmt sein, wird untersagt. 2) Ausgenommen von diesem Verbot bleibt der gewöhnliche Grenzverkehr, auch die Einfuhr solcher Produkte und Waaren, welche unter Begleitung eines Schweizerischen Behörden aus andern Ländern abgesendet, rücksichtlich der Schweiz dahre als bloßes Transitgut zu betrachten sind. 3) Das Verbot mit seinen Ausnahmen tritt erst von dem Augenblick an in Kraft, welchen der großh. Ministerresident gehrime Legationsrath von Dusch den Direktoren der Kreisregierung zu Konstanz und Freiburg bezeichnen wird; es dauert auch nur so lange, bis er auf demselben Wege dessen Zurücknahme begehrt. Darnach hat das Finanzministerium gleich bald sowohl die betreffenden Grenzzollämter anzuweisen als die beiden Regierungsdirektoren zu verständigen."

Außer dieser Ordonnanz wird sodann noch eine Instruktion der Regierung des Seekreises an die Bezirksämter erwähnt, welche also lauten soll:

„Das Bezirksamt empfängt in der Anlage eine Abschrift der an die Oberzuchmereien, welche Grenzzollämter haben, ergangenen Verfügung zur Kenntnißnahme und, wenn die Maßregel zum Vollzug kommen sollte, zu deren sorgfältigen Unterstützung; dabei sind die Aufsichtsorgane angehalten zu belehren, daß diese für den Augenblick angenommene Maßregel unvermeidlich gewesen sei, um den eben so strafbaren als vermissenen Bestrebungen einiger in der Schweiz nicht bloß geduldeten, sondern auch unterstützten und aufgemunterten Flüchtlinge, die Ruhe und Ordnung in Deutschland zu untergraben, und Angriffe aller Art auf dasselbe vorzubereiten, ein viel leidem Vernünftigen längst erwünschtes Ende zu machen, damit die Furcht vor Störung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit mit dem verbreiteten Hader und Mißtrauen verschwinde,

Digitized by Google

und der Freiheit und Freiheit die wieder der Zeit ihr Benehmen froh werde. Das Heutehmt wird beleidigt vermessen, daß es nothwendig sei, Europa darauf zu warnen, daß die Schweiz sich bemühen die Fortgen der beschlossenen Maßregel dazu benutzen, Unzufriedenheit aufzureizen und leichtgläubige oder leichtdenkende Menschen zu unbesonnenen Reden oder Handlungen zu veranlassen, es wird allenthalben wo es nöthig ist, die geeignete Belegung über Dasjenigenkauft einerlei lassen."

Dahin hätten wir es also mit unseren Nachbarn, mit unserer schuldigen Freundschaft, mit unserer Ehre gebracht, daß man sich nun auf Europa führet, je nachdem wird einem."

Voriges Jahr wurde in Zürich die Unabhängigkeit der Schweiz verheidigt, und selbst die Feinde zollten uns Achtung; wir stürzten uns gut auf, darum erhielten wir Sicherheit und Ehre. Das Blut hat sich gewendet. Fürchtsam über alle Begriffe, daß und durch von Nervosität ergriffen und gedrängt, schreibt der Vorort eine Epistel nach der andern voller Höflichkeit und Entschuldigungen an die Alliirte, und schickt sogar eine Mission an den offenen Feind nach Savoyen. In Baden, im Kanton Aargau, so scheint es sich immer mehr aufzuklären, wohte der Oesterreicher, Graf v. Bombelles, unser schweizerisches Verhaupt zu jener verderblichen Mission zu stimmen, und die Erzeltung des Vorort zur Anerführung zu verleiten. Was hilft uns, daß die Gesandten mehr spöttisch, spotten äußerlich und auswendig freundschaftlich empfangen und mit Dosen beschenkt worden sind, wenn dagegen unser Volk mit Spitzhanen die vorsichtigen Bangigkeiten büßen soll? Und es scheint nun in der That dazu kommen zu müssen. Mag immer auch der Bundesrath sich bemühen, die Schweiz wenigstens scheinen mehr Vortheile zu zeigen, als wir von ihm, und welchen auch die gerechte Remesso noch ereignen wird, vielleicht dies beschaid die Ordonnanzen an die Grenzbeamteten erlassen haben, um seiner Note mehr Nachdruck zu geben, wogen übrehaupt auch die sämmtlichen Fremden sich noch einmal um ihres eigenen Vortheils willen besinnen, sie sie die angedrohte Sperre vollziehen, so ist das so viel, daß wir jetzt einen kleinen Kriegszustand nähre sind, als bisher. Die Schweiz nämlich, wenn sie nicht in eine ganz unwürdige Stellung herabsinken, und sich nicht unfreiern Grundsätzen gegenüber dem Ausland unterziehen will, als selbst unter der alten Ordnung der Dinge, kann nie und nimmermehr den gestellten Ultimaten Folge leisten. Dem darüber ist einmal in so unbestimmten Ausdrücken abgefaßt, daß, wenn man nachgibt, die verdienstvollsten Männer das Land räumen müßten. Und dann stellen diese Noten ein Prinzip auf, das in seinen Folgerungen alle selbstständigkeit unseres Vaterlands zerstören würde. Die erzürnten Kabinette werden sich nämlich zu dem Grundsatz bekennen über das Recht auf, wann im Gebiete der Schweiz die Ruhe und Nachbarstaaten (oder des zivilisirten Europa's?) gefährden könnte, und verlangen sogar in Gemäßheit ihres Richterspruche, die Unterdrückung Dessen, was sie für gefährdend erklären. Durch dieses Prinzip hat Napoleon die Selbstständigkeit aller kleinen Staaten vernichtet und mitten in Frieden Deutschland zerstümmelt. Männer (1807) verjagt. Das war das Prinzip, das auf der Kongreß zu Verona und Laibach auf dem Pfändtenrathaft saß; und nach diesem Prinzip will man jetzt verfahren. Wie nur einen Beief an seinen Freund in Deutschland schreibt, worin er diesem bemerkt, sein Vaterland werde unter dem jetzigen Druckt zu Grunde gehen, man müsse einen festern Zustand zu erringen trachten, wird als „anbrüter" Mann der von Ministerium als der gefährlichsten in den deutschen Staaten erklamiet, oder wenigstens seine Verbannung aus der Schweiz verlangt werden; wer jemals in irgend einer in der That aufschuldigen oder einem Ministerium als der verrichtsreich vorkommenden Gesellschaft gewesen, und bei uns lebt, der mag seinen Bündel schnüren; wer sich je erfrechte, einen Artikel gegen diese Ordonnanzen in unsern Zeitungen zu schreiben, der gar selbst zu rechtgeben, der gefährdet die Sicherheit der starken Fürsten, und er muß wandern. Macht Euch gefaßt, Ihr edlen Männer aus deutschen Gauen, die ihr in Zürich, Bern und anderswo in der Schweiz lebt, die freie Schweizerrede könnte das Asyl Euch verlagen. Die Schönlein, Demme, Sartorius, Kandil, Siedenpfeiffer und Andere, von den 100 Gulden Reisegeld sind empfangen, wenn ein günstiger Wind gerade noch in gewissen Regionen bläst; aber schnell dann fort, Eures Bleibens ist nicht mehr länger allhier! Die wenigen traurigen Ueberbleibsel der Polen, welche als einzige Niedergelassene ihre freudidare Wunde noch auf freiem Boden bei uns vernarben zu können hofften, werden dem Baron Sovreine auf ersten Wink überliefert werden. Daß sind die Früchte sogenannten der geheißten Begehren. Aber es sind so nur wenige Leute, schämen Manche sich nicht, zu emigenen; sollen wir um ihretwillen Sperre erdulden? O ihr Kurzsichtigen! Wer die Wahrheit und die Ehre Eiumal an materielle Interessen verkauft, der hat seine moralische Kraft verloren, und Ein Fall zieht eine ganze Lawine von Uebeln nach sich. Glauber Ihr, wenn die Schweiz dem Begehren nachgiebt, es bleibt dadei sicher? Gewiß nicht! Habt ihr die Fremden weggewiesen, so setzt es: nun gibt es noch in Eurem Lande eingebome unruhige Köpfe, sie sieben mit den fremden Revolutionärs auch in Verbindung, verbannt sie. Die Schweiz kann nicht mehr zurück, und die Alliirte wird Euere aufrichtigsten Führer, an deren Erwiesen die ganze Erhaltung der neuen Verfassung gefunipft ist, als die Sulzmapfer begehren. Fort sind sie. Dann geht es, wenn die Verthedigter der neuen Ordnung entfernt sind, an die letztere selbst und ohne Bajonette wird der Vertrath von 1814 zum zweitenmal aufgeführt, und Allianzionen der aristokratischen Städte und Erhebung der alten Argenten auf die Stühle schieben den Rath. Dann o Volk, seufze immer an den Aufseufzung deiner Souverainität, nimmer an eine gerechte Repräsentation, nimmer an einen Besteurungsfuß, worauf der Reiche gehen muß, der Arme geschont wird, nimmer an eine edlere Entwicklung und Bildung kommender Geschlechter. Bei jedem Aufsichten, ist es wohl schwer an Streitzeuge den richtigen Weg zu erreichen? Nur zwei Wege sind es; eine Mitte gibt es hier nicht, die uns retten. Denn in Gefahr und großer Noth, bringt die Mittelklasse den Tod. Entweder beteten wir den Pfad der Schmach, und rufen sündhaft alle Uebel auf uns herein. Daß wir dies so voraus lesen, brauchen wir nicht zu erklären: oder wir schlagen den richtigen Weg der Ehre ein, uns stützend auf unser Recht und Bundesurkund auf das Mitgefühl der Völker. Daß wir entschieden diesen Weg empfehlen, brauchen wir wieder nicht auseinander zu legen. Wie aber soll dann unser erstes Auftreten sein? Nach unserer Anschauung folgendermaßen: Wir ordworten, daß wir bereits gethan haben, was mit unsren Mitten und Pflichten vereinbar sei; daß wir also nicht weiter gehen. Daß wir die angedrohte Sperre ruhig erwarten, und Retorsionsmaßregeln ergreifen. Daß wir keinen Gesandten in Wien sofort zurückberufen und den Gesandten der Allianz in der Schweiz 2) Stunden Zeit zur Abreise geben. — In diesem Sinne sollen wir uns gerüsten. Ist die Schweiz ihrer Unabhängigkeit das Opfer einer mehrwöchentlichen Sperre meint zu bringen bereit, wie kommt man rufen, daß sie zur Aufrechthaltung derselben einen Krieg beginnen? Und doch ist jeder Schweizer Soldat! Und Soldaten sind wir doch wohl nicht nur zu Blut sum Parade! Ermannet Euch Eidgenossen, legt ab edle Furcht, rettet Euere Ehre, und ihr rettet Euer Vaterland!

Die Chawdery-Deputation ist vorbei. Komplimente, goldene Dosen waren das Resultat. Die Hrn. Lavarre und Rigaud haben ihre empfangenen Geschenke der Mittelschule in Thun übermacht, welchen sie eingetümmelten und hoffentlich im Pulver und Blei verwandelt werden. Beide Abgeordnete sollen ihre persönliche Stellung so theenhaft, als bei der teuren Depesche, welche sie in der Tasche trugen, möglich war, aufgefaßt haben. Sofortige Versammlung der Plackereien oder bestimmte Instruirungen, daß sie innerhalb eines gegebenen Termins aufgehoben würden, waren nicht erhältlich. Sehr begreiflich, wenn man erwägt, daß zu dieselben Zeit, als unsere Gesandtschaft nach Chawdery reiste, Hr. von Dusch mit den bekannten Berichten hier eintraf. Eine bisher unbekannte Macht von Bardinien scheint daß ganze Kriegsfeld unserer Forderungen stehen und über die Mission in Chawdery triumphirt sein, oder eigentlichtlich der Maßregeln solidarisch mit den Mächten verbunden sei. Wir geben mit diesen wenigen Bemerkungen über die Niederlage Schweizerischer Diplomatie hinweg. —

An sämmtliche Offiziere der Schweiz.

Samstag den 5. Heumonat nächthin versammelt sich der Bernische Offiziers-Verein in Thun zu Thun. Obschon dieses Fest der Form nach ein kantonales ist, so ist es doch zuverlässig dem Geiste nach als ein eidgenössisches anzusehen, und eben deswegen wünsche es den Mitgliedern des Vereines eine herzliche Freude gewähren, wenn sich viele ihrer Brüder andrer Kantone gleichfalls einfinden möchten.

Der Aufschuß hat sich in eigenen Einladungs-Schreiben an sämmtliche Offiziers-Korps der Schweiz gewendet; da aber möglicherweise diese Schreiben nicht einem jeden Offizier zu Gesichte kommen werden, so wiederholt er die Einladung hiermit auch noch öffentlich und verspricht, daß jeder, dem die Umstände den Besuch zu gestatten, freundschaftlich und gastlich empfangen werden wird.

Bern den 15. Brachmonat 1833.

Namens des Bernischen Offiziers-Vereins:
Der Präsident: C. Luftorf, Oberst.
Der Sekretär: Ad. Kurz, Oberl.

Zürich. Gestern versammelte sich der Gr. Rath, und der Präsident, Hr. Staatsanwalt Ulrich, hielt folgende gehaltvolle, kräftige Eröffnungsrede.

Zit.

„Wenn in der bisherigen Verbandlungen der obersten Landesbehörde, seit unsere politischen Umgestaltung, die Verhaltnisse unsres engern und weitern Vaterlandes zu dem Ausland nur sehr selten und in minderwichtigen Dingen zur Sprache gekommen sind: so muß dieß wohl nicht als ein Fehler, sondern vielmehr als ein Vorzug betrachtet werden. Die Schweiz ist durch ihre Kleinheit und selbst durch ihre Art der Konstituirung keineswegs dazu geeignet, irgend einen bedeutenden Einfluß auf die größeren europäischen Staaten auszuüben: daher mögen diese ihre Einrichtungen treffen, wie sie es für gut finden; dieß soll und kann uns zunächst nicht berühren, wenn auch jeder ächte Schweizer wenigstens mit seinen Wünschen den Sieg der Freiheit, mit denjenigen der Unterdrückung predigt rufen mag. Wir haben es mit unsern Einrichtungen zu thun: diese sollen wir zu verbessern und auszubilden streben, hierin aber auch durchaus selbstständig handeln, und das, was wir für gut halten, uns Leben rufen, unbekümmert, ob es auswärts gefalle oder

Digitized by Google

mißfalle. In dieser Beziehung darf der Zürcherische Gr. Rath mit Freude und gerechtem Stolz wenigstens auf dasjenige zurückblicken, was er in den letzten Jahren für den Kanton geleistet hat; und wenn der Erfolg seinen Bemühungen und Anstrengungen für die allgemein Schweizerischen Verhältnisse nicht in gleichem Maße entsprach, so lag eben jener Erfolg nicht in seiner Macht.

„In der gegenwärtigen ordentlichen Sommersitzung des Gr. Rathes wird sich nun freilich, in Folge der in den neuesten Zeiten eingetretenen Verwicklungen, die Sache etwas anders gestalten, und es werden und müssen nun auch einmal die auswärtigen Verhältnisse in entferner Linie in den Gesichtskreis kommen. Nicht zwar, als ob wir ohne gegen Scharfsinn etwas der Art schon längst hätte vorausgesehen werden können. Offenbar war waren die in den regenerirten Kantonen geltenden Grundsätze, die in denselben aufgestellten, vom Volke mit Freude beschworenen Verfassungen, den neu ausgebrochen Mächten, welche ihr ohne Ausnahme, nicht genehm; sie konnten es oft nicht sein und sahen darüber Prinzipien und folgt, und das dort Beispiel und die Gefahr der Ansteckung geführtet wurden. Wir wollen niemanden so wenig Verstand zutrauen und auch die bei unsern Nachbaren bestehenden politischen Einrichtungen nicht so geringschätzen, daß man im Ernst glauben könne, jener Sorgeerzug habe für irgend jemanden Gefahr gebracht, als allenfalls für einige Schweizerische Grenzkantone. Allein man war der Ansicht erstere Abhilfe wurde gefunden, und dem gehegten Groll gegen unsere neuen Institutionen Luft zu machen. Blind müßte der sein, der da glauben würde, es handle sich hier um einige Dutzend Fremdlinge: nein! um die Ehre und Selbstständigkeit unsres Vaterlandes handelt es sich, und Ehre und Selbstständigkeit sind heilig dahin, wenn wir in unserm Benehmen gegen das Ausland nicht mit unserm Rechte und unserer Würde stehen. Recht für einen materiellen Vortheil oder für Abwendung eines materiellen Nachtheils preis geben, wenn wir uns überhaupt in unsern Entschlüssen durch Drohungen von Außen bestimmen lassen. Lassen wir uns dabei durch jene diplomatischen Fußtrungen nicht bethören, deren Fassung, wie es diese Sprache mit sich bringt, alle möglichen Deutungen zuläßt: es ist bekannt unter Völkern, wie gegen das Ausland, aber ohne uns irgend auf jene vagen Ausdrücke und Begehren einzulassen, die Wegweisung von direkt und indirekt die Ruhe Störenden, die Entfernung überhaupt alles Beunruhigenden zuzusichern. Denn, großer Gott! was dennruhigt nicht heutzutage gewisse Menschen oder Ehrenstörer! Sollten aber auch die Zeitumstände die traurige Nothwendigkeit uns aufdringen, Opfer bringen, so seien wir auch zu diesen Opfern bereit, und lassen wir uns nicht durch ein sophistisches Geschwätz irre machen, das diese Opfer mit der Schande des Vaterlandsverkaufes stempelt. Zählen wir darauf, daß, so wie viele tausend Bürger unsres Landes in früheren Zeiten unsere Selbstständigkeit und Unterdrückung gegenüber fremden Bajonetten und andrängenden Truppenmassen schmerzlich empfunden haben, die Nämlichen in vermehrter Zahl auch gegenwärtig mit Freude zu Allem Hand bieten werden, was dazu dienen kann, solche Anmaßungen in ihre Schranken zurück zu weisen.

„Hoffen wir indessen, daß unser Vaterland auch diese Krisis — und hiermit mit Ehre — bestehen werde. Und sollte die Folge nun gegen wärtigen Verwicklungen sein, daß gewisse Personen und Stellungen, die in einer kleinen Republik nie anders als nachtheilig wirken können, für immer von uns entfernt würden, so dürfen wir uns glücklich schätzen. Dieses ist der größte Dienst, den die Fremden uns erzeigen können, wenn sie durch eine solche Entfernung einem Intriguen-Spiel ein Ende machen, welchem unsere Souverainetäten zusammenbrechen und dieß sei nicht zu ihrer Schande gesagt! — wenn zwei Reiche waren und nie gewachsen sein werden*), wie dieß auch die neuesten Zeiten bewiesen haben.

„Werden dieser Wahrung der Selbstständigkeit gegen Außen sind in der That die übrigen uns bevorstehenden Verhandlungen, wenn auch für unser Land in mehrfacher Hinsicht nicht ohne Bedeutung, doch von unter geordneter Wichtigkeit: so daß in keiner derselben besondere Aufregung zu finden ist, damit beschäftigt, Sie zur dieser bewiesenen Ausdauer in deren Behandlung einzuladen.

„Ammit erkläre ich die ordentliche Sommersitzung des Gr. Rathes für eröffnet."

Die neu gewählten Hrn. Kantonsrathe Mahler und Rüegg wurden beeidigt. Hierauf wird der nachträgliche schriftliche Bericht der ständigen Gesandtschaft zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch gelegt. Sodann wird die Instruktion auf die Tagsatzung vorgelegt und beschlossen, diejenigen Punkte an eine Kommission zu weisen, welche sich auf die Verhältnisse zum Ausland, nämlich die Pässe und die Flüchtlinge beziehen; der Kommission wird der Auftrag ertheilt, von den sämmtlichen auf diese Angelegenheiten bezüglichen Aktenstücken Kenntniß zu nehmen, sie daher zur Stelle zu bringen; auch sich genau von dem Benehmen der Regierung gegenüber den fremden Regierungen und den fremden Flüchtlingen zu unterrichten. Die Kommission besteht aus folgenden 9 Mitgliedern: Hrn. Präs. Keller, Hrn. Burgermstr. Hirzel, Hrn. Kantonsrath Wieland, Hrn. Alt-Reg. Rath Weiß, Hrn. Reg. Rth. Hegetschweiler und M. Sulzer, Hrn. Alt-Statthalter Hartmann, Hrn. Alt-Reg. Rath Ferdinand Meier, Hrn. Oberrichter Ulrich. Sodann wird in die übrigen Punkte der Instruktion eingetreten, mit dem Vorbehalt, allfällig wichtigere Punkte auf den Kanzleitisch zu näherer Prüfung niederzulegen.

Die meisten Gegenstände sind untergeordneter Natur, und diejenigen, welche nicht unter diese Kathegorie fallen, wie Konkordate, Zollvorschlüsse und dergleichen hier weitläufiger anzuführen, scheint uns deßhalb nicht zweckmäßig, weil erst auf der Tagsatzung sich zeigen wird, ob mittelst der gefaßten Kantonalbeschlüsse ein eidgenössisches Resultat sich ergibt, ohne welches sie höchstens historischen, nicht praktischen Werth haben. Darum werden wir in dem nächsten Blatte einige kurze Notizen im Allgemeinen mittheilen.

— Nachdem Hr. Dr. Kombi fünf Blätter der N. Z. Z. zur allgemeinen Beherzigung geschrieben, wird ihm von dem Verleger angekündigt, daß er seine Feder niederlegen könne, indem Hr. Reg. Rath Escher, der mehrere mit * bezeichnete und mit Kombis liberalen Grunde fätzen durchaus in Widerspruch gestandene Artikel in die N. Z. Z. einsenden werde, und daß dieß, von nun an dieses Blatt weder redigiren werde. Diese enthalten nun jetzt noch jeder Bemerkung über diese auffallende Behandlungsweise des Verlegers gegen zwei als Redakteurs sehr angesehene Männer, wie Hr. Frei und Kombi, und wollen auch nicht schon im Voraus über den Geist, den nun die N. Z. Z. atmen mag, urtheilen, obgleich wir in den bezeichneten Artikeln Stoff genug dazu finden.

— Vor einiger Zeit hat Hr. Gerichtsschreiber Rüttimann von Regensberg sein Examen als Advokat zur vollsten Befriedigung der Prüfungskommission bestanden. Der Advokatenstand gewinnt in ihm einen erfreulichen Zuwachs. Er wurde über die schwierigsten Materien mit aller Schärfe examinirt, indem es die Aufgabe des Obergerichts ist, daß man am besten sicher das Publikum vor Pfuschern sorge, wenn man die Kandidaten strenge prüfe und ungern sie nicht Bescheid wissen lasse, weggegen sich dann auch erwarten läßt, das Schimpfen über die Advokaten in Gesetz und Boden werde demnächst aufhören.

— Bern. Großrathsvorgang. Nachtrag zu den Berathungen am 17. Die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Beamten, die zwar in den Verfassungen aller Kantonen altergegenständlich ist, aber in keinem Wissen, ent im Kanton St. Gallen gehörig durchgeführt ist, bildete einen wichtigen Berathungsgegenstand. Mit 129 Stimmen wurde der Regierungsrath beauftragt, für die nächste Wintersitzung einen umfassenden Gesetzesvorschlag zu hinterbringen.

— Bern. Die Diskussion über den Verfassungsrath stimmte Hr. Fellenberg mit Hofnung zwar auch dafür, sich, die ein neues Recht da wäre, dem Alten zu fügen und an der Revisionsverhandlung, wenn durch Mehrheit beschlossen, Theil zu nehmen. Dagegen verdeidigte er den Verfassungsrath und das unabhängige Verfechten von Seite Berns mit altbernerischer Würde und mit dem Feuer des reinsten Republikanismus. Bern müsse der Eidgenossenschaft selbstständig bleiben und selbstständig sein, je größer die Gefahr sein möchte. Der Widerwille der andern Stände gegen den Verfassungsrath gründe sich theils auf die grundlose Furcht vor einer helvetischen Republik, theils und hauptsächlich auf den verrätherischen Egoismus der weltlichen und geistlichen Aristokraten, die theils offen, theils im Geheimen der Lares des Zollsystems in den Regierungen mehr und mehr feste Fuß gewonnen hätten. Man müsse an den politischen Lärmgebeuten fest halten und der Idee des Verfassungsrathes sollte nicht nur jeder gute Bürger, sondern auch die Regierung durch gezogene Vorbereitungen Eingang und Freunde im Schweizervolk zu verschaffen suchen.

— Solothurn. Schnell bemerkte in dieser Sitzung unter Anderm: „Gewisse gelehrte und doktrinirende Kapazitäten in Zürich, St. Gallen rc. klien auf die Bauernregierung in Bern vornehm herab und glauben, diese diplomatischen zu können. Allein die Heeren kämen um eine schöne Zeit zu spätze, und weil sie sich zu merken anfingen, so rühre daher ihr Zorn über die Bauernregierung."

— Thurgau. 13. 1) Neuenburg: Der Beschluß wird gefaßt, die anmaßende Einmischung von Neuenburg in ihrem Trennungsbegehren solle man ungeheet abweisen, und so künftig ähnliche Anregungen. Würde aber die Neuenburgergesaage auf flatthatte Art zur Sprache kommen, so würde man hier ernstlich darüber berathen. 2) Eidgenössische Legazionen im Ausland. Antrag der Regierung: Abberufung von Escher in Wien. Wenigen wurde dagegen gesprochen, der Antrag angenommen. Regierungsrath Karl Schnell trug ferner an auf Abberufung auch der Legazionen in Paris und Mailand: — angenommen (soll eintimmig, wie fast alle Beschlüsse gefaßt worden.)

Zu Begutachtung auf den Antrag des Standes Aargau über die Paßangelegenheit wurde beschlossen, von allen Aktenstücken mitzugehen in abtheilungen, sollten aber zur Zeit der Tagsatzung diese Plackereien noch nicht vorbei sein, so möge die Gesandtschaft zu Allem stimmen, was die Ehre der Schweiz erfordere. Der Polizeidirektor, Hr. Blumenstein, bemerkt, daß man bis jetzt nur gewöhnliche Päße genommen habe.

Am 19. Die Anträge des Vororts über Niederlassung und Heimathlosigkeit werden angenommen. Darauf machte Herr Landrath Anderwert den Anzug: Wenn die Sarner in der Tagsatzung erscheinen sollten, so möge die Gesandtschaft dagegen protestiren, und sollte die Protestation fruchtlos bleiben, sich aus der Tagsatzung entfernen. Hr. Fellenberg sprach gegen den Anzug, nicht aus Theilnahme für die Sarner, sondern weil der voreige Tagsatzung, aus unverantwortlich der Schwäche, einmal diese

*) Ohne Zweifel aus Höflichkeit ist das Präsens weggelassen worden

Digitized by Google

Landesverräther nicht ausgeschlossen habe und der alte Bund noch gelte. Hr. von Tavel war gleichfalls dagegen, weil der K. Bern seiner seinen Umständen die Pflicht, für das Wohl der ganzen Eidgenossenschaft zu sorgen, aufgeben dürfe. Ebenso Jaggi. H. Schnell modifizirte den Antrag und Kasthofer trat der Modifikation bei. Der Antrag wurde mit einer, freilich nicht bedeutenden, Mehrheit verworfen. Der Grund davon ist die während der Diskussion immer deutlicher gewordene Einsicht in die faktalen Folgen, welche aus dem Austritte Berns aus der Tagsatzung sich entwickeln würden. Diese Betrachtung trug das Uebergewicht über die gerechte Empfindung einer tiefen Entrüstung davon. Die ganze Verhandlung war sehr merkwürdig. — In Bezug auf die Konkordate wegen Austiefenung politischer Verbrecher wurde beschlossen, daß vor allem das Absprechen unverletzt gehalten werden müsse; jene Konkordate seien dahin als unverbindlich mit diesem Recht aufzuheben. Auch soll die Gesandtschaft auf der Tagsatzung dahin wirken, daß die Auslieferungsverträge mit Baden und Oesterreich modifizirt werden.

Am 19. und 20. wurden die Tagsatzungsgeschäften gemacht: 1) Herr Schulthesß Tschaenz. Erst nach einem Tag Bedenkzeit erklärte er die Annahme, und der guten Sache wegen. Fr. gelten Fr. Bd. Anzug 3) Hr. Kasthofer. Hr. Schnell ließ sich über diese Sendung also vernehmen: er nehme diese Wahl nur dem ganz festen Gfandten erwählten Manne zu lieb an, dem die neue Ordnung der Dinge und der Staat so Vieles zu verdanken habe, und nur diesem zu lieb wolle er die Dornenkrone tragen; das sei ihm die Aufforderung, nicht die Tagsatzung, wo er einen Bund beschwören müsse, den er lieber zerstammen möchte. Indessen werde er dann wissen, was er nach Pflicht und Eid zu thun habe, aber laut werde er erklären, daß er nur gezwungen erscheine. Zum ersten Male in seinem Leben müsse er eine Rolle ganz gegen seine Ueberzeugung spielen, und nur der Wunsch des ersten Standten, daß er ihn spielen möchte, könne ihn dazu haben bewegen.

Der Antrag Waadts in Betreff der Schanzenabtragung wurde am 20. rund abgewiesen. Für Entschädigung der Gemeinden hinsichtlich der Barkoreelzonen wurden 20,000 Fr., und für Erbauung einer neuen Fahrade der vorderen Stein des Posthauses 8000 Fr. bewilligt. In Bezug auf die Kantonalbank wurde die in Diskussion zu ziehende Summe der Banknoten auf 2 Millionen Fr. gesetzt. Hr. Bürgermeister Karl Schnell hat in einem Schreiben um Entlassung vom Diyperadjutum des Regierungsrathes. Der Antrag des Regierungsrathes K. Schnell, den Lehenskommissär Wyß wegen injuriöser Aeußerungen gegen die Regierung in seiner Vertheidigungsschrift der Spezialkommission (der Siebne) abzuurtheilen, wurde als nichtig erklärt.

Stimmen aus dem Volk.

Am 15. Juni waren alle patriotischen Vereine des Jura in Moutiers (im Münsterthale) versammelt, und besprachen eine Adresse an den Gr. Rath in Bern und eine zweite an die Tagsatzung. Die erstere ist durch den lebendigen Sinn des Berner Gr. Raths für Pflicht, Ehre und Freiheit und Ehre der Schweiz. Die zweite ist durchdrungen von ernstlichem Zweck, der Tagsatzung einigen Muth, einiges Gewissen, einige Empfänglichkeit für große schweizerische Interessen einzuflößen. Mein Gott! wenn es so am Vorort aussieht — wie wird es in der Tagsatzung gehen. Die Adresse ermuntert, stark zu reden, deutet auf Vergangenheit und das Urtheil der Nachwelt hin; aber — Bote wir schwerlich von der Hand fällt; wenigstens ganz gewiß nicht in dem Sinne, wie gilt. Die Versammlung in Moutiers war eine der merkwürdigsten im K. Bern. Die Blüthe geistiger Bildung und sittlicher Kraft war da versammelt.

Am 21. wurde dem Gr. Rath von Bern eine Adresse von 300 Waadtländern überreicht, worin sie im Namen der Waadtländischen Volkes diesem wahrhaft großen Rath ihren tief empfundenen Dank für die männliche Festigkeit ausdrücken, die er in der Notengeschichte gezeigt habe. Es ist wahrlich schön, wenn ein großer Rath solche Huldigungen empfängt! Laßt uns sehen ob ein zweiter sich einer ähnlichen würdig macht.

Schwyz. Wolleraw. (Aus einem Briefe *).) Hier war am 19. eine große Konferenz aus nicht vielen Mitgliedern. Es trafen nämlich die Herren Holdener und Stygar von Schwyz mit dem Landammann Schmid von Lachen in der Schreiberei unsres Kümmi zusammen. Der Gegenstand ihrer Berathung ist unbekannt; so viel ich aber kann nur eine wichtige Vaterlandsangelegenheit diese Helden des Guten in der Nähe unsres Dreiecks zusammengeführt haben. Der nächste Gr. Rath wird am 27. das Räthsel entpüllen. Die Steuerzeptel in Schwyz und Wolleraw ist bereits ihres Sieges im Gr. Rathe gewiß, indem durch Schmid immer noch etwa fünf oder sieben Märchler für Schwyz sind. Dieses glückliche Verhältniß kann natürlich nun freuen, weil es um beiden bewolet, daß die Wolleraw seit 1830 bis 1855 immer recht und klug gehandelt hatten, wenn wir es mit Schwyz und den Sarnern hielten. Wie steht's jetzt mit den andern äußern Bezirken? Seit 1830 haben sie ungemeine Fesseln bekommen, während wir umsonst die gleiche Verfassung wie sie bekommen haben. Schwyz selbst hat weit mehr erobert, als es je hoffen durfte; im Frühjahr 1853 hat es seinen Gesandten bei Hause behalten, während die äußern Bezirke unendlich viel Geld für ihre Gesandtschaft verwendet. Die Absprachen selbst, zusammen sich zum Schutz und zur Befreiung der äußern Bezirke verausstalten, wußten die klugen Männer von Schwyz und ihre getreuen Freunde nun gerade zum Nutzen des alten Landes zu lenken; die äußern Bezirke nämlich bezogen für ihre Verpflegung des Militärs nur den südlichen Theil des Kantons. Dagegen haben sie, damit das Militär recht wohl und drüderlich gepflegt und genähret werden konnte, jedem Quartiergeber noch eben so viel Entschädigung verheißen. Dieses wirft für sie alle schon eine hübsche Summe ab, welche sie zu ersteuren haben werden. Wird nun der Okkupationszug dem innern Lande und Wolleraw abgenommen, so hat natürlich der Kanton Schwyz mit den übrigen Kantonen den verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, und so fällt von diesem Beitrag, gemäß der Bevölkerung, der größere Theil wieder auf die äußeren Bezirke. Wer sieht da nicht ein, daß die äußern Bezirke es sind, auf denen zeht die Belagerungslosen vorzüglich und doppelt lasten? Für Schwyz mögen den geringen Beitrag der eidgen. Besatzung für die Verpflegung des Militärs der zwischen der Graf und Neuenburg fast einkänglich decken, da diese Zulässe nur dem alten Lande zugenommen sind. Schwyz hat bei genauer Rechnung an den Okkupation einen ordentlichen Gewinn gemacht. Was Wunder, wenn drei so bewandten Ständchen unter Wolleraw sich auch neue mit Schwyz paart, und die betrogenen Leute der äußern Bezirke fahren läßt. Die Eidgenossenschaft hat das Zugethan, daß am 4ten Juli der Gr. Rath von Schwyz es sind, die bei ihr zu Anfehen stehen. Man hat uns lange geprediget man dürfe den Abyberg nicht wählen, anfonsten die Okkupationskosten nicht geschehen werden — und jetzt ist Abyberg gewählt und schon ist bereits eine Mehrheit für den Nabis jenes Roten erfolgt. Zu Erlangung der eidgen. Besatzung für die Verpflegung der Truppen bedurfte man noch Eines Streiches, daß man im nächsten Gr. Rath Schmid zum Mann seine Sarner handelt und wählt, — was gilts, die Tagsatzung entspricht! Darum sind wir hier auch ganz wohlgemuth und hoffen, daß alles wieder recht bald auf der besten Seite sei, wo wir dann auch einmal über die unsäglichen Lasten der äußern Bezirke laden können, wo wir dann auch einmal gleichen, sich und das Land aufatmen, so, daß sie zu guter Letzt — wir noch manchen zum Besten gesalzten Eidgenosse, dem Wirth die Zeche bezahlen müssen.

Unterwalden. (Aus einem Briefe.) Den 18. dies war wegen der Tagsatzungsinstruktion die gewöhnliche Konferenz in Sarnen zwischen den Räthen und Ausschüssen von Ob- und Nidwalden. Obwist Lauw verlautet, soll Landammann Spichtig einen Instruktionsentwurf, betreffend die Jüsten-Noten, der Konferenz vorgelegt haben, der das Gepräge einer auswärtigen Feder an sich trage, und woein nicht nur der Regierung des hohen Standes Bern über die Benehmen in der Potensache Morwürfe gemacht, sondern sogar das Verlangen der Jüsten-Noten und das Begehren der absoluten Neutralität der Schweiz gestellt werde.

Wenn bei der Konferenz von zwei Seiten auch aufsinderer Widerspruch statt gefunden hat, so läßt es sich leider doch, nach der unzeitigen Gesinnung der Eidgenossenschaft in ihrem Zugun-Sieg über die Sarnerei, wodurch letzterer nur der Muth zu neuer Rebellion geslingen, nicht verwundern, daß die Instruktion von Unterwalden (Ob- und Nidwalden-Volk) mit dieser aufsilen Mehrheit der Räthe und Ausschüsse

Zug, den 16. Brachmonat. Heute war der dreifache Landrath zu Cetheilung der Innrukkon an die Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung beisammelt. Bezüglich der Bundesrevision insteuirt der dreifache Landrath, daß selbe durch die Tagsatzung vorzunehmen sei, sprecht sich dahin aus, daß eine Linie der Mehrheit und der gegenwärtige Moment des angezeigten Mißtrauens eigne sich noch nicht dazu. In unserer Linie erklärt es sich für eine partzelle Revision, um nach dem Antrag des Bovenets mit den Fragen über den Wehrbund und die materiellen Interessen des Bundes zu beginnen. Zur Nachstellung der schwyzerischen Okkupationskosten hat der Gesandte unter Vorbehalt der Ratifikation zu stimmen, jedoch mit der Bedingung, daß Innerrhoden, das auf der Kriegsverwaltung annoch lastenden Gutshreie bezahle. — In eine Lortrennung Neuenburg's von der Schweiz willigt Zug nicht ein, würde hingegen zur diplomatischen Verwendung mitstehen, wenn es darum zu thun wäre, Neuenburg des Gänzlichen von Preußen loszumachen. Der Gesandte soll übrigens darauf dringen, daß Neuenburg in die Kostenvertheilung mit den Eidgenossen sich nicht „Freistaat Neuenburg, Kanton“ nenne, indem es als solcher in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, und das Wort Fürstenthum in der Aufnahmsakte gar nicht vorkomme. — Gegen die keinlosen Forderungen und Zumuthungen des Auslandes bezüglich des Pulswesens will Zug eine zwar abgemessene und anständige, aber entschiedene, unerschrockene Sprache führen und mit den übrigen Eidgenossen würdig und ernst brathen, wie zunächst die Ehre und das Ansehen der schweizerischen Eidgenossenschaft rein und unbefleckt zu erhalten sei. — Von unserm Kanton konnte man wahrlich nicht mehr erwarten. Daß er für Erreichung eines kräftigern Bundes nicht poriert ist, wird Niemanden auffallen und die dreifältige Instruktion ist jedenfalls noch ehrenvoller, als die einiger andern Kantone. Ueber die Verhältnisse Neuenburgs hat sich der Landrath auf eine Weise ausgesprochen,

(Hiezu eine Beilage.)

*) Anm. d. Redaktion. Es versteht in diesen Briefe eine bittere Ironie; wer aber wollte über die Verblindnisse in Schwyz sarcasten können, ohne zur Ironie die Zuflucht zu nehmen.

Digitized by Google

die je dem radikalsten Stand Ehre machen würde und welche beweist, daß sich Zug von der Sympathie zu den Sarnern doch noch free zu erhalten sucht. Die Verhältnisse zum Ausland endlich sind würdig behandelt.

Freiburg. Die nachträglich zu erwähnenden Großrathsinstruktionen betreffen theils die Polizeiverein, theils das Kreisschreiben Berns vom 26. M. Aber den Gang der Abstimmungsgeschäfte und das diesfällige Benehmen der fremden Eidsmänner, in Beziehung worauf Freiburg sich auch jedes indirekten Vorwurfs gegen Bern ausdrücklich entpalten, und dem Ausland gegenüber ausschließlich diejenige Stellung behauptet wissen will, welche sich mit der Ehre und Würde der Schweiz und der Nationalunabhängigkeit einzig und allein verträgt. Hinsichtlich der von Bern angekündigten Abberufung Hrn. v. Effinger dagegen als Schweiz. Geschäftsträger in Wien soll die Gesandtschaft je nach dem endlichen Bericht des Vororts entscheiden. — Zur Verdreifierung des Straßenweises wurde am 13. d. eine Anleihe von 400,000 Frkn. beschlossen.

Basel Stadtheil inteisirt seine Gesandten (Hrn. Bürgermeister Burkhardt von Basel und Sarasin, und Rathsherrn Burkhardt-Frey) dahin, zu parteiloser Revision des Bundes Hand zu bieten, sich gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen zu erklären, für gänzlichen Nachlaß der Stawyzer Besatzungskosten zu stimmen, Neuenburg zum Bunde anzubalten, dagegen keine Verfassung auch von Bundes wegen zu schützen, und betreffend die Polizeifrische Alles zu thun, was das Bestreecht erfordere, und ein freundschaftliches Verhältniß mit den Nachbestaaten herstellen könne.

Baselland schaft. Seit einiger Zeit pfeift ein gewisser „Pfiff" im „Rauracher" dem Hrn. Reg. Rath Egli sehr reizende Melodien vor, ohne daß der letztere dadurch sich gerufen zu werden scheint. Wie interessiren uns an die Person des Hrn. Egli sehr wenig, dagegen liegt uns der ganze Kanton Basellandschaft am Herzen und darum können wir, der Zink pfeift die richtigen Töne. Wer Hrn. Eglin in seinem Leben nur eine Minute zu betrachten und zu prüfen Gelegenheit hatte, der mußte sich vollständig überzeugen, daß er zum Regierungsrath nicht tauge. Es geht ihm zwar bessere Bildung ab, und an einem Gegenstand von Gemeinnützigkeit, der in seinen Kreis kommt, zwar großen Kopf wohnt, ist nicht zu drucken. Bei einem Regierungsgeschäft von nicht mehr als 5 Gliedern ist aber eine solche Null weit hinderlicher und für das Land verderblicher, als wo z. B. neunzehn sind. Denn es ist durchaus nicht möglich, daß auch nur ein unbedeutendes Geschäft dem Hrn. Eglin zur Beardeitung übergeben werden könne; mithin fällt eine dem Kopfe seiner Kollegen, der wohl auch dieß oder jenes Geschäft abnehmen oder theilen, bleibt das Geschäft liegen. Damit kann dem Publikum nun nicht gedient sein. Man fühlte auch auf der Landschaft allgemein die Nachtheile der mangelhaften Besetzung des Regierungsrathes, und gerieth daher auf den Gedanken einer Vermehrung der Mitgliederzahl, welcher aber durch die gründlichen und beredten Reden des Hrn. Dr. Emil Frey und Hrn. Landschreiber Hug und Andern im Landrath glücklich beseitigt wurde. Das einzige radikale Mittel, ohne Verfassungsverletzung den lauten Wunsche des Volks Genüge zu leisten, liegt in der Feststellung eines richtigen Reglements für den Regierungsrath, wornach 1) die Mitglieder in der Hauptstadt wohnen sollen; 2) jedem ein bestimmtes Departement übergeben wird, dessen Abtheilungen zu verarbeiten sind; 3) regelmäßige Sitzungstage angeordnet werden; 4) sämtliche Verantwortlichkeit für die Geschäfte den Mitgliedern überbunden wird, u. s. f. Verfährt man auf diese Weise und scheut man sich nicht, der Verantwortlichkeit wirklich Folge zu geben, offenbare Nachlässigkeit z. B. dem Gerechte zur Beurtheilung zu überweisen, so werden sich wie nicht, die wenige Pluralisation wird bald erfolgen. Freilich, wenn solche Forderungen an den Regierungsrath gestellt werden, so muß denn auch die Besoldung zu den Verdiensten im Verhältniß stehen. Tausend Gulden jedem Mitglied wäre gerade recht. Der Staat würde wahrlich durch eine gute Administration so unberechenbar gewinnen, daß er diese Auslage leicht wagen darf.

Wir haben uns offen ausgesprochen. Wie wünschten, daß unser Wort nicht unbeachtet bleibe, und sind der Meinung, daß selbst diejenigen Mitglieder, welche sich betroffen fühlen möchten, uns spätter Dank wissen, wenn sie eine Last, welche sie nicht gewachsen sind, freiwillig abgeladen haben. Tenn gerade z. B. ein Egli, welcher unstreitig zur Konstituirung der Landschaft Basel kräftig mitgewirkt hat, welche Ansichen und Ruf reinte und länger erhalten haben, wenn er ein starker Patriot, nicht auch ein schwacher Regierungsrath hätte sein wollen. Er wird jenes Ansehen wieder erlangen, sobald er zum Wohle des Ganzen ausgezeichnetesten Individuen Platz macht.

Schaffhausen. (Eingelandt.) In unserer Nähe hat sich ein zweites Tunis etablirt, wo man zwar nicht die Leute selbst, aber doch einen schönen Theil ihrer Boarschaft auf die eleganteste Weise wegzukapern weiß. Bekanntlich ist nämlich Herr Zunftschreiber Meuler*), Pächter des Schlosses Laufen beim Rheinfall. Von jeher pflegten die Fremden den Rheinfluß auch von dieser Seite zu betrachten. Engländer, Franzosen, Italiener und Deutsche saßen nun sinnder werden; so dacht man der edle Pächter. Darum ließ er auf seinem gepachteten Boden, der das eine Ufer des Rheins bildet, einige Gitterthore anbringen, wodurch den Forschenden die Wunder der Natur verschlossen werden. „Sonnern pour voir in chûte du Rhin" (klingelt um den Rheinfall zu sehen) heißt es am Gitter; man klingelt, nach langer Zeit wird aufgemacht, der Herr Schloßvogt oder gar sein herzoglicher Engel, der Madame Gastgeberin, geruhen nach langer Zeit aufzuschließen, bemühen sich einem die malerischen Standpunkte ihrer Besitzung, namentlich aber ihre pittoresken Verlagsartikel, welche gar schicklich an dem Wege dem Auge der Fremden in schöner Bouteille sich bodrieten, anzupreisen, und entlassen endlich die Fremden, nachdem sie zur ehre für die blose Aussicht einen Gewissensfranken bezahlt haben. — Dieß Tor, welcher eigenmächtig und ohne Rücksicht auf die Finanzzustände der Betreffenden gesordert wird, hat schon zu verschiedenartigen Auftritten Veranlassung gegeben. So war neulich eine englische Familie im Schloß Laufen durch Schuß und Riegel zum Heiligthum emporgestiegen. Lady Bleuler gab ihnen das sichere Geleite, und als der Chef der Gesellschaft, mit einer Donnerstaxe nichts ahnend, ein Trinkgeld zurücklieg, hieß es, man bezahle par tête, auch selbst für die Dienerschaft einen Franken. Der Engländer wollte diese Sprache nicht verstehen, wurde aber von der Unwiderstehlichen mit den zartesten Ausdrücken der Hochachtung bis aus Schiff verfolgt, und daselbst so lange mit seiner überschwenglichen Grade den Engländer nicht aus der Fassung hatte bringen können, warf sie bitterböse das zurückgelassene Trinkgeld in den Rhein, und eilte an den Schiffer die Ordonnanz, das Verlangte noch einzuziehen, worür er verantwortlich sei. — Einem andern Handwerksburschen ging es noch schlimmer. In der Vorausstellung, man könne hier noch, wie früher, die Natur gratis genießen, klopfte er an einem Tor. Die Dame des Hauses kam wieder der wegbegehrn wollte, wurde er ohne weitere Komplimente auf seine Erklärung, daß er unvermögend sei, 10 Bzn. Tribut zu zahlen, zwischen den beiden Gittertoren eingeschlossen, und erst nach zweistündigem Arrest und nach langem Mahnen und Bitten losgelassen. Wieder andere werden in Gesellschaft gern Franken zu zahlen, spendieren solche den Preis Inhitur nach Herzensslust ihre Exkrementsbedürfnisse. Auch kann man bereits in vielen Fremdenbüchern der Schweiz Warnungen vor den Gittertoren zu Laufen lesen. Ja sogar in der Zeitung für die elegante Welt hat ein Quidam (Nr. 170 und 171) dieser Angelegenheit einen umständlichen Aufsatz gewidmet, dessen Ende wir hier abdrucken lassen: „Der Zunftschreiber Herr Zunftschreiber Bleuler läßt sich von jedem Reisenden, der durch seine zwei Zollstöcke geht, einen Franken für Anschauung der Natur bezahlen.

„Die Frau Gemahlin, der ich die Bemerkung machte, ich finde es abgeschmackt Schweizerisch, daß man einen Tribut vom Rheinfalle erhebe, selbst Ortsmenschen auf ihre Güter, die Gäste auf Schritt und Tritt 1200 Gulden für das Privilegium bezahlen; worauf ich wieder erwiderte: so sage man die Zürcher Ratsherren von Rechtswegen aufknüpfen.

„Nach der Zeit, heute Morgen, erfuhr ich, daß ich den Ratsherren unrecht gethan, und daß der Herr Zunftschreiber ein feiner Eaublich, wie selbst Ortsmenschen Hälfte eine solche Tax sei, sintemalen er nur bezahle 1200 Gl. für Pacht des ganzen Klosters, mit Gärten, Feldern, Wiesen und Weingärten, bezahlt. Vom Rheinfall ist keine Rede, aber dieser arme unglückliche Rheinfall muß ihm die Pacht verdienen. Man verschacre auch in der Krone, es gebe Tage, an denen Schloß Laufen 100 Gl. von den Fremden zöge, der Wirth wisse aber, wenn er einen Gulden Gl. bekomme dürfe. O warte, warte, du Zunftschreiber, kommen."

Die Thatsachen, welche wir hier erzählt haben, sind wahr, und wir haben sie einem Zürcherblatt einverleibt, weil der Ursprung auf Zürcherischem Boden gräbt wird.

St. Gallen. Dem Großrathsbeschluß, betreffend die Placereien von außen, welchen wir in der letzten Nummer dies Rep. mitgetheilt haben, sind nun auch noch einige dieße Verhältnisse beleuchtende Worte bei. Hr. Landammann Näf bemerkte sehr wahr: „Wer die erste Ohrfeige einstteckt, wird auch die zweite annehmen, und wer die zweite angenommen, wird sich zuletzt einen Fußtritt geben lassen." Die Anwendung auf die verschiedenen Erequisse von der Souveränetät bis zur Coanderen Deputation ist so leicht, daß wir uns jede Bemerkung enthalten und zu folgenden Worten Henne's übergehen, welche hauptsächlich gegen diejenigen Sprecher, netto Artikelsuchen, gerichtet waren, welche Nachgiebigkeit gegen die fremden Anmaßungen empfohlen hatten: „Wo des Nachgebens kommt sinn vor, wie die Erwahrungen im jüdischen Schauspiel „unter Verkehr": „Laß dir treten! laß dir treten! ist die Sprache des Feindes; bei einem solchen Systeme entsteht freilich kein Krieg, aber der Appenzeller sagt: „da tod erschrocken, ist au gloobet." — Ob was Unwürdig gers denkbar sei, als die Sveerainität der Note? Ob man so was dulden solle? Auch er nennt das feige Nachgeben erbärmlich und es erinnere ihn, wenn man dabei von Ehre und Würde rede, an den Schuster. Der seine Frau unter den Ofen warf, und der sich von ihr nicht mehr wolle bereden lassen, herauszukommen, sondern zu bleiben erklärte, damit

*) Wohl zu unterscheiden von Hrn. Obrstl. Bleuler in Feuerthalen.

Digitized by Google

man sieht, wer Meister im Hause sei." — Am 17. wurde ein Antrag des Kleinen Rathes für Errichtung des neuen Staf- und Zuchtgebäudes genehmigt und ein dießfälliger Kredit von fl. 70,000 eröffnet; der Antrag von Waadt, sich gegen Salzlasung schweizerischer Irrungen auszuforschen, wurde, wie zu erwarten stand, abgewiesen und Zurich mag also ruhig in der Verordnung seiner Salzsachen fortfahren. — Ihr dessen schadet es nichts, wenn die Arbeit etwas schneller und energischer betrieben wird. Der sein ausgedehnte Bundesrath ohne Bund, welchen Bündten vorschlug, um Been aus seiner vorderlichen Stelle zu verdrängen, wurde auf Baumgartners und Henne's kräftige Auseinandersetzung der Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit solcher Zusätzlichen in der vorgeschlagenen Weise von der Hand gewiesen. — Am 18. vernahm man die Erklärung des Hrn. Dr. Fels, daß er die Gesandtschaftsstelle annehme. Sodann erlitt das Gesetz über die Militärorganisation einige Abänderungen.

Das katholische Großrathskollegium verhandelte am 16. Abends über den Schulorganisationsentwurf. Ein Antrag von Baselnec, den Entwurf als zu kostspielig an den Erziehungsrath zurückzuweisen, wurde heftig von Baumgartner, Henne, Heldling bekämpft, dennoch aber nicht eingetreten, sondern nach dreistündigem Diskutiren der weite Vorschlag des Hrn. Frz. Wieder angenommen. Anfangs September soll Berathung vorgenommen. Unbegreiflich, wie die wichtigste Pflicht eines Volksrepräsentanten, für das Schulwesen besorgt zu sein, also auf die lange Bank geschoben werden durfte.

Werfen wir einen Blick auf die Großrathsverhandlungen zurück, so können wir uns nicht bergen, es hätte manche Schlußnahme anders gefaßt werden dürfen und wurde ist es vorerwalt. Eine der erfreulichsten Erscheinungen für den wahren Patrioten aber war das gemeinsame kräftige Handeln der Hrn. Baumgartner, Henne, Heldling, kurz der Liberalen und Radikalen, und es braucht die Zumuthige Feder eines Constitutionellen, um den Hrn. Baumgartner zu drücken, daß er durchgreifenden Grundsätzen das beredte Wort verlieh. Unser Kanton kann sich Glück wünschen, wenn die Stimme dieser Männer sich fortan so deutlich vernehmen, wie in dem letzten Gr. Rathe. —

Aargau. (Privatkorrespondenz.) Der Gr. Rath hat am 16. Juni seine am 7. Juni unterbrochenen Arbeiten fortgesetzt. Die Berathung über ein Gesetz, das dem Halten unnützer Hunde vorbeugen sollte, wurde wieder aufgenommen. Mit Grund macht man ihm den Vorwurf, daß es, absolut polizeilicher Natur, in Wesen und Zweck das Gepräge eines Finanzgesetzes an sich trage. — Eine Menge Bittschriften, worunter drei wichtige Begnadigungsgesuche, beschäftigten hierauf die Versammlung. — Am Schlusse legte Hr. Zschokke den Bericht über die Inspektion der Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung vor. Ueber die Frage, ob die Mitglieder der Gesandtschaft Conferenz auf der Tagsatzung anzuhalten seien, so wie über die Bundesrevision entspann sich eine lebhafte Diskussion. Die Minorität der Kommission (Hr. Frei und Bruggisser) wollte den Saznern, welche durch ihre Handlungsweise das Zutrauen der Nation verwirkt haben, den Zutritt versagen, während die Mehrheit, (Hr. Zschokke, Rüetschi und Meyer-Hunziker) eine allfällige Wahl derselben unklug oder nicht unbedenklich fand. In Betreff der Revisionsfrage schlug die Minderheit der Kommission vor, bei der Schlußnahme des Gr. Rathes vom 20. Dez. v. J. zu verharren, welche diesen Gegenstand in erster Linie auf dem bisherigen Wege mittelst Instruktionen, kann durch einen Verfassungsrath behandelt wissen will, und endlich wenn alle Mittel, den Bund zu verbessern, fruchtlos bleiben sollten, sich zu jeder möglichen Weise bekennt, die zu diesem Ziele führen könnte. Die Majorität hingegen huldigte ohne weiteres der Idee einer partiellen Revision. Die Mehrheit der Kommission erblickt in drei den Fällen die Mehrheit des Gr. Rathes. Mit Widerwillen wurde hingegen der Antrag zu Aufstellung eines Repräsentantenrathes zurückgewiesen, welcher, es ist in die Augen springend, dem freisinnigen Streben Berns als künftigen Vorort, von dem jeder Vaterlandsfreund Erspriesliches erwartet, hinderlich sein sollte. Zu Gesandten auf die Tagsatzung wurden die Hrn. Zschokke, Zetzer und Zschokke ernannt.

Thurgau hat im Sinne von Bern instruirt und als Gesandte die Hrn. Staatsschreiber Merkofer und Dr. Kern gewählt.

Anzeigen.

[4] **Bekanntmachung.**

Da mit dem 1. Juli d. J. die Lieferung des Brod-Bedarfs in die Kantonal-Straf-Anstalt dem Mindestfordernden übergeben wird, so können diejenigen Personen, welche diese Lieferung einzuweisen für 3—6 Monate zu übernehmen gedenken, auf der unterzeichneten Kanzlei die dießfälligen Bedingungen einsehen, und dann Montag den 30. dieß, Nachmittags 2 Uhr, der Abliegerung selbst im Saale ob der Hauptwache beiwohnen.

Zürich den 21. Juni 1834.

Aus Auftrag der Aufsichtsbehörde der Kantonal-Straf-Anstalt.
Der Sekretär: Teichtinger.

[2] **Konzerts-Anzeige.**

Mittwoch den 25. Juni 1834 musikalische Abend-Unterhaltung auf dem Musiksaale von Hrn. Bley, Ex-premier Violon du Theatre Royal de l'opéra comique de Paris, et premier Violon solo du grand Théâtre de Lyon.

Eintritts-Preis 12 Batzen. Anfang um 7 Uhr.

Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[3] Einem E. Publikum zeigen wir hiemit ergebenst an, daß für Zürich und die Umgegend sowohl Hr. Wüst, Buchbinder, als alle Boten von Winterthure Bestellungen auf das „Winterthurer Tagblatt" besorgen. Der Preis für das zweite Halbjahr ist 2 fl., für ein Vierteljahr 1 fl., für die kürzeste Frist von einem Monat 15 β., und wird franko Zürich geliefert. Wir bitten, allfällige Abonnements dieses Monat noch einzugehen, um das Blatt gleich von Anfang an richtig beginnen zu können.

Winterthur den 23. Juni 1834.

A. G. Hegner'sche Buchhandlung.

[1] **Frage:**

Sind die Schwinteleiber Düdendörfer und Peter von Basserdorf gegen die Zulage des Herrn Salomon Bänninger, Sohn zum Löwen, in dort, dadurch gerechtfertigt, daß sie, statt sich gegen solche Zulage ernsthaft zu vertheidigen, denselben an, eines Jugendfrevels wegen ausgefällten Urtheil öffentlich vorhalten; oder erscheinen sie nicht vielmehr als spaßenfrohe Boswillige, die ihre eigenen Fehler durch Anderer Uebereilungen decken wollen??

Ein Unbetheiligter.

[5] Mit den schon 30 Jahre handelnden Düvendörfer und Peter, deren Handlungen schon oft besprochen worden, und die sich gegen das Inserat in Nr. 46. des Republikaners underwahrer Weise einmischen, hat der Unterzeichnete darum nichts zu schaffen, weil die underwähnte Einmischung benannten Düvendörfers beweist, daß Er keinen Federzuges weeth wäre, — Peter aber schon lange verstorben ist, jener Düvendörfer sich daher ebenfalls eines falschen Namens bediente.

Die betreffenden Düvendörfer und Peter aber, von denen keiner 50 Jahre alt ist, die also auch noch nicht 30 Jahr handeln können; etwas vierteicht für das Publikum eine Wochthat ist,) sind durch das schimpfliche Inserat des alten Düdendorfers nicht geeckschseetigt, und die Sachthätigkeit, fernden Namen unbeschadet zu haben, hatte so lange der Zuwen, bis sie gerichtlich darthun, daß es nicht wahr sei. Darum über diese Menschen kein Wort weiter.

Basserstorf den 21. Juni 1834.

Salomon Bänninger, Sohn, zum Löwen.

[6] **Bekanntmachung.**

Da aus einer gewissen Quelle verbreitend, in mehreren Zeitungs-Blättern die Garantie-Aussprache für die Lotterie im Kanton Zug scheindlich bestreitbar gemacht wurde, so findet sich die Lotterie-Direktion in Unterägeri veranlaßt, hiermit allen Herren Kollekteurs ihre zweite Lotterie anzuzeigen, daß dieselbe für die richtige Bezahlung der Gewinnste sowohl, als auch für die streng-unparteiische Ziehung ihrer Lotterie haftet und garantirt nach den Bedingungen des Plans und der Instruktion mit Ehre und Gut. Dafür dürfen als Herren Kollekteurs wegen diesen Unverschämtheiten und unter der Maske ausgestreuten verläumderischen Gerüchten vollkommen beruhigt sein, indem die unterzeichnete Direktion unsterblich ihre Pflicht zu beobachten und ihre Ehre zu bewahren wissen wird.

Die Lotterie-Direktion von Unter-Egeri.
Samuel Bialer.

[7] **Räthsel.**

Was für ein Unterschied ist zwischen dem Gemeindrath Hirzel und einer Nachtreale?

Wer dieses Räthsel am einfachsten und naivsten zu lösen weiß, hat 4 Franken zu beziehen.

Der Einsender kann bei der Expedition erfragt werden.

Dann wird über acht Tage die Auflösung erfolgen.

[8] **Geschäftsempfehlung.**

Durch die vielfachen Aufragen nach elektrischen und beziehungsweise mesmerischen Experimenten und Spielwaaren, welche mein seliger Vater, der Hofrath und Professor Seiferheld, bis zu seinem Tode fertigte, erlaube ich mir hiedurch die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich in Anfertigung solcher Gegenstände auf's Neue im Geschäft begründet habe.

Meine Bemühungen werden stets dahin gerichtet sein, das Zutrauen meiner geehrten Geschäftsfreunde, durch die neuesten und schönsten, sowohl belehrenden als auch unterhaltenden Gegenstände, zu gewinnen zu suchen.

Das nahe an 300 Artikel enthaltende Preisverzeichniß steht allen verehrlichen Kunst- und Spielwaarenhandlungen zu Dienste, und empfehle mich denselben zu genauen Aufträgen angelegentlichst.

Schwäbisch-Hall, im Königreich Würtemberg, den 20. Mai 1834.

Karl Seiferheld.

[9] Bei Orell, Füßli und Komp. beim Eßlister in Zürich ist zu haben:

Das schweizerische Volksfest,
zur Feier des eidgenössischen Freischießens in Zürich.
Gedichtet von J. J. Bär; für 4 Männerstimmen in Musik gesetzt und allen Freunden des Gesanges gewidmet von
C. Friedr. Baumann.
Preis jeder Stimme in quer 8. 2 β.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — fr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 51.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 27. Juni 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für das nächste Halbjahr zu fl. 1 fr. 20, für das nächste Vierteljahr zu fr. 30 abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betreffenden Postämter zu wenden.

„Umstände, über welche der Unterzeichnete nicht gebieten kann, nöthigen ihn, nachdem er kaum die Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung angetreten hat, dieselbe schon wieder niederzulegen.

„Da nämlich der Herr Verleger, aus natürlicher Fürsorge für sein Privatinteresse, der Meinung ist, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, so weit es die Ehre der Schweiz nur irgend erlaube, in der Neuen Zürcher-Zeitung ein schmeichlerischerer Ton gegen das Ausland anzunehmen sei; so hat er den Redakteur ersucht, die Schweizeraufsätze sämmtlich einem Manne zu übertragen, dessen Talente wie Charakter eine hinlängliche Bürgschaft für den beabsichtigten Zweck darbieten. Dieser Wunsch verstieß sowohl gegen die Ansichten, welche der Unterzeichnete von der gegenwärtigen Lage der Dinge hat, wie gegen seine Individualität, und die gewünschten Zusätze „voller Unabhängigkeit in der Redaktion", bestimmte Zusätze „voller Unabhängigkeit in der Redaktion", bestimmte Zusätze „voller Unabhängigkeit in der Redaktion", bestimmte Zusätze „voller Unabhängigkeit in der Redaktion", welche ihm der Antheil derselben gegeben war. Das Interesse des Herr. Verlegers jedoch nicht verkennend, hat er, da ihm keine andere Wahl blieb, als gegen seine Ueberzeugung zu handeln, oder von der Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung abzutreten, unbedenklich das Letztere ermittelt.

„Indem er hiermit von seinen Lesern Abschied nimmt, spricht er den aufrichtigen Wunsch aus, daß die Schweiz die bevorstehende Krisis auf eine Weise überwinden möge, welche ihrer Ehre und Selbstständigkeit, wie ihrer inneren Wohlfahrt gleich zuträglich sei.

Zürich, den 21. Juni 1834.

Gustaf Kombst, Dr."

Verstehende Erklärung, welche die N. Z. verweigert hat, unverstümmelt anzunehmen, bedarf keiner Erläuterung. Wir überlassen daher dem Publikum die Beurtheilung des Verfahrens gegen Hrn. Dr. Kombst. Es stimmt dasselbe mit dem Tone der letzten Nummer des bezeichneten Blattes überein, auch diesen würdigen wir hier nicht und zwar aus zwei Gründen: 1) weil der Angriffe gegen die republikanische Partei

Ad 3. Wenn man aus gedruckten Verhandlungen, insofern sie getreu dargestellt sind, entnehmen kann, in welchem Sinne sich ein Redner aus gesprochen, und in dieser und manchen andern Hinsicht die Aufnahme der Hr. Rathsverhandlungen in das Amtsblatt sehr wünschenswerth wäre, so erlaube man hingegen höchst selten, für welchen Antrag dieser oder jener Mitredner gestimmt habe. Man sieht im Hr. Rath nach der Hand und dort ein Mehr-Aufstehen*), welcher sich hinter den dicken verschlossenen Thüren gedrungen fühlte, seinen alten Freunden — wenn auch ganz gegen den Geist seiner Kommittenten — zuzustimmen, zu Hause jedoch den Liberalen spielen möchte, um in der Gunst zu bleiben. Solches Manövre läßt sich weniger mehr auffuhren. Die Lauheyzen auf der Tribüne erlöschen jede Bewegung. Hütet euch diese Komödie dazu, daß nicht Zunft ein verdächtes Subjekt abraft und ein feiches an seine Stelle setzt, so ist damit für sie und das Allgemeine gewonnen, denn wie viel kann oft an Einer Stimme gelegen sein. Die Tendenz hat in solchen Fälle die Personalverbesserung bedeutsamer und unter dieser Voraus setzung als richtig nachgewiesen. Laut und nachdrücklich aber müssen wir Kommittenten tadeln, welche allenfalls einem Abgeordneten wegen augenblicklicher Fehler persönliche Beleidigungen zufügen, indem wir darin nichts anders ren, als einen Terrorismus erblicken könnten. Die einzig würdige Aeußerung gerechter Unzufriedenheit ist Abberufung des Betreffenden.

Ad 3. Wenn man oft in den öffentlichen Blättern liest, wie die Kämpfer gegen einander stünden, so müßte man, da wir nachher wenigstens Parle adgetrei haben. Hört und sieht man aber dem ganzen Gange der Diskussionen zu, so muß man finden, es beruhe in der Besammlung sichere Haltung, Beobachtung der Grenze**), über welche hinaus auch in den heftigsten Debatten nicht gesprungen werden soll, mit Einem Wort allseitige Achtung. Wäre schon zur Verfassungsfrage für die Oeffentlichkeit der Kampf nothwendig gewesen, so hätte Bern längst gute Sache ungemein gefördert, und das Verbesserungsgeschrei gegen Reform und Reformer schneller verstummen müssen. Denn es kann nicht anders sein, als der offenbare Beweis, daß man verschiedener Ansicht nach Ueberzeugung und aus Gründen sei; daß man Wüthiche, sondern Einsicht herrsche, muß jeden Unbefangenen mit Zutrauen und Achtung gegen die Behörde erfüllen. Ob aber wichtig sei, daß der oberste Rath eines Landes bei dem Volke in dergeründeten Ansehen stehe, brauchen wir wohl nicht zu untersuchen. Also von dieser moralischen Seite gewährt die Tribüne unendlichen Gewinn. Untergeordnetes übergehen wir und bemerken zum Schlusse noch, daß unsere Fraktionsreden es auch einmal wagen sollen, wie unsere Nachbarstaaten in Baden und Württemberg, der Tribüne zu gedenken. Es könnte sein, daß man der Redner sich dann besonders anstrengen würde, geschickt vorzutragen. Den feinen Sitten unserer vier Heeren Sozialinspektoren trauen wir vollkommen zu, daß sie einer so hoch vaterländischen Gesinnung alle mögliche Ehre und vollständigste Genugthuung würden angedeihen lassen.

Zürich. Verhandlungen des G. Raths. Wir haben in unserm letzten Blatte erwähnt, daß die Instruktionsanträge des Regierungsrathes für die Gesandten, betreffend das Asylrecht und das Paßwesen, an eine Kommission zu näherer Prüfung überwiesen wurden. Die Majorität brachte nun im Wesentlichen, übereinstimmend mit den Ansichten des Regierungsraths, folgenden Antrag: „Die Ehrengesandtschaft wird darauf dringen, daß sich die Schweiz in Bezug auf das Asylrecht in Zukunft in gen, auch wenn sie mit keinen Ausweisschriften versehen sind, nach Bern lieben Aufenthalt zu gewähren, daß aber hinwieder die Eidgenossenschaft, so wie jeder Kanton, die polizeerlichen Verpflichtung anerkenne, diejenigen Flüchtlinge sofort wegzuweisen und ihnen die Rückkehr auf das schweizerische Gebiet nicht wieder zu gestatten, welche das gewährte Asyl von der Schweiz aus zu Störung der Ordnung und Ruhe anderer Staaten mißbrauchen."

Herr Präsident Dr. Keller stellte folgenden Minoritätszusatz:

„Die Gesandtschaft wird darauf dringen, daß von der Tagsatzung beschlossen werde, in der von ihr an die auswärtigen Mächte zu erlassenden Erklärung den schweizerischen Behörden ausdrücklich das Recht vorbehalten, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob der Grundsatz der Wegweisung einen politischen Flüchtlings einzuerteten habe oder nicht."

Rücksichtlich der Päße steht die Mehrheit der Kommission in der Ansicht: „es sei der Grundsatz, daß Päße für Schweizer in das Ausland von der betreffenden Kantonsregierung ausgestellt und von den drei der Eidgenossenschaft akkreditirten Agenten der auswärtigen Mächte blos visirt werden sollen, der einzig richtige, und es sollen dazu die geeigneten Schritte durch die Tagsatzung geschehen, damit die Paßverhältnisse der Schweiz mit den betreffenden Staaten auf eine ihrer Würde und Stellung angemessene Weise geordnet werden." Herr Präsident Keller stellt den Minderheitsantrag: „es sei gleichfalls mit dieser Zustimmung dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt werden, sortan keine Gesandtschaftspäße mehr anzunehmen, sondern einfach für die Regierungspäße das gesandtschaftliche Visum zu verlangen."

*) So nennen wir alle die, welche zwar republikanische Grundsätze haben sollten, aber blos als Augendiener eines adeligen Zunften, sei dieses nun ein Prunks oder ein Zucker, figurirten.

**) Nur ein Mitglied hat sich im Eifer in der vorgethanen Sitzung verleiten lassen, sich eines Ausdrucks zu bedienen, der an einen blos gemüthlichen Ort paßt. (Siehe die Verhandlungen in der nächsten Nummer.)

Es begann hierauf die allgemeine Diskussion, welcher mit die wesentlichsten Noten entnehen, und zwar diesmal in einer umfassenden Form, als dieß sonst im „Republikanor" geschah. Es scheint uns nämlich nothwendig zu sein, die „republikanische Partei" vor dem Publikum gegen die gemeinen Verdächtigungen aller Art, welche die von verschiedenen Seiten gewohnt werden, durch die von ihr selbst ausgesprochenen Worte zu rechtfertigen. Es wird neben Anerkennungen deutlich werden, daß die Grundsätze von Freiheit, Unabhängigkeit und Ehre der Schweiz diese „gemischte Partei" leiteten, und daß sie nicht aus Malice, sondern aus leider gewichtigen Gründen das Benehmen der Regierung getadelt hat und tadeln mußte. Doch wir brechen unsere Bemerkungen ab und lassen die Mitglieder des Hr. Raths in dieser Sache sprechen.

Bürgerm. Hirzel (Ref. der Mehrheit der Kommission): Die Kommission glaubte in ihrer Mehrheit, die angetragene Instruktion sei durch die Umstände gerechtfertigt. Die Schweiz befinde sich nämlich in einer gefahrvollen Verlegenheit. Die Nachbarstaaten stellen in ihren Zusprüchen bestimmte Begehren an dieselben, unter Androhung ebenso bestimmter Maßregeln, wenn jenen nicht sofort entsprochen werde. Das diese Maßregeln aber nicht leere Vorspiegelungen sein, bestätigt sich vollkommen durch Korrespondenz. Es sei daher nicht nöthig, erst noch die Folgen einer allgemeinen Sperre für unseren Waarenhandel, für den Verkehr überhaupt auseinander zu setzen. In diese ernstliche Lage seien wir durch fremde Flüchtlinge gekommen, die nach ihrer Art und nach all ihren Kräften suchen, eine von der gegenwärtig in Europa bestehenden Ordnung abweichende hervorstellen. Der Grund nun, warum unsere Nachbaren durch diese Fremdlinge sich gefährdet erachten, beruhe darin, daß diese Letztern vielfachen und offener Aufforderungen zur Umkehrung des Bestehenden, und bestimmter Angriffe auf die Nachbarstaaten sich haben schuldig machen lassen. Die Bundesversammlung habe Beweise hierüber vollständig vor sich. Seit Jahren sei in diesem Sinne geschimpft und gehandelt worden. Man oder wolle man es als Seite der Mächte eben nicht mehr dulden. Uebereinstimmend sei das Erscheinen von 300 Polen gewesen, faß gleichzeitig in dem Augenblick, wo in Frankfurt ein bewaffneter Attentat gegen die Ruhe Deutschlands sich vorbereitete. Es gehe unläugbar, daß seien diese Polen auf Deutschland gerichtet. Einen deshalsrichtigen Ueberfall argwohnte Baden. Was damals unterblieb, ist bald gegen Sardinien in Wirksamkeit getreten. Es haben zwar die Regierungen von Waadt und Genf alles angewendet, jenen unsinnigen und verderberschen Zug zu unterdrücken, damit die Folgen nicht auf die Schweiz zurückfallen. Allein es sei zu befürchten, daß Bern nicht so gegen sein werde, wie gegen jenen Zug zu behindern. Dieses Mißtrauen ungachtet seien von den Fremdlingen dennoch unausgesetzte Angriffe gegen die Ruhe der Nachbarstaaten gegangen, und namentlich gegen die Verfassungen Deutschlands konspirirt worden. Dafür spreche hauptsächlich die neulich Entdeckung eines regierungsfeindlichen Komite des neuen Deutschlands. Dieses Treiben sei das schweiz. Volk gänzlich fremd gethieben. Es ist dieß dem gesunden Sinn desselben zu verdanken, welcher der lockenden Stimme die Ohren verschloß, welcher gefühlt hat, daß es nur zu einem Stück Holz dienen sollte, an dessen Flamme sich vielleicht Deutschland und Italien dürften entzünden sollen. Aber auch die schweiz. Regierungen sind diesen Bestrebungen fremd geblieben. Zudem treffe sie der Vorwurf, daß sie nicht strenge genug, nicht sorgfältig genug gewesen. Seit Jahr und Tag hat die Presse, haben auch andere hohe Stimmen zu seinen Besterungen gedient, haben jene Flüchtlinge als die lebendigen Zeugen des Despotismus bezeichnet, haben die Regierungen verdächtigt, als wohnen sie, h. h. alles, verratzen und verkauften. Unsere Nachbarn wollen nun aber dieses Treiben wirklich nicht mehr; sie sagen: „entweder ihr habt einen guten Willen, aber keine Kraft; oder ihr habt Kraft, aber keinen guten Willen; aber wenn ihr nur eines oder gar keines von Beiden habt, so sind wir verpflichtet, im Interesse unserer Staaten die erforderlichen Maßregeln von uns aus zu ergreifen." Fordern sie etwas, was politisch Verfolgten nicht zugemuthet werden kann, so ist zu antworten. Dem sie wissen, daß die Schweizer seit Jahrhunderten immer getrachtet haben, diesen eine Zufluchtsstätte zu geben. Sie fordern vielmehr, daß, wenn diese Flüchtlinge nicht ruhig und ohne Störungen zu verursachen leben wollen, also die Zufluchtsstätte geradezu mißbrauchen, wie sie wegzuweisen seien. Und dazu haben sie das Recht, und wenden nicht ein Verstoß aus der Schweiz machen wollen, aus welchem auf die Nacht dann gedrossen werden kann. Sie werden auf die Presse etwas mehr achten müssen. Die Verfassung verbietet die Zensur; sie verbietet aber auch den Mißbrauch der Presse. Wenn wir aber sehen, daß dieser Mißbrauch nach den bestehenden Gesetzen nicht bestraft werden kann, so müssen sie dies abgeändert sich entschließen. Wir müssen aber auch politeilich auf die Flüchtlinge mehr achten als bisher; sie haben sich darüber nicht zu beschweren, denn sie haben nur eine bedingte Aufenthaltserlaubniß erhalten. Unangenehme Empfindungen werden freilich rege, daß wir erst jetzt zu diesen Maßregeln schreiten. Es ist die Meinung geltend gemacht worden: das seien nur die äußerlichen Forderungen; es sei nicht aus dem Leeren, daß wohl noch andere Forderungen dahinter stecken. Es handelt sich aber gegenwärtig nur um die vorliegenden; und in diesen findet sich keine Spur von Einmischung in unsere innern Angelegenheiten. Was haben denn nur auch seit drei Jahren die deutschen Nachbarstaaten für Grund gegeben zu solchem Mißtrauen? — Wir haben Stoff zu Mißt-

Digitized by Google

trauen gegeben! Ist unser Mißtrauen nicht künstlich erregt worden, und zwar von denjenigen, welche die Absicht haben, welche die Presse mißbrauchen, weil weil dies das Steckpferdchen ist, an welches gewisse Leute sich halten. Es ist zu bedauern, daß auch durch die fremden Mächte, ihre Stellvertreter, durch Thaten und Unterlassungen Stoff gegeben wurde zu Mißtrauen. All dieß wurde begierig aufgegriffen, um uns in Harnisch zu bringen. Wir dürfen aber wahrhaftig nicht mit der ganzen Welt hadern. Wir können es auch nicht, weil mit unserem gesichteten Volk blauen Dunst vormalen müßten, will es diesen Dunst bald durchsehen und setzen würde, daß nichts dahinter ist. Wenn die Unabhängigkeit der Schweiz, unsere Verfassung gefährdet ist, dann wird das Volk gerne ins Feld ziehen. Legen Sie ihm dann doppelte Steuern für den Kriegsbedarf auf; es wird das Volk bieten, wenn es nöthig ist, gerne geben. Dies alles weiß unser Schweizerisches Volk und ihrer sich nehmen an einiger Fremdlinge willen, die mit der Welt im Kriege liegen, die in unserem eigenen Haus den Meister spielen möchten. Nein, das will das schweizerische Volk nun und nimmermehr! Die große Mehrheit der Kommission hat die Stimmung des Volkes der Schweiz getheilt. Diese geht dahin: es sei besser, die Aufgerufen zu wenig strikte, als unbedingt das Schiff mit allem Load und Gut aufs Riff zu treiben.

Der zweite Punkt sei untergeordneter Natur. Unangenehm sei es zwar freilich, daß unsere Pässe nicht mehr respektirt werden. Allein das sei nur ein Kleines gegen das, was bevorstehe, nämlich daß die Schweizer aus den Nachbarstaaten, z. B. von Tritell zurückgerufen werden, ebenso das Vieh, ebenso die Baumwolle und andere Waaren. Es bleibe uns nur übrig, daß wir mit Sorgfalt und Klugheit dahin steuren, die Quelle all dieser Unannehmlichkeiten abzugraben. Dieß ist die Aufgabe der Kommission mit Ausnahme eines Einzigen, welcher das Benehmen der Regierung hinsichtlich der Päßverletzung in der vorgeschriebenen Form tadelte. Allein wenn einer z. B. nach Nizza reisen muß, allfällig um einen Prozeß daselbst vorzubringen, einen Brief von seinem Bruder, seinem Freund für ihn von Nutzen sein kann? — Sie werden ihn mit seinem Paß dagegen nicht zurückweisen. Nein, die Mißspielgriffen, an denen die Flüchtlinge Schuldsind, fallen die freilich an Bürgerunschuldigen dären. Nein! Gegen 100 Biedger von Stadt und Land dahin in dieser tuzern Zeit Päße verlangt und erhalten. Zwei hat der Regierung für Verweigerung der Päßverleihungen die geeigneten Schritte gethan bei Staaten und Höfen. Ja, es werden solche beseitigt werden, wenn man dem jetzigen Begehren der Mächte entspricht. Sein Schluß gehe daher dahin: daß er sich so wenig fürchte als die Andern, die etwas Außerordentliches in diesen Maßregeln finden. Dieser Antrag sei für die ganze Eidgenossenschaft von nöthen. Zürich, als das Banner, als der Stand, welcher durch die Verfassung gesichert Korrespondenz zur Beurtheilung der vorhandenen Verhältnisse am geeignetesten sei, der durch die angekündigten Maßregeln am meisten bedroht sei, werde doch nicht dem Antrage der Minderheit der Kommission folgen, werde dach nicht mit der einen Hand geben, mit der andern eine Hinterthüre offen halten wollen. Nein! Jeder, im Gefühl der Pflicht, als Sprecher des Kantons werde vielmehr mit Mund und Hand dafür stimmen, alles zu thun und zu wahren, was zur bleibenden Wohlfahrt des Landes dienen kann!

Hierauf sprach Herr Präsident Keller:

Der Berichterstatter der Minderheit der Kommission kann aus dem Schlusse des Berichtes der Mehrheit nicht für sich die Bemerkung auftnehmen, daß er nicht erst seit gestern über die vorliegende Angelegenheit nachgedacht, und, kann er beifügen, ich so lang als Er darüber gedacht habe. Ich gehe von der Ansicht aus, daß unsere gesammte auswärtige Politik möglichst einfach sein muß, und daß wir uns in verwickelte Kombinationen und Verhandlungen mit dem Ausland so wenig als möglich einlassen dürfen. Für unser Benehmen gegenüber dem Ausland war also einzig richtige Maxime: Man thue gegen auswärtige Staaten gerne, freiwillig, augenabnt und aufrichtig was recht ist. Man thue aber nicht mehr und widerstehe sich jeder weiter gehenden Forderung kräftig und entschieden, entstehe daraus was da wolle.

Diese Regel angewendet auf die Februar-Ereignisse, so trete ich in der Ansicht, daß das Recht, dem Verfolgten Asyl zu gewähren, eines der schönsten Rechte eines Freistaates, zum Unsinn werde, wenn ihm nicht die Pflicht gegenüber steht, zu verhindern, daß diejenigen, welche das Asyl genießen, von demselben aus die Nachbarstaaten defendiren und angreifen.

Darum habe ich im ersten Augenblick, wo ich von der Expedition nach Savoyen hörte, laut und offen die Verpflichtung der Schweiz, alle Theilnehmer wegzuweisen anerkannt. Darum habe ich auch damals wie jetzt das Benehmen des Vorortes in dieser Rücksicht gebilligt.

Ich habe bedauert, daß diese Ansicht nicht von allen Ständen der Eidgenossenschaft getheilt wurde, daß sie nicht mehr Kameraden es mich, daß jene Pflicht auch in gewissen Kantonen, wo sie Anerkennung fand, und namentlich in dem unsrigen, nicht schnellere, kräftiger und aufrichtiger erfüllt worden ist, daß man, statt der Ansicht, die man selbst aussprach, und wozu man anderes Denkinde zu stimmen suchte, frei und mit Ehre Folge zu geben, und die Schuldigen in der That zu entfernen, vielmehr zuwartete, bis viele Wochen später von außen die Aufforderung, und zwar auf eine für uns wenig ehrenhafte Weise erfolgte, und daß auch dann die zu spät verhängte Maßregel mit solchen Beschränkungen begleitet, und mit einer Schwäche und Lauheit vollzogen wurde, welche eine sehr lange Dauer Meinung von unserm guten Willen und unserer Kraft erregen mußte. Ich will mich gerne einlassen, in dieser Beziehung Einzelnheiten anzuführen, erkläre mich aber völlig bereit, auf Verlangen die nöthigen Belege sogleich mitzutheilen.

Sie werden mir nach allem diesem glauben, daß es nicht eine Konzession von Seite der Minderheit der Kommission, sondern wahre Ueberzeugung ist, wenn sie sich erklärt mit der Mehrheit und mit dem Regierungsrath dahin zu stimmen, daß in Antrag liegenden Grundsatz und dessen Ausdruck übrigen stimmt.

Allein nicht weniger liegt mir die zweite Hälfte des Grundsatzes, den ich an die Spitze stelle, am Herzen; — der Gedanke nämlich, daß wir, nachdem wir redlich gethan, was unsere Pflicht ist, uns durch keinen fremden Einfluß, werder durch List noch Gewaltthätigkeiten lassen sollen, irgend etwas zu thun oder zu erdulden, was unserer Ueberzeugung und unserer Ehre zuwider ist. Daß aber Zumuthungen dieser Art durch die vorliegenden Noten wenigstens angedaut werden, und daß sie leicht und bald erfolgen müssen, das ist meine ernste Besorgniß, und darin liegt nach meiner Ansicht die dringende Veranlassung, sich schon jetzt gegen das Ausland klar und bestimmt auszusprechen, wo von unserer Seite das Nachgeben aufhöre.

Das ist der Punkt, wo die Minderheit Ihrer Kommission von der Mehrheit abweicht.

Die Gründe meines Mißtrauens und der daraus hervorgegangenen Ansichten sind folgende:

Es ist das Gewöhnliche, daß, wenn ein Staat gegen den andern eine Forderung stellt, er dieselbe bestimmt und deutlich angibt, daß er z. B., wenn es sich um Wegweisung von Flüchtlingen handelt, die Personen benennt, auf welche dieselbe sich beziehen soll. Das ist aber in dem vorliegenden Falle nicht geschehen. Nicht Wegweisung bestimmter Personen, sondern ganz allgemein gefaßte Handlung ist es, was man von uns verlangt, nein wir sollen einen allgemeinen Grundsatz gegen die fremden Staaten ausdrücklich anerkennen. Schon dies ist auffallend. Aber noch mehr, die Forderung ist zu mehrerer Sicherheit noch mit einer Drohung begleitet. Bestimmungsarbter wollen wir die Anerkennung jenes Grundsatzes aufgefordert, weil wir ihn für recht und recht halten.

Aber wie? wenn wir nun die allgemeine Verpflichtung anerkannt haben werden, falsche Flüchtlinge wegzuweisen, welche von der Schweiz aus die Ruhe der Nachbarstaaten rechtswidrig gefährden, und hierauf, wie niemand zweifelt, in Folge dieser Anerkennung die speziellen Forderungen eintreffen werden?

Diese Besorgniß, so mage als jener Grundsatz ist, so wahr ist es, daß jeder nicht unterjochte Staat, wenn an ihn ein solches Begehren gestellt wird, selbstständig und frei zu prüfen befugt ist, ob vielleicht der einzelne Fall unter die angerufene Regel falle, und ob daher dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht. Von diesem Rechte zu weichen, wäre staatliche Schwäche, und dieses Recht ist es, das uns den Antrag der Minderheit der Eidgenossenschaft schon jetzt bestimmt und kräftig verwahrt werden soll. Auch die Mehrheit der Kommission will dieses Recht behaupten, aber sie findet unter den gegenwärtigen Umständen keine Veranlassung sich darüber auszusprechen.

Diese Ansicht wapteld diese Veranlassung möchte nur zu stark, zu dringend erscheinen, wenn wir das Nachtheilige des Stärkeren zum Schwächern, wenn wir die vagen und verfänglichen Ausdrücke der Noten, wie z. B. direkte oder indirekte Störung der Ruhe u. dgl., wenn wir endlich alles dieser Vorgefallene ins Auge fassen.

Schon sind nämlich von unserer Seite zwei Schritte geschehen, welche ich nicht anders als Ehre der Eidgenossenschaft und unserer Kantons insbesondere für unverträglich halte, und die Sorge, daß noch weitere entehrende Zumuthungen gemacht, und daß sie nicht mit der gehörigen Entschiedenheit von der Hand gewiesen werden möchten, ist daher mir da aus dem Feuren, und es kopnt sich wohl der Mühe, endlich die Grenze zwischen dem Zulässigen und dem Unzulässigen zu zieh

Fremde Täuschung war es, wodurch der Vorort zu diesem Schritte verleitet wurde. Man spiegelte ihm vor: Schickt nach Chaumbry, dann ist alles in Ordnung! Man ging in die Falle, man übernahm die Schande, um aus der Verlegenheit zu kommen. Die Strafe folgte auf dem Fuße nach. Kaum hatte unsere Gesandtschaft die Schweizergrenze überschritten, so langten schon die Noten in Zürich an, welche die rechten Forderungen nun rest beachten, und den Betrogenen zeigten, wie schön nun alles in Ordnung sei.

Es könnte es leicht scheinen, als hätten Baden wir erst den von uns gestorderten Grundsatz anerkannt, so müßten sich nachher die fremden Mächte, wenn sie, darauf gestützt, einzelne Abgewaltungen von uns verlangen werden, leicht die Mühe ersparen, die Gründe und Beweise, die ihr Begehren rechtfertigen sollen, anzuführen, und sich darüber, wie sie es schaffig sind, auszuweisen. Wie es jetzt heißt: wir können den Grundsatz oder — wir sperren; so möchte es bald heißen: Weis't den und diesen fort — oder wir sperren!

Daß die Eidgenossenschaft einem solchen Verfahren sich nie unterziehe, daß unsere Gesandtschaft schon jetzt darauf dingewiesen werde, solchen Zumuthungen klüglich zu widerstehen, das ist die Bedeutung des ersten Antrags der Minderheit der Tagsatzung.

Der zweite Antrag beginnt sich nicht unmittelbar auf die Tagsatzungs-Instruktion, sondern er enthält einen derselben parallel gehenden Auftrag an den Regierungsrath, wie dergleichen schon hin und wieder bei Gelegenheit der Instruktion mit Bezug auf einzelne darin berührte Angelegenheiten ertheilt wurden.

Das Geschehene läßt sich nicht ungeschehen machen. Die Kantonsregierung hat bisher die Gesandtschaftspässe angenommen. An erstem Skrutinium erhielten der meisten Stimmen, Hr. Präsident Keller (51), Hr. Hegetschweiler (49), Melchior Keller, Regierungsräthe. Alle drei salugen aus, der erstere bemerkte, er täte dafür so viel Gründe, als Stimmen, führe aber nur Einen an, daß nämlich die eidgen. Geschäfte ihn jetzt noch in Aaran festhalten, und daß er, sobald sie vollendet, sich jetzt sehne, wieder in den engern Kreis der Kantonalgeschäfte zurückzutreten. Es wurden nun noch die Stimmen auf diese Weise angegeben und abgetont: Hr. Sulzer ließ sich die Wahl als zweiter Gesandter (erster ist ex officio der Bundespräsident), welche wirklich auf ihn gefallen war, ungeachtet aller sichtbaren Ermahnungen der Hrn. Ferdinand Meier und Hess-Shing nicht gefallen, denn neun vermuthlich daran gelegen sein mochte, einen entschiedenen Gegner Berns zu haben. Man hatte ihn zuerst gewählt, und im zweiten Skrutinium erhielt Hr. Regierungsrath Hegetschweiler 90 Stimmen (absolutes Mehr 73); derselbe schlägt abermals aus; Hr. Bürgermeister Hirzel fordert ihn auf, anzunehmen. Hr. Hegetschweiler erklärt, daß er nur unter der Bedingung sich unterziehe, wenn er die ersten acht Tage dem Stabsdienst deswegen seinen Urlaub und somit ist Hr. Hegetschweiler zweiter Gesandter, zum Verdruß Urlaub und somit ist Hr. Hegetschweiler zweiter Gesandter. Zum dritten Gesandten wird hierauf Hr. Melchior Sulzer erwählt, welcher annimmt. — Im Kriminalgericht wurden die durch periodischen Austritt in Abgang gefallenen Herren Kriminalrichter von Escher und von Muß wieder gewählt und die vom Regierungsrath vorgenommene Wahl des Hrn. Obergerichtsschreiber Meyerhofer zum Substituten des Staatsanwalts bestätigt. — Als indirekter Mitglied in den Gr. Rath ward Hr. Fürsprech Jonas Furrer von Winterthur gewählt. — In den Regierungsrath wurden gewählt: Hr. Kantonsrath Schäppi von Wipkingen und Hr. Stadtpfarrer Billeter von Männedorf. Von aristokratischer Seite wurde Hr. Hess-Shing aufs Tapet gebracht, und erhielt das auf 65 Stimmen. In der Skrutinium wurden Hr. Hess-Shing und Hr. Mousson wieder, in Folge der großen Niederlage der Radikalen, gewählt werden. Diese Niederlage bedeutet nämlich, wie die Fortsetzung der Gr. Rathsverhandlungen weisen wird, darin, daß sie die Sonderlichen Instruktionsanträge des Regierungsraths, gegen welche sie sich opponirten, nicht zur Mindersicht bringen konnten. Die „Radikalen" haben keine Ursache, sich ihrer Niederlage zu schämen, das wird die Zukunft zeigen. Siehe Kanton Tessin.

Schwyz. Privatkorrespondenz. Schmid, der von seinem Bezirke keines Amtes mehr würdig erachtet werden, wurde gestern von freien sachen Landrathe von Schwyz an eine durch Entlassung ledig gewordene Stelle ins Kantonsgericht und in den Gr. Rath gewählt. Es ist nun also der als Großsprecher am eidgen. Freischießen zu Luzern aufgetretene Mann wieder Vertreter des alten Landes Schwyz. Der Präsident aller Präsidenten ist wieder geboren, der Bürger des Bezirks Morsch aber hat seine Schlangenhaut nun vollends abgestreift.

Wir flechte nun mit den bisherigen Nachrichten, welche ihre Schmidt geboren wurden, können sie noch als längstens geschildert werden?

In Baselstandschaft wurden als Gesandte gewählt, die Herren Burgweise und Anton Blarer. Die Instruktionsanträge wurden wie im nächsten Blatte mitgetheilt.

Aargau. Privatkorrespondenz. Die Mönche zu Muri und Wettingen ist ein wieder neuerdings Feuer und Flammen, erbittert worerst über das streng gezogene Inventarium und nun auch über die jüngsten Beschlüsse unsers Gr. Rathes in sichtl. Beziehung. Vor 10 Tagen wurde einer unserer aufgeklärtesten Katholiken und freisinnigsten Staatsmänner, Hr. Gerichtsschreiber Fetzer von Rheinfelden, provisorischer Tagsatzungsgesandter und dermaliger Regierungskommissär in Muri, Behufs des Inventariums, in der Nähe des Klosters Muri, auf dem Rückpfade in ellgie aufgehängt gefunden. Die Anfregung des Suppengrindels, fanatisirt durch die heimlich wirkenden Mönche, ist eings ums Kloster herum sehr groß, und der mönchische Anmann Kaing scheint mit unter dem Deckt zu stecken; er machte wohe eine Anzeige bei der großen Anwurte an die hohe Regierung, noch schritt er sicher ein. Nun vernimmt man, daß die Regierung die Sache sehr ernst aufnimmt und daß sie worerst mit der Suspension des Bezirkeamtmanns beginnen wird.

Die Mönche jedoch schreiten in ihrer Frechheit vorwärts und anderen Tag, den 22. dies einer Volksversammlung nach Bestan unfern Muri, wo der Klosterangehörige Baur den Suppengrindel die letzten Gr. Rathsbeschlüsse vorlas und verschärfte, sie bezweckten den Umsturz der — — Religion. Somit wurde beschlossen, der Regierung den — — Gehorsam zu verweigern. Die Anfregung ist indeß nur auf die Muri zunächst gelegenen, abhängigen Dörfer den erdrückt; sie könnte aber leicht auf fortschreiten, wenn die hohe Regierung nicht einmal den Mönchen furchtlos an den Mantl greift. Die Stimmung ist überhaupt im Kanton sehr gut und ein dummer Streich von mönchereicher Seite wäre vielleicht wünschenswerth, um die Sache auf einmal abzuthun. Nur bemerkt man seit 4—6 Tagen wieder Schwingungen in der Nähe Wettingens und unter den dasigen katzol. Mönchsvereine; die Mitglieder des Komite ziehen herum und forchten Anregungen gegen Regierung und Liberalismus vernimmt man bereits täglich — „in 14 Tagen soll die neue Regierung ausgeiagt sein; in 14 Tagen sollen die Galgen nicht mehr mit Bildnissen sondern mit liberalen Kadavern besetzt sein ꝛc. ꝛc." Die thätigste und hitzigste unter den Wettinger Mönchen ist Pater Nikodem, ein aufgeblasener liederlicher Tropf, der wie ein Nikodem auf einen Kerker gehörte anstatt auf eine Kanzel. Mönchsvereine und Wettingen durchstürmt und dem Kloster Heroldsdienste macht.

Tessin. Der Osterwoche brel hiet, der dortige Staatsrath dahr vom kaiserl. Gubernator zu Mailand die Anzeige erhalten, Sr. Durchlaucht, der Fürst von Metternich, sein hochverteut und vollkommen befriedigt durch die vom tessinischen Gr. Rath bewiesene Nachgiebigkeit; gleichwohl könne man Verlangen, nun auch den alten Verkehr wieder herzustellen, nicht entsprochen werden, aber aus besonderm Wohlwollen für den Kanton wäre der Hr. Fürst bereit, den Tessinern einen österreichischen Kommissär hinzusenden, welcher ihnen die Plätze ins Ausland aussertige, damit sie der Mühe überhoben werden, dafür an die österreich. Gesandtschaft über das Gedrige zu gelangen.

Anzeigen.

[1] Die statutengemäße ordentliche Versammlung des Kantonalvereins ist auf Sonntag den 29. dies festgesetzt. — Die Mitglieder desselben, wie auch der sämmtlichen Bezirks- und Zunftvereine, werden demnach freundschaftlich eingeladen, sich am besagten Tage, Nachmittags um 1 Uhr, recht zahlreich im Gasthof zum wilden Mann in Kloten einzufinden. — Die Verhandlungen werden sich hauptsächlich auf wichtige, eidgenössische Fragen beziehen, und dem Zeitpunkt des Vereins um so angemessener sein, als ein sehr Nationalfest sich täglich mehr im Volke dankundet.

Das Komite.

[2] Einladung.

Veranlaßt, durch den auf das eidgenössische Schießen zu erwartenden Zusammenfluß der Schützen und Fremden, zu der Gastfreundschaft der Einwohner Zürichs und deßen nächster Umgebung Zuflucht zu nehmen, laden wir diejenigen derselben, welche im Fall sind auf die Zeit dieses eidgenössischen Festes, Zimmer mit Betten zu entbehren, auf das höflichste ein, mit der mündlichen oder schriftlichen Anzeige und den Bedingnissen bei ihrem Bäbler zum weitern Adler auf Dorf einzukommen.

Das Komite
des eidgenössischen Schützenvereins.

[3] In der Schultheß'schen Buchhandlung in Zürich ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Worte eines Gläubigen.
Aus dem Französischen des Abbé de la Mennais übersetzt
von Dr. Karl Weiland.
8. geh. 21 kr.

Es ist wohl überflüssig, das Publikum auf dieses Schriftchen, das in kurzer Zeit 5 stte große Original-Auflagen erlebt hat, aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 52.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile oder Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 1. Juli 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für dieses Halbjahr zu fl. 1 fl. 20, für dieses Vierteljahr zu fl. 30 abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betreffenden Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Antwort des Vorortes auf die letzten Noten (s. Nr. 50 des Rep.) lautet gleichförmig folgendermaßen:

„Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, beschränken Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Bombelles, K. K. Oesterreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft (auch an die übrigen Gesandten adressirt sich der Vorort), den Empfang der ihnen zu Handen der Eidgenossenschaft übergebenen, vom 20. laufenden Monats datirten Mittheilung und haben sich angelegen sein lassen, dieselbe ungesäumt sämmtlich den Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, welche bereits früher eingeladen worden waren, ihre Gesandtschaften zu der in wenig Tagen zusammentretenden ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 über den Gegenstand, der jene Mittheilung berührt, mit den geeignet erachteten Instruktionen zu versehen.

„Mit Bedauern hat der eidgenössische Vorort seinerseits aus der erwähnten Mittheilung ersehen, daß der K. K. Oesterreichische Hof (die Königlich Bayerische Staatsregierung — die Königlich Würtembergische Staatsregierung — die Großherzoglich Badische Staatsregierung) auf der vom 18. März des laufenden Jahres datirten Note des Vororts nicht denjenigen Sinn entnommen habe, welcher von ihm beabsichtigt war. Denn bereits unterm 18. März hatte der eidgenössische Vorort, gestützt auf die übereinstimmenden Erwiderungen der Kantonsregierungen auf seine unterm 22. Hornung denselben gemachte Eröffnung, die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten, und gleichzeitig gegen Seiner Exzellenz den K. K. Oesterreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß dem einem jeden selbstständigen Staat unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, sobald Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

„Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatz wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen zugönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiet wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

„Der Vorort hat bereits seither die Kantonsregierungen eingeladen und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues bedauerliches Ereigniß von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladung an dieselben wiederholen, dem angesprochenen völkerrechtlichen Grundsatz gemäß in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge zu verfahren.

„In diesem Sinn wird er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken, und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundesbehörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde, das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, herzustellen und zu befestigen.

„Schließlich spricht der eidgenössische Vorort gegen Seine Exzellenz den Herrn Grafen von Bombelles die Erwartung aus: daß der zwischen der Schweiz und den sie begrenzenden Staaten bestehende den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die außerordentlichen Anordnungen wieder zurückgenommen werden, welche in der letzten Zeit getroffen worden sind.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts benutzen diesen Anlaß ꝛc. ꝛc.

Zürich den 21. Juni 1834.

Bürgermeister und Regierungsrath
des eidgenössischen Vororts Zürich, in deren Namen
der Amtsbürgermeister
(Folgen die Unterschriften.)

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn."

Der Vorort macht in der Diplomatik rasende Fortschritte; wie werden in unserm nächsten Blatte unsere Ansicht deßfalls auseinander setzen.

Zürich. Großrathsverhandlungen. *)

Ehe wir in die Fortsetzung der Verhandlungen eintreten können, haben wir noch eine Berichtigung voranzuschicken. Es wurden nämlich in unserer letzten Nummer die Anträge des Hrn. Dr. Keller aus Berichten dem Kommissionsbericht statt dem Großrathsprotokoll entnohen; in jenes waren sie aber nur während des Vaterns ihrem Hauptsinne nach konzipirt worden, in diesem hingegen stehen sie in der bestimmten Fassung, wie sie von Hrn. Präsidenten Keller selbst schriftlich eingegeben wurden. Sein Zusatz zu der Instruktion über das Absitzrecht lautete: „dabei wird indessen die Souveränität auf stete Festhaltung und ausdrückliche Wahrung des jedem unabhängigen Staate zustehenden Rechtes dringen, im einzelnen Falle über die in Frage stehenden Begweisungen selbstständig und nach eigener Prüfung der für ein dießfälliges Begehren angeführten Gründe zu entscheiden." Der Antrag v. Hrn. Dr. Keller rückschtlich des Postwesens ging parallel mit der Instruktion dahin: „Inzwischen wird der Reg. Rath beauftragt, sich mit der Auswirkung von Gesandtschaftspässen nicht weiter zu befassen."

Wir haben die Berichte der Hrn. Bürgermeister Hirzel und Präsident Keller als Mitglieder der Instruktionskommission in unserer letzten Nummer mitgetheilt, wir gehen nun zu der Diskussion selbst über. Herr Bürgermeister Hirzel eröffnete dieselbe folgendermaßen: „Ich habe das Wort deßhalb wegen letzter Auffassung der Savoyer-Sendung. Die Diplomaten haben mich verschreit, daß diese Sendung die Hauptsache bestätige habe. Die Wiener-Konferenz hat Genugthuung für Savoyen verlangt, und daher wird nun von dieser Seite nichts mehr gewünscht. Es ist daher der Vorwurf ungegründet, daß durch diesen Schritt unsere Ehre ungethuer gekränkt worden sei. Ich würde mit vollständiger Ueberzeugung noch heute dazu stimmen, daß diese Ge-

*) Der jetzige Redaktor der N. Z. Z., der hochgeacht Herr Escher, belieht in seiner Nro. 53 die Worte und das Benehmen der „Radikalen" im letzten Gr. Rathe auf eine Weise zu rustellen, daß ihm dieß aufrichtigen Dank zuwidg sind. Jedes Haldschenke, wo die Verhandlungen, welche wir, so vollständig als bei dem gereinten Raum möglich war, zu geben suchten, liest und prüft, wird auf den ersten Blick sehen, „wo der Hase im Pfeffer liegt, d. h. warum jetzt Hr. Escher die „Radikalen" bekämpft." Deßhalb nämlich, weil dem Hrn. Escher zuweilen zu sein scheint, daß „die Zeit vorüber sei, wo die Mauern von Jericho vor dem Schall der Trompeten einstürzten." Jedenfalls der Dame Zeit schmeichelnd sich zugend, weiß er jetzt nichts besseres zu thun, denn als politischer Pulcinella in der Kinder gemeinheiten, dann verlassenen, dann wieder bezogenen und abermals verlassenen verschiedenfarbigen Gauklerhose fremden und einheimischen Leuten gehässige Entredenis vorzutanzen, und zugleich den „Radikalen" die kaufgenen Beine unterzuschlagen. Seine Augenglätzer sprühen ihm sogar die optische Täuschung vor, daß er den „Schulmeister" sammt allen Radikalen zu Boden gestreckt habe, so daß er seinen dreifältigen dankbaren Gefühlen nicht genug Worte des Jubels geben kann. Vor der Hand stehen aber diese „Radikalen" wirklich noch aufrecht und es muß der Hr. Prosessor Escher, ungeachtet wie ihm eine große Virtuosität zuteuren, doch selbst noch bei Sier Mephistopholes zur Schule gehen, wenn es ihm gelingen, einen Professor Keller, Bürgermeister Hirzel, Staatsanwalt Ulrich, „Schulmeister" Snell, Ehrenrichter Schulthess und Andere mit dem Gift seiner Tinte zu tödten. Indeß wollt der Hr. Redaktor in seiner nobeln Beschäftigung verfahren.

Digitized by Google

ordnung statt finden solle; denn ich halte es nicht der Ehre zuwider, wenn der Hausherr zum Nachbar geht und Frieden bietet, indem er sagt, was seine bösen Buben gemacht haben, habe er nicht gewollt. Wenn etwas Stockartiges darin ist, so wollen wir auch das auf uns nehmen, weil der Reg. Rath das Bewußtsein der Reinheit hat, weil er die Suppe nicht angerichtet hat, weil nicht von ihm Zeyster ist gangen worden sind. Er will gerne die bittere Arznei verschlucken, wenn dem Volk dafür ein Heil wiederfährt. Es ist der gemachte Vorwurf mit Haaren herbeigezogen, um den Anlaß zu haben, über den Reg. Rath und seine Ordnung sich und seine Gehässe gelend machen. Es wird von Manchen abgehauen, als der Sauerkohlen Frucht bringt. Aber er hat wirklich schon welche gebracht, denn beide Abgelandten nach Chambery haben den Werth der erhaltenen Geschenke, jedes von 3000 Frkn., der Eidgenossenschaft bereits übergeben.“

Nach diesem Votum sprach Herr Präsident Keller: „Ich vergesse das Wort einzig, um meinem Antreten gemäß sey, so will dazu aufgefordert werde, Thatsachen anzugeben, welche meiner Vertheidigung Grunde liegen, daß die Handlungsweise unserer Regierung dem von ihr selbst aufgestellten und auch von mir verthedigten Grundsatz schlecht entsprechen habe.

„Zwar könnte ich zweifelsohne weiden durch die Art, wie so eben zwey Mitglieder des Reg. Rathes sich nach einander geäußert haben. Eine von denselben foderet mich zu genauen Angaben auf, das andere dagegen meint, das sey gar nicht nöthig, es komme nicht darauf an, was der Reg. Rath gethan habe, und es handle sich jetzt nicht um eine Prüfung seines Verfahrens.“)

„Allein ich glaube, das diese Prüfung für uns gerade sehr wesentlich ist. Der Kanton Zürich ist eintweilen ein Staat. Für den selben muß jemand handeln. In der vorliegenden Angelegenheit nun hat bisher der Reg. Rath allein gehandelt. Jetzt soll zum erstenmal seit 4—5 Monaten der Gr. Rath selbst handeln. Wir müssen uns also doch wohl von dem bisherigen Verfahren der Regierung klare Rechenschaft geben, damit wir aus dem natürlichen Grunde, weil Jeder, der einen Entschluß faßt, sich wohl auch bestimmen soll, was er gethan und vorgethan in derselben Sache gethan habe.

„Die Thatsachen nun, auf welche ich mich beziehe, und die in der Kommission ganz unwidersprochen dieben, sind folgende:

„Am 1. Februar erhielt der Reg. Rath durch Kreisschreiben von Bern die Anzeige von dem Einfall in Savoyen, und in denselben Tagen forderte der Vorort die Stände zur Wegweisung der Schuldigen auf. Dennoch wurde diese Wegweisung von Seite der Kantonsregierung noch vier Wochen lange nicht, auch nicht einmal dem Grundsatze nach ausgesprochen, sie erfolgte erst am 11. März, gerade in derselben Sitzung, in welcher bereits die fremden Truppen, welche sie dringend forderten, dem Reg. Rath vorgelegt wurden. So ließ man sich alle von außen her auffordern und gleichsam zwingen das zu thun, wozu man sich verpflichtet glaubte, wozu man andere Kantone dringend und zum Theil zudringlich ermahnt, — und was man freiwillig mit Ehre gethan haben würde. Ich kann es nicht bergen, daß ein solches Verfahren meinem Gefühle im höchsten Maße widerstrebt. Ebenso, obwohl in minderem Grad, scheinen mir die Beschränkungen zu tadeln, welche mit dieser Wegweisung verbunden wurden, namentlich, daß die Studenten, welche an dem Zuge Theil genommen hatten, nach dis zum Ende des Semesters bleiben dürften. Damit ihre Studien nicht gestört würden? Hatten sie dieselben sich gerade gestört, wie viel lonen am Studiren gelegen sei? Für eine akademische Behörde machte ein solcher Gedanke angehen, der Politiker wahl des Staates, der es um entschiedenes Handeln zu thun gewesen wäre, stand eine solche Verfügung sehr übel an. Nicht zu rechtfertigen ist es ferner, daß man vorwiderend und in den allerersten Wochen und Tagen solches Individuen die akademischen Prüfungen gestattet und ihnen sogar die akademischen Würden ertheilen ließ.

„Noch viel schlimmer aber als mit der Verfügung der Wegweisung ging es mit der Exekuzion derselben. Wochen und Monate nach der Wegweisung treiben sich die Weggewiesenen ungehindert in der nächsten Nähe und in der Hauptstadt selbst herum. Ich din davon persönlich Augenzeuge gewesen, ich berufe mich auf eine große Zahl von Mitgliedern dieser hohen Versammlung, die sich in demselben Falle befinden, ich berufe mich auf mehrere Mitglieder des Reg. Rathes, die ich selbst darauf aufmerksam gemacht habe. Niemand dringte leistete der Wegweisung Folge, niemand that, was zu einer kräftigen und aufrichtigen Exekuzion erforderlich gewesen wäre. Ich habe gefragt auf den Aufruf, welchen der Gr. Rath gestern seiner Kommission ertheilt hat, den speziellen Schritten nachgefragt, welche die Regierung, die oberen und unteren Polizeibehörden und Beamten für die Vollstreckung gethan haben, aber ich habe nichts vernommen, was auf eine auch nur einiger Maßen tätige und ernste Vollziehung schließen ließe. Ja sogar als Einige es wagten, in einem hiesigen öffentlichen Blatte (in der N. Z. Z.) eine Erklärung mit der Unterschrift „die Theilnehmer des Savoyerzuges in Zürich und Bern“ erscheinen zu lassen, so geschah nichts, um diese Personen auszuweisen und wegzuschaffen.

„Diese Thatsachen alle, ich wiederhole es, sind in der Kommission, worin sich drei Mitglieder des Reg. Rathes befanden, von mir offen dargelegt und von niemanden widersprochen worden, sie mögen, zumal in Ermanglung jedes eignen Berichtes dieser Behörde, genügen, um die in dem Berichte der Minderheit der Kommission enthaltene Behauptung zu rechtfertigen. Diese meine Aeußerungen aber sollten Ihnen, H. H., zeigen, daß es nicht in meiner Gesinnung liegt, die Erfüllung der Verpflichtung, welche ich mit dem Reg. Rath und mit der Kommission anerkenne, durch eine Klauel in der Instruktion zu vereiteln.“

Herr Reg. Rath Meiß. Sulzer (Vier Gesandter) unterstützte so dann das Votum seines Kollegen, den Antrag der Minderheit zu verwerfen, auf dem Gebiete des Materialismus. Er machte den Stande Bern wegen seinen Verfahrens in der Savoyerangelschäfte bittere Vorwürfe, und suchte die Opposizion zu verdächtigen, als ob vielleicht Mitglieder derselben, welche jetzt der lagen Maßregeln der Regierung gegen jene Savoyerzüger rügen, letztere selbst begünstigt hätten. Im Weitern sührte, d. h. in den Grundsätzen, tief er vollkommen mit dem Herrn Deputirten Hagen zusammen, daß er bloße Wiederholungen anführen müßten, wenn wir sein Votum weitläuftiger mittheilen wollten. Nun ergeift Herr Bürgermeister Hes das Wort: „Allerordertl sinde ich mich verpflichtet, sprach er, auf einige Anklagungen zu antworten, die man der Regierung gemacht hat, über ihre Vollziehung der Beschlüsse betreffend die Wegweisung der Freischaarenzüger. Ich bekenne ich mich, fügte er fort, zu den Grundsätzen, welche recht und schön nennamd, und daß du gefreut, so bereue es und mache es wieder gut, wenn und wo du es kannst! — Aus diesem Grundsatz ergeift sich nun die Verpflichtung, daß man auch mit möglichem Ernst Sorgfalt handle und Garantien gebe, daß man nicht täuschen wolle, daß man sich aber auch nicht von andern täuschen lasse. Der Grundsatz, dessen Anerkennung man von uns wünscht, betreffend Wegweisung von Fluchtlingen, ist das Abgi zur Störung anderer Staaten mißbrauchten in gerechter Weise zu verhindern und dieselben sicherzustellen. Ob nun die Sachverhindung, ob dieser Mißbrauch vorhanden sei, behalte man sich offen vor, somit gefürchten wir unsere Ehre und Unabhängigkeit. Man klagt über die Verlegenheit, in welche man durch Bern gerathen sei. Ich wollte dafür, es sei in vielen Kantonen dieselbe gefühlt worden, und es wäre gut, wenn man sich sagte in und zu jeder Zeit alles gethan hat, was die ganze Eidgenossenschaft wünschte, so vergesse man Berns Stellung gegen innere und äußere Feinde nicht. Sein Kampf ist noch nicht beendigt und seine Revolugion dauere noch immer fort. Ueberhaupt aber glaube man nicht, daß man sich mit Beowissen gegen andere aus der Verlegenheit helfe. Einzelner und übereinstimmendes Handeln ist dabei notwendig und dikt allein. Dann aber schließe man seine Kräfte nicht, und glaube sich nicht so unendlich groß. Im europäischen Staatensistem spielt die Schweiz eine sehr kleine Figur, und dem Ausland gegenüber ist sie bei aller eine Nulle, wenn sie nicht einig und etwa auch in Verbindung mit andern Staaten dastest. Uns Eidgenossen kann es kümmt in diesem Sinne nicht kümmer und Sorge, Einigen wir uns daher auf den Grundsatz der Gerechtigkeit und freuen wir uns, daß wir noch der einzige republikanische Staat in Europa sind. Bertrauen wir dabei auch auf unser gutes Recht, und verletzen wir es nicht selbst durch Unrecht gegen andere Staaten. Daß wir nun auch etwas thun mußten, das haben gefallen lassen, was nicht hätte gefachen sollen, liege nur zu klar am Tage. Hier haben wir gefehlt und ich gestehe es offen, daß allerordertl, bezüglich auf das Postwesen, wir aus Rücksichten auf die Industrie uns etwas haben gefallen lassen, was nicht selbst in entschuldigen ist. In kann das Geschehene nicht verbessern und möchte dasselbe nicht so forstehen. Eben so gefällt mir auch die Wegweisungs-Mission nach Chambery nicht. Indessen ist nicht zu verkennen, daß es Zeiten gibt, wo die Unterlassung einer Schicklichkeit oft schwer angerechnet worden ist, und aus diesem Geschichtspunkt läßt sich dieselbe zum Theil rechtfertigen, aber diese Geschäftsmunkt gemugt nicht und gestehe man sich es offen und redlich, man hoffte etwas anderes damit erreichen zu können. Wenn man aber sagt, es sei jedenfalls etwas damit gewonnen worden, nämlich, daß man nicht mehr von uns fodere, daß man die Schweizer, welche an jenem unsinnigen und verdecherischen Unternehmen Theil nahmen, bestrafen solle, so antworte ich, das ist für mich kein Gewinn. — Ich hatte die Schweizer für Ehrsdaure als die Andern. Ehrlichkeit, die den Zug machten. Die Schweizer haben ein Vaterland. Es ist nicht muthwillig kompromittiren sollten. Die unglücklichen Fremden suchten wieder einen zu erlangen. — Größer mag der Gewinn sein, daß die Abgeordneten in Chambery als Schweizer offen gesprochen und gezigt haben, daß auch die regenerirte Schweiz höflich aber nicht feichend sein wird und Konvenienzen zu berücksichtigen weiß. Aber ich könnte nie sagen (wie mein Kollege), daß wenn die Mission nicht schon geschehen wäre, ich heute noch dazu stimmen würde, im Gegentheil, ich wünschte,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

daß es die letzte diplomatische Irrfahrt gewesen sei. Es wurden uns andere Hoffnungen gemacht, die nicht in Erfüllung gegangen sind. Wie sind getäuscht worden. Die Mission wurde übrigens vreanlaßt, durch mündliche Eröffnungen und durch Leute, die vielleicht selbst getäuscht worden sind. Freunde und Feinde haben dazu gerathen, alles vereinigte sich, uns dessen zu lassen, dieser Schritt der Hofkanzlei werde sehr gute Folgen haben. Uebrigens wenn man nun erkennen muß, man ist getäuscht worden, so wird man sich doch zur Vorsicht dadurch bewogen fühlen. Oder will man sich wieder selbst täuschen? — Ohne Furcht vor dem Ausland, ruhig, entschlossen geht man jeden sein Recht und thue mit Ehren was man kann und muß. Man ist in einer Lage, wo unter allen Umständigen, aber besalbe sein Recht der Entscheidung im einzelnen Falle klar vor. Ich theile die Furcht nicht, daß das Glück des Landes durch die Sperre verloren gehe. Denn das Sperren geht nicht so leicht und die Sperrende schlägt zuerst sich selbst. Es ist übrigens dieses eine Art von gebwimem Krieg, den man sauvetlich so thunlich beginnt, und wo man sich auch vor Kampf nicht zu scheuen brauchen sollte. Auch uns stehen Mittel dagegen zu Gebote, und nur Thun eine ruhige feste Haltung macht Eindruck. Wenn man aber haftig und zaitig alles im Voraus verloren gibt, so ist man verloren. Die Fremden würden vielleicht das Sperren Thun mit Rücksicht auf die Ruhe unter eigenen Staaten unterlassen, und sich so nach manchen Seiten an Quantum des Feindes gefallen lassen, und wir sollten doch unserer Ehre auch Rechnung tragen. Geld und Gut ist nicht alles in der Welt, Ehre gehört auch zur Wohlfahrt eines Landes. Entschreiben Sie heute so, daß wir mit Ehre bleiben und auch dem Ausland gegenüber zeigen können, daß man nicht so leicht Opfer auf Unkosten unserer Ehre von uns erpalten kann! empfehlen Sie sie, daß der weise Regierungsrath auch diese Ansicht gehörig würdige. Für Antwort in diesem Sinne an die fremden Diplomaten zu geben, sich vereinigt findet."

In entgegengesetztem Sinne äußerte sich hierauf Herr Kantonsrath Wieland von Thalwil, sprechend: „Ueber den Grundsatz ist man einig, das nämlich jeder politische Fluchtung, der auf unsere Ehre gerichtet, solche Umrisse erhalten, wodurch die Ruhe der Nachbarstaaten gestört wird, weggewiesen und ihm die Rückkehr verweigert werden soll. Die Mächte fordern hiermit etwas, was wir selbst, als neutraler Staat, als Pflicht anerkennen, etwas, das ihnen zur Erhaltung ihrer Ruhe notwendig ist, nicht aber etwas, das unsere Ehre verletzt. Anstatt daß nun Thun, als Gegenantwort auf die Note, in diesem Sinne die Hand dasjenige ergangenen Anforderungen des Vorortes und der großen Mehrheit der Stände entsprechen hätte, hat es entgegen gehandelt. Dadurch sind wir in diese Verwicklungen mit den Nachbarstaaten geraten. Es ist daher zu wünschen, daß diese loyales und redliches Verlangen nun als den unangenehmen Verhältnissen mit den Nachbarstaaten, welche daraus, was auf einem andern als dem vorgeschlagenen Wege nicht erreicht werden kann. Denn ein so kleiner Staat, wie die Schweiz ist, hat nur dann Kraft, wenn er sich des Rechts bewußt ist. Wir sind aber nicht auf diesem Punkt, daß wir behaupten können, wir haben nicht gefehlt. Würde die Sperre eintreten, so verhehlt man sich nicht, die Folgen davon stehen würden für unsern Handel besonders werden, und von dieser Seite droht uns wahrhaftig Gefahr. Unser Volk wäre nicht geneigt, für die Reklamieten Opfer zu bringen. Solche Grundsätze verbrannter Köpfe werden von der Mehrheit des Volkes verworfen; sie erregen Abscheu, Widerwillen. Anders war die Stimme im Allgemeinen, als die Polen durch unser Land nach Frankreich zogen. Für sie herrschte eine lebhafte Sympatzie beim Volke. Als sie aber gegen die Regierung, deren Brod sie aßen, Semäuungen anstifteten, und unsern neutralen Boden mit Waffen verfehen betraten und verletzten, da wurde ein anderes Urtheil über sie gefällt. Sie sind zwar auch für diesen Schritt ihrer Lage wegen zu entschuldigen, da sie für ihr Vaterland mehr fühlen. Aber das übrige Ehren und Blutströmen verletzen unsere Herzen, zumal bei einem so ordentlichen Volke, wie das unsrige ist. Vollends aber raubten sie sich das Vertrauen durch jenen unsinnigen Zug noch Savoyen. Seitdem sind sie der Gegenstand allgemeiner Besorgnis geworden, welche nicht eher verschwindet, bis mit ihnen auch alle andern unsren Boden verlassen haben, welche an jenen Unternehmungen Theil oder Antheil genommen haben. Es ist daher die Wegweisung dieser Klasse Fremder, auch aus Gründen unseres eigenen Wohls, hinlänglich gerechtfertigt."

Mit unendlich vielen Worten, mit Tönen und Mysionen, mit Kommissionen und Hirben gegen Freund und Feind, setzte Hr. Regierungsrath Escher seine Ansicht auseinander, welche mit dem Majoritätsantrag übereinstimmte; er zeigte besonders vielen Staatssinn in der Auffassung des Begriffs von Ehre, welche er in verschiedene Klassen eintheilte, als in diejenige des Edelmanns, des akademischen Raufboldes, des ehrlichen Bürgers, des Tölpels auf der Tribüne verlaud man des Applaus) u. s. f., und entwickelte daraus Allerlei auf den vorliegenden Fall, was uns in der That nicht verständlich war. An Verdächtigungen gegen die Radikalen ließ er es nicht fehlen; er rügte auch gewaltig, daß Hr. Präsident Keller gewagt habe, einem Theil der Versammlung Furcht vorzuwerfen, und schloß ungefähr damit, er sei so von der Mäßigkeit und Vorsichtigkeit seiner Ansicht überzeugt, daß er bei allen denen, welche dieselbe theilen, nur Angst oder Unverstandheit voraussetzen könne. Hr. Alt-Statthalter Hirtlimann sprach ebenfalls für den Majoritätsantrag und verbarg seinen Unwillen gegen die Flüchtlinge nicht.

Nach ihm ließ sich Hr. Oberrichter Schultheß also vernehmen: „Das gelehrte Mitglied .*) weiß heute ein bischen radikal, morgen ein wenig liberal und übermorgen wieder anders denkt, daß so eben einen Dank gewinnt; den in für ein ariftokratisch halte. Es meinte nämlich, wir stehn unterfange, einem Staat-manne in so wichtigen Dingen in einer geheimen Versammlung Furcht vorzuwerfen, der sollte sogleich von dem Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden. Das hieß nun darum ergo-ariftokratisch gedacht, weil es selbst unter der alten Ordnung der Dinge, wo der unverzeihliche Irrthum unserer Diplomaten war, ein Mal Furchtsamkeit vorwarf, den damaligen Großrathspräsidenten auch von ferne nicht dreist, ihn deßhalb zur Ordnung zu weisen. — Und nun zur Sache. Ist es nicht seltsam, daß die gelehrten Herren der Majorität der Kommission gegen den Zusatz, den die Minorität anträgt, keine andere Einwendung vorzubringen wissen, als die, daß dieser Zusatz von Furcht erfüllt wesliye. Wohlan denn! Sind wir nicht auch aufgerufen dürfen, was sich von selbst verstehet? Ich erinnere Sie, da wir hier auf diplomatischem Gebiete sind, an die Art, mit welcher einst auf dem Wienerkongresse der bedeutendste Diplomate Talleyrand diese nichtssagende Einwendung widerlegte. Oft wollten die übrigen Kongreßmitglieder seine Ansichten nicht mit den Worten bezeichnen: „das versteht sich von selbst." Er aber blieb fest und entgegnete: „Ich bitte um die Erlaubniß diesen Herren: „Was „sich von selbst versteht, versteht sich noch besser, wenn man's auch ge „radezu herausjagt." Es muß also etwas Anderes hinter der Einwendung verborgen stecken. Und das ist, wenn sich das offen, die Furcht vor der Sperre. Diese Furcht nun ist durch gewisse Leute zu einem allgemeinen Landesschrecken vergrößert worden, und doch ist es hochwichtig, daß man die Gefahr, mit welcher man droht, wenigstens nicht übertreibe, sondern dieselbe sich so denke, wie sie wirklich ist. Wer aber dehauptet, bei einer Sperre würde die ganze Welt wider uns sein, der macht sich wahrlich einer Uebertreibung schuldig, durch welche sich kein ernstes Mitglied der Versammlung wird einschüchtern lassen. Portugal, Spanien, Italien stehen uns sperren, wird uns denn damit die ganze Welt verschlossen? Gehören denn Frankreich und England mit Spanien, Portugal, Belgien und Holland nicht zur Welt? Wird das Weltmeer, dieß große Gebiet für den Handel, mit den Binnenmeeren für unsere Waaren verschlossen sein? Finden nicht der Handel deutigen Tages überall seine Auswege, so daß man wirklich sagen kann, die Welt stehe uns offen? Thatsachen gegen uns sperren, wird uns denn damit die ganze Welt verschlossen? Gehören denn Frankreich und England mit Spanien, Portugal, Belgien und Holland nicht zur Welt? Wird das Weltmeer, dieß große Gebiet für den Handel, mit den Binnenmeeren für unsere Waaren verschlossen sein? Finden nicht der Handel deutigen Tages überall seine Auswege, so daß man wirklich sagen kann, die Welt stehe uns offen? Thatsachen gegen uns sprechen, so sind sie dagegen vorhanden, sie sind da, sie sich uns Augen stellen. Haben wir dieß nicht bei Gelegenheit des preußischen Zollvereines erfahren? Wie groß war der Jammer, als dieser Verein sich bildete. Wie gering sind die Nachtheile, die wir bis jetzt davon verspürt haben. Wenn die Bürger des eigenen Landes ihre Fabrikate nicht mehr ausführen können, so gibt es im Lande Leute, welche diese Fabrikate um billiger kaufen, welche alles, was sie bedürfen, auf irgend welche Art leicht über die Grenze zu bringen wissen. Freilich bedarf es in solchen Fällen einigen Muth. Aber es fehlt nicht an Beispielen, wo auch Kaufleute zeigten, daß sie für die Nationalehre Gefühl haben, daß sie energischer Entschlüsse fähig sind.**) Ich erinnere an den Hr. Jakob von Muralt, der in Folge des Zollvereinsmissionen die Weisierung einiger dort angestellten Deutschen verlangte. Der Bürgermeister mit allen seinen Trabanten, wollte sich widerkorig zeigen, da trug ein freisinniger Kaufmann darauf an, dieß Begehren von der Hand zu weisen und der Antrag ging durch trotz alles dagegen erdachten, spitigen Widersprusches, dieß geschah zu einer Zeit, wo der diplomatische Einfluß des Orients noch ungleich weniger als jetzt durch denjenigen des Westens neutralisiert wurde. Man sage nicht, damals habe es sich um die Ausführung, jetzt nur um die Wegweisung der Verfolgten gehandelt. Die Fälle sind darin sich gleich, daß es hier wie dort sich um große Entschlüsse handelt.

„Uebrigens ist, selbst zugabe der deutschen Uebertreibung, in der engen Landesgrenze Sperre der Gewerbsindustrie nicht mitbegriffen. Und was läßt sich nicht alles unter diesen Begriff bringen? Die Einfuhr der Lebensmittel wird eben so wenig in die Dauer abgeschnitten bleiben. Das Getreide können wir indeß aus Frankreich beziehen. An Sperrung der Seidenerndte wird kein Vernünftiger denken. Hinsichtlich der Baumwolle wird beschichtet, man werde sie aus Indien nicht mehr beziehen können. Gleichwiel, wir werden sie aus Marseille, aus dem Hafen und aus Antwerpen im Ueberfluß erhalten. Die Ausfuhre betreffend, so sind bekanntlich für unsere Seiden- und Baumwollenfabrikate die Notenstauten nicht der größte Markt. Nach Amerika, nach der Levante werden sie, wie bisher den Weg finden. Sie werden aber auch nach Deutschland, aber anders ihren Weg zu finden wissen, gleichwie auch jetzt, trotz des Zollvereines, gar manches durch muß schlüpft. Der Alaun, in welchen die Spinnereibesitzer der Sperre halber gerathen sind, möchte wohl auch übertrieben sein.***) Einerseits wird ihr Garn gestrenthalts im eigenen Lande verbraucht, andererseits wird die Ausfuhr auch für diesen

*) Regierungsrath Escher.

**) Eine wahrhaft edenössischer Gesinnung, welche die Geschichte einst würdigen wird, haben in Beziehung auf die Sperre, in neuster Zeit die Kaufleute von Genf im dortigen Repräsentantenrathe zu Tage gelegt. Sie wissen wirklich nicht mit dem Sperrsiebe bedsiert zu sein.

***) Auch im Kanton Bern, z. B. in Biel, giebt es große Spinner und Kattundrucker, die aber nicht mit dem Patriotismus behaftet sind.

Digitized by Google

Artikel nichts weniger als unmöglich sein. Und so lohnt es sich wahrlich der Mühe, daß Männer vom Fache ihre Gedanken in unserm Saale, über die Folgen der gestörtesten Sperre, gründlich austauschen, damit nicht der Unkundige, durch gaukelnoolle Uebertreibungen gefänglizt, vor lauter Popanzen sich fürchte. *)

„Mich befreit diese Furcht noch nicht und daher stimme ich mit Lebrer zeugung zum Antrag der Minorität."

Für den Majoritätsantrag votirte hierauf Hr. Bezirksgerichtspräsident Strapler. Das Abwechseln, spach er, soll man fordern und bezwingen. Es aufgeben, heißt seine Pflicht verletzen. Die Majoritätsgründe sind redlich und offen. Seit drei Jahren viele sich ihm folgende Bitte thun dar. Vor drei Jahren ist ein ähnliches System aufgehoben worden, das nicht mehr für die gegenwärtige Zeit gelaugt hat. Das Volk gewann sein Recht und seine Freiheit wieder. Aber man predigte dem Volke stets vor, es müsse in beständiger Bewegung gehalten werden. Und das will das Volk nicht. Es will Ruhe und den Genuß des Friedens. Und dieß ist der Grund, warum der Zudel des Volkes nicht wie im Jahr 1798 sich verneymen läßt. Ferner wurde ein schändlicher Gebrauch von der Preßfreiheit gemacht. Zum Ecke waren die Angriffe gegen Personen, zu denen das Volk ihrer enthielten Stellung wegen Achtung haben soll, besonders aber die Angriffe gegen das Ausland. Die Fremden haben sich der Presse bemächtigt; Subsekte, die nicht unser Glück, nicht unser Wohl wollen. — Die Forderungen, welche an die Schweiz gemacht werden, dringen uns keine Schande. Wir fordern für uns Anerkennung des Asylrechtes. Das Ausland fordert, was die Schweiz schon vor den Noten thun sollen. Aus Revolutionen gehen aber nicht so geschwinde kräftige Regierungen hervor. Sie kommen erst nach und nach dahin. Daher möchte er dem Regierungsrath über sein Benehmen keine Vorwürfe machen. Wir erfüllen mithin nur unsere Pflicht, wenn wir dem Auslande entsprechen. Denn von unserm Boden aus ward ein benachbarter Land überfallen. Das Ausland verlangt in dieser Beziehung eine kurze, einfache Erklärung. Diese kurz, wie sie davor lautet, haben wir dergleichen fremde Zudringlichkeiten wegweisen wollen. Kommen aber weitere Zumuthungen, welche unser Recht, als selbstständiger Staat, antasten, so werde er, als ein freier Mann, dagegen sich stemmen resp die Sperre. Denn sei der Augenblick da, wo alle Kräfte und alle Mittel aufgeboten werden müssen, um das Vaterland zu wahren. Eine gegenwärtige Sperre aber könnte die gegenwärtige Ordnung gefährden. Auch die Baumwollenspinner, nicht die Seidenspinner wären zu fürchten, sondern die Weber. Diese würden vielleicht in ein Paar Tagen schon sich hören lassen und in ihrer Souveränität nach Lust verfahren. Wie bald man daher auch dem Einfluß der Sperre abdrisen würde, immerhin würde ein Uebel eintreten, dem man ausweichen kann und soll. Er stimme daher für den Majoritätsantrag und zwar bei Gelt, Spezialt und Gewissen.

Nun ergriff Hr. Alt-Reg. Rath Weiß (Vice-Präs.) das Wort und bemerkte, es habe die rechte Seite wieder einmal über Freude, daß Radikale und Liberale sich heute in den Haaren befinden, und müsse sich auch Niemand wundern, daß sie sich bei dieser Diskussion ganz passiv verhalte; und in der That einen eigenen Vorsechter ihrer Ansichten über Presse, Volkssouveränetät u. s. f. hätte sie nicht finden können, als in dem Sprecher, der so eben Rede geendigt. Dann ging Hr. Weiß auf die Sache selbst über und sprach: Er hatte durch die eingegangenen Noten die Ueberzeugung erhalten, daß die Sperre nicht gewünscht werde in den Anträgen, um die Eyer und die Wohlfahrt des Vaterlandes zu erhalten. Der Augenblick sei nicht vorhanden, wo der Gr. Rath sagen könnte: das Volk, das bin ich! Wir sind nur dessen Repräsentanten. Die Stimme des Volkes werde schwerlich mit derjenigen in Einklang stehen, welche hier gegen Spree und Noten will gestimmt haben. Das Interesse des Volkes aber muß gewahrt werden. Man hat das Sprüchwort angeführt: Treue, was Du für gerecht hältst, mehr aber nicht u. s. w. Allein es geht auch noch andere Sprüchwörter, welche das Volk eben so gut kennt, wie: Der Schmied herr muß nachgehen! Es ist nicht gut, mit großen Herren Kirschen essen. Böses Hunden wissen man ein Stück Brod vor u. s. w. Und dieß sind im Munde des Volkes, und es anerkennt dieselben als Richtschnur in Sachen, wo es deren Ausgang nicht bemessen kann. Man denke sich nun einmal, was für einen Eindruck eine allgemeine Sperre vom Bodensee bis nach Genf auf d e Volk machen würde, den Eindruck, wenn keine Post in die sperrenden Länder mehr geht noch von daher kommt, kein Brod mehr von daher zu erhalten ist, nichts mehr zu gewinnen, nichts mehr zu verkaufen. Bei der Voraussicht auf all solchts Uebel genügt das Sprüchwort, true, was du für Recht hältst, eben so wenig als die bloße Verbrüderung auf Frankreich und England. Selbst diese Staaten sind von den strengen Grundsätzen abgewichen: Wir nicht sie uns ab, ist wider uns, indem sie Belgien, Polen und Italien nach einander mehr und weniger im Stiche ließen. Unsere Politik erheischt daher, daß wir einen, den obwaltenden innern und äußren Verhältnissen angemessenen Weg einschlagen.

Was das Abstrecht betrifft, so handelt sich der eigentliche Streit nur noch um die Form, nämlich ob bei im proponirten Zusatz enthaltene Grundsatz, daß die Schweiz sich die Entscheidung über die jedesmalige Wegweisung vorbehalte, ausgesprochen werden oder nicht. Meine Ansicht darüber ist nun die, man thut politisch nicht gut, den Vorbehalt rund und unumwunden auszusprechen, da ja dasselbe, das dieß die Folge davon hervorrufen wird, bevorstehen werden. Die Furcht vor der Sperre hat mich dahin für die Ansicht der Majorität der Kommission bestimmt.

Das Paßwesen endlich scheint mir das Herabwürdigendste von Allem zu sein; dadurch ist wirklich unser Nationalehrgefühl verletzt worden.

Herr Alt-Burgermeister v. Wyß durch den Eingang des vorgetragenen Votums richtig gemacht, daß er seine Ansicht nicht ändere, wenn auch so kleine Stelle im Hr. Rathe und entwickelte sodann die Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit des Majoritätsantrages. Hierauf unterstützte Hr. Oberr. Füßli den Antrag der Minorität *), bejahte damit, daß er den Schluß des Votums von Hrn. Reg. Rath Weiß über (stets oben) schief rügte, indem eine solche Proklamation mit den Grundsätzen einer freien Diskussion unvereinbar sei; machte darauf aufmerksam, wie nöthig es sei, zwischen Flüchtlingen und Flüchtlingen zu unterscheiden, wie es allerdings viele Menschen, aber auch vortreffliche Männer, welche alle Achtung verdienen, unter ihnen gebe, bewies, daß die Opposition mit jenen ersten in keiner Berührung steht, und wie sie daher die Verdächtigung derselben mit Entschiedenheit zurückweise, und ging endlich zu gerechtem Mißtrauen gegen die Mächte und die Konsequenzen, welche sie aus unserer Nachgiebigkeit ziehen werden. Ueber das Paßwesen wes sagen ihm keine Gefühle die Worte. Einige Redner erhoben sich wieder für den Majoritätsantrag, dann für die Minderheit Prof. Ludw. Snell, und Interpellant. „Se. Wohlw. sehr ich gelaubt, daß die Vorenkirchenden Kabinette so viele Advokaten in diesen Ratssaale finden würden, als sie wirklich gefunden haben. Man hat sie wortlaufig erläutert und gerechtfertigt; man hat ihre Veranlassung nicht etwa blos in dem Souveränetäung — man hat sie in einem angeblichen Mißbrauch unserer Presse, in den politischen Vereinen, in der Partei der Radikalen entdecken wollen. Man wundert sich, daß man nicht auch die Bewegungen in Ulster zu Hülfe gerufen hat; und doch hätte man dort vielleicht — den wahren Ursprung der Noten gefunden.

„Ich will das Alles jetzt nicht berühren, sondern mich nur mit der Hauptfrage — die Forderungen der Noten — beschäftigen. Zuerst scheint es mir will zu einiger Verständigung über die Art und Weise, welche diese Noten führen, sagen, weil aus diesen Beschwerden sie Tendenz, jener Forderungen klar in die Augen springt.

„Die Gründe, welche sie für sich anführen, sind theils von einer höchst sophistischen Allseiten erfüllt, und stets in jeder Hinsicht gerechtfertigt du, wo das die gemeinsame Ansicht der Völker ist, welche diesen Gegenstand diskutirt haben: und feierlich hat der Vorort in seinen beiden Antwortnoten diese Ueberzeugung ausgesprochen **). Und doch enthalten die fremden Noten von Anfang bis zu Ende nichts als Aeußerungen der Unzufriedenheit, als Beschwerden und Vorwürfe. Aber wie diese Beschwerden sind oder so gewiß nur eine fortlaufende Reihe von Klagen und Anklagen der Art, wie sie in der Gesellschaftlichkeit in dem Gr. Rath von Waadt ist gezeigt worden ***)." Das vorehrliche Mitglied führt nun im Einzelnen die grundlosen, auf gänzlicher Entstellung der Thatsachen oder gerade zu auf Erdichtung beruhenden Beschwerden an, die in den fremden Noten enthalten sind und schließt diese Bemerkungen also: „Endlich haben diese Noten sich auf das Betreten über das Betragen von Bern ausgesprochen, und auch in diesem Saale wird man nicht müde, Bern mit Vorwürfen zu überhäufen?). Aber Bern

*) Wenn der Konsist. sich wundert, daß derselbe nicht auf Mehreres angetragen, und daraus ableitet, man habe nicht gewagt, radikal zu sein, so zeige dieß nur, daß er den Zusatz von Hrn. Präs. Keller nicht verstand. Sobald die Schweiz aussprach, wir entscheiden, wer durchgereisst und d. h. sobald anderer Ober rechabilitirt und sich selbst die Macht beilegt, zu thun, was sie wollen, so sprach sie aus: „Republ." als Hauptsache betrachteten. Geht aber der Streit fort, so können dann allerdings noch die übrigen Zusatzpunkte des „Republ." am Platze sein.

**) Sind die Antwortnoten der Vorortsregierung 18. März (Nro. 24. des Republ.) Noch viel stärker ist dieß in den Antwortnoten des Vororts vom 17. Mai auf die zweite Notenendung ausgesprochen, womit zugleich die Verwahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und die entschiedene Protestation gegen jeden Eingriff in ihre Rechte verbunden ist (Nro. 41. des Republ.), wie bitten unsere Leser beide Stummen nachzulesen). Der Bundesspräsident, Hr. Hiezel, unterzeichnete diese Antworten des Vororts. In der letzten Großrathssitzung aber hat er, so oft man es hören wollte, täglich ausgerufen: „Wir, der Eidgenossenschaft, sind in Unrecht; wir müssen nachgehen u. s. w." Wo ist nun das Gewissen des Hrn. Hiezels? In den Antwortnoten, die er als Bundespräsident abgab, oder in den Erklärungen, die er als Bürgermeister im Gr. Rath obigte? Duplex persona!

***) In der Gr. Rathssitzung am 5. Juni.

†) Der vorjährige Bundespräsident wußte in schwierigen Verhältnissen

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

hat in seinem Kreisschreiben vom 26. Mai sich auf das Vollständigste gerechtfertigt und bewiesen, daß es alle völkerrechtliche Pflichten erfüllt habe; zugleich aber hat dieser Stand die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz stets vor Augen gehabt und wollte Gott! dieser Sinn für die hochsten Nationalgüter wäre überall auf gleiche Weise vorhanden, dann könnten wir ruhig in die Zukunft blicken, — Warum nun diese Entstellung aller Thatsachen? Der Souverpenetang war nur ein Vorwand; man hat absichtlich die wahre Lage der Dinge entstellt, um hinreichende die Forderungen mit desto mehr Schein des Rechts zu stellen. Und um den Muth des Widerstandes zu brechen, hat man vorher der Schweiz durch die Chambery-Deputazion eine Demüthigung bereitet. Ich verschweige deßhalb diesen Theil der vorseitigen Diplomatenjagd; er ist gedruckt worden. Aber man hat absichtlich zu einer Zeit, wo der Hr. von Dusch schon von Wien abgereist war, die Täuschung vorgenommen, um die Herabwürdigung unmittelbar vor den letzten Noten erfolgen zu lassen.

„Ich gehe nun zur Hauptfrage über: Was wollen die Noten? was hat die Eidgenossenschaft in Beziehung auf die darin gestellten Forderungen zu thun?

„Nicht das Begehren der Wegweisung einzelner Flüchtlinge, auch nicht die andern Forderungen an sich betrachtet, sind in meinen Augen die Hauptsache, worauf es ankommt. Die Hauptsache ist das Prinzip, aus dem die Forderungen fließen. Dieses Prinzip — nun, das ist in den frühern Noten ungekündigt war*) und das sich in den spätern immer deutlicher entwickelte, ist folgendes: „Wir Notenschickende Mächte, und nicht die Schweiz, haben das Recht zu entscheiden und zu beurtheilen, was in dem Umfange ihres Gebiets unsere Ruhe stört; und zugleich das Recht, zu verlangen, daß sofort das, was wir für zuhelfen erach erklären, auf dem Schweizergebiete unterdrückt werde." Darin sind jene Kabinette mit den Antworenoten des Vororts einverstanden, weil diese aussprachen, daß die Eidgenossenschaft Alles entfernt habe, was nach ihrem (der Eidgen.) Urtheil als Angriff auf die Ruhe der Nachbarstaaten betrachtet werden könnte. Jenes Prinzip hebt nun ganz sich die Selbstständigkeit der Staaten auf. Es stellt die Schweiz, vor ein fremdes Tribunal, durch dessen Richtersspruch sie gebeten wird, was sie zu thun und zu lassen habe. Nicht der Staat, der Klage führt, sondern derjenige, aus dessen Gebiet die sogen. Gefährdung der Ruhe ausgeht, muß das Recht zu prüfen und zu entscheiden haben, ob wirklich eine Handlung vorgefallen ist, die unter jenen Begriff fällt, somit ist es mit der Unabhängigkeit der Staaten aus. Es handelte Basel im Jahr 1823, als Begehren der Auslieferung gestellt wurden. Es untersuchte selbst die Klage und entschied, und da es keinen Grund der Beschwerde fand, wies es, auf sein gutes Recht pochend, die Auslieferungs- und Ausweisungsbegehren unschlüssen zurück.

„Betrachten Sie nun, H. L., den Inhalt der gestellten Forderungen; sie sind die offenbarsten Eingriffe in unser Einrichtungen und Staatsgrundsätze und nur allein aus jenem Prinzip zu erklären. Man fordert nicht bloß die Wegweisung der Theilnehmer am Souverpenetang, man fordert die Verbreibung aller Individuen, welche direkt oder indirekt die Ruhe der Nachbarstaaten stören. Wer ist der Begriff eines solchen Ruhestörers, ist bekanntlich das Losungswort der unsichtbaren Willkühr; er ist ein Begriff von unermeßlichem Umfang, unter den alles gebracht werden kann; ein Begriff, der nicht bloß aus dem Völkerrecht, sondern auch aus dem Staatsrecht jedes freien Staates verbannt und mit unsern Rechtsgesetzen unvereinbar ist.

„Man fordert auch Verweisung derer, welche durch die Presse die Ruhe der Nachbarstaaten gefährt hätten; aber wir haben darüber zu entscheiden, dafür haben wir ja Preßgesetze und Gerichte. Man verlangt endlich allgemeine Vorkehrungen für die Zukunft, d. h. daß wir nach diesen saubern Begriffen unsere republikanischen Staatsgrundsätze ändern.

„Aus dieser Forderung ist es also klar, von welchem Prinzip eigentlich die fremden Mächte ausgehen (der Redner erläutert das nun aus der neuern Geschichte, besonders aus dem Verfahren Napoleons, namentlich gegen Preußen, Verjagung der liberalen Staatsmänner 1807 u. s. w. und schließt dann also:) Wollen Sie, H. H., den Namen des Prinzips, gegen das wir zu kämpfen haben, wissen? es ist — das Prinzip der Intervenzion; es ist dasselbe Prinzip, das auf den Kongressen in Karlsbad und Wenona den Sturz gestürzt hat, und das jetzt auf dem Kongreß in Wien gegen die Schweiz aufsteht. Darum weis die Vertheidigung freisinniger Männer, dann die Unterdrückung der freien Presse, dann die Aenderung unserer freien Institutionen und endlich das Verlangen des Grundsatzes der Rechtsgleichheit und der Volkssouveränetät gefordert, und dann werden diejenigen, welche heute die Forderungen der Fremden als unbillig verwerfen, sagen: Gebe die Stadt die Hälfte der Repräsentanten und das Land die Hälfte, dann sind zwar Mächte zufrieden und wir bekommen keine Sperre.

„Den letzten Zweifel über die Natur des Prinzips, das in den Noten liegt, müssen Ihnen Tit. die Beferde und Drohungen, welche sie aussprechen, geben; nur gegen Staaten, deren unabhängiges Dasein der Mächtigere nicht zugeben will, erlaubt man sich Ferneste und Drohungen; aus beiden tritt Ihnen der Grundsatz, den ich bezeichnet habe, in seiner ganzen Nacktheit und Häßlichkeit entgegen. Dabei bleibt ich den Fuß des Hrn. Dr. Keller, welcher das Recht der Eidgenossenschaft, selbst zu prüfen und zu entscheiden, was die Ruhe der Nachbarstaaten gefährde, für unumgänglich nothwendig. Im solchen Fällen gibt es nur Einen Weg, Ehre und Freiheit zu behaupten, es ist der feste Widerstand gegen den ersten Versuch der Unterdrückung. Der Fuß des Hrn. Dr. Keller ist das Gegengift, gegen das Gift, das in den Noten liegt.*) Schweigen Sie zu jenem so bestimmt auftretenden Interventionsgrundsatze, so erkennen Sie ihn an, und wenn man in Zukunft die Intervenzion ferner verlangt, so werden Sie handeln müssen. Sie droht man mit der Sperre, dann mit dem Schwerdt. Zwar sagte ein Mitglied dieser h. Versammlung, wann sie die Konsequenzen kommen sollten, dann sei es immer noch Zeit zum Widerstand. Aber zwischen dem „Dann" und dem „Jetzt" ist ein großer Unterschied. Jetzt ist die Eidgenossenschaft, jetzt sind Ihre unterzeichneten Erklärungen, in der Hauptsache mit dem Bewußtsein erhaltener Nazionalehre da. Schweigt sie aber jetzt zu dem offen auftretenden Interventionsgrundsatz, so wird sie dann, wann die weitern Konsequenzen kommen, in dem bittern Gefühl freiwilliger Nazionalehre wenig Kraft zum Widerstand finden."

Für den Majoritätsantrag sprachen noch viele Mitglieder, v. Murait, Rüschlier, Keller, Spondli, Bürkli, am besten in jenem Sinn Herr Oberrichter Ulrich, welcher der Meinung war, das Intervenzionsprinzip, wel bes Dr. Snell in den Noten finden wolle, könne er nicht darin entdecken. Er spricht sich übrigens entschieden gegen jenes Prinzip aus. Herr Escher glaubte, es wenn es wahr sei, daß in den Noten liegt, daß man den Majoritätsantrag annehme und den Fuß des Hrn. Dr. Keller wegfalle, noch nicht anerkannt. Denn aus der Selbstständigkeit der Schweiz, als eines unabhängigen Staates, fließe von selbst, daß nur sie über den Thatbestand einer ruhestörenden Handlung urtheilen könne. Dieß Fuß ist also überflüssig. Dagegen sagte der Klugheit, ihn wegzulassen, weil, wenn man ihn ausspreche, eine Sperre folgen könne. (Was heißt das aber anders als: Es ist zwar wahr, daß wir als selbstständiger Staat das Recht haben sollten, über Klagen wegen Ruhestörung selbst zu prüfen und zu urtheilen; aber — die fremden Mächte anerkennen dieß Recht in uns nicht an. Sprechen wir es aus, so folgt die Sperre.)

Hr. Hegetschweiler sprach zwar für den Minderheitsantrag und mißnimmt ganz radikal, schlug sich aber dennoch der Majorität an. Im zweiten Rathsklag wiederholten sich die Sprecher häufig. Das wichtigste Votum schien uns dasjenige von Hrn. Dr. Keller zu sein, welcher sich also sprach: „Es sind zwei Gefühle, die sich mit einander im Streit befinden, und mit Gefühlen ist schwer rechten. Es sind die Gefühle der Ehre und — der Furcht. Nicht daß ich das eine oder das andere den Verfechtern dieses oder jenes Antrages ganz und allein zuschreiben wolle; ich glaube vielmehr, daß der Kampf zwischen denselben bei jedem Mitgliede dieser Versammlung Statt findet. Ich möchte auch Niemand der Furcht eine Schande anrechnen, wenn sie vernünftige nennen. Allein es will mir scheinen, daß dieß Gefühl der Furcht in unserer Diskussion mehr als recht und zu verantworten ist, die Oberhand gewinnt. Ich habe dafür mehrere Anzeichen, ich will einige anführen.

„Vorerst ist es auffallend, daß in der ganzen gestrigen Diskussion da es

immer durch weise und besonnene Leitung die Gefahren, die der Eintracht der in Zürich versammelten Tagsatzung drohten, zu entfernen; der diesjährige Kurkanton hätten sich also in der Ueberzeugung, daß der Segen vor der Eröffnung der Tagsatzung nicht würde wird, durch die unwichtigen Vorwürfe gegen Bern, so wie durch eine kindische Persiflage des hochverdienten Erklärungen von Baumgartner und Karl Pfyffer im Verein mit den Mitgenossen und der Erbitterung aufgeklärt, in Zeiten zu Concordat vor Allem Noth thut. Aber — der Hr. Bundespräsident will nicht geleitet sein.

*) In der Oesterreichischen Note v. 23. April heißt es: „Die Nachbarstaaten sind allein in Stande über den ihnen aus dem Asylrecht entstehenden Nachtheil." Hier ist das Prinzip in einem einzelnen Fall gradezu ausgesprochen; in den letzten Noten ist es nun schon auf die Preßt ausgedehnt, und kann natürlich zuletzt bis auf die Existenz der freien Schweiz ausgedehnt werden. In der Hr. Bundesstzung in Lausanne am 5. Juni hat Wannard sich mit dem bitterssten Hohn über diese österreichische Bölkerrecht ausgesprochen.

Digitized by Google

Wirrheit alles dessen, was gesagt wurde, oder noch mehr, sich gar nicht auf den einzig im Streite liegenden Antrag bezog. Würde dieser dahin gehen, daß man die Begehren der Nachbarstaaten rund abschlagen, daß man an die Gränze rücken, daß man etwa gar den Krieg erklären solle, so möchten die geschossenen Bemerkungen an ihrem Platze gewesen sein. So aber waren es Streiche in die Luft, Hiebe gegen einen Feind, der nirgends existirt; man glaubte großmüthig verderbliche Reden zu hören, die man einschludet hätte, um damit auf andere Reden, die man erwartete, zu antworten, und die man dann auch hielt, als diese andern Reden — nicht erfolgten. So erinnerte man an eifrige Rede an gewisse Personen, welche einsam in einem Walde oder im Dunkeln — sich fürchten und zur eigenen Ermuthigung einen ungeheuern Lärm anrehen.

„Welch große Rolle die Furcht in unserer Diskussion spielte, zeigte sich aber besonders darin, daß einzelne Mitglieder an der zuvor liegenden Frage über den Dringlichen der Umstände nicht genug hatten, und mehr Furcht! hieß es bei ihnen, und wirklich versagten sich zwei Mitglieder so weit, daß sie, das eine sogar unter Anrufung der Souveränität des Volkes, die Vertheidiger der von ihnen abweichenden Meinung mit der Absicht zu erschrecken suchten, es werde das Volk sich wegen der eingetretenen Nachtheile an diese halten, und über dieselben richten lassen, welchen es Veranlassung desselben zuschreiben würde *). Wahrlich so hieße das Volk zu einem Pöbelhaufen herabwürdigen wenn man glauben wollte, daß dieselben Mitglieder des Gr. Rathes, welche getreu der Verfassung und ihrem Eide unter allen Umständen frei ihre Ueberzeugung aussprechen, dann im Fall wo irgend eine von ihnen vertheidigte Maßregel übel ausschlüge, sich solcher Gefahr halber zu genestigen hätten.

„Wo die wenigen Gründe betreffe, welche gegen den von mir angetragenen Zusatz angeführt wurden, so finden sich dieselben meistens durch andere Mitglieder widerlegt. So ist namentlich bereits vor mir gezeigt worden, daß unser Mißtrauen gegen das Ausland und seine Zumuthungen nicht weniger als unbegründet sei. Ich will nur hinzufügen, der vorliegende Zusatz verwehre sich von selbst, und sei also überflüssig. Ich kann mich darum nicht überzeugen, wenn ich alles Vorgefallene, wenn ich namentlich auch eine gewisse, in dieser Versammlung ziemlich verbreitete Stimmung betrachte. Der Vorort hat dem Ausland bisher erklärt, man wolle die Tagsatzung an dem Souveränitätsgrundsatz festhalten, — aber nichts weiter. Jetzt wollen wir aber in unserer Zustimmung weiter gehen und dazu stimmen, daß die Tagsatzung den Grundsatz der Wegweisung aller Anhetzlerre in Vergangenheit und Zukunft gegen das Ausland anerkenne. Wir sind also gegenüber diesem in Begriffe einen Rückzug anzutreten. Ist es aber in einem solchen Falle nicht klug und rathsam, sich zum Voraus für den Fall zu versichern, wo man bitten, ja wo man bitten, ja wo man zu drängen, wo man sich weder treffen und fest stehen wolle, auf daß unser Rückzug nicht zu einer heillosen Flucht werde, wo das Laufen kein Ende nimmt, und wo die, welche sich wieder halten und auch Andere zum Stehen bringen wollen, von der erschrockenen Menge fortgerissen und überrannt würden? Sahen wir nicht schon mit Augen greifen, wie man erst zu wenig und dann zu viel gegen das Ausland gethan hat? Lahnt es sich nicht der Münze, ein Mal deutlich und bestimmt die Gränze zu ziehen und sie auch den fremden Horen anzuziegen?

„Man wendet ein, es würde ein lächer Zusatz Mißtrauen erregen, man fordere von uns eine unumwundene Erklärung, und jener Zusatz sei nur eine Hinterthüre, und diese Hinterthüre, die man uns offen lasse, der entgehen zu können, und auch ohne denselben werde kein vernünftiger Mensch aus der zu gebenden Erklärung uns das Recht wegstreiten können, welches der Zusatz zu wahren bezwecke. Man kann in dieser Beziehung erwidern, daß oben nur zu häufig die Diplomatie herumdringe, was sein vermittelnder Name schon zugebe und bezeichne, wir ja gegenwärtig nicht die Redaktion einer Note an die gegen uns auftretenden Staaten, diese wird die Tagsatzung oder eine Kommission derselben sattsam erwägen, sondern wir wollen zu daß die Richtung derselben, in welcher unsere Gesandten wirken und stimmen sollen. Also oder die Hinterthüre betrifft, so begreife ich in der That nicht, wie man auf eine solche Weise sich anbiedern könne. Sind wir, wie durch jenen Zusatz vertheidigen, denn etwa die Personen, welche einen allfälligen Beschluß oder Vertrag zu vollziehen haben werden? oder werden wir dazu irgendwie mitzuwirken haben, so daß wir etwelch oder teenlos dabei wesphen könnten? Oder sind es nicht vielmehr gerade diejenigen, welche diesen Zusatz bestreiten, ist es nicht die Regierung, der allein die Vollziehung obliegen wird? Und überhaupt darf ich es wohl auf alle ankommen lassen, dir mich kennen, die meine Freunde kennen, daß Doppelzüngigkeit, daß Falschheit, daß das System von Lug und Trug ge gen Freund und Feind wahrhaftig nicht unter System ist.

„Ich schließe, indem ich für beiden Theile wenigstens einen Trost sehe, wohin und die Wirrheit sich wende: unsere Gegner, wenn sie über kurz oder lang sich übrzeugen sollten, daß sie der Ehre zu wenig Wichtung trugen, mögen sich damit trösten, daß, wie wir gestern belehrt wurden, es so viele Arten von Ehre gibt, daß, wenn dieselbe auch ein und zwei und drei Male verloren geht, ihnen doch immer noch eine vierte oder fünfte Ehre übrig bleiben wird. Uns aber mögr zur Beruhigung dienen, daß diejenigen, welche der Ehre des Vaterlandes und seiner würdigen Haltung — wenn auch ohne Erfolg — das Wort redeten, wohl für den Augenblick verkannt werden können, aber noch nie auf die Länge zu Standen gewordrn sind!"

Das Resultat der Abstimmung, endschiedlich des Abstrichs, haben wir schon mitgetheilt. 64 Stimmen waren für den Zusatzantrag von Hrn. Dr. Keller, 104 dagegen; die Diskussion über den Antrag des Hrn. Dr. Keller, betreffend das Paßwesen, absorbirte ganz denselben Spielt, wie die eben beschriebene. Hr. Bürgermeister Hirzel vertheidigte die bisherigen Konzessionen und Nachgiebigkeiten (er hätte bessee gelagt Kriechereien), und schloß mit Extase sein Votum also: „Suchen wir durch Nachgehen der Sache ein Ende zu machen; wir sind nicht Schuld, daß wir zinsengetrahn sind ist Hrn. Dr. Dreck." Dagegen sprach Hr. Landammann wurde von mehreren Rednern geantwortet; bei der Abstimmung blieb, wie es der waltende Geist erwarten ließ, der Antrag des Hrn. Keller wieder in Minderheit.

Nachdem also der Gr. Rath von Zürich mehrere Tage lang hin und her gekämpft hatte, ob er seinen Willen unter kein Bermägen erniedrigen wolle, bat er die Entscheidung vorgezogen. Wie wünschen aufrichtig, daß ihm diese Beschlüsse nicht zum Nachtheile gereichen, können aber die Hoffnung Vieler, schlimme Folgen durch Nachgiebigkeit abgewendet zu haben, zetzt noch nicht theilen. Im Gegentheil, wir halten dafür, unser armes Vaterland habe den Preis mit Schierling, den fremde Mächte ihm dargereicht, mit vollen Zügen ausgetrunken, und die Schwerzen werden, wie auf die Sünde folgt Uebel, unverweilt nachfolgen.

„Das ist die Welt,
„Sie steigt und fällt!"

Die Verhandlungen des Gr. Rathes, welche sich auf die innern Verhältnisse beziehen, werden wir im nächsten Blatte nachdringen.

Zürich. Hr. Statthalter Billeter hat die Wahl in den Regierungsrath abgelehnt.

— Am Abend nam 23. Juni entzündete der Blitzstrahl ein für 3200 fl. assekurirtes Gebäude in Freienstein, welches dann — gleich der darin befindlichen Fahrhabe von vier Haushaltungen — völlig eingeäschert wurde.

— Am 26. Juni entstand zu Gerolds wil, Pfarre Weiningen, in einem Angrähude des, dem Joh. Frei von Unter-Ottwil gehörenden, Wohnhauses ein Brand, welcher sich mit solcher Schnelligkeit verbreitete, daß inner kurzer Zeit beden Wohnungen nebst Scheunen und Stallungen (im Belange von 18085 fl.) theils ganz abgebrannt, theils beschädigt wurden. — Ob durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, liegt noch in Untersuchung.

— Eingesandt. Ersinden dieses sag in Italien eine sehr zweckmäßige Behandlungsart für Vermehrung des Viehzuttres. Es wurden nämlich doet die Kornähren nur oden abgeschnitten, der Strohhalm aber bleibt bis zur Endeinsammlung stehen, dann wird selbiger mit der Sense abgeschnitten, und etwa eine Stunde vor Einsammlung des Endes gleichfalls auf dasselbe zerstreut und so durchtinander eingesammelt; in der Scheune an den Stock geschlagen, gewinnt sodann der Strohhalm den Wohlgeruch des Endes und wird zur nützenden Fütterung.

Möchten drei uns und überall, wenn dem doch Ihre unvermeidlich fördernden Bemühungen den Futtermangel, welcher jetzt allgemein, gewiß würde man sich eines nützlichen Erfolges zu freuen haben! —

Bern. Sonntag, den 29. Juni. (Privatkorr.) Die königl. baier. Gesandtschaft hat an hiesigen Stand eine Zitazion mit dem Ansinnen, sie in Hrn. Siebenpfeiffer anzuliegen, gelangen lassen. Die Reg. Rath hat in dieser Sache einen negativ gegenwortet: dereit Zitazionen zu ertheilen liege nicht in der Aufgabe des Berner Reg. Rathes, dazu Händen die öffentlichen Blätter zu Dienst.

Vor acht Tagen wurde der Lauyener Schlachtag an Ort und Stelle gefeiert. Die hiesigen Bürger dispensirten sich diesmal an der Feier, dagegen fanden sich die hiesigen Studenten und Landswehrer zahlreich ein. Es war ein Tag der Erinnerungsfreude und Dankbarkeit. Die hiesigen Studirenden begaben sich am Montag nach Murten, wo das dortige Schulfest und das Gedächtnisf der Murtener Schlacht bei dem Denkmal unter Theilnahme einer unzähligen Menschenmenge begangen wurde. Hr. Stadtschreiber Morter erklärte in gehaltvoller Rede die Bedeutung des Tages und der Zeit und setzte die Aufgabe der Alten Vaterland seiner Jugend stellt, klar und ergreifend auseinander. Auch einer der Berner Studiosen sprach innig und würdig. Dann ein Mittagsmahl, wobei ein betagtes Mitglied des Stadtraths der Republik Bern und der Tagsatzungsdeputazion ein Hoch brachte. Der Jesuiten in Freiburg waren im entgegengesetzten Sinne gedacht. Die junge Wehrmänner mußte man durchgläßt von der Gesinnung, die den letzten Gr. Rath in Bern beseelt hat.

St. Gallen. (Aus einem Briefe.) Wir in Zürich, sa walteten auch hier in unserm Gr. Rathe mrekwürdige Ansichten über Fremdenbeherbergung und Presse vor. Dieser Stimmung ist es zuzuschreiben, daß hr. Dr. Fels zum zweiten Gesandten gewählt wurde. In derselben Rede schilderte er zuerst das gesundvolle Unrecht, das man an den großen Mächten begangen und noch begehe, und ging dann über zur Schil-

*) Hr. Regierungsrath Escher hatte sich die Aeußerung erlaubt, man dürfte sich nicht verwundern, wenn nach eingetretenem Unglück das Volk bei'm Gsopf nähme, welche daran schuld seien. Hr. Gsyer hatte mit weniger deutlichen Worten eine ähnliche Perspektive eröffnet. Anm. d. Red.

derung aller derberen Kriegsstübrl, zündete Häuser an, ließ unzählige Schandthaten entstehen — Waisen ihre Eltern suchen und beweinen — und der Rauch drang wirklich in die Augen der Gr. Kätze, und das Jammermännchen wurde erwählt zum Gesandten.

Man kann denken, was von diesen Friedensspesse zu erwarten stände, wenn nicht Baumgartner als und neben ihm war.

Basel-Landschaft. (Verm. Korresp.) Den 23. und 24. dies war der Landrath hier wieder versammelt. Der wichtigste Gegenstand seiner diesmaligen Berathungen war die Instruktion für die Tagsatzungs-Gesandtschaft. Die Bundes-Verfassung betreffend soll die Gesandtschaft schie dahin auf gänzliche Umgestaltung dresselben auf dem Wege eines eidgenössischen, von sämmtlichen Volke gewählten Verfassungsrathes antragen. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die fremden Flüchtlinge wollte der Regierungsrath die Gesandtschaft an den Vorgang der bernerischen Instruktion gebunden wissen; während Herr Guyamiller Anfangs „die Anschließung an den Willen der Mehrheit der Kantone" als Beschwerde empfahl; Herr Dr. Frey aber lediglich eine allgemeine Instruktion dahin begutachtete, die Gesandtschaft dass nur die wahren Interessen des allgemeinen schweizerischen Vaterlandes, dit Selbstständigkeit, Ehre und Würde der Eidgenossenschaft unverletzt im Auge zu behalten und zu wahren habe — eine Instruktur, worüber sich zuletzt Alles vereinigte. (Uebrigens Bordrell später einzubindender Instruktion in besonders wichtigen Fällen. — Das Trennungsbegehren Neuenburgs wird mit unwilligem Befremden aufgenommen, indwege solle dieser Kanton mit Blackbrod zu seiner Rekonstituirung auf die Basis der Rechtsgleichheit aufgefordert werden. — Der Schaffhauser Postwesen-Vertrag mit Turn und Taxis wird als unstatthaft, als mit der Würde und den Interessen des Vaterlandes unvereinbarlich betrachtet, und seine Wiederaufhebung oder Nichtgenehmigung von der Eidgenossenschaft verlangt. — Der Vertrag Neuenburgens, Aufstellung einer Bundesrathes, wird einer lebhaften Kritik unterworfen. Der einhellige Beschluß geht auf schleichhinige Ablehnung des unzeitigen Antrags, solle dessen Gegenstand die provisorische Bundesbehörde) nicht mit einer Detailreform des Bundeswesens in natürlicher Verbindung stünde.

Appenzell A. R. Hr. Landammann Nogel ist einhellig zum Gesandten an die Tagsatzung ernannt worden.

Von Innerrhoden vernimmt man, daß Hr. Landammann Eugster der Tagsatzung als zweiter Gesandter von Appenzell beiwohnen werde.

Bündten. Die hiesigen Schützen werden mit Zelten nach Zürich an den eidgen. Schützenfest versehen dasselbst in der Nähe des Schützenplatzes unter ihren Zelten kampiren.

Waadt. Zum Generalinspektor der Milizen wurde an die Stelle des abgetretenen Hrn. Guizot von Pfanging vom Staatsrath gewählt Hr. Frossard, Präfekt zu Nyon, der sich zwar bei dem Sonderbund gegen die Polen bezeigen, aber nicht beleidigt gemacht habe. Ueber diese und andere Wahlen werden bittere Klagen geführt. Hier und in Genf herrscht kein Zweifel mehr, daß die ganze Expedition nach Chambery eine reine Zürcher-Invention ist. Die Expedition ist vorüber, bittere Gefühle aber sind geblieben.

Neufchatel. Zu Gesandten auf die Tagsatzung sind erwählt die Hrn. Graf Wesdehlen und Terisse.

Ausländisches.

Portugal. Die Anarchie der Miguelisten mißfällt dem weniger gebildeten Theil der Hauptstadt so sehr, daß einige desselben, welche dahin kamen, in den Straßen umgebracht wurden. Alle Klöster und sonstige Mönchsanstalten sind aufgehoben, und die der Verfassung treu gebliebenen Klerus auf den 15. Aug. einberufen.

Spanien. Rodil ist mit seiner Armee auf dem Marsche von Portugal nach den baskischen Provinzen begriffen, wo sich Quesada mit seinen Truppen mit ihm vereinigen und unter seinen Befehl stellen soll. Es wird ein gemeinsamer Angriff auf die Insurgenten beabsichtigt, wahrend dessen ein kleines spanisches Geschwader an den Küsten jede Kommunikazion der Letztern unter einander zur See abschneiden soll. Das Institut der Provinzial-Deputazion ist aufgehoben und ein Prefzesetz erlassen worden, das allgemein mißfällig ist. Ferner wurde eine Abschwörung entdeckt, welche, unterstützt von den fremden Diplomatie besonders des Nordens, die Anerkennung Isabella's bezweckten sollte; in Folge dessen habe der Exminister Zea Pärs nach dem Ausland erhalten. Am 12. d. wurde in Madrid das königliche Statut (die Verfassung) nebst der Zusammenberufungsakte der Cortes auf den öffentlichen Plätzen feierlich verkündigt. Der König erschoß die Rus: es lebe die Freiheit! und die Hymne Riego's entgegen. Deserteurmanifeste sind in Menge, wonach die frühern Staatsschulden seit 1823 als gesetzmäßige spanische Staatsschulden anerkannt werden sollen.

Frankreich. Der Gegenstand, der alles in Bewegung erhält, sind die neuen Wahlen in die Deputirtenkammer. Sie sollen unsiren sie das Ministerium aus, von welchem alle erdenklichen Mittel angewendet wurden, auf die kleine Zahl von 150000 Wählern einzuwirken, hinter denen freilich auch die 900000 disponiblen Bajonnette ihren Eindruck ebenfalls nicht verfehlt haben mögen. Die Vertheidigung der Sache des Volkes, d. h. der Freiheit, ist nur wenigen aber getreuen Anhängern derselben zu Theil geworden, unter anderm den bisherigen Oppositionsmännern Laffite, Odillon-Barrot, Cormenin, Köchlin, Arago sr. — Unter Englands Vermittelung haben sich die Kabinette von Paris und Stockholm wieder ausgesöhnt. Die seit 1830 unter Miguels Usurpazion mit Beschlag belegten und nebenenen Besitze aus Portugal gelangen gegenwärtig hundertweise an ihre Adresse und tragen den spanischen Stempel,

Anzeigen.

[1] Die neue Zeit hat kaum im Leben unsres Volkes eine erfreulichere und wohlthätigere Veränderung erzeugt, als die, welche die Bewohner Luzern's, im Laufe der letztverflossenen Woche, in unserm eidgenössischen Wehrstande bei den Uebungen des Bataillons Kunz wahrzunehmen Gelegenheit hatten.

Wenn man früher im Militärstand eine Schule der Unsittlichkeit zu erkennen oft in Versuchung kam, und die Uniform ein Freibrief der Frechheit und Ausgelassenheit zu sein schien; so gaben dagegen diese Tage uns das Bild eines würdig-ächten Militär-Lebens. Kein wildes Gebrüll und Gelärm störte die gewohnte Ordnung des bürgerlichen Lebens. Das Schamgefühl besserer Menschen, besonders des weiblichen Geschlechter, wurde durch keine Unanständigkeiten und schamlosen Zurufen (selbst von den in Reihe und Glied stehenden Soldaten) verletzt. Niegendher ward die geringste Klage vernommen. Es ist durch die That der Beweis gegeben, daß unser Militär es einmal begreifen lernt, die Bewohner des Kriegers besser nicht in der Bewerbung aller bürgerlichen Zucht und Sitte, und die unser Eigenthum werde bedaut durch würdiges und wohlanständiges Betragen in und neben dem Dienste.

Eine auch öffentliche dankbare Anerkennung gebührt Hrn. Oberinstruktur Salzberger, der diese glückliche Veränderung nicht durch rohes Fluchen und Schimpfen, sondern durch überzeugende Belehrung, durch eigenes Beispiel und festes Halten an den Grundsätzen einer vernünftigen militärischen Disziplin bewirkt hat, und das wahre Ehrgefühl im Krieger zu beleben vermocht. — Hr. Salzberger und die übrigen Hrn. Offizierer des Bataillons haben sich die allgemeine Hochachtung aller vaterländisch gesinnten Bürger Luzern's erworben.

[2] Warnungs-Verruf.

Des Bezirksgerichts Willach hat, auf den Antrag der resp. Vormundschaftsbehörden, die Verrufung über den unter Bevogtigung stehenden Konrad Meyer, Taglohngräber von Rafz, erkannt, — dahin wird Jedermann, besonders alle Gastwirthe und Weinschenken, vor direktem Verkehr mit dem genannten Meyer gewarnt, indem jedes Rechtsgeschäft, welches mit demselben, ohne Zustimmung seines Vogts Heinrich Sigrist Wieder von Rafz, abgeschlossen würde, zum Voraus als ungültig erklärt ist.

Actum Bülach den 19. Juni 1851.

Vor dem Bezirksgerichte;
Die Kanzlei:
J. Bodhard,
Gerichtsschreiber.

[3] Da die Gerichtsschreiberstelle beim Bezirksgerichte Regensberg durch Beförderung des bisherigen Gerichtsschreibers erledigt worden ist, so werden hiemit die Bewerber um diese Stelle eingeladen, spätestens bis zum 14. Juli l. J. ihre schriftliche Anmeldung dem Gerichtsvorstande, unter Beilegung allfälliger Zeugnisse ihrer Leistungen, einzureichen.

Regensberg den 24. Juni 1851.

Für das Bezirksgericht, der Substitut des Gerichtsschreibers:
J. Rüssli.

[4] Bekanntmachung.

Da aus einer gewissen Quelle herrührend, in mehreren Zeitungs-Blättern die Garantie-Aussprache für die Lotterie im Kanton Zug schändlich herabgewürdigt wurde, so findet sich die Lotterie-Direkzion in Unter-Egeri veranlaßt, hiermit allen Herren Kollekteurs ihre zweite Lotterie anzuzeigen, daß dieselbe für die richtige Bezahlung der Gewinnste sowohl, als auch für die streng-unparteiische Ziehung ihrer Lotterie haftet und als auch für die streng-unparteiische Ziehung ihrer zweite Lotterie anzuzeigen, daß dieselbe für die richtige Bezahlung der Gewinnste sowohl, garantirt nach den Bedingungen des Plans und der Anstenkzion mit Ehre und Gut. Dafür dürfen alle Herren Kollekteurs wegen diesen Unterschämdtheiten und unter der Maske ausgeteuten verläumderischen Gerüchten vollkommen beruhigt sein, indem die unterzeichnete Direkzion immerhin ihre Pflicht zu beobachten und ihr Ehre zu bewahren wissen wird.

Die Lotterie-Direkzion von Unter-Egeri.
Samuel Bigler.

[5] In Nro. 49 des Republikaners beschwert sich ein honnett sich nennender Jüngling (nämlich Joh. Zellinger von Uedorf, Instruktor der Stadt Zürich, wie er in seiner Unterschrift bemerkt) über muthmaßendeisen Anfall und Verfolgung beim Nachhausegehen, indem er mit einem ebenfalls honnetten Freundin, daselbst einer ihm nahe gelegenen ebenfalls honnetten Freundin, am 15. dies Abends in Altstätten. — Wenn wirklich etwas wahres an der Sache ist, — warum hat seiner ordnungsliebende und honnette Jüngling nicht gehörigen Orts davon Anzeige gemacht? — Dachte er etwa seiner Honnettität und Instruktzionswerde zu nahe zu treten, oder glaubte er, daß man dann auch ihn foppen, als seine ihm nahe gelegene

Digitized by Google

Freunden kennen lernte, die er, nicht etwa mit Vorwissen ihrer Eltern und aus deren Wohnung, (nachdem er sie vom Tanz nach Hause gebracht), sondern aus einem reichlich mit Schweinsklüssen versehenen Soupé zu einer nächtlichen Exkursion im Freien oder zum Besuch einer Kneipe wieder abholte, und in der Geisterstunde wieder in jenes Hôtel zurückführte? oder soll das Ganze etwa nur eine Verdächtigung gegen die dasige Ortspolizei oder irgend jemand anders sein;

Einige Bewohner von Altstätten.

[6] Um sich nicht weiter mit dem, wie es scheint, betreffenen Schwindelgeist treibender Solomon Jänninger, Sohn, in Gaiserhof, einzulassen, erklären die Unterzeichneten hiemit, so lange als einen Lügner, Verläumder und Ehrendieb, bis er sie als betroffen zugelaubter Theil vor den kompetenlichen Richter wegen vermeintlicher Mißbrauchung seines Namens zur Verantwortung ziehen wird.

Gaiserhof den 27. Juni 1851.

Düsendorfer und Peter.

[7] Es wird eine Oelmühle, (Holländer) in der Nähe von St. Gallen, mit Wasserkraft und Oekonomiegebäude zum Verkauf angetragen. Das fast neue Oelmühlwerk würde auch besonders verkauft. Nähreres sagt die Expedizion.

[8] Lehrlings-Gesuch.

Unterzeichneter wünschte je eher je lieber einen wohlerzogenen Knaben unter billigen Bedingnissen in die Lehre zu nehmen.

J. Friedrich, Kammmacher in Wintrethur.

[9] Geschäftsempfehlung.

Durch die vielseitigen Anfragen nach elektrischen und beziehungsweise mechanischen Experimenten und Spielwaaren, welche mein seliger Vater, der Hofrath und Professor Seifenbold, bis zu seinem Tode fertigte, erlaube ich mir hiedurch die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich in Anfertigung solcher Gegenstände auf's Neue ein Geschäft begründet habe.

Meine Bemühungen werden stets dahin gerichtet sein, das Zutrauen meiner geehrten Geschäftsfreunde, durch die reellste und schönsten, sowohl bisherenden als auch unterhaltenden Gegenstände, zu gewinnen zu suchen.

Das nahe an 300 Artikel enthaltende Preisverzeichniß steht allen vereherlichen Kunst- und Spielwaarenhandlungen zu Dienste, und empfehle mich denselben zu geneigten Aufträgen angelegentlichst.

Schwäbisch-Hall, im Königreich Würtemberg, den 20. Mai 1851.

Karl Seifenbold.

[10] Unterzeichnete macht einem Löbl. Publikum bekannt, daß er sein Lokal verändert hat, und jetzt im Marktfall, mitten im Niederdorf, einen neuen Laden bezogen hat, ich empfehle mich auf das Höflichste in meinen führenden Artikeln, Bücher, Papier, Quaintcalliewaaren, Nägel, Stiften, nebst noch vielem Anderem.

P. Rüegg,
Buchbinder in Zürich.

[11] Mit Schmerzen warten die Einsender der „Frage über den Stillstand von Meinungen" (Nro. 57. des Bappelbl.) seit dem 17. Mai auf die Klage, welche Stillstände Heinr. Vogler beschalb, (laut Inserat 48., Bril. zu Nro. 58. d. Repubk.), anhängig gemacht haben will.

[12] Zu haben in allen guten Buch- und Musikalien-Handlungen.

Neueste und wohlfeilste Musikalien.

Opern-Repertorium

für Gesang mit Begleitung des Pianoforte.

Von jeder Abtheilung wird monatlich ein Heft von 2 Bogen groß Royal-Notenformat im Preise von nur 4 ggr. — 18 kr. ausgegeben.

Erste Abtheilung.

Gesänge für eine Sopranstimme.

Cavatine aus der Oper: die Kreuzfahrer von Meyerbeer.
Gebet aus der Oper: Othello von Rossini.
Arie aus der Oper: die Vestalin von Spontini.

Zweite Abtheilung.

Gesänge für eine Alt- oder Tenorstimme.

Tyrolienne aus der Oper: die Braut von Auber.
Cavatine aus der Oper: Tankred von Rossini.
Arie aus der Oper: die weiße Dame von Boieldieu.
Barkarole aus der Oper: Zampa von Herold.

Dritte Abtheilung.

Gesänge für eine Baß- oder Bocium-Stimme.

Arie aus der Oper: Zampa von Herold.
2te Barkarole aus der Oper: die Stumme von Portici von Auber.
Arie aus der Oper: der Türke in Italien von Rossini.
Arie aus der Oper: die Zauberflöte von Mozart.

Vierte Abtheilung.

Duetten und mehrstimmige Gesänge.

Duett aus der Oper: die Fremde von Bellini.
Duett aus der Oper: das unterbrochene Opferfest von Winter.

Sammlung der neuesten und beliebtesten Ouvertueren

für Pianoforte zu zwei Händen à 2 ggr. — 9 kr.
für Pianoforte zu vier Händen à 4 ggr. — 18 kr.

Elegantete Ausgabe in groß Royalformat.

Nur Ouvertueren aus der neuesten Zeit und durchaus keine ältern Werke, so wertvoll sie auch sein mögen, sollen in dieser Sammlung Aufnahme finden, welche bei der Gediegenheit des Inhalts, äußern Eleganz und außerordentlichen Wohlfeilheit wohl zahlreiche Theilnahme erwarten darf. — Das erste bereits erschienene Heft enthält die Ouvertüre der in Paris, Mailand, Wien und Berlin mit großem Beifall aufgenommenen Oper: Anna Bolena von Donizetti. — Die zweite Lieferung wird die Ouvertüre der Oper: Le Nozze, dem neuesten Werke des beliebten Komponisten der Undekannten, der Piraten, der Kapuletti und Montechi, — Vincenz Bellini bringen.

Terpsichore.

Repertorium der neuesten Ballet- und Tanz-Musik für das Pianoforte.

Zweite Auflage.

Monatlich 1 Heft 16 Seiten stark im Preise von 4 ggr. — 18 kr., welches den resp. Subskribenten die neuesten Ballets und Modetänze bringen wird. — Die bereits erschienenen ersten 4 Lieferungen, enthaltend Tänze und Ballets von Rossini, Auber, Herz, Meyerbeer, Maschner, Strauß, Reißiger, Herold, Gläser, Kreutzer, Lindpaintner und Andern fanden in der musikalischen Welt eine so günstige Aufnahme, daß die erste sehr starke Auflage schon wenige Wochen nach Erscheinen vergriffen war und jetzt bereits die zweite wieder zu Ende geht.

Euterpe.

Neues Museum für Pianofortespieler.

Erste Abtheilung: Zweihändig.
Zweite Abtheilung: Vierhändig.

Von jeder Abtheilung monatlich 1 Heft 16 Seiten stark im Preise von 4 gr. — 18 kr.

Von der ersten Abtheilung der Euterpe (zweihändig) sind bereits 4 Lieferungen erschienen, welche Werke von Kalkbrenner, Hunten, Moscheles, Herz, Czarka, Mozart, Beethoven, Gelinek, sowie Potpourris aus den Opern: Robert der Teufel von Meyerbeer, Hans Heiling von Marschner und Zampa von Herold enthalten. Auch sie haben gleich der Terpsichore eine so günstige Aufnahme gefunden, daß jetzt schon die zweite Auflage vergriffen ist, — ein Umstand, welcher für die Redaksion dieser Werke eine Aufforderung mehr sein wird, die ihnen geworbene Theilnahme durch die sorgfältigste Auswahl zu erhalten.

Das erste Heft der zweiten Abtheilung der Euterpe (vierhändig), welches so eben versendet wurde, enthält:

Kranz, Hönen, Air suisse, varié pour Piano à quatre mains.

☞ Beide Abtheilungen haben jederzeit verschiedenen Inhalt und sind sonach für ein und dasselben Spieler brauchbar.

Auf vorstehend angekündigte musikalische Werke, welche sich sowohl durch wertvollen Inhalt als auch durch Korrektheit und äußere Eleganz, vorzüglich aber durch eine beispiellose Wohlfeilheit auszeichnen, da sie nur etwa den sechsten Theil des gewöhnlichen Notenpreises kosten, nehmen alle gute Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen Subskription an, und können auf Verlangen Probe-Exemplare zur Ansicht vorlegen. — Subskribenten-Sammler erhalten auf 5 bestellte Exemplare einer und derselben Abtheilung ein Sechstes als Freiexemplar. — Vorausbezahlung wird nicht verlangt, sondern jedes einzelne Heft beim Empfange desselben bezahlt.

Leipzig, im Juni 1851.

Vorräthig zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich, bei Huber und Komp. in Bern und St. Gallen, in Aarau bei Sauerländer, in Basel in der Schweighauser'schen Buchhandlung.

[13] Bei Orell, Füßli und Komp. beim Elsaßer in Zürich ist zu haben:

Das schweizerische Volksfest,

zur Feier des eidgenössischen Freischießens in Zürich.
Gedichtet von J. J. Bäs; für 4 Männerstimmen in Musik gesetzt und allen Freunden des Gesanges gewidmet von
C. Friedr. Baumann.

Preis jeder Stimme in quer 8. 2 ß.

[14] Bis noch zum 15. Juli sind zu der am 16. Juli in Siehung kommenden 2ten Klasse Frankfurter Lotterie, ohne Nachzahlung der 1ste Klasse, somit statt zu 20 fl. zu nur 14 fl. (Franko) fürs Ganze; ganze, ½, ¼, ⅛ und ¹/₁₆ Loose zu haben bei

David Bischof in Schaffhausen.

[15] ☞ Von dem K. Willer'schen Schweizer-Kräuteröhl, vielfällig erprobt zur Beförderung des Haarwuchses, haben die Unterzeichneten wieder eine bedeutende Sendung erhalten, und wird das Fläschchen à 37½ Bz., gegen portofreie Einsendung des Betrags abgegeben.

Geschwister Vieille,
unterm Steechen, in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . 1 „ 40 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 53.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile oder Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag **Zürich.** den 4. Juli 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für dieses Halbjahr zu fl. 1 fl. 20, für dieses Vierteljahr zu fl. 30 abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betreffenden Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Die beobachtende Diplomatik des Vororts.

Nichts Traurigeres und Klägticheres als die diplomatische Laufbahn des Vororts und die Ratsheft, mit welcher er an denjenigen Punkt gebieten ist, welchen man mit Fug den diplomatischen Nullpunkt nennen kann. Wenn wir nun diese krebsgängige, zuletzt in eine völlig haltenlose Furcht (scheue) ausgeartete Bewegung der vorörtlichen Diplomatie, unter dem großen durchgängigen diplomatischen Chef *), mit einigen flüchtigen Strichen zeichnen, so ist unsere Absicht dabei nur eine redliche; dieser Schattenriß soll den vorörtlichen Staatsrath das ihn verfolgende Riesengespenst der Furcht und die Wirkungen, die es ihm verübt hat, redlichen sollen, wie es ihn von Mißgriff zu Mißgriff bis in seinen erbarmungswürdigen, gänzlich undiplomatischen Zustand getrieben hat, den der Hr. Burgerm. Heizel selbst, am Schlusse seiner Lamentationen im Gr. Rate sehr treffend bezeichnete (siehe Republ. Nro. 52. S. 276 zweite Spalte); vielleicht kann diese Selbstbetrachtung dient und da das Gefühl des Selbstsuchtsschmerzes erwecken. Zugleich mag dieser Spiegel unsern Mitständen, die sogar von Weibern (welche bekanntlich die Freiheit hassen) verschmähten Lorbeern zeigen, die ihnen aus dem vorörtlichen Staatsrath entgegen grünen, wenn die Tagsatzung nicht von einer edlern Ruhmliebe beseelt ist.

Am 1. Januar zeigte der Barometer der vorörtlichen Diplomatie auf Abtung beim In- und Ausland, folgte sodann der bekannte Savoyerzug. Die Unschlüssigkeit des Vororts, die sich durch das Herumfragen bei allen Ständen zeigte, wollen wir nicht rügen, wohl aber verdient die Unschlüssigkeit in den Maßregeln gegen die Theilnehmer am Savoyardenzug mit Recht den Tadel, der im Gr. Rate ist ausgesprochen worden. Kam darauf die erste Notenladung. Diese Noten sprachen gerade so sehr „Fremden aus, daß sie neben die Eidgenossenschaft und einzelne Kantone ihre Pistolen nicht erfüllt; sie machten ehrverletzende Vorwürfe von „strafbarer Nachsicht (coupable tolerance) der Lokalbehörden" und sogar von Mitschuld (complicité): sie ließen schon ungedultige hinein, mit der Unabhängigkeit der Schweiz unvereinbare Zumuthungen durchblicken, „welche sie bei dem gegenwärtigen Zustand (seine nocuel) dieses Landes zu ergreifen vermöchte; sie forderten endlich Garantien für die Zukunft. Der Vorort, in seiner Antwort vom 18. März, erklärte fest und bestimmt, daß die Schweiz alle völkerrechtlichen Pflichten, bei Vermeidung des versuchten Einfalls in Savoyen, erfüllt habe; bedauerte auf dem Rechte des Asyls und bekannte sich nur zu der völkerrechtlichen Verpflichtung, solcher Flüchtlinge, welche das Asyl mißbrauchten, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, „in der Unmöglichkeit zu versetzen, kunftig ähnliche Störungen zu verursachen." Es ist früher von uns und andern Blättern erörtert worden, wie genau hier der Vorort die Grenzen völkerrechtlicher Verpflichtung getroffen habe, indem die Maßregeln im Einzelnen (z. B. Wegweisung der schuldigen Flüchtlinge) dem eigenen Ermessen des betreffenden Staats überlassen bleiben müssen, und die geboten werden können. Daher erklärte bloß der Vorort in seiner Antwort die Wegweisung der fraglichen Flüchtlinge und bemerkte ausdrücklich, der Schluß der Wegweisung sei unabhängig von den Noten und schon vor ihrem Eintreffen gefaßt worden. Auf Garantien für die Zukunft ließ sich der Vorort nicht ein, weil wohl Genugthuung in einzelnen Fällen, aber Leistung von künftigen Garantien und Aufsprechen allgemeiner Grundsätze nicht in dem Kreis völkerrechtlicher Verpflichtungen liegt und noch nie an wahrhaft unabhängige Staaten solche Forderungen gestellt wurden *). — Wohl erwägend rodtirte, daß ein unabhängiger Staat gegen eherechtende Vorwürfe und Zumuthungen nicht schweigen darf, wies die Antwort des Vororts jene Vorwürfe (von „strafbarer Nachsicht, Mitschuld" u. dgl.) und Zumuthungen mit entschiedener Protestazion zurück.

„Gegen eine jede Zumuthung der Art (recht es am Ende) sollen Bürgermeister und Reg. Rath des eidgen. Vororts Zürich, Namens der Eidgenossenschaft, sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung, sich erklären sollen, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte."

Der vorörtliche Staatsrath stand bei dieser Antwort noch auf der Höhe wahrer Rechte und Ehre der Schweiz nach alteidgenössischer Weise.

Im Monat Mai langte die zweite Notenladung an. Dieselben Beschwerden und Forderungen, wie in den frühren, aber bestimmter und schärfer aufgestellt. Unbefriedigt mit der bloßen Wegweisung der Theilnehmer am Savoyardenkrieg forderten diese Noten besonders eine Garantie für die Zukunft, nach den Grundsätzen der Heil. Allianz. Den dem Prinzip ausgedrückt, „daß die Nachbarstaaten allein Richter seien über die Natzhaftte für ihre Ruhe auf dem Gebiete der Schweiz," verlangten sie für jetzt und die Zukunft die Wegweisung aller derer, welche direkt oder indirekt ihre Ruhe störten, desgleichen Beschränkung der Presse nach dem Urtheil der obrigkeitlichen Behörden, endlich mit einer Sperre, wenn die Ende Mai's von „übergroßen Maßnamen" nicht vollzahlt würde. Schon dickte die Furcht mit ihren hohlen Augen in das vorörtliche Kabinet, aber noch einmal ermannte sich der Staatsrath und hielt Stand. In seinen Antworten vom 17. Mai referirte er abermals blos, was geschehen sei, wiederhalte die Erklärung, vollständig den Verfügungen ein Genüge geleistet zu haben, legte von Neuem feierliche Protestazion ein gegen jeden Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz und verwahrte von Neuem feierlich ihre Rechte. Aber die Drohungen wurden nicht so abgewiesen, wie sie es völkerrechtlich verdient hatten. Es ward nur die Erwartung ausgesprochen, die schon eingetretenen Placketen würden nun wohl eingestellt werden. Das war der letzte Breite Tritt, den sie fassen. So fort wurden die unerbotten fernen Paßbriefe's errichtet und — die Furcht wuchs. Der Vorort fügte sich und stellte Attestate für den legitimen politischen Glauben seiner Bürger aus, und unterzog sich der Verantwortlichkeit. Die Hemmungen des Grenzverkehrs nahmen zu, und die Furcht ward größer. Nur der nächste Rückte der 1. Juni, der Tag der Tagsatzung, ließ den vorörtlichen Oberpaupt der Eidgenossenschaft die letzte Sendung nach Savoyen; sie erndete aufer der Demüthigung die Täuschung noch obendrein. Die letzten Noten wurden am 20. Juni übergeben. Gebieterisch wurden die verlangten Garantien gefordert, sonst mit augenblicklicher Sperre gedroht. Die Furcht ward eisengroß. Mit dem Schreckbild der Sperre in Kopf und Herz trat das Oberhaupt mit den Gesandtschaften aus dem Reg. Rath in den Gr. Rath und rief: Gebt die verlangte Garantie: aber kein Wort von Verwahrung der Rechte, sonst erfolgt die Sperre. Gott bedüte uns vor der Sperre! könte es von allen Seiten und der Sperrschrecken behauptete siegreich das Feld. „Heute Schweizer sind wir!" —

Am 24. Juni ward nun die Antwortnote ausgefertigt, mit welcher der Vorort auf den Nullpunkt der Diplomatie gesunken ist. Er legt darin, nach der submissesten Einleitung, das Verbrechen ab, „daß auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche das Asyl mißbrauchen und die Ruhe anderer Staaten stören, sollen weggewiesen werden." Hiermit ist die indirekte Aufhebung und die Preßbeschränkung, **) alle der Grundlagen Garantien und Aufsprechen allgemeiner Grundsätze nicht in dem Kreis völkerrechtlicher Verpflichtungen liegt und noch nie an wahrhaft unabhängige Staaten solche Forderungen gestellt wurden *). — Wohl erwägend rodtirte, daß ein unabhängiger Staat gegen eherechtende Vorwürfe und Zumuthungen nicht schweigen darf, wies die Antwort des Vororts jene Vorwürfe (von „strafbarer Nachsicht, Mitschuld" u. dgl.) und Zumuthungen mit entschiedener Protestazion zurück.

„Gegen eine jede Zumuthung der Art (recht es am Ende) sollen Bürgermeister und Reg. Rath des eidgen. Vororts Zürich, Namens der Eidgenossenschaft, sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung, sich erklären sollen, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte."

Der vorörtliche Staatsrath stand bei dieser Antwort noch auf der höhe wahrer Rechte und Ehre der Schweiz nach alteidgenössischer Weise.

Im Monat Mai langte die zweite Notenladung an. Dieselben Beschwerden und Forderungen, wie in den frühren, aber bestimmter und schärfer aufgestellt. Unbefriedigt mit der bloßen Wegweisung der Theilnehmer am Savoyardenkrieg forderten diese Noten besonders eine Garantie für die Zukunft, nach den Grundsätzen der Heil. Allianz. Den dem Prinzip ausgedrückt, „daß die Nachbarstaaten allein Richter seien über die Natzhaftte für ihre Ruhe auf dem Gebiete der Schweiz," verlangten sie für jetzt und die Zukunft die Wegweisung aller derer, welche direkt oder indirekt ihre Ruhe störten, desgleichen Beschränkung der Presse nach dem Urtheil der obrigkeitlichen Behörden, endlich mit einer Sperre, wenn die Ende Mai's von „übergroßen Maßnamen" nicht vollzahlt würde. Schon dickte die Furcht mit ihren hohlen Augen in das vorörtliche Kabinet, aber noch einmal ermannte sich der Staatsrath und hielt Stand. In seinen Antworten vom 17. Mai referirte er abermals blos, was geschehen sei, wiederhalte die Erklärung, vollständig den Verfügungen ein Genüge geleistet zu haben, legte von Neuem feierliche Protestazion ein gegen jeden Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz und verwahrte von Neuem feierlich ihre Rechte. Aber die Drohungen wurden nicht so abgewiesen, wie sie es völkerrechtlich verdient hatten. Es ward nur die Erwartung ausgesprochen, die schon eingetretenen Placketen würden nun wohl eingestellt werden. Das war der letzte Breite Tritt, den sie fassen. So fort wurden die unerbotten fernen Paßbriefe's errichtet und — die Furcht wuchs. Der Vorort fügte sich und stellte Attestate für den legitimen politischen Glauben seiner Bürger aus, und unterzog sich der Verantwortlichkeit. Die Hemmungen des Grenzverkehrs nahmen zu, und die Furcht ward größer. Nur der nächste Rückte der 1. Juni, der Tag der Tagsatzung, ließ den vorörtlichen Oberpaupt der Eidgenossenschaft die letzte Sendung nach Savoyen; sie erndete aufer der Demüthigung die Täuschung noch obendrein. Die letzten Noten wurden am 20. Juni übergeben. Gebieterisch wurden die verlangten Garantien gefordert, sonst mit augenblicklicher Sperre gedroht. Die Furcht ward eisengroß. Mit dem Schreckbild der Sperre in Kopf und Herz trat das Oberhaupt mit den Gesandtschaften aus dem Reg. Rath in den Gr. Rath und rief: Gebt die verlangte Garantie: aber kein Wort von Verwahrung der Rechte, sonst erfolgt die Sperre. Gott bedüte uns vor der Sperre! könte es von allen Seiten und der Sperrschrecken behauptete siegreich das Feld. „Heute Schweizer sind wir!" —

Am 24. Juni ward nun die Antwortnote ausgefertigt, mit welcher der Vorort auf den Nullpunkt der Diplomatie gesunken ist. Er legt darin, nach der submissesten Einleitung, das Verbrechen ab, „daß auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche das Asyl mißbrauchen und die Ruhe anderer Staaten stören, sollen weggewiesen werden." Hiermit ist die indirekte Aufhebung und die Preßbeschränkung, **) alle der Grund-

*) Freund und Feind werden nicht ungenau können, daß die vorörtliche Diplomatie des Vororts schweizerisch war; einfach, fest, ruhig obwaltend nach den obersten Regeln, streng negativ (d. h. unbekümmert um die Ereignisse des Auslands jeden Eingriff desselben in die Schweiz entschieden zurückweisend) gegen das Ausland, unabhängig von den Einflüssen der Gesandten und dabei einen bestimmten Charakter und eine gleichförmige Haltung an sich tragend.

*) Es sei denn, das vorher feierlich abgeschlossene Verträge vorhanden waren.

**) Der scharfschützige Wochenblattschreiber räumt das vorhandigend ein; er kommt auf die Fremden, obgleich Preßbeschränkung von 1823 zurück (N. Z. Z.). Der Bramarbas hat nun, wenn er so oft drohte, „den Löwen gegen die Fremden losgelassen." Er hat das Thier entlassen; kämpfchen laut: es haben ein — langohriger Hase.

Digitized by Google

sah der Einmischung anerkannt, denn es ist keine Verwohrung gegen diese Forderungen eingelegt. Und gerade darum wollte die vorsichtige Schlauheit keine Verwahrung; sie wußte, daß, wenn man nicht Alles gäbe, die Sperre käme, und die Sperre — Gott sei bei uns!“): Ungemein demüthig wird dann die Hoffnung ausgedrückt, man werde doch nun nicht sperren.

Damit hat denn der Vorort selbst (wie ein öffentliches Blatt sagt), über seine eignen frühern Noten und die kräftigen Protestationen und Verwahrungen von Recht und Ehre, den Stab gebrochen. Wollten wir nun diese jetzige Antwortnote nach den bekannten Regeln der Politik und Diplomatik prüfen — daß ein kleines Gebiet gegen größere, mächtigere wie sie ein verschiedenes Staatsinteresse haben, stets Mißtrauen hegen, daß man bei Verhandlungen nie Furcht, sondern immer Selbstvertrauen in die eigne Kraft zeigen, daß man zu seiner Ehrverletzung schweigen müsse, weil das Schweigen Feigheit oder Schwäche verrath, und beides vor dem Beleidiger Uebermuth, bei den andern Völkern aber die Schwäche gleichgültig sei, und die Feigheit Verachtung errege — wollten wir solche Betrachtungen anstellen, so wäre das ganz unnöthig und zwecklos. Denn diese letzte Antwortnote ist gar keine diplomatische Verhandlung mehr; sie ist eine klägliche Selbstangebung, das steigende Jammern der Furcht, und gehört so wenig in das Gebiet der Diplomatie, als das ängstigerhaft bei Mantelsäcken, wenn Kapitän und Equipagemeister schon über ihren Köpfen losdrennte. Wer daran noch zweifeln wollte, dem sagen wir, was ein wohlunterrichtetes Blatt (der Erzähler) erfährt, daß diese Antwortnote, ehe sie den Gesandten übergeben wurde, dem Herrn von Dusch (der die Noten von Wien brachte) zur Einsicht und Begutachtung, ob sie auch demüthig genug sei, vorgelegt wurde. „Pfui der Schande!“ ruft der Erzähler aus. Singt nun: „Freie Männer sind wir.“

Aber der vorörtliche Staatsrath hat in seiner Freude in diesen Tagen an die Stände berichtet, daß nun wieder Regierungspässe ausgestellt werden dürfen, und auch die angedrohte Sperre dermalen nicht vollzogen werde. Viktoria! ruft in bittrem Hohn der Erzähler aus. Schande, aber keine Sperre!

Wir haben nun die diplomatische Laufbahn des Vororts bis zu dem ehrenvollen Punkt ihn begleitet, den der Hr. Bürgerm. Hiezel bezeichnet hat und den wir aus Anstand nicht nennen wollen. Steht nun der Kampf auf der Tagsatzung zu erwarten, der zwischen Zürich, Uri, Unterwalden, Obwalden, Wallis u. s. w. und zwischen Bern, Luzern, St. Gallen, Waadt, Thurgau, Aargau u. s. w. beginnen wird.

Die N. Z. Z. zeigt folgendes an: „Unterm 28. Juni theilt der Vorort den Ständen zwei Noten mit, die eine des Hrn. von Dusch vom 25. zeigt an, daß denjenigen Pässen, welche von den kompetenten schweizerischen Behörden für die Kantonsangehörigen ausgestellt und mit Empfehlung und Versicherung der Identität der Person von der betreffenden Staatskanzlei legalisirt an die großherzoglich badische Gesandtschaft gelangen, das gesandtschaftliche Visa ohne Anstand ertheilt werden wird. Die zweite Note des Freiherrn von Hettlingen (vom 27. Juni) zeigt an, daß die königlich bairische Gesandtschaft ermächtigt worden sei, die von den kompetenten schweizerischen Nazionalbehörden ausgestellten Päße künftig mit dem gesandtschaftlichen Visa zur Reise in das Königreich Bayern zu versehen, insofern solches von der betreffenden Staatskanzlei, unter Empfehlung der Päßträgers und Versicherung der Identität der Person verlangt werde.“ Wir wollen sogar begierig ein Paßexemplar, wie es jetzt lautet und wovin es sich von dem bekannten unterscheidet, zu sehen. Wir werden trachten, uns in Kenntniß davon zu setzen und unsern Lesern alsdann genauen Bericht zu erstatten. Einstweilen trauen wir dieser ganzen Geschichte nicht.

Zürich. Schluß der Verhandlung des gr. Raths. Wie wenig Zeit in menschlichen Dingen es braucht, unser ganzes Schicksal umzukehren, davon zeugen die Instruktionsanträge, welche von der Mehrheit des gr. Raths rücksichtlich unserer innern Verhältnisse angenommen wurden. In frühern Sitzungen hatte derselbe gr. Rath in Auftrag gegeben, Aufhebung der schweizerischen diplomatischen Agentschaften zu beantragen, diesmal blieb dieser von Hrn. Oberrichter Füßli gestellte, von Hrn. Staatsanwalt Ulrich vertheidigte Antrag in großer Minderheit; früher lag in der Instruktion, des eidgen. Verfassungsrathes in zweiter Linie empfohlend zu verwirken, diesmal brachte es Hr. Füßli auch mit diesem Antrag, den er eventuell gestellt, auf etwa 30 Stimmen, und für einen Verfassungsrath in erster Linie hatten sich nur 19 Mitglieder erhoben. Ja sein Antrag, rücksichtlich Neuenburgs, wörtlich die Instruktion des Standes Zug, dieses radikalen Standes aussprechen (s. Nro. 50 des Repubk. Zug), wurde auch verworfen. Es ist noch ein Wunder zu nennen, daß nur das Trennungsbegehren von Neuenstatt von der Hand gewiesen ward. Schwyz soll einen angemessenen Theil der Interpenzionsfonden mit möglichster Berücksichtigung der Armuth des Landes bezahlen. Wahrlich in unserm gr. Rathe ist jene Stille eingetreten, in welcher nach der Sage der Alten der Pan schläft und alle Natur den Athem anhält, um ihn nicht aufzuwecken. So haben wir denn die Beruhigung wenigstens, daß der gr. Rath von Zürich an einer Umgestaltung des unverbesserlichen 15z Bundes schlecht unschuldig mitwirken wird, und daß wir drei Beruhigung haben, daran trägt Hr. Bezgemste. Hiezel, der nun einmal nichts gut fand, was von einer „radikalen“ Seite her angetragen wurde, eine größere Schuld, als wie je auf unsere Schultern laden möchten. Wir rufen den Hrn. Bürgermste. Hiezel folgende gute Worte Hrn. Joh. Müllers zu, der in der bei Gelegenheit des Bundes sprach, den Zürich 1356 mit Oesterich schloß — eines Bundes, von welchem die gleichzeitigen Chroniken sagten: Zürich habe sich mit Aberer von Oesterich so verschont, daß es gleichsam sein eigen geworden sei. Joh. Müller also sagt: „Wenn die Eidgenossenschaft in auslandischen Geschäften mit Würde und Nachdruck handeln will, so ist noch viel wichtiger sein, als in den Zeiten Rudolf's von Habsburg, daß alle sich vereinigen, in allen Sachen eine einige Nazion zu sein. Ein Staat, wie ein Privatmann, wenn er unabhängig sein will, muß diesem edeln Gedanken manches beschwerliche Opfer geliebter Neigungen und Privatvortheile bringen; wer dieses nicht will oder nicht kann, kommt um die Freiheit, weil er sie nicht verdient oder zu erwerben weiß.“ Möchten wir sie nicht verdient oder zu erwerben weiß.“ Möchten wir sie nicht verdient oder zu erwerben weiß.“ Möchten wir

für denjenigen von „Neuminden“ entschieden. Außerdem vereinigten sich die meisten Stimmen für „Friedenau“ und „Freienau.“ Mit großer Mehrheit wurde nach dem Antrage des Hrn. Präsidenten Stenell aus dem Plenum entschieden, daß der bisherige Begräbnißplatz zum Kreuz der Gemeinde Hottingen zum alleinigen Gebrauche zu überlassen sei, das Eigenthum davon jedoch der Kirchgenossenschaft vorbehalten bleibe. Hoffentlich wird nun endlich statt des ungeeignten Gesälles, der hier und dort durch Verwahrlosungsorten sich noch kund gab, eine versöhnliche Gesinnung in alle Herzen zurückkehren.

— Unsern (in Nr. 52) ausgesprochenen Wunsch*) gemäß, hat die vorgestrige N. Z. Z. den „Radikalen“ ihre volle Thätigkeit gewidmet und sein sogenannter „Gemälde“ bestehen vorzugsweise, wo nicht fehlt, aus die Krankheit. Es sind zufälliger Weise nämlich die Thatsachen nicht angeführt, welche den Grund des „Gemäldes“ bilden sollen, und schwerlich wird es der N. Z. Z. gelingen, solche aufzufinden, es wäre denn, daß der Redaktor behauptete, er selbst habe vor „der Allgewalt des Triumvirats“ einen „gewissen Schrecken“ wenigstens so lange empfunden, bis er zum Theil durch diese Allgewalt zu seinem Sessel eines Regierungsrathes gelangte. Ein solches Bekenntniß wäre aber noch kein Beweis, denn das weiß jedermann, daß Hr. Escher beständig in Furcht schwebt, wo selbst die älteste Bettschwester keinen Anfang bosen verspürte. Glaubte er doch neulich, als einige Kanonenschüsse die Feuersbrunst in Grundschwil verkündeten, das Reaktion breche los. Kaum ist jetzt, welches übrigens so vielseitig Ansichten von Ehre hat, und welches selbst schon die entgegengesetztesten Grundsätze angenommen, fällt unser alle Kritik, daher wir das jedenfalls unaufrichtige „Gemälde“ seiner Individualität aus gerne ersparen, nun so wenn, als eigentlich die ganze Welt nur verstehe, was sie, vermöge eigener Anschauung, längst weiß. Diejenigen Männer, welche Hr. Escher nennt, wie Hrn. Weber und Andere, werden sich, denselben wir keineswegs. Dieser Betrag steht aus wie ein Kapital, das der Spender an Zinsen legen will. Weit entfernt, diese Männer verdächtigen oder anfeinden zu wollen, weil sie schon anderer Ansicht waren, als wir, anerkennen wir vielmehr, was sie geleistet; glauben uns aber nicht verpflichtet, ihnen Lob ehrlich zu ertheilen, was von ihnen ausgeht, und mißbilligen z. B. uns gegen die im Regierungsrathe ausgesprochenen Hitzelichen Ansichten aber „Preßfreiheit“ im höchsten Grade erklären. — Da sich der politische Komödiant anerboten hat, im ungebohrenen Tone fortzuspielen, so erwarten wir voller Begierde den zweiten Aufzug. Vergeßt er nur nicht, wieder der Beklagmende die Hauptrolle anzunehmen, da dieß sein Talent hält, daß er bereits bewiesen. Natürlich, „denn wer das ein' Gebot verachtet, sich gut nichts aus den andern macht.“ Also fertig auf die Bühne. Hat er dann ausgespielt, und zollet das Publikum ihm nicht allen Beifall, was gar leicht möglich wäre, so kann er sich damit trösten, daß die „Radikalen“ sein Wollen werden zu schätzen wissen, wenn auch sein Vollbringen nicht allen teilhaft.

Bern. Großrathsverhandl. Sitzung vom 21. (Beschluß.) Ein Anzug von Hrn. Tellier wird verlesen, worin derselbe wünscht, daß der Regierungsrath doch nähere Auskunft über die vom Vororte abgeordnete Besgrüßungsgelandtschaft an den König von Sardinien ertheilen möchte. — Zu einem Mitgliede der Jury für die Hilfsbrpdrtenzeugnisse wird erwählt: Herr Weber von Utzenstorf, Cand. Juris.

Sitzung vom 23. Eine Dankesbreefe des Kantonalschutzvereins von Wasdt, mit 500 Unterschriften versehen, wird verlesen. — Ein Vortrag des Justizdepartements und des Regierungsrathes mit dem Entwurfe eines Dekretes Regierat, welches die Errichtung der Amtsbezirke des Aargaus mit den Stellen eines Staatsanwalts, Amtsrichtungerichters, Zentralpolizeidirektors und Zuchtpolizeidirektors erklärt, wird mit dem Zusatze angenommen, daß sich dieses Dekret auch auf die Admunkten oben angeführter Stellen beziehen soll. — Zu einem Vorvrotestieren des Regierungsrathes wird erwählt: Herr Regierungsrath von Tovel. — Am Schlusse der Sitzung werden noch einige Ehedispensgesuche und Naturalisationsbegehren behandelt.

Lehenskommissäer Wyß wird vom Gr. Rath seiner Stelle entlassen; K. Schnell hatte darauf angetragen, weil er in seiner Vertheidigung der Siebner die Regierung nicht etwa eines Irrthums gezeiht, sondern ihr geradezu den schlimmsten Willen und wissentlichen Rechtsverfassungsbruch vorgeworfen und sie gröblichen Unrechtes gezeiht habe. Der Regierungsrath anerkenne diesen Antrag und der Gr. Rath erkannte die Abberufung gestern, weil die Regierung einen solchen Mann nicht mehr als ihren Beamten anerkennen dürfe und könne. Vorher hatte Hr. Wyß eine Skarfe einlegen gründ, worin er erklärt, daß er der Verfasser der im Druck erschienenen Vertheidigung sei und sie bei Niemand eingetheilt habe, daß aber nicht er den Druck derselben besorgt habe, sondern die Klienten. Der Antrag war aber gar nicht auf den Druck, sondern auf den Inhalt gegründet. —

Am 24. wurde der Beschluß gefaßt, die Arbeit der Tiefeelegung des Breienseersees zu beginnen — eine großartige Arbeit.

Die Berathung über den Entwurf des Zellgefetzes wird bis zur Wiederversammlung im Novembers, daß der Ingelmen des Hrn. Escher sich schon vom 30. Juni datiret, denn gegen einen damaligen Artikel des „Revolutionärs“ trachtet er sich zuvorderst. Hat er etwa vorher noch nähere sondieren müssen, ob es thunlich sei, also aufzuwerfen?

*) Interessant ist übrigens, daß der Ingelmen des Hrn. Escher sich schon vom 30. Juni datiret, denn gegen einen damaligen Artikel des „Revolutionärs“ trachtet er sich zuvorderst. Hat er etwa vorher noch nähere sondieren müssen, ob es thunlich sei, also aufzuwerfen?

verfassung verschoben, wenn die Grundsätze über das Armenwesen festgestellt sind. Die Kommission, welche jenes Entwurf prüfen soll, wird draufstagt, den so häufig vorkommenden Marchstreitigkeiten ihre Aufmerksamkeit zu schenken. — Den Hrn. Regierungsrath Koch und Oberrichter Studer wird die verlangte Entlassung, dem Ersteren von der Stelle eines Kommandanten, dem Letzteren eines Oberst. der Artillerie, unter Verdankung geleisteter Dienste, ertheilt. — Die Instruktion der Tagsatzungsgesandten erhielt noch den Zusatz: 1) nicht blos gegen den Präsentantenvorschlag, sondern auch gegen den Grundunbestand soll protestiert werden; 2) Für blos laufende Geschäfte soll die Gesandtschaft vom Regierungsrath Weisungen empfangen. Damit war diese merkwürdige Sommersitzung geschlossen.

— Die Regierung in Bern hat die durch Abberufung des Herrn Wyß vakant gewordene Stelle eines Lehenskommissärius dem Hrn. Siebenpfeifer gestern provisori ü übertragen. Die definitive Besetzung wird nach vergängigem Konkurs durch den großen Rath geschehen — (ohne Zweifel wird er bestätigt werden). Siebenpfeifer ist ein gestrecker, gewandter und in den verschiedensten Fächern der Administration erfahrener Geschäftsmann, der sich in den administrativen und finanziellen Verhältnisse des Kantons bereits mehr als orientirt hat, die ersten Hefte seiner angekündigten Zeitschrift (die Schweiz) werden dieß beweisen.

Schweiz. (Privat-Korresp.) Hr. Landammann Ab-Yberg eröffnet am 27. Juni die Sitzung des Gr. Raths als Vizepräsident mit der Anzeige, daß er nur die zur baldigen Ernennung eines Präsidenten die Vergandungen laiten dürfe. Als er nach Verlesung der Vaskalten zur Präsidentenwahl schritten wollte, unterbrach ihn Hr. Benziger mit der Frage, wie es gekommen sei, daß Alt-Landammann Schmid von Seite des Bezirks Schwyz gewählt worden, da doch in der Bezirksgemeinde jetzt Niemand mehr vorgegangen sei, als der Beamtete des Bezirks Schwyz Anstand?: Hr. Ratsherr Gasser am Rothenthurm sei eigentlich von der Bezirksgemeinde als Mitglied des Gr. Rathes gewählt worden; allein dieser fast siebenzigjährige Mann habe am letzten Montag (25. Juni) seiner kränklichen und Alters-Umstände wegen dem Bezirksrathe seine Entlassung eingegeben; das dreifache Loos habe dieselbe dem Hrn. Gasser ertheilt und dem Hrn. Schmid bis zur nächsten Bezirksgemeinde gewährt. Hediger im Muottathal und Styger gaben die gleiche Belehrung, worauf Hr. Benziger bemerkte, da er nun wisse, daß Schmid von dem dreifachen Bezirksrath in Schwyz gewählt worden sei, so frage er sich im Falle, diese Wahl als eine verfassungswidrige anerkannt werden, die Frage zur Kollision kommen könne, ob der dreifache Bezirksrath das Recht habe (laut Art. 115. der Verfassung) Ersatzgangswahlen zu treffen; allein nur für erledigte Stellen. Erledigung trete nur ein durch gerichtliches Urtheil oder durch Tod, oder endlich durch Entlassung. Hr. Gasser sei nicht entzogt durch ein Gericht, auch sei er gesetzlich zur Entlassung nicht befugt entweder nur von der Seite der Bezirksgemeinde, als eigentlicher Wahlbehörde des Kreis. Wenn dieses Recht dem dreifachen Rathe zugestanden würde, so hätte für das Volk kein Wahlrecht keine Bedeutung mehr, indem dann der dreifache Rath gerade denen die Entlassung geben, denen das Volk besonderes Zutrauen schenken, und dagegen solche wählen könnte, denen das Volk kein Zutrauen schenken mag. Es sei hier nicht der Streitfrage wohl ist der Verfassung doppelt verletzt, und jene müßte kassiet werden. Er deabsichtige hier keine Preßfehdeleiten; wenn dieß der Fall wäre, so hätte er anfänglich gefragt, inwiefern Schmid hier sitzen dürfe; jetzt aber wolle er nun den Vorbehalt machen, daß er seiner Ehre unbeschadet der Wahl nicht entgegen sein könne. Hr. Ab-Yberg und Andere wollen hier das Beteidigende und Friedenstörende des gemachten Antrages wortlautig gesprochen, wurde mit Mehrheit von 57 Stimmen entschieden, der Gr. Rath sei nicht berechtigt, die Wahl des Hrn. Schmid anzulasten. Hr. Ab-Yberg forderte nun zur Wahl des Präsidenten auf; und Hr. Benziger erklärte, da nun Schmid wieder als Mitglied des Gr. Rathes anerkannt worden sei, so sei die Wahl eines Präsidenten überflüssig. Da Schmid an und für sich wieder Präsident sei, indem seine Amtsdauer noch nicht abgelaufen, und Hr. Diethelm von Lachen unterstützte diesen Antrag, indem die Voranahme einer neuen Wahl gegen die Verfassung wäre, und den Weg zu andern ähnlichen Verfassungsverletzungen bahnen könnte, wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden die vorliegende Frage erklärte sich nun die diesfalls Mehrheit von 57 Stimmen, es müsse gewählt werden. Es wurden vorgeschlagen Schmid und Benziger und Ersterer mit 57 Stimmen zum Präsidenten neuerdings ernannt. Die Wahl eines Vizepräsidenten folgte nun, die Hrn. Ab-Yberg, Fischli, Holdener, Düggelin schlugen den Statthalter Hediger vor; Dietzhin von Schwyz das trägt auf Benziger, und bietet auf Landammann Kamenzind an. Es wird Hediger gewählt, und hierauf an der Wahl der Gesandten geschritten. Hr. Benziger will vorerst die Instruktion berathen, indem auch vor der Instruktion sich regebe, wer am besten zum Gesandten tauge. Schmid, Holdener, Ab-Yberg aber erwiedern, daß man früher zu berathdnzig von der Instruktion gewählt habe; zudem stehe in der Verfassung, die Gesandtenwahl solle gleich nach der Präsidentenwahl. Wie voranzunehmen ging der Berschlag dahin, die Gesandtenwahl vor der Instruktion vorzunehmen. Ab-Yberg, Düggelin, Fischlin, Hediger und Styger trugen auf Holdener als Gesandten an, und Hr. Benziger sagt, er denke, die Instruktion werde am Besten dem Hrn.

Holdener anpassen. Die gewohnte Mehrheit ernennt Holdener zum ersten Gesandten. Als zweiter Gesandter wird Schmid vorgeschlagen, besonders von Holdener, folgendermaßen: Er habe sich vor einem Jahre überzeugt, daß die freundschaftlichsten Briefe und friedlichen Gesinnungen den Schmid bleiben. Ein anderer als Schmid wird nicht vorgeschlagen. Ein schönes Gesandtschaftspaar.

Basel. 16. Juni. Gestern ist der Beschluß der hiesigen Schreinermeister in Kraft erwachen, daß nämlich die Gesellen kein Sonntagnachtessen mehr erhalten sollen. Heute versammelten sich deswegen die, in ihren natürlichsten Rechten so auffallend verletzten Gesellen und beriethen die Sache; in Folge dessen: in Ermägung, daß ihnen ihre Meister dieses Zwalm (Qualm) gemacht, haben sie alle aufgedrommt und sind fremd geworden. Rauracher.

Basel-Landschaft. Gestern (Montage, 30. Juni 1834) soll in Liestal der Landrath. Hr. Reg. Rath Eglin erhielt die aus dem Motiv seines vorgerückten Alters begehrte Entlassung von der Regierungsrathsstelle, — immerhin unter Anerkennung der s. Z. dem Vaterland geleisteten Dienste. Der an Hrn. Blarers Stell' gewählte Hr. Jörin von Waldenburg (Mitglied der im Januer 1831 aufgestellten provRegierung) erklärt sich zur Annahme dieses Amtes. Verlesen wurden die gegen das gesetzlich aufgestellte Institut der Beisitzergerichte eingelaufenen Weitzerzuschriften. Es beliefen sich jedoch die Veto's kaum auf etliche 100, so daß nunmehr das betreffende — längst ersehnte und aus langsam elaborirte — Organisationsgesetz in Rechtskraft getreten ist. In der heutigen Sitzung des Landraths kam endlich die bewußte Angelegenheit unsers Hrn. Zug zur Berathung. Man einer ziemlich langen, lebhaften — oft sogar sehr heftigen Diskussion (Hr. Zug kann nämlich unsaure Anklänge an Billigkeits- oder Persönlichkeits-Rücksichten während den Mitgliedern des Landraths; während sein Hauptgegner, Hr. Alt-Regierungsrath Blarer — mit sehr gravierenden Vorwürfen gegen ihn am entschiedensten auftrat), ward — mit sehr schwacher Mehrheit freilich*) — beschlossen, die Sache dem Kriminalgerichte zur Untersuchung zu überweisen.

Stimmen aus dem Volk.

Nohe an 700 Sänger und Sängerinnen waren deutlich in Sulgen, Kanton Thurgau, versammelt. Das Dorf war sinnreich geschmückt mit Blumenbogen, Inschriften, Kränzen. Auf dem Kirchthurme flatterte die eidgenössische Fahne. Der Gesang war ergreifend und gelungen. Die warmen Reden der Freiheit eines Bornhauser und Bion begeisterten die Menge. Begreiflich die Materialien die zufriedigen Führer des Volks fortwährend, den guten Geist des Volks könnt ihr dennoch, trog Lug und Trug, nicht zerstören.

Die Vereinsversammlung in Kloten, im Kanton Zürich, letzten Sonntag, zählte gegen 800 Anwesende. Ein sehr guter Geist offenbarte sich und der wesentlichste Beschluß war der, daß man an das Zentralkomite in Luzern das Begehren stelle, eine Nazionalversammlung am Schlusse des eidgenössischen Schießens zu halten.

Allerlei.

Der Erzähler (Nr. 50) und mit ihm einige andere Blätter berichten, daß Hr. Oberrichter Füßli bei der Schätzung der Kunstsammlung in Basel die Bildnisse der Bürgermeister in Basel Stück für Stück zu einem baldigen Batzen gewerthet, und nur auf vieles Zureden hin die Schätzung gesteigert habe. Es ist nun zwar an der ganzen Geschichte kein wahres Wort; aber das Fäbelchen ist doch artig erfunnen und gibt Anlaß, sich in der Regel da zu üben. Bekanntlich schätzten die landschaftlichen Experten (deren einer Hr. Füßli war) die ganze Sammlung auf Fr. 115,000, die beiden Experten, denen die Stadt das Urtheil anvertraute, dagegen auf Fr. 16,000. Diese boten gewiß die eigene Oeffnung der Stadt Basel und ihrer hohen Häupter besser erwarten. Wie viel bringts nun wohl nach diesen auf einen Bürgermeister? Wir rechnen:

Fr. 115,000 : ½ Bz. = 16,000 : x.

und wollen es auf alle Fakultäten ankommen lassen, daß hienach der Werth par vier auf ⅓ Bz. also noch lange nicht auf 1 Rappen zu stehen kommt.

Ausländisches.

Frankreich. Die Justizkajon der vor dem Pärgeerichtshof anhängigen Untersuchung geht nur langsam voran. Von 5 bis 600 Gefangenen, die nach und nach eingezogen wurden, sind 115 wieder losgelassen worden. Von den übrigen dürften die meisten noch loskommen, da es an Beweisen fehlt. Nur etwa 60 sind wirklich angeschuldigt, ein Komplott geschmiedet zu haben.

Deutschland. Hier wird noch immer auf das bloße Singen von Freiheitsliedern und das Tragen der Nazionalfarben Jagd gemacht, als auf Vergehen, welche mindestens mit Wegweisung bestraft werden. — Sachsen-Meinungen hält schon seit Monaten seinen schweizsam-bescheidenen Landtag, und Sachsen-Gotha hat den seinigen mit Pomp eröffnet, während der baierische mit dem dreimaligen Ruf „hoch lebe unser allgeliebter, hochherziger König" sich endigte. Laut Nachrichten aus Freiburg setzen sich, durch die Sperreinleitungen gegen die Schweiz, die Bewohner der badischen Grenzgegenden in eine kaum geringere Spannung versetzt, als sie in der Schweiz selbst herrschen mag.

Nordamerika. Der Präsident Jackson will seine andern Bankdiskretionen wählen, und die Bank selbst die von der Repräsentantenkammer veranstaltete Untersuchung der Bankverwaltung nicht gestatten, worauf letztere beschloß, die Beelage der betreffenden Bücher u. s. w. zu zwingen, und die Direktoren der Bank zur Zeugnißablage u. s. w. zu nöthigen, zu welchem Ende die erforderlichen Verhaftsbefehle sogleich erlassen wurden. Das Volk, welches, scheint es, für den Präsidenten und dem Staat entgegen ist, hat angefangen, seine Meinung in Petitionen auszusprechen.

Anzeigen.

[1] Sonntags den 13. d. M., Morgens um 10 Uhr, wird der Zug des Central-Komité des eidgen. Schützenvereins von Zürich aus nach dem Schießplatze stattfinden. Sämmtliche dannzumal in Zürich anwesende Tit. Schützengesellschaften und Schützen werden daher auf das Freundschaftlichste eingeladen, sich diesem Zuge anzuschließen und zu dem Endzwecke an gedachtem Tage um bald 10 Uhr Morgens auf dem Lindenhofe in Zürich sich einzufinden, von wo aus die gewünschte Vereinigung am besten bewerkstelligt werden kann.

Zürich den 2. Juli 1834.

Aus Auftrag des Central-Komité
des eidgenössischen Schützenvereins
Das Aktuariat.

[2] Anzeige.

Da Unterzeichnete von dem löbl. Komite des eidgen. Freischießens die Vergünstigung erhalten haben, die Reparatur der Stutzer und Aufbewahrung dreselben, sowie auch die Kugelgießerei, den Pulver- und Zündkapselverkauf sammt Allem, was der Schütze bedarf, zu besorgen, so empfehlen sie sich zu diesem Zwecke den resp. Herren Schützen angelegentlichst und versichern damit die Versicherung, daß sie stets anwenden werden, um das ihnen geschenkte Zutrauen zu rechtfertigen und sie können namentlich in Hinsicht auf die Lieferung des Pulvers im Voraus versichern, daß sie sich mit den besten Qualitäten versehen haben.

Büchsenschmid Scheller von Thalwyl.
Büchsenschmid Iller von Aarau.
Jakob Aeschmann von Wädenschweil.

[3] Die gemeinnützige Gesellschaft des Limmatthales versammelt sich Statutengemäß Sonntag den 6. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, um ein neues Komite zu wählen und die Rechnung abzunehmen. Die Mitglieder des Komite sind eingeladen, um 2 Uhr zu erscheinen.

[1] Unterzeichneter hat in Nro. 50. des Schweiz. Republ., Artikel Schaffhausen, einen der Besitzer des Schlosses Laufen so verletzenden Aufsatz gelesen, daß es die gerade Unbandbarkeit von seiner Seite wäre, wenn er nicht auch das Schändlichste dem geehrten Publikum mittheilen würde.

„Den 11. Juni dieses Jahres kam ich nämlich von Schaffhausen nach Lauffen, um den Rheinfall zu besehauen. Statt eines halben Schoppen Wein, den ich forderte, reichte man mir eine ganze Flasche sammt Brod; und auf meine Frage nach der Zeche, wurde entgegnet, ich müsse Posten, dafür man mich der Sprache nach halte, wäre es eine Sünde, etwas abnehmen zu wollen. Nicht genug, daß man meinem öfteren und wiederholten Ansuchen die bedauerlichste Verweigerung entgegen setzte, man ließ mich auch noch zu dem Rheinfall hinab durch einen jungen Mann begleiten, der kaum durch mein bescheidenes Verweigern sich abhalten ließ, mir nach beim Abschied ein Reisegeld mit dem herzlichsten Lebewohl in die Hand zu drücken. Auch der Schiffmann wollte nichts annehmen, mit der Versicherung, der junge Mann — mein Begleiter — hätte das Fahrgeld schon bezahlt. Mit einer Thräne im Auge, verließ ich einen Ort, wo man noch ein Herz zeigt, offen für fremdes Unglück, und unvillkührlich gedachte ich der Worte Tells: „Wahrlich, wahre Lieb, ich sage euch, was ihr gethan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir gethan!"

Winterthur, den 29. Juni 1834.

Paul Lewicki,
polnischer Bürger und Soldat.

[5] Bei C. Langlois in Burgdorf hat so eben die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen (in Zürich bei Orell, Füßli und Comp.) für 4 Batzen zu haben:

Die sieben Todsünden der Liberalen
von
Hartwig Hundt-Radowsky,
Verfasser des Schweizerjesuiten.

*) 20 Stimmen gegen 19 waren für die förmliche Anklag-Erhebung. — Das Obergericht wird als Kriminals- (Untersuchungs- und Urtheils-) Instanz dieser Angelegenheit gewiß mit höchster Umsicht, Unbefangenheit und Unparteilichkeit verfahren. — Hierauf zahle Hr. Zug sowohl, als das Publikum.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — ß. z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 54.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 8. Juli 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für dieses Halbjahr zu fl. 1 ß. 20, für dieses Vierteljahr zu ß. 30 abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betreffenden Postämter zu wenden.

Es gereicht uns zu wahrem Vergnügen, unsern werthen Lesern anzeigen zu können, daß wir in der Person des rühmlichst bekannten Hrn. Dr. Gustav Kombst einen neuen Mitarbeiter an unserm Blatte gewonnen haben.

Die Redakz. des Republ.

Vaterländisches.

Unsere Gegner erlauben sich ein Spiel gegen uns, das eben so unwürdig als abgenutzt ist, und nur von ihrem eigenen Verzweifeln an der Haltbarkeit der Sache zeugt, die sie vertheidigen: sie greifen zu Personalitäten. Wären ihre politischen Charakterzeichnungen, die sie von uns aufstellen, der Wahrheit gemäß, so müßten und könnten wir uns auch das gefallen lassen, ob es gleich immer auffallend ist, wenn eine Partey den Kampf vom Gebiet der Gründe für die Sache weg auf das Feld persönlicher Angriffe leitet. Aber in ihren persönlichen Schilderungen ist so wenig das Abspiegeln der Wahrheit zu entdecken, wie in ihrer Sache das eidgenössische Kreuz; Unwahrheit und selbst Verläumdungen sollen ihnen dienen, den unrechtmäßigen Grund, auf dem unsere Sache steht, wenn nur Gründen geforsten wird, allmählig zu untergraben. Zwar giebt sich das eine der Blätter, die gegen uns aufreten, (der Konstikuz.) noch einigen Schein von Unparteilichkeit; versäßt aber gleichwohl im Fortgange seiner Bemerkungen in die ärgsten Entstellungen. Das andere, — wie einer sagt, der sich längst an dergleichen gewöhnt hat, — sagt ohne Schaum gerade zu heraus, es wolle nun einmal Persönlichkeiten aufstischen; ja es geht, in der regellosen Ideenwildniß, in welcher es, von Furcht getrieben, umherschweift, sogar so weit, daß es ziemlich unverholen sagt, wer das Glaubensbekenntniß des Hrn. Bürgermeisters Hirzel nicht annehme, sei ein Feind des öffentlichen Wohles — wie nur einer thun kann, dessen geistiges Leben in Fragmente zerschlagen ist, und in Trümmern da liegt, der mit jedem Quartal seinen politischen Glauben ändert, und bei jeder Aenderung das Gedächtniß von Allem, was er früher gelagt hat, verliert.

Schon wir bloß auf uns, so könnten wir schweigen und der Zeit allein unsere Rechtfertigung überlassen. Wir haben auf den unermeßlichen Unterschied zwischen Ehre und Schande hingedeutet; wir verfechten die ungeschwächte Unabhängigkeit unsers Vaterlandes, und erklären alles Reden von Freiheit, wenn die Kraft zum Handeln und die Fähigkeit Opfer zu bringen fehlt, nur für eine lächerliche und wesenlose Gemüthsäußerung, für eine verwerfliche Raumredigkeit, die, als selbst Mittel des Eigennutzes, auch das Heiligste Preis zu geben bereit ist, und vor den Schein zu retten sucht. Wer eine Sache wie die unserige verleumdet, kann gerecht ein unpartheiisches Gericht in den dessen Empfindungen seines Volkes erwarten; es ist unnatürlich, daß Furcht und Schande — mag auch die Verblendung des Augenblicks eine Klasse von Bürgern betören — zum dauernden Gesetz der Politik einer freien Staates — und sei er noch so klein — erhoben werden. Hier ist der Verläumdete mit einem Zeugniß ausgerüstet, das die Bürgschaft eines unfehlbaren nahen Triumphes in sich selber trägt — mit dem Zeugniß einer ewigen Wahrheit; der Betrüger des Tags aber steht schon in der nächsten Zukunft als der Ueberführte da.

Schon wir also bloß auf uns, so könnten wir schweigen. Aber wir haben die Sache im Auge, und die Pflicht für diese Sache, von deren Güte wir überzeugt sind, unausgesetzt zu kämpfen, legt uns auch die Pflicht auf, kein Mittel, wodurch unsere Gegner dieß re zu schaden suchen, unbeachtet zu lassen. Das bekannte, wenn gleich häufig unwirksame Mittel, die Güte einer Sache durch verläumderische Angriffe auf den Charakter ihrer Vertheidiger zu verdunkeln, täuscht aber immer eine Klasse unbenkender und leichtgläubiger Leser, und der Umfang der Täuschung (wenn auch nur vorübergehend) ist oft nicht zu berechnen. Darum, und nur darum allein, fühlen wir die Pflicht, der Verläumdung gegenüber nicht zu schweigen.

Was nun die sechs Männer betrifft, welche die N. Z. Z. darum zu verklagen für gut fand, weil sie einen derselben für den Verfasser eines ihr unangenehmen Artikels zu halten scheint, so sind das ungefähr dieselben, welche schon seit Jahren, und lange schon vor 1830 — und als damit noch viel Unglnade und wenig Vortheil verbunden waren — für die Ideen kämpften, deren Verwirklichung in den letzten Jahren durch die Umgestaltung unseres Vaterlandes zum größten Theile möglich geworden ist. Diese Verwirklichung ist aber nicht wenig angehalten worden durch das treue und kräftige Zusammenwirken der Männer, welche man jetzt durch Verdächtigungen und Lügen aus Haß und Neid von jenen obengenannten loszureißen strebt. Wir möchten sie indessen bitten, sich durch Händelmachen nicht täuschen zu lassen. Wohelich die gute Sache wird nie von selbst verfallen, sie wird auch nie von ihren Feinden gestürzt werden; — nur die Unredlichkeit, die Eifersucht, die Verblendung ihrer Vertheidiger vermag sie zu untergraben, und hat ihr schon mehr als einmal geschadet. Daß diese ihr und da im Einzelnen ungleicher Ansicht sind, und ihre Ueberzeugung frei und unabhängig gegeneinander verfechten, hat nichts zu sagen; — aber der erwei'st dem Vaterlande und der Sache der Freiheit gewiß einen schlechten Dienst, der aus einer solchen Abweichung einen bleibenden Bruch hervor zu rufen strebt. Von derselben Seite, von welcher jetzt die erwähnten Verdächtigungen ausgehen, ward ähnlichst schon einmal im September v. J., aber ohne Erfolg, versucht, bei der Gelegenheit nämlich, als die zehn Angestellten in Betreff der Instruktionsinstruktion unter sich selbst ungleicher Ansichten vertheidigt hatten. Ein anderes Mal gab sich seitdem der einer gewissen Personalveränderung in dem Regierungsrath gleiches Bestreben kund, welches nur zu bald in bestimmten Zerwürfnissen zwischen Behörden und Personen seine traurigen Folgen zeigte.

Möge dieß Gift in dieß Mal der Verlach zu plump ausgefallen, als daß auch nur die „entfernteren Leser," für welche die N. Z. Z. aus begreiflichen Gründen vorzugsweise zu schreiben reflekt, falls sie nur denken wollen, irgend getäuscht werden könnten. Denn was müßte man von einem großen Rathe holten, welchen einige wenige Mitglieder ohne andere Mittel als ihr Wort Jahre lang in Furcht und Schrecken halten, und gegen seine Ueberzeugung zu ihrem Willen leiten könnten, und zwar, ohne daß Jemand es wußte oder merkte, bis die N. Z. Z. endlich in einem Augenblicke, wo diese Mitglieder bei einer einzelnen Frage, wie schon bei vielen anderen vorher, in der Minderheit waren, zum ersten Male es wagt, den Zauberschleier zu lüpfen und die Gefangenen zu befreien. Das muß das wohl auch den „entfernteren Lesern," wenn sie die Blaudecken lesen, sonderbar vorkommen.

In der nähren Umgebung aber stellt sich diese Erzählung, mit Allem was daran hängt, als lächerliche Lüge dar. Die N. Z. Z. scheint die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gr. Raths gänzlich zu vergessen; bei dieser gehen solche Täuschungen nicht mehr an. Wir würden es hier für eine unnütze Mühe ansehen, den wahren Sachverhalt auseinanderzusetzen; was das Ange sieht, das glaubt das Herz, und Jedermann weiß, daß wie nie vom „heim Schopf nehmen" redeten. Auch können wir ruhig abwarten, daß man uns die Gesetze und Beschlüsse nachweise, die unter dem angeblichen Schreckenssisteme zu Stande gekommen sind.

In Bezug auf die Zerstörungswuth und das Hinneigen zum wilden Demagogismus, bleibt uns sehr wenig zu sagen übrig. Wir haben die Prüfung dessen nicht zu scheuen, was in den vergangenen Jahren von uns ausgegangen ist oder erstrebt wurde; eben so wenig wird man in der Zukunft Gelegenheit finden, jene Verdächtigungen auf eine erwähnliche Weise zu begründen. Und selbst der „Schutzverein der Aristokraten," der aus „Prinzip auf den Umsturz alles Bestehenden hinarbeitet," wie der Konstitutionelle sich auszudrücken beliebt, wird mit Ernst vor jeder Prüfung bestehen können, die man über sein Streben und Wirken anstellen möchte. Freilich hat Dr. Snell, wie Andere, am Begräbnen des Schutzes gearbeitet, ohne dessen Beseitigung nichts Neues gebaut werden konnte; aber das wesentliche Ziel aller seiner Bestrebungen und namentlich seiner schriftstellerischen Thätigkeit, war nur auf das Bauen, Schaffen und Ordnen gerichtet. Er hat dieß in seiner Schrift über Preßfreiheit (1829),

Digitized by Google

wie durch seinen Entwurf einer Repräsentativverfassung, der in mehr als einem Kanton benutzt wurde, hinlänglich erwiesen. Auch scheint ihm der Erziehungsrath eine einfachere und ordnende Thätigkeit zugetheilt zu haben, indem er ihn mit Entwerfung einer Gutachtens über die Gestaltung der höheren Unterrichtsanstalten beauftragte. Wie er ferner als Redakteur des Republikaners durch eine gründlicher und wissenschaftlicher Entwickelung der demokratischen Prinzipien, auf welchen unsere Verfassungen beruhen, zu deren Ausbildung und tieferer Begründung beigetragen, liegt in jedes Unbefangenen Sinn und Gedächtniß. Weiteres zu erwähnen, würde sich nicht gezimmen, da es eher den Schein einer Lobpreisung gewinnen dürfte, als die Rechtfertigung eines Mannes erhoben könnte, welcher ihrer in seiner Weise nöthig hat.

Wie schließen diese durch Verdächtigungen und Verläumdungen alles Art abgedrungenen Zeilen mit der Erklärung, daß wir auch fernerhin in allen Fällen unsere Meinung frei und unverholen aussprechen, wie die Meinungen und amtlichen Handlungen Anderer nach unserer Ansicht der Oeffentlichkeit werden. Daß dieses Recht auch gegen uns unstreitig benutzen wir kaum zu bemerken, nur scheint uns die Verschiedenheit angemessen, daß wir verschwinden, den Streit auf das Feld allgemeiner persönlicher Lästerung hinüber zu spielen, oder auch nur vertheidigungsweise uns dieses Mittels zu bedienen. Wir überlassen es unserer Leser, welche die Presse so lange mißhandeln wollen, bis sie am Ende auftreten und sagen können: „Seht, wie die Presse gemißbraucht wird, wir müssen ein gewaltiges Vorgehen haben!“

Ein gleiches Mißtheilt unsres Gr. Rathes, von bekannter schoastischem Scharfsinn, hat bei den Berhandlungen über das Asylrecht unter anderem auch die Behauptung aufgestellt, es gebe zuweilen Verhältnisse, denen selbst geehrte Staaten als die Schweiz zu weichen gezwungen wären. Um diesen Satz plausibel zu machen und der Schmach, welche man über die Eidgenossenschaft verhängt verhängen wollte, ein schönes Mäntelchen umzuthun, hat dieses scharfsinnige Mitglied zwei Beispiele zitirt, welche zu beleuchten nicht ganz unumgänglich sein dürfte. Seiner Meinung nach sei nämlich Frankreich in Folge der Schlacht bei Austerlitz und Oesterreich durch den Verlust bei Wagram gezwungen gewesen, der bittern Nothwendigkeit nachzugehen. Das letztere Citat wollen wir dadurch sogleich beseitigen, daß wir es als das, was es ist, als ein ganz unpassendes, in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht der Schweiz gegebenes. Oesterreich hatte es nach mehreren verlornen Schlachten nicht mehr in seiner Gewalt, freiwillig und bedingungslos unterzog der stärkern Waffenmacht, und es fragte sich nur, ob es einen unnützen und sogar unmöglich gewordenen Widerstand fortsetzen, oder auf Bedingungen sich ergeben wollte, die noch einige Hoffnung auf künftigen Erfolg seiner Bestrebungen übrig ließen. Dagegen ist das andere Beispiel ein treffliches, nicht aber, um die Ansicht des Redners zu belegen, sondern seine ganze Theorie von der Schmach-Nothwendigkeit über den Haufen zu werfen. Denn es weiß jetzt zu Tage ein jedes Kind, daß nichts so sehr beigetragen haben, den traurigen Untergang Preußens im Jahre 1806 zu beschleunigen, als das schwankende und schwächliche Benehmen, welches dieser Staat in den zunächst vorhergehenden sieben Friedensjahren gegenüber Napoleon. Anstatt sich offen zu erklären, und männlich zu handeln, glaubte man durch Mäßigkeit und Konzessionen die Gefahr abzuwenden, die man endlich inne wurde, daß weder Hangwitz noch der Preßburger Friede das Schwert länger in die Scheide bannen konnten. — Sollte aber dem ehrenwerthen Redner bei der Anführung dieser Beispiele zugleich der geschaftige Kampf vorgeschwebt haben, welcher sich einige Jahre später entspann, und um welchem die schmachvoll Unterdrücken und Entehrten mit Sieg und neuer Glorie hervorgingen; — so, sollte er aus Adneigung gegen die jetzt herrschende Haldheit durch ein Benehmen der Schweiz für die Zukunft einen ähnlichen Triumph haben bereiten wollen; — denn freilich müssen wir ihm dankbar und aufrichtig verbunden sein, und Niemand wird ihm, aufs Neue sein hohes Talent und seinen Scharfsinn zu bewundern, welcher so Erhabenes schon zu weiter Ferne zu wittern vermochte!

Zürich. Von der in der vorletzten und einem Theil der letzten Woche zu Bucht statt gehabten Hauptübung des Bezirkes Meilen Meilenwoche wird sehr viel Rühmliches erzählt. Nicht nur sollen die militärischen Manoeuvres nach dem Urtheil der Kenner auf eine sehr befriedigende, bei Militärzen nach so kurzer Uebung Erstaunen erregende Weise ausgeführt sein; sondern es verdient namentlich auch lobende Erwähnung, daß auch nicht die geringste Unordnung, keinerlei Unfug die Harmonie des Ganzen gestört hat. So finden sich die Bedenklichkeiten derjenigen durch die That widerlegt, welche in den neuen Militär-Einrichtungen das Grab der Disziplin zu erblicken glaubten. Im Gegentheil, wenn es früher nur allzu häufig geschah, daß Offiziere und, ihrem Beispiel in verstärktem Maße folgend, die Soldaten das freigewisse Exerzirlokal für einen Freibrief sine Unfugen und Ausgelassenheiten hielten; so muß sich der wahre Vaterlandsfreund über die ernste und würdige Haltung freuen, welche die Truppen während der ganzen Dauer der Uebungen bewiesen haben. Ehre denjenigen Männern, welche auf solche Weise das wahre militärische Ehrgefühl zu wecken wußten, und durch ihr vorangehendes Beispiel solche Resultate möglich machten!

— Namensverzeichniß der Ehrengesandten zur Tagsatzung. Zürich, St. Ezz. Herr Amtsbürgermeister Konrad Metzner Hirzel, Präsident der Tagsatzung; Hr. Staatsrath Johannes Hegetschweiler; Hr. Staatsrath Melchior Sulzer. Bern, Hr. Schultheiß Karl Friedrich Tscharner; Hr. Johann Schnell, Mitglied des Gr. Raths und des diplomatischen Departements; Hr. Karl Kasthofer, Mitglied des Gr. Raths und des diplomatischen Departements, als Stellvertreter der zweiten H. Gesandten. (Abwesend.) Luzern, Hr. Appellazionsgerichts-Präsident Kas. Pfyffer, Präsident des Gr. Raths. I. V. D.; Hr. Staatsrath Jakob Robert Steiger. Ury, Hr. Landammann und Oberst. Anton Schmid; Hr. alt-Landammann und Pannerherr Jos von Anton Müller. Schwyz, Hr. Fridolin Holdener, Landammann des Bezirks Schwyz; Hr. Alt-Landammann Joachim Schmid, Präsident des Gr. Raths. Unterwalden. Obwalden, Hr. Landammann Nikodem Spichtig. Nidwalden, Hr. Landammann und Pannerherr Ludwig Kofler. Glarus, Hr. Landesstatthalter Franz Müller; Hr. Landesseckelmeister Heinrich Schindler. Zug, Hr. Landammann Joseph Jod. Nepomuk Schmid; Hr. Unterschreiber Sylvan Schwerzmann. Freiburg, Hr. Schultheiß Karl Joseph Schaller, Präsident des Staatsraths; Hr. Dr. Franz Marzellin Bussard, Appellazionsrichter. Solothurn, Hr. Gerichtspräsident Johann Baptist Reinert, Mitglied des Gr. Raths; Hr. Friedrich Simon Lack, Mitglied des Gr. Raths. Basel-Landschaft, Hr. Stephan Gutzwiller, H. L., Alt-Präsident des Landrathes; Hr. Oberkriegskommissär Johann von Blarer. Stadtbezirk, Hr. Bürgermeister Karl Burkhardt, I. V. D.; Hr. Rathsherr Christoph Burkhardt, I. V. D. Schaffhausen, Hr. Amtsbürgermeister Andreas Franz von Meienburg-Stokar; Hr. Appellationsrath Johannes Ammann-Lederer. Appenzell-Ausser-Rhoden, Hr. Landammann und Pannerherr Jakob Anton Nagel, M. D. Appenzell-Inner-Rhoden, Hr. Landammann und Pannerherr Alois Engster, M. D. St. Gallen, Hr. Alt-Landammann Jakob Baumgartner; Hr. Christian Friedrich Felix, Mitglied des Gr. Raths. Graubünden, Hr. Bundeslandammann Jak. Ulrich Sprecher von Bernegg; Hr. Appellazionsrichter Anton Pol. Planta-Reichenau; Hr. Bundeskanzler Wilhelm Tscharner. Aargau, Hr. Joseph Anton Fetzer, Oberstlieutenant, Mitglied des Gr. Raths; Hr. Heinrich Zschokke, Mitglied des Gr. Raths. Thurgau, Hr. Konrad Kern, I. V. D., Präsident des Gr. Raths; Hr. Staatsschreiber Peter Mörikofer. Tessin, Hr. Konrad Mola, Mitglied des Gr. Raths; Hr. Joh. Baptist Riva, Mitglied des Gr. Raths. Waadt, Hr. Emanuel La Harpe, Präsident des Gr. Raths; Hr. Jean Louis Cazenove de la Pierre, Mitglied des Landraths. Neuenburg, Hr. Staatsrath Georg Petitpierre; Hr. Alexander Ludwig Prevost-Martin, Mitglied des Repräsentantenraths. Genf, Hr. Johann Jakob Rigaud, gewesener erster Syndik.; Hr. Alexander Ludwig Prevost-Martin, Mitglied des Repräsentantenraths; Hr. . . . Pictet, Mitglied des Repräsentantenraths.

Eidgenössische Kanzlei. Eidg. Staatskanzler: Hr. Amrhyn; Eidg. Staatsschreiber: Hr. Dr. Strehlenau; Eidg. Kriegssekretär: Hr. Letter, Oberstl. im Eidg. Generalstab.

— Dem nafewesten Frager in Nr. 52 des Konstitutionellen diene zur Antwort, daß der jenem Wortwechsel zwischen den beiden Präsidenten des Gr. Rathes weder von Thätlichkeiten, noch von moralischem Werth oder Unwerth auch nur von ferne die Rede war. Uebrigens wurde nach der Konst., daß zwischen Ehrenmännern verschiedene Ansichten über wichtige Fragen und lebhafte Erörterungen veranlassen können, um so lebhafter, je mehr jeder von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt ist, während man sich scheuen würde, mit Leuten, die gar keine aufrichtige Ansicht und Ueberzeugung haben, sondern deren Grundsätze Zusichheit und Veränderungssucht sind, nur irgendwie in persönliche Berührung zu kommen, demnach ein Wortwechsel mit solchen gar leicht vermieden werden kann.

— Die N. Z. Z. sieht die Ereignisse von Paris und Lyon sich nächstens bei uns wiederholen, weil in Kloten eine Volksversammlung beschlossen wurde. Da hat sich denn das gute Genossen des Hrn. Redakteurs und sein ungeborner Mund neuerdings drauskundet. So viel wir von der bevorstehenden Versammlung hören, wird dieselbe zu keinerlei Exzessen führen, weil ihr Zweck nicht dahin geht, eine Revolution zu machen, sondern nur über die Verhältnisse zum Ausland, vielleicht auch über eidgenössische Angelegenheiten sich zu besprechen. Der tapfere Regierungsgenosse darf alle die Kartätschen, welche er sieht auf unsre Welt, auf gegen unsre unmaßgeblichen Uebermuth scheint abfeuern zu wollen, einstweilen noch ruhen lassen, und unterdessen krampfstillende und brezgästerende Pulver genießen. Er hat ihrer sehr vonnöthen.

— Wenn nicht die Sache zugleich auch ihre ernste Seite hätte, so wäre es in der That ergötzlich, die Urtheile auswärtiger Blätter über das Benehmen des Vororts in den letzten Zeiten, so wie über die Züge ehrlosen Großrathsverwandungen, zusammen zu stellen. Die feansöf. Blätter, und zwar nicht etwa bloß der radikale Nazional, sondern das ministeriele Journal des Debats und das Justemilieu-Blatt, der Temps,

Digitized by Google

sprechen übereinstimmend aus, die Schweiz habe in ihrem Verhältniß zu den Nachbarstaaten weder Ursache zu Klagen gehabt, und die letzten Noten der Fremden seien auf keine Weise zu rechtfertigen. Doch aber werden die Gegner sagen, Frankreich begünstige eben die Radicalen, ungeachtet man wohl mit mehr Recht den Satz aufstellen könnte, daß der österreichische Einfluß in den neuesten Zeiten vorgeherrscht habe. Die deutschen zensurirten Blätter schreiben nun wieder ganz gläubig die M. H. Z. N. und fremen sich schon darüber, daß sie bei den letzten Gemeindewahlen von den Redacteuren nun keine Korrespondenzuoten mehr zu bezahlen brauchen. — Die sonst so besonnene Bündner-Zeitung nennt die Eröffnungsrede des Präsidenten eine „furiose", und enthält possierlicher Weise in der gleichen Nummer einen zensurwidrigen Aufsatz, der mit andern Worten ungefähr das nämliche sagt, was auch in der Rede ausgesprochen war. — Die erschreckliche Tyrannei = Zeitung warnt vor allzu großer Furchtsamkeit und vor Verzagtheit der Nazionalexpo. — Die Basler-Zeitung lobt den Vorort, daß er endlich der Verwunft Gehör gegeben habe, und behandelt ironisch die Frage, ob wohl wieder ein Rückfall zu befürchten stehe. — An merkwürdigen sind die Aeußerungen des Neuenburger-Junkerblattes, der Conservatoul Neufchâtelois, das an mehreren Orten seinen ärgsten katholischen Blattes unter allen Schweizerzeitungen. Hier wird das Votum des Hrn. Bürgermeisters Hirzel mit allen Ausdrücken über die Presse, die Fremden u. s. w. stehe ausführlich gegeben, zwar mit Weglassung des Do=, der wahrscheinlich in diesem mit Pensionen für den von den überlisteten Ländchen sehr wenig Glück genießt Hirzel. Dann wird fortgefahren: „Und wer ist dieser Bürgermeister Hr. Hirzel? Sein Vater? Etwa Hr. von Reinhard, Hr. von Wyß, Hr. von Mural, Hr. Rüttschler, kurz Einer derjenigen, die seit Jahren, wenn auch mit wenig Erfolg, die gute Sache vertheidigt haben? Nein! Hr. Bürgermeister Hirzel hat es gesprochen. Nach dieser Erfahrung darf man nie an der Belehrung auch des verstockten Sünders verzweifeln!" Sind nicht solche Lobeserhebungen der beste Tadel?

Zürich. Der löbl. Stadtrath von Zurich hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. beschlossen, auf das dreyhundertjährige Eidgenössische Ehr- und Freischießen in jede der 6 Stichschreiben eine goldene Medaille von 12o Frkn. und 8 Dukaten in die Scheibe zu Gunsten der Heimatlosen als Ehrengaben verabfolgen zu lassen.

— Frage: Wie heißt man solche falschen Pässen, welche an einem oder mehrere Fremdlinge ertheilt worden sein sollen, nomintlich mit jenem untergeschobenen Bittsteller oder Zuppinger — oder wie die falsche Name hieß — von Männedorf? — Heraus mit diesen Geschichten, sonst legt man sie in vier Wochen den Radikalen zu Last!

Zürich. Note an den großen Magister Stypotis.

Omnibushemmungen.

Da Sie sich, als naumehrigst Minister des Pyrodoxamentrinmwiels, gütigst herabliessen (daignes, S. Schwan Dictionnaire) in der neuen Zürcherzeitung auch meiner zu gedenken, so vergönnen Sie mir, daß ich auch Ihrer gedenke. Ich hoffte drei den glänzenden Tätigkeiten, die Sie besitzen, daß Sie auch den großen Charakterzug wählen für einfernte Reise (z. B. für den schwarzen Kaiser von Tombuktoo, der Ihr Blatt mit sleigzudem Vergnügen liest) von mir entworfen würden. Zu meinem Befremden fand ich aber in allem, was Sie von mir zu sagen geruhten, weiter nichts, als wenige Anbereteke von längst abgenutzten konstitzionellen Witz, was sich in den Ausdrücken „bizarre Manieren, Verkehrtheiten und Sonderbarkeiten u. s. f." zusammenfassen zeigt. Hinsichtlich des Knitzens steinen Sie vergessen zu haben, daß auch Ihnen oft die Ehre zu Theil wurde, mit den Männern zu kneipen, die Sie jetzt herunterwuchen, und zwar sind Sie, trotz Ihrer allerweltes bekannten kaugahlichen Manieren, geduldet worden, indem Sie sich so betragen, daß es jedoch einem Altgläubigen nicht einfallen zu Sinne gekommen wäre, Sie beim Schoppe zu nehmen. Jetzt freilich werden Sie sich glücklicher schätzen, mit Ihrem Gemeszweitig, dem Konstitzionellen zu kneipen, der, wie ich vernehme, die Rolle eines ersten Sängers in der „opera seria" die neue Sarnerkonferenz übernommen haben soll.

Sie haben im Großen Rathe das naive Geständniß abgelegt, daß Sie zur Sekte der Zweifler gehören. Erlauben Sie mir demnach, daß auch ich zweifle, wenn auch nicht verzweifle, d. h. an Ihrem Genie. Ich leite diesen Zweifel aus Ihrem entschiedenen Abscheu gegen Alles, was man im gewöhnlichen Leben „heitre Laune" heißt, und aus folgendem Wunsche einer berühmten Denkers ab. Dieser Charakterzug scheint sagt nämlich: „Ein Mensch, der nur mittelmäßigen Geist besitzt, ist in „Einem Stücke ernsthaft; er lacht nicht, er spricht niemals. Eben so „unfähig sich zu großen Dingen zu erheben, als den geringfügigsten, „wäre es auch nur zur Erheiterung sich anzuschmiegen, versteht er sich „nicht einmal darauf, mit seinen Kindern zu spielen." Wenn ich Ihre Geistesgröße bezweifle, so schreie mir dagegen die Rolle, die Sie spielen, über jeden Zweifel erhoben zu sein. Ein Badevirt, ein Mirat, ein Rabespierre sind Sie nicht, aber ein zweiter Tallerrand, das heißt, ein gefährlicher.

Antisseptikus.

Bern. Nach dem durch den Regierungsrath geäußerten Wunsche wird auf Veranstaltung der Militärkrankschaftsbehörde der Kadettenunterricht bis zu nächsten Monaten in Thun nicht einquartirt, sondern theils fakultativ werden, theils kompirten.

— Zum Ersatz des Hrn. Amtsschreibers und Großrathes Scherrenlieb, welcher als Gerichtsschreiber die Gemeinheitsgeschäfte niederlegte, ist zum Mitgliede der Forstkommission erwählt worden Hr. Großrath und Ammann Stämpfli.

— Das Anbringen der Synode, die Bettagsfeier, welche seit mit der übrigen Schweiz zugleich begangen wird, abzuändern, hat der Reg. Rath aus guten Gründen abgewiesen.

— Der Rath hat bewilligt den Hrn. Großrath, Hr. Brellet, Schweizerischen Handelskonsul in Beisitzel und Antwerpen, seine Entlassung eingereicht, wird die bernerische Gesundheit nach freiem Ermessen an der Tagsatzung zur Wahl eines Nachfolgers stimmen.

— 4. Juli. (Verv. Korresp.) Aus der belagerten Schweiz, die nun bald aus einem Land der Freiheit ein Land der Knechtschaft werden soll, laufen wunderliche dreifache Nachrichten bei uns ein. Nach einigen wird die Tagsatzung den künftigen Vorort über sich nehmen, wer aber selbst je einen monatlichen, noch auch den jetzigen einen unmonatlichen genannt hat) eine eidgen. Angklommission brigeben; nach andern wird der Stadtgemeinde dem jetzigen Vorort sammt Zubehör eine eidgenössische Konvoy-Kommission an die Seite stellen. Man lacht über zu Beidem, fürchtet sich weder vor den Einen noch vor den Andern und sieht der Zukunft mit fester Ruhe entgegen, legt aber dabei keineswegs die Hände müßig in den Schooß.

Betrunkisch hat Kanzleyer u. M. freuchtes bei den städtischen Behörden des Kantons Bern, die Stadtgute-Verwaltung seit der Ostzugsnachkunde verlangt. Die Regierung hat nun entschieden, daß sämmtliche dahin einschlagende Rechnungsakten in der hiesigen Regierungsstatthalteiei deponirt werden und jedem hiesigen Bürger zur Einsicht offen stehen sollen. Es scheint doch eine interessante Lektüre zu werden.

Thun: Aus der Auffoderung des Erziehungsrathes an die Stadt zur Errichtung einer Sekundarschule ersehe die Entschädigung, man habe kein Geld. Hierauf hat dieß Kollegium offen und über die Verwendung der für Kirche, Schule und Arme bestimmten bedeutenden Einnahmequelle von den letzten Jahrzehnten her von der Stadtbehörde durch den Regierungsstatthalter verlangen lassen. Es könnten sich hieran interessante Bemerkungen knüpfen.

Schwyz. Großrathsverhandlungen. Aus der sämmtlichen Sitzung vom 27. (l. letzte Nr. des Vaterland) wir nachtragen, daß Schmidt ganz offen äußerte: die Verfassung gehe, nach seiner Erwerbung, eben deßwegen so vielen Stoff zum Zanken, weil fremde Baumeister an diesem Gebäude mitgebaut hätten und es daher nicht so bequem habe werden können, als er es gewünscht habe. Die Minderheit hatte ihre Verwahrung gegen die Verfassungsrevidirung, für an diesem Tag begann gen worden war, eingelegt; aber am 25. bestieg die Mehrheit, es sei keine Verfassungsverletzung geschehen und die Verwahrung müsse aus dem Protokoll fallen. Nun folgte ein neuer Kampf, nämlich über die Gültigkeit der Wahl, wodurch der 2fache Bezirksr. von Schwyz Schmidt zum Kantonsrichter an Kündigs Stelle ernannt hatte. Hr. Kündig war von der Bezirksgemeinde Schwyz mit 2/3 Stimmen auf 12 Jahre zum Kantonsrichter erwählt worden. Die Bezirksgemeinde Einsiedeln v. 8. Juni d. J., welche in der Meinung stand, das diese Wahl nur bis zum Mai 1854 gültig sei und diesen würdigen Mann gerne in dem Kantonsgerichte zu erhalten wünschte, hatte ihn zum Kantonsgerichts-Ersatzrichter erwählt. Hr. Kündig verzichtet sogleich dem deutschen Bezirksrichter Schmid zu Einsiedeln seinen Vortheil und Einsiedeln einen Gerichtsherr, die Wahl als Mißverständniß ab. Der 2fache Bezirksrath von Schwyz oder nahm davon Veranlassung, Hrn. Kündig wie seiner Kantonsrichterstelle verlustig zu erklären und Schmid an seine Stelle zu wählen; dieß des gegen der Verfassung. Hr. Kündig hatte dem gr. Rath eine Beschwerde eingereicht wegen dieses Verfassungsbruches einzuschreiten und sich darin auf Art. 54 berufen, nach welchem „kein Beamter, wo immer, in welcher Gemeinde, ohne gerechtlichen Urtheil, seiner Stelle entsetzt werden kann." Ein heftiger Kampf entspann sich darauf. Die HH. Benziger, Reding, Dietzheim, Gyr, Cammenzind u. a. enthüllten die unerhörte Willkühr, mit welcher man von Verfassungsbruch zu Verfassungsbruch schreite und protestirten feierlich gegen dieses neues Gewaltstreich. Die Gegner suchten zu vermitteln, Hrn. Kündig zum Rücktritt zu bringen, durch Gespräche ausgewichen; kennt aber läugnete geradezu die Verletzung der Verfassung. Nur Schmid trug kein Bedenken, diese konstitzionelle Schandthat durch eine noch viel schmachvollere Rechtfertigung zu vertheidigen; er, der mit der Verfassung spielt, wie mit eidgenöß. Gesinnung an den Fahnen. Schämen sollten sie sich, er nannte gemeine eine Rede von Artikeln, die aus der Verfassung augegemrzt worden müßten. Zwar entgegnete Benziger dieser Schandrede mit der tiefsten Verachtung; aber die Mehrheit deßhalb dennoch, es soll mit der Wahl Schmids zum Kantonsrichter sein Bewenden haben. Darauf gab Gyr im Namen der Minderheit eine förmliche Verwahrung ein; und sofort verließ die Minderheit mit der Erklärung, daß die Verfassung gebrochen sei und Behörden, Beamten und Bürger im gr. Rath keine Garantie ihrer Rechte mehr finden, in Masse den Rathssaal. (Minderheit: 3 von Gersau, einer feyte, 17 von Einsiedeln, 6 von Küßnacht, 5 von Pfäffikon, 1 von Wollerau, 15 aus der Mehrheit; Summa: 47. Mehrheit: 96 von Schwyz, 5 von Gersau, 5 von Wollrau, 11 aus der Mitte; Summa: 62.)

In Einsiedeln aber wurden von dem dreifachen Landrathe (am 30. Juni)

und der Bezirksgemeinde vom 4. Juli merkwürdige Beschlüsse gefaßt, deren Subthanz folgendes ist: 1) Das Betragen der Großräthe v. Ein siedeln ist vollkommen gebilligt; 2) eine neue Protestation soll dem gr. Rath gegen alle Verfassungsverletzungen eingegeben werden; 3) die Mitglieder der Kantonalbehörden sollen einstweilen fortfahren, die Sitzungen zu besuchen, um Ordnung und Verfassung aufrecht zu erhalten, so viel sie können; 4) aber unterweilt soll an den Vorort zu Handen der Tagsatzung das dringende Gesuch um Annullirung der gesetzwidrigen Verfassungsbrüche und kräftigen Schutz der Verfassung ergehen. Von diesen Beschlüssen sollen alle Bezirke in Kenntniß gesetzt werden.

Wen wird nun in diesem neuen Rath das Bundespräsidium für einen Fetzungsballen in der Hakkommer des Justizwesens finden?

In der Sitzung am 30. fehlte die Mehrheit. Ihre Verwahrung, die sie am 28. eingereicht hatten, wurde nicht verlesen, dagegen sie für Aufrührer erklärt und die Regierung beauftragt, sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu Paaren zu treiben. Dann folgte die Tagsatzungs-Instruktion. Alles, was auf einen engen eidg. Verband zielte, wurde absolut verworfen — selbst der vorörtl. Antrag auf einen gemeinsamen Münzfuß. Den ersten Schritt zur Centralisation, sagte Holdmer, müsse man scheuen, sei er noch so unbedeutend, sonst komme man weiter. Keine Bundesrevision! nur scheu! Schmid; sie ist gar nicht nothwendig. Die fremden Noten wurden, wie sich versteht, gebilligt. Die Sitzungen, wie sie mit Verfassungsverletzungen begonnen, endigten auch damit. Wegen den klaren Buchstaben der Konstitution wurde noch ein Gtes Glied, als Substitut, in die Regierungskommission gewählt — die bekannte Mutthaler Hedtger.

So sieht es im Kanton Schwyz aus! Das sind die Früchte der hinterlistigen Bundespolitik gegen die freie Sonverenität in diesen Kantonen. Wie haben das längst vorausgesehen und vorausgesagt. Sollen nun die Ehrenmänner von Einsiedeln, Gersau, Küßnacht u. s. w. nicht einer Rotte und dieser bort- und mannskraftlosen Hammelsopulitik aufgeopfert werden, so muß entweder die gedachte Rotte zu Paaren getrieben oder die äußern Bezirke sofort getrennt werden.

Glarus. Am 1. d. M. instruirte der dreifache Landrath die Gesandtschaft auf die Tagsatzung. Wir entheben daraus folgendes: Der Grundsatz der Bundesrath wird verworfen; dem Grundsatze der Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen aus dem einleuchtendem Grunde beigegrstichet, daß geheime Sitzungen um so zweckloser erscheinen, als die Verhandlungen der Instruktionsbehörden an den meisten Orten öffentlich seien. Schwyz soll ein Viertel der Tagsatzungs-Kosten, wie sie im Laufe dieses Jahres, bezahlen. Das Stimmungsbegehren Neuenburgs wird verworfen, und fall dieser Stand angehalten werden, alle seine Bundespflichten genau zu erfüllen; gleicher Weise soll die Gesandtschaft darauf dringen, daß Neuenburg sich in öffentlichen Schreiben an die Eidgenossenschaft u. s. w. wende. Was die flüchtigen Polen betrifft, die Verdächtigte der politischen Flüchtlinge betrifft, instruirt Glarus: 1) Den Grundsatz des Asylrechts und dessen Unantastbarkeit mit Kraft und Nachdruck zu behaupten; 2) den Asylrechts machen sich nur solche Flüchtlinge verlustig: welche durch erwiesbar strafbare Handlungen die Ruhe der Nachbarstaaten stören. In Betreff der Paßbeschränkungen und was damit zusammenhängt, soll die Gesandtschaft, falls dießfalls Versuche von den Nachbarregierungen wiederholt werden sollten, Alles anwenden, was die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz erfordert. In Tagsatzungsgesandten wurden ernannt die H.H. Statthalter Müller und Landsfändrich Schindler, da letztere die Wahl als Stellvertreter für den ersten Gesandten ablehnte, so wurde Hr. Landshauptmann Müller dazu ernannt.

Appenzell A. Rh. Zu der Militärschule in Thun sind abgeordnet worden 112 Mann und die HH. Meyer von Herisau, als Bataillonschef; Aldemsoer Rüsch; die Hauptleute Suter und Würzer, die Lieutenants J. J. Schieß, Sonderegger und Bitter, Quartiermeister Mäß und Dr. Leutpriest in Trogen als Schreiber.

St. Gallen. Am 26. und 27. v. Monats wurde die Rapperschweiler Kindervertheilungsgeschichte vor dem ersttinstanzlichen Kriminalgerichte verhandelt. Aus der Untersuchung gingen drei Betrugsverbrechen hervor, von welchen das an den Eltern von circa 17 Kindern für Betrug von mehr als 4000 Gulden, welche der Michelsten Colleute für die verheirathete fürther Vertragung ins Zuchthaus von Mailand bezogen haben, dahin das schwerste ist, weil nicht der geringste richtige Ausweis gegeben werden konnte, wohin diese Kinder gekommen seien. Michel und seine Ehefrau wurden zur Ausstellung an den Pranger, der eine zu drei Jahr Ketten, die letztere zu drei Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt. Den übrigen Schuldigen wurde Saupreuzlung, Pranger und Landesverweisung zuerkannt.

— Der „Erzähler“ enthält einen Artikel, welcher folgendermaßen beginnt: „Der Beschluß der Tagsatzung von 1825; neue, durch den eidgen. Vorort Zürich veranstaltete Ausgabe, gedruckt und zu finden in der obrigkeitlichen Buchdruckerei zu Zürich, 1834.“ Man sagt der größere Theil jenes „famosen“ Beschlusses, die Druckerpreße und die Fremdenpolizei betreffend. Die Schuldbetreibung dieses Artikels wollen wir unsern Lesern nicht vorenthalten. „Wenn das (damals) aristokratische Bern und die damalige schweizerische Mehrheit den Frieden mit dem zürnenden Auslande durch das „famose“ Konklusum zu erkaufen gesucht haben, so handelten beide im Grund ganz im Sinn ihres eigenen politischen Systemes, das ihnen jede ängstliche Fürsorge gegen die Presse und gegen Flüchtlinge, wenn nicht zur Pflicht machte, doch als Schritt der Klugheit anrieth. Wer in der Diplatigkeit der Behauptung Zweifel setzen möchte, der entnehme sich doch an den Aerger, mit welchem schweizerische Magistraten in den Jahren 1828 und 1829, als das Konklusum von 1825 zu wanken begann, über die Presse freieten, die damals doch fast ausschließlich nur inländischer Angelegenheiten behandelte. Wenn nun aber der Vorort Zürich, hervorgegangen aus einer Umwälzung, die weit weniger Elemente für einen Regierungsumsturz in sich trug, als Spitze der Staatsverwaltung dahin dete, als in manchen andern Kantonen, einem Tagsatzungsbeschlusse vorgriffen, sue Widerspruch mit der Politik, die ihn leiten sollte und die eine ganz andere ist, als jene des untergangenen Berns, das ergtere in seiner „beispiellosen Mäßigung“ (wir wollen uns fürderhin auch dieser Angel bedienen, mit denen gewisse Leute ihre Fische fangen) noch übertraf. So geschah ihm unstreitig der Fehlerung. Wie beispogen nun, daß er gleich Dornen verwunden werde.

— Der kleine Rath hat während der letzten Großrathssitzungen im Geschäftsreglement vorgelegt, nach welchem die Geschäfte auf eine zweckmäßige Weise in sieben Abtheilungen gesondert und jedem der sieben Kl. Räthe eine derselben zu besonderer Beaebtung übertragen ist.

Graubünden. Der Gr. Rath hat in Betreff der Frage, ob es angemessen sei, die Entscheidung von Anständen zwischen Gemeinden und ihren Beisassen von gerichtlichen Wege abzuziehen, und an die politischen Behörden zu verweisen, beschlossen, daß für solche Fälle ein schiedsrichterliches Verfahren festzusetzen ist, für welches als Grundsätze aufgestellt werden sollen: daß die Schiedsrichter jedesmal von zwei Parteien nach gestellem Verlangen gewählt sein, und daß jeder Theil einen Schiedsrichter zu wählen habe, worauf aus den vom Kl. Rathe vorgeschlagenen drei Kandidaten zum Obmann von jeder Partei einer verworfen, und hierauf unter Vorsitz des übrigbleibenden inappellabel gesprochen wird. Nach den neuen Mittheilungen aus Bünden hat der Gr. Rath auch das Gesuch auf Verpflanzung der Censur bestehen lassen. Wir kommen in der nächsten Nro. darauf zurück.

Aargau 1. Heumonat. Heute wurden dem Schiedsgericht von Basel-Stadt die aus bekannter Veranlassung den Verwaltern der Universitätssammlungen abgeforderten schriftlichen Erklärungen vorgelegt, daß sie die Sammlungen nicht als Eigenthum betrachten, sondern vielmehr als Depositen anerkennen und nichts daran entfremdet haben. Diese Verwalter sind die Hrn. Prof. Gerlach, P. Merian, Jung, Hotzer und Duvelle.

— 2. Heum. Die beiden Kantonsrhete unterweisen dem Schiedsgericht durch neuen Kompromiß die Entscheidung, welcher von beiden auf der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung den Vorsitz zu führen habe. Die verfassungsmäßigen Partheivorträge sind bereits verfaßt und liegen den Schiedsgericht, und der Obmann entscheidet für die Landschaft, weil 1. nach den Tagsatzungsbeschlüssen von 1832 und 1833 der Vorsitz jährlich wechseln soll, 2. die Parteien darüber einverstanden sind, daß der jährliche Zitraum von Neujahr zu Neujahr berechnet werde und 3. der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 1833, also früher in der Tagsatzung erschien, den Vorsitz in der That eingenommen und ohne Widerspruch geführt hat.

Thurgau. Der „Wächter“ enthält einen Artikel, überschrieben „Zürich, der neue Sarnerstaud,“ in welchem er das Benehmen dieses Kantons und namentlich die neuen Großrathsverhandlungen nach Gebühr abfertigt, und sich unter anderen der Worte bedient: „Fortan soll es nicht mehr heißen: „Zürich, Bern und Luzern,“ sondern heißt es: „Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden,“ die Sarner sind nun einen Stand reicher geworden.“ Solchen Zuwachs mögen die Kantone, in welchen es nach Verschreitung des Volksstandes von der ganzen Eidgenossenschaft, als sprechenden Beweis für Recht und Gerechtigkeit allem nach Balgen gibt, schwerlich erwartet haben.

— In der Sitzung des Gr. Raths vom 30. v. Mts. wurden die Instruktionen für die Tagsatzungsgesandtschaft berathen. Wo allen war Vorsichtigkeit bemüht, mit einbeinlicher Kraft den rechten Weg zu zeigen, welchem man dabei nur zu halten habe. In Betreff Neuenburgs wurde beschlossen: „es sei in der Tagsatzung dahin zu instruiren, daß weise sei die Gesandtschaft Thurgaus anzuweisen, im Sinne der obersten Bundesbehörde mit Kraft und Nachdruck sich dahin auszusprechen, und mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß das bisherige Verhältniß des Standes Neuenburg zur Schweiz aufgehoben und Neuenburg ganz Schweizerisch werden möge.“ Der Antrag auf das Kollektivgesuch um Beschleunigung des Kreisschreibens von Aargau wird instruirt, die Gesandtschaft soll zu allen denjenigen Schlußnahmen Hand bieten, die geeignet sind, dahin zu wirken, daß die kränkenden und hemmenden Verfügungen in Beziehung auf den Verkehr mit den auswärtigen Staaten im Allgemeinen aufhören. Sie wird namentlich angewiesen, gegen solche das Verkehrt verletzende Zumuthungen die Würde und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft feierlichst zu verwahren, und darauf zu dringen, daß gegen etwaige Hemmungen des freien Verkehrs auch faktisch, namentlich durch zweckmäßige Repressionsmaßregeln die Rechte der Schweiz, als eines selbst-

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

ständigen Staates nochdrücklich geltend gemacht werden. Das Kreisschreiben von Bern, betreffend die Legitimazion dieses Standes wegen des Polenhandels, veranlaßt die Instruktion, daß die Gesandtschaft Thurgaus alle dergleichen Beschwerden Berns über fremde Gesandte unterstütze. Wegen Abberufung des Hrn. Escher wird die Gesandtschaft angewiesen, bei den Erneuerungsunterhandlungen des Geschäftsträgers zu Paris und Wien demjenigen die Stimme zu geben, den sie im Sinne der gegenwärtigen politischen Institutionen und mit Rücksicht auf den künftigen Verort für den tauglichsten und besten halte. Der von Graubünden angetragene Bundesrath wird verworfen; zu Gunsten von Schwyz erhebt sich nur eine Stimme. Zu Gesandten wurden gewählt die Hrn. Dr. Kern und Staatsschreiber Meyrikofer.

Tessin. Die Regierung fährt fort, den Büttel der Oesterreicher mit einer Unverschämtheit zu spielen, die keine Grenzen zu kennen scheint. Ein Graubündner Staatsdürger, Hr. Giudice aus Gesmo, ist nämlich in Bellenz verhaftet und über die Grenze geführt worden, weil er sich unter der Bezeichnung als lombardischer Flüchtling auf den von der mailändischen Regierung eingegebenen Verzeichnisse weggewiesener Flüchtlinge befand. Als der Landammann von Roveredo bei der Tessinischen Regierung über ein solches Verfahren gegen einen von seiner Orts- und Landesbehörde anerkannten Schweizerbürger Beschwerde führte, erhielt er von Staatsrath de Maroni zur Antwort, man könne von der Regierung von Mailand die Entfernung dieses Individuums verlangt und die Entfernung vom Hr. Rathe unbedingt zugesagt worden sei, so könne der Staatsrath diesem Beschluß nicht abändern. Es möge demnach Graubünden sich mit seinen Reklamazionen direkt nach Mailand wenden, da die tessinische Regierung es dann mit Vergnügen verschmähen werde, von einem solchen Mißbrauch seiner Amtsgewalt, aus die Anerkennung des Vorgetretenen als bündnerischen Kantonsbürgers zu erhalten. Einem so niederträchtigen Servilismus gegenüber erscheint der Hohn des Fürsten Metternich, den Tessinern einen Polizeikommissär zur Visirung der Päße zu senden, noch als doppelt bitter. Wie im Stande sind, Fürsten und Knaben.

— Die Gesandtschaft soll gegen die Zusammenziehung der Kadres stimmen, sie soll ferner zur Erneuerung des Wohl des eidgen. Geschäftsträgers Eßinger in Wien mitwirken. Die vom Staatsrathe vorgeschlagenen Beschwerdungen des Vorgefehlen wurden genehmigt, mit Weglassung der Stelle, daß die Regierung keine Beschränkungen „von Jeden zustehende Recht der Forderung und Beschwerdung vor Behörden öffentlicher Behörden nicht aufstehen solle." Nächstens wird Tessin von den auswärtigen Mächten der Eidgenossenschaft als schweizerischer Musterstaat empfohlen werden.

Neuenburg. Die „Helvezier" giebt folgende interessante Details aus dem Neuenburger Budget. Einnahme: 304,706 Fr.; unter den Ausgaben: Summe, welche in die Königl. Kasse nach Berlin geliefert wird: 70,000 Fr.; Gehalt des Hrn. v. Pfuel: 10,000 Fr.; für die Königl. Offiziere: 8,185; königliche Gebäude: 14,975 Fr.; Brücken und Chausseen: 14,000 Fr.; öffentliche Erziehung: 8,276 Fr.; militärische: 8151 Fr.; die Gensdarmerie: 17,500 Fr.; Gehalt der Gerichtsprälidenten nur 816 Fr.; dagegen für die Kriminaljustiz: 25,255 Fr.!

Neueste.

Zürich, 7. Juli. Heute Morgen fanden im großen Münster die bei Eröffnung der Tagsatzung üblichen Feierlichkeiten statt. Nachdem die Hh. Gesandten vorher ihr Gebet in nach der Konfession in Frauenmünster und in St. Peter verrichtet hatten, begaben sie sich, von den Behörden begrüßenden an der Spitze, ins große Münster. Vor demselben bildete ein Theil des gestern eingerückten Militärs ein Spalier und empfing die Ankommenden unter Fahnenentfaltung mit Tezmmelschlag und Pfeifenton gegrüßt. In der Kirche waren die fremden Gesandten — diesmal ohne Ausnahme — mit ihren Sekretärs und Stabsoffizieren versammelt. Hr. Hyrzel nahm den Präsidentenstuhl ein, und hielt nach Beendigung einer vom Orchester gespielten Symphonie eine Rede, deren Sinn und Gehalt wir am besten zu bezeichnen glauben, wenn wir sie ein Abbild seiner vor kurzem im großen Rath abgehaltenen Rede nennen. Wiederholter Dammer in Betreff der Fremden, unverhohlene Freude, daß die Schweiz endlich zur Erkenntniß ihrer Pflichten gegen das Ausland gekommen, dieses nun bestridigt sei u. s. w. Den Schluß machten Ermahnungen an die Mitstände, in Betreff des Verfassungswerkes nicht zu rasch zu gehen, aber auch nicht stille zu stehen oder zu zögern. Nach gethestem Schwure, dem übrigens gestern mehre Gesandtschaften die Erklärung an den Bundesvorsitzenden vorausgeschickt hatten, daß Er zu leistende Eid dem Rechte, die Bundesakte zu verändern, keinen Abbruch thun solle, — ging der Zug aufs Rathhaus, um bei verschlossenen Thüren den herkömmlichen Gruß zu sprechen. Wir freuen uns, die Anrede, welche der Luzerner Gesandte, Hr. Dr. Kasimir Pfyffer bei dieser Gelegenheit gehalten, unsern Lesern dem ganzen Inhalte nach mittheilen zu können. Tit.

„Die Gesandtschaft des Standes Luzern entbietet Euch den alten wohnten eidgenössischen Gruß.

„Oft und viel ist bei diesem Anlasse von brüderlicher Liebe und Eintracht gesprochen worden. Es wäre Täuschung, zu glauben oder vorzuwenden, daß zur Stunde in der Eidgenossenschaft überall nur Eintracht herrsche, und jeder Zwiespalt ferne sei. — Doch trösiend tritt der Gedanke entgegen, daß der Zwiespalt, so weit ein solcher vorhanden ist, kaum in wesentlichen Verhältnissen, nicht in den innersten Wesen unseres Staatslebens wurzelt, wohnaben Heilung um so eher gepflogen werden darf. — Die eidgenössischen Staatsverfassungen sind insgesammt, mit einer einzigen Ausnahme — in ihren Grundlagen wesentlich übereinstimmend. Sie beruhen alle auf dem demokratischen Staatsprinzipe, sind theile rein, theils repräsentativ-demokratische. Wenn alle schwerzeiten Magistrate den obersten Grundsätzen jener Verfassungen, die da sind Volkssouverainität, Freiheit und Rechtsgleichheit nicht bloß zum Schein, sondern frei und aufrichtig huldigen, so wird bald jeder Zwiespalt verschwinden. Bald wird dann auch eine vollkommenere Bundesverfassung zu Stande kommen; eine Bundesverfassung, die mit den Kantonalformen übereinstimmt; eine Bundesverfassung, welche Uns, die wir durch Geschichte und Abstammung zusammengehören, auch die politischen Formen giebt, durch die wir eine Nazion werden; eine Bundesverfassung, die Uns gegen das, immer feindseliger wider uns auftretende Ausland den Schild reicht, hinter dem wir mit Macht und Entschlossenheit den Angriffen desselben begegnen können. Ab oder die Tagsatzung zu solchem Werke berufen sei? Stets längst als drei Jahren hat dieselbe den Stein des Sisyphus gewälzt, und immer kälter und gleichgültiger hat das Volk diesem traurigen Mühsal zugeschaut. Oft sind schöne Hoffnungen in der Brust Einzelner aufgegangen, aber sie blieben ein Traum. — Eine neue Tagsatzung beginnt. Wird sie mit der ein Hoffnungsleer aus sein? Oder vielleicht auch nicht gar schimmer? Sind uns neue, bisher verschlossene Wege zu einer Vereinigung fur die höchsten Nazionalinteressen eröffnet? Trägt diese Tagsatzung die Keime zu einer Schöpfung in sich, welche der Gegenstand den beispielten Wünsche aller Edlen ist? Dürfen wir vertrauen, daß der Genius unseres Vaterlandes dieser Tagsatzung die Urkunde überreicht, welche für ein neues „Werk" für unser Wohl ausstellt? Brüder! Eidgenossen! Zweifelnd blicke ich in die Zukunft. Sollte ich mich täuschen, so wird sich niemand mehr freuen, als ich. Lust uns das Möglichste thun! Können wir die Aufgabe nicht lösen, so übergeben wir sie der Zukunft, die sie vielleicht auf einem günstigeren Boden entwickeln wird.

„Aber Bundesbrüder! Eidgenossen! wir haben noch eine andere Aufgabe, die wir lösen müssen. Wir sollen den Zumuthungen des Auslandes begegnen. Hier ist keine Vertagung möglich. Gebieterisch tritt die Zeit in ihrem unaufhaltsamen Gange vor uns hin, und fodert eine Antwort. Der Stand Luzern war und ist stets bereit, gegenden Angriff von zwei gezimmende Weise gestellt, gemessen Schritt zu verleiten, aber eben so standhaft wird es, ihrer Feinde nach beleidigenden, ihrem Inhalt nach widerrechtlichen Forderungen, welche die Selbstständigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft antasten, widerstehen.

„Bundesbrüder! Eidgenossen! wenn die Ehre und Unabhängigkeit eines jeden Standes, wenn die Ehre und Unabhängigkeit der Gesammtheit, dann tritt das ganze Leben des Volks feierlich vor die Hin, welchen die Entscheidung überzeugen ist, und fordert die Erfüllung unabweisbarer, heiliger Pflichten; — die Verzögerungsheit mit ihren großen Opfern für die Ereignung der Freiheit, mit ihren heißen Kämpfen, mit ihren Denkmälern des Ruhms erscheint vor uns und ruft uns zu: „Erfüllet die Pflicht der Pietät gegen eure Vorväter, gegen Euere Abnherren nicht"; — die Gegenwart mit allen Heiligthümern, die sie von der Vorzeit ererbt, mit allen Schätzen, die sie selbst aus eigener Kraft geschaffen hat, ein ganzes freies Volk erscheint vor uns und ruft uns zu: „Bewahret des Volkes freies menschliches Dasein und dringt uns keine Fesseln"; — die Zukunft mit allen ihren Keimen der Bildung und Vervollkommnung, die in ihr liegen, mit allen edeln Schöpfungen, die durch eine freie menschliche Entwicklung verbürgt sind, tritt ernst und feierlich vor uns hin, und ruft uns zu: „Hütet euch vor der Sünde, unabhaltigen Gleichgiltigen Schande und Knechtschaft als Erbtheil zu hinterlassen,

„Lasset mich und meinen Kollegen, Hrn. Stadtrath Jakob Robert Steiger Euch bestens empfohlen sein!“

Die übrigen Gesandten grüßten größtentheils in ersteutlichem Sinne, wie Bern, Aargau, Waadt, Thurgau, Genf, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Basel-Landschaft u. s. w. Ihre Worte bei der Tagsatzung werden zeigen, wie weit auf diese Grüße etwas zu geben gewesen; jedenfalls hat der Herr Präsident *) seine Töne gehört.*)

*) Den interessanten Grund von Basel-Landschaft sind wir zu unserem Bedauern verhindert aus Mangel an Raum schon diesmal zu geben.

Die Redaktion

☞ Das Inseratenbüreau muß dieses Mal dem Eidgenössischen weichen; überdies hat sich nichts von besonderem Interesse ereignet. Wir werden als Entschädigung in der nächsten Nummer für das Ausland mehr als gewöhnlichen Raum zu gewinnen suchen. Die Red.

Anzeigen.

[1] Diejenigen Kirchenleute Geistlichen, welche auf die durch Hinscheid erledigte Pfarrstelle in Kilchberg obwieren, werden anmit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen dem Herren Amtsliss Grüner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 5. Juli 1851.

Im Namen des Kirchenrathes:
Das Aktuariat.

[2] Anzeige des Pfäffikee-Zürichboten-Veränderung.

Nachdem die bisherige Zürcherische Freitagsbote, Hr. Heinrich Ris von Pfäffikon, dem unterzeichneten Gemeindrath angezeigt hatte, daß er wegen Mangel an Gesundheit die Botengeschäfte nicht länger besorgen könne; — so hat diese Behörde, auf gezieweude Meldung, der dortigen Bürger Rudolf Sinn an die Stelle des Bot Ris zum Bürcher-Freitagsboten anerkannt, und beschlossen: — denselben in den öffentlichen Blättern dem resp. Publikum als bekannten rechtlichen, für das Botenwesen tauglichen und zutrauenswürdigen Mann, für alle vorkommenden Botengeschäfte — von und nach Zürich — bestens und angelegentlichst zu empfehlen. — Doch ist zu bemerken, daß dieser neue Bote für alle zum Transport ihm anvertrauten Waaren und Gelder der Gemeindeathsbehörde genügende Bürgschaft geleistet habe. —

Die Einkehr ist bei Hrn. Hoz, Spezereihändler on der Marktgaß.

Pfäffikon vor besammelnem Gemeindrath den 1. Juli 1851.

Im Namen desselben
Der Präsident: Bertschinger,
Der Sekretär: J. J. Schellenberg.

(3) Seidenes Foulard

zu Sacktüchern, Kravatten, Armbinden, Schärpen und Fahnen — für eidgenössische Schützen. Mit einer Zeichnung von Martin Disteli, in Holzschnitt, zu haben bei S. Alber Sohn an der Thorgaß Nro. 43. in Zürich und auf dem Schützenplatz à 5 Schweizerfranken.

[4] Dem Ehrenden Publikum wird anmit angezeigt, daß alle Tage über das Eidgenossische Ehe- und Freischießen in Zürich ein Schiff von dieser Bequemlichkeit Morgens um 4 Uhr von Stäfa auf Zürich und von da Abends 6 Uhr wieder zurückfahren. Daselbst wird es gewiß alle Nacht um 11 Uhr gen Zürich, und zurück Nachmittags um 2 Uhr nach Stäfa gefahren. Es empfehlen sich freundschaftlich

die Marktschiffleute im Dorf Oetikon, Stäfa.

[5] Publikation.

Das Bezirksgericht Knonau hat den Leben des selig verstorbenen Abraham Schoch, Schultheiß von Wollen, Kirchgemeinde Ottenbach, die Rechtsvorladung des gerichtlichen Inventors bewilligt.

Es ergeht daher an alle Erbschaftsgläubiger und Schuldner die peremptorische Aufforderung, über ihre diesfälligen Ansprachen oder Verbindlichkeiten dem E. Gemeindrath Ottenbach bis den 19. Heumonat d. J. spätestens genaue Eingabe zu machen, widrigenfalls Schuldner, die dies zu thun unterlassen würden, angewiesene Nachtheile, säumige Ansprecher dagegen den Ausschluß von der Erbschaftsmasse zu gewärtigen hätten.

Aftnum Knonau, den 28. Juni 1851.

Im Namen des Bezirksgerichts,
Sys, Gerichtschreiber.

[6] Bevogtigung.

Das hohe Obergericht in Zürich hat auf den Antrag der resp. Vormundschaftsbehörden die Bevogtigung über Heinrich Kleiner, Drechse in Mettmenstetten genehmigt, und erkannt, daß ohne Vorwissen seines geordneten Vogts Hs. Ulrich Duss zu Ober-Mettmenstetten ihm nichts anvertraut werden solle, indem zum Voraus alles als unglültig erklärt wird. Auch im Fall Jemand etwas rechtmäßig an denselben zu fordern hätte, oder ihm zu thun schuldig wäre, so sind dieselben aufgefordert inner 14 Tagen von dato an dem E. Gemeindrath Mettmenstetten ihre Eingaben zu machen.

Aftum Knonau den 28. Juni 1851.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Sys, Gerichtschreiber.

[7] Auf das in der Beilage zu Nro. 52. des Schweizerischen Republikaners enthaltene und nur aus den gröbsten Lügen abgefaßte Inserat, mit der Unterschrift „einige Bewohner von Altstätten“ mag sich der Unterzeichnete nicht weiter einlassen, da er die, ihre Nomen nicht nennenden diesfalsen Einsender desselben sowohl, als diejenigen, welche ihm an jenem Sonntage, Abends um 10 Uhr, und nicht wie das lügenhafte Inserat enthält: „in der Geisterstunde,“ — bei ewigem Nachtwesen gleit, seiner öffentlichen Sicherheit bewahten, — so lange als die niederträchtigsten Lügner und Ehrendiebe erklärt, bis sie sich für diese Zulagen vor dem kompetirenden Richter rechtfertigen werden, und der ihnen jedenfalls zur Recht zu antworten bereit ist:

Zürich den 4. Juli 1851.

J. Zollinger von Pfäffikon.

[8] Wenn die Einsender des Inserats in der Beilage zu Nro. 52. des Schweizerischen Republikaners, unterzeichnet „einige Bewohner von Altstätten,“ auf eine lügenhafte und verwerfende Weise behaupten wollen, daß Hr. Heinr. Zollinger jene Tochter, ohne Vorwissen der Eltern aus dessen Hause weggenommen, und dieselbe erst um Mitternacht aus einer Kneipe zurückgebracht habe, so erklärt der Unterzeichnete dieses als die gröbste Unwahrheit und zählt die Einsender jenes Inserats unter die niedrigste Menschenklasse, die und so lange sie ihre Behauptungen rechtlich bewiesen haben werden.

Altstätten den 5. Juli 1851.

C. Oehninger.

[9] Auf das Inserat in der Beilage Nro. 52. des Schweizerischen Republikaners, abgefaßt von einigen Bewohnern Altstettens, wird ganz kurz erwidert, daß die hohe Regierung keine Kneipen-Patente, sondern Weinschenk-Patente ertheilt, dahee werden dieselben als Lügner und Ehrendiebe erklärt, weil die in gleicher Nummer angeführten Personen, sich aus dieser Weinschenke um 10 Uhr, nicht wie solche inserenden Subjekte bemerkten, in der Geisterstunde entfernt haben.

[10] Berichtigung.

Unterzeichneter zeigt dem E. Publikum an, daß das fünfte Inserat in Nro. 52. des Schweizerischen Republikaners gar nicht seine Person betreffe, und räth jenen Bewohnern von Altstätten wohlmeinend, bei künftigen Zeitungsinseraten sich zuvor besser zu erkundigen, ehe sie irgend etwas der Oeffentlichkeit übergeben.

Johannes Zollinger von Uebers,
wohnhaft im Letten bei Wipkingen.

[11] Der Unterzeichnete glaubte, sich über die Herren Santreider Dündenofer und Peter von Basserstorf kein Wort weiter zu äußern, da aber dieselben in ihrem letzten schimpflichen Inserat den Unterzeichneten selbst auffordern, sie gerichtlich zu belangen, so sehe ich mich veranlaßt, daß die erforderlichen Schritte bereits gethan und daß ich ebenfalls die Ergebnisse dieser Untersuchung dikannt machen werde.

Basserstorf den 7. Juli 1851.

S. Bänninger, Sohn zum Löwen.

[12] Verkaufs-Anzeige.

Da die Unterzeichnete entschlossen ist, über die ihr eigenthümlich zugehörende ehemalige Fabrik zum Sangerthalen in Uster, sammt allen dazu gehörigen Geräthschaften, unter Vorwissen und Aufsicht der dortigen Gant-Beamtung eine öffentliche Gant abzuhalten;

so sind Kaufsliebhaber höflichst eingeladen, sich Montags als den 21. dieß laufenden Monats — im Wirthshaus zur Krone daselbst — Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, wo die Gant, sowie die billigen Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Die äußerst vortheilhafte Lage dieses schönen Gewerbes steht in der Zweifelsfreie Jedem nach Belieben zur Besichtigung offen.

Wädenschweil den 1. Juli 1851.

Wittwe Bürgi-Wyder.

[13] Bis noch zum 19. Juli
sind von unserer am 15. Juli in Liezung kommenden Lotterie des Braushauses sommt Garten von Winterus Meyling, worin 7000 Gulden gewonnen werden müssen, Pläne und Alzien à Frk. 20 Bz. (Franks) durch Vermittlung unseres Freundes, Herrn David Blaschet in Schaffhausen zu beziehen.

Hammer und Kaeis in Wien.

[14] Zum Verkauf: eine eidgenössische Fahne (das weiße Kreuz im rothen Felde). — Wer? sagt die Expedizion d. Bl.

[15] Bei Unterzeichnetem sind zu haben: Lohungen von Messing und Buchs, Schiegel, Setzer, Polirerhorn und Rase. — Alle Sorten reinstimmende Instrumente, Billardbälle, Pfeifenrohre, Spaziersticke ꝛc. — Eine Parthie saune Hirschhorn, Ebenholz, Bux- und Eisenbein.

Eyeisstopf Kuffelaar, Instrumentenmacher und Drechsler,
unter dem Wettingerhaus in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. C. V.
Halbjährlich . . . 1 . 20 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 11. Juli 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für dieses Halbjahr zu fl. 1 fl. 20, für dieses Vierteljahr zu fl. 30 abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betreffenden Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

In der vorigen Nummer unseres Blattes haben wir bereits andeutend der Maßregeln erwähnt, welche der Gr. Rath von Graubünden gegen die Presse zu nehmen für gut befunden hat. Dieser Beschluß bezüglich des „Gebrauchs der Presse" lautet im Wesentlichen folgendermaßen: „So lange kein vollständiges Strafgesetz ergehlicht wird, bleibt die Brauchsichtigung und nöthigenfalls die Censur der im hiesigen Kanton erscheinenden politischen Zeitungsblätter dem Kl. Rathe übertragen. Derselbe wird darauf achten, ob in den inländischen Zeitungen solche Aufsätze oder einzelne Aeußerungen zum Vorschein kommen, welche entweder beleidigende Aufsätze gegen die Regierungen befreundeter auswärtiger Staaten oder eidgenössischer Mitländer, oder falsche und aufreizende Darstellungen inländischer Verhältnisse enthalten, und in solchem Falle dem Herausgeber oder Einsender die angemessene Rüge zukommen lassen, auch gutfindenden Falles denselben zu deren Einrückung in das nächste Blatt anhalten, zugleich mit der Androhung, bei fernern Versehen dieser Art das betreffende Zeitungsblatt der Censur zu unterwerfen. Bei wiederholter oder auch erstmaliger Nichtachtung solcher Rüge und Warnung ist der Kl. Rath ermächtigt und angewiesen, das betreffende Zeitungsblatt wirklich der Censur zu unterwerfen, und in diesem Falle dem Herausgeber bei Strafe anzuempfehlen, daß kein Exemplar eines Blattes ausgegeben werde, bevor dasselbe nicht zur Censur eingetreten und die Erlaubniß zum Druck ertheilt worden sein wird. Es bleibt ferner dem Kl. Rathe anheimgestellt, wegen eines anstößigen Aufsatzes, wenn er die Sache wichtig genug findet, den Herausgeber oder Einsender noch neben der ihm zu ertheilenden Rüge dem kompetenten Richter zur Beurtheilung zu überweisen, so wie auch selbst durch die Censur die Belangbarkeit des Herausgebers oder Einsenders des wegen anstößiger Aufsätze, welche der Censur entgangen sein möchten, oder worüber von einem Dritten Klage erhoben werden sollte, nicht aufgehoben wird."

Bei Lesung dieses Beschlusses des Gr. Rathes von Graubünden drängen sich uns unwillkürlich einige Bemerkungen auf. Fürs Erste, so scheint die Censur in der Schweiz wirklich wieder im Anmarsche begriffen zu sein. Der eidgenössische Musterstaat Tessin und das somit bevorstehende Graubünden gehen mit einem rühmlichen Beispiele den übrigen Ständen voran. Diese deutlichen und unreifen Produkte der beiden Kantone, werden andersmärts mit mehr Kunst und der erforderlichen Umsicht reproducirt werden. Stadt haben sich in verschiedenen Großräthen zu beiden Stimmen gegen den sogenannten Mißbrauch der Presse erhoben, ja, einige Stände haben sogar auf allgemeine Maßregeln, welche die Tagsatzung in dieser Beziehung anordnen möge, ihre Gesandtschaften instruirt. Wie traurig jedoch der Tagsatzung zu viel Klugheit zu, als daß sie auch nur von fern auf dergleichen Anträge eingehen werde, vielmehr dürfte sie es angemessen finden, den einzelnen Ständen in dieser Beziehung das Beliebige zu überlassen. Hier würde sich nun den Gr. Räthen ein weites Feld eröffnen, alle die köstlichen Erfahrungen und die weisen Verordnungen zu benutzen, welche während der letzten Jahre in Frankreich und Deutschland gemacht und gegeben wurden, um die Freiheit des Gedankens zu beschränken oder zu unterdrücken. Das letztere haben wir in der Schweiz auf brutale Weise nicht zu befürchten; wir halten die Gr. Räthe für zu einsichtig und das Volk für zu entschlossen, seine heiligsten Rechte zu vertheidigen, als daß wir die gänzliche Wiederkehr der Censur zu befürchten hätten. „Auch dieser dagegen ja die Verfassung einen festen Damm," wie ein ehrenwerther Redner vor Kurzem in unserem Gr. Rathe bemerkte. Mit der Ergreifung von etwaigen Präventivmaßregeln hätte es also in den meisten Kantonen so gar viel nicht zu bedeuten; die Repressivmaßregeln lassen sich jedoch leicht auf eine Weise, ohne die Verfassung dem Buchstaben nach zu verletzen, und bis zu einem solchen Umfange ausdehnen, daß sie im Wesentlichen dasselbe Resultat, wie eine eigentliche Censur hervorbringen. Man kann die Strafen die zu einem enormen Grade steigen, Beschlagnahmen und andererseits Administrativmaßregeln, wie z. B. in Frankreich, anordnen, welche der freien Presse einen langsamen, aber darum nicht weniger sicheren Tod bereiten. Wie sehr hohe Geldbußen an das Leben eines Journals greifen, sieht man selbst in Frankreich, wo die meisten Blätter auf Aktien gegründet sind, aber von der patriotischen Gesinnung einer Einwohnerzahl von einigen 30 Millionen ansehnliche Unterstützungen zu erwarten haben. Dem Wesen nach würden also die Folgen von Maßregeln, wie sie die und da in Gr. Räthen angedeutet wurden, den Folgen einer Censur völlig gleichkommen, und wir wüßten in einer Republik wirklich nicht, was für eine Verfassungsverletzung erblicken, als wenn jenes wegfällt, was die Verfassung selbst verbietet, wir meinen dagegen auf diesen Umstand die Einen wie die Anderen schon im Voraus aufmerksam.

Was nun den Graubündnerischen Gesetzesbeschluß insbesondere betrifft, so ist uns nicht leicht je etwas Ungeschickteres und Unreiferes in der Gesetzgebung zu Gesicht gekommen. Man setzt aus denselben als deutlichste, zu welchen Abderheiten und Jämmerlichkeiten das sogenannte Justes-Milieu verführen könne. Diese diskretionäre Stufenfolge der Beaufsichtigung bis zur wirklichen Censur eines Blattes hätte etwas grotesk Unmögliches, wenn man nicht wüßte, daß der bekannten Willkühr Alles und Jedes zu vollbringen leicht wäre.

Denn ist der Beschluß nur gegen politische Blätter gerichtet, während, so viel wir wissen, in ganz Bünden deren nur zwei, die Bündner- und die Churer-Zeitung, erscheinen. Die erste kann damit schwerlich gemeint sein, weil sie sich selbstständig und selbstgefällig zu trösten weiß; also bleibt nur die Annahme übrig, daß das ganze Gesetz in Bezug auf die Churer-Zeitung — wegen politischer Blätter werden in Graubünden so leicht nicht entstehen — erdacht und gegeben sei. Daß der Gr. Rath durch dasselbe aber seinen Zweck schwerlich erreichen werde, davon kann er sich leicht überzeugen, wenn er die Aeußerungen lesen will, zu denen sich jenes Blatt bei der Erwähnung des mitgetheilten Beschlusses verantlaßt gefunden hat. Es wird nämlich, wie in Nro. 54. desselben zu lesen ist, alle getreuen Seelen um die Churer anderer Kantone zum Abdrucke senden, welche sich ein Vergnügen daraus machen werden, dieselben aufzunehmen. Will dann der Gr. Rath von Bünden konsequent sein und zum Ziele gelangen, so muß er ein besonderes Gesetz auch gegen die Blätter aus der übrigen Schweiz erlassen, und dieselben bei ihrer Einfuhr einer besondern Kontrole, wie sie etwa in Deutschland und anderwärts besteht, unterwerfen. Da wir so aufgeschwindelt sind, daß sich in der Civilisation in einem Lande, wie Graubünden, nicht für möglich halten, so ergibt sich wenigstens vorläufig das Unchaus Unpraktische und Unnütze eines Gesetzes, von dessen moralischem Werthe wir für den Augenblick ganz absehen wollen.

Wie sehr indessen sich auch die Bündner Gesetzgeber bereits mit dem Geiste vertraut gemacht haben, welcher in den benachbarten deutschen Staaten in Bezug auf die Presse bei den Regierungen vorwaltet, entnehmen wir aus der Bestimmung, daß trotz der Censur die Belangbarkeit des Herausgebers einer Zeitung nicht aufgehoben werden solle. Wäre man hierher mehr dem grünen Menschenverstande, als dem Wagange sämtlicher Willkühr gefolgt, so würde man schwerlich einen Paragraphen des Gesetz aufgenommen haben, dessen Unvernünftigkeit und Widerrechtlichkeit auch dem schlichtesten Landmann einleuchten muß. Durch die Ausübung der Censur entlädt nämlich eine Regierung, sie trage den Staatsbürgern die Fähigkeit nicht zu, ihre Gedanken öffentlich auszudrücken oder sie spreche von der Aeußerung derselben für ihre eigene Einsicht. Indem sie die absolute Vorsorgung der Gedanken übernimmt, muß ihr auch die Verantwortlichkeit für diejenigen unter denselben zur Last fallen, welche sie passiren zu lassen für gut befunden hat. Will sie dessen ungeachtet diese Verantwortlichkeit von sich ab und auf den Verfasser eines bestimmten Zeitungsartikels z. s. w. wälzen, so spricht sie damit entweder ihre Unfähigkeit aus, die angewandte Wachsamkeit auf genügende und für das Gesammtwohl der Staatsbürger ersprießliche Weise zu führen; oder sie erklärt geradezu, daß sie fremer nicht dem Rechte, sondern der Willkühr huldigen wolle. Wohin die Konsequenzen der letzteren Annahme führen müssen, liegt auf der Hand.

Digitized by Google

Mögen daher die Regierungen und die Gr. Räthe der einzelnen Kantone wohl bedenken, welchen Schwierigkeiten sie auf dem Felde der Pressgesetzgebung zu begegnen haben, und daß überall, wo es sich um das wahre Wohl des Volkes handle, von ihrer Seite so wenig das Recht verletzt werden dürfe, wie die Unsicherheit an den Tag gelegt werden, auf eine vernünftige Weise dasselbe zu berathen und zu fordern.

Tagsatzungsverhandlungen. Wir holen zuvörderst den eidgenössischen Gruß nach, welchen die Gesandtschaft von Basel-Landschaft, die auf der diesjährigen Tagsatzung den Vorsitz führt, im Namen der Standes Basel gebogen hat:

„Zum ersten Male seit 1831 erscheint Basel wieder vollständig repräsentiert. Zwar wohnte einigen Tagsatzungen dieses Zeitraums eine Gesandtschaft des Kantons bei, allein nach den obwaltenden Verhältnissen konnte sie nur von der zwei Parteien vertreten, in welche dieser Stand zerfallen war. Die nothwendige Folge davon war, daß unser Stand an den Berathungen nicht nur nicht seinen thätigen Antheil nehmen konnte, wie früher, sondern daß er zur Beilegung seiner Wirren selbst die Zeit und Kraft des Bundes mehrfach in Anspruch nehmen mußte.

„Obwohl endlich eine Trennung der innern Verwaltung Statt haben mußte, so sollen dennoch nach dem bestehenden Tagsatzungsbedürfnisse beide Kantonstheile in den eidgenössischen Angelegenheiten nur eine Stimme, und wo möglich nur einen Willen haben.

„Basel-Landschaft giebt der Hoffnung Raum, daß dieser Vorschritt werde Folge gegeben werden. Denn wenn auch in den letzten Jahrzehenden die Interessenkreise des Landes und der Städte, den Räthen Basels über die wichtigsten Kantonsanfragen oft nichts weniger als einverstanden waren, so war dieß dagegen immer der Fall, wenn es galt, die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes befördern und namentlich seine Ehre und Unabhängigkeit nach Außen unversehrt wahren zu helfen.

„Es wird es — wir wir hoffen — auch in Zukunft sein. Wir glauben den Wunsch nicht zu verheimlichen, einige eidgenössischen Grüße entbieten zu können, als einerseits die friedliche Fortdauerung, daß Basel-Landschaft fortfahren werde, die eidgenössischen Angelegenheiten in diesem patriotischen Geiste zu behandeln, und andererseits die zuversichtliche Hoffnung, daß auch Basel-Stadtheil uns auf dieser Bahn, die wir fender gemeinschaftlich zur Wohlfahrt der Schweiz betreten, zur Ehre unsers Vaterlandes gewandelt, nicht verlassen werde, so daß man erwarten darf, es werde die Kanton Basel — wenn auch in seinem Innern getrennt — in eidgenössischen Angelegenheiten nur nach einem Ziele streben, nämlich nach Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes."

— In der 2ten Sitzung der Tagsatzung vom 8. d. fand die Verlesung der Kreditive Statt. Die Abtrag von St. Gallen, daß diejenigen Gesandtschaften, welche nur bedingte Kreditive hätten, sich mit unbedingten Vollmachten versehen sollten, wie ein anderer von Luzern, die Ertheilung zu Protokoll zu geben, daß durch die Gutheissung der bedingten Kreditive den betreffenden Ständen nicht das Recht zurückkam werde, einzelne Punkte zu berathen, wurden nicht zum Mehr. Hierauf wurde nicht sich beinahe über einen Antrag von Basel-Landschaft*), daß die Verlesung ihr Bedauern und Mißfallen wegen des Ausbleibens von Mitgliedern der Sarnerkonferenz an der diesjährigen Tagsatzung aussprechen möge, lebhafter Streit erhoben. Uri war im Begriffe, mit dem Antrage dazu „es ist empörend" die Diskussion anzudeuten liest sich jedoch durch das Votum des Freiburger Gesandten Schaller, und die Erklärung des Kts. Pfyffers, daß auch er sagen wolle, was empörend sei, abwohl sprachlos geglüthet, den Mund schließen. Sodann ward durch eine Mehrheit von 17½ Stimmen: Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis, Genf, Graubünden, Waadt, Thurgau, Neuenburg, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus und Schwyz die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen beschlossen. Uri stimmte dagegen; Basel-Stadttheil, Neuenburg, Tessin und Unterwalden enthielten sich der Stimmen. Das diesfalls entworfene Reglement, welches mit der ersten öffentlichen Sitzung, Donnerstag den 10. d. in Kraft tritt, ist ziemlich gleich lautend mit dem Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in den einzelnen Kantonen. Für Redakteuren der öffentlichen Blätter sind, unter den üblichen Verpflichtungen, besondere Plätze im Saale angewiesen. Auf Verhandlungen bei geschlossenen Thuren, kann sowohl der Präsident wie jede einzelne Gesandtschaft anfragen. Während der Berathung, ob die Sitzung sich in eine Geheime zu verwandeln habe, sind die Zuhörer und Redakteuren gehalten, abzutreten, je nachdem der Entscheid, der durch Stimmenmehrheit erzielt wird, ausgefallen ist, können sie alsdann wieder eintreten, oder müssen draußen bleiben. — Die Sitzungen der diesjährigen Tagsatzung werden im großen Saale des Rathauses gehalten.

Den 9. fand keine Sitzung statt. Am 10. wurde dieselbe mit den Berhandlungen über den Entwurf betreffend die Heimatlosen, eröffnet. Das Projekt, welches bereits von Zürich im v. J. den Ständen durch ein Kreisschreiben mitgetheilt worden war, wurde mit einer unbedeutenden Aenderung von der Mehrheit angenommen. Wir werden das bei treffende Konkordat in der folgenden Nummer liefern. Darauf ward ein Bericht über das eidgen. Archiv erstattet, und der Archivar auf die folgenden 2 Jahre bestätigt. Zugleich wurden hinsichtlich der Verwollständigung der Repertorien desselben die erforderlichen Mahnungen an die Stände, welche von früher deßhalb Mittheilungen machen können, erlassen.

Antrag von Basel-Landschaft in Bezug auf die an der Tagsatzung erschienenen Mitglieder der sogenannten Sarnerkonferenz.

„Die Gesandtschaft von Basel-Landschaft sieht sich durch die verlesenen Kreditive veranlaßt, sich einen Antrag zu entledigen, den sie von ihren Kommittenten erhalten hat. Aus demselben geht nämlich hervor, daß von einigen Ständen (Unterwalden ob dem Wald und Basel-Stadttheil) Gesandte an die Tagsatzung geschickt worden sind, welche früher Mitglieder der H. G. Sarnerkonferenz gewesen sind.

„Diese Zusammenkunft hatte bekanntlich zunächst zum Zwecke, Schwyz, A. Land und Basel-Landschaft, nachdem sie durch bundeswidrige Beschlüsse förmlich anerkannt worden waren, aus dem Schooße der Tagsatzung zu zerdrängen. Es kann daher nicht auffallen, daß es besonders dem Landrathe von Basel-Landschaft empfindlich sein muß, seine Gesandtschaft neben Mitgliedern dieser Versammlung sitzen zu sehen.

„Zwar wird dieselbe anerkannt, daß man rechtlich nicht befugt sei, diese souveränen Stände zu hindern, an die Tagsatzung abzuordnen wen sie für gut finden, und es wurde daher die Gesandtschaft nicht draufhaften, auf Begwerfung der Betreffenden anzutragen. Wenn dennoch einerseits Basel-Landschaft auf diese Mittel die bundesmäßigen Rechte hier für Stände dieser Art, die sich so feindselig gegen uns betragen, hätte andererseits der Landrath auch erwartet, es würden dieselben auf die Würde der Tagsatzung und auf das Nationalbefremden des schweizerischen Volkes mehr Rücksicht nehmen, als es durch diese Abordnung wirklich geschehen ist.

„Insbesondere ist kein Jahr vorgefloßen, seitdem die s. g. Sarnerkonferenz in wegreren von sämmtlichen Mitgliedern eigenhändig unterzeichneten Zuschriften an die Tagsatzung sich unter den beleidigendsten Ausdrücken förmlich weigerte, die Autorität der obersten Bundesbehörde anzuerkennen, und, seitdem letztere gewaltsigt ward, durch ein Aufgebot von 20,000 Eidgenossen die Gesetzen zu vereitlichen, welche von Seuten aus dem Vaterlande bereitet wurden. Diese Anschauungen dieser Männer in der Tagsatzung kann daher gewiß jeworht in ihrer Mitte als dem schweizerischen Volke nur widrige Empfindungen erregen.

„Deßwegen ist die Gesandtschaft von Basel-Landschaft beauftragt, dahin anzutragen, daß die Tagsatzung darüber, daß die betreffenden Stände diesen Gefühlen von Würde und Ehre der Eidgenossenschaft keinerlei Rechnung getragen, ihr Bedauern und ihre Mißbilligung aussprechr, das mit das schweizerische Volk und die oberste Bundesbehörde dieserwige Geringschätzung erhalten, die man zu erwarten und zu geben berechtigt ist."

Zürich. Dem Vorort ist folgende Note zugegangen, die er sogleich an die Stände mitgetheilt hat:

„An Ihre Exzellenzen, den Herrn Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich.

„Der unterzeichnete k. k. Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat sich beeilt, seinen Allerhöchsten Hof in Kenntniß der Note zu setzen, welche der eidgenössische Vorort unterm 21. Juni an ihn gerichtet hat.

„In Folge dieser Mittheilung hat derselbe den Auftrag erhalten, gegen Ihre Exzellenzen, den Herrn Bürgermeister und Staatsrath des Freistaates Zürich, eidgenössischen Vorortes, Namens Sr. k. k. Majestät die volle Anerkennung der in dieser Note ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsätze zu äußern, deren Befolgung die Fortdauer freundschaftlicher Verhältnisse zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten zu sichern geeignet ist.

„Diese Verhältnisse ungestört zwischen Ihrem Reiche und einem Lande bestehen zu sehen, an dessen Wohl Allerhöchstdieselben jederzeit Antheil nehmen, und dem Oesterreich immer eine der freundschaftlichsten Verbindungen gegeben hat, ist Sr. k. k. Majestät aufrichtiger Wunsch. Mit besonderer Zufriedenheit werden Allerhöchstdieselben sonach, in der zu erwartenden allgemeinen Anordnung der von dem hohen Vororte aufgestellten Grundsätze von Seite der Kantonsregierungen, die Bürgschaft der innern Wohlfahrt der Schweiz sowohl, als eines das europäische Interesse so nahe berührenden Nachbarlandes erkennen.

„Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrages seines Allerhöchsten Hofes entledigt, ergreift er die Gelegenheit ꝛc."

Zürich, den 7. Juli 1851. (Sig.) Graf v. Bombelles.

Für getreue Abschrift: der eidgen. Kanzler Amrhyn.

Zu gleicher Zeit ist ein Schreiben des Königs von Sardinien eingetroffen, datirt Gramberg, 28. Juni, in welchem er sein Wohlgefallen an der ruhmvollen Mission an den Tag legt, und auf die in so hellen Erklärungen üdliche Weise die Schweiz der Fortdauer seiner „freundschaftlichen Gesinnungen" u. s. w. versichert. Wir legen diese Schreiben vorläufig zu den Akten und warten auf das, was weiter folgt. Für jetzt scheint uns durch dieselben nichts weiter bewiesen, als daß die Eidgenossenschaft sich auf die gewünschte Weise gedemüthigt habe.

*) Derselbe folgt weiter unten seinem ganzen Inhalte nach.

Digitized by Google

Seit einigen Tagen zirkulirt unter den Mitgliedern unserer Regierung eine Protestationsakte, von der Niemand wissen will, was sie ein genau in sich begreifen mag. Diese Liste ist, wie wir hören, auch dem Polizeiamt „**confidentiell**“ mitgetheilt worden, ohne daß den Mitgliedern desselben weiterer Aufschluß gegeben worden wäre. Wir erlauben uns dabei nur die Frage, sei wann es in einer wohlgeordneten Verwaltung üblich ist, daß dergleichen Mittheilungen ohne den nöthigen Paßwort und den gehörigen Umweg geschehen, welche allein vor rechtige Einsicht in den zu behandelnden Gegenstand möglich machen. Oder wollte man vielleicht unter der Hand über die Zahl der Wegzuweisenden erst merken, damit man nachher vielleicht öffentlich auf seine Schweizergleichen mehr stolz und sich wohlfeilen Lauren den Ruf eines entschlossenen und festen Benehmens verschaffen könnte? So weit wir bis richtet sind, war diese Liste bis vor ungefähr 14 Tagen in den Händen einer gewissen hohen Person, welche noch verschiedenen Mittheilungen an Nätzenehmende sich erst entschließen hat, in diesen Tagen an Regierungsglieder eine vertrauliche Eröffnung deshalb gelangen zu lassen. Uebrigens enthält diese Protestationsliste ungefähr 50 Namen, unter denen mehrere gefallen sind, welche bereits seit einiger Zeit das Schweizergebiet verlassen haben.

Zürich. Der Landesschrecken und die Kortätschen der N. Z. Z.

Wer das kläglige Bild einer von den Gespenstern der Furcht und des Aberglens gehetzten Seele haben will, der lese die beiden letzten Nummern der N. Z. Z. Eine Volksversammlung einer Volksversammlung zu Ende des Schützenfestes hatte die Phantasie des löblichen Redaktion mit einer solchen Angst erfüllt, daß sie bereits dem dieser Volksversammlung der Auflösung der Zuchtlosen Regierung, der Sprengung der Tagsatzung, Einführung der „Bion-Proxiesen-Heimat,“ Verbindung der Franktireurs- und Sonderbundsleute, Einmarsch Oyder des Bürgerkrieges, „völlige Zerrüttung des Eidgenossenschaft“ u. s. w. entdeckt, überall das Gespenst des Todes sah, und nur unter schwerem Getränke, welches „rückschtlos,“ wie die Kanonen Ludwig Philippe in Paris und Lyon, auf das Volk spielen müsse, Ruh und Ruhe fand*). Selbst über den „goldnen Pantalon und den Stock“ des Berner Gesandten, Herrn Joh. Schnell, hat sich die Redaktion nicht beruhigen können.

Zur Beruhigung derjenigen unter unsern Mitbürgern, auf welche vielleicht diese Angstkartikel einigen Eindruck gemacht haben, berichten wir, daß der Regierungsrath, obschon sich die N. Z. Z. die Mühe gab, in seinem Namen zu sprechen, ganz anders Ansichten über diese Volksversammlung aussprach. Am 8. d., als der jetzige Bürgermeister von Winterthur, Herr Bürgermeister Geß versammelt war, fragte Hr. Rg Rath E. S. ob der Polizeirath, in Betracht der großen Menschenmenge, die bei dem Schützenfest, und später bei der Volksversammlung, zusammen komme, noch für besondere Maßregeln, wie für den Verhaltungen der Art löblich seien, der Polizei des Reg. Rathes bedurfe? Worauf diese Anfrage durchaus nicht den Sinn habe, den Eschers zu Ihren die Wahl zu berufen, so trat doch nun Hr. Reg. Rath Escher mit seinen Lyoner Mitteln hervor, und trug darauf an, man solle Artillerie aufsuchen und andere Waffengattungen in Bereitschaft halten. Hätte er doch zuvor den Hrn. Reg. Rath Pfenninger über den Eindruck befragt, den ein solcher schändlicher Antrag notwendig machen mußte! Wie gesagt, dieser ganze Vorschlag ist der Weisheit des Reg. Rathes und des Staatsmannes. Zuerst hat ihm Hr. Reg. Rath F. darüber den Text, daß er gewissermaßen im Namen des Regierungsrathes, in der N. Z. Z. von der Anwendung solcher verwerfenen Mittel gesprochen habe (was Hr. Escher zwar nicht zugeben wollte, aber gleichwohl wahr ist ***); dann machte er dem verzweifelten Mitglied gehörig den Kopf darüber, daß es sich so weit vergessen, zu glauben, in der Schweiz werde man zu den französischen Legitimitätsmitteln greifen, und mit Kartätschen und das souveräne Volk schießen, wenn es von seinem verfassungsmäßigen Recht, sich in seinen Versammlungen über vaterländische Gegenstände zu besprechen, Gebrauch mache. Habe die Regierung das Vertrauen des Volks verloren, so sei es ihre Pflicht abzutreten, nicht aber das Volk mit Kartätschen zu legitimiren. So weit sei es aber noch lange nicht gekommen; die Regierung besitze das Vertrauen des Volks, und werde es behalten, so lange sie seine Rechte und Freiheit ehre, und, wie bisher, treu sie sein Wohl sorge. Uebrigens sei es schmählich, diese Versammlung achtungsvertretender Landleute mit den Brandstiftern von Uster (1832) zu vergleichen *). Der Kanonier, ganz wie da und seiner Position gemessen, entweicht sich nun hinter eine spanische Wand, und meinte, etwas Kanonen seien doch gut, um den Respekt gegen die fremden Gesandten aufrecht zu halten, und möglicher Scherz weei zu verhindern. Mit Hohn wurde er auch aus diesem Verlieck getrieben. Hr. Reg. Rath B. bemerkte: er sei noch kürzlich im Thurgau gewesen und habe dort genommen, man sei anfangs gleichgültig gegen die Volksversammlung gewesen, weil die Leute nur das Schützenfest besuchen wollten; sie wie sie aber aus der N. Z. Z. von Lyoner Mitteln gehört haben, sei der Entschluß entstanden, dann doch einmal hinzugehen, und zu sehen, ob man wogen werde, so mit dem Volke zu verfahren. Das heiße die Gemüther absichtlich erhitzen, und **Volksversammlungen machen, wo noch keine sind***). — Die Kanonade sei gänzlich durch; Niemand stimmte bei, als Hr. Reg. Rath Schinz. Nach der Antrag des Hrn. Reg. Rath Hüni: „die Mitglieder des Kantonalkommissäre für die Erhaltung der Ordnung **verantwortlich zu machen**,“ sei gleichfalls dumb.

Der Polizeirath erklärte: die Mittel, die er zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung in Händen habe, seien hinreichend; er verabscheue Kartätschen, und habe auf den guten Geist des Volkes.

Hr. Escher glaubte, nach dem Ereignissen der vorgeprobtkanischen Parteien im Gr. Rath, nun schnell mit den Pose Weltenstiefeln zu der französischen Phrase und Konunenpolizei übergehen zu können. Aber da hat er sich an dem falschten und gesunden Sinn unserer Landleute schändlich betrogen. Die Schweiz wird nicht so leicht polizeifiet. Und da spricht derselbe Hr. Escher in einem giftigen Artikel gegen das Obergericht, das sich erdreistet, **Recht** zu verschaffen. Die Zwietracht zwischen dieser Behörde und der Regierung zu säen bemüht ist, von der „Sympathie, die er für das Volk und seine Freiheit“ hege (!!), d. h., für die Sympathie von 1795 für Stäfa.

Wollten wir es nun die Regierung zum Lobe anerkennen, daß sie den Kantonsgerichtspräsident der erschreckten Natur so entschieden verwiesen hat, so würden wir ihr damit noch wenig erzeigen. Aber eine allseitigste Anerkennung verdient das schöne und hochpreziöse Benehmen, welches unsere Regierung anverändert in die edlen Empfindungen setzt, die ein freies Volk anzeichnen müssen. Möge Jeder, der die angekündigte Versammlung besucht, dies bedenken!

Bern. Seit den Pfahlsturzen von Zürich sind nur auf bestimmte Einsprüchung der Gemeindebehörden an Namen wie Bilette, Bindschädler, Zoppinger, Pfahle das Aufland gegeben, und nie ist offizielle Klage bei diesseitigen Kantonsbehörden über Ertheilung oder Mißbrauch dieser Pfahle geführt worden. In der „Preußischen Staatszeitung“ las man einst, es sei ein Pfahl, welcher einen von den edlen genannten Männern geführt, verwiesen worden. Wohl wir wissen nicht, wie die Kantonsjustizbehörden.

Der vorerstliche Staatsrath theilt unterm 5. Juli den Ständen eine Anzeige des österreichischen Gesandten mit, daß sintemen Verrechnen nach Mazzini, einer der Hauptstürmer des Savoyenzuges, sich gegenwärtig auch mit einem falschen Paße versehen, in der Schweiz aufhalte. Der Gesandte fordert dahre, gemäß früheren Beschlüssen, zu dessen Wegweisung desselben auf. — Zugleich hat der Staatsrath Nachricht von einer Entdeckung erhalten, wonach folgende Komitees: „des jungen Italiens“*), „des jungen Deutschlands“, „des jungen Polens“, „des jungen Frankreichs“**) und sogar „**der jungen Schweiz**“ existiren sollen. Als Mitglieder des Komitees des jungen Italiens werden genannt: Giuseppe Mazzini, G. A. Melegari, Giovanni Ruffini, Nicolas, Antonio Gigliotti und Agolini; des jungen Deutschlands: Dr. Bentdenstein, Fr. Beckhausrein, Stoehmeyer, Dr. Haß und Peters; des Komite des jungen Polens soll bestehen aus: Stolzmann, F. Dembansky, Emil. Zaleriy, F. Gordzyowsky, Fir. Nowotisky**). Die Mitglieder des Komitees des jungen Frankreichs und der jungen Schweiz sind man noch nicht zu nennen — vielmehr berichtigen die Denunzianten ihre Angabe dahin, daß Mazzini durch besondere Proklamazionen dieselben erst zu bilden versuche. Wir wissen nicht, woher diese Angaben kommen, obwohl man leicht die Quelle vermuthen kann; jedenfalls dalten wir sie, wie der letztere Theil derselben selbst beweist, für unrichtig und übertrieben, und glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß diese angeblichen Entdeckungen, wodurch sich gehetzte Polizeygazetten wichtig zu machen und in ihrem Schandfelde zu behaupten wissen, wahrscheinlich nicht viel mehr, als leere Erfindungen seien.

— Am 3. Juli, Abend circa ½ vor 8 Uhr, brannte das für 2050 Gulden versicherte Wohnhaus nebst Trottgebäude, Nro. 38, des Jakob

---

*) In der letzten Nummer der N. Z. Z. sind deutlich drei Abhaltungen der Furcht zu bemerken. In der ersten sind alle Schreckbilder und Chimären in vollem Maaße; in der zweiten wird es etwas ruhiger, wahrscheinlich auf die Wahrung eines Landesgrenzen Mannes; in der dritten hat sich der Furcht in „Gleffen“ kopfsäulirt.

**) Sie ist auf dem guten Wege, eine Schneiderszeitung zu schreiben

***) In Nro. 54 der N. Z. Z. heißt es: „Staatsrath und Polizeirath des Vorrecht werden sich mit derjenigen Wachsamkeit, womit die französische Regierung die meisten Versuche verbindet, und nöthigenfalls mit derjenigen rücksichtslosen Entschlossenheit benehmen, womit der Aufstand in Lyon und Paris bezwungen wurde.“

†) Noch in der letzten Nummer der N. Z. Z. hat Hr. Escher wieder diese Zusammenstellung gemacht.

*) Staatsmanner, wie Hr. Escher, wissen allerdings im Stande, in einer Stunde der Verwirrung einen ganzen Staat über den Haufen zu werfen, d. h., wenn sie plein-pouvoir hatten. Angenommen, Hr. Escher hätte mit seinem Gesinnungsgenossen Oyderegut und einigen Bieten das Volk attakirt, (vorausgesetzt, er hatte dazu der Courage), was wäre die Folge gewesen?

**) Diese Namen nur mit dem Unterschiede, daß für Dibonofs Emerie Stanislawik gesetzet ist, finden sich sämmtlich unter einem Danksagungsschreiben, welches vor von Biel nach Frankreich abgesandten Polen unter dem 14. Juni d. J. an die Einwohner der genannten Stadt erlassen haben. Jedenfalls sind alle diese Männer nicht mehr in der Schweiz. Es wäre lustig, aber nicht unglaublich, wenn die eidgenössischen Polizeigenten das Bestehen eines Komitees des sogen. jungen Polens erst durch diese Danksagungsschreiben hören, die in mehrern Schweizerblättern seiner Zeit abgedruckt war.

Anm. d. Red.

Für solche Entdeckungen bezahlt denn die Leute!

Maurer und Conrad Gallmann zu Uerzikon, Pfarre Kappel, ganz ab. Das Feuer entstand auf dem mit Brennmaterialien angefüllten Estrichboden, die Veranlassung ist aber noch nicht ausgemittelt.

— Vom 10. Juli. Diesen Morgen wurden zwei Theilnehmer am Savoyerzuge, H. H. Autenrieth und Dr. Lanz, verhaftet, um an die französische Grenze abgeführet zu werden.

An den Redakteur des N. Z. Z.

Sie beliebten in Ihrer letzten Nummer die Revisionskommission zu verdächtigen, als ob sie auf unwürdige Weise ihre Stellung mißbrauchte, um der gesetzgeberischen Thätigkeit des Gr. Rathes in den Weg zu treten. Es ist diese Zumuthung einzig erklärbar, wenn man berücksichtigt, daß sie von Ihnen ausgeht, von Ihnen, der beschlagnet Sprachrohr des leidigst sein mag, daß mehrere Ihrer hinter den Rücken der sachkundigen Behörde ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe wegen Unbrauchbarkeit — nicht auf die lange Bank geschoben, sondern einer Kommission zur nähren, zu so bestalt nöthigen Prüfung überwiesen wurden. Diese Prüfung hat auch wirklich statt gefunden und bestimmte Anträge werden den Gr. Rath vor. Mit welcher Stirne dürfen Sie, dessen legislatorische Unfähigkeit Sie zur Beschränkheit und zum Stillschweigen zwingen sollte, Ihre Schuld auf die Schultern der Revisionskommission wälzen? Man sieht übrigens Ihrem ganzen Artikel an, daß es Ihnen nicht darum zu thun war, „den Bedürfnissen der Welt" das Wort zu reden, sondern Ihrer Leidenschaft gegen die „Radikalen" vollen Lauf zu lassen. Man sieht diß aus den vielfältigen Lügen, mit welchen Ihr Artikel durchwebt ist. Grobe Lüge ist, daß die Revisionskommission die eigentliche Gesetzgebung liegen lasse; denn der Entwurf zu einem Kriminalkodex ist fertig*) und der juristischen Sektion zur Begutachtung überwiesen; der Entwurf wird getrieft, sobald ein tüchtiger Mann, Hr. Dr. Keller, von seiner eidgenössischen Geschäften frei, wieder ihre sein wird. Grobe Lüge ist ferner, daß die Zivilgesetzgebung schlafe: denn ehendeselbe Hr. Dr. Keller hat seit 1830 die Materialien zu einem Zivilgesetzbuche gesammelt, sie in seinen Kollegien, wie Sie meinten, behandelt, einen oder gar keinen Spatenstich gethan, wie Sie meinten, hat er auch noch nicht; und in kurzer Zeit das ganze Gebäude aufgestellt haben. Grobe Lüge ist ferner, daß sich das Obergericht eine „allgemein und unanstandskeit" d. h. eine verfassungswidrige Macht anmaße. Man sehe Besitzeide an, wenn man sich nicht den gröbsten Verwurf eines Verleumders, der zwar Ihnen wenig schaden mag, doch bringen könnte, zuziehen will. Grobe Lüge ist es, daß durch „moralischen Zwang" die Ehre Freiheit und der „Monatsschrank" bewerkstelligt worden sei. Dieser Vorbehalt der „Zwang" bestand darin, daß ein Mitglied des Obergerichts, wie Sie (denn Sie waren ja mit zugegen) wohl wissen werden, zuerst einige Mitglieder des Regierungsraths und Obergerichts zu einer Konferenz einlud, um zu erfahren, ob auf gesetzlichem Wege für die Festsetzung der Zeitschrift, welche allgemein als sehr interessant und nützlich anerkannt wurde, eine Unterstützung erhältlich wäre; und als man sich übereinigte, daß diß nicht gehe, ihre jenes gleiche Mitglied den fernteren „Zwang" aus, daß es im Gr. Rathe ein Zielular an die einflußreichen Männer gegeben hieß, und sie darin um Unterstützung, welche auch von ihnen versprochen und gehalten worden sei, für den Fortbestand ersuche. Sehen Sie, Herr! so kann man die Lüge entlarven. Fürt einmal genug. Aber bedenken sieht Sie versichert, wenn Ihnen neuerdings, und Sie scheinen selbe lüstern zu sein, beifällt, Revisionskommission und Obergericht zu verdächtigen, so wird der Handschuh anders aufgenommen, und die Waffe auf eine Weise geführt werden, daß weder Dreck noch Klein sich beschmutzen werden.

Wer Wahrheit, Ehre, derer Schonung soll eigentlich Fürsten, Wer Wahrheit, Ehre, Pflicht und Recht auf seiner Seite hat, der läßt sich von Niemandem, am allerwenigsten von Leuten, die noch nichts, als etwa Handel gestiftet haben, auf den Fuß treten. Man darf es aussprechen: Vergleicht man, was auf dem Wege der Gesetzgebung und des Gerichtswesens durch unsere Juristen in unserem Kanton und was in dieser Beziehung in andern Kantonen getan worden ist, Zürich wird die Vergleichung aushalten.

Ein Anhänger der bedrefferten Gesetzgebung und Justiz.

Bern. (Im Neumonat). Nach sichern Materialien wird ein Kavalleristen-Verein der Tagsatzung folgende Zusatzartikel zu den neuen Verfassungen sämmtlicher regenerirter Schweizerkantone empfehlend vorlegen:

Artikel 1. Die Verfassung gilt fortan, wie bisher, unverletzlich gegen jeden Bürger. Art. 2. Die Verfassung gilt fortan als effektuirt von den fremden Gesandtschaften in der Schweiz. Art. 3. Das Aktivbürgerrecht bleibt bestimmt, wie bisher. Aber bei der Stimmgebung und bei den Wahlen zählen nur die diejenigen, welche im Fall einer Sperre eine nähere zu bezeichnende Summe zu risiken haben. Art. 4. Die Preßfreiheit bleibt garantirt. Aber ihr Gebrauch unterliegt denjenigen Beschränkungen und Strafen, die der jedesmalige Fall mit sich bringen wird. Art. 5. Der Grundsatz: alle Menschen sind Brüder verträgt sich nicht mehr mit der Sicherheit der Siewozentschen Nazionalität. Art. 6. Alle darauf Bezug habenden Stellen in dem Evangelium, werden für den Gebrauch in unsern Kirchen und Schulen durch die aufzustellenden eidgenössischen Angstrath gestrichen oder verändert. Art. 7. Die Fremden genießen in der Schweiz ein Asyl. Art. 8. Sie müssen reden, wo sie durch Schweigen; — sie müssen schweigen, wo sie durch Reden der nazionalen Gesinnung oder andern Verbrechen gegen die Heeren und Knechte des Auslandes verdächtig werden können. Art. 9. Die Neubürger sind der gleichen Bestimmung unterworfen. Art. 10. Um der Rechtsgleichheit willen auch die Altbürger. Art. 11. Wo das Gesetz nicht entscheidet, da entscheidet das Vernunftrecht. Art. 12. Die Vernunft unterz guten Bürger ist fortan eine Magd, die nach dem Willen fremder Herrschaften arbeitet oder nicht wacht. Art. 13. Wer gegen eine dieser Vorschriften fehlt, muß das Land räumen. Art. 14. Heeren werden sich andere Strafen knüpfen, die Jedem, dem daran gelegen ist, dadurch bekannt gemacht werden, daß er sie empfindet. Art. 15. Für das Fremden gilt um der Gerechtigkeit willen der Grundsatz: der Stiefel paßt den Schlechten. Art. 16. Das Fremdengericht bestellen oder übernehmen um der Klage willen die fremden Gesandtschaften. Art. 17. Der eigne Bürger wird vom eidgen. Angstrath gerichtet, um der Unparteilichkeit willen aber ist die hohe Angstrath an ein Gutachten gebunden, das er bei auswärtigen unparteiischen Sachverständigen einzuholen hat. Art. 18. Diß Gutachten holt er nicht bei den Juristen-Fakultäten ein, als welche durch ihr und dunkeln Gesetzbüchern entschieden, sondern bei den fremden Gesandtschaften, welche nach gut-teinem Gesetzbuch entscheiden. Diß geschieht ebenfalls um der Kürze willen, dann aber auch um der gesperrten Sicherheit willen. Art. 19. Jedenfalls aber beginnt jeder Prozeß mit der Landesbannung und schließt mit der Entscheidung. Art. 20. Die Schweiz hat einen Angstrath, aber keinen Angeklagten. Ein Jeder, der sich dünken denken lebet wenigstens 14 Jahr alt sein muß (wobei jedoch die Furcht die Jugend ergänzen kann) und aus einem Preßdienten. Art. 21. Er wird durch Weiber gewählt, die um der größern Freiheit aus dem Kaufherren- und Fabrikantenstand genommen werden. Art. 22. Alle Wahlen geschehen nach dem Prinzip der Nationalität. Art. 23. Den Präsidenten und den Angstrathes wählen die Präsidenten der Volksversammlungen. Er muß um der rechten Mitte willen ein Zwitter sein. Art. 25. Auch ein Kastrat kann dahin passiren. Art. 26. Er fühet um der Religion willen den Namen: M***, Kaspar, Balsar. Art. 27. Die Präsidentinnen unterstehen die Qualitäten. Art. 28. Eine Präsidentin muß wenigstens 4 Jahre Mutter sein, aber verheirathet darf sie nicht sein. Art. 29. Die Präsidentinnen gretzen in schwierigen Fällen und schwachen Zeiten den M***, Kaspar Balsar unter die Arme. Art. 30. Die Schweizerschule Jugend soll bei den Schuldeuungen der Alten von den Folgen des römischen Legaten-Systems an ihr engres Vaterland nicht denken. Art. 31. Wer für die Aufrechtung dieser Grundsätze den passenden Vorschlag macht, wird vom Präsidenten der Philosophie an derjenigen Eidgenossenschaft, die sie zuerst um ihn bewerben wird. Art. 32. Die Art. 30 und 31 gelten nur so lange, die das Lesen der alten Griechen und Römer um des größeren Nutzens willen abgeschafft, oder bis die Professoren der alten Sprachen diß zum Unterricht in denjenigen Schweizerdialekt wiliz sirt werden, den die Engel Gottes in Bern sprechen, bevor er alle Zeiten auf diesen Namen nannte. Art. 33. Wer die Schweizerbauern für das Lied: „Freude zum Land hinaus" gelehrig macht, erhält für jeden Schüler, Stück für Stück, einen alten helvetischen Batzen. Kann er zehn Berner-Sprüchen unter den Singern aufweisen, so wird er Kammerknecht der Wahrheitsdenkmen. Ist er selbst ein Fremder, so wird er übrdieß naturalisirt. Art. 34. Wer diese Erfindung macht, wird von diejenigen Fremden, an die man nicht kommen kann, durch Polizeiplackereien zur freiwilliger Landesbannung nöthigen wird, erhält die neue eidgenössische Verdienstmedaille. Art. 35. Diese Medaille wird an einem Streif um den Hals an der rechten Seite getragen. Art. 36. Sie ist eine Kompositzion von Blei und Kotz; sie führt auf der einen Seite einen Galgen, auf der andern ein neues eidgenössisches Kreuz, das durch zwei Cyrenneste gebildet wird. Sie lautet: 1) In medio erae hiecus (In der rechten Mitte steht ein Hirzbock.) 2) Hony soit, qui mal y pense (Wer mit ihm einen schlechten Kerl schilt, hat mit sich zu thun.) Die Handschrift lautet: M***, Kaspar, Balsar. Art. 37. Damit die Medaille durch Sonne, Thau und Regen nicht leide, muß der Defektor auf der rechten Seite dinken, und mit der Mittelseite seines Oberleibs (bei andern Menschen Herzseite genannt), alles schlechte Wetter auffange. Die Namen der Defektoren werden in der Zeitung des eidgenössischen Chamältons bekannt gemacht. Art. 38. Wer fortan die Schweiz einen Freistaat nennt, kommt ins Irrenhaus. Art. 39. Wer sie ein Fürstenland nennt, macht sich durch diese Bezeichnung der Befähigung sämmtlicher fremden Fürsten schuldig und kommt ins Zuchthaus. Art. 40. Wer die Schweiz bei ihrem wahren Namen nennt, den wird auf ein Jahr der Mund gestopfen. Art. 41. Diese Artikel werden vom eidgen. Angstrath mit einem Kommentar versehen und sollen in allen Schulen erklärt werden. Die Rechtheit der Exemplare erkennt man an der Unterschrift:

M***, Kaspar, Balsar.

Bern. Louis Napoleon, Bürger im Thurgau, ist auf seinen Wunsch,

(Hiezu eine Beilage.)

*) Sie wissen doch, daß Ihr Entwurf von Niemandem als brauchbar erkannten wurde?

Digitized by Google

der eidgenössischen Militärschule in Thun unter den dortigen Truppen beiwohnen, von der diesigen Regierung zum Obricier d'honneur mit Hauptmannsrang ernannt worden.

— Der Stand Schwyz hat das Kreisschreiben Berns in Betreff der Polen auf eine würdigere Weise beantwortet, als Uri.

— An der Versammlung des Offiziervereins in Thun nahmen 250 Offiziere aus verschiedenen Kantonen Theil. Der Ehrenbegrüßungsbecher von Thun hat dem Verein 400 Frkn. verehrt.

— Es ist interessant zu sehen, wie die Allgemeine Schweizerzeitung jetzt denselben Ton wie die „Gazette de France“ anstimmt, und wie diese in Frankreich auf eine Vermehrung der Wähler auf mehrere Millionen, so in Bern auf die Festsetzung direkter Wahlen durch das Volk in den Urversammlungen dringt. Wie sind, wie sich von selbst versteht, gegen alle indirekten Wahlen, können aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie diese oder jene Partei nach allen Mitteln greift, welche sie für ihre Zwecke für dienlich hält, und selbst nach solchen, welche ihren eigenen Prinzipien zuwider sind.

Luzern. Der „Eidgenosse“ berechnet in einem Artikel, daß der Stand Luzern durch Aufhebung der Klöster nicht weniger als 350,000 Frk. Mehreinnahme erhalten würde, welche sich für Verbesserung der Schulen, des Armenwesens u. s. w. aufs Vortheilhafteste verwenden ließen. Der denkt Einer, daß durch eine solche Maßregel die Einnahmen des Kantons mehr als verdoppelt würden, so muß man wahrzeit bedauern. daß sie immer noch beanstandet wird, und — daß die Schweiz in dieser Beziehung erst von Südamerika und Portugal zu lernen habe.

Unterwalden. Die abgeordneten dieses Standes haben den Auftrag, ihren Tadel über Berns Benehmen in der Polenangelegenheit und die Bittschrift der von den fremden Mächten gemachten Forderungen bei der Tagsatzung auszusprechen.

Glarus. Am linken Ufer des Wallenstätter See's ist unter den Füßen die Wasserkunst ausgebrochen. Mehre Personen sind von denselben gerissen worden, und man fürchtet selbst die und da für ein Leben.

Solothurn. Die Regierung hat an sämmtliche Stände unterm 20. Juni ein Kreisschreiben erlassen, worin sie ihre Ansicht über die Errichtung eines gemeinschaftlichen schweizerischen Strafgesetzbuches in Antrag bringt.

Schaffhausen. Am 6. fand am „obren neuen Hause“ eine Versammlung statt, der gegen 1000 Bürger aus allen Theilen des Kantons beiwohnten. Hr. Jng von Stein eröffnete dieselbe mit einer patriotischen Rede, in welcher er sich unter andern für eine verbesserte Bundesverfassung aussprach, die alle Theile der Eidgenossenschaft umfasse. Im Betreff der Kantonalangelegenheiten äußerte sich nachher der der Umfrage die Versammlung einstimmig für einen Verfassungsrath zur Aenderung und Verbesserung der Verfassung Schaffhausens, und beschloß zugleich, die Regierung dieses Standes zu ersuchen, daß sie für eine Bundesreform bei der Tagsatzung mitwirken möge. Während der Dauer der Versammlung, wie bei ihrem Auseinandergehen fand nicht die geringste Störung Statt.

Graubünden. Aus der Instruktion der Tagsatzungsgesandtschaften wollen wir noch einige Punkte nachholen. Der Postvertrag Schoffhausens wird gutväligt; in Bezug auf die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen soll die Gesandtschaft bei der Entwerfung der Reglements auf einige Modifikation rücksichtlich der Persönlichkeit der zuzulassenden Redaktoren öffentlicher Blätter antragen. Im Uebrigen sind die Instruktionen, wie sie vom Bündner Jurte-Mäßen und durch den Einfluß der Bündner Zeitung zu erwarten waren.

Genf. Der Regierungsrath hat die Demolirung der äußersten Festungswerke und die Ausfüllung des äußersten Grabens, dagegen die Beibehaltung des Walles, welcher die Stadt umschließt, wie die aller Halbwonde beschlossen.

Glossen. Wie gut der Kontist. die französische Sprache verstehe, haben wir vor einiger Zeit darzuthun aus die Mühe genommen (Nr. 42), nun müssen wir unsere Leser doch darauf verweisen, wie weit er es im Deutschen gebracht hat. In Nro. 54 spricht er von „unnatürlicher Aufgeblasenheit.“ Er scheint also Aufgeblasenheit je nach Umständen, z. B. in einer konstitutionellen Haut natürlich zu finden. Wie aber sollen dafür, in der ganzen Bedeutung des Wortes liege schon von vorn herein das Unnatürliche und Abgeschmackte.

An einem andern Orte sagt der Konst.: „Den Freiheitsfreund glauben wir wohl leben zu dürfen, wir leben haben wir übrigens keine Nachrichten von dieser Anstalt“. Ins Deutsche übersetzt, soll das wohl heißen: Wir glauben Jedermann versichern zu dürfen, daß der Freiheitsfreund unter den (vorerstehenden) Leuten vorliege. Sodann würde wohl ein Punktum und die Worte folgen: „Weitere Nachrichten haben wir übrigens nicht;“ darin weiter haben wir keine. Ungefähr an derselben Stelle heißt es: „Eine Anzeige macht jeden Benützer mit seinen Verpflichtungen, so wie mit dem zu thun schuldig bekannt“. Wo ist denn der Gegensatz zwischen einer Verpflichtung und einem Schuldig? Wahrscheinlich wollte Sr. Weisheit sagen: mit seinen Verpflichtungen, das heißt (nicht: so wie) mit dem „zu thun schuldig“. — bekannt. Item „Mancher von den Wenigen“ sind ungefähr so schön, wie wenn man sagte: Wenige von den Manchen. Item: „Glaubt sie (die Polizei) es sei ehrenvoll für einen Staat, „wenn er was er schuldig ist, erst thut, nachdem der andere Staat, „dem er es schuldig ist, formell gemahnt hat“. Ein Satz zum Mahlen! Schon das „wenn es was er“ erinnert an eine durch ihre Lächerlichkeit berühmt gewordene Rede eines badischen Landjudgen an den Prodezyo: O du, der die das badische Land beglückende Verfassung uns gegeben hat. Aber die „langsam fortschreitenden“ Elephantenbeine, auf welchen der plumpe Klotz von Satz ruht, überstiegen vollends alle deutschen Begriffe. Ist es denn Konst. durchaus nicht eingefallen, daß man unter solcher Last gehen könnte: Gott bewahre! Wir würden darin, drer Verpflichtung gegen andere Staaten erst noch formellen Modyungen der letztern zu erfüllen? Wir könnten noch eine artige Blumenlese in dieser einzigen Nummer halten, wenn nicht schon mehr als zur Genüge durch das Angeführte die konstitutionelle Wonheit denkundet wäre. Der Styl in einem Blatte aber, das behaupten wir, genießt dieselbe Bedeutung, wie im menschlichen Gesicht die Nase. Und die Nase, Herr Konst.! ist der plastische Ausdruck der Seele, das „Hautrelief, aus „dem ich den Gedanken des großen Bildners herauslese, das Aushängeschild, woran ich erkenne, ob Fuchs oder Schöps dahinter wohnt.“

— Der „Konst.“ scheint in der obenern Ansicht zu stehen, der Präsident der Polizeistube müsse persönlich mit Gendarmen und Eisen jeden oder jede Zehntäter über die Gränze schleppen; denn er macht immer unermüdet vor, es werde nicht exekutirt. Daß keine Befehle zur Exekution gegeben seien, wagt er selbst nicht zu behaupten, und es wäre auch eine dreiste konstitutionelle Lüge. Also Herr „Konst.“, Präsident der Polizei und Landjäger ist in Ihren Augen ein und dasselbe? — Was haben Sie doch neulich vom Schuster und den Leisten gesagt?

Ausländisches.

Deutschland. Von verschiedenen Seiten her verbreitet sich das Gerücht, die Konferenzen in Wien seien ohne das gewünschte Resultat geblieben, weil der König von Baiern sich den zu fassenden Beschlüssen auf das bestimmteste widersetzt habe. Unwahrscheinlich ist dieses Gerücht bei dem bekannten Charakter Ludwigs von Baiern an sich nicht. Nur müssen wir zweifeln, daß dieser wohlunterrichtete und kluge König, der, wie alle schwache Menschen zuweilen Einfälle bekommt, sich energisch zu zeigen, auf die Dauer den österreichischen und preußischen Pantalett weder nachstehen noch können. Behnliche Kapriolen und Mauvesvres hatte Ludwig auch vor 2 Jahren verübt, als man zu Wien der bekannten Ordonnanzen vom 28. Juni und 5. Juli 1832 verbreitete. Ja, er hatte sogar, um seiner Protestation Nachdruck zu geben, seinem ordentlichen Gesandten Brau noch einen außerordentlichen Botschafter in der Person des Fürsten Wrede nachgesandt. Als alle „vernünftigen“ Vorstellungen von Seiten Metternichs sich erfolglos zeigten, reiste Fürst Wrede ab, und schrieb eigenhändig ein Billet an den wiederkopirigen Monarchen, welches er zu einiger Besorgung dem Privatrathe Wrede mit auf die Reise gab. Als Ludwig dieses Billet gelesen, ward er auf einmal ernsten Sinnes, und sagte sich ohne Weiteres in die vorgeschlagenen Maßregeln. Sollten sondern die Verhältnisse sich so verändert haben, daß ein paar Zeilen von der Hand des Fürsten Metternich nichts mehr vermögen? Wir zweifeln mit Grund. Denn als damals war der Widerstand des Königs nur in beleidigter Eigenliebe zu suchen, weil man ihn nicht von Anfang an bei der ersten Vorbereitung dieser Maßregeln zugezogen hatte. Derlehte Eigenliebe und Eitelkeit sind zwar immer schwer zu beschwichtigen; aber der getreue Talisman des Fürsten Metternich, der vermag bei dem König von Baiern noch ganz andere Dinge zu bewirken, als bloße Gefühle zu beruhigen, und wir sind überzeugt, daß derselbe auch heute noch seine gute Wirkung äußern würde, wenn jede Ansahee es anders der Mühe werth achtet, ihn aufs Neue gegen einen Mann, wie König Ludwig, zu gebrauchen. So viel über den gerühmten Widerstand des Königs von Baiern.

Anzeigen.

[1] Wenn den Einsender der in Nro. 54. des schweizerischen Republikaners aufgestellten Frage, oder andern Personen, betreffend die Entweisung falscher Pässe, irgend etwas Thatsächliches bekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, öffentliche Kunde davon zu geben, da es dem Unterzeichneten besonders daran gelegen sein muß, zu erfahren, ob und durch wen in seinem Amtskreise ein Unfug dieser Art gestehen sei.

Männedorf 9. Juli 1834.

Billeter, Statthalter.

[2] Das Freitagsblatt vom 4. Juli enthält die Bekanntmachung, daß am 20. dieß eine Volksversammlung auf dem Platze, der für Abhaltung des eidgenössischen Freischießens benutzt wird, stattfinden soll. Das unterzeichnete Central-Komité des eidgenössischen Schützenvereins erklärt daher, daß diese projektirte Volksversammlung mit dem eidgenössischen Freischießen durchaus in keiner Verbindung steht, so wie das das Cen-

Digitized by Google

kral-Komité des eidgenössischen Schützenvereins in Zürich bereits unterm 4. Juli die Abtretung des Schützenplatzes an die Stifter die zu veranstaltenden Versammlung verweigert und, in so weit es seine Verpflichtungen betrifft, die betreffenden Personen für verantwortlich erklärt hat.

Zürich den 5. Juli 1834.

Das Central-Komité
des eidgenössischen Schützenvereins.

---

[5] Diejenigen Herren, welche das eidgenössische Freischießen vermittelst Uebernahme von Actien unterstützen, und denen die gedruckten Empfangsbescheinigungen und Eintrittskarten in die Kassen noch nicht mitgetheilt worden sind, können solche gegen Einlieferung der Interims-Empfangsscheine, während der Dauer des Schießens in dem auf der Schießstätte errichteten Büreau abholen.

Zürich den 10. Juli 1834.

Das eidgenössische Central-Schützen-Komité.

---

[4] Die Mitglieder des Kantonal-Schützenvereins werden hiemit noch besonders dringlich eingeladen, sich Sonntag Morgen nach vollendetem Gottesdienst, halbzehn Uhr, auf dem Lindenhof in Zürich zu versammeln, um dem Auszug auf den eidgenössischen Schützenplatz sich zahlreich anzureihen.

Namens des Präsidenten des Kantonal-Schützenvereins,
der Aktuar.

---

[5] Anzeige.

Zur Berichtigung der „Anzeige an Schützen," welche das Central-Komité des eidgenössischen Schützenvereins erlassen hat, diene folgendes: das für Abhaltung der am 20. d. M. stattfindenden Volksversammlung nicht der gegenwärtige eidgenössische Schützenplatz, sondern ein ganz anderer Ort, ebenfalls in der Nähe von Zürich, bestimmt ist, welcher noch eigens wird bekannt gemacht werden.

Zürich den 5. Juli 1834.

Das Kantonal-Komité
des Zürcherischen Schwyzervereins.

---

[6] Anzeige.

Die unterzeichnete Schützengesellschaft hat, in dankbarer Anerkennung der freundschaftlichen Theilnahme, welche die resp. Herren Schützen aus diesseits, als aus mehrern Kantonen der Eidgenossenschaft an ihren allfährlich abgehaltenen Freischießen genommen haben, sich entschlossen, an den Tagen vom 17. bis und mit dem 22. August 1834, auf ihrer bekannten, wohlgelegenen Schießstatt ein Ehr- und Freischießen unter den billigsten Bedingungen, welche nächstens durch gedruckte Pläne bekannt gemacht werden, zu geben, zu welchem alle Herren Schützen auf das freundschaftlichste eingeladen sind.

Zug den 8. Heumonat 1834.

Für die Schützengesellschaft der Stadt Zug,
das Sekretariat.

---

[7] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist so eben erschienen:

Programm

der Festlichkeiten am Eidgenössischen Ehr- und Freischießen bei Zürich.

Im Jahr 1834.

---

[8] Le soussigné a l'honneur de prevenir tous les amateurs de l'art d'escrime qu'un assaut aura lieu samedi 12. Juillet, le soir à 5 heures dans la grange de Monsieur Sauer près de la place au tirage, où plusieurs maitres d'armes de Genève, de Coire etc., se produiront. Monsieur Ludwig, maitre d'armes, tirera à l'escadron avec quelques Messieurs.

Dans l'espérance de procurer quelques heures agréables aux amateurs et connaisseurs, le soutigné a l'honneur de se recommander.

G. Elmer, maître d'armes.

---

[9] Avis au commerce.

Une maison de commission et d'expédition, formée à Galatz, sous la raison de J. Saccheri et Comp. offre ses services au commerce. On peut correspondre soit en français, allemand, italien ou grec.

---

[10] Zu haben in allen guten Buch- und Musikalien-Handlungen.

Neueste und wohlfeilste Musikalien.

Opern-Repertorium

für Gesang mit Begleitung des Pianoforte.

Von jeder Abtheilung wird monatlich ein Heft von 2 Bogen groß Royal-Notenformat im Preise von nur 3 ggr. — 16 kr. ausgegeben.

Erste Abtheilung.

Gesänge für eine Sopranstimme.

Cavatine aus der Oper: die Kreuzfahrer von Meyerbeer.
Gebet aus der Oper: Othello von Rossini.
Arie aus der Oper: die Vestalin von Spontini.

Zweite Abtheilung.

Gesänge für eine Alt- oder Tenorstimme.

Tyrolienne aus der Oper: die Braut von Auber.
Cavatine aus der Oper: Tankred von Rossini.
Arie aus der Oper: die weiße Dame von Boieldieu.
Barkarole aus der Oper: Jemmy von Herold.

Dritte Abtheilung.

Gesänge für eine Baß- oder Bariton-Stimme.

Arie aus der Oper: Zampa von Herold.
2te Barkarole aus der Oper: die Stumme von Portici von Auber.
Arie aus der Oper: die Zauberflöte von Mozart.

Vierte Abtheilung.

Duetten und mehrstimmige Gesänge.

Duett aus der Oper: die Fremde von Bellini.
Duett aus der Oper: das unterbrochene Opferfest von Winter.

Sammlung der neuesten und beliebtesten Ouverturen

für Pianoforte zu zwei Händen à 2 ggr. — 9 kr.
für Pianoforte zu vier Händen à 3 ggr. — 14 kr.

Elegantere Ausgabe in groß Royalformat.

Nur Ouverturen aus der neuesten Zeit und durchaus keine ältern Werke, so wortvoll sie auch sein mögen, sollen in dieser Sammlung Aufnahme finden, welche bei der Gediegenheit des Inhalts, äußern Eleganz und außerordentlichen Wohlfeilheit wohl zahlreiche Theilnahme erwarten darf. — Das erste bereits erschienene Heft enthält die Ouverture der in Paris, Mailand, Wien und Berlin mit großem Beifall aufgenommenen Oper: Anna Bolena von Donizetti. — Die zweite Lieferung wird die Ouverture der Oper: la Norma, dem neuesten Werke des beliebten Komponisten der Unbekannten, des Piraten, der Kapuletti und Montecchi. — Vinceuz Bellini bringen.

Terpsichore.

Repertorium der neuesten Ballet- und Tanz-Musik für das Pianoforte.

Zweite Auflage.

Monatlich 1 Heft 16 Seiten stark im Preise von 4 ggr. — 18 kr., welches ein resp. Subskribenten die neuesten Ballets und Modetänze bringen wird. — Die bereits erschienenen ersten 4 Lieferungen, enthaltend Tänze und Ballets von Rossini, Auber, Herz, Meyerbeer, Marschner, Strauß, Reissiger, Herold, Gläser, Kurpinsky und Andern fanden in der musikalischen Welt eine so günstige Aufnahme, daß die erste sehr starke Auflage schon wenige Wochen nach Erscheinen vergriffen war und jetzt bereits die zweite weiter zu Ende geht.

Euterpe.

Neues Museum für Pianofortespieler.

Erste Abtheilung: Vierhändig.

Zweite Abtheilung: Vierzehndig.

Von jeder Abtheilung monatlich 1 Heft 16 Seiten stark im Preise von 4 gr. — 18 kr.

Von der ersten Abtheilung der Euterpe (zweihändig) sind bereits 4 Lieferungen erschienen, welche Werke von Kalkbrenner, Hünten, Moscheles, Herz, Carafa, Mozart, Beethoven, Gelinek, sowie Potpourris aus den Opern: Robert der Teufel von Meyerbeer, Hans Heiling von Marschner und Zampa von Herold enthalten. Auch sie haben gleich der Terpsichore eine so günstige Aufnahme gefunden, daß jetzt schon beinahe die zweite Auflage vergriffen ist, — ein Umstand, welcher für die Reichhaltigkeit dieser Werke eine Aufforderung mehr sein wird, die ihnen gewordene Theilnahme durch die sorgfältigste Anwahl zu erhalten.

Das erste Heft der zweiten Abtheilung der Euterpe (vierhändig), welches so eben versendet wurde, enthält:

Franz. Hünten, Air suisse, varié pour Piano à quatre mains.

Beide Abtheilungen haben jedesmal verschiedenen Inhalt und sind sonach für ein und denselben Spieler brauchbar.

Auf vorstehend angekündigte musikalische Werke, welche sich sowohl durch wirklichen Inhalt als auch durch Korrektheit und äußere Eleganz, vorzüglich aber durch eine beispiellose Wohlfeilheit auszeichnen, da sie nur etwa den sechsten Theil des gewöhnlichen Notenpreises kosten, nehmen alle gute Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen Subskription an, und können auf Verlangen Probe-Exemplare zur Ansicht vorlegen. — Subskribenten-Sammler erhalten auf 5 bestellte Exemplare einer und derselben Abtheilung ein Sechstes als Freiexemplar. — Vorausbezahlung wird nicht verlangt, sondern jedes einzelne Heft beim Empfange desselben bezahlt.

Leipzig, im Juni 1834.

Vorräthig zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich, bei Huber und Komp. in Bern und St. Gallen, in Aarau bei Sauerländer, in Basel in der Schweighauser'schen Buchhandlung.

---

[11] Die seit einer langen Reihe von Jahren unter der Firma Guyer und Komp. in Feltraltorf bestandene Gesellschaft hat sich in freundschaftlicher Uebereinkunft aufgelöst. Die Liquidazion wird von der neuen Firma „Weiß und Keller" besorgt, welche die Geschäfte fortsetzen und das Etablissement ausdehnen und verbessern wird. Die Freunde der frühern Societät sind ersucht, Ihr Zutrauen auf die neue übergetragen, die es sich wird angelegen sein lassen, dasselbe zu rechtfertigen.

Feltraltorf den 30. Juni 1834.

Weiß u. Keller.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — fl. Z. V.
Halbjährlich . . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . . . — „ 50 „ „ „

Nº 56.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 15. Juli 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches Ehr- und Freischießen.

Samstag Abends 8 Uhr wurde das Fest durch Lösung von 22 Kanonenschüssen angekündigt. Am folgenden Morgen, den 13., war schon in aller Frühe eine große Bewegung auf den Straßen, Tausende von Menschen kamen die Thore herein oder wogten hinaus, um zeitig auf der Freischütze zu sein.

Die Schützenvereine vom Zürichsee zogen vor allen, die ersten mit Gesang und schön gestickten Fahnen, auf den Lindenhof. Der Schützenfahne von Küßnacht folgte diejenige von Richterschweil, dann diejenige der Schützen der Stadt Zürich u. s. f., so daß um 10 Uhr schon 12 Vereinsfahnen gezählt wurden. Mittlerweile waren die Schützen von Luzern hier eingetroffen und mit ihnen das Zentralkomite mit der großen eidgenössischen Schützenfahne. Um ½ 11 Uhr setzte sich der Zug in Bewegung. Voraus ritt eine Schaar geharnischter Schützen, diesen folgte das Korps der Zeiger, etwa 50 Mann stark, dann kamen zwei bekannte Musikkorps, das eine von Zürich (einer der seit kürzlich organisirten Musikvereinigungen), das andere eine ausgezeichnete Schützenmusik von Luzern, welche beide sich trefflich unterstützten und auf dem ganzen langen Wege unausgesetzt sich hören ließen. Hierauf folgte das alte und das neue Zentralkomite mit der eidgenössischen Schützenfahne und mit denjenigen des Kantonalschützenvereins, letztere von einem als Wilhelm Tell in alter Schweizertracht gekleideten Manne getragen, dem sein Sohn mit Pfeil und Bogen zur Seite ging. Es folgten nun die Kantonalischen Schützen und Schützengesellschaften, jede derselben ihrer Fahne an der Spitze und anderere noch mit besondern Musikkorps (wie z. B. Winterthur und Richterschweil) und eine ungeheure Menschenmasse drängte sich dem Zuge nach. Um Mittag langte derselbe auf dem Platze an, bildete einen großen Kreis und es hatte der Präsident des Festes, Herr Hirt, Hr. Oberst Schulthess von Luzern, hervor und übergab mit einfachen aber kräftigen Worten die eidgenössische Fahne dem neuen Zentralkomite von Zürich. Er erinnerte dieses an die Pflichten des Schützenvereines gegen das gemeinsame Vaterland, er berührte dabei die Gefahren, denen das Vereins in Zeiten des Friedens, seine Freudaware selbst in den Wirren, die durch die Reform der schweizerischen Verfassungen entstanden waren, und seine kräftige Wiedergeburt in unsern Tagen, wo der Werth des Schützen vielleicht ernste Prüfung zu bestehen hat. Er empfahl dem neuen Komite die theuern Pfänder der Ehre des Vereins und schloß mit den besten Wünschen für das Vaterland, dessen Wohlfahrt jedem Eidgenossen theilig sein müsse. Der neue Präsident, Hr. Regierungsrath Hegetschweiler, antwortete darauf in einer bündigen Rede, die wir leider nur den schlechteste wieder geben können, es war ein ächter Wiederhall aus den Logen von Uster.*) Er empfing die eidgenössische Fahne mit eidgenössischer Weihe als ein Mann der den Werth der Nationalehre zu schätzen weiß. Er bemerkte, daß es auch jetzt noch Sitte des schweizerischen Schützen sei, in seinem Kreise zwei Preise zu stiften, einen um seine Kunst zu zeigen, und einen gegen fremde Anmaßung für Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Er begrüßte dann nach der Reihe die anwesenden Gesellschaften; Luzern in seinem Glanze als treffliches Zeichen des Vereins, welches auch in neuester Zeit gezeigt hat, daß es die Freiheit des Bürgers höher achtet als den Frieden des Kirchhofes, Neunburg (dessen Schützen die rühmendste Anhänglichkeit an Freiheit und Vaterland durchwanden) daß es werde eine neue Burg republikanischer Grundsätze gleichberechtigter Brüder und endlich alle übrigen Schützengesellschaften von Stadt und Land. Zürich, das zum erstenmal mit seiner Fahne erscheint, als Verein und Freund, nachdem auf dem Felde der Ehre die Scheidewand zwischen Stadt und Land gefallen. Die Schützenvereine der Landschaft mit Freundschaft und Zutrauen gegenüber dem alten Zürich, das seinen Panzer ausgiebt und größer dasteht im Glanze alter und neuer ächter Verdienste um die Eidgenossenschaft und den Kanton.*) Es wurde nun der Becher zum Willkomm gereicht und unter Kanonendonner die Fahnen alle auf die neue Fahnenburg aufgepflanzt, ein Triumphbogen, auf welchem die Namen der Schlachtfelder zu lesen sind, auf denen die Schweizer ihre Unabhängigkeit erkämpft ten.**) Es folgte endlich ein freundliches Mittagessen, welches zwei Toaste erheiterten, einer der Einkracht des Vaterlandes und ein zweiter der schweizerischen Freiheit gewidmet. Man bethauptet, es seien bei der Eröffnung des Festes nahe an 20,000 Menschen anwesend gewesen, unter denen circa 1000 bewaffnete Schützen. Kein Unfall trübte das Fest.

Die erste Nummer gewann ein Herr Eichholzer von Langnau. Gong ausgezeichnet aut wurde schon am ersten Abend geschossen. Das musikliebende Publikum gefiel sich in besonderem Beifall der mehrfach verlangten und wiedergegebenen Marseillaise.

Tagsatzungsverhandlungen.

Das in der vorigen Nummer erwähnte Konkordat in Betreff der Heimathlosen lautet, wie folgt:

„1) Jeder Kanton fertigt Verzeichnisse und übersendet solche bis Ende des Jahres 1834 an den Vorort:

a) über diejenigen Heimathlosen, die der Kanton seit dem Jahr 1803 als ihm, unter dem Namen Landsassen, Eingesessene, Gebürdete, Bereits angehörig erklärt hat, oder anzugehörig zu erklären bereit ist;

b) über alle andern Heimathlosen, die dem Kanton durch einen bleibenden oder vorübergehenden Aufenthalt auf seinem Gebiete bekannt geworden, und die der Kanton als ihm nicht angehörig erachtet.

Diese Verzeichnung geschieht nach einem gleichförmigen Formular, unter der ausdrücklichen und bestimmten Bezeichnung, daß für streitige und zweifelhafte Fälle aus diesen Verzeichnissen weder gegen die sie einreichenden, noch gegen andere Stände eine rechtliche Folgerung gezogen werden dürfe.

2) Der Vorort erwählt einen ihm untergeordneten Kommissär zu auf die Dauer eines Jahres.

a) Er sorgt für die Vervollständigung der Verzeichnisse der Heimathlosen und für ihr pünktliches Einreichen.

b) Er hat den Heimathlosen, die sich hiemit unmittelbar an ihn wenden dürfen, für die Beibringung der Ausweisschriften rückschtlich der Herkunft oder des Aufenthalts beizustehen. Die Stände werden bei solchen Nachforschungen den Kommissär der erforderliche Unterstützung leisten.

c) Bei Anstänen zwischen einem Kanton und seinen Heimathlosen, so wie bei Streitfällen, die sich zwischen zwei oder mehreren Kantonen über die Aufnahme eines Heimathlosen erheben, sucht er eine gütliche Ausgleichung zu erzielen.

Ist diese innert einer halbjährigen Frist unerhältlich, so hat er einen Vorschlag über den Schauplatz und den Akten dem Vororte zu übermachen, damit die endliche Entscheidung des Falles eingeleitet werde.

*) Wenn wir Veranlassung finden, die Rede des Hrn. Regierungsrathe Hegetschweiler und die darin ausgesprochenen Gesinnungen zu loben, so können wir bei dieser Gelegenheit nun so weniger die Frage unterdrücken: „Wo war Herr Hegetschweiler, als er im letzten Gr. Rathe mit der Majorität stimmte?"

*) Nach andern Mittheilungen trehte sich die Rede des Hrn. Hegetschweiler hauptsächlich darum, den Eidgenossen Eintracht als höchstes Ziel zu empfehlen, nach dessen Erreichung man in der gegenwärtigen Zeit vorzugsweise zu streben habe. Wir verkennen keineswegs die Nothwendigkeit der Einkracht, so etwas erzielt und bewirkt werden soll, können sie aber immerhin nur als ein Mittel zum Zweck gelten lassen, und sind weit entfernt, sie als den höchsten Zielpunkt eidgenössischen Strebens aufzustellen. Das noch etwas Höheres gebe, was durch die Einkracht erreicht werden solle, nämlich die Behauptung der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes, wurde nur von einer geistlosen Bezugnahme auf die Tagsatzungsgegenstände kathol. Konfession zum Setzer in der Kirche verstanden werden. Ein wichtige katholische Geistliche Hr. Kalin, in einer trefflichen Predigt auseinander gesetzt. Es wäre zu wünschen, daß diese Rede, welche den günstigsten Eindruck gemacht hat, gedruckt, und so dem gr. Publikum zugänglich würde.

**) Diese Prunken mit der Ehre und dem Ruhme der Väter dürfte in keinem Augenblick unangemessener gewesen sein, als gerade in dem jetzigen, wo die Enkel sich thuen so wenig ähnlich gezeigt haben. Als wir am Abend vor einem der Standbilder der alten Eidgenossen, die auf dem Schießplatze aufgestellt sind, vorbei gingen, war das Antlitz desselben in die eidgenössische Fahne verhüllt, welche er in seiner Hand führte. Uns schien es, als schäme er sich, auf die Enkel herabzublicken, die in sorgloser Muntterkeit, ohne das geringste Gefühl der Scham um ihn herumgiengen.

Die Red.

d) Ueber seine Verrichtungen und die Ergebnisse derselben erstattet der Kommissär dem Vororte zu Handen der Tagsatzung allfällig einen Bericht.

5) Zur Erledigung der Streitfälle über die Auslegung von Helmatgesetzen wird das eidgenössische Schiedsgericht in der Regel während der Dauer der Tagsatzung auf die Einladung des Vororts gebildet, es ist denn, daß die Streitenden sich vorziehen würden, die Entscheidung dem obersten Gerichte eines unbetheiligten Kantons zu übertragen."

In der Sitzung vom 11. d. kam zuerst die Frage über die Revision des Tagsatzungsreglements vom 7. Heumonat 1818 in Berathung. Eine entschiedene Mehrheit von Ständen (16) erklärte sich für die Notwendigkeit einer solchen Maßregel, und hat namentlich die Umwandlung der allgemeinen Anfrage in ein freies Wortbegehren, so wie die Einführung einer veränderten Abstimmung hervor. Die Minderheit, bestehend in Uri, Unterwalden, Tessin, Wallis und Baselstadt, sprach sich gegen die Veränderung aus, namentlich wollte der Hr. Schneider von Wallis in der alten Einrichtung der allgemeinen Umfrage eine sinnreiche Anerkennung der 22 im Bunde gleichgestellten Stände erblicken, welche eben durch die Umfrage am Anfange jeder Berathung dokumentirt werde. Nachdem man sich für Niedersetzung einer Kommission entschieden, trug Bern darauf an, daß auch sein Vorschlag zu Revision des Reglements über die Form und Feierlichkeiten bei Eröffnung der Tagsatzung, an dieselbe Kommission zur Begutachtung gewiesen werden möchte. Angenommen mit 15 Stimmen. Die Kommission besteht aus den HH.:

Bürgermstr. Hirzel	—	1.	Stout. der 1.	Wahl mit 15	St.
Schultheiß Zschokke	—	4.	—	2.	— 14 —
Landammann Schmid v. Uri	—	2.	—	3.	— 11 —
Staatsrathspräs. de la Harpe	—	5.	—	4.	— 10 —
Großrathspräs. Dr. Keen	—	6.	—	5.	— 13 —
Alt-Landammann Baumgartner	—	3.	—	6.	— 15 —
Syndik Rigaud	—	5.	—	7.	— 12 —

Abdann wurden in den Verwaltungsrath der eidgen. Kriegsgelder für 1851 folgende Herren gewählt, deren Ernennung bereits früher durch die betreffenden Stände ernannt worden waren: Regierungsrath Segesschweiler, als Präsident, für Zürich. Prof. Joh. Schnell für Bern. Alt-Landammann J. A. Müller für Uri. Unterschreiber Sawerzmann für Zug. Landrath Blaurer für Basel. Landammann Baumgartner, im Verunglückungsfall substituirt durch Hrn. Dr. Leo für St. Gallen. Darauf wurde über die trigonometrischen Messungen Bericht erstattet; die Tagsatzung verdankte dieselben der eidgen. Militärkartenbüreaudirektion, und bewilligte für die trigonometrischen Arbeiten des Jahres 1855 einen Kredit von 8000 Schw. Frk. — In der nächsten Woche werden wegen des eidgen. Schießens nur 2 Sitzungen gehalten werden.

Ein Wort an Hrn. Zschokke.

Der Konstit. erzählt, Hr. Zschokke habe, bei einer Visite, dem franz. Gesandten die Schweiz in seine Protektion empfohlen. Da wir den Konstit. noch keineswegs in eine Klasse mit Hr. N. Z. Z. werfen, so nehmen wir den Bericht als wahr an. Hätte Hr. Zschokke diese Gegnerische Versicherung als Thatsache gelten, so würden wir vielleicht anders gedacht haben; aber der Charakter eines Tagsatzungsgesandten, den Hr. Zschokke in diesem Augenblick trägt, giebt der Sache eine Farbe, die zu grell ist, um so füglich darüber wegzuscherzen, wie über eine Novelle in den Erzeitungen. Es kommt Hrn. Zschokke zu gehen, wie manchen kaltgestellten Greisen, welche sich dieses, während der Jugendjahre männlicher Kraft sich vom ihren feuiger Zeitgenossen losgewunden hatten, in den Tagen des Alters wieder in den Abergladen ihrer Kindheit zurückfinden; so steinen sich bei Hrn. Zschokke jetzt wieder die monchmal an Schwächen seiner Jugend, wovon denn auch das Protektionsgefühl gehört, zu regen. Nehme es uns hier etwas breiten Raum ein, so thut es uns um unsere Leser leid, die es sich in der Schweiz erworben hat, aber acht oder vier an auch footdauernd die freie Erde, auf welcher er lebt. Die letzten Vorgänge haben jedes wahrhaft republikanische Gemüth aufs tiefste gekränkt, und jede, auf Freiheit reiche Seele in ihrem heiligsten Besitzthümern treffet. Die freie Männer sich begegnen, ist das erste Gefühl, das sie umwallet, das Gefühl der vorgängigen Verbrüderung mit den Diplomaten; und wenn sie die öffentliche Protektion, welche der Gauner-Redaktor aus dem Munde „eines hohen Mannes, der nicht genannt sein will" der Schweiz zuflüstert, mit Grauen erfüllt, so erfüllt sie die souveränste Protektion mit Ekel. Hier wollen wir es wissen von dieser perfiden Protektion. Die mit unsern Feinden unter einer Decke spielt, so lange die Integrität unserer Freiheit will, aber unser Land gern zu ihrer Disposition haben will. Wir wollen fertan keine andere Protektion, als die in unserer eigenen Kraft liegt. Hätte das verstümmte Justemilieu nur durch eine kleine Reminiszenz der Volksfeste Leben und Mutz gezogen: wahrlich so viele hochherzige Schweizer wurden nicht das Spiel so feiler Schändlichkeit mit derjenigen gemeinen Gemüthsstimmung betrachten, die sie unmöglich verwunden können, und welche ein Emblème aus dem Jahrtausenden des Muths — wahre Satiren auf die Gegenwart — nur noch vermehren müssen.

Die N. Z. Z. hat in zwei letzten Nummer auf eine giftige und verläumderische Weise die auf den 20. d. zu haltende Volksversammlung im Voraus angegriffen, und dabei auch auf das „Ungerechtliche" derselben hingedeutet gehabt. Unseres Wissens giebt es heilige, unveräußliche Rechte, welche bei einem freien Volke nicht erst durch bestimmte Gesetze anerkannt zu werden brauchen. Unter diesen ist gewiß eines der kostbarsten das Recht, sich in öffentlichen Versammlungen über das Wohl des Vaterlandes zu besprechen, um den Behörden Wünsche und Begehren vorzulegen, welche gelegentlich als Aufmunterung oder auch als Korrektiv für dieselben dienen können. In England, wie in Nordamerika, den einzigen Ländern der Erde, wo gegenwärtig außer der Schweiz noch wahre Freiheit herrscht, ist dieses Recht unbestritten, und wird fortwährend ausgeübt, ohne daß deswegen das Ganzen und der Frieden gefährdet wäre. Die Regierung dürfte so wenig in dem einen, wie in dem andern Lande Hand an dasselbe zu legen wagen, ohne ihre Existenz auf der Stelle zu gefährden. Und bei uns wollte man Republiken versuchen, wollte die Stimme seiner Bürgere unter Vormundschaft stellen, daß sie nur nach Belieben der Regierung sich hören ließe? Feigherzigkeit, ihr Herren, und wenn ihr den Namen Gauner noch so schlauer und gewandter Leser, als der feine Zeitung so gern zum Regierungsorgane erhoben möchte. Das Volk merkt, und weiß sehr wohl, was es mit allen Insinuazionen zu bedeuten habe, wodurch ihr Besorgnis unter die Leute bringen möchtet. Denn wäre einmal das Recht dahin, daß öffentlich über vaterländische Angelegenheiten gesprochen besprochen zu dürfen, so würde man Sorge für Sorge weitergehen, und durch Berathschlagung, wie es im Schweiz. N. Z. liegt, die Gedanken niederzuschmettern suchen. — Doch, Gott sei Dank, so weit, wie anderwärts, sind wir noch nicht, und das Volk hat nicht zu fürchten, daß seine heiligsten Rechte angetastet werden, da es sich seiner Freiheit vollkommen bewußt ist.

Zürich. Reg. Rath Schinz hat der Redaktion des Republikaners eine, auf feinstes Pappopier geschriebene Berichtigung einer sogenannten „Zerung," die sich in der letzten Nro. des Republ., in Betreff seiner, befinden soll, zugeschickt. Da aber diese Berichtigung gar nicht in Abrede ist, daß Hr. Schinz dem Antrage des Hr. Escher im Reg. Rath beigestimmt habe, sondern nur den Sinn, in welchem er hingeschrieben, entwickelt, so ist auch in der gedachten Nro. des Republ., die sie ihrer den Sinn des Berichtigers gar nicht aussprecht, nichts zu berichtigen. Für die nähere Auseinandersetzung des Sinnes aber, in welchem das verrichtete Mitglied zu einem so häßlichen Antrag stimmte, sind unsere Blätter nicht da. Möge Hr. Schinz diesen Sinn in den Spalten der N. Z. Z. auslassen, wo ein neben unsern Artikel aus dem Waldst. Boten: les genies se rencontrent!

— Den 15. Juli. Die fremden Gesandten, die Erbärmlichkeit gar wissen Führer der jetzigen Schweiz, schriftlich im Sack tragend, haben das drutige Staatsfest, welches ein abermaliges Zehren vom Ruhm der Vorfahren darbot, mit unverdrossenem Hohngelächter betrachtet. — Auch bei uns weiß man, daß der österreichische Gesandte in dieser Sache in einer Zuschrift an Zürich der Worte „des Freistaats Zürich" bedient, was bisher nie gebrochen, indem einfach „Kanton" gebrauchen wurde. Das sind die Früchte der niederträchtigen Servilität, welche die mastirte Horden selbst im Wortgebrauch adoptirt, und den feuerrothgoldnen König Ludwig, um für die empfangenen Spritzen zu danken. Die Zeit aber, wir sehen es voraus, naht, wo die Pressen, welche diese Schande angerichtet, schmählich von dem Volke da trifft.

— Das von Bär gedichtete, von Baumann in Musik gesetzte Lied: das schweiz. Volkesfest, zu dessen (wie anderer Lieder) Einweihung für eine namhafte Zahl von Sängern gestern ein Schützenhaus vermiethet, wurde zum Gespötte der Fremden, welche Abends in Zürich einen zum Landammann Schmid in einer gewissen hohen Person fetzten.

— Der rühmlichst bekannte Dichter Hr. Schuldheiß, hat zur Feier des eidgen. Schießens ein Lied nach der Melodie und im Geiste des Wettschießenmals sies gemacht, dem wir großmüglicke Verbreitung wünschen.

— Die Nacht vor der vorigen Wache hat die Polizei bei der Räumerung 26 Woldenumpfen im Schlüssel und der Umgegend aufgefangen, und ihren theils Logis angewiesen, theils sie über die Grenze fordiet. Sonntag Morgens, den 15., wurden zwei gutgekleidete Subjekte festgenommen, welche im Gedränge den Umstehenden Geldbeutel und Uhren aus den Taschen gestohlen.

— Am 13. Abends gegen 10 Uhr wurde den Berner Gesandten eine perfide Nachtmusik gebracht.

Wie weit es der Redaktor der N. Z. Z.. von welchem der Schaffhauser Korrespondent sagt, es sei natürlich, daß der Sanctissimus des h. Eids, sein Zartgefühl verwundet habe, weil der Redakteur die N. Z. Z. seit 5 Wochen wieder Hyänen trage, — wie weit es dieser Herr im Lügen gebracht hat, zeigt er wieder in seiner Nro. 56, indem er da vorgiebt, man habe seiner Zeit gesagt, „man werde auf diejenigen rücksichtslos Personen aufmerksam sein, welche auf die Monatsschrift nicht abonnirten." Er stellt diese Behauptung als Beweis auf, daß man moralischen Zwang angewendet habe. Möglich wohl aus den Ant-

Digitized by Google

gefühlten noch schwerlich dieser Zwang nachgewiesen wäre und also ein gerechter Vorwurf nicht auf uns läge, so setzen wir uns dennoch gerdrungen, unsern Lesern die baare Wahrheit mit wenigen Worten mitzutheilen, um das Ehrerbietige schamlose Gewäsche zu destilliren. Es war allerdings davon die Rede, man wolle in der Abonnentenlist nachsehen, wie viele Gerichtspersonen Theil an der Feldschrift nehmen, oder in dessfalls wollte man „darauf aufmerksam sein" (und dieser Zweck wurde auch ganz deutlich ausgesprochen), damit man berechnen könne, wo eine amtliche Mittheilung z. B. Exemplaren zu jedes Bezirks- und Zunftgericht eine bedeutende Unterstützung durch gesparten Absatz für den Verleger und Unternehmer der Feldschrift, welchen man erwarten wollte, wirklich wäre, oder ob es dessharben hätte, das gerade diese Maßregel die Abonnentenzahl vermindern könnte, wenn nämlich etwa diese Gerichtspersonen, nachdem sie ihr Tribunal ein Exemplar angeschafft worden, ihr Privatexemplar nicht weiter halten würden, ein zum Voraus mit Gewißheit anzuwendender Fall. Dieß ist nun zwar „aufmerksam sein auf die Abonnentspersonen", was wir mit allen damals umwirbenden Männern bemerken wollen. — Herr Escher bietet aber in seiner Nummer nicht bei dieser Lage allein stehen. Nein! Er sagt: Hr. Oberrichter Füßli habe in einer „Sitzung der Gesetzgebungscensionskommission seinem Kollegen, Hrn. Hanhard, vorgeworfen, er wäre nicht im Stande einen Gesetzesentwurf zu machen. Nein, Hr. Escher, das hat Hr. Füßli nicht gesagt. Hr. Füßli machte war in Gegenwart mehrerer Kollegen und nach Frankenthal gebracht. Als Ursache dieser Verhaftung wird angegeben, er habe Zweifel von Dr. Siebenpfeifer an einen Buchbinder in Handel mit der Weisung gesendet, dieselben, wenn er sie nicht gebrauche, nach Weißenburg zu schicken. — Wie entnehmen diese Nachricht der „Speyerer Zeitung" vom 8. d. M. und haben hiemit Grund an der Richtigkeit der von derselben aufgetischten Thatsache zu zweifeln. Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit nur die Bemerkung, daß Hr. Lufft in eine Regierung, deren Persönlichkeit und Brutalität hinlänglich bekannt sind, ein zu großes Vertrauen setze, indem er sich in den Rheinkreis zurückbegab, und dann die Frage, was nun die Republik Bern und dessen die Erhaltungsmaßregeln thun werde, um Hrn. Lufft zu reklamiren. Vielleicht haben die Baiern Lust, denselben so lange als Geist zu behalten, bis ihren Meinungen in Betreff anderer Personen von der Schweiz ein Genüge geleistet werden. Wir wären aber begierig, zu lesen, was etwaige Reklamationen von Seiten der Schweiz finden werden, und glauben das Richtige zu treffen, wenn wir behaupten, daß man sie — ignoriren werde. Und das hätten wir deßmal durch unser Benehmen vollkommen verdient.

Schwyz. Die Bürger des Bezirkes Einsiedeln haben über die Grossrathsverhandlungen des Kantons Schwyz vom 27. und 28. Brachmonat (vorgleiche Nro. 53 und 53 des Republikaners) einen Bericht in den Druck gegeben, welcher sie vor der Wahrheit der Thatsachen, die man gestheut vorgenommenen Verfassungsverletzungen zur Kenntniß des eidgenössischen Publikums bringt. Zugleich ist diesem Berichte der Abdruck der Petizion beigefügt, welche der Bezirk Einsiedeln an die Tagsatzung gerichtet hat, um dieselbe zur Aufrechterhaltung der Verfassung aufzufordern. Diese entdecken daraus folgende Stellen: „Verschaffen Sie Dir, diesem Volke das, was seinen Stellvertretter zu erhalten nicht vermögend waren, — Achtung und Erfüllung der Bestimmungen einer Verfassung, die unter Ihre Obhut gestellt ist. Ihre Aufrechthaltung einzig und allein kann einer unseligen Zerrissenheit und der Wiederbelebung aller ihrer unheilsamen Folgen vorbeugen, wovon die Blätter unserer neuesten Geschichte so viel Beispiele liefern.

„Es sei ferne von uns, das Reich der Willkühr und Gesetzlosigkeit in unserm Vaterlande von neuem zu schaffen. Unser Augenmerk und das ganze Ziel dieser Schritte ist kein anderes, als eben dieses Reich zu zerstören. Damit dieses Ziel uns nicht entrückt werde, hat unser Wohl und dem Inhalt seiner Beschlüsse, unter Verwerfung der Rechte, seine Vorgesetzten und Repräsentanten beauftragt, an den Zusammenkünften aller verfassungsmäßigen Behörden, nach wie vor, Theil zu nehmen. Es hofft durch diese treue Beachtung des einmal bestehenden Rechtszustandes Ihres hohen Schutzes desto eher würdig zu sein."

— Die neusten Nachrichten aus dem Kanton Schwyz melden, daß auch Gersau in seinen Forderungen von 7. d., gethan auf die ihm diekfällig ertheilten Vollmachten des dreifachen Raths, die Beschlüsse von Einsiedeln zu den seinigen erhoben und für nothwendig erfunden hat, bei der d. Tagsatzung zegen die bekannten Verfassungsverletzungen Klage zu führen. Der Bezirksrath von Pfäffikon hat die Schritte seiner Grossräthe in der letzten Sitzung ebenfalls gutgeheißen, und nach Zug schreibt man, förmliche Protestazion gegen die gestalten verfassungswidrigen Beschlüsse eingelendet.

Zug. Sämmtliche Schützengesellschaften des Kantons sind durch die Beschlichkeit der Stadtgemeinde eingeladen worden, das eidgen. Freischießen zu Zürich gemeinsam zu besuchen. Die an dem Feste Theilnehmenden werden den 16. d. in Zürich eintreffen.

Sempach. Heute als den 7. Heumonat wurde wieder nach üblicher Weise das Jahrgedächtniß der Sempacherschlacht gefeiert. Heute auch ist die Eröffnung der diesjährigen Tagsatzung! Ein bedeutungsvoller Tag! Wie haben wahrlich jenen Muth notwendig, der die grossen Schaaren und die Uebergewalt der Feinde nicht fürchtet; wie bedürfen

Digitized by Google

der Winkelriede, welchen des Vaterlandes Ehre und Rettung mehr gilt, als Geld und Gut, Weib und Kind. Der freie Schweizer.

Graubünden. Die Bündner Zeitung bringt nachträglich die nachricht, daß im Gr. Rathe nun der Entwurf eines förmlichen Pressgesetzes angenommen worden sein soll. In Betreff der von Minor aufgegangenen Reformsanträge soll am 8. im Gr. Rathe der Beschluß gefaßt worden sein, den Antrag auf Abschaffung der Bundesobertheilung entschieden zurückzuweisen. Mit diesem Antrage war zugleich das Begehren verbunden gewesen, die Zahl der Regierungsglieder von 5 auf 5 zu vermehren. Die Standeskommission soll über die zulässigkeit deßselben dem nächsten Gr. Rathe Bericht erstatten. In Betreff einer andern Antrages, bei Besetzung der kleinräthlichen, wie aller übrigen Stellen das bisherige Verhältniß von $^2/_3$ für die Protestanten und $^1/_3$ für die Katholiken, auf $^1/_3$ für die ersten und $^2/_3$ für die letzten zu stellen, ward vorläufig zu genauer Ausmittelung des wahren Bevölkerungsverhältnisses beider Konfessionen eine genaue Volkszählung angeordnet.

— Zugleich meldet die N. Z. Z. daß der schweizerische Verein für Volksbildung viel Anklang im Land finde, nur müsse man den Bündner auf eigene Weise angehen, wenn er dem Dargebotenen entgegen kommen solle.

Tessin. Die lombardische Regierung hat endlich dem hiesigen Staatsrath angezeigt, daß in Folge erhaltener Mittheilungen von Seite der Kaiserl. Gesandtschaft in der Schweiz, die Tessinischen Bürger mit Paßvisirungen jetzt wieder ungehindert die Lombardei betreten mögen.

Waadt. Zu Vivis fand am 2. d. eine Versammlung statt, in Folge deren sich eine Gesellschaft zur „Heiligung des Sonntags" constituirt hat. Wahrscheinlich ist diese Gesellschaft durch Herrn Fröbel-meier, welcher leider auch die Ehre in der Schweiz ihr wesen treibt

Neuenburg. Die Regierung hat durch eine Verordnung v. 9. d. bestimmt, daß „in Betreff der vollständigen Wiederherstellung der Ordnung," den Bürgern die Waffen wiedergegeben werden sollen, welche ihnen im Jahre 1831 abgenommen worden sind. Man wird wißt, welche Umstand diesen Beschluß veranlaßt hat; am wenigsten darf man dabei wohl an das Vertrauen denken, welches man, wie das Dekret sich ausdrückt, in die Bürger Neuenburgs setze.

Genf. In der Sitzung vom 7. d. hat sich der Repräsentantenrath für die Aufrechthaltung der Militär-Servitute entschieden, wonach Niemand bis auf eine gewisse Entfernung auf den an die Festungswerke grenzenden Grundstücken bauen darf, bevor ersteres Recht aufgehoben ist.

— Die diesjigen Schützen haben den Obristen Dufour zum Präsidenten der Deputazion ernannt, welche nach Zürich zum eidgen. Freischießen abgehen soll.

— 8. Juli. Hr. Obrist Dufour, Präsident der eidgen. Schützengesellschaft, wandte sich an die Regierung von Genf, um für einen Platz zur Organisirung von „freiwilligen Schützen" (auf den Fall eines Krieges) mitzutheilen. Der Staatsrath hat darauf erwiedert, daß er einer solchen Einrichtung nicht eher einen gesetzlichen Charakter zuerkennen könne, als die sie durch die Tagsatzung oder die souveraine Kantonalobrigkeit angeordnet worden sei. Es läßt sich annehmen, daß die Schützengesellschaft, ohne sich an diese Antwort zu kehren, bei ihren patriotischen Zwecke verharren werde. (Helvetia.)

Ausländisches.

Der König von Neapel hat den nordischen Mächten die Versicherung ausgestellt, daß er seinen Staaten zu keiner Zeit eine konstituzionelle Regierungsform zugestehen werde. Dasselbe sagt er auch nach Sizilien, um das dort immer lauter werdende Verlangen nach Wiedereinführung des einst unter Lord Bentinck erprobten Regierungssystems zu beschwichtigen. — Der Heilige Vater in Rom hat aus Besorgniß, Portugal an ein Nazional-Konzilium übergezen zu sehen, seinen Bann straft gegen Don Pedro zurückgezogen und statt deßselben einen Legaten mit weiter Vollmacht zum Nachgehen nach Lissabon gesandt. — In Genua ist Don Miguel mit einem Gefolge von 150 Personen, worunter auch sein Obergeneral Lemos, auf einer englischen Fregatte eingetroffen. Er eilte sogleich einer Kirche zu, um Gott zu danken, daß er ihn den Flüchten und dem Steindagel entkommen ließ, womit ihn die Portugiesen bis ins Schiff getrieben. Sie hätten ihn zerrissen, wäre er nicht durch die Engländer mit großem Ernst gerettet worden. Er begibt sich nach Rom. — In Portugal selbst ist die Regierung nicht im Stande, allen Ausdrüchen der Rache miguelistischer Opfer Einhalt zu thun. Die Dolche ruhen manche Vergeltung. In übrigen gestalten sich die Dinge daselbst mit jedem Tage besser. Die miguelistischen Truppen, noch 15,000 M. betragend, wurden aufgelöst und dagegen neuhin wohin sie gewiesen wurden. Auch die Insel Madeira hat sich unterworfen. Alle Klöster (nach Einigen nur die Mannerklöster) sind aufgehoben, die Mönche pensionirt, ihre Güter zum Staatsgute geschlagen. — Die Wahlen zur Kortesversammlung gehen im besten Gange vor sich. Auch die außereuropäischen Besitzungen nehmen durch Deputirte an der Gesetzgebung Theil, was bis jetzt weder in England, noch in Frankreich gestattet worden ist. Die Flotte wird zu Ersparung der Kosten vermindert, die Landarmee hingegen auf 25,000 M. gestellt. Die vormalige Regentin Isabella, Schwester Don Pedros, ist aus der Gefangenschaft, worin sie Don Miguel gehalten, bereits am Hofe des ersteren angelangt.

In Spanien hat die Regentin am 21. Juni die aus Portugal zurückgekommenen 9000 Mann unter Rodil bewillkommnet. Sie ward mit größtem Jubel empfangen. Rodil ging am 23. mit eben diesen Truppen als Oberbefehlshaber in die daselbsten Provinzen ab. Er ist zum Vice-König von Navarra ernannt. Sein Vorgänger in dieser Würde, General Saersfield, ist als Generalkapitän nach Grenada versetzt. Quesada zum Kommando der Garde-Infanterie nach Madrid zurückberufen, General Torrens endlich als Finanzminister ins Kabinett getreten, Urarte Unterstaatssekretär der Finanzen geworden. Diese Veränderungen erregen allgemeiner Besremden, namentlich auch bei den Besitzern der Kortesbons. Auch die Ernennung der meisten Personen finden Beifall; jene der Prokuradoren aber fallen durchgängig auf entschieden liberale Männer. Die Königin hat sich zu einer Uebereinkunft für Anerkennung der Unabhängigkeit der ehemals spanischen Provinzen in Südamerika bereit erklärt. In Andalusien wüthet die Cholera. Sie ist bereits bis nahe an Madrid vorgerückt. Der Schrecken geht über alle Beschreibung. Jedermann flüchtet sich, und die Königin hat sich mit ihren Töchtern in ein Schloß begeben, wohin niemand kommen darf.

Zürich, 12. Juli 1834.

Herr Redakter!

In Nro. 55 Ihres Zeitungsblattes hrist es in Beziehung auf den bekannten in der Tagsatzung eröffneten Antrag von Basel-Landschaft pinsichtlich der Sarner Stände: „Ur war im Begriffe mit dem Ausdruck „es ist empörend" die Protokollen anzudeuten, ließ sich jedoch „durch das Mureen des Freiburger Gesandten abhalten, und die Erklärung Dr. Kasimir Pfyffers, das auch er sagen wolle, was empörend sei, ebenfalls zurückgehend den Mund schließen."

Obwohl ich überzeugt bin, das sowohl Hr. Schultheiß Schaller als Hr. Präsident Kasimir Pfyffer zu sehr das Recht der freien ungehinderten Meinungsäußerung in Schoß der Tagsatzung achten, als daß sie irgend einer Gesandtschaft dieß Recht verkümmern, oder sehr einschüchtern machten, so finde ich mich dennoch veranlaßt, zu bemerken, daß ich, nur dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des hohen Präsidiums, über diesen Antrag ohne Protokollen zur Abstimmung zu schreiten, nachgekommen, das Wort nicht verzeichnete, und es also seine Rede von Mund schließen sein konnte noch kann. Ich schließe mich dem nämlichen Wunsche, Sie möchten diese wenigen Zeilen in die nächste Nummer Ihres Blattes aufnehmen, und verbleibe Sie meiner Hochachtung

Ant. Stadwahl,
Landammann zur Uri.

Anzeigen.

[1] Da es dem Redaktrur der N. Z. Z., R. R. Escher, beliebt hat, den Zweck der bevorstehenden Volksversammlung auf eine schamlose Weise zu entstellen, so erklärt das Unterzeichnete, insofern R. R. Escher nicht die Beiege oder anderweitige gültige Beweise für seine Beschuldigungen darlegt, den R. R. Escher für einen niederträchtigen Verläumder, dem man jeden Augenblick bereit stehe, Rede und Antwort für diese Erklärung zu geben.

Zürich, den 13. Juli 1834.

Das Komite des Schutzvereins des Kantons Zürich.

[2] Schon seit einiger Zeit mußten sich der Schweizerische Konstitutionell, redigirt von Dr. Blumhardt und die N. Z. Z., redigirt von R. R. Rath Escher, ab, meinen Namen unter sonderbaren Lügen, Entstellung, Verläumdungen und schlechten Witzen dem Publikum hinzustellen. Kurzlich darf ich das Urtheil über solche Erbärmlichkeiten und Schändlichkeiten dem unbefangenen Publikum überlassen, kann aber zur Steuer der Wahrheit versichern, daß Hr. R. R. Escher von Jedermann als ein notorischer bescholtener Lügner zu betrachten ist in Bezug auf alles, was unsern Namen betrifft, in Bezug auch auf seine Behauptungen über meine Person selbst und in Bezug auf seine niederträchtigen Verläumdungen, gemäß welcher der Kantonalverein Zürich, in welchem Meier und Lavater seine Kommittirten sind, mit den Brandstiftern von Uster und den Streichlinden aus dem Amt Regensberg in Verbindung getrieben wird. Diese sinanzirlichen und verläumderischen Behauptungen, wie unwemlich auch die betreffend Strohmeyer und Unterzeichneten, werden ihren Richter finden, der auch an einem Regierungsmitgliede prefide Schuelenstrieche der Art zu strafen wissen wird.

Zürich, den 12. Juli 1834.

J. H. Meyer, Publizist.

Anzeige für eidgenössische Schützen.

Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich ist zum ermäßigten Preis von 12 Bz. broschirt zu haben:

Denkmale des Geschmacks, der Sitten und Gebräuche der alten Schweizer,
oder
der warme Hirsbrey
von Zürich
auf dem Freischießen zu Straßburg.
Mit vielen Kupfern.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. r. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 57.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 18. Juli 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Prognostikon für die Tagsatzung.

Wenige dürften es verbieudet sein, das sie von den Arbeiten der dießjährigen Tagsatzung einen ersprießlichen Erfolg für die Eidgenossenschaft erwarteten. Damit soll dieser hohen Behörde keineswegs von vornherein das etwa vorhandene Vertrauen abgeschnitten, sondern nur angedeutet werden, daß die Umständne etwas sanguinischen Hoffnungen zulassen; denn es ist eher an der Zeit, daß wir uns auf alle Fälle gefaßt machen, als daß wir uns gutmüthig gewissen Täuschungen hingeben, welche nur Nachtheil bringen können. Die Instruktionen für die Tagsatzungsgesandten sind bekannt; es läßt sich danach im allgemeinen überschlagen, welche Resultate von den Verhandlungen zu erwarten sind. Ueber zwei Hauptpunkte möchte am wenigsten Einigung erzielt werden: wir meinen das Verfassungswerk, und der Ertheilung gegen das Ausland. In einer Versammlung, deren Mitglieder an bestimmte Aufträge gebunden sind, vermögen persönliche Talente, selbst wenn sie zu den ausgezeichneten gehören, sehr wenig. Sie haben einzig Gelegenheit, sich in der formellen Behandlung der Gegenstände zu zeigen, und eine gewisse Gewandtheit bei der Redaktion der zu fassenden Beschlüsse zu entwickeln. Demnach möchte sich das Hauptresultat auf Null stellen. Mit diesem Fazit kann aber so wenig der gesammten Eidgenossenschaft gedient sein, als es im Interesse der einzelnen Kantone liegt, sich mit demselben zu begnügen. Will dann die Tagsatzung als eine Behörde handeln, welcher das Wohl des Vaterlandes vorderhand am Herzen liegt, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als gemeinster Eidgenossenschaft in einer offenen Erklärung die Unmöglichkeit darzulegen, unter den obwaltenden Verhältnissen für deren wahres Interesse wohlsame Beschlüsse zu ergielen. Sie hat alsdann zugleich, wenn sie sich als eine eidgenössische, und nicht als eine Kantonal-Tagsatzung betrachten will, die Pflicht, aus eigener Wollmacht einen Verfassungsrath zu bekreiren, und diesem ihre Machtvollkommenheit zu übertragen. Dieser Schritt ist zwar, in Bezug auf den jetzigen Zustand der Dinge, ein revolutionäres; aber er wird notwendig, da die bisherigen Formen nicht mehr genügen, und man bei ihrer Anwendung unmöglich zu dem gelangen kann, was das Wohl der Eidgenossenschaft, als eines Bundesstaates, erheischt. Dieser Schritt wäre aber auch zugleich ein gerechter, da er das unbestreitbare Recht des Volkes zu seiner Selbstkonstituirung anerkennte, und auch noch durch den Umstand vollkommen gerechtfertigt daß überall ein Recht zur Revolution da ist, wo eine seenere Evolution auf dem Wege ärtlicher Formen unmöglich wird.

Bei der Zusammensetzung der dießjährigen Tagsatzung zweifeln wir übrigens, daß man diesen Schritt allgemein für gerathen finden oder ihn wagen werde. Die Männer von Einsicht und Energie werden an Zahl überwogen von denen, welchen nur gutmüthige Besorgnißlosigkeit oder Schwäche des Charakters nachzulagen ist, die jedes männliche Handeln verdammen.

Eine andere Krise, von welcher fruchtsame Lenke viel Gedeihen gemacht haben, erwähnen wir nur beiläufig, da wir sie durchaus nicht für wahrscheinlich, und falls sie eintreten sollte, selbst nicht einmal für ersprießlich erachten. Man hat nämlich auszubreiten gesucht, daß die Tagsatzung gewaltsam aufgelöst werden würde. Damit wäre aber noch wenig gewonnen. Denn sobald nicht auf diesen Fall die tüchtigen Männer aller Kantone zusammenstanden, aber wenn nicht überall alles gehörig vorbereitet wäre, würde weder ein extemporirter Verfassungsrath Beifall finden, noch eine provisorische eidgenössische Regierungskommission von Nutzen, wie von Dauer sein.

Ein drittes kommt uns wahrscheinlicher vor, als die beiden bisher angedeuteten Auflösungsmaximen, und wie die Dinge nun einmal liegen, wäre dieser Weg auch den meisten Erfolg versprechen, wenn gleich er vorläufig dazu beitragen müßte, das innere Zerwürfniß in der Schweiz noch zu erhöhen. Wenn aber einmal unter Uebeln gewählt werden soll, so sehen wir nicht ein, warum nicht dasjenige den Vorzug verdiene, von welchem wie die Wasche haben, an ersten wieder befreit zu werden, welches überdieß in seinem Gefolge eine Fülle neuer Kraft und dauernder Gesundheit verspricht.

Es wird sich nämlich aller Berechnung zufolge ereignen, daß die kleinen Kantone nach der bisherigen Stimmweise in einigen Hauptfragen die Majorität haben. Die Minorität, wenn auch an Kantonszahl die geringere, so doch bedeutend überwiegend an Kopfzahl der betreffenden Bevölkerung würde alsdann, sich flügend auf das Ungenügende der jetzigen Repräsentationsweise, wo überdaunt der ganzen Bundesverfassung, ihre Zustimmung zu den streitigen Beschlüssen verweigern, und sich berufend auf die Kantonalsouverainität, vielleicht von den übrigen thun. Sollte dann auch bei dem Zweifel, was nun zu beginnen sei, augenblicklich der Stillstand eintreten, so muß es endlich doch zum Handeln und zur Entscheidung kommen. Und auf jeden Fall dünkt es uns ungemeinern, daß die Eidgenossenschaft über Sätze unter sich abmache, als daß sie, bei weiterer Zögerung, wenn diese auch möglich schiene, sich, wie früher, von Fremden Gesetze vorschreiben lasse.

Und sollte sich Alles, wie wir es voraus ansehen glauben, wirklich gestalten, dann gälte es für die Minorität, auf der Straße zu handeln, einen der Kantone die Leitung der Geschäfte zu übertragen, und keine Zeit mit kleinlichen Anständen und gehäuftelter Unentschlossenheit zu vertreten. Wenn in Deutschland in den letzten Jahren nur ein Stoat, selbst ein kleiner, den Muth gehabt hätte, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und gegen die ungerechte Bevormundung Oesterreichs und Preußens zu erheben, so würde sich die ganze deutsche Nation um ihn wesentlich und den Triumph des Rechts und der Freiheit geschaart haben. In der Schweiz sind die Verhältnisse in mancher Beziehung ähnlich; auch hier will eine künstliche Majorität die Mehrzahl der Nation nach dem Belieben individueller Beschränktheit leiten. Aber die Verhältnisse sind hier auch anständig und in vielfacher Rücksicht günstiger in der Schweiz; denn hier ist die unterdrückte Minderheit die reelle Mehrheit, hier ist sein gesinnetetes Fürsten- und Volksinteresse, welches in Deutschland die Befreiung vorläufig unmöglich macht; hier ist von dem wahren Willen mehr zu erwarten, als für den Erfolg zu fürchten.

Was man hierbei vor einer Einmischung des Auslandes einwenden könnte, läßt sich leicht zurückweisen mit der Antwort, daß das Ausland durchaus kein Recht hat, sich in unsere innern Angelegenheiten zu mengen, daß es aber auch künftig, wie in der neu und vergangenen Zeit, alle möglichen Vorwände gebrauchen könne, wenn es eine Intervention in seinem Interesse hielte. Eine bewaffnete Dazwischenkunft aber hätte einen allgemeinen Krieg zur unvermeidlichen Folge. In dieser Beziehung stehen wir bei den eigenthümlichen Verhältnissen, in welchen sich jetzt die europäischen Staaten befinden, gleich sicher, wie unsicher, und es fragt sich nur, ob wir den Muth haben wollen, das zu thun, woran uns Niemand mit Recht und vielleicht auch durch Gewalt nicht mit Erfolg verhindern kann.

So stehen wir die nächste Zukunft der Eidgenossenschaft an, das ist der Ausgang, welchen, nach unserer Ansicht, die dießjährige Tagsatzung nehmen wird. Es sind nur einige scharfe Züge zu einem Gemälde, das weiter ausgeführt noch dunkler erscheinen würde, als es in unserer Absicht liegen kann, die Dinge darzustellen.

Tagsatzungsverhandlungen.

In der Sitzung am 15. dieß ward §. 51. des Traktantenzirkulars, betreffend Zürichs Antrag auf angemessene Regulirung der Niederlassungsverhältnisse der Schweizerbürger, verhandelt. Es offenbarte sich dabei auf's Neue das Ungenügende der jetzigen Bundesverfassung und der wesentliche Unterschied zwischen einem Bundesstaate und einem Staatenbunde. Wäre die Schweiz das erstere, so verstände es sich, wie in Nord-Amerika, von selbst, daß jeder Bürger des Gesammtstaates sich in jedem Kantone beliebig niederlassen könnte, und gleichen Antheil an alle bürgerlichen und politischen Rechte hätte, wie die übrigen Einwohnere desselben. Will man auch hier, wie gewöhnlich, die Eigenthümlichkeit der Schweizerverhältnisse verschanzen, so ist es schlechterdings zu merken, daß bei der verschiedenen Größe der Gemeindegüter eine andere dingte Theilnahme an allen Rechten, welche man einem Niedergelassenen zubrächte, eine Ungerechtigung und Ungerechtigkeit gegen die übrigen Ortsbürger u. s. w. in sich schlösse, so läßt sich darauf nur erwidern, daß allgemeine Gegenseitigkeit diese Vortheile ziemlich gleichstelle, und die Widersprechenden ihren Widerstand mehr aus Unkenntniß staatswirthschaftlicher Prinzipien und Interessen und auf kleinlichen Ortsgeist, denn auf wahren Gemeinsinn und Vaterlandsliebe gründen können. Auch zeigte die Erklärung Thurgaus, wo die Niedergelassenen politische Rechte

Digitized by Google

ohne Gegenseitigkeit ausüben, und das Anerbieten von Aargau, den Niedergelassenen politische Rechte zuzugestehen, wenn man Gegenseitigkeit ausübe, daß auch in der Eidgenossenschaft die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes und die Umgestaltung der jetzigen Bundesverhältnisse in einen wahren Bundesstaat fortwährend Anhänger und Vertheidiger finde. Der einleitende Vortrag des Präsidenten deutete in Bezug auf den zu diesen beiden Gegenstand schon das Resultat an, was sich überhaupt von der Berhandlung erwarten ließ, nämlich ein Konkordat anstatt eines Verschlusses. Wenn wir auch zugestehen, daß bei der jetzigen Bundesverfassung der Konkordanzweg derjenige ist, auf welchem sich noch einige Vortheile für die Eidgenossenschaft, bezüglich gewisser allgemeiner Angelegenheiten, erzielen lassen, so sprechen wir damit den Konkordaten keineswegs das Wort, sondern deuten nur an, wie sich dieß bei allen Verhandlungen der Tagsatzung wird nachweisen lassen, daß von dem Bunde von 1815 nun und nimmermehr Heil und Gedeihen für die Schweiz zu erwarten ist. Bei der vorläufigen Umfrage hatten mehre Stände Gr. tegenstand, wahrhaft klassische und naterländische Bestimmungen an den Tag zu legen, und wir sind überzeugt, daß selbst bei der gegenwärtigen Zusammenstellung der Tagsatzung sich ein Beschluß und zwar ein vortheilhafterer als ihn der Entwurf darbot, hätte ergielen lassen, — wenn die Gesandten nicht an Instruktionen gebunden gewesen wären. Da aber durch vorläufige Abstimmung der Weg der Konkordate betreten worden war, ging man zur artikelweisen Berathung des Entwurfes über. Für einen Beschluß hatten sich nur 7½ Stimmen: Solothurn, Aargau, Tessin, Thurgau, Basel-Landschaft, Glarus, Luzern und Zürich ausgesprochen. Der Entwurf gab Veranlassung zu mannigfachen Diskussionen, von welchen die über die Juden, welche Bern nicht zugelassen wissen wollte, einiges Interesse bieten dürfte. Als wichtiger Beweis für den israelitischen Glaubensgenossen zeigte sich Hr. Laharpe, der aufs Prinzip zur die Zulassung der Juden war und überdieß alle die Vortheile aufzählte, welche die Niederlassung von Israeliten gewähren könnten. Wie stimmen im Allgemeinen den Aufsätzen des experimentirten Redners bei, verkennen aber darum nicht die Blößseite, welche das Uebergehen nehmen der Juden in manchen Gemeinwesen bei ihrem jetzigen Bildungsstande hervorbringen könne. Wir finden aber darin keine Aufforderung, die Juden abzuweisen oder auszuschließen, sondern vielmehr die Pflicht, mehr für ihre Bildung zu sorgen, als auf überall in der Welt bisher geschehen ist. Die augenblicklichen Nachtheile, welche die Niederlassung einer großen Anzahl von Juden auf die ertragen könnte, setzen wir hauptsächlich in dem übermäßigen Herabdrücken der Preise mancher Artikel, wie Kleinwaaren u. dgl., womit sie am liebsten zu handeln pflegen, wodurch freilich das konsumierende Publikum gewinnt, aber die Verkäufer verlieren. Vermehrte Konkurrenz ist gewiß vorzutheilt, die christlichen Kaufleute können sie aber in manchen Dingen, wie z. B. in den sind, nunmehr aushalten, weil kein Christ so hündisch denken mag, wie die meisten Kleinjuden gewohnt sind. Auf diese Weise ersinnen sie den Alleinhandel mit einzelnen Gegenständen, zum unverkennbaren Nachtheile von christlichen Konkurrenten, an sich. Wir konnten für diese Behauptung eine Menge Thatsachen namentlich aus einzelnen Städten Deutschlands anführen, in welchen sich, in Folge der allgemeinen Gewerbsfreiheit, eine Menge Juden niedergelassen haben. Für Berns Antrag, die Redaktion des ersten Artikels dahin abzuändern, daß sie laute: „Keinem Schweizerbürger, der sich zur christlichen Religion bekennt ꝛc." fand sich übrigens kein Vertheidiger. Die weitern Anstände ergaben sich bei den einzelnen Bestimmungen des Art. 2c., betreffend die Fälle, in welchen die Niedergelassenen in die Heimat gewiesen werden sollen. Es ereignete sich zugleich dabei, daß man beschlossen, die eine Bestimmung in der vorliegenden Redaktion nicht anzunehmen, und nachher, als man sich vergeblich über eine andere Fassung zu vereinigen gesucht, dennoch wieder auf dieselbe zurückkam. Gegen den Schluß der Berathung, als man deutlich einsah, daß sie zu keinem befriedigenden Resultate führen werde, zeigte sich bei den HH. Gesandten nicht undeutlich eine gewisse Gleichgültigkeit in Bezug auf den der Berathung unterliegenden Gegenstand. Wie stimmen dieß Niemand verargen, und bezeichnen keinen die Sprenger sandten um eine unbedingte Stellung, welche bei allem Pflichteifer der Einzelnen nur zu leicht ein wirkliches Resultat ersticken kann. Schließlich ward der ganze Entwurf nur von drei Ständen, Zürich, Aargau, Tessin unbedingt als Konkordat angenommen. Die Uebrigen hatten sich theils der Abstimmung enthalten oder nur unter Vorbehalt der Ratifikation ihre Votum abgegeben.

— In der am 16. abgehaltenen Sitzung lag zuerst §. 42 des Tractandum-Cirkulars zur Berathung vor. Es betrifft den Stand und die Ausrüstung der eidgenössischen Bundestruppen, so wie die Organisation der Landwehr. Der vorgelegte Bericht der Militärcaufsichtsbehörde wurde verdankt. Wie sich erwarten ließ, kam bei dieser Gelegenheit die traurige Thatsache zur Sprache. Der Neuenburger Kontingents zur Sprache. St. Gallen bemerkte: seit 1828 habe keine ordentliche Inspektion desselben Statt gefunden, 1851 im Frühjahre sei in Folge der europäischen Verwicklungen eine außerordentliche Bestichtigung vorgenommen worden. Seitdem wisse man nicht, wie es mit dem Neuenburger Kontingent aussehe; die Erfahrungen und die traurigen Ereignisse der letzten Jahre ließen gerade nicht auf einen sonderlichen Zustand desselben schließen. Es scheine daher angemessen, sofort eine Inspektion des Neuenburger Kontingents anzuordnen. Die Gesandtschaft von Neuenburg antwortete ausweichend, und entgegnete, daß man auf bloße Vermuthungen hin keine Behauptungen aufstellen solle, die vielleicht nur in den Gegenstand von Wohlwollen ihren Grund hätten. Darauf bewies die Gesandtschaft von Freiburg aus dem Tagsatzungsabschiede von 1852 die Dessorganisation des betreffenden Kontingentes; daß seitdem dasselbe geordnet sei, habe Neuenburg nicht nachgewiesen. Waadt bemerkte: aus öffentlichen Blättern habe man dieser Tage ersehen, daß die Regierung von Neuenburg sich bewogen gefunden habe, den Bürgern die Waffen wieder zu geben, welche man ihnen 1831 abgenommen habe. Es wisse nicht, ob die Nachricht begründet sei, soviel sei aber gewiß, daß bei der Waffenablegung den Bürgern nicht bemerkt sei, daß sie ein militärisches Kontingent bestehe. Der Präsident suchte einzulenken, und Neuenburg aus der ihm devorstehenden Verlegenheit zu ziehen, indem er bemerkte: mit demselben Rechte, mit welchem man eine außerordentliche Inspektion des Neuenburger Kontingents verlange, könne man ähnliches auch über andere Kontingente, speziell verlangen, über deren Militärorganisation noch kein Ausweis vorliege. Zuletzt fand der Neuenburger Gesandte ein gutes Aushunftsmittel, indem er sich zur Nachfrage bei der Regierung seines Standes über die betreffenden Militärverhältnisse erbot; man habe einen Schritt, wie er jetzt beabsichtigt werde, unmöglich voraussehen können, und deshalb unterlassen, für diesen Fall die nöthige Instruktion zu ertheilen. Sobald der Bericht eintreffe, werde er sofort mitgetheilt werden. Damit gab man sich sich zufrieden. Anderdem ward beschlossen, die Stände aufzufordern, etwaige Mängel in der Armatur, Munizion u. s. w. sogleich zu beseitigen, und das Fehlende anzuschaffen. Der Antrag Waadts, daß die Tagsatzung Mittel und Wege berathe, wie man Stände, die in Folge der Vertheilung ihrer Militärpflichtigen Klein- und Scharfschützen den anzuhten könne, ward an die Militärcaufsichtsbehörde zur Begutachtung und Berichterstattung verwiesen; wie es uns mit St. Gallen schient, durchaus unangemessen, da es sich allein um Feststellung allg. politischer Normen handelte, für welche die Tagsatzung in dieser Beziehung allein die geeignete Behörde sein dürfte. Es kam sodann die seit vielen Jahren stehenden Artikel, die Schweizerischen Grenz- und Territorialverhältnisse, namentlich die Reklamazion der Vallée des Dappes, zur Sprache. Wir zweifeln daran, daß sich Frankreich dazu verstehen werde, diesen Landstrich an Waadt, welchem er von Rechtswegen gehöre, herauszugeben. Auf das einzelne der Diskussion, die hin und wieder interessante Punkte darbot, können wir aus Mangel an Raum nicht eingehen *)

Ein Antrag Genfs, den im J. 1825 aufgenommenen Verhaltsprotzeß über die Grenzvereinigung zwischen diesem Kanton und Frankreich vorzulegen, veranlaßte manche Debatte. Der Hr. Präsident suchte dieselbe durch einen Vorschlag zu beseitigen, der jedoch nicht durchdrang, dahin gehend, daß das Verfahren Artikel 2 des Entwurfs, welcher dem nachträglichen, als Zusatz vorgebrachten, Begehren Genfs geradezu widerspreche, zuerst zur Abstimmung zu bringen. Da sich für diesen Art. eine bedeutende Mehrheit zeigte, so wäre eigentlich der Genfer Antrag als abgewiesen zu betrachten, was nicht gerade in der Absicht der einzelnen Stände zu liegen schien. Wenn die ganze Prozedur nicht ein absichtliches Verfehen von Seiten des Präsidenten war, welches wir zu glauben keinen Grund haben, so verrieth sie doch einen Mangel an Uebersicht in den Verhandlungen, wie ein Unaufmerksamkeit von Seiten der Gesandten, welche sich durch nachträgliche Bemerkungen und eine nun ganz überflüssige Abstimmung über den Antrag Genfs nicht stören ließen. Als gründlichen Kenner der parlamentarischen Formen, wie von Takt und Schärfsinn bei einzelnen Fragen zeigte sich während der ganzen Verhandlung Hr. Baumgartner. Wir wünschten ihm, wie den andern Bekannten Männern von Talent, welche die jetzige Tagsatzung in sich schließt, einen ersprießlichen, statt seinen Spielraum, welchen zu lassen damit sie zeigen könnten, was natürliche Gaben, vereint mit Vaterlandsliebe zum Wohle des Ganzen anzurichten vermögen. Nachdem §. 22, Art. 1 einmüthig und Art. 2 durch Majorität angenommen waren, beschloß man noch, durch den Geschäftsträger in Paris bei der fraanz. Regierung diesenigen Schritte zu thun, welche der Arrangirung der Grenz- und Territorialverhältnisse den gewünschten Erfolg zu verschaffen geeignet sein dürften. Der Präsident versprach der Versammlung, daß der Vorort sogleich das Nöthige mitwirken werde, und drückte die Erwartung aus, noch im Laufe der Sitzungen über die vorläufigen Resultate drei oder zu können. —

*) Wir sprechen bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß es der h. Tagsatzung weisen möchte, diese Verhandlungen durch stenographen nachschreiben und in Druck geben zu lassen. Mehr oder weniger findet sich eine ähnliche Einrichtung den allen größeren legislativen Versammlungen. Die Kosten können schwerlich sehr bedeutend sein, und wurden vermuthlich durch den Absatz der etwa in den Buchhandel zu gebenden Exemplare zu decken sein. Zugleich würde durch eine solche Einrichtung das Interesse an den Verhandlungen im Lande allgemeiner werden, da Jedermann sich leicht von der Tüchtigkeit der obersten Bundesbehörde und sonstigen, wenn keine Instruktionen mehr statt finden, auch von den talentvollen Talenten der ersten Gesetzgeber des Vaterlandes überzeugen könnte. Zur Zeitungen ist eine ausführliche Mittheilung der Verhandlungen, so sehr sie auch gewünscht werden möchte, schon aus ökonomischen Gründen nicht gut möglich.

Digitized by Google

In eine Kommission für diese Angelegenheiten wurden erwählt die HH. Staatsrath Steiger von Luzern, Schultheiß Schaller von Freiburg und Bürgermeister Meyenburg von Schaffhausen.

Eidgenössisches Schützen- und Freischießen. *)

Die ersten Tage des Festes wurden vom schönsten Wetter begünstigt, und der Schützenplatz war stets angefüllt mit Besuchern von nah und fern. Die Schützengesellschaften zogen ob und zu, da die meisten nicht auf die Dauer von acht Tagen verweilen konnten. Am Mittwoch kamen die Zuger und verschiedene Gesellschaften aus den Urkantonen, am Donnerstag zogen 200 Mann stark die Landschaft, St. Gallen, Appenzell u. s. w. Die Mittagsmahle zählten jeden Tag zahlreicher Theilnehmer, am festlichsten war jedoch dasjenige, welches Donnerstags den 17. d. statt fand. Das Schützenkommitte hatte die fremden Gesandten und die Mitglieder der Tagsatzung zu demselben eingeladen. Schon vor 12 Uhr war die große Barocke so überfüllt, daß die Anwesenden erschöpft werden mußten, den übrigen Schützen Platz zu machen. Eine zweite Mittagsessen wurde auf 2 Uhr angekündigt. Die gereichte Nahrung war jedoch sehr schlecht, was indessen vollkommen durch die geistigen Gaben aufgewogen wurde, welche ausgezeichnete Redner in patriotischen Toasts darbrachten. Als Hr. Burgermeister Hirzel, der den Reihen der Toasts eröffnete, zu sprechen beginnen wollte, erhoben sich von verschiedenen Seiten nicht undeutliche Zeichen des Mißfallens, auch ward der Ruf ab! ab! nicht selten vernommen.

So wähnte es einige Zeit, bis Hr. Hirzel zu Worte kommen konnte. Von dem Inhalte des Toasts haben wir nichts vernehmen können, da wir dem Redner zu fern standen, und Hr. Degen für einen so großen Mann nicht den gehörigen Umfang und die erforderliche Kraft hat. Nach ihm folgte Hr. Pfarrherr Keller, welcher dem Glauben an die Eidsgenossenschaft ein Hoch brachte, und mit lebhaften Zeichen des Beifalls empfangen wurde. Dasselbe gilt von Hrn. Pf. Bonhauser, der mit gewohnlichem Feuer und Begeisterung sich über die Verhältnisse der Schweiz nach Innen und nach Außen in unserschiedener Weise verbreitete. Unter den folgenden Rednern, Hrn. Kas. Pfyffer, Brgm. Heß, Obrist Dufour, Baumgartner, Curti v. Rapperschwyl heben wir besonders die Rede des letztern hervor, die, so ausgezeichnet auch die Vorgänger gesprochen hatten, doch Alles übertraf, was wir bis jetzt an öffentlichen Versammlungen bei Volksversammlungen gehört haben, selbst der unsrigen nicht ausgenommen haben. In allen diesen Reden waltete, wie wir schon oben bemerkt haben, ein patriotischer und entschiedener Sinn, der je nach der Eigenthümlichkeit des Sprechenden sich mit Bestimmtheit und Gewandtheit oder in großer Lebendigkeit und mit charakteristischer Bestimmtheit sich kund gab. Noch einer Reden gedenken wir, während welcher die Musik spielte, und der Gesangverein vom Zürichter Lieder sang, deßhalb Hr. Obergerichtspräsident Dr. Emil Frey von Liestal die Bühne und sprach mit kräftigen Worten über die Schmach, welche die Schweiz bedrohe, wenn sie ihre Unabhängigkeit nicht besser wahre, als es durch das Benehmen des Vororts geschehen sei.

Er forderte Jeder auf, eine Protestation gegen dieses Benehmen zu unterzeichnen, und dieselbe zu Handen der Tagsatzung gelangen zu lassen. Der Vorschlag fand, wie sich erwarten ließ, großen Beifall und lout ausgesprochene Mißfallen; die Aeußerung der verschiedenen Anstehten wechselte, bald, lauten Beyfall, bald Murren und deßeidigende Ausrufe. Hr. Dr. Frey ließ sich nicht irre machen, sondern bestieg abermals die Tribüne, und endete, nachdem Hr. Bürgermeister Heß und Reg. Rath Hegetschweiler neben ihm zurechtweisende Worte an die Versammlung gesprochen, mit unverkennbarem Beifalle. Was ihm traten noch mehrere Redner auf, unter denen wir für diesmal nur die H. H. Dr. Henne von St. Gallen, Prof. Hans Schnell von Bern und Oberst Zeyer von Aoran nennen, die theils kräftend zur Menge redeten, theils das Benehmen des Vororts und den Zustand der Zerwürfnis in der Eidgenossenschaft ihrer Betrachtung unterwarfen. Die Worte von Hrn. Schnell zeugte, ganz von der Herzlichkeit, die diesem wahren Volksmann eingeborn ist, und wird gewiß viel dazu beitragen, die Verhältnisse Berns zu den übrigen Eidsgenossen, von der Rednerbühne sprach jede Theile erschütterlingt für Bern — zu erleichtern und ein besseres Einverständniß, als bisher obgewaltet, anzubahnen. In der nächsten Nro. gedenken wir über die einzelnen Reden noch näheres zu berichten, und bemerken nur noch, daß der Eindruck, welchen die fremden Gesandten von diesem Tage mit nach Hause genommen, gewiß ein anderer, und wenn sie der Wahrheit zugänglich sind, großentheils sein werde, als man von Galatagen und großen Hoffesten davonzutragen pflegt.

Toast, ausgebracht von Dr. Kasimir Pfyffer am Schützenfest zu Zürich, den 14. Juli 1834.

Eidgenossen! Freunde!

Was immer im Gebiete der Freiheit sich ereignet, sei es bei diesem oder jenem Volke, in der Nähe oder in der Ferne, in heutigen Tagen oder in längerer Zeit, berührt jedes freie Volk, jeden freien Mann. In der Geschichte, zwar nicht unsers schweizerischen Vaterlandes, aber in der Geschichte der Freiheit feiern wir heute einen merkwürdigen, einen weltbistorischen Tag.

Seit den Zeiten des ausgearteten römischen Kaiserthums gab es keine verwerfenere Regierung als im wetzen Jahrhundert in Frankreich. Mattressen und Günstlinge herrschten nach Willkühr und verzehrten in asiatischem Luxus das Mark des Landes. Jeder freie Laut wurde mit dem Kerker bestraft. Mitten in Paris roh eine finstere Feste, die Bastille genannt, ihr Haupt und bewohnte in ihren dunkeln Räumen unzählige Opfer der Despotismus.

Die durch Verschwendung erzeugte Finanznoth bewog den König im Jahr 1789, nach einer Unterbrechung von mehr als 160 Jahren, die Stände des Reichs zusammen zu berufen. Diese erfaßten die Wichtigkeit des Augenblicks. Der dritte Stand erklärte sich zur Nationalversammlung, mit ihm vereinigte sich der Stand der Geistlichkeit. Ergrimmt befahl der König die Auflösung der Versammlung. Allein als der Beamte eintrat, um den Befehl zu vollziehen, erhob sich der kühne Mirabeau und forderte alle Mitglieder zu dem Eide auf, eher auf dem Platze zu sterben, als zu weichen. Die Kraft des Despotismus war gebrochen. Als die Freiheit zu siegen begann, konnte jene Zwingfeste mitten in Paris, vor deren Anblick jeder zurückschaudrete, nicht länger daselbst.

Wir zählen heute den 14. Juli. Am 14. Juli 1789, heute vor fünf und vierzig Jahren war es, als das Volk in Paris sich erhob und jene Zeiten der Tyrannei zerstörungen. Es geschah dieses in der ersten Epoche der französischen Staatsumwälzung, als noch keine Ausschweifungen dieselbe befleckten. Mag immerhin der Menschenfreund mit Abscheu seinen Blick von den spätern Gräueln abwenden, ihn tröste der Gedanke, daß aus jener Erschütterung Grundsätze der bürgerlichen und politischen Freiheit hervorgegangen sind, und zum Heile des Menschengeschlechts sind sie für alle Zukunft befestiget haben, die manches Opfer aufwiegen. Ich doch auch in der Natur der Gewitterstürme, wenn gleich die und da zerstörend, dennoch segenereich.

Mißt das, o Eidgenossen! daß heute vor 45 Jahren, am 14. Juli 1789, eine Masse Steine von einander gewerfen wurde, sondern der Geist der Freiheit, der da die Zwingfeste zu Paris, machte den Tag merkwürdig. Diesem Geiste der Freiheit habe ich Euch ein, ein Lebe hoch zu bringen.

Zum Abschied an die eidgenössischen Schützen.

Bald wird der Schützen hehres Fest sich enden
Und auf dem volkbelebten grünen Raum.
Wird bald der hochgeschmückte Bundesbaum
Aus seiner Quelle Labung mehr uns spenden*)
Mag Jünglingsklang der Tyrannei verhallen!
Dir Freiheit Glück, es ist kein leerer Traum!
Ihr badt's gefühlt. Ihr habt vom Alpenstaum
Die Sonne oft den Sterbegruß euch senden.
Gepabt euch wohl, ihr Brüder, theure Schützen:
Und wenn Gefahr dem Vaterlande droht,
So schließt von Neuem Freiheit- und Bürgerbund.
Nur Muth bringt Heil und Stärke nur Gedeihen:
Doch Zucht und Freiheit führet zu Schmach und Noth.
Drum laßt kühn, wenn's gilt, die Waffen blitzen!

Zürich. Der Unterzeichnete weiß in der That nicht, womit er die fortdauernden Angriffe des Konstitutionellen auf seine Person verschulder hat. Der Republikaner hat, wie jedermann weiß, seinen bestimmten, offiziell angekündigten Redakteur, und der Unterzeichnete hat an der Redaktion niemals irgend einen Antheil genommen, sondern lediglich dir und da einen Artikel geliefert, für den er jedermann Rede steht, selbst, wiewohl ungern, solchen Mitredetieren des Konst., die man, wenigstens während der Hundstage, ins Narrenhaus sperren sollte. Es darf daher der öffentlichen Beurtheilung anheim gestellt werden, was es heißt, auf bloße leere Gerüchte hin, deterfend Beispiellosigkeit, worunter jedermann leicht die Wahrheit erfahren kann, zu schimpfen und zu lästern, wie der Konst. in seiner letzten Nummer wieder getban hat.

Zürich, den 16. Juli 1834.

Ulrich, Staatsanwald.

— Der Konstitutionnell hat von einem in der vorletzten Nro unsers Blattes enthaltenen Artikel „Bern im Humour“ Anlaß genommen, auf eine schmähende Weise über uns herzufallen. Dieß verzeihen wir ihm sehr gerne, und bemerken nur, daß der gedachte Artikel durch plumpes Herausreißen eines Namens erst eine gehässige Seite erhalten hat, worauf es gar nicht abgesehen war. Vielmehr ist das Ganze nur als eine allegorische Figur zu betrachten; wodurch die Bosheit, wie der der Konst. uns aufwälzen will, zugleich mit einer guten Portion Dummheit auf ihn zurückfällt.

*) Wir wurden gern ausführlich die Einzelnheiten dieses wahrhaften Nationalfestes wie die Einrichtung des Schützenplatzes selbst unsern Lesern mittheilen, wenn andere die Raum dies vergönnte. Wir vertrauen daher hoffen, daß basjenige, was bie öffentlichen Blätter in dieser Hinsicht noch zu liefern vermögen, durch ein besonderes Schriftchen ersetzt werde, sur welches es an Absatz unmöglich fehlen kann.

*) Anm. Mitten auf dem Platze ist eine hohe mit der eidgenössischen Fahne geflerte Tanne aufgepflanzt, aus deren Stamm unten zwei Röhren das reinste Quellwasser ausströmen.

Digitized by Google

— Nachfolgendem Aufsatze ist die Aufnahme in der N. Z. Z. verweigert worden, angeblich wegen Mangel an Raum. Er wird nun hier abgedruckt.

Eine Vorstellung *) in Nro. 51. der N. Z. Z., betreffend die durch Gesetz angeordnete Ausscheidung der Korporationsgüter von den Bürgergütern, veranlaßt folgende Bemerkungen:

Schon vor dem Erscheinen jenes Gesetzes entstand an mehreren Orten zwischen Gemeinden und einzelnen sogenannten Gerechtigkeitsbesitzern Streit über die Frage: Wer Eigenthümer der fast überall unter dem Namen „Gemeindsholz" oder „Frohnwald" bekannten Waldungen sey? ob die Gemeinden oder einzelne Bürger? (Gerechtigkeitsbesitzer?) Letztere behaupteten bei den gerichtlichen Verhandlungen, ihnen gehöre der Boden und der Gemeinde stehen nur gewisse Nutzungsrechte, Servituten zu, wie z. B. das Recht, Holz zu den Brunnen, zu den Brücken, zu den öffentlichen Gebäuden, zur Schule, für den Pfarrer zu verlangen, mögen sie die Gemeinde im Besitze derselben versetzen, die Waldungen seyen Grund und Boden nach Eigenthum der sämmtlichen Bürger. Am einen Ort anerkannte die Gemeinde freiwillig die Gerechtigkeiten als Servituten auf dem Gemeindgut, darin bestehend, daß ihren Inndabern jährlich Winterhaue, aber nur im Niederholz, angestreift werden müssen, am andern wurden auch diese bestritten und behauptet, daß die dadurch Holzausstellungen auf die Häuser keine Servitute begründen können, sondern nur eine früher zweckmäßig erachtete Vertheilungsweise eines Gemeindgutes unter die Bürger gewesen sei, die durch die Mehrheit der Bürger, oder im Fall des Streites durch den Richter im Verwaltungsgesetz geändert werden könne. Bezirks- und Obergerichte haben, wenn wir nicht irren, einmüthig entschieden: daß die Gemeinden Eigenthümer seien.

Die Urtheile gründen sich theils auf alte 100—200jährige Urkunden, in denen zwar auch der Gerechtigkeiten erwähnt ist (Zugnäuerthäu, „Purrenhäu") die Waldungen aber als „Gemeindsholz" erscheinen, theils auf Brief, den die Gemeinden Bürgergesellschaften faktisch ausgeübt haben, indem nämlich nachgewiesen wurde, daß die Gemeindräthe oder die Gemeinden selbst immer über die Waldungen, die Holzschläge, Holzaustheilungen, Forstermahl dispanirt, und jährlich gewisse Erlöse von verkauften oder ausgetheilten Bauholze in die Gemeinds-Kassa bezogen haben u. s. w. Andere Gründe, aus den Verhältnissen geschöpft, mögen auch noch zum Entscheidungsgrunde haben. Wahrlich auch diese Ansicht, daß schon der Name „Holzgerechtigkeit, Dorfgerechtigkeit, Hofstattgerechtigkeiten" nicht auf ein Eigenthumsrecht schließen lasse, sondern nur auf ein Benützungsrecht an der Sache eines andern. Es ist dieses die altdeutsche Benennung gewisser Servituten, sowie überhaupt diese Verhältnisse germanischen Ursprunges sind, strotzen. (Man vergleiche Runde deutsches Privatrecht §§. 135. 274.)

Mit diesen Verhältnissen sind dieselben nicht zu vermessen, wo abgeschlossene Gesellschaften, organisirte Korporationen, durch Beschluß, wie in Rümlang, Kyburg u. a. O. Diese haben von jeher durch selbst aus ihrer Mitte gewählte Vorsteherschaften, von andern einzelne, ihre eigenthümlichen Waldungen bewirthschaftet, eigene Kasse, eigene Versammlungen, sogar, wie in Rümlang, Statuten errichtet, und so vielfältig sich nicht nur zum Mutznießer, sondern zum Eigenthümer legitimiert.

Wie hätte bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse dem Gesetzgeber einfallen können, durch untergeordnete Bestimmungen im Bürgerrechtsgesetz den Gerechtigkeitsbesitzern Eigenthumsrechte einzuräumen, oder überhaupt sie höher zu stellen, als sie eine juridische Prüfung ihrer Ansprüche nie stellen wird! **) Manche erhielte mehr als er selbst will und ihm je gerechnet hat, denn es läßt sich arithmetisch nachweisen, daß es Gemeinden gibt, wo eine Gerechtigkeit, die in diesem Jahre zu 300 fl. geschätzt wurde, auf einmal einen Werth von 2500 — 2000 fl. erhalten würde; und mancher bekäme sein Haus gratis, mit dem er als Nebensache seine „Dorfgerechtigkeit" gekauft hat!

Unbezweifelt haben die Behörden, welche die Ausscheidung leiten und befördern sollen, eine höchst wichtige Aufgabe, die um so saurwieger ist, als in den meisten Gemeinden die Gerechtigkeitsbesitzer die Mehrheit der Bürgerschaft bilden ***) und obendrein die Gemeindräthe an ihrer Spitze haben, welche das Interessen der Gemeinden verfechten sollten, hin und wieder aber ihren Einfluß dazu mißbrauchen, diejenigen Bürger, welche für die Gemeinde auftreten, einzuschüchtern und zu entwöhnen. Vorsichtig und zweckmäßig wiesen die Bezirksräthe von Winterthur und Regensberg, zum Theil auch Bülach, die Frage über das Eigenthumsrecht, die Existenz und den Umfang von Servitutberechtigungen an den Civil-Richter, um dann nachher mit Schärfe die Ausscheidung zu bewerkstelligen, und es lohnt sich in der That wohl der Mühe, jeden einzelnen Fall mit sachlicher Gründlichkeit zu prüfen, wo es sich um Streitobjekte von 50 — 200,000 fl. handelt.

— Die letzte Nr. der N. Z. Z. enthält eine Erklärung des Herrn Burgermeisters M. Hirzel, in welcher derselbe sein Benehmen in Bezug auf den „Notwaldbrief" zu rechtfertigen sucht. Da Hr. Hirzel die Thatsachen so sich zugetragen, auch in ziemlicher Weise darstellt, wie sie der Republikaner früher berichtet hat, so fragt sich nur, ob der Herr Bundespräsident „der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft" durch einen solchen Schritt wirklich etwas „vergeben" habe.

Hr. Hirzel scheint daran auf naive Weise zu zweifeln, nicht bedenkend, daß er sich in ein notorisches Faktum verschanzt und somit als erster Repräsentant der Eidgenossenschaft auftrat. Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, was man in den nordamerikanischen Freistaaten gesagt und gethan haben würde, wenn der Präsident auf die oben angedeutete Art die Würde und den Anstand bei Seite gesetzt hätte, welche seine hohe Stellung edlicher Weise mit sich bringt. So viel aber glauben wir versichern zu können, daß Hr. Burgermeister Hirzel nicht nur von allen Diplomaten ob dieses Mangels an „Tenthmen" gehörig ausgelacht worden sei, sondern an s, daß jeder badische und würtembergische Schreiber dessen hätte gewußt haben würde, was er seiner Stellung in einem ähnlichen Falle schuldig gewesen wäre.

— Der Kanton. Rath hat die Eröffnung des eidgen. Freischießens in einer Weise dargestellt, daß auch welche viele Schützen unangenehm berührt worden sind. Es verräth immerhin wenig Takt wie großen Mangel an vaterländischen Gefühlen, wenn man sich über ein Nazionalfest — und dieses Charakter wird dem eidgen. Schießen niemand absprechen können — auf solche Art und Art äußert, wie man sonst wohl einer Herkelmode oder dgl. zu erwähnen pflegt.

— Aus dem Bezirke Bülach. Am 4. Juli wurde in Oberembrach das neue Schulhaus aufgerichtet. Wie es Brauch ist, that nach vollbrachter Arbeit ein Zimmermann einen Spruch, der jedoch nicht ganz paßlich sein mochte, da sich unter einigen Zuschauern eine Stimmung offenbarte, die eines schönen Anblickes nicht werth war. Es war aber bereits der Schulvikar Bosshard mit den Sängern und einer Abtheilung der Schuljugend das Gerüste; ein frommer, würdender Gesang begann, und nach dessen Beendigung trat der Schulvikar vor und hielt mit Kraft und Macht eine eindringliche Rede über die Bestimmung des neuen Gebäudes. Er sprach Wahrheit und Worte der Begeisterung, und als der Redner die pflichtvernen Eltern bridbt, die Lauen ermahnt, dann aber mit besonderer Eindringlichkeit dargethan hatte, wie dieses Haus wohl auch ein Gott geweihtes sei, wie die neue Volksschule hauptsächlich auf Veredlung des Gemüthes, auf reinchristliche Religion hinarbeite, da ergriff Rührung alle Anwesende, Thränen der Freude und Hoffnung flossen und unter Lob und Segenswünschen verließ der Redner das Gerüst.

Am Abende waren Jung und Alt zu einem fröhlichen Mahle versammelt. Reine Freude erglänzte auf allen Gesichtern, keine Roheit trübte das heroische Fest. Beifälliges Lob erhielt die neue Schuleinrichtung, und mit Bedauern und Verachtung wurde von denjenigen gesprochen, die in Thorheit oder Bosheit gegen dieses Jugendunternehmen sich sträuben.

So weit haben es in einer früher sehr zurückstehenden Gemeinde innerhalb eines einzigen Jahres die Schulverweser Sigfried und Bosshard gebracht, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß Junker Pfarrer Wyß, als ein warmer Freund und Beförderer des Schulwesens, freundlich mitgewirkt hat.

Wäre nicht möglich, auf den Herbst wiederum 50 tüchtige Seminarzöglinge anzuziehen?

— Die in der vorigen Nummer erwähnte Serenade, am 13. Abends, galt, wie uns berichtigend mitgetheilt worden, Hrn. Oberst Schwarzer von Luzern, gew. Präsidenten des eidgen. Schützenvereins, und nicht den Benennesgesandten. —

[5]— Der eingesandte Artikel über die Schanzen wird nächstens mitgetheilt werden, so bald wir nur einigen Raum gewinnen können.

Neuenburg, 13. Juli. Die HH. Lauffant Meuron und Bolleur, bekanntlich wegen Zivilsache der im Dez. 1831 daher flüchtig gewordenen Unruhen zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt, sind verflossene Nacht glücklich entflohen.

Eingesandt. (Beispiele.) In Anerkennung des hohen praktischen Werthes vom Hrn. Pfarrer Pestalug's Sammlung Zürcherischer Statuten*), wird hoffentlich nächstens ein Dekret des Zürcherischen Großen Rathes dieselbe, in ihrer künftigen Bedeutung, einer offiziellen Ausgabe gleichstellen. (Man vergl. die auf diesen Gegenstand bezüglichen Gr. Rathsverhandlungen im Republ. Nro. 50). Dieses Werk interessirt besonders die Rechtspflege der Landschaft. Bürger und Gramtler, zumal Richter, Amtsrichter ꝛc., tauschen solches gegen jene (alte) Muster

*) Eine scheint vorzüglich zum Zwecke gedacht zu haben, gewisse Beschlüsse des Rathes d. J. gerichtlichen Urtheilen gegenüber, zu rechtfertigen, die eine genaue Prüfung kaum anhalten würden, und die das durch jene Urtheile ausgemittelte Rechtsverhältniß gerade umkehren.

**) Was jene Darstellung auf der N. Z. Z. über den Sinn des Gesetzes sagt, grenzt nahe an Absurdität.

***) Es geht indessen fast in allen Gemeinden Besitzer von Gerechtigkeiten, die keine Eigenthumsrechte ansprechen, sondern sich mit Servituten begnügen, und darum sich entweder neutral verhalten oder sogar an die Partei der Bürger anschließen; und es verdient der ehrenvollen Erwähnung, wie z. B. der sehr beherrschte Bezirksrath Huggenberger von Elgg in einer Versammlung der dortigen Gerechtigkeitsbesitzer erklärt hat, daß er die Waldung als Gemeindgut betrachte, die Gerechtigkeiten aber als bloße Beschwerde auf demselben.

*) Zurich bei Schulthess, die 1ste 2 Bd. in 8. in 2 Heften bestehend (1830—1834.)

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

fehler, Lücken oder zweifelhafter, oft schlecht geschriebener, halb zerrissener oder beschmutzter Manuskripte ein. Die Arbeit des Hrn. P. setzt wahrlich eine Hiobsgeduld voraus; der gute Erfolg wird jene aber auch krönen, und die Züricher Landleute — von sweizerischen Rechtsgelehrten und Rechtsforschern versteht es sich — werden ihren Mitbürgern den gewissenhafte Sie mit-wissenschaftlicher Bearbeitung zu würdigen im Stande sein, wenn einst namentlich das gesammte Werk — eine Krone schöner korrekter Arbeitle — vollendet sein wird. Dieser Buch verdient inzwischen noch von einem andern, als bloß vom Standpunkte der Brauchbarkeit im gemeinen Verkehre aus beachtet zu werden. Wir meinen hier den Werth dieser Erscheinung für jeden Freund vaterländischer Geschichte. Bekanntlich enthalten die Rechtsbücher des Kantons Zürich**), gleich denjenigen anderer Theile der Schweiz, sehr viel durch die Ueblung Abgeschafftes, sehr Vieles, was mit den darauf bezüglichen Einrichtungen jetzt dem Alterthum anheimfällt. Allein gerade in diesen Hinsicht wussten wir jenen wichtige Beides, eine nützliche und eine schöne Seite abgewinnen; — eine nützliche, indem nach der stehende Rechtsübe gerade durch erlaschene sehr oft selbst in der Praxis zu erklären sind, — eine schöne, indem von solchen so unverfälscht erhaltenen Denkmälern der verschwundenen Epoche das öffentliche und das Privatleben der Voreltern, wie aus einem hellen Spiegel uns entgegen schimmert; und wahrlich es gehört auch mit zu den Früchten des Sieges von Uster, in dessen Folge die häuslichen Erfindung und Erbauung aus einer mühevoll errungenen Gegenwart ruhend in die Vergangenheit dichten zu können, und diesen Genuß wird der Landmann des Kantons Zürich sich kaum verweigern wollen; er wird also weder die geringen Kosten der Anschaffung, noch den kleinen Aufwand von Muße für die Lektüre des Buches scheuen. — Sowohl Form und Inhalt der Statute ließe sich, würde es der Raum des Blattes erlauben, hier manches Merkwürdige sagen. Ihr Entstehen verdanken sie Verssammlungen dem angeregten Bedürfnisse sowohl einer Ausscheidung der s. g. Herrschaftsgerechtsamen von den Rechten der Herrschaftsangehörigen, als auch dem Streben die bisher bloß in reger Gewohnheit lebenden Rechte der Privaten als solchen (sammelnd nach Dorfen) urkundlich festzustellen. Den Hauptinhalt beschäftigen also emerseite Hoheitsrechte (Herren-Privilegien), Herren Konfessionen an die Beherrschten, — anderseits aber was man heutzutage bürgerliches Recht nennt. Vollständigkeit lag wohl nicht im Zwecke der Abfassung; worüber die Stille gänzlich einig war (denn dieß war der Grundquell des Streites), konnte sie scharf. — Einige Züge über Anordnungen des Stoffes darf man hier nicht suchen; es wechseln häufig in buntem Gemisch Gebrecht, Polizei, Vermundschaftsweisen, Konkurs, Strafrecht, landwirtschaftliche Bestimmungen. Offentliches und Privatrecht kennt so wenig eine äußere, als eine innere Scheidewand. Die Sprache ist ganz die der Urkunden Einfalt und der Kraft des Mittelalters. Den Wortreichthum bieten oft breitschweifsinnliche Bilder und Nachklänge von dem Geiste jener Zeit. Noch übrigens wettet das Rechtsgesetz Herrschaftsrecht des Erschlagenen Leiche den „Fründen, die sie von Sippschaft waren (als Blutsverwandte) zu thun haben“ (s. S. 185), während das Gut des entlaufenen Mörders den gnädigen Herren von Zürich zufällt. In Uebereinstimmung mit der Ansicht ausgesprochen, daß Strafen und Krüppel auf dem Streberlager keinen rechtlichen Willen mehr haben, da ihnen die gesunde Seele fehle. Der Testirende mußte also wenigstens im Stande sein, „ohne Stab und Stecken und ungeführt 5 Schritte über die Thürschwelle seiner Wohnung zu gehen“ (s. S. 161). Daneben trachten oft Züge des zarten sinnigen Menschengefühls und Mitleidens. Daß der Herrschaftsrecht von Elgg darf der gänzlich ausgeklagte Mann, welcher sein Hemmesten verkaufen muß, noch sein beides Gewand anziehen, was er einst am Festtage trug, wenn er „zu Kirchen und ereen gangenn ist“, und die Frau ihr Hochzeitkleid und was „in dem Lyb mit dem gürtel beschlißt“ mitnehmen (s. S. 318). — Solche Beispiele könnten vervielfältigt werden. — Wir schließen aber unsere Anzeige mit dem Zweck mit welchem diese Zeilen an Herrn Fürsprech Pestalutz, einmal die Fortsetzung seines Werkes beschleunigen und zweitens das Erbrecht der Grafschaft Baden, weil dessen Abdrücke nicht in Jedermanns Hände sind, dieser verdienstvollen Sämmlung auch insserieren zu wollen. C. F.

Ausländisches.

Portugal. Laut der Konvinzion haben die Kammern die Regentschaft während der Minderjährigkeit der Königin zu bestellen. Eine starke Partei will sie nun nicht länger Don Pedro, sondern auf ein Neues, der ehemaligen Donna Isabella, anvertrauen. — Bei einem Ballfeste, im Pallaste des Herzogs von Terceira, schlug jemand vor, zur Ehre Don Pedros ein Denkmal in Oporto zu errichten. Sofort wurden hie für 1000 Dublonen unterzeichnet, und man verdand sich, Beiträge zu diesem Endzweck in ganz Portugal zu sammeln.

Spanien. Die Spitze von Rodils Armeekorps ist bereits in Vitoria angelangt. Aber vor den Thoren dieser Stadt liegen dichte Scharen von Insurgenten. — Den Karlisten will jetzt, da es ihre Sache in Sie scheint weiß, den Königstitel durchaus nicht fahren lassen. Er scheint auch in England, wo er nun seit, namhafte Geldunterstützung gefunden den zu haben, womit er sogleich wieder seine Anhänger in Spanien unterstützte. — Die Wittwe soll sich in gesegneten Umständen befinden, und wegen dieser wegen, als aus Furcht vor der Cholera, ihr einsames Schloß, Rio Frio, mit einem undurchdringlichen Kordon umgeben haben.

England. Das Ministerium Grey ist aufgelöst. In Folge der Parlamentsdebatten über die irischen Angelegenheiten und besonders über gewisse Indiskrezionen des neuen Ministers Littleton gaben Lord Althorp und hierauf Lord Grey, dem Könige ihre Entlassung ein. Sie wurde hierauf angenommen. Die neue Zusammensetzung scheint dem Lord Melbourne aufgetragen zu sein. Ein Tory-Ministerium ist unmöglich. Lord Brougham ist unentbehrlich. Man hofft, entschiedenere Charakterer sowohl in Betreff der Reformen im Innern, als in Beziehung auf die Politik nach Außen in liberalem Sinne auftreten zu sehen.

Frankreich. Die Departementswahlen der Majoralgroßen sind durchgängig auf Liberale und Republikaner gefallen, die Wahlen zur neuen Deputirtenkammer hingegen so ganz auf Kreaturen der Minister, daß diese wahrscheinlich, wie einst das Ministerium Villele unter dem Ueberwuß des Sieges erliegen dürften, obschon die liberale Opposition im gegenwärtigen Augenblicke nicht 100 Namen zählt. Die Karlisten haben den Gipfpunkt ihrer Thorheit an den Tag gelegt, indem sie auf 50 talentvolle und energische Männer ihrer Partei in die Kammer gebraucht. Zur Schmach von Paris war Lafitte nicht von dieser Hauptstadt, welche ihm so viel verdankt, sondern anderswo gewählt. Die Kammern wurden auf den 21. dieß zusammen berufen, doch, wie sich das Ministerium ausdrückte, nur zur Form. Hiezegen erhob sich aber die öffentliche Stimme als gegen eine konstitutionswidrige Neuerung, so laut, daß die Regierung gut fand einzulenken und nun vor der deabsichtigten Wiedereröffnung wenigstens eine kurze Sitzung statt haben wird. — Mit Allgier weiß die Regierung immer noch nicht, wozu sie sich entschließen soll. Soll wolte sie diese Eroberung wieder fahren lassen, bald ein Vice-Königreich für einen der Prinzen daraus machen, endlich, da sich die Nazion gegen Beides aussprach, will sie die Kolonie durch einen General-Gouverneur verwalten lassen. Nun hat aber die Frage: ob dieser ein guter Militär oder ein guter Höfling sein soll, wieder heftigen Kampf im Ministerium erregt.

Anzeigen.

[1] Da es dem Redaktore der N. Z. Z., Regierungsrath Escher, beliebt hat, den Zweck der bevorstehenden Vollsversammlung auf eine fremdse Weise zu entstellen, so erklärt das Unterzeichnete, insseren Rechtsansichten Gehör nicht die Pflege oder anderweitige gütige Besorge für seine Besitzdüngungen darlegt, den Regierungsrath Escher für einen niederträchtigen Verläumder, dem man jeden Augenblick bereit steht, Rede und Antwort für diese Erklärung zu geben.

Zürich, den 15. Juli 1834.

Das Komitee des Schutzvereins des Kantons Zürich

[2] Die sämmtlichen Freunde und Eidgenossen, welche an der Vorberatung, betreffend die angekündigte Vollsversammlung, Theil zu nehmen wünschen, sind ersucht, sich zu diesem Ende ihn Samstags den 19. Juli Abends 4 Uhr auf der Platte bei Zürich einzufinden.

Zürich, den 16. Juli 1834.

Das Komitee des Schutzvereins des Kantons Zürich.

[3] Diejenigen Spitalwerker an der bevorstehenden Vollsversammlung, welche Freunde des Gesanges sind, ersucht das Unterzeichnete, sich am Sonntag Morgen um 10 Uhr in Wuserfeil zu nähterer Verabredung und zu gemeinschaftlicher Einübung der Lieder einzufinden.

Zürich, den 16. Juli 1834.

Das Komitee des Schutzvereins des Kantons Zürich.

[4] Der mich betreffende Artikel in Nr. 55 der N. Z. Z. enthält eine Angabl von Unwahrheiten, die einer Berichtigung bedürfen; nicht um meinetwillen, denn ich kenne gewisser Leute Verunglimpfung geringachte; aber sie trifft auch Andere, und darum halte ich mich zu erklären verpflichtet, wie folgt: Wer wie das Gesindevolk in Mund legt, ich sei in Folge einer Einladung, politischer Besuch halber, nach Zürich gekommen, der lügt; ich habe mit anderes als der Wahrheit gemäß gesprochen, daß ich nur in Privatgeschäften nach Zürich kam. Wer ferner behauptet, daß ich, früherer Wegweisung unachtet, nach Zürich zu-

Digitized by Google

**) Durch Hrn. P. sind bisher publizirt worden die Herrschaftsrechte von Elgg (1553) und Regensberg (1558), die Amtsrechte von Knonau (1555), Uhwiesen (1605), Meilingen (1632) und Geiningen (1668), der Hofrodel von Wald (1586), die Urbarien der Gemeinden Zlaad und Bolken (1658) und des Abtei von Rheinau (1787), gleichmie 5 Stöcke der Stadt Winterthur.

zurückgekehrt, und jetzt politischer Umtriebe halber entfernt worden sei, der lügt ebenfalls. Ich habe früher nie eine Wegweisung erfahren, und ich habe mich diesmal auf keinerlei Weise in Politik eingelassen; von Verrath will niemand reden, aber wurde ich aus Ueberzeugung, verantwortet durch den Artikel, den ich früher an gewissen politischen Fragen mittheilt der Presse genommen habe. — Auch den mir vorgelegten Revers habe ich keineswegs anerkannt, sondern nur die Eröffnung bestätigt, mit dem Bemerken, daß ich die Zürcher Regierung ganz unfähig halte, eine so ungerechte Drohung, wie die der Ausweisung, jemals auszuführen. — Eine weitere ganz grundlose Lüge, mit der meinen Verrath, auch meinen Zürcher Freunden zu entfremden, liegt darin, daß man mir in den Mund legt, ich habe von einem bevorstehenden Unternehmen abgerathen und „scheine wenig von den (zum Theil genannten) Führern zu halten." Meine Freunde kennen mich, und sie wissen, daß ich unfähig bin, etwas zu thun, dessen Nachtheil gegen Fremde zu äußern. Von einer Unternehmung habe ich aber nie einen erfahren, und war darum nicht im Fall, einen Rath zu ertheilen. — Der ganze Artikel erscheint mir als ein Ergebniß der politischen Geisterseherei, womit die N. Z. Z. fürs; sich ihre Leser bis zum Ekel beständigt; — bei näherer Prüfung dürften wohl alle ihre Angaben eben so grundlos erscheinen, als die hier wieder legten. Das mir beigelegte Prädikat des „famosen" wird mir nur streitig nur darum zu Theil, weil mein Name, bei Gelegenheit von Verfolgungen, die ich um meiner Grundsätze willen erduldet, zuweilen öffentlich genannt wird. Selbe Verfolgung widerfährt demjenigen nicht, der seine Grundsätze nach Umständen modelt.

Franz Steemeyer.

[5] **Bekanntmachung.**

Eine Waaren-Lotterie, ausschließend von Gold und Silber, mit Bewilligung der H. Regierung und unter Garantie des löbl. Stadtrathes Zürich, bestehend in 8100 Billets, wovon 1599 Gewinner sind, nebst zwei Prämien, unter den Gewinnen befinden sich Theeteweig, goldene Hals- und Uhrenketten, goldene Stahlsiel und Petschaft, Stecknadeln, Broschiet, Ohrengehänken, Ohren- und Fingerringe, silberne gross und kleine Becher, Zuckerkorb, Zuckerstaken, Cremens, Zucker-, Servier-, Tisch- und Kaffeelöffel, Tuttenschaufel, Meerschaum-, Porzellan- und Meerschaum-, Porzellan- und Meerschaum-, Porzellan- und

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . — 30 . . .
Vierteljährlich . . — 20 . . .

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

№ 58.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag
Zürich.
den 22. Juli 1834.
Gedruckt bei Ortell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Volksversammlung bei Zürich.

In der zu Kloten am 20. Juni gehaltenen Kantonsversammlung der Schutzvereine von Zürich, war beschlossen worden, eine Volksversammlung auf den 20. d. M. auszuschreiben, um in derselben mehre das Wohl des Vaterlandes aufs innigste berührende Gegenstände zu vertandeln. Nomentlich wurde daran gelegen sein, sich öffentlich über die Schlußnahmen des Gr. Raths von Zürich bezüglich der Verhältnisse zum Auslande in einer Weise auszusprechen, welche jenes Benehmen aufs Entschiedenste mißbilligte und in seiner Unpopularität darstellte. Die Versammlung konnte demnach eigentlich nur einen konservativen Charakter haben; es hatten jedoch auch andere Freunde aus den benachbarten Kantonen auf die Nachricht, welche ihnen zugegangen, sich bereit erklärt, an der Versammlung Theil zu nehmen, am Zuge zu sein, wie die Bürger des Kantons Zürich sich über das Benehmen ihres Gr. Rathes aussprechen würden.

Unterdessen hatte die Partei der Fortschimen, im Verein mit reaktionssüchtigen ränkemachenden Menschen, es an Verdächtigungen leuer Art fehlen lassen, um die ausgeschriebene Volksversammlung von vorneherein in Mißkredit zu bringen, und die Menge von ihrem Besuche abzuhalten*). Ja, was man mit diesem Gedanken nicht glaubte ausrichten zu können, das dachte man durch Androhung von Mordversuchen zu erreichen, durch Anwendung von einigen Monaten zu Lyon und Paris die Straßen mit den Leibern von Todten bedecken. Der katholischenwüthige Regierungsrath Eder fand jedoch, wie wir früher bereits schon erwähnt haben, bei seinen ehrenwerthen Kollegen nicht den gewünschten Beifall. Als man zuletzt eingesehen, man habe sich durch diese ausgestreuten Furcht lächerlich und daß die angedrohten Mordversuche verächtlich gemacht, fand man wieder auszusprengen, daß die Volksversammlung an der geringen Zahl der Theilnehmer, wir an der Unthätigkeit, dem Rufe ihrer Leiter u. s. w. die ersten Gezner haben werde. Am vorigen Donnerstag und Freitag jedoch offenbarte sich bei den Stützerfeste zu Enzlich die Volksmasse in Bezug der großen Nazionalfragen, welche auf die auf den 20. d. angeschriebene Versammlung sich zu verhandeln vorgesetzt hatte. Die Furcht begann daher aufs Neue sich zu regen, und nahm wieder die Niedertrachtigkeit zu ihrer Gehülfin um Besorgniß und Verwirrung zu bewirken, welche die schärfsten Maßregeln alsdann weniger auffallend würden erscheinen lassen. Dr. Bürgermeister Hirzel wagte es dahar, nochmals Kanonen, als das beste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung, im Regierungsrathe vorzuschlagen. Er blieb jedoch damit ganz allein in der Minderheit, und hatte die allgemeine Mißbilligung des Regierungsrathes zu verzeichnen. Ein Mitglied desselben, bekannt durch seine volksfeindlichen Gesinnungen, welches schon früher bei dem rothen Wochenblatte der Art sich als den entschiedensten Gegner desselben erklärt hatte, soll bei dieser Gelegenheit den Abscheu wiederholt haben, welchen jeder rechtliche Mann empfinden müsse, wenn die Diener des Volkes ungeheuer davon zu sprechen wagten, auf die vorgeschlagene Weise mit ihrem Souverän zu verfahren. Dasselbe Mitglied soll ferner erklärt haben, wenn man bei den gemachten Vorschlägen beharren und sie annehmen sollte, auf der Stelle seine Entlassung einzureichen, und sich auf die Seite des Volkes gegen die Regierung zu stellen. Ehre dem Manne, welcher so seine Stellung zu würdigen und die Rechte des Volkes gehörend anzuerkennen und zu wahren weiß! Nachdem auf die erwähnte Weise jede Aussicht verloren gegangen war, gewaltsame Maßregeln in Anwendung bringen zu können, griff man aufs Neue zu Erfindungen und Verdächtigungen, um seine niedrigen Zwecke wenigstens einigermaßen zu vereinigen. Es ward am Freitag ausgestreut, Hr. Major Schoch von Adlischwyl wolle sich der Kanonen, welche auf dem Schützenplatze standen, bemächtigen, um sie am Sonntag gegen die Regierung zu brauchen, diese aufzulösen, die Tagsatzung zu sprengen u. s. w. Man war sogar nahe daran, Hrn. Schoch selbst zu verhaften, um ihn an einem Vorhaben zu hindern, woran er auch nicht im Entferntesten konnte gedacht haben. Zugleich hieß es, die Landleute jenseits des Albis würden bewaffnet herüber kommen, um die gedachten Pläne zu unterstützen. Um diesem Gerüchte einigen Glauben zu verschaffen, soll sogar ein Offizier über den Albis beordert worden sein, um Erkundigungen einzuziehen, und durch eine unterdessen aufgestellte lebende Telegraphenlinie sogleich die Nachricht von dem Anmarsche der Landleute nach Zürich zu berichten. Alle diese schändlichen Erfindungen bezweckten, wie gesagt nichts, als das Volk zu beunruhigen und die angekündigte Versammlung zu vereiteln. Nichtsdestoweniger sind alle diese Mittel zu Schande geworden. Am Sonntage zogen aus der Nachbarschaft schon Vormittags eine Menge Leute herbei, welche sich bis nach 12 Uhr bedeutend vermehrte, so daß bei dem Beginne der Versammlung um 2 Uhr ungefähr 5000 Männer, weissens Bürger des Kantons Zürich, gegenwärtig sein mochten. Der Platz war nicht weit von der Stadtore gewählt worden, am Stadtrom, auf einem Anger, gegenüber den Häusern von Außersihl. Dort mit Laub umwundene Bogenpforten deuteten den Zugang zu der Versammlungsstätte an; sie führten die Inschriften:

Freiheit, aber ohne Schande,
Lieber Tod, als Sklavenbande.

Für des Volkes Rechte fallen,
Ist des schönste Tod von allen.

Treu zu schirmen jeder schwör',
Unsre Freiheit, unsre Ehr.

Von der mit Tüchern in den eidgenössischen Farben gezierten Tribüne wehte ein eidgenössisches Fähnlein und die Fahne des Sängervereins vom Limmatthal. Unter den auf der Tribüne befindlichen Männern bemerkte man die H. H. Prof. Vogel, Dr. Hunne, Homberger, Dr. Ludwig Snell von Küsnacht und Dr. Wilhelm Snell von Bern, Dr. Troxler, Dr. Niederer, Prof. Wingart von Biel und mehrere andere, deren volksthümliche Gesinnungen hinlänglich bekannt sind. Nach Eröffnung zweier Lieder, vorgetragen von den Mitgliedern des Sängervereins, trat Hr. Homberger als Präsident des Züricher Kantonalvereins, welcher die Versammlung veranstaltet hatte, hervor, eröffnete den Zweck derselben, weiter darin bestehe, über einige wichtige Nazionalfragen, welche Hr. Dr. Hemme von St. Gallen weiter entwickeln werde, das Volk zu befragen, und deutete zugleich darauf hin, daß die Versammlung sich in der Nähe der Oertes befinde, wo früher Häberli für seine Bestrebungen den Tod gelitten. „Sedt doch die schwarze Wand (die eine Seite der Mauer, vor welcher Häberli hingerichtet worden, war mit schwarzen Tüchern behangen) vor welcher sein Blut verspritzt ist", sprach der Redner, und bringet dem Andenken dieses Mannes, der für das Wohl des Volkes gestorben, heute durch Euer Beifallsrufe ein würdiges Todtenopfer.“ Dann trat Dr. Hemme auf, und hielt eine Rede, deren wesentlicher Inhalt in Nachfolgendem enthalten ist:

Aufruf der Volksversammlung bei Zürich am 20. Hemmenat 1834, an das Schweizervolk.

Eidgenossen!

In den Jahren 1798 und 1830 hat die Sklavenjustizien die Ketten geschwächen, welche die Herrich- und Unterthanensucht der bevorrechteten Partei nach und nach um sie geschlungen. Alle Bürger wurden frei und rechtgleich.

Da aber die Freiheit in den Herzen Vieler nur zu bald einschlummert, und die Lau verdrießt; da nur zu Viele das Ewige und Heilige in dem Lärm des Alltagslebens vergessen, so thut es Noth, vor allem Volke die Stimme des niederdrückten Rechts- und Freiheitsgefühles von Zeit zu Zeit wieder hören zu lassen und das erhabene Taufgelübde der großen Kirche, welche die Alpenfirnen tragen, und über welche sich der eidgenössischen Himmel wölbt, laut zu erneuern, auf daß in der Schweizerbrust das Schwelzertum nicht ermatte oder gar ersterbe.

Der Schweizer ist von Gott dingestellt worden in die Mitte Europens, als ein Muster und Bild freier Volksentwickelung. Wir sind am Alpengebirge die Hüter. Die Priester dieser heiligen Flamme auf dem Hochaltar Europa's. Welcher Eidgenosse kann nun auch nur einen

Digitized by Google

*) Namentlich soll von Zürich aus durch Aufrichtheeren unter die Gebenarbeiter u. s. die Nachricht verbreitet worden sein, man habe die Absicht, eine Volksversammlung zu halten, gänzlich aufgegeben. Ohne solche und andere Insinuazionen würde die Zahl der Anwesenden wenigstens noch einmal so groß gewesen sein.

Schatten von Zweifel darüber hegen, ob wir nicht das heiligste Recht, die unveräußerliche Pflicht haben, dieß Erbtheil zu bewahren und vor Allem aus — und unter jeden Umständen, vor aller Welt zu zeigen, daß wir unbeeinflußt und eigenen Rechtens, daß wir Hausherr sind im eigenen Hause?

Zu den wesentlichsten Rechten nun des freien Hauseigenthümers gehört das Asylrecht, das Recht, Jedem, der in unser Haus tritt, Sicherheit in seinem zu gewähren, so lange er dasselbe nicht verschreckt. Jenes Recht haben diese Pflicht angestellt ausgeübt und in der Normalzeit, in der Revolutionen und jeder Zeit Flüchtigen jenes Recht gewährt, das seinen Frieden in Kampen und Kriegen offen stand: das ist Landesrecht.

Es lang früher aber in unsern Tagen zu, daß bei der durch die Zeitumstände größer gewordenen Anzahl solcher Flüchtige unter uns, Einige sich verleiten ließen, im Harnung d. J. an einem Einfall in's Savoyische Gebiet zu Erklärung einer Republik Theil zu nehmen; so wie Andere Gastrite thaten, um in deutschen Volke verlorenen geglaubten Credit bei der zu erringen. Wir selbst nahmen hieran nicht Theil; es sind diese Dinge nicht unsere Sache, die wir zu selbst nach lange nicht am Ziele sind, wo die Nation ihre wahre Stellung einnimmt. Wir handelten wie unsere Väter, die sich jederzeit solcher Einmischung enthielten; keinem Volke zu Abschüttelung seiner faktischen Verhältnisse Hand boten und nun mit solchen in Verkehr traten, die sonig gewiesen waren, sich selbst in ihr Recht einzusetzen. Wie handelten wie die frommen Mönche auf dem St. Bernhardsberge, die letztes Jahr, während eines Sturmes, binnen wenigen Minuten einem Trupp flüchtiger Piemontesen und ihren Verfolgern die gastliche Thüre öffneten und auf die Frage der letztern: was sie wohl dazu gesagt hätten, sollen man den Flüchtigen folgte? — Diese Klöster seitgenommen hätten, antworteten: daran hätten unsere Knechte und Hunde gethan. Eidgenossen! hat nicht die Aufnahme der unglücklichen Polen der uns eines der schönsten Blätter der neuern Schweizergeschichte abgegeben und an vielen Orten Anlaß zu den edelsten Opfern der Menschlichkeit und des Freiwinns gebracht? Nun aber haben mehrere dieser fremden Gäste, die sich unter unserm Schutze niedergelassen, Verbindungen der in ihr Nichts verfänglichen Vorrathsofafzion, aus Noten zusgesandt, deren meiste einen Grad von Drohung und Herabwürdigung für uns in sich fassen, die ein Ehrenmann nicht erwogen wird, noch darf; einen Grad von Nichtachtung, der einer Unverschämung gleich steht — so, eine gestiftige Entwaffnung ist. Man hat uns mit Pasquillen überhäuft, gedroht, zu haben Abkündigen alles Verkehrs zoge droht, sa das wir annehmen dürfen, man hätte uns die Cholera gesendet — falls so was in des Menschen Hand läge.

Eidgenossen! Was hier thun? Wehr ist, wir sind ein kleines Volk; aber eben so wehr, das bei Recht oder Unrecht, wehr klein noch Groß in Betracht kommt. Weiß ein jeder von Euch, was er bei einem unverhofften Prozesse gegen einen Reichen zu thun hat. Tritt er einseitige zurück vor dem Vermittler, weil der Gegner reich ist und Einfluß hat? Denkt er nicht vielmehr an sein Recht, an Weib und Kind, und wagt es herzhaft, vor die Schranken des gerechten Richters zu treten, Wie sind freilich durch die unglückseligen von 1814 und 1815 sehr nach ohne Kraft, ohne Einheit; aber eben deswegen dürfen wir unsern Rücken und das kleinste Recht nicht vergeben — um so weniger eines der heiligsten; denn wer sich einen Streich geben läßt, ohne sich zu wehren, der wird bald einen ersten — und dann Fußtritte erhalten und sich ins Angesicht spucken lassen.* Halten das unbedingteste Asylrecht nicht für unbedingt oder gar gleichgültig! Denket nicht: Was gehen mich die Fremden an? Die Mächte wollen ja nur die Fremden weg. Eidgenossen! Aber das Recht, zu beurtheilen, welcher Fremde das Asylrecht mißbraucht, ist ein Grundrecht der Selbstständigkeit, und ein Eingriff in selbes ist eine Intervenzion, der bald andere, endlich völlige Beeinträchtigung nachfolgen wird. Und wir haben Gericht und Recht vor Eid und Gesetz. Schon sprach man von Beschränkung der Presse; thun soll eine Liste da sein, welche auch solche Fremde in die Acht erklärt, die, — in lange sie bei uns sind — tadellos und ruhig leben. Welche Herabwürdigung, so was zeugen zu sollen! Das Vaterland ist in Gefahr! Zählet darauf, daß die Spezereigesetze nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben sind, und daß Verbrecher, wenn wir uns schwach zeigen. Wie, sollen wir den fremden Mächten fömische Garantie gegen jeden Angriff leisten und ihre Polizeiherren werden? Sie werden sich wohl selbst wahren. Wer sich nicht selbst zu schützen und zu schienen weiß, verdient unterzugehen.

Da nun die fremden Mächte die Stimme des Vorarts und dessen Antworten auf die Noten vernommen, diese Antwort aber gegenstandslos nicht im Sinn und Geist einer freien Nazion abgefaßt ward, so ist es billig, daß auch die Nazion ihre Antwort abgebe; denn ihr hat es gegolten und nicht dem vorübergehen Commissär; sie wird in der Noth bestehen müssen und nicht der Vorort.

Eidgenossen! Eher verlieren, Alles verlieren. Unsere Vorältern haben uns ein reiches Erbtheil an Ehre und Freiheit hinterlassen. Was aber werden wir für Zinse hinzutun und unsern Enkeln überliefern? Auch über uns, Eidgenossen, wird die Geschichte richten; auch wir stehen an einem Morgaeten, der einem Sempach, vor einem Rösels. Lasset uns mannhaft die Waffe der Ehre ergreifen! Wirklich sind manche der zu fürchtetn langen Sperre nur hohl, wie die bei Sempach und dalten keinen Männerstreich aus. Legen wir unsere Erklärung in's Protokoll der Zeit! Die Nachwelt wird sie darin finden und sich unserer nicht zu schämen haben. Erklären wir durch die Unterschriften vieler Tausende, daß die Antwort durch den Vorort uns nicht befriedigte; daß das Recht der Wegweisung solcher Ausländer, die sich ihrer Zufluchtsstätte unwürdig machen, allein bei uns stehe, und daß wir uns nicht einem Andern abtreten werden.

Eidgenossen! Warum thun wir die Schanzwaaren um unsere Städte weg? Etwa nicht auch deßwegen, damit der Schweizer sich gemüthigt sehe, in seine eigne Brust zu greifen und nur von dort und von seinem Muthe Schutz und Schanze zu suchen? Je mehr man die Gränzen wegschaffte, um nur den allein zu vertrauen, der Himmel und Erde erschaffen?

Es werden nun in den Kantonen Volksversammlungen veranstaltet und eine solche Erklärung thuen vorgelegt werden. Unterschreiber Euch in Menge! Verleugnet getrost nicht in Noth, oder mit all seinem Gut, den die heilige Sache fordert, den Willen, die Würde und die Kraft der Nazion!"

Als es zur Abstimmung darüber kam, ob das Volk die letzte Antwort des Vorortes mißbillige und ob es selber Theil in seinem Haufe sein oder sich durch die fremden Mächte sein Hausrecht vorschreiben lassen wolle, erhoben alle einmüthig beschend die Hände, bei der Meldung über das Gegentheil erschien keine Hand, und es folgte ein allgemeiner Jubel. Die von Dr. Emil Frey am Donnerstag vorgelegte Adresse an die Tagsatzung ward darauf, als der Nazionalrath entlassen abend, zur Annahme vorgeschlagen, von den Anwesenden unter lautem Beifall genehmigt.

Dann ging der Redner zur Frage über die Aenderung der Bundesverfassung über".

Die Volksversammlung bei Zürich am 20. im Hrumonat 1835 an das Schweizervolk über die Bundesfrage.

Eidgenossen!

Schon als Theilen müssen wir den Grundsatz allgemeiner Verbrüderung und Liebe, den der Freiheit und Gleichheit vor Gott als den Leitstern unserer Politik ansehen. Als Republikaner aber haben wir besondere Pflicht, die da böse Unabhängigkeit der Nazion, als ihr Urrecht, gegen Jeden zu vertheidigen. Unsere Vorältern waren auch, die überwundenen Leidtgeer nun angenommen, schon in der Heidenzeit von dem Genfer- bis zum Bodensee freie Männer, und es gelang dem Adel und den Aussterben des Nazionalgefühles nur nach und nach, statt diesen die Unterthanschaft einzuflößen.

Aus diesem Zustande traten 1307 die Urkantone emporschossen heraus, und der erste Sieg 1315 am Morgarten befestigte ihre Freiwerdung. Aber dieß Morgenroth verdunkelte sich bald, als die Republikanere lustern wurden nach Unterjanen; als sie Aargau, Thurgau, Etsin einnahmen; als 1481 zu Stans ein Zank der Regierungen unter das Volk bester gelt und dem zu Folge 1655 die Landleute durch Waffenmacht, Gelgen und Bad in die Botmäßigkeit ihrer Obern gebracht wurden.

Die Wiederevolazion welche 1798 das Schweizervolk auf; die jedoch ohne Kette sank von seinen Gliedern; es tonnk das Licht einer andern Sonne.

Aber der ewige Feind der Freiheit schläft nie lange. In den Jahren 1802 und 1814 wurde durch Metternich von Selbstsuchtigen das schon angepflanzte Feld zertreten und mit Unkraut überlest.

Diese Scharde nun, o Eidgenossen! habet ihr auszuwachsen, und wie man dort hinter des Volkes Rücken handelte, sollet ihr vor der Gotten Augen thun. Das Werk beginnen und den Bau von 1851 fortführen. Es werden viele sein und schlafen ein; andere fallen gar ab zu dem Feinde. Darum frei-hauf zum Werke!

Vor Allem erklärt es als unveräußerliches, unabtretbares Recht des Hausherrn, sein Hausvolen einzuschiten! Gestattet nicht, daß unterges ordnete Behörden verantwortlicher Angestellte diesen Charakter verwischen, von dem das Gelingen und der ganze Bestand des Hausbebens abhängt!

Die Volksfreunde nennen das Volk ungebildet und suchen unter diesem Schilde zu herrschen. Aber, Eidgenossen, so sehr auch wir immer fortschreitenden Bildung empfehlen, und von ihr allein Dauer für die Fortbestehen, so sehr wir fördern wir, daß nicht Schulwesens allein frei macht, sondern daß es vorzüglich ihre Sinn, freundlicher Pflanze, der in der Noth zu opfren weiß. Den Glauben der alten Eidgenossen müssen wir in uns erwecken und erhalten.

Eidgenossen! in fast allen Gr. Räthen ist die Bundeserneuerung besprochen worden. In Vielen erklärte sich eine bedeutende Zahl für ausschließlicher Erneuerung durch eine Verfassungsrath der Nazion. Den Gr. Rath von Bern allein war schon in den Grode offen, ehrlich und volksthümlich, vor den Augen der Eidgenossenschaft die Nazion als völlig kompetent zu erklären. Und Bern zählt über 500,000 Seelen. Bern allein stand für die Ehre und den guten Ruf der Schweiz bei dem Abfalle der Herren in den kleinen Kantonen. Bern stellt sich auch jetzt an

*) In diesem Augenblicke ist während der ganzen Versammlung das einzige Ree! gebört worden, es kam von einem gewissen Brandli, Schwager des Hrn. Ulrich im Drathschmidt; als das Reif seinen Unwillen laut zu äußern begann, wandte der Redner daselbst durch eine witzige Bemerkung auf der Seite zu beruhigen.

Digitized by Google

die Spitze wegen der fremden Noten und ist entschlossen, im Nothfalle jedes Opfer für die Nazional-Selbstständigkeit zu bringen.

Eidgenossen! was Bern hat, scheint ihr ebenfalls thun, und noch mehr. Dort tritt der Rath an die Spitze der Bewegung; trete in der Schweiz die Nazion selbst auf! Es wird eine Erklärung, sich in diesem Streben an Bern anzuschließen, in den einzelnen Kantonen zum Unterschrift vorgelegt werden. Gebet zum erstenmal das Beispiel eines Nazionalerklärung! trettet ohne Revolzion, waffenlos, aber in aller schreckenden Würde der Nazion auf und verkündet, was Volkswille ist. Die alten Schweizer haben uns alte Sitzgesfahnen hinterlassen. Hinterlasset unsern Enkeln neue Sitzgesfahnen! Die Furchtsamern werden nachfolgen, und selbst das zerzerrissene Volk der Lokantone wird die Augen öffnen. So lange keine solche Erklärung erscheint, werden die Feinde der Bundeserneuerung immer rufen: es ist nicht Volkswille!

In wenn wir auch nur wenige Hundrete bleiben, so wirkt eine ausgerstreorene Ueberzeugung Wunder. Wir legen unsere Ansicht nieder vor den Augen der Eidgenossenschaft, und der Saamen wird unfehlbar aufgehen.

Die Erklärung in den Kantonen wird dahin lauten, seine andere Bundesverneuerung sei rechtlich und eidgenössisch unzulässig, als die durch die Nazion selbst, durch einen eidgenössischen Verfassungsrath.

Der Gott unserer Väter sei mit uns!

Als abgemehet wurde, ob das Volk einen Verfassungsrath, als den einzig zweckmäßigen und in den Rechten des Volkes gegründeten Weg verlange, erhoben sich wiederum alle Hände. Bei dem Gegenmehr zeigte sich eine einzige Hand dieser Hand gehört dem jungen Zeller im Biedwan*), wer sie sich unter den allenthalben Volk über Regierungsmehrheit erhitzten der Nähe der Versammlung für geschützen, dankte für die Theilnahme des Volkes, welche es seinen Vorlagen bewiesen, und zog sich zurück. Der Sängerverein trug noch einige Lieder vor. Drüben auf dem rechten Ufer der Sihl hatten der Versammlung einige furchtsame Leute zugesehen, die sich nicht unter das Volk zu mischen wagten, unter denen bemerkte man auch den Hrn. Bürgermeister Hegli in Begleitung seines Standes Hrn. Prof. Oken. — So wäre denn die angekündigte gefürchtete Versammlung vorüber gegangen, ohne daß es auch nur eines der an der Spitzpost aufgestellten 20 Landjäger bedürft hätte, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, oder wieder herzustellen. Das Volk hat bewiesen, daß es seiner Freiheit würdig sei, und daß noch kein Bundesverein nöthig sei, um das Gute und mehr Bestehen verdient, als einige seiner ersten Magistrat ihm zu schenken geneigt waren. Zugleich ist durch diese Versammlung offenbar dig geworden, daß viele Tausende von Fürcte Kantonalburgen keineswegs von den kleinlichen und furchtsamen Rücksichten geleitet werden, welche bei den Mehrzahl in den letzten Spektakelsitzungen auf eine die Ehre der Schweiz herunterdrückende Weise vorwaltetten.

Eidgenössisches Schützen- und Freischießen.

An die Tage des Schützenfestes in Zürich wird noch lange gerne erinnern, darer kann es nicht ohne Interesse sein, zu hören, was bei dieser Gelegenheit durch Trinkspräche etwa zur Hebung des Volkssinnes gethan worden sei.

Vom Sonntage ist schon berichtet worden. Montags den 13. Juli wurde den schweizerischen Frauen, nicht nur den einzelnen Heldinnen wie der Frau Stadthalter, sondern den Männerversammlungen von Zürich, von Appenzell rc., und auch den edeln Dulderinnen, die den Gatten auch auf der Rechtfstätte nicht verließen (wie eine Gretrud von Wart), das erste Lebehoch gebracht. Durch einen Toast von Hrn. Leuthy, die eine Persönlichkeit berührte, wurde in der heitern Zeit wieder zur Sprache gekommen ist, ward für den Augenblick die Ruhe auf eine traurzenswerthe Weise gestört, indem ungebührlicher Aeußerungen von Anwesenden vere nommen wurden, auch gegen alle Sitte dem Redner ein Glas nach dem Kopfe geworfen wurde. Die Maist stellte jedoch die Ruhe*) sogleich wieder her. Es folgte ein Toast auf die Eintracht, und diesem dann ein Trinkspruch von Kof. Pfyffer, den wir bereits in der vorigen Nr. mitgetheilt haben.

Am Dienstage hörten wir den ersten Spruch auf die Stifter des schweizerischen Schützenvereins und die erste Stadt, die den Verein aufnahm (Aarau). Mit großem Beifall wurde die Bildung der jungen Helvezia von 1850 gefeiert, und nur das Stattfinden, wo es nicht nach fremden Mustern gebildet, hervorgehoben, und bedauert, es sei so wenig als das Singen noch fremder Musik beliebt wurde. Auch diesen Tag gedachte man eines neuen Bundes und der Nothwendigkeit einer festern Verbrüderung.

Der Mittwoch war reich an Jubiläen aufmunternden Trinkreden. Es galt zuerst der Hoffnung der Eidgenossenschaft, der schweizerischen Jugend, dann der Toleranz religiöser Grundsätze, der Fortschritten auf dem Wege der Glaubensfreiheit.

Besonders dann ein Toast auf Selbstständigerwindung mit Klagen über Uneinigkeit, und der vergeblichte Wunsch, die Bundesänderung durch die Tagsatzung zu Stand gebracht zu sehen. Nun eine stille Stimme aus der Wüste des Landes Schwyz mit frommem Wunsche nach einer Bundesverstassung, und aus einem andern Gau eine Stimme ebenfalls zur innigen Verbrüderung, mit der Andeutung, daß die wahre Religion in der Bundesurkunde bestehe. Begeisterte Aufnahme aus den Namen Woode und Genf sprachen aus tief bewegter Brust, wenn auch in fremder Zunge, dem deutschen Schweizerherzen dennoch theuer und werth, Worte der Ehre, der Treue und der Uebergeugung. Der eine Spruch galt der Eidgenossenschaft, der andere dem Schützenvereine.

Ueber den Donnerstag ist nun folgendes nachzuholen. Der Toast von Hrn. Prof. Hans Schnell ward dem in der Republik Bern allein gültigen Adel des Herzens gebracht. Dir von Hrn. Dr. Kaspar Pfyffer gesprochenen Worte theilen wir hier noch ihrem wesentlichen Inhalte mit:

Toast von Dr. Kasimir Pfyffer, am Schützenfest, den 17. Juli 1834.

Eidgenossen! Freunde!

Welch ein erquehender Anblick ist es, diese zahllose Menge von Eidgenossen, verbrüderstromt aus allen Gauen der Schweiz hier um das eidgenössische Panner versammelt zu sehen. O wahrlich! Euch hat nicht die Neugierde auf Gewinn ziehet gelockt, sondern Ihr seid gekommen von Berg und von Thal, um Euch hier brüderlich zu umfassen und zu begrüßen, um Euch gegenseitig kennen zu lernen, und dann frohen Schützenspiele euch zu stärken auf Tage der Gefahr und der Noth. Mon könnte bei diesem Anblicke zweifeln, daß wir Schweizer alle insgesammt nur eine Nazion bilden. Mag man daran zweifeln, wenn man in den Kantonen Zeitungen lesetet, und man in verschiedenen Tonarten, als die Standesweibel Faden auf ihren Mäulein trugen. Aber hier erweitert sich der Bezirk, hier schwindet jeder Zweifel an der Nazionalität der Schweizer. Es ist diese Nazionalität tief gegründet. Schon der Name Schweizer, Eidgenosse, bemekundet dieselbe. „Er ist mächtiger als sein Name — in verkündet man das einheimlich von entlegener Stelle aus*) — als alle unsere Verschiedenheiten in Sprache, Religion, Sitten, Erwerbsarten. Mit dem ganzen Gefolge glorreicher Erinnerungen, die sich an ihn knüpfen, schwebt er doch über den Ueberlieferungen unserer Städte und Länder; so diese verschwinden in reinem Glanze. Die Deutschen nennen sich Preußen, Baiern, Sachsen, Oesterreicher. Der Spanier nennt sich wie andere als Schweizer. Nicht einem Manne gehören die drei Hände an, die sich zuerst im Grütli ergaben. Aber in ihrem brüderlichen Bunde offenbarte sich das Bewußtsein einer gemeinsamen Volksthumlichkeit. Das steigende Entwicklung dieses Bewußtseins verdankte die Eidgenossenschaft ihrer schnelle Ausbreitung. Alle die Waffenthaten, die einigs um den Thron der Alten gelagert sind, belebte ein Gefühl. — Wie viele Feindschaften, wie viele Kämpfe hatten über den Städten und Ländern der Eidgenossen statt. Wie oft sah man die Fackel der Zwitrachtt unter sie geschleudert, wie oft den Bürgerkrieg in ihrem Schoose wüthen; Politik, Religion, Erwerb, materielle Interessen, alles mußte dazu dienen, um einmal Eidgenossen auf einander zu hetzen. Dennoch besteht die Eidgenossenschaft fast seit fünf Jahrhunderten. Es muß also eine gehime Kraft geben, ein moralisches Band, das den Sälzen des Schicksals, wie den Thorheiten der Menschen widerstand. Das ist eben jenes Nazionalprinzip.

Allein, die Eidgenossen! Dieses Nazionalprinzip muß gehegt und gepflegt werden, soll dürfte der Untergang uns doch noch einmal erreichen. Werft einen Blick auf die alten Staaten Griechenlands. Aus sie waren eine Nazion, aber sie pflegten und pflegten die Nazionalität nicht; anstatt immer innigter sich zu vereinigen sondern sie immer mehr sich von einander ab, und fanden zuletzt alle in dieser Absonderung den Untergang.

Wagen wir es Eidgenossen! mögen insbesondere jene, die einer innigern Vereinigung, einem kräftigern Verband, das uns allein zufreiden und glücklich im Innern, stark gegen außen machen kann, widerstehen, ein warnendes Beispiel nehmen, und die Lehren der Weltgeschichte nicht verlieren gehen.

Als noch alle Kräfte in Europa zersplittert waren, Deutschland eine zahllose Menge von souveränen Herren mit einer ohnmächtigen Reichsverfassung hatte, Italien mit kleinern Fürstenthümern und Staaten gleichsam überstet war, als überall noch das schwache Feudalsystem herrschte, wurde auch ein lockres Band für die Eidgenossenschaft genügen. Aber nachdem sich ringsum alle Kräfte konzentriert haben, kann die ehemalige Verfassung der Eidgenossenschaft, wenn sie ihre Wiede und Unabhängigkeit behaupten will, eben so wenig mehr genügen als die Verfassung des ehemaligen sogenannten heiligen römischen Reichs Deutschland noch genügen könnte.

Besitzen wir einmal eine kräftigere Bundesverfassung, dann werden unsere Magistraten auch nicht mehr in Versuchung

*) Bei dieser Gelegenheit müssen wir bemerken, daß Hr. Regierungsrath Hegetschweiler sich an den ersten Tagen des Festes, namentlich am Donnerstage, des Sängerchores auf eine Weise als Polizeimeister zu bedienen suchte, die wir durchaus nicht billigen. Um nämlich das Beifallrufen zu unterdrücken, unter welchem alle Redner dieses Tages von der Bühne fuhren, ließ Hr. Hegetschweiler, wenn sie kaum zu sprechen aufgehört hatten, das Zeichen zum Beginnen des Gesanges geben. Ein solches Benehmen muß den Ueberschwang des Mannerchors um so mehr zum Ver genossen sein, da sie aus bloßer Gefälligkeit, um zur Erhöhung der Festfeier beizutragen, das Vortragen von Liedern übernommen hatten.

*) Siehe den Bericht über den Entwurf einer Bundesreuterkunde.

Digitized by Google

kommen, ihre Schwäche damit bedecken zu wollen, daß sie dasjenige, was sie dem Auslande gegenüber im Monat Merz und Mai als recht behaupten, im Brachmonat als unrecht erklären.

Mögen alle Eidgenossen kräftig zusammenwirken, die schweizerische Nazionalität zu erweitern, zu heben und zu befestigen, auf daß das eidgenössische Vaterland noch lange frei, ehrenvoll und glücklich blühe. Ich ergreife den Becher und lade Sie ein, ein Lebehoch zu bringen der schweizerischen Nazionalität."

Wir bedauern, daß es uns nicht vergönnt ist, über die andern gehaltenen Reden eben so ausführlich zu sein*), und wiederholen noch einmal, daß es ein wahrhaftiger Genuß war, Hrn. Curti von Rapperschwyl, das wieslust in Lichtenfteig, sprechen zu hören. Solche Vorträge, die der Augenblick erzeugt, haben übrigens ihrer Hauptwirkung in der Unmittelbarkeit des Schauens und Hörens, und es würde schwer sein, sie wieder zu geben, ohne daß sie von dem ursprünglichen Eindrucke bedeutend verlören. Wenn die „wütherade Rede" des Hrn. Dr. Emil Frei versichert, so fordern wir jeden Unbefangenen auf, aus der von diesem Redner vorgetragenen und hier folgenden Pretzion an die h. Tagsatzung darauf zu schließen, ob der Ton desselben einleitende „wüthende" Aeußerungen vorzusehen lasse. Der N. Z. Zeitungsschreiber wird hier wie bei allen übrigen von ihm ausgesagengenen Verdächtigungen und Beschuldigungen zu schanden. Das Mißfallen, welches ein Theil der Zuhörer verursachte, gehend dem Redner bezeugte, hatte übrigens den Umwillen der Stänzen von Basel-Landschaft, von Bern und Waadt in so hohem Grade erregt, daß es alle Besonnenheit ihrer Führer bedurfte, um sie von Thätlichkeiten abzuhalten. Die glänzendste Satisfaktion, wenn es andere noch dem Beifalle, welcher ihr bei Mehreren zu Theil wurde, zeigte, einer solchen bedurft hätte, ertheilt Hr. Frei am folgenden Tage. An diesem trat zuerst Hr. Schaedr, Pfarrer von der Basel-Landschaft, und nach ihm Hr. Prof. Dr. Wilhelm Snell von Bern, der Bürger des Basel-Landschaft ist, auf die Bühne. Beide erwähnten des Vorfalls von vorigen Tage, und tadelten aufs Lebhafteste das Benehmen derer, welche vor freien Männern Reden dieser Art halten wollen. Zur gleich gingen sie auf die wichtigen Fragen der Gegenwart ein, und erntete stürmischen Beifall. Am Nachmittage ereignete sich ein Vorfall, der als charakteristisches Zeichen der bei dem ganzen Feste vorherrschenden patriotischen Gesinnung nicht übersehen werden darf. Ein Neuenburger, der antinazionale Reden führte, und sich auf die Pracht, ob er ein Schweizer oder ein Preuße sei, nicht äußern wollte, ward von einem Berner Oberländer beim Kragen genommen, und unter allgemeinem Applaus der Anwesenden zum Kaffee „Eintracht" hinausgeworfen. Von den am Samstag abgehaltenen Trinkreden, unter denen sich diejenige des Hrn. Bürgermeisters Hoß durch Gehalt und Gesinnung sehr vortheilhaft auszeichnete, bringen wir die bei bekannter Weise gehaltene Landsmann Sidler von Zug, so weit sie sich unsern Gedächtnisse eingeprägt hat:

Landsmann Sidler v. Zug brachte am 19. Juius auf dem Schützenplatz in Zürich einen Toast ungefähr folgendermaßen aus:

Wenn man das gegenwärtige Fest anblickt, kann einem nicht bange sein um das Vaterland, möchten auch noch so viele fremde Noten kommen. Gestern drängten sich Gewitterwolken zusammen und es schien nach langer Zeit wieder einmal regnen zu wollen, allein selbst der Himmel scheint das Wohlgefallen am Bezogen verloren zu haben, seit es Noten regnete. Es kann einem nicht bange sein bei dem Anblicke des gegenwärtigen Festes um die künftige Bundesverfassung. Wir stehen hier im Angesicht der Eidgenossen, und da kann es auch an den Formen nicht fehlen. Uebrall scheitet man vorwärts, freilich heißt es oft: langsam voran, nur langsam voran, das Landsgemeinde und Gesprazh nachkommen kann. Aber dennoch geht es vorwärts. Zwar geht es überall Finsterlinge, welche dem Lichte den Sieg streitig machen möchten, aber zuletzt muß es ihm dennoch zu Theil. Die Zeit geht unaufhaltsam ihren Entwicklungsgang. Die Zeit allein darf man jedoch nicht alles überlassen und die Hände müssig in den Schooß legen. Die Menschen machen die Zeit. Ich bringe ein Lebehoch den muthigen und kräftigen Männern, die in das Rad der Zeit eingreifen, um es vorwärts zu bringen.

Mit dem Samstag schloß das Fest. Die Preise wurden vertheilt, und wie die Freier begannen, so endete sie mit einem großen Zuge der in die Stadt zurückkehrenden Schützengesellschaften und unter dem Donner der Kanonen. Hr. General Guiger hatte noch vor Verabschiedung des Festes die Genugthuung zu erfahren, wie man sein Benehmen vom Donnerstage aufgenommen, als er während der Rede von Hrn. Prof. Hans Schnell mehrmals laut : das! gerufen hatte; er wird nämlich bei seinem Erscheinen auf dem Kaffeehause zur „Treu" allgemein ausgepfiffen.

Zum Schlusse dieser Relazionen erlauben wir uns noch eine Bemerkung. Während des ganzen Festes hat der verschriene Radikalismus, dessen Untergang bereits von allen aufklärtaiischen Zilitten laut verkündet worden, aufs Neue nicht nur seine jugendliche Lebenskraft, sondern auch sein reinvaterländisches Streben aufs Glänzendste dargethan. Es sind mit sehr wenigen Ausnahmen nur radikale Redner aufgetreten, und wie das Volk die Ansichten und Bestrebungen dieser Partei zu würdigen wisse, das hat der allgemeine Beifall bewiesen, dessen die Sprecher derselben sich an allen Tagen zu erfreuen hatten. Seit dem Donnerstag, wo eine echte Lebendigkeit in die Gemüther kam, hat Niemand aus dem Instrumentum oder gar von den Aristokraten gewagt, auf die Bühne zu treten und Ansichten zu vertheidigen, deren Ausführung so wenig das Wohl des Vaterlandes zu fördern im Stande ist, wie sie auf den Beifall der einstigen Mehrheit des Volkes zählen können. Solche Thatsachen, wie sie das Schützenfest geliefert, bewiesen besser, als alle leeren Raisonnements, was es mit dem Radikalismus zu bedeuten habe. In einer der folgenden Nummern gedenken wir das so eben brendige Nazionalfest unter allgem. Gesichtspunkten und seiner geografischen Bedeutung nach darzustellen.

— Die am Donnerstag, den 17. d., von dem Hrn. Obergerichtspräsidenten Dr. Emil Frei von Lieftal vorgeschlagene Adresse an die Tagsatzung lautet, wie folgt:

„An die hohe eidgenössische Tagsatzung in Zürich.

Ezzellenz!

Hochwogeborene, Hochgeachtete Herren!

„Als die Schweiz vor wenigen Jahren von dem allen Nazionen von Gott verliehenen Recht in der Reinigung und Beredlung ihrer Verfassung Gebrauch machte; — als sie, in Folge dieser Bestrebung, keinen Kampf und keine Opfer scheute, — da dachten wir nicht, daß sobald der Tag erscheinen würde, der nun erschienen ist, der Tag, an dem wir unser Vaterland in Gefahr sehen, den Trazfünften fremder Diplomatie mit ihren Anmaßungen, welche nicht einmal ein despotischer Staat, geschweige denn ein Freistaat, ertragen darf, zu unterliegen.

Nicht dafür haben wir gearbeitet, gerungen, gekämpft und gebluttet, — nicht dafür haben wir über den Gräbern unserer Gefallenen uns die Hand zur Versöhnung gereicht, damit wir die heiligen Güter, für welche unser Volk so oft siegreich stritt Schlachten beliaden hat, in den ersten Jahren einer ruhmvollen Wiedergeburt ohne Kampf und ohne Ehre der Diplomatie Preis geben!

Die Noten, welche auf Veranlassung des Savoyerzugs die fremden Kabinette an uns gerichtet, und die Maßregeln, womit sie diese Noten begleitet haben, haben in jedem wahren Schweizerherzen die Tiefste des Grimmes für die Unabhängigkeit und Ehre seines Vaterlandes verletzt und die wohlbegründeter Besorgniß erregt, daß auf diesen ersten Eingriff in unsere Rechte, noch andere und gefährlichere folgen werden.

Die letzte Antwort des Vororts war nicht geeignet, diese Besorgniß vollständig zu beseitigen.

Wir richten daher das dringende Gesuch an die h. Tagsatzung, sie möge im Namen der Nazion eine Erklärung an die beleidigenden Mächte erlassen, worin einestheils die Selbstständigkeit der Schweiz gegen alle widerrechtlichen Folgerungen, die aus der Antwort des Vororts und nur mittelbar aus der Zugestständniß der Ausweisung entnehmen, für immer verwahrt, anderntheils unumwunden ausgesprochen werde: daß die h. Tagsatzung sowohl die den freien Verkehr hemmenden Maßregeln, als auch die unerhörten Paßanordnungen auf schweizerischem Gebiete, und endlich die in den letzten Noten enthaltenen Besorgnisse und Drohungen als mit der förderalen Unabhängigkeit und Würde eines freien Volkes unvereinbar betrachte, und dagegen, so wie gegen alle übrigen Anmaßungen, in der Zukunft auf das Bestimmteste protestiere.

Mit Vertrauen erheben wir unsere Stimme zu Ihnen, Hochgeachtete Herren! Fassen Sie dasselbe Vertrauen zu dem Volke. Es sind nicht blos unsere Empfindungen, die wir aussprechen, es sind die Gesinnungen, die in den Herzen vieler Tausende unserer Brüder leben. — Ein großes Gefühl durchdringt die ganze Eidgenossenschaft, das Gefühl, daß wir in Tagen einer wichtigen Entscheidung stehen, in welchen es aus unserm Benehmen klar werden wird, ob unser Freiheit und unser Nazionalität nur das Geschenk eines glücklichen Zufalles sind, oder in dem Herzen und in dem Entschlusse der Eidgenossen einen unzerstörbaren Grund haben.

Zürich, am eidgenössischen Freischiessen im Monat Juli 1851.

2. Grütli.

Folgendes sind die Gewinner der Ehrengaben und Verdienstprämien.

1. Gabe. Ein silberner Pokal von der k. Regierung 500 Frk.
Hr. Schützenmeister Pfenninger von Stäfa.

2. Gabe. Ein silberner Pokal von der Schützengesellschaft Zürich 400 Frk.
Hr. Samuel Brechtold in Zürich.

3. Gabe. Eine silberne Dose mit 50 Dukaten 300 Frk.
Hr. Heinrich Hüslimann in Feldbach v. Küsnacht.

4. Gabe. An Gold von den Tit. Schützenfreunden Wädenswells. 200 Frk.
Hr. Felix Scheller von Thalwil.

Verdienst-Prämien
für die kürzeste Linie 250 Frk. mit 7 Mo. und 5076 Theilen.
Hr. Kasp. Ringer von St. Gallen.

(Hiezu eine Beilage.)

*) Wir haben neulich vergessen die Reden des Freiburger Gesandten, Hrn. Dr. Büssard und des Hrn. Schmid von Zimmarthale zu erwähnen.

Digitized by Google

für die zweikürzeste Linie 150 Frk. mit 7 Nro. und 2386 Theilen.
Hr. Lorenz Wehnert von Rheineck.
für die dritkürzeste Linie 100 Frk. mit 6 Nro. und 3558 Theilen.
Hr. Konrad Egerter von Altdorf-Uri.
für die vierkürzeste Linie 60 Frk. mit 6 Nro. und 5082 Theilen.
Hr. Hs. Ulrich Kleiner von Wädenswyl.
für die fünftkürzeste Linie 40 Frk. mit 6 Nro. und 2567 Theilen.
Hr. Jak. Heinrich Breitmeyer von Tregen.
b. Aargau.

1. Gabe. Silberner Becher von der h. Regierung 160 Frk.
Hr. Heinrich Staach aus dem Fischenthal.
2. Gabe. An Gold von dem löbl. Stadtrath Zürich 120 Frk.
Hr. Joseph Meyer von Gais, Kant. Appenzell.
c. Freyburg.
1. Gabe. Ein silberner Becher von der h. Regierung 160 Frk.
Hr. Kaspar Streif von Glarus.
2. Gabe. An Gold von dem löbl. Stadtrath Zürich 120 Frk.
Hr. Johannes Waldenbuel von Bremgarten.
d. Waadt.
1. Gabe. Ein silberner Becher von der h. Regierung 160 Frk.
Hr. Leonard Eberhard von Gaster, Kant. St. Gallen.
2. Gabe. An Gold von dem löbl. Stadtrath Zürich 120 Frk.
Hr. Martin Roos von Lichtensteig, Kant. St. Gallen.
e. Genf.
1. Gabe. Ein silberner Becher von der h. Regierung 160 Frk.
Hr. Wendelin Meier von Sursee, Kant. Luzern.
2. Gabe. An Gold von dem löbl. Stadtrath in Zürich 120 Frk.
Hr. Abraham Wieth, Schützenmeister von Gantersweil, K. St. G.
f. Bern.
1. Gabe. Ein silberner Becher von der h. Regierung 160 Frk.
Hr. J. Jak. Ulrich im Dratschmidt bei Zürich.
2. Gabe. An Gold von dem löbl. Stadtrathe Zürich 120 Frk.
Hr. Louis Bourquin von Lengburg.
g. Luzern.
1. Gabe. Ein silberner Becher von der h. Regierung 160 Frk.
Hr. Magnus Wieder von Zug.
2. Gabe. An Gold von dem löbl. Stadtrath Zürich 120 Frk.
Hr. Hs. Wundseli im Grund zu Meilen.
h. Heimathslosen.
1. Gabe. Ein silberner Becher von der h. Regierung 100 Frk.
Hr. Friedr. Christ. Wengen, Kant. Luzern.
2. Gabe. Ein silberner Becher der E. Gemeinde Wiedikon 80 Frk.
Hr. Kont. Schmid von Mollis, Kant. Glarus.

Tagsatzungsverhandlungen.

In der siebenten Sitzung der Tagsatzung vom 18. d. M. war zuerst die Verhandlung über das Konkordat, bezüglich der Berentaneigungen, an der Tagesordnung. Nach weitschweifiger Diskussion, in welcher besonders Hr. Dr. Kasimir Pfyffer eine gründliche Einsicht in den zu behandelnden Gegenstand an den Tag legte, wurde eine Kommission, zusammengesetzt aus den HHrn. Dr. Pfyffer, Bussard, Gerichtspräsident Reinert, Oberst Zeller und Gmünder erwählt, um sich über den einzuschlagenden Weg zu vereinigen. Der zweite Gegenstand, welcher der Verhandlung unterlag, war die Garantie der Kantonsverfassungen. Basel-Stadt und Neuenburg erklärten, in dieser Beziehung ohne Instruktion zu sein, Uri garantirt unter andern auch die Verfassung der Konkordatskantone, jedoch mit der Voraussetzung, daß sie vom Sonderbundsverbande zurücktreten. Bei der Verfassung von Schwyz macht dieser Stand den Vorbehalt „unbeschadet des Art. XII der Bundesurkunde.“ Die übrigen Abstimmungen sind von wenigem Interesse, fast alle Stände garantiren sich gegenseitig ihre Verfassungen, Tessin, in Bezug auf Schwyz, wie Uri. Für die nächste Sitzung, welche am 22. d. gehalten werden soll, stehen die Verhältnisse zum Auslande auf der Tagesordnung.

— Diejenigen Deutschen, welche in Folge ihrer politischen Grundsätze theils in gezwungener, theils in freywilliger Verbannung in der Schweiz leben, haben folgende Vorstellung in Betreff des Asylrechts an die h. Tagsatzung gelangen lassen: *)

Tit. Tit.

„Nur mit Schmerz haben die unterzeichneten Deutschen vernehmen können, daß das Recht, in Folge welches sie in der Schweiz eine gastliche Aufnahme gefunden, fernerhin von der Willkühr fremder Mächte abhängig gemacht werden solle. Sie zu verkürzlichen Maßregeln bestimmende, d. h. zu Grundsätzen, deren Verwirklichung im ihrem Vaterland durch die herrschende Gewalt zurückgehalten wird, — ja deren Bekenntniß schon für ein Verbrechen gilt, — pochten sie unter einem Volke, welchen dieselben Prinzipien, deren wegen sie in gezwungener oder freiwilliger Verbannung leben, für die Grundbedingung seines Daseyns erkennt, diejenige wohlwollende Theilnahme zu finden, welche ihnen einen ruhigen und sichern Aufenthalt verspönnte.

„Diese Hoffnung wird noch keineswegs erschüttert, als das Ausland an die Schweizerische Eidgenossenschaft das Begehren stellte, alle dieser obigen Deutschen von ihrem zunächst dem Boden zu entfernen, welche auf direkte oder indirekte Weise die Ruhe der Nachbarstaaten gestört hätten oder in Zukunft etwa gefährden würden. Die Unterzeichneten setzen in die Einsicht und das Zugeständ des freien Schweizervolkes und seiner Behörden ein zu großes Vertrauen, als daß sie dem Gedanken hätten Raum geben können: die Eidgenossenschaft werde bei näherer Bestimmung des Begriffes von dem, was den fremden Mächten als aufgedrungenen Grundsätze und Forderungen eingehen, und demgemäß selbst diejenigen des Asylrechts verletzig erklären, welche die Ruhe der Nachbarstaaten auf eine sogenannte dreist indirekte Weise stören oder möglicher Weise stören könnten. Sintemal aber der hohe Vorort Zürich in seiner letzten Antwort die Worten des Auslands auf eine Weise erwidert hat, welche der Auslegung der fremden Mächte einen Spielraum läßt, so sehr sich seine Behörden ein das Untergeordneten thun, so sehr ihres treueren Aufenthalts in der Schweiz begründet und gerechte Besorgnisse aufträngen.

„Die Unterzeichneten haben auf keine Weise von der Schweiz aus die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören gesucht; und wenn Einzelne unter ihnen auf dem Wege der Schrift ihren politischen Grundsätzen weitere Verbreitung und Anerkennung zu verschaffen trachteten, so bedienten sie sich in dieser Beziehung des in der Schweiz geltenden Rechtes, ihre Gedanken durch den Ausdruck der Schrift zu veröffentlichen. Sie machten sich aber dadurch zugleich auch den Gesetzen verantwortlich, welche über die Ausübung aber den einzigen Mißbrauch dieses Rechtes die nöthigen Bestimmungen enthalten. Indem sie sich somit den gesetzlichen Verhältnissen konformeten, glaubten sie kein Vergehen zu üben, welches Einziehung des Gastrechts und Landesverweisung verdiene.

„Den Uebrigen unter uns fällt, seit sie in der Schweiz sind, nichts zur Last, als daß sie mit Liebe an ihrem Vaterlande und an den Ihren der Freiheit und Ehre ihrer Nation, welche sie in Banketten verwirklicht zu sehen glaubten. Aber auch dieß schon kann von den Gewaltgaben, welche unser Volk in Unterdrückung und Knechtschaft hatten, als indirekte Aufreizung der Nachbarstaaten angesehen, und demzufolge die Wegweisung der Unterzeichneten verlangt werden.

„Indem wir erwägen, daß die Antwort des hohen Vororts den Deutschen, welche sich ihrer politischen Grundsätze wegen in der Schweiz befinden, keine Garantie für ihren ferneren ungestörten Aufenthalt in diesem Lande bieten kann; so glauben sie sich mit dieser ehrerbietigen Vorstellung an die hohe Tagsatzung wenden, und die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die ersten Vorsteher eines freien Volkes in Bezug auf den Aufenthalt der Deutschen Flüchtlinge zusichern werden, welche das geheiligte Recht politischer Gastfreundschaft ihnen auf eine Weise zusichern, wie es zu allen Zeiten und unter allen Völkern, welche der Freyheit und Unabhängigkeit sich erfreuten, bisher unverbrüchlich gegolten hat.

„Indem die Unterzeichneten mit dieser gerechten Erwartung den erlauten Wunsch verbinden, daß ihnen die hohe Tagsatzung die genau bestimmten Bedingungen eröffnen lassen möge, unter welchen es ihnen vergönnt sein soll, ferner in der Schweiz einen sichern und ungetrübten Aufenthalt zu finden, — glauben sie sich zugleich feierlich gegen jede Verdächtigung verwahren zu sollen, die von irgend einer Seite ihr gegen sie gehegt werden möchte, um ihre Wegweisung auf den Weg politzeilicher Maßregeln zu erreichen. Sie fassen vielmehr von der Gerechtigkeitsliebe der freien und unabhängigen Schweiz, daß man Keinen unter ihnen von dem gastlichen Boden andern entfernen werde, als nach Darlegung und Begründung von Thatsachen, welche in Uebereinstimmung mit dem Rechtsrechte und den in der Schweiz bestehenden Gesetzen eine **solche Wegweisung als eine verdiente und gerechte erscheinen lassen würde.**“

Zürich, den 19. Juli 1834.

(sez.) Carl Ludwig Curtmann aus Alsfeld.
Ernst Dissenhof aus Giessen.
Carl Heinrich Euler aus Frankfurt a. M.
Georg Fein aus Braunschweig.
Wilhelm Fischer aus Braunschweig.
Heinrich Giesker, Dr. Med., aus Braunschweig.
Carl Webdy v. Glümer aus Braunschweig.
Eugen Herzer aus Baden-Baden.
Franz Kämmer aus Wertheim.
Ferdinand Kleinmann aus Bönnigheim in Schwaben.

*) Diese Darstellung zählt nur die Unterschrift derjenigen Deutschen, welche sich wahrend der letzten Tage des Sonderbundstreffes zu Zürich aufhielten. Die Umstände erlaubten nicht, daß die Vorstellung erst an ihre übrigen Landsleute in der Schweiz gesendet werden konnte, um deren Bestimmung und Unterschrift einzuholen. Uebrigens sind die Unterzeichner der Vorstellung überzeugt, daß sich noch viele Deutsche finden werden, die gern bereit wären, ihre Bestimmung öffentlich auszusprechen. Diese sind hiermit eingeladen, ihre Namen der Redaktion des Republikaners anzuzeigen, der sie alsdann zur öffentlichen Kunde bringen wird.

Digitized by Google

Dr. Gustof Kunkel aus Stettin.
August Mengel aus Hagerstadt.
Valentin Schiffert aus Schaffhausen.
Heinrich Tempel aus Hanau.
Otto Ulrich aus Erbach.
H. Bohemann aus Hamburg.
Moritz Veit aus Frankfurt a. M.

Zürich. Frage: Ist es wahr, daß man im Kanton Aargau, wie der Schaffhauser Korrespondent erzählt, die gedruckte Einladung zur Volksversammlung bei Zürich, welche alle gesetzlichen Requisiten, Stempel u. s. w. hatte, in Beschlag genommen?

— Von Hrn. Dr. Scherr-Pfeffer ist uns Folgendes zugegangen: „Mit Erlaubniß sei ich zu öffentlichen Blättern, daß Hr. Luft, welcher nach Rheinbaiern gereist ist, um seine Familie abzuholen, dort verhaftet worden ist, weil er verdächtige Schriften von mir verbreitet habe. Hr. Luft war mein Generalvertrauensmann in Rheinbaiern während meiner Gefangenschaft, und seit seine er diese Vollmacht auf einen andern machen Mann übertragen, sollte er nicht dahin, verbotene Schriften zu verbreiten, sondern meine Vermögensverwaltlnisse zu ordnen. Die einzige Deutschheit, welche dort noch abgeleitet wird, ist mein Handbuch über Rheinbaiern, ein Werk in 5 Bänden, das nicht verboten, sondern von den Behörden des Landes empfohlen ist. Es kann somit nur ein Mißverständniß obwalten oder — ein Spionendienst. Hr. Luft ist auch viel zu verständig, um auf so dumme Weise der strafenden Gewalt in Baiern sich Preis zu geben. — Die Redaktionen der Blätter, welche seine Nachricht aufgenommen, werden gern bereit sein, auch diese Berichtigung aufzunehmen." Dr. Siebenpfeiffer.

Bern. Der Regierungsrath hat zu Professoren an die Hochschule ernannt: Hrn. Professor Lutz für die exegetische Theologie; Hrn. Professor Schnekenburger für Kirchengeschichte rc. (Für die Besetzung des Lehrstuhls der praktischen Theologie ist noch kein Vorschlag gemacht worden): für das vaterländische Recht, Herrn Professor Schnell; für das römische und Kriminalrecht, Herrn Professor Wilhelm Snell; für die Geschichte, Herrn Professor Kortüm; für die Mathematik, Herrn Professor Graßeli.

— Was der Konstitutionell und andere Blätter nach ihm von Hrn. Dr. Ludwig Snell in Zürich erzählt haben, ist falsch. Das einzig Richtige ist, daß er seine Dimission bei dem Erz. Rath in Zürich eingegeben hat, und zwar aus Mißlust aus seine Grundsätze.

— Der Regierungsrath hat in seiner gestrigen Sitzung den neulich aus dem Gefängniß von Neuenburg entflohenen Konstant Meuron und Henri Boiteux auf die Ansuchen des Abyterath in der Republik gestellter.

— Auf den Bericht der hiezu niedergesetzten Prüfungskommission und das Gutachten des Erziehungsdepartements hat der Regierungsrath, in seiner Sitzung vom dem letztern, 12 Studierende der Theologie in das bernische Ministerium als Mitglieder, nach dem Range, wie sie hier folgen, aufgenommen, nämlich die HH. Dan. Jäggi von Gsteig bei Saanen; Aug. Theilung von Biel; Robert Stierlin von Bern; Alb. Jahn von Twann; Eduard Luder von Würrn zum Hof, Kirchgemeinde Limpach; Alb. Bay von Kleinbieg; Rud. Schneeer von Bern; J. J. Immer von Thun; Adolf Lang, Karl Dick und Friedrich Cortlieb von Bern und Emil Cunier von Neuenstadt.

Solothurn. Ein parnäckiges Widerstehen unserer Chor- und Domherren *) gegen Anordnungen des Bischofs und der Regierung fällt immer mehr auf. Man begreift gar nicht, warum diese, ihren aufgeklärtern Brüder gegenüber unbefriedigenderweise, für ihr Nichtthun zu reichlich bezahlten Herren sich einbilden, sie seien in allen diesen Beziehen klüger, reicher, und in angewohnter Bequemlichkeit ihr großes Einkommen verzehren. Daß ihr Gewissen ganz eingeschläfert ist, beweist ihre Weigerung, etwas für eine bessere Volksbildung beizutragen.

Wenn die Staatskasse nach Vorgeben unserer Volksmänner für eine billigere Besoldung der Schullehrer nichts thun kann, wenn das Volk, theils zu arm, theils für seine eigenen Bedürfnisse noch zu blind, das Erforderliche dazu ebenfalls nicht beitragen will, wenn die Chor- und Domherren — ihr Wohlleben dem Schweiß des Landmanns verdankend — sich für gar nichts Gutes verpflichtet glauben, wenn endlich unsere obere Schuldbehörde — die Schulinspektion etwas einige Vollmacht besitzend — sich ferner träge oder gleichgültig für bessere Schulsälen und nothwendige Verbesserungen in denselben zeigt, woher soll alsdann das Bessere kommen, das man sich von unserer neuen Volksregierung versprach?

Ueber den Nutzen der Schanzenrichtung mit Bezug auf Straßenanlagen. (Eingesandt.)

Nachdem der ökonomische und moralische Nutzen dieser wohlthätigen Zerstörung in so hohem Maße dargethan worden war; wenden wir uns noch zur Betrachtung der nicht minder, wichtigen Vortheile, welche für die nähreren und entfernteren Straßenverbindungen daraus hervorgehen. In Betreff der nähern stützen wir in zwei Beispielen nur sag an, daß alle Fuhrwerke, welche von der Gegend außerhalb dem Hottingerpförtchen nach derjenigen der Kronenpforte bestimmt waren (in gerader Richtung eine Strecke von fünf Minuten), einen halbstündigen Umweg voll Mühe, Engpässe und steiler Stellen zu durchfahren hatten; ferner ärgert jeden Ortsinwohnen drei zu Tage noch die Unmöglichkeit, daß die dreißigste Gegend der Wiesbrunnen und mit ihr alles was von dort nach der Stadt fahren muß, anstatt hundert Schritte Weges tausende zu machen genöthigt ist, während noch vor wenigen Jahren auf die Erneuerung des in Krümmungen heraufführenden Fußsteges eine schöne Summe verwendet worden ist, was jetzt die neue, gerade führende Brücke kostet. Ferner, wie wenden uns von diesen großen Schanzenwindungen und Volksplagen weg zu den eben so großen Verbesserungen, welche die neuesten Verbesserungen schon hervorgebracht haben und in nächster Zeit zu Tage fördern werden. Darunter gehört oben an, die nahe bevorstehende leichte Umgehung des für alle Fußtellen wahrhaft schrecklichen Polizeisteins, einer Straßenlücke, die auf der großen Handelsstraße zwischen dem Gasthof und Badenser kaum Raum genug für Fußgänger und Gefährte, und deren beseitigende Umgehung durch Zerstörung der Schanzen möglich geworden ist. Unter diese wol mit allen oder Straßenverbesserungen verstehen wir aber nicht den Durchlaß neben der Kronenpforte, an welchem gegenwärtig gearbeitet wird, dieses ist meht zu Polizeizwecken, das zwar auch dem unvermeidlichen Zwecke in sich vereinigt, indem dadurch erstens die allerschwierigste und gefährlichste Stelle des Haselenpasses, die krumme steile Durchfahrt durch die Pforte, für alle die vielen leidteren Fuhrwerke, welche die größere Nähe wegen auch fernerhin diesen Weg nehmen werden, auf leichte Art umgangen wird, sondern, was große solide Pfostengebäude durch die Wegnahme der Durchfahrt wenigstens so viel gewinnt, als der ganze Durchlaß kostet, und drittens, die morsche hölzerne Brücke über den Graben, welche bald einer kostspieligen Reparatur bedurft hätte, entbehrlich gemacht wird.

Ungleich wichtiger und folgenreicher aber als diese Lokalverbesserung, ist die gänzliche Umgehung des Haselsens durch einen neuen Straßenzug über die Bleiche, welcher im Durchschnitt kaum den dritten Theil der Steigung des Haselsens ergibt, nämlich anstatt 10 bis 11 p. %/o nur zwischen 2 und 3 p. %. Diese neue Straßenzug, der übereinstimmend nach verschiedenen darüber eingezogenen Plänen, hauptsächlich auf den neuen Hafenplatz mit Wasserwallen und Kaienhaus, so wie auch auf den, aller Wahrscheinlichkeit nach Vereinigt nach, nahe dabei auszuführende neue Brücke zwischen, soll, wie früher gesagt worden ist, die Hauptfrachtfuhren ohne schwere Fuhrlasten, sowohl für die Winterkutschen als für die Lastwagenwege werden; indem durch sie auch den Kantonsfuhren und andern Lastwagen von Schlieren, oder einer leichtere Zufahrt nach dem neuen Hafenplatze, wie sie verschiedentlich wünschen, verschafft wird, ohne daß dadurch der Durchgang der Personenfuhren verhindert werden soll. Die neue Straßenzug, den wir stillschweigend Kämmlenstraße nennen wollen, beginnt nahe oberhalb des Birchmarktes im Fischergraben, mit einem Schanzendurchstich, der es möglich macht, von diesem Punkt aus in gerader Linie und mit mäßiger Steigerung unmittelbar die anstoßende dem neuen Wasserbassin beim ehemaligen Hottingerthor vorbei bis oben an das Ende des Raines zu kommen, von wo aus eine Steigung links weder in ganz gerader Linie und mit noch weniger Steigung außerhalb der Kronenpforte vorbei bis in die Obergasse beim Haus zur Tanne führt. Von da, wie gesagt der Verbindung wegen etwas weiter und tiefer dann wieder zurück) bis zum Punkte des Oberthors hinab, wie derselbe jetzt steht, ein starker Viertelstundenweg, der wie alle übrigen Straßen auf der Unterlinie bis auf jenen so hohen Punkt hinaufsteigt.

Diese letztern, auf beiden Seiten in ungefähr gleicher Höhe sich hebend bedeuten denn genannten Punkte können mit tiefern Straßenzügen nicht wohl umgangen werden, da sie die tiefsten Punkte auf der weiten Einsattelung zwischen den Zeltern der Limmat und der Glatt bilden. Diese Höhe von circa 200 Fuß über der Limmat ist unumgänglich von der Schanzen wie von der Winterthurerstraße überstiegen werden, wogegen aber beiden Straßen eine weit günstigere Steigung gegeben werden könnte. Ueber die unmittige Höhenteilung der Obergasse bis zur Langenreise und deren Abschneidung folgen später noch einige Worte. Nun aber zu der Straße, welche direkt auf den Hafenplatz führt, und welcher besonders Hauptsachen eine zweckmäßige Verbindung derselben unumgänglich nöthe wendig. Diese ist schon lange ein anerkanntes Bedürfniß, und hätte nach den, vor der Schanzenschleifung bestandenen Verhältnissen von der Winterthurerstraße aus, ungefähr in halber Höhe des Schwamendingersees herum, horizontal hindurch auf die Höhe der Unterstraß bewerkstelligt werden sollen, um dadurch mit den Lastwagen von der Winterthur den, noch circa hundert Fuß höher liegenden Weg die zur Langensteige am Zürichberg und das Schreckhaus Haselen abfahren zu können. Jetzt aber haben sich die Verhältnisse so geändert, daß nicht die Unterstraß der Oberstraß, sondern umgekehrt die Oberstraß der Unterstraß zur Abnahme der größten Fuhrwerke in Zukunft wird dienen müssen, und zwar eben in Folge der bezeichneten neuen Kämmlenstraße über die Schanzenstreimmer, welche durch die Zufahrt auch von der Höhe der Unterstraß her nach dem neuen Hafenplatz, ohne sich sie zu verlängern, um vieles erleichtern wird, indem die Fuhrleuten künftig nicht erst bis zum Niederdorfeingang herab und dann wieder über den circa 60 Fuß hohen Rücken des Hirschengrabens hinüber, sich schleppen müssen, sondern von der Höhe beider Hauptstraßen durch die bezeichnete Verbindungsstraße in einer einzigen, zwar etwas ungleich vertheilten Senkung herab, bis auf die Straße beim Kohlenpförtchen gelangen können. (Beschluß folgt.)

*) Vom Volke nur Korn- und Dummherren genannt.

Digitized by Google

Anzeigen.

[1] Käme es mir in den Sinn, die Freiheit der Presse in einem fremden Lande, wo ich Asyl und Gastfreundschaft finde, so zu mißbrauchen, wie dieses ein gewisser Lewicki, der Einseher eines meine Person betreffenden Artikels im Schweiz. Konstitutionnel sub Nro. 57 zu thun vermochte, der sogar noch so unverschämt ist, sich einen polnischen Patrioten zu nennen, so müßte ich nothwendig ein Mensch von seinem Meiner sein.

Als meine Landsleute zuerst in die Schweiz einkamen, wo sie mich schon lange wohnhaft fanden, bestellten sie den Obrist Odowski *) und mich mit ihrem Vertrauen, ertheilten uns beiden Vollmacht, ihre Angelegenheiten bei der hohen Tagsatzung, den Kantonalregierungen und mit insbesondere den Auftrag, dieselben bei der Regierung Zürich's zu besorgen, um für alle diese Unglücklichen Asyl und Unterstützung in der ganzen Schweiz zu ermitteln. Damals verbarg sich jenes Subjekt nicht nur vor uns und dem polnischen Komite, sondern auch selbst vor unsern Freunden. Schon bei seiner Ankunft hatte gestellt es bei dem hiesigen polnischen Komite in Verbacht, später wurde er demselben sogar als ein verdächtiges und gefährliches Subjekt, und zwar nicht von mir, sondern fast von allen meinen Landsleuten, wie von solchen, die nur durch die Schweiz reisten, als auch von darin wohnhaften, bezeichnet. Ich betrat mit diesbezüglich namentlich auf das thätige Mitglied des polnischen Komites, den Herrn Pfarrer Bleuler.

Wie ein Gespenst, das sich seit nach Sonnenuntergang auf der Erde oberfläche zeigt, benutzt dieser Mensch die Abwesenheit derjenigen, die er seine Mitbrüder zu nennen sich erfrecht, und läßt sich bald am Rheine falle der Schaffhausen, bald durch Bestimmungen gewaze werden, die sich für uns wenigen noch zurückgebliebenen Unglücklichen zu verbreiten, zu deren Verfolgung er sich wahrscheinlich schon lange verpflichtet hat.

Jedoch sie diesmal ging er zu weit, auch über mich wollte er herfallen.

In seinem abwachen Aufsatz, zu einer Zeit, wo die ganze polnische Emigrazion liberalsinn zerstreut ist, wo die größerer Theil sich anderwärts den Kontinenten befindet, wo die Polen die der Schweiz verlassen haben, ruft dieser Mensch seine Landsleute zu Zeugen auf. Haben Sie doch die Güte, Herr Redaktor, sub n.) beibegehendes Originalschreiben meiner Landsleute einzurücken, das nicht durch leere Schmeicheln, sondern durch das Faktum selbst den Beleumdder dem ganzen Publikum entlarven wird, und entlarvten, ob meine Landsleute Achtung und Vertrauen in mir hegen oder nicht.

Was jene Anschuldigungen betrifft, denen eben sowohl alle gesunde Menschenvernunft als alle Wahrheit abgeht, daß ich mich nämlich in den Annalen der Kassen und Gastgäuser als den Sohn Sobieskis (der schon vor 150 Jahren starb), als den Sohn Kosziusko's und den königlichen Enkel Poniatowski's, als für einen Spion, was ich nicht bin u., anmelde und unterzeichne; so erkläre ich Alles dieß für infame Lüge, nicht darum, weil ich mich verpflichtet fühlte, auf Beleumdungen eines Lewickis, den ich ja sehr wohl zu verachten weiß, zu antworten, sondern um dem Publikum zu zeigen, wie ein Mensch, wie Lewicki, Kapitän, ich weiß nicht in welchem Regiment des alten Oesterreichs unwürdig ist, wie er zu Allem fähig ist, wie für ihn nichts Heiliges existirt. Ich denke mich nicht nur auf das Zeugniß der Gastgeber jener Gemeinden, wo ich wohne, und auf den Gastgeber zum Rößli in Zürich, wo ich die ständig logire; aber ich denke mich auch auf das Zeugniß aller Eigenthümer von Gast- und Kaffeehäusern in der ganzen Schweiz. Um jedoch diese meine Berufung noch zu begründen, und jenen den besten Weg zu zeigen, die sich von der Wahrheit meiner Aussage überzeugen möchten, gebe ich hiermit die Gastwirthe an, wo ich seither in der Schweiz logirt, und zuper welchen ich nirgend sonst wo logirt habe. Zu Baden logirte ich im Engel und im Löwen, zu Aarau im weißen Roß, zu Olten im Hôtel des boulangers, zu Brugg bei der Frau Aeschvogel, zu Lieſtal im Salmſtiel, zu Lyon beim Bürger Perrig, zu Basel im rothen Löwen, zu Zofingen im Rößli.

Uebrigens wissen Alle, die mich kennen, die Hen. Gemeindammänner, der Hr. Stadthalter des Bezirks, in welchem ich wohne, so wie den Hen. Wirth zu gut, daß ich ein zurückgezogenes, der Musse meines Studiales angemessenes Leben führe, indem ich mich einzig und allein den Wissenschaften widme, daß in weder Hoherpriester noch auch ein Geistlicher bin, und daß ich kein anderes Recht zu diesem Titel haben möchte, als die Neigung zur wohlverstandenen Religion, zur Ordnung und zur Ruhe unter den Menschen, das ich weder meine Landsleute noch andere Menschen verlange, denen das Gegentheil mir zugereicht, daß ich sie liebe und von ihnen geliebt werde; endlich, daß ich mich nicht einmal gerne zum Tisch, zu denen ich derechtigt bin (z. B. des eines Deputé, was ich in Wohlwissen schon von der Revolugion war, indem ich von den Burgern jener Provinz, wegen schon im Jahre 1826 gewählt wurde und diese Wurde drei Jahre lang bekleidete z.) bedinne.

Obgegachtet ich alle Achtung für die Presseferigkeit hege, so kann ich doch kaum den Umwillen verbergen, mit welchem ich jenen verabscheuchen Artikel las, der keinen andern Zweck haben kann, als die schreckliche Heraus-forderung, mich zum Bekenntniß von Partikularmeinungen meiner Wichtigkeit auf der Tribüne und mit dem Schwerte, aufzuregen, die gewiß wissen zu neugierigen Personen sehr erwünscht sein möchten. Mitschiedsrowniger muß ich gestehen, daß ich es wunderwal vorzüge, von einem Subjekt, wie Paul Lewicki ist, gekwmäßt als gelobt zu werden, und ich betrachte es als die heiligste Pflicht, öffentlich im Anklig der ganzen Welt zu erklären, daß ich nie eine Verbindung mit Lewicki hatte, besitze, noch haben werde, den ich für alle Zeit verwerfe, und daß ich nicht nur nicht von ihm verlangte, er möge mir, wie er sich ausdrückt, den Pantoffel küssen, sondern daß ich auch, wenn dieß ingzeim Stort gefunden haben sollte, jenen Pantoffel zum Fenster hinauswerfen würde.

Zürich am 20. Juli 1834. Eyr. Schafzanitz Grodecky.

[2] Nous soussignons Autorisons Mr. Grodecki (Chatruniès) notre estimable compatriote, de s'intéresser pour nous et en notre nom auprès des autorités du Canton de Zurich, ne d'y faire les démarches qu'exige la position très facheuse, dans la quelle nous nous trouvons actuellement.

Saigneglier ce 25 Avril 1835.

Au nom de 470 Polonais réfugiés en Suisse:

L. Oborski, Colonel.
J. Antonini, Colonel.
le Colonel Paszkowicz.
K. Szolzmnn, Capitaine d'Artillerie.
Le Major Zamoyski.
F. Gordaszewski, Capitaine.

(Von der Aechtheit dieser bei der Redaktion des Republikaners im Manuskript vorliegenden Unterschriften kann man sich in der eidgenössischen Kanzlei und bei den Schweizeregierungen, an welche sich diese unterzeichneten Polen, Namens ihrer in der Schweiz gewesenen Landsleute, gewendet haben, überzeugen.)

[2] Das Unterzeichnete fühlt sich verpflichtet, sowohl gegen den Gastgeberen des Limmatkaales und die Gesangfreunde, die sich an denselben angeschlossen, als auch gegen unser Freunde in Auszeihl, welche sich durch die zweckmäßigsten Anordnungen um die Volksversammlung am letzten Sonntag verdient gemacht haben, hiemit öffentlich seinen warmen Dank auszusprechen.

Zürich den 24. Juli 1834.

Das Komite des Schützenvereins des Kantons Zürich.

[3] Kommenden Freitag den 25. Juli, Morgens 9 Uhr, wird auf dem Schützenplatz bei Wiedikon eine Versteigerung angestellt werden, über verschiedene bei dem eidgenössischen Fest hierzu benutzte Gegenstände, worunter besonders 42 Scheiben mit dem darin befindlichen Ziel, nebst den nöthigen Einrichtungen für die Nummern aufzuzieten, hölzerne Hüchten ꝛc. Ferner werden sämmtliche Korporazionen und Privaten, welche Anforderungen an das Komité des eidgenössischen Schützenvereins machen zu können glauben, ersucht, ihre spezialen Rechnungen spätestens bis Abends den 27. Juli dem Herren Keller-Frank dem Textkdann im Rennweg einzureichen, indem nach diesem Tage die Rechnungen geschlossen und keinerlei Anforderungen mehr anerkannt würden.

Zürich den 21. Juli 1834.

Das Komité des eidgenössischen Schützenvereins:
Das Aktuariat

[3] Es hat dem Zulkrufer der Stadt Zürich, Johannes Zollinger von Pfäffikon, C. Obringer von Altstetten und einem an letztern Orte sich befindenden Kantonnemente beliebt, die in Nr. 52 des Republikaners von einigen Altstettern aufgeworfenen Fragen mit Schimpfen und Schelten zu beantworten, das heiß Zeugniß des Selbstbewußtseins, sich nicht vertheidigen zu können. — Dem Zollinger erwiedern wir, daß die Augen derjenigen, welche die nöthige Erfahrung mit seiner Nahrgelegenheit gehabt, wohl durch Bogus und Wesen geblendet waren, wie die seine, und daß wir nunmehr besser Auskunft geben können, wie damals, als wir nur fragten; — denn derselbe hat nicht mit jener Nymphe, sondern mit einer Andern in Hängg sich beluſtigt, während dem diese sich in Albisrieden mit einem zweiten Adonis Vergnügen suchte, und Er nach Beendigung des ersten Aktes mit den Schwingen eines Nachtvogels eilgst über den Zaubersee jenem Hotel zu in die Arme des zweiten Gegenstandes seiner platonischen Liebe flog, wo er ungefähr um 10 Uhr anlangte. Dem zweiten wäre zu rathen, sich durch seine Pantoffelliebe nicht zu Seitdemtswidrigungen hinreißen zu lassen, und vorhee seinen Namen schreiben, etwas Nüchtlies lesen und das Gelesene verstehen zu lernen, ehe er durch Lügen Andere wegen seines, ihm vielen Kummer verursachenden Stiefs ärgern, debudeln.

Den angenannten Kanipenwirth erinnern wir an die vielfach über ihn ergangenen Polizeiurtheile, wegen Führung seiner Wirthschaften und übrigen Treiben, und bemerken ihm nur, daß ein Mann ohne Ehre seinem Andern die seinige rauben kann. — Was ihren gemeinschaftlichen Gauffleur anbetrifft, so dürfen wir, daß er seine auf dem Gebiete neuzeitiger Inzion noch übrig gebliebenen Geistestkräfte in Zukunft dazu benutze, seine moralische Person zu erhalten und nicht mehr stupide Menschen als Vorbeten vorleite; — Herr Zollinger im Lätten mag sich über die Worte „von Ueber" bewahren, indem es im letztern Orte sowohl, wie in Dorfiken und Altstätten Hunchen und Hansen, nicht aber überall Inskunkoren der Stadt Zürich gibt.

Duß für ein und allemal. Einige Altstetter.

*) Den Kommandanten ihres Korps.

Digitized by Google

[5] Verkaufsanzeige.

Ein wohlgelegenes Landgut, zum Neugut genannt, an der Hauptstraße von Zürich nach Baden eine halbe Stunde von der Stadt in der Gemeinde Altstetten, bestehend aus:

Ein neuerbauten Wohngebäude samt Scheune, Holzschopf und Waschhaus, mit einem Sodbrunnen, alles unter einem Dach. Unter Haus, Scheune und Holzschopf, befinden sich zwei Keller, von denen der größere unter Haus und Tenn gewölbt ist.

Dazu gehören circa 10 Juchart Wieswachs alles in einem Einfang und circa eine Juchart Wiesmachs, ob der Straße vis-à-vis der Scheune.

Allfällige Liebhaber sind ersucht sich zur Einsicht, so wie für die annehmbaren Kaufbedingnisse dessen, an den Eigenthümer, Hrn. Leutpold zum Hirschen in Zürich, zu wenden.

[6] Unter Leitung der löbl. Gantbehausung, wird Dienstag den 29. Juli, Nachmittags zwei Uhr auf öffentlicher Gant verkauft:

Das Haus zum Schwanen (gewöhnlich Schwänli genannt) mit Nebengebäuden. Große Stadt, Münstergasse Nro. 217. a. u. b. — Dasselbe enthält:

A. Das massiv steinerne, sehr geräumige Wohnhaus, mit zwei Kellern, Magazin, Komptoir, vollständiger Wohnungen für zwei Familien, doppelte Winde, Holz- und Torfbehälter, drei Höfe u. Waschhaus. B. Das Nebengebäude, welches vom Wohnhause getrennt und einzeln bewohnt werden kann, mit dem Laden an der Straße, zwei Zimmern auf dem zweiten und einem Zimmer auf dem obern Boden.

C. Das hintere Haus mit geräumigen Keller; auf dem untern Boden ist bereits dermal das Zweirad-Lokale, auf dem obern zwei heizbare Zimmer, Küche, Kammer; auf der untern Winde Platz zur Einrichtung von drei Zimmern, auf der obern für Holz und Torf.

Dem Hause zum Schwanen steht die Mitbenutzung des Brunnens im gegenüber liegenden Metzghofe zu; durch die Gerümmigkeit seines Lokals, durch seine Lage im Mittelpunkte des Handels, durch dasselbe zu jeder Tageszeit, insbesondere zu Ertheilung einer Handlung für einen Seidengewerb u. s. w. äußerst empfehlenswerth. Die Besichtigung sowohl der Gebäude als die Einsicht in die vortheilhaften Gantbedingnisse, steht in Nachmittagsstunden jedermann offen. — Die Gant wird im Wohnhause abgehalten und zwar sowohl über die einzelnen Theile A. B. C., als auch über das Ganze zusammen.

[7] Ludwig Richardet Handelsmann in Motiers-Travers, Kanton Neuchatel, bietet, um die Liquidazion seiner Masse zu beschleunigen, hier beiden hiesigen unterzeichneten Commissarien in Motiers-Travers, zusammen oder einzeln, unter sehr vortheilhaften Bedingungen an.

1) Ein neues, sehr bequemes Gebäude zur Destillirung des Extrait d'absynthe, und zur Fabrizirung des Liqueurs deitens eingerichtet, und mit allen nothwendigen Geräthschaften versehen, so wie einen ansehnlichen Vorrath von Extrait und Liqueurs vorzüglich fabrizirt, welcher durch ein Lagern von beinahe 5 Jahren eine Qualität erhalten haben, die nichts zu wünschen übrig läßt.

2) Ein Etablissement mustirten Weines (Champagner) in voller Thätigkeit, welche Weine sowohl in der Schweiz als auch auswärts sehr beliebt sind, mit einem Vorrath von 50,000 Bouteillen erster Auswahl.

Diese Niederlassungen empfehlen sich in vielen Hinsichten; ausser den sehr bedeutenden Opfern, welche Hr. Richardet darbietet, um dieselben in guten Gang zu bringen, sind die Mühe verschiedener Gränzen und der täglich rekrudte Transit durch Frankreich Vortheile, die sehr zu berücksichtigen sind.

Die Liebhaber können sich direkte an Hrn. Ludwig Richardet in Motiers-Travers wenden, welcher sich bereiten wird, wunschende Ausklünfte zu ertheilen, und sich auch erbietet, dem Käufer mit allen nöthigen Auseinanderungen und bestimmten Rezepten an die Hand zu gehen.

In dem Falle, daß Hr. Richardet nicht unter annehmbaren Bedingungen zur Veräußerung sämtlicher Niederlassungen kommen könnte, so wünschte derselbe einen tüchtigen Associé zu finden, welcher über einiges Vermögen verfügen könnte, und welchem er die vortheilhaftesten Bedingungen einräumen würde.

[8] Ein in der angenehmsten Lage sich befindender, in bestem Stand unterhaltener, ganz Grundzins- und Zehntenfreier Gewerbsplatz zu Hausen bei Affoltzgen, Kantons Zürich, wird Montags den 4. August, Vormittags 10 Uhr, unter gemeindräthlicher Aufsicht, aus freier Hand, im Hirschen in Affoltzgen zum Verkauf in die Wertsteigerung gegeben, wozu Kaufsliebhaber höflich eingeladen sind.

Die Bestandtheile des Platzes sind: Eine geräumige Wohnung, enthaltend 2 Stuben, 2 heizbares Nebenzimmer, 1 Küche, 6 Kammern, 1 Werkstatt, Estricke, Holz- und Wagenschopf und 2 Schweinställe. Auf welchem Haus hinwiderum mit gutem Erfolg ein Weinschenkrecht ausgeübt wurde; ferner unter dem Haus eine Hausmühle mit zwei dazugehörigen Wasserröhren, 2 Mahlgängen, 1 Reibe, Beutelmühle und Getreidstuhl, ein schöner großer Keller. — Eine Behausung mit ganz neu eingerichtetem Mahlgange und einem Wasserrad. Eine zweite Behausung mit einem guten Mahlgange, 1 Wasserrad und einer ganz neuen erbauten Oelmühle und Presse. Eine Scheune und Stallung, Futtergang und Wagenschopf, ein neu erbautes Wasch- und Brennhaus, ein gewölbter Keller. — Um die Mühle circa 5 Mannwerk Wiesen mit vielen und guten Obstbäumen; 2 schöne Kraut- und Blumengärten. — Die Gebäude sind massiv von Steinen gebaut. —

Ohne der Hauptsumme Abbruch zu thun, wünscht sich der dem vorhandenen reichhaltigen Wasser die Lokalität zu mannichfalten oberschlägigen Werken vorzüglich eignet. —

Ferner eine überhalb der Mühle erst kürzlich in der vortheilhaftesten Lage von Grund auf neu und massiv erbaute Hanfreibe.

Der Güterzeigwerb, welcher sammethaft oder einzeln versteigert werden wird, besteht in 16 Juchart des besten Ackerfeldes; circa 7 Maad vorzüglicher mit Wasserrecht versehener Wiesen, circa 5 Brig. gut gelegener Reben und circa 3 Juchart Holz und Boden.

Die Kaufsbedingnisse werden am Tage und Orte der Versteigerung eröffnet, können aber in der Zwischenzeit bei dem Eigenthümer in der Mühle Hausen eingesehen werden, welcher sich sehr weiteren Empfehlung enthält und dagegen die Liebhaber zu gefälliger persönlicher Einsicht einladet, indem sich der Gewerb, Lage und Anerbieten am besten selbst empfehlen werden.

[9] Bekanntmachung.

Eine Waaren-Lotterie, anschließend von Gold und Silber, mit Bewilligung der H. Regierung und unter Garantie des löbl. Stadtraths Zürich, bestehend in 2100 Billets, wovon 1599 Gewinner sind, nebst zwei Prämien, unter den Gewinsten befinden sich Dreherine, goldene Hals- und Uhrenketten, goldene Schlüssel und Petschaft, Steckdosen, Brosstet, Uhrwerken, Ohren und Fingerringe, silbenen Gravir- und kleine Hechet, Zuckerlard, Zuckerschalen, Cremen-, Zucker-, Servier-, Tisch- und Kaffeelöffel, Tartenschaufel, Meerschaum-, Porzellan- und Maleepfeiffenkopfe mit Silber beschlagen, Schnupf- und Rauchtabakdosen, silberne Leuchter, Thee- und Zimmerdöchten, Cigarrenspitze, Bleistifte und Nadel-Etui, Butternesser, Streichzeug, nebst vielen andern Artikeln das Nähere zeigen die Pläne, welche bei Franz Hertzberger unter der Saffron nebst Billets à 1 Schweizerfranken zu haben sind.

Für die Direktion: J. Weber u. Komp.

[10] Es wird eine Oelmühle, (Hollander) in der Nähe von St. Gallen, mit Feldgütern und Oekonomiegebäude zum Verkauf angetragen. Das fast neue Oelmühlwerk würde auch besonders verkauft. Näheres sagt die Expedizion.

[11] Ein junger Mann von circa 20 Jahren wünscht ein beständiges Unterkommen, das heißt, eine Stelle zu erlangen, die entweder seinen Kenntnissen im Drucks- & Schreibereifach, Zeichnen (vorzüglich Kommerzialzeichnen) und Musik, für welches nach Begehren Probeblätter nach der Natur und Kopien vorgewiesen sind), auch etwas wenigen im Musikalischen, — entsprechen, — oder ihn auch auf jede andere Art hinlänglich versorgen könnte, indem er sich leicht zu jeder anständigen Beschäftigung verstehen wird.

Zeugnisse der Moralität und dergl. sind nach Begehren vorzuweisen.

Der Betreffende erbittet, sich an die Expedizion dieser Zeitschrift zu adressiren, welche dann Auskunft und Antwort besorgen wird.

[12] So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, so wie bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Geheime Kabinets-Bibliothek,

4sten Bändchen, enthaltend: Das Geheimniß über die Frauen zu fragen, sie zu lieben und die Männer zu fesseln, sowie die Zeichen, woran zu erkennen, ob Neigung zur Liebe vorhanden ist. Mit einem Anhange: Der kluge Brautwerber. Taschenformat, broschirt. Berlin bei J. Schumann. Preis 50 ß.

Welchem Manne wäre heute und immer es nicht wünschenswerth, ein solches Geheimniß kennen zu lernen? Wenn schwärmende Haufen von Jünglingen und Mädchen, voll der süßesten Hoffnungen zu Hymens Tempel eilen, und bald am Gradhügel der Liebe ihre Thränungen der Kenntnissen im Drucks- & Schreibereifach, Zeichnen (vorzüglich Kommerzialzeichnen) und Musik, für welches nach Begehren Probeblätter nach der Natur und Kopien vorgewiesen sind), auch etwas wenigen im Musikalischen, — entsprechen, — oder ihn auch auf jede andere Art hinlänglich versorgen könnte, indem er sich leicht zu jeder anständigen Beschäftigung verstehen wird.

Zeugnisse der Moralität und dergl. sind nach Begehren vorzuweisen.

Der Betreffende erbittet, sich an die Expedizion dieser Zeitschrift zu adressiren, welche dann Auskunft und Antwort besorgen wird.

[13] Von gesch. A. von Maltitz sind so eben „Jahresfrüchte der ernsten u. heitren Muse," Erstes Bändchen erschienen, welches den Steinfeld und den Inquisit, zwei höchst interessante Erzählungen enthält, und saubre gebunden für 1 fl. 12 kr. zu haben ist bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 59.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 25. Juli 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Tagsatzungsverhandlungen.

In der Sitzung vom 22. waren die Verhältnisse zum Auslande und die Verhandlungen über das Asylrecht an der Tagesordnung. Die Sitzung dauerte von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und dieser an Interesse seiner folgenden wahrlichen. Wir wollen daher unsern Lesern eine ausführliche Darstellung derselben geben, und vorläufig das Endresultat bezeichnen, welches darin besteht, daß mit Ausnahme von Luzern, Bern, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft alle übrigen Kantone das Benehmen des Vorortes in der betreffenden Angelegenheit vollkommen zu billigt haben. Nur St. Gallen will so wenig eine Billigung, wie Nichtbilligung aussprechen, sondern erklärt, sich in der vorliegenden Frage ganz frei sein früheren Instruktionen, was im Rechte und in seiner Kantonalsouveränetät gegründet sei, halten zu wollen. Ueber die Menge der Abstimmungen, zu welcher die Verhandlung Anlaß gab, wie über anderes Einzelne, welches uns bei der ganzen Frage in Bezug auf die Folgen von Bedeutung scheint, sprechen wir nachher.

Die Sitzung ward mit einem Berichte des vorörtlichen Staatsrathes und mit Vorlegung aller in den Gegenstand einschlagenden Papiere eröffnet. Alsdann wurden mehrere Adressen an die Tagsatzung verlesen, welche dahin gingen, diese h. Behörde zu ersuchen, daß sie bei Behandlung der vorliegenden wichtigen Frage dem Auslande gegenüber sich mit mehr Bestimmtheit äußern, und durch eine Erklärung die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft auf eine Weise wahren möge, welche die etwaigen Konsequenzen der letzten vorörtlichen Antwort von vornherein abschneide. Insbesondere ward eine Vorstellung mehrerer Deutschen mitgetheilt, welche sich politischer Grundsätze wegen in der Schweiz in gezwungener oder freiwilliger Verbannung befinden, und die Erwartung aussprechen, die Tagsatzung werde sie gegen die Gefahren und den Umfang des Asylrechtes genau bestimmen. Eine Adresse des Schutzvereins von Burgdorf trug darauf an, daß die Tagl. die Gesandten, welche kürzlich von Könige von Sardinien Dolen zum Geschenke erhalten hätten, auffordern möchte, dieselben an den Geschenkgeber zurückzustellen. Alsdann trat der Präsident den Inhalt des §. 55 des Trakatenprojektes, welches auf der Tagesordnung war, näher auseinander. Er zeigte, daß man die Polenangelegenheit nach der Ansicht des Vorortes als beendigt betrachten könne, und wünschte der Eidgenossenschaft dazu Glück, auseinanderseyend, wie das zuvorkommende Benehmen Frankreichs und die neue, ja re möchte sagen, lineare Weise, mit welcher Bern in der letzten Zeit seinen Verkehrungen nachgekommen sei, außerordentlich mit dazu beigetragen habe, diese verwickelte Angelegenheit glücklich zum Ziele zu führen. Es lasse sich ferner annehmen, daß die Theilnehmer am Savoyerzug jetzt sämmtlich aus der Schweiz entfernt seien, wenn auch damit nicht gelagt sein solle, daß sich die und da nicht noch ein einzelner verborgen befinden könne. Hierbei dahne nur der Aufenthalt solcher Flüchtlinge zu besprechen nöthig, welche zur Beunruhigung der Nachbarstaaten Veranlassung gegeben haben könnten. Darauf wurd die vorläufige Umfrage eröffnet.

Bern beingt zuerst in Betreff der Polen sein Kreisschreiben vom 6. Mai in Erinnerung, worin der wahre Hergang in Betreff der Polen dargestellt sei. Die Gesandtschaft erklärt, wenn der Vorort in der letzten Note an das Ausland zugleich die nöthige Verwahrung ausgesprochen hätte, so würde Bern dem Benehmen des Vorortes in der Angelegenheit einfach beistimmen können. Man wünsche zwar auch in Friede und gutem Benehmen mit den Nachbarn zu leben, und erkenne demnach alls. völkerrechtliche Verpflichtungen, sprecht aber zugleich den Grundsatz aus, daß die Art und Weise der Ausübung der Kantonalsouveränetät, wie dem Pflichtgefühl eines jeden Einzelnen Standes anheimgestellt werden müsse. Es sei daher die Ansicht Berns, daß der vorliegende Gegenstand sich durchaus nicht zu einem Konklusum eigne. Außerdem könne die Gesandtschaft nicht unterlassen, sich freiwillig gegen alle Aenderungen zu verwahren, welche in den Noten des Auslandes in Bezug auf Preßfreiheit und andere konstitutionelle Freiheiten enthalten wären. Endlich müsse sie ihr Bedauern zu erkennen geben, daß ungeachtet des redlichen Bestrebens aller eidgenössischen Regierungen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, man noch vor Kurzem (20. Juni) wieder Noten erhalten habe, welche Drohungen enthielten, die in dem vorliegenden Falle durchaus unangemessen und dem Völkerrechte zuwider wären.

Luzern sieht den §. 55 in Betreff der Polen hinzuwegen als erledigt an und spricht voraus das Bedauern aus, daß die Tagsatzung nicht vor einem Jahre die Polensache zu einer eidgenössischen gemacht habe, wodurch die Stellung der Eidgenossenschaft von vornherein eine bestimmtere gewesen und die nachfolgende Verwicklung vermieden worden wäre. Um den richtigen Gesichtspunkt in der ganzen Angelegenheit zu fixiren, weist darauf die Gesandtschaft den unten folgenden Vortrag über den geschichtlichen Verlauf der Verhandlungen *).

Uri hätte dem Vororte im Anfange mehr Energie gewünscht, stimmt im Uebrigen ganz seinem Vorthmen bei, und ist für die Wegweisung aller der Flüchtlinge, welche die Ruhe der Nachbarstaaten auf irgend eine Weise gefährden.

Schwyz billigt die Maßregeln des Vorortes, hält aber die Entfernung der Flüchtlinge für keine genügende Genugthuung für die Angelegenheit. Wenn es die Unabhängigkeit des Vaterlandes wirklich einmal gelten sollte, werde Schwyz durch Thaten besser, als durch Worte beweisen, daß es dieselbe zu wahren wisse.

Unterwalden hält die Polenangelegenheit gleichfalls für keine gemeineidgenössische; findet übrigens die Beschwerden der auswärtigen Mächte auf völkerrechtliche Gründe gestützt, und glaubt ihrer Forderungen nicht von der Hand weisen zu dürfen. Zugleich tadelt die Gesandtschaft auf einen Dank für Zurückberufung der Flüchtlinge, welche sie als Beruhigung in dieser Sache an.

Glarus dankt zuvörderst dem wegen der letzthin getroffenen Maßnahmen, und bedeckt nicht dieß die Eile, mit welcher der Vorort die letzten Noten beantwortet habe, ohne zuvor an die Stände zu schreiben, sondern auch den Ton des Antwortschreibens, der durchaus ein fester und bestimmterer hätte sein sollen. Billigen habe man anzuerkennen, daß nicht von der Hand weisen zu dürfen. Den Begriff indirekter Anerkennung der Nachbarstaaten erkenne es nicht an. Uebrigens wolle es das Asylrecht aufrecht erhalten wissen, aber auch, daß darauf gesehen werde, den Mißbrauch desselben zu verhindern oder zu bestrafen.

Zug billigt die Antwort des Vorortes, will die Aufrechterhaltung des Asylrechts, dringt aber auch darauf, daß man in Betreff der zurückkehrenden Fremdlinge die völkerrechtlichen Verpflichtungen erfülle.

Freiburg: Die Gesinnung der Freistätte hängt von jedem einzelnen Kanton ab, aber man muß wahren, daß sie nicht zu Umtrieben gemißbraucht werde. Falls dieß geschehe, sei Entfernung der betreffenden Personen Pflicht gegen die ganze Eidgenossenschaft. Uebrigens spricht die Gesandtschaft unverholen ihren Tadel über das Benehmen der fremden Mächte aus, welche den Savoyerzug als einen bequemen Anlaß betrachtet, mit unbilligen Forderungen die Eidgenossenschaft zu behelligen. Was die Nachbeschuldigungen betreffe, so habe Freiburg geglaubt, sich mit den fremden Mächten auf dieselbe Linie stellen zu sollen. Es hätten zwar unter seinen Freiburger Angehörige Exzesse gelitten, nichtsdestoweniger sei das Volk Deutschlands stets mit der Regierung in der Aufrechthaltung dieser Maßregel zu unterstützen. Die Gesandtschaft trägt darauf an, eine verwahrende Erklärung an das Ausland zu erlassen.

*) Alle Leser unseres Blattes werden mit uns den Hr. Kof. Pfyffer für die Wiederholung dieses Abendtisches um so mehr Dank wissen, als es eine klare und gründliche Darlegung des ganzen Verlaufs dieser Angelegenheit enthält, und jeden Unbefangenen in den Stand setzt, ein genügendes Urtheil über dieselbe zu fällen. Diese geschichtliche Uebersicht, wie die nachher folgende Auseinandersetzung des Grunde ist in der ganzen Versammlung von Niemand angefochten worden; der beste Beweis, daß man bei so wichtigen Berhandlungen und Schlußnahmen sich lieber auf vorgelegte Meinungen stützt, als sich von den Gründen seines Benehmens Rechenschaft gibt, oder deren Beleuchtung und Hinderlegung anderen Gründen gegenüber abwägen mag. Auffallend muß es jedenfalls bleiben, daß von der Majorität mehrere Worte als einigermaßen haltbare Gründe ausgegangen sind, und daß die Gesandtschaften mehrerer Stände in dieser wichtigen Angelegenheit nichts weiter zu thun wußten, als ihre Instruktionen abzulesen. Wo die Winderheit solche Gründe zu ihrer Rechtfertigung anführen kann, wie sie in dem vorliegenden Pfyfferschen Votum enthalten sind, kann es jedenfalls nur sehr rine Ehre geachtet werden, sich dieser Minderheit zuzählen zu dürfen.

Digitized by Google

Vortrag der Gesandtschaft von Luzern in der Sitzung der Tagsatzung vom 22. Juli 1853, über die Noten der fremden Mächte.

Tit.

Bei der Verhandlung der verliegenden wichtigen Angelegenheit muß vor Allem ein Blick auf den geschichtlichen Verlauf derselben geworfen werden, um die wesentlichsten Momente zu fixiren.

Dabei müssen wir die Bemerkung voranschicken, daß es hier das erste Mal ist, daß der Hr. Rath von Luzern durch die Gesandtschaft, als sein Organ, seine Willen-nimung kund thut. Hätte früher der Kl. Rath von Luzern gegen den eidgenössischen Vorort in einem andern Sinne sich geäußert, als die Gesandtschaft gegenwärtig auszusprechen im Falle ist, so wären solche Aeußerungen nur die Gesandtschaft in ihrer Stellung weder maßgebend noch bindend. Allein dieses ist nicht der Fall, sondern der Kl. Rath von Luzern hat Kenntniß in den geheimen Briefe, in welchem der Gr. Rath die Sache, als solche an ihn gelangte, auffaßte.

Am Ende des letzten verflossenen Jenners und Anfange Hornungs, hatte die bekannte Zug der Polen gegen Savoyen statt. Der Vorort, die Regierungen von Bern, Waadt und Genf thaten alles, was in ihrer Stellung lag, um den Uebertretungen zu unterbinden.

Am 22. Hornung stellte der Vorort an die Stände den Antrag: alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, als des fernern Asyls in der Schweiz unwürdig zu erklären und die betreffenden Standesregierungen aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen.

Als eine große Mehrheit von Standesregierungen diesem Antrag Beifall zollte, wurde derselbe unterm 18. März von dem Rezierungsrath von Zürich zum Beschluß erhoben. Hier darf im Vorbeigehen nicht unbemerkt gelassen werden, daß der Gegenstand an den meisten Orten nur der obersten Vollziehungsbehörde zugetheilt wurde, während derselbe seiner Natur und Wichtigkeit gemäß, an die oberste gesetzgebende Behörde hätte gelangen sollen.

Inzwischen hatte der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, dem Präsidenten des vorörtlichen Staatsrathes konfidenzielle Mittheilung von einer an ihn gerichteten Depesche des Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, d. d. 18. Hornung 1853, die Ereignisse an der savoyischen Grenze betreffend, gemacht. In diesem Aktenstücke war, neben Anerkennung der von dem Vororte getroffenen Verfügungen, die Erwartung ausgesprochen, daß der Vorort und die Kantonalregierungen für die Zukunft strenge darüber wachen werden, daß nicht ferner mehr ähnliche feindselige Anschläge statt finden können. Uebrigens war dem Aktenstück in einem solchen Tone abgefaßt, daß der Kl. Rath von Luzern unterm 26. Hornung an den Vorort zu schreiben sich bewogen fand: „immerhin sind einige Ausdrücke, deren sich der Herr Staatskanzler Metternich in seiner Note zu bedienen beliebte, in hohem Grade auffallend, und wir müssen wünschen und hoffen dürfen, daß in einer zu erhebenden Erwiederung mit Leichtigkeit Oeffnung für unbefangenere Vorwürfe zurückgewiesen werden und dieselbe überhaupt eine Fassung erhalte, wie die Ehre und die selbstständige Stellung der Eidgenossenschaft, und die Würde der Kantonalregierungen im gegebenen Falle es erheischt."

Nach einer konfidenziellen Mittheilung, wurde gleichsam die Ouverture bildete, folgten nun noch einander eine Menge von Noten an den Vorort, ab Seite der auswärtigen, bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Minister, mit Ausnahme derjenigen von Frankreich und Großbritannien.

Die Noten alle, die einen mehr, die andern weniger, sind in einem beleidenden und drohenden Tone abgefaßt. In denselben wird die Wegweisung der politischen Flüchtlinge aus der Schweiz, gefordert, die Ausdrücke der Begehrens weichen in der einen und andern Note etwas von einander ab; in den meisten kommt der Ausdruck zum Vorschein: „die Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken."

Hinsichtlich aller dieser Noten äußerte der Kl. Rath des Kantons Luzern gegen den Vorort seine Ansicht dahin: daß es den Zug gegen Savoyen mißbillige, und daß ähnlichen Ereignissen durch die schweizerischen Regierungen auf das Kräftigste vorgebeugt werden solle. „Allein wir müssen, schreibt der Kl. Rath an den Vorort, zugleich darauf bestehen, daß jede weitere Zudringlichkeit oder eine, der Stellung der Eidgenossenschaft als unabhängigen Staats zu nahe tretende Anmaßung der Zumuthung, wodurch eine solche immer kommen möge, auf eine Art erwiedert und zurückgewiesen werde, wie es die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz erheischt."

Theils unterm 18. März, als dem Tage des weiter oben erwähnten vorörtlichen Beschlusses, theils unter spätern Daten, beantwortete der Vorort die eingelaufenen Noten im wesentlichen dahin: es sehe unabhängig von den Noten, die Anordnung getroffen worden, daß jene Flüchtlinge, welche von schweizerischem Gebiete aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz wegzuweisen werden. Zugleich erklärte der Vorort, daß, der treffend die drohschlägige Stirnung der öffentlichen Rufe in den einigt fordernischen Staaten, die schweizerischen Behörden alles getan haben, was Völkerrechts gemäß von ihnen habe gefordert werden können, und wies jeden diesfälligen Vorwurf zurück. Endlich verwahrt sich der Vorort gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte. Letztlich wurde der Tagsatzung vorbehalten, sich nöthigs findenden Falls weiter auszusprechen.

Ueber diese Antwort äußerte sich der Kl. Rath von Luzern zur Zeit gegen den Vorort, daß er gewünscht hätte, daß auf einige Stellen in den Noten, die eine etwas drohende Gesinnung durchblicken liesen, mit noch mehr Nachdruck entgegnet worden wäre.

Neue Noten, als Erwiederung auf die Antwortsnote des Vororts vom 17. März drängten sich nun eine nach der andern, und die eine ausfallender als die andere, von Seite der diplomatischen Hofe an den Vorort. Die Fortwerfung nicht nur der an den Savoyischen bewaffneten Frühlinge, sondern die Fortweisung und zwar die zum Ende Mai aller Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt an jenem Zuge Theil genommen, trat bestimmter hervor. Sardinien forderte Bestrafung der Schuldigen, welche an dem Zuge Theil genommen, Baden wagte einen Angriff auf die Freiheit der Presse, und die russischer Geschäftsträger erklärte sich sogar, die Aufhebung aller Polenkommitte zu fordern, und die Auflösung aller, selbst schweizerischer, Vereine, als wunschbar darzustellen. Die Noten waren von Seite der Nachbarstaaten mit Androhungen von Sperren und Verkehrshemmungen begleitet, und darin der Ton der Note aufgefallt, daß es den Nachbarstaaten zustehe, würdigen, wer das Asylrecht genießen dürfe, und wer nicht. Der Regierung von Luzern äußerte sich aber diese neuen Noten gegen den Vorort dahin: „Wir erkuchen den Vorort nachdrucksvollst, in seiner abgnzehenden Rückäußerung auf die eingelangten Noten die Sprache der gekrankten Nazionalehre und des tiefen Gefühles über offendares Unrecht walten zu lassen, und durch die darin enthaltenen Aeußerungen und Drohungen an der friedliebenden wortteuren Schweizernazion und an der Pflichttreue ihrer Regierungen verübt worden ist. Die offene Sprache eine gekränkten Nazion im Hochgefühle ihres eigenen Werthes wird in einem Anerbieten um so unerläßlicher Pflicht, wo entweder auffallende Unkunde oder ein innern Zufland der Schweiz, wo und den Geist ihrer Volks und dann feindseilige Absichten gegen dieselbe, die Schweizerland als Feind sehet Ordnung und des allgemeinen Friedens darzustellen bemüht waren."

Der Vorort begnügte sich, unterm 17. Mai die zweite Notenreihe mit Darstellung des einfachen „Sachverhalts zu erwiedern, und aufs neue die Rechte der Schweiz als eines unabhängigen Staates zu verwahren."

Es trat nun ein kleiner Ruhrpunkt ein. Dann trat in der Mitte des Brachmonats die bekannte Begläckwünschungsgesandtschaft nach Chambery an den König von Sardinien ein, welche süglicher unterbleiben wäre, und die, wie Jedermann bekannt sah. Es war von Jubenhetzten mannes Mode oder Zeremonell gewesen sein, was heut zu Tage nicht mehr paßt.

Am 20. Brachmonat langten wieder eine Menge Noten bei dem Vorote an, deren westentlicher Inhalt dahin ging, daß man sich mit den Erwiederungen des Vororts nicht begnüge, nicht blos die an dem Einfalle in Savoyen betheiligten Flüchtlinge, sondern auch die zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden, ohne sich zu bezeichnenden, Individuen sollen entfernt werden; die Eidgenossenschaft soll ein Brachmannsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats aussprechen, sie soll Vorkehrung gegen jeden ähnlichen Wertuch aufstehen; wenn alles dieses nicht unzeitsamt geschehe, so werde man sich genöthigt sehen, die Gesandten abzurufen.

Unterm 24. Brachmonat wiederholte der Vorort seine Ansicht in die Presse und die Allozuzionen hingedeutet.

Der eingelaufenden Noten antwortete unterm 24. Brachmonat, nachdem es sich zuvor den Gesinnungen seines Gr. Raths versichert hatte: daß erste vorörtliche Schreiben sei nicht recht verstanden worden. Laut demselben habe man nicht nur die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an den Attentat auf Savoyen Theil genommen, sondern gleichzeitig die Ansicht dahin ausgesprochen, daß dem einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das Land gefährdete Akte mißbrauchen, um die Hoge anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze werde die Schweiz, nach der Ueberzeugung des Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, die das ihnen gegebene Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchten, von ihrem Gebiete wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten. Der Vorort werde die Einleitung an alle Kantonsregierungen wiederholten, jenem völkerrechtlichen Grundsatz gemäß zu verfahren. Die Tagsatzung werde gewiß alle Beruhigung gewähren, ohne nun erwarte man, daß der Beschluß nicht get hemmt werde u. s. w.

Der Kl. Rath von Luzern bemerkte dem Vorort, hinsichtlich dieser Erwiederung, daß er dieselbe in dem Sinne billige, daß darin nichts anderes verstanden sei, als was schon die Erklärungen des Vororts v.

13. März und 17. Mai enthalten, so nur, daß der Tagsatzung vorbehalten bleibe, die letzten Schritte zu thun. Was diese Mäßigung des Kl. Rathes betreffe, so gilt von ihr, was im Anfange von uns bemerkt wurde, nämlich, daß wenn damals weitere Folgerungen gezogen worden wollten, jene Mäßigung die Oberhandlheit des Gr. Raths im mindesten nicht hindert, sondern diese stets frei bewegen kann.

In einer Note vom 7. d. M. erklärt der österreichische Minister in der Schweiz, Graf Bombelles, Namens seines allerhöchsten Hofes sich für befriedigt. Die übrigen Gesandtschaften schweigen, und haben so stillschweigend ihre Zufriedenheit zu erkennen.

Wir können hier nicht unbemerkt lassen, daß der Vorort am Vorabende einer Tagsatzung eine besondere Thätigkeit für Angelegenheiten entwickelte, die er füglicher dieser hohen Behörde zur Berathung und Entscheidung vorgelegt hätte. So z. B. erließ er noch am 8. Hornung ein Kreisschreiben wegen Wegweisung von Flüchtlingen an sämmtlicher Stände.

Noch haben wir in den historischen Theile einer besonders Episode, nämlich der Paßerschwerungen zu erwähnen.

Schon um die Mitte Aprils verlangten auf eine, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz höhnende Weise die bevollmächtigten Minister der der Schweiz zugende zwei Punkte: 1) Daß in Zukunft alle Reisenden aus der Schweiz in die Markdarlaaten mit einem Paße der Repräsentanten Oesterreichs, Baierns, Sardiniens, Würtembergs, Badens u. s. w. für die Staaten ihrer respektiven Souveräns vertreten sein müssten. 2) Daß eingehorne Schweizer, um solche Reisepäße zu erhalten, ein ausdrückliche Verlongen ihrer betreffenden Kantonsregierungen, unter gleichzeitig für die Paßbedürftigen ausgestellter Verantwortlichkeit mit bringen müssten.

Die Regierung von Luzern forderte hinsichtlich dieser entredrigenden Paßerschwerungen den Vorort schon unterm 26. April auf, diese Angelegenheit nicht als eine kantonale, wie sie durch besondere Schreiben an die Kantone durch die fremden Minister, oder Urdung zuwider, eingeleitet worden, sondern als eine gemeinedgenössische zu betrachten und zu behandeln.

Obwohl der Vorort Zürich anfangs in diesen entehrenden Paßverfügungen „auch kaum etwas beferendenes" bemerkte, so hat derselbe doch zuletzt, nach wiederholter Aufforderung unterm 29. Mai ein Kreisschreiben erlassen, worin um Instruktionen für diese Angelegenheit ersuchen.

Inzwischen sind die Paßerschwerungen leider aufgehoben worden, und wir wollen uns daher bei diesem Gegenstande nicht länger aufhalten.

So weit reicht der historisch der Verlauf der Sache. (Forts. folgt.)

Zürich. Die letzte Nr. den „Konstitutionellen" enthält in Betreff der in Zürich lebenden Fremden wieder mehrere Angaben, welche sich besser für einen bezahlten Drumyiantten oder einen Polizeidiener, als ein öffentliches Blatt zu schicken scheinen. Um so schlimmer, wenn diese Angaben, wie es bei Polizeiberichten häufig der Fall ist, auf bloßen Zeitungen beruhend, oder absichtlich Verdächtigungen enthielten, um den Zorn hoben, sich wichtig zu machen, und die Sorge der Angeber für das Gemeinwesen öffentlich zu bekunden. An dem, was nun der Konst. in dieser Hinsicht mittheilt, ist die ganz einen Umstand, auch nicht ein wahres Wort. Er spricht davon, „es seien mehrere fremde Flüchtlinge, welche theils am Souverayne Theil genommen, theils seiner jene aufrührerischen Proklamationen, die in Bern aufgegriffen worden, unterzeichnet haben" rc. hier zusammengekommen, um eine Versammlung zu halten.

Es sind nun allerdings während der letzten Tage des Schützenfestes mehrere Deutsche (von andern Fremden weiß Zer Untersz. nicht) nach Zürich gekommen, um dem gesperrten Maysonalfeste beizuwohnen. Diese haben sich mit andern hier lebenden Deutschen zufällig getroffen, und auf Freitag den 18. d. ein gemeinschaftliches Abendessen veradredet. Der Unterzeichnete wurde zu demselben erst am Mittag durch einen Bekannten, der mit ihm in demselben Hause wohnt, eingeladen. Obwohl er nur einige von den Deutschen kannte, welche dieses Nachtessen daben theilnehmen, hielt er es doch in seiner Stellung als Fremdenpolizeidirektor angemessen, die Örtlichkeit an diesem Mahle abzulehnen. Es waren 24 oder 25 Personen zu demselben versammelt, die sich größtentheils persönlich gar nicht kannten, und der Reihe nach, am Tische sitzend, ihren Namen nennen mußten, damit man in Ermanglung anderer Kennzeichen doch einen Namen habe, an den man sich halten könnte. Unter allen diesen befand sich aber Niemand, der am Souvergyne Theil genommen oder die in Bern weggenommenen Proklamazionen unterzeichnet hatte. Gegen Ende der Mahlzeit machte ein Mitglied der Versammlung den Vorschlag, eine Vorstellung an die H. Tagsatzung zu richten, in welcher die Erwartung ausgesprochen würde, daß man die Grenzen und den Umfang des Asylrechtes genau bestimmen, und die Fremden nicht der Willkühr der auswärtigen Mächte Preis geben werde. Obwohl sich namentlich auch der Unterzeichnete nicht verpflicht, daß ein solcher Schritt ohne allen weitern Erfolg sein werde, so hielt er denselben doch mit Andern aus verschiedenen Gründen für angemessen, und nahm deßhalb sehr gerne an der dieffallsigen Berathung Antheil. Als eine der Hauptbestimmungen ergab sich dabei, daß nur solche die Vorstellung unterschreiben sollten, welche durch ihre Handlungen das Asyl nicht verwirkt hätten. Auf den folgenden Abend ward eine neue Zusammenkunft verabredet, um den vorzulegenden Abrepentwurf zu berathen und zu grandwigen. Diese Berathungen waren nicht gehein, hatten ihrer Natur nach auch gar nicht die Oeffentlichkeit zu suchen; so, es erschienen während derselben in verschiedenen Zwischenräumen, wahrscheinlich nicht zufällig, mehrere Männer, welche ihnen eine Zeit lang beiwohnten.

Von einer weitern Zusammenkunft, etwa in Bern, wie der Konstitutionell angibt, war nicht die Rede; der Unterzeichnet wüßte auch nicht, was eine solche bezwecken könnte. Wenn eine nähere Vereinigung dieser Deutschen beabsichtigt hätte, so wäre darüber nicht nöthig gewesen, da wie gesagt, die Oertlichkeit an der Versammlung sich gegenseitig wenig oder gar nicht kannten. Uebrigens haben mehrere Deutsche, die man nicht mit der von gewissen Personen schändend gebrauchten Bezeichnung „Flüchtlinge" belegen kann, nicht an der Berathung Theil genommen, sondern auch einige von ihnen, unter welchen auch der Unterz., die Vorstellung an die H. Tagsatzung unterschrieben. Wenn der Konst. nicht begreifen mag, wie diese Männer sich freiwillig zu Werbanuten stempeln können, so wollen wir uns darüber nicht wundern, sondern nur bemerken, daß es unter den Deutschen von jeher viele gegeben hat, welche Familie, Vermögen oder glänzende Aussichten gern aufgegeben haben, um ihrer Ueberzeugung, sei diese nun eine religiöse oder politische, treu bleiben zu können.

Eben so falsch ist, was der Konst. über die Theilnahme der sogenannten Flüchtlinge an der Volksversammlung berichtet. Es wurde vielmehr aufs Bestimmteste verabredet, daß bei der anwesenden Deutschen, um jeden Anlaß zur Mißdeutigung zu vermeiden, durchaus von Niemand bei derselben gegenwärtig sein sollten, was so viel der Unterzeichnete weiß, auch wirklich ausgeführt worden ist. — Wer übrigens den Versammlungen an den beiden erwähnten Abenden hätte beiwohnen wollen, der würde sich am besten überzeugt haben, daß alle die Aussprenungen, wodurch man die Deutschen in der Schweiz zu verdächtigen und ihnen die öffentliche Achtung zu entziehen sucht, völlig grundlos sind. Diese Männer verlangen durchaus weiter nichts, als in der Schweiz ruhig und ungestört zu leben, und können dabei, wie sie glauben, das gerechte Begehren stellen, nicht der Willkühr Preis gegeben zu werden, sondern des Schutzes der Gesetze zu genießen.

Sollte durch diese offene Darlegung des Sachverhaltes der Konst. noch nicht befriedigt sein, so steht ihm der Unterz. zu jeder weitern Erklärung privatim gern zu Dienste; er erlaubt sich schließlich nur die Bemerkung zu wiederholen, daß es eines Publizisten nach seiner Ansicht durchaus unwürdig sei, der Polizei und ihren etwaigen geheimen Agenten auf irgend welche Weise vorzugreifen.*)

Dr. Gustaf Kombst.

Erklärung.

In der N. Z. Z. (Nro. 59.) wird behauptet, „Barth, einer der Unterzeichner der Proklamazionen des jungen Deutschlands, sei während des vorgewissischen Saitzens in Zürich gewesen." Diese Behauptung ist falsch. Derjenige Barth, welcher zum Proklamazion unterzeichnete, ist aus Rheinbayern und längst, wie öffentliche Blätter bekannt ist, aus dem Schweizergebiet verwiesen. Der Barth, der in Zürich war, ist aus dem Herzogthum Nassau gebürtig und jenen Proklamazionen durchaus fremd, wie alle Behörden in Bern, wo er studirt, bezeugen werden. Ob nun die Verwechslung in der N. Z. Z. ihren Grund in Unkenntniß oder in Zweck hat, das will sie uns unentschieden; es bleibt es aber für Pflicht, diese Unwahrheit eines Blattes, das sich die schwache volle Aufgabe gestellt hat, durch alle möglichen Mittel das Publikum zum Haß gegen die „Fremden" aufzuwiegen, öffentlich zu berichtigen.

Mehrere Deutsche.

Aufforderung an den Konstitutionellen.

Der Konstitutionelle behauptet in Nro. 58., es sei ihm bestimmt verschwiegen worden, während des vorgewissischen Freischiessens seien Flüchtlinge, die theils an dem Souvergyne Theil genommen, theils die Pro-

*) Als der obige Artikel bereits geschrieben war, kam uns erst die letzte Nr. der N. Z. Z. zu Gesicht, welche in dem Einrichten der erwähnten Vorstellung eine „Anmaßlichkeit" sieht, welche Zurichtungen macht gutsehen. Es ist diese Schrift auch von andern Leuten als dem Redakteur der N. Z. Z. so qualifizirt worden. Ich weiß aber nadelich nicht, ob irgend eine diese Benennung verdient. Wenn man mit etwa Fremde nach allgemeinmenschen Sitten von allen und jeden Rechten geradezu ausschließen will. Sich selbst mit Würde und Anstand das Wort zu reden, ist aber in allen zivilisirten Staaten, sei man ein Fremder oder nicht, so viel mir bekannt, noch nie verwehrt worden. Wenn es übrigens dem Hrn. Redakteur der N. Z. Z. nicht vorgefallen, diesen Thetinahme für fremden Mitgefühl wirklich Ernst ist, sollte er bei seinen Landsleuten nicht Männer zu verschaffen suchen, welche so wenig ihren Freiden gehört, wie eine andere Theilnahme in Anspruch genommen haben, als diejenige, welche in ruhiger Duldung besteht.

Flamazion in Bern unterzeichnet haben, in Zürich zusammen gekommen, und haben auf den 27. Juli eine neue Zusammenkunft in Bern verabredet. Auf diese Behauptung bin zieht er dann auf die Wahrscheinlichkeit der vollziehenden Gewalt los. Heraus mit der Sprache! Nenne der Konstit. die bezeichneten Individuen, und bewerfe er, daß sie unwahrd warten! Dann erst hat er das Recht, der vollziehenden Gewalt, der

würfe zu machen. Liefert er nicht den Beweis, so stellt er sich auf eine Linie mit dem bekannten famosen Denunzianten, der sich jeden Augenblick einen ehrlosen Verleumder nennen lassen muß.

Berichtigung.

Von einem Regierungsrathe, der gewohnt war, in den öffentlichen Blättern ein ehrlose Verleumder genannt zu werden; von einem Schweizer, den die gemeinsten Blätter eines Nationalschänder titulirt haben; von einem Menschen endlich, der an sich selbst zum Apostaten geworden ist, ist zwar der Natur der Sache nach wenig Wahrheit zu erwarten; dennoch hätten wir nicht geglaubt, daß die N. Z. Z. so lügen könnte, wie sie es in der letzten Nummer bewiesen hat. Wo aber der Lügner von Profession Nimmerst sich auch nicht mehr um den Schein der Wahrheit. Wenn die N. Z. Z. in ihrem Bericht über die Volksversammlung sagt, Herold sei auf der Tribüne gewesen,*) einige 80 Hände haben sich für den Verfassungsrath erhoben, die Unterschriften wolle man erst durch Herumsichen sammeln u. s. w., so ist sie schon im Voraus darauf gefaßt, von 5000 Zeugen Lügen gestraft zu werden, denn so hoch wurde von zwei ausgezeichneten Militärs, die auf der Tribüne waren, die Zahl der Anwesenden geschätzt. Wenn dieselbe Zeitung sagt, Hr. Kasthofer sei nach der Volksversammlung auf dem Lokal spazieren gegangen, so weiß die Redaktion so gut, als die ganze Schweiz, daß Hr. Kasthofer gar nicht in Bern ist, aber sie wollte eben einmal sagen, was er heißt, tüchtig lügen. Gleicher Bewandtniß war es mit der Behauptung, Dr. Troxler habe geläutet, „die an den Tag gelegte Theilnahmlosigkeit des Volks habe den Eintritt der Konter-Revolution geoffenbart," so wie mit dem Vorgeben, es existire eine Gesellschaft, „die junge Schweiz" genannt (von der Niemand etwas weiß und wissen will), die mit dem „jungen Deutschland, jungen Frankreich" u. s. w. in Verbindung stehe; mit dem Geschrei: „es habe in den letzten Tagen Zürich mehr als je von Propaganditen gewimmelt," was denn der lauten Redaktion Veranlassung gibt, über einen würdigen Mann (Hrn. Stadtvogtey Zwingli), der durch die Rückkannahme der Wahl in den Regierungsrath Hrn. Escher den Weg öffnete, in diese Strophe zu kommen, auf die unerhörteste Art zu schimpfen ꝛc. ꝛc. Das angezeigteste Begleitstück zu dem Allen bilden denn die wüthenden Declamationen, Denunziationen und Verläumdungen gegen die „Fremdlinge" in der Schweiz; sie sind das Glaubensbekenntniß eines Hunonen in der Gestalt eines zerrütteten europäischen Gehirns, das mit sich selbst, mit der Welt und mit seinem eigenen Schöpfer zerfallen und wo die brutale Abadonna in der Republik Zürich herrschet. Welche Humanität läßt sich auch von einem Menschen, der seine eigenen Mitbürger mit Kartätschen regalieren wollte, erwarten!!

Bern. Die Bürgergemeinde von Bern hat in ihrer Versammlung vom 19. d. M. mit großer Mehrheit beschlossen, dem Gesetz der Regierungsrathe Folge zu leisten, und der Staatsverfassung zur Einsicht sämmtlicher stimmfähigen Bürger in die Amtsschreiberei zu legen.

Luzern. Es verlohnt sich der Mühe, ab und zu auf diejenigen Blätter aufmerksam zu machen, welche sich stets damit deuüten, daß sie nur die lautere Wahrheit berichten, und mehr als andere nur das Wohl des Vaterlandes in den Augen haben. Unter diese Blätter, deren per sé der Name schon in der Regel verdächtig ist, wenn man sie näher prüfen der Mühe werth findet, gehört vor allen auch die „Luzerner Zeitung." In dieser heißt es, bei Gelegenheit des eidgen. Freischiessens zu Zürich: „die vielen Toasts und Reden sollen meistens erdichtet sein." Ferner: „Wenn es anders möglich ist, so wird die Beerenzuversichtlich die schlechteste aller Universitäten werden, welche existiren." Wie Bewiß wird unter anderem aufgeführt, daß man in der Studenten-Anzahl den Einfluß sämmtlicher stimmfähigen Bürger in die Amtsschreiberei zu legen.

Luzern. Es verlohnt sich der Mühe, ab und zu auf diejenigen Blätter aufmerksam zu machen, welche sich stets damit deuüten, daß sie nur die lautere Wahrheit berichten, und mehr als andere nur das Wohl des Vaterlandes in den Augen haben. Unter diese Blätter, deren per sé der Name schon in der Regel verdächtig ist, wenn man sie näher prüfen der Mühe werth findet, gehört vor allen auch die „Luzerner Zeitung." In dieser heißt es, bei Gelegenheit des eidgen. Freischiessens zu Zürich: „die vielen Toasts und Reden sollen meistens erdichtet sein." Ferner: „Wenn es anders möglich ist, so wird die Beerenzuversichtlich die schlechteste aller Universitäten werden, welche existiren." Wie Bewiß wird unter anderem aufgeführt, daß man in der Studenten-Anzahl den Einfluß sämmtlicher stimmfähigen Bürger in die Amtsschreiberei zu legen.

Thurgau. Der politische Verein am Ste bat an Hrn. Dr. Cass mit Pfyffer eine Adresse erlassen, welche am besten von der Stimmung zeugt, welche im Thurgau gegen die Roten herrscht. Hrn. Pfyffer wird in derselben der wärmste Dank für sein vaterländisches Streben gezollt, und er zugleich aufgefordert, „immer ernster zu arbeiten, und mit seiner mächtigen Stimme dazu beizutragen, daß unter unserm einheimischer Staatenbund recht bald in einen kräftigen Bundesstaat durch einen volksthümlichen Bundesrath umgewandelt werden möchte."

Frage an Ehrenmänner.

Können Ehrenmänner länger, ohne ihrer eigenen Ehre zu schaden, in einer Behörde, besonders aber in der Tagsatzung, neben einem Manne sitzen, die wie der Redaktor der N. Z. Z., Heinrich Escher, zu wiederholten Malen in öffentlichen Blättern, als „niederträchtiger Verläumder" qualifizirt wurde und für welche Qualifikation man sich anerboten hat ihm Rede zu stehen, der aber dessen ungeachtet bis Dato sich wohl in öffentlichen Blättern über seine Anschuldigung legitimirte, noch weniger aber vor dem auf gerichtlichem Wege (wenn es möglich wäre) ein gewaltsam zu werden; einem Manne, dessen neuestes von ihm redigirtes Blatt, abermals die gröbsten Lügen, wie z. B. unter vielen andern, daß ein Herold und ein Publizist Meyer bei Anlaß der am 20. dies stattgehabten Volksversammlung auf der Tribune anwesend gewesen seien, enthält, und der, jedem rechtlichen Bürger als Ehrenmann bekannten Hrn. Stadtvogtey Zwingli, für welchen gebauter Escher, nachdem Hr. Zwingli die Stelle ausgeschlagen, in den Regierungsrath gewählt wurde, auf die schändlichste Weise angegriffen und dessen Amts-Ehre verletzt hat? — Der Einsender ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

*) Eben so falsch ist die Angabe: „Meyer, der Publizist," sei auf der Tribüne gewesen.

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº 60.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 29. Juli 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Der Vorort hat vom k. baierischen Residenten in der Schweiz, unterm 22. d. aus Zürich, und vom k. württembergischen Ministerium, aus Stuttgart vom 14. Juli, eine Empfangsbescheinigung der bekannten Noteneröffnung, vom 29. Juni, erhalten und sämmtlichen Kantonen mitgetheilt, worin beide die Zufriedenheit ihres Hofes mit der vorerstehenden Erklärung aussprechen, in Erwartung, daß nun alle Kantone derselben gemäß verfahren werden. — Es gemängt, hier die Eine dieser Antworten zur Kenntniß zu bringen.

Einer Exzellenz dem Herrn Amtsbürgermeister und Präsidenten des diesjährigen Vororts der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich.

Hochwohlgebohrner Herr, insonders hochgeehrtester Herr Amtsbürgermeister und Präsident!

Aus dem Antwortschreiben, womit wir von Euer Exzellenz unter dem 24. v. M. bedient worden sind, haben wir die von dem eidgenössischen hohen Vororte ausgesprochene Anerkennung, die in Absicht auf die in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge angenommenen völkerrechtlichen Grundsätze mit uns so lebhaftem Vergnügen entnommen, als nach unserer bereits ausgesprochenen Ueberzeugung dessen gegenseitige treue Festhaltung als eine wesentliche Bedingung ungestörter Fortdauer des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Na obarstaaten zu betrachten ist.

Je aufrichtiger unser Wunsch ist, dieses freundnachbarli he Verhältniß zwischen Württemberg und der Schweiz stets ungetrübt zu erhalten, desto angelegentlicher setzen wir nun einer übereinstimmenden Anwendung der durch den d. Vorort ausgesprochenen Grundsätze von Seiten der Kantonsregierungen entgegen, welche auch wir, unter Mitwirkung der h. Tagsatzung, zuversichtlich erwarten zu können, nicht zweifeln.

Indem wir dem Vorbereits dieser Erwartung die Versicherung hinzufügen, daß die Eidgenossenschaft uns stets bereit finden wird, zu allem was geeignet ist, gestützt auf gegenseitige Achtung völkerrechtlich bedingender Verpflichtungen, das gute Einvernehmen mit derselben zu befestigen, aufs eifrigste mitzuwirken, ergreifen wir die gegenwärtige Veranlassung, um Euer Exzellenz die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Stuttgart, den 14. Juli 1834.

Königlich Württembergisches Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten:
(sig.) Graf v. Beroldingen.
(sig.) Roser.

Für getreue Abschrift,
der eidgenossische Kanzler: Amrhyn.

Tagsatzungsverhandlungen.

Achte Sitzung. (Fortsetzung und Schluß.)

Solothurn bedauert die Verwicklungen, in welche die Eidgenossenschaft in der letzten Zeit mit den auswärtigen Mächten gekommen, tadelt aber zugleich die unschickliche Sprache, welche in einzelnen Noten herrscht um so mehr, da die Schweiz im vorigen Jahre alles möglicher durch Unterhandlungen mit den Machthabern gethan habe, um die Polen von ihrem Gebiete zu entfernen. Uebrigens erklärt sich dieser Stand gegen den Begriff der indirekten Rubestörung, stimmt für motivirte Billigung des vorerstehen Benehmens, und wünscht eine definitive Note der Tagsatzung an das Ausland deßhalb von der Hand, weil das Ausland sich nicht an die Tagsatzung selbst gewendet habe.

Basel-Landschaft. Das Ausland hat nicht das Recht, der Schweiz die Mittel vorzuschreiben, welche gegen Flüchtlinge in Anwendung zu bringen seien. Der Vorort hätte die ersten Anmaßungen der Fremden mit Energie zurückweisen sollen, alsdann würden schwerlich weitere Versuche zu Eingriffen in die Selbstständigkeit der Schweiz gefolgt sein. Stimmt mit Luzern für eine Note an diejenigen Staaten, welche ungebührende Zumuthungen gemacht haben. Sollte dieser Schritt nicht bedeutend werden, so zieht sich Basel-Landschaft auf seine Souveränetät zurück.

Basel-Stadt glaubt, das die Schweiz den auswärtigen Mächten zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben habe, findet alle Forderungen gerecht, und billigt die letzte Antwort des Vororts. Außerdem fordert die Gesandtschaft die Stände zur Gutheißung der Grundsätze auf, welche der Vorort in dieser Angelegenheit ausgesprochen, und beantragt einen Beschluß dahin, tatsächlich der gemeinsamen Aufführung derselben.

Schaffhausen spricht seine Freude über das Benehmen Berns in letzter Zeit aus, und billigt das Benehmen des Vororts.

Appenzell J. R. hat keine Instruktion, trägt auf eine Kommission an, und behält sich das Protokoll offen.

St. Gallen beruft sich von vornherein auf die Kantonalsouveränetät, setzt sein früheres allen völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechendes Benehmen in dieser Angelegenheit auseinander, und erklärt dabei dasselbe zu wollen. Tadelt die Anmaßungen der fremden Mächte, und findet die Angelegenheiten der Schweiz noch angemessen und unwirrig. Kann keine Hand bieten zu einer Schlußnahme, und trägt auf eine Kommission an.

Graubünden erklärt sich für die Aufrechthaltung des Asylrechts aber auch für genaues Nachkommen den völkerrechtlichen Verpflichtungen. Wünscht außerdem mit Basel-Stadt Normen für die Exekution der vom Vorort aufgestellten Grundsätze, und läßt einige Worte über die Beschränkung der Zügellosigkeit der Presse fallen, worüber noch ein besonderer Antrag gestellt werden solle.

Aargau ist gegen die Art und Weise, wie das Ausland die Schweiz zur Anerkennung völkerrechtlicher Bestimmungen zwingen will; erklärt sich gegen die Konsequenzen, welche aus der letzten vorerstehen Antwort gezogen werden könnten, und spricht sich für eine Note aus, in welcher sowohl die Form wie ein großer Theil des Inhalts der auswärtigen Zuschriften gemißbilligt werden soll. Zugleich solle darin aus Bestimmteste angegeben werden, wie man von Seiten der Schweiz das Asylrecht verstehe. Uebrigens sei es Sache der souveränen Kantone, Fremde wegzuweisen, und habe die Tagsatzung in dieser Beziehung keine Norm vorzuschreiben. Stimmte zuletzt für eine Kommission.

Thurgau nimmt Bern nach dessen letzten Schlußnahmen in Schutz, und erklärt sich dahin, daß die Eidgenossenschaft ihre Rechte, wie sie jeden unabhängigen Staate zustehen, auch ferner möchte zu wahren und geltend zu machen habe. Tadelt den Vorort wegen der Unbestimmtheit, welche in der letzten Antwort herrsche, und will den Anklagen des Asylrechts mit strenger Beobachtung der daraus hervorgehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Waadt hätte gewünscht, daß man die Angelegenheit als eine eidgenössische betrachte; nur die Regierungen hätten das Asylrecht, nicht die Fremden, jedenfalls keine oder auch die Regierungen Richter darüber, wer wegzuweisen werden sole; billigt das Benehmen des Vororts.

Wallis betrachtet die Potenzangelegenheit als Kantonssache, stimmt im übrigen mit Zug und Tessin.

Neuenburg spricht sich in Betreff des Asylrechts im Allgemeinen für die von Zug und Tessin aufgestellten Grundsätze aus.

Genf ist bestimmt für Aufrechthaltung sowohl aller Rechte, wie Pflichten, welche aus dem Völkerrechte hervorgehen, spricht sich dahin mit Waadt dahin aus, daß nur den Regierungen das Recht der Beurtheilung in vorkommenden Fällen zustehe, und billigt das Benehmen des Vororts.

Zürich endlich will aus solchen Flüchtlingen den Aufenthalt gestatten, welche ohne gehörige Ausweisschriften in den Kanton kommen, wird aber solche wegweisen, welche das Asyl mißbrauchen.

Als darauf vom Präsidium die Frage wegen einer Kommission gestellt wurde, sprachen sich für dieselbe aus: Aargau, Freiburg, Glarus, Luzern, Zürich, Thurgau, Appenzell J. R. und Basel-Landschaft.

Sogleich erklärten wollten die Angelegenheit: Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Graubünden, Basel-Stadt und Schwyz.

Bern zeigt auf Vertagung an (es ist 2 Uhr), um wiederspricht Freyburg. Man fährt in der Behandlung fort; worauf Luzern den schon angedeuteten Antrag auf eine Note an das Ausland macht. Dafür erklären sich: Bern, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft und Luzern.

Digitized by Google

Dagegen: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Graubünden, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Schwyz und Zürich.

Es wird darauf über die Frage abgestimmt, ob dem Vorort Billigung aufgesprochen werden soll. Für die Billigung erklären sich: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Graubünden, Basel-Stadt, Appenzell J. R., Freiburg, Schwyz, Glarus, Zürich. Billigung wollen nicht aussprechen: Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Luzern. Von der Gesandtschaft von Solothurn wird bemerkt: der Billigung stehe eigentlich gegründete Mißbilligung; Mißbilligung schließe noch nicht gedroht Mißbilligung ein,*) wird also beliebt, darüber abzustimmen, wer das Benehmen des Vorortes mißbillige: Luzern mit Bezug auf sein Votum.

Darauf stellt Luzern einen Antrag zur Erklärung und Verwahrung in Betreff der Antwortsnote des Vororts, welche ins Protokoll niederzulegen seien.

Dafür: Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Luzern, Genf.

Dagegen: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Neuenburg, Waadt, Graubünden, Basel-Stadt, Schwyz und Zürich.

Ferner: ob ein Konklusum über den Vollzug der vom Vorort ausgesprochenen Grundsätze zu fassen sei, wie Graubünden und Basel-Stadt beantragt haben?

Dafür: Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Neuenburg, Graubünden, Basel-Stadt.

Dagegen: Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Genf, Waadt, Thurgau, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Schwyz, Zürich; St. Gallen stimmt dagegen, weil ein solcher Beschluß unnütz und zu widerrechtlich sei.

Dann: ob der Billigung der vorerörterten Antwortsnote Motive beigefügt werden sollen?

Dafür: Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Graubünden, Freiburg.

Dagegen: Uri, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Basel-Stadt, Schwyz, Zürich.

Einfache Billigung der vorerörterten Antwortsnote.

Dafür: Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Graubünden, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Schwyz und Zürich.

So hatte man sich nun durch eine Menge von Skrutinien hindurchgewühlt, um die zur Billigung des vorerörterten Benehmens zu gelangen. Dabei ist auf die einzelnen Abstimmungen wohl acht zu haben; denn, wo es sich nur von fern um eine Gefährdung der Kantonalsouveränetät handelte, sprang die billigende Mehrheit gleich wieder in Opposition um, wie bei der Frage, ob ein Konklusum zur Ausführung der vorerörterten Grundsätze gefaßt werden solle.

Darauf erklärt Luzern: aus der Abstimmung scheine sich zu ergeben, daß die hohe Versammlung nicht nur den Grundsatz anerkenne, daß den Fremden Mächten die Wegweisung der Flüchtlinge zustehe, daß sind in rekte Ruhestörung statt finden könne, sondern auch, daß sie alle ungeziemenden Ausdrücke, alle Andeutungen auf Eingriffe in die Pressfreiheit und andere konstitutionnelle Freiheiten der Eidgenossenschaft, endlich hinwegthue. Bei diesem Stande der Dinge habe Luzern sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft seine Ehre feierlich zu wahren; da es in eine Erneuerung des Konklusinms von 1823, das wiederum vor der Thür sei, keineswegs willigen könne, noch wolle. Aehnliche verwahrende Erklärungen wollen Aargau, St. Gallen für die jungen Rechte ihres Standes, Basel-Landschaft, Thurgau und Bern einlegen. Glarus will die von Luzern gemachten Folgerungen nicht zugeben. Freiburg erklärt, daß sein Stand die Souveränetätsrechte zu wahren wissen werde, behält sich aber zugleich auf den Fall, daß die Regierung nachträglich eine Provokation ins Protokoll legen wolle, dasselbe offen. Genf und Waadt erklären sich gegen die Folgerungen, welche von Luzern aufgestellt worden sind. Zürich: es habe nicht gern von Souveränetät sprechen; im vorliegenden Falle müsse es aber erklären, daß auch Zürich souverän sei.

Das in Vorstehendem mitgetheilte Resultat war nun im Ganzen vollkommen vorauszusehen. Im Weltenlichen ist es so gut, wie gar keines. Denn den auswärtigen Mächten kann bei den Begehren, welche sie gestellt haben, mit einer Majorität nicht gedient sein — am wenigsten mit einer Majorität, welche kaum die Majorität der Kopfzahl in der Eidgenossenschaft bildet — sie müssen, wenn sie konsequent sein wollen, durchaus Einwilligkeit verlangen, weil sie sonst keine Bürgschaft für den Vollzug dessen haben, was sie verlangen. Es steht nun freilich zu erwarten, was sie unter den obwaltenden Umständen thun werden, ob sie durch weitere Noten und Forderungen, einen offenen Bruch in der Eidgenossenschaft selbst hervorbringen, oder ob sie sich in fingerbreite Weise für den Augenblick bewegen und die Frage zu einem gelegenen Zeitpunkt wieder aufnehmen wollen. Auch im Innern der eidgenossenschaft scheint uns ohnedieß die Frage noch nicht abgemacht, und es können nun leicht die Verwicklungen eintreten, welche wir in einem früheren Artikel angedeutet haben. Eine Spannung war schon bei dem Schlusse dieser Sitzung nicht zu verkennen. Die Mehrheit fühlte sich durch die bestimmtesten Erklärungen der Minderheit beleidigt, und es steht dahin, ob sie dieß nicht offen aussprechen werde.

Folgendes ist die Erklärung der Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern, welche sie nach den erfolgten Abstimmungen gemeinschaftlich an das Protokoll der Tagsatzung stellen ließen.

„Wenn Stände, eine Anzahl Stände, ohne sich jedoch ein Konklusum gefaßt wurde, oder auch nur ein solches gefaßt werden konnte, die so hoch unbestimmte, jeder Auslegung fähige Antwortnote des Vororts vom 21. Brachmonat letzthin, ohne irgend eine Erläuterung oder nähere Bestimmung, einfach gebilliget haben, so mögen diese Stände, je nach der Auslegung, die jeder Stand der Note gibt, auf einfache Beziehung auf den Sinn der Antwortsnote auslandischen Mächten Grundsätze, ohne weiteres wegweisen, die Lehre von dem Versuche indirekter Ruhestörungen der Nachbarländer dabei mehr oder weniger in Anwendung bringen, die Zensur der Druckschriften nach den in den Noten der fremden Mächte enthaltenen Andeutungen ihres Orts einführen: — Bern und Luzern dringend erklären zu müssen, daß sie sich darauf beschränken werden, die Verpflichtungen gegen das Ausland nach den allgemeinen, in der vorerörterten Antwort anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts in gut er Treue bei jedem sich ergebenden speziellen Falle zu erfüllen, so wie sie in dieser Hinsicht die gegen die wirklich thätigen Theilnehmer an dem neuen Versuche gegen Savoyen getroffenen Maßregeln, welche oder in Zukunft, wie bisanhin, die Behörden des Landes selbstständig prüften und entschieden, ob ein in demselben sich aufhaltender Fremdling des Asylrechts sich unwürdig gemacht habe oder nicht. Die Stände Bern und Luzern weisen jede weiter gehende Zumuthung unter Verwahrung ihrer Rechte zurück. Gutfindens, daß die hohe Tagsatzung nicht gesonnen sei, die Würde und Ehre gegenwärtiger Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens Bern und Luzern ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen.

(Luzern.) Iskarnen, Schultheiß und Gesandter von Bern.

Ein Samiasche Pfyffer, Gesandter von Luzern."

In der 9 Sitzung, den 24. d., wurde die Frage der Zusammenziehung der Kadres behandelt. Sie ist bejweifelt den Kadres, ist aber doch dafür, und will die Kosten ganz der eidgenössischen Kasse aufhalten. Eben so Unterwalden; Schwyz jungegen will die Hälfte durch skalamäßige Beiträge decken. Die meisten übrigen Kantone äußern sich im nämlichen Sinn. Neuenburg erklärt sich in langer Rede, sein Kontingent zu stellen. Wenn dieses Zusammenziehen der Kadres? All etwas Außerordentliches vorgefallen? Ja die Feindseligkeit in Savoyen? Ist ein Krieg vor der Thüre? Seit vier Jahren geht das Gräfen: und was ist daran? Mir des hat sich geändert; die Mächte gehen sich gegenseitig nach; ein Beweis ist gar nicht zu vermuthen. Namentlich sind unsere Anstände mit dem Ausland jetzt ganz beseitigt, wir haben die vollkommensten Zusicherungen der friedlichsten Freundschaft. Haben nicht alle fremden Gesandten bei der Eröffnung der Tagsatzung sich eingefunden? Die Lage Europas ist so, daß sie uns nicht die geringste Besorgnis einflößen kann. Ohne Zweifel hat der Austritt so vieler Offiziere in einigen Kantonen nachtheilig auf den Zustand der Kadres eingewirkt; hatten aber diese Offiziere eine Zeit lang, sich zu bilden? Jeder Kanton thut seine Pflicht zu Haus. Neuenburg findet es bedenklich, seine Milizen in ein Lager von Eidgenossen zu senden. Die öffentlichen Blätter und die Vereine haben zu viel Stoff zu Reibungen gefunden. Will man die Leute im Alter der Leidenschaft zusammenziehen? Wenn steht dafür, daß es dem Lager gelingen werde, sie Gehorsam zu verschaffen? Man fragt vielleicht: Will Neuenburg also seine Mannschaft nicht hergeben zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes? Neuenburg wird später schon kommen, wenn die Hitze der Leidenschaften einmal vorüber sein wird. Sie ist bereits im Abnehmen. Dort aber würde es schon heute vorsichen, daß die Unabhängigkeit in Gefahr wäre; dann würde die Hand des Adelichen auf dem Schlachtfelde die Hand des Aristokraten drücken; jetzt ist der Augenblick, alle Meinungsverschiedenheiten zu vereinigen, noch nicht vorhanden. Ich wünschte, sprach der Redner, die Talente früherer Sprecher für die Kantonalsouveränetät zu haben, um nachzuweisen, daß der 8. Art. des Bundesvertrags für jede militärische Bewegung außer dem Reglement die Zustimmung der Kantonsbehörde erforderlich macht. Neuenburg glaubt nicht, daß man die Kosten hundertgemäß der eidgenössischen Kasse aufbürden könne, und nach dem Konklusum vom 20. August 1820, kann man sie auch nicht den Kantonen auflegen. Nichtsdestoweniger schließt die Er-

*) Wir machen unsere Leser auf den Scharfsinn in der Feinheit der Unterscheidete aufmerksam, welche sie in der Abstimmung über das Benehmen des Vororts in dieser Sitzung finden werden, und stellen ihnen gleich vorlaufig die ganze Reihe dieser Unterschiede auf, wie sie nach unserer Ansicht auf einander folgen sollten: Billigung, motivirte Billigung, theilweise Billigung, Nichtbilligung, motivirte Nichtbilligung, Mißbilligung, Tadel. Dem Tadel abwärts gibt eben so gut noch mehrere Stufen, wir von der Billigung aufwärts zum Loben und Preisen.

Die Red.

Digitized by Google

standschaft dahin, mitzuhalten, wofern es auch die übrigen Kantone thun, protestiert aber gegen jede Folgerung aus dieser Nachgiebigkeit für die Zukunft.

Endlich wird die Kosteneffrage durch Bern, Solothurn, Aargau, Genf, Thurgau, Graubünden, Appenzell, Basel, Freiburg, Luzern, Waadt und endlich auch durch Schwyz dahin entschieden, daß 136,000 Frk. skalamäßig von den Kantonen beizutragen haben, das Uebrige aus der eidgen. Militärkasse bestritten werden soll.

Hierauf wird die Berathung der Liandazion der helvetischen Münzen angezeigt, und dann der Entwurf über einen gemeinsamen Münzfuß der Tagsatzung, St. Gallen re-wartet hierin seine Hülfe, als durch die Revision der Bandesvertrags. Genf wirft in den Barschlägen das Vorarte Berechnungsfehler und Einbuße auch. Der Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen, die allenfalls Kantonsräthige beiziehen mag.

In der zehnten Sitzung, den 25. Juli, wurde die in derselben vom 8. verschobene Berathung über die Form der Bestandsgungsgründen der Gesandten zur Tagsatzung wieder aufgenommen. Bern trägt auf Entwerfung einer allgemeinen Form der Kreditive an, äußert aber großes Bedenken darüber, daß die Kantone einer allen Umständen an die Stimme ihres Gesandten, mage sie in Gelten der von empfohlen Instruktionen sein oder nicht, gebunden sein sollten. Daß kann Bern nicht zumuthigen, so lange nicht andere Bestimmungen im Bund aufgestellt werden und die Kantone auf der Tagsatzung nicht, statt blos wie Kantonalsouveränität zu repräsentieren, als Nazionalversammlung zusammentreten.

Luzern bekandet die Frage aus dem rechtlichen Gesichtspunkte und unterscheidet das Verhältniß der Gesandten zu den Behörden, welche sie abordnen, und zu ihrem Kanton. Ueberschreitet dieser seine Vollmacht, so fragt sich: hat er sie überschritten, wie sie im Kreditiv, oder hat er sie überschritten, wie sie in der Instruktion ausgedrückt ist? Im ersten Fall wäre die Stimme offenbar ungültig, weil die Tagsatzung das Kreditiv kennt; im zweiten aber wäre nicht auf die Gesinnung des Kantons, sondern allein auf die Instruktion der Tagsatzung, nicht auf diese aufgestellt wurde, und sie das Verhältniß zwischen dem Kanton und dessen Gesandtschaft nichts angeht, Luzern wünscht demnach, daß die Kreditive ganz einfach und anbedingt ausgestellt würden, indem, wenn sie einer Instruktion liefen, diese gar nun beigefügt werden müßte, wo dann die Tagsatzungen überflüssig würden, weil man die Instruktionen in jeder Gesandten an den Kanzler einsenden und diesem das Resultat herauszusuchen übertragen werden könnte. Sollte dieser Antrag nicht genehmigt werden, so verlangt Luzern, das wenigstens festgesetzt werden möge, daß kein Stand das Botum seines Gesandten unzültig erklären könne, wenn er ohne Instruktion gestimmt hat, noch das Botum nachträglich ratifiziert habe, wenn er mit Instruktion verletzt hat. Uri, Schwyz und Unterwalden treten unbedingt dem vorerörterten Antrage bei; Glarus nimmt den Fall aus, wo der Gesandte gegen seine Instruktion votirte, und meint, die Frage wäre gegenwärtig füglicher unterbleiben; Zug schließt sich Glarus an; Freiburg zeigt, daß die Abhängigkeit der Kreditive durch die Kantonalsouveränität gehoben sei, indem sonst nicht derzeitige, welche die Instruktion ertheilt, sondern derjenige, mit welchem man verkehrt, der Ausleger dieser Instruktion wäre. Doch will sich Freiburg nicht weiter, als über die Form einlassen, weil im Tractandum-Einladung nur dieser die Rede sei. Solothurn tritt dem vorerörterten Antrage bei, daß die Gesandtschaftsreden an ihre Instruktionen gebunden sein sollen. Basel-Landschaft und Schaffhausen, wie Luzern. St. Gallen weist mit scharfen Zügen auf den Unsinn, dem Worte des Gesandten nicht glauben zu können, denen seine Instruktion nicht genau unterschrieben sei. Thurgau und Aargau stimmen dem Vorort bei; Graubünden und Tessin wollen bei der bisherigen Uebung bleiben, die eine Abänderung des Bundes erfolge, der die Gesandten nach Instruktion zu stimmen hiße.

Waadt will das Formular sehen, ehe es sich entschließt, und verlangt Vornterweisung durch eine Kommission. Wallis stimmt dem Antrage Neuenburg wie Tessin, und Genf meint in langer Rede darzuthun, daß Abänderungen im Bundesverpflichtnisse eine pure Unmöglichkeit seien. Genf hält das Verlangte für schon faktisch eingeführt, und die Aufstellung der Regel dahre nötzig, um Unannehmlichkeiten der Art, wie sie voriges Jahr vom Tessin getroffen wurden, zu verhüten. Der Gesandte widerlegt sehr kundig die Ansichte Neuenburgs und Tessins, daß der Bund unbedingte Kreditive unterlage, und verlangt Verbearthung durch die Revisionskommission des Reglements.

Bern wertheidigt nochmals seine Ansicht; handle es sich nur um die Form, so stimme es bei; oder den Grundsatz, daß jedes Votum des Gesandten für seinen Kanton verbindlich sei. Könne es nicht zugeben. Wo dürfe es dem Kanton, fragt der Gesandte, wenn er das Votum seines Bevollmächtigten desavouirte oder ihm unter gewissen Umständen aus den Kopf abdrehe? Es verlangt, daß das Votum nur alsdann unantastbar sein solle, wenn es instruktionsgemäß abgegeben sei. Ebenso Glarus, beide unter Verwahrung; dann auch Neuenburg.

Für den 1. Art. des vorerörterten Vorschlags stimmen: Uri, Schaffhausen, St. Gallen, Zug, Aargau, Wallis, Genf, Thurgau, Appenzell, Basel, Freiburg, Schwyz, Luzern, Zürich; nur bedingt stimmen Bern, Zug, Unterwalden, Solothurn, Glarus. Dawider stimmen Tessin, Neuenburg, Waadt und Graubünden.

Für den 2. Art.: Uri, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis, Genf, Thurgau, Appenzell, Basel, Freiburg, Schwyz, Zug, Luzern und Zürich; dawider: Unterwalden, Solothurn, Tessin, Neuenburg, Waadt, Graubünden und Glarus; auf Bern mit Beziehung auf sein Votum.

Für Bearbeitung eines gleichlautenden Formulars: Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis, Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Appenzell, Basel, Freiburg, Glarus, Schwyz, Luzern und Zürich; dagegen Tessin und Neuenburg.

Die Berathung selbst ward der Regtementskommission zugewiesen.

Hierauf kamen die Pulsvensionsverhältnisse in Berathung.

A. Vorerst trägt St. Gallen auf Abschließung eines Konkordats aller Kantone zu gegenseitig billiger Sportzion der sogenannten Amtspakete an und verlangt hierüber Niederlegung einer Kommission. Aargau hat genügsam für und wider stimmen lan den Antrag Bern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Thurgau, Appenzell, Freiburg, Glarus, Schwyz und Luzern.

Hierauf trägt Basel-Stadt auf eine Experten-Kommission an, oder auf eine eigene Konferenz für den Gegenstand, worauf Freiburg bemerkte, daß es sich jetzt nicht um Absonderung des Pastigstheils handle, und man auch die Kommission Auskunft von Experten haben müßte, so sei zu jetzt der größte Postenkennar schweizerischer Bürger. Die Kommission wurde auf 5 Mitglieder beliebt und vom Präsidium mit den HH. Tscharner, Baumgärtner, Burkhard, Provost und Merkofer besetzt. Nur Basels-Stadt und Graubünden wollten ihr auch die Berathung des Konferenzantrags übertragen.

Als der Gesandte von Basel-Stadt seinen Antrag wieder, wie er bis der fall immer und zwar übermäßig gethan, mit langer Rede zur Abstimmung bringen wollte, bemerkte jener von St. Gallen: Basel-Stadt möchte von dem Zutritt aus seine Antrage bringen, sonst wo die Gesandten von Luzern die Kühnheit hatten, sogar diese Beschlüsse der beiden Kantonstheile allerdings genauer bestimmt werden sollten. Denn auch dort sei getheilten Kantonen sei es Uebung, daß nur der vorsitzende Gesandte spreche und bei abweichender Meinung beide vortrage. Dieß sollte wohl auch bei Basel geschehen, mit allfälliger Annahme der Gegenstände, den Bern und Luzern selbst bereinen. Hierüber entspannen, wurde verschoben.

B. Betreffend die Bezahlung der Posten in Schaffhausen an das Thurn- und Taxische Haus bemerkte der Hr. Gesandte Surdeck: Obschon der Gr. Rath von Schaffhausen glaube, es gehe dieser Gegenstand hier niemand an, so habe er denno h Instruktion darüber ertheilt, des Inhalts: Es sei die Kompetenz der Tagsatzung, hierüber zu entscheiden.

Die Postverträtionsfie teien durch denselben nicht festgestellt, sollen somit in die Kompetenz der Kantonalsouveränität. Ueber die Postlangerstreiten habe die Bundesbehörde keine für die Minderheit verbindlichen Schlüsse zu fassen. Selbst die Verzinigung von 21 Ständen könnte den Zwang nicht verbinden. Dieß habe man auch schon früher durch die Abschaffung von Konkordaten. Schaffhausen verwahrt sich seine Rechte und protestiert gegen die Einmischung der Bundes. Alles in scharfer Herausbedung der Schaffhausischen Souverainität und mit der Bemerkung, daß Schaffhausen durch den Vorbehalt wegen allfällig künftiger Zentralisierung des Postwesens sogar mehr gethan habe, als wozu es durch den Bundesvertrag sei. Er glaubt hiermit, man soll die Sache nun auf sich beruhen lassen.

Die Gesandtschaften fanden durchgängig, daß Schaffhausen befugt gewesen, den Akkord einzugehen. Aargau u. A. rügen jedoch Verletzung des politischen Zartgefühls; Schwyz hofft, daß der Paktvertrag der Zentralisation der Posten einen Weg leiten, Unterwalden, daß in Folge desselben die Taxen nicht erhöht werden. Thurgau und Genf verlangen Vorlegung des Akkords und behalten sich dann Weiteres vor. Glarus fordert Festsetzung des Grundsatzes, daß künftig keine Posten mehr, also auch die von Schaffhausen, nach Akkord der Akkorde, nicht wieder ans Kantonal verpachtet werden sollen. Zug will gleiche Bestimmung hierüber durch die eine künftige Tagsatzung. Freiburg findet, daß Schaffhausen noch unter dem Gesichtspunkte des Rechts gefehlt habe, weil kein Kanton berechtigt sei, Souveränitätsrechte zum Schaden des Bundes abzutreten. Das dieses geschehen, darüber hat Freiburg die gegründetste Besorgnis. Verlangt einer Kommission zur Untersuchung. Waadt bedauert, daß Schaffhausen eine partikulär Summe, die dem eidgenössischen Interesse fremd ist, zu Ansdern des Postregals gemacht hat. Das ihr ertheilte Bürgerrecht sei nur ein Pflaster neben die Wunde und andere an der Sache nichts. Basel-Landschaft erinnert, daß die vorgegebene Klausel in Bezug auf allfälligst Zentralisazion der Posten sich im Paktvertrage nur auf nicht vorfindet, und verlangt daher Aufhebung des Akkords. Basel-Stadt ist entgegengesetzter Meinung, und Schaffhausen bemüht sich, die gränzenlosen Besorgnisse aus dem Vertrag zu widerlegen, was wenig Eingang zu finden schien.

Auf all dieses Hin und Her schritt das Präsidium endlich zu Stellung der Fragen, welche wir ohne weitere Bemerkung in der Ordnung mittheilen, wie sie unternander zur Abstimmung gebracht worden sind, damit man auch in diese Beziehung ein Muster dafür habe.

Erste Frage: Soll der Gegenstand auf sich beruhen? Antworten mit Ja: Uri, Unterwalden, Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Wallis,

Digitized by Google

Neuenburg, Graubünden, Basel-Stadt, Glarus, Schwyz, auch Waadt mit Beziehung auf sein Votum — 12 Stimmen.

Zweite Frage: Soll der Vertrag aufgehoben werden? Ja sagt ein zig Basel-Landschaft — ½ St.

Dritte Frage: Soll der Vertrag allfällig frühern Verfügungen unnachtheilig sein? Bejaht von St. Gallen, Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Appenzell, Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Schwyz, Luzern und Zürich 11½ St.

Vierte Frage: Soll der Vertrag als einfacher Polvotertrag angesehen und den Territorialrechten unnachtheilig sein? Hiefür stimmen Aargau, Waadt, Genf, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Basel-Landschaft, Glarus, Luzern und Zürich — 9½ St.

Fünfte Frage: Soll den Kantonen untersagt sein, ein Postregal an einen Fremden zu verpachten? Dazu stimmen Bern, St. Gallen, Aargau, Genf, Thurgau, Appenzell, Basel, Freiburg, Glarus, Luzern, Waadt, Graubünden und Zürich — 13 St.

Sechste Frage: Will den Art. 6 des Vertrag seine Einwendung gemacht?! Verneinend stimmen Uri, Unterwalden, Solothurn, Schwyz, St. Gallen, Aargau, Neuenburg, Graubünden, Appenzell, Basel-Stadt, Glarus, Schwyz, Zürich, Thurgau und Luzern 11½ St.

☞ Man wacht darauf aufmerksam, daß der Hr. Landespräsident in der merkwürdigen Sitzung der Tagsatzung am 22. Juli wörtlich den Beschluß des Gr. Raths von Zürich, als Instruktion aufführte, die also lautet: „Die Ehrengesandtschaft wird darauf dringen, daß sich die Schweiz das Recht bewahre, gesetzlichen Flüchtlingen, auch wenn sie mit keinen Anweisschriften versehen sind, nach Belieben Aufenthalt zu gewähren, daß aber hinwieder die Eidgenossenschaft, in wie jeder Kanton, die völkerrechtliche Verpflichtung anerkenne, diejenigen Flüchtlinge sofort wegzuweisen und ihnen die Rückkehr aus des schweizerische Gebiet nicht wieder zu gestatten, welche das gerechte Mißfallen der Schweiz aus zu Störung der Ordnung und Ruhe anderer Staaten mißbrauchen.“ Won einem Zusatz in dem Sinne, „daß es sich von selbst verstehe, daß die Kantonalregierungen im Wegweisungsfall unterstehen und entschieden“ hat der Bundespräsident kein Wort gesprochen und konnte auch nicht nach seiner Instruktion, weil die Majorität des Gr. Raths von Zürich darauf nun einen solchen Zusatz nicht mehr wollte, indem sie damit die augenblickliche Sperre fürchtete, wir 176 Mitglieder bezeugen Konnen. (Siehe Nro. 51 und 52 des Republ.) Sieht nun zu erwarten, wie das Protokoll ohne Ende vom 22. Juli zuletzt noch auffallen und wie das Votum von Zürich darin kompariren werde. Wir warnen die protestirenden Stände, auf der Hut zu sein! Fessles Beherrn auf der Protestation rettet allein die Ehre des Vaterlande!

(Fortsetzung des Vortrags der Gesandtschaft von Luzern in der Sitzung der Tagsatzung vom 22. Juli 1834, über die Noten der fremden Mächte.)

Im Hinblick auf diesen geschichtlichen Verlauf der Sache muß sich nun vor allem eine Reflexion aufdrängen. Wie kömmt es, daß, wenn die Schweiz gleichsam ein Frauenbad ist, wo weiblem an ganz Europa verkehrt wird, England mit Frankreich to stille sitzen? Ist denn das der nachbarte Frankreich weniger betheiligt, als das entfernte Preußen oder Rußland? Diese Reflexion stützt zu der Vermuthung, so zu der Ueberzeugung, daß der Einfall in Savoyen ein Vorwand für die Mächte, welche offen oder versteckt zu den Systemen der Absolutisten sich bekennen, war, um an der Schweiz ihre freisinnigen Institutionen ihnen ein Dorn im Auge sind, zu reibern. Frankreich und England dingegen, wo ebenfalls liberale Institutionen blühen, waren eben dieser geistigen Verwandschaft wegen nicht im Falle, an jenem Notenkriege Antheil zu nehmen. Wie werden sehen, ob nicht in der gegenwärtigen hohen Versammlung die gleiche Erscheinung sich wiederholen, ob nicht die Freunde jener Prinzipien, die im Jahr 1830 die Oberhand gewannen, sich gegen die Tendenz der Noten; diejenigen hingegen, die den Umschwung des Jahres 1830 lieber nicht geschehen wünschen, sich für die selbe aussprechen werden. Wenn etwas recht auffallend bewesist, wie man nach Vorwänden haschte, um es der Schweiz über die Ohren zu hauen. Es ist eine Thatsache, daß die schweizerische Presse keinen Einfluß ausübt in Deutschland, geschweige denn in Rußland. Selten verirrt sich eine schweizerische Zeitung in eine deutsche Stadt. Der Gesandte von Luzern befand sich vor einem Jahre in München und konnte an keinem öffentlichen Orte, in keiner Stire. Anstalt ein Schweizerblatt finden, während es doch daselbst Institute gibt, wo französische und englische Zeitungen und Zeitschriften gehalten werden. Das gleiche war in Stuttgart und Karlsruhe der Fall. Die Artikel über die Schweiz in der allgemeinen, zu Augsburg erscheinenden, Zeitung, sind beinahe das einzige, was man in Deutschland aus der Schweiz vernimmt.

Es handelt sich nun aber, abgesehen von diesen Betrachtungen, um eine Schlußnahme der Tagsatzung.

Wir wollen, um die Materie einigermaßen erschöpfend zu behandeln, untersuchen, was zu thun wäre, wenn die Forderungen des Auslandes zur Beantwortung vorlägen, ohne daß dieselbe etwas geschehen wäre.

Sodann welche Modifikazionen diejenigen, was an und für sich zu geschehen hätte, in Folge des in der Sache bereits Vorgegangenen; eintreten, d. h. was bei der gegenwärtigen Sachlage zu thun sei.

A. Bei den Begehren der fremden Höfe ist Form und Inhalt zu unterscheiden.

Was die Form betrifft, so ist dieselbe sehr kränkend. Wir verweisen auf die oben bei der geschichtlichen Darstellung gelieferten Anführungen. Kaum wird jemand zu läugnen wagen, daß in den fremden Noten eine Sprache geführt wird, die ein freier unabhängiger, selbstständiger Staat im Gefühle seiner Ehre und Würde, nicht genehm halten kann. Einem Privatmann, mit dem in solchem Tone gesprochen würde, und der es gleichgültig anhörte, würde man keine große Dosis Ehrgefühl zuschreiben. Wie viel bitter noch aber ist die Ehre eines Staats. Auch von Frankreich hat wider die Einfall gegen Savoyen verlaubt: es hatten sich dort eine Menge Flüchtlinge aufgehalten. Die ausländischen Mächte sollten einmal eine ähnliche Sprache gegen Frankreich führen, wie gegen die Schweiz, und wir wollten dann sehen, wie dieselbe aufgenommen würde. Daß Frankreich groß, die Schweiz aber klein ist, bildet keinen Unterschied; souverene Staaten sind gleichberechtigt.

Was den Inhalt der fremden Noten betrifft, so sind die Begehren des Auslandes in dem Maße, als sie das Verlangen übeschreiten, daß die Flüchtlinge, die an dem Zuge nach Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, geahndet werden, unbegründet. Nur der König von Sardinien, als dieselbe wirklich betroffen war, der es, der ein Verlangen zu stellen im Falle gewesen wäre, wenn die Schweiz nicht von selbst eingeschritten sein würde. Ob dann aber die selbbaren Flüchtlinge wegzuweisen, oder auf andere Weise, z. B. durch Stellung unter eine spezielle genaue Polizeiaufsicht oder Bewachung unschädlich zu machen waren, müßte am Ennesten der Schweiz liegen.

Die Forderung, gegen andere Flüchtlinge, die diejenigen, welche an fremden Höfen Dienst nahmen, einzuschreiten, eine Forderung, daß das Ausland, um die Fortweisung zu bewirken, nur die mißbräuchlichen Individuen zu bezeichnen habe, die Forderung von Maßregeln gegen die Presse und Vereine sind durchaus unangemessen und daher zurückzuweisen.

Hiernach wäre also die Antwort auf den Inhalt der Noten zu bemessen. Wir wollen auch noch kurz die Gründe prüfen, welche dafür sprechen sollen, den Zumuthungen des Auslandes unbedingt zu entsprechen.

Als einen solchen Grund hört man nennen, die Forderungen des Auslandes seien gerecht, die Schweiz befinde sich im Unrecht, und darum müsse sie nachgeben, so wie sie auch auf Rechnung dieses Unrechts den etwas dittten Ton der Noten zu schreiben habe. Dieser Grund hat zum wenigsten von Seite des Vororts und des Präsidenten desselben geltend machen. Allein derselbe ist ganz aus der Luft gegriffen, und soll nur den unehrenhaften Rückzug decken. Wenn die Begehren des Auslandes so gerecht sind, warum hat ihnen der Vorort nicht gleich Anfänglich entsprochen, warum nicht in seiner Antwort vom 18. März, warum nicht in derjenigen vom 17. Juli, warum erst unter dem 24. Dezember monat. Oder will man uns glauben machen, die letzte Antwort des Vororts enthalte ihrem Geiste nach nicht etwas anderes als die frühren. Wäre dieses der Fall, warum hatten denn die fremden Minister mit der letzten Antwort sich begnügt, mit den vorhergegangenen aber nicht?

Vor einem Antrag, in dem sich die Ohnmacht Ausdruck gibt, kann übrigens gar keine Rede sein; sie hat kein solches dargegen, sie hat alles gethan, was mit Fug von ihr gefordert werden konnte. Daß von der Schweiz aus der Einfall in Savoyen versucht wurde, kann ihr als Fehler nicht zur Last gelegt werden, weil sie dazu keinen Vorschub leistete. Gerichtlich kann auch von Frankreich aus nur gegen die Polizeiwidrigkeit zu Gebote steht, gleichzeitig ein ähnlicher Versuch, ohne daß deswegen der Vorwurf einer Verletzung des Völkerrechts gemacht werden könnte.

Ein weiterer Grund, den Zumuthungen des Auslandes entgegen zu kommen, soll darin liegen, weil sonst die Sperre eintrete. Wann die Sperre wollen die Schweiz nachgeben soll, kann sehr fie sich aus der Reihe civilisirter Staaten ausstreichen. Denn mittelst der Androhung eines Uebels wird jede auswärtige Macht von ihr fürderhin erlangen können, was ihr beliebt. Durch eine Sperre würde den materiellen Interessen der Schweiz allerdings ein harter Stoß versetzt, aber daß die Schweiz darum ganz zu Grunde gehen würde, daß die Gegenzusse des Landes sich nicht ebenfalls leiden, die Sperre zurückgenommen werden müßte, ist nicht der Fall. Aber freilich bequemer und behaglicher ist die Existenz ohne Sperre, und um den Preis der Schande kann man sich im öffentlichen wie im Privatleben immer ein leidliches physisches Dasein sichern. Sind wir nicht im Stande, und die Freiheit zu behaupten, ein Opfer zu bringen, und ist die Verhängung der Sperre im Stande, allen Sinn für den Adel und die Würde des Lebens in uns zu vertilgen, so hat uns wahrlich der Himmel aus Verleihen die Freiheit statt der verdienten Sklaverei geschenkt. Vermag die Schweiz eine Sperre nicht abzuwenden oder zu erdulden, so liegt darin der Beweis, daß sie zu einem selbstständigen Staate nicht geeignet sei; sie muß dann eine draußer Provinz oder ein französisches Departement werden, damit sie als Bestandtheil eines großen mächtigen Staates solchen Anfechtungen nicht ausgesetzt sei.

Man hört aber vielfältig fragen, lohnt es sich wohl, um einiger fremden Flüchtlinge willen, so große Opfer zu bringen, so großen Gefahren sich auszusetzen? Materiell betrachtet: allerdings nicht! Aber es handelt sich hier nicht um die Individuen, sondern um Grundsätze. Anerkennt

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

man die Grundsätze, so können, auf dieselben gestützt, ganz folgerichtig andere Dinge gefordert werden, die man denn nicht mehr verweigern kann.

B. In der Sache ist bereits gehandelt worden. Vor uns liegen die vorerstlichen Antworten vom 18. Merz, vom 17. Mai und 24. Brachmonat, und bei denjenigen, was wir beschließen, muß auf jene Antworten hingeblickt werden.

Selbst wenn die letzten mit dem 20. Juni eingekommenen Noten der Auslandes und die darauf erfolgte Antwort des Vororts nicht vorliegen und die krankenden Zumutungen des Auslandes sonst aufgezählt hätten, dürfte die Gesandtschaft von Luzern sich hierbei nicht beruhigen, sondern müßte auf einen von der Tagsatzung ausgehenden Schritt antragen.

Ihre Instruktion lautet in dieser Beziehung folgendermaßen:

„Es wird die Gesandtschaft, — selbst so, wie die die Schweiz kränkenden Maßregeln von den Staaten, die sie gegen diese in Anwendung gebracht haben, beim Zusammentritt der Tagsatzung schon vollständig zurückgenommen sein würden — darauf dringen, daß durch die oberste Bundesbehörde ein, die vorseitigen Erklärungen vom 18. Merz und 17. Mai an der betreffenden fremden Minister ergänzendes, feierlich verwahrende Maßregeln sicherheitlich erlassen werde. Diesen Gesetzlung die Bundesgenossen Verhältnisse bestimmen werden."

Um wie viel mehr ist man aber, nach den jüngsten Vorgängen, der Fall vorhanden, daß ein Schritt von Seite der Tagsatzung gethan, da die Antwort des Vororts vom 24. Brachmonat als ein Rückschritt zu betrachten ist.

Seit dem 17. Mai hatte sich in dem Rechtsverhältnisse der Schweiz zu dem Auslande nichts ereignet, wodurch nach den Grundsätzen des Rechtes und der Ehre eine Abweichung, ein Zurückgehen von den früheren Antworten zu rechtfertigen wäre. Die Lage ist dieselbe geblieben. Gleichwohl hat der Vorort unterm 24. Juni eine Antwortnote an die fremden Gesandten ertheilt, welche die früheren Noten, wenn auch nicht dem Buchstaben nach, doch im Sinn und Geist entkräftet. In der letzten Antwort wird nämlich in den unbestimmtesten Ausdrücken die verlangte Garantie wirklich ertheilt, und wird dazu dem offen ausgesprochenen Grundsatze, daß die Nachbarstaaten sich zu Klagen über die Störung ihrer Rechte auf dem Schweizergebiete aufzumerken befugt seien; es wird der offen ausgesprochenen Lehre von indirekten Rückforderungen, Korrektivmaßregeln gegen unsere Presse, allem diesem wird nicht der leiseste Widerspruch entgegengestellt, und somit werden diese schmählichen Eingriffe in unsere Unabhängigkeit zugegeben; endlich wird darin die durch die Verfolge „ungelassene und unbändige Verfügung" von der Anmaßungen, und durch die Drohung von Sperrverfügungen blos verlegte Schweizerehre auch nicht durch ein Wort kräftiger Entgegnung gerettet, sondern vielmehr die demüthige Hoffnung gräpfert, man werde nun, da man sich an allem, was der Gegner behaupten, folgsam gefügt habe, dann auch die Ehre der Schweiz einsehen lassen.

Die Gesandtschaft von Luzern trägt daher darauf an: daß die Tagsatzung eine kräftige Note an jene fremden Mächte, die sie in jüngster Zeit beschädigten, erlasse, worin mit Beziehung auf die Antworten des Vororts die Erklärung wiederholt wird, daß die Eidgenossenschaft in Hinsicht auf den Gegenstand der Pressfreiheit nicht gesonnen sei, worin ferner abermals gegen jeden Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz feierlich protestirt und ihre Rechte auf das Bestimmteste verwahrt; worin endlich die Drohung der Sperrt, so wie die Paßplakereien als Verletzung des Völkerrechts bezeichnet werden.

Zu schweigen, das Faktum selbst bezeichnet werden, wenn durch schimpfliche Zumuthungen die Ehre verletzt wird, ist das feindliche Attentat, welches von den allen Nationen anerkannt, daß man auf alle Ehre verzichtet habe. Würde je ein großer Staat schweigen, wenn er sich der Beleidigungen erwarten hätte, wie die Eidgenossenschaft? Legt aber die Schweiz durch Schweigen das Bekenntniß ab, daß sie weniger Rechte als andere Staaten besitze, so gibt sie das Beispiel der Rechtlosigkeit auf, so stellt sie das Recht in die Hände der Gewalt, und der Starke und Kühne wird nicht fehlen, der dem Staate, der sich selbst geschändet hat, auch den ausweisigen Bettel seiner übrigen Rechte nehmen wird.

Um auch den leisesten Zweifel zu heben, daß die Gesandtschaft von Luzern in ihren Eröffnungen dem Zuge persönlicher Ansichten mehr gefolgt sei, als es ihre amtliche Instruktion erfordert, erlauben wir uns, auch den weitern Inhalt der Instruktion, so weit es nicht schon oben gesagt ist, textuell zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen. Sie lautet:

„Betreffend die Angelegenheit die in der Schweiz eingedrungenen Polen und der hieraus hervorgegangenen Störung der völkerrechtlichen und früher bestandenen Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Nachbarstaaten, so wie zwischen Sardinien und dem Lombardo-Venetianischen Königreich wird die Gesandtschaft vorerst das tiefe Bedauern des Standes Luzern im Schooße der Bundesversammlung aussprechen, daß die hohe Tagsatzung diese Potenzangelegenheit nicht vor einem Jahre zur eidgenössischen Sache gemacht hat, wodurch wie die Verfassung, so auch die Möglichkeit weggefallen wäre, die Schweiz über ihre Stellung zum Auslande anfeinden zu können.

„Dannen wird dieselbe, in unverwandter Behauptung der freien und unabhängigen Stellung der Eidgenossenschaft sowohl in Beziehung auf ihr Inneres, als rücksichtlich ihrer Verhältnisse zum Auslande die Wiederherstellung der mit ihr bestandenen, nachbarlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse, wie sie früher vorhanden gewesen sind, als eine Genugthuung für das Unrecht zurückfordern, das man an ihr, der Kleingroßstaat, unter dem unausgenommenen Vorwande von ihr aus gestörter Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten theils durch hemmende exzerzionelle, neue Paßreinrichtungen, theils durch Hemmung und Sperrung der freien Verkehrsverhältnisse so offenbar verübt hat. Sie wird dieß, die Verkehrsbemmungen, als unverdiente Zwangsmaßregeln, zu welchen die Freiheit, ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten treu beobachtende Schweiz keine Veranlassung gegeben, jene, die Paßerschwerungen sowohl in Hinsicht auf Form, als auf Inhalt als Verletzung der der Schweiz zustehenden Rechte, als ein bewerwandenden Eingriff, und als eine gerelle Aufrechtsetzung der Achtung darstellen.

„Diese wornenden Vorgänge und ihre für die Zukunft vorderreitenden Folgen somit auffassend, wird die Gesandtschaft zu Wahrung der Ehre und der unabhängigen Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft, selbst da, wo die die Schweiz krankenden Maßregeln zurückgenommen sein sollten — darauf dringen u. s. w. (S. oben.)

„Sollten die hingegen die bisherigen Maßregeln in dem Zusammentritt der Tagsatzung noch nicht zurückgenommen sein, so wird die Gesandtschaft gleich in den ersten Tagen des Zusammentritts darauf antragen: daß Namens der Tagsatzung, unter den zuvor angedeuteten Gesichtspunkten, die Forderung zu ihren förderlichen Zurücknahme an die betreffenden Mächte, mit Benennung der Nachtheile und bisherigen Beschwerden verbunden werde, wie es die gekränkte Nationalehre, das der Schweiz angethane Unrecht und ihre garantirte völkerrechtliche Stellung erheischen, dabei die Regierung der betreffenden Kantone, gegen welche unverdiente Beschuldigungen vorgebracht worden wären, in Schutz nehmend.

„Wo während dieser Schritt in geeigneter Zeit, von den beabsichtigten Erfolg bleiben würde, habe die Gesandtschaft zu verlangen, daß, unter dokumentativer Beleuchtung der stattgehabten Vorgangenheiten, ein letzter feierlicher Akt von der Tagsatzung unmittelbar ausgehend, an sämmtliche Mächte, die der Schweiz ihre Unabhängigkeit und ewige Neutralität gewährleistet haben, erlassen, und denselben vertraglicher Schutz für ihre beeinträchtigten Rechte und für die gekränkte Ehre der Schweiz in Anspruch genommen wird, gleichzeitig das Schweizervolk mit Offenheit über die der Eidgenossenschaft drohenden Gefahren belehrend.

„Die Gesandtschaft wird demnach aufs bestimmteste angewiesen, nicht nur vorstehende Instruktion in genaue Erfüllung zu bringen, sondern alle Beschlüsse anregen und befördern helfen zu wollen, die geeignet sind der vorwaltenden Angelegenheit, je nach eintretenden Umständen, die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit, die Freiheit, das gute Recht und die Ehre der Schweiz sehen zu dürfen."

Tit. Der Stand Luzern wünscht, daß in dieser Sache mit Einmuth und Würde ein Ziel gegangen werde. Hindern oder seine Worte keinen Eingang, so ist wenigstens Luzerns Ehre vor Mit- und Nachwelt gewahrt, wenn wir die Auffassung der bekannten Tagsatzungsforkluse vom Jahr 1823. sei es in dieser oder einer andern Form auf seinem Gebiete nur zugeben wird.

Die Gesandtschaft von Luzern hat gesprochen. Sie würde sich mit Verletzung ihrer Instruktion begnügt haben, wenn sie bloß für die Gegenwart spräche, aber aus dem Beschlusse, den wir in dieser Sache fassen, werden die fremden Mächte das Prinzip ihres Verfahrens gegen die Eidgenossenschaft für die Zukunft schöpfen.

Noch einmal die Volksversammlung.

Die Art, wie die „Vaterlandsfreunde" im Komplot. von der am 20. Juli stattgehabten Volksversammlung reden, muß jedes Gemüth, das noch einige Achtung vor seinen Mitbürgern hat, mit einem vollendeten Ekel erfüllen. „Der ist ein schlechter Republikaner, der über Volksversammlungen herfällt," sagt der Ersichter mit Recht. Wir sagen hinzu: Der ist ein Kriminal der verwerflichsten Art, der eine solche unverschämte Geringschätzung und Verachtung der Landleute an den Tag legt, wie der Komplot. in seinen letzten Nummern. Man sollte glauben, ihr lebtet noch in den goldnen Tagen der Aristokratie, die ihre Herrschaft auf einem unfaubligen Landvolk, wenn es z. B. nach Leinen mit Brief und Siegel beurkundeten Rechten sragte (1795), zu verrichten pflegte, und es einmal über das andere so entwaffnete, daß wenn die Landdürger das Gegenrecht hätten üben wollen, kein alter schartiger Degen mehr, zur Parade in den Bärgeden, zu Zürich geblieben wäre. Wenigstens flostet ihr mit aller Kraft auf diese zurückkehrende Zeit zurück alten Regimente wieder hin, wofür der bekannte Konstitucionsatz den vollgültigsten Beweis liefert. Im Voraus verdigt ihr dann einstweilen

Digitized by Google

die Verachtung des Volks. Aber denkt an Ufter! Diesen justitiam monui, nec temnere dives! *)

Wenn der Konflikt, in Nro. 59. sagt, bei dieser Volksversammlung haben „Gleichgültigkeit und Neugierde die Hauptrolle gespielt;“ wenn er sagt, das wenn der Redner die entgegengesetzten Anträge verlesen hätte, sich eben so viele Hände würden erhoben haben, als für seine Anträge; wenn er behauptet, die Zahl der aufgehobenen Hände sei nicht sehr bedeutend und kleiner gewesen, als die Zahl derer, die ganz neutral blieben; wenn er Volksversammlungen alle „aufgewärmte Speisen“ nennt, die nicht mehr munden: so weiß er wohl, daß das Alles „zu den schamlosen Lügen gehört, vor welchen die Justiz-Milizen-Presse nie erröthet,“ und daß man so nur einen kleinen Haufen unter den ellenreichen Scepter eines Despoten, nicht aber die Landleute des Kantons Zürich schildern kann, das weiß er wohl; denn einzelne Juwelen der Redaktion schildern beiläufig beobachtend unter der Menge herum. Die Redaktion wußte wissen, daß den weitaus größten Theil des 5—6000 Menschen **) Männer von beschränktem und ein großer Theil Männer von wirklich Alter bildeten, die wußten, warum sie kamen; sie wußten die Stille, Theilnahme, wir möchten sagen, die religiöse Sammlung beobachtet haben, mit welcher diese Männer auf die Worte des Redners lauschten; sie wußte gehört haben, wie jedesmal, wenn der Redner so eigentlich an die Brust der Landleute klopfte und eine von jenen tiefen Ueberzeugungen aussprach, worin der schlichte Landmann befestet, der kurzen Beredsamkeit ertönte; sie wußte gesehen haben, wie alle Vorträge des Hrn. Dr. Henne, so zu sagen einmüthig und nur mit Ausnahme von ein Paar Händen, angenommen wurden; es konnte ihr endlich die tiefe Ueberzeugung, aus welcher diese Annahme entsprang, nicht entgangen sein, wenn sie nur einigermaßen auf die Zeichen der Zeiten achten will.

B. bei den Worten des Redners: „Es ist billig, daß der Landmann „ein Wort mitspreche, weil er es ist, der in den Zeiten der Noth seine Söhne für das Vaterland hergeben muß,“ sogleich mehrere derjenige Männer riefen: „Ja, wir werden gern unsere Söhne hergeben;“ wer mehrmals die fragende Spannung der Menge den Redner zur Wiederholung seiner Worte aufforderte, um ihn ja nicht zu verlieren, wie die leisen Störungen der Volksvorsitzer kaum auf Augenblicke die lauschende Ruhe zu unterbrechen vermochten; wie beim Schluß endlich ein Greis in die Worte ausbrach: „So braucht mir kein Kartätschle wieder die Volksversammlige; mir wünds lieber wieder die Fründe drucha.“ ***) Das Alles mußte die Redaktion wissen, aber sie wußte es nicht, weil der Wahrheit nicht Zeugniß geben, sie wollte das Volk verhöhnen.

Wir wollen nun auch der Redaktion des Konflikt, ein Wort über die rühmliche Geldverleugnung, welche das Volk an den Tag legte, zu Gemüthe führen. Es ist dieser Redaktion wohl bekannt, welche Anstrengungen seither die Zeitungen und Privatmittheilungen der Aristokratie, (z. B. bei dem Beherrschungsfest des Siebzehnerjahrs, dem Schießfesten) statt zu finden pflegten. Hier aber waren nicht einmal die offenbarsten Anerbungen im Stande, die Würde und Ruhe dieser Volksversammlung zu stören. Man wollte das schmähliche Schauspiel wieder erwarten und durch das Geschrei: „Wdv,“ womit auf dem Schützenplatz ein Haufe Aristokraten einen Volksredner des Dr. Emil Frey) entließen wollte, das Volksfest unterbrechen. Der gerechte Unwille des ergrimmten Volks belehrt aus; aber ein Wort des Redners und die wahrende Stimme der Aeltern desänftigt sogleich die Ergrimmten. Ein höhnendes und lärmendes Gezisch der Aristokratie jenseits der Brücke bringt mehrmals herüber. Die Jugenden brausen auf, wollen hinüber dringen; aber der Ruf der Altern: „Seid ruhig, wir wollen sie beschämen,“ siegt augenblicklich; man antwortet dem Gezisch mit Jubel und wendet sich wieder dem Redner zu.

Die Landleute haben den schönen Triumph, die Aristokraten durch ein würdevolles Benehmen beschämt zu haben!

Während die Vaterlandsfreunde des Kantons, nun den einzigen ischen Blatt die Verachtung der Volksversammlungen zu Tage legen, tönt die Stimme des Justiz-Milizen aus Zürich in den ausländischen Blättern, wo man einen andern Zweck hat, ganz anders aber nicht weniger verwerflich und lügenhaft. In einem Artikel der allgemeinen Augsburger Zeitung vom 21. Juli, datirt Zürich, 17. Juli, heißt es, außer einer Masse andrer Unwahrheiten, die Radikalen hätten auf den 20. Juli eine Volksversammlung veranlaßtet, „in der Hoffnung, daß dann die meisten Schützen und namentlich die wackren Bundesner, Appenzeller und Thurgauer entfernt seien, und sie vielleicht von zurückkehrenden Personen und einigen Fürchterlichen Anhang unterstützt, irgend einen Gewaltstreich wagen könnten, der ihrer verzweifelten Sache wieder eine glückliche Wendung gebe.“ Ferner heißt es am Schlusse:

*) „Irent die Gerechtigkeit ehren und spottet Gott nicht in eurem Herzen.“

**) Wir wiederholen, das ist die Zahl, auf welche zwei ausgezeichnete Mitglieder die Versammlung schätzen. Das Justiz-militz gibt freilich eine ganz kleine Zahl an. Ganz begreiflich! Am liebsten wäre es ihm, wenn gar keine Menschen, wenigstens keine Landleute da gewesen wären; denn es hatt Volksversammlungen nicht minder, als der Teufel den Namen Jesus.

***) Wenn ein gewisses Haupt den tiefen Sinn, der in diesen einfachen Worten der Aeltern liegt, verstanden und beherzigt hat, so hätten wir den Trost, wußte ihm sein Gewissen wenigstens einen schlimme Nacht verursacht haben.

„Die Menge ging ruhig und friedlich auseinander, glücklich, so schöne Reden gehört zu haben. Dabei blieb es und wird es bleiben. Hätten die Radikalen noch einige Kraft gehabt, so wäre vielleicht von einzelnen heißen Köpfen ein Gewaltstreich versucht worden. Die Polizei hatte Spuren von dergleichen Planen, die an Wahnsinn dem Frankfurter Attentate gleich kamen. Erfahrlich für das Ganze hätten sie eben so wenig werden können, und man kann recht eigentlich sagen, die vorwiegenden Fremden wären von der entgegengesetzten Maße entrüstet worden.“

Also einen „Gewaltstreich, ein Frankfurter Attentat“ hatten nach der Behauptung des sauben Verfassers dieses Artikels die Leiter der Volksversammlung ausführen wollen. Daß das eine unbeschreiblich lügne Lüge, weiß der Verfasser sehr wohl; denn er führt auch nicht einen Schatten von Beweis für seine Behauptung an. Der Gedanke an einen Gewaltstreich war so fremd, daß, als wenige Tage vor der Volksversammlung gegen 40, zum Theil sehr ausgezeichnete Eidgenossen, sich über die Angemessenheit derselben beriethen, kein einzigte nicht einmal die Besorgniß von so etwas äußerte, geschweige denn, daß er selbst daran gedacht hätte. Was ist also die Absicht eines solchen frechen und schändlichen Lügengewebes? Keine andere, als die Schweiz fortdauernd, als einen „Herd der Anarchie“ darzustellen. Diese Artikel setzt den früheren aus derselben Feder, worüber der Republikaner sich entschieden ausgesprochen hat, die Kraute auf der thosse Kolumnian, der jedes Pflichtgefühl der Treue gegen das Vaterland in sich trägt und nicht an den gegenwärtigen Verwicklungen der Eidgenossenschaft noch nicht genug zu haben, und daher durch fortgesetzte Verleumdungen immer neue bedeutungen zu wollen. Solche Menschen heißen wir ohne andres Vaterlandsverächter.

Der Artikel in der Schleich- und Schlangenweise des Justiz-Milizen: Lug und Trug, Verleumdung, Volksverachtung und Verrath am Vaterland.

Ihr aber, Landleute des Kantons Zürich, die ihr den treuen religiösen Glauben an das Vaterland, an seine Unabhängigkeit von fremden Gewaltsystemen und an sein freudiges Gedeihen im Innern aufs Neue in Lüfte bewährt habt, haltet ihn fest diesen Glauben, diesen Trost! Denn: es ist das schönste Erbtheil einer thatenreichen Vorzeit, das die Landleute der Schweiz noch treu erhalten haben, während es in der Privilegiensucht und dem Krämergeist der Städte zu Schande gegangen ist. Wer den saftzen Prophezein, die euch gern diesen Glauben stehlen möchten, trauen will und darf, der wandere in die Städte! Ein neu nüchtiger Landmann mehr von ihnen täuschen, wenn sie den Schafspelz an haben, viel weniger wenn sie im Wolfspelz herumgehen.

In jenem Glauben haben eure Vorväter alles Große gethan, in ihm habt auch ihr schon einmal (am Tage von Ufter) gesiegt; ihr werdet immer wieder in ihm siegen, wenn die Stimme des Vaterlands ruft. Die euern Grenzen toben und lärmen die Gewaltshaber und ihre ungeduldig und sind taub über euer fünfhundertjähriges Bewährtsein der Freiheit, und möchten es euch gern entreißen. Seid gefaßt, im Panzer dieses Glaubens und seid unerschüttert, das große Beweismittel eurer Altvordern ungebrauchten Gott zu hinterlassen. Dann laßt sie tos ben und lärmen, dann laßt sie Mäßigen und die Feinde des Vaterlands verspottet, aber was jene verniedrigen wollten, hat Gott wunderbar erhöhet. Im Innern verfunden alle Zeichen eine große Wiedergeburt der Eidgenossenschaft durch eine Bundesverfassung aus dem Herzen der Nation. Schon weht der belebende Hauch der Auferstehung, der dem Frühling vorangeht; der Staub in der Grabkuhle der Tagsatzung stirbt allmählig ab, der dürre Ast am Volksbaum muß bald zur Erde und die dessen Tagherren gestehen selbst, daß es so nicht länger fortgehen könne. Seid also gefaßt, unterm Panier jenes Glaubens, auf die Stunde wenn sie eintritt. Eine unbeugte Kraft ruht im Schweizervolk, wenn es Eine Nation ist, wenn es einen schweizerischen Gesamt hat, in dem Alles Volk sein muß unserm Vaterland erkennt.

Luzern. Ufftion. Da die hartnäckige Weigerung des von dem Kl. Rath entsetzten Pfarrers Ant. Huber, den Befehlen seiner Regierung auch im Ernste nachzukommen, und in Folge derjenigen neuerlichen Umtriebe, die sich derselbe in Verbindung mit dem Hochw. Pfarrer Pancraz Wyrsch in Hochdorf zu Schulden kommen ließ, die Regierung veranlaßte, zu befehlen, daß in die fanatisierten und aufgehetzten Leute dieses Dorfs in der Aufreizung zu erhalten, hat nun endlich der Hochw. Bischof selbst für gut gefunden, dem abgesetzten Pfarrer alle pfarramtlichen Verrichtungen untersagen, und dem Hr. Pfarrer Wyrsch gleichzeitig eine ernste aber wohlgemeinte Rüge zukommen zu lassen. — Wahrlich leichlich wird Hr. Huber auch gegen den Bischof protestieren, und an die Nunziatur dort gar nach Rom appellieren. Es wäre zu wünschen, daß, wie beim Volksgesetzwurfer Handel, auch hier die Nunziatur sich offen in's Gefährt mischte; vielleicht könnte Luzern dann eben so energisch wie Hauptstand verfahren — was eben kein Schade wäre. (Eidgenosse.)

Solothurn. Am 22. Juli wurde das Andenken der Drenaschlacht auf hergebrachte Weise von einer bedeutenden Menge Volks und in patriotischer Begeisterung feierlich begangen.

In Marias-Stein wollte Wirth Hunziker seinen Hund, der von einem tollen angefallen worden war, nicht tödten lassen, sondern ließ ihn mit dem gewöhnten St. Hubertsschlüssel bennen, dem der Abergläuben die Heilkraft der Hundswuth beilegt. Neun Wochen darauf bekam die Wuth

Digitized by Google

und: sechs Personen, mehrere Hunde und Katzen und sogar ein zahmer Rabe sind gestiftet, aber die Leute laufen gleichwohl lieber den Hundertschlüssler nach, als daß sie sich der medizinischen und polizeilichen Kur unterziehen.

Eingerichtete Berichtigungen.

1) Unter den Rednern, welche am letzten Donnerstage Zeitschriften ausbrachten, befand sich kein Hr. Schmid aus dem Limmatthale, wie es in Nro. 58. des Republikaners steht, sondern Hr. Kantonsrath Dr. Schmid von Richtenschweil, welcher im Namen des anwesenden Zürcherischen Sängervereins, deren Mitglied er ist, den schweizerischen Schützen ein Lebehoch brachte, und wobei er im Eingang seiner Rede sagte, daß so viele wackere Eidgenossen wegierer Kantone vor dem von Einheit der Schweizer-Nation gesprochen, aber noch nie habe das große Wesen seinen Eingangszoll auf inländische Weine, das parteiische Luzern und Aargau ihre Konsumsteuer, die Grenzkantone ihre Zölle, die Urkantone ihre altherrden Grundsätze und das ewige Zurich seine Posten dem edlen Nebenbuhlern geopfert.

2) Da die verschiedenen Sängervereine, durch den am vorletzten Donnerstag, bei Anlaß, als Hr. Woregerschlospräsident Frey seine Adresse an die Tagsatzung vortrug, vorgefallenen Tumult sehr scheu bemerkt werden, so erlaubt sich ein Mitglied des Vereins zur Ehre des Gesangs zu bemerken, daß zwar wohl einige der auf der Tribune anwesenden Sänger, aufgereizt von Hrn. Sing. Rud. Bürgi, Mitglied des Sänger-Komites, ein Lied anstimmten, aber keineswegs der größere Theil, daß aber auch diejenigen, welche gesungen haben, nicht beabsichtigen wollten, den Redner zu unterbrechen, sondern nur, um den furchtbaren Tumult stillen zu helfen, da sie Hr. Frey lange vor Beginn des Gesanges nicht mehr zum Wort kommen konnte.

Glauben zu Niemand, daß die Sänger des Kantons Zürich in ihrer Adresse an die hohe Tagsatzung ausgesprochenen Grundsätze sind, und sich überhaupt nicht für das ganze Vaterland im höchsten Grade interessiren. Liegt es ja, wie Hr. Dr. Schmid in seinem Toast, Namens des Sängervereins, bemerkt, ganz in der Tendenz desselben, für Gott, Ehre, Freiheit und Vaterland zu begeistern.

Wenn freilich früher im Republikaner bemerkt worden ist, daß Gäste der der Sängervereine, aus gar zu großem Respekt für die „fremden Gestandten, sich weigerten, das Lied von Vaterland zu singen, so gereicht dieß ihnen zur Ehre, indem es namentlich deutlichen von Horgen. Doch die große Mehrzahl der Sänger singt sich wieder durch die im Gr. Rathe gefallenen Treuden eines Stapfers von Horgen deßlen zweites Wort Eigenlob ist und der zu die Landesversammlung von Uster auch hinterstehen wollte), noch durch die angedeuten Kanonen und Kartätschen eines Escherz, Sulzers und Hirzels erschreckt.

3) Nicht ein Hr. Eschholzer, wie in Nro. 56. des Republ. gesagt worden ist, sondern ein Hr. Rud. Baumann, Wagner in Langnau, hat die erste Nummer an ungewöhnlichen Ehr- und Freudschreien gewonnen.

4) In Nro. 58. des Republikaners ist irrig angegeben, daß am Donnerstag den 17. d. Mts. Pfarrer Hess von Aesch an der Tagsatzung der Landschaft Basel-sen Schützen und des Hrn. Dr. E. Frey gesprochen habe. Pfarrer Hoch sprach vorhergegangenen Zusage gemäß bloß als Eidgenosse und bloß über allgemeine eidgenössische Dinge.

Ein Bürger der Landschaft Basel.

Erklärung.

Wann die N. Z. Z. (die bei der zahlreichen Masse von Dementi's, welche sie seit von allen Blätteen erhält, wohl nichts Besseres thun könnte, als über Thatsachen ganz zu schweigen), in ihrer Nro. 60 sagt: „de pendelmatische Baeth wurde auch von der Polizei weggewiesen," so müssen die Verfasser der Erklärung in Betreff dieses Baeth (in der vorigen Nummer des Republ.) jener Zeitung abermals ein formelles Dementi zu Ehren der Wahrheit geben. Dieser duchaus nicht problematische, sondern reeller existirende Baeth ist nicht von der Polizei weggewiesen worden; vielmehr hat die Polizei, sobald er bemerken hatte, daß er eine andere Person sei, als der Proklamazions-Baeth, seiner Anwesenheit in Zürich gar kein Hinderniß in den Weg gelegt. Ein Zeitungsschreiber sollte sich denn doch hüten, nur den „illusorischen Anstand" seines Kopfes zu Papier zu bringen und, sogar wenn er berichtigen will, wieder neue Unwahrheiten zu produzieren.

Mehrere Deutsche.

Anzeigen.

[1] Durch mehrfache Nachfragen sind wir veranlaßt, hiemit anzuzeigen, daß unverzüglich vor Beginn des Wintersemesters in unserm Verlage erscheinen wird:

Lehr-Lesebuch für gebildetere Familien und höhere Volksschulen von J. Th. Scherr.

Dieses Buch wird aus drei Abtheilungen bestehen: 1te, Stoff zu höhern Sprachübungen; 2te, Poetische Anthologie; 3te, Vorzügliche Aufsätze aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde. — Das Ganze wird 40 Druckbogen einnehmen; der Pactiperis wird jedoch so niedrig gestellt werden, daß die Einführung in Sekundarschulen nicht erschwert wird.

Orell, Füßli und Komp.

[2] **Vermißter Stutzer,**

welcher während des eidgenössischen Schießens bei Zürich auf der Schießstätte in nachstehender Bezeichnung weggekommen ist, an Gewicht ½ Pfd. weniger als 18 Pfd. Zgr., der Lauf 58 Zoll lang, worauf der Name „Rudolf Pfenninger" in Stofa gravirt ist; mit messingener Garnitur; der Kopf von Horn; ein Kettenschloß mit obigem Namen darauf; Futter nicht gar 24 Kugeln auf das Pfund, und dabei befand sich ein Kugelsack. Der Besitzer dieses, dem Eigenthümer sehr werthvollen Gewehres, oder jeder Ehrenmann, der hierzu Kunde zu geben im Fall ist, wird höflich gebeten, das unterzeichnete Komite davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Zürich den 26. Juli 1833.

Das Central-Komité des eidgen. Schützenvereins.

[3] Man vermißt seit dem Sattsest vom 15. Juli an ein Kistli M. C. Messingwaaren und Kugeln mit einer weißen eckigen Porzellan-Platte und einem gestickten Tabakbeutel ohne Schnur. Der allfällige Unterbringer dieser Gegenstände hat eine anständige Belohnung von Hr. W. Jost am Münsterhof zu erhalten.

[4] Ein kleines Kistchen Messingwaaren mit Bleistift M. C. bezeichnet ist an einem unrechten Ort gekommen, man bittet um Zurückgabe in den Gasthof zum Storchen.

Adrian Frey in Außersihl.

[5] Es sind in das neu errichtete Schulgebäude in Buch circa 56 Fenster zu verfretigen; diejenigen Glasermeister, welche gesinnet sein möchten, diese Arbeit zu übernehmen, werden dahier eingeladen, in Zeit von 8 Tagen a casu sich bei dem Hrn. Präsident Sulzer in hier zu melden, woselbst sie die Bedingungen einsehen können.

Büsach den 21. Juli 1833.

Im Namen der Bau-Kommission:
Das Aktuariat.

[6] In Nro. 58. des Waldstätter Boten lesen die Unterzeichneten eine Verwahrung von Heinrich Wyß in Schwyz, eine Verwahrung gegen der unterzeichnete Firma, welche aber dieser grobsinnte Herr grundsätzlich angibt. — Wir erklären ihm also kurz, daß dieß die frechste Lüge und Beklemdung ist, wo es sagt, daß der Haab oder J. Huber, der in Steinhausen spielte, in unserer Firma indegriffen sei. Auch wird niemand glauben, daß Heinrich Wyß einigen Antheil an unserer Waldstätter Lotterie habe, indem sein Name von uns niegends genannt wurde, denn es würde uns mehr Nachtheil als Nutzen bringen, und so glauben wir, diese Erklärung werde wohl auf Wyß zurückfallen, übrigens darf er wegen der Folgen unserer garantirten Lotterie beruhiget sein, indem wir bestimmt eben sowohl als Er immer wissen werden, unsere Pflichten zu erfüllen.

Wann wird wohl Wyß genug Brod haben?!

Küßnacht den 24. Juli 1831.

Eberle, Huber und Komp.

[7] Einige lächerliche Attikürter, welche in der Beilage Nro. 58. des Schweizerischen Republikaners sich in neueren bosphatten Aufsätzen bemüht haben, ihre verleumderischen Unverschämtheiten dem Publikum zu aufdrängen, denn wahrlich! wäre ich irgend eines boshaft-unwahrheiten Attentats fähig, deren dieselben mich durch ihren Geifer beschuldigen wollen, dann würde ich errötzhend nunmehr wenigstens diesen Wurf schweigend erdulden.

Gerade seinen Augen aber, welche weder von Bosheit noch Neuen, wegelagerischer jedoch, wie bei anderen gewissen Banditen, durch Kriminal sich blenden lassen, bin ich bereit, vor dem Richter auf alle Angriffe gegenüber zu stehen; und sollten dieselben, wie bisher, es immer noch rätzlicher finden, sich unter der schützenden Benennung: „Einige Altstätter" versteckt zu halten, dann rufe ich ihnen hinter ihren schimpflichen Larven auf ihre nächste Replik im Voraus mit Gellert zu:

„Wer mit seinen Feinden kämpft,
Der hat vor ihnen nimmer Friede,
Am klügsten ist's: man achtet ihrer nicht,
So werden sie zuletzt des Streites selber müde."

J. Zobinger.

[8] **Die Bäder von Beatenberg zu Hofstetten bei Thun, gehalten durch die Gebrüder Knechtenhofer.**

Diese neu errichtete Anstalt liegt fünf Minuten von der Stadt Thun. Das ganz neu ausblitzte Gebäude ist von englischen Gärten, Wiesen und Obstgärten umgeben, und mit guten Remisen und Ställen versehen. Die Zimmer sowohl als die Säle sind mit eben so viel Geschmack als Reinlichkeit eingerichtet.

Diese weitläufige Anstalt bietet einen der angenehmsten und reizendsten Aufenthalte in der Schweiz dar. In der Nähe der verschiedenartigen ländlichen Promenaden, welche die Gegend von Thun und seinen See verschönern, nicht weit von einigen hohen Ruschtschpunkten, von wo das Auge die mannichfaltigsten Scenen der Natur betrachten kann, bietet diese Aufenthalt den Reisenden alle Annehmlichkeiten dar, die er wünschen kann, sowohl in Rücksicht der heerlichen Lage, als die Genüsse und Bequemlichkeiten des Lebens. Man findet daselbst auch der vorzüglichsten deutschen, französischen, englischen und italienischen Tagblätter.

Digitized by Google

Die verehrten Reisenden werden, nebst der herzlichsten Aufnahme alle Vorzüge einer wohleingerichteten Bedienung finden — eine gesunde und anständige sowohl öffentliche (Table d'Hôte) als besondere Tafel, reinliche, angenehme und bequeme Zimmer.

Einige Schritte von da werden immer wohlbelegte und bequeme Schiffe bereit sein, um Promenaden auf dem See oder die Fahrt in's Oberland zu machen.

[9] Am 18. Juli, Abends, entlud sich eine Gewitterwolke von schwerem Schlossen über die Gemeinden Bergad Dietikon, Urdorf, Reppischthal, Schlieren und Engstringen, und verursachte großen Schaden in den Weizenfeldern und in den Weinbergen.

[10] **Anzeige.**

Die achte Reise nach Havre de Grace auf nächstkommendes Ende Augusts vorhabend, ladet Unterzeichneter alle diejenigen, welche nach jener Hafenstadt Lust zu begehen gesinnet sind und sich auf besagte Zeit reisefertig halten können, ein, ihm ihre Personen und ihre Effekten anzuvertrauen. Durch möglichst bequeme Einrichtung des Reiswagens, durch beförderliche Fahrt, durch unermüdliche Bemühung, den seinem Schutz übergebenen das Beschwerliche der bei drei Wochen andauernden Landreise nach Kräften zu erleichtern (wozu ihm die Kunde der französischen Sprache und die bei seinen frühern Durchreisen hinlänglich erworbene Bekanntschaft mit den betreffenden Polizeibehörden und Gasthöfen trefflich zu Statten kommen), und endlich durch Billigkeit des Frachtpreises schmeichelt er sich, sich eines Zutrauens in eben dem hohen Grade wie bisdig zu machen, als es laut rückgangenommen und bei ihm jederzeit einsgesehenen Zeugnissen aller bisher von ihm Transportierten der Fall war.

Die nähern Bedingnisse ertheilt

Degerfelden 21. Juli 1834.

Fridhmann Heinrich Deppeler.

[11] Man sucht von Stund an eine ordentliche Hausmagd, welche Liebe zu Kindern hat. Trittligasse No. 105. 1ster Stock, in Zürich.

[12] Es wünschte Jemand seinen Antheil vom großen Wein-Zehenden in Uhwiesen zu verkaufen, man melde sich in frankirten Briefen bei Joh. Kaspar Maurer zum Jilgen in der Unterstadt in Schaffhausen.

[13] **Bücher-Versteigerung.**

Samstag den 25. August wird bei Unterzeichnetem eine sehr reichhaltige Büchersammlung an die Meistbietenden verkauft und die Vergeichnisse derselben daselbst gratis ausgegeben.

J. J. Siegfried,
Kunstantiquar und Buchhändler zu Aarau.

[14] Zum Verkauf werden angetragen und sind in Glaris bei Hrn. Andreas Jselin zu besichtigen: eine Schlagmaschine mit einem Flügel; eine Wattmaschine; acht Kardenmaschinen; eine Streckmaschine zu zwei Köpfen; ein Stuhl mit acht Lauteren; zwei Grobspinnstühle zu 108; zwei Feinspinnstühle zu 216; eine Sortiewage; sieben Hölzel zu 25 Spindeln; eine Garnpresse ꝛc.

Nähere Auskunft ertheilt Johann Hürlimann in Richtenschweil oder Rapperschweil.

[15] Gesper Nutzen aus dem Mineralgut ꝛc. ꝛc., von J. J. Waidel, Preis 3 Bzn.; bei Orell, Füssli und Komp. in Zürich zu haben.

[16] ☞ Die Wollgesellschaft von Donnerstagen wird Mittwoch den 30. des von Abends 5 bis 8 Uhr im Sonnenberg in Hottingen eine musikalische Abendunterhaltung geben, wozu das geehrte Publikum höflichst eingeladen wird.

[17] **Anzeige.**

Es wird im Jberg, Kanton Schwyz, Montag nach Laurenz, ein Schafmarkt abgehalten, welches hiemit Jedermann bekannt gemacht wird.

Der Gemeinderath.

[18] **Anzeige.**

Endunterzeichneter bietet sein noch in gutem Zustande bequemes Billiard sammt allem nöthigen Zugehör gegen die billigsten Bedingnisse zum Kaufe an. Man beliebe sich gefälligst an ihn zu wenden.

Meinrad Ochsner in Einsiedeln.

[19] Die Unterzeichneten werden die, in der Mühle Düllikon, ihnen ertheilich anheimfallende Fahrhabe, Donnerstags und Freitags, als den 7. und 8. Augstmonat auf öffentlicher Gant verkaufen und den Meistbietenden übergeben.

Diese Fahrhabe besteht: in 5 Pferden, 6 Rindvr, 3 Kühen, 80 Ctr. Heu, 50 Ctr. Stroh, 2 große und 5 kleine aufgerüstete Wagen, 70 Saum 1835r Wein, 2 Weinfaß à 16 Saum, 2 Weinstanden, 4 Weintansen, 8 Fodelfaß, 9 zwölf Saum haltende Weinfaß und 1 zwanzig Saum haltendes: Alles mit Eisen gebunden. Dann Kupfergeschirr von allen Arten. 5 aufgerüstete Betten und 1 gedoppelter Kasten. 100 Stück Faßladen. 3 Flußbaumstämme, 300 Schuh beschlagen Tannenholz, 30 Leitereäumm, 4 Klafter Brennholz, 15 Stück beschlagen Eichenholz, 1 Eichbaum, 10 Zuber Stein. Ferner: Spannstricke, 2 Bankschlitten mit Eisen gebunden, Winden, Ketten, Küfer- und Wagnerholz, nebst einer großen Anzahl anderer Gerätschaften, wie solche in einem Mühlegewerb erfoderlich sind.

Kaufliebhaber sind eingeladen, sich am oben benannten 7. u. 8. Augstmonat in der Mühle der Gemeinde Düllikon einzufinden, wo dann die Gantbedingnisse Morgens 8 Uhr eröffnet, und Jedermann mit freundlichem Bescheid dargegnet wird.

Hoffstetten den 30. Juli 1834.

Kaiser Hiltibrand und Mithafte.

[20] Ludwig Richardet Handelsmann in Motiers-Travers, Kanton Neuchatel, bietet, um die Liquidazion seiner Masse zu beschleunigen, seine beiden hierunten verzeichnete Etablissements in Motiers-Travers, zusammen oder einzeln, unter sehr vortheilhaften Bedingungen an.

1) Ein neues, sehr bequemes Gebäude zur Distillierung des Extrait d'absynthe, und zur Fabrizierung des Liqueurs connus sous le nom de Kirsch, und mit allen nothwendigen Gerätschaften versehen, so wie einen anstoßenden Vorrath von Extrait und Liqueurs vorzüglich fabrizirt, welche durch ein Lagern von beinahe 5 Jahren eine Qualität erhalten haben, die nichts zu wünschen übrig läßt.

2) Ein Etablissement ausserten Weines (Champagner) in voller Thätigkeit, welche Weine sowohl in der Schweiz als auch auswärtes sehr beliebt sind, mit einem Vorrath von 50,000 Bouteillen erster Auswahl.

Diese Niederlassungen empfehlen sich in vielen Hinsichten; außer den sehr bedeutenden Opfern, welche Hr. Richardet darbringt, um dieselben in guten Gang zu bringen, sind die Mäze verschiedene Gränzen und der Fürsicht erlaubte Transit durch Frankreich Vortheile, die sehr zu berücksichtigen sind.

Die Liebhabre können sich direkte an Hrn. Ludwig Richardet in Motiers-Travers wenden, welcher sich deiten wird, wünschende Auskünfte zu ertheilen, und sich noch erbieten, dem Käufer mit allen nöthigen Anleitungen und besitzenden Arzeiten an die Hand zu gehen.

In dem Falle, daß Hr. Richardet nicht unter annehmbaren Bedingungen zur Veräußerung fraglicher Niederlassungen kommen könnte, so wünschte derselbe einen tüchtigen Associé zu finden, welcher unter einiges Vermögen verfügen könnte, und welchem er die vortheilhaftesten Bedingungen einräumen würde.

[21] Ein in der angenehmsten Lage sich befindende, in bestem Stand unterhaltene, ganz Grundzins- und Zehntenfreier Gewerbsplatz zu Hausen bei Offingen, Kantons Zürich, wird Montags den 4. August, Morgens 8 Uhr, unter gemeindräthlicher Aufsicht, aus freier Hand, im Hirschen in Offingen zum Verkauf in die Versteigerung gegeben, wozu Kaufliebhabre höflichst eingeladen sind.

Die Beschaffenheit des Platzes sind: Eine geräumige Wohnung, enthaltend 2 Stuben, 3 hiezugehörige Nebenzimmer, 1 Küche, 6 Kammern, 1 Gewölbkeller, 1 Estrich, Holz- und Wagenschopf und 7 Schweinställe. Auf welchem Haus hiezu dienlich mit gutem Erfolg ein Weinschenkerei ausgeübet wurde; ferner unter dem Haus eine Hanfmühle mit zwei überschlächtigen Wasserrädern, 2 Mahlgängen, 4 Reelle, Beutelmühle und Griesstäude, ein schöner großer Keller. — Eine Reibmühle mit ganz neu eingerichtetem Mühlgange und einem Wasserrad. Eine zweite Reibmühle mit einem guten Mahlgange, 1 Wasserrad und einer ganz neu erbauten Oelmühle und Presse. Eine Scheune und Stallung, Fruttergang und Wagenschopf, ein neu erbautes Wasch- und Brennhaus, worunter ein gewölbter Keller. — Um die Mühle circa 5 Mannwerk Mösen mit vielen und guten Obstbäumen; 2 schöne Kraut- und Blumengärten. — Die Gebäude sind massiv von Steinen gebaut. —

Ohne der Hauptmühle Abbruch zu thun, würde sich bei dem vorhandenen reichhaltigen Wasser die Lokalität zu mechanischen obrigkeitlichen Werken vorzüglich eignen. —

Ferner eine obrehalb der Mühle erst kürzlich in der vortheilhaftesten Lage von Grund auf neu und massiv erbaute Hanfreibe.

Der Hütergewerb, welcher sammethaft oder einzeln versteigert werden wird, besteht in 16 Juchart des besten Akkerfelds; circa 7 Mad vorzüglichere mit Wasserrecht versehene Wiesen, circa 3 Belg. gut gelegene Reben und circa 3 Juchart Holz und Baden.

Die Kaufsbedingnisse werden am Tage und Orte der Versteigerung eröffnet, können aber in der Zwischenzeit bei dem Eigenthümer in der Mühle Hausen eingesehen werden, welcher sich jeder weiteren Empfehlung enthält und dagegen die Liebhaber zu gefälliger persönlicher Einsicht einladet, indem sich der Gewerb, Lage und Auswärten am besten selbst empfehlen werden.

[22] **Verkaufsanzeige.**

Ein wohlgelegenes Landgut, zum Neugut genannt, an der Hauptstraße von Zürich nach Baden eine halbe Stunde von der Stadt in der Gemeinde Altstetten, bestehend aus:

Ein neuerdaures Wohngebäude samt Scheune, Holzschopf und Waschhaus, mit einem Saabbrunnen, alles unter einem Dach. Unter Haus, Scheune und Holzschopf, befinden sich zwei Keller, von denen der größere unter Haus und Tenn gewölbt ist.

Dann großen circa 10 Juchart Wiesmachs alles in einem Einfang und circa eine Juchart Wiesmachs, ob der Straße vis-à-vis der Scheune.

Allfällige Liebhabre sind ersucht sich zur Einsicht, so wie für die annehmbaren Kaufsbedingnisse dessen, an den Eigenthümer, Hrn. Leuthold zum Hirschen in Zürich, zu wenden.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — ß. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ " „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ " „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile oder Schilling.

Briefe und Gelder franko.

No. 61.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 1. August 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Tagsatzungsverhandlungen.

Bei der am 24 stattgefundenen Verlesung des Protokolls der 8ten Sitzung nahmen mehrere Gesandtschaften Anstand, dasselbe sogleich zu genehmigen. Zum Vorwand diente der Wunsch, einzelne Teile jener mehrweitigen Verhandlung vom 22. d. und namentlich die Voten der Stände bei der allgem. Umfrage weiter ausgeführt zu sehen. Den eigentlichen Beweggrund darf man aber wohl in dem Mißbehagen oder Aerger suchen, welche die Tags vorher (25.) scheinlich eingetretene Verwahrung Berns und Luzerns (consgl. No. 60. des Republ.) bei den meisten Mitgliedern der h. Versammlung erzeugte. Diese Verstimmtheit in Ton und Ausdruck hatte man nicht erwartet, wenn gleich die Verwahrung von der bereits am 22. durch Hrn. Kas. Pfyffer mündlich abgegebenen durchaus nicht differirte. Die Majorität war durch diese Verwahrung in eine eigentümliche Verlegenheit gesetzt. Es galt sowohl, den Verdacht von sich abzuwenden, als sei man weniger für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes besorgt, als Bern und Luzern, wie anderseits zugleich alles zu versuchen, diese beiden Stände zur Rücknahme ihrer Erklärung zu dringen oder sie doch selbst durch irgend einen Akt illusorisch zu machen. Daher veranstaltete die Majorität noch am Donnerstage (24.) und zwar an demselben Tage, als man die Genehmigung des Protokolls beanstandet hatte, eine Konferenz, in welcher man sich über die Art und Weise berieth, wie am besten zum Ziele zu gelangen sei. Es scheint indessen diese erste Zusammenkunft noch kein Resultat gefunden zu haben; denn am folgenden Tage (25.) war in der 10ten Sitzung von der Vollziehung des Protokolls keine Rede. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Gesetzgeberischen, welche man wünschen wollte, ganz eigentümlicher Art waren. Es kam nämlich zugleich mit darauf an, durch die abzugebende Erklärung den Beschluß vom 22. nicht geradezu aufzuheben, und so den Wünschen der Minorität entgegen zu kommen. In dieser Noth verweist Hr. Burgermeister Hegel Samstag den 26. nach Baden; ob, um sich bei gewissen Personen Rat oder Beistand zu holen, wissen wir nicht. Einige Wahrscheinlichkeit möchte indessen dieses haben, denn am 29., in der 11ten Sitzung, ward sogleich mit der Verlesung des Protokolls vom 22. begonnen, und der wahrscheinlich schon vorgefaßte Plan der Majorität entwickelt. Es schob sich zugleich ein Streit, ob die Verwahrung Berns und Luzerns unter dem 22. oder unter dem 29. vorgelesen werden sollte. Die Sache war im Grunde einfach, da jene beiden Stände bereits am 22. ihre Erklärung abgegeben und es sich nur vorbehalten hatten, dieselbe schriftlich ins Protokoll fallen zu lassen.

Der Widerspruch, welcher dagegen von Solothurn und Graubünden erhoben wurde, konnte daher nur als ein Strategem gelten, welches weniger mit Ansicht auf Erfolg, als um den Grund zu legen, gebraucht wurde, die differirenden Stände von vornherein zu beschämen und ihnen alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten. Daß einigen Entgegnungen kam man denn auch dahin überein, die Verwahrungen von Bern und Luzern unterm 22., dagegen die heut (29.) abzugebenden Erklärungen der Majorität unter dem laufenden Datum vorgetragen zu lassen. Ein anderer Vorstand war auch nicht wohl möglich, da man nämlich in den vorgelesenen Protokoll von einer „vollständigen" Billigung der vorgefallenen Antworten die Rede. Dieser Zusatz hatte sich wahrscheinlich nur aus Irrtum eingeschlichen, da er während der Verhandlungen vom 22. gar nicht zur Sprache gekommen war. Er mußte daher alsdald wegfallen. Nun erob sich zunächst Solothurn: Es könne unmöglich unterlassen, seinen Unwillen über die unbesonnenen Verwahrungen von Bern und Luzern auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin, neue Reue die Leidenschaften in der h. Versammlung anzufachen. Denn eine Verwahrungen seien ihrem Inhalte und ihrer Form nach durchaus kränkend für diejenigen Stände, welche sich billigend über die vorsichtige Antwort ausgesprochen. Seit 10 Jahren sei kein ähnlicher Spruch in der Tagsatzung geschehen, ein Streit, der dereinst scheine, nicht bloß eine Kränkung anzuthun, sondern Zwietracht zu erzeugen und Erbitterung unter den Standen zu nähren. Es sei durchaus ungeziemend, der Mehrheit Willen und Kraft abzusprechen, die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu wahren. Das dissentirenden Ständen stehe allerdings zu, die Billigung der Majorität auf ihre Weise auszulegen, aber sie hätten keineswegs die Befugniß, derselben Absichten unterzuschieben, welche gleich kränkend, wie ungegründet seien. Wer überdies die Motive der Mehrheit kenne, sehe auf den ersten Blick das Unhaltbare und den Widerspruch, welcher sich in der Verwahrung der Minderheit offenbare.

Schaffhausen sieht sich ebenfalls zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Jeder Versuch, einer Gesandtschaft eine andere Ansicht unterzuschieben, sei anmaßend. Eine nicht ferne Zukunft werde klar herausstellen, ob die Majorität nicht den Willen gehabt habe, die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nach besten Vermögen zu bewahren.

Wallis erklärt die von Bern und Luzern abgegebene Verwahrung, wegen der Deutung, welche sie in Bezug auf den Beschluß der Mehrheit enthalte, für beleidigend.

Schwyz schließt sich im Allgemeinen an das von Solothurn Gesagte an, und kommt nach einigen Aendungen auf die schon am 22. gethane Aeußerung zurück, daß es sicherlich nicht zurückstehen werde, die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft durch die That zu vertheidigen, wenn dieselbe wirklich einmal in Gefahr kommen sollten.

Glarus trägt darauf an, daß der Schlußspruch der Verwahrung von den Ständen Bern und Luzern zurückgenommen werden solle, da er der Ehre der Tagsatzung zuwider sei.

Tessin, Unterwalden, Wallis, Basel-Stadt, Genf und Zug sprechen sich im Allgemeinen mißbilligend über die Erklärung von Bern und Luzern aus. Auch Zürich kann nicht unterdrücken, daß es sich gekränkt fühle, aber es wolle die Aeußerung beider Gefühle zurückhalten, denn es könne sich bei der Billigung der großen Mehrheit und bei der Verehrung vollkommen beruhigen, daß dieselbe die wahre Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes stets im Auge gehabt habe.

Bern erklärt, es werde der vorsichtigen Antwort seine Zustimmung ertheilt haben, wenn nicht ganz besondere Umstände eingetreten wären, welche die Billigung, ohne die aufgehobene Instruktion zu übertreten, ihm unmöglich gemacht hätten. Auch die mildesten Anträge, den Sinn der vorsichtigen Antwort genauer zu bestimmen, habe man abgewiesen. Uebrigens liege in der abgegebenen Erklärung durchaus nichts Ungeziemendes und Anmaßendes, in Betreff der von der Mehrheit ausgesprochenen Billigung. Man habe sich in derselben nur seine Souveränetät in dieser Angelegenheit vorbehalten, und darin habe man volles Recht.

Luzern findet die vom Vororte erlassene Note allerdings wiederlaig; man habe Instruktionsgründe der Kantone sei, sowie spiel gelegen werden, da aber nicht darüber abgestimmt worden, so könne man nicht geradezu sagen, es verstehe sich von selbst; vielmehr könne es immerhin vom Auslande in Frage gestellt werden, da man über diesen Punkt mit einer gewissen Aengstlichkeit hinwegzugehen. Was den Antrag von Glarus betreffe, so werde Luzern auf keinen Fall auf denselben eingehen, es wolle vielmehr hiermit erklären, daß seine ursprüngliche Verwahrung durch die heut gefallenen Aeußerungen in angstschwächter Kraft bleibe, und daß es in den Beratungen der Majorität keinen Grund finde, davon abzugehen. Die schulmeisterliche Zurechtweisung, welche sich Solothurn herausgenommen, müsse man als unstatthaft abweisen, da man sich weder gewohnt, noch gewillt sei, sich dergleichen gefallen zu lassen.

Das Ergebniß dieser aufgeschobenen Protokollberichtigung und definitiven Genehmigung war somit nicht von der Art, wie die Mehrheit dasselbe gewünscht haben mochte. Die Sache steht noch wie vor, und es ist bloßes Spiel der Verlegenheit, wenn man durch zu bestimmte Erläuterungen geradezu den Antrag der Minderheit des Zuckers großen Rates annehmt, und somit den am 22. gefaßten Beschluß annulliert hätte.

Darauf war die Neuenburger Trennungsfrage an der Tagesordnung.

Wir übergehen die Voten und Erörterungen der einzelnen Gesandtschaften, so wie die Motivirung, welche Neuenburg für seinen Antrag versuchte. Die letztere war ganz in dem Sinn des bekannten Gesuches an den Vorort und des Kreisschreibens, welches Neuenburg früher in dieser Angelegenheit an die Stände erlassen hatte. Es wurde von seiner Seite über diesen bereits viel besprochenen Gegenstand etwas Neues vernommen. Das Trennungsbegehren ward einstimmig abgewiesen, nur

Digitized by Google

Schaffhausen (!) nahm die Sache ad referendum. Für Luzerns Antrag, daß man mit der Krone Preußen in Unterhandlung treten möge, um die Lostrennung Neuenburgs zu bewirken, erklärten sich nur Thurgau und Basel-Landschaft. Dagegen sind ein anderer, von Zug und Graubünden ausgegangener Antrag, daß sich Neuenburg künftig in den Beziehungen zur Eidgenossenschaft nur Kanton und nicht auch Fürstenthum nennen solle, die Zustimmung von Bern, Zug, St. Gallen, Aargau, Genf, Waadt, Thurgau, Appenzell, Freiburg, Glarus, Luzern, Zürich und Basel-Landschaft.

Die Frage war offenbar nur der Vorwand zu Verzögerung, um nicht schon vor der Eröffnung der Tagsatzung zu Zurückziehung des gestellten Begehrens förmlich defetigt worden; es wurde somit in der Tagsatzung nur ein Drama aufgeführt, von dem man nicht weiß, ob es unter die Lustspiele, Possen oder Tragikomödien zu zählen sei. Preußen hatte längst eingesehen, daß man mit dem Begehren nicht durchkommen werde, und sei es nun, daß die Frage überhaupt nur aufgeworfen worden, um eine diplomatische Diversion in den Schweizer-Angelegenheiten zu machen, oder daß man sich von Preußischer Seite übereilt und unvorsichtig bei diesem Schritte benommen; so konnte wohl bei einiger Einsicht in die Schweizerischen Verhältnisse wie bei der politischen Konstellation der letzten Monate leicht vorausgesehen werden, welchen Erfolg ein Trennungsbegehren von Seiten der Eidgenossenschaft haben werde. Uebrigens sind mit der Beseitigung dieser Frage die Verhältnisse Neuenburgs noch um nichts geändert und gebessert, und das Provisorium der letzten drei Jahre hat noch keineswegs seine Endschaft erreicht.

In der am 31. stattgehabten Sitzung wurden die Okkupationskosten von Savoyen behandelt, und mit 12 Stimmen ½ derselben erlassen. Das Mehrere in der nächsten Nummer.

Zürich. Bei Auskahlung der Eyergewinnste am eidgenössischen Schießen, in Nro. 58 des Republikaners, ist aus Versehen die Gabe Nro. 5 seine silberne Dose mit 50 Dukaten, 290 Frkn) nicht angezeigt worden, daß diese Gabe ein Eyrengeschenk des löbl. Stadtrathes von Winterthur sei.

— Die von dem Konstitutionellen angekündigte, Gott weiß, aus welcher schwarzen Quelle herrührende Nachricht, von einer sogenannten Versammlung deutscher Flüchtlinge sei nun wirklich Sonntags den 27. Juli im Steinhölzli (einem Wirthshaus-Versammlungsort) statt gefunden, Wiesen wir nicht im Voraus übergenug waren, daß gewisse Blätter, ihrer räumlichen Aufgabe und Absichten gemäß, diesen Anlaß wieder zu gehäßigem Hohne und zu ihrer Lügenposaune in das Ausland benutzen würden, so hätten wir es kaum der Mühe werth gefunden, der Sache zu erwähnen. Allein in dieser gewiß nicht irgend Veranlassung gaben wir uns doch soviel bemerken zu können, daß an dieser Versammlung nur wenige Flüchtlinge Theil nahmen, sondern dieselbe mehr ein Verein von hier arbeitenden deutschen Handwerkern war. Eine Menge Neugieriger hatte sich am Versammlungsorte eingefunden. Die Versammlung, aus circa 250 Mann bestehend, hatte sich an Tischen gelagert, welche ein Viereck bildeten, in dessen Mitte die deutsche Fahne mit den bekannten schwarzen Farben Schwarz, Roth und Gold aufgestellt war; zwischen einem Kranze war ein lithographirtes Schutzbrief mit der Abbildung des Hambacher-Festes und den Bildnissen der vorzüglichsten Stifter desselben befestigt. Reden wurden keine gehalten, doch erwähnte im Anfange der Versammlung ein Mitglied dieselbe zur Ordnung und zum anständigen Betragen, um zu keinen Klagen Veranlassung zu geben. Nur auf diesen freien Boden in der Schweiz konnte ein solcher Verein statt finden, der in dem ormen bedrückten deutschen Vaterlande ein Maßestabesverbrechen sein würde. Von Zeit zu Zeit wurden dann patriotische Gesänge, welche gedruckt an der Versammlung und auch an die Zuschauer vertheilt worden waren, gesungen. Am Ende dieses kleinen Festes wurde noch eine Kollekte für den Brandbeschädigten von Leuzigen unter der Versammlung veranstaltet, welche 25 Franken abwarf. — Mit Fröhlichkeit und ohne die geringste Störung der Ruhe und Ordnung endigte diese Versammlung. — Wie sind übergenugt, daß dieser harmlose, patriotische, deutsche Verein die feste Ruhe und den Frieden von Europa nicht erschüttern wird, und wir versichern, daß wir Seitens unsers Kantons keine neuen diplomatischen Noten zu erwarten haben werden. (Bsob.)

Zürich ist. Herr Hs. Georg Nägeli erläßt an eine Auswahl von Sängern und Sängerinnen des Kantons Zürich ein gedrucktes Kreisschreiben folgenden Inhalts:

„Nach Verfügung der h. Regierung soll in der letzten Woche des Augusts in Ehren der h. Tagsatzung eine öffentliche Kirchenmusik mit gewählten Stimmen, einer Sektion von Sängern und Sängerinnen des Kantons, statt finden." Zur Theilnahme wird eingeladen: N. N. u. s. w. Fürs Erste finden wir uns bewogen zu fragen: ob sich denn wirklich die h. Regierung des Kantons Zürich berechtigt glaube, über die Sänger, welche in ihrem Reiche wohnen, zu verfügen? Zweitens: aus was für einem besondern Grund die h. Tagsatzung einen solchen Ehrengesang verdient habe? Ob etwa darum, weil einige Sarnerhäuptlinge in derselben sitzen, deren Freigeist wir so einzig zu verdauen haben, daß nicht viele unserer wackern Söhne vor einem Jahr durch Bruderhand gefallen sind? Etwa darum, weil sie die Wegweisung der von Aurecht verfolgten Flüchtlinge sanktionirt hat? Etwa darum, weil sie großmüthiger Weise die Vaterlandsverräther der durch sie verursachten Kriegskosten entgelten wird, um sie auf den dritten Lamaneseiden der Unschuld zu laden?

Wir wollen gern vernehmen, ob es einer dieser Gründe sei, welcher die Regierung des Kantons Zürich zu dieser besondern Verfügung bewogen habe, gar sie keine bedeutenden Gründe dafür anzudeuten, so hatten wir jenen Sänger, der daran Theil nimmt, für einen erdärmlichen Wicht, und jede Sängerin, die sich dazu hergibt, für eine unwürdige Nachfolgerin der Heidinnen des Schweizerlandes, denen Herr Reg. Rath Hegetschweiler zum Schutzgeiste einen Zoast ausbrachte.

In Nro. 205 der Augsb. Allgem. Zeitung steht ein Artikel, datirt aus Zürich den 21. Juli, worin in Bezug auf die am 20. Juli statt gefundene Volksversammlung die schamlosesten Lügen zu Markte gebracht werden. Ohne Scheu sagt der Verfasser dieses Artikels, die Führer dieser Versammlung hätten einen „Bewaltstreich" in Frankfurter Attentat-Manier beabsichtigt. Da er nun unter die Namen dieser Führer auch den meinigen setzt, mutzin auch gegen mich diese Anklagung — aussprechen — ohne Zweifel in der teuflischen Absicht, um durch diesen vorgifteten Pfeil zerstörende Wirkungen in meinen Verhandlungsverhältnissen in Deutschland hervorzubringen, was leider! bei dem jetzigen Zustand dieses Landes so leicht jedem Böswicht gelingt —; so erkläre ich den in Zürich lebenden Menschen, der jenen Artikel in die Allgem. Zeitung geschrieben hat, für einen infamen und ruchlosen Verleumder.

Zürich, den 28. Juli 1851.

Dr. L. Snell.

Letzte Antwort auf die Fragen des Konstitutionellen.

Der Konstit. liefert in seiner vorigen Nummer (60) auch Mare den Beweis, daß er geneigt sei, jede Frage auf das Gebiet der Persönlichkeiten hinüberzuspielen. Der Unterzeichnete weiß diese Liebhaberei nicht, und erwähne daher zur Widerlegung der oben vielleicht Einstellungen und ungerechten Folgerungen, wozu der Konstit. wiederholt Veranlassung genommen, nur Folgendes: 1) Hat der Unterzeichnete in dem in Nro. 58 des Republ. enthaltenen Artikel nur Thatsachen gesagt, welche während der letzten Tage des Schützenfestes hier anwesend waren, da er vermuthen durfte, daß der Konstit. sie unter den „politischen Flitterlingen" verstanden wissen wollte. Ob sonst noch Fremde, und von welchen Nationen, hier anwesend waren, kümmert den Unterzeichnete wenig, wie alle Bemerkungen, welche nicht Interesse und Bezug auf das Schießen haben. 2) Waren allerdings 25 Deutsche bei dem erwähnten Nachtessen gegenwärtig, da aber ausdrücklich gesagt worden ist, daß keiner von diesen den Savoyerzug mitgemacht oder die Verner Proklamazionen unterzeichnet habe, so bedarf es der Logik oder der Verdächtigungslust des Konstit., um zu folgern, daß die 7 oder 8 Verner darunter, oder daß die Verner überhaupt an der Tagsatzung Theil haben, in die Kategorie derer gehören will ten, welche das Asylrecht verwirkt hätten. Die Sache ist vielmehr einfach die: jene 7 oder 8, welche nicht unterzeichneten, sind solche Deutsche, welche nicht nur in ihr Vaterland zurückkehren dürfen, sondern diese Rückkehr auch Beeudigung ihrer Studien oder anderer Geschäfte aus beabsichtigen. 3) Die übrigen Fragen des Konstit. sind in naivester Natur, daß es mehr als Heraklassung wäre, auf ihre Beantwortung einzugehen.

Zürich den 30. Juli 1851.

Dr. Gustaf Kombst.

Bern. Veranlaßt durch eine Vorstellung der Landgemeinde Frutigen hat das Baudepartement vom Regierungsrathe den Auftrag erlangt und erhalten, die nothwendigen Erhebungen zu einer Straße nach dem Kanton Wallis (über die Gemmi oder durch dieselbe?) zu treffen.

— Der Bestimmung der Verfassung und dem Gesetze zufolge wird auf Antrag des Erziehungsdepartements und Beschluß des Regierungsrathes für den französischen Kantonstheil reformirten als katholischen) Theil des Jura ein Seminarium zu Bildung von Schullehrern in der Stadt Pruntrut, und zwar mit Beförderung, errichtet werden.

— Ein Freund der Schießübungen und der eidgenössischen Freischießen hat uns nachfolgende Bemerkungen über die Einrichtungen beim letzten Freischießen zugesandt, welche wir gerne unsern Lesern mittheilen, da sie vielleicht Veranlassung zu weiteren Erörterungen geben, welche für den in Jede stehenden Gegenstand nur vortheilhaft werden können.

„Wer allenfalls was gesiel mit die Einrichtung der Scheiben nicht, und sie war besonders in Anfange sehr lästig als nun die eine Seite der Scheiben zum Schießen benutzt wurde; da hätte man vor Ungeduld und Langeweile fast davon laufen mögen. Weit empfehlender ist in dieser Hinsicht die Art, welche am letzjährigen Bieler-Schießen eingeführt war, sie ist nicht nur sehr fördernlich, sondern auch gefahrloser als jene. Eine deutliche Beschreibung darüber findet man in dem eidgenössischen Schützen-Almanach von 1852—1855.

Lobenswerth war in seiner Neue die 100ofältige Numero-Tabelle, allein ob das Verfahren dabei ganz richtig sein, bezweifle ich sehr; noch meinen Bedünken hängt zu viel von dem Augeleinschlagen und der Geschicklichkeit der Zieger ab. Gelegt aber auch, daß von allen Zeigern die nämliche Genauigkeit beobachtet werde, so ist doch immerhin ein unternehmen, daß der eingeschlagene Kugel nicht immer in die richtige Mitte

Digitized by Google

falle, er kann gegen den Zweck zu viel oder zu wenig angetrieben werden, und sobald die geringste Abweichung statt findet, ist kein exaktes Resultat mehr zu erwarten. Ja wenigstens habe mich überzeugt, daß nach der Richtung des Magnets zu urtheilen manchmal um viele Minuten ist begünstigt worden, während dem ein anderer in umgekehrtem Sinne sich verlässt fand. Viel sicherer dünkt mich demnach der Weg, durch hingetretene Curion, aus dem Grunde, weil dabei die nämliche Hand und die nämlichen Instrumente nach guter Weise agiren können, und die durchaus unsichere Magnetausmessung wegfällt.

Bei der großen Ausdehnung, welche die eidgenössischen Schießen erhalten haben, dünkt mich die Auslosung der Kopfscheibe nicht mehr angemessen, man hat sie bisher beibehalten, weil sie bequem war, und das genügt nicht, man sollte die Gaben wenigstens auf 4 à 500 ausdehnen. Der größte Gewinn bei den Schießen sindt unstreitig aus den Kopfscheiben, und dessalb dünkt es mich ungerecht, wenn sie nicht auf auf angemessene Weise ausgetheilt werden. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der eidgenössischen Scheibe, und sige wahrscheinlich würde mancher Schütze mutziger zuschießen, wenn nicht mit frommem Wetterleer allemal räuberische Ehrengaben darin ausgesetzt wurden. Nur eine kleine Rechnung. 4 à 5000 Schützen zahlen ausdrücklich der Unterhaltungsgeld von je 1 Frk., nach 2 Jahren macht dieß eine hübsche Summe. Wenn wenn nach Verfluß dieser Zeit, die Tausende von Schützen aufbrechen, um an allen Orten der Vaterlandes, und zu einerseits Zeiten ihres Gemeinsinnes zu geben und andererseits eine belohnende Aufmunterung für ihre Kunst zu empfangen, wie täuschend ist nicht für sie jede Hoffnung und wie gering jede Aussicht auf eine Gabe? 3000 haben zwar ihre Beiträge gefristlich abgegeben, aber nur 117 — so wars in Zürich — können gewinnen. Dieß Verhältniß dünkt mich ganz abscheulich, denn es ist Lichtmesser als die schlechteste Lotterie. — Eine Beschränkung liegt zwar in dem §. 18 der Statuten, allein die dahergen Bestimmungen sollten theilweise abgeändert werden. Nach meinem Dafürhalten könnte der Sache is eingerichtet werden, daß mit gerigem Abzug alle Unterhaltungsgelder immer verschossen werden dürften. Eine Abänderung der Scheiben, die Größer, allein für sich genommen auch eine Endre, eine Vergeltung kommen. Nach einem oberschächlichen Ueberschlag könnte man füglich 250 à 300 Gaben aussetzen, und auf diesem Fuße hieße sichs viel freudiger darein schießen. Ich stelle mir vor, bedeutende Auslagen verursachen die Namensregister der sämmtlichen Schützen und andere Schreibereien mehr, allein es erfüllt gerade allemal nothwendig seien, möchte ich bezweifeln. Mündlich hellen, aber wenn sie es sind, so sollten sie auch nur gegen billige Bezahlung abgegeben werden. Wieso man einen Blick auf den Schießplan, so ist klar, daß die eidgenössische Scheibe von sich aus ganz unverhältnißmäßig bezahlt war, denn nach Abzug der Ehrengaben zählte sie 160 Preisen mit 1 weiter als 2000 L.; jeder andere Schießplatz hat 600 L. in 113 Abzügen. — Allerdings füllen die Ehrengaben eine große Lücke aus, allein es wäre eine Thorheit und ein verwerflicher Grundsatz, wenn von vornherein Rechnung darauf gemacht werden sollte. Die eidgenössische Scheibe soll schon durch sich selbst auf einem erfreulichen Fuße da stehen, und auch ohne andere Zutharen einen bedeutenden Vorzug gegen die übrigen darbieten.

Man hat in Zürich verlauten lassen, daß in der Folge die Eidgenössischen Schießen für die Zentral-Kasse möchten gehalten werden; ich kann aber dieser Idee nicht beipflichten, indem ich überzeugt bin, daß ein Unternehmen viel gewissenhafter, in jeder Beziehung viel zweckmäßiger besorgt und betrieben wird, wenn die Interessen und die eigene Ehre damit ins Spiel kommt. Hingegen dünkte mich nicht unser Ort, wenn man bestimmen würde, daß je 1/5, 1/6 oder 1/8 des reinen Gewinnstes von einem eidgenössischen Schießplatz in der Kasse überliefert werde, damit der Betrag zu angemessener Vertheilung an die eidgenössischen Schütze gelange, oder aber an eine eigens dazu anzustellende Strafscheibe. Man könnte dieß noch in mehriger Anbildig oder anderstreben nennen, wenn man bedenkt, daß eine große Zahl von Schützen und Gesellschaften aus weiter Ferne herkommen, mehr der Freundschaft und dem Vaterlande zu lieb, als des eigentlichen Gewinnstes wegen. Wie ist wohl kannt, welch günstiges oder ungünstiges Resultat bei andern Schießplätzen herausgekommen ist, aber das weiß ich, daß Bern an dem Schießen Anno 1850 brinagte 20,000 L. rein gewonnen hat, ungerechnet der großen Unkosten, mit denen er verbunden war. Sich nur auf derartige Weise zu bereichern und solche von guten Freunden gesammelte Schätze auch die auf den letzten Rappen nur für seinen eigenen Sack behalten zu wollen, finde ich nicht am Platz und nicht schwierig. Knauserig und aufsätzig finde ich sofort auch den Abzug auf den Gaben von 10%, das sollte bei einem solchen Nationalfeste nicht mehr geduldet werden, es ist dieß ganz Lotteriemäßig.

Dann möchte ich bei den eidgenössischen Schießen noch etwas Neues einführen und das wäre: „Schießen mit Sektionen." Jede mit einer Fahne ankommende Gesellschaft würde sich nach Belieben oder je nach ihrer Stärke — vorstehe sich unter genauer Controlirung — in 4, 2 oder mehr Sektionen abtheilen. Die Sektion könnte etwa aus 6 Mann bestehen und per Kopf 20 Schüsse thun. Sie müßten auf eigene Scheiben schießen, denen ich den Namen „Weitscheiben" beilegen würde; bei denselben müßten alle Schüsse ins Schwarze — jedoch ohne absprechen — als Weltnummern einfach notiert werden. So wie eine Sektion ihre Schüsse beendigt hätte, würde jedem Mitgliede einzeln und für die Sektion summethaft eine Numero-Karte übergeben, worauf die Anzahl der Nummer bestimmt würde. Bei diesen Wettscheiben müßte zum Beding gemacht werden, daß jedermann mit eigener Hand lade und damit die Schießgabe weiter nicht benutzbeiligt seien, könnte man per Schuß einen Doppel festsetzen wie bei den Kopfscheiben mit der Bestimmung, daß eine Wettnumer, welche in den üblichen Numero-Kreis der Kopfscheiben fallen würde, auch als solche förmlich abgeschrieben und mit den übrigen konkurrirt würde. Für die Sektionen, welche sich durch die meisten Nummern auszeichnen würden, müßten zum Voraus angemessene Ehrenpreise festgesetzt sein, und wollte man die Sache ausdehnen, so könnte man auch einzelne gute Schützen auf angemessene Weise bedenken. Auf diese Weise könnte man nach meinem Ermessen einem wohlthuenden Wetteifer unter den Gesellschaften rege machen, und das Resultat müßte viel richtiger als jedes bisherige dastehen, wo die beiden Schüsse sind und Wenige mit Ruhe es in der Fertigkeit im Schießen gebracht hat. — Sehr interessant wäre auch für jeden eigentlichen Liebhaber des Schießens zu vernehmen, wie viel Schüsse im Ganzen an einem eidgenössischen Schießtag gethan werden, wie viel Nro. im Stich und im Kehr gefallen, bei welchem Durchmessen abgeschossen, wie viel Gesellschaften angekommen rc. rc. Das alles wären wünschenswerthe Notizen, deren Uebersicht sie und da zu belehrenden Berechnungen Anlaß geben könnte.

Schweiz. Der Kantonsrath hat beschlossen, ein Schreiben an alle Stände ergehen zu lassen, worin dieselben zur Beschränkung der Preßfreiheit aufgefordert werden. Es wäre zweckmäßig, wenn damit zugleich der Wunsch verbunden würde, daß der „Waldstätter Bote" von allen Kantonsregierungen von Amtswegen gehalten werden möchte. Dieser alte Bote erscheint in seiner letzten Nummer wieder mit Klagen, wie welchen die Schweiz das Schoßkind der großen Mächte genannt wird, welchem sie von jeher eine überaus große Zärtlichkeit bewiesen haben. Er sucht auch zuweilen die Ruhe, wenn das Kindlein unzufriedig wird, so daß es doch damit nicht viel zu lagen, denn das abzuklagende Gebäsch den Leuten ist ja schon längstens bekannt, und sie wissen sich auf die Weise abzuwenden. — So versteht der Waldstätter die Ehre und Unabhängigkeit einer Nation! Der Verfasser solcher Artikel verdiente auch, daß man ihm die Ruthe zeigte, und ihm dieselbe auf eine Weise applizirte, daß er dieses väterlichen Regimentes stets eingedenk bliebe.

Zürich. Der Kantonsrath hat in seiner Sitzung vom 21. und 22. Aug. verhandelt. Der von Zürich eingereichten Landsmannen Nagel gab Bericht über die bisherigen Verhandlungen der Tagsatzung und stellte die Frage: ob man dem Konkordat über das freie Niederlassungsrecht, dem er unter Ratifikationsvorbehalt beigestimmt habe, beitreten wolle. Der Beschluß fiel fast einhellig bejahend aus. Hierauf wurde die Revisionsangelegenheit berathen, und der vorgelegte Entwurf mit 23 gegen 5 Stimmen der Landsgemeinde empfohlen vorzutreten beschlossen. Ueber das Obergericht wolle man sich jedoch nicht besonders aussprechen. Die Landsgemeinde wurde auf den 31. August angesetzt. Die Frage, was zu thun, falls der eine oder andere Artikel der Verfassungsrevision verworfen würde, ist nicht entschieden, sondern oder, ob die Revision der Gesetze an der Landsgemeinde, auf ein Mehr des Abstimmung berathen werden soll, verneinend gelöst, weil sie von der Landsgemeinde schon beschlossen sei.

Wallis. Die „Worte eines Gläubigen" sind vom Pabste, folglich auch von der hiesigen Regierung verboten worden; so diese ging noch viel weiter, indem sie den Besitzern die Exemplare bejahl, alle für den Kanton aufkommenden Bücher geradezu dem Staatsrath zuzuschicken, damit derselbe nachsehe, ob man sie denn, für welchen sie bestimmt sind, auch zukommen lassen könne. Die gemischten Ehen hat der Bischof erlaubt.

Ueber den Nutzen der Schanzenbleifung mit Bezug auf Straßenanlagen. (Schluß.)

Die angeführte nothwendige Verbindung von der Höhe der Unterstraß, außerhalb Staadtorf, in horizontaler Richtung bis an die Oberstraß in der Gegend des Bethauses berührt wirklich schon, in einem zwar kleinen, an einigen Stellen etwas krummen Straßenzug, welches über das Lußer Feldli und die Lehi führt, und so wie es ist, etwa 1300 Schritte (zu 2½ Fuß) Länge hat; durch Verebnung und Geradrichtung zwar dieses diese Verbindungsstraße, an welche unmittelbar auch die schönsten Kieslager anstoßen, auf 1200 Schritte oder weniger noch reduziert werden. Sobald die Hauptstraßenanlage, welche von Interlaken nach im Laufe dieses Jahres zu Stande kommt, fahrbar sein wird, sollte auch die Verbindungsstraße über die Lehi in brauchbarem Stand gestellt sein, beide höchst wohlthätige Anführungen empfehlen wir dringend, sowohl der Schanzenkommission als dem Straßenbepartement; sollte es möglich sein, was wir nicht bezweifeln, noch weiter abwärts vom Bethaus Oberstraß gegen die Lehi durchzuführen, so wäre damit überdieß noch die steilste Straßenstrecke auf vortheilhafte Weise abzuhelfen.

Unmittelbar an diese wichtige Straßenverbindung reiht sich die Umgehung des noch circa 100 Fuß höheren Anhiegens der Oberstraß vom Bethaus bis über die Langenstege hin. Diese mühsame Strecke Wegs, die gerade noch nun einen vollen Drittel des Berges höher führt als

Digitized by Google

die natürliche Lage des Bodens es erfordert, könnte ebenfalls soll ganz horizontal angelegen werden, und zwar mit einer zu zwei Drittheil ganz neu anzulegenden Straße, und mit einem Umweg von circa 500 Schritten, auf die jetzige Strecke von mehr als 2000 Schritten, welche angenommen ist vom Bethaus Oberstraß über die Langenstege bis jenseits am Schwanenmühlengreberg abwärts beim Straßenpfahl am Fußweg der gegen Untrerstraß führt, von welcher ganzen Strecke beide Endpunkte ungefähr in gleicher Höhe liegen. — Wenn dem Vorhergehe der verschiedenen Umgehung bemeldeter Bergstraße, würde der zweite wesentliche Nutzen einer Verbindung der Eglisauer- mit der Winterthurerstraße nach aufwärts bedeutend erzweckt, so daß alle Fuhrwerke, welche aus der Gegend des Niederdorfs und der Unterstaad, so wie auch von der belebten Hängestraße her, nach der Winterthurerstraße und umgekehrt ihren Weg nehmen sollen, nicht erst den großen und mühsamen Umweg durch die Oberstraß machen müssen. Auch diese neue Straßenstrecke sollte, nachdem die erstere hergestellt sein wird, nicht gar viel Schwierigkeiten und Kosten verursachen, indem die kleinere Hälfte davon über die Lehi bis auf das äußere Riettl bereits schon durch das reine Projekt ausgeführt wäre, und die größere Hälfte der ganz neu anzulegenden Straßenstrecke, vom äußeren Riettl bis zum Anfauf des Fußwegs am Schwanenmühlengreberg meistens durch rauhes, wenig kostliches Terrain geht, wovon etwa zwei Drittel zu dem Spitalamtsleben des Strickhofes gehören, welche Grundstücke daher weit wohlfeiler als andere Privatgüter anzukaufen wären; auch finden sich gute Kieslager an dieser Verbindungsstrecke.

Es wäre sehr zu wünschen, daß das Straßenbrdepartement die Anwendbrkeit und die Konkurrenz von geschickten Straßenunternehmern aus Bünden und Pessin, so wie den anscheinend trockern Sommer benutzen wurde, um mit diesen höchstnöthigen Verbesserungen noch vor dem Winter möglichst vorwärts zu kommen, und so allfällig möglich noch leichter Verkauf der Spitalamtsgüter würde bei dem Strickhof vorbei das Unternehmen später kostbarer und schwieriger machen.

Sobald die schon beschlossene und auch bösit nothwendige Zelweg-Straße wird hergestellt sein, so wird auch Aussührung obiger Vorschläge alles Zuhrwerk von rechten Seeufer bis tief ins Land hinein, und insofern die neue Brücke zum Grunde hinaufkommt, auch dasjenige von linken Seeufer mit großem Vortheil die neue Rämikanenstraße in Verbindung mit den angeführten Erleichterungen, nach Winterthur und Eglisau herunter, und durch die Anwendungen dieser Vortheile würden die Stockungen, welche so häufig die durchpassirenden Fuhrwerke aller Art in den engen innern Räumen der Stadt verursachen, nebst den daraus hervorgehenden nachtheiligen Hemmungen sühlbar gehoben werden.

Ausländisches.

Portugall. Die Einsetzung des Mönchsklosters wird im ganzen Reiche in Kraft gesetzt. Jeder Mönch, der keinen Orden, der keine politischen Vergehen zu Schulden kommen ließ, bekommt monatlich 12 Milreis (55 fl. 30 Kr. rhn.), und ist er über 70 Jahre alt, 18 Milreis (52 fl. 50 Kr. rhn.). Die Bettelmönche erhalten nur ⅔ von jenen Summen. Durch Anstellung übst die Pensionierung auf; die Zahlung hat bei den Präfekturen statt. — Durch ein neues Dekret hat der Cortesrath die Errichtung der Kirchspiele genehmigt, und den Bischöfen im Lande zugetheilt. — Die überseeischen Besitzungen haben sich nun sämmtlich der Königin unterworfen. — Spanien ist durch den Minister Sarmento ein enges Trutz- und Schutzbündniß gegen innere und äußere Feinde vorgeschlagen und in Madrid sehr gut aufgenommen worden. Ein Vreluch, die Freundschaft von Lissabon, 10,000 an der Zahl, zu entwaffnen, wurde aufgegeben werden. Die fremden Truppen werden mit angemessener Belohnung entlassen.

Spanien. Don Karlos ist am 9. Juli plötzlich bei seinem Anhange in Spanien eingetroffen. Haue und Schnandbart gegen einen falschen Pas vom russischen Gesandten in London zurückkehrend, entkam er über Paris, wo er sich einen Tag aufgehalten und wieder mit einem russischen Minister gesprochen haben soll, nach Navarra, noch ehe ein französischer oder englischer Minister das Gereignis von seiner Entweichung wußte. Er wurde von der Junta in Elisondo mit Begeisterung empfangen, ernannte sogleich Minister, Generale und Gesandte nach allen Weltgegenden, gab Dekrete und Proklamationen heraus und beschloß dann, ohne Verzug über den Leib Rodils anzugreifen. Aber dieser zaudrte nicht, ihm selbst zu Leibe zu gehen. Nach amtlichen Berichten aus Bayonne, vom 21., hatte er bereits Onate, Salvatierra, Segura und Alsua besetzt, so daß diese Plattsen nur noch 2 Stunden von einander entfernt standen und diemit unvergleichlich zum Kampf kommen mußten. Dieser Konflikton muß die unerwartete Erscheinung Don Karlos veranlassen; aber es ist nicht die geringste gute Aussicht für ihn vorhanden. Er hat weder Geld noch Waffen; sein Anhang beschränkt sich auf 4 Provinzen, die im Grunde nicht für ihn, sondern für ihre alten Privilegien kämpfen; Frankreich und England werden sich bestimmt seinem Beginnen widersetzen; dieses hat bereits für sein bestimmte Waffen weggenommen, jenes die Grenze gesperrt. Ueberdiens werden die Karlos, deren Versammlung am 24. begann, wohl bald die Mittel finden, das Land von ihm zu befreien.

In Madrid hatte die Cholera am 16., 17. und 18. bedeutende Unruhen erregt. Auf das Gerücht, die Mönche wären daran Schuld, indem sie die Brunnen vergiftet hätten, stürmte der Pöbel verschiedene Klöster. Mehrere Mönche wurden umgebracht. Am 19. war aber die Ruhe wieder hergestellt; doch die Zivil- und Militärbehörden der Stadt wurden verändert.

England. Das Ministerium ist ergänzt. Lord Melbourne ist an die Stelle des Grafen Grey getreten, er selbst im Ministerium des Innern durch den ältesten Sohn des Lord Ponsonby, W. Duncannon, und dieser im Fortdepartement durch Hrn. Hobhouse mit Sitz im Ministerrath ersetzt, Lord Alcourp wieder an seine disherige Stelle zurückgekehrt. Offenbar hat das Ministerium durch diese Veränderung einen entschieden liberalen Charakter gewonnen. Was Grey kommt so auf keiner andern Ursache nicht länger bepanten, als weil er für die russischen Negierung auf die Anfrage: was sie dort zu schaffen habe, krankheit vorschützen ließ: sie haben sich für den Notfall in jenen Gewässen einstweilen zu üben. Im Oberhause sist indessen die Torypartei schon mit nie gesehener Wuth über das neugestaltete Ministerium her. Diese ist aber einiger in sich und stärker im Unterhause, als unter Lord Grey.

Belgien. Auch hier ist Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, sogar ziemlich ausgerettet. An seiner Stelle wurde Marschall Gerard, welcher die Zitadelle von Antwerpen genommen hat und ein intimer Freund des Königs ist zum Kriegsminister und zugleich zum Präsidenten des Ministerrathes ernannt. Da der König selbst regiret, so hat diese Veränderung wenig zu bedeuten. Indessen steht man doch zu erwarten, ob der neue Kriegsminister den Kammern vorschlagen werde, die von 40,000 Mann (die 2 Millionen Nazionalgarde, Gendarmerie, Polizeisoldaten u. s. w. ungerechnet) die Franzosen nicht im Zaume zu halten im Stande sei. Im Ministerium soll großer Zwist zwischen Perrill und Thiers herrschen, welchem letztern Mißbrauch des Belagerungszustandes vorgeworfen wird. Gerard ist zum Oberbefehlshaber der 1. Armee und zum Generalgouverneur von Algier ernannt. Die Nazionalgarde zu Straßburg wurde aufgelöst, weil sie fast lauter Republikaner zu Offizieren gewählt hatte. Als nach Bekanntmachung des Dekrets der Obrist Obamp nach aufgefordert wurde, die Auflieferung der Waffen anzuordnen, gieng er die Aufforderung zurück, indem er mehr Obrist sei. Man erwartete den Ausbruch gerechter Erbitterung; die Garnison wahrte Tag und Nacht auf den Beinen sein. Es war indessen eine Furcht. In Montrille gab die brutale Erwordung eines friedlichen Handwerksgesellen, durch einen Polizeimann, Anlaß zu großer Aufregung des Volkes, welche nur darum nicht in einen blutigen Auftand ausartete, weil sich Niemand weder Polizei noch Militär widsetzen ließ. Der Mann von Thun hat dort die Feier der Julinotage verboten.

Italien. Aus Neapel wird berichtet, daß der Besuv sich wieder mächtig entlade. Weiter: daß unerwartete Hindernisse rücksichtlich der seit langem schon unterhandelten Doppelheirath einer Schwester des Königs mit dem Herzog von Orleans, und des Prinzen Leopold mit einer Tochter Ludwig Philipps eingetreten seien. Der Anfang scheint: Tochter nur eine Million Franken mitgeben wollte, dagegen aber vier verlangt wurden, so habe er zwar eingewilligt, aber die Gegenforderung gestellt, daß Prinz Leopold lebenslänglich Vize-König von Sizilien bleiben soll, was nicht zugestanden werde. Begebachen sei die Unterhandlung noch nicht, aber lau. — In Modena wurde, laut öffentlichen Nachrichten von dort, der Richter und Professor des Kriminal- und sortigen Landerechts, Mattioli, Güterbesitzer, verheirathet und Vater von mehreren Kindern, durch eine vom Herzog eigens für ihn niedergesetzte Militärkommission zum Verlust seines ganzen Vermögens und zum Galgen verurtheilt, welch Urtheil durch viele Anzeigen, Vermuthungen, Suppositionen und daß regelos, daß er in Verfolg der verschiedenen Jahren 1833 dem „Helvetischen großen Rath“ einen Plan vorgelegt habe, das modenesische Gebiet, nomentlich die Obergrafschaft Bedelbra, zu revolutzionieren, welcher „Helvetische große Rath“ diesen Plan als den radikalsten, fürchten und dirlen Weg, sich der getrenen Bewohnen und Ehrwohner schuld durch Ermordung zu entledigen und eine Föderativ-Republik herzustellen, anerkannt und ihn, Mattioli, zu seinem Präsidenten ernannt habe. Der Herzog hat jedoch, wahrscheinlich um dem „Helvetischen großen Rath“ seine Achtung zu beweisen, dem unglücklichen Mattioli den Galgen erlassen, gegen Galeerenstrafe auf Lebenszeit.

Belgien. Man spricht von einem Kongreß, der in Bälsset zusammentreten werde, um die Streitigkeiten mit Holland deßhalb beizulegen. Wegen Luxemburg soll unter österreichischer Vermittelung doch endlich

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

ein Uebereinkommen mit Nassau zu Stande gebracht sein. In Tyrolien, Kanton Thurn, wollten die Einwohner ein altes Weib verbrennen, weil es zwei Kinder verhext haben sollte. Sie banden die Alte wirklich auf einen Scheiterhaufen und schickten die Flamme gewaltig an. Die Hexe dehnte aber auch das Feuer so weit aus, daß weder Kleidung wollte nicht recht brennen, und so ward sie endlich desinnungslos weggerissen und verlassen. Man verzweifelte jedoch, sie zu retten.

Deutschland. Während auf den Verhandlungen des aufgelösten Ministerkongresses in Wien noch immer ein unbedeihlicher Dunkel liegt, geht die Rede schon wieder von einem neuen auf den Herbst. In der Kasselschen Stände haben sich willig in alle preußischen Wünsche der Prinzregenten gefügt und ihm unter Anderm 21,000 Thaler fürstlichen Zuschuß fürs Theater unverzinslich zugestanden, so lange sein Herr Vater die zu diesem Zwecke ausgesetzten 21,000 Thaler zinst richtig bezieht, aber auch richtig bezahlt. — In Heidelberg wurden verschiedene treue Hinneigung zu burschenschaftlichen Tendenzen beschuldigt, des akademischen Bürgerrechts beraubt und sofort weggewiesen. — Die preußische Regierung hat den Verkauf aller Artikel, welche von der Buchhandlung Heidelof und Kampe in Paris herkommen, in ihrem ganzen Gebiete verboten. — In den Rheingegenden findet man bereits ganz treffe Tendenzbroschüren. — In den Gegenden von Würzburg hat ein Hochgewitter gräßliche Verwüstungen angerichtet.

Dem Vernehmen nach wird sich für Ausführung des von Freiherrn von Cotta, dessen Vater bekanntlich die Dampfschiffahrt auf dem Rheine ins Leben gerufen hat, vorigen Jahr in Vorschlag gebrachten Projekts, eine Eisenbahn von Frankfurt bis Basel, über Mannheim, anzutegen, demnächst eine Gesellschaft bilden. — Ein gewisser Kossel, erst Hausthürer, dann Salzsiegels Administrant und nun General, zum Justizminister ernannt.

Griechenland. Am 9. Juli sind Kolokotroni und Plaputas, einer Komplotte gegen die Regentschaft angeklagt, zum Tode verurtheilt worden. Um der Lossprechung der übrigen Angeklagten und aus den bekannt gewachten Verhandlungen die Ueberzeugung zu erkennen, von ein sichtbarer Antheil verantreitigen konnte. Acht Tage später wurden sie tatsächlich begnadigt, daß Plaputas lebenslänglich gefangen sitzen, Kolokotroni aber zwanzigjährige Galeerenstrafe auszuhalten soll, zu welchem Ende er auch sofort nach Poros abgeführt wurde. Da er bereits 61 Jahre alt ist, so empört diese Begnadigung, mit das Urtheil, das Menschlichkeitsgefühl der Griechen um so mehr, da in der Regentschaft selbst ähnlicher Komplotte angezettelt und ausgeführt worden sind. Die HH. Maurer und Heidegger haben nämlich dem Grafen von Armansperg alle nicht kollegialische Gewalt und Verrichtungen, die er bis dahin hatte, entzogen, und es bereicht gegenwärtig ein solches Zerwürfniß unter den Regenten, daß selbst an der Feier des Geburtstages des Königs ärgerliche Auftritte nicht unterbleiben. Der König von Baiern hat zu den Hrn. Maurer abgereisen und durch Hrn. von Kobell ersetzt. Auch Herr Abel und andere sind zurückberufen. Es steht in diesem Lande, trotz alles Rühmens der Münchner Blätter, die nun freilich etwas stiniskaut geworden sind, in jeder Beziehung elend aus. Ueber Hrn. Heidegger haben sich besonders die Maurer beklagt, und da man sie mit Gewalt beseitigen wollte, so mußten die gegen sie ausgezückten griechischen und baierischen Truppen sich mit Schmach und Schanden zurückziehen, zum Theil mit Geld loskaufen.

Türkei. Unterm 21. Juni wird aus Konstantinopel geschrieben, daß zwischen der Pforte und Mehmet Ali neue Zerwürfnisse eingetreten seien, die unausweichlich einen Bruch herbeiführen müssen. Die Hauptveranlassung sei, daß der Vize-König eine Strecke Landes in Besitz genommen habe, um sein Gebiet in Asien noch besser zu arrondiren, was die Pforte für Geld wohl zugeben würde, von Mehmet aber verweigert werde. —

Egypten. Der Vize-König beteiligt mit unausgesetztem Eifer große Kriegsrüstungen zu Wasser und Land. Jedermann sieht einem neuen Bruch mit der Pforte entgegen. Höchst unerwartet und wichtig ist bei alledem sein Entschluß, dem bisher mit eisernen Hand durchgeführten Monopolsystem gänzlich zu entsagen. Es beginnt hiemit eine neue Epoche des Wohlstandes für seine Provinzen, so wie der Begründung seiner Macht.

Nordamerika. Die von Hrn. Clay auf dem nordamerikanischen Kongreße vorgeschlagenen Resolutionen, durch deren eine die Gründe der Regierung für den Zurückzug der Staatsgelder aus der Bank für ungenügend erklärt werden sollten, während durch die andere die Zurücksetzung dieser Gelder an die Bank angeordnet worden wäre, sind im Hause der Repräsentanten verworfen worden, die erste mit 119 Stimmen gegen 102, die zweite mit 119 gegen 4. So ist also der Sieg des Präsidenten über seine Gegner entschieden.

Südamerika. San-Jago, die Hauptstadt von Chili, von 56,000 Menschen bewohnt, ist am 20. Januar Morgens 8 Uhr durch ein Erdbeben zerstört worden. Sie war auf einen Vulkan gebaut, und zeigt jetzt nur noch einen Haufen Trümmer. Eine Strecke Landes, 5 Stunden lang und 2 Stunden breit, ist mit allem, was darauf stand, versunken. Die Erschütterung dauerte 21 Stunden in solcher Weise fort, daß die Erde Wellen bildete, wie das Meer im Sturm. Doch sollen nur 80 Personen umgekommen sein, da sich die übrigen glücklicherweise auf einen nahen Hügel retteten, der zwar gewaltig bewegt, aber nicht umgestürzt wurde.

Anzeigen.

[1] **Erklärung.**

Nur ungern spreche ich in öffentlichen Blättern über rein persönliche Angelegenheiten. Da aber in Nro. 56 der Schweizerischen Konstitutionellen eines Privatverkehres zwischen mir und Hrn. Prof. Bodrit auf eine völlig lügenhafte Weise gedacht ist, so scheint es mir jetzt von der Ehre geboten, den wahren Hergang der Sache mitzutheilen. Wodurch dieselbe entschieden, daß Hr. Professor Bodrit an einem öffentlichen Orte auf das bekannten Beifallsruf des Bürgerfesten gerufen Hoch, hinsichtlich des Absprechs, einen Toast ausgebracht habe, hielt ich ein solches Benehmen von Seiten eines Deutschen für so durchaus unwürdig und lächerlich, daß ich dem Benommenen erst dann vollen Glauben schenken zu dürfen glaubte, wenn es mir von Hrn. Prof. Bodrit selbst bestätigt worden sei. Ich verfügte mich daher in seine Wohnung und stellte die Frage an ihn: ob er sich jene Nichtswürdigkeit zu Schulden kommen lassen? Hr. Prof. Bodrit gestand ein, den erwähnten Toast ausgebracht zu haben, und zwar aus dem Grunde, weil er Mißvergnügen, gleich jenem Beifallsrufe des großen Raths, für durchaus verwerflich halte, um die Universität in Flor zu bringen. Mißtrauen an und für sich, gegen ihn nichts an. In welcher gerechten Entrüstung nannte ich Hrn. Prof. Bodrit hierauf einen Verleumder, worauf er sich einzig und allein einer Retourchaise bediente, indem er sagte: „und Sie sind noch viel ehrloser!“ Etwas Weiteres hierauf zu erwidern aber sonst vorzunehmen, hielt ich für zu überflüssig, als daß Hr. Bodrit, dem ich selbst Gelegenheit gab, durch die Logik benannt sein muß, in seinem Komparativ dünstlichst seiner ein positives Zugeständniß gemacht hatte, bei dem ich mich völlig beruhigen konnte. Die Angabe des Konstitutionellen: Hr. Prof. Bodrit habe mir die Thüre gewiesen, erkläre ich mit meinem Ehrenworte für eine infame Lüge, die nur von Hrn. Prof. Bodrit ausgegangen sein kann, indem dem Auftritt zwischen uns kein einziger Zeuge beiwohnte. Hr. Prof. Bodrit kann übrigens nur von Glück sagen, daß er die Thüre aus dem Spiel gelassen, denn ich bin der Mann nicht, der sich so ohne Weiteres hinauswerfen läßt. Nachdem der Konstitutionelle unsern Streit zur öffentlichen Kunde gebracht hatte, schrieb ich ferner einen Brief an Hrn. Professor Bodrit, worin ich ihn fast, mir diejenigen Ausdrücke aus der genannten Blattes zu widerrufen, widrigenfalls ich zu weitern, für ihn empfindlichen Maßregeln gezwungen sei. Hr. Prof. Bodrit nahm auf meine Bitte keine Rücksicht, weshalb ich selbst nun das Ganze klar und deutlich erzählt habe. Empfindlich wird dieser Schritt für Hrn. Prof. Bodrit allerdings sein, allein er hätte ihn vermeiden können. Zur Beurtheilung meines Benehmens nur noch wenige Worte. Jeder Unbefangene wird angestehen, daß der verwühnte Beifluß des großen Raths, durch die Verwerfung des von Hrn. Dr. Keller vorgeschlagenen Zusatzartikels, den ferneren sichern Aufenthalt der deutschen Flüchtlinge im dieses Kanton von allerlei bedrücklichen Umständen und Wechselfällen abhängig macht. Hätte jedoch ein Schweizer auf jenen Beifluß einen Toast ausgebracht, es wäre mir nicht eingefallen ihn deßhalb zur Rede zu stellen. Jeder Schweizer muß wissen, was ihm die Ehre und die so oft angerufenen materiellen Interessen seines Vaterlandes gebieten oder erlauben. Daß aber ein Deutscher einer Maßregel dieser Art den erkatanten Beifall einer Toastes zollt, dieß mußte nicht allein mich empören, sondern ich bin sicher: jeder ehrliebende Schweizer wird ein solches Benehmen verabscheiden können. Würden deutsche Regierungen den Aufenthalt der Schweizer in Deutschland erschweren, und ein Schweizer daselbst drüber unter den Augen jener Regierungen auf ihre dahin zielenden Verfügungen einen Toast aus: was würden die Schweizer von solchem Landsmanne halten?

Georg Fein.

[2] Mit Schmerz lesen wir einen im Schweizerischen Konstitutionell eingerückten Artikel, von einem gewissen Lewicki, in welchem er dem guten Ruse unsres Landsmannes Godecki zu schaden sucht, behauptend, er hätte sich gewaltig Titel zugeeignet.

Digitized by Google

Wir hätten auf diese unwürdige Verläumdung nicht geantwortet, wenn sich nicht Lewicki auf unser Zeugniß berufen hätte. Er glaubte vielleicht, daß, nachdem alle Polen die Schweiz verlassen, sich Niemand finden werde, der für die Vertheidigung unsers, um das Vaterland so verdienten Landsmannes Oeffentlich auftreten möchte. Da sich aber mehrere von unsern Landsleuten noch in verschiedenen Theilen der Schweiz aufhalten, so hielten wir es für unsere Pflicht, als zu Zeugen berufen, die folgende Erklärung abzugeben. Herr Cyrill Stafranic Grodecki, Gutsbesitzer des Gütes Hulanik in der Gubernia von Wolynien, im Kreise Luck, hatte schon im Jahre 1822 die Vollmacht von Seite der Polen bekommen, sich mit dem so berüchtigten russischen Patrioten Pestel, und Murawiew zu verständigen. Im Jahre 1826 wurde er von seinen Landsgenossen zum Teibunalrichter von Wolynien, oder wie man es in dieser Provinz nennt, zum Deputaten einstimmig erwählt. In unserm Freiheitskampfe mit Rußland, war er Offizier in der Wolynischen Legion und seiner Tüchtigkeiten wegen, wurde er im Kriegsministerium angestellt; auch war er thätiges Mitglied einer Gesellschaft, welche die Emancipation der Bauern zum Zweck hatte. Endlich, nicht nur im Rathe, sondern auch im Kampfe mit den Waffen in den Händen, haben wir ihn dem Streme von Warschau Hen. Grodecki thätig handeln gesehen. Den Hrn. Kapitän Lewicki aber, haben wir in unserm Vaterlande nicht gekannt, erst im Auslande hören wir von ihm, und nicht das rein Mal, daß er unsere Brüder zu verleumden sucht. Wogegen ist aber ihn die Meinung in der Emigrazion verbreitet, daß er geslohener Knecht und Agent unserer Aristokratie sei, die der Freiheitssache feindselig, überall die ächten Patrioten zu verfolgen, und zu schwärzen suche.

Genf, den 28. Juli 1834.

Ludwig Zwiosdowski, vom 7. Infanterieregimente,
1. Lieutenant.
Leon Gorzynski, Offizier vom 11. Linienregimente.
K. Suzen, Offizier vom 8. Linienregimente.
Francois Koryski, Aumonier au 5me Régiment de Chasseurs à pied.

Isidor Jackowski, Offizier vom 8. Jägerregiment.

[3] So eben ist in Basel bei Neukirch erschienen und in allen guten Buchhandlungen der Schweiz und Deutschlands zu erhalten:

Erfahrungen
in der praktischen Pharmacie,
gesammelt von
Rob. Redtel, Apothekergehülfe.
8. br. Preis 56 kr.

Diese Schrift, worüber sich ausgezeichnete Männer vom Fach bereits sehr vortheilhaft ausgesprochen haben, enthält die von dem Hrn. Verfasser und einigen seiner Freunden seit vielen Jahren gesammelten Kunstgriffe, Regeln u. s. w., die man in keinem der theoretischen Lehrbücher gestor Gelehrten findet, die aber dem praktischen Apotheker sowohl in Hinsicht auf Oekonomie, als auch auf Bequemlichkeit beim Arbeiten von großer Wichtigkeit sind. Sicher wird die Nützlichkeit dieses Büchleins in jeder Apotheke anerkannt werden, und angehenden Pharmazeuten dessen Besitz möchte es ein unentbehrlicher Rathgeber sein.

[4] Offne Lehrstelle.

Für das Zürcherische Schullehrerseminar wird ein Hülfslehrer gesucht. Derselbe hat wöchentlich 16 — 18 Stunden Unterricht zu ertheilen, und zwar im Zeichnen, Schönschreiben, in der Elementar-Geometrie und in den Anfängen der Naturkunde. Je nach Umständen könnte das Fach der Geometrie gegen Geographie vertauscht werden. Die Besoldung beträgt einstweilen 500 Frk. jährlich nebst freier Wohnung. Allfällige Bewerber mögen sich in Bälde bei den Unterzeichneten anmelden.

Küsnacht am Zürichsee, den 30. Juli 1834.

J. Th. Schrer,
Seminardirektor und Erziehungsrath.

[5] Mit der Schußpredigung des eidgenössischen Schießens beschäftigt, wird hiermit jedermann, der etwaige Anspruche darüber zu machen sich berechtigt glaubt, wiederholt aufgefordert, die Eingabe noch vor Ablauf dieser Woche einzurichten, indem mit dieser Frist alle und jede Reklamationen bestimmt von der Hand gewiesen würden.

Zürich den 30. Juli 1834.

Das Centralkomite des eidgen. Schützenvereins.

[6] Frage!

Ist es wahr, daß Jenner ob Küsnacht drei einen Stutzer beim eidgenössischen Schießen gewann, beteiligt ist, der vor halb einem Jahr sich einen Finger abschoß, um mit dem eidgenössischen Kontingent nach Basel zu müssen? Im Falle Ja, so überlassen wir den Lesern zu beurtheilen, ob ein solcher Mensch, den die öffentliche Beachtung treffen sollte, bei dem eidgenössischen Freischießen erscheinen dürfe.

Ein Freund des Vaterlandes und der
Ruthe, auch in ernsten Tagen.

[7] Verkaufsanzeige.

Da die Unterzeichnete entschlossen ist, über die ihr eigenthümlich zugehörende chemische Fabrik zum Langenbaum in Uetikon, sammt allen dazu gehörigen Geräthschaften, unter Vorwissen und Aufsicht der daetigen Gant-Beamtung eine zweite öffentliche Gant abzuhalten; — so werden Kaufliebhaber höflich eingeladen, sich Samstags, als den 9. Augustmai, Abends um 6 Uhr im Wirthshaus zur Krone daselbst einzufinden, wo die Gant so wie die billigen Kaufs-Bedingnisse eröffnet werden.

Die äußerst vortheilhafte Lage dieses Gewerbes klopt in der Zwischenzeit Jedem nach Belieben zur Besichtigung offen.

Wadenschweil den 30. Juli 1834.

Wittwe Bürgi-Woder.

[8] Bei Heinrich Füßli und Komp. zur Meisenzunfte ist zu haben:

Ansicht des eidgenössischen Freischießens bei Zürich,
in Aquatinten gezeigt, fl. quartfol. — Preis 1 Frkn.

[9] Aufenthalts- und Niederlassungs-Paßtokolle für Gemeindsbehörden hiesigen Kantons, sind in der Lithographie von Schweizer und Grimminger Nro. 279. im Neumweg in Zürich zu haben.

[10] Es wird eine Oelmühle, (Holländer) in der Nähe von St. Gallen, mit Feldgütern und Oekonomiegebäude zum Verkauf angetragen. Das Nähere hierüber wird auf frankirte Briefe das Verlangen stellt, sagt die Expedizion.

[11] Großes Freischießen,
welches in Freibarf, bei St. Gallen, auf Sudtexiptag angeordnet, den 8. bis 16. Sept. i. J. abgehalten werden wird. Die bekannten Preise, die in der Gischeide gegen 16 Fr. Doppel gewonnen werden können, sind 4000-, 1500- 1000-, 600-, 400 fl. u. s. w., in der Stuckscheide zu 1½ Batzen Doppel pr. Schuß 100-, 80-, 70-, 60 Fr. ꝛc.

Für die meisten Numeros sind ausgesetzt 500 Fr.
„ „ zweitmeisten . . . . . 200 „
„ „ dritmeisten . . . . . 100 „
„ „ viertmeisten . . . . . 90 „

und so weiter bis auf die nächstmeisten.

Die ausgegebenen Pläne bezeichnen das Nähere und die Kapitulation des Gangen weist noch:

47,355 Fr. für die Stuckscheide;
165 „ Verdienstpramien;
1548 „ Prämien für die Gischeide (Kehrscheide);
1479 „ Gewinnste in denselben.

30,000 Fr.

Für die Subtexiption wender man sich bis zum 3. Sept. an Freibarf, im Juli 1834.

die Direktion des Jendorfer Freischießens
in St. Gallen.

[12]

Wöchentliche Dampfschiffahrt
zwischen
Rotterdam und Hull
für Passagiere und Güter.

Diese Fahrt, welche durch den Verkauf der „Gu ell" während einigen Wochen unterbrochen gewesen ist, soll sortan wieder regelmäßig wochentlich statt finden

und zwar durch das
Dampfschiff Scotia, Capt. Mr. Bauch, welches von Hull abfahren soll Mittwoch den 25. Juli, und ferner jeden Mittwoch von Hull nach Rotterdam und jeden Samstag von Rotterdam nach Hull.

Nähere Information bei den Agenten
Geo. Sanderson und Comp. in Rotterdam.
J. Simanis in Köln.

[13] Es wünschte Jemand seinen Antheil vom großen Wein-Zehenden in Ulwieten zu verkaufen, man wolle sich in frankirten Briefen bei Joh. Kaspar Maurer zum Jlgen in der Unterstadt in Schaffhausen.

[14] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Die besten Volksarzneimittel
gegen alle Krankheiten des Menschen,
als:

Husten, Schnupfen, Kopfweh, Magenschwäche, Magen-Säure, Magenkrampf, Diarrhöe, Hämorrhoiden, Hypochondrie, trägen Stuhlgang, Gicht und Rheumatismus, Engbrüstigkeit, Schwindlichkeit, Verschleimung, Haemorrhaltung, Gries und Stein, Würmer, Hysterie, Kolik, Wechselfieber, Mutterfucht, Augenkrankheiten, Ohrenweh, Schwindel, Hegelwoche.

8. broch. Preis 52 ß.

Wir können mit allem Recht jedem Familienvater dieses Buch als sehr brauchbar empfehlen. Viele Krankheiten würden dann im Keime erstickt, viele Leiden abgewendet und viele Ausgaben erspart werden. Ist da in die Gesundheit das erste und größte Erdengut, nach welchem jeder vernünftige Mensch trachten soll. Ohne sie sind ja alle übrigen Güter: Reichthum, Ansehen, Würden wie nichts zu betrachten. Sie allein macht uns zur Arbeit tüchtig und ist die Grundbedingung eines freyen Lebensgenusses.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 8 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 4 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 62.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerische Republikaner

Dienstag Zürich, den 5. August 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Andeutungen über den Radikalismus.

Es ist in der letzten Zeit wiederum viel auf den Radikalismus geschmäht, und seine Endzweck als nahe bevorstehend angekündigt worden. Sprechen nun auch die Thatsachen laut genug, und zeugen von der fortdauernden Nothwendigkeit eines radikalen Strebens, wie von den Erfolgen, deren dasselbe sich fortwährend zu erfreuen hat; so dürfte es doch nicht ganz unangemessen seyn, auf das Wesen des Radikalismus selbst etwas näher einzugehen. Aus dieser Darlegung, wie aus den anzuführenden geschichtlichen Belegen wird sich am besten seine grossartige Bedeutung und die Antwort auf die Frage ergeben, ob der Radikalismus wirklich am Ende seiner Tage sei.

In dem Entwicklungsgange der Menschheit offenbaren sich zwei verschiedene Stufenfolgen, durch welche dieselbe zu höherer Vollendung weiter geht. In der einen ruhiger Fortschritt, in der andern gewaltige Erschütterungen, die allmälig wieder auf den ebenen Weg der Entwicklung hinführen. Die Endpunkte dieser Perioden werden bezeichnet durch das Entstehen neuer Ideen, so zwar, daß entweder eine vollkommen durchgebildete sich in einer andern Gestalt verjüngt, oder daß eine bisher nicht gekannte oder nicht erkannte sich zum Leben und Dasein durcharingt. Denn was das Leben der Völker durchdringt und bewegt, sind die Ideen, an deren Verwirklichung jedes einzelne Volk nach seiner Eigenthümlichkeit zu arbeiten hat. Im ersteren Kreise wird nun jedem Volke seine besondere Aufgabe, und indem alle mit der Lösung der ihnen beschäftigt sind, wirken sie nach oder neben einander zur Entwickelung des ganzen Menschengeschlechtes mit. Die Veränderungen und der Fortschritt zu höherer Vollendung, welche im Geistigen durch die ewige Natur und unerschöpfliche Kraft des Geistes sich bereiten, zeigen sich auch auf äusserliche Weise, wenn gleich mit den betreffenden Unterschieden, im Natürlichen, in der Bildung der Volkskörper. Auch sie haben ihre Bildungsepochen; und nun nur von unserm Erdkörper zu sprechen, so weiß ein Jeder, daß seine jetzige Gestalt nicht seine erste sei, sondern daß er bereits viele und gewaltige Revolutionen erlitten, ehe er seine gegenwärtige Beschaffenheit erhalten.

Diesen Naturgesetzen kann sich nichts entziehen, was in den Bereich des Seienden gesetzt; sie bedingen wiederum so wesentlich alle Existenz, daß die Veränderungen, welche sich in der körperlichen und geistigen Welt machen, durchaus naturnothwendige und nicht anzuwendende sind. Sie genannte zu erforschen, ist die Aufgabe des menschlichen Geistes: und wenn er damit auch nie ganz zu Ende kommt, so wird er doch immer tiefer in dieselben einzudringen vermögen.

Sehen wir nun das Leben der Menschheit näher an, so ergibt sich ein fortwährender Wechsel in den Anschauungsweisen derselben, den Völkern. Volksindividuen tauchen auf und verschwinden; in Fürsterer aber längerer Dauer macht jedes seinen besondern Lebenskreis durch, nach dessen Vollendung ein anderes an seine Stelle tritt. Alle nachfolgenden erben von den dagewesenen, die Eigenthümlichkeit der frühern ist durch die der freie hen bedingt, aber wird doch dadurch durch sie modifizirt. Die orientalischen Völker, welche wir in der Geschichte zuerst kennen lernen, sind in der Bildung der Griechen gewichen; diesen sind die Römer gefolgt, und die germanischen Völker haben das Vorgefundene aufgenommen und mit ihrer Eigenthümlichkeit verschmolzen. Die besondere Aufgabe, welche die eingelnen der vorgenannten Völker nach unserer Ansicht gelöst haben, auseinanderzusetzen und näher zu begründen, würde uns hier zu weit vom Wege abbringen. Wir wollen uns vorzugsweise nur an die germanischen halten. Einerseits ist durch diese das Christenthum zur Geltung gekommen, andererseits haben sie die Idee des Staates nach ihrer Besonderheit zu entwickeln gehabt. Mit der religiösen Arbeit scheinen sie bereits fertig geworden zu sein. Die starre Form der Kirche und des Dogmas ist durch die geistige Kraft in der sogenannten Reformation gebrochen worden, und an die Stelle des Glaubenszwanges ist seither die Freiheit der Ueberzeugung getreten. Diese, auch Gewissensfreiheit genannt, hat sich nur nach schweren Kämpfen durcharingen vermocht; ihre Anerkennung hat die religiöse Zerreissung zur Folge gehabt, welche, wie uns scheint, den Uebergang bildet zu einem neuen religiösen System, dessen Gestaltung von Einzelnen in neuerer Zeit bereits versucht worden ist. Auf der andern Seite glauben wir, sei im Staatsleben der germanischen Völker der vollendetste Schritt in der Ausbildung der Monarchie zu suchen. Nachdem dieselbe in dem sogenannten Absolutismus oder der unschränkteren ihren Höhepunkt erreicht, mußte sich die Erkenntniß vorbereiten und entwickeln, daß im Staatsleben jeder als Bürger gleiche Rechte und gleiche Pflichten habe. Der Uebergang zu dieser neuen Form des Staates, welche sich in der demokratischen Republikanisirungsvorstellung, Republik genannt, darstellt, ist in Europa bereits fast überall gemacht durch den Konstitutionalismus, welcher den Versuch enthält, Gewalten, Rechte und Pflichten im Staate auszugleichen, und in ihr rechtes Verhältniß zu bringen. Offenbar ist und abgemein zur Anerkennung gekommen ist die neue Idee des Staates durch die von Nordamerika ausgegangene Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, durch die Errichtung der nordamerikanischen Freistaaten, in Europa vorübergehend in der Franz. Republik und andahnend für die Zukunft durch die theilweise Umgestaltung, welche die republikanischen Verfassungen der Schweiz seit 1830 erfahren haben.

Dahin, daß die beiden angegebenen Höhepunkte des germanischen Lebens — denn das jetzige Gedächtniß ist schon kein rein germanisches mehr und arbeitet für eine neue Zeit — vollkommen erreicht waren, fand in der Entwicklung der Ideen, welche diesen Richtungen und Bestrebungen zu Grunde lag, ein allmäliger und ruhiger Fortschritt statt.*) Von da an aber mußte sich nothwendig ein gewaltiger Streit regungen. Die Idee hatte sich in Einzelnen weiter gestaltet; sie wollte auch ins Leben treten und zur Anerkennung gelangen. Viele hatten sie nicht erkannt oder wollten sie nicht erkennen, und hielten an der Form, in welcher sich die frühere ausgebildet hatte, fest; die andern, getrieben von der Erkenntniß, daß dieselbe daran, das Bestehende zu überwinden und ins Vergessen, mehr oder minder mit Gewalt. Sie hatten eingesehen, daß in dem langen Bestehen des Alten ein Unrecht gegen den Geist liege. Dieses Unrecht mit der Wurzel zu vertilgen, hielten sie für nothwendig und unabweislich. Denn mit dem bisher Bestehenden hätte es der Geist nicht, und wenn er in seinen kühnen und großartigen Bestrebungen auch für eine Zeit laug abgewiesen und unerkannt bleibt; so kommt er doch immer wieder, weiß sich stets von Neuem geltend zu machen, und endlich sich die Mehrheit der Menschen und somit die Herrschaft zu gewinnen. Dieses Bestreben, den Geist geltend zu machen, in neueren und angemessenern Formen, als die bisherigen waren, und zwar auf eine durchgreifende Weise, ist das Wesen des Radikalismus. Es ist durchaus revolutionär, und thut sich meistens auf dem Wege gewaltiger Erschütterungen kund, aber nicht blos durch das Schwert und durch die rohe Gewalt, sondern auch durch die Gesetzgebung, scheinbar ruhig auf dem Papier. Maßregeln z. B., wie sie in Preußen in Folge des Jahres 1806 angeordnet wurden, die Einführung allgemeiner Gewerbsfreiheit, Gemeinheitstheilung oder Separirung der Güter, anderwärts (1803) Aufhebung der Klöster u. s. w., sind freilich nicht mit dem Schwerte geltend gemacht worden, aber in ihrer Natur und in ihren Folgen eben so revolutionär, wie irgend ein Akt der sogen. Revolution. Wurden das mag noch bemerkt werden, daß das Schwert allerdings die letzte Ausspitze des Radikalismus sei, wie man denn alles mal zur Gewalt wird zurückkommen müssen, wenn andere Mittel nicht mehr anwendbar. Die Kanonen führen in manchen Ländern eine treffliche Amtsschrift,**) welche kurz und gut andeutet, wo Vernunft nicht mehr hilft, da braucht Gewalt.

Nach diesen vorläufigen Andeutungen wird klar geworden seyn, daß der Radikalismus nur unter Völkern Platz greifen konnte, die bereits ein langes Leben durchgemacht haben, wo viele Aus-weiche abgeschnieden, oder allerlei Unrecht und Unkraut mit der Wurzel ausgerissen ist. Unter Völkern also, wo der Staaten dagegen, wo erst zu leben beginnen, wie z. B. in Nordamerika, ist der Radikalismus nicht nur nicht an seinem Orte, er ist dort auch gar nicht bekannt, und kann es seiner Natur nach auch nicht sein.

*) Die Kämpfe und Kriege, welche getührt wurden, galten mehr den persönlichen und eigennützigen Interessen, welche auf jenen Richtungen sich entwickelten.

**) Ultima ratio regis. In dieser Zusammenstellung liegt in ratio ein ganzes Wortspiel; es heißt dieses Wort nämlich: „Vernunft" und „Mittel."

Digitized by Google

In den Folgenden wollen wir die bedeutendern Erscheinungen des Radikalismus in den letzten Jahrhunderten, und namentlich die radikale Idealität der kirchlichen Reformation von 1517 f. und der politischen Revolution von 1789 f. nachzuweisen versuchen. (Forts. folgt)

Tagsatzungsverhandlungen.

Zurückbleibt haben wir eine Angabe über die Sitzung vom 31. v. Mts., betreffend den Erlaß der Schweizer Offizierszeitschrift, zu berichtigen. Derselbe ward nämlich nicht mit 12 Standen mit 9 Stimmen angenommen. Die Verhandlung selbst gab den einzelnen Gesandtschaften zu manchen interessanten Aeußerungen Veranlassung, die sich zum Theil in der folgenden Sitzung vom 1. d. Mts. bei Gelegenheit der Petitionen von Einsiedeln und Küßnacht wiederholten, worüber wir weitere unten aus führlichere Berichte werden. Wenn sie uns nicht so viel Raum zu kosten scheinen will, als habe die Tagsatzung durch zu große und unangemessene Nachgiebigkeit gegen Schwyz nicht nur nichts gebessert, sondern den Zustand dieses Kantons eher noch gefährdringender gemacht. Man hätte die Schwyzer empfinden lassen sollen, daß sie schuldig seien, und ihnen keine Rappen schenken. Das Gesindel, das sich dort breit macht, wo immer der namentlich die Geldschuld) würde am Besten im Stande gewesen sein, den Uebermuth der dortigen Aristokraten im Zaume zu halten, und hätte vielleicht auch dem Volke die Augen geöffnet, wem es eigentlich sein Unglück zu verdanken habe. So werden sich gewisse Herren aufs Neue brüsten, und dem Volke sagen: für, den guten Erfolg in dieser Angelegenheit habt ihr allein uns zu verdanken. Und das armes, verführtes Volk wird's glauben. Wie wir hören, was wir schon oft gesagt haben: ehe die Schweyz. Aristokratie und die Pfaffenherrschaft nicht gedändigt, aber besser: mit Stumpf und Stiel ausgerottet sein wird, eher gibts kein Ruhe und Friede im Lande.

Den besten Beweis für obige Ansicht liefern die Verfassungsverletzungen, welche die Bezirke Einsiedeln und Küßnacht zu einer Petition an die Tagsatzung veranlaßt haben, die in der Sitzung am 1. d. verhandelt wurde. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärte nach Verlesung derselben, daß sie aufs Feierlichste gegen jeden Einschreiten der Tagsatzung protestiren sollte. Die Gesandten hätten nur nach Instruktionen zu handeln, auf dem Traktantenzirkular stände aber diese Angelegenheit nicht, die Stände hätten also nicht darüber einkommen können. Man stoße und erwarte, daß diese Petition das Schicksal vieler ihrer Schwestern theilen und einfach auf acta werde genommen werden. Der Gr. Rath von Schwyz sei im vorliegenden Falle die kompetente Behörde, von dieser sei die Beschwerde über Verfassungsverletzung als unbegründet erkannt worden, und damit müsse es sein Bewenden haben. Uebrigens sei der §. 1 des Bundesvertrags, welcher von der Garantie der Verfassungen spreche, sowohl nur in Bezug auf die Regierungen verstanden worden, eine weitere Gefährung könne und wolle man von seiten Schwyz's nicht zugeben. Der Uebermuth des Hrn. Schmid von Lachen war übrigens durch den Erfolg des vorigen Tages so gewachsen, daß er sich nicht schente, zu erklären, jene Versammlung zu Einsiedeln, welche die Petition beschlossen habe, verdiene nicht die mindeste Achtung, weil eben Wort er jedoch Partei ergriffen, Gewalt verübt worden. Die Einsiedler werden am Besten wissen, was sie von dieser und andern weggeworfenden Aeußerungen ihres Kantonalgesandten zu halten haben.

Unterwalden beruft sich auf §. 8. des Reglements für die Tagsatzung, wonach die Gesandten nur in Folge von Instruktionen stimmen, und trägt auf einfache Verlesung der die Tagesordnung an.

Glarus eindigirt der Tagsatzung das von Schwyz bestrittene Recht der Einmischung. Es liege zuverdem in der Pflicht der Tagsatzung, auf solche Petitionen, welche Verfassungsverletzungen betreffen, näher einzugehen; denn die Kantone haben sich nach der Bundesurkunde auch verbunden, Ruhe und Ordnung im Innern des Bundes aufrecht zu erhalten. Man solle daher auch den beklagten Theil hören, die Petition an den Gr. Rath von Schwyz verweisen, sich Bericht erstatten lassen, und demnächst sehen, ob man weiter auf die Sache einzugehen und eine Kommission zu ernennen habe.

Zug.*)

Freiburg glaubt, die Garantie der Verfassungen bestehe nur gegen gewaltsamen Umsturz, schließt sich übrigens an Glarus an, und beantragt die Mittheilung des etwa eingehenden Berichtes an die Stände.

Solothurn erkennt die Tagsatzung im vorliegenden Falle für die kompetente Behörde, und wünscht eine Kommission.

*) Wir wissen nicht, ob der vorsitzende Hr. Gelandte von Zug nur durch augenblickliches Unwohlsein verhindert ist, sich in der Versammlung verständig zu machen, oder ob dem Hrn. Landammann Bossard der Muth dazu fehle, um den ebenmessenen Herren zu verstehen, von ihm Alles wisse ins Ohr gesagt lassen. In dem ersteren Falle wäre es angemessen, daß er sich die Frei seines Unwohlseins seinem Kollegen den Landrath überlasse; für den letzteren begreifen wir nicht, wie die Zuger seinen Gesandten haben auf die Tagsatzung schicken können, von welchem seine ihm zunächst sitzende Kollegen nichts zu vernehmen vermögen. Zug hat doch gerade so schlechter Instruktionen nöthig, daß es sich schamen müßte, dieselben laut und vernehmlich eröffnen zu lassen. Wenn gewissen anderen, sehr lauten Herren das Gefühl der Scham bekannt wäre, konnten wir uns ein solches Herlispiele der Instruktion allenfalls eher erklären.

Basel-Landschaft steht die Souveränitätsfrage im Volke und nicht in der Regierung, im übrigen ähnlich wie Glarus.

Basel-Stadt. Die Tagsatzung habe nur zwischen Behörden zu entscheiden, sie habe sich also hier einzumischen, wo einer oberen Gerichtsbehörde zu konstituiren. Wolle man auf Petitionen, wie die vorliegende eingehen, so würde sie in eine Menge von Geschäften verwickelt werden, zu deren Erledigung die Zeit wie Kenntnisse abgingen. Daher auf neuen.

Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Graubünden, Thurgau u. A. sind für Untersuchung der Sache, sei es sogleich durch eine Kommission oder durch geeignete Schritte des Vorortes. Neuenburg verweist die Petitionen an den Gr. Rath von Schwyz und erklärt die Tagsatzung nicht für kompetent.

St. Gallen hat allgemeine Instruktion über die Beschlußnahme von Schwyz, wonach durch die Gesandtschaft darauf gedrungen muß, daß der Beschwerdeführer zuvor durch die ordentlichen Behörden in seinem Kanton anderecht erhalten werden. Man habe viele Jahre hindurch geglaubt, Schwyz befinde sich in verfassungsmäßigem Zustande, als man später erfahren, wie es damit beschaffen sei, habe die oberste Bundesbehörde dem Uebel gesteuert, und in einer Zuschrift, Datum vom 7. Juli, Dank der Vorsehung und ziemlich vielen Bajonetten, wieder in eine Verfassung zu gelande gekommen, welche man auf alle Weise aufrecht zu erhalten habe. Der vorliegende Fall sei um so bedauerlicher, da er gerade einen Kanton betreffe, welchen noch alle Schulden abzutragen habe, und sich daher hätte hüten sollen, zu neuen die Veranlassung zu geben. Die Gesandtschaft trägt demnach auf Untersuchung der Angelegenheit und auf Kommission an.

Aargau tadelt ebenfalls das Benehmen der herrschenden Partei in scharfen Worten, und findet es zugleich wenig delikat, daß Hr. Schmid in einer Sache, die ihn persönlich mit betreffe, nicht seinen Kollegen den Vorsitz überlassen habe. Man müsse die Tagsatzung dazu sagen, wenn durch das Anweisen der vorliegenden Petition in Schwyz neue Unruhen entständen, und ein abermaliges Einschreiten mit Waffengewalt nothwendig würde? Zur Untersuchung und Kommission.

Zulezt tritt der Hr. Präsident die Stände Bern, Luzern und Uri auf, welche ihre Instruktionen schiten er ganz vergessen zu haben, und war schon im Begriff, die Sitzung aufzuheben, als sie sich dessen erst beim Verstehen erst aufmerksam wurde. Bern war dafür, die Petition ad acta zu legen, und sprach sich in dieser Angelegenheit nicht so aus, wie man sich es erwarten sollte. Mögen die Gründe dafür sein, welche sie wollen, so ist es auf jeden Fall höchst unfreundlich, heute ein freisinniges Votum abzugeben, und morgen sich wieder auf den Aristokraten und die frühere Deutung der Bundesurkunde zu berufen. Dabei bemerken wir, daß wenn man die Bundesverfassung von 1815 für eine solche erkläre, die nur von den Regierungen ausgegangen sei, wonach diese auch das Interpretationsrecht allein zustände, diese Behauptung durchaus illusorisch sei, indem dem gegen Rechten der Kantone das Zustimmungsrecht der Gesandtschaften zustehe, und dieser Behörde demnach andringenstellt wird, die einzelnen §§ der Bundesverfassung auf ihre Weise zu deuten, und in Anwendung zu bringen. Wenn man früher also den einen Artikel so erklärte und heute anders, so ist das ein Widerspruch, der nur dazu diente Konfusionen herbei nicht abwenden, sondern als ein Zeichen betrachten sollte, daß, so wie die Dinge stunnt stehen, mit der jetzigen Bundesverfassung nichts mehr anzufangen sei, wenn man nicht in ähnliche oder gefährlich Widersprüche je jeden Augenblick gerathen wolle.

Was übrigens die Meinung Einzelner betrifft, man könne durch sterne ges Festhalten am Buchstaben der alten Bundesurkunde die Anhänger und Verbreidiger derselben am besten ad absurdum führen und auf die Weise die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Bundeseinrichtung am deutlichsten darthun, wie am besten für ihre definitive Abänderung vorarbeiten; so billigen wir dieses nicht. Es ist unsere Ansicht, daß solches negatives Verfahren bloße vielmehr nur gewissen Leuten in die Hände arbeiten, ihnen ihr Spiel erleichtern, und die gewünschte Beobserrung nur noch weiter hinausschieben, da solches ad absurdum führen nicht überall und Jedermann in die Augen springt.

Luzern war für eine Voruntersuchung durch den Vorort und für eine Kommission.

Uri stimmte, wie zu erwarten, für die Beseitigung durch die Tagesordnung.

Bern hatte darauf die Genugthuung, daß eines Votums von Zürich aufs Beifälligste gedacht und dasselbe adoptirt wurde. Dagleich äußerte der stimmführende Hr. Präsident, es wäre zu wünschen gewesen, daß Einsiedeln und Küßnacht ihre Petition zurückgehalten hätten. Dazu hätte die Pflicht der Dankbarkeit die beiden Bezirke vers anlassen sollen; es sei gar nicht schön, daß sie die Tagsatzung aufs Verfänglichste, nachdem sie kaum erst zwei Jahre der gemangelten Rechtszustand wären verschafft worden. Sie würden vielmehr besser thun, in sich zu gehen, die ewig wiederkehrenden Persönlichkeiten außer Augen zu lassen u. dgl. Die oberste Bundesbehörde aber sich sich hüten, wenn nicht scheinende Beschwerden (wahrscheinlich ein neuer Küßnachterzug oder noch Aergeres) vorliegen, sich einzumischen und die aufsteinende Zwietracht zu unterdrücken.

Für die Beseitigung durch die Tagesordnung erklärten sich darauf: Basel, Uri, Unterwalden, Zug, Teffin, Wallis, Neuenburg, Basel-

Digitized by Google

Stadt, Zürich. Für eine Mittheilung der Petizion an den Vorort, einleitende Unterfassung desselben, Eröffnung an die Stände u. s. w.: Schaffhausen, Waadt, Appenzell A. R., Basel-Landschaft, Freiburg, Glarus, Luzern. Für eine sogleich niederzusetzende Kommission: Solothurn, St. Gallen, Aargau, Graf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Luzern.

Somit wären drum diese Petizionen beseitigt, aber nicht die Verfassungsverletzungen, welche sie hervorgerufen haben. Was etwa zu vorkommt, fällt der Tagsatzung zur Last, die denn später vielleicht selbe genöthig über unsern Vorschlag und über Hinz und Kunz Gutachten zu fügen werd. Wir glauben nicht, daß wir in dieser Angelegenheit zu schwatz sehen.

In der Sitzung vom 4. d., welche 7 Stunden währte, wurde über die Revision der Bundesverfassung verhandelt. Ein Jeder, welcher dieser Verhandlung beiwohnte, mußte sich überzeugen, daß auf diese Weise zum Ziele ja gelangen sei. Sollte der Verfassungsrath sich in der nächsten Zeit nicht durchringen, so hat die Saxony vorläufig nur die Wahl zwischen einem gefährlichen Provisorium oder innern Bewegungen, und in zweiter Linie nähet oder ferner die Aussicht, sich vom Auslande wie 1798 eine Verfassung aufdringen zu lassen. Ob dieselben Gründe, welche sich jeder gründlichen Verbesserung und Veränderung des Bundesvertrags fortwährend entgegenstellen, dies bedenken und beherzigen, müssen wir fürs Erste, in bester Absicht, bezweifeln. Wie gehen heute nur das Resultat der Abstimmung. Für einen Verfassungsrath erklärten sich: Bern, Thurgau, Basel-Landschaft. Für Beschaffung des Gutachtens durch eine Konferenz: Schaffhausen, Genf, Thurgau. Für die Revision durch die Tagsatzung vermittelst einer Kommission: Zug, Solothurn, St. Gallen mit Bezug auf sein Votum, Aargau, Genf, Waadt, mit Bezug auf sein Votum, Thurgau desgleichen, Graubünden, Freiburg, Glarus, Luzern und Zürich. Die Kommission besteht aus je einem Abgeord der Gesandtschaften, und hat die Vorberathungen zu den Kommissionalberathungen dahin sich enthalten: Bern, Uri, Unterwalden, Schwyz, Basel-Landschaft, Tessin, Wallis; Basel-Stadt und Neuenburg behalten sich das Protokoll offen.

Auffallend mußte die Unklarheit der Begriffe und Vorstellungen erscheinen, welche während der Sitzung zu Tage traten. Sogar einzelne Theile der Ehrengesandten in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand offenbarte. Einerseits wußte, oder wollte man nicht wissen, daß ein Verfassungsrath nach der Bevölkerung gewählt werden könne, ohne daß dadurch die Souveränetätsrecht der Kantone geradezu aufgehoben würden; andererseits war man darüber im Klaren, daß einem, mit der zu ergielenden größeren Einheit der Eidgenossenschaft sich darzustellen habe. Bern führt auf eine Helvetik' hinzudeuten, und ernanlasse dadurch manche besorgliche und verwahrende Aeußerungen. Der einzige Baumgartner, dessen Schärfsinn und Gewandtheit bei dieser Verhandlung sich aufs Neue exponiren, schien die Freiheitsrechte des Volks Unwerth zu Sinne zu haben. Warum sprach er aber den Namen nicht aus, und versagte durch eine gründliche Darlegung der dortigen Verhältnisse die Gelegenheit, welche die Versammlung dargeboten. In Nord-Amerika finden wir eine heilsame Zentralität ohne Despotie, einzelne Staaten mit besonderen Verrechtsame, und zugleich einen Bundesstaat, in welchem das Problem gelöst ist, woran das Altertum und das Mittelalter vergeblich arbeiteten.

— Die N. Z. Z. stellt in einem Artikel über die Okkupazionskosten von Schwyz die Frage auf, ob nicht erst zu erörtern und festzustellen sei, „wer die Kosten zu tragen habe, wenn in einem Kanton ohne Berlangen desselben aus höheren eidgenössischen Rücksichten eine Intervenzion eintritt, und in einem solchen eine große bewaffnete Macht aufgestellt und längere Zeit gelassen wird, ohne daß ein schlimmer Feind oder das Maas der Widerstandskraft eine solche fordernde Okkupazion oder eine so bedeutende Truppenmacht fordert.“ Man könnte die Frage nicht sonderlich schwerig, ja spitzfindig in einem Nachbarstaate (Deutschland) schon praktisch beantwortet. Wenn nämlich ein Kanton durch offenbaren Friedensbruch, welcher durch die betreffende Regierung nicht nur nicht gehindert, sondern sogar begünstigt wird, die Ruhe der Nachbarkantone und somit der Eidgenossenschaft stört, so haben wir, verständigen sich von selbst, daß jener Kanton, dem eine so frevelhafte Handlung zur Last fällt, alle Kosten tragen müsse, welche aus der Paszifizirung für den Bund etwa erwachsen könnten. Wie viel Truppen dazu bald aufzubieten seien und wie lange sie in dem betreffenden Kanton zu verweilen haben, könnte wenigstens der obersten Bundesbehörde und keinem andern Richter zur Entscheidung anheimgestellt werden. Aber sich fragen, wer die Regierung statt Kantons an einem Friedensbruch, der in ihrem Gebiete statt gefunden, durchaus unschuldig sei, daß sie ihn wieder habe verbrechen mögen, indessen können, namentlich wenn die zu dem letzteren Ende zu Gebote stehenden Hülfsmittel unzureichend waren, so fordert es die Billigkeit, daß die etwa aus der Besiegung der Unruhen u. s. w. erwachsenden Kosten von dem Bande getragen werden. Der letztere Fall ist im v. J. in der sogen. freien Stadt Frankfurt, einem Glieds des deutschen Bundes, eingetreten. Die Behörden erhielten erst Nachricht von dem beabsichtigten Attentate an demselben Tage Mittags, wo es vor sich gehen sollte. Sie hatten Vorsichtsmaßregeln getroffen, die sich aber später als unzulänglich erwiesen, als der Sturm auf die Wachen um 10 Uhr Abends statt fand. Da bei der Organisazion und Stärke des Frankfurter Militärs, wie bei dem Hinzukommen anderer eigenthümlicher Verhältnisse der Bund die Ruhe in Frankfurt auf die Dauer nicht gefährdet hielt, so bedurfte es bekanntlich einer Besiegung der Umgegend und der Vorstädte. Er übernahm aber die Kosten dieser Besatzung keineswegs Frankfurt auf, sondern erklärte diese Maßregel als eine Bundesangelegenheit, in der richtigen Einsicht, daß durch die Gefährdung der Ruhe zu Frankfurt auch zugleich die Ruhe der Nachbarstaaten, d. h. vor allem die Sicherheit der deutschen Fürsten gefährdet sei. Nach der Wiederherstellung dieser Ruhe, welche beiläufig gesagt, 1,800,000 fl. rhein. kostet, haben demnach die Bundesglieder gemeinschaftlich nach der Skala beizutragen.

Wenn übrigens die N. Z. Z. in demselben Artikel meint, jener Zug mit Oberst Reding sei keineswegs als ein Produkt der Saxerei zu betrachten, sondern einzig das Werk einer Partei in Schwyz selbst, so befindet sie sich, um nichts weiteres zu sagen, im Irrthum. Es sind vielmehr nicht bloße Anzeichen vorhanden, sondern es lassen sich genügende Beweise liefern, daß der Zug nach Küßnacht und auf die Landschaft Beist, zwar auch mit das Werk einer Partei, aber einer Reaktionspartei war, gros gewesen sei, welche durch die Saxer repräsentirt wurde. Wir werden vielleicht in der Folge eine Gelegenheit finden, diese vorläufige Behauptung genau zu belegen und dem Publikum merkwürdige Data über einen Theil der bedeutsamen Ereignisse mitzutheilen.

Zürich, 2. August. Die heutige Sitzung des Regierungsrathes hielt einige Hoffnung schöpfen, daß diese Behörde nicht wohl sogleich pressanten werde, wie gewisse Standespersonen. Es ward nämlich ein Gesandtschaftsbericht (das magerste Skelett einer skeletartigen Verhandlung) über die Sitzungen der Tagsatzung vom 31. v. M. und 1. d. M. verlesen, und es wenig fand daraus zu entnehmen ist, da es reisen, daß Zürich mit 8 andern Ständen 3/4 Stimmen der Okkupazionskosten von Schwyz gestimmt habe. Einstimmig fand man, daß eine solche Nachgiebigkeit nicht in dem „ungemessenen Nachlasse“ der Zürcher Instruktion liege, weshalb das Verfahren der Gesandtschaft aus mehreren Gründen unerwarteten genehmigt wurde. Dessoweniger*) konnte freilich der Regierungsrath das Votum nicht billigen, welches vorläufig sich gegen einen Wunsches die Gesandtschaft von seinen Maschinen in Kenntniß zu setzen.

Die Mehrheit drückte solches nun so schonend wie möglich in einer Empfangsbestätigung des Berichtes aus, welchem einige Worte beigefügt waren, daß man von der Gesandtschaft verlangen werden, wenn sie sich nicht, allyahrlich deßlich in ihrem Standesbimmel, auch über die letzte Konvenienz wegsetzt.

Am frühen Morgen des 26. vorigen Monats brannte das, für 81,700 Gulden kürzeren Wohnhaus mit Scheune des Rudolf Nägeli zu Neuenegg großen Theils nieder. Die Brandstiftung ist zu näherer Untersuchung und Beurtheilung des Beizirksgerichts gewiesen worden, dieses aber von Fabelsüchtigkeit — ab Seite des Eigenthümers — herrühren.

Herr Dr. Nägeli hat nun, in Betreff des in der vorigen Nummer der Republikaners enthaltenen Artikels „Zürcher“ Folgendes zugen lassen:

„Vorigen Jahr hat die h. Regierung die Verfügung getroffen, daß bei Eröffnung der h. Tagsatzung eine Vokal- und Instrumental-Musikaufführung Statt finden solle. Letztere wurde von den Instrumentalisten von Zürich und Winterthur, letztere von einer Sektion aus die Sängern des Kantons aufgeführt. In diesem Jahr kommt nun die Regierung die veränderte Verfügung, daß bei Eröffnung der Tagsatzung nur Instrumentalmusik, nachher aber eine besondere Psalmusik, und zwar diesmal eine vollständige, mit Zuziehung auch der weiblichen Stimmen, Statt finden solle. Die vorjährige Verfügung hat Niemand getadelt. Um die diesjährige tadeln zu können, mußte der Verfasser des Artikels in Nr. 61 des Republikaners erstens den Inhalt meines Kreisschreibens, wornach jede eingeladene Person ersucht wurde „sich zu erklären, ob sie die Einladung annehme,“ so entstellen, als hätte man sich angemaßt, über die individuellen Sänger am Sängerinnen willkührlich zu verfügen; zweitens mußte er eine Kulturfage — als Kirchenmusik ein Gegenstand der Religion und der Kunst — eben so einseitig als unwürdig in das Gebiet der Politik hinüberspielen. —

Da oben erwähnter Artikel einen andern in der Nummer 62 der „Neuen Zürcher Zeitung“ veranlaßt hat, so belieben wir die Berichtigung dieser letztern in Nr. 65 jenes Blattes nachzulesen.**)

Zürich, den 2. August 1851.

Hans Georg Nägeli.“

*) In Bezug auf die Verhältnissen der N. Z. Z. und des Kantons, daß der Gr. Rath von Luzern das Benehmen der Gesandtschaft in der Okkupanzangelegenheit mißbilligt, können wir aus guter Quelle versichern, daß der Luzerner Regierungsrath nie daran gedacht habe, eine solche Mißbilligung auszusprechen, zugleich aber auch, daß in demselben Männer sitzen, welche gern gelesen hatten, wenn von der Gesandtschaft in der sogleichen Angelegenheit ein anderes Benehmen eingehalten worden wäre.

**) Man hat in der Aufnahme des Artikels „Zürcher“ einen Versuch des Republikaners sehen wollen, Meinungsverschiedenheiten auszubeuten. Es ist wohl kaum nöthig zu versichern, daß dieses Blatt nur durch Stände zu übergeben

— Scherrm Wrenschnen nach hahrn dit HH. Präsihent Dr. Keller und Prof. Dr. Schönlein den Ruf an die Hochschule zu Bern aufs Bestimmteste abgelehnt.

Bern. Den 31. Juli feierte der Kanton Bern die Annahme seiner jetzigen freien, volksthümlichen Verfassung, welche im ewig denkwürdigen Jahre 1831 durch ein Stimmenmehr von sieben und zwanzigtausend achthundert und zwei gegen zweitausend neunhundert drei und fünfzig rechtskräftig wurde und dadurch der längst verhofften Rechtsruhe Eingang verschaffte. Freudig schlug der Tag jedes Freien, als an den Morgens früh durch Kanonendonner geweckt ward, und die 121 Schüsse, welche dem Verfassungsrathe zu Ehren an diesem festlichen Tage gelöst wurden, fanden Anklang in der Brust jedes wackern Liberalen. Diese Verfassungsfeyer wird mit jedem Jahr mehr und mehr, wie sie sein soll, ein wahres Volksfest. Von allen Quarten waren den die Nachts im Lande einge brum über 160 Freudenfeuer gezündet, welche von den Höhen hrod schimmerten und die Gegend beleuchteten. Sogar auf dem Münsen und Stockhorn wurden sol che Freudenfeuer, trotz der nicht sehr günstigen Witterung, wohrgenommen. Auch diese Mal, wie früher, zeichnete sich der Einwohnerverein durch seine Festlaunlichkeit aus. Auf seine Veranstaltung brannte auf 116 hohen Feuer auf der Alpenlandergrenze und in roth und weißem Brillantfeuer strahlte freundlich das eidgenossische Kreuz vom Berge herab, und die tief in die Nacht schollen der Jubel und Kanonendonner in die Stadt hrüber. Rings in der Umgegend flogen jubrende Raketen in die Luft, und Feuerwerk und Freudenschüsse an allen Orten verkündete die Freude der Berner über die errungene Freiheit!

— Das Obergericht hat den Herrn Tscharner, Sohn, vom Rothhaus, seit kurzer Zeit Unterstrhenschsommissär, zum ersten Kommissionsschreiber ernannt.

Solothurn. Gerichtsverhandlungen. Der Landrath hat in seiner Sitzung vom 28. d. beschlossen, daß der gegen Hrn. Hug ausdrängig gemachte Kriminalprozeß, als aus einem irdendsächlichen Beschlusse hervorgegangen, zurückgenommen werden solle. *) Dagegen soll jedoch Hr. Hug in Verbindung mit dem Regierungsrathe verantwortlich erklärt werden für den Skandal, welcher etwas aus der Verhandlung der Publikazion des Urtheils über Herabsetzung der Bezirksrichtersahren den Bürgern erwachsen sein könne. Etwaige Klagen der Art waren bei den Kriminalgerichten einzureichen.

— In der Sitzung des Landraths vom 29. wurde Hr. Brodhrod, Landrath, in den Regierungsrath gewählt, und als derselbe die Stelle ablehnte, dieselbe Hrn. Schaud, bisherigem Bezirksverwalter in Olten, übertragen. Am 30. wurde Hrn. Prof. Wilhelm Snell, der bereits das Gemeindbürgerrecht von Liestal gekrönt erhalten hatte, einstimmig das Staatsbürgerrecht des Kantons ertheilt.

Schaffhausen. Die Hrn. Räthe vorgelegte Uebersicht der Finanzverwaltung vom Jahre 1833 weist eine Gesammteinnahme von 107,451 Gl. 47 Rp. nach, und stellt die Gesammtausgaben auf 90,295 Gl. 2 Rp. Unter den Ausgaben erblickt man für die verschiedenen Zweige des Polizeiwesens 9707 Gl. drei und, eine Rubrik „Schulen“ oder „Unterrichtsanstalten“ fehlt, und die Tagsatzungsgesandtschaft ist mit 5208 Gl. aufgeführt.

Aarau. Vom 17. d. M. wird das eidgen. Schiedsgericht in der Basseler-Theilungsangelegenheit anstelt, wie bisher in Aarau, nach Zürich seinen Sitz nehmen, und daselbst die letzten noch obzuwehrenden Fragen beurtheilen.

Ausländisches.

Spanien. Die in unserm Letzten gegebene Nachricht von Pöbelexessen gegen die Mönche in Madrid bestätigen sich. Man gibt die in 3 Klöstern umgebrachten Geistlichen auf 60 bis 100 an. Mehrere Anstalten wollten sich auch in der Umgebung der Hauptstadt erneuen, wurden aber durch die bewoffnete Macht verhindert. Es fälle auf, daß das gemeine Volk, ehedem so ganz an den Mönchen hangend, sie nun mit solcher Wuth verfolgt. Der Generalkapitän, der Civilgouverneur und der Kriegsrath waren persönlich den größten Gefahren ausgesetzt. Indessen wurden sie nebst dem Polizei-Ober-Intendanten, dem Militärgouverneur und dem Lieutenant des Königs abgeholt, und ein strenges Gericht gegen die Verbrecher angeordnet. Der Generalkapitän hat über sich ein Kriegsgericht verlangt und erhalten.

Die Sitzung der Kortes wurde, laut einer telegraphischen Anzeige aus Bayonne, am 23. Juli durch die Königin-Regentin mit ihrer Tochter in Person eröffnet. Die Furcht vor der Cholera, die seitlich in wenig Tagen mehrere tausend Opfer in Madrid wegrasste hatte, theilt sie auf einem Schloß zurück, wo sie keinen Menschen zu sich ließ. Aber die oben erwähnten Ereignisse bewogen den Regentschaftsrath, ihr anzuzeigen, daß, wenn auch 20,000 Menschen flüchten, sie doch zurückkommen müsse, widrigenfalls die Kortes die Regentschaft, als erledigt, auf andere Personen übertragen würden.

In Betreff Don Karlos sind die Berichte widersprechend. Am wahrscheinlichsten ist, daß er sich für seine Person in einem kleinen Dorfe ganz nahe an der französischen Gränze befinde, sein Obergeneral Zumala Carregui mit seinen Truppen sich in ein ganz unzugängliches Thal an den dieser Gränze zurückgezogen hat und bis jetzt noch kein Treffen erfolgt ist. Unbestimmter sind die Berichte von gegenseitigen Gefechtsbewegungen in Katalonien und Aragonien, bei welchen Länder umgekommen sei.

Frankreich. Die Julifeyer ist in Paris ganz in der amtlich vorgeschriebenen Weise friedlich abgelaufen. Man hatte jedoch, in Erwartung des Ausgangs, eine bedeutende Truppenzahl um Paris her aufgeboten. Die Nazionalgarde schient sich dismal zahlreicher als gewöhnlich eingefunden zu haben; doch fehlte u. A. das ganze Bataillon vom Kanton St. Denys, welches auf die Anzeige, daß sein Kommandant, Graf Leon (Napoleons Sohn), am Abend vorher suspendirt worden sei, mit seinen Waffen ausziehen wollte und nach Hause ging. Im Lyon wurde die Bevölkerung nicht, die Feier zu gestatten. In Straßburg fand man kein Motiv dazu, und ist vielmehr, so wie das ganze Elsaß, worin gegen der plötzlichen Auflösung der Nazionalgarde im höchsten Grade erbittert, so daß z. B. Transparente von 1830 mit der Aufschrift: „Es lebe König Philipp, König der Franzosen!“ gegen Gesetz öffentlich verkauft wurden, und zu Hüningen, am 27. Juli, als der neue Obrist der Nazionalgarde vorgestellt werden sollte, kein Mann erschien.

Am 31. Juli fand auf gewohnte Weise die Eröffnung der diesjährigen Kammersitzung statt. Die Rede von Thron enthält, außer den bei diesem Anlaß allemal wiederkehrenden Phrasen von zunehmenden Glück und Wohlthande Frankreichs, die Versicherung, daß die Lage der Dinge in Konstantinopel den Frieden Europas nicht bedrohe, und daß die Unterzeichner des Quadruppelvertrags die neuesten Komplikazionen in Spanien ruhig in das Auge fassen werden. Der Krieg thien sehr zu ahren. Der Thronredner, Perrolet, wollte den Königl. Sitzung nicht belangen; Hr. von Cormenin weigerte sich zu schworen — und die gewöhnten Legitimisten blieben sämmtlich aus.

Anzeigen.

[4] Mit Bewilligung und unter Leitung des E. Gemeindraths Waisenleiten wird Samstags den 9. August im Wirthshause daselbst eine öffentliche Versteigerung über das, von dem verstorbenen Medicinae Doctor Heinrich Helmerlen abgehaltene; daselbst befindliche in einem bereits ganz neuen doppelten Wohnhaus, Scheune, Bestallung ꝛc., 4 Vierling Baumgarten dabei. Die Gebäulichkeiten sind um 5000 fl. in dem Kantonal-Brandbelfsicherungs-Kadaster eingeschrieben. Einen Vierling Aecker und 1/2 Vierling Gemüsland.

Die Gant beginnt Nachmittags 2 Uhr. Die Bedingnisse werden am Ganttage eröffnet, und können in der Zwischenzeit bei dem Hrn. Gerneindrathspräsident Rinderknecht im Wasserleuten und auch bei dem Unterzeichneten vernommen werden.

Schinz, Kantons-Fürsprech.

[2] Da die dem Kaspar Hildebrand von Hoffstetten und Mitbafte in der Mühle zu Dällikon verkäuflich angepfändeten Fahrhabe in der Beilage zum Schweizerischen Republikaner Nro. 60. vom 29. Juli und der Bürklichen Freitags-Zeitung Nrs. 31.) zur öffentlichen Versteigerung auf den 7. und 8. Augstmonat 1834 publizirt und ausgeschrieben worden, so wird anmit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß diese Versteigerung nicht stattfinden wird, sondern daß dieselbe eingestellt und aufgehoben sei.

Hoffstetten den 4. Augstmonat 1834.

Besheint Kaspar Hildebrand und Mitbafte.

[3] **Zum Verkauf:**

2 Fässer circa 16 Eimer haltend, bei Gebrüder Hotz in der Pfint in Oberreiden.

[1] Endsunterzeichneter macht hiermit einem ehrenwerthen Publikum die Anzeige, daß nun die Ziehung der Uhren-Lotterie in Thalwyl am 25. Juli stattgehabt habe und die Gewinnste denselben an die Hrn. Kollekteurs, zu Handen der Treffer abgeliefert seien.

Thalwyl. **Ulmer**, Uhrenmacher.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 63.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 8. August 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Andeutungen über den Radikalismus. (Fortsetzung.)

Vor dreihundert Jahren war die europäische Welt in ähnlicher Erregung, wie heut zu Tage; nur, daß es damals die Umgestaltung der kirchlichen Formen galt, während man in unserer Zeit eine Veränderung und Verbesserung der Staatsformen beabsichtigt. Jene ist eben so wesentlich auf revolutionärem Wege zu Stande gekommen, wie diese zu ihrer Geltendmachung durch Revolution bedurft hat, und nach ferner bedürfen wird. Weshalb die Kirchen- und Glaubensreinigung mit dem mildern Namen der Umgestaltung belegt worden ist, kann man nur aus dem geschichtlichen Zusammenhange einigermaßen erklären. Das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch war ähnlich von einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern zur Konzilien gehandelt worden, der Name also schon gegeben, ehe das vollbracht war, was er ursprünglich besagen sollte. Aber es wurde bei weitem mehr vollbracht. Denn eine bloße Umgestaltung auf dem Wege gemeinsamer Uebereinkunft war die Reformazion nicht, sie bestand weiterhin in der Losreißung einer Partei von der Gesammtheit der Kirche; sie führte eben auch die Gewalt in ihrem nothwendigen Gefolge, und war aber so gut Revolution, wie die drei Jahrhunderte später von Frankreich ausgegangene Umwälzung der Staatsformen vorzugsweise diesen Namen trägt. Reformirt, kann man behaupten, wird überhaupt nie, ohne diese Erscheinung, denn Meinungsäußerungen ändern sich, wechselt in ihrer Form und nach auf vielfache Weise. Nur, wenn der Geist zu mächtig geworden ist, als daß er sich fernerhin in die bisherige Form einschließen oder durch eine unbedeutende Aenderung in derselben genügen ließe, explodirt er nach allen Seiten, und schafft sich gewaltsam neue Gestaltungen. Diese können eben ihrer Natur nach nicht sogleich bestehende und dauernde sein, sondern müssen sich in dem kurzen Zwischenraume einiger Jahre mannigfach modifiziren, bis sie die Ausbildung erreicht haben, welche wieder eine ewige Fortentwickelung möglich macht.

Welche Ferne der Revolution die sogen. Reformazion ansehen ihrem revolutionären Auftreten überhaupt noch in sich gehabten habe, ist zu bekannt. Es genügte natürlich nicht, daß die Freiheit und Selbstbestimmung des Geistes in Bezug auf die Religion bloß ausgesprochen und von Vielen als wahr und nothwendig erkannt wurde; sie mußte sich auch äußerlich in ihrer Gültigkeit geltend machen. Noch eine Stufe hin, wo man sie durch die rohe Gewalt unterdrücken wollte. Gewalt aber erfordert Gewalt, und der dreißigjährige Krieg, mit allen seinen widerwärtigen Erscheinungen, war eben nichts, als eine Folge jener feindseligen Bestrebungen der entgegenstehenden Partei.*)

Damals nun, als der Geist zuerst die Fesseln brach, welche ihm die Herrschsucht der Geistlichkeit seit Jahrhunderten angelegt, und die er mit steigendem Widerwillen getragen hatte; — damals galten Luther, Kalvin, Zwingli, Melanchthon, Hutten u. A. für eben so arge Revolutionäre, wie die Männer, welche gegenwärtig an der Freiwerdung der Völker arbeiten. Sie wurden von der Gegenpartei auf alle mögliche Weise gebrandet, beschrieen und verfolgt; nichts Schändliches, das ihnen nicht nachgesagt, keine Mißhandlung, die ihnen nicht zugefügt worden wäre. Aber sie sind mit ihren Bestrebungen durchgedrungen, die Wahrheit hat sich siegreich bewiesen, und sich in einem großen Theile von Europa geltend zu machen gewußt. Diese Männer waren eben auch Extremdliste; denn eine ganze fünfzehnte Jahrhundert hatte hinlänglich bewiesen, daß mit Palliativmitteln nichts mehr anzufangen und dem Uebel auf gewöhnliche Weise nicht mehr zu steuern sei. Und wo ist der Protestant, der die Radikalen von 1517 f. jetzt verdammen oder ihnen Vorwürfe machen wollte? Wollen wir aber konsequent sein, so müssen wir eingestehen, daß auch in unsern Tagen nur ein Streben, das alle politischen Uebel mit der Wurzel ausrütgen will, etwas fördern und ihr Entwicklung frommen könne. Daß darum nicht alles auf einmal besser werde, und das Himmelreich nicht auf Erden komme, wissen wir sehr wohl.

Jedenfalls billigen wir das Benehmen der katholischen Fürsten und der katholischen Geistlichkeit wegen ihrer Konfessorei, welche sie in den Kämpfen der Gegenwart bewiesen, eher als das Widerstreben der sogenannten protestantischen Matadore und der Geistlichkeit, welche sich zur evangelischen Kirchenform bekennt. Denn jene behaupten noch immer, und von ihrem Standpunkte aus mit Recht, daß die Reformazion der Anfang der Revolution gewesen sei, und daß die Völker, als Unmündige, fortwährend der Bevormundschaft bedürfen, während diese sich zu dem Prinzipe der Geistesfreiheit bekennen, aber von der politischen Mündigkeit ihrer Untergebenen nichts wissen wollen. Solche Inkonsequenzen duldet aber der Geist nicht; er weiß überall am sich aufmerksam zu machen, und sein Dasein, wenn es sein muß, laut genug zu verkünden.

Man hat der politischen Bewegung und dem Emporkommen, welchen die Freiheitsideen erzeugen, unter andern Vorwürfen auch alle die Gräuel angerechnet, on welchen die frühere franz. Revolution nicht arm ist. Allerdings reagan sie daran mit die Schuld, wenn andere dieser Ausdruck zu gebrauchen ist. Die guten Leute aber, welche so freidrerig hinter dem Ofen hervorerzählen, thun, als wenn sie keine Geschichte kennten, als wenn sich alles nur stets ruhig in dem engen Kreise des Alltäglebens bewegen sollte. Keine Idee, sei sie noch so geofartig, wird wie Minerva aus dem Haupte Jupiters in die Welt hinausspringen und sich auf der Stelle darstellen, daß die Menschen sie nur bewundern können; sie wird vielmehr überall und zu allen Zeiten in den Köpfen Einzelner ihre Verwirklichung gesucht wied, großartige Erscheinungen zu Tage fordern, wie freilich auch solche, über welche die Menschheit rasch den Schleier zöge. Aber auch diese Krämpfe muß man setzen können, muß sich schaudernd abwenden können, wenn sich aus ihnen heraus das Herrliche gestalten will. Auch die Menschen wollen nicht nur so zum Himmel steigen; mindestenswenigerr achtet diese der Schmerzen nicht, sondern freut sich ihres Kindes. Es wäre wahrlich nicht viel langweilig, wenn man die Kinder nur so von den Bäumen schütteln könnte, sondern wie wären auch ein sämmerlicher Geschlecht, wenn die erhabenden Ideen, die großen Thaten und die unsterblichen Werke nur so vom Himmel fielen.

Denen also, welche fortwährend über das Elend schreien, das die Freiheitsideen der Gegenwart bereiten, dringen wir hier in Erinnerung, daß auch die Reformazion ihre Jakobiner hatte, so gut, wie die franz. Revolution und vielleicht noch ärgere. Die Wiedertäufer in Münster haben ihr Regiment nicht mit Mäßigen vom Buchstaben errichtet und es etwa durch diese Uebung der Liebe behauptet. Thomas Münzer hatte mehr Jakobiner unter seinen Fahnen, als Paris in seinen Mauren zählte, und hat mit denselben Deutschland länger als ein paar Tage durchzogen. Der Verfolgungswuth, welche viele Anhänger der neuen Lehre zeigten, den Hassen der Lutheraner gegen die Kalvinisten, der Verdächtigungssucht (Kryptokalvinistissen) und aller der andern dahin einschlagenden Erscheinungen, an welchen jene Zeiten der Reformazion so reich waren, wollen wir nur obenhin erwähnen. Es wird diese Andeutung aber hoffentlich genügen, um der Einsicht Raum zu verschaffen, daß auch jene später und jetzt so genannte Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse nicht so gar endig vor sich gegangen, sondern, daß sie wie alle Erscheinungen bewegter Zeiten, in denen Großes bereitet wird, reich gewesen sei an den Ausgeburten menschlichen Leidenschaft. (Schluß folgt.)

*) Eine bedeutende Unterhützung fanden die Männer, welche in jenen Tagen der Bewegung leiteten, in dem Eigennutze der Fürsten, welche durch die Aufhebung der Klöster großen Gütertheils zu gewinnen trachteten, wie durch die Auflösung der bisherigen geistlichen Bande größere Unabhängigkeit von einer Macht, welche ihre Herrschsucht beschränkte. In dieser Beziehung hatten die Vorkämpfer der geistigen Freiheit einen leichteren Stand, als die Vertheidiger der politischen heut zu Tage, durch deren Erhebung kein Mächtiger zu gewinnen, sondern bei der Geistesmehrzahlung allgemeiner Rechtsgleichheit nur zu verlieren hat.

Digitized by Google

zurekannt werden seien, das Verfassungswerk zu fördern gesucht. Da man aber in der Einsicht gelangt sei, daß auf dem bisherigen Wege nichts zu erreichen sei, wolle man durchaus rasional verfahren, und zu dem Ende abwarten, bis sich im Volke allgemein die Ueberzeugung gesteigert gemacht habe, daß nur von einer lokalen Umänderung der Bundesverfassung Heil für die Eidgenossenschaft zu erwarten sei. Die Schweiz bestehe zwar aus verschiedenen Volksstämmen, die zum Theile besondere Bedürfnisse und Gewohnheiten hätten, diese Verschiedenheit sei aber nicht größer, als in Frankreich, wo dennoch eine totale Beschmelzung aller Provinzialinteressen zum großen Vortheile des Ganzen stattgefunden habe. Von einer Unterdrückung der kleinern Kantone durch die größern, von der so oft gesprochen werden, könne dann nicht mehr die Rede sein. Für den Augenblick sei hier die aufgeregten Leidenschaften Einzelnen die Mehrheit der Nazion für sich haben, wesshalb Beim vorläufig auch zu keiner Aenderung die Hand bieten wolle, welche eine bloße Transsazion zwischen dem Prinzip der Föderativverfassung und des Unitarismus zum Grundsaze hätte. Die Inkonvenienzen, welche die jetzige Bundesverfassung habe, namentlich auch das ungenügende der Repräsentazionsweise der Stände an der Tagsazung, seien zu hervorspringend, als daß man nicht erwarten dürfe, das Volk werde sich nach und nach immer mehr davon überzeugen und zu der richtigen Ansicht über die Umgestaltung des Bundes gelangen. Die Art, wie und durch wen diese stattzufinden habe, sei Sache der Gesetzgebung, es gehe nun nicht an, mit mäßigt und ungeeignetes, auch das sei der Verfassungsrath. Da nicht zu erwarten stehe, daß sich die h. Versammlung diese Ansichten aneignen, und ihre Durchführung beschließen werde, so erkläre die Gesandtschaft von Bern hiemit, daß sie sich aller weitern Theilnahme an einer etwa in anderer Weise vorzunehmenden Aenderung der Bundesverfassung zu enthalten habe.

Luzern. Das eine Revision der Bundesakte stattfinden solle, sei bereits durch einen Beschluß der Tagsazung vom 17. Heumonat 1832 entschieden. Daran habe man festzuhalten und an der Ausführung derselben zu arbeiten. Weitläufige Erörterungen über die Unzuglichkeit der jetzigen Bundesverhältnisse seien jezt überflüssig. Die Gesandtschaft wolle nur darauf aufmerksam machen, daß die Klugheit rathe, dem Einsturze eines baufälligen Gebäudes zuvorzukommen. Im Jahre 1798 hätten die Sachen ähnlich gestanden, wie jezt; man habe sich vollkommen sicher geglaubt, und gemeint, man werde noch fernere zuwarten können. Die Erfahrung habe gezeigt, wie man sich in dieser Beziehung getäuscht, und zwar habe man sich von der Revision eine Verfassung anfänglich fassen müssen, da nicht zur rechten Zeit aus eigenem Bewußtsein und Willen an ihrer zeitgemäßen Umgestaltung gearbeitet worden sei. Wolle man jezt wiederum jede Verbesserung hartnäckig von der Hand weisen, so gehe man einem offenen Abgrunde entgegen, und habe entweder Verwegenheit im Innern der Eidgenossenschaft mit der Wiederkehr der Schmach von 1798 zu belegen. Da die Erfahrung gelehrt habe, daß die Mehrzahl der Stände, wie des Volkes, einer Umgestaltung des Bundes durch einen Verfassungsrath noch nicht geneigt sei, so habe die Gesandtschaft die Anweisung erhalten, zu einer Totalrevision durch die Tagsazung nach Kräften mitzuwirken.

Uri erklärt sich gegen eine Revision, weil die Zeitumstände dazu durchaus nicht geeignet seien (die Erwiederung auf diese adgeschmackte Behauptung folgt weiter unten), solle sie dennoch stattfinden, so müsse sich die Gesandtschaft feierlich gegen dieselbe verwahren.

Schwyz sieht keinen Nuzen in der einer Aenderung der Bundesverfassung ein, und erklärt sich definitiv wie Uri.

Hiezbei müssen wir eine Notiz einschalten, welche der Graubündner Gesandte, Hr. Specher von Berneck, über das Widerstreben der Urkantone mittheilte. Der Ehrengesandte äußerte, es sei das einzige Mittglied in dieser h. Versammlung, welches 1814 bei der Bearbeitung und Berathung der jetzigen Bundesurkunde thätig gewesen sei. Damals seien damals eilen müssen, dem Wienerkongresse eine Verfassung der Schweiz vorzulegen, weil dieser sich sonst vielleicht herausgenommen hätte, in den innern Angelegenheiten der Schweiz mitzuwirken. Man habe auch zu jener Zeit viel Mühe gehabt, die Stände zum Beitritt zu bewegen, und vor allen seien diejenigen Stände die heftigsten Widersacher der neuen Bundesurkunde gewesen, welche heute von einer Veränderung derselben gar nichts wissen wollten. (Ein schlagender Beweis, daß man genossen Leuten, hier Ständen, auf vernünftige Weise nie bekommen kann, sondern sie durch die Umstände zu allem Bösen zwingen lassen muß.)

Unterwalden. Der Bund sei ein Vertrag, ohne Zustimmung aller Kontrahenten könne er unmöglich verändert werden. Ueberdiess beeilte man der Eidgenossenschaft die Geschäfte, daß nach Veränderung der Bundesurkunde die Garantien der schweizerischen Neutralität dieselbe nicht mehr anerkennen würden. Die übrigen Gesinde schien der Hr. Gesandte wesentlich dem Waldstättebunde entlehnt zu haben, der sich ferners wild, in dieser Angelegenheit ein lebendiges Organ in der Tagsazung gefunden zu haben. Schließlich sei die Aeußerung, das Volk sei einer Umgestaltung der Bundesverhältnisse durchaus abgeneigt. Verwahrt sich, wie die beiden vorhergehenden Stände.

Glarus hat sich früher schon für eine Revision ausgesprochen, und erklärt die Nothwendigkeit derselben auch heute noch. Die Gesandtschaft erinnert an Johannes Müllers Worte, daß, wenn die Eidgenossenschaft eine Veränderung des Bundes vornehme, sie durchaus in dem Sinne stattzufinden habe, wie die Männer auf dem Grütli den ersten Bund der Eidgenossen geschlossen. Es stimme durchaus für eine Totalrevision; sollte diese aber von der Mehrheit der Stände nicht beliebt werden, so sei die Gesandtschaft angewiesen, auch zu einer partiellen Revision Hand zu bieten. Gegen den Verfassungsrath müsse man sich vorläufig noch aus dem Grunde erklären, weil dieser die Mehrheit des Volkes durchaus gegen sich habe. Für eine Beschmelzung der Kantone könne man sich nicht erklären, dagegen ist außer vielem Andern namentlich auch die bei vielen Einmeuung und die ganze Natur des Schweizervolkes. Die Aenderung sei an dessen vorzunehmen durch eine von den Ständen ernannte Kanzleuz; wenn dieses nicht beliebt werde, durch die Tagsazung. Jedenfalls wolle Glarus auch auf die Verbesserungen, welche das Herrwesen und die Zolleinrichtungen betreffen, gern eingehen, wie solches als letzter Zweweg im Traktandenzirkular vom Vororte vorgeschlagen worden sei.

Zug will in erster Linie für allgemeine Revision nicht stimmen, sich aber gern der Mehrheit anschließen, wenn diese sich dafür aussprechen sollte. Was den Modus der Abänderung betreffe, so halte Zug den Weg durch die Tagsazung für den ältein geheiligten.

Freiburg habe in den vorliegenden Angelegenheiten eine entschiedene vorübergehende Ueberzeugung. Man erde immer davon, die gegenwärtigen Bundesakte zu Reformen nicht geeignet; sie habe man aber seiner, in den Tagen der Ruhe und des Friedens auch besprochen. Wenn nun die Zeit einmal kommen solle? Zeit ist immer, und man habe die Pflicht, sie zu benuzen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, durch fortwährendes Zögern und die Weigerung, anerkannte Mängel zu beben, endlich ein Revolusionär zu werden. Freiburg wolle durchaus Verbesserungen, aber auch zugleich den Bund selbst bedeutende Rechte nicht abgeben und es wolle ein freier und unabhängiger Stand bleiben, so gerne es auch bereit sei, zur Erhaltung des Bun'es und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, von seinen Souveränetätsrechten etwas abzugeben. Aber darüber hinaus werde man nichts abgewinnen oder sich dazu bestimmt, etwas aufzugeben lassen. Die Tagsazung sei die einzige Behörde, von welcher die Verfassungsänderung auszugehen habe; wenn' diese dazu nicht im Stande wäre, oder dieser Weg nicht als der richtige anerkannt werde, dann gebe es keine Eidgenossenschaft und keine feste Schweiz mehr. Ein Verfassungsrath beyweise nur den Umsturz der Eidgenossenschaft, und bei dem vorgefaßten Gleichsystem sei nichts zu gewinnen, wohl aber Vieles zu verlieren. Freiburg wolle keinen Bundesverfassung,*) wohl aber einen Bund; ein Volk könne sich wohl eine Verfassung geben, nicht aber mehrere. Es gebe nur eine Bundesakte, aber keine Bundesverfassung. Die Gesandtschaft sei angewiesen, in erster Linie für eine Totalrevision, in zweiter für partielle und in dritter für Verbesserung des eidgenössischen Bundes und Zolltarifes zu stimmen.

Solothurn fordert diejenigen Stände, welche sich auf das Ungünstige der Zeitumstände für eine Verfassungsänderung berufen, auf, zu sagen, worin dasselbe bestehe; bis dieses nicht geschehe, müsse man solche Aeußerungen über leere und tadelnswerthe Aussicht betrachten. Es stimme für erster Linie Total-, in zweiter Partialrevision, beides aber aber durch die Tagsazung selbst, durch Zuziehung der Stände außer der Tagsazung oder durch eine von der Tagsazung zu ernennende Kommission, die aus den Gesandtschaften aller Stände bestehen könne. Ein Verfassungsrath sei nicht räthlich und nicht gesetzlich. In Betreff der Standeskundgebungen zuspricht sich die Gesandtschaft dahin, wie die von Freiburg.

Basel-Landschaft ist für einen Verfassungsrath, nach verhältnißmäßiger Berücksichtigung der Kopfzahl, da es nur dem Volke zustehe, sich Verfassungen zu geben, und keiner bestehenden Behörde. Das Volk selbst habe in den einzelnen Verfassungsänderungen der Kantone ausdrücklich das Recht der Revision, nur außerordentliche Beiffen zu den gesetzlich bestehenden Behörden zu nehmen; es lasse sich daher wohl mit einiger Folgerechtigkeit annehmen, daß das Schweizervolk, in Bezug auf eine Bundesverfassung, dasselbe Recht nicht nur zu üben habe, sondern es auch mit der Zeit gewiß ans sprechen werde. Alle übrigen Wege einer Verfassungsänderung hält die Gesandtschaft für unrichtig und für solche Schritte, die nur unpassig; denn die Gr. Räthe haben so wenig Befugniß wie Recht, dieses und jenes einzelne Recht der Kantonalsouveränetät zu vergeben, was sie immerhin thun würden, wenn man ihnen Instruktionen durch eine Bundesänderung eine Summaleuung der Kantonalsouveränetät stattfände. Wenn man eine größere Zentralisazion zu erzielen strebe, so müsse auch die Interessen der Kantone immer mehr mit einander verschmolzen, und an eine Unterdrückung

*) Hr. Baumgartner machte sehr richtig auf die Wortklauberei, welche in dieser Aeußerung liege, aufmerksam, und bemerkte, daß der Ausdruck „Bundesverfassung" sogar im Tagsazungsreglement vorkomme, wie solches früher durchaus als ein ganz harmloser angesehen werden sei. Wer sagen wolle, daß durch eine Bundesurkunde, mag sie nun den Namen Bundesakte, Bundesvertrag oder welchen sonst führen, in gerade der Verfassungsmäßige Zustand bestimme werde, in welchem die Konföderirten, mögen diese nun einen Staatenbund oder einen Bundesstaat beabsichtigen, sostan untereinander zu stehen haben. Denn Verfassung bezeichnet weiter nichts, als die Art und Weise, wie in irgend einem Gemeinwesen die einzelnen Theile oder Glieder desselben gesetzlich konstituirt sind.

Digitized by Google

der Kleinen durch die Großen oder umgekehrt durch Stimmenmehrheit, wie etwa jetzt, sei dann nicht mehr zu denken. Wenn eine Revision stattfinden solle, müsse es durchaus eine totale sein.

Basel-Stadt ist gegen die Umgestaltung des Bundes. Die Stände sollen seiner Meinung nach aufgefordert werden, nachzudenken, ob und wo sie etwas Mangelhaftes in der jetzigen Bundesverfassung bemerken. Solche Bemerkungen sollten der Tagsatzung vorgelegt werden; diese habe dannach einen Entwurf auszuarbeiten und an die Stände zur endlichen Prüfung und Genehmigung gelangen zu lassen. Uebrigens dürfe eine Aenderung nur unter Zustimmung aller Stände erfolgen.*)

(Schluß folgt.)

Die energische Erklärung, welche die Gesandtschaften von Bern und Luzern wegen der Schlußnahme der Tagsatzung gegen die Noten der fremden Mächte haben zu Protokoll stellen lassen, giebt viel zu reden und zu schreiben! Die Gesandtschaft von Aargau trat jener Erklärung ausdrücklich bei, diejenige von Thorgau und St. Gallen, da sie in gleichem Sinne angetrabt, wie Bern und Luzern vorher hatten, billigten sie stillschweigend, und Freiburg und Appenzell, welche gegen den Verwahrungen der Fremden sich rentl ausgesprochen, wendeten nichts gegen geda bte Erklärung ein. Jenen dreizehn Ständen aber, welche die Antwortsnote des Vororts vom 24. Brachmonat gebilligt haben, konnte die Bern-Luzernische Erklärung freilich nicht behagen. Des Todens gegen diese Erklärung ungeachtet bleibt aber ihr Inhalt dennoch wahr. Es ist eine unumstößliche Thatsache, daß zwischen Bern und Neuenburg eine Stimme herrscht, daß die Sprache in den fremden Noten eine kränkende war; der Vorort, indem er wiederholt nur vorläufige Antworten ertheilte, behielt immer die Verfügungen der Tagsatzung vor. Was hat nun die Tagsatzung gethan? Nichts! Sie hat jene Kränkungen ein geschluckt. Der Ton, den Bern und Luzern führen, gegenüber von Bern und Luzern anstimmen, hätte ihnen wahrlich besser gestimmt dem Ausstande gegenüber; da hätten sie ihren Muth zeigen sollen. Von Anmaßung sprechen die Neue Zürcher-Zeitung und der schweizerische Konstitutionnelle, aber die größte aller Anmaßungen ist wohl, wenn derjenige, der von einem andern im Kothe herumgetrieben worden, dem Nachbar, der ihn auf die Flecken im Kleide aufmerksam macht, Beleidigung vorwirft. Bern und Luzern mit ihren 500,000 Seelen repräsentiren den vierten Theil der Schweiz, und manches Gebiet der dreizehn Stände müßte zusammengerundet werden, um demjenigen jener beiden Stände gleich zu kommen. Der Zorn der Dreizehner mag wohl die Gesandten von Bern und Luzern nicht sehr gestimmt haben, sondern ihre ängstliche Wuth sie vielmehr ergötzt haben. Sehr richtig bemerkt sich die Neue Zürcher-Zeitung auf die öffentliche Meinung; dieselbe hat in der Sache bereits gerichtet. Man lasse den Vorgang der Gesandte anjetzt fallen, und nach einem Jahrzehend wird dieses Urtheil noch viel lauter tönen, so wie heute die Urtheile der Bundesversammlung von damals nachhallen als damals. Die Neue Zürcher-Zeitung und der schweizerische Konstitutionnelle wollen glauben machen, der Kl. Rath von Luzern habe ein Verdammungsurtheil gegen die Berner-Luzernische Erklärung erlassen. Diese Nachricht ist so glaubwürdig, als wenn es heißen würde, das Appellationsgericht von Luzern habe Mißbilligung ausgesprochen. Die von den Gr. Räthen bewährten und inliebten Gesandtschaften werden sich in gar keinem Unterwürfigkeitsverhältnisse zu den Kl. Räthen, und diese haben keine Art von Zensur über sie auszuüben. Der Kleine Rath von Luzern hat aber auch wirklich nie daran gedacht, die Erklärung der Gesandtschaften von Bern und Luzern einer Erörterung zu unterwerfen. Sollte ein solcher Fragen des großen Bürgermeisters von Zürich aus Luzern ihm so etwas geschrieben haben, so hat er ihn ge täuscht oder ihm nur eine folgenlose Privatansicht mitgetheilt.

Zürich. In Nro. 65. der N. Z. Z. kommt „ein alter Liberaler von 1795, vom oberen Zürisee" und will dem „Republikaner" auf seine Weise den Kopf waschen. Da dem Ende zieht er nachträglich über die Volksversammlung vom 20. v. Mts. her, nennt die Zahl der Anwesenden, wie sie der Republikaner angegeben, übertrieben, und fragt ganz naiv, ob etwa die wenige als 10 000 zu Hause gebliebenen Bürger des Kantons Zürich die Republik aufgelöst haben oder das Radikalen seien. Wir erwiedern dem guten Alten von 1795, daß wir ihm seine Grillen und seinen „Eigensinn" gern zu Gute halten, daß er aber besser thäte, sich die Sachen vorzustellen, wie sie wirklich sind. Die Radikalen rechnen auf keine Bajonäen; sie wollen nur solche Mitarbeiter und Förderer ihres Strebens, welche die Nothwendigkeit wie Bedeutung desselben für die Schweizerischen Verhältnisse erkannt haben. Ob aber unter den zu Hause gebliebenen 10,000 Bürgern des Kantons Zürich viele oder wenige Anhänger des Radikalismus zu zählen seien, darüber können wir dem geistesfreundlichen Leser vorläufig keine genügende Antwort geben, da die Radikalen von Zürich keine Listen führen, worin die Namen ihrer Streitsgenossen verzeichnet sind. Wir können alles allein auf die Folgezeit verweisen, welche hinlänglich darthun wird, welcher Geist die große Mehrzahl des Kantons Zürich beseele.

Einiges über die Methode, welche bei dem eidgenössischen Schießen, die Treffer zu messen, in Anwendung gebracht wurde.

Seit einigen Jahren wurde die Erfahrung gemacht, daß nach Abhaltung nicht nur eidgenössischer, sondern auch anderer Schießen, bei den Schützen die größte Unzufriedenheit herrsche, und nicht selten hörte man sagen, ich bin hintan gesetzt oder betrogen worden; obgleich manchmal unbegründet, galten diese Stimmen denjenigen Orten, wo mechanisch abgefeuert wurde; dieser Vorwürfe und anderer Gründe wegen, wurde nach einer Methode anzuführen, welcher die Unparteilichkeit nicht kann abgesprochen werden, indem die Scheiben als Nummer die Entfernung des Schusses vom Zweck erhält, folglich zum Voraus steht, in wie weit gewunnen werden kann und nicht mit leerer Hoffnung hingehalten wird; was immer bei Schießen der Fall ist, wo die Treffer nur obenhin angezeigt (bäpft) werden. Das mechanische Abstechen wird dadurch nicht überall ungewendet, weil dann Kantons (Theil) erforderlich sind, die bei den Schützen verdaßt zu sein scheinen, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil öfters, durch diese oder jene Nachlässigkeit der einen und andern, die Nummer des Kartons und die des Schreibers nicht übereinstimmend waren; gesetzt dieses am Morgen schon, so erhielt den ganzen Tag keiner seine sinn zugehörende Nummer. Diese Methode hat unter andern den wesentlichen Vortheil, daß jede Nummer sogleich in der Reihe der Gewinner getragen wird, und somit nach Beendigung des Schießens und Eintragung der Gaben (welches in einer Stunde füglich gethan kann) sogleich an die Austheilung derselben kann geschritten werden, was jedem Schützen willkommener sein muß, als 5 und 4 Wochen angewiß zu sein, ob er etwas oder nichts zu gewärtigen hat.

J. J. Wild.

Bern. Durch Beschluß des Reg. Rathes ist entschieden, daß die Salpeterpfffinerie zwar auf Rechnung des Staates beibehalten, aber größerer Wohlfeilheit wegen in Bezug auf Holz und Salpeter, nach Winnis verlegt werden soll.

— Die Kantonsschul-auf wird endlich, und zwar den 1. Oktober d. J. eröffnet werden. Die Stellen des Direktors und eines Kassiers, der anfänglich zugleich die Stelle eines Buchhalters versieht, sind, ersterer mit einem Jahrgehalte von 3000 Fr., die andere mit einem von 2000 Fr. ausgeschrieben.

— Der Antrag, den Kunstreisen von Konolfingen hat an den Gr. Rath eine Petition gerichtet, in welchen derselbe ersucht wird, die Lehensfähigkeit der Pfarrerbedürfnissungen aufzuheben, und die Pfarrer nur auf 6 Jahre erwählen zu lassen. Wir stimmen mit den in dieser Bittschrift ausgesprochenen Ansichten vollkommen überein; können aber den Punkt nicht billigen, daß alle Pfarrstellen sogleich provisorisch erklärt werden sollen. Vielmehr meinten wir, sollte die gesetzliche Maßregel der zeitweisen Besetzung der Pfarrstellen durch ein Gesetz ausgewiesen werden, das aber so wenig, wie andere Gesetze rückwirkende Kraft haben könnte. Solches Provisorischerklären ist in einem revolutionären Zustande ganz an seiner Stelle, es darf aber nach Ueberwindung der Krise nicht mehr angewendet werden, wenn man den Staat selbst und den gesetzlichen Zustand nicht fortwährend durch solche Maßregeln für provisorisch erklären will.

— Die Mitglieder des Bondepartements sind gestern nach Hutlwyl abgereist, um die nöthigen Einleitungen zur Wiederaufrauung des Städtchens treffen zu können.

— Wir entheben dem Volksfreund folgende Aktenstücke, welche den besten Aufschluß über die im Steinhölzli bei Bern stattgehabte Versammlung geben:

Abschrift eines Schreibens des Regierungsstatthalters von Bern an den Regierungsrath der Republik Bern.

Bern, den 23. Juni 1834.

„Hochgachtete Herren! Infolge Hochdesselben Auftrag von gestern habe die Ehre in Betreff der letztverflossenen Sonntag im Steinhölzli, Gemeinde Könitz, statt gehabten Versammlung von dortigen Handwerksgesellen folgenden Bericht zu erstatten.

„Schon vor mehreren Tagen vernahm ich, daß auf jenen Sonntag sich viele deutsche Handwerksgesellen an besagtem Orte versammeln werden.

„Anfänglich in der Besorgniß, daß diese Versammlung zu politzivirigen Zwecken, in Beziehung auf den Handwerksstand statt haben möchte, erkundigte mich des Nähren über diese Vorhaben und vernahm jedann, daß der Buchsiger Rudy, bei Buchdrucker Jenni, diese Zusammenkunft beteiede.

„Dieser verschiedene mich in Gegenwart von noch zwei Augenscheinen, daß die Versammlung durchaus keinen, weder die öffentliche Sicherheit, noch die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande störenden Zweck habe; sie wünschen lediglich ihre ruhigen Absicht in Arbeit stehenden Landsleute aus verschiedenen Staaten Deutschlands zu vereinigen, und

---

*) Wir werden unsere Leser ferner nicht durch ausführliche Mittheilung der Tagsatzungsverhandlungen langweilen, sondern nur kurz das Resultat derselben anführen oder wo und da auf einen interessanten Umstand in denselben hinweisen. Die vorliegende Berathung glaubten wir aber ihrer Bedeutsamkeit wegen in so große Ausführlichkeit geben zu sollen, als es der Raum nur immer gestattet. Wer Augen hat, zu sehen, und Ohren, zu hören, der wird auch näherer Bekanntschaft mit dieser Berhandlung an besten begreifen, wie es mit den jetzigen Bundesverhältnissen beschaffen, und daß eine Totalrevision durchaus nicht abzuweisen sei. (Die Red.)

unter denselben inniger Freundschaft, Liebe zum allgemeinen Vaterland und Sinn für gemeinschaftliche Interessen zu stiften.

„Auf die Zusicherung, daß dabei keinerlei Handlungen, weder in Worten noch in Werken, statt haben sollen, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört oder die Behörden auf die mindeste Weise kompromittirt werden könnten, glaubte ich, nach genommener Rücksprache mit dem Hrn. Zentralpolizeidirektor, mich mit einer ohne Aufsehen erregenden Anordnung zur polizeilichen Aufsicht begnügen zu sollen.

„Ungefähr einhundertfünfzig deutsche Handwerksgesellen versammelten sich daher, Nachmittags um zwei Uhr, bei der Kaffeewirthsfrau im Steinhölzli, allwo Tische und Bänke in Form eines Viereks unter freiem Himmel aufgestellt waren, von einer weit größeren Menge von Zuschauern aus allen Klassen umgeben, welche nur die Neugierde herbei gelockt hatte; unter welchen man auch die Hh. Tillier, gewesenen Regierungsrath, Fischer, Kassier der Einwohnerpolizeikommission, v. Burgern, gewesenen Major, Augsburger, gewesenen Hauptmann, Fischer von Oberbalm u. s. w. wahrgenommen.

„Der Buchsteer Rohrbach erklärte in einer kurzen Anrede, den Zweck dieser harmlosen Vereinigung von freisinnigen Männern aus verschiedenen Staaten Deutschlands auf freiem Boden bestehe lediglich in dem Wunsche, das Band der Freundschaft und allgemeiner Vaterlands- und Freiheitsliebe unter ihnen zu knüpfen. Er ermahnte, die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Worte noch Thaten zu stören und sich des ungestörten glücklichen Genusses, frei athmen und sprechen zu können, in der Beziehung würdig zu zeigen.

„Als Zeichen der Eintracht und Anhänglichkeit gleichgesinnter Männer an ein allgemeines Vaterland wurden die kleinen papiernen Fähnchen, ungefähr jedes an der Zahl, den verschiedenen Nationen, deren Repräsentanten, welche an den Tischen aufgestellt waren, weggeworfen, als eine etwas größere Fahne, roth, schwarz und gelb, aufgestellt worden; weil hier wieder wiedervereinigliche, baierische noch badensche u. s. w., sondern nur deutsche Männer gegenwärtig seien.

„Zuschauern wurden, außer mehrern Vorträge, lediglich einige Lieder von Körner, Uhland u. s. w. abgesungen und mitunter einige Lebehoch gebracht, die der größere Theil der Zuschauer wegen dem Gedrümmel jer doch nicht ganz verstanden, aber — wie man mich versichert — auch nicht anstößig gefunden hatte.

„Noch bei hellem Tage ging die Versammlung wieder auseinander und nicht der mindeste Vorfall störte die gute Ordnung so wie den Anstand.

„Von deutschen Flüchtlingen hat man wenige und diese nur unter den Zuschauern bemerkt. Ein Einziger, der von der Fankkommission angestellte Förster, Schopper, der bis dahin noch keine Anstandsbezeugung vorgewiesen, soll direkten Antheil genommen und sich besonders thätig aber nicht durchgehends klug benommen haben.

„Am Schlusse wurde noch eine Liedersteuer für die Brandbeschädigten von Leuzingen gesammelt und mit einem Briefe, worin eine Abschrift beiliegt, zugestellt.

„Das Ganze hatte, nach verschiedenen Aeußerungen, der Erwartung nicht entsprochen und lohnt sich der Mühe nicht, viel Aufsehen davon zu machen.

„Mit diesem Berichte hat die Ehre mit Hochachtung zu verharren.

Der Regierungsstatthalter,
(Unkerr.) Reichl.“

Bern, den 28. Juli 1851.

„Hochgeachteter Herr Regierungsstatthalter!

„Eine Anzahl junger deutscher Bürger von hier waren gestern versammelt, um ohne Geräusch die trüben, doch hoffnungsvollen Empfindungen über das Schicksal ihres zweiten Vaterlandes auszutauschen. Sie gedachten dabei dankbar den edlen Schweizervolkes, das am Unglück seines Brudervolkes Theil nimmt, und den muthigen Flüchtlingen eine Freistatt bietet; sie gedachten aber auch des Unglückes, das neulich durch Blitz die Gemeinde Leuzigen traf, und steuerten nach ihren schwachen Kräften auch eine kleine Gabe zusammen, die sie Ihnen, Herr Statthalter, hier überreichen, mit der Bitte, solche an eine Gemeinde gelangen zu lassen. Der Herr steht auf das Herz des Gebers, nicht auf die Größe des Opfers.

„Wir sind mit aller Hochachtung, Herr Statthalter,

Im Namen der jungen deutschen Handwerker:
J. Roth,
(bei Hrn. Jenni, Buchdrucker u. Buchhändler.)
J. Darn,
(bei Schuhmacher Knebühler.)
L. Wagner,
(bei Schreiner Stübinger.)
A. Dötr,
(bei Goldschmid Aebi u. Komp.)“

— Die Allg. Schweiz. Zeitung spricht in drei besonderen Artikeln die hohes Bedauren und ihre starke Mißbilligung darüber aus, daß man zur Feier des Verfassungsfestes des Morgens schon um 4 Uhr mit Kanonen gefeuert, und dadurch viele schwache und kranke Mitbürger um die ihnen nöthige Ruhe gebracht habe. Zwei Stunden des Schiefens sei überdieß zu viel gewesen, und man hätte doch bedenken sollen, daß man an einem allgemeinen Freudentage seinen Mitbürgern, namentlich den Kranken und Nervenschwachen, so viel möglich alle Leiden ersparen müsse. Ueberdieß sei es noch früh genug gewesen, wenn man um 8 Uhr mit dem Feuern angefangen hätte, wo denn ohne Zweifel jeder auf das Ereignuß vorbereitet gewesen sein würde. Es weiß sich der Unsere in dergleichen Dingen nicht zu kleiden. Die Mitdolge!

Kt. Wie weit Lähmung und Auflösungsarbeit gehe, beweist das in Uri mit andern ausgestreute Bericht: „die meisten Ertrungsbeu in Zürich seien von Frankreichs Propaganda gespendete Geldsteke.“ So wollte man die braven Schützen einschwärzen und vom Besuche des eidg. Freischießens abhalten.

— Auf den Kanzeln von Uri und den umliegenden Gemeinden lärmt und schimpft seit einiger Zeit ein Kapuziner Namens Anselmus Wolf, gebürtig von Neuenkirch, im Kanton Luzern. Er geifert besonders gegen die Regierung von Luzern, seinen Vaterkanton, gegen die liberalen Zeitungen und Kehrer, betitelt die Regierung von Uri eine gottlose (!) Regierung und was des unbesonnenen und tollen Zeugs mehr ist. Selbst den Umwissenden ekelts an solchem edlen so liebloten als lügenhaften Spuck und ungeistlichem Treiben. Man weiß gar wohl, wer jetzt und sporet und mancher Gotdenkende wundere sich schon lange im Stillen, daß eine hohe Obrigkeit seit Jahren dieses ih. Unfug auf den Kanzeln duldet, statt der wahren katholischen Lehre. Solche Schreier erwecken und erhalten nur Zwietracht und Feindschaft.

— Schaffhausen. In der Sitzung des Gr. Raths vom 1. d. kam die Revision der Verfassung zur Sprache. Man beschloß, eine Revision zu bewilligen,*) ohne sich darüber einzulassen, ob sie eine totale oder partielle sein solle. Eine kleine kleine Minderheit sprach sich nur für eine Revision durch einen Verfassungsrath aus. Der Bürgermeister erklärte diesen Weg sogar für revolutionär. Es ward daher eine Kommission ernannt, bestehend aus den HH. Lassen, Apotheker, Dr. Beringaff, Dr. Stockar, Fiskal Joos und Dr. Ehemann. Hr. Bürgermeister Meyenburg, mit 57 Stimmen gewählt, lehnte die Wahl ab. Ueber die Art der Revision soll ein Bericht des mit der Redaktion der „das Wort des Sprechens“ ein Gedicht, von welchem jehe Vers mit dem Refrain endet: „Es ist das Wort: ich spreee!“ Wir empfehlen unsern Lesern dieses interessante Produkt einer vaterländischen Muse zur Ansicht. Dieselbe Nummer bringt zugleich einen Artikel „Spießbürgerei und Maximalsatze,“ in welchem den Bewohnern Zürichs ein Vorwurf und namentlich das gewiß leidende Publikum gehörig mitgenommen wird. Der Schluß lautet also: „Eidgenossen! öffnet die Augen, sehet wie Ihr, wie das ganze Vaterland herhalten muß, damit ein Paar Spießbürger von Zürich sich eins sieden können. Eidgenossen! sehet Ihr sie? nun, das Vorurtheilen Ihr ein klassisches Urtheil über Ihre Art, Euch eure Reform einen Namen zu machen, welche der Eidgenossenschaft eine Leitung gibt, Hopfen und Malz verloren ist? Sehet Ihr, daß Leute mit unterer Ehre ein Spiel treiben, die nicht der Eidgenossenschaft verantwortlich sind, sondern nur dem großen Rathe ihres heimathlichen Kantons, von welchem sie gewählt worden sind?“ !!

Zürich. Bekanntlich hat der Zeitschrift Gr. Rath herausgenommen, dem eidgen. Obersten Ruska einen Beweis wegen zweier Artikel, die er gegen den Notenschwarm in einem dortigen Blatt hatte erscheinen lassen, zuzustellen. — Unterm 9. Juli gab der Staatsrath Hrn. Ruska Kenntniß hievon; dieser sandte ihm aber die Zuschrift mit der Erklärung, sich den Verordnungen gegen solches konstitutionswidrige Benehmen des Gr. Raths zurück.

Neuenburg. Zu Locle sind abermals zwei Häuser abgebrannt, bei welcher Gelegenheit 9 Menschen ihren Tod fanden, und 19 andere schwer verwundet wurden. Bei diesem Anlasse ereignete sich auch folgender traurige Vorfall, welcher die sogleich Errichtungsvorort der Neuenburger Truppen vorzeitlich qualifizirt. Sobald man nämlich in La Chaux-de-fonds die Nachricht erhielt, es brenne in Locle, begab sich das dasige Brandkorps auf die Brandstätte. Daselbst angelangt, steckten sie die rothe und weiße Spritzenfahne auf und fingen alsbald kräftig zu arbeiten an. Nicht lange, so erschien ein Landjäger, welcher die rothe weiße Fahne mit der Eidgenossenschaft wacker schimpfte, die Fahnen wegnahm und ihn zum Maire trug. Dieser, wohl wissend, daß seit langer Zeit das Brandkorps von La Chaux-de-fonds einen solchen Fahnen führe, gab dem Landjäger den Befehl, den Fahnen wieder dahin zu tragen, wo er ihn genommen, welches auch geschah. Die durch diese Handlung beleidigten Männer fuhren fort zu arbeiten und die Unzufriedenheit schien beendigt. Nach Löschung des Brandes fingen aber die anwesenden Royalisten mit den schweizerisch-gesinnten Männern aus La Chaux-de-fonds, wegen ihren rothen Käppchen, Händel an, schimpften sie aus und ergriffen sich sogar thätlich an denselben, so daß es zu einer förmlichen Schlägerei kam, wobei mehrere Personen schwer verwundet wurden. Die Männer von La Chaux-de-fonds, durch die niederträchtige Handlungs-

*) Der Ausdruck „bewilligen“ steht in einem Artikel des Schweizerischen Kouriers, dem wir diese Mittheilung entlehnen. Sollte sich der Gr. Rath von Schaffhausen desselben bedient haben, so wäre darin nur ein unglaubliches Verkennen seiner Stellung oder ein offenes Erschöhnen seiner Mandanten, des Volkes, zu sehen. (Die Red.)

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

weise der Royalisten im Innerlichen empört, zogen unter dem einstimmigen Ausspruche fort, wenn auch ganz Locle verbrennen sollte, nicht mehr mit der Spritze dahin zu ziehen. Die Royalisten, denen die Stadtgerei auf der Brandstätte nicht genügte, paßten denselben noch auf ihrem Rückwege auf und schossen auf sie, und so viel ist gewiß, daß sich unter den Samstags hieher gebrachten verunglückten Männern mehrere mit Schußwunden vorfinden.

— Das Königsfest wurde schlechter Witterung wegen im Rathhause gefeiert. Unten im Gange war le peuple, im ersten Stockwerk die getreuen alten Pferstlen und mit ihnen einige Berner-Patrizier (Bernhard Wyß, Wagner, Bernhard von Wattenwyl u. s. w.), welch mit den Royalisten um die Wette vive le roi schien. — Im zweiten Stockwerk war die junge, hoffnungsvolle Neuchateler Bourgeoisie beglückende Sonntversammelt.

Eingefandt. Verspätet. Im Nro. 20 des diesjährigen Schweizerboten befindet sich ein Aufsatz mit der Ueberschrift: „Mehrere Bürger des Hitzkircher Theiles vom Kanton Zürich.“ Derselbe enthält in Beziehung auf die Straßeneichtung von Dübendorf nach Uster, durch die Gegend von Wangen nach Hausweil, eben so von Wangen nach Illnau Vorschläge, die theils bedeutende Abkürzungen, theils eine Beseitigung oder Verbesserung steiler und beschwerlicher Straßen zum Zwecke haben. Die darin enthaltenen Vorschläge verdienen Aufmerksamkeit und von den Straßenbehörden bei Fortsetzung der Straßenberathigung in jenen Gegenden wohl geprüft und in Berathungen zu werden. Einer Behauptung ist die in diesem Aufsatze enthaltene Berechnung, daß durch eine Verbindung der Schwamendinger-Straße mit derjenigen von Unterstraß eine bedeutende Abkürzung und Erleichterung gefunden werden könnte. Nicht nur würde der hohe Berg erspart, über welchen man gegenwärtig fahren muß, sondern es könnte selbst in einer schicklichen Verbindung der Schwamendingers und der unteren Straße eine Abkürzung der Straße selbst erreicht werden, wenn man nämlich diesen Durchschnitt gerade unterhalb des Berges, der von Schwamendingen nach Oerlikon führt, beginnen und einige hundert Schritte innerhalb des Oetlikerbüchleins in die untere Straße auslaufen ließe. Gegenwärtig beträgt die Länge der Straße von der Kantonsgrenze bis Schwamendingen 15,550 Fuß, von der Niederdorfpforte hingegen bis oben an die Oetlikerhaiden 10,760 Fuß. Nun würde aber der Durchschnitt ungefähr 2000 Fuß innerhalb der Oetlikerhalde in die untere Straße ausgehen, und so würde auf jeden Fall im Theil eine beträchtliche Kürzer Straßenlinie gewonnen, als diejenige ist, welche man gegenwärtig an der Höhe der Zürichberges mühselig durcharbeiten muß.

Nicht so verhält es sich mit einem andern Vorschlage des nämlichen Aufsatzes, der eine Erleichterung auf einer Straße finden will, die von Rorbas nach Glatten, beim Berghaus zu Finstern, der Rennwand, links dem Tobelhof mit Umgehung des Stettbachertobels, zwischen Stettbach und Gockhausen hindurch, nach der Kirche von Dübendorf hinführen sollte. Allerdings ist zu bemerken, daß, wenn auch für leichtes Fuhrwerk ein solcher Weg angetragt werden könnte, der jetzige Weg von Dübendorf nach Schwamendingen für jede bedeutende Wagenlast unentbehrlich bleiben würde. — Die etwa 60 Fuß betragende Tiefe des Thalweg über Finstern nach Stettbach. Jedermann sing an sich zu beschweren. Man ließ ihn eingehen und legte dafür die gegenwärtige Straße an, die man aber gewiß nicht in der jetzigen beschwerlichen Richtung geführt haben würde, wenn man damals nur halb so schwer geladen hätte; allein zu jener Zeit, wo beinahe Zentner für eine schwere Ladung galten, konnte dieß noch wohl angehen.

Der jetzige Weg von der Kronenpforte bis an die Brücke von Dübendorf mißt 29,111 Fuß, der vorgeschlagene neue Weg hingegen, so weit man ihn wegen der nicht bestimmten Angabe verfolgen kann, würde vom Rennt hinweg ungefähr 29,000 Fuß betragen, und wenn er auch nur einiger Maßen durch reichtheende Windungen für leichteren Fuhrwerk brauchbar gemacht werden sollte, auf 26 bis 27,000 Fuß anstiegen. Bedenkt man nun, wie steil jetzt der Berg das Fuhrwerk aufhält, so wird man finden, daß höchstens ein Paar tausend Fuß Weg und dagegen beinahe keine Zeit erspart würde, während doch für alles schwerere Fuhrwerk und für die unentbehrliche Verbindung zwischen Schwamendingen und Dübendorf die nunmehrige Straße doch beibehalten werden muß, so wird man sich überzeugen, daß es besser sei, die großen Kosten, welche die vorgeschlagene neue Bergstraße erfordern würde, auf eine der vielen Straßen zu verwenden, die zum Theil schon beschlossen aber sonst als allgemeines Bedürfniß anerkannt sind und bisher noch nicht haben ausgeführt werden können.

Ausländisches.

Portugal. Der portugiesische Gesandte in London soll den Auftrag erhalten haben, sich mit der englischen Regierung wegen Vermählung der jungen Königin zu verständigen. Diese verlangt den Herzog von Leuchtenberg, Beuder ihrer Stiefmutter, zum Gemahl. Schon Lord Grey hatte nichts dagegen, wenn Frankreich zufrieden sei. Dieses aber will ihn, als einen Napoleoniden, in Portugal eben so wenig, als in Belgien, eine neue Dynastie begründen sehen, und weil die übrigen Mächte keinen Oesterreich in Portugal leiden würden, schlägt es einen Prinzen von Brasilien vor.

Spanien. Die neuesten Berichte aus Madrid melden die Entdeckung eines Komplotts, um die Konstitution von 1812 wieder herzustellen, und sie selbst in der Königl. Sitzung im Saale der Kortes zu proklamiren. Die Kammer der Prozeres hätte abgeschafft, die der Prokuradores einfworfen beibehalten, eine neue Korteswahl vorgenommen und versucht eine Regentschaft im Sinne jener Konstitution aufgestellt werden sollen. Die meisten Verbündeten sollen zurückgekehrte, großentheils verarmte Emmeliere sein. Die erste Anzeige hätte das Ministerium am Vorabend der Kortseröffnung erhalten, und in Folge der beim ersten Verhaftsbefehl, Minnetra, vorgefundenen Briefe wären der Deputirte Palares, Romero Alpuente (Minister v. 1823), Alexander O'Donnel und ihre erst aus Belgien zurückgekommene Frau von Holen u. A. verhaftet worden.

Don Karlos ließ sich nirgends blicken und hatte sich am 29. bereits auf französischen Boden begeben, war aber, als ihn die Behörden aufsuchen, nicht mehr zu finden. Ein falsches Gerücht hatte den Prinzen bereits durch 3 Bataillone Navarefen schlagen lassen. Die Wahrheit ist, daß sie nebst einigen Bataillonen Alavesen unter Zumala Carregay am 25. Juli bei Estarel Neonza von ihm geschlagen wurden. Doch hat er sie nicht über das Schlachtfeld hinaus verfolgt.

England. Der sehr gewandte und thätige Graf Mulgrave ist an die Stelle des schläfrigen Lord Lieutenant zum Lord-Obrigkeitsgerichtswahrer ernannt. Durch diese Veränderung hat das Kabinet wieder einen sehr beliebten Wortheidiger der allgemeinen Reform mehr gewonnen. — Das Parlament eilt über Hals und Kopf, seine Session zu beendigen. Im Oberhause wurde mit 41 Stimmen gegen 15 die Verantwortlichkeit der Väter unehelicher Kinder aufgehoben und auf die Mütter geworfen; im Unterhause die Zulassung der Dissenters auf den anglikanischen Universitäten endlich mit 164 gegen 75 angenommen. Beide Häuser stimmten am 29. Juli für die neue grundlerte Zwangsbill gegen Irland und für die vorgelegte irische Zehntbill.

Frankreich. Der Deputirtenkammer ist noch mit Prüfung der Wahlverhandlungen beschäftigt. Ein Gerücht will dem Marschall Maison, der jetzt Gesandter in Petersburg ist, nächstens an der Stelle Gerards den Präsidium des Kabinets übergeben; ein anderes, daß den jetzigen Präsidenten, der allgemein als ein rechtschaffener Mann bekannt ist und der erste General war, der sich für die Julirevolution erhob, eine Wiederanordnung an die damals verschiedenen Grundsätze hoffen. —

In Paris war aus London General Mina eingetroffen, um nach einigen Tagen nach Spanien zurückzukehren. — Der Aufbruch der Escadre unter Admiral Rosamel nach Lissabon, um an der Küste von Biskaia einen Zoeden gegen die Einschwärzung von Leuten, Waffen und Munizion für die Insurgenten zu bilden. Gleiches geschieht auch englischer Seits. Ein Gen. Mosata, Don Karlos Side de Camp, wurde in Calais angehalten und nach Paris geleitet.

Italien. Das berühmte Rosaliefest in Palermo konnte am 11. Juli nicht statt finden, weil am Tage vorher das dazu bestimmte Feuerwerk in die Luft flog. Sechzig Arbeiter verloren dabei das Leben, und eben so viele wurden verwundet. Die ganze Königliche Familie und Tausende von Neapolitanern und Fremden waren dem Feste zu lieb nach Palermo gekommen. Es wurde auf den 15. — 16. — 17. — 18., Abends 10 Uhr, hatte der Besuv wieder einen furchtbaren Ausbruch, wie seit langer Zeit kein solcher gesehen worden war. Die Flammen und Feuerströmen erreichten eine ungeheure Breite und Höhe, und die Lavaströme waren sehr bedeutend. — Don Miguel, der am Aufenthalt des Hofes nachgeseht hatte, um vom pl. Vater Abschied zu nehmen, reist sich noch immer wie ein Wahnsinniger zu Pferde in den Straßen zu Genua herum und ist durch sein Benehmen allgemein verhaßt.

Holland. Der König hat die Schutterei, jedoch unter Beibehaltung aller Stadt und einer Kerns, die auf weitere Verfügung entlassen. Dieß gibt dem Gerüchte, daß mit Preußen wegen Luxemburg eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, neue Wahrscheinlichkeit.

Deutschland. Die Unterhandlung wegen des Beitritts des Großherzogthums Baden zum preußischen Zollverein hat sich wieder zerschlagen. Hingegen wird Nassau sich anschließen, da der Herzog den vorigen Jahr mit Frankreich eingegangenen Handelsvertrag wieder aufgekündigt hat, weil die dortigen Minister während dieser ganzen Zeit nach wie an die Bestätigung desselben durch die Kammern gedacht hätten. — Mehrere Gegenden haben durch Hagelwetter und Wolkenbrüche bedeutend gelitten und wurden zum Theil verwüstet.

In München nimmt die Verarmung in solcher Weise überhand, daß

Digitized by Google

es durchaus an Mitteln gebricht, die ganze Masse der Hülfsbedürftigen zu unterstützen. Zur Suppe wurden z. B. auf 150 St. Hunzinn 58 kr. monatlich delegirenden, und dennoch mußte man jedes Almosen um 12 kr. wochentlich vermindern. In diesem Sommer sind es die königl. Bauten allein, welche der arbeitenden Klasse Unterhalt verschaffen. Dabei übersteigt die Zahl der unehelichen Geburten die der ehelichen, und wird von Tag zu Tage größer.

In Berlin nimmt die Auswanderung nach Amerika in solchem Verhältniß zu, daß selbst öffentliche Klagen darüber nicht mehr zurückgehalten werden können.

Polen. Die öffentlichen Blätter enthalten wieder ein Verzeichniß von 555 Individuen des Wilnaer-Gouvernements, deren Vermögen neuerdings wegen Theilnahme an der Insurrection eingezogen worden ist, kommt dem Aufruf an deren Gläubiger, sich bei der Liquidationskommission in Wilna zu melden.

Rußland. Die Gouvernementsstadt Tula, eine der gewerbreichsten des Reichs, von etwa 20 bis 50,000 Einwohner, ist bis auf die kaiserl. Gewehrfabrik ein Raub der Flammen geworden.

Türkei. Zwei russische Linienschiffe sind mit Befestigungsbedarf für die Dardanellen zu Konstantinopel eingetroffen. Der engl. Gesandte hat auf die wiederholte Frage, was die bedeutende Flotte unter Admiral Rowley im Archipel wolle, wieder die schon bekannte spitzige Antwort gegeben. Der Sultan hat einen außerordentlichen Gesandten an den französischen Hof in der Person des Mustafa Reschid Bey Effendi ernannt, denjenigen des Vice-Königs von Egypten, welcher Braut-geschenke für die Prinzessin Salida gebracht hatte, aufs freundlichste verabschiedet, den Hospodaren der Moldau und Wallachei die Investitur ertheilt und die bekräftigende Anerkennung des Kommissariates in deren Thron nachgesehen, einen Kommissär, um Einsichten der Pforte in die Interessen der fremden Staaten Einholt zu thun, abgeordnet, und eine Kommission nach Griechenland, um dort den Gränzvertrag der Türken vollends ins Reine zu bringen.

Aegypten. In den letzten Tagen des Maimonats ward die ganze verfügbare Macht Unterägyptens zu Dämpfung einer in Syrien ausgebrochenen Insurrection eingeschifft, und ein Theil der Flotte ging auf der Reede ab. Als Grund des Aufstandes wird angeführt, daß Ibrahim Pascha versucht habe, der Konskription einzuführen und das Volk zu entwaffnen, wie in Aegypten. Als Hauptschauplatz der Unruhen wird der Gebirgsbezirk von Naplus, zwischen St. Jean d'Acre und Jerusalem bezeichnet. Die Zahl der Insurgenten muß nach den angegebenen Vorkehren sehr bedeutend sein.

Marokanerka. Die Nachricht von Lafayette's Tod erreichte die amerikanische Küste am 19. Juni. Den folgenden Tag erschienen sämmtliche Journale mit Trauererklärungen, und alle Schiffen waren in Bewegung, dem adoptivsohne Amerika's den Tribut ihrer Hochachtung zu zollen. Es ward befohlen, den Andenken auf die nämliche Weise zu feiern, wie einst beim Tode Washington's geschah. Die Offiziere nahmen auf 6 Monate, die Bürger der meisten Städte auf 60 Tage den Flor. Trauergesänge hatten überall statt, in New York mit einem Pomp und einer Betrübniß, wie man dort noch nie gesehen.

Der größte Theil der Polen, welche nach Amerika transportirt worden sind, haben sich zu Gründung einer polnischen Kolonie im Innern vereinigt, und die Regierung um Grund und Boden nebst Unterstützung zu diesem Zwecke angesucht. Entsprechung ist kaum zu bezweifeln.

Berichtigung.

Aus Versehen ist unter einen Artikel „Luzern" in Nro. 59 des Republikaners das Zitat „Eidgenosse" gesetzt worden.

Druckfehler. In der vorigen Nummer des Republikaners muß es in dem Artikel „Bartel's Landschaft" im Betreff der Sistirung des Prozeßgesuches gegen Hrn. Hug heißen: bei den „Civilgerichten" statt bei den „Criminalgerichten."

Anzeigen.

[1] **Erklärung.**

Auf Ben in der Neuen Zürcher-Zeitung vom 23. Juli l. J. enthaltenen, unsern verehrten Herrn Stadthalter Zwingli herabwürdigenden Aufsatz, worin derselbe auf unverschämte Weise als: „zufälliger Lückenbüßer, „der sich seiner geringen Kenntnisse und Fähigkeiten wegen nicht auf „diese Stufe eigne," dargestellt wird — finden die Unterzeichneten sich bemogen, zu erklären, daß sie hierüber ganz entgegengesetzter Meinung sind, und den Herrn Statthalter Zwingli gerade für den Mann halten, der seinem ruhigen, biedern, schlichten Wesen und Sinn nach, weit besser an die Stelle eines Vollziehungsdirektors des Bezirkes Zürich paßt, als vielleicht manch'er wissenschaftlich gebildeter und gelehrter Mann es ist passen würde, — und daß sie heute noch die gleiche Achtung und das gleiche Zutrauen zu Herrn Statthalter Zwingli haben, welches sie unserem Z. Hornung d. J. bewog, Ihm schriftlich ihre Anerkennung und Dank für seine bisherigen Leistungen zur Wohlfahrtsförderung in seinem Bezirk und besonders auch darüber auszusprechen, daß derselbe mit Zurücksetzung seines ökonomischen Vortheils den auf ihn gefallenen ehrenvollen höhern Ruf ablehnte.

Die Unterzeichneten hoffen übrigens, daß die zuständige sicherliche Behörde Herrn Statthalter Zwingli gebührende Genugthuung zusprechen, und den Verfasser jenes Schmähartikels gehörig bestrafe.

Den 3. August 1834.

Im Namen der in heutiger Versammlung anwesenden Mitglieder der Gemeinds-Vorsteher-Gesellschaft im Bezirk Zürich:
Der Aktuar.

[2] Die Herren Aktionärs für Beförderung des eidgenössischen Feriskriesen werden hiermit eingeladen, einstweilen 25 Drabanter-Thaler für jede Aktie gegen Rückstellung der Quittungen bei den betreffenden Herren Aktionärsammlern in Empfang zu nehmen. — Eine vollständige Rechnung wird später den Herren Aktionärs vorgelegt und allfälliger Ueberschuß nachgeliefert.

Den 5. August 1834.

Das Komite des eidgen. Schützenvereins.

[3] Mit Bewilligung des h. Obergerichts ergeht anmit an die Inhaber der nachbenannten, durch Brandunglück verloren gegangenen, in den Protokollen aber noch nicht gelöschten Schuldbriefe von 300 fl. (ursprünglich 400 fl.) auf Rudolf Bär, Rudolfen sel. zu Unter-Rifferschweil, zu Gunsten Alt-Präsident Hs. Jakob Bär allda, datirt Marzipi 1819.

450 fl. auf Heinrich Grob, Heinrichen sel. zu Ober-Rifferschweil, zu Gunsten Hs. Jakob und Rudolf Bär zu Unter-Rifferschweil, datirt Maitag 1830.

400 fl. auf Jakob Huber Johannsen sel. gen. Tausendschuhes auf Aengst, zu Gunsten Jakob Schlatter von Unter-Illnau, hiesigen in Zürich, datirt Martini 1811.

die Aufforderung, dieselben bei einer peremptorischen Frist von 6 Monaten von dato in die Kanzlei dieselbigen Gerichts einzureichen, und ihre allfälligen Rechte daran geltend zu machen, unter der bestimmten Androhung, daß im Falle der Nichteingabe während der genannten Frist die fraglichen Urkunden kraftlos erklärt, und neue an deren Stellen errichtet wurden.

Knonau den 19. Juli 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts;
Der Gerichtsschreiber: Syz.

[4] **Edikt-Ladung.**

Da des Versuchs der Uebereinkunft der Ledersfrau Elisabetha Meyer von Nestenbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierseits unbekannt ist, wird anmit edikt-citirt aufgefordert, innert zwei Monaten a dato vor dem Kantonalwaisenamte (im ehemaligen Ordenshaus-Amthause) dahier, zum Verhör zu erscheinen, ansonsten verfügt würde, was Rechtens.

Zürich den 29. Juli 1834.

Im Namen des Kriminalgerichts des Kantons Zürich:
Die Kanzlei;
Für dieselbe: der erste Kanzlist:
Kunz.

[5] Um genaue Kenntniß des Vermögens- und Schuldenzustandes des Meinrad Bissig in der Matt Viertels Trachslau, bei Knonauerberg gelegen, zu erhalten, werden seine Gläubiger und Schuldner aufgefordert, ihre Ansprachen und Schuldgkeiten innert vier Wochen vom Datum dieser Aufforderung, der Unterzeichneten um so eher einzugeben, als nach Verfluß dieser Zeit die Einen von ihrem Rechte ausgeschlossen würden, die Andern aber die gesetzlichen Standstelle zu gewärtigen hätten.

Gegeben Einsiedeln den 29. Juli 1834.

Aus Auftrag des Bezirksrathes,
die Kanzlei: Landschreiber Kälin.

[6] Mit Bewilligung und unter Leitung des E. Gemeindrathes Wollishofen wird Samstags den 9. August im Wirthshause daselbst eine öffentliche Versteigerung über das, von dem verstorbenen Modellschreiner Heinrich Hirzel hinterlassene Mobiliar abgehalten; dasselbe besteht in einem bereits ganz neuen doppelten Wohnhaus, Scheune, Hofstallung n. s. 1 Viertel Baumgarten dabei. Die Gebäulichkeiten sind um 5000 fl. in dem Kantonal-Brandbeschreibungs-Kataster eingeschrieben. Einen Viertel Aecker und ½ Viertel Gemüsland.

Die Gant beginnt Nachmittags 4 Uhr. Die Bedingnisse werden am Gantage eröffnet, und können in der Zwischenzeit bei dem Hrn. Gemeindrathspräsident Rinderknecht in Wollishofen und auch bei dem Unterzeichneten vernommen werden.

Schinz, Kantons-Fürsprech.

[7] **Gant-Anzeige.**

Mit Bewilligung und unter der Leitung löbl. Gantbraumtung in Zürich wird Montag den 18. August 1834 um zwei Uhr eine öffentliche Gant abgehalten werden:

a) über den an einer der gangbarsten Straßen mit sehr großer Stallung und genugsamen guten Kellern versehenen, sehr wohl gelegenen Gasthof zum Rothenhaus in Zürich;

b) über einen auf dem untern Hirschgraben sich befindenden Schopf oder Remise; und

Digitized by Google

c) über einen im Löwengäßli befindlichen gewölbten, mit circa 169 Eimer, meistens neue Faß bestehen Keller.

Kaufsliebhaber werden hiermit freundlichst eingeladen, der Besichtigung und Gantbedingnisse wegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem sich zu melden, und sodann am Gantttage im Gantlokale selbst recht zahlreich zu erscheinen; allwo die Gantbedingnisse sonnoch besonders eröffnet und die Gant abgehalten werden wird.

Zürich den 4. August 1853.

Der Kurator von Hrn. Heinr. Gruer's sel. Erben:
H. Schinz, Alt-Schuldenschreiber.

---

[8] Wo ein junger Mann, welcher der französischen und deutschen Sprache und Korrespondenz mächtig ist, Gelegenheit zu vollkommener Erlernung des Letztern, in einer schweizerischen Kommandlung eine vortheilhafte Anstellung finden kann, ist bei der Expedition dieses Blattes zu vernehmen, wo auch nähere Auskunft über die Bedingungen ertheilt wird. Schriftliche Anmeldungen erbittet man sich franko.

---

[9] Ein junger Mensch von 17 bis 18 Jahren, der die Bäckerei schon erlernt, könnte zu derselben die Zuckerbäckerei, wo einem solchen noch etwas Lohn bezahlt wurde, an gleichem Orte kann aber beides um entgeltlich erlernt werden; wo? kann bei Hrn. J. Bühler zum weißen Adler in Zürich erfragt werden.

---

[10]

Anzeige.

Auch in der Gemeinde Wetzikon wurde von der Schulspitze ein Jugendfest veranstaltet, aber nicht gar lobenswerth; denn dieses Fest hätte auf eine viel schönere Art eingeleitet werden können, da es ihr doch an Mitteln nicht fehlte, indem zu diesem Feste von Eltern und Jugendfreunden, zur Ehre sei es ihnen gesagt, die schöne Summe von 120 fl. dargebracht worden sein soll.

Besonders fallen sich die Hrn. Katechet Emi und Schulspitzer Schmid durch ihr in mehreren Beziehungen höchst ungeschicktes und tadelhaftes Benehmen es so weit gebracht haben, letzterer besonders in Hinsicht der Jugendunterhaltung, — daß das Fest auf eine Art sich endete, welche leider nach lange im Andenken bleiben wird und die Einführung auf künftige Jugendfeste gewiß gestört hat, welches die Einwohner sehr bedauern.

Einige Jugendfreunde.

---

[11] Da der bekannte Heinrich Wyß von Schwyz sich noch nicht begnügt mit dem Inserat Nro. 58. seines Waldbächler Sohnes, welches er gegen uns auf ehrenlich herabsetzendem Boden gerutschen ließ, sondern fortfährt, gegen uns in wegren Blättern zu agiren, so bemerken wir demselben für ein und alle Mal wie folgt:

1) Wir bleiben bei unserer zum schon gemachten Erklärung, und brachten ihn als Lügner und Verleumder, die er bewiese, daß wirklich der Haab, wo in Steinhausen spielte, oder J. Huber in unserer Firma mit eindergriffen hie.

2) Leute, die schau an Lügen, Verdächtigen und Verläumden gewohnt sind (denn durch was und wen stürzte der Haab in Steinhausen?) haben halt ihre Lust, Alles, was ihnen von ferne in den Weg kommt, herabzuwürdigen, und schamlos über dieselben herabzureden, in dem elenden Wahne bestärkt, das ganze Publikum werde wohl so verdienter sein, und ihre teuflische Arbeit nicht erkennen können, sondern ihnen ungetheilt Beifall zollen, aber jetzt zu Tage fällt meistens die Schuld auf ihrer Köpfe zurück.

5) Mit allen Verwahrungen, Erklärungen u. s. w., welche Wyß zu Tage befördern mag, ist es lange nicht ausgemacht, denn wie säubrelli muß dieß nicht bekommen worden, der nur auch mit offenen Augen sehen kann, Wyß gibt eine Verwahrung der Folgen unserer Lotterie ein, wo Ihn so wenig angeht, als der Sauerstreifenfeger und der Müller im Handwerksstande verwandt sind, ist es nicht, als ob Heinrich Wyß nach Königsfeld sollte gesandt werden? nein, er verdiente vielmehr den Lohn eines Verläumders, sofern Menschen und Ihren Anhang (welcher offenbar schon durch die Natur gebildet ist) wüthen und toben lassen, die sie sich selbst, wie die Schlangen, zerfleischen, ist das einzig geeignete Gegenmittel, sich oder gegen sie zu vertheidigen ist eben so nutzlos als entwürdigend.

Endlich machen wir nur noch die Bemerkung, daß wir uns von Wyß wegen seinem Krähenkrächzen nicht entmuthigen lassen werden, sondern erst mit neuem Eifer werden wir suchen unsere Lotterie zu befördern, gewissenhaft und ehrlich handeln, und jedem, sei er, wer er wolle, das wo ihm gehört, zukommen lassen, und keinen niemals gerechte Klagen über unsere Lotterie geführt werden können, denn immerzu werden sie wohl die Unterzeichneten, als auch der löbl. Rath von Waldenwyl ihre Pflicht und Ehre zu beobachten wissen, und dürfen wir wohl dem Wyß in Schwyz sagen, daß wir mehr Kaution dem löbl. Rath in Waldenwyl für die Garantie-Baarpreche geliefert und hinterlegt haben, als er hinterlegen könnte in Schwyz. Auch in allfälligen Streitsachen soll man immer ein ganz unparteiisches Gericht in Waldenwyl bereit finden, welches gewiß zwischen den Streitenden schneller entscheiden wird, als in Schwyz zwischen Hanser und Detling entschieden wurde.

Nun genug, wir hoffen, ein gerechtes Publikum werde auch in Euch, Heinrich Wyß, den Weis im Sackspitz erblicken, dann gewiß wird jedermann wohl einsehen, daß dieß nichts anders ist, als ein elender verachtungswürdiger Brod-Neid, und daß solche Menschen, welche ihre Mitmenschen auf alle Weise zu fällen suchen, nicht würdig sind, Menschen genannt zu werden, ist bei jedem rechtlichen Menschen schon lange ein allgemeiner Grundsatz. — Ein Verleumder ist nach dem Natur- und Vernunftgesetze strafbarer als ein Mörder, laßt Euch das gesagt sein für ein und alle Mal, denn mit allem Ehrlos Todten richtet Ihr weiter nichts aus, als daß wir je länger je mehr Geschäftsfreunde gewinnen, indem unsere aufrichtige Handlung in allen Beziehungen uns bei dem geehrten Publikum immer größeren Zutrauen erwerben wird, hiemit genug für ein und alle Mal. Panem cum ratio.

Küsnacht am 28. Juli 1853.

Ehrler, Huber und Komp.

---

[12] Nachdem der Firma: Ehrler, Huber und Komp. in Küsnacht, Kantons Zürich, verflossenen Herbst, der ganzen Schweiz für die Ehre und Kredit bietiger Kantonal-Lotterie die nachtheiligsten und lügenhaftesten Aussagen zu verbreiten (wovon ich Beweise in Handen habe), welche dieselbe löbliche Lotterie-Direktion veranlaßte, im Waldstätter-Bote Nro. 58. und in anderen Zeitungen eine Verwahrung gegen deren Folgen in sehr gemäßigten und bedenklichsten Ausdrücken herausgaben.

Auf diesen erkannt im Schweizerischen Republikaner Nro. 60. eine Erwiderung der kraft-los Tat, die mich der Lüge und Verleumdung aufzubürden, weil ich, nach ihren Ausdrücken „grundfalsch" angebe: „daß der Haab oder Huber, der in Steinhausen spielte, in ihrer Firma einder greifen sei."

Daß diese zwei Individuen selbsten fühlen, daß sie benannter Gesellschaft weder zur Ehre noch Nutzen gereichen, wenn sie sich als Associés nennen, geht aus diesem deutlich hervor, und dennoch erdreisten sie sich auf eine, in ihrer Lage so mit unkluge Weise meine Person öffentlich herauszufordern. In jede mich daher gerissam gezwungen, denn meine Ehre erfordert es, auf dem nämlichen Wege eine nähere und deutlichere Beleuchtung dieser Gesellschaft, und der Eigenschaften der Mitglieder derselben zu machen.

Dieselbe besteht erstens aus Hrn. Ehrler, Köpflimeth in Küsnacht. Diesen Mann kenne ich als einen Ehrenmann, gegen dessen Rechtschaffenheit ich durchaus nichts einzuwenden habe, und um bekannt muß man, ihn in einer tief den Bedenklichkeit sein.

Zweitens aus J. Huber, gebürtig von Stallikon, Kanton Zürich, der sich seit einigen Jahren an mehreren Orten in der Schweiz aufhielt und auch in Lausanne unter der Firma: Gebrüder Huber etablirt war, welche leicht Gläubiger ein Akkordement vorschlugen (das aber noch nicht in Stand ist), da sie sehr bedeutend verurgeren, was ich durch einen von Joh. Huber in Handen habenden Brief beweise, worin er unter Anderm schreibt: „Wenn diese meine gerechten Offerten nicht anfänden dig sind, so können Sie mich ja betreiben lassen, indem wir dieses nichts Neues ist."

Dieser Joh. Huber arbeitet im Bureau in Küsnacht, macht Reisen für den Billets-Absatz und besorgt in Waldwyßen die Lotterie-Ziehungen selbsten.

Ich frage nun: Was für ein anderer Huber in dieser Firma erscheine? Der dritte Gesellschafter ist Rudolf Haab-Blattmann, Spengler von Wetzikon, Kantons Zürich, der seit in Küsnacht angesessen sein soll, mit Weib und Kind sich bereits bankbrüchig niedergelassen hat.

Dieses ist der nämliche Haab-Blattmann, der früher eine Lotterie in Steinhausen spielte, sich von denen aus dem Staube machte, viele leichtgläubige Abonnenten und Kollekteurs auf feerne Weise prellte, und noch zu Tage mehrere Klagen wegen solchen Handlungen beschuldigt ist.

Es ist nun der nämliche Haab, der laut Sentenz des löbl. Obergerichts in Zürich, datirt vom 8. Juli 1829 — wegen verschiedener Betrügereien, am Werthe von wenigstens 2200 Schweizerfranken, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt und ihm die Verleihung jedes Handels, in Folge dieses Urtheils, für die Zukunft untersagt wurde. Dieser Haab-Blattmann ist der unter dem Worte „und Kompagnie" versteckte Associe der Firma: Ehrler, Huber und Komp., und steht neuerdings ohne anderen Beruf an der Spitze dieser Geschäfte.

Daß Haab-Blattmann sich an mehreren Orten als Associe ausspreche, dafür besitze ich hinlängliche Beweise. Ich stelle nun die Frage: was für ein Gesellschaftern dann die Kompagnie bestehe? Warum scheuz sie sich, die Mitglieder ihrer Gesellschaft öffentlich zu nennen? Hat sie in einem Zirkulare die Individuen derselben benannet, was bei jeder Bildung einer Handelsgesellschaft oder Geschäftsübernahme von mehreren Individuen, der öffentlichen Sicherheit wegen, nothwendig und erforderlich ist?

Ich stehe also wörtlich, und ohne auch nur einen Komma davon zu streichen, zu dem Inserate in Nro. 58. des Waldstätterboten und mehreren anderen Zeitungen, so wie auch zu gegenwärtiger Erklärung, und laße mich dießfalls finden. Ich bin alle Stund und Minute bereit, der Gesellschaft Ehrler, Huber und Komp. vor kompetenter Behörde Rede und Antwort zu geben, wenn sie Lust haben, gegen mich Klage zu stellen; in öffentlichen Blättern oder werde gegen Haab-Blattmann und Joh. Huber ferneres nicht mehr auftreten, da ich es unter meiner Ehre halte, mit solchen Leuten einen Federkrieg zu beführen; nur auf gerichtlichem Wege stelle ich entweder Klage gegen sie (insofern sie ein

Digitized by Google

frei Domicilium angeben können) oder gehe ihnen vor hiesigen Gerichten Rede und Antwort. — Die gerichtlichen Urtheile dringe dann seiner Zeit dem Publikum zur Kenntniß.

Daß es dieser Gesellschaft, wie sie sich im Inserate ausdrückte, weder zum Nachtheil als Nutzen wäre, wenn sich einigen Antheil an der Walchwyler Lotterie hätte" (Walchwylen, eine sehr kleine Gemeinde im Kanton Zug, garantirt eine Summe von 353,650 Schweizerfranken, und im Kanton Zug wird, laut Landesgesetz und Anwendung eines solchen, für keinen Menschen als Lotterie-Ansprache Recht erhalten) will ich dahin gestellt sein und das Publikum darüber entweilen lassen, wenn ich denjenigen, die mich näher kennen, bemerke, daß mir während 11 Jahren der Direktion der Lotterie des h. Standes Uri anvertraut wurde, und über deren Verwaltung ich von der h. Regierung dieses Kantons das ehrenhaftefte Zeugniß besitze.

Seit 8 Jahren stehe ich nun in meinem Vaterlande als Direktor des hiesigen Hydrotypiegeschäfts garantirten Kantonal-Lotterie (das älteste und größte Etablissement dieser Art in der Schweiz) vor, und darf mich auch jetzt ungeschreut auf das Zeugniß hiesiger hohen Regierung berufen.

In dieser meiner Stellung als Lotterie-Direktor des Kantons Schwyz kann mich pflichtig, sachlichen noch dem E. Publikum anzuzeigen, daß in Folge Regierungsbeschlusses vom 29. verflossenen Monats, das Lotteriebureau in Küßnacht auf 30 Juny aufgehoben; Jakob Blattmann seiner Eigenschaften wegen aus dem Lande gewiesen wurde, und dem Jos. Huber, der bis Data die gesetzlich erforderten Schriften nicht aufweisen konnte, der fernere Aufenthalt in hiesigem Kanton nicht mehr gestattet wird.

Schwyz den 4. Augstmonat 1853. Heinrich Wyß.

---

[15] Musik-Anzeige.

Das Gesellschaftsliederbuch, erstes Heft, welches seit einigen Monaten vergriffen war, ist sowohl für Männerchöre als für gemischten Chor neu aufgelegt.

Eine neue Auflage der Stimmenbüchlein der Repetirschallieder wird in ein Paar Wochen die Presse verlassen.

Von den Wechselgesängen, wovon eine dreifache Stimmenbüchleinsausgabe für Männerchor, weiblichen Chor und gemischten Chor, jede Stimme zu 5 Batzen, erschienen, ist die auch dreifache Partitur unter der Presse. Die Subskription zu 16 Bogen steht bis zum September noch offen. Die Namen der Subskribenten werden vorgedruckt.

Den Gesangvereinen anderer Kantone wird die vor einigen Monaten erschienene Gebrauchsanweisung zum neuen Schnitzlerfingbuch, Preis 4 Batzen, zur Beachtung empfohlen.

Zürich den 6. August 1853. Hans Georg Nägeli.

---

[14] Publikation.

Freitag den 15. August, Morgens um 8 Uhr, wird auf dem ehrgen. Schützenplatze in Wiedikon bei Zürich eine öffentliche Versiegerung abgehalten werden, über die daselbst stehenden Banten, welche zu dem Feste des ehrgen. Schießen dienten, und nun weggeräumt werden müssen.

Liebhaber sind eingeladen, sich an benannetem Tag bei der Gant einzufinden. Nähere Auskunft wird inzwischen von den Unterzeichneten im Rößli in Zürich ertheilt.

Zürich den 6. August 1853.

Gebrüder Jakob und Georg Schneeli
aus dem Mühlethal, Kanton Glarus.

---

[15] Anzeige
den Schweizerischen Militär-in Thun.

Bei Anlaß der Inspektion der schweizerischen Militzen zu Thun empfiehlt der Unterzeichnete folgende zwei Artikel seines Verlages, welche durch alle schweizerische Buchhandlungen (in Zürich durch Orell, Füßli und Komp.) sogleich bezogen werden können:

Mousqueten-Stöcken zum Unterricht in der eidgenössischen Bataillonsschule zu zehn Linien und zwei Jäger-Pistons. Der Preis eines Kästchens sammt einer Gebrauchs-Anweisung) ist 5 fl.

Die Anwendung dieses theoretischen Bildungsmittels ist seit dem ersten Erscheinen durch besondere Fügung derjenigen Seite, die am häufigsten vorkommt, bedeutend erleichtert worden.

Da dieser nützlichen Erfindung von der Redaktion der Schweizerischen Militär-Zeitschrift (Nro. 3.) lobend erwähnt wird, enthalte ich mich jedes weiteren Anpreisung.

Anleitung, wie zu gleichförmiger Ausführung der Bewegungen gezählt werden soll, als Vorausstädnigung zum Soldaten-Unterricht, bearbeitet auf Veranstaltung der Militär-Kommission des Kantons Graubünden. 11 Seiten in 18. Preis 4 kr.

Vorstehende Anleitung findet sich nicht in der Schweizerischen Militär-Bibliothek, dürfte daher allen Denjenigen willkommen sein, die der angenommenen Zählungsform nicht kundig sind.

(Beide oben bezeichnete Artikel werden nur auf feste Rechnung versandt.)

Chur den 1. August 1853. S. Benedikt.

---

[16] Es wünscht jemand eine Dreschbank mit einer 8½ Fuß langen Leitschraube zum Drehen für Preßspindeln, wie auch andere große Gewinde zu schneiden, zu verkaufen, welche mit Rädern getrieben wird, in einem recht billigen Preis. Wer? ist bei der Expedizion dieses Blattes zu erfragen.

---

[17] Verkaufsanzeige.

Ein wohlgelegenes Landgut, zum Neugut genannt, an der Hauptstraße von Zürich nach Baden eine halbe Stunde von der Stadt in der Gemeinde Altstetten, bestehend aus:

Ein neuerbautes Wohngebäude samt Scheune, Holzschopf und Waschhaus, mit einem Sodbrunnen, alles unter einem Dach. Unter Haus, Scheune und Holzschopf, befinden sich zwei Keller, von denen der größere unter Haus und Tenn gewölbt ist.

Dazu gehören circa 40 Juchart Wieswachs alles in einem Einfang und einen eine Juchart Wiesmachs, ob der Straße via-à-vis der Scheune.

Willfähige Liebhaber sind ersucht sich zur Einsicht, so wie für die anzuhandenden Kaufbedingnisse dessen, an den Eigenthümer, Hrn. Leutwald zum Hirschen in Zürich, zu wenden.

---

[18] Der Unterzeichnete, um seinem Berufe sich ausschließlich widmen zu können, wünscht seinen Gütergeweeb gelegentlich zu verkaufen; dieses besteht:

In 3 Juchart Reben, circa 10 Juchart Matt- und Ackerland, circa 3 Juchart Holz und 2 Juchart Streuhland. Dazu ein Wohnhaus, in welchem schon seit Jahren ein Weinschenkrecht ausgeübt worden; übrigens bekannt seiner schönen Lage und Aussicht wegen. Ferner: eine geräumige Scheune, eine neuerdante Trotte, ein großer Stopf mit Schweinestall.

Kaufsliebhaber können das Gut jederzeit besichtigen und die sehr annehmbaren Bedingungen vernehmen bei

Schwellerrein den 31. Juli 1853.

Joh. Honegger, Med. Pract.

---

[19] Bei Friedrich Schmid in Glarus ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp., zu haben:

Wunderwelt,
oder die entdeckten Geheimnisse der Natur. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Stände. Herausgegeben von einer Gesellschaft Menschenfreunde. Zweite Auflage. Preis 2 fl. 5 kr.

Jedes Gute oder Nachtheilige eines Unternehmens rechtfertigt und bezeichnet der Erfolg. Beim Beginn obgenannten Werkchens wogten die Unternehmer nicht zu hoffen, daß sein Werth so schnell anerkannt werden wurde, obwohl sie nicht zweifelten, daß er sich kund geben werde. — Sie entnehmen sich jeder besondern Anpreisung und bemerken ganz einfach, daß das Publikum die Anerkennung des Werthes dadurch ausgesprochen hat, daß die erste ziemlich starke Auflage in Zeit von weniger als sechs Wochen vergriffen war und eine zweite, stärkere Auflage veranstaltet werden mußte, welche schon über die Hälfte wieder in den Händen des Publikums ist. — Vielfach eingegangene Mittheilungen über gelungene Probeversuche bestätigen die Wahrheit der Sache.

---

[20] Schrift für Nichtärzte.

In allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. ist zu haben:

Rathgeber für alle Diejenigen, welche an Hämorrhoiden

in ihren verschiedenen Gestalten in geringerem oder höherem Grade leiden. Nebst Angabe der Verschiedenartigkeit, um sich vor dieser so allgemein verbreiteten Krankheit zu schützen, und mit besonderer Rücksicht auf die damit verwandten Uebel, als beschwerliche Verdauung, Verstopfungen der Eingeweide des Unterleibes und Hypochondrie. Von Dr. Fr. Richter. 8. 32 B.

---

[21] So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen der Schweiz zu erhalten:

Monatschronik der Zürcher'schen Rechtspflege
oder
Mittheilung der wichtigern Urtheile und Beschlüsse des Obergerichtes und anderer Gerichte des Kantons Zürich, und der von denselben angewandten Grundsätze, sammt einer Uebersicht ihrer sämmtlichen behandelten Geschäfte.

IIIr Bd. 1s u. 2s Heft oder 1853. Januar und Februar.

Preis des ganzen Jahrganges von 12 Hftn. 3 Schw. Frkn. oder 5 fl. R. W. Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

---

[22] So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Schweizerische Annalen,
oder:
die Geschichte unserer Tage
seit dem Julius 1830.
Geschrieben von C. Müller von Friedberg.
IIIr Band. 4s Heft.

Inhalt: Die Staatsumwälzung im Kanton Freiburg. — Nachträgliches zur Staatsumwälzung von Bern. — Die Umwälzung im Kanton St. Gallen.

(Preis für 4 Hefte 2 fl. 45 kr. R. W. oder 4 Schweizer Franken.)

Orell, Füßli und Komp.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. Z. V.
Halbjährlich . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

№ 64.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 12. August 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Andeutungen über den Radikalismus. (Schluß.)

Seit Ludwig XIV alle politischen Rechte der französischen Staatsdiener in seiner Person absorbirt, und den frechen Ausspruch: l'état c'est moi! praktisch gemacht hatte, mußte das unterdrückte Recht noch Rache schreien, und sich in den Herzen und Köpfen freiheitsliebender französischer Männer eine Zufluchtsstätte suchen, bis es auf's Neue seine Herrschaft geltend machen könne. Die Revolution von 1789 hat diese Herrschaft des Rechts nicht nur vorübergehend zur Anerkennung gebracht, sie hat ihre Dauer auch für die Folgezeit in dem übrigen Europa gesichert. Wo ein je gewaltiger Mißbrauch der Gewalt stattgefunden hatte, wie in Frankreich, da konnte aber schwerlich davon die Rede sein, daß man diesen Mißbrauch nur erschweren, sondern vielmehr, daß man ihn für die Zukunft unmöglich machen wolle; die Versuche bloßer Beschränkung der vorzugsweise privilegirten Gewalt, welche man im Anfange der Revolution machte, zeigten sich bald als ungenügend; die lebendig gewordene Idee der Rechtsgleichheit konnte keine Bewegung irgend einer Art mehr dulden, und es ward allen Einsichtigen klar, daß man auf radikale Weise zu Werke zu gehen habe, wenn überhaupt etwas Erspießliches erreicht werden solle. Das der Kampf, welcher schon vor der Hinrichtung des Königs begann, kein bloßer Wortstreit bleiben könne, lag auf der Hand. Es galt die Durchführung dessen, was man für recht und wahr erkannt hatte. Und wenn Viele im Widerstreben dagegen ihren Tod fanden, Tausende und aber Tausende bluten mußten, damit das Licht sich Bahn breche und eine vernünftige Freiheit und ein vernünftiges Recht sich geltend mache; so ist der Gewinn, welcher aus der französischen Revolution dem gesammten Europa und der Zivilisation erwachsen ist, durch alle diese großen Opfer wahrlich nicht zu theuer erkauft worden. Auch hat man dies bereits zu allgemein erkannt, als daß man die Folgen der französischen Revolution nicht überall als segensreiche von den Besseren sollte begrüßen hören. Nur Theil nehmen an dieser gewaltigen Bewegung, wollte die Welt wie ein Sturm durchbrausen, um sie zu reinigen, aber bauen durfte sie nicht gewollt; darüber waren alle schwachen Geister, gern gesteyen, wenn die beilsamen Verbesserungen, die Anerkennung der heiligen Menschen- und Bürgerrechte auf ganz gutmüthigem Wege vor sich gegangen wäre und kein Kind durch dieselben Leid's erfahren hätte. Darum gibt es auch immer noch unter denen, welche der Auffassung bald zu sein nicht dort vergeben, eine große Anzahl von Menschen, welche über die Männer schmähen, die jene riesenartige Bewegung zum Theil in's Leben gerufen oder dieselbe geleitet haben. Aber sie verkennen, abgesehen von ihrer Schwachheit, daß aus der Nothwendigkeit, mit welcher jene Ideen, einmal ausgesprochen, sich auch durchringen, sich mit Gewalt, wie bei der Reformation, geltend machen mußten, und, denn nicht die Anerkennung der Rechtsgleichheit und Freiheit eben so viele und noch mehrere und hartnäckigere Widerstände gefunden, als das Prinzip der Gewissensfreiheit vor dreihundert Jahren? Es galt nicht blos der Macht und dem Bestehen eines Herrschers, es galt der Existenz Aller. Darum haben sie sich auch alle zusammengethan und geschworen, nicht eher zu ruhen, bis die wilden Gewässer in die alten Dämme des Absolutismus und der Privilegien zurückgedrängt oder doch auf irgend eine Weise abgeleitet und für die übrige Welt weniger Gefahr bringend gemacht sein würden. Nur dieser ungeheure Widerstand, welchen die Revolution gefunden, hat ihre Spannkraft in den neunziger Jahren erhöht, und die ertönten Gemüther zum Theile zu den Gräueln fanatisirt, durch welche sie hergestellt werden ist. Wer würde aber wegen dieser Flecken die Revolution verdammen und ihr den Stab brechen wollen?

Der Radikalismus der französischen Revolution schien überwunden durch Napoleon, während er nur einen Augenblick in den Hintergrund getreten war, um der weiteren Entwicklung der Dinge zuzusehen. Die ungeschickt geleitete Reitwolution mußte ihn auf's Neue aus dem Schlummer erwecken, und wir haben seit dem Juli 1830 gesehen, daß er in Frankreich noch keineswegs zu Grabe getragen sei, wenn er vorläufig auch mildere Formen annimmt, Formen, die der vorgeschrittenen Entwicklung gemäßer sind, mit denen sich nichts bestoweniger vieles wird erreichen lassen. Aber es wird noch eine Zeit kommen, in welcher er auf's Neue in seiner ganzen Gewalt und Riesenstärke hervortritt, nicht daß in Frankreich, sondern auch da, wo man ihn mit immer mehr schwindender Hoffnung des Erfolges, wie in England, bisher zurückgehalten hat. Die Erschütterungen, welche er künftig in einzelnen Ländern hervorbringen wird, müssen noch bedeutender sein, als die der früheren französischen Revolutionen, und in ihren Folgen unabsehbar werden. Denn mit der politischen Umgestaltung, welche bereitet ist in Frankreich und England, wo die Verhältnisse der Gesellschaft sich zu unnatürlichen Abständen und Unterschieden entwickelt haben, auch eine Revolution der sozialen Zustände vor. Wenn auch St. Simonistische Träume sich nie und nirgends werden realisiren lassen, so wird der Versuch zu ihrer Darstellung und der Wirklichkeit nach den Ueberzeugungen dieser in einer neuen Gestaltung der bürgerlichen Lebensverhältnisse, welche in ihrer eigenthümlichen Form vorauszusehen oder gar zu bestimmen unmöglich ist. Es wird immer in der Welt Arme und Reiche geben, aber es wird das Bestreben immer allgemeiner werden, die Armuth weniger drückend und den Reichthum weniger gefahrdrohend für die Zivilisation und für die Ruhe und Ordnung in den einzelnen Staaten zu machen.

In allem diesem also, in der allgemeinen Durchführung der Rechtsgleichheit, welche nur in der demokratischen Repräsentativverfassung zu finden ist, wie in der beilsamen Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, welche zu einem Zustande führen muß, in dem ein Jeder nicht bloß Anspruch auf Lebensglück machen, sondern auch das Lebensglück sich erfreuen darf, — in allem diesem hat der Radikalismus noch ein weites Feld des Strebens und der Thätigkeit vor sich. Er wird auf demselben je nach Umständen mit Mäßigung, ohne offenen, Kampf, wechselig schreiten, aber auch, wo unvernünftiges Widerstreben sich offenbart, zu dem Schwerte, als dem letzten Mittel, seine Zuflucht nehmen müssen.

Und was sollten wir beides fürchten? Die Menschheit darf und kann ihrer Natur nach auf die Dauer nicht ruhen; auf Ruhe und Frieden folgt Bewegung und Streit, Kriege und gewaltige Kämpfe sind eben so nothwendig zur weiteren Entfaltung des Geistes und zur Reinigung seiner Atmosphäre, wie die Gewitter in den Sommertagen, welcher andern Erscheinungen.

Ueberall und zu allen Zeiten ist es auch in der Welt so gewesen, und gerade das Größte und Herrlichste hat sich nur durch Kampf verwirklichen und bewähren können. Keine Religion ist gestiftet worden, die nicht Ströme von Blut der Andersdenkenden geflößt, und die ihre Ueberbreitung nur auf dem rothen Wege der kämpfig durchgesetzten Ueberzeugung gewonnen hätte. So das Christenthum, so der Mahomedanismus, so die verschiedenen Lehren des Orients. Gegen alle diese neu auftauchenden Erscheinungen hat sich die Mitwelt aufgelehnt, hat sie als verwerflich betrachtet, und die Stifter und Verbreiter der neuen Lehren als Revolutionäre verfolgt und bekriegt. Sokrates hat den Giftbecher leeren müssen, Christus ist am Kreuze gestorben, und seine Jünger des neuen Glaubens haben denselben mit ihrem Blute befeuchtet. Alle diese Männer sind von dem Standpunkte der Zeit aus, in welchem sie lebten, einer gerechten Todes gestorben, eines eben so gerechten, wie die späteren Verkünder der Freiheit, wie alle diejenigen, welche für das Heil der Menschheit ihr Leben für nichts achtet, wie diejenigen, welche in unseren Tagen mit dem Schwerte hingerichtet, von denen und von denen sich fühlt worden sind; d. h. mit dem Rechte, welches die bestehenden Verhältnisse, die herrschende Gewalt, überall anspechen und loben wird. Aber es kommt dann auch immer wieder der Tag für das Recht, welches tiefer begründet ist, welches seine Anspruche von der ewigen Wahrheit, von der Gottlichkeit, die in uns wohnt, herleitet, welches sich überall durchringt, überall mit der Zeit zur Gewalt und zur Herrschaft gelangt. —

Aus den angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkten und den beiden angeführten wesentlichsten Erscheinungen sind hinlänglich klar geworden sein, daß das Streben des Radikalismus ein staatsförderndes, heilendes sei, daß er zwar Vieles wegzuräumen und zu vertilgen habe, daß aber diese Arbeit nothwendig vorausgehen müsse, ehe an ein Aufbauen und Aufbilden gedacht werden könne. Zerstörend wirkt nur die rohe Gewalt; der Geist, wenn er sich ihrer auch bedient, erkennt dieselbe nur als Mittel, seine eigentliche Thätigkeit ist auf das Schaffen gerichtet, und der Radikalismus, welcher an diesem Schaffen wesentlichen Theil hat, wird nie auf-

Digitized by Google

hören, der Wahrheit, der Freiheit und dem Rechte das Wort nicht nur zu reden, wo sie unterdrückt sind, sondern auch thätig dafür mitwirken, daß sie in der Wirklichkeit erscheinen, ihre Segnungen weiter verbreiten und die Menschheit in ihrem Genusse zu einer höhern Stufe der Entwickelung weiter führen können.

Tagsatzungsverhandlungen.

(Sitzung vom 4. August, Schluß). Schaffhausen stimmt für Revision des Bundesvertrags durch eine Konferenz oder eine Tagsatzungskommission, und behält sich vor, noch weitere Eröffnungen zu machen.

Appenzell ist der Meinung, man solle jetzt noch nicht auf eine Revision eingehen, weil die Zeit dazu nicht geeignet scheine.

St. Gallen: Tadelt vor allem die Art und Weise, wie die vorzunehmende Revision im Traktandenzielsular aufgeführt und näher bezeichnet sei. Es scheine fast, als habe der Vorort den Ständen nur eine Verbesserung der militärischen Einrichtungen und der Zollwesen empfehlen wollen. In dem §., welcher diesen Gegenstand betreffe, herrsche eine absichtliche oder zufällige Verwirrung der Begriffe. Eine wahre Revision müsste vorgenommen werden und nicht die Beseitigung einiger Bestimmungen, wozu bereits die bestehende Bundesverfassung volles Recht gebe. Die Revision müsse durchaus eine totale sein. Man wolle gar nicht mehr, wie man in Bundesschaften daran sei, überall Schwanken und Ungewißheit; ja der Gesetzgebung der höchsten Bundesbehörde habe längst das Maß alles Glaubens überschritten. Mit Konkordaten könne dem Wohl der Eidgenossenschaft nicht gedient sein, und diese wären noch das Einzige, was sich bei der jetzigen Bundesverfassung ergeben hiefe. Die Gesammtschaft müsse daher vorbereitet auf eine totale Revision und vorzüglich auf eine verhältnißmäßige Repräsentazion der einzelnen Kantone dringen. Zwar habe man in dieser Versammlung unverholenes Lächeln bemerkt, wenn große Zöten vorgetragen und vorthein digt worden wären; man werde sich aber dadurch nicht irre machen lassen. Die Union sei nur ein Ursprung von Zwist, vor dem sie nöthig fürchterten; bei dem Mißbrauche, welches sich immer mehr und mehr verbreite, sei es wünschenswerth, endlich zu erfahren, woran man im Bunde und mit dem Bunde sei. Was nun den jetzt bestehenden betreffe, so hätten die fremden Gesandten 1831 ihn selbst schlechter gefunden, als sie denselben erwarter hätten. Eine Totalrevision sei unabweisbar. Die Tagsatzung möchte immerhin fortfahren, an ihrer Vervollkommlichung zu arbeiten, zeige sich aber für dieselbe die Unmöglichkeit, diese Aufgabe zu lösen, dann bleibe kein anderer Weg, als der Verfassungsrath. Dieser habe dann nur so wenig zu fürchten, wie ein engeres Aneinanderschließen der Kantone, die Selbstständigkeit der einzelnen könne dadurch ungefährdet fortbestehen.

Graubünden erklärt sich für eine Revision, behält sich aber die Ratifikazion der deßfallsigen Bestimmungen und Veränderungen vor. Man solle allgemein guten Willen zeigen, ohne diesen sei das Beste nicht zu Stande zu bringen. Der einzig zweckmäßige und gesetzliche Weg sei die Veränderung durch die Tagsatzung oder eine durch dieselbe zu wählende Kommission. Indessen könne die Revision nur der Ansicht Graubündens nur eine parzielle sein.

Aargau wahrt zuvorderst seine selbstständige Existenz und will von einer Verschmelzung nichts wissen. Eine größere Zentralität sei allerdings angemessen. Wie die Sachen gegenwärtig liegen, sei leider wenig zu erwarten. Die Revision müsse eine totale sein, und dahin müsse man für. Daß die vorläufig durch die Tagsatzung versucht werden solle; nur in 2ter Linie könne man für einen Verfassungsrath stimmen, in dritter Linie wolle man jedoch auch jedem andern Wege beipflichten, den die Mehrheit für angemessen erachten würde.

Thurgau habe vor 5 Jahren zuerst vor allen Ständen den Antrag auf Revision gestellt; daß dieser nichts zu der Sache gethan, davon liege die Schuld wahrlich nicht an ihm. Es sei einmal ein Bedürfniß vorhanden, daß die Revision statt finden solle, daran müsse man festhalten. Man wünsche demnach eine gänzliche Umänderung des Bundes 1) durch einen Verfassungsrath; wenn dieser mit beiden werden solle, 2) durch Bevollmächtigte der Stände, in dritter Linie durch die Tagsatzung, und stimme, um seine Bereitwilligkeit für jede Verbesserung an den Tag zu legen, in vierter Linie sogar auch für die Vorschläge des Vorortes in Betreff der Militärverpflichtnisse und des Zollwesens.

Tessin erklärt sich gegen jede Revision als unzweckmäßig.

Waadt. Da einmal die Revision beschlossen sei, frage es sich nur, wie sie stattzufinden habe. Eine Verfassungsrath sei nur gefahrdringend und den Souverenitätsrechten der Kantone zuwider. Eine Konferenz werde die Sachen nicht sonderlich vorwärts bringen, und es thue Noth, daß man endlich aus der Ungewißheit herauskomme. Bliebe also nur die Veränderung durch die Tagsatzung. Dabei müsse man die Schwierigkeiten wohl berücksichtigen, die eine allgemeine Revision dadurch. Es erscheine daher eine parzielle angemessener und zwar in erster Linie Verbesserung des eidgen. Militärwesens, besser Organisazion der Bundesbehörden und namentlich des Vorortes.

Wallis habe früher die Revision wegen der in der Eidgenossenschaft herrschenden Spannung nicht für zweckmäßig gehalten; jetzt, nachdem die Einigkeit wieder hergestellt sei, müsse man noch einige Zeit abwarten, bis sie fester und dauernder geworden. Allenfalls wolle man über die zuletzt aufgestellten Vorschläge des Vororts in Berathung treten.

Neuenburg: Die eigentümliche Stellung, in welcher dieser Stand sich befindet, mache es ihm zur Pflicht, den Berathungen über eine Bundesänderung fremd zu bleiben. Da Neuenburg aber durch sein Vereinigungsbegehren nur eine Modifikazion seiner Verhältnisse zur Eidgenossenschaft beabsichtigt habe, so könne es auch Rücksicht auf die Pflichten gegen seine Mitstände an der Revision derjenigen Einzelnungen Theil nehmen, deren Verbesserung vom Vororte vorgeschlagen worden.

Genf hält das Prinzip der Kantonalsouverainität fest und erklärt sich deßhalb gegen einen Verfassungsrath, in dessen Folge 6 Kantone den übrigen ihre Gesetze vorschreiben würden. Eine Konferenz möchte nur dann Aussicht auf Erfolg bieten, wenn die Gesandten ohne Instruktion stimmen. Uebrigens sei Genf für eine partielle Revision, die nach und nach statt zu finden habe. Für den Augenblick sei besonders zu dringen thätigen eine bessere Organisazion des Militärwesens, Aenderungen in den Kompetenzen der eidgenössischen Behörden und eine Verwendung der Handels- und Zollverhältnisse.

Zürich: Es handle sich bei der ganzen Frage nur um Föderalismus oder ein Einheitssystem. Wolle man das letztere, so sei der Verfassungsrath der einzig richtige Weg, welcher zum Ziele führe. Eine Verbesserung durch Spitzene sei dem Bunde unzweckmäßig; (Wordsmerke: Neuenburg in der Unthätigkeit dieser Behauptung hinlänglich!) wolle sollten denn neben einem eidgenössischen großen Rathe noch 22 Kleine große Räthe bestehen? das schweizerische Volk sei für eine Einheit nicht reif; es wolle keinen Verfassungsrath. Wenn man alles genau erwäge, bleibe nichts übrig, als eine Revision durch die Tagsatzung, wobei eine billigere Repräsentazionsverhältniß zu Grunde zu berücksichtigen sei. Ob zweimalige oder gänzliche Revision statt finden solle, werde am besten durch eine Kommission vorläufig erörtert werden.

Darauf nahm St. Gallen noch einmal das Wort, zeigte die Möglichkeit eines Bundesstaates, und wies dessen Existenz nach, ohne indessen den Namen desselben zu nennen. Diese Abhimmung ist bereits in Nro. 62 des Republ. mitgetheilt worden. Ein Antrag St. Gallens, daß man der Kommission bestimmte Daten angeben solle, von denen sie bei ihrer Arbeit auszugehen haben, fand nur die Unterstützung von Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Genf, Tourgau, Graubünden, Luzern, Zürich. Ein anderer Antrag desselben Standes auf eine Siebnerkommission fand keine Unterstützung.

Zum Schlusse bemerken wir noch einmal, daß es durchaus nöthig sei, erst über die Art und Weise uns Keime zu kommen, wie eine größere Zentralität in der Eidgenossenschaft statt finden solle. Wir, unseres Theils, halten die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten für die Musterverfassung eines Bundesstaates, und werden nur bedauern, die Einsicht in die Vorzüglichkeit derselben immer weiter zu verbreiten.

In den übrigen Sitzungen der vorigen Woche kamen keine Gegenstände von Bedeutung vor; wir werden in der folgenden Nro. ausführlich, worüber verhandelt worden sei.

Dem h. Vororte ist folgende Note des deutschen Bundes zugegangen:

„Hochachtbare Herren, besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Als die Bundesversammlung das Gutachten des hohen Vororts vom 17. Mai l. J. zu empfangen die Ehre hatte, konnte dasselben nicht entgehen, daß in der eidgenossischen Gesinnung auf das von den Nachbarstaaten in Betreff der Ausweisung der politischen Flüchtlinge gestellte Begehren, wegen Mangels frei und bestimmt ausgesprochener Anerkennung völkerrechtlich feststehender Grundsätze, nicht diejenige Bürgschaft für die Zukunft gewährt werde, welche die Nachbarstaaten zu fordern berechtigt waren.

„Bei dem aufrichtigen Wunsche des deutschen Bundes, die Fortdauer freundnachbarlicher Verhältnisse mit der Schweiz nicht durch Mißregeln gestört zu sehen, welche dem Handel und Verkehr nur hemmend entgegentreten müßten, überließ sich die Bundesversammlung der Hoffnung, es werde die Eidgenossenschaft der vollständigen Erfüllung des an dieselbe gestellten Begehrens bei wiederholter Erwägung der nach Herkommen und Völkerrecht so gerechten als billigen Anforderungen in nicht längerer Anstand gehen.

„Diese Hoffnung wurde durch die von dem kaiserl. österreichischen Gesandten, Hrn. Grafen von Bombelles, unter mitgetheilte spätere Zuschrift des h. eidgenössischen Vororts v. 19. Juni l. J. wesentlich der Nähe; denn indem der Vorort der deutschen Bundesversammlung zur Kenntniß bringen ließ, daß die deutschen Flüchtlinge, welche als Unterzeichner zweier die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigender Proklamationen durch die Polizeibehörden aufgegriffen wurden, sofort von dem schweizerischen Gebiete entfernt worden seien, gewährte dieselbe durch die That den von den Nachbarstaaten in Anspruch genommenen Gründen jenen die angemessenste und erfolgreichste Anerkennung.

„Es konnte daher die durch die letzte Zuschrift des h. Vororts vom 27. Juni andergemachte Mittheilung der am 24. desselben Monats an die Gesandten Oesterreichs und der übrigen deutschen Nachbarstaaten zum Antrag ihrer erneuerten Reklamazionen erlassenen Erwiderung dem deutschen Bunde nur zu wahrem Genugthuung gereichen.

„Der deutsche Bund mußte hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß

Digitized by Google

sich die schweizerische Eidgenossenschaft zu denjenigen völkerrechtlichen Grundsätzen bekenne, welche auch die jetzigen sind, — Grundsätze, von welchen kein Staat ohne Nachtheil für seine eigene Ruhe, Existenz und Unabhängigkeit abweichen kann, deren Festhalten aber nicht nur die Kraft des eigenen Staats verstärkt, sondern durch das Zusammenwirken aller übrigen von denselben Prinzipien beseelten Regierungen den Uebeln und den Gefahren der Zeit, wo sie auch erschinnen mögen, einen festen und undurchdringlichen Damm entgegenstellt.

„Indem der deutsche Bund in der durch den Vorort bewirkten, und dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz selbst entsprechenden Beseitigung des Pradobarbaner Zolls einen Beweis der Verbindung findet, gereicht es der Bundesversammlung zum besondern Vergnügen, die freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz, auf deren Befestigung der deutsche Bund so hohen Werth legt, auf eine den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise wiederhergestellt zu sehen.

Frankfurt a. M., den 2. August 1851.

Der Präsident des Bundes, und in dessen Namen
der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte
königl. Bayerische Bundestagsgesandte:
Frhr. v. Mieg.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn."

Zürich. In Betreff der freien Rheinschiffahrt zeigt sich Schaffhausen fortwährend renitent, und will, im Falle Zürich sich nicht Schaffhausens Zwang gefallen läßt, den eigmaligen Spruch der Mainzer Akte geltend machen. — Das Bedürfniß einer weitern Verbindung der vor schiedenen Ein- und Ausgange der Stadt Zurich und von Zufuhrten zu den kaufmännischen Gebäuden in derselben ist schon seit langer Zeit gefühlt worden. Vor mehr als einem halben Jahrhundert ward durch eine einsichtige Verwaltung der Stadt Zürich diesem Bedürfniß schon dadurch für gut befunden, daß durch Niederreißung gemeinschädlicher Mauern die damaligen Zürcher, deren vergessene Namen mit Hochachtung von den Nachkommen genannt zu werden verdienten, gelang es, sich über einen von ihnen tief durchdachten Plan zu vereinigen, nach welchem bekanntlich die verschiedenen langen Dorfern im Innern der alten Stadt durch Anlegung einer neuen breiten Straße von der Niederdorfporte über den Sellerweg und hirschengraben umgangen und die kaufmännischen Gebäude zum großern Theil auf die Kopfeinhaupe verlegt und dadurch ein neuer Gebauen angelegt werden sollte; eine Brücke beim Grendel, als nothwendige und natürliche Fortsetzung dieser Arbeiten, sollte sie mit dem linken Ufer verbinden, um der typischen Steinen, damals schon groß geworden und ihrer leichtern und bequemern Zufuhr zu einer öffentlichen und gemeinnützigen Anlagen zu verschaffen. Von der Niederdorfporte kommend nahm jene neue Straße bei der Krone die Winterthurer, weiter unten die Hottinger, und endlich der Stadelhofen die rechtsseitige Seestraße auf; so wurden auf eine wagehalt sagenisse Weise auf einer breiten sanft geneigten Bahn alle vier Straßen der großen Stadt verbeinigt, während es auf der andern oder linken Limmatseite nie Leidtes war, sie mit allen Theilen der kleinen Stadt namentlich auch auf eine bequeme Weise mit dem Thalacker zu verbinden. Ich weiß nicht, wie weit diese umfassenden Pläne ausgearbeitet worden oder noch vorhanden sind; allein es ist eine Thatsache, die gewiß niemand in Abrede ziehen wird, daß die Straße durch den Sellerweg und Hirschengraben als die vor 50 Jahren gebaute Zufahrt auf die Grendelbrücke zu betrachten sei. Man geht einmal und sehe diese Arbeiten, besonders den riesenhaften, damals nur theilweise vorhandenen Straßendurchbruch beim Hirschengraben, überhalb am Schaumdorf und die dortigen Stützmauern, und man wird staunen, daß diejenigen als Meister anerkannt werden müssen, die diesen Straßenbau ausgeführt haben, und man wird nicht begreifen können, wie das heutige Zurich die wohlüberlegten Plane der Vorfahren, auf welchen seiner Bau als ein Anfang des begonnenen Werkes beruhte, mit ein schülerhaftes Maßwerk unter den Tisch zeichnen will, und wie mit Uebermuth über die wenigen Mitbürger vergessallen wird, die es wagen, mit Ernst an Schaffhausen zu erinnern zu suchen, was ihnen und zu handeln. Doch ich wende mich von dieser ärgerlichen Erscheinung ab.

Nach Ausführung der belagten Straße durch den Hirschengraben kamen die Arbeiten aus mit unbekannten Gründen zum Stocken, das der genannte Werk blieb unvollendet liegen bis auf den heutigen Tag. Die erste aller Untersuchungen, welche daher nach meiner Meinung in der Brückenangelegenheit zu machen wäre, ist:

Soll das von unsichtigen Sperrdamm auf kräftige Weise begonnene Werk, auf welches schon hunderttausende verwendet worden, ohne weitere Untersuchung beinahe nutzlos liegen gelassen werden, oder soll nicht weit eher, auf dem von jenen betretenen Pfade fortgewandelt, oder wenigstens die Rathsfrage durchsucht, die alten Pläne hervorgezogen und ohne Vorurtheil geprüft werden? Ich muß vermuthen, daß dies letztere nicht geschehen sei, wenigstens findet sich in der einzigen mir bekannten offiziellen Schrift, dem Bericht des von mir bezeichneten Hrn. Negrelli, mit keinem Wörtchen der frühern Arbeiten und Pläne erwähnt, in unbegreiflicher Weise ist von diesen auf dem fernen Bericht angehängten Plänchen nichts sichtbar, als ob sie nicht vorhanden wären! Würde eine solche Untersuchung der frühern Projekte, ohne alles Vorurtheil, mit Ruhe und Umsicht vorgenommen, nach manche unbefangene, ja selbst wan die jetzt noch befangene Stimme würde sich für sie erklären; die Oberzürichsee durfte verstehen, worunter ich die Erbauung der Grendelbrücke oben an stelle, ist zu einleuchtend.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei dieser letztern oder der Brückenfrage, als zuerst zu behandeln stehen, so sehen wir, daß wie mittelst der Grendelbrücke und der schon vorhandenen Hirschengrabenstraße und einer auf dem linken Ufer noch zu bauenden neuen Straßenreihe in den Stand gesetzt sind, alle die fünf verschiedenen Ein- und Ausgänge der Stadt Zürich mit verhältnißmäßig geringen Kosten und ohne Wegnäumung von mehr als einem einzigen Gebäude, durch eine beiläufig dreißig Fuß breite Straße, ohne scharfe Ränke, mit einander zu verbinden, und daß die neue Seebahnen und die neuen kaufmännischen Gebäude der Benutzung dieser nämlichen Straße so zu erteuen hätten; ich frage: weiß es wirklich unter gelegene Brückenbau Zweifel noch irgendwo der Vortheile dinsichtlich der Zufahrten, und was ist denn zu Tage eine Brücke ohne eine gerade überall wenigstens achtzehn Fuß breite Zufahrt? So wird z. B. die Helmpaussbrücke nur auf der linken Seite, nämlich für die Badener Straße, nach Wegräumung einiger Häuser eine der untern Zufahrt dem Handel ausschließen haben, während hingegen ihre Verlängerung auf dem rechten Ufer auf einen 40 Fuß hohen steilen Abhang trifft, während sie dem nach Schaffhausen fahrenden Fuhrmann nur das mehr als 2000, sage zweitausend Fuß lange Defilee des Niederdorfes anzuweisen hat, während sie für die rechtseitige See und Hottinger-Straße nur die enge Thorgasse mit ihren zwei scharfen Ränken zu passiren hätte, während sie endlich auch nach Winterthur zu kommen, nur in den kaum 12 — 16 Fuß breiten Ränken unterbrochenen Defilees der Marktgasse und des Rindermarktes ihre Heil suchen muß, alles Gassen, die zudem durch das Zuspeweck der unteren Brücke okkupirt sind. Diese wenigen, aber durchaus entscheidenden und unüberbrechbaren Thatsachen sprechen für sich selbst und bedürfen keiner Erörterung, daß die Brücke? das Bedürfniß des Handels für wesentlich verbesserte Zu- und Durchfahrten auf eine zeitgemäße Weise befriedigen könne, eine Ueberzeugung, die ich auf den Wunsch einiger Freunde gegen meine Gewohnheit hier öffentlich aussprache. Gegenüber dem Haufen mir bekannter und nicht bekannter Gründe und Gegengründe, Skizzirte und Zeitungsartikel der neuern schreibseligen Zeit, deren Mehrheit für die Grendelbrücke ist, — liegt sich in die Wagschale für meine Ansicht den Beschluß der Zürcherischen Bürgerschaft einer frühreren Zeit, in welcher die Zufahrt zur projektirten Grendelbrücke nämlich die Straße von der Niederdorfporte über den Sellerweg und Hirschgraben dekretirt und aufgefuhrt wurde, ferner die Summen, die für diese Straße verwendet worden, und die Thatsache, daß dieselbe ohne Zweifel auf vorhandenen Gutachten der Ingenieurs jener Zeit, deren begonnenes Werk beweist, daß sie der Anfindung und Ausführung großer Ideen fähig waren und daher mit Recht an die Seite anderer ausgezeichneten Meister gestellt werden dürfen.

Spitzberger, Ingenieur.

— Die N. Z. Z. beurtheilt in einem ausführlichen Artikel einen Aufsatz des Republikaners, welcher „Andeutungen über den Radikalismus" überschrieben ist. Wir wollen nicht die Vorelligkeit der N. Z. Z. theilen, und uns ein Urtheil über den Inhalt jenes Artikels erlauben, ehe derselbe im Drucke vollendet ist. Wir halten uns daher nur an einige Hauptbemerkungen und Behauptungen, und be die eine oder die andere bis jetzt mit Nr. 61 der N. Z. Z. begonnenen Artikels enthält. Zuvörderst haben wir dem Verf. desselben zu bemerken, daß die „Andeutungen" nr. nur allgemeine Gesichtspunkte aufstellen, keineswegs aber den Radikalismus in seiner besonderen Erscheinung in einzelnen Ländern darstellen sollen, daß also eine Widerlegung derselben nicht ganz allgemein gehalten werden, und konnte unmöglich alle die Zielpunkte aufnehmen, welche die und da der Radikalismus haben mag. Nach dem Schlusse des Aufsatzes wird jeder Unbefangene urtheilen können, ob der Radikalismus, wie wir ihn aufgefaßt haben, etwas anderes wolle und beabsichtige, als Gerechtmachung der Wahrheit, der Freiheit und des Rechtes. In einer der nächsten Nummern der Republikaners soll sodann das Streben des Radikalismus in der Schweiz auseinandergesetzt und nachgewiesen werden, daß dasselbe nach unserer Ansicht in nichts anderem bestehen könne, als in der Feststellung und Durchführung allgemeiner Rechtsgleichheit, Sicherung der persönlichen und Kultusfreiheit, in Erzielung einer größern Einheit für die XXII Kantone und in dem Vorrechte der N. Amerikanischen Bundesstaates, und in der Geltendmachung einer unbeschränkten Gewissensfreiheit. Gewerbsfreiheit wird durch Rechtsgleichheit schon von selbst bedingt, Preßfreiheit haben wir nicht erst zu erringen, und was die gründliche Verbesserung des Schulwesens betrifft, so haben wir in dieser Beziehung an den Liberalen eifrige Mitarbeiter. Daneben, daß die Liberalen in vielen Dingen nicht dasselbe wünschen, wie die Radikalen, liegen wir gar keinen Zweifel. Wie finden den wesentlichen Unterschied zwischen Radikalismus und Liberalismus mehr darin, daß der erstere nicht blos das Bessere erkannt hat, sondern auch die Durchführung desselben ernstlich und konsequent will, während der letztere sich gewöhnlich mit schönen Worten begnügt, der Charakterfestigkeit ermangelt, und dort Gele-

Digitized by Google

genheit alles aus sich machen läßt, was die Umstände oder kluge Leute aus ihm machen wollen. Darum finden wir seine Bekenner heute auf Seite der Radikalen, morgen wieder bei den Aristokraten. Im Grunde ist er ziemlich eine mit dem schlechten, welches aus der Menge der mittelmäßigen und schwachen Subjekte vorzugsweise seine Rekruten zieht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Radikalismus durchgreifende Mittel will, und von der Zaghaftigkeit, übergroßer Bedenklichkeit und dem Schwanken, die dem Liberalismus eigen sind, nichts wissen mag. Unter diesen Mitteln ist aber so wenig jedes Mittel, wenn es nur zum Zwecke führt, als unter den Mitteln, welche die N. Z. Z. dem Radikalismus so gern unterschieden möchte. Der Radikalismus will vielmehr durch die Ueberzeugung wirken, und sieht, so weit er kann, wie auch ausdrücklich in dem erwähnten Artikel des Republikaners gesagt worden ist, „auf dem Wege der Gesetzgebung" durch Erziehung und auf andern sogenannten ruhigen Wegen geltend machen. Ob das Gelingen gar immer möglich ist, ob der Sache einer Armee einherzuschreiten; aber er wird auch dieses thun und versuchen, wenn ihn die menschlichen Leidenschaften dazu zwingen. Dabei soll hier von allen Persönlichkeiten und allen Lokalitäten ganz abstrahirt sein. Die N. Z. Z. wird aber eben so gut wissen, wie wir, daß die Welt aus Persönlichkeiten besteht, und daß diese Persönlichkeiten auch handeln, was in der Welt geschieht, sei es Krieg oder Frieden, Gutes oder Böses. So viel vorläufig. Nur glauben wir von dem Verfasser des Artikels in der N. Z. Z., wenn er ein rechtlicher Mann ist, erwarten zu können, daß er rechtlich, und nicht mit Verdächtigungen zu Werke gehe.

Bern. Herr Lauft ist freigesprochen, das Urtheil hat am 31. Juli erlassen und gar kein Grund vorhanden ist, um gegen ihn irgendwo eine Untersuchung einzuleiten. Das Publikum hatte dieses erwartet, und hinsichtlich die Mehrheit der hiesigen Gerichte sein mag. Hr. Lauft hätte somit sogleich in Freiheit gesetzt werden sollen. Allein noch ist ein Mittel geblieben, die freundliche Gesinnung der hiesigen Regierung gegen freisinnige Männer, vielleicht auch gegen die Kanton Bern, zu respektiren; der Staatsanwalt hat im Namen der Regierung gegen das freie Freisprechungsurtheil Berufung eingelegt. Nun ist die Sache bei dem Obergericht in Zweibrücken anhängig, und Hr. Lauft wird wohl bereits von Landau dahin gebracht worden sein. Obgleich dieses Obergericht eigens für politischer Verbrecher ganz ungeeignet und mit exponirten Absolutenbesetzt worden ist, so hofft man doch auch hier eine Bestätigung des Urtheils, weil die deutschen Richter doch noch einige Scheu für Rechtsgrundsätze haben, und unmöglich verurtheilen können, wo es nicht allein an aller strafwürdigen Absicht, sondern auch gänzlich am Thatbestand selbst gebricht. Hoffen wir daher gleichfalls, daß Hr. Lauft recht bald in unserer Mitte zurückkehre.

— Die Synode der reformirt-protestantischen Berner Geistlichkeit ist seit einigen Tagen in Bern außerordentlich versammelt, um die neue Predigerordnung einer reiflichen Berathung zu unterlegen.

— **Aarberg**, 7. Aug. Heute ist hier ein Detachement Neuenburger Militaire, sämmtlich von Pfuels Mannschaft für die eidgenössische Schule in Thun angelangt und bei uns einquartirt worden. Sicherem Vernehmen zufolge, sind sämmtliche Mitglieder dieser Abtheilung mit der denkwürdigen Medaille von 1831 dekorirt, haben dieselbe aber wohlweislich proprio motu vom Rocke in die Tasche promovirt.

— (Eingesandt.) Großräthe von Lande, die sich in casu besprechen, bedauern sehr, daß unsere sonst sehr freisinnige Berner Gesandtschaft, in Sachen der treulosen Pfaffenverschwörung, so schwankend, nicht wie Luzern u. a. dasjenige Votum abgegeben haben, welches im Geiste des großen Rathes gelegen wäre. Was nützen Verfassungs-Garantien, wenn solche nicht gehandhabt werden? Was nützt endlich die Tagsatzung, wenn sie ihre Aufgabe nur zum Nachtheil freisinniger Institutionen lösen will?

Unterwalden. Ein öffentliches Blatt erzählt Folgendes aus Stanz vom 5. August: Heute hat sich unser geistliche Hr. Gut auf der Kanzel wieder einmal Luft gemacht. Er lamentirte mächtig, wie man in andern Kantonen darauf losgehe, die Religion mit List zu untergraben, damit man nicht merke, wie man die Geistlichen verfolge, in deren Rechte eingreife ꝛc. ꝛc. Am allen dem, sagte er, sei die Presfreiheit Schuld. Dann donnerte er jämmerlich über die jetzigen Schulen, da man die guten Lehrer verdränge und nur schlechte hineinsetze, damit diese ihr Gift ausbreiten könnten. Hier zu Lande, sprach er, sollte man nichts anderes lesen lernen, als den Katzis (ein ganz kleiner Kinder-Katechismus vom Prof. Kanisius), das Evangelium und die Gebetbücher. Wenn Jemand im Fall sei, Kinder in die Fremde zu schicken, so solle er sie nur den Jesuiten oder Klostergeistlichen anvertrauen.

Dieß wolle er Jedem als Seelsorger im Voraus gesagt haben, damit in der Folge Keiner sich entschuldigen könne: Hätte man es uns früher gesagt! Die Predigt bewahre er sich strafrichtig auf, damit man sie nach einem Jahre auch vorlesen könne ꝛc.

Wir glauben, wenn die frommen Unterwaldner das Evangelium lösen, und verstünden, so würde Herr Gut sich nicht getraut haben, vor denselben eine Predigt zu halten, die offenbar keinen andern Zweck hat, als Verdächtigung und die Geistendmachung der Lehre, daß der Staat in der Kirche, und die Religion im Pfaffenstiefelde der Unwissenheit beruhe.

Basel-Landschaft. In der letzten Landraths-Sitzung wurde Gutes und Schlechtes beschlossen. Unter die Beschlüsse der ersten Art gehört die Wahl des wackern Herrn Brodbeck in Liestal in den Regierungsrath, und als dieser ausschlug, die Wahl des verdienstvollen und geschätzten Bezirksverwalter Schaub in Sissach, welcher hoffentlich sich den Regierungsgeschäften unterziehen wird.

Zu den Beschlüssen der letzten Art gehört 1) die Niederschlagung der gegen Landschreiber Hug verhängten Untersuchung worüber bereits das Freitagsblatt ein richtiges Urtheil gefällt hat*). Wie wenig die Landschaft aus Mangel an Einsicht sich vor dem Ungeheuer der landrathschaftlichen Allmacht beugt, zeigen aufs neue 2) einige andere Beschlüsse, wodurch Rekurs-Beschwerden gegen rechtskräftige Einkaufsrotte angenommen, wodurch ohne vorgängige Behörung des Obergerichts eine Untersuchung dekretirt, damit der Regierungsrath drauftragt und wodurch bei einem jener Fälle nach des genannten Hug's Propositzion (sehr Jos'el) sogar die Wollspinnerei der Verbrecher Unterstützung gewonnen ist. Dieser letzte Fall benachtheiligt einen französischen Bürger, der sich an die französische Gesandtschaft wenden wird.

Wenn man die bis auf die höchste Spitze getriebene Unverschämtheit Hug's im Zusammenhang mit seinem ganzen Thun und Lassen vergleicht, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß dieser Stadtbasler der Schlechten einer ist, auf seiner Zukunft auf der Landschaft verzweifelt und dieß ist ihm Interesse der schlechten Stadtpartei zu zumuthen und der letztern wieder zuzuführen sucht. Dieser Eine Mensch schade der Landschaft mehr, als der Stadt das ganze Artillerieregiment, nebst Brill und Consorten zusammen geschadet haben.

— Am 30. Juli auf der Nacht und am 31. Juli hat der Brid die Wollspinnereien des Herrn Regierungsraths Plattner im Deutzweg angezündet und bis auf das Erdgeschoß verzehrt.

— Am 30. Juli hat der Landrath einmüthig dem Prof. Dr. Wilh. Snell in Bern, der schon seit längerer Zeit das hiesige Ortsbürgerrecht besaß, das Landbürgerrecht ertheilt. Derselbe ist von der Gesetzgebungs-Kommission die Revision der Strafgesetzgebung, die Revision der Revision der Kriminals-Gesetzgebung beauftragt und hat bereits den Entwurf einer umgeänderten Matrimonialsgesetzgebung, worin das Eherecht auf die christl. Moral, nicht aber auf die kirchl. Dogmatik gebaut und die unterschiedene und irrtümliche Gewalt des Staates sehr beschränkt wird, vorgelegt. Er soll der Landschaft gerathen haben, diesenigen Theile der Gesetzgebung, die früher der Stadt und dem Lande gemeinschaftlich waren, auch jetzt eine gemeinschaftlichen Ausbildung und Verbesserung zu unterwerfen, wenigstens der Stadt dazu freundlich die Hand zu bieten.

— Der Feier des 5. August fand nach den Anordnungen des Landrathes statt, welche darin ein Programm des Regierungsrathes dem Volke bekannt gemacht worden. Früh Morgens worden 21 Kanonenschüsse gelöst. Mittags 11 Uhr ging der Zug der Landesbehörden, die Verwundeten und Hinterlassenen der Gefallenen vom bekannten Kalzenhause mit Regiet von Musik ab nach dem Ostfeld. Hier wurde nun ein Mittagsmahl gehalten, wobei mehrere Redner die Tribüne bestiegen und die Artillerie lebhaft feuerte. Ohne die geringste Störung der Ruhe endete dieses Fest, dem mehrere Tausende beiwohnten. Unter den Gewinnden, welche mit ihren Fahnen den Schluß des Zuges gebildet hatten, wurden diejenigen der ehemals Stadt-Baselischen vermißt. Die Reitgothsvorsteher sollen in Prozession mit Trauerwinden und Trauerfloren durch die Straßen geritten sein, und Sonntags darauf wurde auch kein Glockengeläute gehört. In Gitterkinden seien die Ströme von den Glocken abgeschnitten worden, um das Läuten zu verhindern.

Graubünden. Der große Rath hat zur Bewerkstelligung der vorzunehmenden Volkszählung behufs der Vbvisitung der Gemeindsstimmen beschlossen, es solle zu dem Ende jeder Bezirk oder Kantonstheil in der Regel in seiner Heimathsgemeinde gezählt werden. Ein anderer Beschluß betrifft die Vereinigung sämmtlicher Fabr- und Briefposten und die Verwaltung derselben auf Rechnung des Kantons.

Aargau. Heute Freitags den 8. August setzte sich der sogenannte Marschzug, ein Werkzeug des Klosters Muri, von Wettingen aus auf den Weg durch das Freiamt, um sich dem Aufgebot wie ein Lassoll mit einem dicken Bunde einer neuen aufregenden Fingschrift, die in Luzern 1833 bei Gebrüder Räber gedruckt wurde und den Titel führt: „zweite Vorstellung an den Tit. Gr. Rath des Kantons Aargau, die Badener Konferenzbeschlüsse betreffend." Er wird heißen Zug bis an den Rhein fortsetzen; in allen Dörfern hinterläßt er eine sinnlängliche Angst der Brands- und Fündbrüefe und fordert die Gemeinden auf, sich zu vereinigen, den Freiämtern um Muri herum sich anzuschließen und die Adresse recht zahlreich zu unterzeichnen, und das geschieht denn überall, wo der Himmel in seinem Zorne einem Dorfe Einfaltspinsel zu Gemeindshöhren oder mönchische Pfarrer zu Seelsorgern gegeben hat. Das geschieht bereits zu Endingen, wo die dumme Bürgerschaft sich aufwarzt, mit dem Murianote zu halten und sich demselben anzuschließen; in mehr

*) Die Anklagt der Freitagsleitung besteht darin, daß Hr. Hug durchaus auf Durchführung des Prozesses zu beingen habe, wenn er seine Ehre von jeder Verdachtigung frei halten wolle. Die Red.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

reren andern Gemeinden jedoch erklärt man sich laut gegen diese niederträchtigen Mönchsumtriebe, und ist entschlossen ob der Pflichtvergessenheit des Bischofskantes, das wiederum die Augen öffnet und vielleicht neue Auftritte wieder einmal, nach einem Unterbruche von einem Monate, gerne sieht.

Die Brandschrift zeigt sich im Eingange ungemein entrüstet, daß man im Gr. Rathe die Frechheit hatte, von den Maeissen Klosterkäufen zu reden, daß man alda ihre edle Vorstellung, obidann mit 1000 Unterschriften, daß nicht vorzüglich beliebte, sondern „letztern Tages" darüber hinweggang, ja, daß man von ihnen als von Zollhäuslern gesprochen. Nun kämen sie noch einmal und wünschten sich frei und frank gegen das zum Gesetze erhobene Placetum reperen, worerst aber dem Gr. Rathe noch sagen, wer der Pabst sei; es sei nämlich das Haupt der Kirche, der Fels, auf den Cornelius seine Kirche gebaut und dem — — — Pabste zu Rom hätte Cyprianus bis ans Ende der Welt seinen Bestand verbrochen!!!

Man traut seinen Augen kaum, wenn man 16 Seiten durchliest und eine dumme Behauptung dann eine neue obedoren sieht! Es hat seit 4 Jahren wohl kein mittelalterliches, frei mönchisheres, simpelpfaffiges Product die Presse verlassen, und scheint aus wurst nach wurst von Pfaffen und Wettingen und von katholischen Verein aus, so zahlreich und verschwenderisch unter das Volk gewerfen, um es möglich aufzureizen und zu Gewaltsthaten für alte Verdummung und Mön ythum hinzureißen, — und die Behörden schweigen!

Man höre nur, was für lächerliche Aussagen die neue Klosterdresse an unser Lit. Gr. Rath macht:

„1) Habe diesselben möchten in dem nun zu beratheuden neuen Schulgesetze die Bestimmung aufnehmen: daß der Religionsunterricht der katholischen Jugend wie bisdahin ausschließlich von den kathol. Pfarrern und Seelsorgern besorgt, die Religionsbücher für die katholische Jugend einzig von Bischof, oder denjenigen, welche er damit beauftragt, bestimmt und in die Schulen sollen eingeführt werden können, und daß ihnen überdieß Einsicht in alle übrigen, bei den Katholik den einzuführenden Schulbücher gestattet werde &c.

„Betreffend die Badener Konferenzbeschlüsse erlauben wir:

„2) Habdieselben möchten keinen Artikel desselben mehr durch einseitigen Entschluß zum Gesetze erheben, sondern im Einverständniß mit den katholischen Brüdern, dem Bischofe und namentlich dem Pabste (!!!), hierein handeln und ohne ihre Zustimmung hierein nichts mehr verfügen und bestimmen.

„Betreffend das Gesetz über das Placetum erlauben wir:

„3) Habdieselben möchten dasselbe entweder zurücknehmen, oder beim Vorbringung für so lange einstellen, bis dasselbe die Zustimmung des Bischofs und des Pabstes erhalten hat."

Sollte diesen unsern Ansinnen nicht entsprochen werden, so finden wir uns in unsern Gewissen nicht beruhigt, und wir halten es in unserer Verpflichtung, unsere Rechte als katholische Christen gegen diese Beschlüsse für so lange zu verwahren, bis unser Ansinnigen gestillt wäre.

Oben, Bischof und Pabst, uns authentisch erklärt haben werden, daß dadurch die katholische Religion nicht gefährdet sei.

— Durch Urtheil vom 6. d. hat das Großgericht in der Basler Theilungssache, theils einstimmig, theils durch Entscheid des Obmanns, das gesammte Liestalerbegehren, Sammlungen, Schulden und Lehrerangelegenheiten, dem Stadtrheil zum Betrie von ungefähr 170,000 Franken zugetheilt.

Das sind nun die zerfallen Gemälde, die mit dem Messer getheilten Bücher, die mit Füßen getretenen Stiftungen.

Waadt. Das Jaaresbericht des waadtländer Staatsrathes fand diesmal zu Yverdon statt, und war sehr zahlreich besucht. Es erregte viel Aufsehen, daß der Präsident, Herr Monnard, in seinem Eröffnungsvortrage sich darüber beklagte, daß die Regierung von Bern, als sie eine Deputation, welche nach Zürich zum Jahrgang der eidsgenössischen Freischießen gegangen war, den Auftrag ertheilt, der waadtländischen Gesandtschaft zur Tagleistung eine förmliche Aufwartung zu machen. Die Mehrzahl der Deputirten weigerte sich, diesen Auftrag auszuführen, da es somit den Anschein gewinnen könnte, als ob sie damit einen Grundsätze dieser Theorie. Das Komite war sehr angestrengt, die Nichtausführung seines Auftrages; es ward daher von einem Mitgliede desselben der Vorschlag gemacht, das der versammelte Verein das Benehmen der waadtländischen Schützendeputation mißbilligen möge. Da dieser Antrag jedoch offenbares Mißfallen in der Gesellschaft erregte, wurde er sogleich wieder zurückgenommen. — Zu den Gaben, welche nach eine große Anzahl Armbrugere Schützen gekommen, welche das Gerücht derselben, daß nur Royalisten nach Thun gerufen werden und hinzufügen, daß man das Kontingent mit Hülfe von Füsilierankenhaken vollzählig zu machen suche.

Anzeigen.

[1] In der Beilage zu Nr. 59 des schweizerischen Republikaners wurde Unterzeichneter nebst seiner Gattin durch einen Artikel (eingesandt aus Schaffhausen) während seiner Abwesenheit auf eine Weise dargestellt und beschuldiget, die ihn bewegen, seine Handlungsweise gegen die Bschauer des Rheinfalls dem resp. Publikum durch dasselbe Blatt zu dessen Beurtheilung darzulegen, im vollen Bewußtsein, daß niedrige Handlungen sich noch so gegen Niemand schuldig gemacht zu haben.

Es ist nur zu bedauern, daß das schöne Recht, seine Ansichten und Empfindungen frei in öffentlichen Blättern aussprechen zu dürfen, so viel nur dazu benutzt wird, seine Mitmenschen, aus Neid und Haß gegreiben, durch wahrscheinende Beschuldigungen zu verdächtigen und zu verunglimpfen, weil solche ihren Zweck — den redlichen Mann um Ehre und guten Namen zu bringen — nicht andres erreichen können.

Als ich im Februar v. J. den Pacht in Besitz nahm, suchte ich — keine Kosten scheuend — die Gebäulichkeiten, Treppen und Anlagen zum Rheinfall in bessren Stand zu stellen und einige Verschönerungen anzubringen, den Zugang zu demselben anziehender, sicherer und bequemer einzurichten, als er früher war, was sich für den hohen Besuche des Kantons Zürich nöthigenfalls wird anerkannt werden. Weder Gitter noch Felsentore werden neu errichtet (letztere sind nicht einmal vorhanden), blos renovirt, wie solche schon lange bestehen. Niemand wird mir Wahrheit hier bestreiten können, daß der Rheinfall, für Fremde und Einheimische, früher spärlich, weder oben im Parke noch unten auf der Galerie, habe gesehen werden können, dafür sind Zeugen zur Genüge vorhanden; eben so wenig kann ein Handwerksbursch sagen, daß ihm etwas geforderr, weilweniger daß er eingeschlossen worden, bis er 10 Bz. bezahlt habe. Von den angebenden Besuchern sind wir nicht gewogen etwas zu verlangen, wenn man selbige als solche erkennt, hingegen von fremden Herren wurden, die zwei und mehr Stunden sich aufhalten, wird — wenn es nicht freiwillig geschieht, weil den oft zwei und drei Personen abwarten müssen — eine verhältnißmäßige Entschädigung verlangt für die Bemühungen, indem man fast mit jedem Etzelnen 300 Treppentritte bei jeder Witterung zum Rheinfall hinunter und so viel hinauf zu machen hat. Ich bin daher etwas dazu gezwungen, bei diesen und andern in welcher Stadt kann dieß aber jenes Sehenswerthe ohne eine kleinere oder größere Bezahlung gesehen werden, wo selten so viel Bemühung damit verknüpft ist?

Es sind zwar in der nächsten Nachbarschaft einige Herrschaften, die mit guten fremden Bekannten in Rheinfall kommen und glauben, wenn sie ihnen guten Wein trinken, so haben sie ihnen alles gethan, was ihnen zu genießen gezahlt, und dürfen darum wohl recht erzogen auf ihn brennter sehen, wünschen, er könne sich noch glücklich fühlen, ihnen Zeit und Mühe zu widmen, jedoch macht die Mehrzahl der gtetchen Nachbaren eine rühmliche Ausnahme, indem sie mehr so viel Stolz und Anstandung, oder mehr Billigkeitsgefühl besitzen, als jene paar Schweizergrenzen.

Nach dem Pastbrief ist mir bewilligt, ein mäßiges Trinkgeld von Fremden und Einheimischen zu gewärtigen, dagegen aber habe ich Steg und Weg und die Anlagen in meinen Kosten zu unterhalten. Jeder Vernünftige, der dieß in Betracht zieht, wird 7 und selbst 10 Bz. von grossen Herrschaften, für mehrmündige Mühe und Zeitverschwendung, nicht für ungerecht und unbillig finden, obschon die Fremden von freundnachbarlicher Gesinnung von einigen bekannten Subjekten in Schaffhausen belehrt werden, es sei von hoher Regierung dafür bezahlt, den Rheinfall unentgeldlich zu zeigen, was die natürliche Folge hat, daß wir Pächter oft die mäßigste Entschädigung verweigern, und daß man so solch lügenhafte Angaben wird Mannermännlichkeiten entdecken, um so mehr, da namentlich aus der Krone daselbst nun Rod und Hosenlatz &c. denselben vorgegeben wird, es gehe Tage, wo 100 Frk. eingenommen werden können. Jeder Unbefangene, der das wel niedene Personal beobachtet, so wie den Rheinfall dann sie, wird finden, daß sie die Angaben böswilliger, gerne Unterredungen suchender Leute, nicht zutreffen, und daß solche Leuten dessen eigene empfeelens-werthen Eigenschaften aufzuheben, indem der billige Gastgeber schon mehrere Male die Ehre gehabt haben soll, wegen seinen nationalen Wirth Unterhaltungen mit Gästen vor's Loch. Freehenntschtreamt zu treten &c. &c.

Ist es unrecht, meine Vertagsartikel, wie jeder andere Geschäftsmann, zum Verkauf anzutragen?

Ist es mir weniger erlaubt, bei Betragen der davon schleichen Wolfenden — was vielfach geschieht — ein bestimmtes Carré zu verlangen, als in der zeitleitigen Cammera obscura, wo 6 Bz. per Person fixirt, für welche das ganze Jaar hindurch wenig Mühe und fast keine Auslagen sind?

Der Aufsatz in Nro. 170 und 171, Zeitung für die elegante Welt de 1835, dessen Verfassers Phantasie blos von rothen Strümpfen faselte, die er unten vom Glasgazzug oben auf der Allane wollte gesehen haben, beweist dessen richtige Darstellungsgaze in der nämlichen Nro. über die Regierung von Schaffhausen und das gerade abmarschirende Kontingent nach Basel, weil er schlagos als freiwillige Hülfstruppen reputirt der reichnete; nichts aber scheint ihn mehr angesprochen zu haben, als das traulliche Dunkel in der Cammera obscura. Einfälle, welche zu seiner (Verfassers) Gatgen Justiz ganz originell passen; — daher jener Aufsatz weder Berücksichtigung noch Beantwortung werth war.

Doch genug von solch elenden Verläumdungen oder Mei, obschon noch

Digitized by Google

Dieses darüber gesagt werden könnte. Ich fordere jeden rechtlichen Mann auf, mich der kompetenten Behörde zu verzeigen, welchem unbillige und ungerechte Forderungen auf gaudeibsche Weise gemacht worden, falsirt worde ich jedem Rede und Antwort geben, und erkläre alle Beschuldigungen, aber vielmehr die Verfasser verwandter zwei Aufsätze als niederträchtige, boshafte, voll Neid und Haß strotzende Subjekte, als Verläumder und Ehrendiebe so lange, bis sie mir ihre Beschuldigungen vor gerichtlicher Behörde rechtsgenügend beweisen haben werden, Scheinbeschuldigungen kann jeder Schurke, besonders anonym, ins Publikum werfen, rechtliche, wahrheitliebende Männer hingegen diejenigen — besonders Thatsachen — öffentlich mit ihren Namen unterzeichnen.

J. Louis Bleuler,
Pächter der Domaine Lauffen.

[2] Die Unterzeichnete, um seinem Wunsche sich auszuschließlich widmen zu können, wünscht seinen Güterantheil gelegentlich zu verkaufen; besteht dieß:

In 5 Juchart Reben, circa 10 Juchart Matt- und Ackerland, circa 5 Juchart Holz und 2 Juchart Riedland. Dazu ein Wohnhaus, in welchem schon seit Jahren ein Weinschenkwirth ausgeübt worden; übrigens bekannt seiner schönen Lage und Aussicht wegen. Ferner: eine geräumige Scheune, eine gewerbsame Trotte, ein großer Stoff mit Schweinstall.

Kaufsliebhaber können das Gut jederzeit besichtigen und die sehr annehmbaren Bedingungen vernehmen bei

Schweinerern den 31. Juli 1833.

Joh. Honegger, Med. Pract.

[3] Unter Gemeindsbehördlicher Aufsicht und Leitung wird Mittwoch und Donnerstag den 13. und 14. August, von Morgens 8 Uhr an, im Gemeindhaus Flunteren eine Quantität abgehalten werden, über aller Arten Hausrath, der sich besonders für die Herren Wirthe eignen würde, als circa 50 Eimer Faß in Eisen gebunden, Beiter, Kupfer-, Zebenns- und Porzellan-Geschirr, Messer und Gabeln, Glasgeschirr nebst vielen andern Gegenständen mehr, unter andern eine vorzesliche gute Spieluhr, auch einen Zettelwalzet nebst mehreren Geschirren für einen Leinwandweber, wozu Kaufliebhaber auf das freundlichste eingeladen sind.

Flunteren, den 7. August 1833.

Im Namen des Gemeindrathes,
dessen Schreiber:
J. Sprenger.

[4] Auf das Inserat des Bezirksrathes Einsiedeln in Nro. 62 des Waldstätterboten u. s. f. erwidert der Unterzeichnete, daß sowohl gegen die Bevogtigung des Meinrad Bißig von Trachslau in Einsiedeln, als gegen den vorgängigen Unterruf seines Vermögens der Accest von H. Kantonsrath erlangt sei, zufolge dessen laut U-dung die Bevogtigung, Vermögensentsetzung und Übergabe alle in jenem Inserate angedeuteten Folgen von seiner Kraft und Wirkung, bis die letztgenannte H. Oberbehörde über diese Rechtsgegenstände verfügt hat.

Schwyz, den 5. August 1833.

Der Anwald des Meinrad Bißig,
P. Theiler.

[5] Zum Verkauf.
Eine in gutem Zustande befindliche Trotte mittlerer Größe, welche sogleich weggenommen werden kann, bei Jakob Schmid in Thalwyl.

[6] Zum Verkauf.
Zieka zwei Eimer bestes 1827er Branntwein.

Es würde in eine Handlung, welche das Farbbeagues- und Fabrikgeschäft betreibt, ein Anwesnif angenommen werden.

[7] Ehr- und Freischießen in Luzern.
Mit Bewilligung der hohen Regierung des Kantons Luzern wird die Schützengesellschaft der Stadt Luzern den 31. August, 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Herbstmonat 1833 ein großes fünffaches Ehr- und Freischießen, von 12000 Schweizerfranken abhalten. Das Nähere wird der bereits verlandte Schießplan auswesen.

Sämmtliche verehrte Herren und Schützen werden aufs Freundschaftlichste eingeladen.

Namens der Schützengesellschaft
der Stadt Luzern,
Das Sekretariat.

[8] Publikazion.
Freitag den 15. August, Morgens um 8 Uhr, wird auf dem rödgen. Schützenplatze in Wiedikon bei Zürich eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, über die daselbst stehenden Bauten, welche zu dem Feste des rödgen. Schießen dienten, und nun weggeräumt werden müssen.

Liebhabere sind eingeladen, sich an benannten Tag bei der Gant einzufinden. Nähere Auskunft wird inzwischen von den Unterzeichneten im Rößli in Zürich ertheilt.

Zürich den 6. August 1833.

Gebrüder Jakob und Georg Schmeli
aus dem Mühlethal, Kanton Glarus.

[9] Oeffentliche Erklärung.
Bei den von verschiedenen Seiten gegen Herrn Paul Lewicki ausgesprochenen Verdächtigungen halten es die Unterzeichneten für Pflicht, ihre Ueberzeugung öffentlich dahin auszusprechen:

Wir können die gemachten Beschuldigungen auf keine Weise vereinigen mit dem, was wir mit eigenen Augen gesehen haben. Herr Lewicki lebte hier sehr zurückgezogen und ökonomisch, und schien sich mehr im stillen Kreise seiner Familie, als in öffentlichen Gesellschaften zu gefallen. Seine hiesigen Bekannten achten ihn allgemein als einen redlichen und gebildeten Mann, seine Freunde loben an ihm eine Charakterstärke der Gesinnung, so wie eine oft an Schwermuth grenzende Treue über den Untergang seines Vaterlandes und die Trennung von seinen geliebten Kindern.

Wir bedauern deßwegen sehr, daß man diesem Manne eine Niederträchtigkeit zumuthet, deren wir ihn gar nicht fähig halten, und pressen ihm los, daß er in unserer Achtung nicht im mindesten verloren hat.

Winterthur, den 1. August 1833.

Meinhard, Rektor.
Rüter-Schellenberg.
Ernst-Rieter.
Hirsig, Lehrer.
Rieter, Kantonsrath.

[10] Obgleich Unterzeichnete in der festen Ueberzeugung stehen, daß jeder, der Herrn Lewicki's nähere Bekanntschaft gemacht hat, auch gewiß die Verdächtigung des Hrn. Grodecki zu würdigen weiß, so eilen wir doch, als Männer von ihren, denen die Wahrheit heilig ist, seinem öffentlichen Rufe zu entsprechen, um auch diejenigen, welche Hrn. Lewicki nicht kennen, nicht im Zweifel über ihn zu lassen.

Was die beiden Herren in ihrem Vaterlande für eine Bedeutung hatten, darüber unser Urtheil zu fällen, ist nicht unsere Sache. —

Der eine, Herr Grodecki spricht viel und manches von sich; der andere, Herr Lewicki spricht wenig; aber aus allen öffentlichen Versammlungen den lebhaftesten Antheil, und ergreift jede Gelegenheit, um sich uns Schweizern als eine sehr gewandte Zunge zu zeigen; dieser hält sich im bescheidenen Maße der Zweigelpaltes; den ersten nennt und kennt hier alles unter dem Namen eines polnischen Grafen, und bald gab einer polnischen Adelsstand; von dem zweiten wußten wir lange Zeit nichts (und erfuhren es auch nicht von ihm), daß er Hausmann in der polnischen Armee gewesen sei (wofür Belege zu Jedermanns Einsicht auf der Blatte bei Hrn. Notz liegen); jener forderte oft in wagen und unbestimmten Ausdrücken von seinen Schwert und Fahnenhaten (daß er aber weder mit dem Schwert noch mit den andern Waffen vertraut zu sein scheint, zeugt seine allzugroße Furcht und Bangigkeit vor dem Duell); dieser sagt: „wir haben alle zu wenig gethan, denn wie leben und unser Vaterland ist nicht frei! —

Was ein Jeder von beiderseitigen Worten zu halten hat, lassen wir dem unbefangenen Herzen und gesunden Menschenverstand anheimgestellt. Unser Aufgabe ist es, über Lewicki's Charakter in der Schweiz, was wir wissen, mitzutheilen, und dieses können wir mit gutem Gewissen sen, indem wir alle Lewicki sehr genau kennen und einige der Unterzeichneten sogar gemeine Zeit Haus und Tischgenossen von ihm waren.

Seit seiner Ankunft in Zürich (Ende Januars 1833), führte er in der Wohnung des Unterzeichneten H. Mag auf der Blatten, bei Hrn. Zeugherr Schindler in Mollis (Kt. Glarus) und bei Hrn. Rektor Reinhart in Winterthur, ein stilles, zurückgezogenes, nur seinen schmerzlichen Erinnerungen gewidmetes Leben, so wie es sich von einem, durch häuslichen und vaterländischen Unglück. Schwergebeugten erwarten ließ.

Nicht allein, daß er sich nie mit Verfolgung seiner so bedauungswürdigen, unglücklichen Brüder beschäftigte, er unterstützte sie auch mit seinen eigenen wenigen Mitteln (was Lewicki, zu Unterstützung und Verpflegung seiner unglücklichen Landsleute aufgroffert, bezeugt der unterzeichnete H. Mag), und bewährte sich überhaupt immer als offener Freund aller und jeder Despotie.

Den schönsten Beweis hievon liefert uns Lewicki, durch die deutsche Uebersetzung und Herausgabe der Schildrung Rußlan's von Mickiewicz, ein Geschäft, welches die russische Regierung gewiß nicht einem ihrer Spione aufgetragen, wohl aber den Uebersetzer mit lebenslänglicher Verbannung nach Sibirien belohnt haben würde.

Wir bezeugen Herrn Lewicki also hiemit öffentlich und mit größter Bereitwilligkeit, daß wir uns herzlich freuen, in ihm einen braven und biedern Mann und thätigen Patrioten kennen gelernt zu haben.

Zürich, den 10. August 1833.

Heinrich Nod auf der Blatten.
J. J. Siegfried.
J. Lehnherr, stud. juris.
R. Zangger.
B. Siegen.
J. G. Beim.
J. Pfister, stud. med.
Wilger, Med.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 1 . 30 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

№ 65.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile drei Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 15. August 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Ueber das Streben des Radikalismus in der Schweiz.

Nachdem wir in den vorhergehenden Nummern dieses Blattes den Radikalismus von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet haben, wollen wir auch noch einige Blicke auf die Erscheinungen desselben in der Schweiz werfen.

In der Schweiz haben seit Jahrhunderten sogenannte republikanische Verfassungen bestanden, ursprünglich in allen Kantonen auf demokratischen Grundlagen beruhend, nach und nach mit einer Mischung des aristokratischen Elements, welches in den letzten Jahrhunderten selbst da vorherrschend wurde, wo das Unterschlechten der Landsgemeinden noch an die frühere Natur der Verfassungen erinnerte. Seit der ersten französischen Revolution ist den Schweizern nach Recktzeglichkeit in Europa immer allgemeiner geworden. Der Einfluß, welchen jene Bewegung unmittelbar auf die Schweiz ausübte, war mehr ein äußerlicher, d. h. es fand zwar eine Umgestaltung statt, welcher jene Ideen, die im Franz. Volke lebendig geworden, zu Grunde lagen, sie hatte sich aber nicht aus der Einsicht und dem Willen der Mehrzahl unter den tüchtigen Schweizern herausgebildet, sondern war der Eidgenossenschaft von der Fremde aufgedrungen und von dem angeblichen Freunde mit dem Schwerte in der Hand bewirkt worden. Man war in der republikanischen Schweiz weniger reif und empfänglich für wahrhaft republikanische Ideen, als in andern Ländern, auf denen das Joch des monarchischen Absolutismus lange Jahre hindurch gelegen hatte. Auch zeigte die Folgezeit hinlänglich, daß die erste Frucht, welche ein fremdes Land weniger tiefgreifend eingewirkt hatte, als auf das innere Wesen. Seit 1813 schien Alles wieder in die früheren Zustände zurückfallen zu wollen, und man hoffte von gewissen Seiten hier, wie anderwärts, daß es mit der Revolution für immer vorbei sein werde. Nur wenige Männer, welche den Geist der Zeit erkannt hatten und danach strebten, ihr Volk mit seinen Anstreben in Einklang zu bringen, arbeiteten unermüdet fort, mit ungetrübter Zuversicht des Erfolges. So gelang es denn, daß in der Schweiz schon vor sich Stimmen für die Veränderung der Verhältnisse erhoben, als von Frankreich aus im Jahr 1830 dem ganzen Europa Dasselbe aufs Neue eine begeisternde Aufforderung zuging.

Das Streben dieser Männer, die gründliche Uebübe aber Uebelstände und jedes Unrechts wollten, welche die Natur der Menschen in Repräsentativverfassung enthielten oder verhöhnten, hat in Folge der Julirevolution in den meisten Kantonen bei der großen Mehrheit der Bürger lebendigen Anklang gefunden, und in der theilweisen oder gänzlichen Umgestaltung der Verfassungen sich als unabweisbar und siegreich dargestellt. In Folge dieser Veränderungen haben sich die und da die erfreulichsten Erscheinungen kund gegeben; man hat sich nach vielen Seiten gerührt, im Schulwesen, der Rechtspflege und andern, das Gemeinwohl betreffenden, Institutionen manches gebessert, und somit sich mehr und mehr dem Sinne und Geiste der neuen Verfassungen konformirt. Es ist aber auch in den sogenannten regenerirten Kantonen lange noch nicht Alles geschehen, was nöthig gewesen wäre, um die Verfassungsurkunden mit dem Leben mehr in Einklang bringen, und um die demokratische Republik innerhalb der Schweiz aus einem leeren Schalle zu einer Wahrheit zu erheben.

Manches ist augenblicklich, in dem Zeitpunkt verändert worden, wo man die Formen umzuschmelzen bestrebtigt war, und läßt sich nicht sogleich nachholen. Anderes ist wieder in den Hintergrund getreten, oder läßt seine Verwirklichung nur bei Gelegenheit erwarten. Der Radikalismus, dem jede Halbheit zuwider ist, hat dahre zu streben, daß das Verlaumte zu gelegener Zeit nachgeholt, und das Begonnene aufs kräftigste gefördert und seiner Vollendung zugeführt werde.

Versuchen wir nun, uns die Aufgabe klar zu machen, welche der Radikalismus in der Schweiz zu lösen hat, so werden wir am besten beurtheilen können, was bisher erreicht worden, und was für die Zukunft noch zu erledigen sei.

Nach unserer Ansicht muß die Thätigkeit der Radikalen darauf gerichtet sein:

I. Innerhalb der einzelnen Kantone den Satz zur Anerkennung und Verwirklichung zu bringen, daß jeder Bürger gleiche Rechte und gleiche Pflichten habe, und keine Bevorrechtigung irgend einer Art stattfinden dürfe. Ausgesprochen ist dieselbe in den Verfassungsurkunden der meisten Kantone, aber es fehlt noch viel, daß es überall in seiner ganzen Ausdehnung Leben und Bedeutung gewonnen habe. Aus dieser allgemeinen Rechtsgleichheit ergibt sich, in Bezug auf die Organisation des Staates, ganz einfach ein dieser bestellten Repräsentations- und Beamtensystem, als viele Kantone aufzuweisen haben, sei es hinsichtlich des Verhältnisses der Repräsentazion, der Theilnahme an den Wahlen, der Art und Weise der Ausübung derselben oder bezüglich der Stellendauer, Verantwortlichkeit der Repräsentanten oder Art, d. h. Beamte, wie anderer, eine genaue Scheidung der Gewalten u. s. w. In Betreff aller dieser Punkte ist in den meisten Kantonen noch viel zu thun. Das Repräsentazionsverhältniß ist keineswegs überall gerecht; man braucht nur die Verfassungsurkunden zu durchblättern, um zu finden, daß die Zahl der städtischen Repräsentanten auf eine unbillige Weise die des Landes überwiegt. Die Wahlen selbst sind an einzelnen Orten noch zu sehr beschränkt, zum Theil sogar nach indirekter Natur, und Wahlfähigkeit mit Wählbarkeit hin und wieder an zu hohen Census gebunden. In allen diesem muß die Revolution noch erst vollendet werden, d. h. die Gesetzgebung muß gründlich nacharbeiten und ausführen, was jene nur andeuten, aber nicht unmittelbar selbst vollbringen konnte. — In Bezug auf das bürgerliche Recht gehört unter die Abtheilung der Rechtsgleichheit allgemeine Gerechtsame, die ebenfalls an vielen Orten ausgesprochen, aber durch andere Bestimmungen zum Theile wieder illusorisch geworden ist. Die Stadtrechte, welche die und da in gewerbtreichen Städten mit der Durchführung dieser Maßregel etwa verbunden sein sollten, lassen sich durch eine tüchtige Gemeindeordnung leicht beseitigen.

II. Vollständige Sicherstellung der persönlichen Freiheit, wie der Freiheit des Eigenthums. Darin haben wir noch mehr zu schaffen und zu bessern, als die meisten andern civilisirten Völker. Was sind in der Schweiz Gesetze über persönliche Freiheit, wie in England und in Nordamerika? Wir brauchen gar nicht weit zu sehen, so haben wir traurige Beispiele vor Augen, welche von dem gänzlichen Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt und eben so deutlich von dem Mangel an allen genügenden Bestimmungen dieser Art zeugen. Der Willkühr muß vor Allem ein Riegel vorgeschoben und die Personen müssen vor der Gewalt der Regierenden so weit sicher gestellt werden, als es mit der Sicherheit und dem Wohle des Staates nur immer verträglich ist. Es gibt keine wahre persönliche Freiheit, wo die persönliche Freiheit nicht die Grundlage derselben bildet. Und, was diese betrifft, so scheinen in der Schweiz die neuen Regierungen nur in die Fußtapfen der alten gnädigen Herren getreten zu sein. Das Volk weiß zum Theile gar nicht, wie weit seine Rechte in der angedeuteten Hinsicht gehen, was der Einzelne sich gefallen zu lassen hat, und was nicht. Auch darf man die Furcht und die knechtische Folgsamkeit fehlen, welche in vielen Kantonen, namentlich den Landbürgern, gegenüber den Polizeidienern und Landjägern anklebt, und man wird gar nicht mehr im Zweifel sein, wie die Dinge in dieser Hinsicht stehen. Es läßt sich sogar behaupten, daß in den neuen materialischen Staaten besser für die persönliche Freiheit gesorgt und vorgesehen sei, als in der Schweiz. Was das Eigenthum betrifft, so muß solches ebenfalls vor jedem willkührlichen Eingriffe der Obrigkeit sicher gestellt und überdies durch die Gesetzgebung darauf hingearbeitet werden, daß auf demselben keine andern Abgaben und Pflichten zu lassen haben, als solche, welche der Staat unmittelbar zu fordern das Recht hat. Einem wohlgeordneten Gemeinwesen kann nur mit freien Eigenthümern nicht mit solchen gedient sein, die durch Leistungen gegend einer Art in einer gesetzlichen, nicht abzulösenden Abhängigkeit von einem Dritten stehen.

III. Allgemeiner Gewissens-, wie Rede- und Schreibfreiheit. Die erstere darf gar keiner Beschränkung unterliegen, weil keine Gewalt auf Erden das Recht und die Macht hat, einen Menschen zu zwingen, daß er Dieses oder Jenes glauben oder denken solle. Aber auch darin sind wir noch zurück. Es gibt Kantone, wo den Katholiken die Aufnahme in das Bürgerrecht verweigert wird, wie wiederum andere, wo Protestanten von demselben ausgeschlossen sind. Der Staat sollte sich von Rechts wegen mit Glaubensfachen gar nicht zu schaffen machen, und die Anordnung der kirchlichen Verhältnisse gänzlich dem Gutdünken der Gemeine oder denen überlassen, welche sich zu einem bestimmten Kul-

Digitized by Google

tuß vereinigt haben. So lange der Einzelne seine Bürgerpflichten erfüllt, hat der Staat nicht das Recht zu fragen, ob er Christ oder Jude, von dieser oder von jener Sekte sei.

Die Preßfreiheit hat sich bereits Bahn gebrochen; aber es droht ihr wiederum Beschränkung, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht fortwährend als das größte Kleinod und eines der sichersten Mittel zur Entwickelung eines freien Volkslebens betrachtet wird. Schon haben zwei Kantone wieder den Weg der Censur eingeschlagen, um die Aeußerung der Gedanken zu beschränken, und von dem Belieben der Machthaber abhängig zu machen.

IV. Wiederherstellung des Schul- und Erziehungswesens. Darin wird in den meisten Kantonen will Eifer vorgeschritten; aber es sind auch mehre, in denen noch vieles zu bessern ist, ja Schulen exist zu schaffen sind eine zurichten sind. Man sehe die Urkantone! Wahre Freiheit kann nur unter gebildeten Völkern herrschen, unter den weniger civilisirten und aufgeklärten wird die Willkühr stets ein weites Feld behalten, und sich noch Umständen vielleicht in eine gräßliche Form zu kleiden suchen. In der Jugend liegt der Keim der Zukunft, von ihrer Erziehung und Bildung hängt das fernere Wohl des Vaterlandes ab; daher Schulen und wieder Schulen! (Schluß folgt.)

Tagsatzungsverhandlungen.

In der Sitzung vom 5. August wurde verhandelt: 1) Ueber Einführung eines gleichmäßigen Maßes und Gewichtes in der Eidgenossenschaft. Gegen dieselbe erklären sich nur Tessin und Neuenburg. Die Sache wird an eine Kommission verwiesen, bestehend aus den HH. Snell, Steiger, Schaller, Schmid von Uri, Zschokke, Gutzwiller und Pioda. 2) Instruktionsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden. Zur Begutachtung wird eine Kommission verwiesen, die aus den HH. Reinert, Burgermeister Burkhardt und Suter gebildet ist. Folgen noch neun Punkte von untergeordnetem Interesse.

In der Sitzung vom 8. d. M. Antrag Thurgaus auf Feststellung des Grundsatzes, daß eigene Kantonsbürger ferner so wenig aus dem Kantone, wie aus der Eidgenossenschaft verbannt werden sollen. Fällt nach längerer Diskussion ad instruendum in den Abtheid. Waadts Vorschlag, die Festungswerke der einzelnen Städte nur mit Bewilligung der Bundesbehörde abzutragen, bleibt mit 12 Stimmen auf sich beruhen. Graubündens Antrag auf die Eröffnung, daß 1855 mit Oesterreich ein Vertrag zu Stande gekommen sei, wonach jedesteile der Entschädigung für die Konfiskation des Vermögens Angehörigen im Veltlin, Cleven und Worms 2,109,694 Fr. zu zahlen verspreche, der größere Theil dieser Summe sei bereits ausgezahlt worden.

Wegen der Kommissionsberathungen sind an einigen Tagen die Sitzungen ausgefallen.

Wir entnehmen dem „Erzähler“ folgende gedrängte Uebersicht der Berathungen, welche in der Kommission für Revision der Bundesverfassung statt gefunden haben, und machen unsere Leser namentlich auf die Schlußstelle aufmerksam. Wie billigen die daselbst ausgesprochene Ansicht mehrerer Ehrengesinnten vollkommen, und wünschen aufrichtig, daß die Tagsatzung in ihrem eigenen Interesse, wie in dem des Landes, sich bewogen finde, öffentlich vor der ganzen Nation ihre Unfähigkeit zur Zusammenbringung einer erspriesslichen Bundesänderung auszusprechen. Diese Erklärung, als an das Schweizervolk gerichtet, würde daselbe viel leicht auf seiner Gleichgültigkeit dissfallsich dieser Ledensfrage erwecken, und zur Erkenntniß bringen, daß es nun selbst zu handeln und anstatt der gesalbten Räthe zu bestimmen habe, ob und wie eine Revision des Bundesvertrages statt finden solle.

„Die Kommission der Tagsatzung, welche die Bundesrevision begutachten soll, hat nun schon zwei Sitzungen gehabt, und auf den 11. war die dritte angesetzt. Da wir sie nur als eine Tagsatzung in kleinem Maßstabe ansehen, so geben wir eine kurze Skizze von ihren Verhandlungen. Wie in Luzern 1852, so wurde auch hiermal die Repräsentazionsfrage in die erste Linie gestellt. Von ihrem Entscheid hängt der künftige Bestand der Schweiz ab, nicht von dem einzigen Willen Bern's oder Uri's oder irgend welchen andern einzelnen Kantons, der zwar der großen Mehrheit eine Leitung wirklich könnte, zugleich aber doch die weder der Belehrung oder dem sonstigen Einflusse gegenseitiger Berührungen weichen müßte. Jene Frage ward darum am 7. nicht ohne Gründlichkeit und Ernst behandelt. Die meisten Glieder der Kommission (als ihr Wortführer war Schaller von Freiburg anzusehen) fuhren sich auf den Satz: die Schweiz sei ein allmälig entstandener Bund, in den der Reihe nach die einzelnen Kantone als selbstständige und unabhängige Staaten eingetreten seien, von denen somit nicht gefordert werden könne, daß sie den Ausfluß dieser Selbständigkeit, die gleiche Stimmberechtigung in allen gemeinsamen Angelegenheiten, aufgeben; eben so vergeblich wäre die Erwartung, daß sie es freiwillig thun, weil dem Volke alles zuwider sei, was nur von ferner eine Aenderung zur Einheit vermuthen oder besorgen lasse. Andere bemühten sich darzuthun, daß den großen Kantonen mit einer veränderten Repräsentazion nicht sonderlich gedient sein würde, indem sie selbst schon seit 1805 häufig so ganz von einander verschiedene Richtungen befolgten, daß die Stimmen der einen die Stimmen der andern aufhoben. — Die Gegner dieser Ansicht theilten sich in die rationellen und in die konventionellen. Sprecher der konventionellen machte sich Hr. Hirzel von Zürich, geltend. Er deduzirte aus dem Inhalt des dermaligen Bundes, der als zu mangelhaft mehrere Kompetenzen fordere, die Notwendigkeit, die größern Kantone zu Opfern zu bewegen, zu welchen Bereitwilligkeit nur in dem Falle gefunden werden könne, wenn die zweckmäßige Anwendung ihrer Opfer durch ihr vermehrtes Stimmrecht gesichert sei. Als solches schlage er die von einer „Gesellschaft Eidgenossen“ im Frühjahre 1852 vorgeschlagene Abstufung von 2 Repräsentanten für die kleinern, 3 für die mittlern, 4 für die größern Kantone vor, mit Aufhebung des Instruktionswesens und mit nahsolgender Genehmigung oder Verwerfung der Verfassung durch die Stände. Als Mitunterzeichner der zusammen Ansicht äußerte sich Hr. Baumgartner von St. Gallen, indem er folgende Hauptgrundlagen des Bundes vorschlug: 1) Selbstständigkeit, Souveränität der Kantone; 2) diese Selbstständigkeit umfasse Alles, was nicht ausdrücklich dem Bund übertragen worden, in die Bundessouveränität übergegangen ist; 3) in alle dem Bund übertragenen Angelegenheiten wischen sich die Kantone als Individualitäten nicht ferner; 4) der Bund ordne daher seine eigene Repräsentazion, eine Repräsentazion, die im Verhältniß der Kantonalbevölkerung gewählt wird; denn so lange die Kantonalsouveränität gleich einem Gespenst in die Bundessouveränität hinüberpuckt durch Instruktionen und Kantonsgrundsätzen, werde der Bund immer dasselbe Gespenst der Ohnmacht bleiben. Fünf man aber nöthig, diese Bundesrepräsentazion für ungeschmälerte Aufrechthaltung der Bundesgerechtsamen ein Gegengewicht zu geben, so lasse man für alle allgemeinen Verfügungen der Bundesrepräsentazionsbehörde entweder das Veto der Stände, oder ihr förmliches Ja oder Nein (in späterer Stimmenzusammung mit gleichem Stimmrecht) folgen. Nebenbei wurde scharf gerichten zwischen den zwei möglichen Formen der Repräsentazion, zwischen einem Senat, einem verstärkten Stimmrechte bei gleicher Zahl der stimmenden Individuen, und mit dem Rechte der Abtendung mehrerer Deputirten. Die letztere wurde vorzüglicher gefunden, weil die erste sich nicht ohne das Instruktionswesen denken lässt. In Hinsicht auf Stimmenzahl schien Hiermal Neigung für das Verhältniß von 1 Abgeordneten auf 100,000 Seelen. Die Abtheilung erhält fünf Stimmen für Repräsentazionsverwerfung (Hirzel, Kasimir Pfyffer, Baumgartner, Zschokke und Keen); die übrigen acht erklärten sich für Beibehaltung der dermaligen Repräsentazion; einer, Hr. Burkhardt von Basel, stimmte nicht. — Die beiden Meinungen stehen nun endlich einander klar gegenüber. — Der Folge war unverkennbar. Als am 9. das Bundesrevisionsgesetz, die Bundesfrage, in Berathung gezogen wurde, zeigte sich, daß mit Beibehaltung des gleichen Stimmenrechtes auch nicht eine erhebliche Veränderung vorzunehmen sei; selbst einen Bundesrath, oder eine komponirte vorörtliche Behörde einzuführen, schien Manchen bedenklich. So dürfte sich das Bewußtsein aus, daß der Bund der Tagsatzung etwas mehr weiter gewesen, als sie werde, bis nicht der Hauptkampf ausgefochten, dessen Resultat entweder die Bundesrevision fördern, oder aber sie rein unmöglich machen wird. Die Berathung nahm deßhalb den Gesprächston an, die Diskussion hörte auf, das parlamentarische Leben verschwand, die Kommission stand still; das einzige Faktum war noch seine Bestimmungen mehr fixirt. Es wurden dazu die Ansichten in den Rapport niedergelegt werden, die bis und da geäußert wurden, keineswegs aber gutachtliche Abschlüsse der Kommission, da der eng seine gefaßt worden sind. Das Resultat der dritten Sitzung wird dem gleiche sein. — Was stehen wir nun?? — Nach unserer Ansicht ist der erste Akt des Bundesrevision beendigt; der Vorhang mag fallen; an den Kulissen ist's, daß sich der zweite Akt die Bühne bereite. Die Tagsatzung weiß, daß sie bei dermaliger Bundeseinrichtung weder diese noch irgend eine andere wichtige Aufgabe zu lösen vermag und daß namentlich die Bundesrevision dann von einer freiberathenden Versammlung wird angehen können, und zwar erst alsdann mit Erfolg, wenn sich die Glieder den Fesseln der stadtischen Instruktionen entwunden haben werden. Um das Ende dieses Monats dürfte sie Ergebnisse ihrer Berathungen schließen. Die Umbreute wird gering sein, dagegen wird es an Tadel und Schmähungen nicht gebrechen. Zwischen einzelnen Deputirten ward deßhalb schon der Gedanke auf die Bahn gebracht, von der Tagsatzung aus an das gesammte Volk gewendet eine Erklärung der Defizazion zu erlassen, worin Grund und Veranlassung der Unfruchtbarkeit der Tagsatzungsverhandlungen mit Wärme und Wahrheit geschildert sein würden. Wahrheit sind die Beschaden in allen Fällen schuldig, besonders aber alsdann, wenn ihre Ohnmacht in den Institutionen liegt und die Sachlichkeit dieser Institutionen entweder nicht erkannt oder nicht gelgaubt wird.

Zürich. Die N. Z. Z. liefert in ihrer Nro. 65 den Schluß eines gegen die „Andrutungen über den Radikalismus“ gerichteten Artikels, und sucht, was im Allgemeinen gesagt wurde, insgleich durch die Anwendung auf spezielle Verhältnisse, durch Aufführung der bei die Sache Kundigen Geeigneten und Weglassung den Uebrigen in ein gehäfliges Licht zu stellen. Beilläufig möchte sie dann zugleich die vielbesprochenen Mosregeln, welche bei Gelegenheit der letzten Volksversammlung im Zürcher Regierungsrath vorgeschlagen wurden, durch das Bestreben des Radikalismus, welches nur auf gewaltsamen Umsturz gerichtet sei, rechtfertigen. Diese Künste werden aber sicher bei allen denjenigen, welche den eben erwähn-

Digitized by Google

ten Aufsah des Republikaners mit der größten Ruhe und Unbefangenheit gelesen haben, ihren Zweck vollkommen verfehlen. Von dem Vorsatze nun einmal zurückzukommen, war hier beschlossene Sache, und es blieb mir die geringste Veranlassung, sondern dalten vielmehr dafür, daß es verdienstlich sei, auch auf den Gang der Weltbegebenheiten und den großartigen Entwicklungsprozeß des Menschengeschlechtes auf eine **unbefangene** Weise aufmerksam zu machen. Was die Schweiz von den Bestrebungen des Radikalismus noch weiterer Aufsicht zu hoffen oder zu befangen habe, soll ihr nicht vorenthalten, sondern mit der größten Offenheit dargelegt werden. Dann möge Jeder urtheilen, ob er sich was seiner Individualität für oder gegen denselben zu entscheiden habe. Was aber die von der N. Z. Z. aufgestellten Fragen betrifft, so gestehen wir Niemand das Recht zu, sich in solcher Art kategorisch an uns zu wenden. Bei öffentlichen Diskussionen ist es überhaupt nicht Sitte, gegenseitig Verpflichtungen aufstellen. Jeder mag seine Meinung aussprechen, über welche sodann das Publikum zu richten haben wird. Die Citate aus Feuerbach über Hochverrath und Aufstände auf eine Revolution, möge diese nun statt finden, wo sie wolle, auch nur von ferne anzuwenden, erscheint durchaus lächerlich, weil auf Jedermann bekannt ist, daß das ganzschweizerische Volk in verschiedenen Epochen seiner Geschichte sammt und sonders zu Hochverrätherin erklärt werden müßte, sondern auch namentlich diejenigen Sawerger Kantone Aufruhr auf diese Benennung hätten, in welchen die Verfassungsänderung nicht auf dem Wege dieser Uebereinkunft aller Bürger oder verfassungsmäßig vor sich gegangen ist. Eine solche Folgerung aber, wie sie in den Worten der N. Z. Z. liegt, wäre wohl kommen gehört. Ob diese Antwort, wie wir sie auf den Artikel der N. Z. Z. allein angemessen erachten, von dieser für eine oder keine Antwort genommen werde, kann der Sache, welche wir vertheidigen, so wenig Eintrag, wie Nachtheil bringen.

— Der Redaktion ist folgender Artikel, mit der Ueberschrift „Berichtigung" eingesendet worden:

Herr Ingenieur Sulzberger spricht in Ihrem Blatt vom 12. August seine Ueberzeugung über die Vorzüge der Grendelbrücke aus, wie er sich ausdrückt, nach dem Wunsche einiger Freunde, und fügt bei: „Man „wird nicht begreifen können, wie das heutige Zürich die wohlberechtigten „Plane der Verbreiterung unserer in die Grendel-Brücke und Rathhausgasse „fung des größern Theils der Kaufhaus-Gebäude auf die Kopfen„schanze verstellt, auf welchen jener Bau (der Durchbruch der Schipfen bei der hohen Promenade) als ein Anfang des begonnenen Werkes „bruche, wie ein schülerhaftes Machwerk unter den Titel herabwürdigen „will, und wie mit Uebermuth wird das wenigstens Mitwürger begreifen „wird, die es wagen, mit Ihrer Sachkenntniß für dieselben zu „sprechen und zu handeln."

Wir hätten unfreilich gewünscht, daß Hr. Sulzberger sich vorher über den wirklichen Sachverhalt hätte erkundigen mögen, oder daß seine Freunde, denen derselbe bekannt sein mußte, ihm solchen mitgetheilt und uns die Verdächtigung erspart hätten. Das zur Sache. —

Die Namen der ausgezeichnet gemeinnützigen Männer, welche mit Hochachtung von den Nachkommen genannt zu werden verdienten, sind keineswegs, wie Hr. S. glaubt, vergessen, sondern im Gegentheil kann man auch sagen, wie sich jeder derselben benahm, und ihre Handlungen sind ihre, wie wir mit Hrn. S. bedauern, viel durchdachten Plane verfehlen, sondern größtentheils noch in Ehren. Allein letztere gingen keineswegs auf Beseitung des größeren Theils, oder auch nur des kleinsten Theils der Kaufhaus-Gebäude auf die Kopfenschanze, und noch weniger fander sich in allen sehr weitläufigen Verhandlungen auch nur ein Wort von einer Grendel-Brücke; sondern nach vielen und sehr ernstlichen Berathungen gingen sie auf durchdachten Plane unserer Vorfahren gerade auf dasjenige hin, was jetzt die Vorsteherschaft der Kaufmannschaft, jedoch mit den nöthig gewordenen Abänderungen, verwirklichen zu wollen scheint, nämlich: 1) Versetzung des Kornhauses auf die Kopfenschanze: dieses sollte nach dem ersteren Plan auf den dermaligen Platzwerk versetzt werden, allein letzteres wäre jetzt nicht mehr möglich; überdieß ist die Kopfenschanze dazu viel geeigneter. 2) Versetzung des Kaufhauses in das dieserige Kornhaus, mit Benutzung der nahe gelegenen disponiblen Lokalitäten, und 3) Erbauung einer fahrbaren Brücke, gerade an der Stelle, auf welche die Vorsteherschaft der Kaufmannschaft jetzt antragt. Aus allem diesem ergiebt sich, daß ein Beschluß der zürcherischen Bürgerschaft, eine Brücke beim Rathhaus zu errichten, nie gefaßt wurde, und daher nicht unbedacht gelassen werden konnte, daß im Gegentheil die nach vorhandenen Ansichten der Ingenieure jener Zeit, welche nach Hrn. Sulzbergers und unserer Ansicht, großer Ideen fähig waren, jetzt auch gutentheils benutzt werden. Die gänzliche Beseitigung des Gebäuden findet sich in der vor einigen Jahren von Hrn. Direktor Salomon Pestalut zum Steinbock mit großer Genauigkeit und Mühe aus den Akten ausgezogenen und in nicht unbedeutender Anzahl gedruckten „Verhandlungen wegen Erweiterung der öffentlichen kaufmann. Gebäude in Zürich von 1780 bis 1790", welche den hiesigen Freunden des Hrn. Sulzberger bekannt sein mußten, und die wir, da sie ihm von letzteren vermuthlich verschafft wird eingesandt werden, mit heutiger Post an denselben beförderten.

Luzern. Montags Abend, den 28. Juli, brachte Luzerns Studentenschaft dem Dr. Troxler, welcher daselbst als Mitglied der naturforschenden Gesellschaft eingetroffen war, ein Ständchen, wobei derselbe tief gerührt und innig bewegt seine Gefühle und Empfindungen den Studierenden mittheilte. Die Universität, wovon der Kern Institutionell von Zürich Nro. 61. das Benehmen dieser Studierenden als einer Schaar **andersonnener Studenten** benetheilt, so wie die Rede, welche Troxler bei diesem Anlasse hielt, als mystischen Unsinn erklärt, gibt die Veranlassung, Troxlers Anrede an die Studierenden dem Publikum so treu als möglich zu übergeben. Es mag dann selbst entschieden, ob Dr. Troxler und die Schaar Studierender oder aber der Einsender jenes Artikels mit mehr Unsinn gethandelt.

„Hat dieser Gesang, hat diese Feier mit gegolten? — Kaum kann ich es glauben — doch ja, die Jugend versteht mich. Sie kennt meine aufrichtige Liebe zu ihr. Habe ich irgend ein Verdienst, so besteht es darin, es mit der Jugend und dem Volke redlich zu meinen und diesen Verdienst, nicht mir gebührt eine solche Verehrung. Meine lieben jungen Freunde! ich habe heute einen tiefen Blick in das Leben der Nazion gethan; ich will sie euch nicht beschreiben, die traurige, schwarze Zeit, ich will sie noch von ihrer lichtesten Seite betrachten. In den meisten Kantonen sind Veränderungen in den Verfassungen vorgegangen; aber nicht bei Veränderungen der Formen erhebt ein Volk zu dem, was es sein soll. So lange noch die alten Magistraten mit den alten Gepundschätzen am Ruder sitzen, so lange es noch Männer am Staate gibt, welche ihre Familie mehr als die Stadt, die Stadt mehr als den Kanton, den Kanton mehr als die Eidgenossenschaft berücksichtigen, so lange haben wir die wahre Gegenrevolution, die allein heilige und gerechte, wenn der Dr. von Müller spricht, nicht zu befürchten. Ihr seid jetzt gefragt, Ihr sollt nicht politisiren. Ich aber sage Euch, politisirt wie unsere Väter im Geistli, ob Sempach und bei Nafels politisirt haben. Es gibt Leute, die Euch immer vom Freiheit sprechen und sagen, man müsse die Verpflichtig so auffassen, wie sie sind.

Laßt Euch meine lieben jungen Freunde! von den Vorspiegelungen nicht blenden. Ich sage Euch, eine Idee, die man nicht mit Blut und gut erkauft hat, darf auch, tausendmal verreitet, nicht aufgegeben werden, für solche Ideen wurde ich, wenn es Noth thut, in den Tod gehen. Darum nochmals, traut den Leuten nicht, die Euch von Allem wollen sprechen lassen, nur nicht von Politik. Wie sage auch soll die Religion nur ein leerer Schall sein, nur von der Kanzel herab verkündet werden. Ist nicht Politik der Anwendung der Religionslehre auf unser Leben?! Wo ist ein Blatt in der Geschichte des alten wie des neuen Testaments, das nicht ausspricht, ein Mensch sei dem andern gleich, es gebe keine Vorrechte, weder der Person, noch des Ortes?! Das Geist des Christenthums muß in der Brust eines jeden Menschen gegründet sein. Meine lieben jungen Freunde, ihr sollt keine Wissenschaften; aber Wissenschaft und Kunst allein sind es nicht, welche das Vaterland zu retten vermögen. Größes haben unsere Väter auch ohne Wissenschaft vollbracht. Die Wissenschaften können ein Volk verdummen und Klüfte selbes verbinden. Wissenschaft ohne Religiosität sind Todbringender Schein und eitles Gespräge, das hebt die Bürger an Mitarbeiten gelpracht. — Dafür werde ich stehen. Deutschland steht nun in Wissenschaft und Kunst weit vor; keine Frage. — Aber was ist es, das die Schweiz über Deutschland erhebt? — Wir erkennen keine gnädigen Herren und Obern, keine Fürsten; wir fragen keine gnädigen Herren und Obern, wir weit wir in der Realisirung der Menschenrechte, der Freiheit und der Religion verwirklicht scheinen dürfen. Diese stolze Ich euch, meine lieben jungen Freunde, für die Ehre, die mir erwiesen, den wärmsten Dank ab. Lebet wohl! ich hoffe, so es die Vorsehung will, bald in ruhigern Stunden, in zusammenhängenden Vorträgen zu Euch zu sprechen."

Auf die Rede folgte ein drei Mal donnerndes Lebehoch und das Lied: „das Wort, das catquollen aus Schers Mund" wiederhallte weithin.

Uebrigens ist leicht begreiflich, wie eine zürcherische Zeitung, was solchem Charakter, wie der Konstitutionell, das Benehmen des Dr. Troxler und der Studierenden als unbesonnen erklären kann, da das Betragen einer großen Anzahl von Mitgliedern der naturforschenden Gesellschaft, meistens, wie verlautet, von Zürchern, gegen Hrn. Troxler nicht jenem Geist und Charakter, welches das Betragen der Studierenden gegen Troxler, an sich trägt, und es also leicht erklärlich ist, warum das Organ des einen Zustemilien die Jugend heraterwürdigen und lächerlich machen will.

Einige aus einer Schaar Studenten welche den 28. Juli Dr. Troxler ein Ständchen brachten.

Basel-Landschaft. Herrn Kleinmann, ein wegen politischer Meinungen verfolgter Würtemberger, der nach dem Zeugniß aller, die ihn kennen, sich stets ruhig und sittlich aufgeführt, ist durch Hrn. Bezirksverwalter Heußler in Liestal insinuirt worden, daß er seine Ende August seine Papiere (d. h. einen Heimatschein, denn einen guten Paß besitzt er) vorweisen. Man will ihn, wie es scheint — Asyl-Recht anbrechen — festlegen. — (?) Warum? — Hat er vielleicht das Unglück, der Gnaden des Hrn. Landschreiber, wie einst Kümmerer, den Hof zu machen? — O wenn das ist, thuerester Hr. Kleinmann, — so packen Sie ihren Reise-Sack, denn derartige Bedrechten werden von unserem Polizei-Direktor Meyer wenigstens mit Verwerfung beklatscht, besonders

Digitized by Google

wenn man noch zum Ueberfluß den gewichtigsten Regierungs-Rath gegen sich hat.

Schaffhausen. In dieser fürstlichen Poststadt verbrehen die Mitglieder der Freitags-Kamarilla so nach Gutdünken, daß selbst Spieß und Zschr ihre Verwunderung laut werden lassen, und somit den revolutionären Bauern der Landschaft gleich werden, als welch' letztere die unvernünftige Idee haben, ein Bürgermeister sei nicht von Gottes sondern des Volkes Gnade an seinem Pöstlein, und ein neugebackener Ehrlmann sei von Fleisch und Bein wie ein Bauer. Diese unverständige gen Revolutzer fanden es frech, als eine an sein Amt gebundene, Pferdehmwiesche einige arme Leute, ihrer Bedürftigkeit ungeachtet, frägen, höhnisch nach Amerika wies, wo die wahre Freiheit wohne; sie fanden es unverschämt, daß der oft geschrobste Gesß-Franz in jener denkten Versammlung vom sechs und einem halben Dutzend Jahrerrn sich verausnahm, in Sachen, alle Beamten des Kantons zusammen seien nicht werth, daß der Staat 50,000 Fr. für sie ausgebe. Allein vielen dieser unwohlgen Menschen schien es, daß in jenen Worten des Langen offenbarer Hochverrath liege, mit welchem er die eines absoluten Herrschers würdigen Grundsätze zu Tage legte: „Alles für das Volk und nichts durch das Volk!“ — Die Verfassungsrevision sollen gewisse Leute nicht aus den Händen lassen!“ — Zu Hetzen, Verdächtigen, Verdrehen, Kommissiren zur Revision einer Verfassung, welche unter meiner Leitung gemacht würde, für revolutionäre!“ — Also ist es das Haupt einer revolutionären Regierung, weil dieselbe vom Volke gewählt wurde. Also war es das Haupt der Revolutzer, weil es Präsident des Verfassungsrathes im Jahr 1831 war. Oder glaubt er, solche neugestempelte Briefadelichte, wie er und sein Vetter, der gute Freund des Adels zu R.....n, seien mehr als das Volk?

Schaffhausen selb nicht blind und selbst nicht zu, wenn Meyen-Käfer die jungen Keime der Freiheit auftrefen und das ganze Land mit ihrem Unrath anfüllen, indessen ein Schands-Meikes die Staatskuh bedsogt und ein Bärdes, die Nase streichend, mit der Schneckenpost an welcher nur Zwölfe laufen können, die Kreuzer zählen, noch Kostilien und Leon kuschirt! Was hakt ihr davon, wenn ein Fuchslein zweien Stieren und zwei anderen dummen Thieren zum Dank für einen Postritt nach dem Bazarte mit Bölken bei einem diplomatischen Diner aufwartet?

Ein Liberaler, vulgo Revolutzer.

— Nach Erwählung der Kommission für die Revision der Verfassung ward im Gr. Rathe vom Hrn. Präsidenten Wächtold der Wunsch geäußert, daß dem Publikum erlaubt sein sollte, den Revisionsarbeiten beizuwohnen. Nach lebhafter Diskussion entschied man sich gegen die gewünschte Oeffentlichkeit. Ferner wurde beschlossen: „es sollen die deutschen Petitionen nicht angenommen werden!“ Hört ihr Bürger von Schaffhausen, ihr sollt bei euren Repräsentanten nicht mehr bittend oder beschwerdend einkommen? Sie sind jetzt der Souverän, den ihr ungehudelt lassen müsset!

Aargau. Blicken wir seit 5 bis 4 Jahren auf das Treiben der grossen Aargauischen Klöster, so muß man bekennen, daß man Dinge bemerkt, die einen mehr als in Verwunderung setzen — die einen entrüsten und mit Unwillen erfüllen. Unter die Bewohner der stillen Klosterzellen ist ein Geist der Unruhe gefahren, ein Geist den verächtlichsten politischen Treibens, ein Geist der Unzufriedenheit und des Murrens gegen die bestehende Ordnung der Dinge, der Niemand verschont, der steht als den Kuttenmännern — ein Geist des Aufsehens, der jede Gelegenheit auf Kanzel und im Beichtstuhl ergreift, um den Pöbel mit Unruhe zu erfüllen. Zudem gehen diese Mönche, auf ihren Pfarren, in den Häusern herum, jammern über Zerfall der Religion und deuten ängstlich auf baldigen Abfall vom Katholizismus hin, machen die Verfassung und die Regierung verdächtig, besonders die neuen Verordnungen und Beschlüsse des Gr. Rathes, verdrehen oder lassen unentgeldlich verdammende Schriftstücken austheilen, verfolgen und verleumden auf die niederträchtigste Weise alle Freigesinnten und Aufgeklärten in der Gegend, lassen durch ihre Sackträger katholische Vereine bilden, um auf jeden Fall zu Aufschneidungen ihrer blutigen Absichten einstens Trabanten zu haben und organisiren so mitten im Staate einen Staat. Dabei wissen sie sich so pfiffig und knissig zu benehmen, daß sie selber zu nie hervortreten, sondern überall nur ihre Holzmachinen vorschieben, daß sie zu selber nie eine Adresse unterzeichnen, und, daß sie selber, in ärgsten Falle immer gedeckt, im Hintergrunde stehen, oder daß das ganze Lärm- und Maschinenwerk sich und leiten. So handeln sie schon seit Jahren die Verhandlungen zu Wettingen, so handelt die Benediktiner zu Muri und so die Kapuziner zu Bremgarten und Baden. Und frägt man sich dagegen: Was setzte die hohe Regierung, vermöge ihrer Pflicht und Schuldigkeit, allen diesen Umtrieben und all diesem schmählichen Unwesen entgegen? — so ist man wahrlich um die Antwort verlegen; nirgends greift sie mit Kraft und Ernst ein; nie noch gelangten von ihr aus durchgreifende Anträge vor den Gr. Rath — nie noch seit 3 vollen Jahren mönchischer Umfugen und Unruhstiftungen. Das aber kann man hier verstehen, daß der ruhige, freigesinnte Aargauer mit steigendem Unwillen die neuen Anstrengungen der Mönche um Wettingen und Muri erblickt und ernstlich kräftige Maßregeln gegen die geheimen Beutwinkel aller Unruhe und aufeinbrechender Umtriebe fordert.

— Samstags den 9. August. Um Morgen frühe zuhr die ordinäre Fuhr von Fuhrmann Hunziker von Aarau über Liestall nach Basel, bespannt mit 8 Pferden. Unweit vor dem Städtchen, beim Spital, erschlug sie ein furchtbares Gewitter, ein Blitzstrahl schlug die zwei vordersten Pferde todt, 5 andere fielen betäubt zu Boden, nur eines, das kein eisernes Zaumgebiß hatte, blieb stehen; den vorderen Knecht schlug es ebenfalls zu Boden, ein zweiter kam aber mit einer schwachen Betäubung davon.

Ausländisches.

Spanien. Laut amtlichen Berichten der franz. Regierung vor Rodil, nach mehreren Siegen, am 7. d. an der Spitze von 6000 Mann in Estremadura, dem Regierungsheere der Insurgenten, eingezogen; Don Karlos hatte sich aber über Hals und Kopf daraus nach der Gegend von Leiria geflüchtet. Hierauf eilte Rodil durch das Bastanhal gegen Zumala Carragui vor, während Figueroa mit 4000 Mann den Insurgenten aus Guipuskoa entgegen zog, und Jauregui Villafranka, Espartero Salvatierra besetzten. Auf diese Weise sind die Karlisten wie eingeschlossen. Die Ausmanderung auf franz. Boden war sehr beträchtlich; dahin hat auch Zumala Carragui selbst Kinder und Gattin gesandt. Den Karlisten wurde bekannten aus Bayonne aller möglicher Vorschub geleistet und höchst wahrscheinlich darum dem dortigen preußischen Generalkonsul Badewitz die weitere Anerkennung verweigert.

In Madrid dauern die Verhaftungen wegen der bekannten Absicht, die Konstitution von Kadix zu proklamiren, noch immer fort. Nebst 50 sehr angesehenen, selbst berühmte Männer sind im Gefängniß; unter ihnen der Held und Märtyrer Lopez, der Herzog von Saragosse erbohnte Palafox. Wie verbreitet, ist die Partei stärker, als man glaubt, und über ganz Spanien verbreitet. Wenn wahr ist, wie die englischen Blätter behaupten, die französischen aber widersprechen, daß die Königin Regentin dreiwöchentlichen Beistand von Frankreich verlangt habe, so dürfte es wohl eine gegen jene Partei, die gegen Don Karlos fein, der sicherlich nicht mehr zu fürchten ist. Frankreich wird sich aber zweimal besinnen, Truppen nach Spanien zu senden.

Anzeigen.

☞ Das Intersat von Hrn. Lenicki und noch einige andere haben dieses Mal aus Mangel an Raum nicht aufgenommen werden können, werden aber in der folgenden Nummer d. Bl. erscheinen.

[1] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Wipkingen aspiriren, werden amit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Antistes Gesner ihre schriftliche Anmeldung, zu Handen des Kirchenrathes, einzugeben.

Zürich, den 11. August 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Das Aktuariat.

[2] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Hinscheid erledigte Pfarrstelle in Rifferschwil aspiriren, werden amit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn Antistes Gesner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, den 11. August 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Das Aktuariat.

[3] Da bei der seit einiger Zeit wegen verübtem Marktdiebstahl in Untersuchungsverhaft sich befindenden Anna Hubre, Nähterin von Wahlenschwyl, eine Menge Gegenstände, namentlich ganze Stücke Zudrinne von verschiedenen Dessins, so wie auch eine große Anzahl Resten von gleichem Stoffe, gebleichtes und ungebleichtes Baumwollenzeug, Barchent, Kalisch, Zwilch, Halbwollen- und Halbseiden-Zeug, Seidentüll, Merins, Leinenzeug, seidene und andere Halstücher, Seidenbande, Mastücher, seidene und baumwollene Handschuh, Baumwollenstrümpf, Gebstrickete mit Korallen und Stahlfen, so wie auch ordinäres, ferner Kämme, Federmesser, Maler-Pinsel, Kinder-Spielzeug, namentlich Pfeifchen, Puppenköpfe ꝛc., Haar- und Steck-Nadeln, gläserne Riechfläschchen — sich vorgefunden haben, und dringender Verdacht gegen dieselbe obschwebt, sie habe den größten Theil dieser Gegenstände sich auf unredmäßige Weise zugeeignet, so ersucht amit von der untersuchenden Stelle an alle jene, welchen solche Sachen abhanden gekommen sein sollten, die Anzeige, daß sie sich zur Abgabe ihrer diesfallsigen Depositionen und Einsicht der angeführten Gegenstände innert 14 Tagen von Dato an auf dem Gerichtshause im Kapeller-Hof dahier, eine Treppe hoch, im Zimmer Nro. 5. anzumelden haben.

Zürich den 13. August 1834.

Das Verhöramt des Bezirksgerichts:
Dürr, Bezirksrichter.

[4] Zum Verkauf.
Zirka zwei Eimer bessen 1827er Wartgutwein.
(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[5] Das Bureau der Staatsanwaldschaft ist nunmehr auf der Gerwe auf dem mittlern Boden.

Zürich den 11. August 1834.

Ulrich, Staatsanwald.

[6] Gantanzeige.

Das Heimwesen Johannes Hirslanden sel. Erben an der Egg, dieser Gemeinde, wird mit weiterm Zugehör, bestehend in einer Behausung, Trottl und Trottgeräude, mit doppeltem Schweinstall, 1 Scheune und circa 14 Juchart gutes, mit schönem Obstbäumen wohlbesetztes Mattland an der Egg und nahe an der Landstraße gelegen, nebst ein Stück Riedland etwas Torfland, auch ein Stücklis Holz und Boden. — Kauf- oder Pachtliebhaber sind dahin freundschaftlich eingeladen, dieses Heimwesen in der Zwischenzeit zu besehen, sich wegen näherer Auskunft an den Curator, Hrn. Johannes Streicker ab dem Krummenstalli, zu wenden, und sodann Dienstags den 19. August, Abends 4 Uhr, im Gasthof zum Sternen dahier, zu erscheinen, allwo die Gantbedingungen eröffnet und die Steigerung abgehalten wird.

Richterschweil, den 12. August 1834.

Namens der Gantkommission,
Schmidt Gemeindeathsschreiber.

[7] Gant-Anzeige.

Mit Bewilligung und unter der Leitung löbl. Gantdeamtung in Zürich wird Montag den 18. August 1834 um zwei Uhr eine öffentliche Gant abgehalten werden:

a) über den an der gangbarsten Straßen mit sehr großer Stallung und geräumigen guten Kellern versehenen, sehr wohl gelegenen Gasthof zum Rothenhaus in Zürich;

b) über einen auf dem untern Hirschengraben sich befindenden Schopf und Remise; und

c) über einen im Löwengäßli befindlichen gewölbten, mit circa 169 Eimer, meistens neue Fas belegten Keller.

Kaufsliebhaber werden hiermit freundschaftlich eingeladen, der Besichtigung und Gantbedingnisse wegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem sich zu melden, und sodann am Ganttage im Gasthofe selbst recht zahlreich zu erscheinen; allwo die Gantbedingnisse annoch besonders eröffnet und die Gant abgehalten werden wird.

Zürich den 4. August 1834.

Der Kurator von Hrn. Heinr. Geyer's sel. Erben:
H. Schinz, Alt-Schulrathschreiber.

[8] Großes Freischießen,

welches in Freidorf, bei St. Gallen, auf Sonntag den angesetzet, den 8 bis 16. Sept. 1. J. abgehalten werden wird. Die bedeutendsten Preise, die in der Gluckscheibe gegen 16 Fr. Doppel gewonnen werden können, sind 4000 — 1500. 1000. 600. 400 Fr. u. s. w., in der Stuckscheibe zu 1 1/2 Batzen Doppel pr. Schuß 100, 80, 70, 60 Fr. ꝛc.

Für die meisten Nummeras sind ausgesetzt 500 Fr.

" " zweitmeisten . . . . . 300 "
" " drittmeisten . . . . . 100 "
" " viertmeisten . . . . . 90 "

und so weiter bis auf die achtmeisten.

Die ausgegebenen Pläne bezeichnen das Nähere und die Kekapitulation des Ganzen weist nach:

17,355 Fr. für die Glückscheibe;
165 " Verdienstpramen;
1528 " Prämien für die Glückscheibe (Kehrscheibe);
147 " Gewinnste in denselben.
20,400 Fr.

Für die Subscription wendet man sich bis zum 5. Sept. an Freidorf, im Juli 1834.

die Direction des Freidorfer Freischießens
in St. Gallen.

[9] Eine silberne Taschenuhr, welche auf dem obigen Freischießen in der Kantine gefunden worden ist, kann gegen Beschreibung derselben, vom Eigenthümer in Empfang genommen werden bei

Koller-Frank.

[10] Bekanntmachung

einer großen Lotterie, ausschließend von Gold- und Silberwaaren, das Billet à 1 Schweizerfranken, wovon die Pläne das Nähere zeigen, welche bei Frau Hertzberger, unter der Saffran, nebst den Billeten zu haben sind.

[11] Bücher-Versteigerung.

Samstag den 23. August wird der Unterzeichnete eine sehr reichhaltige Büchersammlung an die Meistbietenden verkauft und die Verzeichnisse derselben daselbst gratis ausgegeben.

J. J. Siegfeld,
Kaufmannsgut auf Dorf, No. 50.

[12] Anzeige.

Da die Kirchgemeinde Knonau ihre dieser in den Monaten Januar, April und Oktober abgehaltenen drei Jahr- und Viehmärkte dahin abzuändern beschlossen hat, nämlich:

Der erste den zweiten Donnerstag im Januar, der zweite Donnerstag vor Matthäi, also letzterer den 18. September d. J. abzuhalten, so wird ein E. Publikum hievon benachrichtigt und zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Knonau den 11. August 1834.

Namens des Gemeindrathes:
Leutpold, Gemeindschreiber.

[13] Unterm 4. August l. J. habe ich die

Gessnerische Verlags- und Sortiments-Buchhandlung

käuflich übernommen und gedenke dieselbe unter meiner Firma, verbunden mit meinem antiquarischen Buchhandel, in meiner Wohnung Nro. 50. auf Dorf fortzusetzen.

Zu gütigen Aufträgen für beide Geschäfte empfehle mich bestens, indem ich prompte Bedienung und rechtschaffene Behandlung verspreche.

J. J. Siegfeld.

[14] Es wird zum Verkauf angetragen:

Ein unweit der Stadt Zürich an einer der gangbarsten Straßen sehr wohl gelegenes Heimwesen; bestehend:

a) in einer Behausung enthaltend: 2 Stuben, 2 Küchen, ein Keller, mehreee Kammern, nebst 2 Winden, sammt daran gebauter Bäckerei, auf welcher ebenfalls 2 Zimmer;

b) obngefähr 1/2 Juchart Garten vor dem Haus;

c) zwei Kirchenstühle.

Dieses zu jedem Beruf eignende Lokal, auf welchem seit oller Zeit eine Schenkwirthschaft ausgeübt wird, empfiehlt sich bei näherer Besichtigung von selbst. —

Kaufsliebhaber sind eingeladen, sich deßwegen bei Unterzeichnetem zu melden.

H. Schinz, Alt-Schulrathschreiber.
Nro. 404. an der Sihl.

[15] Auf Haus und Garten zum Hecht, im dritten Zirkel gelegen, laften laut Sopprotokoll nachstehende Gülten, welche vom gegenwärtigen Besitzer nicht mehr gezinset noch anerkannt werden:

Gült pr. 59 Pfd. Gl. 5 Schill. 4 1/2 Hgst. dat. den 12. Aug. 1774.
" pr. 42 Pfd. Gl. 16 Schill. von demselben Datum.
" pr. 34 Pfd. Gl. 16 Schill. 4 Hgst. dat. den 22. Jan. 1813 und
" pr. 62 Pfd. Gl. 13 Schill. 2 Hgst. dat. den 26. Jan. 1814.

Die allfälligen Inhaber dieser vorgenannten Schuldtitel werden unter Androhung, daß diese nach Ablauf der für die Eingabe festgesetzten peremptorischen Frist am Protokoll werden gelöscht werden, aufgefordert, von den Daten der Briefe und ihren Anfprüchen Kenntniß zu geben.

Einsiedeln den 7. August 1834.

Aus Auftrag des Raths:
Konzlei Einsiedeln;
Landschreiber Kälin.

[16] Empfehlung.

Die Annäherung der Weinlese, welche einen reichlichen Ertrag in Menge und Güte verspricht, veranlaßt das unterzeichnete Bureau, seine Dienste zum Einkauf von neuem Wein, Schaffhauser Gewächs, anzubieten, amtsächtige und billige Behandlung zusichernd. Hinlängliche Kellereien, die zur Verfügung stehen, machen die Erfüllung jedes Auftrages möglich.

Schaffhausen im August 1834.

Allgemeines Geschäfts-Bureau.

[17] Es wird zum Verkauf angetragen:

Der an der Hauptlandstraße von Zürich auf St. Gallen gelegene große und solid gebaute Gasthof zur Meilen in Elgg, Kanton Zürich, mit oder ohne Güter, der Gasthof enthält im Hauptgeschoß Platz und ist in jeder Beziehung solid und sehr gut eingerichtet; auch die Güter befinden sich alle in einem sehr guten Zustand, so daß sich dieser Gewerb jedem Liebhaber von selbst empfehlen wird. Allfällige Kaufsliebhaber sind höflichst eingeladen, den Gewerb selbst zu benutzen, und die näheren billigen Kaufsbedingnisse zu vernehmen bei dem Eigenthümer

Elgg den 12. August 1834.

J. G. Müller, Meilen-Wirth.

[18] Es wird zum Verkauf oder zum Ausleihen angetragen:

Ein in Oder-Meilen, nächst am See gelegenes Heimwesen, enthaltend: ein vor circa 6 Jahren neuerbautes Wohnhaus, welches eine Färberei-Einrichtung enthält, und eine ganz nahe dabei stehende ebenfalls neuerbaute Scheune, nebst circa 2 Jucharr Wiesen und Aecker, sammt einem großen neuangelegten Garten. Dieses Heimwesen, welches sich zu verschiedenartigen Berufszwecken sehr vortheilhaft eignen würde, und wel-

Digitized by Google

chen an einer der schönsten Lage des Zürcher-See's liegt, wird sich jedem Liebhaber von selbst empfehlen. Allfällige Liebhaber können die näheren billigen Konditionen bei Hrn. Kasp. Füßli in der Beisätteri in Zürich oder bei Hrn. Jak. Bürkter zum Wasserleis in Meilen, oder bei dem Eigenthümer J. G. Müller, Meilen-Wirth in Elgg selbst vernehmen.

Elgg den 11. August 1834.

J. G. Müller, Meilen-Wirth.

[19] Unwiderruflich am 15. Weinmonat d. J. erfolgt die Ziehung unserer neuen Realitäten- und Geld-Lotterie mit Gewinnten von fl. 100.000 (Auflösungssumme des schönen Hotels Nro. 8. zur Stadt Weimar in Marienbad in Böhmen), fl. 10,000, 5000, 1000, 500 rc., im Ganzen 15,296 im Betrage von 225,000 fl. W. Bei Uebernahme von 5 Stück Loos à fl. 7 45 rc. erfolgt, so lange vorhanden, ein sicher gewinnendes blaues Loos gratis. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose belieben wir uns franko Staffranken, um unter Adresse unsers dortigen soliden Freundes Hrn. David Blaschk zu kommen zu lassen.

D. Leith's Sohn und Komp. in Wien.

[20] Unter Aufsicht und Leitung der löbl. Gantdeputation wird Mittwoch den 20. August. Nachmittags 3 Uhr, am im Wirthshaus an der Landstraße gegenüber dem Schützenhause öffentlicher Gant gehalten.

Auf demselben werde die daso immer das Wenigstenkrecht und Bäckerrecht ausgeübt, und ist zudem mit einem ganz neu erbauten Laden versehen; die schöne Lage desselben ist sehr empfehlenswerth. Die Besitzungen des Hauses sowohl, als die Einsätze in verschiedenen Gantverantwortlichkeiten den ganzen Tag sur jedermann offen; die Gant wird im Hause selbst abgehalten, und Kaufsliebhaber werden daher freundschaftlich eingeladen, am besagten Tag sich recht zahlreich einzufinden.

Friedrich Meis.

[21] Die unterm 9. hujus, war ohne Unterschrift erhaltenen, schriftlichen Ausdrücke, die dem Inhalte nach nur Folge von eigentlicher Hundswuth, wegen völlig gelösterten knöllichen Zuständen, sein können, gehe damit dem Einsender oder Einsendern als gemeines, schamloses Subjekten zurück.

Rapperschwil, den 11. August 1834.

W. Albert Zahn.

[22] Dienstag den 19. August.

Musikalisch-deklamatorische Abend-Unterhaltung im Lokale des Musiksaales, zu welchem ein kunstliebendes Publikum ehrfurchtsvoll einladen

E. Miller und Frau, geborne Hansen.

[23] Zum Verkauf.

Eine in gutem Zustande befindliche Trotte mittlerer Größe, welche sogleich weggenommen werden kann, bei Jakob Schmid in Thalweil.

[24] Auf an das Thurgauer Volk.

Verspätet. Erlittenes Unrecht ab Seite einer unserer Gerichtsbehörden veranlaßt mich ein Wort zu euch zu sprechen.

Ihr habt in Nr. 31 des Wächters gelesen, was das sogenannte löbl. Bezirksgericht Steckborn, den 7. Mai d. J., die angeblichen Verläumdung und verwerfenden Aufschuldigung durch die öffentlichen Blätter gegen Oberrichter Beidler von Müllheim, und gefällte darauf, daß ich meine Behauptungen durch keine Beweise gerechtfertigt habe, — betreffend, für ein Urtheil zusammen getimmelt hat.

Um Alles wieder los Leben zu rufen, will ich euch allerordentlich sagen, worin die Verläumdungen, oder wie ich meyne, und ist, Wahrheiten bestehen.

Es hat sich in Müllheim, wie ihr viele wißt, um Errichtung einer Sekundarschule gehandelt. — Wie es nach Recht und Billigkeit zu erwarten gewesen wäre, daß Beidler als Mitbegnter des neuen Schulgebäudes, das die Errichtung der Sekundarschule bestellt, und in Folge seiner dem Präsidio des Erziehungsrathes gegebenen schriftlichen Zusicherung — Mann von Ehre und Mann von Wort geblieben wäre, hat derselbe schmutzigerweise gegen diese beiden männlichen Zierden gehandelt, und durch diese seine Handlungsweise es bei der Schulgemeinde auch den 10. Nov. 1833, da man zu beginnen gewußt, das theure edle, schöne, gesetzliche Zweck zweitere. —

Durch dieses unverantwortliche Benehmen empört, und einmal von der Richtigkeit der schon längst auf Beidler gerichteten öffentlichen Meinung — er sein ein Mann, der das pekuniäre Interesse im Auge haltend — seine Grundsätze nach Umständen andele — vorgestellt, habe ich ihn in zwei verschiedenen Nummern des Wächters, theils der Artikelkatze im Allgemeinen, theils der Widerspenstigkeit gegen die projectirt gewesene Sekundarschule, und theils der Pflichtverletzung seiner amtlichen Pflichten als Kirchen-, Schul- und Sittenvorsteher, beschuldigt. Diese in der Wahrheit begründeten Anschuldigungen brachten das in Nr. 31 des Wächters eine baldene Urtheil auf mich, und nun, da der Wächter des Rechts — sollte es beißen — wir für die Verwahrheitung bereiteten, den anerbotenen Beweis zu thun zugelassen hat, so bin ich im Falle, diesen — die, Thurgauer Volk, öffentlich abzulegen.

Der Artikelkatze habe ich den Hr. L. Beidler beschuldigt. Ja, und nun frage ich, kann wohl ein ärgerer Artikelkat sein, als derjenige, der die Menschen, ich meine das allgemeine Volk, blind, d. h. unwissend erzogen wissen will, und um diesen Zweck zu erreichen, mit Leib und Seele gegen jede Schulverbesserung ernstlich gewirkt hat? Gewiß dieser ist der ärgste Artikelkat, er will das Licht der Freiheit im Keime ersticken. Diesen sür dem Beidler, wie nachher zu ersehen, zur Last, indessen jeder, der ihn kennt, wird auch in Rücksicht seiner Handlungen über die Umgestaltung der Dinge, eine ähnliche Artikelkatze in ihm erkennen, und so in dieser Hinsicht jeder sich selbst Zeuge sein können. —

Daß Beidler gegen eine Sekundarschule waren, und dadurch sich als offenbarer Feind der Verbesserung des Schulwesens gestempelt habe, erfann ich nicht, denn es liegt ja in dem von Hrn. Pfarrer Rauch gefüheten Gemeindsprotokoll, d. d. 10. Nov. v. J., das in Nr. 105 des Wächters (Jahrgang 1833) wörtlich aufgenommen ist, klar und deutlich ersichtlich, indem es unter anderm heißt: Hierauf ergriff der Oberrichter Beidler, zu völliger Unzufriedenheit der Versammlung einige Schulmißbräuche in unserer Gemeinde, das Wort rc., gerade im Augenblicke, wo man den Entschluß für das Gute, Edle geeinigt glaubte, ergriff Beidler (wie ein Wüthterich) das Wort, herumgeirrte im Westen und Osten, und verwarf endlich den Stuzz des Guten zu bewerfen. — Dieses die erste Anschuldigung, die, wie schon bemerkt, nicht aus der Luft gegriffen, sondern durch eine gesetzliche Behörde in Protokollsauszug beständigt ist. — Nun schweige ich im Weitern hierüber. Biederes Thurgauer Volk! denke und rede du. —

Ich habe ihn der Nichterfüllung seiner amtlichen Pflichten, als Kirchen-, Schul- und Sittenvorsteher, beschuldigt, und, und dieses habe ich heute noch laut und kräftig, und zwar auf eine Weise bewiesen geführt. — Durch zwei verschiedene, theils aus dem Schulvisitationsbuch, theils aus dem Pfarramtlichen Protokoll entnohme, von dem Präsidenten der betreffenden Gerichtsbehörde den Pfarrämtern von Müllheim selbst abverlangte und unter Siegel beförderte Auszüge wurde der Beweis geführt, daß Beidler, wie er als Mitglied des Kirchen-Convents bestellt worden, Jahre lang als Kirchen-, Schul- und Sittenvorsteher pflichtvergessen gehandelt hat.

Aber ihre, Thurgauer Volk, was ich bis bei diesem Punkt von dem Beweise zu ersehen habe. Er, der Ritter über einen mich dein, lies diese schriftlichen Zeugnisse, worin die amtlichen Pflichtverletzungen erwiesen enthalten waren, unerörtert vor seinen Augen auf dem Richtertische liegen. Er, der Richter über Ehre und Gut, wagte es durchzusehen, die vor seinen Augen liegende Wahrheit verschlossen zu halten, und schämte sich nicht, ein Urtheil ununterlaßt auszusprechen: ich habe den Kläger unbegründet angegriffen und mich in über die Anschuldigungen gegen ihn, wedre durch gültige Beweise, noch andere rechtliche Gründe gerechtfertigt. —

Denke, Thurgauer Volk, wie weit es mit deinem Recht gekommen ist, urtheile du, ob sich das Bezirksgericht Steckborn, in Bezug auf diesen nicht länst habe gerbe Unwahrheiten zu schulden kommen lassen, (und habe verdiene öffentlich gerügt zu werden)?!

Manches wird mir vielleicht zurufen: ich hätte appelliren sollen, aber eingedenk anderer Preßprozesse, eingedenk der Amtsbandverliebe, und eingedenk endlich, daß der Vater des Obergerichts (Hr. Ehr) mangle, haben alle die Bewandtigungen mich entmuthigt, selbst mit dem gerechten Zeugnisse versehen, in welchem einem Artikelkaten ein Hieb versetzt werden soll, oder, welcher eine Artikelkratenhaut beschlagt rc., vor Obergericht zu gehen, und der Gedanke, lieber Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun, mich bewogen, mit der Verrechnung dieses Thun und Handeln der Oeffentlichkeit zu übergeben, wie dem Rufe an dich, Thurgauer Volk! wache! wache! thun es dir habe Zeit) über deine Behörden.

S. Tuchschmid.

[25] Bei C. F. Ohnder in Tübingen hat so eben die Presse verlassen und ist bei Orell, Füßli und Komp., sowie in den übrigen Buchhandlungen in Zürich zu haben:

Aktenmäßige Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Berner Obergerichts und der damit zusammenhängenden Kadiuets-Justiz, von Dr. F. C. Th. Hepp. gr. 8. broschirt 1 fl. 24 β.

[26] Die Angriffe, welche der Schweiz. Konstitutionelle fortwährend gegen mich richtet, nöthigen mich, meine Eingabe an den h. Regierungsrath, betreffend die von Hrn. Ingenieur Negrelli angerathene Bauslelle und die Konstruktion einer steinernen Brücke bei der Messe, dem Druck zu übergeben.

Solche beziehe sich auf den ersten von mir bekannt gemachten Versuch:

Eine zweite fahrbare Brücke über die Limath in der Stadt Zürich.

In gr. 4°. Mit zwei Plänen. Spell 1834, von welcher Schrift Exemplare sammt obiger Zugabe à 25 Schill. bei Orell, Füßli und Komp. zu haben sind. — Das Schreiben an den der den Regierungsrath kann von den Besitzern des erwähnten Versuches bei derselben Buchhandlung gratis abgeholt werden.

Ed. Schinz.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — Fr. 2. V.
Halbjährlich . . 1 „ 30 „ „ „
Vierteljährlich . — „ 30 „ „ „

№ 66.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 19. August 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Ueber das Streben des Radikalismus in der Schweiz.
(Schluß.)

Zur Förderung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes ist V. dasauf hinzuwirken, daß die Steuren gänzlich wegfallen, welche in Bezug auf den freien Verkehr unter den Kantonen sie und da noch bestehen. Innerhalb der Eidgenossenschaft sollte keine Steuer von irgend einem Produkte gefordert werden, als da, wo das Erzeugniß zu Hause gehört. Es liegt in der Natur des Handels, daß sich die Kaufleute für eine solche Waare schon bezahlt machen werden. Aufsehen müßten ebenso nawendig alle Verkehrungen, welche die Preisfreiheit erschweren, und die der Förderung geistiger Bildung hemmend zu den Weg treten. Nicht genug, daß in einzelnen Kantonen ein hohe Zeitungsstempel bezahlt wird, so verlangt man auch noch eine Kaution der der Begründung eines politischen Blattes. Wenn eine Bürgschaft der Art den Zweck haben soll, den Fiskus für etwa zu entrichtende Bußen von Seiten des Herausgebers oder Verlegers sicher zu stellen, so kann die Forderung derselben schon darum nicht gebilligt werden, weil es dem Gerichte überlassen bleiben muß, nach gepflogenem Urtheil die festgesetzte Buße, auf demselben Wege, wie es bei andern Bußen auch geschieht, beitreiben zu lassen. Wozu hier eine Ausnahme? Dejnnch die Bürgschaftsforderung aber nicht einmal vorläufige Sicherstellung des Fiskus, so kann sie nur als eine Beschränkung der Preßfreiheit angesehen werden, und müßte deßhalb um so eher wegfallen.

Nicht aber bloß den Verkehr an sich soll man zu erleichtern, auch die Verkehrsmittel und Wege zu verbessern trachten. Wie Vieles gute Straßen und Kanäle, wo sie angemessen erscheinen, dazu beitragen, Handel und Wandel zu beleben, leuchtet zu allgemein ein, als daß es der Anführung besonderer Beispiele bedürfte. Der Linthkanal ist ein Unternehmen, welches von großartigem Gemeinsinne zeugt. Nicht weniger verdient die neue Gotthardsstraße hier genannt zu werden. Die Vortheile, welche von Manchen zu erlangen oder zu fordern, wenn wir es bleibt immer nach Manchen zu erlangen oder zu fordern, wenn wir uns in den einzelnen Kantonen umthun. Wir wollen hier nur einen Vorschlag zu einem eidgenössischen Unternehmen andeuten, das, wenn auch kostenreich, doch in seinen Folgen von dem wohlthätigsten Einflusse sein würde. Wir meinen die Schiffbarmachung der Aare und des Rheins bei Laufenburg. Der größere Theil der Schweiz, welche zum Stromgebiete des Rheines gehört, würde durch die Verbindung, welche die Aar, Reuß, Limmat u. s. w., gewähren, den bedeutenden Vortheil gewinnen, Waaren unmittelbar, schnell und ohne Aufenthalt den Rhein hinunter wenigstens bis Basel zu senden. Diese Wasserstraße würde, wenn sie benutzt werden könnte, von derselben Bedeutung sein, wie anderwärts Eisenbahnen: stromabwärts würden die Waaren mit außerordentlicher Schnelligkeit expedirt werden können, und auch die Schiffahrt zu Berg ließe sich durch wohleingerichtete Leinpfade sehr gut herstellen oder um Vieles erleichtern.

VI. Dürfen wir eine wohleingerichtete Rechtspflege durchaus nicht außer Acht lassen. In den letzten vier Jahren ist in einzelnen Kantonen Vieles geschehen; aber für den Fremden, welcher die Schweiz betritt, und den Zuland der Rechtspflege mit der Volksvollkommenheit vergleicht, in welcher sie anderwärts gefunden wird, muß immer noch vieles auffallend und stammerregend bleiben. Wie sprechen hier nicht bloß von den Kantonen, in welchen die Rechtspflege noch in ihrer Kindheit sich befindet, und das Recht häufiger nach Gutdünken und Willkühr, als mit Gerechtigkeit geübt wird, sondern wie haben auch andere Punkte der Eidgenossenschaft im Auge, wo noch bei Weitem mehr gelistet werden könnte und sollte, als bisher geschehen ist. Vor allem ist dgo nöthig, daß die Gesetzgebung selbst sich mehr zusammennehme, und überall dafür sorge, daß einfache, klare oder ausreichende Gesetze vorhanden seien. Thut man in die Gesetzbücher der einzelnen Kantone auch nur einen oberflächlichen Blick, so kann man sich leicht überzeugen, daß mit wenigen Ausnahmen in den meisten eine Verworrenheit oder ein Mangel herrsche, der zur tüchtigsten Anstrengung in der gedachten Beziehung auffordern sollte.

Nachdem wir bis jetzt das Bedeutendste angedeutet haben, was innerhalb der einzelnen Kantone das Streben des Radikalismus sich zum Gegenstande unermüdbarer Thätigkeit machen muß, kommen wir auf einen Punkt, welcher das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft, als eines Staatskörpers nähre berührt.

In dieser Beziehung folgt VII., und umfaßt eine Menge Einzelnheiten, welche wir in diesem Aufsatze nicht näher durchgehen können, die Erzielung einer besseren Bundesverfassung, welche die Schweiz zu einem Bundesstaate mache, der Entwickelung des Ganzen neue Schwungkraft gebe und der Selbstständigkeit derselben, den übrigen europäischen Staaten gegenüber, einen festeren Halt verleihe, als die Eidgenossenschaft dieser in ihrer Zerfallenheit finden konnte. Den Zweck, kurz man annehmen, haben wohl alle sichtigen Eidgenossen vor Augen; nur über die Mittel, wie zu demselben zu gelangen sei, fehlt es noch an aller meiner Klarheit oder genügender Verständigung. Die Einen wissen noch gar nicht, wie derselbe zu erreichen sei, die Andern sind noch uneins und verschreiben sich je von der Ausführung und Verwirklichung ihrer Ansichten den besten Erfolg. Einige wollen eine gänzliche Verschmelzung und absolute Einheit, Andere ein Aufgeben der Kantonalinteressen zum Wohl des Ganzen, und eine größere Einheit, behalten sich aber eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit für die einzelnen Kantone vor. Diese letztere Ansicht möchte nicht bloß in den Wünschen und Neigungen der Mehrzahl in der Eidgenossenschaft, sondern auch wegen ihres größeren Erfolgreichtheit für das Gemeinwohl den Sieg behalten. Abgesehen davon, daß die Natur und die Geschichte des Schweizerlandes eine gänzliche Verschmelzung des Volkes zu einem Ganzen, wie etwa in Frankreich, erschweren oder gar unmöglich machen würde, geht das Bestreben unserer Zeit durchaus dahin, dem Volksinteresse oder Volkswohle, wenige es sich in einer Beschränkung zeigen, welche es wolle, allen Boden abzugewinnen, und an seine Stelle die größtmögliche Freiheit der Individuen zu stellen, seien diese nun Einzelne oder Einzelmassen. Es versteht sich dabei von selbst, daß auch diese Dezentralisation ihre Grenze habe, welche in dem besonderen Interesse des einzelnen Volkes, wie mehrerer Volksstämme, die zusammen ein Staatsganzes bilden wollen, auch bereits hinlänglich angedeutet ist.

Irren wir nicht, so gibt sich dies Streben auch einer gewissen Dezentralisation überall da kund, wo dieser unbedingtere Zentralität und damit nothwendig verbundene Beschränkung sich geltend gemacht hat. Wir glauben ein solches Streben in den verschiedenen Erscheinungen zu erkennen, welche sich in den letzten Jahren in Frankreich kund gegeben haben und sehen es deutlich ausgesprochen in Bezug auf den Staatsorganismus in den meisten Staaten Europas, wo nach und nach eine immer mehr zunehmende Dezentralisation der bereitenden Gewalten statt gefunden hat. Bei alle dem will man nirgends eine Auflösung, man verlangt nur nach einem Verhältnisse, in welchem die Einzelnen, ohne dem Bestehen des Ganzen nachtheilig zu werden, sich freier, als bisher bewegen können. Realisirt wird dieses Verlangen dinstlichtis des inneren Staatslebens durch die Umgestaltung der monarchischen in demokratische Formen und die Auflösung der Monarchie in der Republik; in Betreff der einzelnen Volksstämme aber, welche bisher gewaltsam zu einem Ganzen zusammengefügt waren, durch die Errichtung von Bundesstaaten, welche alle Nachtheile des lockern Föderalismus vermeiden und zugleich alle Vortheile bieten wird, welche das Einheitssystem für die Entwickelung und Förderung gemeinsamer Interessen, wie für Sicherheit und Selbstständigkeit nach außen nur immer gewähren kann.

Indem die Schweiz also danach trachtet, sich aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat umzugestalten, ist sie zugleich auf demselben Wege der Vervollkommnung begriffen, welchen andere Völker bereits eingeschlagen haben oder zur Errichung einer höherer Bildung jeder Art fernerhin noch betreten werden.

Bisher ist es nur einem Volke unter freilich außerordentlich günstigen Bedingungen gelungen, diesen Weg mit Erfolg zu wandeln, und den übrigen ein Beispiel zu geben, das sie zur thätigen Nachahmung auffordern sollte.

Es wird Niemand im Zweifel sein, ob wir hier das Volk der vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Sinne haben. Einen ähnlichen Aufschwung, einen raschern Fortgang in der Entwickelung weiß' uns die ganze Geschichte nirgends nach, und wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir der musterhaften Bundesverfassung wenigstens einen

Digitized by Google

Theil dieses Verdienstes zukreichen. Wir wissen sehr wohl, daß Formen nicht Alles thun, wir erkennen aber auch, daß es gerade in unseren Tagen mehr als je bestimmter Formen bedürfe, um der Willkühr keinen Raum zu lassen, und mit um so mehr Sicherheit und Erfolg vorwärts zu schreiten.

Daher müssen sich alle Radikalen, welche erkannt haben, daß die Schweiz, welche ungeachtet vieles Abweichenden doch auch wieder von allen Staaten, die wir kennen, die meiste Aehnlichkeit durch Naturedingnisse u. s. w. mit Nord-Amerika gemein hat, nach den entsprechenden Bedingungen zu einem Bundesstaate umzugestalten sei, aufs feierlste zusammenthun, und ihre Ansicht durch gründliche Auseinandersetzung der betreffenden Verhältnisse und die nöthigen Belege weiter zu verbreiten suchen. An diesem Orte können wir unmöglich Einzelnes berücksichtigen, wir hoffen aber mit Nächstem vorläufig die Bundesverfassung des Nord-Amerikanischen Freistaaten vorlegen und nach und nach auf eine Entwicklung einzelner Punkte näher eingehen zu können.

Durch die Erzielung einer tüchtigen Bundesverfassung würden sich manche Uebelstände, welche wir hier nur vorübergehend berühren wollen, wie Heimathlosigkeit, Mangel an einem eidgen. Bürgerrechte, und dadurch bedingte politische Gleichstellung aller Schweizer u. s. w. u. s. w. ganz von selbst verlieren.

Nach dieser Uebersicht der Gegenstände, auf welche die Thätigkeit der Radikalismus in der Schweiz nach unserer Ansicht gerichtet sein sollte, und der hier und da no ch man des beigefügten sein möchte, wie z. B. Aufsedung der Klöster — werden nun wahrscheinlich die folgen. Liberalen mit ermangeln, zu sagen: „Alles das oder doch den größten Theil von dem, was ihr da aufzählt, wollen wir auch; wir sind somit im Grunde auch einer Strebensgenossen, und es fragt sich nur noch, ob wir nun auch der Mittel bedienen dürfen, welche sie zur Erreichung unserer Ansichten für geeignet halten." Aber da steckt eben die Schwierigkeit. Wir geben unverhoge darauf los, wo wir erkannt haben, daß etwas anders und besser werden müsse, während ihr fortwährend wünschet, schwankt und zweifelnd oder verzweifelt zurückkehrt. Wir wollen auch, wie ihr, Fortschritt, aber wir wollen uns aller bedienen, welche in unsere Kraft gelegt sind, welche die Verhältnisse gestatten oder mit sich bringen. Wir wollen unseren Zweck erreichen durch die Schrift, durch persönlichen Verkehr, durch Erziehung, in den großen Räthen, als Gesetzgeber, durch die Weise, wie wir die Verwaltung leiten als Mitglieder der Regierung. Mit kleinen Worte, wir wollen auf jedem Gebiete, wo es nöthig und möglich ist, streiten, so lange die Verfassung Leben und in dem Volke Bedeutung hat. Wir werden oder auch nicht anstehen, die Verfassungen zu ändern, wenn dieses in den Wünschen und in den Willen des Volkes liegt, so gut wie 1830 und 1831 die Verfassungen geändert haben, da die Regierenden alle Mittel, sich in ihren Aemtern zu erhalten, zurückgeblieben waren. Wir wollen keine Emeuten; der Radikalismus aber wird zu allen Zeiten eine Revolution machen, wenn das Volk für dieselbe reif ist oder sich zu derselben zwingungen sühlt. Unsere Sache ist Sache des Volkes, der Freiheit, des Rechts, der Aufklärung. Wir wollen keine Jakobiner, aber wir wollen eine Partei sein, die überall im Guten und Tüchtigen voranschreitet.

Und nun, ist Eidgenossen, wißt ihr hoffentlich, woran ihr mit dem Radikalismus seid, was ihr von ihm zu hoffen und zu fürchten habet. Möget ihr wählen und euch für oder gegen ihn entscheiden: — Der Radikalismus ist nicht gewohnt, um Gunst zu buhlen; er weiß sich Achtung und Anerkennung überall durch sich selbst zu verschaffen!

Tagsatzungsverhandlungen.

In der Sitzung vom 12. d. ward vom Vororte ein neues Militärreglement mit dem Anfrage mitgetheilt, es möchten die Kantone eingeladen werden, sich bis Neujahr über dasselbe näher auszusprechen, worauf die Militärkaufsichtsbehörde die etwaigen Bemerkungen, Behufs einer Umarbeitung des Entwurfs, benutzen und dasselbe zur Instruktionsberathung auf die nächstfolgende Tagsatzung vorgelegt werden könne. Genehmigt. Darauf wurden den Herren Oberst Ledergerwy von St. Gallen, Oberstlieutenant Müller von Thurgau, Oberstlieutenant Peyer von Schaffhausen, Major Wartmann von St. Gallen und Major Pestalozzi von Zürich die gewünschte Entlassung ertheilt. Folgte die Berichterstattung der Kommission für verordnete Revision des Tagsatzungsreglements. Der Bericht ist von Hrn. Baumgartner verfaßt, und hat zwar interessante Punkte. Wesentliche Veränderungen und verschiedene Verbesserungen in dem neuen Entwurf sind folgende: Wegfallung des eidgenössischen Grußes, der als eine leere, nichtssagende Formel, namentlich in unseren Tagen zu betrachten war, wie auch die Erfragung bei der diesmaligen Tagsatzung wieder hinlänglich bewiesen hat. 2) Bestimmungen in Betreff der Eröffnung außerordentlicher Tagsatzungen (Art. 7. des neuen Entwurfes). 3) Anstellung von zwei Schmidschreibern, einem für die deutsche und dem andern für die französische Sprache (Art. 27.). Wir können hierbei nicht der Bestimmung beitreten, daß diesen Schmidschreibern die Herausgabe der Verhandlungen überlassen werde, und diese als nichtsmollich zu betrachten seien. Es wäre gewiß zweckmäßiger, gerade eine amtliche Ausgabe der Verhandlungen zu veranstalten, und deren Redaktion den Hrn. Sekretären der Tagsatzung, wie dieß anderwärts geschieht, oder einer besonders Kommission zu übertragen. 4) Abschaffung der überflüssigen Titulaturen in der Versammlung (Art. 31.). Die Anrede lautet jetzt: „Herr Präsident, meine Herren!" Wo d unserer Ansicht nach zu weitläufig; denn wir setzen nicht ein, warum der Präsident, der schon in „meine Herren" mitbegriffen ist, no s einmal besonders hervorgehoben werden soll. In dem monarchischen England, wo sich ein parlamentarischen Formen nicht arm ist, heißt es im Oberhause ganz einfach „Mylords" und im Unterhause „Gentlemen." Deßgleichen kennt man in Frankreich keine besondere Hervorhebung des Präsidenten bei der Anrede in den gesetzgebenden Kammern. 5) Bessere Abstimmungsweise. Die bisherige hat, beiläufig gesagt, zu mancher Verwirrung geführt, besonders zu manchem coup de Präsidentes Veranlassung oder doch Gelegenheit gegeben. 6) Vorschrift, daß in Bundesfragen alle Kantone ihr Votum abzugeben haben. 7) Bestimmung, daß von den getheilten Kantonen in der Regel nur der vorsitzende Gesandte zu sprechen habe. 8) Festsetzung, daß bei Wahlen das absolute Mehr der Anwesenden zu entscheiden habe und 9) dessen wie oben schon dürfen erwähnten sollen, die Ernennung des Präsidenten betreffend. Zahl von mancherlei Eigenschaften hinlänglich sei, um Stimmen zu halten. Die Diskussion, welche sich über diesen Reglementsentwurf in der Tagsatzung selbst erhob, war von keiner Bedeutung, einzelne Anträge von Gesandtschaften fallen zue Instruktionsverhandlung in den Abschied. Wir bemerken unter denselben namentlich denjenigen, daß der Präsident der Tagsatzung nicht auch zugleich Gesandter seines Standes sein solle. Uns scheint derselbe so übel nicht zweckmäßig. Der Präsident der Tagsatzung ist nämlich weder Repräsentant der Eidgenossenschaft, und hat in dieser Qualität gar keine Beziehung auf den Kanton, als dessen Bürgermeister oder Schultheiß er eigentlich Präsident ist. Er soll vielmehr über den Eingelnen stehen, über den Verpflichtungen auf dem höhern Standpunkte der Gesammtwohlfahrt der Eidgenossenschaft zu leiten suchen, und darf sich deßhalb nicht damit befassen, die Aufträge seines Standes vorzuwerfen und dadurch wieder Gesandter zu werden. Das vom Konstitutionell für die diesjerige Wahrung angeführte Beispiel der deutschen Bundesversammlung paßt deßhalb nicht darauf, weil dort der Präsident Mitglied und Stimmführer des Vorortes als Präsidenten der Tagsatzung ein ganz anderes ist, als das des präsidierenden stellvertretenden Gesandten zu Frankfurt a. M. Einen Präsidenten hat übrigens jene Versammlung nicht, und der Unterschied, welcher zwischen einem Präsidierenden und einem Präsidenten liegt, ist von den deutschen Regierungen, namentlich Oesterreich, genau festgehalten worden. Aber selbst bei der gegenwärtigen Einrichtung wurde der Nachtheil, daß einer der Gesandten als solcher auch das Präsidium führt, noch deutlicher hervortreten, wenn in der deutschen Bundesversammlung eine freie Diskussion stattfände, und nicht in den meisten Fällen schon vor der sogenannten Beratung alles abgemacht wäre.

Der Hr. Präsident verwahrte darauf plötzlich, der Tagsatzung in eine Kommission zu verwandeln, wogegen sich die Gesandten von St. Gallen und Freiburg entschieden erklärten. Der Versuch unterblieb.

In der Sitzung vom 13. dies ward mit der Diskussion über den Entwurf eines neuen Tagsatzungsreglements fortgefahren und dieselbe zu Ende gebracht. Interessantes hat dieselbe nicht dar, weshpob wir um dessen ohne weiteres dotüber hinweggehen.

In der Sitzung vom 16. Juli d. J. ward der Antrag Waadts, daß die Tagsatzung Mittel und Wege berathe, wie eidgen. Stände, welche in Erfüllung ihrer militärischen Pflichten gekommen sämmtlig sein sollten, zu besserer Pflichterfüllung angehalten werden können, zur Begutachtung und Berichterstattung an die eidgen. Militärkaufsichtsbehörde verwiesen. Dieselbe hat ganz der von St. Gallen in der oben erwähnten Sitzung geäußerten Ansicht beigepflichtet, daß es der Tagsatzung überlassen werden müsse, in jedem einzelnen Falle die geeignet scheinenden Maßnahmen anzuordnen, und sich darauf beschränkt, folgende Grunde sage aufzustellen, von denen bei der Beurtheilung der besonderen Fälle ausgegangen werden könnte:

a) daß, insofern in Folge einer in einem d. Stande abgehaltenen Inspektion, in Betreff der Bewaffnung nicht in gehörigem Stande befinde, der sein sollten, Mängel an dem von demselben zu stellenden Materiellen, in der Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung der Mannschaft gezeigt hätten, die betreffende Stand zu Ergänzung des Mangelnden aufgefordert und bei entdeckten Fällen ihm prezu ein bestimmter Termin gestellt werden solle, — daß in letzterem Fall von Verlauf dieses Termins eine neue Inspektion over die sich mangelhaft gezeigten Gegenstände angeordnet werden soll, um sich zu überzeugen, daß der gemachten Forderung ein Genüge geleistet worden, und daß, insofern dieses nicht geschehen, das mangelnde durch Vermittlung der eidgenossischen Militärbehörde sogleich auf Rechnung des betreffenden Kantons angeschafft und in gehöriger Stand gestellt werden solle,

b) daß im Fall, wo bei einer eidgenössischen Inspektion der Mannschaft der verschiedenen Waffenarten eines Kantons nicht so weit instruirt erscheinen sollte, daß sie als dienstfähig betrachtet werden kann, — oder sich zeigen sollte, daß einem Kanton die zu gehörige Instruktion seine Kontingents, in so weit solche im Kanton ertheilt werden soll, erforderten sichen Anstalten und Einrichtungen mangeln, — demselben ebenfalls ein bestimmter Termin gestellt werden soll, um seinen Kontingenten oder den betreffenden Waffenarten derselben die mangelnde Instruktion ertheilen

Digitized by Google

und diejenigen in dienstfähigen Stand stellen, so wie die hiezu allenfalls nöthigen Auflagen einrichten zu können. Das sodann nach Verfluß dieses Termins eine neue besondere Anspezion über die betreffenden Abtheilungen angeordnet, und im Fall solche die erforderliche Instruktion noch nicht erhalten hätten um als dienstfähig erklärt werden zu können, dieselben unter eidgenössischer Aufsicht und durch eigens aufgestellte Instruktoren auf Kosten des betreffenden Kantons in dienstfähigen Stand gestellt werden sollen.

Zürich. Wer nur irgend Gefühl für die Würde der gänzlichen Verbesserung unsers Staatswesens hat, der muß an dem heutigen Tage (15.) bei der Einrichtung des so schön und zweckmäßig gebauten Saales, durch die Rede der noch jungen aber geistig kräftigen Sekundar-Schullehrers, Hrn. Staub von Oberrieden, tief ergriffen worden sein. Mit Würde und ohne Scheu zeigte derselbe die gehemmenden Kämpfe der Gemeinde bis zur endlichen Entlehnung des durch die Umstände so nothwendigen Bandes, er wies hin auf die Verdumpfung und moralische und physische Apathie derjenigen Aehren und entfernten Länder, wo Sklaverei des Banten unter der Knute des Adels oder unter dem Drucke der weltlichen und geistlichen Despoten an's unter der Maske der Demokratie herrscht, er weiste die Gegner der Beförderung des Schulwesens der gerechten Verachtung, kurz er sprach alles, was das Herz eines reden gutdenkenden Bürgers kennzeichnen und erfreuen konnte, so daß diesen Mann die Achtung seiner gleichdenkenden Mitmenschen folgt und folgen muß. Darum Ehre denselben.

— Zur nähern Bestimmung dessen, was der Aufsatz in Nro. 70 des Schweizerboten v. s. wünschte, und als Answort auf den Aufsatz in Nro. 65 des Schweizerischen Republikaners (Seite 559), geben wir dort Unterzeichneten, in Beziehung auf den Straßenzug von Zürich über Dübendorf, Uster, Wezikon und Hinweil folgende Erwiederung. Wir sagten nämlich:

Von Zürich über das Renl auf die Platte bis unter das Bethaus in Zumikon, hinter der reformirten Pfarrerskirche durch das Dörfchen Schwamendingen gegen die Rothenwand, von da um den Berg, links unter dem Todtehof zwischen Stettbach und Gockhausen durch, ob dem Stettbacherstobel durch, somit über kein Tobel, gegen die Kirche von Dübendorf, von da auf Hermikon, Schwerzenbach u. s. w.. Hier müssen wir uns näher erklären; wir verstehen es so: vom Todtehof aus, so viel wie möglich, in gerader Linie fortwallen, das heißt: eine möglichst kurze wäre, als gegen die Kirche von Dübendorf um circa 8000', denn hier kann die Rede von der Breite in Dübendorf gar nicht sein, weil der Winkel nach derselben, von da auf Schwerzenbach zu groß wäre, und hier diese Linie bloß die Hypothenuse des Winkels zu der fürchten hätte, die bekanntlich kürzer ist als die Kathete, welche der Steigung beträgt circa 12—16000', und die Hohe des Berges an dieser Stelle circa 400', folglich könnte die Steigung nirgends nur 5% übersteigen, vielleicht kaum erreichen, und das ist doch wahrlich keine Steigung; sie wäre auch bei weitem nicht so stark als auf der alten Schwamendingerstraße. Wenn wir einen Straßenzug, Hrn. Pfr. Hirzel vorgeschlagen, bloß 5% Steigung, so ist es ein Schreibfehler; sodann wäre alles weitere, wie der beigege Aufsatz angiebt, der ganze Straßenzug mit allen seinen Verzweigungen sehr wohl zu beherzigen, bei fernerer Ausarbeitung dieser Straße. Es kann also hier nicht nur die Rede von leichten Fahrwerken sein, denn auch die schwersten Lasten können eine solche Steigung gut leisten, sie kommt nicht einmal in Vergleich mit der neuen Albisriederstraße, und wo mit andern Straßen der Schweiz, so z. B. die neue Straße von Yverdon auf Lausanne, die von Mudon auf Lausanne und die von Mudon auf Bivis und a. m., auf denen doch die größten die jetzt bekannten Lasten in der Schweiz geführt werden, wie unter andern der Kanonen-Train Dufour, der wahrlich nicht einmal den Weg von Bern nach Genf macht, und gewöhnlich über 150 Zentner ladet.

Sollte, nach allem dem gesagten, dennoch die Sache für unausführbar erklärt werden, so wäre man belnahe zu schlechten berechtigt, es wäre Mangel an gutem Willen für die Sache, und man sei bloß gesinnt, sich hinter leere Ausflüchte zu verschanzen. Sollte auch gar nicht entsprochen werden wollen, so ist doch allerwenigstens zu wünschen, daß die alte Schwamendingerstraße in gerader Linie gegen die Kirche von Dübendorf und von da auf Hermikon und Schwerzenbach gestört werden möge, weil auch hierin eine große Verbesserung der Straße liegt, weil man hier nicht den Bogen gegen die Brücke von Dübendorf und die zum Schriebweg gegen das Gfenn und auf Schwerzenbach, sondern die Sehne des Bogens zu befahren hätte, die bekanntlich kürzer ist als der Bogen.

Sollten die Kosten allein ein Hinderniß sein, wie aus dem Aufsatz in Nro. 65 des Republikaners sich schließen ließe, so müßten wir, wie jener Mudtländer sprechen, mit dem wir einst auf einer Bergreise, auf einem kleinen Dorfe, am Fußweg von Aigien nach Chateau d'Oex, über die schönen Straßen im Kanton Waadt sprachen, der uns entwiederte: es hatte, die Regierung seinen Kantons werde das so bald auch daran denken, hier über diesen Bergrücken eine fahrbare Straße zu machen. Als wir ihm entgegneten, daß dieses mit zu großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, und deinahe unausführbar wäre, antwortete er uns: „Wir bezahlen Steuer und Abgaben, wie jede andere Gegend des Kantons, et nous, nous ne sommes pas des bâtards"! Und wir, wir sind es eben so wenig, und müssen so gut wie jede andere Gegend unsers Kantons Steuer und Abgaben bezahlen. Und wieder kommen dem Staate die meisten Abgaben? Von da, wo am meisten Gewerbsamkeit ist! und der öftere Theil unsers Kantons gehört doch wohl zu den gewerbreichsten —? —! —!.

Mehrere Bürger des östlichen Theiles unsers Kantons.

— Zur Würdigung des Pachtes Bleuler auf Laufen und seine Inzesse in Nro. 63 des Republikaners möge folgende Thatsache, die der Einsender verbürgt, einen Beitrag liefern.

Am letzten Pfingsten berand sich eine Gesellschaft von fünf Personen aus Zürich zu Laufen, um den Rheinfall zu sehen. Beim Weggehen wurden der Weibsperson, welche die Gesellschaft herumgeführt und dabei mit etwa eine halbe Stunde Zeit verkümmt hatte, vom Kassier der Gesellschaft fünf Vierbatzenstücke eingehändigt. „Das ist zu wenig! Es mache für die Person einen Frank", sagte das Weibsbild; aber auf die Antwort: „wir wissen schon, wie sich in der Sache verhalt; wir sind von Zürich", gab sie sich mit dem naiven Geständniß, für die Herren von Zürich bestehe ein Unterschied, auch ohne jenes „mäßige Trinkgeld" von einem Franf zufrieden.

Aus Bersehen ist bis jetzt die Anzeige unterblieben, daß die Zunft Stäfa an die Stelle des Hrn. Alt-Rieg. Rebmann zum Mitglied des Gr. Rathes gewählt hat, den Herrn Benjamin Ruffel von Stäfa. Die oberste Landesbehörde erhält in diesem Manne ein Mitglied, welches schon in andern Wirkungskreisen, namentlich im Schulwesen bewiesen hat, daß es das Wohl unsers Kantons auf darzugreifende Weise zu ersreichen strebt, und welches auch seiner Bildung und seines Charakters wegen allgemein geschätzt ist.

Bern. Ueber die in Berner-Blättern erwähnten Professorenwahlen an die hiesige Hochschule werden wir in der nächsten Nummer einen detaillirten Artikel geben.

— Heute wird man, das das Instruktionsstagat bereits den 11. d. eröffnet worden sei. Zugleich dörf man von allen Seiten die immer lauter werdende Beschwerde, das das Neuenburger-Kontingent sich mit den preußischen Medaillen und Kokarden blicken lasse. Ja, es soll schon das Einschreiten von Offizieren nöthig geworden sein, um traurige Auftritte zu verhüten. Ein Gesuch an den Chef des Militär-Departements, daß jene Zumuthung abgethan abgeleint werden möchten, soll abschlägig beantwortet sein, worauf sich Oberst Hirzel, um allen unangenehmen Folgen vorzubeugen, an die Regierung von Neuenburg gewendet habe, um die Zurücknahme des Befehls zu bewirken, kraft dessen die Neuenbueger-Mitigen jene Abzeichen anges stellt haben.

Aargau. Der längst erwartete „Bericht über den Gesetzesvorschlag des Kl. Raths für Einrichtung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau, erstattet an den Gr. Rath sammt dem Gesetzesentwurfe desselben" ist endlich im Drucke erschienen. Bekanntlich ist Hr. Dr. Lenzler Präsident der Berichterstatter der Kommission.

Woran geht des Berichterstatters kurze Darstellung über die Art und Weise, wie die vom Gr. Rathe über die gesetzliche Organisation des Schulwesens aufgestellte Kommission ihre Aufgabe zu lösen bemüht war. Daraus nur eine der herrlichen Resultaten:

„Der Gesetzesentwurf will keine Fesseln in einer Republik sein; er will nur die gesetzliche Freiheit und Entwickelung richten, sondern muß nur Schranken gegen ihre Hemmung, und Schutzwehren gegen ihre Störungen aufstellen, muß selbst alle Kräfte und Mittel zu ihrer Förderung, als dem höchsten Ziel und Ende der einigen Menschenbestimmung und wahren Lebensaufgabe der Völker, aufbieten. Wenn nur Erziehung und Bildung die Menschenkenntnisse zu Menschen entwickeln können, so muß darin die größtmöglichste Gleichheit für Alle herrschen; dieß ist der Triumph der geistigen und sittlichen Menschennatur, die beste Verwirklichung der Volkshoheit, die Grundlage jedes wahrhaft republikanischen Lebens, die Wiedergeburt des eigentlichen Vaterlandes."

Die Kommission hat für nothwendig erachtet, zwei ihrer Mitglieder zu ersuchen, eine vergleichende Zusammenstellung ihres Gesetzesentwurfes mit dem Gesetzesvorschlag des Kl. Rathes und eine umfassende Uebersicht all der über den Gesetzesvorschlag eingekommenen Vorstellungen mit Hinzudruckung auf deren Benutzung zu dem Gesetzesentwurfe der Kommission auszuarbeiten; beide Arbeiten sind dem Gesetzesentwurfe vorgedruckt, und zum Verständniß des Ganzen darchaus unentbehrlich."

Der Entwurf selber scheint uns wegen des Geistes, von dem er durchdrungen ist, wegen der Folgerichtigkeit, die das Ganze zusammenhält, und wegen der Umsicht, die sein Bedürfniß bei im Schulwesen zurückgebliebenen Kantons andeutsch klug sieht, ein neuer Beweis der alles durchdringenden Denkkraft des immer jungen Tenzler und ferner ein Beweis, daß der Gr. Rath ihm von seinen trefflichen Männern zu einer so hochwichtigen Arbeit an die Hand gab. Nächstens soll ausführlicher der Entwurf selber skizzirt werden; es sei mir für jetzt nur noch vergönnt, den schrecklichen §. des Entwurfs, vor dem sich das einseitige Justemilieu beschierzt und als wie in einem Aufsatz des liberalen Distrikts der kennt, hier anzuführen:

„§. 34. Bei Einführung neuer Bücher zum Religionsunterricht in

Digitized by Google

der Schule, nimmt der Erziehungsrath Rückfprache mit dem Kirchenrathe der Confession, welcher die Schule angehört. In katholischen Schulen wird für jede Abänderung, die in dieser Hinsicht stattfinden soll, die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats eingeholt."

Wer da weiß, daß unter dem Religionsschulbuche der Elementarklassen nur etwa der Katechismus verstanden werden kann; wer bedenkt, daß man jetzo die Einführung, wo der Vorschlag dieser Schulsache der Confession ist, und wo sich dahei reimert, daß dieß in den meisten europäischen Staaten überall und ohne Widerrede der betreffenden Kirchlehörde anheimgestellt ist, der wird über die bereits gefallenen Zugeständnisse beschwichtet werden, von Herzen nur lachen. Hat nicht auch der aargauische Gr. Rath reingeschliffene Akten sogar, und zwar mit vollem Rechte, wenn nicht dem Placet, doch dem Visum der Exekutiv-Behörde unterworfen? *)

Tessin. Was die öffentlichen Blätter unlängst von dem schmählichen Benehmen der Regierungsbehörde von Locarno gegen Eudiei ergählten, erregte den Unwillen jedes rechtlichen Mannes; eine zweite ähnliche Geschichte wird uns von daher berichtet, für deren Wahrheit man uns zustehen bereit ist:

Der Mailändische Abbate Ludwig Mazzoji hatte vor etwa 18 Monaten, aus Ursachen, die mit der Politik in keinem Zusammenhange stehen, die Lombardei verlassen und verrichtete, im Einverständniß mit dem Stadtrathe von Locarno eine Elementarschule daselbst, die immer mehr und mehr die Gunst der Bürgerschaft gewann und die schönsten Früchte versprach. Aber eben dieser Fortgang erregte Haß und Neid in den schwarzen Herzen einiger Mönche und Römler, denen Aufklärung ein Greuel, und Bildung ihrer Mitbürger ein Skandal ist. — Mazzoji erhielt den Befehl, den Kanton zu verlassen; er zog sich in das nächstgelegene Misoxer-Thal, im Kanton Graubünden, nach Roveredo zurück, wo man den thätigen Schulmann und eifrigen Lehrer, dem der Ruf vorangegangen war, mit offenen Armen aufnahm, und wo er gleich wieder eine Schule gründete, die in wenigen Wochen zahlreicher war; nicht nur wurde sie von den Kindern aus dem ganzen Thale der besucht, sondern es fanden sich gar bald auch mehrere seiner vorigen Schüler von Locarno, ja jenem hohen Thale um den geliebten Lehrer ein — ja, sogar Schüler aus dem Maggiathale.

Am vorletzten Donnerstag nun, den 7. d., ging Hr. Mazozji Geschäfte halber mit Frn. Pioda nach Locarno hinab, ward daselbst arretirt, und nicht eher wieder freigegeben, bis er Bürgschaft geleistet und das Versprechen abgelegt hatte, sich auf das erste Begehren des hohen Polizeikommissariats zum — — Gestängniß zu stellen. Worauf denn der Cadi mit hoher Selbstgefälligkeit seinen perjuren Gebieten zuschrieb: Mazozji stehe dem eitrichten Spundenium zur Verfügung, es habe nur zu befehlen!

Nicht unbeachtet darf man lassen, daß Herr Mazozji mit den ehrenvollsten Zeugnissen seines sittlichen Betragens, mit den besten Testimonien als Geistlicher von Seiten der bischöflichen Kuria aus verließ ist, daß auch nicht der geringste Anstand während seines Aufenthalts im Tessin, auf sein Betragen fallen kann; daß er ganz nur dem Unterrichte und der Erziehung hingegeben, die Achtung und Liebe aller derjenigen erworben hat, die als Familienväter, mit ihm als Lehrer ihrer Kinder in Verhältnisse kamen. Auch äußerte sich in Locarno und weit hin der laute Unwille des Volkes gegen eine Regierung, die sich nicht nur zum Werkzeuge fremder Gewalten erniedrigt, die Bürgerfreiheit schon mehr als einmal in Schande und Spott brachte, sondern in ihr eigenes Ländchen den österreichischen Korporalstock zu verpflanzen und das schmählichste Oligarchen- und Pfaffenregiment zu gründen trachtet.

— Es ist unwahr, daß, wie mehrere Schweizerblätter erzählt haben, der Ingenieur H. Ghidini aus Lugano in Graubünden von der dortigen Regierung an die Landarbeit angestellet und von dieser dann freigelassen worden sei. Er wurde bloß aus dem Kanton geführt, aber an Niemand ausgeliefert. In Folge der deßhalb von der Bündner-Regierung erhaltenen Aufschlüsse ist ihm der Kanton nun wieder geöffnet. Eben so ist dem Grafen Orelli anzeigt, gerüstig von Reggio, welcher Kraft der im verwichenen Mai gegen die Fremden gefaßten Beschlüsse den Kanton verlassen mußte, jetzt wieder der freie Aufenthalt gestattet, weil er das Bürgerrecht im Kanton Thurgau erworben hat.

Lausanne. Die öffentlichen Blätter haben einer zwischen den HH. Samdor und Allier vor Kurzem stattgehabten Duells erwähnt, in Folge dessen der erstere den Tod fand. Da über den ganzen Hergang vielfach falsche Nachrichten verbreitet worden, so hat sich Hr. Dr. Mandrot zu Lausanne, Schwiegervater des Hrn. Allier, veranlaßt gefunden, denselben in einer kleinen Broschüre genau aus einandersetzen. Dieselbe enthält 1) einen Bericht über das traurige Ereignis von Hrn. Mandrot, dem Staatsrath von Waadt vorgelegt, 2) eine Erklärung des bei dem Duell als Zeugen gegenwärtig gewesenen Hrn. Gaudard, wonach dasselbe durchaus nach den übereingekommenen Bedingungen stattgefunden, 3) einen Brief des Artillerielieutnäs Hrn. Francillon, worin dieser Hrn. Allier wegen angeblich unwürdigen Benehmens deßelben in der betreffenden Angelegenheit, herausfordert; 4) ein Antwortschreiben des Hrn. Mandrot, auf diesen Brief. Nachträglich hat Hr. Mandrot 5) die Rückantwort des Hrn. Francillon, in welcher dieselbe die Forderung, als auf Irrthum beruhend, zurücknimmt, und endlich 6) sein Schreiben bekannt machen lassen, worauf er eine letzte Erklärung des Hrn. Francillon bestätigt worten. Aus allen diesen Dokumenten geht klar hervor, daß Hr. Allier in Betreff des Duell's sich durchaus als Ehrenmann benommen habe. Zugleich erhellt, daß das Duell, von zwei französischen Bürgern auf französischem Boden, ohne Verletzung der bei solchen Gelegenheiten üblichen Formen vorgenommen, durchaus keine Veranlassung zu einer gerichtlichen Verfolgung abgeben könne.

Neuenburg. Hab dem „Constit. neuchât." hat in der Nacht vom 14. auf den 12. d. ein Versuch stattgefunden, sich ins Schloß einzuschleichen; er ist jedoch vereitelt worden, indem die Schloßwache einige Männer, welche bereits eingedrungen waren, verjagte. Der Constit. neuchât. giebt bei dieser Gelegenheit allerhand Andeutungen, und sucht das Unternehmen als von der patriotischen Partei ausgegangen, darzustellen. Da er aber in diesen Aeußerungen nicht zuverlässlich genug ist, möchte es wahrscheinlicher sein, daß die Geschichte nichts als ein Einbruch gewesen sei, von Dieben, in der Absicht zu stehlen, angestellt. Die Gelegenheit war aber zu bequem, den Patrioten wieder eins anzuhängen! Die Bündner Zeitung berichtet: „Der Lärm, Verfall stellte sich als ein von der Soldenrgarde abgekorteten Spiel heraus. Dieselbe hatte befürchtet, sie möchte bei der im Kanton herrschenden Ruhe aufgelöst werden, daher sie Gelegenheit gesucht habe, ihre Notwendigkeit zu beweisen."

Ausländisches.

Portugal. Berichten aus Portugal vom 15. Juli zufolge hatten die Vorwahlen zur Deputiertenkammer begonnen und schienen sehr gut auszufallen. Der Herzog von Palmella, den die Pariser Zeitungen als seinem ganzen Charakterstande verfahrnt haben, hat sich, von seinem Beruflhof großstenthells hergestellt, am 26. für wenige Tage mit der jungen Königin zu Schiff nach Oporto begeben. Der Geburtsmittag seiner Landung in Portugal war in der Hauptstadt mit großem Jubel gefeiert worden. Man zweifelt nicht, daß die Regentschaft werde ihm von den Kortes neuerdings übertragen werden. Der Abscheuerzeige Don Miguel, der Schrecken und unerhörte Greuel verübt hat, wurde endlich zu Verhaft gebracht und mit starker Wache nach Lissabon abgeführt, aber unterwegs vom Volk, das sich in Masse an ihm rachen wollte zerrissen. Don Pedro macht sich durch sein Finanz- und Spekulationssystem auch außer dem Lande Kredit. Die portugiesischen Schuldscheine sind sich plötzlich auf 90 — 92% gefallen. Das Militairbudget hat er von 5,160 Mill. Reis (etwa 25 Mill. Schw. Fr.) auf 2150 (nicht ganz 5 Mill. Schw. Fr.) und die Civilliste von 880 Mill. Reis (5,600,000 Schw. Fr.) auf 160 (etwa 700,000 Schw. Fr.) heruntergesetzt.

Frankreich. Ueber die neue Deputiertenkammer hat die öffentliche Meinung bereits den Stab gebrochen. Bei Prüfung der Wahlprotazionen benahm sie sich in ihrer Mehrheit auf eine Weise, die zum Theil berechtigt, daß sie an Servilität und Leidenschaftlichkeit ihre Vorgängerin noch übertrete. Dieß hindert jedoch nicht, Hrn. Thiers in Betreff des, seinem Ministerium Schuld gegebenen Bubiumtriebes zu widerlegen. Manche unwahrheit mag ihm zwar beigemessen worden sein, was ihn aber nicht sehr anzugreifen schien. Hr. Dupin ward wieder zum Präsidenten gewählt, und hielt hierauf sowohl den Ministern, als der Kammer eine derbe Lektion. Vice-Präsidenten sind die HH. Salmon Passy, Martin und Pelet. Höchst unerwartet fiel die Wahl der Kammer auf Hrn. Bignon, der in einigen Tagen seinen Tod fand. Es eine, aus, indem sie nicht nur der Politik nach Außen, namentlich der Verfassung Polens rügt, sondern geradezu erklärt, daß die Kammer nun einmal dauerklärischer, als bisher geschehen, zu Werke gehen und die Vorschläge zu den noch mangelnden, durch die Charte verbürgenen Gesetzen von der Regierung erwarten, ausbleibenden Falls, sie selbst machen wolle. Diese Sprache wird nicht dem Hochsinne der Mehrheit, sondern der Handhierung zu einer Intrigue zugeschrieben, die Dotterinks aus dem Ministerium zu verdrängen, zu welchem Ende sich Hr. Thiers mit Hrn. Dupin, der selbst Minister werden möchte, gegen die Minister Guizot und Pasfit verbunden haben soll. Die Messe des Pass ist hier gegen eine bloße Umschreibung der Charte, wie gewöhnlich ohne ein Wort von Bedeutung. Sie ward dem Könige bereits übergeben, und sobald es jene der Deputiertenkammer auch sein wird, erwartet man die Vertagung der Sitzung bis in den Dezember. Während der Debatte war es erfreulich, einen der neuen Deputirten, den liberalen Hrn. Jouvier, eine umfassende Darstellung der Breiterung und Gebrechen der jetzigen Administrazion und der wahren Lage und Bedürfnisse des Landes führ und mit ganz vorzüglichem Redneretalente entwickeln zu hören, und was noch mehr ist, fast ununterbrochen noch zwei volle Stunden lang Gehör zu finden.

Die Justizfeier scheint diesmal nirgends bis zum Herz gedrungen zu

(Hiezu eine Beilage.)

*) Wir werden unsere Meinung welche in einzelnen Punkten von der des Hrern Einsenders abweichend ist, in der folgenden Nr. erörtern.
Die Red.

Digitized by Google

sein und an vielen Orten die Auflösung der Nationalgarde bereits geführt zu haben, was die Stimmung keineswegs verbessert. Der große Prozeß über die Aprilunruhen, aus welchen ein großes Komplott hervorgehen sollte, brobt diese Erwartung zu täuschen. In Lyon, wo noch alle Augenblicke mitrailirte und politische Beunruhigungen angezeigt werden, steht meter als die Hälfte der Webstühle still. Der berühmte Maschinist Jacquard, Erfinder der seinen Namen tragenden Maschinen, ist in der Nähe dieser Stadt, die zum Theil sein Eigenthum ist, verstorben. — Von Toulon ist am 4. dieses, eine sogenannte Uebungsflotte unter Admiral Cleroul nach der Levante abgesegelt. Drei Tage früher hatten blutige Händel unter dem dortigen Militär stattgefunden. Im Departement von Maine und Loire hat man die Entdeckung gemacht, daß viele Leinenwebereien unvermögliche Ebelleute ihre Kinder aussteigen und sie dann wieder als Findlinge zu sich nehmen, um auf solche Art das vom Departement zu bezahlende Kostgeld zu genießen.

Italien. Die Ausbrüche des Vesuv's haben seit dem 24. Juli aufgehört. Während überall die schönste Witterung herrschte, entlud sich die Berg in fürchterlicher Wuth. Nicht weniger als 14 Lavaströme flossen zu gleicher Zeit herunter, und stiegen aus hundert neuen Oeffnungen unter gräßlichem Getose Steine und Flammen himmelhoch auf. Die Römer sind ganz verzückt, daß ihr Spielzeug: es stehe nie ein Kartenhaus allein, sondern es stehen drei hinter einander, auf's Neue bestätigt worden ist. Seit dem Freitzahr sind wieder drei Kardinäle gestorben. Briefe vom 3. versichern, daß der heilige Vater über den Parteiarchen von Lissabon, weil er die von Don Pedro an die Stelle verjagter Bischöfe ernannten Prälaten weihte, so wie über Don Pedro, der die Schulden des Landes aus den Einkünften müssiger Pfaffen zu bezahlen sucht, sehr aufgebracht sei und mit Bann und Interdikt drohe. Von den plötzlich dem Gerichten worden in den letzten drei Monaten 153 Menschen zur Galeere verurtheilt. Die italienischen Blätter machen eine Protestazion Don Miguels bekannt, worin er sich wieder als rechtmäßigen König von Portugal erklärt und die von ihm unterzeichnete Addaxlung als erzwungen widerruft.

Oesterreich. Karl X hat im Bad zu Töplitz seine Diamanten an drei reiche Juwelenhändler von Wien, Paris und London verkauft. — In Galizien sind vor Kurzem, wie es scheint, sehr ausgedehnte Komplotte zu Erregung neuer Aufstände kurz vor ihrem Ausbruch entdeckt worden. Es werden viele mit großer Strenge sehr bedeutende und unerfindliche Untersuchungen darüber angestellt, was alle Gutsbesitze und Beamtenstände, wie leicht zu erachten, tlost.

Deutschland. Die Landstände von Churhessen sind beim Ministerium schon wieder in Ungnade gefallen, weil sie — schon tief genug verschuldet, — nicht länger den übertriebenen Aufwand ihres Militärs bewilligen, sondern sich nach dumpfenden anderen Staaten richten wollten. Alle Minister kamen daher, ihnen in geheimer Sitzung feierlich den Text auf eine Weise zu lesen, daß der Präsident über die Unwürdigkeit des Verfahrens Staub und Sitzung quittirte und erst an einem der folgenden Tage, nach lange vergeblichen Bitten zurückzukehren sich entschloß.

Im Hessen-Darmstädtischen war ein junger unbefoldeter Bauer in Offenbach durch stäten Beuten über der Bibel plötzlich zum Propheten geworden, der in müßigen Stunden in seinem Hausbof predigte und namentlich auch der Gottlichkeit bitterer Bonwürfe machte. Man lief ihm zu Tausenden zu; aber die Regierung verbot ihm das Predigen und ließ ihn, da er sich nicht daran kehrte, nicht ohne bedeutende Vorkehren gegen den vermutzeten Widerstand seiner Anhänger, gefänglich nach Darmstadt bringen.

Auch hier sind die Landstände mit dem Ministerium gespannt. Sie forderten wiederholt die Herstellung der Preßfreiheit, wie sie durch die Landesverfassung durchaus gewährt ist. Diesen Augenblick legt man das Ministerium auf seine Weise aus, und wie hoffen, im Bekanntwerden des seiner Ansicht nächstens unter einen Zipfel des Schleiers des Wiederkennens stecken zu können.

In Frankfurt hat sich am 12. d. ein Fall ereignet, welcher daselbst noch nie vorgekommen ist und ungeheures Aufsehen macht. Bei der Wahl eines Ratsherren bestimmte das Loos einen — Israeliter. Die Wahl eines Senators stieß auf ein noch größeres Ac-gernis. Es wurde von der Minorität des gesetzgebenden Körpers Hr. Dr. Eder, ein sehr geachteter, aber des Liberalismus verdächtigter Rechtsgelehrter, von der Majorität ein katholischer Advokat in die Wahl gestellt. Der Senat vermochte nicht zu entscheiden, welcher von Beiden ihm weniger unangenehm sei, und schob daher nach zweimaliger Beratbung die Wahl auf weitere 8 Tage zurück.

Neueste.

Am 13. sind Rodil und Zurreaga nach Spanie aufgebrochen, welches Don Karlos am Tage zuvor mit den Truppen Zavalos und einem Theile derjenigen Zumala-Garregays verlassen hatte. Die Anwesenheit des Prinzen ist seinem Anhange eher nachtheilig als nützlich, weil seine Bewachung einen Theil der Truppen dem Kampfplatz entzieht und dem Guerilla-Krieg hinderlich wird. Von Frankreich aus Biskaye der spanischen Küste von Toulon abgesagt. Der französische Hof soll das Benehmen des Ministers Thiers in Betreff der Adresse mit dessen Beraabschiedung zu lohnen entschlossen sein.

Berichtigung.

Auf der 4ten Seite der vorigen Nummer des Republikaners ist die ganz verschiedene Schlußzeile des Artikels aus Unterwalden so lesen, wie folgt: daß der Staat in der Kirche, die Kirche im Pfaffenklerb und die Religion in der Unwissenheit bleibe.

Auch soll es im gleichen Artikel nicht Professor, sondern Peter Kaufhaus heißen.

Anzeigen.

(1) Erwiederung und Beweis.

Ich habe mich verpflichtet, meine Erklärung gegen Cyrill Szafranie Grodecki zu verrechten. Ich sage mein Wort.

Cyrill Grodecki ist ein Verläumder. Seit meiner Ankunft in Zürich, den 25. Januar 1833, bis zu diesem Tage, bat er nicht aufgehört, mich als russischen Spion heimlich zu verdächtigen, worüber ich schriftliche Beweise deponire, eine Verläumdung, die ich lange Zeit, auf das gestunde Urtheil meiner hiesigen Bekannten baurad, verachtet habe, bis ich mich endlich leider von der Thatsache jenes Wustbrechs eines Wüthen des Alterthums überzeugen mußte: — Die Dornsälder und falsche böse Mäster sind vorsuht; denn sie verwirren viele, die guten Frieden haben!" Aber auch jetzt noch dubl ich nicht um die Anerkennung der Verehrer Grodecki's. Denn gebe ich die Redaktion des schw. Freiheitsfreundes zufrieden, ich will ihn nicht von innem bedrängen, Ehrenrettung erlitten; im Gegentheil glaubt Er, daß bei sein wichtiger Zweck.

Was die Buchhalter B. L. und K. F. aus Freiburg betrifft, so wäre es lächerlich, sie zu einem von innen verschmähten Kampf zu fordern, in welchem sie sich als Grodecki's Freunde oder von ihm Betrogene legitimiren können. Die fünf Herren aus Genf aber, die wir in Form, noch sie mich, fordere ich auf, die Quelle zu nennen, aus welcher das verläumderische Gerücht geflossen ist, „daß ich ein bestellter Knecht und Agent unserer Aristokratie sei*)" und ich din gewiß, das Grodecki als der erste und einzige Verläumder da stehen wird. Auch das sicherste Polenkomité, und namentlich Hr. Heiser Bleuler, auf den Grodecki sich zu berufen erfrecht, ist mir zu nahe mit aufgefordert, seine öffentliche Erklärung abzugeben. Hinsichtlich der Verläumdung aber selbst, appellire ich an den gesunden Menschenverstand aller Unbefangenen, ob es nicht lächerlich ist, zu behaupten, wie Grodecki es in seinem Journal Nr. 58 des schw. Republikaners thut, ein Mensch vermeide die Oeffentlichkeit, verdrege sich auf seinen Zimmern und spionnet doch? Dann gebe es nur eine Art in der Schweiz spionirt zu werden, was nicht die tausendhinmalige Trompete des Tages ausposaunt, was nicht das laute und öffentliche Gebeimniß alles Welt ist? Wenn er mit aber selbst und mit ihm seine Sache, sein eigenes niederträchtiges Geschäft unterschiede, nämlich die Verläumdung und Verfolgung meiner —

*) Die fünf Herren Lud aig Zwierkowski, Leon Gorzyn'ski, K. Szczen, François Korodi, Isidor Jaskowski, die diese Stimme von Genf aus für Grodecki und gegen mich hören liessen, sind aufgefordert, Farbe zu bekennen. Ich erkläre: Aus was für Gründen sie unsere Caisse politique Aristokratie zu bestehen wähnen? Etwa aus den Männern und Frauen, die fürs Vaterland geblutet, gegen die Feuerschlünde des Despoten ihre Brüste gestellt, die Determinirung des unrechtmäßigen Heerschers drbrochen und vollzogen, die ihr Vermögen zur Formirung und Verpflegung der Kämpfer für Freiheit im Feld und Lazaret hingeben, dann das Leben zum Zeit zum Raub des Tyrannen hinterlassend, von Frau und Familie fus Ausland für hindegeben haben, am eine lebende, sprechende Protestazion vor Augen der Welt gegen das an unserm Vaterlande ausgeübte Verbrechen zu bilden? etwa aus den, die jetzt den Früchten Emigranten mit Rath und Tbat zu Hülfe kommen, um uns zur Beschäftigung und Anwendung zu bewegen, beschäftigt, daß sich unser Vaterlande einst nützlich sein kann? (Unzgi o uzyciu naykorzystniejszem exzas w Emigracyi, Betrachtungen über die nützlichste Zeitanwendung in der Emigrazion, von Dbt. N.....i, dzl. o Towarzystwie wzaiemnej pomocy, vom Verein der gegenseitigen Hülfe, vom Dt. und Stdt. L.....i) oder aus jenen, die im Vaterlande geblieben, die theuersten Pfänder bewahrend, durch einen Schein der Hoffnung getäuscht, den Opfern der leichtsinnigen Berechnung ihre Hände übereit reichten, und jetzt, als Starzen-ka, die Mutter des fürs Vaterland blutenden Sohnes Janaz Szczyrzanowski, Baginski, Markowski, mit vielen hunderten anderer die Steppen Sibiriens und Kerker anfüllen? Als Mitglied, oder, je, auch als Kurat gehöre ich dieser unserer Aristokratie mit Leib und Seele an, und werde auf immer den geistlichwaterzeichsGrodeckischen Liberalismus, wenn Grodecki auch noch fünf, oder so viel es ihm sonst Anhänger zu bekriegen gelingen wird, gegen mich aufstellen kann.

Anm. der P. Bereich.

Digitized by Google

Landsgenossen, so frage ich, ob das verläumden und verfolgen heißt, die Pflicht der Dankbarkeit gegen gute Mitbürger erfüllen (S. mein Journal, Nr. 53 d. schwed. Rep.), sodann einen sich Zutrauen, wie der Freiheitsfreund bedauptet, nennenden Betrüger, der sich fälschlich für einen Polen ausgab, worüber ich hinreichende Beweise, worunter ein Zeugniß eines Polen aus Bern vorlege; ob einen solchen entlarven, nicht die Pflicht eines jeden ist, um die Nationalehre aufrecht zu erhalten? Ich frage weiters, ob der, welcher öffentlich die Verräterey begangen einer anerkannten Regierung stürzen zu wollen, nicht selbst am Betrug Theil nimmt, und die Polenfreunde sämmtlich zum Hochverrather unter gegen Feinde wird?

Obgleich es mir schwer wird, einen Brief öffentlich zu machen, worin meiner mit Lob gedacht wird, so bin ich es doch der Sache Lauterkeit weil er am besten den Cyrill Grodecki charakterisirt. Das französische Original deponire ich als Beleg.

Paris, den 8. August 1833.

„Mein lieber Kapitän! Ich habe gestern Ihren Brief vom 4. d. M. erhalten, und ich beeile mich Ihnen zu antworten, und Ihnen das mir langte Zeugniß zu übersenden. Was Sie mir mittheilig von Ihrer Unterredung mit Lafeliere, der Sie besuchen, und Ihnen, bethedt mich; auch in meinen Memoiren, bei Erwähnung der Dienste, die Sie meinem Korps in der Gegend von Rock und Stawnitzage geleistet haben, Ihren Namen zweckmäßig zu gebrauchen. Was den Hrn. Grodecki betrifft, so sollen Sie sich nicht so viel um das bekümmern, was er gegen Sie sagen mag; er bejagt das System, welches er auch in Polen verfolgt hat, wo, anstatt zu kämpfen, im Augenblick, da das Vaterland bedrohet war, er sich damit beschäftigte, die Klubs zu stiften und unsere Meute bedurfte, er in den Klubs beschäftigt war, zu schreien und Verläumdungen gegen Generale und Staatsbeamten, welche täglich ihr Leben aufopferten. Darum auch nach der Meyerei in der Stadt vom 15. August, wurde er als einer der Theilnehmer des Gemetzels, und als ein solcher durch die öffentliche Stimme bezeichnet, verhaftet. Aus Mangel an Beweisen wurde er freigelassen, und ich will gern glauben, daß er mit Hand und Mund gelogt; aber es ist nichts destoweniger bewiesen, daß die ihlig ausgestellten Verläumdungen es waren, welche die verderblichen Gerücht verbreitheten, denen jeder Freund der Wahrheit unsern Sturz zuschreiben muß. Bekümmern Sie sich also nicht um das, was er gegen Sie sagen mag; jeder von uns ist, mehr oder weniger, der Verläumdung ausgesetzt; aber unter Verläumdungen ausgesetzt; aber unter verirrter oder falscher Menschen Urtheil, und über dieses hat niemand Macht. Noch eine Freude gibt es fut uns, wenn Männer von Ihrer Rechtschaffenheit ihren Beifall bei den gemeinsamen Anstrengungen für das Wohl des Vaterlandes bezeugen. Ich habe Ihnen bereits meine Ansichten über das Benehmen des nöthig zu haben glauben — sein Sie überzeugt, mein lieber Kapitän, daß es eine meiner süßesten Belohnungen ist, und empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Heinrich Dembinski, General.

„Ich bewahre einen Rapport von Ihnen vom 5. August 1831, datirt von den Ufern des Bug und des Nurzec, welcher ein lebendiger Beweis ist von den Gefühlen die Sie bewegen, sich auszuzeichnen, wie Sie es für unsere Sache thaten.

(An den Herrn Lewicki (Paul), Kapitän der polnischen Armee, in Zürich in der Schweiz."

Cyrill Grodecki ist ein Lügner und ein Betrüger. Unter vielen andern Lügen, hier nur die einzige, die ihn gebrandmarkt vor aller Welt dastellt. Bei seinem Aufenthalt in Deutschland verjüßte er in Stuttgart in einer Gesellschaft ehrenhafter Männer, worüber das schriftliche Zeugniß eines Mannes von Ehre niedergelegt ist: „daß er Cyrill Szafranice Grodecki im Jahr 1826 in Folge ruhmlicher Verfassung vom Jahr 1825 in einer dunklen Kerker aus Wolhynien abgeholt, und nach mehrjähriger Reise in einen dunklen Kerker gewiesen, wo er mehrere Monate festgehalten worden sei. Er erzählte dieses Ereignis selbst in Petersburg wie gewesen. Nach gepflogener Untersuchung sei er alsdann nach Sibirien transportirt worden, wo er mehrere Jahre als Staatsgefangener zugebracht habe. Hierauf, von der russischen Regierung begnadigt, sei er nach Italien gereist, um seine, durch die Leiden der Gefangenschaft sehr gelittene Gesundheit wieder herzustellen. In der Absicht, er der Rückkehr in das Vaterland zu erhalten, und sei, ab von noch immer kränklich, sogleich nach Warschau zurückgeeilt, wo er sich große Verdienste um sein Vaterland erworben habe." Was sagen dazu gen seine Freunde in Nro. 61 des Lau. Regierungsblattes? „Im Jahr 1832 bekam er die Vollmacht von Seite der Polen, sich mit den in verschiedenen russischen Provinzen Polen und Ruthenien zu verständigen. Im Jahr 1836 wurde er zum Tribunalrichter von Wolhynien, oder wie man es in dieser Provinz nennt, zum Deputat ernennt." Nun frage ich, ob man denn zugleich als Doppelgänger in Wolhynien ein von der russischen Regierung bestätigter Beamter, und auch ein nach Sibirien deportirter Staatsverbrecher sein könne? Aber ich will ihm auch den tribunalsrichterlichen Titel nicht der russischen Regierung in den Jahren der Schmach lassen, weil er doch seiner bedarf, um Anspruch auf den Tepotaten machen zu können, unter dem freilich die Russländer etwas anderes verstehen, als Tribunalrichter der russischen Regierung. Kein ältere Pole wird eine solche vor dem 29. Nov. 1830 bekleidete Stelle sich als Verdienst im Ausland anerkennen! — So nachgerade ich aber auf dieser Seite bin, so bedauerlich muß ich ihm aber auch den gefallenen Titel eines Märtyrers der Freiheit abstreiten. — Jener Grodecki, welcher mit den edeln Zwissen in Verbindung stand und gleichzeitig mit Rukiewicz, Jastitzkow, Pägelin, dem Ordon'skis, Mysleck, Holman, Wilkanec, Hegemonowski, Wessel, Hauptverbrecher, Piotrowski, Kotarski, Pawlowski, Plattenwirt, Moszynski und vielen andern obbenannten verhaftet, auf 20 Jahre in sibirische Bergwerke und auf immer nach Sibirien verurtheilt wurde, wo fünf Jahren aber in den Kasematten von Petersburg gestorben ist (einige Beurtheilte sind der fernern Untersuchung wegen in näherm Gefängnissen aufgehalten worden), und dessen Seele Gott haben wolle vor Gott der Unmenschlichkeit seiner Henker entlaufen ist, nicht der in der Schweiz bekannte Cyrill Szafranice Grodecki aus Wolhynien, sondern ein Ehrenmann aus der Ukraine, Kijower Gouvernement, dessen Unglück nie größer hätte sein können, als wenn er erfahren hätte, daß ein so niederträchtiges Subjekt sein Schicksal als Löwenhaut umhängen habe, um damunter den Fuchs zu verstecken. Sie im Jahre 1836 und 1837 geführten Verhandlungen sind gedruckt in vielen Polen Hände, und ich mache mich überflüssig, in einigen Tagen die genauesten Nachreichten über das unglückliche Schicksal dieses Patrioten mitzutheilen; denn die unedeln Thaten eines solchen Individuums, wie dieser wolhynische Grodecki, dürfen nicht als Standbeschluß einer Familie hinterlassen werden, die ihren Helden und Märtyrer der Freiheit hat.

Aber nicht allein die Dornenkrone stidt er dem Märtyrer der Freiheit und schmückt damit sein unwürdiges Haupt; auch mit dem gesloblenen Klinglang der Ritterkrone umhängt er sich, um seinen Schreinerpublikanismus desto verdientvoller zu machen. Für seine eigene Unterschrift, worin er das Gegentheil von dem, worüber er sich in Stuttgart beklagte, und wieder, wenn er sie ableugnen wollte, auf Verlangen genannt werden. Uebrigens ist an Zeugniß von einem andern ehrlichen Manne wiedergelegt, woraus hervorgeht, daß er in verkennlicher Unterordnung in Zürich von seinem Grafenstolz gesprochen hat, als bedeute er Grodecki in Polen so viel wie Marggraf in Deutschland, und sich ebenso in Posen gefühlt hat.

Wie kommt es aber, könnte man fragen, daß dieser nämliche Grodecki, der im Vaterlande nichts, im Ausland Beträger ist, doch eine von seine polnischen schädlichen Offizieren unterschriebene Empfehlung, sich für die in die Schweiz gekommenen 370 Polen bei der Kantonsregierung in Zürich zu verwenden, hinterlegen konnte? Man kennt den Hrn. Dembinski, den 25. April 1833, einige Tage nach dem Eintreffen der Polen in der Schweiz, dann bedenke man ihre schwierige Lage, (position ces fächeuse), und man wird sich nicht mehr wundern, wenn die Verzweiflung auch nach dem schwächsten sich dargebotenen Strohhalm greift. Uebrigens ist bekannt, daß Grodecki durch Schilderungen seiner seinen Einfluß, Hilfsquellen und Verbindungen in der Schweiz eine Zeit lang seine Landsgenossen selbst gezüchtet hat.

Und wie nun jener ehemalsgefühlte Weise, vermuthlich durch gleich traurige Erfahrungen bewogen, ausruft: „Ein Tier ist nicht so arg, als ein Mensch, der sich zu klagen gwohnt; aber zuletzt kommen sie doch zu einem Schluß:" so sei auch meine letzter Ausruf: Cyrill Szafranice Grodecki ist ein Schurke!

Für diese Behauptung stehe ich mit Leib und Leben, und wiederhole meine von Grodecki gebrickt ungangenen Worte: „Ich bin bereit, den letzten Weg eines Ehrenmannes mit ihm einzuschlagen!" Ich wohne jetzt auf der Platte bei Zürich.

Paul Lewicki.

Ein Brief von Stu-ieki on mich, den ich deponire, schlagt die niederträchtige Lüge über den Urtasbrief, den ich ihm gegeben haben soll, nieder, und wirft die Anerkennung des Grodeckischen Freundes im Freiheitsfreund als Verläumdung auf sein eigenes Haupt.

Der in Zürich Medizin studirende Pole wird, so er redlich ist, selbst sagen, ob ich ihn übervalten, oder vielmehr mit Liebe für ihn gehandelt habe, wofür ich die Beweise in Händen habe.

Als Beweis meiner militärischen Thätigkeit deponire ich einen Befehl von meinem Kommando Nro. 3581, vom 21. Juni 1834, und zum Schluß sei es mir erlaubt, ein Zeugniß des der Welt bekannten Generals Dembinski abdrucken zu lassen, dessen französisches Original ich ebenfalls deponire.

„Auf Ersuchen des Herrn Kapitän Lewicki (Paul), der ein Zeugniß über sein Verhalten in Polen, während des Krieges unserer letzten Revolution von mir verlangt, bezeuge ich, daß genannter Kapitän Lewicki unserer Sache mit einem Eifer, einer Hingebung und Selbstaufopferung gedient hat, die über alles Lob erhaben sind; er hat unserer Sache im Allgemeinen wesentliche Dienste geleistet, so wie auch insbesondere dem Korps, das ich bei meinem Rückzug aus Litauen befehligte, indem er seine andere Beladung hatte, als diejenige, nach der jeder gute Pole strebte, nämlich die Erhaltung dessen, was sein aufgeregtes Herz, ohne von Gerüchten zu wissen. Ich glaube also nur eine einfache Pflicht zu erfüllen, indem ich ihm gegenwärtiges Zeugniß ausstelle, das ich ihm bitte, als Beweis der Achtung, die er mir eingeflößt hat, zu bewahren."

Paris, den 8. August 1833. Heinrich Dembinski, General.

Digitized by Google

Alle erwähnten Belege als Beweis sind deponirt vom 15. bis 18. d. bei der Redaktion des schweizerischen Konstitutionellen, vom 18. bis 21. werden sie deponirt bei der Redaktion des schweizerischen Republikaners, und vom 21. bis 23. bei H. Reinhard, Redakteur des Freitagsblattes, Steinvorstadt im Reinhard. Sie bestehen aus 11 Original- und 5 übersetzten Stücken.

Paul Lewicki.

[2] Da die unterm 2o. Januar d. J. geschworne Aufschreibung der Feldprobirgesetzen der Bataillons des ersten Auszugs bisher ohne Erfolg gefunden ist, so wurde deren Wiederholung beschlossen, weshalb diejenigen Fürchterlichen Gesellschaften, welche darauf spiriren, annoch aufgefordert werden, innerzahlt vorgesetzten Tagen ihren Antrittes Gesuche über sämmtliche Anmerkung zu handen des Kirchenrathes einzugehren.

Zurich 13. Augstmonat 1831.

Im Namen des Kirchenrathes:
Das Aktuariat.

[3] Für jeden, der sich als Ehrenmann darstellen möchte, ist es eine höchst misliche Sache, wenn er den Titel auf Kosten und durch Verschändigungen Anderer zu erhalten sucht, denn allen Lobeshymnen muß es sich zeigen, daß dem lediglich selbstlichen Treiben irgend eine edlere Absicht, als da sind Selbstsucht, Brodneid, Eigennutz, Ehrgeiz u. dgl. unterliegt. Dieses würde die Unterzeichneten veranlaßt haben, auf das Inserat des Heinrich Wyß in Schwyz in Nro. 65. des Schweizerischen Republikaners nicht eine Silbe zu erwidern, wenn dasselbe nicht gar zu mannigfache grobe Lügen und zu erbärmliche Verläumdungen gegen uns enthielte. Wir beginnen uns sindessen, nur die gröbsten und misverhelfen dieser grundfalschen Auslagen klar darzustellen:

1) Heinrich Wyß behauptet, unsere Reisenden hätten über Ehre und Kredit seiner Lotterie nachtheilige und lügenhafte Gerüchte verbreitet, wir bestehen ihn dafür so lange als Lügner, bis er uns dieses erweiset, was er ossfentlich, da er ja Beweise für seine Auslagen in Handen haben will, nicht zu lange verschiebt. Einzig auf die an uns durch Wyß'en's Auslagen pregelangten Auslagen haben wir erwidert, die Lotterie in Wahrheit sei so gut garantirt, als die in Schwyz.

2) Wenn er von unserer Firma nur den Herr. Escher als Ehrenmann anerkennt, so ist dieses ganz natürlich, weil er nur diesen von der Gesellschaft kennt.

3) Daß Joh. Huber und Rud. Haab nicht in unserer Firma begriffen sind, haben wir bereits seinerzeit öffentlich erklärt; für die Behauptung des Gegentheils aber den Wyß einen Lügner gescholten, welches wir hier mit wiederholen.

4) Wenn Wyß zu sagen sich erlaubt, Joh. Huber habe in Lausanne seinen Mitgliedern ein Akkomodement vorgeschlagen, dieses sei aber wegen Verweigerung jeder Garantie nicht zu Stande gekommen, so erklären hier Wyß neuerdings in jedem Worte als niederträchtiger Verläumder; will er die Zulage nicht bilden, so wende er sich an die Gerichte, wo Joh. Huber ihm jeden Augenblick Rede stehen wird.

5) Daß Joh. Huber in Chateau des Ifen. Exeter arbeitet, ist allerdings wahr, ebenso, daß er zur denselben Reisen macht und den Lotterie-Ziehungen in Waldwyl beigewohnt hat; wir glauben aber, daß dieses Alles ohne mindeste Einrede des Heinrich Wyß statt haben kann, indem Huber in ein guter Ehrenmann und so gute Zeugnisse aufzuweisen hat als er, und somit die Lotterie-Ziehungen unparteiischer zugegen ist, als bei denen in Schwyz Wyß und sein Schreiber.

6) Thatsache ist es gleichfalls, daß Rudolf Haab in Küsnacht etablirt ist; was aber Wyß über ihn saselt, ist grösstentheils Unwahrheit. Haab verdient in Küsnacht durch seine Arbeit ein erkleckes Auskommen, er lebt da ruhig und rechtschaffen, ohne daß irgend ein Mensch Klage zu führen hätte. Und auch sicher da kann Wyß mit Verfassungen nicht nachlassen, er, der hauptsächliche Schuld an seinden Unglücksfällen dieses Mannes trägt. Wahrlich ein Kennzeichen von des Wysen Charakter, das ihn (Alles Andere abgerechnet) wie dem Stempel der Niederträchtigkeit brandmarkt.

Ferners erbärmliche Züge von einer schändlichen Leidenschaftlichkeit des Heinrich's Wyß sind dessen Anfragen, es werde im Kanton Zug für Lotterie-Anspeculen kein Recht gehalten. Wenn nicht die Hrn. Muheim von Uri und viele Andere in unterschiedlichen Gemeinden dieses hohen Standes seit vielen Jahren Lotterien gespielt hätten, ohne daß eine einzige rechtmäßige Anspache von denselben anhängig blieb oder anhängig gemacht werden konnte, so müßten wir beinahe glauben, Wyß habe in Zug Lotterien errichtet, um (die uns indirekte angedichteten) Snarkenstreiche zu begehen. Die Unterzeichneten haben für ihre Lotterie rechtsmäßig den Lösbrief gelöst, und somit ist ihnen Niemand etwas schuldig. Gewindentrag von Walchwyl so viel Garantie hinterlegt, als Wyß der Regierung zu Schwyz, woraus das correkte Publikum die Verschiedenheit nehmen kann, daß kein Kreuzer rechtmäßiger Anforderung an unsere Lotterie unbezahlt bleiben kann.

Ob wir durch den Beitritt des Heinrich Wyß in unsere Gesellschaft Nutzen statt Nachtheil erhalten würden, dagegen weiß wir mächtig, denn schon sein leidenschaftliches Treiben, wie es uns vor Augen liegt, müßte uns argwendig Schaden voraussehen, abgerechnet, daß Wyß dem bedeutenden Absatze unserer Billets seine Ehrsüchtung zu verschaffen im Stande wäre.

Das Siegel drückt endlich Wyß seinen Verläumdungen dadurch auf, daß er behauptet, das Lotterie-Bureau in Küsnacht sei aufolge Regierungsbeschlusses aufgehoben, Haab aus dem Lande verwiesen und dem Joh. Huber wegen Mangel an gesetzlichen Schriften der Aufenthalt in hiesigen Kanton nicht ferner gestattet. Alles dieses, Hr. Wyß! ist erlogen; das hiesige Bureau besteht so gut als ehmals, die beiden Herren, die Ihr in die weite Welt verbannt, sind gesund und wohl in Küsnacht, und Alles das hat die bestimmte Absicht, Euch zum Trotz noch lange so zu verbleiben. Uns ist nie von einem Regierungsbeschluß gemunkelt worden, und wenn ein solcher da wäre, so würde er gebraucht worden wäre oder zu Stande käme, so geschähe es durch Euch, Ihre Wyß! Wahrer Euch aber, daß Ihr nicht wieder lügt, denn wißt, Huber und Haab sind im Besitze so guter Leumundszeugnisse und Ausweisschriften, als Ihr zu haben vermögt.

Satisfaktion, nicht wegen Heinrich Wyß, sondern dem Publikum zu Liebe, geben wir die Namen derjenigen an, welche in unsere Firma beigetreten sind. Sie erwarten, was Wyß gegen sie wird vorzubringen haben, und empfehlen sich dem ehrbaren Publikum zur Festsetzung geneigten Wohlwollen*.

Küsnacht, den 13. August 1831.

Ebeler, Sidler und Heinr. Huber.

[4] Erklärung.
(Eingesandt durch Landvatt Ursinger in Liestal.)

Die Unterzeichneten, in ihrer Stellung als Landräthe, welche bei allen öffentlichen Verhandlungen ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben berufen sind, erklären in den, in Nro. 61. des Republikaners gegen Hrn. Landschreiber Hug sowohl, als indirekte gegen den Landvatt selbst, gerichteten Artikel, einen neuen Beweis, persönliche Leidenschaft und Disharmonie zwischen Behörden und Beamten zu pflanzen und zu nähren. Weder der Landvatt noch wir haben uns des dahin so wenig durch das Votum des Hrn. Dr. Hug als durch andere desfallsen lassen, unser Meinung für oder anders zu äussern. Jeder, und das sind wir der Ehre des Landvatts zu erklären fähndig, handelte nach Eid und Pflicht. So wenig wir eine Maschine sind, so achten wir auf der andern Seite das Votum eines jeden unserer Kollegen, und somit auch das unseres Hrn. Landschreibers Hug, in diesen Rechtsfällen überdaupt, so wie in den vorliegenden Fällen besonders, da es sich um Sistenzen der Vollziehung eines oberstrichterlichen Urtheils handelte, wir um so weniger Zweifel setzen können, als Hr. Landschreiber Hug schon vor geraumer Zeit durch einen Anzug ein Gesetz hervorrufen wollte, nach welchem die Unzulässigkeit von Rekurs- oder Kassationsbeschwerden gegen oberstrichterliche Urtheile in Civilstreitigkeiten bestimmt werden sollte. Wir müssen schliesslich noch bemerken, daß aus allen bisherigen Aeußerungen und Handlungen des Hrn. Landschreibers Hug, die in jenem Artikel ihm sogar gutwillige Zumuthung, als ob er das Land der Stadt wieder in die Hände spielen wolle, unmöglich gefolgert werden kann. Es dürfte dieses bei den diesjährigen voraussichtlich wenige, wie bekannt, unabhängig und zwar unter dem Namen der sauren Volksliste" alles zu verdächtigen und somit den Untergang im Innern unserer Landschaft vorzubereiten suchen. — Was Hr. Landschreiber Hug, wie kennen ihn schon länger und besser als manche anderer, gewollt und noch will, ist Ruhe und Ordnung in unserm Gemeinwesen, seine bisherigen Leistungen am daselbe sind zu sprechend und zu bekannt. Spiel- und Neidsucht anderer hemmt jedoch meistentheils diesen Zweck.

Wir waren diese Erklärung uns und Hrn. Landschreiber Hug schuldig.

Liestal den 15. August 1831.

J. Ursinger, Landvatt.
J. Jakob Buser.
Jakob Gauß.
Heinrich Staub von Sissach.
J. J. Schatzs.
M. Spinler.
Paulus Vogt, Landvatt.
J. J. Strüpler, Landvatt.
Ed. Thommen.

[5] Antwort auf die Eingabe eines gewissen Lewicki, in der Beilage zum Konstitutionellen Nro. 65.

Weder angefangen noch provocirt habe ich den schmutzigen Federkampf, der nicht aufhört, das Publikum zu belästigen. Ich habe alles getan, seinen Ausbruch zu verhüthen, alles, was einem Ehrenmann und rechtlichen Bürger zukommt, der, nachdem er den Zufluchtsort des einen edlen und gastfreundlichen Nazion gefunden hat, nicht das Asylrecht allein erkannt sehen will, sondern auch die Pflichten des Asylgäses. — Darin beziehe ich mich auf das Zeugniß der H. Hrn. Major Schaub von Solothurnschweit, Hofrer Bleuler, Dr. Fein und meines Landsmannes, der in Zürich Medizin studirt. — Die Hand aufs Herz gelegt und auf mein Bewußtsein fühle ich mich über niedere Verläumdung weit erhaben, die durch Partheigeist und Intrigue aufgestuzt, in ihrer Wuth weder Wahl noch Mittel kennt. Die Zeit versteht mich den Niederträchtigen, und dann mag das Publikum sich selbst übergungen, was an der Sache ist. — Ich bin bekannt genug in meinem Vaterlande. — Wer wissen will, wer

Digitized by Google

meine Grundsätze waren, wer meine dem Vaterlande bewiesene Hingebung kennen will, dat sich nur an die politischen Journalisten zu wenden.

Ueberall, wohin mich das Schicksal führen, um mein verlorenes Vaterland zu beklagen, bin ich gerechtet worden durch Freundschafts und Aufmerksamkeit der ausgezeichnetsten Bürger.

Nicht eine einzige Stimme wird sich in der Gemeinde, die mir ein Blut geraubt, geben mich erheben.

Wenn also auch preußische Angriffe dem Publikum nicht widerlegt sollten, das ohne Zweifel kein Interesse daran findet, wenn der fortgesetzte wunderliche und sinnlose Streit auch nicht die Personen unangenehm berührt, die wie billig keinen Theil daran nehmen, so würde ich doch zu meiner unwiderlegt bleiben, weiter etwas auf diesen Unsinn und die niederträchtigen Lügen zu erwiedern. Und feierlich erkläre ich hiermit, daß ich von heute an nicht mehr dieser Sache wegen die Feder ergreifen werde, daß ich nichts darüber mehr lesen, ebensowenig etwas darauf erwiedern werde.

Stäfa 1834.

Gredtel.

Anmerkung. Ich fordere meine Freunde auf, die sich von dem Unsinn jener Angriffe auf mich überzeugen und den Leitfaden der Intrigue ergreifen wollen, sich an die Redaktion des Freiheitsfreundes zu wenden, durch deren Aufnahme meiner Erklärung ich mich um so mehr geehrt sehe, da zwischen uns in meinem Aufenthaltsort ein freundliches brüderliches Verhältniß bestand. — Bei dieser Redaktion werden sie zwar Erläuterungen finden, die aufgeklärt geschrieben werden sollten, und 50 Aktenstücke, die diese Erläuterungen unterstützen.

Der Streit und die Trennung der demokratischen und aristokratischen Partei in Polen, sowie der meine als Vicepräsident der patriotisch politischen Gesellschaft mit Dembowski, als General en Chef, welche Würde er drei Tage bekleidete, sind bekannt und gehören der Geschichte an. — Durch sie wird Lösung dieser Angelegenheiten darstellen und ich erwarte mit der Ruhe eines Rechtlichen den Ausspruch des Publikums und der Nachwelt.

[6] **Markt-Bekanntmachung.**

Die diesjährige hiesige Herbstmesse wird Donnerstags den 11. Herbstmonat ihren Anfang nehmen und Montags den 22. ej. M. mit dem gewohnten Viehmarkt geschlossen werden. Die in letzter Frühlingsmesse nicht wieder eingeschriebenen Marktbuden werden von Hrn. Statthalter und Marktvogt von Elsner neu vertheilt, desgleichen auch die Partikulier Frankfurter Bretter an Hn. Zimmermeister Zuberbühler und ich erwarte mit der Ruhe eines Rechtlichen den Ausspruch des Publikums und der Nachwelt.

Actum den 17. August 1831.

Namens des Stadtraths von Zürich:
Die Stadtkanzlei.

[7] Die Gemeinde Klein-Andelfingen gedenkt ihre, von der h. Regierung erhaltene Metzgergerechtigkeit für drei Jahre öffentlich zu verpachten, und dahet dieserwegen allfälliger Liebhaber freundschaftlich ein, am Donnerstag den 28. d. Monats, Mittwochtags um 2 Uhr, bei Gemeindrathspräsident Frey in da sich einzufinden, allwo die Versteigerung abgehalten wird und auch in der Zwischenzeit die Bedingungen eingesehen werden können.

Klein-Andelfingen den 17. August 1831.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathschreiber Jak. Frey.

[8] Seitdem das am Abend des am 18. vorigen Monats Juli entstandene, die Gemeinden Oder-Uetdorf und Reppischthal so hart getroffene Schlossengewitter, die immer anhaltende Hitze den Weinstock so entgütet, daß Fleckfaulsiger Staden damals noch nicht wie jetzt zugge mittelt werden konnte, so daß nach einer mäßigen Schätzung der Schaden in Reben und Feldern auf 12,000 fl. berechnet werden kann. Es ist daher bedenklich, wie weiters den dadurch so bedrängten und beinahe verdienstlosen Familien, wo sie die Landeserzeugnisse zu ihrem Unterhalt und Kleidung der auf dem Lande daselbsten Beisweiden anwendeten, durch diesen Verlust aber in die größte Verdürftigkeit gesetzt sind, so daß wir uns nothgedrungen fühlen, das Mitleiden jedem wohlthätigen Menschenfreund anzuvertrauen.

Oder-Uetdorf den 13. August 1831.

Namens der Gemeinde:
Der Präsident Johannes Frey.
Gemeindschreiber Felix Zollinger.

[9] **Antwort.**

Auf die Anfrage in Nro. 61. des Schweizerischen Republikaners: ob jener Fenner von Affoltern, der am eidgenössischen Schützen einen Stutzer gewann, der nämliche sei, der sich vor bald einem Jahre einen Finger abhaute, um nicht mit dem eidgenössischen Kontingent nach Basel zu müssen? — bemerkt der unterzeichnete Gewinner jenes Stutzers, daß insofern seine Handlung oder irgend eine ähnliche, auf billige Verfreyung vom Militärdienste hinzielende, ihm zur Last gelegt werden sollte, er denjenigen, der solche Sagen über ihn verbreitet, so lange für einen ehrlosen Verläumder erklärt, bis er die Wahrheit seiner Behauptung vor kompetentem Gerichte bewiesen hat.

Fenner von Affoltern.

[10] Den Rudolf Fenner von Affoltern wird auf seine Interven in Nro. 53. der Freitags-Blatte erwidert, daß er auf die Anfrage in Nro. 61. d. Blatte, sich erklärterige, was jene Frage verlangt, wo nicht, sich schamvoll zurückziehe und stillschweige.

Dreifacher Freund des Vaterlandes, auch in ernsten Tagen.

[11] Zum Verkauf wird angetragen: Ein Gütergewerb, da die Milch des ganze Jahr verkauft werden kann.

Verkaufsbedingt: In einem Wohnhaus, Scheune, Holz und Wagenschopf, Circa 22 Jucharten Wiesen, Aeckerland und Holz. 2 Viertling Reben, 1½ Mannwerk Torf-Land. Liegend im Geisberg, Gemeinde Regensdorf, Bezirks Regensberg.

Joh. Manz.

[12] Mit der Verlosung des schönen Hauses Nro. 70., Vorstadt Gumpendorf in Wien, drauftaugt, empfehlen wir auch bei diesem Geschäfte an gefälligen Auftrügen unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaikie in Schaffhausen, die Abfassung für das Haus bieten mit 20,000 Stück Dukaten; sämmtliche 26121 Gewinnste erstiegen die Summe von fl. 120,000 W. Die Akzie kostet L. 9. 20 r. (franko Schaffhausen) und bei Abnahme von 5 Stück erstatt, so lange vorhanden, ein ausgefertigtes sicher gewinnendes Loos gratis.

D. Simon und Komp. in Wien.

[13] Das Präsidium der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte ladet deren Mitglieder, so wie die patriotischen Aerzte, Thierärzte, Landwirthe und Freunde der Veterinärwissenschaft überhaupt ein, sich Montags den 1. des kommenden Herbstmonats, Vormittags 9 Uhr, in dem Gesellschaftslokale auf der Weid, nächst Zürich, zu der Verhandlungen der diesjährigen ordentlichen Versammlung jenes Vereines gefälligst einzufinden. Zugleich wird damit die Anzeige an die Mitglieder der engern Kommission verbunden, daß sich solche den Abend zuvor um 4 Uhr in demselben Lokale versammeln werde.

[14] Es wird zum Verkauf angetragen, das Haus zum Nägelibaum in Stein am Rhein. Dasselbe liegt an der Marktgasse, hat Schenk- und Speisewirthschaft, Pfisterrechte, und im Hinterhause eine Seifens und Kerzenfabrik, gewölbte Keller mit Fässern, Mags, Hof und Stallungen. Die sehr billigen Kaufbedinge können beim Eigenthümer vernommen werden.

[15] **Zu verkaufen:**

Zwei Jacquard, ganz neu und unbenützt, der eine von 150, der andere von 650 Haken. Zu erfragen bei der Expedizion.

[16] Es wird zum Verkauf angetragen:

Ein unweit der Stadt Zürich an einer der gangbarsten Straßen sehr wohl gelegenes Heimwesen; bestehend:

a) in einer Behausung enthaltend: 2 Stuben, 2 Küchen, ein Keller, mehrere Kammern, nebst 2 Windten, sammt daran gebauter Bäckerei, auf welcher ebenfalls 2 Zimmer;

b) obngefähr ½ Juchart Garten von dem Haus;

c) zwei Kirchenstöre.

Dieses zu jedem Verauf eignende Lokal, auf welchem seit einer Zeit eine Schenkwirthschaft ausgeübt wird, empfiehlt sich bei nährere Besichtigung von selbst. —

Kaufsliebhaber sind eingeladen, sich deßwegen bei Unterzeichnetem zu melden.

H. Stähly, Alt-Säckelschreiber.
Nro. 303. an der Sihl.

[17] **Empfehlung.**

Die Annährung der Mittel, welche einen reichlichen Ertrag in Menge und Güte verspricht, veranlaßt das unterzeichnete Bureau, seine Dienste zum Einkauf von neuem Wein, Schaffhauser Gewächs, anzubieten, umsichtige und billige Behandlung versprechend. Hinlängliche Kellereien, die zur Verfügung stehen, machen die Erfüllung jedes Auftrages möglich.

Schaffhausen im August 1831.

Allgemeines Geschäfts-Bureau.

[18] Bei Bange und Hungager in Lichtal ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich à 5 Bz. zu haben:

„Erinnerungen
an den
im Kampfe der Basellandschaft am 3. August 1833
gefallenen
Dr. Heinrich Zug von Zürich."

Diese kleine Schrift erschöpft nicht nur dessen Leben von frühester Kinderheit an, sondern es ist damit auch die Geschichte jenes merkwürdigen 3. Augusts verflochten, an welchem der edle Mann sein Leben aus Liebe zur Freiheit eingebüßt hat; sie ist demnach nicht nur seinen ehemaligen Freunden und Bekannten, sondern jedermann, der mit den Eingelnheiten jenes Tages bekannt zu werden wünscht, bestens zu empfehlen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . 5 fl. — 4. 2. v.
Halbjährlich . . 1 » 30 » .
Vierteljährlich . . — » 30 » .

№ 67.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 22. August 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Indirekte Ruhestörung der Nachbarstaaten.

Die Schweiz hat den absolutistischen Mächten Gelegenheit gegeben, zu dem neuen Völkerrechte, das dessen Einleitung sie unablässig arbeiten, einige wichtige Axiome hinzuzufügen. Das eine desselben enthält die Lehre von der „indirekten Ruhestörung der Nachbarstaaten.“ Was unter solcher zu verstehen sei, haben die Noten, welche seit dem Anfange dieses Jahres dem schweizerischen Vororte zugegangen sind, bereits hinlänglich angedeutet. Gesetzgebungen dieser Bestimmungen, wie Konklusa anzugeben, welche sich aus denselben ziehen lassen, sind ohne sonderliche Mühe auf doktrinellem Wege zu gewinnen. Daraus würde der Inhalt des betreffenden Kapitels ungefähr lauten, wie folgt:

§. 1. Als indirekte Ruhestörung ꝛc. wird betrachtet, jeder Versuch, eine andere Theorie vom Staatswesen geltend zu machen, als diejenige, welcher den öffentlichen Einrichtungen in den Nachbarstaaten zu Grunde liegt; gelehrt dieß nun

a. durch persönlichen Verkehr von Angeh rigen zweier Staaten;
b. durch Briefwechsel;
c. durch öffentliche Vorträge;
d. durch die Presse;
e. durch Vereine, welche sich die Verbreitung von Grundsätzen angelegen sein lassen, welche die Ruhe des Nachbarstaates gefährden können.

§. 2. In allen den Fällen, wo ein Staat seine Ruhe auf die im vorhergehenden §. angedeutete Weise bedroht glaubt, hat er das Recht, das Begehren an den Nachbarstaat zu stellen, daß die Beschwerdepunkte sogleich beseitigt und die Urheber der Beschwerde, ob Einheimische oder Fremde, exemplarisch bedroht werden.

§. 3. Demnach hat jeder Staat das Recht, von dem anderen zu fordern,

a. daß in dem Gebiete desselben sich überhaupt so wenig ein Einzelner, wie eine Gesammtheit öffentlich zu Grundsätzen bekenne, welche mit den Prinzipien seines Staatslebens nicht übereinstimmen.
b. daß die Presse solchen Bestimmungen unterworfen werde, welche einen Mißbrauch dieses Instituts erneuerdin unmöglich machen.

§. 4. Da nur der betreffende Staat im Stande ist, zu beurtheilen, ob dieses oder jenes als störend für seine Ruhe betrachtet werden könne, so folgt daraus, daß jeder Reklamation die gewünschte Folge gegeben werden müsse, wenn nicht vorausgesetzt werden soll, daß der Staat, bei welchem reklamirt wird, die Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten beabsichtige.

§. 5. Weigert sich dahere ein Staat irgend einer Reklamation der obigen §§. 2 und 3 angegebenen Art nachzukommen, so ist jeder freundschaftliche Verhältniß mit ihm abzubrechen.

§. 6. Um indessen dem renitenten Theile Zeit und Gelegenheit zu geben, sich über seine Stellung zu den Nachbarstaaten genügende Aufklärung zu verschaffen, und um jedes unnütze Blutvergießen zu vermeiden, wird vorerst nur die diplomatische Verbindung mit demselben abgebrochen.

§. 7. Wenn 14 Tage nach der Abreise des Gesandten des reklamirenden Staates keine genügende Erklärung von dem freundlich gesinnten Staate erfolgt, so wird unmittelbare Sperrung alles und jedes Verkehrs, der Waaren, wie der Personen, gegen den renitenten Theil verfügt und vollzogen.

§. 8. Erfolgt innerhalb anderer 14 Tage keine einlässliche und zufriedenstellende Erklärung, so erklärt der reklamirende Staat den Krieg.

Wir fragen jeden Unparteiischen, ob die hier von uns angegebenen Bestimmungen übertrieben, oder ob nicht vielmehr fast alle, der Schweiz gegenüber, in den Noten schon geltend gemacht worden seien.

Von Seiten der Eidgenossenschaft hat man sich gegen dieselben nicht förmlich verwahrt, weil es sich von selbst verstehe, daß kein Staat das Recht habe, Forderungen an den anderen zu stellen, welche seine Unabhängigkeit beeinträchtigen würden, und weil man andrerseits entschlossen sei, die Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes, wenn sie wirklich in Gefahr kommen sollten, aufs Aeußerste zu wahren. Wir bitten unsere Leser, diese Anführungen, welche sowohl von der Mehrheit in dem letzten Zürcher Gr. Rathe, wie in der jetzt noch währenden Tagsatzung vernommen wurden, wohl zu beachten. Durch diese Erklärung, von der freilich die fremden Mächte nichts wissen können, da sie in der Antwortnote des Vororts vom 24. Juni d. J. nicht enthalten ist, hat man sich zugleich gewissermaßen gegen den von Auslande aufgestellten Begriff der indirekten Ruhestörung verwahrt. Denn, wenn man diesen im Völkerrechte für zulässig erklärte, so könnte eine direkte Einmischung der Nachbarstaaten, nach den oben angegebenen §§. in die innern Angelegenheiten eines Staates durchaus nicht ausbleiben.

Es ist jetzt eine herrliche Gelegenheit vorhanden, dasjenige praktisch zu zeigen, was man von Schweizerischer Seite als sich von selbst verstehend anzusehen wissen will.

Zu Bern hat vor einigen Wochen eine Versammlung deutscher Handwerker statt gefunden, bei welcher sich republikanische, mithin solche Tendenzen fund gegeben haben, welche die Ruhe und die bestehende Ordnung in den deutschen Staaten gefährden. Denn die Leute, welche sich bei Bern versammelt hatten, werden nach und nach in ihre deutsche Heimat zurückkehren, und das auf fremdem Boden eingelegene Gift unter ihren Landsleuten weiter verbreiten. Es ist also natürlich, daß durch eine solche Vereinigung von Deutschen, welche republikanische Grundsätze prgen oder unter sich auszubilden streben, die Ruhe der Nachbarstaaten nach der in den Noten gegebenen Definition indirekt gefährdet wird.

In Zürich sind, wie wir vernehmen, ebenfalls die deutschen Handwerker auf Anlaß einiger sich hier aufhaltenden deutschen Flüchtlinge, näher zusammen getreten, und haben bereits zahlreich besuchte Versammlungen gehalten. Diese Versammlungen sind innerhalb der durch die Bundesverfassung und Bestimmungen folgenden Grenzen vor sich gegangen, durchaus ruhig und tadellos. Aber auch hier hat sich, wie wir hören, nicht undeutlich ein republikanischer Sinn offenbart, und die Mehrzahl der Anwesenden ist lebhaft für die Prinzipien der Freiheit, Rechtsgleichheit u. s. w. eingenommen gewesen.

Diese Versammlungen als nähere Vereinigungen oder sogen. Verbindungen zu betrachten seien, bezweifeln wir: wir wissen nur, daß in London und Paris ähnliche Zusammenkünfte der sich dort aufhaltenden Deutschen statt finden, und daß dieselben theils gegenseitige Unterstützung, theils die Verbreitung freisinniger Ideen durch nähere Annahnder zusammen und ähnliche Versammlungen der Einzelnen bezwecken sollen.

In Betracht der aber erwähnten Zusammenkünfte in der Schweiz, die füglich von den fremden Mächten als indirekt die Ruhe ihrer Staaten störend, betrachtet werden können, haben wir bereits Verschiedenes vernommen, was auf ein weiteres Einschreiten des Auslands schließen ließe, und haben sich die Zürcher-Behörden sehr sorgsam bewiesen, diesen Versammlungen der auf ihrem Grund und Boden stattgehabten Zusammenkünfte vernommen, ja sogar die Wegweisung einiger der Veranlasser und Leiter dieser Versammlungen, wie man sagt, beschlossen. Durch letztere Maßregeln würde man freilich den Wünschen der absolutistischen Kabinette, wie allen erwähnten Noten, aufs Beste zuvorkommen, und sie fänden dann nur noch, um Dank und Zufriedenheit denselben zu erwerben, daß man alles Zusammenkommen von Fremden, die einer Nation angehören, in öffentlichen Häusern oder an öffentlichen Orten geradezu verböte.

Wir wollen aber das, was wir vorhin angeführt haben, vorläufig noch als bloße Hirngespinnen gelten lassen, und abwarten, was von den schweizerischen Regierungen in dieser Beziehung gethan werde.

Zum Schlusse nur noch dieses. Diesen Fremde, wenn sie sich den in den einzelnen Kantonen bestehenden gesetzlichen Anordnungen fügen, auf denselben Schutz der Gesetze Anspruch machen, wie ihn die Schweizer selbst genießen, oder gilt in der Eidgenossenschaft etwa die von Bossfürsten Kraftmanin aufgestellte Maxime, wonach es heißen müßte: „die Schweizergesetze sind nur für Schweizer und nicht für Fremde gemacht!“ Wenn wir nun zwar über der Schweiz das erstere annehmen dürfen, was bisher wenigstens noch in allen zivilisirten Staaten als Regel gegolten hat, so folgt daraus ganz einfach, daß Versammlungen von Fremden, sobald sie nicht gegen politizitäe Vorschriften des Kantons verstoßen, zu welchem sie stattfinden, eben so gut zu halten seien, als Zusammenkünfte von Einheimischen. Wenn ferner in solchen Zusammen-

Digitized by Google

künften nichts getrieben, wird was einem Schweizer als Frafthat angerechnet werden könnte, so kann auch ein Fremder auf seine Weise mit der Theilnahme an dergleichen Versammlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Geschieht dieses nichtdestoweniger, so erkennt die betreffende Kantonsregierung den von der auswärtigen Mächten aufgestellten völkerrechtswidrigen Begriff einer indirekten Einmischung der Nachbarstaaten an, und getheilt von selbst alle Konsequenzen ein, welche aus demselben gezogen werden können.

Ob dabei aber die Ehre, wie die Unabhängigkeit eines Kantons oder der ganzen Eidgenossenschaft bestehen könne, ist eine leicht zu beantwortende Frage.

Tagsatzungsverhandlungen.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 11. d. eröffnet Graubünden den neun Antrag auf einen Bundesrath, welche mit der Kompetenz der bisherigen Vororte die eidgenössischen Geschäfte zu leiten habe. Zugleich wird der Wunsch ausgedrückt, daß man diesen Antrag besonders behandeln und sich mit der Bundesrevision in keine Verbindung bringen möge. Mit dieser sorgfältigen Vermeidung glaubte Graubünden vielleicht das ganze Revisionswerk überflüssig zu machen. Auch schien der Antrag selbst nicht einmal gründlich überlegt, weder denn auch die Kompetenz der Behörde nicht klar genug aufgefaßt. Denn, wenn wir auch von allem Uebrigen absehen wollten, so liefe sich ein Bundesrath nicht organisiren, ohne eine Menge von Verfügungen vorzunehmen und neue Einrichtungen zu treffen. Ohne diese würde der Bundesrath in der Luft schweben. Wenn aber einmal geordnet werden soll, wie es wirklich Noth thut, dann ist mit solchen Flickereien nichts gewacht: die Sache wird eher nur noch schlimmer. Wie zu erwarten stand, wollte denn auch dieses todtgeborne Kind des graubündner Quäz mitten Morgens recht eigentlich aufkommen oder gar bei dem Gevatter stehen. Nur Schaffhausen, Waadt und Aargau zeigten einige Gefälligkeit; die übrigen wollten davon nichts wissen, und theilten sich in die drei, in der Tagsatzung gewöhnlichen Fraktionen: 1) derer, welche alles beim Alten erhalten wissen wollen, wie dießmal Wallis, Schwyz, Uri, Unterwalden; 2) solche, die keine Instruktion darüber; (oder die Sache zu referendum nehmen) im vorliegenden Falle Neuenburg, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und Appenzell; und endlich 3) diejenigen, welchen die Sache, wie sie vorliegt, nicht recht ist. Dahin zu rechnen waren bei der in Verhandlung stehenden Frage Luzern, Thurgau, Genf, St. Gallen, Basel-Landschaft und Zürich. Bern wußte ebenfalls, als jeder partiellen Revision abhold, den Antrag von der Hand weisen.

Ein anderer Antrag Graubündens, daß doch endlich einmal festgesetzt werden möge, wer am Vororte die eidgenössischen Geschäfte eigentlich zu leiten habe, ob die Regierung, oder ein Theil derselben oder gar der Gr. Rath, wurde mit 15½ Stimmen in den Abschied ad instructionem verwiesen. Dieser Antrag ist ein Gegenstück zu dem für die Tagsatzung der jetzigen Bundesverfassung. Nachdem derselbe bereits 19 Jahre der standen, weiß man immer noch nicht, von wem die Leitung der eidgenössischen Geschäfte eigentlich auszugehen habe!

Darauf waren einige Militairs an der Tagesordnung. Neuenburg gesteht das Unvollkommene seiner Militäreinrichtungen ein, erklärt jedoch, daß es im Stande sei, sowohl die nöthige Mannschaft, wie das Materiale zum Kontingent zu stellen. Auf diese Erklärung zieht St. Gallen den früher gestellten Antrag auf außerordentliche Inspektion dieses Standes zurück. Schließlich wird der Bericht der Militärkapitulationsbehörde verlesen, dieselben sind Bern, Waadt, daß man über den Mangel an Verschlüssen mage, wie ein sammtlicher Kantone zur Erfüllung seiner militärischen Pflichten angehalten werden könne. Wir werden die Hauptpunkte dieses Berichts bereits in der vorigen Nummer gegeben. Die Angelegenheit kömt also zur Instruktion in den Abschied.

Zürich. Der eidgen. Oberst Escher von Schwandegg, Mitglied des Gr. Raths, ist plötzlich gestorben. Er war von der Zunft zum Kämbel seiner Zeit in den Gr. Rath gewählt. Es wird sich nun zeigen, ob dieselbe in ihrer neuen Wahl ihr Augenmerk auf ein so tüchtiges Mitglied lenken werde, wie unläugbar die Zunft zur Zimmerleuten gethan hat.

— Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung, den 19. dieß, zum Sekretär beim Rathe des Innern gewählt: Herrn Häberlin von Ottenbach, dieperigen Substituten bei der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei. Eine vorläufige Wahl, dann Hr. Häberlin, welcher schon seit 1815 der bezeichneten Stelle attachirt war, hat sich während dieser Zeit als einen äußerst thätigen, gewissenhaften und gewandten Geschäftsmann erwiesen. Möchte sich nun so in der Wahl, Hr. Hirzel von Zürich, Sekretär beim Kantonalverhörrath.

— Der Konstitutionelle sucht in seiner vorigen Nummer (66) aufs Neue Gelegenheit, Herrn Bürgermeister Heß, welcher sich in seinem bescheidenen und stillen Benehmen stets treu geblieben ist, bei seinen Mitbürgern zu verdächtigen. Wir übergehen jedem Andersgesinnten, Art wie Absicht solcher Angriffe, zu beurtheilen, und sind für unsere Person überzeugt, daß Hr. Heß wissen werde, seinen Pflichten auf eine Weise nachzukommen, welche der Ehre seiner Stellung, wie der Selbstständigkeit unseres Freistaates gleich Genüge thut.

— Unter allen Ehrenbezeugungen, welche den Heren Gefangten der Tagsatzung zu Theil werden, ist wohl die unerträglichste und unpassendste das Doppelgetrommel, welches die Väter des Landes zur Sitzung und aus derselben begleitet. Plumpredidumpumplumpe tönt es bei der Polizeiwache, tönt es bei der Ehrenwache unter der Saffton wohl eine Viertelstunde vor Anfang und nach Ende jeder Sitzung. Unerträglich muß diese Zeremonie für Jedermann sein, weil die Ohren gerade mit einer Musik angefüllt werden, mit welcher man sonst Bären zur Schau von den Dächern führt, nur daß die Bären sich in der Regel mit Einem Tambouren begnügen müssen. Unpassend ist diese Musik aber auch eben um der bezüchneten Nebendedeutung willen, und weil die ganze Zeremonie doch wahrlich einem früheren Jahrhundert angehört. Sagen uns see Eyrengelarden jedesmal in corpore zur Session, und wäre es Sommerzeit, daß auch jeder dreißigen Reichsanzeiger auf seinem Rücken nachschleppte, wäre es endlich noch Styl, wie vor Zeiten, nicht durch gute Bestätigte, sondern durch lärmende Posaunen, Trompeten und Trommeln die Existenz einer Behörde darzuthun, so wollten wir selbst mit einstimmen und sagen: trommelt und pfeift die Herren ein und aus! Aber in unsern gegenwärtigen Tagen und bei dem steten Zutritt der Tagherren, muß es theils lästig unangenehm sein, daß sie so lautes Lärmen verursachen. Möge dieses, da ja das Tagsatzungsreglement abzuthun schon der Berathung der H. Versammlung würdig und eine Veränderung nöthig erfunden worden ist, auch der fragliche Punkt Erledigung und das Trommelfell Ruhe finden. — Zweckmäßig möchte es sein, wenn die Tambours verabschiedet würden, sobald sie nämlich die Hrn. Gesandten der verschiedenen ganzen und halben Kantone ihre Weibel in einfacher Kleidung das Portefeuille nachtragen lassen. Die bunten Mäntel scheinen Schmetterlinge zu verdrängen, ein unpassendes Symbol; und — eine politisch nicht unwichtige Seite — sie tragen gar zu auffallend das Bild einer Republik zur Schau, das Bild, unter welchem Gesinde, der fennt als solcher hauptsächlich als schmeichelnder Mensch gilt, nur und sich erheimet, verliert zum Theil diesen Charakter, so bald er durch ein so in die Augen fallendes Zeichen als Uniter, Bastler, Waffiser, Zürcher u. s. f. sich kund gibt. Daß das Weglassen der Mäntel unbeschadet der Ehre der H. Deputirten und ihrer Kommittenten geschehen kann, ist ungezweifelt; denn selbst in großen Gesandtergelegenheiten in Frankfurt auch nicht auf den Einfall geraten, jenes Schaustück mit Tuch und Weibel den Frankfurtern zum besten zu geben.

Bern. Wenn einige von den früheren Professorenwahlen wenig Beifall gefunden haben, so kann man von den den statt gehabten mit Recht sagen, daß sie den Ruf in so hohe im Interesse der Wissenschaft wie des freiheitlichen Prinzips, welches die Grundlage unserer Verfassung bildet, ausgefallen seien.

Zum außerordentlichen Professor der praktischen Theologie in deutscher Sprache ist ernannt worden Hr. Zyro von Thun, gegenwärtig Pfarrer in Unterseen, bekannt durch seine Schrift „theologische Nachlese deutscher Schriften“;

zum außerordentlichen Professor der praktischen Theologie in französischer Sprache: Hr. August Schaffter von Münster, Pfarrer an der französischen Kirche in Bern;

zum außerordentlichen Professor der systematischen Theologie: Hr. Dr. Hundeshagen, bisher Privatdocent in Gießen, ausgezeichnet durch seine Vorträge und Schriften als ein eben so gelehrter, wie freisinniger Theologe;

zum außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften: Hr. Dr. Ludwig Snell von Kußnacht, bisher Professor an der Universität zu Zürich und Mitglied des Gr. Raths; abgesehen von früheren in Deutschland erschienenen gelehrten Werken rühmlichst bekannt in der Schweiz, durch seine dokumentirte Geschichte der kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz, durch den Entwurf zu einer Verfassung für Zürich, seine Gegenentwurfsbroschüre, durch für mehrere kantonizipale Verfassungen als Muster dienste, seine „Beherzigungen die Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz“ u. s. w.;

zum außerordentlichen Professor für das gerichtliche Verfahren, Polizeirecht und Staatswissenschaft: Hr. Dr. Siebenpfeiffer aus Rotta-Baiern, ausgezeichnet als praktischer Geschäftsmann im Verwaltungsfach, wie auch durch mehrere größere Werke dem gelehrten Publikum vortheilhaft bekannt;

zum außerordentlichen Professor der Statistik und Kameralistik: Hr. Dr. Herzog von Münster, Kanton Luzern, gegenwärtig Professor in Jena, ein früherer Schüler Troxlers und rühmlich bekannt durch literarische Arbeiten;

endlich zum ordentlichen Professor der Philosophie: Hr. Prof. Dr. Troxler von Münster, Mitglied des Gr. Raths von Aargau.

Von den genannten werden die Hh. Dr. Troxler, Dr. L. Snell, Dr. Siebenpfeiffer und Pfarrer Zyro, ohne daß sie sich bewerben dürfen, berufen. Durch Hrn. Troxlers Ernennung hat Bern eine Schuld der Schweiz abgetragen: sie bezeichnet den Entwicklungsgang des Kantons in Verhältniß zu ganzen Schweiz. Auch Hrn. Siebenpfeiffers Berufung ist ein geschichtliches Ereignis zu nennen. Es sind solche Ernennungen zugleich auch eine Antwort auf die Noten. Die Berichtigungen gegen Hrn. Troxler waren hier stumpfe Pfeile; er hat es hier

mit Ehrenkränzen zu thun, die in ihrem einmal gefaßten Vertrauen zu einem Manne sich nicht durch Klatschereien und giftige Insinuationen irre machen lassen. Einer der Berufenen schrieb hierher: „Der Männerverein an der neuen Hochschule, die Schweizerjugend und der politische Glaube der bernese Regierung, das war es, was mich bestimmt hat, den Ruf mit freudiger Ahnung einer schönen Zukunft anzunehmen."

Unterwalden. Einer von Melchior Deschwanden eingereichten Beschwerde über die Tieferlegung des Lungernsee's entnehmen wir das Wesentliche. Im August voriges Jahr wurde nach den Vorschlägen von Sachkundigen beschlossen:

Nachdem der Kanal an den See angetrieben, von diesem aus die Durchschwemmung mit mehreren großen waagerechten Bohren zu durchbohren und der durch diese abfließenden Wassermasse vermittelst Hahnen oder Klappen zu steuern, und so den Seeabfluß zu bewirken. Weil dieses von Hrn. Salzberger entworfene Project Oekonomie und Sicherheit darbot, so wurde selbes mit der Bemerkung gutgeheißen, daß zuerst ein Versuch mit einem Bodrisch angestellen sei, der alsdann lehren werde, inwiefern dasselbe auszuführen geschaffen werden könne, und wie viel Wasser durch dasselbe abfließe, um darnach die Zahl derselben und Größe hinlänglich bestellen zu können.

Das Unternehmen stehe seit diesem unter der Leitung des Hrn. Sulzberger, der von Zeit zu Zeit einen Bericht von dessen Zustand empfängt, und seine Rüge erstattet.

Der Kanal ist nun vom 1. Weinmonat verflossenen Jahres bis 5. Brachmonat d. J. von 7 bis 9 Fuß Höhe und Breite 75 Fuß vorwärts betrieben. Es sind 5 Boorlöcher aufwärts von 52 Fuß Länge und 2 Zoll Durchmesser und ein waagerecht fortlaufendes von 75 Fuß und 3 Zoll Durchmesser gestlagen, und der 2600 Tag Fortarbeit geleistet worden.

Die Arbeit nebst der Anschaffung der großen Bohrer, der Unterhalt des Werkzeuges, die Vermessung u. s. w. hat nun 3097 Frk. 33 Rpkr. gekostet.

Basel-Landschaft. Es ist sehr zu bedauern, daß bei dem bis allerseits sich aussprechenden lobenswerthen Wunsche, es sollte zeit das einmal „Ordnung" im bürgerlich-öffentlichen Staate einkehren und sich befestigen, gerade diejenigen, welchen die Handhabung und Vollziehung des Gesetze obliegt, seien es nun Behörden oder einzelne Mitglieder derselben, nicht mit gutem Exempel vorangehen! Wenn z. B. ein jeder Landrath gegen ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung, §§. 59 und 56, Gehalt oder Eingriffe in die Rechtspflege sich erlaubt (wie schon in einer frühern Nummer des Repubi. näher gerügt ist); — wenn ferner ein Hr. Regierungsrath Singeisen in einer von ihm selbst provozirten Injurien-Klagsache partnächtiger Weise und unter den nichtigsten Vorwänden sich weiget, den wiederholten Vorladungen des competenten Gerichtsstabes Folge zu leisten, so daß man bereits auch anderseits sich der Vorsaß gräuert hat, man werde diesem Beispiel in Ipsilonem Falle nachthun, indem alle Bürger gleiches Recht haben, und einem Regierungsrathe kein Vorrecht vor dem Gesetze zuziehe: wird nun auf diese Art nicht mit vollem Segeln und unter der Aegide der Behörden selbst auf Anarchie losgesteuert, und der Unfunde sich dadurch immer mehr Bahn brechen? Ja, allerdings.

Herren Landschreiber Hug sollte man endlich doch in Ruhe lassen! Hat ja doch der hohe Landrath nun einmal eine Unentbehrlichkeits- und unabänderlichkeits-Festbrief über ihn ausgefertigt; und wer es so weit gebracht hat, an dem dürfte sich wohl sagweilen noch Etwas brauntweurah lassen! — Der im vorletzten Blatte der Republikaner erschienene wichtige Artikel, in Betreff einer dem Hrn. Kleinmann drohenden Verweisung und des dieser Maßregel zu Grunde gelegten Motives, konnte demselben nichts weniger als willkommen sein, und in der That wurde er von dem Einsender desselben (mochte dieser auch die beste Absicht dabei haben), wenn Letzterer die übrigen Verhältnisse und Neigungen oder Abneigungen dieser gekannt und bedacht hätte, bei jener Klage des Verfolgtseins gegen Fremde gewiß aus dem Spiele gelassen worden sein, in der natürlichen Besorgniß, es möchte dadurch Hr. Kleinmann, bei der ohnehin so gelagerten Tendenz, ihn für alles über dieser Personen und Angelegenheiten in öffentlichen Blättern erscheinende Mißbridge zum Sündenbock zu Pempeln, wieder in frische Aufregung und Verbitterung gerathen. Wie sehr er diesem ausgesetzt ist, mag man unter anderm daraus annehmen, daß er vor Kurzem alles Ernstes laut als des Komplottirens mit Basellandschaftlichen Aristokraten verdächtig ausgeschrieen worden, weil er einen Tages in Prozeßangelegenheiten mit einigen Klienten aus Basel im rothen Hause eine Besprechung gehabt hatte. Die von ihm hierüber bei dahiger Behörde gemachte Anzeige hat bis jetzt noch nicht Statt gehabt, wird ihm aber wohl nicht verweigert werden.

— Die von 9 Landräthen, in ihrer Stellung als solche (!). dem Republ., zu Gunsten Hugs eingelandte „Erklärung" (Nro. 66.) klärt leider für Hug wenig auf. Hrn. Hugs „Leistungen um unser Gemeinwesen" sind dem Basellande herum, und die „Ruhe und die Ordnung," welche er sich wünscht:c., sind bekannt. Darüber also kein Wörtchen mehr. Hingegen darf nicht stillschweigend übergangen werden, was die „Erklärung" in Bezug auf Hugs Vorschlag, die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils zu suspendiren, anführt. Erstens hat nun einmal Hr. Hug dunselben Vorschlag wirklich gemacht (und war ungefähr am Ende der Diskussion). Dieß zeugnet die „Erklärung" nicht, und könnte es auch nie leugnen, denn Hug hat die Suspension selbst bringend — vorgeschlagen und durchgesetzt. Zweitens sucht aber die „Erklärung" den faul-dunklen Flecken zu verwischen, indem sie von einer Motion Hugs erzählt, wonach die sogenannten Rekursbeschwerden an den Landrath gänzlich expreß untersagt werden sollten. Allerdings hat einst Hug diesen saumseligen Kunstgriff in Landrath gelobt. Wer die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft kennt, kann aber in fraglicher Motion, durch den Rechtsgelehrten Hrn. Hug gestellt, wahrlich nichts als eine Laune entdecken (denn die Verfassung spricht sonnenklar dem Obergerichte das Urtheil letzter Instanz für Civilsachen, und dem Regierungsrathe die Oberaufsichtsrecht zur Vollziehung eines solchen rechtskräftigen Urtheils zu, „während der Landrath nur — mit anderswo — h. §. in Hinsicht der Ob. Rath, Oberaufsicht über alle Behörden übt. Ein besonderes Gewicht mussen große alte Herren eine Kinderposse, was der Landrath auch einsah, indem er damals ob solcher Kinderei zur Tagesordnung theilt). Drittens: gesetzt endlich auch, Hr. Hug hatte es mit derselben Absage f. Z. ernstlich gemeint und hätte demnach noch jetzt dar Argument deklarirten an den Landrath für gesprochen und verwerflich, es! warum hat er denn im fraglichen Falle nicht konsequente Weise für sofortige Abwendung gedachten sogenannten Rekursverfahren und folglich für Exekution des rechtskräftigen Civilurtheils gestimmt? Was sicht jetzt die gepriesene „Konsequenz" Hrn. Hugs? — Wo seine Ordnungsliebe?

Solothurn-Stadt. Seit einigen Tagen herrscht wieder eine Aufregung, und man sieht es den Gesichtern der Basler an, daß etwas im Werk ist. Sie kneifchen mit den Zähnen, bellen gegen die Fensterscheibe der Roditaken, wie der Mops in der Fabel gegen den Mond, und in ihrem ganzen Benehmen ist etwas Ungeheuliches. Sie üben sich fleißig im Schießen, besonders in der Schrift, im Schießen auf Bücher wegen der Reitschule, forschen die Stimmung der Leute aus, und suchen vor Allem das Landvolk hinter sich oder zu ziehen.

Es fehlt den Baslern sicher nicht an gutem Willen zu einem Aufstand, aber die Furcht vor den Augeln hält sie ab, gerade wie Manchen vom Eintritt in den Ehestand. Der Hundsmuthen ist ihnen gestorben. Vielleicht erwacht er einst wieder mit der Sommerfrischerei, wenn die dabei Taglang in ihrem Revisionsrohr dem Schweizervolke, statt der längst erwarteten politischen Hausmannskost, einen Hundskoben mit freiem Nies herausfingucken hinwiegt, und damit alle Mängeln überhüttet zu haben glaubt. (Solothurner.)

Waadtland. Das so eben im Drucke erschienene Protokoll der Einweihung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau" enthält unter vielen Burzählichen auch einige Paragraphen, deren Inhalt wir unmöglich mit Stillschweigen übergehen können. So lautet §. 3.: „das gesammte Schulwesen wird als geistiges Gemeingut aller Bürger, als Angelegenheit des Staates betrachtet und behandelt." Es ist gerade des Staates, und steht unter Aufsicht und Leitung eines nur vom Gr. Rathe abhängigen und von ihm zu wählenden Erziehungsrathe."

Nun unserer Ansicht sollte der Staat gar nichts mit der Kirche zu schaffen haben, es überhaupt gar keine Kirche geben, sondern jeder Gemeinde, d. h. denjenigen, welche sich in irgend einem Orte zu besondern Religionsansichten bekennen, völlig überlassen sein, ihre religiösen Bedürfnisse nach Gutdünken Sorge zu tragen. Der Staat hätte sich in die religiösen und Kultus-Verhältnisse nur dann zu mischen, wenn Grundsätze geprediget oder irgendwie verbreitet würden, welche seiner Existenz nachtheilig wären. Da in Europa diese Ansicht noch nicht anerkannt ist, und Kirche und Staat fortwährend im Streite über ihre gegenseitigen Rechte und Befugnisse liegen, so dächten wir, sollte wenigstens dahin gestrebt werden, der Allem die Neugung der Kirche abzuweisen, und sie dem Staate auf gebührende Weise unterzuordnen. Demnach sollte kein Verband gebildet werden, die Kirche in irgend einer Angelegenheit neben den Staat zu stellen, weil das Recht anerkennen hieße, die in einem wohlgeordneten Gemeinwesen nie gelten können. Die Ordnung und Einrichtung des Schulwesens ist Sache des Staates, die Geistlichkeit hat dabei nicht besonders zu konkurrieren; ihr Kreis ist die Seelsorge, in diesem mag sie sich bewegen und das Ihrige wirken. Gerade in unseren Tagen, wo in der Schweiz sich fortwährend geistliche Prätensionen geltend zu machen suchen, sollte man der Geistlichkeit so wenig Boden gewinnen abzuweichen. Der andere Paragraph, welcher ebenfalls der Kirche ein gesetzliches und ihr durchaus nicht zustehendes Recht einräumt, ist §. 33.: „Bei Einführung neuer Bücher zum Religionsunterricht in der Schule nimmt der Erziehungsrath Rücksprache mit dem Kirchenrathe der Konfession, welcher die Schule angehört. In katholischen Schulen soll in Hinsicht der jede Behörden ein Einverständniß stattfinden soll, die Zulassung des bischöflichen Ordinariats eingeholt." Man sieht ohne weiteres, zu welchen Anstrüchen und zu welchen Eingriffen das bischöfliche Ordinariat durch diese Bestimmung berechtigt wird. Jede Verbesserung und alles Fortschreiten in einer geläuterten Religionsanerkennniß ist dadurch gerade in den Händen der geistlichen Herren gelegt, welche im Interesse ihrer Kaste und ihrer Kirche jedes tüchtige, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Lehrbuch der Religion zurückweisen werden. Wozu soll denn nach §. 181. der Ersatzungsrath aus sachkundigen Männern beider Konfessionen und zwar wie

Digitized by Google

billiger Beachtung der Portikel gewicht werden, wenn es über dieser Beschwerde noch ein Weiteres gibt, was in dem einen oder andern Punkte wirklichkeit zu schaffen hat? In andern Ländern bestehen zur Leitung des Unterrichtsangelegenheiten in den Konsistorien besondere Schulräthe, Männer vom Fach, die in ihren Verordnungen nicht an die Entscheidung dieses oder jenes geistlichen Mannes, sondern nur an die Zustimmung des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht, in welchem wieder darum Männer vom Fache sitzen, gebunden sind. Die Geistlichkeit als ein Recht beanspruchen, was sie kaum haben sollte, und in allen wohlgeordnetsten Staaten auch keins hat, ist wahrlich nicht als Fortschritt zu betrachten. In §. 177. vermissen wir unter Aufführung des Schulgutes die Beiträge von den Klöstern. Wenn dem einmal nach der Anstalt gewisser Männer diese überflüssigen Anstalten noch fortbestehen sollen, so finden wir es wenigstens billig, daß sie aus ihrem Reichthum — und finden wir es wenigstens billig, daß sie aus ihrem Reichthum — und wenn man weiß, daß die ausgezeichnet Klöster, mit wenigen Ausnahmen, nicht mehr sind — tüchtig zu öffentlichen Zwecken und namentlich zur Förderung des Schulwesens beitragen. In dem Gesetze vom 19. Christmonat 1817 über die „Verhältnisse der Klöster" zum Staat finden wir denn auch in den §§. 10. und 11., daß sie mit Aussnahme der Klöster zu Baden und Gnadenthal und der Kapuzinerklöster jährliche Beiträge an die Schul- und Armenkasse liefern sollen. In §. 177. des vorliegenden Gesetzentwurfs wird von Klösterbeiträgen nur aufgestützt der Fond des ehemaligen Damenstifts Oldberg, welches durch §. 15. des Gesetzes vom 19. Christmonat 1817 auch ferner seine Bestimmung als weiblicher Erziehungsanstalt behalten soll. Was sind das die Beiträge der übrigen Klöster; hat man sie etwa im §. 177. etwa aus Zufall vergessen? Durch §. 87. endlich ist den persönlich Leidenschaften der Schulpfleger und Inspektoren Thür und Thor geöffnet. Im ordergehenden §. nämlich wird den Eltern die Freiheit zugesichert, ihre Kinder durch Privatunterricht zu irgend einem Beruf vorbereiten und ausbilden zu lassen. Im §. 87. aber heißt es, wenn die Schulpfleger und Schulinspektoren bei der Prüfung der Privat- und Hauslehrer und der ihnen anvertrauten Kinder finden, daß die Kinder hinter den in öffentlichen Schulen unterrichteten zurückbleiben, „so sind die Schuldenbehörden verpflichtet, diese Kinder zum Besuch der öffentlichen Schulen anzuhalten." Da sich voraussehen läßt, daß vorzugsweise nur wohlhabende und gebildete Eltern ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen, so erscheint die oben angeführte Bestimmung wo nicht geradezu als ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürger, so doch wenigstens als überflüssig und die Willkür begünstigend.

Diese Worte sind eine in er ordo, sondern einzig im Interesse der Sache geschrieben.

Neuenburg. Der gesetzgebende Körper hat erklärt, daß jedem Neuenburger unbenommen sei, sich mit einer Petizion an die Tagsatzung, als an eine „fremde Behörde" zu wenden. Jeder, der dawider handle, solle als Rebell betrachtet, und demgemäß behandelt werden. Auf diesen Beschluß hin haben 59 zu Ehren demokratischer Verordnungen Petizion an die Tagsatzung gerichtet, in welcher sie dieselbe ersuchen, daß sie das Petizionsrecht an diese Behörde für sämmtliche Schweizer förmlich aussprechen und somit auch den Neuenburgern, als Schweizern, die Ausübung desselben garantiren mögt.

Wenn man den Hohn, welchen die Regierung des Kantons Neuenburgs sich nicht scheut, durch diesen Beschluß der Eidgenossenschaft anzuthun, mit der Indolenz vergleicht, welche die Tagsatzung bei allen diesen Anlässen kund gegeben; so weiß man wahrlich nicht, worüber man mehr erstaunen soll, ob über die Feradheit und Zügellosigkeit, die sich auf der einen Seite offenbart, oder über die unverzeihliche Hintansetzung aller Würde und pflichtgemäßen Strenge, welche dergleichen für die Eidgenossenschaft schmachvolle Akte zu provoziren im Stande ist.

Ausländisches.

England. Das Oberhaus hat, um die Minister zu ärgern, aber, wie man behaupten wollte, zum Schein der Religion und der guten Sitten das englischen Volk (?) die neue Unsitte bewilligte Zulassung der Disseltenten auf den Königl. Universitäten mit 187 Stimmen gegen 85 verworfen. Eben so die vom Unterhaus beschlossene Kapitalsteuer der Kirchenzehnten in Irland. Die dortigen Geistlichen haben nun, wenn ihnen die Regierung nicht Vorschüsse leistet, die Wahl, entweder ohne Gehalt zu leben, oder den Zehnten mit Gewalt und Lebensgefahr einzuziehen, weil das Militär nur im Fall eines förmlichen Aufstands einschreiten darf.

Am 15. wurde das Parlament vom König in Person bis zum 25. Herbstmonat verlagt. In der bei diesem Anlaß gehaltenen Rede sagt der König die Fortdauer des Friedens im Orient und seine ernste Mitwirkung zu Beendigung des Bürgerkriegs in Spanien in Aussicht.

Spanien. Das Projekt der Adresse der zweiten Kammer auf die Rede vom Thron ist weit demokratischer, als den Ministern lieb ist. Ungeachtet ihrer Einreden ward es doch genehmigt, mit Ausnahme der Stelle, worin Preßfreiheit verlangt wurde. Mit einer Mehrheit von 5 Stimmen ward Zensur beliebt. Man würde sich aber trügen, hieraus einen Schluß auf die Zukunft zu ziehen; denn mehr als die Hälfte der Repräsentanten fehlten noch. Nachher brachte der Graf Torreno seinen Finanzplan vor. Er ist ein wahrer Bankerutt, wird aber schwerlich durchgesetzt werden. Er stellt die ungeheure Schuldenlast in aktive und passive Schulden, wovon letztere unverzinslich auf einer ziemlich ferne Zukunft vertröstet werden. Freilich wird man vom Entsetzen ergriffen, einen Blick in dieses Schuldenregister und den vielfädrigen Haushalt zu thun. Die Ausgabe überstieg jetzt die Einnahme jährlich um 50 Millionen Gulden. Dabei wurde bei dem Geldaufsuchen so schändlich gehandelt, daß z. B. unter Ferdinand VII. von einer Anleihe von 636 Millionen Fr. nicht mehr als 67 Millionen wirklich ins Schatz zu gut gekommen sind.

Egypten. Die fremden Insurgenten, mit welchen nun auch die Bevölkerung des Libanongebirges sich vereinigt hat, sollen 40,000 M. stark — Ibrahim Pascha mehrere Niederlagen beigebracht und ihm in einer derselben 8,000 M. getödtet haben. Ibrahim soll sich hierauf bis zur Ankunft des verlangten Succurses in eine Festung eingeschlossen haben. Seine Lage muß äußerst bedrängt sein, indem Mehemet Ali in Persien am 30. Juni sich noch Spezien eingeschifft hat. Mehrere Linien-Schiffe und Fregatten begleiten ihn, 10,000 M. folgen ihm nach St. Jean d'Acre, und bedeutende Hülfe hat er seinem Sohne auf den ersten Ruf bereits vorausgeschickt. Man sagt, daß die Pforte den Aufstand mäßig benähre.

Anzeigen.

[1] Diejenigen Kirchenrischen Geistlichen, welche auf die durch Hinschied erledigte Pfarrstelle in Offengen aspiriren, werden annit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen dem Herrn Amtsles Gesner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich, den 20. August 1854.

Im Namen des Kirchenrathes.
Das Aktuariat.

[2] Markt-Bekanntmachung.

Die diesjährige vierzige Herbstmesse wird Donnerstags den 11. Herbstmonat ihren Anfang nehmen und Montags den 22. ej. M. mit dem gewohnten Bichmarkt geschlossen werden. Die in letzter Frühlingsmesse nicht wieder eingeschriebenen Marktbuden werden von Hrn. Stadtrath und Marktmeyer von Erlach neu verliehen, diejenigen man sich darüber in frankirten Briefen an Ihn zu wenden hat. Diejenigen Buden, welche obgleich eingeschrieben, doch die Anfangs der Messe nicht bezogen würden, müßten dannzumal anderweitig verliehen werden.

Actum den 12. August 1854.

Namens des Stadtraths von Zürich:
Die Stadtkanzlei.

[3] Bewilligt vom L. T. Hrn. Bezirksgerichtspräsidenten Stehli in Luzern, wird Donnerstags den 28. August 1854, Abends 5 Uhr anfangend, im Gasthof zur Krone in Affoltern eine Mathgant gesetzlich gehalten werden, über das neuerbaute doppelte Wohnhaus des jungthin verstorbenen Vezirks Stehli in da, (das ohne die Keller 15 Zimmer, worunter 3 heizbare, enthält, und an der Hauptstraße nach Luzern stehend. Ich setze gut für einen Arzt eignend) nebst 2 Jucharten des besten Ackerlandes dabei.

Kaufsliebhaber werden dahre freundlich eingeladen, sich noch gefälligst vor der Gant von der Bauwürdigkeit und Nützlichkeit des Feilgebotenen zu überzeugen, und sich diesfalls an den Unterzeichneten zu wenden und auf besagte Zeit zur Gant einzufinden und dannzumal die billigen Bedingnisse und Nöthiges zu gewärtigen.

Affoltern den 19. August 1855.

Hug, Gemeindsammann.

[4] Das Präsidium der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte ladet die ren Mitglieder, so wie die vaterländischen Aerzte, Thierärzte, Landwirthe und Freunde der Veterinärwissenschaft ehrerbietigst ein, sich Montags den 4. des kommenden Herbstmonats, Vormittags 9 Uhr, in dem Gesellschaftslokale auf der Weid, nächst Zürich, zu den Verhandlungen der diesjährigen ordentlichen Versammlung jenes Vereins gefälligst einzufinden. Zugleich wird damit die Anzeige an die Mitglieder der engern Kommission verbunden, daß sich solche den Abend zuvor um 4 Uhr in demselben Lokale versammeln werde.

[5] Das Komite des Bezirkschulvereins wird zur Beratung der Lhon bekannten Gegenstände auf Dienstag den 26. August, Abends 5½ Uhr, nochmals eingeladen in Neo. 584 Niederdorf.

[6] Bekanntmachung

einer großen Lotterie, ausschließlich von Gold- und Silberwaaren, das Billet à 1 Schweizerfranken, wovon die Pläne das Näherer zeigen, welche bei Frau Hevelberger, unter der Saffran, nebst den Billetten zu haben sind.

[7] Zur Aufnahme von Bestellungen auf Plane und Aktien à L. 7 85 t. (franks Schaffhausen) zur Verlosung des Hotels Neo. 8 zur Stadt Weimar in Mariendorf (Ablösung fl. 100,000 W.), empfehlen wir unseren bekannten soliden Freund, Hrn. David Bischeck in Schaffhausen.

D. Colds Sohn und Comp. in Wien.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. = 6 L. V.
Halbjährlich . . . 3 = 20 = = =
Vierteljährlich . . . 1 = 30 = = =

N° 68.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 26. August 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Nochmals der Verfassungsrath.

Wir haben unseren Lesern versprochen, einzelne Gegenstände, welche eine nähere Beziehung auf die Bundesänderung haben, bei Gelegenheit aufeinander folgender Sitzungen des Verfassungsrathes zu besprechen. Dabei können wir wohl nicht zweckmäßiger beginnen, als wenn wir zuvörderst zu erörtern suchen, auf welche Weise eine Bundesänderung überhaupt statt zu finden habe. Wir halten uns um so mehr verpflichtet, darüber ein Wort zu sagen, als die Stimmen bisher über diesen Gegenstand sehr verschiedenartig waren, und auch namentlich letzthin in der Tagsatzung wieder eine Menge Unverträglichkeit in Betreff derjenigen Art der Bundesänderung geltend gemacht werden wollten, welche allein gerecht, dem demokratischen Prinzipe entsprechend und zum Ziele führend genannt werden kann.

Zu den wesentlichsten Volksrechten gehört dasjenige, sich zu konstituiren oder eine Verfassung zu geben. Dieses Recht ist wenigstens überall da anerkannt, wo die demokratischen Elemente verwalten und das Volk ausgesprochener Weise der Souverän ist. Der Theil nach wird ein jedes Volk dieses Recht anspechen, wenn es zum Bewußtsein desselben gekommen ist. Wo dasselbe als ein positives nicht herkömmlich ist, wird es wenigstens durch Revolutionen faktisch ausgeübt werden; so in Europa und Frankreich. In beiden Ländern ist aber die Volkssouveränetät eine beschränkte; denn das Volk theilt seine Herrschaft mit einem erblichen Oberhaupte, und wird in den Zeiten der Ruhe um seine heiligsten Rechte vielfach betrogen. Selbst in der französischen Revolution von 1830 hat man die Nazion mit einem leeren Worte abgefunden, und die Deputirten ohne Vollmacht haben Philipp zum Könige gemacht, nicht das Volk, welches diesen Akt erst nachträglich durch Schweigen gut hieß.

In der Schweiz ist es anders; in allen Kantonen ist das Volk einzige Souverän, und übt diese seine Souveränetät fortwährend in den Wahlen zu Regierungsämtern, welche ihm Gesetze geben und die Angelegenheiten des Gemeinwesens leiten sollen. In diesen Wahlen ist aber die Ausübung der Souveränetät nicht, wie J. J. Rousseau meint, erschöpft; das Volk würde aufhören, Souverän zu sein, wenn es sich seiner obersten Gewalt entledigen, und dieselbe an seine Stellvertreter übertragen wollte. In mehreren der neueren Schweizerverfassungen ist dieser Umstand auch sehr wohl berücksichtigt, sei es dadurch, daß dem Volke in Bezug auf Gesetzgebung ein Veto vorbehalten worden, oder daß die Aufstellung eines Verfassungsrathes zur Aenderung der Verfassung ausdrücklich von seiner Wohl abhängig gemacht worden ist. Wir haben es hier nur mit der letzteren Bestimmung zu thun, und lassen die Zweckmäßigkeit der ersteren vorläufig auf sich beruhen.

In mehreren und zwar den meisten Verfassungsurkunden heißt der große Rath die souveraine Landesbehörde. Diese Qualifizirung scheint uns durchaus in Widerspruch mit dem Geiste der Demokratie; denn durch eine solche Stellung wäre der große Rath der eigentliche Souverän und das Volk weiter nichts, als eine Wahlmaschine, welche zu gehöriger Zeit diesen Souverän zu ergänzen hätte. Wir vermuthen auch nicht, daß diese staatsrechtlich falsche Stellung der Br. Räthe, wo sie statt findet, mit der Zeit verändert und ihre Befugnisse in demokratischem Sinne worden festgestellt werden.

Voraus gesetzt also, daß das Volk, wie es sich gehört, wahrer Souverän sei, so liegt demselben das unbezweifelte Recht zu, seine Verfassung fort und fort nach Belieben und seiner Einsicht zu ändern. Die Konsequenzen, wodurch man diesem Grundsatz ins Lächerliche ziehen möchte, sind nichts als Sophistereien, sie werden abgewiesen durch die geschichtliche Erfahrung, und lassen sich überall leicht vermeiden durch eine in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung, wenn eine Revision derselben statt zu finden habe. Wenn dieser Zeitpunkt eingetreten ist, haben die großen Räthe durch das Aussheiden eines Verfassungsrathes ihre Stellung und Befugnisse aufgegeben. Nach geschehener Durchsicht oder Aenderung der Verfassung werden die Behörden alsdann aufs Neue gewählt, und die Verwaltung und Gesetzgebung geht wieder ihren geordnetlichen Gang.

Niemand, der über die Natur der Demokratie nur etwas nachgedacht hat, wird bestreiten wollen, daß diese die einzige gerechte Weise sei, wie ein Volk sich eine Verfassung zu geben oder dieselbe zu ändern habe, denn sie geht von dem Grundsatze aus, daß jeder Bürger als Mitglied des Souveräns auch das Recht habe, an der Einrichtung und Leitung der Angelegenheiten desselben Theil zu nehmen. Zu gleicher Zeit ist diese Art sich zu konstituiren auch die allein zweckmäßige und zum Ziele führende, weil man annehmen darf, daß einzig in den gesammte Volkswille sich geltend machen könne, mithin die jedesmalige Verfassung aus dem Willen der Gesammtheit oder doch der Mehrheit hervorgegangen und nicht das Werk irgend einer Partei oder gar nur weniger Einflußreicher sei. Dadurch wird jede revolutionäre Bewegung oder Erschütterung so viel, wie möglich vermieden; das Volk hat Gelegenheit, auf der neu ihm selbst vorgezeichneten gesetzlichen Bahn zu allen Besseren und Tüchtigen fortzuschreiten, und Kräfte aller Art auf genügende Weise zu entwickeln.

Bis hierher möchten vielleicht Alle, welche dem Prinzipe der Volkssouveränetät aufrichtig huldigen, dem Verfasser beistimmen oder doch nur Weniges, was, wenn es vorgebracht würde, sich leicht beseitigen ließe, als Einwurf entwidern. Anders aber wird sich die Sache stellen, wenn dasjenige, was vom einzelnen Volke gilt, angewendet werden soll, auf eine Vereinigung von Völkerschaften zu einem größeren Staatsganzen. Für eine solche Vereinigung, wenn sie nicht eine Verschmelzung sein soll, die hier nicht zur Sprache kommen kann, gibt es drei untereinander verschiedene Formen: die lockere des Staatenbundes und die, welche zu einem organischen Ganzen bildet, in welchem alle nur Glieder eines und desselben Körpers sind: — der Bundesstaat. In einem Staatenbunde ist Hauptzweck Sicherung der Selbstständigkeit nach Außen und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Sicherung im Innern. Alles Uebrige, was diesem Zweck nicht angereicht werden kann, erscheint als untergeordnet, und wird mehr stillmit, diesem zu dienen, denn als besonderer Strebepunkt. Solche Verbindungen werden hervorgerufen durch natürliche Bedingungen, welche vorzugsweise in der Lage gegeben sind und zusammengehalten durch die Nothwendigkeit, zu Bewahrung der Selbstständigkeit die Kräfte des Mindestandes gegen einen Angriff von außen zu vereinigen. Wir fragen aber, ob dieser allerdings erste Zweck des einzelnen Staates, wie einer Vereinigung von Staaten, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren, auch der letzte und höchste sei? Niemand wird antworten, dieses zu vernienen. Denn die Aufgabe des Staates, als eines großen Gemeinwesens von verunmittelbarer Beschaffenheit kann keine andere sein, als alle Kräfte, welche von der Natur in den Menschen gelegt sind, aufs Vielseitigste zu entwickeln, zu Erringung höherer geistiger Bildung sowohl, wie zur Förderung materiellen Wohlseins. Die Wahrung der Unabhängigkeit und das Ungetrübtsein von außen her erscheint nur als ein Mittel, diesen Zweck zu erreichen; je mehr man aber danach strebt, sich diesem Ziele anzunähern, je bedeutender werden auch die Kräfte werden, welche man nöthigenfalles verwenden kann, um die Erreichung dieses Zieles vor fremden Eingriffen und jeder Störung zu sichern. Die Fähigkeit der Selbstherrlichkeit wächst daher mit dem Grade der Entwicklung, wie sie ursprünglich in gewissem Grade vorhanden sein mußte, um diese letztere möglich zu machen.

Da es nun Aufgabe jedes Volkes ist, alle in ihm vorhandenen Kräfte zur möglichen Vollkommenheit zu entwickeln, so kann der Zweck der Vereinigung mehrerer Völker zu einem größeren Staatsganzen auch nur darin bestehen, durch das Zusammenwirken der vorhandenen Eigenthümlichkeiten, durch die Ausbildung der besonderen Gaben und des übrigen Anwendung der von der Natur gegebenen Mittel, eine Vollkommenheit zu erzielen, welche den einzelnen für sich zu erstreben unmöglich sein würde. Die Erreichung dieses Zieles wird aber nur angebahnt dadurch, daß, so viel die Eigenthümlichkeit des Einzelnen es nur immer zuläßt, allgemeine Normen bei dem Entwicklungsprozesse in den einzelnen Völkerschaften befolgt werden. Denn nur eine gemeinschaftliche und zwar eine bewußte Thätigkeit kann zur Förderung des geistigen, wie materiellen Gesammtwohls beitragen: wo der Eine dieses, der Andere jenes thut, wird die Arbeit gehemmt, das Ganze schreitet eben nicht vorwärts, und während Einzelne vielleicht weit voraus sind, bleiben Andere zurück zu hemmen auf mannigfache Weise das Wohlsein der Einschtigeren.

Nach diesen vorläufigen Andeutungen sind Staatenbünde, namentlich in unserer Zeit, nur als Uebergänge zu der höheren Form, der des Bundes

Digitized by Google

staats zu betrachten, als welcher allein im Stande ist, die Entwicklung mehrerer Völkerschaften auf eine menschenwürdige Weise zu begünstigen.

Wo diese Einsicht lebendig nicht vorwaltet, da ist an eine nähere Einigung verschiedener zu einem größeren Ganzen verbundener Völkerschaften nicht zu denken. Jeder wird in seiner Beschränktheit sich spröde von den anderen entfernt halten, und seinen Weg auf gutes Glück allein verfolgen wollen.

Von der Bildung des Schweizervolkes läßt sich jedoch erwarten, daß ihm eine Einigung nicht ferner genüge, in der allenfalls und auch nur bis auf einen gewissen Grad — wie die neueste Zeit hinlänglich bewiesen hat — für die Behauptung der Selbstständigkeit *) gesorgt sei, für die Förderung und Entwicklung gemeinsamen Wohlseins aber wenig oder nichts geschehen könne. (Schluß folgt.)

Tagsatzungsverhandlungen.

Das Resultat einiger Sitzungen der Tagsatzung werden wir in der folgenden Nummer geben, indem wir glauben, daß unsere Leser bei dem vorläufigen Zurückhalten mit denselben nichts verlieren werden.

Zürich. Im Bezirk Pfeffikon wurde kürzlich ein Schullehrer, auf Verzeigung des betreffenden Gemeindsvorstehers dem Bezirksgericht zur Bestrafung überwiesen, weil er sich einesteils grobe, unanständige Ausdrücke gegen seine Schulkinder **), während der Ausübung des Lehramtes schuldig gemacht, und sonderheits gerichtet hatte, vor der kontrollirenden Schulbehörde, eines Verfahrens wegen sich zu verantworten. Das Bezirksgericht fand, in Folge der vollständigen Prozedur **), es sei der Beklagte „ungebührlicher, dem Lehramt unangemessener Ausdrücke und der Rüffelung gegen eine ihm vorgesetzte Behörde schuldig" und büßte den Betreffenden mit Frk. 12, nebst der Bezahlung sämmtlicher Kosten. Letzterer appellirte an das Obergericht, welches rücksichtlich des ersten Punktes den Beklagten frei sprach und ihn von den distzfalls ergangenen Prozedurkosten liberirte, und zwar in Erwägung: „daß zwar die Aeußerungen des Angeschuldigten gegen seine Schüler als unschicklich und dem Zweck, befonders der religiösen Unterrichts, entgegenlaufend erscheinen, allein keineswegs in den Bereich der dürgerlichen Strafe fallen, sondern als ein Fehler zu betrachten sind, für den der Angeschuldigte lediglich den ihm vorgesetzten Erziehungsbehörden verantwortlich ist." Dagegen wurde der Beschwerde dafür, daß er sich offendar eines Unglimpfes gegen seine vorgesetzungsmäßige Aufsichtsbehörde (die Bezirksschulpflege) schuldig gemacht hatte, in eine Buß von Frk. 6 verfällt. Wie gesagt, diesen Fall bedhalb mit, um einer die und da vorbereiteten irrigen Ansicht, als ob solche Verstehen eines Schullehers, wie sie hier in der Schule vorkamen, der richterlichen Beurtheilung anheimfallen, vorzubeugen und zu bewirken, daß unnütze Prozeduren vermieden, auch einer kompetenten Behörde ihr Wirkungskreis nicht ungehörig schmälert werde.

Das Obergericht hat ein durch Appellazion der Beurtheilten an dasselbe gelangte Urtheil des Bezirksgerichts Zürich, wonach die Ehefrau Modi in Hottingen, als der Kuppelei überwiesen, in eine Buße von Frk. 100 verfällt und dem Ehemann das Wirthschaftspatent auf 2 Jahre entzogen wurde, einmüthig bestätigt. Es ist dies nicht die erste Appellazion, welche seit Jahr und Tag in der Umgegend der Stadt aus ähnlichem Grunde durch Recht und Urtheil aufgehoben wurde, und wenn die allgemeinen statistischen Gerüchte Glauben verdienen, so möchten noch mehrere Lokalitäten eingehen, was in jeder, namentlich aber in gesundheitspolizeilicher Hinsicht wünschbar wäre.

— Es ist zu bedauern, daß dem von Bern vor 2 Jahren an seine Mitstände gemachten Anerbieten, Bürger anderer Kantone an der Ausübung politischer Rechte im Kanton Bern Theil nehmen zu lassen, wenn sonst Gesetzlichkeit einerseits laffin wolle, ein großes Hinderniß in dem Stillschweigen fast aller Verfassungen über diesen Punkt entgegen steht. Nur im Kanton Thurgau sind den Niedergelassenen gewisse politische Rechte gleich den Kantonsbürgern aus, und die Verfassung von Basel-Landschaft enthält in Abschnitt I §. 2 die ausdrückliche Bestimmung, „auch Bürger anderer eidgen. Stände können zur Ausübung politischer Rechte zur gelassen werden u. s. w." Der Verfuch Berns, die Herstellung eines eidgen. Bürgerrechts auch vor der Hand durch einen neuen Bundesvertrag anzubahnen, dürfte demnach wohl vorläufig als gescheitert betrachtet werden müssen, da eine so wesentliche Bestimmung, wie die Gegenseitigkeit der Ausübung politischer Rechte in den einzelnen Kantonen, erst bei den Verfassungsänderungen, die an einen bestimmten Termin gebunden sind, wird berücksichtigt werden können. Unverzeihlich aber ist es, wenn die N. Z. Z. in ihrer Nro. 68 diese Gegenseitigkeit mit dürren Worten als schon den Grundz abweisen möchte, daß Bern einer Masse unruhiger Fremdlinge das Bürgerrecht ertheilen „könnte," und diese somit das Recht erhalten würden, sich in andern Kantonen niederzulassen. Wenn das eidgenössische Gesinnung heißt, so möchten wir fragen, welcher Art diejenige eidgen. Gesinnung sein sollte, deren Maßgel Bern von der N. Z. Z. fortwährend vorgeworfen wird.

— Was wir im unserer vorigen Nummer nur als Gerücht erwähnen konnten, hat sich seitdem vollkommen bestätigt. Der Regierungsrath hat sich nämlich veranlaßt gefunden, in seiner Sitzung vom 21. dieß die Wegweisung des Hrn. Fein, wie eine ernste Warnung an die Herren Oesterreicher und Böhmenen zu dyschliessen, beides in Folge mehrerer Versammlungen von deutschen Handwerkern, welche die Genannten vorbereitet und geleitet hatten. Der Beschluß gegen Hrn. Fein wollte zum Theile das Urtheil mottivirt werden, daß derselbe von Luzern einen Revers unterschrieben habe, in welchem er versprochen, sich ruhig und gesetzlich zu benehmen. *) Da aun sein gegenwärtiges Benehmen offenbar zudeklirend u. s. w. ist, so habe die ihm früher angedrohte Strafe der Wegweisung ohne Verzug einzutreten. Die eigentlichen Motive zu diesem Verfahren des Rathes der Regierung liegen auf der Hand: es sind die Angst vor neuen Noten und dann die Besorgniß, daß Handwerker, in Folge auf Arbeitsdauer und Lohn, Prätensionen machen möchten, welche nur geeignet wären, mannigfache Verlegenheiten zu erzeugen. Was den ersten Punkt betrifft, so finden wir es billig, daß der Regierungsrath aus Sorge für seine persönliche Ruhe und Bequemlichkeit, jeden Anlaß aus dem Wege räumt, der eine höhere Einmischung mit sich ausmärtigen Verhältnissen herbeiführen könnte. Da einmal der Furcht vor Noten und Sperre das Präsidium in allen Verhandlungen zurkannt ist, die nur von fern auf das Ausland Bezug haben, so halten wir es durchaus konsequent, daß jede andere Rücksicht bei Seite gelassen werde, und die Regierung sich nicht einmal bemüßigt finde, Ehre, wo sie als diese leeren Worte deuten mögen, etwa gemacht werden könnten. Beim Notenregimente ist einmal Selbstständigkeit nicht mehr möglich, und es wäre thörlich, davon noch weiter sprechen zu wollen, so lange dieses fortbesteht. In Betreff des zweiten Punktes, welcher den Beschluß des Rathes motivirt, können wir unsere Ansicht nicht verhehlen, daß sie in Anwendung gebracht haben, bei den Versammlungen der deutschen Handwerker nie davon die Rede gewesen sei, Forderungen zu stellen, die eben so unklug wären, wie sie verdienen würden, mit alles Strenge abgewiesen zu werden. Die Besorgniß, welche sich daher im Regierungsrathe und im Publikum in dieser Beziehung kund gab, glauben wir als eine durchaus ungegründete, die Angabe der N. Z. Z. (Nro. 68) aber, wonach Vorschläge der gedachten Art in der Versammlungen wirklich zur Sprache gekommen seien, als eine dauer Verläumdung bezeichnen zu können.

Was nun das Benehmen der Regierungs- oder Polizeirath die erwähnten Versammlungen ferner noch betreffen lassen, die Aufsitter und diejenigen Leute derselben ahre entfernt wissen will, so ist das eine Konsequenz, die wir nicht verstehen. Können die Theilnehmer an denselben, wenn auch nicht mit der Bildung ausgestattet, wie die Herren Fein, Oesterreich der Böhmann, nicht eben so gut, wie diese, Verstehen, in denselben Tendenzen zu sprechen und zu wirken? Wenn sie dieselben auch stellen sollte, hätte dann nicht der Regierungsrath nach den von ihm aufgestellten und in Anwendung gebrachten Grundsätzen die Verpflichtung, diese Versammlungen überhaupt zu verbieten? Dann liegt aber die andere Konsequenz gar nicht weit, aber sie verletzt sich eigentlich von selbst, daß jede Versammlung deutscher Handwerker, welche dürfe, wenn auch politische Zwecke und zwar republikanischer Natur zum Grunde liegen. Wie aber damit das vom fürchterlichen Gr. Rathe genannte Recht, politische Vereine zu gründen, wie politische Versammlungen zu halten, ferner noch bestehen könne, wären wir begierig durch die Doktrin des Regierungsrathes zu vernehmen.

*) Anm. Ein Blatt, das seine Selbstständigkeit außer Zw. z. B. in sogenannter Neutralitätsaufstellung sucht, hat kein selbstständiges und unabhängiges, sondern in der That unterwürfiges und konnexionig dich gebundenes. Nur dasjenige verdient bedtes zu sein und zu heißen, welches unter allen Umständen im Stande ist, sich im Konflikte mit den übrigen, sei es allein stehend oder durch eine gewählte zeitweise Verbindung mit anderen, — die noch keineswegs abdanung man, — zu behaupten.

*) Z. B. war es beschuldigt, ihnen gesagt zu haben, sie seien in Sünden, und sie seien dem Satan verfallen. Wahrscheinlich wollte er seine Sache recht gut und den Kindern die Hölle heiß machen, damit die Besserung desto schneller folge. Freilich ein verkehrtes Mittel.

**) Das Gericht hatte sich die höchst unnöthige Mühe genommen, alle Schulkinder, 50 an der Zahl, zu verhören und dadurch die Prozeßkosten zu vergrößern, während ein Einverständniß von höchstens 6 Schulkindern über die gefallenen Ausdrücke hinlänglich gewesen wäre.

Digitized by Google

— Während der Konstitutionseide an Geist und Erkenntniß eben nicht zunimmt, schreit seine Geschäftsthätigkeit während der Kurzzeit eine außerordentliche Höhe erreicht zu haben. Es weiß sich nämlich noch zu erinnern, daß vor einem halben oder ganzen Jahre im Republikaner stand, es seien einige Aussichten da, daß für unsere Fabrikate auch in China etwas aber Absatz zu hoffen sei. Nun Verlauf von 6 Monaten erfährt er aus irgend einer Handelszeitung, oder durch seine Privatkorrespondenz mit dem reichen Handelsminister des himmlischen Reichs, daß es mit diesem Absatze unserer Seidenzeuge in jenem Lande nicht weit sei. Indem er diese Nachricht den Publikum mittheilt, ruft er bedrängt aus: „Seht da, wie die Radikales über Handelssachen raisonniren!" — Welche Tiefe und Gründlichkeit im Schreiben! Also wenn vor Eurem Jahre die Nachricht einlief, daß für europäische Fabrikate und demnach auch für die unsrigen, und dieß zwar in Folge der damaligen Verhältnisse einiger Absatz nach China zu erwarten sei, so meint nun der Konstitutionelle, daß diese Erwartung auch jetzt noch, und vermuthlich fort und fort, ein volles Jahrhundert hindurch sich befriedigen müsse. Gegleich wohl diese Ansicht der Dinge für den großen Propheten aller merkantilischen Weisheit, für den alleinigen Wahrmund im Gebiete der Handelsartikel? Wenn man vor einigen Jahren mit Sicherheit berechnen konnte, daß unsere Seidenzeuge in Amerika starken Absatz fänden, folgt daraus, daß dieß heute noch wohl sein müsse? Die Zukunft wird übrigens lehren, ob nicht im Verlaufe der Zeit, wenn die stetig zunehmenden Verbindungen der Europäer mit China sich mehrerlings anknüpfen lassen, vielleicht auch mittelst der Niederlage zu Triedsood und Erzerum, oder durch Vermittelung amerikanischer Schiffe, sich ein neuer Ausweg für unsere Fabrikate (worunter aber keineswegs allein Seidenzeuge zu verstehen sind) eröffnen werde. Inzwischen wir den Kopf nicht hängen, daß den Bändereien und gehobtesollen Werken der Industriehäuser besonderes Kaufzahrtschiffe anzuraten und solches dadurchmöglichst nach China oder Japan auslaufen zu lassen. Wir sind versichert, daß diese Gattung schwerzierlicher Fabrikate bei den beiden Kaiserhöfen sowohl, als insonderheit bei den privatreichen Großpalastleuten, welche allein mit dem Auslande Handel treiben dürfen, den reichendsten Absatz finden werde, und wir würden dadurch den Vortheil haben, eine Menge von entbehrlichen Ladenhütern auf einmal los zu werden.

— Die nächste Veranlassung, in dem Schw. Repadl. Nro. 63 seine früher geäußerten Ansichten über die zweckmäßigste der Grundbleiche anzumalen zu bestätigen, mag der Vorschlag Gulzbrugers in den Schweizerischen gefunden haben, welchen der Schw. Konsti. unterm 29. Juli 1831 gegen die seine Ueberzeugung desselben erhoben hat.

Wenn Hr. Sr. in poetischem Geist, der seiner ihm eigenthümlichen großartigen Auffassung und Bevorbildung aller Verhältnisse entspricht, der Thätigkeit des Einfachst dargelegten, welche von 20 Jahren für das Hirschengrabendenkmal angelegt haben, zutraut, daß sie auch eine Gemeindebleiche dabei in Aussicht für die Zukunft gestellt haben, so mag er allerdings nicht vermögen, durch die Alten damaliger Zeit diese Ahnung zu bringen, allein er hat sich wohl dabei nicht mehr voraussgenommen, als Hr. Ingenieur Negelli, der in seinem Gutachten an die Hochlöbliche Tagsatzung über die Kunstreise seiner Phantasie einen eigenthümlichen Schwung gibt, indem er schreibt: „Das Rathhaus, das Helmhaus mit der Bibliothek, die Meise, das Kaufhaus und das Sweedt bänden für (der Meisenbleiche) zur Seite. Beide Münster, das Zeughaus, der Feldhof und die schön gebildete Thalsackerstraße . . . . . wären ihre Umgebung."

„Die Erbauung einer Brücke, würdig der Nähe dieser Zeugen der Zürcher-Geschichte wird in technischer Beziehung auch unsern Tagen eine Spalte in den Jahrbüchern der Zeit erwerben."

Wie haben die Alten, aus welchen Hr. Direktor Sal. Pestalozzi die Darstellung der „Verbindungsbrücke zweier Ufer" entnommen, eine Brücke in Zürich von 1780 bis 1790" geschöpft hat, auch durchgelesen und finden darin einen so bahnungswerthen Eifer von Seite der engern Baukommission, eine kräftige, allmählig aber durch oft erfahrene Widersprüche reichlichende Unterstützung von Seite des kaufm. Direktoriums, und ein fast unerschütterliches Beharrungsvermögen Mitseiten Sr. Gnädigen Herren Rath und Burger der Stadt Zürich. An der in diese Periode erwachten Opposition scheiterte die Ausführung des Plans, das Kornhaus auf den neuen Platz in Stadelhofen zu verlegen, aber es fuhrt sich kein Spar in den Akten, daß die Burger Mnahme ihren Entwerfe durch diese Verlegung besorgt haben, wohl aber, daß die Schiffleute, welche zum Kornhaus fuhren, verschworen, die Hafen vor der Kohlenschanze können nur, werde aber bestimmt, nach einer wesentlich veränderten Konstruktion, für Ein- und Auslaufen und für sichern Aufenthalt der Schiffe eben die Sicherheit und mehr Bequemlichkeit bieten, als der Landungsplatz vor dem Kornhaus, daß es innen aber bei wechselnder Fahrt, die gleichzeitig in der innern Stadt ihnen abgeladen Geschäfte zu besorgen, wenn sie mit ihren Schiffen in der Werkstadt anzulegen angewiesen werden. Es finden sich in den Akten alle die Rücksichten: auf die „durch die „ganze Stadt, wo nun einmal nichts zu erweitern ist, von dem Ersatz „ren der Wagen erwachenden und oft die schrecklichsten Unglücke drohenden Gefährlichkeiten" für die Nothwendigkeit der Hirschengrabenbrücke angeführt, welche zeigt für die Verlängerung derselben über die Gerechtbrücke geltend gemacht werden. Diese Unternehmung findet selbst eine neue Empfehlung in dem Vorzug, welchen Hrn. Direktor P. in gedachter Schrift nach Erbauung der oft empfohlenen Straße längs dem Wasserlasse, der Landsommunzzioo vor dem Wasserstransport einräumt. Alle großartige Plane gingen in dem kaufm. Direktorium durch verschiedene andrewentige Einstässe so weit rückwärts, daß selbst zwei Häuser, die an der Zwgasse in Hinsicht auf die durch deren Niederreißen zu erhaltende Straße gekauft waren, im Jahr 1806 mit Einbuße vieles tausend Gulden wieder verkauft wurden.

Ueber den Bedenkenden liegt in den Akten die Andeutung, daß die nun Angabe des Hrn. Direktor S. Pestalozzi in den Jahren 1750 bis 1760 verfertigten Mooshüten Risse, welche zeigen sollen, wie die obere Brücke für Fuhrwerke zugänglich gemacht werden könnte, erst den 29. Juni 1785 zu Handen des Direktoriums angekauft wurden; daß das Kaufm. Direktorium niemals entlüftig über die Brückenstege eingetreten ist, was zwar in Umständen liegen kann, die uns jetzt nicht ganz klar sind. Allein wichtig ist eine dahin Intrigue — 1785 — die Wasserbau in Folge der Beiden drei fremder Experten, der Herren Baumeister Grubermann von Wettingen und Baumeister Bürkli von Basel, welche dieselbe als völlig baufällig und keiner Reparatur fähig erklärten, abzutragen — an dem besonnenen Widerstand des, für die in derselben aufgehobenen wissenschaftlichen Sammlungen eifrigst besorgten Konvents hintertere, wor nur noch beiläufig davon die Rede, die oberste Brücke sei leichteres Fuhrwerk, so wie Menschen gewogt, eine zuziehen. Auch auf diese Ihre waren die Behörden niemals näher eingegangen, wie dieß dadurch erwiesen ist — daß das jetzige Heimhaus genau nach einem damals vorgelegten Modell von 1791 bis 1793 in Verbindung mit der bereits beschadenen Hypsängerbrücke erbaut wurde und daß dieses Haus seinen Namen unter den Zeitgenossen wohl nicht im unrechte Hinsicht Aufnahme eines Brückenprojektes um 17 bis 12 Fuß vermindert wurde. Wirklich kam auch im Jahr 1819 nicht mehr das Projekt, unter sondern obschald der Wasserbrecht eine fahrbare Brücke zu bauen zur Sprache, und 1833 wurde der Gedanke selbst zum Gerücht zu verklingen erst. Wäre in früheren Jahren die Erbauung einer zweiten Fahrbrücke in Folge der Brücke an der Wasserlaufsiffen der damaligen Stadt angemessen gewesen, so werden jüngeren jetzt die Vortheile der Stadt durch alles was über Entwickelung benutzt, gefährdet.

Denke man daran zurück, daß selbst noch Erbauung der neuen Feuerspritzenhaus 1642 — die in Jahr 1791 die Thore der alten Stadt gegen die Vorstädte alle Abende geschlossen wurden, daß selbst noch Erbauung der Hirschengrabenbrücke 1790 in Frage stammen konnte, ob der Eingang von Stadelhofen nach dem Odeedorf offen bleiben dürfe, daß die einsichtsvollen Männer die Vornehmste jener Zeit nur dadurch den Kämpfen konnten, daß erst mit thörichten Kosten die Schiffbrücken, zur Zeit der Hochgewässer in Durchfahrt gesetzt werden, und daß niemand wußte, ob man sich 20 Jahre später zur Abtragung der Thore selbst entschloß, und daß von 1826 bis 1832 angekämpft wurde, um die Abtragung der äußeren Befestigungen zu erhalten, so folgt man einem Entwicklungsgange, der gewiß kaum von mehr als 30 Jahren von den gilt Kräftigen Männern, die über die Zeitgenossen hinausstiegen, gedeutet werden. Es bleibt unserer Zeit vorbehalten, diese Entwicklung zu vollenden und nicht nur großartige Worte im Munde zu führen, großartige Auffahrung in Vorträgen zuzuschreiben, sondern auch in Entwerfung und Ausmahl von Planen, jene großartigen Gedanken, jene Vorausschl, jene Gemeinnützigkeit zu bewahnden, welche die von Hrn. Ingenieur Sr. verherrlichte Baukommission — 1785 —

Flötenkonzert von Herrn Dewoet.

— Wir machen unsere Leser auf das Konzert aufmerksam, welches der berühmte Flötenspieler, Hr. Drouet, heute (26.) dem musikliebenden Publikum zum Besten geben wird. Ein wohlbegründeter Ruf ist dem Künstler vorausgegangen, und die Empfehlungen, welche mit seinen Leistungen wenigst bekannt sein sollten, fügen wir folgende Stelle aus dem 29sten Heft des Konversazionslexikons der neuesten Zeit und Literatur, Brockhaus 1833, unter dem Artikel „Wietzmann" pag. 821, bei: „In den Bläsinstrumenten übergehend, machen wir mit der Flöte den Anfang. Die eigentliche Zeit der Flötenvirtuosität läßt es beschaus sicht zu, daß wir uns auf alle, die das Verdienst schätzbarer Virtuosität der sigen, einlassen, weil wir sonst aus jeder Kapelle einige Wirtuosen anzuführen hätten. Wir nennen daher zuvörderst die beiden berühmtesten Vertreter des Instrumentes in Frankreich und Deutschland, nämlich Drouet und Zürtenau. Louis Drouet ist der erste Flötist an der Königlichen Kapelle in Paris; seine Fertigkeit ist erstaunenswürdig, zumal besitzt er eine ungemeine Geläufigkeit im sogenannten Zungenstoß. Seine Töne möchte man mehr angreifen, als schön nennen, sein Vortrag hat eine vollendete Geazie. Eine von andern noch nicht nachgeahmte Kunst besitzt dann, die höchsten Töne pianissimo anzugeben, sie anschwellen und diese verklingen zu lassen. Drouet hat einige Jahre Reise durch Europa gemacht, wo er überall einschenden Beifall erwarb. Seine Kompositionen sind sehr geschätzt."

So das Konversazionslexikon; — das kunstliebende Publikum in Zürich hat heute nun Gelegenheit, selbst zu prüfen.

Bern. Nachrichten aus Thun melden, daß dort alles schon in der größten Thätigkeit sei. Am 31. sollen die Lager bezogen werden, um brigadeweise Uebungen anzustellen. Am 7. September gehen die

Digitized by Google

die Mannschaften aus den Lagern in die Kantonnements, von wo aus erst der leidhaftere Dienst beginnen soll. — Die 3 Lager werden je zu 2 Brigaden bezogen und diese formiret werden, wie folgt:

I. Brigade: Hr. Oberst Schumacher, von Luzern.
1 Bat. Zürcher: Hr. Oberstl. Markwalter.
1 „ Berner: Hr. Major Bachiger.
1 „ Schweizer und Unterwaldner: Hr. Oberstl. Niederöch von Schwyz.
1 „ Thurgauer: Hr. Major Kensad.

II. Brigade: Hr. Oberst Hauser.
1 Bat. Berner: Hr. Oberstl. Knechtenhofer von Thun.
1 „ St. Galler: Hr. Oberstl. Hurst.
1 „ Bündner: Hr. Oberstl. Kastlick.
1 „ Aargauer: Hr. Oberstl. Perrer von Bremgarten.

III. Brigade: Hr. Oberst Weiß.
1 Bat. Luzerner: Hr. Oberstl. Rüttimann.
1 „ von Zug, Uri und Appnzell J. R.: Hr. Major Moos von Zug.
1 „ Solothurner: Hr. Oberstl. Vogelsang.
1 „ Appenzeller A. R.: Hr. Major Mayer.

IV. Brigade: Hr. Oberstl. Bastinger.
1 Bat. Zürcher: Hr. Major Brunner.
1 „ St. Galler: Hr. Oberstl. Wetter.
1 „ Neuenburger: Hr. Oberstl. Meuron.
1 „ Bündner: Hr. Major a Marca.

V. Brigade: Hr. Oberst C. Bontems.
1 Bat. Berner: Hr. Oberstl. Müller.
1 „ Waadtländer: Hr. Oberstl. Gallard de Morgee.
1 „ Walliser: Hr. Major Contten.
1 „ Freiburger: Hr. Oberstl. Landerset.

VI. Brigade: Hr. Oberst Contlangen.
1 Bat. Waadtländer: Hr. Major Jofferey.
1 „ Genfer und Walliser: Hr. Major Sales.
1 „ Basler-Landschafter und Glarner: (0)
1 „ Berner: Hr. Major Grißer.

VII. Brigade: Hr. Oberst Luvini.
1 Bat. Tessiner: Hr. Oberstl. Fuscani.
1 „ Tessiner: Hr. Oberstl. Stoppani.
1 „ Waadtländer: Hr. Major Vuichard.
1 „ Berner: Hr. Oberstl. Quinerez.

VIII. Brigade: Hr. Oberst Bondi von Chur.
1 Bat. Aargauer: Hr. Oberstl. Frei.
1 „ Zürcher: Hr. Oberstl. Bleuler.
1 „ Luzerner: Hr. Major Elwiger.
1 „ St. Galler und Thurgauer: Hr. Major Meßmer von Rheinegg.

Bei allen Dienstleistenden herrscht ein guter Geist und große Lust zum Lernen. Zu bedauern ist, daß die preußischen Kokarden fortwährend Anlaß zu Aergernis geben. Es muß wirklich als eine unbegreifliche Schwäche des Oberkommandanten, Hrn. Hegi, dessen militärische Vorzüge sonst von Jedermann anerkannt werden, erscheinen, daß er nicht ohne Weiteres Befehl gegeben hat, es solle jeder Offizier und Soldat ordonnanzgemäß uniformiret sein. Gegen Ordonnanz seien aber die auswärtigen preußische Kokarden, daher sollen binnen einer halben Stunde abwesegen, oder es seien Arrest und Absetzung von Amtswegen ein. Der Neutralität Kommandant sei in dieser Beziehung nicht seiner Kantonalregierung verantwortlich, sondern stehe allein unter der eidgen. Militärbehörde und der Tagsatzung.

Basellandschaft. — Liestal den 21. August 1833. Unstreitig gehört die heutige Sitzung der Landgemeinde zu den merkwürdigsten von allen, die derselbe seit seinem Entstehen gehalten hat. Kaum war der Gegenstand, der zuerst in Berathung lag (Straßenangelegenheit über den Hauenstein) erledigt, als Herr Landrath Kummler von Arlesheim den Antrag stellte: „der Landrath möchte in corpore mit einer Klage gegen den Einsender einer Artikels in Nr. 63 des Republikaners, wovin der Landrath beschimpft und verleumdet worden sei, auftreten." Dieser Antrag wurde sofort der Gegenstand der lebhaftesten Diskussion; denn es sprachen sich die Herren Dr. Frei, Dr. Gutzwiller, Bredeck, Christen von Frenkendorf, Lutzelmann und Low, eben so entschieden gegen denselben aus, als die Herren Arnisshänlein, Meier, Zörin, Hug, Flubacher, Greider, die beiden Buser von Sissach und Sissach (Gemeral) ihn kräftig verfochten. — Dr. Gutzwiller meinte, wenn der Landrath auf Ehre und Ansehen Anspruch machen wolle, so müsse er sich dieselben zuerst verschaffen, und wenn er verlange, daß die Oeffentlichkeit sich mit Würde und Anständigkeit ihrer ihn aussprechen, so solle er sich selbst würdig und anständig betragen, und nicht, wie es z. B. erst kürzlich geschehen sei, ein Mitglied in der Sitzung den zweiten Abgeordneten auf der Tagsatzung, den Herrn v. Blaarer, einen Lügner gescholten habe; Würde und Anstand am empfindlichsten verletzen. Ueberdieß möchte der Prozeß ein äußerst schwieriger und kostspieliger werden und wenigstens zwei Agenten erfordern, die das ganze Jahr von Kanton zu Kanton wandern müßten, wenn man wegen aller Artikel, die sich ungläimpflich über den Landrath ausgesprochen haben, Prozeß anfangen wollte. Das verschärfte Zensurhäuslein nicht, sondern weiter, es sei ganz bestimmt anzunehmen, daß die Einsender freylich einzelner Artikel sammt und sonders in der Residenzstadt Liestal wohnen (?) Gegen dieselben müsse der Landrath einmal auftreten; und wenn er es auch seinetwegen nicht thun wollte, so müsse er es doch des Volkes wegen thun; denn das Volk wisse laut über diesen Unfug. Von dem aber wollten Mundwyler, Christen und Löw nichts wissen, sondern verstscherten, das Volk wisse blos darum, weil die Regierung immer noch keine Staatsrechnung abgelegt habe. Beobdeck verwunderte sich, daß man so lange über etwas disputiren möge, das man nicht einmal kenne. Noch habe man den Artikel nicht einmal vorgelesen, und gewiß kennen die wenigsten die Stellen in denselben, durch welche dem Landrath so großes Unrecht geschehen sein soll. Wenn er nicht irre, so sei die Strafe gemein, in der es heiße: es sei ein schlechter Beschluß, daß der Landrath die Ehre den Landschreiber Haag verdängte Untersuchung niedergeschlagen habe, und dieser Vorwurf sei ganz gerecht. Es sei allerdings eine Schande, einen Bezirken dem Kriminalgericht zu überweisen, und in den nächsten 8 Tagen die Untersuchung wieder niederzuschlagen. Es sei ein solcher Beschluß überdieß eine Verfassungsverletzung, denn wenn einmal ein kriminell Angeklagter dem Kriminalgerichte überwiesen worden, so sei nur dieses, und nicht der Landrath befugt, ihn zu entbinden oder frei zu sprechen. Er trage daher darauf an, oder diese Satze hinzuzugeben; es könne sonst dazu kommen, daß der Landrath auch einen solchen schlimmer bestrafen könnte, wenn ohne Zweifel geschehen würde, ein peinlicher Prozeß zu seinen Ungunsten ausfiele. Das Beste sei, der Landrath nehme sich in Zukunft besser in Acht, falle bessere Beschlüsse und erwerbe sich dadurch das Zutrauen und die Zufriedenheit des Volkes, dann werden ihm gewiß keine Zeitungsartikel schaden. Der Landrath, Chur Recht und Freiheit, könne sein Grundsatz im öffentlichen und Privatleben, und er befinde sich bei Lob und Tadel, die man über ihn ausspreche, ganz wohl dabei. Möge sich nur der Landrath diesen Grundsatz auch eigen machen, um bei allen Vorwürfen, die ihn treffen, ein gutes ruhiges Gewissen zu haben. Das sei die beste Selbstsatzfaktion. Aehnliches sprach auch Lützelmann, und glaubte, der Einsender habe eher Dank als Strafe verdient. Der Landrath erinnere Zehler begangen, auf den ihn der Einsender aufmerksam gemacht habe, damit er einen solchen in Zukunft nicht mehr begehe; das sei ja etwas Gutes und nichts Böses; er warne daher sehr vor einem Prozesse, von dem man so sicher voraussehen könne, daß er übel für den Landrath ausfallen müsse. Man solle nur keine Angst haben. Der Landrath brauche diesen Prozeß einen Schimpf gut machen wolle, so können gewiß zehn andere zum Vorschein. Das müssen auch solche gestandt haben, die Kummler's Antrag vertheidigten und ablehnt sind breiten wollten, denn die Meisten derselben wollten auch den Einsender wissen, ehnt einen Prozeß mit ihm anzufangen. (Möchten diese nun etwa in der Persönliche Rache an ihm nehmen?) Das gehe aber nicht, sagte der Antragsteller; der Redakteur werde den Einsender gewiß nicht nennen, wenn man seinen Namen aus bloßer Neugierde verlangen werde; sondern man müsse mit einer förmlichen Klage wider ihn auftreten und sie beim Gerichte durchführen, denn auf jene Weise müßte nothwendig der Prozessreich gestoßen werden. Der berühmte Prozeß Buser hätte für das Volk gestalten, wenn der Landrath beschlossen hätte, daß in Zukunft in keiner Zeitung mehr ein Artikel über denselben ohne Namensunterschrift des Einsenders erschienen dürfte, widrigenfalls man ihn angeigen solle. — Nun einer zwei bis dreistündigen Diskussion vernahme sich Dr. Frei vor dem unparteiischen Zeitgenossen in einer so ruhigen Sache, während so viele wichtige Gegenstände zur Berathung vorlägen, und Präsident Meyer verlangte, daß man doch zuerst den Artikel vorlese, bevor man einen Beschluß darüber fassen wolle, es sei das doch nothwendig daß man wisse, was er enthalte, wenn man deßfalls etwas beschließen wolle. Nachdem nun beinahe drei Stunden über Nichts und Alles gestritten worden, ward endlich, ohne daß der Artikel verlesen worden wäre, (!) mit 22 gegen 18 Stimmen beschlossen: den Regierungsrath zu beauftragen, den Einsender fraglichen Artikels ein eines andern in Nr. (?) der St. Galler Zeitung in Erfahrung zu bringen *) und die Ehre des Landrathes zu wahren. Gegen diesen Beschluß gab Dr. Frei zu Protokoll: „weil derselbe eine Verletzung der Verfassung (!) und eine Behörde (als moralische Person) seine Ehre habe, und folglich keine Ehrenerklärung erteilen könne, daß die Klage demnach nur eingeleitet,

*) Bei dieser Gelegenheit erklären wir ein- für allemal, daß die Redaktion des Schweizerischen Republikaners nie auf privates Begehren den Namen eines ihrer Korrespondenten nennen, und denselben auch nur vor Gericht in dem Falle angeben werde, wenn der Einsender eines Artikels selbst gegen eine solche Handlungsweise sich ausdrücklich verwahren würde. Die Anfrage einer vom Landrate zu Liestal etwa zu deobachtigenden Klage können wir ruhig erwarten, da aus den Artikeln in Nr. 62 und 64 des Republikaners durchaus kein Punkt entnommen werden kann, welcher die Klage des Landrathes begründete. Wenn demnach der L. Landrath von Basellandschaft sich nicht veranlaßt finden sollte, den obenerwähnten Beschluß aus demselben Grunde wir eines andern seiner Zeit in Bereff Herrn Hugs gefaßten, wieder zurückzunehmen, so können wir mit Zuversicht von der Einsicht und Gerechtigkeit der betreffenden Richter erwarten, daß sie die Klage des Landrathes als unbegründet abweisen werden. d. Red.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

sich beredigt glaubenden Mitgliedern zuliehe; 2) weil die ganze Berathung unregelmäßig, stets und Gebrauchend war. Diese Protestation wurde sofort noch von 10 andern Mitgliedern unterzeichnet.

— 25. August. Wichtiges geschieht jetzt auf der Landstatt. Gestern wurde plötzlich der Landrath wieder zusammenberufen und 5 Kompagnien Infanterie, 2 Kompagnien Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Artillerie aufgeboten. Die Veranlassung dazu geben Unruhen in Waldenburg. Nach dem Tode des Hrn. Pfr. Gabathuler wollten die dortigen Pfarrgenossen einen Theologen aus Bünenberg, Namens Jäk, der eine Zeit lang daselbst aushalte, zum Pfarrer. Er soll seiner unsittlichen Betragen haben, so daß ihn die Regierung das noch erledigter Untersuchung in seinem Amte einstellte. Das wollten sich aber die Einwohner von Waldenburg, Ober- und Niederdorf, die nach Waldenburg pfarrgenössig sind, nicht gefallen lassen, und darum schickten sie vorgestern den Hrn. Pfarrer Bleuler von Reigoldswyl, den die Regierung braucht hatte, für Jäk eine Leichenpredigt in Waldenburg zu halten, unverrichteter Sache wieder nach Hause und holten Ersteren am Abend dem Pfarrhause in die Kirche, daß er die Predigt halte. Sobald der Regierungsrath hievon Kunde erhielt, sandte er ein Detachement Landjäger nebst dem Polizeilieutenant und Hrn. Bezirks-Verwalter Hunsler dahin, um Hrn. Jäk und Andere zu arretiren. Da gab's Auflauf. Kaum war Jäk festgenommen, als seine Anhänger ihn mit Gewalt wieder befreiten, und dabei einem Landjäger einen Arm abschlugen, und etwa 8 andere Personen verwundeten oder mißhandelten. In einzelnen Häusern wurden Fenster, Läden und Thüren eingeschlagen. Dieser Unfug dauerte bis gegen 11 Uhr, um welche Zeit etwa 30 Bewaffnete von Langenbruck unter Anführung des Landvogts Plattner gutbewaffnet in das Städtchen drangen und die Tumultuanten zurückdrängten. Der Regierungsrath rief nun sogleich den Landwehr zusammen. Gestern Abend um 5 Uhr wurde die Sitzung eröffnet. Nach einer dreistündigen ernsten Diskussion wurde beschlossen, sofort Waldenburg, Oberdorf und Niederdorf militärisch zu besetzen und eine Deputation dahin abzusenden. Die weitern Anordnungen überlassen man dem Regierungsrath. Der ließ dann gestern Abend noch unter Anführung des Inspektor Hunsler 500 Mann Infanterie und 100 Mann Scharfschützen nach Waldenburg abmarschiren und gab ihnen der Herren Landräthe Bröchdel und Kummerli als Deputirte bei. Heute Morgen 2 Uhr sollen die Truppen ohne Anstand in Waldenburg eingerückt sein und die Missethäter gefangen arretiret haben.

Anzeigen.

[1] Bekanntmachung.

Sämmtlichen Jagdliebhabern wird anmit angezeigt, daß die Jagd im hiesigen Kantone bieses Jahr mit dem 1. Septemeber ihren Anfang nehmen und mit dem 24. Dezember geschlossen werde. Die zum Jagdbetriebe erforderlichen Patente können vom 25. d. M. an, gegen Erlegung der dem Staate zu gut kommenden Gebühr von acht Schweizerfranken, bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Zürich, den 22. August 1834.

Im Namen des Finanzrathes:
Finsler, Staatsschreiber.

[2] Der unbekannt abwesende Jakob Sydler aus den Baugutertheil, wird anmit aufgefordert, den 4. oder 18. Oktober oder den 8. Novbr. dieses Jahres Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgerichte, im Gerichtshause dahier, zu erscheinen, um auf die gegen ihn erhobene Ehescheidungsklage seiner Ehefrau Maria geb. Bisel daselbst, wie auch Behufs Feststellung des Status eines Kindes zu Recht zu antworten. Im Fall Unerscheinen auf diese Vorladungen, wüede erkennt werden, was Rechtens ist.

Uttwm, Knonau den 16. August 1834.

Namens des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreiber, H. Syd.

[3] Der unbekannt abwesende Ludwig Tagewerker von Hauptstetten, wird anmit aufgefordert, den 4. oder 18. Oktober oder den 8. Novbr. dieses Jahres, Morgens um 8 Uhr vor hiesigem Bezirksgerichte, im Gerichtshause dahier, zu erscheinen, um auf die gegen ihn erhobene Vaterschaftsklage der Elisabetha Ebneli aus dem Aeugstertheil als Recht zu antworten. Im Fall Unerscheinen auf diese Vorladungen, wüede erkennt werden, was Rechtens ist.

Uttwm, Knonau den 16. August 1834.

Namens des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreiber, H. Syd.

[4] Mit Bewilligung des h. Obergerichts ergeht anmit an die Inhaber der nachbenannten, durch Beandungsglück verloren gegangenen, in den Protokollen oder noch nicht gelöschten Schuldbriefe von 500 fl. (ursprünglich 400 fl.) auf Rudolf Bär, Rudolfen sel. zu Unter-Rifferschweil, zu Gunsten Alt-Präsident Hr. Jakob Bär allda, datiet Martini 1819.

450 fl. auf Heinrich Groh, Heinrichen sel. zu Ober-Rifferschweil, zu Gunsten Hs. Jakob und Rudolf Bär zu Unter-Rifferschweil, datiet Martag 1830.

300 fl. auf Jakob Huber, Johannsen sel. gen. Teufenbächers auf Aeugst, zu Gunsten Jakob Bellingers von Unter-Aflau, setzhaft in Zürich, datiet Martini 1813.

Die Aufforderung, dieselben bei einer peremtorischen Frist von 6 Monaten von dato in die Kanzlei diesseitigen Gerichtes einzureichen, und ihre allfälligen Rechte dargan geltend zu machen, unter der bestimmten Androhung, daß im Falle der Nichteingabe während der genannten Frist die fraglichen Urkunden kraftlos erklärt, und neue an deren Stellen ertheilt würden.

Knonau, den 19. Juli 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber: Syd.

[5] Konzert-Anzeige.

Dienstags den 26. dieß, großes Vokal- und Instrumental-Konzert des berühmten Violinisten, Herrn Dorent von Paris, im Casino-Saale. Eintrittspreis 20 Bz. Anfang 7 Uhr.

Den 22. August 1834.

Aktuariat der öffentlichen Musikgesellschaft.

[6] Die Schützen des hiesigen Kantons sind höflichst eingeladen, sich nächsten Sonntag den 31. August in Knonau auf Mittag zu versammeln, um den gemeinschaftlichen Zug unter der Kantonal-Schützenfahne auf das Schießen in Luzern zu beginnen.

Zürich den 26. August 1834.

Für das Komite des Kantonal-Schützenvereins:
Das Aktuariat.

[7] Das Obergericht des Standes Zürich hat dem im Jahr 1821 als Pachter einer mechanischen Spinnerei zu Hegi bei Oberwinterthur, in Konkurs gerathenen und von dem damaligen Amtsgerichte Winterthur verrechtfertigten J. Jakob Schellenberg von Wiesendangen, in Berücksichtigung: daß seiner Zeit bei der Konkurs-Verhandlung keine entschwerenden Umstände zum Vorschein gekommen sind, und daß er die Verordnung sämmtlicher Kreditoren genügend dargethan hat; unter den §. 24. der Verfassung vorgeschriebenen Beschränkungen rehabilitirt.

So geschehen Donnerstag den 21. August 1834.

Der Obrecherder des Ober-Gerichtes: Füsli.

[8] Publikation.

Montags den 1. Herbstmonat d. J., Nachmittags um 4 Uhr, wird eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden über die dem Staat gehörenden Reben an der Aww bei Wädenswyl, 8 Jucharten groß, nebst Ausgrind und etwas Wolzung zunächst bei denselben, auch den diesjährigen Jahresnutzen und zwar sammethaft, oder in 10 Abtheilungen.

Die Gant wird in der Wohnung des Herrn Tobler in der Aww statt haben, und sind allfällige Liebhaber eingeladen, sich auf bemeldte Zeit daselbst einzufinden, auch können inzwischen die Kaufbedingnisse in der Finanzkanzlei in dier eingesehen werden.

Zürich den 21. August 1834.

Aus Auftrag des Domänen-Departements:
Widerkehr, Sekretär.

[9] Preisaufgabe
an die Volksschullehrer für das Jahr 1835.

Der Erziehungsrath des Kantons Zürich,
in Gemäßheit v. §. 58 des Schulgesetzes beschließt:

Es soll für das Jahr 1835 an die sämmtlichen, öffentlich angestellten Volksschullehrer und sämmtliche Kandidaten des Kantons Zürich folgende Preisaufgabe gestellt werden:

Was kann von Seite des Lehrers insbesondere gethon werden, um die Einführung des bessern Jugendunterrichtes unter unserm Volke zu erleichtern?

Die Abhandlungen zur Lösung der Preisaufgabe sind bis den 1. März 1835 an den Erziehungsrath einzusenden. Die Einsendung geschieht in folgender Form: 1) In einer von fremder Hand gefertigten Abschrift. 2) Ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers, bloß mit einem Denkspruche bezeichnet. 3) Eine mit fremdem Siegel verschlossene Beilage enthält wiederum den Denkspruch und unter diesem den Namen des Verfassers der Abhandlung.

Die Ertheilung der Preise wird im Sommerhalbjahr 1835 erfolgen. Sollte eine Abhandlung mit den bekannten Bildungszustand des angezogenen Verfasses im Widerspruch erscheinen, so würde der Erziehungsrath zur weitern Prüfung und Untersuchung dieses Umstandes sich veranlaßt finden.

Zürich den 23. Augstmonat 1834.

Vor dem Erziehungsrathe;
Der zweite Sekretär: Egli.

Digitized by Google

[10] Da der Verläumder Heinrich Wuß, Lotterie-Direktor in Schwyz, sich der bos-artigsten Lügen und Verläumdungen gegen mich bedient, weil bes wegt der Mensch, nicht wegen Rechtfertigung noch viel weniger aus Achtung eines so bedaurungswürdigen Menschen, sondern nur, damit dieser Bertrüger allen Wahrheitsliebenden Freunden bekannt werden mag. — In No. 65. des Schweiz. Republ. . so wie in andern Schriften sagt der Schuldverreter des Vaters der Lügner, daß ich nicht meine ordentlich guten Scheinen besitze, Ursach, daß mir im dießigen Kanton der fremden Aufenthalt untersagt worden, wo ich doch die Lotterie verwalten sey; auch sagt er von einem Abkommenmit unter der Firma: Gebrüder Huber in Lausanne, welche Ihnen Glaubigern sollen vorgeschlagen haben, das aber noch nicht zu Stande kam, dieweil sie jede Garantie verweigerten, Beweis dessen ist wie mit meinen Schriften und Wegweisung von dieser erklärt sich der Wuß in meinem und meines Bruders Namen für den größten Betrüger und niederträchtigsten Verläumder, weder sein Haupt unter der Sonne hat, dis und so lange er solches vor einem unpartheyischen Gericht zu beweisen vermag. — Daß ich für mein Haus reisete ist Wahrheit, daß ich aber voll Unwahrheiten über die Lotterie von Schwyz verbreitet haben, mag ich mich nicht erinnern, wohl lag es in meiner Pflicht, die mir dort aus verderbtem Eigennutz verworfen, und hatte ich das Glück, dieser ich nach Kräften kam, bekannten nicht zu kennen, viel weniger in einem Verkehre mit Ihm zu sein, dessen ungeachtet gebe ich zu, daß dieser seinem gerichtigen Vater noch sage, Bnd. 1. v. 6 — 12., Offendarung 12, v. 9 — 10 und auf Viele viel mehr mag Bleiben eines Wortes von mir sein, aus welchen er will das ungeheure Aktenmodement studiet haben. — Was mein Herz ziehen anbetrifft, welches er auf eine verachtungswürdige Art darzustellen sucht, so erkläre ich allen Menschenfreunden, daß mir mein irdischer Vater in meinem vierzigsten Jahre durch den Uebergang in die ewige Ruhe entnommen wurde, und ich als ein fünfzehnjähriger Waisen-Knabe meine Glück auf die exclusive Weise in meinem mir zugefallenen Lotterieloos suchte, die soll auch einmal unter einer Reihe von 9 Jahren mein leidiges Glückssitern sich auf eine kleine Weile verborgen haben, so danke ich meinem Gott und seiner gütigen Vorsehung, welcher es besser meinte und mich wie jeden Fall bewahrte, weiteres überlasse ich es dem geehrten Publikum, ob dieser Prinz der Finsternis das Recht habe, mir als ehrlichen Jüngling Armuth vorzuwerfen und dieselbe zu verachtigen, ein Mann wie Wuß, welcher durch sonderbaren Zufall vom armen Viehhirt, welcher nicht verachtungswürdig ist, hinweg zum Lotterieeinnehmer avancierte, dieser will seine ehrlichen Nebenmenschen durch die schwärzesten Verläumdungen stürzen, will nicht ander an seinen frühern Zustand denken, daß er zu auch viel Armer war als der glückliche Lazarus Luk. 16, v. 20 — 25. Denn jener war reich an unverzeihlichen Sünden, diesem fehlte es aber an Beiden. — Endlich erkläre ich dem Treffenden, daß ich mich Freund bin des Streits, und es wirklich meiner Ehre und meinen Pflichten Eintrag thun würde, so ich meine Schriften zurücke nehmen wäre, ferners einen Briefwechsel mit einem so bedauerungswürdigen Menschen zu führen, sollte dieser dieses glauben, ich habe Ihm nicht die Wahrheit gesagt, so mag er mich vor einem unpartheyischen Gericht zu Rede stellen, wo ich Ihm dann ins Recht antworten werde.

Küßnacht, Kanton Schwyz, den 12. August 1833.

Joh. Huber, Sohn des J. H. Huber, Friedensrichter selig. Gemeinde Stallikon, Kanton Zürich, dato im Hause Forster, Huber und Komp. in Küßnacht.

[11] Wir Unterzeichnete, es für unsere heiligste Pflicht haltend, dem Aufruf unseres würdigen Landesgenossen, Hrn. Kapitän Paul Lewicki zu entsprechen, erklären: Daß genannter Kapitän, Bürger und Gutsbesitzer in Litauen, nach genommener thätiger Theilnahme an der letzten Revolution von Polen, seine Person und Hingebung für das Vaterland gab, die ihm die Achtung seiner Waffenbrüder erwarben, so wie vorzüglich diejenige des Divisionsgenerals Tembinski, der auf seinem Rückzug aus Litauen, bei verschiedenen Gelegenheiten Proben seines Eifers erweckt, und die bedeutendsten Dienste, die er seinem Armeekorps leistete, zu würdigen wußte. Nach dem Auflösen unseres Vaterlandes theilte Paul Lewicki das gemeinsame Schicksal der Ausgewanderten, und nachdem er sich nach Gallizien begeben hatte, suchte er jede Gelegenheit auf, seinen Landesgenossen sich nützlich zu machen; als Sekretär des Komitees der polnischen Ausgewanderten in Lemberg im Jahr 1832, erfüllte er seine Pflichten mit Ehre und Würde, und wurde in Folge seiner Dienste das Opfer der grausamsten Verfolgung, auf Verlangen der russischen Regierung: zu Brünn erregte er eine Gefangenschaft von fünf Monaten mit einer Festigkeit, welche selbst seine Feinde zur Bewunderung hinreißen mußte. Wir bewinnen deswegen die ausschmeifenden Leidenschaften, welche den Räuber der Ehre des Hrn. Lewicki dazu bringen konnten, eine so verabscheuungswürdige Verläumdung gegen ihn auszustreuen.

Paris, den 9 August 1833.

General Sierawski. — Alexander Jelowicki, — Josyph Bontsch-Zowaszewski, — Winzens Chelmicki, — Bordon Zaleski, — Jakob Malinowski, — Stephan Niezabytowski, — Joyann Lebdchowski, Landboten des polnischen Reichstags. — Stephan Dembowski, polnischer Major. — Eduard Potowicki, Marschall d. Kr. Hayton. — Graf Ladislaus Krasicki, Marschall des ukrainischen Adels. — Petre Lagowski, Oberst. — Alexander Wolodskowicz. — Stanislaus Radziszewski. Oberst und Kommandant des 2ten Infanterie-Linien-Regiments. — E. Szapezka. — Josyph Matuiski.

Das französische Original liegt bei der Expedizion des Republicaners zu Jedermanns Einsicht offen.

[12] **Erklärung.**

Da wir während unsers Aufenthalts in der Schweiz Gelegenheit hatten, mit unserem Landsmann und Unglücksgenossen Cyrill Grod-ki bekannt zu werden und aus von der Aechtheit seiner Patriotismus zu überzeugen, so mußte uns die Lektüre der Erklärung oder vielmehr Verläumdung, welche sich ein gewisser Paul Lewicki, der sein Vaterland prätendiret, in No. 57. des Schweiz. Republ. gegen jenen unsern Landsmann erlaubt hat, mit um so größerem Schmerz und Abscheu erfüllen.

Indem wir eben deßhalb uns verpflichtet fühlen, den H. H. Redakteuren, welche die gerechte Beurtheidigung des Verläumdeten in ihre Blätter zu aufnehmen haben, unsern innigsten Dank auszusprechen, verbinden wir zugleich die Erklärung, daß, wenn auch gegen jenen verweinten Verläumder, (welchen wir weder in unserem Vaterlande noch im Auslande gesehen, so wenig als wir von einem Kapitän dieses Namens gehört haben) wirklich keine gerechten Beschwerde bestehen sollten? — derselbe doch wenigstens anderer, den allgemeinen Wort nicht so schädlicher Mittel zum Beweise seiner Unschuld sich hätte bedienen können, — wie ihm denn der Gebrauch der Waffe, womit er gegen seinen Landsmann aufgetreten ist, — und das im Auslande (wo jede Preßfreiheit gewöhnlich der Nation zur Last fällt) in einer so traurigen kummervollen Lage durchaus keine Ehre macht, — sondern ihn in einem hohst unvortheilhaften Lichte jedem Unbefangenen zeigt, und einen niedrigen, — eines Edlen Patrioten durchaus unwürdigen Charakter beurkundet.

Schon aus dieser Unbedachtsamkeit verdient Lewicki von allen wahren Polen im In- und Auslande verachtet zu werden.

Liestal den 18. August 1833.

H. Myroslowski, Kapitän des ersten ehemaligen poln. Infanterie-Jäger-Regiments.
Bnd. Koszowski, Soldat vom 1ten Infanterie-Linien-Regiment.
K. Kisz, Kapitän vom 2ten ehemaligen poln. Infanterie-Linien-Regiment.

[13] **Zum Verkauf wird angetragen.**

Ein auch zu jeder Art von Fabrike sich eignendes und einzurichtendes beträchtliches Gewerbe nächst der Stadt Schaffhausen, an einer der ausgedehnten Landstrassen und an einem auch Schiffe gebauten Kanal des Rheins von 8 Schuz Breite und 60 Schuh Länge mit wenigstens 14 Pferde-Kraft, der das ganze Jahr hindurch hinlänglich mit Wasser versehen ist. Der eigenthümliche Platz des jetzigen Besitzers und Bewohners misst 60 Schuh in der Breite und 90 Schuh in der Länge. Nebenan befindet sich noch hinreichender Holzplatz und ein Garten. Selbe ein künftiger Besitzer es seinem Vortheil angemessen finden, das bereits vorhandliche Wasserrad noch durch ein zweites und drittes zu vermehren, so ist der Raum und das Recht dazu vorhanden. Liebhaber wollen sich für nähere Erkundigung in frankirten Briefen an die Expedizion dieses Blattes wenden.

[14] Bei H. Pantin in Paris ist erschienen:

Der Geächtete.

Ein deutsches Journal, welches in monatlichen Heften erscheint. Herausgegeben von Wendeby, Börne und andern. Erstes Heft, gr. 8. br. 7 Bz. In Kommission bei

J. Hobenecker in Basel.

De l'absolutisme et de la liberté,

dialogherni, par F. de la Mennais, gr. 8. br. 5 Bz.

In Kommission bei Siegfried in Zürich, und bei

J. Hobenecker in Basel.

[15] **Die**
Dritte Abtheilung
des
Diaphanorama
oder
Ausstellung von Transparent-Gemälden

ist bereits aufgestellt und wie bisher, täglich 7 Uhr Abends, auf Isbl. Zunft zur Meisen zu sehen.

Nächstens wird diese Sammlung von hier abgehen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — ß. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 69.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 29. August 1834

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Nochmals der Verfassungsrath. (Schluß.)

Wo also die Einsicht und der Wille bei einzelnen Volksstämmen vorwaltet, daß nur durch größere Einigung unter ihnen die Erreichung des wo ihren Staatszweckes möglich gemacht werde, und eine solche dringende Angelegenheit werden müsse, da versteht es sich von selbst, daß die Einzelnen, welche in einer Gesammtheit bilden wollen, auf dieselbe Weise sich zu konstituiren haben, wie ein einzelnes Volk. Wenn daher nach dem oben Gesagten, dem Volke allein zustehen kann, einen Verfassungsrath, und zwar, damit keinerlei Interessen von vornherein der Vorzug gegeben werde, nach der Kopfzahl zu wählen; so erscheint es ganz natürlich, daß die einzelnen Staaten nach demselben Modus an der Ernennung der Behörde Theil zu nehmen haben, welche die Verfassung entwerfen soll; denn wollte man hierbei den Unterschied eintreten lassen, daß jeder einzelne Stamm, abgesehen von seiner Größe, seinen Kräften und seiner daraus fließenden Bedeutung gleich viele Mitglieder einer Verfassungsbehörde wählte, so würde man offenbar eine Ungerechtigkeit begehen, da es sich leicht fügen könnte, daß die eigentliche Minderheit (zu Volkszahl) der Mehrheit Gesetze vorschriebe, die auf vielfache Weise nachtheilige Wirkungen äußern möchten. Zugleich wäre ein solches Verfahren undemokratisch, da überall in Demokratien nur die Mehrheit Beschlüsse fassen und über das Wohl der Gesammtheit entscheiden kann. Es wäre aber auch außerdem vollkommen ungereimt, wenn man die Aufstellung einer Verfassung für einen Bundesstaat allen Schlafbindvögeln — in der Schweiz den einzelnen Kantonen — gleiche Hetzapuffe und Rechte einräumen wollte, da bei der Schweizerischen Bevölkerung ein Kanton von 14,000 Einwohnern dieselbe Wichtigkeit wie ein anderer von 300,000 Einwohnern prätendiren würde. Bei einem solchen Verfahren käme man sicher nicht vom Flecke, sondern dürfte, wie die Erfahrung der letzten Jahre hinlänglich bewiesen hat, auf demselben Punkte stehen, von dem aus man weiter gehen will. Es ist schon oft genug darauf aufmerksam gemacht worden, daß selbst im deutschen Bunde, wenn in Plenu gestimmt wird, die Stimmen nicht gleich, sondern nach der Wichtigkeit der Staaten verhältnißmäßig vertheilt seien. Diese Verhältnißmäßigkeit ist aber nur ein Surrogat für das Realmäßige, und kann in Deutschland um so weniger von bedeutenden Folgen sein, als alle wichtigeren Angelegenheiten unter Beirath und Zuthat der Gesandtschaften und dann erst in der Bundesversammlung gebracht werden. Bei diesen vorläufigen Verhandlungen trägt aber, wie natürlich, die Stellung und der Einfluß von Oesterreich und Preußen stets den Sieg davon.

Wenn in der Schweiz also eine dieser verhältnißmäßige Repräsentation in einem ewigen Verfassungsrathe, wie bei der obersten Bundesbehörde, geltend gemacht werden will, so ist dieß nichts als eine Anomalie, welche das Justemilieu erfunden hat, um zwischen dem Ungerechten und Unzweckmäßigen der doppelten Stimmvertheilung und der gerechten Repräsentation nach der Kopfzahl auf eine bequeme Weise hindurchzukommen.

Zu dieser Ungerechtigkeit der doppelten Stimmvertheilung kommt nun vor Lust das Zweckmäßige an, welches ein nach der Kopfzahl gewählter Verfassungsrath für die Förderung des Bestehungsweckes bardietet. Es läßt sich nämlich mit Recht erwarten, daß in dem Falle, wo die Kantone nicht gleichmäßig in der Verfassungsbehörde repräsentirt sind, eine über eine weitere Mehrheit hinaustreffen werde, als gegenwärtig z. B. in der Tagsatzung, wo der eine Theil seine Stimme zurückgezogen, der andere die Sache zu referendum nimmt und ein kleiner Theil endlich zwar eine Aenderung will, aber nicht weiß, wie es sie anstellen soll.

Hier haben wir nun der beiden Hauptreinwürfe zu erwähnen, welche gegen einen Verfassungsrath vorgebracht worden sind. Der erste geht dahin, daß eine solche Behörde die Souveränität und Selbstständigkeit der Kantone aufhebe, indem die Abgeordneten nicht mehr als Abgeordnete ihrer Stande, sondern als Abgeordnete des Gesammtheit erschienen. Wir halten diese Behauptung für ein illusorisch, denn die Mitglieder des Verfassungsrathes sind allerdings zugleich als Abgeordnete einer Gesammtheit zu betrachten, zu welcher ja eben die XXII Stände sich vereinigen wollten, aber auch nicht weniger in der Eigenschaft als Abgeordnete dieser Stände, da zwar eine größere Einheit, aber nicht eine absolute Verschmelzung erzielt werden soll. Vorausgesetzt, daß dieses die Absicht und der Wille der Mehrzahl der Schweizervolken sei, so dürfte es gar keiner Standeinstruktionen, welche Mitglieder eines Verfassungsrathes überhaupt nicht haben können; es versteht sich vielmehr ganz von selbst, daß alle die einzelnen Abgeordneten sich darüber berathen werden, welche Angelegenheiten künftig als gemeinsame, von den Bundesbehörden festzusetzende, zu betrachten seien, und welche andern hinwiederum der Leitung des einzelnen Kantons anheimgegeben werden sollen. Bei diesen Berathungen werden freilich die Ansichten, wie die Interessen divergiren, es wird sich aber bei der Schlußnahme endlich eine Mehrheit ergeben, welcher die Minderheit sich zu fügen hat. Besser wäre es freilich, wenn Einmüthigkeit erzielt werden könnte, daran ist aber in solchen Dingen am allerwenigsten zu denken.

Daß bei einer derartigen Einrichtung und bei Schlußnahmen, welche durch die Mehrheit gefaßt würden, die und da Einzelinteressen verletzt werden könnten, ist natürlich; wenn aber der Einzelne ein Kleines nicht opfern will, um ein Größeres zu erlangen, so ist überhaupt an eine Umgestaltung der Schweiz in einen Bundesstaat nicht zu denken. Im Munde führt man häufig die Worte: „man sei gerne bereit, zum Nutzen des Ganzen einige Vortheile aufzugeben;“ beweist man dann auch drei Viertelgeneist, daß es mit solchen Aeußerungen und Anerbietungen Ernst sei. Will man aber in dieser Beziehung denselben Weg, wie bisher in der Tagsatzung, verfolgen, wo die verschieden Grüße gewechselt werden, deren Inhalt bei den Verhandlungen weiter nicht mehr in Rücksicht kommt; dann allerdings thut man am besten, von vornherein zu verzichten, daß man für sich bleiben und mit seinen Mitständen nur insofern gehen zu Tagsatz haben wolle, als man von ihnen Vortheil erwarten kann. Man sage dann wenigstens die Wahrheit, und spreche nicht Worte, welche jeden Augenblick durch die That Lügen gestraft werden.

Die zweite Behauptung, welche gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit eines obigen. Verfassungsrathes aufgestellt worden ist, besteht darin, daß ein solcher, wenn man konsequent sein wolle, unmittelbar zum Einzelnstaate, zu einer bevölkerten Republik seinen Standpunkt nehmen müsse. Auch diese Behauptung beruht auf einem Irrthum, oder sie ist nichts, als ein abscheuliches Vorgeben, um eine gründliche Verfassungsänderung zu hintertreiben, indem man den Leuten ein Gespenst vorspukt, dem sie meinen sich die gedankenlose Menge nur gar zu leicht in Schrecken versetzen läßt. Uebrigens möchte hier die Bemerkung nicht am Orte angeführten Grund, daß die große Mehrzahl der Schweizer kein unbedingtes Einheitssystem wollt, noch jemals nennenswerther Weise wollen könne, wie durch die geschichtliche Erfahrung, welche man anderwärts gemacht hat, ganz von selbst. In den vereinigten Staaten von Nordamerika haben wir einen Bundesstaat, mit großer Zentralität und dennoch mit Beibehaltung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Staaten nicht fortwährend, wie bisher die schweizerischen Kantone, sagen können: „in dieser Angelegenheit berufe ich mich auf meine Souveränität, sie geht den Bund nichts an u. s. w.“ Alles ist dort genau bestimmt, Kompetenz des Bundes, wie Befugnisse der einzelnen Glieder demselben gegenüber.

Endlich hätten wir noch ein Wort über die Anzahl der Mitglieder im Verfassungsrathe oder über das Verhältniß zu sagen, nach welchem die Bevölkerung der Schweiz in demselben vertreten sein solle. Dabei können wir die Ansicht voraussetzen, daß, je kleiner ein Volk oder Staat, je zweckmäßiger eine zahlreiche Repräsentazivn erscheine. Auch sind die meisten Schweizerkantone selbst hievon ausgegangen, als sie im Durchschnitt die Zahl der Repräsentanten in den großen Räthen eben so hoch aufsetzten, wie in vielen andern Staaten, die eine zwanzig oder dreißigmal größere Bevölkerung haben. Während z. B. Frankreich mit einigen 50 Millionen Einwohner in die Pärs- und Deputirtenkammer zusammen ungefähr 7—800 Repräsentanten, England mit 22 Millionen (exceptive seiner Einwohner) in beiden Häusern gegen 17—1500 Repräsentanten hat, zählt Zürich auf 220—230,000 Einwohner 242 und Basel-Stadt auf vielleicht 17—20,000 Einwohner 149 Mitglieder im Gr. Rathe. Es dürfte also die Bestimmung, daß auf je 5000 Einwohner in den einzelnen Kantonen ein Abgeordneter in den Verfassungsrath gewählt würde, vielleicht aus dem Grunde schon zweckmäßig erscheinen, weil da-

Digitized by Google

durch auch die kleinsten Kantone wenigstens drei Abgeordnete zu stellen haben würden, und sich somit nicht beschweren könnten, dass ihre Interessen nicht hinlänglich Vertreter und Wortführer gefunden hätten.

Dass übrigens dem Verfassungsrathe seine besondern Instruktionen zu geben seien, versteht sich, wenn schon oben erwähnt, bei der Natur einer solchen Behörde ganz von selbst, auch könnten solche Instruktionen nicht wohl gegeben werden, ohne wieder eine Behörde zu wählen, welche dieselben zu entwerfen hätte; dann aber wären wir ganz wieder auf demselben Punkte, wie jetzt mit den Hr. Räthen. Ein jeden Mitglied des Verfassungsrathes soll vielmehr nur nach bestem Wissen und Gewissen sein Mann der Wahl des Gesammtvolkstandes sein, das besondere Vertrauen Seiner zu tragen haben, und die Zusicherung, dass es dieses thun wolle, auf feierliche Weise nach der Konstituirung und Eröffnung der Verfassungsrathes hören auszusprechen.

Was nun die einzelnen Gegenstände betrifft, welche der Thätigkeit des Verfassungsrathes zu unterziehen hätten, Entwerfung allgemeiner wie besonderer Bestimmungen, besonders derjenigen, welche die Grundlage desselben angeben, so wollen wir darüber in besondern Artikeln unsere Ansicht aufführlicher entwickeln.

Tagsatzungsvorhandlungen.

In der Sitzung vom 20. d. M. waren die diplomatischen Agentschaften im Auslande an der Tagesordnung. Von Bern war bekanntlich der Antrag auf Nichtwiederverwahlung der HH. Effinger zu Wien und Tscharner zu Paris, also auf Verminderung unserer diplomatischen Mittland in ein einfachen Konsulat gestellt worden. Dagegen sprach sich auch vorn Luzern, Freiburg und Basel-Landschaft, und darauf Hr. Marcacci mit 18 Stimmen zum Grundsatze, dass auch auf 4 Jahr, und die HH. Effinger mit 13 und Tscharn mit 21 Stimmen wiederwahlbar seien, auch beschlossen, die erwähnten Geschäftsstagereistellen sortan beizubehalten. Zu Konsuln wurden alsdann ernannt zu Rio-Janeiro Hr. Blas von Zürich, zu Buenos-Ayres Hr. Sprungli von Zürich, und an die Stelle des abgetretenen Hr. Gretet zu Brüssel Hr. Borel von Neuenburg. Bezüglich der Handelsverhältnisse mit dem Auslande wird einen Kommission ernannt, welche darüber gutachtlich berichten soll, ob es angemessen sein dürfte, über Handelsverbindungen mit den deutschen Nachbarstaaten in Unterhandlungen zu treten.

In der Sitzung vom 19., in welcher es sich um materielle Interessen handelte, als da sind Verzollung über Transit-, Weg- und Brückengeld u. s. w. kam, wie unter den jetzigen Verhältnissen zu erwarten war, nichts zu Stande. Taurige Wiederholung des in der Tagsatzung oft gestehenen traurigen Sonderbundes. Niemand will für das allgemeine Beste auch nur eine Kleinigkeit opfern! Bei diesem stehen. Sinne, welcher durch die bisherigen Verhandlungen genau nicht angeht, doch unterhalten wird, gibt es keine Eidgenossenschaft, keinen Bund, sondern nur 22 Souveränitäten, mit denen nun und nimmermehr etwas anzufangen sein wird.

In der folgenden Sitzung vom 21. August dieselbe Kalamität, hinsichtlich des Grenzzolles und einiger Waarenbestimmungen. Man glaubt genug gethan zu haben, wenn man sich der Sache verlassig nun vom Halse wälzt, und ad referendum in den Abschied fallen lässt. Wenn die Sachen so fortgehen, wird es, wie früher dem Reichstage in Regensburg seligen Andenkens auch ewige Artikel geben, die immer wieder und immer wieder in den Abschied fallen, und über Erklärung nun von der Auffassung der jetzigen Bundes erwarten dürfen. Die Protokolle der Schweizerischen Tagsatzungen von 1815 bis 1832 werden einst ein wirres Seitenstück zu denen von Regensburg abgeben; nur Schade, daß die ersteren nicht gedruckt sind, und somit nicht in Bibliotheken der Staatsmänner als Lückenbüßer in die Reihe der staubigen Folianten gestellt werden können. Zum Schlusse der Sitzung belastet dem Hrn. Präsidenten die Frage, ob Bern seinen Antrag auf Abberufung einiger fremden Gesandten noch vorzubringen habe, dahin. In der Schicklichkeit hätte unter den obwaltenden Verhältnissen gelegen, über diesen Punkt zu schweigen, und den förmlichen Antrag zu erwarten. Bern wünscht indess, dass derselbe gemacht sein, somit den Antrag zu stellen, trete wo es sich weniger darum handeln kann, einen der fremden Gesandten fortzuschicken, als vielmehr darum, Danksagungsschreiben an dieselben zu erlassen, daß für sich unserer so gütig angenommen und keine Mühe gescheut haben, für unsere wahren Interessen zu sorgen, und der Eidgenossenschaft zur Erkenntniß des wahren (!) Volkerrechtes zu verhelfen. Auch wundern Sie sich der Frage des Hrn. Präsidenten auf eine wiedige Weise verneinend.

Am 22. August fallen mehrere Gegenstände ad instruendum in den Abschied; der bedeutendste unter ihnen war der Antrag Solothurns, Einleitungen zu einer gemeinschaftlichen Bearbeitung eines eidgen. Strafgesetzbuches zu treffen. Solche Anträge verraten zwar einen guten Sinn, gehören aber unter den jetzigen Umständen in das Kapitel des Unpraktischen, wofür man nicht einmal Dank zu ernten, geschweige denn einigen Erfolg von denselben zu erwarten hat. Das Einzige, was bei solchen Anlässen stattdar wird, ist das Lärmin auf den Gassthieren gewisser Tagsatzungsgesandten. — Nach Bewilligung einiger Wiedergeld an Uri und Bern auf 10 Jahre von 1828 an gerechnet für den Saltenpaß, werden in die Mittärauszugsbudgetbehörde gewählt die HH. Quiquerez von Prangins auf 3 Jahre und Brändli und Zimmern auf 2 Jahre; Oberst Rigold von Bern erhält die gewünschte Entlassung. Darauf war an der Tagesordnung ein Anstand, welches sich bei dem Bieler Theilungsgeschäft ergeben hat. Er betraf das Zeug, Kammerzut, welches die ehemaligen Landgrenadiers von Basel als Korporationsgut in Anspruch genommen, und worüber sich das Schiedsgericht für inkompetent erklärt hatte. 15 Stände verweisen die Angelegenheit an das eidgenössische Recht unter Vorbehalt der von den Parteien vorzubringenden Einreden.

Am 21. d. ward von Bern der Antrag gestellt, daß die Tagsatzung in Betreff des Kokarden- und Dekorationswesens beim Neuenburger-Kontingent in Thune einschreiten möchte. Es haben Solothurn, Aargau und Waadt wollen nur der preuß. Kokarden als reglementswidrig abtanennen wissen; über das Tragen der Neuenburger-Restaurationsmedaille habe sie keine Beschwerde, irgend einen Beschluß zu fassen, da man eine große Anzahl schweizerischer Militärs Dekorationen von verschiedenen Potentaten tragen sehe. Anordnungen von der Art hätten bei der jetzigen Zwietrachtsverfassung nur von den Kantonen anzugehen. Nach mehrstündiger Diskussion fand sich so wenig für den Berner Antrag, auf Abkegung der Kokarden und Dekorationen, wie für den andern, auf bloße Abnahme der preußischen Kokarde und Aufstellen der Neuenburger Kantonalkokarde, eine Mehrheit. — Wozu über ein solches Ergebniß noch viele weitere zu wozu bemerken, daß Zürich*) auch hier wieder den Sonnerländern muthig voranschritt? — es gibt Dinge, die on sich laut genug sprechen, ohne daß es nöthig hätte, Worte über dieselben zu verlieren. — Wenn nun aber die Truppen von Zürich sich durch Verschweigen, wenn das beleidigte Nationalgefühl sich in Handlungen äußerte, anstatt in Worten; was würde dann die Tagsatzung und die Nation sagen, und würden Jene, die sich gewaltsam Recht verschaffen, wo es auf gesetzlichem Wege nicht zu erlangen ist, zu der Gewalt nicht ein Recht haben? ? — Wie stehts nun mit den Verfassungen, welche man bei der Eröffnung der Tagsatzung, wie im Laufe derselben, vernommen hat: sie lassen auf gesetzlichem Wege mit Einmüthigkeit und Festigkeit allen Uebelständen abhelfen, auf daß wir nicht durch Unterlassen und Widerstehen die Gewalt provozirten.?"

Zürich.

Hr. Georg Fein hat uns Abschrift einer Vorstellung zugehen lassen, welche er in Betreff seiner Wegweisung aus dem Kanton Zürich an den Regierungsrath gerichtet hat. Wir entnehmen daraus folgende Stellen, welche geeignet sein werden, über die von dem Regierungsrathe angenommene Maßregel einen näheren Aufschluß zu verschaffen. „Wie gerne ich an das Anerkennen, daß die Behörden der Stadt Zürich in der Art der exekutorischen Vollziehung eines mich betreffenden Ausweisungsbefehles mit Schonung und Rücksicht gegen mich verfahren sind, so sehr habe ich mich über diesen Ausweisungsbefehl selbst in materieller und formeller Beziehung zu beschweren.

„In materieller Beziehung."

„Ich gebe zu, daß bei einer nachgesuchten Aufenthaltsbewilligung die von dem Auslander vorgebrachten verschiedenen Titel, unter welchen er um jene Bewilligung ansucht, auch in der Gebrauung derselben einen Unterschied begründen, und daß z. B. der Vorweis eines regelwäßigen Passes von Seiten freundnachbarlicher Staaten einem gestellten Ansuchen auf die Bewilligung giebt, als die Berufung auf das Asylrecht. Sobald aber die Bewilligung, namentlich wie bei mir, ohne ausdrücklich Bedingungen, für eine gewisse Zeit einmal ertheilt ist, so steht jeder Ausländer während jener Zeit unter gleichen Gesetzen und unter gleichen Formen. Der unter dem Schutze des Asylrechts im Lande sich Aufhaltende darf nicht etwa der Willkühr der Polizei verfallen sein, während andere Ausländer nur nach Recht und Gesetz verwiesen werden können. Dieser allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, sollte er auch, was ich nicht weiß, in den Gesetzen des Kantons Zürich nicht förmlich ausgesprochen sein, hat wenigstens in einem Beschlusse des Gr. Rathes des Kantons ein Präjudiz für sich. Herr Lisius aus Aichstetten reichte im April oder Mai dieses Jahres beim Gr. Rathe eine Beschwerde dare über ein, daß er ungesetzlich aus dem Kanton Zürich gewiesen worden sei. Herr Oberrichter Schultheß erstattete im Namen der Petitionskommission Bericht über jene Beschwerde. Er stellte den Grundsatz auf, daß auch erhaltener Aufenthaltsbewilligung ungeachtet nur durch Gesetz und Recht aus dem Kanton entfernt werden könne; da aber Lisius eine solche Bewilligung weder nachgesucht noch erhalten habe, und da der bloße, nicht förmlich bewilligte Aufenthalt in einem Lande noch kein Bewegungs das Recht auf auf fernern Aufenthalt daselbst gebe, so sei im gegenwärtigen Falle der Beschwerde führe weitere Folge zu geben, sondern dieselbe durch die Tagesordnung zu beseitigen. Kein einziges Mitglied der hohen Versammlung bestritt jene vom Herrn Oberrichter Schultheß aufgestellte Theorie, sondern durch einmüthige Zustimmung zu dem

*) Der Hr. Präsident sei sogar gräuptert haben, es hände noch dahin, ob der Befehl zur Abnahme der pr. Kokarde, wenn er auch gegeben würde, in Vollziehung gesetzt werden könnte, da ein großer Theil des Militärs Partei sür die Neuenburger nehmen (!!)

Digitized by Google

gestellten Antrage wurde ihre Richtigkeit anerkannt. Nun aber habe ich von der Stadts-Polizei Zürich eine solche förmliche die zum 30. Sept. d. J. laufende Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ich hätte also sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den besondern Garantien durch den zuvorhaben Beschluß des Gr. Rathes, nur noch Urtheil und Recht, durch den Ausspruch der Gerichte aus dem Kanton verwiesen werden können."

Nachdem Hr. Frei darauf aufmerksam gemacht, daß er jeden Falls dafür erwarten dürfen, vorher gehört zu werden, ehe man auf grundlose Gerüchte und unbestimmte Angaben hin, einen Verweisungsbefehl gegen ihn dekretirt habe, geht er zum formellen Beschwerdepunkt über:

„In formeller Beziehung:

„Donnerstags den 21. d. wurde in meiner Wohnung zu Zürich eine schriftliche Vorladung von dem Kleinen Bezirksgerichte Zürich, folgenden Inhalts vorgefunden: daß ich Freitags den 22. d., Morgens halb neun Uhr auf dem Bureau desselben erscheinen solle, um einige amtliche Eröffnungen entgegen zu nehmen. Ich hielt mich damals in Herliberg auf, jedoch keineswegs versteckt, meine Hauslente kannten meinen Aufenthalt und hatten den Auftrag, ihn jedem anzuzeigen, der nach mir frage. Erst Samstags den 23. d. spät Abends kam ich nach Zürich zurück, und begab mich nach Einsicht der Vorladung sogleich am folgenden Morgen, Sonntags den 24. d., auf das Stattschreiberamt. Hier ertheilte mir ein jüngerer Beamter mündlich den Befehl des Regierungsrathes: daß ich den Kanton Zürich zu verlassen habe. Die mir nur im Allgemeinen mitgetheilten Gründe des Beschlusses waren, wenn ich nicht irre: daß ich Unruhe angestiftet und da ich in einem von mir unterschriebenen Reverse versprochen habe, mich gestellt und ruhig zu verhalten. Meinem Gedächtniß hinsichtlich der innen Befehl motivirenden Gründe nicht ganz vertrauend, verlangte ich eine schriftliche Mittheilung des Regierungsbeschlusses, indem ich Rekurs dagegen ergreifen wolle. Der ältere Beamte erklärte, daß mein Verlangen dasselbe geschlich sei und ihm nichts entgegenstehe, und daß er mir die schriftliche Mittheilung, meinem Wunsche gemäß, am folgenden Tage, als Montags den 25. d., ins Haus schicken werde. Die versprochene Mittheilung erfolgte indeß nicht, und am heutigen Morgen kurz vor meiner Abfahrung erklärte mir Herr Bezirksgerichtsaktuar Zwingli, daß der Regierungsrath mir keine verlangte schriftliche Mittheilung verweigere. Eine solche Verweigerung aber ist durchaus ungesetzlich, besonders wenn man Rekurs ergreifen will, weil hiebei zum Behuf der Widerlegung die genauste Kenntniß der von den Behörden aufgestellten Gründe erforderlich ist, und weil man dem Befehl nur dann genau nachkommen kann, wenn man die Gründe genau kennt. Nach wehe aber habe ich mich darüber zu beschweren, daß in dem mir mündlich ertheilten Befehle durchaus keine exekutorische Volltreckung desselben im Falle des Ungehorsams angedroht war, geschweige denn, daß mir ein Termin bis zur notwendigen freiwilligen Erfüllung des Befehls oder der etwägigen exekutorischen Vollstreckung desselben gesetzt worden wäre. Sonntags bekomme ich einen mündlichen allgemein gehaltenen Befehl, den Kanton zu verlassen, und Montags Morgens werde ich exekutionsvollzug. Selbst in fürkisch despotisch regierten Staaten, wie Hessen-Darmstadt, hat man niemals solche Energie gegen mich gezeigt. Ich erhielt dort bei einem ähnlichen Ausweisungsbefehl sogar 3 Termine hinter einander, den ersten von drei, den zweiten von zwei, und den dritten von einem Tage.

„Aus allen diesen Gründen erkläre ich daher jenen Ausweisungsbefehl, so wie dessen exekutorische Vollstreckungsverfügung, und trage hiemit beim Regierungsrathe des Kantons Zürich darauf an, daß ersterer sofort zurückgenommen werde.

„Uebrigens bin ich nicht Thor genug, um zu hoffen, daß meinem Antrage werde willfahrt werden. Bei der im Regierungsrathe gegen mich herrschenden Stimmung, und bei der im Kanton Zürich einmal angenommenen politischen Stellung gegen deutsche Flüchtlinge, wird dieß meine Vorstellung, wie ich schon voraussehe, ohne Weiteres ad acta gelegt werden. Aber ich stelle meinen Antrag im Interesse des Gesetzes, ferner, um meiner rechtlichen Stellung nichts zu vergeben, und endlich um vielleicht dazu beizutragen, daß in der Folge gegen Ausländer mehr nur Lage gesetzlicher und billiger verfahren werde."

— Es erschienen seit einiger Zeit im Kanton Aargau Journalien und in der allgemeinen Zeitung häufig theils unthwilige, theils heftige Artikel gegen die Berner Hochschule, welche man, da sie notorisch von einem Mitgliede der Universität zu Zürich ausgehen, leicht für den Ausdruck der öffentlichen Stimmung, die an ingterer herrschte, ansehen könnte. Man würde irren. Der Ueberdruß jener Angriffe, welcher sich unter, als dem wissenschaftlichen Fortschritten frommt, in die Politik eingelassen hat, und jenen „reinen Ehre", die er einst einem jetzigen Kollegen empfahl, nicht mehr vorzugsweise nachzujagen scheint, steht mit seiner gegen die Hochschule Berns so feindseligen Gesinnung ziemlich isolirt; und Einsender glaubt versichern zu können, daß jene Aufsätze und Spöttereien weitaus von den meisten Mitgliedern der Zürcher Universität mißbilligt werden. Dieß kann nicht gefunnen sein, sich in einen ihr fremdem Parteikampf hineinziehen zu lassen, damit Der oder Jener zu eigenen Zwecken ihren Namen mißbrauche. Wir wünschen, daß sich zwischen unserer und der Berner Hochschule ein freundliches Verhältniß dauerhaft begründen möge, da so beide Anstalten nach Einem Ziele strehen sollen. Zwar kann Einsender dieses seine Besorgnisse nicht verhehlen, wenn trotz der Warnungen der Erfahrung und der Abmahnt Feuerstiller Blätter von dem neuen Brennpunkte des Wissenschaft eine unmittelbare Einwirkung auf den Staat und thätige Theilnahme an der Politik erwarten. Allein die neue Hochschule ist noch nicht ins Leben und in Wirksamkeit getreten; sie hat noch von keiner, weder guten noch bösen Seite sich gezeigt. Laßt uns also noch ferner zuwarten, wie wir bisher gethan haben, da, wie gesagt, sene ersten vernommene zum Warten Mahnende und spottende Stimme nicht die eines Organs ist unserer Hochschule.

— Der Artikel in der vorigen Nummer des Repub. betreffend die Betrommetung der Tagherren hat bereits seine gute Wirkung gethan. Mehrere Gesandtschaften wurden als zurückgerufen sich auf Montag. Mit die ihnen angedachte Ehre. Nur einzelne Deputirte, wie diejenigen von Zürich, Uri, Unterwalden, Wallis fanden den Fortschritt zu rasch und bleiben dem Rumpfstoß getreu. Es ist indessen auch bei den Tamburen eine kleine Revolution vorgegangen; denn nun machen sie nicht mehr einmpredtpumplum, sondern preipumdadumdum! —

— Am 24. d. entzündete sich ein gewisser Zeughaus aufbewahrtes Quantum Pulver und beschädigte bei der Explosion die nächsten Umgebungen. Seitzer ist nun ein Mittel gegen den Gefährlichkeit dieses Stoffes erfunden und vom Lödi. hiesigen Stadtrath angeordnet worden, daß nämlich das Schießpulver innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten in kleinen Quantitäten durch eine enge gitterartige Oeffnung gelöscht. Vide Konst. Nro. 68.

Schaffhausen. Seit 1831 wurden hier ein Zolladministeator, — ein Oberlieutenant, Kantonsrath, Kantonsrichter, Mitglied der Kantonspolizei und Stadtrath in einer Person, — ein Stadtkassier, Kantonsadjutant und Mitglied der Militärexamenskommission in einer Person, — ein Friedensrichter, — ein Chef der Militärstatistikkommission, Kommissant der Ergänzungsmasse, Mitglied und zu gleicher Zeit Sekretär der Militärkommission in einer Person, — ein Landjagerchef, — ein Straßeninspektor, — ein Kätzlicher Amtmann, Verwalter der vereinigten, dem Kanton angehörenden Aemter, und Kriegskommissarius in einer Person, — ein Oberlieutenant, der abgedankte Hauptmann der französischen Regimenter gestempelt. Dabei muß sich daher jeden Unbefangenen die Frage aufdringen: „ist Schaffhausen so weit in der Zivilisation zurück, daß zur Besetzung des größten Theils der angeführten Stellen, keine tüchtigen Männer zu finden gewesen, als die abgedankten Offizier? Und wahrlen wurden in diesem Fall sie Fremden nicht gerufen haben. Sagen sich gelehrenen Abdankung durch die Verfassung unterlegt, wenn doch für Schaffhausen einzig aus demselben tüchtige Männer hervorgegangen. Oder wurde, was beinahe noch betrübender wäre, bei Besetzung eines Theils der erwähnten Stellen, nicht so wohl auf Tüchtigkeit und etwa einiger geleisteter Dienste, sondern darauf Bedacht genommen, denjenigen der abgedankten Offizier, welche sich durch Unterstützung der Verfassung, vorzüglich aber ein ordentliches Einkommen zu verschaffen?

Aargau. Seit Menschengedenken ist in der Eidgenossenschaft, so viel wir bekannt, kein katholischer Geistlicher hingerichtet worden; innerhalb 8 Tagen aber wird der Exprister Welti, aus dem Frickthal, zu Baden durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht. Wenn aber daben die Mönche oder andere Müßiggänger im Mittelalter eine gar possirliche Zeremonie erfunden, die der Hinrichtung eines gewichten Hauptes vorangehen sollte: man nannte sie Degradazion, und sie bestand darin, daß man öffentlich und feierlich den verdrechrischen Gesalben in die Kleider führte, ihm da die geistlichen Kirchenkleider eins nach dem andern, abriß und dabei eben nicht sehr erbauliche Flauderreien hermurmelte — alles nach dem römischen Rituale!! Man sieht, welch ein wichtiges Spektakelstück das ist, nur erfunden, um zu verstehen zu geben, wie hochheilig der hochwürdige Priesterstand sei. Inzwischen der weltliche Arm erst dann nach dem geistlichen greifen darf, wenn derselbe durch Verlust, wenn der Bischof von dem Geistlichen vermittelst der Entweihung (Degradazion), wieder einen Weltlichen gemacht hätte!! Kurz, dem ganzen römischen Hokuspokus liegt die Idee der Superiorität des unverweihten, geistlichen Standes vor dem der Laien zu Grunde; eine absurdische Idee, von der Christus und die Apostel nichts wissen wollten, und die uns die römischen Bischöfe wieder aufgedrungen haben. Und nun will man diesen mittelalterlichen Hokuspokus 1834 im Kanton Aargau, im Südteden Baden, wieder auffrischen und auffischen, wenn es nach dem Kopfe einiger Pfaffen und Mönche gehen sollte! Gott möge uns aber und den Kanton vor diesen Possenspiele und dieser römischen Schmachidee bewahren! — Ein Aarg. Katholik.

Waadt. Hundert Bürger des Kantons Waadt, wohnhaft zu Nyon, haben dem „Nouvelliste Vaudois" eine vom 24. d. M. datirte Erklärung zugehen lassen, worin sie sich dahin aussprechen: 1) daß sie gänzlich auch den Beschlüssen beistimmen, welche durch die Volksversammlung bei Zürich, den 20. Juli d. J. gefaßt worden sind; 2) daß nach der Ansicht der Unterzeichner am 22. Juli der Tagsatzung die freie und

*) Die Angaben in der vorigen Nro. der N. Z. Z., welche freiwillige Handlungen den Hrn. Frei betreffen, sind wir ermächtigt, als lügenhaft und verläumderisch zu bezeichnen. Die Red.

Digitized by Google

unabhängige Schweiz nur durch die Kantone Bern, Luzern, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft repräsentirt werden sei; 3) daß die Protestationen von Bern und Luzern ihre unbedingte Zustimmung geben; und endlich 4) daß sie aufs entschiedenste gegen das von der Gesandtschaft Waadts in der Angelegenheit, betreffend die Verhältnisse der Schweiz dem Auslande gegenüber, abgegebene Votum protestiren, ein Votum, welches die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz verletze, und auch zugleich gegen die Instruktionen der Gr. Raths des Kantons Waadt sei.

Miszellen. Der gestern zu Ehren der Tagsatzung abgesungene Mestrept fängt sehr passend also an: „Herr reduime Dich" und endigt eben so passend, als rühmend, „Du tilgest die Sünden der Welt," (soll wohl heißen der diplomatischen oder der Tagsatzungswelt!) „erbarme Dich unser." Da wohl bisher Xerx, so wie das ganze Fest, auch vom Präsidenten der Tagsatzung veranstaltet wurde? Er und seine Sonnenfreunde mögen allerdings in solchen Momenten auf den Gedanken kommen:

„Jubilate ist ein seltener Fall!"

„Miserere nobis" brauchen wir All. —"

Bekanntlich ist es diplomatischer Brauch, daß in der Rede des Tagsatzungspräsidenten, am Schlusse der letzten Sitzung, der Bevollmächtigte sich erhebt von seinem Sitzl und mit ihm das ganze edle, hohe Korps, und daß jener im Namen sämmtlicher Deputirten den großen Vorstand für seine „mütterolle, geschickte, vorteilhafte, ausgezeichnete, umsichtige Leitung" bekomplimentirt. Was mag diesmal geschehen: Wird der Deputirte in den „Polsterhaufen" Tagsatzung aufgehen? Wir bieten nicht für unglaubwürdig, er werde ein stummes Kompliment für genügend halten und so auf einmal der Schmeichelei und Zeremonie ein Ende machen. Wo nicht, so schiene passend zu sagen: „Erzellenz haben uns während der ganzen Tagsatzung so weiterhepft zu grüßet, daß jede weitere Danksagung überflüssig scheine." „Punktum."

Der Konstitutionnelle erzählt in Nro. 68, die Verhandlungen der Tagsatzung vom 14. August seien theilweise wichtig gewesen, haben aber für das Publikum kein Interesse. Merkwürdig! Die Tagsatzung arbeitet doch wohl nicht für sich allein, sondern für das Publikum; was also in der Verhandlung wichtig ist, muß es auch dem Publikum sein. Aber der Konstit. wollte wohl sagen, die Verhandlungen interessiren „mich, und daher auch — das Publikum nicht; denn das Publikum „c'est moi." —

Der Konstitutionnelle will in drei Jahren fragen: „wie gefällt Euch Herr Troxler, ihr Berner?" Es wäre diese Fragestellung doch von dem Leiter des Konstit. abhangen. Denke wohl derselbe an die Tagesschwindsucht und den frühen Tod seines Zwillingsbruders sel. des „Vaterlandsfreundes!" —

Ausländisches.

Portugal. Die amtliche Zeitung von Lissabon vom 4. August enthält ein Dekret von Don Pedro, wodurch er alle unter der Herrschaft seines Bruders erlogten politischen Verurtheilungen nichtig erklärt, die Zurückerstattung alles sequestrirten oder konfiszirten Guts mit Zins der Hebt, die Richter sie jeden durch sie unrechtmäßiger Weise verursachten Schaden verantwortlich macht, die neue päpstlicher Verfolgung entsetzten Beamten wieder herstellt, und selbst diejenigen, welche im Augenblick ihrer Verbannung oder Auswanderung in Zivilprozessen benachtheiligt wurden, vollständig zu entschädigen verspricht.

Spanien. Amtlichen Berichten aus Bayonne vom 23. August zufolge, hatte Don Karlos am 21. Oktober passirt und richtete seinen Marsch nach Asis, von Lorenzo verfolgt. Am gleichen Tag ging Rodil nach San-Esteban, wo sich Don Karlos befand. Einem Gerüchte in Bordeaux zufolge, hätte Don Karlos in der Gegend von St. Sebastian die Küste erreicht und daselbst ein englisches Schiff zu seiner Aufnahme gefunden. — In der Kammer der Prokuradoren veranlaßte am 14. August die Weigerung des Ministers des Innern, einen Bericht über den Zustand des Landes vorzulegen, eine sehr lebhafte Sitzung.

— Seit dem 1. August ist kein Treffen zwischen den Truppen der Königin und den Anhängern Don Karlos vorgefallen. Dieser verkleidet sich jeden Tag und schläft nie zweimal im gleichen Ort. Seine Truppen suchen die Küste zu gewinnen, entweder um seine Flucht möglich zu machen, oder um Hülfe über Meer zu empfangen. Aber englische und französische Schiffe kreuzen überall und zeigen sich, so wie die Truppen an der Grenze, sehr thätig und wachsam. Am 17. war Rodil in Mon Dragon, den Pfründenden und dessen Anhang verfolgend. Am gleichen Tag hatte sich Don Karlos von Zumate nach Arangazu begeben.

In Madrid hatte die Kammer der Prozeres am 11. August den Antrag der Regentschaft empfangen, Don Karlos förmlich als Rebellen und dieser mit seiner ganzen Nachkommenschaft aller Rechte auf die Krone verlustig zu erklären.

Frankreich. Der König hat der Anwendung der Deputirtenkammer, ihm angebotene Ehren zu geben, auf die ihm eigene Weise schnell ein Ziel gesetzt. Er nahm am Morgen des 16. August die große Deputazion, welche mit der Adresse vor ihn erschien, auf das huldreichste auf, krente sich, daß die Kammer in allen Stücken seiner Ansicht sei, und dankte ihr für die redliche Gesinnung, womit sie seine Regierung unterstütze. Um 4 Uhr gab dann der Präsident der Kammer von dieser Antwort Mittheilung, und wenige Augenblicke darauf zog der Minister Thiers eine Ordonnanz aus der Tasche, wodurch die Kammersitzung bis zum 29. Christmonat (weiter hinaus war es nicht möglich) vertagt wurde. Noch immer erstaunt bisher bei diesem Anlaß ein dreimaliges Lebehoch; diesmal erhob sich keine Stimme. Man sah sich an und ging stumm auseinander. In der Parokammer waren gar nur neun Mitglieder bei Verkündigung der Adresse zugegen. Die Minister blieben.

Man scheint mit dem Vortrage des Hrn. Rossi, auf dem Lehrstuhl der politischen Oekonomie, im Publikum nur halb zufrieden zu sein. Unterdessen ward ihm jetzt die neu errichtete Professur des französischen Konstitutionsrechts an der Rechtsfakultät zu Paris anvertraut, und man ist begierig zu sehen wie Professor Benjamin Konstant seine Zöglinge für die konstitutionell-monarchischen Grundsätze gewinnen wird.

Italien. Die hohe Diplomatie hat nun auch mit der walten kleinen Republik San Marino angebunden. Diese liegt auf einem Berge mitten im päpstlichen Gebiet und besteht aus einer Stadt und zwei Dorfern mit 7000 Einwohnern, und wurde selbst von den Franzosen, während sie über ganz Italien herrschten, respektirt. Wie oft war von diesem Berge herunter weder Savoyen noch Rußland, noch irgend ein anderes Gebiet angefallen worden ist, noch etwas zu fürchten haben können, so wurde nichts destoweniger verlangt, daß die 9 Polen und alle übrigen Flüchtlinge, die sich daselbst befinden, weggewiesen werden sollten. Diese Republik besteht aus einer Stadt und zwei Flecken. Zehn Flüchtlingen zu Gefallen, und zu dreizehnen, und von denen wies man einen einzigen fort, weil sich schwere Beweise wider ihn vorfanden. Doch gab man ihm Mittel, nach Toskana und von da nach Frankreich zu entkommen.

Im Römischen selbst sind die päbstlichen Freiwilligen jetzt förmlich zu einem stehenden Konstituirt und mit der Aufgabe, von Ort zu Ort zu ziehen und daselbst Ordnung und Sicherheit zu handhaben. Wo sie stehen oder hören, auf der Stelle ihrem Offizier Bericht zu geben, von welchem die Spionerei dann sofort weiter hinauf von Behörde zu Behörde fortgeht. Jeder Kompagnie ist ein Geistlicher zugetheilt. Einer andern Verfügung zu Folge darf kein Militär, außer von Leuten seines eigenen Korps, verhaftet werden, er liefe sich denn auf frischer That ertappen. Laut dritter Verfügung sind selbst den päbstlichen Schaarren keine Weibern, Kirchen und Heiligen die Ehre, wie sie sich kleiden, die Stunden, zu denen sie ausgehen, die Oerter, welche sie besuchen dürfen und unter anderm auch das vor, daß sie, was sie etwa kaufen wollen, nicht mit der Hand, sondern mit einem schwarzen Stab berühren, den sie zu dem Ende stets bei sich tragen sollen.

Belgien. Am 17. August wurde vor den Assisen zu Mons der Prozeß in Betreff der berüchtigten Brüsseler Plünderungsszenen, veranlaßt durch die dem Prinzen von Oranien zum Geschenke gebrachten Pferde, beendigt. Die Geschworenen deantworteten die 287 an sie gestellten Fragen sämmtlich verneinend, worauf der Präsident die Angeklagten lossprach und in Freiheit zu setzen befahl. Doch viele hatten aus Furcht, noch eine Nacht im Gefängniß bleiben zu dürfen, und wurden später durch Beistemern zur Rückkehre nach Brüssel unterstützt.

Anzeigen.

[1] **Erklärung.**

Durch die theils boshaften, theils tächerlichen Verläumdungen, welche einige Blätter über unser Zusammenkünfte auszustreuen sich bemühten, sind wir veranlaßt zu erklären, daß wir weder politisch revolutionäre Dinge, noch Lotterirthümer und dergleichen bezwecken, sondern blos in heiterm geselligem Kreise mit unsern Landsleuten uns eine heitere Stunde verschaffen und trotz jener ehelosen Umtriebe und Lügen verschaffen werden.

Im Namen der deutschen Handwerker:

J. D. Wenker, Schuhmacher.
G. Gerber, Uhrmacher.
Horstmann, Schlosser.
Friedrich Euler, Schreiner.

[2] Dem Einsender des Inserats in Nro. 33. des Freitagsblatter, welches die Teufeln in sich trägt, mich einer gewaltthätigen Handlungsweise gegen den Herrn Begierksrathsschreiber Schmied zu beschuldigen, diene zur Antwort, daß ich nach §. 4. des Gesetzes über die Bezirksverwaltung nicht gesetzwidrig in Bauma erschien, und daß ich mich seiner Zeit im Großen Rathe gegen die Ansicht ausgesprochen habe, daß der Statthalter am Bezirksrapporte wohnen müsse. Die Berufung auf jenes Votum ist mehr als grundirrig zu nennen, indem es gerade das Gegentheil von dem beweist, was man dadurch konstatiren will.

Gegen den Herrn Schmied habe ich keine Gewaltthat begangen, seine Anredner ist nach §. 18. des angeführten Gesetzes zu Ende, und die Stelle ist wieder neu zu besetzen; ihm stünde nicht die mindeste Einrede zu, wenn ein Anderer an Dieselbe gewählt würde; und nun, da es gänzlich seiner Konvenienz überlassen würde, die Stelle für die Zukunft unter der aufgestellten Bedingung — daß er seinen Wohnort nach Bauma verlege — wieder zu übernehmen, oder aber nicht, so frage ich, was

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

war daran Ungesetzliches oder Unzulässiches? und bat das billig Stoff zu liebloser Verdächtigungen der? —

Bei der Amtsführung eines Statthalters, und noch namentlich, wenn er die Geschäfte aus selbst darzugehen sucht, ist die Benutzung der Protokolle des Bezirksraths unumgänglich nothwendig und erforderlich, wenn er nicht sich Blößen geraten will, und es ist für ihn, wenn er einen langsamen und schleppenden Geschäftsgang nicht leiden kann, ungemein hemmend und erschwerend, wenn er sie zu vielen Zeiten beinahe täglich gebrauchen sollte, und sie doch nicht bei Handen hat, bis er sich vorerst ein Paar Standen weit her holen läßt oder sie selbst beschädigt hin und her schleppt.

Zu der Verlegung des Wohnorts des Bezirksrathsschreibers hat niemand nichts zu rathen noch zu sagen, noch zu dem, was die Behörden in dieser Beziehung in ihrem Innern zu thun oder zu lassen für gut finden, und dieser rathe ich dem Fragensteller für die Zukunft an, sich des Sprüchwortes „Gaukler bleib' beim Leib" zu erinnern, wenn ihn die Lust wieder anwandeln sollte, etwas um so fremdartiges öffentlich zu beurtheilen, damit er nicht neuerdings Gefahr laufe, von jedem, der seine gesunden Sinne hat, als ein dachst unwissender und mit unsern Gesetzen ganz unbekannter Mensch beurtheilt zu werden.

Gurer, Statthalter.

[3] Konzert-Anzeige.

Die Konzert-Direktion rechnet es sich zum besondern Vergnügen, dem verehrlichen Musik liebenden Publikum ein zweites großes Vokal- und Instrumental-Konzert des berühmten Flötisten, Hrn. Drouet von Paris, anzukündigen, welches Dienstag den 2. September im Saale des Kasino statt haben wird.

Eintritts-Preis 20 Batzen. Anfang um 7 Uhr.

Zürich den 28. August 1834.

Das Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[4] Die Schützen des diesjgen Kantons, welche noch Luzern zusammentreffen, sind höflichst eingeladen, sich nächsten Sonntag den 31. August, Morgens 8 Uhr, in Knonau und Mittags an der Gyrtzlfer Brück zu besammeln, um den gemeinschaftlichen Zug unter der Kantonal-Schützenfahne auf das Schießen in Luzern zu beginnen.

Zürich, den 26. August 1834.

Für das Komité des Kantonal-Schützenvereins:
Das Aktuariat.

[5] Sonnabend den 30. August, 11 — 12 Uhr, wird Herr Oberlehrer Mousson in der Aula academica eine öffentliche Vorlesung über die Entstehung der Nebelbläschen halten, um sich zum Privatdocenten an hiesiger Universität zu habilitiren.

Zürich 23. August 1834.

Joh. Kaspar Orelli, Professor, d. Z. Dekan der philosophischen Fakultät.

[6] Der Jakob Locher von Spreitenbach, Kant. Aargau, hiesthaft gewesen zu Altdorferden, im Bezirk Zürich, welcher wegen Verdachts von Betrug, mittels Fälschung, in Kriminal-Untersuchung sich befindet, allein sich, unbekannt wohin, entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen von dato an vor dem Tit. Kantonsgerichtsamte, im hiesigen ehemaligen Ottenbacher-Amthause zum Bronn sich zu stellen, ansbilrenden Falls weiteres verfügt würde, was Rechtens.

Zürich den 26. August 1834.

Im Namen des Kriminalgerichtes des Standes Zürich:
M. Rüschlier, Gerichtsschreiber.

[7] Preisaufgabe.

Die Bau-Kommission der Ackergesellschaft in der Gemeinde Neumünster bei Zürich, welcher die Verbreitung des Baues einer neuen Kirche übertragen ist, eröffnet freie Konkurrenz unter den Baukundigen zu Eingabe von Planen und lader dieselben ein, nach den Bestimmungen des Programmes, welches bei Hrn. Präsident Streuli im Rissbach und bei der Expedition dieses Blattes zur Einsicht offen liegt, und auf Verlangen den Betreffenden in Abschrift zugesandt wird, ihre diesfälligen Plane nebst Baubeschreibung und Kalkul dem Präsidenten der Bau-Kommission, Hrn. Pfr. Füßli beim Kreuz, bis spätestens Ende Novembers einzusenden.

Diejenigen unter den eingehenden Planen, welche als die vorzüglichsten erscheinen, werden mit Zusatz von Exprexten der erste mit 500 Schw. Frkn., der zweite mit 160 und der dritte mit 80 Schw. Frkn. honorirt.

Neumünster den 27. August 1834.

Aus Auftrag der Bau-Kommission:
Das Aktuariat.

[8] Offene Lehrerstellen.

In Folge einiger Erledigungen, und zu vollständiger Einführung eines dem gegenwärtigen Standpunkte des Unterrichtswesens entsprechenden Studienganges werden folgende Professuren an der katholischen Kantonsschule St. Gallens zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

1) Die der Historie (allgemeine und Schweizergeschichte) verbunden mit Geographie.
2) Die der Naturwissenschaften, sammt Technologie.
3) Des Lateinischen und Griechischen im mittlern Kurse (Prima 1te und 2te Syntax.)
4) Der deutschen Sprache und Literatur.

Die Meldungen sammt den erforderlichen Zeugnissen und Legitimationsschriften müssen bis Mittwochs, den 10. September, beim Präsidio der unterfertigten Behörde eingereicht sein. Die nähern Bedingnisse sind zu erfragen beim Präsidio.

St. Gallen, den 19. August 1834.

Aus Auftrag des Erziehungsraths kathol. Konfession.
Das Aktuariat.

[9] Da Hr. Domänen-Kassier Steffan (meines Wissens) keine amtliche Unterschrift über mein sub 5. Juli a. c. an Ihn erlassenes Schreiben eingeleitet hat, dagegen immer — (wenn dass der gesetzliche Beweis geleistet werden kann) den Unterzeichneten verläumdet und beschimpft, — so sieht er sich genöthigt, das selbe der Oeffentlichkeit zu übergeben, in der Hoffnung, daß es ihm dadurch gelingen werde, diesen Mauthel den er einmal auf das Gewissen der Ehrsamkeit zu bekommen, und das noch um so mehr, weil Hr. Steffan in letzter Zeit gar von Defraudationen und Unterschlagungen von öffentlichen Geldern u. s. w. gesprochen haben soll. —

An Hrn. Dom.-Kassier Steffan. Platten den 5. Juli 1834.

S. T.

Da es Ihnen bis jetzt nicht gefallen hat, auf meine an Sie erlassene Schreiben vom 27. Febr., 15. März und 21. Mai 1834 zu antworten, — und weil Sie fernere (namentlich bei gefüllter Gurgel) sich nicht enthalten können, mich zu verläumden, — so bin ich so frei, Ihnen zu beliebigem Gebrauch zu bemerken, — daß ich Sie für einen Verläumder und Ehrendieb erkläre.

Mit der Zusicherung, daß, wenn Sie auch dieses wieder in Ihren großen Ehrlichkeitsmantel stecken wollten, ich selbst gerichtliche Untersuchung verlangen müßte.

D. Bürgi, Rea.-Rath.

Damit nun Sie, Hr. Steffan, sich über vermeintlich seyen können, von den Richter zu treten, — so will ich hier öffentlich ein Geständnis ablegen, was vielleicht auf die oben besprochenen Unterschlagungen Bezug haben könnte.

Mit Dichtmeß 1832 wurde für einen gewissen Rurgg von Adetschwil bei der Staatskasse 2,200 fl. (à 4½, ⅔ Landes-) aufgenommen, — eye dieser Anleihen abgeschlossen werden wollte, mußte sich Unterzeichneter gefallen lassen, für die ganze Summe als Bürg und Selbstzahler zu haften. — Im Februar 1833 übergab mir Rurgg 88 fl. mit dem dringenden Ansuchen, bei dem Finanzrath zu bewirken, daß mit dieser Summe (alles à 4 ⅔) der Zins bezahlt werden könne; der Finanzrath erkläre, nicht darüber eintreten zu wollen, sondern Rurgg müsse sich schriftlich an das Anleihungs-Departement wenden; endlich gelang es dem Unterzeichneten sub 27. Juli 1833 einen Protokoll-Auszug von Hrn. Staatskassier Meyer zu erhalten, wonach Rurgg mit seinem Begehren abgewiesen ist, darauf erfolgte sogleich die Bezahlung mit 93 fl. 20 p. à 4½, ⅔. — Sub 9. Februar 1834 bezahlte Rurgg die restirenden 5 fl. 20 β.

Zugleich bat derselbe inständig, nachmals einen Versuch zu machen, à 4⅔ mit 88 fl. bezahlen zu können, worauf ihn ihm 88 fl. abgenommen worden, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß er sich strikte nach dem hiesigen Finanzrath wenden müsse. — Bis zum 15. April konnte der Unterzeichnete nichts gewahr werden, daß Rurgg sich an den Finanzrath gewendet habe, scheint ihm daher unterm gleichen Datum, — daß, weil er sich nicht an den Finanzrath gewendet habe, er dringend Uebersendung von nach 5 fl. 20 β. verlangen müsse, damit der Zins bezahlt, oder aber gegen ausgestellten Empfangschein die 88 fl. wieder bezogen werden. — Da dieses Schreiben ohne Antwort blieb, so wurde dasselbe sub 15. Mai wiederholt, da dieses wieder unbeantwortet blieb, — so wurde ihm sub 29. Brachmonat die Ueberschickung des Geldes angekündigt; da dieses wirklich erfolgt, allein der ausgestellte Schein nicht abgegeben werden wollte, so mußte die ganze Geschichte dem Hrn. Bezirksgerichtspräsidenten von Hinwil überwiesen werden. — —

Da nun Sie, Hr. Steffan, im Besitz meines ausgestellten Empfangscheins sein sollen, so ist freilich fatal, daß derselbe zu Ihrem (und Ihrem Konsulenten?) Verdruß nicht den ganzen Zins beschägt (Rurgg soll eine Quittung von 93 fl. 20 β. ohne Bezahlung haben) allein Ihr Verstand, Hr. Steffan, (soll für einige Zeit,

Digitized by Google

mit Erlaubniß, abwesend gewesen sein), wird da wohl auszuheissen wissen, wie ein Mann, der mit Hintansetzung aller seiner Interessen Tag und Nacht für den Staat arbeitet, zu einem Stelm gemacht werden könne.

Zürich den 25. Augstmonat 1834.

D. Bürgi, Reg.-Rath.

---

[10] Der Unterzeichnete dringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß er für allfällige Schulden, die seine von ihm getrennt lebende Frau Boodara Fink, geb. Kren, auf seinen Namen machen würde, keine Verpflichtung auf sich nimmt.

Hirslanden, 17. August 1834.

Jakob Fink, Maurer.

---

[11] **Zum Verkauf wird angetragen.**

Ein auch zu jeder Art von Fabrike sich eignendes und einzurichtendes beteiebsames Gewerbe nähst der Stadt Schaffhausen, an einer der gangbarsten Landstrassen und an einem aufs Solideste gebauten Kanal des Rheins von 8 Schuh Breite und 60 Schuh Länge mit wenigstens 14 Pferde-Kraft, der das ganze Jahr hindurch hinlänglich mit Wasser versehen ist. Der eigenthümliche Plan des jetzigen Besitzes und Bewohnes mißt 60 Schuh in der Breite und 90 Schuh in der Länge. Nebenan befindet sich noch hinreichender Holzplatz und ein Garten. Sollte ein künftiger Besitzer es seinem Vortheil angemessen finden, das bereits vorhandliche Wasserrad noch durch ein zweites und dritten zu vermehren, so ist der Raum und das Recht dazu vorhanden. Liebhaber wollen sich für nähere Erkundigung in frankirten Briefen an die Expedizion dieses Blattes wenden.

---

[12] Es wird ein geschickter, in Stahl und Federarbeit geübter Steindrucker gesucht. Frankirte Briefe mit A. A. bezeichnet befordert die Expedi tion dieses Blattes.

---

[13] Ganz ausgezeichnet frisches Oel zum Einreiben der Uhren, Stutzer, Jagdflinten, mechanischen Instrumente u. s. w. Das Fläschchen à 25 kr. zu haben Trittlisgasse Nro. 105, im ersten Stock.

---

[14] Unwiderruflich am 15. Brachmonat d. J.

erfolgt die Ziehung unserer neuen Realitäten- und Geld-Lotterie mit Gewinnsten von fl. 100 000 (Abtösungssumme des schönen Hotels N o. 8. zur Stadt Weimar in Marienbad in Böhmen), fl. 10,000, 5000, 1000, 500 rc., im Ganzen 15,296 im Betrage von 225,000 fl. W. Bei Abnahme von 5 Stück Loose à 2. 75 kr. erfolgt, so lange vorhanden, ein sehr gewinnendes blaues Loos gratis. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose erbitten wir uns franko Gaffsanfragen, unter Adresse unsres dortigen soliden Freundes Hrn. David Blaschek zukommen zu lassen.

D. Coith's Sohn und Komp. in Wien.

---

[15] **Empfehlungswerthe Schulbücher.**

Bei H. R. Sauerländer in Aarau sind folgende empfehlungswerthe Schulbücher erschienen:

Kleine evangelische Sprachlehre für Anfänger, namentlich solche, mit welchen der Lehrer sprechen die vom Verfasser mehrmals revidirte Hirzelsche Grammatik zu durchgehen gedenkt. Von Konrad von Orell. Vierte Auflage in Zürich. Soeben neubesserte und vermehrte Auflage gr 12. 1834. Preis 20 kr. oder 7 Bz.

Wie begierig sind Lehrer und Schüler an öffentlichen und Privat-Instituten auf das Erscheinen dieser zweiten vermehrten Auflage aufmerksam zu machen. Schon der erste Anlauf dieser kleinen Sprachlehre ist eine allgemeine jubelnde Anmeldung zu Theil geworden, und ohne Zweifel wird diese neue Ausgabe alle billigen Ansprüche, die an ein Buch dieser Art gemacht werden können, entsprechen.

Bischoffs, H. Das Schweizerländle Geschichte für das Schweizervolk. Zweite vielfältig und mit einer Fortsetzung der neuesten Geschichte vermehrte Auflage. gr. 12. wohlfeile Schulausgabe auf halbweißem Papier Preis 36 kr. oder 9 Bz.

Es wird den Freunden der vaterländischen Geschichte eine erfreuliche Nachricht sein, daß sich der vorchin Dem Verfasser entsprochen hat, dieses Lehrbuch durch eine Fortsetzung der neuern Geschichte bis auf die gegenwärtige Zeit zu vervollständigen. Es sind auch bereits alle früheren zu haben vergriffen. da die Bestellungen für Schulen, in denen es allgemeiner eingeführet worden, in zunahmer Zahl hohe Dezemblich waren.

---

[15] Bei J. J. Christen wird nächstens erscheinen:

Darstellung der Kriminal-Prozedur

mit dem, wegen einer Reihe von Brandlegungen und Brandstiftungen

Peter Welti von Ittenthal,

bisthereigen Pfarrer zu Wohlenschwyl,

nebst

einem Anhange, worunter auch seine Selbstbiographie.

Dieser denkwürdige und in der Geschichte der Schweiz so beispiellose Kriminalfall hat mit Recht ein so lebhaftes Interesse bei dem Publikum erregt, daß eine aktenmäßige Darstellung desselben wohl nicht ausbleiben darf. Ein Theil des Ertrages ist für die armen Brandbeschädigten bestimmt.

---

[16] In Zürich bei Orell, Füssli und Komp. ist zu haben:

Rumfordsche Suppe

von

M. J. Bergmann,

gewesener Weltpriester,

nach des Verfassers Tode herausgegeben. Zehn Bogen in gr. 8., auf fein Velinpapier schön gedruckt und in elegantem Umschlag broch. à 1 fl.

Dieses Werkchen, seinem Titel ganz entsprechend, indem gewöhnlicher Speis, heißen Wenß, Milch und Käse in sehr interessanten gefreuden Aufsätzen verbissen, wird sich dadurch der gebildeten Lesewelt von selbst empfehlen und Jedermann zu Lehre, Nutz und Kurzweil dienen.

---

[17] Bei uns erschient in 6 Lieferungen à 18 kr. und ist die erste Lieferung bereits ausgegeben:

Johann A. Bengels

Erklärung der Offenbarung Johannis.

Ausgestattet

mit einer Vorrede

Wilhelm Hoffmann,

Diakonus in Winnenden,

und mit 5 — 4 Bogen bisher ungedruckter apokalyptischer Briefe

J. A. Bengels, mitgetheilt

von Herrn Pfarrer Burk in Dostlingen,

(dem Enkel des seligen Prälaten und Verfassers seiner Lebensbeschreibung.)

Der Verfasser dieses Buches ist durch die beispiellose Sobergabe, die in demselben Grade unerhört keinem Sterblichen seit der Apostel-Zeiten innewohnte, in der ganzen Welt bekannt.

J. A. Bengel hat in seiner erklärten Offenbarung, die im Jahre 1740 zuerst erschien, die Auflösung des teutschen Reiches, den Untergang des Papstthums im Jahre 1809, die schnelle Größe des französischen Kaiser Napoleon, die Verbreitung in der Druckausgabe der Menschen, die großen Umwälzungen, die seit den Jahre 1830 begannen, und vieles andere aufs Deutlichste vorhergesagt. Mit dieser seltenen Vorausschau in die Geheimnisse der Zukunft, verbindet sich bei ihm die lauterste Frommigkeit mit Einfalt des Herzens verknüpft und die tiefsten theologischen Kenntnisse.

Gewiß wird es jedem Freunde der Bibel, ja jedem aufmerksamen Beobachter der Zeit, interessant sein, ein Buch kennen zu lernen, dessen Werth durch die Ereignisse selbst, die wir erlebten, gleichsam verstegelt ist.

Stuttgart Juli 1834.

Fr. Brodbag'sche Buchhandlung.

Bei Orell, Füssli und Komp. in Zürich zu haben.

---

[18] Stuttgart. In unterzeichnetem Verlage erschien so eben:

Naturgeschichte

der

drei Reiche.

Zur

allgemeinen Belehrung

bearbeitet

von

G. W. Bischoff, J. R. Blum, H. G. Bronn, K. C. von Leonhard, F. S. Leuckart und F. S. Voigt,

akademischen Lehrern in Freiburg, Heidelberg und Jena.

Liste und 15te Lieferung.

Subskriptions-Preis 50 kr. 7½ gGr. für eine Lieferung von 8 Bogen gr. 8. sammt einer Tafel mit Abbildungen in Quart.

Mehrseitigen Wünschen entsprechend, geben wir die jetzt fertigen Theile jenes ausgezeichneten Werkes zu dergleichen Preisen nun auch einzeln ab, und zwar:

Blum's Lehrbuch der Oryktognosie.

52½ Bogen gr. 8. Mit 261 in Text eingedruckten Figuren und einem vollständigen alphabetischen Register. Preis 3 fl. 12 kr. oder 2 Rthlr. —

Bischoffs Lehrbuch der Botanik.

Mit 16 lithograph. Tafeln und mehreren Holzschnitten. 1ter Band. 51 Bogen gr. 8. Preis 3 fl. 12 kr. oder 2 Rthlr. —

Die 16 Tafeln mit Abbildungen zu dem „Lehrbuch der Botanik" werden ganz neu gestochen und zusammen mit dem 2ten Bande ausgegeben. —

Bestellungen können in jeder guten Buchhandlung gemacht werden, in Zürich bei Orell, Füssli und Komp., in der Schulthess'schen Buchhandlung und bei Ziegler und Söhne.

E. Schweizerbart's Verlagshandlung.

---

[19] Bei Orell, Füssli und Komp. in Zürich ist gesetzet à 2 Bogen zu haben:

Neuer zollfreier Absatz-Weg für alle und jede Schweizerwaaren und Handwerkserzeugnisse. 8. St. Gallen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 70.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 2. Herbstmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Auch noch ein Wort über die Tagsatzung und die fremden Noten.

Nachdem die Neue Zürcher-Zeitung die Protokolle der Tagsatzung, in Betreff der Verhandlungen über die fremden Noten abgedruckt und mit einigen Bemerkungen begleitet hat, werfen wir auch noch einen Blick auf diese Verhandlungen zurück.

Die durch die Erklärungen der Gesandtschaften von Bern und Luzern hervorgerufenen Gegenerklärungen mehrerer Stände, sind nichts weniger als geeignet, jene zu schwächen. Die Quintessenz aller Gegenerklärungen besteht darin:

1) Die Erklärung von Bern und Luzern gebe der Schlußnahme der Majorität der Tagsatzung eine unrichtige Auslegung.

2) Die Tagsatzung habe die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft wohl bewahrt.

Was den ersten Punkt betrifft, so müssen unseres Dafürhaltens die Gesandtschaften von Bern und Luzern höchlich erstaunt sein, daß durch jene Gegenerklärungen unterm 29. Juli ausgesprochen und erläutert wurde, in welchem Sinne unterm 22. Juli zuvor der Note des Vororts an die fremden Mächte gekildiget worden. Worher wurde verwiesen, gegend eine Erläuterung zu geben, wos unter der ausgesprochenen Billigung zu verstehen sei, und der Antrag Luzerns, daß man wenigstens sich erklären sollte, daß in jeden spezziellen Falle die sawitzerischen Behörden nach gestrigener Unterschrift über die aufgestellte Auswerfung einer Fremdlings entscheiden werde, wurde verworfen. Man verwiegerte eben so beharrlich eine andere nähere oder erläuternde Bestimmung, und wollte daher bei stehen bleiben, zu sagen: Man billige die Note des Vororts einfach. Wir erinnern uns, daß der Gesandte von Luzern darauf in öffentlicher Sitzung bemerkte: er werde eine Erklärung zu Protokoll geben, wodurch die Mehrheit gewiß gezwungen werden, wirklich einer Gegenerklärung sich auszusprechen, was sie denn eigentlich beschlossen habe. Hr. Bürgermeister Heget antwortete darauf bohnlächelnd, man werde die Majorität nicht zwingen können, eine Erläuterung zu geben. Allein allerdings ist sie gezwungen und dadurch einer der Zwecke der Erklärung von Bern und Luzern erreicht worden. Die Gegenerklärungen enthalten Verwahrungen dagegen, als ob die Schlußnahme vom 22. Heumonat den Sinn habe, als solle auf einfache Beziehung hin, ab Seite einer ausländischen Macht, ein Fremdling ohne weiteres weggewiesen werden, als anerkenne man die Lehre von indirekter Russstrafung der Nachbarstaaten, als wolle man sich den Zumuthungen, pünktlich der Beschränkung der Presse, fügen.

Das ist schon und dankenswerth! Für diese Erläuterungen kann man der Majorität die Bitterkeiten schon zu gut halten, die sie in ihre Gegenerklärungen gegen die Stande Bern und Luzern einflechten ließ, im Grimmer darüber, daß sie weder Willen zu dieser Erläuterung und nähern Bestimmung, die sie früher verweiget hatte, gewungen werde. Man konnte vielleicht bemerken, daß das in den Gegenerklärungen Angesprochene schon in den der Schlußnahme vorausgegangenen Meinungseröffnungen (Voten) größtentheils enthalten sei. Allein wir entgegnen, bei weitem nicht so bestimmt ist hier der Ausdruck, wie dort, und — was weit wichtiger ist — man hätte bei der Abstimmung und sämmtlichen Schlußnahmen vorausgegangenen Meinungsäußerungen, wenn es dabei sein Bewenden gehabt hätte, zu bedeuten gehabt? Gewiß, nichts! besonders als sogar der Vorbegalt, daß in jenen spezziellen Falle, die eigenen Behörden entscheiden sollen, verworfen wurde. Man würde sich natürlich an die Schlußnahme und nicht an die Voten gehalten haben. Nur durch die der Schlußnahme nachfolgenden und somit sie angehängten Erläuterungen konnte das in den Voten Enthaltene in Kraft erhalten werden. Man hat gesagt, jener Vorbehalt sei verworfen worden, weil er sich von selbst verstehe. Allein wo wurde dieses Motiv förmlich ausgesprochen? Niegends! Die Verwerfung geschah ganz unbedingt und einfach. Von Sachen, die bei einer Verhandlung nicht zur Sprache kommen, kann man spätethin wohl sagen, sie seien nicht ausgemittelt worden, weil sie sich von selbst verstehen; aber von Gegenständen, welche diskutirt und über welche abgestimmt werden, läßt sich dieses nicht sagen. Doch genug, es bedarf keines tiefen Forscherblickes, um einzusehen, was die fünfzehn einfach, ohne alle nähere Erläuterung und Bestimmung billigenden Gesandtschaften wollten, und woran sie gleichsam mit Gewalt gebunden wurden.

Was den zweiten Punkt betrifft, ob nämlich die Tagsatzung die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gewahret habe, so steht die Majorität der Tagsatzung hier wahrlich auf schlüpfrigem Boden, ungeachtet ihrer Gegenerklärungen. Es ist sehr natürlich, daß diejenige nicht zugiebt, daß sie die Ehre und Würde der Nazion Preis gegeben. Es ist eben so natürlich, daß sie bitterböse ist auf die Gesandtschaften von Bern und Luzern, die in ihrer Erklärung auf so etwas hindeuteten. Allein, wattete nicht überall und unter allen Parteien, bei Erscheinung der fremden Noten, nur eine Stimme, daß der Ton derselben kränkend und beleidigend sei? Die Liberalen beschwerten sich darüber, die Aristokraten dingegen freuten sich darüber sehr; aber alle waren gleicher Meinung. Lese man nur die öffentlichen Blätter jener Zeit. Und in der That, wer die in jenen Noten liegenden Kränkungen und Beleidigungen nicht fühlte, wäre nicht sehr höflich und mit einem ziemlich dicken Fell begabt.

Wenn nun aber nicht gelängnet werden kann, daß jene Noten kränkend und beleidigend waren, so fragen wir, was hat denn die Tagsatzung zur Abwendung dieser Kränkung, und um sich Genugthuung zu verschaffen, gethan? Antwort: nichts, gar nichts!

Was haben solcher laut schreienden unwidersprechbaren Thatsache gegenüber die lächen Phrasen des Gesandten von Waadt und anderer Stände für ein Gewicht, mit denen sie betheuren, wir stets die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft ihnen heilig gewesen sei?

Worin der Gesandte von Waadt diese gefunden hat, daß den Ständen Bern und Luzern obgelegen hätte, auf die strengste Mißbilligung des Vororts anzustreben, falls nach ihrer Ansicht durch die vorerstliche Note die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gefährdet war, so ist er sich selbst klar. Der Vorort gab immer nur vorläufige Antworten und behielt sich die endlichen Erklärungen der Tagsatzung vor. Bis der Tagsatzung stund es also zu handeln, und sie, indem sie es nicht that, nahm also die Schmach auf sich.

Wahrhaft lächerlich sind die Bemerkungen der Neuen Zürcher-Zeitung, des Konstitutionellen und anderer aristokratischen Blätter darüber, wie die Annahmungen von Bern und Luzern stets zurückgewiesen worden, die Erklärungen Zustimmungen zu geben, gegeben habe u. s. w. Die Gesandten von Bern und Luzern werden doch gewiß nicht erwartet haben, daß die von ihnen gegeigelte Majorität für die Geißelung sie liebkosen, sondern vielmehr, daß sie schreien und aufschlagen werde. —

Daß, wie gedachte Blätter triumphirend melden, die Herren Johann Schnell und Dr. Kasimir Pfyffer kein gerdes Zutrauen in der Tagsatzung genießen, nicht häufig in Kommissionen gewählt werden u. s. w., erwiedt ihnen nur desto mehr das öffentliche Vertrauen. Wären sie mit dem Zutrauen der Tagsatzung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung beehrt, so wäre solches ein Zeichen, daß sie mit der Mehrzahl der Mitglieder sympathisirten, und solches würde ihnen den Kredit bei dem Volke mächtig schmälern. Bekanntlich wollte Hr. Dr. Kasimir Pfyffer die Stelle eines Gesandten nicht annehmen, indem er im Gr. Rath öffentlich erklärte, er gefürchte dadurch seinen Kredit, den er bei der Nazion genieße. Betreffend den Hrn. Johann Schnell, so genügt die Bemerkung, daß wenn die Mehrheit der Tagsatzung einen solchen Kanaker zu würdigen wüßte, sie nicht denjenigen Ruf genösse, den sie wirklich genießt, und nicht so handeln würde, wie sie wirklich handelt. Distimus.

Zürich. Der Gr. Rath wird in Folge Beschlusses des Regierungsrathes auf den 20. Oktober, wie wir hören, zusammen berufen. Die Einladung ist aber noch nicht ergangen, daher auch Zahl und Zeptalt der Traktanden noch nicht bekannt. Verfassungsmäßig sollte eigentlich der Gr. Rath sich im September versammeln; der Regierungsrath mag sich durch die nahe bevorstehende Weinlese und daherige Gewißheit, daß die reglementarischer Zahl der Mitglieder nicht zusammenzubringen wäre, bewogen gefunden haben, die Sitzung in den Oktober zu vertagen.

— An die erledigten Pfarrstellen in Wipfingen und Rifferswil hat der Kirchenrath folgende Herren in den Vorschlag gebracht: nach Wipfingen Herrn Helfer Bleuler, Herrn Vikar Stierli, beide auf gesetzmäßige Meldung, und Herrn Zeller, gegenwärtig in Berlin, letzteren neben

Digitized by Google

Hen. Vikar Erni durch das Loos; nach Riffersweil die Hrn. Pfarrer Hofhardt zu Stallikon, Hrn. Vikar Schweizerbach in Riffersweil (welchen vorzüglich die Gemeinds- und Kirchenvorsteherschaft nun dasselbst empfohlen hatte, im Gegensatz der frühern Ordnung, wo die Hrn. geistlichen Assessoren selbst überall herumlaufen mußten) und endlich Hrn. Diakon Ringgli in Eulach, welcher in seiner Predigt bemerkte, er empfinde eine besondere Neigung zu der nahenten Lokalität.

— Wir finden im Amtsblatt Nro. 4. einen Gesetzesvorschlag betreffend die Ertheilung von Wirthschafts- und Speisewirthschaftspatenten und den Betrieb der Wirthschaftsgewerbe, einige Abänderungen von den bisherigen diesfälligen Bestimmungen enthält. Der Entwurf verdient rücksichtlich mehrerer Punkte eine genaue Prüfung. Zeitgemäß ist ganz gewiß der ausgesprochene Grundsatz und mit der Gewerbefreiheit im Einklang, daß an Ledermann Patente ertheilt werden, der nicht drogirt, allwöchentgenössig, mit Einem Wort, aus überall gültenden Grundsätzen untadelig ist. Insbesondere zweckmäßig scheint uns die Bestimmung in §. 9. daß mit der Ausübung eines Wirthschafts- und Speisewirthschaftspatentes das unverrindbar sind a) alle Stellen im Regierungsrathe, Obergericht, Kriminalgericht, Verhöramt, Staatsanwaltschaft; b) die Stelle eines Statthalters und Gerichtspräsidenten; c) alle öffentlichen Anstellungen als Weibelchen oder Setzer; d) alle Verrichtungen bei der Kantonal- Polizeiwache und bei den Kantonal-Strafanstalten. Nur mit Bezug auf litt. b. tragen wir noch einiges Bedenken, den Antrag praktisch gut zu finden. So lange nämlich die Bezirksbeamteten (so wie übrigens auch die höhern) so kümmerlich besoldet werden, wie gegenwärtig, kann man durchaus nicht verlangen, daß sie neben ihrer auch noch einen Wirthschaftsgewerb treiben. Gewiß am sichersten nun mag sich ein Wirthschaftsgelüste größtens oder geringeren Belanges neben den amtlichen Geschäften führen lassen, weil jenes keineswegs die ganze Zeit eines Menschen in Anspruch nimmt, und sich durch angestellte Personen oder die Familiengenossen besorgen läßt. Lederdies ist das Geschäft in der Regel einträglich und sicher, und es könnte dem Beamteten der Gedanke, um so leichter seine Stelle an Zeiterstäumnis leidet, wieder einkommen. Wäre der Antrag der Gr. Rathskommission, welche für Prüfung der Besoldungen niedergesetzt ist, schon im Gr. Rath vorgelegen und beschlossen worden, namentlich die Besoldungsstellen dieser zu besolden, so würden wir ohne alles Bedenken in §. 9 zustimmen, gegenwärtig aber befürchten wir, es könnte dieses Gesetz entweder zu Erschwerungsbegehren führen, oder es würde nicht vollzogen. — Human und weise ist auch §. 12, zufolge welchem bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. bei eidgenössischen Festen, Uebungslagern, der Finanzrath auf die Dauer solcher Anlässe Wirthschaftsbewilligung ertheilen kann. Es ist nicht zufällig, so würden die Theilnehmer solcher Anlässe vielleicht gezwungen sein, das schlechteste, ungesundeste Getränk in der zunächst gelegenen Schenke zu genießen, oder es würde ein unternehmender Kopf eine Wirthschaft auf Lagern, und der gestellten Strafe entgegensehen und wohl berechnend, daß sein Nutzen dennoch größer sein werde, als die Strafe. Eine solche offenbare Gesetzesverletzung würde sehr geringen Respekt vor der nöthigen Achtung vor den Gesetzen zu befestigen. Ueber den §. 13 wer den vielleicht einzelne Gemeinden sich verwundern, welchen nur an Privaten, Wunschbewilligungen ertheilen. Der Antrag soll ohne Zweifel verhüten, daß nicht faktisch sich ein Monopolwesen in den Gemeinden einnistet, welches dann unmöglich die Ertheilung von Weggerechtigkeiten an Gemeinden schon einen gewissen festen Boden gewonnen hat. Zweckmäßig scheint uns auch, daß die bisherige Bestimmung darin beibehalten wird, nach welcher die Patente an Personen, nicht an Lokalitäten gegeben werden, und daß, z. B. mit dem Tod der betreffenden Person das Recht erlischt. Es liegt darin etwelche Garantie für die moralische Solidität der Patentaten.

Rücksichtlich der Wirthschaftsabgabe wird der Grundsatz aufgenommen, daß jeder Patentirte verpflichtet sei, die zehnte Maß im Ausschenkspreis dem Staate abzutregen. Die hiernach sich ergebende Summe dübet die Vertheilungsbasis. Zur möglichst sichern Erreichung derselben werden alle und jede Wirthschaften in Klassen eingetheilt, und wir bisher je nach ihrer Tregsgrößschaft vom Gemeindrath und Bezirksrath taxirt. Rekurs an den Finanzrath ist gestattet. Es scheint uns der Bezug dieser Abgabe seinem Wesen nach mit demjenigen der Vermögenssteuer übereinzukommen und es ist nur zu wünschen, daß dem Staat das Schuldige hier ehrlicher abgetragen werde, als dieß bei der Vermögenssteuer mitunter geschehen ist.

— Unumgänglich nothwendig wäre es, die Grundsätze in privatrechtlicher und administrativer Beziehung gesetzlich zu regulieren, nach welchen heutzutage gebaut werden dürfe. Zwei wesentliche Uebelstände rufen einem solchen Baugesetze dringend, 1) die gegenwärtige durch Gewohnheitsrechte gegebene ungebrochene Beschränktheit der Baufreiheit, zu Folge welcher jeder Entzug von Sonne, beinahe jeder Entzug von Heiterkeit und der Verbauung der Thurmuhr berechtigen, eine Klage zu behindern; 2) die schreckenlose Freiheit, womit ganz neue Straßen bei uns angelegt und die einen Häuser in dieser, die andern in jener Richtung, die einen in geringer, die andern in weiter Entfernung von den Straßen aufgestellt werden dürfen, so daß die häßlichsten neuen Gassen nach und nach sich bilden werden. Möge dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit des Regierungsrathes nicht länger entgehen.

— Der große Stadtrath hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, an die Bürgergemeinde von Zürich den Antrag zu hinterbringen, daß dem Hrn. Professor Scherr das Bürgerrecht geschenkt werde. Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben wird, wo sich kaum bezweifeln läßt, weil die angestrengtesten Männer in der Stadt, z. B. Hr. alt-Bürgermeister Wyß, Hr. Alt-Bürgermeister Muralt, Hr. Alt-Gerichtsherr Hch. Hr. Kaspar Escher zum Brunnen, Hr. Obergerichtspräsident von Meiß, Hr. Bezirksgerichtspräsident Finsler und andere, wie wir hören, den Antrag lebhaft unterstützen, so macht die Gemeinde Wädenswil einen Jubel, wie unser Wissen nicht zu gut langer Zeit sich mit einem ähnlichen Projekte trug, den Bürgern von Zürich diesen Triumph, welchen sie sich bereiten wollte, etwas mißgönnen. —

— Als korrespondierendes Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften in München wurde in der Sitzung vom 25. August, unter anderen ausgezeichneten Männern ernannt und vom König bestätigt, Hr. Professor J. Kaspar Orelli von hier. Wir gratulieren unsern verdienten und gelehrten Mitbürger zu dieser Ehre, würden aber darauf einen erlauben Spähtlichkeiten gelangt, wenn Hr. Odersti. Begeistung von Solothurn solches nicht durch seine Bereitwilligkeit verhindert hätte. Dafür wurde nun Hr. Bogelsang mit einem Aktrel von 24 Stunden betraut und ihm sogar nach Gründung des Vereines auf eine beliebigende Weise Ordre gegeben einen Instruktrijrer wieder übernehmen, dessen Anwesenheit auf diese Weise er aber ablehnte. Dagegen wurde aber Hr. Vogelsang durch die freundliche Zuthunahme eines großen Theils des Offizierskorps, welches ihn deshalb, einigermaßen entschädigt, und die Offiziere vom Jura der jüngere in corpore ihrer Freude darüber bezeugten.

Luzern. Die Nothwendigkeit eines bessern Wehrunterrichts wurde im Kanton Luzern längst gefühlt. Außerordentlich große Summen wurden seit vielen Jahren an das Wehrwesen verwendet. Das Zeughaus ward ziemlich gut ausgerüstet. Allein in der Haltung, in den Wehrübungen, auch in der Bewaffnung und Mannszucht blieben die Truppen des Kantons Luzern weit hinter denen benachbarter Kantone zurück. Der Gr. Rath hat den Kl. Rath schon vor einem Jahre beauftragt, eine neue Wehrordnung auszuarbeiten. Nun brachte am 15. August die Militärkommission, welche mit der Vollziehung des Beschlusses des Gr. Rathes drauftragt war, den Antrag: es soll ein besonderer Ausschuß, mit Beiziehung sachkundiger Männer, aufgestellt werden, welcher einen Entwurf zu einer Wehrordnung ausarbeitete. Der Antrag wurde genehmigt und die Militärkommission drauftragt, einen Vorschlag zur Besetzung dieses Ausschusses zu hinterbringen. Diese schlug vor den eidgenössischen Obersten und Militärinspektor des Kantons, Joseph Schuhwachter-Uttenberg, als Präsident, die Schultheißen Amrhyn und Pfyffer und Regierungsrath Laurenz Baumann als Mitglieder aus dem Kl. Rath, dann Oberst Gulsberger aus dem Kanton Aargau, zum Beisitzer des gesammten Wehrunterrichts im Kanton Zürich, Oberst. Rudolph Rüttimann von Luzern und Oberst. Felix Balthasar von Luzern. Der Kl. Rath hat am 23. August diesen Vorschlag genehmigt. (Volkszeitung.)

— Dr. Paul Mitat Trozier von Münster, ehemals Lehrer der Wernunftwissenschaft in Luzern, hat auf den 31. Hewmonat „den Staat Luzern und in dessen Namen den Kleinen Rath" verklagt. Schon im Jahre 1824 an ihm verübten, seither noch nicht vergessenen Unrechtes" von den Friedensrichter der Stadt Luzern geladen. Der Kl. Rath erwiderte am 1. August, daß er sich nicht für befugt halte, auf die Einladung zu erscheinen, da er nicht der „Staat" Luzern sei.

Unterwalden. In Buochs hat die Gemeinde die Erbauung eines Armen- und Waisenhauses beschlossen. Dasselbe soll 60 Fuß Länge und 35 Fuß Breite haben. Zur Dotirung sind 6000 Kloster Pfundland bestimmt. Zugleich soll jeder Gemeindsangehörige, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, 2 Tage für den Bau des Hauses Arbeit leisten.

Freiburg. Die Bäche in Freiburg ist ihrer Vollendung nahez alle Querdächer sind an den Drahtseilen aufgehängt, und diese vorläufig als Gerüste mit Balken belegt. Bereits gehen häufig Personen, warunter man viele neugierige Damen bemerkt, darüber hin. Wer die Stärke der Seile, die Konstruktion der Gewölbe und Thore untersucht, wischt zum Festhalten desselben dienen, wird von der ungewöhnlen Zugenstigkeit

Digitized by Google

überrascht und kann nicht ferner über die Dauerhaftigkeit und Tragbarkeit solcher Brücken Zweifel hegen.

Die Brücke ist 900 Zürichfuß lang 20' breit und 160' über der Saane erhoben; sie hat demnach einen Boden von circa 18,000 Geviertfuß. Die Pfeilhöhe des Untergewölbes setzt in Erstaunen, und es gehört dieser Brücke der Vorzug vor allen bisher bekannten Drahtbrücken.

Graubünden. Am 27. haben die durch Regen angeschwollenen Gewässer, namentlich der Vorderrhein, in einem großen Theile des Kantons aufrorderliche Verwüstungen angerichtet. Der Wasserstand betrug an einigen Orten 4 Fuß mehr, als der höchste Stand ist. Eine bedeutende Anzahl von Brücken und Häusern sind zerstört und die Straßen für den Augenblick gänzlich undurchsahrbar geworden. Bis jetzt stehen noch genügende Nachrichten, um die Ausdehnung der Verwüstungen und die Größe des Schadens näher zu bestimmen. Besonders schrecklich sollen die Verheerungen im Misoxerthale, im St. Jakobsthal, am Bernhardinerberg und Splügenberg, wie auch im Engadin und dem Bergell sein.

Schaffhausen. Von der Kommission, welche durch den Gr. Rath mit der Verfassungsrevision beauftragt ist, um die kaum erwähnenswerthen geringen (?) Mängel derselben zu verbessern, dringt sehr wenig die zu den Ohren des Publikums; doch wollen es günstigen verlauten, man beabsichtige zwei wesentliche Neuerungen in der Zusammensetzung von 1831, nämlich die Vertheilung des Kantons in sechs Bezirke und das Repräsentativ-Umweben, beizubehalten.

Der Kanton Schaffhausen hat eine Bevölkerung von höchstens 53,000 Seelen, von denen der Bezirk Schaffhausen 11,000, die übrigen 5 Bezirke gegen zusammen nur 22,000 zählen. Dennoch finden wir in diesen Bezirke gleich viele Deputirte, wie in den republikanischen Bezirken der Verfassung vorgeschrieben ist (§. 22), nur höchst dürftig besoldet werden. Trotz der Unzahl von Richtern, Räthen und wie die „Hochgeachteten Herren" heißen, fehlt es aber gänzlich an andern durchaus nöthigen Beamten, wie Regierungsstatthalter, Bezirksschreiber u. dgl. Andere Beamtenklassen sind nur theilweise vorhanden, indem z. B. der Bezirk Schleitheim keinen Bezirksarzt — deren der Bezirk Schaffhausen 3 hat — und kein ringärer Bezirk einen Bezirksdoktorarzt zählt. In Betreff der Advokaten besteht freilich die löbliche Vorsicht, das keiner derselben vor einer Gerichtsstelle auftreten darf (§. 20); dagegen scheint aber die Verfassung vor*), jede Partei müsse sich auf der Mitte der Reise, sowohl in erster als zweiter Instanz, vom Fürsprech wählen, der nach geschehener Klage und Verantwortung Sitz und Stimme in der Behörde behalte, so zwar, das beide Fürsprecher in der Umfrage die letzte Meinung haben, also Kläger und Beklagter zugleich Richter sind. Wir enthalten uns hierüber jeden Urtheils, und übertassen den Schaffhausern selbst, ihre Augen zum Sehen und ihre Ohren zum Hören zu gebrauchen.

Wir sind um Aufnahme des folgenden Artikels ersucht worden.

Sollen Schul- und Erziehungsrathe Kleinrathsausschüsse sein?

Wir gehen in Beantwortung dieser wichtigen Frage vom Kanton aus. Auch in dem neuen freien Aargau ist, seitdem es galt, den ersten Sag der Staatsverfassung vom Jahr 1831 zur Wahrheit zu machen und ins Leben zu führen, eine völlig rückgängige, eigentlich verfassungswidrige Reaktion eingetreten. Der erste Artikel der Verfassung lautet: „Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränetät des Volkes beruhender Freistaat mit stellvertretender Verfassung. Er bildet einen unzertrennlichen Bestandtheil des schweizerischen Bundesstaates." Aber eben der Zeitpunkt der Aufführung des zweiten Theils dieses Satzes, da der auf Vorrath der Augen und ihrer Rechte beraubte Souverän in den Jahr 1815 in einen auf Nationalsouveränetät begründeten Bundesstaat umgewandelt werden sollte, war es, was den Anlaß zu einer schlauen Reaktion gab. Seit jenem Zeitpunkt, da sich die Stellvertreter des aargauischen Volkes durch einen, aus der Quelle gehemmen Einverständnisses der Regierungen hervorgetretenen Antrag des Kl. Rathes bewegen ließen, unberufen und unermächtigt von Volk, diesen Bernunftder und Wägte in der Bundesstadt zu werden, seit jenem Zeitpunkt ward die Volkssouveränetät ein eitler Popanz und dagegen der alte Macht vollkommenheit des Kl. Rathes über den Großen faktisch wieder hergestellt. Für die Wahrheit dieser Behauptung bürgt die ganze Reihe der Erscheinungen in Bundes-, Kirchen- und Schulsachen seit jenem Wendepunkt der aargauischen Politik, am meisten nun zunächst die Art, wie der Kl. Rath die Bedenkenserinnerung benutzen, und die Weise, wie derselbe den Hr. Rath gegen den neuen Entwurf des Schulgesetzes stimmen will. Das System, welches dem neuen Staat Aargau, d. h. dem Kl. Rath, in der Bundesstadt gelungen zu sein scheint, das soll nun auch gegen Kirche und Schule angewendet werden. Diese Anschuldigung könnte hart und gewagt scheinen, aber sie ist erweisbar durch das in der That sehr merkwürdige Hervortreten des Hrn. Großrathspräsidenten in öffentlichen Blättern. Dieser hochgestimmte Herr hat nach Erscheinung des Entwurfs des neuen Schulgesetzes laut und klar für die unbedingte Unterordnung der Kirche unter den Staat und gegen die Emanzipation der Schule von dem Kleinrathsregiment sich ausgesprochen. Wir bestreiten den geringsten Zweifel hegt, der wird ersehen Nrs. 65 und 66 des Nachblätzers zum Schweizerboten, die Beilage Nrs. 67 und endlich Nrs. 35 des Schweizerboten selbst zur Hand zu nehmen, und mit sinniger Unbefangenheit zu lesen. Um seinen Zweck zu erreichen, lästert und verdächtigt der Hochgesinnte, wie erst in dem Nachklärer, kurk durch den Boten selbst; und wie er dort darauf antrag, den Religionsunterricht aus der Schule hinaus zu werfen, so schreit er hier, daß zu dem der Erziehungsrath oder Schulrath, wie bisher, als eine Kommission dem Kl. Rathe unterworfen bleibe! In mehreren Blättern, die nicht unter der Jurisdiktion des hochgesinnten Hrn. Präsidenten stehend, und wo noch zugänglich waren, wie im Volksfreund, Freiheitsfreund und Freimüthigen haben wir nun das selbstherrliche Streben gegen Kirche und Religion im Kanton Aargau und das feurigen Waffe sattsam beleuchtet. Hier haben wir's mit dem zweiten Theil des präsidentlichen Angriffs und im Allgemeinen mit der am Anfang dieses Aufsatzes aufgeworfenen Frage zu thun.

Mag nun Fichte's Gedanke*), es könne der Menschheit nicht anders geholfen werden, als wenn sie aus dem verpfendeten Dunkelreich einer verdorbenen Wirklichkeit erhoben und durch eine neue Erziehung gleichsam wieder neu geschaffen würde, ein Ausdruck schwärmerischer Begeisterung und für strenger Ausführung unpraktisch sein, indem er eine neue Generazion von Erziehern aus der Nachwelt selbst für die Jetztwelt herausrufen und die neu zu Erziehenden aus aller Gegenwart und Umgebung herausnehmen müßte; so ist sicher Gedanke so ideal groß und tiefsinnig, daß er gewiß eine ein strafender Geistesblitz in die nächtlich dunkeln Gebirnhöhlen der anmaßenden Philisterwelt in dem Lande hinein zu leuchten, in welchem die Stimmen Rousseau's und Pestalozzi's, Mörder's und Nägeli's u. s. f. noch immer unbrachten und ungrhört verhallen.

Es haben aber auch andere Männer des Auslandes, Mitterpublikaner, und doch weise Menschen, gute Bürger und wahre Christen, wie Krummacher, Hüffel, Pustkuchen, Schwarz u. s. f. das Verhältniß von Haus, Kirche, Staat und Schule ins Licht gesetzt und von einem Sonderbund auf eine Weise gesprochen, daß sogar der ersten Repräsentativ-Großrathsgebäuden von Staub Angst und Bangen Begriffe bedurch beeinträchtigen und wirklich noch zumlich viel ihm Neues und Fremdes daraus lernen könnte, wenn andres hochverleidr noch nicht zu glauben, er wisse alles, und red nas etwas zu lernen beliehen wollte! Auf diesem Wege, hoffen wir, würde in Hochdemselben am Ende doch wenigstens noch die Ueberzeugung kommen, daß der Staat oder eine Regierung derselben, wenn sie auch mit voller Autorität klären und freigesinnten Männern von feinem Schrot und Korn besteht wäre, noch nicht alles für das Volk ist, daß namentlich Haus, Kirche und Schule für dasselbe au noch einige Bedeutung haben und daß das Volk seine Rechte und Interessen selbst kennen müsse, wenn es in sein sogenannten stellvertretenden Freistaaten all dieß in Bauch und Bogen von der Machtvollkommenheit kleiner oder großer Räthe oder ihrer Ausschüsse wollte abhängen lassen! Fluchen müßte das Aargau'sche Volk seiner eignen Erhebung und der daraus dann ihm Verfassungsrath hervorgegangenen öffentlichen Ordnung in politisch-civilen Dingen, wenn solch ein unchristlicher Kaiftar, selb ein barbarischer Absolutismus die Frucht und das Ergebniß sein sollte!

Nach unserer und vieler andern denkenden Menschen innigster Ueberzeugung ist die Erziehung durch Unterricht, Bildung und Gewöhnung das wesentlichste Mittel und wirksamste Werkzeug zur Kirchlichkeit wie zur Sittlichkeit, zur Ordnung und Gesetzlichkeit, zur Aufklärung und Wirksamkeit, zur Erhebung des Menschen und Bürgers, wie zu seiner Erniedrigung und Verthierung. Es ist daher die Erziehung der Aufgaben erste und höchste, und die Emanzipazion der Schule, besonders der Volksschule, von allen Kräften und Mächten, welche freudig hemmend oder beschränkend auf sie einwirken können, das wenigstmögliche Streben jeder zivilisirten und kultivirten Nazion. Aller Despotien und Sklaverein furchtbarste ist die auf Erziehung und Gewohnheit gegründete, sie komme denn von geistlicher oder weltlicher Macht, von Kirche oder Staat. Das Allerschlimmste von allem Schlimmen wäre aber, wenn ein Volk, das man frei nennt und souverain schilt, geschehen ließe, daß konstituirtlich ernannte Räthe es wagten, die heilige Erziehung zu sittlicher und religiöser Gesinnung, die Bildung zu Wissenschaft und Kunst und für Welt und Leben, einer meistens engherzigen Kleinrichterei, oder dem Dünkel und der Willkühr von bloßen Regierungskommissionen preisgegeben würde. In den meisten der alt- und neuzivilisirtesten Kantone, und namentlich in dem freie Bürgerschaften in seinem Schooße reichlich vereinenden Aargau, sind in dieser Hinsicht erbaulich Erfahrungen gemacht worden, die noch in Jedermans nächster Erinnerung liegen, und wovon selbst der allerneueste Gesetzesvorschlag des Kl. Rathes einen sprechenden Beweis liefert, der mit einem Haben des Kantons beginnt und endet, und als sofaus das alte Un-

*) In diesem Punkte ist der hier Einsender im Irrthum, da die Verfassung hierüber nichts vorschreibt, sofar Bestimmungen auch in eine Verfassungsurkunde mit gehören. Wenn der gütige Urdeilsand aber dennoch konsidert, so kann er sich nur auf eine förmliche Gerichtsordnung oder den Brauch gründen. Die Red.

*) Ausgesprochen in seinen herrlichen Reden an die deutsche Nazion, welche auch kein Schweizer ungriesen lassen sollte.

Digitized by Google

wesen heiligt, von einem Stande aber des Staats gegen das Volk nichts weiß und nichts wissen will. — Dieses außer dem Geiste der Verfassung, wie außer Vernunft und Recht liegende Haben „der Kanton Aargau hat wohlbedrachter Weise am Jahr 1814 diese Schuldeyderden und diese Schulonslasten" wie es im Gesetzesvorschlag der Regierung heißt, dieses Haben vertheidigt nun gegen das Sollen, welches der Gegenentwurf der Kommission aufstellt, vertheidigt nun wer? Ja! Am Ende gerade hauptsächlich die Partei, die schlossenem Phalanx nachrückenden Regierungs- und höhren Schulpetzer als der zweifache Präsident, der Präsident des Hr. Raths und des Obergerichts von Aargau. Welch eine Erscheinung! Wird diese Aristokratie dem Volk und seine Stellvertreter mit ihrem detäubenden Geschrei imponiren, aber ihnen nicht imponiren die Augen öffnen, da es noch Zeit ist, das Heiligste aus so profanen Händen zu retten.

Woraus soll der Erziehungsrath einer Republik zusammengesetzt werden, das ist die Frage und zwar die Hauptfrage. Wir denken nun antworten zu dürfen und müssen: aus den einsichtsvollsten und wohlgesinntesten Bürgern des Landes, die würdig und fähig sind, auf diesem Gebiet die Stelle aller Familienväter im Volke zu vertreten; denn der Erziehungsrath in einer Republik soll ein amtlich eingesetzter Verein sein, der soviel möglich die verschiedenen Bildungsbedürfnisse der Gesellschaft in sich darstellt und aus Männern bestehe, welche in ihrem Geiste das ganze Schulwesen umfassen und (um mit Niederer und Nägeli zu reden) als Väter Bildungsgelüste die Kinder des gesammten Volks für päpstliche und bürgerliche, für geistige und sittliche Tüchtigkeit und Wohlfahrt zu brauchbarlichen und leiten im Stande sind.

Daß nun eine solche Behörde selbstständig, und auf jeden Fall vom Kl. Rathe oder der politischen Kantonsregierung wenigstens eben so unabhängig als von unmittelbarer Einmischung feindlicher Gewalt bleibe, dafür hätte allerdings ein Verfassungsartikel von 1831 Sorge tragen sollen. Da dieß nun aber nicht geschehen ist, aber auch eben so wenig sich gegen eine solche naturgemäße Anordnung eine Bestimmung der Verfassung, noch sonst irgend was gesetzlich Bestehendes aufweisen läßt, ausgenommen der im Organisationsgesetz des Kl. Raths von Aargau als eine der acht Kommissionen desselben aufgeführte Name Schulkommission, so ist gar nicht abzusehen, warum der Gr. Rath bei Einführung eines neuen Schulgesetzes diesen, den allerwesentlichsten und folgereichsten, wenn auch aus dergreiflichen Gründen im Kleinen stets vorhing wieder aufzuwärmten Uebelstand nicht abschaffen soll! —

Unsere neuen liberalen Kantonsregierungen streben ganz der altaristokratischen Tagsatzung, der sie auch meistens, weil Eins das Andere fürht, auf die Beine geholfen. Die Tagsatzung aber mit ihren centnern Grenz bildern in den Kantonen ist ganz so, wie Fichte von seiner Zeit sagt: „Sie erscheint mir wie ein Schatten, der über seinem Leichname, aus dem sie eben ein Heer von Krankheiten ihn herausgetrieben, tiefe und sammete Ruhe, und seinen Blick nicht losquerlen vermag von der sterben so geliebten Hülle und verzweifelnd alle Mittel versucht, um wieder hinein zusammen in die Behausung der Seuchen."

Dazu gesellt sich denn im Aargau noch das jämmliche Raisonniren und heulende Lamentiren von angestellten Trauerweibern, wie — — — wir diesem Raisonniren und Lamentiren, das leer von Geist und Seele, noch auswerten, nachdem wir seit Monaten unsere bessergesinnte und Aargauisch gewissenhaft dahingeopfert, zu aus höhere Ansichten und heiße Wünsche dahingegeben, um unserer Aufgabe möglichst zu lösen, und dem Aargauischen Volke das Beste zuzuführen, was uns nach Ort, Zeit und Menschen möglich schien! Sollen wir noch die letzten Tage, die wir in ernsten heiligeleichen Thrile unsres Vaterlandes, in dem Aargau, verleben werden, durch solchen elenden Zank und Hader, mit dem man uns versalgt, verbittren? — Nein, das wicht, aber eine letzte Pflicht wollen wir durch diese Blätter erfüllen, die Pflicht, den stellvertretenden Rath des Aargauer Öffentlich aufzufordern, durch Stimmen, wie sein Präsident im Schweizerboten und dem Nachklange desselben hören ließ, sich nicht lere machen zu lassen, in der Schulsache, wie in der Jesuitenfrage zu Mißschritten, die am Ende das Volk, und er mit ihm, büßen muß, nicht sich verleiten zu lassen, sondern seine eigne Pflicht wie des Volkes Recht ins Auge zu fassen; also im vorliegenden Fall namentlich die Einsetzung eines von seinem Rathe unabhängigen Erziehungsrathes zu beschließen, und sich die Wahl seiner Mitglieder aus den bewährtesten Schulmännern des Landes zuzuschreiben. Es ist dies die größte Eroberung, die sich im menschheitlichen und volksthümlichen Sinne unter den jetzt gegebenen Umständen im Aargau machen läßt, eine Eroberung, ohne welche Verfassung und Schulgesetz zu eitlen Windfahnen werden, und der kleine Rath zu Boraw mit seinen Heiserzehnten wieder das alte Regiment im Staate führen, und weidwacherd über Kirche und Schule ausdehnen wird. —

Aarau, am 29. August.

Professor Dr. Troxler,
Präsident u. Berichterstatter der Großraths-Commission.

Ausländisches.

Portugal. Am 15. August hat zu Lissabon die erste Sitzung der außerordentlichen Cortes stattgefunden. Don Pedro eröffnete sie mit einer ausführlichen Darstellung der Begebenheiten, welche seit sechs Jahren Portugal betroffen, und den Bürgerkrieg unterhalten haben. Er bedauerte die Tapferkeit und Ausdauer der Garden, muß die meisten, die tenen Uebel einem Theile der Geistlichkeit, besonders den Mönchen, bei, und führte zugleich die Gründe an, die ihn sämmtliche Mönchsklöster aufzulösen zwangungen hätten. Vom römischen Hofe sprach er hingegen mit großer Mäßigung. Als Hauptpunkte der Berathung bezeichnete er die Mittel der Frage: ob die Regentschaft fortgesetzt werden solle, und die Wahl eines Gemahls für die Königin. Als Gegenstände ihrer Verhandlung nannte er ferner das Budget der Einnahmen und Ausgaben. Die Feststellung des Truppen- und Marinebestandes und der gesetzlichen Bedingung der Preßfreiheit, der Verantwortlichkeit der Minister und öffentlichen Beamten, der Unverletzbarkeit der Wohnung u. dl. m. Don Pedro ward im Saale, auf dem Rückwege und im Theater mit den größten Jubel begrüßt, und der Freudenlärm ertönte die ganze Nacht in allen Straßen.

Spanien. Am 13. Aug. wurde für die am 17. Juli niedergemetzelten Mönche mit großer Pracht eine Todtenfeier gehalten. Alle Minister, viele hundert Mönche von andern Klöstern und eine zahlose Menge Volks wohnte derselben bei. Um 17. wurden dann ein Trauwzug und ein Seelbat wegen der angeblichen Konspiration vom 24. hingerichtet, welche Strenge große Mißvergnügen verursacht, weil der angebliche Chef Elsefan podemint wird. In der Sitzung der Prokuratoren vom 16. wurden der Kriegsministre Bericht über sein Departement. Nach demselben zählt die spanische Armee 200,000 Mann regelmäßiger Truppen, die Garnison von Ceuta und andern Plätzen, die 40,000 M. der königlichen Garde und mehr als 100,000 Mann Stadtmilizen nicht eingerechnet. Der Antrag des Finanzministers in Betreff der Schulden ist von der Prüfungskommission einhellig verworfen; dise weiß aber keinen bessern Ausweg anzugeben, als die Ernennung einer dritten Aufgabe, neben Besteuerung der laufenden Bedürfnisse noch für Bezahlung von mehr als 1825 Millionen Franks schon gemachte Schulden zu sorgen, und doppelt verdrießlich, wenn der verstorbene König 457 Millionen unterschrieb, um 185 zu bekommen. — Im Ministerium soll das Mißverständniß des Ministers des Innern in der Kammersitzung vom 14. stark getadelt und er dadurch veranlaßt worden sein, die Entlassung zu begehren. — Die Cholera setzt ihre Verwüstungen in verschiedenen Provinzen fort. — Don Karlos und seine Truppen halten niegends Stand. Rodil kann sie nirgends erreichen, da er zu wenig Truppen hat, um sie enge einzuschließen.

Frankreich. Hr. v. Talleyrand befindet sich seit 8 Tagen in Paris, hat sehr lange Konferenzen mit dem Könige gehabt und ist übrigens für wenige Leute sichtbar, obwohl die ganze diplomatische Welt durch seine Ankunft in Bewegung gesetzt ist und seinem Hotel zurennt. Man will nämlich diesem Minister aus London, während der Zeit, da die englischen Minister und der ganze hohe Adel daselbst sind, wichtigere Zwecke unterlegen. Eine Ordonnanz vom 25. August bestellt die Gerichtsprozessen in der Regenz Algier. Von den in Folge der Meuterei-exzesse arretierten Personen, deren Zahl sich auf 1800 beläuft, haben die Päss bereits 1350 als schuldlos entlassen.

Italien. Die Zahl der österreichischen Truppen in Italien beläuft sich gegenwärtig auf 190,000 Mann. Bei einer Rückkehr soll mit 100,000 die vorigen Jahr von ihm angegebene neue Manöveriekraft wieder versehen, die übrigen 40,000 bleiben inzwischen auf der Wache. — Am 20. August kam Don Miguel aus Genua in Mailand an und ging am 21. von da nach Parma

Deutschland. In Baiern ist das Reisen gegenwärtig so erschwert, daß die Päße selbst unter Tag überall vorgewiesen und die Personalitäten auf das Umständlichste in die Fremdenbücher der Gasthöfe eingetragen, namentlich auch die einmal angegebenen Straßen unabweichlich eingehalten werden müssen. Selbst Einheimische können sich ohne Erlaubnißschein der Polizei nicht über 3 Stunden Weges von Haus entfernen. Es ist begreiflich, daß die Reisen bei solchen Hindernissen und bei dem wirklichen Anfang der Ferien sind schwarz Mißvergnügen vorgekehrt. Die Mattelei dient ihnen nicht ferner als Reisepaß, und zu Hause sieht sie unter besonderer Aufsicht der Behörden, müssen auch von diesen ein Attestat über ihr politisches Leben daselbst zur Schau bringen.

Aus bairischer Apotheker-Ordnung ist zu zweifelhaften das in seiner Sitzung am 9. August die von der k. Staatsbehörde wieder die Freilassung des Hrn. Untersuchungsrichters Luft von Bern eingelegte Opposition als nicht begründet verworfen, und Hr. Luft ist demzufolge am 15. aus dem Verhaft in Landau entlassen worden.

Am 25. August hat der Fürst Wrede, begleitet vom Adjutantlieutenant Schindling, im Auftrage des Königs von Baiern, den Hauptgeundstein der Festung Ingelstadt gelegt.

Im Großherzogthum Baden ist durch Verordnung vom 15. August das bisherige Zensurkollegium aufgehoben und an den einzelnen Orten sind besondere Zensuren bestellt worden. Der badische Gesandte in der Schweiz, Hr. v. Dusch, hat vom Könige von Sardinien in Anerkennung der geleisteten Dienste wider die Umtriebe am Sopover-Einfall das Kommandeurkreuz vom Moriz- und Lazarus-Orden erhalten, und vom Großherzoge die Erlaubniß, dasselbe zu tragen.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 70. des Schweizerischen Republikaners 1834.

In Cpurdessen haben der Landstände in ihrer Sitzung vom 14. August dem von der Regierung verlangten Militärbudget endlich zum Theil ihre Genehmigt. Darauf gab der Regierungskommissär die offizielle Erklärung, daß die Regierung, damit nicht zufrieden, dem Entschied des h. deutschen Bundestags in Frankfurt entgegen sey, da wird sich nun zeigen, wie weit der Bundestag die verfassungsmäßige Kompetenz der deutschen Landesstände in Anspruch nimmt. Der Regierungskommissär wollte auch nicht gestatten, daß man in öffentlicher Sitzung vordringe, was in der geheimen verhandelt worden sei. Es ward durch Mehrheit der Kammer das Gegentheil beschlossen. Es teilt beinebens noch der wichtige Umstand ein, daß wenn auch diesem Landtag das Budget für drei Jahre festgestellt wird, die Regierung nach 6 Monaten keine Steuern mehr gesetzlich einfordern kann; nun sollte derselbe schon am 16. geschlossen werden. Der Offenbacher Prediger Herrmann ist von Darmstadt ins Arrenhaus abgeführt worden. Man glaubte inzwischen, er werde sogleich wieder in Freyheit gesetzt werden, wenn er seine öffentliche Predigten einzustellen ernstlich versprechen.

Preußen. Die Regierung hat den Studirenden verboten, ohne Bewilligung des Ministeriu die einmal gewählte Universität gegen eine andere zu vertauschen. Gegen diese Verordnung war es vor Jahrzeiten Zeit der Berliner Universität ein Plakat angegangen, worüber nun 17 Studenten als der Theilnahme verdächtig eingezogen sind. — Nach der nächstens in Kraft tretenden Zensurordnung müssen sich alle Herausgeber jeder Art Zeitschriften, erst selbst einer Prüfung des Zensurkollegiums unterwerfen.

Auch darf nun in den preußischen Staaten kein Fremder mehr, sei er männlich oder weiblichen Geschlechts, Lehrstunden in öffentlichen oder Privatanstalten, noch auch in Privathäusern geben, ohne erhaltene ausdrückliche Bewilligung des Ministeriums.

Die Bekanntmachung eines Dekrets vom 21. Juli, wodurch der ganze Verkehr der Schuldhandlung Heidseck und Komp. in der preußischen Monarchie verboten worden ist, hat in der schönen Erwartung, daß dieses Beispiel wohl dem ganzen deutschen Bunde zur Nachahmung aufgestellt sein dürfte, unter den Buchhändlern große Sensation gemacht.

Dem Baumeister Jakobi in Königsberg ist es gelungen, durch die elektro magnetische Erregung des weichen Eisens eine fortwährende Herabwegung hervorzubringen. Der Apparat, womit in Gegenwart mehrerer der ausgezeichnetsten Gelehrten die Probe gemacht wurde, treibt unmittelbar einen halben Zentner Gewicht mit der Geschwindigkeit von 5½ Fuß in der Sekunde im Kreise herum. Diese Erfindung kann eine große Revolution im Maschinenwesen hervorbringen.

Polen. Kaum sind die öffentlichen Blätter mit dem Namensverzeichnis von 555 Personen in dem wilnaer Gouvernement, deren Haabe und Gut konfiszirt worden ist, fertig, so stehen sie schon wieder eine lange Liste anderer Opfer der russischen Justiz. Der Chef Quartargeist, die Hrn. Mazkowski, Borzykowski und Wen. Niemojewski sind als Verdächtige erst nach dem Ausbruch des Aufstandes eingesetzten Regierung zum Tode verurtheilt; eben so Skrzynecki, als später eingetretem und Lelewel als Beschwörer. Alle Theilnehmer des Angriffs auf das Zeughaus, der von dem Russischen Landherrn über Gesetz beamtet waren (Bona, Niemiewski, Szanicki) untertiegen der gleichen Sentenz. Niemeniewski wird vor Paskewitsch berufen, um ihn zu bereden, daß er dem Kaiser um Gnade bitte. Er lehnte jedoch ein solches Gesuch standhaft ab. Gleichwohl soll Paskewitsch beim Kaiser für ihn eingekommen sein, und zwar, wie man sagt, als hätte jener darum gebeten. Glücklicherweise sind alle, ausgenommen dieser Niemeniewski und Peter Wysocki, vor dem Henker in Sicherheit.

Die Gräfin Storzenska, deren Sohn nach Galizien entkommen war, vor einigen Monaten aber auf öffentlichen Befehl nach Amerika abgeführt wurde, ist von 4 unerzogenen Kindern weg nach Sibirien gebracht worden; eben so ein zehnjähriger Knabe Markowski und der 70jährige Podocki, einer der reichsten Gutsbesitzer im Palatinat Plock. Dagegen ward Hr. Woytaniecki, nach einem Jahre Gefängniß, sterbend entlassen.

Anzeigen.

[1] **Konzert-Anzeige.**

Die Konzert-Direktion rechnet es sich zum besondern Vergnügen, dem verehrlichen Musik liebenden Publikum ein zweites großes Vokal- und Instrumental-Konzert des berühmten Fististen, Hrn. Drouet von Paris, anzukündigen, welches Dienstag den 2. September im Saale des Kasino statt haben wird.

Eintritts-Preis 20 Batzen. Anfang um 7 Uhr.

Zürich den 28. August 1834.

Das Aktuariat
der allgemeinen Musikgesellschaft.

[2] **Antwort**

an Herrn David Bürgi von Adenschwyl, Gemeinde Wärenschwyl, datirt Idsdorf auf der Platte bei Zürich und der Zeit Regierungsrath.

Der Unterzeichnete hat an den Freitagen seinen Mohr, der Zeitungen zu verkaufen. Auf das Inserat des Hrn. Bürgi aber aufmerksam gemacht, reiset derselbe sogleich folgende Erklärung, die aber nur an das engere Publikum gelangen konnte:

„In Erwiederung des gegen den Unterzeichneten gerichteten Inserates im heutigen Republikaner, erkläre ich einfweilen, daß die Angaben des Hrn. D. Bürgi, Regierungsrath, tölpelhafte Lügen und Verläumdungen sind, und daß gegen denselben dieses Inserates wegen bereits gerichtlich eingeschritten wird.

Uebrigens auf Wiederlesen nächsten Dienstag im Republikaner mit den Alten.

Stefan,
von Wädenschweil,
Domänen Kassier."

Zur Verständigung für das Publikum diene vorerst, daß die Animosität des Hrn. Bürgi gegen den Unterzeichneten seit Mitte letztverflossenen Jahrs datire. Damals war Hr. Bürgi noch Mitglied des Regierungsrathes, und seiner Zeit wurde nämlich von Hrn. Pfleger Keller-Zobler zu St. Jakob der Zerstörung entdeckt, daß Hr. Reg. Rath Bürgi am 22. Nov. 1833 ein gedrohtem Hrn. Keller zugehörendes Gewehr um 517 Frkn., 3 Bz., 7 Rpp. statt des wirklichen von 160 Frkn. empfing. Der Unterzeichnete fand die Reklamazion des Hrn. Keller, wegen der klassischen Republikheit in der äußern Gestalt dieser Gelegenheit sehr begründet und vergütete denselben, haben auch die reklamirten 157 Frkn., 3 Bz., 7 Rpp. redlicher Weise. Bis zur Stunde konnte aber Hr. Reg. Rath Bürgi nicht zur Anerkennung seines Irrthumes gebracht werden, daher er nun von Unterzeichnetem für obigen Betrag von 157 Frkn., 3 Bz., 7 Rpr. sammt Interessen rechtlich betrieben wird.

Hr. Bürgi plaudert nun in seinem sogenannten und verläumderischen Inserate, weßwegen er gerichtlich eingeklagt ist, von Zeitein, die er an mich geschrieben haben will. — Der letzte, welchen der Unterzeichnete von demselben erhielt, ist folgenden Inhalts:

„Zürich den 3. Febr. 1831.

Hochverehrter Herr! —

Heute soll Hr. Friedensrichter Bürgi von Adenschweil eine Kapitalzahlung von 1500 fl. machen — kann diese Summe aber erst nächsten Donnerstag Nachmittag beziehen. — Könnten Sie dis auf Freitag) diese Summe gegen 5000 fl. Staatsdreistlick Hypothek entlehren — so würden Sie mich sehr verpflichten. Ihrer gefälligen Rückäußerung gewärtigend, —

Ergebendst
D. Bürgi, Reg. Rath."

Die Antwort hierauf, welche nicht nur ich, sondern auch jeder andere redliche Staatsdiener, gegen den man so schamlose Zumuthungen sich erlauben würde, entrüstet, wird Hr. Bürgi wahrscheinlich bis jetzt noch nirmandem gezeigt haben. Die stille Wuth, welche er deßwegen gerade haben mochte, hat nun, wie es scheint, in den Hundstagen den Ausbruch genommen; bloß konnte der Unterzeichnete in wenig als das Publikum, das jenen über das große Skandsen zu sehen den Anlaß hatte, bemerken, daß er wasserscheu geworden wäre.

Was nun die Zinsgeschichten mit dem ehrlichen Wachtmeister Rutzg von Adenschweil betrifft, so hat Hr. Reg. Rath Bürgi bewogen mit dem Unterzeichneten keine Sibe verloren. Es liegen dießfalls noch folgende Aktenstücke vor:

„Extrakt aus dem Anleihungs-Protokoll.

d. d. 2. März 1833.

Dem Begehren des Wachtmeister Jak. Rutzg von Adenschwil, um Herabsetzung des Zinsfußes für seine Kapital-Schuld auf 4% — kann nicht entsprochen werden, indem allgemeinhin der Mklauf der, für die feste Dauer der Schuld stipulirten 5 Jahre abgewartet.

Dem Protokoll gleichlautend
Tobler,
Sekretär des Anleihungs-Departements."

Wer die pünktlich Geschäftsführung des Hrn. Staats-Kassier Meyer kennt, muß die Ueberzeugung leicht gewinnen, daß Hr. Reg. Rath Bürgi auch gegen diesen eben so redlichen als geschickten Staatsbeamten gröblich lügt. Wachtmeister Rutzg zahlte den Lichtmeßzins von 1835 am 4. Febr. gl. J. an Hrn. Reg. Rath Bürgi, weil derselbe dem Rutzg versprach, die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% zu bewirken. Die dießfalls von ihm ausgestellte Quittung lautet buchstäblich:

„88 fl. als 1 Zins zu Handen der Staatskasse Verwaltung empfangen zu haben, und verpflichtet sich an dieselbe abzugehen

Idsdorf den 4. Febr. 1835. — Bürgi, Reg. Rath."

„Der à 4½ % 93 fl. 20 ß. betragende Zins von 2200 fl. Kapital des Wachtmeister Jak. Rutzg in Adenschweil ist der Staatskasse laut Zinsbuch p. 559. am 10. August 1835 bezahlt worden. —

W. Meyer,
Staatskassier."

Digitized by Google

Das Zeugniß des Hrn. Staats-Kassier Meyer beweist, daß Hr. Bürgi eine ihm anvertraute Summe von 88 fl. damals fieben Monate in der Tasche behielt. Auf noch gemeinere Weise wußte Hr. Bürgi den pünktlichen Zinser Ruegg, wie vor Augen liegt, dieses Jahr in noch größere Verlegenheit zu bringen. Die diesfalls von Hrn. Bürgi dem Ruegg ausgestellte Quittung lautet wörtlich:

„Von Wachtmeister Jk. Ruegg zu Aeuetschiel — 88 fl. als Zins à 4 ½ zu Handen der Staats-Casse richtig empfangen zu haben bescheine Stegen den 10. Febr. 1851.

D. Bürgi Reg. Rath.

N. B. Wenn aber wieder 4 ½ % bezahlt werden müßten so soll Ruegg noch 5 ½ fl. nachbezahlen."

Da dieser Zins aber bis zum 15. August d. Js. noch nicht entrichtet worden, so wurde Ruegg an diesem Tage dem Rechtstreib übergeben. Wie nun die saumselige Verkündung des Hrn. Reg. Rath Bürgi gegen mich, den Unterzeichneten, als dann ich dem Ruegg eine Quittung für den Betrag von 95 fl. 20 β., für welchen Betrag derselbe nun eben betrieben wird, ausgestellt, sich mit der gesunden Vernunft reimen mag, wird jedermann begreifen. Versuch wird man aber, zu glauben, es haben sich die Handstoge für Hrn. Bürgi verlängert. Allein dem Verstand, der verloren zugangen sein soll, wo bleibt der wohl stecken?

Kyrie eleison!
Christe eleison! etc.

Nun zum Schluß. Das Publikum wird ohne Verscherung überzeugt sein, daß ich wichtigere Geschäfte habe, als daß ich ferner Zeit gewinnen könnte oder Lust hätte, mich mit Leuten von dieser Art herumzubalgen. Zu Meyer als zu dem Gericht, vor welchem ich Bürgi als Kläger ziehe. — Nur noch Eines zum Trost für unsere Kantonsbürger: Das Vaterland braucht gewiß nicht zu fürchten, daß Hr. Bürgi wegen seiner Neunmonatschrift für dasselbe Hungers sterben werde; denn erst am 19. August 1853 zahlte er ihm sein drei Tage Gunstkosten, wie er ganz klein, Namens der Regierung, geworden ist, laut seiner Nota, aus der Domänen-Kasse die Summe von 63 fl. 22 β.! Mit solchem Taglohn würde sich jeder Nachtwächter im angestrengtesten Dienst gerne begnügen; für Hrn. Bürgi aber ist das eine schafspelzmäßig dumme Hintansetzung der eigenen Interessen.

Endlich schwatz Hr. Bürgi noch, ich weiß nicht, ob mit voller oder zugeschnürter Gurgel, von Defraudation von Staatsgeldern. — Davon ist mir nichts bewußt; dieß das bejahrter man und es wurde bewiesen, daß sich die „Konsulargutsinitiative" bei einer vor kurzer Zeit Statt gefundenen Hand um 2090 fl. irrte. — Kleinigkeiten! — Der Irrthum wurde berichtigt. — Und sinalister stellt Hr. Bürgi noch den Satz auf, ich wolle ihn zum Schweigen machen: O, geeper Gott und Vater! dieß ist ja gar nicht nöthig!

Auf Wiedersehen, Hr. Bürgi, vor Gericht, wo Sie nicht nur einen Konsulenten, sondern auch Maulpelden wohl werden brauchen können; denn es würde Ihnen ganz unmöglich sein, Ihren schwerbeladenen S — karren mit eigenem Vieh den Berg Sinai hinaufzubringen, welchem Gerade jetzt eine Gesellschaft Gebirtiger stehen soll, die sich damit beschäftigt, einen Verkehrsweg zu machen, wodurch es Regierungsräthen à la Bürgi erlaubt werden müßte, Staatsgüter hinzuziehen und bei Handen zu bringen, die der Schuldner reellich dafür betrieben wird; und früher also, als vor Gericht, auf Ehre kein Wort weiter, denn ich denke, der genügte Leser werde mit mir finden, dieses sei genug, einstweilen auch eine regierungsräthliche Gurgel zu kapfen.

Zürich den 1. September 1853.

J. J. Steffan, von Wädenschweil, Domänen-Kassier.

[3] Hr. Reg. Rath D. Bürgi ist die ganze Woche in amtlichen Geschäften in Weinfelden, dessen „Replik" wird daher nächsten Dienstag erscheinen.

[4] Folgenden Mittwoch den 7. September wird über die Injurien-Klage des Reg. Raths Eduard Sulzer von Winterthur gegen J. H. Meyer, Publizist von Zürich, in Meilen Gericht gehalten. Die Klage betrifft einen Artikel im Schw. Freiheitsfreund, der Hrn. Sulzers Namen gar nicht enthielt, aber von Letzterem auf sich bezogen wird.

[5] Der Schw. Freiheitsfreund kann erst nächstkünftigen Freitag, Morgens um 8 Uhr, ausgegeben werden.

[6] Bewilligt von T. T. H. Gerichtspräsidenten Stehelt in Obertumen und gefertigt drauffschrieben wird am nächsten Donnerstag den 4. Herbstmonat d. Js. der Morgens um 8 Uhr anfangende, beim Hause des Hrn. Dr. Stehelin sel., im Grund Affoltern, eine öffentliche Gant abgehalten über dessen hinterlassene Apotheke, Instrumente, Bücher und Fahrhabe verschiedener Art. — Die Gegenstände werden an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung erlassen. — Dann wird am gleichen Tage, den Abends um 6 Uhr, im Gasthof zur Krone allhier, die zweite und letzte Gant abgehalten über das hinterlassene neuerdaute, an der Hauptstraße nach Luzern und Zürich stehende — ohne die Keller — 15 Zimmer enthaltende, sich sehr schön für einen Hrn. Doktor eignende Wohnhaus, nebst 2 Jucharten des besten Ackerfeldes, mit vielen Obstbäumen bepflanzet dabei — des Hrn. Dr. Stehelin sel. — Zu welchem Ende ein Kaufliebhaber hiemit freundlichst einladet

Affoltern den 1. Herbstmonat 1853.

Hug, Gemeindsammann.

[7] Christoph Rathgeb, Johannesen Ulrichs sel. Sohn von Dietlikon, Bezirkes Bülach, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. — Nach gesetzlicher Vorschrieb und auf Ansuchen desselben werden daher seine allfälligen Gläubiger gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprachen in gehöriger Form innert 3 Wochen à dato dem Gemeindrathe Dietlikon einzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemandem mehr Recht gehalten würde.

Bülach den 25. August 1853.

Im Namen des Bezirksgerichts,
Der Gerichtsschreiber:
F. Bosshard.

[8] Mit Bewilligung des hohen Obergerichts des Kantons Zürich sind nachfolgende vermißte Schuldurkunden, nachdem der öffentliche Aufruf derselben erfolglos geblieben ist, in den Notariats-Akten des obigen gelöscht worden, weßwegen diese Urkunden hiermit auch öffentlich für kraftlos erklärt werden.

1) Schuldbrief für 25 fl. auf Joseph Werndli zu Wasserkorf, Hs. Jaggelis sel. Sohn, zu Gunsten Hrn. Sextorens und Professor Hs. Konrad Hofmeister in Zürich, datirt Martag 1710, und
2) Schuldbrief für 100 fl. auf Johannes Arukam, Sterbhusmeister von Rafz, zu Gunsten Hrn. Heinrich Neukom, Thierarzt daselbst, datirt 10. August 1826 und Transsix datirt 10. Jenner 1829.

Bülach den 25. August 1853.

Im Namen des Bezirksgerichts,
Der Gerichtsschreiber:
F. Bosshard.

Erwiederung.

Auf eine nähere Erörterung des in Nro. 69. des Kons. enthaltenen, L. F. von Bollmann gezeichneten Artikels einzugehen, finde ich mich vorläufig nicht veranlaßt. Ich kann vielmehr dem gesunden Sinne des Publikums ruhig überlassen, über die Form jener Erklärung das gebührende Urtheil zu fällen, und bequeme mir vor, von Hrn. von Bollmann bei seiner Rückkehr nach Zürich eine genugthuende Erklärung über das wie von ihm beigelegte Prädikat eines „politischen Gauklers" zu verlangen.

Zürich den 1. September 1853.

J. A. Bohemann.

[10] Nachricht.

Von der k. k. österreichischen Staatsverwaltung sind zwischen Triest und Corfu, anfangs der dieser auf ein Mal in Lauf zehen Monats bestehenden Postpacketdampfahrt, zwei theils Fahrten, in jedem Monate eingeleitet, und dieselben zugleich die Patras, im königl. griechischen Gebiete ausgedehnt worden.

Diese Packetboote segeln von Triest in der Regel am 1. und 16., von Patras aber am 8. und 21. jeden Monats ab, und halten sich in dem Hafen von Corfu jedesmal wenigstens 36 Stunden auf.

Mit diesen Packetdampfbooten, die von Triest aus bereits am 1. Januar d. J. begonnen haben, und seither regelmäßig Statt finden, werden nebst Briefen, Zeitungen, Geldern und Packeten, auch Waaren und Reisende befördert, was hiermit auf Verlangen der k. k. Ober-Postdirektion zur öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich den 28. August 1853.

Ober-Postamt.

[11] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist erschienen und durch alle Buchhandlungen à 80 kr. zu erhalten:

Das verletzte Völkerrecht
an der
Eidgenossenschaft;
oder
Betrachtungen über die ungerechten Notenforderungen;
nebst einem genauen Abdruck des amtlichen Protokolls der über diesen Gegenstand geführten Tagsatzungsverhandlungen vom 22., 21. und 29. Juli
von Dr. Ludwig Snell.
8 Bogen. gr. 8. brosch.

[12] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich sind zu haben:
Gedicht auf den vaterländischen Dank-, Buß- und Bettag, dessen Feier auf Sonntag den 21. Herbstmonat 1854 in der gesammten Eidgenossenschaft angeordnet ist.
In großem Druck gedruckt à 1 Schill., das Dutzend à 10 Schill.
In kleinem Druck sammt den lesenden Kapiteln à 1 Schill, das Dutzend à 9 Schillings.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 8 fl. = 6 L. V.
Halbjährlich . . . 4 fl. 24 x. =
Vierteljährlich . . . — . 30 . =

№ 71.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag, Zürich, den 5. Herbstmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Der große und kleine Tagsatzungseath.

Bei der Darstellung der Staatsgewalten in dem schweizerischen Bundesstaate und der Behörden, welche dieselben repräsentiren, beginnen wir mit der gesetzgebenden. In Demokratien wählet das Volk hiezu einige Männer, welche es für tüchtig hält, ihm Gesetze zu geben. Die Fähigkeit zu diesem Geschäfte kann jedem Bürger, vom Berufen aber der Gewerbes er sei, innwohnen, die Ausübung derselben darf daher nicht an äußere Bedingungen, wie Steuerzensus u. s. w. gebunden sein, sie muß viele mehr rein von den Interessen abhangen, welche der Einzelne bei den Wählern genießt. Für diese selbst aber mögen auch in Demokratien immerhin einige Bestimmungen vorhanden sein, an welche die Ausübung ihres Wahlrechtes geknüpft ist. Nicht etwa Geschäft oder Vermögen, sondern der Nachweis eines geradlich unbescholtenen Lebenswandels, wie die Fähigkeit, sich selbst ohne eine Familie hinlänglich zu erhalten. Wer nicht aus eigenen Kräften, sei es durch welche Thätigkeit es wolle, seinen Unterhalt verdienen kann, oder wer nicht Vermögen genug besitzt, ohne andere Unterstützung, als die ihm seine eigene Familie gewährt, selbstständig zu leben, der kann übrehaupt nicht als selbstständiges Mitglied einer Staatsgenossenschaft angesehen werden, oder Anspruch machen, Bürgerrechte irgend welcher Art auszuüben. Bei den Wahlbehörden diese oder andere Bedingungen geradezu vorzuschreiben, wäre gewissermaßen ein Eingriff in die Ueberzeugung der Wähler und eine Verletzung der Achtung, die man ihnen als Bürgern schuldig ist. Keine Wahlgrenze meine wird sich je so weit ausdehnen, einen geradlich Beschollenen, möglich Unwürdigen oder solchen Individuen zu irgend einer Stunde eine Behörde zu wählen. Hiefür trägt eben die genügende Garantie in der Bestimmung, daß jeder Erbolft, jeder der öffentliche Unterstützung genießt, wie jeder Unmündige von der Ausübung des Bürger- und so weit auch des Wahlrechtes ausgeschlossen sei.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Qualifikation der Personen gehen wir zur Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers selbst über. In Bezug auf die Gliederung desselben finden wir zwei Systeme vor, das eine rein demokratischer Natur, das andere in Staaten, wo verschiedene politische Elemente neben einander bestehen. In einer vorgedachten Repräsentativregierungsform kann der gesetzgebende Körper nur ein einfacher sein, ohne Trennungen oder Abtheilungen, da nur ein Interesse, das des Volkes insgesammt, vertreten und im Auge behalten werden soll.

Bei gewissen Staatsformen, wo Standesinteressen gesetzlich obwalten, ist eine Vertretung nach Ständen angewiesen, und es hängt dann alles von der Weisheit der Gesetzgeber ab, die Einzelninteressen mit dem Gesammtinteresse in Einklang zu bringen. Das sind die einzigen Gründe, welche sich vernünftigerweise für das sogen. Zweikammersystem, wie es in England, Frankreich und Deutschland besteht, aufführen lassen. Der andere sagen. Mißtrauenswurf, daß die Sonderung des gesetzgebenden Körpers in zwei Theile darum zweckmäßiger sei, weil sich auf diese Weise eine reiflichere Berathung und die Erzielung besserer Gesetze voraussetzen lasse, kann kaum in Rede kommen, weil dieser Vortheil auch bei dem Einkammersystem sehr leicht durch tüchtige Kommissionen zu erreichen ist.

Es könnte sich also bei einer eidgen. Gesetzgebungsbehörde nicht weiter darum fragen, ob sie eine einfache sein solle oder aus zwei Abtheilungen zu bestehen habe, wenn die Eidgenossenschaft selbst einen Einheitsstaat vorstellen sollte. Da sie aber nur ein Bundesstaat sein kann, in welchem zwar alle einzelnen Kantone bis auf einen gewissen Gr ad ihre Einzelninteressen aufgegeben haben, und somit das Volk der Kantone in der sie Beziehung ein Gesammtvolk bildet, — anderseits aber für die einzelnen gewisse Rechte und Befugnisse als unveräußerlich zurückbehalten werden, so liegen offenbar zweierlei Interessen vor, die allgemeinen und die besondern. Beide müssen aber nothwendiger Weise ihre Vertreter haben, wenn ihr Verhältniß genau gewahrt und die wünschbaren Folgen daraus gezogen werden wollen. Daher muß die gesetzgebende Behörde selbst eine zusammengesetzte sein, deren eine Abtheilung die allgemeinen oder Bundesinteressen, deren andere aber die besondern oder Kantonalinteressen zu vertreten hat; aber nicht in dem Sinn, daß diese nur Kantonalgesetze zu geben, sondern vielmehr nur darauf zu sehen habe, daß in die Kantonalbefugnisse kein Eingriff geschehe. Die Stellung der beiden Abtheilungen zu einander und ihre gegenseitigen Befugnisse folgen weiter unten. Geben wir der ersteren, um uns an altherkömmliche Benennungen zu halten, den Namen des großen und der zweiten den des kleinen Tagsatzungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder für diese Behörden werden nun ebenfalls diese Unterschiede wohl zu berücksichtigen sein. In den großen Tagsatzungsrath, welcher Gesetze bezüglich der Majestätsinteressen geben und nur diese im Auge haben soll, kann nach der Natur der Demokratie nur die Volkszahl der Gesammtmasse den Maßstab für die Zahl der Mitglieder abgeben, und es handelt sich dabei nur darum, daß das zweckmäßige Verhältniß aufgefunden werde. Zu dem Ende müssen wir von dem Grundsatze ausgehen, daß jeder Kanton, auch der kleinste, wenigstens einen Repräsentanten habe. Vielleicht möchte die Annahme einer Einwohnerzahl von 15,000 in dieser Beziehung das gewünschte Resultat geben. Danach würde Zug, Uri wie Basel-Stadt einen und Bern neunzehn der 21 Repräsentanten in den Gr. Tagsatzungsrath zu wählen haben.

Als Kantone jedoch sind alle XXII. im Bundesstaate gleichberechtigt, der kleine, wie der große Kanton kann den Anspruch machen, daß seine Standesinteressen gewahrt werden, und zwar auf gleiche Weise. Es verhandle sich danach von selbst, daß jeder Kanton gleich viel Abgeordnete in den kleinen Tagsatzungsrath zu senden hätte, und man hätte daher nur noch darüber übereinzukommen, ob zwei oder mehr Mitglieder von jedem Kanton in demselben sitzen sollen.

Nach hiesten verhältnißen Annahmen würde sich die Zahl der Mitglieder des großen Tagsatzungsrathes ungefähr auf 110, die des kleinen Tagsatzungsrathes aber auf 44 stellen.

Bezüglich der Zeit, welche die Mitgliedschaft in den beiden Räthen zu dauern hätte, sind wir der Meinung, daß diese keineswegs zu lang angesetzt kann werden. Die Erfahrung hat in verschiedenen Ländern gezeigt, daß nichts nachtheiliger sei, als eine zu große Wahldauer bei gewissen denden Behörden. Es liegt in der menschlichen Natur, daß dieselben Leute in demselben Geschäfte mit der Zeit bequem und lässig werden, u.d ausstatt vorwärts zu schreiten, stille stehen oder gar den Rückschritt, welcher von andern versucht wird, hemmen. Eine Wahldauer von drei Jahren, in der Weise, daß alle Jahre ein Drittel der Mitglieder ausscheide und neu gewählt würde, möchte die gewünschten Vortheile am sichersten verbürgen.

Beide Räthe hätten ihre Geschäfte nach eigener Bestimmung und unter sich selbst gewählten Präsidenten vorzunehmen, damit sie in jeder Beziehung von der ausübenden Staatsgewalt unabhängig und in der Würde dastehen, wie sie der gesetzgebenden und obersten Auffichtsbehörde eines Landes zukommt.

Was somit noch in formeller Hinsicht festzusetzen sein dürfte, wollen wir, insofern es nicht auf die Thätigkeit der in Rede stehenden Behörde unmittelbaren Einfluß hat, hier bei Seite lassen, und uns zu den Gegenständen übergehen, welche nach unserer Ansicht in den Kreis ihrer Befugnisse fallen.

Dahin gehören theils solche, welche nur zu ungedeihlicher Regulirung der Kompetenz der Tagsatzungsgewalte anheimfallen, theils diejenigen, welche für immer ihren Bestimmungen unterworfen bleiben: 1) Ordnung des eidgen. Steuerwesens, in Betreff der von den Kantonen an den Bund zu leistenden Geldbeiträge; 2) Verfügungen über Zölle im ganzen Umfange des Bundes; 3) Aufsicht auf die Landstraßen; 4) Postwesen; 5) Münzen, Maaße und Gewichte; 6) eidg. Militärwesen; 7) Verträge mit auswärtigen Mächten; 8) diplomatischer Verkehr mit den Auslanden, die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft betreffend; 9) Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen über Naturalisation; 10) Ordnung des Heimathlosenwesens; 11) Bestimmungen über eidgen. Bürgerrecht; 12) Ernennung eidgen. Beamten, insofern dieselbe nicht dem eidg. genössischen Präsidium zusteht; 13) Aufsicht über die eidgen. Verwaltung; 14) Besoldung eines eidgen. Obergerichts; 15) Aufsicht über die Klöster und Aufsicht über die Verwaltung des zu eidgen. Staatszgut erklärten Klostergutes für eidgen. Zwecke; 16) Feststellung genügender Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, wie der Freiheit des

Digitized by Google

Eigenthums; 17) Wahrung der Preßfreiheit; 18) Aufsicht über das eidgen. Schulwesen (Universitäten).

In Bezug auf diese Gegenstände stehen beiden Räthen gleiche Befugnisse zu, mit Ausnahme der eidgen. Steuer, welche der große Tagsatzungsrath allein zu verwilligen hat. Anzüge und Beschwerdeschriften können von beiden Räthen ausgehen; bei Berathungen entscheidet einfach die Mehrheit der Anwesenden, jedoch können keine Beschlüsse gefaßt werden, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder des einen oder des andern Rathes in der Versammlung gegenwärtig ist. Zum Defen erhoben kann ein Vorschlag nur dann werden, wenn derselbe in beiden Räthen die Mehrheit gewonnen hat. Die Versammlungen über Geschäftsgang u. s. w. kann nur das Reglement enthalten.

Aus dem Vorhergehenden ist leicht zu ersehen, daß außer diesen Befugnissen der einzelnen Räthe oder wie sie als Gesammtbehörde auch ferner heißen mögen, — der Tagsatzung, den Gr. Räthen der einzelnen Kantone noch ein weiter Spielraum für Ausübung ihrer besondern Angelegenheit übrig bleibt. Sie sinken durch diese veränderte Stellung noch keineswegs zu bloßen Provinzialregierungen herab, die ihrer Natur nach nur an Instruktionen der obersten Behörden, der Ministerien gebunden sein können, und nur einen beschränkten Kreis für ihre eigene wohlthätige Thätigkeit haben.

Tagsatzungsverhandlungen.

Ueber die Sitzungen unserer diesjährigen Bundesbehörde, um welche sich die Nation eben so wenig kümmert, wie sie um die Nation, werden wir in der folgenden Nummer, (s. Dort will, zum letzten Male (wenigstens in diesem Jahre) zu berichten haben, da wir vermuthen, daß die Herren mit Ende dieser Woche den Trakfandenkanel abgehapselt haben und nach Hause gehen werden.

Zürich. Das Obergericht beunruhigte vor einigen Tagen einen in juridischer Beziehung nicht uninteressanten Fall. Eine Weibsperson, des Kindermordes angeklagt, ward vom Kriminalgerichte dieses Verbrechens für schuldig befunden und zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Verweisung aus dem Kanton (sie ist nämlich aus dem Kanton Aargau gebürtig) verurtheilt. Sie appellirte und ihr Vertheidiger, Herr Fürsprech Schaufler, that namentlich den in den Akten enthaltenen Umstand hervor, daß das Kind bei der Geburt auf einen mit steinernen Platten besetzten Boden geflürzt sei und mehrere Knochenbrüche am Kopfe erlitten habe, welche jedenfalls seinen Tod herbeigeführt hätten. Wenn also auch die Inquisitin, wie sie dieß eingestehe, nachher das Kind vom Boden aufgenommen, in das Bett gelegt und mit Küssen zugedeckt habe, um es durch Erstickung zu tödten, so habe doch ein Mord daraus nicht mehr an dem Kinde begangen werden können, da es eben nach dem zufälligen Sturz nicht länger lebensfähig gewesen, und nicht durch das Zudecken, sondern an den Kopfwunden gestorben sei. Der Vertheidiger stellte am Schlusse das Begehren, die Angeklagte möchte des Verbrechens des Kindermordes freigesprochen, von dem Kindermord aber frei erklärt und dahin eine fernere Bezogen angemessene Strafe (5 Jahre Zuchthaus) gesetzt werden. Das Obergericht, gestützt auf das Zeugniß der Aerzte, welches dahin ging, „es sei zwar nicht unwahrscheinlich, daß die vorgefundenen Schädelbrüche von dem Sturze des Kindes auf den Fußboden bei der Geburt herrühren, dagegen müsse mit großer Wahrscheinlichkeit*) angenommen werden, daß die Tod des Kindes nicht durch jenen Sturz und die dadurch entstandenen, an sich sehr geschwächten Knochenbrüche, sondern zunächst durch gewaltsame Erstickung in Folge des von der Inquisitin angewandten Verfahrens bewirkt worden, fand mit Mehrheit, es sei der Kindsmordsannahme zuwiderlaufend, den Verletzungen der Mutter und dem Tod des Kindes nicht erwiesen, d. h. nicht gewiß, ob das Kind an dem Zudecken oder nicht an den Knochenbrüchen gestorben, mithin der juristische Beweis eines verübten Mordes nicht vorhanden. Das Obergericht sprach daher die Betreffende von Kindermord frei, und erklärte sie des Versuches dieses Verbrechens zugleich aber der Veranlassung des eingetretenen Todes des Kindes durch Fahrlässigkeit schuldig, letzteres deßhalb, weil sie die gehörigen Vorsichtsmaßregeln, wodurch jede Beschädigung des Kindes bei der Geburt vermieden worden wäre, verlassen hatte.**) Die Strafsentenz war für dann sechs Jahre Zuchthaus für die Betreffende und lebenslängliche Verweisung derselben aus dem hiesigen Kanton nach Ablauf der Strafzeit, endlich Tragung der Kosten durch die Beurtheilte.

— Den um unsre Schulwesen verdienten bisherigen Pfarrer in Rüschlikon, Hrn. Hans Kaspar Ulstet von Zürich (Aktivar der helvetischen Gesellschaft), hat die Gemeinde Kilchberg zu ihrem Pfarrer gewählt. — In diesen Tagen hat der Herr Lieutenantkurat Oberst Sulzberger das Bataillon Dändliker auf der Flunterer Allmende gemustert. Der Platz war nie an Zuschauern leer, und alle vereinigten sich in ihrem Urtheil dahin, daß Hr. Sulzberger mit diesen Leuten also ausgerichtet habe, was man nur erwarten konnte in einem Staate, der seine stehenden Truppen halten kann. Es entging auch dem Zuschauer nicht, daß der Offizier und Soldat, durch das vorleuchtende Beispiel des Chefs ermuntigt, zu ungewöhnlichem Eifer sich anstrengte. Es herrschte bei den Manövers eine Gewandtheit, Pünktlichkeit und Ordnung, wie sie wohl früher selten gesehen wurde. Alles dieß haben wir dem ausgezeichneten Talente in der Behandlung der Untergebenen, und dem angebornen Takt des Hrn. Sulzberger zu danken. Gerechtigkeit ist sein Grundsatz, und der Offizier, welcher fehlt, wird eben so gewiß als der Soldat bestraft. Heiterkeit, Laune und Freundlichkeit weiß er mit Ernst zu verbinden, und so den Zweck zu erreichen, ohne daß der Soldat mürrisch werden muß, wie es bei andern allen Einschreitungen der Fall ist. Während es schwer z. B. hieß, „de du Dunnerhagel, mach' den Hendkerkragen weg," sagt Hr. S., „ich sehe die und da im Glied noch Hendkerkragen, das ist gut, ihr Männer, wenn man zu Gewalter dürfen muß, dann Soldat aber ziemt dieser Luxus nicht." Und die Vaterwehrder (Hendkeragen) verschwanden unter die Mannschaften. Die Achtung, Zuneigung und Freundschaft in Thätigkeit zu erhalten und dadurch einen früheren gleichsam offiziellen, d. h., dem Militärrock angekehrten Hang zu Pöbelhaftigkeiten zu tödten. Wo aber man jetzt noch die Soldaten den Bürgern und namentlich Frauenspersonen Sottisen zurufen u. dgl.? Expr dem Hrn. S., welcher nicht nur bester Kenntnisse, sondern auch einen bessern sittlichen Geist in unser Militär zu pflanzen versteht. Die frühere Abneigung der Bürger gegen dasselbe, wird bald schwinden und dahin auch die Gemeinden die neue Last der Einquartierungen willig tragen. Wir wollen gerne erleben, ob nicht diese oder jene Gemeinde unsers Kantons, welche sich etwa durch militärische Liebhaberei auszeichnet, dem Hrn. Oberst die neueste Anerkennung der Schätzung von Bürgerrechts zu verstehen gehen wolle. — Dagegen soll die, den 3. d., an einem andern Orte unsers Kantons abgehaltene Musterung der Kavallerie nicht den erfreulichsten Anblick gewährt haben.

(Einges.) Schon eine gewisse Zeit wird von dem Zürcherischen Stempelamte bemerkt, daß sich dem Einsender dieses die Frage aufdrängt: ob hierüber keine Kontrolle existire, oder ob der Staat nebst der indirekten Steuer noch mittelst Verkaufs von stehlichter Waare einen Gewinn suche? Daß es dringend sei, diesem Uebelstande abzuhelfen, muß jedem einleuchten, der in den Fall kommt, von dem Stempelpapier Gebrauch machen zu müssen, da sich dasselbe bald nur in den wichtigsten Bürgerlichen Geschäften zu bedienen obligatorisch verbunden ist, und der berücksichtigt, das namentlich zu Schuldbriefen, Verträgen u. s. w., die öfters Jahrzeugnerte hindurch in Kraft bestehen, gutes und solides Papier verwendet ist.

Mit Stempelmarkenpfeife wurde Herr Meyer, Publisist, in dem von Hrn. Ed. Sulzer, Reg. Rath, gegen ihn angehobenen Injurienprozesse von dem Bezirksgerichte Meilen in jeder Beziehung frei gesprochen. Der Anwald des Klägers, Hr. Fürsprech Schulz, erklärte sogleich Appellation an das Obergericht.

— Wegen Kommen auf die Zensur-Motzn von Olfers und nun gar von Mozier und von Rumigny? — Der Konstitutionnelle und sein Echo die „Allgemeine" von Augsburg freuen sich ungemein, und die Baseler-Zeitung stimmt jubelnd ein. Es muß etwas Interessantes vorgefallen sein. Wir leien von einer Mittheilung des Vorortes vom 4. August, von Mittheilung eines Tagsatzungsbeschlusses, eines Rathes zugen aus dem Tagsatzungsprotokoll: Ist etwa auf eine diplomatischer Zumuthung wieder ein ganz gehorsamster Purzelbaum gemacht worden? Wir zweifeln nicht, der Konstitutionnell werde uns belehren, wie, um eine immer nur suspendirte Sperre doch ganz zu verhüten, auch dieser Schritt zu einer Mißbilligung der Tagsatzungsbildung noch nothwendig gemacht werden mußte. Oder ist nicht derselben dabei im Spiele?

A propos der „abgetragenen" Zürcher Uniformen im Lager zu Thun und des Bedauerns über dieselben eine kleine Bemerkung. Es ist leider wahr, daß jene Uniformen sehr abgetragen erscheinen; das kommt aber von dem Feldzuge nach Schwyz her, während welches unsere Truppen gut marschiren und in Gefechten stehen mußten. Der Kanton Zürich, in diesen Namen so lustig dem Kanton Schwyz die Unkosten des Feldzuges beinahe geschenkt worden, daß dieser Feldzug auch noch dadurch mitzutragen, daß er gegen 20—30000 fl. für neue Uniformen ausgeben muß. Das ist aber Nebensache, wenn nur wir darnern dürfen! — — So eben ist bei Orell, Füßli und Komp. Folgendes schon längst erwartete Schrift erschienen: „Das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft; oder Betrachtungen über die ungerechten Notenforderungen, nebst einem genauen Abdrucke des amtlichen Protokolls der über diesen Gegenstand gepflogenen Tagsatzungsverhandlungen vom 22., 24. und 29. Juli, von Dr. Ludwig Snell." Wir wan den Hrn. Verfasser bei seinen bekannten publizistischen Talente zu erwarten stand, enthält diese Schrift eine klare und gründliche Darlegung aller Umstände, welche bei dem ganzen für die Schweiz so unrühmlichen Notenfeldzuge in Betracht kommen. Mit Schärfsinn und Gewandtheit weiß er das diplomatische Gewebe zu entwirren und mit strenger Konsequenz das Benehmen des Vorortes zu prüfen. Erst in diesen Zusammenhange angesehen, erscheint dasselbe in seinem rechten Lichte; und wer nicht ganz verblendet ist, dem wird kein Zweifel mehr sein, welches Urtheil die Nachwelt über die Epoche fällen werde, in welcher sich die Schweiz unbedingt dem fremd-

*) Aber eben nicht mit Gewißheit, welche allein dem Richter zur Ueberweisung genügen kann.

**) Sie hatte nicht nur ihre Schwangerschaft vor jedermann, sondern auch die herannahende Niederkunft verheimlicht, daher auch für keinerlei Hülfe bei der Entbindung gesorgt.

Digitized by Google

den Willen fügte. Hr. Heyzel spielt in allem diesem eine um-so klägli-
chere Rolle, wenn man sein Benehmen mit dem des vorigen Bundespräsi-
denten, Hrn. Hoh, zusammenhält. Was uns besonders erfreut hat,
ist, daß der Hr. Vorsteher aufs schärfste den ersten Vorschlag des Vorwur-
fes hervorgehoben hat, welcher alle übrigen Forderungen des Auslandes
als natürliche Konsequenzen des ersten Ungerechtigkeiten erscheinen läßt.
Es brauchte sich nämlich in der ersten österreichischen Note um zweierlei,
um eine einzelne Maßregel, wie Hr. Druck sich ausdrückte,
und um allgemeine Garantien für die Zukunft. Beide Vor-
derungen waren gleich völkerrechtswidrig, als Unabhängigkeit ging die
Schweiz auf die erste, die Wegweisung der Flüchtlinge, welche Hr. Heyz
gewissermaßen billigte, ein, und bestand bei der Thronbesteigung an Savoyen zuge
aus dem Lande zu schicken. Das Ausland hatte nur das Recht zu for-
dern, daß die Schweiz jenen Angriff auf Nachbarstaaten von ihrem Ge-
biete aus verhindern möge. Wie sie dieß anzufangen habe, ob sie ideell
wollende zu bestrafen und wie zu bestrafen habe, war ihre Sache. Ob
unter den obwaltenden Umständen Verhaftung oder Hinrichtung
wenn sie auch eine freiwillige sein mochte, mag doch jedem Unbefangenen
eher als eine gezwungene erscheinen. Wir haben damals, als dieses ger
schah, unsere Verwunderung nicht bergen können, wie schnell man der
Erfüllung einer solchen Forderung entgegen kam, und wir bald die ganze
Schweiz und selbst die patriotischen Gemüther dem einzelnen Schweizer
Grundsätze fertig war: „Jeder Flüchtling, der vom Schweizerboden aus
die Ruhe der Nachbarstaaten stört, wird weggewiesen." Wir haben seit-
dem erfahren, wie gefährlich solches Nachgeben an das schein bar Billige
sei: — es entsprangen daraus mehr als unbillige Forderungen, offener
Hohn und die freche Ueberzeugung einer Gewalt. — Niemand, dem ein na-
tionales Ehrgefühl in seinen Adern schlägt, wird die Note mit Ruhe und
Bläßen lesen können, ohne vor Scham zu erröthen; aber er wird auch
zugleich angetrieb und zu dem Entschlusse begeistert werden, nach allen
Kräften zu handeln, daß die Eidgenossen wie nicht wo anders in Europa
und S Sande sind. Wir bedauern, daß es uns nicht vergönnt ist, aus-
führlichere Auszüge aus der Berner Zeitung mittheilen zu können; aber
wir können und aber nicht enthalten, nachfolgende Stellen zu veröffent-
lichen, welche den Geist, der das Ganze durchweht, hinlänglich dar-
charakterisiren. Aus der Vorrede S. V: „Während Schweizerfreunde
mich zur Abfassung dieser Schrift ermunterten, baten mehrere Deutsche
mit abgetretten, da es an Lesebüchlin und gefehlt sei. Aber Bedenklich-
keiten, wenn höhere Rücksichten sprechen, könne ich nicht hören. Auf die
Eingebungen der Furcht Gehör geben wollen, so könnte ich längst in
einem grossen Königreiche ein reicher und angesehener Sklave sein, so wie
ich jetzt ein einfacher Republikaner bin, der, wie billig, von seiner Ar-
beit lebt, und das hohe Glück genießt, seine Ueberzeugende gerettet zu
haben. Darum ist mir die Freiheit mehr als Reichthum, Ehre und
in ihren Vorgeworfen und aufgenommen hat, ein theures Vaterland, und
es ist mir Gewissenssache, alle Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen.
Gleichwie es aber in einer Monarchie die erste Pflicht des Unterthans ist,
zu schweigen, so ist es in einem freien Lande der erste Pflicht eines
guten Bürgers, wannimmt Gefahr zu entdecken, wenn er
Gefahren gegen dasselbe heranziehen sieht." S. 7: „Den erwünschten
Lauten Vorwand, die unabhängigkeit der Schweiz gänzlich wieder in eine
Konzession zu verwandeln, und ihre Grundsätze in diesem Staate nach
und nach geltend zu machen, fanden die absolutistischen Kabinette in
einem Akte der Menschlichkeit, der in einem Mitgefühle lag. Je
mehr sich der Mensch schämt, sich seiner Handlungen zu rühmen, desto
unbereitender Polen in dem Kanton Bern; dieses Mitgefühl war der
Savoyerzug, den man vielleicht schicklicher einen großen an der Schweiz
verübten Betrug nennen könnte." S. 11: „Die Volkssouveränität der
Unabhängigkeit der Schweiz war nicht etwa eine gemeinsame Ideen-
einfunft der Liberalen, sondern ausschließlicher Ueberzeugung: oft genug hatten
der Osten und Westen sie zu zerstören gesucht. Auch war sie nie ein
Geschenk der Großmuth, wofür man sie gern seit 1815 ausgeben mö'hte.
Stadt und Morgenstern, und nicht die Diplomatie hatten sie geschaffen,
und darum, weil sie das Werk der Kraft und des Muthes war, wirkte
der Schrecken vor der Schweiz wie ein Zauber, der sie von Europa bannte,
der auch dann noch fort, nachdem, durch den Untergang der Volksrechte
in der Aristokratie, die Quelle, woraus jene Tapferkeit entsprang, der
Born heiliger Freiheitsempfindungen, brinahe vertrocknet war."

Schließlich können wir unser innigen Bedauern nicht bergen, daß die
Verdächtigte Hrn. Dr. Snell bewogen haben, seinen großen Wirkungs-
kreis zu verlassen. Wir hoffen indeß, daß sein Aufenthalt in Bern noch
dazu beitragen werde, eine größere Einheit in den Bestrebungen der
beiden großen Kantone zu erzielen und Zürich wieder auf den Weg
zurückführen zu helfen, den es in der letzten Zeit, wahrlich nicht zu
seiner Ehre, verlassen zu haben scheint.

Bern. Man vernimmt, daß in Betreff der Verstimmung im Stein
bezüglich einer österreichischen Note der unserer Regierung eingelaufen sei. Den
Regierungsrath soll jedoch den österreichischen Gesandten an den Vorort
gewiesen haben, welcher die betreffende Behörde für den diplomatischen
Verkehr der Schweizer Kantone mit dem Auslande sei. Wer wundern,
daß Bern sich in dieser Angelegenheit ohne Weiteres ausgeschwiegen und
nicht einen Weg eingeschlagen hätte, der noch den in der Tagsatzung
abgegebenen Erklärungen leicht als Inkonsequenz ausgelegt werden könn-
te. Jedenfalls hoffen wir, werde die Berner Regierung sich auf eine
feste und bestimmte Weise dem österreichischen Gesandten gegenüber äußern
und nicht das neulich von Zürich gegebene Beispiel von ängstlichem Zu-
vor- oder Entgegenkommen nachahmen.

Wir wir so eben in Erfahrung bringen, hat der österreichische Ge-
sandte sich darauf an den Vorort gewendet, und am 5. d. im vorüt-
lichen Staatsrathe zu Zürich über den vorerwähnten Gegenstand eine
lebhafte Diskussion statt gefunden. Die Herren wollten sich auf den
Professorenrulf setzen, und den Tagen, wie Zürich — unter Anführ-
ung der Wegweisung von Hrn. Fein — es in solchen Dingen viel
dorin. Hr. Bürgermeister Hoh sah sich sich daher genöthigt gegen eine
Mittheilung in diesen Sinne auszuforen haben, worauf man sich zu
einer einfachen Mittheilung und zu der Bemerkung vereinigt, der Vor-
ort weiße nicht, Bern werde Verwicklungen, welche sich neuerdings
anzuwachsen schienen, zu verhüten wissen. — Bei dieser Gelegenheit kön-
nen wir unsere Ansicht nicht zurückhalten, daß Bern in dem Verfahren
mit Hrn. v. Raumzug sehr gut gethan hätte, diese Zeit hat
ein Ansicht bewiesen, wie aufrichtig die gegenwärtige Regierung in
Frankreich und ihr Polizhafter es mit der patriotischen Partei in der
Schweiz meinen. Wer Vertrauen verlangt, muß Vertrauen erwecken;
dazu möchte aber Hrn. Raumzugs Benehmen in der Morgenschlacht nicht
besonders geeignet sein. Wer noch mit glauben will, der lese die letzte
Note des franz. Botschafters, und vergleiche sie mit dem, was von
diesem Herrn in den letzten 7 Monaten in der Schweiz ausgegangen ist.

Luzern. Der Staatsrath von Tessin hat sein Wort an die Abge-
ordneten von Luzern, Uri und Schutz gebrochen. Statt den Gr. Rath
zusammenzurufen, hat er gutmeinend, er könne die fein Unterstand-
ten in den letzten Jennet nicht für zulässig finden, statt, wie er sie
sprechen, den Wünschen der Mitländer zu entsprechen, beschränket er
seinen Eigensinn mit unbilligem Tadel gegen die Regierung von Uri.

Aargau. Wie weit die Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit
in unserem Kanton gehen, und wie sehr es nöthig sei, derselben mit
aller Kraft und Energie entgegenzutreten, ersehen unsere Leser aus
Die nachgenannten Geistlichen: M. Hilfiker, Pfarrer in Mellingen, H.
Mülder, Pfr. in Rooredorf, J. H. Rohner, Pfr. in Fislispach, H. J.
Hog, Pfr. in Würenlingen, Jos. Keller, Pfr. in Baden, J. Meier,
Pfr. in Ehrendingen, P. P. Schmid, Pfarrvikar in Wärenlos, Buse
kart, Pfr. in Dietikon, P. C. Conrad, Pfr. in Wettingen, letzterer
auch Mitglied und dem Kloster Wettingen, wurden am 4. v. M. von
das Bezirksamt Baden beschieden, weil sie sich unerlaubter Umtriebe und
der Aufregung des Landvolks gegen die Groberatsbeschlüsse betreffend
die Badener Konferenzartikel schuldig gemacht hatten. Es wurde ihnen
vom Bezirksammann Hrn. Mierker aus Auftrag des Kathol. Kirchens
rathes, der Badener Konferenz vorgelesen, daß sie sich vor dem Forum des
Bezirks Baden aufgefordert wird, dem Volke richtige Begriffe über die
oben gedachten Konferenzartikel beizubringen, und nicht, wie bisher ge-
schehen, dasselbe zu Petitionen anzureizen, und Gemeindeversammlungen
zu solchen Zwecke zu mißbrauchen. Darauf fanden sich die genannten
Geistlichen veranlaßt, unterm 15. d. M. ein Schreiben an den kathol.
Kirchenrath zu erlassen, und sich gegen die ihnen gemachten Anmuthungen
förmlich zu verwahren. In diesem Schreiben heißt es unter an-
dern: „Große Staatsmänner, berühmte Redner und Weltweise mögen
vielleicht in ihren hohen Aemtern und in dem damit verbundenen weiten
Gesichtskreise und Einflusse auf die Gesinnung und Gesittigung ihrer Mitbürger, oder
in den übrigen Verhältnissen ihrer Gesellschaft und ihren Nationen und in
ihrem hohen wissenschaftlichen Aufstuge über die Mühsal des niedrigen
Erdendaseins einen vermeinten Ekel für die demüthige und demüthig-
gende Religion der heiligen Kirche finden; — aber der katholische Land-
mann, der in der beschwerlichen Lebensweise, mitten unter den Disteln
und Dornen seiner Aecker, einer nicht glücklichen Natur, wird im Schweiße seines
Angesichts essen muß — sein Lebenlang: diesem bietet nirgend ein
höhrer Trost und Erlaubnis sich an für die als göttlich geglaubte,
als göttlich gestiftete Religion der heiligen kath. Kirche, das Gebot
frommer Väter, der Erblast an seine Kinder, das theure Band, welches
jene und diese mit seinem Landesherrn und Vaterlande verbindet,
Gehorsam, sogar zu ewigen Hoffnungen." Diese zimmerliche
Sabbaderie ist dieselbe, welche man alle Tage von den Kanzeln und wo
sich diese sogenannten Wahrer des göttlichen Wortes sehen lassen, in
einem fort vernehmen kann, und welche nichts anderes besagen soll, als
daß die katholische Kirche und somit auch der Geistliche die Religion von der
Obrigkeit wirklich untergraben werde. So bearbeiten diejenigen das
Volk, täuschen es und reizen es zur Widersetzlichkeit auf, deren erste
Pflicht es wäre, dasselbe aufzuklären und in religiöser Erkenntniß weis-
ter zu führen. Kommt nun aber, wie es leider bei uns der Fall ist,
noch dazu, daß das Bestreben solcher Menschen sogar in der Absicht
und namentlich an einem unserer ausgezeichnetsten Mitbürger im Wirkenle
lichen die lebendigsten Vertheidiger findet, dann ist es freilich nicht zu
verwundern, wie wir anstatt vorwärts zu gehen, auf dem besten Wege
sind, Rückschritte zu machen. Es mag oft genug gesagt sein, daß gegen
Texte, diesen Verdeckt um die Wissenschaft ist noch vorhre, in kein
ein kirchlichen Bestrebungen nicht, da sie mit seinen sonstigen, wahrhaft
freisinnigen Ansichten durchaus nicht zu reimen sind. Mag er in dieser
Hinsicht aus Ueberzeugung oder Politik handeln, in jeden Falle priest

Digitized by Google

er ein verlorenes Spiel: die Freisinnigen wissen nicht, was sie von ihm denken sollen, und die Pfaffen werden ihn auslachen, wenn er sie in den Sack zu stecken glaubt. Mächte es sich nun an Belgien erbosen, und des Schicksals gedenken, welches die patriotische Partei, die mit der Geistlichkeit gemeine Sache machte, jetzt zu ertragen hat. — Von unserem Gr. Rathe aber läßt sich erwarten, daß er, wie bisher, fest und besonnen verfahren und jede Anmaßung und Ungebühr auf das bestimmteste von der Hand weisen werde.*)

Aargau.

Am 1. d. Mts. versammelte sich der Gr. Rath, um über den vorgelegten Schulgesetzentwurf in Berathung zu treten. Es waren jedoch vorerst noch mehre laufende Geschäfte zu erledigen; und alsdann die Bittschriften des katholischen Vereins z. s. w. vorgelegt. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Präsident sehr treffend: „unsere Mitbürger wollen wohl wissen, daß das, wogegen sie sich aussprechen, in allen andern Staaten besteht, und diejenigen haben sie in der Unwissenheit gelassen, deren Pflicht es gewesen wäre, sie darüber aufzuklären und zu beruhigen.“ Aus dem Freikthale sind keine Petitionen der Art, weder von Weltlichen noch von Geistlichen eingelaufen. Die Bittschriften wurden an einen Ausschuß verwiesen. In seiner Sitzung vom 2. d. hat der Gr. Rath den Schulgesetzvorschlag mit dem Gegenvorschlag des Ausschusses mit großer Mehrheit dem Kl. Rathe zu weiteren Eröffnungen über den Gegenstand bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zugewiesen.

Tessin. Die Verwüstungen in Graubünden, wovon in der letzten Nr. des Republikaners Meldung gemacht, haben sich, wie man aus dasigen Blättern ersieht, auch über diesen Theil der Schweiz erstreckt. Das nämliche läßt sich auch vom Kanton Uri behaupten, und nach dem Osservatore del Ceresio, vom 31. August, ist ein Theil dieses Kantons, vorzüglich die Gegend vom Gotthard hin an den Langen See und der Bezirk Maintal fürchterlich mitgenommen worden. Alle Straßen und die meisten Brücken sind weniger, so daß mit unsäglicher Anstrengung und übermäßigen Kosten erst in vielen Wochen werden ein Fuhrwerk wird passiren können. Mehrere Menschen kamen um; eine große Zahl von Häusern sin Roveredo allein 17), Scheunen und andern Gebäuden, sind mit ihrem ganzen Inhalt verschwunden, ganze Strecken Landes mit Sand und Steinen hoch überschüttet, alle Brücken zerstört, die Dämme eingerissen u. s. w. Das Thun Unserenthal war ein See, in welchem selbst oben in den Gebäuden das Vieh ertrank. — Aehnliches wird von Wallis berichtet, wo die Rhone furchtbare Verheerungen angerichtet haben soll.

Ausländisches.

Die Spannung, welche in den letzten Jahren in der europäischen Politik herrschte und jeden Augenblick eine Krisis herbeizuführen drohte, scheint gegenwärtig einer kurz vorübergehenden Erschlaffung Platz gemacht zu haben.

Diese scheinbare Ruhe kann indeß unerwartet wieder gestört werden durch besondere Umstände, welche sich da in der Entwicklungsgange dieses oder jenes Landes ergeben. In dieser Beziehung verdienen die Fortschritte, welche die demokratischen Ideen in England, Frankreich, der pyrenäischen Halbinsel und einem großen Theile von Deutschland machen, fortwährend Aufmerksamkeit. Es ist auch sich leicht ereignen, daß hierdurch eine die ohnehin große Explosion der Kampf alsbald entbrenne und sich über ganz Europa hinziehe. In England erscheint die bestehende Ordnung der Dinge am meisten gesfährdet. An Rückschritte ist nicht zu denken, und die ungeschickte Widerspenstigkeit der Aristokratie kann nur dazu dienen, das Feuer zu schüren, bis es endlich in hellen Flammen aufbricht, und den ganzen Bau der englischen Staatsmaschine verzehrend angreift. Ein solches Ereignis würde von unberechenbarem Einfluß namentlich auf das benachbarte Frankreich sein, wo die Republik von Tage zu Tage mehr Anhänger gewinnt, und zwei Parteien rastlos an dem Umsturze der jetzigen Dynastie arbeiten. Andererseits bereitet sich eine große Umwälzung in Spanien und Portugal vor. Sie hat zum Theile schon begonnen, und wird unmöglich auf die Dauer von denen geleitet werden können, welche die Bewegung jetzt in den Händen zu halten glauben. Don Pedro macht Konzessionen über Konzessionen, um sich in der Regentschaft zu behaupten, und geht in seinem Regierungssystem nach radikaler zu Werke, als der ganzen Zeit der spanischen Kortes bei der Umgestaltung der Monarchie. Aufstand ist in beiden Ländern das Hinneigen zur Republik oder doch zur Durchführung von Institutionen, welche dieselben in ihrem unmittelbaren Gefolge haben. Mag dabei die Bewegung jenseits der Alpen oder jenseits des Kanals beginnen: das in der Mitte liegende Frankreich wird zuerst von derselben ergriffen werden und dieselbe den übrigen Europa mittheilen. Es könnte somit der Fall eintreten, daß Frankreich diesmal nicht auch selbst den Anstoß gäbe, sondern ihn von andern erhielte. Uebrigens kann es keinem Einsichtigen verborgen bleiben, daß der Stand der Dinge in diesem Lande auf die Dauer nicht zu halten sei. Die Gewandtheit Louis Philippe, wie der Wunsch nach Ruhe und Frieden, welcher bei der jetzt regierenden Klasse obwaltet, vermögen allerdings etwas zur Beschwichtigung der gegenwärtigen Ordnung, aber bei Weitem noch nicht Alles. Einige hunderttausend Wähler und Wählbare sind aber nicht die Nation; und wer sich erinnert, wie schnell namentlich auch die materiellen Interessen mancher Distrikte seit Jahren durch die gegenwärtige Repräsentation vertreten worden seien, der dürfte sich nicht wundern, wenn die große Mehrzahl einer Nation von mehr denn 32 Millionen, andere Wünsche und Bedürfnisse hätte, als ihre Gegner. Vertreter geltend zu machen gewigt sind. Ferner wäre bei der körperlichen Konstitution des Königs ein plötzlicher Tod desselben nicht zu verwundern. Daß aber dann der Herzog von Orleans nicht zur Regierung komme, darüber möchten wohl alle Parteien einstimmig sein. Den bedeutenden und persönlichen Vorzügen des Mannes vorausgesetzt, würde freilich Frankreich aus eigenem Antriebe den Reigen wieder eröffnen.

Deutschland endlich seufzt unter dem hasten Drucke seiner großen und kleinen Despotenthrone, und sepn sich von der Elbe bis an den Rhein und von der Donau bis an die Etsching. Wer einmal die Deutschen und die Verhältnisse in Deutschland kennen, zweifelt wir daran, daß sie von selbst versuchen werden ihre Ketten zu brechen, und das Signal für die Freiheit bei geben. Wie sind aber sen überzeugt, daß sobald irgendwo das Wolf sich ernstlich erhebt, ein elektrischer Schlag sie erschüttern und theilweise begeistern wird für die Freiheit sie ergreifen werde. Wier Zeuge war das Strudrucken, welchen die Julirevolution hervor in Deutschland hervorgebracht, dem kann nicht verborgen sein, was bei einem ähnlichen Ereignis sich jetzt gestalten werde, — jetzt, nach vier Jahren der bittersten Erfahrungen, wo die Einsicht in die Unhaltbarkeit des monarchischen Konstitutionalsystems allgemein geworden, und bei den Gebildeten im Geheimen die Ueberzeugung herrschend ist, daß man radikal zu Werke gehen müsse, wenn es anders und vor allen Dingen, wenn es besser werden solle.

Spanien. Den neuesten Berichten aus Madrid zufolge, war diese Stadt am 18. und 19. in großer Aufregung wegen der Exekution, von welcher wir letzthin gesprochen; daß endete Alles ohne Unglück; man erwartete aber, daß der Karlist Cabrera in jungen Tagen seinen Tode vereitelt werden würde. In der Kammer der Prokuradores finden die Ministser so großen Widerstand, das es nächstens zu einem entscheidenden Bruch zwischen ihnen kommen muß. Schon haben die Minister in einigen wichtigen Dingen den Kürzern gezogen und namentlich haben die Prokuradores die Kammer in Reglement selbst abgefaßt und sich das Recht zuprozch, Anträge zu stellen. Schon sind demnach mehrere sehr wichtige in ihr gemacht worden, und wenn sie nicht durchgesetzen, was sie wollen, sind die Prokuradores entschlossen, das verlangte Darlehen zu verweigern. Es ist auch hart davon die Rede, nur die von den ehemaligen Kortes bewilligten Gaben anzuerkennen.

England. Nach einer vom 29. August datirten Bekanntmachung hat der sich nennende große konstitutionelle Nationalarbeiterverein von Großbritannien und Irland Abgeordnete aus allen Hauptstädten und Bezirken einberufen, die vom ersten Montag dieses Monats bis zum genannten Tage ihren Geschäfte obtagen und unter Andern deshalbigen, ein gutes Verständnißmittel zwischen den Eigenern und Arbeitern des Landes und den Mitgliedern der Fabrik- und Handwerkstande herzustellen und ihnen auseinander zu setzen, wie wichtig es für sie alle sei, in den brittischen und auswärtigen konstituirten Verein für Industrie, Menschlichkeit und Kenntnisse einzutreten. Auch wünsche er einstimmig den bekannten Robert Owen zum „Gesetzmeister des Ordens“, indenmahl sie von der diesjährigen Leitung kontrairen Ansichten und sehr der Sinstigung nicht zu überstiegende Summe aus. In Irland wurde O'Konell von den Katholiken mit unsäglichem Jubel als Vater des Vaterlandes empfangen.

Ein Mink von ihm — und Jeder gehorcht. Zur weitern Durchführung seiner Plane verlangt er zur künftigen Parlamentssitzung nicht weniger als 5 Millionen Unterschriften und — er wird sie erhalten. Er stellt sich mit dem jetzigen Ministerium sehr zufrieden. Ganz anders benehmen sich die Protestanten, d. h. die vom rohesten Fanatismus glühenden Oranienmänner.

In einer Versammlung von 3000 Personen wurde, vorzüglich vom Grafen von Winchelsea, einem Parlamentsglied, der große Unsinn ausgekramt und gerathen behauptet, daß die Papisten sie bis auf das letzte Kind auszurotten die Absicht haben. Inzwischen geht die Reform ruhig ihren Gang. 40 Kommissarien sind bisthätigt, die Einkünfte und das Bedürfniß der reformirten Geistlichkeit, 1100 andere, den wahren Stand der reformirten und der katholischen Bevölkerung in Irland auszumitteln, um hiernach die Reform sachkundig der geistlichen Pfründen gehörig zu bemessen.

(Hiezu eine Beilage.)

*) Um jede Mißdeutung über die Ansicht des Republikaners in kirchlichen Dingen vorzubeugen, bemerken wir, daß wir die Protestanten Ansichten über die Kirche, ihr Verhältniß zum Staate und zur Schule auch im Entferntesten nicht theilen, wie auch bereits aus frühern Artikeln genügend erhellen wird. Wenn wir in der vorigen Nummer einen Artikel über die Stellung der Schul- und Erziehungsräthe von Trorler mitgetheilt haben, in welchem einige Anderungen minuntiirten, die unsern Ansichten gerade widersprechen, — so geschah dieß nur aus Achtung vor den sonstigen ausgezeichneten Verdiensten dieses Mannes, die wir anzuerkennen jeden Augenblick bereit sein werden. Die Red.

Digitized by Google

Anzeigen.

[1] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist erschienen und durch alle Buchhandlungen à 40 kr. zu erhalten:

Das verletzte Völkerrecht
an der
Eidgenossenschaft;
oder
Betrachtungen über die ungerechten Notenforderungen;
nebst einem genauen Abdruck des amtlichen Protokolls der über diesen Gegenstand gepflogten Tagsatzungsverhandlungen vom 22., 24. und 29. Juli
von Dr. Ludwig Snell.
8 Bogen. gr. 8. broch.

[2] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Beförderung erledigte Pfarrstelle in Rüschlikon aspiriren, werden zumit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Herrn Antistes ihre fabrikliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.
Zürich 2. September 1834.
Im Namen des Kirchenrathes:
Das Aktuariat.

[3] **Schlußerklärung.**
Die Erklärung des Hrn. C. F. von Bollmann, auf das mir in Nr. 69 des Kanzl. intgliedes Prädikat eines „politischen Gauklers" (S. Beilage der letzten Nr. des Republikaners, Anzeige Nr. 9) sich dahin aus: daß er, dieses Prädikat nicht auf mich, sondern auf einen nicht existirenden Boltmann bezogen habe. Jedermann wird ohne Mühe diesen einen sophistischen Kunstgriff erkennen, den unbesonnener oder fecker Bösewichter gewöhnlich zu gebrauchen pflegen. Ich konnte daher diese Erklärung keineswegs als eine „genugthuende" ansehen. — Den letzten Gang des Ehrenmannes schlug der feige Exoffizier mit schlotternden Knieen und stammelnder Zunge aus.
Zürich, den 3. Sept. 1834.
J. A. Bodenmann.

[3] **Jahrmarkts-Anzeige.**
Der in den meisten Kalendern auf den 18. Dieß angesetzte Hornviehjahrmarkt zu Wetzikon, findet dieß Jahr und in Zukunft jedesmal Mittwoch nach dem Bettage statt. Zum geneigten Besuch wird ein Handeltreibendes Publikum freundschaftlich eingladen.
Wetzikon den 1. September 1834.
Der Gemeindrath, in dessen Namen
der Sekretär desselben:
H. Weber.

[5] Auf das Inserat in Nro. 43. des Republikaners, Seite 228, d. d. 30. Mai 1834, welches, wie es sich für einen Ehrenmann schickt, mit vollem Namen unterzeichnet ist, findet sich im Waldstätter Boten Nro. 68, Seite 271, d. d. 25. August 1834 eine anonyme Erwiederung, welche ihrem Inhalte und ihrer Abfassung nach von der Art ist, wie man sie in jenem ††† Blatte und von den Leuten, welche in demselben ihr Wesen treiben, nicht anders erwarten kann. Der Unterzeichnete hält dieselbe keiner weitern Antwort würdig, und überläßt es der Einsicht aller rechtlichen Männer, was sie von solchen Treiben zu halten haben.
Jakob Staub.

[6] Nachdem mir der Maurer Jakob Fink 250 fl. veruntreuet, eine fällerne Tafelmahr heimlich zum Kasten hinaus entfremdet und auf dem Uetliberg mit seiner Familie verschoffen, und mich übrigens, ohne deren Geld er bei der Hochzeit weder sich anständig bekleiden, noch den Meyer nach sonst die geringste Auslage hätte bezahlen können, in jeder Weiserung auf das Undankbarste hintergangen und mißhandelt hatte, so daß ich bei hellem Tag endlich ihn und der Wohnung, die er aus meinem Gelde erbaut, zu verlassen mich gezwungen sah, setze er seinen Betrogen noch die Krone auf, daß er öffentliche Blätter das Publikum zu warnen, wie auf seinen Namen nichts zu arretiren. Dieß war um so unnöthiger, da wohl niemand mir das Geringste auf seinen Namen geben, ich aber etwas auf Inskriben zu haben mich schämen würde, und ihm wahrscheinlich schwer genug fallen wird, mir zu bezahlen, was er durch eichterischen Auspruch wie zu erstatten nächstens verfällt werden wird.
Zürich 2. Herbstmonat 1834.
Frau Anna Barbara Fink, geb. Kern von Bülach.

[7] Ein Bürger der Stadt Zürich findet sich veranlaßt, der vielen Lügen wegen, welche in öffentlichen Blättern über die Lotterie-Direktion von Wolfswil und Zug verbreitet worden, anmit öffentlich zu bezeugen, daß er in dieser Lotterie das größte Loos zweiter Klasse gewonnen, und von der Direktion Scheler, Huber und Komp. zur bestimmten Zeit richtig quittirt und bezahlt worden sei.

[8] Da Endesunterzeichneter vor einem Jahr seinem Sohn, Hr. Jakob Staub, jünger, in Käpfnacht bei Horgen, wo er von seinem Vater weggezogen, wegen Handel und nicht wegen schlechten Sachen, wie fälschlich ausgestreut, seine Unterschrift weggenommen, so macht anmit öffentlich bekannt, daß dieselbe unterm 26. August 1833 wieder zu seinem Vater zurückgekehrt, wo sie nun Stand und in die Anerkennung seiner Unterschrift wieder gegeben worden.
Käpfnacht 30. August 1834.
Jakob Staub.

[9] Mit der Verlosung des schönen Hauses Nro. 70., Vorstadt Gumpendorf in Wien, beauftragt, empfehlen wir auch bei diesem Geschäfte zu gefälligen Aufträgen unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaicher in Schaffhausen. Als Abfindung für das Haus bieten wir 21,000 Stück Dukaten; sämmtliche 26124 Gewinnste erstiegen die Summe von fl. 620,000 W. Die Akie kostet L. 9. 20 r. (franko Schaffhausen) und bei Abnahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, ein ausgeschiedenes sicher gewinnendes Loos gratis.
D. Zinner und Komp. in Wien.

[10] Es wird ein geschickter, in Stahl- und Federarbeit geübter Steindrucker gesucht. Frankirte Briefe mit A. A. bezeichnet befördert die Expedition dieses Blattes.

[11] **Publikation.**
Montags den 15. d. Mts. werden durch Versteigerung aus dem hiesigen Gemeinds-Keller 5 Stück in Essen gehaltene Fas verkauft, von nachstehender Größe, circa 42, 54, 29, 25 und 7 Saum haltend. Kaufsliebhaber werden hiemit freundlich eingeladen, sich an besagtem Tag, Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Gemeindhause einzufinden; die Bedingungen werden am Gantage selbst eröffnet werden.
Bülach den 5. September 1834.
Aus Auftrag des Gemeindraths:
Das Sekretariat.

[12] **Metzg-Verkauf oder Verpachtung.**
Die durch Zug den Altjanäes auf die Metzg in Oetlikon daher eigenthümlich zugestandenen Liegenschaften des Alt-Ammann Joh. Hasler, gewesenen Metzgers daselbst, bestehend: in einem wohlgebauten, auf einem der schönsten Plätze im Dorf Oetlikon stehenden geraumigen Wohnhaus, nebst hinten daran liegendem Garten, ebenso die wohlbekannte Metzg nebst dazu gehörenden Freiheiten und Rechtsamen, und sogleich zur Stelle anzutreten, werden künftigen Montag den 8. dieß, von Abends 4 bis 8 Uhr, im Wirthshaus zum Rößli in dies zum Verkauf oder zum Verpachten auf öffentliche Steigerung gebracht.
Käufs- oder Pachtlustige zu diesem sich von selbst empfehlenden Gewerb sind freundschaftlich eingeladen, an dem zur Steigerung bestimmten Tag und Ore sich einzufinden, und inzwischen für allfällig nähere Erkundigungen sich an Hrn. Gemeindammann Oetiker zu wenden.
Stäfa den 1. September 1834.
Für die Gantbenamung:
Das Gemeindrathe-Sekretariat.

[13] **Zum Verkauf wird angetragen:**
Eine Maltzerpetze, die Schraube wiegt 107 Pfd., ferner ein halbes Maschinen-Spinnstuhl mit 108 Spindeln, der sich eignet zum Fadenzwirnen, beides um billigsten Preis bei
Joh. Manz im Grüsbrech, Gemeinde Regensdorf.

[14] Schwäb. Gmünd. (Hahnrainiges Buch für junge Ehetente, Hebammen, Ammen, Aerzte und Geburtshelfer, insbesondere für alle diejenigen, welchen das physische und moralische Wohl der Kinder am Herzen liegt.
Bei Gebrüder Raach ist erschienen und in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. zu haben:
Mütter ruhet die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, und wie ist diesem Uebel vorzubeugen? Nach Erfahrungsgrundsätzen beantwortet von B. Bodenmüller, Doktor der Medizin und Chirurgie, und Oberamtsarzt in Gmünd. Mit königl. württemb. gnädigem Privilegium gegen Nachdruck. gr. 8. 1834. 1 fl. 30 kr.
Dieses Werk darf mit Recht im Allgemeinen und insbesondere allen jenen empfohlen werden, denen das physische und moralische Wohl und die Erhaltung ihrer Kinder am Herzen liegt, und die verbinden wollen, körperliche, an Geist und Körper verkrüppelte Kinder zu ersparen. Möchten besonders junge Ehetente und sorgliche Mütter dieses Buch zu recht oft zur Hand nehmen, und gewiß wird der Lohn für diese kleine Mühe unberechtigt sein, und überhaupt Jedermann, der mit Kindern in was immer für eine Berührung kommt, dasselbe nicht ohne Nutzen für diese und somit das ganze Menschengeschlecht aus den Händen legen.

[15] **Neueste Schriften.**
Verzeichniß der Reliquien und des Kirchenschatzes im Münster zu Basel, zur Zeit der Reformation von der Regierung zu Handen genommen.

Digitized by Google

1 Bz. — Der Erlös ist, nach Abzug der Druckkosten, zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.

Schilderung der Heuwiesenlilie der Schweiz, 1850 bis 1855, nach amtlichen und authentischen Urkunden beobachtet durch P. Aretl. Herausgegeben von C. von Sommerlat. Mit einer fein lithographirten Zeichnung von Disteli, das Treffen vom 5. August 1853 darstellend, gr. 8. Lieftal 1853. br. 55 Bz.

Der Wundermann

des 19ten Jahrhunderts. Leben, Abenteuer und Betrügereien ꝛc. des berüchtigten Schlurers und Prophyten Bernhard Müller, genannt Proli. Treu und dem Englischen übersetzt, 2te wohlfeile Auflage. 8. Hamb. 1853. br. 6 kr.

Wenn es in frühren Zeiten einen Cagliostro, einen Philadelphia, einen Cartouche gab, welche die Welt durch ihre Thaten in Erstaunen setzten, so war es doch unserm Jahrhundert vorbehalten, in der Person des Proli ein Genie hervorzubringen, das alle jene großen Geister in Schatten stellt.

Zu haben bei J. Holdenecker in Basel, und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[16] In allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli u. Komp. ist zu haben:

Die zuverlässigsten und billigsten Mittel

gegen Gift, Rheumatismus, Fieberen, Krätze, Taubheit, Augenkrankheiten, Kröpfe, Wurzelfieber und Scharlachfieber; wie auch

Mittel, die weibliche Schönheit zu erhalten.

Aus den Schriften der berühmtesten Aerzte, als Hufeland, Rust u. s. w. Zweite Auflage. Preis 24 S.

[17] Schrift für Nichtärzte!

In allen Buchhandlungen ist zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Die Kunst, gesunde Augen

bis ins höchste Alter zu erhalten, ein schwaches und fehlerhaftes Gesicht zu verbessern und wiederherzustellen. Nebst einem Anhange von Vorschriften zu den vorzüglichsten Augenmitteln. Ate verbesserte Auflage. Preis 52 S.

[18] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Die dritte sehr verbesserte und vermehrte Auflage von den besten Mitteln

gegen die den Menschen und Hausthieren, der Oekonomie und Gärtnerei schädlich-den Thiere. Ein sehr nützliches Buch für jeden Hausvater, besonders für Oekonomen, Forstleute, Gartenliebhaber und diejenigen, welche sich von kleinlichen Thieren aller Art stören wollen. In zweiter Umschlag broschirt. Preis 12 Sgr. oder 52 S.

Hierin findet man die neuesten, besten und leicht anwendbaren Mittel wider alle schädlichen Thiere. Aus dem reichhaltigen Inhaltsverzeichnisse desselben hier nur einige angeführt, als: Mittel wider Ameisen. — Bandwürmer. — Blattläuse. — Blattwickler. — Blatt-, Bücher-, Mauskäfer und Thierläuse. — Engerlinge. — Erdflohkäfer. — Erdflöhe. — Fledermäuse. — Fleisch-, Vieh- und Stubenfliegen. — Flöhe. — Gliemen. — Gras-, Baum- und Kopfwanzen. — Hamster. — Heimchen. — Hausbrecken. — Ilis. — Kleider- und Pelzmotten. — Kornwürmer (schwarze und weiße). — Maikäfer. — Mehlwürmer. — Mäuse. — Ratten. — Schaben. — Schnakenpfeifer in der Rübsaat. — Schnecken. — Wanzen. — Vögel von ausgestreutem Saamen und jungen Pflanzen abzuhalten. — Wildpret von Aeckern, Wiesen und jungen Bäumen abzuhalten u. s. w. —

[19] Bei dem Unterzeichneten ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu erhalten; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Praktische Beschlaglehre

oder

die Lehre der Kunst, die Hüfte der Pferde, Maulthiere, Esel und die Klauen des Rindviehs durch Eisen am zweckmäßigsten vor dem zu starken Abnutzen zu sichern, sie gesund zu erhalten und die krank und fehlerhaft gewordenen zu heilen oder so zu schützen, daß die Thiere baldmöglichst wieder zur Arbeit zu gebrauchen sind. Zunächst für praktische Hufschmiede, sodann auch für Thierärzte, Oekonomen, Stallmeister, Kavalleristen und Jeden, der mit Pferden umzugehen hat, bearbeitet von

Dr. K. W. Bix,

Großherzogl. Hess. Kreisthierarzte, der med. Fakultät Assessor u. Lehrer der Thierarzneiwissenschaft an der Großh. Hess. Landesuniversität Gießen.

43½ Bogen Text u. 19 Steindruckzeichnungen. Geheftet 2½ Rthlr.

Bei weitem die meisten Lahm- und Fehlthiere werden lange vor der Zeit durch unrechtmäßigen Beschlag und Vernachlässigung der daher entstandenen Krankheiten unbrauchbar, und dadurch nicht selten die Vermögensverhältnisse ihrer Besitzer erschüttert oder zerrüttet. Wie viele Werke auch bisher schon über den Huf- und Klauenbeschlag erschienen sind, so findet sich darunter doch keines, was dem Laien durchaus verständlich und für den praktischen Hufschmied anwendbar ist. Das verfehlende Verfahren ist darum vorzugsweise für Hufschmiede geschrieben und behandelt nicht allein den Beschlag an und für sich, sondern auch die aus dem fehlerhaften Beschlag entstehenden Krankheiten und ihre Heilung. Thierärzten dient es zum Leitfaden für die Prüfungen der Hufschmiede und jeder Pferdebesitzer wird mit Hülfe desselben den Beschlag seiner Thiere selbst ausüben und so sich vor Schaden hüten können. Der geringe Preis ist darauf berechnet, die Verbreitung zu erleichtern. Bei der Gefahr so großer Verluste, die dem mit den Grundsätzen des Beschlags nicht vertrauten Pferde- u. Besitzer drohen, muß eine so billige Belehrung, sich dagegen zu schützen, gewiß höchst willkommen sein.

Zeitschrift für Thierheilkunde und Viehzucht.

In Verbindung mit mehreren der tüchtigsten Thierärzte und Thierzüchter Deutschlands herausgegeben von Geh. Med. Rath Dr. Nebel und Kreisthierarzt Dr. Bix. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Preis des Bandes von vier Heften 2 Rthlr.

Sell, Dr. W., Versuche im Gebiete des Cinicismus ller. (erster Theil).

Die Lehre von den unmittelbaren Bedingungen aus den Quellen des einfachen Rechtssystems entwickelt. 21½ Bogen. Geh. 1 Rthlr. 6 ggr.

Die günstige Aufnahme, die der erste Theil dieser Versuche beim Publikum gefunden, insbesondere die vortheilhaften Beurtheilungen in Beck's Repert., Kind's Summarium, Schunk's Jahrbüchern und vorzüglich die Aufmerksamkeit, die Thibaut dieser Arbeit im Archiv für civil. Praxis und in der achten Ausgabe seines Pandektensystems geschenkt hat, lassen erwarten, daß man diesen Theil, eine einzige hierhergehörige Lehre systematisch behandelnden Theil nicht minder günstig aufnehmen werde.

Gießen im Juli 1853. J. Ricker.

[20] In Harrieden's Verlags-Expedizion in Leipzig ist in Kommission erschienen:

Das Ganze der Heilkunst mit kaltem Wasser

oder

deutliche Anweisung,

die meisten und gefährlichsten Krankheiten der Menschen auf die sicherste Weise durch den Gebrauch des kalten Wassers schnell und gründlich zu heilen. Nebst einem Anhange, enthaltend eine Auswahl von Krankengeschichten.

Für Gebildete aller Stände

dargestellt von

Dr. Fabricius.

Zweite verbesserte Auflage.

8. 1853. brosch. 1 Rthlr. 8 S.

Die Methein wurde in der neuesten Zeit einfachter und auf Grundsätze einer vernünftigen Erfahrung begründet, und allgemein ist die Ueberzeugung von der Heilkraft der Natur. Man heilt Krankheiten durch ein Element geringe Mittel, die man sonst für unwesentlich hielt. So sind Tausende von Menschen durch den innern und äußern Gebrauch des kalten Wassers genesen und noch weit mehre haben durch den täglichen Gebrauch desselben ihre schwächliche Gesundheit erhalten und gestärkt. Wie man dabei umzugehen, lehrt hier ein erfahrener Arzt, und demnächt sich insbesondere zu zeigen, daß das kalte Wasser allein dem Menschen von der Vorsehung zum Gebrauch angewiesen sei. Schon nach wenigen Monaten wurde eine zweite Ausgabe dieses trefflichen Werkes nöthig!

Zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[21] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Jugendtraum und Lebenswahrheit.

Eine Sammlung von Gedichten von **L. Schiefer aus Schwendi, Kanton Glarus.** Mit einer Vorrede von

Thomas Bornhauser.

8. St. Gallen, broschirt. Preis 1 fl. 24 kr.

[22] Im hiesr. Comptoir in Bern ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Ideen zu einer Grundreform der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

Von

Siebenpfeiffer.

2tes (letztes) Heft.

Preis, brosch. 14 Bz.

Digitized by Google

Voraus-bezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. 48 kr. d. L. W.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 72.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 9. Herbstmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Da wir dießmal die Hauptverhandlungsschrift des Schiedsgerichts in der Basler Theilungsangelegenheit unseren Lesern mitzutheilen haben, so wollen wir auch sämmtlich nach das Urtheil über das Basler Universitätsgut hierher setzen, damit jeder den ganzen Inhalte nach vorliegen.

„Wir Ohmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen des Kantons Basel-Stadttheil gegen den Kanton Basel-Landschaft, betreffend Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel, urkunden andurch,

daß wir über die Rechtsfrage: Ob das Universitätsgut fernerhin zwischen den beiden Kantonstheilen in Gemeinschaft verbleiben müsse, oder ob und zu welchem Preise basselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zu adindiciren sei? — Nach Anhörung der Vorträge der Parteien und Prüfung der eingelegten Akten,

in Erwägung:

1) Daß schon nach der allgemeinen Natur und Bestimmung des gesammten dem Schiedsgerichte vorliegenden Rechtsgeschäftes über jeden Bestandtheil des Staatsvermögens eine wirkliche Auseinandersetzung der Parteien durch Aufhebung der bestehenden Gemeinschaft mittelst Real-Theilung oder taxirter Zutheilung an die eine Partei, unter Anerkennung des Werthes, eintreten muß, es wäre denn, daß beides als unmöglich erscheine, oder die Parteien sich anderweitig verständigen würden; —

2) Daß sowohl die von dem Stadttheil angetragene Forderung der Gemeinschaft dem Widerspruche der Landschaft nicht entgegensetzen werden kann, unter diesen Umständen das unbestrittene Mißen die Uebernahme des gesammten Universitäts-Gutes von Seite des Stadttheils, unter Anerkennung des Werthes, statt findet, folglich auch das Recht sowohl als die Verpflichtung des letztern zu dieser Uebernahme keiner weitern Nachweisung bedarf; —

3) Daß sodann, anlangend die Werthung und Preisbestimmung, vor Allem die Forderungen, welche Basel-Stadttheil aus dem Urtheil vom 14. April d. J., betreffend die durch dasselbe anerkannte Beschwerde aus der Ausscheidungsurkunde von 1805, abzieht, und wonach in Folge derselben gleichsam eine bedingte Dotirung der Stadt Basel für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse geschehen, und deren gesammter Kapital-Betrag von dem Werthe des Universitätsgutes abgezogen werden müßte, dem Sinn und Ausdruck jenes Urtheils völlig zuwider läuft; —

4) Daß vielmehr für Ausmittelung des Einflusses einer Beschwerde, wodurch dem Eigenthümer einer Sache gewisse Verfügungen darüber abgenommen werden, auf den Werth derselben, theils die Bedeutung und Wichtigkeit der fraglichen Verfügungen an und für sich, theils der bisherige aber geringere Grad von Wahrscheinlichkeit, daß der jeweilige Eigenthümer die verschiedenen und unveränderten Umständen wirklich ein Interesse haben möchte, die durch die Beschwerde ausgeschlossenen Verfügungen vorzunehmen, wesentlich zu berücksichtigen sind; —

5) Daß nun, wenn von diesem Standpunkte ausgehend, auch angenommen wird, es seien durch die erwähnte Beschwerde nicht allein die Sammlungen, sondern auch ein namhafter Theil des Geldvermögens an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden, durch diesen Umstand wohl eine gewisse, aber doch im Ganzen ziemlich unbedeutende Werthsverminderung bewirkt wird, indem

einerseits, unter Voraussetzung des Eigenthums in der Person des ungetrennten Kantons Basel oder des Kantons Basel-Stadttheil sich im Interesse des Eigenthümers, das Universitäts-Gut aus der Stadt Basel zu entfernen, kaum denken läßt, andererseits aber die Möglichkeit, daß dieses Gut einen andern Eigenthümer als vorbemannt erhalten, oder daß insbesondere der Kanton Basel-Stadttheil veranlaßt sein könnte, in der Uebertragung des Eigenthums an eine außer Basel befindliche Person seinen Vortheil zu finden, selbst bei Berücksichtigung nicht blos der von den Parteien zur Sprache gebrachten, sondern auch aller andern in den menschlichen Verhältnissen fallenden denkbaren Rechtsfälle, als eine gar sehr entfernte erscheint, zumal der Fall, daß das Gut durch den Theilungsprozeß ganz oder theilweise in das Eigenthum von Basel-Landschaft übergingen, durch anderweitige, ganz außerhalb jener Beschwerde liegende Gründe, ausgeschlossen wird; —

6) Daß auch die durch das Urtheil vom 11. Juli anerkannte Eigenschaft des Universitäts-Gutes als einer unheilbaren Einheit, in ihrem Einfluß auf den Werth desselben in ähnlichem Sinne zu würdigen ist; —

7) Daß dagegen die Bedeutung dieser Eigenschaft sowohl als der Beschwerde, aus der Dotationsurkunde für die Frage der Zutheilung nach dem gegenwärtigen Stande der beiderseitigen Erklärungen über letztere (s. Erw. 2.) keiner weitern Entwicklung bedarf; —

8) Daß ferner die laut Disp. 4. des Urtheils vom 11. Juli auf fünf Bestandtheile der Sammlungen bestehende Beschwerde und insbesondere die Frage, welche Quote der letztern dem Werthe nach darstellen, deßwegen keiner weitern Berücksichtigung verdient, weil die fragliche Beschwerde in derjenigen, welche auf der Ausscheidungsurkunde steht, zu stehen Erw. 5. völlig aufgeht, und zwar um so gewisser, als die Landschaft gegen das von dem Stadttheil gestellte Begehren, daß rücksichtlich der letztern zwischen den Eroberungen vor und nach 1805 kein Unterschied gemacht werde, nichts eingewendet hat; —

9) Daß sodann die von dem Stadttheil angeführte faktische Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, aus den Sammlungen, sei es durch Gebrauch oder Veräußerung irgend einen ökonomischen Vortheil zu ziehen, durch die für die Schätzung aufgestellten und von den Experten zufolge ihrer Instruktion angewandten Grundsätze bereits in vollen Anschlag gekommen ist; —

10) Daß endlich neben den in Erw. 3 — 6. berührten Mehrnissen bei der endlichen Preisbestimmung für das gesammte Universitäts-Gut vorzüglich der Verfügung des Urtheils vom 11. Juli, Disp. 6., im Sinne der Erw. 16. dieses und der Erw. 2. lit. c. des Urtheils vom 14. d. M. (betreffend den Theilungsfuß) Folge zu geben ist, in welcher Beziehung jedoch die gegenwärtig vorliegenden Parteivorhandlungen keinen neuen und in besonder Betrachtung fallenden Stoff darbieten:

rücksichtlich der Zutheilung einstimmig,

rücksichtlich der Preisbestimmung, bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkennt:

1) Es sei das gesammte Universitäts-Gut mit Nutzen und Beschwerden, und unter der Verpflichtung, dasselbe seiner Bestimmung getreulich zu erhalten, dem Kanton Basel-Stadttheil allein und ausschließlich zugetheilt,

2) Sei der durch die bisherigen Schätzungen und Urtheile ausgemittelte Gesammtwerth von 621,060 Frkn. (wovon 78,000 Frkn. auf die Sammlungen, 129,060 Frkn. auf die Gebäude und 425,000 Frkn. auf das Geldvermögen fallen), mit Hinzurechnung des in seinem Werthe noch nicht ermittelten Mobiliar-Bestandes um 25 p. C. herabzusetzen, und der sich ergebende Betrag als der definitive Preis und als die v. Basel-Stadttheil einzuwerfende und unmittelbar in Theilung fallende Summe festgesetzt,

3) Sei der Kanton Basel-Landschaft bei seiner Erklärung, das ihm zufallende Kapital ringig für dahrer wissenschaftliche Anstalten zu benutzen und zu verwenden feierlich bedeutet,

4) Sei dieses Urtheil beiden Partieren in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Aarau den 6. August 1834."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Stände Aargau und Solothurn haben Behufs Entschridung der Heimathrechte der Familie Deutschl ein Schiedsgericht angerufen und der erstere Stand den Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer, der letztere den Hrn. Schultheiß Schaller und diese beiden Richter zu ihrem Obmann den Hrn. Büre gemeinsher Hest erwählt. Diese Angelegenheit kann aber deinahe schon als erledigt betrachtet werden, indem am 6. d. mit Rathifikationsvorbehalt der beiderseitigen Kantonsregierungen ein Vergleich abgeschlossen wurde, zufolge welchem die Familie Deutschl dem Kanton Aargau heimathrechtlich zufallen und Solothurn dafür einen Geldbeitrag an Aarau zahlen soll.

Tagsatzungsverhandlungen.

In der Sitzung vom 26. v. M. kam das Konkordat über Arrestanlegung zur Sprache. Festgehalten wurd dabei der Grundsatz, daß der sechste aufrechtstehende Schuldner nur vor seinem natürlichen Richter belangt, und auf sein Eigenthum in andern Kantonen nicht auf Ar-

Digitized by Google

sprach von Gläubigern Beschlag gelegt werden könne. Da sich keine Mehrheit ergeben ließ, fällt die Angelegenheit auf die großen Anzahl anderer ad instruendum in den Abschied. — Darauf wird die Ertheilung von besondern Vollmachten für den künftigen Vorort mit 13½ Stimmen beschlossen, und zu deren Entwurfung eine Kommission niedergesetzt, welche aus den HH. Hiezel, Schaller, Schmid von Uri, Meienburg, Labarpe besteht.

Ueber die Sitzung vom 27. und den in derselben geführten Kokadenstreitig, der einen eben so schmählichen Ausgang nahm, wie der frühere Notnstreig, haben wir bereits in Nro. 69 unsers Blattes berichtet.

In der Sitzung vom 27. August zu Anfang eine wesentliche Mittheilung gemacht, betreffend das Dappenthal. Der eidgen. Gesandtschaftsträger in Paris berichtet, daß die Angelegenheit von ihm stets werde im Auge behalten werden, daß ihre Erledigung aber so bald nicht zu hoffen sei. Zu einem Antrage der Kommission in Handelsangelegenheiten, daß mit Baiern, Würtemberg und Baden, mit dem ganzen deutschen Zollvereine durch den Vorort Verhandlungen angeknüpft werden möchten, gibt die große Mehrheit ihre Beistimmung. Dagegen fällt die Angelegenheit über den Transit und Postgegenstände mit 13½ Stimmen ad instruendum in den Abschied. Ein gleiches widerfährt der Angelegenheit, betreffend das Insubordinationsverzehren des solothurnischen Bataillons Brunner, bezüglich der von Solothurn zu zahlenden 2547 Fr. Kosten. Schließlich wird der Bericht der Linthpolizeikommission verlesen, worauf sich regirt, daß von den 16,000 Fr., welche dem Dinkmal Escher bewilligt waren, 10,500 Fr. übrig bleiben, welche nun zu Kanalbauten verwendet werden.

Am 30. ward endlich einmal etwas zu Stande gebracht; 12 Stände nahmen die neue Maß- und Gewichtsordnung, die von den HH. Hoener und Pestalozz beardeitet, und über welche seiner Zeit ausführlicher Mittheilung gegeben worden, auf den Bericht der deßhalb niedergesetzten Kommission, unter Vorbehalt der Ratifikation, an. Ebenso ward das von Hrn. Baumgartner entworfene Formular für die Kreditive der Gesandten, wonach ihnen ausdrückliche Vollkommenheit ertheilt werden soll, angenommen. Zürichs Rücktritt von dem Auslieferungsconcordat in Betreff der Auswerfer fällt in den Abschied. Für den Neunburger Röthiger, die in einem preußischen Gefängnisse schmachtet, tritt auf eine Beistandschrift zweier Verwandten desselben durch 13½ Stimmen Verwendung bei der Regierung von Neuenburg ein, daß diese sich um Begnadigung an den Fürsten wende. Ueber eine andere von 59 Neuenburgern unterzeichnete Bittschrift, bezüglich des von der Tagsatzung zu garantirenden Religionsrechts an die höchste Bundesbehörde, hervorgerufen durch einen Beschluß des gelegenheiten Körpers zu Neuenburg, daß Jeder, der sich an die Tagsatzung, als an eine fremde Behörde, wenden würde, als Rebell angesehen und deßhalb bestraft werden sollte, gibt die Versammlung, wie bei den von ihr besolgten Grundsätzen zu erwarten stand, zur Tagesordnung.

Ueber die letzten vier Sitzungen werden wir aus Mangel an Raum in der nächsten Nummer berichten; wir wollen hier nur noch derjenigen von 6. 9. M. erwähnen, in welcher die Tagsatzung nach Verdingung ihrer Geschäfte für aufgelöst erklärt wurde. Der Hr. Präsident hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag, in welchem sich die bekannten Floskeln, mit welchen wir schon oft regalirt worden, auf's Neue wieder finden. Wie es den meisthiesigen Bestrebungen überhaupt ergehe, so sei es auch mit den Geschäften der Zeit gewesen, welche die Tagsatzung zu behandeln gehabt; — ein Theil sei erledigt worden, andere für die Zukunft abzuthun würden dringlich gebieten. Der Gewinn, welchen die diesjährige Tagsatzung gebracht, ward als nicht unbedeutend hervorgehoben, wobin auch gerechnet werden müsse, daß der Antrag auf Entfernung der Saenen aus der Tagsatzung abgewiesen, das Trennungsgefahr Neuenburgs beseitigt, und endlich die Kokardengeschichte glücklich erledigt worden sei. Man habe einen Seitenhiebe auf die patriotische Presse, deren Schmähbereide hoffentlich vorüber sei, ward dann der überall treibende Gedanke gräuseret, daß es in der Schweiz schwer sei Verbesserungen einzuführen: man müsse sich also gedulden und abwarten.

Hr. Hans Schnell, der als Gesandter von Bern die übliche Danksagung zu halten hatte, bemerkte sehr angemessen, daß er, im Namen der sämmtlichen Gesandtschaften sprechend, sich nur auf den üblichen Dank beschränken könne, auf eine Beurtheilung der Thätigkeit der h. Versammlung habe er nicht einzugehen, auch wiede diese in einem andern Sinne auffallen, als einem großen Theil der Anwesenden angenehm sein würde. Uebrigens habe die Eidgenossenschaft nicht der Einsicht ihrer Leiter und der Einmacht der Kantone es zu verdanken, daß sie unter den Stürmen der letzten Zeit sich noch erhalten habe, sondern allein der Gnade Gottes*), auf welcher auch ferner allein zu hoffen sei. Der Redner schloß mit den Worten: „es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes!“

Zürich. „Der Urstierbeil deklamirt,
„Vom Bürgermeister wird kraftirt.“

Am 5. September hat die erneuerte Tagsatzung bei vollkommener Gesundheit und schöner Witterung geruht, den Kreislauf ihrer Geschäftigkeit mit einem großartigen Diner abzuschließen. Großartig nennen wir es, weil an großen Portionen Ueberfluß war. Die ausgesuchtesten Ochsen mit Zähnen gefüllt, welscher Hahnen mit verlindanen und ausgezuckerten Schnäbeln, gespickte Kitzen aus den kleinen Kantonen, sogenannte Bitsamsopfen en Gelee, Sauerkraut und Wilden wurden dem hehren Tage geopfert. In der Mitte der Tafel soll ein ellenlanges Schaukout von Backwerk gethanden haben, darstellend den Sisyphus, wie ihm eben der Stein, den er teufend von Schweiß den Berg hinaufgetrieben, wieder in die Tiefe hinabrollt, dem er mauthängend nachsteht; an dem andern Ende der Tafel habe ein ungeheures Schaustück als Pendant — ein Kontrefei der h. Gesellschaft selbst, eine Jungfrau auf etwas schwachen Beinen von Butter, welche sich bei der großen Hitze aufgelöst haben soll, und endlich an dem andren Ende des Tisches sei — ein dittes Surrout — ein Gedächtnis von Papier gestanden, in welchem die neue Bundesverfassung mit Goldbuchstaben gedruckt gestanden. Angesichts dieser Tranergeregenden Symbole soll indessen die Stimmung ziemlich freudig geworden sein, was man hauptsächlich der zuverstchtlichen Hoffnung zuschreiben wollte, daß dieses Jahr eine bessere Qualität Wein wachsen werde, als der den Gästen vorgesetzte war. Man aß, man sprach, auf einmal Geklingel. Der größte Eidgenosse, der Bundesrepräsident selbst brachte dem ungleichverehrten Bunde der Schweiz — ein Glas! — ein Glas! Er hat dieß zwar schon hundertmal bei allen Anlässen gethan, meint aber jedesmal, er bringe etwas Neues, gerade wie jener Pfarrer, welcher in seiner Gemeinde jeden Sonntag jede Predigt damit schloß: „dann ist mir, wertheste Zuhörer, seit dem letzten Male noch zu Sinne gekommen was, daß die Vögel in der Luft, Englisch sie singen.“ Standen dann, doch nicht unter das Hornvieh, sondern unter das Schmalvieh eingetheilt werden müssen.“ Doch, nun auf die Eintracht zurückzukommen, so fanden Alle, welche seiner Exzellenz am ähnlichsten sahen, den Tanz schön. Nun folgte ein langes, langes Intermezzo, nach einigen eine Anspielung auf die „Stumme von Portici,“ nach andern aber in der Eintracht der Mehrheit der Gesellschaft eigentlich dargestellt. Endlich sei es einem Manne ein, in das Horn zu blasen. Wenige der geladenen Gäste, die nicht zugleich Gesandte waren, kannten ihn. Sie fragten einander, ist das der Gesandte von Bern oder Luzern, der dem Präsidium antworten wird? Nein, nein, das muß gewiß ein fremder Gast sein, wie der Numa Droz aus Neuenburg, der ja hinterlistig Nein nicht reuthen. Es war der Deputirte des an Volkszahl kleinsten Kantons (Uri), welcher mit taubenkommen Gemüthe dem Vorort, und besonders seinem Präsidenten den gerührtesten Dank für bewiesene Liebe dadurch. Dieser Schwanengesang des Mannes von Rathsteck elektrisirte einen Theil der Gäste, denn roth geschwollen Kopf, im nächsten Aden prahlen, überlaut und klotig, aber in der Gesellschaft der Götter den partischen Drang in sich fühlend, sie zu erheben.“)

„Von seinem schweren Rob fühlt er Beruf zum Singen,
„Mag auf den Pegasus sich der Dragoner schwingen.“

Unsere Leser erraten schon, wer anfeuit. Ganz richtig, der berühmte Dandenmeister Steffan, welcher sich ungefehr also gedacht haben soll: „Etlauben Sie einem alten Jungfesellen, einer Jungfrau ein Bivat zu bringen; zwar gilt es keiner handgreiflichen, sondern einer idealen, einer beliebelten**), oft verschwierten, aber dennoch reinen und unschuldigen Jungfer, ausgestattet mit 22 Dartikeln, unschuldig an allen Parteien, ja sogar an der Jungfer ist Sie Jungfer selbst. So gilt es die Wahl fort, bis die aus allgemeine Thallende Gelächter die Worte des Redners in der Luft tödtet, was wir wirklich sehr bedauern.***) Diesen merkwürdigen Jungfrauenkranz sollen einige, besonders vornehmere Anwesende, etwas zu pikant gefunden und zu einander gesagt haben: „Das nennt sociéte ent ee, que nous sommes? Cela passe vaillerie! Allons nous en!“ — Nun ein Vermittler benützte die Exzürnten, sprechend: „Il n'y a pas de quoi s'aflliger si fort; il est soi, ces homme là. Est nach der lösste sich dann das Räthsel über den Zorn völlig. Diese Herren hatten nämlich nicht ganz gut Deutsch verstanden und gegloubt, der Redner habe der dadyloniſch en Mairesse einen Spruch zugedrachi, was allerdings eine beleidigende Vergleichung gewesen wäre. — Nachdem die Kraftsuppe des Hrn. Steffan verraucht war, trat mit seinen stets freundlichen Zügen, mit seiner einnehmenden Beredsamkeit der biedere Hans Schnell auf und brachte im Namen von Bern den Zürchern und ihren edlen Magistraten ein Hoch, wobei er seine Begriffe von Eintracht entwickelte, welche durch Aufschließung, Besinnung, durch Belehrung, nicht aber durch Schwäche und gefahrvolle Nachgiebigkeit erzielt werden müsse. — Endlich wurden noch einige „Omnibus“ aus

*) Sollte Hrn. Hans Schnell unbewußt jene merkwürdige Aeußerung eines englischen Gesandten vorgeschwebt haben, welcher die Eingenossenschaft eine „confusio divinitus conservata“ nannte?

*) In einer kühnen politischen Periode soll er in seiner Begeisterung so weit gegangen sein, daß er einmal auf den Schweizerhut Rütlimann in Lugern folgenden Trak ausbrachte:

„Theilhas war ein großer Mann, größer noch ist Rütlimann.“

**) Er, ei, das ist ja, wie der Franzose sagt, eine Salope. Pfui!

***) Wir hören übrigens zu unserm Trofte; der große Hr. Stephan, an dem gern Jedermann ein Overschützer verloren gegangen ist, weil ein Jeder niemals Poren schreiben wird, wollte im „Konstitutionellen“ seinem Zorn wörtlich, wir wollend hr. Hrn seinen Schutz im Schützenhause, obdrucken. Brave!

dem Kapitel der Liebe*), des Apotheosmus **) und der Freundschaft an Manns gebracht, bis endlich der Deckel von Jano's edlen Bohnen den Schlußakt herbeibrachte. Wohlthätigkeit ward er eingeschläfert. Alsdald, so geht die Sage, sei Diogenes mit der Laterne erschienen, habe sich ein Dutzend oder mehr Anwesende ausgesehen und ist mit ihnen fort in die freie Natur. Was sie Gutes noch weiter bei der Kaffeekanne aufgeführt wurde, wissen wir nicht. Nur glaubt man von daher folgenden Gesang gehört zu haben:

„Wir theilten gen des Bären Kleid,
„Wenn wir den Bären fangen."

Wie können indeß nichts verbürgen und „hoony soit, qui mal y pense!

— Erzählungen, Verstorbene, Diplomaten — Soldaten, Figuren — Tambouren, zarte Geists — Tölpelsiyle, Sonnyaden — Kokarden, schöne Daten — wüste Noten, Grenzspierer — Sprecknesspere, Revidiren — viel verschmieren, Referendum — ob Jerum, Uri Loos! — schlechter Trost, Alles verdet, Alles zu Ende! Gottlob! Denn auf der Welt rein nichts haben alle diese Geschichten zu Tage gefördert. Wir haben dieß Tage Kinder spielen sehen, sie machten „den Täubeli auf der hohen Burg." Wahrlich so kam uns das diplomatische Zeug vor. Das ist gewiß, daß heim nächsten Sutzer jeder Bauer mehr Ersprießliches zu Stande brächte, als die 3. Korps während der zepewoo'schen Soirée in Thun.

— Hr. Bodenmann, welcher kürzlich durch die Polizei eine Warnung erhalten hatte, ist wegen wiederholten Besuches der deutschen Handwerkervereinsversammlungen auf Beschluß des Regierungsrathes aus dem Kanton verwiesen worden. Neuer Fingerzeig für Bern, öffentreichischen Noten aus dem Wege zu gehen!

— Am Morgen des 5. d., gegen 3 Uhr, brannte in Bendikon, Gemeinde Kisdorf, eine Spenglerwerkstatt nebst Trockenhäude und Trotte, assekurirt mit 1050 fl. die auf wenige Ueberreste nieder. — Ueber die Veranlassung des Brandes liegt noch nichts Bestimmtes zu Tage.

Bern. Zu Vorstellungen auf hiesigem Theater haben sich für den künftigen Winter bereits 6 Gesellschaftsreifen erboten.

— Unter den Bernern Offizieren im hiesigen Lager zirkulirt eine schon mit mehreren Unterschriften versehene Petition an den Berner Regierungsrath, in welchem derselbe ersucht wird, das Berner Kontingent aus dem Urbungslager zurückzuziehen, wenn die Tagsatzung nicht angewissen finden sollte, hinsichtlich der Neuerungen Kokarden und Medaillen einen Beschluß zu fassen, wie ihn die Majorsmehrheit vorschlug. Durch eine solche Maßregel, so schließt die Bittschrift, werde Bern der ganzen Schweiz ein Beispiel von energischem und konsequentem Benehmen geben.

— Auf gestehrne Anmeldung hat der Regierungsrath der 28. u. M. zum Direktor der Zentralbank erwählt, Herrn Großrath Ganguillet und zum Buchhalter und Kassier Herrn Fürsprech Stämpfli.

— Zur Verbesserung und Leitung der mit den ehemaligen Klostor von Interlachen verbundenen Armenanstalten, wird das Departement des Innern auf Beschl des Regierungsrathes eine aus fünf Männern der anliegenden Landschaft zusammengesetzte Kommission bestellen.

— In Rudersig hatten am 15. Aug. Abgeordnete von Bern und Wallis eine Zusammenkunft, um einen Angtvschein in Betreff der Errichtung einer für das ganze Jahr fahrbaren Handelsstraße über die Gemmi vorzunehmen. Das Ergebniß soll günstig sein, und die Aufnahme der Pläne mit Beförderung vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit ward die Gleis zum ersten Male von einigen kühnen Männern erstiegen.

Glarus. — Auch in diesem Kanton ist der durch Regenguß angeschwollene Linth großen Schaden angerichtet.

Appenzell. Am 31. v. M. fand zu Trogen die Landsgemeinde statt, welcher die neue, durch die Revisionskommission im Laufe dieses Sommers entworfene Verfassung zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollte. Wie man weiß, ist die bisherige Verfassung des Kantons in dem alten sogenannten Landbuche enthalten, welches in vieler Beziehung unvollständig war, in den wesentlichen Verhältnissen nicht mehr genügte, und der Willkühr in einzelnen Dingen freien Spiele zum Theil. Nach dem Beschluß der Landsgemeinde von 1851 ward das neue Werk begonnen, der erste Versuch scheiterte indessen nahe am Ziele. Der jetzt vorgelegende Entwurf zeichnete sich besonders durch zwei Punkte aus, welche am wesentlichsten von den bisher bestandenen Einrichtungen abwichen. Sie sind das Verhältniß der Beisassen zu den Gemeindsbürgern, und die Trennung von Gericht und Rath. Landammann Nagel eröffnete die Versammlung, die Mtz. ist zahlreich besucht war, wie früher. Nach achtmaligem Abmehren ward die Erwachung eines Obergerichtes verworfen, und somit der stabilen Partei der Sieg. Die übrigen Bestimmungen der Verfassung, über welche artikelweise abgemacht wurde, erhielten allgemeinen Beifall oder doch eine große Mehrheit. Die Wahlen der neuen Beamten, welche vorschlagsweise auf den nächsten Sonntag anberaumt wurden, verwies die Landsgemeinde unter Beistimmung des zweiten Vorschlages nach zweimaligem Abmehren die aufs nächste Frühjahr. So wäre denn im Kanton Appenzell allerdings etwas gewonnen; die Hauptsache, die Trennung der Gewalten, bliebe aber dissenen Tages und reiferer Einsicht zu erledigen übrig.

*) Zeitbotanen, Fuß-milieu und Kokkolare, Alle sind lieb. Ha ja, s'ist wer es gleb.

**) Apotheosyme und Notenpapiee! Winkkeried und Postillon d'amour.

St. Gallen. Seit dem 1. d. M. war das katholische Gregorianische kollegium versammelt, um den Entwurf einer Organisation des katholischen Schul- und Erziehungswesens zu berathen. Durch Art. 12 wird die Erweiterung aller Schulen in Jahresschulen verordnet; für den Schulplan selbst ist Sorge getragen durch einen Beschluß, durch welchen Kantsthon aus dem allgemeinen Lehrfond 250,000 fl. zugewiesen wurden. Der Entwurf sorgt endlich auch für eine Ergänzungsschulen, und eröffnet der Wege für Bezirksschulen und höhere Mädchenschulen.

Am 27. v. M. hat der Rhein und andere angeschwollene Bergeströmt, hier, wie in Bünden großen Schaden angerichtet, doch ward nur in Sargans, Werdenberg und Chur eingetreten, das aber alsbald von den betreffenden Gemeinden wiederhergestellt wurde. — Bis jetzt ist weder man beim Einflusse des Rheins in den Bodensee genau aufgefunden Hindernissen, die das Anlegen einer kleinen Jasel haben sollen.

Graubünden. Die neueste Zeitsatz aus diesem Kanton in der Equare und Graubündner Zeitung sind voll von den Verheerungen, welche der 27. u. M. durch die wiederholten Regengüsse angerichtet worden sind. In alle Einzelnheiten einzugehen, erlaubt uns der Raum nicht. Auch im Bündner Oberlande ist der Schaden bedeutender gewesen, als man anfänglich geglaubt hatte; besonders haben die Thäler von Grnd, Disentis, Medels, Tawetsch, Vals und namentlich die Stadtgemeinde Ilanz gelitten. Der Flecken Worms ist zur Hälfte zerstört. Die Mosse ist aller Orten, ausgenommen Brücken, und stehen jetzt mitten drin noch die so schönen Felder von Cama Leggia, in dem Flecken Roveredo läuft der Strom mitten über den Platz. — Die Berichte aus dem Kanton Tessin sind gleich traurig. Das Gebiet von Bellinz und Locarno, das Bleniner und Livinerthal bieten an Straßen, Brücken, Feldern und Wiesen den gleichen Bilder der Zerstörung dar.

Waadt. Hr. Prof. Dr. Troxler hat in Nro. 37. des Schweizerischen Freiheitsfreundes unter der Ueberschrift „Der Radikalismus und Liberalismus im Kie'schen" einen größeren Artikel abdrucken lassen, von welchem die eine Abtheilung: „Ein wenig Antwort" betitelt, früher in Nro. 35. des „Republikfreund" stillsmut und wahrscheinlich wieder zurückgezogen wurde. In diesem Artikel sagt nun Troxler sein Streben, in Bezug auf die Stellung der Kirche u. als ein radikales geltend zu machen, das der anderen, ihm Entgegenstehenden aber als liberal zu bezeichnen und als nachtheilig abzuweisen. Wo bei diesem Ausstehen der Radikalismus stehe, haben wir vergeblich herausbringen gesucht; wir müssen es daher dem Urtheile der Leser überlassen, ob sie ihn sonst wohin wir sie geradezu papistisch nennen. Wir theilen unseren Lesern die betreffenden Stellen aus dem Troxler'schen Artikel wörtlich mit, und überlassen ihrem gesunden Sinn, zu beurtheilen, ob bei solchen Ansichten ein Fortschritt im Kirchlichen irgend wie möglich sei. „Es sind die Bischöfe und Priester, welche die Verhältnisse zu ordnen haben. Es sind diese Verhältnisse so zu ältere, höher und allgemeiner, als diejenigen, aus welchen nach protestantischem Kirchenrecht deduzirt werden kann, das der partikulärste große Rath des Kantons unmittelbar das Episkopat ausübe und der ebenfalls partikulärste kleine Rath das untergeordnete Obrigkeitsrecht. Auf jene so allgemeinen und allgemeinere Verhältnisse ist das katholische Kirchenrecht gebaut, und diesem Kirchenrechte gemäß kann kein Landrecyer, blos als solcher, Bischof und seine Regierung geistliches Ordinarius sein noch werden. Es handelt sich hier gar nicht darum, daß unterschrieben werde, welches der zwei Systeme bester, gerechter, freier sei, auch weniger, einem Theil das andere System aufgedrungen zu sehen sei (?) sondern es handelt sich darum, daß nur auf ihrer geachtet werden. In der That — Thatsachen allein bleiben, sagen wir auch mit dem Negationsrecht, aber fordern, daß das Wort Wahrheit sei! "

„Es ist hier ein gegebenes echt liches Verhältniß zwischen Kirche und Staat, welches vom Staate aus nicht gebro ven werden darf, noch kann; eine Anerkennung von so urgen und wichtigen Staaten *), wie irgendeine Canstone sind; am allerwenigsten von großen Räthen, welche nach den neuesten Verfassungen nicht souverain sind, sondern nur Stellvertreter des Volks sein sollen. Dieser Souverain dürfte sich aber gewaltig verrechnen, wenn er wähnt, der große Rath von Aargau habe das Badenerkonferenzprotokoll in Bezug auf Klöster angenommen, oder er die Gewalt von Kirche und Staat aufgehoben, und die Kirche dem Staat unterge ordnet habe! —

„Unterzeichneter spricht hier vor dem gesammten Publikum den Zweifel laut aus, od. augenommen ein Paar muthige Sprecher, ein einziges katholisches Mitglied des aargauischen großen Raths in dieser Meinung dem Badenerkonferenzprotokoll zugestimmt habe? **)

Dergleichen Aussätzen zu bekämpfen, halten wir für unsere heilsigste Pflicht, mögen sie ausgehen von wem sie wollen. Wir achten nicht auf das Ansehen der Person, sondern haben bei allen unsern Bestrebungen allein die Sache im Auge, welcher jede persönliche Rücksicht weichen muß. Auch zweifeln wir nicht, daß wir in der vorliegenden Frage den aufgeklärten Theil der Schweizervolks, abgesehen von einigen Bekenntnissen, auf unserer Seite haben. Mögen die Aufsätzen über diesen Zwiespalt der Ansichten auch immer ihre Freude haben und ihr Bedenken über das Bestehen von Männern äußern, die in so wesentlichen Dingen verschiedener Meinung sind. Wir erwiedern ihnen darauf nur: „wo geistige Regi-

*) Wendet man diese Seite auf politische Verhältnisse an, so könnte sie auch als aristokratisch bezeichnet werden.

**) Hierüber können wir keinen Grund finden. Die Red.

Digitized by Google

samkeit ist, da darf der Zweifpalt der Meinungen nicht verwundern; das Wahre wird sich mit der Zeit Bahn brechen und die Zustimmung aller Einsichtigen und Bessern finden. Unterdessen stärkt der Kampf nur die Kräfte der Streitenden und fördert bei Zuschauern die Erkenntniß. Anders ist es freilich bei der Aristokratie; sie hat nichts Neues zu erstreben, sie will nur das Alte behaupten, weil es ihrem Sinngenusse frommt. Sie ist in ihrem Wollen und in ihrem Handeln einiger, weil, abgesehen von der Benutzung menschlicher Leidenschaften, ihre Zwecke als einfeitige Tendenzen und abgelebte Richtungen leichter zu begreifen und festzuhalten sind.

Anzeigen.

[1] Erwiederung.

Der Unterzeichnete könnte sich auf sein von Hrn. Dom.-Kossier Steffan in Nro. 70. des Republikaners gegebenes Versprechen, — welches denselben ganz genau charakterisirt, — kurz dahin erklären, daß er diesen Menschen vor Gericht ziehe, — und daß die Urtheile später bekannt gemacht werden sollen. — Allein die teuflische Wuth und Bosheit, verbunden mit unverschämter Frechheit und Lügen, welche in seinem Aufsatze vorkommen, lassen nicht zu, zu schweigen, — sondern es muß ein solcher Unmensch, auch vor Erlassung der gerichtlichen Urtheile — durch die öffentliche Meinung — und durch sein eigenes Gewissen gebrandmarkt werden, durch eine offene und die Wahrheit vor diesem Erwiederung.

Vorerst muß ich erklären, daß die in meinem Inserat vom 25. v. M. angegebene Actenfendung mit Hrn. Steffan die von ihm angeführte Gedrwechslung betrifft — und daß ich ihn deswegen Verläumder und Ehrendieb gescholten habe, — weiter kein Wort; — als daß ich mit Vergnügen dieser gerichtlichen Verhandlung entgegensehe, und daß ich zur Stunde noch nichts von angedrohtem Rechtsstreid weiß. Vielleicht träumt Hrn. Steffan dort.

Wenn Hr. Steffan glauben machen will, das Billet vom 5. Februar a. c. sei das letzte, das er erhalten habe, so wird er die Ehre haben, vor Gericht als Lügner überführt zu werden. —

Wie aber Hr. Steffan sich redressiren darf, ein Ansetzungsgesuch für jemand, eine schamlose Summlung zu nennen — begreift ich nicht; oder sind etwa noch keine solchen Gesuche (gestellt??? und) creflirt worden???

Was für eine Antwort ich von einem „redlichen Staatsbeamten" erhalten hätte, — weiß ich freilich nicht — zumal mir Hr. Steffan nur mündlich sagen lieh: „er wolle bestehen, wenn ich's haben könne." —

A propos — habe ich vielleicht vergessen, dem Billet 4 Mtlr. beizufügen???

Die Zinsgeschichte mit Rugg betreffend, erkläre ich, für jedes Wort in meinem Inserat vom 25. v. M. zu stehen; zu begreifen ist nicht, wie Beamte der Staatskasse sich erfrechen dürfen, so zu lügen, wie es Steffan gethan hat. — Der Angeber weiß sehr wohl, daß dem Rugg etwas von dem verfprochen worden ist — was er mit schändlicher Gemeinheit behauptet. — — In die Lobpreehung für Hrn. Staatskassier Meyer trete ich nicht ein, zumal ich glaube, es demselben wenig — oder nichts damit gedient; wenn aber derselbe nicht Lust haben wollte, wofür Hr. Steffan ihn preist, so werde ich ihn Fall durch einen Protokoll-Auszug zu beweisen, — daß weder dem Rugg noch mir Anzeige von dem Beschluß des Anleihungs-Departements vom 2. März 1833, bis zum 27. Juli gl. J. gemacht worden ist, wie in meinem Inserat des Bestimmtesten angegeben ist. — Wo sind nun die 7 Monate, Hr. Lügner, — und wer hat Sie zu Lügen, bezahlten Skandalen nachzusorgen? und warum fragen Sie nicht lieber nach unbezahlten???

Laut den abgedruckten Protokoll-Auszügen (die in der That kein Wort mehr sagen, als was in meinem Inserat steht, — so darf der pompöse Ausdruck: „mit den Akten zu erscheinen," größer ist als die Akten selbst) scheint beinahe das ganze Staatskassierspersonal in Bälern zu sein, — oder der Brief nur abgeschickt, was man für gut findet? —

Was den „ehrlichen" Wachsmeister Rugg betrifft, so wird derselbe zum Mindesten einsehen, daß er nicht ehrlich behandelt worden ist — wenn ich der eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung entlassen sein will. — Also nur ein wenig Sache, Hr. Steffan — sonst könnte Rugg noch seinen Irrthum einsehen — daß denn doch am Ende „das Kapital größer sei als der Zins."

Ueber die unanständigen und jeden rechtlichen Bürger indignirenden Ausdrücke: von „stiller Wuth" — Handstagen" u. s. w. kein Wort, — als daß dieses alles im Kalender des Hrn. Steffan geschrieben werden darf; wenigstens würde dann keine Verläugnung des Textes nöthig sein. — Die Wasserscheu vom großen Schießen wird wohl daher kommen, daß erklärt worden ist, — „man lasse keine L. Köpfe auf die Rednerbühne, noch viel weniger brauche man solche für Schützen zu empfangen." — Nichts für ungut. —

Wer Hrn. Steffan kennt, wird wohl glauben, daß ich nicht die Meinung haben konnte, daß sein Verstand abwesend gewesen sei, — sondern Hr. Steffan in höchst eigner Person selbst, und zwar mit Erlaubniß. —

Das Hr. Steffan viele und wichtige Geschäfte (nicht nur an Freitagen) zu thun hätte, — weiß jedermann — und wer ihn auf den Koffes — Schenken, Reisen, u. s. w. überall — und auf dem Rathhause seltener, — sieht, — kann aus eigner Anschauung bezeugen — daß er es gewiß thut. —

Nun komme ich auf die Defraudazionen und Bezahlungen von 6½ ß. 24 ß. für den Nachtwächter und über die Nichinahmwendigkeit Schrimen „zu machen." Da muß ich gestehen, daß ich ganz der gleichen Ansicht bin; denn wer so über seinen Nächsten und Nebenmenschen (abgesehen davon, daß derselbe zwar zu den höhern Staatsbeamten gehört) liebloS, teuflisch, boshaft, giftig, dreckig, tertes — mit gänzlicher Hintansetzung der Wahrheit Recht und Pflicht, — sich äußern kann, der bedarf nur noch von dem Richter dazu bezeichnet zu werden. —

Da ich (abgesehen von der Verklitzkan bei Kappel (ungeachtet Steffan sich mit ein Unsinniger getheilt), wieder 75 ßl. zuviel abgenommenes Geld (an Thierarzt Hägni) zurück bezahlt werden mußten. —

b) Daß die Schuldbriefe für die Staatskasse nicht weiß den Hochetlauchten Namen des Hrn. Domainen-Kassiers N. N. Steffan tragen dürfen. —

c) Daß sein Bureau Rathhaus und nicht „Kaffean" sei. —

d) Daß (ungeachtet der Gehülfe 100fach tauglicher ist als der Meister) für den Hrn. Domainen-Kassier gesetzlich sein Gehülfe bewilligt sei u. s. w. — (Ueber den frühern Anlauf des Rittersaufes Daubiken einstweilen nichts).

Was der schwerbelastete Hr. Kassier (wahrscheinlich „Cau- oder Kaffeehäuser") betrifft, so — „wird dieser wohl auf den Berg" zu bringen sein, ich denke es bedarf nichts als eine Zitazion an Hrn. Steffan, — dann steht recht bald alles da. —

Was den Gesetzesentwurf für beförderige Reg. Räthe betrifft (wer sind sie wohl??), so glaube ich, der Entwurf ist nur mißlungen — denn Hr. Steffan wollte gewiß zunächst für seinen eigenen Herd besorgt sein, — und vielleicht vorschlagen:

In Erwägung der ausgezeichneten Verdienste des Domainen-Kassiers und des großen Durcheinandres in seinem Kopf u. s. w. — beschließt:

Die Verrichtungen des Domainen-Kassiers sind von nun an auf den Kaffeehäusern in Zürich, — re kontrolirt den Reg. Rath und das Obergericht u. s. w. u. s. w., bezieht seinen bisherigen Gehalt von 1700 Fr. u. s. w. —

Schließlich bemerke noch, daß Hr. Steffan für Verletzung der Amts- und Privat-Ehre eingeklagt ist — und daß, ungeachtet seines anerbotenen „Wiederrufens", alle Urtheile (wenn es nicht von den Gerichtsbehörden selbst veranstaltet wird) durch den Rep. bekannt gemacht werden sollen. —

Platten, 8. Sept. 1834. D. Bürgi, der Zeit noch Reg. Rath.

[2] Bekanntmachung.

Da nach dem Beschlusse der hohen Tagsatzung vom 1. August a. c. die Feier des diesjährigen Gemeindsgenössischen Bettages auf Sonntag den 21. d. Mts. fällt, am Tage darauf nachher aber, nach früherer hierseitiger Bekanntmachung, der hierseitige Schießmarkt statt finden würde, so findet sich der Stadtrath bewogen, die Abänderung zu treffen, daß dieser Schießmarkt nicht dem damit verbundenen Viehmarkt, nicht Montags den 22. sondern Dienstags den 23. d. Mts. abgehalten werden soll, damit die Feier des bes. Bettages in hiesigem Kanton eine Sache und mit der wünschbaren Würde und Ruhe von Statten kann, was hiemit zu erforderlichem Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Aktum den 6. September 1834.

Aus Auftrag des Stadtrathes von Zürich,
Die Stadtkanzlei, Rüschlein, Stadtschreiber.

[3] Bekanntmachung

einer großen Lotterie, ausschließlich von Gold- und Silberwaaren, welche auf der hiesigen Messe in Hrn. Kuffelsams Drechslerladen nahe bei der Krone ausgestellt werden, wo daselbst und bei Frau Herliberger unter der Saffran Pläne und Billets zu 1 Schweizerfranken zu haben sind.

[3] Die Mitglieder des Hegiekschutzvereines Zürich werden zum zahlreichen Besuch der, durch die Statuten festgesetzten, Septemberversammlung auf Sonntag 14. Sept., Abends 4 Uhr, auf die Chorherren eingeladen.

Das Komité.

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 73.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 12. Herbstmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches Präsidium.

Die vollziehende Gewalt in einem Bundesstaate muß so viel Spielraum haben und so weit mit Sinnlichkeit und Nachdruck versehen können, wie immer zugestanden werden kann, ohne die Freiheit der Bürger zu beschränken und die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden. Deßhalb erscheint es angemessen, daß die vollziehende Gewalt in ihrer obersten Spitze nicht einem Kollegium anvertraut, sondern in einer einzigen Person repositorirt sei. Die Regierungshandlungen gewinnen dadurch an Einheit, Bestimmtheit und Folgerichtigkeit. Wenn nun solche Einrichtung schon in den meisten Einzelstaaten, nicht bloß monarchischen, als zweckmäßig erkannt ist, so scheint sie um so nöthiger in einem Bundesstaate, um dem Ganzen, namentlich dem Auslande gegenüber, diejenige Festigkeit und Entschiedenheit zu geben, deren Mangel den Föderativstaaten häufig zu großem Nachtheile gereicht hat. Daß die Gewalt, welche einem Einzelnen anvertraut ist, nicht machtvoller werden könne, dafür bürgt die kurze Amtsdauer, wie die fortwährende Kontrolle, welche von der gesetzgebenden und Oberaufsichtsbehörde des Bundes geübt wird. Damit diese Uebersicht über die Regierungshandlungen des Präsidenten noch erleichtert werde, muß derselbe überdieß gehalten sein, bei der jedesmaligen Eröffnung der gesetzgebenden Versammlungen Rechenschaft einen ausführlichen Bericht über seine Amtsthätigkeit während der Zwischenzeit von einer Session zur andern zu erstatten, die dahin bezüglichen Dokumente vorzulegen, überhaupt auf jede Anfrage der Tagsatzung über Regierungshandlungen Rede und Antwort zu geben. Ueberdieß liegt es in der Natur der Sache, daß er als während seiner Amtsdauer zur Rechenschaft gezogen, und falls ihm ein Vergehen zur Last fällt, zur Untersuchung und Aburtheilung vor den obersten Gerichtshof des Bundesstaates gewiesen werden kann.

Bezüglich der Amtsverfassung des Präsidenten, wenden sich die Grenzen seines Wirkungskreises leicht bezeichnen lassen. Er vollzieht alle Anfertrage, welche ihm von der Tagsatzung zugehen, promulgirt die von derselben erlassenen Gesetze im Namen des Schweizerischen Volkes, sorgt für die Vollziehung derselben, und leitet die Verwaltung des Bundesstaates im Innern, wie er berufen ist, denselben nach Außen zu vertreten. Da er aber nicht im Stande ist, alle diese Funktionen allein zu versehen, so überträgt er sie einzelnen Zweige der Verwaltung an besondere dazu bestimmte Männer, die sein und der Tagsatzung volles Vertrauen haben. Zu dem Ende muß ihm die Befugniß zustehen, für die einzelnen Abtheilungen in der Verwaltung (Ministerien) der Tagsatzung drei Kandidaten vorzuschlagen, aus welchen diese kann einen für jeden Fall definitiv zu ernennen hat. Dabei bleibt er aber für seine Person der oberste Leitung der Angelegenheiten in seinen Händen, und die Minister oder Staatssekretäre haben eben nur seine Aufträge zu vollziehen. Sie sind dafür dem Präsidenten und in letzter Instanz der Tagsatzung verantwortlich, können aber auch nicht einseitig von ihm entlassen entlassen, sondern nur in Uebereinstimmung mit den beiden Tagsatzungsräthen abberufen werden.

Damit jedoch eines Theils das Präsidium nicht über jene Befugnisse hinausgreife, und anderen Theils durch den Rath tüchtiger Männer unterstützt werde, wählt die Tagsatzung aus ihrer Mitte auch Mitglieder für einen Staatsrath, der auf die Dauer einen Jahres, von einer Session bis zur andern, dem Präsidium zur Seite steht, ohne Befugniß in irgend einer Angelegenheit eine entscheidende Stimme zu haben.

Auf diese Weise wäre für eine strenge Sonderung beider Gewalten, der gesetzgebenden wie der vollziehenden, gesorgt: beide könnten sich in ihrem Kreise frei bewegen, und wo die eine zu wagen sollte, in den der andern hinübergreifen, fände eine Berufung an das eidgenössische Obergericht, und wenn dieses zu einem Entscheide sich nicht vereinigen könne, an das Volk der Eidgenossenschaft statt.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Minister oder Staatssekretäre betreffend, so darf dieselbe, wie schon oben gesagt, keinen Falls zu lang angesetzt werden, damit der Präsident nicht durch seine Stellung einen zu bedeutenden faktmäßigen Einfluß ausübe, welcher der Freiheit und dem demokratischen Prinzipe gefährlich werden könnte. Eben so wenig ist es jedoch rathsam, die obersten Staatsbeamten von Jahr zu Jahr wechseln zu lassen, da auf diese Weise, wenn auch nicht Unordnung und Verwirrung, so doch eine gewisse Hinderung und Schwerfälligkeit in die Leitung der Geschäfte kommen würde. Es möchte daher angemessen sein, den Präsidenten und die Staatssekretäre auf denselben Zeitraum von drei Jahren zu erwählen, wie der für die Mitglieder der gesetzgebenden Bundesbehörde bestimmt ist. Nach Ablauf dieser Frist könnte der Präsident für die nächsten drei Jahre aus dem eben angeführten Grunde der Verginderung gefährlichen Einflusses, nicht wieder erwählt werden. Eben anderes wäre es mit den Staatssekretären, welche von den resp. Präsidenten auf's Neue für ihre Aemter der Tagsatzung mit in Vorschlag gebracht werden könnten.

Im Falle der Verhinderung, Suspension, Absetzung oder Todes des Präsidenten, mag ein besonders dazu bestimmter Beamter verhandeln, sei, der bis dahin, daß die Verfassungsänderungen rc. gethan sind, aber ein neuer Präsident gewählt ist, seine Stelle in jeder Beziehung vertreten könne. Dieser Vize-Präsident müßte auf dieselbe Zeitdauer, wie der Präsident selbst, und unter denselben Bedingungen ernannt werden; ein Geschäftskreis für ihn, wenn er den Präsidenten nicht vertritt, würde sich als Chef einer Verwaltungsabtheilung oder auf andere Weise leicht ermitteln lassen.

Was ferner die Ernennung der übrigen eidgenössischen Beamten höherer Stellung, der Mitglieder in den Ministerien rc. betrifft, so hat der Präsident aus dem bereits angeführten Grunde und in der angegebenen Weise, das Vorschlagsrecht an die Tagsatzung zu üben, welcher als: aus die eigentliche Ernennung vorbehalten bleibt. Die weitern, oder sogenannten Subalternbeamten, mag der Präsident oder ist von ihm abhängenden Behörden nach Gutdünken auf Wahlvorschlagen ernennen. — In Bezug auf die Leitung der Militärangelegenheiten hat der Präsident keine besondern Befugnisse*), als die einer Chefs der Verwaltung überhaupt; er ist so wenig durch seine Stellung Aufführer der Bundesarmee, als er das Recht hat, die Stellen in derselben zu besetzen. Vielmehr hat er nur die Pflicht, darauf zu sehen, daß in Friedenszeiten die Armeeverwaltung so geführet werde, wie die Gesetze deßhalb das Nähere bestimmen. Sollte es aus irgend einem Grunde nöthig werden, die Bundesarmee, oder einen Theil derselben einzuberufen, sei es, um Aufstände im Innern zu unterdrücken, oder sie gegen auswärtigen Angriff zu führen, die kann dieß nur durch ein Gesetz geschehen, zu welchem Ende alsdann die Tagsatzung einzuberufen ist. Findet diese es rathsam, dem Präsidenten für den einen oder den andern Fall besondere Vollmachten zu ertheilen, so hat es sich aufs Strengste an dieselben zu halten, und wird für jede Uebertretung derselben unnachsichtlich vor das ertgen. Obergericht zur Aburtheilung gestellt.

Bei der Ernennung der eidgen. Befehlshaber bis zum Obersten abwärts, hat der Präsident auf angehörten Gutachten des Kriegsministers für jede Stelle einen dreifachen Vorschlag an die Tagsatzung zu machen, welche alsdann den Oberbefehlshaber wie die andern Offiziere zu ernennen hat. Vom Obersten abwärts mögen die übrigen Offiziere der Kontingente von den Kantonen auf die Weise ernannt werden, welche die Gesetzgebung in denselben näher vorschreibt. Im Falle eines Krieges oder sonstigen eidgen. Dienstes hat der Chef der Armee seine Befehle durch den Präsidenten zu empfangen, welchem dieselben von der Tagsatzung, die zu dem Ende aus sich eine besondere Militärkommission ernennt, mitgetheilt zugehen.

An der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten haben alle Kantone in der Weise Theil zu nehmen, daß sie für diese Stellen von sämmtlichen wahlfähigen Bürgern je zwei Kandidaten ernennen lassen, von welchem jedoch je einer, wenigstens stipulirtermaßen, dem wählenden Kanton nicht angehören darf. Die Namen der Kandidaten werden der Tagsatzung eingesendet, welche diejenigen zum Präsidenten und Vizepräsidenten proklamirt, welche die meisten Stimmen für sich haben. Sollte sich Stim-

*) Diese Bestimmung erscheint nöthig, weil sich nicht annehmen läßt, daß ein guter Staatsmann auch zugleich ein guter General und umgekehrt dieser ein Staatsmann sei. Auch möchte es in Europa gefährlich sein, einem General die oberste Leitung der Geschäfte in einem Staate zu übertragen, da ein solcher seiner Natur nach kriegerische Unternehmungen eher beginnlichen, als verhindern würde, namentlich wenn er von zu großem Ehrgeiz und eitler Ruhmsucht beseelen wäre.

Digitized by Google

mengleichheit finden, so wählt die Tagsatzung aus diesen durch das Los die ersten Beamten des Staates.

Die übrigen speciellen Bestimmungen über die einzelnen Verrichtungen und Amtsobliegnisse der Präsidii gehören in eine Verfassungsurkunde, und können hier, wo nur allgemeine Andeutungen gegeben werden sollen, nicht weiter aufgezählt werden. Nur mußten wir noch einige Worte über den Sitz des Präsidii und der obersten Bundesbehörden oder über die zweckmäßige Wahl einer sogenannten Bundeshauptstadt aussprechen. Die meisten Ansprüche auf diesen Vorzug dürften die dreyzehen Vororte Zürich, Bern und Luzern haben, theils ihrer Lage wegen, theils wegen ihrer Bildung und sonstigen Bedeutendheit. Andere als wie, die wir bisheriger Erinnerungen nur so viel setzen lassen, als sie verdienen, möchten auch noch einen Grund darin finden, daß in diesen Städten dieher die Sitzungen der Tagsatzung gehalten. Wenn wir uns für einen von den drei Städten aussprechen sollen, so würden wir Luzern den Vorzug zugestehen, sowohl um alle Eifersucht zwischen Bern und Zürich zu vermeiden, als auch darum, weil Luzern mitten in der Eidsgenossenschaft liegt, und somit den besten Zentralpunkt für die gemeinschaftliche Verwaltung, gleich sichtbar und nah allen Orten u. s. w. abgibt. Auch möchte die wohlthätige Einwirkung nicht ganz zu übersehen seyn, welche der theils wechselnde, theils fortdauernde Aufenthalt der Bundesbehörden in dieser Stadt, auf die denkbarsten Uebsalonne ausüben würde. Käme dazu noch eine eidgenössische Universität an demselben Orte, so würden wir in Bezug auf den Fortschritt in den eben genannten Kantonen Dinge erleben, die fürs Erste noch dieß in das Reich des Wunderbaren gehören dürften.

Tagsatzungsverhandlungen.

Am 2. September fällt zuvörderst der Vereinbarung über ein schweizerisches Münzsystem als unerwartet, den Abschied, alsdann wird beschlossen, über die Zuziehungsverhältnisse mit Baden nicht weiter einzutreten. Da ein diespfallsiger Vertrag überflüssig sei. Genehmigung eidgenössischer Militärrechnungen. Ein Punkt in den Schweizer-Okkupationskosten, betreffend 15,600 Fr. für Truppenverpflegung, fällt in den Abschied, da man sich nicht vereinigen kann, wer diese Summe zu tragen habe.

In der Sitzung vom 3. Sept. fällt auch das monstruöse Projekt einer Bundesrevision nebst Bericht der Kommission in den Abschied. Man erkennt allgemein, daß dasselbe nicht zur Grundlage bei einer fernern Instruktion über Abänderung des Bundesvertrags dienen könne!

Aus, 2. recht Appenzell seine neue Verfassungsurkunde (3.); der Vorort wird beauftragt, die nöthigen Schritte wegen der zu ertheilenden Garantie zu thun. Ueber die Garantie der Verfassungen wird ein Kommissionalbericht vorgelegt, welcher darauf antägt, die Garantie nicht nur für die Regierungen, sondern auch für die Freiheit und die Rechte des Volkes auszusprechen. Ein Mehrheit will fürs Zustimmen, ein fürs Referieren. Abdann wird über den Termin verhandelt, in welchem Schwyz die Okkupazionskosten zahlen soll. Da sich für den Nachtag von 2/3 noch keine Mehrheit gebildet hat, so fällt auch diese Angelegenheit zu den weiten andern in den Abschied.

In der Sitzung von 5. kommen die Vollmachten zur Sprache, welche dem Herrn Reist die zur nächsten Tagsatzung zu ertheilen sind. Denselben wird aufgetragen, für die Aufrechthaltung der Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft Sorge zu tragen, mit den Kantonen in fortwährender Korrespondenz zu bleiben, mit den fremden Gesandten den nöthigen Verkehr zu bereiten, bei obwaltender Gefahr im Innern augenblicklich Truppen aufzubieten und Tagsatzung zu berufen. Zum Letztern auch in dem Falle, wenn ein einer Nachbarstaate Krieg ausbrechen sollte.

Schließlich wird noch mit 16½ Stimmen der Antrag Graubündens auf Beschränkung der Preßfreiheit abgewiesen. Da die jetzt noch die Aufrechthaltung der Preßfreiheit Kantonalsache ist, so darf diese Abweisung so wenig Verwunderung erregen, wie sie Dank verdient.

So hätten wir denn endlich die Tagsatzung hinter uns, und können von dem widerwärtigen Geschäfte befreit, von Verhandlungen Rechenschaft zu geben, die mit wenigen Ausnahmen gar kein oder nur ein sehr unbedeutendes Resultat geliefert haben. Möge es uns vergönnt sein, recht bald von einer andern zusammengesetzten Tagsatzung anderes zu berichten; wir werden dann sicher nicht anstehen, unsern Lesern mit Eifer und Aufrichtigkeit Bericht zu erstatten. Wie die Sachen diesmal lagen, konnten wir bei der Darstellung nur Ekel und das Publikum dem Lesen nur Langeweile empfinden.

Zürich. Vor einiger Zeit lag sowohl vor Kirchenrath als vor Regierath die Frage vor, was ein Pfarrer zu thun habe, wenn er von den matholischen Eltern um die Taufe ihrer Kinder angesprochen werde. Die letztere Behörde, von der ersteren angefragt, fand, daß heimathlose Kinder wohl getauft, ihnen aber kein Taufschein ausgefertigt werden solle. Dieser Beschluß wurde den Herren Dekanen zu Handen der sämmtlichen Herren Pfarrer übermacht, jedoch mit der Anleitung, daß sie dennoch die Vorsicht beobachten sollen, die Betreffenden in das Taufbuch einzutragen, mit dem Bemerken, daß das Kind von heimathlosen Eltern abstamme, damit, wenn früher oder später, z. B. ein Gesuch in einer allfälligen Untersuchung Alter, Verwandtschaft, Tag der geschehenen Taufe des betreffenden Kindes zu wissen nöthig fände, dieß wenigstens irgendwo amtlich verzeichnet und auszuziehen sei. Der Kirchenrath, in dem er den angedeuteten und auch noch einen Fall im Auge hatte, wo etwa ein wohlthätiger Verein einem solchen heimathlosen Kinde ein Bürgerrecht kaufen wollte, und zu diesem Ende eines Taufscheines bedürfte, gab sodann den Geistlichen die weitere Anweisung, daß wenn in der Folge aus erheblichen Gründen für solche Heimathlose der Taufschein nachgesucht werde, der betreffende Herr Pfarrer solchen ertheilen möge, mit der Klausel jedoch, daß durch die Taufe das Kind weder bürgerliche noch politische Rechte erlangt haben solle, indem sie blos geschehen, um dem religiösen Kultus Genüge zu leisten. Der Kirchenrath hat auf diese Weise in dem regierungsräthlichen Beschlusse den richtigen Sinn aufgefaßt, daß man im Interesse unserer Gemeinden streng allen vermeiden sollte, was zu lästiger Belastungen Anlaß geben könnte. Wird nun aber ein Taufschein mit der bemerkten Klausel ertheilt, so kann auch nicht von ferne die besürchtete Gefahr entstehen. Ja, wir sind vollkommen überzeugt, daß auch ohne die Klausel im Geringsten nichts aus der Taufe erwachsen auf die bürgerliche Stellung gel ahlosen werden könnte, und wir halten die empfohlene Vorsicht im Grunde überflüssig ist.

— Die Gemeinde Weiningen klagte im Anfange dieses Jahres dem Gottesbaus Fahr den nassen Zernten auf. Als es sich aber darum handelte, von welchen Grundstücken derselbe losgekauft werden müsse, erhoben sich Anstände, indem einige Grundbesitzer erklärten, ihre Güter seien gehrtenfrei, und sie haben nicht schuldig, an die Loskaufssumme beizusteuern, sondern die Pflicht des Beitrages die Besitzung aufstelle, welch Land in Weiningen sei zehntpflichtig. Es belangte daher die ganze Gemeinde Weiningen als solche um den Loskauf. Diese sah sich das Kloster Fahr mit seiner Klage an die sich Weigernden zu verweisen, nach der technischen Sprache, sie dehaupte, passiv nicht legitimiert zu sein. Beide Instanzen haben nun die Einrede der Gemeinde begründet, indem Beklagte nicht als solche, sondern nur die Gesammtheit derjenigen Bürger, welche von Grundstücken dieser Zehnten gegeben, den Loskauf zu tragen habe; und das überdieß auch von dieser Gesammtheit nicht verlangt werden könne, mit jenen Personen zu prozessiren, welche läugnen mit zu dieser Gesammtheit zu gehören. Der Decimator habe also diejenigen ins Recht zu fassen, welche über Zehentpflicht in Abrede stehen, und wenn dieselbe obsiegt sei, alle Renitenten auf Einmal und nicht je einen einzelnen zu belangen.

— Laut Bericht des Kriminalgerichts bisanden sich 96 Prozeßuren in Behandlung, von welchen 40 bereits vom Gericht als vollständig an die Kompetenzbehörden, 61 sage 61 Fälle in Handen des Kantonsobergerichtsamts, 25 bei der Staatsanwaltschaft liegen.

— Der Konstitutionelle jammert in Nro. 72 aufs Neue über die gefahrdringenden Tendenzen des Republikanees, er sieht schon die Wohnungen friedliebender Schweizer in Rauch aufgehen und unser Vaterland verwüstet, weil — der Bürgerschaft Zürich nicht einer Meinung mit ihm über politischen Verhältnisse hat, als der gutmüthige Konstitutionelle verbreitet zu sehen wünscht. Wir lassen das aber bei Seite, und erwähnen nur eines Vorthlages, welcher in demselben Jammerartikel gemacht wird. Es wäre nämlich sehr wünschbar, wie der Konst. sich ausdrücken beliebt, wenn von Seiten Zürichs Unterhandlungen mit dem Sonderbund angeknüpft würden, und den Sanktstadt, welcher unsere Universität getroffen, wieder abzuwenden und die Vergünstigung zu erwirken, daß auch Deutsche die Hochschule Zürichs besuchen dürften. So sehr auch wir unserer obersten Bildungsanstalt eine größere Frequenz wünschen, so würden wir uns doch schämen, wenn dieselbe vermittelt werden sollte, und noch dazu, wie der erwartete Lohn, durch Verletzung unserer Ehre. Die Thurgauer-Zeitung deutet bereits den Preis an, um welchen die Verzünftigung zugestanden werden dürfte, und dieser ist kein anderer, als Wegweisung aller deutschen Flüchtlinge. Hätte der Konst. nun auch wirklich Lust, auf solche Bedingungen hin die Verhandlungen zu eröffnen, so wollen wir ihm nicht den Gefallen gehen, 1) daß zu Landestrage kein Verbot in Betreff des Besuches der Zürcher Hochschule besteht, obwohl ein solches vor Jahr und Tag deabsichtigt, und dazu auch schon die Einleitung getroffen wurde. Demnach würde also die Zürcher Regierung, wenn sie ihrem Zweck erreichen wollte, bei allen großen und kleinen Staaten Deutschlands die Einleitung treffen müssen. 2) Aber wäre auch von Seite Deutschlands die Stimmung der deutschen Regierungen gegen die Schweiz kein Erfolg zu erwarten, und man würde sich ganz unnütz blos gedemüthigt haben. Sollte dem Konst. diese Ansicht übertrieben erscheinen, so machen wir ihn darauf aufmerksam, daß selbst die deutschen Regierungen, an der Stelle Zürichs, vor einem Jahre ihren Landsmännern den Besuch fremder Universitäten, d. h. deutscher, sormlich untersagt haben. Ein demüthiges Gesuch um Fürbitte, welches Heidelberg im v. J. an den Kronprinzen von Preußen, bei seiner Durchreise stellte, hat Nichts geholfen. Sollte man nun wohl wirksthürger gegen die Schweiz, diesen „europäischen Revolutionsherd" sein? Wir zweifeln mit Grund, und erwarten hierin mehr mißlitens bei der Eröffnung der Berner Hochschule ein förmliches Interdikt vom deutschen Bunde in Betreff sämmtlicher schweizerischer Universitäten, selbst Basel, der Konfessionen wegen, mit eingeschlossen.

Dasselbe Blatt will den Republikaner einen Vorwurf daraus machen, daß er Bern in dem Briefe mit dem jetzigen franz. Gesandten Bon-

Digitized by Google

sicht anzäh. Der Verf. des betreffenden Artikels im Republikaner hat immer die Ansicht gehegt und sie auch bei Gelegenheit öffentlich ausgesprochen, daß es im wohlverstandenen Interesse Frankreichs liege, sich die Zuneigung der Schweiz zu erhalten, und für die Unabhängigkeit dieses Landes eifersüchtig zu wachen. Dagegen ist ihm auch nicht verborgen geblieben, daß die patriotische Partei in der Schweiz von einem Könige nichts zu erwarten habe, dessen hauptsächliches Bestreben von Anfang an war darauf gerichtet gewesen ist, mit seinen fürstlichen Verbündeten und Vettern in ein gutes Einvernehmen zu kommen. Am Ende scheute sich der König Louis-Philippe, wie er noch kürzlich nach seiner Thronbesteigung seinem Bruder von Niederland zu bewerkstelligen, das eine große Anzahl Republikanischer sich über Frankreich in sein Gebiet einschleiche, um mit Mißbilligung in Belgien eine Revolution machen zu helfen. Diese Revolution fand denn auch bekanntlich wegen noch einiger Wochen nützlich statt, und Louis-Philippe konnte sich bald darauf, in dieselbe genau voraussgesagt, und seinen Bruder zum rechten Zeit gewonnt habe. Wenn dann ferner dieselbe Bürgerkrieg hunderte von Emissären an den Rhein sendete, um die Bewohner jener Gegenden gegen die bestehenden Regierungen aufzuwiegeln, wogegen er eben diesen Regierungen die freundschaftlichsten und zuvorkommendsten Zusicherungen machte?), so müsse man diese Art von Doppelzüngigkeit, wenn man von einem solchen persönlichen Benehmen eine aufrichtige und konsequente Unterstützung der Freiheitsideen und der patriotischen Partei in der Schweiz erwarten wollte. Diese sicherlich die Politik kennt als Rücksichtnahme nichts als ihren eigenen Vortheil, und ist ein unversöhnlicher Feind aller Freiheit, wenn sie nicht mit ihr und in ihr sich befreundet schein. Hr. Rüttimann hat in Allem, was er in der Schweiz gethan, sicher nur aus höherem Auftrag gehandelt, wie sich bei einem Diplomaten von selbst versteht, und wenn er durch sein Benehmen allen Kredit bei der patriotischen Partei verloren hat, so wird er sich als Monarchist mit der Zufriedenheit seines Gebieters beruhigen, der sie dem Gesandten vor in sogar einem Briefe abgesagt ist, und andere willfährigere Gesandtschaft an dessen Stelle sendet. Wer sich aber von solcher Politik auf die Dauer täuschen ließe, der müßte mehr als gutmüthig oder mit anderen Worten zu sagen, vollkommen dornarr sein. Wenn sich die Radikalen in der Schweiz auf eine Zeit lang haben hintergehen lassen, so war es doch nur auf eine Zeit lang, und weil die Verspätnisse so eigenthümlicher Art waren, daß sich eine solche Täuschung eher entschuldigen läßt. Anderwärts hat man darin eher klar sehen können, und ist namentlich in England und Deutschland unter den Radikalen nie in Zweifel gewesen, was man von Louis-Philipp zu erwarten habe. Das sind übrigens die europäischen Verhältnisse, welche Hr. Rüttimann selbst haben von Jugend gefällige am Barometerstelle führen lassen, liegt aus Allem klar zu Tage, wie sie sich von Anfang an, selbst in den Ausdrücken der betreffenden Anerkennungsurkunden gegen ihn gesinnet und benommen haben. Uebrigens überlassen wir gern jedem gutmüthigen Narren, was er von dem Julys-Throne und dessen Inhaber gutes zu denken sich finden.

— Ein an die Redaktion aus dem Kanton Zürich gerichtetes Schreiben macht darauf aufmerksam, daß das Handsberen und Rettichen den politischen Versammlungen zuwider, an vielen Orten seit längerer Zeit bei den Wohnhäusern und nicht selten sogar bei offener Küche statt finde. Wir wiederholen hier diese Mittheilung mit dem Wunsche, daß die Ortspolizei in dieser Beziehung fortan ein wachsames Auge haben möge.

— Der Kirchenrath hat sich in der durch den Tod des Hr. Pfarrer Escher in Offingen erledigte Pfründe nachstehender Herren als Dreier vorgeschlagen: Hrn. Vikar Keller von Zürich, Hrn. Bezel (gegenwärtig Vikar am Spital in Schaffhausen) und Hrn. Wolf, Vikar in Obergloatt. Die Gemeinde enthält nach dem letzten Visitazionsbericht 1260 Seelen. Die definitive Wahl durch die Gemeinde ist auf den 28. dieß angesetzt.

Hr. Dekan Finsler berichtete vor einiger Zeit an den Kirchenrath, daß in Geeren, der Gemeinde Düdendorf, ein Bürger sich erkläre, seinen neulich von Wett gekommenen Kind nicht taufen lassen zu wollen, indem er es nicht will Frauz und Gitzi genannt habe. Der betreffende Ortspfarrer wünscht daher Anleitung, wie er sich gegen den Renitenten zu benehmen habe. Die Bezirks- kann in sicheln eine Beziehung sie gar nichts zu verfügen, indem es jedermann frei stehen müsse, sich und die Seinigen in den Schoos der Kirche aufnehmen zu lassen, die Religionsgenossenschaften freie Vereine bilden, welche nicht durch irgend welchen Zwang verunthet werden sollen. Dagegen sei die Sache noch von einem andern Gesichtspunkt aufzufassen im Interesse des Staates. Es sei nämlich schon aus früheren Beispielen und auch aus den auf der vorliegenden Fall sich aus den Akten ergebenden Thatsachen bekannt, daß in Geeren nicht etwa eine innerhalb der Schranken der Gesetze sich bewegende Sekte (wie z. B. die Herrenhuter in einzelnen Kantonen) sich befinde, sondern eine religiös-politisch-sozialistische Gesellschaft obwalte, welche durch alle sie förmlich Verrathe getreten, denen man alle freie Willensäußerung absprechen müsse, und von denen daher auch bereits Einige auf höhere Anordnung im Irrenhaus untergebracht worden seien. Es scheine aus dem vorliegenden Fall sich zu ergeben, daß noch mehrere Kandidaten für den Spital in Geeren vorhanden seien und daher wurde beschlossen, dem Hrn. Pfarr. Finsler heroon Kenntniß zu geben, um die Betreffenden auch ihm zu empfehlen, daß er die zweckmäßigen Verfügungen treffen möchte. Das Beste scheine aus allerdings zu sein, man wurde die Zeit der bereits schon im Irrenhaus Verlegten noch durch die übrigen offenbar Verrückten aus dem Geeren vermehren; denn es ist wirklich kaum zu begreifen, daß diese Leute, welche sich in ihrer Verblendung einzig auf Gründen basteln Glaubensfreiheit gleitet werden, vielmehr sind sie auf dem Wege, in Wahnsinn überhalten zu verfallen.

— Die Gemeinde Wipkingen hat aus dem neulich mitgetheilten Dreiervorschlag den Hrn. Diakon Hunter, die Gemeinde Riesersschweil den Hrn. Vikar Meyer, Untergeeren zu ihrem Pfarrer gewählt.

— Die ordentliche Herbstsynode der Synode ist vom Kirchenrath auf den 13. Oktober festgesetzt.

— Die Bürgerschaft von Zürich war gestern außerordentlich versammelt, konnte aber die Geschäfte nicht vornehmen, weil sie nicht in regelmäßiger Anzahl erschienen war (nämlich nur 300 Mann, worunter circa 66 Zöpfe), auf welchen Punkt namentlich die Hrn. Alt Reg. Rath Spändli und Obersil. Bürkli aufmerksam gemacht hatten, und von welchen man auch sagt, sie werden die Opposition gegen den stadträthlichen Antrag betreffend Hrn. Schönlein, entwickeln aus Gründen der Religion bilden, wie die Zürcherische Zeitung, interessire aber aus Gefälligkeit gegen ihren Alt Redakteur David Rohn und Mitbürger Schönlein in Zürich, welcher auch aus Religion und nicht aus Handwerksneid gegen die Aufnahme des katholischen Hrn. Schönlein gestimmt sein soll. Uebrigens erzählt man sich, es seien verschiedene Stuber die Agentschaften in dem fraglichen Geschäfte bemerkbar. Das Bureau der Generalität sei in der Wohnung des Cigarrenmachers Hrn. Hirzel gehein, und von dort aus, hieselbst bestehe aus Hrn. David Rahn und David Meyer, Alt-Spitalarzt, und diese sprechen unter der Hand die geheimen Befehle; letzterer gelangen sodann ins mittlere Stockwerk zu Hrn. Spändli, Bürkli u. s. f., und diese sprechen weitere Befehle ins Plenipot, wovon die Zöpfe, die Korporalen und die Gemeinten sagten. — Zu dieser Frage wird man in der gestrigen öffentlichen Versammlung der Bürger zum Entscheid kommen.

— Sonntags den 31. August hat der vor einem halben Jahr entstandene, in die fünfzig Stimmen starke Männerchor der Gemeinde Bonma, eine ziemlich gelungene öffentliche Gesangsaufführung in der dasigen Kirche gegeben, an welcher auch ein zahlreicher gemischter Chor von jungen Knaben und Mädchen abwechselnd Theil genommen haben. Es ist dieses das erste Fest der Art, das in dem Töpthale gefeiert worden ist. Die Kirche war gedrängt voll Zuhörer, unter ihnen auch mehrere Kenner und Freunde des Gesangs aus der Ferne. Dieser Forschritt im Bessern und Schönern, verdient öffentlich bekannt gemacht zu werden, da er den Beweis leistet, daß auch in diesen Theile unseres Kantons ein höherer Sinn erwacht sei. Bereits ist gegründeter Hoffnung vorhanden, daß in mehreren Gemeinden der Umgegend ähnliche Gesangvereine sich bilden und bald ins Leben treten werden. So rückt auch hier stufenweise eine höhere Bildung die Menschen aus dem Gebiete der Alltäglichkeit in die höheren Bahnen ihrer Bestimmung, und es ist zu erwarten, daß das Band der Harmonie ihrer Gegend bald mit den ihr an Bildung vorangeeilten und höher stehenden Gemeinden des Kantons vereinigen werde.

— Auf unsere Frage über Notenfieber und Punzelbaum vom 4. August bleibt Monsieur le Constitutionnelle die Antwort schuldig; dinge

*) Wie können bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, noch eines andern Umstandes zu erwähnen, der in Betreff des Benehmens Louis-Philippes gegen die Schweiz von größerer Bedeutung ist, als die neueren Gebräuche. Als vor einem Jahre mehrere hundert Polen aus Frankreich ließ, sehr gut von den ganzen Vorgange unterrichtet. Eben so wußte er, was es oder auch die fremden Gesandten in Paris, welche die Regierungsspione noch in besonderem Solde haben, und von Allem, was vorgeht, zu rechter Zeit benachrichtigt werden. Man wußte daher in Deutschland den Aufbruch der Polen bereits an demselben Tage, als er in Frankreich statt fand, und die deutschen Regierungen hatten Zeit und Gelegenheit, über Maßregeln sich zu nehmen. Daß nun aber damals Louis-Philippe der Eidgenossenschaft etwa vorher das beabsichtigte Eindrücken der Polen, falls er selbst es nicht hindern wollte, angezeigt, und sie zur Wachsamkeit aufgefordert? Hat er nicht niemehr stillschweigen, und den Erfolg abwarten wollen, welche die Unterstehung in der Schweiz und im südlichen Deutschland haben würde, um diesen dann für seine Zwecke zu benutzen? War es nicht daselbe beim Savoyerzug? Auch diesen hat die franz. Regierung vorhergewußt, aber auch, wie sich annehmen läßt, nicht einmal einen vertraulichen Wink in die Schweiz gelangen lassen. Oder hätte er durch seinen Gesandten, was wir übrigens nicht glauben, vertraulich aufmerksam gemacht, in welcher Absicht wäre es anders geschehen, als um die Schweizer vom ungeschickten Einschreiten abzuhalten, und sich die entstehenden Verwickelungen zu Nutz zu machen. Schlau ist Louis-Philippe, das wird Niemand läugnen wollen, aber alle Schlauheit hat ihr Ziel, und dem Schlauen wird oft die Schlinge über den Hals gewerfen, wenn er auf seinen Wegen am sichersten zu sein glaubt. Louis-Philippe begünstigt die und da die Revolution, so weit sie seinen Zwecken dient; er bedenkt aber nicht, daß wenn sie irgendwo einmal Meister geworden, es auch um seine Existenz geschehen ist.

Digitized by Google

gen setzt er sich nach Art und Weise aller Klatschmäuler vornehm aufs Roß und gibt sich die Miene, als ob Privatsachen u. dgl. über gewisse Verhältnisse und Anstalten des Hrn. Rumigny Aufklärung geben könnten. „Heraus damit mit der Sprache!“ rufen wir allerdings-dem Obergenie zu. Damit er indeß nicht, wie alten Weibern zu geschehen pflegt, vor unbefriedigter Neugierde Trachtwatt werde, so wollen wir ihm die Ehre seinen Adressen hiermit verschaffen, bei welchen er ganz genau erfahren kann, wer ofteres mit Sr. französischen Excellenz korrespondirte. Wende sich also der Konstitutionelle, dessen Ideale beinahe alle als Adressen dienen könnten, wie man uns versichert, mit Anonsyme von Einem oder einigen Staatsmännern überlieft, welche beide nicht französisch schreiben können, und welch letztere daher eher mit Hrn. Bowdelet korrespondiren, gefälligst an Hrn. Alt-Bürgermeister von Muralt in Zürich, Hrn. Meyenburg von Schaffhausen, Hrn. Herzog von Aarau, Hrn. de La Harpe, Schaller, Rigaud, Lillier ꝛc. ꝛc. Selbst von diesen Hrn. wird sodann der Konst. noch überdieß beiläufig erfahren können, daß die 80,000 Soldaten in französischer Uniform eine pure konstitutionelle Fiction sind.

Bern. Der Regierungsrath hat zu Professoren an die medizinische Fakultät der Hochschule erwählt: 1) zum ordentlichen Professor für die Physiologie und Botanik: Herrn Dr. Hugo Mohl, disherigen Professor der Physiologie und Botanik an der Akademie (Besoldung, 2400 Frk.); 2) zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Klinik: Hrn. Dr. Jahn, Leibarzt des Herzogs zu Sachsen-Meiningen (2100 Frk. Besoldung); 3) zum außerordentlichen Professor der Anatomie: Hrn. Theile, dermal außerordentlicher Professor zu Jena (1600 Frk. Besoldung); 4) zum außerordentlichen Professor der Pathologie, Therapie und Polizeikunst: Hrn. Professor Friedleben (1600 Frk. Besoldung); 5) zum außerordentlichen Professor für die Augen- und Kinderkrankheiten: Hrn. Dr. Rau, dermal Privatdozent zu Gießen (1600 Frk. Besoldung); 6) zum außerordentlichen Professor für die gerichtliche Medizin und syphilitischen Krankheiten: Hrn. Dr. Treviolet, Arzt am Inselspital (500 Frk. Besoldung); 7) zum außerordentlichen Professor für die Chemie: Hrn. Professor Brunner von Bern (2000 Frk. Besoldung).

— In Porrentruy hat man eine Korrespondenz entdeckt, welche zwischen einem jungen Offizier und einem Unbekannten zu dem Ende gepflogen worden ist, um drei ersteren zum Beitritt zu einem Komplott zu bewegen, welches den Umsturz der Verfassung zur Absicht hatte. Der junge Offizier hat das Anerbieten mit Entschiedenheit abgelehnt, ist aber nach Frankreich entwichen, von den Verführer, welchem er Geheimhaltung der Sache versprochen hatte, das gegebene Wort zu halten. Hausdurchsuchungen sind dahier ohne Resultat geblieben, die Behörden sind aber den Anstiftern auf der Spur, so daß wir bald etwas Näheres mitzutheilen im Stande sein werden.

— Es heißt, der österreichische Gesandte, Herr von Bombelles, habe nochmals die nämliche Note über die Sitzenhölzinnersammlung an die Regierung von Bern gelangen lassen.

Schaffhausen. Die hohe Regierung zu Schaffhausen, welche der kanonlich die Polizeirechtigkeit des Kantons an den Fürsten von Thurn und Taxis verpachtet hat, hat dem Herrn Lorenzo nach gewiß Patriotischgerechtsamkeit an den Großherzog von Baden zu versichern. Wenigstens liest man auf dem Polizeiboreau zu Schaffhausen bereits die Namen und zum Theile auch die Signalements sämmtlicher deutscher Flüchtlinge und Verdächtigen, die sich zu Straßburg und Nancy aufgehalten haben, und bei der Weisung, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die badischen Behörden auszuliefern.

Baden. Donnerstags den 4. d. erhielt Peter Welti mit Fassung und Ergebenheit den Todesstreich; sein Standesherr, der Pfarrer J. Keller von Baden, deklamirte in breiter und seichter Rede vor ungefähr 15,000 Menschen in römischem Sinne, faselte sehr viel von heiliger priesterlicher Würde, und war so glücklich, den Volk zu können, daß 1829 in Reutlingen auch ein evangelischer Geistlicher mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht worden sei.

Thurgau. Der Wächter enthält einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Wer a sagt, muß auch b sagen,“ in welchem er den Verfassungsentwurf als das einzige Mittel anrieth, zu einer neuen und tüchtigen Bundesverfassung zu gelangen. In Betreff der Schwierigkeiten, welche die Aufstellung eines Verfassungsrathes finden könnte, sagt er: „die Stände sollen ihn aufstellen, welche ihn wollen; die gesperren Kantone sollen ein Konkordat schließen, zur Aufstellung einen Verfassungsrathes. Ja, das ist ein gewagtes Mittel, das wir nicht wollen. Gut, so klage in Zukunft auch nicht über fremde Mauthen, Dynmacht, Zwietracht, fehrchte Bundesverfassung u. s. w., durch solche Widersprüche macht Ihr Euch nur lächerlich vor Euch selbst und dem Ausland.“

Neuenburg. Die Regierung hat die öffentlicher Feier des 12. Sept., des Tages, an welchem Neuenburg zur Eidgenossenschaft trat, verboten.

Ausländisches.

Die Verwicklungen, welche sich schon vor 1830 in den orientalischen Angelegenheiten gestaltet haben, drohten von Jahr zu Jahr, je nachdem sie ernstlicher wurden, einen Krieg unter den europäischen Großmächten zu entzünden. In erster Linie erschienen bei den Verhältnissen des Orients England und Rußland betheiligt; Frankreich und Oesterreich haben dabei mehr ein untergeordnetes Interesse, welches größere Bedeutung nur durch ihre europäische Stellung erhält. England hat früher in den östlichen Angelegenheiten einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt, der darauf gerichtet war, seine merkantilischen Interessen zu fördern und vor jeder Beeinträchtigung zu wahren. Diesen Einfluß hat Rußland seit längerer Zeit mit Grund und Bedacht entgegengearbeitet, und es ist ihm in den letzten Jahren gelungen, England aus der Stellung zu verdrängen, welche es bisher in Konstantinopel eingenommen hatte. So standen die Sachen, wie gesagt, schon vor 1830: England war bei dem russisch-türkischen Kriege, wie bei den vorhergehenden Feldzügen der Russen gegen die Perser unthätig geblieben, und selbst es sogar einer Macht (Preußen), welche dieser in orientalischen Angelegenheiten nie direkt eingegriffen, überlassen, in Konstantinopel den Vermittler — und gewiß nicht zum Vortheile Englands — zu spielen. Da vorläufig alle Mühe vergeblich schien, den verlorenen Einfluß wieder zu gewinnen, ergriff England die einzig singe Partei, welche ihm übrig blieb: es trat auf Seite des Pachas von Egypten und unterstützte denselben in seinen ehrgeizigen Bestrebungen gegen den Großherrn. Durch die Unterwerfung Syriens erhielten die orientalischen Angelegenheiten einen noch weit größere Bedeutung. Bisher hatte es sich bloß um Interessen gehandelt; jetzt ward auch die Verhältnißfrage und der Widerstreit der politischen Prinzipien hineingezogen. Rußland sah sich immer mehr von Preußen und Oestreich, und selbst trat Frankreich näher, welches wegen der eben gemachten Revolution mit ihm sympathisirte und auch wegen Algier noch einen Grund hatte, seine Freundschaft für etwas werth zu achten.

Der Interessenzion drohte in der höhern Politik bald drückende Verlegenheiten zu bewirken. Nach der Uebereinkunft Polens war Belgien fortwährend der Mine, welche die europäischen Verhältnisse aufführen und einen großen Theil von Europa in Erschütterung setzen konnte. Aus Besorgniß vor einem allgemeinen Kriege vermied man im Westen wie im Osten entscheidende Schritte, während man unaufhörlich hier oder dort neue Verlegenheiten bereitete, um über seinen Gegner einen Vortheil zu gewinnen, und sah in der Folge sich genöthigt, die Kunst der alteren diplomatischen Schule hat sich der dieser Gelegenheit, vielleicht zum letzten Male, noch einmal in allem Glanze entwickeln können.

Bei diesem Sachverhalte ist kaum anzunehmen, daß die orientalischen Angelegenheiten, wenn nicht Autokrendschaften sich ereignet, die eigentliche Veranlassung zu einem europäischen Kriege werden dürften. Wären seit 1830 nicht die Prinzipien und der Geist gekommen, so würde einige Wahrscheinlichkeit dafür sein, daß zwischen England und Rußland jetzt ein Krieg entbrannt wäre. Jetzt aber fürchtet man nicht ohne Grund die Rückwirkung, welche ein Krieg, in Osten entbrannt und ausgekämpft geführt, auf die Lage der Dinge in Europa üben könnte. Der Krieg im Orient dürfte daher eher von dem Beginnen des Kampfes im Abendlande abhangen; es sei denn, daß England oder Rußland durch Verhältnisse, welche sich nicht vorhersehen und berechnen lassen, auf einen Punkt gestellt würden, von welchem vorwärts zu gehen ihre Ehre unbedingt erheischte. Dann gälte es das praevenire spielen, durch einen raschen Coup den Gegner zu überraschen und sich in eine Stellung zu bringen, welche einen glücklichen Erfolg verbürgte. Der Krieg im Morgenlande wäre dann gewissermaßen schon abgemacht, ehe die Armeen in Mitteleuropa sich begegne en. Wenn wir Alles genau erwägen, glauben wir, daß England im Verein mit Frankreich ein solches Attentat gegen Rußland gelingen könnte, zweifeln aber, daß er ohne Noth versucht werde. Da namentlich England ein stetes Augenmerk auf seinen inneren Zustand haben muß. Hierin liegt zum großen Theil der Grund, daß die Rolle, welche es bisher in den politischen Verhältnissen nicht bloß Europa's gespielt hat, in den letzten Jahren etwas verna-klässigt werden ist.

Spanien. Amtlichen Nachrichten aus Bayonne vom 5. und 6. d. zufolge befand sich Zumala Carregny mit 4 Bataillonn Navarresen und Alven am 3. d. in Allate und war von Lorenzo geschlagen worden. Das 6. Bataillon (Guipuzkoa) hat sich durch Desertion, theils zu Rodil und theils nach Hause, ganz aufgelöst. Rodil befestigte sich in Estella, Urbach und St. Esteban. Zuwachs mit 2000 Mann in Versolga gung Don Karlos begriffen, welcher am 4. durch Villadona nach Navarra marschirte. Englische Blätter berichten, daß Dona Franziska, Don Karlos Gemahlin und Schwester von Don Miguel am 4. d. in Alverstoke-Rettorp-Gasport am Gallenfieber gestorben ist.

Die Königin Regentin hat die Auflösung der Cnadenyat-Militärs genehmigt. Allgemein ist aber der Ruf: „Keine Franzosen ins Land! Mit den Rebellen wollen wir schon fertig werden!“ Von den Kortes ist in Betreff der Schulden noch kein Beschluß gefaßt. Die Verhandlung über Don Karlos sollte am 30. August beginnen. Unter den zur Berathung genommenen Motionen zeichnet sich eine aus, wodurch die bürgerlichen und persönlichen Rechte und Freiheiten jedes Spaniers durch eine eigene Erklärung festgesetzt werden sollen.

Frankreich. Seit Kurzem läßt Ludwig Philipp nun auch den Herzog von Orleans Theil an den Berathungen nehmen. Dieser ist aber selbst noch, in Folge von Ausschweifungen, von schwacher Gesundheit. Im Ministerium ist Zwietracht. Gerard ist ernstlich krank und mit dem

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Gange der Dinge nichts weniger als einverstanden. Dieses soll seine Gunst bei Hofe eingebüßt haben. Eine Umschaffung des Ministeriums wird noch vor Wiedereröffnung der Kammern erwartet. Talleyrand ist auf sein Gut Valençay abgereist. Die ungeheuren Preisse in den spanischen Papieren sind Gegenstand alles Gespräches. Das Haus Rotschild soll darin nur die Kleinigkeit von 52 Millionen Franks eingebüßt haben.

Preußen. In Berlin erwartet man den Kaiser und die Kaiserin von Rußland auf Besuch. Der König hat sich die Uebungslager bei Königsberg begeben, wird aber dasselbe, als festgesetzt worden war, zurückkehren, weil die Cholerina einen großen Theil der Truppen befallen hat und sich immer mehr verbreitet.

Schweden. In Gotzenburg wüthet die Cholera so, daß in ganz kurzer Zeit die fünfzehnte Person der Bevölkerung davon gestorben ist.

☞ Berichtigung zu der Schrift: „Das an der Eidgenossenschaft verlegte Völkerrecht" u. s. w. von Dr. L. Snell, rc.

In dem Lemma: „In Folge u. s. w. die anerkennen" S. 114 ist der Sinn, durch Auslassung mehrerer Zeilen, ganz entstellt. Das ganze Lemma hat wegbleiben sollen, wie jeder Leser leicht aus dem ersteht, was auf derselben Seite 113 und 115 folgt, wo ausführlich erwähnt ist, was Bern und Luzern erwidert haben. Die korrekte Fassung jenes Lemma, wie es in dem Protokoll enthalten ist, ist folgende:

„In Folge der vorstehenden Erklärungen habe die Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern, nach längerer Beleuchtung ihrer am 22. d. M. abgegebenen Erklärungen, Folgendes zu Protokoll erklärt:

„Die Gesandtschaften von Bern und Luzern, nach angehörten Eröffnungen der Stände Graubünden, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Schwyz, Glarus, Zeffin, Unterwalden, Wallis, Neuenburg, Genf, Zug und Zürich, da sie unangemessen halten, das Protokoll durch weitläufige Widerlegungen, die zu keinem wirtern Resultat führen können, die übrigens aber sehr leicht wären, anzuführen, erklären, unter Zurückweisung der angehörten Vorwürfe, einfach, daß sie ihre verwegrende Erklärung vom 22. Heumonat durch diese Eröffnungen auf keine Weise als aufgegeben betrachten oder anerkennen."

Anzeigen.

[1]

Bekanntmachung.

Da nach dem Beschlusse des hohen Tagsatzung vom 4. August a. c. die Feier des diesjährigen Eidgenössischen Bettages auf Sonntag den 21. d. Mts. fällt, am Tage nachher aber, nach früherer diesseitiger Bekanntmachung, der diesseitige Schützenmarkt statt finden würde, so sind der sich der Stadtrath bewogen, die Abänderung zu treffen, daß dieser Schützenmarkt nicht dem damit verbundenen Viehmarkt, nicht Montags den 22. sondern Dinstags den 23. d. Mts. abgehalten werden soll, das an mit die Feier des bes. Bettages in diesigen Landen ohne Störungen und mit der wünschbaren Würde und Ruhe vor sich gehen kann, was hiemit zu erfordertlichem Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Aktum den 6. Septembre 1834.

Aus Auftrag des Stadtraths von Zürich,
Die Stadtkanzlei, Mürchler, Stadtschreiber.

[2] Diejenigen Zuraweisen Geistlichen, welche auf die durch Resignation erledigte Katechetenstelle in Leimbach aspiriren, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen ihre Anmeldungsschreiben über schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 9. Herbstmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
Das Aktuariat.

[3] Frage an Hrn. Oberstlieutenant Theiler, Mitglied des Komite des eidgenössischen Schützenvereins.

Wie steht es mit der am 19. August h. a. von Ihnen verlangten Satisfaktion? Wollen Sie das Komite noch länger kompromittiren, welches doch alle Mühe anwandte, Sie von Ihrem Unrecht zu überzeugen? oder glauben Sie vielleicht noch immer, Ihre saubrer Heldenthat am Schützenfest sei, wie Sie sagten, so dem Schicksal beizumessen? oder wollen Sie radikal warten, bis der Suter kommt, der Sie eben so brav und stummen könnte, wie jener Stummwil am 18. August.

Länger warten die beliebigten Thurgauer-Schützen nicht, ansonsten Ihnen ein anderer Weg offeriret würde!

[4] Gantanzeige.

Unter gewindrädtlicher Aufsicht wird künftigen Dienstag als den 16. dies, Morgens um 8 Uhr, im Wirthshaus zur Krone im Klupf bei Oberwenningen eine öffentliche Versteigerung abgehalten über aller Netten Fahrhabe, worunter nebst vielen bauerschaftlichen Sachen, Schiff mit Geschirr rc., besonders bemerkbar, eine wohl reglattete Sammlung sehr gut ausgerüsteter Thiere, mehrere Jagdgewehr nebst übrigen Jagdgeräthen und Waffen aller Art, Schreiner- und Schlosser-Werkzeug, Weinfässer in Holz und Eisen gebunden, Weinkandeln, verschidene Pferdgeschirr, Reitzeug rc. rc., wozu Kaufsliebhabe freundschaftlich einladet

Oberwenningen, den 8. Herbstmonat 1834.

Der Gemeindaths-Präsident Sueder.

[5] Mit Bewilligung der löbl. Waisenbrüderen wird unter Aufsicht der Gantbeamtung dahier, Donnerstags den 18. dies, Nachmittags um 3 Uhr, im Gasthof zum weißen Kreuz eine öffentliche Gant abgehalten werden, über:

Das mit ausgezeichnet schöner Aussicht gut gelegene Schloß Uster, sammt Garten und Waldhaun und einen 6 Jucharten Ausgrüsch mit 1½ Juchart Reben des besten Gewächses, mit Antheil an der Trotte auf der Burg; eine Fischenzen im Bach Uster; dann an eingedenden Gewächsen allhäufelich 1 Matter, 1 Mütt, 1 Vrlg. Haber; in einem Kleche daselbst 2 der schönsten Weidtee und 3 Männertreetes, nebst eigenem Begräbnisplatz auf dem Kirchhof.

Kaufsliebhaber mögen sich in der Amtschranzeit für nähere Erkundigungen bei der unterzeichneten Stelle melden, und dann am Gantage selbst das weitere gewärtigen.

Uster den 5. Septembre 1834.

Für die Gantbeamtung,
die Kanzlei des Gemeindraths.

[6] Es wird hiermit angezeigt, daß der Diessenhofer Michaelismarkt dies Jahr nicht an dem, in den Kalendern angezeigten Tag, sondern am 6. Weinmonat abgehalten wird.

Diessenhofen den 8. September 1834.

Aus Auftrag der Gemeindsverwaltung,
Das Sekretariat.

[7] Es wird zum Verkauf angetragen das wohlgelegene Tavernenwirthshaus zum goldenen Kreuz, vor dem Schmidthor in Winterthur an der Strosse nach Schaffhausen, Stein, Diessenhofen rc., welches gegenwärtig sich der strengsten Begangenschaft zu erfreuen hat.

Die Kaufsliebhabe sind eingeladen sich bei den Eigenthümerinnen, Schwestern Sulzer, zu melden.

Winterthur, den 8. Sept. 1834.

[8] Zum Verkauf:

Eine Wiese von circa 1½ Mannwerk nebst der Hardziel, liegt zwischen Wipkingen und Höngg, mit schönen Obstbäumen besetzt, stößt an den Fußweg und die Limmat, mit einem ausschließlichen Fahrwege zur Landstrasse von Höngg. Dieses Grundstück würde sich auch theilweise zu einem Bauplatz und zu Betreibung verschiedener Fabrikazionszweige ganz besonders eignen.

Mehrere Auskunft ertheilt Hr. Ott zur Engelburg in Zürich.

[9] Bekanntmachung

einer großen Lotterie, ausschließlich von Gold- und Silberwaaren, welche auf der diesigen Messe in Hrn. Kauffmann Derchslerischen Behausung nahe bei der Krone ausgestellt werden, wo daselbst und bei Frau Herliberger unter der Sofaun Plätze und Billets zu 1 Schweizerfranken zu haben sind.

[10] Um jedes weitere Mißverständnis zu verhüten, wird anmit bekannt gemacht: daß die unter der Firma J. Weber und Komp. auf der Messe ausgestellte Gold- und Silberwaaren-Lotterie, welche s. Z. von der b. Regierung unter Garantie des löbl. Stadtrathes Zürich bewilligt wurde, von den hiesigen Goldarbeitern Hrn. Holzhalb, Sohn, Frau Hegg, Frau Rohrdorf, Dav. Kone. Fries und Weber unternommen wurde.

Die Lotterie-Direktion.

[11] Jakob Heinr. Baeth und Komp., Seidenhutfabrikant von Stein am Rhein, besucht wieder die hiesige Messe mit einem wohlassortirten Lager von wollseidenen Seidenhüten jeder Façon, nebst schönen grauen Filzhüten. Alle Seidenhüte werden zur Reparatur oder Zahlungsfrist angenommen. Billigst und empfiehlt sich zu gewogtem Zutrauen, wo er stets durch empfehlenswerthe Arbeit zu entgegnen suchen wird. — Seine Bude ist auf dem obern Graben Nro. 514 und 515.

Zürich den 27. Septembre 1834.

[12] Für den in meiner Mühle in Pfeffikon am Zürichsee erlittenen Brandschaden, von der Assekuranz-Gesellschaft Union in Paris, durch deren Hauptagenten, Hrn. J. J. Sommer in Zürich, auf Befreiche gradste entschädigt worden zu sein, bescheint

Einsiedeln den 23. August 1834.

Ambrosius Eberli.

[13] Unterzeichnetes empfiehlt sich sämmtlichen Fournarbeiten in Wetterung geförrer und feinerer Blechdaße unter Garantie für gute und dauerhafte Arbeit und zu möglichst billigen Preisen.

Felix Burkhardt, Schaffnermeister in Oberreiden.

[14] In einer Handlung findet sich eine offene Stelle für einen Lehrjungen, welche die Schulen passirt hat.

Digitized by Google

[15] Ein beschäftiget solider junger Mann, der in einer Material- oder Spezerei-Handlung gearbeitet und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, allenfalls auch zum Reisen brauchbar ist, fände in einer solchen Handlung gute Unterkunft mit Salaire. An wen sich deßwegen zu wenden ist, ersähet man bei der Expedizion dieses Blattes?

[16] Zur Aufnahme von Bestellungen auf Pläne und Ansichten à L. 7 45 c. (franko Schaffhausen) zur Verteilung des Hattels Nro. 8 zur Stadt Weimar in Mariendad (Abtheilung fl. 100,000 W.), empfehlen wir unsern bekannten soliden Freund, Hrn. David Blaschek in Schaffhausen.

D. Coitz's Sohn und Comp. in Wien.

[17] Gasthaus-Empfehlung.

C. Sager, Sohn, macht hiemit ergebenst die Anzeige, daß er den Gasthof zum Raben in Zürich auf seine Rechnung übernommen hat, nimmt daher die Freiheit, sich den resp. Reisenden bestens zu empfehlen unter Versicherung billiger und prompter Bedienung.

[18] Bei der Unterzeichneten ist nun vollständig erschienen, und zu haben in allen Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz:

Carl von Rotteck's
Allgemeine Geschichte
vom Anfang der historischen Kenntniß
bis auf unsere Zeiten
für denkende Geschichtfreunde bearbeitet.
9 Bände. Groß Oktav. Pränumerazions-Preis 9 fl.
Zehnte unveränderte Auflage.

Den äußerst billigen Pränumerazions-Preis von 9 fl. lassen wir noch unbestimmte Zeit fortbestehen.

Freiburg im August 1834.

Herder'sche Verlagshandlung.

Orell, Füßli und Komp. in Zürich nehmen Bestellungen darauf an.

[19] Wichtiges und höchst interessantes Werk.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen, und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Leben und Sitten
in Nordamerika.
Vom
Obrist Hamilton.
Motto: Stärke schaut' er und erkannte der Menschen Glück.

Aus dem Englischen übersetzt von Franz Bauer. 2 Bände. 8. Auf Velinpapier. Preis 4 fl. 10 fl.

Das neueste, gediegenste und interessanteste Werk über die Vereinigten Staaten von Nordamerika! — Der Verfasser ist mit Allem begabt, um eine Land- und Sittenschilderung der Menschen zu entwerfen. Innig vertraut mit praktischer Lebensphilosophie, ausgerüstet mit vielseitiger Bildung, mit feinem äußeren Organen und einem practischen Takt des inneren Sinnes begabt, rücksichtslos das Wahre und Gute im Auge, führt er den Vorhang: wie dichten tief in das Innere des Staats- und Privatlebens mit seinen mannichfachen Beziehungen, — wie sehen das Erhabene, wahrhaft Große und Bewundernswerthe, aber auch die vielen Mängel der großen Union. Der Verfasser weiß philosophische Tiefe mit interessanter Unterhaltung überall meisterhaft zu verketten; daher das Ganze ein höchst belehrende Unterhaltung für jeden Gebildeten ist.

[20] In der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen:

Stiler, Dr. F. K. L., Handbuch der alten Geographie für Gymnasien und zum Selbstunterrichte, mit steter Rücksicht auf die numismatische Geographie, so wie auch auf die neuesten besseren Hülfsmittel bearbeitet und mit Hülfe eines genauen Index als ein ausführliches geographisches Wörterbuch zum Nachschlagen eingerichtet, Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 2 Theile, nebst 5 lithograph. Charten. Kassel, 1832. 5 Thlr.

Die Vorzüge der zweiten Auflage dieses, schon früher in den vorzüglichsten kritischen Zeitschriften von berühmten Alterthumsforschern und kritischen Pflegern der alten Geographie empfohlenen und von dem Publikum gleichfalls mit Beifall aufgenommenen Werkes, vor der ersten vom Jahre 1823 bestehen: 1) in einer durchgängigen Berichtigung der früheren, nunmehr gänzlich vergriffenen Ausgabe, besonders in Hinsicht auf die Bestimmung der alten geographischen Namen durch die neben denselben erfolgte Angabe der neueren geographischen Benennungen, mit Berücksichtigung der neuesten Aufklärungen und der ausgezeichneten topischen Arbeiten über die alte klassische Geographie; 2) in einer fast mehr als doppelten Erweiterung und Bereicherung des Inhalts, was sowohl durch ein vollständiges Alphabet über die frühere Bogenzahl, als auch durch einen sehr kompressen Druck, bei möglichster Sparung des Raumes, mit Eleganz bewerkstelligt ward; 3) in einem ausführlichen Index oder Namenregister, welches der Vers. besonders dadurch sehr nutzbar gemacht hat, daß von ihm die richtige Aussprache eines jeden geographischen Namens, deren sichere Angabe man in allen bisher erschienenen größeren geographischen Werken noch gänzlich vermißte, durch die Tau- oder Längenzeichen über die Sylben genau bestimmt, und hiermit einem wesentlichen, wohl allgemein gefühlten Bedürfnisse, dessen Befriedigung bedeutenden Schwierigkeiten unterlag, nunmehr abgeholfen worden ist. Dieser Index umfaßt nicht weniger, als zwölf Tausend und mehrere Hundert Namen der alten klassischen Geographie, wonach der Reichthum des vorliegenden Handbuchs, die darauf verwendete Mühe, dessellen Nutzen und Werth für den Leser, Pfleger und Freund der gesammten Alterthumswissenschaft wohl zu bemessen sein dürfte, vorzüglich, da es hierdurch zugleich als ein geographisches Wörterbuch eingerichtet wird, und somit den Vortheil einer in gedrängen Zusammenhange gewonnenen vollständigen Belehrung über jeden einzeln nachzuschlagenen Gegenstand gewährt, einen Vortheil, der durch die bisher gelieferten geographischen Wörterbücher dem jetzigen Stand und Studium dieser Wissenschaft gemäß nicht gewährt werden ist, noch auch gewährt werden konnte.

J. J. Bohne's Buchhandlung in Kassel.

(21) Naturgeschichte

nach allen drei Reichen für Schule und Haus.

In Verbindung mit J. F. Naumann bearbeitet von Dr. H. Gräfe.

In 12 bis 13 Heften in groß Oktav, jedes 5 Bogen stark zu 21 fl.

Von dieser für alle Stände berechneten Naturgeschichte sind so eben die ersten beiden Hefte erschienen und werden diese den Beweis liefern, mit welcher Umsicht und Sorgfalt die Herren Verfasser aus dem großen Schatze naturwissenschaftlicher Forschung das Beste und Bewährteste für ihr Werk benutzten, um dadurch den Anforderungen der Pädagogik überhaupt, so wie jeden Gebildeten insbesondere zu genügen. In jeder Buchhandlung, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. werden die bereigen Hefte gern zur Ansicht gegeben.

[22] Populäre Astronomie.

So eben wurde an die Subscribenten versandt:

Der Himmel,
seine Welten und seine Wunder,
oder
populäre Astronomie.
Ein Bildungsbuch
für alle Stände,
von
J. J. Littrow,
Direktor des K. K. Oesterreichischen Sternwarte in Wien.
Mit elegant gestochenen Sternkarten.
4 bis 5 Lieferungen von 12 Bogen auf feinem Velinpapier.
Preis jeder Lieferung 52 fl.
Erste Lieferung.

Der Herr Verfasser, einer der gediegensten Astronomen unserer Zeit, gibt in dieser populären Himmelskunde, den wißbegierigen, jungen Mann zur Belehrung, so wie jeden Gebildeten zur belehrenden und geistreichen Unterhaltung ein Werk, welches in dieser Tendenz, besonders aber in dieser zweckmäßigen Ausführung, dieser von vielen Freunden der Volksbildung, von vielen Studierenden und Letzteren schmerzlich vermißt wurde. Littrow's Name ist in ganz Europa ein wohlbekannter und hochgeschätzter — obige populäre Himmelskunde wird seines Namens würdig sein! Der Verleger hat für die eleganteste Ausstattung dieses klassischen Werkes gesorgt; durch Format, Schrift und Papier bildet es ein Seitenstück zu Wolrath Hoffmann's Geographie.

Der erste Band ist mit der erscheinenden zweiten Lieferung, der auch die Karten zu diesem Bande beigegeben werden, geschlossen; die Fortsetzung erscheint regelmäßig.

Carl Hoffmann in Stuttgart.

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben.

[23] Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich sind zu haben:
Gebete auf den vaterländischen Dank-, Buß- und Bettag, dessen Feier auf Sonntag den 21. Herbstmonat 1834 in der gesammten Eidgenossenschaft angeordnet ist.
In grobem Druck geheftet à 1 Schill., das Dutzend à 10 Schill.
In feinem Druck sammt den zu leitenden Kapiteln à 2 Schill. das Dutzend à 9 Schillinge.

[24] Bei H. Pauln in Paris erscheint in monatlichen Heften unter dem Titel:

Der Geächtete.
Ein deutsches Journal
Herausgegeben von Benedey, Börne und Andern.
Erstes Heft. gr. 8. broch. 7 Bazen. In Kommission bei
J. Holdencker in Basel.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 8 fl. — kr. Z. V.
Halbjährlich . . . 4 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . — „ 30 „ „

№ 74.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag
Zürich.
den 16. Herbstmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Freiheit für Alle und in Allem.

Unter der Ueberschrift „Freiheit für Alle und in Allem" liefert die St. Galler-Zeitung einen Aufsatz, welcher die Bestrebungen Tessins in Kirchensachen zu rechtfertigen und als wohlgemeint darzustellen sucht. Zugleich wird den Gegnern dieser Bestrebungen vorgeworfen, daß sie nur zur Sich und ihrer Freunde Meinungsfreiheit wollten, mithin einseitig, ausschließend und illiberal verfahren. Da nun der Republikaner seit Kurzem sich mehrmals gegen Tessines klerikale Anstalten ausgesprochen, so hatten wir es nicht für überflüssig, uns bei dieser Gelegenheit etwas weiter auszulassen, damit unsere Freunde, wir Freude deutwerfen können, in wie fern wir in kirchlichen Dingen raisonnell und radikal zu Werke gehen möchten. Damit wird sich auch zugleich der Vorwurf beleidigen, daß wir ausschließend verfahren, und der Unterschied hinlänglich klar werden, welcher zwischen den Tessinerischen und unseren Ansichten in kirchlichen Dingen obwaltet.

Wir haben uns schon früher darüber ausgesprochen, daß die kirchlichen Angelegenheiten durchaus unabhängig vom Staate für sich bestehen sollten, nicht aber in der Weise, daß die Kirche wiederum einen Staat für sich bilde und somit eine wiederholte Zwiespalt entstehe, sondern daß es jeder religiösen Gemeine überlassen bleiben solle, ihre Kultusangelegenheiten selbst zu besorgen. Daraus konnte so wenig von einem Rechte der Rede sein, welches der Staat in Bezug auf Kirchensachen ausübte, noch von einer Pflicht, für die Aufrechthaltung dieser oder jener religiösen Partei, den Umerzeit ihrer Geistlichen u. s. w. zu sorgen. Der Staat hätte vielmehr nur die Befugniß, darauf zu sehen, daß sich keine Leute verbreite, welche der Existenz des Staates gefährlich werden könne, und die Pflicht darüber zu wachen, daß keine Gemeine in der Ausübung ihrer kirchlichen Gebräuche verhindert oder beeinträchtigt würde. Beides verstände sich aber in einem wohlgeordneten Staate von selbst; so wie jeder Einzelne seine Pflichten als Bürger zu erfüllen hat, eben so muß dieß auch einer Gemeinde gesichert werden; dagegen liegt hinwiederum den Behörden ob, sämmtliche Bürger ohne Ausnahme bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen. Dieß Recht anerkennt, wenn wir es so nennen wollen, wäre freilich rein negativer Natur, es erstreckt uns aber zugleich durchaus vernünftig, da es keine tödliche Macht geben kann und darf, welche in Glaubensansichten irgend welchen Zwang übt. Es hangen diese Ansichten überhaupt mit der negativen Richtung zusammen, welche in unseren Tagen sich mehr oder weniger überall kund gibt, d. h. negativ gegen die bestehenden religiösen oder kirchlichen Systeme. Es bedarf keiner tiefen Einsicht in die Natur des menschlichen Geistes, um zu wissen, daß diese Richtung nur eine vorübergehende sein könne, daß sich mit der Zeit wieder ein positives religiöses System bilden werde, denn die Menschheit alsdann sich zuwendet. Wann das geschehen werde und wie dieses System im Einzelnen beschaffen sein müsse, wissen wir nicht. Indem zwar ein Jeder nach seiner Kraft bewußt und unbewußt an der allmählichen Ausbildung desselben mitarbeitet, haben wir doch keine bestimmtere Gestaltung von der Zukunft zu erwarten.

Wir halten uns daher an die Gegenwart, und suchen das geltend zu machen, was uns in ihr als das Vernünftige erscheint; denn es geht außer der Sphäre selbst absolut Vernünftiges, worum zu allen Zeiten und unter allen Umständen als solches angriffen würde.

Diese negative Richtung, wie wir sie oben genannt haben, hat sich nun zuerst in der durch die kirchliche Reformation angeknochenen und spätterhin allgemeinen ausgesprochenen Glaubens- oder Gewissensfreiheit offenbart. Sie hat überall, wo sie anerkannt ist, die Folge gehabt, daß der Einzelne in kirchlicher Beziehung vom Staate unabhängiger geworden ist, da die Kirche hat sich von der Suprematie eines Einzelnen in den sogen. Presbyterianismus emanzipirt, und in der Verwerfung einer großen Anzahl von Sekten und die weltliche Oberherrlichkeit gänzlich abzustreifen gesucht. In Europa ist dieß bisher nur zum Theile gelungen, in Nord-Amerika dagegen steht die Kirche als etwas durchaus Freies und nur von den Mitgliedern derselben Abhängiges da, mit welchen der Staat als solchen nichts weiter zu schaffen hat.

Ein rationelles und radikales Bestreben kann daher auch in Europa nur dahin gehen, die kirchlichen Verhältnisse vom dem Einflusse der Staatsgewalt gänzlich zu befreien, und sie der Leitung derjenigen überheimzustellen, welche sich für diese oder jene religiöse Ansicht in Form einer benannten Kirche, sei diese nun eine kleine oder große, entschieden und zu ihr halten wollen. Da nun aber, wie die Sachen jetzt noch liegen, durch ein solches Zugeständniß von Seiten des Staates allerhand gesetzwidrigen Umwälzungen einer Gewalt der Weg gebahnt würde, welche zu äußerst, daß sie unbefugt sich einige geistige — aber dieser geistlichen — auch zugleich eine weltliche ist; so wurden wir bei der jetzigen Verfassung der katholischen Kirche im Staate noch einen andern Staat, den Kirchenstaat haben, dessen Bestreben nur darauf gerichtet sein könnte, den weltlichen oder eigentlichen Staat zu beschränken oder zu überstürzen. Der Papst würde wieder der erste Monarch oder die höchste Obrigkeit sein wollen, wie er sich ehedem auch dafür ausgeben wurde, gerade so, wie er es früher gewesen ist, oder daß zu sein behauptete und der Kaiserkrone nur noch behauptet.

Erscheint es daher vernünftig, daß die Bürger eines Staates ihrer Angelegenheiten selbst betreiben, sei es nun, daß alle auf die Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich denselben Anspruch haben, oder daß Einer oder Mehrere, die ein besonders Privilegium darauf besitzen, dieselbe ausüben; so möchte es sicher wenigstens eben so vernünftig sein, daß in die religiöse Ueberzeugung, wie in die kirchlichen Anordnungen eines Staates sich kein anderer, als der Bürger dieses Staates, selbstberufen zu mischen habe. Man ist in unseren Tagen immer mehr auf der Ueberzeugung gekommen, daß das Königthum unbrauchbar geworden sei, und daß bei verwachtem Selbstbewußtsein die Völker nach eigenem Willen, mit nach einem einzigen Willen, der in einer und derselben Familie immer wieder geboren wird, ihre Staatseinrichtungen zu treffen und sich selbst zu leiten haben. Wir wirt unser Volk es nun nicht einsehend sein, daß es in geistlichen Dingen kein Oberhaupt geben kann und dürfe, welches, wenn auch gewählt, der Natur seiner Wahl nach doch so gut wie ein erblichen betrachtet werden kann. Und noch dazu ein Oberhaupt, das nicht etwa einem einzelnen Staate für sich angehört, das allen Staaten in kirchlicher Beziehung vorgesetzt sein, und von welcher Freue aus die Glaubensnormen vorschreiben, wie die kirchlichen Angelegenheiten sei en will. Das Königthum und die Aristokratie hat man mit Recht verdammt und mag von ihnen nichts wissen, warum will man denn ferner noch einen geistlichen Gruppiren und eine geistliche Aristokratie haben, die uns noch viel schlimmer ist, als die weltliche. Da sie nicht etwa blos über Dieselbe die Herrschaft verlangt, sondern auch über das Leben der Menschen hinaus ihre bindende und lösende Gewalt ausüben will? Fort also mit dem Pabste und der römischen Hierarchie, und lasset uns trachten, daß wir kirchlich unabhängig von einem Fremden und eigene Heeren in unserem Lande werden. Möge dann jeder Staat die Kirchenangelegenheiten besorgen, wie es seiner Regierung oder seinen Bürgern gut scheint, wir werden dann wenigstens auf den Weg gelangen, der oben angedeutet worden, und dieselbe religiöse Freiheit mit der Zeit erringen, wie wir sie politisch gegenwärtig zum Theile schon genießen. Dann werden wir Freiheit für Alle und in Allem haben, so weit sie mit der Existenz der Staatsgewalt irgend bestehen kann.

Jetzt aber, wo der Mensch in Rom, welcher sich den heiligen Vater nennen läßt, noch unbeschränkte Gewalt gesetzlich über sein ungetrenes Beamtenheer (die katholische Geistlichkeit) nicht nur, sondern auch über das Gewissen aller sagen. Katholiken ausüben darf, wo in kirchlichen Dingen in der katholischen Kirche nichts weniger, als Freiheit besteht, — jetzt eine Kirche vom Staate unabhängig machen wollen, wäre die größte Thorheit und strafbarste Vermessenheit.

Wir wiederholen es nochmals, wir gönnen einem Jeden seinen Glauben, und kümmern uns nicht, ob er Heide oder Jude, Christ oder Türke sei, wir verlangen, daß die Gebote seiner Religion ober seiner Kirche nicht, entweder, was das Gebiet seiner Würde und Interessen des Staates, dessen Mitglied er ist, verletzen könnte.

Steht aber nach den Grundsätzen der römischen Hierarchie nicht die Kirche voran? haben wir nicht tausende von Beispielen, daß der geistliche Hochmuth gegen den Staat sich aufgelehnt, daß der Pabst den Geistlichen und Weltlichen geboten hat, ihm eher und mehr zu gehorchen, als der weltlichen Gewalt? Gibt es denn keine Excommunikazionen von Kaisern und Königen so gut, wie der Regierungen von Re-

Digitized by Google

publiken? Hat nicht neulich noch der Bischof von Rom gedroht, Don Pedro, falls er nicht handele, wer er wünsche, mit dem Bann zu belegen?

Mit einem Worte, bei der römisch-katholischen Kirche, wie sie ist, bei der dreifachen Hierarchie gibt es keine wahre Freiheit in irgend einem Staate; denn die ewigliche Freiheit will jedem wahren Menschen und Bürger eben so viel werth sein, wie die politische, und ewigliche Freiheit existirt nicht bei einem Pabste und dem geistlichen Regimente, welches er „von Gottes und Rechts wegen“ ausübt.

So lange daher die katholische Schweiz nicht unabhängig von Rom sein und ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst auf demokratische Weise, wie beim Beginne des Christenthumes die Bekenner desselben und jetzt noch eine Anzahl an Orten — wird ordnen können und leiten dürfen — bis dahin wollen wir, wenn nicht radikal sind, nichts von der Befreiung der katholischen Kirche vom Einflusse des Staates und von Verstorbungen wissen, welche den Pfaffen nur noch mehr Gewalt in die Hände spielen, als sie gegenwärtig schon haben. Vielmehr werden wir nach Kräften dahin streben, daß die geistliche Macht der Kirchenräthe keinen immer mehr untergraben, und ihrer Endschaft mit der Zeit zugeführt werde.

Endlich wollen wir hier noch eines Vorwurfes erwähnen, welchen den Radikalen selbst von denjenigen gemacht worden ist, die sich, wenn auch in allem inkonsequent, doch in ihrem Haß gegen die Pfaffenherrschaft bisher treu gehalten sind. Er besteht nämlich das Stimmrechten, als Bürgerrecht und Ausübung der Souveränität den Katholiken des Kantons Aargau. Wir wurden gegen diese Petizionen an sich gewiß nichts haben, wenn sie aus der Ueberzeugung der Petenten und nicht vielmehr aus den eigennützigen Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit hervorgingen. Wären diese Geistlichen wahre Seelsorger — christliche Seelsorger, und nicht vielmehr Kreaturen und Knechte des Pfaffen in Rom, so würden sie ihre Gemeinden über ihre Pflichten belehren, anstatt sie gegen die Obrigkeit anzuhetzen. Unser Tadel trifft weniger die Verführten, als die Verführer, — wir wollen den Katholiken so wenig ihren Glauben nehmen, wie einem Juden den seinigen; aber wir wollen nicht, daß Pfaffen und Bonzen, wogen sie nun einer Glaubensseite angehören, welcher sie wollen, sich in Dinge mischen, mit denen sie nichts zu schaffen haben sollen.

Als die Franzosen in den neunziger Jahren das Christenthum und unsern Herrgott selbst abschafften, da haben sie weniger aus Ueberzeugung von der einzigen Unzulänglichkeit des Christenthums, als aus Mutz gegen eine Pfaffenherrschaft gehandelt, die sich auch hier zu Lande nach gerade an die Stelle des geistlichen Wesens setzen und das Christenthum mit sich begraben möchte.

(Eingesandt.*) Die Mängel unserer Bundesverfassung empfinden wir nie so sehr, als wenn die Eidgenossenschaft, ganz oder zum mehr theilweise, von irgend einer schweren Landesnoth heimgesuchet wird. Stürme, Gewitter, Graubünden, dieß und jenseits des Gotthards, im Lintthal, im Wallis und Tessin, sind durch die ausgetretenen Bergströme Zerstörungen angerichtet worden, wie man sich ihrer seit Menschengedenken nicht zu erinnern weiß. Die Kunststrassen über den Splügen, den Bernhardin und Gotthard, der wir die Wagen der Reisenden somit ganz bequem dahin rollen, können stellenweise nur zu Pferde, oft nur zu Fuße und bei schlimmer Witterung gar nicht bereist werden; viele Reisende wurden dadurch abgehalten, die Schweiz zu besuchen; auch der Waarentransit ist wesentlich verdorben und unmöglich ist der Schaden, den hiedurch gerade jene Bergkantone erleiden, deren verdienster Führer sich jeder Verbesserung in der Wundervorrichtung am polizeiwidrigsten widersetzen. Nun war die Tagsatzung versammelt, als die erste Kunde jener unglücklichen Ereignisse eintraf. Hat sie auch nur das Mindeste gethan, um die Noth zu lindern? Hat sie in ihrer letzten Sitzung irgend einen großartigen Entschluß gefaßt, irgend einen begeisterten Aufruf an die Eidgenossen erlassen, damit sie herbeieilen, mit Geld und Mannschaft die unglücklichen Brüder zu unterstützen, und da, wo nicht Hülfe von Vaterlandsliebe zu gebietet, sondern selbst das allgemeine Interesse es erheischt, schnelle und wirksame Hülfe leisten möchten. Von allem ist nichts geschehen. Aber, wird man sagen, es konnte nichts geschehen. Es muß zuerst referirt, dann instruirt werden. Die kleinen und großen Räthe müssen sich zuerst versammeln; die Gesandten dürfen nicht ohne Vollmacht handeln. O des klaglichen Bundes, in welchem die Regenten erst dann an die Hülfe denken dürfen, wenn es damit zu spät ist! Wie lange wird noch die saubere Lehre, daß man zuerst an sein Dorf, an seine Stadt, dann an seinen Kanton, und erst zuletzt an die Eidgenossenschaft denken soll, die Gemüthsmaxime unserer meisten Staatsmänner sein! An der ebenfalls theilweise zerrütteten Simplonstraße arbeiten schon jetzt 500 Savoyarden. Zur Inlandbillung der so wichtigen Gotthardstraße ist von eidgenössischer Seite bis noch nichts gethan worden. Möchten doch die unbemittelten Bergkantone es einsehen, daß gerade sie auf einer verbesserten Bundesverfassung den größten Vortheil ziehen würden, indem jene Kassen, die zur Unterhaltung und zum Schutze ihrer vielbedachten Kunststrassen erforderlich, für sie selbst aber unerschwinglich sind, größtentheils von dem Bunde übernommen werden könnten. Einzelne Kantonale oder Privatinteressen können wohl die Noth Einzelner lindern, nie aber eine gründliche Abhülfe des Uebels herbeiführen.

Zürich. Unterm 5. d. hat der Vorort mittelst Kreisschreiben den Ständen eine Note des russischen Gesandtschaftsträgers, dahier Bibi bei Lausanne vom 3/15. Aug. d. J. zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Wir legen unsern Lesern diese Note ihrem ganzen Inhalte nach vor, und fügen auch zugleich das derselben anliegende Schreiben vom russischen Vize-Kanzler Nesselrode bei, damit sie sehen mögen, wie wohlgefällig die Schweiz des Vororts auch vom russischen Cäsaren aufgenommen seien, und wie süß man von Petersburg zu antworten wisse, nachdem die Schweiz den russischen Zumuthungen willig entgegengekommen.

Note des Hrn. Severine an den Amtsburgermeister Hrn. Hirzel:

„Ich weiß auf die Mittheilung, welche mir Ew. Exzellenz die Ehre erwiesen hat, unterm 4. d. an mich zu richten, nicht besser zu antworten, als indem ich Hochdenselben einliegend einen Auszug aus einer Depesche übersende, welche ich so eben vom russischen Ministerium erhalte. Das lebhafte und aufrichtige Vergnügen, mit welchem der Kaiser den glücklichen Ausgang der letzten Unterhandlungen der Schweiz mit den benachbarten Staaten vernommen hat, ist mir ein sicherer Beweis für die Gerechtigkeit, welche Sr. Maj. gern dem Protokoll der Tagsatzung vom 22. Juni verleihen wird, wodurch die Gesandten des Vororts in einem Falle billigt, wo derselbe laut erklärt hat, daß die Schweiz, vorstädtig und besonnen, niemals von dem Wege abweichen werde, welchen das Völkerrecht, wie die wahre Ehre und das offenbarste Interesse dieses Landes gleichmäßig vorschreiben. Wir werden auch ferner fortfahren, den Wunsch zu hegen, daß die Tagsatzung je länger je mehr dieß ausgleichende und wohlthätige System (système reparateur et bienfaisant) *) befestige, und daß alle Kantone, einem solchen Antriebe Folge leistend, mit Aufrichtigkeit und Ernst in der Ausführung eines Beschlusses wetteifern werden, welcher vor allem der Ehre der Fahne für die Schweiz selbst ist.

gezeichnet: D. de Severine.“

Für gleichlautende Abschrift, der rthgen. Kanzler:
Am-Rhyn.“

Anzug aus einer Depesche St. Exzellenz des Hrn. Vize-Kanzlers des russischen Reichs an Hrn. Severine.

„St. Petersburg, 12/30 Juli 1834.

„Der Kaiser hat mit wahrer Genugthuung den glücklichen Ausgang der Verwickelungen vernommen, welche die Anwesenheit und die Umtriebe der polnischen und anderer Flüchtlinge zwischen der Schweiz und den benachbarten Staaten erzeugt hatten. Nachdem der rthgen. Vorort einen angemessenen und umsichtigen Gebrauch (démarche convenable et judicieuse) der St. Maj. den König von Sardinien gethan, hat er in seinen Noten vom 21. Juni nicht allein den Grundsatz anerkannt, daß jedes Individuum, welches auf schweizerisches Gebiet zugelassen, das Asyl mißbrauchen würde, um gegen die Ruhe eines andern Staates etwas zu unternehmen (conspirer), auf der Stelle ausgewiesen werden müsse, sondern er hat auch die Verpflichtung erkannt, welche der Tagsatzung obliege, jede Gattung zu handeln, wenn die Gelegenheit dazu sich darbieten sollte. Auf diese Weise sind alle gerechten Gründe zur Beschwerde glücklich beseitigt worden, und alles läßt uns hoffen, daß die Freundschaft und das Vertrauen sich zwischen der Schweiz und denjenigen Nachbarstaaten also bald wieder herstellen werde, welche so eben noch genöthigt waren, Garantien für Ruhe und Frieden von derselben zu verlangen. Der Vorort, und vorzüglich sein würdiger Präsident, werden dadurch ihrem Vaterlande einen Dienst geleistet haben, wofür unsere erhabene Herr ihnen mit Vergnügen seinen aufrichtigen Glückwunsch darbietet. Unter ihrer Anleitung ist die rthgen. Tagsatzung berufen, das Werk der Versöhnung, welches sie so freimüthig unternommen haben, jetzt durch ihre Zustimmung zu vollenden (consacrer). Der Kaiser erwartet dieses Resultat mit dem freundschaftlichen Interesse, welches er dem Wohlbefinden der Schweiz stets zugewendet hat.

---

*) Bei der genauesten Uebersetzung ist es doch unmöglich, im Deutschen die Vielseitigkeit wiederzugeben, welche ihr und da in französischen Werken und Wendungen liegt. Es gibt eben keine Sprache, welche sich besser für den diplomatischen Verkehr eignete, und die noch so gewandt abgefaßten deutschen Noten haben immer noch etwas Bestimmtes, Offenes und Treuherziges, gegen die in französischer Sprache geschriebenen. So heißt reparer eigentlich „wieder gut machen“, was aber dort und eilig erscheinen würde, wenn man es in einer deutschen Note gebrauchen wollte; das dafür gewählte „ausgleichend“ ist nur annähernd, aber nach unserer Ansicht allein passend.

**) Dieser Artikel wurde der Redaktion schon im Laufe der vorigen Woche mitgetheilt, konnte aber in die vorige Nummer aus Mangel an Raum nicht aufgenommen werden. Nun hat die Konstitutionelle in Nro. 73 etwas Aehnliches von fern angedeutet. Wir lassen uns dadurch aber nicht abhalten, den vorliegenden Artikel mitzutheilen, da er jedenfalls den betreffenden Gegenstand aufschlußreicher und gründlicher behandelt. Die Richtigkeit des in Anregung Gebrachten wird sich um so weniger in Zweifel stellen lassen, da es sich Männern von ganz verschiedenen politischen Ansichten zugleich aufgedrängt hat.

Die Red.

Digitized by Google

„Mitten unter den verschiedenen Wechselfällen der schwierigen Unterhandlung, welche so eben glücklich ihr Ende erreicht hat, ist der Antheil, welchen Sie, m. H. daran genommen, wie derjenige, welchen sie an ihrem Resultate haben, nicht unbemerkt geblieben. Sr. kaiserl. Maj. hat im Gegentheil gerucht, ihn anzuerkennen, und Allerhöchstdieselben bezigen Ihnen gern Ihre hohe Zufriedenheit. Sie sind den Absichten des Kaisers vollkommen entgegengekommen, indem Sie sich entschlossen, der Tagsatzung beizuwohnen, und Sr. Maj. kann es nur billigen, daß Sie in dieser Beziehung den Sitten des Hrn. Bürgermeisters nachgegeben haben.

Gezeichnet: Nesselrode."

Nun noch ein paar Worte über die vorliegenden Aktenstücke. Das Verfahren des Vororts, und namentlich des Hrn. Bürgermeisters Hirzel, in dieser schwächlichen Angelegenheit, wird von Tage zu Tage klarer, und muß nach solchen Dokumenten, wie die oben mitgetheilten, auch selbst denjenigen verdächtlich erscheinen, welche ihm bisher ihre Zustimmung gegeben haben. Worum hat, fragen wir jetzt, Hr. Reding der Hirzel diese beiden Aktenstücke, welche ihm, nach dem Datum zu urtheilen, spätestens am 17. v. M. zugegangen sein müssen, nicht der Tagsatzung vorgelegt? Fürchtete er etwa, damit einen übeln Eindruck zu machen? Zweitens steht jetzt nun auch fest, daß unterm 3. August wirklich noch nachträgliche Noten vom Vororte zur vollkommenen Herabpitzung der ersklärenden Staaten erlassen worden sind. Hatte er dazu Auftrag von der Tagsatzung, oder that er, Hirzel, solches auf eigenen Antrieb hin? Daß dieses geschehen, eine Mittheilung gemacht? Wir wissen von beiden nichts, und zweifeln mit, daß selbst die diskrenste Majorität sich zu dieser sim förmlichen Schritte verstanden haben würde. Auch haben die auswärtigen Mächte selbst ihn als überflüssig angesehen, da sie die Sache in ihrem Sinne mit der vorörtlichen Antwort vom 2. Juni sich schon gemacht hielten, und ihr Stillschweigen darüber nicht verzieh in Betreff einer Antwort auf die vorörtliche Mittheilung vom 3. August instruirt haben. Damit wan also doch so ganz sicher sei, daß nicht gefeuert werde, hat sich Sr. Exz. beeilt, auch von der nachträglichen Beitagung der Tagsatzung Kenntniß zu geben. Mit dieser Billigung ist aber für die auswärtigen Mächte, wenn sie dieselbe ertheilen wollen, noch nichts gethan; sie müssen noch dem, was vorgegangen, und wenn sie zum Ziele kommen wollen, einen Beschluß verlangen, welcher aufs Genauste vollzogen werde. Ein solcher konnte aber in der vorliegenden Angelegenheit bei der jetzigen Bundesverfassung nicht erzielt werden, folglich stehen die Sachen nach, wie vor, und es kommt jetzt Alles darauf an, daß wenn z. B. Bern den neuerdings vom Aberectsamt des Gesandten gemachten Anforderungen nicht genügen sollte, von Neuem mit der Sperre gedroht werde. Alsdann wird man zum Vorort sagen: „Wenn Eure Bundesverfassung von der Art ist, daß in so wichtigen Dingen jeder Kanton thun kann, was er will, so hatten wir nur an der ganzen Sache gewaltsame Arbeit, da wir dem einzelnen Kanton wegen seiner Lage nicht unmittelbar beikommen können." Was dann folgen wird, weiß der Himmel; aber wenn man die Antworten und Handlungen nach dem bewessen soll, was bisher geschehen ist, so könnte es wahrlich mit anders kommen, als daß das Völkerrecht von der Schweiz in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt und an den Uebertretungen gerügt, von welchen wir neulich in unsern Blättern eine Probe gegeben haben.

Was nun das Schreiben des Hrn. Severine selbst anbetrifft, so enthält es außer der zuvorkommlichen Voraussetzung, daß die einzelnen Kantone den „Beschluß" der Tagsatzung vollziehen werden, nichts Bemerkenswerthes. Diese Voraussetzung müssen wir uns aber nicht so ganz gefallen lassen, weil sie eine ganz irrige Ansicht von dem in uns und weder der Vorort zugelegt hat, wie die Billigung, welche selbst Sr. Kaiserl. Majestät dem Benehmen unserer ersten Magistraten in einer Angelegenheit angedeihen läßt, bei der es sich um die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz handelte.

Wir unter so bewandten Umständen die Ehre und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes müsse gewahrt worden sein, ist eine leicht zu beantwortende Frage. Das Schreiben des Hrn. Nesselrode ist in jeder Beziehung für uns bedeutungsvoller; es ist gewandt abgefaßt, enthält aber in höflichen Worten des Hohnes und der Schande für die Schweiz genug. Zuerst wird die Ehrenberg-Deputation, von welcher selbst Hr. Hirzel sagte, daß man sich in dieser Sache nicht hätte hinreißen lassen, ein zu gewagter und unsichtiger Schritt genannt. Man kann in correcte auch noch mehr suchen, als „angewessen", und den Zusammenhange nach könnte es hier auch durch „einzig richtig" übersetzt werden. Wir haben dieses nur unterlassen, weil es in den Ton des Schreibens nicht recht passen wurde; übrigens sagt „angewessen" schon genug. Wie man aber einen Schritt, der vom Vororte auf fremden Antrieben gethan wurde, noch unsichtig und verständig nennen könne, begreifen wir nicht; in frier zer Seelenangst konnte der Vorort so wenig von seiner sonstigen Umsicht wie von seinem Verstande Gebrauch machen; — er folgte blindlings, und dafür wird er mit Recht von denen verhöhnt, welche ihn am Narrenseile gehabt haben. Ferner heißt es, „gegen die Ruhe anderer Staaten." Es ist also nicht bloß von beschadeten die Rede, sondern von allen Staaten überhaupt, die Lust haben, sich irgendwo einzumengen, wenn vielleicht ein Wort unfreundlichster Natur über sie geäußert worden. Denn ist „conspirer" sehr zweideutig gewählt; darin liegt hierelte, wie indirekte Aufreizung. Dem „würdigen Präsidenten" wünschen wir Glück zu der Anerkennung Sr. czarischen Majestät, und gratuliren ihm im Voraus zu der Verleihung des Großkreuzes vom kaiserlich-russischen Stanislausorden. Dieser Orden war früher polnisch, und würde sich am besten für Sr. Exzellenz eignen, da er einer mit Füßen getretenen Nation angehörte. Zuletzt kommt noch eine diplomatische Malice in Hrn. Severine. Er läßt nämlich den Vorort zugleich die Stelle des Stiftsredolschen Schreibens abdruckich zuziehen, in welcher das Benehmen der Hrn. Besandtschaftsgrees gegen die Schweiz, das wahrlich sich als ächt russisch gezeigt hat, deshalb von seinem Gebieter gebilligt wird. Wie gefällt Euch das, Ihr Herren Staatsräthe, und Ihr, Ihr übrigen Eidgenossen, die Ihr ob der „unsolvinischen Fastnitter" empört wäret? Das Beste kommt aber wahrlich zu allerletzt. Die schweizerische Exzellenz hat Hrn. Severine inständig gebeten, doch ja bei der Eröffnung der Tagsatzung nicht auszubleiben; und der Here Geschäftsträger hat aus Erbarmen mit der Noth des Hrn. Hirzel und aus Gnade gegen das Schweizervolk endlich nachgegeben! — Was muß die diplomatische Welt noch von uns denken! Hrn. Hirzel ist das Schweizervolk gewiß nicht seinem ersten Repräsentanten halten? Doch — es sei genug.

— Den 11. August. Schon die und da hat der Rep. Obergerichtliche Urtheile, die ihm belzerend und von Wichtigkeit schienen, in Kürze mitgetheilt; diesmal gelwiete es mit einem ausgeführten, das er aber keineswegs billigen, ja er gesteht es, nicht einmal recht begreifen kann. Es ist nämlich schon seit längerer Zeit waren die Bemühungen des Hrn. Pfarrers K. zu B. Klagen laut geworden, nicht so fast drßhalb, weil er seine Pflichten abstichtlich vernachlässigte, als vielmehr, weil er denselben in mehreren Beziehungen keineswegs gewachsen sei. Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden waren fruchtlos geblieben, weil diese in solchen Dingen nicht gern einen Schritt weiter mehr das Interesse der bestehenden Kirche ins Auge fassen. Als nun in einer Stillstandtagung der Herr Pfarrer die übrigen Mitglieder zu treuer Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermahnte, so ergriffen einige von diesen ebenfalls das Wort, und die merkten, sie müßten in ihrer Stellung ebenfalls den Hrn. Pfarrer an Erfüllung seiner Pflichten erinnern, sie hätten schon längst gewünscht, daß derselbe einen Vikar hätte, er habe keine Zeit zu einem Pfarrer, die durch Christi Blut thuer erkauften, seiner Seelsorge anvertrauten Seelen treu und durch ihn verwahrloset werden, und der Hr. Pfarrer habe dieselben auf seinem Gewissen; er sei schuld, daß Religion und Sittenbesserung in der Gemeinde so sehr im Verfall seien. Ueber diese Vorwürfe geriet der Abtheidigte den Hrn. Pfarrer so sehr, daß er sich nicht mehr zu fassen wußte, und sogar Klage bei dem Statthalteramt, und in Folge der geführten Prozedur wurden die betreffenden Mitglieder des Stillstandes erst und zweitinstanzlich der Verletzung der Amtspflicht für schuldig erklärt. Zu verwerfen ist insessen, daß das obergerichtliche Urtheil nicht unmittelbar einfuhr, nur eine Rüge vom 26 Juli, verdängte, und mit Stichentscheid ausgefällt wurde (wahrscheinlich damit die basierige Sache nicht zu lange verschleppt werde), daß sowohl der Staatsanwald als auch der von demselben ganz unabhängige Substitut, der die Sache, als sie wegen einer zuerst erfolgten Aufforderung zum zweitenmal behandelt wurde, führte, auf Freisprechung antrugen.

Was nun sagen wir: ist es bei uns schon so weit gekommen, daß man selbst an der Fähigkeit eines Beamten, ohne Zweifel getheilt zu werden, gar nicht mehr zweifeln darf? selbst in einem Fall, wo durch die Aktenstücke erwiesen war, daß dunderr Gemeindegenossen an dieser Fähigkeit, und wohl nicht ganz mit Unrecht, zgweifelt hatten? Wie könnte mit solchen Grundsätzen die Prüfungsfrist bestehen oder irgend Jemand fragen? Wie wenigstens getieren autrichtig, und wagen es nicht, zu sagen, daß, wenn wir nicht bessere Proben von der Fähigkeit des Obergerichts, Rechtsfälle zu entscheiden, hätten, wir keinen Grund fänden, an dessen Fähigkeit zu glauben.

Aber auch bloß vom ermunrilichen Standpunkte aus schreint uns das Urtheil durchaus unhaltbar. Behauptlich muß, um eine strafbare Ehrverletzung annehmen zu können, die Absicht der Ehrenkränkung (animus injuriandi) vorhanden sein. Nun war aber eine solche Absicht im vorliegenden Fall nicht nur nicht erwiesen, sondern aus allen Umständen ging zur Evidenz das Gegentheil hervor: Zeit und Ort, wo jene Aeußerungen gethan wurden, die Erklärung der Personen und die schon vorher erpodenen Klagen leisten den vollständigen Beweis, daß jene Stillstandsmitglieder lediglich ihre Pflicht als solche, „Alles zu thun, damit ein christlich-frommer Sinn in der Gemeinde gefördert werde", zu erfüllen glaubten; und wenn man vielleicht in hohern Ständen entschieden „von Rüchichten" vielleicht ganz geschwiegen, oder dem Herrn Pfarrer ganz einfach seine Ansicht von dessen Unfähigkeit mitgetheilt hätte, so sind hingegen jene Wendungen, deren schlichte Bauerlichkeit sich bedienen, weit entfernt injuriös zu sein, vielmehr Beweise dafür, daß es ihnen mit jener Forderung des christlich frommen Sinnes Ernst sei. — Wir schließen mit dem Wunsche, daß es uns vergönnt sei, in Bälde wiederum solcher obergerichtlicher Urtheile mitzutheilen, die auch wie als Beweise von Fähigkeit anerkennen konnten.

— Der Regierungsrath hat beschlossen, es sei über das Vermögen des Klosters Rheinau ein Inventar zu ziehen, und die Herren Regierungsräthe Escher, Hay und Hüni mit diesem Geschäft drauftragt. Wir zweifeln keineswegs an der Ehrlichkeit der gestlichen Väter und schenken einer Mutpmaßung, als ob schon seit Jahr und Tag so viel möglich

Digitized by Google

verschleppt worden sei, nur dann Glauben, wenn das Inventarium allzuwenig Aktiva oder zu viele Passiva ausweisen sollte. Wir sind daher vorläufig überzeugt, daß sich die Väter alle Mühe geben werden, die Deputation in hohen Ehren zu empfangen und ein Verbrechen darin zu suchen, mit einem recht großen Vermögen von den Staat zu treten. Sollten wir uns hierin täuschen, so möchte es zweckmäßig sein, zwei Inventarien zu ziehen und in den ersten dasjenige zu verzeichnen, was vorhanden ist, und in dem zweiten Alles, was vorhanden sein sollte. Vielleicht mag diese Visitation ein Supplementchändchen zu dem „Bade-mekum" veranlassen.

— Die Neue Zürcher-Zeitung enthält folgenden faden Witz: „Man sagt, die Regierung von Neuenburg verlange, daß diejenigen Stände, deren Truppen die bateckige Kokarde (weiß und blau) tragen, dieselben abschaffen sollen u." Wenn es bei der Neuenburger Kokardenfrage bloß auf die Zufälligkeit der Farbe angekommen wäre, so würde man eben so gut von Basel-Stadtheil haben verlangen können, daß es die preußische Kokarde ablegen solle, da auch Basel die Farben schwarz und weiß hat. Das wird aber Niemand auch nur von fern einfallen sein.

— * Was ist denn das für ein Mann, dieser Herr Bollmann, der sich noch nie mit Politik befaßt hat, und dennoch das Hambacherfest ein berüchtigtes nennen darf? *) Ist er vielleicht würdig, einzelnen Ehrenmännern, die doch auftreten, die Schuhriemen aufzulösen? Besitzt er vielleicht den Schatten des hundertsten Theils der hochherzigen Gesinnung, welche doch jeden Ehrlichmeinenden beseelte? Ist er im Stande, die Ihn, deren Andenken seine Zeit war, zu retaxiren, oder bleibt er darum dem „Wahnsinn dieser Zeit" fremd, weil er seinen eigenen Wahnsinn für sich apart hat?

Bern. Hr. Demme, Professor der Anatomie in Zürich, ist als Professor der Chirurgie hieher berufen und nimmt den Ruf an. Er hat während des letzten polnischen Krieges in Warschau als Chirurg gestanden, und war auch in Zürich als Professor bei den Cadetten.

— Der Regierungsrath hat ferner zu Professoren an die Hochschule ernannt: 1) zum ordentlichen Professor der Naturgeschichte; Herrn Dr. Perthy, bisheriger Professor der Naturgeschichte an der Akademie (Besoldung 2100 Franken); 2) zum außerordentlichen Professor der Mineralogie: Herrn Professor Brentano-Studer von Bern (1600 Franken Besoldung); 3) zum außerordentlichen Professor der Mathematik: Herrn Ernst Wolmar, Lehrer der Mathematik in Bern (Besoldung 700 Frk.); 4) zum außerordentlichen Professor der Philologie: Herrn Professor Jahn (Besoldung 1600 Franken); 5) zum außerordentlichen Professor der Philologie, besonders für die griechische Literatur: Herrn Müller von Arolsen in Sachsen, Professor Gymnasii (mit 900 Franken Besoldung); 6) zum außerordentlichen Professor der Philologie, besonders für die lateinische Literatur: Herrn Rettig in Tübingen (mit 900 Franken Besoldung). Zugleich wurde derselbe als Lehrer für die Philologie an das Gymnasium ernannt (mit 1780 Franken); 7) als außerordentlichen Professor der Philologie: Herrn Eduard Samuel, Sohn des Herrn Schnell, Professor des vaterländischen Rechts (500 Franken Besoldung).

Genf. Die Regierung ist durch das Gerücht, die italienischen Flüchtlinge drohschlichtigten einen neuen Einfall in Savoyen, in Besorgniß und Schrecken versetzt. Man spricht davon, das Genfercontingent zugleich sich von Thun zurückzuberufen, und trifft alle Anstalten, um jeden Versuch, der etwa vom Genfer Gebiete aus unternommen werden könnte, zur rechten Zeit zu vereiteln. Wir mögen an solche Gerüchte, deren Quelle uns bisher zu errathen sein dürfte, nicht glauben; es sei denn, daß der Federal, welcher, wie ein gewisses Zürcherblatt, nur zu gern den Polizeifechter macht, die nöthigen Beweise liefere.

Ausländisches.

Spanien. Die Kammer des Prozeres hat am 3. d. mit Ausnahme zweier Mitglieder, die sich der Abstimmung enthielten, einmüthig den Grundsatz der Ausschließung D. Karlos und seiner Nachkommen vom spanischen Thron ausgesprochen. Die artikelweise Berathung blieb verschoben. Am gleichen Tage zeigte die Finanzkommission der zweiten Kammer nach äußerst lebhaften Erörterungen über die Staatsschuldenlast in zwei Theile: fünf Glieder wollen vollständige Anerkennung und Abzahlung der Kortesanleihen nebst Zinsen, und gänzliche Nichtigerklärung der seitherigen Anleihen; drei vier übrigen bringen Anerkennung aller Anleihen vor und seit dem J. 1823, doch vorbehältlich späteren Ausspruchs über die Frage: ob und was für die Zinsen gethan werden soll. Der Plan Toreno's ist somit durch diese Gutachten bei Seite gesetzt, und beide sind für die Gesammtmasse der Gläubiger noch schlechter als jener, indem das eine sehr konfusement nur anerkennt, aber auch bezahlt, was die Vertreter des Volkes kontrahirt haben, und vermischt, was gegen und ohne dieselben geschehen ist, das andere hingegen inkonsequent Alles ohne Unterschied anerkennt, jedoch die Zinsfrage der Zukunft anheim stellt. Was ist aber ein ewiges Kapital, das keine Zinsen trägt?

Italien. Der König von Neapel hat, Oesterreich zu gefallen, seine Verordnung, im ganzen Königreiche die Nazionalgarde einzuführen, widerrufen. Dann wurde am 10. August ein gemeiner Polizeidiener, Morbillo, in die Abruzzen gesandt, mit unumschränkter Gewalt, in den dasigen Provinzen Nachforschungen vorzunehmen und die dortigen Patrioten, die man jetzo propagandistischen Neuerungen, einkerken oder aus demselben, ohne gerichtliche Dazwischenkunft, flüchten zu lassen. Besonders ist ihm aufgegeben, sich eines von österreichischen Gesandten als verdächtig bezeichneten Fürsten, Torlonia, zu bemächtigen. Auf Antrieb des nämlichen Gesandten wurden auch der Marchese Dragonetti und andere vorzügliche Männer verhaftet, nachdem auf den mittelst eines blosen Befehls vom König aus dem Lande verbannt. —

Vom gleichen Angst- und Unterdrückungsgeiste ging zu Mailand am 25. v. M. ein Defret aus, welches Jedermann, ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung, die Feuchtsund zu leben verbietet, und nur noch in der Hauptstadt oder Provinz ein Feuchtsund, für welche Uebungen aber nirgends ohne erhaltene Erlaubniß Aufschub der Polizei gestattet. Auch werden die Feuchtmeister, bei Verlust des erhaltenen Patents, verpflichtet, das Namensverzeichniß ihrer Schüler aufzubewahren und auf jedesmaliges Begehren augenblicklich vorzulegen. — Sehr Lobenswerth hat hingegen die englische Regierung am Hofe des Königs von Sardinien, sie fordere, daß sich bis zur Zeit von 1815 vorhebaltenen Stoutzechts für Genua, auf sehr ernste Weise die Lostassung der bloß wegen politischen Glaubens verhafteten genuesischen Patrioten, und schon sind die meisten derselben, namentlich der Graf Balbi und der Marquese Durazzo, in den Stand der ihrigen zurückgekehrt. Ihre Ketten sollen sie aber auf Andere, besonders Englands kein Gebrechen hat. — Den Miguel sei in Parma noch stärker als in Mailand inquisitor worden und nach Rom gewandert.

Griechenland. Am 1. August trafen in Nauplia ganz unerwartet die HH. Staatsrath v. Kobell und Oberstwalt v. Klenze aus München ein, und traten sofort als neue Mitglieder der Regentschaft an die Stelle der HH. Maurer und Abel. Wegen dieser Veränderung hat den Grafen von Armansperg Opposition bildeten und nun sogleich sich zurückzuziehen angewiesen wurden. Mit ihnen reiset auch, jedoch freiwillig, der General Heidegger zurück, welchem im Militärwesen, so wie jenem im Uebrigen, alle Schuld beigemessen wird, daß in Griechenland fast Alles in ziemlichen Zustand sich befindet. Nachdem die Münchener Berichte den Griechen die Sonne des Glückes seit Otto's Zuge und Zug immer im Schreckenspunkt vorgegaukelt haben, fangen sie jetzt an, sie auf deren nahen Aufgang zu vertrösten, was immer noch zu früh ist. Denn, von den 60 Mill. Frks., welche Rußland, England und Frankreich dem armen Königssohn aus das Land hin vorgeschossen haben, sind nun bereits 26 zu des Letztern Handen verwendet, 20 für den preußischen Regierungsrath Otto's bei Seite gelegt, und hiemit inzwischen nur noch 14 zu verwenden übrig. Auch die Mainotten, welche in den Münchener Bülletins sonst und sonders, theils befeigt, theils durch Furcht und Schrecken vor den baierischen Waffen gezähmt, aufgeführt wurden, sind großentheils nun nicht mehr vorhanden, sondern nur an der Grenze ihres Landstrichs bemacht, weil man hineinzugehen — nicht rathsam findet.

Druckfehler.

In der vorigen Nro. des Republikaners muß es S. 398 1ste Spalte Zeile 11 von oben heißen: „welche leider nicht französisch scheinen können", anstatt „beide".

Anzeigen.

[1] **Aufruf.**

Eidgenossen! Theuerste Menschenfreunde!

Der 27. August hat viele unserer Miteidgenossen in verschiedenen Kantonen mit Schrecken und Jammer erfüllt; die Fluthen eines verheerenden Ungewitters haben vom Tyrol bis Savoyen die Habe und Hoffnungen von tausend fleißigen Händen verschlungen; allgemein hat sich diese traurige Kunde in unserem schweizerischen Vaterlande verbreitet, allgemein ist das Entsetzen, allgemein auch das Mitgefühl. Hie und da haben schon Einzelne, gewohnt die Thränen der Brüder zu trocknen, die Gabe der Liebe in sammelnde Hände gelegt, und viele erwarten mit Ungeduld die Gründung eines Innituts, dem sie mit Vertrauen ihre Opfer einverleiben können. Drei druckenden öffentliche Blätter, so vernimmt die Stimme von Einzelnen. Ungewiß, welche Verfügungen von den Regierungen einzelner Kantone oder dem Vororte eines Gesammtvaterlandes in dieser Beziehung getroffen werden, glaubt die zürcherische Hülfsgesellschaft, daß es in ihrer Aufgabe liege, in diese Lücke zu treten; wodurch jedoch sich vorbedeutet, daß diese Bestrebungen mit denjenigen von Behörden zu vereinigen, wenn später solche angeordnet werden sollten, oder je nach Umständen ihren ganzen Wirkungskreis auf diese übertragen. Indem sie also ihre Bitten für die unglücklichen, von dem beispiellosen Wasserschaden getroffenen Bewohner der Kantone Uri, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis an alle fühlenden Schweizerherzen richtet, verdringt sie ihrerseits eine getreue Verwendung der ihr eingereichten Gaben nach dem bestimmten Willen des Gebers, oder aber, wo dieser ungekannt bleibt, eine zweckmäßige und billige Vertheilung nach Maß-

(Hiezu eine Beilage.)

*) Schweiz. Konstitut. Nro. 73, vgl. auch Nro. 69.

Digitized by Google

gabe der Umstände im Einverständnisse mit sachkundigen Personen oder Behörden. Um aber zu einer möglichst umfassenden Wirksamkeit zu gelangen, und auch dem in seinen Verhältnissen beengteren Bürger die Unterstützung seiner Gabe zu erleichtern, richtet sie die dringende Bitte an wohlthätige Vereine sowohl, als an einzelne Menschenfreunde, sie in ihrem Werke zu unterstützen; und sie hofft das Möglichste für erreicht, wenn in jedem einzelnen Kantone eine Gesellschaft oder eine öffentliche Stelle, der Sammlung solcher Beiträge sich unterziehen und sich mit ihr in Verbindung setzen würde.

Zutrauensvoll und erfüllt mit Hoffnungen, in denen sie sich während dem langen Zeitraume ihres Wirkens niemals getäuscht, wendet sie sich in diesem Sinne an Euch alle, theure Mitmenschen und Menschenfreunde. Wer auf dem Gebiete der Liebe werden wir eine andere begegnen, von welcher Sprache, von welcher Religion, von welcher politischen Ueberzeugung wir auch seien, und unsere Vereinigung am Altare der Barmherzigkeit reicht ihnen Triumph über alle Interessen, welche die Fragen der Zeit getrennt haben mögen. Sie wird uns den glänzendsten Beweis liefern, daß wir in den Tagen der Noth Ein Volk sind.

An Euch aber besonders, Zürcher zu Stadt und Land, ergehen unsere Bitten; Euer Wohlthätigkeitssinn hat von jeher den Unglücke die schwersten Opfer gebracht; Einzelne aus Euch haben uns bereits durch Niederlegung schöner Gaben zu diesem Zwecke ermuntert; so möchten wir denn Alle, an deren Thüre die Stimme des Unglücks ruft, mit Opfern des Mitleids unsern gemeinnützgemeinnützigen Beitrag leisten. Möchte Zürich es beweisen, daß es auch in den Handlungen der Liebe eidgenössischer Vorort sein will.

Zürich den 11. Herbstmonat 1831.

Im Namen der zürcherischen Hülfsgesellschaft,
der Präsident derselben:
J. Ludw. Meyer,
Mitglied des zürcherischen Kirchenrathes.

[2] Allen den Gläubigern, welche indirikater Weise dem Julsten Andreas Heinrich Spiller einen Lehensbatzinhein und Staff verpflten, um eine Revision über die Verwaltung der Spillerischen Masse vorzunehmen, sowohl als denjenigen respektiven Gläubigern, bei welchen er mit o verleumdet, mag nachstehendes, von einer auf mein Verlangen hiezu verordneten Kommission ergangener Spruch einstweilen und nachträglich zur Belehrung und Beruhigung dienen.

„Die zur Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Hrn. Tanner „zum Hecht einerseits, und Anton Heinrich Spiller von Elgg andern„seits verordnete Kommission, bestehend aus den Herren Alt-Bauherr „Johannes Schefer, Jos. Jakob Zellweger des Rahts und den „Unterzeichneten, gehalten den 8. September 1834, erkennt folgendes „Urtheil:

„Nachdem die Kommission alle Klagen und Gegenklagen, so wie auch „das Resultat der vorgenommenen Untersuchung gehörig geprüft hatte, „hat sie erkannt,

„in Betrachtung, weil Hr. Tanner in allen Punkten, wofür Spiller ihn angeklagt hatte, sich gehörig ausgewiesen konnte, solle Hr. Tanner in allen seinen Ehren geschützt und gehalten, hingegen Spiller für seine beharrlichen Schmungen gegen Hrn. Tanner auf den Klagrodel gestellt, und E. E. Großen Rath zur Verantwortung und Strafe eingegeben werden. Das Gutgeld von 7 fl. 5 kr. hatte von Spiller bezogen werden sollen, weil aber derselbe sich äußerte, er habe kein Geld, so wurde Hr. Tanner dafür angesprochen, mit Regreß auf den Spiller.

Actum Herisau, den 8. September 1831.

Der Aktuar der Kommission,
sig. B. Ramsauer."

Seiner Zeit wird das Urtheil von einem Ehrsamen Großen Rath nachfolgen.

Der Kurator der A. H. Spillerischen Masse
J. C. Tanner zum Hecht.

[3] Da Johannes Hasler aus der Mosmathten in Stäfa, bisher in Baiern wohnhaft gewesen, mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern will: so ersucht dermit an alle diejenigen, welche an gedachten Hasler etwas fordern, die Anforderung, ihre Ansprachen bis zum 8. Oktober d. J. der unterzeichneten Gerichtskanzlei zur Stempelpopier um so da erst eingegangen, auf die Auswanderungsfall solche Forderungen zum Voraus als verbindig erklärt würden.

Meilen den 10. September 1831.

Namens des Bezirksgerichts,
Der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[4] Es wird den 6. Oktober laufenden Jahres im Wirthshaus zum Löwen in Aeben an freiwillige öffentliche Versteigerung gebracht:

Die schön, wohl eingerichtete Berberei mit einer geräumigen Hofstatte, und Garten dart am See, in der Vorstadt von Arbon; bestehend:

1) In einem schönen, solid gebauten und herrlich gelegenen Wohnhaus mit einem großen Keller, einem Laden und einer heizbaren Schreibstube.

Erster Stock: 1 Stube und Nebenzimmer, beide heizbar, 1 Küche, 2 Kammern und 1 heizbares Zimmer.

Zweiter Stock: 1 großes, schönes heizbares Zimmer, nebst zwei Nebenzimmern und 3 Kammern.

Oben: Eine große Heulstille mit 3 Frucht-Kästen, Aufzug und 3 Kammern; und zu Oberst: eine geräumige Fruchtkäsitte.

2) Das Gerberei-Gebäude enthält:

Im Erdgeschoß 1 Werkstätte mit 3 Brunnen, wovon einer laufend, 12 Farben, 1 Doppelfaß, 3 Zieh-Löcher, 2 Aescher und 1 Feuerstelle mit einem kupfernen Kessel circa 8 Eimer und 1 Hafen 1½ Eimer haltend.

Erster Stock: 1 heizbarer Zurichtzimmer sammt Küche, 1 Lohkammer, verschiedene Behälter für Rinden und Lohkäs und 1 Kalondre.

Zweiter Stock: ein großer Trockenboden.

Oben: ein Bitte. Daran stößt: eine gut gebaute Scheune mit einem Waagrechtdorf mit 2 Thoren, Pferde- und Wurfstall, Tenne, 2 geräumige Boden, 2 Lohrahmen nebst einem angebauten Wohnhaus.

3) Einen Rebban, wovunter 7 Beuben und 1 Saurergrube sind, oben 1 Trockenboden.

4) Einen Holzschopf mit Hühnerstall und Garten.

5) 5 Viertlen auf der Hofreite.

6) Einen schönen Garten mit circa 60 der schönsten Spalierbäume, das Ganze ist mit einer starken Seemauer eingefaßt.

Erbe: Einige Juchart Wiesland, etwas Ackerfeld und 1 Stück Reben.

Sämmtliche Gebäulichkeiten sind im besten Zustand und in der angenehmsten Lage, auch gesteht man von denselben einer reizenden Aussicht über den Boden-See, die schönen Ufer und auf die Alpen.

Die Gantbedingnisse werden am Werkaufstage eröffnet und auf der Verlangen auch vorläufig von Unterzeichnetem mitgetheilt werden.

Schlopfheim, Stadtschreiber.

[5] Die Schützengesellschaft beim Sunnenzyel bei Zürich wird am 22. und 23. Herbstmonat ein Numerofschießen abhalten, wozu sämmtliche Schützenliebhaber freundschaftlich eingeladen werden; die einzelnen Schießstätten Einladungen werden das Nähere anzeigen.

Schoch, Schützenmeister.

[6] Zum Verkauf:

Eine Wiese von circa 1½ Mannwerk nebst der Hofstatt, liegt zwischen Wyningen und Höngg, mit schönen Obstbäumen besetzt, stößt an den Fußweg und die Limmath, mit einem ausschließlichen Fahrwege zur Landstraße von Höngg. Dieses Grundstück würde sich auch theilweise zu einem Bauplatz und zu Betreibung verschiedener Fabrikazweige ganz besonders eignen.

Nähere Auskunft ertheilt Hr. Ott zur Engelburg in Zürich.

[7] Unterzeichneter macht hiermit die gebührende Anzeige, daß er sein bisheriges Wohnort, Stadelhofen, verlassen, und sich seine Wohnung gewählt, als seinen Laden in Zürich stehl genommen hat und zwar jene bei Hrn. Conrad, Kürschner, an der Kruggasse, und dieses der Hrn. Seniat Kramer im Hasli auf Dorf.

Indem er das ihm bis dahin geschenkte Zutrauen aufs bestichte verdankt, empfiehlt er seine wohl bekannten Artikel (alle Arten Wollicher, Mainz's, Flanellen, Merinos, Hosenzeuge, Cattico's &c.) die zeitste Bedienung versichernd, einem E. Publikum aufs Neue bestens.

Schließlich ersucht er noch, die an ihn adressirig zu sendenden Packete, Briefe &c., worauf er besonders die Boten aufmerksam macht, in seinem Laden auf Dorf abzugeben.

Zürich 1. September 1831.

J. U. Rieder.

[8] Der Unterzeichnete macht einem E. Publikum bekannt, daß er nunmehr alle Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag nach Zürich kahren und für die Kirchgenossige Kleten die Botenverrichtete versehen wird, mit dem Versprechen, die an ihn gelangenden Aufträge pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und die Gegenstände mit möglichster Schnelligkeit und Sicherheit an den bezeichneten Ort abzugeben, unter Leistung genügender Bürgschaft. Seine Einkehr ist bei Hrn. Attinger an der Metzgasse in Zürich.

Kloten den 11. Herbstmonat 1831.

Jakob Wüst, Bote

[9] Für den in meiner Mühle in Pfeffikon am Zürichsee etablirten Brandt haben, von der Assekuranz-Gesellschaft Union in Paris, durch deren Haupt-Agentin, Hrn. J. J. Sommer in Zürich, aufs Beförderlichste entschädigt worden zu sein, beschimt

Einsiedeln den 25. August 1831.

Ambrosius Eberli.

Digitized by Google

[10] Ein bestähigter solider junger Mann, der in einer Materiale oder Spezerei-Handlung gearbeitet und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, allenfalls auch zum Reisen brauchbar ist, sucht in einer solchen Handlung gute Unterkunft mit Salair. An wen sich deßhalb zu wenden sei, erfährt man bei der Expedizion dieses Blattes?

[11] Unterzeichneter empfiehlt sich sämmtlichen Innerabtreten in Verfertigung größerer und kleinerer Blasbalge unter Garantie für gute und dauerhafte Arbeit und zu möglich billigen Preisen.

Felix Burkhardt, Schustermeister in Oberreiden.

[12] Unwiderruflich am 15. Abrinmonat d. J. erfolgt die Ziehung unserer neuen Realitäten- und Geld-Lotterie mit Gewinnsten von fl. 100,000 (Auflösungssumme des schönen Hotels No. 8. zur Stadt Weimar in Matzindorf in Böhmen), fl. 10,000, 5000, 1000, 500 rc., im Ganzen 15,296 im Betrage von 225,000 fl. W. Bei Uebernahme von 5 Stück Losen à L. 7 45 r. erfolgt, so lange vorhanden, ein sicher gewinnendes blaues Loos gratis. Gefällige Bestellungen auf Plane und Loose sein wen wir uns franko Saarfouhen, unsere Adresse unsres bortigen soliden Freundes Hrn. David Blaschet zukommen zu lassen.

D. Colth's Sohn und Komp. in Wien.

[13]

Erklärung.

Dem Endbezeichneten ist widerfahren, im vergangenen No. 56, eine bösswilige Verleumdung gegen die geistliche Behörde und mich zu lesen, daß jene einerseits wahrheitsliebende Männer verspüge und dieselben ohne Untersuch bloß nach Willkühr in ihren geistlichen Verrichtungen suspendire, und andererseits gegen mich wegen meinem Leiden nichts habe. — Was hierin der Angriff auf meine Person betreffe, lasse Folgendes, was an und für sich an der Sache ist. — Jede geistliche Behörde im In- und Auslande, wo ich war und hinkam, kannte mich als wahren ehrlichen römisch-katholischen Priester, und äußerte über mich immerwin die wahrhaft wohlmeinendes Bedauern, daß diese oder jene Leiden von Oben mir zum bittern Stäckstab werden, und kannte die und da so lange verweilen, als es in meinen Willen lag, zumal ich mich durch Fleiß meinem Fleiße und Rechtschaffenheit errungenen Krauntwissen zur Seelsorge befähigt bewiesen habe, und auch nur auf diese Weise in das erhabene Priesteramt eintrat. — —

Was nebenhin meine Krankheit betrifft, ergriff ich oft die Mittel, die in meiner unermöglichen Vermögenslosen lagen, um sie vollends zu beseitigen, und nach dem Ruf der Pfarrei übermache ich dahon der geistlichen Behörde die wesentlichsten Indizien, welche mit wärtels dem Schmerze äußerte, man müsse das Gnade unserm lieben Heiland überlassen. Ich frage daher den hiesigen Eisenfeder jenes Artikels, kann je eine geistliche Behörde etwas wider mich haben? — da sie mich als rechtschaffenen Seelsorgeistigen und gläubigen der Kirche Jesu Jungfrauen Priester kennt? — Und wenn man überein meine Angelegenheit absolut im Wesen aufnimmt, verdiene ich nicht auch gleiche Wohlgewogenheit von einer hohen Regierung Luzern, wie jene mein lang unterdrücktes Gemüth mit Labsal beglückte? Hätte nicht auch eine hohe Regierung Luzern mich als schon lang gedienten Geistlichen können verbrüchen, und in den diesseitigen Kanton setze viele Pfunden gab, daß auf alle Weise für leidende Priester gesorget ist, und das um so mehr, da meine Krankheitsart wie im Arbeiten in der Seelsorge nie hinderend einzelnde Schranken setzte: — anstatt von mir, auf Antrag eines Tit. Hrn. Sanitätsrathen Amrhyn, einen Gesundheitsschein zu fordern, und anstatt um diesseitige Versorgung zu erlangen, mich deßnahen nöthigend, in fernerige Länder zu reisen; denn gewiß gibt wie jedermann, wo ich din und war, das offene Zeugniß, daß ich nicht Geistesverwirrt bin, wie Handbriefe mir andeuten ließ, und konnte mich wohnaben als in den Examen tüchtig erfundenen Seelsorger von Verpfründung nicht ausschließen, weil die vierzehntägigen Krankheiten approbirten Kantons geistlichen noch niemals Gesundheitsscheine aufweisen mußten, und nicht einmal ein Staatsgesetz darüber existire. — —

Schließlich wäre mein von Trauer tief gedrungtes Herz gern das Ganze mit Stillschweigen übergangen, allein der Angriff auf meine Person war zu groß, als diese Zeilen der Wahrheit schweigen konnten. — —

Plankas Meyer, Altpfarrherr.

[14] Durch alle Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. ist zu erhalten:

Schilderung
der
Zerwürfnisse und Staats-Umwälzungen
in der Schweiz, 1830 bis 1835, nach amtlichen und authentischen Urkunden, bearbeitet durch Pfr. Vehli. Mit einer fein lithographirten Zeichnung, das Treffen im Kanton Basel vom 3. August 1833, von dem genialen Schlachtenzeichner Disteli entworfen, darstellend, ist ahnt den weißen Rand 47 Zoll breit und 15 Zoll hach. gr. 8. Lieferl 1853. drosh. 55 Bz. In Kommission bei

J. Holdenecker in Basel.

[15] In der Schulthess'schen Buchhandlung ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vollständige Sammlung der Statute des eidgenössischen Kantons Zürich.

In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. J. Pestalutz, Zürch. Fünfzehn. 11. Bds. 15 Heft. br. 54 kr.

Dieses Heft enthält: Das Erbrecht der Herrschaft Greifensee, das Erbrecht der Stadt Kaiserlaud, das Bürgerliche Herrlichkeitsrecht, das Amtseinsager Herrlichkeitsrecht und den Fischenthaler Hofrodel.

[16] So eben ist erschienen und bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich zu haben:

Aktenmäßige Darstellung
der
Kriminalprozedur,
über
Joh. Peter Wolff,
gewesener Pfarrer zu Wohlenschwyl.
Mit einem Anhange enthaltend dessen Selbstbiographie.
8. Aarau, br. à 7 Bazen.

[17] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:
Die bewährtesten Mittel gegen alle
Fehler des Magens und der Verdauung,
als:
Magenschwäche, Magenverschleimung, Magenkrampf, Blähungen, Unordnung des Stuhlgangs, Durchfall, Kolik, Verstopfung, Sodbrand, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Hypochondrie, Lebelreiden,
so wie auch:
gegen Schnupfen, Brustbeklemmung, Blutbusten, Ueinbeschwerden, Verhaltungsregeln bei Erkältungen,
insbesondere
Heilung des Lasters der Trunksucht,
nebst
Hufelands Haus- und Reise-Apotheke.
Fünfte verb. Auflage. br. Preis 27 kr.
Allen denen, die an den obigen Uebeln leiden, ist dieses Buch als sehr nützlich zu empfehlen.

[18] Bei G. Basse in Quedlinburg sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.
Arnold: Die neuern Erfindungen und Verbesserungen
in Betreff der
optischen Instrumente,
als der verschiedenen Arten optischer und perspektivischer Gläser, der Perspektive, Teleskope, Mikroskope, Zeichen- und Doppelmaskaffare, Reflektoren, Camera lucida, Zauberlaternen, Opernaucker, Lorgnetten, Brillen rc.; Verbesserungen im Schneiden der Krystallgläser, im Drehen, Schleifen und Polieren der Linsen, sowie Belehrungen über das Sehen; über die Mittel, den wahren Zustand der Augen zu bestimmen und jedes Individuum in den Stand zu setzen, sich die für seine Augen passenden Brillen selbst zu wählen; Beschreibung einer Instrumentes (Optometers), um die Kurz- oder Weitsichtigkeit der Augen zu messen; neue Analyse des Sonnenlichtes; rc. Für Jeden, der optische Instrumente gebraucht, sowie insbesondere für Astronomen, Naturforscher, Verfertiger optischer Instrumente, und alle Diejenigen, welche Handel mit denselben treiben.
Mit 4 Taf. Abbild. 8. Preis 2 fl. 6 kr.

Die Fabrikazion des Glases
nach den neuesten Erfindungen und Verbesserungen. Oder Anweisung, alle Sorten grünes, weißes und farbiges Glas nach den neuesten englischen und französischen Methoden, so wie das feine englische Flint- u. Crownglas zu verfertigen; Unterricht im Schleifen, Polieren und Vergolden der feinen Glasgattern; Anweisung zur Erdauung der englischen Glasöfen; rc. Von Bowles. Nach dem Englischen bearbeitet und mit Zusätzen vermehrt. Mit 2 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 1 fl. 12 kr.

[19] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:
Der preußische Mauthverein
und sein Einfluß auf die Handelsverhältnisse der Nachbarländer, mit besonderer Beziehung auf Frankreich und die Schweiz.
Von
Dr. F. Strameyer.
gr. 8. br. 3 Bz.

[20] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich sind zu haben:
Gesetze auf den vaterländischen Dank-, Buß- und Bettag, dessen Feier auf Sonntag den 21. Herbstmonat 1834 in der gesammten Eidgenossenschaft angeordnet ist.
In gradem Druck gedruckt à 1 Schill., das Dutzend à 10 Schill.
In reinem Druck sammt den je sechsen Kapiteln à 1 Schill., das Dutzend à 9 Schillinge.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . . „ „ 30 „ „ „

№ 75.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 19. Herbstmonat 1834

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches Gerichtswesen.

Ein Bundesstaat muß als solcher eben so gut aus den drei Staatsgewalten bestehen, wie ein jeder einzelner Staat für sich. Es kann daher nicht genügen, daß eine gesetzgebende und eine ausübende Behörde vorhanden sei, es muß, um die ganze Staatswirksamkeit zu vollenden, auch ein Bundesgericht dazu kommen, welches in allen Angelegenheiten zu entscheiden habe, die der Kompetenz des Bundes überhaupt angehören. Die Aufstellung eines obersten oder Bundesgerichts bildet gewissermaßen erst den Schlußstein der Bundesverfassung, da es die Gewährleistung für Aufrechterhaltung der Rechte im Bunde, wie für die Erfüllung der Pflichten gibt, welche demselben zu leisten sind. In jedem vollkommenen und unvollkommenen Bundesstaate, wenn nämlich irgend ein Staatenverein auf den Namen eines solchen Anspruch machen will, muß es durchaus eine höchste und zwar streitentscheidende Behörde geben, welche durch Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern des Bundes jeden Krieg unter denselben verhindere, wie irgendwelche Rechtsverkürzung von Seiten der Regierung gegen Regierte unmöglich mache. In dem deutschen Reiche hatte man nach Jahrhunderte langer Verwirrung und bei der Unzulänglichkeit der sogenannten Austräge sich zu der Errichtung des Reichs-Kammergerichtes verstanden, und in den Nordamerikanischen Freistaaten hat man gleich bei der Gründung des Bundesstaates auf ein derartiges Institut, als etwas Nothwendiges Rücksicht genommen. Gegenwärtig besteht in Deutschland zwar kein Bundesgericht, und man pflegt sich mit Austrägalinstanzen, wenn die obersten Gerichte selbst der einzelnen Staaten von den Parteien erwählt werden können; aber man hat auch die unzulängliche Art dieser Einrichtung seit längerer Zeit eingesehen, und nur aus politischen Rücksichten noch angestanden, ein permanentes Bundesgericht aufzustellen. In der Schweiz sind ebenfalls seit Jahrhunderten die Austräge oder Schiedsgerichte als Repressentanten des Bundesgerichtes eingetreten. Die Mangelhaftigkeit eines solchen Institutes, namentlich bei der Art und Weise seiner Zusammensetzung, hat sich schon bei verschiedenen Fällen zu deutlich erwiesen, als daß man nicht längst ein anderes eingen. Rechtsverfahren hätte wünschen sollen. Zudem ist die Kompetenz der Schiedsgerichte selbst sehr beschränkter Natur; sie haben nur über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Kantonen zu entscheiden, während im Bunde sich eine Menge Fragen ergeben können, für deren Lösung auf gerichtlichem Wege durchaus jede Behörde fehlt. Am Einlenchtendsten wird dieß sein, wenn wir kurz die Gegenstände berühren, welche nach unserer Ansicht eines eidgen. richterlichen Entscheides bedürften.

Im Bunde haben die Kantone das erste und nächste Verhältniß zu diesem selbst; sie haben demselben vielfache Pflichten zu leisten, wie von ihm zu fordern, daß sie durch ihn in ihren Rechten und Befugnissen geschützt werden. Wenn sich in dieser Beziehung ein Zweifel oder ein Streit erhebt, wer andere soll denselben sein, ihn zu lösen oder zu schlichten, als eine richterliche Behörde? Die Tagsatzung ist in ihrer jetzigen Zusammensetzung und nach der Bestimmung der Bundesakte eigentlich gar keine richterlichen Befugnisse; die Erfahrung lehrt jedoch jedes Jahr, daß Fälle vorkommen, wo eine solche selbst für die jetzige Tagsatzung wünschenswerth wäre. Wie haben nur vor Kurzem gesehen, daß die oberste Bundesbehörde über Verfassungsverletzungen zur Tagesordnung gehen mußte, da sie kein Tribunal sei, vor welchem Klagen der Art vorgebracht werden könnten. — In zweiter Linie stehen die Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Kantonen sich ergeben können, und welche ganz einfach alsdann vor das Bundesgericht zur Entscheidung gebracht werden. Ausgleichungen auf dem Wege der Güte werden dessenungeachtet versucht werden, ja es liegt in der Natur der Sache, daß jede Partei einen solchen Versuch anstellt, wo irgend Aussicht vorhanden ist, daß er zu dem gewünschten Ziele führe. Dann ist bei dem Mangel eines Bundesgerichtes für die Bürger einzelner Kantone bisher nie eine hinlängliche Garantie gewesen, daß ihnen Recht werde, wenn sie wegen einer Forderung als Kläger gegen die eigene Regierung auftraten, ja es hat in manchen Kantonen in verschiedenen Fällen gänzlich an einer Behörde gefehlt, vor welcher die Regierung klageweise zu belangen gewesen wäre. Aber selbst, nachdem die Gewalten geschieden sind, ist nicht überall mit Sicherheit anzunehmen, daß der Bürger des einzelnen Kantons, wenn er gegen die Regierung klagend auftritt, Recht zu erhalten im Stande sei. Ein anderer Uebelstand hat sich in den letzten Jahren, wo politische Reglemente in der Schweiz vorwalteten, in Betreff sogenannter politischer Vergehen nur zu deutlich herausgestellt. Der eigene Kanton, und namentlich die augenblicklich Regierenden, haben selten die Unbefangenheit und Unparteilichkeit, welche für denselben zu wünschen ist, der politischen Vergehen halber angeklagt werden. Es ist nur zu natürlich, daß der Besorgniße in dem besonders Falle der herrschenden Gewalt unterliegt, oder daß er schwere bestraft werde, als es billigerweise geschehen sollte. Da die Kantone auch in einem Bundesstaate die auf einen gewissen Grad souverän bleiben, so versteht es sich von selbst, daß ihnen die Befugniß nicht genommen werden könne, über politische Verbrecher zu Gericht zu sitzen; um ein unparteiisches gerechtes Urtheil zu erzielen, bleibt es jedoch nothwendig, daß eine letzte Instanz vorhanden sei, welche über den Kanton hinausliege und von Rücksichten gestützt werde, welche dem Staate und den persönlichen Leidenschaften in den einzelnen Kantonen fremde, für den eben genannten Zweck hinlänglich beschützt seien.

So wie es aber politische Vergehen gegen die einzelnen Kantone gibt, so lassen sich eben so gut Fälle denken, in welchen gegen die Wohlfahrt der ganzen Eidgenossenschaft von Einzelnen gefrevelt wird, Hochverrath, Verletzung des Völkerrechts, sei dieses nun von eidgenössischen Beamten begangen oder von Bürgern der Kantone oder gar von Fremden. Auch hierin hat die letzte Zeit den Mangel eines eidgen. Gerichtes hinlänglich fühlbar gemacht. Die Souverainetätsrechte eigentlich sind vollkommen, wo einem solchen behandelt zu werden, als es gewiß wären die Folge der seiden eingetretenen Verwicklungen mit den Nachbarstaaten zum großen Theile vermieden worden, wenn eine kompetente Behörde da gewesen wäre, welche sich mit der Behandlung dieser Angelegenheit von vorn herein hatte befassen können.

Nicht weniger ist es ferner nöthig, daß alle eidgenössische Beamte, wie sie Namen haben mögen, nach verantwortliche sein müssen, vor ein gerichtli des Forum gezogen, und falls sie auf die eine oder andere Weise gefehlt haben, gehörig abgeurtheilt werden können. Wollte man diese Besugniß der Tagsatzung einräumen, so würde diese Behörde nicht aufhören, eine rein gesetzgebende und die Oberaufsicht führende zu sein, sie würde auch häufig aus Rücksichten der Sache wegen, wenn sie dieselbe einer andern Behörde theilung weniger unbefangen zu Werke gehen können, da namentlich die obersten Bundesbeamten von ihr zum Theile miternannt werden. Wie fahrlässig in dieser Beziehung bisher in der Schweiz zu Werke gegangen sei, dafür liefern die Gefängnissen des verigen Jahres, namentlich der Rückmarsch durch und der Aufzug der Stadt Basel gegen Landschaft die traurigsten Beweise, welche auch in Jedermanns Erinnerung sind.

Dann gibt es auch Fälle, wo gegen Bürger anderer Kantone oder fremder Staaten, aus irgend einem Grunde, von der einen oder andern Kantonsregierung eine Rechtsverweigerung statt finden könnte. Bis jetzt war aber für diesen Uebelstand durchaus keine Abhülfe, da es der Tagsatzung an Befugnissen, der Regierung an Kompetenz nicht selten der Einzelne in seinen Rechte bedeutend verkürzt wurde.

Ein großer Vortheil ist endlich nicht zu vergessen, welchen die Aufstellung eines eidgen. Gerichtes für die ganze Eidgenossenschaft mit der Zeit zu Wege bringen würde. Er besteht in der gründlichern Ausbildung der Gesetzgebung, der Gerichtsverfassung, und namentlich auch in der nach und nach sich herausstellenden größern Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen Kantonen. Was in der letzten Tagsatzung vergeblich in Vorschlag gebracht wurde, die Abfassung eines für alle Kantone geltenden Kriminalcodes würde sich auf diesem Wege noch und nach vorbereiten und ermöglichen lassen. Für den Augenblick freilich, kann nicht die Rede davon sein, daß das eidgen. Tribunal ein bestimmtes Gesetzbuch bei seiner richterlichen Thätigkeit zu Grunde lege; es muß fürs Erste genügen, rechtskundige Mitglieder in demselben zu haben, welche nach reiflicher Berathung in dem einzelnen Falle das Urtheil zu finden haben. Daß Recht gesprochen werde, insoweit es Menschen überhaupt möglich ist, Recht zu sprechen, dafür würde wenigstens auch in der ersten Zeit des Bestehens das eidgen. Gericht so viel Burgschaft leisten, als die einzelnen Gerichtshöfe in den Kantonen, welche zum Theil

Digitized by Google

mit gänzlich unfähigen, oder doch nicht hinlänglich gebildeten Richtern besetzt sind.

Was die Ernennung der Mitglieder des eidgen. Obergerichts betrifft, so würden wir, von dem Grundsatze ausgehend, daß an der Wahl der obersten eidgen. Magistrate auch das eidgen. Volk, so weit irgend möglich, einen direkten Antheil haben müsse, in dieser Beziehung angemessen finden, daß die einzelnen Kantone von sämmtlichen Bürgern je zwei Kandidaten für das eidgen. Obergericht zu ernennen hätten. Um unparteiische Richter zu gewinnen, möchten auch hier wieder die Bestimmungen in Anwendung zu bringen sein, daß der eine der Kandidaten dem wählenden Kanton nicht angehören dürfe. Die Namen der 44 Kandidaten würden alsdann der gesetzgebenden Versammlung eingesendet, welche auf dieselbe Weise, wie es bereits bei der Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten angegeben ist, diejenigen 11, welche die meisten Stimmen für sich hätten, zu Mitgliedern des eidgen. Gerichtshofes förmlich ernennen würde. Elf Richter würden nämlich nach unserer Ansicht vollkommen hinreichen, als vorkommenden Falls zu bewerkstelligen. Sie hätten alsdann ihren Präsidenten aus sich selbst zu ernennen, und wären den auf dieselbe Stimmzahl ernannt, wie die andern eidgen. Oberbeamten auch. Damit aber für den Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gehörig gesorgt wäre, müßten sie in dem Grade inamovibel sein, daß ihre Abberufung nur durch drei Viertheile sämmtlicher Stimmen in beiden Tagsatzungsräthen verfügt werden könnte. Uebrigens versteht es sich bei den eidgen. Oberrichtern, wie bei allen eidgen. Beamten, zur Erhaltung der nöthigen Integrität u. s. w., ganz von selbst, daß sie außer ihrer ihre Stelle keine andere in den Kantonen zugleich mittekleiden können.

Eidgenössisches.

Vom Munzinn soll eine beschwerende Note gegen St. Gallen, von Hrn. von Bombelles eine solche, betreffend Mazzini, eingegangen sein. Näheres wissen wir noch nicht.

Kurze Beleuchtung einer falschen Beurtheilung der Tagsatzung.

(Eingesandt.)

Man sieht häufig das heillose Wesen und Treiben der Tagsatzung das mit einstimmigkeit, daß die Schuld auf den Hr. Räthen und den Instruktionsbehörden beruhte. Die Tagsatzungsgesandten werden Sprachrohren, Gitzen, Werkzeuge u. s. w. (Viele Schweizerbrote, Schlußrede des Tagsatzungspräsidenten u. a.) genannt. Allerdings mag die und da eine Instruktion den Gesandten hemmen, oder da in der Regel die Instruktionen nicht so bestimmt sind, daß den Gesandten nicht immer noch ein Kreis freier Bewegung zu statten käme, so macht gewöhnlich ein guter Gesandter eine schlechte Instruktion gut, und ein schlechter Gesandter eine gute Instruktion schlecht. Wie Wahrheit kann man von der dißfälligen Tagsatzung sagen, die Mehrzahl der Mitglieder derselben war weit schlechter als ihre Instruktionen. Wir wollen bloß z. B. nur darauf aufmerksam machen, wie die Gesandten des Diarrus und einigermaßen auch von Freiburg ihre guten Instruktionen in der Angelegenheit wegen der fremden Noten angewendet haben. Wie hat der Gesandte von Zürich wegen der Okkupationskosten von Schwyz und in den Neuenburger-Angelegenheiten gehandelt? Wie hat der Gesandte von Solothurn, dieser ehrwürdige Prälat, sich benommen? Als es darum zu thun war, den Gesandten im Lager zu Thun die preußischen Kokarden wegzuerkennen, erklärte derselbe, es sei das Tragen dieser Kokarden ein Uebelstand, er könnte für Abstellung dieses Uebelstandes im Geiste seiner Instruktion stimmen, allein er thue es nicht. Auf solche Weise handelte dieser Gesandte während der ganzen Tagsatzung und mit ihm auch viele andere. Demungeachtet wurden die Instruktionen der Handlungsweise der Hrn. Gesandten, gegenüber ihren Instruktionen anführen.

Als es sich um die vorläufigen Okkupationskosten des Kantons Schwyz handelte, stimmten für gänzlichen Nachlaß: Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A. R. erklärten sich nicht. Alle übrigen Kantone drangen auf Zahlung. Die einen wollten einen Viertel, die andern die Hälfte, die dritten das Ganze bezahlt wissen. Namentlich waren die Gesandten von Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau, Appenzell A. R. und Basel-Landschaft beauftragt, keinen Nachlaß zu gestatten, und die Gesandten von Zürich, Glarus, Graubündten, Waadt und Genf stimmten laut Instruktion für den Nachlaß von nur drei Viertheilen. — Als nun gegen das Ende der Tagsatzung der Antrag gestellt wurde, es möchte Inner-Schwyz angehalten werden, den Viertheil der Kosten für das Jahr 1833 auch noch zu bezahlen, so war es sehr natürlich, daß alle jene Gesandtschaften, die gar keinen Nachlaß gestatten, oder nur die Hälfte oder nur drei Viertheile schenken wollten, instruktionsgemäß für diesen Antrag stimmen mußten, denn darin waren sie übereinstimmend, daß ein Viertheil bezahlt werden müsse, nur wollten mehrere sich hiermit nicht begnügen. Im Interesse aller lag ausserdem, auf Rechnung einen Viertheil zugleich zu bezahlen, denn sonst erhielten sie zu einweilen gar nichts. Allein was geschah? Für den Antrag stimmten einzig Luzern und Glarus und alle übrigen, entgegen ihren Instruktionen, und zum Aerger der Eidgenossenschaft erklärten, ihrer Meinung folgend, sich gegen den Antrag. So verhält es sich mit den Instruktionen, durch die man die eigenen Standeshäuptern bemänteln zu machen!

Zürich. Es liegt ein Bericht an den Regierungsrath über die Verrichtungen des Gesundheitsrathes über das Jahr 1833 vor uns, aus welchem wir einiges Interessante entheben. Es regiert sich aus demselben allerorderst, daß der Hr. Rath neun verschiedene Reglements und Gesetze berathen hatte, welche sich auf den Gesundheitszustand dieser Behörde selbst, Spitäle und die Stellung der Aerzten Aufsehern bezogen, theils ferner eine neue Examensordnung für die Medizinalpersonen des Kantons Zürich, eine Verordnung über die Befugniß, kleinere chirurgische Operationen zu verrichten, als Aderlassen, Zahnausziehen u. dgl. enthielten, im Westeren die Untersuchung hiesigenden fremder tüchtiger Gesellen, und die Grundsätze, nach welchen bei den Metzler-Zünften zu verfahren sei, fest setzten, und endlich die Bestätigung tüchtiger Thierarzneischule betrafen. Wie kennen theils aus der Gesetzessammlung, theils aus dem Amtsblatte die meisten dieser Aktenstücken und enthalten uns daher hier jeden spezielleren Auseinandersetzung. Sonnig ist, daß durch dieselben unser Medizinalwesen, an welchem übrigen immer noch viel zu wer bessern übrig bleibt, eine vortheilhaftere Gestalt angenommen und nahmentlich der Kranke im Spital durch zweckmäßigere Besorgung genommen hat. Doch wird rücksichtlich der letzteren schwerlich ein vollkommener Zustand eintreten bis der Antrag der Spitalpflege, in einer der letzten Sitzungen gestellt, genehmigt und in's Leben getreten sein, ein neues Gebäude für chirurgische und medizinische Kranke zu errichten.

In statistischer Beziehung scheint erfreulich, daß im J. 1833 6 Kandidaten der Medizin, 13 Hebammen und 7 Thierärzte examiniert und patentiert wurden, und daß sich die Gesammtzahl der Studiosen der Medizin auf 61, worunter 32 aus hiesigem Kanton, belief.

Bluhmvoll erwähnen der Bericht der neuen allgemeinen Präparaten-Sammlung, welche wir hauptsächlich dem zu früh verstorbenen ausgezeichneten Anatomen Dr. Leuch. Hirzel verdanken.

In der medizinischen Abtheilung des Spitals wurden seit der Direktion des Hrn. Prof. Schönlein 929 Kranke behandelt, von denselben 163 günstig geheilt, 86 erleichtert, 28 auf andere Abtheilungen gebracht; 50 blieben ungeheilt, 51 starben, 50 sind rückständig.

In der chirurgischen Abtheilung wurden seit der Direktion des Hrn. Professor Locher-Zwingli 281 Kranke behandelt, 153 geheilt, 31 gebessert, 21 blieben ungeheilt, 17 starben und 51 waren am Ende des Jahres noch in Behandlung. Unter Direktion des Hrn. Professor Spöndli — wurden seit dem 25. April vor. J. 33 Schwangere, 8 Wöchnerinnen und 7 Kranke aufgenommen. Im Krankenhaus an der Spannweid wurden durch Hrn. Assistenzarzt Abegg 75 Kranke besorgt, und im Laufe des Jahres — 45 von denselben als geheilt entlassen, 5 erleichtert, 8 als Hauskinder aufgenommen, 4 in der Anstalt zurückbehalten, 3 sind starb. Wenn man sich in Gedanken von dem menschlichen Elende überzeugt, welches in tausend verschiedenen Gestalten in einem solchen Krankenhaus sich darstellt, so muß man gewiß mit Rücksicht auf diesen Bericht zugestehen, daß menschliche Kunst Alles leistet, was sie vermag. Wir setzen uns bereits der wohlthätigen Früchte der neuen Anordnungen auch in diesem Zweige der Medizin und der Chir weis liegt vor, daß alle jene Tiraden, welche seiner Zeit im Gr. Rathe gegen diese Neuerungen im Spital namentlich von Hrn. Alt-Archiater Rahn gemacht wurden, eigentlich bloß orationes pro domo, auf deutsch Lobpreisungen des eigenen Schlendrians, weiter nichts, und alle auf vorgemalten Gefahren aus der Luft gegriffen waren.

Auf Ansuchen von Gerichtsbehörden hat der Gesundheitsrath zehn mehr ämtlich-forensische Gutachten erlassen, und überdieß 209 Befundscheine der Bezirksgerichtsärzte erhalten und benutzt und in einzelnen Fällen den Verfassern die nöthigen Belehrungen zugehen lassen. Neun Fälle des Selbstmords kamen vor und 139 Fälle von gestempelt unbedeutenden, durch Mißhandlungen entstandenen Verletzungen. Diese letzteren lassen uns ein deutliches Bild einer Theils unsers Volkes sehen, und da verständen, wie nöthig es sei, durch verbesserten Schulunterricht eine Roheit auszuroten, welche bei der Jugend an vielen Orten so sehr eingerissen ist. Ungeachtet die Bezirksgerichte in der Regel die Rauferein und Mißhandlungen ernstlich bestrafen, so sind dennoch die Strafen nach der dießfälligen Urtheil, welches ihm zu milde erscheint, an das Obergericht appellirt und ungeachtet das letztere mit strengerer Strenge diese Angeschuldigten bestrafe, sieht dennoch der alte Adam wieder und beinahe keine Kirchweih, kein Marktag vergeht, wo nicht eine Schlägerei gefährt der wirde. Daher die große Zahl der in dem Berichte enthaltenen Verletzungen. Schulen, Schulen und abermals Schulen, das ist unser Losungswort, aber nicht minder sei es für unverbesserliche handwerksmäßige Raufer und Maulthuren: Einführung der körperlichen Züchtigung.

Im Jahr 1833 wurden, wie sich aus dem Berichte ferner ergiebt, 5006 Kinder mit den Schutzblattern geimpft, 3588 Knaben und 3544 Mädchen geboren, im Ganzen also 6882 Kinder, von welchen jedoch 509 als todt geboren oder vor der Taufe gestorben abzuziehen sind.

(Schluß folgt.)

— Das Bezirksgericht Meilen hat kürzlich den Hrn. Major J. J. Schoch von Adlischweil wegen eines vor längerer Zeit gegen Hrn. J. J.

Digitized by Google

Steffan, früher Gemeindammann in Wädenzweil, gerichteten, im Freihofstrauß erschienenen Artikels, der Verletzung der Amtsehre durch Beschimpfung unter erschwerenden Umständen für schuldig erklärt und demselben in eine Buße von 60 Frkn. verfällt.

Der Angeschuldigte appellirte; ebenso der Staatsanwalt. Jener behauptete, es seien zwar in dem eingeklagten Artikel allerdings Injurien enthalten, aber sie beträfen nicht die amtliche Stellung, sondern nur den Privatcharakter des Hrn. Steffan; derselbe habe aber wegen verletzter Privatehre nicht geklagt, und dahre der Staat kein Interesse aus dem angegebenen Grunde nicht zu wahren. Er schloß auf Freisprechung. Der Substitut des Staatsanwalts wußte vieles dingegen diejenigen Stellen des Injurates nach, welche mit Bezug auf die amtliche Stellung des Hrn. Steffan als Beschimpfung erschienen *), und trug in Anwendung des §. 12. des Preßgesetzes, lautend: „unter erschwerenden Umständen tritt die gleichzeitige Anwendung von Geld- und Verhaftstrafe ein," darauf an, daß zu Zahl der Buße in Verhaft verwandelt werde, wenn die erschwerenden Umstände seien anzuwendbar vorhanden: 1) weil die Injurie eben gegen einen Beamteten gerichtet, 2) weil der Angeschuldigte zum zweitten Mal rückfällig sei. Das Obergericht theilte die Ansicht der Staatsanwaltschaft, bestätigte die bezirksgerichtliche Qualifikation und Geldstrafe und fügte der letztern noch einen Tagen bei. Letztere wurde in Anbetracht der sämmtlichen Kosten und Entschädigungen. Es ist dies Urtheil, wie schon so manches vorhergegangene, ein neues Beweis, das wahrlich bei uns jeder durch die Presse Verletzte bei den Gerichten Sinn findet und daß daher das Gesetzrecht gegen die Presse um so unvernünftiger und verstörr ist.

— Die Zahl zum Kembel hat als direktes Mitglied in den Gr. Rath gewählt, den Herren Franz Meier, Viertspräsident des hiesigen Bezirksgerichts. Neben ihm war Hr. Oberst Hirzel-Waarer, ein sehr städtisch Gesinnter, in der Wahl, welcher es aber unter seiner Würde finden mochte, in „das Landknabeninstitut" sich wählen zu lassen, und welcher nach seinem ersten Mißerfolg zugleich auf die Ehre verzichtete.

— Den 10. September — des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr — brannten in Ihalen, Gemeinde Gesiningen, 5 Behausungen und eine Scheune nieder, welche zusammen für 4250 Frk. versichert sind. — Die Brandursache konnte bis jetzt nicht entdeckt werden.

Bern. Die kürzlich hier angestellte Preßfrist Zahn ist bereits, weil schon Zürich vor anderthalb Jahren für seine Hochschule zu gewinnen suchte. Die Erfahrungen aber, die gegenwärtig freisinnige Gelehrte in Deutschland zu machen haben, sind von der Art, daß dadurch die Lust, zu bleiben, nicht eben verstärkt wird. Immer mehr deutsche Gelehrte von Autorität lassen durch Freundeshand den Wunsch merken, in dem verschiedenen Bern einen Wirkungskreis finden zu können. Das sind Erfordernisse der deutsch-schweizerischen Verkehrungs-Camarilla gegen Bern.

Die Handwerkedurschen-Note ist von hitziger Regierung beantwortet: die Versammlung im Stiinhölzli berechtige nach hiesigen Gesetzen weder zur Untersuchung noch zur Bestrafung. Man werde wie bisher auch künftig scharf wachen, die Verpflichtung gegen das Ausland zu erfüllen, daß man dazu anschlossen sei, beweist die Erklärung auf der Tagsatzung.

— Sämmtliche Truppen sind nun aus dem obgen. Lager bei Thun den 14. Sept. wieder in ihre Heimat abmarschirt. Ein Theil derselben, die Waadtländer, Berner, Thurgauer, Graubündner, Aargauer u. s. w. kamen auf eine Nacht in Bern ins Quartier. Die preußischen Offiziere, welche bei der Truppenzusammenziehung, um von der Liebe und Zuneigung der Eidgenossen recht erdrückt zu werden, auf Schleichwegen wieder in ihr Fürstenthum zurück.

Luzern. Aus Auftrag des Gr. Raths, des Klostervermögen im Kanton zu verzeichnen, läßt jetzt die Regierung das Inventar vom Kloster St. Urban aufnehmen, welches Unterfangen dieser einen unbedeutenden Ertrag seiner Besitzungen ausweisen.

Freiburg. Man verschert, die Herzogin von Berry sei letzter Tage, von Karlsruhe kommend, inkognito hier durch nach Genf gereist. Die französischen Legitimisten fangen an, ihre Besitzungen zu verkaufen und von hier auszuziehen.

Basel-Stadt. Noch der „Basler-Zeitung" haben die Behörden der Stadt den Beschluß gefaßt, wesentliche Veränderungen und Verbesserungen in den städtischen Kranken-, Irren-, Verpflegungs- und Armenanstalten vorzunehmen. Die zu dem Ende niedergesetzte Kommission hat die Hrr. Prof. Dr. Jung, Spitalpfleger Burger, Architekt Stehelin und Spitalverwalter Wettstaud abgeordnet, um die Einrichtung ähnlicher Anstalten in mehrern Nachbarstaaten kennen zu lernen.

Graubünden. Die Graubündner-Zeitung ertheilt die bestimmte Versicherung, daß nunmehr die Straße von Chur bis auf die italienische Grenze am Splügenberg für kleine Wagen wieder fahrbar sei, auf der italienischen Seite sei bezogen noch sehr wenig getan, und die Straße von der Grenze bis Chiavenna kaum mit Saumpferden zu bringen. Eben so sei die Straße bis Bellenz wieder fahrbar, und es zeige sich überall die größte Bereitwilligkeit, die Anordnungen der Behörden bei Wiederherstellung der Straßen zu unterstützen.

Neuenburg. 13. Sept. Den von Thun zurückkehrenden Neuenburger-Militärs, welche morgen hier eintreffen sollen, wird ein festlicher Empfang bereitet. Sie sollen mit Musik eingeholt werden, auch soll eine Spaziersahrt auf dem See mit ihnen auf dem Dampfschiffe statt finden u. s. w.

Miscellen.

Die Burger von Zürich werden nächstens von Missionsvereins in Basel zu Lehrern der Theologie gesichten und berufen werden, alle antie katholischen Religionsbegriffe in der Welt zu verbreiten. Man erwartet, die Missionäs werden an gutes Futter gesetzt und überdies ein dutzet bei der Fakultäten nicht bekannes Rangreglement unter besagten Doktoren ein freies werden, so daß der eine Doktor den Rang eines Regierungsrathes, ein zweiter denjenigen eines Oberstlieutenants, ein dritter denjenigen eines Majors u. s. w. Spreres, ein vierter den Rang eines Stiefelknechtes u. s. f. genießen sollen.

Eine ziemliche Zahl von Burgern hat in der letzten Gemeindeversammlung die berühmte Stampfsuppe da nehmen wollen, und gegen die Meinung des Hrn. Alt-Regierungsrath Ferdinand Meyer, welcher auf verstehen wollte, daß es so ganz unmöglich sei, in außerordentlichen Sitzungen die erforderliche Zahl zusammenzubringen, mit den Plump- und Knallsitzen und Stiefeln voriet. — Der ganze Idol. Stadtrath von Zürich ist rein ungültig, mitpin auch alle seine Handlungen seit seiner Konstituirung, denn er wurde in einer außerordentlichen Versammlung gewählt, welche bei weitem nicht in reglementarischer Zahl vorhanden war — in einem Missionsverein von Juden und Heiden, — in einer Versammlung von Mitgliedern einer neuen, dieses Betreffen dadurch geht, die Perrücken und Zöpfe, welche die und da zerstreut in Europa aufzufinden sind, mit schweren Geld anzukaufen, und in diesen einfältigen Maschinen eine Art Gottheit zu verehren. Diese Sekte ist nicht nur die alte unvernehrte und unverbesserte, sondern auch in vorsätzlich gegen alle, welche nicht die Perrücken anbeten wollen. Sie zeichnet sich auch äußerlich aus, indem jeder Mitglieder buchweg lange Ohren, dumme Gesichter, Köpfe und Köcher, krumme Beine und breite Füße haben." Gottlob, daß wir nicht in Juden sind, da steht's gartig aus.

Der Finanzminister von Murali hat nun dem Uetzhil der kompetenten Zöpfe mit der neuellen Gemeindeversammlung ein „Radikaler," von welchem der gute Burger nichts mehr wissen wolle. O ihr dankbarin und guten Burger!

Der Burgerlümpe Bürkli soll sich im Baugartin gräußert haben, er werde gar nicht aus persönlichen Gründen, sondern darum gegen die Burgerrechtsschenkung an Escher aufstreten, weil dieser das Zusammilen in der Stadt, von welchem jener Plan ausgegangen, merke, daß es nicht Meister sei. Die schwarzgelben Zöpfe sollen auch von diesem gottlichen Plan Bürkli, der ihre Bedürfnisse so sehr durchschaute, und so genau auf ihrer Bildungsstufe stehe, in vollerem Maaße enthusiasmirt sein, als sonst. Es lauft bei der Kapelle viel Geld, und alle seien mit ihren Wirthen dahin übereingekommen, daß sie bei der nächsten Gelegenheit den Gesetzieren zu Gevatter bitten wollen. Bravo! —

Ausländisches.

Portugal. Don Pedro ist am 25. August in der Deputiertenkammer mit 98 Stimmen gegen 5, und am 28. von den Pairs mit 9 gegen 3 zum Regenten von Portugal bis zur Volljährigkeit seiner Tochter ernannt worden. Da er Unpäßlichkeits wegen nicht nach Lissabon kommen konnte, um in seiner Eigenschaft beeidigt zu werden, so begaben sich die Kortes zu ihm auf den Landsitz Ajuda und empfingen dort seinen Eid. Am 1. September ward ihm mit 67 Stimmen gegen 27 auch die Beschützung der Person der jungen Königin übertragen. Hiemach weiß seit, daß sie auf seinen Schwager, den Herzog von Leuchtenberg, falle, für den sich Donna Maria selbst schon längst erklärt hat.

Spanien. Gespannter, als bei der Frage der Souldentilgung, hängt der Spanier an den Verhandlungen über die Wiederherstattung der Klöster. Gegen diese sprechen sich mit aller Energie fast alle Minister. Martinez de la Rosa, einst selbst Redakter eines freisinnigen Blattes, schimpfte gewaltig auf die freie Sprache der Journale und erklärte sie für unverleihlich mit der spanischen Monarchie; Toreno wollte die Preßfreiheit wenigstens dermal nicht gestatten, weil sie zu Vermehrung der Anhänger Don Karlos dienen möchte, übrigens auch bei den allen Verfassungen und Gesetzen sie beibehalten habe. Unter den Deputierten proteirten hauptsächlich Ochoa und Riva Herrera im Sinne der Minister, welcher sie mit großer Kraft Treuba, Flores Estrada, Lopez, Caballero und Andere. Mit 57 Stimmen ward endlich gegen 55 die Freiheit der Presse zum Staatsgrundgesetz erklärt. Der Zubel darüber ist allgemein, der Widerstand der Minister um so unbegreiflicher. Zwar gegen Ausstem ist nicht länger haltbar; auch heißt es bereits, daß Martinez de la Rosa nebst andern austreten und überhaupt große Veränderungen im stets noch beibehaltenen kolonialrath den Beamtenherrschaft unverzüglich eintreten werden. Ein Vorschlag des Ministers Moskoso, Patente für Freudenmädchen und Bordelle unter Aufsicht, wie in Frankreich, zu geben, hat nicht nur nicht Unterstützung gefunden, sondern zur Folge gehabt, daß Freudenmädchen jetzt zur Ehre der Ministers Moskoso genannt werden.

*) Als solche wurden bezeichnet: „Aber auch Eure Gemeinde, eine der angesehensten am See, sollte Euch endlich zeigen, daß ein solcher Trotz nie Ihr, das Zutrauen derselben nicht mehr besitzt: — sie sollte Euch aus Eurer Stelle jagen; und sie wird es wahrscheinlich thun. Einen dösartigen Hund bindet man an die Kette" u. s. w.

Digitized by Google

Druckfehler.

In der vorigen Nummer, Seite 402, Spalte 2, Zeile 8 von unten muß es statt „Verhöhnung" heißen „Verschonung" und in der Anmerkung, Zeile 2 von oben, statt „Wirksittigkeit" „Wiederthätigkeit."

Anzeigen.

[4] **Bekanntmachung.**

Um mehrseitigen angelegenen Wünschen zu entsprechen, hat der Stadtrath angeordnet, daß Sonntags den 21. d. M., als an dem eidgenössischen Bettage, nach vollendetem Morgengottesdienst, in den hiesigen Pfarrkirchen eine Liebessteuer für die durch beispiellose Ueberschwemmungen so hart bedrängten Bundesbrüder in den Kantonen Uri, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis, — abgehandelt von dem gewohnten Kirchenausschusse, — aufgenommen werde. — Die Kürze der Zeit gestattet nicht näher einzutreten, und es entheilt der Stadtrath nur die Zuschreibung, daß er es sich zur Pflicht machen wird, — nach eingegangenen, möglichst genauen Informationen — die Steuer in angemessenem und zweckmäßigem Verhältniß unter die bestbedürftigen Kantone zu vertheilen.

Dem unter allen Umständen nie erloschenen Wohlthätigkeitssinn des hiesigen Publikums und seiner Theilnahme an dem Unglück, besonders von Bundesbrüdern, vertrauend, hat der Stadtrath mit froher Hoffnung dem Ergebniß dieser Liebessteuer, durch welche auch der eidgenössische Betlag auf eine so würdige Weise höhere Feier erhält, entgegengesehen.

Donnerstag den 18. September 1834.

Vor dem Stadtrath von Zürich,
die Stadtkanzlei.

[2] Die zweite Jahresversammlung der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Zürich findet Montags den 29. Herbstmonat, im Sitzungslokale der naturforschenden Gesellschaft auf der Meisen in Zürich statt. Die Verhandlungen werden um 9 Uhr beginnen.

Der Aktuar der Gesellschaft:
Dr. Zehnder.

[3] **Schuldenaufruf.**

Da durch die eingetretene Auflösung der bisher bestandenen Handlungsgesellschaft: „Homberger, Schmidt und Komp. in Illnau," eine Liquidation des sämmtlichen Handlungsvermögens stattfinden, von den bisherigen Aktoren aber gewünscht wird, daß zur Feststellung eines ganz sichern Passivstatus, Behufs der Liquidation, ein gerichtlicher Schulden-aufruf erlassen werden möchte, und das hiesige Bezirksgericht diesem Wunsche entsprochen hat, so ergeht hiedurch an sämmtliche Gläubiger gedachter Handlungsgesellschaft die Aufforderung, ihre allfälligen Ansprüche innert dem Termine von 4 Wochen a dato in gesetzlicher Form an unterzeichnete Kanzlei einzugeben, und zwar unter Androhung, daß für Forderungen, die innert diesem Termine nicht eingegeben werden sollten, Verzichtleistung angenommen und den Ansprechern kein weiteres Recht dafür gehalten würde.

Fernere werden sämmtliche Debitoren der bisherigen Sozietät Homberger, Schmidt und Komp. in Illnau eingeladen, ihre Zahlungen nun an auch auftretlich an Hrn. Rath, Gerichtsschreiber Schinz in Zürich als bestellten Liquidator, zu machen, mit der bestimmten Anzeige, daß von heute an keine Quittung als gültig angesehen wird, die nicht die Unterschrift des Hrn. Schinz trägt.

Pfäffikon am 16. September 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreiber:
Joh. Rud. Hasmann.

[3] Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Dienstag den 30. des laufenden Monats September, Nachmittag 2 Uhr, die Steingut-Fabrik zum englischen Hof bei Schaffhausen mit allen Gebäulichkeiten, darunter eine Knochenmehl-Mühle, einem sehr großen Garten mit Treibhaus und Frühbeeten, nebst vielen von bester Sorte fruchttragenden Bäumen und Spalieren, im Wege der öffentlichen Versteigerung wird verkauft werden. Unter dem Wohnhaus befindet sich ein sehr schöner gewölbter Keller mit circa 300 Saum weingrünen, in Eisen gebundenen Fässern belegt. Die Kaufbedingnisse sind am Tage der Versteigerung von dem Eigenthümer, so wie nähere Erkundigung hierüber bei Hrn. Hunter zum Erker in Schaffhausen zu vernehmen. —

[5] **Frage.**

Vor ungefähr dreiviertel Jahren hatte die löbl. Gemeinde Wipkingen den Waibel Jk. Hog zu ihrem Nachtwächter wieder erwählt, und zugleich dem löbl. Gemeind-Rath den Auftrag gegeben, denselben eine Pflichtordnung aufzustellen, damit nicht, wie bis dorthin, derselbe die Nachtwächterstelle als eine Sinekure betrachte. So viel, wir man hört, hat der löbl. Gemeind Rath damals den gegebenen Auftrag erfüllt, dem ungerachtet beseigt Hog seine Pflichten dennoch nicht. Es stehen sich dar ihre die Unterzeichneten veranlaßt, zu fragen: ob der löbl. Gemeind-Rath nicht wolle oder nicht könne, oder sich fürchte, den Nachtwächter zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten? Da doch gewiß dem Hrn. Präsident Hog, so wie den übrigen Mitgliedern des löbl. Gemeind-Raths die Pflichtlosigkeit desselben bekannt ist.

Mehrere Gemeinds-Genossen.

[6] **Zum Verkauf wird angetragen.**

Ein auch zu jeder Art von Fabrike sich eignendes und einquartiehendes betriebsames Gewerbe nächst der Stadt Schaffhausen, an einer der gangbarsten Landstrassen und an einem auf's Solideste gebauten Kanal des Rheins von 8 Schuh Breite und 60 Schuh Länge mit wenigstens 12 Pferde-Kraft, der das ganze Jahr hindurch hinlänglich mit Wasser versehen ist. Der eigenthümliche Platz des jetzigen Besitzers und Bewohners misst 60 Schuh in der Breite und 90 Schuh in der Länge. Nebenan befindet sich noch hinreichender Holzplatz und ein Garten. Sollte ein künftiger Besitzer es seinem Vortheil angemessen finden, das bereits vorhandene Wasserrad noch durch ein zweites und drittes zu vermehren, so ist der Raum und das Recht hiezu vorhanden.. Liebhaber wollen sich für nähere Erkundigungen in frankirten Briefen an die Expedition dieses Blattes wenden.

[7] Sehr empfindlicher Mastgroben sind bei J. Finsler im Meiershof Nro. 214, große Stadt in Zürich zu haben.

[8] Den richtigen Empfang einer Liebesgabe von 1 fl. 10 ß. für die unglücklichen Wetterbeschädigten in Oder-Uedorf, unterm 29. August, mit der Aufsicht v. D. N. v. A. S. bescheint mit auferichtigem Dank gegen den edlen Geber.

Oder-Uedorf den 8. September 1834.

Der Gemeindspräsident Joh. Frey.

[9] Mit der Versetzung des schönen Hauses Nro. 70., Vorstadt Gumpendorf in Wien, beauftragt, empfehlen wir auch bei diesem Geschäfte zu gefälligen Aufträgen unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaschet in Schaffhausen. Als Abfindung für das Haus bieten wir 24,000 Stück Dukaten; sämmtliche 26121 Gewinnste erfreigen die Summe von fl. 620,000 W. Die Akte kostet L. 9. 20 r. (franks Schaffhausen) und die Abnahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, ein ausgezeichnetes sicher gewinnendes Loos gratis.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[10] **Zum Verkauf:**

Eine Wiese von circa 4½ Mannwerk nebst der Hardziel, liegt zwischen Wipkingen und Höngg, mit schönen Obstbäumen besetzt, stößt an Fussweg und die Limmatt, mit einem ausschließlichen Fahrwege zur Landstraße von Höngg. Dieses Grundstück würde sich auch theilweise zu einem Bauplatz und zu Betreibung verschiedener Fabrikazionszweige ganz besonders eignen.

Nähere Auskunft ertheilt Hr. Ott zur Engelburg in Zürich.

[11] **Neue Auflage eines sehr gesuchten Werkes.**

So eben ist bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bildergallerie
der
Heimwehkranken.
Ein Lesebuch für Leidende
von
A. von Salis dem Aeltern.
3 Bde 3te Auflage. 8 5 Rthlr. oder 4 Gl 30 Kr.

[12] **Von der Zeitschrift:**

Die Schweiz.
Blätter für das In- und Ausland
von einem Vereine der ausgezeichnetsten Männer, ist so eben das erste Heft erschienen und an alle Buchhandlungen versandt, wovon auch auseinbrische Prospekte zur Einsicht offen liegen.

Der Preis für den Jahrgang von monatlichen Heften jedes zu circa 5 Bogen 8. ist 15 Schweizerfranken.

Bern, im Sept. 1834.

C. A. Jenni, Sohn.

[13] Bei H. Paulin in Paris erscheint in monatlichen Heften unter dem Titel:

Der Geächtete.
Ein deutsches Journal.
Herausgegeben von Bernhey, Börne und Andern.
Erstes Heft. gr. 8. broch. 7 Bogen. In Kommission bei
J. Hodenecker in Basel.

[14] Bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich sind zu haben:
Gedicht auf den vaterländischen Dank-, Buß- und Bettag, dessen Feier auf Sonntag den 21. Herbstmonat 1834 in der gesammten Eidgenossenschaft angeordnet ist.
In gedem Druck gedruckt à 1 Schill., das Dutzend à 10 Schill.
In feinem Druck sammt den zu feinden Kapitelin à 1 Schill. das Dutzend à 9 Schillings.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — kr. C. V.
Halbjährlich . . . 2 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . . 1 „ 30 „ „

№ 76.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 23. Herbstmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Besondere Betrachtungen einer eidgenössischen Verfassungskunde.

Es ist durchaus nicht so gleichgültig, wie oft vorgegeben worden, ob die Verfassungskunde eines Volkes die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte förmlich ausspreche und garantire. Denn, welche darin unsichre politische oder politische Irrlehren enthalten, erweidern sie, daß man von ihrem Standpunkte aus mit einiger Konsequenz auch die Uebertastlichkeit aller gutgemeinten Verfassungsurkunden bedeuten könnte. So weit wird aber wohl Niemand in seinen Behauptungen gehen wollen zu einer Zeit, in welcher man freilich oft von so gut, wie leider weiß, daß die Formen nicht alles sind, daß aber bei der gegenwärtigen politischen Gährung und bei dem beidseitigen Widerstreit der politischen Meinungen mehr als je nöthig sei, zur Verbindung der Willkühr Rechte und Befugnisse des Staates, wie der Bürger gehörig auszumitteln und in dem Staatsgrundgesetze festzustellen. Wie wenig eine solche Feststellung überflüssig sei, haben selbst in der letzten Zeit noch in der Schweiz mehrfache Beispiele bewiesen, wo man die natürlichsten Rechte der Bürger, eben weil sie nicht durch ein geschriebenes Gesetz anerkannt waren, bestreiten und die Ausübung derselben als widerrechtlich bezeichnen wollte. Ja in einem Kantone hat es, da in der Verfassung dieser Punkt nicht vorgesehen war, einen schweren Kampf gekostet, das Recht geltend zu machen, jedweder dessen es dem Bürger frei stehen muß, Vereine aller Art zu gründen, sobald ihre Tendenz sich nicht thatsächlich als gefährlich erweist.

Die Franzosen, um ein schlagendes Beispiel anzuführen, haben sogar diesen Mangel in ihrer Charte von 1830 das fernerhinvorderrichte Gift gegen die Attestationen zu verdanken, was nimmer hätte gegeben werden können, wenn in den französischen Staatsgrundgesetze die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte förmlich und feierlich anerkannt worden wären. Weiter und vorsichtiger haben in dieser Beziehung die einzelnen Staaten Nord-Amerikas die ihre Konstituirung gehandelt. Wie die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 diese Rechte als unveräußerlich für eine jede freie Nation vorausstellte, so enthielt die Verfassungsurkunde eines jeden Staates der Union ähnliche Erklärungen in mehrerer oder größerer Ausführlichkeit. Die spanische Nation hat noch vor Kurzem für nöthig erachtet, die Garantie aller dieser Rechte förmlich auszusprechen und die Bestimmungen, welche dieselben enthalten, ihrer gesetzgebenden Konstitution beizufügen. In der Schweiz haben Kantone bei den Verfassungsänderungen ähnliche Bestimmungen grossentheils übergangen; mit Ausnahme der Pressfreiheit, welche in den Verfassungsurkunden aller eingetretenen Kantone gesichert ist, hat man der übrigen Menschen- und Bürgerrechte, mit Ausnahme der Verfassung von Basel Landschaft (siehe Abtheilung I. §. 1—11) fast gar nicht oder nicht hinlänglich erwähnt. Wir rechnen dahin folgende, wohl der jedem tüchtigen Staatsgrundgesetz voranzustellt oder in einem der sonderen Abschnitte beigegeben werden sollten.

I. Allgemeine Glaubens- und Meinungsfreiheit, ohne Nachtheil in Bezug auf irgendwelche bürgerliche oder politische Rechte.

II. Preßfreiheit.

III. Sicherung der persönlichen Freiheit, wie des Eigenthums.

IV. Unverletzbarkeit der Wohnung, oder es sei denn, daß vollgültige Beweise von der Strafbarkeit eines Individuums vorliegen.

V. Das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen zu halten.

VI. Gleichheit der Rechte aller Bürger.

VII. Oeffentlichkeit der Verhandlungen der gesetzgebenden Behörden und des Gerichtsverfahrens mit Zuziehung von Geschworenen in Kriminalfällen und Preßangelegenheiten.

VIII. Das Petitionsrecht sowohl für Einzelne, als für größere Vereinigungen von Bürgern.

Für die Aufrechthaltung dieser Rechte und Bestimmungen hätte der Bund in seinem ganzen Umfange Sorge zu tragen. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Kantone, wo dieselben noch nicht förmlich anerkannt und ausgesprochen worden sind, sich wegren würden, sie bei eintretender Verfassungsänderung in die Staatsgrundgesetze aufzunehmen, da dem Volke nicht nur den Nachtheil sondern nur Vortheil daraus hierdurch erwachsen kann. Auch würden sich diese Bestimmungen, wenn sie an der richtigen Verfassungsurkunde Platz fänden, von selbst schon als Zusatzartikel für die einzelnen Kantonalverfassungen betrachten lassen, da da Staatsgrundgesetz der Eidgenossenschaft, von Abgeordneten der Schweizernation entworfen, die Mehrheit der gesammten Bevölkerung für sich haben müßte, wenn es als geltend angenommen werden sollte. Ein Zwang würde somit in dieser Beziehung nicht vorwalten, wenigstens kein andrer, als der, welchen in demokratischen Staaten überall die Minderheit von der Mehrheit zu leiden hat.

Eine andere und für die Schweiz besonders wichtige Bestimmung dürfte alsdann in der eidgenössischen Verfassungsurkunde nicht vergessen werden. Es betrifft dieselbe das Schicksal der Klöster. Wie können uns wohl die Mühe ersparen, und eine gegen das Ueberflüssige und Nutzbringende des Fortbestehens von Anstalten auszusprechen, welche, nachdem sie ihren Zweck in früheren Jahrhunderten erfüllt haben, in die Gegenwart nur noch wie eine Ironie hineinragen. Die Güter und Einkünfte, welche die Klöster in der Schweiz besitzen, sind, wie Jedermann weiß, nicht unbedeutend, es liegt aber kein Beweis vor, daß sie zum Nutzen der Nazion verwendet werden; vielmehr wäre leicht nachzuweisen, daß sie nur dazu dienen, ein Heer von Müssiggangern zu ernähren, und Aberglauben und Unwissenheit beim Volke zu unterhalten. Fast überall in der Welt hat man die Klöster in neuerer Zeit beschränkt oder aufgehoben; selbst diejenigen Länder, wie Portugal und Südamerika, haben dieß gethan, eine solche Maßregel zu ergreifen, welche für die Religion selbst die größte Gefahr zu drohen schien. Und in Spanien wird man nicht lange mehr anstehen, den diesen Schritt zu thun. Sollten wir nun die Einzigen unter Allen zurückbleiben? — Damit aber das Klosterzeug nicht willkührlich verschenket, sondern zu allgemein nützlichen Zwecken verwendet werde, dürfte es angemessen sein, dasselbe für eidgenössisches Staatsgut zu erklären, und sind Rechnungen der Gesammtnazion darüber zu verlangen. Wir wollen dadurch die katholischen Kantone der erforderlichen Hülfsmittel, welche ihnen auf diese Weise erwachsen würden, nicht berauben, zumal sie im Durchschnitt an Mitteln unter den Schweizerkantonen die ärmern sind. Wir würden vielmehr vorschlagen, daß der Ertrag der Klostergüter zum großen Theile zu Gunsten der Gebirgskantonen, wie für Errichtung von Straßen in denjenigen Theilen der Schweiz verwendet werde, wo man in dieser Hinsicht noch am meisten zurück ist. In beiden Beziehungen würden die katholischen Kantone diejenigen sein, welche von einer solchen Verwendung den größten Nutzen ziehen. Wie schwer wird es jetzt z. B. mit den einzelnen, die durch Ueberschwemmung zerstörten Straßen aus eigenen Kräften wieder herzustellen? Bei einer solchen Verwendung würden sich, wie wir glauben, selbst diejenigen mit der vorgeschlagenen Maßregel aussöhnen, welche sie ihrer Natur nach als revolzionär betrachten möchten. Wollte man die Klostergüter aber als Staatseigenthum der Kantone in Anspruch nehmen, so würden unzweifelhaft Neid und Mißgunst sich hie und da regen, und eine Quelle der allgemeinen Zwietracht werden kann, nur Anlaß zu eigensüchtigen Bestrebungen geben.

Eine fernere Bestimmung, die sich freilich in jeden wohlgeordneten Staate von selbst versteht, die aber der Schweiz die menschlichen Naturund Rechtsbegründung der Willkühr wegen nicht schaden dürfte, ist die bestimmt ausgesprochene Verantwortlichkeit aller Beamten, über welche ein genau abgefaßtes Gesetz, das der Deutung keinen Spielraum läßt, das Nähere angeben muß.

Endlich ist nicht zu vergessen der Zeitraum nach dessen Verlauf, und die, mit und Weise, in welcher die Verfassung soll revidirt werden. Bundesrevisionen gründet werden können. Da die Tagsatzung so wenig, wie die Gr. Räthe in den Kantonen souverain ist, so hat sie solche Aenderungen aus sich selbst so wenig vorzunehmen, wie auch nur auszusprechen, daß sie dadurch werden sollte. Nach Ablauf der festgesetzten Frist, die wir auf 9 Jahre vorschlagen werden, hat die Tagsatzung ihre Funktionen niederzulegen und einem alsdann zu berufenden Verfassungsrathe zu übertragen. Dieser mag entscheiden, ob und was geändert werden sollte. Werden Aenderungen zweckmäßig gefunden, so hat über ihre Annahme das eidgen. Volk zu entscheiden. Die Mehrheit gibt dabei den Ausschlag. Nach vorgenommener Revision treten die nöthig gewordenen Wahlen ein, und die Ungelegenheiten gehen ungehemmt ihren Gang. Es versteht sich jez doch von selbst, daß außer der gesetzgebenden Versammlung selbst alle

Digitized by Google

übrigen eidgen. Behörden während des Beisammenseins der Verfassungsrathes in gewöhnlicher Wirksamkeit zu verbleiben haben.

Hiermit hätten wir nun unsere Ansichten über die wichtigsten Theile der Bundesverfassung unseren Lesern zur Beurtheilung vorgelegt. Ein Entwurf einer Verfassungsurkunde für den eidgen. Bundesstaat wird nächstens folgen. Bei der Behandlung dieser Gegenstände haben wir fortwährend eine größere Einheit, welche der Schweiz nicht bloß zu wünschen ist, im Auge gehabt, wie auch dem allgemeinen Wunsche nach Bewahrung der Kantonalität thunlichlich Rechnung getragen. In dem Nord-Amerikanischen Bundesstaate haben wir ein Muster vor uns gehabt, das wir aber keineswegs blind abgeschrieben haben, da wir sehr wohl wissen, daß nicht alles, was dort tüchtig und wünschenswerth ist, auf die Schweizer-Verhältnisse angewendet werden kann. Der aufmerksame Leser wird auch nicht verkannt haben, daß wir in unseren Ansichten unabhängig und nicht bloße Nachbeter seien, indem wir in einzelnen wichtigen Punkten bedeutend von dem Muster, welches uns vorschwebte, abgegangen sind.

Möchten nun ou d die übrigen patriotischen Blätter ihre Ansichten über die der Schweiz zu gebende Bundesverfassung ausführlicher entwickeln. Dadurch würde die Erörterung der Frage gefördert, die Einsicht in die selbe klarer und der Weg zu der Gesammtzahl zu Errichtung des vorgesteckten Zieles kort und fast bereit werden. Wenn die Presse in dieser wichtigen Angelegenheit der Eidgenossenschaft, das wenige thut, dann wird die Herstellung einer neuen Bundesverfassung in kurzer Zeit mehr, als ein frommer Wunsch sein.

Eidgenössisches.

Das Großherzoglich Badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat unterm 15. August d. J. ein Schreiben an den Vorort erlassen, in welchem der zwischen Baden und der Schweiz bestehende Handelsvertrag für den Fall, daß das Großherzogthum dem Deutschen Zollverein beitritt, aufgekündigt wird. Jedoch soll diese Aufkündigung, wenn es der Schweiz bonvenirt, erst dann in Kraft treten, wenn das Großherzogthum nach erfolgtem Beitritt sich veranlaßt finden wird, den Zollcartel des Vereins in Wirksamkeit zu setzen. Der Vorort hat das Anerbieten angenommen, und sich vorbehalten, nächstens einlässliche Eröffnungen über die Handelsverhältnisse zu machen.

Die Note des apostolischen Nunzius, deren wir in der vorigen Nummer erwähnt haben, ist Lugen vom 9. d. Mts. datirt und an den Vorort, in Betreff der von St. Gallen verfügten Aufhebung des Frauenklosters von St. Georg, gerichtet. Der Nunzius spricht die Bundesautorität zur Aufrechterhaltung der genannten Klöstern an, deruft sich auf die im Art. XII des Bundesvertrages von 1815 enthaltene Garantie der Klöster und citirt ein Beispiel vom Jahr 1821, in welchem Zuge der Vorort auf die Reklamation des Nunzius die Garantie zu Gunsten des Frauenklosters von Münsterlingen in Graubünden aufrecht erhalten habe. Wie wir vernehmen, hat der Vorort die Note einfach an St. Gallen mitgetheilt.

Zürich. In der verflossenen Woche starb Heer Wegel, Landschaftsmaler in Zürich. Nicht leicht hat ein Schweizerlandschaftsmaler die Nennung erlangt, welche der Verblorbene genossen. Er war gewissermaßen ein Genie. Wenn auch sein Pinsel nicht tiefer in die Natur eindrang, und von seiner Hand wahrhaft sinnige großartige Darstellungen schwerlich existiren, so ragen dagegen alle seine Arbeiten hervor durch eine Klarheit des Verstandes, Gefühles, Fleißes, und diese drei Eigenschaften im Vereine, verliehen seinen Bildern große Annehmlichkeit und Gefälligkeit. Daß sie mit Verstand geschaffen waren, bewiesen seine glückliche Wahl der Standpunkte, von welchen die Bilder durchweg aufgenommen sind, seine oft reiche und bunte, eine unverkünstelte Haushaltung der Massen Stoffage, seine eigenen in die Zeichnungen nach der Natur hineingebrachten Gedanken. Als Beweise seines feinen Kunstgefühls darf man allerorddest die eigenthümliche Art, mit welcher er seine Gemälde beleuchtete und beschattete, anführen, sodann seine schmelzenden Abergange zwischen Wasser, Mitten und Himmel, und endlich die Wahrheit, mit welche seinen italienischen Himmel durchhog, die Milde, welche auf seinen italienischen Seen lag, und überhaupt seine ganze Auffassung der Reize italienischer Gegenden. Von seinem Fleiß zeugen sodann zur Genüge die in diesem hohen Grade seltene Reinheit des Pinsels und die genaue Ausarbeitung auch der untergeordneten Partien. Ungeachtet Hr. Wegel seine Bilder, wie aus dem Gesagten hervorgeht, vollendete, hatte er sie doch in unbegreiflich schneller Zeit und dabei noch in großer Menge produzirt. Er arbeitete mit einer Leichtigkeit, Sicherheit und Gewandtheit, kannte so viele geheime Vortheile in der Behandlung, daß nur Wenigen ein solches Geschick zu flattiren kommt. Er war niemals in Verlegenheit, seine größeren sowohl, als kleineren Bilder zu ganz angemessenen Preisen abzusetzen, und wir zweifeln nicht, den Eigenthümern werde ihr Besitz nun so werthvoller sein, als die schaffende Hand den fernern Dienst versagt. Schon seit einem Jahre hat Hr. Wegel an einer Lungenkrankheit gelitten, an deren Hebung die Aerzte sogleich verzweifelt hatten. Er war auch nicht mehr im Stande, seinem Beruf obzuliegen. Er mag ein Alter von beinahe 50 Jahren erreicht haben, und war, wenn wir nicht irren, in Hirzenden von wenig bemittelten Eltern geboren. Im Umgang mit seinen Mitmenschen war er angenehm; munter und witzig wußte er oft eine ganze Gesellschaft zu unterhalten. Wir bedauern ihn aufrichtig als Künstler und Mensch. Friede seiner Asche. Glänzende lebendige Beweise seiner artistischen Wirksamkeit hat uns hinterlassen; wir meinen zwei seiner ehemaligen Säulen, welche gegenwärtig an Zöglen studieren, und welche ihren Meister, wenn nicht übertreffen, doch wenigstens vollkommen erreichen. Der eine ist Heer Suter von Bottingen, der andere Hr. Koredi, Sohn des Hrn. Pfarrers in Fehraltorf, Kanton Zürich.

— (Schluß des Artikels über den Bericht des Gesundheitsrathes.) Auch mit Gegenständen der Veterinär-Polizei beschäftigte sich die Behörde vielfach. Im November zeigte sie in den Bezirken Andelfingen und Winterthur zuerst und nachher auch in den übrigen die Maul- und Klauenseuche, so daß der Gesundheitsrath dann in Zirkularen an die Statthalterämter 1) Stall- und Gemeindsspertze, 2) Einstellung der Viehmärkte in den krankhaften Orten und 3) genaue Aufsicht auf Viehverkehr den anordnete. Der Bericht beklagt ferner, daß ein in Rickterschweil aus der Stadt gelaufener Hund in der letztern wegen seines noch fallenden Brauchmens nicht geschachtet worden sei, eine Strafe für alle und jede Hunde, welche das unvolk kaine in der Hauptstadt nicht kennen.

Das eingekaufte Rindvieh vom Jahr 1833 weist eine Zahl von 35,780, das verkaufte eine solche von 28,815 Stück nach, überdem wurden 15,973 Stück geschlachtet, worunter 3,000 Kälber, die sich durch den einen Mangel derselben bedürftigen müßte, wenn nicht die Erfahrung bewiese, daß diese Gattung Vieh kleinst sich wieder ergänzt. In der Stadt Zürich allein beträgt der Mehrverbrauch 1336 Ochsen, 196 Kühe, 6612 Kälber, 4728 Schafe und 986 Schweine, zusammen 14,888 Stück Vieh, und drei alle werden unter einem Dach, in Hunden einer Korporazion geschlachtet. Wer bezahlt hier doppelt und dreifach? Das Publikum. Wer muß den enormen Zins der Metzgkäufe versteuern? Das Publikum. Wer könnte diesem Uebelstand, der in keinem zivilisirten Staate geduldet würde, abhelfen? Der Regierungsrath. — Je nun, so lange der Stand der Fleischverkommenheit sich nicht ändert, wolle sich der Bewohner von Zürich gefälligst mit dem Gedanken trösten, daß die Menschen und anderes Fleisch, in dem Schlachtpalais der Residenz gepfeffert, weit schmackhafter schmeckt, als jedes andere. — Eine nicht unbedeutende Zahl von Hunden wurden, nämlich 19 Hunde und 121 Katzen wurden, wie der Bericht sich ausdrückt, „wegen der Tollwuth" dagegen aber todt gefunden. — Aus dem Fund der Viehseuche wurden an verschiedene, mit Verlusten von Vieh betroffene Gemeinden eine Summe von Frks. 1402 getheuert. — Alles dieses in Kürze Angedeutete, geschah in 79 Sitzungen des Gesundheitsrathes. Freilich eine enorme Zahl von Sitzungen; doch dürfen wir uns schon lagen hören, es lieben sich die Geschäfte in der halben Zeit erledigen, wenn weniger weitläufig gesprochen, und zweitens einige Mitglieder sich eines unnützen und geschickten Oppositionsieren enthalten könnten. Diesem Berichte des Gesundheitsrathes folgt noch ein Anhang, „Auszug aus den Berichten der Herren Aerzte vom Jahr 1833." Aus denselben erhellet, daß folgende Krankheiten in unserm Kanton epidemisch geherrscht haben: 1) Entzündung, 2) der Scharlach und Scharlachfriesel, 3) die Masern und 4) der Keichhusten; immer noch besser dieses vierfache Uebel, als die einzige Cholera. Von diesen Krankheiten wird gesagt, ihr Charakter sei ein allgemeinen gewesen, nur die Scharlach-Epidemie „in Winterthur falsch und bösartig und seine Periode verschieden ohne Zweifel gewesen." Der Anhang", in welchem mehrere Aerzte im Weitern berichten, wie sie diesen und jenen Fall behandelt, und welchen Erfolg sie gefunden haben, macht auf den Leser den Eindruck, daß wir Gottlob auf der Landschaft eine bedeutendere Zahl rationeller Aerzte besitzen, als dies früher wohl der Fall sein mag. Möchte der Ausspruch, daß nun der nächstheimkehrende Kranke von spätern Generazionen erst zu erwarten, weil er unter den vortrefflichen Professoren der medizinischen Fakultät an unserer Hochschule gebildet werden. Vorwärts in Allem, dann wird Allen wohl.

Statistik können wir die Mittheilung nicht unterlassen, daß in der Stadt Zürich im Jahr 1833 nicht weniger als 45 Menschen sich freiwillig zu Tode stürzten, es werde dürfen vereinten anstehenden Kaops gelingen, die kranken Köpfe und Füße der Burger bis zur nächsten Gemeindsversammlung radikal zu kuriren.

— Der diesjährige Bericht der Expektanten an den Kirchenrath machte manchen Beingten, der da glaubte, das Studium der Expektanz sei außer Mode gekommen, beruhigen, indem sich gegenwärtig die Zahl der Expektanten auf 46 beläuft, von welchen freilich 8 im Auslond theils als angestellt, theils in ihrer Studienzeit sich befinden und 4 sich in andern Kantonen aufhalten. Die übrigen Alle leisten entweder in der Stadt und der Umgegend als Hilfsprediger und Vikarien auch ungeistlich als anstehende Prediger, oder als Vikarien auf der Landschaft ihre Dienste.

— Letzten Samstag hat der Regierungsrath die Richtung der sogenannten oberen oder Winterthurerstraße in die Stadt Zürich bestimmt. Bei der Zoune wendet sie sich rechts von der alten Straße durch einen dem Spitalamt gehörigen Acker, durchschneidet dann das Schanzenterrain und zwei Hauptzugänge zur Stadt (nämlich denjenigen bei der Kronenpforte und den bei Hottingen) und mündet beim Lindenthal an der

Digitized by Google

Promenade in die Grabenstraße aus. Die Rücksicht auf die neuen kaufmännischen Bauten im obern Theile der Stadt, ferner die Aussicht, daß das nebenanliegende Schanzenterrain zu Bauplätzen benutzt und im Werthe steigen werde, besonders das Bestreben, den Transit zu begünstigen, haben für diese Straße entschieden, denn sie wird in sanfter Steigung — am Meisten zu 5 % — sich in die Oberstadt ziehen. Die sämmtlichen Kosten belaufen sich nach spezifiziertem Anschlag auf Frkn. 20,600. Wir kennen uns einstweilig diesen Zeichnungen, sprechen aber eben so aufrichtig den Wunsch aus, daß doch diese Straße wenigstens diejenige Breite gegeben werde, welche der neue Zugang beim Niederdorf hat; denn gewiß werden links und rechts von derselben in Bälde Häuser entstehen, und dann zumal müßten wir eine lange, neue und zugleich enge, kaufmännischen Zwecken wenig entsprechende Gasse erhalten, während Straßen, wie der Thalacker, allein zweckmäßig angelegt werden; denn der engen, dunkeln Gäßchen, haben wir in der Alt-Stadt genug.

— Die N. Z. Z. findet sich in Nro. 76 zu einer Belehrung des Artikels veranlaßt, welcher unter der Ueberschrift „Frankfurt für Alle und in Allem" in Nro. 79 des Republikaners erschienen ist. Da in diesen „Bemerkungen" keine Gründe gegen die Ansichten des Republikaners sondern nur einseitige Behauptungen angeführt worden sind, so kann von einer eigentlichen Widerlegung nicht die Rede sein, wohlaber wir uns rein auf unseren ausgesprochen Ausspruch berufen. Wohl aber ist es der Mühe werth, einige Stellen aus dem Artikel der N. Z. Z. anzuführen, da sie hinlänglich beweisen, daß der Redakteur derselben von seinen freisinnigen Ansichten noch keineswegs zurückgekommen sei. Es heißt es unter anderem: „Da wir sie (NB. alle diejenigen, welche die politischen Ansichten des Republikaners theilen) für Feinde (der Freiheit) halten müssen, so können wir es nicht für bedauern, ja wir können nicht anders, als uns darüber freuen, daß unserm Zweck, Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in unserem Kanton und in der Eidgenossenschaft Bestheil versprechen, wenn jene Freunde der Bewegung durch eine entgegengesetzte Bewegung in Raube gebracht werden." Kann man sich wohl deutlicher für eine Reaktion aussprechen, als hier geschieht? Ferner sagt die N. Z. Z., daß Gerüchte, welche von Personen verbreitet werden können, sei weit größer „in einem ganz kleinen Staate, wo die Regierung weder stehende Truppen noch den Einfluß eines Budgets in die Wagschale zu legen hat, als in einem ausgedehnten Reiche, während das Bedürfniß (wirdoch?) in ausgedehntem Verhältniß sich befindet." Hr. Escher kann die Kartätschen immer noch nicht vergessen, mit welchen er seinen Zeit die Volksversammlung im Kräuel auseinander zu jagen gedachte; und man möchte er überdieß noch die Mittel eines französischen Polizeiministers haben, um zu gleicher Zeit das Vergangen zu haben, die Freunde der der Freiheit zuzuzählen und niederschießen zu lassen. Der Hr. Reg. Rath hat jetzt schon die Probe gegeben, daß er die Fähigkeiten zweier franz. Minister, Soult und Thiers in sich vereinige. Wie wär's, Ihr Bürger des Kantons Zürich, wenn Ihr ihm lieber das Regiment ganz allein überließet?

— Sonntags, den 21. Sept. 1834 wurde in den hiesigen Kirchen für die Wasserbeschädigten zu Uri, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gesammelt:

im Groß-Münster	fl.	3,455 38 β.
„ Frau-Münster	„	595 — „
„ St. Peter	„	5,215 — „
„ Predigern	„	2,104 4 „
„ St. Jakob	„	76 — „
„ Waisenhaus	„	979 15 „
in der französischen Kirche .	„	105 25 „
in der katholischen Kirche .	„	68 25 „
Summe:	fl.	10,575 28 β.

Bern. Dieser Kanton hat einen seiner freisinnigsten, edelsten und besten Bürger verloren. Der als Ingenieur und besonders als Straßenbaukundiger in der ganzen Eidgenossenschaft rühmlichst bekannte Herr Großrath Wurt von Biel und Delsperg starb den 16. September auf seinem Landgute Löwenburg. Von vielen als Sonderling verschrien, von allen, die ihn genau kannten, hochgeschätzt und geliebt, wird er noch lange in rühmlichem Andenken bleiben. Des Pfaffen- und Junkerthums feinde jeder Halbheit dauert in ihm stets einen der entschiedensten Gegner zu bekämpfen. Seit langen Jahren kämpfte er für die Regenerazion seines Vaterlandes und dra die ihr manches Opfer. Er erlebte den Sieg und starb! — Ehre und Ruhe seiner Asche! —

— Der Regierungsrath hat zu Lehrern an das Gymnasium ernannt: 1) für die griechische Sprache in den zwei ersten Klassen: Herren Professor Dr. Müller; 2) für die griechische, lateinische und hebräische Sprache: Herren Gottlieb Studer; 3) für die deutsche Sprache: Herren Reithard, von Küßnacht (Redakteur des Freitagsblattes); 4) für Mathematik: Herren Professor Ernst Volmar; 5, für die mathematische und physikalische Geographie: Herren Professor Bernhard Studer; 6) für die Naturgeschichte: Herren Wyttenbach, Lehrer an der Realschule; 7) für die Philosophie: Herren Professor Trorler; 8) für die Religion: Herren Professor Zyro; 9) für die Geschichte: Herren Professor Aedy in Luzern.

Für die Unterhaltung der bereits vorhandenen Subsistenzanstalten, Gründung und Aeufnung wissenschaftlicher Sammlungen für die Hochschule, z. B. für die Polytechnik, das chemische Laboratorium, Herbarium, zoologische und zootomische Sammlungen u. s. w. wurde dem Erziehungsdepartement ein bedeutender Kredit eröffnet. (Schwz. Besb.)

— Dem Herrn Jahn, Cand. Theol., ist, nach geschehener Ausfertigung, auf den Antrag des Erziehungsdepartements, ein Reisestipendium von 800 Frkn. ertheilt worden.

— Die technischen Vorarbeiten des polnischen Obersten Lelewel für die Entsumpfung des Seelandes sind vollendet und ein ausführlicher Bericht darüber soll nächstens im Druck erscheinen. Die Kosten sein auf zwei Millionen berechnet, welche aber durch die 18,000 Jucharten nur im Kanton Bern für den Anbau gewonnenen Land in wenigen Jahren wieder gedeckt würden.

— Herr Thonrel, Verfasser einer Geschichte von Genf, ist zum außerordentlichen Professor der französischen Sprache und Literatur ernannt worden.

— Hinsichtlich der projektierten fahrbaren Straße über die Gemmi hat nun sowohl die Regierung von Wallis als die von Bern Ingenieurs abgeordnet, um Pläne darüber anzuzuehmen. Allerdings ist man besonders auf der Seite gegen das Leuker-Thal auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen, welche indessen wohl auf irgend eine Weise zu beseitigen sein werden. Diesseits und auch der großen Opfer wegen nicht, welche dies ein gemeinnütziger Unternehmen erfordert, wird diese Straße sawerlich aufgegeben werden.

Luzern. Im Jahr 1835 wurden im Kanton Luzern 3767 Kinder geboren, worun 1951 Knaben und 1816 Mädchen. Es gab 80 Zwillinge, 5 Drillinge und eine Mitgeburt. Gestorben sind 2634 Menschen, worunter 1311 männlichen und 1273 weiblichen Geschlechts. Die Bevölkerung hat demnach 1133 Seelen zugenommen. Ehen wurden 621 geschlossen.

Schwyz. Leonhard Inderbitzin, ein schlichter Bauer, welcher ein Gespräch zwischen einem Rathsherren und Bauren gedichtet hat, haben in Luzern über 12 Stück von dem bekannten ersten Briefe des Zuger-Bauren, Andreas Schwitzerdutt. Er gab diese Briefe in Schwyz einem Andern zum beliebigen Gebrauche. Sie wurden ausgetheilt. Die fes Unterfangen ward dem Bezirksrath eingelegt. Bezirkshalthalter Hediger und Inderbitzin zweimal vor sich und wollte wissen, wer ihn angestiftet habe. Denn man glaubte, es sei ein angelegtes Spiel eines Schwyzers, da man gern gespaßt hätte. Inderbitzin erzählte die Sache, wie sie war. Er wurde vor den Bezirksrath zur Verantwortung geladen, obwohl die Verfassung dieser Behörde gar keine Untersuchung zugestand. Das Vergehen erfuhren dem Bezirksrathe zu schwer, als daß er es bei der ersten Berathung gleich gestraft hätte. Es wurde ein außerordentlicher Bezirksrath zusammenberufen und Inderbitzin abermal zur Verantwortung vorgeladen. Dieser benützte das vom Bezirksrathe vertretze Verfassungsrecht wieder nicht und erzählte die Sache wieder, wie sie war. — Der Bezirksrath beschloß nun, eine strenge Untersuchung zu veranstalten. — Dagegen vernimmt man nicht, daß die vorgen der Untersuchung und Bestrafung an der Kantonsregierung eingelegten Rekurs durch beschlossene Untersuchung fortgesetzt werde. Sie wer schwachen Kamele und seigen Mücken. (Volkszeitung.)

Zug. Der dreifache Landrath hat die Berathung über die Bodmer Konferenz-Artikel mit 67 Stimmen für immer abgelehnt. Hrn. Sidlers Antrag, sich zuweilen in die Berathung über diesen Gegenstand nicht einzulassen, erhielt nur 37 Stimmen.

Basel-Landschaft. Liestal, 16. Sept. Seit gestern sitzt wiederum der interessante Landrath von Basel-Landschaft, und beschäftigte sich seitdem von Anfang bis jetzt mit lauter Mojonen (Anzügen), Petizionen, Dimissionen und Debitzionen (Falschitzionen, Zuzeigungen). Es scheinen gehört eine „verwahrende Erklärung" des Obergerichtes an den Landrath in Bezug auf die Niederschlagung des Hug'schen Prozesses. Das Tribunal erklärt mit unumwundener Freimüthigkeit diesen Akt als Eingriff in den Gang der Gerechtigkeitspflege überhaupt, gibt ziemlich klar zu verstehen, daß der Richter sich nur verpflichtet fühle, der Weisung (Gewalt) welche, weil er welchen müsse*), und verwahrt sich vor dem Landrath beim Volke gegen jeden Vorwurf irgend einer „Theilnahme an diesem Verfahren." **) Diese verwahrende Erklärung veranlaßte eine anfänglich ziemlich wenden wollende Diskussion. Ein Votum wollte die Zuschrift „als unzulässig nette von den Akten weisen", indem das Obergericht zur Verwaltung zum Landrath eine untergeordnete Behörde sei, indem der Richter „der blinde Vollzieher" des Gesetzes sei (NB. ist das Niederschlagen dann wirklich Gesetz), indem das Protokoll des Landrathes nicht zu Verwahrungen des Obergerichtes bestimmt sei, wer im Obergericht Satisfaktion wolle, könne an „Zeitungen" schreiben; — indem es überhaupt ein böses Exempel für die Bürger sei, wenn selbst eine Behörde ihren Obern so eine Verwahrung vor die

*) Hätte das Obergericht die Untersuchung fortgesetzt und folglich vom letzten Landrathsbefehl keine Notiz genommen, der Regierungsrath würde sich ihm wahrscheinlich überall — direkt oder indirekt — entgegengesetzt haben, z. B. in Bezug auf Amtseinsetzung des Landschreibers.

**) Der Zweck war dieser, der Ansicht eines jeden Einverstandenstens mit dem Landrathe vorzubauen.

Digitized by Google

Thüre warf. — Die Mehrheit vereinigte sich endlich dahin, die Erklärung zwar nicht von den Akten zu weisen, allein darob zur Tagesordnung zu schreiten. — Herrn Inspektor Nordorf aus Zürich ist auf den Vorschlag des Kl. Raths vom Landrath das Diplom eines Oberstlieutenants zuerkannt worden. — Das Gesuch um Entlassung von der Reg. Raths-Stelle ist dem wackern Tagsatzungsgesandten Anderast Bleuer willfahrt worden.

Gestern war, was bei uns seltener der Fall ist, als in den Kantonen Zürich und Aargau, in dem wasserarmen Bergdörfchen Kammerlieden eine Feuersbrunst, welche 2 Häuser verzehrte, das Unglück dieser Art, welches in diesem Jahr jene halbe Gemeinde trifft. In Bezug auf das erstemal hängt gegenwärtig eine Kriminaluntersuchung beim Obergericht.

Appenzell A. Rh. Die HH. Zellweger und Frei haben folgendes Rundschreiben an einzelne Mitglieder der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft erlassen, welches wir seines moralthalten Zwecke wegen hier nem ganzen Inhalte nach mittheilen.

Trogen, den 16. Herbstmonat 1834.

Zit.

Sie haben von den erschütternden Unglücksfällen gehört, mit welchen am 27. August beinahe aber ganz beispiellose Ungewitter einen bedeutenden Theil unsers Vaterlandes heimgesucht haben. Es ist wohl unter allen guten Eidgenossen nur Eine Stimme, daß es heilige Pflicht sei, den Verunglückten mit kräftiger Hülfe beizustehen, und diese Hülfe wird ohne Zweifel schon begonnen haben, wenn von irgendwelcher Seite ein gewichtiger Aufruf die Eidgenossen zu derselben vereinigt hätte.

Wem ziemt aber ein solcher Aufruf besser, als der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und von welchem Organe würde er lieber vernommen? Ihr Namen und ihrer frühern Geschäfte machen es ihr zur Pflicht, über einzuschreiten und Vorschläge zu Verbindungen zu benutzen, die sich ihr zu einem solchen Werke in allen Kantonen darbieten.

Diese Rücksicht mag dazu beigetragen haben, daß der erste der beiden Unterzeichneten von sachgestellten und da tagsächlichen Eidgenossen aufgefordert wurde, Hand und Werk zu legen und die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft für dasselbe in Anspruch zu nehmen. Er glaubte, dem Ruf dazu darum nicht ablehnen zu dürfen, damit nicht über dem Suchen eines Andern die köstliche Zeit verloren gehe. Dem Wunsche desselben zufolge will auch der zweite Unterzeichnete zu den Vorarbeiten mitwirken, die Sache in Gang zu bringen.

Erlauben Sie uns daher, daß wir Sie angelegentlich ersuchen, die Mitglieder der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Ihrem Kanton zu vereinigen, damit dieselben wenigstens einen Abgeordneten erwählen, der am Abend des 20. Weinmonat in Zürich eintreffen und am folgenden Tage den Berathungen sämmtlicher Abgeordneten beiwohnen würde, um die Mittel und Wege zu bestimmen, wie eine recht kräftige gesellschaftliche Beisteuer für unsere Mitbrüder gesammelt werden könnte, und die vorläufigen Anordnungen für zweckmäßige Verwendung dieser Beisteuer zu treffen. Beiläufig wollen wir hier bemerken, daß uns wahrscheinlich ist, in den verschiedenen Kantonen werden auch verschiedene Wege zur Sammlung einer Beisteuer eingeschlagen werden; wenn wir aber auch erwarten und wünschen, daß der größte Theil derselben möglichst auch die Anschaffung derjenigen Bedürfnisse beziehungsweise werden, so wird der gemeinsamen Berathung für den gemeinsamen Zweck noch immer ein bedeutendes Feld übrig bleiben.

Gewiß erwarten viele Eidgenossen mit Ungeduld, daß etwas geschehe, und wir erschauen Sie dahre, gefälligst zu sorgen, daß Ihre öffentlichen Blätter das Publikum von diesen vorläufigen Anordnungen in Kenntniß setzen.

Der Hinschied unsers verehrten Ulsteri hat auch auf die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft nachtheilig eingewirkt, indem sie seit dem Verlust ihres Präsidenten ihre gewohnlichen Arbeiten und Versammlungen unterbrochen hat. Die Hoffnung, Verhandlungen von Abgeordneten wird einen längst erwünschten Anlaß an die Hand geben, um zugleich zu berathen, wie die Gesellschaft wieder in thätiges Leben zu bringen sei.

Den Ort, wo sich die Abgeordneten in Zürich versammeln werden, über welchen wir mit unsern Kollegen daselbst bereits Rücksprache genommen haben, gedenken wir Ihnen nächstens anzuzeigen.

Wir bitten Sie schließlich noch, von dem Erfolg ihrer Bemühungen, die wir Ihnen zusammutben der Freiheit nehmen, uns gütigst recht bald in Kenntniß zu setzen und den Ausdruck unserer Hochachtung zu genehmigen.

Joh. Kaspar Zellweger.
Dekan Frei.

Graubünden. Vor einiger Zeit retteten sich die HH. Moreggia und Pizzoja vor der politischen Verfolgung in der Lombardei nach Roveredo. Sogleich nahm man die Talente des ersteren, der ein sehr geschickter Maler ist, in Anspruch, um verschiedene Gemälde in den dortigen Kirchen herzustellen, wozu er auch ohne irgend eine Vergütung mit der größten Bereitwilligkeit sich brachte. Es erschien der 27. August, an welchem Tage Roveredo bekanntlich zur Hälfte zerstört wurde und namentlich 28 der besten Häuser mit Haustrath und Waaren in den Fluthen verlor. Die Einwohner der Stadt, wie die öffentlichen Blätter, gaben den drei Italienern das Zeugniß, daß sie sich unausgesetzt mit übermenschlichem Kraftaufwand auch oft mit augenscheinlicher Lebensgefahr anstrengten, zu retten, was möglich war. Mehrere Menschen hohen ihnen ihr Leben, mehrere Gebäude ihr Bestehen, Viele die noch gerretten Habseligkeiten zu danken. Die Geistesgegenwart, besonders des Hrn. Piazza, während der allgemeinen Verwirrung und Unbesonnenheit, war über Alles bewunderungswerth. Wenige Tage nachher erklärt ein Pfaffe, der während der Noth sich wegen dem Unglück, von dem es betroffen worden, durch die Anstalten und Duldung solcher Männer, die von ihrer Regierung verfolgt seien, sein Himmel verdiene und zuzugen hat, und am zwölften Tage, nachdem jene Beiden ihr Leben für Roveredo wiederholt eingesetzt hatten, wird ihnen von der Regierung von Graubünden befohlen, in Zeit von 24 Stunden den Kanton zu verlassen. Welche Infamie!

Tessin. Hrn. Jodi ist der Aufenthalt im Kanton Tessin auf Verwendung eines Dekumens wieder zugestanden worden, welches also lautet: „Wir Graf von Hartig, Gubernator der Lombardie, erlauben dem Hrn. Jodi, im Kanton Tessin zu bleiben, so lange er sich nicht ins Politische mischt u. s. w." Welcher Schweizer möchte hierüber nicht vor Scham die Berge über sich zusammenrufen, wenn er nicht — Regierungs- oder Tagsatzungsgliedgewisser Kantone ist!

Ausländisches.

Deutschland. Am 14. Abends wurde in Frankfurt das Hasenpanner abermals zu Thren gezogen. Eine Stunde vor Mitternacht wurden plötzlich alle inmitten der Main befindlichen Oeffnungen hereingerissen, die Stadttruppen in der Kaserne bewaffnet, starke Piketer da und dort aufgestellt, zahlreiche Patrouillen durch alle Straßen gejagt, diese vom neuen Bundesgouverneure nebst seinem Stabe durchzogen und nirgends zwei Menschen beisammen gelitten. Eine Abtheilung Artillerie bemächtigte sich des Hofgutes die Wohnung des Präsidenten der von Bundeswegen seit zwei Jahren hier sitzenden nicht zu Recht bestehenden Untersuchungscommission, und die in den benachbarten Ortschaften verbreiteten Preußen kannten mit ihrer Artillerie im Sturmschritt herbei. Und warum? man weiß es durchaus nicht. Man vermuthet aber nur, daß die Behörden wieder auf irgend eine Weise gestoppt worden seien, oder daß das Erscheinen einer Anzahl Studenten aus Heidelberg oder Freiemeise in Frankfurt die Schuld dieser kriegerischen Bewegung gewesen.

Merkwürdig ist, daß den Frankfurter Zeitungen verboten wurde, auch nur mit einem Worte des Vorfalls zu erwähnen.

Italien. Am gleichen Tage, als die Gewässer unermeßlicher Verwüstungen in einer Ausdehnung über einen Drittheil der Lombardei, Savoyen, Piemonts und Frankreichs verbreiteten, kamen in Rom mehrere Menschen von Sommerstöße um, und wolf bei Neapel der Vesuv schrecklichte Lavaströme aus. Ein solcher Strom stürzte 40 bis 20 Fuß hoch und eine halbe Stund breit, aus einem Tage zuvor geöffneten Krater mit solcher Gewalt heraus, daß er den Berge in mehrere Arme getheilt, nach in der Entfernung einer Stunde vom Ausbruch, die größten Felsen, die ihm in Wurf kamen, mit sich riß, und Steinmassen, 15 bis 20 Fuß hoch, vor sich her trieb. Drei Dörfer und eine ansehnliche Strecke Landes wurden unter Lava begraben. Der Schaden ist ungeheuer. Der Fürst Ottajano allein verlor ein Besitzthum von 1½ Million Gulden Werth. Ein 300 bis 300 Fuß hoher Aschenkegel, aus welchem dieser die Hauptflamme hervorbrach, ist in den Abgrund versunken. Am folgenden Tage, den 28. August, überzog ein furchtbarer Aschenregen aus dem obern Theile des Feuerberges die Stadt Neapel so, daß man den Berg den ganzen Tag nicht zu sehen daran. Fortwährend heftige Rauch- und Aschenwolken aus demselben, und Erdbeben aus dem Innern wird von Zeit zu Zeit vernommen. Man erwartet sogar in Kurzem einen noch heftigern Ausbruch.

Anzeigen.

[1] Zum Verkauf:

Zwei sehr gute Standsuhren noch wie neu, bei Buchsmacher Isler in Ufter.

[2] Schuldenaufruf.

Da durch die eingetretene Auflösung der bisher bestandenen Handlungsgesellschaft: „Homberger, Schmidt und Komp. in Ilnau," eine Liquidation des sämmtlichen Handlungsvermögens stattfinden, von den bisherigen Associés aber gewünscht wird, daß zur Beschleunigung eines guten Resultates, Behufs der Liquidation, ein gerichtlicher Schuldenaufruf erlassen werden möchte, und das hiesige Bezirksgericht diesem Wunsche entsprochen hat, so ergeht hierdurch an sämmtliche Gläubiger gedachter Handlungsgesellschaft die Aufforderung, ihre allfälligen Ansprüche innert dem Termine von 4 Wochen a dato in gehöriger Form an unterzeichnete Kanzlei einzugehen, und zwar unter Androhung, daß für Forderungen, die innert diesem Termine nicht eingegeben werden sollten, Verzichtleistung angenommen und den Ansprechern kein weiteres Recht dafür gehalten würde.

Ferner werden sämmtliche Debitoren der bisherigen Societät Homberger, Schmidt und Komp. in Ilnau eingeladen, ihre Zahlungen von nun an ausschließlich an Hrn. Alt-Schuldenschreiber Schinz in Zürich,

(hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

als bestellter Liquidator, zu machen, mit der bestimmten Anzeige, daß von heute an keine Quittung als gültig angesehen wird, die nicht die Unterschrift des Hrn. Schinz trägt.

Pfäffikon am 16. September 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
der Gerichtschreiber:
Jos. Rud. Hofmann.

---

[3] Die Endunterzeichneten machen anmit die Anzeige, daß sie neben ihren übrigen führenden mechanischen Artikeln auch Lyoschneid-Maschinen für die Hrn. Rothgerber verfertigen, deren vorzügliche Güte und Dauerhaftigkeit, sowie ihre große Lieferung, indem täglich nur durch einen Mann mit nicht allzugroßer Anstrengung 1000 Pfd. des besten Loh können verfertigt werden, von selbst empfehlen wird:

die Gebrüder Gimpert, Mechaniker,
am Bach in Küsnacht am Zürcher See.

---

[3] Zum Verkauf wird angetragen.

Ein auch zu jeder Art von Fabrike sich eignendes und einzurichtendes beteidhames Gewerbe nämlich der Stadt Schaffhausen, an einer der gangbarsten Landstrassen und an einem auf's Solideste gebauten Kanal des Rheins von 8 Schuh Breite mit 60 Schuh Länge mit wenigstens 13 Pferde-Kraft, der das ganze Jahr hindurch hinlänglich mit Wasser versehen ist. Der eigenthümliche Plan des jetzigen Besitzes und Bewohners wird 60 Schuh in der Breite und 90 Schuh in der Länge. Nebenan befindet sich noch hinreichender Holzplatz und ein Garten. Sollte ein künftiger Besitzer es seinem Vortheil angemessen finden, das bereits vorhandene Wasserrad noch durch ein zweites und drittes zu vermehren, so ist der Raum und das Recht dazu vorhanden. Liebhaber wollen sich für nähere Erkundigung in frankirten Briefen an die Expedizion dieses Blattes wenden.

---

[5] Sehr empfindliche Mostprobern sind bei J. Zinsler im Meiershof Nro. 211. große Stadt in Zürich zu haben.

---

[6] Zum Verkauf:

Eine Wiese von circa 1½ Mannwerk nebst der Hardziel, liegt zwischen Wipkingen und Höngg, mit schönen Obstbäumen besetzt, stößt an den Fahrweg und der Limmat, mit einem aussichtsreichen Fahrwege zur Landstraße von Höngg. Dieses Grundstück würde sich auch vortheilhaft zu einem Bauplatz und zu Beteidung verschiedener Fabrikazionszweige ganz besonders eignen.

Nähere Auskunft ertheilt Hr. Ott zur Engelburg in Zürich.

---

[7] Die Wittwe des, im Laufe dieses Monats in ihrer wohlgebauten J. Jak. Landerer von Basel, wünschet die an der gangbaren Straße von Schaffhausen nach Zürich gelegene Tavernenwirthschaft zum Kreuz in Rafz zu verkaufen. Dieselbe besteht:

a) Das Wirthshaus, worunter ein großer gewölbter Keller mit circa 550 Saum Faß.

b) u. c) Zwei massiv von Stein erbaute Gebäude, worin 2 Scheunen, Stallung zu 80 Pferden, s. v. Schweinställe, eine Weinpresse, eine noch neu gebaute Wohnung, worauf ein großer Fruchtboden.

d) Ein kleines, neu eingerichtetes Brauhaus nebst Metzg und Waschhaus mit laufendem Brunnen.

e) Bei dem Haus ein Krautgarten und 10 Melg. Ackerfeld.

f) 2 Melg. Baumgarten hinterm Haus.

g) Circa 8 Jucharten Ackerfeld im Hard.

h) Circa 9 Jucharten Waldung im Grundzelg.

Allfällige Liebhaber sind eingeladen, das Ganze zu beschätigen, wo Ihnen dann von der hinterlassenen Familie nähere Auskunft wird ertheilt werden.

---

[8] Zur Aufnahme von Bestellungen auf Pläne und Aktien à L. 7 45 s. (franko Schaffhausen) zur Verlosung des Hotels Nro. 8 zur Stadt Weimar in Mariendahl (Abtolung fl. 100.000 W.), empfehlen wir unsren bekannten soliden Freund, Hrn. David Blaschke in Schaffhausen.

Ds. Smith's Sohn und Comp. in Wien.

---

[9] Der schweizerische Freiheitsfreund wird nächsten Freitag, Morgens um 8 Uhr, an gewohntem Orte ausgegeben.

Die Redaktion.

---

[10] Vor Anbeginn der nächsten Winterschulen werden folgende gute Schulbücher, die sich durch Korrektheit, guten Druck und Papier, so wie durch innern Werth und ihre ungemein billigen Ladenpreise auszeichnen, als besonders empfehlenswerth angezeigt:

Deutsche Sprachlehre für Schulen. Von M. W. Götzinger.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage. gr. 12. à 1 fl. — 15 Gr.

Praktische französische Grammatik, oder vollständigste Unterricht in der französischen Sprache. Von C. Hirzel. Neunte von Herrn Prof. C. von Orell viel verbesserte Aufl. gr. 12. à 1 fl. — 15 Gr.

Neues französisches Lesebuch. Von C. Hirzel. Vervollständiget von C. von Orell. Dritte verb. Aufl. à 45 Kr. — 12 Gr.

Dictionnaire français-allemand, und deutsch-französisch, zum Schulgebrauch. Dritte verm. Aufl. in einem Bd. gr. 12. à 1 fl. 30 Kr. — 20 Gr.

Kleine französische Sprachlehre für Anfänger. Von C. von Orell. Zweite verb. Aufl. gr. 12. à 28 Kr. — 7 Gr.

Vollständige Anleitung zur französischen und deutschen Unterhaltungssprache. — Instruction pour faciliter la conversation dans les deux langues. Vom Professor Fries in Paris. gr. 8. à 1 fl. 20 Kr. — 20 Gr.

Es ist dieses gute Schulbuch hauptsächlich geeignet, mit Fertigkeit die französische Konversations-Sprache zu erlernen; auch in dessen Werth in den Instituten der französischen Schweiz anerkannt, und bereits dort eingeführt worden.

Exercices du génie de la langue francaise. Ein Uebungsbuch für diejenigen, welche sich mit dem Geiste der französischen Sprache vertraut machen wollen; in Bezug auf die Hirzelsche Grammatik. Von F. E. Feller. gr. 8. à 1 fl. — 16 Gr.

Des Schweizerlands Geschichten für das Schweizervolk. Von H. Zschokke. Fünfte verbesserte und mit Fortsetzung der neuesten Geschichte vermehrte Auflage. Wohlfeilste Schulausgabe auf ord. Papier. gr. 12. à 36 Kr. — 9 Gr.

Histoire de la nation suisse par Mr. H. Zschokke, traduite de l'allemand par Ch. Monnard. Nouvelle Edition. gr. 12. à 1 fl. — 16 Gr.

Das Goldmacherdorf. Eine anmuthige und wahrhafte Geschichte für gute Landleuten und verständige Landleute. Von H. Zschokke. Fünfte vervollständigte Auflage. gr. 12. à 21 Kr. — 6 Gr.

Ausführliches Rechenbuch, sowohl die Grundlehren mit ihren Beweisen, als deren mannichfache Anwendung in den Geschäften des Lebens umfassend, mit vielen ganz neu bearbeiteten Beispielen und mit vergleichenden Tafeln einheimischer und fremder Maße, Gewichte und Münzen. Von Fr. X. Brunner. gr. 8. Auf ordinär Papier. à 1 fl. 45 Kr. — 1 Thlr. 4 Gr.

Dasselbe auf weiß. Papier à 2 fl. 15 Kr. — 1 Thlr. 12 Gr.

Diese sämmtlichen Schulbücher sind um die beigesetzten Preise in allen Buchhandlungen von ganz Deutschland und der Schweiz, und bei dem endesunterzeichneten Verleger zu haben.

Zu wo wird hiemit die Versicherung ertheilt, daß von obigen Schulbüchern keine neue Auflagen während dem Winterkurs vom Oktober bis künftigen April 1835 erscheinen werden.

H. R. Sauerländer in Aarau.

---

[11] A vendre un ouvrage remarquable intitulé:

Encyclopédie moderne par Courtin.
24 Vol. et 2 Vol. de planches Paris, 1832.
Chez Siegfried, libraire.

---

[12]

Betrachtungen
über die
lehrreichen und trostvollen Wahrheiten des Christenthums bei der letzten Trennung von den Unsrigen,
von
Dr. R. Eylert,
evangelischem Bischof und königlichem Hofprediger zu Potsdam.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Magdeburg: Wilhelm Heinrichshofen.
1834. Preis 4 fl.

Zürich, bei Orell, Füssli und Komp. zu haben.

Der verehrte Verfasser dieser Schrift, die bereits dreißig Jahre hindurch viel gelesen ist und Tausende von Christen über schwere Verlustes getröstet, auf höherer Güter verwiesen, und durch Vorgesang derselben erquickt hat, wünschet in der Vorrede zu dieser vierten Ausgabe: daß auch sie möge Herzen finden, „die, vom Schmerze der letzten Trennung getroffen, mühselig und beladen, Trost suchen bei Dem, welcher allein wohlthuenden und dauernden Trost geben kann, bei dem Erlöser der Menschheit, Jesus Christus; denn zu Ihm die Leser zu führen, sei ihr einziger Zweck." —

Besteren beizugt dem theuren Verfasser, daß dieser Zweck in vorliegender Schrift durchaus festgehalten ist; er kann daher auch nicht die Vermuthung der Vorrede theilen: daß das Buch in der gegenwärtigen neuesten Gestalt seinen Lauf durch die deutsche Christenheit wohl beschließen werde, um besseren Schriften über den abgehandelten Gegenstand Platz zu machen; er hofft vielmehr, da das Wahre ewig ist bleibt und das Schöne nie aufgeben kann zu befriedigen, diese vortrefflichen Betrachtungen werden noch in mehreren Auflagen und von Geschlecht zu Geschlecht Schauern Heils bedürftiger und Trost suchender Leser in langen Lebensstunden hinführen zu dem reinen Quell alles Friedens und Heils.

Indem er diesen Frieden Allen anwünscht, welche das Buch zur Hand

Digitized by Google

nehmen, Solche aber, welche durch schmerzliche Trennungen verwundet sind, auffordert: kommet und leset diese Betrachtungen! bittet er Gott, daß der ausgestreute Weesaamen auch auf diesem Felde die Früchte seines edlen Fleißes noch lange erleben möge.

Drüsecke.

[13] *Nationalwerk der Deutschen.*

Bei Unterzeichnetem ist so eben erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Deutschland und seine Bewohner,

ein

Handbuch der Vaterlandskunde

für alle Stände.

Bearbeitet von

K. Fr. Vollrath Hoffmann.

Dritte Lieferung, 12 Bogen in ganz gr. 8. Preis 52 ß.

Die vierte Lieferung dieses durch die vortheilhaftesten Recensionen rühmlichst bekannten Werkes erscheint in 14 Tagen, und schließt den ersten Band. Das Ganze (zwei starke Bände mit vielen artistischen Zugaben, Landkarten, Trachten ꝛc.) wird noch in diesem Jahre beendet; der Preis wird den früher angekündigten nicht erreichen, wohl aber hinsichtlich des innern Gehaltes und der äußern Ausstattung von Verfasser und Verleger streng, wie bisher, Wort gehalten werden.

Karl Hoffmann in Stuttgart.

[14] Bei E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. zu haben:

Wichtige Schrift.

Die Kunst, auf der Jagd zur zu schießen.

Anhang.

Die stets mit dem besten Erfolge angewandte Kunst, Hasen und andere Wildpret an jeden beliebigen Ort aus weiter Ferne zahlreich herbeizulocken, sowie ein kurzgefaßtes Wörterbuch der Jägersprache. Für Jäger und Liebhaber der Jagd. Herausgegeben von L. Eichenlaub.

Zweite, verbesserte Auflage. 8. 1834. Eleg. broch. 32 ß.

In diesem Werkchen wird nicht allein die Kunst gelehrt, gut zu schießen, sondern auch Hasen, Hirsche und andere Wild aus einer Entfernung von zwei Stunden auf einen gewünschten Platz herbeizulocken. Für Liebhaber der Jagd ist gewiß seit vielen Jahren kein so nützliches und erwünschtes Werkchen erschienen.

[15] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Neues Komplimentirbuch,

enthaltend: Wünsche, Anreden und kleine Gedichte, bei Neujahrs-, Geburts- und Nachzeitstagen; Glückwünsche bei Kindtaufen und verwandtschaften, Heirathsanträgen; Komplimenten; Einladungen; Arten beim Tanze und in Gesellschaften ꝛc. und viele andere Komplimente mit den darauf passenden Antworten und Schemata zu Einladungen auf Karten, und zu Anzeigen in öffentlichen Blättern.

Dieses nützliche Handbuch für junge und ältere Personen beiderlei Geschlechts enthält in dem Anhange die nöthigsten Anstands- und Bildungsregeln, als:

1) Ausbildung des Blicks und der Mienen. 2) Die Haltung und Bewegung des Körpers. 3) Gelenkheit. 4) Höflichkeit. 5) Ausbildung der Sprache. 6) Komplimente. 7) Wahl und Reinlichkeit der Kleidung. 8) Anständiges Benehmen bei Tafel. 9) Das Benehmen in Gesellschaften. 10) Spiele der feinen Lebenswelt. 11) Verschiedenes im Umgange mit Vornehmen und Geringen. 12) Höflichkeitsregeln im Umgange mit dem schönen Geschlechte. In saubrem grünen Umschlage broschirt. Preis 27 ß.

☞ Unter allen bis jetzt erschienenen Komplimentirbüchern ist das obige in der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg herausgekommene Werk eines der beste, vollständigste und empfehlungswerteste.

[16] In allen Buchhandlungen und zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Der vollkommene Papparbeiter.

Oder praktische Anweisung, alle Arten geschmackvoller Pappарbeiten auf das Sauberste zu verfertigen. Ein Hülfsbuch für alle Diejenigen, welche die Kunst, aus Pappe und Papier zu formen, erlernen oder sich darin vervollkommnen wollen. Mit 11 Tafeln Abbildungen, 160 Figuren enthaltend, welche nicht nur sämmtliche zur Papparbeit erforderliche Werkzeuge, sondern auch eine Auswahl verschiedener, nach ihren einzelnen Theilen detaillirter Gegenstände darstellen, die zum Formen aus Pappe vorzüglich geeignet sind. Von A. Lounau. Zweite, verbesserte Auflage. 8. Preis 1 Thlr. 12 Gr. oder 2 fl. 16 ß.

Die Kunst, in Papiermaché

so wie in Papier, Stein- und Lederpappe, Sägespänen ꝛc. zu modelliren. Für Fabrikanten und Dilettanten. Aus dem Französischen übersetzt. Von Lebrun. 8. Preis 10 Gr. oder 27 ß.

[17] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

MEYER'S

EUROPA IN BILDERN

erstes Heft; ein würdiges Seitenstück zu Meyer's Universum, dem in 6 Sprachen erschienenden allbekannten Weltbildwerke, ist eben bei uns angekommen. — Das wird ein Prachtband im wahren Sinne des Ausdrucks, dreifach merkwürdig durch die reiche Anwendung der für das Pittoreske so besonders geeigneten Aquatinta auf Stahl, durch die vollendete Meisterschaft in der artistischen Ausführung, und durch den Zauber des genial-beschreibenden Textes. Neben diesen Eigenschaften überrascht eine Wohlfeilheit, wie sie das Publikum nur bei den Unternehmungen des Bibliographischen Instituts gewohnt ist. Das recht geschmackvoll broschirte Heft in groß Folio kostet nur 36 Gr. oder 2½ ß. Monatlich kömmt eine Lieferung heraus, und die Subskription gilt für 16, die zusammen einen großen Foliband bilden. — Auf 10 Exemplare geben wir das eilfte gratis.

Gegenstände der ersten Lieferung sind: Der Montblanc — die Sächsische Schweiz — Gibraltar.

[18] In allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli u. Komp. ist zu haben:

Der homöopathische Rathgeber

für das Haus, von Eleonore Hahnemann, verehl. Wolff.

Leben sowohl, als Aerzte werden diese dem Hofrath Hahnemann gewidmete und von seiner treffenden Tochter verfaßte Schrift mit dem höchsten Interesse lesen; sie gibt in vier Bogen Krankheitsfälle die passenden und in den gewöhnlichen Hausverhältnissen befindlichen Mittel an, wovon mehrere als Geheimmittel Hahnemanns bisher galten; — der Anhang leset ausführlich das Mesmerisiren und gibt eine Tabelle über die vorkommenden Arzneien mit Bemerkung des deutschen Namens, der Wirkungsdauer und des Gegenmittels. Im Umschlage broschirt kostet diese wertvolle Schrift 1 fl. 18 ß.

[19] In allen Buchhandlungen ist zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Friedr. Bauer's Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung

für das bürgerliche Leben. Enthaltend alle Arten von Aufsätzen, welche in den mannigfaltigen Verhältnissen der Menschen, sowie insbesondere in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Gegenwart vorkommen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Miet-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Kontrakte, Vergleiche, Testamente, Schenkungsacte, Kunden, Kassiscenen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Mißgunsinen, Empfangs-, Depositions- und Motivirtifikationsscheine, Zeugnisse, Avvoste, Certifikate, Instruktionen, Heirathe-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Ankündigungen, Inventarauferfertigungen ꝛc. Durch ausführliche Formulare erläutert. Sechste, verbesserte Auflage. 8. Preis 1 fl. 3 ß.

Die große Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieses Buches hat sich allgemein bewährt, so daß seit vier Jahren bereits sechs Auflagen veranstaltet werden mußten.

[20] *Für Anfänger im Pianofortespiel.*

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Neue Pianoforte-Schule.

Oder theoretisch-praktische Anweisung, das Pianofortespiel nach neuer erleichternder Methode in kurzer Zeit richtig, gewandt und schön spielen zu lernen. Von J. W. Hummel's Grundsätzen. Für Musiklehrer und Anfänger, sowie auch zum Selbstunterricht. Von J. E. Häuser.

qu. Quart. gr. Preis 1 fl. 18 ß.

Hummel's große vortreffliche Pianoforte-Schule kennen nur wenige Lehrer und Schüler für anschaffen; nun wenigere Schüler werden Lust und Zeit haben, dieses voluminöse Werk durchzudenken. Daher verdient der Verfasser Dank, daß er seine Schule nach den Grundsätzen dieses großen Meisters arbeitete, da dessen Methode doch unstreitig nicht allein die neueste, sondern auch die vorzüglichste ist.

[21] *Nützliches Geschenk für die Jugend.*

Bei G. Basse ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Cruis-Schulatlas

über alle Theile der Erde. Für den ersten geographischen Unterricht. Von Dr. Ed. Ad. Mollee. Vierte, verbesserte Auflage. 24 Blatt in 4 Okav. Preis 1 fl. 12 ß.

Dieser eben so nützliche als zweckmäßig eingerichtete Atlas recensirt sich mit Recht des allgemeinsten Beifalls.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jahrlich . . . . 3 fl. 30 kr. d. Z. v.
Halbjährlich . . . 1 — 30 " "
Vierteljährlich . . — — 30 " "

№ 77.

Einrückungsgebühr,
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Geldsendungen franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 26. Herbstmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für die Monate Oktober bis December (letes Quartal) mit 30 ß. abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betr. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Ueber die Abberufbarkeit der Beamten.

In den demokratischen Staaten können Beamte nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren und nicht auf Lebensdauer ernannt werden. Denn die Ernennung gründet sich einerseits nur auf das Vertrauen der Mitbürger, welches verschwärzt aber einem Würdigeren zugewendet werden kann, und andererseits auf den Erfahrungssatz, daß bei lebenslänglicher Ernennung der Beamten sowohl Lässigkeit wie gefährlicher Einfluß derselben eintreten könne. Jene würde der Leitung der Geschäfte Nachtheil bringen; dieser aber könnte nach und nach das Prinzip, auf welchem der Staat beruht, untergraben, und der Aristokratie in verschiedenen Formen den Weg zur Herrschaft bahnen. Somit kann in demokratischen Republiken auch von einer Beamtenklasse oder einem Beamtenstand keine Rede sein; ein jeder Beamter ist nichts weiter als Bürger, der seine Stelle nur als zeitweisen Auftrag zu betrachten hat, nach dessen Beendigung er wieder als einfacher Bürger unter seine Mitbürger zurückkehrt. Als Bürger muß der Einzelne selbstständig sein, d. h. seinen Unterhalt sich selbst erwerben oder aus eigenen Mitteln haben, und von Niemandes Unterstützung abhangen. Wenn nun das Vertrauen seiner Mitbürger zu irgend einer öffentlichen Stelle beruft, so wird ihm durch dieselbe eine Thätigkeit auferlegt, welche ihn seinen bisherigen Geschäften oder seinem Gewerbe wenigstens zum Theil entzieht. Es ist daher billig, daß er für diese Thätigkeit, welche er dem Gemeinwesen widmet, eine angemessene Entschädigung erhalte, die ihn der Sorge für den unterhalt seines Hauswesens überhebe. Denn es kann nicht angenommen werden, daß jeder Einzelne ein Vermögen besitze, von dem er unabhängig, ohne weitere Arbeit, zu leben im Stande wäre. Wollte man dergleichen bei der Ernennung zu einem Amte fordern oder auch nur voraussetzen, so würde nach und nach die Verwaltung des Gemeinwesens nur in die Hände der Reichen *) kommen. Abgesehen von der Herrschaft des Geldes, welche dadurch angebahnt würde, so triette ein Verfahren der Art auch zugleich gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, da alle diejenigen Bürger, selbst die einsichtigsten und tüchtigsten, von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sein würden, welche nicht von Hause aus ein hinreichendes Vermögen besäßen.

Halten wir die eben entwickelten Ansichten fest, so ergiebt sich daraus einfach das Resultat, daß kein Bürger bloß des Geldes wegen ein Amt suchen werde, da er von seiner Beschäftigkeit leben kann, und falls ihm das Amt wieder entzogen wird, auch ferner leben muß. Solche Beamten sind allein einer Republik würdig; sie werden auch während ihrer Amtsdauer die volle Unabhängigkeit des Bürgers bewahren, und unter keinen Umständen sich zu Knechten der Willkür gebrauchen lassen.

Diese Bemerkungen glaubten wir der nun folgenden Untersuchung vorausschicken zu müssen.

Durch die Wahl der Beamten auf eine bestimmte Zeitfrist ist es in die Hände derjenigen, welche das Ernennungsrecht zu üben haben, gelegt, den Beamten nach Verlauf dieser Frist nicht wieder zu wählen, und dadurch seine amtlichen Befugnisse aufzuheben. Es können aber auch Fälle eintreten, wo der Beamte sich während seiner Amtsführung auf eine Weise benimmt, die dem öffentlichen Wesen mehr oder minder nachtheilig ist. Das Urtheil hierüber steht den betreffenden Aufsichtsbehörden des Staates zu, sei es in dem besondern Falle die Regierung im engern Sinne des Wortes, oder der gesetzgebende Körper. In ihren Vorgungssinn liege es, einen solchen Beamten einfach von seiner Stelle durch Abberufung zu entfernen oder ihn durch ein gerichtliches Verfahren entsetzen zu lassen. Das Letztere kann natürlich nur dann stattfinden, wenn der Beamte sich geradezu gegen seine Amts- und Bürgerpflicht und die darüber sprechenden Gesetze vergangen hat. Da es aber in dem Begriffe der Verwaltung liegt, daß sie geordnet, einig und solgerecht sei, so muß auch ein Jeder, welcher irgend eine Stellung in dieselbe bringen könnte, augenblicklich von seiner Stelle abberufen werden können. Es kann und soll dabei immerhin eine Form bestehen, welche dieses Abberufungsrecht nicht zu einem Werkzeuge der Willkür in den Händen Einzelner mache, sondern die Ausübung desselben sowiel als möglich beschränke.

Nach dem eben aufgestellten Grundsatze müssen nun alle und jede Beamte, da sie in ihrer Gesammtheit die Staatsverwaltung bilden, ohne Unterschied abberufen werden können. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß kein Prinzip, so richtig es auch an sich sei, in seiner strengen Folgerechtigkeit durchgeführt werden könne, ohne vielfache Nachtheile mit sich zu führen oder geradezu zum Mißbrauche zu streifen. Wenn dieß schon von allen Theorien überhaupt gilt, so findet es eine ganz besondere Anwendung auf staatsrechtliche Grundsätze, deren Ausführung, wenn sie nicht mit Umsicht und Besonnenheit geschieht, nur zu leicht die Existenz des Staates oder doch viele Bürger gefährden kann. Ist es daher auch nöthig, für die Verwaltung im engern Sinne, die sogenannte Administration, Personen als Beamte zu haben, welche in ihrer Einrichtungsnisse mit den gerade geltenden Verwaltungsgrundsätzen oder Geschäfte dergestalt sorgen; so gibt es hinwiederum eine andere Klasse von Beamten, welchen in jeder Beziehung Unabhängigkeit der Ansichte und des Urtheils in der Ausübung ihrer Berufsgeschäfte gestatten sein muß. Diese Unabhängigkeit ist im Interesse des Staates durchaus erforderlich für diejenigen Männer, welche berufen sind, als Beamte für die Verbreitung der Wahrheit, und die Aufrechthaltung des Rechts zu sorgen. Wollte man ihre Handlungen von dem Belieben einer bestimmten Anzahl von Bürgern abhängig machen, so würde es bald um die Freiheit derselben sein, da ferner nicht mehr die bessere Einsicht und gegründetste Ueberzeugung, sondern die Absicht Derer, welche durch ihre Stellung für unfehlbar erklärt wären, die Herrschaft gewinnen müßte.

Unter die Beamten, welche nur nach bestem Wissen und Gewissen, und völlig unabhängig, sofern sie nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, ihre Berufsgeschäften zu üben haben, und demnach einer Abberufung auch unserer Ansicht nicht unterworfen sein sollten, rechnen wir zuerst die Richter.

In allen civilisirten Staaten ist es ein längst anerkannter Grundsatz, daß sie nicht abberufen, sondern nur durch Urtheil eines Gerichts ihrer Stellen entsetzt werden können. Unabhängige Gerichte sind überall, in Monarchien wie in Republiken, die beste Schutzwehr gegen Willkür, kamme diese von welcher Seite sie wolle, und am meisten in einer Zeit, die, von politischen Leidenschaften erregt, leichter die rohe Gewalt an die Stelle des Gesetzes treten läßt. Wenn die Gerichte verdorbt sind, und das werden sie mehr oder weniger da sein, wo der Richter jeden Augenblick abberufen werden kann, so ist es mit der Moralität der Verwaltung vorbei, die Despotie wird sich geltend machen und zur Anarchie führen *).

*) Ein Rheinländer ist es z. B. jetzt bei der Willkür der Regierung, mit welcher sie tüchtige und freisinnige Richter versetzte oder abberief, dagegen willfährige Kreaturen, die nicht einmal die französische Gesetzgebung genügend kannten, an ihre Stelle setzte, bereits so weit gekommen, daß man selbst Civilprocesse einzig deshalb verlieren kann, weil man der liberalen Partei angehört. Ja, es genügt zuweilen, einen freisinnigen Advokaten zu haben, um bei dem unbestreitbarsten Rechte dennoch Unrecht zu bekommen. Zu dieser Nachricht, welche wir aus sicherer Quelle haben, können wir noch die richtige Bemerkung eines unserer Korrespondenten hinzufügen, daß nichts, selbst die vorangegangenen Verurtheilungen der geachtetsten Männer, eines Siebenpfeiffer, Wirth u. A. im Stande gewesen sei, die Erbitterung der Einwohner auf den Grad zu steigern, auf welchem sie sich jetzt, in Folge der Verderbtheit der Gerichtshöfe, befindet.

*) Haffentlich wird man sich in der Schweiz nach den gemachten Erfahrungen durch das Geschwätz der Aristokraten vom wohlfeiler Verwaltung u. s. w. nicht mehr irre führen lassen. Selbst diese größere Wohlfeilheit zugestanden, bleibt sehr wohl zu berücksichtigen, daß ein Staatswesen nicht mit einem Hauswesen zu vergleichen sei, und daß Sparsamkeit, wie empfehlenswerth sie auch unter allen Umständen sein mag, doch so wenig Staatszweck, wie auch nur erste Richtschnur der Verwaltung sein könne.

Digitized by Google

Freunde zählen wir hierher die Lehrer der Wissenschaften — namentlich die Lehrer an den Hochschulen — und die Geistlichen. Der Staat ist berufen, die Wissenschaften zu pflegen und zu schützen, und die Freiheit des Erwerbens und der Ueberzeugung aufrecht zu erhalten. Wie würde er aber im Stande sein, diese Pflichten zu erfüllen, wenn ihm gegen Jeden, weil sie nicht ganz diesseits Anstalten über öffentliche Einrichtungen wie die Regierenden über das Interesse des Ganzen haben, ein Mißtrauensgrund zuständen? Die Lehrerschaft, welche nur zum Vortheil der Wissenschaft, wie mittelbar auch des Staates ausschlagen kann, würde gefährdet sein, zu verlieren gehen, wenn ein Lehrer sich in seinen Vorträgen nur noch dem einzigen sollte, was in Hinsicht auf Meinung der den Regierenden gerade an der Tagesordnung ist. Glaubt man aber, der Einzelne gehe über seine Befugnisse hinaus, und mißbrauche die ihm zugestandene Freiheit, so möge man ihn vor Gericht belangen, und über den Grund oder Ungrund der ihm gemachten Anschuldigungen entscheiden lassen.

Ueber diese scheinbare Bevorzugung hinaus, welche weniger den einzelnen Personen, als dem Staate selbst zu Gute kommt, den Richtern wie der Lehrerschaft sonst noch andere Vortheile zukommen zu lassen, von welchen andere Bramte ausgeschlossen wären, könnten wir nicht billigen. Noch Abkauf der vorgeschriebenen Amtsdauer müssen sie eben so gut einer neuen Wahl unterworfen sein, wie andere Beamte auch. Was man ihnen zugestehen könnte, wäre vielleicht eine größere Anzahl von Jahren für die Amt und etwa eine Gehaltszulage, wenn sie dieselben bekleidet haben. Beides würde eine Entschädigung oder Rechtfertigung in dem Umstande finden, daß die Vorbereitung zu einer wissenschaftlichen Laufbahn mehr Zeit und größere Kosten fordert, als diejenige, welche zu jedem andern Berufe erforderlich ist. Andererseits ist es auch nicht so leicht, selbst bei den besten Kenntnissen und unzweifelhafter Fähigkeit, sogleich wieder Gelegenheit zu finden, in die Laufbahn der wissenschaftlichen Thätigkeit das nöthige Auskommen zu erwerben.

Was zuletzt die Geistlichen noch insbesondere betrifft, so sollte, wenn gegen sie wegen abweichender Glaubensansichten, sobald dieselben nämlich nicht die Sicherheit des Staates gefährden, ein Mißtrauensgrund geltd werden wollte, dieses einzig von allen Gemeinde zustehen, welcher der einzelne Geistliche als Seelsorger vorgesetzt ist. So lange diese mit ihm zufrieden ist, sollte der Staat, wenn die vorgetragenen Lehren auch nicht ganz orthodox wären, ihn dennoch in seiner Stelle lassen, da der Geistliche überhaupt keine Beziehung, aber doch nur eine entfernte, zum Staate sondern nur zu seiner Gemeinde haben kann.

Zürich. (Eingelandt.) Unser Bettagsbüchlein hat, wie unsere Zeitungen, eine politische Parteifarbe bekommen. Gott aber und seinem Volke kann solche Färbung unmöglich gefallen. Der Stein der Verdammung wird geworfen auf die „Vielen, die sich mit einer bloß allgemeinen Religion begnügen." Unser Gott kennt nur eine Religion, und die ist die allgemeine, die Jesus, und mit ihm alle verwandten Geister von jeher bis jetzt allen Zonen in Wort und That verkündeten. Die Strahlen der reinen Gottesliebe lassen sich mit keinem Opferbeile spalten, und der Geist Gottes läßt sich nicht binden in positive Glaubensbekenntnissen und menschliche Kirchenthümlichkeiten, noch minder in eitele Rechtfertigen. Denn er ist frei, ewig frei, und er ergießt sich, wie und wann Sahung und alle priesterliche Gewalt! — Der Verfasser hegt die Hoffnung, „daß du, Allmächtiger und Allgütiger, die zerfallene Hütte wieder bauen, daß an ihr Zerreissene wieder neu zusammenfügen, und sie zur Verherrlichung deines Namens wieder aufrichten wollest." Hat der Verfasser das hiergerichte Kirchlein kaputthun oder gar in den Brunnenstein fallen hütte im Auge, ch! dann hat er unsinnig gebetet und — gedetet; dann, dem Volke gelüstet nicht mehr nach dem Dienstthume Aegyptenlands. — Der Verfasser spricht endlich von „Gefahren, die Tausende nicht ahnten, nur dem Umsichtigen (das Komplimentmachen will, wie es scheint, auch in den Bettagsbüchlein Mode werden!) in ihrer Größe erschienen." Daß das wohl ohne Zweifel auf die Botenschaft Bezug. Hochwürden sind doch gar zu ängstlich. Unser Schweizervolk „wohnte so sicher in seinen seidenen Hütten," und wußte des Gaukelspiels, das mit ihm getrieben werden wollte. Der Schweizer, der auf Gott, auf sich und seine Brüder vertraut, fürchtet keine Syrrer und Meder, geschweige denn papistische Noten." Wenn Gott für mich ist, und ich mit Gott — wer mag dann wider mich sein?" — Das ist ein Grundsatz, darauf er lebt und stirbt.

Vom Heren Altpastor Fäh wird erzählt, er habe in seiner Bettagspredigt wieder Eins zu politisiren probirt, und namentlich gegen die Presfreiheit losgeschlagen; der einzige Affekt einer solchen Apostrophe könnte sein, daß der Stillstand zum St. Peter bei Gelegenheit des Kanzelbaues reparirten mußte. Wohlmeinend rathen wir Sr. apostolischen Weisheit solche Versuche anzugehen, welche stets bewiesen haben, daß er in politischen Dingen um kein Haar weiter sehe, als der erste beste Wiener Hydramann — sonst möchte die Presfreiheit ihn in die Reitschule nehmen. —

— Der Konstitutionelle ist endlich so gefällig gewesen, auf das „hören aus mit der Sprache," welches ihm die Republikaner in Betreff gewisser Korrespondenzen zugerufen hatte, eine Anzahl von Adressen zu geben, „wo er sehr viel mehr erfahren wird." Zwar ist er dabei so schamend gewesen, keinen Namen zu nennen, aber er hat mit dem Finger so genau auf Personen und Wohnung hingezeigt, daß es gewiß sein kann, es wer den auch andere Leute als der Republikaner, sich durchschanden. Und was thuts, warum nicht die Namen gesagt; glaubt der Konstitutionelle etwa, daß wir ihm auswechseln, oder „das Terrain verrücken wollen?" Mit nichten. Wir werden ihm jeden Augenblick Rede stehen, wenn wir es der Mühe werth achten, und ihn absetzigen wie er es gerade verdient. Zuvor lasrnt uns nun diesmal allerdings angewissen, weil der Konstitutionell wiederum einen Mann vorführt, welchen bei seinen Mitbürgern zu verdächtigen und dreadmästen er noch nicht müde geworden ist. Wir meinen Hrn. Bürgermeister Heß, der nach dem Konstitutionellen zu schließen, in sehr verrunzter Beziehung mit Hrn. Rumigny gestanden, sonderbarerweise mit ihm über politische Gegenstände gedrieben haben soll, und Tag für Tag „halbdoffizielle Notizen" erhalten hat. Das Alles aber könnte noch hingehen, wenn nach des Konstitutionellen Ansicht Hr. Heß nur nicht der Hauptvriedrieb zu der Spamberg-Missen gewesen, welche unser ehrenwerthe Kollege im Uebermaße seines beleidigten Nationalgefühls von vore herein eine „elende Kriecherei" genannt hat. Da sich der gute Konst. in dieser Angelegenheit wirklich einmal potentiell gräuliert, so kann er natürlich auch keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, den seiner Zeit bewiesenen Patriotismus und seine überaroße Klugheit zu rühmen. Wir könnte dies aber besser geschehen, als wenn man stets die Männer bedenkt, welche jene auch uns verdrießlich scheinende Mission angetreten haben, und sich nicht mit Gewalt und Unrecht auch Flügel handeln, als gerade Hrn. Heß, dessen energischen und patriotischen Sprechens vom vorigen Jahre noch in aller Eidgenossen Erinnerung ist, als des franz. Botschafters Spielball darzustellen, und ihm vorzuwerfen. daß er gegen die Ehre des Landes zu einem erfolglosen Schritte gerathen? Bedenke man wohl, daß gerade jetzt solches Treiben angebracht sei, wo es einer gewissen Partei so sehr darum zu thun ist, Hrn. Heß zu stürzen, der sich durch den Glorie der heiligen Allianz umgeben, und als Stern erster Größe am diplomatischen Himmel glänzen zu sehen. Man möchte gen ein par nobile — consulum, weil den Einen die Last der Ehre schier zu erdrücken droht. Aber, schlafschaffen, mein Werthes, es wird ihnen und ihren Gerechtsamen nicht gelingen, Hrn. Heß um sein würdigen Ansehen einen gewissen „würdigen Präbidenten" vor die Augen des Publikums hinzustellen. Hr. Heß hat, soviel wir wissen, zwar zu der Spamberg-Mission geraten aber nicht auf die Einführung Hrn. Rumigny hin, sondern weil er damals irrthümlich glaubte, der fatale Schritt könne unter den obwaltenden Umständen von einigem Erfolge sein. Vielmehr war es der Directorialgesandte, welcher in Bern, und welcher in Turin, wie nachher in Baden die gedachte Mission zu betreiben wußte. Daß übrigens das ganze diplomatischer Korps dabei den Choeus machte, ist natürlich. Wenn nun Herr Heß, wie nicht zu verkennen, sich getirrt hatte, so hat er auch alsbald offen gestanden. Daß er sich nicht unfehlbar hatte, und daß er, wie jeder Andere, das Recht habe, sich zu irren, das Verdammen aber richtig brenne. Wie unter solchen Umständen noch von Doppelzüngigkeit zu reden sei, können wir nicht begreifen, sondern finden es vielmehr natürlich, daß Hrn. Lavaper kein Tadel in seine Tadeltiese geschrankt wurde, da dieser repräsentative Herr überhaupt schwer zum Bieten zu bringen sein dürfte, wie der Umjang hinlänglich beweist, daß er von den Berner und Waatländer Radikalen ihm dargereichte Sauerbeere gar keine Wirkung that. —

Mögen die Parteien in Bern einen besondern Werth auf den Beifall mit Hrn. Rumigny setzen; — immerhin, wir gönnen ihnen das Vergnügen, und haben nur ein bescheidenes — quieta et prudenter" gesetzen. Wenn sich aber der Konstitutionelle mit den Freunden der Intrigue, so weit der Konstitutionelle sie als rein zu waschen, und als harmlose Leute darzustellen, die, wie Herr Alt-Bürgermeister Muralt höchstens in freundschaftlichem Briefwechsel mit Sr. kzny. Excellenz stehen, um etwa einem jungen Herrn am Hofe Louis Philippes eine gute Aufnahme zu verschaffen, oder zu sonst irgend einer kleinen Gefälligkeit zu verpflichten. Wir lassen das billig dahingestellt sein, und setzen uns dieser lumigen Verbindung zwischen unserem getreten Mitbürger und dem Abgelandten eines mächtigen Monarchen; allein wir erinnern uns einer Zeit, wo die Staatsmänner, welche sich jetzt in die Stille des Privatlebens zurückzogen haben, uns kräftig wiesen, und ihren Verkehr mit den Fremden betrieft, so weit der Konstitutionelle sie alle

Das ist nun Alles, was wir in dieser Sache dem Konstitutionell zu sagen für gut finden. Mag es ihm genügen oder nicht. Da er mit dem, was er weiß, so „dick thut," so wird er sich schon bei Gelegenheit noch damit deren lassen; denn das Anstandsleben ist seine Sache nicht, auch würde es offenbar ein unverschämter Versuch sein, wenn so manches wichtige Geheimniß mit ihm zu Grabe ginge. Deßhalb bitten wir ihn, daß er das bei seinen Lebzeiten noch einen Traktat über den Werkzeug mit fremden Federn zu allgemeinem Nutzen und Frommen ans Licht treten lassen möge. Hoffentlich wird er dieß Geschäft kennen „Winkkorrespondenten" übertragen, sondern uns in der zu erwartenden Zeit der Festung zeigen, daß er ein ganzer Diplomat und ein Mann sei, „der seine Mutterzunge erkennt habe."

— Der Regierungsrath, veranlaßt durch zwei von den Kantonen Graubünden und Aargau hier eingegangene Kreisschreiben, welche wünschen, daß keine Gesuche für Privatsturen angenommen, sondern daß durch allgemein ausgeschriebene Sturen den Mai-Gedingungen bezüglich sein möge, ten, daß beschlossen: den Stadthalterämtern Kenntniß zu geben, daß man diesem Gesuche entsprechen und nach der Weinlese eine freiwillige allgemeine (Kirchen- oder Hausklieur) in allen Gemeinden, wo solches noch nicht bereits geschehen, ansehen möge. Die Art und Weise der Erhebung dieser Steuer, so wie die Bestimmung des Tages, wann solche hierüber zu fallenden Beschluß vorbehalten. Sämmtliche Gemeinderäthe werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Ferner hat dann noch der Staatsrath dem Regierungsrath zu Handen der Hr. Rathe, einen Antrag darüber zu hinterbringen, was für eine Summe aus der Staatskasse etwa angewiesen sein möchte, für die Wiederherstellung der in jenen Hochgegenden und armen Gegenden zerstörten Straßen und Brücken, die allerdings auch für unsern Verkehr wichtig sind.

— Die Inventarisation in Rheinau soll ihren guten Fortgang haben: die Deputazion sehr gut aufgenommen, und die geistlichen Herren mit dem Zweck der Geschäfte ganz wohl bekannt sein. Soo sollen sie selbst lassen, so sehr wie den Klostergeistlichen abgeneigt sind, pfiffig und schlau sind sie Alle, und manche aus ihnen wäre ganz gut in diplomatischen Anti-bambren zu brauchen.

— Ein mit den Verkehrsverhältnissen unserer Stadt wohl vertrauter Bürger, sah den Plan für Verbreiterung der äußern oder Schwerdtbrücke von Claparèden. Er verfiel dabei auf den Vorschlag solche in Verbindung zu setzen mit einem neuen Uferweg, der von der Brücke aufwärts längs der neuen Mühle zum Kornhaus führt. Wegen der vorspringenden Borgen der Häuser zum Licht und zum Storchen, würde längs derselben der neue Quai breiter erhalten, als weiter aufwärts, indem unter diesen Theil dem Wasser der Durchlauf gelassen, wie unter der untergehen Brücke. Dadurch würde eine Straße gebildet, welche die Stockungen unter dem Wettingerhaus und in der Storchengasse aufheben, somit die Erweiterung des Innern der Stadt und deren Verschönerung erzwecken würde, ohne die Schiffahrt Strom aufwärts mehr zu erschweren als der bereits projektirte Quai, gegenüber dem Helmhaus, dessen Zweck durch das Obige auch erreicht wird; er wäre diesem auch weit vorzuziehen und in mannigfaltig ger Beziehung wertholler.

— Dem musikalischen Publikum überhaupt, als insbesondere Citeren und Musikfreunden gländt ich einen Gefallen zu erweisen, wenn ich sie hier auf das Lieferl gelungenen Werk, eines unserer genialsten Gesangscomponisten aufmerksam mache. Ist weine:

„die kleine Lautenspielerin, Schauspiel mit Gesang für Kinder und „Kinderfreunde, mit Begleitung des Pianoforte und der Guitarre, „v. Ch. Schmid (Verfasser der Ostereier) komponirt v. F. Silcher."

Ebenso wie durch die Aufführung des Singen unsrer Familien- und Kinderfeste auf eine würdigere Weise gefeiert werden können, bilden durch die Kompositionen, und wieder jede einzelne Nummer derselben ein Ganzes, und muß man, da der Komponist die unschuldige Kindlichkeit der Gedichte in seinen Melodieen auf eine sprechende Weise zu erhöhen wußte, höchst wilkommen sein. N. . . . . .

— Man weiß Seiten her, wo man mit der Weinlese schon vorzeitig begonnen hatte, gehen Berichte ein, daß alles Eingelesammelte zu lauter Essig geworden sei. Wie bedauern die Betroffenen, müssen aber gestehen, daß sie auch nur bei einigem Nachdenken den großen Schaden hätte abwenden können. Es ist uns dieses Unbestrigen um so unbegreiflicher vorgekommen, als vorherzusehen war, daß jeder Tag noch der Qualität verdorbenen werde, kein Regen zur Beförderung der Weinlese nöthige und es sich doch wegen einzelner angefaulter Trauben, die man leicht ausschneiden konnte, nicht der Mühe verlohnte, Alles zusammen zu lesen. Die klügeren Rebbesitzer werden den Schaden bei andern sich zur Warnung dienen lassen.

— Binnen 3 Tagen wird die neue Einfahrt bei der Kronenporte vollendet sein. Es ist hohe Zeit, sonst hätte man noch die morsche Brücke, über welche man bisher fuhr, unterstützen oder gar renoviren müssen. Nun wird dieselbe bald weggebrochen und das Haus zur Kronenporte wesentlich gewinnen. Wenn es mit demselben Ausgeland in einem nomhaften Maße auf die Gant gebracht wird, was nicht zu bezweifeln ist, so kann der Staat hier wieder schöne Zinse einziehen, wo er früher alljährlich Auslagen zu bestreiten hatte.

— d. 21. Septbr. Das in den meisten deutschen medizinischen Journalen schon rühmlichst erwähnte Osteotom hat dessen talentvoller Erfinder, Dr. Bernhard Heine in Würzburg, jetzt auch der Akademie der Wissenschaften und verschiedenen andern gelehrten Gesellschaften in Paris zur Prüfung vorgelegt, und wie die dortige medizinische Zeitung sich ausdrückt, dafür einen wahren Bewunderung erregt.

Die Form eines Messers darstellend, dessen zugende Schneide auf der gekrümmten Kanten der Klinge durch ein gekrümmtes Rad fortbewegt wird, gewährt das Osteotom für die operative Behandlung der Knochen alle Vortheile, welche die Anwendung des Bistouri's in den Weichtheilen darbietet. Es bringt leicht und sicher einen reinen Durchschneidung und Spitterung des Knochens in jede Tiefe, man kann damit Stücke von jeder Form und Größe ausschneiden, und ein die Weichtheile schützender Apparat macht jede Verletzung derselben unmöglich. Hammer, Zange und Meißel werden durch das neue Instrument endlich einmal aus der Chirurgie verbannt, und das Herr von Nägen, so wie der Trepanazionsapparat nicht nur entbehrlich, sondern setzter für unmöglich gehaltene Operazionen leicht auszuführen gemacht.

Prof. Demme, welcher, nachdem der Erfinder das Osteotoms dasselbe zur Eröffnung der Markhöhle eines nekrotischen Knochens angewendet hatte, zuerst damit in Wirksam wirkend des Fortsetzkampfes auch am Schädel in Trepanazionen machte, besitzt ein solches Instrument, und hat damit im hiesigen Krankenhaus schon zweimal trepanirt. Auch Dr. Hodes, der über das Osteotom in diesem Semester öffentliche Vorträge gehalten und dasselbe bei Trepanazion des Schädels und eines Röhrenknochens, so wie zur Resektion des Unterkiefers und zu andern Operazionen angewendet hat, ist im Stande jedem Interessenten sich deßfallsige gerne, wie Professor Demme, denen, die es zu sehen wünschen, zeigen.

Dr. Heine wird jetzt eine Schrift-vision auf das Osteotom eröffnen, worüber das Nähere auch in diesem Blatte bekannt gemacht werden soll.

— Der Kirchenrath hat in den Dezirrvorschlag nach Rüschlikon gewählt: die Herren Pritalvi, Hirzel, Ehni.

— Aus Wien, wie man aus sicherer Quelle vernommen hat, gestiftlichen das Gerücht verbreitet, die hiesige Universität werde erst im künftigen Frühling eröffnet. Man kann versichern, daß die Eröffnung jeden Falls im Bowinter dieses Jahres stattfinden, und daß die Kollegien in adäquater Vollständigkeit werden gelesen werden. — Die Zahl der Professoren ist durch die diesjährigen Ernennungen um 20 nicht geschlossen. Man steht mit mehreren ausgezeichneten Gelehrten Deutschlands in Unterhandlung. Die philosophische, die medicinische und besonders die juristische Fakultät werden sich eines bedeutenden Zuwachses zu erfreuen haben.

— Luzern, d. 20. Sept. Heute wurde Hr. Ernst Grosdach, Doktor der Philosophie aus Bamberg, vom Kl. Rathe an die Stelle des abtretenden Hochw. Pater Girard zum Professor der Philosophie ernannt.

— Aargau. Letzten Sonntag, den 21. d., fand zu Baden vor dem Beginn der Feier die öffentliche Schlußprüfstrichkeit der Schuldbesuche und der Preisvertheilung an die Schüler statt. Hr. Prof. Brost hielt bei dieser Gelegenheit eine angemessene und wohldurchdachte Rede, deren Gegenstand der Satz war, daß die Freiheit eines Volkes, wenn sie Halt und Bestehen haben solle, auf geistige Bildung der Bürger, auf Tugend und Religion gegründet sein müsse. Der Redner führte in seinem Vortrage auf einen in einzelnen Gemeinden des Kantons bei Volksfesten gepflogenen, und bod in dieser Beziehung namentlich Vordamerika als Muster für ein wohleingerichtetes Volksfestwesen hervor. Während vor einigen Jahren in Frankreich unter 5 Millionen Kindern etwa 1 Million die Schule besuchte, entbeute von 500,000 Kindern in der Staate New-York kein einziges die Elementarunterrichts; so diese aus auch nicht 2½ Millionen Einwohnern bestehende Land verwendete für öffentliche Erziehung eine größere Summe, als im ganz. Staatsbudget dafür ausgesetzt ist. Nicht weniger hob Hr. Prof. Brost hervor, wie viel seit 1830 in den einzelnen Kantonen der Schweiz für das Volksschulwesen gethan worden sei, und wie man auch im Aargau sich bestrebt habe, daßselbe auf alle mögliche Weise zu fördern. Bei der an die Rede mitgetheilten Uebersicht des Schulstandes von Baden entheben wir folgendes: Schuldarfsühre 485, worunter 35 aus dem Kanton Aargau, 5 aus dem Kanton Solothurn, 1 aus dem Kanton Schwyz und 1 aus dem Großherzogthum Baden. Die Gesangschule wurde von 71 Schülern und Schülerinnen besucht und die Zeichenschulen an Werktagen von 83 Schülern und Schülerinnen, an Sonntagen von 25 angehenden Handwerkern. Die Primarschulabschule zählte 76 Schüler, die drei Mädchenschulen 121 Schülerinnen, so daß die Gesammtschülerzahl zu Baden sich auf 218 beliet.

Ausländisches.

Spanien. Der Schuldentilgungsplan des Finanzministers Torero wird nun, so schlecht er anfangs aufgenommen wurde, für den besten gehalten, welchen die Umstände gestatten, und selbst für den billigsten, den die Kreditoren zu verlangen berechtigt seien. Es zeigt sich nämlich, daß für die von Ferdinand VII. ausgestellten Schuldscheine von zusammen 2908 Millionen Realen nicht die Hälfte des Verschreibenen bezahlt worden ist, und daß somit durch die sechs Mal erfolgte Bezahlung des Zinses vom ganzen Kapital die Eigenthümer jedesmal 10% vom ...

lich Angriffenen, folglich 50 vom Hundert über den Zins von 5% hinaus empfangen haben, sich dermalen nicht belangen können, wenn sie nun weitere 50%, statt der noch restirenden 20, eine geraume Zeit unverzinslich abwarten sollen. Am 11. d. war indessen die Frage noch nicht wieder vor der Kammer gekommen. In der Kommission soll der Minoritätsantrag nun dahin abgeändert worden sein, die ganze Schuld in 25 zinstragende und 25 nicht zinstragende Serien abzutheilen und jährlich eine davon herauszuloosen und zu bezahlen, was eine Modifikazion des Plans Torens's wäre.

Griechenland. Die Griechen erkennen das Glück, eine baierische Regentschaft zu haben, noch nicht. Lange Zeit herrschte unter den Mitgliedern dieser Behörde selbst fast tödtliche Zwietracht; es gerissen die Maßnahmen die noch nicht wieder angeknüpften Bande der Unterwürfigkeit, und es kam noch ein Aufstand der Messenier und Arkadier hinzu. Diesen sieht man den Umtrieben der russischen Partei, der lästigen Art und Weise des Abgedankenziehens, den unpopulären Maßregeln gegen die Landesklerisei, das will mit einem Worte wol sagen, dem ganzen Benehmen einer Regierung zu, welche unter ganz andern Verhältnissen sich Aehnliches erlauben zu können glaubte, wie wir in Baiern selbst alle Tage erleben. Die Allg. Z. verkündet jedoch aus Patras vom 29. Aug., daß dieser letztere Aufstand niedergeschlagen, dessen Häupter, meist Verwandten Kolokotroni's und Kolliopulo's, nach langem, blutigem Kampfe überwunden, in Ketten nach Nauplia di Romania geführt und an diesem Ort selbst eine Menge Verhaftungen vorgenommen worden seien. Sie gesteht indessen, daß sich die Schweinigkeiten in diesem Lande noch immer häufen und die Ruhe nur für den Augenblick hergestellt sein möchte; eine Vermuthung, die auch in einem direkt aus Nauplia in Zürich angekommenen Briefe vom 16. August ausgesprochen wird.

Anzeigen.

[1] In Folge der Aufforderung, welche an das vormalige Comité der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, zu Handen der Zürcherischen gemeinnützigen Kantonal-Gesellschaft gelangt ist, werden die sämmtlichen Mitglieder dieses letztgenannten Vereins freundschaftlich eingeladen, nächstkünftigen Dienstag, den 30. September Vormittags um 10 Uhr, im Zimmer der physikalischen Gesellschaft auf der Meise, zu einer Berathung sich einzufinden.

Zürich, den 22. Sept. 1834.

Aus Auftrag der Mitglieder des Comité
der gemeinnützigen Gesellschaft.

[2] Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, Behufs definitiver oder provisorischer Besetzung mehrerer Lehrstellen an Sekundarschulen

verordnet:

Es soll am 21. Weinmonat Morgens 8 Uhr in Zürich eine Prüfung für Bewerber um Sekundarlehrstellen eröffnet werden, wofür die Anmeldungen wenigstens 8 Tage vorher dem Präsidenten des Erziehungsrathes, Hrn. Bürgermeister Hirzel, einzugeben sind. Die Lehrgegenstände, über welche nach §. 4 des Gesetzes über höhere Volksschulen die Prüfung Statt finden soll, sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben. Die gesetzliche Besoldung eines Sekundarlehrers für 55 obligatorische Schulstunden wöchentlich, ist 640 Frkn. nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von 80 Frkn. für dieselbe und einem Viertheil des Schulgeldes, welches für jeden Sekundarschüler jährlich 16 Frkn. beträgt. Die Examinanden, Kantonsbürger, so wie Auswärtige, haben sich um halb 8 Uhr im Hause zum Loch, Nr. 226, in Zürich vor der Prüfungskommission einzufinden, um derselben die erforderlichen Zeugnisse über sittliches Betragen, Bildungsbestrebungen und etwaige bisherige Leistungen, so wie Probearbeiten im Zeichnen und Schönschreiben vorzulegen. Zu dieser Prüfung haben die Mitglieder der Sekundarschulpflegen alle Zuhörer Zutritt.

Zürich, den 20. Sept. 1834.

Vor dem Erziehungsrathe:
der zweite Sekretär
Egli.

[3] Empfehlung.

Unterzeichnete, bisheriger Gehülfe des Vaters Konrad Widmers von Kloten dat, da Letzterer das Bothenwesen aufgegeben, daselbe auf seine eigene Rechnung übernommen, und wird nun, wie bisdahin, wöchentlich alle Dienst- und Freitage auf Zürich kommen, seine Einkehr bei der Treue, der Schmiedstube vorüber nehmen und gleiche Tage wieder zurückkehren. Zu allen größern und kleinern Spedizionen und Aufträgen in die Kirchgemeinde Kloten empfiehlt er sich dem E. Publikum und den verehrlichen Bewohnungen auf's ehrerbietigste, unter dem Versprechen, alles ihm Anzutragende gewissenhaft und schnell zu erfüllen und mit der Anzeige, daß er sich dazu sicherer Bürgschaft versichert habe.

Kloten, den 22. September 1834.

Heinrich Bucher.

[4] Das E. Publikum und die Tit. Beamtungen werden anmit ersucht, Alles an unterzeichnete adressirte, dem nunmehrigen neuen Dienstags- und Freitagsbothen, Heinrich Bucher von hier, mit dem sie hierüber Rechnung führet, zu übergeben, welche denselben zu geneigtem Zutrauen angelegentlich empfiehlt.

Kloten, den 22. September 1834.

Die Notariatskanzlei daselbst.

[5] Auf Veranlassung der Versuche, deutsche Handwerksgesellen gegen ihre Regierungen aufzuwiegen, welche bei mehreren Zusammenkünften in dem Kanton Bern seit einiger Zeit statt gefunden haben, werden alle als Handwerksgesellen arbeitenden oder auf der Wanderschaft begriffenen k. k. österreichischen Unterthanen von dem Unterzeichneten, erhaltener Weisung gemäß, hiemit aufgefordert, innerhalb 8 Tagen den genannten Kanton Bern zu verlassen, und der Eintritt in denselben wird bis auf Weiteres allen österreichischen Handwerksgesellen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen wegen des Ungehorsams gegen die Befehle der Landesbehörden, untersagt.

Zürich, den 22. September 1834.

Der k. k. österreichische Gesandte
in der Schweiz:
Graf v. Bombelles.

[6] Geldstagspublikazion.

Alle, welche an Leonz Villiger von Hünenberg, wohnhaft am Bettwiler-Bad, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, oder ihm schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen wohlbescheinigt, mit den Originalzetteln belegt und unter Beibringung des Ausschlusses von der Masse, ihre Schuldigkeiten allen in wahren Baaren vor dem Bezirksgerichte Muri, den 6. Weinmonat 1834, Vormittags 8 Uhr einzugeben, an welchem Tag, insofern das von dem Schuldner Villiger zu bezweckende Akkomodement nicht zu Stande kommen würde, die rechtliche Vollführung des Konkurses Statt haben wird.

Muri, den 22. September 1834.

Der Gerichtspräsident:
Müller.
Der Gerichtsschreiber:
Weibel.

[7] Dank und Anzeige.

Der Unterzeichnete, der das Glück hatte, bei letzter Ziehung der vierten Chaamer-Lotterie das große Loos zu gewinnen, erachtet es sich zur Pflicht, der löblichen Direkzion seinen innigsten Dank für diese schnelle als pünktliche Bezahlung hiemit öffentlich zu wiederholen, mit dem Wunsche, daß selbe dadurch Direkzion noch recht viele Jahre unter Gottes Segen bestehen möge. Bei diesem Anlaß verbinde ich die Anzeige, daß bei mir Billets und Pläne zur allgemein beliebten Ulmer-Lotterie, so wie von gedachter Chaamer-Lotterie in ganzen und halben Loosen zu haben sind. Die erste Ziehung der Ulmer-Lotterie findet Montags den 17. Wintermonat, und jene von Cham den 1. Christmonat laufenden Jahres statt. Pläne, die alle erwünschte Auskunft geben, und die zum Vortheil des Spielenden in ihren Eintheilungen zu verlangen überlassen sind, sind unentgeldlich zu haben. Briefe und Gelder werden franko erbeten von dem, der sich zu recht vielen Aufträgen unter Versicherung pünktlicher und schneller Bedienung bestens empfiehlt

Xaver Roos beim Hirschen in Baar
Kanton Zug.

[8] Musik-Anzeige.

Ein Katalog der neuesten Musikalien, dessen Reichhaltigkeit ich der Beachtung des musikalischen Publikums empfehlen darf, ist in meiner Musikhandlung und Leihbibliothek, nebst einem neu gedruckten Verlags-Katalog gratis zu haben.

Zürich, im Sept. 1834.

Hans Georg Nägeli.

[9] Bunte Papier-Fabrik.

Karl Schinz in Stein a. Rh. hat seit kurzer Zeit mit seiner Papiere Fabrik die Fabrikazion von bunten Papieren aller Art verbunden. Dieß ist nun das einzige und erste Etablissement dieser Art in der Schweiz. Der Unternehmer hofft durch Errichtung desselben eine Lücke in der schweizerischen Industrie auszufüllen, und hofft auf gütige Unterstützung von Seite des schweizerischen Publikums, dem er stets mit schöner, guter und billiger Waare dienen sein zu können, schmeichelt.

[10] Ein wohlrenommirter junger Mann wünscht sein kleines Vermögen in ein solides Geschäft einzulegen und selbst als wirkender Theil darin einzutreten, um seine kaufmännischen Kenntnisse nüzlich machen zu können. Auch würde derselbe eine Stelle als Rentamtsiter, Rechnungs- oder Geschäftsführer annehmbar finden und in diesem Falle eine Sicherheit von 5000 bis 6000 Franken leisten.

Hierauf Reflektirende werden gebeten, ihre Briefe unter dem Buchstaben W an die Expedizion dieses Blattes einzusenden.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — fl. 2. v.
Halbjährlich . . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . — „ 30 „ „

№ 78.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 30. Herbstmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für die Monate Oktober bis December (4tes Quartal) mit 30 β. abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betr. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Das Lager in Thun.*)

Wenn wir zur Zeit, als wir zur Abhaltung der Militärschule stimmten, die Erwartung hegten, daß jedes sie besuchende Individuum mit Kenntniß und Erfahrung bereichert zurückkommen würde, — so haben wir uns allerdings getäuscht. Leute, Offiziere und Soldaten, sagen, als sie hingingen, so viel gewußt haben, wir, als sie wieder heimkamen. Es kann dieses nicht nur von denjenigen gesagt werden, die selbst weder Neigung für den Dienst, noch Fleiß in demselben zeigten, sondern namentlich auch von denjenigen, die in ihren Kantonen einen gewissen Grad von militärischer Ausbildung bereits erlangt hatten. Das 10 Kantons-Kontingentes gab, die sich in dieser Besiehung in Thun auszeichneten, unterliegt keinem Zweifel, und diese mögen dort selbst eingestehen haben, daß sie so wenig mehr zu holen sei, als in der Heimat. Eine andere Frage ist dann freilich die, ob gerade diejenigen Individuen, welche sich mit unter diese Klasse zählen, und die nun mit bekleiten und tadeln, auch wirklich daselbst gefehlt? Verbergen wir uns Nichts, die wir uns in Thun befanden, ja nicht, es gab in jedem Dienstzweige manche Lücke! Ich glaube, diejenigen Kantone, deren Truppen sich als die gründlichen, und diejenigen, deren Kontingente sich als die ungeübtesten zeigten, sind leicht zu errathen; allein das war vielleicht im Kanton Zürich allgemein bekannt, daß die Kantons-Kontingente Graubünden, Waadt, Genf u.a., sehr viele und, verhältnißmäßig wohl die meisten tüchtigen, und in den schwierigsten Zweigen bewanderte Offiziere aufzuweisen haben. Ich füge dieses bei, um Niemand Unrecht zu thun, um aber auch Niemand zu reizen, auf andere herabsehen zu wollen.

Fassen wir nun aber die Resultate der Schule von einem allgemeinen Gesichtspunkte auf, so glaube ich, wir dürfen damit zufrieden sein. Ihr Nutzen ist zwei- zu dreifach.

Zuerst hat man hier Gelegenheit gehabt sich zu überzeugen, wie nothwendig es sei, eine Instruktion für alle Waaden-Kontingente allen Kantonen wesentlich, und zwar eine gleichförmige Instruktion einzuführen. Ich habe vorhin der Unglücklichen in Bezug auf den Grad der Ausbildung erwähnt, und wirklich war es begreiflich, zu bemerken, wie oft die einfachsten Leistungen, Handgriffe, Manoeuvres, Manchem etwas ganz Fremdes waren. Diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, wenn hierin nicht gefeilet wurde, was man hätte wünschen können. Die Organisation eines Corps dieser Art gehörtet eben seiner Entstehung von Schülern in Klassen, sondern der Rekrute wird nachgenommen, bis er neben dem grübtern Soldaten steht, und das geht wohl mehr als 14 Tage, nach deren Verfluß das Heer sich auflöste, ohnen der Rekrute noch weit zurückgeblieben, der Grübere aber nicht viel besser gewonden sein. Eine Ueberzeugung ist in Thun zur allgemeinen geworden, daß das Resultat eines solchen Truppenzusammenzuges befriedigender sein würde, wenn derselbe nicht sowohl zum Zweck einer Instruktion als vielmehr zu dem der Uebung stattfände und die Instruktion in den Kantonen gegeben würde. — In innern Dienst, im Feld- und Wachtdienst, konnte sich kein Kontingent großer Stücke rühmen, und die Stabsoffiziere, die nicht dazu zählten, fühlten, einige verworfene Ausnahmen vorbehalten, ganz gewiß ebenfalls nicht nur den Mangel an Kenntniß, sondern auch den der Uebung. Dieses mußte zur Ueberzeugung führen, daß noch viel Theorie, viel zu lernen nothwendig sei, bevor man mit Erfolg zur Anwendung schreiten könne, und diese Ueberzeugung wird sich auch in allen Kantonen verbreiten und dort; — was wir der Schule zu verdanken haben, — große Frucht bringen. — Daß dann aber, wie bemerket worden will, hier nichts gelernt worden sei, kann ich nicht zugeben. Ich behaupte im Gegentheil, es ist Manches gelernt worden, und gewiß immer so viel, als unter obwaltenden Umständen, Kürze der Zeit, Vielseitigkeit der Intelligenzen, Reichhaltigkeit der Stoffe, ꝛc. ꝛc. möglich war. Der einfache Soldat des nahen und andern Kontingents hat z. B. zum ersten Mal gesehen, wie es sich in einem Lager lebt, wie sein Ordonäri-Bürschlein eingerichtet, sein Gewehr zurecht werden müsse und wie er auf der Wache zu thun habe. Er hat vielleicht hier zum ersten Mal einen Begriff bekommen von der Nothwendigkeit eines unbedingten militärischen Gehorsams, zum ersten Mal sich überzeugt, daß ohne strenge Handhabung der Disziplin, Anwendung der Strafe und sofortige Berstrafung jeder Unordnung und jedes Vergehens eine Armee nicht bestehen kann. Hinwieder hat auch der Offizier jeden Grades Gelegenheit gehabt, theils sich neue Erfahrungen in gewissen Dienstverrechtungen zu sammeln und sich darin bestehen zu lassen, theils sich, insofern er früherer Kenntnisse darin bedarf, in denselben zu vervollkommnen. — Offenbar zeigte es sich, daß der Dienst von Tage zu Tage sich besser machte. Das treckene, mechanische, aber nichts weniger als einfache Rapportwesen, das in den ersten Tagen der Formazion der Brigaden von der Direkzion laut getadelt ward und für dessen Leitung sich diejenige ein eigenes Bureau anzuschaffen vorgenommen fand, brauchte sich nach Verlauf weniger Tage in regelmäßigen Gleise; die Ordnungen und Verordnungen im Lager- und Wachtdienst entwickten von einem Tage zum andern die nothwendigen Ausgleichungen und Vervollkommnungen, und gewiß ging in den letzten Tagen die Verpflegung in den Lagern regelmäßiger und zünftlicher für Soldaten, Kommissariat und Direktorat vor sich, als in den ersten. In Bezieh auf die Anwendung der eingeübten Exerzizien-Reglements in großen Evolutzionen und Feldmanoevern läßt sich freilich nicht viel sagen; die Zeit war zu solchen Unternehmungen zu kurz, denn man vergesse ja nie, daß das eigentliche Gros der Armee, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, am 31. August in die Lager rückte und am 15. September entlassen ward! Es kann also kaum verwundern, daß man sich für die Direkzion überzugt haben, daß das vielfach gemischte Kompositum der Armee sich für solchen Dienst kaum noch eigne, weßwegen vermuthlich nicht nur öftere Feldmanoevres, sondern auch der Dienst in den Kantonnements unterbleiben. Indessen hat auch in diesem Punkte die gründliche Aufklärung der einen, die wie das ungründliche Mißtingen der andern Bewegungen dieser Art nichts anders als belehret.

Zweitens überführte die Vielfältigkeit und Buntscheckigkeit Alles dessen, was man sah, hörte und selbst that, einen jedes von der Nothwendigkeit, mehr Gleichförmigkeit in unser Militärwesen zu bringen. Jeder Kanton hat sein System, die verbadatete unvollkommenen Reglements in Anwendung zu bringen. Die Instruktion ist, gründlich und gleich, in Ihre des Instruktors, wo keine ist, noch der jedes Dienstthuenden. Bei gemeinschaftlichen Dienste steigen die Abweichungen in die Augen und geben zu tausend Störungen Anlaß.

Die Musterkarte von Uniformen, Farben, Schnitten, Kopfbedeckungen lassen der Unterschiede von einem Regimente zum andern gar nicht aufkommen. Also Eine muß man wünschen, mehr Einheit in unser Wehrwesen zu bringen, und wenn sich dieser Wunsch, wie zu hoffen ist, bald realisirt, so hat die Schule auch darin wieder ihr Gutes gestiftet. — Aber nicht nur Systeme und Uniformen hat man da kennen gelernt, auch Menschen. Die Charaktere sind nicht weniger als uniform; es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen Milizen der größten und denen der kleinern, namentlich der rein demokratischen Kantone. Mögen die Lehren, die man auch in dieser Beziehung erhalten, dort und hier bis zu seiner Zeit im Gedächtnisse bleiben.

Und endlich drittens finde ich einen unschätzbaren Gewinn in dem Geiste, der sich unter dem Militär kund gegeben hat. Allgemein und aus mit wenigen Ausnahmen offenbarte sich ein reges und redliches Bestreben, die dargebotene Gelegenheit bestmöglich zu benutzen, und in diesem Sinne gingen alle Nebenan-, Ab- und Aufschlüsen unter. Freundschaft, gegenseitiges, brüderliches, eidgenossisches Wohlwollen bewährte sich in allen Zirkeln, ohnnte auf allen Seiten, und wenn je bei einer Gelegenheit, so geschah es bei dieser, daß wir uns wieder als

*) Wir haben schon längst gewünscht, dem Publikum über dieß viel besprochene und getadelte Uebungslager die Ansichten eines sachkundigen, ruhigen und einsichtigen Mannes vorlegen zu können. Dieß wird uns durch nachfolgende Mittheilung möglich, welche wörtlich aus einem Briefe genommen ist, dessen Verfasser die oben genannten wünschbaren Eigenschaften in sich vereinigt.

Digitized by Google

Bürger desselben Landes, als Schweizer betrachteten. Es ist so manche Bekanntschaft und Freundschaft geflikket worden, daß wenn drie Bekannten und Freunde sich bei ernstlem Waffenspiele wieder sehen sollten, nur die Liebe zum Vaterlande ein lebendigeres Feuer in ihrer Brust zu entflammen vermöchte.

Dieß sind im Allgemeinen meine Ansichten über die diesjährige Milizschwiz. Es ist, indem ich sie offen ausspreche, Niemand damit beleidigt, es ist aber auch Niemanden geschmeichelt. Mängel und Lücken zeigten sich, aber so wahr wir dieses ist auch, daß ein ungemein guter Wille vorhanden war, und daß weder innere noch äußere Feinde darum neuen Stoff zu schadenfrohem Hohnlächeln erhalten haben.

Eidgenössisches.

Der Vorort hat unterm 18. d. ein Kreisschreiben an die Stände erlassen, in welchem es zu Anfange heißt: „Mehrfache Anzeigen lassen unter den in der Schweiz sich aufhaltenden fremden Flüchtlingen dermalen wieder eine besondere Aufregung wahrnehmen, welche strenge Wachsamkeit von Seiten der Behörden nöthig macht, damit nicht neue unangenehme Verwicklungen für die Schweiz daraus entstehen.“ Darauf folgt der Hauptpunkt, daß man auf Mazzini fahnden, und ihn, falls es sich auf schwizerischem Gebiete betreten lasse, mit einem Franz. Paße versehen, nach Frankreich intradiren solle. — Dieß Kreisschreiben ist, wie wir aus guter Quelle vernehmen, die Folge einer Note der fürstlich reichsten Gesandten, deren wir neulich erwähnten, getthan haben. Von der „Aufregung,“ welche wieder unter den Flüchtlingen herrschet hat der Vorort nur durch Hen. v. Bombelles Kenntniß erhalten, der sich dann auch unter der Hand dahin geäußert haben soll: „wenn die Schweizerische Polizei Hrn. Mazzini nicht zu finden wisse, so mache er sich verdächtig, denselben in Bern, wo er sich durch seine Agenten aufhalte, wissen zu lassen.“ Allerdings ein verdüchtiges Kompliment für die schweizerischen Regierungen, die auf ihrem Grund und Boden nicht einmal so gut Bescheid wissen, wie der ältereri'sche Gesandte. Es fehlt blos noch, daß die fremden Gesandten offiziell den Vorschlag machen, die politische Polizei bei uns zu übernehmen; die Kosten würden ihre Geheimte wahrscheinlich gerne tragen, da sie ohnehin bei dem schon bestehenden den ausgebreitesten Spionirungssystem schwerlich verdekt zu werden brauchten. — Eine Folge scheint nun dieses Kreisschreiben wirklich schon gehabt zu haben, indem die Aargauische Regierung Hrn. Georg Fein, welcher sich ganz ruhig in Ottmarsingen bei Lenzburg aufhielt, die Weisung hat zugehen lassen, „sofortist den Kanton Bern zu verlassen.“ Was diese Regierungen fortfahren, das Asylrecht auf diese Weise zu ehren, so wird es bald weniger als ein bloßer Schatten sein, indem es bei „willkürlichen“ Maßnahmen ein Leichtes ist, einen Flüchtling in Zeit von einigen Monaten durch alle 22 Kantone zu jagen.

Der ältereri'schen und der baierischen Gesandte haben, erpalteter Weisung gemäß, an „alle als Handwerksgesellen anbekannten oder auf der Wanderschaft begriffenen k. k. ältereri'schen Unterthanen und k. baierischen Angehörigen*) durch die Zeitungen eine Aufforderung ergehen lassen, innerhalb 3 Tagen den Kanton Bern zu verlassen und das Gebiet dieser Republik bis auf Weiteres zu meiden, wenn sie sich nicht der Strafe wegen des Ungehorsams gegen die Befehle der Landesobrigkeit aussetzen wollen.“ Wie wir vernehmen, steht der preußische Geschäftsträger im Begriffe, eine gleiche Aufforderung zu erlassen, und die diplomatischen Agenten der übrigen deutschen Staaten werden schwerlich säumen, sich dieser Maßregel ebenfalls auf den höchsten Befehl ihrer resp. Gebieter anzuschließen. Merkt Ihr jetzt, Ihr Herren, was es mit dem Begriff der indirekten Rubestörung zu bedeuten habe? Beeu hat sich würdig benommen, und jede Zumuthung von der Hand gewiesen; aber Ihr in den andern Kantonen, die Ihr Euch stillschweigend das Recht der Entscheidung vorbehalten habt, wird man Euch vorkommenden Falls danach fragen, ob Ihr eine Handlung für indirekte Rubestörung erkennt oder nicht? Mit nichten, die fremden Herren werden thun, was ihnen beliebt, und Euch ob Eueren deßfallsigen Zweifeln und demüthigen Vorstellungen ins Gesicht lachen.

Hält man übrigens die oben erwähnte Maßregel mit den vielen andern zusammen, wodurch man in Deutschland das Reisen, wie überhaupt den geistigen Verkehr zwischen den einzelnen Ländern zu erschweren sucht, kennt mit den immer noch zunehmenden Arrestazionen**), Verstepungen und Absetzungen freisinniger Beamten, dem Drucke, unter welchem die Presse schmachtet, der Unerschwinglichkeit der Pässchen u. s. w., so kann man sich ungefähr eine Vorstellung von dem Glücke machen, welches Menschen in Staaten genießen, die nichts weiter sind, als große Gefangen- und Zuchthäuser, in welchen die Fürsten die Oberschließer und ihre Minister und Höflinge die Zuchtmeister machen.

Zürich. Am 25. d. M. hat das Kriminalgericht die Theilnehmer an den im Mai d. J. zu Stadel statt gefundenen tumultuarischen Auftritten wegen Einführung der neuen Schulmittel beurtheilt. Die Prozedur hatte einen traurigen Beweis der Befchränktheit und der krassesten Vorurtheile dieser Leute geliefert, und es ließ sich in der That fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, gar keine Reimer-Schulen zu haben, als Schulen wie ein großer Theil der früher bestandenen, durch welche gewiß die und da noch der Funke gesunder Vernunft, der sich vielleicht, ohne allen Unterricht immerhin einigermaßen frei entwickelt hätte, gänzlich ertödtet wurde. Uebrigens ging dieß so deutlich hervor, daß der größere Theil der Angeschuldigten im Gespräch selbst verbrecherische Ansicht hatte, sondern vielmehr in den Irrthum befangen war, als ob einerseits die Kosten der neuen Schulrinrichtungen für die ärmern Gemeinden nicht zu erschwingen seien, anderseits und hauptsächlich durch die neuen Lehrmittel die Religion gefährdet werde, wie denn auch z. B. Einer der Inquisiten äußerte, man habe ihm gesagt, der Name Jesus komme nirgends darin vor.

Im Laufe der ganzen Prozedur ging das Bestreben dahin, dieselbe in möglichst engen Grenzen zu halten und sich auf die Hauptschuldigen zu beschränken. So ist es denn gekommen, daß, während wohl mehrere hundert Personen an jenen Unordnungen Theil genommen hatten, doch nur 45 Personen in Anklagezustand versetzt wurden. Von diesen ist Einer losgesprochen, die übrigen alle des Tumultes und der Widersetzlichkeit in mehr und mindern Grade für schuldig erklärt worden. Die ausgesprochenen Strafen waren für drei zehnwöchentliche Gefängnißstrafe (nebst Entsetzung von zwei Beamten), für drei andere vierwöchentliche und für die übrigen achttägige Gefängnißstrafe. Ferner wurden alle für längere oder kürzere Zeit von der Ausübung ihrer Stimmfähigkeit suspendirt.

Das Urtheil (welches, wie wir voreilig vernehmen, von seiner Seite der appellirt wird) muß vom juristischen Standpunkte aus außerordentlich mild scheinen; allein, auch abgesehen davon, daß einige der Beurtheilten sich mehrere Wochen im Untersuchungsverhaft befunden hatten, kann dieß im vorliegenden Fall weniger wesentliche Milderungsgründe in Berücksichtigung; vorerst die schon erwähnte, ar sich nicht verbrecherische Tendenz, dann der Umstand, daß keine irgend bedeutende Thätlichkeiten weder an Personen noch Sachen verübt worden waren, endlich auch noch das Benehmen der Hen. Pfarrere, der zwar beim Ausbruch der Unordnungen allerdings dieselben zu hindern suchte, allein später — weit entfernt, nach Kräften zu Beseitigung der Vorurtheile mitzuwirken — vielmehr in mehrern Beziehungen sich erwiesenermaßen so benommen hatte, daß diese Leute in ihrem Wahn bestärkt werden mußten. Nachdem einmal bei diesen Leuten das Vorurtheil sich festgesetzt hatte, es werde durch die neuen Bücher die alte Glauben gefälschet, so konnten diese Vorurtheil bereits bei der Stadler-Volksversammlung und in den übrigen Petizionen an den großen Rath auf die greifste Weise hervorgetreten war; ja wußte der Herr Pfarrer nichts bessres zu thun, als über das Fest halten auf einen Glauben zu predigen, wodurch natürlich in den Köpfen der Zuhörer der Gedanke entstehen mußte, daß auch der Herr Pfarrer im Grunde Alles für gleich gut halte, und es sich also nicht der Mühe lohne, einen Redner an der Stadler-Versammlung seine Rede gegen die neuen Schulgesetzbestimmungen zu konzigiren, statt daß es seine Pflicht gewesen wäre, einem solchen unverständigen Treiben nach Kräften entgegen zu treten und den Betreffenden ihre Irrthümer vorzuhalten. Endlich wurde sogar eine Art von Entwurf einer Petizion gegen die neuen Schulgesetzbestimmungen, von des Herrn Pfarrers eigener Hand, zu den Akten gebracht, in welchem vorerst die ökonomischen Lasten, die durch diese Einrichtungen auf das Volk gewälzt werden, auf das greifste sich hervorgehoben finden, und der dann in pathetischer Sprache auf die Gefährdung der Religion hingedeutet, die entstehen müsse, wenn den Kindern erst in spätern Jahren die heiligen Symsteten in die Hände gegeben werden. Diesen Entwurf scheint der Herr Pfarrer auf Verlangen der Widersacher der Schulverbesserungen abgefaßt zu haben, und dem ein anderes Projekt des bekannten Koch zu Dürstorf vorworfen worden war, weil dasselbe nicht stark genug die Vorzüge des Alten hervorhebe. Wäre es nicht vielmehr die Pflicht des Geistlichen und des Präsidenten der Schulgesetze gewesen, den Gemeindsgenossen zu williger Darbringung jener Opfer zum Besten ihrer Kinder dringend zu ermahnen, und solche thörichte Vorurtheile, daß die Religion in Gefahr sei, zu bekämpfen?

Dieses Benehmen des Hrn. Pfarrers wurde schon von dem Staatsanwalt

*) Dieß ist der einzige Unterschied, welcher sich in den Bekanntmachungen der beiden Gesandten findet, daß der eine die betreffenden Handwerker „Unterthanen“, der andere sie „Angehörige“ nennt. Wir wüßten dieses Umstandes kaum erwähnen, wenn man sich dem bezüglichen Streit über die Bezeichnung sogar, welcher in der franz. Deputiertenkammer statt fand, in den sog. konstitutionellen deutschen Staaten nicht eine gewisse Scheu gehabt hätte, die Bezeichnung „Unterthan“ in öffentlichen Akten ferner noch zu gebrauchen.

**) Nach einem ungefähren Ueberschlage sind jetzt in Deutschland nicht weniger als dreithalbtausend Personen wegen angeblicher politischer Verbrechen, in Untersuchung. Viele mißen Monate, ja Jahre lang im Gefängniß schmachten, um — hinterher unschuldig befunden und entlassen zu werden. Indem werden viele, oder fast die meisten dieser Unglücklichen nicht von den kompetenten Gerichtshöfen, sondern von außerordentlichen, aus willkührlichen Subjekten bestehenden Kommissionen geführt. Wie gründlich man übrigens in Deutschland in solchen Dingen zu Werke gehe, kann man aus der in neuerer Zeit in Schwung gekommenen Redensart abnehmen: „zu ordnungsgemäßer Untersuchung verurtheilt werden.“

wald, besonders dann aber von dem Wirthshalter, dem Hrn. Fürsprech Wellauer, bringt, welch Letzterer nach seiner Stellung, während er die wesentlichen Schuleinrichtungen und die Behörden, welche dieselben ins Leben gerufen haben, so wie das schnelle und energische Einschreiten der Regierung im vorliegenden Fall, mit gebührendem Lobe erwähnte, auf der andern Seite zu zeigen suchte, wie eben durch eines Benehmen seine Klienten haben beleidigt werden müssen, somit darin ein bedeutender Milderungsgrund für dieselben enthalten sei. Das Gericht, in welchem auch dieser Gegenstand ausführlich zur Diskussion gekommen sein soll, beschloß am Ende, die betreffenden Akten dem Kirchenrath, als der Oberaufsichtsbehörde, zu zustandender Verfügung zu überweisen. Und in der That, wenn auch der Herr Pfarrer, nach seiner Bildungsstufe gar wohl wußte, wie weit er gehen durfte, ohne sich gegen die Gesetze zu vergehen und sich Strafbar zu machen, so kannte diese Unterschiedungsgabe dem Angeklagten nicht zugemuthet werden, (was diese dann ausdrücken, der Herr Pfarrer, der es immer mit ihnen gehalten und sie beschützt, sei dann der erste gewesen, der von ihnen abgefallen); und man darf mit Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn auch nicht die zuerst Ursache, doch ein bedeutender Theil der moralischen Verantwortlichkeit für jene Aufreitte auf das, um es gelinde zu sagen, höchst verkehrte Benehmen des Herrn Pfarrers fällt.

— Der Kursaum ist das Verzeichniß der an unserer Hochschule für das Winterhalbjahr 1853—1855 angekündigten Vorlesungen (das vierte an der Zahl) erschienen. Dasselbe enthält im Ganzen 109 Vorlesungen, wovon 18 auf die theologische, 20 auf die rechtswissenschaftliche, 23 auf die medizinische und 48 auf die philosophische Fakultät fallen. Das Personal der theologischen Fakultät erscheint in 2 Professuren und 3 Privat-Docenten, unter der Ankündigung der trefflichen Kurse und Predigt. unter den Vorlesungen überlassen wir der Bürkli-Zeitung diejenige Hrn. 15. zu „schanden“, wo ein Privat-Docent (dazu noch ein reformirter Pfarrer) die katholischen Briefe erklärt. — Die Rechtswissenschaftlichen Kollegien von 5 Professoren und 5 Privat-Docenten angekündigt), finden sich in folgender Weise vertheilt: Die verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche durch dieselben der Prof. Stell und Keller, von denen ersterer (Nachfolger von W. Snell) unter Anderm Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, letzterer zürcherisches Partikular-Recht mit Indegriff des Wechselrechtes und mit Rücksicht auf die übrigen Kantone der deutschen Schweiz liesen wird. — Bei der medizinischen Fakultät (6 Professuren und 4 Privat-Docenten, an der Spitze Schönlein und sein sehr würdiger Kollege v. Pommer), erscheint auch noch der nach Bern gewesene Hr. Prof. Demme, welcher, wie wir hören, seine anatomischen Vorträge wenigstens bis zum Neujahr zu halten gesonnen ist. — Die philosophische Fakultät zählt 7 Professoren und 6 Privat-Docenten. Aber Vorlesungen vertheilen sich unter die fünf Rubriken der eigentlichen philosophischen Wissenschaften, der Philologie und Alterthumskunde, der Geschichte, der Mathematik und der Naturwissenschaften. Besonders in der zweiten dieser Abtheilungen stehen manche Ankündigungen von Professoren anderer Fakultäten, so wie von Lehrern am Gymnasium. Ungern vermissen wir unter den letztern Hrn. Sauppe, eine unserer erfreulichen Akquisitionen aus Deutschland, ein junger Gelehrter, dem wir jegliche Ermunterung wünschen, und der in den früheren Lektions-Verzeichnissen ebenfalls unter den Docenten erschien. Zum ersten Mal finden wir dagegen unter denselben Hrn. A. Monsson, Oberlehrer am Gymnasium, welcher Theoretisches und Experimentale Physik ankündigt, und dessen Wirksamkeit an unsern Lehranstalten überhaupt sich immer mehr eignet, die Bedenken, welche seiner Anstellung entgegen standen, auf eine für Alle befriedigende Weise zu heben. — Dem lateinischen Lektions-Verzeichniß endlich ist eine neue kritische Bearbeitung von Cicero's Rede pro Sestio durch unsern Orelli vorangeschickt.

— In Nro. 58. des Schweizer-Boten erheben einige Abgeordnetigkeit, wie es scheint von Winterthur, ihre Klagen theils über die Steuererhebungen an sich, theils über die Langsamkeit, womit die Rechtsvorschläge behandelt werden, welche in Folge solcher Erhebungen der Verwegensteuer vom Jahr 1852 genommen wurden. Die geoghnliche Quelle der Klagen liegt eingestrenn Tarazionsverfügungen zu bekannt, als daß wir uns bei den Ausbrüchen des Zahlungsunmuthes lang aufzuhalten brauchten; darüber sind wenig abweichende Meinungen, daß im Kanton wenigstens um ein Drittheil zu gering versteuert worden ist; daß die Steuertarazionen im Betrage gegen 197,000 Frkn. von den Gemeindsbehörden auf 207,000 Frkn. — von den Steuerkommissionen auf 253,000 Frkn. und vom Finanzrath auf 259,000 Frkn. — also im Ganzen um ohngefähr 32 Millionen Kapital erhöht werden mußten, um nur einigermaßen der Wahrheit und der Pflicht redlicher Versteuerung nahe zu kommen und die gerechten Klagen derjenigen zu befriedigen, die im Gefühle erfüllter Pflicht die Nachnahme der Zurückbleibenden laut fordern; und daß es sich dennoch uns vielfältigen Erfahrungen gezeigt hat, wie in der Regel die Erschöpfen früherer Vermögensangaben übersteigen. Beschuldigen also jene Einsender die Steuerkommissionen von Winterthur des Unverstandes oder der Böswilligkeit, weil sie gemäß dem Gesetz zu Prüfung und allfälliger Erhöhung berufen über Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen tat, so fällt der Vorwurf des Unverstandes und der Böswilligkeit ganz auf die Einsender zurück. Wenn Jedermann (viele ehrenwerthe Steuerpflichtige gibt es allerdings) es mit seiner Schuldtaxation genau nähme, so bedürfte es gar keiner Revisionsbehörden; sind aber solche einmal nothwendig, so müssen sie auch, so weit ihrer Kenntnisse der Verhältnisse reichen, die Ungleichheiten der Angaben zu berichtigen suchen, damit der Redliche nicht ein Opfer des Unredlichen werde. Mathematische Gewißheit ist da freilich nicht zu erreichen, darüber hat aber das Gesetz alle möglliche Mittel und Wege gegeben.

Wenn Anstehen gegenwärtiger Klage findet sich dagegen bei der vorgenommenen Erledigung der Rechtsvorschläge. — Aber auch hier wird eine genauere Kenntniß des Sachverhaltes die Verwaltungsbehörden völlig freisprechen, indemfalls sind die Bezirksbehörden außer aller Schuld. Darüber ist es durchaus unrichtig, daß diese Prozesse, wie gesagt wird, 17 Monate pendent sind, denn sie kommen nur gänzlich berechtigtem Bezug nicht angegeben werden, und dieser Bezug fand, wie jedermann weiß, erst gegen das Ende des Jahres 1855 statt. Hierauf wurde die Sache gleich vom Finanzrath in Berathung gezogen, wobei sich aber wegen der Menheit des einzuklagenden Rechtsverhältnisses eine Anstände erhoben. Soll der Fiskus als Kläger auftreten oder nicht, oder soll der Zahlungsverweigernde veranlaßt werden, den Fiskus wegen zu hoher Taxation zu belangen — wo soll gestagt werden, bei den Zunftgerichten oder den Bezirksgerichten? — welches ist das Streitobjekt, die ganze nicht bezahlte Summe oder nur die Differenz zwischen der Summe, welche die Finanzverwaltung ansprecht, und derjenigen, welche der Steuerpflichtige zahlen will u. s. w. Obgleich nun diese Punkte schon unterm 5. Dezember v. J. an den Regierungsrath zum Entscheid kamen, so mußten sie sich die Weisungen doch um mehrere Monate verzögern, da der Gegenstand ein neuer war, für die Friedensrichter gebraucht, dann ein Appellation wegen des Betrages der streitigen Summe, und die Bestimmung abgewartet werden mußte, ob diese Prozesse vor die Zunftgerichte gehörten oder nicht. Es ist leicht einzusehen, daß die Finanzverwaltung eifrig darauf bedacht sein und wünschen muß, alle diese Geschichten zu beendigen, sie sind der Verzögerung durchaus keinen Vorschub leisten, und wenn Nachtheile erlitten sind, so sind diese einzig und allein auf die Vermögenssteuer vom Jahr 1852 bezüglichen Rechnungen dadurch hinausgeschoben wird. — Hiebei tritt aber eben die nothwendige Förmlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, besonders in einer neuen und ungewohnten Rechtssrage, eben sowohl schützend als verzögernd ein. Der Fall ist allerdings nicht zu läugnen, daß diese Prozesse nicht schon früher angehoben und beendigt worden, wir müssen aber durchaus in Abrede stellen, daß dieß absichtlich geschehen sei, weil wir hiezu keinen Grund entdecken können, ebenso, daß die Ehre der Rechtsvorschlagenden durch diese Verzögerung in geringsten benachtheiligt sei, da wir nie gehört haben, daß einer, der einen Rechtsvorschlag vorschlägt, dadurch vor Austrag der Sache irgendwie beschimpft werde.

Die bisherigen Erfahrungen haben manche Lücken in unserm Steuergesetze sühlbar gemacht, und wir können zum Schlusse nur wünschen, daß mit Aufrechthaltung des gerechten und billigen Grundsatzes einer jährlichen, möglichst gleichmäßigen Abgabe von Vermögen, Einkommen und Gewerb, man sich auch darüber verständigen werde, dem Gesetz die nöthigen Verbesserungen zu Theil werden zu lassen.

[F] Der Artikel über die neue Kämilleaste gegen einen Aufsatz in Nro. 77. des Konstitutionellen, wofür wir dem Einsender unsern Dank sagen, wird in der folgenden Nummer des Republikaners erscheinen.

— Bezirk Bülach.) Der Rücktritt des bisherigen Bezirksschulpflege ist nicht nur in dieser Behörde, sondern auch unter den Lehrern lebhft neues Leben und ernster Eifer für das Interesse des Schulwesens erweckt.

Die am 4. d. stattgefundene Wahl dieses Bezirksschulpflegeres aus dem Schulpflegekreis auf einen oder in nächsten wie einstehenden Mann, Hrn. Hartmann, Realleyer von Eglisau, gefallen. — Gespannt erwartete die Schullehrer des Bezirkes, wer von jenen Erziehungsrath der Bezirksschulpflege als Präsident an die Spitze gestellt werde. — Möchte es ein eben so thatkräftiger Mann wie der oben genannte sein! —

Die Lehrer des Bezirkes besterben sich ihrer Seits, in allem Guten und Nützlichen vorwärts zu schreiten und sich auch endlich an den Gesangfreunden zu einem Sangerein verbunden und auf den 12. Okt. in der Kirche zu Embrach eine Gesangaufführung festgesetzt.

Luzern. Bekanntlich hatte der Bischof von Basel gegen die Wahl des Hrn. Chr. Fuchs zum Professor der Theologie in Luzern förmlich protestirt, demselben die Ausübung aller Pastoralgeschäfte untersagt und der Regierung in Luzern erklärt, daß er den theologischen Schülern die Lehren nicht die priesterliche Weihe ertheilen würde — und zwar das Alles darum, weil Hr. Chr. Fuchs seinen Freund Aloys Fuchs gegen den Vorwurf der Ketzerei, wie die Spuren des selig verstorbenen St. Galler Domkapitels, unter Leitung der Bischöfe, der bekannten Predigt desselben: „Ohne Christus kein Heil“ gerochen, zu vertheidigen den Muth hatte. Die Regierung von Luzern kam darüber in weitläuftige Verhandlungen mit dem Bischof von Basel und dem Nuntius, der bekanntlich die schweizerischen Bistöre wie Deathpuppen ergiert. Lange war man auf den Ausgang dieser Verwicklungen gespannt; auf einmal liest man in öffentlichen Blättern, daß Hr. Prof. Chr. Fuchs folgende Erklärung durch den Druck bekannt gemacht hat: „Bei folgenschweren obwaltenden Umständen und vielseitig aufgeregten

Zweifeln erklärt Unterzeichneter, daß er weder bestimmte Klagen noch Kläger kennt — ehrerbietigst zu Handen Sr. Hochwürden und Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Joseph Anton, Bischof von Basel, mit voller Freiheit, seiner Ueberzeugung und freudiger Bereitwilligkeit, daß er der Unterzeichnete

1) den Institutionen, Lehren und Disciplinen der kl. katholischen Kirche, wie solche in den hl. Schriften, der Tradition und amtlichen Erklärung und besonders im Tridentinischen Konzilium gegründet und ausgesprochen sind, von ganzer Seele, mit Herz und Mund ergeben sei, daher alles dasjenige glaube und bekenne, was die hl. katholische Kirche glaubt und bekennt.

2) Unterzeichneter verwirft die aus der Predigt von Hrn. Alois Fuchs — gegenwärtigem Stiftsdekhiantenkreuz in St. Gallen — gezogenen Sätze in dem Sinne und Geiste, wie dieselbe die hl. katholische Kirche verurtheilt und verwirft; darf und muß anbei zur Steuer der Liebe und Wahrheit bezeugen, daß er die Ueberzeugung hege, Herr Alois Fuchs habe absichtlich wedre Irrthümer predigen noch verbreiten wollen, so wenig als die Herausgeber seiner Rede. Dabei bezeuge er anmundens, daß er zuvor für hl. Pflicht halte, den Entscheid der kathol. Kirche sich zu unterwerfen, daher er misbilliget und verwirft, was den Grundsätzen, den Lehren und dem Glauben der kathol. Kirche widerspricht oder von ihr abweicht, und es für eben so ungeziemlich als sündhaft halte, etwas zu lehren oder herauszugeben, was den Glauben oder die Lehren der kathol. Kirche untergräbe, oder der von Gott gestifteten dem Oberhaupt seiner Kirche übertragenen Gewalt und Vollmacht widerstreitete oder überhaupt die Kirche Gottes Tegrete. Indem Unterzeichneter diese wohlerwogene und unverfängliche Erklärung zu Handen Sr. Hochwürden und Gnaden einreicht, hofft er dadurch eine hl. Pflicht gegen Hochdieselben zu erfüllen, allfällige Anstände und Zweifel zu heben, seine Pflicht zu verschönen, Freunde zu beruhigen, und sich der Vater aller Gnade und alles Lichtes seinen Segen verleihen wolle.

Luzern am 16. Herbstmonat 1851.

J. H. Christophor Fuchs, Professor."

Diese Erklärung enthält mehr als einen Punkt, worüber sich Vieles sagen ließe. Wir begnügen uns vorderhand, hier nur auf zwei Hauptinkonsequenzen aufmerksam zu machen: 1) Hr. Chr. Fuchs „verurtheilt und verwirft" die Predigt seines Freundes als Irrlehren enthaltend, welche er früher als rechtgläubig preisgridigt hatte. Das ist schon schlimm; viel schlimmer aber ist 2) der Grund, worum er sie verwirft. Dieser Grund ist: „weil die dezt. kathol. Kirche sie verwirft. — Nach dem ganzen Zusammenhange und im Betracht der früheren Vorgänge in dieser Geschichte ist unter der „hrik. kathol. Kirche" nichts anders gemeint, als die „päbstliche Gewalt." Früher hatte Hr. Chr. Fuchs jene Predigt, als übereinstimmend mit der wahren kathol. Kirche, die auf der Bibel und den alten Kirchenkonzilien ruht, durch den Drucker in das päbstliche Lager Sinnbilder, verfochten. Jetzt lenkt er um Drakeln des päbstlichen Stuhles, verfochten. Jetzt lenkt er um Drakeln des päbstlichen Stuhles, verfochten. Jetzt lenkt er um und geht zum römischen (ultramontanischen) Monarchismus über, der wieder um die Bibel noch um die alten Konzilien sich kümmert, sondern den päbstlichen Willen als oberstes Gesetz hinstellt. Hr. Fuchs hält es sogar für „sündhaft", etwas herauszugeben, was der päbstlichen Misbilligung widerstritte.

Wir haben eine zu gute Meinung von Hrn. Fuchs, als daß wir diese Erklärung für etwas anderes, als einen durch die äußerste Noth abgedrungenen Schritt halten könnten und wir zweifeln nicht, daß nun der Tross, den ihm etwa der ähnliche Widerruf des Hrn. Wyß gewähren machte, kein süßer, sondern ein bitterer Trost ist. Auch müssen wir uns sehr irren, wenn nicht dieser Verwuthung falsch wäre, daß die Regierung von Luzern selbst, deren Eurtzige im Kampfe gegen die Pfaffen immer im Augenblicke der Entscheidung erlischt, diesen Schritt veranlaßt habe. Uebrigens sind Vorgänge der Art mehr als Alles geeignet, Hrn. Troxler und andere Advokaten des Pfaffenthums von ihrer Verbindung zu kuriren, wenn sie anders noch zu heilen unfruchtbar sind.

Schaffhausen. Unsere Verfassungs-Kommission macht Riesenschritte, aber rückwärts. Anfänglich glaubte man, es werde so etwas Ordentliches herauskommen, als dieselbe sich für Oeffentlichkeit des großen Raths und der richterlichen Behörden aussprach; aber das Ding kam später anders. Es taxirt sich, als wenn man wieder ein großhiges Regiment zu Stadt und Land. Warum will dieselbe nicht zugeben, daß die Gemeinden ihren Geistlichen, Bezirksrichter und Gemeindspräsidenten selbst wählen? Vermuthlich aus dem einfachen Grunde, weil solche nur unsern Herren und Obern, nicht aber dem Volke, welche sie dienen sollen, durch getreue Pflichterfüllung sich zu empfehlen hätten.

Warum will die Kommission nicht auf Vereinderung der Behörden eingehen? Es wäre zu wünschen, daß ein jeder Kantonsbürger sich einen Regimentskalender ankaufte, man würde vielleicht dann wenigstens zu der Ueberzeugung gelangen, daß vorkommenden Falles dies Personal hinreichen würde, den Vaterlandes Unabhängigkeit zu vertheidigen.

Doch zu unserm Trofte sei es gesagt, wir haben den Glauben, daß das Volk die auf diese Weise treulose Verfassung mit großer Mehrheit verwerfen werde. Nicht der große Rath, sondern das Volk ist in seiner Mehrheit sprach sich für Revision der Verfassung aus, und mit Recht frägt man, wie konnte der große Rath das Recht anmaßen, dieselbe von sich aus zu verdiren? (Schaffh. Cour.)

Graubünden. Unterm 19. dieß hat der Rath unserer Standes ein Ausschreiben an die Räthe und Gemeinden erlassen, worin, nach einer übersichtlichen Schilderung der traurigen Wasserverheerungen, die Obrigkeiten der betroffenen Gegenden aufgefordert werden, innerhalb drei Wochen amtliche und eidliche Schätzungen des sowohl an Gemeindsgütern, Wuhren und Brücken, als an Privateigenthum verursachten Schadens einzureichen und zwar in abgekürzterm Rubriken und mit theilweiser Angabe der Besitzdetzen. Im voraus wird bemerkt, daß diese Schätzungen keineswegs als Maßstab für die Vertheilung der eingetrendten Steuern zu dienen haben werden, indem man vielmehr, bei der großen Ausdehnung des Unglücks, nur auf die Hülfsbedürftigsten Bedacht zu nehmen gesinnigt sein werde.

Ausländisches.

England. Die ostindischen Besitzungen der Britten haben sich wieder um ein kleines Königreich vermehrt. Der Radschah von Kurg mußte sich auf Gnade und Ungnade übergeben und sitzt nun, scharf bewacht, in der Festung Madreery gefangen. — Von den gefürchteten Folgen der pöbelischen Aufhebung der Sklaverei auf den 1. August hat man noch nichts vernommen. Vielmehr loben Berichte aus Barbados vom 9. dem Pflanzer aus Jamaika) das Benehmen der Neger auf's Höchste, und geben Hoffnung, daß sich jene während der ihnen durch das Befreiungsgesetz vorgeschriebenen sogenannten Lehrzeit gehorsam und fleißig beweisen werden. Da sie nun einen Theil des Tages für sich arbeiten können, so wollen sie auch desto lieber; Schinken, Speck u. s. w. sind daher bedeutend im Preise gestiegen.

Der Lordkanzler Brougham und der gewesene Premierminister Grey durchziehen in diesem Augenblick Schottland und werden überall, wie O'Connell in Irland, mit Reden, Adressen, Volksversammlungen, Gastmählern, Triumphbogen und Bürgerehren gleichsam förmlich gefeiert. Man hatte gefürchtet, daß sich Grey wegen Uebernahme der Ministerschaft aus dem Ministerium zurückgezogen habe; allein sie läugnen dieß Beide; beide versichern sich unumwunden für noch weitere Reformen aus und behandeln sich gegenseitig mit der ausgezeichnetsten Achtung. Der Zweck ihrer Reise liegt auf der Hand. Es soll den Tories aber, wie sie sich jetzo nennen, den Konservativen, es soll der Partei des Stillstandes und Peel, der ängstlichsten Gesetzlichkeit und den Conservatisten öffentlich gesagt werden, daß die Tage ihrer Herrschaft vorüber seien und nicht wieder kommen können. Zu Aberdeen sprach der Lordkanzler öffentlich: „Ja ein jetzt seltener, als sonst, mit dem Volke in Berührung. Mitglied des Hauses der Lords, welches in unserer Verfassung wichtig ist und nie aufhört, wenn es seine Pflicht zu thun suchte, stärke ich doch, daß meine Grundsätze besser mit den Grundsätzen des Unterhauses ein Einklang stehen, als mit den unseligen Vorurtheilen, die noch im Oberhause ihren Einfluß üben. Als die Reformbill dasselbi in Berathung lag, behaupteten alle Lords, die sich widersetzten, wie mit Einer Stimme, wenn die Bill durchgehe, so werde Regierung nicht mehr möglich sein. Ich frage nun: Wie sind die Voraussetzungen der Feinde der Reform seit den zwei Jahren, da sie eingeführt ist, in Erfüllung gegangen? In welchem Zustande befand sich das Reich, als wir diesen Verwaltung aus den Händen der großen Siegern von Salamanka und Waterloo, der aber keine Spur von Staatskunst ist, wieder an die Emanzipazion der Katholiken durchgesetzt hat, empfangen haben? Man vergleiche ihn mit dem unter dem Ministerium, wozu ich gehöre." Zu den Einwohnern von Dundee sprach er: „Mit Allem, was Eure Adresse besagt, stimme ich ein; meine Kollegen nicht minder. Es geht die Rede, die bevorrechteten Stände wollten verschen, den Strom der Reform aufzuhalten. Ich in der Meinung, die bevorrechteten Stände würden einen Platz im Parrenhaus verdienen, wenn sie auch nur wünschten, diesem Strome einen Damm setzen zu können. Als wenn nicht die Zunahme des menschlichen Wissens und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse die beste Sicherheit gewährte für Alles, was uns werth ist — für Eigenthum, für Frieden, für Ruhe, für stetige und feste Ordnung im Lande! So lange das Volk unwissend bleibe, nicht für sich selbst denkt, überlegt genug ist, Andern zu überlassen, in seinen Angelegenheiten zu bestreiten, so lange gibt es keine Bürgschaft für den Besitz des Einzelnen und die Einrichtungen des Gemeinwesens; so lange bleibt das Volk die Beute jedes Mannes, der seine Absichten verwirklicht anpreist." Es spricht der englische Minister zum Volke. Wie sprechen die Minister in Deutschland und Frankreich, und selbst die meisten Heroen vom Stuhl in der Schweiz?!

Portugal. Der Exkonstreit Namens der jungen Königin mit dem jüngern Herzog (August) von Leuchtenberg wurde am 12. d. von der Pairskammer mit 23 Stimmen gegen 6 genehmigt. Ein französisches Bataillon, das sich wegen Soldatenlandens empört und in einer Kaserne verbarrikadirt hatte, ersterte, als es sich umzingelt sah, die Waffen und ergiften Schreite aus, und wurde in Freiheit gesetzt gegen Zusicherung der Bezahlung. 250 Mitgustisten, die in einem Kloster eingesperrt waren, hatten ausreißen wollen. Da sie nicht konnten, steckten sie das Gebäude in Brand und gingen mit Weibern und Kindern darin zu Grunde.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Spanien. Nach war die Erörterung der Schuldentilgungsfrage in der Prokuradorenkammer am 18. d. nicht zu Ende, und es ließ sich nicht voraussagen, wie sie am Ende ausfallen werde. Das Anleihen Gesetz hatt schwint aber jedenfalls verloren. Die meisten Sprecher zeichneten sich durch eben so interessante, als würdevolle Wortlage aus. Unter den Gründen für Verwerfung aller nicht von den Cortes kontrahirten Darleihen vernahm man auch den, daß es einmal Zeit sei, den Wucherern den Kitzel zu verleiden, ihr Geld zur Unterdrückung des Volks und zum Mißwollen der Könige und Minister ohne Zuzug der Nation darzuleihen. — Durch ein Dekret vom 17. hat der Regentin Küste von Biskaia in Blokadestand erklärt. In Folge war die Spitzen ausgetrieben worden. Don Karlos befand sich in Enguy, Rodil am 19. zu Jouzun, Lorenzo am 21. zu Zubiri, Zumalacarregui zwischen Lumbieg und Puyg.

Nach einer Berathung von mehreren Tagen, wobei die Minister wiederholte Niederlagen erlitten, hat die Kammer der Prokuradoren die Akte der „Erklärung der Wechsel" in 12 Artikeln am 11. d. zu Ende gebracht und an die Königin gesandt. In der gleichen Sitzung vernahm die Kammer noch die beiden Gutachten der Finanzkommission rücksichtlich der Staatsschuldenlast, nebst einem Antrage, das Ministerium zur Aufnahme von 50 Millionen Franken für Bestreitung der dringendsten Ausgaben zu ermächtigen.

Frankreich. In Paris ist mit zahlreichem Gefolge ein türkischer Gesandter eingetroffen. Er hat dem Könige bereits am 22. d. in öffentlicher Audienz sein Kreditiv überreicht. Ein anderer ist auf dem Wege nach London begriffen. Von ihren Anträgen ist im Publikum noch nichts bekannt. — Sehr unerwartet hat der König drei neue Präsidentschaften in der Pärskammer ernannt, man vermuthet, um drei Kammer-Mitglieder nächstens über 300 Theilnehmer des unerfindlichen Aktenkompletten zu richten hat, zu diesem Behufe, gleich den gewöhnlichen Gerichtshöfen, in Sessionen abzuhalten, was übrigens eine Neuerung wäre. Noch weit mehr Gerede, und mit Recht, veranlaßt die Ernennung des beständigen Herzogs Decazes zum prosidirenden der nämlichen Kammer, anstatt des Grafen Semonville, welcher ihm diese Stelle mit 60 tausend Franken Jahrgehalte freiwillig abzutreten gezwungen wird. Decazes ist der Sohn eines Notars von Libourne, ward als Sekretar bei Napoleons Mutter angestellt und nach und nach Pariser Hofgerichtsrath und Polizeipräfekt. Der große Reaktion von 1815 und 1816 half er die Provenzialgerichtshöfe errichten, der großen Verfassungslinien nach der Rückkehr von Gent anfrectigen, und Beyrufs der verlangten Blutrache die Gerichte ändern, und den Marschall Ney dem Tod überliefern. Gewiß hätte, zum Zweck den oben genannten Prozeß nach Wunsch zu ordnen, kein passenderes Instrument gefunden werden können, als Decazes, angesehen auch seine Verfolgungen auf eine wordhaft klandalöse Weise stets noch zu. Die Leidüne hat jetzt für ihren Antheil den hundertsten Prozeß — hundert schlechte Blätter in der Geldkiste der Regierung. — In Lyon hat die Ausstellung deutscher und schweizerischer Seidenwaaren die jetzt peinliche Ueberzeugung hervorgebracht, daß die Lyoner Fabrik in so einfachen Stoffen gegen den Nachbar zurück ist und nicht konkurriren kann. Daraus zieht sich diese Fabrikation jetzt aus der Stadt in die Berge, in das Dauphine u. s. w., wo Alles wohlfeiler ist. Um Berge Tarare allein sind bereits 6—7000 Webstühle in Arbeit.

Deutschland. Oeffentliche Berichte aus Frankfurt melden nun auch, was von dortiger Bundesversammlung in Berathung des Republ. trefflich worden ist, und schreiben sie eben der fürchterlichen Anwesenheit einiger Dutzend Studierender zu. Es ist jetzt jedem Studenten verboten, sich länger als 24 Stunden in der Bundesstadt zu verweilen, und wie betroffen nicht, warum man nicht lieber alle Angst und Arbeit ihretwegen dadurch ein Ende macht, daß man sie alle mit einander kommt ihren Professoren in den fünfern Weltheil wreschickt. — In Stuttgart halten seit dem 18. bis 500 Naturforscher aus allen Gegenden Europa's eine Versammlung, wie schon einige Male in andern Städten statt gefunden hat.

In Hessen-Kassel wird schon seit Jahren auf endliche Einführung der durch die Verfassung versprochenen Gemeindeordnung gedrungen. Da die Regierung will auch in diesem Stücke nichts von ihrer schrankenlosen Willkühr vergeben, und hat daher jüngst eine von den Ständen, zwar unwillig, aber um doch etwas zu haben, fast einstimmig votirte Gemeinde-Ordnung bloß aus dem Grunde abgewiesen, weil ihr nicht frei gestellen sei, die Gemeindevorsteher auch ohne Angabe eines Grundes von ihrer Stelle zu verdrängen. — In Badenschen sieht man sich nächstens in das Netz des preußischen Zollvereines verstrickt und fürchtet, dadurch die Handelsstraße von Frankfurt in die Schweiz, wie natürlich die Poststraße, zu verlieren.

Schweden. Der Hauptmann Lindeberg, welcher den König wegen dessen Antheilnahme an der Theaterepistasiyon getadelt hat und deßhalb zum Tode verurtheilt ist, von dem man aber gehofft hatte, daß er um Gnade anhalten würde, die man ihm dann zu gewähren entschlossen war, hat in einem Briefe an den Oberstlieutenant erklärt, daß er die Begnadigung nicht annehmen, sondern sterben wolle, und zwar am liebsten an seinem Geburtstage, den 5. Wintermonat, indem er glaube, daß sein unter dem Title fallendes Haupt dem Vaterlande mehr Nutzen schaffen werde, als wenn es auf seinen Schultern noch bleibe. Er daglig Allehande äußert: Wahrlich, Hr. L. macht der Behörde viel Plage, der sie so leicht hätte entgehen können.

Anzeigen.

[4] Der Stadtrath macht es sich zur angenehmen und angelegenen Pflicht, der diesjgen löbl. Bürger- und Einwohnerschaft seinen gerührten ausgezeichneten Dank, theils für die bereitwilligst und freundliche Aufnahme seiner Einladung zu einer Liebessteuer für die hauptsächlich durch Ueberschwemmungen in tief eingetrieben gleichdigten Bundesbrüder in mehreren Kantonen, theils für die durch die geleisteten großmüthigen Beiträge am jüngstvorstossenen eidsgenössischen Bettage zusammengebrachte — zwar nicht seine Hoffnung aber seine Erwartung so weit übertreffende — reiche Steuer, durch welche dieselbe auch dermal ihre Wohlthätigkeit und ihre Tbrolnahme am Unglück ihrer Mitelgenossen auf eine so schöne und zweideutige Weise bewähret hat, — aus vollem Herzen öffentlich zu bezeugen, — unter erneuerter Zusicherung, daß er es sich zur heiligen Pflicht machen wird, nach bester Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Steuer in gehörigen Verhältnisse zweckgemäß und nach dem Sinne der Geber vertheilt und verwendet wird.

Actum Donnerstags den 25. September 1834.

Vor dem Stadtrathe von Zürich,
die Stadtkanzlei.

[2] à Monsieur Sangrain, Lecteur à l'Université, Chevalier de la Légion d'Honneur.

Monsieur!

Je prends la liberté de soumettre à Votre jugement un point de Synonymie qui fait en ce moment entre plusieurs de mes amis et moi, l'objet d'une discussion qu'il nous importe de voir decider.

Il s'agit de la difference de signification entre *Original*, *Original* et *Originale*.

Veuillez être assez bon, Monsieur, de me faire connaître votre opinion par la voie de cette feuille, et agréer en même temps l'assurance de la considération distinguée avec laquelle je suis,

Zurich le 21 Sept. 1834.

Votre très-humble serviteur,
Un amateur de la langue et de la litterature française.

[3] Edikal-Vorladung.

Da, nach eingekommenen amtlichen Berichten, der gegenwärtige Aufenthaltsort des, eines Holzdiebstahls beklagten Johannes Feitzi, Maurer von Zlaach, unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert: Mittwochs als den 29. Oktober nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, auf dem Gerichtshause in hier vor Verhörern des Bezirksgerichts zu erscheinen, um sich über die gegen ihn gestellte Klage zu verantworten.

Bülach den 24. September 1834.

Namens des bezirksgerichtlichen Verhöramtes: die Kanzlei.
F. Bosshardt, Gerichtsschreiber.

[3] Edikal-Vorladung.

Johannes Brunner, Schäferknecht von Wasserstorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dieselbs unbekannt ist, wird hiermit, in Folge Gerichtsbeschlusses, aufgefordert, Mittwochs den 22. Oktober nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, in hiesigen Gerichtshause vor Verhörern des Bezirksgerichts zu erscheinen, um sich über die gegen ihn angehobene Diebstahlklage zu verantworten.

Bülach den 22. September 1834.

Namens des Bezirksgerichts: die Kanzlei.
F. Bosshardt, Gerichtsschreiber.

[5] Auf Veranlassung der Versuche, deutsche Handwerksgesellen gegen ihre Regierungen aufzuwiegen, welche bei mehreren Zusammenkünften in dem Kanton Bern seit einiger Zeit statt gefunden haben, werden alle als Handwerksgesellen arbeitenden oder auf der Wanderschaft begriffenen k. k. Oesterreichischen Unterthanen von dem Unterzeichneten, erhaltener Weisung gemäß, hiemit aufgefordert, innerhalb 8 Tagen den genannten Kanton Bern zu verlassen, und der Eintritt in denselben wird bis auf Weiteres allen österreichischen Handwerksgesellen, bei Verweidung der gesetzlichen Strafen wegen des Ungehorsames gegen die Befehle der Landesbehörden, untersagt.

Zürich, den 22. September 1834.

Der k. k. österreichische Gesandte
in der Schweiz:
Graf v. Bombelles.

[6] Ein verheiratheter junger Mann wünscht sein kleines Vermögen in ein solides Geschäft einzulegen und selbst als wirksamer Theil darin

Digitized by Google

eingutreten, um seine kaufmännischen Kenntnisse nützlich machen zu können. Auch würde derselbe eine Stelle als Rentmeister, Rechnungs- oder Geschäftsführer annehmen und in diesem Falle eine Sicherheit von 3000 bis 4000 Franken leisten.

Hiesige Restrikte wende gefertet, ihre Briefe unter dem Buchstaben W an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

[7] In der Kantons-Apotheke in Zürich findet sich jetzt oder auch auf künftigen Sommersemester Gelegenheit zur theoretischen und praktischen Bildung eines Lehrlings.

[8] Man sucht eine gute, geschickte Köchin in einen der gangbarsten Gasthöfe am Zürichsee. Dieselbe müßte gute Zeugnisse von Treue und Sittsamkeit vorweisen können. Auf honette Belohnung dürfte sie zählen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition.

[9] Mit der Verlosung des schönen Hauses Nro. 70., Alsterdorf Gumpendorf in Wien, beauftragt, empfehlen wir auch bei diesem Gewinste zu gefälligen Aufträgen unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaschek in Schaffhausen. Als Abfindung für das Haus bieten wir 24,000 Stück Dukaten; sämmtliche 26124 Gewinnste erstegen die Summe von fl. 620,000 W. Die Ziehung findet 2. 9. 20 c. (Franks Schaffhausen) und bei Abnahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, ein ausgezeichnetes sicher gewinnendes Loos gratis.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[10] Dienst-Gesuch.

Ein Mann in den besten Jahren, der sich früher in Italien aufhielt, und später öfters Geschäftsreisen machte, sucht einen Platz in irgend einem Handelshaus, wo er sich unter billigen Bedingungen zu allen Komptoir-Geschäften oder zum Reisen verstehen würde. Ueber seine Fähigkeiten sind die besten Zeugnisse aufzuweisen. Die Expedition gibt nähere Auskunft.

[11] Auszuleihen: 3 durchgängige, heizbare, möblirte Zimmer zu ebener Erde; ferner 4 durchgängige möblirte Zimmer, wovon 2 heizbar sind. Im Nro. 252. am Lindenhof.

(12) Deutsche Sprachlehre für Schulen.

Von

Mar. Wilh. Götzinger.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Lodenpreis 15 Sr. oder 1 Fl. Im Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau.

Der wissenschaftliche Werth dieser Sprachlehre für höhere Schulen ist schon beim Erscheinen der ersten Auflage anerkannt worden. Bei dieser neuen Bearbeitung hat der Verfasser alles das aufgenommen, was, dem Zwecke des Unterrichts angemessener darzustellen gesucht. Ueber den Werth des Buchs und den Gang, den der Verfasser nimmt, läßt sich die bekannte Zeitschrift: „der Schulfreund des neunzehnten Jahrhunderts", in einer ausführlichen Beurtheilung (Heft XI) folgendermaßen vernehmen:

„Die Theorie des Verfassers ruht auf dem Satz: „die Sprache als eine Schöpfung anzusehen, in der alle Theile in innigster Beziehung zu einander stehen", und insofern er diese von andern Sprachforschern in einzelnen Theilen gefühlte, angezeigte und behandelte Idee im Ganzen durchzuführen strebte, ist seine Arbeit ein Meisterstück zu nennen. Man suche also hier nicht, wie sonst, „eine Zusammenreihung von zufälligen Regeln und Vorschriften", sondern einen nothwendigen Zusammenhang derselben; nicht Bruchstücke von wenigern oder mehreren übereinstimmenden Erfahrungen, sondern ein aus dem obersten Grundsatz „des Zwecks der Mittheilung" stießendes Lehrgebäude.

„Alles greift in diesem Gefüge des Systems wunderbar in einander, und der Kenner braucht Minute, um den Gang zu übersehen, das oder, wie mit jetzt schon vorkommt, in nothwendigem Zusammenhange steht. Ich verdamme dem zweimaligen Durchsehen schon sehr Vieles; ich hoffe durch weiteres Forschen, wie im ergiebigen Schacht, noch mehr zu gewinnen.

„In III. Capitel der enthalte ich mich des Nähren; in dieser Wollkommenheit und Gründlichkeit ist sie niegends abgehandelt — ich verdanke ihr gar viel Belehrung in Beziehung auf die Wissenschaft der Sprachkunde, und wünsche und Andern Geduld genug, sich dis zu diesem Hauptheil durchzuarbeiten; sie werden ihren Fleiß herrlich belohnt finden.

„Im Uebrigen: Periodenbau und Wortlehre übertrift H. G. Alles, was ich bisher darüber gelesen habe.

„Ich glaube, zur Lesung, Erforschung und Benutzung dieser Ursprachlehre hinlänglich eingeladen zu haben. Die Bemerkung aber kann ich dem Leser nicht vorenthalten, daß von nun an der Unterricht in einer fremden und gar jeden Sprache zur vergeblichen Formelen Gedächtnisübung nicht mehr vermißt werden kann. Hier ist mehr, als irgend eine barbarische Sprachlehre geben kann; hier kann jeder Lernende Denkübungen anstellen, die ihn hinlänglich und nützlich beschäftigen. Doch wie lang wird es noch anstehen, bis die Vortrefflichkeit der überall bestehenden spekulativ-formalen Elementar-Bildung ausgetretten sind! Merkwürdig ist der stumme, karrelte, spartame Druck bei einem Preis von fl. 1 rheinl. für 33 Bogen."

Diesen Bemerkungen, welche nur den Gang der Sprachlehre betreffen, fügen wir noch folgendes bei: Göhingers Grammatik unterscheidet sich von allen für höhere Anstalten bestimmten Sprachlehren durch mehrere sehr wesentliche Vorzüge. Sie umfaßt zuerst das ganze Gebiet der Sprachlehre, nicht blos Laut-, Wort- und Satzlehre, sondern auch Periodenlehre und Prosodie. Sie entwickelt zweitens nicht blos die einzelnen Erscheinungen der Sprache, sondern belegt und erläutert jede aufgestellte Erklärung durch ausgewählte Beispiele aus den besten deutschen Schriftstellern; Beispiele, die nach dem Inhalte nach mit der größten Sorgfalt ausgewählt sind. Sie liefern drittens zu gleich eine Menge Stoff zu eigenen Ausarbeitungen für den Schüler, wodurch diesem das Verständniß über die aufgestellte Erklärung um desto mehr gesichert und sein Geistesthätigkeit vielfach gübt wird. Durch diese Aufgaben, welche mehr als ein Drittheil des Buches ausmachen, wird diese Sprachlehre eine wahrhaft praktische.

[13] Anzeige.

Die schönste Ausgabe auf weißem feinen Schweizer-Druckpapier ist nun auch vollständig in acht Bänden und in großem Druck von den Gründern der Stereotypie, 17te Auflage erschienen, und in allen Buchhandlungen à 9 fl. oder 6 Thlr. vorräthig zu haben; dieselbe 17te Auflage auf holdweißem Papier kostet 7 fl. 30 kr. oder 5 Thlr., jedoch ist davon der Vorrath nicht mehr beträchtlich. Seit mehreren Jahren war dieses treffliche Werk nicht mehr gleich vollständig zu haben, und wir mußten daher die Freunde desselben auf diese Ausgabe besonders aufmerksam, die vorzugsweise empfohlen zu werden verdient.

Die sechszehnte und wohlfeilste Auflage in Bibeldruckformat und in einem Band ist ebenfalls vollständig zu dem äußerst billigen Preis à 3 fl. 45 kr. oder 2 Thlr. 12 gr. in allen Buchhandlungen vorräthig zu haben, und findet besonders bei den unbemittelten Ständen einen sehr bedeutenden Absatz, da dieselbe nun erst allgemeiner bekannt wird; aber auch von dieser Ausgabe ist der Vorrath nicht mehr beträchtlich.

Aarau im Oktober 1834.

H. R. Sauerländer.

[14] Bei Orell, Füssli und Komp. in Zürich, sowie in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Der jüdische Gil-Blas.

Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von einem Unbefangenen.

Motto: Zuiden ist das Erdreich voller Stumme.

Die Reichhaltigkeit des Inhalts, wovon folgendes Inhaltsanzeige zu dem Leben gegriffen ist, wird eine Aufzählung der Kapitel zeigen; das 1. enthält: Einleitung der Lebensgeschichte. 2. Roddi Zalel. 3. Schwänke. 4. Thomas verkopft. 5. Die Familie Spiegel. 6. Zwist. 7. Der Prager Tandelmarkt. 8. Der Lebensbeschreiber. 9. Der Prager Jahrmarkt. 10. Rothpfiffe. 11. Sterbehaus. 12. Leichendesgängniß. 13. Reise nach Ungarn. 14. Wegemauth-Verpachtung. 15. Das Judenamt in Wien. 16. Freitag-Nachts-Idyll. 17. Roddi Jzrisch. Der jüdische Cultusstempel in Wien und der Gottesdienst in deutscher Sprache. 18. Die Vermählung. Das Adelsdiplom. — Alle bisher von Spindo und andern erschienenen jüdischen Charakterbilder und Romane sind so fabelhaft, daß obige treue und unterhaltende Schilderung der jüdischen Gebräuche rc. beinahe Bedürfniß war; die Mehrzahl der vorkommenden Personen sind Portraits und es hat daher für viele Israeliten Deutschlands doppeltes Interesse. — In netten Umschlag geh. à 1 fl. 16 kr.

[15] Bei Orell, Füssli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Neues Färbebuch

für Haushaltungen, oder Sammlung bester Farbenrezepte, um Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollenzeuge ächt und dauerhaft selbst zu färben.

nebst Anweisung:

wie man Wachs-, Thee-, Oel-, Fett-, Wein-, Obst-, Stock-, Tinten- und Eisenflecke aus allerlei Zeugen herausbringen und sich verschiedene Fleckfingeln bereiten kann. (Ein für jede Hausfrau sehr nützliches Buch.) 8. geheftet. Preis 27 kr.

Quedlinburg, Verlag der Ernst'schen Buchhandlung.

[16] Allgemein beliebte Schrift.

In allen Buchhandlungen ist zu haben; in Zürich bei Orell, Füssli und Komp.:

J. J. Albertis Komplimentirbuch.

Oder Anweisung, in Gesellschaften und in allen Verhältnissen des Lebens höflich und angemessen zu reden und sich anständig zu betragen; enthaltend Glückwünsche und Anreden zum Neujahr, an Geburtstagen und Namensfesten, bei Geburten, Kindtaufen und Großvaterschaften, Einladungen, Besuchen, Verlobungen, Hochzeiten, Hochzeitantwort, Einladungen aller Art; Anreden in Gesellschaften, beim Tanze, auf Reisen, in Gesellschaftsverhältnissen und bei Todesfällen; Beileidsbriefe gungen rc. und viele andere Komplimente, mit den darauf passenden Antworten. Nebst einem Anhange, enthaltend: Die Regeln des Anstandes und die feinen Lebensart. Neue vermehrte Auflage. 8. geh. Preis 27 kr.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. r. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 79.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 3. Weinmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für die Monate Oktober bis Dezember (Altes Quartal) mit 30 kr. abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betr. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Zur Charakteristik der Heimathlosen.

Als eine der bedeutendsten und schimmsten Abnormitäten der hiesigen Gesellschaft hat die Heimathlosigkeit mit Recht schon lange die Blicke der Behörden sowohl als diejenigen des Publikums auf sich gezogen, und mancherlei mehr oder weniger gründliche, doch leider meistens erfolglose Besprechungen hervorgerufen. Im Anfange des laufenden Jahres wurde bei dem diesigen Kriminal-Gerichte eine Untersuchung eingeleitet, von welcher man erwartete, daß sie auch ein neues Licht über den Zustand der Heimathlosen verbreiten werde. Dieses ist zum Theil wirklich geschehen, und die erhaltenen Aufschlüsse sind, wenn auch mehr negativer Art, doch nicht ganz unerheblich. Es sind in die fragliche Untersuchung im Ganzen 25 kantonsfremde Personen verwickelt gewesen, von denen 21 sich für heimathlos ausgegeben, allein nur zwei ihre Heimathlosigkeit nachgewiesen haben. Von vierzehn Andern ist es ausgemittelt, daß sie in den benachbarten deutschen Staaten verdürgert und von dort im Laufe der letzten Jahre in die Schweiz herüber gewandert sind. Was endlich die fünf übrigen betrifft, so läßt es sich zwar mit Grund bezweifeln, daß sie wirklich heimathlos seien; allein ihre Herkunft ist völlig ungewiß, wobei es bemerkt zu werden verdient, daß die beiden erwiesen heimathlosen Weibern über ihre Familien-Verhältnisse, über ihren Geburtsort und ihre Erziehung erhebliche Auskunft geben konnten, während dem die übrigen sämmtlich unter der Bevormundung von Allem dem gar nichts zu wissen, ein Gewerbe von Lügen aufrichten, dessen wesentlicher Inhalt regelmäßig dahin ging: sie haben ihre Eltern nie gekannt; in der frühesten Jugend seien sie von armen Leuten an Kindesstatt angenommen worden, dabei in allen Theilen der Schweiz und in den angrenzenden Ländern herum gekommen, ihren Unterhalt haben sie mit Betteln, Korbflicken u. dgl. gewonnen; in Rom seien sie kopulirt worden u. s. w.

Was die Lebensart und die Sitten dieser Leute betrifft, so gilt von ihnen beinahe Alles dasjenige, was in verschiedenen ältern Schriften über das feine Leben und Treiben und Wetterwesen in Süddeutschland gesagt worden ist. Die Ehe ist unter ihnen sehr selten, desto häufiger dafür das Konkubinat, wobei die Kinder immer in allen Beziehungen der Mutter folgen. Interessant ist übrigens in physiologischer Hinsicht die oft sehr lange Dauer dieser Verbindungen. Es wird Niemand erwarten, daß dieselben auf eine ideale Weise sich gestalten; das Weib trägt Sorge für die Kinder, für die Küche und für die Kleidung des Mannes, und er nebenbei durch Betteln etwas Geld zusammen zu bringen; der Mann dagegen theilt seiner Konkubine diejenigen etwas von seinem Diebsgewinnste mit, läßt ihr einen gewissen Schutz, mitunter auch eine tüchtige Tracht Schläge angedeihen, von gegenseitiger Treue mit Bezug auf das Geschlechtsverhältniß ist nur selten entfernt die Rede; dennoch werden zwei Personen, welche einmal mit einander in einen dem Konkubinate ähnlichen Verband getreten sind, denselben nicht so leicht wieder auflösen und wenn auch eine vorübergehende Trennung eintritt, so wird doch gar sehr nicht selten die frühere Verbindung wieder erneuert. Es ist dieses um so merkwürdiger, da der Staat seines Verhältnisses nicht nur weder anerkennt noch schützt, sondern sogar dasselbe mit schweren Strafen verfolgt. So leben zwei der hiesigen vom Kriminalgerichte deutheilten Individuen schon seit bald 12 Jahren mit einander im Konkubinate, ungeachtet sie bewogen schon mehrmals mit Gefängniß und sogar mit Zuchthausstrafe belegt worden sind. In der Zwischenzeit haben sie sich zwar wiederholt bald freiwillig bald gezwungen getrennt, aber niemals auf eine dauernde Weise. Man könnte nun glauben, daß ein eben so dauerhaftes Band auch die einzelnen Familien in größerer zusammen halten würde; dieses ist aber keineswegs der Fall. Es geschieht wohl bisweilen, daß an einer besondern geeigneten Stelle eine bedeutende Zahl solcher Vagabunden sich zusammen findet, aber nur vorübergehend und zufällig. Von einem auch noch so unvollkommenen Ort-gantismus, durch welchen sich eine solche Gesellschaft als ein Ganzes oder auch nur als eine mehr oder weniger geordnete Bande zu erkennen geben würde, ist keine Spur sichtlich. Sie vermögen sich etwa zu einer Reihe schnell auf einander folgender diebischer Unternehmungen, vertheilen die Rollen auf zweckmäßige Weise unter einander, und wenn dann der Streich ausgeführt und die Beute getheilt ist, trennen sie sich wieder, wie sie zusammen gekommen sind, um sich an Andere anzuschließen oder eine Zeitlang allein herum zu streifen. Doch ist es auch nichts Seltenes, daß ein Paar Familien Monate lang bei einander bleiben. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß das Gesagte zunächst nur von den in die eingangserwähnte Kriminal-Prozedur verflochtenen Individuen gilt, also so von einem Haufen zusammen gelaufenen Gesindels, mit welchem irgend etwas gemeinschaftlich ist, also die verbrecherische Lebensweise. Indeß wenn man bedenkt, daß diese Leute größtentheils von wirklichen Heimathlosen abstammen und erst in neueren Zeiten durch die betreffenden Regierungen bestimmten Gemeinden zugewiesen worden sind; wenn man bedenkt, daß sie den größten Theil ihres Lebens unter den Heimathlosen zugebracht und sich denselben ganz unzweifelhaft in hohem Grade assimilirt haben, so ist ein Schluß von jenen auf diese kaum all zu gewagt, und man wird nicht sehr irren, wenn man annimmt, daß der Zustand aller dieser Nomadengesellschaften so ziemlich nach einem Topus ausgeprägt sei; ja es ist leider dennoch nicht zu bezweifeln, daß die ganze Klasse von umherziehenden Heimathlosen auch darin mit dem aus Deutschland eingedrungenen Gaunern gleiche, daß sie ebenfalls das Stehlen, wovauf freilich Alles sie hinleitet, als Gewerbe betreiben. Forscht man nach der Art und Weise, wie sie sich dabei benehmen, so findet man ungefähr Folgendes: Im ganzen Lande umher geritrent haben sie in abgelegenen Gegenden irgendwo bestimmte Plätze (Bauerregen) auf denen sie sich, wenn sie in der Nähe vorbei ziehen, sagten. Wenn sie nun auf einen Diebstahl ausgehen wollen, lassen sie die Weiber und Kinder auf dem Feuerplatze zurück und bezeichnen ihnen den Ort, wo sie nach einem oder zwei Tagen wieder bei ihnen eintreffen werden. Gewöhnlich brechen sie dann Abends von der Lagerstelle auf und begeben sich in einem großen Bogen, dem Hauptwälzig weiters, bis vier die sechs Stunden entfernte Punkte, am welchem sie früher einmal beim Betteln oder Haufiren eine Gelegenheit zum Stehlen ausgekundschaftet haben. Um Mitternacht (oder je nach dem Mondschein und andern hindernden oder begünstigenden Umständen etwas früher oder später) brechen sie in die Wohnungen ein, plündern sie, oder stehlen sie. In der Dämmerung des Morgens versammeln sich bewandtenswerthe Fertigkeit und Gewandtheit, und nicht bald wird ein Gerüste so gut verschlossen sein, daß es ihnen nicht gelingen sollte, durch das Durchbrechen einer Mauer, durch das Aufsprengen eines Laden, durch das Zerspringen einer Fensterscheibe oder auf ähnliche Weise hinein zu dringen, ohne durch ein all zu starkes Geräusch die Bewohner des Hauses oder die Nachbarn aufmerksam zu machen. Sind sie einmal drinnen, so öffnen sie zur Thüre aus die Hausthüre und die Zimmerthüren, um sich den Rückzug zu sichern; dann packen sie zusammen, was innen in die Hände fällt, und entfernen sich mit der Beute, um die nämlichen Operazionen an andern mehr begehrten Orten auch einigemale zu wiederholen. Am Morgen des dritten oder vierten wieder auf dem Lagerplatze und vertheilen dann das Gestohlene auf die Köpfe. Bei der Wetterverauferung desselben werden sie durch die vielen Diebsherler, die sie unter Juden und Christen im Lande finden, nur zu gut unterstützt, wiewohl sie in den meisten Fällen kaum 10% des wahren Werthes der entwendeten Gegenstände erhalten. Bei allen derartigen Unternehmungen kann sie darauf, daß die Bestohlenen sie nicht kennen, und daß sie selbst eine andre niemals verrathen werden, im schlimmsten Falle aber der Richter dem Zeugnisse eines Sichtlichen Leuten Glauben beimessen dürfte. Wirklich ist auch die fragliche Vagabundengesellschaft bei den vielen Verbrechen, welche sie verübte, lange genug unentdeckt geblieben und hat sich frech gewordet, daß ihre Mitglieder sich für völlig sicher hielten, am Ende sogar die List mit der offenen Gewalt vertauschten, und von dem Diebstahl zum Raub mit dewaffneter Hand übergingen. Freilich brennen sie dieses nachher, indem sie meinten, wenn sie, anstatt sich zu solchen Verbrechen zu vereinen, zerstreut im Kleinen gestohlen hätten, so wären sie wohl nicht ertappt worden.

Digitized by Google

Man stellt sich gewöhnlich vor, daß die Lage solcher Menschen eine im höchsten Grade bemitleidenswerthe sei und dem reichen Lichte der Wahrheit ist es auch so; sie selbst aber sehen die Sache ganz anders an. Dieses unselige Herumschwärmen in zügelloser Freiheit, dieses Leben für niemand muß für sie etwas ganz besonders Anziehendes haben, so daß sie sich freiwillig kaum je dazu verstehen würden, das Vagabundenleben mit einer bleibenden Stätte zu vertauschen. Wenn daher das Uebel der Heimathgelosigkeit von Grund aus geheilt werden soll — und wer möchte dieses nicht wünschen? — so wird namentlich auf das nachwachsende Geschlecht eingewirkt werden müssen. Und wahrlich es thäte Noth, daß einmal von oben herab kräftig eingeschritten und diesem Krebsübel, der sonst immer weiter um sich frißt, radikal gewehrt werden möchte. Man scheut verhältnißmäßig kleinere Opfer, aber zu bedenken, welch ein Schaden in moralischer und ökonomischer Hinsicht durch die Fortdauer von solchen Diebsbanden nothwendig für den Staat entstehen muß.

Volksschulwesen.

(Eingef.) Wir haben so eben einige Schriften über diesen Gegenstand durchgesehen, und theilen einlaufende folgende Notizen mit.

Im Kant. Aargau ist erschienen eine übersichtliche Darstellung des gesammten Schulwesens, Baraw der Beck 1833; verfaßt von Pfr. Schuler, Professor Rauchenstein und Direktor Madday. Diese Männer haben sich durch die bezeichnete Arbeit großes Verdienst erworben; denn nunmehr liegt die höchst erbärmliche Zustand des arganischen Volksschulwesens am Tage. Man höre: 183 Lehrer, darunter 320, die wenig oder gar keine Bildung besitzen; in acht Bezirken steht die Besoldung des Lehrers im Durchschnitt noch nit unter 200 Frk., im Bezirk Baraw 506 Frk., Zofingen 328 Frk., Zofingen 307; aber alle die Hülfte der Schullehrer ist unter 150 Frk. besoldet. — Was braucht's mehr Zeugniß!!

Aus dem Kant. Bern: Allgemeine Uebersicht über das Primarschulwesen. Bern, Stämpfli 1833; von Fetscherin, Pfr. in Summiswald. Der Kant. Bern zählt 896 Schulen, die zusammen von 73765 Kindern besucht werden; 763 reformirte, 133 kath. Schulen; ungefähr 90 Kinder auf eine reformirte, 52 auf eine katholische. Sehr viele Schullehrer sind mit einem Einkommen von 40—60 Frkn. jährlich abgefunden, aber haupt sind die Besoldungen schwächlich. Wie der Lohn, so die Arbeit! Punktum. Doch noch etwas, der Gehalt der neuen Schulgrüfen für den Kant. Bern ist dazu geeignet, diesen sämmerlich den Schulzustand zu erhalten.

Aus dem Kant. Glarus: Neue Schulordnung der Gemeinde Glarus, Freuler, 1831. Vorerstlich: 33,553 fl. freiwillige Beiträge. Schöne, große Schulgebäude, gut besoldete Lehrer.

Aus dem Kant. Thurgau: Gesetz über den Zustand des öffentlichen Schulwesens, 1833. 196 reformirte und 58 katholische Primarschulen; jene mit 9727, diese mit 2109 Altagsschülern. Ungefähr 577,000 fl. Schulfond. Das Schullehrereinkommen ist in den Landschuen in den Durchschnitt 87 fl. jährlich. Oefterd und Jammert! — Nun, man ausnahmsweise dazu eine freie Wohnung in ein Gegrtchen, es gibt Orte einanden, welche die Wohnung im Schulhause anderweits vermiethen.

Aus dem Kant. Zürich: Privatmittheilung 1833—34. 124 Lehrstellen, 28,661 Altagsschüler, 14,228 Repetirschüler. Schulfonde der Gesammtgemeinden: 683,575 Frk. — Gute Schulen 126; mittels mäßige 159; schlechte 43. Besoldungen. Anfangsgehalt 200 Frk. d. h. Schule. Die 50 Altagsschüler zählen: 220—260 Frk. Schulen die über 50 Altagsschüler zählen: 420—600 Frk. In der erstgenannte Klasse gehören 115 Schulen, und die letzte 281.

Innerhalb eines Monates wird der Erziehungsrath die Prüfung sämmtlicher Schullehrer und Kandidaten beendigt haben; über dieses wichtige Geschäft werden wir später umständlich berichten.

In Bezug auf dir im Jahr 1833 ausgeschriebene Preisaufgabe für Volksschullehrer hat den ersten Preis erhalten: Hr. Heinrich Bosgart, d. Z. Vikar in Oberembrach; ein wahrhaft genialer junger Mann, dem aber einige Geistliche und besonders ein gewisser Pater und Kapitän H. nicht grad günstig sind.

NB. Wie wachen alle Schulgenossenschaften darauf aufmerksam, daß der Gr. Rath 10,000 Frkn. als Beiträge für Einführung der neuen Lehrmittel auf das Jahr 1834 ausgesetzt hat. Was der Erziehungsrath für den Bezug dieser Summe thun, davon wissen wir Nichts. Die Hrn. Gemeindschaftsvorsteherämter sind mehrmals den neuen Lehrmitteln abgeneigt. Hoffentlich wird man diese Summe zu den Staatskasse heimfallen lassen. Wenn wir nicht irren, könnte man die Hälfte der Schulen aus jener Summe mit Lehrmitteln versehen. Nur frisch gefordert!!

Vielleicht wollen auch die Redaktionen anderer Zürcher-Blätter dieses NB. aufnehmen.

— (Eingesandt.) Der Aufsatz über die neue Rämistraße in Nro. 77, des Konstitutionellen ist durchaus mit unrichtigen Bemerkungen angefüllt; eine Straße von der Mühlebühne durch das Stadtzentland gegen der Krone zuführen, ist gar nicht von Herrn Negerlli, es befindet sich nebst andern Projekten auf den im Septembre 1833 aufgenommenen Plänen des Ingenieur Frey. Allein die Schanzenkommission mußte von einem solchen kostbaren Projekt abstehen, das zwei Brücken und außer- und innerhalb der Schanzen so thrures Privatland erfordert hätte, dessen Ankauf allein weit höher gelungen wäre, als die ganze Rämistraße kostet, wenn dem Schanzenland und dem Staate nur den geringsten Nutzen zu bringen. Wenn aber die Altstadt solches gewollt hätte, so wäre schon früher Gelegenheit dazu gewesen, und noch jetzt könnte die Schanzenkommission für den ihr zukommenden Theil auf dem Schanzenland nicht umgehen, gleich sein. Der Verfasser des gerachten Aufsatzes sollte doch wenigstens wissen, daß der Negerlli seine Plan über die Einrichtung des Schanzenlandes in Baupläze eingetheilt hat, wovon er nicht weiß, daß schon vorher Pläne von drei andern Ingenieurs mit allen nöthigen Haupt-, Seiten- und Querzaßen da waren, daß auch here Negerlli diesen Straßenzug hatte und daß in dem der Regierung vorgelegten Plan, die Eintheilung in Bauplätze mit vorgezeichnet war, so daß unmittelbar 50 von 2/3 bis 2/3 Juch. große Plätze auf die Rämistraße fielen, die man durch Zwischenzug täglich auf kurzem bringen könnte, die noch Raum genug zu Wohne und Oekonomiegebäuden darböten, und doch eben diese Straße, die das Schanzen- und Spitalland auf eine Länge von circa 3600' durchschneidet, demselben den größten Werth geben wird. Die nicht tiefe, sondern eigentlich höher liegenden Brunnstubleitungen, da sie, mit Ausnahme einer einzigen Quelle, alle von dem Zürichberg kommen, machen keine Schwierigkeit, wohl aber dürften ihre Röhrungen wesentlich verbessert und ihre Unterhaltung erleichtert werden, wenn man sie in den Rigen der Querstraßen, z. B. Kronenstraße, Schönenbergstraße, Blatterngasse ꝛc. ihrer Bestimmung zuführte. Das Quellwasser ist ein Trottair und nicht der Privat Badehaus der Niederdorfstraße ein paar Stunden unterbrochen hat, ist wohl der Eile, mit der die Auffüllung, nach Begutachtung der Bauart, mußte betrieben werden, zuzuschreiben. Dieses würde auch unter gleichen Umständen einer Mühlebahnstraße zu begegnen, wo sie dort Schanzengraben durchschneiden müßte; überhaupt will die leitende Behörde den Zustand der Altstadt, Wünsche des Publikums nicht durch allzu voreilende baden, als unbedeutenden Abänderungen ausweichen. — Wenn dann die Kosten betrifft, so werden dieselben wohl durch den Mehrwerth der anliegenden Bauplätze gedeckt werden, sie sind nicht höher als früher zugestellen der jährliche Unterhalt war, selbst wenn sie noch um 1/3 Theil größer wären, so sind aber die Straßen, mit Ausnahme einer einzigen Eigenthümers für etwas Unbedeutenden kein Fuß Land mehr angekauft werden, was, wie schon angedeutet, mit der Mühlebahnstraße nicht der Fall wäre. Hätte aber die Altstadt die Gelegenheit benutzen wollen, eine bessere Einfahrt in das Centrum der Altstadt zu bekommen, so hätte sie nur, als sie jetzig genug darauf aufmerksam gemacht wurde, sich offen für eine Direktion der Straßen gegen den Kratenhof auszusprechen und mit der Regierung in Unterhandlung treten sollen, dann wäre dieselbe mit 3—3000 Fr. von 11—12 auf 6—7 % Gefäll herunter gekommen, während jetzt der neue obere Theil dreselben 3½ % hat.

Vom steilen Seiten wird gesagt: warum geht der Bau der Brücke über den Schanzengraben so langsam vorwärts, warum wird von so wenigen Leuten gearbeitet und warum hat man nicht diese Unternehmung, wie so manche andere, durch öffentliche Versteigerung ausführen lassen? Diese Fragen scheinen so gegründet und der Unwille einer großen Theils des auf die öffentlichen Angelegenheiten aufmerksamen Publikums ist so wenig unbegründet, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, solche aufzurechen, warum die ganze Unternehmung noch nicht weiter gediehen ist.

Die Aufführung des Grundbaues beruht auf dem Befinden der Kunstverständigen und auf einem Beschlusse des Regierungsrathes. — Daß ein Bau durch Versteigerung meistens weit schneller und wohlfeiler zu Stande kommt, ist eine Erfahrung so alt, daß sie kaum mehr erwähnt werden und beobachtet wird. Daß die Staatsarbeiten, an Tagelohn aber das so gehäufte Herrenwerk meistens mit wenig Thätigkeit und oft zu allgemeinem Aerger ausgeführt worden, ist ein noch weit klarere Erfahrungssatz. Gleichwol kann es sich Niemand verbergen, daß bei Verdinge, wenn nicht stete Aufmerksamkeit und unermüdliche Strenge über sie wachen, nur zu leicht Pfuscherei sich festsetzen, daß Bauten, die kaum vollendet sind, wegen ihrer Mangelhaftigkeit und Flüchtigkeit wenig Zuversicht auf Halbarkeit und feste Dauer gewähren. Daß jede Flüchtigkeit oder Mangelhaftigkeit bei einem Wasserbau, namentlich bei einem Grundbau doppelt nachtheilig sei, und daß ein kleines dabei eintretendes Versehen für das Ganze unwiederbringlich verderblich sein könne, weiß jeder Sachkundige. — Da dieser Artikel war von den Experten angelegentlich gewünscht und demnach beschlossen worden, der Grundbau soll auf unmittelbare Kosten des Staates ausgeführt, dann aber die darauf zu gründende Brücke selbst durch öffentliche Absteigerung zu Stande gebracht werden.

Zu der diesjetigen Langsamkeit der Grundbaues mögen die vielfachen Arbeiten, mit denen die Oberaufsicht beschäftigt sind, etwas beigetragen haben; weil sie nicht gerne etwas Wichtiges ohne ihre Gegenwart ausführen ließen, und es nicht gleichgültig ist, ob bald dieser, bald jener Meister solche Arbeiten leite. — Der Hauptgrund der Zögerung liegt aber darin, daß die großen Steinstücke bei den ungemein zahlreichen Bestellungen, welche gegenwärtig an alle Steinbrüche gemacht werden, beinahe nicht zu erhalten waren und ein Theil davon erst binnen acht Tagen eintreffen wird, während daß die kleinern Massen, die auf jenen aufgeführt werden sollen, vor Jedermanns Augen auf dem Platze bereit liegen. Auch bringt die Versertigung der Vorrichtungen zum Heruntersenken der Grundsteine, zu denen man sich durch den vorgekommenen Unglücksfall veranlaßt sah, einigen Aufstand.

Digitized by Google

Mit wissen Leuten unter solchen Umständen zu arbeiten, wäre sehr unzweckmäßig gewesen, die Arbeiten aber auf mehrere Tage oder Wochen ganz zu unterbrechen, würde schon darum nachtheilig gewesen sein, weil immer kleinere Nebenarbeiten zu verrichten, die Anordnungen und Berechnungen fortzusetzen waren, und der wettläufige angefangene Wasserbau einer steten Aufsicht bedurfte. Dieß ist nunmehr der Grund, warum immer, doch oft nur mit wenigen Leuten gearbeitet wurde.

Hoffentlich werden die mangelnden Gegenstände binnen wenigen Tagen vorhanden sein und in vierzehn Tagen der Grundbau so weit vorrücken, daß die Ausbietung für den Bau der Brücke selbst Statt finden kann.

— Das Basler bei dem rheinaligen Hochwasser wird sich seitwärts gut durchwinden, wenn es einmal mit Wasser gefüllt ist, was zwar höchst stens alle Regenjahre der Fall sein dürfte. Denn der Wasserab, welcher demselben das Wasser liefern soll, liegt in allen trockenen Jahrgängen ab. Es ist dieses Basin Hiezel, wie es die Leute nennen, ein Seitenstück zu dem Bassine im Lukasbastionium in der höhern Industrieschule, welchem man auch so vorgeschlagen hat, Wasser zukommen zu lassen. Doch läßt sich hier eher helfen, wenn man einige Stiftsgebäude verkauft, das Wasser zurückdrückt und an seinen bessern Bestimmungsort leitet. Wirthhalb die garstigen Barracken bei dem Salzin immer noch unzerstört da stehen, verwösen wir nicht einzusehen, es sei denn, daß darin das Werkzeug aufbewahrt wird. Sie sollen so übel in die Augen, daß ihre schnelle Beseitigung bald wünschbar ist.

Luzern. Hr. Konstantin Siegwart-Müller, der bisher mit eben so vielem Talente wie erfreulichen Erfolge die Redaktion der Botheszeitung besorgte, hat sich jetzt von derselben zurückgezogen. Wir wollen wünschen, daß sein Nachfolger ihn in jeder Beziehung zu ersetzen im Stande sei.

— Der Regnbildkamer hat sich gerirt, wenn er glaubte, die nun allgemein bekannt gewordene Erklärung des Herrn Gr. Fuchs sei durch die Luzernerische Regierung veranlaßt worden, eben so wenig ist sie dem Hrn. Professor Fuchs durch die äußerste Noth abgezwungen.

Denn erstens hat die Regierung von Luzern in allen ihren, den Hrn. Fuchs betreffenden Schriften freiheit gehandelt, und wie die der Notengeschichte gegen den zahm Vorort Zurich, in dieser Verfechtungshistorie gegen Sr. bischöflichen Gnaden stets mit denjenigen Grün den gefochten, welche das schweizerische Kirchenrecht, und das Gesuhl einer freien Nation an die Hand geben. Hr. Fuchs hat also durchaus ohne Regierungszwang gehandelt.

Zweitens hat Hr. Fuchs seinen Widerruf auch nicht aus Noth gedrungen erklärt. Er war als Professor angestellt. Die Suspension der Theologie hat seine Lehrstelle nicht suspendirt; er genoß seine Besoldung von 1600 Frkn. ohne Schmälerung — und wollte nicht ein Mann von Grundsatz, der wußte, daß er solche Muße für seine Studien benutzt, und die Regierung den Handel selbst balden ausse-ten lassen. Die mit dem Bischof gepflogene Korrespondenz der Regierung wird bereitst, wenn sie publizirt wird, die Behauptung erdrten, daß Hr. Fuchs, wie dieselbe selbst erklärt, die seinem Widerrufe frei und mit reiflicher Ueberlegung gethan.

Anmerk. Da diese Mittheilung uns aus zuverlässiger Quelle zugegangen ist, so bedauern wir um so mehr, nun gar keine Entschuldigung mehr für den erwähnten Schritt des Hrn. Professor Christoph Fuchs finden zu können. Die Red.

Zug den 30. Herbst. Es ist ganz unrichtig in ein öffentliches Blatt berichtet worden, Hr. Landammann Sidler habe bei Berathung der Bauentschuldigung eine seltsame Zurückgezogenheit gezigt und seine Freunde im Stiche gelassen. Wer im dreifachen Landrathe gegenwärtig war, weiß, daß er vielmehr in genauer Uebereinstimmung mit den freisinnigen Mitgliedern desselben das möglichste that, um unter den obwaltenden Umständen das Gut zu retten, was zu retten war. Zwar durfte nach der offenbar vorhandenen Stimmung kein höheres Ziel angestrebt werden, als die schon lang vorbereitete, mit blindem Eifer betriebene, destruitive Verwerfung der gesammten Konferenzartikel zu verhindern. Das wurde erreicht, denn bei 67 Stimmen, die sich — im Gegensatz von 56 — für definitive Verwerfung erhoben, bildete der Beschluß der Verschiebung nur in einem dreifachen Landrathsbeschluß gültige Mehrheit. Ist auch durch diese Verhinderung eines formellen Beschlusses nicht viel gewonnen, so kann doch künftig hin unter günstigeren Verhältnissen wieder leichter angeknüpft und versöhnigern Ansichten Eingang geöffnet werden. Freilich, bevor der finstere Geist siegt, der bremsend die freien Aemter im Aargau, den Kanton Zug und einen Theil des zunächst angrenzenden Volkes des Kantons Luzern beherrschet, von seinem hoffentlich bald erlösenden Höhepunkt zuruckzusinken beginnt, steht wenig zu erwarten. So Gott will, werden aber mit der Zeit die Strahlen des Unterrichtes und die unaufhaltbare Macht einer durch alle Hindernisse sich durchringenden Volksbildung die dichtesten Nebel zerstreuen. Ehre und Dank den Kantonen, die im Besitz größerer Mittel in Errichtung, Beurtheilung und Verbesserung höherer und niederer Lehranstalten vorantuchten! — Die ganze Eidgenossschaft darf und soll sich in dieser Besserung über die Erscheinungen der neuesten Zeit höchlich erfreuen. Wo einmal Licht angezündet ist, kann es nicht verdrogen bleiben. Es liegt in seiner Natur, daß es weiter dringe und sich verbreite. Dasselbe läßt sich unmöglich durch kantonale Grenzen einbannen. — Wer diese Hoffnung nicht, manchem Bewohner wenig begüterter und eng begrenzter Kantone müßte beinahe der Muth entsinken. —

Basel-Stadt. Die Standesrechnung ist am Auftrag der Regierung bekannt gemacht worden: sie weist mit dem Bestand des Vermögens zu Ende des Jahres 1851 eine Einnahme von 905,302 Frkn. 73½ Rp. und eine Ausgabe von 870,317 Frkn. 62½ Rp. nach. —

Graubünden. Die Couer-Zeitung schlägt den durch die Regengüsse vom 27. August verursachten Schaden nach einer approximativen Berechnung auf 2 Millionen Bündnergulden an. Die Standeskanzlei macht bekannt, daß von nun an die Bewohner des Kantons wieder ohne die lästigen Paßformalitäten in die benachbarte Lombardei reisen können. Es lange also hat die freundnachbarliche österreichische Regierung den schmählichen Paßzwang andauern lassen.

Morgan. Am verwichenen Sonntag kamen im Frickthalischen Dorfe Mumpf, trotz der etwas regnerischen Witterung, über 500 Männer, meistens Gemeindsvorsteher, nicht nur aus dem Bezirke Rheinfelden, sondern auch aus dem Bezirke Laufenburg, zusammen, und beschlossen eine kräftige Adresse an den Gr. Rath, um denselben um Aufrechthaltung der jüngsten Beschlüsse in Kirchensachen und um Verwerfung der Bittschrift des katholischen Vereines zu bitten. Die ganze Verhandlung war äußerst ruhig und würdig. Anzugezeichnet verdient die Vorsteher und Leiter der Versammlung, Hr. Wieland und Obrist Müller von Rheinfelden, welcher letztere bemerkte: die Reihen um der Maße steckweisen in runder Gestalt zusitzen ihren Fingern, und diese Religion sei es, deren Verlust sie hauptsächlich betrauerten.

Ausländisches.

Preußen. Man weiß sich erinnern, daß vor einigen Monaten den russischen Beamten förmlich untersagt wurde, auslandische Bäder zu besuchen, aus dem einfachen, wenn auch nicht angefuhrten Grunde, daß die im westlichen Europa herrschenden liberalen Ideen ihrer politischen Rechtlosigkeit gefährlich werden konnten. Etwas Aehnliches ist fast zu gleicher Zeit in Preußen angeordnet worden, nur hat man die Sache, da der Despotismus dort nicht brutal zu Werke gehen darf, ein wenig schlauer angefangen, und den Aerzten aus übergroßer Fürsorge für den Beutel der Unterthanen angedeutet, daß sie die Anordnung von Badereisen so viel möglich beschränken möchten. Daß dieselbe Triebfeder, wie in Rußland, dieser Verordnung zu Grunde liege, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Ministerien der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Provinzialregierungen hervor, in welchen es heißt, daß diese Verfügung nicht öffentlich bekannt gemacht werden solle, da sie leicht Mißdeutungen veranlassen könne. — Als vor drei Jahren die Cholera sich den preußischen Grenzen nahte, glaubten gewisse kluge Leute, durch einen großen militärischen Kordon von mehreren Millionen Thaler kosten, abhalten zu können. Das Geld war weggeworfen, ohne daß man den beabsichtigten Zweck erreicht hätte. Seitdem hat man umsonst allerlei an einem Kordon gegen die liberalen Ideen gearbeitet, durch Beschränkung der Preßfreiheit, Bücherverbote u. s. w., ohne zu bedenken, daß diese Uebel nur anstreichen ist, als die Cholera, und seinen Weg durch Mauern und Bajonette hindurch in die Köpfe hineinzugen zu finden wisse, welche, wie es bei der Cholera hieß, dazu prädisponirt sind. Aber ihr werdet so lange spreren, bis das gefährliche Uebel das Schloß in Berlin umlagert! —

Das bisher St. Koburgische Fürstenthum Lichtenberg jenseits der Rheines ist an Preußen abgetreten worden. Wiederum ein Seelenmarkt; denn der Herzog von Koburg hat eine namhafte Summe für den abgetretenen Landstrich erhalten. Wie können Fürsten Leute von ihren Unterthanen verlangen, wenn sie sich nicht entblöden, dieselben wie Dinge zu behandeln und beliebig zu verschachern!

Der Redaktion des Schweiz. Republikaners ist folgendes, Chur den 26. Sept. datirtes Schreiben der löbl. Standeskanzlei des Kantons Graubünden zugegangen:

„Tit.

Auf Veranlassung des in No. 76. Ihres Blattes enthaltenen Artikels, die beiden italienischen Flüchtlinge Mortigia und Piazza betreffend, sind Ihnen die Unterzeichnete, auf Auftrag der Regierung dieses Kantons, bemerklich machen, daß von Seite derselben hierseits Berichte der angedeuteten Art sind erlassen worden, wethhalb die diesfällige Angabe in jenem Artikel als völlig grundlos erscheint, und deren Berichtigung in der nächsten Nummer gefordert werden muß. —

Indem die Unterzeichnete die Erwartung hegt, daß Sie diesem Verlangen entsprechen werden, sind sie Ihnen zugleich das Ersuchen der diesseitigen Regierung darüber zu erkennen geben, daß diese so einseitige Angabe mit einer für die Regierung eines eidgenössischen Standes so beleidigenden Schluß-Bemerkung in Ihrem Blatte Aufnahme finden konnte.

Des erhaltenen Auftrags sich entledigend gebarrt

Für die Standeskanzlei,
Ihren Direktor:
V. Planta.“

Digitized by Google

Aus obigen Schreiben finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu erwiedern:

1) Daß die Anklage der angeblichen Berichtigung nur aus Achtung vor der h. Regierung des Standes Graubünden und aus besonderer Gefälligkeit geschehe, da wir dazu durch unser Pressgesetz nicht verpflichtet, auch überhaupt nicht gewohnt sind, uns Forderungen stellen zu lassen, wo die Befugniß zu solchen nicht vorliegt.

2) Daß die h. Regierung des Standes Graubünden, indem sie sich veranlaßt finden konnte, uns ihr Verlangen auszudrucken, gänzlich die Stellung verkannt hat, welch' sie uns gegenüber einzig und allein einnehmen kann. Denn obschon dieses, daß in einer demokratischen Republik keine Behörde die Befugniß hat, einem Bürger, als solchem, ein Verbrechen zu erkennen zu geben, sondern daß dieselbe vorkommenden Falls, wie jeder Privatmann auch, sich auf die Anbringung eines gerichtlichen Klage zu beschränken oder zu schweigen hat; so stande der h. Regierung von Graubünden, falls sie sich für befugt hält, irgend ein „unrechtliches" Verfahren zu klagen, diese Competenz allein gegen ihre Kantonsangehörigen, nicht aber gegen Bürger anderer Kantone zu. Gegen diese könnte sie in jedem Falle nur klagweise verfahren, und hätte sie vor den betreffenden Gerichtsbehörden zu belangen.

Indem wir hiermit öffentlich auf diesen Mißgriff der Regierung von Graubünden aufmerksam machen, wollen wir die von ihr ausgesprochene Aeußerung eines nicht zuständigen Befremdens, wie es sich gebührt, aufs Entschiedenste von der Hand weisen.

Was dann drittens unsere „einzeitige" Angabe, bezüglich der Ausweisung der in dem oben angeführten Schreiben genannten italienischen Flüchtlinge betrifft, so fügt sich dieselbe auf die zuverlässigsten Dokumente, die wir gern bereit sind, öffentlich vorzulegen, sobald wir gerichtlich dazu aufgefordert werden sollten. Die einzige unwesentliche Berichtigung, welche wir der Angabe in dem erwähnten Artikel des Schweiz. Republikaners hinzuzufügen hätten, besteht darin, daß den betheiligten Flüchtlingen allerdings kein ausdrückliche neuer Befehl zugegangen ist, sondern daß man eine allgemeine Verordnung, seine Flüchtlinge auf Graubündnerisches Gebiet zuzulassen, zu einer Zeit und unter Umständen gegen sie vollzogen hat, wo man erwarten durfte, daß die frühre zugethonene Aufenthaltsbewilligung verlängert oder für immer ertheilt werden würde. Die Redaktion des Schweiz. Republikaners.

Anzeigen.

[4] Der Stadtrath macht es sich zur angenehmen und angelegenen Pflicht, der hiesigen löbl. Bürger und Einwohnerschaft seinen gerührten ausgezeichneten Dank, ferner für die bereitwilligst und freundlichst dargebrachte Einladung zu einer Liebesfeuer für die hauptsächlich durch Ueberschwemmungen so tief eingesenkt geschädigten Bundesbrüder in mehreren Kantonen, theils für die durch die gleiselten großmüthigen Beiträge am jüngsthervorgeflossen eidsgenössischen Beitrage zusammengebrachte — zwar nicht seine Hoffnung aber seine Erwartung so weit übertreffende — reiche Steuer, durch welche dieselbe auch hiemit ihre Wohlthätigkeit und ihre Theilnahme am Unglück ihrer Mitbürgenossen auf eine so schöne und zweckdrutige Weise bewährt hat, — aus vollem Herzen öffentlich zu bezeugen, — unter erneuerter Zusicherung, daß es es sich zur heiligen Pflicht machen wird, nach bester Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Steuer in gehörigem Maße und zweckgemäß und nach dem Sinne der Geber verwendet werde.

Actum Donnerstags den 25. September 1851.

Vor dem Stadtrathe von Zürich,
die Stadtkanzlei.

[2]

Solution
de la question faite par un amateur de la Langue Française, au soussigné. (Voir le Républicain du 30 Septembre 1834).

Monsieur!

Vous me faites l'honneur de me demander sous le cachet de l'anonyme, qu'elle est la différence de signification entre *Original*, *Originel* et *Originaire*.

Bien que cette différence n'ait pas encore été établie dans nos ouvrages de Synonymie; je vais cependant tâcher de l'indiquer ici.

Original signifie qui est l'original, qui a servi de modèle et qui n'en a pas eu. *Cette copie est belle, mais le tableau original est* admirable. *On ne sait de toutes ces histoires*, quelle est *l'originale* (Voltaire). Dans ce sens, original implique toujours l'idée de relation à une copie.

Originel a dit encore de ce qui est neuf, bizarre, unique en son espèce. *Ces conversations étaient animées par des expressions pittoresques et des pensées originales.* (Raynal.)

A mesure qu'on a plus d'esprit, on trouve plus d'hommes originaux. (Pascal.)

Originel signifie qui vient de l'origine. *Il y a entre les hommes une inégalité originelle à laquelle rien ne peut remédier.* (Raynal.)

On n'extirpe pas les qualités originelles, on les couvre, on les cache. (Montaigne.)

Originaire signifie *né, natif*, et, par conséquent, est toujours accompagné du nom d'un lieu. — *Les France sont originaires de la Germanie.* (Lavaux.)

Originel et originaire n'impliquent pas, comme *original*, l'idée de relation à une copie.

Zurich le 1 Octobre 1854.

Ch. Saugrain.

[5] Schon lange haben Baulustige und Baubedürftige auf ein Baugeld vergebens gehorcht. Wie lange sollen noch die ängstlichsten der vorschwindenden Gewohnheitsrechte und die Aussichten des Bischofes in den Beyzirk so und in einem andern Beyzirk andere entscheiden? — Die eigene Erfahrung des Unterzeichneten kann hierfür als Beweis dienen. —

Durch eine vorübergehungene vorzubauende Laube, wodurch meinem Herr. Nachbar Herr zum Wiedker kein anderer Nachtheil hätte entstehen können, als daß demselben in einem n'e bewohnten Zimmer 4 Zoßlen an der Thurmuhr entzogen worden wären; (in einem andern Zimmer hätte es noch die ganze Zeitlang stehen können) wurde ich von den ersten Instanzen abgewiesen; ich ergriff die Berufung an das Obergericht, do ich wußte, daß dasselbe im Jare 1827 ein ähnliche Fall, worin die Verbauung einer ganzen Zeitlang auf mehrere Jummer dann fand, kein Grund zur Beyinderung einer Baute begründe. — Ungeachtet der Anführung dieses Faktums wurde ich von dem hohen Tribunal in seiner Mehrheit abgewiesen, und zur Tragung sämmtlicher Kosten, und in eine Indemsitation von 52 Frkn. an den Gegner verfällt. — Wird der Gerechtigkeit aus solchen Grundsätzen gehuldigt, so wird der Landwirth schwerlich einen Baum setzen dürfen, welcher die Aussicht der Thurmuhr hindert, und eben so wird auch der Küfer seinen Schrank Holz wegräumen müssen, wenn er die Aussicht desselben hinderlich ist, vorhersehlich werden aber alle die vorgeblichen Volksaufsichten als nicht mehr existierend endlich einmal verschwinden.

Conrad Wild.

[3] Für die, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die höheren Volksschulen, vom 18. Herbstmonat 1835, zu ertheilende Sekundarschule des ersten Sekundarschulkreises im Bezirke Zürich, wird ein Lehrer gesucht und diesnahen allfällige Aspiranten eingeladen, sich in Zeit von 6 Wochen von Data bei Unterzeichnetem anzumelden.

Die Lage des Schulortes bietet mehrere Vortheile dar, über welche nähern Aufschluß jedesjeit zu ertheilen gemigt ist

Hongg 1. Oktober.

Der Präsident der Sekundarschulpflege des ersten Kreises:
Heinr. Zweifel, Arzt.

[5] Auf Veranlassung der Versuche, deutsche Handwerksgesellen gegen ihre Regierungen aufzureizen, welche bei mehreren Zusammenkünften in dem Kanton Bern teit einiger Zeit statt gefunden haben, werden alle als Handwerksgesellen arbeitenden oder auf der Wanderschaft begriffenen k. k. österreichischen Unterthanen von dem Unterzeichneten, erhaltener Weisung gemäß, hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Tagen den genannten Kanton Bern zu verlassen, und der Einteilt in denselben wird dis auf Weiteres allen österreichischen Handwerksgesellen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen wegen des Ungehorsams gegen die Befehle der Landesbehörden, untersagt.

Zürich, den 22. September 1851.

Der k. k. österreichische Gesandte
in der Schweiz:
Graf v. Bombelles.

[6] Theater-Nachricht.

Sonntag den 5. Oktober 1854 wird mit hoher Bewilligung von den Unterzeichneten aufgeführt:

Das war ich!

oder

die Schuldkarenz-Promenade.

Ein komisch ländliches Gemälde in einem Aufzug von Hutt.

Vorher geht:

Die Spitzen und das Reitpferd.

Ein Lustspiel in einem Aufzug v. A. v. Kotzebue.

Zu dieser Vorstellung laden ergebenst ein

Fr. Hansen und
Fr. Janß.

[7] Ein verheiratheter junger Mann wünscht sein kleines Vermögen in ein solides Geschäft einzulegen und selbst als wirksender Theil darin einzutreten, da seine kaufmännischen Kenntnisse nützlich machen zu können. Auch würde derselbe eine Stelle als Rentmeister, Rechnungs- oder Geschäftsführer annehmbar finden und in diesem Falle eine Sicherheit von 5000 bis 5000 Franken leisten.

Hierauf Reflektierende werden gebeten, ihre Briefe unter dem Buchstaben W an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

[8] In der Kantons-Apotheke in Zürich findet sich jetzt oder auch auf künftigen Sommerfesmeter Gelegenheit zur theoretischen und praktischen Bildung eines Lehrlings.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº 80.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 7. Weinmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Auf den Schweizerischen Republikaner kann für die Monate Oktober bis December (ires Quartal) mit 30 kr. abonnirt werden. Auswärtige belieben sich an die betr. Postämter zu wenden.

Vaterländisches.

Der Bericht des Obergerichts an den Großen Rath über die Verrichtungen der sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kantons Zürich während des Jahres 1833 bietet einige nicht uninteressante Seiten dar. Wir theilen daraus demselben folgendes mit:

A. Das Obergericht hat im vorigen Jahr 159 Sitzungen gehalten. Vor dasselbe gelangten durch Appellation:

a) Zivilstreitigkeiten 311, worüber bis auf 13 Prozeduren, die in das folgende Jahr hinübergenommen wurden, ihre Erledigung fanden; 25 Parteien wurden wegen offenbar leichtsinniger Prozeßführung mit angemessener Gebstrafe belegt. So sehr auch der Grundsatz der Verfassung, daß alle Streitigkeiten vor zwei Instanzen sollen gebracht werden können, vollste Anerkennung verdient, indem er gegen einseitige oder unrichtige Urtheile einer unteren Instanz das einzige Rechtsmittel, und bei der unvollkommenen Einsicht der Menschen überhaupt kräftiges Bedürfniß des Rechtsuchenden ist, eben so sehr hat es wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, damit nicht dem Leichtsinne Thür und Thor zu öffnen, um das von seiner Streitsache außerstellene Opfer nicht bloß vor einer, sondern um so vor zwei Instanzen freumschleppen zu können. Das beste Mittel aber, unsere Leidenschaft Einsichtiger entgegenzuarbeiten, besteht darin, daß man ihnen je nach der Unverschämtheit ihrer Forderung Appellationsbußen und tüchtige Entschädigungen an die schuldlose, verzögerte Gegenpartei auferlegt. Das Obergericht hat dieses Mittel, wie wir sehen, jedoch nur in den schreiendsten Fällen angewendet, und die moralische Folge davon war, daß die Anstrengungen in Gesuche eines Unter-die eine selbst interponirte Appellation noch sämmtl vor dem Rechtstage zurücknahm.

b) Kriminal- und Polizeifälle waren 321 pendent, von welchen 21 als unerledigt in das Jahr 1834 übergingen. In die Rubrik der Mißhandlungen und Körperverletzungen fallen von jener Zahl 78, die theils wegen beliebter Spritzen, als Bratin, Knobel u. dgl. anderne, so sind wie ganz gutter Hoffnung, es werde sich in einzelnen Gegenden unsers Kantons das Faustrecht auf einen solchen Grad verlieren, daß alle Gerichte sich permanent erklären können. Im 100 Kriminal- und Polizeifällen hatte die Staatsanwaltschaft gegen die Urtheile der ersten Instanz die Appellation ergriffen, welche in 74 begründet erfunden wurde.

c) Rekurse kamen 345, theils gegen die Gerichte, theils gegen ihre Präsidenten ein. Diese Zahl, welche übrigens mit jedem Jahre steigt, muß jeden Rechtskundigen in Erstaunen setzen; denn die Urkurse sollen blos gegen Formenfehler gerichtet sein, und auf den Gegenstand der Rechtsstreites keinen Bezug haben. Viele unkundige Leute meinen auch rekurrieren zu müssen, wo sie appellieren sollten; andere benutzen dieses Rechtsmittel, um den Prozeß zu verzögern und rekurrieren oft gegen jede prozeßleitende Verfügung eines Gerichts oder gegen Präsidialbefehle u. dgl.; wieder andere denken, da es nichts koste, könne man es wohl einmal versuchen. Das Obergericht hat nun freilich angefangen, solche Versuche etwas unsanft zurückzuweisen, und in solchen Fällen, wo der Rekurrent schon zum Voraus wissen mußte, daß es ein unverrünftiges Begehren stelle, Ersatzbuße und Entschädigung an die Gerichtspräsidenten, welche in der Regel in Folge der Beschwerden Bericht erstatten müssen, auszusprechen. Man wird aber dessenungeachtet noch Tagen setzen müssen, welche in auch bei allen andern Behörden längst eingeführt sind.

Das Obergericht hat ferner als Aufsichtsbehörde über das Notariatswesen mehrere Verfügungen getroffen, auch einzelne Kandidaten für vakante Notariate geprüft. Nach den Visitationsberichten der Bezirksgerichtspräsidenten ist der Zustand der Notariatsprotokolle befriedigend. Ueber den Advokatenstand gingen keine Beschwerden ein. Wenn daher hie und da verlautet, die Advokaten seien thurer, so ist das Publikum, wofern vielleicht übermäßige Forderungen von dem einen oder andern Anwalt gestellt werden, selbst Schuld, wenn es sich darüber nicht bei kompetenter Stelle beklagt. Wir zweifeln gar nicht, daß die richterliche Ermäßigung in solchen Fällen auf eine splendide Weise soll gestend machen wurde, und daß ein Anwalt, über welchen in dieser Beziehung Klage geführt würde, vorsichtiger und billiger geklimmt werden könnte. Hinsichtlich der Gantbetreibung sah sich das Obergericht veranlaßt, mehrere Auseinungen an Gemeindsammann ergehen zu lassen.

B. Das Kriminalgericht hat 95 Sitzungen, also 16 weniger als das Obergericht gehalten und von 455 pendent gewesenen Prozeduren 228 durch Urtheil erledigt, 74 im Aktivo niedergelegt, weil der Thäter nicht entdeckt werden konnte, und die nicht geringe Anzahl von 156 in das neue Jahr hinübergeschickt, welche freilich selber, wie wir natürlich mitgetheilt haben, ziemlich beunruhigenkunken ist. Von jenen 228 Urtheilen wurden nicht mehr als 58, theils von der Staatsanwaltschaft, theils von den Beurtheilten appellirt. Ungefähr drei Fünftheile der letztern wurden in Folge Gerichtsbußes, zwei Fünftheile auf Ueberweisung hin (Zudizierung) bestraft.

C. Von den sämmtlichen 11 Bezirksgerichten wurden im Ganzen 5555 verschiedene Zivil- und Polizeifälle behandelt, welche sich aber auf die einzelnen Gerichte sehr verschieden vertheilen. So hatte z. B. vor dem Bezirksgericht Zürich 505, vor Horgen nur 43 Zivilprozesse, vor jenem 218 Polizeifälle, vor diesem nicht mehr als 64. Jenes hatte 122 Sitzungen, das Gericht Andelfingen nur 57. Es könnten wir noch verschiedene Vergleichungen anstellen, welche erstens beweisen würden, daß das Bezirksgericht Zürich unverhältnißmäßig gegen die andern Gerichte belastet ist. Wir wollten dergleichen deutsch nicht wünschen, daß der Bezirk vergrößert und einige Kreise den angränzenden zugetheilt würden, weil wir im Gegentheil eher dahin geneigt, größere Bezirke, aber dann auch bessere Besoldungen zuwege zu bringen. Aber das wünschen wir aufrichtig, daß der Revidirt eben nach seinem Verdienst belohnt werde, und daß man nicht länger säume, die Mitglieder dieses Gerichts ökonomisch zu stellen, daß sie, denen durchaus keine Zeit zu ein neuer Beleg zu der neulich bei dem Berichte des Gesundheitsrathes von uns ausgesprochenen Ansicht. Das Obergericht verhand mit der auf solche Vergehen durch die Praxis geiehten Erfahrnis in der Regel Buchhaft, mit scharfen Verhört. Wahrlich es sthit nach, daß eine väterliche Philanthropie und ihre lichtvollen Vorspäh verbieten und stets bestehen werden, thätige beliebte Spritzen, als Bratin, Knobel u. dgl. anderne, so sind wie ganz gutter Hoffnung, es werde sich in einzelnen Gegenden unsers Kantons das Faustrecht auf einen solchen Grad verlieren, daß alle Gerichte sich permanent erklären können. Im 100 Kriminal- und Polizeifällen hatte die Staatsanwaltschaft gegen die Urtheile der ersten Instanz die Appellation ergriffen, welche in 74 begründet erfunden wurde.

c) Rekurse kamen 345, theils gegen die Gerichte, theils gegen ihre Präsidenten ein. Diese Zahl, welche übrigens mit jedem Jahre steigt, muß jeden Rechtskundigen in Erstaunen setzen; denn die Rekurse sollen blos gegen Formenfehler gerichtet sein, und auf den Gegenstand der Rechtsstreites keinen Bezug haben. Viele unkundige Leute meinen auch rekurrieren zu müssen, wo sie appellieren sollten; andere benutzen dieses Rechtsmittel, um den Prozeß zu verzögern und rekurrieren oft gegen jede prozeßleitende Verfügung eines Gerichts oder gegen Präsidialbefehle u. dgl.; wieder andere denken, da es nichts koste, könne man es wohl einmal versuchen. Das Obergericht hat nun freilich angefangen, solche Versuche etwas unsanft zurückzuweisen, und in solchen Fällen, wo der Rekurrent schon zum Voraus wissen mußte, daß es ein unvernünftiges Begehren stelle, Ersatzbuße und Entschädigung an die Gerichtspräsidenten, welche in der Regel in Folge der Beschwerden Bericht erstatten müssen, auszusprechen. Man wird aber dessenungeachtet noch Tagen setzen müssen, welche in auch bei allen andern Behörden längst eingeführt sind.

Das Obergericht hat ferner als Aufsichtsbehörde über das Notariatswesen mehrere Verfügungen getroffen, auch einzelne Kandidaten

Digitized by Google

Man sieht jetzt deutlich, daß es dem Geiste gilt, welcher sich in der Schweiz in den letzten Jahren entwickelt hat, und daß den Fürsten eine Republik, in welcher demokratische Grundsätze lebendig sind, schon ihrer bloßen Existenz wegen gefährlich erscheinen muß. In unseren Tagen verträgt sich nun einmal das Monarchische nicht mehr ruhig mit und neben dem Republikanischen. Wenn wir daher Republikaner bleiben wollen, so müssen wir jede an den absolutistischen Kabinetten ausgehende Bewegung mit Mißtrauen beobachten, alle, auch die entferntesten Anmaßungen mit Nachdruck und Entschiedenheit zurückweisen und uns vor Allem nicht durch den Glauben an einen Frieden täuschen lassen, der irgend ein Monarch in der Welt ehrlich mit uns meine. Die letztvergangene Zeit hat uns bereits so viele schlagende Beweise von den wahren Gesinnungen der fremden Mächte gegeben, daß auch diejenigen für dumm getroffen fühlen sollten, welche in gutmüthiger Beschränktheit so lange Gutes von den andern denken, bis sie die Erfahrung, aber zu spät, eines Besseren belehrte.

In demselben Artikel der Augsburger Allg. Zeitung, welchem wir das Verdikt der Universität Bern entnehmen, finden wir auch zugleich die Nachricht, daß auf Bundesbefehl kürzlich allen Handwerkern unterlegt sein sollte, auf ihrer Wanderschaft die Schweiz, Frankreich und Belgien zu vermeiden. Der Bannkeuch des deutschen Bundes trifft also in dieser Beziehung das ganze seit 1830 revolutionirte Europa, und man würde sicher auch Spanien und Portugal auf die Proskriptionsliste gesetzt haben, wenn es unter den deutschen Handwerkern üblich wäre, seine Lehrjahren hin zu wandern. Gesetzt nun, ein Zimmergeselle vernähme, aber nicht aufgehobenen Sperre wörtlich vollzogen, und für die Schweizer augenblicklich ein alleiniges empfindlicher. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß mehre Tausend rüstige fremde Handwerker auf der Stelle entweder durch Einquartirung oder durch Franzosen erfetzt werden könnten. Eine weitere Maßregel dürfte nun die sein, daß der deutsche Bund auch noch die Angehörigen sämmtlicher deutschen Staaten zurückriefe, und das Reisen nach der Schweiz bis auf Weiteres überhaupt untersagte. Das wäre dann ein anderer Nachtheil, der wenigstens eine Klasse unserer Mitbürger, die Gastwirthe, direkt träfe. Aus allem aber, was geschieht, erfieht man, daß die Sperre zu Recht besteht, mancherlei. Wenn in diesem Jahre zur Kurzsaison Fremdlinge in der Schweiz findet, wie im vergangenen Juni, dann gute Nacht, Eidgenossen. Ihr thut dann besser, lieber gleich österreichische Besatzung zu erbitten, welche gewiß auf reflektirende Weise für Eure materiellen Vortheile Sorge tragen und auch Eure Unabhängigkeit genügend bezapaten wird. *)

Der folgende Artikel ist uns aus dem Kanton Zürich als Erwiderung auf einen in Nro. 78. des Republikaners enthaltenen eingesendet worden. Wir stehen um so weniger an, denselben aufzunehmen, als eine Erörterung der fraglichen Angelegenheit der Sache, um welche es sich handelt, nur förderlich werden kann.

Der in Nummer 58. des Schweizer-Boten enthaltene Aufsatz, welcher ganz einfach und der Wahrheit getreu die Art und Weise, womit die Zunftsteuer-Kommission Winterthur die Erhebungen der Stiftsbezugungen ihrer Mitbürger betrieb, erzählte, wäre unterdessen, wenn es Einsendung bestehen ist, von dem Obrigkeitlichen beschlossen Untersuchung des Vermögens des Klosters Rheinau damals schon bekannt gewesen wäre; denn diese beschlossene Untersuchung hätte, ihrer nothwendigen Folgen wegen, alle diejenigen beruhigt, welchen daran gelegen war, sich von der gegen sie, in Folge der Erhebung ihrer Steuerklage, Statt gefundenen Anklage eines beabsichtigten Betruges gegen den Staat zu reinigen. Jener Aufsatz ist durchaus nicht „als ein Ausdruck des Zahlungsunmuthes“ der Besteuerten, sondern vielmehr als die Folge einer widerrechtlichen Steuererhebung, verbunden mit einer beschimpfenden Anklage, anzusehen; denn sie bezahlten ohne Widerrede ihre Schuldtage, als eine von ihnen anerkannte Pflicht. Ihre Ehre gebot es, die an ihnen begangene Ungerechtigkeit nicht länger auf sich liegen zu lassen, und öffentlich an ihr, vor 10 Monaten begehrten Rechtsgefuch zu erinnern, und zwar um so mehr, weil der zwanzigste Zahlabtag des Steuergesetzes vom 29. Brachmonat 1832 deutlich den gewohnlichen rechtlichen Weg zur Entscheidung der Reklamieren anzeigt.

Dieser so natürliche und mit der Wahrheit übereinstimmende Aufsatz wird in dem Schweiz. Republikaner Nro. 78. auf eine entrüstende Weise angefochten, und erzeugt einige Gegenbemerkungen. Man macht ihm unter anderen den Vorwurf, daß er „die Steuer-Kommission von Winterthur des Unrechtfindens oder der Böswilligkeit bezüchtige, weil sie gemäß dem Gesetz zu Prüfung und allfälliger Erhöhung derufen, ihrer Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen gethan,“ und wählt in Folge dessen den Vorwurf auf die Einsender oder den Einsender zurück. Wörtlich heißt es im Aufsatze: Findet der Richter uns schuldig, so werden uns die Folgen des Gesetzes treffen; findet er uns aber unschuldig, und hat Unkenntniß oder böser Wille die Zunftsteuer-Kommission betrübt, so wird er uns die schuldige Genugthuung verschaffen. Daß diese Worte keine Beschuldigung seien, wird jedem Unbefangenen leicht einleuchten. Hat unser Gegner keine besseren Gründe, als seinen Mißtrauen, so wird er Wenige von der Unfehlbarkeit der Zunftsteuer-Kommission überzeugen können. In dem Steuergesetze von 1837 ist durchaus nichts zu finden, welches dieselbe berechtigen konnte, die Selbstbetzugungen ihrer Mitbürger auf bloßen Argwohn und Verdacht zu erhören. Der fünfgliedrige Ausschuß des Gerichts von Winterthur, aus den gewissenhaftesten Männern, welche mit dem Beziehwesen die Register und Personalaxe der Zunft bisdenden Gemeinden zu prüfen, die eingelangten Reklamazionen zu würdigen und die Register zu berichtigen haben; er räumt ihr aber keineswegs irgend eine Willkür ein. Gewiß lag es nicht in dem Willen des gesetzgebenden Rathes des Kantons Zürich, daß eine Steuererhebung ohne rechtsgültige Gründe und ohne eine billige Untersuchung Statt finden sollte, und dennoch wagten es Beamtete, im Dunkel ihrer Unfehlbarkeit und mit ihrem besten Wissen und Gewissen prahend, ohne Grund und Ursache pflichtverletzte Selbstbetzugungen ihrer Mitbürger zu stürzen, und in so Folge dieser Steigerung eines bedaßtigten Betruges gegen den Staat anzuklagen. Was wir hier sagen, wird und muß sich vor dem Richter bestätigen. Auf wen wird dann der Vorwurf des Unverstandes und der Boswilligkeit fallen? Das beste Wissen und Gewissen, womit man sich bei gemachten Mißgriffen rein zu waschen sucht, hat seine Zauberkraft verloren, wenn Beamtete von aufs fallender Willkür gegen dieses Hergebrauch auftreten. Der Weg wird es dann ein Aergernis. Uebergaupt ist die Zeit vorbei, wo man den Leuten, um ihnen die Wahrheit zu verbergen, nur Sand in die Augen werfen durfte. Auch die liebe Einfalt dulden den Sand nicht mehr in den Augen, und weiß ihn mit geschickter Hand wegzuschaffen. Der wise handelte Redliche will nicht das Opfer eines solchen beliebten Wissens und Gewissens sein.

Es ist durchaus unrichtig, daß in dem freglichen Aufsatze gesagt worden sei, daß die angedauerten Prozesse 17 Monate pendent seien. Es sing an Menschen: Dann sollen seit mehr als 17 Monaten auf diesen die Bezeichneten gegenden Bürgern die Prozesse anhängig und beschuldigt einer bedrängtlichen Betruges gegen den Staat. Dieses ist allerdings die reine Wahrheit; denn den 9. April 1835 hat die Zunftsteuer-Kommission den Betreffenden ihre willkürlich getroffenen Steuererhöhungen angezeigt, folglich sind den heutigen Tag jene Bürger des Betruges gegen den Staat angeklagt, und dieses ist ein Zeitraum von mehr als 17 Monaten.

Ferner ist nicht gesagt worden, daß die eingeleiteten Prozesse von der Finanzverwaltung obstädtlich nicht angethoben und dendiat worden seien. Man lieset in dem Frage: Wann wird den Kantons Zürich nicht angemessen, diese hängende beklagenswerthe Geschichte einmal zu beenden und den Schein, die Mißgriffe der Beamteten mit Stillschweigen übergehen, sie deßhönen oder sie nicht rügen zu wollen, von sich zu wälzen? als auf die gedachte Behörde abgesehen, betrachten zu wollen. Die Gedanken und Meinungen der Leute sind nicht vorgönt und uns kommt es nicht zu, darüber zu urtheilen. Wir dürfen aber darüber sagen, daß man Beschwerden, welche vorzüglich gegen die Zunftsteuer-Kommission Winterthur gerichtet sind, als den Finanzrath angehend, ansehen will. Der fragliche Aufsatz sagt von dieser Behörde weiter nichts, als daß sie die Beschwerden und die Verwahrung der angeklagten Bürger über ihre Steuererhöhungsmaß in einer Antwort gewöhnlich abgewiesen ist die Behauptung, daß die Ehre der Rechtsvorklagenden durch die Verzögerung des Rechtsgangs im geringsten nicht benachtheiligt sei, nicht richtig. Was möchte wohl derjenige, welcher eine solche Behauptung wagt, sagen, wenn er 17 Monate, im Bewußtsein seiner Unschuld, eines schmählichen Betruges angeklagt unter seinen Mitbürgern und unter Fremden herumwandeln müßte?

Zürich. In der letzten Nummer der Winterthurer-Wochenblatts (vom Freitag 5. Okt.) lesen wir folgende Frage eines Winterthurerbürgers an seine Gemeindsgenossen: „Wie wäre es, wenn wir den Bürgern von Zürich, die sich so ehrenvoll auf eine ruhige Art um ihre Rechte wehren, rechtverleihung an Hrn. Dr. Schönlein herumzanken, diese Ehre nicht liehen, sondern denselben unser Bürgerrecht durch einen Beschluß der nächsten Gemeindsversammlung schenkungsweise anböten?“ So viel wir vernehmen, hat auch diese Frage bereits das Interesse einiger Männer nur in Winterthur für Hrn. Schönlein erweckt, und wenn der dortige Stadtrath, wie wir nicht zweifeln, hinter demjenigen von Zürich nicht wird zurückbleiben wollen, sondern von gleichem Eifer ergriffen sein, dessen Verdienst geleitet, seiner Bürgerschaft diese Schenkungsehre wird annehmen wollen, so möchte der zwanzigen Fürsprechsgesellschaft die verdiente Strafe zu Theil werden. Diese Strafe wäre doppelt schwer, weil einerseits eine Provinzialstadt der Residenz gezeigt hätte, daß letztere weit unter dem Verständespunkt jener stehe, und weil die Provinzialstadt überdieß in der nahen Berührung mit Hrn. Schönlein nicht steht, in welcher die Haupt- und Universitätsstadt. Wahrlich, wenn wir diese in ihrer letzteren Eigenschaft betrachten und bedenken, wie viele Bürger aus der Hochschule Nutzen ziehen, und wie oft eben namentlich Schönlein zu ihrem Flor beiträgt, so muß man auf den Gedanken kommen,

*) Wir halten den in der Allgem. Zeitung befindlichen Artikel allem Anscheine nach für zuverlässig, und haben deßhalb keinen Augenblick angestanden, die in demselben mitgetheilte Nachricht, wenigstens für höchst wahrscheinlich anzunehmen. Uebrigens bemerke man wohl, die oben berührten Bundesbeschlüsse sind bereits den 11. Sept. also zu einer Zeit gefaßt worden, wo Bern sich wegen der Steinhölzlersammlung noch nicht erklärt hatte.

solchen elenden Zöpfen sollte man die Souveränetät abschneiden und sie beraten. Uebrigens mischen wir uns in diesen Streit nicht weiter; der Konsistorialrath mag ihn ausfechten. Er steht nun einmal recht deutlich, mit welcher Gesellschaft er sich assoziirt hat auf Kosten früherer Grundsätze und Freunde.

— Schon in mehreren schweizerischen Blättern ist ein neulich erschienenes Merkchen: Der Kanton Zürich, historisch, geographisch, statistisch geschildert, von Gerold Meier v. Knonau, überaus vortheilhaft recensirt worden. Auch wir säumen nicht länger, diesem Beifall uns vollkommen anzuschließen. Wir würden gerne etwas in die Einzelnheiten der Schrift eingehen, sie ist aber an Stoff zu reichhaltig, als daß sich gewissermaßen eine Uebersicht derselben bei unserm beschränkten Raume geben ließe. Als Beleg der Urtheilen vermeisen wir den Leser auf das Personen- und Sachregister, welches der Schrift angehängt ist und von welchen das erstere gegen vierhundert als Staatsmänner, Gelehrte, Künstler u. s. f. berühmt gewordene Männer besaßt, das letztere aber unter der Eintheilung Land, Volk, Staat, Kirche vielfach Vieles aufführt, was irgend in einer Beziehung merkwürdig ist. Wir können daher nicht umhin, zusammenzufassen, was andere schon längst zerstreut mitgetheilt haben, sondern er hat den Beweis eigenen Forschens geliefert. Für Reisende ist das Buch eben so unentbehrlich und nützlich, wie für den Bewohner des Kantons.

— Während man in Paris eine Vorrichtung trifft, durch welche es möglich wird, auch bei Abend an jedes Straßeneck den Namen der Straße zu erkennen, fehlt es in Zürich überall noch an den nöthigen Bezeichnungen derselben. Die Ausgabe für die Blechen mit den Straßennamen dürfte eine geringe sein, wohlaid es wohl zu wünschen wäre, daß der Idee Stadtrath in dieser mehr ganz gleichgiltigen Angelegenheit im allgemeinen Interesse endlich einmal vorginge.

Bern. Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir vor Kurzem, als der Schweizerische Konstitutionelle den gutmüthigen Rath gab, Unterhandlungen mit den deutschen Regierungen anzuknüpfen, um die Frequenz der Züricher Hochschule durch den Besuch deutscher Studenten zu erhöhen, unsere Freiheit dahin aussprachen, daß man sich durch einen solchen Schritt vergeblich erniedrigen werde, indem bei der Gesinnung der deutschen Regierungen gegen die Schweiz bei der Eröffnung der Berner Universität ehe ein Verbot sämmtlicher Schweizerischer Hochschulen, als eine ausnahmsweise Begünstigung Zürichs eintreten könne. Vor einigen Tagen hat der Hamburger Correspondent, der zuverlässige Mittheilungen von Petersburg wie von Berlin erhält, diese Ansicht in einem besonders Artikel detaillirt, und die Ausgsburger allgem. Zeitung vom 5. d. Mts. bringt nun von Frankfurt aus folgende Nachricht: „In der Bundesversammlung vom 31. Sept. soll sichern Vernehmen nach der Beschluß gefaßt worden sein: „den höchsten und hohen Regierungen, von denen nicht schon im Allgemeinen das Studiren auf ausländischen Universitäten verboten worden ist, die erforderlichen Verfügungen anheim zu geben, damit jener Unterthanen gehindert werden, die Universität Bern zu besuchen. Beschluß soll mit 13 gegen 9 Stimmen gefaßt worden sein," und demselben das Motiv zum Grunde liegen, daß die neue Hochschule im höchsten Grade eine Pflanzschule revolutionärer, die Ruhe und Ordnung der deutschen Nachbarstaaten gefährdender Grundsätze und eine Zufluchtsstätte für Lehrer und Studirende zu werden drohe, der wegen politischer Vergehen Deutschland zu verlassen gezwungen seien. Die Anstellungen von Snell, Sir, Fischer, Troxler und Herzog sollen dabei besonders herausgehoben worden sein.

— Die Eröffnung der neuen Hochschule findet in der ersten Hälfte des Wintermonats mit ziemlich vollständiger Besetzung der Lehrstühle statt. Hr. Prof. Dr. Troxler wird die Inauguralrede halten.

Luzern. Sobald Herr Cyprianpon Frankreich seinen Widerruf oder seine sogenannte Erklärung getban und in Folge dessen vom Bischof in Solothurn wieder als katholischer Priester anerkannt war, wurde er, auf Betreiben des Hrn. Eduard Pfyffer, vom Kl. Rathe in den Erziehungsrath, an die Stelle des abgetretenen Vater Girard, gewählt. Es sind nicht Wenige hier, welche glauben, Hr. Eduard Pfyffer hätte sich zu dem sonstenen Widerrufe beigetragen, und habe nun, da derselbe überall Mißfallen gefunden, durch gedachte Wahl den Hrn. Fuchs für den getbanen Schritt wieder etwas entschädigen wollen. Was auch an diesem sei, wir wünschen nur, der Gewandte möge in seinem neuen Wirkungskreise mit ruhiger Besonnenheit handeln.

Unbedeutsam aber dreht es hier allgemein, die Munzlatur wolle sich mit dem Fuchsischen Widerrufe nicht begnügen, weil darin der Pabst nirgends ausdrücklich genannt sei, und es habe dieselbe drei dem Bischof bereits Gegenerklärungen gethan. Alle immer noch Händel! So gests, wo man nicht fest an Grundsätzen hält und etwas von seiner Ueberzeugung fahren läßt!

Wenn übrigens Hr. Eduard Pfyffer unmöglich in einem, zur ungeschickten Zeit ausgebrachten, Toaste die Worte gesprochen: „Nun dürfen wir uns freuen, denn es hat nach langem Zögern endlich der Hochw. Bischof den Herrn Professor Cyprianpon Fuhs admittirt, und es darf jetzt derselbe den Lehrstuhl der Theologie besteigen —" so hat er damit die Kraftlosigkeit der Regierung aufs schärfste gezeichnet, indem er dadurch sattsam bekannte, daß das Besteigen der theologischen Lehrstühle in Luzern denn doch vom Bischof abhänge.

— Die Uebersicht der Kirchenrechnungen im Kanton Luzern, so wie eine summarische Uebersicht der Kapellen- und Bruderschaftsrechnungen von den Jahren 1831 und 1832 zeigen an Kirchenvermögen 4,255,549 Franken, und an Vermögen der Kapellen und Bruderschaften 589,418, zusammen 1,821,727 Franken.

Glarus. Kürzlich ist ein Herr Ratsherr Tschudy mit seiner ganzen Familie von der katholischen zur reformirten Kirche übergetreten.

Zug. Die HH. Professor Joseph Eutel und J. U. Hegglin haben eine neue Erziehungs- und Unterrichtsanstalt eingerichtet, welche für den Kanton Zug von wohlthätigen Folgen zu werden verspricht.

Freiburg. Die hiesige Regierung sollte sich diejenige von St. Gallen in Kirchensachen zum Muster nehmen. Anstatt dessen hat sie in schmählicher Mauzigkeit gegen die Ligorianer, eine zweite Auflage der Jesuiten, getobtet, daß sich dieselben an den großen Rath wenden dürfen, um die Genehmigung einer größeren Anzahl von Mitgliedern des hiesigen Ordenshauses zu erhalten. Die seither festgesetzte Zahl war nämlich von den Ligorianern bereits an ein bedeutendes überschritten worden. St. Gallen. Die Regierung hat durch die Wahl des apostolischen Nuntius nicht sehr gemacht. Nach bereits vollendeter Inventarisirung werden nächster Tage die Noanen des aufgelösten Frauenklosters zu St. Georg daselbst verlassen und Privatwohnungen beziehen.

Die am 1. d. versammelte Kassazumsrathsbehörde hat, nachdem sie einstimmig die Ausstellung des Präsidenten abgewiesen, in der Sache der Rheinthaler Brieftrellten keine Kassation erkannt. Es werden also die elf Männer die Aufrechtstrafe treffen müssen.

— Die Regierung hat das Ansuchen des süterreichischen und des baierischen Gesandten, die Aufforderung an die in Bern sich aufhaltenden österreichischen und baierischen Flüchtlinge zur Rückkehr zu, zur Aufnahme an die öffentlichen Blätter des Kantons zu senden, höflich abgelehnt, und die Herren direkt an die Expedizionen der Zeitungen verwiesen. Dies Benehmen der Gesandten, welches sie zuerst gegen Bern versucht haben, ist ein neuer Beleg gegen die Eidgenossenschaft, da es gänzlich gegen alle diplomatischen Formen ist, und ein neues Glied in der Kette der Schmach, mit welcher man die Schweiz vor allen freien Völkern zur Schau stellen möchte.

Ausländisches.

Portugal. Kaum ist Portugal dem traurigen Zustande öffentlichen Zwietpaltes entrissen, so droht dem Lande neue Gefahr durch die Thronbesteigung eines jungen, noch nicht 16jährigen Mädchens. Don Pedro hat nämlich im Gefühle seines herannahenden Endes seine Gewalt als Regent in die Hände der Kortes zurückgegeben, worauf dieselben die junge Königin Donna Maria feierlich für großjährig erklärt haben. Wenn unter allen Umständen ein Land zu beklagen ist, welches von einem Weibe regiert wird, so läßt sich in dem vorliegenden Falle für Portugal noch mehr ehe Schlimmes befürchten, als die Hoffnung auf fortdauernde Ruhe und die weitere Entwicklung der begonnenen Reformen hegen. Donna Maria bestimmte Donna Amalia, Herzogin von Leuchtenberg, Sohn von Eugen Beauharnais ist ebenfalls noch jung (24 J. alt) und sein Charakter wie seine Erziehung bieten keineswegs die Garantie von Energie und entschiedenem Liberalismus, welcher der Regierung Portugals durchaus nöthig sind; überdies ist der Gemahl der Königin nicht König, sondern nur der erste Unterthan und im beiden Falle ihr weiser Ratsgeber. Od die Kaiserin Amalie, Don Pedros Gemahlin, sich Schwerter bis Herzogin von Leuchtenberg, im Stande sein werde, einen wohlthätigen Einfluß auf die Regierung auszuüben, müssten wir die französischen Blättern entgegen schon aus dem Grunde bezweifeln, daß sie noch eine junge und dazu noch ehrgeizige Frau ist, welche den Intrigen der Partein schwerlich entgehen dürfte, zumal wenn sie eine Person selbst, wie zu erwarten steht, zum Gegenstande schmeichelhafter und verführerischer Huldigungen gemacht wird. Eine zuverlässige Nachricht von Don Pedros Ableben ist noch nicht eingetroffen. Unterdessen hat die junge Königin, am 20. v. Monats von den Kortes den üblichen Eid geschworen, und die Zusammensetzung eines neuen Ministeriums angeordnet.

Spanien. In Katalonien ist ein Versuch gemacht worden, die Einwohner zu Gunsten des Prätendenten Don Karlos aufzuwiegeln. Der Chef des Unternehmens, Ex-General Romagosa ist indessen ergriffen und den 18. v. Monats zu Igualada erschossen worden. Man fand einige Briefe und Summe Geldes und wichtige Papiere bei ihm. Wie es scheint, wurden diese Unternehmungen von Genua aus geleitet und unterstützt. Wie man erfährt, ist auch Don Miguel wieder an diesem Orte angekommen, wahrscheinlich, um bei der ersten besten Gelegenheit wieder nach Portugal überzuschiffen. — Die Königin hat nun, um den Krieg in den baskischen Provinzen auch von Norden zu beendigen, zum Chef der Truppen im letztgenannten Königreiche den lange verbannt gewesenen ausgezeichneten Patrioten General Espoz y Mina und zum Befehlshaber in Biscaya, Alava und Guipuscoa den General Osma ernannt. Beide Offiziere sind vollkommen mit dem Terrain und der für dasselbe geeigneten Kriegsführung bekannt. General Rodil besitzt die Staatsbürgerrecht von Estremadura. Merkwürdig ist, daß die Provinzen, welche sich Don Karlos angeschlossen haben, von jeher durchaus republikanischer Einrichtungen genießen, und daß sie nun deßhalb für den Prä-

Digitized by Google

tendenten kämpfen, weil es ihnen Aufrechthaltung ihrer Verfassung und ihrer Vorrechte versprochen hat, welche sie leicht verlieren dürften, wenn der monarchische Konstitutionalismus sich in Spanien behaupten und die Nazion nicht etwa zur Republik fortschreiten sollte. Wir glauben dieß um so mehr bemerken zu sollen, weil man gewöhnlich annimmt, daß die baskischen Provinzen, etwa wie früher die Bender, Verteidiger des absoluten Monarchismus seien. — Die Kammer der Prokuradoren hat den 1. Paragraphen des von Seiten der Regierung vorgelegten Finanzprojektes, wonach alle vor und nach dem Jahre 1823 gemachten Anleihen als Staatsschulden anerkannt werden, mit dem Zusatze: „ausgenommen die nachfolgenden Vorbehalte", angenommen. Unter diese Vorbehalte gehört auch einer von Madrid am 27. v. M. abgegangenen telegraphischen Depesche die Annullirung des Durchbarschen Anrittens, welches seiner Zeit durch die konterrevolutionäre Junta von Urgel war gemacht worden. — Es ist noch ungewiß, ob General Mina das ihm angebotene Kommando wird übernehmen können, da seine Gesundheit sehr angegriffen ist, und er sich vorwährend in leidendem Zustande zu Bayonne befindet.

Frankreich. Hochgestellte Personen treiben den schändlichsten Mißbrauch mit dem Telegraphen bei Gelegenheit der spanischen Finanzfrage. Das Publikum ist darüber allgemein aufgebracht. — Es scheint, als wolle man jetzt die in Folge des Attentates zu St. Pelagie Inquirirte Depesche die Annullirung des Durchbarschen Anrittens, welches seinen durch Aufsetzerein, welche von der Polizei und den Gefängnißverwaltern ausgehen, in einen neuen Prozeß verwickeln, da der wegen Hochverrath eingeleitete kein regelrigen Resultat zu versprechen scheint.

Deutschland. Der Großherzog von Hessen-Darmstadt hat durch das Haus Rothschild in Frankfurt a. M. eine Nelvetanleihe zu ungefähr 2½ Millionen Gulden gemacht, und dieser als Sicherheit für ihre selbe sein gesammtes Immobiliar- und Mobiliarvermögen an. Mit dieser Summe scheint es, wolle er die Schulden decken, welche er als Erbgroßherzog gemacht hat, und welche die Stände des Landes bei seinem Regierungsantritte nicht übernehmen wollten. Die Rückzahlung des Anlehens soll in 45 Jahren stattfinden. Wenn in unsern Tagen überhaupt schon den Kapitalisten Vorschub bei Staatsanleihen zu empfehlen ist, so möchte diese noch in einem höhern Grade nöthig sein, wenn es sich darum handelt, einem Fürsten Geld vorzuschießen, mit dessen Regierungsgewalt es bei der festen Basis in Deutschland ausbrechenden Revolvzion völlig vorbei sein dürfte. Wer sich in dieser Hinsicht nicht vorsieht, der wäre später, falls er sein Geld verliert, nicht weiter zu beklagen.

Berichtigung.

Im Artikel „das Lager von Thun" Nro. 78. dieses Blattes hat sich Anfangs desselben der Druckfehler eingeschlichen, daß es heißt: „allein das war vielleicht im Kanton Zürich allgemein it." und heißen sollte: „allein das war vielleicht im Kanton Zürich nicht allgemein bekannt, daß die Kantone Graubünden, Waadt, Genf u. a. jede viele und, verhältnißmäßig ze."

Anzeigen.

[1] Da sich die Stelle eines Kanzlisten in der Staatskanzlei erledigt findet, so ist zu der diesfälligen, ausschließlich den dem ersten Staatsschreiber zur Handen des Regierungsrathes zu machenden Anmeldung, ein Zeitraum von 14 Tagen eröffnet.

Zürich den 1. Oktober 1834.

Der erste Staatsschreiber des Standes Zürich:
Hottinger.

[2] Anzeige.

Auf dem Haus und Heimwesen zum Rößle in Horden, Bezirk Pfeffikon, Kanton Schwyz gelegen, haftet laut Saprotokoll nachstehender Saghrief, welcher nicht mehr verzinset wird.

Saghrief für 1650 fl., datirt 20. August 1812, gefertigt zu Gunsten den Hrn. Seckelmeister Markus Sig in Rapperswyl, Kanton St. Gallen.

Wer diesen Saghrief in Handen haben möchte, ist anmit unter Ungültigkeitserklärung aufgefordert, denselben innert acht Wochen a dato der Unterzeichneten einzulenden, ansonst derselbe nachher ohne weiteres am Protokoll durchgestrichen und entkräftet würde.

Pfeffikon den 29. Herbstmonat 1834.

Aus Auftrag des Bezirksrathes,
die Bezirkskanzlei, für dieselbe:
der Bezirksschreiber Peter.

[3] In einer gewerblamen Stadt, nicht weit vom Zuchthause, ist unter sehr annehmbaren Kaufsbedingnissen zu verkaufen: Ein im besten Gang sich befindendes Gewerb mit starkem Wasserbetrieb, der welchem bei der größten Trockne zu Verwehrung der Werke noch überflüssig Wasser ist. Der Eigenthümer ist Willens, sich von den Geschäften zurückzuziehen und könnte daher dem Käufer auf Verlangen alle Anleitung im Fach geben. Frankirte, mit L. E. F. bezeichnete Briefe befördert die Expedizion dieser Zeitung.

[4] Für die, nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die höhern Volksschulen von 18. Herbstmonat 1833, zu errichtende Sekundarschule des ersten Sekundarschulkreises im Bezirke Zürich, wird ein Lehrer gesucht und diesnahen allfällige Aspiranten eingeladen, sich in Zeit von 6 Wochen von Dato bei Unterzeichnetem anzumelden.

Die Lage des Schulortes dietet mehrere Vortheile dar, über welche nähern Aufschluß jedeszeit zu ertheilen geneigt ist

Höngg 1. Oktober.

Der Präsident der Sekundarschulpflege des ersten Kreises:
Heinr. Zweifel, Arzt.

[5] Da der Herbstjahrmarkt in Wald, Kanton Zürich, gewöhnlich Dienstag nach Simonjuda abgehalten werden, so wird anmit bekannt gemacht, daß dieß Jahr derselbe an benannetem Tage selbst, und zwar den 28. Oktober abgehalten werden wird.

Wald den 1. Oktober 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
Egli, Gemeindrathsschreiber.

[6] Gunterlingen im Kanton Zürich! —

Es ist erfreulich, zu sehen, wie sich die Seiden- und Baumwollen-Manufakturen in unserm Kanton ehreben und vervollkommnen. Die Verbindung der Seidengewebe unterstützt einen großen Theil Einwohner unserer Gemeinde schon mehreren Jahre mit bestem Erfolg, es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß auch die ehren Gewebe in unsere Gegend verlegt werden möchten.

Die bei uns eingeführte größere Breiter der Hauser eignet sich sehr gut, um die in neuster Zeit verbesserten Jacquard-Maschinen hierin zu placiren, auch dürfen die hiesigen Weber, welche durch Fleiß und Geschicklichkeit sich in mehrern Gegenständen der Fabrikazion auszeichnen, für dieses Fach empfohlen werden.

Indem ich, Endunterzeichnete, mehrseitig hierüber in Beziehung gekommen bin, so erlaube ich mir, den Herren Fabrikanten die gegebenste Anzeige zu machen, daß ich zur Aufführung edler Gewebe Anstalten getroffen habe, um alle zur Kunstweberei dienenden Maschinen und Geräthschaften verfertigen zu können, bin daher in Stand gesetzt, die neusten verbesserten Jacquards mit allem Zugehör auf das Pünktlichste zu verfertigen und gegen sehr billige Preise zu verlassen, auch gebe ich jeden Gegenstand einzeln ab, als:

Die Jacquards ohne Zurichtung, das Hamisch-Brett, der zugerichtete Harmisch mit aber ohne Borgestwire, das gezogene Blei nach jeder beliebigen Schwere, gemalt die nach Muster gestrickten Ketten, die Schwämmungen oder gestrickte Muster, welche ich auch jeder beliebigen Farben ausbreite, sowohl auf schon gewebene Muster als auf jeden Gegenstand der Natur, oder aufgenommene Zeichnungen, woraus ich die ganz ähnliche Farben in jedem verlangten Gewebe auf die möglichste Feinheit hervorzubringen im Stande bin.

Hinlängliche Erfahrungen, erforderliche Kenntnisse, sowie thätiger Eifer und die exellste Handlungsweise werden mich in den Stand setzen, das Zutrauen meiner werthen Abnehmer auf das Vollkommenste zu rechtfertigen.

Von meiner Adresse bitte ich die Herren Fabrikanten geneigte Vorbemerkungen zu nehmen und mich daß mit Aufträgen zu beehren. Nähere Erkundigung ertheilt Herr Kantonsrath Heinrich Landis in Kilchberg.

J. U. Reutimann aus Guntelingen,
etablirt in Rotweil am Neckar.

[7] Bücher-Versteigerung.

Bei Unterzeichnetem wird den 15. November eine sehr reiche Sammlung meistens neuer Bücher an die Meistbietenden verkauft und daselbst Verzeichnisse gratis ausgegeben.

J. J. Siegfried,
Konstanzerhaus auf Dorf, Nr. 50.

[8] Bis noch zum 20. Weinmonat

sind zu der, am 15. Weinmonat stattfindenden Verlosung des prachtvollen Hôtels zur Stadt Weimar in Mariendad (Schätzung 100,000 fl. W.) durch unsern Freund Hrn. David Blaschek in Schaffhausen, Actien à 7 Frk. 45 xr. und bei Abnahme von 5 Stück eine sechste gratis, so wie Plane zu beziehen. Der Gesammtbetrag aller 13,296 Gewinnste erstreigt die Summe von 225,000 fl. W.

D. Eolty's Sohn und Comp. in Wien.

[9] Wo ein geschickter Arbeiter sogleich die Neuigkeit in eine Konditorei treten könnte, ist bei der Expedizion dieser Blätter zu vernehmen.

[10] Bey Orell, Füßli und Comp. in Zürich ist so eben angekommen:

Plan

über die

vier eidgenössischen Uebungslager und deren Umgebungen bei Thun 1834.

Gezeichnet von G. Schmidt; lithogr. von Kraus.
Royal-Folio. Thun. à 8 Batzen.

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 81.

Einrückungsgebühr,
Die gedruckte Zeile oder Schilbg.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 10. Weinmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Die Katholiken im Frickthal.*)

Das Frickthal ist in konfessioneller Beziehung eine der interessantesten Gegenden in der Schweiz. Die in diesem Thale, welches die Aargauischen Bezirke Laufenburg und Rheinfelden umfaßt, bestehende Konfession ist die katholische. Aber die Grundzüge des Kaiser Joseph II., durch deren paßtive Feststellung die Grenzen zwischen der Staatsgewalt und den Rechten der katholischen Kirche, die Unterordnung der letztern quoad externa unter die Staatsordnung, am richtigsten in allen katholischen Ländern Europa's normirt ist, haben sich in ihrer bis nach dem Jahre 1813 ganz rein erhalten. Das Frickthal gehörte bis zum Abschlusse des deutschligten Konkordates zur alten Diözese Basel. Unter den in Punctrut residirenden Fürstbischöfen sowohl, als unter der Ruine dieser geistlichen Machthaber, welche in der Person des Fürsten Neveu zu Offenburg im Badischen auflebte, wußten die Behörden des Frickthales die positiv ausgesprochenen Staatsrechte gegen alle fiskalischen Anmaßungen zu behaupten. Während der Fürst-Bischof in seinem weltlichen Gebiete, dem eigentlich sogenannten Bisthum, den Katholizismus in seiner mittelalterlich-finstern Strenge schwarz erhielt, mußte er sich im Kapitel Frick und Sißgau den drei bestehenden Sätzen eines ecclesiasticus fügen, er mußte, weil es die Staatsverhältnisse entschieden wollten und, wo es Noth that, mit ihrer gesetzlichen Kraft auftreten. So blieb es bis nach Einführung der 1814er Verfassung.

Die antikatholische Richtung, welche die durch fremden Einfluß geschaffenen Namen und die ihr dadurch verliehene Uebergewalt der Aargauischen Regierung gaben, warf sich naturgemäß auch ins Kirchliche. Wie alle positiven Institutionen, die der freisinnen Aufklärung, der Hierarchie, besonders und dieselbe für alle politischen Zwecke zu gewinnen suchen (ein Streben, welches auch nur da fehlschlägt, wo die Hierarchie selbst und allein, als Theokratie, bestehen will), so that es die Aargauische Regierung im Frickthal. Verschiedene wichtige Gesetze, z. B. jener, vermöge dessen jeder Priester des Kts. auch im katholischen Pfarreien eingesetzet werden sollen, daß in Ehesachen keine Dispensen von Rom nachgesucht werden dürfen, sondern vom betreffenden Ordinarius (Bischof), gegen eine mäßige Kanzleitaxe zu ertheilen seien, u. dgl., lief man von Klugen einbrechen, die Staatsaufsicht in ecclesiasticis, welche der Jakobinische Kodex sehr genau und scharf geordnet hat, wurde immer lockerer und die unverantwortliche Freiheit blieb natürlich nicht aus. Die hohe und niedere Klerisei benutzte die Kouniveng der Regierung und betrat die geöffnete Bahn der priesterlichen Anmaßungen mit allem Eifer des Kastengeistes. Unter vielen Beispielen, die sich hiefür anführen ließen, nur einen. Zu Weg en stetten, einer großen und wohlhabenden Gemeinde des Bezirks Rheinfelden, hatte der Gemeindsammann Pfleger in Zehde mit seinem Pfarrer; diese Feindschaft war dadurch entstanden, daß der Ammann einen Zehendloskauf durchgesetzt hatte, welchem der Pfarrer aus der einfachen Ursache entgegen war, weil er dadurch einen Nachtheil für sein Pfrundeinkommen befürchtete. Pfleger war ein wohlhabender, in seiner Gemeinde sowohl, als der sie viele Jahre mit Ehren vorgestanden hatte, als im ganzen Bezirke sehr an- und geachteter Bürger — ein ganzer Mann. Weil nun diesem Ehrenmann auf andere Weise nicht beizukommen war, benutzte sein Pfarrer die damalige Stimmung des Aargauischen Kl. Rathes für das Pfaffthum, welches wie, das sei gesagt um Mißverständnisse zu verhüten, von der Wiege und dem verrotten Wickungskreise des Priesters immer sehr wohl zu unterscheiden wissen. Es wurde eine Kriede falscher Zeugnisse zusammengebracht und hierauf gegründet gegen Pfleger eine Anklage bei der Regierung erhoben. Diese ordnete in heiligem Eifer die schärfste Untersuchung an, während deren Pfleger im Bezirkshauptorte, wie herumgeboten verschlossen (es mußte sogar ein Landjäger Tag und Nacht in seinem Gefängnisse wachen) gefangen saß, unter andern über einen Monat lang, bis zwischen Regierung und dem damaligen Ober- oder Appellationsgerichte die Frage „ob ein Geistlicher, der als Zeuge aufgetreten war, vor der Bezirks-Kommission zu erscheinen habe oder nicht", der klarsten Vorschrift des Gesetzes entgegen, mit Nein, und dahin entschieden war, der Geistliche sei durch Korrespondenz und schriftlich zu vernehmen. Endlich, nachdem die Untersuchung, welche mehrere tausend Franken gekostet hatte, gehaltlos war, sprach das Bezirksgericht Rheinfelden den Angeklagten frei. Es war in der Prozedur erwiesen worden, daß die eingebrachten Zeugnisse falsch seien und das ganze Vergehen Pflegers bestehe sich auf einige unvorsichtige Aeußerungen über die Mutter Gottes in Einsiedeln und einige derbe Ausfälle gegen die einseitende Pfaffheit, Sodann, wegen diesen Pfleger von unbefangenen Behörden, selbst in Oesterreich, ohne alle weitläufige Untersuchung mit einem einfach Verweise und der Warnung, sich in seiner Stellung als Ortsvorsteher besonnener zu benehmen, entlassen worden wäre. Aber bei den damaligen Herrschern des Kantons Aargau in ihrer Aufgabe zu Baden, erregte der Spruch des Bezirksgerichtes Rheinfelden den allergrößten Unwillen. Die Regierung selbst, als wäre sie mit sammt der Religion gekränket, rekurrirte an das Appellationsgericht, und dieses in seiner Mehrheit (eine Minderheit wollte Kriminalstrafe, und zwar so hart als möglich, applizirt) wollte oder mußte den Angeklagten schuldig finden, entsetzte ihn seines Amtsamm und verfällte ihn in den größten Theil der Untersuchungskosten. Die Folge davon war Pflegers ökonomischer und, in der Desperation über das erlittene Unrecht, auch moralischer Ruin. Er ist nun mit seiner zahlreichen Familie am Bettelstab. — !

Wiederentsetzlicher den von ihrer Regierung eingeführten Systems wurde von den Frickthalern, besonders von den einsichtigern unter ihnen, voll kommen eingesehen. Als es sich dahin im Februar des Jahres 1827 um die Sanktung des jetzigen Bisthums Basel handelte, sprachen und stimmten alle frickthalischen Mitglieder des damaligen Gr. Rathes, welche nicht zu Aarau in den obersten Behörden saßen, mit Ausnahme eines einzigen (eines strengen Regierungsanhängers) gegen das vom proponirte Konkordat, obschon die Regierung desselben Durchsetzung als ihrer intimsten eigenen Angelegenheit gemacht hatte und allen ihren Einfluß dafür verwendete. Damals trat das Kuriosum ein, daß strengkatholische Feste ämter behaupteten, es befänden im Aargau drei christlich-katholische Konfessionen, die Katholiken, die Reformierten und die Frickthaler.

Diesen antikatholischen Mutigen mußten nun Dekreten, um nachstehende Religion über eine Wahl- oder vielmehr Notablen-Versammlung der Frickthaler in ihrer ganzen Bedeutung zu verstehen, welche übrigens bereits kürzer sein wird, als der Eingang, will dem Referenten noch einiges Materialien fehlen und er sich deshalb auch einen Nachtrag vorbehält.

Die Badener Konferenz-Beschlüsse waren im Frickthal mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, selbst von dem hartigen Klerus, einige finstere Pfaffen und ihre Nachbeter ausgenommen. Diese Beschlüsse entsprachen nichts anderes, als was im Frickthale längst positiv, nur noch mit größerer Ausdehnung, bestanden hatte, und was die Diözesan-Sünde sich bei dem Abschlusse des Konkordates über das neue Bisthum Basel ausdrücklich vorbehalten hatten. Alle Staatsrechte circa ecclesiasticis und insbesondere das placetum regium „in seiner vollesten Ausdehnung" (so lautet es wörtlich) wurden im sogenannten „Grundvertrage," den man bei einer Konferenz in Langenthal abschloß, auf das Bestimmteste erkennen, und bei der Diskussion im Aargauischen Gr. Rathe hatte sich die Regierungspartei dieses Vorbehaltes als einer vorzüglichen Waffe bedient, um die Gründe der Opposition zu besiegen und den Gr. Rath über die beiderseitigen Folgen des Konkordates zu beruhigen. Als nun aber bei der Berathung des dermaligen Gr. Rathes über die Anträge der Badener-Konferenz, in seiner letzten ordentlichen Versammlung, die ächte Opposition zur positiven Sanktionen des Grundvertrages ganz ignorieren wollte, und statt derselben Grundsätze aufstellte, welche rein ultramontanisch waren, und der katholischen Hierarchie wieder ihre mit-

*) Die anti-pfäffische Entwickelung, welche im Frickthal beginnt und in ihren Folgen sehr wichtig und beilsam für den Kanton Aargau sein wird, hat schon deswegen, — sie hat aber noch aus dem fernern Grunde ein eidgen. Interesse, weil hier nicht nur einzelne Gebiethete, sondern eine Maß kom asse sich gegen die in neuerer Zeit wieder hervorgetretenden pfäffischen Anmaßungen erhebt, — eine Volksmasse die an Zahl (das Frickthal hat 30,000 Einwohner) jene des Kantons Zug weit als zwei Mal aufwiegt. Wir öffnen dahier dem vorliegenden Aufsatze, welchen van einem ausgezeichneten Frickthaler herrührt, mit Vergnügen die Spalten unseres Blattes.

Die Red.

Digitized by Google

felsatterliche, auf offenbarer Usurpation beruhende, Gewalt geben wollten, als selbst Troxler sich dieser Opposition anschloß und ihr Spstem à la Görres verdeutlichte, um — man wußte nicht recht was? — zu erreichen, da flutzten die Katholiken am Rhein. Nachdem dann das Pfaffthum Muth und der katholische Verein im Freien-Amte ihre Umtriebe begonnen und mit unsäglichem Eifer durchführten, nachdem die Versammlungen in Aesikon u. s. w. ihre tollen Petitionen bei Klöstern und dafür, zum Theil durch die elendesten Mittel, Unterschriften gewonnen hatten, nachdem man endlich durch zuverlässige Berichte erfuhr, daß die Stimmung des Volkes im Freien-Amte dem Aufruhr wahre gebracht sei, — nach diesen allen ward den Mitgliedern des Vorstandes die Lage der Dinge und ihr Aufgabe, welche ihnen darin bestimmt sei, klar und unzweifelhaft. Die beiden Freien-Aemtler, welche im Jahr 1830, vielleicht nur zu rasch und unüberlegt, für die Freiheit aufgestanden waren, wollten nun den Staat in seiner Grundveste erschüttern, sie wollten in einem Verzüttnisse, das ihnen günstiger für den Augenblick schien, als das Jahr vorher, im Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche, Grundsätze durchsetzen, deren Verderblichkeit überall, wo man diese Sachen zu würdigen weiß, längst erkannt und beseitiget ist. Dem Freisthal, als dem andern katholischen Theil des Aargaus, lag es also ob, diesem Streben entschieden entgegen zu treten. Am 28. Sept. d. J. hat ein Volksvorstammlung zu Mumpf am Rhein diese Aufgabe zu lösen begonnen. Obschon den Regen von Morgen früh bis Nachmittag 2 Uhr strömte, fanden sich da ungefähr 500 Männer zusammen, theils alle Vorsteher der Kreise und Gemeinden, überhaupt, mit geringer Ausnahme, die Elite des Thales. Der Vorsteher der Versammlung, Dr. Wieland von Rheinfelden, entwickelte in aufsehr treffender Weise die Gründe, die zu dieser Versammlung veranlaßt haben, in Eingange dieses Berichtes bezeichneten Momente, zeigte historisch und wissenschaftlich, daß das Streben im obern Theile des Landes nicht für, sondern gegen reinen Katholizismus sei, daß eine fanatgemäße Abgrenzung der Staatsgewalt und der kirchlichen Rechte durchaus nöthig sei, wenn der verderblichen Einmischung des Mönchthums und pfäffischer Verdummung, die sich selbst in den liberalen Kantonen geltend machen, sollte gesteuert werden, daß gerade jetzt, weil jene feindseligen Elemente mit Heftigkeit auftauchten, ihnen mit entschiedenem Willen und aller Kraft entgegnet werden müsse, und daß es insbesondere in der Stellung der Freisthaler liege, ohne allen Rückhalt hervorzutreten. Mit Ruhe und Mäßigung wurde diese Rede angehört und starker Beachtung gestoßen. Das Resultat war der Beschluß und Aufruf an die Dr. Räth, worin er dringend aufgefordert wird, an seinen Beschlüssen über die Badener-Konferenz festzuhalten. Diese Petition wird nun in die Gemeinden des Thales vertheilt und ohne Zweifel mit zahlreichen Unterschriften zurückkommen, dem Dr. Rathe in seiner nächsten Novembersitzung übergeben werden.

So viel für einmal. Die Sache verdient die Aufmerksamkeit des ridgen. Publikums; wir werden daher später wieder darauf zurückkommen.

In dem Berner Volksfreund (v. 5. Okt.) tritt der, unter vielfachen Namen und Gestalten schonmehrere Kämpe gegen die Badener Konferenz-artikel und für die Pfäffer-Petitionen, Hr. Kasimir Pfyffer, auf (Sohn, mal unter dem Namen Demophilus), um das katholische Pfaffenregiment, das er vergeblich dem H. Aargau angepreisen hatte, nun dem K. Bern zu rekommandiren. Glücklicherweise für seine Mädchen hatte er schon einen Bodem, nämlich die traurigen Anträge des Kleinrathes in Bern in Betreff der Badener Konferenz. Als rekonvalescirter Katholik in St. Gallen fällt er über diese Anträge folgenden Urtheil: „Diese Anträge sind schlechter, als schlecht, in jeder Beziehung. Als Verbündete der Romanismus in Bern stehen die Feinde des jetzigen politischen Systems dieses Kantons im Hintergrunde. Nur zu bald wiede sich das zeigen, wenn man nachgibt. Allein in Freiheit, Regierungstreue und gr. Rath dieses für die Eidgenossenschaft so bedeutenden Kantons muß man doch noch zu sehen und wohl wissen, daß in dem Pfaffenspuk nicht die Säulen der wahren Freiheit ruhen können." Unser Advokat von Muri dagegen lobt nach seiner Art jene klaglichen Anträge und gebraucht den Widerruf des Hrn. Chesstoph Fuchs auf eine eigne schlaue Weise, um eine neue Attaque gegen die Badener Konferenz zu formiren. Zuvorderst geht er wieder von der Annahme aus, daß die Badener Artikel einen Bruch der Verfassung und namentlich von Hrn. Ed. Pfyffer der. Gesetzt, diese Voraussetzung wäre richtig, was thut das zur Sache? Wenn die Person des Hrn. Ed. Pf. dem Hrn. Demophilus verhaßt ist, wenn selbst, was wir zugeben, Hrn. Ed. Pf.'s politischer Charakter in mehr als einer Beziehung dem Tadel ausgesetzt ist, ist dadurch schon die Badener Konferenz, im Fall sie von ihm ausging, verdammt? Heißt das im Geist eines Republikaners eine Sache beurtheilen, wenn man zuerst fragt: von wem rührt sie her? Heißt das nicht die Wahrheit der Rücksicht auf Menschen aufopfern? Aber die ganze Annahme ist falsch. Jene Konferenz und die drei aufgestellten Punkte haben, wie wir auf's Bestimmteste versichern können, anders, in der ganzen Schweiz wegen ihrer Freisinnigkeit hochgeschätzte Männer zu Urhebern. Unser Demophilus (oder besser Pfaffophilus) aber träumt seinen alten Traum, die Badener Konferenz rühre von Luzern (Hrn. Ed. Pf.) her. Nun geht er weiter: Der Widerruf des Hrn. Chr. Fuchs sei unter den Auspizien des Hrn. Ed. Pf. vor sich gegangen. Rath Fischer er daraus, der K. Luzern (Hr. Ed. Pf.) habe umgekehrt und eine Flankenbewegung gemacht. Daran knüpft er ohne Mühe den weitern Schluß, an dieser Flankenbewegung haben die sämmtlichen konföderirten Stände Theil und damit die Badener Konferenzartikel aufgegeben. Und dem Allem wird das Resultat gezogen, daß die Badener Konferenz nichts taugt. Wield eine Reihe von falschen Annahmen und Trugschlüssen! Gesetzt, der erbärmliche Widerruf von Hrn. Fuchs sei durch Hrn. Ed. Pf. veranlaßt worden (was wir dahin gestellt sein lassen); was geht das die andern Konferenzstände an? was für eine Beziehung hätte diese Feigheit auf die Güte oder Verwerflichkeit der Konferenzartikel? Gesetze, alte Konferenzstände hätten an dieser Feigheit Theil (was nur ein Pappophius behaupten kann): wäre damit der Bruch der Badener Konferenz gebrochen? Hein! über die feige, nichtswürdige Art wäre es gehoben; aber die Badener Konferenz würde als Denkmal eines hochherzigen Entschlusses, sich von dem Pfaffenjoch zu befreien, in unverdunkelten Glanze stehen bleiben, wenn auch Bestens Führung an dem Kleinsinn unserer Führer gescheitert wäre. Aber wir hoffen, dieser Entschluß wird allmalig überall ausgeführt werden, wie er schon in St. Gallen wirklich ausgeführt ist. Wir hoffen, unser Pappophius, dessen sophistische Vertheidigungsweise den Pfaffeninteressen, der Klöster und andern Unrathes wo möglich noch weit schmachvoller ist, als die Sache selbst, deren rahmloser Fürsprech er geworden ist, soll sich im K. Bern eben so freudlos breiter schreien, wie im K. Aargau, und der Regierungsrath von Bern mit Schadenfreude die ungemuthete Ehre von sich stoßen, mit dem Krautstiefelvetern von Muri in Allianz zu treten.

Eidgenössisches.

Der Vorort hat die Note des päpstlichen Nuntius v. 9. v. M., der Anzeige über die Errichtung des St. Gregorsstiftes in St. Gallen dahin beantwortet, daß der Bundesvertrag von 1815 keine andere Organe und Pflichten bestimme und aufzeige, als solche, zu welchen sich die 22 Kantone gegenseitig verbunden hätten, mit Ausschluß aller Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten, welche nur nach den Völkerrechte oder besonden Verträgen bestimmt werden können. Demgemäß müsse der Vorort jeden Versuch einer Einmischung, sogar einer Bestimmung des Bundesvertrages eine andere Deutung unterzuschieben, als eine nicht zustandige Einmischung in die Angelegenheiten einer unabhängigen Nazion betrachten und hiermit erklären, daß der Reklamazion des Hrn. Nuntius keine Folge gegeben werden könne rc. — Wir sind nun allerdings der Ansicht, daß man alle Eingriffe solcher Art auf's Bestimmteste zurückweisen müsse, können uns aber die Gelegenheit doch nicht vorgen, das der protestantische Vorort Zürich es weniger vor dem Pabste zu fürchten schient, als vor den weltlichen Machthaben, welchen er auf ähnliche Weise zu antworten sich wohl gehütet hat.

Zürich.

Das Trakandenjektular für den Gr. Rath, welcher sich auf den 20. dies, wo schon früher angezeigt haben, bekommelt, enthält nachfolgende Gegenstände:

1) Prüfung der Verdalsprotokolle über die von den Zünften Kamel, Schuh und Lug gewählten Mitglieder des großen Rathes. 2) Rechenschaft der Standeskommission über den Zustand der gesammten Landesverwaltung und die Vollziehung der Gesetze im Jahre 1835. 5) Rechenschaft des Obergerichtes über den Zustand der Rechtspflege und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsbehörden während des Jahres 1835. 4) Kommissionalbericht über den Gesetzesvorschlag, betreffend Veränderung der Kompetenzbestimmungen in Strafsachen. 5) Kommissionalbericht über den Gesetzesvorschlag, betreffend Aufhebung der Strafe wegen Wohlverrufenens der Strafzinge. 6) Kommissionalentrag, betreffend den Gesetzesvorschlag über die Polizei an Sonn- und Festtagen, über die Wirthschaften und das Spielen. 7) Kommissionalantrag, betreffend den Gesetzesvorschlag über die Ertheilung einer Handelskammer. 8) Kommissionalantrag über den Antrag, betreffend die Besoldung mehrerer Staatsbeamten. 9) Kommissionalantrag, betreffend den Gesetzesvorschlag über die Stempeltaxe. 10) Gesetzesvorschlag über die Redaktionsverichtigung einiger Punkte in den Zehntengesetze vom 19. Apr. 1832, betreffend die Anweisung der Normalzehnte. 11) Gesetzesvorschlag, betreffend die Translokazion von Tavernen. 12) Gesetzesvorschlag, betreffend den Verkauf der Liegenschaften. 13) Gesetzesvorschlag, betreffend Entschädigung der Urkundsperselonen des Kantonal-Verbörrantes. 14) Gesetzesvorschlag, betreffend die Heilellung der Beamtungen an den Kantonal-Krankenanstalten. 15) Gesetzesvorschlag, betreffend die Ertheilung von Wein-Tranks- und Spritzwirthschafts-Patenten und den Bezug der Wirthschaftsgebühr. 16) Gesetzesvorschlag, betreffend eine Abänderung des von dem Stiftsfonde an die höhern Kantonal-Lehranstalten zu leistenden jährlichen Beitrages. 17) Vorlegung des Inventariums über das Vermögen des Almosenamtes mit Ende des Jahres 1835. 18) Gesetzesentwurf betreffend die Verwaltung des Kantonal-Armenfonds (Almosenamtes). 19) Bericht des Regierungsrathes über den Anzug wegen Erläuterung mehrerer Artikel des Strafgesetzbuches. 20) Antrag des Regierungsrathes betreffend das Gesuch um Aufhebung des Brückenzolles in Andelfingen für den Transport von Brennmaterial, Kalk und Ziegelwaaren. 21) Weisung des Regierungsrathes betreffend die Eröffnung eines Supplementarkredites zu dem ersten Kredite des Regierungsrathes. 22) Weisung des Regierungsrathes betreffend die Ertheilung eines Supplementarkredites von 20,000 Fr. zu Besteurung der hierseitigen

Digitized by Google

Ausgaben für den Kadres-Unterricht der eidgenössischen Truppen. 23) Antrag des Regierungsrathes auf Gewährleistung der neuen Verfassung des Standes Appenzell der Aussern Rhoden. 24) Petitionen. 25) Wahlen. a) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes; b) eines weltlichen Mitgliedes des Kirchenrathes aus der Mitte des Regierungsrathes; c) eines Ersatzmannes des Ober- und Kriminalgerichtes; d) Erneuerung des Kantonals-Verhörrichters.

Einen der Gesetzesvorschläge haben wir unlängst im Republikaner angezeigt und einiges darüber gesprochen, wir meinen denjenigen betreffend die Wirthschaftsobrigkeit, dasselbe ist gegenwärtig nicht länger haltbar zu weisen, indem einzig bemerken, daß dieses Projekt zu heftigen Debatten Veranlassung geben wird. Bereits soll unter den Wirthen große Unzufriedenheit über den Vorschlag herrschen, und dieselben gesinnt sein in einer Versammlung sich zu berathen, was zu thun oder zu lassen sei. Mag dieß geschehen, ein ausgesprochener Unmuth ist weit besser, als der verschlossene, und wird sich für die Versammlung selbe hervorgehen, daß bei dem geringen Ertrag der direkten Steuern die indirekten durchaus nicht entbehrlich sind. Gerechte Beschwerden endlich wird der Gr. Rath, wenn er sie wirklich gerecht findet, gewiß berücksichtigen. Ueber die andern Gegenstände können wir nicht weitläufig sein, weil leider wieder nur drei Kreiner jetzt reif (am 9. Oktober.) in unsern Händen liegen. Sollte man nicht darauf antragen, keine andere Geschäfte vorzunehmen, als solche, welche zu gehöriger Zeit mitgetheilt wurden? Es ist ja rein unmöglich, daß sich die Mitglieder, welche in der Regel noch viele andere weitige Arbeiten auf ihren Schultern haben, gehörig präpariren, die Traktanden genau durchgehen können. Und in der Gesetzgebung thut man bald Prosit zu Wein, wenn der in's Unreine geschrieben Kanzlei-Entwurf das Licht der Welt erblickt. Weiter bei uns! Das hiesige Projekt betreff eine Redaktionsrichtigung des Zehntengesetzes, welche auf das Vollständigkeit und Aus-scheidung von Mißverständnissen wohl unentbehrlich war; ein zweiter betrifft die disperse Armenpflege auf und setzt an ihrer Stelle eine neue Verwaltung der Kantonsarmenfonds. Wie stimmen wir dem Antrag bei, zwei Mitglieder mehr, namentlich, daß die vier leitet selber aufgestellten Amtsämter reduzirt, und daß dem Stiftsammann diese Verwaltung übertragen wird. Doch schint uns seine diesjährige Zulage von 1200 Frkn. etwas zu hoch, da er nur die Verwaltung, nicht etwa auch das Aktuariat der neuen Verwaltungsbehörde zu besorgen hat, denn es soll ein besonderer Aktuar mit 900 Frk. angestellt werden. Und wäre zweckmäßiger vorgekommen, wenn man den Amtmann über seine Auslagen für die Kanzleispesen hätte Rechnung stellen und ihn dafür entschädigen lassen; ebenso würden wir vorziehen, die ganze Direktion der Verwaltung dem Finanzrath statt einer gemischte der Behörde von Mitgliedern des Rathes des Innern und anderen fest zu wählenden Männern zu übertragen. Es ist ja bis dieß Verwaltung wie schon der Name zeigt, eine rein finanzielle Sache, und über dieß sollte nach unserer Ansicht nicht zunächst der Rath des Innern wachen, so wenig als sich der Erziehungsrath mit Liebhabern, oder der Kriegsrath mit Domainenangelegenheiten beschäftigt. Möglichkeit könnten dann auch noch unsern Vorschlag die Aktuariatsstelle repart werden, indem für die nicht sehr häufigen Sitzungen dieses Dienst ein Attachirter der Finanzkanzlei gewiß versehen könnte, ohne seinen übrigen Geschäften Eintrag zu thun. — Es liegt endlich drittens in unsern Händen ein Gesetzesvorschlag, betreffend Vermehrung der Beiträge an die hohern Lehranstalten. Nach demselben wird ein Kredit von 3000 Frkn. für Stipendien ausgesetzt, unter welchen die Hochschule und Kantonsschule Zürich fordert mit seinen Leistungen dringend dazu auf, diesen Antrag anzunehmen, wo nicht zu steigern, wenn wir mit Ernst unsere Anstalt emporbringen wollen. Diese Zulage wird übrigens nicht aus dem unmittelbaren Staatsgut, sondern aus dem Stiftsfond verboten, welcher in kurzer Zeit verhältnißmäßig 80000 Frkn. wachsen wird, als gegenwärtig. Auch wir sind für Antrag der Stiftsobrige, die Produkti oder Verwalteret, das ganze Salop und die Winde auf öffentlicher Versteigerung loszuschlagen, vom Liegenschaft angenommen wird, was gar nicht zu bezweifeln ist. Wir hätten also ungefähr des erwähnten Kredite nicht nur keine großeren Auslagen, sondern auch sichere Einnahmen mehr als bisher, und es wird dieß Kapital mit Mittel sein, um die seit geschehenen Progressionen für uns länger zu gewinnen, sondern auch statt Hrn. Professor Demme einen ausgezeichneten Anatomen zu erhalten. Aut Caesar aut nihil, muß in jetzigen Augenblicken unser Wahlspruch sein, wenn wir mit Ehren ehrenhaft sinken wollen. Und wahrlich, hier gespart ist nichts gewonnen, sondern verloren. Spart ja doch heut zu Tage jeder Hausvater ein, daß das beste Kapital, welches er seinen Kindern geben kann, eine gute Erziehung ist, wie viel mehr soll nicht der Staat rücksichtlich der Volksbildung diesen Grundsatz hegsagen. Denn Völker wie Individuen können durch Bildung sich vor andern auszeichnen, sich emporschwingen und so mit auch profitiren in eine bessere Lage kommen. Der Gr. Rath, wie sind es überzeugt, wird zeigen, daß er in wahrhaft edlen Bestrebungen das materielle momentane Interesse nicht achte. — Die Festsetzung des Rosonnements über unser Trockendrainzieglwerk wird folgen, sobald die Vorschläge in unsern Händen sind. —

— Bei J. J. Ulrich im Berndorhaus erschien vor einigen Tagen unter dem Titel: „der Völker Glück und Unglück" die Predigt, welche Herr R. Kölin, Pfarrer der Kathol. Gemeine zu Zürich am eidg. Bettage im Frauenmünster gehalten hat. Wir haben dieselbe mit vielem Vergnügen gelesen, und können bezeugen, daß sie, weit entfernt von dem gewöhnlichen Gewäsche der meisten Predigten, dem Inhalte wie der Form nach würdevoll und gehaltvoll, für den schlichten Mann vollkommen verständlich und für den Gebildeten ansehend sei. Dabei durchweht das Ganze die lebendigste Vaterlandsliebe, welche gern bei den früheren Thaten und dem Glücke und Glanze der Väter verweilt, wie mit Wehmuth die Zeiten des Zwiespalts betrachtet und besorglich den Blick auf unsere Gegenwart und Zukunft wirft. Wie würden dem Vaterlande aufrichtig Glück wünschen, wenn es in denselben viele solche Pfarrer, wie Hr. Kölin, gäbe.

— Die bekannte privilegirte schweizerische Zeitschrift der Augsburger allgem. Zeitung, welcher nicht aufhört, sein Vaterland im Auslande aufs schmachvollste zu verläumden, hat sich jetzt auch veranlaßt gefunden, das Publikum der Allgemeinen mit der neuesten Schrift des Hrn. Dr. Ludwig Snell „das an der Eidgenossenschaft verletzte Völkerrecht ꝛc." auf seine Weise bekannt zu machen. Wir erwähnen dieses Umstandes nur, damit es uns als ein Beweis gränzenloser Frechheit und Dreistigkeit erscheint, eine Schrift in einem Blatte anzugreifen, in welchem die Vertheidigung derselben, wie der Grundsätze und Ansichten, aus welchen sie hervorgegangen, auf keine Weise gelaubt ist. Zeigt sich dieser Klopffechter in einem schweizerischen Blatte, und es soll ihm die Ehre werden, vom Bundespräsidenter nach Gebühr abgefertigt zu werden.

— Die am 29. Septbr. statt gehabte Versammlung der medizin. chirurgischen Gesellschaft des Kantons Zürich ward von ungefähr 80 ihrer Mitglieder besucht. Die Anwesenheit zweier ausgezeichneter Aerzte des Auslandes, des Herrn Professor Hecker in Berlin und des Herrn Regierungsrath Thune aus Kopenhagen gereichte der Gesellschaft zum Vergnügen. Es erstattete nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten Professor Schönlein, als Mitglied in dieselbe sein, weil sie sich von ihm die interessantesten Mittheilungen, namentlich aus dem Gebiete seines öffentlichen Wirkens als medicin. Direktor der Kantonalkrankenanstalten, vorsprechen darf, denen rand die Mittheilungen der beiden andern Gäste sich anreihten, der Jahresbericht, den Hr. Schmid und Spindler, welche die Gesellschaft nur ungern missen würde, hoffentlich auch zur Seite stehen werden, wodurch die Verhandlungen, die seit ein Paar Jahren nur wenig Interessantes darboten, an Reichhaltigkeit sehr gewinnen würden. Zum Ehrenmitglieder ernannte die Gesellschaft den Herren Dr. Gauthier Arzt am hospice d'Avigiouville zu Lyon, welcher ihr ein Exemplar seiner in dem gedruckten Register und Krankenhaus, den dieselbe im Namen einer Kommission an die dortige medizinische Gesellschaft im Jahr 1851 machte, übersendet hat. Ein zweites Geschenk ging von der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft in Hamburg ein, nämlich der zweite Band ihrer Mittheilungen aus dem Gebiete der gesammten Heilkunde, und welcher Band ihr durch Dr. Wagner in Lausanne seine kleine, in französischer Sprache herausgegebene Schrift über Baumwolle und Charpie, für welche erstere, als Verbandmittel, der Verfasser sehr eingenommen ist. An Arbeiten von Gesellschaftsgliedern wurden vorgetragen 1) Versuch einer Skizze des Charakters und der Formen der in den letztverflossenen 6 Monaten in Zürich und Umgebung vorgekommenen Krankheiten von Hrn. Dr. Rahn-Escher in Zürich, und 2) von Hrn. Dr. Rehsamen in Bauma, einige Reminiszenzen aus seiner Praxis, welche beide ungetheilt Interessantes enthielten. Der erstere dieser Vorträge, der einen neuen Beleg für die Erfahrung lieferte, daß ausgesuchter warme und trockne Sommer der Krankheiten eher mehr als weniger erzeugen, und welcher Sommer für die Heilung einige wichtige Mittheilungen über das (besonder günstige) Verhalten der Wunden, während des genannten Zeitraums, folgen ließ, gab Veranlassung zu dem Beschlusse: die Kommission ist draufragt im Namen der Gesellschaft an den Gesellschaftsvorstand den Wunsch zu nehmen: es möchte derselbe Anordnungen treffen, daß auf vorkommenden geeigneten Spitälern im Kanton sorgfältige und regelmäßige meteorologische Beobachtungen mittelst genauer Instrumente angestellt werden könnten, von denen ein angenommener Gebrauch im Interesse der Wissenschaft und des allgemeinen Gesundheitswohles zu machen wäre. Zum Versammlungsorte für das nächste Frühjahr war nach Meilen bestimmt. Ein beschränktes Mittagsmahl vereinigte die Mitglieder noch zu geselliger Unterhaltung. — Diesen Berichte möchte wir noch den Wunsch beifügen, es möchte die Aufforderung des, für die Ehre und den Nutzen der Gesellschaft rühmlichst besorgten Präsidiums zu thätigerem Eifer für die Erreichung ihrer wissenschaftlichen Zwecke nicht vergebens an die Mitglieder gerichtet worden sein. In der Ueberzeugung, daß solche der Gesellschaft mit dem Redakteur (Prof. v. Pommer) und dem Verleger der „schweizerischen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde" abgeschlossen, der zufolge die Verhandlungen jener in diese aufgenommen werden, liegt eine neue Aufmunterung zu größerer Thätigkeit.

Solothurn. Hier ist der „zehnte Rechnungsschaftsbericht des Kl. Rathes an den Hr. Rath des Standes Solothurn über das Rechnungsjahr 1853/54" von Hrn. Staatsschreiber Z. Ammet verfaßt, erschienen. Dieser Bericht könnte allen übrigen der Art zum Muster dienen, sowohl wegen der Gründlichkeit wie Ausführlichkeit, mit welcher er abgefaßt ist. Dabei findet sich in ihm nichts Weitschweifiges und Ueberflüssiges, und er kann mit Fug und Recht zugleich als ein statistisches Handbuch des Kantons gelten. Er zerfällt in folgende acht Abtheilungen: Staatsschulden, innere Angelegenheiten, Finanzsachen, Militärwesen, Justizsachen, Sanitäts-

Digitized by Google

wesen, Polizeischen und Erziehungswesen. Diese Abtheilungen zerfallen wieder in eine Menge Unterabtheilungen, die wir aus Mangel an Raum nicht aufführen können. Wir müssen uns begnügen, folgende Data anzuführen, Einwohnerzahl des Kantons: 59,4.2, ordentliche Staatseinkünfte: 267,600 Frk.; Grundeigenthümer: 18,651, welche 117,066 Grundstücke besitzen. Oberfläche des Kantons: 11½ Quadratmeilen; Pferde: 4761; Rindvieh: 27,775; Schafe: 15,949; Ziegen: 5942; Schweine: 68.825.

Trotz allen Umtrieben scheinet die Ueberzeugung von der nothwendigen Aufrechterhaltung des Baden seiner Zeit festgesetzten und sofort von mehrern Kantonen saufzunehmen Konferenzpunkte immer mehr Umfang und Gewicht. Das Gute wird am Ende auch hier siegen und die Feinde werden beschämt da stehen. Mögen nur die Regierungen nicht liegen lassen oder durch Säumniß verlieren, was sie einmal doch mit Ernst begannen.

Basel-Stadt. Der Civilzuchtsrath hat eine Kommission ernannt, die auf Verkürzung der medizinischen und der juristischen Fakultät und auf Provisorischerklärung des gesammten Lehrstandes antragen wird. Wer hätte zu dem langen Liede von Kollegdem Vandalismus diese Schlußstrophe erwartet? Man sieht, die Basler wollen nicht in allem hinter Bern zurückbleiben, und sich auch einmal in einer radikalen Maßregel verstehen.

Lausanne. In Folge des Duells, welches Hr. Allier mit Hrn. Sambuc im verflossenen July gehabt hat, sollte derselbe nebst seinen wir des erschossenen Sambuc Zeugen auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Anklagestand versetzt werden, weil die Verabredung eines Duells in eis nem Kanton, wo dasselbe verboten, eine Verletzung des Gesetzes in sich schließe. Das Tribunal der ersten Instanz wie der oberste Gerichtshof hatten indessen den Antrag andegründet gefunden und abgewiesen. Dagegen hat sich nun der Staatsrath veranlaßt gefunden, Hrn. Allier durch den Bezirksprafekten von Lausanne die Weisung zugehen zu lassen, daß er bis zum 15. d. M. den Kanton zu räumen habe. Als Gründe werden angeführt das Aergerniß des Hrn. Allier, sich nach dem Duell zu Spopet in der Polenangelegenheit, und dann sein Betragen während des Aufenthalts zu Lausanne, alles ganz allgemein gehalten, ohne nähere Angabe eines Faktums. Erwägt man aufdessen, daß Hr. Allier noch im Juni d. J. von demselben Staatsrathe, der ihn jetzt ausweist, eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr erhalten hat, so kann man in dem ganzen Verfahren nichts als eine nackte Willkür und einen neuen Beweis von dem Einflusse erkennen, welcher von einer wohlbekannten Seite her in Genf, wie in Lausanne, zur Schande dieser Kantone geübt wird.

Ausländisches.

Portugal. Don Pedro ist am 24. vorigen Monats gestorben, und wird dem in seinem Testamente ausgedrückten Wunsche gemäß, ohne allen weitern Pomp und Ehrenbezeugungen, als diejenigen, welche der dem Begräbnisse eines Generals stattfinden, beigesetzt werden. Diese Nachricht ist aus der offiziellen Zeitung des Hrn. Villa vom 25. Sept. entnommen, und findet sich in den franz. Blättern; die von englischen Blättern interpretirte Zusammenstzung des Ministeriums bedarf noch erst der Bestätigung.

Spanien. Zu Paris ist am 5. d. eine telegraphische Depesche von Bayonne angelangt, welche ihr Madrider bringt, daß die Prokuradores zu Madrid in der Sitzung vom 30. v. M. die Staatsfonden zu zwei Drittheilen in aktive und zu einem Drittheile in passive eingetreten haben. Man ist allgemein der Meinung, daß diese Maßnahme nur deshalb stattgefunden, weil Spanien Geld brauche, und eine neue Anleihe zu machen beabsichtige; sonst würde man wahrscheinlich alle Schulden für passive erklärt haben.

Frankreich. In Lyon haben die Arbeiter, namentlich der Bereich der Mutuelisten sich zur Herausgabe eines Blattes vereinigt, in welchem sie die Grundsätze der Arbeitervereine auseinsetzen darstellen und verthydigen werden. Die Regierung hat eigenmächtig mehrere der Gründer dieses Blattes festnehmen lassen. Der Zweck der Vereine ist, wie schon nach einer kurzen Abwesenheit in England, freiwillig gestellt, um die Gefängnißstrafe, welche ihm für ein Preßvergehen auferlegt war, anzutreten.

Deutschland. Wir haben in einer früheren Nummer behauptet, daß man in Deutschland bereits zur Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des monarchischen Konstitutionalismus gekommen sei, und daß man sich von der Eide bis zum Rhein und den Alpen nach Erlösung sehne. Diese Behauptung verdient eine weitere Begründung, zumal ihr auf unverschämte Weise widersprochen worden, und da wir wünschen, daß unsere Leser eine richtige Einsicht in die Verhältnisse der Nachbarländer erhalten mögen.

Deutschland: zerfällt, seiner politischen Ausbildung und Verfassung nach, gegenwärtig in drei verschiedene Theile, die äußerlich zwar von einem sachten Bande umschlungen sind, in ihrem Wesen aber bedeutend differeiren. Diese drei Theile oder politischen Massen sind Oesterreich-Preußen und die sogen. konstitutionellen Staaten Deutschlands. In Oesterreich, so weit es nämlich zu Deutschland gehört, besteht ein andere schränktes Regiment des Fürsten, welches derselbe der That nach mit dem hohen Adel theilt, und für sich selbst eigentlich nicht viel mehr, als den Schein und die äußere Wurde der Herrschaft zurückbehält. Wollte der Kaiser versuchen, in jeder Beziehung selbstständig zu regieren, so würde er mit dem Adel nothwendig in einen Konflikt gerathen, dessen Ausgang mit der Zeit sich immer gefährlicher gestalten dürfte. Joseph II. hat in dieser Rücksicht seinen Nachfolgern ein warnendes Beispiel hinterlassen. Die Tendenz der österreichischen Heerschaft ist auf Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes gerichtet; die Regierung darf nicht weiter gehen und liberal sein wollen, wenn sie ihr Wesen nicht selbst verleugnen und sich dem Abgrunde nicht bringen will. Dabei sorgt man auf nicht verkennbare Weise für das materielle Wohlsein des Volkes und sucht die Anforderungen des Geistes vorläufig abzuweisen und niederzuhalten durch möglichst allgemeine Gewährung physischen Genusses. Wie lange diese Richtung sich werde behaupten können, ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wohl aber wollen wir bemerken, daß sich auch im österreichischen Kaiserstaate, namentlich in Böhmen und Ungarn zwei Nationen Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

In Preußen prätendirt man, der Staat beruhe auf der Grundlage des Geistes und die Regierung kenne kein anderes Heilerden, als die geistigen Richtungen des Volkes wenigstens eben so sehr auszubilden, als für die materiellen Interessen desselben Sorge zu tragen. Es ist wahr, Preußen hat so breite demokratische Grundlagen in seiner ganzen innern Einrichtung, wie kein einziger europäischer, wenigstens kein monarchischer Staat. Dagegen fehlt ihm dasjenige ganz, was den Westländern Gährungsstoffe in Menge finden, welche nach und nach einen Prozeß gestalten werden, dessen Resultat die Auflösung des österreichischen Staates ist.

Digitized by Google

land wird verschlungen können. Dieses Ziel zu erreichen, arbeitet man unablässig, eine Menge kleiner Staaten sind bereits vollkommen im Garne, und auch die übrigen sucht man nach und nach an sich zu ziehen, zu welchem Ende man in dem sogen. deutschen Zollverein ein großes Netz über ganz Deutschland ausgespannt hat. (Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

[1] Da die Erfahrung gezeigt, daß bisweilen sowohl das Publikum, als auch einzelne Behörden über die Anmeldung für Hauskinder-, Kostgänger- oder Pfründer-Plätze in der Ungewißheit stehen, so wird folgende Anleitung hiermit zu jedermanns Kenntniß gebracht:

a) Alle Individuen, welche wünschen, in den Kantons-Spital oder Spannweide als Hauskind, Kostgänger oder Pfründer aufgenommen zu werden, haben sich an das Haus-Departement der Spitalpflege zu wenden und die Briefe an das Präsidium, freymalen an den Hrn. Regierungsrath Hegetschweiler dahier zu adressiren.

b) Gedachtes Departement versammelt sich den ersten Montag jeden Monats im Spital, — die Anmeldungen müssen jedoch spätestens 8 Tage vor der Sitzung in frankirten Briefen geschehen.

Aktum den 6. Oktober 1834.

Aus Auftrag des Haus-Departement der Spitalpflege,
der Spitalschreiber Fäsi.

[2] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Hinscheid erledigte Pfarrstelle am Spital in Zürich abzielen, werden ansmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen den Hrn. Antistes Finsler ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 9. Weinmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
das Aktuariat.

[3] Zur die auf 6 Jahre garantirte Schuldauerhaft des Sostern Kreises zu Niederglatt wird ein Lehrer gesucht. Die Lehrgegenstände sind nach dem Gesetze: a) Religion, b) deutsche und französische Sprache, c) Arithmetik und Geometrie, d) Geographie, Geschichte, vaterländischer Staatseinrichtung, e) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, f) Gesang, Zeichnen und Schönschreiben, g) wo möglich angemessener Handfertigkeit begriffen.

Die Besoldung für wöchentlich 33 obligatorische Schulstunden beträgt 610 Frkn. nebst freier Wohnung und 4 Frkn. von jedem Schüler.

Die Bewerber müssen vom hohen Erziehungsrothe für wahlfähig erklärt sein und werden ersucht, sich schriftlich bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Oberglatt 8. Oktober 1834.

Im Namen der Sekundarschulpflege Niederglatt,
der Präsident: J. E. Wolf, Vikar.

[4] Der unbekannt abwesende Hans Jakob Mörgeli von Hirsenbach, diesigen Bezirkes, wird hiedurch vorennlerisch aufgefordert, Mittwochden 5. oder Freitags den 20. nächstkünftigen Wintermonats, oder endlich Freitags den 5. Christmonat, den Vormittags um 8 Uhr auf dem Gerichtshause in hier vor dem Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Ehefrau Regula, geb. Wettstein, ins Recht zu antworten; widrigenfalls verfügt würde, was Rechtens ist.

Gegeben Winterthur den 7. Oktober 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber: J. Rud. Geilinger.

[5] Da ich von mgreren Seiten wiederholt aufgefordert bin, Unterricht im geometrischen Zeichnen zu ertheilen, so erkläre ich mich für einige Privatstunden bereit. Der Unterricht wird sich lediglich auf das Bau- und Ingenieurfach erstrecken, und alles in diese Fächer Einschlagende und Wissenswerthe behandeln, so daß sich die Studierenden in jedem von beiden Fächern, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse in der Mathemmatik besitzen, im Theoretischen und Praktischen auszubilden im Stande sein werden. Um ersten Studierenden meinerseits so viel Zeit als irgend möglich widmen zu können, werden in einen Kurs sus höchstens nur sechs Zuhörer angenommen. Das Nähere ist in den Nachmittagsstunden in meiner Wohnung, Oberstrasse Nro. 80., zu erfragen.

von Ehrenberg.

[6] Erziehungs-Anstalt für Knaben
von
R. und H. Stapfer, Vater und Sohn in Horgen am Zürichsee.

Die Unterzeichneten benachrichtigen das Publikum, daß ihre schon seit Jahren bestandene Anstalt nunmehr in einem neuen, geräumigen, zu solchem Zwecke eigens eingerichteten Gebäude unter derselben Leitung wie bis anhin fortgeführet wird.

Bedeutende Erweiterung der Lehrfächer, ein anziehendes Lokal, verbunden mit den billigsten Bedingungen lassen uns fernerhin zahlreichen Zutritt hoffen.

Pläne unserer Anstalt sind bei Unterzeichneten jederzeit zu haben.

R. und H. Stapfer.

[7] Es ist erfreulich, zu sehen, wie sich die Seiden- und Baumwollen-Manufakturen in unserm Kanton erheben und vervollkommnen. Die Verbreitung der Seidengewebe unterstützt einen großen Theil Einwohner unserer Gemeinde schon mehrere Jahre mit bestem Erfolg, es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß auch die ältern Gewebe in unsere Gegend verlegt werden möchten.

Die bei uns eingeführte größere Bauart der Häuser eignet sich sehr gut, um die in neuester Zeit verbesserten Jacquard-Maschinen darein zu placiren, auch dürfen die hiesigen Arbeiter, welche durch Fleiß und Geschicklichkeit sich in mehreren Gegenständen der Fabrikazion auszeichnen, für dieses Fach empfohlen werden.

Jedem ich, Landunternehmer, mehrseitig hierüber in Berührung gekommen bin, so erlaube ich mir, den Herren Fabrikanten die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich zur Aufführung ihrer Gewebe Anstalten getroffen habe, um alle zur Kunstweberei dienenden Maschinen und Gerätschaften verfertigen zu können, bin daher in Stand gesetzt, die neusten verbesserten Jacquards mit allem Zugehör auf das Pünktlichste zu verfertigen und gegen sehr billige Preise zu erlassen, auch gebe ich jeden Gegenstand einzeln ab, als:

Die Jacquards ohne Zurichtung, das Harnischgewelt, der zugerichtete Harnisch mit oder ohne Vorgeschier, das gezogene Blei nach jeder beliebigen Schwere, gehalt die nach Muster geschlagenen Karten, die Schmürungen oder gezeichnete Muster, welche ich nach jeder beliebigen Façon ausfertige, sowohl auf schau gewebene Stücke als auf jeden Gegenstand der Natur, oder aufgenommene Zeichnungen, woraus ich die ganz ähnliche Façon in jeden verlangten Gewebe auf die möglichste Feinheit hervorzubringen im Stande bin.

Hinlängliche Erfahrungen, erforderliche Kenntnisse, sowie thätiger Eifer und die reellste Handlungsweise werden mich in den Stand setzen, das Zutrauen meiner werthen Abnehmer auf das Vollkommenste zu rechtfertigen.

Von meiner Adresse bitte ich die Herren Fabrikanten gemälig Vormerkungen zu nehmen und mich bald mit Aufträgen zu beehren. Nähere Erkundigung erhellt Herr Kantonsrath Heinrich Landis in Kilchberg.

J. U. Reutimann aus Gunterschwil,
etablirt in Rorwil am Zuckar.

[8] Pachtanzeige.

Donnerstage als den 16. dies wird die hiesige Metzg wiederum auf 4 Jahre verpachtet.

Pachtliebhaber sind freundschaftlich eingeladen, an benannten Tag, Abends 4 Uhr, in der Wirthschenke des Herrn Gemeindammann Honegger in Rüti sich einzufinden, wo dann die übrigen Bedingnisse eröffnet und jedermann mit Freundschaft begegnet werden wird.

Rüti den 6. Oktober 1834.

Der Gemeindrath, Namens desselben:
Johannes Honegger, Gemeindrathsschreiber.

[9] Wo ein geschickter Arbeiter sogleich ein Neujahr in eine Konditorei treten könnte, ist bei der Expedizion dieses Blattes zu vernehmen.

[10] Anzeige.

Ein Handlungs-Reisender, welcher das ganze Jahr auf Reisen ist, wünschte noch für die Eigenthümer von einer Garnspinnerei Geschäfte besorgen zu können. Seine Adresse wird die Expedizion dieses Blattes aufgeben.

[11] Es wünschte noch jemand nahe bei der Stadt wegen Mangel an Platz 50 bis 60 Eimer Wein zu verkaufen; die Trauben stehen noch an den Reben und werden zu einem recht guten Wein sich selbst empfehlen. Der Preis ist per Eimer 9 fl. Bei der Expedizion dieses Blattes zu erfragen.

[12] Litterarische Anzeige.

In meinem Verlag ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Die
geistige Natur des Menschen,
Bruchstücke zu einer psychischen Anthropologie.
Von
Dr. Friedrich Groos,
Großherzogl. Bad. Hofrath und dirigirender Arzt der Irrenanstalt zu Heidelberg.
gr. 12. deutsch. 1 fl. 24 kr.

In dieser in meinem Verlage erschienenen Schrift, der Frucht des gereiferen Denkens im grau gewordenen Verfasser, strebte derselbe dahin, durch spätrechin gewonnenen eigenthümliche, ganz neue Ansichten seinen in früheren Schriften niedergelegten Gedanken über das Seelenleben, vorzüglich auch in Beziehung auf das Wesen der Geistesstörungen; — über die persönliche Fortdauer nach dem Tode; — über Tierunwelt und wirkliche Welt; — so wie über moralische Freiheit und Notwendigkeit und

Digitized by Google

die damit in engster Verbindung stehende, praktisch so wichtige Frage über Zurechnungsfähigkeit, — ein durchaus neues höheres Gepräge aufzudrücken, und sie, gestützt von manchem früher Irrthümlichen in dem selben, so wie vorbeugend gegen neuere Angriffe, zumal von materialistischer und pantheistischer Seite her, klar und für jeden Gebildeten leicht verständlich vorzutragen.

Es möchte daher das kleine Buch, als eine in ihrer Art ganz neue Erscheinung, dem physikalischen Arzte, so wie dem Philosophen und dem Kriminalisten erleichtern Stoff zum Forschen und wohlthätigen Streben und Wirken darbieten; dem Seelsorger ein Zuschuß an der Unterbleibkeit der Seele belehrenden und beruhigen, den entschiedenen Läugner bestehen aber entwaffnen; und für die denkende Klasse von Menschen aller Stände eine eben so fasliche, als zum ernsten Nachdenken auffordernde Lektüre abgeben.

Mannheim, den 30. Juli 1834. **Heinrich Hoff.**

[15] So eben hat die Presse verlassen:

Gemälde der Schweiz.

Ersten Heft:

Der Kanton Zürich,

historisch, geographisch, statistisch geschildert.

Beschreibung aller in deutschen bekindlichen Berge, Seen, Flüsse, Pflanzen, Städte, Flecken, merkwürdigen Dörfer, so wie der Schlösser, Burgen und Klöster; nebst Anweisung, denselben auf die genußvollste und nutzlichste Weise zu bereisen.

Ein

Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende

von

Gerold Meyer von Knonau,

Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft.

Inhalt:

S. 1. Litteratur. — S. 2. Karten. — S. 5. geschicht. Uebersicht. — S. 12. Entstehung des Kantons Zürich. — S. 15. Verlust des Kantons Zürich. — S. 15. Römische Alterthümer. — S. 20. Teutsche Alterthümer. — S. 24 Lage und Umfang des Kantons — S. 24. Berge. — S. 30 Thäler. — S. 32. Quellen. — S. 37. Bäche, Flüsse und Seen. — S. 39. Barometrische Höhenbestimmungen. — S. 40. Klimatischer Verhältniß. — S. 43. Gegenstöckiches. Erdbeben. — S. 46. Mineralien. — S. 48. Feuchtbarkeit des Bodens. — S. 49 Pflanzen. — S. 59. Thiere. — S. 60 Stand und Gang der Bevölkerung (dieser Abschnitt hat großen Werth, weil sich der Herr Verfasser die langwierige Mühe gab, die Bevölkerung sammt der Gemeinden, nicht nur der Jahre 1792, 1812 und 1835 zu listern, sondern auch diejenige der Jahre 1634 und 1671 auszumitteln). — S. 68. Gesundheit, Lebensdauer und Krankheiten — S. 72. Nahrung und Kleidung. — S. 75. Bürgerliche und häusliche Verschiedenheit. — S. 77. Wohnorte. — S. 80. Beemögenszustand. — S. 85. Wirthschaft. — S. 85. Feldbau. — S. 85. Wiesenbau. — S. 86. Obstbau. — S. 87. Gartenbau. — S. 87. Weinbau (im diesem Aufsatze gibt der Herr Verfasser ein Verzeichniß der Jugartenzahl des Weinbaues in sämmtl. Weinbau treibenden Gemeinden des Kantons). — S. 97. Waldbau. — S. 99 Viehzucht. — S. 103. Bergbau. — S. 103. Jagd — S. 103. Fischerei — S 104 Gewerbsthätigkeit und Handel überhaupt — S 106. Baumwollenmanufakturen. — S. 110. Seidenmanufakturen — S. 111. Wollenmanufakturen. — S. 113 Leinwandmanufakturen. — S. 113. Gerbereien. — S. 113. Strohgeflecht. — S. 114. Andere Industriezweige. — S. 116. Handel (die Aus- und Einfuhr gibt der Herr Verfasser in einer äußerst aufsuchenden lieberschau). — S. 125. Handelsbahnen. — S. 125 Beförderungsmittel des Verkehrs. — S 124. Münzen. — S. 125. Gewichte. — S. 125. Längenmaße. — S. 125. Flächenmaße. — S. 126 Hohlmaße. — S. 126. Sprache. — S. 127. Proben Zürcherischer Mundart. — S. 129. Unterrichtswesen. — S. 137. Physiologie. — S. 142. Geschichte. — S 147 Geographie. — S. 149. Philosophie. — S. 150. Staatswissenschaft. — S. 150. Politik. — S. 151. Pädagogik — S 152 Naturgeschichte. — S 155. Medizin — S. 156 Jurisprudenz. — S. 156 Theologie — S 163. Schöne Wissenschaften. — S. 167. Buchhandel. — S. 171. Malerei. — S. 180. Gesang. — S. 184. Gesellschaften. — S. 186 Sammlungen. — S. 188. Skizzen des sittlichen Charakters des Zürcher im 14., im 16. und im 18. Jahrhundert — S 199. Charakterschilderung. — S 202 Verfassung von 1798. — S. 208 Verfassung zur heutigen Zeit. — S. 208. Medizinalverfassung. — S. 210 Verfassung vom 11. Juni 1814. — S. 212. Revision vom 10. März 1831. — S 219 Armenwesen. — S. 222. Polizeiwesen. — S. 225 Strafenwesen. — S. 225 Alkoholismus und Erparungsfassen. — S. 225. Finanzwesen. — S. 232. Militärwesen. — S. 253. Gerichtswesen. — S. 255. Religionspflege. — S 257 Administrationswesen. — S. 258. Kirchlicher Lehrstand. — S. 241. Oeffentlicher Gottesdienst. — S. 245 Kirchenverfassung. — S. 247. Zahl der Pfarrer, Wahlart und Besoldung. — S. 249. Italienischer und französischer Gottesdienst. — S. 250 Wiedertäufer. — S. 250. Separatisten. — S 251 Heidenbote. — S. 255. Katholiken. — S 256 Anleitung, den Kanton auf das zweckmäßigste zu bereisen. — S. 265 bis 356. Alphabetische Beschreibung des Kantons.

Diese kurze Angabe der Abtheilungen und Ueberschriften beweist die Reichhaltigkeit und Gediegenheit dieser neuesten Beschreibung des Kantons Zürich. Lichtvolle Darstellung, Gründlichkeit ohne Weitschweifigkeit, lebendiger Beobachtung ohne zu romantischen, warme Vaterlandsliebe und der in das Ganze gewobene milde Geist, finden sich auch in dieser Arbeit des Herrn Verfassers, dessen bisherige Leistungen im Fache den Beifall ausgezeichneter Männer der Schweiz und des Auslandes erhielten. Bei jedem Freunde der Schweiz erhält sie aber auch dadurch einen wahren Werth, daß der Herr Verfasser eben so lebendige als getreue Naturschilderungen gibt und stets von ermahnender Anbauung dieser trockner Partien seine bleibe. Wie darum daher mit vollem Vertrauen diese Arbeit dem Reisenden empfehlen, wir auch jedem Schweizer, der ein richtiges Bild von seinem Vaterlande sich erwerben will, sei er Staatsmann oder Geistlicher, Gelehrter oder Schulmann, Kaufmann oder Landwirth.

Dieses Werk, 15 Bogen stark, groß lang 12°, gebunden, in Etui, ist zu 1 fl. 48 kr. Reichswährung in allen Buchhandlungen der Schweiz und Deutschlands, in Zürich bei Orell, Füßli und Comp. zu finden.

St. Gallen, den 30. September 1834.

Huber und Comp.

[19] Neueste Karte von Deutschland.

Bei Karl Hoffmann in Stuttgart ist so eben erschienen:

Reise-, Post- und Zollkarte

von

Deutschland,

mit

Angabe der Eilwagenkurse, und besonderer Rücksicht auf die, in dem großen deutschen Zollvereinde vereinigten Staaten; im Maßstabe von 2,220,000 der natürlichen Länge;

bearbeitet von

K. Fr. Vollrath Hoffmann.

Größtes Landkartenformat.

Preis, schön illuminiet, 2 fl. 24 kr. = 1 Thlr. 8 gr.

Diese Karte ist eine durchaus neu und mit größter Pünktlichkeit gezeichnete; der Stich, so wie überhaupt die äußere Eleganz, entspricht der sternglichen Anforderung, indem auch in Bezug auf Papier und Illuminazion etwas Vollkommenes geliefert wurde.

Für Geschäftsleute jeder Art, für Reisende so wie für Studierende, als Postkarte oder Zollkarte gleich ausgezeichnet und brauchbar — bedarf dieses schöne Blatt nur einer flüchtigen Betrachtung, um das ihm von tüchtigen Kennern in so reichem Maße gespendete Lob zu rechtfertigen.

Der Preis ist für ein so großes und so elegantes Blatt gewiß äußerst billig!

Obige, sehr empfehlungswerthe Karte ist in Zürich stets vorräthig bei Orell, Füßli und Komp. und Heinr. Füßli und Komp.

[15] So eben ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Das Alter, dessen Gebrechen und Krankheiten.

Oder

gründliche Darstellung

derjenigen Krankheiten, welche Männer und Frauen im Alter zu befallen pflegen, nebst

dem dagegen einzuschlagenden Heilverfahren

zur

Belehrung für Gebildete aus allen Ständen

von

Dr. Ant. Fr. Fischer.

8. Leipzig, 1831. Geheftet 1 fl. 8 ß.

Die Perioden des Alters der Menschen können dem Herbste und Spätherbste, den Jahreszeiten, wo das, was an uns welkt und vergänglich ist, der Mutter Erde wieder anheim fällt. Mag diese Lebensperiode auch noch so entgegnet sein, so fühlt sie doch Schwäche und Hinfälligkeit mit sich. Wenn nun hier ein vielerfahrener, als Schriftsteller und Praktiker berühmter Arzt auf die den verschiedenen Altersstufen eigenthümlichen Gebrechen und Krankheiten aufmerksam macht und lehrt, wenn Diät, Regimen und Heilkunst dagegen vermögen, so kann dieses nützliche Buch nur die günstigste Aufnahme finden.

[16] Bei C. Langlois in Bazadorf ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Berner Schulfreund.

Eine Zeitschrift für schweizerische Volksschullehrer und Volksschulfreunde. Erstes Oktoberheft.

Von dieser Schulzeitschrift erscheinen alle Monate zwei Hefte, jedes von zwei Bogen in gr. 12. Preis halbjährlich 20 Bz.

[17] Anzeige an Freunde der Litteratur.

Ein reichhaltiges

Verzeichniß neuer Bücher,

wissenschaftlich geordnet mit Angabe der Nettopreise, ist bei uns gratis zu haben

Orell, Füßli und Komp.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 2 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . 1 „ 30 „ „

№ 82.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 14. Weinmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Bruchstück aus den jüngsten Verhandlungen des Gr. Rathes in Luzern, die Aufhebung der Suspension der Theologie betreffend.

Bekanntlich ist auf die Erklärung des Bischofs, daß dieselbe seine Theologen weiden werde, welche die Vorlesungen des Herrn Chorherr Fuchs angehörte, die Theologie in Luzern durch eine Schlußnahme des Gr. Rathes im abgewichenen Frühjahr für einstweilen suspendirt worden. Nun aber der Bischof auf den von Hrn. Fuchs erlassenen bekannten Widerruf seine Erklärung zurückgezogen, so glaubte der Kl. Rath, die theologischen Vorlesungen sollten wieder eröffnet werden, und brachte deßhalb in der jüngsten außerordentlichen Sitzung des Gr. Rathes einen Dekretsvorschlag, allervorderst dahin gehend, daß die im Frühling beschlossene Suspendirung der Theologie wieder aufgehoben sei. Der Gegenstand ward einer Kommission überwiesen, welche unterm 11. d. durch ihren Präsidenten, Hrn. F. L. Schnyder von Sursee, Bericht erstattete. Die Mehrheit der Kommission stimmte zur sofortigen Aufhebung der fraglichen Suspension; die Minderheit dagegen, zu welcher namentlich die Herren F. L. Schnyder, Dr. Herkenrath und Appellationsgerichts-Präsident Troxler gehörten, meinte, es solle bei der Suspension einstweilen noch zu verbleiben und solle der Kl. Rath beauftragt werden, mit andern Ständen, namentlich mit St. Gallen, Aargau und Zug, zum Zwecke einer gemeinsam zu errichtenden katholisch-theologischen Lehranstalt in Unterhandlung zu treten und das Resultat derselben dann dem Gr. Rath in seiner nächsten ordentlichen Frühlingssitzung vorlegen. — Inzwischen war die weitere Stunden andauernde Diskussion. Schön und einleuchtend entwickelte der bisherige Präsident der Kommission, Hr. L. Schnyder, welche ihn zum Vorschlage der Minorität der Kommission bestimmt haben. Nach ihm ergriff Dr. Herkenrath, der Greechee, das Wort und sprach im Wesentlichen also: „Auch ich gehöre zur Minorität der Kommission und wünsche, daß die Suspension der Theologie noch nicht aufgehoben werde. Die Kl. Räte haben zwar, es sei das bekanntlich ihr Verdienst, welches den Fortbestand der theologischen Fakultät für einstweilen unmöglich gemacht und die fragliche Suspension veranlaßt hat, nunmehr gehoben; allein es fragt sich, wie wurde dasselbe gehoben? Wurde es gehoben zum Nutzen des Klerums und zur Ehre des Standes? Sind die Rechte der Regierung gehütet? Ist's Sieg, oder ist's Niederlage? Niederlage ist es! Denn neues Hinderniß wurde gegen den durch den Bericht klagten, auf schmähliche Art abgefallen Widerruf des Herrn Christophor Fuchs, durch einen Widerruf, der mit Recht allgemeinen Unwillen erregt. Ist in demselben der Pabst gleichwohl nirgends ausdrücklich genannt, so wisset sich Herr Fuchs durch seine unverbindliche, ausweichende, schlüpfrige Erklärung doch wieder in die Arme der römischen Kurie, gegen deren ungerechte Anmaßungen er früher aufgestanden. Durch diese Erklärung wurde das bekannte provalente Hinderniß beseitigt, und dasselbige nun soll die Suspension der Theologie, durch die der Gr. Rath des Kantons Luzern im abgewichenen Frühjahr auf einhelige Weise seine Rechte gegen freie Eingriffe von Seite des Klerus bewahrt, wieder aufgehoben werden? Hilft dort nicht mit dem Widerrufenden demüthigsich sich beugen? Würde durch eine solche Schlußnahme der Gr. Rath nicht sagen: Wir haben gefehlt, verzeihet uns doch, o Klerus! (allgemeines Gelächter). Was wurde dadurch der Klerus nicht an neuen Anmaßungen angeregt werden? Gewiß! Aber es gibt ein Mittel, diese Anmaßungen und diesen Triumph zu dämpfen, und das besteht in demjenigen, worauf die Minderheit der Kommission anträgt. — Hochgeachtete Herren, ist unter solchen Umständen, wie sie obwalten, die Wiedereröffnung der Theologie auch wünschenswerth? Was haben Sie mit der Abfassung, oder wie man jetzt heißt, Abänderung des Hrn. Professor Widmer und mit der Anstellung des Hrn. Cornetoppor Fuchs gewollt? Freisinnige Männer wollten Sie haben, wollten Verbesserung der theologischen Lehranstalt. Wird dieß aber unter den obwaltenden Umständen gewonnen, oder ist nicht vielmehr das Gute, das Sie hofften, durch die Handlung des Hrn. Fuchs verschwunden? — Warum wurde Hr. Fuchs, nach Absetzung des Hrn. Widmer, auf den Lehrstuhl der Theologie hieher berufen? Doch nicht eines gelehrten Rufes wegen, denn ein solcher Ruf ging ihm nicht voraus, sondern offenbar wegen seiner Freisinnigkeit und seines Patriotismus. Nun aber hat „Herr Fuchs diese durch seinen schmählichen Widerruf verläugnet, hat die Erwartung, die man von ihm hegte, getäuscht, hat sich und die Regierung kompromittirt — was für Gewinnst haben wir nun noch an ihm? Einst von den Freunden des Vaterlandes gefeiert, wird er von denselben jetzt als Heuchler und Pharisäer betrachtet, und welch peinlicher Gefühl muß dieses nicht in seinen Schülern erwecken? Hr. Fuchs wird aber auch bei dem Gegenwärtigen schwerlich stehen bleiben. Die menschliche Natur ist selten so stark, daß sie, wenn sie einmal auf falsche Bezwege gerathen, nicht noch weiter fortgerissen würde. Das lehrt die Geschichte. Und, Hochgeachtete Herren, was haben Sie dann vorzusehen, wenn Sie den Hrn. Widmer verworfen und an seine Stelle einen Aehnlichen gesetzt haben? — Der Mann hat meine Achtung nicht mehr. Er hätte anders handeln sollen und sollen. Er hätte entweder fagen sollen: Ich bleibe hier, und wir wollen den Kampf auskämpfen! oder er hätte seinen Widerruf eigentlich sollen und wiederum hingehen, wohin er gekommen, nicht aber zurwarten, bis eine so schmähliche Niederlage für ihn und für die Regierung erfolgt. — Ich stimme zum Antrag der Minderheit der Kommission."

Nachdem noch Hr. Appellationsrichter Troxler für den Minoritätsvorschlag zweckdienlich sich der der spätern Umfrage auch die Hrn. Regierungsräth Steiger, Staatsanwald Krepp und andere bedeutende stimmen anschlossen) sich ausgesprochen hatte, nahm Hr. Eduard Pfyffer das Wort und empfahl die Aufhebung der fraglichen Suspension in einer langen und, wir gestehen's, wärmigen Rede, in der es uns Interessantes war, als daß der Herr nun gerade alles dasjenige hervorhebe, was wir von seinem Standpunkte aus, in der Behauptung der Opposition, als handelte, aus allen Kräften zu widerlegen gesucht hatte — eine Rede, die an das bekannte Lied erinnerte: „Der Wimmlesreiter mahlt, wann der Wind geht." „Ihm zu Hülfe kam der Gegenpartheiser aus höhern Rücksichten und drang auf stillewige Wiedereröffnung der Theologie vorzüglich aus dem Grunde, weil das Volk des Kantons Luzern bei längerer Suspension derselben sonst meinen könnte, seine Regierung gehe wirklich mit dem Gedanken um, die katholische Religion zu unterdrücken. — Man sieht endlich zur Abwechslung, und siehe da, die alte, liebe, gute Theologie ging wie ein Phönix aus der Asche hervor, nur daß die Flügel, ich zu ergeben, sie fehlen. Darum kommt, die Jungen und die Alten, und singt sie in die Höh! (Schluß folgt).

Wie haben bisher der Fehde, welche Bern mit dem österreichischen Gesandten zu führen hat, nicht weitläufig erwähnt, weil wir der Meinung waren, daß es Bern ein Leichtes sein werde, dieselbe rühmlich für sich allein auszukämpfen. Da es aber aus einem Schreiben, welches diese Republik unterm 1. d. an den Vorort erlassen hat, ersehet, daß man die Sache zu einer eidgenössischen zu machen wünschte, so halten wir uns verpflichtet, über diese Angelegenheit ebenfalls noch ein Wort zu äußern. Zuvörderst muß der bitterernste Charakter, mit welchem Bern dagegen sich stellet, man möchte sich über die Steinbühl-Versammlung wie über die Garantieen näher erklären, welche man den deutschen Fürsten geben könne, daß sore Unterthanen nicht politisch verführt würden, sowohl seine wie die Stellung der Republik Bern gänzlich verkannt. Denn die Republik hat so wenig Beruf, wie Verpflichtung, eine bestehende Aufsicht über die Fremden, welche sich in ihrem Gebiete aufhalten, zu führen. Was daher von Fremden auf dem Gebiete von Bern vorgenommen wird, kann, wenn es nicht gegen die bestehenden Gesetze verstößt, eben so gleichgültig für die Regierung sein, als was von ihren eigenen Angehörigen ausgeht. Der Hr. Gesandte hatte sich vielmehr die wünschbaren Aufklärungen auf eine Weise zu verschaffen, wie sie überall üblich ist, d. h. durch Leute, welchen er für solche Fälle sein Vertrauen schenkt, oder die er besonders für das Hinterdringen von Nachrichten besoldet. Was dann die Garantieen betreffe, welche Bern den deutschen Fürsten bieten könne, so hatte der Hr. Gesandte danach gar nicht zu fragen, aus dem einfachen Grunde, weil er nur Agent des österreichischen Kaisers und nicht auch des deutschen Bundes ist, und weil dieser dampf kein Staat auf Verpflichtungen zu erfüllen hat, als die durch

Digitized by Google

das Völkerrecht vorgesehenen Fälle. Das Völkerrecht kennt aber die sehr feine indirekten Rüstestörungen, also solche die Handelsverträge anfangen und was damit zusammenhängt, in mannigfacher Beziehung von den deutschen Staaten betrachtet werden könnten. Von Garantieen kann dort nur insofern die Rede sein, daß Bern sich bereit erklärt, keinen feindlichen Angriff von fremden Gebiete aus gegen die deutschen Staaten dulden zu wollen. Eine solche Erklärung aber nach den Anforderungen noch fordern zu wollen, welche Bern in der Tagsatzung gestellt, oder welche zu aus dem vom würdigen Bundespräsidenten mitgetheilten Protokollauszug den auswärtigen Mächten bekannt sein mußten, vereinigt eine Nichtachtung alles Sachlichkeitsgefühls und eine Anmaßung, welche aufs bestimmteste abgelehnt werden mußte. Bern hat dies auf gegenwende Weise gethan. Nachdem von der öffentlichen Gewalte nur einfach bestätigt, daß, wenn er oder seine Regierung konstatiert sein wollte, kein anderes Mittel, als die öffentrechtlichen Handwerker zurückzurufen. Dazu hatte die öffentrechtliche Regierung aber ein volles Recht. Daß dann ferner der öffentrechtliche Gesandte an Bern eine Note richtete, in welcher er die Regierung seiner Hofmacht um Aufnahme der betreffenden Aufforderung in die öffentlichen Blätter anging, war eine wohl kommene Insolenz, welche gehörig zu beantworten Bern nicht unterlassen wird. Dagegen haben wir es von Anfang an mit gedultigt, daß Bern sich auf den üblichen Geschäftsgang berufend, den Gesandten mit seiner Note erst an den Vorort wies. Wir hätten vielmehr lieber gesehen, daß es alle diese Präsentationen von sich aus, als unerhörte Sache abgewiesen hätte. Dazu lag um so mehr Aufforderung vor, als die betreffende Angelegenheit nicht in den Bereich des Bundes gehörte, und überdies in vielen Fällen schon die einzelnen Kantonsregierungen unmittelbaren Verkehr mit fremden Gesandten gestatten hatten. Mißgriffe konnten daher leicht in den Bureaux, worüber Bern zu wachen hat, consequenz erblicken. Der öffentrechtliche Gesandte hat nun sein eben erwähntes Begehren wiederholt, und Bern sich deßhalb in einem ausführlichen Schreiben (welches in der Helvezie abgedruckt ist) an den Vorort gewendet, und denselben ersucht, die Sache als eine eidgen. zu behandeln, und die deutschen Regierungen auf geeignete Weise mit von der Sache der Dinge im Kanton Bern zu verständigen. Darin erblicken wir eine offendare Schwäche. Glaubt man etwa zu Bern, daß die deutschen Regierungen durch eine auf die vorliegende Angelegenheit bezügliche Mittheilung des Vorortes ihre Ansicht ändern, und sich freundlicher und höflicher benehmen werden? Eher könnte es den Schein gewinnen, als wolle man sie Anerkennung und Genehmigung erheben, wo sie solche durchaus nicht bedarf, und wo die zweite gleichgültig erscheinen muß. Ueberdies scheint Bern ganz zu vergessen, mit welchem Vorort es zu schaffen habe und was von diesem Vorort noch vor Kurzem für die Unabhängigkeit der Schweiz geleistet worden ist. Wir sind überzeugt, der Vorort wird es, trotz sich den kann zu seiner Ehre gereichenden Verwicklungen entzogen zu haben, schwerlich auf einen Wunsch eingehen, der neue Bedrüfnissen könne. Möge darum Bern ganz für sich selbst handeln, und die Sache so würdig beendigen, wie es von ihm zu erwarten steht. Es wird dadurch nur im Vertrauen der Eidgenossen gewinnen, und zugleich zeigen, daß es in jeder Beziehung im Stande sei, die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft auf eine Weise zu leiten, welche für die Erhaltung der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes nichts zu wünschen übrig läßt.

Zürich. Die Behandlungsgegenstände der heute sich versammelnden Synode sind folgende: 1. Allfällige Aufnahme neuer Mitglieder, wofern sich noch solche melden. 2. Relazion des Kirchenrathes über seine Verrichtungen im Jahre 1833, so wie über das Ergebnis der Jahresbesuche der Bezirkskirchenpflegen durch eben dieses Jahre. 3. Wahl eines Examinators für Expektanten. 4. Propositzion, dießmal von Hrn. Dekan Hess, Chorherr. Als erster Reflektent ist Hr. Pfarrer Bueßpad von Birmensdorf durch den Kirchenrath bezeichnet. 5. Behandlung allfälliger Petizionen. 6. Wahl des Synodalabgeordneten für 1835. 7. Erneuerungswahl des zweiten Viktars der Kapitelsdekane. 8. Ergänzungswahl der liturgischen Kommission. Die Synode ist wohl die einzige Behörde, die in Rüksicht ihrer Wirksamkeit mit der Tagsatzung konkurrieren kann.

— Wie unsere geistlichen Eiferer über die Feier des Sonntags denken, das wissen wir und können es nöthigenfalls aus ihren theils schon einige langten, theils noch zu erwartenden Petizionen über den neuen Entwurf eines Sabbatgemandats erfahren. Wie der Freund Zanon von Müllers und Füßli's, einer der ehetisch Verthedigter wahrer Volksfreiheit, der verewigte Viktor von Bonstetten, über öffentliche Volksvergnügungen dachte, das wird manchen von unsern Lesern mehr interessieren, als eine Strafpredigt aus dem Munde eines Pharisäers der neuern Zeit. Jener Staatsweise ist der Meinung, daß gerade der Sonntag der Tag sei, an welchem der Arme *), nachdem er sich die Woche hindurch mid geordnet, nach vollendetem Gottesdienst, des Lebens froh werden müsse; da aber nur bei einem lebensfrohen und nicht bei einem finstern durch Pfaffen gängelnden Volke der Nazionalcharakter sich kräftig und herrlich entwickle, so sei es heilige Pflicht des Gesetzgebers und aus das wahrhaft christlich gesinnten Geistlichen, öffentliche Freuden nicht zu verbieten, sondern vielmehr alles Möglidge zur Veredlung derselben beizutragen. Vieles könne geschehen, wenn die Wohlhabenden, anstatt sich von den Vergnügungsplätzen der Armen entfernt zu halten, die Freuden der selben zumeilen theilten. Aber das Vorurtheil der Reichen ist zu groß, daß sie meinenes nur an ihres Gleichen Gefallen finden. Doch wir wollen den trefflichen Volksfreund selbst sprechen lassen:

Ich möchte wünschen, daß das Gemeindehaus in meinem Dorfe auf einem schönen gelegenen Platze stünde und mit Bäumen umringt wäre. Dieses Haus sollte nicht verschlossen, sondern den würdigsten Dorfexamten übergeben werden. Jeder Sonntag und Festtag müßte nur ein wenig Feil sein, bei welchem alle Gemeindsbewohner, die sich von Hause entfernen können, gegenwärtig sein müßten. Der Tanz der Jugend, unter den Augen der Eltern, würde das erste Vergnügen ausmachen. Der Ortsgeistliche müßte sich zuweilen auch einstellen und die Hausväter mit irgend einem guten Buche über Religion, Sittenlehre und Ackerbau bekannt machen. In einer andern Gruppe wünschte ich die kleineren Kinder unter der Aufsicht einer guten Hausmutter vereinigt zu sehen. Von Zeit zu Zeit würde jede Familie ihr besonderes Mal mit sich nehmen. Nach Beendigung desselben würden gemeinschaftlich Wohlgedenken gezahlen. Der Haudelsherr würde die Dienstpflicht auslösen. Der Militärdienst, zu dessen Abweisungen aufzureizen, würde er vielmehr alles, was zur Beförderung der Sitten führt, zu verhüten suchen, ohne jedoch in der Strenge so weit zu gehen, daß die jungen Leute sich anderwärts nach einem Ersatzungsorte umsehen müßten. Ganz verrufene Menschen wären von diesen Vergnügungen ausgeschlossen.

Wer sucht nicht, daß solche Feste geeignet wären, nach und nach jene Voelriebe für niedrige Freuden zu verbannen, welchen heutiges Tages so manche sich selbst überlassene Volksklasse sich hingibt. Noch mehr: solche Feste würden jenen Theilnehmenden mit einer Liebe zu seinem Geburtsort erfüllen, welche die Grundfeste des Vaterlandes bildet. Es gibt nichts Erzdenkgeres, als eine Versammlung von Personen jedes Alters, wo jedes die Erzählungen findet, die für seinen Geschmack am besten passen. Auch das Aufspielen von Musik, für welche der Geschmack in der Schweiz allgemein zu wecken scheint, würde bei solchen Versammlungen ganz an der Stelle sein. Die junge Leute, welche Liebkosungen lieben, könnten Gelegenheit zu ihrem Anspinn und zum Vergnügen der Uebrigen veranstalten werden.

— Bei der Verrechtfertigung eines gewissen Endeli von Meerach vor Bezirksgericht Regensperg (im April d. J.) hatte sich gezeigt, daß mehrere von demselben geschlossene Gütekäufe der Notariatskanzlei zu Regensperg, wo der Verkäufer und zugleich Bruder, wohnhaft ist, bei Verschichtung der Tort der Kaufsummen bezahlt worden sei. So z. B. wurde der Kaufpreis eines Aekers zu fl. 150, als dann bezahlt fl. 100, ferner eines andern Aekers zu fl. 615, als daran bezahlt fl. 277 angegeben u. s. f. Der Endeli, vorgeben in Untersuchung gezogen, hatte sogleich eingestanden, daß er mit dem jene Preise gelöst zu haben. Diese seien nur so angegeben worden, damit sein Land wortwohler erscheine, als es sei, und damit er auf dasselbe desto eher Geld entlehnen könne, was ihm auch gelungen war; er fügte bei, der Präsident Schmid und Gemeindsrevidrer Altendorger von Meerach hätten ihm dieses Rath gegeben. Die Verkäufer J. Meyer Felixen, Johannes Meyer am Wäldchen, Jak. Meyer Hummelwasen und J. Heinr. Kempf von Meerach gestanden ebenfalls ihr verwerfliches Verfahren ein, sich entschuldigend, daß Präs. Schmid sie dazu aufgefordert habe. Schmid und Altendorger dagegen behaupteten, die Kaufsaufsätze nur nach Endeli's Angaben gefertigen und den wahren Werth der Grundstücke nicht gekannt zu haben. Es trafen aber die Aussagen sämtlicher zusammen, daß der Hauptverdacht, der der Mitwisse an der Betrügerei für überwiesen erklären konnte und mußte. Es bestand die Urheber mit mehrwöchentlicher oder kürzerer Gefängnißstrafe *) nach Größe der Schuld u. s. f. Den Schmid und Altendorger entsetzte es ihrer öffentlichen Stellen, schloß sie für 1 Jahr vom Wirthsgewerbe aus, hieß den ersteren mit fl. 80, den letzteren mit fl. 50. Diese beiden Subsetze nun hatten die Herbeiti, gegen das erstinstanzliche Urtheil zu appellieren; es wurde aber vom Obergericht bestätigt und jedem der Inkulpaten eine Appellazionsbuße von fl. 8 aufgelegt. Wir haben diesen Fall nicht aus sinnlichen Gründen mitgetheilt, denn in dieser Beziehung bietet er nichts Interessantes dar, sondern nur deßhalb, das wir die Leser auf die Gefahren vor dieser raffinierten Schurerei, welche unter dem Deckmantel amtlichen Standens und amtlicher Treue ausgeübt und begünstigt wird, sich wohl in Acht nehmen mögen, und zugleich auch, daß Beamte und Privaten, welche allfällig nach ähnlichen Betrügereien gelüsten möchten, wenn nicht durch ihr Gewissen, so doch wenigstens durch die Furcht vor der Strafe sich zurückschrecken lassen. Es sollten sich auch alle Bürger einer Gemeinde, wo etwas dieser Art im Versteckten versucht werden wollte, zur Pflicht machen, sogleich zu vergeben, was ihnen bekannt ist. Denn glaube man nur, ein einziges Beispiel einer solchen Betrügerei kann den Kredit einer ganzen Gegend auf Jahre lang ruinieren, weil kein Kreditor dahin sein Geld wird anlegen wollen, wo er der Wohrheit amtlicher Angabeu nicht versichert sein kann.

— Das 3te und 4te Heft der Monatsschronik der Zürcherischen Rechtsprechung enthalten, was nicht der Fall war, so hohe es Zuchthausstrafe auf längere Dauer abgesetzt.

*) Für den Rüthen ist jeder Tag ein Festtag.

*) Wäre ein großer Schaden aus ihrem Vergehen für den Kreditor entstanden, was nicht der Fall war, so hätte es Zuchthausstrafe auf längere Dauer abgesetzt.

Digitized by Google

pflege vom Jahr 1834, hat so eben die Presse verlassen. Ein interessanter Aufsatz über die ursprüngliche Zürcherische Interessterbschaft von Herr-Professor Bluntschli bildet den ersten Theil des Hefts, und unverkennbar leuchtet aus einzelnen Raisonnements des Verfassers hervor, daß der Wortsinn sich bestrebt, unser vaterländisches Recht selbstständig und in seiner Eigenthümlichkeit entwickeln zu helfen und daß er die Kenntniß des Römischen Rechts nur insofern mit Bezug auf das unsrige für höchst wichtig und unentbehrlich hält, als es dem Juristen die Fertigkeit verschafft, aus höhern wissenschaftlichen Standpunkte unser Recht zu studiren. Ein neuer Trost für alle diejenigen, welche lange Zeit von dem Vorurtheil befangen waren, vielleicht mitunter es noch sind, als ob unsere gelehrteren Juristen sich mit dem gelehrten Gedanken, oder gar schon verabredeten Plane trügen, das Materielle des Römischen Rechts auszugreifen und es unsern Gesetzbüchern einzuimpfen. Mit Recht bemerkt Herr Bluntschli, wie wenig bis auf die neueste Zeit für die Kenntniß der schweizerischen Rechte geleistet worden sei. Wir können daher seinen Wunsch nur theilen, daß eine auf alle deutschschweizerischen Rechte bezügliche Sammlung der wichtigsten älteren Statuten erscheinen möge. Jedoch ist zu erwarten, daß ein Mann, welcher diese Arbeit über sich nahme, einer Unterstützung von Behörden bedürfe, als bei der literarischen Welt kaum, als sie habe Herr Hn. Füßlerisch Pestalozz mit Hinsicht auf seine Sammlung der Zurch. Statuten zu Theil gewordet ist. In dem Aufsatz von Hr. Bl. wird sodann das ältere ausführlichere Statut über das Zuchtersatz Stadtherrbrecht, ein noch ungedruckter Rausbeschluß vom 12. Brdmonat 1419 mit einer Einleitung und vielen Anmerkungen, wie es unter den verschiedenen Verwandtschaftsgraden bei Erbschaften gehalten sein soll, angeführt und als Text des nachherigen juristischen Raisonnements gebraucht. Dieses zeichnet sich hauptsächlich dadurch aus, daß der Verfasser die Charakteristik des Statuts dem weniger tief forschenden Auge faßlich und anschaulich zu machen sucht. Vergleichungen mit andern älteren Statuten sind theils in den Text, theils in Noten übergeht: 1) Daß unser Zürcherischer Erbrecht wesentlich Alemannisch sei. 2) daß die Kenntniß des Alemannischen Rechts, das in alten Zeiten weit umher gegolten, sich gerade aus diesem und andern schweizerischen Statuten wieder herstellen lasse. Der Verfasser hat versprochen, in einem späteren Aufsatze die Geschichte des Erbrechtsvergangs auf dem Lande, wie sie sich in das nachherige und jetzt geltende nachzuverfolgen und wir bekennen aufrichtig, daß wir auf solche Arbeiten weit gespannter sind, als auf Artikel in der Allgem. Augsb. Zeitung, aber dem Schweizer. Konstitutionellen aus derselben Feder. Denn die letzteren verdienen in der Regel nicht den Ruhm der ruhigen Forschung, nicht das Prädikat der Gediegenheit und Wichtigkeit, sie regieren mehr Freund als Feind. Das vorliegende Heft der Monatschrift scheint uns diesmal ganz besonders interessante Cpitgragefst zu enthalten; auch hat die Redaktion etwas kapoiser und schärfer als bisher verschiedentlich ihre Noten angebracht, so daß Obergericht und unterer Instanzen, Kanzleien, Advokaten und Parteien nicht leer ausgehen. Es heißt z. B. in einer Note: „Schade daß diese klotzige faktische Darstellung nicht um die Hälfte kürzer ist" — an einem andern, wo das Obergericht eine Klage als einfache Klage auf Schadenersatz qualifizirt: „wir hätten den wahren Namen einer Civilkuns- oder Nachwaysschadsklage gewagt" — an einem dritten Ort, im Eingang des Abschnitts über Beweisbeweis wird in Text gelesen: „Wo weiß das Alles eigentlich auf deutsch?" u. s. f. Die Notadenes sind, das läßt sich nicht laugnen, pikant, aber wahr, und darum werden wohl die Betroffenen hinter die Redaktion sich schwerlich wagen, nur mag dieselbe, so weit ihre Rügen das Obergericht betreffen, uns die Bemerkung hoffentlich nicht verübeln, daß bei andern Konstellationen eine berichtigte Mängel nicht selten schwerlich zu vergekommen wären. In die einzelnen mitgetheilten Civil-Prozesse können wir wegen Mangel an Raum eben so wenig eintreten, als in die Kriminalurtheile oder Justizbeschlüsse. Wir wiederholen, sie scheinen uns diesmal durchweg zu den lehrreichsten zu gehören und verdienen nicht bloß von Juristen, sondern von Jedermann, der Freude mit der Theil hat, gelesen zu werden. Auch die Notizen enthalten wichtige Grundsätze; No. 3. 4. 12. 20. 21. und 22. z. B. dürften rechtsbefliegen Menschen nicht uns bekannt bleiben.

Die Uebersicht der Geschäfte zeigt endlich, daß das Obergericht die öffentliche Kontrole nicht zu scheuen braucht, und es steht sich, ob bei dem Drange derselben größere Genauigkeit und Buxgebertung der Geschäfte möglich wäre, als sie wirklich statt findet*). Im März wurden 43 Civil-Sachen, 18 Strafsachen und 59 Geschäfte der Justizkommission erledigt.

Wir schließen unsere Anzeige mit den betreffenden Heften mit dem aufrichtigen Wunsche, daß diese literarische Erscheinung immer weiter und weiter auch in andern Kantonen sich verbreite. Wenn wir noch einem eidgenössischen Rechte und Gerichtswesen hinarbeiten wollen, so müssen wir Alles, was von allgemeinem juristischen Interesse ist, wie diese Zeitschrift, sorgfältig pflegen und unterstützen.

Bern. Zum Lehrer der französischen Sprache und Literatur an das hiesige Gymnasium ist Herr Albert Richard, von Orbe (Kantone Waadt), ernannt worden.

Herr Professor Aebi in Luzern, Lehrer der Geschichte am Gymnasium in Bern, ist zum Lehrer der Philosophie an dasselbe und Herr Beck von Biel, Lehrer an der Realschule, zum Lehrer der Mathematik an der Literaturschule ernannt worden.

Luzern. Am 9. d. wurde der Gr. Rath außerordentlich eröffnet, um an einen Antrag des Kl. Raths zu behandeln, dahin gehend, daß nun der Streit beigelegt, welcher die Gemüther des theologischen Publikums ansprach, wieder volle aufgeboten werden, und Fuchs seine Dienste wieder antreten, weil er durch Dekret des Bischofs wieder in den Priesterstand aufgenommen sei. Dieß Dekret wurde verlesen, und darin heißt es: „daß der Priester Fuchs, weil er die in der bezüchtigten Predigt des A. Zurks enthaltenen Irrlehren förmlich widerrufen habe, wieder in den Priesterstand admittirt sei." In der Botschaft des Kl. Raths war das Dekret ein „sehr erfreuliches Ereignis" genannt, wo durch nun die Irrungen beseitigt seien. Man sieht daraus, daß der Resubstanz in seinen ersten Vermuthungen über die Veranlasser des Widerrufs sich nicht getreu war. Die Diskussion über diesen Gegenstand dauerte um 11. stiere oben den Tagesbefehl ausgehoben.

— Herrn Prof. Girard wurde vor seiner Abreise in einem Freundschreiße von Herrn Prof. Baumann ein Gedicht überreicht, in welchem dem verehrungswürdigen Manne ein herzliches Lebewohl zugezeuten und zugleich seiner ausgezeichneten Verdienste um die Erziehung und Bildung der Jugend in unserm Vaterlande gedacht wird.

Freiburg. 8. Oktober. Die Trauerbrücke ist vollendet und wird heute zum erstenmale befahren. Der Unternehmer Herr Jngenieur Charley mit seiner Frau, Schwester und zwei Töchtern fuhren in einer zweispännigen Chaise im allerfeierlichsten Trabe über die Brücke, ohne daß eine Bewegung spürbar gewesen wäre. Diesen Abend fuhren die Postwagen über die Brücke. Meze als Postkutscher in der Livree, trieb lachten und jubelten, und warfen Blumen dem Hrn. Charley zu. Das Alles das große Werk vollendet war, verschwanden auch die letzten Zweifel über Sicherheit, und auch die Furchtsamsten sind nun von der Güte des Werks überzeugt. Den 15. Okt. gehen noch die vorgeschriebenen Probefahrten und Untersuchungen vor sich und den 22. ist die feierliche Eröffnung und Uebergabe. Bereits ist bei dem Staatsrath von einem Particulieren ein Begehren zu Bewilligung einer zweiten Trauerbrücke zwei Stunden ob Freiburg über den gleichen Fluß eingelegt. Andere Begehren dürften in kurzer Zeit folgen.

Schaffhausen. Unterzeichnet sein wollende Personen glauben, die für die Kantonalen Schaffhausen so wichtige und bald neu zu besetzende Verwaltung des Klosters Allerheiligen werde einem Manne übertragen werden, der sich zum Erlauenen Bieler schon einmal bei Besetzung einer ehrenvollen Stelle im Vorschlag besunden, auch Verwandte und Freunde in der Behörde habe soll, dessen Rechtlichkeit aber bei einem im Jahr 1826 wider Recht gegen ihn unbedacht gewählten Mittel gefunden, die Anerkennung seiner Handlungen als Beklagte vorzuschreiben) angehobenen, und nach lange gesührter Untersuchung, durch Zahlung von fl. 6000 an die Kläger niedergeschlagenen Prozesse in schlechtem Lichte erscheinen, damals aber vorzüglich nur dem dabei interessirten handelnden Publikum bekannt, zu Gebote, so wie auch den Mitgliedern der Behörde, so den Prozeß behandelt.

Eine solche Wahl, ja selbst schon der Umstand, daß derartige Personen in Vorschlag gebracht werden, kann mit Recht nur Erstaunen erregen, und für den Ruf wie das Wohl des Kantons Schaffhausen, falls der Vorgetheilagene gewählt wurde, schwerlich förderlich reichnen.

St. Gallen. Verschiedene Kantonsregierungen scheinen in neuerer Zeit in einem Benehmen zu wetteifern, für welches alle gewöhnlichen Bezeichnungen zu schwach sein dürften. Nachfolgende Geschichte entnehmen wir der St. Gallerzeitung und überlassen unsern Lesern, sie nach Gebühr zu beurtheilen. Auch in St. Gallen hatten sich vor einiger Zeit, wie auch anderen Orten der Schweiz, die deutschen Handwerker an bestimmten Abenden versammelt, und sich mit Absingen von vaterländische Lieden zu s. w. vergnügt.

„So viel bekannt ist, hatte die obere Polizei schon anfänglich Kenntniß von diesen Zusammenkünften, hielt sich aber nicht bemüßigt dagegen einzuschreiten. Letzten Montag waren die Leute wieder beisammen, mußten, da es etwas bunt herging, einen gewissen Herr, Buchbindergehülfen von Worms, zum Vorstande. Dann wurde wieder gelesen und gesungen, und ein paar Gesellen, die die Gesellschaft störten, wurden zur Thüre hinaus gewiesen. Den zweiten Tag darauf wurde Herr Hetz von der Polizeidirektorat gerufen, ihm angezeigt, wiewohl seine Pursere in heller Ordnung sich befanden, daß er in 24 Stunden von zweimal 24 Stunden den Kanton zu verlassen habe. Der Meister des Waagewiesigen begab sich selbst auf das Polizeibüreau, erklärte, daß Hr. Hetz ein rechtlicher Mann sei, an dem er durchaus nichts zu tadeln wisse, der, wenn er gewußt, daß solche Zusammenkünfte gesetzlich verboten wären, sehr wohl besucht hätte, und daß die Wegweisung des Arbeiters ihn in sehr große Verlegenheit setze, und bat, nur zu gestatten, daß er diese Woche noch hier bleiben könne. Es half nichts. Doch man ging noch weiter. In dem Wanderbuche wurde die große Sünde des Hrn. Hetz bemerkt und derselbe nach Lindau, in die Hände der Feinde jedes freien Wortes,

*) Freilich ein Oberrichter, der 1400 Frk. jährliche Besoldung geniest, darf seine Stelle schon eifrig bekleiden.

Digitized by Google

gewiesen und somit dem jungen Manne wahrscheinlich seine künftige tadelige Existenz im bürgerlichen Leben abgeschnitten.

Basel-Landschaft. Der Republikaner hat mit unparteiischer und Strenge verschiedene Mißgriffe gerügt, welche bisher von der Regierung und dem Landvolke des Kantons Basel-Landschaft begangen worden wären. Er ist jetzt zu seinem Bedauern auch einmal in den Fall, das Verfahren des Obergerichts tadeln zu müssen. Ein Civilprozeß war in der Appellations-Instanz vor Obergericht auf Exkemtnis dieses Tribunals mit einer ausführlichen Weisung zu rechtsgeboigem anderem Verfahren an die untere Instanz zurückgewiesen worden. Gegen das Erkenntniß dergestalt neue unterrichterliche Urtheil hatte die schon durch das erstmalige Erkenntniß beschwert gewesene Partei aufs neue zu appelliren sich genöthigt gefunden. Der Anwalt derselben war von dem Termin, welcher zur Verhandlung des Gegenstandes anberaumt worden, weiter nicht in Kenntniß gesetzt, und befand sich nur zufällig wegen einer andern Angelegenheit vor Obergericht, als die streitige Sache vorgenommen werden sollte.

Als nun derselbe zum Vortrage darüber aufgefordert, unter wiederholter Vorstellung der obwohlen unmöglichkeit worin er sich befinde, den Abgang aller seiner Papiere auf die Erörterung der Sache eingehen, gegen eine Entscheidung, ohne weitere Anhörung, als summarischen Beschwerdegrund, sich feierlichst verwahrte, so hatte sich vermittelnder weise erwarten lassen, das Obergericht werde höchstens etwa unter Verantwortlichmachung der appellantischen Partei für den aus dem Aufstande allenfalls entstehenden Schaden die Auseinandersetzung auf eine fernere Tagsatzt deliberiren. Dagegen beschloß es diesen Anstand, ohne Anhörung der appellantischen Beschwerdegründe, in der Hauptsache abzusprechen, und, was die Geschichte noch pikanter macht, das zu Gunsten der appellantischen Partei lautende unterinstanzliche Urtheil zu bestätigen, ein Urtheil nämlich, welches, da es im wesentlichen nur den alten früher kassirten Schiedsrun wiederbelebte, und da auch in dem neuen Verfahren des unterinstanzlichen Gerichtes die Intervention des Obergerichts in bandgreiflicherweise nicht einmal befolgt waren, der Kassation durch diese Behörde schon ex officio verfallen war! Die Reflexionen hierüber machen sich von selbst!

In einem andern Prozesse, der in derselben merkwürdigen Sitzung des Obergerichts zur Verhandlung kam, wurde den Appellaten gestattet, nachdem auf seine hinsichtlich des Prinzipalpunkts vorgebrachten Einwendungen ein dieselben beseitigendes Dekret erlassen und publizirt worden war, neue Gründe für dieselben Einwendungen vorzubringen, und diesen neuen Gründen ward, den leitigen Vorstellungen des appellantischen Anwalts gegen die Statthaftigkeit eines solchen exklusiv versicherungen Verfahrens ungeachtet, die streitmäßige Berücksichtigung von Seiten des dortigen Tribunals zu Theil.

Genf. Der katholische Pfarrer Bucain hatte den Begräbnißplatz der Katholiken durch eine Mauer und Pallisaden trennen lassen, um diejenigen Verstorbenen, welche das heil. Sakrament nicht mehr empfangen hatten, von den andern zu scheiden. Auf den Bericht der Regierung, dieselbe wieder wegzuschaffen, weigerte er sich, worauf diese das Monument pfäffischer Intoleranz durch Polizeiausschelle und andere Mittel zerstören ließ.

Volksaufwiegler.

Zürich. Es ist letzthin im Republikaner die Frage gestellt worden, ob es nicht besser wäre, man hätte gar keine Schulen, als solche, an welchen ganz und gar ungebildete Lehrer angestellt seien. Wie sind der vollkommensten Ueberzeugung, daß ein unfähiger Schullehrer weitenlich zur Verdummung der Jugend beiträgt; das es bei weitem besser wäre, die Kinder unter elterlicher Aufsicht zu belassen, wo sie wenigstens zu irgend einem Geschäfte angehalten würden; denn das ist noch der ärgste Verdummung an der Jugend in schlechten Schulen, daß man die Kinder förmlich zur geistigen und körperlichen Trägheit gewaltsam zwingt. Nun haben wir voraussetzen, daß die Prüfungen, welche diesen Sommer hindurch mit einer Anzahl dortheriger Schulmeister abgehalten wurden, den entlichtesten Beweis liefern, wie noch viele Schulen unter Aufsichten stehen, die nicht nur der allgemeinsten mechanischen Schulfertigkeiten ermangeln, sondern welchen überdies Unwissenheit und Trägheit an Sitten und Gliedern abzusehen ist.

Wir freuen uns, daß der Erziehungsrath beschlossen hat, so rasch als möglich dieses Uebel zu beseitigen, zu brechen, und hoffen, unsere Leser werden es nicht ungern sehen, wenn wir folgenden Beschluß des Erziehungsrathes, gefaßt in seiner letzten Sitzung den 11. d. M., vollständig mittheilen.

„Der Erziehungsrath, um mit möglichster Beförderung eine größere Anzahl von Schulen mit brauchbaren Lehrern zu versehen, beschließt:

Es sollen als Schulvikarien angestellt werden und sich mit Ende Oktober anfehlbar auf ihre Posten begeben:

1) Appli von Schalken, nach Küsnacht; 2) Bosshardt v. Schmutzen, nach Bachs; 3) Brackher v. Nossikon, nach Dachen; 4) Egli v. Limberg, nach Stadel; 5) Fluck v. Dinhart, nach Rickenbach u. Dinhart; 6) Müller v. Kappel, nach Ottenbach; 7) Müller v. Berg, nach Hettlingen; 8) Leutert v. Ottenbach, nach Hettlingen; 9) Spinner v. Aeugst, nach Teufen u. Freienstein; 10) Bachmann v. Herten, nach Attikon u. Dietikon; 11) Baumann v. Hilschwyl, nach Undelfingen u. Hummikon; 12) Meyer v. Metten, nach Kunnern u. Wolten; 13) Moser v. Oetlingen, ebendahin; 14) Müller v. Elikon, nach Hettlingen u. Dinningen; 15) Jäger, v. Aiten u. Ellikon am Rhein; 16) Gassmann v. Bossplegen, ebendahin; 17) Pfister v. Dubendorf, nach Rykon (Pfr. Rhau) u. Graffdall; 18) Schnebeli v. Knonau, nach Steinkopf; 19) Steiner v. Pfungen, nach Eyrikon u. Lndelswyl; 20) Wettstein v. Fehraltdorf, nach Russikon; 21) Würemli v. Schmutten, nach Windlach u. Roat; 22) Ziegler v. Oglau, n. Fell; 23) Fenner v. Küßnacht, nach Zollikon; 24) Zollinger v. Feuerthalen, nach Weiach; 25) Walder v. Bonnbrechikon, dieser in Bruttenzg., nach Hegnau; 26) Meister v. Wildensbuch, ebdhen.; 27) Hirz v. Tooredorn, ebdhen.; 28) Meier v. Baldenschall, nach Tablat; 29) Eckenhut v. Gais (Appenzell), nach Aen und Stocken; 30) Müli v. Schoffhusdorf, ebdhen.; 31) Steffen v. Brütten, nach Obermyl und Brütten (Adjunkt); 32) Lattmann v. Windlach, nach Schwingruben; 33) Brassel v. Rud. Margaretthey (St. Gallen), nach Dachenegg u. Tägetli; 34) Lang v. Oftlingen, nach Stegreden u. Rohdorf; 35) Graf v. Rafz, ebdhen.; 36) Stäpfet v. Bürtelswyl, nach Unterhittnau; 37) Bospart v. Bolliken, nach Schwandenbrugen; 38) Weiß v. Aeugst, nach Horgen; 39) Egli v. Güntisberg, nach Metten; 40) Wüst v. Wyla, nach Dachen, nach Gattikon; 41) Volkart v. Riedt, nach Oberembrach u. Lufingen; 42) Hirsbrunner v. Unterbach, nach Aengsterthal; 43) Schellenberg v. Pfäffikon, (dieser in Hertingen), nach Teuthalson; 44) Stapf v. Turbenthal, (dieser in Hegnau), nach Rykon bei Tagelschwang; 45) Jenka v. Rodaut, nach Auetikon; 46) Koller v. Enge, nach Güntisberg; 47) Brunner v. Fimmtrallen, nach Mersch und Riedt; 48) Bürgisser v. Uetikon, nach Meilen; 49) Langhart von Unterstammheim, nach Oberstammheim; 50) Weber v. Kempten, nach Bonzisteten; 51) Schlatter v. Oetlingen, nach Attikon u. Stäfa.

Das Personal der Angestellten besteht größtentheils aus Seminarzöglingen vom Jahr 1852 und 1853; die ersten haben bereits ein Jahr als Schulvikarien gedient, und sind also bereits eingekommen; von den letztern hat ein Theil das Kandidatenexamen bestanden, die andern, an Alter und Kenntnissen vorgerückt, dienen den Winter zur Aushülfe und kehren nochmals ins Seminar zurück. Ueberdieß sind etwa 12 Individuen darunter, die einstweilen blos zu provisorischen Anstellungen legitimirt sind, auch vor ihrer definitiven Anstellung nochmals geprüft werden müssen. Auffallen wird in dieser Beziehung, daß mehrere auf gleichen Orte, die nicht in eine Schule vereinigt werden können, nur ein Vikar ernannt ist. Dieß ist so gemeint: der Verweser soll abwechselnd einen Tag in dieser den andern in jener Gemeinde Schule halten. Was man immer gegen diese Anordnung sagen mag, „es ist doch gewiß unerhörtiger, es werde gar nichts, als daß ein solcher Unterricht statt, als jeden Tage wiederholter Schlendrian getrieben.“ Ein solcher Verweser erhält von je einer Gemeinde nur das halbe Einkommen und die Hälfte des Schulgeldes, vom Staate aber, als Vergütung für die besondere Bemühung, die volle Zulage für beide Stellen. Wie wäre, wenn solche Zugabenschwierigkeiten den guten Willen und das ganze Einkommen einigermaßen einzögen, und die Hälfte zu andern Schuldedürfnissen verwendet en? — „Es versteht sich von selbst, daß diese Anordnung nur vorübergehend ist, und jede Schule bald möglichst ihren eigenen Lehrer erhält.“ Noch mag hier angemerkt werden, daß die Schulgenossen und der Lehrer in Zürich, ihren Nachbarn, den Gemeinden, die Verwilligung ausgewirkt haben, die Kinder der letztern an das neue Schulhaus in Zürich aufzunehmen, die Eidberg auch einen tüchtigen Lehrer erhalten haben wird.

Ein ungegründetem pseudo-philanthropischen Jammer, der mehr die ökonomische Wohlfahrt eines Einzelnen, als das leibliche und geistige Heil ganzer Generationen in Rücksicht zieht, vorzuarbeiten, mag hier noch besonders bedacht werden, daß die ordentlichen Lehrer, die während obigen Beschluß beseitigt werden, sämmtlich einen Ruhegehalt bekommen, der an vielen Orten das eyemalige beinahe erreicht.

Ausländisches.

Deutschland (Fortsetzung.) Einzelne auf ihre Souveränetät stolze und eifersüchtige Fürsten, nach mehr die Masse des Volkes in einigen Gegenden Deutschlands haben dieses Bestreben dinlänglich erkannt, und in der Besorgniß, daß man ihnen auch die unbedeutende Freiheit, welche sie genossen, nach nehmen werde, sich lange und aufs Entschiedenste gegen eine nähere Vereinigung mit Preußen gewehrt. Endlich hat das Interesse der Fürsten und einiger weniger Handelsleute überwogen; nach dem Hessen-Darmstadt, Baiern, Würtemberg und Hessen-Kassel zum Zollverein getreten waren, blieb den übrigen, überall von Mautzen umschlossen, fast keine Wahl mehr: sie mußten entweder, wenn sie merkantilisch sich nicht ganz zu Grunde richten wollten. Alles dieß hat den Haß, welcher in Deutschland gegen Preußen herrscht, nur vermehrt; und dieses einige Macht, an welcher es vor 3 Jahren noch gelegen hätte, sich an die Spitze von Deutschland zu stellen, wenn sie den Fanstschritten der Zeit zu huldigen bereit gewesen wäre, hat jetzt nirgends eine Sympathie für sich.

Die beiden Abtheilung dürfen nun die sogen. konstitutionellen Staaten. Es gibt deren von älterem und von neuerem Datum. Zu den ersteren gehören: Baiern, Würtemberg, Baden, das Großherzogthum Hessen,

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Massau und Sachsen-Weimar, zu den andern das Kurfürstenthum Hessen, Hannover und das Königreich Sachsen. In der entgegnenden Abtheilung dieser Staaten hat der Liberalismus sich anfänglich nach dem Vorbilde Frankreichs entwickelt; überall in seinen Aeußerungen beschränkt, durfte er sich nur in einer bescheidenen Opposition in den Kammern geltend machen. Auch da wußte man ihn niederzuhalten und abzusetzigen. Nur für eine Zeit lang schien es in Würtemberg das Banner erhoben zu dürfen, als der gegenwärtige König damals regierte, deutscher Kaiser zu werden. Uebrigens war dieser Liberalismus, wo er sich auch zeigte, ganz negativ und defensiven, und ungefüm. Man hatte in Deutschland nicht die Erinnerung an eine längere Periode unbeschränkter Freiheit; eben so wenig war auch eine planmäßig geleitete Reaktion zu besiegen. Das Streben der Fürsten ging nur dahin, vorzudauen, daß ihnen die Stände nicht über den Kopf wachsen, daß sie ihren Völkern nicht zu wenig Gesichtes wie Konsequenz wahrzunehmen war. Auch weiß ein Jeder, daß die Stände in den meisten Fällen als nicht viel mehr denn Steuerbewilligungsmaschinen erschienen und die und da ganz zur Nullität herabgesunken waren, ohne bei dem Volke die geringste Theilnahme zu finden. Dieses selbst war in den meisten Ländern sehr gemischter Natur; ehemalige Reichsunmittelbare, Herren, wie Städte, bildeten einen Theil der Bevölkerung wie der Gerichte; einen anderen machten sogen. neue Erwerbungen aus, die während der Napoleonischen Herrschaft gewonnen wurden; ein dritter und bei einigen der kleinste war den regierenden Fürsten von ihren Vätern und Urvätern überkommen. Es ist sich denken, daß eine so bunt zusammengesetzte Bevölkerung in ihren Bestrebungen, wie Bedürfnissen höchst verschiedenartig war: entschiedentliche Bürger, sogen. Reichsritter, welche auf einigen Morgen Landes so unbeschränkte Herren gewesen waren, wie die mächtigsten Fürsten im deutschen Reiche: endlich die mittlere gemäßigte und ihrer Souveränität beraubten Fürsten selbst kannten den Verlauf früherer Verhältnisse nicht mehr und waren wenig geneigt, von denen, welche sie nach besaßen, zum Vortheile des Ganzen abzulassen. Dann war die und da ein Distrikt, welcher, wie namentlich Rotenburg und Rheinpfalz, längere Zeit zu Frankreich gehörte und die vielen Vorzüge, welche die Vereinigung gewährte, noch nicht vergessen hatte. Dasselbe war besonders der Fall im Breisgau, welche am Rhein und in einem großen Theile Würtembergs, wie in Franken brechen endlich der ewige Wechsel der Herrschaft, welche die feineren Begriffe von Treue und Anhänglichkeit an den Landesherrn wankend gemacht hatte: — nimmt man dieses Alles zusammen, so lagen eine Menge Ursachen zu getrennter und offener Unzufriedenheit vor, welche nur des rechten Zeitpunktes bedurften, um sich in ihrer ganzen Gefährlichkeit zu zeigen. So erschien die Julirevolution, welche wie ein elektrischer Schlag durch ganz Deutschland fuhr. Namentlich in den sogen. konstitutionellen Staaten erhoben sich nun Stände und Volk; die Fürsten begannen zu zittern: überall drohte gänzliche Auflösung, im Westen, wie im Osten. Man rüstete und regte sich nicht, was kam entgegen, gab nach oder suchte auf gefällige Weise auszugleichen. Die Presse begann sich freier zu fühlen, und aufgezeichnete Schriften jeder Gattung, wie vorzüglich Tagesblätter gaben ganz Europa ein Zeichen, was es auf die Freiheit und politische Bildung von Deutschland dereinst zu erwarten habe. Wenige dachten damals an die Unzulänglichkeit der Mittel, um alle Verheißungen und Bestimmungen der Verfassungsurkunden Wahrheit werden zu lassen: die Republik stand den meisten noch fern und erschien vielen eher als ein blutiges Gespenst, denn anlockend. Damals wäre es den deutschen Völkerschaften ein Leichtes gewesen, ihre Fürsten von den Thronen zu stürzen; denn die Fürsten waren, wie alle diejenigen, welche ein schlechtes Gewissen haben, feig in der Gefahr, schwach und ohne alle Unterstützung von ihren auswärtigen Vettern. Aber das Volk begnügte sich, sein Kraft und Bedeutenheit ahnen zu lassen, ohne sie selbst indessen zu zeigen. Aufstände, wie im Großherzogthum Hessen, wo im Herbste 1830 gegen 15000 Bauern acht bis vierzehn Tage lang in der Ferr bewaffnet umherliefen, ohne zu wissen, was sie wollten, und da nur eine Gewalt übend, verfielen in sich selbst. Andere, wie in Kurhessen, Braunschweig und Sachsen waren gedämpft, sobald die Regierung das gewünschte Schattenbild konstitutioneller Freiheit gewährt hatte, und der Aufstand von Göttingen, wenn gleich unterdrückt, ehe er weiter greifen konnte, hatte in seinem Gefolge für die große Masse der Hannovraner doch auch etwas Beruhigendes: sie erhielten eine bessere Verfassung. In diesen Weierwarr, in welchem die absolute Herrschaft der Fürsten zu Grunde zu gehen drohte, bedurften einzig Oesterreich und Preußen aufrechten Muth: das erstere indessen mehr, als das letztere; denn niemals zuvor ward in Preußen den Wünschen des Unterthanen so viel Rechnung getragen, als in jenen Tagen, welche auf die Julirevolution folgten und ein großes, unterdrücktes und benachbartes Volk für die Freiheit unter den Waffen zeigten. Beide absoluten Mächte hatten nicht auf, die einzelnen deutschen Regierungen zu ermuntern, zu trösten und zu schelten, je nachdem Vortheil oder Gefahrprobt es erheischten. Nichts interessanter als eine Skizze der geheimen Geschichte in den Monate vom Juli 1830 bis zum Ausgange des Jahres 1831. Da kam den Fürsten im September 1831 die heiß ersehnte Hülfe: — Warschau fiel, und den Patrioten wurde es klarer und klarer, daß mit der Freiheit des polnischen Volkes auch die eben erwachte deutsche Freiheit zu Grabe gehe. (Schluß folgt.)

Portugal. Das Ministerium ist recht sozgendermaßen zusammengesetzt worden: Herzog v. Palmella, Präsident des Konseils; D. Francisco de Saint-Luz, erster Staatssekretär; Barreto-Feraz, zweiter Staatssekretär der geistl. Angelegenheit und der Justiz; Silva Carvalho, Finanzministres; der Herzog v. Terceira, Kriegsminister; Graf Villa-Real für die auswärtigen Angelegenheiten; Joie Freire, Seeminister. Die Verzerrt der Minister getödet zur radikalen Partei.

Anzeigen.

[1] Da die Erfahrung gezeigt, daß bisweilen sowohl das Publikum, als auch einzelne Behörden über die Anmeldung für Hauskinder-, Kostgänger- oder Pfründer-Plätze in der Langzwyßhost fehlen, so wird folgende Anleitung hiemit zu jedermanns Kenntniß gebracht:

a) Alle Individuen, welche wünschen, in den Kantons-Spital oder Spannweide als Hauskind, Kostgänger oder Pfründer aufgenommen zu werden, haben sich an das Haus-Departement der Spitalpflege zu wenden und die Briefe an das Präsidium, denmalen an den Hrn. Regierungsrath Hegetschweiler dahier zu adressiren.

b) Gedachtes Departement versammelt sich den ersten Montag jeden Monats im Spital, — die Anmeldungen müssen jedoch spätestens 8 Tage vor der Sitzung in frankirten Briefen geschehen.

Aktum den 6. Oktober 1834.

Aus Auftrag des Haus-Departement der Spitalpflege, der Spitalschreiber Flüi.

[2] Für die auf 6 Jahre garantirte Sekundarschule des 5ten Kreises zu Niederglatt wird ein Lehrer gesucht. Die Lehrgegenstände sind nach dem Gesetze: a) Religion, b) deutsche und französische Sprache, c) Arithmetik und Geometrie, d) Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung, e) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe, f) Gesang, Zeichnen und Schönschreiben, g) wo möglich Anfangsgründe Lateinischen.

Der Besoldung für wöchentlich 35 obligatorische Schulstunden beträgt 640 Frkn. nebst freier Wohnung und 4 Frkn. von jedem Schüler.

Die Bewerber müssen vom hohen Erziehungsrathe für wahlfähig erklärt sein und werden ersucht, sich schriftlich bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Oberglatt 8. Oktober 1834.

Im Namen der Sekundarschulpflege Niederglatt, der Präsident: J. C. Wolf, Pfkr.

[3] Da ich von mehreren Seiten wiederholt aufgefordert bin, Unterricht im geometrischen Zeichnen zu ertheilen, so erkläre ich mich für einige Privatstunden bereit. Der Unterricht wird sich lediglich auf das Bau- und Ingenieurfach erstrecken, und alles in diese Fächer Einschlagende und Wissenswerthe behandeln, so daß sich die Studierenden in jedem von beiden Fächern, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse in der Mathematik besitzen, im Theoretischen und Praktischen ausbilden im Stande sein werden. Um jedem Studierenden meinerseits in viel Zeit als irgend möglich widmen zu können, werden in einen Kurs sobald es nöthig sein sollte, nicht mehr als sechs Zuhörer angenommen. Das Nähere ist in den Monatsblättern zu meiner Wohnung, Oberstadt No. 80., zu erfragen.

van Ebenberg.

[4] **Erziehungs-Institut für Knaben von**

R. und H. Stapfer, Vater und Sohn in Hofgen am Zürichsee.

Die Unterzeichneten benachrichtigen das Publikum, daß ihre schon seit Jahren bestandene Anstalt nunmehr in einen neuen, geräumigen, zu solchem Zwecke eigens eingerichteten Gebäude untes derselben Leitung wie bis anyin fortgeführt wird.

Bedeutende Erweiterung der Lehrfächer, ein anzehendes Lokal, verbunden mit den billigsten Bedingungen lassen uns fernerdin zahlreichen Zutritt hoffen.

Pläne unserer Anstalt sind bei Unterzeichneten jederzeit zu haben.

R. und H. Stapfer.

[5] **Anzeige.**

Ein Handlungs-Reisender, welcher das ganze Jahr auf Reisen ist, wünschte noch für die Eigenthümer von einer Gornspinnerei Geschäfte besorgen zu können. Seine Adresse wird die Expedition dieses Blattes anzeigen.

[6] **Es wird zum Verkauf angetragen.**

Das tüchtig von Grund auf, ganz in jeder Beziehung elegant und solid neuerbaute, 4 Stock hohe Haus, zum rothen Löwen genannt, an der Marktgasse, mitten in der Stadt Winterthur gelegen. Entzaltend, zu Pleinpied: Eine große Wirthsstube, eine Backstube und Backofen

Digitized by Google

daneben, eine Speisekammer und Küche, ein Magazin nebst Holzbehälter, ein gemeinschaftlicher Hof nebst Waschgerechtigkeit, ein gewölbter Keller. Im zweiten Stock: 2 Stuben 5 Kammern und eine Küche. Im dritten Stock: 2 Stuben 5 Kammern und eine Küche, so nicht ganz vollkommen ausgebauen, und so auch gleiches Verhältniß im vierten Stock, über welchem noch 5 grosse Winden befindlich, so wie auch im Garten, in Hinsicht auf Bequemlichkeiten, nichts zu wünschen übrig bleibt. Das nähere kann bei dem Eigenthümere selbst erfahren werden, der den respektiven Kaufsliebigen mit Gezeugnuß alles des Umständlichen zeigen wird.

Heinrich Ernst, Bäcker

---

[7] Ein junger Arzt, der seiner Zeit promovirte und in Zürich examinirt wurde, wünschte noch einige Zeit einem praktischen Arzt behülflich zu sein.

Ist bei der Expedition dieses Blattes zu erfragen.

---

[60] Karl Vogel, Schuldenbeyer in Stäfa, wunscht zwey Knaben oder Mädchen in Pension zu nehmen. Er wird denselben alle möglichte Sorgfalt widmen, und die Bedingungen werden sehr billig sein.

---

[8] **Publikation.**

Die allfälligen Inhaber nachbenannter, seit einiger Zeit vermißter Schuldbrief, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis 10. Wintermonats nächsthin auf der Gerichtskanzlei Muri zu Handen des rechtmäßigen Inhabers abzugehen, ansonst dieselben nach Verfluß der festgesetzten Zeit als nichtig erklärt werden, nämlich:

1) Gült auf Niklas Fährbach, Daniken genannt, im Boland bei Merenschwand, gegen J. J. Kuhn in Bünzen, angegangen den 2. Hornung 1830, per Kapital L. 2000.
2) Gült auf Joseph Meier, Schmied, in Oberrüti, gegen J. J. Kuhn von Bünzen, angegangen den 1. Weinmonat 1831, per Kapital L. 128.
3) Gült auf Jonas Strebel, des Meien, in Butwil, gegen J. J. Kuhn von Bünzen, angegangen den 1. Mai 1832, per Kapital L. 512.
4) Gült auf Peter Fischer, Färbe, von Muri-Egg, gegen J. J. Kuhn von Bünzen, angegangen den 20. August 1833, per Kapital L. 288.
5) Gült auf Jakob Leonz Benziger, Krüser, in Fünzen, gegen Pfarrer Dietrich Waldenspühl von Meri-Wil, angegangen mit pl. Maretini 1791, per Kapital 300 Gl. m. und laut Traueßr vom 1. Februar 1797 noch haftend an Kapital 225 Münzgulden.
6) Gült auf Peter Hausherr, des unteren Hüsers, von Rottenschwil, gegen Jakob Franz Xaveer Schreiner, in Wohlen, angegangen den 1. Juni 1815, per Kapital L. 400.

Muri, den 6. Weinmonat 1834.

Der Gerichtspräsident,
M. Bliser.
Der Gerichtsschreiber,
Weibel.

---

[9] W. W. v. W. verdankt die ihm gegebene verlassliche Nachricht.

---

[10] Bis noch zum 20. Weinmonat sind zu der, am 15. Weinmonat stattfindenden Versteigerung des prachtvollen Hotels zur Stadt Mailand in Martinsbad (Schätzung 100,000 fl. W.) durch unsern Freund Hrn. David Blaschke in Schaffhausen, Actien à 7 Fl. 45 kr. und bei Abnahme von 5 Stück eine sechste gratis, so wie Plane zu beziehen. Der Gesammtbetrag aller 13,296 Gewinnste erstreigt die Summe von 225,000 fl. W.

D. Leith's Sohn und Comp. in Wien.

---

[11] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Die vorzüglichsten Mittel zur Verteerung

der Hühneraugen, Warzen, Muttermähler

und

Fußschwielen,

nebst nützlichen Belehrungen über: Fußschweiß, — Einwachsen der Nägel, — Ueberemanderziehen der Zehen, — einer zweckmäßigen Pflege der Füße auf Fußreisen, — und einer Anweisung

erfrorne Glieder

sicher und aus dem Grunde zu heilen, nebst besten Heilmitteln bei Ueberbeinen, Quetschungen, bösen Fingern, Verdrennungen, Verstopfungen u. s. w. Die verbesserte Aufl. 8. geh. Preis 22 ß.

---

[12] **Anzeige an Lehranstalten.**

Die erschekt. Lehranstalten, in welchen die Chrestomathie française par A. Vinet eingeführt ist, beehrt sich der Unterzeichnete in Kenntniß zu setzen, daß das frühre angekündigte

Französisch-deutsche Wörterbuch

zum ersten Band

dieses Werks nun erschienen und in allen Buchhandlungen der Schweiz zu erhalten ist. Ladenpreis 56 kr.

Ebenfalls ist erschienen und zu erhalten:

De l'étude de la langue maternelle

dans les ecoles publiques.

Lettre adressée à Monsieur Charles Monnard par A. Vinet.

Prein 8 kr.

---

[13] So eben ist erschienen und bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich zu haben:

Der Mensch

in

Bezug auf sein Geschlecht.

Oder

über Zeugung, Befruchtung, Fruchtbarkeit, Unfruchtbarkeit, Beischlaf, Empfängniß, Ehe und andere ähnliche Gegenstände.

von

J. Ph. Bauer.

Dritte verbesserte Auflage.

8. Leipzig, 1833. Geh. (17 Bog.) 1 fl. 16 ß.

Wer über den jedem Menschen so wichtigen Gegenstand der Fortpflanzung seines eigenen Geschlechts sich unterrichten will, findet hier Alles zusammengestellt; von der Befruchtung im Allgemeinen bis zu den Geschlechtsverrichtungen des Menschen selbst, bei dem sie durch den gesellschaftlichen Zustand eine eigne Richtung erhalten. Dem Kruchsen, dem Tugendhaften, dem Ehestandslustigen und dem Ehpolosen, so wie dem denkenden Weltmanne bieten sie hier Unterhaltung, Belehrung, und manche bisher verborgen gebliebene Wahrheiten dar. Die der Verfasser so lebhaft und geistreich darzustellen wußte, daß der allgemeine Beifall bereits eine dritte Auflage nöthig gemacht hat, deren billigster Preis die allgemeine Verbreitung erleichtert.

---

[14] **Für Branntweinbrenner und Bäder.**

In allen Buchhandlungen sind zu haben, in Zürich bei Orell, Füßli und Kompagnie:

Gutsmuths, praktisches Handbuch der

Branntweinbrennerei.

Nach den neuesten Grundsätzen und vorzueglichsten Verfahrungsarten. Nebst Belehrungen über die preußischen Steuergesetze, über Bier mäßung rc.

Mit 4 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 2 fl. 16 ß.

Die in diesem Fache bereits sehr bekannte Verfasser liefert hier ein wahrhaft praktisches, aus der Erfahrung gut schöpftes Werk, das, alle anhaltbare theoretische Grundsätze der Seite setzend, auf die kürzeste und vortheilhafteste Weise Branntwein zu erzielen lehrt.

Gutsmuths: Der praktische

Hefenfabrikant

oder gründliche Anweisung, nicht allein die vorhandene Preßhefe nach einer neuerfundenen Methode zu verbessern, sondern auch die besten Arten flüssiger Hefen für die Weinbäckerei auf leichte Weise mit wenigen Kosten sich zu jeder Zeit selbst anzufertigen. Nebst Mittheilung der besten Rezepte zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel für die Branntweinbrennerei. Ein nöthiges Hülfsbuch für Gewerbetreibende in diesem Fache, Hefenhändler, sowie für Landwirthe, die ihren Hefenbedarf oft aus der Ferne beziehen müssen. 8. Geheftet. Preis 32 ß.

[15] Bei Wilh. Schüppel in Berlin sind kürzlich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jüngken, J. C., Dr. und Prof., über die Augenkrankheit, welche in der deutschen Armee herrscht. Nebst einigen Bemerkungen über die Augenkrankheiten am Rheine und über Augenkrankheiten überhaupt. Allgemeinen. gr. 8. Geheftet 12 gGr.

Heinemann, M., der vorsichtige Geldverleiher, oder gemeinnütziger Rathgeber für Jeden, der sein Vermögen oder seine Ersparnisse vortheilhaft anzulegen und sich dabei gegen Verlust jeder Art sicher zu stellen wünscht. Nebst Zinsenberechnungs- und Münzvergleichungstabellen. gr. 8. geh. 12 gGr.

Dieterici, der wohlunterrichtete Kontoeist und Kaufmann, oder theoretisch-praktische Anleitung zu regelrechter Anfertigung der höheren Kontore-Arbeiten, Abschließung von Handelsverträgen aller Art, Saxtetalkontanten, Regulirung von Falimenten rc. Nebst einer vollständigen Gewichts- und Maßkunde aller europäischen und außereuropäischen Handelsplätze. Ein nützliches Handbuch für Kaufleute, Banquiers u. jeden geübteren Geschäftsmann. Nach den neuesten und zuverlässigsten Quellen herausgegeben. gr. 8. geh. 1 Rthlr 12 gGr.

Rocktesch, Dr. Heinr., Anweisung zu einem leicht aufzubehaltenden Zeichnen der Landkarten und zwar einem solchen, welches keine oder doch nur ganz geringe mathematische Kenntnisse bedingt, auch keine kostspielige Werkzeuge und andere nicht leicht anzuschaffende Hülfsmittel erfordert. Nebst einer kurzen Anweisung zum planimetrischen Verweisen und Aufnehmen verschiedener Grundstücke und einzelner Terrainabschnitte in der freien Natur, so wie zum geometrischen Zeichnen solcher Gegenstände, demnach auch zum vorerwähnten Erforderniß topographischer Karten; alles mittelst ganz einfacher, überall zu findender Werkzeuge. Mit 16 zum Theil illuminirten Kupfern. 4. geh. 1 Rthlr. 6 gGr.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 40 „ „
Vierteljährlich . . — „ 50 „ „

№ 83.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 17. Weinmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Unsere Leser werden sich noch eines Aufsatzes in No. 74 des Republikaners erinnern, welcher „Vorsicht für Alle und in Allem“ überschrieben und gegen einen Aufsatz in der St. Galler-Zeitung gerichtet war, welcher den oben genannten Titel hatte. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat sich mit der Erwiederung des Republikaners nicht begnügen zu können geglaubt, und in No. 81 der St. Galler-Zeitung dasselbe Thema noch einmal aufgenommen. Wir würdigen darauf nichts weiter entgegnen, wenn der letztere Aufsatz nicht mehrere Aeußerungen des Republikaners einfeitig und entstellt wiedergäbe, und anderseits nicht aus demselben eine gewisse verneinende Unfreundlichkeit, wie eine Unbekanntschaft mit faktischen Zuständen und dem wirklichen Leben zu grell hervorleuchtete. Uebrigens gaben wir diese Erwiederung so wenig der Eitelkeit unseres St. Gallischen Gegners zu Liebe, als erwähnten wir weiter des Umstandes, daß Hr. Dr. Cornmann, der allein Anlaß zu nach der Verfasser der fraglichen Artikel ist, von diesem Streite in deutschen Blättern, namentlich in der Frankfurter Ober-Postamtszeitung, auch dem ausländischen Publikum zu Verwunderung seines europäischen Ruhmes Kunde gegeben hat. Wir halten uns weniger kein an die Sachen, und gönnen gern einem jeden die Eitelkeit, seine kleine oder große Persönlichkeit durch die ganze Welt hin geltend zu machen.

So hat nun der Republikaner nicht gesagt, daß dem Staate ein Recht zustehe, präventive Maßregeln in Meinungsangelegenheiten zu ergreifen. Mit einem solchen Zugeständniß würde der Staat aufs Neue der Willkühr gehöhnt, wie überhaupt der Willkühr der Regierungsgewalt freier Spielraum gegeben. Der Republikaner will, daß der Staat nur dann in Religionsangelegenheiten einschreiten dürfe, wenn durch einen Glaubensfatz irgend einer Religionspartei die Sicherheit des Staates gefährdet werde. Es kann sich z. B. der Fall finden, daß eine religiöse Sekte, wie es denn dergleichen schon gibt, es für unerlaubt hielte, die Waffen zu tragen und Krieg zu führen. Da wäre der Staat doch offenbar verpflichtet, irgendwie einzuschreiten, weil jeder Bürger verbunden sein muß, zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Vaterlandes, selbst mit den Waffen in der Hand, beizutragen. Ob in einem solchen Falle besondere Gesetzbestimmungen von der betreffenden Glaubenspartei zu treffen oder was sonst zur Sicherheit des Staates zu verfügen sei, gehört nicht hieher.

Ferner meine der Verfasser des Artikels in der St. Galler-Zeitung eine eigene Art von Katholizismus im Auge zu haben, die wirklich bestehende römisch-katholische Kirche, und namentlich die Geschichte derselben entweder nicht zu kennen, oder doch die Kenntniß davon gänzlich bei Seite setzen zu wollen. Wir nehmen zu seiner Ehre an, daß er sich in bloßem Irrthum befinde, und mit Millionen aufgeklärter Katholiken nicht wisse, was eigentlich der römische Katholizismus sei. Sonst würde der Verfasser unmöglich sagen können: „sobald dieser (der Kath.) sein Zugeständniß auf die Gewissen mehr in Anspruch nimmt, sobald er nur Glaubensbestellung unter religiösen Symbolen fordert.“ Wo habe in aller Welt ist dieser Katholizismus zu finden! Erinnere sich doch der Verfasser, der so gut in Baiern Bescheid weiß, an die Eingriffe der Geistlichkeit in bürgerliche Verhältnisse, an das Uebereinkommen jener Versammlung — selbst in Rheinbaiern — die fast in jeder Ständeversammlung zur Sprache gekommen sind. Ebenso rufen wir ihm das Benehmen der Kirche gegen den würdigen Wessenberg und eine Menge anderer Skandale ins Gedächtniß, die ab und zu von freisinnigen deutschen Blättern mitgetheilt worden sind. Endlich empfehlen wir ihm „die letzten Dinge des römischen Katholizismus in Deutschland“ von Carové, aus welchem Buche er aufs Ausführlichste erfahren kann, welche Ansprüche der römische Katholizismus auch in unsern Tagen zu machen nicht aufhöre. Selbst in dem Welt-Mutterstaate des Verfassers, in Belgien, kann es mit der Freiheit der religiösen Meinungen und der sichtbaren Toleranz der That nach noch so gar weit her sein, wie am besten daraus zu entnehmen, daß der Klerus, der unter der niederländischen Herrschaft je länger je mehr beschränkt zu werden fürchtete, dampfschiffig zur Revolution mitwirkte, indem er dem Volke, wie die Pfaffen überall thun, wenn es ihrem Pfaffenthum aus Leben geht, vorzuflehen wußte, daß die Religion in Gefahr sei. Wenn aber sogar zugestanden wird, daß die große Mehrheit von Katholiken von Meinungsfreiheit nichts wissen wolle, also ausschließend und intolerant sei, so wissen wir gar nicht, was wir von dem Katholizismus denken sollen, den der Verfasser desselben in der St. Galler-Zeitung im Auge hat.

Wir halten vor Allem darauf, uns klare Ansichten zu machen, und bethören uns, überall der Dinge zu sehen, wie sie wirklich sind. Einem Ausschließenden gegenüber sich gleichgültig verhalten zu wollen, ihm das Recht zu solchem Verfahren zuzugestehen, indem wir uns auf allgemeine Meinungsfreiheit berufen, wo sie nicht existirt, nennen wir Thorheit und unpraktischen Gutmuth. Wir wissen eben so wohl, wie der Kämpfer, welcher gegen uns aufgetreten, daß eine Zeit kommen werde, in welcher Niemand wagen könne religiöse Meinung mehr werde angefochten werden; denn dieß ist eine wahrheit Wahrheit, die man heut zu Tage auf allen Seiten finden kann, und welche gegenwärtig schon ausgesprochen zu haben, dem Herrn Verfasser von der Nationalzeitung so großen Unwillen angerichtet werden wird. Da wir aber auch wissen, daß mit diesem Aussprechen noch eben nichts gemacht ist, daß es vielmehr nöthig sei, die Gegenpartei durch Kampf mit der Zeit zur vollen Anerkennung dieser Wahrheit zu bringen, so fechten wir als Partei mit allen Mitteln und Kräften, welche uns nur immer zu Gebote stehen. Zu den letzten der Mittel gehört, wo die Bücher sich noch allen Mißtönen hin regen, sie mit leeren Phrasen nichts gemacht; man muß sich in Schrift und Wort dem Sporn nehmen, die der Verunrecht und der Wahrheit die Herrschaft bleibt. Solche Leute kann man in unsern Tagen nicht brauchen, dir von oben herab aus dem Nebel ihrer Vorurtheilsabstraktionen dem Getümmel der wirklichen Welt zusehen und blos hie und da Verstand unter aber die Scheur zuzulu wollen. Nehme sich der Hr. Verfasser wohl in Acht, daß er nicht auch einem rechten Katholiken in die Hände fällt, der ihm gezigen würde, wie wenig er auf den Namen eines solchen Anspruch machen könne. — Aber es sei heute von uns, hier für den Protestantismus uns zu solchen zu kämpfen, oder diesen nur gegen jede Anmaßung, die sich auf dem Gebiete der Freiheit geltend machen will, kommt sie von dieser oder von jener Seite, ziehen heute das Schwert gegen Rom, morgen gegen das dunkelgelbe und ausschließende Kirchenthum der Protestanten. Wer aber dem jetzt drohenden römischen Katholizismus das Wort reden und dabei den Freisinnigen fielen möchte, den nennen wir mit Mißmuth, mit dem wir in seiner nefigen Kurzsichtigkeit das übrigens nichts zu thielen haben, einen Jesuiten mit der Jakobinermütze.

Was denn ferner das engherzige System der Schweizer Radikalen betrifft, so haben wir unser Theil Kosmopolitismus eben so gut, wie der Hr. Verfasser; wir wollen aber vor Allem auf unsere Nazion wirken, und überlassen es gern so großen Geistern, wie unser Gegner zu sein scheint, die ganze Welt durch ihre Redensarten zu beglücken. So weit wir aber in die Geschichte zurückblicken, ist uns noch kein, Beispiel vorgekommen, daß man mit allgemeinen Tiraden einen Hund hinter dem Ofen hervorgelockt hat. Solch kente sind entweder immer ausgelacht oder von andern, die klüger waren, zu ihren Zwecken gebraucht worden.

In der Verneinung alles Faktischen mit seinen Ideen scheint spricht dann auch noch der Verfasser dem Publikum aus den Grunde das Wort, weil es sich im Mittelalter der Freiheit der Völker gegen den weltlichen Despotismus angenommen habe. Nun kennt aber heut zu Tage jedes Kind die Art dieser Opposition. Die wahrheit wirkt aus Liebe zu den Völkern und zur Freiheit, so dem aus der Eigenmacht und der Sucht daher gierde der Kirche hervorgegangen ist, die nicht blos etwas Geistiges oder Geistliches, sondern zugleich das höchste Weltliche zu sein prätendiert. Daß die Fürsten von dem Pabst sich losgerissen haben, war ein Fortschritt in der Entwickelung zur Geistesfreiheit. Mögen sie auch immerhin für längere Zeit nur um so ärgere Despoten geworden sein, weil sie keine geistliche Zucht und Schranken mehr kannten, so haben durch das Ueberwalt ihrer Herrschaft wieder ihren Untergang vorbereitet, und wenn sie einmal von ihren Thronen gestürzt und gefallen sind, dann hat es mit dem Absolutismus des Weltlichen wie des Geistlichen zugleich ein Ende.

Wenn wir aber alle die vagen Behauptungen des Verfassers durchgehen und uns da Gebäude betrachten wollen, so würden wir in einen Dispurf gerathen, von dem voraussig kein Ende abzusehen wäre. Wir gönnen ihm dabei sehr gerne seine Meinungen und Besterbungen, und beschränken uns darauf, ihm zu erklären, daß wir erst dann mit ihm in eine weitere Erörterung eintreten können, wenn es ihm beliehen wird, sich

Digitized by Google

an die Dinge zu bolten, wie sie sind, und nicht, wie sie seiner Einbildungskraft gerade erscheinen mögen. Ueber den Grundsatz, worüber den Streit veranlaßt hat, können wir, wie jeder rechtende und aufgeklärte Mensch nur einverstanden sein; wir wollen „Freiheit für Alle und in Allem“; wir glauben aber nicht, daß es genüge, dieses auszusprechen, sondern halten vielmehr dafür, daß nur nach langem Kampf die Wahrheit mit der Freiheit zugleich triumphiren werde.

Eidgenössisches.

Der wohlunterrichtete Turicher † Korrespondent schreibt unter dem 1. d. M. in der Augsburger Allg. Zeitung vom 13. d. Folgendes: „An Unterleben fehlt es freilich nicht, und besonders die Schweiz gibt unserer Regierung viel zu schaffen. Es hat sich natürlich ein Kern von Unzufriedenen gebildet, der sich nicht begnügen den eigenen Boden für ihre gesährlichen Tendenzen auszubeuten, sondern die ihr Augenmerk auch auf die Nachbarstaaten richten. Man hat daher neuerdings die Tagsatzung Vorstellungen gemacht, und besonders darauf hingewiesen, daß die Klubs, welche in der Schweiz an Verführung der Handwerker zum rothen Radikalismus arbeiten, antworden müßten, wenn man nicht immer einer Regierung mißtrauen soll, die dergleichen Unfug duldet. Bis jetzt scheint keine ganz genügende Antwort erfolgt zu sein. Auch jenseits der Alpen, von Deutschland aus, sind bekanntlich ähnliche Anforderungen an die Tagsatzung gemacht worden. Was sollt übrigens die beste Anstrengung, wenn in der Sache selbst keine Besserung geschieht? Wie wurden die früheren Noten beantwortet, welche auf Fortschaffung der fremden Propagandisten drangen, wie wurde die darin gegebene Versicherung, daß sie fortgewiesen werden sollen, gehalten? Allredings müssten die am meisten bei dem Spiel betheiligten auch Savoyen kompromittirt gewesenen Individuen das Feld verhandsdatter räumen; allein sie kehrten bald wieder zurück, und in diesen Augenblick sind die Kader einer Schaar wieder vollzählig, und scheinen sich noch immer zu vermehren. Das kann hier wie in Deutschland nicht gleichgültig sein, und muß zu ernsten Explikazionen führen.“

Wir wissen nun zwar nicht, daß dergleichen Vorstellungen bereits dem Worort gemacht worden sind, allein wir zweifeln auch daran, daß dies bereits geschehen, können aber nicht umhin, im Voraus darauf aufmerksam zu machen, was noch geschehen werde. Denn dieser Artikel kommt uns, wie manche andere in der Allgemeinen Zeitung und namentlich auch seitdem bei Gelegenheit der Brandenz-Mission, und derselben Feder gefloßene Winke zu entspinnen, wie man derselben auf seine weiteren, auf gleich Abänderungen, was geschehen werde, falls man nicht von selbst den allerhöchsten Wünschen entgegen komme. Die Klubs, welche in dem eben angeführten Artikel erwähnt werden, sind wahrscheinlich gleiche bedeutend mit den „comités revolutionnaires“, von welchen seiner Zeit Her. Severine in der sanftesten aller Noten gesprochen hat, d. h. die politischen Schutzvereine. Dann in welcher Weise, bestehen gegenwärtig, nach Entfernung der Polen durchaus keine andere Vereine in unserm Lande, welche sich zu einem politischen Zwecke bekennen oder denen ein solcher untergeschoben werden könnte. Dauer aufgepaßt, die Lärm wird von Neuem losgehen, und wir werden vor den Noten noch lange seine Ruhe haben, da wir ja wissen, daß Wissen Thun heißt. Es ist unerhört, daß sich der technikstände, d. h. republikanische Geist von der Schweiz aus nicht weiter in die Nachbarländer verbreite. Wir wiederholen es, schon daß wir Republikaner sind, muß den Fürsten gefährlich scheinen, und sie werden nicht eher mit uns aufrichtigen Frieden schließen, bis wir uns wie ihnen gedemüthigt und unterm Joden wieder in das Joch der Militärherrn, der guten Bettetschaft der hohen Monarchen, gebeugt haben.

Zur Bestätigung des oben Gesagten finden wir noch in der Augsburger Allg. Zeitung vom 14. d. einen aus der Freiburger Zeitung aufgenommenen Artikel, dem wir folgende Stelle entnehmen: „Man sieht, daß die deutschen Regierungen die Gefahr erkennen, welche den deutschen Flüchtlinge und Handwerksgesellen in der Schweiz nicht so ganz gleichgültig betrachten, und daß letztere sich wiederholt unangenehme Verwicklungen zuziehen kann, wenn sie nicht ernstliche Maßregeln gegen die unbesonnenen Handlungen der Flüchtlinge ergreift.“

Wir sind sehr übrigens der Ansicht es sei vortheilhaft angetzen sein lasse, den Wünschen des Herr. Bondelles und seiner ehrenwerthen Kollegen entgegen zu kommen, können wir aus einem Schreiben entnehmen, welches derselbe neuerdings in Betreff des gefährlichen Mazzini, der ganz allein, wie es scheint, die Welt in Bewegung zu setzen im Stande ist, unterm 2. d. an die Republik Bern erlassen hat. In diesem Schreiben gibt der Gesandte sogar die Nummer des Hauses an, in welchem Herr Mazzini zu Bern zu finden sei, und bemerkt schließlich, die Regierung von Bern „werde diese Andeutung gerne benutzen, um die Schweiz von einem der vielen fremden Intriganten zu befreien, welche ihre Verhältnisse fortwährend trüben möchten.“ Die Regierung von Bern hat darauf gefällige Nachforschung anstellen lassen, deren Resultat gewesen ist, daß sich in Bern in der genannten Straße die bezeichnete Nummer gar nicht finde. Aber auch die anderen Anzeichen, welche vom Vorort angegeben wurden, hat man nicht unberücksichtigt gelassen, ist aber trotz aller Genauigkeit im Nachforschen dem gesuchten Mazzini durchaus nicht auf die Spur gekommen. — Wenn wir von dem Vororte nicht schon ganz andere Dinge gewohnt wären, würden wir es aufs schärfste tadeln, daß er sich durch die Abfassung und Absendung des mehrgedachten Schreibens an Bern zum schmählichen Polizeidiener des fürstlich. Gesandten hergeben habe. Eben dagegen hat wie billig diese Sache nicht ganz gleichgültig aufgenommen, und indignirt über die Knabenstreiche des h. Vororts unter anderm Folgendes geantwortet:

„Da es uns aber nicht gleichgültig sein kann, wer sich erfrecht, den bodenlosen Eidgenössischen Vorort mit solchen unrichtigen Anzeigen zu hintergehen, so nehmen Wir die Freiheit, Euch, Herr Gesandter, zu ersuchen, uns die Quellen näher zu bezeichnen, aus welchen dieselben geflossen, und uns dadurch in den Stand zu setzen, desfalls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“

Der letztwirkliche Gubernator der Schweiz, Hr. Duby, befindet sich gegenwärtig in Frankfurt a. M., um neben Anderm, wahrscheinlich auch die Note entgegen zu nehmen, welche der deutsche Bund in Betreff der Handwerkerversammlungen an die Eidgenossenschaft zu richten beabsichtigt.

Zürich. (Eingesandt.) Der letzten Dienstag abgehaltene Sonde leitete in ihrer vormittägigen Sitzung außer der Predigt wenig Erbebliches. Dagegen bot uns der Nachmittag wahrhaft geistigen Genuß. Schöne Worte des Geistes wurden gesprochen. Mögen sie zu schönen Taaten des Geistes der Liebe reifen! „Was verlangt eine besondere bes wegte Zeit, wie die unsrige? ruft, von dem christlichen Religionslehrer?“... das war das bedeutungs Thema, das der Hauptsprecher in Prgovom in ruhig besonnener Sprache behandelte. Sein klar anschauliches Bild des bewegten Lebens sprach uns an meisten an. Dagegen sind uns die Behauptung auf, daß der geistliche Stand in der gesetzgebenden Behörde repräsentirt werde. Seit 1831 gibt's in Zürich keinen geistlichen Stand mehr. Die Stände sind reinlich von der Kanzel getrennt worden und der Kantengeist verbannt. Der Lehrer des Volks gehört dem Volke an und angezienend ist in seinem Munde das Wort: „unser Volk!“ gleich als wäre dieses nur eine kleine Heerde, die man so oder anders leiten könne. Achtung vor Volkssouveränität! Sie ist kein todter Götze, den man nur darum stützt, weil man ihn stützen muß. Eben so wenig wundere uns die Behauptung, der Geistliche solle nicht Parteimann sein. Was sind die Geistlichen? Geist sollen sie sein und werden, und Geist sollen sie haben, um das Wahre und Schöne zu erfassen, ein Herz, um es zu wollen, und Mund und Hand, um es zu fördern in Staat und Kirche. Auch stehen sie gleich den Aeltern und den übrigen Gliedern des Staates. Auch ihnen ist das Recht, zu sprechen und zu handeln, wo es der Freiheit des Volks, dem Wohl des Vaterlandes gilt, und somit auch die Pflicht, den Geist und das Gemüth der Bürger zu erheben zu den ewig schönen Ideen des Lichts und des Rechts. So sehen alle christlichen Parteimänner sein für Gott und Vaterland, wie Zwingli mit der Streitaxt und Hellebarde und mit heiliger Tapferkeit; mit aller Macht, die ihnen zu Gebote steht, mit dem Schilde des Wortes, dem Schwerte des Geistes, dem Harnisch des Glaubens sollen sie kämpfen wider alles Antichristenthum in Staat und in Kirche! Auch in dieser Sphäre hatten wir das Vergnügen, das alte Klagelied zu hören, daß Kirchlichbleiben Leben des Staates sei, und Staatsgegner. Wir denken hierüber ganz anders. Ob auch die alten Kirchen sammt ihren dunkeln Fenstern, sammt ihren steifernen und papierenen Pfäffleln zerfallen, uns ist darob nicht bange. Denn nicht die Kirche ist's, die uns selig macht, sondern die Religion — der vereinigte Gottesglaube und das Walten und Wirken des Geistes und Herzens. In Herzen und Innergesinnen Volkes aber geht der Sinn für dieselbe, geht der Geist Gottes nicht verloren. In seiner Brust flammt unauslöschlich das Licht des Rechts und der Wahrheit. Des würdigen Reflektenten Gegenwort war daher ganz aus unserer Seele gesprochen: „Wo das Wort Gottes mit Knabenden Blicken gepredigt wird, da wird es mit in's andern Blicken gehört, und was dieses gelehrt und gehöret wird“ sagt Martin Luther — „es sei gleich, mitten in der Türkei oder im Papstthum, oder auch in der Hölle, da ist die Kirche und Gemeinde Gottes.“ und — fügen wir hinzu — wo ein tüchtiges, geistig- und sittlichkräftiges Gemeindeleben in's Leben gerufen ist, es sei wo es sei, da ist Gemeinde und von Gottes Geist durchhaucht, es sei unter Gottes freiem Himmel, wo das Volk sich sammelt zu vaterländischen Festen, und selbst auf der Bühne, wo das Volk sich labt an den sonnigen Idealen des wahrhaft Großen und Schönen: da entsteht sich der Keim des Lichts und des Rechts zum Segen des Lebens, da ist die Religion in heimlicher Gefahr und Nähe.

Bern. Dem Vernehmen nach ist die hiesige Regierung nach Ankunft der Bondelliehen Noten den Hauptsprecher am Steinhölzli und in einigen andern Handwerkerversammlungen eben deßhalb wegzuweisen beschlossen. Dieser ist ein unbedeutender deutscher Flüchtling, gesteckt und abenteuer, wie die Behörden, die seine Dienste brauchten, wissen und hat, um einem vermutheten Wunsch der Regierung entgegenzukommen, nach seinen Noten, die Handwerker mit bestem Erfolg aufgefordert, einstweilen ihre Zusammenkünfte einzustellen. Wie können eine Nachricht nicht glauben, die wie die Exekution des angeführten Beschlusses erfahren. Denn es würde dadurch Bern in offenbaren Widerspruch kommen mit seinen Noten, worin es jene Versammlungen

Digitized by Google

mit Recht als ganz unschuldig darstellt. Es würde in Widerspruch kommen mit seiner Erklärung, die in der Tagsatzung abgegeben wurde, zu dieser Erklärung würde faktisch in einer Zeit, die leider! so reich an Revokazionen ist, erweitert. Es würde der Doktrin der indirekten Ruhestörungen beispflichten; es würde sich von den Regierungen in Luzern und St. Gallen, in von der Nazionalpartei lossagen und sich vollkommen auf die gleiche Linie mit dem jetzigen Vorort stellen, nur daß dieser offener und konsequenter gehandelt hätte. Daher unser Unglaube! Wir erwarten Aufklärung vom Berner Volksfreunde, der bedenken wird, daß die politische Presse nicht blos referiren und loben, sondern auch kritisiren, kontrolliren, warnen und betrachtigen soll. Dadurch hat die Presse die Schweiz frei machen helfen. Der Republikaner hatte von seinem Beginn an eine Wahrheit vor Augen. Die besseren Patrioten in den Behörden bedürfen dieser öffentlichen Belehrung, dieser Stütze bei dem Volk und in den Kollegien, selbst notwendig in jedem Repräsentativ-Staat. Ohne vernünftige Opposizion ist auch eine gute Regierung in Gefahr.

— Nach mehrwonatlichem Stillstand ist endlich auch in dem Kanton Bern dem Badener Konferenzprotokoll die Ehre einer Vorberathung zu Theil geworden, die ein äußerst ungünstiges Resultat gehabt hat. Kaum wagt man es mehr, der Verhehalte zu gedenken, mit denen seiner Zeit die Annahme der Konkordatsartikel sich hat vom Bittpunkt Basel aus bedenklich verbunden war. Wir kennen die Finsterlinge und Klüglinge nicht, welche das in mehreren Blättern angegriffene Gutachten der Berner Kommission verfaßt haben. Aber das wissen wir, daß Bern's Regierung keinen Schatten von Achtung oder Anerkennung verdienen würde, wenn sie weder Muth noch Willen, noch Macht besäße, die im Auslande und zum Theil in der Schweiz selbst gefürchteten Badener Konferenzpunkte auch für den dortigen Kanton anzunehmen und der Reihe nach zu vollziehen. Jedenfalls sollte das bisanen Zaudern in dem einen oder dem andern Kanton nicht entmutigen, sondern vielmehr die Ueberzeugung nach erhalten, daß eine zweite ähnliche Konferenz nötig ist, um Beschlüsse in Ermanichaft zu bringen, für Unvollzogenes

Berurtheilten: beim großen Rath auf Begnadigung anzutragen, nicht beachtet und das Exequenur nicht verschieden wollen. Eine Nachricht, die wir mit wahrem Bedauren geben. Sie wollen nun den Weg der Petizion einschlagen. (Freimüthige.)

Thurgau. Der Wächter enthält in seiner Nummer 82 einen Artikel, in welchem der „Verkauf" Neuenburgs von Preußen durch die Eidgenossenschaft vorgeschlagen wird. Veranlassung zu diesem Aufsatz scheint der neulich stattgefundene Verkauf Eschenbergs an Preußen gegeben zu haben, so daß, wenn dieser sich zum Verkaufe Neuenburgs verstehen wollte, die für seinen Ankauf angewendete Summe wieder eingebracht und noch ein Erkleckliches außerdem dabei gewonnen werden könnte. Wir wollen dem Wächter zu Ehren den ganzen Aerkel für eine bittere Ironie halten, glauben aber, daß viele seiner Leser durch die Art der Absatzung leicht versucht werden können, ihn für baare Münze zu nehmen.

Neuenburg. Die Regierung hat unterm 8. dieß eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach Sonntag den 19. dieß eine allgemeine Kollekte für die Opfer der Ueberschwemmung in Uri, Graubünden, Tessin und Wallis in allen Kirchen des Kantons veranstaltet werden soll.

Ausländisches.

Portugal. Wie wir neulich erwähnten, war Don Miguel auf die Nachricht, daß sein Bruder Don Pedro ohne Hoffnung darniederliege, sogleich von Rom nach Genua geeilt, in der muthmaßlichen Absicht, die erste beste Gelegenheit wahrzunehmen, um nach Portugal zurück zu kehren. Dieses Vorhaben hat er nun, wie die franz. Journale als zuverläßig berichten, wirklich ausgeführt, und ist durch Frankreich nach Spanien gegangen, um sich von dort nach Portugal zu begeben. Die neuesten Nachrichten besagen, daß er sich für den Augenblick im Hauptquartier des Don Karlos befinde. Fall sollte man glauben, daß der französischen Regierung dieses Ereignen wäre, um Verwicklungen in der spanischen Halbinsel dadurch zu nähren oder zu vermehren, da sie nur geachtet ihrer vielen Aufpasser und Spione, sowohl den Don Karlos, wie jetzt den Don Miguel ungehindert hat durch ihr Gebiet passiren lassen.

Spanien. Die militärischen Operazionen in den biskayschen Provinzen scheinen für den Augenblick weniger thätig von beiden Theilen betrieben zu werden. Mina hat den Oberbefehl angenommen, und wird sich, da seine Gesundheit wieder hergestellt ist, alsobald auf seinen Posten begeben. — Die Kammer der Prokuradoren hat eine neue Anleihe von 400 Millionen Realen beschlossen.

Großbritannien. In Irland hat man bereits mit der Einsammlung des O'Connell'schen Tributs begonnen, eine Steuer, welche die Anhänger dieses Mannes — und zu diesen gehört der größere Theil der teutschen Bevölkerung — zu Unterstützung seiner Mitpatrioten freiwillig und mit Freuden entrichten. Der Ertrag wird in diesem Jahre um mehrere tausend Pfund Sterling diejenigen übersteigen, die im vorigen.

Frankreich. In Toulon wird aufs Neue eine Flotte ausgerüstet. Der Hof kennt immer mehr zu den Gewohnheiten der Restauration zurück, macht mit großem Pompe Lustreisen nach Fontainebleau und läßt sich dabei von den fremden Gesandten begleiten. Unterdessen vergißt Louis-Philippe nicht, die republikanischen Blätter und deren Herausgeber zu verfolgen, in der irrigen Hoffnung, sie endlich zum Schweigen zu bringen und sich so von demjenigen Theile der Presse zu befreien, welchen er am meisten fürchtet.

Anzeigen.

[4] **Der löbl. Sängerverein am Zürichsee hat durch seinen Tit. Hrn. Präsidenten, der Bezirkshauptstadt Regensberg eine Gelbgabe zugehen lassen, mit der nähern Bestimmung, daß sie zu Gunsten einer der ärmsten Schulgenossenschaften des Bezirkes für Ankauf von Lehrmitteln verwendet werden solle. Die Bezirkshauptstadt hat ihre Aufgabe gewissenhaft gelöst und bezeugt nun hiemit den verehrten Gebern, wenn gleich etwas spät, daß nicht weniger herzlich, ihren aufrichtigen und warmen Dank für die freundliche Gabe. Wohl dem Vereine, dessen Mitglieder es verstehen, mit der Liebe zur Kunst die Liebe der Brüder und die Beförderung des Guten so würdig zu verbinden. Die Freude solcher Gesinnung können nur Segnebringend sein. Möchte dieser Sinn allgemein werden im theuren Vaterlande! Der Liebe Band ist das festeste.**

Otelfingen den 15. Oktober 1835.

Im Namen und aus Auftrag der Bezirkshauptstadt Regensberg:

der Präsident, Germann, Pfarrer.

[3] Dem verehrlichen Handelstreibenden und Marktbesuchenden Publik kum dient zumir zur Nachricht, daß ihr in meinem Kalendern auf Mittwoch nach Gallus angesetzte Jahrmarkt in Rafz, Montag nach Gallus, so auch jedes künftige Mal, abgehalten werde.

Rafz den 13. Oktober 1835.

Im Namen des Gemeindrathes:
Gemeindrathsschreiber Schweizer.

[5] **Bei dem am 1. Oktober erfolgten sel. Ableiben des Johann Georg Frik, Samenhändler in Göttingen, sind nun dessen zwei Söhne Wilhelm und Christian Frik in das Handlungsgeschäft ihres sel. Vaters eingetreten, welches sie nicht nur mit gleichem Eifer wie der Verstorbene betreiben, sondern solches sowohl mit Hinsicht auf Assortiment als auf Qualität der Sämereien nach Möglichkeit vervollkommnen und ausdehnen werden.**

Da nun aber durch den Tod ihres sel. Vaters ihre Reise nach der Schweiz etwas verzögert worden, so finden sie sich verpflichtet, den sämmtlichen Gönnern des Verstorbenen die ergebenste Anzeige zu machen, daß sie noch vor h. Weihnachten die Schweiz und sämmtliche Gönner und Freunde ihres sel. Vaters besuchen und sich zur Pflicht machen werden, durch gute und wohlfeile Bedienung das Vertrauen sich zu erwerben, welches ihr sel. Vater genossen hat.

Um Verwechslung der Personen zu vermeiden, werden die beiden Gebrüder Frik die ihren resp. Kunden, durch Vorweisung ihrer Päße sich ausweisen.

Göttingen den 9. Oktober 1835.

Wilhelm Frik, 24 Jahre alt.
Christian Frik, 19 Jahre alt.

[4] **Zu einem Freischießen von circa 1000 Fekn., welches an der Schindellegi, Kanton Schwyz, abgehalten wird, hat der bekannte Zauner Bortiger, Hirt-am-wirth, die Freiheit, mit den Worten: „nächsten nöthige Bezirke!" einzuladen. Wer den Charakter dieses Mannes, so wie sein Thun und Treiben, namentlich während der Trennung im K. Schwyz kennt und eidgenössisch denkt, wird dieses Schießen nicht besuchen.**

[5] **Es wird aus freier Hand von Stund an zum Verkauf angetragen: das am Hauptmarkt, einem der schönsten belebtesten Plätze der Stadt Schaffhausen stehende Haus zum Sämmteinig, dem Gasthof zur Krone gegenüber, daselbst enthält in Vorder- und Hinterhaus 5 heizbare und 6 unheizbare Zimmer, eine sehr gut eingerichtete Kunsthandlung, deren Lokal aber auch zu einem Komptoir mit Gewölb leicht eingerichten wäre, 2 gewölbte Keller mit 220 Saum weingrünne, alle in Eisen gebundener Fässer, eigenes Waschhaus und Holzplatz, ferner noch ein geschlossener Holzschopf außer dem Haus.**

Das Mähere ist täglich bei dem Eigenthümer Louis Bleuler im Schloß Laufen zu vernehmen.

[6] **Zum Ausleihen werden angetragen.**

Mehrere Manns- und Frauenkleidungsstücken in der Kirche zu Meiningen (im Oberland und auf der Emporkirche), für die Jahr oder auch die zur Verfassungsrevision; um äußerst billigen Preis.

[7] **Zum Verkauf.**

Eine Dampfmaschine von 3 Pferdekräften, mit mittlerem Dampfdruck. Wo und zu welchen Konditionen dieselbe zu haben sei, kann man durch Frankirte, mit B und H bezeichnete und an die Expedizion dieses Blattes abgefüßte Briefe erfahren.

[8] **Am 24. Februar 1835**

unvorhergesehene Ziehung der Verlosung des schönen Bestadt-Hauses Nro. 70 in Wien, mit Abfindungssumme und Prämien von zusammen 620,000 fl. W., worunter 40,000 Stück Dukaten. Unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaschek in Schaffhausen ist die Aufnahme von gefälligen Bestellungen auf Plane und Akzien à 9 L. 20 ep. zu dester Besorgung von uns übertragen.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[9] **Liebhabertheater im Niederdorf.**

Sonntag den 19. und Sonntag den 26. Oktober 1834

Kabale und Liebe,

Trauerspiel in 5 Aufzügen von Schiller.

Anfang Abends 3 Uhr.

[10] **Bei Conrad Glaser in Schleusingen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten; in Zürich bei Orell, Füßli und Comp.:**

Commentar
zu
Goethes Werken
von
Carl Friedr. Goetschel
unter dem Titel:
Unterhaltungen zur Schilderung
Goethescher Dicht- und Denkweise.
Ein Denkmal
von
Carl Friedr. Goetschel.

2 Bände. gr. 8. gedrängten Drucks. Preis 2 Thlr. 12 gGr. sächs.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 84.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 21. Weinmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen (in Deutschland) hat sämmtlichen Unterthanen den Besuch der Universitäten Bern und Zürich untersagt.

Zürich. Traktanden des Gr. Raths.

Der Gesetzesentwurf über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamten scheint uns im Wesentlichen zweckmäßig. Der Staat hat freilich eine jährliche Mehrausgabe von 50,000 Frk. und richtig ist, daß wir diese Summe auch leicht aufbringen würden, wenn sie nur verdienten Arbeitern zukäme, während nicht an Klagen ist, daß bisweilen in jeder Behörde wegen der allzugroßen Zahl der Mitglieder die und da ein Lückenbüßer gefunden werden kann. Um dieser Einzelnen willen aber auf die Dauer die wahrsagt tüchtigen Beamten, auf welchen die ganze Last des Staates ruht, in so schlimme Stellung versetzen, daß sich jeder als Ersatzmann in einem Handelshause weit besser finde, wäre weder gerecht, noch würdig. Mit wenigen Worten treten wir in das Einzelne des Vorschlags ein. Warum die Präsidenten einzelner Departements der Reg. Rathes eine besondere Zulage erhalten sollen, und hingegen die Mitglieder der Justizkommission des Obergerichts nicht, welche doch als solche ungleich mehr zu thun haben, als jene, stehn wir nicht ein. Entweder jenen keine Zulagen oder dann auch diesen. Dieselbige Minderheit, welche der Staatsanwaltschaft statt 1600 Frk. 1500 geben will, wird in der That nicht abnden, welchen Zeitaufwand, welche Gelehrsamkeit, nicht blos praktische Kenntniß diese Stelle erfordert. Diese Minderheit nehme uns die Behauptung nicht übel, daß nur in der zufälligen glücklichen Besetzung der Stelle der Grund liegt, daß ein Mann mit einem Adjunkten dieselben versieht. Unser andern Umständen dürften wir vielleicht einem Staatsanwalt und 2 Adjunkten besolden.

Was wäre denn erspart? Besonne man doch das Verdienst. Auch die Besoldung des Adjunkten dürfte man füglich auf 1200 Frk. setzen. Die Besoldung des Kriminalrichters dürfte wir vor der Hand nicht erhöhen. Dieses Verdikt hat bei weitem nicht so viel zu thun, als z. B. der Bezirksgerichte Zürich. Der 2te Verhörrichter verdient ebenfalls keine Erhöhung. Entweder trachte man, an diese Stelle mit der Zeit einen ansehnlichen brauchbaren Mann zu erhalten, und dann reichen 900 Frk. nicht aus, oder man will den jetzigen Mißstand behalten, und dann ist er mit 800 Frk. über und über bezahlt. Für einen Kanzleischreiber, der blos dinkiniert, was ihm diktirt wird, ist 700 Frk. auch eine Verschwendung. Die Minderheit, welche dem Obergerichtsrator 1500 Frk. geben will, mag wohl dieselbe sein, welche es mit der Staatsanwaltschaft so gut meint. Sie trifft so ziemlichaus auf den rechten Fleck und beschränkt alle, welche bei allen Klassen wegen ihrer seltenen Leistungen in der höhern Ansehen stehen; wer sind Ihresgleichen, es liegt im Wunsche des Volkes, daß der Obergerichtsrator wenigstens 1600 Frk. für seinen den Zulagen erhalte. Es ist auch gewiß nicht zu viel, wenn man bedenkt, daß weder den Staatsanen diese Stelle verbunden ist. Dem Staatsanwalt und Gerichtsschreibern von Zürich dürfte man ohne Bedenken 12—1200 Frk. Besoldung anweisen; denn den Mitgliedern des Gerichts wenigstens 1600 Frk. Sehr wenn nur auch die Beamten der Behörden nach, betrachte man die Bevölkerung, den Verkehr in der Stadt und man wird deutlich genug einsehen, daß die Gehalte dieser Beamten mit denjenigen aller Bezirksbeamten nicht in Vergleichung kommen. Wir wurden überdies den Vorsitzenden in allen Bezirksgerichten eine Zulage von 160 Frk. geben. Die §§. welche den Maßgang der Bureaux eines vorstehenden Beamten bestimmen, scheinen uns gerecht und billig, und um so mehr zu beschließen, da wie das Pensionenfußen bei weltlichen Beamten nicht kommen.

Großrathsverhandlungen.

Gestern begann der Herbstsitzung des Gr. Raths und wurde vom Präsidenten mit der Angabe der Gründe eröffnet, warum sie einen Monat später, als das Gesetz vorschreibe, statt habe. Den Hauptgegenstand, der diesmal finden als sonst eingetretenen Wechsels, ist somit schon gedacht worden. Nach der Verabschiedung einiger neuer Mitglieder, der Herren Furrer, Meyer, Weber und Ruffel, und nach Genehmigung der von Hrn. Bürgi gegebenen Entlassung, schritt die Versammlung zu den Geschäften und behandelte zuerst einen Gesetzesvorschlag über die Besoldung der Beamtungen an den Kantonalkrankenanstalten. Nach demselben sollen von Ostern 1835 an ein Verwalter mit Gattin oder Gehülfin und einer Besoldung von 2000 Frkn., ein Kassier mit 1400 Frkn., ein Sekretär mit 1000 Frkn. und ein Kanzlist mit 560 Frkn. Besoldung angestellt werden. Der Vorschlag ward angenommen. Hierauf folgte in der Berathung der Entwurf über die Polizei an Sonn- und Festtagen rc. Nach langem Für und Wider behauptete sich der erste §. in der von der Kommission vorgeschlagenen, folgenden Fassung:

§. 1.*) Alles Arbeiten in den Fabriken und Spinnereien ist an Sonn- und Festtagen gänzlich, das Feilbieten aus Krämladen und Magazinen, sowie öffentliche und gewölbschnelle Arbeiten während der gottesdienstlichen Stunden untersagt, bei einer Buße von 4 — 52 Frkn. und unter Verantwortlichkeit der Fabrikherren, Handelsleute und Krämer für ihre Hausgenossen, Angestellte und Arbeiter.

§. 2. Uebrigens wird im Vertrauen auf das religiöse und sittliche Gefühl des Volkes jedem Landeseinwohner empfohlen, für sich und die Seinigen auf eine würdige Feier der Sonn- und Festtage bestens bedacht zu sein, und zur Beförderung seiner und der Seinigen Andacht und Erbauung keine Arbeit selbst vorzunehmen oder zumahl zuzumuthen, die ihm in seinem Gewissen nicht als Nothwerk erscheinen. — Wird equo wenterr Diskussion angenommen.

§. 3. Bei denjenigen Verrichtungen der Hausgenossen, welche die täglichen Bedürfnisse des Lebensunterhaltes und der Reinlichkeit, sowie die Pflege des Viehes erfordern, sowie von allen Reisenden, Fußgängern, Reitern, Kutschern, Fuhr- und Schiffleuten, soll während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen alles unnöthige Getümmel vermieden werden, unter einer Buße von 1—8 Frkn. Werden einige Veränderungen vorgeschlagen, namentlich wünscht man den Passus „in der Nähe der Kirchen" getilgt, da sich man hierin nothwendiges Geräusch, wie beim Fahren u. s. w. auch in der Nähe der Kirchen nicht vermeiden lasse. Einige Stimmen bemerken, es sei allerdings darauf zu sehen, daß ein Kutscher oder Fuhrmann nicht so oft mit der Peitsche knalle, wenn er in der Nähe einer Kirche halte oder vor einer solchen vorbeifahre. Hr. Oberrichter Scherb beantragt dagegen jetzt treffend: Jedermann wisse, daß wir nächstens ein Dampfschiff haben werden; das mache aber bedeutend mehr Lärmen, wenn es vor einer Kirche vorbeifahre, als 10 Kutscher, wenn sie mit den Peitschen knallten. Dr. Präsident Keller vertheidigt der Redaktion des §., welcher darauf von der Mehrheit angenommen wird.

§. 4. Wer durch muthwilligen Lärm oder andere Unfugen den kirchlichen Gottesdienst stört, soll mit einer Buße von 16—200 Frk., womit in schweren Fällen 4—20tägige Gefängnißstrafe verbunden werden kann, belegt werden. Angenommen.

§. 5. Jagd- und Schanspiele jeder Art, so wie alle andere geräuschvolle Vergnügungen sind an Kommunionstagen gänzlich, an gewöhnlichen Sonntagen bis nach Vollendung aller gottesdienstlichen Stunden untersagt, bei einer Buße von 8—80 Frkn. — Fällt zuerst der Bundesfeiertag in diesen Weg. Abedaun erklärt sich Hr. Oberrichter Scherb die Bestimmung, daß die Jagd an Sonntagen beschränkt sein sollen. Er sei zwar kein großer Freund der Waidwerks, glaube aber, den Liebhabern derselben das Wort reden zu sollen, da nicht anzunehmen sei, daß Einzelne durch Ausübung der Jagd den Gottesdienst voren würden. Geschehe dies von einer großen Gesellschaft, so könne die Polizei immerhin einschreiten. Die Bestimmung erscheine überdieß um so weniger praktisch, als die Jagd von vielen Personen leidenschaftlich betrieben, welche, falls man die Ausübung derselben an Sonntagen beschränken wurde, schwerlich dadurch bewogen werden möchten, ihre Zeit der Andacht zuzuwenden. Hr. Reg.-Rath Escher zeigt dagegen zum großen Vergnügen ein unerwartetes Mittel mit dem Wilde; er möchte nicht, daß am Sonntage das Blut „armer Geschöpfe" vergossen werde. Die Mehr-

*) Wir führen die Hauptartikel des Sabbathgesetzes deßhalb vollständig an, weil aus demselben der Kulturzustand des Kantons Zürich aufs deutlichste erhellt.

Digitized by Google

heit entschieden sich für die Beibehaltung der Bestimmung in Betreff der Jagd. Der Paragraph geht durch.

§. 6. Dringliche Fälle ausgenommen sind die Beamteten an Sonn und Festtagen weder zu Entheilung von Audienzen vorgeschrieben, noch soll jemand vor irgend einer Behörde, mit Ausnahme der Kirchenmittelstände, geladen werden. — Gleichfalls unverändert angenommen.

§. 7. An Sonn- und Festtagen, so wie an den Abenden vor Kommunions-Tagen dürfen keine Gauten abgehalten werden, bei einer Buße von 8—52 Frk. — Passirt.

§. 8. An Kommunions-Tagen sollen keine Militär-Uebungen statt finden; an gewöhnlichen Sonntagen sollen dieselben so eingerichtet werden, daß die dienstpflichtige Mannschaft, wenn sie sich in Garnison, Kantonnement oder in der Heimath befindet, nicht am Besuche des vormittäglichen Gottesdienstes gehindert, noch der vor- oder nachmittäglich Gottesdienst durch Lärm oder Geräusch in der Nähe der Kirche gestört werde, bei einer Buße von 8 — 52 Frk. — Den Kommandanten der in offenen Plätzen stehenden eidgenössischen oder Kantonaltruppen ist empfohlen, jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes möglichst zu vermeiden. — Hr. Oberrichter Füglt reagt auf Wegfassung des ersten Absatzmittes dieses §, an, weil dadurch hindernisse in Bezug auf bestehende militärische Einrichtungen sei. Mehrere Stimmen unterstützen den Antrag, wollen auch den letzten Absatz gestrichen haben, weil der gr. Rath durchaus nicht befugt sei, eidgen. Militairs in ihren Dienste Vorschriften zu geben. Herr Rth. Ed. Sulzer ist der Ansicht, daß der gr. Rath überall nichts zu empfehlen, sondern nur zu befehlen habe zu verordnen habe. Diese Ansicht wird widerlegt von Hrn. Präsident Keller, der sich ebenfalls für Wegfassung des ersten Absatzes ausspricht, unterstützt von den Hh. Militär-Regierungsräthen Wyß und Bernhard Hirzel. Eine Minderheit spricht sich mit Beschränkheit für das Gegentheil aus. Als endlich zur Abstimmung geschritten und die Stimmen gezählt werden sollten, zeigte es sich, daß die Herren Stimmenzähler selbst — (Zweifl. Hr. Gysi) Schwierigkeiten unterstehen am Komitivnellen?) Für Beibehaltung des ersten Absatzmittes entschieden sich darauf 61 Stimmen gegen 58, der letztere wurde durch große Mehrheit gestrichen.

§. 9. Die Feier von Nationalfesten darf schon an Sonntagen Vormittags beginnen, jedoch ist dieselbe die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. — Ward auf Antrag des Hrn. Ober-Oberrichter Mischeler, unterstützt von Hrn. Oberrichter Füglt, weggelassen.

§. 10. Alle Tavernen- und Speisewirthschaften, Pintenschenken, Kaffee- oder Gesellschaftshäuser, sollen an Sonntagen während den vormittäglichen Gottesdiensten, an Kommunionstagen aber die nach Vollendung aller gottesdienstlichen Stunden für Jedermann, mit Ausnahme der Reisenden, geschlossen sein; bei einer Buße von 8—24 Frk. für den Wirth. — Wird von Hr. Wirth angenommen, eben so der Zusatz, daß jeder Gast, welcher gegen das Gesetz verstoße, mit 4 Frk. zu bußen sei, mit 61 Stimmen gegen 59.

§. 11. Die Tavernenwirthe haben, wenn sie an einem Sonntag tanzen lassen wollen, bis spätestens Sonnabend Mittags dem Statthalteramt Anzeige zu machen, damit die nöthige Polizeyaufsicht angeordnet werden kann, bei einer Buße von 8—32 Frk. Den Pintenschenken ist es immer, den Tavernenwirthen an allen Kommunionstagen verboten, tanzen zu lassen, bei einer Buße von 16—96 Frkn. Speisewirthe können durch allgemeine oder spezielle Konzessionen des Regierungsrathes in dieser Beziehung den Tavernenwirthen gleich gestellt werden.

Wenn beim Tanzen Unordnungen oder Unzukommlichkeiten vorfallen, so kann dem betreffenden Wirthe je nach den Umständen durch das gerichtliche Urtheil für kürzere oder längere Zeit untersagt werden, in seinem Hause tanzen zu lassen.

Minorität.

In Pintenschenken darf überall nicht getanzt werden bei einer Buße von 16—64 Frkn. In Tavernenwirthschaften und Speisewirthschaften ist das Tanzen an Werktagen, mit Ausnahme der Chorwoche und der Abende vor den Kommunionstagen unbedingt und ohne besondere Bewilligung gestattet; das Tanzen an Sonntagen jedoch auf die Sonntage während der Ernte, der Weinlese und während der Fahrnisse, endlich auch noch weitere acht von dem Statthalteramt zum Voraus für seinen Amtskreis festgesetzte Sonntage beschränkt, in der Meinung, daß jeder Tavernen- und Speisewirth, der an einem Sonntage tanzen lassen will, bei dem Statthalteramte eine schriftliche, bei dem Gemeindrathe seines Ortes abzugebende, Bewilligung abzuholen hat.

Den Tavernen- oder Speisewirth, bei dem an einem verbotenen Sonntage der Werktag getanzt wird, trifft eine Buße von 8—32 Frk., denjenigen, der an einem erlaubten Sonntage ohne statthalteramtliche Bewilligung tanzen läßt, eine solche von 4—12 Franken. — Gab Veranlassung zu interessanten Erörterungen, die wir aus Mangel an Raum diesmal verschieben müssen. Wir bemerken vorläufig nur, daß die Herren Schworgrecke über die Herren Gutzwiller den Sieg davon getragen haben, indem der Minoritätsantrag mit einer unbedeutenden Redaktionsveränderung angenommen wurde.

(Eingesandt.) Dem Vernehmen nach soll in letzter Woche eine Deputation, bestehend in der Majorität des Straßendepartements unsers Kantons, zu Straß angekehrt sein und die beiden neuen Straßenprojekte vom Dorfe Oetikon über die Höhe des Berges nach Oetwyl besichtigt haben, welches wahrscheinlich in der Absicht geschah, je eines dieser Projekte zu genehmigen, und sofort eine veränderte Richtung der fest bestehenden Straße über den Stäfner Berg zur Ausführung zu bringen. Schwer zu begreifen ist es immerhin, wie man ein allgemeines Bedürfniß zu einer solch kostbaren Veränderung begründen kann, wenn man bedenkt, daß schon jetzt eine fahrbare Straße zweiter Klasse über den daßigen Berg nach Oetikon führt, und überdieß jetzt die in unserer Eingabe begehrte, neuanzulegende vollendete Straße von Oetwyl nach Männedorf eröffnet ist, und daher einer ganz bequemen Verbindung des Zürichsees mit den über dem Berge liegenden Gegenden kein Hinderniß mehr im Wege steht. Wenn man nun bedenkt, daß die Verordnung eines abgeänderten Straßenzuges über den Stäfner Berg (statt Lustenberg) viele tausend Gulden kostet, so möchte man sich fragen, ob eine so bedeutende Summe, an solchen Stellen, wo das allgemeine Bedürfniß in Frage kommt, es so sehr das öffentliche Wohl und die Staatskasse gebietet, nicht weit zweckmäßiger benutzt werden könnte, als eben da, wo die Bürger selbst sich, wegen Lokal- und Privat-Interessen, mit einander über die Richtung beobahn noch nicht vereinigen konnten, ja es vielleicht nie mit einmal in den München der Mehrzahl dortiger Gemeindsbürger liegt, daß eine Direktions-Veränderung ihrer Bergstraße so bald geschehen möchte?

* — Das große elliptische Wasserbassin beim ehemaligen Hottingerstieg, welches neulich in diesem Blatte mit dem Beinamen des hemaligen Präsidenten der Straßen-Kommission bezeichnet wurde, scheint seinen meisten Mitbürgern keine Freuden gewährt zu verursachen, wenn ungeachtet seiner Lieblichen, zum Glück aber durch die trockene Witterung sehr begünstigten Herstellung dennoch vollständig gelungen zu sein, wenn schon die jetzt noch immerfort unverständige und übelwollende Herren in roher Head-Worfidigung daselbe nur eine Kloake nennen, und selbst einer unserer ersten Wasserdankdrigen, wasserkundig nicht aus Unkenntniß sondern weil Er dem Ding nicht von Anfang an Gunst bezeigte, die heutigen Eigenschaften eines stagnirenden Sumpfes zuzeigen wollte, welche Vergleichung freilich zu jetzt an die alten glücklichen Zeiten erinnert, wo selbst Sümpfe mit großen Kosten stagnirend erhalten, und oft mehr als die beiden Heilquellen gesucht und geschätzt waren. Zum Glücke aber unterlassen sich nun die dem vorliegenden Gegenstande von selbst alle jene voreiligen Urtheile.

Die erwähnte kostspielige Anlage erhielt ihre große Ausdehnung in Folge dringender Ermahnungen des Stadtrathes, den bisweilen drohenden Fluthen des Wolfsbaches und dessen Geschiebe nebst Trümmern, doch wo möglich aufgehalt der Stadt einen geräumigen Ablagerungsplatz zu verschaffen. Dieses Begehren ist nun vollkommen entsprochen, indem selbige ein schmaler vorgrenes Kanal alles Geschiebe des angeschwollenen Wolfsbaches durch die Stadt hindurch bis in die Limmat führte, das Beachtet dadurch erhöht, die zu engen Durchlaufsgewölbe soll verstopft, und viele zunahet Feder Gefahr, Sand und Schlamm in die Mündungen der Limmat abgelegt wurden; weil nun alles dieses in den tiefen Raume des Bassins zurückgetrieben, und das geschlammte Wasser und Sand zu den nahen Straßen in Zukunft nützlich aufgefaßt werden. Auch die schwimmenden Trümmer, welche seither in der Stadt so viel Unheil durch Verstopfungen anrichteten, werden nun durch einen Rechen vom Eindringen in die Stadt abgehalten. Ueberdieß gewähren dieser Bassins Behälter die vortrefflichste Hydraulische Kraft, durch welche gutes Wasser in die Stadt und den anliegenden Häusern der Landschaft einen unschätzbaren Nutzen, in einer Gegend, wo rings herum nicht die kleinste Anlage der Art sich befand. Mit ganz geringen Kosten können nun an verschiedenen, leicht zugänglichen Stellen des Wolfsbaches in der Stadt Schwellen angebracht werden, welche durch den unterirdischen, dicht verschlossenen Abkauf des Bassins, ein Verhältniß begründen, Wasser genug für Werke können. Es hat sich gezeigt, daß durch eine einzige Vergrößerung, wie und nach welcher unmittelbar der Wolfsbach keinen weiteren Zufluß brachte, das Bassin zur Hälfte mit Wasser gefüllt war, das nur gerade seines dichtenden Zuflusses dennoch in kurzer Zeit sich gestillet hatte. — Was dem viel gefälligeren Anblicken, das seine ganze Gegend durch diese Anlage gewinnt, wollen wir nichts weiters sprechen, sondern auf den Augenschein hin verweisen.

Und was reizt nun der Stadtrath an diese, auf sein Begehren und zum großen Nutzen der Stadt gelchehene kostspielige Einrichtung bei? — Ein großes Nichts. Nicht einmal eine Anerkennung, geschweige denn einen Dank. Was wir einst an den Vorgesetzten Mitgliedern des Stadtrathes, die sich groß dünken, dieses Werk jetzt auch eine Kloake zu nennen, anders zu erwarten, als Nichts?

Seldst noch in den sünasten Tagen hat sich, bei Anlaß einiger Veränderungen an den Brunnenleitungen, welche durch die neu anzulegende Münitonnenstraße bewirkt werden, gezeigt, daß der Stadtrath wohl aber mäßig große Forderungen von neuen Gewölben, Brunnen, Kanälen u. dgl. mehr selbst an Stellen, wo seit vielen Jahren gar kein Wasser mehr zufloß, von der Schanzenkommission fordern dürfte, zu allem dem aber Nichts beizutragen verhieß; warum? — weil er zu allen neuen Gröpfungen der Schanzenkommission, wenn sie auch noch so sehr das Gemeinwohl desselben, Nichts gelinnet, und alle auch Nichts beizutragen sich vorgenommen habe. Bei dieser konsequenten, dem Gemeinwohl so nachtheiligen Durchführung dieser Ansi-

Digitized by Google

tigen Rolle *), ist es sehr zu wünschen, daß das Nichts sich bald auffülle, und ein Etwas an seine Stelle trete, damit einmal das ewige Opponiren und Inzidiren zum Notwendigen des Ganzen aufgerufen, und Vieles, das in dieser wichtigen Zeit so großer Veränderungen zum Nutzen der Bürgerschaft erzielbar wäre, nicht wegen beschränkter Ansichtigkeit für alle und jede Zukunft aufgegeben werde.

Bern, 18. Okt. In der heutigen Sitzung des Regierungsrathes wurde Hr. Professor Vogt in Giessen als ordentlicher Professor der speziellen Pathologie und Therapie, der Pharmakodynamik und der Klinik an dortiger Hochschule angestellt und Hr. Doktor Gerber von hier, zum Prosektor ernannt.

Hr. Vogt gehört als Schriftsteller und Lehrer unter die Celebritäten Deutschlands, und sein Verdienst in der praktischen Laufbahn, leidet er sich dieser angewendet, ist nicht minder anerkannt. Die medizinische Fakultät in Gießen hatte ihre verpflichtmäßig bedeutende Frequenz haupt-sächlich diesem Lehrer zu danken. Ueber die Berufung des Hrn. Dr. Gerber gibt dem hiesigen Journalisten Zeugnis. Es wäre sehr zu bedauern, wenn unser Anstalt diesen Mann, dessen Leistungen der Aufmerksamkeit auswärtiger Gelehrten in vorzüglichem Grade auf sich gezogen haben, verlorn hätte.

Die alte Thierarzneischule sind als unzweckentliche Provisuren dem Regierungsrathe vorgeschlagen: der genannte Hr. Dr. Gerber und Hr. Prof. Anker von hier. Die organische Verbindung dieser Anstalt mit der Universität, ist eine der weisesten Anordnungen der Regierung. Die Veterinärkunde erhält dadurch eine ihrer würdige wissenschaftliche Stellung, und die Universität gewinnt dadurch gewiß in der Schweiz bedeutend an Popularität.

Das neue Anatomie-Gebäude schreitet seiner Vollendung entgegen. Ueber diesen trefflich innere Einrichtung werden wir künftig berichten. Die Vorschläge der Hrn. Prof. Demme und Vogt über die zweckmäßige Einrichtung und Benutzung der Hospitäler für akademische Zwecke, sind von den den Behörden möglichste Berücksichtigung. Wir werden über diesen wohlthätigen Zweig der ärztlichen Umgebungen unserer Hochschule in Kurzem ausführlich berichten können.

Die Kurzeintheilung und die Ferien sind Gegenstand einer Lebensfrage für jede wissenschaftliche Anstalt. Man hat hier die deutsche Kurseinheilung, als längst erprobt, beibehalten. Gegen die Zweitheilung der Ferien in kleine Parcellen, wodurch der Zweck der Ferien, mag man das in Erholung oder in wissenschaftlichen Unternehmungen sein, grösserm Umfang setzen, verkümmert wird, und namentlich gegen die Unterbrechung des Sommerkurses sprachen sich alle hiesigen fremden Professoren aus. Das Erziehungsdepartement hat auf gewiß sehr zweckmäßige Weise entschieden, daß zwischen dem Winter- und Sommerkurs eine nur kurze Zwischenzeit, die Hauptferien aber in die Spätzeit fallen sollen; sie werden mit Ende Julius beginnen und bis in die Mitte Oktobers andauern. Dadurch wird zugleich ein bedeutendes ökonomisches Ersparniß für die Studierenden erzweckt, indem sie, wie auf französischen Anstalten, ihre Möbels über Wohnung und Kost nur für die Dauer der Unterrichts-Periode abschließen müssen.

— Der preußische Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft hat sämmtliche zu Bern befindliche preußische Hausbesitzgesellen auf den 17., 18., 20. und 21. d. M. zu Bern vor sich bescheiden, damit sie die Weisungen der preußischen Regierung, in Beziehung auf ihr längeres Verbleiben im Kanton, erfahren. Die in den übrigen Gegenden des Kantons sich befindlichen preußischen Handwerksgesellen, ihre Wanderungen, Pässe u. s. w. zu demselben oben genannten Zweck einsenden. Diese in andrer Form als die österreichische und bairische Aufforderung abgefaßte Verlobung hat noch Berner Bürgern nachstehenswerthen denselben Zweck. Den betreffenden Personen den fernern Aufenthalt im Kanton Bern zu untersagen. Hr. Oltern hat bereits mehrere Handwerker, die sich auf keine Aufforderung hin bei ihm eingefunden haben, den Befehl der Regierung, den Kanton Bern zu verlassen, eröffnet, und sich eine Bescheinigung von denselben ausstellen lassen, daß ihnen der fragliche Befehl mitgetheilt worden sei.

— Die Regierung hat, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, das Fortbestehen der Handwerkervereinsammlungen untersagt, mehrere Theilnehmer an denselben vor die Polizei beschieden und ihnen andeuten lassen, daß sie, im Fall der Versuch gemacht wurde, die Versammlungen auch ferner zu halten, auf der Stelle aus dem Kanton entfernt werden würden. Bekanntlich hatte die Regierung von Bern von Anfang an diese Versammlungen als darmlos angesehen oder so dafür ausgegeben, auch erklärt, daß Niemand das Recht habe, sie vorzuschreiben, was sie auf ihrem Grund und Boden zu thun oder zu lassen habe. Wir reimen sich nun aber solche Worte mit dem, was geschehen ist? Was endlich auf der österreichischen Gesandte dazu sagen, wenn er die Schutzbesuwert Berns, die in ihren Worten gewiß nichts zu wünschen übrig lassen wird, zu einem Zeitpunkt ermahnt, wo er weiß, daß seine Forderungen im Widerspruch mit der einkanzenden Antwort, bereits dem westentlichen Inhalte nach, erfüllt sind? Ein Benehmen der Art kann bei den auswärtigen Diplomaten nur Geringschätzung erzeugen, und muß vorkommenden Falls ihre Unverschämtheit beigen, da sie wissen, mit was für Leuten sie es zu thun haben. Die Ereignisse es offen, wie sind über das Benehmen der hiesigen Polizei entrüstet, und wir hören selbst oder Schweizer und Ehrlichmitbürger, die sich zu uns warme bereits als solche gibt, wie den kecken, zuvorkäßigen Tone, der sich, wenn es zum Handeln kommt, als leere Renommisterei erweist. Wenn Bern so sortfährt, wird es mit dem Beginne der neuen Jahres ziemlich allein stehen, und Niemand von seinen Diensten etwas wissen wollen. — Wir schreiben diese Worte eben so in sichern Schutz, wie Unwillen, und wünschen, es möchte dieselben laut werden zu lassen, damit Niemand sich in seinen Täuschungen hingehen möge. Wir sind ferner der Ansicht, daß man einer kleine Schwäche und Blößen, die sich in einer Partei zeigen, wenn man zu dieser Partei gehört, beschönigen oder verdecken solle; wir halten es aber für einen Verderben bringenden Grundsatz, Alles, was von einzelnen Gliedern einer Partei ausgeht, eben deßhalb entschuldigen oder billigen zu wollen.

Zug. Die Künstlergesellschaft (St. Lukasbruderschaft) hatte den 17. dieß ihre Zusammenkunft bei ihrem Hrn. Präses. Mit Einmuth erkannte sie, um Lukastag kein Mahl zu halten, sondern statt dessen aus der Kasse beim Hrn. Wasserschädigen 48 Franken für Brod zu kaufen, sich dafür zu versammeln, um ein Glas Wein Brin zu trinken, am Abend bei ihrem Stubenvater einzusinden. — Es ist treu zu erkennen, erwähnen zu können, daß eine Gesellschaft von jungen Mädchen sich gebildet, die sich deßhalbtigen um verstrickten, Bedürftigen zu verstricken, um sofort dem Vereine von Altdorf zum Besten der Wasserbeschädigten überwachen zu können.

Freiburg, den 15. d. Mts. Heute ist der Bau der Drathbrücke angestellt, welche aufs beförderigendste ansteht. Um 9 Uhr fuhren 11 Feuerschiffe, mit 48 Personen besannt, in zwei Abtheilungen, über die Brücke, schwenkten an den beiden Enden vor den Pfeilern, kreuzten sich zwei Mal auf der Mitte der Brücke, und fuhren paarweise bis an's Ufer, wo sie sich trennten, um nun, Stück für Stück, in die Stadt zurück zu fahren.

Liestal, 16. Okt. Vorgestern hat sich Hr. Samuel Brodbeck von Liestal für Annahme der zum zweiten Male bereits ihm übertragenen Reg. Raths-Stelle erklärt. Das bereits sein Amtsort, sondern vielmehr ein Landschaftsort von ersten Schrot und Korn sei, beweist zum Theil auch der ehrenvolle Antrag, den Hr. Brodbeck als Landrath der rechtigten Herzogs auf den Schweiz. Republikaner abgab (vgl. Nro. 68). Item, erinnere man sich seines würdigen Auftretens im sel. Gr. Rathe zu Basel Anno 1831, bei der famosen Amnestie-Affäre. Besonnenheit wurden da die Verwandten der zu amnestirenden Landleute Ruhe gebracht und dem Stadt gerettet, was sich sonst leicht aber, wie Bern Mitglied der provisorischen Regierung gewesen war, bleibt noch lange an seinem Sitz und provisorisch Mann mit Wort und That gegen die städtische Maßnahme, die endlich „Ihro Weisheit" Hr. Amtsburgermeister Frei dessel, bieten „krächze Inkurgämmen" durch den Oberstratsdiener Schmied adoptirt und — so quasi als Majestätsakten — abführen zu lassen.

— Demnächst wird nun die neue Organisation der untern Verwaltung und Gerichtsbehörde in Wirksamkeit treten. Bereits sind die Wahlen der Beamten zu Ende. Hr. Präsident Gutzwiller ist Bezirksgerichtsschreiber in Liestal und Hr. Anton Borer Bezirksgerichtspräsident in Reigoldswyl geworden. Vielseitig bedauert man den Rücktritt dieser Beiden von der Administration. —

Der Landrath hat in gegenwärtiger Sitzung die Reglements für Reg. Rath und Obergericht vollendet. Bemerkenswerth sind hier die Bestimmungen über Gehalt. Der Regierungsrathes-Präsident bezieht jährlich 1600 Frk. fix Besoldung, unter der Verbindlichkeit jedoch, eine von seinem Nachfolger Hauptkommissionen zu präsidiren und sich; sich dem Sitzungsorte aufzuhalten. Dem Präsidenten der andern Hauptkommissionen kommen 1500 Frk. zu, und den übrigen drei Mitgliedern 1000 oder 800 Frk., je nachdem ihr gewöhnlicher Wohnsitz vom Sitzungsorte entfernt ist oder nicht. Weder durch Krankheit noch öffentliche Sendung rufe sämtliche Staatsbeamtete von einer Plenar- oder Kommissions-Sitzung hat einen Gehaltsabzug von 5 Frk. per Sitzung zur Folge. Dagegen empfängt das mit einer Mission auf die Landschaft beauftragte Mitglied eine Reisezeitschädigung von 4 Frk. per Tag. — Der Obergerichtspräsident wird mit 1400, jeder der 6 Oberrichter mit 170 und jeder der 3 Obergerichtsobristen (Kriminalrichter und Suppleanten für Zivilfälle) mit 150 Frk. besoldet; letztere bekommen überdieß noch Wegzehr- und Entfernung Diäten von 15, 20 und 30 Bz. per Fuhrzionstag. Die Besoldungen des Personals auf der Landes- und Obergerichtskanzlei werden die Reglements für diese zwei Kanzleien bestimmen. Jeder der 3 Regierungsstatthalter (Bezirksvorsteher) hat Jahresgehalt 800 Frk. fix, nebst Amtswohnung, Holz, Reise-Diäten (von 10 Bz. per Stunde Entfernung vom Bezirksort) und Spesenlei, — im Ganzen folglich,

*) Anm. d. Red. Stand von Anfang der Schanzenstreitigkeiten hat der löbl. Stadtrath alle möglichen Kreuzwinkeleien ersonnen, um dem angenommenen nützlichen Werke Hindernisse auf in den Weg zu treten. So liegt als sprechender Beweis des Gelagten bei dem neuen Eingang in der Neuenstadt noch das alte Zollerhaus, weil der Stadtrath für Wegräumung einen viersach höheren Preis gefordert, als der Werth desselben und einer Expertenschätzung betrug. Unser Ansicht ist: man lasse, wo es thunlich ist, alle Absonderlichen das löbl. Stadtrathes stehen, damit Wohldenkende sich darin spiegeln können.

Digitized by Google

durchschnittsweise berechnet, 1600 Fr., jeder der 5 Bezirksgerichtspräsidenten 200 Fr. sic, und 25 Bz. Taggeld per Sitzung. Die Bezirksgerichtsschreiber sind, abgesehen von 3 Fr. Sitzungstaggeld, auf ihre Besoldung beschränkt, die im Ziemlichen abweisen.

St. Gallen. Der Erziehungsrath kathol. Confession hat am 13., mit einstimmiger Anerkennung des ausnehmenden Eifers des seither provisorisch beibehaltenen Actuars der frühern erziehungsräthlichen Kommission (Hrn. Zingg von St. Georgen) zum definitiven Actuar mit 600 fl. Besoldung erwählt, den mit 540 fl. besoldeten bisherigen Professor der Grammatik, Hrn. Wolf von Lenz, einen zuverlässigen, gutgesinnten und solid gebildeten jungen Mann.

— Die Centralsitzungen des Straßen- und Zollwesens rückt mit raschen Schritten ihrer Ausführung entgegen. So wie bereits Amtsalt getroffen ist, daß die Hauptstraßen des Kantons vom 1. Februar 1835 an durch den Staat unterhalten werden, so hat nun der Kleine Rath die Einzüge hung der Weg- und Brückengelder zu Handen der Staatskasse auf den gleichen Tag angeordnet. Auch die unentgeldliche, durch öffentlichen Anschlag verbreitete Beschluß vom 7. Oktober enthält alle hierauf bezüglichen Anordnungen. Vier und zwanzig verschiedene Wiegzeller (zum Theil mit Zöllen gemischt), welche an einer noch größeren Zahl von Zollstätten von Rorschach an einige um den Säntis herum bis nach Krummbül hinter sich Rechnung einziehen Gemeinden und Landschaften bezogen werden, gehen vom 1. Februar an in die freie Verfügung des Staates über und werden somit für Rechnung der Staatskasse bezogen werden. Gleichzeitig sind Einleitungen für die spätere Einlösung der Waarenzölle und für Begründung einer neuen Zollordnung getroffen worden.

Aargau. In Boswil und Muri haben die Pfarrer Jnsinger und Mensch, beide Kapuziner des Klosters Muri, dieser Tage, um die große Menge Raupen zu vertilgen, welche sich auf dem Kanale der weiten Ebenen eingefunden, das Ungeziefer mit gewesetem Wasser besprengt, welche Procedur die zieht weiter keinen Erfolg gehabt hat, als daß sich die Raupen zufälligerweise nach bedeutend vermehrt haben.

— Den 15. d. wurde Hr. Frey zu Oberdorf bei Brugg arretirt, zu Wagen und unter Polizeibegleitung nach Aarau geführt, dort den Tag und die Nacht über in polizeilichem Gewahrsam gehalten, und am folgenden Morgen auf gleiche Weise, wie Tags vorher, nach Lieſtal gebracht. Der Grund dieser Maßregel liegt in einer Requisition von Stein Zürichs und in der Absicht der Aargauer Regierung, daß man um einen Skandal willen die Sache unter Mitwissen vieler Personen betreiben könne. Gegen die Presse und das Betragen Hrn. Freys hatte die Aargauer Regierung durchaus nichts einzuwenden. Dem Vernehmen nach hat sich derselbe von Lieſtal nach Steosberg begeben.

Die freien Plätze in den Großen Räthen.

Der Mensch ist ein Sklave der Gewohnheit! Auch in Behörden, wie bei einzelnen Subjekten erben sich alte hergebrachte Sitten und Formen fort. So halten die meisten Mitglieder des Gr. Raths des Standes Zürich an demjenigen Platze, wie an Grundeigenthum fest, an welchem sie zur alten Zeit durch den Zufall einsitzig wurden. Wundersich! Im Mai 1831 als das Gr. Rathshaus zum ersten Male berathen wurde, war es nicht möglich, die freien Plätze der Mitglieder als Grundsatz sogleich festzustellen; gehäufte Zeigen beschränkten einige Redner davon; ja man hätte geglaubt, aus jedem Freisitze werde ein Redestpicre oder Marat erstehen. Man beschloß also die alte Sitte bei, daß jeder neu Gewählte den Platz seines Vorgängers einnahm, und da machte der Zufall die heterogensten Männer zu Nachbaren. Im Verflossenen vierzehn Jahre konnten endlich die freien Plätze erstritten werden. Nun hatte man glauben sollen, es würde eine allgemeine Völkerwanderung beginnen. Keine Rede davon. Nur einzelne Mitglieder zogen aus, denen der Abschied von ihren Nachbarn nicht sonderlich schwer fiel; sonst blieb Alles stabil.

Auch in dieser Versammlung der Gr. Räthes geht keine wesentliche Veränderung vor; das merken wir schon. Dagegen sieht man mehrere Mitglieder bald diese, bald jene Plätze einnehmen und Manche scheinen unter diesem Wechsel die Freiheit der Plätze zu verstehen. Allein die Sinn der Freiheit der Plätze kann wahrlich kein anderer sein, als daß es Jedem offen beliebe sei, sich einen Platz zu wählen, kann aber denselben allerdings festzuhalten. Denn sonst wäre ja Niemand seines Orts sicher. Hat man aber die freie Wahl derselben und will man dabei Gebrauch machen, so liegt es in der menschlichen Natur, daß man sich zu den Gleichgesinnten*) vorzugsweise, und da liegt das ganze Geheimniß, wie eine rechte, eine linke Seite und eine Mitte entsteht. Wir bitten es sie einen nachmaligen Zuschauer in der politischen Kultur unserer höchsten Landesbehörde, wenn auch da, wie in den berühmten Kammern, jene Farben schon in einer äußerlichen Erscheinung anschaulich würden und dem Statistiker müßte besonders interessant sein, wie dick das Juste milieu auf diesem Gemälde aufgetragen sei. Wir zweifeln nicht, wenn der neue Besitzahlung einmal hergestellt ist, werden die alten Gewohnheiten schwinden und sich neue Gestaltungen formiren. Dann erst ist der veränderte Gr. Rathssaal, mit dem wir übrigens insoweit ganz zufrieden sind, besonders seit der Pariser-Kronleuchter durchaus die ganze Versammlung zu erleuchten vermöchte, recht gut nennen.

*) Moos, der Redner und Schulpatron von Stadel würde sagen zu den Glaubensbekenntnissen."

Ausländisches.

Portugal. Bei dem Leichenbegängniß Don Pedros, welches am 27. v. M. stattfand, hat sich aufs Deutlichste die Theilnahme bewiesen, welche das ganze Volk an dem Verstorbenen nahm. — Die junge Königin hat vor dem Wunsch eines sterbenden Vaters alle diejenigen in Freiheit zu setzen bewogen, welche wegen politischer Vergehen sich in Haft befinden. — Der Finanzzustand Portugals ist so verwirrt, daß derselbe täglich hatten, gar nicht genügsam war, aufzunehmen, sondern im Stande gegen 1 Millionen Zinsen für die Staatsschuld, — erst vom 1. Julius fällig sind, sogleich nach England abgesandt werden. — Die Besatzung von Palmella hat in der festen Koncentirung, welche nach der Zusammensetzung des neuen Ministeriums stattfand, die Gewährsche vorgezogen, und weilen darüber zu handeln gedenkt. Vor allem wird dabei das Streben zu Beschränkung und Vollendung der Bestimmungen der Verfassung urkundet hervorgehoben. Man wollte durchaus nicht zurückbleiben, noch stille stehen, oder es sei nöthig, daß neben der Freiheit auch die öffentliche Ruhe gesichert sei u. s. w. Zugleich ist ein Gesetzesvorschlag über Ministerverantwortlichkeit vorgelegt worden, der äußerst praktische und strenge Bestimmungen enthält; so werden z. B. alle Minister insgesammt für jede einzelne Regierungshandlung verantwortlich gewacht, und keiner derselben darf eher, ohne Bewilligung seiner Kollegen, mit der Königin konferiren.

Spanien. Rodil hat die Armee bereits verlassen, und seine Entlassung als Prozee (Pair) eingegehen.

In der Sitzung vom 13. d. M. haben die 119 anwesenden Prokuradoren einstimmig ihr Vertrauen in die Thronfolgeordnung und Verbannung Don Karlos, wie seiner Nachkommen, votirt. — Man will nun Karlistischer Verschwörung entdeckt haben, die weit verbreitet sein soll. — Bis zur Ankunft Minas bei der Armee, welcher den 9. d. M. erwartet wird, hat der Gen. Lorenzo provisorisch den Oberbefehl übernommen. Man scheint von der Einsicht und Thätigkeit dieses Generals einen entscheidenden Schlag nach der Minas Ankunft. — Gerüchte über die Einnahme von Bilbao durch die Karlisten, scheint sich nicht zu bestätigen.

England. Wie mitterhaft die englische Finanzverwaltung jetzt eingerichtet sei, ergibt sich aus dem Umstande, daß im letzten Finanzjahre 1833 Ausgaben die Einkünfte von 7,856,000 Pfd. eingetreten ist, obgleich weit mehr Abgaben abgeschafft als neue bewilligt worden sind. In Frankreich gelten die Sachen den umgekehrten Weg; seine Einrichtungen ziegend einer Art für die Abgabenpflichtigen ist eingetreten, und doch beträgt das Defizit der letzten neun Monate nicht weniger als 1,075,000. Frk.

Frankreich. In der letzten Zeit ist viel von einer allgemeinen Amnestie für politische Vergehen die Rede gewesen. Der Moniteur Gerard soll sich besonders im Ministerrathe für diese Maßregel ausgesprochen haben, aber in der Mindezheit geblieben sein. Vorher hatte er sich dagegen geäußert, in diesem Falle seine Entlassung nehmen zu wollen, da es ihm aber an der nöthigen Charakterfestigkeit zu fehlen scheint, so hat er seine Stellung vorläufig noch beibehalten. Dem Könige scheint die Unentschiedenheit, welche in seinem Kabinete herrscht, sehr angenehm zu sein, als mit, da er jetzt in vollem Sinne des Worte regieren kann. — Zu Lyon zeigen sich fortwährend Spuren von großer Aufregung; es darf daher nicht verwundern, wenn sich bei Gelegenheit die Aprilszenen erneuern. Der muthlose von französischen Blättern als bestimmte gegebenen Nachricht von dem Eintreffen Don Miguels in Paris — wird von den mit ministeriellen Journalen aufs bestimmteste widersprochen. Vielleicht erleben wir indessen in dieser Beziehung bald dasselbe wie bei der Ankunft des Don Karlos.

Deutschland. (Schluß.) Zwar sah den Augenblick wagten die Fürsten nur mit Vorsichtigkeit, denn die deutschen Völker waren noch erregt von der Eindenkung, welche ihnen der Rückfall in Unterdrückung, den einige unterzeggenommen Regten, indem sie durch Deutschland zogen, gewähren mußten, aber sie hatten Muth gewonnen, und begannen den Plan, welchen sie von nun an verfolgen wollten, zu bestimmen und weiter zu entwickeln. Zuerst ging man in Baden der oben geborenen Prophezeihung zu Leibe; der Landtag war schwacher Kraft, welchen sie noch vor wenig Monaten mit ins beden gewesen waren, entlassen dann Landtag, er mußte den Beschlüssen des deutschen Bundes weichen. Zum Handeln noch nicht entschlossen, verbirgt das Volk seine Wuth und knirschte mit den Zähnen; aber es war immerhin etwas gewonnen. Der „bürgerfreundliche" Tagold kam in Verdruß, und das Volk erkannte, was das Wort eines Fürsten zu bedeuten habe. Darauf folgte der Verrufte knapschaft gegen die freisinnigen Blätter, deren mehrere in den letzten Jahren neu erstanden waren oder sich aus gewöhnlichen Neuigkeitsträgern zu eifrigen Vertheidigern der Freiheit und der Volksrechte aufgeschwungen hatten. Eines nach dem andern mußte vor dem h. Tribunale

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

der Bundesversammlung erscheinen, und obgleich zensirt, ward ihnen das Todesurtheil gesprochen: sie wurden wie der Kunstausdruck in Deutschland lautet, „unterdrückt.“ Oder noch schlen es nicht genug, die freien Organe der öffentlichen Meinung zu beseitigen; man mußte weiter gehen, und mehr thun. Denn es kam die Zeit, wo die Bundesversammlungen gebildet; begeisterte Redner hatten zum Volke gesprochen, und der Tyrannei unerträglichkeit mit glühenden Farben gesandert. So lange die Fürsten dergleichen, wenn auch nur in einem Winkel von Deutschland duldeten, war ihre Herrlichkeit wie ihre Existenz gefährdet. Man pflog daher geheime Rath, was zu thun sei, um der Wegung der Freiheit fernerhin unmöglich zu machen; lange scheid man zwischen Wien und Berlin hin und her. Als beide Kabinette einig waren, zog man die mittleren Staaten in die Berathung, und zuletzt eröffnete man den kleinen was man vorhabe. So bundesmäßig handelten Oesterreich und Preußen in dieser, wie in allen andern Angelegenheiten, da sie an Deutschland nur in so weit ein Interesse nehmen, als ihr eigener Vortheil damit ins Spiel kommt. Als Alles reif war, erschienen die freiheitsmörderischen Bundesbeschlüsse v. 28. Juny und 5. Juli 1832. Mit einem furchtbaren Hohne sagte man dem Volke ins Gesicht, diese Beschlüsse bezweckten nur sein Wohl, und während man die Freiheit in schmachvolle Ketten schlug, versicherte man sich, zu reformiren, zu alle wohlthätigen Entwickelung des Volkes kein Zwang angethan werden. Mit tiefem Ingrimm, freilich die und da auch mit Gleichgültigkeit, wie sie die Sklaverei erzeugt, wurden die Beschlüsse vernommen; keine Gewaltthat geschah nun gegen das Volker, sie für wichtig und widerrechtlich zu erklären; die Erklärungen verschwanden in Kanzleien zu verstauben und worden auseinander gelegt. So ward auch die zweite Weg des Widerspruchs verschlossen. Die Fürsten waren unterdessen nicht säumig gewesen; Befehl war an einzelne Truppendrehbiungen gegeben, auf der Stelle dahin zu rücken, wo sich Aufstand zeige, um ihn nach im Einsterben zu ersticken. Am Rhein und in Westphalen standen bedeutende Heeresmassen, in Mainz lagen 20000 Mann in Garnison, mit allen Kriegsvorräthen wohl versehen. Als nun dieser Hauptstreich gelungen und gesichert war, ging man weiter: Einschränkungen folgten auf Einschränkungen, und wo man die Gewalt nicht anzuwenden wagte, wußte man zu listigen Auslegung der Verfassungsurkunde seine Zuflucht. Freisinnigen Abgeordneten, welche Gegner waren, wurde der Eintritt in die Kammern von den Regierungen verweigert, diese über Unabhängigkeit behaupten und die Interessen des Volkes verfechten wollten, wurden sie, wie in Hessen und Würtemberg, auseinander gejagt. Ja, das wichtigste Recht, der Steuerverwilligung, ward ihnen stetig gemacht und verkürzt, und von allen Freiheiten, welche in den Charten garantiet waren, blieb wenig mehr, als der Wortlaut. Da begannen nach und nach die Einsichtigern zu erkennen, daß es mit den sogen. Konstitutionen nichts sei, daß sie nur dazu dienen sollten die Täuschung des Volkes zu erhalten und der Freiheit Eintrag zu thun. Die Republik erschien als das einzige Mittel zur Rettung und zur Freiheit. Und so Wenige nach im Jahre 1830 den Gedanken an eine Republik gehegt hatten, so fand das Jahr 1832 schon viele Anhänger derselben in allen deutschen Ländern, welche die sogen. konstitutionellen Freiheit genossen. Von der Elbe bis zum Rhein und zu den Alpen ward die Ueberzeugung allgemeinen, daß zwischen Knechtschaft unter Fürsten und zwischen einer Verfassung, nach welcher das Volk seinen Obern erkennt, als sich selbst, fernerhin zu wählen sei. Das freie Wort war verstummt, offen durften sich die Bestrebungen für die Freiheit nicht mehr aussern machen; da zogen sie sich zurück ins Dunkel, um nun um so gefährlicher für die Fürsten bei günstiger Gelegenheit hervorzutreten. Diese wiederum überzogen ganz Deutschland mit einem Netze geheimer Bundespolizei, und ließen alle diejenigen, welche irgendwie verdächtig erschienen, greifen und ins Gefängniß werfen. Dieses Schicksal traf namentlich die Jugend der gebildeteren Klasse, welche mit mehr Begeisterung aber auch mit weniger Besonnenheit, als die gereiftern Männer die Sache des Vaterlandes und der Freiheit verfolgt hatten. Mehrere Tausende schmachten jetzt in den verschiedenen deutschen Ländern im Kerker, und jeder Tag bringt neue Opfer der fürstlichen Herrlichkeit und Gewaltthätigkeit. Noch geht man mit finsteren Plänen schwangen, als die bereits angefangenen, und wenn sie den Fürsten gelingen, so wird die Ruhe, welche ferner in Deutschland herrscht, nichts mehr zu wünschen übrig lassen; denn für wird die Ruhe eines Kirchhofs sein. Aber im Stillen glimmt das Feuer fort, in allen edlen Gemüthern wird es allmählig zur lichten Flamme auflodern, und es wird einst der Tag kommen, wo auf dem deutschen Boden das schwarzrothgoldene Banner der deutschen Republik sich stolzerich erheben und bewahren wird.

Anzeigen.

[1] Herr Lotterie-Direktor Heinrich Wyß führte bei der löbl. Regierungs-Kommission Beschwerde darüber, daß von Rüschlikerth Exeter von Küsnacht in Gesellschaft mit einem gewissen Joh. Huber von Stallikon, Kanton Zürich, und Rudolf Haab von Meilen, gleichen Kantons, seit Kurzem eine Lotterie gehalten werde, die, in einer Summe von 353,650 Schw. Franken bestehend, zwar in der Gemeinde Walchwyl ausgespielt werde, deren Direktion und Bureau aber, unter der Firma: — „Exeter, Huber und Komp.,“ entzogen dem vom hohen Kantonsrathe mit Konzession versehenen Wyß, — abgeschlossenen Lotterievertrag, sich in Küsnacht befinde.

Die löbl. Regierungskommission, nach Prüfung der vorgelegten diesfälligen Belege, fand sich veranlaßt, unterm 25. Juli laufenden Jahres folgendes darüber zu beschließen:

Es solle, gestützt auf den vorerwähnten Lotterievertrag, der w. w. Bezirksrath von Küsnacht beauftragt sein, die daselbst bestehende Direktion und Bureau einer Lotterie sofort aufzuheben. Was hinwieder den Aufenthalt der bemelden Huber und Haab in diesem Kanton betreffe, so ist gleiche Behörde einzuladen, Letztern, da im Jahre 1829 vom Obergerichte des Kantons Zürich wegen vielfachen Betrügereien ein Kriminalurtheil über ihn erging, ohne weiteres zu entfernen, und den Ersteren, — Huber, — falls er nicht genügende Ausweisschriften bei der Polizeibehörde in Küsnacht hinterlegt hat, gleichfalls wegzuweisen.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll:

Schwyz, 13. Oktober 1834.

Der Kantonsschreiber:
(Sigw.) Knoerl.

Vom hochw. Kantonsrath den 9. Oktober 1834.

Lit. Hochgeachteter, regierender Herr Landammann restlitet Bericht über ein von Küsnacht zu besiehen gesammtes Lotterie-Bureau unter der Firma: „Exeter, Huber und Komp.,“ und über die diesfalls von der Regierungskommission getthanen Schritte, und läßt daraus die dahin bezüglichen Aktenstücke verlesen, nebst den von hier aus in dieser Sache an die Behörde in Küsnacht abgefandten Schreiben, und so weiter. —

Nach hierüber angehörter Berathung und genommener Einsicht vom dem mit Herrn Heinrich Wyß am 4. März d. J. abgeschlossenen Vertrage, Sintenz des Obergerichts des Kantons Zürich v. 8. Juli 1829, nach welchem Rudolf Haab wegen Betrügereien zu neunmonatlicher Zuchthaus-Strafe und lebenslänglicher Ausschließung vom Ehrn-Büre gerechtigkeit verurtheilt, und Johann Huber, Mitverbrecher, zu vier monatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt wurde, und weiter angehörten Schreiben und Zeugnissen, wodurch über Charaktere und Handelsweise der Gebrüder Johann und Heinrich Hudee Aufschluß gegeben wird, und in endlicher Erwägung, daß diese (Rudolf Haab und Johannes Huber) keine Aufenthaltsbewilligung im diesigen Kanton erhalten haben, deren sie zu Ausübung eines Gewerbes bedürfen,

Ward beschlossen:

Es solle die Verfügung der d. Regierungskommission für Wegweisung des Haab und Johann Huber aus dem Kanton vollzogen und ungehindert gelassen sein, und selbe innert zweimal 2× Stunden von dem Zeitpunkte der Anzeige an vollzogen; von diesem Beschlusse der Bezirksrath von Küsnacht in Kenntniß gesetzt werden, und die Central-Polizei-Direktion beauftragt sein, denselben durch die Polizeibehörde in Küsnacht vollziehen zu lassen.

Diesgleichen solle dem Heinrich Hudee aus gleichen Gründen wie seinem Bruder Joh. Huber der Aufenthalt im hiesigen Kanton untersagt, und in Betracht des Inhaltes des mit Herrn Heine. Wyß von dieser Behörde abgeschlossenen Lotterievertrages das in Küsnacht unter der Firma „Exeter, Huber und Komp.“ bestehende Lotterie-Bureau aufgehoben sein.

Kanzlei des Kantons Schwyz,
für dieselbe:
Reding, Kantonsschreibr.

[2] Die dienstpflichtige, nach unringerzeitlite junge Mannschaft, welche nach einem vorzuweisenden Zeugniß des Exerziermeisters, den gesetzlichen 12 Uebungen in der Soldatenschule beigewohnt hat und auch zu der Artillerie oder zum Train freiwillig eintreten will, hat sich Donnerstags den 30. Oktober Morgens um 8 Uhr in hiesiger Kaserne einzufinden, wo die Rekruten für dieses Jahr eingeschrieben werden.

Zürich, den 20. Oktober 1834.

Das Artillerie-Kommando.

[3] Zum Kauf wird angetragen:

Das Bad im Hintreberg bei Wrngi, Kanton Thurgau, auf einer ertzrenden Anhöhe, nahe an der Landstraße von Frauenfeld nach St. Gallen gelegen, bestehend: in einem mit Wirthschafts- und Bäckereinrichtung versehenen Wohnhause, sammt Scheune und Behausung, nebst circa 4 Mad. Wiesmatten, 4½ Juchart Aufeefeld und 1½ Juchart Holz und Boden. Ueber die heilsame Wirkung dieses seit zwei Jahren zahlreich besuchten Bades kann der unterzeichnete Eigenthümer desselben, sowohl durch letzliche Attestate als auch durch Zeugnisse von Gebelten, den Kaufliebhabern hinlängliche Beweise vorlegen. Dieselben werden zugleich selbst eingeladen, sich sowohl zur Besichtigung des Lokals, als auch

Digitized by Google

über die billigen Kaufbedingungen sich gefälligst an ihn wenden zu wollen.

Hinterberg, den 13. Oktober 1835.

Jakob Bruggmann.

[1] Es wird aus freier Hand am Stund an zum Verkauf angetragen: das am Hauptmarkt, einem der schönsten beiderseits Plätze der Stadt Schaffhausen stehende Haus zum Sämmerling, dem Gasthof zur Krone gegenüber, dasselbe enthält im Vorder- und Hinterhaus 5 heizbare und 6 unheizbare Zimmer, eine sehr eingerichtete Kunsthandlung, deren Lokal aber auch zu einem Komptoir mit Gewölb leicht einzurichten wäre, 2 gewölbte Keller mit 220 Saum weingärner, alle in Essen gebundene Fässer, eigenes Waschhaus und Hofplatz, ferner noch ein geschlossener Holzschopf ausser dem Haus.

Das Nähere ist täglich bei dem Eigenthümer Louis Bleuler im Schloß Laufen zu vernehmen.

[5] Zum Verkauf.

Eine Dampfmaschine von 5 Pferdekräften, mit mittlerem Dampfdruck. Wo und zu welchen Konditionen dieselbe zu haben sei, kann man durch frankirte, mit B und H bezeichnet und an die Expedition dieses Blattes gestellte Briefe erfahren.

[6] Kaufsantrag eines Fabrikgebäude-Plazes.

An der Mündung der Wehre in den Rhein, in dem Bann-Bezirk Säckingen, wird ein Lokal mit einem Kanale, welcher hinreichendes Wasser enthält, daher sich dasselbe zu einer Fabrik vorzüglich eignete, zum Verkauf angeboten.

Dasselbst befinden sich schon jeder Gattung Bausteine, Gips und Sand, die ganze Gegend ist sehr holzreich, und nicht über eine Stunde Entfernung liegen 40 Ortschaften, deren Einer ein bedeutendes Tarrlager enthält, woher man um sehr billigen Preis den Brennstoff beziehen kann.

Das Nähere hievon kann durch frankirte Briefe von Hrn. Alois Meier im grünen Schild in Baden, Kanton Aargau, vernommen werden.

[7] Den Herren Aktionärs für das eidgen. Freischießen wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die durch mehrere Liquidazions-Gegenstände verzögerte Rechnung nächstens adarlegt werden wird.

Für das Zentralkomite des schweiz. Schützenvereins:

Das Quadrat.

[8] Der schweizerische Freiheitsfreund wird kommenden Freitag in dem zweiten Etage Nro. 210 auf dem Münsterhof ausgegeben.

Die Redaktion des Freiheitsfreundes.

[9] Sämmtliche Mitglieder der Aktien-Gesellschaft des schweizerischen Freiheitsfreundes werden anmit eingeladen, sich Freitags den 31. dieß, Abends 5 Uhr, im Gasthof zum Schwanen zahlreich, zum Behuf der definitiven Auflösung der Gesellschaft und Regulirung der Finanzen einzufinden, womit die bestimmte Erklärung verbunden wird, daß Nichterscheinende sich ohne anderes den diesfälligen Beschlüssen der Anwesenden zu unterziehen haben.

Zürich, den 18. Oktober 1835.

Der Präsident der Aktien-Gesellschaft.

[10] Ein Glasermeister auf der Landschaft wünschte einen Scheinenegesellen einzuhellen, er thet ja lieber. Es wäre Winterarbeit zu haben.

[60] Es wird somit erklärt, daß die Zeitung, betitelt der „Schweizerischen Freiheitsfreund", bereits mit Nro. 45 aufgehört hat auf unterzeichnetem Bureau angegeben zu werden, daß sich dieses Bureau aller und jeder weiteren diesfälligen Verantwortlichkeiten entsagt, und daß die Abonnemengeber Namens und aus Auftrag der Redaktion dieses Blattes eingezogen und dieselben verrechnet und zugestellt hat.

Zürich, den 18. Oktober 1835.

Bureau eines öffentlichen Schreibers auf dem Münsterhof in Zürich, Nro. 110.

[11] Abhanden gekommen.

Letzten Donnerstag den 16. Oktober Abends nahm man ein kleines Jagerschiffli mit G. und die 2 Rädrli mit S. M. bezeichnet weg. Dergleichen ungefähr vor 4 Wochen wurde eine breit reichene, zugiech Trog- und Stoßkäre entwendet, mit hohen eisenen Bogenfüßen, hinten mit eisernen Speerlisen von rundem Eisen, Fuß und Stützen mit Zugnägel befestiget und an die Lehnen das rechte Horn abgebrochen. Wer vom einen oder andern Diebstrift geben kann, ist gebeten, es gegen ein Trinkgeld anzuzeigen.

Sol. Müller, am Wollishofererthl.

[42] Unwiderruflich am 21. Februar 1835,

findet statt, die Ziehung der Verlosung des schönen Hauses Nro. 70, Vorstadt Gumpendorf in Wien (Abtösung 21,000 Stück Dukaten), wobei gewonnen werden müssen fl. 500,000 oder fl. 270,000, fl. 50,000, 15,000, 11,250, 10,000, 5000 u., zusammen fl. 620,000 W., wovunter 40,000 Stück Dukaten. Die Preis einer Aktie ist 9 L. 20 xr. und auf 5 Stücke erfolgt eine gratis. Gefällige Aufträge auf Aktien und Pläne erbitten wir uns franko Schaffhausen, unter Adresse unsers dortigen soliden Freundes, Hrn. David Bloschke, durch dessen Vermittelung jeder Betheiligte vom Erzebnis der Ziehung unterrichtet werden wird.

D. Zimmer und Komp. in Wien.

[13] Den 14. dieß ist ein weiß mit braun gefleckter Hühnerhund, männlicher Art, in der Gegend von Wintertur entlaufen, derselbe hat an dem linken Hinterbein einen Sporen, an dem rechten oder seinen und eine ganz kurze Ruthe. Abzugeben gegen einem honetten Trinkgeld in Nro. 248 grose Stadt in Zürich.

[14] So eben ist bei Orell, Füßli und Comp. in Zurich erschienen und versandt:

LYCURGI
ORATORIS ATTICI
RELIQUIAE.
Edid. J. Georg. Baiterus
et
Hermannus Sauppius.
8 maj. 1 Rthlr. 16 Gr. — 2 Gl. 30 Kr.

[15] In unserm Verlag ist so eben erschienen:

Der Bildungsfreund,
ein Lesebuch für den hän lichen Kreis und für höhere Volksschulen
von
J. Ch. Scherr,
Seminardirektor und Erziehungsrath im Kanton Zürich.

42 Bogen in gr. 8. Preis 1 Rthlr. 8 ggr. oder 2 Gulden. — Partiepreis für die Schulen des Kantons Zürich 2 Fkn.

Neujahrsgeschenk.

[16] Bei J. R. Ringler, Buchbinder in Zofingen, ist eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jahrbüchlein des Republikaners.
Von
Dr. W. A. Coremans.
Preis 24 Kreuzer.

Dieß Werklein ist unzweifelhaft das wüdigste Neujahrsgeschenk, welches ein ächter Republikaner seinen Freunden machen kann. Es gehört zu den gelungensten Produkten eines Mannes, dessen Name Überfluß ist, und von dem es ja längst ein entschiedener Gegner seines politischen Systems im „Allgemeinen Repertorium der deutschen Literatur" (Jahrg. 1834, 2ten Bandes, 3tes Heft, S. 245) äußerte, daß ihn die Vielseitigkeit seines Geistes, sein Reichthum an Bildern, Wendungen, Vergleichungen und Beispielen allerdings befähigen, auf das Volk zu wirken.

Sicher wird jeder freie Schweizer Beifall zollen dem ihm von dem freien Belgien geweihten Büchlein!

[17] Bei E. Studer, Buchbinder und Papierhandler in Winterthur ist erschienen und bei den Herren Buchhändern und Papierhandlern zu haben:

Haus- und Wirthschaftskalender
des
schweizerischen Republikaners
auf das Jahr 1835.

Vierter Jahrgang. Herausgegeben v. J. J. Bär.

Dieser Kalender erweis sich schon 3 Jahre lang als ein unterhaltendes und nützliches Volksbuch. Auch dieser 4te Jahrgang ist mit Fleiß und Sachkenntniß abgefaßt. Beim Monatskalender ist die vorjährige Einrichtung beibehalten worden. Auch dieß Jahr ist den „historischen Erinnerungen" eine Spalte gewidmet. Die Monatsregnetten sind durch Gedichte erklärt. Der übrige Inhalt zeigt unter anderm folgende Titel:

Vorwort des Republikaners an seine l. Leser bei seiner 4ten Wanderung. Das reisende Aberlaßmännlein, mit einer launigen Zeichnung v. Master Tanner. Erklärung der Fürcherischen Staatsverfassung. Der Bahnenaryß, mit Abbildung. Rätzeinerungen eines Berlswendsers und eines Spaßamen. 2 Gedichte v. J. Stutz. Aberlei seltsame Bekenntnisse. Der Klechdof z. M. . . , Volksgemälde v. J. Stutz. Ueber das Maschinenwesen. Das rothe Reiterlein, von M. Uhteri, mit einer Abbildung. Zwei Beiefe über das Saumwesen. Die schweizerischen Volksfeste, mit 2 Abbildungen in baldbogen Große, das Freischießen in Zurich vom Jahr 1834 und dasjenige vom Jahr 1834 darstellend. Die reise Abbildung ist v. M. Disteli in Olten. Man darf behaupten, daß noch kein schöneres Blatt je in einem Volkskalender erschienen ist. Aberlei Zeichnung und mehrere neue Gedichte v. J. Stutz, dem Verfasser der Gemälde aus dem Volksleben, dürften den Kalender schon hinlänglich empfehlen. Wenn der Inhalt des letzten Jahrgangs des Republikaners manchem Leser saß zu ernsthaft vorkam, so ist dafür diesmal hinlänglich für Erheiterung des Gemüthes gesorgt. Dem Kalender ist das Verzeichniß der Staats- und Bezirksbeamteten beigefügt.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . . — „ 30 „ „

№ 85.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 24. Weinmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Der Streit, in welchem Bern mit dem österreichischen Gesandten begriffen ist, scheint einen allgemeinen eidgenossischen Charakter annehmen zu wollen, indem der, das in Betreff der Handelsvertretersammlungen eine Note des deutschen Bundes an die Eidgenossenschaft gerichtet sein soll. Noch wissen wir darüber nichts Näheres, zweifeln auch, daß Hr. Duch, wie einige Blätter angeben, bereits in Zürich angekommen sei. Jedenfalls erz-reint die Voraussetzung oder das Gerücht, daß er Ueberbringer von Zumuthungen sei, noch dem, was wir früher über diesen Gegenstand angeführt haben, nicht gerade ungegründet. Nehmen wir dazu die neulich vom „Volksfreunde“ gegebene Andeutung, es sei von „beredter“ Seite vor den Augen gestellt worden, eine außerordentliche Tagsatzung zu berufen, wer verschiedene Aeußerungen, welche vom „Erzähler“*) und der „Allgem. Schweizer-Zeitung“**) dem österreichischen Gesandten in den Mund gelegt worden, so gewinnt selbst die Meinung einige Wahrscheinlichkeit, daß die auswärtigen Mächte noch weiter gehen möchten, als oben angedeutet, ja es wäre bei dem jetzigen Stande der Dinge nichts ohne Außerordentliches, wenn die auswärtigen Mächte Garantien von der Schweiz dafür verlangten, daß Bern im künftigen Jahre das Directorium auf eine das legitimistischen Cabinetten mehr entsprechende Weise führe, als sich von dieser Republik erwarten läßt. Wenn man uns für leichtgläubig halten sollte, weil wir auf bloße Gerüchte und Zeitungsartikel den Voraussetzungen gründen, so erwidern wir, daß es in dem besondern Falle immer auf die Art dieser Gerüchte und auf die Quellen ankomme, aus denen sie fließen. Nun weiß aber Jeder, daß sowohl der Erzähler wie die Allgemeine Zeitung den entgegengesetzten Parteien angehörend, in dem in Frage stehenden Punkte sehr wohl unterrichtet sein können, und schwerlich aufs Geradewohl hin dergleichen Aeußerungen, wie die angedeuteten, ins Publikum bringen werden. Mögen aber die Sachen stehen, wie sie wollen, so wird Niemand obläugnen können, daß im gegenwärtigen Augenblicke die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht in allen Dingen nöthig sei, welche das Verhältniß der Schweiz zum Auslande angehen. Darum rathen wir auch Bern, — wenn wir anders noch rathen dürfen — in dem Vorliegenden mit dem franz. Gesandten vorsichtiger zu sein, als je; zu wir erlauben uns, offen die Vermuthung auszusprechen, daß Hr. Rumigny auch in der Fehde mit dem preußischen Gesandten seine Hand wieder im Spiele habe. Seine Absicht kann aber nur darauf gehen, Bern so tief wie möglich zu verwickeln, damit er sich nachher seine Verlegenheit zu Nutze machen könne. Bern lasse man sich ja nicht auf die etwa angedeutete oder angebotene franz. Unterstützung; Louis-Philippes Politik ist mitnichten weniger, als darauf gerichtet, uns zu unterjochen; sein Bestreben wird vielmehr immer dahin gehen, mit seinen diplomatischen Netzen um jeden Preis ins beste Einverständniß zu kommen, und seine Herrschaft fester zu begründen. Er würde, falls die Schweiz in ernsthafte Verwicklungen geriethe, allerdings nicht zugeben, daß Oesterreich oder der deutsche Bund dieselbe allein besetzte, oder es würde sehr gerne an dieser Okkupation Theil nehmen, und ist der Frankreich benachbarten weltlichen Kantone eine Besatzung schicken. Alles dieses könnte unter dem trefflichsten Vorwand geschehen, den europäischen Feuerherd der Revolution zu ueruichten, und die Ruhe aller übrigen Länder sichre zu stellen. Denn wo daß sich die Revolution und die in Folge derselben errungene Freiheit noch anders dürfen lassen, als in der Schweiz? — Mögen nun aber die Absichten des Regierten stellen, welches es wolle, so hoffen wir, werde endlich auch die Majorität des Zürcher Gr. Raths vom 22. Juni, wie alle ähnlich Gesinnten, erkennen, welche Stunde geschlagen habe, und daß es Zeit sei, sich auf Alles gefaßt zu machen und aufs Aeußerste bereit zu halten. Wenn der Vorort Zürich, nach Allem, was bereits geschehen ist, noch daran denken kann, oder will, auf ehrenvolle Weise sich in neuere Zumuthungen und Eingriffen in die innere Verhältnisse der Schweiz entgegenzustellen, so hat er dazu beim Einlaufen der erwarteten Noten die beste Gelegenheit. Nehme er dann die bestimmte Erklärung, welche der deutsche Bund von Kurzem an die Gesandten Englands und Frankreichs erlassen hat, als sie wegen der militärischen Okkupation von Frankfurt Einsprache thun wollten, und übergebe sie in einer wörtlichen Abschrift an denjenigen Gesandten, der draufzugt sein und es wagen sollte, eine Note zu überreichen, welche Forderungen stellte, die unsere inneren Angelegenheiten näher angehen. Das riefe den Feind mit den eigenen Waffen angreifen, und sich in eine Stellung versetzen, die der Achtung gebieten, dem Vorort aufs Neue Vertrauen gewinnen und die Zustimmung aller vaterländisch gesinnten Schweizer erhalten würde.

*) „Wenn es wahr ist, daß der österreichische Gesandte, Herr Graf von Bombelles, sich in verschiedenen Gesellschaften verlauten ließ: „es werde müsse die Regierung von Bern eine Genugtuung (das heißt auf Deutsch eine Abbitte) thun, oder ein Fortfall) machte, oder er ruhe nicht, bis diese Bauernregierung (??) gestürzt sei,“ so müssen sich die neuesten Umtriebe, Bewegungen, Publikationen, Verbote u. dgl.“

**) Der Artikel in Nro. 126. der Allgem. Schweiz. Zeit. lautet wie folgt: „Ein Gerücht, dem wir selbst keinen Glauben beimessen, scheint sich zu verwahren. Es soll nämlich in Folge der durch Berns Regierung an den Tag gelegten Gesinnungen und Grundsätze über seine äußern Verhältnisse, und in Folge seiner Korrespondenz über die letzten Handwerksburschenexzesse Herr Graf v. Bombelles den gegenwärtigen Vorort erklärt haben: „daß er unter diesen Umständen mit Bern, als zu künftigem Vorort, in keinen diplomatischen Verkehr treten könne. Wenn daher dieser seine Unterordnung leiden sollte, so möge durch eine außerordentliche Tagsatzung entweder ein Bundesrath niedergesetzt oder ein anderer Kanton als Vorort bezeichnet werden.“ Man meint, Inhalte Mittheilungen dürften auch von Seite der übrigen Gesandten erfolgen.“

Der Schweiz. Beobachter Nro. 126. enthält einen ähnlichen Artikel: „Nach Privatnachrichten aus Zürich wäre der Gubernator der Schweiz, Herr von Duch, in Zürich angekommen und soll im Namen des deutschen Bundestages dem Vororte das nachdarbundliche Ansuchen mitgetheilt haben, das doch, wenn immer möglich, das vorkommende, verlässerte und so gefährdete Bern ja nicht der Vorort oder demselben doch wenigstens eine Barmundschaftsbehörde von bundesbrüderlichen Eidgenossen beigegeben werde. Im Hintergrunde dann wieder die Drohung mit der Sperre. Dieses alles soll auf einer außerordentlichen Tagsatzung zur Sprache kommen, sofern dieses freundliche Ansuchen vom Vororte oder der Mehrheit der Stände in Betrachtung gezogen werden sollte. Ob schon wir nach allem bis jetzt Vorgegangenen und das Ungereimteste und jede Weigerung des Weiterrechtes zu erwarten berechtigt sind, so wollen wir doch die nähere Bestätigung dieser Notizen abwarten, ehe wir dieselben jetzt noch vollen Glauben beimessen können.“

Digitized by Google

gen sich Hr. Pfarrer Füßli redend, der unter anderem die naive Aeußerung that: „es werde so viel von der Freiheit des Tanzens gesprochen, es frage sich aber erst, ob das Volk sie verlange; er für seine Person habe allen Grund, daran zu zweifeln. Hr. Bürgermeister Heß ist der Meinung, man solle den ganzen §. streichen und es dem Schicklichkeitsgefühle des Volkes überlassen, ob es an Sonntagen tanzen wolle oder nicht. Dieselbe Ansicht äußerte Hr. Oberrichter Füßli. Hr. Kantonsfürsprech Furrer zeigt das Lächerliche und Absurde des Minoritätsantrages, wonach es 550 Tage über im Jahre erlaubt sein solle zu tanzen und an den übrigen nicht. Hr. Regierungsrath Escher spricht für den Antrag von Hrn. Heß, es solle Alles beim Alten bleiben. In diesem §. sind sowohl das Interesse zweier der reipektabelsten Klassen der Kantonsbürger zur Sprache kommt, der Herren Gastwirthe, als der Musikanten. Außerdem könnten allerhand juristische Kontroversien über Kompetenzbestimmung der Behörde da reden, wenn man den §., namentlich den Minoritätsantrag annehme. Bei 25 Abstimmung zeigte sich die Mehrheit für das Streichen des Paragraphen; für den Majoritätsantrag erklärten sich 52, dagegen 76 Stimmen. Somit trug derjenige der Minderheit den Sieg davon. Gegen die Aufnahme des Schultheißischen Amendements erklärten sich 66, dafür 56 Mitglieder.

Die übrigen §§. des Entwurfes, betreffend Wirthshauspolizei u. s. w. wurden darauf mit unbedeutenden Abänderungen angenommen. Für Freunde der Wirthshausfreuden bemerken wir, daß die Wirthspolizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt und somit zu der früheren noch eine Stunde zugegeben worden sei.

In der Sitzung am 21. d. wurde der Inventarium über das Vermögen des Almosenamts vom Ende des Jahres 1850 vorgelegt, und alsdann zur Behandlung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Verwaltung des Kantonalarmenfonds, fortgeschritten. Derselbe wurde in seinen 14 §§. mit einem Zusatz im §. 14 genehmigt, wonach dem Antsdiener bei Aufhebung des Amtes ein lebenslänglicher Ruhegehalt von 160 Frk. nebst dem Genuß seiner bisherigen Wohnung bewilligt wird, so lange dieselbe nicht als anderem Zwecken des Staates nothwendig ist. Für den Amtsknecht werden in demselben Falle der Aufhebung des Amtes 160 Frk. Gratifikation über den ihm zukommenden Lohn hinaus zugestanden. Darauf kam der Geistesvorschlag, betreffend die Ertheilung von Weinschenk- und Spezereiwirthschaftspatenten und den Bezug der Wirthschaftsbeiträge in Berathung. Hr. Regierungsrath Ed. Bürgi hielt folgendes Votum, einen sehr selbstständigen Standpunkt einnehmend, von gründlicher Sachkenntniß aller Einzelnheiten zeugte, welche bei diesem Gesetze in Betracht kommen können. Hr. Alt-Bürgermeister Muralt ergriff darauf das Wort und widerlegte namentlich das ziemlich weitverbreitete Vorurtheil, als wenn durch die Wirthschaftsabgabe eine Klasse der Bürger über die andere, als die übrigen; es sei nicht so. Wirth, welcher auf die Weise konkurrire, sondern alle Konsumenten, indem ja zu seinem Vortheile ihm vom Staate gestattet sei, das gewöhnliche Maß um 1/10 kleiner auszuschenken. Ueberdieß sei bekannt, daß trotz seiner Gratisarbeit so viel Vortheil abwerfe, als das Wirthen, wovon im Durchschnitt 3 0 Prozent gewonnen würden. Zu mehrfachen Bemerkungen gab die Eintheilung der Taxe in 26 Klassen Veranlassung, von denen die erste zu 800 und die letzte zu 30 Frk. angesetzt war. Wenn auch 800 Frk. für die erste Klasse nicht zu viel scien, so müsse man doch die Abstufung unter den Klassen tadeln, da für die 7 ersten Klassen der Unterschied von 50 Frk. jedenfalls zu hoch sei. Dasselbe gelte von 20 Frk. für die 8 letzte Klasse. Es sei eine Ungerechtigkeit, daß den Wirthen zu erleichtern, als es zu beschränken, da es im Kanton Gegenden gebe, wo sich auf 1 obre 2 Stunden nur eine Taverne finde und das Bedürfniß von Dinienschenken nicht zu verkennen sei. Hr. Bitzepositeht Meiß ist für die Herabsetzung der Taxe im Allgemeinen; Hr. Rüssel, ein neues Mitglied der Versammlung, meint, man solle den Gesetzesentwurf nochmals Gtuerlap von 75,000 Frk. für die Kantonskasse festhalten, und bei der Festsetzung der Taxe berücksichtigen; deßhalb hatte er für zweckmäßig, eine Kommission zu nennen, die eine neue und zahlreichere Klassenreintheilung in Vorschlag bringe. Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt, blieb jedoch bei der Abstimmung in Minderheit. Bei der sehr artikelweisen Berathung des Gesetzesvorschlages einigt man sich dann über mehrere Petitionen, welche auf denselben Bezug hatten, bei Nicht reflektirt. Es ward verfügt, sie sämmtlich auf den Kanzleitisch zu legen. Bei der Erörterung des §. wurde im §. 2 die Buße von 20 auf 25 Frk. erhöht, um jede Konkurrenzstreitigkeit zwischen Zunft- und Bezirksgerichten zu vermeiden. Bei §. 7 wollte Hr. Hirzlmann die Bestimmung aufgenommen wissen, daß den Pintenwirthen auch das Einstellen der Pferde bei Tage untersagt sei. Das Unzweckmäßige einer solchen Ansehnung ward jedoch von mehreren Seiten genügend nachgewiesen, worauf der Antrag zurückgenommen ward. §. 9, welcher gewissen Bezirken das Wirthen untersagt, gab wieder Veranlassung zu lebhafter Erörterung und zu manchen witzigen und spaßhaften Bemerkungen. Einige Redner wollten in dem gedachten §. eine Verletzung der Verfassung finden, andere meinten, wenigstens seien die Abtheilungen a und b deffelben zu streichen, und das Wirthen bloß den Gasthöfen, den Lehrern und der Polizei zu unterlagen. Der Vorwurf der Verfassungsverletzung ward von mehreren Seiten durch Anführung des §. 7 der Verfassung zu widerlegen versucht, und bei der Abstimmung ergab sich für die Beibehaltung der Abtheilungen a und b eine große Mehrheit. Für den Antrag, daß auch den Bezirksrichtern das Wirthen nicht gestattet sein solle, erklärten sich 76, dagegen 68 Stimmen. Ein anderer Antrag, daß auch die Gemeindsammänner in derselbe Kathegorie gestellt werden möchten, fand in der Versammlung nicht den geringsten Anklang. Die darauf folgenden §§. bis zu 22 wurden zum Theil ohne Weiteres, zum Theil nach kurzer Diskussion und mit unbedeutenden Redaktions-Abänderungen angenommen. Der eben genannte §. enthielt die Klassifizirung der zu zahlenden Taxen. Von einem Mitglieder wurde die Vermehrung derselben bis auf 50, von einem andern bis auf 57 vorgeschlagen, zugleich mit verschiedenen Abänderungen der Taxen. In Betreff der Klassifizirung erklärte sich sodann vor, den angegebenen Klassen noch eben zu noch drei neue hinzuzufügen und zwar in der Progression von 850, 900 und 1000.

Die Versammlung kam endlich dahin überein, statt der 26 Klassen 34 einreten zu lassen, von denen die erste mit 800 Frk. beginnt, und die Abstufungen mit 25, 20, 15, 10 und 5 Frk. bis zur letzten Klasse von 30 hinunterschreiten. §. 27 erhielt eine andere Fassung und auch §. 28 und 29 des Entwurfes gehiber. Da er von besonderem Interesse für eine Klasse unserer Leser ist, theilen wir ihn wörtlich mit: „Der Finanzrath theilt die Verzeichnisse sämmtlicher in den Bezirken bestehenden Wirthe und der um neue Patente eingekommenen Personen den betreffenden Bezirksgerichten mit, welche in Fällung von Expertenurtheilen Gesellschaften nach den bekannten oder voranszusehenden Verhältnissen der Begangenschaft beurtheilen, und demgemäß die Klasse der Wirthschaftsabgabe für jeden Einzelnen festsetzen. Sie senden diese Verzeichniß, in welche auch der Marktwirthe aufzunehmen sind, bis Ende des Monats Oktober an den Finanzrath ein. Die Wirthe können gegen diese Bestheilungen nach vorheriger öffentlicher Anzeige 14 Tage lang in der Gerichtskanzlei Einsicht offen, innert welcher Zeit sie ihre Reklamazionen dem Gerichtspräsident, zu Handen des Finanzrathes, einlegen können. Die Bezirksräthe und Bezirksrathsschreiber, so wie die Expertem, erhalten ein Taggeld von 5 Frk.“ Die übrigen Paragraphen wurden unverändert angenommen. Es erhielt dagegen folgenden Zusatz: „Der Regierungsrath prüft die eingelangten Verzeichnisse und allfälligen Reklamazionen, und beläßt oder verändert die Klassenansätze eines jeden Einzelnen definitiv.“

Der Hr. Rath nahm am 22. Vormittags den Antrag des Reg. Rathes betreffend eine Vermehrung des von dem Stiftsrathe an die Hochschule verabfolgten Kredites in Berathung. Die Diskussion war eine sehr lebhafte. Wir hätten gewünscht, das alles Volk diese Diskussion mit angehört hätte, und ernsten unter anderm, das nämlich von Staatswegen die Verhandlungen des Gr. Rathes in Zukunft im Drucke herausgegeben werden. Denn ein dieses Leitungsblatt, wenn es sich sogar nur mit Schulangelegenheiten beschäftigte, genügte keineswegs dazu. Nein, eine vollständige Einsicht in die Verhandlungen zu geben. Wir müssen uns daher auf allgemeine Umrisse beschränken. Dem Antrag des Reg. Rathes, daß aus dem Stiftsgute alljährlich 5000 Frkn. für die Zwecke der Hochschule weiter bewilligt werden sollten, als bisher, trete Herr Reinhard-Kündli die Verwerfung des Antrages entgegen, Hr. alt Reg. Rath Spindli schätze den jährlichen Zuschuß von 1500 Frkn. aber nur für das Jahr 1854 dreißigen. Der erstere Antragsteller erklärte, daß er zwar für seine Person und nach seiner Ueberzeugung dem Reg. Rath beistimmen könne und dem Institute der Hochschule nicht nur nicht abgeneigt, sondern ganz zugethan sei, indem er hoffe, der ganze Kanton werde, wenn auch nicht in dem Maße wie die Stadt, einen wohlthätigen Einfluß derselben verspüren, allein er fühle sich zur Verwerfung bewogen durch das laute Murren, welches sich im Volke gegen die Ausgaben für die Hochschule kund gebe. Der Redner wandte sich im Fluß seiner Rede — und dieser Passus machte uns beinahe schwanken, ob Hrn. Reinhard mit seiner Einleitung Ernst gewesen, — mit innerm Unwillen gegen die Kantonsschule, der Hochschule, wie sie vor ihren Kommittenten die Frage zu Hause beseyen könnten, warum sie nun neuerdings eine Last auf das Volk gewälzt haben? Herr Spindli suchte sodann auf seine Weise den freylich Zuschuß für das Minierexamen für zu reichlich. Da wir für uns persönlich überzeugt sind, daß es uns keine Opposizionsgenossenschaft den Antrag gekostet — man höre seine politische Konduite im Gr. Rathe sowohl als bei der Südniziehen Sache in der Gemeindeversammlung — so überlassen wir seinem goldenen Freunde, dem Konstituzionellen, seine Gedanken zum Besten zu geben und schreiten zu dem Votum des Hrn. alt Reg. Rath Ferdinand Meyer, welcher in dündigem Vortrage zeigte, wie sowohl durch die Beschlüsse Bernes, durch die Erschaffung bortiger Hochschule die Dekretirung des angetragenen Zuschusses sei. Er erklärte, anfänglich im Erziehungsrathe gegen Bedenken gegen die Ereichtung der Hochschule getragen zu haben, allein da der enthusiastene Eifer seiner Kollegen die Sache zur Reife gebracht, habe er sich angeschlossen, zu ihrer Beförderung nach Kräften mitzuwirken. Er zeigte hierauf, welcher wesentliche Vortheile dem Staate durch wissenschaftliche, administrative, richterliche Bezichung entspringen müssen, wie die ersten Schwierigkeiten der Gründung überwunden seien, wie bei zu hoffender besserer Gestaltung der Verhältnisse zum Auslande innere Hochschule bedeutend empor blühen werde. Wenn aber die wichtigsten Gründe für den regierungsräthlichen Antrag sprechen, so werde man die Erhebung desselben zum Beschlusse gewiß auch vor allem Volke rechtfertigen dürfen. Auch Hr. alt Rathsherr Lundolt

Digitized by Google

und alt Bürgermeister Wyß sprechen für die Hochschule; ersterer äußerte besonders seine Freude darüber, daß seine früheren Besorgnisse, als ob die Herren Studenten zu vielerlei Klagen Anlaß geben würden, unge gründet gewesen seien, und letzterer bemerkte, daß ja dem Volk keine neue Last zugemuthet, indem die angetragene Ausgabe nicht aus dem unmittelbaren Staatsgute, sondern aus dem Stiftsfond erhoben werde, welcher eben zu hochlichen und zu höheren Lehrzwecken bestimmt sei. Dagegen sprach Hr. Präsident Staapfer sein früheres „bis jetzo und nicht weiter" aus; dieses Mal nun, indem es das Murren des Volks ebenfalls vernommen und befürchte, es möchten noch größere Projekte rücksichtlich der Hochschule vor den Gr. Rath gebracht werden. Anderen erklärte er demnach dem Antrage des Reg. Rathes dieses Mal noch beizustimmen. Herr Vice-Präsident Weiß unterstützte sodann kräftig die Hochschule, erinnerte, daß es doch ein ganz anderes Gefühl sei, seine Söhne auf einer vaterländischen Hochschule ausbilden lassen zu können, als sie auf fremde Anstalten schicken zu müssen, wo besonders in politischer Beziehung andere Lehren gehört werden, als unserer noch wachsenden Generation zuträglich sein möchte. Er wies dann, wie es sich gebühre, eine Stimme aus der Stadt Zürich, welche sich gegen den Antrag habe hören lassen, zurecht und zeigte wie, z. B. in den Sekundarkreisen auf der Landschaft, die Gemeinden sich dem Besuch der Sekundarschulen, in denen Winterkurse ertheilt werden, obgleich Lasten, nämlich die Herstellung einer Wohnung für den Lehrer, eines Schulzimmers ꝛc. damit verbunden seien"). Herr Zürtzpech Furrer von Winterthur bemerkte in einem äußerst klaren Vortrage, wie die Ehre und selbst das Interesse die Zumuthung des Antrags laut fordern und ergewaltete in letzterer Rücksicht, wie unrichtig ein unternommenes Werk, das nicht gelinge, mehr koste, als wenn es gar nicht unternommen gewesen, als er die Hochschule dekretierte — wie gegen seinen Boetheil er daruben würde, wenn bei eingetretener neuer Konkurrenz, bei neuen Erfindungen Anderer u. s. f. er sich nicht um so mehr würde bewegen, sondern bei seiner alten Einrichtung stehen bleiben wollte. Er bemerkte, daß die gemeldeten Einsprachen nicht begründet seien. Auch machte er Hrn. Reinhard aufmerksam, daß im Gr. Rath jedes Mitglied nicht nach Instruktion sondern nach eigener Ueberzeugung stimme. Hr. Oberrichter Füßli stimmte dem Antrag des Reg. Rathes bei, sprach aber seine Freude gegen Hrn. Reinhard-Künzli aus, daß er seinen Antrag gestellt, indem er immer wünsche, daß Zweifel im Volke durch den Gr. Rath gelöst werden. Auch gegen ihn seien Klagen geführt schwerden über die Ausgaben wegen der Hochschule geäußert worden, aber er habe jedesmal gefunden, daß die Leute über die Kosten in einem gewaltigen Irrthum befangen seien. 80,000 Frkn. heiße es, koste unsere Hochschule. Bei weitem nicht die Hälfte. Nun zeigte der Sprecher auch, wie zwar die Skala der Besoldungen, daß sie die Maximalsumme die jährliche Besoldung 3400 Frkn., für die staatswissenschaftliche 5200 Frkn., für die medizinische 7-00 Frkn. und für die polytechnische 5800 Frkn. betrage, daß also die ganze Besoldung der Professoren jetzt nicht mehr als 22,600 Frkn. ausmache. Er wagte sodann darauf aufmerksam, wie gering diese Ausgabe sei, wenn man bedenke, daß sie nur die tüchtige Staatsbeamte, Aerzte, Pfarrer produzire. Auch sagte er bei, daß bereits das Verhältniß der Studirenden von der Landschaft und derjenigen von der Stadt sich ungefähr verhalte, wie die Volksrepräsentazion, nämlich zu $^2/_3$ und $^1/_3$. Einer der letzten Redner war Hr. Obergerichtspräsident Dr. Keller. Vom höhern Standpunkte, als dem materiellen, der sterilen Zahl aufstellen, sich haltend, ausgehend, daß wenn aus materiellen Gründen der Gr. Rath eine Hochschule errichtet, er sie heute abschaffen möchte, entwarf er ein Bild des Lebens und Wirkens dieser Anstalt, belobte den Gr. Rath über die Kräfte, welche Ihren seiner Anstalt widme, indem es 50 — 60,000 Frkn. mehr auf seine Beschlüsse verwende, wie aber daraus die wissenschaftlichere Atmosphäre von Zürich es möglich mache, mit viel geringeren Geldmitteln in edler Konkurrenz mit Bern zu wetteifern. Wenn dann zu Hause Jemand gefragt werde, ob er auch zu diesen 5000 Frkn. gestimmt habe, so möge er ruhig ja antworten und dem Fragenden sagen, daß ohne die vorausbereitende Thätigkeit der Wissenschaft keine neue Ordnung zu Stande gekommen, daß die Leitung der Wissenschaft in Ihren nichts oder etwas Dummes hervorstelligt worden wäre. Wie haben nur einige Gedanken dieser Rede mitgetheilt. Sie ganz zu geben, wäre nur einem Stenographen möglich gewesen. Sicher war die Eindruck auf die ganze Versammlung. Man schritt zur Abstimmung und nur etwa zehn Mitglieder, welchen man es nach ihrer Bildungsstufe nicht übel nehmen kann, und an deren Namen wir uns nicht einmal mehr erinnern, stimmten zum Antrage des Hrn. alt Reg. Rath Spändli, alle übrigen zu demjenigen des Reg. Rathes. Denn auch Hr. Reinhard-Künzli hatte seinen Antrag in Folge der Diskussion mit Verwfung auf die Einleitung seines ersten Vortrags zurückgezogen. So hat denn der Gr. Rath unterdings den ehrenvollen Beschluß abgelegt, daß es die Hochschule von Zürich nach allen Kräften schützen und schirmen werde, daß sie ihm am Herzen liege.

Zürich. Das hiesige Stadtbolitement hat fünf Deutschen, welche an den vier Halt findenden Handwerkervereinsmanöv Antheil genommen haben, am 25. d. die Weisung zugehen lassen, innerhalb 24 Stunden die Stadt Zürich und demnächst den Kanton zu räumen. Ohne Zweifel deobsichtigt die Regierung durch diesen Schritt den Forderungen der im Anmarsche begriffenen Noten auf eine feinde Weise zuvorzukommen, in der (vergeblichen) Hoffnung, dadurch allen weiteren Verwicklungen zu entgehen. Wir werden in der nächsten Nummer uns weiter über diesen Gegenstand auslassen.

Dieser Tage ist der dritte „Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Gr. Rath des Standes Zürich, über das Jahr 1833, verfaßt von H. Escher, Regierungsrath", erschienen. S. 88. 4. Derselbe verdient in Bezug auf Gründlichkeit und Reichhaltigkeit des Inhalts vollkommen die Seite gesetzt zu werden, nur bedauern wir, daß er für den Gebrauch nicht so praktisch eingerichtet ist, indem sowohl die übersichtliche Inhaltsanzeige wie Kapitelüberschriften fehlen. Wir müssen uns heut auf die allgemeine Angabe des Inhalts beschränken und behalten uns vor, in einer der nächsten Nummern unseren Blattes, weitere Mittheilungen zu demselben zu machen. 1. Abtheilung besteht, was im v. J. von Zürich, als Vorort in Bezug auf die inneren Verhältnisse des Bundes, wie dem Auslande gegenüber geleistet worden sei. II. Die innern Angelegenheiten des Kantons, zerfällt in die Unterabtheilungen; 1) Verwaltung der Gemeinden und Korporazionen; 2) Polizeywesen; 3) Armen-, Waisen-, Sanitäts-, Kantonal-Asylum- und Unterstützungswesen; 4) das Vormundschaftswesen; 5) Gewerbs- und Handelsverhältnisse; 6) Prüfung und Aufbewahrung von Real- und Personal-Kunzionen der Notarien ꝛc.; 7) die Linth-Aufsichts-Kommission; 8) Forstwesen. III. Polizeiwesen. IV. Finanzwesen, zerfällt in die Abtheilungen a. Allgemeines. b. Zoumwesen. Gränzbesetzung. c. Zehnten- und Grundzins-Departement. d. Bezgwerks-Departement. e. Salz-Departement; f. Post-Departement; g. Abgaben-Departement. h. Straßen- und Wasserbau-Departement; i. Bau-Departement; k. Geschäfte des Amtlichungs-Dipartements; l. Brandbefestarunz-Kommission; m. Pfennds-Kommission; n. Spitalgestiftz; o. Stiftsgestiftz; p. Schanzenkommission. V. Militärwesen; a. der eigentliche militärische Theil; b. Militär-Kommission; c. die Zeughaus-Kommission. VI. Der Gesundheitsrath. VII. Der Gesetzgebungsrath. VIII. Verhältniß des kaufmännischen Direktoriums. IX. Kirchenwesen. X. Unterrichts- und Erziehungswesen. A. Volksbildungsanstalten; i) die Bezirksräte; 2) die Schulgenossenschaft und Orts-Schulpflege; 3) Volksschulen; 4) die Winterschulen. B. Die Kantonal-Lehranstalten; 1) die Kantonsschule; 2) die Hochschule; 5) das Stipendiat. C. Verwaltungsbericht des Erziehungsraths. XI. Staatsanwaltschaft und schließlich XII. eine übersichtliche Angabe der Geschäfte und Verhandlungen des Regierungsrathes im Jahre 1833.

Bern. Auch der Großrath von Bern hat das eine unteren 9. d. Mts. erlassene Verordnung den Handwerken den freien Aufenthalt im hiesigen Kanton, wie überhaupt das Wandern in denselben unterlagt. Dieselbe Verordnung soll auch in Betreff anderer Staaten (vorläufig sind damit wohl nur die Schweizerkantone gemeint), wo ähnliche Versammlungen öffentlundig geduldet werden, in Anwendung kommen.

Solothurn. Am 15. d. Mts. hatte auch hier die Revision der Verfassung öffentlich vorhandelt. Das Hauptgeschäft der bisher stattgefundenen Berathungen scheint und darin zu bestehen, daß eine gänzliche freie Wahl nach der Volkszahl eine gesetz Mehrheit für sich gewonnen hat.

Basel-Landschaft. Eine rühmliche Erwähnung verdient die unter der Leitung des Hrn. Pfarrers Propst bestehende und von ihm gegründete Mädchenschule zu Dornach. Leider kämpft diese Anstalt mit großen Hindernissen; von den 60 Mädchen, die zur Winterzeit in dieselbe aufgenommen wurden, besteht der dritte Theil aus armen, und was diese Mädchen für die bestellte Arbeiten verdienen, wird ihnen zur Anschaffung ihrer Bildungsmittel entgegenlegt. Die Gesammtausgabe für diese Schule war auf 67 Frkn. 2 Bzn., dagegen die Ausgabe auf 69 Frkn. 5 Bzn. Möchte diese Anstalt bei den Reichen und Wohlhabenden die nöthige und verdiente Unterstützung finden.

St. Gallen. Der Gr. Rath ist auf den 10. November einberufen worden. Das Traktandenverzeichniß zählt 55 Gegenstände auf; unter denen auch ein Gesetzentwurf, das Heimathlosenwesen betreffend und ein anderer über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke. Der letztere ist sehr gründlich und noch durchaus billigen Grundsätzen abgefaßt, und verdiente auch in andern Kantonen Berücksichtigung.

Bern. Der Minister Ancillon hat im Auftrag des Königs von Preußen ein Schreiben an den Staatsrath gerichtet, und denselben beauftragt, den Neuenburger Offizieren und Soldaten, welche im Lager zu Thun gewesen sind, die Anerkennung und den Dank des Königs für ihr musterhaftes (!) Benehmen zu bezeugen.

Basel-Landschaft. Unter den Bewohnern des Bezirkes Wallenburg spricht sich gegenwärtig eine allgemeine Unzufriedenheit aus über die Wahl Herrn Bölkmys von Sissach zum Bezirksgerichtsschreiber für den hiesigen Bezirk und man thut alles Mögliche, daß der Landrath

*) Anm. d. Red. Unser geschätzter Freund hat zwar dem rechten Wort auf den Rock gestoppt, aber es dringt da nichts durch auf den Leib. Das Tuch ist zu grob und leidern. Wahrlich die Zürcherzopfe, welche gegen unsere Hochschule, gegen eine Bürgerrechtsschenkung an Schönlein u. dgl. denken oder handeln, sollten sich ihrer Blödsinns schämen. Nehmen sie an den Sekundarobferen vorläufig ein Beispiel.

die Wahl zurücknehme. In allen Gemeinden werden hiefür Petitionen an den Landrath unterschrieben. Dieß geschieht jedoch nicht sowohl aus persönlicher Abneigung gegen Hrn. Wüest, als vielmehr wegen der ungetheilten Achtung und Anerkennung, die sich der bisherige Bezirksschreiber, Herr Schneider, allgemein gewonnen hat. Man versichert, es würden ihm nicht zehn Stimmen gefehlt haben, wenn das Volk des Bezirkes zu wählen gehabt hätte. Daher kommts nun auch, daß man jetzt den Worten der Mehrheitsmänner deutlicher einsieht als je, und nicht ohne Widerwillen der Landsätze gedenkt, die sich dagegen ausgesprochen haben.*)

Ausländisches.

Großbritannien. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. ist das Stygnelokale des Ober- und Unterhauses zu London und mit ihm der größere Theil der alten Abtei Westminster und des ehemaligen königl. Palastes, Westminster-Hall, in welchem sich dasselbe befindet, ein Raub der Flammen geworden. Den Verlust schätzt man vorläufig auf ½ Million Pfund Sterling (8½ Millionen Gulden rhein.)

Der König hat den beiden Häusern bereits sein neues im Park St. James erbauten Schloß für die brandstehenden Sitzungen angeboten. Die Veranstaltung des Brandes ist noch nicht ermittelt, man schreibt sie theils der Fahrlässigkeit einiger Unterbeamten beim Verbrennen alter Aktenstücke zu, zum Theil glaube man, daß das Feuer absichtlich angelegt sei, da der Brand sich auf einmal im ganzen Umfange des Oberhaussaales offenbarte.

Spanien. Unter die Karlisten scheint Uneinigkeit und Mißtrauen gekommen zu sein. Zumalacarregoy hat einige Mitglieder der insurrectionellen Junta erschießen lassen. — Den neuesten Nachrichten aus Madrid zufolge soll die Kammer der Procuros gesonnen sein, die von der Preßkammercommission in Bezug der angebrachten Veränderungen zu genehmigen, zugleich aber Energiethätigkeit zeigen, auch das Guebhardt'sche Anlehen anzuerkennen.

Neuestes.

Zürich. Den 22. Abends 8 Uhr der Badische Minister-Resident Hr. Duch hier angekommen, und soll in allen fürstlichen Gemüthern durch seine bloße Ankunft großen Schrecken verursacht haben.

Gestern Abends (23.) wählte der Gr. Rath im zweiten Skrutinium zu der Stelle eines Regierungsrathes, Hrn. Dr. Zehnder mit 85 Stimmen. Der bisherige nahm die Stelle an. Im ersten Skrutinium waren in der Wahl Hr. Dr. Zehnder mit 64, Hr. Oberst-Schinz mit 25, Hr. Alt-Reg. Rath Heizel mit 8, Hr. Oberst Bleuler mit 6, Hr. Staatsanwald Ulrich mit 5 Stimmen. Außerdem noch einige Herren mit weniger Stimmen. Wählende waren 131. Im zweiten Skrutinium wählten 130, davon Hrn. Dr. Zehnder 85, Hrn. Oberst-Schinz 45, Hrn. Alt-Reg. Rath Heizel 4, Hrn. Alt-Reg. Rath Spändli 2, Hrn. Staatsanwald Ulrich 2, u. s. w. Diese Wahl gibt einen neuen schlagenden Beweis, wie sehr der Kredit der Radikalen, (nach der Meinung des Konstitutionellen,) bereits gesunken sei.

*) Der Artikel über das Obergericht folgt in der nächsten Nummer.
Die Red.

Anzeigen.

[1] Da seit der auf den 20. Januar l. J. festgesetzten, eingetretenen Hindernisse wegen derzumalen aber unterbliebenen Kollokation des Auffalls des Joseph Rapold, Metzger in Rheinau, sich ergeben:

Daß von Hrn. M. D. Schnellen für sich und im Namen der M. Anna geb. Streuli, Ehefrau des Falliten Joseph Rapold, Metzgers von Rheinau, einer- und Hrn. Gemeindsammann Müller andererseits, eine angebliche vom 28. August v. J. datirte Abredung eingelangt worden, nach welcher Letzterer angeblich dem Fallten Joseph Rapold, Metzger, 187 fl. 57 kr. schuldig wäre.

Und daß ferner, nach einer durch löbl. Gerichtskanzlei späten in der Wohnung des benannten Fallten erneuert aufgenommenen Besichtigung noch mehrere, wenn auch nicht besonders werthvolle, Effekten sich gezeigt, welche gleich vorigen Aktivpaß in retherer Zeit entwalten sind, so hat das löbl. Bezirksgericht Andrissungen, mittelst Beschlusses vom 6. dieß, deßhalb auf Samstag den 8. November l. J. Morgens 8 Uhr eine erneuerte Kollokation angesetzt, und ergehet dahier an sämmtliche Kreditoren die Aufforderung, ihre Rekte dinstechlich der fraglichen Gegenstände ganz so zu wahren, als es bei letzterm Kollokationstag, wären sie damals bekannt gewesen, hätte vorgehen müssen.

Rheinau, den 18. Oktober 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts Andelfingen.
Die Notariatskanzlei Rheinau:
K. Jg. Schweizer, Landschreiber.

[2] Auf den Antrag der Waisenbehörden hat das Bezirksgericht über den sich freiwillig der Verschwendung unterworfenen Hr. Jakob Temperli, genannt Tiefenmann, zu Gutensschweil öffentliche Vertaufung erkennt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit Temperli in einen Verkehr einzulassen, oder demselben etwas anzuvertrauen, indem alles, was ohne Vorwissen und Genehmigung seines gerichtlichen Beystes, Herrn Gemeindrath Nüssli in Gutenschweil, geschieht, zum Voraus als ungültig erklärt wird. Zugleich werden die Gläubiger des Temperli aufgefordert, ihre an diesen zu machen habenden Ansforderungen bis spätestens den 10. November d. J. der unterzeichneten Gerichtskanzlei zur Stempelpapier einzugeben, widrigenfalls Verlust der Forderung eintreten würde.

Uster, den 17. Oktober 1834.

Namens des Bezirksgerichtes.
Der Gerichtsschreiber:
Ehrismann.

[3] Die dienstpflichtige, noch unentgeltete junge Mannschaft, welche nach einem vorgewiesenen Zeugniß des Exerziermeisters, den gesetzlichen 12 Uebungen in der Soldatenschule beigewohnt hat und zu der Artillerie oder zum Train freiwillig eintreten will, hat sich Donnerstags den 30. Oktober Morgens um 8 Uhr in hiesiger Kaserne einzufinden, wo die Rekruten für dieses Jahr eingeschrieben werden.

Zürich, den 20. Oktober 1834.

Das Artillerie-Kommando.

[4] Publikation.

Da der Jahrmarkt dahier wegen schlechtem Wetter nicht abgehalten werden konnte, so wird derselbe auf Dienstag den 28. Oktober verschoben, von welcher Verfügung dem Publikum Kenntniß gegeben wird.

Greifensee, den 25. Okt. 1834.

Im Namen des Gemeindrathes:
der Schreiber Jak. Trachsler.

[5] Durch Veränderung der löbl. Waaggesellschaft auf die Zimmerleuten nimmt Unterzeichneter die Uebernahme des Gesellschaftshauses zur billige Bedienung aufs beste zu empfehlen. Er wird trachten, allen billigen Wünschen zu Jedermanns Zufriedenheit zuvorzukommen. Die Eröffnung der Wirthschaft soll Samstag vor Martinitag statt haben.

Zürich am 22. Oktober 1834.

Heinrich Müller zur Waag.

[6] Ein in allen Zweigen der Bierbrauerei gründlich erfahrner junger Mann, der zugleich verständig, fleißig, treu und unta dlich in seinen Sitten wäre, könnte in einer wohl akkreditirten Brasserie der Schweiz, unter sehr vortheilhaften Bedingen, auf längere Zeit Anstellung finden.— Wo, sagt die Redaktion dieses Blattes.

[7] Für Rechnung löbl. Direktionen nimmt Unterzeichneter gegen gefl. sranlirte Einsendung der Einlage Bestellungen an auf:

Ganze, ½, ⅓, ¼, ⅛ Loz erster Klasse der 7ten Frankfurter, das Ganze a 6 fl. — Zihung 17. Christmonat; ganze und ½ Loz erster Klasse 5r Chaamer Lotterie, Zihung 1. Christmonat; das Ganze à 1 Schweizerfranken; ganze und ½ Loz erster Klasse 5r Steinhausser Lotterie, Zihung 17. Wintermonat, das Ganze à 2 Schweizerfranken. Die Gewinnsthmiten dieser Lotterien: Eine Million und 499,650 Gulden und 568,000 Schweizerfranken sind auch vortheilhaftest verstellt, wie dieß die Jedermann gratis zu Befest stehenden Plane zeigen. Schneller und pünktlicher Bedienung darf man versichert sein.

David Blatchek in Schaffhausen.

[8] Die öffentliche Versetzung im Konstitutionellen, hervor ich noch die diesige Bühne betreten habe, veranlaßt mich, dem Hrn. Einsender jenes Artikels zu sagen, daß das Spielen in der Enge aus keinem andern Grunde geschah, als weil gefällig gegen Hrn. Krug zu zeigen, wozu ich die Erlaubniß meines Directors hatte, dessetben Directions, der mich mit meiner Tochter für die diesige Bühne engagirte. Ein ich nun dem Hrn. E. durch das Spiel eines Rendo so trivial geworden, oder ist es etwas anders, was ihn verwirrt, mir zu sagen: ich sei nicht engagirt, die Intendanz wisse nichts daron — so mag das Letztere wohl sein, denn, ich glaube, diese Herren haben jetzt mehr zu thun, als auf verlaufen Leuten Red' und Antwort zu geben.

Daß es persönlicher Haß ist, geht schon daraus hervor, daß dieser wohlgesetzte Herr unter den in der Enge spielenden Personen allein mich nannte. Auch bin ich nicht ohne Ahnung, wer dieser rede- und schreibseligie, so überaus gebildete Herr sein könnte, allein das bleibt, bis wir uns einmal näher begegnen, vorläufig unter uns, dann mündlich ein mehreres. Hiermit schriftlich Basta! Ein für allemal.

Wilh. Schmidt,
Schauspieler unter der Direktion des Hrn. Denzy in Zürich.

[9] An die 1. Schulklassen im Kanton Zürich.

So eben ist bei Unterzeichneten erschienen und à 2 Franken zu haben:

Scherr, J. Th.
spezielle Anleitung zum Gebrauche der
deutschen Schulgrammatik
für die obern Klassen allgemeiner Volksschulen. 8.
Bei Gebrüder Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. W.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 86.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 28. Weinmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Ob Noten angekommen oder auch bereits abgegeben worden seien, darüber können wir mit Bestimmtheit noch nichts verlauten. Eben so wenig sind wir im Stande, das von der allgem. Schweizerzeitung erwähnte Gerücht zu bestätigen oder zu widerlegen, nach welchem Thorn Osterreich, im Auftrage seiner Regierung, eine Protestation gegen den Tagsatzungsbeschluß eingelegt haben soll, durch welchen Neuenburg aufgegeben wird, statt in seinen Beziehungen zur Eidgenossenschaft fernere neue Konsten und nicht mehr Fürstenthum zu nennen. Jedenfalls ist aber das Gerücht, wie das Andere baldige Aufklärung zu erwarten. Unterdessen können wir nicht umhin, unsern Lesern nachfolgenden Artikel der Augsburger allgem. Zeitung vorzulegen, der mit der Ankunft des Hrn. Druck und den umlaufenden Gerüchten zusammengehal en nicht ganz ins Blaue hinein gefabelt zu sein scheint. Die in demselben enthaltenen thatsächlichen Anwahrheiten widerlegen sich übrigens von selbst.

„† Frankfurt, 17. Okt. In den Sitzeln der Bundestagsgesandten wird davon gesprochen, die diplomatischen Verbindungen mit der Schweiz ganz abzubrechen, wenn die Schweizer nicht die, besonders in Bern bestehenden Klubbs der deutschen Revolutionäre aufheben, und dem Unwesen der von ihnen gestifteten Handwerkervereine ein Ende machen. Mit Bern selbst hat man übrigens schon angefangen den diplomatischen Verkehr einzuschränken, indem der österreichische Hof seinem Bevollmächtigten der Kommunikation mit diesem Kanton untersagt hat. Nun wird aber Bern im künftigen Jahre der Vorort, das heißt, der Sitz der Centralregierung. Dieser Umstand muß sowohl die auswärtigen Gesandten, als die übrigen Kantone in Verlegenheit setzen; wahrlich hätten die letztern besser, unserer Stern Helvetia zu übergeben, oder einen andern Kanton mit den diplomatischen Verhältnissen zu beauftragen. Das Klügste aber wäre wohl, wenn Bern sich freiwillig entschließe, dem ihnen theuren, unter dem jetzigen Umständen offenbar zu Nichts führenden Propagandawesen ein Ende zu machen, und sich mehr mutzuwirken mit den meisten Kantonen zu übereinstimmen. Denn in unserer Gegend gegen wirklich in Folge dreimlicher Aufreizerung Handwerksburschen sind der Schweiz. Da sie in den deutschen Ländern hinlänglich die Pässe manchenlei Hindernissen der gegnen, so gehen sie durch das Elsaß. Es schint, die französische Regierung sollte doch auf dergleichen Wanderer ihr Augenmerk lenken, und nicht zugeben, daß sie sich in Menge dem Centralpunkte der Umwälzungspartei nähern, denn sie hat von deren Umtrieben eben so viel als alle andern Regierungen zu befürgen."

Zu dem obigen Artikel liegen wir noch Folgenden bei, den wir dem „deutschen Kourier" einem würtembergischen Blatte, entnehmen:

Karlsruhe, 21. Okt. Die würtembergische Regierung wird, wie Personen behaupten, die sonst wohl unterrichtet sind, den entweder Handwerkern ihres Landes unerspehen lassen, nicht in den Kanton Bern zu wandern. Anderseits erfährt man, daß gegenwärtig ein junger badischer Diplomat und die Höfe von München und Stuttgart deputirt, für den Fall von Seiten der drei süddeutschen Staaten, Bayern, Würtemberg und Baden, deren Gesinnen die Schweiz betreten, eine gemeinschaftliche Schritte gegen die Umtriebe der Demagogen in der Schweiz übereingen kommen. Eben weil die Schweizer wissen, welchen Werth die drei konstitutionellen Staaten Süddeutschlands auf freundnachbarliche Verbindungen mit ihnen legen, werden sie den ernsten Vorstellungen dieser Höfe bereitwillig und die nöthige Aufmerksamkeit schenken, und in Bezitzung auf ihre Stellung zu den Nachbarstaaten endlich einen Zustand herbeiführen, welche die früheren engen Verbindungen gänzlich wieder herzustellen gestatten.

Der Stadtrath von Zürich verordnet in Nro. 58 des Amtsblattes den Beitz der Niederlassungsgebühren für das laufende Jahr und setzt darin verschiedene Taxansätzen fest, über deren Billigkeit wir uns kein Urtheil erlauben. — Hoblt besremdend erscheint uns aber die bei gefügte Bestimmung: „Alle Kinder, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und noch keinen eigenen Rauch führen, zahlen die Hälfte ihrer Klasse." Davon lesen wir nun im ganzen Gesetz über die Niederlassung vom 20. Herbstmonat 1833 keine Spitze, wohl aber im §. 5 ganz deutlich, daß nur derjenige einer Niederlassungsbewilligung bedarf, der einen eigenen Rauch führt, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treibt, mithin Kinder über 20 Jahre, die keinen eigenen Rauch führen und kein Gewerb auf eigene Rechnung treiben, als Kostgänger in der Eltern betrachtet werden, und so wenig als andere Kostgänger ohne Gewerbe, eine Niederlassungsgebühr, wohl aber die jährliche Gebühr von 4 Batzen für die Aufenthaltsbewilligung zu bezahlen haben nach §. 15.

Dieß ist der klare Inhalt des jetzigen Gesetzes, welches dem großen Lobel nahe des Frauen abhelfen wollte, nach welchem sogar Kostgänger von Gewerbe und wander Hausvater, der z. B. mehrere Töchter zu Hause hatte, von einer jeden die Hälfte seiner Gebühr bezahlen mußte, während doch jeder andere in Kost und Lohn Stehende nichts bezahlte. Wir zweifeln daher nicht, es sei in der obigen Bestimmung des Stadtrathes eine irrige Auslegung, und es hätte vermuthlich, in Uebereinstimmung mit dem Gesetz, heißen sollen: „Kinder über 20 Jahre, welche ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben und noch keinen eigenen Rauch führen, zahlen die Hälfte nach §. 25 des Gesetzes.

Großrathsverhandlungen.

Zürich. Nach Beendigung der Angelegenheit eines neuen jährlichen Kredits von 3.00 Fres. für die Hochschule, kam am 22. der Gegenstand vorgen hoperer Besoldungen der Staatsbeamten zur Berathung. Durch denselben war eine Vermehrung der jährlichen Staatsausgaben um 52,000 Fr. bedingt. Die ganze Verhandlung gab den evidentesten Beweis, daß man unserem Hr. Katze nicht den Vorwurf machen könne, daß er über das Vermögen der Steuerbaren leichtsinnig verfüge. Die Ansicht der anwesenden Mitglieder war grosse, als an den vorhergehenden Tagen, und es zeigte sich die und da in den Debatten eine solche Hartnackigkeit gegen alle Geldervwilligung, daß unter anderm über 20 Frk. mehr oder weniger eine volle Stunde gekampft wurde. Wir wünschten, sämmtliche Bürger unsres Kantons hätten dieser Verhandlung beiwohnen können, um sich zu überzeugen, daß in der ersten Berathung auch nicht ein Rappen mehr aufgelegt werde, als sie bisher zu leisten hatten. Obwohl der Gegenstand, welcher in Frage kam, an sich ziemlich einfach war, indem jeder Beamtenkreisleine einsehen mußte, daß der bisherigen Besoldungen der Beamten viel zu niedrig seien, so fand derselbe doch vielfachen Widerspruch, theils wegen der Höhe der Summe, um welche die Besoldungen vermehrt werden sollten, theils aus dem Grunde, weil man eine Erhöhung der Besoldungen überhaupt für ihre zeitig hielt. Es ward sehr viel von republikanischer Einfachheit und davon gesprochen, daß in Republiken die Beamungen mehr als Ehrenposten zu betrachten seien, denn als Stellen, von denen man leben solle. Mehrere Leute ging indeß das Raisonnement von Bürgern ein, die unabhängiges Vermögen besitzen, und nach einem Gehalte, von dem sie existiren sollen, überhaupt wenig zu fragen hätten. Bedacht ward aber nicht, daß man durch die Festsetzung des Grundsatzes, die Gehalte so niedrig als möglich zu stellen, eine Menge tüchtiger, aber nicht hinreichend begüterter Bürger von den öffentlichen Stellen ausschließe, und daß man dadurch mittelbar genöthigt sei der Aristokratie, und zwar der schlimmsten, der Geldaristokratie, in die Hände arbeite. Zudem ward nicht erwogen, daß die Wortheilhaftigkeit einer Verwaltung weniger in der Wohlfeilheit, als darin besteht, daß sie aus lauter tüchtigen und unabhängigen Männern zusammengesetzt sei. Berücksichtigt won ausserdem, daß namentlich zu den höhern Stellen ein Grad wissenschaftlicher Ausbildung erforderlich sei, der nur mit großem Zeit- und Kostenaufwand von den Einzelnen zu erreichen ist, so erscheint es um so billiger, daß man solche Männer auch ihren Verdiensten und ihrer Thätigkeit gemäß honorire. Mögen wir aber die Gehalte selbst unserer ersten Magistrasen, so werden sie kaum so viel betragen, als ein Kommis in einem großen Hause, als Sekar bezieht oder in andern Staaten einem untergeordneten Beamten, so in manchen Distrikten einsachen Schreibern als Gehalt zukommt. Aller dieser Betrachtungen ungeachtet, die sich leicht einem Jeden von selbst aufdrängen, fand doch der Gesetzentwurf bei der Vorfrage lebhaften Widerspruch. Einige, wie Hr. Stapfer, wollten denselben bis zur Verfassungsrevision hinausgeschoben wissen, Andere, an deren Spitze

Digitized by Google

Hr. Alt-Bürgermeister Muralt, meinten, daß es zweckmäßiger sei, ihn bis zur Vorlegung des Budgets zu vertagen. Gegen die Höhe der Summe erhoben sich namentlich die HH. Dr. Nägeli, Alt-Regierungsrath Spändli und Weiß, Alt-Bürgermeister Wyß und Kantonsstatthalter Keller. Andere Redner, Hr. Kantonsstatthalter Sulzer, als Referent des Revisions-Commissäus, die HH. Eduard Sulzer, Reinhard von Winterthur, die Oberrichter Füßli, Schultheß und Ulrich, Präsident Keller, Studer und Furrer vertheidigten dagegen den Entwurf mit großer Gewandtheit und aus Lokalpatriotismus. Sie wiesen das Irrige in den Behauptungen der Gegner nach, als wenn dem Volke eine unrichtige Ansicht durch die Annahme des Gesetzes beigebracht werden könnte. Es stunden sich nur um einen Batzen per Maß möchtige dadurch vermehrten würden, und sprachen gedrängt Worte über die Nothwendigkeit, die öffentlichen Stellen nur mit tüchtigen Männern zu besetzen. Auch das heiße im Interesse der Republik gehandelt, und nach in höheren Grade, als wenn man zur und da eine unbedeutende Ausgabe zu ersparen suche. Ernst, wenn republikanische Einfachheit und Sparsamkeit der Ehre im Munde führen, wonach aufs Schlagendste nachgewiesen, wie die letzigen Besoldungen manches Stellungen kaum dürrechten, die mit denselben verbundenen Arbeiten nöthigen Auslagen zu bestreiten, daß allerdings die Ehre auch für etwas gerechnet werden müsse, daß sie aber kein Gut sei, von dem man leben könne. Das Volk selbst, mit seinen Unzufriedenheit und Wünschen man drohe, werde sich gewiß zufrieden stellen und gern die nöthigen Beiträge leisten, wenn man ihm die Wichtigkeit der beabsichtigten Maßregel klar mache, und die Vortheile auseinanderlege, welche das Gemeinwesen sen dadurch gewinne.. Hr. Kantonsstatthalter Furrer, welcher unter den Letzten das Wort nahm, zeigte darauf eben so unbefangen wie scharfsichtig, daß das Mißtrauen gegen die beabsichtigte Erhöhung der Besoldungen mehr aus Mangel an wahrem Gemeinsinn, als aus finanziellen Rücksichten hervorgehe. Man solle nicht blos von den Beamten Aufopferungen verlangen, sondern auch vor allen Dingen selbst dazu bereit sein. Wenn jeder Einzelne nur ein Weniges, so möchte Unbedeutendes thun, z. B. an manchen Tagen weniger rauchen, weniger Schoppen und Maß sich zu nehmen gewohnt sei, einen halben weniger trinken, so lasse sich dadurch schon etwas erreichen. Ueberdieß liege es in allen denjenigen Dingen am Gr. Rath, daß er den Impuls gebe, und, daß er sich vom Volke erwarte. Das Volk sei gut und verständig, und werde seinen Vertretern nur Dank wissen, wenn er für sein wahres Interesse besorgt sei. Mit 81 Stimmen gegen 76 wurde darauf beschlossen, auf den Gesetzesentwurf einzugehen, und dessen Berathung am folgenden Tage, den 25., wieder zur Behandlung gebracht. Herr Alt-Regierungsrath Weiß bemerkte dann zuvörderst bei der artikelweisen Berathung, daß er sich dem Entwurfe, dem er an sich nicht abgeneigt sei, doch in der Hinsicht fortwährend widersetzen müsse, als der Beitrag der vorgeschlagenen Erhöhungen jedenfalls zu bedeutend sei. Demjenigs werde er bei jedem §., der Erhöhungen bringe, mit Nein stimmen. Furrer wurf sing sodann in seinen 53 §§. mit geringen Abänderungen und Herabsetzungen der vorgeschlagenen Gehalte durch. Wir geben dieselben wie sie vorgeschlagen und nachher festgesetzt wurden:

a) Jeder Bürgermeister und jeder Präsident des Obergerichts nach dem Vorschlage 2000 Frk., mit 96 Stimmen gegen 57 Schoppet und 2 Frk. Zulage für das Direktorialjahr 3000 Frk. 2) Jeder Mitglied des Regierungsrathes und Obergerichtes 1600 Frk., mit 87 St. gegen 67 angenommen. 3) Jeder der drei Staatsschreiber 1200 Frk., anderdem erhalten zwei noch freie Wohnung; angenommen. 4) Der Ober- und Unterschreiber des Obergerichtes 1200 Frk., der erstere noch freie Wohnung; angenommen. 5) Der Staatsanwalt 1200 Frk., Vorschlag. Er übernimmt sich, ebenso 900 Frk. den Adjunkten desselben. Für den Kopisten des Staatsanwalts werden 500 und für den Waibel 400 Frk. bewilligt. 6) Der Gehalt des Kriminalgerichtspräsidenten wird nach dem Vorschlage auf 1300 Frk., der der Kriminalrichter mit 1000, der des Kriminalgerichtsschreibers mit 1400 (Vorschlag 1200) und des Waibels auf 480 festgesetzt. 7) Der erste Bezirksrichter erhält nach dem Vorschlage 1600 Frk., der zweite 900 Frk, der Bezirksschreiber 700 Frk. und der Waibel 400 Frk. 8) Den Ersatzmännern des Obergerichtes werden für jeden Sitzungstag 4 Frk. und den als Ueberdrüssigen bezeichneten Ersatzmännern des Kriminalgerichtes, für jeden halben Tag, welchen sie den Verhören des Kantonal-Verhörrams beiwohnen haben, nach dem Projekt 2 Frk. als Entschädigung aus Staatskasse bewilligt. 9) Der Staatsschaffer erhält vorschlagsgemäß 1400 Frk., und für den Fall, daß er die Verwaltung des eidgen. Kriegsfonds versehen sollte, 1600 Frk. 10) Dem Pedibertiker werden nach dem Vorschlage 2000 Frk. und dem Kassier 1400 Frk. bewilligt, nach einigen Debatten, in welchen sich Hr. Alt-Regierungsrath Spändli unter anderm dahin vernehmen ließ, daß die Postbeamten häufig schon heraus müßten, wenn die Juristen noch tief in den Federn lägen (außer dem Gehalte haben beide angeführte Beamten noch freie Wohnung von Staatswegen). Ueberhaupt war bei diesem, wie bei einigen andern §§. eine gewisse Eifersucht nicht zu verkennen, welche sich von Seiten der Verwaltungsbeamten gegen die Justizmänner blicken ließ. 11) Für den Oberstlieutenant der Infanterie waren 1400 Frk. nebst freier Wohnung und im wirklichen Dienst außer der Militärschule für jeden Tag 6 Frk. in Vorschlag. Von verschiedenen Mitgliedern der Versammlung wurden Anträge auf 1800 und 1600 Frk. gestellt. Endlich vereinigte man sich auf 1600 Frk. für Besoldung und überließ dem Regierungsrath für außerordentliche Tüchtigkeit des Oberstlieutenants noch 400 — 600 Frk. jährlich zu bewilligen. 12) Der Landjägerhauptmann erhält nach dem Vorschlage der Minderheit 1100 Frk.; der erste Lieut. nach dem Vorschlage der Majorität 900 Frk. und der zweite 850 Frk. 13) Für den Direktor der Kadettenschule-Bildungsanstalt werden ohne Gehalt bestens 1600 Frk. nebst einer angemessenen Wohnung oder Mietzinsvergütung, für den zweiten Lehrer 900 Frk. nebst einer Stube im Semingebäude, für einen oder mehrere Hülfslehrer 600 Frk. bewilligt. 14) Der Kantonsschulverwalter bezieht nach dem Vorschlage einen Gehalt von 1000 Frk. 15) Bei Bestimmung des Gehaltes der Bezirksschullehrer entspann sich ein ausgedehnter Kampf zwischen den viel Gelehrsch von republikanischen Gesinnungen, aus denen man mit einem unbedeutenden Gehalte zufrieden sein müsse. Hr. Furrer lobte das Hervorleben republikanischer Tugenden, und wünscht, daß alle Bürger davon beseelt sein mögen, wenig oder wiederholt darauf sin, daß wir auf dem breiten Wege der Volksfreiheit sicher seien, wenn wir nieder Gehalte zu der ersten Besoldungsklasse zählen, wenn wir nicht Gemeinwesen machen wollen. Hr. Regierungsrath Burgi weist dem Gehalte von verschiedene Ausgaben gegenüber einfach nach, daß die Kosten für Junlandhaltung der Schlösser, welche die Oberamtmänner während der Restaurazion von 1814 — 30 inne gehabt, allein 521,000 Frk. betragen. Jetzt würden jährlich statt der früheren 17,000 nur 5000 Frk. auf die Abnahmen der Staatspalter verwendet; es trete demnach allein in dieser einzigen Anstalt eine bedeutende Ersparnis vor; überdieß habe sie der Staat auch noch durch Verkauf der erwähnten Schlösser nicht wenig an Kapital gewonnen. Der Vorschlag des Projekts lautete auf 1900 Frk. Gehalt, für Büreaux 300 Frk. und für Sommer- und Winterthur 1000 Frk. und in den übrigen Bezirken 500 Frk. Verschiedene Redner beleuchteten diese Summe, theils eine andere Summe. Bei der Abstimmung über das Gehalt entschied man sich für 800 Frk., für Büreaukosten in Zürich und Winterthur 800 Frk., in den übrigen 500 Frk. 16) In Betreff des Gehaltes der Bezirksräthe schlägt der Entwurf für Zürich 500, für Winterthur 300 und für die übrigen Bezirke 200 Frk. vor. Durch Abstimmung kommen dieselben auf 400, 300 und 250 Frk. zu stehen. 17) Bezirksgerichtsschreiber nach dem Vorschlage Zürich 720, Winterthur 600, in den übrigen Bezirken 400 Frk. Herabgesetzt auf 650, 500 und 300 bleiben. Für den Ersatz des Statthalters und Bezirksrathes werden im Bezirk Zürich 300 und in den übrigen 160 Frk. vorgeschlagen. Genehmigt mit der Abänderung, daß der von Winterthur 200 Frk. erhalte. 19) Für die Präsidenten der Bezirksgerichte schlägt der Entwurf im Bezirk Zürich 900 Frk., Winterthur 800 Frk. und in den übrigen Bezirken 700 Frk. vor. Abgeändert auf 800, 700 und 600 Frk. 20) Die Bezirksschreiber sollen nach dem Gesetzesentwurf beziehen, in Zürich 900, in Winterthur 800 und in den übrigen Bezirken 500 Frk. Bestimmt auf 800, 600 und 400 Frk. 21) Der Bezirksgerichtsschreiber in Horgen Zürich bezieht nach dem Vorschlage einen Gehalt von 1000 Frk. und 800 Frk. für einen Gehülfen, der von Winterthur 900, in den übrigen Bezirken 800 Frk. 22) Der Waibel des Bezirksgerichtes Zürich erhält 200, die in den übrigen Bezirken 100 Frk. 23) Die Ersatzmänner des Bezirksgerichtes und Bezirksgerichts-Präsidenten für Sitzungstag. 24) Alle Mitglieder von Administrativbehörden, die nicht zugleich Mitglieder des Regierungsrathes oder Obergerichtes sind, und nicht in Zürich wohnen, erhalten für die jedesmalige Reise zu den Sitzungen, sobald die Entfernung mehr als 2 Wegstunden beträgt, für jede Wegstunde 2 Frk. 25). Der Aktuar der Bezirksschulpflege erhält statt der vorgeschlagenen 100 nur 80 Frk. in den übrigen §§., welche Bestimmungen über die Hinterbliebenen von Beamten u. s. w. enthalten, werden ohne Weiteres angenommen. Darauf schloß die Sitzung dieses Tages mit der bereits angezeigten Wahl des Hrn. Dr. Zehnder zum Regierungsrathe.

In der Sitzung vom 25. d. war zuerst ein Gesetzesvorschlag, betreffend Abkürzung der Strafzeit wegen Wasserverbauungsarbeiten, an der Tagesordnung. Die Verkommlung beschloß nach einer kurzen Diskussion mit 61 Stimmen gegen 51 den Entwurf an die Revisionskommission zu verweisen. Darauf hatte die Beeidigung des Hrn. Dr. Zehnder als Mitglied des Regierungsrathes statt. Folgte dann die Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes und des Obergerichts. Zur Prüfung derselben wurde aus der Mitte der Versammlung eine Kommission aus 12 Mitgliedern erwählt, bestehend aus den HH. Dr. Keller, Bürgermeister Hirzel, Stapfer, Oberrichter Ulrich, Alt-Reg. Rath Wyß, Reg. Rath Escher, Alt-Reg. Rath Escher, Reinhard-Künzli, Alt-Bürgermeister Muralt, Statthalter Sulzer, Präsident Finsler und Kantonsrath Wild. Ueber den Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung der Kompetenz-Bestimmungen in Strafsachen, welcher nun zur Behandlung kam, berichtete Hr. Staatsanwalt Ulrich, nachdem er den Präsidentenstuhl verlassen, als Referent der deßfälligen Kommission, und hob in seinem Vortrage den Uebelstand hervor, daß das Kriminalgericht eine so ausgedehnte Kompetenz habe. Auf diese Weise würden viele Fälle kriminell behandelt, die anderwärts den Einzelrichtern und mit Recht anheimfielen. Es sei daher zu wünschen, daß die Kompetenz der Bezirksgerichte, sowohl in Bezug auf die Gegenstände, wie auf die von ihnen zu verhängenden Strafen ausgedehnt werden möchte. Eine Diskussion fand über den Gesetzesentwurf nicht statt; jeder sah das Zweckmäßige desselben ein, weshalb derselbe in seinen 9 §§. ohne weiteres

Digitized by Google

positirte. Wir heben einige Hauptbestimmungen besselben hervor. Nach §. 1. wird der Zweikampf von nun an nur dann vom Kriminalgerichte bestraft, wenn Tod oder Verletzungen stattgefunden haben, welche bleibenden Nachtheil für die Gesundheit mit sich führen. Nach §. 2. fällt die Entscheidung des Ehrbruchs den Bezirksgerichten anheim; eben so nach §. 3. einfachen Diebstahl, Unterschlagung und einfacher Betrug über 8 bis auf 120 Frkn. §. 7. bestimmt, daß alle Provocirungen vor den Friedensgerichten beendet werden, mit einziger Ausnahme der Verletzung der Amtsehre, die den Bezirksgerichten zufällt. Hr. Dr. Keller schlug bei diesem §. den Zusatz vor: „in Beziehung auf die Personen, die dieselbe es bei den diesfrigen Bestimmungen." Ward ohne Weiteres angenommen. §. 8. ertheilt der Staatsanwaltey der Bezirksgerichte auf ein Jahr Gefängniß und 300 Frkn. Buße. Hr. Landammann Hartmann Hrn. Präsident Finsler in Betreff des Termines, von welchem an das Gesetz in Kraft treten solle und von Hrn. Präsidenten Keller über die Vollzähligkeit des Obergerichts bei Appellazionen in Kriminalfällen veranlaßten eine längere Diskussion, die indessen für die größern Theil unserer Leser weniger Interesse haben dürfte, als für den eigentlichen Juristen. Eben so erwuchs sich längerer Diskussion einen von Hrn. Finsler vorgeschlagenen Zusatz, in Betreff der Zulassung von Advokaten der gewissen Gerichtsstellen. Den letztern Gegenstand ließ man, als nicht dieser gehörend, vorläufig auf sich beruhen. Darauf wurden Petitionen von 9 Gemeinden zu Gunsten der durch die Untersuchungsbehörden Verurtheilten verlesen. Die Kommission hat diesen Petitionen keine Folgegung zu thun Kommissionspräsident Keller, welcher der Gegenantwort wegen Abfassung der Strafbestimmungen übeweisen worden war Gegenmigt. Hr. Dr. Keller machte hierbei darauf aufmerksam, daß den Verurtheilten durch diese bloße Verweisung noch keine Hoffnung gemacht werden könne; der Gr. Rath möge sich dieses wohl zum Bewußtsein bringen, und es sei zweckmäßig, es ausdrücklich in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Hr. Landammann Hartmann bemerkte, daß dieses schon geschehen sei. Hr. Dr. Keller machte darauf aufmerksam, daß den Verurtheilten durch diese bloße Verweisung noch keine Hoffnung gemacht werden könne; der Gr. Rath möge sich dieses wohl zum Bewußtsein bringen, und es sei zweckmäßig, es ausdrücklich in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Hr. Landammann Hartmann bemerkte, daß dieses schon geschehen sei. Hr. Präsident Finsler in Betreff des Termines, von welchem an das Gesetz in Kraft treten solle und von Hrn. Präsidenten Keller über die Vollzähligkeit des Obergerichts bei Appellazionen in Kriminalfällen veranlaßten eine längere Diskussion, die indessen für die größern Theil unserer Leser weniger Interesse haben dürfte, als für den eigentlichen Juristen. Eben so erwuchs sich längerer Diskussion einen von Hrn. Finsler vorgeschlagenen Zusatz, in Betreff der Zulassung von Advokaten der gewissen Gerichtsstellen. Den letztern Gegenstand ließ man, als nicht dieser gehörend, vorläufig auf sich beruhen. Darauf wurden Petitionen von 9 Gemeinden zu Gunsten der durch die Untersuchungsbehörden Verurtheilten verlesen. Die Kommission hat diesen Petitionen keine Folgegung zu thun Kommissionspräsident Keller, welcher der Gegenantwort wegen Abfassung der Strafbestimmungen übeweisen worden war Gegenmigt. Hr. Dr. Keller machte darauf aufmerksam, daß den Verurtheilten durch diese bloße Verweisung noch keine Hoffnung gemacht werden könne; der Gr. Rath möge sich dieses wohl zum Bewußtsein bringen, und es sei zweckmäßig, es ausdrücklich in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Hr. Landammann Hartmann bemerkte, daß dieses schon geschehen sei.

Im Betreff einer Note des Hr. Rathes Fehr vorgelegten Beschwerde der Schuldenschreiber über eine Verfügung des Obergerichts, hinsichtlich der Zahl der von ihnen zu fertigenden Protokolle verlesen. In Bezug auf eine andere, damit zusammenhängende Verfügung des Obergerichts wollten mehre Mitglieder finden, daß das Obergericht seine Kompetenz überschritten habe; diese Verfügung liefen Jedermann offen, und wiesen nach, daß das Obergericht in dem besonderen Falle nur als Oberaufsichtsbehörde verfahren sei, und volles Recht zu der betreffenden Verfügung gehabt habe. Nach langer Diskussion fand man endlich, daß man über den streitigen Theil des obergerichtlichen Verfahrens zur Tagesordnung gehen wolle, in der Voraussetzung, daß die Beschwerde an die Revisions-Kommission gewiesen werden solle. Nach Verlesung zweier Petizionen von untergeordnetem Interesse wurd sodann vom Präsidenten die Herbstsitzung des Gr. Rathes als aufgehoben erklärt.

Seit einiger Zeit sind von verschiedenen Schweizergegenden theils politische Flugblätter theils Handwerker, welche an den sogen. Handwerkerversammlungen Theil genommen haben, durch politzeiliche Maßregeln aus dem Gebiete der betreffenden Kantone verwiesen worden. Diesen Leuten fällt nichts weiter zur Last, als daß sie Versammlungen von Landsleuten besuchten, und in denselben sich ihr und wieder über Angelegenheiten ihres Vaterlandes besprochen haben. Wenn die Regierungen von dem politischen Geschäftsgange, der in solchen Versammlungen nicht selten zu Tage gefördert werden, Kenntniß haben, so ist dieß vielleicht selbst nicht einmal absolut. Sie erkunden dadurch nämlich den vom Auslande aufgestellten völkerrechtswidrigen Begriff der „indirekten" Einmischung der Nachbarstaaten an, und setzen sich zugleich der Gefahr aus, denselben in seiner weitesten Ausdehnung später auf eigene innere Angelegenheiten angewendet zu sehen. Wir haben darüber das Weitere bereits in No. 67 unserer Blätter auseinander gesetzt, und können uns der Wiederholung desselben wohl um so mehr überheben, weil fast jeder Tag aufs Neue den Beweis liefert, daß wir die Sache damals keineswegs zu leicht trieben dargestellt haben. Wem Thatsachen nicht laut genug sprechen, der wird schwerlich durch ein weitläuftiges Raisonnement der Theorien belehrt oder bekehrt werden. Auch haben wir in diesen Zeilen nur die Absicht, die rechtliche Stellung der Fremden mit einigen Worten zu der rühren. Es ist überall verkommlich, daß diejenigen, welche sich in irgend einem Lande aufhalten, den Gesetzen desselben unterworfen seien. Eine Ausnahme davon machen in ausgedehnter Beziehung allein die Gesandten fremder Mächte, alle anderen Personen haben sich desselben Schutzes der Gesetze des Landes zu erfreuen, in welchem sie sich befinden, aber nur dürftig eben so sind den Bestimmungen derselben zu unterwerfen. Was mithin dem Bürger eines Landes gesetzlich erlaubt ist, kann dem Fremden, als solchem, nicht verboten sein, wenn man nicht geradezu erklären will, daß der Fremde der Willkür preis gegeben und der rohen Gewalt verfolsen sein solle. In allen civilisirten Staaten ist dieß ein anerkannter Grundsatz, der hie und da nur Abänderung durch besondere Verträge erleidet, welche zwischen einzelnen Staaten über Auslieferung von Verbrechern u. s. w. besteht. Und auch in diesem Falle findet die Auslieferung gewöhnlich nur dann statt, wenn der Verbrecher sich durch die Flucht der Strafe in dem Lande entzogen hat, in welchem er das Verbrechen begangen. Wo besondere Feindesgesetze bestehen, worden eben die Fremden nach diesen gerichtet, und mögen sie auch dort und unbillig sein, so genießen die Einzelnen, welche ihnen unterworfen, doch den Vortheil, daß ihnen gesetzlich Recht widerfährt. So in Frankreich, wo über den Aufenthalt politischer und anderer Flüchtlinge in diesem Frühjahr sehr ein besonderes, wenn auch mangelhaftes und hartes Gesetz erlassen worden ist; eben so in England, wo das Fremdengesetz (alien-bill) ebenfalls die Bestimmungen vor streng, wenn gegen Fremde in diesem oder einem Falle zu verfahren sei. — In der Schweiz fehlt es an derartigen Bestimmungen gänzlich, die Fremden sind rein der Willkür der Regierungen preis gegeben, welche dieselben in der letzten Zeit auch in reichlichem Maaße gegen sie geübt haben. Wenn man sich aber einer einzelnen Maßregel bedienen, so lautet die Entschuldigung gewöhnlich, die Regierung habe durch das Verhältniß der Fremden gegen das Land ihre Ermessen gegen die Fremden politzeilich einzuschreiten. Damit ist die Sache abgemacht, und die Massen glauben, daß es nun einmal nicht anders sein könne. Uns scheint ein solches Verfahren im höchsten Grade inhuman und entehrend für diejenigen Kantone, wo es geübt wird. Denn es wird dadurch nicht anders gethan, als: „die Fremden sind bei uns nicht recht." Was wird auf der Tagsatzung dem Vieh recht, welches fast alle Kantone als ein heiliges und unantastbares Recht noch vo Kurzem, dem Auslande gegenüber, angesprochen haben? Sobald freie nähern Bestimmungen den Umfang desselben für den Flüchtling, welcher es anspricht, festsetzen, erscheint es als ein leeres Schattenbild, in welchem persönlichen Willkühren Verbreitung der Regierungen, wie es ganz Kleid spielen. Man hat wohl gesagt, das Asylrecht sei ein Recht, welches auszuüben, zu gewähren und zu verweigern, allein in dem Willen der Regierung liege; und es gebe den Flüchtlingen weiter kein Recht, sondern nur die Pflicht, sich zu zu benehmen, wie die Regierung, welche ihm dasselbe zugesteht, in ihrer besonderen Weise es gebiete, wogen anderen widersprechen möge. Das ist etwas ein abirrt. Jedermann weiß, daß Rechte Pflichten bedingen und umgekehrt. Am wenigsten sollte daher ein bewaffnetes Geschwätz in Staaten gesführt werden, deren Bevölkerung sich mit einem gerechten Stolze der Freiheit rühmt, welche es von anderen Völkern voraus hat. Wenn daher nicht gelängnet werden kann, daß das Asylrecht für den Flüchtling wirklich dem Lande, welches es gewährt, begründet, so fällt es auch nicht der sondere Grenze desselben genauer bestimmen, derselbe in allem, was er tant und treibt, auch den Gesetzen unterworfen sein, wie sie für die Bürger des Landes bestehen. Dasselbe muß von allen Fremden gelten, welche sich aus irgend einem Grunde vorübergehend in unseren Kantonen aufhalten. Wenn man nicht die Schwierigkeit für ein ungelöstes Band halten und uns den Vorwurf machen soll, wir gönnten in demokratischer Eigenliebe und Abgeschlossenheit Niemanden sich frei und unabhängig auf unserm Gebiete zu bewegen, als eben den betreffenden Kantonsbürgern. Denn aus selbst die Bürger anderer Kantone sind nach den bestehenden Gesetzen Fremde in den Kantonen, wo sie sich gerade aufhalten. Mögen diese immerzin die Gesetze, welche etwa ein einzelner Kanton in Betreff der Fremden erlassen würde, sein, von welcher Art sie auch wollen, so glauben wir doch im Interesse des Rechts und unserer Ehre darauf aufmerksam machen zu sollen, daß man die Fremden bis dahin, daß solche Bestimmungen erlassen werden, nach denselben Gesetzen beurtheile, wie die Eidsassen*) und sie nicht der Willkür derer preis gebe, welche von Volke zur Aufrechterhaltung des Rechts und der Ordnung an die Spitze der Kantone gestellt sind.

Zürich. Montags den 20. Okt. fand, unerwartet vom schönsten Himmel begünstigt, die Einweihung des neuen Schulhauses in Affoltern Statt. Die Theilnahme entsprach der Bedeutung des Festes. Alles versprach sich fröhlich vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Zahlreiche Gäste aus der Stadt und den umliegenden Gemeinden fanden sich ein und wurden den gern gesehen. Die Anordnungen waren wie einfach, so sinnreich. Ein bedeutendes glücklicher Gedanke war es, die gesammte Schuljugend von allen Schulgebäude aus, nachdem sie durch Rede und Gesang von ernstlichen Absicht genommen, den feierlichen Zug nach dem neuen unter Glockengeläute antreten zu lassen. An seiner Spitze trugen zwei weiß gekleidete Mädchen den ihnen von der weiblichen Thürgespende der alten Schule herabgebrochenen Kranz, mit der Inschrift: Vergiß mein nicht! Einen feierlichendern Anblick gewährten die zweihundert Schüler und Schülerinnen in ihren feierlichen Anzügen. Manche Thräne glänzte hier im Auge eines Vaters, dort einer Mutter. Auf dem Platze vor dem neuen Schulhause angekommen, stellten sich die Schüler im Halbkreise

*) Wir sehen nicht ein, warum ein Fremder, namentlich aber ein Flüchtling, den das Asylrecht zugestanden ist, nicht eben so gut darauf Anspruch machen könne, nur durch ein gerichtliches Verfahren aus dem Kanton gewiesen zu werden, wie ein Niedergelassener, da der letztere, in Bezug auf politische und eigentliche Bürgerrechte fortwährend als ein Fremder betrachtet wird.

Digitized by Google

auf. Jetzt begrüßte sie ein herrlicher Chor des gemischten Sängervereins, unterstützt durch Instrumentalmusik. Dann sprach der Pfarrer aus dem obern Stocke des Schulhauses herab an die gesammte Menge Worte der Begeisterung; am Ende der Rede lud er die Kinder ein zum Eintritt in die neue Schule. Man eilte daher übereinander in dem Gemeindehause, traten an seidenem Bande den Schlüssel. Sogleich wurde die Thüre geöffnet. Im heitern, großen Schulzimmer angekommen, begrüßten die Schüler mit Gesang den neuen Bildungstempel. Dann wies in gehöriger voller Rede der Pfarrer auf die Bestimmung des Gebäudes hin, sprach an Alle und Junge Manner des Dorfes die hoffnungsvolle Bitte, daß sie schirmend mit begeistergreifendem Gedrte den Weihungsakt, worin der Sängerverein den Vortrag von Haydns Halleluja meisterhaft knüpfte. Nachmittag fanden sich alle Schüler mit den Vorstehern im Schulhause ein zum fröhlichen Mahle. Hier, wie später bei den Jugendspielen im Freien, herrschte zwanglose Freudigkeit mit Anstand. Oft, auch wenn der Lehrer nicht zugegen war, sangen die Kinder ein Lied in Ordnung und Haltung des Taktes. Wie ein Schüler zur Zufriedenheit der Zuhörer dem alten Schulhause eine passende Abschiedsrede gehalten, so traten in der neuen Schule drei junge Redner auf und erneuten Beifall. Kurz, Alles lief in schönster Ordnung ab. Am 20. Okt. ein unvergeßliches Fest. Die Seele desselben war unstreitig der Pfarrer selbst, der ehrwürdige Lehrer, der Sängergemeinde und andrer Jugendfreunde in der Gemeinde. Die Anordnung der Spiele im Freien, ihre freundliche Leitung, wurde mit Recht dem allbekannten Kinderfreund, Pfarrer Sprüngli in Sulzbern, verdankt. Abends um 7 Uhr hatte das schöne Fest sein Ende erreicht. Mit der Freude auf den Geschäftstag ging Alles ruhig und friedlich nach Hause, daß selbst die Feste sich oft erneuern möchten. Jene Männer und Frauen, welche durch Geschenke ihre Theilnahme an dem frohen Tage bewiesen, ernteten in der allgemeinen, aufsandosollen Freude den schönsten Dank. Ein Fest, in gleichem Sinne und Geiste gefeiert, erwarten wir bei der nahe bevorstehenden Eröffnung des Schulhauses des Zimmerstyhen, und hoffen, uns in dieser Erwartung nicht zu täuschen.

— Es ist in der Stadt und ihrer Umgegend bekannt, wie feindselig gewisse Doppelbürger und ihre Kabaret gegen die Wahl des Hrn. Hofer Bitzler zum Pfarrer von Wipringen erbittert sind, und wie sehr sie sich bemühen, seinen Wirkungskreis möglichst zu hemmen. Zur Kunde nicht solcher unbefugbaren Persönen, sondern jener Klasse von Gemeindsbürgern bringen wir daher ungesäumt, was wir zu Gunsten dieses würdigen Geistlichen aus zuverlässiger Quelle erfahren haben. Von dem Kapitel Hasgen sowohl, als Meilen wurde ihm der ehrenvollste Abschied von seiner bisherigen Stelle als Kapitels-Lektor zu Theil, der Dank mit der Bitte, den Vätern, und der gastfreundlichen Verfassung, daß derselbe in Zukunft formell ausgetreten werde, erstatter, sondern sogar vom Kapitel Meilen mit ehrlos sinnreich als unkündbarem Geschenken bethätigt. Eine solche Stimme zweier Kapitel mag doch wohl das wiederade Treiben der Gegner von Herrn Bitzler zu Ende bringen.

Bern. Der Volksfreund cerfiet sich in Nro. 86. über zwei Artikel, welche in Nro. 85. und 86. des Republikaners in Betreff Bonts enthalten waren, und sagt von denselben, daß sie unter der Maske von Freundschaft die bosspaltsten Absichten verbergen. Wir können dem Volksfreund darauf nichts weiter erwiedern, als daß wir bei der Mittheilung dieser Artikel, von welchen übrigens nur der erste einen Bezug auf Bonts Verfasser hat, gewiß nicht die freundschaftlichste Absicht hatten. Daß wir aber zugleich gewohnt sind, der Wahrheit vor allem ihr Recht widerfahren zu lassen, und Insinuierungen für eine Eingestandt halten, die im Privatleben verächtlich machen, im Staatsleben aber aufperden noch von den gefährlichsten Folgen sein kann. Was dann die Thatsachen in den erwähnten Artikeln betrifft, so gesteht der Volksfreund selbst, wenn auch mit allerhand Wendungen zu, daß der Regierungs Fremde wegzuweisen habe. In Betreff des Verdachts der Handwerkervereinswinnungen sind wir aber so gut unterrichtet, daß wir unsere frühere Mittheilung nur wiederholt als wahr bezeichnen können, selbst auf die Gefahr hin, vom Volksfreund, wie die Trohung lautet, „Lügner" geschelten zu werden. Uebrigens ist uns diese ganze Geschichte zu unbedeutend, als daß wir weiter mit den Volksfreund oder sonst wen uns ein Wort darüber verlieren sollten.

Schwyz. Ein Art. in Nro. 85 der N. Z. Z. über Leben und uns bewegen, den wahren Schuverbalt, welchen wir getreu hier folgen lassen, zu erforschen. „Ein gewisser Dienstknecht aus Württemberg fand sich schon vor 9 Jahren zu Lachen, behandelte als Wundercur Menschen und Vieh. Er wurde dafür dem Bezirksvorsteher im Jahre 1835 verzeigt, und da der Mann sich weder als Menschen- noch Thierarzt, sondern einzig als Dienstknecht ausweisen konnte, so wurde ihm sein ärztliches Wirken untersagt. Diese Verfügung half jedoch nichts, daher kam die Sache an den damaligen Kantonsrath, von welchem der Aftercarzt aus dem Lande verwiesen wurde. Da nun Dietheim damals erster Bezirkseinzugsbeamter war, so lag natürlich die Vollziehung des Beschlusses ihm ob. Kaum wollte die Vollziehung vorgenommen werden, so suchte dieselbe ein gewisser Kaspar Kreg, Hausherr des Aftercarzes dadurch zu hindern, daß er mit einer zusammengetrebenen, tobenden Rotte vor das Haus Dietzheims zog und ihm mit Rache drohte, die Rotte hatte sich vorher beim Ochsen besunden. Aber Dietzheim beharrte, der Verweisene mußte nachher in Folge erneuerten Beschlusses, das Land verlassen, und wurde durch Landvägter entfernt, Vollmar, so heißt der Name des Afterarztes, erklärten sodann im Herbste vorigen Jahres wieder, wurde aber von der Kantonsregierung abermals fortgewiesen. Im Frühjahr dieses Jahres, als sich der Prozeß zwischen Schmid und Dietzheim entspann, zeigte sich Volmar wieder. Die Bezirkspolizei auf gestellte Einfrage bei der Regierungskommission in Schwyz, was zu thun sei, erhielt die Weisung sofortiger Entfernung Volmars. Die Bezirkspolizei machte hievon Anzeige an Dietzheim, der dejselben die angeblichen Vollziehung jener Weisung entschieden abstritt. Dies versetzten die Polizei aber widerstehte sich Volmar und sein Hausherr Kreig leistete ihm kräftigen Schutz: es geschahen am 3. Oktober die gerügten Drohungen; z. B. es müsse Blut fließen u. s. w. Selbst ein Schwager von Schmid soll sich gröblich vergangen haben, der Polizeipräsident müsse getadelt werden. Volmar sei in der Gemeinden der Umgebend bekannt und habe sich, wenn Vieh er behandelte, zu reigen; sprach ihnen von der Gefahr ihres kranken Viehes und log vor, es könne die Krankheit kein anderer heilen. Es gelang, daß schon am 4. Abends Leute zu Dietzheim kamen und die Erlaubnis erbeten wollten, daß Volmar ihr Vieh fortbehandeln dürfte, vor Dietzheim sich auf der obere Versagung und blieb bei seiner vom Gerichte erhaltenen Weisung, die Polizeigewalt in Schutz daß gegen Dietzheim komplotiet, und am folgenden Tag suchte man die Leute zu Schulbesuch gegen Dietzheim zu reizen, indem man aller Orten vorlog, daß Dietzheim habe die Fortwirkung Volmars verwehrt.

Am gleichen Tag reyeist Dietzheim den Bezirk, daß auch in Tuggen gehetzt worden sei, und gleich zu rechtlicher Nordnung erschienen bei ihm Leute von Tuggen, die ebenfalls die Erlaubnis verlangten, daß Volmar ihr Vieh behandeln möge.

Während dem Alles dieses vorging, verbreitete sich schon allgemein in Lachen die Sage: „es werden am Abend einige Haufen von Tuggen und Schübrikdach dem Dietzheim eine Visite machen.

Dieser Sage und Gefahrdrohende ungeachtet, that Dietzheim keinen Schritt, als daß er den Polizeipräsidenten über alles benachrichtigte, und dann zufällig einigen Freunden die Sache erzählte. Diese Freunde entschlossen sich dann, die Probe zu erfahren, ob man auf solche Weise gegen Obrigkeit und Beamte verfahren könne; sie begaben sich am Abend nach Lachen, wo sie im Gasthofe zum Bären sich einfanden, einzig in der Absicht, einen unruhigen Auftritt zu verhindern, wenn er wollte, verhindern. Mittlerweilen waren vom Polizeiamt zwei oder drei Landvägter der auftrag im Stillen zu patrouillieren. Es vergiengen auf diese Weise mehrere Stunden; die dem Bären befindliche Gesellschaft war friedlich, munter und froh, ergötzte sich ungestört an schönen Liedern, während dem Kreuzel gewaltige Stimme an Dietzheims Haus in Dietzelhaus laut gewesen wurden, ohne daß Letzterer im mindesten Lemand zur Gegenwehr aufforderte, was doch ihm so leicht gewesen wäre.

Es war bald 11 Uhr, da schon die meisten Leute, nach Hause und zur Ruhe sich begeben hatten, da kam plötzlich ins Dorf die Kunde: daß Hauptmann Bräggers Schwager von seinem Schwager Rauchenmann vor dessen Hause geschossen worden sei. Dietzheim selbst wurde als Arzt gerufen.

Die eigene Erzählung des Verwundeten, sowie der vernommenen Zeugen bescheidet den Hergang dieses Unglücks folgendermaßen:

Hauptmann Bräggers ist der Schwager von Dr. Ruhstaller, zu diesem begab er sich mit andere Verwandte öfters, allwo sie sich im Familienkreise heiter unterhalten.

Auch am 5. Sonntag Abends begab sich Bräggers dorthin, ihn bleiben letzen zwei Knechte seines Vaters um so eher, weil Hr. Ruhstaller, der als Bezirksarzt den Kolmar zu leiten hatte, ebenfalls sich bedacht fand. Maadem sich bei Hrn. Ruhstaller die ziemlich zahlreiche Familiengesellschaft bis zu 11hr unterhalten hatte, begaben sich Bräggar und die vorerwähnten Knechte auf den Heimweg, sie wurden begleitet von einem Nachbarn, der in gleichem Hause von Rauchenstein wohnt. Als diese Gesellschaft nun vor dieses Haus kam und jener Rathsherr in seine Wohnung sich begeben wollte, bemerkten sie, daß Rauchenstein noch Licht habe, weßwegen Bräggar einer der Knechte ermunterte, seinem Swagar zu rufen; Bräggar selbst blieb still in der Straße. Kaum stieg der Knecht mit verstärkter Stimme unbedeutende Späße zu sprechen an, vodre Rauchenstein fluchend ans Fenster, — und schon fiel Bragger vom Schusse verwundet nieder.

Der unglückliche Schütze erkannte leider zu spät, daß er den unrechten traf, nämlich seinen Schwager getroffen habe.

Es wird ist die ganze Unglücksgeschichte, aus deren einfacher Darstellung nun Jedermann entnehmen mag, ob der gefallene Schuß nur von Ferne einem Dietzheim oder seinen Freunden zugeschrieben werden kann?

Daß Schmid am darauf folgenden Tage ausstierte, man habe eine Woche vor sein Haus gestellt, darüber hat das Polizeiamt ihn schon öffentlich als Lügner erklärt, mag er sich sbudern. Gestalt dessen konnte Bräggar bis dahin, ungerachtet er sehr gefährlich verletzt wurde, (150 Schrotkörner in Arm, Brust und Unterleib) erhalten werden. Wir bedauern, daß der Kranke den Artikel der Neuen Zürcher Zeitung zu Gesicht bekam und sich ob den darin enthaltenen Lügen dermaßen ärgerte, daß ein alsbald eingetretenes Fieberdne ihn wieder so nahe ans Grab

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

brachte, daß die Aerzte am Aufkommen jetzt noch sehr zweifeln. — Mag sich jener Einsender damit ein heiteres Gewissen machen.

Basel-Landschaft. Hätte der Verfasser des Artikels über unser Obergericht in Nro. 82 etwas weniger s. g. Einfältigkeit bewiesen, er würde uns der kleinen Mühe des Berichtigens überheben. Der Herr hätte sich nämlich sehr wohl zu erzählen, 1) daß gerade die appellantische, — wie es scheint, jetzt aber Mangel rechterlichen Gehörs klagende — Partei den andernamen freiherzigen Verhandlungsterminen speziell und auf das Inständigste selbst persönlich dagetzet hat (und daß ihr Begehren um so weniger auf Widerspruch der Gegenpartei stoßen dürfte, da dieselbe ihn selbst verlangte), — ferner 2) daß man in Basel-Landschaft niemals „Anwälte, sondern lediglich die streitende Partei selbst vor den Richter zitirt, indem Anwälte hier — Kraft Gesetz — nicht als Prokuratoren oder Agenten, sondern lediglich als s. g. Beistände oder besser beratender Worführer betrachtet werden, — daß sie also nur dann vor Gericht erscheinen, wenn sie ihre Partei gewissen Vorträgen bringt, wo und wenn sie nämlich einen Worführer benehmen will und brauchen darf, wovon im Ganzen aber das Tribunal bei der Verhandlung nicht mehr und nicht weniger Notiz nimmt, als von der Person der Partei selbst, daß mithin der an den Schranken stehende Beistand gerade so angesehen und dezandelt wird, wie der Streitführer selbst. Im Fraglichen, allerdings „pikanten" Falle mußte also der Appellant ungefähr wie ein Feldherr verkommen, welcher das Treffen freiwillig provozirt, am Tage des Treffens selbst aber von dem gegenüber stehenden feindlichen Here darum etwas Aufschub verlangt — weil es ihm noch an Munizion fehlt. — Will Jemand Dinge, die so klar sind, wie ein verlorner Civilprozeß, zur Publizität führen, so ergibt sich dann gleich vollständig, so wie mit den für ihn günstigen Urtheilen nöthigen Ausschlüssen über die Organisazion des Rechtsganges im betreffenden Lande. Das eben Gesagte gilt desnieres auch vom „andern Prozesse", wo hier ine deutlicher, doch aber künftige Darstellung des Sachverhältnisses zu erwartet wird, falls der bewußte Herr Verfasser, schwarz auf weiß, den subtilen Irrthum, in dem er sich befindet, nachgewiesen haben will. — Endlich noch ein Wörtchen über den ersten Prozeß: Hie zu Lande laßirt man in Zivilprozessen nicht so bald von oben (deutsch: von Amtswegen), sondern gewärtigt gerne einen diffaßigen Partei-Antrag, und solchen hätte auch der Herr Anwalt selbst trotz seiner „physischen Unmöglichkeit (!) und selbst der Wegung aller seiner Papiere" wirklich auch immer aus dem Stegreif produzieren mögen.

Aargau. Im Schweizerdotten versucht Jemand die Wegweisung von Hrn. Zeln mit dessen Benehmen in Zürich zu entschuldigen, und fähret dezhalb den Streit an, welchen Hr. Zeln mit Hrn. Bodrick hatte, so wie seine Thetlnahme an den Handwerkerversammlungen. Zuletzt, um den Gründen noch mehr Gewicht zu geben, preist er: „Gegen während seines Aufenthalts in Oldwarfingen, „munkelte" dabe eine Zusammenkunft anderer Flüchtiger bei ihm (Zeln) statt gefunden." So weit ist es also gekommen, daß Schweizerregierungen auf bloßes „Munkeln" hin sich nicht bloß willkürliche Handlungen erlauben, sondern daß Leute (ist der Einsender des betreffenden Artikels etwa ein Aargauischer Regierungsrath?) sie mit diesem Munkeln zu beschönigen oder dadurch zu entschuldigen suchen.

Ausländisches.

Spanien. Man spricht von Zwistigkeiten, welche sich im Ministerium erzeigt hätten und demnächst eine neue Zusammensetzung desselben zur Folge haben dürften. Als Kanstlerpräsidenten nennt man den Grafen Toreno, erwartet jedoch nicht, daß sein Ministerium von longer Dauer sein werde, da er durch sein Benehmen in der letzten Zeit, namentlich in Betreff der Finanzfrage, bei den meisten Liberalen in Mißkredit gekommen ist. — Eine am 18. Oktober von Madrid und am 22. von Bayonne nach Paris abgegangene telegraphische Depesche berichtet, daß die Proceres das Finanzprojekt in der Redaktion, welche die Prokuradorenkammer demselben gegeben, angenommen, zugleich aber auch das Gurdpaedsche Ansinnen anerkannt habe.

Berichtigung. In der vorigen Nummer muß es in dem Votum des Hrn. Oberrichters Schultheß über das Tanzen statt Kalvin heißen „Zwingli."

Anzeigen.

[1] Da mein Votum, die Wirthschaftsabgabe betreffend, nicht von seiner wesentlichen Seite in die Zeitungen übergieng, so glaube ich zur Berichtigung erwähnen zu sollen, daß ich zwar dem Gesetzesvorschlag im Materiellen, gestützt auf §. 18. der Verfassung, die unbedingt rechtliche Grundlage allerdings bestritt, in der Hauptsache aber auf Fortbenutzung dieser faktischen Staatseinkommens-Quelle, jedoch ohne abschätzliche Erhöhung bestehen, und dahin auf eine Großrathe-Kommission antrug, welche im Laufe dieser Sitzung eine veränderte Kassentaxazion (§. 27.) zu hinterbringen habe, welche sich zum Maßstabe die bisherige Gesammtsumme von 75,000 Frkn. zu nehmen hätte, um in keinem Fall der indirekte Besteuerung wieder mehr aufkommen zu lassen. — Dieß wurde pünktlich gethan, wiederholt, aus wichtiger Unkenntniß des Reglements zwar unterlassen, der Kanzlei eingegeben, demnach, wie solches Hr. Präs. doch aufnahm, in's Mehr gebracht, also in der urkundlichen Fassung und Tendenz auch gegenwärtig wieder aufgenommen, und also mit gegen Stimmen abgeschlagen.

Ein anderer Passus im nämlichen Gesetze (§. 9.) scheint mir eher eine Verfassungsverletzung zu sein, wo nämlich der Taverne-Wirth sich dazu bequemen soll, jede Staatssteuer zu bestreiten, nicht aber so (§. 3. der Vers.) der Weinschenk und Spritzwirth. — Da wäre ich begierig die, sowohl verfassungsmäßige als auch rechtliche, aber forkulative Grundlage zu erkennen, wenn es nicht nach dem gestossenen Votum eines mir unbekannten Großrates jene sein soll, daß der Tavernenwirth nun zu dem mit großem Rechten ausgestatteter sei?

Wyß! sollen seine staatsbürgerlichen ehren auch noch um das größer sein? Nun wohlan, dann sind wir auf guten Wegen.

Zürich den 22. Oktober 1834.

Benjamin Ryffel, Kantonsrath.

[2] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die erledigte Pfarrstelle in Wurtkan spiriren, werden ammit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Antistes Gysner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 24. Weinmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes:
Das Aktuariat:

[3] An der Zürcherischen Hochschule sind zwei außerordentliche Professuren, die eine für die Anatomie, die andere für allgemeine Geschichte, erledigt. Dieselben werden anmit dem Gesetze gemäß zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Der fixe Gehalt für jede dieser Lehrstellen beträgt jährlich 800 Schweizerfranken, gegen die Verpflichtung zu einem des zwei Kollegien, zusammen von wenigstens fünf wöchentlichen Stunden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis zum 21. November an den Präsidenten des Erziehungsrathes, Hrn. Bürgermeister Hirzel, einzusenden, und die Bewerber haben, insofern sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehrstellen ihre Kenntniß und ihr Lehrgeschick hinlänglich erwiesen haben, der Anmeldung einen Bericht über ihre Studien und Leistungen und eine unter ihrem Namen gedruckte Schrift beizufügen.

Actum Zürich den 25. Oktober 1834.

Kanzlei des Erziehungsrathes:
Escher, erster Sekretär.

[1] Bekanntmachung.

Es wird hiemit die Lieferung der vom Staate anzuschaffenden militärischen Kleidungsstücke und anderer Effekten als: Tschakos, Uniformröck, Beinkleider, Ueberstreifmyß, Kapuzröcke und Halsbinden für das Bedürfniß von circa 850 — 950 Mann, welch letzterenden noch zu bestimmender Mißgrößtigen, ferner die Lieferung der erforderlichen Mantelsäcke und Satteldecken ausgeschrieben.

Diejenigen, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden hiemit eingeladen, ihre niedrigsten Anträge in verschlossenen Zuschriften, welche auf der Adresse mit dem Worte: „Devis" bezeichnet sein sollen, bis den 30. Wintermonat d. J. an die Militärkommission des Kantons Aargau einzusenden.

Die Muster für sämmtliche obige Gegenstände, so wie die Qualität und Farbe des Tuches, welches zu den Kleidungsstücken verwendet werden soll, können im Montirungsmagazin dapier, die Lieferungsbedingnisse aber auf der unterzeichneten Kanzlei eingesehen und abschriftlich erhoben werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Lieferung der Tschakos auch besonders übernommen werden kann.

Aarau den 25. Weinmonat 1834.

Aus Auftrag
die Kanzlei der Militärkommission des Kantons Aargau.

[5] Anzeige.

In Folge meines Versprechens in öffentlichen Blättern bringe ich das gerichtliche Urtheil zur Kenntniß des verehrten Publikums, welches die unten benannte wohlw. Behörden, den 16. dieses Monats, in meiner Ehrenstreitsache gegen Kaspar Ehrler als Mitglied der Gesellschaft: „Ehrler, Hubrr und Komp. zum Rößli in Küßnacht" — Antheilhaber und Verbreiter mehrerer gegen meine Ehre und guten Ruf in Zeitungen, Gewinnslisten und Plänen erschienenen Anirate, gefällt hat.

Nach süge dieser Diskussionsmethode bei, daß auch gerichtliche Klage gegen Johann Huber von Stellikon, Kanton Zürich, insbesondere, wegen über meine Person in öffentlichen Blättern erlaubten Beschimpfungen eingeleitet und deren Andringung vor dem löblichen Bezirksgericht Küßnacht, Kanton Schwyz, auf den 16. dieses festgesetzt war — als mittlerweile der hochweise Kantonsrathsbeschluß vom 9. Ok-

Digitized by Google

toder, welcher den benannten Johann Huber (so wie den Heinrich Huber und Hsab Blattmann) aus dem Kanton Schwyz entfernte, selbes unmöglich machte, indem Huber bereits in Folge obiger Verfügung den Kanton Schwyz verließ.

Ich glaube somit dasjenige gethan zu haben, zu was mich, meine persönlich angekrindter Stellung, und hierauf eigends gemachte Verpflichtungen verbinden konnten. —

Schwyz, den 17. Weinmonat 1834.

Heinrich Wyß.

Urtheil.

Das Bezirksgericht von Küßnacht, Kanton Schwyz:

In Streitsache des Herrn Kantonsgerichtsstabhalteren Heinrich Wyß in Schwyz, verbeiständet durch seinen bevollmächtigten, Herrn Fürsprech Theiler von Einsiedeln,

entgegen

Herrn Friedensrichter Kaspar Ehrler von Küßnacht

über die Frage:

kann Herr Friedensrichter Kaspar Ehrler angehalten werden, dem Hrn. Kantons-Gerichtsstabhalteren Heinrich Wyß, über die — laut der vor dem Friedensrichter geführten Klage — in mehrern Zeitungen u. s. f. verbreiteten Zulagen, welche der Ehre, guten Ruf des Herrn Wyß und der redlichen Führung des obbenannten garantirten Lotteriegeschäftes nachtheilig gereichten, Abrede oder gehörige und erforderliche Satisfaktion und Entschädigung zu leisten oder nicht?

Hort:

In Erwägung,

1) da laut neuestem Vertrage vom 2. März laufenden Jahres Herr Wyß die schwyzerische Gesellschaft wieder übernommen und seit wahrschleiniger Führung dieses Geschäftes nicht die mindeste Klage gegen selben erwiesen worden,
2) da Hr. Friedensrichter Kaspar Ehrler in Verbindung mit Andern, unter dem Namen „Ehrler, Huber und Kompagnie“ in mehreren öffentlichen Blättern, Zirkularen, Lotterie- und Gewinnstlisten sich erlaubt, den Herrn Wyß als Verschuldete, Lügner, Ehre-, Brod-, Kredit- Dieb und Polizeibetrüger u. s. f. zu beschimpfen,
3) da nach aufgenommenem Faktumanzeigen Zeugenverhör mit den Vorgeschickten Herren Landammann Kammerzuno, Hrn. Kantonsrichter Jul. Ant. Kammerzuno in Gersau, und Hrn. alt Kantonsstadtrichter Kastell in Schwyz bei Handlungsgeschäften — worunter auch die Lotteriegeschäfte verstanden — die Kompagnieweise handelnde Firma, Ehrler für den Andern und Alle für Einen zu haften haben,
4) da Keiner der vorgenannten Firma, an deren Spitze Hr. Friedensrichter Ehrler in allen Zeitungs-Inseraten, Zirkularen, Lotterie- und Gewinnstlisten figurirt und zum voraus bezeichnet ist, demselbe Beschimpfungen im die Ehre stets erwiesen,
5) da dergleichen Schmähungen, Beschimpfungen, Verläumdungen und Verdächtigungen den Herrn Wyß unzubetrauenden Nachtheil und Schaden verursachen können; um so mehr, da seine durch die Veröffentlichung in Zeitungen, Zirkularen und andern Blättern von Ehrler und Mitgliedern verbreitet, ohne von seinem im Geringsten etwas erwissen zu haben,

Mit Urtheil per Kontumaziam

(Da der Zitirte vom Rechte sich entfernt) erkannt und gesprochen:

a) Es sei Hr. Friedensrichter Kaspar Ehrler schuldig und verbunden dem Herrn Kantonsgerichtsstabhalteren Wyß öffentliche und gerichtliche Satisfaktion zu leisten,
b) sei der verlustige Theil in alle diesen Handels wegen erlassenen rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verfällt,
c) sei ihm, falls er gegenwärtige Kontumazurtheil zu lösen und zu purgiren gedenke, ein fataler Termin von drei Wochen anberaumt.

Küßnacht, den 16. Weinmonat 1833.

(L. S.) Die Gerichtskanzlei allda.

[6] Die L. Linthwasserdam Polizei-Kommission macht diesmit Jedermann bekannt, daß sie gegen Lintzugiren, welche in ihrem vollen Werthe angenommen werden, den folgenden einstampften Boden mit vorbehaltener Rotifikazion, an den Meistbietenden als Eigenthum verganten wird.

Am 3. November die am Buchberg unter Stadtamp gelegenen und in schicklichen Abtheilungen ausgesteckten Sterne-Aecker. Diese Gant wird zu Benken, Mittags 12 Uhr, beim Rößli abgehalten.

Den 6. November darauf, Vormittags 9 Uhr an der Bläsichen, die Gant der ebenfalls in schicklichen Abtheilungen ausgemarkten Steuer-Aecker auf der Mettler- und Oberfeichen, am Ekners Kanal gelegen.

Mäfels, den 25. Oktober 1834.

Der Linthkontrolle Walther Huser.

[7] Die Redaktion des schweiz. Freiheits-Freundes Nro. 45., welche den früher scharf bezeichneten Kantonsrath Wolfenschwyzer nun als Ehrenmann darstellt, und welches Lob der Letztere in der N. Z. Z. von sich ablehnt, ist aufgefordert, die Namen der erwähnten „gebildeten Subjekten“ zu veröffentlichen, und im weitern bleibt ihr überlassen, sich von den in einem elenden Suppen- und Spektakel sich empfangenen Verunglimpfungen zu säubern.

Mehrere Freunde.

[8] **Erklärung.**

Da die, dem Freiheitsfreund Nr. 45. an den Schwanz gehängte Anzeige der Redaktion, gewissermaßen auch mich betrifft, indem ich seiner Zeit einen Aufsatz gegen den Wolfenschwyzer einsandte, so finde ich mich zu der Erklärung bewogen: daß ich jene Anzeige für eine Lüge halte und die Redaktion derzlich bedauere, daß sie in einem Anfall von Geisteskwachheit durch einen schwarzen Teufel jene Unwohrheit sich in die Feder diktiren ließ.

Andern erbärmlichen Wichten aber, wer sie auch immer sein möchten, die bei diesem Anlaß sich etwa dergleichen ließen, mich auf direkte oder indirekte Art beschimpfen zu wollen, oder es etwa schon gethan hätten, erkläre ich hiemit ebenfalls: daß ich ihr Fröschengequäk darum nicht achten werde, weil ich an's alte deutsche Recksprüchwort mich halte: „Es gilt mir gleich viel, ob mich eine H... lobt oder ein Schelm schilt“ und damit Punktum.

Bassersdorf den 21. Oktober 1834.

J. H. Stäbeli, M. Pr.

[9] Es wird annit E. E. Publikum angezeigt, daß der diesige Herbstmarkt dieses Jahr Donnerstags den 13. Wintermonat und der Frühlingsmarkt künftigen Jahres Donnerstags den 9. April abgehalten wird, zu deren zahlreichem Besuch annit eine freundliche Einladung ergehet.

Münch-Altorf den 25. Weinmonat 1834.

Im Namen des Gemeindraths:
Das Sekretariat.

[10] Endesunterzeichneter empfiehlt sich einem E. Publikum zur Verfertigung aller in das Fach der Lithographie einschlagenden Arbeiten. Derselbe übernimmt Aufträge jeder Art Skripturen und Zeichnungen in allen Manieren, Farben und Größen. Auch gute, schnelle und billige Bedienung wird er sich stets angelegen sein lassen, das Zutrauen seiner werthen Gönner immer mehr zu erwerben.

Den 21. Oktober 1834.

Joh. Eser, Lithograph,
in der Enge Nro. 160 bei Zürich.

[11] Es wird ans freier Hand zum Verkauf der Anstehen angetragen: ein schön und wohlgebautes Haus, zunächst drei Fabriken gelegen, in welchem schon lange Bäckerei und Weinschenke ausgeübt wurde, dabei eine Kegelbahn, ein Holzhaus, circa ein Vierling Gartenland, circa 1½ Mannwerk Wiesmatten mit Obstbäumen besetzt, dabei ein Trottrecht. Diese Matte kann mit oder ohne das Haus erlassen werden. Das Nähere ist täglich bei dem Eigenthümer Johann Wipf, Beck im Hard, in der Gemeinde Unterstraß zu vernehmen.

[12] **Kaufsantrag eines Fabrikgebäudes Plahes.**

An der Mündung der Wehre in den Aabrin, in dem Amts-Bezirk Säckingen, wird ein Lokal mit einem Kanale, welcher hinreichendes Wasser enthält, dazu sich alles zu einer Fabrik vorzüglich eignete, zum Verkauf angeboten.

Dasselbe besindet sich schon jeder Gattung Bauliene, Eins und Sand, die ganze Gegend ist sehr holzreich, und nur eine eine Stunde Entfernung liegen 10 Ortschaften, deren Einer ein bedeutendes Tuchlager enthält, wovor man um sehr billigen Preis den Brennstoff beziehen kann.

Das Nähere hievon kann durch franktirte Briefe von Hrn. Alois Meier im grünen Schild in Baden, Kanton Aargau, vernommen werden.

[13] Durch Veränderung der löbl. Waaggesellschaft auf der Zimmerleuten nimmt Unterzeichneter die Uebernahme des Gesellschaftshauses zur Waag die Freiheit, sich dem verehrlichen Publikum durch prompte und billige Bedienung aufs beste zu empfehlen. Er wird trachten, allen billigen Wünschen zu Jedermanns Zufriedenheit zuvorzukommen. Die Eröffnung der Wirthschaft soll Samstag vor Martinitag statt haben.

Zürich am 22. Oktober 1834.

Heinrich Müller zur Waag.

[14] Für Rechnung löbl. Direktionen nimmt Unterzeichneter gegen gefrankirte Einsendung der Einlage Bestellungen an auf:

Ganze, ½, ⅓, ¼, ⅛ Lose erster Klasse 87r Frankfurter, das Ganze à 6 fl. — Ziehung 17. Christmonat; ganze und ½ Lose erster Klasse 5r Ehaamer Lotterie, Ziehung 1. Christmonat; das Ganze à 1 Schweizerfranken; ganze und ½ Lose erster Klasse 5r Steinhauser Lotterie, Ziehung 17. Wintermonat, das Ganze à 2 Schweizerfranken. Die Gewinnsummen dieser Lotterien: Eine Million und 499,650 Gulden und 568,000 Schweizerfranken sind aufs vorteilhafteste vertheilt, wie dies Jedermann gratis zu Jedesmal stehenden Plane zeigen. Schneller und pünktlicher Bedienung darf man versichert sein.

David Blaklet in Schaffhausen.

[15] Bei Orell, Füßli und Komp. ist à 12 fl. zu haben:

Schweizerbart und Treuherz.

Von

Thomas Bornhauser.

96 S. in 8.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — fr. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 87.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 31. Weinmonat 1834
Gedruckt bei Orell, Füßli und Komp.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Diejenigen, welche von der Ankunft der Noten unterrichtet sein könnten, behaupten fortwährend, nichts davon zu wissen, ja, sie fangen an, dem Glauben Raum zu geben, als wenn überhaupt keine fremden Zuschriften angekommen und auch nicht unterwegen wären. Denn es war vermuthet, Hr. Dolch sei Ueberbringer von Anträgen, so hat man jetzt, nachdem eine Woche seit seiner Ankunft verflossen ist und der Führer friedliche Gesinnte so wenig mit privaten Aeußerungen, wie öffentlichen Garantien hervorrückt, die kröstliche und zuversichtliche Hoffnung, daß alles nur leeres Gerücht gewesen sei, und daß man für nichts und vor der nichts in den Wind geschrieben habe. Gewißheit wird diese Aussicht bei denen, welche sie bereits haben, um Vieles noch dadurch, daß der badische Minister-Resident gegen nähere Bekannte gerade zu erklärt haben soll: er habe keine Noten bei sich, sei aus vollkommen überzeugt, daß der deutsche Bund viel zu klug sei, sich in die inneren Angelegenheiten eines andern Landes zu mischen. Demselben können es Sterdings völlig gleich sein, ob Zürich, Bern oder welcher Stand sonst, Bestand sei. Solche Worte nehmen wir indessen für nicht mehr, als sie wirklich sind, nämlich ausweichende Redensarten oder amtliche Lügen, zu denen ein Diplomat öfters seine Zuflucht nehmen muß. An Anreden fehlt es spätterhin nimmer. In dieser Annahme berechtigen uns die Maßregeln, welche verordnet von Württemberg in Bezug auf das Wandern der Handwerker in den Kanton Bern getroffen worden sind, denen sich wohl schwerlich auch noch andere deutsche Staaten anschließen werden. Ferner die eigentümliche Stellung Lerne zum österreichischen Gesandten. Wenn sich die Schweizerfreien nicht das Aussehe ausgestalten haben, — und förmlich Nachgiebigkeit hätten deuten können, so würden sie ihm wenigstens — so viele Worte nicht übrig, als dem österreichischen Gesandten seine Pässe zu geben oder dem Wiener-Hofe, ihn abzuberufen. In dem ersten wird es aber Oesterreich schwerlich kommen lassen, weil dadurch Bern in Avantage käme, und das legte ist aus dem Grunde schwerlich zu erwarten, weil unter den jetzigen Umständen die Gesandtschaft in der Schweiz nicht so leicht ersetzt ist. Oesterreich kann daher nur der Lage der Dinge nach: anderes thun, als in Gemeinschaft mit dem deutschen Bunde — und der Vorrang, diesen in die Sache hineinzuziehen, ist vorhanden — die Sache zu forciren, d. h. entweder Bern durch diplomatische Schritte zu Nachgiebigkeit zu vermögen, oder die übrigen Kantone zu gegen dasselbe aufzuhetzen. Daß die Aristokratie sich zu einer außerordentlichen Tagsatzung und zu einem Repräsentantenrath entschlösse. Wenn Bern, wie es den Anschein hat, sich einer solchen Vermundschaft aufs bestimmte feste widersetzte, so wäre der Bürgerkrieg vor der Thür, und die Absicht der ausländischen Mächte vollkommen erreicht; denn es läge alsdann nach der bekannten Erklärungsformel ein schweizerischer Vorwand zur Intervention vor; man hätte in Allem wenigstens den Schein für sich, und würde in diesem Falle nicht angreifend, sondern nur verdammt und im Interesse der eigenen Staaten verfahren, wenn man sich nunmehrder unmittelbar, eine militärische Bewegung der Schweiz eintreten ließe u. dgl. Ob wir nun in diesen Voraussetzungen und Kombinazionen geirrt haben, wird eine nicht ferne Zukunft lehren. Bis dahin rufen wir allen wahrlandlich gesinnten Eidgenossen und namentlich den Regierungen zu „seid wachsam und setzet zu, daß das Gemeinwesen keinen Schaden leide."

Verringung und Ergänzung des Volksschulsicherestandes im Kanton Zürich.

Der §. 85 des Schulgesetzes verordnet, „daß der Erziehungsrath wird die Prüfung sämmtlicher gegenwärtig angestellter Lehrer so befserderlich, als es die Umstände gestatten, veranstalten."

Dieser Gesetzsatz ist nunmehr zum Zwanzigsten von etwa 10 Lehrern, die im Jahr 1831 ordnungsmäßig ausgetreten sind, vollständig ausgeführt. Der Regierungsrath versprach, über den Verlauf und die Resultate dieses für die Schulreformen ungemein wichtigen Geschäftes Bericht zu erstatten, und er begann mit einer summarischen Uebersicht.

Es wurden innerhalb zwei Jahren zur Prüfung verwendet: 31 ganze Tage.

Die Anzahl sämmtlicher Geprüfter betrugt 438; nämlich

a) solcher, die seit 1831 in den Lehrstand eintraten 172,
b) aus dem Schulmittelpersonal vor 1831 . . 266.

Aus der Klasse a) sind in andere Kantone . . . 7
zur Sekundarbildung übergetreten 4
durchgefallen 15
26.

Bleiben somit aus der Klasse a) 146; und dies ist die Zahl der Mitglieder, um die sich seit 1831 der Schullehrerstand vermehrt hat.

Aus der Klasse b) (vorherigte Schulstand) sind

durchgefallen 104
befähigt . 162;

somit beträgt die Zahl von befähigten Lehrern und Kandidaten im Kanton Zürich 308.

Die Anzahl der Schulstellen hingegen steigt auf 423, folglich fehlen noch 116 befähigte Mitglieder.

Von den 308 Befähigten erhielten das Zeugniß

Ste Klasse 30 (sehr fähig).
IIte Klasse 151 (fähig).
IIIte Klasse 124 (fähig, jedoch zu Kurs oder abermaliger Prüfung verpflichtet).
IVte Klasse 10 (blos für provisorische Anstellung legitimiert).
308

Gegenwärtig sind 155 Stellen als erledigt erklärt; von diesen sind 83 durch gereifte Kandidaten und achtpflichtige Seminaristen versehen; 71 Stellen sind so unter den Händen von Schulmeistern, die ohne Bildung und Bildungsfähigkeit durch die Treiben vielleicht ehe schaden, als nützen.

Der diesen Notizen muß am meisten auffallen, daß nur 266 Schullehrer, vor 1831 angestellt, zur Prüfung sich entgegenstellen haben; wir können hierüber selbst keine genaue Auskunft geben, denn die Gründe des Schulstandes fällt von 1831 rückwärts in das graueste Alterthum, woraus nur noch einzelne dunkle Ueberlieferungen auf das allfällige Gesammtgepräge schließen lassen. Soviel ist gewiß, daß vor 1831 schon 415 Schulstellen bestanden; etwa 40 Schulmeister haben sich beim Beginn der Prüfung zurückgezogen; ob und wie die noch ausfallenden 110 —115 Stellen besetzt waren, davon schweigt die Geschichte.

Mögen sich nun die Freunde des Schulwesens wohl merken: 315 Schulstellen waren 1831 vorhanden und nur 162 fähige Schulbrüder; 146 neue Mitglieder hat unterdessen der Schulstand erhalten, aber 308 fähige Schulleute reichen noch nicht aus auf 423 (nunmehr vorhandene) Stellen. Da läßt sich leicht in den Tag hinein reden; da kann man wohl über diejenigen schimpfen und schreien, welche seit 3 Jahren mit diesem verworrenen, mangelvollen Gegenstand unter den schwierigsten Umständen und vielfachen Mißlaien sich befassen; aber das möchten wir einmal vernehmen, wie man innerhalb drei Jahren mehr für die Sache hätte erzielen können. Dann wollten wir die Schreier den Männer bewundern. Wenn sie aber ihren Witz nun darauf richten, ob einem Spezialfall, der außer dem Zusammenhange mit dem Ganzen betrachtet wird, irgend eine tadelhafte Seite abzugewinnen sei; wenn sie aus kleinlicher Eifersüchtelei über den mit den größten Besonderen und Anstrengungen errungenen Einfluß eines Andern sich verleiten lassen, alle Vorgenheiten zu Kränkungen anzuspinnen: so müssen wir die Ueberzeugung erhalten, daß es solchen Leuten an Kraft und Willen zum Guten gebreche, und daß ihnen sogar der redliche Sinn fehle, der den Bemühungen Anderer Gerechtigkeit widerfahren läßt. Nächstens einige Mittheilungen über die Art und Weise der Prüfungen.

Zürich, 30. Okt. In wenigen Tagen werden alle Wahlkreise unsers Kantons die Hälfte ihrer Repräsentanten neu wählen. Auch dem oberflächlichen Beobachter kann es zwar nicht entgehen, daß in politischen Dingen eine gewisse Apathie eingetreten ist, Folge theils der frühern Verdrießnisse,

*) Diese Lehrer werden wahrscheinlich bei einer der nächsten Konkursprüfungen dargezogen; mögen sie sich merken, daß sie keineswegs vergessen sind.

Digitized by Google

theils des Mangels an Ausdruck auf baldigst günstige Erledigung der allgemeinen schwerzerstehen Angelegenheiten. Demnach aber bleibt in unserm tiegenen Kantou noch so Manches und so Wichtiges zu erledigen übrig, und es konnen wiederum im Verhältniß zum Ausland so bedeutende Fragen vorkommen, daß wir alle Burger dringend zu Ausübung ihres wichtigen Rechtes auffordern. Durch die eingetretene Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird sich nun jeder selbst in den Stand setzen, zu beobachten, ob und in wie dem Sinn die Repräsentanten ihre Pflicht erfüllen. Wir rufen dahier Allen zu: Wähler wiederum diejenigen Männer, von denen sie nach ihrer bisherigen Thätigkeit die Ueberzeugung haben können, daß sie auch ferneryin im Geiste unserer freisinnigen Institutionen stimmen und handeln werden! Entfernet diejenigen, welche sich an die Partei der Bevorrechteten angeschlossen haben! Wählet solche, die den Sitzungen regelmäßig und pflichtlich beiwohnen, nicht aber solche, die entweder gar nicht oder etwa für einen halben oder ganzen Tag erscheinen! Wählet vor allem aus worme Freunde der Ehre und lebendiges Gefühl des Vaterlandes!

— Die unsittliche Verwerung des hohlöhl. Stadtrathes macht jedem guten Burger wahrhaft betrübt und ängstlich, und jedes denkt, ob Jemine! was werden diese weisen Herren noch für erschreckliche Bilcher von ihren Oberbehörden erhalten? Wie die Kinder der Niedergelassenen offenbar gegen Zug und Recht bestimmt werden wollen, dahin wir in unserer letztern Nummer schon einen Fingerzeig zu geben, und das der löbl. Stadtrath die Gemeinde-Steuerzettel auch mehrern Professoren ins Haus geschickt hat, obgleich dieselben gleich allen andern Staatsbeamten im §. 5 des Niederlassungsgesetzes von der Verpflichtung, sich Niederlassungsbewilligungen des Gemeindrathes einzuholen, entbunden, mithin auch von jeder Niederlassungsgebühr frei sind. Wer zweifelt in nicht der hochlöbl. Stadtrath werde es nächstens noch verlangen, auch den hier wohnenden Mitgliedern der Regierung, welche nicht Burger sind, der Steuerzettel zuzuschicken. Freilich ist die Absicht des hochlöbl. Stadtrathes, wenn sie erreicht würde, von Augen für sein Seckelsame, aber er sollte doch bedenken, daß eben Niemand als der Pfluchtige trent zu Zaun zahlt, und daß Er, der wohlöbl. Stadtrath nämlich, mit diesen Probeleien sich nur blamirt. Wer möchte unter solchen Umständen nicht fragen, wau in aller Welt nützt der Rechtsconsulent? —

— 30. Okt. Durch ein Verichen hat der letzte Republikaner vergessen anzuzeigen, daß am vergangenen Sonntag eine Gemeinde der Landschaft, welche einen historischen Namen genießt, und zu den Bisherigen und aufgeklärtesten des Kantons gehört, die Gemeinde Stäfa, mit ganz überwiegender Mehrheit dem Hrn. Professor Sabulein ihr Gemeindsburgerrecht geschenkt, und dadurch bewiesen hat, daß sie fremden Verdienst auch aus der Ferne besser anzuerkennen weiß, als gewisse andere Leute die ihnen vor Augen liegende. Der Gemeinde hat wohl ein Lob der Schenkung nicht allein dem Herrn Sabulein, sondern auch der selbst zur Ehre gereiche, und ließ sich daher durch die anderwärts erhobenen pfäffischen dönischen Bedenken gegen einen katholisch en Fremden nicht abhalten. Zwar soll von der Stadt aus durch einen unterthänigen Diener und Knecht der Artikelraten, im Namen und zur Rettung der Religion, Stäfer und Andern zur Wachsamkeit gegen die heimlichen Gefahren, welche Burger aussurreten verlucht werden sein; allein auch dest hat, wie es scheint, nichts gewiesen. Ehre und Dank dahen im Namen aller voterr ländisch gesinnten Männer einer Gemeinde, die auf solche Weise den Schandfleck des krassen Pfaffenthums zugedeckt hat.

Deutschen können wir auch Andern gegenüber und gegenüber Konstitutionellen der Stadt Zürich, die in dem Wahn standen, es werde ihnen gelingen, ihren Mitbürgern jenen Gemeinsinn beizubringen, der es über sich vermag, anerkannten Verdienst Beweise von Achtung zu geben, von Herzen, daß sie durch die Gemeinde Stäfa aus der Patsche gezogen sind*): denn, wir versuchte, ist gerade im großen Stadtrathe beschäftigen werden, der Spaß kann manchen fallen zu lassen, da keine Aussicht auf das Gelingen vorhanden sei. Jene Herren haben die ganze Zeit über eine so traurig-lächerliche Rolle gespielt, daß man mehr als grausam sein müßte, wenn man deren längere Dauer ihnen wünschen würde. Denke man sich doch die bisherige Täuschung hier, welche den hohen Kulturzustand der Stadtgemeinde mit Freudenthränen segnen, ihn nun erfahren mußten, und wohl noch oft erfahren werden, daß ihre Hülfe gern angenommen wird, wenn Bedrechte, Anfeindung und Unrecht verübtigt werden sollen, daß aber, wenn es sich um etwas Verwünftiges handelt, sie gar nichts zu sagen haben. Und dann noch dazu diese Heraklassung, diese rasenden Freundschaft, diese sogenne Belobungen, um doch noch einige Hoffnung zu erhalten! Denjenigen, die von Anfang an eine richtige und gerade Stellung eingenommen hatten, mußten alle diese schiefen Manouvres, wozu dieses ungedihe Institemilien sich selbst verdammt hat, einen köstlichen Spaß gewaren.

*) Wir können es zwar allerdings, mit Rücksicht auf die Namen der ursprünglichen Petenten, nicht recht begreifen, daß sie nicht, sobald die Sache Schwierigkeit fand, von sich aus die nöthigen Bürgerrechte kauften, und damit dem Betreffenden ein Privatgeschenk machten, zu Vermeidung aller nachherigen indelikaten Verhandlungen, welche, je nach der Individualität, leicht, statt Spaß und Spott, Verdruß und Aerger hätten erwecken können.

— In Folge der neulich im „Konstitutionellen“ erhobenen Artikels gegen den Präsidenten des Polizeiraths hiesi. Stadt Zürich, soll Wahrheit bestehe seine Entlassung von dieser Chorge zu nehmen gesinnet sein, was wir jetzt bedauren, indem wir die großen Aeußerung des Konstitutionellen damals von ferne nicht dieselbigkeiten, vielmehr die Bigilanz, welche selbst Medaillonsknöpfer mit offenem Busen mit gleichem Strafernst verfolgte, wie die schönste Dame, von jeher bewunderten. Doch gönnen wir dem bedrängten Mann eine bequemere Stellung.

— Frage: Ist es wahr, daß Hr. Landjägerhauptmann Fehr gegen einen der waggewiesenen Deutschen gesäbelt hat, daß diejenigen Verwiesenen, welche sich etwa wieder im Kantou blicken ließen, ohne Weiteres über die Grenze gebracht und so die deutschen Behörden worden ausgeliefert werden? Wir gestehen, daß unsere Ansicht so entschiedene Abscheu gegen solche Absichten hegt könnte, und wollen glauben, daß Hr. Fehr, daß er die Aufgabe wirklich gethan, sich in übelverstandenem Eifer habe verleiten lassen, über seine Instruktion hinaus dergleichen Worte fallen zu lassen.

Bern. Es hat der Regierungsrath, noch den durch den Ingenieur Merian von Basel gemachten Unterschungen und erstatteten Berichten, beschlossen, es solle die Straße zwischen Zweisimmen und Saanen auf der Rechtsseite= oder (lsg.) Sonnenseite, in Berücksichtigung der Ortschaften Saanen und Zweisimmen, in Ausführung gebracht werden, dem Baudepartement aber überlassen sein, je nach den Lokalitäten die untergeordneten Abänderungen zu wie das zweckmäßigste Gefällt zu bestimmen.

— Was Bern, den fernern Zumuthungen des Auslands wie innern Intriguen gegenüber, zu thun gesonnen sei, darüber entnehmen wir dem Ergähler Folgendes: „Bern wird auf den 1. Jänner faktisch die oberstliche Leitung übernehmen und die ringen. Kanzlei und Archive zu sich nehmen. Falls sie den Vorort ablehnen sollte, Würde er wenn aber irgendwie ein anderes Direktorium aus den Pfuten der Oligarchie auftauchen, so wird sich in Bern eine Nationalversammlung eben so gut mit der neuen Sonnerkonferenz abzufinden wissen, als die Tagsatzung von 1833 mit derjenigen zu Schwyz. — Um diesen Dilemma retter sein zu können, hat außerordentliche Tagsatzung, zu Unterhandlungen mit dem Ausland und keine Eidvaterien an die lieben Mitstände.“ — Wir können hinzufügen, daß wir von Bern der Ansicht des benennamen haben, und daß man entschlossen sei, auf alle Weise, selbst die äußerste, sein Recht zu behaupten. — Haldt Mußregeln trichen nimmer, am wenigsten unter den gegenwärtigen Umständen, sind und führen zu immer neuen Verwicklungen und Demüthigungen. Wir hoffen und gesung zu den Thaten unserer Väter gereiht, zeigen wir, daß wir auch handeln können, wie sie. Wenn Bern standhaft bleibt, so kann es der Winkelried unserer Tage werden.

— Laut Beschluß des Regierungsraths wird die Eröffnung der Hochschule den 15. Nov. Vormittags in der Münsterkirche mit höchst einfacher Feierlichkeit vor sich gehen. Jeden des Präsidenten des Erziehungsdepartements, Hrn. Regierungsrath Neuhaus, und des Hrn. Prof. Dr. Troxler, dazwischen Musik, sollen und werden die Wichtigkeit des Tags und die Gegenstände unserer Feier besprechen.

— Laut den Regierungsrathe sind zu außerordentlichen Professoren an die Theologischule ernannt worden: Hr. Professor Gerber (Besoldung 600 Frkn.) und Hr. Professor Matthias Anker (Besoldung 1200 Frkn.). Ferner wurde zum außerordentlichen Professor der Forstwissenschaft ernannt: Hr. Forstmeister Kasthofer.

— Solothurn. Der schweizerischen Eidgenossenschaft entheben wir folgende Stelle eines Schreibens des deutschen Dekanats im Kanton Freiburg an den abgesetzten Pfarrer Huber von Uffikon. Unsere Leser werden aus demselben ersehen, wie die römisch-katholische Kirche und die Geistlichkeit dieser Konfession nie aufsöhnt, ungebührende Ansprüche zu machen, und wie sie in ihren Anmaßungen, in ihrer Dofkrine konsequent und hartnäckig sei:

„Die Bosheit vermöchet zwar nicht, Ihr mustesthaftes Benehmen in ein falsches Licht zu stellen und unverschämter Weise zu tadeln. Allein solcher Tadel gereicht Ihnen zur Ehre, und Sie dürfen versichert sein, daß Ihnen alle wahren Katholiken in dieser und der angrenzenden Diözese selbst gerne. Sie wissen übrigens, daß selbst der hl. Vater, Papst Gregorius XVI., dessen Urtheil in solchen Angelegenheiten gewiß jedem andern vorgeht, Ihre Schritte belobt und gebilligt, und Ihnen das wohlhast bemerkenswerthe Zeugniß gegeben hat, daß Sie um der hl. Kirche willen leiden, weßwegen Er sogar Ihrem bedrängten Bischofe zu schreiben geruhet. Sie müssen auf alle Weise in Schutz genommen werden. Dieses Schutzes werden Ihre Hochwürden um so zuversichtiger sich zu erfreuen haben, da er unläugst so vielseitig verlangt worden. Lassen Sie also den Muth nicht sinken!“

— Die theologische Lehranstalt ist nun aufs Neue besetzt und wird mit dem 5. Wintersemaat wieder eröffnet werden. Hr. Filser wird Dogmatck und Pädagogik im weitern Sinne (?) Hr. Prof. Fuchs Kirchenrecht und Pastoral, Hr. Prof. Lee Kirchengeschichte und Moral, Hr. Rickenbach Exegese und Hermeneutik vortragen. Hr. Prof. Kopp wird im Griechischen und Hebräischen Aushilfe leisten.

— Am Montag den 20. Oktober wurden der neu ernöhlten Herrn Professoren, Dr. Ernst Großbach, Professor der Philosophie, Religionslehrer Tanner und Hr. Gagg, Professor der Mathematik am Gymnasium

flum, durch den Präsidenten des Erziehungsrathes, in Betreff dieser Behörde, den übrigen Professoren und den Studenten öffentlich im academischen Saale vorgestellt.

Schwyz, den 29. Weinmonat. Das Gerücht bietet hier seit einigen Tagen ein saubereres Pröbchen unserer Justiz-Verwaltung feilen, deßen Wahrheit sich immer mehr zu bestätigen scheint. Landammann Trutmann von Küßnacht hatte seit langen Jahren einen Rechtsstreit mit den Erben seiner verstorbenen zwei Brüder; Landammann Schmid von Lauerz war zum Schiedsrichter ernannt worden, und verspielte den Prozeß. Während der entflammten die Zerwürfnisse im Kanton Schwyz, der Bezirk Küßnacht schloß sich an das äußere Land an; Schmid nahm die Partie von Trutmann, suchte bei den Bezirken des äußern Landes um Revision nach, und erhielt sie. Inzwischen faßirten Schmid und Trutmann einen Vertrag; Letzterer versprach dem Schmid eine gewisse Summe, man sagt zwanzig Dublonen, dagegen verpflichtete sich Schmid, den Prozeß zu gewinnen; der Akkord wurde sicherlich verfertigt. So etwas soll im Kanton Schwyz öfters geschehen sein. Die Beteiligung des Prozeßes wollte diesen ungeachtet nicht recht schnell vorwärts gehen; Meier meinen, weil Schmid zu viel Kopfweh hatte. Er stellte deßhalb mit seiner Partei den Advokaten Detoder, der von Lachen an, verstellt sich, seinem Vertrage mit Trutmann nicht nur unbekannt, sondern vielmehr in diesen Interesse. Während daß erfolgte die Okkupation des Kantons Schwyz, die gekommenen Zeiten wurden unter eine Verfassung zusammengeschmolzen oder mit andere sagen, zusammengezwängt, und Schmid, der, wie bekannt, von der Idee, mit Trutmann zu prozessiren, nicht abging, (nach eigenem Ausdruck) an der alten aristokratischen der Junker übergieng, ward allmälig unser Präsident des Obergerichts und des Ehe-Rats. Der Prozeß von Trutmann war noch nicht ausgetragen; Detoder, im Namen und in Folge des Akkords von Schmid, betrieb denselben daher auch vor den neuen Gerichten und so gelangte er endlich, nachdem, daß derselbe auch vor das Appellations-Gericht gelangt, und somit Detoder einen Prozeß vor den Schranken des obersten aristokratischen Tribunals des Kantons Schwyz verfocht, während daß Schmid, der den nämlichen Prozeß im Verdinge hatte, daselbe präsidirte. So viel ist bekannt und gewissen Personen. Das Folgende aus, obschon wie es von fixerer Hand vernommen haben, lassen wir einstweilen dahingestellt, und vorbehaltend, wenn die Sache erweisbar zu unserer Kenntniß gelangt ist, das Nähere bekannt zu machen. —

Seit Schmid seinen politischen Rang unter unsern geworben ist (Fuhs sich dieser von einem Bauern Knechtlein leicht lärt) gerathen, wie es scheint, das Gleichgewicht in obbemerkter Sache des Trutmann; denn trotz seiner Akkorden neigte er sich mehr zu dessen Meinungen. In den ersten Tagen der laufenden Woche wurde der Prozeß nemerdings vor das Appellazionsgericht gebracht; dieses in Berücksichtigung, daß bei der Erbstreitung auch dem gut gelegen Ehe-Gerichten bereits zu 25 Jahre lang nicht brendigt werden wolle, beschloß, eine gutliche ausgleichung zu versuchen und ernählte zu diesem Behufe eine Kommission von 4 Mitgliedern nebst dem Präsidenten, von welcher auch Schmid Mitglied war. Es gelang endlich auch, die Parteien die auf eine Differenz von drei bis vierhundert Gulden zusammenbringen, über welche Summ kompromissliche obschiedsrichter bestellt werden sollen. Die Gegenpartei des Trutmann mag, wie es scheint, entweder ihrem Recht oder den Kompromißrichtern nicht am Besten getraut haben; denn sie sollen dem Schmid tausend Gulden angeboten haben, wenn er bewirken könne, daß die fraglicher Summe ihnen zugesprochen werde. Schmid, auf diese hin, verfocht in der gemischte Kommission 25 Jahre lang, wenn es seiner Meinung dienstlich wollte; es wurde aber, als eine einem rechtschaffenen Manne unerdliche Zumuthung verweigert, und darüber so wenig reiner Mund gewalten, daß bald nicht nur die Mitglieder der Kommission, sondern viele Leute weit und breit von den sauren Hürchen in Kenntniß gekommen. Nach Trutmann verwahrte sich in der Sache, und ebenso, daß Schmid dem mit ihm geschlossenen Vertrage ungeachtet so standhaft gewandelt hatte, wies er die schriftlichen Ueberreichkunft vor, ließ von Meyern Bödchristen davon machen und soll nun von Schmid das ihm laut Akkord angedeute Geld, sowie dasjenige, welches er dem Detoder in besserer Geldzumuntung gab (denn Schmid die selbere ihm sonst) zurückfordern. Pronti.

Was wird wohl das Appellazions-Gericht zu Allem dem sagen? —

Glarus. Auf einen vor dem kathol. Rathe gemachten Vortrand der Verwandten des Hrn. Alt-Rathsherr Cor. Tschudi, welcher mit seinen sämmtlichen Kindern von der katholischen zur reformirten Kirche übergetreten ist, beschloß derselbe, ein Schreiben an den evang. Rath zu erlassen, um letzteren aufzufordern, „den Hrn. Alt-Rathsrp. Tschudi anzuhalten, seine noch minderjährigen Kinder der katholischen Schule nicht zu entziehen, sondern dieselben in der Religion unterrichten zu lassen, in welcher selbige getauft worden seien.“ Der evang. Rath erkannte aber in dieser Sache seine Stellung und beschloß, „dieses Ansinnen abzulehnen, und den Hrn. Rathsp. Tschudi als nunmehrigen Reformirten bei seinen väterlichen Rechten zu schützen.“

— Am 18. Oct. Morgens um 3 Uhr wurde obermals ein Erdbeben in ganzen Kanton verspürt, welches zwar weniger anrunend, aber erschütternder war, als das am 15. des laufenden Monats.

Zug. Meyer junge Mädchen haben sich vereinigt, den 26. und 28. d. Mts. zu Gunsten der durch Ueberschwemmung Beschädigten aufzuführen: Emma oder: die kindliche Liebe; hierauf die Wasserfahrt von Semiramis Hochgeburg, Drama in einem Akte mit Musik begleitet. Die Absicht, welche diesen dramatischen Darstellungen zu Grunde liegt, ist gewiß lobenswerth; Gegenstände, wie den Zten auf die Bühne zu bringen, zeigt indeß von wenig Geschmack.

Freiburg. Die zur Erbauung der neuen Brücke nöthigt Summe Geldes wurde auf folgende Weise gefunden. Eine Gesellschaft von Aktionärs legte 300,000 Fftn. zusammen. In Freiburg unterscheidet man für andere 500,000 Fftn., auf deren Zins man für 80 Jahre Verzicht leistete. Während dieses Zeitraums wird die Gesellschaft die Aktionärs den Druckzugeld genießen, der nach Verlauf desselben den Erben der Gesellschaften zufällt. So ist der kluge Bau zugleich ein Denkmal edler Uneigennützigkeit und des gemeinnützigen Patriotismus.

Basel Landschaft. Etwa 7 Pfarrer der Basel-Landschaft haben eine Petizion an den Landrath deßhalben, worin sie die Auffhebung eines kirchlichen Verfassungsrates verlangen.

Appenzell i. R. Dem uns zukommenden Entwurf einer Verfassung gemäß hat der Gr. Rath der Herausgabe eines Amtsblattes beschlossen, das die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Behörde nebst andern amtlichen Bekanntmachungen von den Landesbehörden und Gemeindsvorsteheren enthalten und wochentlich erscheinen soll.

Waadt. In der am ersten Monate wird sich der Gr. Rath zu einer Sitzung versammeln, die im eigentlichen Sinne des Wortes eine gesetzgebende sein wird. Zweck derselben ist die Verantwortlichkeit zur Tagsatzung den Bericht zu erstatten, und die Uebereinstimmung ihrer Akten mit der ihr ertheilten Instruktionen nachzuweisen, ein Geschäft, was ihr freilich schwer werden dürfte.

Ausländisches.

Spanien. Mit den spanischen Finanzen scheint es nicht sonderlich vorwärts gehen zu wollen. Das Budget für 1835 zeigt auf Neue ein Defizit von 69 Millionen Realen. Unter diesen Umständen kann das den Gegenstand Finanzprojekt wenig tröstlich Aussicht für die Zukunft und auch die neuerdings drabschiedigte Anleihe nur vorläufige Erleichterung gewähren. Den Spaniern bleibt, in der schwierigen und eigentümlichen Lage, in welcher sie sich befinden, kein anderes Mittel, sich aus der Noth zu retten, als einen sämmtlichen Bankrott anzuordnen und sodann Allgemeinen die Operationen der Ordnung der Finanzen. Dieser letztere Weg lag ist nicht neu, er ist vielmehr schon vor einigen 20 Jahren der spanischen Regierung von dem bekannten Ouvrard gemacht worden. Damals lag es nur an einigen Fanatikern, daß er nicht ausgeführt wurde. Jetzt, wo das Volk im Ganzen weniger Anhänglichkeit für die Geistlichkeit beweist, dürfte sich Niemand finden, unseren Gedanken nach, um so eher wieder aufzunehmen, und mit Erfolg ins Werk setzen lassen. Portugal hat sich allein durch die Aufhebung der Klöster und Uebernahme des Eigenthums derselben von Seiten des Staates aus seiner finanziellen Noth gerettet, und Spanien ein lehrreiches Beispiel gegeben, was in dieser Beziehung zu thun sei. Wir glauben, daß die Majon, wenn die Regierung nur einen Schritt thut, dazu, dennoch, um allen Verlegenheiten ein Ende zu machen, wird zu diesem Mittel greifen müssen. — Die Prokuradorenkammer hat am 15. d. eine Petizion angenommen, in welcher um ein Gesetz nachgesucht wird, welches den Verhältnisse der Fremden endlich eine Zulassung zu Civil- und Militär-Aemtern ertheilen soll. Ferner hat die Kammer eine Petizion an die Regierung dictirt, deren Inhalte, daß alle wahre und der konstitutionellen Regierung dienst gesinnenen Ernennungen zu Militär- und Civilämtern, als gültig erklärt, und demgemäß die betreffenden Pretionen in ihre Stellen und Würden wieder eingesetzt werden müssen. — Man meint, daß die Prokuradoren diese Petizionen zu der Anerkennung des Quadrupelschen Anlehnen verwiegen werden. Die Prozesse haben Hrn. Burgos der die königlichen Anleihen an Paris negociirt hatte, und später Minister des Innern war, als unwürdig, von dem Sitze in ihrer Kammer ausgeschlossen. — Die Nachrichten über die militärischen Operazionen sind widersprechend und darum ohne alles Interesse.

Frankreich. Sowohl unter der Restauration wie seit der Julis-Revolution sind die unterseeischen Interessen der verschiedenen Einwohnerklassen auf unverantwortliche Weise vernachlässigt worden. Die Kommern haben eine Anzahl von Gesetzen gemacht, ohne zweckmäßige Bestimmungen zu treffen, durch welche sie und da der Aderbau, der Weinbau oder der Handel, in Bezug auf Abgaben, erleichtert oder sonst gefördert worden wäre. Dazu haben sie häufig mit unverkennbarer Leichtsinn die Millionen votirt, welche ihnen von der Regierung abgefordert wurden. Diese Nichtachtung und der unverzeihliche Leichtsinn, welchen die Vertreter von einigen hundertausend Franzosen — Denn die Wahlfähigkeit und Wahlrecht ist auf diese Anzahl beschränkt — seit Jahren, in Betreff der Interessen verschiedener Klassen der Bevölkerung, bewiesen haben, veranlaßte bereits mehrmals bittere Klagen, ja erregte sogar die und da den lebhaften Wunsch, daß einzelnen Landestheilen ein besonderes Steuer- und Zollsystem mehr zugestanden werden. Vorzüglich ist es gegen den Handel, welcher in den letzten Jahren, namentlich in Folge der gestörten Aus-

Digitized by Google

dehnung des preußischen Zollsystems gelitten hat. Der gegenwärtige Handelsminister, Hr. Duchatel, hat sich daher zur Abhülfe eines Theiles der Uebelstände veranlaßt gefunden, ein neues Steuer- und Zollsystem zu bearbeiten, welches von den frühern Prohibitiv-Grundsätzen abgeht, und, größere Freiheit des Verkehrs und somit Förderung desselben, wie einzelner Theile der Industrie beabsichtigt. Zu dem Ende hat er sich mit den Handelskammern in ganz Frankreich in Verbindung gesetzt, und über Produktion, Konsumption, wie über die Ein- und Ausfuhr die nöthigen Aufschlüsse, nicht weniger aber die Ansichten der Handelskammern selbst über das neu einzuführende System zu wissen verlangt. Bei der Größe genheit hat sich besonders von Seiten der Fabrikanten eine lebhafte Opposition gegen das Zugeständniß größerer Einfuhrfreiheit erhoben, da nicht bestritten behauptet, daß sie in diesem Falle nicht im Stande wären, fremder die Konkurrenz auszuhalten. Der Minister ist somit zwischen zwei Feuer gekommen, einerseits das Begehren nach Erleichterung, andererseits das Geschrei über unabwendbaren Untergang. Für die Zukunft Frankreichs ist es nicht ohne Bedeutung, zu erspähen, wie diese Angelegenheit sich ausgleichen und definitiv gestalten werde. Denn es erscheint sich auf Neue alle die Fragen über Zentralisation und Dezentralisation, über Erleichterung der Steuerlasten, wie über Beschleunigung der Umgestaltung der socialen Verhältnisse überhaupt. Das wird Ludwig Philipp wohl zu schaffen machen, als alle politischen Verlegenheiten, mögen dieselben nun durch Bestrebungen der Ungufriedenen im Innern oder durch auswärtige Verwicklungen erzeugt werden. Für den unbefangenen Beobachter will sich dabei als unläugbare Thatsache daraus, daß die dieße Umgestaltung politischer Formen zur Verbesserung der socialen Verhältnisse allein noch nicht genüge, daß in dieser Beziehung noch mehr getthan werden müsse, als bis jetzt geschehen ist, und zwar noch, um Einzelnes vielleicht zum Wenigste des Ganzen deutlichstigt werde. Hier, wie in England, wird daher, sobald die Revolution wieder ausbricht, die Richtung derselben zwar vorläufig eine politische, aber sie wird noch in höherem Grade bei ihrer weitern Durchführung eine soziale sein. Wie dieß Prozessen gelöst werden sollen, darüber mögen noch Wenige einig sein, und dieses Wenigen wird selbst die radikale Mehrheit des Landes zwar nöthig, aber die fernere Abwendung desselben in Europa aus vielen Ursachen scheuen, ja in manchen Beziehung faßt unmöglich erscheinen.

Den 22. d. ist das verstorbene Staatsoberhaupt Monsieur St. Michel, in welchem sich die Mehrzahl der wegen der Junitzeichen v. J. 1832 Verurtheilten befand, ein Band der Einigung geworden. Von den politischen Gefangenen hat sich kein Einziger durch die Flucht der Strafe entzogen; alle vielmehr haben, so viel es in ihrer Macht stand, zum Löschen des Feuers beigetragen.

Deutschland. Der Wanderer und Seelenhandel greift immer weiter um sich. Sämtlichen Bewohnern nach hat man auch der Gutsherrschaft von Oldenburg kein jenseits der Rheines gelegenes Fürstenthum Birkenfeld mit 24,000 Einwohnern an den König von Preußen verkauft. Der Kaufpreis ist noch nicht bekannt, aus den Berliner-Blättern erfährt man aber, daß der Verkäufer, nach abgeschlossenem Handel, mit dem schwarzen Adlerorden beehrt, in seine Heimath zurückgekehrt sei.

Ein anderer Seelenverkäufer, der von Hessen-Darmstadt, hat am 25. d. die Ständeversammlung, da sie für die Gewalte einiger überflüssigen Gensdenen gesträuben und somit weiter nichts gethan, als ein verfassungsmäßiges Recht geübt hatte, durch ein Dekret für aufgelöst erklärt. Dasselbe Schicksal war bekanntlich auch der vorigen Ständeversammlung widerfahren, und der neu zu wählenden, die wahrscheinlich nun mehr Mitglieder der Polizeipartei zählen wird, dürfte es keiner Zeit nicht besser ergehen. Es regieren die Fürsten mit Konstitutionen.

Anzeigen.

[1] Herr Professor Dr. W. Stell wird zur Feier des Antritts seiner ordentlichen Professur in der staatswissenschaftlichen Fakultät nächsten Sonnabend den 1. November 11 Uhr in der Aula der Hochschule eine öffentliche Vorlesung in deutscher Sprache halten, wozu er mit dem Programm, daß Recht Frauen zuweise, ad L. 14. §. 5. D. De praescriptis verbis, alle Freunde der Wissenschaften einladet.

Zürich 29. Oktober 1834.

Dr. F. L. Keller, d. Z. Dekan.

[2] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Hinscheid seeledigte Pfarreistelle in Ottenbach abzielen, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hohen Antistes Gessner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 28. Weinmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes:
Das Aktuariat:

[3] **Publikation.**

Es wird anmit allen denjenigen Personen, welche sich um ein Weinschenken- oder Speisewirthschaftspatent für das Jahr 1835 zu bewerben gesonnen sind, und die ihre Anmeldung nach der frühern Publikation des Finanzrathes vom 3. Sept. 1834 nicht bereits eingegeben haben, angezeigt, daß der Termin für die dießfälligen Eingaben bis zum 15. Nov. nächstkünftig verlängert ist, mit welchem Tage dann aber die Register geschlossen und keine weitern Anmeldungen mehr angenommen werden.

Zürich den 29. Oktober 1834.

Aus Auftrag des Finanzraths:
Vogel, Departements-Sekretär.

[4] **Bekanntmachung.**

Da der Bau der sahrbaren Brücke, welche den innern und äußern Platzraum zu Zürich verbinden wird, auf die vorhandenen Verandahen, werdings-weise ausgeführt werden soll, so werden Bauverständige, welche geneigt wären, für diesen Neubau zu konkurriren, eingeladen, von den Bauplanen, der Baubeschreibung und den Bedingungen des abzuschließenden Vertrages in der Finanz-Kanzlei, wo solche vom 30. Oktober an in Zukunft daß liegen, Kenntniß zu nehmen, und schriftliche bis zum 20. künftigen Monats ihre Forderungen sperrsiegelt der unterzeichneten Stelle einzugeben.

Zürich den 27. Oktober 1834.

Aus Auftrag des Straßen-Departements:
Gerold Meyer von Knonau, Sekretär.

[5] Das Bezirksgericht Meilen hat den Leben des sel. verstorbenen Hofsherrn Jakob Guggenbühl in der Kratzwalden zu Meilen die Reklamation des gerichtlichen Inventars bewilligt. Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen die Aufforderung, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis zum 26. November dieses Jahres der unterzeichneten Kanzlei auf Stempelpapier einzugeben, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfall Erstere Verlust ihrer Forderungen, Letztere angemessene Nachzahlung zu gewärtigen hätten.

Meilen den 25. Oktober 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts,
der Gerichtsschreiber J. J. Ochsner.

[6] Gegen den ausgetretenen Joh. Jak. Städeli, Sattler, auf dem Rein oder der Bergwalden zu Horgen, hat das Bezirksgericht Horgen den Aufallsverhandlung erkannt, und dieser Vorverfügung auf Montag den 15. künftigen Christmonat, Morgens 8 Uhr Tag angesetzt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, ihrer ihre dießfallsigen Ansprachen oder Verbindlichkeiten, unter Besagung daß darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder glaubhafter Abschrift, der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier bis spätestens den 10. Christmonat anzustellen, am Vorrechtfertigungstage selbst aber zu Wahrung ihrer Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; alles unter Androhung, daß Säumige, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angenommen Maßtheile zu gewärtigen hätten, allenfallsige Ansprachen dagegen mit ihren verspäteten Eingaben auf Verlangen der übrigen Gläubiger ausgeschlossen, und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsverschreibung angewiesene Stelle verlustig werden.

Geschehen 29. Oktober 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts Horgen,
der Notariats Kanzlei Horgen:
Landschreiber Hüni.

[7] **Konzert-Anzeige.**

Dienstag den 4. November erstes Abonnements-Konzert im großen Saale des Kasino.

Eintrittskarten außer dem Abonnement sind für Jedermann erhältlich, und können beim Konzierge im Kasino und Abends an der Kasse zum Preise von 4 Gulden bezogen werden.

Zürich den 30. Oktober 1834.

Das Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[8] Ein in allen Zweigen der Bierbrauerei gründlich erfahrene junger Mann, der zugleich verläßlig, fleißig, treu und anständig in seinen Sitten ware, könnte in einer wohl akkreditirten Brasserie der Schweiz, unter sehr vortheilhaften Bedingen, auf längere Zeit Anstellung finden. — Wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

[9] **Empfehlung.**

Wo eine schöne Auswahl von Kapeller Bierbefiale, Arabesken, Rosetten u. dergl., für Uhren- und Uhrengehäuse-Fournire, zu billigem Preis zu haben sind, erfährt man bei der Expedition dieses Blattes.

[10] Nachdem die Redaktion des schweiz. Freiherrlichen Neu. 15. den schwarzdürftigen Kantonsrath Wolfsensteger für einen Ehrenmann bezeichnet, protestirt Herr Dr. Städelin im jüngsten Republikaner dagegen und erklärt seine Anzeige für eine Lüge. Wird wohl gehauter Weinfensterer das Mädel nicht gelöst wissen wollen, welcher von Bern bei der Wahrheit spricht? —

[11] **Liebhaber-Theater im Nidelbad.**

(Zum letzten Male.)

Sonntag den 2. November 1834

Kabale und Liebe,

Trauerspiel in 5 Aufzügen von Schiller.

Anfang punkt 5 Uhr.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 5 fl. — B. Z. V.
Halbjährlich . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 88.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 4. Wintermonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat folgendes Schreiben an den eidgenössischen Vorort erlassen:

Tit.

Aus den von Seite der k. k. österreichischen, k. preußischen, k. baierischen Gesandtschaften bei der zweyzehnörtigen Eidgenossenschaft, so wie von der großherzogl. badischen Regierung, in Betreff des Aufsatzwalds von Handwerksgesellen aus den betreffenden Staaten auf unserm Kantonsgebiete, getroffenen ungewöhnlichen und dieselbigen Maßnahmen müssten wir die Ueberzeugung gewinnen, daß die Grundsätze, welche unser Benehmen gegen die Nachbarstaaten anwandelnder geleitet, mißkannt, und irrig gedeutet, oder aber den betreffenden Höfen aus einem unrichtigen Gesichtspunkt dargestellt worden.

Wir setzen uns daher im Falle, Euch, g. l. E. wiederholt und dringend zu ersuchen, auf geeignete Weise Licht über diese — für das gesammte Vaterland nicht unbedeutende Angelegenheit — zu verbreiten, und die Regierungen unserer Nachbarstaaten von dem wagten Schritte halt in Kenntniß zu setzen.

Ihre Maßnahmen beruhen nämlich offenbar auf dem Wahne, als der gütige Regierung auf völkerrechtswidrige Weise der Anschläge deutscher Flüchtlinge gegen ihre Fürsten, und Verene zum Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsformen.

Nun ist Euch, g. L. E., bestens bekannt, daß, so wie wir einerseits das Recht des Asyls seit bewaupret und stets zu bewaupten gesonnt sind, wir andererseits den so folgerecht jeden Versuch einer Auflehnung zu den Nachbarstaaten von Seite politischer Flüchtlinge — als Mißbrauch des gewährten Asyls — durch unerläßliche Abgrenzung der Betreffenden, gehindert, und überhaupt nur immer betrieben haben, unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen das Ausland genau zu erfüllen.

Wenn wir weitere Zumuthungen fremder Gesandten — Forderungen wegen blos individueller Meinungsäußerungen entschieden, wie dieß der Anlaß des Handwerksgesellenaufs an Steinhölzlein der Fall war, von der Hand gewiesen, so liegt klar am Tage, daß wir durch das Zugeständniß derselben nicht nur auf das ersten unabhängigen Staate zuster denke Asylrecht faktisch verzichtet, sondern der von uns als Stellvertreter des betreffenden Volkes bedungene Verfassung verletzt, und dessen freyste Rechte auf unverantwortliche Weise Preis gegeben hätten.

Bei diesem Sachverhalt sind aber die meisten Vorkehrungen der fremden Gesandtschaften gegen unsern Staat unbegreiflich, und wir zweifeln nicht, daß Ihr, g. l. E., als Organ der ehrgen. Stände, in ihrem Verhältnisse zum Auslande, gegen dieselben kräftig auftreten werdet. Denn es kann dem gesammten Vaterland nicht gleichgültig bleiben, ob einzelne Theile desselben entzweiet und in ihren Rechten oder ihrer Ehre gekränkt werden; und dieß ist ja eben das Wesen des eidgenössischen Bundes, daß die Kantone zu Schutz und Trutz sich gegen Angriffe des Auslandes vereinen. Im politisch diplomatischen Verkehr ist aber der Vorort, nach dem Sinne der Bundesakte, das einzige Organ der verbundenen Kantone, gegen fremde Staaten. Wir können daher die in Euerer Zuschrift vom 2. Okt. ausgesprochene Ansicht in dieser Beziehung keineswegs theilen, sondern müssen vielmehr an Euch nochmals die angelegentlichste Bitte stellen, als eidgenössisches Vorort unverzüglich die ange wessenen Schritte zu thun, um die Mißverständnisse, welche sich in unserer Zeit zwischen den erwähnten Regierungen und unserm Stande erhoben, aufzuklären, und über die neulich getroffenen Maßnahmen ernste Klage zu führen.

Uebrigens benutzen wir den gegebenen Anlaß, Euch, g. l. E., unsere ausgezeichneten Hochachtung zu versichern, und uns bestens zu dem Wohlwollen des Allerhöchsten geneulich zu empfehlen.

Bern, den 29. Oktober 1834.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern,
in deren Namen,
der Schultheiß:
Tscharner.
Der zweite Rathsschreiber:
Stähli.

Ob der Vorort auf den Inhalt dieses Schreibens ringehen werde, wissen wir nicht; nach Allem, was vorhergegangen ist, hören wir eher Grund, daran zu zweifeln. Uns scheint es, als wolle der Vorort das Ausland mit seinen Forderungen kommen lassen, und werde sich hüten, der Verwerfungen, welche vor der Thür sind, durch Schritte von sich aus schneller herbeizuführen. Bundesrevisis haben wir jedoch vernommen, daß die große Mehrzahl der Mitglieder des vorörtlichen Staatsrathes entschlossen sei, jeder Forderung der Fürst, wie sie die Gerüchte der letzten Tage brandmarken, aufs Entschiedenste von der Hand zu weisen. Das mit, daß ein solches Benehmen vorauszusetzen sei, stimmen selbst die Blätter der den Jesuitenstaat, wie der Konstanzquelle in seiner letzten Nummer, vollkommen überein. Wir haben es daher, falls das Ausland sich verweisen sollte, mit frecher Hand in unsere innern Angelegenheiten zu greifen, nur noch mit den Aristokraten, der unverbesserlichen, antinationalen Partei zu thun. Halten wir Anderen zusammen, so werden sie dieß nicht wagen dürfen, und wagten sie es dennoch, so könnte ein solcher Versuch nur zu ihrem eigenen Verderben ausschlagen. — So mögen wir denn vorläufig gefasst den Dingen entgegen sehen, die da kommen sollen, in der festen Ueberzeugung, daß die bei weitem große Mehrzahl der Nation sich in Waffen erheben, und jede Ungebühr des Auslandes mit Entrüstung und entschiedenem Ernste zurückweisen werde.

Zürich, den 3. November. In der letztvorstehenden Nacht ist im Gasthof Adlerzuhof der durch Geistesschwäche und gemeinnütziges Wirken gleich sehr ausgezeichnete Professor, Erziehungsrath und Kantonsrath Hottinger verstorben. Er wird uns, im Kreise der Seligen, zum heiligen Gedächtniß, was welcher der Sterblichen selbstlos gewirkt und hinterlassen, und mit welcher er als Streitkandidate*) sich oft beschäftigte, an der Seite seines ihm vorangegangenen Bruders, in ihrer ganzen Herrlichkeit staunen. Der Verewigte hat als Naturforscher einen weitverbreiteten Ruf genossen und sich als Mitglied und mehrmaliger Präsident der hiesigen Gesellschaft, als der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, durch vielfältige Förderungen ein bleibendes Verdienst erworben. Er folgte seinem Bruder, dem Antistes Prof. Hottinger, in der Präsidentschaft der Künstlergesellschaft von Zürich nach und präsidirte auch mehrere Male die allgemeine Künstlergesellschaft in Zofingen. In diesen beiden Stellungen zu ermüdete er nach beiden Kräften der vor einigen Jahren von jungen Künstlern und Dilettanten angeregten Verdrießungen, und an ihm lag die Schuld nicht, daß sie wenig realisirt wurden. Seiner politischen Gesinnung nach war er ein gemäßigter aber warmer Freund freisinniger Institutionen und ein entschiedener Gegner jedes Pfaffenthums; für Erziehung und Volksaufklärung war er schon unter der alten Ordnung der Dinge, ganz vorzüglich aber unter der neuen Verfassung, als Mitglied des Erziehungsrathes, sich gedrängt thätig erweisen, und namentlich auch für die Verbesserung der Primarschulen kräftig sich aussprechen. Daß er ein entschiedener Feind aller ungerechten Sperrbürgerlichkeit war, braucht von einem Manne von höherer Bildung nicht erst gesagt zu werden. Im Andenken aller Freisinnigen wird er bleiben, daß er im Jahre 1814 sich dem obskuren Streben einiger Partheyer, welche das alte Stadtregiment wieder herstellen wollten, auf Entschiedenste widersetzte.

— Die Zünfte der Stadt Zürich haben gestern beinahe Alle ihre bisherigen Repräsentanten wieder gewählt. Doch fand die Zunft zur Zimmerleuten, Hr. Oberrichter Schultheß verdiene ihr Zutrauen nicht mehr; sie wählte daggen Hrn. Fürsprech Eberhard zum Kantonsrath. Sehr wohl! Man kann der Zunft zur Zimmerleuten keinen Vorwurf machen, sie wahlte nach ihrem Zutrauen. Hätte sie einen zweiten Tschudi Mahler gefunden, so möchte Hr. Eberhard bei all' seinen burgerlichen Vorzügen zu kurz gekommen sein. Dem Hrn. Schultheß gratuliren wir, daß er von einem Volke los ist, zu welchem er nicht paßte und wir zweifeln nicht, es werde der Gr. Rath bei der Besetzung der indirekten Stellen sich seiner Verdienste, seiner aufrichtigen Liebe zum Volk, seiner Konsequenz, seiner Unerschrockenheit in allen wichtigen Fragen dankbar erinnern. Gegen alle Erwartung daggegen wurde Hr. Bürgermeister Heß in zwei Zünften, auf der Safran- und Meggerzunft, gewählt, was

*) In dieser Eigenschaft hat er mit Krafsenstein die Welt umsegelt.

Digitized by Google

allerdings den betreffenden Gliedern zur Ehre gereicht. Eine fernere gute Wahl hat die Schaan-Zunft auch getroffen, in der Person des Hrn. Kriminalgerichtspräsidenten Oertli. Auf der Meisen trat an die Stelle des resignirenden Hrn. Lenzi Pfeilazy Hr. Prof. Ludwig Horner, der früher im Gebrauch einer freisinnigen Korrespondenten des „Schaffhauser Korrespondenten" gestanden und jedenfalls kein Freund der Volkssouveränität, aber doch auch kein Zopf ist.

Die Zunft zur Schiffleuten wählte für Hrn. Prof. Hottinger, der ablehnte, Hrn. Ott zur Krone.

Gestern hat die Zunft Wiedikon in Anwesenheit von 161 Votanten die periodische Erneuerungswahl eines Mitgliedes des Gr. Rathes vorgenommen, und im ersten Skrutinium den Hrn. Kantonsrath Joh. Horner von Wollishofen mit 118 Stimmen wieder aufs Neue gewählt. 13 Stimmen waren unbestimmt geschrieben. 10 Stimmen hatte Hr. Bezirksrichter Türr. — 6 Stimmen Hr. Quartiersmann Hottinger. 3 Stimmen Hr. Rittmeister Illmer, und dann noch mehrere mit einer Stimme. Die HH. Suppleant Schoch und Kriminalrichter Hunziker sind in Pfeffikon-Hittnau gewählt worden, ersterer mit großer Stimmenmehrheit, anstatt Hrn. Schellenberg, gegenüber der Zimmermannschen, d. h. ärztokratischen Klique.

— Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 1. Nov. den Beschluß der Gemeinde Stäfa, betreffend Hrn. Schinkein, vernommen, letzterem auch das Landrecht einmüthig geschenkt, und der Gemeinde sein Wohlgefallen in dieser Sache ausgedrückt. So wäre also dieser geachtete Mann nun Schweizer, und dieß läßt uns hoffen, daß er bald länger bei uns leben werde.

— Den 2. d. hat für der unter dem Namen „Akademische Gesellschaft" im vorigen Winter zu hörern geselligen Vergnügen zusammengetretene Verein mit Veränderung des bisherigen Namens in den der „Konkordia" aufs Neue konstituirt. Die Gesellschaft zählt für den Augenblick 50 Mitglieder, es hört sich aber anonymen, daß in die Zahl derselben noch bedeutend vermehren werde. Die Gesellschaftsabende sind vorläufig auf 6 für den Winter bestimmt, für welche jedes Mitglied 8 fl. Beitrag zu entrichten hat.

— Am 10. d. wird das hiesige Theater eröffnet. Nächsten Mittwoch werden die Aktionäre die innere Einrichtung in Augenschein nehmen. Alles deß in denselben durch Einkäufe bekannt gemacht worden, so daß man der schon mehrfach früher in Umlauf gewesenen angekündigten Eröffnung nun vollen Glauben schenken kann.

— Nächsten Donnerstag versammelt sich die Schulsynode zum ersten Mal. Die sämmtlichen Erziehungsräthe werden derselben beiwohnen. Hoffentlich dieser sie endlich einmal in die Wirklichkeit und in mittelkreuller Beziehung ein besseres Loos, als die Synode des hohen Geistlichstandes.

— Ein gewisser J. G. Rauch wendet sich an das „getreue deutsche Publikum" mit der „Anzeige", daß er die Brüche „radikal" zu heilen vermöge. Dieser radikale „Bruchhandarzt", was ein Aeskulap für Propagandist gelesen und daher trog seines Bruches von dem falschen Propheten nichts wissen wollte, scheint ein Saalvogel zu sein, daß er an das Publikum sich wendet, an den deutschen sich adressirt. Mit gleicher Logik könnte Einer, der gegen den Wahnsinn ein Heilmittel wüßte, sich an das wahnsinnige Publikum wenden.

* — Mit Freude heißen wir abermals den Haus- und Wirthschafts-Kalender des Schweizerischen Republikaners von J. J. Bär, Lehrer in Richterswyl, willkommen, obzegat, daß derselbe namentlich deßwegen rühmlicher Erwähnung verdient, weil er sein Entstehen der reinen Absicht, zur Belehrung und Bildung des Volkes beizutragen, verdankt. — Ohne irgend einem andern Kalender seinen Werth schmälern zu wollen, finden wir uns gleichwohl veranlaßt, dem Publikum diese gelungene Volksschrift zu empfehlen. Nicht nur ist Alles, was alten Abergauben beseitigen und befördern kann, weggelassen, sondern auch die Originalien sind durch gemeinliche Gedichte ersetzt, und das früher unentbehrliche Aderlaßmännlein diesmal in einen reisenden — Storch verwandelt. Besonders werthvoll scheint uns dieser Kalender deßwegen, weil eine im vorjährigen angefangene Erklärung unserer Zürcherischen Staatsverfassung in einer auch dem Laudmanne verständlichen Sprache nunmehr die Artikel 16 fortgesetzt ist. Wenn Hr. B. diesen Kommentar auf solche Weise zu Ende gebracht haben wird, so hat er nach unserm Dafürhalten einer Bürgerkrone verdient. — Die Erfindung des Schachspiels nebst verschiedenen Berechnungen, die fortgesetzte Abhandlung über das Maschinenwesen sind sehr belehrend, so wie der zweite Brief über das Schulwesen, im Gegensatze zum ersten, der uns ein neues Bild eines besseren Schulunterrichtes, deren es noch Tausende unter dem Volke gibt, vor Augen führt: — wobey einzig gedacht werden dürfte, daß ein Liederverz, welcher, wenn wir nicht irren, vom Reformator Zwingli sich herschreibt, hier jetzt neuen abgedruckt worden. — Die zwei Gedichte von Stolz und das Abendgebetlein von C. Billeter gefielen uns wohl. Das treffe Artikelein, von Martin Usteri, in mittelhochdeutscher Sprache, erweckt bei Vielen unwerdings den Wunsch, daß die Schriften dieses seltenen Mannes wohlfeiler zu kaufen sein möchten, die Beschreibung der alten Volksfeste in Zürich, so wie eine kurze Erinnerung an das diesjährige große Schießen müssen besonders den Schützen willkommen sein, und endlich der Zahnarzt und diejenigen erhalten, die in einem Kalender nur ungerne lustige Anekdoten vermissen. Ausgezeichnet geistreich und korrekt ist die Zeichnung von Disteli. Gewiß wird Niemand die kleine Ausgabe für diesen Kalender bereuen.

—f.

Bern. Der Gr. Rath ist zu seiner diesjährigen ordentlichen Wintersession auf den 15 d. zusammenberufen worden. Das Traktandenverzeichnis zählt 21 Gegenstände auf; unter die bedeutendern werden wir seiner Zeit dari bieten.

— Der Republikaner hält es unter seiner Würde, auf die Ungezogenheiten des Volksfreundes*), so weit sie gegen ihn allein gerichtet sind, irgend Rücksicht zu nehmen. In der That werden unsere deutschen Männer aber, welche Bern vor Kurzem an seine Hochschule berufen hat, kaum re eine Bemerkung nicht zurückhalten. Sollte nämlich der saubere Artikel in No. 87, der vollkommen eines Theaters würdig ist, im Einflusse der Regierung geschrieben sein (was wir übrigens nicht glauben wollen), so könnte der Redner bei Eröffnung der Universität nichts Bessers thun, als ihn öffentlich verlesen. Nach unserer Ansicht würde dann wohl jeder deutsche Professor so viel Ehre besitzen, diese Akademie der Barbaren so schnell wie möglich zu verlassen.

— Der „Helvetie", welche uns auf anständigere und ehrenbaftere Weise den Krieg macht, als der Volksfreund, sind wir gern bereit, einige Worte auf den Artikel in ihrer Nro. 87 zu entgegnen. Der Republikaner wird nach wie vor für die Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz auf dem Vorposten stehen, und sich so wenig durch französische Schmeichelworte wie durch österreichische Intimationen drücken lassen. Als Verfechter einer „entschiedenen politischen Meinung" hält er es aber für seine Pflicht, sich streng an die Prinzipien zu halten, und sich vor Einseitigkeit und Anhänglichkeit an Personen zu hüten. Ersteres ist ein Recht zu haben, seine Stimme laut zu erheben, wo es einer der heiligen Güter, für welche er zu kämpfen gewohnt ist, auch nur von ferne gefährdet sieht. Er glaubt warnen, und wenn es Noth thut, auch tadeln zu dürfen. Dabei kann er sich lediglich einiger Anerkennungen rühmen, und versichern, daß er in seinem gründlichen Mannesverstande auf wenige Erfahrungen gemacht habe. Deßwegen möchte er seine Karten nicht unter dem Tische, sondern offen vor Jedermanns Auge. Wer sich über Louis-Philippe's Politik und die Stellung seines Gesandten in der Schweiz noch täuschen kann, der mag es. Belege aufzuführen ist für gewiße Leute so überflüssig, wie lange Vorlesungen über die politischen Begebenheiten der letzten Jahre zu halten. Wer mit scheuem Augen nicht sehen will, der mag es eben bleiben lassen. Und wenn Bern in den Schlingen der französischen Diplomatie gefangen bleiben will, wir können es nicht mit Gewalt herausreißen. Wir erfüllen unsere Pflicht, indem wir offen auf den Stand der Dinge aufmerksam machen; etwas Weiteres vermögen wir nicht.

Der „Helvetie" zufolge hat der Königl. neapolitanische Geschäftsträger, Hr. Tschudi, von seiner Regierung den Befehl erhalten, Bern zu verlassen.

— Den 28. d. fand eine Versammlung der Schutzverein vom Seeland in Aarberg Statt, welche von mehr als 600 Personen angesehenen Männer aus der Gegend besucht wurde. Der hauptsächliche Gegenstand der Berathung war die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, außerdem kamen zur Sprache, baldige Einführung der Friedensgerichte und einige andere unbedeutendere Gegenstände.

Basel. Wenn man unsere Baseler-Zeitung und andere Blätter der ehemaligen Oligarchen liest, so sollte man glauben, es müße der große Theil der Aristokratie der Schweiz ein neuer Hoffnungsstern aufzugangen sein und sie stünde im Begriff, wieder in den Besitz ihrer verlorenen Gewalt und Herrlichkeit zu gelangen. Nichts ist ihnen heilig mehr, Sinn für Nationalität und Vaterlandsliebe hatten sie nie, und wenn sie sich hin und da in dieses Gewand kleideten, so geschah es nur in ihrem eigenen Interesse und um dem edlern Theil der Schweizervolkes Sand in die Augen zu streuen. Ihre Vaterlandsliebe war keine andere, als Liebe zu ihren Stellen und zu zu Alleinherrschaft über das Volk, das sie als eine Heerde Schaafe anfahen, dessen Wolle nur zu ihrem alleinigen Vortheil gut waren werden müße. Den Beweis hiefür haben sie uns — seitdem sich das Volk emancipirt und ihre Bevormundschaft — mehr als viele gegeben, alles was die neuen aus dem Volke hervorgegangenen Regierungen in den regenerirten Kantonen im Interesse und zum Nutzen des Volkes thun mögen, wird von ihnen in ein Koth gezogen, verkleinert und lächerlich gemacht. Zum Glück haben sich dieselben in ihren spitzfindigen Reformen nicht von ihrem Gebelle stören lassen, und so ist denn das Jahr 1831 für die Volksbildung, für gute Gesetze, Strafrecht und Hebung der Landwirthschaft und Industrie mehr getban worden, als während mehrer Jahrzehende unter der Oligarchenherrschaft. Ihre Voraussagungen, die neuen Bauern-Regierungen, wie sie es nannten, würden sich nicht lange halten können, es würde unter denselben nichts für Volksbildung, nichts für die edlern Bestrebungen der Menschheit ge-

*) Zur Vermeidung jedes Mißverständnißes bemerken wir hiermit, daß jener Artikel in Nr. 83 des Republikaners, welcher den Volksfreund so sehr in Harnisch gebracht hat, weder von einem Schweizerischen noch teutschen Professor zu Bern herrühre, sondern von der Redaktion des Republikaners auf anderweitige zuverlässige Mittheilung hin verfaßt worden sei.

Die Red.

Digitized by Google

schehen, haben sich bereits als eben so viele Lügen und Verläumdungen bewährt, von denen sich niemand mehr, dem eine gesunde Beurtheilungskraft zustehet, bethören läßt. Da die Aristokraten auf diesem Felde nichts mehr für ihre Zwecke zu gewinnen hoffen, so bewährtigten sie sich nun der Verwüstungen, in welche unser Vaterland in der letzten Zeit wegen der Potensache, des Souvergeyages und endlich wegen der Handwerksbursche ins Angstergedrängt, mit der hl. Allianz geworfen ist, um ihrem lange verdissenen Groll und ihrem Haß gegen die neue Ordnung der Dinge, Luft zu machen. Und weil der Kanton Bern bisanhin am kräftigsten gegen die Anmaßungen des Auslandes und für die Ehre und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes gesprochen und gehandelt hat, so ist dessen Regierung nun die Zielscheibe geworden, auf welche die unverdorbensten Aristokraten aller Kantone ihre Giftpfeile abdrücken. Da ist kein Mittel zu falsch und zu verwerflich, das sie nicht anwenden, um ihr die Liebe, die Achtung und das Vertrauen des Volkes zu rauben. Bern ist ihnen gegenwärtig Kanaan, sondern bei dem besten Theile aller Schweizer geweyht, zu rauben und den Zorn des Auslandes auf sie zu ziehen. Wer daran zweifelt, leie nur die letzten Nummern der Aristokratenblätter und namentlich die Nro 172 der Baseler-Zeitung, und er kann sich überzeugen, daß dieser schandbaren Klique nichts heilig ist. Sie träumen sich wohl, die eigene Vaterland — das sie nach wenig Jahren wieder sein will — bei den fremden Gelandten zu verläumden und herabzuwürdigen, und sehen in ihrem blinden Hasse nicht ein, daß diese Letztern sich ihrer nur als Mittel zu eigenen Zwecken bedienen, die man benutzt, so lange sie dien können, und dann mit geheimerer Verachtung von sich weist. Die neuen Maßregeln der fremden Gesandten in der Schweiz werden den Unparteyischen Aufschluß geben, und werden nur als Vorwand benutzt werden, um den freien Institutionen unsers Vaterlandes zu Leide zu gehen, das wenig erbaulichsüchse und nichts weniger als wünschenswerthe Beyspiel des Vorortes, so wie die Eifersucht mehrerer anderer Kantonsregierungen auf denjenige von Bern, geben uns den Aristokraten die Hoffnung, es ist der Moment gekommen, wo sie sich mit ihren Absichten mit Erfolg an das Ausland verweißlichen werden, und so tächerlich auch diese Hoffnungen sind, so läßt sich doch nur daraus die Unverschämtheit und das verlorne Triumphgeschrei ihrer Organe erklären.

Bergen sich dies nun nicht, daß die fremden Diplomaten in ihren Forderungen weiter gehen, als sich eine auf ihre Selbstständigkeit eifersüchtige Nation gefallen lassen kann, so scheinen sind diese Anmaßungen anschließlich auf Bern gerichtet, sie gelten aber leider unserm ganzen Vaterlande, und wenn sich auch dessen sind, daß die Regierung von Bern der bekannten Lage gerecht bewies und die Ehre und Selbstständigkeit unserer Nation ferner mit Kraft aufrecht halten werde, so wäre es doch an der Zeit, daß nicht nur einzelne edle Männer, sondern das Vaterland sieben, sondern auch der patriotischen Vereine der verschiedenen Kantone laut würden, und ihren Unwillen und Schmerz über das schändliche Spiel, das in unserer Zeit von dem Auslande, in Verbindung unserer Aristokratenfaktion, mit unserm Vaterlande getrieben werden will, nicht nur aussprechen, sondern auch verlangen. Nur alle Verbindungen, die nicht selbstverständig begründet sind, von dem Vorort ein für allemal kräftig zurückgewiesen und die Ehre der Schweiz bewahrt werde, damit das Ausland und die fremden Gesandten erfahren, daß das Schweizervolk nicht länger mit sich spielen läßt, und die Aristokraten in unserm Lande inne werden, daß für die Verrätherey ihrer schändlichen Absichten keine Hoffnung vorhanden ist.

Graubünden. St. Lesspinus ist für Cour der wichtigste Tag im Jahr. Es ist der Tag, wo die Bürgerschaft sich auf den fünf Zünften versammelt, um die Zunftvorgesetzten zu wählen oder vielmehr zu bestätigen, d. h. die eigentlichen Wahlmänner. Auf jeder der 5 Zünfte sind 12 Vorgesetzte (Wahlmänner). Diese Vorgesetzten wählen jedoch aus ihrer Mitte die Rathsherren, den Oberzunftmeister (Zeichen oder Repräsentant der Bürgerschaft), den Stadtzumwann, den Präsektrichter, den Stadtrichter, den Stadtvogt und den Bürgermeister. Die 5 neu zu erwählenden Oberzunftmeister der 5 Zünfte, werden auf einen Vorschlag des Stadtraths, unter der Benennung „Rath und Gericht“ gewählt. Drei per Stadtrath ergänzt sich, aus den übrigen Mitgliedern des Raths, die eine gesetzten jeder Zunft, und bildet eine Behörde, die in den letzten Zeiten sich eine große Bedeutsamkeit zugezogen hat, zum Nachtheil des großen Stadtrathes oder der sogenannten Herren Siebziger.

Aargau. Den 29. d. war zu Aarau das Generalkapitel der reformirten Geistlichkeit unter dem Vorsitze des Hrn. Landeshauptmanns Frischer und in Gegenwart der Präsidenten des Kirchenrathes. Hrn. Reg. Roth Hürner, verssammelt. Hr. Pfarrer Ammler hielt einen Vortrag über die thätige Theilnahme der Weltlichen an den Angelegenheiten der christlichen Kirche, darauf wurde Berathung über ein neues Heft Kirchenlieder zu einem noch und noch einzuführenden neuen Gesangbuche gepflogen und beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß sie vieles Heft Lieder den Singklassen der reformierten Schulen als Schulbuch vorschreiben lassen möge. Alsdann hielt Hr. Dekan Frikart einen Vortrag über die Geschichte des reformirten Kirchengutes, worin er die Nothwendigkeit nachzuweisen suchte, daß selbe, wie das kathol. Kirchengut, vom Staate gute auszuzeichnen und schre zu stellen. Ward mit einem beifälligen Aufsichten der Regierung zugestellen beschlossen. Schließlich ward Bericht über die Predigtreihilfigkeit erstattet und zum Sprechen für die nächste Versammlung Hr. Pfarrer Schmied von Uerkheim erwählt. Die Sitzung war nach dem Beschlusse des Hr. Raths Öffentlich.

— Ein Correspondenzartikel der N. Burgauer Zeitung enthält über Zürich allerhand unrichtige Angaben. Wie widerlegen hier nur eine derselben, nach welcher „durch die unwürdigste Benutzung der Presse ein Mann (Hr. Gysi-Schinz), dessen sittlichtrakter Grundsätze und dessen ganze Denk- und Handelsweise vorzüglichs Vertrauen verdienen würde,“ bei der Wahl in die Regierungsrath durchgefallen sein soll. Wir in unserm Theile, wie andere Blätter, haben uns gegen die Wahl des Hrn. Gysi-Schinz im Voraus ausgesprochen, nach dem Hrn. Dr. Heinder das Wort geredet, obwohl ein Verfahren der Art gar nichts Austrordentliches geworden, auf welche die unverdientesten Lobeserhebungen aller Kantone ihre Giftpfeile abdrücken. Das ist kein Mittel zu falsch und zu verwerfen, das sie nicht anwenden, um ihr die Liebe, die Achtung und das Vertrauen des Volkes zu rauben. Bern ist ihnen gegenwärtig Kanaan, sondern bei dem besten Theile aller Schweizer geweyht, zu rauben und den Zorn des Auslandes auf sie zu ziehen. Wer daran zweifelt, leie nur die letzten Nummern der Aristokratenblätter und namentlich die Nro 172 der Baseler-Zeitung, und er kann sich überzeugen, daß dieser schandbaren Klique nichts heilig ist. Sie träumen sich wohl, die eigene Vaterland — das sie nach wenig Jahren wieder sein will — bei den fremden Gelandten zu verläumden und herabzuwürdigen, und sehen in ihrem blinden Hasse nicht ein, daß diese Letztern sich ihrer nur als Mittel zu eigenen Zwecken bedienen, die man benutzt, so lange sie dien können, und dann mit geheimerer Verachtung von sich weist. Die neuen Maßregeln der fremden Gesandten in der Schweiz werden den Unparteyischen Aufschluß geben, und werden nur als Vorwand benutzt werden, um den freien Institutionen unsers Vaterlandes zu Leide zu gehen, das wenig erbaulichsüchse und nichts weniger als wünschenswerthe Beyspiel des Vorortes, so wie die Eifersucht mehrerer anderer Kantonsregierungen auf diejenige von Bern, geben uns den Aristokraten die Hoffnung, es ist der Moment gekommen, wo sie sich mit ihren Absichten mit Erfolg an das Ausland verweißlichen werden, und so tächerlich auch diese Hoffnungen sind, so läßt sich doch nur daraus die Unverschämtheit und das verlorne Triumphgeschrei ihrer Organe erklären.

Bergen sich dies nun nicht, daß die fremden Diplomaten in ihren Forderungen weiter gehen, als sich eine auf ihre Selbstständigkeit eifersüchtige Nation gefallen lassen kann, so scheinen sind diese Anmaßungen anschließlich auf Bern gerichtet, sie gelten aber leider unserm ganzen Vaterlande, und wenn sich auch dessen sind, daß die Regierung von Bern der bekannten Lage gerecht bewies und die Ehre und Selbstständigkeit unserer Nation ferner mit Kraft aufrecht halten werde, so wäre es doch an der Zeit, daß nicht nur einzelne edle Männer, sondern das Vaterland sieben, sondern auch der patriotischen Vereine der verschiedenen Kantone laut würden, und ihren Unwillen und Schmerz über das schändliche Spiel, das in unserer Zeit von dem Auslande, in Verbindung unserer Aristokratenfaktion, mit unserm Vaterlande getrieben werden will, nicht nur aussprechen, sondern auch verlangen. Nur alle Verbindungen, die nicht selbstverständig begründet sind, von dem Vorort ein für allemal kräftig zurückgewiesen und die Ehre der Schweiz bewahrt werde, damit das Ausland und die fremden Gesandten erfahren, daß das Schweizervolk nicht länger mit sich spielen läßt, und die Aristokraten in unserm Lande inne werden, daß für die Verrätherey ihrer schändlichen Absichten keine Hoffnung vorhanden ist.

Graubünden. St. Lesspinus ist für Cour der wichtigste Tag im Jahr. Es ist der Tag, wo die Bürgerschaft sich auf den fünf Zünften versammelt, um die Zunftvorgesetzten zu wählen oder vielmehr zu bestätigen, d. h. die eigentlichen Wahlmänner. Auf jeder der 5 Zünfte sind 12 Vorgesetzte (Wahlmänner). Diese Vorgesetzten wählen jedoch aus ihrer Mitte die Rathsherren, den Oberzunftmeister (Zeichen oder Repräsentant der Bürgerschaft), den Stadtzumwann, den Präsektrichter, den Stadtrichter, den Stadtvogt und den Bürgermeister. Die 5 neu zu erwählenden Oberzunftmeister der 5 Zünfte, werden auf einen Vorschlag des Stadtraths, unter der Benennung „Rath und Gericht“ gewählt. Drei per Stadtrath ergänzt sich, aus den übrigen Mitgliedern des Raths, die eine gesetzten jeder Zunft, und bildet eine Behörde, die in den letzten Zeiten sich eine große Bedeutsamkeit zugezogen hat, zum Nachtheil des großen Stadtrathes oder der sogenannten Herren Siebziger.

Aargau. Den 29. d. war zu Aarau das Generalkapitel der reformirten Geistlichkeit unter dem Vorsitze des Hrn. Landeshauptmanns Frischer und in Gegenwart der Präsidenten des Kirchenrathes. Hrn. Reg. Roth Hürner, verssammelt. Hr. Pfarrer Ammler hielt einen Vortrag über die thätige Theilnahme der Weltlichen an den Angelegenheiten der christlichen Kirche, darauf wurde Berathung über ein neues Heft Kirchenlieder zu einem noch und noch einzuführenden neuen Gesangbuche gepflogen und beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß sie vieles Heft Lieder den Singklassen der reformierten Schulen als Schulbuch vorschreiben lassen möge. Alsdann hielt Hr. Dekan Frikart einen Vortrag über die Geschichte des reformirten Kirchengutes, worin er die Nothwendigkeit nachzuweisen suchte, daß selbe, wie das kathol. Kirchengut, vom Staate gute auszuzeichnen und schre zu stellen. Ward mit einem beifälligen Aufsichten der Regierung zugestellen beschlossen. Schließlich ward Bericht über die Predigtreihilfigkeit erstattet und zum Sprechen für die nächste Versammlung Hr. Pfarrer Schmied von Uerkheim erwählt. Die Sitzung war nach dem Beschlusse des Hr. Raths Öffentlich.

— Ein Correspondenzartikel der N. Burgauer Zeitung enthält über Zürich allerhand unrichtige Angaben. Wie widerlegen hier nur eine derselben, nach welcher „durch die unwürdigste Benutzung der Presse ein Mann (Hr. Gysi-Schinz), dessen sittlichtrakter Grundsätze und dessen ganze Denk- und Handelsweise vorzüglichs Vertrauen verdienen würde,“ bei der Wahl in die Regierungsrath durchgefallen sein soll. Wir in unserm Theile, wie andere Blätter, haben uns gegen die Wahl des Hrn. Gysi-Schinz im Voraus ausgesprochen, nach dem Hrn. Dr. Heinder das Wort geredet, obwohl ein Verfahren der Art gar nichts Austrordentliches geworden, auf welche die unverdientesten Lobeserhebungen aller Kantone ihre Giftpfeile abdrücken. Das ist kein Mittel zu falsch und zu verwerfen, das sie nicht anwenden, um ihr die Liebe, die Achtung und das Vertrauen des Volkes zu rauben. Bern ist ihnen gegenwärtig Kanaan, sondern bei dem besten Theile aller Schweizer geweyht, zu rauben und den Zorn des Auslandes auf sie zu ziehen. Wer daran zweifelt, leie nur die letzten Nummern der Aristokratenblätter und namentlich die Nro 172 der Baseler-Zeitung, und er kann sich überzeugen, daß dieser schandbaren Klique nichts heilig ist. Sie träumen sich wohl, die eigene Vaterland — das sie nach wenig Jahren wieder sein will — bei den fremden Gelandten zu verläumden und herabzuwürdigen, und sehen in ihrem blinden Hasse nicht ein, daß diese Letztern sich ihrer nur als Mittel zu eigenen Zwecken bedienen, die man benutzt, so lange sie dien können, und dann mit geheimerer Verachtung von sich weist. Die neuen Maßregeln der fremden Gesandten in der Schweiz werden den Unparteyischen Aufschluß geben, und werden nur als Vorwand benutzt werden, um den freien Institutionen unsers Vaterlandes zu Leide zu gehen, das wenig erbaulichsüchse und nichts weniger als wünschenswerthe Beyspiel des Vorortes, so wie die Eifersucht mehrerer anderer Kantonsregierungen auf diejenige von Bern, geben uns den Aristokraten die Hoffnung, es ist der Moment gekommen, wo sie sich mit ihren Absichten mit Erfolg an das Ausland verweißlichen werden, und so tächerlich auch diese Hoffnungen sind, so läßt sich doch nur daraus die Unverschämtheit und das verlorne Triumphgeschrei ihrer Organe erklären.

Bergen sich dies nun nicht, daß die fremden Diplomaten in ihren Forderungen weiter gehen, als sich eine auf ihre Selbstständigkeit eifersüchtige Nation gefallen lassen kann, so scheinen sind diese Anmaßungen anschließlich auf Bern gerichtet, sie gelten aber leider unserm ganzen Vaterlande, und wenn sich auch dessen sind, daß die Regierung von Bern der bekannten Lage gerecht bewies und die Ehre und Selbstständigkeit unserer Nation ferner mit Kraft aufrecht halten werde, so wäre es doch an der Zeit, daß nicht nur einzelne edle Männer, sondern das Vaterland sieben, sondern auch der patriotischen Vereine der verschiedenen Kantone laut würden, und ihren Unwillen und Schmerz über das schändliche Spiel, das in unserer Zeit von dem Auslande, in Verbindung unserer Aristokratenfaktion, mit unserm Vaterlande getrieben werden will, nicht nur aussprechen, sondern auch verlangen. Nur alle Verbindungen, die nicht selbstverständig begründet sind, von dem Vorort ein für allemal kräftig zurückgewiesen und die Ehre der Schweiz bewahrt werde, damit das Ausland und die fremden Gesandten erfahren, daß das Schweizervolk nicht länger mit sich spielen läßt, und die Aristokraten in unserm Lande inne werden, daß für die Verrätherey ihrer schändlichen Absichten keine Hoffnung vorhanden ist.

Graubünden. St. Lesspinus ist für Cour der wichtigste Tag im Jahr. Es ist der Tag, wo die Bürgerschaft sich auf den fünf Zünften versammelt, um die Zunftvorgesetzten zu wählen oder vielmehr zu bestätigen, d. h. die eigentlichen Wahlmänner. Auf jeder der 5 Zünfte sind 12 Vorgesetzte (Wahlmänner). Diese Vorgesetzten wählen jedoch aus ihrer Mitte die Rathsherren, den Oberzunftmeister (Zeichen oder Repräsentant der Bürgerschaft), den Stadtzumwann, den Präsektrichter, den Stadtrichter, den Stadtvogt und den Bürgermeister. Die 5 neu zu erwählenden Oberzunftmeister der 5 Zünfte, werden auf einen Vorschlag des Stadtraths, unter der Benennung „Rath und Gericht“ gewählt. Drei per Stadtrath ergänzt sich, aus den übrigen Mitgliedern des Raths, die eine gesetzten jeder Zunft, und bildet eine Behörde, die in den letzten Zeiten sich eine große Bedeutsamkeit zugezogen hat, zum Nachtheil des großen Stadtrathes oder der sogenannten Herren Siebziger.

Aargau. Den 29. d. war zu Aarau das Generalkapitel der reformirten Geistlichkeit unter dem Vorsitze des Hrn. Landeshauptmanns Frischer und in Gegenwart der Präsidenten des Kirchenrathes. Hrn. Reg. Roth Hürner, verssammelt. Hr. Pfarrer Ammler hielt einen Vortrag über die thätige Theilnahme der Weltlichen an den Angelegenheiten der christlichen Kirche, darauf wurde Berathung über ein neues Heft Kirchenlieder zu einem noch und noch einzuführenden neuen Gesangbuche gepflogen und beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß sie vieles Heft Lieder den Singklassen der reformierten Schulen als Schulbuch vorschreiben lassen möge. Alsdann hielt Hr. Dekan Frikart einen Vortrag über die Geschichte des reformirten Kirchengutes, worin er die Nothwendigkeit nachzuweisen suchte, daß selbe, wie das kathol. Kirchengut, vom Staate gute auszuzeichnen und schre zu stellen. Ward mit einem beifälligen Aufsichten der Regierung zugestellen beschlossen. Schließlich ward Bericht über die Predigtreihilfigkeit erstattet und zum Sprechen für die nächste

Seiten- und Gegensätze zum Herzstoß des Papstthums.
(Erstes Dutzend.)

1) Noch jetzt treibt der Satan sein Unwesen in Staat und Kirche. Es ist das böse, selbstsüchtige Prinzip im menschlichen Herzen, das der Wahrheit widerstrebt. Wer, freien selbstständigen Prinzip folgend, der Wahrheit widerstreben, der Irrthümer und Mißbräuche pflanzt und pflegt, ist ein falscher Prophet, ein Kind des Satans.

2) Das Reich der Wahrheit ist ist für alle Zeit, doch nicht von dieser Welt — hat nichtsgemein mit der Selbstsucht, der Eitelkeit und Taschen- und Herrschsüchtigen Gold und Silber.

3) Auch in der Kirche soll die unbedingteste Öffentlichkeit walten. Darum darf die Urkunde, die Gott an alle Menschen schrieb, von allen gelesen werden.

4) Die Schrift ist die Vorbild der Kirche. Damit die Wahrheit erkannt und geübt werde, leite der Leser zum klaren Verständnis des Gelesenen, seine Erhebung Gefühle des Schönen thun!

5) Das einsame Schmieden ist dem Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung — die Staats und der Kirche — entgegen, ist nichts, als — Selbstsucht. Selbst Niklaus von der Flüe war nicht frei davon. Er war ein Mensch — kein Heiliger. So lange der Mensch in der Welt ist, ist er auch für sie geschaffen leben — nicht träumen und brüten, sondern Gutes schaffen und wirken.

6) Walter Scott sagt: „Erde ist der Himmel auf Erden; des Himmels Himmel ist Liebe.“ Die Liebe umfaßt Himmel und Erde, eint Zeit und Ewigkeit; darum ist unläugbar die Verbindung der Geister des Himmels und der Erde.

7) Die Liebe ist die Grundlage aller Lehrmeinungen und Gesetzung. Die Eitelkeit ist die Frucht der selbstsüchtigen, priesterherrschaftlichen Politik. Er warf den Priester zur todten Hand, zur eitlen Serie, zum Rebellen wider göttliche und menschliche Ordnung, zum Feind der Wahrheit und des Rechts.

8) Der Selbstsüchtige kann Gott nicht ertragen — sagt Augustin — aber nicht ohne die Wahrheit in Liebe. Nicht die Taufe und nicht das Abendmahl macht das selig, sondern der innigste Geistesglaube, der in alle Wahrheit führt, und des Herzens Liebe, die diesem Glauben Leben, Kraft und Festigkeit verleiht.

9) Glaubensbekenntnisse sind eitle Menschenwerke. Wer sie dem Menschen als positives Gesetz auf Gewissen bindet, ist ein — Pfäffchen.

10) Die sogenannten Geheimnissen (Mysterien) sind nicht aus der Wahrheit, sind Erdichtungen der selbstsüchtigen Priesterstaffe. Die reine göttliche Wahrheit beruht auf lichtvollen, klaren, allfaßlichen Begriffen.

11) Die Schaar der Heiligen — was ist sie anders, als die himmlische Christkatholik! Man schaffe sie ab, wie die irdische! Jeder Mensch und Jugend ist das Gemeingut der Menschheit, und Heiligkeit ist ihr gemeinsame Sterbeziel, das noch keiner der sogenannten „Heiligen“ wo der im Himmel, noch auf Erden erreicht hat.

12) Das Fegefeuer ist das Bild der Reinigung und Läuterung von Irrthum und Selbstsucht, des äußerwerden Übergangs des menschlichen Geistes aus jüngere Reich der Wahrheit und seines ewigen Fortschreitens von Erkenntniß zu Erkenntniß, von Tugend zu Tugend. Solches aber

Digitized by Google

fördert keine täglliche Seelenmesse, kein klingendes Silber. Die Himmelsspur lasst sich nicht erzielen, und vor der Höllenfahrt darf kein Mensch mehr erzittern. Im Reiche der Wahrheit und der Tugend gilt ewig der Rechtsgleichheit!

Reisenotizen. (Wörtlich wahr.)

In der Postkutsche sitzen vier Herren: zur Rec. 1 ein Oesterreicher, Rec. 2 ein Magister, Rec. 3 ein weltreisender und gut gekleideter Ochsenhandelsmann und Rec. 4 ein Student auf dem Kloster Muri. Bald entspann sich zwischen Nr. 2 und 4 ein interessanter Gespräch.

Rec. 2. Was haben Sie denn in Muri studirt? Rec. 4: Theologie, ja Theologie. Rec. 2: Wie lange? Rec. 4: 4 drei Jahre.

Rec. 2: Haben Sie aun Gymnasialklassen gemacht? Rec. 4: Ja, es werden im Kloster Uebungen gemacht; seche Jahre lange, ja, ja. Rec. 2. Und was studirt man da? Rec. 4: Sprachen, lateinisch, französisch, griechisch und Philologie.*) Rec. 2. Wie will kommt man im Griechischen? Rec. 4. Bis zu den Zeitwörtern. Rec. 2. Liest man keinen griechischen Schriftsteller? Rec. 4. Wohl den Krebos**); ja, ja, es wird fast getrieben den griechischen, es ist eine schwere Studie. Rec. 2. Wird auch hebräisch gelehrt? Rec. 4. Nein das nicht; ich werde es wohl in Freiburg noch lernen. Rec. 2. Welche lateinische Schriftsteller werden gelesen? Rec. 4. Ja viele, fast alle: Cicero, Plato ***), Nepos. Rec. 2. Liest man auch die naturn deorum? Rec. 4. Ja, ja, die naturn deorum wird ganz gelesen. Rec. 2. Welche Kapitel haben Ihnen besonders gefallen? Rec. 4. Ja, ja, sie haben mir eigentlich alle gefallen, besonders die Cormina, ja — — Jetzt ist's aber kalt, es schneit, ja. In Rudolfingen, da muss es kalt sein. Ich hatte einen Vetter, der ist angekommen bei Moskau an der Berezina. Rec. 2. Studierten Sie auch Geographie? Rec. 4. Ja wohl, — in Freiburg par den sie eine schöne Brücke gebaut; aber ich muss hinaus, Kutscher, ich muss heraus, ich habe Durchfall.

Der Magister lache, und dann suchte er entsetzlich über die Muristudien, nannte den Theologen ein Kalb u. s. w.

Drauf brannt der Gemeindemann: Im Kanton Zürich geht's doch jetzt mit den Schulen voran; aber es hat zwei gestalten. Wo 6 Jahren da wollten wir unsere Schulen verbessern und bestimmten freiwillig 8 Jahre Schulbesuch mit einer bessrer Besoldung. Da wurde ich zum Herr. Dekan gefandt, daß er erkundr, die Stelle auszuschreiben. Pop Donner, der hat mich angefahren. „Was, einen gelehrten Schulmeister? Nichts da, was brauchen die Bauren viel zu lernen. Beten und arbeiten, das ist das Wahre. Es wird nichts daraus, im Gegeh heiss, daß der Pfarrer den Schulmeister prüfe. Es wird da nicht viel zu examinieren sinden." Aber ich habe dem Pfarrer Mikto nachgegeben und bin mit drei Bürgern in die Stadt. Hagel an! wie das's da tout. Der Hr. — hat uns abgeprüft, wie Buben; und der Rathsherr . . . . . hat nur zur Thüre hinaus gestellt. Aber wie sind zu andern Herren noch ger kommen, und wir haben nicht mehr gesehen, als ob wir Buben gewesen. Jetzt sind's anderst, in 5 bis 6 Jahren haben wir auch gelehrte Männer. Es sind jetzt aus unserm Bezirk vier auf der Hochschule, drei im Gymnase und zwei im Seminar. Wenn man's nur nicht übertreibt! so gehts gut. Sie machens samt streng, der alte Schulmeister zu N. ist schrecklich abgesetzt; sei ein arger Lärmen in der Gemeinde. —

Der Oesterreicher: Wie man doch so dumm reden kann in der Schweiz; s'ist ein wreckt hier Leben überall. Und wo man hinkommt ist langweilig, und die Leute sein einander todtfeind. In Oesterich, da ist ein anderes Leben. Geh'n Sie mal nacher Wien, Prag, Gräh, da ist ein lustig Leben, und alle spottwohlfeil. Da bekommens in Wien sie sechs Kreuzer Mindstück und Weretrig, wie in Zürich nicht an letzte Baben. In der Schweiz ist alls beklommert und engherzig. In Oesterich regiert der Kaiser, da hat Niemand eine Sorge um's Regiern. Hätte die Schweizer nur ein Kaiser, da würdes bald lustiger sein.

Wir haben unsere Leser bisher mit den bedeutendern literarischen Erscheinungen der Schweiz bekannt gemacht, wenn sie für das gesamte Publikum ein besonderes Interesse gewährten und da zu beitragen konnten, die Kenntniß vom Vaterlande, wie die Liebe zu demselben unter den Eidgenossen zu vermehren. Wir sind dieser Mal im Falle, von vier Schriften zu gleicher Zeit zu sprechen, die in oben erschienen sind und mit vollem Rechte unsern Lesern empfohlen werden können.

1. Die schweizerische Revolution von 1798 — 1854, ein historischer Umriß von Dr. Anton Henne, von Sargans, St. Gallen 1854. S. 274. 8. Dieses Buch bildet zugleich eine Abtheilung des dritten Bandes der „Neuen Schweizerchronik für's Volk" von demselben Verfasser, und ist darum auch als ein besonderes Ganzes für sich herausgegeben worden, weil der Verfasser gefunden hat, daß die eben zunächstgelegt Periode von 1798—1854, so wichtig sie auch sei, dessenungeachtet dem Volke leider noch fremd oder nicht genügend bekannt ist. Das Werk selbst ist mit der am Verfasser bekannten Gründlichkeit und von 1850 an mit besonderer Ausführlichkeit bearbeitet; sogar die Ereignisse Tage der Erneuerungen, das sonderbare Benehmen des Vororts und eines großen Theiles der Tagsatzung von 1854 sind hiervon verzeichnet. In welchem Sinne der Hr. Verf. die Begebenheiten auffaßt, und wie er auf Erweckung und Belebung der Vaterlandsliebe zu wirken sucht, ist bekannt; wir erwähnen uns daher jedes weiteren Berichtes über die vorliegende Schrift, und fügen nur noch der Vorrede noch folgende Stelle an: „Das Volk", sagt Hr. Verf., „kann einmal seit 1798 ging in einer doppelte Falle, sinn hingebalten durch die Vorrechtsparteien, sowohl der geistliche, als die weltliche. Man betrachte sorgsam den rothen Faden des Betteges und Verrathes, welcher durch das Gewebe zieht, das jetzt unter Unterdrückungsgewand, oder aber, wenn wir in der Wagnung nicht zu weit machen, unter Leichen- und Todtenhemde abgibt; man sehe, wie die Parteien der Jesuiten und Schanen 1800 am 7. Januer das Directorium stürzt; 2) 1800 am 7. August den Senat und großen Rath auflöst; 5) 1801 am 27. Oktober den Verfassungsrath vertilgt; 4) 1802 am 17. April die Regierungsstatthalter aufgibt; 5) 1805 am 15. Februar den Rückstritt in die Mediationsakte bringt; 6) 1815 am 29. Dezember aus der vertragenen Bundesakte verstümmelt; 7) 1815 am 7. August, ohne die Nation, einen sogen. Bund schließt; 8) 1852 am 17. Juli, wieder ohne die Nation, sich an ein Zinswerk macht, und 9) 1854 verlegen und verdutzt daliegt an dem Thurmbau ohne Gedanken und Segen. — Hier stehen wir, wie der Kaiser Napoleon I. vor den Leichnamen Angriffsstene auf dem großen Schlachtfeld unserer Ehre."

II. Schweizerdutt und Treuherz von Thomas Bornhauser. St. Gallen, 1854. S. 95. 8. In zwanzig Abschnitten dargestellt der Verfasser, meist in Gesprächsform die wichtigsten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft. Der Mängel des jetzigen Bundes werden bestimmt nachgewiesen, die Grundsätze einer Bundesverbesserung, welche der Nordamerikanischen im Allgemeinen nachzuahmen wäre, vorgezeigen, und anderndem eine Menge anziehender und bedeutender Gegenstände, wie das Hauptschiesswesen, die Stellung der Kantons Neuenburg u. s. w. theils ausführlich besprochen, theils ins Gespräch verwebt. Insbesondere hat ein unverkennbares Talent, in dem Volke einsach, verständlich und würdevoll zu sprechen, uns Bornhauser in der vorliegenden Schrift nur ein neues Verdienst setzen, welches er sich um die Belehrung und Aufklärung namentlich des Landmanns erworben hat. Aber auch viele, ja die meisten Städter können aus dem Buche lernen. Wie treffen ganz die Ansichte des Hrn. Verf., das es, wenn wir die Verhältnisse des Bundes, wie sie durch die Bundesverfassung gegründet worden, noch weiter, durchaus nöthig sei, daß selbe mit den Gedrechen der gegenwärtigen wie mit der Art und Weise bekannt zu machen, wie eine bessere leicht hergestellt werden könne. Beonhauser hat dieß auf die dem Landmanne entsprechende Weise gethan, indem er alle Institutionen der Kantone und des Bundes durchgeht, und sich überall, gestützt auf seinen Text, verlangt u. s. w. Das begreift ein Jeder, und Viele werden sich wundern, daß sie nicht schon von selbst auf diesen Gedanken gekommen sind. Wir hoffen, der Schweizerbart werde in Gesellschaft seines Freundes Treuherz die Runde durch die Thäler unseres Vaterlandes machen, und überall, wo er einkehrt, Samen in die Herzen der Eidgenossen streuen, der reichen und gut Frucht gebringt.

III. Die Grundsätze der schweizerischen Eidgenossenschaft, erzählt für das liebe Schweizervolk und seine Schulen, von J. Propst, Pfarrer in Dorneck, erster Band. Solothurn, enthaltend die acht alten Orte, zweite verbesserte Auflage. Solothurn (Jäger, Sester, 1855. S. 172. 8. Es ist uns in erfreulichen Zeichen, daß auch diese Schrift, welche zuerst im J. 1851 erschien, und vom Republikaner und allen gleichgesinnten Blättern gelobt bei ihrem Erscheinen als ein wahres Volksbuch empfohlen wurde, ungeachtet alle Verdächtigungen von Seiten volksfeindlicher Männer oder Schriften sich allgemein verbreitet hat, und in vielen Volksschulen als Lesebuch benutzt worden ist. Der Verf. gibt bei der Darstellung der Grsätze der Eidgenossenschaft von der Ansicht aus, daß mit der Geschichte der Schweizer, welche die erste Grundlage zum Bunde gelegt haben, zu beginnen sei, und alle Anerschauungen älter den früheren Zustand des Landes und der alten Helvetier u. s. w. als störend und nicht zur Sache gehörend bei Seite zu lassen seien. Insofern der Hr. Verf. die Geschichte der Eidgenossenschaft auf diese Art und zwar auf eine volksthümliche Weise zu erzählen beabsichtigt, billigen wir ebenfalls diese Ansicht und zollen der Art, wie er dieselbe durchgeführt hat, ganz unsern Beifall. In einfacher Sprache, die sich von jeder Künstelei, wie sie in sogenannten Volksbüchern leider nur zu häufig finden, völlig freizuhalten weiß, erzählt der Hr. Verf. die Geschichte der ältesten Eidgenossen, und führt dieselbe bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, dem Tode Rudolphs Brunn und Rudolphs von Erlach in diesem ersten Bändchen aus. Wir wünschen, daß die andern bald nachfolgen und sich allgemeiner Verbreitung freuen mögen. Sowohl dieses Büchlein, wie Nr. II. können wir mit voller Ueberzeugung dem Verein für Volksbildung zu Zugern empfehlen, der hiermit Gelegenheit erhält, durch die Vertheilung derselben seine Wirksamkeit auf's Thätigste und Segensreichste zu bewirkunden.

(Hiezu eine Beilage.)

---

*) NB. Philologie, das heißt eben Sprachwissenschaft.

**) Krebos ist ein deutscher Schulmann, der Elementarbücher für den griechischen Sprachunterricht herausgab.

***) Bekanntlich ein griechischer Philosoph.

†) Das sollte ohne Zweifel ein Witz sein.

Digitized by Google

IV. Jahrbüchlein des Republikaners, von Dr. Victor Amadeus Coremans, Zofingen, 1835. S. 86. 12. Dies Büchlein hat zwar keinen Schweizer zum Verf., verdient aber nichts beliebweniger eine Erwähnung, da Hr. Coremans sich seit längerer Zeit bei uns aufhält, und daselbst „den freien Schweizern" gewidmet hat. Von der kleinen Titelkrist, welche sich in der Vorrede zeigt, in welcher der Verf., wie auch sonst wohl, sich zum Verkündiger seines eigenen Ruhmes aufwirft, wollen wir um so eher absehen, als die Gabe, welche er uns darbringt, des Tüchtigen und Trefflichen nicht wenig enthält. Das Büchlein hat die Eintheilung in 12 Abschnitte nach den Monaten und führt bei jedem Tage im Jahre einen Spruch auf, sodaß wie deren 365 erhalten. Wir haben dieselben mit Genugthuung durchgesehen, und können die Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn irgendwo in den Gemüthern aller Stände genossen lebendig ist, wir der Zukunft und allen Gefahren, welche sie bringen wird, getrost entgegensehen können.

Schließlich wünschen wir, daß es uns vergönnt sein möge, unsere Leser recht bald wieder mit Schriften bekannt machen zu können, welche in dem Geiste, wie sie verfaßt worden geschrieben, eine wohlthätige Wirkung auf unser Volk schwerlich verfehlen werden.

Ausländisches.

Von Spanien und Portugal ist nichts Neues von einigen Belange zu berichten. In Lissabon sollte nach einem englischen Blatte ein Aufstand zu Gunsten der Republik statt gefunden haben. Die Nachricht hat sich jedoch bis jetzt nicht bestätigt.

In Frankreich dauert die Ruhe fortwährend viel von einer Amnestie für politische Vergehen, es scheint, jedoch als wolle die Regierung dieselbe nicht bekleiden. Unterdessen hat man 66 wegen der Aprilszenen Verhafteter, so eben in Freiheit gesetzt. Marschall Gerard, der vorzugsweise auf die Emeutefe gedrungen, ist dahier, wie bestimmt versichert wird, aus dem Kabinette getreten. Der Minister des Innern und die etwagen künftigen Aenderungen im Ministerium kennt man noch nicht. Man spricht aber davon, daß Hr. Broglie oder Hr. Molé Präsident des Konseils werden würde. In dem einen, wie in dem andern Falle würde Louis-Philippe im vollen Sinne des Wortes herrschen und regieren. — In Deutschland sieht man unverwandt nach Wien, wo man, nach Ankunft des Bundestagspräsidial-Gesandten, Grafen Münch-Bellinghausen der nochmaligen Bekanntmachung der Wiener Beschlüsse entgegensieht. Der Großherzog von Darmstadt hat eine Proklamation an seine „lieben Unterthanen" erlassen, in welcher er die Gründe auseinandersetzt, weshalb er die vom Volke gewählte zweite Kammer neuerdings aufgelöst hat. Er schließt dahin auf die Verdienste des Volks, und sagt, daß diesem zu Gunsten, es spricht von der „Langmuth", welche er den Volksabgeordneten bei ihren Verhandlungen gezeigt habe. Das Volk wird aus dad zeigen, wem es eine bessere Wahrung seiner Interessen zutraue, seinen Fürsten, oder den aus seiner Mitte gewählten Vertretern.

Polen. Kaiser Nikolaus hat unterm 16. Sept. d. J. einen Befehl erlassen, der jetzt durch die Warschauer Zeitungen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, und nach welchem verschiedenen bei der Revolution betheiligten Personen, welche man habhaft war, eine Milderung der Strafe zugestanden werden ist, wenn man anders von Milderung sprechen kann, wo man statt den Tod zu leiden, zu 20, 15 oder 10 Jahre Arbeit in den sibirischen Bergwerken verurtheilt wird. Ehre kann man hierin eine neue Grausamkeit erblicken, da die zu solchen Arbeiten Verurtheilten wegen der tödtlichen Ausdünstungen in verschiedenen Bergwerken kaum einige Jahre diesen Aufenthalt ertragen können, und somit von vorn herein zu einem jahrelangen Hinsiechen verdammt werden. 249 sogenannte Verbrecher, die man aber nicht in seiner Gewalt hat, sind anstatt mit dem Strange, wie das gesetzliche Urtheil lautete, mit ewiger Verbannung begnadigt worden; ebenso 9 andere, die das Schwert treffen sollte, unter ihnen die ausgezeichnetesten Männer: Adam Czartoriesky, ehemaliger Staatsminister und Mitglied des ehemaligen Administrationsdirektoriums; der Landbotenmarschall Joseph Morawsky, Stanislaus Barzykowsky, Al. Bierwacky, Jos. Lewinsky, Dionys Szlenicky; die Güterbesitzer Bonawentura Niemojowsky (dessen Brudre in die Bergwerke gesandt ward), Thaed. Morawsky und der ehemalige Oberst (General) Jos. Sierakcky.

Neuestes.

Es eben erfahren wir noch folgende Wahlen:

Auf der Waag wurde an die Stelle des Hrn. Oberst Rüfchler, welcher resignirte, Hr. Pfarrer Sprüngli in Schlieren gewählt.

In der Zunft Hausen-Albis trat an die Stelle von Hrn. Oberrichter Mül. Pf. Hirzer von Hirsch, Fabrikant.

In Bauma-Sternenberg wurde Hr. Regierungsrath Rüegg, bisher indirektes Mitglied, für den resignirenden Hrn. Major Rüegg gewählt.

In Ottsingen, an die Stelle Hrn. Schybli, Hr. Dr. Mäckerlin.

Anzeigen.

[1] Auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch hin, daß die Herren Aktionärs für das Theater- und Museum-Gebäude, bei der auf Mittwoch Abend den 5. Nov. 1834 festgesetzten Besichtigung des Schauspielhauses, jemanden einführen könnten, hat es der Unterzeichnete über sich genommen, als Nachtrag seiner Einladung vom 1. dieß zu erklären, daß den Herren Aktionärs unter Vorweisung der übermachten Legitimationskarte mit Vergnügen gestattet ist, eine Person einzuführen.

Der Präsident der Aktiengesellschaft für ein Theater- und Museum-Gebäude
J. G. Bürkly.

[2] **Prozeß-Gang und Prozeß-Kosten.**

Wenn im Allgemeinen nicht zu bestreiten ist, daß die Rechtspflege im Kanton Zürich bei den jetzigen Institutionen eben so prompt als wohlfeil für die Betheiligten ist, so gibt es dennoch Ausnahmen.

Eine solche Ausnahme liefert folgende Prozeßgeschichte, welche der Unterzeichnete dem Publikum mittheilt, damit es sich mit Geduld und Fest versehe, wenn es vor löbl. Bezirksgericht Pfeffikon Rath suchen will und muß. Dabei verbindet Einender auch einen Appell an rechtsdurstige Publikum, ob das Recht sei, wie das löbl. Bezirksgericht Pfeffikon dasselbe sanktionirt, oder ob es nicht vielmehr Pflicht der Hoch- und Wohlgemeindräthe und Vorsteher wäre, dasselbe zu handhaben.

Anfang des Jahres 1832 verstarb Hch. Schach im Sternabel, Pfarrer Bauma, und hinterließ ein Testament, wie sein Nachlaß unter seine zwei Brüder, einzige Erben, vertheilt werden sollte.

Nach diesem gestalteten der Testator dem Unterzeichneten den Vortheil, daß er vorab 600 fl. auszahlen und sodann für das Uebrige mit seinem Bruder Kaspar Schach zu gleichen Theilen eintreten könne.

Diesen geringen Vortheil gönnte der Herr Kaspar Schach in Feuerthalen seinem Bruder nicht, ungeachtet er schon bei der Brudertheilung das väterlichen Nachlasses bedeutende Vortheile erlangt hatte, auch von dem Vertheidenen an allerlei Leistungen so viel bezogen und genossen, daß die 600 fl. Vortheil ein kleines Equivalent dagegen waren; und erklärte das Testament für ungiltig. Am 5. Mai 1832 die fehr donnerschlechte Weisung, am 15. Juni Vorstand und Beurtheilung der ersten Instanz, das löbl. Bezirksgericht Pfeffikon erfolgte.

Ungeachtet das Statutar-Gebrecht der Grafschaft Kyburg als den Spezial-Fall ausschließlich massgebendes Gesetz anerkannt wurde;

Ungeachtet dieses Gesetz bestimmt, daß jeder unter Beachtung gewisser Formalitäten über sein Hab und Gut auf den Tod hin verfügen könne, wie ihme eben ist!!

Ungeachtet unwidersprochener Maßen das Testament alle gehörigen Formalitäten besaß und von dieser Seite weder angegriffen wurde, noch angegriffen angegriffen werden konnte; — erkannte fraglches Bezirksgericht dennoch einhellig das Testament mit Belegung auf 600 fl. als ungiltig, weil nach einer Uebung in dortiger Gegend und nach dem Stadt- und Land-Gebrecht (!) ein Testator bei erredem Gut, wie im vorliegenden Falle, die Legitimen (den Pflichttheil) zu beachten habe, welche aber im speziellen Falle verletzt wurde.

Am 21. August 1832 wies das Hr. Obergericht mit Präsidial-Entscheid den Prozeß an die erste Instanz zurück, mit dem Auftrage; der Beweisdruhme für die behauptete, dem Gesetz entgegenstehende, dasselbe umstoßende Uebung in den Gemeinden der Grafschaft Kyburg.

Diese Beweisdoruhme veranlaßte nun wiederholte Rekurse und Kommissional-Verhandlungen, so daß erst am 19. August 1833, also gerade zu drei Jahre nach der bedauerlichen Klagerstellung — dem löbl. Bezirksgericht Pfeffikon möglich ward, sein erstes Urtheil vom 15. Juni wieder zu bestätigen, in Erwägung, daß ein Dutzend beschaidthare Gemeindräthe von Gemeinden, allwo das Grafschaft Kyburger-Gebrecht beachtet wird, finden, das fragliche Statut sei in dem Sinne des Klägers nie angewendet worden, sondern immer bei Erbgut der Pflichttheil beachtet worden.

Gerichtliche Urtheile kannten für diese Behauptung keine produzirt werden.

Also brechen nach den Grundsätzen des Bezirksgerichtes Pfeffikon die Bezeugungen von 12 Gemeindräthen seit Jahrhunderten bestehende Gesetze und unbestreitbar brutliche Bestimmungen derselben.

Das glaubte der Unterzeichnete nicht und erklärte wiederum die Appellation gegen ein Urtheil, das er nach seiner individuellen Ansicht für gesetzwidrig, gesährlich und ungerecht hält, in der Hoffnung, das hohe Obergericht werde, einer angedrohr sein sollenden gemeindräthlichen Revolution in dortiger Gegend ungerechtet, dennoch das Gesetz über die Uebung stellen und festhalten.

Die bezirksgerichtliche Ansicht und Urtheil sostet den Unterzeichneten

Digitized by Google

nun: laut Nota der bezirksgerichtlichen Kanzlei Pfeffikon vom 1. März 1853 . . . . . 26 Frkn. 1 Bzn. 2 Rp.
b) laut Nota der bezirksg. Kanzlei Pfeffikon vom 7. Sept. 1853 . . . . . 10 „ 9 „ — „
c) lt. Nota der bezirksg. Kanzlei Pfeffikon vom 28. August 1854 . . . . . 45 „ 2 „ — „
d) lt. Nota der bezirksg. Kanzlei Pfeffikon vom 6. Oktober . . . . . 25 „ 9 „ — „
Laut Nota des Bezirksgerichtsweibels von Pfeffikon . . . . . 4 „ 6 „ 2 „
Summa nur in Pfeffikon 110 „ 7 „ 4 „

Ohne die obergerichtlichen Rückwirkungs-Kosten von circa 8 Frkn. für eine Partei, und unberechnet die außergerichtlichen Advokatur-Auslagen, die immer stark genug auffallen werden, wenn auch der Arnold das im Republikaner gestellte prognosticon spielender richterlicher Gemüthigung wie ein Medusen-Haupt beim Kantonsfesten sich vergegenwärtigen wird.

Auf solche Art dürfte selbst dem gewonnenen Prozesse der Unterzeichnete nichts gewinnen, weil im Kanton Zürich die außergerichtlichen Kosten nur sehr karg entschädiget werden; aber dennoch würde ihn der Gewinn des Prozesses freuen, nur um das Gesetz geachtet zu wissen.

Zürich am 31. Oktober 1853.

Unterzeichnet: Erhard Schach.

[5] Die verehrlichen Mitglieder der Gesellschaft der Gemeindsvorsteher des Bezirkes Zürich werden anmit auf Sonntag den 9. dieß, Nachmittags um 2 Uhr, zu einer Versammlung im Wirthshause in Affoltern eingeladen.

Den 5. November 1854.

Das Aktuariat.

[4] Frage an sämmtliche Zürcherische Gerichte!

Können Follten Prozeß anfangen und fortsetzen oder irgend einen öffentlichen Akt ausüben, ohne Vorwissen, Gutheißung und Verdrittsanerkennung des Gemeinderaths ihres Orts? Oder seit wann ist denselben dieses Recht gesetzlich zugestanden?

[5] Bei Buchbinder Zappert im Rindermarkt ist die 25te Rechnung über die Brandversicherungs-Anstalt des Kantons Zürich — nämlich vom 1. Dezember 1853 bis dahin 1855 — für 15 B. das Exemplar zu haben.

[6] Zu verkaufen: Ein schönes Billard mit neuem Tuch überzogen, sammt aller Zugehörde, alles in bestem Zustande. Man würde sich dazu verstehen, guten brauchbaren Wein dagegen einzutauschen.

[7] Für Rechnung löbl. Direktionen nimmt Unterzeichneter gegen geforderte Einsendung der Einlage Bestellungen an auf:
Ganze, ½, ⅓, ¼, ⅛ Lose erster Klasse 87r Frankfurter, das Ganze à 6 fl. — Ziehung 17. Christmonat; ganze und ½ Lose erster Klasse 5r Civomer Lotterie, Ziehung 1. Christmonat; das Ganze à 1 Schweizerfranken; ganze und ½ Lose erster Klasse 5r Steinhauser Lotterie, Ziehung 17. Wintermonat, das Ganze à 2 Schweizerfranken. Die Gewinnsummen dieser Lotterien: Eine Million und 499,650 Gulden und 568,000 Schweizerfranken sind aufs vortheilhafteste vertheilt, wie dieß die Jedermann gemäß zu Besicht stehenden Pläne zeigen. Schneller und pünktlicher Bedienung darf man versichert sein.

David Blaschf in Schaffhausen.

[8] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Auswahl
der vorzüglichsten Gedichte
für Jünglinge und Jungfrauen
zur Bildung des Geistes und zur Veredlung des Herzens, gesammelt und herausgegeben von A. Morgenstern.
8. broschirt. Preis 1 fl. 24 kr.
Ernstliche Buchhandlung in Quedlinburg.

[9] Ankündigung.

In der Meier'schen Buchhandlung in Luzern ist erschienen und zu haben, so wie auch in Zürich: bei Hrn. Buchbinder Landauer, Vorer; in Winterthur bei Hrn. Buchbinder Studer und in Stäfa bei Hrn. Buchbinder Kälin:

Luzerner-Volkskalender
auf das Jahr 1855.

Dieser neu bearbeitete, große, auf weißes Papier gedruckte Volkskalender empfiehlt sich besonders durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes und durch eine beigelegte Steindruckmung der Staufbachlein.

[10] Unwiderruflich am 21. Februar 1855, findet statt, die Ziehung der Verloosung des schönen Hauses Nro. 70, Vorstadt Gumpendorf in Wien (Abtösung 21,000 Stück Dukaten), wobei gewonnen werden müssen fl. 300,000 oder fl. 270,000, fl. 50,000, 15,000, 11,250, 10,000, 5000 rc., zusammen fl. 620,000 W., worunter 40,000 Stück Dukaten. Der Preis einer Aktie ist 9 L. 20 rp. und auf 5 Stücke erfolgt eine gratis. Gefällige Aufträge auf Aktien und Pläne erbitten wir uns franko Schaffhausen, unter Adresse unseres dortigen soliden Freundes, Hrn. David Blaschek, durch dessen Vermittelung jeder Betheiligte vom Ergebnis der Ziehung unterrichtet werden wird.

D. Zinner und Komp. in Wien.

Wohlfeilste Prachtausgabe.

[11] In der Buchhandlung von Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist so eben der Prospektus nebst Probestahlstich der:

Prachtbibel

oder die ganze
Heilige Schrift
des alten und neuen Testaments
nach der
deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luthers.
Mit einer Vorrede von Prälat. Dr. Hüffell.

In monatlichen Lieferungen auf schönstem Velinpapier in Imperial 8. gedruckt und 2 Stahlstichen.
Subskriptionspreis à Lieferung 36 kr.

Mit Verbindlichkeit auf das ganze Werk.
Vollständig in 12 monatlichen Lieferungen mit 24 Stahlstichen, die man zu den ausgezeichnetsten Leistungen dieser Kunst rechnen wird.

Bei zwölf bezahlten Exemplaren eins frei.

angekommen, und liegt zu Jedermanns Ansicht, so wie Subscriptionslisten zur Unterzeichnung auf dieses billige Unternehmen daselbst bereit.

Die erste Lieferung mit 2 Stahl vollendeten Stahlstichen erscheint in Kurzem, und so fort jeden Monat eine neue Lieferung.

Leipzig und Karlsruhe, im Septbr. 1854.
Expedition der Karlsruher Bibel.
W. Ernstbauer.

[12] So eben ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Der
erfahrene Haararzt
oder
die Haare des Menschen
in ihrem
gesunden und kranken Zustande.

Eine
vollständige Anweisung
Krankheiten der Haare zu heilen;
nebst einem Anhange
über die physiognomische Bedeutung, diagnostische Würde, den Nutzen und Schaden des Wachsthumes der Kopf- und Barthaare; über die regelwidrige Haarbildung; das Ausfallen der Haare auch von Seiten der Homöopathie betrachtet; endlich die haarverschönerungsbefördernden und die Mittel zur Färbung der Haare.
Für Aerzte und Nichtärzte
von
Joh. F. Merkel.
8. Leipzig, 1851. Geheftet 1 fl. 8 kr.

Die Haare sind eine der vorzüglichsten Zierden des menschlichen Körpers und auf ihre Schönheit und Erhaltung wird oft die größte Sorgfalt verwendet. Und doch wird so Vieles übersehen, was vortheilhaft oder nachtheilig auf ihren Bestand einwirkt! Es ist daher ein dankenswerthes Unternehmen, daß uns hier ein erfahrener Arzt in Allem belehrt, was der Ausbildung, dem Wachsthe, der Vollkommenheit und der Erhaltung der Haare nützlich ist, und daß er zugleich die allen Krankheiten derselben die zweckmäßigsten Mittel zu deren Herstellung angiebt.

[13] Bei C. Langlois in Burgdorf ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Gespräche über Emanuel von Schellenberg
und seine Zeit
von
Ernst Rochholz.
Preis geheftet 6 Bzn.

[14] So eben ist erschienen und bei Orell, Füßli und Comp. in Zürich à 4 Bz. (für den Kanton Zürich à 5 Bz.) broschirt zu haben:

Bericht des Erziehungsrathes
an den Regierungsrath über den Gang
des Unterrichtswesens
im Kanton Zürich von Ostern 1853 bis Ostern 1854.
gr. 8. 48 Seiten.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — 6. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 89.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 7. Wintermonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Auf das in unserer letzten Nummer enthaltene Schreiben des Regierungsrathes von Bern, betreffend die Maßnahmen mehrere deutschen Gesandtschaften, und besonders das Benehmen des österreichischen Gesandten gegen die Republik Bern, hat der Vorort unterm 1. d. folgende Antwort erlassen:

Tit. Durch Euer Tit. verehrliche Zuschrift vom 29. vorigen Monate betreffend die Anstände, die sich zwischen der Regierung der Republik Bern und einigen deutschen Staaten in der jüngsten Zeit erhoben, wurden wir veranlaßt, Euch unsere Ansichten über den Ursprung und den Fortgang jenes Anstandes, so wie über den Umfang der von Euch in Bezug auf dieselben angesprochenen vorzüglichen Verwendung frei und offen vorzutragen.

Wenn nämlich, wie selbst aus dem Bericht des Herrn Regierungsstatthalter Rüchti hervorgeht, der Anlaß der am 27. Heumonat letzthin im Weißensteinbödzlein bei Bern stattgefundenen Auftritte von deutschen Angehörigen die Farbe verschiedener deutscher Staaten wirklich verworfen und beschimpft und an deren Stelle eine schwarzrothgelbe Fahne aufgepflanzt worden wäre, welche man in Deutschland als ein revolutionnäres Zeichen zu betrachten scheint, so müssen wir eine solche Handlungsweise in jeder Beziehung als ahndungswürdig betrachten, und es wäre daher zu wünschen gewesen, daß solche für Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen, den gegenseitigen Verhältnissen entsprechenden Beziehungen steht, kränkende Auftritte von Seite der betreffenden Kantonsbehörden gemißbilligt, so wie, daß entweder durch Ueberweisung der allfällig Fehlbaren an die Gerichte oder durch polizeiliche Maßregeln eine solche Mißbilligung wirklich bethätigt worden wäre. Statt dessen haben Euer Tit, zu unserm aufrichtigen Bedauern, in der unterm 15. Brachmonat letzthin an den eidgenössischen Vorort zu Handen der k. k. österreichischen Gesandtschaft gerichteten Zuschrift jene Auftritte zu entschuldigen gesucht. Durch einen solchen Schritt hat in den Augen verschiedener deutscher Regierungen die ihnen nach jener Ansicht am 27. Brachmonat letzthin im Weißensteinbödzlein zugefügte Beleidigung an Bedeutung gewonnen, und dieselben zu Maßregeln veranlaßt, durch welche in den Verhältnissen jener Staaten zu der Republik Bern eine bedauerliche Spannung eingetreten ist. Würde der eidgenössische Vorort nach Euerem Wunsche, jene Auftritte ebenfalls in eidgenössischem Namen, in dem von Euch angedeuteten Sinne darzustellen suchen, so würde dieß selbe dadurch nicht nur in offenbarem Widerspruch mit derjenigen Ueberzeugung handeln, welche jene Ereignisse in ihm erzeugt haben, sondern zugleich auch die gesammte Eidgenossenschaft gar leicht den nämlichen, den verhältnißlosen Beziehungen zwischen der Schweiz und jenen deutschen Staaten so wenig entsprechenden Verwicklungen aussetzen, während es dem Vorort durch die Tagsatzung zur besondern angelegenen Pflicht gemacht worden ist: für die Erhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten auf die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sorgen, (siehe Artikel 5. der dem eidgenössischen Vorort am 5. Dezember. 1833 durch die Tagsatzung ertheilten Instruktion).

Wenn wir dahre, auf die vorstehende Betrachtung gestützt, zu unserm Leidwesen die vorörtliche Dazwischenkunft in der vorliegenden Angelegenheit nicht in demjenigen Maße eintreten lassen können, wie Ihr es zu wünschen scheint, so sind wir hinwieder weit entfernt dadurch zu wollen, es könne eine Dazwischenkunft des Vororts im Interesse des Standes Bern überhaupt nicht Statt finden. Wir anerkennen vielmehr mit Euch, daß der bestehende Bundesvertrag eigentlich ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen den 22 souveränen Kantonen der Schweiz sey, und daß demnach die Eidgenossenschaft in ihren Verhältnissen zum Auslande da überall kräftig auftreten soll, wo nach ihrer Ueberzeugung ihre Rechte und ihre Ehre als Gesammtheit, oder diejenige eines einzelnen Bundesgliedes wirklich gekränkt worden ist. Aber dann halten wir auch dafür, daß es der gesammten Eidgenossenschaft zustehen müsse, da, wo ein einzelner Stand in Mißverhältnisse zum Auslande gerathen ist, die Quelle derselben zu untersuchen, und, sollte dieselbe in jenem Stande selbst gefunden werden, vor Allem dahin zu wirken, daß diese Quelle verstopft werde. Ferner halten wir dafür, daß es dem eidgenössischen Vorort nicht zustehen könne, in einem solchen Falle, wo die Veranlassung von Verwicklungen in dem beschwerdeführenden Kanton selbst nachgewiesen sein dürfte, uns sich selbst, und ohne daß die eidgenössischen Stände vorerst ihre Ueberzeugung und ihren Willen darüber ausgesprochen hätten, Namens der Eidgenossenschaft eine unmittelbare Verwendung eintreten zu lassen; denn wie leicht könnte der Vorort in einem solchen Fall Schritte thun, die mit den Ansichten der Mehrheit der Stände nicht im Einklang stunden? wie leicht könnte bei dem obwaltenden Widerspruch der verschiedenen Meinungen der Vorort veranlaßt werden, auf das Begehren verschiedener Kantone, welche unter sich von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen, jenen verschiedenen Grundsätzen entsprechende, demnach auch unter sich widersprechende und einander gegenseitig aufhebende Verwendungen in eidgenössischem Namen eintreten lassen zu müssen? Ein solches Verfahren wäre aber gewiß gegen die Ihre eines jeden Bundesvertheilnisses.

Wir wiederholen Euer Tit. demnach, daß wir einestheils bereit sind, Namens der Eidgenossenschaft und in Euerm Interesse, mit allem Nachdruck eine jede Verwendung bei auswärtigen Staaten eintreten zu lassen, sobald von Euerer Seite diejenigen oben angedeuteten Maßregeln ergriffen worden sein werden, durch welche, unserer Ansicht nach, die obwaltenden Verwicklungen von vornehrein ausgewichen worden wären, — und sobald Ihr überhaupt auch Euere Stets unsern in dieser Angelegenheit ausgesprochenen Ansichten gebörige Rechnung getragen haben werdet.

Anderseits werdet Ihr uns auch stets bereit finden, in Euerm Namen alle diejenigen Beleuchtungen des Vorganges, Reklamazionen u. s. w. an die Agenten des Auslandes in der Schweiz oder an die Agenten der Schweiz im Auslande, wörtlich getreu mitzutheilen, welche Ihr Euch veranlaßt finden sollter, uns zu einem solchen Zwecke zu übermachen.

Wir benutzen u. s. w.

Zürich, den 1. Wintermonat 1834.

Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich,
als vorörtliche Behörde:
(Unterschriften.)

Dieses Schreiben ist nun das Produkt „drei Wochen“ langer weiser Berathung und der „konfidenziellen Winke, welche man von da und dort her ab wartete.“

Wir hatten allerdings vermuthet, daß der jetzige Vorort nach den traurigen Erfahrungen, welche er in Folge seiner Schwachheit und gänzlichen Rathlosigkeit gemacht hat, sich schwerlich damit befassen werde, im Sinne der Beweisreden Zuflucht sich an das Ausland zu wenden; daß er sich aber aufs Neu herauswinden würde, Bern auf eine so unangemessene Weise im Stiche zu lassen, und durch die Darlegung seiner Ansichten den völkerrechtswidrigen Begriff der „indirekten“ Rubestörung sömlich anzuerkennen, — das getrauen wir, hatten wir nicht erwartet. Denn wir hatten vorausgesetzt, der Vorort werde in seiner hohen Weisheit ersinnen, daß rede Staats- oder völkerrechtliche Vorlesung Bern gegenüber vollkommen überflüssig sei, und er werde, wenn er auch im Gregen sich den auswärtigen Potkeinen zuneige, doch so viel Scham besitzen, dieselben nicht öffentlich vor der Eidgenossenschaft zu bekennen. Desto bester aber, wie es nun geschehen. Der Vorort hat das letzte Blatt zu der Geschichte seiner unamtlichlichen Schande geschrieben, und alle Patrioten durch sein Benehmen deutlich genug aufgefordert, ihre Blicke dahin zu wenden, von wo allein noch Rettung für die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz zu erwarten steht. Mögt Bern fest stehen, im Sturme, welcher heraufbeschworen wird; es kann auf die lebendige Theilnahme der Patrioten aller Kantone und im Nothfalle auf ihre kräftige Unterstützung zählen. Ihm ist jetzt die Bahn gezeichnet, die es zu gehen hat, auf der gewonnen werden mag, wonach die letzten Jahre unaufhörlich gestrebt worden ist. Erkenne es seinen hohen Beruf, und sei es nicht unentschlossen, wenn es zu handeln gilt.

Der Züricherische Moniteur sucht bei Gelegenheit der Mittheilung des oben angeführten Schreibens in einem drei Spalten langen Artikel, ganz nach der Weise seines französischen Kollegen, die Antwort des Vorortes

Digitized by Google

zu verbreitigen und für den vorliegenden Fall als einzig angemessen darzustellen. Er kann die ganze Diktion des Vororts als schiefmündig wieder, ist aber dabei in seinen weitern Mittheilungen und Eröffnungen nicht so gewandt, wie der Manteur de France, denn er ergäbt allerhand Geschichten, die er besser für sich behalten hätte, weil er dann nicht in die fatale Verlegenheit gekommen wäre, Dinge enthüllen und demanteln zu müssen, für die sich weder ein rechtfertigender Vorwand noch ein Mantel finden läßt, der gros genug wäre, die ganze widerwärtige Blöße zu bedecken. Der österreichische Gesandte hat also am 15. v. M. wirklich an den Vorort eine Note erlassen, worin er sein Befremden äußerte, daß der Vorort die Hand verkehrt anwende Angelegenheit durch Beens mitgetheilte Antwort sie vielmehr halte. Also ein Gesandter darf es sich jetzt bereits herausnehmen, einem Staate gegenüber sein Befremden zu äußern, anstatt, wie es bisher üblich war, solche „Befremden“ nur in allerglättsten besonderen Aufträge, kund gegeben wurden. Interessant ist es, wie auch hierbei die N. Z. Z. sich zu drehen und zu winden sucht, indem sie sagt, daß über das „besagte Befremden (welches zwar von unserem Bundesrathen keineswegs mit den andern vorgewendig [sic!] theilnehmender, dennoch nur die subjective Ansicht des Befremdeten beziehnender Ausdruck ist) das Befremden des Vororts in einer Umschreibung ausgedrückt und dasselbe zurückgewiesen wird.“ Wir sind begierig, diese „Umschreibung“ kennen zu lernen, um die diplomatische Gewandtheit und Feinheit des Vororts, von welcher nun Europa auf den Mantelkleur des Manteurs übergegangen zu sein scheint, nach vollem Verdienste bewundern zu können. Der Schluß dieses Artikels der N. Z. Z. enthält nichts als die niedergeschlagenen Verunglimpfungen der Berner Regierung, und Voraussetzungen, welche nur mit Berachtung gegen denjenigen erfüllen können, von dem sie ausgegangen sind.

Warum hat der Vorort nicht bereits längst bei den Ständen anfragen lassen, was sie in Betreff der sich anhäufenden Verwicklungen und für diese und jene besonders Fälle für einen Gang eingehalten zu sehen wünschten? Da er die Literaturschau Note schon seit drei Wochen in der Tasche hat, so hätte er wenigstens mit dieser Umfrage diese Zeit ausfüllen können sollen, als von diesem und jenem fremden Diplomaten konfidenzielle Winke abwarten. Oder sollte hinter diesem Zurückhalten noch ein anderes Manoeuvre verborgen sein, dessen Enthüllung uns in den nächsten Tagen bevorstehende?

Wie haben oft genug selbst auf die „kräftigen Unmittelbe“ der fremden Gesandten in der Schweiz aufmerksam gemacht, so daß es uns wohl vergönnt sein kann, zur Abwechslung unseren Lesern auch einmal eine Ansicht über diesen Gegenstand vorzulegen, welche von jenseits des Kanales kommt. Wir haben sie nachstehenden Artikel einem englischen Blatte, „the morning chronicle“ entnommen, welches die Plackereien, wie mit das Ausland uns zu behäftigen nicht aufhört, aus demselben Gesichtspunkte ansieht, wie jeder Unbefangene, der mit den Verhältnissen der Schweiz und der Stellung der europäischen Mächte nur einigermaßen vertraut ist. Nur das Urtheil über den englischen und französischen Gesandten haben wir nicht unterschreiben können, weßhalb wir es vorgelassen, und zu Ende des Artikels noch einige Worte über dieselben nach unserer eigenen Ansicht hinzufügen.

„Die deutschen Fürsten scheinen entschlossen zu sein, der Schweiz keine Ruhe zu lassen. Ihre diplomatischen Anstalten in diesem Lande sind eben so viele Batterien, gegen sie gerichtet. Hier, in Bern, werden gegen und Protokolle abgeschlossen werden. Herr von Bombelles, der österreichische Gesandte, hält eine kleine Gepeimpolizei zu seiner Verfügung, durch welche er eine unsäglische Menge von Nachrichten empfängt. Seht man die Kunde ein, es sei von einem Dogend von Biere braunschweiger Handwerkern ein liberales Lied abgesungen worden, dann setzt's protestationen! Auf der Stelle werden alle Register der diplomatischen Gesandtschaftskanzlei in Bewegung gesetzt und sogleich wird eine Note vom Stapel gelassen, worin der Regierung von Bern der schonderhaften Vorfalles halber aufs Ernstlichste gewarnt und zurechtgewiesen wird. Kaum ist dieß geschehen, so ertönt in der Augsburger Zeitung das Echo dieses Jammers und alle verschiedenen Zeitungsschreiber von Berlin bis zum baltischen Meere wiederholen die Schreckensposaune. In ganz Europa wird über die bevorstehende Neuigkeit gepladdert, daß einige deutsche Färber und Schneidergesellen sich ein wenig zu stark betrunken und ihren Zungen unter dem Schutzen der schweizerischen Freiheit allzu freien Lauf gelassen haben. Der Zweck dieser außerordentlichen Geschäftigkeit des Hrn. von Bombelles ist unschwierlich der, die Schweiz zu ängsten (vormen) und ihr keinen Frieden zu lassen, bis sie sich gemanisiren läßt, d. h. im österreichischen und preußischen Sinne des Wortes. Die Schweiz neigt sich jetzt mehr zum englischen und französischen Systeme hin, d. h. man liest die öffentlichen Blätter, interessirt sich für die öffentlichen Angelegenheiten, beispricht sich freimüthig über die großen Fragen der Verfassungsreform: kurz, man zeigt Symptome der jedem freien Volke eigenthümlichen Freiheitsliebendigkeit. Dieß innere Wärme scheint für den Philogrift der österreichischen und preußischen Aerzte eine fieberhafte zu sein, und sie möchten mit großer Aengstlichkeit da, wo eigentlich gar keine Krankheit existirt, aber Universalmittelchen zur Anwendung bringen.

Hr. von Bombelles ist seit übrigens daß die arme Schweiz am Rande des Abgrundes steht, und er macht die friedsamen Eidgenossen den ängstlichen Anstalten bewahren. Dieß alles ist hohl, lächerlich und wüthe lächerlich sein, wäre nicht ein solches System ewiger Plackereien und Hudeleien anschlichtlich für den Zweck ersonnen, der liberalen Partei alles Zutrauen zu rauben und sie brauntzuschlagen. Schon ist Zürich überrennt (overrunned) worden, weil es ihm an Thätigkeit gebrach, die lästigen Zumuthungen thunlichst rasch zu weisen. Bern, von Bombelles hat daselbst sein Hauptquartier aufgeschlagen; gleichzeitig haben der preußische und sardinische Gesandte sich in Lausanne niedergelassen, um den Süden zu bewachen, während Herr von Bombelles den Norden fortwährend erhält.“

Jürgen wir dazu noch, daß Hr. Rumigny seinen Wohnsitz in Bern aufgeschlagen, um sich seinen Einfluß in jener Republik zu sichern, so sehen wir, daß die Posten unter die fremden Diplomaten ganz ähnlich vertheilt sind, und daß planmäßig darauf hingearbeitet wird, Uneinigkeit und Mißtrauen unter den einzelnen Ständen der Eidgenossenschaft zu erwecken, damit man vorkommenden Falles ihrer um so leichter Herr werden könne. Hr. Mörder, der englische Gesandte, spielt sowohl der Stellung und den Interessen Englands gemäß, wie seiner persönlichen Eigenthümlichkeit nach, eine weniger aktive Rolle; er scheint unter den obwaltenden Umständen mehr dazu bestimmt, die Schritte des französischen Gesandten zu beobachten, als unmittelbar in das diplomatische Getriebe einzugreifen, dessen Räderwerk in Bern, Zürich und Lausanne in fortwährender, wechselbedingender Bewegung ist.

Von Paris erfährt man, daß der österreichische und preußische Gesandte die bei dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine Note in Bezug auf die Angelegenheiten der Schweiz eingereicht haben. Der König, welchem diese Note vorgelegt worden, soll erklärt haben, daß man sich damit beschäftigen werde, sobald das Ministerium wieder ergänzt sein würde.

Ueber Vereinigung und Ergänzung des Schullehrerstandes im Kanton Zürich. (Fortsetzung.)

Die bezeichneten Prüfungen wurden theils in Zürich, theils in Küsnacht abgehalten. Die Prüfungen in Zürich für Aufnahme neuer Mitglieder in den Schulstand waren öffentlich. Der Erziehungsrath wählte hiefür eine Kommission von 12 Mitgliedern in und außer seiner Mitte. Diese Kommission theilte sich dann in vier Sektionen zu je zwei einzelnen Fächern, und prüfte hierüber in getrennten Zimmern gleichzeitig, also daß täglich 20 bis 25 Examinanden einzeln vorgenommen werden konnten. Es wollten einige Stimmen so unter Gleichgesinnten und Unterrichteten behaupten, daß diese Prüfungen nicht mit der gehörigen Strenge vorgenommen worden seien, indem man bei solcher einfachen Form 20 Spezialexamen kein zu viel für einen Tag. Wir verweisen aber auf obige Sektionen, wodurch sich ergibt, daß eigentlich je auf 5 bis 6 Examinanden ein ganzer Tag zu rechnen ist. Ueberdem man den Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten eines tüchtigen Volksschullehrers, so dürfte er wohl klar werden, daß man unmöglich in 5 bis 10 Stunden 5 bis 6 Examinanden gründlich abprüfen im Stande sei. Jedes Mitglied der vier Sektionen hatte eine Tabelle, worauf die Fächer und Examinanden vorgezeichnet waren. Ohne Rücksprache bezeichnete jedes Mitglied das Ergebniß jeden Faches mit einer Nummer; und zwar „gut“ mit Nro. 5, mittelmäßig Nro. 2, schwach Nro. 1, Motivsätzionen mit gebrochenen Nummern, wie 4½, 3½ u. s. w. Der schriftliche Examinandum wurden der ganzen Kommission vorgelesen, und als Hauptprobe angemerkt. Sodann fertigte am Ende eines jeden Prüfungstages die Kommission eine Hauptabelle aus den Tabellen der Sektionsmitglieder, wobei über die Nummer jedes Faches ausgestimmt wurde. Die Nummern auf der Hauptabelle wurden zusammengezählt und daraus eine Hauptsummer gebildet, als Antrag, der von der ganzen Kommission unterschrieben wurde, ob nämlich der Examinirte die Tüchtigkeitsnote 1. (sehr fähig) II. (fähig) I.1. (bedingt fähig) erhalten oder abgewiesen werden sollte. Die Zahl und Gattung der Examinations-Gegenstände bestimmt das Gesetz, wornach man sich bei den neu eintretenden Schulstandsmitgliedern zwar gerade nicht streng, jedoch in den Hauptsachen genau Richtschnur nahm, ob der Examinand auerkennend Gelegenheit zur Bildung gefunden habe, und da diese bei Vielen nicht der Fall war, so wollte man bei den ersten Prüfungen große Nachsicht üben; doch nur in der Art, daß man diejenigen, welche bedingt fähig erklärt wurden, zu einer nochmaligen Prüfung vorschlug, die bereits bei Wiedereintritt der Schule gehalten und bei der Einige den Beweis rühmlichen Eifers zu Fortbildung an den Tag legten, Einige auch die Tüchtigkeit und Unfähigkeit dann für immer abgewiesen wurden. Die Oeffentlichkeit dieser Prüfungen hatte eine sehr günstige Einwirkung. Einmal konnten die Visitanten genau erfahren, was man fordere und wie man prüfe. Dann wurde durch hundert und hundert Zeugen bekannt gemacht, wie die Kommission die Geschäft führe, und damit waren alle eitlen Anreden und böswilligen Anschuldigungen beseitigt, und es fiel merkwürdig, daß über diese vielen Prüfungen auch nicht eine einzige öffentliche Rüge oder Klage durch das Organ der Presse laut werden wollte. Die Prüfungen der vor 1852 angestellten Schulsehrer wurden zu Küsnacht abgehalten, und zwar im Jahr 1853 war von

Digitized by Google

Monat zu Monat, 1859 von 14 zu 14 Tage je ein Prüfungstag angesetzt. Die Prüfungskommission bestand aus 6 Mitgliedern, 4 geistlichen und 2 weltlichen Standes. Die Kommission blieb hier ungetrennt, täglich wurden 12 bis 15 Examinanden abgehört. Dabei konnte jeder Examinand außer den nothwendigen Gegenständen — Erklären, Lesen, Schreiben, Rechnen, Bibelkunde und Singen — weitere Examinatoren ablehnen. Die Kommission hat hauptsächlich darauf, ob der Examinand die nothwendigsten Fertigkeiten besitze und verrichtlich, ob er Bildungsfähigkeit in dem Grade besitze, daß ein Ergänzungskurs im Seminar zur nöthigen Ausbildung hinreichend sein möge. Diese Examen waren nicht öffentlich, aus Scheuung für Männer, die bereits seit längerer Zeit in öffentlichem Lehramte gestanden hatten; jener wurde je ein Mitglied des betreffenden Bezirksschulrathes eingeladen, worauf jedoch nur wenn den Bezirken Regensberg, Zürich und Knonau Rücksicht genommen werden konnte oder wollte.

Die Abfassung der Prüfungstabellen, der Protokolle und Anträge an den Erziehungsrath geschah in derselben Form, wie bei den Prüfungen in Zürich. Alle diese Dokumente sind beim Erziehungsrathe niedergelegt. Die Verwendung der Oeffentlichkeit bei diesen Examen, eine Maßregel der Schonung, gab weit im Lande unter ein Mittel, die Prüfungskommission der allzugroßen Strenge oder gar der Uebereilung zu beschuldigen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, einige Kuriosa nächstens mitzutheilen.

Zürich. Ein wohlbekannter Mitarbeiter amtlicher Publikazion theilt uns der „Konstitutionellen" Nro. 88. zwar nicht ohne wehmüthige Thränen und kummervolle Worte mit. Wie wünschten, dieselbe möchte in allen Blättern als ein Zeichen wahren Nazionalsinnes abgedruckt werden und die dauern recht lese, daß wir sie nicht schon in unserer vorigen Nummer geben konnten. Wären wir im Bezirk derselben gewesen, wahrlich alle andern Artikel hätten weichen müssen. Sie lautet also:

„Werthe Mitbürger!

Es hat der hohe Regierungsrath mir den Auftrag ertheilt, Euch in Erinnerung zu bringen, daß auf den 2. nächstkünftigen Wintermonat die verfassungsmäßige gesetzliche Erneuerungswahl der fünf Mitglieder des Gr. Rathes Statt habe, und Euch zu möglichst zahlreichem Erscheinen bei diesen Wahlverhandlungen einzuladen. Ich übernehme diesen Auftrag um so bereitwilliger, als mich die wenige Tretnahme, welche seit einiger Zeit ihn und wieder den Zunft- und Gemeindsversammlungen geschwelt wurde, und die dadurch Bürgerpflicht es machten die durch unsere Staatsverfassung von 1831 verlangte und unverfälschter als je unser in Euere Hand gelegten Wahlrechte in ihrer ganzen großen Wichtigkeit mir gehörig gewürdigt werden, — schon oft mit Bedauren erfüllte. Eine solche Tretnahmslosigkeit ist schon gefährlich da, wo es um die Erwählung der Ruh um nächsten stehenden Zunft- und Gemeindsbeamten zu thun ist, noch gefährlicher scheint mir sie auf Euch zurückwerfen da, wo es sich um die Wahl von Männern handelt, welchen die einen Euerer wichtigsten Rechte, nämlich das, Euch selbst Gesetze zu geben, anvertrauen muß; hier verlorene Theile nachmöglichst als Verletzung Euerer Bürgerpflicht. Möget Ihr daher bei jenen Versammlungen recht zahlreich erscheinen und Männer wählen, welche das Wohl Eures Volkliebe und dies auf der Zunge, sondern auch im Herzen tragen, welche seine von schönem Eifgesinnung und das Wohl des ganzen Landes im Auge, und den Muth haben, auch gegenüber den Anmaßungen übereifrischer Grobherr und den Ihnen leidern feindlichen Schlauheit noch an der Ehre und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes treu zu halten, und gerade, auf der Bahn wandeln, welche Vernunft und Recht ihnen vorschreiben.

Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß diesen Euern bevorstehenden Geschäften der Segen des Allmächtigen zu Theil werde.

Regensberg, den 25. Oktober 1851.

Der Bezirksstatthalter: Haarmann Krauer."

— Wahlen. (Bezirk Winterthur.) Texten in der Zunft Winterthur aus, die Herren Alt-Oberamtmann Steiner, Regierungsrath Ed. Sulzer, Hauptmann Biedermann und Ziegler in Bodmerswühle, welch letzterer sich keiner neuen Ernennung unterziehen wollte. Wurden hierauf gewählt, Hr. Steiner, Hr. Biedermann, Hr. Stadtrichter Sulzer (Sohn Nro. 1) und Redakt. Hr. Ed. Sulzer. In der Zunft Wülflingen trat an die Stelle des resignirenden Hrn. Ehrenpräsezer in Veltheim Hr. Gemeindsammann Groß in Beuttern; in der Zunft Oberwinterthur wurde für den ebenfalls resignirenden Hrn. Wyser in Hegi gewählt Hr. Gemeindsrathspräsident Sandpfister in Oberwinterthur; in der Zunft Wiesendangen Hr. Kommandant Egg Hr. Gemeindsammann Müller in Walzikon; in der Zunft Hettlingen statt Hrn. Schmidli von Dättlikon Hr. Alt-Amtsrichter Bindschädler in Seuzach; in Elgg wurden die bisherigen Repräsentanten wieder gewählt.

— Laut Bericht des Kriminalgerichts an das Obergericht liegen bei letzterem 101 Prozeduren in Behandlung; davon sind 11 zur Privatverfolgung vom Gericht an Hand genommen, 28 liegen in Handen der Staatsanwaltschaft, wobei übrigens zu bemerken ist, daß Herr Verhörrichter Meiß gegen Ende der vorigen Monate 11 Prozeduren auf Einmal dem Staatsanwalt zuschickte. Seine Absicht konnte dabei keine andere, als eine sehr egoistische und unedle sein, egoistisch, damit er auf seinen Berichte an das Gericht eine ziemliche Zahl fordirter Prozeduren auch auf diese Monatrechnung bringen könne, unedel, weil er damit zugleich dem Staatsanwalt die Zahl der in seinen Händen liegenden Prozeduren plötzlich vergrößert, indem es diesem nicht möglich sein kann, noch in den letzten 2 Tagen des Monats 11 Prozeduren mit den Vollständige fertigstellung an das Gericht zu liefern. Dieses Prozedieren ist aber auch eine unverdientlich un- und unfeine Ansicht nicht nur des öffentlichen Tadels sondern der Prüfung der kontrollirenden Behörde würdig, weil auf solche Weise Prozeduren nothwendig liegen bleiben mußten, die vielleicht schon seit 14 Tagen fertig waren, so daß alle die Beurtheilungen aus abhaltlicher Nachlässigkeit des Verhörrichters sich verspäteten. Ja das menschlich zu geben die Inquisiten gedauldet, welche bekanntlich sich nach dem Tag der Verhaftung sehnen, zumal wenn sie etwa schon Monate lang in Untersuchungsverhaft waren? Das wird aus Niemand glauben wollen, daß der Verhörrichter jene 11 Prozeduren zusammen in Einem Tage vollendet habe. Also wird gegen unsere Raisonnement wenig einzuwenden werden können." Das Publikum wird nun erwarten, daß vermöge des verfassungsmäßigen Kunigerichs in Handen des Kantonsverhörs auch nur eine geringe Zahl von Prozeduren liegen werden. Dem, es sind jetzt nicht weniger, als 62, sage zwei und sechzig. Wir enthalten uns jeder weitern Bemerkung.

— Wir freuen uns, die unlängstzeitige Nachricht über die Wahlen in der Zunft Pfeffikon-Hittnau dahin berichtigen zu können, daß in derselben laut der Verzeichnung des neuen Hrn. Kantonsrath Schoch gar keine antisoktalistische Klique existirt.

Ferner ist zu berichtigen, daß bei der gedoppelten Wahl des Hrn. Hegg dem Lobe der betreffenden Wähler beizusetzen vergessen wurde: indessen wird vielleicht die Anerkennung gleiterer Bredierte und mehr etwa Glückschen für das eigene Interesse, z. B. zu hoffende Protektion für Meisterstöchter, Neugkäufe für Wirthen ꝛc. ꝛc. Aehnliches möchten wir für in letzten Falle gar verwerflich halten. Ergedote Männer ändern ihre Grundsätze nicht so leicht. —

— Der Konstitutionelle sucht in seiner letzten Nummer nach der an ihm bekannten Gewohnheit Hrn. Prof. Ludwig Snell als Verfasser des Artikels in der Nro. 81 des Republikaners zu denunziren. Indessen kommt aufs bestimmteste, daß Hr. Snell weder Verfasser desselben noch Einsender sei, noch überhaupt durch irgend Mittheilungen die Veranlassung zur Abfassung gegeben habe.

— Am 5. dies wurde das neue Schauspielhaus, jedoch nur für die Aktionäten, nur Anverwandten und Freunde eröffnet, und deutlichen durch Aufführung des einzigen Dramas von Geßner aus dem Vorspiel und dem Kolsten von Bagdad ein Vorgeschmack der künftigen Genüsse gegeben. Es läßt sich nicht läugnen, die Ausführung des Innern des Theaters ist vollkommen gelungen; es faßt im Parterre und auf vier Galerien 808 Personen. Unter den zum Theil vortrefflich ausgemalten Dekorazionen ist besonders wohl das mittelste, den Zuschauerraum abschließende artigen Säulenansicht, durch welche man sich vermöge der schönen Perspektive, welche die rote Bühne gestattet, auf eine überaschende Weise in einen Portikus des alten Roms oder in die Propyläen Athens versetzt findet. In dieser treffl'ren Ansicht erkennt man völlig den reinen Geschmack der Schule Quaglio's in München. Der Plafond zeugt namentlich in Hinsicht der Zeichnung und Perspektive von einer geschickten Hand und der ganze Kompositions desselben ist genial zu nennen.

Eine komische Diversion gewährten zwei Kühen, welche eben als ein sehr ernsthaftes Stück deklamirt wurde, durch die ohnbehelfte Säulenhalle dahergetrieben kamen, und vermuthlich in ihrem vermeinten Elysium sich nicht wenig wunderten, daß sie hier so übel empfangen wurden. Wir sind in der Seelenwanderung glaubt, konnte sich in diesen Kühen gewiß einige Pfaffen aus dem vorigen Jahrhundert hineindenken, die das Publikum ihren unwirklichsamen Zoen über die neue Ordnung der Dinge, der wie's Jerum! auch eine neue Bühne verdanken, zum letzten Mal hätten lassen wollten, aber wie billig ausgetrieben wurden.

Wenn der Intendanz, die in ihrer Mehrheit auf undergreifliche Weise einem anerkannt vortrefflichen Kandidaten für die Wirthschaft, den minbergunen vorgezogen hat, wird mit Recht vom Publikum erwartet, daß sie über den Neugewählten die sternste Kontrolle ausübe, damit nicht, wie dieß am Eröffnungstage geschah, für schweres Geld als Erfrischung ein Trunk Wasser geboten werde, der seine Quelle nicht offen hat, daß z Personen, die im kalten, solchen unsinnigen für ungereichbar erklärten.

Luzern. Wie weit der Ueberwitz der römisch-katholischen Geistlichkeit, oder vielmehr ihr Starben geht, die Leute in der Dummheit zu erhalten, davon liefert die letzte Nummer (93) der Schweizerischen katol. Kirchenzeitung ein neues Beispiel. Es ist in derselben nichts weniger zu lesen, als das Das Pabst in Folge einer päbstlichen Anwendung Gottes, „daß sein Amtig jeder seinem verwüsteten Heiligthum offenbar werde" geschrieben sei: „Den 1. August spricht der Pabst das verdammungsvolle Wort (so sagt die Schweiz. Kirchenzeitung) und am 24. Sept. liegt der sechs und dreißigjährige Don Pedro auf der Todtenbahre, und tritt so in die Reihe jener, über die der Herr in der unsern und unsesten Zeit*) wegen der an seiner Kirche ausgeübten Gewaltthätigkeit Seine Strafgerichte augenscheinlich verhängt hat, zur Wohnung Aller, die auf der gleichen Bahn wandeln oder zu wandeln

*) Wer erinnert sich an Joseph II, an Napoleon, an Kasimir Perier.

Digitized by Google

den Trieb in sich fühlen.“ Dergleichen Unsinn wird noch im 19ten Jahrhundert von denjenigen zu Tage gefördert, welchen die Aufklärung ihrer Mitmenschen obliegen sollte, von Menschen, welche Zeter und Mordio schreien, wenn man ihnen den Unterricht der Jugend abnehmen will!

Schaffhausen. Von der Revisionsarbeit meldet wie noch, daß die zweckmäßige Bestimmung angenommen wurde, für die Zukunft keine Fixis für die Dauer der Verfassung festzusetzen; sie sollen revidirt und geändert werden können, sobald und so oft ⅔ des Gr. Raths oder 1/3 der Bürgerschaft petitionsweiste darauf antragen. Nach Vollendung der Revisionsarbeit entwerete Hr. Fiskal Joos in einer langen, viele tief einschneidende Stellen enthaltenden Rede den Antrag, es solle in die Verfassung auch der Punkt aufgenommen werden, daß Staatsregalien nimmer äußerlich sein sollen. Um die Notwendigkeit dieser Einschaltung zu beweisen, spreche er weitläufig von dem prächtigen Postwesen, bequemte, daß es nie ein Familieneigenthum geweiten sei, daß sich der große Rath durch falsche Prämissen habe irre leiten lassen, daß er aus seiner rechten Stellung herausgetreten sei und der jetzige Postvertrag mit dem Hause von Thurn und Taxis sich als nachtheilig erweise. Ein Mitglied des Gr. Rathe hielt sich für persönlich angegriffen und entwortete: die Persönlichkeiten wolle er nicht widerlegen. Gewisse Behauptungen erkläre er für Verleumdungen, so lange keine Beweise gegeben werden. Im Jahr 1825 habe der Antragsteller die Dokumente gesehen, mit welchen das Postamt als Familieneigenthum erwiesen werde. Diese Dokumente müssten hier. Joos: er könne zu seinen Worten stehen, lege seine Rede auf den Kanzleitisch, erkläre jene Dokumente nicht für beweisend und die Antwort für einen Erguß des Zorns. Die Diskussion nahm nun ihren Anfang; nicht nur Hr. Bürgermeister v. Meyenburg-Stokar, auch der Hr. Vize-Präsident v. Meyenburg-Ramsch traten in den Ausstand. Jetzt sprach man sich über den Antrag selbst aus. Einzelne sind dafür, daß man ihn als etwas verspätetes und als eine tiefschneidende Beleidigung des Gr. Raths an. Einige erklärten sogar, daß sie neben einem solchen Beleidiger nicht mehr sitzen wollen; Hr. Joos wurde in den Ausstand verwiesen, und er trat ab. Man erkannte die Wichtigkeit, man müsse den Antrag gänzlich von der Hand weisen und ernannte eine Kommission von fünf Mitgliedern, die untersuche, was in Anregung der Injurien zu thun sei.

Basel-Landschaft. Die St. Galler Zeitung hatte in Nro. 57 einen Artikel, in welchem es heißt, daß auf der Landschaft Basel viel von einem Anschluß an Bern die Rede sei. Der Baslerbote führt diesen Artikel in seiner Nro. 18 an, und äußert sich dann folgendermaßen:

„Man möchte vielleicht glauben, dieß wäre ein dürre Spaß; allein es ist Ernst. Nicht nur Männer, welche die Bewegung lieben, und die ihre Hoffnung auf die Revolution gar nicht mehr zum Stillstehen bringen können, denken so, wie der St. Galler-Zeitung sagt, sondern selbst Leute, die durch Amt und Charakter in viel ruhigerer Lage sind, haben sich, lassen in Privatgesprächen diesen Plan durchschimmern. Die vorgestern als am Abreisetage um 10 Uhr Abends in Birsfelden statt gehabte Volksversammlung soll ebenfalls damit einverstanden sein. Und was stünde auch der Ausführung dieses Gedankens im Wege, sobald das Volk in seiner Mehrheit will, als der Lohn zerrissener Fünfzehnerbund? Was aber die Wortheile einer solchen Vereinigung betrifft, so kommen sie gegenwärtig Niemand in den Sinn. Nur einmal müsse es dazu kommen, so stad Alles darauf angewendet werden, was von den Vortheilen eines engern Verbandes zwischen allen Kantonen schon oft behauptet und noch von Niemanden bestritten worden ist. Wegen einschlossene Bataillonsfahnen, Verbot der Wiederaufrichtung der Freiheitsbäume, Verbot der Tanzmusik, wegen der „freie Baselbiete“ ihnen zum Possen Pfuy in seinem Blatte anbietet.“

Wir wollen uns über diese Angelegenheit vorläufig noch kein Urtheil erlauben, sondern mit unseren Bemerkungen zuwarten, bis wir entweder durch den Baslerboten oder anderweitig ein Näheres vernommen haben.

— In der Sitzung vom 28. d. nahm der Landrath auch das verbesserte Schulgesetz an. Die Mehrzahl der Abänderungs-Anträge, den, Gutachten u. s. w. zum Theile von den bedeutendsten Pädagogen, verdankte den Landrath, zu der Ordnung derselben und zur Berichterstattung eine Kommission zu ernennen, welche ihre Arbeit in acht Tagen vollenden soll. Wir können bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf die bald bevorstehende Schul-Inspektoren-Wahl aufmerksam zu machen, und rathen, in der Wahl derselben um so vorsichtiger zu sein, als das Gedeihen des ganzen Schulwesens für eine Zeitlang wenigstens allein von seiner Tüchtigkeit abhangen dürfte. Wenn die Regierung sich bei sachverständigen und zuverlässigen Männern des In- und Auslandes nach Vorschlägen umsieht, so kann es nicht fehlen, daß eine gute Wahl getroffen werde. In solchen Dingen ist nichts schädlicher, als übergroße Eile.

St. Gallen. Der Kl. Rath wird dem Gr. Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung einen Gesetzesvorschlag über Verbinderung des Bettelns vorlegen. Es heißt darin unter anderm: „Für das Zukünftern der Bettler (die nicht aus der gleichen Gemeinde sind) hat die Heimathgemeine dem Polizeidiener 30 kr. zu bezahlen und die Zugeführten sind im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe bis auf drei Tage zu verlegen.“ Jeder Verunstrige denkt bei Durchlesung dieses Projekts: bald der Staat die Gemeinden zurest on, zweckmäßige Armenhäuser und Werkstätten zu errichten, bis auf die Verbindberung des Bettelns energisch eingewirkt werden kann. So lange die meisten Gemeinden des Kantons weder das eine noch das andere haben, ist das Zuführen eine eben so unnütze Mastregel, als das bisherige Verbannen in die Heimathgemeinde, und die Ausbezahlung von 30 kr. per Stück Bettler, zieht den ohnedieß geplagten Gemeinden ohne die eben berührten Anstalten vollends den Plan zu. (Der Zeitmüßige.)

Aargau. Den 3. d. versammelte sich der Gr. Rath in Aarau zu seiner ordentlichen Wintersitzung. Nach einigen unbedeutenderen Gegenständen ward von Hrn. Zschokke der Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft erstattet und nebst der Verfassung von Appenzell J. R. zur Prüfung an einen Ausschuß gewiesen. Unter den Eröffnungen des Kl. Raths sind als besonders bemerkenswerth zu erwähnen ein Gesetzesvorschlag, die noch mehr einschränkte Möglichung der Grundlasten, Zehnten und Bodenzinse, und ein Dekretsvorschlag, den dritten Durchstich der Reuß (bei Eggerwyl) für welchen der Staat 20,000 Frkn. verwenden soll, betreffend. Auf eine Anfrage des Kl. Raths, wie es der Gr. Rath hinsichtlich mit dem Jagdregal gehalten wissen wolle, ob er die bisherige Verpachtungsweise, das Patentsystem oder den Verzicht des Eigenthums der der Handhabung der Jagdpolizei einerlei lassen wolle, erklärte der Gr. Rath, daß er einen bestimmten Gesetzesentwurf erwarte. Bei der Vorlegung der Staatsrechnung regab es sich, daß die Post und der Salzverkauf in diesem Verwaltungsjahr fast um eben so viel mehr einbringen, als aus den Getreidevorräthen wegen Abkauf der Preise v. J. im Verhältniß zum Voranschlag zu wenig gelöst worden.

Neuenburg. Bis zum letzten Okt. betragen die im Kanton für die durch Wasserschaden leidenden Mitbürgenossen eingeklammelten Gelder 28,455 Frk.

Ausländisches.

Großbritannien. Wie tief das Verlangen nach einer radikalen Reform alle, und selbst die niedersten Klassen der Bevölkerung durchdrungen habe, davon gibt den sprechendsten Beweis der Empfang, dessen sich die Häupter der Reformer auf ihren Reisen durch England und Schottland zu erfreuen hatten. So oft irgend wieder der radikale Lord Durham in Glasgow von 100,000 Menschen empfangen und aufs Festlichste bewirthet werden.

Spanien. Den 29. v. M. hat Mina die spanische Grenze überschritten, und wird nun auf der Straße den Oberbefehl übernehmen. — Unter den Karlisten ist große Unzufriedenheit herrschend.

Frankreich. Ueber die Wiederherstellung des Ministerpräsidentenstelle verlautet noch nichts Bestimmtes. Hr. Rigny hat vorläufig auch das Portefeuille des Marschall Gerard, als Kriegsministers, übernommen. Man spricht davon, daß Marschall Maison, gegenwärtiger Gesandter in St. Petersburg zur Präsidentenstelle berufen sei. Sollte dieß der Fall sein, so wäre man unstreitig auf dem besten Wege, ein rein Juste-milieu, da es nicht wahrscheinlich ist, daß Hr. Maison auf die Wünsche des Hofes eingehen werde. Die Hauptsache dabei wäre, daß Louis-Philippe unterdessen für Dieses und Jenes Zeit gewinnt, und allein regiert.

Deutschland. Die Angst der Fürsten vor Revolution und die Furcht vor den Männern, welche dieselbe hervorrufen könnten, macht Mirakel. Ueberall hin erstreckt sich die Wachsamkeit der Behörden. Die sind nicht mehr beguügt, die eigenen Landesangehörigen mit Mißtrauen zu verfolgen. Jeder freisinnige Mann, der den Fuß auf deutschen Boden setzt, wird belauert, und sein Signalement geht von einer Polizei zur andern. So hat man wieder vor Kurzem die bairische Kriegerzeitung verboten, weil sie, höchst wahrscheinlich von Polen, einen Artikel, eine Liste von zu deanfsichtigenden Personen an die badische zu Karlsruhe, und diese dieselbe an die Aemter gesandt. Auf dieser steht, neben Signalement, auch „Oberrichter W. Fröli von Zürich, ein Hauptder Radikalen“, welcher eine Reise von Bodin über Stockach ins Baierische vorhabe, und der Grenzpolizei zur Zuvorkommung empfohlen wurde.

Aegypten. Mehemed Ali ist seit langer Zeit unumschränkt, die türkische Provinz Aegypten weniger als eine Statthalterschaft, denn als volles Eigenthum zu betrachten. Die Sultan in Konstantinopel ist zu schwach, um den übermächtigen und übermuthigen Vasallen in der Abhängigkeit zu erhalten, in welcher er gestellt von der Pforte stehen sollte. Die europäischen Mächte, namentlich England und Frankreich, haben aufrichtig ihr besonderes Interesse dabei, den Pascha von Aegypten mehr als einen unabhängigen Fürsten, denn als einen Beamten des Sultans zu behandeln, stets um diesen im Schach zu erhalten, und von ihm der Gegenpolizei dieses oder jenes Zugeständniß zu erhalten, theils auch, um für ihren Handel allerhand Vortheile von der Gewogenheit Mehemed Alis zu ziehen. Seitdem dieser in den beiden letzten Jahren seine Statthalterschaft noch bedeutend vermehrt und Syrien dazu genommen hatte, gewann seine Stellung zu dem Sultan mehr noch den Schein einer freiwilligen Abhängigkeit, als es bisher schon der Fall gewesen. Hin und wieder wird daher auch davon gesprochen, Mehemed Ali wolle sich von der Oberherrschaft seines Gebieters emanzipiren. Nur machten politische Rücksichten, wie der Umstand, daß er in seinen eigenen Staaten, wegen fortdauernder Unruhen nicht recht sicher war, ihn bisher von diesem Schritte abhalten. Der Sultan seiner Seits soll wohl, daß er eine günstigere Gelegenheit abwarten müsse, wo er vielleicht, in Hoffnung auf

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 89. des Schweizerischen Republikaners 1834.

die im Hintergrunde stehende Hülfe Rußlands, den Pascha von Aegypten wieder in ein Vasallenverhältniß zurückdrängen könnte. Dieser Ausgenblick scheint ihm jetzt, wo die syrischen Provinzen sich aufs Neue empört haben, gekommen. Anderer Seits will er bei seinem Verfahren doch den Schein der Rechtsmäßigkeit bewahren, und obwarten, bis Ibrahim Pascha, Sohn des Despoten, der in Syrien befehligt, die frühere festgesetzte Grenze zwischen dieser und den eigentlich türkischen Provinzen überschritten habe. Mehemed Ali, der seine Lage sehr wohl begreift, und überdieß von verschiedenen Seiten ihe gut unterrichtet ist, scheint der lange gespielten Gaukelei endlich müde zu sein, und soll, wie bestimmt versichert wird, jetzt die Absicht haben, sich unabhängig vom Sultan zu erklären. Sollte diese Nachricht gegründet sein, so hätten wir nicht um bedeutenden Ereignissen entgegen zu sehen. Deinete baldigst entgegen zu sehen.

Südamerika. Die ungeheure Fläche der südlichen Hälfte von Amerika war früher unter spanische und portugiesische Herrschaft getheilt. Durch Jahre lange Kriege, die schon während der französischen Herrschaft über die pyrenäische Halbinsel ihren Anfang nahmen, haben sich die spanischen Kolonien vom Mutterlande losgerissen und sich zu einer großen Anzahl von Republiken konstituirt. In den meisten dieser Freistaaten herrscht mit kurzen Unterbrechungen noch Bürgerkrieg, und die Regierungsform, wie die republikanischen Grundsätze, sind noch so wenig fest begründet, daß die ersiere augenblicklich mehr von der Schärfe des Schwertes, wie von der bessern Einsicht der Mehrheit abhängt. Jedoch sind dieß nur Zuckungen, welche auch dann noch eintreten, wenn die Krampf, welcher den Organismus verzerrte, bereits vorüber ist. Der portugiesische Theil von Südamerika ward zwar nicht Portugal, aber doch einem Zweige der portugiesischen Herrscherfamilie erhalten, indem der jetzt verstorbene Don Pedro sich im Jahre 1825 für unabhängig von Portugal erklärte, Brasilien zu einem konstitutionellen Kaiserthume machte, und den Versuch machte, den europäischen monarchischen Konstitutionalismus auf amerikanischen Boden zu verpflanzen. Acht Jahre hindurch gelang es dem leidenschaftlichen Kaiser sich des Beifalls seiner Unterthanen und den in ihnen aufkommenden Freiheitsideen gegenüber zu behaupten; im Jahre 1831 mußte er abdanken, und erstarkte durch die Klugheit, und weiterte es sich bei diesen Gelegenheit bewähren, seinen noch in den ersten Knabenjahren stehenden Sohne unerschüttert die Regentschaft. Freunde des Vaters nahmen sich des Kindes, welches unter dem Namen Pedro's II. zum Kaiser ausgerufen wurde, an, und eine Regentschaft verwaltet bis zu seiner Volljährigkeit das Reich. Es steht aber sehr zu bezweifeln, daß er je die Herrschaft über dasselbe wirklich antreten werde, denn der republikanische Sinn hat auch in Brasilien unter der Mehrzahl der Bewohner Wurzel gefaßt; nach dem Prinzipe der Konföderasion will man eine Anzahl mit möglichster Unabhängigkeit neben einander bestehender Staaten. Zu dem Ende hat denn die Abgeordneten-Versammlung des Reichs, im August d. J., zu Rio-Janeiro die Einführung von gesetzgebenden Versammlungen für die einzelnen Provinzen betreitet, und das mit das Kaiserreich in einen den nordamerikanischen Freistaaten ähnlichen Verein von Republiken aufgelöst. Der Wahlsorte besteht nur noch der Form nach, und wiede jetzt füglicher den Titel eines Präsidenten führen. Es wäre denn auch in Brasilien ein Hauptschritt zur Republikanisirung des Landes geschehen; und es wird nur Zeitfrist ist lange mehr dauern, daß wir die großartige Erscheinung vor Augen haben, einen ganzen Erdtheil von Republiken zu sehen.

Anzeigen.

[1] Dem Versprechen in Nro. 38. des schweizerischen Republikaners gemäß findet sich Gemeindrath Heinrich Vogler von Oberengstringen verpflichtet, dem Publikum folgendes Urtheil über die „Frage in Nro. 37. des schweizerischen Republikaners" bekannt zu machen:

Das Obergericht des Standes Zürich,
In Sachen
Glasers Johannes Benz von Weiningen und Jakob Stetzer von Oberengstringen, mit ihrem Rechtsanwalte, Herrn Kantonsfürsprech Tobler, Beklagte und Appellanten,
und
Stillständer und Gemeindrath Heinrich Vogler von Oberengstringen, mit seinem Rechtsanwalte, Herrn Kantonsfürsprech Eberhard, Kläger und Appellat,
betreffend: Verleumdung durch die Drucker-Presse;
hat:
Nach Anhörung der Appellazions-Klekunde und der Parteivorträge; Nachdem mit Einmuth die Akten vollständig erklärt worden;
Auf Grundlage der faktischen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urtheils, mit dem Zusatze:

1) Das Bezirksgericht Zürich habe am 11. August dieses Jahres beide Beklagte einer Verleumdung nicht schuldig, hingegen einer einfachen Ehrenkränkung unter erschwerenden Umständen schuldig erklärt, und

a) den Heinrich Vogler richterlich seiner Ehre verwahrt;
b) dem Benz und Stetzer, jedem eine Buße von 40 Frkn., auch beiden gemeinschaftlich unter subsidiärer und solidarischer Haft sämmtliche Prozeßkosten, worunter 16 Frkn. Entschädigung dem Heinrich Vogler und die zusammen 52 Frkn. betragende Entschädigungen an 12 einvernommene Zeugen aufgelegt,
c) dem Heinrich Vogler freigestellt, das Urtheil auf Kosten der Beklagten in ein ihm beliebiges öffentliches Blatt einrücken zu lassen;

2) Gegen dieses Urtheil haben beide Beklagte die Berufung ergriffen, und ihre Rechtsansprüche zu Begründung derselben angeführt:
Sie haben sich in dem freglichen Zeitpunkte den Kläger weder verleumdet noch beschimpft, sondern sich nur auf eine Thatsache, welche für von glaubwürdigen Personen vernommen, bezogen; die Unterschung habe auch die Wahrheit dieser Thatsache erwiesen, hingegen werde durch die erhobenen Auslagen die Behauptung des Klägers, daß er den Säbel in krankenem Zustande und aus diesem Beweggrunmen habe, nicht bestätigt; zudem ergebe sich keine Schuld auch aus dem Umstande, daß er dafür gebüßt worden sei und die Buße bezahlt habe, und aus diesen Gründen auf Freisprechung, im Fall aber auch von dem Obergerichte eine Ehrenkränkung angenommen werde, auf bedeutende Verminderung des erstinstanzlichen Strafmaßes angetragen; — —
3) Der Kläger hingegen habe durch seinen Rechtsanwalt, in Beziehung, daß durch alle Umstände und durch die Zeugenaussagen ganz unzweifelhaft dargethan sei, daß er die ihm vorgeworfene Handlung gar nicht aus Vorsatz oder in böswilliger Absicht, sondern in der Trunkenheit und aus Unvorsichtigkeit begangen habe; daß er, sobald er darauf aufmerksam gemacht worden, sein Versehen selbst gut gemacht habe, gutmachende, den Beleidigungsmomenten Säbel dem Eigenthümer zurückgeben wollen, zudem der Angabe des Ersteren meisters hinsichtlich der Buße nicht unbefangen, auch die Buße selbst nirgends verzeichnet sei; — daß den Beklagten hingegen offenbar aus Parteigeist und Leidenschaft die Absicht, den Kläger zu verleumden, obgewaltet habe, indem sie sich noch ihren eigenen Angaben nach dem schon vor mehrjähre 14 — 16 Jahren flattgefundenen Ereignis erkundigt und dann daselbe durch die Druckerpresse bekannt gemacht haben, — um Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils und angemessener Entschädigung für den ihm durch die Herrung der Beklagten verursachten Umtreib angesucht; —
Dagegen
1) Daß zum Begriffe der Verleumdung die Verbreitung einer unwahren, den Betreffenden einer Strafe oder der Mrachtung seiner Mitmenschen aussetzenden Thatsache gehört; —
2) Daß damit der fälschliche Vorwurf eines Diebstahls als Verleumdung zu betrachten ist, zumal im vorliegenden Falle der Beweis für die von den Beklagten vorgebrachte Einrede der Wahrheit nicht als geführt erscheint; da nach der Oeffentlichkeit, womit das Umgehen und Fortreagen des Säbels geschah, und dem durch Zeugen erwiesenen Vorgange auf der Hönggerallmende (fact. D.), sowie nach den übrigen, aus den Aussagen der Ersteren hervorgehenden Umständen mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß der Wegnahme des fraglichen Säbels durch den Kläger nicht in böser Absicht, sondern lediglich in Folge der von ihm nachgewiesenen Trunkenheit geschehen sei; —
3) Daß mithin in vorliegendem Falle §. 9. des Gesetzes, betreffend die Druckerpresse, zur Anwendung komme; —
durch Stimmenmehrheit gefunden:
Johannes Benz und Jakob Stetzer seien der Verleumdung durch die Druckerpresse schuldig,
Und hierauf
Mit Einmuth, nur in Hinsicht des Betrages der Entschädigung für den Gemeindrath Heinrich Vogler durch Stimmenmehrheit
zu Recht erkennt:
1) Seien die in Nro. 37. des schweizerischen Republikaners vom 9. Mai dieses Jahres befindlichen, von den Beklagten herrührenden Inserate enthaltenen verleumderischen Aeußerungen aufgehoben und folgendes erklärt; —
2) Sei jeder der beiden Beklagten zu einer Buße von 40 Frkn. verurtheilt; —
3) Haben sie unter solidarischer Haft an den Gemeindrath Heinrich Vogler eine Entschädigung von 24 Frkn. (mit Einschluß der erstinstanzlich gesprochenen von 16 Frkn.) zu bezahlen; —
4) Habe es bei den Bestimmungen des Urtheils des Bezirksgerichtes Zürich, hinsichtlich der erstinstanzlichen Prozeßkosten und der den einvernommenen Zeugen gesprochenen Entschädigungen sein Bewenden; —
5) Seien den Beklagten auch die zweitinstanzlichen Prozeßkosten zu gleichen Theilen und ebenfalls unter solidarischer Haft aufgelegt; —
6) Sei dem Gemeindrath Heinrich Vogler freigestellt, dieses Urtheil auf Kosten der Beklagten, in ein ihm beliebiges öffentliches Blatt einrücken zu lassen; —

Digitized by Google

7) Sei dieses Urtheil dem Bezirksgerichte Zürich mitzutheilen.
Gegeben Dienstags den 11. Oktober 1854.
Im Namen des Obergerichtes
unterzeichnet:
Der erste Präsident,
Meiß.
Der Obergerichtsschreiber:
Fäsi.

[2] Bei der im Republikaner Nro. 88. angezeigten Gross-Rathswahl der Zunft Pfeffikon-Hittnau ist die beigefügte Bemerkung total unrichtig, da, so viel mir bekannt, in dieser Zunft durchaus eine aristokratische Klique nicht besteht.

J. H. Schoch von Pfeffikon.

[3] Da das früher anhaltend schlechte Wetter nicht gestattet hat, die Ausmessung und Eintheilung des zum Verkaufen bekannt gemachten, der Linthunternehmung gehörigen sogenannten Mittler- und Oberseeschwiesen am Elbersanal, gehörig vorzunehmen, so ist die Abhaltung dieser Gant anstatt auf den 6. auf nächsten Tage früher, also auf den 15. November gestellt, welches zu jedermanns Verhalt dienet.

Uebrigens wird diese Gant, wie früher angezeigt worden, an der Bäslichen Vormittags 9 Uhr eröffnet werden.

Näfels den 1. November 1851.

Der Linthlehnekretär,
Walther Huter.

[4] Sekundarschul-Eröffnung.
Die Sekundarschule der Zunft Schöftlistorf wird den 17. November der eröffnet werden. Wenn Väter aus der nähre gelegenen Umgegend Lust haben, Knaben an derselben Theil nehmen zu lassen, so sind sie hiemit eingeladen, sich zur gedachtem Termin bei dem Präsidium der Schulkommission, Hr. Hen. Pfarrer Heidegger in Schöftlistorf anzumelden.

[5] Lehrerstellen im Thurgau.
Folgende Schulstellen sollen mit Anfang des künftigen Jahres besetzt werden:
1) die Sekundarschule in Steckborn mit 500 fl. Gehalt und freier Wohnung;
2) die Sekundarschule in Dießenhofen mit 500 fl. Gehalt und freier Wohnung;
3) die Mädchenschule in Dießenhofen mit 500 — 600 fl. Gehalt und freier Wohnung;
Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind: deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang. Letzteres Fach könnte indessen auch durch Hülfslehrer besorgt werden, und in Dießenhofen würde Austausch der Fächer zwischen beiden Lehrern zugegeben. Einer der beiden Lehrer in Dießenhofen hat, für besonder Entschädigung, Organisten-Dienste zu versehen. — Die Aspiranten auf diese Schulstellen haben sich der Herrn Kesselring, Präsidenten des Erziehungsrathes in Frauenfeld, mit Beilegung ihrer Zeugnisse, bis Ende dieses Jahres anzumelden, und am 7. und 8. Jenner 1855 zu einer Wahlprüfung in Frauenfeld einzufinden.

Bischofszell den 5. November 1851.

Das Aktuariat des Erziehungsrathes.

[6] Den 25. August l. a. entwich Felix Nöggi von Ober-Ostwyl, Pfarrei Weinigen. Derselbe ist den 18. August 1821 geboren, er ist klein für sein Alter, hat weiße Haare und eine schmale Gesichtsform. Bei seiner Entfernung trug er grüne Hosen, Bundtuch und Kappe von der gleichen Farbe. Wer dem E. Stillstande oder der Vorsteherschaft Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalte geben könnte, dürfte auf Erkenntlichkeit zählen.

3. November 1854.

Pfarramt Weinigen.

[7] Es wird anmit dem E. Publikum bekannt gemacht, daß der diesjährige Herdtmarkt zu Weinigen den ersten Dienstag im Dezember abgehalten wird. Dabei die Krämer, welche Willens sind, auf besagten Tag sich dort einzufinden, freundschaftlich eingeladen sind. Auch zugleich ein zahlreiche Besuch von dem E. Publikum erwartet wird.

Weinigen den 3. November 1854.

Im Namen des Gemeindrathes,
Gemeindrathsschreiber Haug.

[8] Anzeige.
Der Unterzeichnete, in der Ueberzeugung, daß es vielen Schülern, angehenden Bauhandlern und Handwerkern willkommen sein wird, wenn dieselben Gelegenheit finden, den Winter über zweckmäßigen und unausgesetzt fortschreitenden Unterricht im Zeichnen nehmen zu können, nimmt deßnahen seinen Anstand, die werthesten Eltern, so wie alle angehenden Bauhandwerker aufmerksam zu machen, daß er während dieser Zeit eine ordentliche Zeichnungsschule eröffnen wird; — die Lehrfächer sind hauptsächlich: die geometrische Zeichnungslehre mit Anwendung auf die Baukunst, die Baukunst, Perspektive und Schattenlehre, auch Freihandzeichnung mit Anwendung auf architektonische Verzierungen. Freundschaftliche Behandlung, gute Originale und Bücher für alle Fächer werden sich bestrebt sein bestens zu befriedigen.

Auch wird, wenn mehrere Schüler wünschen, in Nebenstunden noch Unterricht in der Geometrie, Mathematik, Physik und Algebra zu nehmen, ein wohlbekannter, wortgeschickter und gediegener Lehrer denselben besonders ertheilen.

H. Hirschgartner, Nro. 79. im Kreis.

[9] Die verehrlichen Mitglieder der Gesellschaft der Gemeindswaffenbrüder des Bezirkes Zürich werden anmit auf Sonntag den 9. dieß, Nachmittags um 2 Uhr, zu einer Versammlung im Wirthshaus in Affoltern eingeladen.

Den 5. November 1851.

Das Aktuariat.

[10] Ein Ballot Wollenwaaren, bezeichnet I. L. E. Nro. 375., ist auf der Straße zwischen Zürich und Winterthur, am letzten Freitag den 31. Brimmonat, verloren gegangen, der redliche Finder wird ersucht, bei Fuhrmann Zucker in Winterthur Anzeige davon zu machen, gegen einen dem Werth angemessenen Finderlohn.

[11] In der Stadt Zürich könnte ein, in der Bauarbeit erfahrener Zivilstgesell so ehe sie bieder eine, diesen Fähigkeiten angemessene Anstellung erhalten. Frankirte Anmeldungen, worin zugleich über die desitzenden Fähigkeiten die nöthige Auskunft ertheilt wird, besorgt unter der Adresse A. Z. die Expedition dieses Blattes.

[12] Den 11. November werden in Wiedikon auf dem ehemaligen ehegenoss. Schützenplatz durch Versteigerung mehrere tausend Stück tannene Felds und Täfelsboden, Doppels und Dachlatten, nebst Bauholz, so auch mehreres Brennholz, alles in kleinen Abtheilungen, unter den dannzumal zu eröffnenden Bedingungen den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Anfang der Versteigerung ist Nachmittags um 1 Uhr. Die allfälligen Hrn. Kaufsliebhaber werden hierzu freundschaftlich eingeladen.

Gebrüder Schnell.

[13] Zum Kauf angezeigt:
Eine kleine Waage in einem Glaskasten, sehr preiswürdig gearbeitet mit einem doppelten Waagbalken und silbernen Gewichten. Ein sehr schönes Bauerhut von Engelbergerstroh und Gedingstelle des Tittus. Wer ist bei der Expedition dieses Blattes zu vernehmen.

[14] Zu verkaufen: Ein schönes Billard mit neuem Tuch überzogen, sammt aller Zuhörde, alles in bestem Zustande. Man wüede sich dazu vernehmen, guten beandbaren Mann dagegen einzutauschen.

[15] Am 24. Februar 1835
unwiderruflich Ziehung der Verlohung des schönen Verkauf-Hauses Nro. 70 in Wien, mit Adlosungssumme und Prämien von zusammen 520,000 fl. W., worunter 40,000 Stück Lotterie. Unsern bekannten leisten Freund Hrn. David Blaschek in Schaffhausen ist die Aufnahme von gefälligen Bestellungen auf Plane und Aktien à 9 fl. 20 xr. zu bester Besorgung von uns übertragen.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[16] Bücher-Versteigerung.
Bei Unterzeichnetem wird den 15. November eine sehr reiche Sammlung meistens neuer Bücher an die Meistbietenden verkauft und daselbst Verzeichnisse gratis ausgegeben.

J. J. Siegfeld,
Kaufhausverwalter auf Dorf, Nr. 50.

[17] Bei C. Langlois in Burgdorf ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Gespräche über Emanuel von Fellenberg*) und seine Zeit
von
Ernst Rochholz.
Preis geheftet 6 Bzn.

*) In Nro. 88. stand irrig Stellenberg.

[18] Bei Orell, Füßli und Komp. ist à 3 fl. zu haben:

Spanien
oder Sitten, Gebräuche, Trachten und Denkart der Spanier.
Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet. Mit 50 Kupfern. 4 Bände en. 12. Prchtv. broschirt.

[19] Bei Orell, Füßli und Komp. ist zu haben:
Gothaischer genealogischer Hofkalender auf das Jahr 1855. (72ter Jahrgang.) Mit 8 Kupfern. 12. 4 fl. 32 kr.
Derselbe in französischer Sprache 1 fl. 32 kr.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. r. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 90.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 11. Wintermonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Wer Ohren hat, zu hören, der höre! Die Gerüchte, welche vor einigen Wochen die Eidgenossenschaft durchzogen, als wolle sich das Ausland erniedrigende Zumuthungen gegen uns erlauben, sind von Vielen für übertrieben, von Manchen gar für rein erfunden erklärt worden. Als nun gar Hr. Dusch bei seiner Ankunft in Zürich seine Note von deutschen Bundestag mitgebracht und auch der öffentlichkeit Gesandte in dieser Beziehung nicht weiter als bekannt ist, sich gezeigt hatte, da fingen die Gutmüthigen und Schwachen wieder an zu glauben, man wolle nur das Volk mit solchen Gerüchten erregen, und handle unrecht, wenn man zum Mißtrauen gegen das Ausland auffordere. Es gehört wenig Einsicht in die Natur diplomatischen Treibens und nur eine gewöhnliche Kenntniß des politischen Zustandes von Europa dazu, um zu wissen, welches die Wünsche und die Absichten der absolutistischen Mächte in Bezug auf die Schweiz sein müssen. Darum machen wir uns auch kein Verdienst daraus, vorwahrend zur Wachsamkeit und zum Mißtrauen zu mahnt zu haben; denn wir wußten, daß die Dinge auch so kommen werden, wie wir weiter gesagt hatten. Jetzt liest man nun in der Augsb. allgem. Ztg., vom 8. d., in einem von Frankfurt datirten Artikel folgende merkwürdige Stelle: „In Betreff der Schweizerangelegenheiten, besonders des Uebergangs der vorörtlichen Funktionen auf den Kanton Bern, erwartet man gleichfalls eine Beschlußnahme des deutschen Bundes. Doch wird vorgespurt, daß vorerst eine Anfrage bei dem Vorort Zürich gemacht werden dürfte, welche Garantien die Eidgenossenschaft für den Vorort Bern in Bezug auf die Mißverhältnisse mit dem Kanton Bern darbiete." — Was von gewissen Korrespondenzartikeln der allgem. Ztg. zu halten sei, haben wir schon öfter angedeutet; wir wiederholen nun einmal, daß diese und ähnliche Artikel, wie wir aus Erfahrung wissen, halboffiziellen Ursprungs sind, und direkt aus den Gesandtschaftskanzleien zu Frankfurt der Redaktion der allgem. Ztg. zugeliefert werden. Daß also etwas gegen die Schweiz im Werke sei, dürfte nach allen früheren und diesen neuern Vorgängen nicht leicht bezweifelt werden. Man mag sich dabei ganz einfach, daß der Vorort von Allem dem Nichts wissen, sollte auch wenigstens bereits Hr. Hirzel auf vertrauliche Weise, auf Dieses oder Jenes vorbereitet worden sein. Durch die unerquickliche Gehässigkeit erregt, wodurch sich dieser große Staatsmann, wie der ganze vorörtliche Staatsrath aufgetreten zu wollen scheint, wird nichts gewonnen, im Gegentheil beim Volk das Vertrauen verlieren. — Uebrigens ist es der eigene Schuld des Regierungsrathes, wenn ihn der Staatsrath Wachen, ja Monate lang von dem, was er betreibt, ohne Kenntniß läßt. Der Staatsrath ist gegenwärtig keine eigene Behörde mehr, sondern nur ein Ausschuß oder Departement des Regierungsrathes, welches dieser, wie andere Ausschüsse auch, aus seiner eigenen Mitte erwählte. Es liegt daher nur an dem Regierungsrathe, wenn er sich wie eine untergeordnete Behörde behandeln, und den Staatsrath beliebiges Spiel treiben läßt.

Züricherische Schul-Synode.

Am 6. Nov. wurde die erste Schul-Synode in Zürich troffnet, und zwar im großen Saale des Rathhauses. Wie sagen die erste, denn eine Schul-Synode ist unsers Wissens eine ganz neue Erscheinung in der Kulturgeschichte. Die Neuheit des Gegenstandes schon hatte die Gemüther einigermaßen aufgeregt, um so mehr, da seit einigen Wochen sich das Gerücht verbreitet, es werde bei diesem Anlaße der Erziehungsrath — Absonderes wisse der Schreiber dieses nicht — einen harten Stand bekommen. Die Eröffnung geschah mit Gebet; dann hielt der diesjährige Präsident, Bürgermeister Hirzel, eine sehr ansprechende Rede, in welcher er jedoch bereits einige Ansichten in Bezug auf das erwählte Gerücht durchblicken ließ. Hierauf wurde eine remanentende Zusatrift des Regierungsrathes verlesen, wodurch derselbe die Summe von 400 Frk. der Synode übermachte, die zur Hälfte zur Verbreitung guter Volksschriften, zur andern Hälfte zur Bremerung der Kantonal-Schulbibliothek verwendet werden sollte.

Nach Aufnahme einiger Mitglieder lag die Behandlung des Reglements für die Schul-Synode und ihre Kapitel, wie es vom Erziehungsrathe entworfen worden war, als wichtigstes Geschäft vor. Bei der allgemeinen Einsage wurde sogleich von Pfr. Zimmermann (bei St. Jakob) der Antrag gestellt, daß der Synode beschlossen möchte, auf dieses Reglement nicht einzutreten, sondern bei der betreffenden Staatsbehörde dafür anzukommen, daß abedhaupt der Schul-Synode eine würdigere und kräftigere Stellung in ihrer Beziehung zum Erziehungsrathe angewiesen werde. Dieser Antrag wurde durch Pfr. Reinhard und Winterthur, Pfr. Waser von Altstätten und einige Andere unterstützt. Der Präsident wies einfach darauf hin, daß die Synode nichts beschließen könne, ehe sie sich konstituirt habe, und so fiel der sonderbare Antrag in seiner Nichtigkeit zusammen, jedoch mit dem Vorbehalt, nach Annahme des Reglements darüber wieder einzutreten. Die Berathung des Reglements begann. Beim §. 2 kam der Antrag, es möchte auch den Schulrichtern von Zürich und Winterthur Sitz und Stimme in der Synode gegeben werden.*) Mehrere Mitglieder des Erziehungsraths machten darauf aufmerksam, daß diese Schulräthe, ihrer Stellung nach, im Stande nicht mehr und nicht weniger seien, als Gemeindschulpfleger, daß man, wenn man nicht ein neues Privilegium schaffen wolle, konsequenter Weise auch diesen den Beitritt gestatten müßte, was unbezweifelt den Antrag gegen das Gesetz sei. Mit Mehrheit wurde dieser sodann verworfen. Immer mehr und mehr trat von nun an der den zuerst dezidirteren Sprechern die Tendenz hervor, die Berathung auf alle Weise zu erschweren, und selbst durch unbedeutende Redaktions-Aenderungen sich überall als Oppozition gegen den vorgelegten Reglements-Entwurf zu zeigen. Hr. Regierungsrath Hunt als Referent trat mit Kraft und Gediegenheit der vielfach stockenden Anträge zurück. In einen noch schnieren Gang kam die Berathung, als Pfr. Waser sich die vorliegende Aufgabe erlaubte, es werde sich in der Synode am ehesten Geist zeigen, als derjenige, in welchem das Reglement entworfen sei. Diese Aeußerung wurde von Seminar-Direktor Scherr auf gutmeinende Weise dahin verstanden, als beziehe sie sich auf Seite des Erziehungsrathes in die Strahlen. Der §. 4 erhielt die der deutsame, höhern Orts wohl kaum Beifall findende Aenderung, daß zur Versammlung der Synode keine Bewilligung von Seite des Regierungsrathes einzuholen sei, sondern eine bloße Anzeige genüge, und auch diese nur der ausserordentlichen Versammlungen. §. 8 erhielt nach andern Ansichten unpassende Aenderung, daß dem Präsidenten selbst gleiche wie in der geistlichen Synode) obliege, die Eröffnung der Synode das Gebet zu halten. In welche auffallende Lächerlichkeiten ein unreifer Oppositionsgeist verfallen kann, zeigte sich bei §. 10, wo lange darüber hin und her gestritten wurde, ob es in der darin enthaltenen Formel eines Gelübdes heißen solle „getreulich" oder „getreu", „rein und lauter" oder „nach unsren besten Kräften." Das „getreulich" wurde von Pfr. Zimmermann mit dem derelichen Grunde angefochten, dieß sei eines von den veralteten Worten, welche durch Anhängung von Sylben wie „lich" umstehen (o sancta simplicitas!). Am heftigsten entbrannte die Debatte, als der Oppozition einen §. einschieben wollte, nach welchem keine obligatorischen Lehrmittel eingeführt werden dürften, als nach eingeholtem Gutachten der Synode. Reg. R. Hünj bereit sich auf das Gesetzbuch, das ausdrücklich dem Erziehungsrath die Auswahl der obligatorischen Lehrmittel anheim stellt. Direktor Scherr setze auseinander, wie der Erziehungsrath bei Einführung der obligatorischen Lehrmittel immer den loyalsten Gang beobachtet, indem er die gesammte Lehrschaft darüber Aussprechung (wozu er nicht verpflichtet ist) zur Konkurenz eingeladen, und jedesmal vom Schulstand ein Gutachten eingeholt habe (was namentlich einige Glieder der Opposition hätten bezeugen können). Er wies hauptsächlich darauf hin, daß es schwierig, ja unmöglich sein möchte, daß einer Versammlung von mehr als 500 Mann ein Gutachten über jedes Lehrmittel zu erhalten, welche nothwendige Zögerungen dadurch entstehen müßten u. s. w. Wenn ja der Erziehungsrath in dieser Beziehung kein Vertrauen verdiene, so werde auch ein Gutachten nicht viel heißen, da jener ja doch in diesem Punkt in Folge des Gesetzes thun

*) Wir bemerken, daß dieser und fast alle Anträge von den bereits genannten Neuern Geistlichen ausgingen; denselben sind noch beizuzählen, Pfr. Schweizer in Wollishofen, Pfr. Locher. Prof. Bernhard Hirzel und einige Lehrer an den Stadtschulen von Winterthur.

Digitized by Google

könne, was ihm beliebe. Diese letzte Wendung — ob absichtlich oder unabsichtlich mißverstanden, bleibt dahin gestellt — gab den Gegnern wiederum vielfachen Anlaß zu Deklamationen über die Würde und die Rechte der Synode, wobei man freilich zu übersehen beliebte, daß Scherr sich ausdrücklich auf den Buchstaben des Gesetzes berufen hatte. Wenn schon früher die Masse der Schuldeyer selten mit der Opposition gestimmt hatte, so schien diese Diskussion ihre Aussicht entschieden zu haben. Sie wußten wohl, wer sich ihrer in allen Umständen angenommen, kannten eigentlich ihre verdeckte Lage, ihre Entknechtung vom Joche der Geistlichkeit zu verdanken haben: sie wußten den Unterschied zu machen, zwischen ihren wahren Freunden von jeher und ihren falschen Freunden von heute. Der Antrag der Opposition sich durch, so war derjenige, nach welchem der §. 13. daß der Synode die vorzugsweise und Verbeitung von Volksschriften befördern soll, gestrichen werden sollte. Dieß die Verhandlungen vom 6ten, welche Abends um halb 8 Uhr auf Antrag des Pfr. Conradi von Töß mit Absingung des Liedes „Wir fühlen uns u. s. w." endigte.

Folgenden Tags wurde die Berathung des Reglements zu Ende geführt, daß indessen wenig Bemerkenswertes mehr bar. Einzig Pfarrer Zimmermann sprach neuerdings von Rechten, die man der Synode zu entreissen suche u. s. w., wurde indessen ganz kurz dahin bedeutet, daß die Synode gar keine Rechte habe als diejenigen, welche ihr durch Verfassung und Gesetz eingeräumt seien. Am Ende wurde das ganze Reglement angenommen, und noch eine Zusammenlegung von Prüfung der Vielfältig gemachten Eingaben und Hinverdringung von Anträgen beschlossen. Beilläufig erwähnen wir noch, daß der Erziehungsrath in seiner Sitzung vom 8. tinmittig beschlossen hat, den Regierungsrath zu ersuchen, derselbe möchte von der definitiven Genehmigung des Reglements nach das Gutachten des Erziehungsrathes einholen.

Die übrigen Geschäfte der Synodalsitzung waren von ganz untergeordneter Wichtigkeit, und wurden sehr kurz abgethan: daher wir sie mit Stillschweigen übergehen. Einzig ist noch zu erwähnen, daß Direktor Scherr einen Vortrag über die Verbreitung von Volksschriften hielt, der mit dem ungetheiltesten Beifall aufgenommen wurde, und den wir vollständig in den nächsten Blättern unsern Lesern mittheilen zu können hoffen. Zum Präsidenten für das nächste Jahr wurde einmüthig Herr Bürgermeister Hirzel erwählt, und Winterthur als der Ort der Zusammenkunft bezeichnet.

Werfen wir einen Rückblick auf diese Verhandlungen, so läßt sich nach dem Angeführten kaum behaupten, daß sie in allen Beziehungen befriedigend ausgefallen seien. Es trat sich gegen die meiste Leidenschaft, harte ein Mißtrauen und überhaupt eine Tendenz kund, welche sich durch nichts rechtfertigen lassen, auch abgesehen davon, daß die letzte zugleich gegen das Gesetz gerichtet war. Wir machen zwar bei dieser Opposition einen wesentlichen Unterschied. Einige Glieder derselben, zu denen wir namentlich die Schullehrer rechnen, wurden durch unwürdige Leidenschaft in guten Glauben: sie gingen von der Ansicht aus, der Synode zur wahren Beförderung des Schulwesens größere Rechte ertheilen zu sollen, während wir zur Zeit noch des Glaubens sind, daß nichts verderbter und in der Wirklichkeit nachtheiliger wäre, als wenn eine aus so heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzte Versammlung etwas Anderes sein wollte, als eine gutachtliche Behörde, gegenwärtig durch Wahlen und Ernennungen, damit auf solche Weise die Thätigkeit der Behörden ganz gelähmt wurde. Ob andere Glieder dieser Opposition, die dis jetzt weder als liberal, noch auch nur der Emanzipation der Schule sich als günstig bewiesen haben (wofür nöthigen Falls schriftliche Eingaben an den Erziehungsrath Zeugniß geben werden), ebenfalls nur zum Ohr gewollt haben, od sie nicht vielmehr eine ihnen mißfällige Institution von Anfang an in eine schiefe Stellung zu bringen, und der Forderung des Guten neue Hindernisse in den Weg zu legen trachteten, das müssen wir der Beurtheilung jedes Einzelnen überlassen. Die Masse der Schullehrer nahm doch den Wohlstimmen thätigen Antheil. Wir müssen doch Projektenmachern nicht zum Vorwurf machen: im Gegentheil, sie sind gerade dadurch ihren gesunden Sinn und ihre Geschicklichkeit an den Tag, daß sie, noch ungeübt in solchen Debatten, durch keine vorlaute, oder mißlungene Voten sich dem Tadel bloß stellen wollte. Offenbar ist es besser zu schweigen, als so oft gegen die bestehenden Gesetze und selbst gegen die Verfassung zu verstoßen, wie es der Opposition begegnete. Hoffentlich wird indessen künftig auch von jener ehrenwerthen Klasse sich manche gesunde Stimme hören lassen, und gelegentlich etwa den Spruch des Dichters simeo Danaos et dona ferentes kommentiren.

Zürich. Hr. Bürgermeister Hirzel hat sich veranlaßt gefunden, unterm 8. d. im Regierungsrathe den Antrag zu stellen, gegen Nro. 89 des Republikaners gerichtlich vorzugehen. Der Inn des „würdigen" Bundespräsidenten war durch einen Artikel jener Nummer, welcher Betrachtungen über das letzte verrätherische Schreiben an Bern enthielt, gewaltig erregt worden. Namentlich hatten Sich St. Lyz, über den Pfaffen ereifert: „Der Verrath hat das letzte Blatt zu der Geschichte seiner unqualifizirlichen Schande geschrieben." Der Regierungsrath war indessen so verständig, den Antrag des Hrn. Hirzel mit großer Mehrheit von der Hand zu weisen. — Wie bemerken bei dieser Gelegenheit, daß es allemal ein Zeichen von Schwäche, wie von Mangel an Einsicht bei einer Regierung sei, wenn sie öffentlichen Blättern wegen Prinzipienfragen den Krieg macht. In solchem Kriege hat der Angegriffene, wie der Erfahrung überall lehrt, immer den größeren Theil des Volkes auf seiner Seite, mehr oder noch als anderwärts in Republiken, wo das Volk der Freiheit nicht werth wäre, wenn es nicht lebhaft für Diejenigen Partei nähme, welche seine Rechte gegen alle Angriffe der Regierung, wie seine Ehre gegen Freund und Feind vertheidigen.

— Frage: Weiß der Regierungsrath davon, daß in der Zürcherischen Staatskanzlei der Schreiber seine fremden Handschrift seine Wohnung aufgeschlagen hat? Wir glauben, das Unschicklichste, welches in einer solchen Vermiethung oder theilweisen Abtretung der Amtswohnung liegt, werde vor Allem der Regierungsrath einsehen, und wenn wirklich so viel Raum in der Staatskanzlei ist, lieber noch dem Kanzleischreiber eine Wohnung dort anweisen.

— Zu den vielen und großen Meriten, welche sich Herr Seminardirektor und Erziehungsrath Scherr bereits um die Volksbildung erworben, hat er in der letzten Zeit wiederum ein neues gefügt, welches volle Beachtung und der rühmlichsten Erwähnung werth ist. Da er nämlich gefunden, daß die bisher gänzlich an einem Buche fehle, welches dem sonnigen Theile unserer Volksbildung, als auch der weitverbreiteten Familien einen belehrenden, unterpolirenden und allgemein bildenden Lesestoff darbiete, und die etwo vorhandenen Bücher dieser Art für das Schweizervolk aus verschiedenen Gründen zum Theil unpaßlich, theilweise ungenügsam oder gar fadölich seien, so hat er sich die Mühe nicht verdrießen lassen, ein solches zu verfassen, und zwar den „Freund- und Hausfreund" für Jedermann, ein Lesebuch für das bäuerlichen Kreis und für höhere Volksschulen, Zürich bei Orell, Füßli und Kompagnie 1835. 8. S. 652. selbst ein solches Buch zusammenzustellen. Der Herr Verfasser theilt dasselbe nach der richtigen Ansicht ausgezeugen, daß jedes Lesebuch für schweizerische Mittelschulen und die Familien des Mittelstandes nach Anlage und Richtung die Förderung republikanischer Rechte und Tugenden als eine Hauptbedingung im Auge behalten sollte. Das Buch selbst ist eine Sammlung der ausgezeichnetesten Schriftstück in Prosa und Versen, welche die deutsche Literatur, von welcher die schweizerische einen Theil bildet, in ihrem ganzen Umfange aufzuweisen hat. Es zerfällt in drei Hauptabtheilungen: 1) Prosa, mit besonderer Rücksicht auf den denkenden Verstand; 2) Poetisches, Stoff zur Weckung und Bildung der poetischen Anlagen, zur Läuterung des Geschmackes und zur Entwickelung des Sinnes für's Erhabene, Schöne und Gute im Gemüthsleben; 3) Realunterricht; Mittheilungen über die Geschichte, die Erdbeschreibung und Naturkunde. Die einzelnen Abschnitte anzugehen, würde uns zu weit führen. Wir bemerken nur, daß in demselben Alles enthalten sei, was irgend zur Entwickelung der Verstandeskräfte, wie zur Bildung des Gemüthes dienlich kann. Daher dieht schon das Republikanische wie die Richtung auf's praktische Leben auf eine erfreuliche Weise durch. Eine ausführliche Anzeige über dieses gelungene und gründliche Werk, dessen Besitz Buches liegt außer dem Bereiche unseres Blattes; wir können bei dem Schlusse dieser Anzeige aber nicht unterlassen, den Wunsch und Rath auszusprechen, daß recht Viele in dem „Bildungsfreunde" angenehme Unterhaltung und Belehrung suchen mögen.

— Die Hr. Fürer-Zeli. Ankauf einiger warnender Artikel*) spaßhafter Weise geglaubt zu haben, wie wollten uns auf das selbe Schaukelspferd setzen, auf welchem ihr Redakteur sich je nach Laune und Anstoß hin und her wiege. Wir gedenken dagegen vielmehr auf unserem Rennet zu bleiben, und auf demselben wohlbehalten unser Ziel zu erreichen. Wenn die N. Z. Z. ferner meint, wir seien zuweilig, weil man Hrn. Oberrichter Füßli in Deutschland sympathisiert und sahe er sich auf deutschem Boden betreffen lasse, der Polizei zur Zwigiellierung empfohlen habe, so irrt sie wiederum gewaltig, weil uns ein derartiges Precedere nur Spaß machen kann. Daß der Oesterreichische Beobachter endlich den Schweizerischen Republikaner ein „rein revolutionäres Blatt" nennt, und uns ein Eremplar, den wir nicht gesehen haben, und der uns wahrlich dessen aufsteht, als eine Lobhudelei von diesem oder einem anderen legitimistischen Blatte, welche wir nur mit Entrüstung verwahren und alles Ernstes zurückweisen würden.

— Die N. Z. Z. enthält in ihrer letzten Nummer einen für die Allgemeine Augsburgerzeitung abgefaßten Artikel (den zu Anfang des Blattes) in welchem sie nun endlich selbst eingesteht, daß man von Seiten der ouswärtigen Mächte doch am Ende ernstlich gegen die Eidgenossenschaft auftreten werde. Wahrhaft lustig klingt darin der Satz: „Glaubt man auch gegen Zürich noch immer Stoff zu gegründeten Beschwerden zu haben, so spreche man diese offen aus, damit wir uns vertheidigen können." Das heißt wohl

*) Liegt der Widerspruch, in welchen wir nach der Meinung der N. Z. Z. verfallen sind, etwa darin, daß wir heute warnen, morgen ermuntern? Wenn die N. Z. Z. dieses annimmt, so kennt sie weder die Pflichten eines öffentlichen Blattes, noch die Natur politischer Parteien.

Digitized by Google

auf gut Deutsch nichts anderes, als: „damit wir andere Sünden erkennen und uns zu beliebiger Buße und gehöriger Folgsamkeit bereit erklären können.“

— Der Untergeschriebene sieht sich in Folge einer gräuserten Beschwerde des Herrn Verhörrichters Meis gegen den ihn betreffenden Artikel in der vorigen Nro. des Republikaners veranlaßt zu erklären, daß zwar die Thatsache in gewisser Hinsicht in jenem Artikel richtig angegeben sei, indem wirklich dem Untergezeichneten am letzten Tage des v. M. 14 Pfeidenn

regung bereits einen gewissen Grad erreicht. Es kam in verschiedenen Ortshäusern nun auch zu größeren Versammlungen der Privaten, worin Petitionen zur Unterstützung angeboten und ihre weitere Bedreitung her schlossen worden. Das Lösungswort ist: „wer beim Glauben verharren wolle, der solle mitmachen.“ (Erzähler.)

Wettingen. Am Allerseelenfeste, den 2. Nov., war es sonst immer eine alte, heilige Sitte, daß in unsere Dorfkirche für die Armen während des Trauergottesdienstes ein Opfer gelegt wurde; der Eine gab einen Schilling, der Andre einen Batzen rc., so daß es oft beträchtlich und für die Armen recht tröstlich ausfiel. Auch diesmal warteten sie sehnlichst auf die gattgeschilige Liebesthäne, aber vergebens. Der Mönchspfarrer hatte Lust nach den Paar Thalern bekommen und den Sigrist Befehl gegeben, dieselben zurückzubehalten. Vergebens sandte der Gewundrate den Widmer zu den Mönchspfarrer, um das Opfer zurückzufordern; der grobe Pfaffe würdigte sie nicht einmal einer Antwort. Es war herzbrechend, zu sehen, wie traurig die armen Leute davon gingen, als sie hörten, der Mönch habe das Almosen eingesteckt.

Wie wir vernehmen ist bereits eine Klage, von vier Wettingern unterzeichnet, nach Aarau eingesandt worden.

Ausländisches.

Spanien. General Mina ist jetzt in Spanien angekommen, und auf seinem Wege überall mit dem größten Jubel empfangen worden. Ueber den Beginn seiner Kriegsoperationen verlautet noch nichts Näheres.

Portugal. Ob die junge Königin bald zu einem Mann kommen werde, ist noch ungewiß. Es scheinen sich vielmehr in Betreff ihrer Heirat mit dem Herzog von Leuchtenberg allerhand Schwierigkeiten, eine Folge französischer und anderer Intriguen, erhoben zu haben. Der junge Leuchtenberg bereit sich aber auch nicht, sich zu der ausserkannten Beaut zu begeben.

Frankreich. Der König kann noch immer nicht dazu kommen, sein Ministerium wieder zu ergänzen. Bei Diesem und Jenem ist angefragt worden, ob er nicht Ministerpräsident werden wolle; keiner hat aber dis her angenommen. Unterdessen sind auch noch die Minister Guizot, Thiers, Humann, Rigny, Duchatel und Persil ausgetreten, so daß jetzt gar kein Ministerium existirt. Hr. Molé, der vom König mit der Bildung desselben beauftragt war, hat nicht reüssirt. Man hat sich an Hrn. Dupin gewendet, und muß abwarten, ob dieser glücklicher in dem Geschäfte sein wird. Gerüchte wollen Hrn. Humann als Präsidenten bezeichnen; der Minister beobachtet indessen noch das tiefste Schweigen.

Anzeigen.

[1] Da Montags, den 17. dies, der hiesige Herbstjahrmarkt abgehalten wird, so wird dem E. Publikum anmit zur Kenntniß gebracht, daß kein Nachmarkt gehalten wird, und ein solcher bei jedem hier eintreffenden den Herbst- und Frühlingsmarkte, von nun an aufgehoben sein soll.

Rüti, den 8. November 1831.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Honegger, Gemeindrathsschreiber.

[2] An die werthel. Mitglieder der Gesellschaft der Kaufleute.

Neuern Anordnungen zufolge, wird die erste Abendunterhaltung der Gesellschaft der Kaufleute Donnerstags den 20. Nov. d. J. um 6 Uhr Abends im Kaufmannssaale Statt finden. Gegen eine eigenhändig unterschriebene Anforderung des anfunderden Mitgliedes können die Einführungskarten an demselben Tage, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr, im Kasino abgeholt werden.

Zürich, den 10. Nov. 1831.

Die Kommission.

[3] Es wird aus freier Hand zum Kauf angetragen:

Der nächst beim Dorfe Wülflingen, Bezirk Winterthur, an der Töß sich befindende Wasserreiche Mahlegewerb (die bisher genannte Godmers-Mühle) nebst dem im besten Zustand befindlichen Gütergewerb.

Enthaltend: 1) an Gebäulichkeiten.

a) Ein massiv von Steinen erbautes Gebäude, das Wohnhaus nebst drei Wasser-Rädern, worin sich befinden drei Mahl-Gänge nebst einer Reibe und einem darunnen großen Keller, drei heizbaren Zimmern und einem angenehmen Nebenzimmer, zwei Küchen, sechs Kammern und zwei Stübben, so wie an dem Gebäude selbst auf schicklichem Lokal vier massiv von Steinen a. v. Schweinställe nebst einem schönen Garten.

b) Eine Scheune, Behausung, Futtertenne und Wagenschopf nebst geräumiger Stübbe und zwei Kammern.

c) Eine Holz-Säge mit einem daran sich befindlichen Holz- und Laden-Schopf, einem ein unter der Säge im Erdgeschosse sold und feuerfest neu erbautes, mit drei Wasserleitung verbundenen Wasch- und Brennshaus.

d) Ein Bei-Mühle-Gebäude nebst zwei Wasser-Räder, worin ein Mahlhaufen und eine Oehle sich befindet.

e) Einen Holz- und Wagenschopf.

f) Einen in dem, der Mühle nächstliegenden und dazu gehörenden Einfang an der Straße neu erbauten grünumgitten Holz- und Ladenschopf, worin sich zwei Stübben und ein großer Keller befindet.

2) An liegenden Gründen.

11 Mannwerk gute, an den besten Orten sich befindliche Wiesen.

1 Juchart Reben, in bester Lokalität sich befindend.

10 Juchart in gutem Zustand sich befindliches Ackerfeld in allen drei Zelgen.

6½ Juchart Holz und Boden in guter Lage.

Dieser Gewerb, der sich schon in Bezug auf den zur Betreibung der Wasserwerke gehörigen und immer hinlänglich vorhandenen Wasserstand, so wie überhaupt in der Erwerbs-Konkurrenz und in allen noch zur Erwerbung desselben vorhandenen Vortheilen, als auch in seiner besonders geeigneten Lokalität, hinsichtlich der denselben umgebenden Landsamen, von selbst empfiehlt — wird jeden Kaufliebhaber bei speziller Bewerbschreibung noch besonders animiren, worüber alle nähren Erkundigungen so wie die angenehmsten Kaufs-Kandizionen bei dem Eigenthümer zu vernehmen sind.

[4] Eine Thuraeakie ist zu verkaufen.

[5] Lehrerstellen im Thurgau.

Folgende Schulstellen sollen mit Anfang des künftigen Jahres besetzt werden:

1) die Sekundarschule in Steckborn mit 500 fl. Gehalt und freier Wohnung;

2) die Sekundarschule in Diessenhofen mit 500 fl. Gehalt und freier Wohnung;

3) die Mädchenschule in Diessenhofen mit 500 — 600 fl. Gehalt und freier Wohnung.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind: deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, vaterländischer Staatseinrichtung, Naturkunde, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang. Letzteres Fach könnte indessen auch durch Hülfslehrer besorgt werden, und in Diessenhofen würde Aushilfe der Fächer zwischen beiden Lehrern zugegeben. Einer der beiden Lehrer in Diessenhofen hat, für besondere Entschädigung, Organisten-Dienste zu versehen. — Die Aspiranten auf diese Schulstellen haben sich bei Herrn Kefselring, Präsidenten des Erziehungsrathes in Frauenfeld, mit Beilegung ihres Zeugnisse, die Gründe dieses Jahres anzumelden, und am 7. und 8. Jenner 1855 zu einer Wahlprüfung in Frauenfeld einzufinden.

Bischofszell den 5. November 1831.

Das Aktuariat des Erziehungsrathes.

[6] In der Stadt Zürich könnte ein, in der Bauerbeit erfahrener Tischlergesell je eher je lieber eine, diesen Fähigkeiten angemessene Anstellung erhalten. Frankirte Anmeldungen, worin zugleich über die desfallen Fähigkeiten die nähtige Auskunft ertheilt wird, besorgt unter der Adresse A. Z. die Expedizion dieses Blattes.

[7] Dem Einsender des mit „D. . . . ophilos“ unterzeichneten Scherzbuns wird ersucht kurz aber aufrichtig anzuvertrauen, daß er durch dasselbe in unsicherdenden Zeitpunkt das Beste bewirkt und sich den Empfänger zu immerwährendem Dank verpflichtet hat. (Lied 142, B. 10.)

Alethophilos.

[8] Adam Smith, wohnhaft bei der Kreze im Hause des Hrn. Schöpfi in Zürich, anerbietet sich Unterricht zu ertheilen im Zeichnen, Französisch-Schönschreiben, Fechten und in der Reitkunst. Er besorgt alle Arten von Zeichnungen, Bibliographien, topographische Pläne rc. und übernimmt die Dressur von Pferden.

[9] Unwiderruflich am 21. Februar 1835,

findet statt, die Ziehung der Verlosung des schönen Hauses Nro. 70, Vorstadt Thumpendorf in Wien (Abzahlung 24,000 Stück Dukaten), wobei gewonnen werden müssen fl. 300,000 oder fl. 270,000, fl. 50,000, 15,000, 11,250, 10,000, 5000 rc., zusammen fl. 620,000 W., wovunter 40,000 Stück Dukaten. Der Preis einer Aktie ist 9 L. 20 xp. und haben 5 Stücke erfolgt ein gratis. Gefällige Aufträge auf Aktien und Plan-Ordres wie auch ganze Staatsfonds unter Adresse unfers hiesigen soliden Freundes, Hrn. David Flasker, durch dessen Vermittelung jeder Betheiligte vom Ergebnis der Ziehung unterrichtet werden wird.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[10] Interessante neue Schriften.

Im Bureau des Freimüthigen in St. Gallen ist erschienen, und in allen Buchhandlungen in Zürich bei Orell, Füßli u. Komp. zu haben:

Schweizerbart und Treuherz
von
Thomas Bornhauser.
8. 6 Bogen. broschirt. 20 kr. oder 5 Bzn.

Eine zweite Auflage ist bereits wieder unter der Presse, da der Vorrath der ersten kaum bis zu deren Erscheinen anreichen wird.

Die schweizerische Revoluzion von 1798 bis 1834.
Ein historischer Versuch von Dr. Henne. 18 Bog. 1 fl. oder 15 Bzn.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº 91.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 14. Wintermonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Der Unterzeichnete findet es angemessen, hiedurch öffentlich zu erklären, daß er seit dem 6. Juli d. J. allein die Redaktion des „Schweizerischen Republikaners“ geleitet habe. Die Rücksichten, welche ihn früher bewegen konnten, mit einer solchen Erklärung zurückzuhalten, müssen jetzt den höheren Rücksichten der Ehre weichen. — Der Unterzeichnete überläßt es den schweizerischen Patrioten, zu beurtheilen, inwiefern er während jener Zeit die Pflichten eines freisinnigen und unabhängigen Publizisten erfüllt habe; er scheut sich aber zugleich keineswegs, die ganze Verantwortlichkeit für alle diejenigen Artikel zu übernehmen, welche in den letzten Wochen hin und wieder Mißbilligung und Tadel, in öffentkundige Schmähung bei Gliedern seiner eigenen Partei sich zugezogen haben. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß im öffentlichen Leben allein eine entschiedene und konsequente Handlungsweise Achtung verdiene, wie etwaigen Erfolg verspreche, hat er nicht angestanden, selbst diejenigen in ihrer Schwäche darzustellen, welche bisher als die Führer und Hauptstütze der radikalen Partei gelten wollten. — Damit glaubt er der guten Sache einen Dienst erwiesen zu haben. — Möge nun die Berner Regierung die Wegweisung des Unterzeichneten begehren, und die Züricher Regierung sie bestätigen; er hat gethan, was er für seine Pflicht hielt, und ist gern bereit, alle Folgen zu tragen, welche für ihn aus solchem Benehmen hervorgehen können. Zugleich spricht er die Erwartung aus, daß es in der Schweiz noch Männer geben werde, die ihm nöthigenfalls ein Asyl nicht verlagten, — in einem Lande, für dessen Ehre und Unabhängigkeit er bisher freilich nur mit der Feder gekämpft hat, dessen Selbstständigkeit er aber auch jeden Augenblick mit dem Schwerte vertheidigen zu dürfen hofft ist, wenn es befohlen sein sollte, daß ein solcher Kampf der Eidgenossenschaft bevorstände.

Zürich, den 12. November 1834.

Gustaf Kombli, Dr.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Die Plane des Auslandes gegen die Schweiz enthüllen sich mehr und mehr; zwar wird die Decke nicht auf einmal ganz weggezogen, weil in dem hellen Tag auch diejenigen stehen würden, welche bis jetzt noch mit ihrem schwachen Gesichte in dem Halbdunkel sich nicht zurecht finden können. Aber dasjenige, was gefaßlich, genügt hinlänglich, um das ganze Gewebe diplomatischer Intriguen zu überschauen, und die Fäden, wenn sie sich auch hie und da zu verlieren scheinen, nach allen Richtungen hin zu verfolgen. — Bis jetzt hat, wie bekannt, allein der österreichische Gesandte erklärt, daß er keinen unmittelbaren Verkehr mit der Regierung des Kantons Bern mehr unterhalten könne; nun kommen aber bereits die Herren Agenten von Boiern und Baden hinterher, und erklären in einer Note vom 10. d. dasselbe. Nur zugewartet, die andern Herren werden mit dieser und schließlich mit anderweitigen Erklärungen nicht ausbleiben. — Der vorsichtige Regierungsrath, welchem diese Noten, von denen die Baierische nach mit einem Memorandum über die Steinhölzigeschichte begleitet war, in seiner Sitzung vom 15. d. vorgelegt wurden, beschloß, wie nach allem Vorhergegangenen zu erwarten stand, einfache Mittheilung derselben an Bern.

In derselben Sitzung des Regierungsrathes ward auch ein Schreiben von Neuenbürg mitgetheilt, in welchem dieser Kanton für seinen Titel „Fürstenthum“ kämpft, und gegen den Zeitabtungsbeschluß, der ihm desselben in Bezug auf eidgenössischen Verkehr genommen, entschieden Protestation einlegt. Es ward die Mittheilung dieses Schreibens an die Stände beschlossen, eine Mißregel, die uns ganz ungereimt scheint, da die Mehrheit der Stände sich bereits für dasjenige ausgesprochen hat, wogegen Neuenburg ankämpft. Wie hatten namentlich die Zulassung eines solchen Protestirens der Appellation unter den gegenwärtigen Zeitumständen mehr als je für unangemessen, da wir in dem Schritte, welchen Neuenburg jetzt erst thut, nichts weiter erblicken, als eine Fanquenbewegung in der großen Schlachtlinie der Aristokratie, oder eine diplomatische Plänkelei der Vorhut der heiligen Allianz.

Ueber Beeinigung und Ergänzung des Schullehrerstandes im Kanton Zürich. (Schluß.)

Wenn wir uns endlich über den Betrag des ganzen Prüfungsgeschäftes aussprechen sollen, so können wir die tröstliche Ueberzeugung äußern, daß der Kanton Zürich schon jetzt eine bedeutende Anzahl sehr wackerer Landschullehrer aufzuweisen habe. Viele derselben kennen es mit den Schulbedürfnissen jener deutschen Länder aufnehmen, in welchen schon seit einer Reihe von Jahren für die Lehrerbildung durch besondere Anstalten gesorgt war. Das ist ein erfreulicher Beweis von den Anlagen, dem Fleiße und der Berufstreue dieser Männer; ohne Ermunterung von oben her, ohne Unterstützung suchten sie oft mit bedeutenden Opfern und Anstrengungen auf eine höhere Bildungsstufe sich zu schwingen. Diese löbliche Thätigkeit hat sich in den letzten vier Jahren auf eine merkwürdige Weise vermehrt. Wir wollten es darauf ankommen lassen, „kein Stand hat in dieser Zeit verhältnißmäßig so viel Geld auf den Ankauf von Bildungsmitteln verwendet, als eben der Landschullehrer des Kantons Zürich.“ Darüber könnten die Buchhandlungen Aufschluß geben. Wir leben der sichern Hoffnung, daß wenn diese Bildungsthätigkeit fortan rege erhalten und ermuntert wird, der Kanton Zürich in wenigen Jahren mit Stolz und Freude auf das Personal der Landschullehrer werde blicken können. Diese Lehrerschaft wird dann am besten auf die Verbesserungen antworten, die ihr der Zeit noch von der Geistlichkeit, der Aristokratie und namentlich von der eiteln Zunft insbesondere Gelehrten widerfahren. Wir können bei diesem Anlaß nicht umhin, einen Artikel zu berühren, den die Neue Zürcher-Zeitung vom ersten Wintermonat Nro. 90, enthält. Eine solche gottlose Verspottung des Volkes, eine solche faule Besprechung der Verbesserungen der Volksbildung, wie sie in diesem Artikel enthalten, sollte nur aus einem grundverdorbenen Gemüthe, oder aus dem Gehirn eines ekelhaften Egoisten kommen können.

Wie wir aus nach aller Kraft der würdigen und treuen Lehrer annehmen werden, so werden wir auch ohne Schonung auf die Entfernung derjenigen Schulmeister hinarbeiten, die wider Vorkenntniß, nach Fähigkeit, und Trieb zur Bildung handeln. Da ist noch ein fauler Fleck, er muß heraus, und so können wir nicht unterlassen auf den Fleck hinzuweisen, deutlich und unverblümt, so oft sich der Anlaß darbietet. Es hat der Förderung des Schulwesens Nichts so sehr geschadet, als das Verklettern und Lobpreisen. Jahrelang hat der Schweizerbote das Schulwesen des Kantons Aargau herausgestrichen, endlich hat man den Schatz gefunden.

Wir haben schon bemerkt, daß der Prüfungskommission und dem Erziehungsrath vielfach der Vorwurf gemacht worden ist, es sei bei dieser Prüfung zu strenge, bei der Klugheitsbedürftigkeit mehrerer Schulmeister zu rasch verfahren worden. Hierüber, so wie über den köstlichen Inhalt jenen Zustand einiger fragmentarischer Mittheilungen aus der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

1. Beispiel. Fr. Welche Kapitel aus der Bibel sind euch bekannt? Ant. Ja, auf der Bibel bin ich nicht stark passirt, sie Herren. Fr. Wirds in Eurer Gemeinde nicht in der Bibel gelesen? Ant. Es werden wenige Bibeln da sein, und dann, wie's halt ist, sie liegen im Staub. Fr. Aber Ihr werdet doch einige Männer aus der Gemeinde angeben können? Ant. Nein wegen, ich muß gestehen, daß ich lange nicht mehr darin gelesen habe. Es fällt mir jetzt Keiner ein, als der Epheline. (viele Bibelgesellschaft nach China und Japan, und das Land, wo vor 300 Jahren Zwingli lehrte!!)

2tes Beispiel. Fr. Welches sind die Namen der sogenannten drei Eidgenossen? Ant. Der Werner, und der Stauffacher, und der Goliath. Fr. Mit wem haben die alten Helvezier am Lemon gekämpft? Ant. Mit dem Großvatter. Fr. Aus welcher Landschaft ist der Tell? Ant. Aus dem Tockenburg. Fr. Habet Ihr auch von Zwingli gehört? Ant. Der Name ist mir nicht bekannt. — (O ihr Nachfolger des Reformators!)

3tes Beispiel. Erklären und Abfragen über den Spruch:

Der Herr ist nicht ferne von unser einem Jeden.

Schulmeister: Wer aber was ist nicht? Kind. Der Herr ist nicht. Schulmste. Gut! Wo ist der Herr nicht? K. Ferne. Schulmste. Von wem ist er nicht? K. Von unser. Schulmste. Gut! Von wem unser?

Digitized by Google

K. Einem Jeden. Schulmstr. Ganz gut. (Zu den Examinatoren:) So würd ich die Sprüche behandeln.

Muster scharfsichtiger Aufsäher.

Mein lieber Freund!

Nr. 1. Ich habe aus deinem Schreiben vernommen. Daß du wunderest wie es in meiner Schule stehe? Ob ich auch etwas von der neuen Methode ein fürer? O nein, wie könte ich etwas einfü ren, da ich nach keinen Kunst von der Methode gemacht habe. Und dann ist die Schule noch nicht ein gerichtet, es ist noch alles im alten.

Und wie es mit den Schülern dort hergangen sey, kan ich dir sagen, daß die Kinder mit gewesamm sein. Aber von einigen Eltern habe ich müssen hören daß sie sagen wann sey zu fleisig, die Kinder alle Tage in die Schule schicken köne manno nicht, besonders an einem so nemen Ort, wo wann die Kinder zur Arbeit beauchen soll. Und so ist es mit der Regierung wie in die Schuir zu sachen.

Nr. 2. Wurde an Schüler, die aus der Alltagsschule entlassen werden sollen. Liebe Kinder! Da ihr wünschet aus der Alltagsschule in die Repetierschule dinüber zu treten, so sügt ich mich als Schul-Lehrer verpflichtet noch die folgenden Ermahnungen anzuführen: Nämmlich; daß ihr das Gelernte, welches Ihr in der Alltagsschule gelernt haben eurem Gemüther traet einpelgen, und in die spätern Erinerung bringen und beibehalten sollen.

Etens Daß ihr, als gestrette Menschen euch gegen Hohe und Nidre betragen sollen, damit niemals über euch Klagen gefürt werden können.

2tens Wünsche ich, daß ihr das meinste vergessen, was ihr als Alltagsschüler von seiten den Kenntnissen in der Sprache, Lesen und Schreiben, u. s. w. gelernt haben, damit dasselbe euch im Bürgerleben, sowohl zum ewigen Leben dienen kann.

Diese meine ausgedrückten Ermahnungen, die ich euch im letzten Mahl noch gebe, wünschte, daß sie nach treuen Eindruk, auf tueren jungen Seelen gebildet und geleitet worden sind, welche Grund gefunden haben, die dreierlei Schätzung und dankbarkeit zu erlangen.

Nr. 3. Wurde an Schüler, die aus der Alltäglichen Schule entlassen werden sollen. Viel geliebte Knaben und Töchtern, heute ist es das letzte mahl daß mihr uns mit einandern beschäftigen, in der Täglichen Schule.

Also wünsche ich von Herzen und Gottes-Segtand daß Sie das jenige wo Sie in der taglichen Schule eingübt haben nicht mehr vergessen müssten, sander wenn sie von der Gemeinschaftsstige in die Repetir-Schule anerkant werden. Daß sie von Tag zu Tag immer Furtt weite machen im guten. Dan werden ihr von Gott in eine höere und bessere Welt hinaufgenommen werden wo das Gute belohnt und das Böse bestraft wird."

Das sind die Leute, die man im Kanton Zürich im Jahr 1831 noch an Schulen fand, bei deren Entfernung man Wege rutt über dem Erziehungsrathe!! —

Zürich. Die Erklärung, welche der heutigen Nummer des Republikaners vorgebracht ist, so wie der Inhalt der vorigen Nummer dieses Blattes, machen nun unserer ämtlichen Lage Erwähnung auf das gehäßigste und perfide Gerüchte, insbesondere, welches die Konstituzionelle uns" und „Fortschreet" vor, wird derselbe „mit klarem Bewußtsein sich von der Partei des Rechts und der Wahrheit entfernt." Gewiß. Worzwuf zu begründen, wird die N. Z. Z. jemahls schwer fallen, da der Republikaner, obwohl er ein entschiedenes Poteridiat sein will, doch nur nach dreier Ueberzeugung seine Ansichten ausspricht, und wesentlich sich nichts Andrees, als für Wahrheit und Recht Partei nimmt. Wenn die N. Z. Z. dann fortfährt: „Trau ihnen nicht, sie haben Zwecke," so ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Radikalen, wie überhaupt alle strebenden Menschen auch, ihre Zwecke haben. Ueber diese Zwecke haben sie dem Schweizervolk kein Hehl gemacht, sondern sie offen vor der ganzen Nazion ausgesprochen. Beliebe der Redakteur der N. Z. Z. nur einmal den Aufsatz in Nos. 65 und 66 im laufenden Jahrgange des Republikaners nachzulesen, und uns dann auseinander zu setzen, was in dem Artikel „Ueber die Tendenz des Radikalismus in der Schweiz" in Bezug auf die in demselben angeführten Steredpunkte irgend Tadelnswerthes enthalten sei. Dagegen können wir die N. Z. Z., die doch auch Zwecke haben wird, mit vollem Rechte fragen, welches diese Zwecke seien, wenn sie nicht etwa glaubt, daß Charakterlosigkeit erste Pflicht und genügender Zweck für ein öffentliches Blatt sei. Dabei kommen wir auf die Frage der N. Z. Z. wie „der Republikaner den Korrespondenzartikel von Bern (der übrigens kein Korrespondenzartikel ist) in Nro. 90 mit seiner Andachtserhebung zur bernerischen Regierung in der vorhergehenden Nummer zu vereinbaren im Stande sei." Darauf können und wollen wir ganz offen erwiedern. Der gegenwärtige Redakteur des Schweiz. Republikaners hat schon seit der Palengeschichte in diesem Frühjahre nicht sonderlich viel Vertrauen auf die Festigkeit und Konsequenz der Berner-Regierung gehegt. Er hat diese Ueberzeugung privatim vielfach ausgesprochen, es oder für seine Pflicht gehalten, öffentlich der Regierung von Bern, da sie den Schein annahm, es mit der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz aufrichtig zu meinen, so viel in seinen Kräften ständ, das Wort zu reden. Die Republikaner hat eben so dem Benehmen der Berner-Regierung in der Handwerksburschengeschichte von vorn herein gemißtraut, und recht gut gesehen, wo es mit Hülfe des langsichtigen Gesandten zulezt hinausgehen werde. Dieß Mißtrauen täglich auszusprechen, oder unzeitig und gegen die Pflichten eines öffentlichen Blattes gewesen, welches anregen, erwarten und Vertrauen erwecken soll. Wenn nun der ersten Inkonsequenz der Bernere Regierung der Republikaner daher erwartend, wenn auch nur hypothetisch, sich nochmals an die Berner Regierung wendete, so geschah dieses 1) weil es, nachdem der Moorer gewichen, allein noch an Hern stand, die Hoffnungen der Schweizerischen Demokraten zu vereiteln, und 2) weil er glaubte, daß ein solcher Appell an die öffentliche Meinung, wenn auch Bern nicht zu einer andern Handlungsweise bewegen, so doch die jenigen ermuntern könnte, welche die Ehre und Unabhängigkeit einer Nazion im Sinne des Republikaners auffassen. Nun auch Bern wesentlich und förmlich gewichen ist, dadaef es allerdings keiner Rechtfertigung, vielmehr wird es jezt Pflicht, nun allen Schwachen und Lauen zu warnen, alle Erdärmlichkeiten offen aufzudecken, und zu denen zu reden, welche Muth haben auszuharren, und die Kraft und Tüchtigkeit, wo es nöthig ist, zu wirken. — Uebrigens verdient die N. Z. Z. diese offene Darlegung der privaten Gesinnungen und der Handlungsweise des Republikaners nicht, sie ist nur bei Gelegenheit einer ihm vor gestellten Frage gegeben worden, und kann nur an Sie hie gerichtet sein, welche dem Republikaner Redlichkeit in seinen Absichten, einige Einsicht in den Stand der Dinge und Folgerichtigkeit in seinem Benehmen zutrauen.

— In der Sitzung des Regierungsraths vom 15. d. kam auch der neulich von uns rühmlichst erwähnte Aufruf des Herrn Bezirksstatthalters Hess in Aarau zur Sprache. Es fand der Herr Präsident den unangemessen für die öffentliche Stellung des Herrn Kraune sinden, under dagegen vereinigten sich für entschiedenes Lob. Eine amtliche Aeußerung gegen den Betreffenden wird indessen nicht beliebt.

— Wohlen. (Forts.) Im Bezirk Bülau trat keine Veränderung ein. Auch Bezirk Meilen wurde zu Küßnacht am Stelle des Herrn Dr. L. Snell gewählt: Hr. Bezirksrichter Bindschädler und Escher, welcher seiner Zeit zu Gunsten des Hrn. Snell ausgeschlagen hatte; zu Männedorf an die Stelle des Hrn. Bezirksrichter Zuppinger, Hr. Statthalter Bluetler. Im Bezirk Himveil, Zunft Gränigen-Gosau, an die Stelle des Hrn. Amtsanwalt Schneider, Hr. Suter von Richterswil. Im Bezirk Uster, Zunft Egg, an die Stelle des Hrn. Weber von Mündhalterf, Hr. Rudolf Brunner von Küßnacht, M. D. und an die Stelle des Hrn. Bontli auf der Forch, Hr. Zunftrichter Schulthes von Maur. Im Bezirk Regensberg, Zunft Stadel, an die Stelle des Hrn. Bezirksrath Hauler von Stadel, Hr. Zunftrichter Schaufelberger von Bade, und an die Stelle des Hrn. Archivist Hess von Rüeti, Hr. Gemeindsmann Baumgartner von Regens. — In der Zunft Mortzhalen wurde Hr. Oberrichter Toggenburger, bisher indirekte gewählter Mitglied, gewählt.

(Schluß folgt.)

— Letzten Montag ist das hiesige Theater mit einem etwas matten Vorspiel (wir wiederholt, von Hrn. Regierungsrath Hottinger), einem sehr angemessenen und gelungenen Prolog von Hrn. Oberrichter Schultheß, der sich dieß Mal selbst des Beifalls des Konstitutionellen zu erfreuen hatte und der bekannten Oper, die Zauberflöte von Mozart, eröffnet worden. Die innere Einrichtung des Hauses und die Leistungen der Schauspieler übertrafen bedeutend die gehegten Erwartungen. Mehrere Stücke wir sind ein, da der Mehrzahl der Leser es wenig an Theater-Kritiken gelegen sein wird, welche überhaupt wohl nur in großen Städten am passenden Orte sind. Hingegen der Eröffnung glauben wir besonders erwähnen zu sollen, da das Theater drey uns in gewissen Weise auch eine Schöpfung des Radikalismus genannt werden kann. Denn bekannt ist, welche lappische Bedenken früher immer der Errichtung eines Theaters im Wege standen, und der Einen wie der Andern Gründe für Religion und Sittlichkeit sahen, Andere von der patriarchalischen Regierungs-Maxime ausgingen, man müsse dafür sorgen, daß der Mittelstand für Besteidigung der Theaterlust nicht zu viel Geld ausgebe. Selbst in der Ausführung ist man nicht einmal nach dem System des „langsamen Fortschreitens" verfahren, indem der Bau in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollendet und der Stadt gebaut wurde. Man haben die Hochschule, ein Museum, ein Theater und manchefei Verändernngen in dem geselligen Einrichtungen: Alles Dinge von zwar sehr verschiedener Natur und sehr ungleichem Werth und Wichtigkeit — die aber sämmtlich dahin streben, uns immer mehr von der Zeit (1797) zu entfernen, da Göthe an Schillern schrieb: „In Zürich kann ich mit keine Existenz denken."

Auffallen mußte, daß die sämmtliche hohe Diplomatie die Eröffnung mit ihrer Gegenwart beehrte: wären ihr die angedeuteten Verhältnisse näher bekannt gewesen, so hätte sie es vielleicht nicht über sich genommen, dergestalt „indirekte" eine radikale Schöpfung zu ermuntern. Immerhin kann sie sich sogar den resp. Hohe mit den im Uebrigen ganz loyalen Gesinnungen desjenigen Herrn verantworten, der nur hier radikal gehandelt, d. h. etwas Tüchtiges, ihm selbst zur Ehre und dem Publikum zur Freude Gereichendes zu Stande gebracht hat.

— Dienstags den 18. d. wird die Injurienklage des Hrn. Regierungsrath Ed. Sulzer gegen den „Freiheitsfreund" vor Obergericht beurtheilt.

Bern. Am 40. Nov. versammelten sich sämmtliche Professoren der Hoch-

Digitized by Google

schuß zur Wahl eines Rektors und eines Sekretärs. Es waren 28 Anwesende. Zum Sekretär wurde erwählt: Herr Professor Jayn. In der Wahl zum Rektor der Hochschule waren: Herr Professor Wilhelm Snell, Herr Professor Troxler und Herr Professor Luz. Im zweiten Skrutinium wurde mit 15 gegen 15 Stimmen (welche auf Herrn Professor Luz fielen) erwählt: Herr Professor Wilhelm Snell.

Zum Direktor des Gymnasiums wurde erwählt: Herr Professor Dr. Müller; zum Sekretär: Herr Professor Dr. Kettig.

— Die in hiesigem Kanton für die Waisenbedürftigen gesammelten Liebesgaben belaufen sich auf 43,962 Fr. 7 Bz. 5 Rp.

— Höchst verdankenswerth ist in der letzten Nummer des Bernerischen Volksfreundes die Mittheilung der Urtheils eines Berner-Kadi vom Jahr 1813. Ein Kantonsangehöriger, der früher unter Napoleon gedient und in der Trunkenheit unter den Worten, er halte es mit dem Päpplisauf die heilige Allianz geschimpft hatte, wurde auf höheren Befehl (hört! hört!) zu zweyjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Wahrhaftig, selbst in Oesterreich, Rußland und China wäre ein Bettunkener nicht mit solcher Härte behandelt, sondern allenfalls mit einer mäßigen Strafe von Stock-, Kutten- oder Spanischbaum-Hieben, in der Stille dieser Länder entlassen worden. Und so antheilen jene adelstolzen Großherren, die sich, wie einst ein deutscher Graf, rühmten, qu'on ne peut pas compter le nombre de leurs ones.

Schweiz. Unser „guter Freund", der Waldstättebote, hat bei allen seinen radelnswerthen Eigenschaften doch wenigstens eine lobenswerthe, nämlich die, daß er konsequent ist. Wenn es nach ihm ginge, würden alle Liberalen mit Stumpf und Stiel ausgerottet, und die ganze protestantische Geistlichkeit mit allem, was daran hängt, in die Klöster gesteckt, damit sie Mores lerne, und begreife, was es mit der Konsequenz zu bedeuten habe. Der gute Waldstätter ist fast zu radikal, mit wir; er will uns nicht halben Spaß machen, und zieht eben so gut gegen seine Freunde zu Felde, wenn sie dumme Streiche machen, wie wir gegen die unsrigen. Zum Beweis möge nachfolgender Artikel dienen, welchen wir Nro. 90 der Waldstätters entnehmen, und zu unserem Vergnügen, vielleicht auch zur Erbauung unseres „guten Freundes" mit einigen Anmerkungen versehen. Wir wollten darauf wetten, der König von Preußen will die Protestanten, die ihm am Konfessionsgeist gleich sind, als Baseler-, Schaffhauser- und Zuricher-Zöpfe, werden dieses Waldstätter-Artikel nicht an den Spiegel stecken:

„Die Völker eines halben Weltheils bemühen sich in der Politik den Autoritätsglauben abzuschütteln, und die Fürsten stimmen gegenwärtig ängstlich und eifrig darauf ein, denselben anzuordnen zu befestigen. So ist aber diese Erscheinung der Zeit nur eine der natürlichen Folgen der zweyten Protestapostle, stumpfsinnig von der Reformation.*) Den Autoritätsglauben an eine über die Zeit erhabene, aber in der Zeit erscheinende Gottesanstalt, — Kirche, hat die Reformation in Schanden der Religion verworfen, und die aus dieser hervorgetretene Philosophie selbst die Grundfeste der göttlichen Offenbarung mit gleichem Recht oder Unrecht untergraben, indem sie die Vernunft als höchste Kriterion alles möglichen Seins und Wissens und somit auch der Religion auf den Thron setzte. So lange der Glaube an eine höhere Autorität auf dem religiösen, wie auf dem philosophischen Gebiete, geläugnet und verworfen wird, so lange wird auch, trotz aller Anstrengung, das wahre Prinzip der Ordnung im Staate, die Autorität**), der Gehorsam und den Unterthanengeist ausgeschlossen bleiben. Es ist ein vollendeter Widerspruch, im Gestirnen, Religiösen und Göttlichen frei und unabhängig — glaubenlos — sein zu wollen, aber im Politischen und Irdischen eine höhere, von Gott geordnete und leitende Autorität anzuerkennen***). Es ist daher nicht zu begreifen, wie ein Fürst sich einbilden könne, in politischer Beziehung ihre individuellen Ansichten geltend machen wollten, Monate-Jahre lang in Gesängnissen schmachten lassen, dort mit einer bedeutenden Summe Geldes Hand bieten kann zu Errichtung einer Art Denkmal zu Ehren eines der ruchlosesten Revolutionäre, die je gelebt und gefrevelt haben, zu Ehren des Ulrich Zwingli, welcher mit kannibalischer Wuth****)

*) Ja wohl, da sitzt der Knoten! Wenn es nur keine Reformazion gegeben hätte, d. h. wenn es nie dem Geist eingefallen wäre, veraltete Formen zu sprengen, und seine Anspruche geltend zu machen. Merkts Ihr Herren Geistlichen und Ihr Fürsten auf Euren Kanzeln und Thronen; der Geist will von keiner Autorität etwas wissen, als von solcher die vernünftig, d. h. in der Vernunft selbst begründet ist.

**) Fort damit mit allen philosophischen Selbsdenken, mit allem Geschwätz von Ideen, namentlich von Freiheitsideen; dabei kann kein Staat, vor allem keine Regierung bestehen. Napoleon, der gewiß verstand, was zum Regieren gehört, hielt sich alle Ideologen (wie er die Leute, welche nicht nach seiner Despotenpfeife tanzen wollte, klug genug nannte) vom Halse, weil er wohl wußte, daß die Ideen ihm den Untergang des ersten würden. Und was war es denn anders, als die Freiheitsideen, die ihn gestürzt haben?

***) Gilt, wie sich von selbst versteht, vice versa.

****) Hört, hört! Hier, Eidgenossen, ist unser „guter Freund" nicht sonderlich bescheidet, denn Zwingli war im Leben sanft und mild, aber er war ein Feuergeist, wo es die Ehre der religiösen Freiheit galt. Er die Ausrottung des hiebern Volkes der schweizerischen Urkantone, Mord und Brand und alle Gewaltthat predigte, und auf Jahrhunderte den Saamen der Zwietracht und der Revolution in der Eidgenossenschaft ausstreute. Wahrlich, trat größere Jahrsfeuerzeug, als die 500 Thlr. zugestellet hätte, welche er an das Zwinglimuseum in Wildhaus geschenkt hat.

Der innerste Grund des großen Rieselkampfes und des zu berichtenden Prozesses in nahezugender Zeit liegt viel tiefer, als mancher hochgestellte Staatsmann und manches Tagesblatt wähnt. Die ganze Tenne Evangelium muß und wird mit einer tüchtigen und furchtbaren Wurffchaufel**) gereinigt werden. Wenn der Konfessionen der verworfenen Prinzipien aller Welt vor Augen liegen, und die ganze Welt in Sturm und Brand untergangen***), dann beginnt die große Metamorphose zur neuzeitlichen Ordnung der Dinge sowohl im Staate, als im Gebiete der Religion und Wissenschaft."

Basel-Landschaft. Der Rauracher enthält folgenden Aufruf an sämmtliche Bürger und Bewohner der Basel-Landschaft:

„Die Unterzeichneten sehen schwerer Gefahr von Außen hereinbrechen, und halten sich verpflichtet, dem Volke künftigen Sonntag den 16. dieses Monats Nachmittags um 1 Uhr in Liesen den Zustand des Vaterlandes zu offenbaren, damit es selbst darüber entscheide, was jetzt zu thun sei. Jeder Schweizer im Lande, sei er im patriotischen Vereine oder nicht, wenn er nur das Vaterland liebt, wird hiemit aufgefordert, diese Nachricht zu vernehmen, und am nächsten Sonntag bei der Versammlung zu erscheinen, damit er daselbst verwerfen könne, was ihm mißfällt, und stimmen, wozu er halten will.

Ist diese allgemeine vaterländische Angelegenheit beseitigt, so werden dann auch noch die allfälligen Gegenstände von den Mitgliedern des patriotischen Vereines behandelt, welche vor diesen gehören.

Arisdorf am 11. November 1834.

Namens des Central-Comite:
Der Präsident desselben,
Pfarrer Aedtl.

— 12. Nov. In Nro. 90 des Schweiz. Kantonsjournals wird ein Artikel des Rauracheres über die Aufordnung der Landschaft beleuchtet dahin kommentiert: Es handle sich bei dieser Frage nicht um die Wissenschaft und die Verdienste der Lehrer an dieser Anstalt, sondern bloß um das Vermögen der letztern, welches die Landschaft, obschon sie solches nicht bedürfte, theilen wolle. Ferner will der bestehende Zustand, in welchem die Landschaft durch den Stadtschaffner ohne Einmischung politisch-fremdlicher Elemente verzeigt worden sei, bedauert werden, und mit dem Wächter wird gesagt, es thue dem Vaterlandsfreund und dem Menschenfreund wehe, wenn er an die vielen Opfer denke, welche das Volk von Basel-Landschaft gebracht hat, und man die fauten Aepfel sieht, welche am Baume hängen, die Freiheit zu nagen.

Wir wir vernehmen, ist wegen Aufhebung der Universität von Basel-Landschaft eine Klage vor das Schiedsgericht gebracht worden; wie wer den zuvig den Entscheid dieser h. Behörde über diesen wichtigen Gegenstand abwarten. Was den beklagenswerthen Zustand, worüber geklommert wird, anbelangt, so weiß bei uns Niemand etwas davon; im Allgemeinen scheint er unbedingt der Ansicht des Herrn gegenwärtige Lage der Dinge. Dabei war auch bei uns nie die Rede von der Aufhebung an den Kanton Bern, das Volk ist im Gegentheil stets bereit, seine Unabhängigkeit gegen Alle und wider Alle zu behaupten. Es überlast die Besorgung seiner öffentlichen Geschäfte seinen Beamten, und diese eben, weil sie durch ariskokratische Elemente nicht gehemmt werden, wirken in Bezug auf Beförderung der Intelligenz mehr, als bestehen könne, ohne daß solche wieder in Pabstherrschaft, noch Pfaffenherrschaft ausarte. Daß doch die Aristokraten noch glauben können. sie seien das erhaltende Prinzip, während die Erhaltung kehrt, daß man sie überall entdehren kann, und im Gegentheil die Sachen besser stehen als damals, wo sie von Gottes Gnaden die Leute schulmeisterten.

St. Gallen. Am 11. d. ward im katholischen Großrathskollegium über den Plan zu einer neuen Bisthumseinrichtung und den deßhalb niedergelegten Kommittion ein Gutachten vorgelegt, welches sich im Wesentlichen dem Entwurf anschloß, und somit die Errichtung eines

so für sie in den Kampf gezogen, und auf dem Schlachtfelde für seine Ueberzeugung gestorben!

*) Fast etwas zu pöbianthropisch von dem edlen Waldstätter gedacht, und somit, nichts für ungut, etwas inkonsequent.

**) Hört Ihr? Wir möchten nur eigentlich wissen, was für eine Wurfschaufel hier gemeint sei; etwa die Jesuiten und Konsorten mit ihren Jungfrauen und Vaterhäusle's? Wie bitten um Belehrung, und wünschen zugleich, daß sich zur Unterstützung dieser ehrenwerthen Wurfschaufelmänner eine zweite Auflage eines katholischen Ferdinand, versteht sich mit vielen Verbesserungen und im größten Format irgendwo auffinden lasse.

***) Gott sei Dank, daß wir dann hoffentlich nicht mehr am Leben sind; es könnte einem wahrlich im Voraus bange werden, wenn man sich diese „ursprüngliche Ordnung der Dinge" nur in der Wesentlichung vergegenwärtigt.

Digitized by Google

eigenen St. Gallischen Bisthums, mit einem geistlichen Rathe von vier Gliedern, deren einer Generalvikar sein soll, doch mit dem Zusatz empfahl, daß, wenn von Seite des päbstlichen Nunzius ein solches praktisire, dafür einzig den Bischofsitz des Orts und den Kirchl zuzugestehen Bistums nicht gewährt werden sollte, das Kollegium sich ausdrücklich eine unterhandlung zur Anschlieszung an das Bisthum Basel vorbehalte. Einer Minderheit der Kommission wollte ein Presbyterium mit allen Attributen eines Domkapitels, d. h. Wiederherstellung des Alten, fiel aber mit 5 gegen 66 Stimmen durch, welche Mehrheit sich für den einfachen geistlichen Rath aussprach. Zur Wahl der Domherren auf Vorschlag des Bischofs zustehen, daß sie, auf vierfachen Vorschlag des Gregoriusvkollegiums, 30 Gliedern der Geistlichkeit mit dem geistlichen Rath zukommen soll. Das Kollegium zeigte bei der ganzen Verhandlung eine enge geschlossene Phalanx, der ihr Ziel mit Aurdauer verfolgt.

Neben solger die Berathung einer eben eingegangenen mit 5183 Unterschriften versehenen Petition, welche Beschwerde alles, seit einem Jahre Geschehenen, zum Theil in gewagten Ausdrücken, verlangte. Von den Unterschriften sind 744 aus dem Bezirk Wyl, 944 aus dem Bezirk Tablat, 758 aus dem Bezirk Rorschach, 583 aus dem Bezirk Gossau, 443 aus dem Bezirk Unterrheintal. Einhellig (gegen bloß 5 Stimmen) wurde in würdiger Haltung und ohne alle Diskussion — Tagesordnung beschlossen und zu andern Geschäften geschritten, die wir als unerheblich übergehen.

(Erzähler.)

Aargau. Am 5. d. wurd im Gr. Rathe zu Aarau von Hrn. Obrist Schmiel der Kommissionalbericht über die aus dem Freienamte eingegebene neu Bittschriften, in Betreff der Barmer Konferenzbeschlüsse, erstattet. Nachdem dasjenigen worin die Bittschriften am meisten von Jrrthum geleiteten herrühren, welche dazu durch die Geistlichen aufgereizt seien, amtlich dog diese ihnen hätten Belehrung ertheilen und dadurch Beruhigung gewähren sollen, ward der Jrrthum gründlich widerlegt, als hätten die Barmer Konferenz Beschlüsse etwas mit der Religion zu thuoffen, und als könne diese dadurch gefährdet werden. Es wurde sta darthein rein um die Verhältnisse der Kirche, die in einem Staate so, in dem andern anders gestellt werden. Nun sei auch in diesen Konferenzbeschlüssen nichts Gefährliches enthalten, und übrigens könne der Kanton Aargau nicht allein über die Verhältnisse der Kirche zum Staat verfügen, sondern habe mit den übrigen Diözesanständen zu handeln. Die beschlossenen Gegenstände seien folgende: die Errichtung von Diözesan-Synoden, welcher der Bischof selbst wünsche. 2) Der Kirchenpragmatik. 3) Das Plazetum. Hier sei überflüssig, dem Staate das Recht von dessen Ausübung streitig zu machen, da dieses Recht schon längst sogar in Oesterreich ausgeübt worden sei. Durch dieses Gesetz sei also kein gewaltsamer Schritt gethan worden, und eine Voraussetzung der Art, welche zur Verwerfung führen soll, daß die Religion in Gefahr sein könne, müsse als durchaus unrichtig angesehen werden. Gegen das Plazetum wolle man besonders den Umstand benutzen, daß die Apostel auch gelehrt haben ohne die Bewilligung der Regierungen, aber eine Zeit sei von der unseigen durchaus verschieden, weil damals die christliche Lehre von den Regierungen verfolgt worden sei, nun aber die Regierungen selbst Christen seien, und Christenlehre gelehrt und aufrecht erhalten werde. Die Bestimmungen über das Fasten und die Verminderung der Feiertage sollen mit dem Bischofe regulirt werden. Die Aufsicht über die Seminarien sei bereits bestimmt und mit dem Bischofe ausgemacht rc. — Es zeuge von großer Besangenheit, wenn man voraussetze, die oberste Landesbehörde gehe damit um, die katholische Religion zu gefährden, und kein einziger Artikel der Konferenzbeschlüsse gebe zu diesem groben Jrrthum Anlaß. Aus diesen Gründen stelle die Kommission den Antrag: über die auf ieriges Voraussetzungen beruhenden und unstatthaften Begehren der Petenten nicht einzutreten, und 2) die sämmtlichen Eingaben dem kleinen Roth zuzustellen, die Unterzeichner der Bittschriften von dem Beschlusse des großen Rathes in Kenntnisz zu setzen, und sie auf eine geeignete Weise zu belehren und zu beruhigen. Die sämmtlichen Mitglieder der Kommission stimmen diesem Bericht bei.

— Jmmer mehr findet der Gedanke Anklang unter den Gutgesinnten, aus unserm Kapuzinerkloster ein Missionshaus zu machen, und das um desto mehr, weil man immer größer Mangel an Seelsorgern hat, unnöthig und überflüssig, je eher je lieber wegzuwünschen. Denn je viel steht jetzt wohl jeder Bürger, daß sie nicht eine zeitgemäße, höhere Bildung genossen haben — wie sollten sie auch? bei ihren notdürftigen Schnellbleichschulen, die sie, ganz frisch aus der Bauerthüre und aus dem Kuhstall heraus, gewöhnlich schon fünfzehnjährig, ohne alle fernere Elementarkenntnisse, besuchen. Noch öfters der Geschichte, daß der Kirchspunterkandidat ein verfauerter Student ab einem Jesuitengymnasium ist wo er schon 3 — 4 Jahre auf der letzten Bank herumgehockt hatte, und auch nicht mehr zur Landordent zurückkehren will, sondern plötzlich ausruft: „Das beste ist ein — Streit" d. h. ein Streit um den Leib, und so bei den abwendigen Bürgen sich demüthig meldet. Zu unsern Zeiten sind dem freilich solche Leute als Kapuziner wenig geachtet und können nichts Gutes wirken; dazu fehlt ihnen Bildung, und der zeigen Laienwelt die — — Achtung! Man sieht jetzt, wenn man einen Kapuziner nur von Ferne erblickt, über seine chinesische Haarschur, über seinen Bandistenbart, über seinen Bachkriegszopfet, über die 7 Ellen grobes Tuch und einen Strick drum, und endlich über seine Schmutz- und Baarfüße — das ganze steht zu einem geistlichen Hanswurste ähnlich. Ja soll einst einem Kapuziner selber sich fall zu Lobe laben, als er sich das erste Mal mit seiner Bärenpfote in einem guoten Spiegel erblickte.

Auch ist Spezial Reich ein Reich der Lüge wie der Wahrheit. Was nun die Liebe anbelangt, so werden sie in dem dumpfen Bretterhause nur zur Lindvihkamkeit gegen unsere reformirten Brüder erzogen und gegen se frühzeitig in ihren Mönchshulen mit Gift angefüllt, das sie denn reichlich auf Kanzeln und in den Beichtstühlen und überall ausspeien. Sie werden in Unwissenheit auf ganzen Jahren und Jahrzehenden fortgehalten, statt sie zu heben. — Auch sprach sich sie 1835 kaum ein andrer Orden von heiliger Stätte heraus gröfslicher gegen der Verfassung und gegen die neue Ordnung der Dinge aus.

Das Chrsteinthum ist dann ferner auch ein Reich der Wahrheit. Der Lehrstuhl des Verkünders der christlichen Offenbarung muß eingezogen sein durch ernstes Studium und Wissenschaft in die Tiefen der Wahrheit, um andern den wahren Weg zu weisen; zeigt muß der Prediter von Kraus kenlager und in der Kirche ein studirter wissenschaftlicher Mann sein — allein unsern Kapuzinerordensten mangelte ein fester Studiengang; ihre Studienjahre wurden überstürzt, und in dunkeln Zellen schnell durchgejagt. Zur Weiterbildung als Kapuzinerpriester, mangelt ihnen Zeit, die ihnen durch allerlei Zielenlanzereien, durch Brevierbeten, Paterzeiten, Bendelzieuen und Missionen, durch Ordensbrüderleien und Besuche zerspittert und geraubt wird.

Dann berechnet man immer genauer, wie hoch die ihrenen Gäste der Gemeinde Baden zu stehen kommen, und setzt die Auslagen an Wein, Brod, Fleisch, Holz, Wachslichter und Beichtgeld noch sährlich auf mehr als 9000 Franken!! diese enorme Summe für eine überflüssige Anstalt und für unnöthige Essen ließe sich doch so gottgefällig und hundertmal wohlthätiger auf ein Waisenhaus verwenden, dessen wir bedürfen und worauf man sich seit vielen Jahren sehnet! Die Summe würde dann vermünftig für unsere Jugend und Nachkommenschaft verwendet, und nicht für einen landfremden Mönchsorden, der nur in andern Zeiten passen, hingegworfen — sie würde verwendet, um unserer Waisenjugend eine bessere christliche Erziehung zu geben, auf daß man sich nicht zu schämen hat, wenn man, statt eines ordentlichen Waisenhauses, eine Luxusanstalt von Freundlingen zeigen muß, die das Brod unserer elternlosen Jugend verzehren!!!

Wir Badener bedürfen auch um desto weniger ein Kloster mit solchen Hülfspriestern, da wir ohnehin mit einem Stifte beladet sind, deren Mitglieder ja dutweenig zu arbeiten finden — natürlich, weil die Anzahl der Geistlichen zu groß ist. Der Müssiggang dieser Leute fällt täglich mehr auf. Und so auf dem Lande herum werden die Kapuziner immer überflüssiger, je mehr sie die Pfarrer selber ihren Amtsgeschäften obliegen pflichten selber ausüben wollen, statt sie durch — — ungeprüfte, unstudirte Kapuziner ausuben zu lassen, dabei selbst dann müssig zu gehen.

Bei näherer Erdauerung solcherlei und noch vieler anderer Gründe, dürfte der gottselige Gedanke, aus dem Kapuzinerkloster ein christl des Missionshaus zu gründen, immer mehr Beifall werden, und die Ausführung derselben, so Gott will und Vernunft über Unvernunft siegt, nicht mehr ferne stehen.

„Von einem Badener."

Ausländisches.

Spanien. Die Armee des Don Karlos soll in den letzten Tagen des Okt. nicht unbedeutende Vortheile über die Anhänger der Königin davon getragen haben. Man schätzt den Verlust der Letztern auf wenigstens 2000 Mann (wahrscheinlich übertrieben), auf 5 Kanonen, eine Menge von Munition u. dgl. Die Karlisten haben nach eben diesen Nachrichten den Gefangene bis unter die Thore von Vittoria gemacht. Von dieser Stadt aus sind nier Bataillone gegen den Feind aufgebrochen, und der Erfolg dieser Unternehmung scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Der von den Karlisten gefangene Chef der Christinos, Oberst Odovle, ist noch immer unter Offizieren auf Befehl des Don Karlos sogleich erschossen worden. Wie theilen diese Nachrichten nur darum mit, weil sie von den meisten französischen Blättern gezogen werden, können indeß ihre Glaubwürdigkeit keineswegs verbürgen.

Frankreich. Das Ministerium ist noch nicht wieder ergänzt. Ebenso ist man im Zweifel, ob Hr. Berglie, wie es heißt, das Präsidium des Konseils übernehmen werde. Das Journal des Debats vom 10. d. bringt folgende Ministerkompositon: Graf Molé, Präsident des Konseils; Gen. Guilleminot, Kriegsminister; Hr. Pelet (de la Lozère), Minister des Jnnern; Hr Salmon, Min. der Finanzen; Hr. Choriet Dupin, Min. des Handels; Hr. Louffin oder Hr. Pasty, Min. des öffentlichen Unterrichts; Hr. Persil bleibt Min. der Justiz und Admiral Jacob der Marine. — Der Moniteur schweigt noch. Sollten sich diese Ernennungen bestätigen, so wäre wenigstens für einige Zeit eine Aenderung des Systems, wenn auch nur eine unbedeutende, zu erwarten.

Deutschland. Endlich verlautet eins von den Resultoten der Wiener-Konferenz. In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

30. Okt. dat dieselbe auf Vortrag und Propositzen des präsiderenden öfterreichischen Gesandten die Einführung eines Schiedsgerichts beschlossen, welches die zwischen Regierungen und Ständen in den monarchischen Staaten Deutschlands und zwischen den Senaten und gesetzgebenden Körpern der sogen. freien Städte entstehenden Zwistigkeiten zu schlichten haben soll. Der durch den Beschluß der Versammlung zum Bundesgesetz erhobene Antrag enthält 12 Artikel, von welchen die wesentlichsten Bestimmungen folgende sind. Alle 17 Stimmen (so viel zählt der engere Rath der Bundesversammlung) wählen je 2 Schiedsmänner ohne Zuziehung der Stände, je einen aus dem Justiz- und Verwaltungsfache.

Von diesen 34 deutschen Schiedsrichtern haben bei entstehenden Streitigkeiten Regierung und Stände je drei zu ernennen, welche sich dann einen Obmann wählen. Kann einer die streitenden Theile unerwartet einer bestimmten Frist über die Wahlen nicht einig werden, so wählt statt seiner die Bundesversammlung. Von dem Entscheide dieser Schiedsmänner kann nicht appellirt werden, und in Bezug auf die Vollziehung des Urtheils besteht die gewöhnliche Exekutionsordnung des Bundes in Kraft. Jeder Unbefangene sieht leicht, daß die diese Einrichtung alle Vortheile auf Seiten der Fürsten seien, da diese unparteiische Schiedsrichter ernennen; — also nichts als ein neues Institut, die Rechte der Stände und die Freiheit der Nation zu untergraben. Von Beschlüssen über die deutschen Hochschulen und die Presse vernimmt man noch nichts; wahrscheinlich werden sie indessen bald nachfolgen.

— Es verlautet, der berüchtigte Görres sei in München deswegen, weil die Wuth eines Gläubigers, oder eines Gläubigers, wie Fürstlich ein heimreisender Handwerksbursche diese Schrift in der Buchhandlung verlangte, in legitimistischem Sinne umzuarbeiten. Bereits soll die Aufgabe gelöst sein, und der eingeschmuggelte Lumenals restirenden Absatz finden. Bravissimo! sein aufgepumpten. Es muß die Lehre von der obsoluten Gewalt gemeinteste Fortschritte machen.

Anzeigen.

[1]

Erklärung.

Dem in vorletzter Nro. des Republikaners enthaltenen, die amtlichen Verrichtungen des Untergezeichneten betreffenden Artikel, sagt derselbe nichts weiteres, als daß den unten stehenden Thatsachen seiner ermittelnden Thätigkeit entgegen und beruft sich auf das Zeugniß der L. Staatsanwaltschaft in der letzten Nro. des Republikaners, und überläßt dem geehrten Urtheil jedes Unbefangenen die Quelle und Absicht jener sowie auch früherer diesen Gegenstand betreffenden Artikel zu würdigen:

Meiß, Verhörrichter.

Der obbenannte Beschluß des L. Kriminalgerichtes lautet, wie folgt:

„Nach Anhörung einer vom 8. d. datirten Beschwerdeschrift des Herrn Verhörrichters Meiß und der Beilagen

woraus sich ergeben:

a) In Nro. 89 des Schweizerischen Republikaners vom 7. November d. J. sei ein Auszug aus dem Protokolle des Memorialbuches des Kriminalgerichtes an das Obergericht eingereicht, zufolge welchem unter andern gegenwärtig 28 Prozeduren in Handen der Staatsanwaltschaft liegen. Betreffend dieses Verhältniß werde von dem Verfasser die Bemerkung beigefügt: daß Verhörrichter v. Meiß, also vorletzte Nro. des Republikaners.

b) Here Verhörrichter Meiß erkläre nun in jener von ihm eingereichten Beschwerdeschrift obige seine Person betreffenden Anschuldigungen für unbegründet und verlange unter Mittheilung der erforderlichen Belege von dem Kriminalgerichte, als seiner Aufsichtsbehörde, einerseits nähere Untersuchung des Sachverhaltes, andererseits Publikation der diesfälligen Ergebnisse.

c) Aus der am 1. November d. J. von den beiden Verhörämtern dem Kriminalgerichte eingereichten tabellarischen Geschäftsübersicht und denjenigen Prozedenen, welche darin als an die Staatsanwaltschaft abgegeben erscheinen, gehe hervor, daß Herr Verhörrichter Meiß vom 1. die zum 15. Oktober 5; vom 15. bis 25. 3., und am 31. Okt. wieder 5 Prozeduren an die Staatsanwaltschaft gesandt, in welchen aber noch am 30. und 31. Okt. verschiedene Aktenstücke erhoben habe.

Hinwiederum seien an von dem Adjunkten des Kantonalverhöramtes am 30. und 31. Okt. 9 Prozeduren an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, unter welchen 6 sich befinden, in denen die erforderlichen Vorstellations-Berichte erst am 31. Okt. eingekommen und darauf hin jedoch die Niederlegung ins Gerichts-Archiv verfügt worden.

In Berücksichtigung:

1. Daß, da das fragliche Interesse nach loci. c. auf irrigen Voraussetzungen beruht und eine Verwirrung, gegen amtlicher Pflichten dem Herrn Verhörrichter Meiß mit Grund nicht zur Last gelegt werden kann, auch keinerlei Veranlassung zu weiteren Einschreiten gegen denselben vorzukennen ist.

2. Daß aber das Kriminalgericht sich nicht in der Stellung befindet, eine Privatansicht über die Geschäfts-führung eines seiner Aufsicht unterworfenen Beamten, welche auf dem Wege der Oeffentlichkeit bekannt gemacht werden, von sich aus als irrig zu widerlegen.

Einmüthig beschlossen:

1. Habe die Sache mit Bezug auf Erwägung 1. auf sich zu beruhen.

2. Sei mit Bezug auf Erwägung 2. dem Begehren des Hrn. Verhörrichter Meiß keine Folge zu geben.

Actum Zürich, den 10. Nov. 1834.

Von dem Kriminalgericht,
der Gerichtsschreiber:
(Sig.) M. Muschele.

[2] Hülte der Herr Verfasser der sogenannten „Berichtigung," welche man sich auf den Artikel über das Obergericht von Basel-Landschaft (in Nro. 82. dieses Blattes) in der Beilage zu Nro. 86. so leicht zu machen gewußt hat, hätte dieser Hr. Verfasser mehr Loyalität oder Aufrichtigkeit bewiesen, so würde er mir, dem Unterzeichneten, wohl die verdrießliche, wenn auch nicht minder sterile Mühe*) erspart haben, jetzt zur Beschämung des vorsichtigen „Berichtigers" mit offenem Visir in die Schranken treten zu müssen.

Um das ganze — mit sophistischer Kunst aufgeführte Kartenhaus der angeblichen „Berichtigung" mit drei Hauchen über den Haufen zu werfen, genügen folgende drei Bemerkungen und zwar:

1) Als die sogenannte (appellantische) Partei bei Gelegenheit der Abschwörung des Eides vor Gesäßrde ihren Wunsch (nach „Begehren") äußerte, daß ihre Sache wo möglich bei nächster Gerichtssitzung verhandelt werden möchte, erhielt sie von dem vorsitzlichen Präsidium den Bescheid, das solches nicht gethan würde, da die (gebräuchliche) Citationsfrist der Akten nicht hinreichend und bei Gelegenheit einer solchen eröffneten Vorfrage (über die Appellations-Prätendenten) einige Rechter selbst diesen Mangel gerügt hätten. Und gerade diese quasi-abschlägige Antwort hatte zur Folge, daß derjenige Streitgenosse der appellantischen Partei, welcher stets als Repräsentant derselben auftreten war, eine wegelägige Reise antrat, welche er, in der Voraussetzung der Verwerfung jenes Wunsches, selbst nicht angetreten haben würde. Er nun, der in dem fraglichen Prozesse allein mit dem (Nb. auswärts wohnenden) Anwalt der antischen Partei kommunizirte, war selbst abwesend und ohne Kenntniß von der kaum nachkommenden Gewährung des Gesuches der Gegenpartei-Wünsches. (Da also die aktive Hauptperson der Partei trifft nicht anwesend war, so fällt die subtile Unterscheidung zwischen „Prokuratoren" oder „Agenten" oder „Beistand" oder „Wortführern" von selbst ins Gebiet der Unerheblichkeit in unserm Falle.)

2) Der vorliegende Prozeß war der Art, daß die Beschwerde-Begründung an sich, und ihre Verschickung in der Replik z. allerdings eine „objektive Unmöglichkeit") war, eine der — bei der besonders Berücksichtigung der Streitgegenstände erforderlichen und nöthige. Es handelte sich nämlich um den Betrag zu den Kosten einer Wasserbaute, wozu die Appellanten als Mitinteressirten von dem Gegner als Uebernehmer des Werks nachträglich noch über die Akkordsumme in Anspruch genommen wurden: — wo Expertisen verschiedener Wuteschaft und Zeit zu vergleichen und zu würdigen, wo einzelne spezielle Punkte zu erörtern waren, worin das neue ertheilungsfähige Verfahren dem regulirten obergerichtlichen Justizkortmin schnurstracks zuwiderlief, wo endlich auf Korrespondenzen zwischen den beiden Parteien, Rechnungen u. dergl. sich berufen werden mußte!) — Hier nun noch die Frage: dat ein Appellations-Gericht, welches in einem und demselben Prozesse die Rolle ein bis mancte, detailirtes Justizkollegium an den untere Instanz ersetzen soll, bei der zweiten Appellation erst nach vollen Parteien-Antrag zu gewärtigen, um über die notorischer Nichtbefolgung der ertheilten Weisungen — Kassation zu erkennen?

3) Wenn in dem ersten (Eingriffs-) Artikel einige wesentliche Punkte, welche dem Publikum das Urtheil in gedachter Sache hatten erleichtern müssen, nicht angegeben waren, so mag der Hr. Gegner mit seinem Vorwurf den Einsender die Mittheilungen verschonen, welche jenen Artikel bildeten, indem dieselben der Spezialität oder besondern Beschaffenheit des Gegenstandes wegen nicht vollständig aufgenommen werden konnten. (Zeuge dessen die löbl. Redaktion!**) — Auch hinsichtlich jenes andern Vorwurfs, daß nämlich der „Berichtigte" sich von dem provocirten „deutlichen und tündigen Darstellung des Sachverhältnisses" sich gewärtigte, wenn ihn nach einer einfachen, thatsächlichen, ganz nicht „subtilen" Redarstellung des betreffenden Todes gefallen sollte.

Melchyram im Oktober 1851.

F. Kleinmann, Rechtsanwalt.

*) Sie in der angeblichen „Berichtigung" enthaltene Tirade: „trotz seiner physischen Unmöglichkeit (?)" läßt sich wohl dem verdächtigen Nebel vergleichen, womit der Hr. „Berichtigte" nach Athen bekannt, was vom nur legend als Werkzeug gegen den „unbenannten" Censor des obergerichtlichen Verfahrens dienen zu können schien! —

**) Wird bezeugt Die Red.

[3] In Antwort auf den in Nro. 90. des Eidgenossen (betitelt „Der Konstitutionelle") enthaltenen, sehr wahrscheinlich aus der schwatzigen Feder des Hrn. H. J. Bluntschli, Professoren ehrlei Rechte an der Universität Zürich und Rechtskonsulenten? des hiesigen Stadtrathes, gefertig-

Digitized by Google

ihm Artikel, bin ich im Fall zu erklären, daß ehe der Rechtsstreit gegen den Stadtrath angehoben, vorerst erklamirt wurde, da der Stadtrath ohne die Rückzahlung verweigerte, ich aber weder wenige Stempelpapier noch Zeit zu Abfassung fürsichtiger Eingaben an denselben habe, so blieb mir gegenüber einer Behörde, welcher es (nach der Publikazion über die Beiträge der Niedergelassenen zu schießen) entwerder an der für richtige Auslegung der Gesetze erfoderlichen Kapazität gebricht oder sich nicht scheue, Gebühren einzufordern, die ihr nicht gebüren, keine andere passende Sprache, als diejenige des Rechtsstreits übrig. — Betreffend die Vollmacht, so war ich allerdings mit einer solchen versehen.

Was nun den fraglichen Artikel im Generellen betrifft, so kann ich, wenn solcher (wie kaum zu bezweifeln) von obgenannten, besonders durch seine lauben Artikel in der Augsburger allgemeinen Zeitung dem schweizerischen Publikum zur Genüge bekannten ungeschickten Menschen Dr. Blumschli herrühret, dessen Frechheit nicht genug bewundern, nun nachdem er durch seine herrlichen Rathschläge den Stadtrath in die Patsche geführt (denn der Stadtrath wird doch nicht erst nach gemachtem Beuren seinen Rechtskonsulenten zu Rathe ziehen) ich damit rechtfertigen zu wollen, daß er andere Leute beleidigt und doch selbst zugeben muß, daß eine sehr große Zahl von Reklamazionen begründet erfunden worden sei; — wenn nun aber ein solcher Grobian noch vollends von Manieren spricht, so steht einem der Verstand still.

Aber Hr. Blumschli, gerade durch Ihren Artikel ist der Rumbus, der Sie bis dato umgeben hat, verschwunden, indem Sie gezeigt haben, daß Sie im Stande sind, selbst in das Rechtsfach einschlagende Dummheiten anzurathen, deren sich kaum ein Zunftgerechtsverdrehter schuldig machen würde.

J. H. Ulrich.

[3] Erprobtes

Schweizer-Kräuter-Oel,

zur

Verschönerung, Erhaltung und zum Wachsthum der Haare, wie auch zur Heilung einiger harten Kopfschmerzen, hauptsächlich derjenigen, so von geschwächten Nerven herrühren, erfunden von K. Willer, in Zurzach in der Schweiz, und Mülhausen im Ober-Elsaß.

Für diese so wichtige und nützliche Erfindung ist der Erfinder von St. M. Ludwig Philipp, König der Franzosen, neulich mit einem Erfindungs-Brevet beehret, und dieses Oel von den vorzüglichsten Medizinal-Kollegien Europa's für unschädlich und vorschmäßig anerkannt worden.

Dieses Oel verdient wohl mit vollem Recht vor allen andern entdeckten haarwachsenden Mitteln den Vorzug, wovon der außerordentliche Absatz nach allen Gegenden Europa's den besten Beweis liefert, und die benahe täglich einlaufenden erfreulichen Berichte von gutem Erfolg und schneller Wirksamkeit, entheben jeden Zweifel. Die Gebrauchs-Anweisungen enthalten Zeugnisse sehr achtbarer Personen, selbst von Regierungs-Behörden beglaubiget.

Um allen Verfälschungen hinlänglich vorzubeugen, und damit nicht etwa die nachgemachten Kräuter-Oele mit diesen ächten verwechselt werden, ist jedes Fläschchen von diesem ächten Oel mit des Erfinders Familien-Petschaft K. W., so wie die folgenden Stempungen mit dem Königlichen Brevet-Petschaft, und die unwiderlegten Gebrauchs-Anweisungen nebst Unterschrift, mit dem Königlichen Wappen und wie gewöhnlich mit des Erfinders eigenhändigem Namenszug versehen.

Von diesem Oel ist die Hauptniederlage für die gesammte Schweiz bei Hrn. Corrinpoh von Ernstmph Burkhardt in Basel, allwo das Fläschchen gegen portofreie Einsendung zu 2 fl. 50 kr. (57½ Batzen) zu haben ist.

F. Willer.

Zur Bequemlichkeit des Bezugs sind noch nachstehende Filial-Depots errichtet worden, als: in

Zürich bei Meadames Vielle beim Storchen.
Aarau bei Hrn. J. Bär, coiffeur.
Bern bei Hrn. C. A. Jenni, Antiquar.
Solothurn bei Meadames N. et C. Peter.
Luzern bei Hrn. Joseph Guggenbühler.
St. Gallen bei Hrn. J. P. Wyenzeller.
Schaffhausen bei Hrn. B. F. Fehr.
Chur bei Hrn. Laurenz Lutz.
Neuenburg bei Hrn. C. H. Wolfrath.
Lausanne im Baar Vaudois.
Genf bei Hrn. Louis Gurz.

[5] Konzert-Anzeige.

Dienstag den 18. dies Vormittag-Konzert des Hrn. Alexander Müller im großen Saale des Kasino.

Eintritts-Karten sind beim Konzierge im Kasino und Abends an der Kasse zum Preise von 1 Gulden zu haben.

Zürich den 12. November 1835.

Das Aktuariat der allgem. Musikgesellschaft.

[00] Das Bezirksgericht Uster hat dem Ansuchen der resp. Vormundschaftsbehörden um Bewilligung des gerichtlichen Inventars über den Aktiv- und Passiv-Bestand des in Luzburg, Gemeinde Egg, gestorbt gewesenen, nun aber im Verhaft in Zürich sich befindenden Wilhelm Johannes Wild von Richterswil entsprochen.

Es ergeht daher an die Gläubiger und Schuldner des Wild die Aufforderung, ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis zum 6. Dezember h. n. unterzeichneter Kanzlei auf Stempelpapier einzugeben, mit der Anordnung, daß im Unterlassungsfalle ersterer Verlust ihrer Forderungen, letztere aber angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten.

Actum den 7. November 1835.

Namens des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber.

[6] Ein junger Mann, welcher vom löbl. Schulrothe geprüft und tüchtig befunden wurde, wünscht Unterricht in der lattinischen und griechischen Sprache zu ertheilen. Das Nähere erfährt man Nro. 219 neben der Kreze beim Wirthe.

[7] Frage an die Direkzion der Kantonal-Offizirs-Gesellschaft von Zürich.

Warum wird die Kantonal-Offizirs-Gesellschaft, welche nach den Statuten schon Ende September pflegte zusammenzutreten werden sollen, nicht besammelt?

[8] Lithographische Kreide von Engelmann ist immer vorräthig bei Heinrich Füßli und Komp. zur Meisen.

[9] Aus freier Hand wird zum Verkauf ausgeboten:

Die in Rheinecker Gemarkung, Bezirks Unterrheinthal, gelegene Bleiche und Walke, sammt Wohnhaus, Scheune und anstoßendem Heu- und Oehmwasen. Ein weites Revier und sehr bedeutende Wasserrechte gestatten einen ausgedehnten Betrieb.

Nähern Bescheid und Auskunft über die Kaufsbedingnisse geben der Eigenthümer Hr. Christian Heer und der Unterzeichnete.

Rheinek im Kanton St. Gallen den 6. November 1835.

Luz, Fürsprech.

[10] Am 21. Februar 1835

unwiderrüflich Ziehung der Verloosung des schönen Bartholdi-Hauses Nro. 70 in Wien, mit 4 Obligazionsnummer und Prämien von zusammen 620,000 fl. W., worunter 40,000 Stück Dukaten. Unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Bürchel in Schaffhausen ist die Aufnahme von gefälligen Bestellungen auf Pläne und Akzien à 9 L. 20 rp. zu bester Besorgung von uns übertragen.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[11] Anzeige.

Bei J. M. Anich, Buchhändler in Luzern, ist erschienen und an alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz versandt:

C. Chr. Sturms
Betrachtungen
über die
Werke Gottes
im
Reiche der Natur und der Vorsehung
auf
alle Tage des Jahres.

Ein nützliches und unentbehrliches Haus- und Handbuch für jede Familie.

Durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe
in
vier Bänden.

Wer gerne Gott anbetet in seinen Werken und die Wege der himmlischen Vorsehung mit aus Menschenkindern erkennen und verehren lernen will, der wird sich innigligh freuen, daß die billigst vielgepriesenen Betrachtungen von dem frommen und gelehrten sel. C. Sturm endlich wieder in einer neuen und verbesserten Auflage erscheinen. Schon der durch viele gelehrte und erbaulche Schriften berühmte Galura (jetzt Bischof in Brixen im Tirol) gab dieses erbauliche Werk für Katholiken bearbeitet heraus. Ein Gottesgelehrter unserer Zeit, dem die christliche Belehrung der Gläubigen vor Allem am Herzen liegt, hat die Betrachtungen abermals sleißig durchgesehen und nach den Fortschritten der Wissenschaft und den gegenwärtigen Bedürfnissen gemeinnützlich verbessert. Wer nun heilsame Erbauung für sich und andere sucht, der wird sie in diesem Buche finden, wo Unterhaltung und Belehrung Hand in Hand gehen. Alles aber auf Gott bezogen und zum Heile des Menschen angewendet wird.

Das Werk erscheint in vier Bänden. Der Subskriptionspreis für jeden Band ist ein Schweizer-Franken oder 10 Kreuzer, — für ein so inhaltreiches und dürch ausgestattetes Werk gewiß sehr billig.

Der Preis ist so billig als irgend möglich gestellt, damit die Verbreitung des Guten nach Kräften gefördert werde. — Jede gute Buchhandlung des In- und Auslandes nimmt Subskription an.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . . 1 „ 50 „ „ „
Vierteljährlich . . . . „ 30 „ „ „

№ 92.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 18. Wintermonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Seid wachsam!

Je mehr wir alle Umstände erwägen, je mehr Wahrscheinlichkeit gewinnen die Absichten, welche wir dem Auslande, der Schweiz gegenüber zutrauen. Zwar wollen wir und da selbst patriotisch gesinnte Männer ungerechtet der Erfahrungen der beiden letzten Jahre vermeinen, wir gingen in unserem Mißtrauen zu weit, und übten die Dinge schwörer, als sie eigentlich wären. Aber wir haben die jetzt nichts gethan, als zur Wachsamkeit aufgefordert, damit der Feind uns nicht unvorbereitet überrasche; wir haben vorläufig nur von neuen Demüthigungen gesprochen, welche man der Schweiz zumuthen wolle, und nur von Ferne blicken lassen, daß man es am Ende bei bloßen Worten und diplomatischem Zwischenspiel nicht werde bewenden lassen. Wir glauben auch heute noch nicht daran, daß es dem Auslande gelingen werde, der Eidgenossenschaft physisch Gewalt anzuthun, aber wir halten es für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß man selbst das Schlimmste im Schilde führe. Was könnte im Grunde auch den anwerbärtigen Mächten an diesen Demüthigungen gelegen sein, durch welche die Beschwerden, welche sie von ihrem Standpunkte aus gegen die Schweiz führen müssen, nicht im mindesten gehoben würden. Was endlich kann ihnen an Zusicherungen und Versprechungen liegen, welche man von vorn herein kaum die Möglichkeit hat zu halten oder doch nicht die Kraft, dieselben ins Werk zu setzen? Den fremden Mächten muß daran gelegen sein, Garantien zu haben, wie sie dieselben wünschten, d. h. keine Garantien auf dem Papier, sondern in der Wirklichkeit. Und diese Garantien können in nichts Anderem, als in der gänzlichen Unterdrückung oder Austertung des sogenannten revolutionären Geistes bestehen, welcher in den neuen Institutionen der Schweiz seit 1830 zu Tage liegt, und gesetzlich durch das bloße Beispiel auf die Ruhe der Nachbarstaaten einwirkt. Zu dem Ende müssen sie mehr verlangen, als die letzte Tagsatzung gewähren wollte, ja mehr, als irgend eine spätere Tagsatzung, selbst wenn sie da wie im Juli d. J. eine Mehrheit zeigte, durchzusetzen im Stande wäre. Wir wiederholen hier nicht die in früheren Noten entzeltenen Andeutungen von Mißbrauch der Presse, revolutionären Umtrieben u. s. w. Das Ausland ist viel zu klug, um mit solchen Dingen noch einmal eindringlich zu kommen. Man wird einen anderen Gesichtspunkt aufgreifen und von diesem aus mit mehr Erfolg operiren. Gelegenheit, das Terrain des vorläufig diplomatischen Krieges zu verändern, ist hinlänglich dargeboten worden durch die Stellung, in welche Bern zum österreichischen Gesandten getommen ist. Wir haben bereits gesehen, daß die Erklärung des eingenannten Herrn, mit der Regierung des Kantons Bern in keinem unmittelbaren Verkehre mehr stehen zu wollen, keine einseitige, bloß von Oesterreich ausgegangene Maßregel gewesen sei. Bemdige sich nun Berner dabei, daß es eben gleichgültig sei, ob ein Gesandter unmittelbar mit Bern verkehre oder nicht, so daß es dem eigentlichen bundesmäßigen Geschäftsgange entsprechend sei, wenn die fremden Gesandten in allen Angelegenheiten nur durch den Vorort mit den Ständen korrespondirten. Der Vorwand, welches ohne Zweifel die Bedeutung diplomatischer Formen besser kennt, als unsere Staatsweisen und Staatskenner, will damit mehr sagen und sich durch diese Maßregel den Weg zu ferneren Präsentionen und Einmischungen bahnen. Mögen einzelne schwörgerische Regierungen in zwee Gutmüthigkeit oder Unerfahrenheit alles dieses Getriebe für unbedeutend erachten, mag das Volk vorläufig noch gleichgültig zuschauen, sie were den mit der Zeit schon inne werden, wo es endlich mit diesen Manoeuvres hinaus solle. Und vor Allem werden sie es recht bald gewahren, wenn sie sich sorglos Dinge gefallen lassen, die ihnen von keiner Bedeutung scheinen. — Wir werden immer zur Zeit sein, wenn sich etwas ereignet, was nach unserer Ansicht der Beachtung werth ist und zur Wachsamkeit auffordert. Wir können uns daher wohl ersparen, von vorn herein das ganze Gemälde schwarz auszumalen, und wollen uns für dieses Mal mit einigen Schattenrissen begnügen. Dazu fühlen wir uns aber aufgefordert durch einen Artikel, welcher in einem deutschen, als liberal bekannten Blatte enthalten ist, durch einen Artikel, in welchem von nichts Geringerem, als von einer fünftigen Theilung der Schweiz unter die auswärtigen Mächte die Rede ist.*) Wir wiederholen es nochmals, wir glauben im 19ten Jahrhundert nicht an einen dauernden Sieg der rohen Gewalt über das Recht und die Freiheit, aber wir haben bereits, selbst in den letzten Jahren, in wunderbare Dinge erlebt, als daß uns ein solcher Gedanke an Theilung bei den fremden Mächten überraschen könnte. Dürfen sie doch, sie sich in den stärksten Ausdrücken über den sogen. Mißbrauch der Presse in der Schweiz noch vor wenigen Monaten beschwert haben, daß in ihren eigenen, unter Censur stehenden Blättern Dinge der Art Würfen gedruckt werden. Und wenn man schweizerische Regierungen für Einzelnes, was auf ihrem Gebiete geschieht, verantwortlich machen, namentlich sie für Aeußerungen der freien Presse verantwortlich machen will, mit wie viel größerem Rechte könnte man nicht den deutschen Fürsten eine solche Verantwortlichkeit zurechnen, da sie in letzter Instanz für alle Aeußerungen einzustehen haben, welche in den censirten Blättern ihrer Länder vorkommen.

Unmöglich können wir, wie auch wohl mancher Schweizer Patriot mit uns, bei den endlosen Vexazionen der letzten Zeit an die elenden Machinazionen gedacht, welche der Theilung Polens vorhergingen. Auch in jener Zeit sehen wir in dem unglücklichen Lande, das vorläufig aus der Reihe der selbstständigen Staaten ausgestrichen ist, dieselbe Insolenz der fremden Gesandten, wie sie gegenwärtig bei uns heimisch geworden, dieselben Verschwörungen von freundschaftlicher Gesinnung, welche man aus Hohn und bis zum Ueberdruß gegen uns wiederholt hat. Ja, es erhellt bei der zweiten Theilung noch mehr an einem großmüthigen Nachbar, der immerfort bis zur letzten Stunde der Entscheidung seiu Anerbieten von Unterstützung und die „unfreiwillige“ Verscheerung seines Wohlwollens für den Fall der Noth wiederholte. Wir haben bei diesen Erinnerungen und der angestellten Vergleiche ein Büchlein wieder durchgelesen, was wir allen Patrioten zur aufmerksamsten Lektüre empfehlen. Es ist dieses „Polens Untergang von Friedrich v. Raumer.“ Leipzig, bei Brockhaus, 1832. 8. 147. S., welches zu der Zeit, als es erschien, das größte Aufsehen machte, und wer nicht selten konnte, zwar vielfach angegriffen, aber in den einzelnen Angaben nicht

*) Der Artikel findet sich in Nro. 140 des „Bodlichen Volksblattes“ und ist die Hülfte eines größeren „Korrespd 9. Nov.“ datirten Korrespondenzartikels. — „Die Verwicklungen mit der Schweiz von wegen des Kantons Bern dürften dießmal noch ernsthafter werden zu wollen, als es schon das vorige Mal der Fall war. Wer tiefer in die Verhältnisse blicke, konnte schon damals voraussehen, daß der in der ersten Streitfrage liegende Keim für noch weitere nicht unfruchtbar bleiben und bei dem Mangel einer entschiedenen Obsaktiven der flattgehabten Verdindungen auf eine definitive Auseinandersetzung bald eine zweite Verwicklung folgen werde. Es scheint, daß das ganze Gewicht der östlichen Mächte nunmehr auf die schweizerischen Angelegenheiten zu sollen bestimmt sei, auf deren Gestaltung man seit den Veränderungen in Spanien und Portugal doppelten Werth legen mag. Gewiß ist, daß von Seiten Oesterreichs und Preußens in Paris Schritte gethan worden sind, um Lord Sordre mit Frankreich zu verständigen, und was der persönlichen Gesinnungen Ludwig-Philipps beteifft, so kann man mit Grund annehmen, daß seine Politik dem Auslande gegenüber seit dem, was in Fontainebleau geschehen ist, eine ganz andere Grundlage erhalten hat, als sie bis dahin konnte. Wenn man den Anspielungen einiger der am Bundestage gehaltenen Anträgen der Ultrapartei Glauben beimessen darf, so wäre im Hintergrunde selbst der Gedanke an eine etwaige Theilung der Schweiz, mit Ausnahme der Urkantone,†) wohl denn auch Frankreich ein angemessener Antheil anerdoten wurde, für den äußersten Fall nicht so ganz weggeworfen worden. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, — denn das Wort „unmöglich“ steht nicht in den Wörterbüchern der Erfahrung, — so ist doch jedenfalls anzunehmen, daß man die Aussicht auf eine neue europäische Streitfrage hat.“

†) Anmerk. der Red. des Republikaners: Wir reinnern an das untergegangene Polen und an das Fortbestehen der polnischen Quasi-Republik Krakau. —

Digitized by Google

widerlegt wurde. Wir entnehmen diesem Buche für diesmal nur zwei Stellen, und behalten uns vor, mehrere dergleichen Auszüge zu liefern, wo die Gelegenheit dazu sich darbietet. S. 67. „am 18. Sept. 1772 erschien eine Erklärung der drei Mächte, (Oesterreich, Preußen und Rußland) der Inhalts: sie wären entschlossen, die zwecklosigkeiten und widersinnigen Mißvergnügen zu regieren, damit Ruhe und Ordnung in Polen hergestellt und die alte Verfassung, so wie die Freiheiten des Volks auf festen Grundlagen befestigt würden.“ Einige Monate darauf fand die Theilung statt, durch welche Polen um 3000 □ Meilen und 5,000,000 Einw. verkleinert wurde. Kennt Ihre Spezahn? S. 115. „Den 16. Jan. 1773 erging eine ernstliche Erklärung des Inhalts: die Hoffnung des Königs, daß Alles in Polen eine glückliche Wendung nehmen werde, sei nicht in Erfüllung gegangen. Anstatt in die heilsamen Absichten des russischen Hofes einzugehen, hat die sogenannte patriotische Partei die Verwegenheit (remerität) gehabt, der kaiserlichen Macht einen darnächtigen Widerstand entgegenzustellen, und obgleich Ohnmacht sie dazu zwang, in Absicht auf Polen in einen offenen Krieges zu entsagen, fährt sie doch fort, heimlich Ränke zu schmieden, welche offenbar den Zweck haben, Ordnung und öffentliche Ruhe zu untergraben. Die vereinten Grundsätze des evangelischen Demokratismus nehmen in Polen überhand, so es bilden sich Gesellschaften, welche sie öffentlich anerkennen. Eine weise Politik erlaubt nicht, dieser Faktion freie Hände und einen gefährlichen Feind im Rücken zu lassen. Damit also die Uebelgesinnten gehindert, Ordnung und öffentliche Ruhe hergestellt, die guten Bürger des wiederspenstigen Schutzes theilhaftig werden, sieht sich der König genöthigt, — die den preußischen Landen unmittelbar gelegenen Theile Polens zu besetzen.“ Das war die Einleitung zur zweiten Theilung Polens, durch welche abermals tausend □ Meilen mit mehreren Millionen Einwohnern dem polnischen Reiche entrissen wurden.

Wir fragen hierbei ganz einfach: haben sich die Ansichten und Gesinnungen der absoluten Mächte seitdem gemildert oder geändert? und antworten mit einem zuversichtlichen Nein! Die Fürsten sind dieselben geblieben, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt, und sie müssen es bleiben, wenn sie nicht mit ihrer Herrschaft zugleich zu Grunde gehen wollen!

Nicht die Gemüther erregen wollen wir mit diesen Zeilen, sie wollen nur aufmerksam machen und vor Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit warnen. Wir wollen nur die Möglichkeit eines Gedankens an die militärische Okkupation der Schweiz, alles unter den oben angeführten Grunden fern halten machen, und die Wahrscheinlichkeit nachzuweisen suchen, daß ein solcher Gedanke von den auswärtigen Mächten gefaßt werden könne. Der Versuch zur Ausführung desselben stände jedenfalls noch etwas hinaus, und würde hoffentlich an den Muthe, wie der Vaterlandsliebe der Schweizer, wie an der Uneinstehendheit der benachbarten in ihrer Theilung schmachtenden Völker scheitern.

Mächte aber das Schweizergesetz den jetzigen Intriguen des Auslandes gegenüber einmüthig zeigen, daß es eben so eifersüchtig, wie mißtrauisch in Bewahrung seiner Rechte und Freiheit sei, und wohl bedenken, daß in dem Verkehre der Staaten unter einander nicht diejenige Redlichkeit und Offenheit herrsche, welche man im Privatleben zu fordern und im Allgemeinen zu finden gewohnt ist. Wer in den diplomatischen Werken unserer Tage nicht mehr, als guten Glauben auf die Ehrlichkeit des andern Theiles mitbringt, der ist wahrlich schlecht berathen, und hat sich nicht zu beklagen, wenn er zu seinem eigenen Schaden eines Andern belehrt wird. Sind die vorerwähnten Verhandlungen von diesem Sommer, ist die Chambery-Mission schon ins Reich der Vergessenheit versunken?!

Eine höchst wichtige Notiz über das Volksschulwesen.

Der große Rath des Kantons Zürich hat beschlossen: Es solle dem Regierungsrath ein Kredit von Zehntausend Franken für das Jahr 1851 eröffnet werden, zur Beförderung in Bezug auf die erste Einführung der obligatorischen Lehrmittel.

Es entsteht nun ersteus die Frage: Was hätte man durch diese Summe erzielen können? — Antwort: Die unentgeltliche Einführung aller im Jahre 1851 herausgekommenen Lesebücher, so daß alle Kinder mit diesen Büchern versehen werden wären, ohne daß ein Vater nur einen Heller hätte bezahlen müssen.

Beweis.

a) Im Kanton Zürich sind ungefähr 50,000 Alltagsschüler. Wir theilen diese Schüler in sechs Klassen, also daß jede Klasse 5000 Schüler zählt. b) Im Kanton Zürich stellen im Jahr 1851 als obligatorische Schulbücher eingeführt werden:

1) Das religiöse Sprachbüchlein für die zweite und dritte Klasse, also im Ganzen 10,000 Exemplare. 2) Das religiöse Lesebüchlein für die dritte und vierte Klasse, also ebenfalls 10,000 Exemplare. 3) Das alltäglich anzuschaffende erste Lesebuch für die zweite und dritte Klasse: 10,000 Exemplare. 4) Die allmälig anzuschaffende Sprachgrammatik für die fünfte und sechste Klasse: 10,000 Exemplare.

c) Kosten aller dieser Bücher:

1) 10,000 Sprachbüchlein 25 à 10 ß.	160	Frkn.
2) 10,000 Lesebüchlein à 1 ß.	400	„
Uebertrag	560	„
Uebertrag	560	Frkn.
3) 10,000 Lesebüchlein broch. à 5 ß.	2000	„
4) 10,000 Schulgrammatiken broch. à 8 ß.	3200	„
Zusammen	5760	„

Also hätte man von jenen 10,000 Frkn. noch 4240 Frkn. übrig behalten, wenn man allen Schulkindern des Kantons bei der ersten Anschaffung jedes der genannten Schulbücher gratis verabreicht hätte.

Man weiß vielleicht auf das Gesagtgethan; nun ja, wenn wir 15,000 ganze Exemplare von diesem rechnen, und der Staat zur Erleichterung auf jedes Exemplar 8 ß. hat beitragen müssen, so kommt die Rechnung doch nicht viel über die 10,000 Frkn. hinaus.

Nun aber hat die Winterschule begonnen, das Jahr 1851 ist bald vorüber, und wir hören, daß in vielen, vielen Schulen, und zwar armer Gemeinden, kein Heller von irgend einer Seite her zu Anschaffung der Schulbücher an die Eltern verabreicht worden ist, und auch kein Kind ein Buch unentgeltlich empfangen habe.

Da fragen wir nun zweitens: Wo liegt der Fehler, daß dem Willen des Gr. Rathes kein Genüge geschieht? — Antwort: Wir wissen es nicht, aber unbegreiflich ist uns, daß eine so wichtige Behörde, wie der Erziehungsrath ist, die vom Gr. Rathe gegebenen Mittel nicht benutzt hat, um alle und jede Beschwerde wegen Anschaffung der Schulbücher zu beseitigen. Oder hat vielleicht der Erziehungsrath keine unmittelbare Einwirkung auf diese Geschäft erlangen können? Das saiene uns verkehrt. Es ist jener Behörde nicht mit den Summen zu vermessen, die allzuhäufig von den Kantonsratsmehrheiten verstreut werden und wo der Weg durch die Stillstände geht. Wir glauben, diese 10,000 Frkn. habe der Gr. Rath in dem Sinne gegeben, daß die Einführung der Lehrmittel überhaupt befördert und erleichtert werde. Und man könnte auch den nicht einmal besser Art der Beförderung denken, als daß die erste Einführung durch einen neuen Lesezeichen unentgeltlich statt finde. Oder daß der Erziehungsrath solches hätte bewirken können, und er dieß versäumt hat, so mag er nicht ohne Schuld alle die Unannehmlichkeiten tragen, die ihm in dieser Rücksicht zu Theil geworden sind.

Zürich. Wir hatten uns vorgenommen, über das Ergebniß der Großrathswahlen erst dann ein knezes Raisonnement zu geben, wann dasselbe vollständig bekannt sei. Da aber bereits achtzigwerthe Blätter uns dazu aufgefordert und wir die Mehrzahl der Wahlen berichtet, auch ziemlich zuverlässige Notizüber über rückständigen Wahlen haben, so halten wir dafür, unser Versprechen sei hinlänglich erfüllt. Dieses Urtheil geht dahin, daß der Gr. Rath durch die neuesten direkten Wahlen in radikalem Sinne um ein Bedeutendes sich gebessert hat. Diejenigen Gr. Räthe, welche konsequent die Rechte des Volkes aufrechtzuerhalten hatten, wurden sämmtlich wieder gewählt, wenn sie nicht aus erheblichen Gründen das ihnen zugedachte Vertrauen verscherzt haben (z. B. Hr. Alt-Reg.-Rath Weiß von Feuerthurt beinahe einstimmig); andere, welche zwar meistens gut stimmten, aber dem Geiste der Verhandlungen nicht gewachsen waren, wurden durch eben so freisinnige aber ungleich einsichtsvollere Männer ersetzt, nach andere endlich, welche treulos an Volk und Verfassung ihre Stimme nur den vreiheitlichen Ratsschlägen gaben, wurden weitsichtig nicht wieder gewählt, indem das Volk als höchster Richter politischer Handlungen der Grundsatz gebachte, daß der gerechte Richter der Falschen nicht schone. Wir wollen nicht durch Exempel die Strafe der Betreffenden noch erschweren, wenn aber irgend ein Blatt der Thatsache widersprechen wollte, so würden wir auszuführen und zeigen, wie z. B. in einer ganzen Zunft einer der bedeutendsten Gegner konstanten nicht mehr als 5 Stimmen erhielt. Das dieser Gesagte dazieht sich übrigens bloß auf die Wahlen der Landschaft. Daß in der Stadt freisinnige Männer wieder gewählt wurden, ist ihr nicht zum Verdienst anzurechnen, weil die Klügeren in derselben wohl berechnen konnten, daß jene indirekte würden gewählt werden. Nur die Zunft zum Greifen scheint hierin eine Ausnahme sein, einen Mann ihres Gleichen an die Stelle eines seit langen Jahren gleich freisinnigen, edlen, menschenfreundlichen und konsequenten Mannes zu setzen. Darüber haben wir mit derselben Idol. Zunft oder nicht, indem wir wissen, daß die Natur wie im anmalschen, so auch im menschlichen Reich ihre Rechte fordert, und daß eine Gesellschaft von Handwerksleuten nur mit Kollegialen sympathisiren kann. Man stehen dem Gr. Rathe die indirekten Wahlen bevor, und wenn er dieselben, wie wir nicht bezweifeln, in radikalem Sinne treffe, so ist ein mächtiger Fortschritt in unserm Verfassungsleben gethan. Die Auspizien dazu sind vorteerflich. Neu belebt fühlen sich durch die direkten Wahlen, welche der schnelle Pendelschlag der Volksgesinnung fand, selbst diejenigen, welche zum Zustandekommen der besten Art gehören, welche nämlich nicht bloß dem Winde zu Gefallen, sondern mehr des allgemeinen Friedens wegen zuweilen weniger durchgreifenden Maßregeln die Hand boten. Alle Gutgesinnten sehen ein, daß es eine Unterem am Volke wäre, zwischen Männern die Stimme zu geben; sie sehen ein, daß der Gr. Rath sich dadurch beim Volke in falschen Kredit setzen würde, sie sehen ein, daß es Männer von Kraft und Muth bedarf, um das angegriffene, von Wind und Wogen gedrängte Fahrzeug durch die stürmenden Fluthen in den sichern Hafen zu lenken. Zweifeln wir daher nicht, die sämmtlichen Großräthe der Landschaft werden Mann für Mann für dem Wahlakt der indirekten Mit-

Digitized by Google

glieder wohlgepanzert gegen alle schmeichelnden Versuche der Aristokratie einfinden und dem „konstitutionellen" Papier-Souverneine Stoff genug zur Unzufriedenheit über das Benehmen des Gr. Raths geben.

— Berichtigung. Hr. Statthalter Billeter von Männedorf ist nicht an die Stelle des Hrn. Bezirksrichter Zuppinger, sondern anstatt des Hrn. Hauptmann Zuppinger im Ruggut, welcher die auf ihn gefallene Ernennungswahl ablehnte, in den Gr. Rath gewählt worden.

— Die Finanzkräfte des Kantons Zürich haben gegenwärtig so viel zu bestreiten und der Staat leidet dem Bürger so Vieles, was er ihm früher nicht leisten, daß es gar Vielen wird, zu wissen, daß der Staat nicht unbillige Lasten aufzubürden werden, und zwar um so viel weder, da die öffentliche Kasse die Hülfsmittel zur Beherstung außerordentlicher Ausgaben einzig in der Tasche jedes einzelnen Bürgers finden kann. — Jetzt, wo der Staat auf die Jahresausgabe für das Straßenwesen 190,000 Franken verwendet, also mehr als das Dreifache dessen, was früher auf diesen Verwaltungszweig verwendet wurde, ist es doppelt zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Summe nicht verschwendet aber von niedriger Habsucht verhindungen werde.

Die vielen neuen Straßen können nicht angelegt werden, ohne daß Abtretungen von Privatland dazu erforderlich wären. Es kann Privaten geben, denen solche Verbesserungen der Straßen wenig oder nicht dienen. Solchen ist es nicht übel zu deuten, wenn sie für das abgetretene Grundstück eine billige Entschädigung fordern, aber auch sie sollen an einer guten Sache nicht wuchern wollen, die zu am allgemeinen Besten dienen soll, und an die auch der Aermste zahlen muß. Höchst lebenswerth ist es hingegen, wenn Leute, die durch anzulegende neue Straßen vor sentliche Vortheile, eine leichte Zufuhr, größeren Absatz ihrer Produkte, bessere Gelegenheiten dadurch auf billigere Preise kriegen, den Staat als eine Melkkuh betrachten, der man auch den letzten Tropfen Milch, der heraus zu pressen ist, abgewinnen müsse. Solche Leutpiele sind leider nicht ganz selten. Gewerbsbesitzer, deren Gewerbe durch die angelegte Straße ein neues Leben erhalten, Privaten, die vorher nur mühsam zu ihrem Eigenthume gelangten, und jetzt weit leichter und schneller dazu kommen können, verlangen nicht nur jeden Zoll breit Land nach früher unbekannten Preisen, sondern jeder Baum wird als ein bleibendes Kapital aufgestellt, als wenn er nie verdorren würde, als wenn kein junger ihn ersetzen könnte, und als wenn er jährlich eine ausgedehnte Bühne mit Repsein oder Binnen angefüllt hätte. Dürre Zäune, unbedeutende äußere Theile der Besitzungen werden als wichtig betrachtet, und der Staat soll recht voll zu machen. Hatte der Gang des Geschäfte es erlaubt, der manchen von diesen Personen, ehe die Straßenanlage begonnen wurde, auszusagen, was wollte ihr betragen, wenn diese Straßenrichtung gewählt wird, sie hätten unendlich oder um geringen Preis abgetreten, was sie jetzt auf eine unverschämte Weise fordern wollen.

Viele nehmen jetzt ihren Maßstab von Kaufpreisen her, die in der Nähe der neuen Straßen zur Bauplätze bezahlt wurden. Nun weiß aber Jedermann, daß Bauplätze kein Maßstab für andere Güter, und daß ihre Kaufwerthe weder Affektionspreise sind. Vor allem aus aber ist das Mag zu fassen, daß diese ungehemmen Preise für Bauplätze durchaus nie Statt gehabt hätten, wenn die Besitzer nicht hätten eine früher nie vorhandene oder kaum fühlbare Gelegenheit wäre geleitet worden. Auf einen solchen vom Staate veranlaßten Mehrwerth sollten Wuchergeist und Selbstsucht sich nie stützen können.

Schön ist es, wenn der Richter seiner Stellung eingedenk, jeder Anmaßung der Staatsgewalt fest widersteht und sie zurückweist, aber in den hier angeführten Fällen werden die anderungsreichen Richterämter, wenn solche Entschädigungsforderungen zu ihrer Entscheidung gelangen sollten, es gewiß nicht übersehen, daß ein paar neue, gerade durch die Straßenanlage neu das zweite, dritte und vierfache im Verhältniß des frühern Werthes gesteigerte Preise nicht als Maßstab der Entschädigung dienen können, an welche auch die ärmsten Steuerpflichtigen des Landes ihre Schärfsteln beitragen müssen. Der Richter handle nach Pflicht und Ueberzeugung; allein auch die öffentliche Meinung sollte über dergleichen Spekulazionen zu Gerichte sitzen.

— Ein öffentliches Blatt deutete unlängst, bei Erwähnung des zahlreichen Besuches, den der Predigten in der hiesigen katholischen Kirche erfahren, darauf hin, es sollte in den andern Kirchen mehr in möglichem Sinne oder im Geiste gewisser abgeschonderter Genossenschaften gepredigt werden. Es ist sehr zu bezweifeln, daß der Mangel eines dahin frommen Sinnes der Prediger in irgend einer unserer Kirchen leere Räume verursache. Abgesehen davon, daß wiegenlo alle Prediger das nämliche Talent und die nämliche Predergabe besitzen, und daß es der Kirchenkanzel, in Absicht auf Menge der Zuhörer, gerade so gehen kann, wie den Lehrstühlen der Professoren, die sich nicht immer ganz gefüllter Bänke zu erfreuen haben, sind Prediger, die ihren Vorträgen Gehalt geben und die mit der Gabe der Beredsamkeit ausgerüstet waren, immer gerne und von einer zahlreichen Zuhörerschaft angehört worden, auch wenn sie nicht darauf ausgingen, eine eigene Gemeine um sich zu versammeln. Auch gegenwärtig besitzen wir Prediger, die einer großen Achtung genießen, deren frommen Sinn Niemand bezweifelt, obgleich sie sich nicht absonderen oder eigene Lehren verkündigen.

Wir kennen die Talente, den Werth und die Beredsamkeit des katholischen Seelsorgers, aber wir glauben außer diesem noch einen Grund zu finden, der seine Zuhörerschaft vermehrt. Er bleibt bei Lehre und Erbauung stehen und ermahnt Jeden, ein guter und treuer Bürger zu sein. Sehr viele Menschen gehen in der Absicht zur Kirche, um Gott ernstlich preisen zu hören, um zum Guten ermuntert, belehrt und zu erhabenen Gedanken aufgewerkt zu werden. Kommen solche Personen in eine Kirche, wo der Staat, die Gesetze, die Verwaltung oft oder beinahe immer angegriffen werden, wo sie Aufpeitschungen und Persönlichkeiten anhören müssen, die ihnen wehe thun, so hat man sich nicht zu verwundern, wenn sie sich von den Staubbrüdern einer solchen Kanzel mit Kopfschütteln zurück ziehen, wenn sie können und wieder greifen, daß gerade dieringige Lehre, die dazu bestimmt ist, Frieden auf Erden, Ordnung im Staate, Bruderssinn in der bürgerlichen Gesellschaft zu befestigen, zur Ausbreitung von Mißtrauen und zur Nahrung von Leidenschaften gemißbraucht wird, und wirklich sollen solche Vorträge schon nicht nur in Predigten, sondern selbst in Jugendunterrichte und sogar in Schulen gehalten worden sein. — Wenn eine solche Gesinnung sind, die Anhänge der Unmündigen in die Gemeinschaft der Genossen einer Religion des Friedens zu feiern. Trachtet nach dem Frieden gegen Jedermannn, und so werden euch offene Thren und offne Herzen gerne entgegen kommen.

— Der Konstitutionelle verwechselt wieder einmal — und wir müssen fast verzweifeln, ihn abstärlich — zwei ganz verschiedene Dinge. Wenn eine Regierung ein disponibles Haus zu vermiethen hat, so mag sie es gegeben, wem sie will; ja sie gebe es einem fremden Gesandten, unterhalboen dem Großmogul, wenn dieser mehr bezahlt als Andere. Eben so waren wir weit entfernt, dem Hrn. Staatsschreiber Hottinger das Kompliment zu machen, daß durch ihn die Ehre des Staates vertritt werden sei. Wollen wir sicher noch gegenwärtig, daß der Ausdruck, daß die Gr. Rathskanzlei eine sehr unpassende Wahrung für den Sekretär einer fremden Gesandtschaft, und daß es eben so unschicklich sei, wenn Angestellte in unserer Staatskanzlei zugleich die Expedizionen für fremde Gesandte besorgen. Dieß dünkt so wenig mit dem Radikalismus zusammen, daß wir glauben, es wäre unter der alten Regierung gerügt worden, als ist wir glauben, zur Zeit als z. B. Hr. Staatsschreiber Hirzler noch bei uns wohnte, hätte ein Hr. Staatsschreiber so etwas nicht einmal versucht.

— Den Hrn. Pfarrer Zimmermann in der Büchli-Zeitung bitten wir doch inständigst, seinen Zorn gegen sich selbst statt gegen den Republikaner zu richten. Wenn derselbe Abkanzlern vorbrachte, deßgleichen Dinge, wie sie Hr. Zimmermann tut, eine wörtl. Anführung, so sind wir nicht schuld. Uebrigens wüßten wir von Hrn. Zimmermann wissen, welche Rechte nach seiner Ansicht schon aus dem Worte Synode (zu deutsch Zusammenkunft) als solchem heftieren.

Etwas für Psychologen.

Man hat schon oft den Satz bestritten: Kein Mensch sei der Besserung unfähig. Für die Richtigkeit dieses Satzes gibt die Neue Zürcher-Zeitung einen höchst merkwürdigen Beleg. Diese viel besprochene Person, die vom Konstitutionellen, vom Freibotenfreund, vom Freitagsmann, kurz von allen Seiten ohne alles Sträuben eine entehrende Behandlung erfahren hatte, schien weder durch „Brennen, Schneiden noch Strafen" irgend zu einer Entgegenkommlichkeit gebracht werden zu können. Ueber ihre „Funkzionen in der Republik" schreibt sie mit „Geschicklichkeit" und „Wirksamkeit" gingen die zweideutigsten Gerüchte, aber sie war so über alle Scham erhoben, daß sie ungescheut ihren Wandel dennoch öffentlich zu rechtfertigen suchte. Was geschieht? Aus pädagogischer Rücksicht Nehmung bekommt die besprochene Person eine Lektion, und plötzlich zieht ein Funken von Ehrliebe in derselben auf, so daß sie bittlich als Flamme sich, daß sie sogar öffentlichen und niederträchtigen Menschen in einem wegwerfenden Tone gesprochen wird.

Sehet, ihr Unglaubigen, was man für ganz verloren hielt, da hat die erste pädagogische Berührung schon einen Aeußerungsschimmer entlockt; dann es ist immer ein guter Zeichen, wenn eine Person sich für beschimpfter hält. Der Verfasser des erwähnten Artikels ist darum weit entfernt, den Ausfall der Neuen Zürcher-Zeitung übelzunehmen, und er tröstet sich mit der Ansicht, das Publikum werde ihm für diese feste defendende Einwirkung danken.

Bern. Am 15. d. M. wurde in Bern die Hochschule auf eine eine gute, aber ernste und würdige Weise eröffnet. Der Erziehungsrath, die Professoren und Studenten und eine bedeutende Anzahl von Zuhörern hatten sich in der Kirche zum heil. Geist versammelt. Die Mitglieder des Gr. Raths waren besonders eingeladen worden. Herr Neuhaus, Präsident des Erziehungsraths, sprach in einer eben so geist- als gemüthvollen Rede über die Bedeutung der Wissenschaften und ihrer Pflege für das Leben und den Staat. Nach Empfang der Stiftungsurkunde dankte der Rektor, Hr. Prof. W. Snell, in einem kürzern Vortrage, im Namen der Professoren und Studenten, im Namen der ganzen Eidgenossenschaft für die würdige Ausführung der hochherzigen Idee, auch in Bern eine Hochschule zu gründen. Hr. Prof. Troxler schlug die Frier mit einer eben so gründlichen als genial ausgeführten Rede über das Wesen und die Bestimmung der Universitäten. In sämmtlichen Vorträgen (welche gedruckt werden) kamen starke Beziehungen auf die gegenwärtige politische Lage der Schweiz und Berns vor, wie das in einem freien Staate unvermeidlich ist. Hr. Prof. Snell sprach un-

gesöhr also: „Während der Absolutismus die Nationalprinzipien der Schweiz anfeindet und verdächtiget, hat die freie und edle Schweiz dadurch geantwortet, daß sie in wenig Jahren zwei neue Hochschulen gestiftet hat. Wie zwei freundliche, sich wechselseitig unterstützende Schwestern werden die Hochschulen von Zürich und Bern den Segen der Bildung und geistiger Freiheit über die Schweiz verbreiten ꝛc." — Ein einfaches Mahl (nicht auf Staatskosten, sondern durch Subskription der Theilnehmenden veranstaltet) schlug die Feier des Tages. Allgemein und warm sprach sich in der Gesellschaft der Dank gegen Hrn. Neuhaus, Präsidenten der Subskription, aus, der unermüdet thätig gewesen war, hatte am Meisten zum Gelingen des Werkes beigetragen. — Auch hier äußerte sich, offen und kräftig, die Gesinnung der Staatsmänner und anderer Mitglieder der Gesellschaft über die Interessen des Vaterlandes. — Ohne die lobenswerthe Absicht des Pacifikator in No. 91. des Volksfreundes im Uebrigen zu mißkennen, mußte er uns doch auch an Ende Dezember (einem Monat, wo Kriegsscenen erinnern) Stoff zu etwas Pariffikator, ähnlich manövrirend, wie Bombelles in Zürich gegen Bern, eine vornehme Absonderung einiger zufällig angestellten Deutschen von ihren übrigen aspirirenden („unbefonnenen") Landsleuten anzurgen? Unsere Religion ist nächst der Freiheit Einigkeit in der Vaterlandsliebe; und sogenbliche „Landsonnenheit" wird, durch die Besonnenheit des ersten Alters gemäßigt, der Freiheit in dem bevorstehenden Kampfe förderlicher sein, als verächtlicher Alltklugheit. Wenn freuer in seinem Aufsatze gebrachter Opfer erwähnt wird, so sollte um so weniger davon die Rede sein zu einer Zeit, wo ein harter Kampf, wenn nicht um ein eitles Sein oder Nichtsein, doch um die Ehre heranzunahen scheint. Wer wird da, wo es das Höchste gilt, gleich mit einer Krämerrechnung kommen wollen? Wer um seinen Geschäftsfreund, Zeitgenossen zu hören? Jeder der Allgemeinheit sich strebt, der weiß besser, daß er für das Höchste nur ein Geringes einsetzen konnte, und wird in dem, was er bereits that, nur eine Aufforderung zu größerer Thätigkeit erblicken.

St. Gallen. Von den Verhandlungen des Gr. Rathes in Deutschland, die vorläufig aus: 1) den Kommissionalantrag, durch welchen dem Gr. Rathe das Recht vorbehalten wird, dem Kl. Rathe, wenn er es nothwendig finden sollte, seine Organisation selbst zu geben, und das bestehende Reglement zu prüfen; der Grundsatz fand allgemeine Anerkennung; vorläufig bleibt jedoch die bisherige Departementseintheilung in Kraft und Anordnung. 2) Wird verordnet: in Zukunft haben sich alle Examinirer St. Gallischer und anderer Klöster, welche im Kanton St. Gallen zur Aushülfe in der Seelsorge funktioniren wollen, gleich Weltgeistlichen der Prüfung und Erhebung einer Wahlfähigkeitsakte zu unterziehen, auch den Landeseid zu leisten, wenn sie nicht Konventsbürger sind; das Almosensammeln von Haus zu Haus ist ihnen untersagt. — Auch wurde beschlossen, den Antrag auf Fund seine fernern Beiträge an das Kapuzinerkloster zu Mörsil zu verabreichen.

Aargau. Das Thierärzten ist eine Versicherungsanstalt (Assekuranz) für Pferde und Rindvieh gegründet worden. Sie übernimmt die Versicherung dieser beiden Thiergattungen gegen eine zuvor zu entrichtende Prämie und leistet, auf alle natürlichen und unverschuldeten Todesfälle wenn selber nicht durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Einsturz von Gebäuden, rohe Behandlung, schlechte Nahrung u. s. w. herbeigeführt worden sind, den Ersatz des Werthes, unter Abzug von 10 Prozent beim Rindvieh und 20 Prozent bei Pferden. Die Schätzung geschieht durch einen Thierarzt und den Viehbesitzer und ist jedesmal für ein Jahr gültig. Für Rindvieh muß 1 von Hundert des geschätzten Werthes bezahlt werden, von Pferden 2 bis 2½ Prozent.

Ausländisches.

Portugal. Die Kammern haben ein Gesetz beschlossen, durch welches Don Miguel und seine Nachkommen für immer vom portugiesischen Throne ausgeschlossen und für ewige Zeiten aus dem Lande verbannt werden. Dasselbe Gesetz schreibt das Verfahren vor, welches gegen Don Miguel beobachtet werden soll, wenn er sich auf portugiesischem Boden betreten lasse. Dasselbe ist kriegsgerichtlicher Natur, und muß innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Er, wie alle seine Begleiter werden nach Beendigung des Verfahrens auf der Stelle erschossen. Zugleich ist auf seinen Kopf eine Summe von 40,000 St. ehemisch gesetzt, welche demjenigen zugelegt ist, welcher Don Miguel todt oder lebendig einliefert, sobald er sich in Portugal sollte blicken lassen.

Spanien. Mina ist zum Generalkapitän der insurgirten Provinzen ernannt worden. Am 1. d. hat er zwei Proklamazionen erlassen, eine an die Soldaten, die andere an die Einwohner von Navarra, welche in dem entschiedensten und strengsten Sinne abgefaßt sind. Jeder Kaelist, welcher sich auf der Heerstraße blicken läßt, wird, wenn er keine Anwesenheit auf derselben nicht rechtfertigen kann, auf der Stelle erschossen. — Zumalacarregui hat unter dem 1. d. gleichfalls eine Proklamazion erlassen, in welcher er einen Vernichtungskrieg ankündigt. — Es scheint eine gänzliche Aenderung des Ministeriums zu Madrid bevorzustehen, und man hat Grund zu glauben, daß Männer von entschiedener Gesinnung an das Ruder kommen werden. Ueberall wünscht man im Lande der Wiederherstellung der Konstituzion von 1812. — Den neuesten Nachrichten zufolge hat am 5. d. M. an den Grenzen von Biskaya ein Gefecht zwischen den Karlisten und den Truppen der Königin stattgefunden, in welchem die ersteren einen Verlust von 700 Todten und Verwundeten erlitten haben sollen.

Frankreich. Endlich ist es Louis-Philippe gelungen, ein neues Ministerium zu bilden, dasselbe besteht aus Männern, die zum Theile wenig bekannt sind, keine bestimmte politische Ansicht und keinen Charakter haben. Sie sind weiter nichts, als blinde Vollzieher des königlichen Willens, und erscheinen eher als bloße Kommis, denn als selbstständige Staatsmänner, welche den Thron umgeben. Ihre Namen sind diese: Herzog von Bassano (Maret) Minister des Innern; Graf Portalis, Minister des Kontelis; Perrit bleibt Justizminister; Bresson, gegenwärtig Gesandter zu Berlin, Minister des Auswärtigen; Generallieutenant Bernard, Kriegsminister; Cavres Dupin, Minister der Marine; Teile, Minister des Handels; Passy Minister der Finanzen. Bartlahy hat Hr. Bernard auch das öffentliche Unterricht mit übernommen. Man spricht von einem Programm, welches die Minister erschienen und das zu befolgende System auseinander setzen soll. Zugleich, versichert man, sei in der letzten Sitzung des Ministerrathes das Amnestieprojekt wieder aufgenommen und einstimmig beliebt worden, dasselbe vor die Kammern zu bringen, welche den 1. d. M. eröffnet werden sollen. Hr. Pressi soll sich sogar erboten haben, das Projekt vor den Kammern zu vertheidigen!

Nordamerika. Gewisse Blätter, selbst in Republiken, ergreifen jede Gelegenheit, um über die öffentlichen Zustände in den nordamerikanischen Freistaaten herzufallen, und die baldige Endschaft der überseeischen Freiheit zu verkünden. Dabei verfahren sie eben so sehr aus böser Absicht, als aus Unkunnniß der Verhältnisse. So muß jetzt ein Streit, welcher bei den Wahlen in Philadelphia zwischen den Anhängern Jackson und seinen Gegnern vorgefallen ist, die Veranlassung abgeben, ein Langes und Breites von dem anarchischen Treiben zu schwatzen, und das Bevorstehen eines Zentral- oder gar Präsidial-Despotismus zu verkünden. Es ist nun allerdings richtig, daß bei jenem Streite gegen 20 Menschen verwundet und einige Häuser, aus denen die ersten Schüsse gefallen, demolirt worden sind. Aus diesem Vorfalle Staaten oder gar leichtlich vorgefallen, 1) weil in keinem derselben so viel persönliche Freiheit herrscht, wie in Nordamerika, und 2) weil bei uns so vorzügliche Polizeieinrichtungen bestehen, daß wir bei jeder Aeußerung einer Individualfreiheit erst um Erlaubniß für dieselbe nachsuchen oder uns gar nicht mehr darum kümmern sollen. Jeder selbst, erlauben Menschen, wie jedes Volk, das noch nicht im Pfahlbürgerthum der Abtragungen zu weit und aber wahrlich doch eine gesahrvolle Freiheit einem Zustande vorziehen, in welchem die heerschende Ruhe und die angeblichte polizeiliche Ordnung nur eine Folge der moralischen Erschlaffung, oder gar der Tyrannei ist, welche sich auf dem Throne oder in simpleren Regentenstühlen hält. Uebrigens erinnern wir jene Scheere von einigen ausgeblasenen Skandal, welches so wenig die Gesetze, wie die Polizei verhindern konnten, — wir meinen die Zerstörungsscenen von Bristol, die vor einigen Jahren statt hatten, der Bäuffeler-Scenen von diesem Frühjahr gar nicht einmal zu erwähnen. — Was nun aber namentlich die Gesahr betrifft, welche der Freiheit von der Herzogsow Demokratie eingeschworen sein soll, so bemerken wir, daß es in den nordamerikanischen Freistaaten seit längerer Zeit zwei Parteien gebe, von denen die eine das demokratische Prinzip, auf welchem die Verfassung des Ganzen, wie der einzelnen Staaten beruht, bis in seine äußersten Konsequenzen einwickeln, die andere aber die Bundesgewalt noch mehr verstärken, und die Bande, welche die einzelnen Staaten umschlingen, immer enger zusammenziehen möchte. Die erste dieser Parteien nennt man die der Demokraten, die andere die der Föderalisten. Für den Augenblick wollen auch die Demokraten noch die Beibehaltung der Bundesverfassung, in welcher jeder Amerikaner das größte Heil und das beste Mittel zum Gedeihen des Ganzen erblickt. Es ist aber leicht vorauszusehen, daß sie mit der Zeit die Auflösung des Bundes anstreben werden, um die einzelnen Staaten selbstständig für sich zu stellen. Wer die nordamerikanischen Verhältnisse nur einigermaßen kennt, wird darin gar nichts Auffallendes, am wenigsten etwas für die Freiheit Gefährliches erblicken. Die einzelnen Staaten haben einen so großen Flächenraum, so verschiedene natürliche Hülfsquellen, so verschiedene Klima's u. s. w., daß eine solche Entwicklung der Einzelnen mit der Zeit ganz von selbst eintreten muß und der Gesammtentwicklung nur förderlich werden kann. — Die Kleinsten nordamerikanischen Freistaaten sind fast so groß, wie die ganze Schweiz. — Die Föderalisten dagegen wünschen die Aufrechterhaltung der Bundesverfassung mehr aus Gründen persönlicher Eitelkeit und Anmaßung, als der Heerschsucht, als das Interesse für das bessere Gedeihen des Ganzen. Sie sind die nordamerikanischen Aristokraten, und bestehen meist aus reichen Kaufleuten, welche gar zu gern durch ihr Geld und den dadurch bedingten Einfluß eine größere Herrschaft, nicht bloß in einem einzelnen Staate, gewinnen. Sie haben bedeutende Gelder in der Nazionalbank, und sie sind es, denen der demokratische Zuckon durch seine Maßregeln gegen die Bank den Krieg erklärt hat. Es ist es nicht gelungen wollte, durch den Einkommatsorden eine erdichte Aristokratie zu gründen, haben die Aristokraten fort und fort versucht, auf andere Weise zum Ziele zu gelangen. Es ist indessen von ihnen nichts Sonderliches zu fürchten, da bei Mei-

(Hiezu eine Beilage.)

tem die Meßzahl der Nordamerikaner sich zu den Demokraten rechnet, deren Partei durch den erweiterten Anbau in den westlichen Staaten noch fortwährend im Zunehmen begriffen ist.

Anzeigen.

[1] Der Unterzeichnete findet es angemessen, folgendes Urtheil wegen dem Inseeat in Nro. 40 [2] des schweizerischen Republikaners, unterzeichnet, ein Freund der Wahrheit, bekannt zu machen.

„Das Obergericht des Standes Zürich,
in Sachen
des Hrn. Johannes Fierz, Gerwermeisters, von Küßnacht, seßhaft in Zürich, Inkulpaten und Appellanten;
gegen
den Staatsanwald, Appellaten, und
betreffend Beschimpfung und Verläumdung durch die Druckerpresse; hat:

Nach Anhörung der Appellationsurkunde und der Parteivorträge;
Nachdem mit Einmund die Akten vollständig erklärt worden;
Auf Grundlage der faktischen Ergebnisse der erstinstanzlichen Urtheile, mit dem Folgte:

1) Das Bezirksgericht Zürich habe am 25. Auguß d. J. den Inkulpaten der Verletzung der Amtsehre durch Beschimpfung und Verläumdung, mittelst der Druckerpresse, schuldig erklärt, und

a) den Herrn Landschreiber Bleuler, von Küßnacht, rechtlich seiner Ehre verwahrt;

b) den Fierz zu einer Buße von 100 Franken, zu Bezahlung sämmtlicher Prozeßkosten und einer Entschädigung von 8 Franken an Hrn. Landschreiber Bleuler verurtheilt;

c) dem Hrn. Bleuler freigestellt, dieses Urtheil auf Kosten des Inkulpaten in ein ihm beliebiges öffentliches Blatt einrücken;

2) Gegen dieses Urtheil habe Inkulpat die Berufung ergriffen, und sein Rechtsanwald, Herr Füßsprech Schinz

a) die schon vor erster Instanz gerügte Nichtachtung der in §. 14 des Gesetzes über die Strafrechtspflege enthaltenen Vorschrift, nach welcher, in Fällen von vermeinter Verletzung der Amtsehre, der Beleidigte seine Anzeige an die betreffende Vollziehungsbehörde zu machen habe; wiederrufe, die dieserhalb Erwägung des bezeichneten rechtlichen Erfurzes zu widerlegen getrachtet, auch aus dem nämlichen Grunde gegen die Zulässigkeit des Staatsanwaldes Einwendungen gemacht;

b) Ferntwalt auf Freisprechung, wenigstens auf Herabsetzung der Buße auf 52 Franken, angetragen, indem der Inkulpat gar nicht die Absicht gehabt habe, durch die fraglichen Inträte den Hrn. Landschreiber Bleuler zu beschimpfen oder beobawürdigen, sondern dieselben nur theils ein Urtheil, theils in Bezug auf die Auffallskosten und den Beweuel wegen der Mitbetheilung des Protokolls-Auszuges an einen Fallitten nur der Wahrheit entkalten, da ein Mayor nur der freiheit nicht genug ernstigen Anstand des Hrn. Fierz nicht berechtigt sei, einem Fallitten einen Protokolls-Auszug zuzustellen, jedenfalls aber dem Hrn. Bleuler nicht habe unbekannt sein können, daß die fragliche Schuld damals schon bezahlt gewesen sei;

3) Der Substitut des Staatsanwalds habe, nachdem er dargethan, daß die geringste Unterlassung der gesetzlichen Formalität in keinem Falle eine Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens herbeiführen könne, — aus den von der ersten Instanz angeführten Gründen einerseits auf Abweisung der Einrede des Inkulpaten, anderseits auf Bestätigung des wohlmotivierten Urtheils angetragen; und zur Begründung seines Antrages noch den Umstand angeführt, daß einerseits die Ausstellung eines Protokolls-Auszuges an einen Fallitten keine unerlaubte oder unordentliche Handlung sei, anderseits, daß bei einem Vergehen durch die Druckerpresse eine Ueberredung oder ein aufgereizter Gemüthszustand nicht gedenkbar sei, indem man den Aufsatz mit aller Muße und Ueberlegung abfassen könne; —

In Erwägung:

1) Daß, gesetzt auch, es hätte strenge genommen die Verzigung, betreffend Verletzung der Amtsehre, bei dem Vollziehungsbeamten statt finden sollen, doch der diesfällige Mangel nicht geeignet wäre, Nichtigkeit der ganzen Verfahrens zu verwirken, da dasjenige, was als wesentliches Erfordernis des Verfahrens in solchen Fällen zu betrachten ist, nämlich: einerseits bestimmte Erklärung des Willens des Beleidigten rechterlicher Untersuchung zu veranlassen, andererseits Mitwirkung der Vollziehungsbehörde, im Interesse des Staates, mit Bezug auf die Frage allfälliger Weiterziehung des bezirksgerichtlichen Urtheils, sich vollkommen vorfindet; —

2) Daß in der Aufserung: „Es falle der Notariats-Kanzlei Handeln und Uebertzeugung und Pflicht in Schatteneß," welches offendar so viel heißen soll, als: „die Handlungsweise der Notariats-Kanzlei sei zweideutig, erstrage eine nähere Beleuchtung mit Bezug auf ihre Pflichtmäßigkeit nicht" — allerdings eine Beschimpfung liegt, indem damit dem Notar ziemlich offen Verletzung seiner Pflichten, und zwar, nach dem ganzen Zusammenhange, seiner amtlichen Pflichten vorgeworfen wird, dieser Vorwurf nun aber als bloßes Urtheil über vorausgesetzte Thatsachen, zwar keine Verläumdung, als welche nur durch die Behauptung der Wahrheit solcher Thatsachen selbst begangen werden kann, wohl aber eine herabwürdigende Qualifikation enthält; —

3) Daß dagegen angewid bleibt, ob in der fuor. a des erstinstanzlichen Urtheils erwähnten, überhaupt beinahe sinnlosen Stelle des Inseeats, dem Beschuldigten der Vorwurf des unbefugten Bezuges von Bruchrühren gemacht, oder ob er bloß deßwegen getadelt werden sollte, daß er mit Strenge alles Möglicht, was nur irgend sich fordern ließ, von einem nahen Verwandten eingezogen habe, somit, da, das letztere als Sinn der fraglichen Stelle vorausgesetzt, darin keineswegs der Vorwurf einer unredlichen oder rechtlich verwerflichen Handlungsweise liegen würde, eine Verläumdung in dieser Beziehung nicht als erwiesen angenommen werden kann; —

4) Daß dingegen, sofern das Vergehen der Verläumdung unter andern durch die falsche Zulage einer Handlung begründet wird, die, wenn sie wirklich begangen worden wäre, ihren Urheber der Verachtung oder gar bürgerlichen Strafe aussetzen müßte, die Aufserung: „es habe Hr. Bleuler einen falschen Protokolls-Auszug ausgestellt" — vollständig unter diesen Begriff fällt, indem sie schon an und für sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, nicht so fast einen Irrthum, eine, möglicher Weise durch falsche Beurtheilung der Dinge hervorgebrachte Unrichtigkeit in sich begreift, sondern auf eine Fälschung, eine absichtliche Entstellung der Wahrheit aus unlautern Beweggründen deutet; indem durch diese letztere Sinn, der demnach auch von dem Publikum aufgefaßt werden mußte, auch den vorausgehenden Aussdrücken: „aus unverschuldeter Rachgier" — und den nachfolgenden: „um Jeminge damit im Dunkeln rächen zu lassen" — als der wirklichen erkennt, indem sodann durch diese Handlung, Hr. Bleuler sie sich erlaubt, während das von ihm ertheilte Zeugnis nur einen ganz richtigen Sachverhalt ausfagte, Hr. Bleuler ein Vergehen begangen hätte; —

5) Daß bei allen diesen Ehrenkränkungen in erschwerende Berücksichtigung fällt, theils, daß sie einem Beamten mit Bezug auf seine amtlichen Verrichtungen zugefügt, theils, daß sie mittelst der Druckerpresse begangen wurden; —

6) Daß damit §. 10. des Gesetzes über die Druckerpresse, in Verbindung mit §. 8. desselben Gesetzes im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt; —

Mit Einmund beschlossen:

Sei Appellant mit seiner Einwendung thatsächlich einer Form-Verletzung abgewiesen und über die Klage, betreffend Verletzung der Amts-Ehre abzuprechen;

und hierauf ebenfalls mit Einmund gefunden:

Hr. Johannes Fierz sei der Verletzung der Amts-Ehre durch Beschimpfung und Verläumdung mittelst der Druckerpresse schuldig, —

und sodann mit Einmund, nur in Hinsicht des Betrages der Buße bei gleichgetheilten Stimmen durch Präsidial-Entscheid,

zu Recht erkennt:

1) Seien die ehrverletzenden Ausdrücke aufgehoben und folgendes erklärt; —

2) Sei Inkulpat zu einer Buße von 70 Franken verurtheilt; —

3) habe es bei den Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Urtheils bleibt sich der erstinstanzlichen Prozeßkosten, sowie der dem Hrn. Landschreiber Bleuler gesprochenen Entschädigung von 8 Franken sein Verbleiben; —

4) Sei in dem Inkulpaten auch die zweitinstanzlichen Prozeßkosten aufgelegt; —

5) Sei dem Hrn. Landschreiber Bleuler freigestellt, dieses Urtheil auf Kosten des Hrn. Fierz in ein öffentliches Blatt einzurücken; —

6) Sei dieses Urtheil dem Staatsanwalde und dem Bezirksgerichte Zürich, Letzterm unter Rückfendung der Akten, mitzutheilen. —
Gegeben Dinstags den 4. November 1833.

Im Namen des Obergerichtes
unterzeichnet:
Der reihe Präsident
Meis.
Der Obergerichtsschreiber
Füßli.

[2] Erklärung.

Wenn durch Verfassung und Gesetze die unverletzlichkeit des Eigenthums geschirmt ist, wenn vom Staate anerkannte Gemeinden Korporations-Eigenthum besitzen und besitzen können, wenn allfällige Streitigkeiten auf diesem Eigenthum durch das Gesetz loskäuflich erklärt sind, so muß man sich sehr wundern, wenn eine ganze Gemeinde durch einen oder zwei junge Brauskopfe, von ihren Advokaten unterstützt, in ihrem Eigenthum gestoret werden kann. Ich glaube, daß, wer von einem solchen Gemeinde- und Korporationsgut weiß, als was er rechtlich gekauft oder ererbt hat, sich vorerst als legitimen Besitzer auf-

Digitized by Google

weisen müsste, und wenn unsere Regierung und Gerichte solche Auswei-
sungen anerkennen würden, so haben Brutus und Lavater für Re-
publiken unrecht gelebt, und die Handlung der Königin Agnes muß
in unsern republikanischen Behörden ihre Vertheidiger finden.

Den 17. November 1834.

Gemeindrathspräsident Keller zu Breite.

[3] Nächsten Samstag am 22. November versammelt sich der politische Kantonal-Verein in Bosserhorf. Die Präsi-
denten der Bezirksvereine sowie die Ausschüsse derselben sind
eingeladen Morgens um 10 Uhr; die übrigen Vereinsmitglie-
der spätestens um 12 Uhr, sich daselbst möglichst zahlreich
einzufinden.

Das Komité des Zürcherischen Kantonal-Vereins.

[3] Die Mitglieder des grossen Komites des schweizerischen Schützenvereins sind eingeladen, sich zu Abnahme der Rechnung vom eid-
genössischen Schiessen Montag den 24. dieß, Morgens 10 Uhr, im Gast-
hof zum Storchen dahier einzufinden, um diese Rechnung sofort unver-
weilt den Herren Aktionärs vorlegen zu können.

Das Aktuariat des schweizerischen Schützenvereins.

[5] Aus freier Hand wird zum Verkauf ausgeboten:
Die in Rheineck Gemarkung, Bezirks Unterrheinthal, gelegene
Bleiche und Walke, sammt Wohnhaus, Scheune und anstossenden Heu-
und Obstmaas. Ein weites Mosfeld und sehr bedeutende Wasserrechte
gestatten einen ausgedehnten Betrieb.

Nähern Bescheid und Auskunft über die Kaufsbedingnisse geben der
Eigenthümer Hr. Christian Heer und der Unterzeichnete.

Rheineck im Kanton St. Gallen den 6. November 1834.

Luz, Fürsprech.

[6] Konzert-Anzeige.

Dienstag den 18. dieß Benefiz-Konzert des Hrn. Alexander Mül-
ler im grossen Saale des Kasino.

Erste Abtheilung.

Ouverture aus La Dame blanche von Boieldieu.
Konzert für Pianoforte von Hummel, vorgetragen von A. Müller.
Arie von Krentzer, gesungen von Dem. Hordemyer.
Stücken von Mayseder, für Gesang, Klarinette und Pianoforte,
komponirt und gesungen von Herrn A. Schuler.

Zweite Abtheilung.

Quartett von Beethoven, vorgetragen von den Herren Gebrüder Moralt
aus München.
Variazionen für 2 Pianoforte von Pixis, vorgetragen von Dem. Ha-
genbuch und A. Müller.
Violin-Konzert in Form einer Gesang-Scene, von Spohr, vorgetra-
gen von Herrn Edele.
Konzertant-Variazionen für Gesang, Pianoforte, Violine, Violonzelle
und Kontrabaß, über die „Sentinelle" von Hummel.

Der Anfang ist um 6 Uhr.

Eintritts-Karten sind beim Kondeige im Kasino und Abends an der
Kasse zum Preise von 1 Gulden zu haben.

Zürich den 17. November 1834.

Das Aktuariat der allgem. Musikgesellschaft.

[7] Die unwiderruffliche Ziehung auf der E. Zimmerleuten-Zunft, der von dem löb. Stadtrath Zürichs garantierten Gold- und Silberwaaren-
Lotterie ist auf Dienstag den 27. Jenner 1835 festgesetzt. Unter den
Gewinnsten befinden sich silberne Theeservice, goldene Hals- und Uhren-
ketten, Schüsseln und Petschaft von Gold und Silber, Steckadeln,
Bonjeetten, Uhrenhacken, Ohren- und Fingerringe, grosse und kleine
silberne Becher, Zuckerkörbe, Zuckerstaalen; Crumen-Zucker-Scheere,
Tisch- und Theelöffel, Tortenlaufseln, beschlagene Meerschaum-, Por-
cellan- und Makerröpfe, Rauch-, Schnupf- und Balsam-Dosen, nebst
bedeutenden andern Gold- und Silber-Waaren mehr. Billets à ein
Schweizerfranken sind noch bei Frau Herrliberger unter der Saffran nebst
Plänen zu haben.

[8] Stearinkerzen das Pfd. à fl. 6 b., feinste Wachskerzen
das Pfd. à fl. 4 b., in 9 Grössen. Bei wenigstens 25 Pfd. noch
billiger. Im Meierhof, Neo. 214 gr. Stadt in Zürich.

[9] Wer eine Metz, nebst einer geräumigen Wohnung, einer Scheune
mit Bestallung, und für 2 Stück Vieh genügenden Wiesmacht, auf
künftiges Neujahr unter sehr billigen Bedingnissen zu verpachten wünscht,
ist bei der Expedizion dieses Blattes zu vernehmen.

[10] Es ist unterm 1. dieß, due b die Zollkonnete Böttin, ein Pack mit
Dischtuch, ohne zu bemerken von wem das Tuch sey, von Jemand in
Zollikon geschickt worden; da aber derjenige, dem das Tuch, freilich mit
Unbestelle, zugeschickt worden ist, gar nichts von solchem weiß, so kann
der, welcher das Tuch beschreibt, es gegen das Einschreibgeld und Bot-
lohn wieder abholen. Wo, ist bei der Expedizion zu erfragen.

[11] Bei Fr. Schmid in Glarus ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Schatzkästlein für Haus und Familie,

oder

richtige Angaben und Vorschriften über 62 Heil- und Konservationsmittel, von berühmten Aerzten Deutschlands und Frankreichs erprobt und von Jedermann begutachtet. Preis 6 Bz.

Stott oder Unreinigung führen wir nur einige der darin enthaltenen Mittel an: Mittel gegen Mutterwärter und Leberflecken — gegen Som-
mersprossen ꝛc. Essenz zur Verschönerung der Haut. Verschiedene Zahn-
tinkturen. Mittel gegen die Feuchtigkeit der Wände und gegen Haus-
schwamm. Eisen- und feuerfeste Ueberzug und feuchte Tapeten ꝛc. Holz vom Feuer unangreifbar zu machen. Brandabhalter für Gebäude (als dieser Anstrich). Sauergewordene Weine wieder herzustellen. Dem
ordin. Branntwein seinen üblen Geruch und Geschmack zu benehmen. Riech-
fläschchen bei ansteckenden Krankheiten. Oelreinigungsmittel. Schwimm-
apparat. Butter (Anken) mehrere Jahre gut zu erhalten ꝛc. ꝛc. Jedes
einzine dieser Mittel wird die kleine Ausgabe hundert- zu tausendfach
überwiegen.

[12] In allen Buchhandlungen sind zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Mylius's praktischer Unterricht im Treppenbau.

Oder Anweisung, alle Arten geschmackvoller, eleganter hölzerner Wen-
del- und gebrochene Treppen nebst Geländern, so wie steinerne und ei-
serne Haupt- und sich selbst tragende Treppen, nach den einfachsten und
genauesten Berechnungen zu konstruiren. Für Bauriscker, Zimmerleute
und Maurer. Mit 5 Folio-Tafeln Abbildungen. 8. Preis 1 fl. 55 ß.

Auch im Treppenbau hat die neuere Zeit bedeutende Verbesserungen
gestoffen; die alten, fehlerhaft und geschmacklos konstruirten Treppen
müssen überall kunstgerechten und geschmackvollen weichen. Unter den vor-
handenen Schriften über diesen Gegenstand darf die gegenwärtige mit
vollem Rechte empfohlen werden, da sie auf rein praktische Grundsätze
begründet und der Vortrag überall durch Abbildungen in das klarste
Licht gesetzt ist.

Schubert's vollständiger Unterricht in der

Oelmalerei;

urbst praktischer Anweisung zum Portraitiren. Mit 3 Tafeln Abbil-
dungen. 8. Preis 1 fl. 55 ß.

[13] In allen Buchhandlungen sind bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

W. G. Campe's gemeinnütziger Briefsteller

für alle Fälle des menschlichen Lebens. Oder: Anweisung, alle Gat-
tungen von Briefen und Aufsätzen nach den neuesten Regeln schreiben
und einrichten zu lernen, mit Angabe der Titulaturen für alle Stände.
Neue mit einer Sammlung von 160 verschiedenen Briefmustern zur Nach-
ahmung und Bildung. So wie auch 72 Formulare zur zweckmäßigen
Abfassung von Eingaben, Gesuchen und Klageschriften an Behörden,
Kauf-, Miethe-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehrkontrakte und Erb-
verträge, Testamente, Schuldverschreibungen, Quittungen, Vollmachten,
Anweisungen, Wechsel, Revers, Attestate, Anzigen und Rechnungen.
Drei Theile. Broschirt. 2 fl.

Quedlinburg im Verlage der Ernst'schen Buchhandlung.

[14] Bei J. Holdemeyer in Basel sind zu haben:
Alle Soeten in- und ausländischer

Große historische Kalender für 1835,

einzeln à 2 bis 3 Batzen und per Dutzend à 18 bis 27 Batzen.

Taschen-Schreibkalender in Etuis,

per Dutzend 24 Batzen.

[15] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

Noth- und Hülfsbüchlein für geselligе Kreise.

Eine Auswahl der besten Tisch- und Trink-, Mein- und Punsch-,
Kriegs- und Soldaten-, Vaterlands-, Liebes- und Freundschafts-Lie-
der; nebst einem Anhange zum geselligen Vortrage,
enthaltend: Der Tabak. Der Magen. Zauberspiel beim Baron v. X. y. z.
Bekanntmachung. Merkwürdige Grabschrift. Hergezehrende Betrach-
tungen eines Doktors der Weltweisheit bei den Ammerglasen Anblicke
eines leeren Glases. Die Kunst, mit Kaffeelöffeln umzugehen. Der
polsterte Ueberzgang. Ehe-Whist und Liebe-Boston. Die Kennzei-
chen der Ehe. Berlinisch. Das Konzert zu Groß-Schöppenstädt. Der
Pommersche Grenadier. Herausgegeben von einem Vereine lustiger
Freunde. geh. Stettin. F. M. Morin. Preis 22 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „ „

№ 93.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag **Zürich.** den 21. Wintermonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Der französische Gesandte, welcher schon seit längerer Zeit nicht gut auf den Vorort zu sprechen ist, da dieser die Protektion des Hrn. Bombelles der Rumigny'schen Patronage vorzuziehen fand, mag sich bei Eröffnung einer einfachen Polizeigeschichte das Vergnügen, dem Vororte nach dem Vorgange seiner Kollegen einmal eins anzuhängen. Der Student Autenrieth aus Würtemberg hatte nämlich im Laufe dieses Sommers von der Zürcher Staatskanzlei einen Paß, auf Frankreich und England lautend, ausgestellt erhalten. In diesem war er nicht als „réfugié“, sondern blos als „homme de lettres“ deziehnet. Hr. Autenrieth hat sich, wie es scheint, seit vor Kurzem um das Bisum an die französische Gesandtschaft gewendet; diese erklärte nun bei dem Visiren wegen des weggelassenen „réfugié“ (da man natürlich wissen wisse, wie man mit den Leuten daran sei), und läßt dabei zugleich fallen, daß die Zürcher Staatskanzlei sich bei Ausstellung dieser Päßes wahrscheinlich in eine Pflicht vergessenheit habe zu Schulden kommen lassen. In der Antwort, welche auf dieses höfliche Schreiben des fraglichen Gesandten beliebt wurde, lehnte man mit gewohnter diplomatischer Gewandtheit in einer „Umschreibung“ den Vorwurf der Pflichtvergessenheit von der Staatskanzlei ab, indem der Paß nach hiesigen Gesetzen ertheilt worden sei u. s. w. Es war billig, daß der Vorort in dieser Antwort nicht wenig zur zu Werke ging, als in den Schreiben, welche er bisher an den öfterreichischen Gesandten in der Handwerksburschen-Angelegenheit erlassen hat; denn er wurde sich ja sonst mit vollem Rechte dem Vorwurf der Parteilichkeit blos gestellt haben. Nicht so, sonnte man auch hinlänglich, mögen die Leute auch sagen, was sie wollen. Es trifft ja nicht den Einzelnen — denn im Privatleben wurde man solche Unhöflichkeit nicht dulden — sondern die ganze Behörde oder vielmehr den ganzen Staat, und da kommt auf jenen Einzelnen sehr wenig zu tragen. — So geht es aber, wenn man sich durch sein Benehmen den Agenten der auswärtigen Mächte gewissen Dingen gefällig oder gar dienstbar zu machen Tüchtig gemacht hat. Und so weit ist es wirklich gekommen; denn die Herren Bombelles, wie Rumigny, sind wenigstens so gescheidt — ohne damit ihre diplomatischen Talente zu hoch anschlagen zu wollen — daß sie diejenigen hinter dem Rücken herlich auslachen und sich über sie als Jndividuen lustig machen, denen sie von vorn freundlich die Hand drücken und allerhand süße Worte sagen. Und alles dieses weil augenblicklich nirt anders werden, die unsere Regierungen und Staatsschreiber den fremden Gesandten gegenüber diejenige Stellung einzunehmen haben, welche ihnen als Vertretern von Republiken allein geziemt.

Wie haben es schon oft gesagt, wir wollen keinen öfterreichischen und keinen französischen Einfluß, wir wollen, daß eine unabhängige, der Nation allein würdige Politik befolgt werde. Dabei können wir nichtsdestoweniger für das französische Volk diejenige Sympathie hegen, welche es wegen seiner politischen Bildung und aus andern Gründen wohl verdient. Das französische Volk und namentlich diejenigen in Deutschen, welche im Freiheitreiten begriffen sind, werden es uns auch schwerlich übel nehmen, wenn anders auf ein solches Uebelnehmen etwas zu geben ist) daß wir dem Abgelandten der Bürgerkönigs nicht denjenigen Einfluß gestatten, welchen Herr und Diener etwa wünschen möchten. Fort also mit der französischen Jnfluenz, wie mit der öfterreichischen! Und wer immer noch nicht von Louis-Philippe lassen will, dem raten wir, nur einen bescheidenen Blick auf Frankreich — wir wollen nicht einmal sagen auf die traurigen Freiheitsbestrebungen seiner eigenen Lords — sondern auf die Zuruwungen zu werfen, welche der „unwandelbare Gedanke“ jetzt trifft, der Freiheit bei seinem eigenen Volke gänzlich den Garaus zu machen. Und wer dann noch an die Aufrichtigkeit gewisser Versicherungen Glauben bezgen kann, der mag es*).

Erst dann, wenn wir allen fremden Einfluß abgestreift haben, kann eine Politik in Wirksamkeit treten, wie sie dem Geiste unserer Institutionen wie unseren Jnteressen gleich angemessen und zusagend ist. Und diese Politik ist nicht schwer durchzuführen und zu behaupten: es bedarf dazu keiner diplomatischen Kunststücke, die unseren Staatsmännern nur doch einmal nicht gelingen wollen; — es gehört nichts dazu, als gute Mittel und ein geringer Grad von Muth, um auf dieselbe einzuzehen. Sie besteht einzig darin, daß wir uns gegen alle diejenigen Mächte, welche sich uns als Freunde aufdringen möchten, gleich mißtrauisch und mit höflichen Formen zurückhaltend zeigen, und daß wir allen denjenigen, welche sich unbefugt einmischen und Angehörichtes verlangen sollten, den entschiedensten Ernst und auch die nöthige Entschlossenheit zeigen, sie kurz abzufertigen und daß wir uns den Drohungen so wenig einschüchtern, wie durch Schmeichelworte gewinnen lassen. — Wann aber wird der Tag herausdämmern, an welchem diese Politik beginnen und von dem an sie verfolgen soll? Wie hoffen: Bald, — sonst Nie!

Zürich. Die Notiz über die Verwendung der vom Hr. Rathe ausgelegten 10,000 Franken auf das Jahr 1853 für beförderliche Einführung der obligatorischen Lehrmittel scheint höchsten Orts Sensazion gemacht zu haben. Die N. Z. Z. verlangt eine Art Rechtfertigung, eingeleitet durch eine Mißdeutung unserer Ansicht und Absicht; widerlegt aber keines unsers Argumente, sondern konnte durch eine kunstlose Darstellung Konfusion in das klare und einfache Geschäft bringen. Jnwieweit führen wir aus dem diesfälligen Artikel der N. Z. Z.: 1) Daß der Erziehungsrath auf das Geschäft nicht den gehörigen Einfluß gehabt habe, und 2) daß das Geschäft unzweckmäßig betrieben worden sei.

Nun aber die Konfusion der vorhabten Rechtfertigung. Zuerst heißt es „in Sachen der drei Lesebücher“ seien dieselben nicht vorbereitet worden.“ Dann, „und daß endlich mit Ende dieses (1) Jahres wieder eine Vertheilung von 5000 Frkn. für Schulbücher erfolgen wird.“ — Wir vermuthen, oben sollte es heißen „1835“. Was hat aber unser Artikel mit 1835 und den „Armenschulhäusern“ zu thun? Und was soll das heißen am Ende von 1853, d. h. wenn die Eltern bereits gezwungen worden sind, das Geld für die Schulbücher auszulegen — wolle man noch 5000 Frkn. vertheilen? Hoffentlich wird Jedermann mit uns einsehen, daß dieses Geschäft verkehrt gestiftet wird. Wir wiederholen einfach die Thatsache (sid. Beweis Nro. 9: Republik.): Mit den vom Gr. Rathe ausgelegten 10 000 Frkn. hätten ertlich alle in diesem Jahre eingeführten obligatorischen Schulbücher gratis an alle Schulkinder verabreicht werden können, und dann wäre noch die nöthige Summe geblieben, um 2/3 des 1835 beliebten Gesangbuches zu tragen. Wir hoffen, wenn der Gr. Rath auch für das künftige Jahr wiederum eine Summe in dieser Richtung verwilligt, es werde mit mehr Ordnung und Zweckmäßigkeit dieselbe angewandt werden. Dos war der Sinn unsers Artikels. Von der N. Z. Z. dürfte es zu bedauern sein, daß es dieser bei merkwürdige Geschäfte sun richtige Beleuk zu bringen, viel besser, als gute Absichten zu verdächtigen und klaren Bemerken mit dem Vorwurf der Oberflächlichkeit zu begegnen.

— Die N. Z. Z. schämt sich nicht, in ihrer Nro. 95 gegen den jetzigen Redakteur des Republikaners loszuziehen, weil — er ein Deutscher ist. Sie hat, wie sie sagt, nicht viel die Ueberzeugung gewonnen, „daß alles einmal reif und jedes Maß endlich voll wird.“ Der gegenwärtige Redakteur hat jedoch früher nichts Aufallendes darin gefunden, der Mitarbeiter eben dieses Deutschen zu sein, als es ihm verkömmt war, während vierzehn Tage die N. Z. Z. zu redigiren. Sicherlich wurde Hr. N. Eicher nichts gegen den Redakteur des Republikaners eingewendet haben, so ihm sogar das Maß voll war, wenn dieser kluge politische Ausfatz oder vielmehr Aufsatzlosigkeit theilte, welche der gegenwärtige Redakteur der N. Z. Z. in jeder Nummer dieses Blattes zur Schau trägt. In derselben Nummer, in welcher derselbe Redakteur der N. Z. Z. gegen den des Republikaners wegen Verschiedenheit der Meinungen zu Felde zieht, beliebt derselbe sonst den Ton zu sagen: „Allein aus

*) Wie erwähnen nur ganz beiläufig des Gerüchtes, nach welchem Louis-Philippe der Schweiz, und namentlich Bern, seinen Beistand zwar wiederholt zugesichert, aber auch zugleich angedeutet haben soll, daß es angemessen sein werde, die deutschen Flüchten durch eine entsprechende Erklärung zu beruhigen. Merkt Jhr jetzt etwas? Man wird unwillkürlich an eine gewisse Fabel erinnert; — aber wir leben nicht mehr in den Zeiten, wo man goldene Lehren in Fabeln kleidete, deren Jnhalt ja doch nur aus der unvernünftigen Thierwelt hergenommen ist.

Digitized by Google

der Geschichte ist bekannt, daß es Menschen gewisser Art nur zu oft gelungen ist, offene Charaktere und selbstständige Denker zu verfolgen." Ferner: Sie (die M. J. F.) haben wirklich gar bittren Mann, was von Leuten zu halten sei, welche die Gewissen richten und das Herz (Gemüth) derer anschwärzen, die nicht gerade durch ihre Brille sehen oder ihre Göhen anbeten wollen." Wie reimt sich das? Hatte der Hr. Redakteur schon vergessen, was er auf der vorhergehenden Seite gesagt hatte?

— (Eingesandt.) Ueber den Umbau ist der Termin zur Einliefrung der Baupläne einer neuen Kirche in der Neumünstergemeinde abgelaufen. Nicht allein die Konkurrenten um die desfalls ausgesetzten Preise, sondern auch Freunde der Baukunst, und solche, die mit dem praktischen Ruhen der Bauwerke auch etwas Schönes und Geschmackvolles verbunden wissen wollen, werden gewiß begierig sein, die eingegangenen Pläne zu sehen, wohlauch es sehr zu wünschen wäre, daß dieselben dem Publikum wenigstens einige Tage zur Ansicht ausgestellt würden, damit es deßhalb auch sein Urtheil abgeben könne, und eine einseitige Beurtheilung von Experten vermieden werde. Man kann hiebei den Wunsch nicht unterdrücken, daß das Expertenurtheil nicht so lange Zeit hinausgeschoben werden möge, als bei der einst ähnlichen Preisverbindung über Normalschulhäuser von der hohen Erziehungsbehörde geschehen ist: die desfalls eingegangenen Pläne liegen bereits drei viertel Jahr ohne Untersuchung, und in der Nachbarei, welcher die Konkurrenten aus solcher Verzögerung erleiden, um so augenschleinlicher, da dieselben während dieser ganzen Zeit annehmen müssen, eine nicht geringe Arbeit umsonst gemacht zu haben.

— Lediglich um offenbaren Mißverständnissen im Publikum zu begegnen, und ohne daß wir es nöthig finden, den im letzten Konstitutionellen enthaltenen, gegen die Darstellung der Schulfondsabverhandlungen im Rep. gerichteten Artikel zu widerlegen, wird anmit bemerkt, daß der Professor Conrad Oeri, der letztere Artikel unterzeichnet hat, nicht der rechte und bekannte Professor Oeri sei, welch letzterer bekanntlich Johann Caspar heißt, und, aus wündlichen Aeußerungen zu schließen, den dießfalls im Republikaner gedußerten Ansichten im Wesentlichen vollig beipflichtet.

— (Eingesandt.) Mit Recht können die Schreffwächter sich über den Kriegsrath beklagen, der in seiner Mehrheit Beschlüsse faßt, die dem gesunden Sinn gänzlich entgegen laufen. Es scheint diese Herren (Sitz. Sitz. Ws. Bl. Hrz. Schz.) glauben sich in der Theorie und Praxis stärker als solche die sich Jahre als Kenner dieser Waffe bewiesen haben, und jedenfalls derselbe sind, denjenigen gegenüber zu stehen, die in einer Sitzung die Anträge einer kriegsräthlichen und Experten-Kommission auf die Seite legten.

Das ganze Korps ist nun gespannt, was der Regierungsrath, an den sich die Offiziere dieser Waffe wandten, in dieser Sache beschließen werde.

— Das Obergericht konnte unklich den Sulzer-Meyerschen Injurienfall nicht beurtheilen, weil der Beklagte abwesend war.

— Das Quartierkommando des Bezirks Zürich hat unterm 13. Nov. in Nro. 67 des Amtsblattes die Pflichtigen auf, den Mittlerertag den 24., 25., 26. und 27. dieß in seiner Wohnung abzugehen, und bemerkt, daß den 2., und 22. die Taxazionstabellen in der Kanzlei des Kriegsraths zur Einsicht bereit liegen. Wie stimmt dieß mit dem ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes überein, dahin lautend: „Die Register sollen vorher (d. h. vor Anfang) der Mittlerversammlungen während 14 Tagen bei dem Quartierkommandanten zur Einsicht offen." Jeden wir nicht, so wurde diese Sache von den Oberbehörden etwas langsam betrieben, dann fühlte man wohesheimlich, es sei nun Zeit, und will nun den Pflichtigen die Zeit der Erkundigung abschneiden. Wäre der Fehler auf Seite des Kommandanten, so sollte vom Kriegsrath sogleich Rüchruf gethehen. Jedenfalls glauben wir, es sei Jeder Pflichtige an diese Publikazion sich nicht zu halten verbezeigt, indem er nach dem Gesetz 14tägige Einsicht der Register, und ferner nach dem Gesetz verlangen kann, daß er nicht in die Kanzlei des Kriegsraths, mitpin an 2 Orte, sondern nur zum Kommandanten, wo er zu zahlen hat, seinen Gang machen darf. Wir wissen nicht, wenn man das Publikum, welches obenein dieser Vogabe mißtraut hold ist, nicht mit Autrecht zuflassung des Gesetzes kränkt.

— Die Zunft zum Weggen wählte an die Stelle des verstorbenen Hrn. Professor Horner und des seine Entlassung verlangenden Hrn. Hirzel Hr. Kaufmann — die Herren Postdirektor Schweizer und Dr. Zundel. Es verdient übrigens, Hr. Klauser ist nicht in Erinnerung gebracht, sondern habe einfach seine Entlassung der Zunft eingegeben. Sollte dieß richtig sein, so wäre die letztere Wahl ungültig. Denn nur in dem Falle konnte Herr Klauser ohne Weiteres sich jeder neuen Wahl entziehen, wenn er gesetzlich ausgetreten, d. h. wenn seine Ernennungszeit abgelaufen war; vorher aber blieb ein Mitglied der Hr. Rathsauf, Mitglied zu sein, es werde denn, oder erhalte vom Hr. Rathe seine Entlassung. Dieser Behörde aber hat Hr. Klauser kein Entlassungsbegehren eingereicht. Uebrigens wollen wir den Hrn. Klauser nicht abhalten, dasselbe nachzubringen, wir haben nur aufmerksam zu machen gesucht, daß ohne die vorgeschriebenen Formen keiner des Rosts aus nehmen dürfe. — In der Zunft Weisslingen wurde statt Hrn. Wolfensperger, der in der kurzen Zeit seines großräthlichen Lebens nicht sehr glänzte, der Hr. Gemeindsmann Winsch von Wetzikon gewählt.

— (Eingesandt.) Im Kasino des Hrn. Conditor Hug nächsten Mittwoch werden die Herren Gebrüder Moralt aus München ein Quartett von Beethoven vortragen; der Ruf, welcher ihnen vorausgegangen, hat sich bestätigt — sie spielen mit der höchsten Präcision und Nettigkeit und dem feinsten Nuancieren jeder Kleinigkeit. Wenn sie im Allegro blos Feuer und Leben sind, und einige trefflichen Karten und eindringenden Ton zeigen, so spielen sie das Adagio darauf noch vorzüglicher mit vieren, indem es tief ergreifenden Gesang, edel und gehoben. Ihr Ensemble ist wahrhaft einzig zu nennen, ein Geist belebt vier Körper, ein Strich führt die Bogen, so daß man in den Kontrasten des Zweibruchs bei den ersten Takten die Hauyt- und Nebenstimme der Komposizion deutlich erkennt und sieht, wie diese Herren sich selbst und den Komponisten verstehen! Unsere großen Beethoven C moll Quartetten tragen sie mit einer Wirtuosität vor, die uns noch die herrlichsten Genüsse erwarten läßt, denn am nächsten Samstag werden sie in einem Konzert im Kasino mehrere Quartetten von Mozart und Haydn zum Besten geben, wozu wir alle diejenigen einladen, welche sich einmal an wahrer, ächter Musik ergötzen wollen, und die Künstler, Triangel und große Trommel der italienischen und französischen Musik fast taub haben.

Bern. Die Mehrheit des Regierungsrathes hat einen neuen Beweis gegeben, wie wenig sie den Geist der neuen Institutionen erfaßt habe und wie weit sie von wahrhaft republikanischer Gesinnung und Handlungsweise entfernt sei. Der Regierungsrath hat nämlich ein sogenanntes „Polizeigesetz" erlassen, das an barbarischen Härte alle Begriffe von Gerechtigkeit und Besonnenheit gegen die Tagsatzung, den Vorort, den Vorsitzenden Hr. Rath, den Regierungsrath und das Appellazionsgericht zu verhöhnt, sondern auch alle Respektwidrigkeiten in Schriften*) und sonst sie strafmäßig erklärt, und mit Gefängniß von acht bis zu neunzig Tagen oder Verweisung aus dem Kanton für drei Monate und Geldbußen bis 100 Franken belegt. Diese Strafen kennen noch verdoppelt werden, wenn sich Jemand innerhalb eines Jahres wiederholt solche Respektwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt. — Ueber den Inhalt dieser Verordnung (denn von Gesetz kann keine Rede sein) verlieren wir kein Wort: ein jeder Unbefangene, Renner oder Nichtkenner kann darüber genügend aburtheilen. Wir erwähnen über die Veranlassung nur, daß ein anfänglich verrücktes Blatt sich erlaubt habe, der Zusatz „und sonst" stehe ganz auf derselben Linie mit den völkerrechtswidrigen Begriffe von „indirekter" Ruhebleibung, welchen die ausmächtigen Mächte in neuerer Zeit, der Schweiz gegenüber, aufzustellen versucht haben. — Was aber das Erlassen einer solchen Verordnung anbelangt, so bemerken wir nicht nur der ganzen Berner Regierung, sondern überhaupt jeder Regierung, als einer Verwaltungsbehörde, geradezu das Recht, Bestimmungen zu treffen, welche wesentlich in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen. Wenn es auch der Regierung überlassen bleiben muß, kleine Polizeistrafen zu verfügen, so kann sich eine solche Befugniß doch unmöglich so weit ausdehnen, daß eine Verwaltungsbehörde stark Festsetzungen auf 3 Monate und die Strafen eines Bürgers oder gar über den Aufenthalt in seinem Geburtskanton verfügen könne. Wir wollen nicht glauben, daß sich der Gr. Rath von Bern solche willkürliche Eingriffe in seine Rechte werde gefallen lassen, und können uns nicht überzeugen, daß er Mißnahmen der Art auch nur im Entferntesten billigen werde. Wir können uns nicht denken, daß ein Mitglied des Gr. Rathes darauf antragen werde, 4 — 7 Regierungsräthe wegen ihres Benehmens in dem fatalen Notenhandel in Anklagezustand zu versetzen; wenn diese Maßregel gegenüber ist, so erwarten wir, daß dasselbe gegen die Veranlasser der obigen bespochenen Verordnung und zwar mit demselben Rechte und aus demselben Grunde anstehen werde. Der Gr. Rath hat in diesem wie in jenem Falle die Ehre des Kantons zu retten.

— Wenn man die Anzeige des aus Bern verwiesenen Hrn. Lessing: „Preßfreiheit und Tortur" überschreiben, in Nro. 138 des Schweiz. Beobachters lies't, so sollte man glauben, es sei von einem preßfreien Satzungen die Rede, während doch nur vom Berner Regierungsblatt-Verleger, Hrn. Wyß, gesprochen wird. Dieser hatte nämlich Hrn. Lessing, wegen eines in Nro. 91 des Volksfreundes von ihm unterzeichneten Inserates vor sich citiren, und befragte ihn, wer er unter dem in jener Anzeige erwähnten „beschränkten Polizeihauptmann" verstanden habe. Als Hr. Lessing sich darüber auf administrative Anfrage nicht ere klären wollte, ward er in den sogenannten Käfichthurm abgeführt. „Mit offener Preßfreiheit — so erzählt er in seiner Anzeige in Nro. 138 des Schweiz. Beobachters — durchsuchte man meine Taschen und nahm mir Alles. Man sperrte mich in einen Kerker, gegen den das Gefängniß in der Berliner Stadtvogtei, in welchem ich gerade vor einem Jahre wegen Verhaltes der Theilnahme an politischen Verbindungen saß, ein wahrhaftes Elysium ist. Fast ganz finster, von einem lebendem Grunde eingefüllt, machten eine Bank und eine schmutzige Matratze die einzigen Möbeln dieses gräulichen Loches aus. Der Boden wimmelte von ungeziefer. Eine Gestalt, mehr einem Todten als einem Lebenden ähn-

*) Den besten Weg, die Preßfreiheit zu einem leeren Trugbild zu machen.

Digitized by Google

lich, saß auf der Bank am Ofen, und wärmte die erstarrten, frankten Glieder. Dieser Unglückliche schmachtete wegen Verdachts der Falschmünzerei; mit einem solchen konnte man sich zusammen, und das Alles, weil ich mir einbildete: in der Republik Bern sei die Presse noch frei. Nach vielen vergeblichen Bitten gelang es mir endlich, der Rathheit des unmenschlichen Gefangenwärters Scherdandertelchen abzudeten. In Zuchen an den Regierungsstatthalter Rochi, daß ich gezwungen wurde, durch die Qualen, unter denen ich leide, ihn als die fragliche Person anzeigen wolle; ein solches Geständniß konnten mir aber nur die Martern, welche man gegen mich anwende, anpressen. Am folgenden Abend öffnete sich endlich die Thüre des Kerkers, und ich wurde zu dem Gerichtsspezialbenten, Heren Bolfinger, geführt. Dieselbe Manne, welcher mich noch einen Abend zuvor mit martervollen Qualen zu einem Geständniß als durch Anwendung einer künstlichen Tortur ausgepreßt und somit für ungültig erklärte, übrigens um der Haft zu entgehen, was man wolle, auslagen würde, daß ich aber überhaupt gegen das ganze Verfahren als ungesetzmäßig protestire, auf Kaution freites, sage ich für sein menschenfreundliches Benehmen hiermit öffentlich meinen Dank. Die Untersuchung wird indeß fortgeführt.

„Ich erkläre hier ausdrücklich, daß es nicht meine Absicht ist, durch Veröffentlichung dieses barbarischen Verfahrens, wieder die betreffende Behörde, noch die Regierung dem Volke verhaßt zu machen, so wie ich überhaupt meine Sache nicht meinen übrigen Landsleuten zur Last zu legen, sondern als eine für sich bestehen hitz. Was aber mich bleibt dem Fremden in einem fremden Lande, der von dieser Regierung geächtet wurde, weil er ihre öffentlich ausgesprochenen Grundsätze tadelte, und die, weil er sich der gesetzlichen Freiheit der Presse bediente, durch Anwendung einer künstlichen Tortur zu einem ungesetzlichen Geständniß gezwungen wurde, anders übrig, als an die öffentliche Meinung zu appelliren? — Sie hat sich gesagt.

Kann der Gr. Rath solche Dinge auf dem freien Gebiete seiner Republik, in welcher Jeder ohne Ausnahme nur dem Gesetze unterthan sein soll, stillschweigend dulden, ohne sich öffentlich als den Komplicen eines solchen Verfahrens vor der ganzen Eidgenossenschaft darzustellen? Nur mit dem tiefsten Schmerzgefühle können wir alles dieses berichten; aber wir hatten es für eine heilige Pflicht, in solchen Fällen nicht zu schweigen. Wenn man in Frankreich nicht mehr die reine ungeschminkte Wahrheit vertragen kann, so ist es mit ihrer Autorität auf Erden zu Ende!

— Von den Verhandlungen des Gr. Raths haben wir bisher noch nichts weiter vernommen, als was der Schweiz. Beobachter darüber in seiner Nummer 131 mittheilt. Aus dem Ganzen können wir ist ein Mehreres nicht ersehen, als was Hr. Schultheiß Tscharner am 17. über die Rotenangelegenheit hielt. Es ward in denselben mit vollem Rechte das Benehmen des Vorortes getadelt, und zugleich angedeutet, daß man von Seiten Berns die nöthigen Aufklärungen in dieser Sache nun unmittelbar durch die Gesandtschaften in Wien und Turin an die betreffenden Regierungen werde. Dasselbe hofft man Beleuchtung aller Mißvorhältnisse. (Wir haben uns über diesen Punkt früher schon hinlänglich ausgesprochen.) Uebrigens wurde Bern seit der seinen ausgesprochenen Grundsätzen im Sinne der Verfassung beharren, und sich keinenwegs durch das Geschimpfe dreier Parteien, wenn es nicht immer nach den Ideen einiger Quartiersäle (!!!) regieren wolle, imponiren lassen. (Der Bericht verweigert den Verlesen Vortrag bedauf es nicht.)

— Wie haben schon früher einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die Berner Aristokratie sich derselben Mittel wie die legitimistische Partei in Frankreich bediene, um sich die öffentlicher Thätigkeit und namentlich die Zuneigung der niedern Klassen des Volkes zuzuwenden; deßhalb werden sie in einem Lest nur Verwirrung der Volksprinzipien, Einführung indirekter Wahlen, gropper Fürsorge für gewisse Volksklassen u. s. w. Dem Inhalte solcher Aeußerungen und Bestrebungen, so weit sie die Förderung der Freiheit zum Erfolge haben, können wir nur aufrichtig beistimmen; wir wissen aber, daß der eigentliche Zweck dieser unverdächtigen Faktion kein anderer ist, als auf diese Weise vor der Zeit wieder ans Ruder zu kommen. So ist jetzt von der Berner Aristokratie oder vielmehr unter der Hand durch sie veranlaßt, eine „Vorstellung an den Gr. Rath der Republik Bern“ ausgegangen, in welcher die Petenten, nachdem im Eingange auf die Einführung direkter Wahlen angespielt ist, folgende vier Punkte als Begehren stellen:

1) Daß der Gr. Rath beschließen möge: es sollen keine Zuschriften der Schuppenten, daß welche dieselben vermittelst der Unterschriften einer Präsidenten und eines Sekretärs als Behörden oder vom Staat anerkannte Korporazionen auftreten, von den Staatsbehörden angenommen werden. Sie erwarten, daß bei der Behandlung dieses Gegenstandes alle Glieder des Gr. Rathes, welche zugleich Mitglieder von Schuppenvereinen sind, den bestehenden reglementarischen Vorschriften gemäß, den Ausstritt nehmen werden.

2) Daß der Gr. Rath beschließen möge:

a) Durch ein Gesetz vorzuschreiben; daß von den Bewerbern für Stellen und Beamtungen die Kantonsbürger, welche Fähigkeiten besitzen, den Kantonsfremden jeweilen vorzugsweis werden sollen; und

b) daß in kantonalbernischen Beamtungen, wo dieselben, welche einer sittlichen Bestätigung unterworfen sind, das nächste Mal nicht zu bestätigen, sondern durch eine neue Aufschreibung der betreffenden Stellen und Beamtungen den Kantonsbürgern die Konkurrenz freischredings zu eröffnen.

3) Daß der Gr. Rath mit möglichster Beförderung den Betrag des Kapitalvermögens des Staats bestimmen, und die öffentliche Bekanntmachung der Hauptergebnisse der Staatsrechnungen anordnen möge.

4) Daß der Gr. Rath dem immer zunehmenden unmäßigen Gewerbe gesetzlicher Gewerbe und vorzüglich des Branntweins durch angemessene Gesetze und Verordnungen möglichst vorbeugen möge.

Luzern. Am 17. Wenmonat versammelte sich der Gr. Rath des Kantons Luzern zur ordentlichen Wintersitzung. In seiner Anrede sprach sich der Präsident, Dr. Kasimir Pfyffer, unter anderm folgendermaßen aus:

„Wir, leidem die alte Eidgenossenschaft untergegangen ist, konnte sich die Schweiz der Unabhängigkeit von Außen in dem Maße rühmen, wie die letzten vier Jahre.

„Unmittelbar nach der Auflösung der alten Eidgenossenschaft, im Zeitraume der helvetischen Zentralregierung (1798—1803) war der Schweiz von fremden Kriegsheeren diktirt, und von einer politischen Unabhängigkeit des Staats und nicht die geringste Spur vorhanden; fremde Generale, Kommissarien und Gelandte schrieben Verfassungen vor, setzten Regierungen ein und ab, und schalteten und walteten nach Belieben im Lande. Während der Dauer der Mediazionsakte (1803—1815) galt in der schweizerischen Eidgenossenschaft unbedingt das Machtgebot Napoleons. Sein Wink war Befehl. Es ist hieres so offenkundig, daß es wahrlich nicht nöthig ist, weitläufige Beweise dieser anzuführen. Es genügt, auf die Jahre lange Besetzung des Kantons Tessin durch fränkischer Truppen und Zöllner hinzuweisen. In der Periode der Restaurazion (1814—1830) richteten sich die schweizerischen Regierungen nach dem Willen der Kabinette der Heil. Allianz, unter deren Auspizien sie entstanden, und gleichsam von ihnen eingesetzt waren; dessen sind Zeuge die berüchtigten Tagsatzungskonklusa vom Jahre 1825, hinsichtlich der Fremdenpolizei und der Presse. Die jüngste Gestaltung der Schweiz ist hingegen ohne allen Zwang von Außen erfolgt. Kein Mann einer fremden Heeres hatte seinen Fuß auf die eidgen. Erde gesetzt. Keine Drohung, keine Zumuthung irgend einer auswärtigen Macht bestimmte die Entschlüsse der Raths- und Volksversammlungen. Lediglich sich selbst überlassen war die schweizerische Nazion. So wie die Volkerschaften der einzelnen Kantone ihre Verfassungen sich frei und selbstständig gegeben, und ihre Regierungen eingesetzt hatten, waren diese gleich unabhängig von den Mächten der Heil. Allianz, wie von Frankreich. Der in jüngster Zeit grassirenden Unabhängigkeit Geist hat sogar gegenwärtig Gefahr, die Eidgenossenschaft nicht mannhaft sich bewimmt, so wird sie des kaum erwachten Klemods wieder verlustig. Mittelst anmaßlicher Noten sind von Seite fremder Kabinette Angriffe auf die Schweiz gemacht worden, und leider zeigte sich diese mehr als schwach. Dadurch kühner gemacht, steigern sich diese Anmaßungen, und die Eidgenossenschaft steht auf dem Punkte, wieder in die ehemalige schmähliche Abhängigkeit und Unterwürfigkeit zu geraten. Ein Schriftsteller, der nichts weniger als im Gebiete des Radikalismus liegt, faßterl den Zustand während der Restaurazion mit folgenden Worten: „Unangenehm waren die unaufhörlichen Lektionen, welche die Tagsatzung, wie die einzelnen Regierungen von den fremden Diplomaten in Sachen Mißbrauch der Preßfreiheit, der Verletzung politischer Flüchtlinge erhielt, und von denen Kaiser Alexander selbst unter vier Augen einst zu einem ausgezeichneten Schweizer auf dessen Klage lächelnd bemerkte: aber wer heißt euch denn die Sache allzleich und unbedingt annehmen! Die Häupter der Nazion äußerten bei jeder Gelegenheit eine tödtliche Blödigkeit und knechtische Furcht, daß das Ausland mit Recht über alles Mißtrauen hinaus sei. Was sie sich gefallen ließen, Manen allerdings der unbesonnene Uebermuth schiffbrüchiger Reformatoren aus andern Staaten so weit ging, daß er auf die Verdächtigste der kleinen Republik zu den großen Mächten gar keine Rücksicht nahm, somit seinen Beschützer blos stellte; so wenig er nicht selten seinen Gastwirth im eigenen Hause verspottete, und eigenmächtig mit Fenster, Leuter und Heerd spielen wollte, so war es doch nur oft possierlichen noch öfter empörenden Anblick, wie die Nachkömmlinge Tells und Winkelreids und der Rittlinänner vor jedem großgesiegelten Papier aus der Nachbarschaft zusammenfuhren und demüthig in alle Forderungen willigten.“ Glaubt man bei Leitung dieser Worte nicht das Jahr 1851 gefunden? —

„Doch dessen wir, es werde bei demjenigen, was bisher geschehen, und welches wahrlich schon allzuviel ist, sein Bewenden haben. — Hoffen wir, es werde die Eidgenossenschaft jede fremde unwürdige Zumuthung auswärtiger Kabinette zurückstoßen. Noch eher als die Schweiz im Falle ist, Individuen fortzuweisen, welche angeblich die Ruhe fremder Staaten stören, daß sie das Recht und die Pflicht, diejenigen, welche die Sicherheit ihrer Ruhe stören, und sie schimpflich behandeln, zu ersuchen, sich zu entfernen.“

— Der Kl. Rath des Kantons Luzern drückte sich in einem Bezichte, den er dem Gr. Rathe über die vaterländischen Angelegenheiten in seiner gegenwärtigen Sitzung erstattete, folgendermaßen aus: „Nachdem wir Ihnen unterm 9. Brachmonat letzthin umständlich über die von einigen eidgenössischen Staaten gegen die Schweiz eingenommen Noten und die ob Seite des Vororts darauf erlassenen Gegennoten Bericht erstattet, überlassen wir nun Ihrer Hochbes Gesandtschaft die weitern Verhand-

Digitized by Google

lungen dieser Notengeschichte bei der diesjährigen Tagsatzung des nähern auseinander zu setzen, einerseits, um Hochdieselben durch langst Wiederholungen nicht zu ermüden, und andererseits auch darum, daß wir nicht gerne das unwürdige Ende derühren, welches diese Angelegenheit für die gesammte Eidgenossenschaft aus Schwäche der handelnden Personen genommen hat.

„Wenn indessen aus jenen Noten der fremden Mächte das unverkennbare Streben, die Unabhängigkeit der Schweiz, ihre Freiheit und Ehre zu schmälern und durch deselbende Vorschreiten auf unsere innern Angelegenheiten immer mehr einen größern Einfluß zu gewinnen, auch dem oberflächlichen Beobachter unserer vaterländischen Angelegenheiten nicht verborgen bleiben konnte, so kam dasselbe bald noch in gesteigerm Maße zum Vorschein bei den sogenannten Handwerksburschenbewegungen in Kanton Bern, wo der österreichische Bevollmächtigte Graf von Bombrelles, unter dem ungebührlichen Vorwande obwaltz gefährderer Ruhe der fremden Staaten durch unbedeutende Zusammenzüge deutscher Handwerker in der Schweiz, wiederholt an den Kanton Bern Zumuthungen und Forderungen stellte, welchen der Regierungsrath dieses Kantons nicht entsprechen wollte, und deßhalb in eine neue Notengeschichte, wie früher, die gesammte Eidgenossenschaft verwickelt wurde. Es sind uns zwar in dieser Beziehung keine offiziellen Nachrichten zugekommen. Indessen ist es notorisch bekannt, daß, da Bern auf die Zumuthung des österreichischen Bevollmächtigten die Zhrlichmachung und Ueberführung solchen Zusammenlaufs von Handwerkern, im Steinhölzli bei Bern, sogleich sorgzuweisen oder gerichtlich zu verfolgen nicht entsprach, alsbald von Seite Oesterreichs, Baierns, Badens und Preußens allen ihren Angehörigen das Betreten des Kantons Bern verboten und allen ihren in diesem Kanton sich aufhaltenden Handwerkern befohlen wurde, denselben unter Androhung der Strafe wegen Ungehorsam gegen die Landesobrigkeit unverweilt zu verlassen."

„Während der Regierungsrath des Kantons Bern zu wiederholtenmalen den Vorort Zürich unter Beitzgung eines amtlichen Berichts über diese Handwerkerversammlung im Steinhölzli ersucht, die übel berufene auswärtige Hilfe über den unsichern Gegenstand besser zu beleben und immerfort beflügte, daß diese Versammlung eine durchaus harmlose gewesen, daß kein gesetzlicher Grund vorhanden sei, weder politischer noch gerichtlich einzuschreiten, zumal bei der im Kanton Bern verfassungsgemäß aufgestellten Freiheit der Meinungsäußerung; so erblickte das gegen der erwähnte Antrag des Standes Zürich, mehrerer fremder Gesandten wohl allzuviel bedrohende Vorort Zürich in dieser Handwerkerversammlung all-dringendes ernstbare Handlungen, worunter das Ausland mit allem Fug und Recht sich zu besahweren habe, — und wies diese Sache als eine nicht die ganze Eidgenossenschaft betreffende, sondern als eine blos kantonale Angelegenheit strikfort von der Hand.

„Es möge sich aber der Verwaltung anders verhalten, wie ihr wollen führen, daß das Ansland zwiefältigerlei im Innern der Schweiz nie sich den Vortheil des Einen oder Andern der streitenden Parteien zuwende, sondern nur um ihren eigenen Vortheil, ihre eigene Selbstständigkeit zu befreidigen u. s. w.

(Der Gr. Rath hat den Druck der Präsidialanrede beschlossen.)

Basellandschaft. Sonntag, am 11. d. fand in Lausen, nahe bei Liestal, eine von ungefähr 2000 Männern besuchte Volksversammlung statt, welche in ihrem Charakter und Resultate ganz an diejenigen erinnert, welche der Gründung des Kantons Basel-Landschaft vorangingen, z. B. an die Wolfenhaus-Versammlung von 1832, wo es sich darum handelte, den Bündner Schaarer aus dem Lande zu treiben. Den Hauptgegenstand der Berathung bildete eine Adresse an den Gr. Rath von Bern, in welcher derselbe aufgefordert werden sollte, fest an den Prinzipien zu halten, und den ungebührlichen Anforderungen des Auslandes sich aufs Bestimmteste entgegen zu stellen. Wir können mit diesem Wunsche nur aufrichtig übereinstimmen, und erwarten, was der Große Rath von Bern demnächst mit dieser wichtigen Angelegenheit beschlossen werde. Die Adresse lautet, wie folgt:

„Wenn der Eidgenosse in unsern Tagen die Lage seines Vaterlandes nur einigermaßen ins Auge faßt, so findet er, daß dieselbe mit jedem Tage bedenklicher wird. Die Freiheit, die heiligen Rechte des Volks, welche dieß in den letzten Jahren errang, sind einer stillen Gefahr, welche ihnen den Untergang droht. Diese Klage sind die meisten Bethersher unseres Weltheiles. Sie, die dürfen alle wahrhaft bürgerliche Freiheit aus ihrem Staaten verdrängt, dem Volke seine heiligsten Rechte entzogen haben, möchten das Nämliche auch in unserer wiedergeborenen Schweiz thun. Schon haben sie diese Bahn betreten, und sind der vorzüglich durch die, im Geschichte unserer Tage für immer denkwürdigen Schwüre des Vereines Zürich-Aargau Fortschritte auf derselben gemacht. Schon ist dadurch die Unabhängigkeit und Ehre der Schweiz theilweise verloren gegangen, und wenn der Eidgenosse in allen Gauen des wer jüngsten Helvetiens nicht kräftig auftritt, wenn er nicht bereitet, daß er bereit sei, für seine Unabhängigkeit, für seine ewigen Rechte, für seine Ehre, Gut und Blut hinzugeben, so sind diese verabenen Güter bald völlig hingetopfert.

„Bis auf die neuesten Zeiten war es insonderheit der Kanton Bern, der den fremden Anmaßungen einen ächten Schweizersinn entgegensetzte. Auf den hohen Gr. Rath und die Regierung von Bern richteten daher jeder Eidgenosse, dem Vaterland und Freiheit theuer am Herzen liegen, mit festem Vertrauen ihn. Sie waren ihm gleichsam der rettende Anker in dieser schwankenden Zeit. Auch bei dem Volke von Basel-Landschaft war dieses der Fall. Aus diesem Grunde ist dasselbe am heutigen Tage zu Lausen in großer Zahl zusammengetreten, um einerseits dem hohen Stande Bern für sein bisheriges unerschütterliches Benehmen seinen innigsten Dank zu bezeugen, um ihn anderseits, vorzüglich den wahrhaft Großen Rath desselben, zu ermuntern, zu bitten und bei dem hohen Geiste des Vaterlandes zu beschwören, die bisherige ächt schweizerische Bahn nicht zu verlassen, auch künftig den Anmaßungen der Fremden auf keinen undersetzlichen Damm in den Weg zu stehen. Nur auf diese Weise können die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft als heilige Güter bewahrt werden, und die Nachwelt wird, während sie dem Vorvorte Zürich flucht, segnend auf das große Bern blicken.

„Bei diesem Anlasse fühlt sich das Volk der Basel-Landschaft verpflichtet, hiemit dem hohen Gr. Rathe des Kantons Bern feierlich zu erklären, daß es bei Behauptung der Unabhängigkeit und Ehre der Schweiz sicherlich auf den Beistand desselben in jeder Lage zählen könne; es ist bereit, Gut und Blut auf den Altar zu legen. So wie es früher bewiesen hat, daß es für die heiligsten Güter des Menschen und wahren Eidgenossen kämpfen und sterben könne, eben so wird es das Nämliche auch jetzt mit Freuden thun, wenn die Noth dazu ruft.

„Schließlich legt das Volk von Basel-Landschaft die angenehme Erwartung, der hohe Gr. Rath zu Bern werde diese Zuschrift nicht etwa unbeachtlich unter die Hand weisen, weil sie einem andern Kantone angehört, besonders da man ja aus Zuschriften Solche annimmt und berücksichtiget, welche keine Eidgenossen sind.

„Gewichtigen Sie, Hochgeachtete Herren und Landsammann! und Hochgeachtete Mitglieder des Gr. Rathes die Verfassung wahrer Hochachtung: Von wenigstens zweitausend versammelten einmüthigen Bürgern und Einwohnern der Basel-Landschaft.

Lausen am 16. Nov. 1833.

Im Namen derselben:
Der Präsident der Versammlung,
J. P. Rebli, Pfarrer in Reisdorf.
Der erste Sekretär:
Stöcklin, Lehrer.

St. Gallen. Am 10. d. wurde Hr. J. K. Baumgartner im ersten Skrutinium (mit 77 Stimmen von 103) für die nächste Amtsdauer zum Landammann gewählt.

In der Sitzung des Gr. Raths vom 14. d. ward der Antrag zum Beschlusse erhoben, „die jetzige katholisch-kirchliche Oberbehörde im Kanton einzuladen, der Abtey Fruhsichten Sache alle Theilnahme zuzuwenden, und in gegenwärtem Moment eine Revision der Suspensionspraxegebe anzuhandnehmen." Nachdem Gelegenheit des Vorschlags über die Staatsrechte in sieben Tagen. Mit nur unwesentlicher Veränderung wurden die ersten 5 Artikel angenommen; über das hohestliche Sous- und Obrauffsichtsrecht des Staates, das Placet und die dispositionische Ehrwahrigion ward der Antrag vorgetragen, über die katholische hingegen das Bodmer-Protokoll das Notdige verfügt. — — In der Sitzung des Gr. Raths vom 16. d. hat Hr. Reg. Rath Baumgartner darauf angetragen, durch den Vorort die Stände zu einem tidg. Verfassungsrath auffordern zu lassen, der Tagsatzung Instruktion nicht mehr zu lassen. Mit 90 gegen 20 Stimmen angenommen. Ein fernerer Antrag: sobald die Mehrheit der Bevölkerung sich für einen Verfassungsrath entschieden, denselben einzuberufen, wurde auf den Antrag von Hrn. Steinlin dahin abgeändert: „sobald die Mehrheit der Kantone und der schweizerischen Bevölkerung sich dafür entscheide, soll der Verfassungsrath einberufen werden." Wird dieß hochherzige Stimme von St. Gallen Anklang finden im Vaterlande? Wenn je ein Zeitpunkt geeignet war, einen eidgenössischen Verfassungsrath einzuberufen, so ist es der jetzige, wo in Folge der traurigen Bundesverfassung fast unsere Existenz auf dem Spiele steht. Möchten diese der Gr. Räthe, welche dieß das Wort ergreifen!

Ausländisches.

Großbritannien. Das gegenwärtige Ministerium soll aufgelöst und eine neue Kompoßition desselben durch Beimischung von Torries zu erwarten sein.

Spanien. Am 8. d. hat die Kammer der Prokuradores mit großer Mehrheit auf den Antrag der Kammer der Procers auch das Guebhard'sche Anlehen anerkannt.

Die Veränderung des Ministeriums, von welcher wir in der letzten Nummer gesprochen, ist zum Theile schon eingetreten. Hr. Mortinez de la Rosa hat sich, angeblich wegen geschwächter Gesundheit, zurückgezogen. An seine Stelle ist Toreno getreten, welcher mit dem Ministerium des Auswärtigen zugleich das Präsidium übernommen hat. Die

(Hiezu eine Beilage.)

dadurch vakant gewordene Stelle des Finanzministers hat Hr. Remisat erhalten.

Den 10. d. hat Zumalo-Carregny bei Leria einen bedeutenden Verlust erlitten, und ist vollkommen in die Flucht geschlagen worden.

Frankreich. Das neue Ministerium ist noch der kurzen Lebensdauer von drei Tagen schon wieder verschieden. Einzig die Hrn. Persil und Bivort sind geblieben, der erste als unentbehrliches Instrument für Vorstellungen gegen die republikanische Opposition, die andere aus Gefälligkeit gegen seinen Gebieter. Wenn irgend etwas die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Regierungssystems in Frankreich darzuthun im Stande ist, so dürfte es die limmöglichkeit sein, in welcher sich Louis-Philipp befindet, ein Ministerium aus Männern zu finden, die seinen Doktrinsitz, welche einen guten Antheil an der Ausführung der Reaktionsplane hatten, durch welche der Bürgerkönig nicht nur in die Reihe der legitimen Herrscher einzutreten, sondern auch das Volk nach und nach gänzlich zu unterdrücken hoffte, hatten seit längerer Zeit Anspruche auf Berücksichtigung ihrer persönlichen Ansichten gemacht, welche der „unwandelbare Gedanke" nicht zu dulden geneigt war. Dann zeigten die Herren einen solchen Hang zur Intrigue und bekundeten sich fortwährend unter einander, so daß es dem König schwer war, als eigentlichen Ministerpräsident länger mit ihnen fertig zu werden. Die Abgetretenen aber Entlassenen fühlten indessen ihre Unentbehrlichkeit sehr wohl, und sie fingen an, in dem bisher ministeriellen „Journal des Debats" eine Opposition zu bilden, welcher den König um so gefährlicher dünken mußte, als die neuen ministeriellen Blätter, der „Temps" und die „Konstitutionelle" sich nicht in den geschicktesten Handen befanden. Die ganze Opposition, republikanische wie konstitutionelle, hatte dahin bei dem Austreten des Ministeriums Bassano leichtes Spiel, und einige Journale weissagten sogar den baldigen Untergang der neuen Kombinazion. Auf der Börse wettete man, daß das Ministerium nicht acht Tage bestehen werde. Dazu kamen nun noch allerhand Aeußerungen, die dem neuen Konseilspräsidenten in den Mund gelegt wurden, z. B. „daß man die Restauration der Julirevolution beginnen müsse," „daß der Julimind fortan die Siegel des Staatsschiffes schwellen müsse" u. dergl. mehr, welche alle Louis Philipp nicht sehr angenehm berührten mochten. Die Frage über die Amnestie soll endlich, wie einige Blätter versichern, wiederum den Ausschlag gegeben haben. Mag nun die Sache sein, wie sie will, so viel bleibt gewiß, daß der Bürgerkönig sich in einer schwierigen Lage befindet. Kein rechtlicher Mann und keiner, der einen Pfuß zu verlieren hat, will mit dem neuen Ministerium etwas zu schaffen haben. Hr. Dupin, der Alleweltsmann, welcher dieser Lage der Konkussen spielte, glaubt seine Zeit auch noch nicht gekommen, und dürfte überhaupt von Louis Philipp nur dann gewählt werden, wenn er sich vor lauter Verlegenheit nicht mehr zu retten wisse. Geschehe aber, was da wolle, der König hat sich bedeutend bloß gestellt, und die Unbeständigkeit seines Systems liegt vor aller Augen. Man kommt dem Regieren mit der Klugheit allerdings ziemlich weit, sie reicht indessen doch nicht für alle Verhältnisse aus, und es gibt noch etwas Höheres als sie: das aufrichtige und lieenge Befolgen von politischen Grundsätzen, auf welchen die Verfassung eines Staates beruht. Mag nun Louis Philipp sich mehr links oder rechts neigen — und das letzte ist wahrscheinlicher — Niemand wird ihm trauen, Niemand wird vor ihm auf seiner Hut sein, und das Volk, nach erlangter Erkenntniß, was für einen Mann es an seine Spitze gestellt habe, sich seiner entledigen, sobald die Gelegenheit dazu sich darbietet.

Louis Philipp hat sich gezwungen gesehen, seine Zuflucht zu den eben erst besiegten Doktrinair zu nehmen. Mehrere sagt, daß sämmtliche frühere Minister mit Ausnahme des Marschalls Gerard, wieder eintreten werden. Das Kriegsministerium nebst dem Präsidium im Konseil wurde Marschall Mortier (Herzog von Treviso) übernehmen. Offiziell ist indessen noch nichts bekannt. Alle Blätter stimmen darin überein, daß Louis Philipp jetzt noch einen entschiedenern Gang annehmen werde; die republikanischen Journale wünschen ihm vollkommenen Erfolg, weil dann das Königthum in Frankreich auf dem Terrain angekommen sein werde, wo der Sieg zwischen ihm und der Republik nicht mehr zweifelhaft sei.

Druckfehler.

In der vorigen Nummer muß es in dem Artikel „Geld wachsen" Seite 491, in der ersten Spalte, Zeile 11 von oben statt „1775" heißen „1793" und Zeile 29 statt „tausend □ Meilen" „einige tausend □ Meilen." Zeile 31 von oben statt „gefaßt werden könne" „gefaßt worden sei."

Anzeigen.

[4] **Erwiderung:**

Hr. Blunschli mag sich merken, daß ich gewohnt bin, nach dem alten Sprüchwort den Füßen mit dem Kolben zu laufen, wenn sie sich referchen, wie ehder preßhafte Ursache auf den Fuß zu treten.

Die, Behörden schuldige Achtung habe ich gekannt, als der bescheidenste, sich selbst, wie aus seinem Inserate hervorgeht, für sehr bedeutend haltende Hr. Rechtskonsulent noch den „Nüggi" ist, habe aber von jeher gehört, daß man die Achtung verdienen und nicht durch Handlungen, welche entweder komplet Inkapazität oder noch Schlimmeres vertathen, dieselbe verscherzen müsse. —

Was den mir von Hrn. Blunschli gemachten Vorwurf ausgezeichnete Grobheit betrifft, so verschere ich denselben, daß weder ich noch meine Freunde auch nur das Geringste von Feindseligkeit in seiner Antwort auf mein Inserat entdecken konnten; was aber Hr. Blunschli unter „unbedeutend" versteht, ob Geburt, Reichthum, dürgerliche Stellung oder dergleichen, das desselbe unerörtert gelassen; in diesen Beziehungen habe ich auch keinerlei Ansprach auf Bedeutung geltend, der Wunsch der Ehre dingegen ist für mich von sehr großer und, nach dem Benehmen des Hrn. Blunschli zu schließen, von größerer Bedeutung, als er es für ihn zu sein scheint; übrigens ist Hr. Blunschli in seinem bekannten sindischen Hochmuth mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem er einerseits meine Person für zu unbedeutend hält, um eine Injurienklage gegen dieselbe anzustehen, andererseits aber für bedeutend genug, in seinem Blatte ohne persönliche Veranlassung auf gedbe Weise anzugreifen; daß aber derjenige, der sich in seinem Stolz, Hochmuth und Eigendünkel selbst für sehr bedeutend hält, niemals bedeutend ist, ist eine Ansicht, welche die ganze Welt mit mir theilt.

J. H. Ulrich.

[2] Königl. sächsische conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Lebensversicherungen sind Maßregeln der Vorsicht bei der Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens. Sie dienen dazu, die Nachtheile abzuwenden, welche sonst zu widern, welche aus dem plötzlichen oder unerwarteten Tode einer Person für andere entspringen können. Sie sind nützlich und dehergisnswerth für Jedermann; wahrhaft wohlthuend aber für Familienglück, und sicher wird wirklig jeder wohldenkende Familienvater, welcher die Schicksale derer überdenkt, die er einst hinterläßt, Alles was ihm durch Fleiß und Sparsamkeit zu erübrigen möglich ist, zusammentragen, um die Seinen diejenigen, die seinem Herzen theuer sind, selbst bei einem plötzlichen Tode zu sichern. — Gewöhnliche Ersparnisse reichen aber hierzu nicht aus, denn sie setzen ein langes Leben und einen festen Willen, auch in bedrängten Tagen zurückzugehen, voraus, ege sie zu einer nur irgend namhaften Höhe gelangen können. —

Durch Versicherung des Lebens allein kann man ein noch Belohrn gesichertes größeres oder kleineres Kapital sogleich nach Eintritt des Todes, wenn derselbe auch wenigst Stunden nach dem Abschlusse erfolgt, hinterlassen; und Jedermann, reich oder unbemittelt, wird daran Theil nehmen können, wenn er die Versicherungssumme nach seinen Einnahmen einrichtet.

Die lebhafte Theilnahme, welche die unter Aufsicht des Magistrats stehende Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft seit Jahren schon aus allen Ständen erfahren hat, und das ihr fortwährend wrdende Vertrauen sind sprechende Zeugen ihres hohen Werthes und ihrer, durch das Band der Gegenseitigkeit, unerschütterlichen Kräfte. Mit Freuden mache ich meine Mitbürger auf dieses Institut aufmerksam und werde gern die Statuten desselben unentgeltlich austheilen, sowie Versicherungsanträge annehmen.

Zürich den 18. November 1833.

Escher-Greuter,
Agent der Gesellschaft.

[3] Es werden Freitags den 5. Dezember, Morgens um 9 Uhr, bei der Kronenporte zwei Abtheilungen der neuen Römisteade dem Mindestfordernden zur Anlegung und gänzlichen Vollendung, unter Ratifikazionsvorbehalt der Schanzen-Kommission, überlassen und zwar:

Erste Abtheilung. Von der Zunne bis an die neue Kronenstraße von 1006' Länge.

Zweite Abtheilung. Von untenhalb dem Schönenberg-Rawelin bis nach dem Bassin bei Hottingen von 710' Länge.

Ferner am gleichen Tage an den Meistbietenden:

a) Ein Steinbruch von sehr guten Bausteinen im Kronen-Rawelin zum Ausbrechen.

b) Mehrere Abtheilungen von Strömmauern mit und ohne Befestidung von Spitzitrieben beim Hottinger Bassin.

Die Standbedingungen und Baubeschreibung sind vom 26. dies an bei Unterzeichnetem eingesehen.

Zürich den 17. November 1833.

Aus Auftrag der Schanzen-Kommission,
Der Sekretär:
J. Jb. Frey, Ingenieur.

[1] Im XXX. Stadtkreis soll die Sekundarschule, wo möglich, mit Neujahr 1835 eröffnet werden. Allfällige Aspiranten auf die dieser Lehrerstelle, deren Gehalt und Bestand gesetzlich bestimmt und garantirt ist, und wovon ersteres sich auf 640 Frkn. und 4 Frkn. Schulgeld von jedem Schüler, nebst freier Wohnung oder 80 Frkn. Entschädigung, beläuft, — sind eingeladen, sich entweder bei dem Unterzeichneten oder dem

Digitized by Google

Aktuar der Sekundarschulpflege, Hrn. Pfarrer von Breiten-Landenberg in Weiplingen, zu wenden. Die Unterrichtsgegenstände und Stunden sind die gesetzlich vorgeschriebenen. — Ein tüchtiger Lehrer kann sich zum Voraus einer freundschaftlichen Aufnahme und Behandlung versichert halten.

Fehraltorf 17. Wintermonat 1834.

Weiß, Alt-Reg.-Rath.
Präsident der Sekundarschulpflege.

[5] Konzert-Anzeige.

Samstag den 22. dieß im Saale des Kasino: Benefiz-Konzert der Quartettisten Herren Gebrüder Moralt und des Flötisten Herrn Jaduc aus München.

Eintritts-Karten sind beim Kassierer im Kasino und Abends an der Kasse zum Preise von 1 Gulden zu haben.

Zürich den 19. November 1834.

Das Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[6] Erneuerte Vorladung.

Da der auf Mittwochs den 29. pass. öffentlich vorgeladene, eines Holzdiebstahls beklagte Johannes Fritschi, Maurer von Flach, unentschuldigt ausgeblieben und sein Aufenthalt gegenwärtig auch unbekannt ist — so wird derselbe, in Folge des Verschiebungsbeschlusses, hiemit nochmals aufgefordert, Mittwochs den 24. Dezember nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, auf dem Gerichtshause in hier vor Verhörorat des Bezirksgerichts zu erscheinen, um sich über die gegen ihn gestellte Klage zu verantworten, sollte er auch dieser Aufforderung kein Genüge leisten, so würde gesetzliche Zahndung Statt finden.

Gegeben Freitags den 14. November 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts Bülach,
die Kanzlei:
F. Bosshard,
Gerichtsschreiber.

[7] Ediktal-Vorladung.

Barbara Stutz, Johannes Maurers von Bettlewil, Pfarrer Bärenschwil, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Dienstag den 30. Dezember nächstkünftig, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht zu erscheinen, um den Jakob Gut von Nürenwyl auf sein Revisionsgesuch gegen das diesseitige Urtheil vom 10. Januar l. J. ins Recht zu antworten; im Nichterscheinungsfall würde angenommen, daß sie auf ihre Einrede Verzicht leiste und demnach weiter verfügt, was Rechtens ist.

Gegeben Freitags den 14. November 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts Bülach,
die Kanzlei:
F. Bosshard,
Gerichtsschreiber.

[8] Da mein vormaliger Reisender, Konrad Zürniger von Radolfzell, G. Baden (25 Jahr alt, gut gewachsen, schwarze Haar) unterm 29. Dez. 1833 wegen schlechter Handlungen mein Haus verlassen mußte; — derselbe nun aber von Hrn. von Somerlatt angestellt ist, die Schweiz durchstreichet und im Laufe dieses Jahres an verschiedenen Orten meinen Namen auf eine betrügerische Weise mißbrauchte, wodurch dasselbe sich der Hrn. Warenlager, bei denen derselbe logiert, gezeichnet wurden; so wird hiemit Jedermann gewarnt, diesem Betrüger etwas auf meinen Namen hin zu kreditieren, indem ich mich vor den daraus entstehenden Folgen aufs bestimmteste verwahre.

Zürich, den 20. Nov. 1834. S. Alder, Sohn.

[9] Donnerstag den 27. dieses Monats, Abends um 5 Uhr, wird der Linde an der Oberdorfgasse eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden über ein dem Amt St. Morizen auf der Spannwyd zugehöriges Hölzchen mit schönen Buchen- und Tannen-Holz, ob dem Steineberg gelegen, circa 5¾ Juchart (à 36,000 □′) betragend, wir solches mit grauenen Steinen ausgemarchet ist, — wovon andurch Jedermann in Kenntniß gesetzt wird.

Zürich den 18. November 1834.

Aus Auftrag des Finanz-Departements der Spitalpflege:
Ott, Sekretar.

[10] Stearinkerzen von 20 Pfd. 1 fl. 6 b., feinste Wachskerzen das Pfd. 1 fl. 4 b., in 9 Größen. Bei wenigstens 25 Pfd. noch billiger. Im Meiershof, Nro. 214 gr. Stadt in Zürich.

[11] Wer eine Metzg, nebst einer geräumigen Wohnung, einer Schuene mit Behausung, und für 2 Stück Vieh genügenden Wierwachs, auf künftigen Neujahr antreten will, wegen Bedingnissen zu vernehmen wünscht, stellt bei der Expedition dieses Blattes zu verkommen.

[12] Die unwiderrufliche Ziehung auf der E. Zimmerleuten-Zunft, der von dem löbl. Stadtrath Zürichs garantierten Gold- und Silberwaaren-Lotterie ist auf Dienstag den 27. Jenner 1835 festgesetzt. Unter den Gewinnsten befinden sich silberne Theeservice, goldene Hals- und Ohrenketten, Schlüssel und Petschaft von Gold und Silber, Steckmadeln, Bouqueltten, Ohrenhaken, Ohren- und Fingerringe, gesäte und kleine silberne Becher, Zuckerkörbe, Zuckerschaalen; Cremen-Zucker-Service, Tisch- und Theelöffel, Tortenschaufeln, dechlagene Meerschaum-, Porcellan- und Maserköpfe, Rauch-, Schnupf- und Balsam-Dosen, nebst bedeutenden andern Gold- und Silber-Waaren mehr. Billets à ein Schweizerfranken sind noch bei Frau Hirtenberger unter der Saffran nebst Plänen zu haben.

[13] Für Rechnung löbl. Direktionen nimmt Unterzeichneter gegen gefl. frankierte Einsendung der Einlage Bestellungen an, auf:

Gange, ½, ⅓, ¼ und ⅛ Loß 1ste Klasse 87r Frankfurter, das Ganze à 6 fl. — Ziehung 17. Christmonat; Ganze und ½ Loß 1ste Klasse de Chaumer-Lotterie, Ziehung 1. Christmonat, das Ganze à 1 Schweizerfranken. Die Gewinnsummen dieser Lotterien: Eine Million und 999,650 Gulden und 244,000 Schweizerfranken sind aufs vortheilhafteste vertheilt, wie dieß die Jedermann gratis zu Verfügt stehenden Pläne zeigen. Schneller und pünktlicher Bedienung darf man versichert sein.

David Blaschek in Schaffhausen.

[14] Bei Orell, Füßli und Komp. sind unter andern folgende, meist prachtvoll ausgestattete

Almanache und Taschenbücher

auf das Jahr 1835

zu beigesetzten Preisen zu haben:

Almanac de Gotha, pour l'année 1835. 72. année, avec 8 gravures. 12. Gotha, Perthes, relié 4 fl. 48 kr.

Aurora. Taschenbuch für das Jahr 1835. Von J. G. Seidl. 11r Jahrg. Mit 7 Kupfen. 12. Wien, Liebeskind, geb. 5 fl.

Blüthen der Liebe und Freundschaft. Taschenbuch für 1835. 10r Jahrg. Mit 7 Kupfern. 12. Wien, Pfaunlich, geb. 4 fl. 48 kr.

Cornelia. Taschenbuch für Deutsche Frauen auf das Jahr 1835. Herausgeg. von Al. Schreiber. Mit 7 Kupfern. 12. Heidelberg, Engelmann, geb. 3 fl. 45 kr.

Frauenlob. Taschenbuch für 1835. Mit 6 Kupferstichen. 1r Jahrgang. 12. Wien, geb. 5 fl.

Gedenke Mein! Taschenbuch für 1835. 11er Jahrgang. Mit 8 Kupfern. 12. Wien, Pfaunlich, geb. 4 fl.

Gothaischer genealogischer Hofkalender auf das Jahr 1835. 72r Jahrg. Mit 8 Kupfern. 12. Gotha, Perthes, geb. 1 fl. 48 kr.

Iduna. Taschenbuch für 1835. 15ter Jahrg., mit 7 Kupfern. 16. Wien, Pfaunlich, geb. 1 fl. 48 kr.

Kurländer, F. W. v., Lustspiele oder dramatischer Almanach für 1835. 25r Jahrg. Mit 6 Kupfern. 12. Lpzg., Baumgärtner, geb. 2 fl. 42 kr.

Müller, W., des Ritters Gabe. Taschenbuch für 1835. 8. Kolbrg, Heb. B., geb. 1 fl. 48 kr.

Musenalmanach, deutscher, für 1835. Herausgeg. von M. v. Chamisso und G. Schwab. 6r Jahrg. mit G. Schwab's Bildniß. 12. Leipzig, Wiedmann, geb. 2 fl. 42 kr.

Novellen-Almanach 1835. Herausgeg. von Ad. Glasbrenner. Mit 4 Kupfer. 12. Leipzig, Wigand, br. 1 fl. 48 kr.

Novellenkranz. Almanach auf das Jahr 1835. Mit 4 Kpf. 4r Jahrg. mit 7 Kpfen. zu Tiecks Zerbino. 8. Berlin, Reimer, geb. 4 fl. 30 kr.

Penelope. Taschenbuch für 1835. Herausgeg. von Th. Hell. 21r Jahrg. Mit 8 Stahl- und Kupferstichen. 12. Lpz., Hinrichs, geb. 3 fl. 36 kr.

Rheinisches Taschenbuch auf das Jahr 1835. Herausgeg. von Dr. Adelan. Mit 7 Kupfern zu Byron's Werken, und dem Bildniß W. Irving's. 12. Frankfurt, Sauerländer, geb. 3 fl. 36 kr.

Rosen. Taschenbuch für 1835. Mit 8 Kupfern. 12. Leipzig, Leo, geb. 4 fl. 12 kr.

Sionia. Taschenbuch für Gebildete für 1835. 4r Jahrg. Gediegenheit Gedichte, mit 6 Kupfern. 12. Wien, Pfaunlich, geb. 3 fl. 36 kr.

Taschenbuch zu Beförderung des Familienglücks. 12. Iserlohn, Langewiesche, geb. 1 fl. 36 kr.

— — für Freunde höherer Bildung, mit 4 Kupfern 40 Bildnisse berühmter Menschen darstellend und 1 Titelkupfer. 12. Wien, Pfaunlich, geb.

— — — — der Liebe und Freundschaft gewidmet 1834. Herausgg. von Sr. Schütz. Mit 11 Kupfern. 12. Frankfurt, Fr. Wilmans, geb. 2 fl. 42 kr.

Uranie. Taschenbuch auf das Jahr 1835. Mit 6 Stahlstichen. 12. Leipzig, Brockhaus, 3 fl. 36 kr.

Vergißmeinnicht. Taschenbuch für das Jahr 1835. Herausgegeben von C. Spindler. Mit 7 Kupfern. 12. Stuttgart, Hallberger, 4 fl. 12 kr.

— — — — Taschenbuch für 1835. Mit 8 Kupfen. 12. Leipzig, Leo, geb. 4 fl. 12 kr.

Vesta. Taschenbuch für das Jahr 1835. Mit 7 Kupfer- und Stahlstichen. 12. Wien, Ludwig, geb. 5 fl. 6 kr.

Vielliebchen. Historisch-romantisches Taschenbuch für 1835 v. A. v. Tromlitz. 8r Jahrg. mit 8 Stahlstichen. 12. Leipzig, Baumgärtner, geb. 4 fl. 12 kr.

Wintergrün. Taschenbuch auf 1835. Herausgeg. von G. Fink. 8. Hamburg, Herold, br. 2 fl. 9 kr.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 8 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 4 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . „ — 30 „ „

№ 94.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag | Zürich, | den 25. Wintermonat 1831.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Der in Zofingen gewählte, aus bewährten und einsichtsvollen Patrioten bestehende Ausschuß des Majoritätsvereins, dessen nächste Bestimmung war, die Ihre und das Bedürfniß einer verbesserten Bundesverfassung allgemeiner unter dem Volk zu verbreiten *), hat seiner Thätigkeit eine, den Zeitumständen und Ereignissen angemessene Richtung gegeben. Da von Beschleunigung einer nationalen Bundesverfassung gar nicht die Rede sein kann, wenn nicht die völkerrechtliche Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes gesichert ist, beide aber mit jedem Tage ernstlicher bedroht werden: so hat jener Ausschuß beschlossen, vor Allem gegen diese Gefahr eine Kraft zu wenden, die Nation zur unerschütterlichen Behauptung ihrer Rechte aufzufordern und jener Mutlosigkeit zu begegnen, die so leicht unter einem Volke einreißt, wenn es sich von seinen Führern verlassen wähnt. Zu diesem Behuf hat er sich mit dem Centralkomite in Luzern in Verbindung gesetzt; er wird sich aber nicht auf die patriotischen Vereine beschränken, sondern sich an alle Männer, die es redlich mit der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes meinen, wenden. Der erste Schritt, den er thun wird, ist die Veröffentlichung eines Aufrufes (Manifestes) an die Nation, worin er die Gefahren, die sich immer drohender entwickeln, bezeichnen, die Grundsätze, in deren standhafter Verfechtung allein Heil zu finden ist, aufstellen und die Mittel angeben wird, um diese aufrecht zu halten und jene Gefahren zu entfernen. Mit Vertrauen wendet er sich an den ungebeugten Geist des Volkes; dieser Geist war stets kräftig in der Landsbahl Basel so schon und kräftig ausgesprochen. —

Der oben erwähnte Aufruf an die helvetische Nation ist bereits von Hrn. Kasthofer entworfen, wird gegenwärtig den Mitgliedern des Ausschusses des Nationalvereins vorgelegt und soll, nach erhaltener Billigung, augenblicklich dem Drucke übergeben werden.

Die Rede, welche Hr. Reg. Rath Baumgartner am 18. d. im Gr. Rathe zu St. Gallen zu Begründung seines Anzeages über die Besorgnung der Bundesrevision gehalten hat, ist von zu allgemeinem eidgenössischem Interesse, als daß wir sie unsern Lesern nicht ihrem ganzen Inhalte nach mittheilen sollten:

„Tit. Es sind Jahre verflossen, seit in diesem Saale die Bundesrevision in Antrag gebracht worden. Der alte Bundesvertrag aber, die Eidsopfung unglücklicher Reaktionszeiten, befestet noch, und auf fünf Tagsatzungen, mit ihren Kommissionen und Gutachten, ist er immer siegreich hervorgegangen. Jeder dieser Siege war eine Niederlage für das Vaterland. Ob es solche Niederlagen noch viele zu ertragen vermöge, das beizumessen sich und bezweifeln mit wie viele einsichtige Patrioten, deren Gesinnungen im Laufe der Zeit auch die unsrigen geworden sind. Darum erlaube ich mir, den Gr. Rath St. Gallens neuerdings in das Gebiet gemeinvaterländischer Berathungen einzuführen. Sie haben im abgewichenen Frühjahr zwar noch die Hand dazu geboten, daß die Tagsatzung in neuem Verlauf sich der Bundesrevision selbst annehme; Ihrem Willen war jedoch eine mit großer Mehrheit gegebene zweite Gesinnung beigefügt, daß der Stand St. Gallen im Falle neuer feindseliger Bewährung für Auflösung eines eidgenössischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl stimme. Die Verausgabungen, die diesen Beschluß hervorgerufen, sind nun in Erfüllung gegangen. Thatsächlich, rückgängiger, gefährdender für den gemeinsamen Fortbestand des Vaterlandes sind nun keine Berathungen der Tagsatzung gewesen, als eben jene, welche letzten Sommer über die Umgestaltung des Bundes ergflogen worden. Sie kakafterisiren sich durch ein völliges Dahingehen aller Plane und Hoffnungen, mit denen der Besseren, nicht ganz in seine vorlichen und individuellen Interessen eingeschaalte Theil der Nation sich zaderung gettagen hat. Ihre Folgen sind schwächer, bedrängerischer, betrübend. Mit dem Verwerfen des ersten Bundesentwurfes in Luzern, vollends dann mit der Ratifizirung der dießjährigen Tagsatzung war das Signal zum Rückzug gegeben, zum Rückzug in die Kantonalsouveränität, zum Verlassen alles eidgenössischen Gemeinwirkens, zur Wiederkunft jenes Bundesvertrages von 1815, der sein sechszehntes Jahr nicht hätte überleben sollen, so selbst zur plan- und zielgewissen Ausbildung jener Kantonalsouveränität Ordnung, die man im Jahr 1815 gestaffen, in dessen Zeiten dann mühsam, dann ohne allen Erfolg, mit Konkordats- und Zentralisationsvereinchen den hohen politischen Forderungen der Gegenwart anpassen wollte. In diesen thatsächlichen Sinnen der Dinge fanden zwei Quellen vaterländischer Verderbnis ihre unverseglich Nahrung: zunächst der Widerspruch in dem Kantonal- und dem Bundesleben; jenes, rüstig und männlich, erfreut sich eines seltenen Gedeihens, die neuen Sioppungen wurzeln, und nicht lange, so dürfte den wüthigen Bestrebungen unter Völkerfeahren eine reiche Ernte entsprießen. Dieses, das Bundesleben, trägt hingegen alle Kennzeichen der Fäulnis an sich, und beschränkt den Aufschwung auf die engen Marken der Standesgebiete, lokaler Angewöhnungen und ereignetter, oft die kantonalen Kräfte überstiegender Opfer. Solcher Zwiespalt in den Tendenzen mag einen Augenblick haltbar sein; für die Dauer nicht. Die zweite Quelle der Verderbnis findet darin ihre Nahrung, daß der Bundesvertrag, wie der Magnet das Eisen, alle widerstrebenden Elemente der Schweiz an sich zieht. Er ist die Stütze und die Hoffnung aller antidemokratischen Gesinnungen und Umtriebe, der Feudalthum der schiffbrüchigen Oligarchie, der Wunderthäi einer herrschsüchtigen Kleinheit, das Pulver, mit dem die auswärtige Diplomatie die hier und da auftauchenden Anwandlungen von Nationalsinn niederschlägt, die Wiege aller Ebbarmlichkeiten, die man hier und da als eben so viele Triumphe feiert. — Habe ich zu viel gesagt? Ich zweifle. Die Ereignisse der letzten Jahre rechtfertigen diese Behauptung. — Ich erachte darauf jetzt, wie auch Sie, das Verlangen, in sich selbst zerfallenden Bundesgebäudes von 1815 soll eine neue Bundesverfassung, die diesen Namen verdiene, auf das feste Fundament der kantonalsouveränen Grundsätze von 1831 gestellt werden. Wenn das Bedürfnis eine solchen nicht einleuchten würde, für den bin ich mit der Antwort bei der Hand, daß die Schweiz alle Symptome der gefährlichsten Zerrissenheit entwickelt, daß sie der unentbehrlichen politischen Einheit gegen Außen ermangelt, daß darum ihre beerlichen physischen und moralischen Kräfte sich nicht zusammen, daß darum ihre Mittelmacht zur nutzlosen Parade verdammt ist, daß sie darum für Handel, Gewerb, mit einem Wort für Alles, was Nutzen und Ehre bringen kann, in keinerlei nationalen Stand sich erheben vermag. Wer wie aber entgegnet: das Volk will nicht; es bedient das bedaglische Alte, dem antworte ich: das Volk ist mit der alten Ordnung selbst im Widerspruch, aber es weiß sich die neue nicht zu schaffen. Wer dafür hält, daß die Mittel hiezu erschöpft seien, dem entgegne ich: die wahre Mehrheit der Schweizergenossen hat seine Gelegenheit gehabt, sich auszusprechen, weil ernstere der dermaligen Umwälzung die Minderheit ihr bedauerliches Veto ausüben kann. Ich will mich über diese Mittel nicht weiter aussehnen. Der Gr. Rath hat es bereits erkannt und mit 98 Stimmen gebilligt: es ist der schweizerische Verfassungsrath, auch für Dutzenden die einzige Ausweg, die zuverlang vergeblich die Eidsopfung arbeiten der Tagsatzung streiten. Sie fragen mich vielleicht: soll denn der Gr. Rath St. Gallens verlaut sich in einer Zeit aufsprechen, wo diese Angelegenheit gar nicht auf der Tagesordnung ist? O ja, denn sie ist allerdings auf der Tagesordnung, nur nicht auf der papieremen. Wer in tiefen Schlaf versunken, der wird dah lieber von einem Hausgenossen, als von Hausfremden aufgeweckt. Ich spreche verständlich: das die Schweiz aus eigenem Antrieb erwachen, das würde über kurz oder lang eine auswärtige Einschmierung hervorbringen. Soll diese allein unter Triebrad sein? Zudem sind wir weit entfernt, unsern Mitbürgern der andern Kantone das Gesetz zu machen. Wir eröffnen ihnen unsere Ansichten, unsere Wünsche, unsere Anklagen. Finden sie Anklang: so haben wir dem Vaterland einen Dienst geleistet. Finden sie ihn nicht: so können wir mit dem Gefühl erfüllter Pflicht zu unsern engern Kantonalbefriedungen zurückkehren.

„Ihrem Ermessen, Tit., stelle ich demnach folgenden Best lufferantrag zur Würdigung und zu genitgem Entscheid anheim: „Der Gr. Rath, in Betrachtung, daß der Kanton St. Gallen durch seine letzten Instruktionen zwar für nochmalige Berathung der Bundesrevision durch die

*) Das treffliche Schriftchen von Bornhauser (eines Mitgliedes dieses Ausschusses): „Treuherz und Schweizerdorf" ist eine Frucht dieses Vereins.

Digitized by Google

Tagsatzung, für den Fall jedoch, daß die Ergebnisse derselben zu blos sein würden, zur Gemeinung eines eidgenössischen Verfassungsrates nach der Volksmehrheit gethimmt hat; In Betrachtung, daß die Berathungen der letzten Tagsatzung nicht nur vergeblich gewesen sind, sondern dem eidgenössischen Volke jede Hoffnung benommen haben, daß auf dem Wege von Tagsatzungsberathungen eine zweckmäßige neue Bundesverfassung zu Stande kommen werde; In Betrachtung aber, daß das Bedürfniß einer neuen Bundesverfassung nach den Grundsätzen der Volksstellvertretung für alle gemeinsamen Angelegenheiten des Schweizerlandes, jedoch mit möglichster Freiheit und Souveränität der Kantone, immer dringender hervortritt, je weniger der Bundesvertrag von 1815 die Mittel darbietet, Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes in allen Beziehungen zu behaupten; deßhalb: 1) Der Kl. Rath ist beauftragt, durch ein Gesetz obige Erwägungsgründe abzufassenden Schreiben den Vorort zu erlassen, den eidgenössischen Ständen die unverweilte Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl vorzuschlagen und zu empfehlen. 2) Er wird dem Vorort ferner antragen, diesen Verfassungsrath sobald einzuberufen, als eine solche Anzahl von Kantonen sich dafür erklärt haben wird, deren Bevölkerung die Mehrheit der Gesammtbevölkerung der Schweiz ausma ht."

Zürich. Der Konstitutionelle ereifert sich gewaltig über die „Gespenstseherei," wie er es nennt, welche der Republikaner in seiner Nummer 92 getrieben habe, als er in dem Artikel „Sid wachsam" zum Mißtrauen gegen die Fremde ermahnt und die Wahrscheinlichkeit eines Planes habe durchblicken lassen, welchen die auswärtigen Mächte in Betreff der Theilung der Schweiz gefaßt hätten. Wir können, ohne erklären, daß sich der Konstitutionelle über einen solchen Plan entrüste, daß er aber das Fassen wie den Versuch zur Ausführung desselben für unmöglich halte, dafür muß er noch andere Gründe aufführen, als er bis jetzt gethan, und andere, als sich aus der Gestalt und dem gegenwärtigen Zustand der europäischen Verhältnisse herathmen lassen. Denn diese sind alle auf unserer Seite, und Konstitutionelle kann sich schwerlich den Umstand, wie er gethan, als einen Grund gelten lassen wollen, daß die Schweiz ungeachtet der drei Theilungen von Polen noch bis jetzt fortbestand? Wenn man früher, als die Schweiz in fremder Gewalt sich befand, dieselbe nicht getheilt hat, so geschah es allerdings aus politischen Gründen; aber es kann noch höhere politische Gründe geben, als die damals obwalteten, um Polen nun so ganz dem Boden der Geographie gleichzumachen. Wie sich die Sache jetzt für sie stehe, ist diese Macht gegenüber den Tagsatzungsgesandten kaum verhehlt worden. Sie hielt drei mächtige Staaten auseinander. Darum scheute man sich anfangs, dasselbe zu theilen, weil man die unmittelbare Berührung zu vermeiden wünschte. Aber die Bezier nah der Sch überwog; jetzt möchte es nun freilich die Sorge für zweckbetätigung des monarchischen Prinzips sein. Der Konstitutionelle hält ferner die Lage der Schweiz für die europäischen Mächte so wichtig, daß er sagt, wenn es keine Schweiz gäbe, müsse man geradezu eine erfinden." Allerdings bildet sie ein herrliches Bollwerk für Frankreich, wie für Oesterreich; aber wenn beide sich verstehen, wozu bedarfs einer Scheidewand zwischen ihnen? Blicke der Konstitutionelle doch jetzt einmal nach Frankreich und namentlich nach England. Glaubt er denn wirklich, daß man die Schweiz in Ruhe lassen werde, wenn der Imperialismus festen Fuß gewinnt? Wenn Frankreich, England, Oesterreich und Rußland einverstanden sind über das, was sie mit der Schweiz anfangen wollen, wer wird sie an dem Versuche hindern, es auszuführen? Daß ihnen ein solcher Versuch gelinge, haben auch wir noch bezweifelt, und auf die Stimmung der denkenderen Völker hingewiesen. Allein aber der Konstitutionelle seine Hoffnung gar auf den Glauben der Fürsten legt, so ist er gänzlich taktlos berathen. Als sich, trotz aller Gegenhaltung, Gerüchte von einem Plane der Theilung Polens verbreiteten, log man geradehin gegen Frankreich, England und Polen, und sagte und schrieb: „es denke Niemand daran!" Werden die Fürsten heut zu Tage mehr Moral zeigen? — Endlich muß im Artikel des Konstitutionellen Alles wieder der „Fremde" angetten, welcher den Republikaner scheucht; ja sogar die Polizei, welche der Konstitutionelle seit lange gar zu gerne vorschiebt, wird von ihm aufgefordert, demselben für die Zukunft das Handwerk zu legen. Wir danken bestens für diese kollegialische Gewogtheit, finden es aber weder sehr edel noch auch sehr klug, einem Gegner auf solche Weise, wie der Konstitutionelle sie andeutet, den Mund knebeln zu lassen. Ehrlosigkeit sehen wir gar nichts Auffallendes darin, daß wenn Deutsche deutsch werden, in der Schweiz Geschichte und Staatswissenschaften auf Katheder zu lehren, ein anderer Deutscher, der sich durch seine Studien für eine öffentliche Laufbahn vorbereitet hatte, auch während einer amtlichen Stellung einige sogenannte praktische Kenntnisse und die und die vielleicht genauere Einsicht in politische Verhältnisse erlangte, — daß ein solcher Deutscher, sagen wir, in der Schweiz Politik an Beispielen lehre, welche aus der Gegenwart hergenommen sind. — Schließlich wollen wir glauben, daß der Konstitutionelle nicht so beschränkter und selbstbürgerlicher Gesinnung sei, daß er glauben könne, wir würden dadurch um einen Mak ein ganz anderer Mann, wenn wir hingingen und uns legen ließen in der Schweiz für ein paar hundert Franken das Bürgerrecht kauften. Dann hatten wir doch wohl ein förmliches Recht, ein Wort über Schweizerangelegenheiten mitzureden, aber müßten wir uns auch dann noch dessellen vorläufig einschlagen und abwarten, bis wir etwa nach die und die üblichem Style ein Aktenstück würden? Oder wäre dieses Recht überhaupt nicht für uns zu erlangen, da ja nun und nimmermehr ein Trupfen eigentlich echt Schweizerblutes in unseren Adern fließt? Wir sagen, wir wollen bei dem Konstitutionellen dergleichen Bedenklichkeiten nicht voraussetzen, somit würden wir ihm rathen, sich in der Welt umzusehen und zu lernen, was man anderwärts von diesem Kapitel hält und verkündet.

— Der Reg. Rath hat, veranlaßt durch ein von Hrn. Rudolf Knecht von Aarau verfaßt eingesendetes Memorial, wodurch derselbe sich als Verbesserer der Doppelhandwebstühle ankündigt, einige Regulatoren und namentlich einen sich selbst verschiedenen Spannfaden, qualifizirt, beschlossen: 1) Diesem, wie Hrn. Jakob Käji aus dem Teufenbad, welcher wesentlich zur Verbreitung der benannten Handwebstuhlthiele durch Selbstverfertigung beigetragen, unter Vergütung ihrer Unkosten und Auslagen, eine Gratifikation von 160 Fkn. zuzuerkennen.

2) Die Ausstellung eines Patentes für diese Erfindung. Wehrnehmende sollen 5 Exemplare sich selbst verfertigender Spannnäder auf Kosten des Staats bei dem Verfertiger J. Käji zu Handen des Raths des Innern deliefert werden, damit Jedermann, der sich mit dieser neuen Webemethode bekannt zu machen wünscht, Gelegenheit dazu verschafft werde.

3) Oeffentliche zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß die Regierung auch ferneregin geneigt sei, denjenigen, welche in Zukunft zur weitern Vervollkommnung der Handwerker, namentlich zur Erzweckung einer regelmäßigen Breite und Gleichförmigkeit der Tücher eine als gut erfundene Verbesserung zu Tage fördern werde, ihre Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Bern. Mo. Der Regierungsrath hat heute die letzte Abtheilung der gemachten Domänenverkäufe in Weinfelden ratifizirt. — Der Ertrag sammtreis alles bisher Verkauften beträgt die Summe von 128,215 Fl. 18 kr. R. W., mit einem jährlichen Zinsertrag von 5150 fl. à 4 % berechnet. — Der bisherige jährliche Pachtzins betrug 1276 fl., welch etwas Mehr — welche Summe aber kaum als Nettoertrag für den Staat zu betrachten ist, indem der Unterhalt der jährliche Nettoertrag beträgt somit mindestens 3851 fl. mehr als früher.

— Ueber die letzten Samstag den 22. d. zu Bassersdorf stattgefundenen Verhandlungen des Zürcher-Kantonalvereins wird in der nächsten Nummer Bericht erstatter werden.

Bern. Von den Verhandlungen des Gr. Rathes erfährt man immer noch nichts Authentisches. Der „Schweiz. Beobachter") ist am Sonntag angekündigt, und der gestern in Zürich angekommene Volks-und entzückt ebenfalls nur wenige Angaben, die in Betreff zuwärtiger Lefer nicht einmal ganz verständlich sind, da sie über den Fellenbergischen Antrag ihre Anspielungen als Aufklärung enthalten. So viel wir über denselben vernommen haben, ging er dahin, daß die Polizei Berns sich an die vom Vorort Zürich bisher befolgte Politik anschließen möge. Dieser Antrag ward am 20. d. im Gr. Rathe behandelt, und hat seinen Grund wohl vornehmlich in der Furcht des Hrn. Fellenberg, daß er, wenn Bern sich entschieden gegen das Ausland benehme, die nicht kleine Anzahl von Söhnen hiesiger, und sonstiger deutscher Adelen und Barons, wie diejenigen russischer Chans u. s. w., welche sich in der Hofwyler-Anstalt befinden, mit der Zeit auch noch durch Zurückberufung verlieren könne. Der Antrag ward aufs Heftigste, namentlich von den HH. Kasthofer und Hans Schnell bekämpft, und fiel aufs Glänzendste durch, wie man sagt mit 165 Stimmen gegen eine (die des Antragstellers). Bei dieser Gelegenheit soll auch Hr. Schnell den Ausgewanderthigt seine Mißbilligung über das Benehmen des Regierungsrathes, bezüglich der Fortweisung einiger Deutschen, ausgesprochen haben. Wie wir vernehmen, soll Hr. Kasthofer gesonnen sein, dem Antrag Hrn. Fellenbergs gegenüber einen Gegenantrag zu stellen, der nichts weniger als die Billigung der vorerstlichen Politik zum Gegenstande hätte. Wir wünschen diesem Antrage die gebührende Beachtung und einen ehrenvollen Erfolg. Jedenfalls hat Hr. Fellenberg durch sein Benehmen einem solchen vorgearbeitet. — Zugleich soll Hr. Staatsschreiber Mai im Protokoll der Sitzung vom 20. sich verschiedene Irrthümer (?) in Betreff der Kasthofer'schen Aeußerungen haben zu Schulden kommen lassen, worüber er von diesen aufs Strikte abgefertigt wurde. Am 21. wurde die Berathung der Anzeignaturen mit großem Mehr aufgehoben, und ein Antrag des Hrn. Fürsprech Jaggi, die Beschränkung der Prokuratoren- und Fürsprechertrellen aufzuheben, mit einhelligem Beifalsse für erheblich erklärt. — Ueber die Sitzung vom 19. erfahren wir noch, daß die Weglegung der Adresse von Basel-Landschaftlichen Bürgern mit großer Aufmerksamkeit angehört wurde, und daß die Berathung der Antwort auf dieselbe demnächst stattfinden werde.

— Die russische Gesandtschaft macht nun in der allgem. Schweizerzeitung auch bekannt, daß diejenigen russischen Handwerker, welche sich etwa in der Stadt Bern oder auf dem Gebiete dieser Republik befinden sollten, dasselbe augenblicklich zu räumen haben. Rußland will

*) Der Schweiz. Beobachter ist uns erst zu Gesicht gekommen, als dieser Artikel schon gesetzt war. Unsere Nachrichten stimmen im Wesentlichen mit denen des Beobachters überein, nur daß diese unerheblicher sind. Die Red.

Digitized by Google

also seinen Theil „indirecter“ Aufkündigung auch geltend machen, auf die Möglichkeit hin, daß russische Handwerker sich im Kanton Bern aufhalten könnten! Ein Verbot der Universität ist wohl schwerlich zu befürchten (!) da bekanntlich kein russischer Unterthan ohne spezielle allerhöchste Erlaubniß äußeren Land studiren darf. In Zürich darauf hingewiesen die revolutionäre Luft nicht so anziehend, wie in Bern zu sein, da sich dort, wie man sagt, zwei russische junge Aerzte des Studiums halber aufhalten.

Luzern. In der zweiten Sitzung des Gr.-Raths erstattete die Gesandtschaft auf die letzte Tagsatzung ihren Bericht. In der Einleitung sagte sie: „Wenn dieser Bericht nicht von denjenigen Resultaten der eidgenössischen Tagsatzung sprechen kann, welche Ihre Wünschen und Ihre Wagenden erwartet und gewünscht hätten — wenn Hochdieselben vernehmen werden, daß die Tagsatzung, mit Ausnahme der ins Leben eingeführten Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, mit Ausnahme der Berathung eines Entwurfes, Behufs der Einführung gleichen Maßes und Gewichtes in der gesammten Eidgenossenschaft — und mit Ausnahme der Beseitigung allfälliger widerrechtlicher Besteuerung äußerer — auch nicht einen Schritzsohnitte gethan hat, welche als ein bleibendes Denkmal für die Ehre und Würde der schweizerischen Nazion angesehen, oder als ein Fortschritt auf dem Wege der Vervollkommnung betrachtet werden kann, so ist dieses wahrlich nicht die Schuld der Luzerner Gesandtschaft und nicht die Schuld ihrer instruirenden Zustimmungen, sondern wie dieselben es angesehen haben, es ist die Schuld unserer durch so manche sinnwer abwaltenden gegenseitigen Mißtrauens unter den verschiedenen Kantonen, und andererseits die Schuld der mangelhaften Einrichtungen des Bundes und dann insbesondere auch einer unkräftigen Leitung der diesjährigen Tagsatzung ab Seite des Präsidenten der Tagsatzung.“

Ueber die Revision der Bundesverfassung enthielt der Bericht: — „So lange die Tagsatzung sich bloß mit mündlichen Angelegenheiten beschäftigte, zeigte sich unter den Gesandtschaften der verschiedenen Kantone wedee große Verschiedenheit der Ansichten noch auch somit eine feindselige Spannung oder Gereiztheit. Sobald aber die Berathung auf politische Gegenstände, auf Verfassungsrevision des Bundes, auf Veränderung der Stellung der Kantone zur gesammten Eidgenossenschaft gelenkt wurde, da traten auf einmal alle die Verschiedenheiten der politischen Ansichten mit grellen Farben hervor, so wie sie gegenwärtig die Landesbevölkerung der 22 Kantone unsers Vaterlandes durchdringen. Zunächst aber unterschieden sich die radikalen und die konservativen Ansichten. — Dieselben Ansichten, welche in einer großen Zahl von Kantonen der Grundsatz für die schweizerische Eidgenossenschaft suchen, standen im geraden Gegensatze zu denjenigen, welche fest an der Kantonalsouveränetät hangen, und jede Beschneidung derselben für Frevel, ja schon den bloßen Gedanken daran für erwähnenswerth erklären. Wenn Bern an der äußersten Spitze der radikalen Prinzipien stehend, sich dagegen die Kantone der ehemaligen Conföderazion anerkennung die heftigsten Verwerfer der Kantonalsouveränetät. Zwischen beiden standen die übrigen in verschiedenen Abstufungen und Schattirungen, so zwar, daß in dieser Beziehung die Tagsatzung, weit entfernt das Bild Einer Nazion darzustellen, vielmehr einem Kongresse sich von 25 verschiedenen Staaten vergleichen werden mußte. Bei dieser Lage der Dinge konnte es nicht befremden, wenn die Bundesrevision nicht bloß ins Stocken gerieth, sondern auch richtig gesprochen, Rückschritte machte, indem derjenige Bericht, welchen die in den Angelegenheiten der Bundesrevision niedergesetzte Kommission erstattete, den Vergleich mit allem dem, was bisher in dieser Sache gesagt, nicht aushalten kann, sondern die Klägrichten unserer Bundesverhältnisse und der Revision der selben in noch viel höhern Grad sogar.“

Weitezhin werden die Ergebnisse der Tagsatzung folgendermaßen geschildert: „Nachdem das Bundesprojekt von 1835 gescheitert war, schien der Vorort Zürich an dem Gelingen einer Totalrevision des bestehenden Bundesvertrags zu verzweifeln, und er wollte den durch die Erfahrung längst als unzweckmäßig nachgewiesenen Weg der Konkordate auf's neue betreten. Aber auch diesmal mußte, wenn für die Konkordate leeren die gleichen Hindernisse, Verurtheile und Kantonalinteressen auf, wie bei der totalen Revision des Bundes. Wenn möglich, zeigte sich hier die Kantonalsouveränetät in ihrer weiteren Ausdehnung und Kraftheit. Wo allem aus wurde von der Mehrheit der Stände der Tagsatzung die Befugniß bestritten, irgend einen gültigen Beschluß weder über die Heimatsfrage, noch über die freie Niederlassung, noch über das Zollwesen, noch über Konkurs- oder Verbrauchsfragen zu fassen, und eben so über die Posten, über den Münzwesen und Maß und Gewicht. Alle diese von Zürichs gutmüthiger Anfnat, auf einmal eine vorzielle Revision des Bundes in den vorschaften Beziehungen durchzusetzen, vorgetragenen Anträge blieben ohne gemigenden Resultat. Es erhielt nach langen Berathungen das Konkordat über Regulirung der Heimatlosen am Ende bloß die unbedingte Zustimmung der Stände Aargau, Tessin, Waadt, Luzern und Zürich — Solothurn dagegen, Genf, Thurgau, Bündten, Basel Landschaft, Glarus, Uri und Bern wußten die Ratifikazion verbetzalten. Gegen die vorzüglichste Bestimmung dieses Konkordats, — die Aufstellung eines eidgenössischen Kommissäres, der sich der unglücklichen annahme zu offerten vermöchte Freiburg und St. Gallen, sprechend: sie brauchen keinen solchen General-Quartiermeister der Heimatlosen, sie selbst seien noch im Stande denselben Quartiere zu machen — d. h., sie üben die Grenze zu schieben. Für die vorgeschlagene Regulirung der Niederlassungsverhältnisse sprachen sich unbedingt nur drei Stände, Zürich, Aargau und Tessin aus. Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft unter Ratifikazionsvorbehalt, Bündten, Waadt, Genf, Uri, Schwyz und Zug liefen das Referendum walten. Die Postverhältnisse wurden ebenfalls bloß ad inaterendum genommen. Betreffend das Münzwesen so trat hier abermals die Verschiedenheit der östlichen und westlichen Kantone auf, so daß auch hier nichts zu Stande kam und alles nochmals ad instruendum genommen wurde. Einzig der Vorschlag für gleichförmiges Maß und Gewicht schien allen Kantonen einzuleuchten. Die sämmtlichen Gesandtschaften sprachen sich geneigt aus für Gleichheit des Maßes und Gewichtes hinzuwirken. Der dagegen durch Zuzug von Experten verbesserte Vorschlag, wodurch die Maße und Gewichte von Frankreich und Baden in einfache Verhältnisse zu dem schweizerischen Maß und Gewicht zu stehen kommen, wurde allseitig gebilligt und bereits unter Ratifikazionsvorbehalt angenommen durch die Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Freiburg und Basel.

(Schluß folgt.)

— So eben ist in Luzern eine Druckschrift unter dem Titel „Der Kleine Rath und das Appellazionsgericht des Kantons Luzern“ erschienen, welche einen nach weiterer Antheil sehr einfachen Thatbestand behandelt, aber eine große Celebrität erhalten zu haben scheint. Ein gewisser Balthasar Göldlin von Sursee erhielt unterm 6. Mai 1850 vom damaligen kleinen Rathe aufgestellten Bezirken ein Ochstrat, wofür ihm 52 Frkn. Konzessionsgebühre zu bezahlen aufgelegt wurde. Gegen dieses Ochstrathsbetzigeren hatte gleich Anfangs ein anderer nicht emfangener Ochstratsbetzirer Namens Räber Klage eingereicht, worauf der Kl. Rath jene Konzession an Göldlin zurückziehen oder letzteren zu einer Entschädigung an ihn, Gilli, anhalten mochte; jedoch ohne Erfolg. Als sodann Göldlin und die alte Regierung starb, und Göldlins Sohn die Oehle in Folge der seinem Vater ertheilten Bewilligung betrieb, begehrte Gilli im August 1851 neuerdings bei dem Kl. Rathe, welcher nun aus einer Civil- und einer Militärsektion bestand, widerbeseh einer solchen Verpflichtung, allen der wohlweise Rath fand, gemäß auf das Gesetz vom 20. Febr. 1804.: Luver Göldlin sei schuldig, den Gilli für die auf der letzten Oehle dortende Last zur Hälfte zu entschädigen und diese Entschädigung sei auf 600 Frkn. festgesetzt. Göldlin verweigerte, weil der Kl. Rath zu der fraglichen Schlußnahme nicht kompetent gewesen, die Entschädigung. Gilli erlangte also bei der Bezirksgericht Sursee, welches den Beklagten in die gesetzliche Entschädigungssumme verfüste, worauf derselbe Appellazion ergriff. Das Appellazionsgericht nun wies den Kläger unter Kostenfolgen ab und wie gesetzt man bei einem solchen Verfahren? Unter andern dahin, daß Gilli sich beschwere, dem eine Verfügung des ehemaligen Kl. Raths nicht gefallen hätte, um Revision bei dem jetzigen einkommen könnte. Und da hätte diese Behörde alle Ursache, sich auf Zeit und Ewigkeit peremnirt zu erklären, indem sich wohl für die Mehrzahl seiner Beschlüsse irgend ein unzufriedener Theil zeigen würde. Gesetzt aber, der jetzige Kl. Rath hätte in der Ansicht, es wäre in dem vorliegenden besondern Fall ein Irrthum von dem frühern Kl. Rath nicht vorhanden worden, wie er dieß laut seinem Beschlusse anzunehmen scheint, so giebt ihm dieß dennoch nicht die Befugniß, das kompetent erworbene Recht des Göldlin auf irgend eine Weise zu schmälern. Hätte die frühere Behörde auf irgend eine Weise gegen ein Gesetz gefehlt, so konnte sie dafür verantwortlich gemacht und allfällig zum nachzuweisenden Schaden gegen den Beschwerten (den Gilli) verpflichtet werden. Wo aber hat man je gehört, daß sodald z. B. durch gerichtliches, wenn auch unrichtiges Urtheil eine Partei ein Recht erlangt habe, dasselbe nachher ohne weiteres und ohne neue Gründe zu Gunsten der früher verfüsten Partei mit einer Last gerichtlich belegt werden konnte? Man aber konnte auch dazu, daß der Kl. Rath, auch abgesehen von allen obigen Erwägungen erklärt, der Fall wäre ganz neu vor ihn gekommen, nach politischen Gesetzen gar nicht befugt war, die Entschädigungssumme zu bestimmen, sondern daß dieß nicht regelgem Einverständniß der Parteien der richterlichen Entscheidung unterliegen mußte, als eine reine Schadenersatzklage, als eine Frage über Mein und Dein. Diese und andere Gründe, welche zum Theil in der besagten Schrift enthalten sind, und welche gewiß auch auf das deutlichste darthun, daß die jetzige Kl. Rath inkompetent und unrichtig handelte, scheinen aber nicht alle Leute zu fa-

Digitized by Google

pieen, vielmehr glauben Einige, das Appellationsgericht könne unter keinen Umständen einen Regierungsbeschluß umstoßen. Ei, ei, wofür haben wir denn im Kanton Luzern Regierung und Gewalten? Wohl zur Sicherung der bürgerlichen Güter, dafür wohl, daß eben inkompetenten Verfügungen gegen Bürger keine Folge gegeben werden müsse, daß, das Eigenthum und Besitz gegen Ausstisse der Gewalt gesichert seien. Wer wollte zweifeln, daß Jemand, welchem der Kl. Rath anbefiehlt, z. B. 1000 fl. in das Verarium zu legen oder sogleich das Land zu verlassen, nicht ganz ruhig im Lande bleiben und sagen könnte, ihr habt dazu kein Recht, deßangt mich gerichtlich! Mit Recht wird dahier auch in der erwähnten Schrift als Beispiel für die Stellung der Gerichte angeführt, wie der Kassationshof zu Paris die Ordonnanz vom 6. Juni 1832 betreffen den Belagerungszustand der Stadt und Umgebungen, kassirte. Doch genug. Wer sich noch näher von dem Spezialfall unterrichten will, der lese die zitirte Broschüre. Merkwürdig in und bleibt, daß in denjenigen Kantonen, wo die Trennung der Gewalten am reinsten durchgeführt ist, Leute, die sonst in keiner Gefahr Muth zeigen, vielmehr immer sich den Rücken zu decken suchen, gerade in viel Eigendünkel und Uebermuth bestehen, um ihrer eigenen Verfassungsverfassung auf die ungereimteste Weise den Krieg zu machen. Können wir doch alle Tage vernehmen, daß dem großherzigen Ludwig Philipp, der gewiß auch ein stiller Freund unabhängiger Gerichte ist, zu Mißlichen verschenken!

Unterwalden. Wir haben aus Unterwalden auf Umwegen eine Zuschrift erhalten, in welcher Dinge, namentlich von dem Treiben gewisser Pfaffen erzählt werden, die faß aus Unglaubliche grenzen. Wir bitten indessen unsern Korrespondenten, welcher sich völlig auf unsere Verschwiegenheit verlassen kann, uns in seinen Berichten nichts als einfache Thatsachen, deren Zuverlässigkeit verbürgt werden kann, mitzutheilen. Der Beirat, welchen wir erhalten haben, ist zur Veröffentlichung nicht geeignet, und die Mittheilungen, die wir hier thun, sind nur darum möglich sind, ohne vielleicht Diesen und Jenen anders wiedergegeben, als der Berichterstatter es meinte oder erzählen wollte. Für diesmal liefern wir unsern Lesern nur eine Strofe aus einer gedruckten Predigt des Stanzer Kaplans, Hrn. Franz Joseph Gut, welche derselbe am 5. August d. J. in der Pfarrkirche zu Stanz gehalten hat: „Die Erfahrung zeigt es jetzt, warum man durch die Gewalt die Presse freigegeben wollte. Für die Zugrundrichtung der römisch-katholischen Religion; denn durch die Pressfreiheit werden der Glaube, die Kirche, die Kirchenobern und alle Heilsanstalten der römisch-katholischen Religion schändlich gedudelt. Man hatte sich selbst im verschwisten Deutschland über die Religion und Kirche spöttelnden Zeitungen und Bücher auf, die in der Schweiz sind gedruckt und verbreitet worden. Man hatte zur Beförderung des katholischen Volkes kein besseres Mittel, als die Pressfreiheit heut ausfindig machen können. Die verdächtig ist es nicht, daß man diese unerkannte verdammliche Pressfreiheit jetzt noch duldet, nicht beschraft, und nicht beschränkt, sondern schweret, schütze und schirmt?

„Nach der Pressfreiheit zeigt sich das Verderbnis der Schulen. Natürlich! zur Pressfreiheit gehören die Schulen. Es geht leichter, das Volk durch Bücher und Zeitungen, als mündlich, zu verführen. Die Pressfreiheit hätte für die falschen Aufklärer keinen Werth; wenn das Volk ihre schlechten Werke nicht lesen könnte. Daher das furchtbare Aufklärergeschrei in der Schweiz: „Schulen! Schulen!“ Man will schon wissen, warum? — Mutwillig wurden vom sechzehnten Jahrhunderte an gewalten von Kanzeln vernehmen, auf denen seine römisch-katholischen Prediger preseten.

Glarus. Die wackere „Glarner-Zeitung“ macht uns in ihrer Nro. 46 mit geistlichen Umtrieben bekannt, welche uns aufs Neue den Beweis liefern, wie weit römisch-katholischer Unduldsamkeit und Anmaßung gehe. „Die Pressfreiheit,“ so erzählt die Glarner-Zeitung, sollte, nach dem Wunsche vieler Landleute, wieder nach Sitte unserer Väter gemeinschaftlich und wiedrig geseiret werden. Hr. Pfarrer Tschudi, fürchtend, daß in Zukunft die berühmte St. Fridolinsfeste und Anderes etwa bei Hause gelassen werden müßte, reiste deshalb nach Chur und wußte die diesfällige Kuria, wie es scheint, zu verleiten, daß sie eine Zuschrift, betreffend diese Angelegenheit, an die katholischen Obrigkeit richtete, worin selbige aufgefordert wurde, ja nicht zuzugeben, daß das Andenken der Großthaten unserer Väter gemeinschaftlich gefeiert werde, sondern soll darauf zu behaeren, daß die Feier rein kirchlich sei und dieß dem müsse. Diese durch den Pfarrer Tschudi hervorgerufene geistliche Zuschrift soll nun dem, letzten Freitag abgehaltenen katholischen Rath vorgelegt worden sein; was aber dieser Rath beschlossen hat, das hüten und können wir nicht wissen, indem es jedem Mitglied mit einem schweren Eid aufs Gewissen gebunden ist. Wahrlich ein gutes Mittel, um Mißtrauen zu wecken und zu nähren. Recht beiderlich! Die Landsgemeinde wird sich aber gewiß eben so wenig um den Spuk der Pfaffen in Chur, als um den Hexentanz in Glarus kümmern, das dürfen die schwarzen Vögel hier und dort nur fest übrezugt sein und sich künftig getrost Mie Mühe in vaterländischen Angelegenheiten sparen. Es ist im Grunde aber sehr heilsam, daß solche Sachen an das Tageslicht kommen, dadurch mag nach manchen Gleichgültige aus seinem Schlummer aufgeweckt werden und ernstlich bedenken, wessen wir uns zu versehen haben, wenn es einmal an die sogenannten verrestiten Vorrechte kommt.

„Betreffend die Kinder des zur reformierten Kirche übergetretenen Hrn. Rathsherren Tschudi, soll der kathol. Rath beschlossen haben, die Sache gehen zu lassen, indem da nichts weiter zu machen sei. Ganz vernünftig.“

Basel-Landschaft. Am 12. d. begannen im Landratze die Berathungen über das Schulgesetz. Das Schulwesen wird der Leitung eines Erziehungsrathes unter Oberaufsicht des Regierungs- und Landrathes übergehen. Den Sitzungen des Erziehungsrathes wohnt der Schulinspektor mit berathender Stimme bei. Zu seinen Funktionen gehört, daß er die jährlichen Schulprüfungen abhält, daß er gemissen seinen sämmtlichen Schulen des Kantons besucht, und den Primarschulvereinen, wenn es für nöthig befunden wird, jährlich eine bestimmte Zeit über Unterricht ertheilt. Ueber seine sämmtlichen Verrichtungen, wie über das ganze Erziehungswesen hat er dem Regierungsrathe, zu Handen des Landrathes, jährlich Bericht zu erstatten. Sein Gehalt beläuft sich nur auf 1200 Frk.; für die Schulvisitationen erhält er Diäten, welche sich auf 5 Frk. belaufen, wenn die Entfernung unter zwei Stunden beträgt, und auf 6 Frk., wenn die Entfernung größer ist. Möchte es nur gelingen, einen tüchtigen Mann für diese Stelle zu finden. Von der Wichtigkeit derselben war man im Landrathe einmütig überzeugt.

Freiburg. Wir sehr die Anzahl der Jesuiten in unserem Kanton seit einigen Jahren zugenommen habe, entnehmen wir aus der folgenden statistischen Angabe der „Schweiz. (katholischen) Kirchen-Zeitung: Der Orden zählt gegenwärtig im Kanton Freiburg beiläufig hundert und fünfzig Mitglieder, wovon fünfzig Patres (und unter diesen achtzehn Einheimische), die übrigen aber theils Scholastiker, theils Novizen sind. Scholastiker waren im J. 1834 nicht mehr als drei und zwanzig, heute schon die fünf und vierzig. Uebrehaupt finden sich jetzt unter den Jesuiten sechs und siebenzig Schweizer, von denen ein und zwanzig aus dem Kanton Freiburg stammen.

Aargau. Nachstehendes Aktenstück sanden unsere ganze Aufmerksamkeit und wir zeigen hier mit Vergnügen an, daß den Umtrieben der Mönche im Kanton Aargau ihre Kraft zuflieht; zu diesem Zwecke haben sich die Gemeinden der Bezirke Muri und Baden selber, und unbegreiflich ist's, wie er jene zwei Unterdramten auch für das Jahr 1835 wieder bestätigen konnte. Wir lassen das Dokument selber reden; es ist von Wurenlos 17. Nov. 1834 datirt und, von etwa 20—25 Kreisbürgern an den Kleinen Rath gesendet. Es lautet wörtlich:

„Tit. Auf Uebermorgen Mittwoch ist für den Kreis Wettingen die Wahl der Repräsentanten in den Gr. Rath wieder erangeordnet. Schon am letzten Sonnabend wollten wir Ihren Beschlossammann über einige große Drohungen des Weibels Ambr. Waser von Neuenhof unterreichen und Klage führen, weil er die sogenannten Freisinnigen mit Faustschlägen auf die nächste Versammlung bedroht hatte, und ungeachtet verstarrte, daß eine hinlängliche Masse Menschen auf allen Strafen bereit ständen, um die Mord- und Todtdrohungen zu unterstützen. Um diese Unterstützung zu erhalten, habe es ihm bereits schon einen Franken gekostet — was das Kreiswahlregiement bekanntlich als strafwürdig ansieht. Der Beisitzammann Meyer verwegerte sich andergestalter Weise, irgend eine Klage gegen jenes Mitglied des katholischen Vereines anzunehmen. Indessen vernehmen sich diese Drohungen so sehr und so bedenklich, daß wir Anstand nehmen müssen, der angeordneten Versammlung beizuwohnen, wenn wir nicht Vorkehrungen von unserer hohen Regierungsbehörde uns getroffen sehen, die uns Zutrauen einflößen können. Daher unsere ergebene Bitte geht:

„Hochgeachte Herren! Sie möchten uns auf dem zweigestellen Wege Schutz und Schirm zusichern und zwar nicht durch die Gegenwart des Bezirksammanns, sondern wo möglich durch die des Hrn. Gerichtspräsidenten oder irgend eines andern Zutrauen einflößenden Beamten.

„Wir verstehen Sie unserer tiefen Achtung und verharren mit Ehrfurcht ꝛc.“

(Folgen die Unterschriften.)

Neuenburg. Wie entnehmen dem Schweiz. Beobachter folgenden Artikel: „Es gieslicht hier seit einigen Tagen das Gerücht, daß nächstens fünfzehn preußische Stadssoffiziere „zur Erlernung der französischen Sprache“ hier eintreffen sollen. Obschon wir diese Nachricht von bedeutenden Royalisten vernommen, so klingt sie doch etwas zu unwahrscheinlich, als daß wir uns weiter eine Bemerkung darüber erlauben möchten.

Waadt. Bei der Eröffnung der diesjährigen ordentlichen Herbstsitzung am 17. d. fand sich nicht die gesetzliche Zahl von Mitgliedern des Gr. Raths ein, um die Verhandlungen zu beginnen. Am 18. diesetbr Erschienung!

Ausländisches.

Großbrittannien. Auch in dem alten Reiche der Freiheit, in welchem die Willkürherrschaft nie, wie anderwärts, festen Fuß fassen konnte, hatten die Jullitage ein regeres Leben hervorgerufen, und das Volk daraus erkannt, daß wenn die Freiheit ferner bestehen und gedeihen solle, eine Menge alter Mißbräuche in der Verfassung endlich abgeschafft werden müßten. Mit angetheiltem Jubel wurde die Erhebung des französischen Volkes jenseits des Kanales vernommen, und der erste Sheift, welcher in Folge jenes Ereignisses von den Freunden der Freiheit unternommen

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

wurde, war eine Reform des Parlaments. Im Unterhause saßen eine große Anzahl Mitglieder, welche von verfallenen Flecken (rotten boroughs) gewählt wurden, die früher wegen größerer Bedeutenheit das Recht erhalten hatten, Abgeordnete zu der einen Abtheilung des gesetzgebenden Körpers zu schicken. Diese Flecken waren großentheils im Besitze oder doch anderweitig abhängig von den Mitgliedern der hohen Aristokratie, so daß diese nicht nur im Stande waren, sich selbst, sondern auch auf einen bedeutenden Anhang im Hause der Gemeinen zählen konnte. Andere Städte, wie Birmingham, Manchester u. s. f., welche durch Betriebsamkeit in kurzer Zeit bedeutend angewachsen waren, hatten dagegen zum Theil entweder gar nicht das Recht, einen Abgeordneten ins Unterhaus zu schicken, oder waren doch in Bezug auf die Zahl derselben zu sehr beschränkt, und wurden Ortschaften gleichgestellt, welche oft nicht den zwanzigsten Theil ihrer Bevölkerung aufzeigen konnten. Durch die sogenannte Reformbill, welche im Jahre 1832 passierte, wurde diesem Unwesen ein Ende gemacht, den rotten boroughs das Wahlrecht entzogen und dasselbe an andere bevölkerte Städte übertragen, wo die Anzahl der Deputierten, welche sie zu senden hatten, erhöht. Hierbei blieb man indessen nicht stehen; auch die Wahlfähigkeit wird ausgedehnt. Es waren aber noch viele Mißbräuche in Staat und Kirche abzuschaffen, und das Ministerium Grey, wie das darauf folgende von Melbourne, dem Whighmenge zu den Whigs (der liberalen Partei gehörten, machten es sich zum Gegenstande, in dieser Beziehung rasch und nach Kräften weiter zu gehen, und das Land vor einer drohenden Revolution zu bewahren. Diese Männer fanden indessen je länger je mehr Widerstand, theils in den Intriguen der Aristokratie, theils in Bedenklichkeiten, welche einige Mitglieder des Ministeriums, und unter ihnen Lord Brougham, über den, wie es meinten, zu raschen Gang der Reform zu äußern Gegnern. Der Lord Wortführer der konservativen Erwartung an Allem, was die Minister thaten, und als dieselben vor Kurzem das Land durchreisten, wurden sie überall mit Begeisterung aufgenommen. Aber die Aristokratie hat in England noch mehr Halt und Bedeutung, als anderwärts; sie hat es aufs Neue verlacht, in das Rad der Bewegung eingegriffen, und sie mag voraussetzen, was daraus nicht blos für England hervorgehen kann.

Das Ministerium Melbourne ist aufgelöst, und der Herzog von Wellington mit der Bildung eines neuen Kabinetts beauftragt worden. Bereits hat derselbe den Eid als Minister in die Hände des Königs abgelegt. Ob er die Wahlbedingungen erfüllen oder erfüllen zu können glaubt, weiß man bis jetzt noch nicht, wird die nächste Post, der sich abwelend befindet, überlassen werde, oft noch ungewiß. Eben so steht noch nicht fest, wer die einzelnen Stellen im neuen Ministerium erhalten werde. Jedenfalls werden entschiedene Torien (Aristokraten) in denselben überwiegen; von den frühern Ministern bleibt kein einziger. Daß Herzog von Wellington, welches die seit längerer Zeit in ganz Europa zugetragen, seine Folgen sind für den Augenblick noch gar nicht abzusehen und werden jedenfalls für die Entwicklung der Freiheitsideen nicht anders als gefahrdrohend sein. Aber dadurch wird der Fortschritt nur aufs Neue belebt und die schlimmernden Nationen werden aus dem Schlafe erwachen, welchem sie mehr aus zufälliger Umständlichkeit, als aus Abschwächung in Liebe hingegeben. Wenn das Juste Milieu bei den Regierungen verschwunden sein wird, dann ist seine Täuschung mehr möglich. Auch diejenigen werden stehen und begreifen, welche bis jetzt vor lauter Befangenheit nicht dazu gelangen konnten. — Der Eindruck, welchen die Entlassung des bisherigen Ministeriums und die Wiederherstellung in der obern angedeuteten Art hervorgebracht hat, ist bedeutend. Alle freisinnigen Blätter sprechen mit der größten Entschiedenheit davon, und messen einen großen Theil des Geschehenen dem Einflusse der Königin, einer deutschen Prinzessin, bei. Indeß mag der eigentliche Grund der Mißgrast wohl tiefer liegen und in der engen Verbindung der Fürsten gegen die Freiheit der Völker zu suchen sein. In Paris triumphirt man bei Hofe über das, was geschehen ist. Die letzten Manoeuvres Louis Philipps sind nun ziemlich klar. Auch anderwärts, in Berlin, wo jetzt der russische Kaiser anwesend ist, wie in Wien und überall, wo ein Fürst auf dem Throne sitzt, wird die Freude unbeschreiblich sein. Wenn es Wellington und seinen Kollegen gelingt, sich nur auf 2 bis 3 Tage zu behaupten, so darf man annehmen, daß sie vorläufig gewonnenes Spiel haben. — Bis jetzt hat man nur gehört, daß die politische Vereis von London, der aus 50,000 Mitgliedern besteht, sich gregt habe. Der Ausschuß desselben hat sich versammelt, um über die zu nehmenden Maßregeln zu berathen, und sich in seiner ersten Sitzung für permanent erklärt. An den Straßenecken sind sich Anschläge auf denen es heißt: „Auf Engländer, und gedenket!" Noch läßt sich nicht bestimmen, ob die Vereine sich kräftig benehmen und ob ihre Demonstrazionen wie vor 2 Jahren, als der König eben diesen Wellington mit der Bildung eines Ministeriums beauftragte, von Erfolg sein werden.

Frankreich. Das Ministerium ist nun wieder gebildet, und besteht noch den am 12. d. im Monitteur erschienenen Ordonnanzen aus folgenden Mitgliedern: Marschall Mortier, Präsident und Kriegsminister (für den letzteren Posten war eine Zeit lang General Aymar, der „Sieger" von Lyon, in Vorschlag); Admiral Rigny, Minister des Auswärtigen, vorläufig auch beauftragt mit der Leitung des Seewesens und der Kolonien; Hr. Duchâtel, Handelsminister; Hr. Humann, Finanzminister; Hr. Thiers, Minister des Innern; Hr. Guizot, Minister des öffentlichen Unterrichts; Hr. Persil, Justizminister. So wäre denn Alles wieder, wie früher; die Heeren werden unverändert ihren Gang gehen und, wenn sich in England das Torpunisterium behauptet, aufs Treflichste von denselben gekundet werden.

Anzeigen.

[1] Es wird anmit allen denjenigen, welche Grundzinse oder Zehnten in Staatsämter hiesigen Kantons zu entrichten schuldig sind, zur Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Martinisrechtschlag für in Geld zu bezahlende Naturalien folgender Maßen bestimmt worden sind:

für den Mütt Kernen Zürichmaß . . . . 5 fl. 12 ß.
„ „ „ Roggen „ . . . . 3 „ 12 „
„ „ „ Bohnen „ . . . . 4 „ 12 „
„ „ „ Gerste „ . . . . 3 „ 32 „
„ das Viel. Dehse „ . . . . 20 „

Zugleich wird damit die Anzeige verbunden, daß diejenigen Grundzinse, Zehnten oder andere Gefälle, welche früher ins Kornamt, Obmannamt, Konstanzeramt oder Amt Küßnacht entrichtet worden, nunmehr direkt an die hiesige Domainen-Verwaltung abgeliefert werden müssen, und zwar die Naturalien auf den Feuchtboden des ehemaligen Kornamts, und die Gelder auf dem Rathhause allhier.

Was hingegen die Zinse und Gefälle des ehemaligen Amtes Rüti und Embrach, so wie des Schlosses Eglisau und Regensberg betrifft, so hat es bei den Vorschriften solche wie bisher an die dort bestellten Gefällverwalter abzuliefern.

Die Zinse und Gefälle des Amtes Winterthur und der Verwaltung zu Kaiserstuhl werden für's Jahr 1835 noch auf bisherige Weise abgeleistet.

Zürich, den 19. November 1834.

Aus Auftrag des Finanzrathes
W. Landolt, Sekretär.

[2] Königl. sächsische conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Lebensversicherungen sind Maßregeln der Vorsicht bei der Ungewißheit der Dauer des menschlichen Lebens. Sie dienen dazu, die Nachtheile abzuwenden oder zu mildern, welche aus dem allzufrühen oder unerwarteten Tode einer Person für andere entspringen können. Sie sind wichtig und beherzigenswerth für Jedermann; wahrhaft wohlthuend aber für Familienglied, und sicher wird willig jeder wohldenkende Familienvater, welcher die Schicksale derer überdenkt, die er einst hinterläßt, Alles was ihm durch Fleiß und Sparsamkeit zu erübrigen möglich ist, zusammentragen, um die Existenz derjenigen, die seinem Herzen theuer sind, selbst bei einem frühzeitigen Tode zu sichern. — Gewöhnliche Ersparnisse reichen aber hierzu nicht aus, denn sie setzen ein langes Leben und einen festen Willen, auch in bedrängten Tagen zurückzulegen, voraus, ehe sie zu einer nur irgend namhaften Höhe gelangen können. —

Durch Versicherung des Lebens allein kann man ein nach Belieben gewähltes größeres oder kleineres Kapital sogleich nach Eintritt des Todes, wenn dieselbe auch wenige Stunden nach dem Abschlusse erfolgt, hinterlassen; und Jedermann, reich oder unbemittelt, wird daran Theil nehmen können, wenn er die Versicherungssumme nach seinen Einnahmen einrichtet. —

Die leidvolle Thellnahme, welche die unter Aufsicht des Magistrats stehende Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft seit Jahren schon aus allen Ständen erfahren hat, und das ihr fortwährend werdende Vertrauen sind sprechende Zeugen ihres hohen Werthes und ihrer, durch das Band der Gegenseitigkeit, unerschütterlichen Kräfte. Mit Freuden mache ich meine Mitbürger auf dieses Institut aufmerksam und werde gern die Prospekte derselben unentgeltlich austheilen, sowie Versicherungsanträge annehmen.

Zürich den 18. November 1834.

Escher-Grenter,
Agent der Gesellschaft.

[3] Im XXX. Stadtkreis soll die Sekundarschule, wo möglich, mit Neujahr 1835 eröffnet werden. Allfällige Aspiranten auf die hiesige Lehrerstelle, deren Gehalt und Bestand gesetzlich bestimmt und garantirt ist, und worzu testeres sich auf 640 Frkn. und 8 Frkn. Staatsbeitrag von jedem Schüler, nebst freier Wohnung oder 80 Frkn. Entschädigung, beläuft, — sind eingeladen, sich entweder bei Unterzeichnetem oder dem Aktuar der Sekundarschulpflege, Hrn. Pfarrer von Berstein-Landsberg in Wetlingen, zu melden. Die Unterrichtsgegenstände und Stunden sind die gesetzlich vorgeschriebenen. — Ein tüchtiger Lehrer kann sich zum Voraus einer freundschaftlichen Aufnahme und Behandlung versichert halten.

Erhaltlorf 17. Wintermonat 1834.

Weiß, Alt-Reg. Rath.
Präsident der Sekundarschulpflege.

Digitized by Google

[3] Da der Bericht über die Schullehrere, Alters-, Wittwen- und Waisen-Kasse von der Schul-Synode mit Beifall aufgenommen worden, so werden noch mehrere Lehrer dieser wohlthätigen Anstalt beigetreten wünschen; dieselben werden ersucht, sich bei den Hrn. Bezirkskommissionern dieser Kasse zu melden.

Die Hrn. Einnehmer sind hiemit eingeladen, das Verzeichniß der noch beigetretenen Lehrer om 30. November dieses Jahres, wo alsdann das Rechnungsjahr zu Ende geht, gefälligst an den Quästor Zimmermann in Zürich Kreise Stadt 181 einzusenden.

[5] Der Unterzeichnete erklärt, daß er bei Bildung des Vorstehags für die erledigte Pfarrstelle in Ottenbach keinerlei Einfluß geübt habe, und keinen solchen auf die bevorstehende Wahl ihe, indem er dieses Geschäfte, als ihn nicht angehend, freien Lauf läßt. — Zugleich nennt er Erfinder und Verbreiter eines Gerüchtes, das dieser Erklärung widerspricht, böswillige Lügner und Verleumder.

K. Funk, Reallschullehrer in Außersihl.

[6] In der Gemeinde Flaatern hat der Gemeinderath schon für das Jahr 1835 eine Auflagen-Erhöhung von 4 ß. 20 ß. angeordnet, und dieselbe auch zum großen Theil bereits bezogen. Dieses Verfahren veranlaßt nun Mitgliedern die öffentliche Frage: Ob der Gemeinderath in Flaatern über, und nicht wie andere Behörden unter dem Gesetze stehe? indem derselbe den §. 23 des neuen Auflagengesetzes vom 20. Herbstmonat 1833 unbeachtet läßt; welcher doch deutlich und klar:

1) Das Recht, diese Gebühr zu bestimmen, nur dem Regierungsrath einräumt; und 2) das Maximum dieser Gebühr nur auf 4 ß. 15 ß. und nicht auf 5 ß. 20 ß. festsetzt.

Mehreres dieser Sache wegen zu bemerken wäre überflüssig, indem sich ein solches Verfahren von Seite einer Beamtung von selbst beurtheilt!!! Einzig wird unter diesen Umständen die Aufmunterung: „Auflagen seid aufmerksam!“ mehr anfire dem Ohre sein.

[7] Dem verehrlichen handelnden Publikum wird hiemit die gezierende Anzeige gemacht, daß der regelmäßig jeden Donnerstag hier ab- und auflandende Basler Fuhrmann Bitter, jünger, mit dem 20. dieß einen Eilwagen etablieren wird, welcher, Nachmittags von hier abgehend, die Samstag Morgens 9 Uhr in Basel interessirt soll. Derselbe empfiehlt sich inbrofandere den resp. Seidenwäsern zu gütigem Zuspruch.

[8] Es wird in einer sehr vortheilhaft eingerichteten Kattunfabrik, nahe bei Zürich, ein solider Aufseje gesucht, das Nähere ertheilt die Expedizion dieser Blatter.

[9] Für Rechnung löbl. Direkzionen nimmt Unterzeichneter gegen gef. frankirter Einsendung der Einlage Bestellungen an, auf:

Ganze, ½, ¼, ⅛ und ⅛ Lote 178 Klasse 87r Frankfurter, das Ganze à 6 Fl. — Ziehung 17. Christlmonat; Ganze und ½ Lote 15te Klasse 5r Cvaamer-Lotterie, Ziehung 1. Christlmonat, das Ganze à 1 Souveränthaler. Die Gewinnantheile dieser Lotterien: Eine Million und 499,650 Gulden und 241,000 Schweizerfranken sind aufs vortheilhafteste vertheilt, wie dieß die Jedermann gratis zu Bestzt stehenden Plane zeigen. Schneller und pünktlicher Jedienung darf man versichert sein.

David Blatzek in Schaffhausen.

[10] Stearinkerzen das Pfd. 1 ß. 6 ß., feinste Wachskerzen das Pfd. 1 ß. 4 ß., in 9 Größen. Bei wenigstens 25 Pfd. noch billiger. Im Meiershof, Nro. 214 gr. Stadt in Zürich.

[11] Für Lehrer on Hüsger- und Volksschulen.

In allen Buchhandlungen, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp. ist zu haben:

J. L. F. Baumgarten's

800 Aufgaben zum Kopfrechnen,

welche aus den vier Kopfrechnungen in gleich- und ungleich-benannten Zahlen und in Brüchen zusammengesetzt, und von denen die meisten Aufgaben so eingerichtet sind, daß mit ein und derselben Aufgabe zwei oder drei verschiedene Schüler-Abtheilungen zu gleicher Zeit beschäftigt werden können. 8. 1834. Magdeburg, Heinrichshofen. 1 ß. 8 ß.

[12] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben:

100 interessante Erzählungen aus dem Thierreiche,

besonders von Affen, Hunden, Katzen und Pferden, zur nützlichen Unterhaltung für Jedermann. (Quedlinburg, Ernst'sche Buchhandlung.) 8. br. Preis 32 ß.

NB. Sehr unterhaltend sind die in diesem Buche enthaltenen Beispiele von der Klugheit, Gelehrigkeit und Treue der Hunde.

[13] Anzeige.

Schleiermachers Weihnachtsfest als Predigt, dargestellt von Alexander Schweizer, gr. 8. geh., Verlag von C. A. Kümmel, und zu haben in allen Buchhandlungen, Druckpapier 15 gr. oder 16 Bzn. — Schreibpapier ¾ Rthlr. — Velinpapier 1 Rthlr.

Der Hr. Verfasser beabsichtigt in dieser Schrift eine Darstellung der Eigenthümlichkeiten Schleiermachers, in sofern diese nicht an dessen Individualität gebunden sind, sondern sich eignen, auf andere übergetragen, aber mit einem Worte: allgemeinen Einfluß haben.

Ferner erklärt in demselben Verlage:

Germar, F. H., die grammatischen Mängel der sogenannten grammatisch-historischen, eigentlich aber der Talk-Interpretazion, an einem auffallenden Beispiele dargestellt und erläutert, gr. 8. geh. 9 gr.

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben.

[14] Literarische Anzeige.

Bei S. Benedikt in Chur ist neu erschienen und durch die Schweiz. Buchhandlungen zu beziehen; in Zürich durch Orell, Füßli u. Komp.:

Vorschule
der
Erdkunde und Weltgeschichte
für
Realklassen und höhere Volksschulen.
Sechste, ganz umgearbeitete Ausgabe
von
G. W. Roedter,
Lehrer an der Kantonsschule.

11 Oktavbogen. Weiß Druckpapier. Kartonnet. Preis 50 kr. RW.

[15] Bei C. A. Jenni, Sohn, in Bern ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

ABC-Buch
für
große und kleine Schweizerkinder. broch. 8 Batzen.

[16] Dr. Lindes Hausarzt, erste Lieferung, brosch. 4r. Pad. Papier à 24 ß., fein Papier à 18 ß., ist heute ausgegeben worden. Wir erlauben uns, auf den ausführlichen Prospektus des Werkes, welcher unentgeldlich ausgegeben wird, zu verweisen.

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben.

[17] In der Buchhandlung von C. Fischer und Komp. in Bern erschint nächstens:

Die Kriegs- und Bundeslieder der alten Eidgenossen.
Von der Herrschaft der Zähringer bis zum Schlusse der Burgundischen Kriege.
Uebersicht und historisch erläutert.

Der Liederschatz aus der Heldenzeit der Schweiz, auf den Johannes Müller in seiner Geschichte so oft hingewiesen hat, erscheint hier zum ersten Male, vollständig nach der Zuriolge geordnet, getreu wiedergegeben, wie er sich in den Geschichtsquellen vorfindet. Um die Unverständlichkeit der verschiedenen Dialekte, in denen die Lieder sprechen, aufzuheben, sind sämmtliche Gesänge in das Hochdeutsche übergetragen worden, doch so, daß die Originalität der einzelnen Formen nirgends untergehen dürfte; am ferner die poetischen Figuren dieser Naivetätsperiode, die überall auf historischem Grunde fußt, genauer würdigen zu können, ist jedem Gedichte eine kritische Einleitung vorausgeschickt, die um so unentbehrlicher sein wird, je häufiger das Lied selbst immer eine ganze Epoche zusammenfaßt und vollendet hinstellt. Wer aus der Geschichte weiß, wie solche Lieder Hülfe die Ursache freiheitender Kriege gewesen, wird den reinhistorischen Zweck einer solchen Unternehmung wohl nicht mißkennen. Die Schrift selbst wird wird sich um so mehr zu einem Volksbuche machen, je mehr man Nazionalität und Sinn für Sprache und Geschichte in der heranwachsenden Jugend zu wecken und im Staate zu verpanzen sucht.

[18] In allen Buchhandlungen ist zu haben; in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Die junge Dame

von gutem Ton und feiner Bildung. Oder praktische Anweisung, wie sich ein junges Frauenzimmer in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens, besonders in höhern Zirkeln, zu benehmen hat. Nebst Belehrungen über Blick und Miene, Haltung und Gang, Kleidung, Besuche, Gesellschaften, Gastmählen, Tanz, Tanz, Bälle, Toilette, Schönheitsmittel ꝛc. Von J. J. Allgeeld. Zweite verbesserte Auflage. 16. geh. 32 ß.

Eine Schrift, die jeder Jungfrau, die auf Bildung Anspruch machen will und die sich über die Klagen des feinen Benehmens in den höhern Zirkeln gründlich belehren will, mit Recht empfohlen werden darf.

[19] Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist zu haben und als Geschenk für Kinder zu empfehlen:

Belustigungen für die Jugend,

bestehend: in 40 leichten Kunststücken und Scherzen, 24 Gesellschaftsspielen, 100 schönen Räthseln und 89 scherzhaften Räthsellragen.

8. brosch. Preis 22 ß.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. Z. W.
Halbjährlich . . . 1 . 20 . . .
Vierteljährlich . . — . 30 . . .

Nº 95.

Einrückungsgebühr.
Zeile oder deren Raum vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag
Zürich.
den 28. Wintermonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Daß ein eidgenössischer Verfassungsrath das einzige Mittel sei, um zu einer ordentlichen Bundesverfassung zu gelangen, welche im Einklang mit den Prinzipien stehe, die seit 1815 in den meisten Kantonen der Eidgenossenschaft zur Anerkennung und Herrschaft gekommen sind, darf dann wir bereits so vielfach wiederholt, daß es wohl nicht nöthig sein wird, darüber noch ein Wort zu verlieren. Auch über das Wesen einer Verfassungsrathes überhaupt, wie über seine Zusammensetzung und Bildung für die Eidgenossenschaft, glauben wir unsere Ansichten in Nro. 68 und 69 des laufenden Jahrganges des Republikaners hinlänglich auseinandergesetzt zu haben. Es kann nun daher hier nur darauf ankommen, die Zweckmäßigkeit eines eidgen. Verfassungsrathes unter den gegenwärtigen Umständen mit einigen Worten zu beleuchten. — Dabei sind, unserer Meinung nach, namentlich zwei Punkte zu berücksichtigen; die erste: das Verhältniß der Kantone zu einander, und der zweite: die augenblicklichen Beziehungen der Schweiz zum Auslande. In Betreff der ersten Punktes sagt sich von allen Dingen, wohl sich, selbst wenn Bern, St. Gallen und andere Stände sich für einen Verfassungsrath erklären, eine Majorität unter den Kantonen für denselben erzielen lassen? Wir antworten: Nein; denn nach allen Erfahrungen, welche in den letzten Jahren in dieser Beziehung gemacht sind, ist daran nicht zu denken. Auf diesem durch die bestehende Bundesverfassung vorgeschriebenen und somit gesetzlichen Wege wäre also für den gedachten Zweck nichts zu erreichen. Eine andere Frage ist sodann, ob es nicht ein Mittel gäbe, dennoch zu einem Verfassungsrathe zu gelangen, indem man, wenn auch keinen legalen, doch im Rechte begründeten Weg einschlüge? Und darauf antworten wir zuversichtlich mit Ja! Die Verfassungen faßt aller Souverainetäten beruhen auf demokratischen Grundsätzen, und erkennen das Volk als alleinigen Souverän. Wenn also das Volk in den einzelnen Kantonen, sei es durch seine Stellvertreter in den gerufen Räthen, oder dadurch, daß es sein ursprüngliches Recht, sich zu konstituiren, in Anspruch nimmt, bestimmt erklärt, daß es in Übereinstimmung mit den übrigen souverainen Völkerschaften der Schweiz einen Verfassungsrath angenblicklich berufen, sodann in einer solchen Handlung, vermöge seiner Souveränetät, ein volles Recht. Es hat ferner zu solchem Verfahren ein Recht, weil nicht das Volk, sondern nur einige wenige Aristokraten den Bundesvertrag von 1815 geschlossen haben, und weil dieser Bund, wie wir noch auf der dießjährigen Tagsatzung oft genug vernommen haben, nicht zwischen den einzelnen unabhängigen Völkerschaften der Kantone, sondern von und zwischen den Regierungen desselben geschlossen worden ist. Es hat ferner das Volk ein Recht und auch eine heilige Pflicht, diesen Bund nicht länger zu dulden, weil er auf Prinzipien beruht, welche mit den seit 1831 in den meisten Kantonen zur Herrschaft gekommenen in vollkommenem Widerspruch stehen. Endlich besteht keine Verpflichtung mehr, einen Bund zu halten, der bereits mehrfach von allen Theilen verletzt, nur noch auf dem Papiere, aber nicht mehr in der Wirklichkeit vorhanden ist. Und sollte Alles dieses noch nicht hinreichend scheinen, so hat jeder Staat, welcher zu einem Staatenverein gehört, das Recht, sich faktisch von demselben loszusagen, wenn er glaubt, daß durch fernere Verharren in diesem Vereine seine Interessen, geistige, wie materielle, gefährdet werden können.

Wenn nun Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Basel-Landschaft, und hoffentlich auf ihren Vorgang auch Zürich, Aargau und Waadt sich für einen Verfassungsrath erklären, so bindet nichts, dieses auch augenblicklich zu berufen. Ja, wenn auf diesen Schritt noch mit den Formen des alten Bundes decken und rechtfertigen wollen, so könnten wir sagen, sie dürften zu dem Ende ein Konkordat schließen, eben so gut, wie die Geister des Siebenerkonkordats, die sich dabei ganz auf legalem Wege benommen haben. *)

Aber, wird man sagen, durch ein solches Konkordat wird offener Zwiespalt gegeben und der Bürgerkrieg mit Gewalt herbeigeführt. Mit Nichten! Die oben genannten Stände, welche die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung in ihren Gebieten haben, mögen nur zeigen, daß es ihnen mit einer rechten Bundesreformirung Ernst sei, daß sie wegen dieses Versuches, immer noch, wie der bisherigen Kaltsinn sich in seinem Angnge im Berner Gr. Rathe (siehe Bern) ausdrückte, „den übrigen Kantonen die alte Bundestreue bewahren, und mit ihnen gegen jede fremde Unterdrückung einzustehen und zu kämpfen bereit seien.“ Hat der Verfassungsrath seine Arbeit beendigt, so mag sie den übrigen Kantonen vorgelegt, und wird, wenn diese, welche unterdessen Zeit gerade haben, sich zu besinnen, die neue Verfassung nicht mögen, entstellt die Frage, ob die konkordirenden Kantone dann vorläufig einen engern Bund sie sich bilden, mit den andern nur in allgemeiner Beziehung stehen, oder ob sie dieselben irgendwie zwingen wollen, sich den Bestimmungen der Mehrzahl der ersten. Bevölkerung zu fügen. Wie die Urkantone sich bei der Abfassung des Fünfzehnerbunds benommen haben, ist bekannt; sie, die immer fest an dem halten, was sie einmal haben, wollten sich auch damals nicht sogleich bequemen. Indessen sie haben sich gefügt, und würden sich auch jetzt wieder fügen. Die Andern kämen dann der Aufrechterhaltung des Friedens wegen ganz von selbst. Wollten sie aber nicht, so könnte man sie eben für sich lassen, aber mit Waffengewalt zu dem Beitritte der Mehrheit zwingen. Nenne man diesen Schritt immerhin revolutionär, ja selbst terroristisch; es gibt Augenblicke im Leben der Völker, wo ein gewisser Terrorismus unvermeidig wird, wenn es aus langer Indolenz nicht mit der ganzen Existenz wieder sein soll. Einem langen Bürgerkrieg, wie deren die Schweiz schon mehrere erlebigt, fürchten wir daraus nicht; nur selbst, wenn über diesen Versuch vorläufig Alles zu Grunde gehen sollte, so wäre es immer besser, man ginge in dem Kampfe um eine bessere Organisazion unter, als daß man an der eigenen Ebdämmlichkeit hinsürdre und widerhallendes den Nachdarn zur Beute wird.

Was nun die Stellung dieser Nachbarn d. h. der Fürsten in den gegenwärtigen Augenblick betrifft, so dürfte diese allerdings nicht gern sehen, wenn die Schweiz sich demannte und durch eine tüchtige Bundesverfassung zu größerer Einheit und Festigkeit gelangte. Würde damit ordentlich vorgeschritten, und nicht hin und der gezaudert, so möchten sie auch schwerlich wagen, sich unmittelbar sogleich einzumischen, weil sie in diesem Falle nicht blos den ernsten Mißmuthigkeit der Schweizer, sondern den Freiheitsgeist ihrer eigenen Völker zu fürchten hätten. Papierne Demonstrazionen verdienten durch Antworten auf Papier abgewiesen und die Berufung auf die Wiener-Kongreßakte mit dem Hinweis auf die faktische Vernichtung eines großen Theils der Wienerverträge erwidert zu werden. Ueberdieß werden die vom Auslande zu besorgenden Gefahren nicht bloß bei einer zeitigen, sondern bei jeder Bundesänderung zu befürchten sein, welche nicht im Sinne der auswärtigen Mächte wäre.

Fügen wir zu alle dem die Erwägung, daß bei dem Fortbestehen des alten Bundes eigentlich keine Eidgenossenschaft mehr existire (Beweis: die Verhandlungen der letzten Tagsatzungen), so möchte bei denjenigen, die auch unser ihrer Heimat noch ein gemeinsames Vaterland wünschen, wohl über Zweifel darüber verschwinden, ob gegenwärtig durch einen Verfassungsrath eine Aenderung und Verbesserung der Bundesverhältnisse erzielt werden solle.

Alles das, was wir aber gesagt haben, kann jedoch nur in der Voraussetzung gelten, daß es an tüchtigen Männern nicht fehle, die entschlossen seien, ein solches Werk zu beginnen, und es mit Kraft und Konsequenz durchzuführen. Etwas Halbes würde in dieser Hinsicht nur zum Verderben derer führen, welche es unternähmen, und jedenfalls den Aufschein einer sämmerlichen Farce erhalten. Wenn es also an dem Willen, der Kraft und dem Muthe gebricht, dann thun wir besser, noch zu

*) §. VI. des Bundesvertrages von 1815 würde hier nicht einmal hindernd in den Weg treten, da ein solches Konkordat ja nur zum Zwecke hätte, dasjenige für die Gesammtheit zu erstreben, was die Gesammtheit als solche, aus verschiedenen Gründen nicht erstreben kann. Gegen den allgemeinen Bund wäre daher ein Versuch, konkordatsmäßig einen Verfassungsrath zu Stande zu bringen, noch keineswegs gerichtet. Das heißt, alles dieses könnte man vorbringen, wenn man sich selbst noch an die Bestimmungen des früheren Bundesvertrages halten und damit einschuldigen wollte.

Digitized by Google

zuwarten, wie sich die Aufsichten über eine neue Bundesverfassung gestalten *). Wir legen jedoch die Ueberzeugung, daß es Augenblicke im Leben der Einzelnen, wie des Nazionen gebe, welche, einmal verstimmt und außer Acht gelassen, nie wieder zu gewinnen sind. Und von der Benutzung sei der Augenblick hängt nur gar zu oft unsere ganze Zukunft ab. Das ist unser offenes Glaubensbekenntniß und unsere Ansicht von der vorliegenden Frage, in deren Behandlung wir so wenig die Absicht hatten, zu provochren, wie dem Vorsaz, die vorhandenen Hoffnungen niederzuschlagen.

Zürich. Am 22. Nov., als dem Jahrestage von Uster, versammelte sich der politische Verein des Kantons Zurich in Bubserrorf. Zwar nur etwa 60 Mitglieder waren anwesend, aber erfreulich war es, unter dieser Zahl fast durchgängig alte Bekannte, nicht wankende Freunde der Landsache, unter ihnen auch den treuen greisen Pfenninger, zu finden. Von den Stiftern des Vereins aus Zürich war keiner da. Die Versammlung wurde durch Hrn. Hohberger ungefähr mit folgenden Worten eröffnet:

„Freunde, Brüder! Es gibt Tage im Leben der Völker, welche die Wuthe höherer Bedeutung empfangen, durch die Ereignisse, die ihrem Schooße entstiegen, welche glänzen in der Geschichte und forteben in der Erinnerung des Volkes. Noch jezt werden die Heldentage von Morgarten, Näfels und Sempach gefeiert. Aber liegt uns der Tag von Uster, zu dessen Feier wir heute versammelt sind, und er ist wichtig genug, um nicht der Vergessenheit anheim zu fallen, denn er hat das Volksrechten geadelt und einen Sieg errungen, nicht mit Blut befleckt. Viele seiner reichen Blüthen sind zwar abgefallen, da so ist auch manche Frucht gereift, und obs an Viele sind, deren Gewartung gelaucht wurde, so sind doch nur Wenige, die den ihm gestellten Zweken nicht entsprechen. Nicht als ein vollendetes Werk soll uns der Tag von Uster erscheinen; auch unsere Vater erkämpften die Freiheit nicht in einem Kampfe, sondern bluteten in dun'cet Schlachten dafür; aber es soll uns zeigen, was der vereinte Volkswille vermag, und soll uns aufmuntern, wenn der Muth sinken und das Vertrauen wanken will.

Freunde, Brüder! In den finstern Winkelräthen der Diplomatie schien niederdrum schwarze Pläne gegen die Schweiz gebrüter zu werden, heute begeisnen wir uns noch als freie Schweizersöhne, und wenn der Tag von Uster wieder erscheint, trauern wir vielleicht am Grabe unserer Freiheit, sehen wir unser Heiligthum geschändet, und zerissen das schöne Land der Alpen. Nach zwei schlechte Ernte Stunge ins Feuer, und die Hungersnoth ist da, die ihre Nähe verkündet. Seid wach! rufen uns diebere Patrioten zu; seid wach, rufe ich ihnen nach; möchte es dringen zu den Ohren aller Leute und Frauen, mochte es erreichen, die da stehen an der Spize unserer vaterländischen Angelegenheiten, möchten sie bedenken, daß die Schweiz nur einem äußern Feinde, wohl aber im nerer Schwäche, innerem Verrathe erliegen kann. Fürsten haben sich Völker, Völker haben einen Untergang gesehen, würdig eines Heldenvolkes, aber schauderhaft und blutig. Sein Heldenmuth ist unser Vorbild, aber sein Unglück warne uns vor seinen Fehlern!

Freunde, Brüder! Wir feiern heute ein kantonales Fest, aber wichtiger als die kantonalen Angelegenheiten sind diejenigen des gemeinsamen Vaterlandes; darum am Ipruche der Zeit, heute die Feier des Tages von Uster, daß unsere Vaterlandsliebe zum Gebete werde, zur Erhaltung der ihnen Vaterlandes, aber auch zum ernsten Schwure für dasselbe, wenn es Noth teut, zu stehen, zu siegen und zu sterben.

Freunde, Brüder! Ihr aber nie, sollen die Vereine seit zusammen halten; ihre äußern Formen sind bisher viel verletzt worden, aber ihr innerer Leben, das Wesen, ist geblieben, davon zeugt auch die heutige, wenn nicht zahlreiche, doch ehrenwerthe Versammlung; an diesem wollen wir ferner festhalten und ihm eine anregende Kraft beigestellen, durch Bestellung eines tüchtigen Komite. Das bisherige Komite teilt heute Statutenzwang aus; aufgeschoben aber ohne Furcht erwartet es sein Urtheil. Sie werden nicht verlieren, daß seine Stellung schwierig, seine Kraft gelähmt war. Möge das neue Komite mehr Unterstüzung finden und Männer zur Seite haben, die seine Zweke fördern. Wie diesem Wunsche und in dieser Hoffnung lege ich denn auch meine Stelle, als einstweilige ger Vorstand des Vereins, freudig in Ihren Schooß nieder. Ihr habt mit Saumen an Kräften, aber mit zugenblicker Thatig angetreten, was ich als das Wahre und Gute erkannte, mögen Sie darum meine Leistungen mit Nachsicht beurtheilen und mir ein freundliches Andenken bewahren, so wie auch ich der Sache des Volkes zugethan bleiben werde, so lange in dieser Brust ein Herz schlägt, und nie verlängnen werde, den dreieinigen Gott in meiner Brust, der da heißt: Freiheit, Ehre, Vaterland!"

Die Berathungen gelten nicht ausschließlich, vorzugsweise wenigstens den kantonalen Angelegenheiten, sondern vielmehr dem gemeinsamen Vaterlande und sodann dem Vereine selbst. In ersterer Beziehung wurden anfangs mehrere Adressen an verschiedene Behörden beliebt, allein — und das ist wohl ein beachtenswerther Prüfstein für das Maß des Vertrauens zur Loyalität dieser Behörden — man ging aus dem einfachen Grunde davon ab, weil eine drei- bis vierjährige Erfahrung gezeigt habe, diese Behörden wollen selbst den angemessensten Wünschen nicht offenes Ohr leihen, und sie würden auch diesmal von der angenommenen Gewohnheit nicht abweichen. Dagegen wurde man einig, und zwar ungeachtet im Geiste des in Zofingen gewählten Ausschusses des Nazionalvereins, sich mit dem eidgen. Komite zu Luzern in Verbindung zu setzen, und dasselbe zu allen demjenigen zu ermuntern, was die Ehre und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zu fördern vermöge. Um aber mit gutem Gewissen dies thun zu können, schlug man vorerst an die eigene Brust, ermunterte sich neuerdings zur Wachsamkeit, Aufopferungsfähigkeit und zur standhaften Verfechtung derjenigen Grundsäze, die das Wesen des Vereins bilden, und dahnte den Uebergang zu einer zweckmäßigern Existenz desselben durch die Anordnung einer vollkommenen Erneuerung seiner Statuten an. Die bestehenden Regeln für provisorisch erachtend, verzichtete man sich zur Wahl eines Komite von 15 Mitgliedern, an dessen Spize nun der ehrwürdige Regierungsrath Pfenninger steht. Die Namen der übrigen Mitglieder können aus jedem Bezirke aus und aber frei gewählt werden), muß später Mittheilungen des neuen Komite überlassen bleiben; nur so viel ist noch beizufügen, daß hinlänglich begründet und gewiß auch ohne allen Schaden für die Sache selbst, die Stadt Zürich nicht repräsentirt ist. Nach Beendigung dieser Wahlen schloß Hr. Hohberger mit einer kurzen herzlichen Abschiedsrede die Verhandlungen. Mögen die ins Komite gewählten sehr ehrenwerthen Männer erwägen, daß ihnen der Verein mit vollem Vertrauten die Sorge auferlegt hat, auch auf diesem gesezlich gutgeheißenen Wege unserer politische Wohlfahrt zu fördern, und daß sie durch allfälliges Ausschlagen, geschehe es nun aus Furcht, vielleicht sich zugerechtem Hohne ausgesezt zu werden, oder aus Bequemlichkeit, die Hände in den Schooß legen, welche sich mit freudigem Eifer alles zu Nuze machen, was unser Seite Schwäche oder Uneinigkeit beurkunden, und was diese hinwiederum wahren könnte.

— Der Konstitutionelle besteckt seine Spalten zum fünften Mal durch einen des unterdrückten Volkenfaues mit N. N. daher verspärten Sie unwahrheit gegen Hrn. Landammann Schultheß. Der Einsender wurmthlich doch kein Gesellicher, hat sich in der That schon durch seine Sarcidarf zu einem wüedigen Bürger der glückseligen Insel Kokerieken gestempelt, wo bekanntlich die Leute nur bei der Nacht, am hellen Tage aber gar nicht sehen. Möchte doch die konstitutionelle Sippschaft es einmal zu Herzen fassen, daß nichts Lächerlicher ist, als die politische Grimasse, die sie mit allen ihren Einsendern, Mitarbeitern und Gleichgesinnten, in und außer dem gr. Rathe zur Schau trägt, und wobei man bald an jenen Affen, der sich eine Perücke aufsetzte und in Spiegel die Umrsmiene seines hohen Meisters nachahmte, bald an die bezopften Rathsherren von Krähwinkel erinnert wird. Shade, daß die bezopften Rathsherren von Wirthsmisser schon zu Asche verbrannt sind, sonst hätte sie sich von Staatswegen für einige Stunden des gr. Rathes ausbitten und die ganze Ehrenzunft der konstitu. Kraftgenies damit ausschmücken sollen, um sie in ihrer grawitarischen Hoheit und Herrlichkeit einmal neben einander figuriren zu sehen. Was die Scheidewand betrifft, so scheint es freilich, daß man sich darunter im Lande bis einzig Nachtlicher vorzustellen vermöchte, als da, wo es schon zu tagen beginnt. Wer z. B. gegen die Schanzen stimmte, der hat vermuthlich das Versprechen wegen der Scheidewand gebrochen, angesichts nach allen vernünftigen Begriffen gerade die Schanzen die erste Scheidewand zwischen Stadt und Land bildeten. Wer aber für die Schanzen stimmte, selbst wenn er aus ihrer Nothwendigkeit den größten Nutzen zog, der als gröber Verräther den Schanzengenossen mit einem blutigen Kopalterstangriff drohte, wer öffentlich zu dem Grundsatze sich bekannte, „zuerst meine Stadt, dann das Kanton, dann das Vaterland" (will sagen, in der Stadt zuerst Ich!) *), wer mit Haller das Volk für eine Kollektivgröße hält, wer seiner Jungfräulichkeit im gr. Rathe sich dann eine sinnlose und unverschämte Blöße entblößt, wer einige Worte für den Verwerfungsweg in den Boot murmelte, oder aus übergroßer Parlamentsschüchternheit ein ewiges Stillschweigen beobachtet, wer endlich dasselbe kann, als ein ausgezeichneter Vertheidiger alles Pfaffen- und Philistertums schon bei jenem ersten Auftreten im gr. Rathe mit fortlaufendem Beifalle empfangen zu werden, der verdient freilich aber das Zutrauen unserer Stadtlinien und Stadtlinien, als der Kantonslinie, der durch seine Philistervertretung, sei es von großen oder kleinen Rechenmeistern und Expoliten, sich in seiner Ueberzeugung nicht mag stören läßt. Ganz natürlich wird es dem letzteren denn auch zur Sünde angerechnet, wenn er gegen alle Unverdrossenheit ohne Schonung zu Felde zieht, aber, um die Kokerieken-Sprache anzuwenden, die wüedigsten Männer angreift. Indessen ist es für den sanften Mann des Schwertes, so ist er ein wahrhafter Ehrenpreche ein Lustigmacher. O heilige Einfalt!

— Unter der Anführung des ehemaligen königlich-holländischen Generals Ziegler wird, nach der Angabe des „Konstitutionellen" eine Pannermannschaft konstituiet. Mittrauische wollen indessen behaupp

*) D. h. abzuwarten, bis uns 1) entweder das Ausland, wie 1798 mit einer neuen Verfassung beschenken, oder 2) wenn die Zeit gekommen ist, den Nachbarstaaten zur Abrundung inkorporiren wird.

*) Anderer Meinung ist der leider zuweilen exzadirte Johannes Müller, welcher irgendwo sagt: „Wer immer auf Tagen und in Räthen sein Ort wie es heiße, mehr als die Eidgenossenschaft bedenkt, der steht, was das Erste, das Oberste ist, um, der ist revolutionnair. (O weh!)

Digitized by Google

ten, daß diese Geschichte mit dem Ministerium Wellington in Verbindung stehe und eine politische Tendenz habe.

Volksschulwesen.

— In der Sitzung am 22. ergeht der Erziehungsrath eine Mittheilung durch Seminardirektor Scherr, betreffend die neu ausgefundten Schulverweser. Dieselben haben nämlich den Auftrag erhalten, zu reger Fortbildung monatlich zwei Aufsätze an das Seminar einzusenden. Der erste Aufsatz handelt von den Schulbedürfnissen, und gibt die treffliche Nachricht, daß fast sämmtliche Verweser eine gute Anstalt gefunden haben und der Umgestaltung der Schulen wenig Hindernisse entgegenerleben. Die Bereitwilligkeit der Schulvorsteher und Schulgenossen in Stadt, Windach und Rand ist ausdrücklich hervorgehoben; besonderer Bildungstrieb zeige sich in Aussikon.

Der Erziehungsrath wird nächstens wieder einige Lehrmittel herausgeben, z. B. die biblische Geschichte, wornach starkes Verlangen ist. Ob er wegen weiterer Behandlung dieser „Lebensfrage" sein Lebewesen der reichen wird, das bleibt Gott und den gräflichen Freunden der Schulsynode heimgestellt. Aus dem letzten Artikel der Bürcher-Zeitung ist zu ersehen, Wem man vorerst „zu Liebe gehen wolle."

Herr Präsident M. ersuchte Folgendes: Bei dem Kirchgang, durch den die Schulsynode unterbrochen wurde, kam hinter mir Herr Pfarrer M. Der sagte zu seinem Nebenmann: Mit den Hrn. Scherr ist es so; er hat zwar viel in Schulwesen gethan, um aber es in Zeit, daß man ihm Zeige, er sei nicht das A und das B. — Schade! Denn Herr Scherr soll wirklich seit fast zwei Jahren mehr als 500 Mal den Weg von Küsnacht nach Zürich in den Erziehungsrath gemacht haben, bei Sturm und Wetter, heimkehrend bei Nacht und Nebel. Welche Summe wird er dabei (?)! Er habe ferner die meisten Gesetze, Reglements, Verordnungen, Berichte entworfen". Wer gibt ihm das Recht, so seine Meinung festhin, willkürlich geltend zu machen? Dann: Wer ist er? Ist er öffentlich? Bürger genug, die sonst Niemand machen wollte. — Welche Anmaßung! Endlich aber ist die Hauptklage: Herr Scherr soll sich in einen in die kleinsten Details gehenden Stat über das Volksschulwesen verschafft haben, und durch dieses Kunstgriff sei es dahin gekommen, daß er im Erziehungsrathe bei Diensbestellungen großen Einfluß übe. Soll man nun das Alles so fortgehen lassen? Nein! „Fort mußt Du, Vogt, Deine Uhr ist abgelaufen!"

In der letzten Sitzung hat der Erziehungsrath beschlossen, darauf anzutragen, es sollen noch 4000 Frk. (von den bespro-henen 10,000 Frk.) zur Unterstützung bei Aufbauung der neuen Lehrmittel durch die Stillstände verstellt werden. Obgleich diese Summe nicht billigen, so machen wir dennoch gern darauf aufmerksam, damit der großmüthige Vorstheil erzielt werde. Wenn alle ein Schulgenossenschaft die Lehre da ihre bereits angeschafft und dabei Ausgaben gemacht hat, die ihr schwer fallen, so mag sie nur die Buchhandler-Rechnung an die Kantonal-Armensteuer reichen, da wird ein bedeutender Theil der Ausgaben erlegt werden. Ferner: Wenn eine Gemeinde die Lehrbücher nach und nach angeschafft hat, so thue sie dieses nur allsdald, und reiche ebenso die Rechnung ein. Es versteht sich somit, daß nunmehr die Schuld auf die Stillstände fällt, wenn eine bedürftige Schulgenossenschaft nicht die meisten Schuldbücher unentgeltlich erhält.

— (Aus einem Schreiben eines Landmanns). Von der in Nro. 57 des Republikaners angezeigten „Vollständigen Sammlung der Statute des ehrg. Kantons Zürich" u. zat der Herausgeber, Hr. Füssperr Dr. J. Pestalutz, unlängst wieder einen Theil, des II. Bandes I. Heft (Zürich, bei Schulthess 1833. 8.), dem Publikum vorgelegt. Das neue Heft enthält in sorgfältigen, schönen Abdrücken unter XVI u. XVII die Erbrechte der Herrschaft Greifensee (d. d. 29. August 1601) und der Stadt Kaiserstuhl, so wie der angrenzenden Zürcher. Gemeinde Wyach (d. d. 23. Juli 1690), unter XVIII u. XIX die Herrschaftsrechte von Wülflingen (d. d. 25. Heumonat 1585) und Andelfingen (d. d. 6. Brachmonat 1553), und endlich unter XX den als Antiquität höchst interessanten Fischereyrechten Hofrodel (d. d. Mittwoch nach St. Martins 1541). Was über die früheren Stücke gesagt wurde, muß in vollem Maße auch auf die vorliegenden angewendet werden. — Mit einem in der Schweiz heutiges Tages wundersettenen Fleiße durchsucht Hr P. schon seit Jahren die alten Salob-Archive, Gemeinde-Laden und ähnliche Behälter, um seinen Mitbürgern im Gesetzfache, den Magistraten auf der Gerichtsstabe und nicht weniger dem Lehrer des vaterländischen Rechts — aus verschwundenen Zeitalten dasjenige zu sein und möglichst klar weider darzubringen, wofür bisher in andern Staaten die Regierungen viel gethan, ja selbst manche als für ein unerläßliches Hülfsmittel der Ausklärung bedeutende Kosten nicht scheute. Es läßt sich also vom Zürcherischen ge. Rathe — von diesem eben so ehrlegen Dinner und Hüter der Gesetzgebung, als vom Freunde und Pfleger der Wissenschaft — wohl mit Zuversicht erwarten, daß er, über kleinliche Nebenrücksichten hinweggehend, das verdienstvolle Werk des Hrn. Pestalutz zu würdigen und zu unterstützen verstehen werde. Oder möchte jene Behörde es dulden, daß der Kanton Zürich, unverleidlicher, unkundbesvätterlicher Sparsamkeit zu lieb noch fortwahrend hinter den Kantonen — Glarus und Uri zurückstände? — Inzwischen sei Herrn Pestalutz aus der Ferne Preis und Dank! Beheite unterdessen rastlos fort, eine Zeit wird kommen, die Dein Bemühen lohnt! E. Fr.

Bern.

— In der siebenten Sitzung des Gr. Raths vom 24. d. M. ward nachfolgender von Hrn. Oberforstmeister und Professor Kasthofer unterzeichneter Anzug verlesen:

„Da durch die Zumuthungen fremder Mächte die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft und der Republik Bern insbesondere verletzt worden ist; da ferner weder die letzte Tagsatzung noch der Vorort Zürich das Vaterland vor beadwürdigenden Zumuthungen und beleidigenden Maßnahmen dieser Mächte bewahrt haben; da endlich der auf unsere gegründete Verfassung geschworene Eid und die Pflicht für die Rettung der Schweiz von fremder Unterdrückung zu sorgen uns auffordern, so ersuchen die unterzeichneten Mitglieder des Gr. Raths, unverweilt für Aufstellung eines erfahrenen, von Ehrwürdigen Gesinnungen beseelten, Generals zu sorgen, um denselben das Kommando der Berner-Truppen zu übertragen und unsere Wehrhaftalten zu ordnen und zu vervollkommnen. 4) Der Regierungsrath erhält Vollmacht, im Falle die disponiblen Finanzquellen der Republik hiezu nicht hinreichen sollten, die nöthigen Summen durch Verpfändung der Staatsdomainen aufzunehmen. 5) Wenn ferner eidgenössisch für Abwaffnung auf dem Boden der Republik angestalten werden sollte, so ist der Regierungsrath dafür besorgt, daß derselbe nicht von Truppen betreten werde, welche die Kokarden fremder Fürsten tragen und das dermalige Kontingent zurückzuziehen, wenn das Lager in andern Kantonen abgehalten und dieser Fall eintreten sollte. 6) In Rücksicht des Asylrechts der Schweiz beschränkt der große Rath dem Regierungsrathe, gemäß dem großen Rathsbeschlusse vom 22. Juli, alle Zumuthungen fremder Mächte, welche der Schweiz dieses heilige Recht bestreiten, von der Hand zu weisen und wo eine Fortweisung fremder Flüchtiger oder fremder Anstedler überhaupt notwendig sein könnte, diese Fortweisung nur in Folge deutlicher Forderung unserer Gesetze zu verhängen. 7) Der große Rath erklärt, daß der Regierungsrath sich ferner angelegen, die nöthige Thätigkeit der Eidgenossenschaft gegen das Ausland zu sichern, entstehende Zwistigkeiten zwischen den Kantonen zu beseitigen und den Wohlstand der Schweiz zu begründen, und da die Tagsatzung ihre gänzliche Ohnmacht bewiesen hat, dieses das Wohl und die Sicherheit der Schweiz fürmend Bundesrathe zu aufzubieten, so habe der große Rath die Eidgenossen und gesetzten Räthe sämmtlicher Kantone ein, mit ihren Räthen da hin zu treten, das Abgeordneter (deren Zahl nach dem Maßstab der Bevölkerung zu bestimmen wäre) mit unbedingten Vollmachten sich in Sempach versehen, um dem Schweizervolke eine Bundesakte zur Annahme vorzuschlagen und Abgeordnete des Volkes, wie bei dem Entwurfe der Bundesakte vom Jahr 1802 zur Berathung derselben beizuziehen. 8) Der große Rath erklärt, daß der Kanton Bern jederzeit, nicht nur den zu diesen Bundeserneuerungen beitretenden Kantone, sondern auch allen Eidgenossen jener Kantone, welche bei der jetzigen Bundesakte verharren sollten, die alte Bundestreue bewahren, und mit ihnen gegen jede fremde Unterdrückung einzustehen und zu kämpfen bereit sei. 9) Da laut den bestehenden Verfassungsgesetzen bei Verletzungen der Verfassung, durch zur Anzettelung des Bürgerkrieges und zum Sturz der bestehenden Verfassung misbrauchte worden sind, so wird von den Mitgliedern des Burgerrathes und des Einwohnerrathes und ihrer Beamten unverweilt der Eid zu leisten sein, daß sie diese Verfassung für heilig halten, jeden Unternehmen der Fremden gegen die Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes nach Kräften bekämpfen und die ihrer Verwaltung anvertrauten Gelder zu politischen Zwecken nie gebrauchen werden."

Fast zu gleicher Zeit, als dieser Anzug im Gr. Rathe von Bern gestaht, hat die Regierung dieser Republik dem Vororte die Abschrift zweier Schreiben zugehen lassen, welche an die eidgen. Geschäftsträger in Paris und Wien gerichtet sind, und deren Inhalt in der Abschleitzung des bisherigen Benehmens der Regierung in der Bundesrevisionsangelegenheit besteht. Diese Schreiben, welche natürlich zur Kenntnißnahme für die französische und österreichische Regierung bestimmt sind, gehen, wie wir von zuverläßiger Seite der erfahren, noch weiter, als man nach dem bisherigen Benehmen der Berner Regierung hätte erwarten sollen. Sogar Zustimmungen, hinsichtlich der bevorstehenden vorörtlichen Geschäftsführung, werden ertheilt*) Wir verlieren über die Sache kein Wort weiter, werden aber, wenn es uns möglich ist, diese Schreiben in einer der nächsten Nummern mittheilen. — Sollte nun wirklich der Gr. Rath die einzelnen Punkte des Kastofer'schen Anzuges zum Beschluße erheben,

*) Dach am Synodalwesen ist er unschuldig!

*) Zugleich sollen in diesen Schreiben Wendungen vorkommen, aus denen man schließen möchte, daß sie aus dem Französischen übersetzt seien!

Digitized by Google

so bleibt ihm, wenn er nicht ebenfalls das Werthervodon'sthen der Berner Regierung zu dem seinigen machen will, nichts anderes übrig, als die Mehrheit des Regierungsrathes in Anklagezustand zu versetzen. Hat er nicht den Willen oder nicht den Muth, dieses einzige, wenn auch radikale Mittel zur Ehrenrettung der Republik Bern zu ergreifen, und genügt es ihm, sich dadurch auf dem Papier mit einigen Redensarten abgefunden zu haben, so hat er sich hinlänglich selbst gerichtet! Weiter wollen wir nichts sagen, sondern abwarten, was da kommen werde.

— Man versichert, daß Hr. Monier seit 8 Tagen mehr Besuche als sonst empfange, daß zwischen ihm und Hrn. Rumigny das beste Einverständniß herrsche, und daß gewisse Laute sich glücklich schämen, gewisse Zusicherungen jetzt aus mehr als einem Munde vernehmen zu können. Wer kann darein noch einen Zweifel setzen, was beide, der französische und englische Gesandte einmüthig gräuftet haben?

— Das Abstimmungsmaximum hat, wie schon gesagt, bei den 29. Nov. zu zwei Ergänzungswahlen bei Eiden eingeführt worden, erwählte zu Mitgliedern des Gr. Rathes: Herrn Rathsschreiber Stapfer und Herrn Choffat, Redakteur der Helvezie.

Luzern. (Fortsetzung.) Endlich über die Verhältnisse nach Außen drückte sich der Bericht aus: — „Eine der wichtigsten der auf Sie für die Schweizergrenze und ihre unabhängigkeit von Außen am meisten kränkende, zu selbst verletzende Berathung der Tagsatzung nennen wir diejenige vom 22. und 29. Juli, betreffend die Angelegenheiten der politischen Flüchtlinge in der Schweiz, die Noten und Zumuthungen des Auslandes — kurz die sündigen Versuche der h. Allianz, die Schweiz in unangenehme Verhältnisse zu verwickeln. Es ist bekannt und wir dürfen dieß nicht lange wiederholen, wie kränkend in Form und Inhalt diese Noten der unwärtigen Gesandten in der Schweiz für die Eidgenossenschaft waren, und Zumuthungen und Eingriffe in die Selbstständigkeit der Schweiz enthielten, wie sie kein freier Staat annehmen kann, wie weniger jemals in entsprechendem Sinne besagen wurde. Hoheitsrechten dahin dahin gehörender Gegenstände. Man hat ihnen gegeben, Genugthuung für diese Unrecht zurück zu fordern, das man der Eidgenossenschaft, unter dem unausgewiesenen Vorwande von ihr aus gefährdete Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten theils durch demmende exzegsionelle neue Paßreinrichtungen, theils durch Hemmung und Sperrung der freien Verkehrsverhältnisse so offendar verübt hat. Was geschah aber! —

„Noch vor dem Zusammentritt der Tagsatzung hatte der Vorort Zürich aus Schen vor der angedrohten Sperre am 24. Juni eine Antwortsnote an die auswärtigen Minister erlassen, worauf die frühren Verwahrungen der schweizerischen Unabhängigkeit dem Sinne und Geist nach entkräftet wurden, indem in den unbistimmesten Ausdrücken die verlangten Garantien wirklich erteilt — und dann offen ausgesprochen wurde, daß die Nachbarstaaten über Gefährdung ihrer Ruhe auf dem Schweizergebiete entscheiden können, als der offen ausgesprochenen Lehre von indirekten Rubestörungen, und der Zwangsmaßregeln gegen unsere Presse auch nicht die leiseste Widersprechung entgegengesetzt wurde u. s. w. Diese Antwort, wer sollte es glauben! erhielt die Billigung von 15 Kantonsabgeordneten, — Zürich, Bern, Glarus, Basel-Land, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Waadt, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf und Basel-Stadt. Ja für den nachträglich gestellten Antrag von Luzern, lautend: die Tagsatzung erklärt: daß die Antwort des Vororts den Sinn habe, daß in Bezug auf erklärmten Nichtverlassung die schweizerischen Regierungen in jedem Falle die angeführten Klagen prüfen und nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Wegweisung entscheiden werden, stimmten blos Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Sl. Gallen, Aargau, Thurgau, Genf, Basel-Land und Appenzell A. R. Was dieser Wendung der Berathung und Abstimmung fanden sich die Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern im Falle, die bekannte Erklärung zu geben, welche nicht ohne Wirkung blieb.

„Der Bericht schließt mit den Worten: — „Die diesjährige Tagsatzung siehet nach dem bisher Gesagten nur magere Resultate. Des gewöhnlichen Viel, des Guten und Trefflichen wenig, des Beschränkten Midris. Ihr größter Ruhm mag wohl darin bestehen, daß sie des Schlimmen nicht mehr getban. Die Gesandtschaften waren in der Mehrzahl wohl schlimmer als ihre Instruktionen. Das sah man unschwer allermal da, wo sie sich frei bewegen und eigentlich nach Willkür handeln konnten, bei Wahlen z. B. und wo sie unbeschränkte Vollmacht hatten, und angebundene Hände. Den Prüfstein lieferte die Schwäche der Notenbandt und Instruktion nach schwächerer Beziehung. Die Erklärung von Bern und Luzern hat indessen die sinnlosen Anhänger des Vororts gezwungen, sich über den Sinn und Geist ihrer Instruktionen des nähren auszusprechen; und siehe da, der Geist ihrer Instruktionen war kein anderer, als daß sie die Selbstständigkeit der Schweiz gegen Alle ungerechten Zumuthungen behaupten und wie der Schweiz das Recht verkümmern sollten, vorerst selbst zu entscheiden über allfällige Ruhestörungen gegen das Ausland auf schweizerischem Gebiete. Und doch hat die Mehrheit desselben den von Dero Gesandtschaft dießfalls gestellten Antrag verworfen, und somit die Behauptung gerechtfertiget, daß mehrere Gesandtschaften schlimmer waren, als ihre Instruktionen. Noch leidet und lebte die alte Sarner-Konferenz mitten in der eidgenössischen Bundesversammlung. Noch leidt und lebt in den alten erstarrten Formen des Bundesvertrags von 1815 der alte Geist der Restauration. Die eidgenössischen Reformen sind dahin noch nicht gedrungen. Und so lange nicht eine Veränderung des Bundes erfolgt und zwar nach dem Prinzip der Volkssouveränität, oder doch wenigstens nach einem billigen Repräsentazionsverhältniß der Kantone, so wird die Tagsatzung stets als ein fünf und zwanzig köpfiges Mosstrum dastehen, in sich selbst zerrissen, ohne den großen Sinn der Nazionalität, ohne Einheit und Kraft, in ihre Kantonal-Interessen versunken, unschlüssig und tatenlos in entscheidenden Momenten, in allen Angelegenheiten eben Kraft — allmählig den Ruin des Vaterlandes herbeiführend." —

Zug. Nach der Staatsrechnung des Kantons Zug, vom 1. May 1835 bis 1. May 1834, betragen die Einnahmen 20,725 Fr. und 25 Rpp., die Ausgaben 16,139 Fr. und 5 Rpp. Somit ein Einnahmsüberschuß. Wenn des Staatsgutthaben beläuft sich auf 133,505 Fr. 85 Rpp. Der Betrag der für die Wasserbeschädigten ausgeordneten Liebessteuer beläuft sich auf ungefähr 5600 Fr.

Ausländisches.

Großbritannien. Noch ist das Ministerium nicht besetzt; offenbar wartet man auf die Ankunft von Sir Robert Peel. Unterdessen, hofft man, werde sich die öffentliche Meinung beschwichtigen, und den Wollingtonschen Ministerium vorläufig kein Hindernis im Wege stehen. Zu dem Ende hat man aus das Parlament, welches den 25. d. zusammentreten sollte, auf den 18. Dez. prorogirt. Eben so spricht man bereits von einer Auflösung desselben, welche noch vor der Eindreufung stattfinden solle. Die „Times", das bedeutendste englische Blatt, nennen sich des neuen Ministeriums an, und suchen dem Publikum einzureden, Wellington werde auf eine gemäßigte Weise in der begonnenen Reform der Gemeindeordnung fortfahren. In London hat man Barrikaden bereits gelegt; es steht zu erwarten, ob man in den Provinzen ernstlich Demonstrazionen versuche. Den 19. d., als bereits im ganzen Lande die Nachricht von der Ernennung eines Torpministeriums verbreitet war, gaben die Reformer von Newcastle Lord Durham, den Radikalen, ein feierliches Gastmahl. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich lebhafte Aufregung des Gemüthes. Durham forderte die Anwesenden in kräftigen Worten auf, bei der Reform zu beharren und durch festes Benehmen und Einigkeit das Wollingtonsche Ministerium zu stürzen. Wir geben hier einen Auszug aus dieser Rede, welche den „Times" (aus „Galignani's Messenger") entnommen ist, und sassen weiter unten noch einen Artikel aus dem letztgenannten Blatte folgen.

„Wir stehen jetzt einem großen Kampfe entgegen, einem Kampfe, der die Entwicklung der größten Kräfte, die wir besitzen, gegen den mächtigsten Feind nöthig macht. (Lauter Beifall.) Wenn sie meinen Rath beachten wollen, so möchte ich an Sie und an alle meine Mitbürger den Rat ertheilen lassen: „Entschlagt Euch aller politischen Spekulazionen und Meinungsverschiedenheit, wie sie auch sein mögen, als Waffen und Thorn Widerstand entscheidend machen könnet." (Beifall.) Meine Herren, es wurde von der Hofintrigue gesprochen, die bei den jüngsten Ereignissen gespielt wurde. Es ist mir unmöglich, Ihnen meine Entrüstung über diese Verblendung (infatuation) zu verbergen. (Unvermeidlicher Beifall.) Zwar gestehe ich, daß ich nicht überrascht war; denn seit Langem schon hatte ich's wahr gehalten, daß eine geheime Thätigkeit statt fand, um jeder sich etwa günstige Gelegenheit wartete, um die Minc springen zu lassen. Ich gestehe Ihnen ebenfalls, daß das, was geschehen ist, mir keineswegs leid thut. (Beifall.) Wenn die Schlacht einmal, wie nothwendig in diesen Augenblick, beginnen soll, so hoft es wenigstens eine schöne und ehrenvolle Schlacht sein! Wir wollen sehen, wer Sieger bleiben wird; jedenfalls soll das Schlachtfeld ganz gereinigt und keine Spur mehr von Verrath vorhanden sein.

„Unsere Gegner rehren ein Geschrei, die Kirche, die Monarchie sei in Gefahr. Ja will Euch sagen, was in Gefahr ist. Nicht die Kirche, wenn man darunter nicht unsern Klerus mit seiner wenigen Einschränkung, sondern die wahre Religion, das wahre geistige Christenthum verstehet; eben so wenig die Monarchie, die ich nicgends bedroht sehe. Wohl aber die Oligarchie, die seit langer Zeit den König zu ihrer Puppe machte und aller Würden und einträglichen Aemter sich zu bemächtigen wußte, welche, nachdem wie alle ihre Bollwerke nach und nach zerstört hatten, in der Reformbill endlich ihren Todesstoß erhielt.

„Zwar ist es möglich, daß den Börsenmännern zuliebe die Tories als Wölfe in Schafskleidern vor uns erscheinen werden. Dies soll uns nicht binden, unsere Pflicht zu thun. Wie müssen über den großen Kampf alle unsre kleinlichen Zwistigkeiten vergessen. Wir müssen in allen Theilen des Reichs, in jeder Stadt, in jedem Dorfe Vereine bilden. Freiheit, Reform und Verfassungstreue, das soll unser Losungswort sein! Die Tories haben den König und die Pairs für sich, wir das Haus der Gemeinen und die Nazion! Für mich ist es so klar, als die Sonne um Mittagszeit, daß eine Auflösung der Parlamente eintreten wird. Dann werden unser Feinde eine furchtbare Macht entwickeln. Aber wir werden es dennoch schlagen! Die Hoffnung des Landes ist die Preinzessin Vik-

Digitized by Google

toria. Ich werde mich Euch jederzeit von ganzem Herzen anschließen, wenn es die Wertheidigung Eurer heiligsten Rechte gilt. (Lauter und anhaltender Beifall.) Es lebe die Eintracht zwischen allen Reformfreunden."

— „Man sagt, der Leviathan der Londner-Börse habe sich zum Herzog von Wellington verfügt und ihn über seine Gesinnungen hinsichtlich der auswärtigen Politik befragt. Darauf habe Sr. Herrlichkeit nicht mit der Sprache heraus gewollt, endlich aber, als der Börsenmeister mit dem Sinken der Papiere gedroht, sei er mit der bestimmten Erklärung hervorgetreten, es werde in der auswärtigen Politik keine Aenderung eintreten.

Das Verspreche der Todten, in der Reform fortzufahren, erinnert an jenes Lustspiel, wo Einer zum Andern sagt: „Laß dich ein wenig haben, auf der Stelle wird mein Freund mit einem scharfen Messer bei die sein, um dich loszulösen." (Gaitgn.)

Spanien. General Llander, bisher General-Kapitän von Katalonien, ist zum Kriegsminister ernannt worden. 1830 ein Freund und Verfasser Mina's, hat er diesem jetzt die Hand geboten und seine kräftige Unterstützung in dem Kriege gegen die Insurgenten zugesagt. Von Mina selbst erzählen die Blätter einen interessanten Zug. 1830 hatte das Domkapitel von Pampeluna auf seinen Kopf 5000 Piaster gesetzt. Jetzt erscheint er vor dem Kapitel und sagt: „Meine Herren, da haben sie meinen Kopf, ich habe den Preis verdient und ich verlange die Zahlung desselben als Beisteuer zu den Kriegskosten."

Frankreich. Das Ministerium ist nun vollständig ergänzt: Admiral Duperré hat zu großem Bedauern aller derjenigen, welche seine ausgezeichneten Verdienste zu würdigen wissen, das Portefeuille der Marine übernommen.

Miszellen.

Was ist beim Bezirksgerichte Winterthur ein Kanzleitisch?
Antw.: eine lange, lange Bank, auf der die Kanzlei schläft.

Unglücksfall.

Ein englisches Blatt warnt vor zu fleißigem Aktenlesen, indem mehrere Richter daran erstickt seien.

Neuestes.

Es geht so eben die Nachricht ein, daß die Bezirksrichter von Winterthur alle noch am Leben seien.

Anzeigen.

[4] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Hinscheid celebrate Pfarrstelle in Lyndon aspiriren, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Amtsrichter Geßner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 26. Wintermonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
das Aktuariat.

[2] Konzert-Anzeige.

Dienstag den 2. Dezember zweites Abonnement-Konzert im großen Saale des Kasino.

Eintritts-Karten außer dem Abonnement sind für Jedermann erhältlich und können beim Kontierge im Kasino und Abends an der Kasse zum Preise von 1 Gulden bezogen werden.

Zürich den 27. November 1834.

Das Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[3] Anzeige.

Die oberste Justiz-Behörde des Kantons Schwyz hat in meiner schon früher — durch Bekanntmachung der untergerichtlichen Urtheile zur Kunde des resp. Publikums gelangten Ehrenstein-Sache gegen Röschwieli Kaspar Ebrler in Küßnacht, als Mitglied der Gesellschaft: „Ebrler, Huber und Kompagnie," nachstehende Definitiv-Sentenz erlassen, welche ich anmit theils hiezu durch Letzteren berechtiget, theils eigenster Pflichtung gemäß öffentlich bekannt mache.

Es liegt nun klar am Tage, in wie ferne die von meinen Gegnern mir angebichteten Beschuldigungen gerechtfertiget erscheinen — wehe hierüber zu bemerken erachte ich für überflüssig; und da ich nun alle rechtliche Wege gewandelt, die mir verfassungsgemäß offen standen, meine angetastete Ehre zu schützen, so finde ich unter meinere Würde, fernerhin den benannten Ebrler, Huber und Kompagnie auf was immer für einz allfällige Herausforderung zu antworten und erkläre andurch öffentlich: weder von Kaspar Ebrler noch von seinen Geschäften verurtheilte Beschimpfungen und Verleumdungen, weis Inhalts und Namens sie sein möchten — zu brachten, indem diese Menschen durch bekannte gerichtliche Urtheile dinlänglich qualifizirt sind, und nach meinen Ansichten, meiner Ehre keinen Nachtheil zuzufügen im Stande sind.

Schwyz den 20. Wintermonat 1831.

Heinrich Wyß.

Urtheil

des hohen Kantons-Appellazionsgerichts in Schwyz, den 17. November 1834.

In Sachen
des Herrn Kantonsgerichts-Substituten Heinrich Wyß von Schwyz, Klager und Appellanten
gegen
Herrn Friedensrichter Kaspar Ebrler von Küßnacht, Beklagten und Appellaten

betreffend Verleumdung und Beschimpfung (Injurie) durch die Druckerpresse, hat das Kantonsgericht auf Grundlage der erstinstanzlichen Akten bezüglich auf die Klage des Appellanten

In Erwägung:

1) daß in der Wiedereinzug anwahrer Thatsachen, welche, wenn sie begründet wären, den Angeschuldigten als einen bürgerlich strafbaren, sittenlosen oder pflichtvergessenen Menschen darstellen, und in der guten Meinung seiner Mitbürger herabsetzen würden, jedesmal eine Verleumdung liegt;
2) daß hinwieder jede Erklärung einer positiven Verachtung des Andern als Menschen oder Bürgers durch Wort oder Handlungen, eine Beschimpfung (Injurie) ist; —
3) daß nun bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall
   a) in den Ausdrücken des unter der Firma „Ebrler, Huber und Kompagnie" in der Beilage zur Nro. 60 des Schweizerischen Republikaners dieses Jahrs enthaltenen Inserats: „Wyß erklärten ihm also kurz, daß dieß die frechste Lüge und Verleumdung ist, wo er sagt, daß der Haab oder Joh. Huber, der in Steinhausen spielte, in unserer Firma inbegriffen sei" — offenbar eine Verleumdung liegt, weil durch den Appellanten der Beweis geleistet worden ist, daß sowohl der dort genannte Haab als Joh. Huber in mehrern Zuschriften diese Firma einfach gebraucht haben;
   b) aus den von der nämlichen Firma in der Beilage von Nro. 65 des Schweizerischen Republikaners gebrauchten Aeußerungen: „Wir bleiben bei unserer ihm schon gemachten Erklärung und betrachten ihn als Lügner und Verleumder, bis er beweise, daß wirklich der Haab, der in Steinhausen spielte, oder Joh. Huber in unserere Firma mit eindegriffen sei" — aus den in Lit. A enthaltenen Gründen eine wiederholte, boshafte Verleumdung hervorgeht;
   c) In der Stelle des gleichen Inserats: „Nun genug, wir hoffen, sich gedrtes Publikum werde auch in Euch, Friedrich Wyß, den Wolf im Schafspelz erblicken, denn gewiß wird jedermann wohl einsehen, daß dieß nichts anders ist, als ein elender verachtungswürdiger Brodneid u. s. f." — eine Beschimpfung (Injurie) liegt, deren Begründetheit durch den Appellaten nicht erwiesen worden ist;
   d) in dem von der Firma „Ebrler, Huber und Kompagnie" in der Beilage zur Nro. 66 des gleichen Zeitungsblattes enthaltenen Inserat unter Ziffer 3 wiederholt die nämliche Verleumdung erscheint, wie in Lit. A er B; desgleichen unter Ziffer 4 eine Verleumdung, weil Appellant durch einen früher ins Recht gelegten Brief von Johann Huber selbst, für seine Behauptung den Beweis geleistet hat; desgleichen bei Ziffer 6, weil Ersterer vom Appellaten der Beweis nicht geleistet worden ist, wohl aber die Auslagen des Appellanten über Haab durch das vom zürcherischen Obergericht unterm 8. Juli 1829 erlassene Strafurtheil begründet sind; ferner durch den vom Appellanten ins Recht gelegten Beschluß der Regierungsrathskommission vom 23. Hornung dieses Jahrs die Behauptung des nämlichen Inserats: „Das Siegel erdicht worden Wyß seinem Verleumdungen dadurch auf, daß er behauptet, das Lotterie-Bureau in Küßnacht sei zufolge Regierungsbeschlusses aufgehoben, Haab aus dem Lande verwiesen und dem Joh. Huber wegen Mangel an gesetzlichen Schriften der Aufenthalt in hiesigem Kanton nicht ferner gestattet. Alles dieses, Hr. Wyß! ist erlogen ꝛc.;" als eine freche Verleumdung erscheint, in wie auch die Stelle: „Wahrer Euch aber, daß Ihr nicht wieder lüget, denn wißt, Huber und Haab sind im Besitze so guter Legitimazionspapiere und Zuwendschriften, als Ihr zu haben vorgebt" durch den genannten eigenhändigen Brief von Joh. Huber und durch das erwähnte Strafurtheil des Obergerichts Zürich über Haab eine Verleumdung begründet;
   e) in dem ersten Theil von der „Firma Ebrler, Huber und Kompagnie" in der Nro. 33 des freien Schweizers ausgestellten „Erklärung" eine falsche Behauptung, ferners eine Verleumdung und eine Reihe von groben Beschimpfungen durch Ausdrü-

Digitized by Google

fe der Verachtung gegen den Appellanten enthalten sind, wofür von Seite des Appellaten nicht der geringste Beweis weder geliefert noch angeboten worden ist;

f) in einem vom 5. August datirten, gedruckten Circular die Behauptungen der unterzeichneten Firma „Speler, Huber und Kompagnie“ als Verleumdung und Beschimpfungen der ferssten Art erscheinen, weil von Seite des Appellaten hierfür der Beweis nicht einmal angetreten, wohl aber der Appellanten das Gegentheil dieser Behauptungen dargethan worden ist;

g) der ganze Nachtrag zur Gewinnsliste zweiter Klasse der zweyten Geldlotterie von Wolfswylen vom 20. August dieses Jahres in Bezug auf den Appellanten, aus Verleumdungen und Beschimpfungen bestehe, indem die gegen selben gemachten Anmerkungen vom Appellaten nicht nur keineswegs Beweise geliefert worden sind, sondern vielmehr theils durch die in obigen Erwägungen angeführten Beweise, theils durch amtliche Zeugnisse zu Gunsten des Appellanten das Gegentheil auf das Bestimmteste bewiesen;

h) der Nachtrag zum Plan der dritten Wolfswyler-Gleis-Lotterie vom 15. Herbstmonat dieses Jahres, unterzeichnet von „Speler, Huber und Kompagnie“ schon in Bezug auf die äußere Form die Beachtung der Verfasser gegen den Appellanten und ein Urtheil, daß Letzterer der Verachtung würdig sey, ausdrückt und somit nach Erwägung 2 ebenfalls eine Injurie enthalte.

4) Daß die Behauptung des Appellanten: die Firma „Speler, Huber und Kompagnie“ habe ihm durch die genannten Anzeige und Bekanntmachungen in seiner Geschäftsführung als Direktor die Schweyzer'schen Geldlotterie schaden wollen, schon dadurch als gegründet erscheint, weil durchaus kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß Appellant dazu Veranlassung gegeben habe, wohl aber die genannte Firma ihre Absichten dadurch genug an ihr bestens Wissen ausgestreut hat, um des Appellanten Ehre und guten Namen zu kränken und dahee die vom Appellaten in den Akten als Entschuldigung angeführte Reizung durch die von Seite des Appellanten früher erschienenen Zeitungsartikel keineswegs als Rechtfertigungs- oder auch nur als Milderungsgrund in Betracht fallen kann

gefunden;

Es sei Friedensrichter Ebeler mehrerer, zum Theil grober Beleidigungen und vieler Beschimpfungen (Injurien), durch die Denkerpresse begangen, schuldig

und hiemit erkannt:

1) Seien die genannten Verleumdungen und Injurien von Richters wegen für aufgehoben und Folgendes erklärt und Herr Wyß zumal seiner Ehre bestens verwahrt;

2) Habe Herr Exeler die exek- und zweitkostenpflichten gerichtlichen Prozeßkosten zu tragen;

3) Habe derselbe dem Herrn Wyß noch überdieß als Entschädigung an die aufergerichtlichen Kosten zwölf Louisd'or zu bezahlen;

4) Sei Exeler laut Art. 156 der Verfassung zu fernerer Verstrafung dem Bezirksgericht Küßnacht überwiesen;

5) Sei dem Kläger und Appellanten dieses Urtheil in förmlicher Ausfertigung zuzustellen und er berechtiget, dasselbe auf Kosten des Appellaten in alle jene Zeitungsblätter einrücken zu lassen, in welchen früher die Verleumdungen und Injurien gegen denselben enthalten waren;

6) Sei dieses Urtheil auch dem Bezirksgericht Küßnacht mitzutheilen.

(L. S.) Im Namen des Kantonsgerichts
Franz Reding, Kantonsschreiber.

---

[1] ☞ Höfliches Ansuchen an das hiesige Publikum.

Die günstige Aufnahme und die täglich zunehmende Theilnahme auch des hiesigen Publikums an dem neuen K. K. österreichischen Staats-Anlehen von 25 Millionen Gulden, veranlaßt, bei Eröffnung einer dritten beträchtlichen Anzahl der beiliegenden lithographirten Vertheilungs-Pläne, den Unterzeichneten zu der höflichen Bitte, um deren gefällige Rücksendung, da dieselben ohnehin den Obligazionen beigebracht sind. Zugleich gebe ich mir die Ehre, dem betheiligten geehrten Publikum anzuzeigen, daß laut den jüngsten Nachrichten des Hrn. von Rothschild in Wien, die Obligazionen der Ältern Staatsschuld, welche den Anordnungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gemäß, für das Verwaltungsjahr 1834 zu vertilgen kommen 5,918,066 fl. betragen, und auf den Kreditsbüchern bereits gelöscht sind: Tag und Stunde der öffentlichen Verbrennung dieser Staatsschuldverschreibungen werden nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die beigefügte Rechnung des letzten Semesters über den Zustand und die Operazionen des Tilgungsfonds, stehet Jedermann zur beliebigen Einsicht offen bei.

Zürich den 27. November 1834.

Schenchzer-Paur.

---

[5] Zu Nro. 24. vor der Stylbrücke in Augstenhl, und in Nro. 582. im Niederdorf, ist in Kommission zu verkaufen: Allgemeiner Barbierstuben, welcher wegen seiner Vortrefflichkeit und Güte alle andern bis dahin erfundenen übertrifft, und wofür garantirt wird; dieselben dauern auf viele Jahre und halten alle andern aus, sie geben den schärfsten Schnitt, und können sind sehr scharfen Instrumente gebraucht werden, betondere dienlich für Aerzte u. s. w.

Ueber diese Abstehenheiten enthalten wir uns jeder weitern Anpreisung, und führen einzig nur eine Stelle aus den „Bedeutter“ pag. 92, Jahrgang 1834, an. „Wir haben uns von der ausgezeichneten Güte dieser Riemen selbst überzeugt, und können sie daher unsern Lesen mit Grund anempfehlen. Sie dienen nicht nur zum Abziehen der Rasirmesser, sondern auch für Federmesser u. s. w. Von Zeit zu Zeit überfährt man das Leder, jedoch nur schwach, mit der dabei befindlichen Masse. — Wir setzen unsere Leser mit Vergnügen von diesem neuen Fabrikate in Kenntniß, denn für den Vaterlandsfreund ist jede Erfindung, die uns vom Auslande unabhängiger macht, eine erfreuliche Erscheinung.“

Preis per Stück in elegantem Futteral 50 Batzen.

---

[6] Auf das Inserat Nro. 6 in der Beilage des Republikaners Nro. 91. mag einstweilen die Anzeige dienen, daß der freundliche Einsender desselben eingeladen ist, wenn er etwa Belege bei Handen haben sollte, daß ihm ungerechtliches Ansinnen gefordert oder abgenommen worden wäre, solches innert 14 Tagen dem Unterzeichneten anzuzeigen, um dann das Erforderliche treffugen zu können, im Unterlassungsfall er unangenehme Folgen zu gewärtigen hat.

Flunteren den 26. November 1834.

Im Namen des Gemeindsrats,
Der Sekretär:
J. Sprenger.

---

[7] Da durch böswillige Leute vielverbreitete und meiner bürgerlichen Ehre nachtheilige Gerüchte in der Umgegend meiner Heimath verbreitet worden, so anerbiete ich demjenigen eine Belohnung von 40 Frkn., der mich auf die Urheber und Verbreiter derselben führen kann, damit sie von den Gerichten den Lohn empfangen, der solchen niederträchtigen Menschen gebührt.

Ebertschweil den 26. November 1834.

Konrad Schärer.

---

[8] Die säumlichen Schnaller-Gesellen des Bezirks Hinwyl sind eingladen, auf Sonntags den 7. Dezember, Nachmittags Punkt 1 Uhr, im Hirschen in Hinwyl zu erscheinen, wo dann die Verpflegung knecht Gesellen behandelt werden wird. Nichterscheinende werden mit einer Buße von 6 Bzn. und die zu spät Kommenden zu 2 Bzn. belangt werden.

Hinwyl den 21. November 1834.

Im Namen der Meisterschaft,
Der Handwerksschreiber.

---

[9] Ein junger Mann, der deutschen und französischen Sprache und Korrespondenz kundig, wünschte so bald als möglich eine Stelle zu erhalten, um seine noch übrigen merkantilischen Kenntnisse gehörig anzuwenden und zu vervollkommnen. Für Fleiß und Treue, sowie für die nöthige Bewahrung wird garantiet man, und es können dieselbe Zeugnisse vorgewiesen werden. Betreffende frankirte Anfragen mit H. A. S. beliebe man befördert die Expedizion dieses Blattes.

---

[10] Da ich mein englisches Manufakturwaarenlager ganz neu in Leipzig und England assortiet habe, und durch äußerst billig gemachte Einkäufe im Stande bin, nach einem billiger verkaufen zu können als in letzter Züricher-Messe, so ersuche ich meine verehrlichen Geschäftsfreunde höflichst, auf bevorstehenden Konstanzer-Markt, am 1. Dez., mit ihm einen Zusprache mich gütigst zu beehren.

A. W. Neuburger
aus Buchau.

---

[11] Unterzeichneter verlangt zwei bis drei gute Müllmacher-Gesellen, welche von Stund an in Arbeit treten können.

Wallisellen den 24. November 1834.

Wettstein, Müllmacher.

---

[12] In der Jos. Lindauerischen Buchhandlung in München ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vollständiges
Handbuch für Reisende
durch die
gesammte Schweiz.

Nach den neuesten Ansichten und besten Quellen historisch, statistisch, topographisch und ethnographisch bearbeitet durch Ad. von Stolberg.

Mit 18 Kupferstichen und einer schönen Karte. gr. 8. elegant kartonirt. In Futteral 2 Thlr. 16 ggr. oder 4 fl. 48 kr.

---

[13] Bei Orell, Füßli und Kompagnie beim Effusser in Zürich ist à 5 β. zu haben:

Wand-, Post-, Meß- und Jahrmarktskalender
für 1835.
(Beim Dutzend 24 β.)

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 5 fl. — kr. r. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . „ 30 „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Nº 96.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 2. Christmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Wir machen dieses Mal von der Gewohnheit, den Hauptartikel unseres Blattes den unterländischen Angelegenheiten zu widmen, eine Ausnahme, da die Dinge, welche sich gegenwärtig in Großbritannien vorbereiten, von europäischer Bedeutung werden können. Keinem von unseren Lesern wird es verborgen sein, von welchem Einflusse es auf die Entwickelung der Reformen in der alten Welt sein müsse, ob Wellington mit seinen Genossen, den Torys, am Ruder bleibt oder nicht. Auch die Schweiz, möchte gar bald die Rückwirkungen empfinden, welche ein Toryministerium in den europäischen Verhältnissen ergreifen würde. Noch zwar läßt sich nicht mit Gewißheit voraussagen, ob ein solches sich konsolidiren, und wenn es auch dis zur Eröffnung des Parlamente sich behaupten sollte, ob es vor demselben bestehen werde. Unterdessen ist es wichtig und anziehend, die öffentliche Stimme in einem Lande genauer kennen zu lernen, in welchem die Freiheit von den ältesten Zeiten her sich ungehemmter erhielt, wenn sie auch nach und nach von dem Wuste alter Formen erdrückt zu werden drohte, und sich in vieler Beziehung mehr als Freiheit der einzelnen Klassen der Gesellschaft, denn als die eigentliche Freiheit kund gab, welche allen Bürgern gleiche Rechte gewährt und von allen gleiche Pflichten fordert.

Die Berichte über die Volksversammlungen und deren Beschlüsse gegen das Ministerium Wellington, füllen ganze Spalten der neuesten englischen Blätter aus. In Edinburg, Liverpool, Birmingham, Dublin, Cork zwo Tagzlich O'Connel in einer zahlreichen Versammlung das Wort führte), in Newport, Hull und neuerdings wieder in London, traten die nämlichen aufgeklärten, unter keiner Regierungsvormundschaft stehenden und in Zeiten gemeinsamer Gefahr jederzeit thätigsten Nazionalvereine zusammen und erließen Petizionen und Protestazionen, deren Inhalt sich in den Schlußworten der Erklärung des Vereins von Birmingham am kräftigsten zusammenfassen läßt. „Nimmermehr können wir Etwas von Männern erwarten, die sich selbst verachten, noch aus dem Hofe unseren heiligsten Gefühlen jemals die mindeste Sympathie gezeigt, sondern vielmehr unsere Petizionen mit Verachtung zurückgewiesen haben. Nichts wird uns je vermögen, für die Befestigung ihrer Macht unsern Einfluß geltend zu machen. Wenn aber des Vaterlandes Ruf an uns ergeht, wenn wirklich die Parlamente aufgelöst werden, dann wollen wir offen und entschlossen unsere Kräfte mit denjenigen unserer Mitbürger vereinigen und uns eine solche Mehrheit von freisinnigen Repräsentanten sichern, daß unsere Unterdrücker erzittern werden, und Freiheit, Glück und Wohlstand unter alle Klassen der Nazion zurückkehren wird."

„Wer wird nun feuß der Chronicle aus) das Dasein einer mächtigen öffentlichen Meinung noch in Abrede stellen wollen? Zwar steht sie jetzt nicht in derselben Gestalt, wie zur Zeit des Reformkampfes, drohend, weil die jetzige Krisis nicht so gestaltet ist. Wäre die Reformbill durchgefallen, so hätte die Nazion nichts mehr zu hoffen gehabt. Daher damals die Progressionen, die politischen Versammlungen, das Dorfgedränge um Beitragsbriefe und die Drohungen der Steuerverweigerung. Jetzt aber empfindet das Volk, daß Etwas, das zu seinen Gunsten steht, eine bessere und reinere Repräsentantenschaft sein wird, und so ist für jetzt ein entschiedenes Kundgeben der Nazionalgesinnung in den öffentlichen Vereinen eine zurückend starke Waffe gegen den Feind, mit welchem wir zu kämpfen haben. Wir sehr unterschätzt sich das britische Volk von seinen französischen Nachbarn?*) Der letztere wendet sich bei jeder Gelegenheit zu den äußersten Widerstandsmitteln. Unsere Landsleute dagegen gehen nie über die Grenze des Erfoderlichen hinaus, deshalb werde aber werden sie gefürchtet, denn ihr Muth und ihre Unternehmungen richten sich unabänderlich nach dem jedesmaligen Gang der Ereignisse. Die Erklärungen Lord Durham's und O'Connells zeugen von dem festen Entschlusse, jede Privatrücksicht der gemeinsamen Sache der Freiheit und des Kampfes gegen die gefährlichsten Gegner des Volkes aufzuopfern; daher wurden sie auch im ganzen Lande mit Enthusiasmus aufgenommen, während die Torys bei der mitleidsten Figur, die sie an ihrem Fellmale zu Aldford spielten, ein Gegenstand des Gelächters für die ganze Hauptstadt wurden."

Fünf Parlamentsglieder, darunter auch W. Brougham haben an ihre Wahlmänner zu London eine energische Erklärung erlassen, worin sie sich aufs Entschiedenste gegen die Torys aussprechen und alle Reformentwürfe zur Eintracht ermahnen. Dieß merkwürdige Dokument soll an alle Wahlmänner im ganzen Reiche abschriftlich verbreitet werden. Es heißt darin unter andern: „Wir können die Verbesserung unserer Mißbräuche nie mals von denjenigen erwarten, deren Macht sich lediglich nur zu deren Verewigung erhoben hat." Von solchen Männern haben die Freunde der Reform gar nichts zu hoffen; aber nicht bloß nichts zu hoffen, sondern vielmehr alles zu fürchten. Denn wie können unsere Besorgniß nicht verbergen, daß jeder Versuch, weise und nothwendige Verbesserungen zu verhindern, oder anstatt derselben das Volk durch unwirksame und halbe Maßregeln zu täuschen mit den gefährlichsten Folgen für den innern Frieden begleitet sein wird."

In dem dreißigsten Pfarrbezirke Marylebone zu London haben die Ausschüsse beschlossen, eine allgemeine Versammlung von 150,000 Bürgern zusammen zu rufen. In York, Leeds, Manchester, Norwich, Sheffield, Middlam ist alles in die größten Aufregung. In Glasgow haben die Einwohner der Stadt folgenden Aufruf erlassen:

„Am 2. Nov. 1850 hat der Herzog von Wellington laut vor allem Volke erklärt, er werde sich jeder Reform widersetzen, so lange er in der Regierung des Landes irgend eine Stelle bekaupte." Seit er diese merkwürdigen Worte aussprach, ist er dieser Erklärung buchstäblich treu geblieben. Jeder Verbesserung war er sich entgegen gestellt, so daß selbst sie auch war, so laut auch die Stimme der Nazion und der Gerechtigkeit sie forderte. Bürger von Glasgow! dieser Mensch ist jetzt euer Herrscher! die gegenwärtige Gefahr erfordert kaltes Blut und große Klugheit. Mag jeder Freisinnige auf seiner Hut sein! die Augen eurer Mitbürger sind auf euch gerichtet. Gekommen ist der Tag, wo euch zwischen Tyrannei und Freiheit, zwischen der Finsterniß eines Despotismus und dem Lichte einer geachten und beglückenden Regierung die Wahl offen steht. Mit Einem Worte, rüstet euch, eure Pflicht furchtlos zu thun! das heiß ihr eurem Vaterland, euch selbst, euren Kindern und der Nachwelt schuldig!

Vorwärts rollt die Flut der öffentlichen Meinung, jeden Tag gewinnt sie mehr Stärke, und sie wird sich siegreich über jedes Hindernis erheben, welches ihrem Laufe entgegen steht. Vertrauen teilt an die Stelle des Schreckens, Vertrauen in die Freiigkeit, den gesunden Sinn und in die Eintracht aller Freisinnigen des Landes. Was uns betrifft, so haben wir nie daran gezweifelt. Weder die Drohungen noch die Spöttereien unserer Feinde haben uns in dieser Ueberzeugung irre machen können. Das Volk hat unseren Erwartungen entsprochen. Welch ein herrliches Schauspiel bietet unser Vaterland in diesem Augenblick dar. Welcher Gemeingeist, welche Mäßigkeit, welche Eintracht! Wie edelmüthig ist jede unterzeichnete Meinungsverschiedenheit aus dem Sinne geschlagen worden. Wie entschieden hat die Nazion erklärt, daß kein Minister in diesem Lande regieren soll, der nicht ihr Zutrauen besitzt! Wie haben die Volksfreunde die Verräther bei den Herzogs entlarvt! Wie sehr haben sie die Idee lächerlich gemacht, demjenigen irgend welches Zutrauen zu schenken, dessen erster Schritt, dieß Zutrauen zu gewinnen, eine vollständige Charakterlosigkeit zeigen würde. (Chronicle).

*) Wie sehr unterscheiden sich auch die britischen Staatsweisen aller Parteien, selbst Wellington nicht ausgeschlossen, von unsern Muralisten, Verbindungsliten, Herzelionen und ihren konstituzionellen Nach- und Anbetern! Das allgemeinste Urrecht des Volks zu Versammlungen anerkennend und heilig achtend, werden Jene es niemals wagen, sich den Vereinen, an deren Spitze sich in England zwar niemals höhere Staatsbeamte, wohl aber Mitglieder des Parlaments und angesehene Männer aus den gebildeten Ständen stellen, feindlich entgegenzutreten, oder gar sie zu bevormunden. Unsere Staatsherden glaubten in dem Dasein der

Digitized by Google

In Edinburg und Glasgow*), wurden die Versammlungen von den Stadtpräsidenten (Provost) und dem Stadtrathe einberufen und geleitet. In Glasgow reichlich man Fahnen mit der Inschrift: „Wir und gerüstet!“ andere mit der Aufschrift: „Freiheit oder Tod!“ „Wir sind freie Männer und wollen eine festinnige Regierung.“ Andere Banner waren mit den Wappen des radikalen Lord Durham geziert, der allgemein gefeiert, mindestens so reich ist, als alle Zar-ter, Bassier- und Gerber-Grafen zusammen genommen.

Bei Gelegenheit der droselfehenden Auflösung des Parlaments liefern die Times eine Uebersicht von den Abgeordneten und den Wahlen, welche jeder Theil des Königreichs zu stellen hat. Wir geben hier einen kurzen Auszug: für England 471 Repräsentanten und 602,218 Wähler; für Wales 15 Abgeordnete und 25,815 Wähler; für Schottland auf 64,446 Wähler 60 Repräsentanten; für Irland 105 Repräsentanten und 92,152 Wähler. Im Ganzen zählt demnach Großbritannien und Irland auf 22 Millionen Einwohner 658 Repräsentanten und 841,956 Wähler.

Zürich. Auf den 15. d. ist der Gr. Rath zur ordentlichen Wintersitzung zusammenberufen und werden ihm folgende Gegenstände zur Berathung vorgelegt:

1) Prüfung der Wahlprotocolle und Anträge über die von den Zünften, in Folge gesetzlicher Erneuerung, direkt gewählten Mitglieder des Gr. Rathes. 2) Prüfung des Wahlprotocolles über die von der Zunft zum Weggen in Folge eines Todesfalles getroffene Wahl eines Mitgliedes des Gr. Rathes. 3) Kommissionalantrag betreffend die Besitzerordnung über Abkürzung oder Kommutation der Freizeitstrafen. 4) Kommissionalantrag betreffend den Gesetzesvorschlag über die Errichtung einer Handelskammer. 5) Gesetzesvorschlag betreffend die Transitsätzen von Tavernen. 6) Gesetzesvorlag betreffend den Loskauf der Fahnenbuße. 7) Kommissionalantrag betreffend die Uebergangsbestimmungen wegen Besoldung einiger Beamten. 8) Kommissionalantrag betreffend den Gesetzesvorschlag über die Stempeltaxbgabe. 9) Bericht der Regierungsrathes über den Anzug wegen Erläuterung mehrerer Artikel des Strafgesetzbuches. 10) Gutachten der Kommission des Gr. Rathes, betreffend die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes über das Jahr 1835. 11) Bericht und Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Verpachtung des Stadtgutes Oberstraß. 12) Gesetzesvorschlag zu einer eidgenössischen Verfassungsrathes. 12) Gesetzesvorschlag der Revisionskommission in Betreff eines Baugesetzes. 15) Gesetzesvorschlag, betreffend die Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiet und den Umgebungen von Zürich. 14) Anzug des Regierungsrathes über eine dem Kantonal-Armenfond für die an der unmittelbaren Stadtgrenze liegenden Gebäulichkeiten des Ahnalenamtes aus der Staatskasse zu treffende Entschädigung. 15) Vorlegung der Staatsrechnung von 1835 und Ergänzung der zu ihrer Prüfung bestellten Kommission. 16) Vorlegung des Voranschlages der Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1835 und Antrag zu Erhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer für das Jahr 1835. 17) Bericht der Spruchgerichtsbehörde über die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1835. 18) Petitionen. 19) Verfassungsmäßige Wahlen: a) von 16 Mitgliedern des Gr. Rathes durch diese höchste Behörde selbst; b) eines Präsidenten des Gr. Rathes; c) eines Vizepräsidenten des Gr. Rathes; d) eines Bürgermeisters; e) eines Präsidenten des Regierungsrathes; f) eines Mitgliedes des Kirchenrathes aus der Mitte des Regierungsrathes; g) eines Ersatzmannes des Ober- und Kriminalgerichtes; h) durch Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsrathes: i) Erneuerung der Kantonalverhörrichtes; k) von drei Stimmenzählern; l) von zwei Scalmeisterkeren.

*) Glasgow in Schottland ist eine der ersten und reichsten Handelsstädte des britischen Reichs. Ihre Kaufleute und Fabrikherren zeichnen sich durch warme Liebe zur Kunst und Wissenschaft, durch hohen Gemeinsinn, und durch eine bei dem Handelsstande sonst seltene Begeisterung für Freiheit und Vaterland aus. Gemeinnützige Stiftungen werden dort nicht nur als Mantel einer forschsamen und prahlerischen in jeder Kreis oder zugbosten Liberalität ausgetragen, sondern durch edle Thaten und herrliche Stiftungen vielfältig repredt. Unter die schönsten Stiftungen gehört die durch den wohlverdienten Brougham gegründete, die humane und industrielle Bildung zugleich bezweckende hohe Schule, deren Blüthe und Fortdauer durch reiche Beiträge und Vermächtnisse von Mitgliedern des Handelsstandes auf immer gesichert ist. Außerdem findet man dort ein glänzendes Museum und Lesezimmer, in welches jede gebildete Fremde, ohne Eintrittskarte Zutritt findet, eine Anstalt, wie vielleicht nirgends eine ähnliche vorkommt. In größer dort der Reichthum, desto größer die Leutseligkeit, die Gastfreundschaft, die Freigebigkeit nicht blos gegen Wissenschaften und Künste und Anwendungen, sondern mehr gegen jene höheren Bildungsanstalte, aus welchen die schönsten Saaten für die Menschheit aufgehen. Man weiß dort nichts von jenem ekelhaften Vornehmthun, von jenem verächtlichen Gebahren, von jener intigen Abgeschlossenheit, wodurch in der Regel die Kaufleute und Parvenus kleiner Städte und kreuzer Staaten über die Börsenjuden in London sich gerlend zu machen pflegen. In einer solchen Luft sollten unsere schweizerischen Kaufleute erzogen werden; dann würde sich ein wahrhaft republikanisches Geschieck in ihnen brandilden.

Zürich. Möchte doch das Stadtbaltteramt sein Oberaufsichtsrecht über das Straßenwesen in den Nachbargemeinden der Stadt; so wie auch in der Stadt selbst, wo das Reinigungssystem noch nicht das vollkommenste ist, und der Unrath oft ganze Wochen hindurch liegen bleibt, etwas fühlbarer geltend machen! Gerade in der Nähe der Stadt, wo die Bevölkerung sich zusammendrängt, wo durch die Ansiedlungsweise die Gewinnsüchtige sich berechnen, sollten die Verordnungen den größten Fleiß auf Verbesserung der Straßen und Fußwege verwenden. Denn es scheint man sich, auch nur die geringste Ausgabe für die Anschaffung von gutem Material zu machen; es wird geduldet, daß jeder Nachbar die Straße zum Anlager seines Abraums macht; sachergestalt nimmt das fünfte Quartier (der Kot) immer mehr überhand und man wird vermuthlich erst dann daran denken, darin Wandel vorzuschaffen, wenn einige Leute darin stecken geblieben sind. Und doch würde ein Tag hinreichen, um z. B. den im abscheulichsten Zustande befindlichen Zeitweg von der Kreuzgasse hinweg bis zum neuen Schanzenthor, durch einige rüstige Arbeiter unter Aufsicht eines Wegknechts mittelst jener Schaufelwerkzeuge, deren man sich auf den Landstraßen bedient, vollständig zu reinigen und dem Wasser den nöthigen Abzug zu verschaffen. Wozu nützt das Strengstehen, wenn es nicht vollzogen wird, was helfen die Wegknechte, wenn sie sich nicht einmal darauf verstehen, die Wege rein zu erhalten. Während man in den Seegemeinden für Reinhaltung der Wege weder Mühe noch Kosten scheut, stehrt es in manchen Gasse der Hauptstadt und einigen andern ziemlich schmutzig aus. Es ist eine elendiglich schwächlichen und sächsischen Gansedorfe, und in der Stadt werden sie ändern die engen Gassen in dieser Jahreszeit zuweilen durch Wagen brennt, deren pestilenzialische Ausdünstung dem vorübergehenden Fremden die lichterzeugung bedeutungen muß, daß die Gesundheitspolizei in Zürich immer dem jenigen aller übrigen europäischen Städte noch um ein Paar Jahrtaune weit voraus ist. Während es kaum mehr als eine Stadt gibt, wo Fabrikindustrie einmal energisch eingegriffen. Wahrheitig, es ist sie zu verwunkern, daß der hochthätigste Kantonszunft nicht über solche Esel beknuppen allwöchentlich ein Mal bougrement en colère geräth.

— Kann der Regierungsrath die mit 1853 verfallene Monirungsfrist kann noch nach dem Gesetz von 1833 verlängern und das fremder Monirum von 12 Frkn. auf 32 steigern? Das Gesetz von 1833 kann freilich das fruzter von 1832 auf, allein nirgends ist gesagt, daß auch der Zeug für 1833 schon nach dem neuen Gesetze geschehen sein. Nach dem sonst nie betretenen Grundsatz, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, muß man also annehmen, der Wirte des Gesetzgebers sei nur worden, daß der Zeug, der bisher gegangen, der verfallende Monirungsbeitrag nach dem Geist von 1833 bezogen werde. Wenn obige Ansicht nicht bestritten werden kann, so sollte noch unserer Meinung Jedem, der über 12 Frkn. bezahlte, der Vorschuß zurück geleistet werden. Denn der Mehrertrag fällt auf ungerechte Weise dem Staate zu.

— (Eingesandt.) Der Tag der Jugendfeier ist für unser Schweizervolk noch nicht vorüber, wo Viele meinen möchten; denn am Abend zu Festlichkeiten findet sich in jedem Volke, in welchem noch einiges Leben ist. Der kräftige Staat wird seine Ringspiele, der kriegerische Schütze sein Zielbrezen, das freie Sängervolk seine öffentlichen Gesangaufführungen wenn nicht jährlich aufgeben, sie im Gegentheil immer mehr zu wahren Volksfesten gestalten wollen. Und in Voll auch der Jugend in Jugendbildung sich etwa in Schulfesten aussprechen, welche für Jung und Alt zur wahren Erneuerung und gesegneten Erinnerung werden können, und wozu Erwerbungen, Materialien und besonders auch Schulbanseinweihungen schicklichen Anlaß geben. Das ist fürwahr ein guter Geist, welcher in unsern Tagen Mancherlei in Volks- und Jugendbildung, und ihr neue Tempel, Erziehenskunste republikanischer Art und Gemeinschaft und ähnlicher Pflichtterne dinstellt. — Schon ist das neue Schulhaus in Oberengstringen das zweite des Limmatthales, welches in diesem Jahre eingeweiht wird. Es sagte die dortige Jugend am Morgen des 25. d. der morschen, dunklen und engen Hütte, welche bisher zum Schulhause gedient hatte, mit Gesang und Rede ein freudiges Lebewohl, und zog in feierlichem Zuge zur Anhöhe empor, wo das neue Gebäude auf freiem, sonnigem Platze sich erhebt. Manch kräftiges, erbauliches Wort ward hier von dem würdigen Ortsgeistlichen und einigen Jugendfreunden gesprochen, manch schöner Gesang von hellen Kinderstimmen aber von dem wohlgeübten Sänger vor ertönte in dem hohen Lehrsaale. Warum soll nun der Schulleger sich an diesen Feste, das ihn so hoch beehrt, mit auch seine Empfindungen der Jugend und den Aeltern wenn wir theilen? Werden Konferenzen, Kapitel, Synoden nicht auch bei diesem Stande die freie Rede fördern? Billig wurde auch der mit kommendem Neujahr im gleichen Gebäude zu eröffnenden Sekundarschule gedacht, womit das Limmatthal einen Vorsprung machen will, um wirklich nach einigen Jahren eine größere Lernanstalt zu besitzen, deren Segnungen in seiner Mitte zu ernehten. Der Nachmittag des vom Himmel recht die günstigsten Festes war ganz der Freude gewidmet, welche sich auf mannigfache, doch der Feier stets würdige Weise äußerte. Es fiel auch hier dem beobachtenden Zuschauer auf, wie unser Volk eine große Vorliebe zu dramatischen Spielen hat. Einige kleine Stücke von Knaben und Mädchen aufgeführt, zeigten viel natürliche Anlage bei den meisten der Spielenden, und gewannen allgemeinen Beifall. Ein Wink, daß wir zur Hebung unserer Volksfeste unsern Blick auf diese Art von Vergnü-

Digitized by Google

gen richten dürften, und daß unsere vaterländischen Dichter uns recht willkommen wären mit einigen dramatischen Geschenken, welche uns in die Zeit der Väter oder ins Zaßleben hineinführten, welche durch Ernst und Scherz Sittlichkeit und heitere Freude verbreiteten, und welche von Schülern oder der erwachsenen Jugend mit Leichtigkeit aufzuführen wären. Wer unserm Landbewohner Erleichterung von der drückenden Sorgenlast verschaffen will, sorge auch, daß seine Feste dieselben nicht vermehren, sondern sie ihn auf Augenblicke erheben, daß denen zu ihm Ruh und heitere Wirklichkeit erwacht, sondern daß sie ihn mit sich und der Welt aussöhnen, und in sein Leben Heiterkeit und Sinn fürs Edle bringen.

— An die grammatische Simplizität.

Treulich dreschet, wer treu, und falschlich hingegen, wer falsch ist.

Weislich redet, wer weis', schwätzlich, wer schwach am Verstand.

Wer in der Rüssenschaft fremd, der urtheilt in solcher befremdlich. Merkst du die Deutung von „sich" heißt nur oft nicht gar lieblich —

Klüglich rede und handle; schweigen auch manchmal ist klug;

Trost' dich, Bruder! Du magst in Ehre die Alten noch werden:

Lacht man der Simplizität, spricht sie: „S o wirkte mein Witz."

— Es ist fast zu wünschen, daß die Theaterintendanz ihre weiten Beschlüsse in Betreff der Logenvermiethung inskünftige nicht erst in den letzten Tagen des Monats, sondern wenigstens eine Woche vorher bekannt machen, damit es nicht nur den Logenbesitzern, sondern auch den gleichberechtigten Inhabern einzelner Plätze möglich werde, zur rechten Zeit die erforderlichen Verabredungen zu treffen. Mögen alle Heiligen es verhüten, daß wir jemals eine Logenmodelle sich bilden sehen. Wir haben leider ohnehin schon eine zuweilende Anhäufung von Junkerschaften- und Gevatterlisten in unsere Residenz und jeden Glückstopf, den Noth die Quart des Jahres hervorbringt. Zucker, Baumwolle, Kaffee, Zucker- u. s. f. Spekulazion gelungen ist, jeden Spinner und Kattundrucker, der im Steuereregister um einige Tausend Gulden sich höher taxiren läßt, steht es schon auf seiner eigenen und auf der Stiene aller seiner Familiengenossen, Vettern und Basen, Götti's und Göttinnen gefahrdem, daß er nun im Noblessenparnasse um eine Stufe höher sey gestiegen ist. Bald wird es auch bei uns heißen:

A la voix argentine on nous voit courir tous:
L'argent fait nos ralens, dénature nos gouts;
Et l'or support en paix l'arrogance enemie
Par lucheze non pas, mais par économie.

Bern. Auf der Landsgemeinde des Kts. Bern vom 26. Nov. haben wir noch zu erwähnen, daß beschlossen wurde, dem Cantkar Mesmon die ihm früher zuerkannte Summe von 2000 Frkn. verabfolgen zu lassen. In dem damaligen Beschlusse hies es nämlich als Unterstützung zu einer Reise nach Amerika werde ihm diese Summe bewilligt, im Fall ihm diese Begnadigung vom König ertheilt würde. Da nun selbige nie bekannt, Cantkar Mesmon aber seine Reise zu kann, und nun in Bern selbst die ihm zudekretirte Summe einstehen wollte, so glaubte sich der Regierungsrath nicht kompetent, ihm dieselbe jenem Beschlusse gemäß ganz verabfolgen zu können und brachte daher diesen Gegenstand noch einmal vor den Gr. Rath.

Neuenburg. Sitzung vom 27. Nov. Nach der Anzeige und Verlesung einer Vorstellung des Hrn. Professors Zyro über das Schulwesen wurde auch ein von Hrn. Regierungsrath Bautrel und vielen andern Mitgliedern unterzeichneter Anzug verlesen, den Antrag zur Aufhebung des Wirthshäusergesetzes enthaltend, und an dieser Stelle das Patentsystem einzuführen. — An der Tagesordnung war nun die Berathung über den schon seit längerer Zeit in Kraft stehenden und im 2000 Exemplaren vertheilten Gesetzesentwurf über die Militärorganisazion. Herr Reg. Rath von Tavel, als Präsident der Kommission, welche diesen Entwurf verfaßt, erstattete nun einen weitläufigen, interessanten Bericht über diese Arbeit. Der daherigen Aufforderung gemäß waren auch ein und dreißig Vorstellungen der Gemeindsräthe, theils von sachkundigen Privatpersonen, theils von Gemeindsversammlungen, welchen vor Tage hatte, daß auch die Kommission nach einer neuen Berathung mehrere Abänderungen vorschlug. Allgemeinen Beifall fand der Artikel, nach welchem alle jeder Militärpflichtige zur Seitsstellerklärung verpflichtet werden soll. Dieses bewog dann auch einen Theil der Kommission in dem Vorschlage, daß die Mannschaft wenigstens Tschako und Rock von Staate erhalten soll. Herr RR. von Tavel hob aus die wichtigsten Punkte und Vortheile des neuen Gesetzesentwurfes im Vergleich mit dem bisherigen heraus, nämlich z. B.: Allgemeine Militärpflichtigkeit mit dieser Ausnahme der Geistlichen ꝛc., Abkürzung der Dienstzeit, Aufstellung einer ebenso allgemeinen Militärreserve, Vermehrung der Truppen über haupt, indem zählen im Durchschnitt laut den Bevölkerungstabellen, wohl 4200 junge Männer ausgehoben werden können u. s. w. Nach einer langen Diskussion über das Eintreten oder Nichteintreten in die Berathung dieses Gesetzesentwurfes, wo man vorzüglich für das Nichteintreten als Hauptgrund anführte, daß ein eidgenössisches Militärreglement wirklich bei den Ständen zur Diskussion vorliege, wurde aber von der Mehrheit ganz richtig bemerkt, daß unsere Militärorganisazion auf diese noch in ferner Zukunft liegende allgemeinzidgenossische Militärverfassung nicht verschoben werden könnte und dürfte; beschloß man mit 111 gegen 2u Stimmen das Eintreten und die artikelweise Berathung des Gesetzesentwurfes. — In der zehnten Sitzung, vom 28. Nov., wurde diese Berathung fortgesetzt. (Schw. Bred.)

— Wie wollen uns nicht damit entschuldigen, daß wir mit Andern (oder nicht die Allgem. Schweizer Zeitung und Konsorten) zugleich im Zeitpunkt über das Datum des Abtungsgesetzes gestritten sind. Was aber das Volk Recht gefühlt gelegt hat, das darf man nicht wieder nehmen. Uebrigens unterlassen wir jede weitere Erörterung über diesen Gegenstand um so mehr, weil wir vor Allem den Schein der Gehässigkeit vermeiden möchten. Daß unser Bestreben, selbst, wenn wir uns veranlaßt finden, Fehler zu tadeln, nur ein aufrichtiges und wohlgemeintes sei, werden diejenigen Leser nicht verkennen, welchen Wahrheit und Recht mehr gelten, als alle Eitleren Rücksichten.

Luzern. Ueber die Verhandlungen des Gr. Rathes haben wir noch nachzutragen, daß Hr. Staatsrath Steiger an die Stelle des abtretenden Hrn. Dr. Casimir Pfyffer zum Präsidenten gewählt wurde. Am 20. Nov. wurde das von dem Kl. Rathe entworfene Gesetz über die Zulassung der Protokgen zum geistlichen Stande und die Ertheilung der Kompetenzfähigkeit zu geistlichen Pfründen berathen und mit wenigen Abänderungen angenommen. Das ganze Gesetz ist darauf berechnet, daß nur fähige Subjekte, welche sich durch ihre Studien, Kenntnisse und sittlichen Lebenswandel auszeichnen, zu dem hohen Berufe der Seelsorger zugelassen, alle andern dagegen, welchen diese nothwendigen Bedingungen abgehen, davon ausgeschlossen werden.

St. Gallen. Aus Mangel an Raum sind wir verhindert gewesen, die Fortschung der wichtigen Berhandlungen des Gr. Rathes in seiner Sitzung vom 15. d. in Bezug auf die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, sogleich unseren Lesern mitzutheilen. Hier folgen sie aus dem „Erzähler": Die Berathung des betreffenden Gesetzes wurde am 15. Novbr. fortgesetzt. Die in Staatseinkäufung erforderlich sind die Ernennung geistlicher Bildungs- und Korrektionsanstalten, so wie für die Gründung neuer und die Veränderung bestehender Pfründen. Der Staat hat das Recht, im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde Lehrer Kirchengebräuche zu bestimmen, Feiertage aufzuheben oder auf Sonntage zu verlegen, Vorschriften über Taufe, Ehe und Sterbeorgien, Vorschriften für Ertheilung von Genossen einer Konfession, die in loco nicht einheimisch ist, und endlich über die Bedingungen des Uebertrittes von einer Konfession zur andern zu erlassen. Ein zweiter Abschnitt berandelt die Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörden und übrigen geistlichen Personen, gibt jeder Konfessionsgesellschaft das Recht, ihre Kirchen- und Oberbehörde selbst zu wählen und vorgeschriebene Eidesformeln, erklärt Bistumsvikariate, die nicht von den Wahlbehörden des Landes ausgehen, als unzulässig, spricht den Staatsbann aus für die Besetzung von Erzbischof und Bischof, verweist die von Nunzien ausgeübte Jurisdikatur, schärft die Kantonsverwalter vor der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Oberen und hebt jede kirchliche Exemption auf. Ferner bestimmt ein Abschnitt die Besoldungsverhältnisse für die Bistumsangehörigen unentgeltlich geführt werden soll; daß außer mäßigen Expeditionsgebühren weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden Taxen oder Abgaben irgend einer Art bezogen werden dürfen; daß der Staat das Recht habe, die Wahlfähigkeitsbedingnisse für die Pfarrpfründen zu bestimmen, die Gemeinden Pfarrer wählen können. Das Gesetz unterwirft sodann die geistlichen Personen in allen bürgerlichen Beziehungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, verpflichtet sie zur Zeugenschaft auch ohne Erlaubniß oder Requisition geistlicher Oberen, und gestattet Jedermann, gegen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt, Rekurs an die Staatsbehörde. — Die Eide (als bürgerlicher Vertrag) wird als Grundsatz der bürgerlichen Verpflichtung erklärt, die Verfassung und Einsegnung gemischter Ehen den Pfarrern beider Konfessionen zur Pflicht gemacht, die Erlassung von Vorschriften über die Konfession von Kindern aus gemischten Ehen ebenfalls der bürgerlichen Gesetzgebung zugewiesen. Der letzte Abschnitt handelt von der Katbol. Regulargeistlichkeit. Sie wird unter die unmittelbare Aufsicht der obersten Kirchenbehörden des Kantons gestellt; ihre Glieder sind in Bezug auf die Sittsorge den gleichen Vorschriften unterworfen wie die Weltgeistlichen; der Staat hat das Recht, Vorschriften über Aufnahme und Zahl der Novizen und über Ablegung der Ordensgelübde zu erlassen, die Errichtung von Liegenschaften durch Klöster zu beschränken, und ihre Mittel zu zwecken der Kirchen-, Armen- und Erziehungswesens in Anspruch zu nehmen. Das Letztere wurde beinahe einstimmig angenommen, endlich aber mit großer Mehrheit angenommen, so auch das Recht des Staates, die Klöster einzuwandeln oder aufzuheben, sobald sie ihrem Stiftungszwecke nicht mehr entsprechen, doch unter Vorpflichtung, ihre Verwilligen zu den oben bezeichneten Zwecken zu verwenden. Auf individuellen Antrag wurde der Synodenartikel wieder aufgenommen und das Augustinerstift in den den Konfessionen genehm, festgelegt. Die Hauptabstimmung über das ganze Gesetz ergab 96 Annehmende und 18 Verwerfende. Dieß gelindet Aufsaat läßt eine reichliche Ernte erwarten und sollte alle übrigen katholischen und paritätischen Kantone ermuntern, die gleiche Bahn zu Allem zu betreten, welche sie nicht schon früher ähnliche Vorschriften erlassen haben. Christliche Grundsätze gründen Staaten.

Solothurn. Der Kl. Rath faßte unterm 2. Mai den Beschluß:

Digitized by Google

„die von den Petenten verlangte Erlaubniß zu Errichtung einer reformierten Kirche zu ertheilen, sobald sie sich hinlänglich worden angewiesen haben, daß ihnen die zu Aufbringung der nöthigen Gotteshäusern erforderlichen Hülfsquellen zu Gebote stehen.“ Aus diesem Grunde mehrmen nun die Petenten, nach dem Beispiele der reformirten Gemeinde in Luzern u. a. m. die Mildthätigkeit derjenigen schweizerischen Regierungen in Anspruch, bei denen sie, wegen gleichem Religionsbekenntnisse, ein Interesse an der Sache voraussetzen zu können glauben.

Aargau. Baden, den 21. Nov. Seit Jahren leben wir in gar vielen öffentlichen Blättern Ereignisse zu Wettingen und Handlungen der dasigen Mönche, die das moralische Gefühl jedes Ehemannes emporen und ihn vorerst zu der Frage veranlassen: „Sind die Staatsdiener der Mönche Wahrheit?“ Einsender dieses, in vieren nächsten Nähe wohnend, begegt nun mit vollster Sachkenntniß an Ort und Stelle des traurigen Vorkommens: sie sind sich leider nur zu wahr; aber noch mehr noch und schmählichterer Ausschweifungen würde man inne werden, wenn die Tagblätter nicht durch Ehrfurcht vor dem Publikum und durch moralisches Schamgefühl gebunden wären. — Die Umgebungen des sogenannten Gottesthales wissen wahrlich noch Mehreres, vor welchem auch sich nicht den Schleier hätten möchte; kann nur vielmehr fragen, wozu dieser Zustand der moralischen Verpestung eines Klosters führe.

Das Bernhardinerkloster Meerstern, nächst Wettingen an der Limmat, wurde Anno 1227 vom Grafen Heinrich zu Rapperswil, wegen seiner großen Reisen zu Wasser und Land „der Wanderer“ genannt, vermittelst einer Summe von 500 Mark Silber erbaut und überdem mit Gütern und Einkommen von 1000 Mark an Werth begabet. Nach mehreren Schicksalen des Klosters Salmansweiler wurde zum ewigen „Aufsehen“ des Klosters ernannt, weil es Zweifels ohne dem frommen Grafen wohl ahnete, die Meersternmönche möchten gar bald eines Zuchtmeisters bedürfen. Die Ahnung hatte ihn nicht getäuscht; die teste That, die die Geschichte von diesem Kloster erzählt, ist ein ländlicher Betrug, den der Abt an den biederen Landleuten ausüben wollte. Graf Heinrich dem neuen Kloster auch schöne Weiderechten und Zehnten und Güter geschenkt hatte. Und siehe da! der Mönch träumte von geistlichen Freiheiten (Immunitäten), weigerte sich einen Heller zu des Landes Unkosten beizusteuern und wurde sogar dem König Heinrich einen Tager nannten Freiheit darüber abzuhandeln. „Da nun — erzählt Tschudi S. 29, der Abt diesen Brief gen Uri brachte dem Landammann und den Landleuten, ward der gemein Mann über den Abt erzürnt, daß man ihn kum geschimmen möcht, und sagt man ihm, daß er kein solchen Brief wer werden, noch vor sie bringen solli; sie fragend ihn vor-dens Freyheiten nützt nach; wölle der Papst oder König ihren Gotshus-ihren Schaden, doch ihren Seinen Landsleuten und alten Herkommen ohne Abbruch; die Stüren zu nehmen, sig Ihr alte Gewohnheit bisweilen gewesen; so leynd sie auch g'frye gin wie die Orden, daß man sie di Ihren alten Bruchen und Harkommen beliben lassen soll. — Wann die Geistlichen die Gütter all an sich zugind, wer dann die Stür wölt geben? Sie erbten dann kein König gar übel von des Stordens wegen.“ Denn der Landammann zu Uri hieß nicht Hirzel, und das Volk hielt damals noch fest an seinen heiligen Staatsrechten. Es mußte sich der teufzeische Abt von dannen trollen, fluchend und in den Bart murmelnd: „Die frommen Ymer haben keine Reh-gion und wollen vom — — Glauben nüchen!“

Wie oft erzählt nicht Johannes Müller vom „liederlichen Leben“, das im Kloster zu Wettingen auf die altersgerechtigste Weise herrschte, z. B. Anno 1485 so, daß der Abt von Salmansweil von der Ordnigkeit berbeigerufen worden mußte, um ihrstlige Zucht und Ordnung unter der gottvergessenen Mönchsrotte wieder herzustellen und zwar — in Gegenwart und unter der Hauptsmannschaft eines Kriegsvolkes abgesandten!! Half Alles nichts! Da gebrauchte die Ordigkeit Ernst und als sie sah, daß „belagte Mönche im das üppig Leben fortführten trotz aller Warnung von der Regierung aus, daß man nicht nur den Abt von Salmansweil seiner Zusag erinnert, damit solch öden Leben abgestellt werde, sondern auch dem Landvogt zu Baden befohlen, diese Mönchen trefflich zu hüten, daß die Eidgenossen ein merkliches Mißfallen an solchen Dingen haben und wo er einen Mönch auf Schandthat ertappt, den soll er ins Gefängnig legen.“ Allein leichter scheints, einen Mohren weiß zu waschen, als einen Wettinger Mönch zu einem sittlichen Menschen zu machen.

„Nach Anno 1496 hat man vergeblich, wo diesem lasterhaften Kloster nicht anderst als dieser gehalfen werde, werde es ganz in Gottlosigkeit verfinken und verderben, weßwegen denn die Herren Eidgenossen erkucht wurden, dahin zu arbeiten, daß scharf angezeigten und den Unfugen und der Unzucht endlich ein Ende abgethen werde“ (siehe Absched, Zürich, Samstag nach Remin. 1496.)

Es wäre sehr leicht, aus jedem Jahrhundert bis hinab auf 1830, Nachthaten der Wettinger Mönche zu vergeichnen. Wir wollen kurz sein und nur noch des Betrugs vom Jahre 1669 Erwähnung thun, von wo an die privilegierten Müßiggänger dem armen Dorfe Weltingen zwei volle Mütt Kernen jährlichen Grundzinses auf die verschmitzteste Weise abzuzwacken wußten. — Anno 1769 wurde dieser himmelschreiende Zehnten durch einen Syndikatsspruch der Stände zu Baden als diebisch und schändlich abgeschafft, aber bis heute, Nov. 1854, haben die Besitzer die ungerechtigkeit abgeherrlichen 1600 Mütt Kernen den Zins handlanten und nach Belieben exekutiert (siehe Brief und Recht im Schweizerlande. Zürich bei Gebner 1851.“)

Eben liegt vor mir das aargauische Regierungsblatt, Juni 1852, das den Urtheilsspruch des Obergerichts gegen Jakob Leonz Koller von Rudolfstetten enthält, welcher den 8. Mai 1851 seine zwei Kinder ermordet hatte. Unter den prozeduirlichen Momenten ist folgender sehr bemerkenswerth, daß die Kindsmörderin, die jungen Menschen auf die Bahn des Lasters im Kloster Wettingen, zum Schauder jedes ehrlichen Mannes, bereitet, und uns einen gräßlichen Blick auf die dunkle Lasterhöhle geistlicher Heuchler eröffnet: „Im sechszehnten Altersjahre trat Koller in dem Kloster Wettingen in Dienst, worin er 2—3 Jahre zuerst als Treiber, dann als Kuh- und Zeitkerecht verblieb; er hatte dort das Unglück, von einem fremden Priester verführerisch Wirthing (Bauer C. v.) verheißen zu braucht und zugleich zum Laster der Sodomie angereizt zu werden, denn er sah einige Zeit hingegehen.“

Es liegt somit im Kloster Wettingen ein Keim des sittlichen Verderbens und der verdorbenen Lasterzustände, den sich durch die vollgültige Urkunde. Solumente nachweisen läßt, und das ist der Ursprung jener mönchischen Immoralität. Der Zweck liegt in diesem Müßiggang, dem Müßiggang ist aller Laster Anfang, sagt die heil. Schrift, und dazu rechne man noch ihre Wohlleben und ihren Reichthum, wodurch sie alle ihre Begierd-leiten und sämmtlichen Leidenschaften zu befriedigen im Stande sind, und die nämliche Sittenlosigkeit auf die Umgebungen verderben. Wie dieser Orden der irrigen Meinung sein kann, daß jeden Alter des sonst ehrwürdigen Abtes, der Zucht und Ordnung unter den wilden, rohen Buschen festzuhalten nicht mehr im Stande ist, und den sie, bei jenem oft ungemessenen Schimpfen und bisweilen noch ungemessenern Weinsürmereien, nur verlachen und verspotten. Ein wenter Gewalt liegt in den häufigen Festfeiern, wodurch Fest- und Feiertage wie eine Last verbreitet werden. Ein solches schwangen Müßiggängern überall der angelacht und so das überflüssige Klostergut, das eigentlich den Armen eingeheurn zukommen sollte, auf die gottvergessenste Weise verfressen und verloffen wird. Seit zwei Jahren schaut sich auch jeder Sparmann von Baden, an diesen unbrüchlichen Schwarzröcken und Zeitgenossen Anstoß zu nehmen. Als tiefste Grund des moralischen Verderbens ruht in der Exemption, d. h., daß das Kloster der Aufsicht des Landesbischofs entnommen ist, und unmittelbar unter der Botmäßigkeit des fernen römischen Bischofs steht. Von einem solchen ferntem Kloster sagte Izzo der heil. Bernhard: „so sei in des Teufels Hand und Gewalt.“ Zu solchen Klöstern geht dann natürlich bald recht locker zu. Ein fernster Grund endlich ist die Handhabe, die sich der versämmten Mönche am Reg. Statthalter zu Baden zu verschaffen wußten, welcher, der neuen Ordnung der Dinge von Bergen obhold und des Interesses wegen der Pfaffheit mit Leid und Seele verbrudert, vor allen müßwilligen Umtrieben und Umtreiben die Augen zu schließen scheint, und somit durch sein Belassung so zahlreichen Tum und Kassen-, vom katholischen Bereich sich in die dunkle Bruder wählen zu lassen greuhte.

Ja unterstellte alle diese Gründe der moralischen Verfunkenheit im Meerstern-Kloster beschieden der Beurtheilung des Publikums, und bezahle mir vor, in einem baldigen zweiten Aufsatze meine unmaßgeblichen Ansichten zu entwickeln, auf welche Weise dem Gezeunig und der Unzucht und der Sittenlosigkeit dieses zerrütteten Klosters radikaliter gesteuert werden möchte.

Ein alter Katholik.

Ausländisches.

Portugal. Die Regierung drabsteidigt, eine Flottille on die italienischen Küsten zu senden, um Don Miguel an einer neuen Unternehmung nach Portugal zu verhindern. Bereits ist ein Schiff zum Kreuzen an der genuesischen Küste von Lissabon abgegangen

Spanien. Die Angelegenheiten der Königin scheinen seit Minas Abreise auf spanischem Boden eine bessere Wendung nehmen zu wollen. Von allen Seiten strömen ihm Freiwillige zu: Aeußerungen hat sich erhoben, 5000 Mann zu stellen. Einer Nachricht zufolge, die jedoch noch erst der Bestätigung bedarf, hätte der christinische General Oroo am 18. November an der Spitze von 5000 Mann sich der karlistischen Junta zu Aranez mit Munitionen von drei Mitgliedern bemächtigt.

Frankreich. Gestern hat zu Paris die Eröffnung der Kammern stattgefunden, wie es scheint, nicht ohne vorgängige Besorgnig der Minister. Wie man sagt, wird Hr. Mauguin den Antrag machen, daß die Minister gehörige Auskunft über die innern, wie auswärtigen Verhältnisse des Landes geben. Wenn die Herren bei dieser Probe bestehen, dürften sie von der jetzigen Kammer weiter nichts zu fürchten haben. Sollten sie sich aber gezwungen sehen, wegen Widerspruchs dieselbe auszulösen, so möchten sie einen schwierigen Stand bekommen. — Die Pärskammer ist gegenwärtig mit Anhörung des Berichts über das sogenannte Apetikomplott u. s. w. beschäftigt. Dabei hat sich der merkwürdige, bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gewesene Umstand ergeben, daß in den Appellagen drei Regimenter Kavallerie, welche zu Limoville in Garnison liegen, auf dem Punkte waren, sich auf das Gebiß ihrer Unter-

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

offiziert zu vereinigen, und nach Paris zu marschieren. (Man erinnert sich aus jener Zeit noch der großen Zahl Verhaftungen, welche namentlich sich die Unteroffiziere in Lüneville, Metz u. a. O. trafen.)

Deutschland. Mit welcher Konsequenz der Despotismus in diesem Lande von den Fürsten entwickelt wird, mag man daraus entnehmen, daß durch einen neuerlich gefaßten Bundesbeschluß den Redakteuren der öffentlichen Blätter untersagt ist, Mittheilungen in denselben aufzunehmen, welche politische Verhaftungen, den Stand der Untersuchungen u. s. w. betreffen, und zwar mit Androhung der Unterdrückung des dawider handelnden Blattes. In Deutschland besteht bekanntlich die schärfste Censur, nichts destoweniger werden die Herausgeber genaus für Alles verantwortlich gemacht, was in ihren Blättern erscheint, mit andern Worten für das, was der Censor hat stehen lassen. Auf diese Weise sind im Jahre 1832 und 1833 gegen ein Dutzend der freisinnigsten Blätter unterdrückt worden.

Anzeigen.

[1] Selbstverschuldete „Verdrießlichkeiten" sucht man häufig dadurch zu unterdrücken, daß man die Schuld Andern aufbürdet. So verfuhr es denn namentlich dem lüderlichen des heutigen Obergerichts, Hrn. Kleinmann zu gehen (siehe Republ. Nro. 82 und 91). Unparteiischer Zeuge der ganzen, wagelich unbedeutenden Begebenheit, sei es einem Wahrheitsfreunde erlaubt, dem „Manne mit großmüthem Visir" ob einiger, bisher faß unbemerkt gebliebener, wiewohl entscheidender Punkte, jetzt auch die Augen zu öffnen, und damit dasselbe in den schwarzen Pudrikum die für diese gewiß uninteressante Fehde zu schicken. Will nämlich in fraglicher Sache irgend Jemand Grund zu einer Beschwerde finden, so ist es Niemand anders, als — die Person des Appellanten; allein auch diese kennzeichnet gegenüber dem Obergerichte, sondern lediglich dem Vergültnisse zu ihrem angestellten, wenn auch nicht wahlbestellten, Sprecher, Hrn. Kleinmann. Appellat und Appellant erlauchten nämlich das Tit. Präsidium um möglichste Beförderung des Abspruches in ihrer Sache. Es lagen damals inzwischen genug Aktest, wenn auch sehr dringende Geschäfte vor zumal Organisation der neuen Bezirksgerichte, Prüfung der Befähigungsfähigkeitszeugnissen), daher Herr Präsident das Gesuch von der Hand schrieb. Indessen, daß Samstags den 27. Sept. das Obergericht sitzen werde, wurde sich bald darauf der Appellant (NB. bestehe Person, von welcher Hr. Kleinmann sagt, sie sei „Repräsentant der appellantischen Partei" gewesen) wiederum an die Behörde und that neuerdings Schritte, um fragliche Prozesssache zu fördern; das unfreiwillig, man möchte sie fast belagerte Aktenstoß auf das Trakkanden-Verzeichnis bringen. Es gelang ihr, und noch am gleichen Abend wurde (NB.) in gesetzlicher Zeit und Form beides Theilen — obverwandtgemäß persönlich — auf Samstag vorgeboten, worunter dieselben sehr referat waren. Ihre Sache war es, beiderseitigen einen Bedarf, als unstreitig, Tägen, zu Gehör zu bringen.

Ein solches Organ war für eine frühere oberinstanzliche Verhandlung Herr Kleinmann gewesen. Donnerstags früh fand sich derselbe auf der Obergerichtskanzlei ein und vernahm (ob zufällig oder dikat, ist einerlei), daß Samstags der Prozeß wiederum vorkommen werde. Zum Plaidiren angestellt, hätte er, als schlußseitiger Advokat, die ihm übrige Frist von 2 Tagen zu nothwendiger Durchlesung der größtentheils schon längst bekannten Akten und etwaiger Konferenz mit dem Appellanten benützen sollen, um wohlvorbereitet auf dem Kampfplatze zu erscheinen. Oder er hätte, nebst der Klientel, ganz wegzubleiben sich entschließen können, worauf das gegen Abwesende übliche Verfahren eingetreten wäre. Was geschah aber, statt dessen? Der Samstag erscheint, die Sitzung wird eröffnet, die Parteien N. N. und Konsorten contra N. N. werden in ihrer Reihe aufgerufen (nicht wie Herr Kleinmann sagt, „zum Reden aufgefordert.")

Es traten vor Appellant und Appellat, jener mit dem von Aeschheim bereitgestellten Hrn. Kleinmann unbeistandet, dieser ohne Beistand. Appellant erhält das Wort, erklärt aber, heute gar nicht reden zu wollen; sein allein rechtmäßiges Redvergehen bringt vor, es habe die Papiere bereits glasfen, begehrt Aufschub und protestirt gegen alles Eintreten, wenn inzwischen natürlich Appellat eben so wenig wissen wollte, als der von demselben Appellanten so sehr um Beförderung angegangene Bisitor wissen durfte. Das Verstummen des Appellanten wurde also von Rechtswegen als Verzicht auf alle Einrede wider das rechtsinhaltige Verfahren und Urtheil ausgesprochen, und beides folglich bestätigt. Warum hatte aber Hr. Kleinmann die Papiere, d. h. seine physische Möglichkeit nicht mitgebracht? Antwort: wie er mir nachher im Schlüssel sagte, aus seinem andern Grunde, als weil er „sprechen nicht wollte."

Glauben Sie aber, Hr. Kleinmann! mit diesem Nichtwollen Ihr klienes Pflichtversäumniß gegen die Klientel rechtfertigen zu können? Und glauben Sie, ein starkerklärige Advokat sei berechtigt — wie man die zu Lande sagt — seinen ungetreuen Widersacher, nebst dem Gerichte am Narrenseil herum zu führen? — Haben Sie Lust zu Mysterm, so laden Sie auf den Mittelpunkt zwischen Liestal und Arlesheim — ins Schwarze burger Bad — zu einer mündlichen Fortsetzung ein — Ihr Ergebenster

J. J. Hohl.

[2] **Das Kriminalgericht des Kantons Zürich**

hat

die die gesetzliche Amtsdauer des Kantonalverhörrichters abgelaufen ist und demnach das Kriminalgericht nach §. 118. des Gesetzes über die Strafrechtspflege einen doppelten Vorschlag zu Wiederbestellung dieser Behörde, für welche der bisherige Verhörrichter wieder wählbar ist, abzufassen hat,

einmüthig beschlossen:

1) Es haben die allfälligen Aspiranten für die Stelle eines Kantonalverhörrichters sich bis den 15. d. Mts. in der Kanzlei dieses Tribunals einzuschreiben zu lassen.

2) Soll dieser Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Actum den 1. Dezember 1834.

Im Namen des Kriminalgerichtes des Kantons Zürich,
M. Büscheler, Gerichtsschreiber.

[3] Diejenigen Zürcherischen Geistlichen, welche auf die durch Hinscheid erledigte, unter der Kollatur des Klosters Wettingen stehende Pfarrstelle in Thalwil ästreten, werden anmit aufgefordert, innerhalb vierzehn Tagen dem Hrn. Antistes Gessner ihre schriftliche Anmeldung zu Handen des Kirchenrathes einzugeben.

Zürich 1. Christmonat 1834.

Im Namen des Kirchenrathes,
das Aktuariat.

[4] Die Herren Schneidermeister des Bezirks Zürich sind anmit aufgefordert, Montags den 8. Dezember, Mittwochs um 2 Uhr, im hiesigen Rathhause sich einzufinden, um das zweite Hauptgebot und die Rechnungsabnahme halten zu können. Nichterscheinende sind in die gesetzliche Buße verfallen.

Zürich den 2. Dezember 1834.

Meef, Ohmann.

[5] Der unbekannt abwesende Joh. Jakob Hasler, Schuster von Männedorf, wird hiermit öffentlich aufgefordert, Mittwochs den 17. Dezember d. J. oder Mittwochs den 14. Jenner 1835, jedesmal Vormittags 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte im Gerichtssaale dahier zu erscheinen, um auf die Vaterschafts- und Ehrenfprachsklage der Katharina Roor von Hunzenwil ins Recht zu antworten, widrigenfalls auf sein Ausbleiben auch an letzterem Tage in Kontumazjam abgekprochen würde.

Meilen den 19. November 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes
der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[6] In der Nähe von Zürich, eine Stunde von Chur, liegt an der Straße von Deutschland nach Italien ein durch seine gute Lage ausgezeichnetes Etablissement zum Verkaufe an, bestehend enthält ein mit mehr als hinreichendem Wasser, durch 2 Räder getriebenes, mit Dampfkesseln, Röhren, Bleikondukteren, Standen, Rindenstehe, Walzenstühlen, Hülsel und Aprêtmaschine versehenes, Anno 1828 masse gebautes 60' großes Gebäude und Brannteweinbrennerei-Gebäude, welches im zweiten und dritten Stock die geräumigen und schönen Wohngemächer enthält, ferner ein durch einen bedeckten Gang verbundenes, mit Keller, Waschhaus, Fleisch- und Lebergewölbe und einem laufenden Brunnen versehenes, ebenfalls noch mit 2 Etage Wohngemächern versehenes schönes und helles Gebäude; ferner eine dabei stehende schöne Scheune mit mehr als 40 Stück Vieh Stallung, Schweine- und Pferdestall, Heu-, Holz- und Steinkeller, beyder, alles gut und fest gebaut — ferner ein großer Garten und ein mit seinen Obstsorten versehener großer Baumgarten. Dieses Etablissement dünet für jedes Unternehmen, sei es als Gerberei, Spinnerei, Papierfabrik, Druckerei 2c. seinen Zweck, indem es an der Hauptstraße von Deutschland nach Italien seinen Absatz erleichtert, und die Betriebsmaterialien in hinreichender Menge und wohlfeil vorhanden sind, ebenso die Wasserleitung keine Kosten verursachen.

Die Kaufsumme ist sehr billig, und es wird bei zu gebender Bürgschaft die ersten zehn Jahre keine Zahlung gefordert, sondern sie kann verzinset werden. Das Nähere hierüber ertheilt, Briefe franko erbittend, mit Vergnügen

J. R. Wundesli in Nro. 24. in Aufbefehl.

[7] Der patriotische Lesikkoverein Winterthur hält seine ordentliche Hesbstversammlung Sonntags den 7. Christmonat. Sämmtliche Mitglieder der Zunftvereine sind daher eingeladen, genannten Tage, Nachmittag Punkt 1 Uhr, sich im Wirthshaus zu Bielenhangen einzufinden.

Aus Auftrag der Komite,
Das Aktuariat.

Digitized by Google

[8] Die Unterstützungs-Kommission des Zürcherischen Bezirksschulvereins wird eingladen, nächsten Sonntag als den 7., Abends 3 Uhr, auf der Chorherren zu erscheinen, um über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten, dürftigen Waarenbeiträge zu rathschlagen. Zu dieser Verhandlung haben alle Glieder des genannten Vereins freien Zutritt.

Der Aktuar des Bez. Bezirksschulvereins,
Pfarrer Ziegler in Worb.

[9] Donnerstags den 4. December wird die zweyte Abendunterhaltung der Gesellschaft der Kaufleute in Stadt finden.

Die Kommission.

[10] Ein junger Mann, der deutschen und französischen Sprache und Kaufmannsrechnung kundig, wünscht es bald als möglich eine Stelle zu erhalten, um seine noch übrigen merkantantilen Kenntnisse gehörig anzuwenden und zu vervollkommnen. Für Fleiß und Treue, sowie für die nöthige Verschwiegenheit garantirt man, und es können hierüber Zeugnisse vorgewiesen werden. Betreffende frankirte Anfragen mit H. A. B. beliebt man beförderet die Expedizion dieses Blattes.

[11] In der große Gold- und Silbergwinn-Lotterie sind Loose und Plane à 1 Schweizerfranken in der Hurterischen Buchhandlung in Schaffhausen zu haben.

[12] Man wünschte einen Knaben von guter Erziehung, der Lust und Fähigkeit besitzt, die Büchsenmacher-Profession zu erlernen, in die Lehre zu nehmen.

[13] Im Berichthause in Zürich ist à 6 β. zu haben:
Bericht und Antrag der mit Prüfung der Stelle für eine zweite fahrbare Brücke über die Limmath beauftragten Kommission des Regierungsrathes.

[14] Empfehlenswerthes Buch für Jedermann.

Der Kanton Zürich,
historisch, geographisch, statistisch geschildert
von
Gerold Meyer von Knonau.

532 Seiten in 8. gebunden u. mit Chn. St. Gallen und Bern 1834.

Wenige Bücher sind in neuerer Zeit in der Schweiz mit solchem Beifall aufgenommen worden, wie dieses Werk. Eine große Zahl inländischer Blätter gedachten desselben mit wahrer Auszeichnung, und sogar in Pariserblättern fanden sich daraus kurze Auszüge. Aus den verschiedenen Urtheilen Jeden wir nur dasjenige des berühmten Heinrich Zschokke aus, welcher unter anderem sagt: „Dieß vortreffliche Schilderung des Kantons Zürich ist das umfassendste, genauste und vollendetste, was wir über irgend einen Kanton der Eidgenossenschaft besitzen. Der außerordentliche Fleiß in Sammlung einer Masse von Materialien, deren viele ganz neu sind, und hinwiederum die Sorgfalt bei ihrer Auswahl, die Klarheit in Anordnung und im Ebenmaß aller Theile machen das Ganze zu einem musterreichen Gemälde der Schweiz. Leider ist der Wunsch, ein solches von jedem Kanton zu besitzen, schwer, es so zu liefern, wie Herr Meyer von Knonau."

Dieses Buch, von welchem in kaum zwei Monaten on tausend Exemplare verbreitet wurden, eignet sich auch ganz vorzüglich zu Neujahrsgeschenken und Schulprämien.

Im Kanton Zürich in allen Buchhandlungen um den niedern Preis von 2 fl. 48 kr. Reichsgeld zu haben.

St. Gallen, Ende November 1835.

Huber u. Komp.

[15] Ueber die Fortsetzung
eines ausgezeichneten Prachtwerkes,
unter dem Titel:

Bilder-Magazin
für
allgemeine Weltkunde,

oder Abbildungen merkwürdige Gegenden, Städte, Häfen, Pallaste, öffentlicher Gebäude, Denk- und Grabmäler, Schlösser, Ruinen, Kirchen, Plätze, Brücken und anderer Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst. Nebst einer ausführlichen Beschreibung derselben und mit Nachrichten von den neuesten Entdeckungen ausgezeichneter Reisenden; Darstellungen der Lebensweise und Gebräuche verschiedener Völker, und Forschungen über die wunderbarsten Schöpfungen der Thier- und Pflanzenwelt.

Mit den feinsten Stahlstichen.

Dieses Bilder Magazin ist nun zur vierten Lieferung gediehen. Man wird den Herausgebern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die in der ersten Ankündigung gegebene Verheißung „daß sie in einer Jahrlang große des Merkwürdigsten und Wissenswerthen im weiten Gebiete der Länder- und Völkerkunde zu gestalten" treu erfüllt wurde. Wie sind im Fortgange des Unternehmens in einer Erweiterung seiner Tendenz gesteigert worden, indem wir zu den ebenbenannten Gegenständen in den Abbildungen auch Scenen aus dem Leben fremder Völker beifügen. Ferner ist die Statistik und Literatur der Reisen, die geographischen und naturhistorischen Entdeckungen und ihre Resultate, wie denn auch die Reisenden und Naturforscher selbst unausgesetzt berücksichtigt worden.

Was die durch die Unguust der Zeiten untergegangenen geographischen Ephemeriden lange Zeit für das geographisch-gebeete Publikum waren, soll unser Magazin für die deutsche gebildete Welt überhaupt werden; und da nach den berühmten Leitsatzen unseres Jean Paul's „Reisen Leben ist", so möge das Bildermagazin lebendige Darstellung des Lebens werden.

Das Bilder-Magazin erscheint in hohem Quart-Format in monatlichen Heften, jedes besteht aus drei Stahl- oder Kupferplatten mit 5—9 Ansichten und 3 Bogen Text auf Velinpapier in Umschlag geheftet und kostet nur 36 β.

Inhalt des eben erschienenen Zten und 4ten Heftes.

Ansichten. Oporto und Villanova. — Bordeaux. — Edinburgh. — Eingang in den Hafen von Monembrasi. — Milteo. — Bon Viam nächst Rio Janeiro. — Der Wegstein am Rio de St. Francesco. — Elephanten in 3 Bildern. — Navarin und seine Bai.

Text. Die neuesten Stimmen über den spanischen Krieg und Volk. — Blochrichten von geographisch-den Gesellschaften. — Joyn James Audubon. — Das Ansiedelungsgut in Piemont. — Merkolog berühmter Reisenden. — Reise durch die Pampas nach Potosi. — Text zu den Bildern. — Miszellen.

Von diesem Bilder-Magazin liegt das erste Heft zu Jedermanns Ansicht bereit und werden Bestellungen darauf angenommen bei
Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[16] In der Otto Wigand'schen Verlags-Expedizion in Leipzig ist so eben erschienen, und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Die berühmtesten
Staatsmänner und Diplomaten
unserer Zeit,
Politische Charakterskizzen in Kopien und Originalen
von
Dr. A. Dirzmann.

16 Heft, enthaltend: Lord Brougham. Kasimir Perier. Mignet. Sebastiani. gr. 8. 1835. brosch. 32 β.

Die nächsten Hefte werden folgende Männer enthalten: Benjamin Konstant. Guizot. Talleyrand. Dupin. Thiers. Lafitte. Polignac. O'Connel. Wellington. Sieyes. Palmerston. Canning. Metternich. Stein. Hardenberg. Ancillon. Lindenau. Winter. Zea Bermudez. Martinez de la Rosa. Torreno. Mesteleede. Pozzo di Borgo ꝛc.

[17] Volger's
geographische und historische Hand- und Lehrbücher
erfreuen sich fortwährend einer so allgemeinen, immer mehr zunehmenden Verbreitung, sowohl unter allen gebildeten Ständen, vorzüglich Geistlichen, Militär-, Lehrern, Zeitungsschreibern, (da die vollständigen Register die Anschaffung besonderer Zeitungs-Lexika entbehrlich machen) als wir auch in den meisten deutschen Schul-Anstalten, daß es stalt weiterer Empfehlung nur die Anzeige des folgenden leitheringen neuen Auflagen bedarf, um zugleich dadurch der stets fortgeschrittene Vervollkommnung und Bedeutsamung der Ansichten des vere dienstvollen und unermüdet thätigen Verfassers anzudeuten:

Volger, Dr. W. F., Handbuch der Geographie. Mit Tabellen. Dritte Auflage. 2 Bände, circa 80 Bogen in gr. 8. Hannover bei Hahn. Pol.-Druckpap. 2⅔ Rthlr.

Dessen Anleitung zur Länder- und Völkerkunde. Für Bürger- und Landschulen, so wie zum Selbstunterrichte. Mit Tabellen. Dritte Auflage. 2 Bände. gr. 8. Daselbst. 1½ Rthlr.

Dessen Lehrbuch der Geographie. gr 8. Daselbst. 1. Kursus oder Leitfaden. Siebente Auflage. ¼ Rthlr. II. Kursus oder Schul-Geographie. Dritte Auflage. ½ Rthlr. (Der III. Kursus gr. 8. ¾ Rthlr, enthält die alte, mittlere und neuere Geographie.)

Dessen Lehrbuch der Geschichte. gr. 8. Daselbst. Mit Tabellen. I. Kursus oder Leitfaden. Dritte Auflage. ¼ Rthlr. (Der II. Kursus gr. 8. ⅚ Rthlr. enthält den Abriß der Geschichte.)

(Ein Handbuch der Geschichte als Seitenstück zum geographischen Handbuche befindet sich unter der Presse.)

Bestellungen darauf erbitten sich: Orell, Füßli u. Komp in Zürich.

Fruchtpreise in Zürich. (28. Wintermonat bis 5. Christmonat.)

	fl.	β.	hlr.
Der Mütt Kernen	5	17	—
„ „ Dinkelzag	—	5	6
Schwarzer Riedel-Zag	—	4	6
Das Pfund Beesimerli	—	2	9
Das Pfund Schwarzmehl	—	2	—
Der Mütt Roggen	3	21	—
„ „ Bonnen	4	22	—
„ „ Erbsen	5	20	—
„ „ Gerste	3	10	—
Das Viertel Haber	18	β. bis —	25 —

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „ „
Vierteljährlich . . . „ 30 „ „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 5. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Nachstehendes, in Nro. 95 des Republikaners erwähntes Schreiben, hat der Regierungsrath der Republik Bern an die eidgenössischen Geschäftsträger zu Wien und Paris erlassen:

Bern, den 21. Nov. 1834.

„Hochzuverehrender Herr,

„Durch eine unterm 1. Nov. vom h. Vorort amtlich mitgetheilte Note Sr. Exc. des Hrn. Grafen v. Bombelles, k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, wird angezeigt, daß sortan jede direkte Werbung der k. k. öster. Gesandtschaft mit der Regierung von Bern aufhören werde, und ferner das den österreichischen Unterthanen, welche als Handwerksgesellen wandern, schon früher intimirte Verbot des Eintritts in den Kanton Bern, ausdrücklich bestätigt wird. Mehrere deutsche Regierungen kündigten in den nächst darauf folgenden Tagen ähnliche Schritte an.

„Diese ungewöhnlichen Maßnahmen können nur auf einem Mißverständnisse beruhen. In der Absicht, dasselbe aufzuklären und dadurch den obwaltenden Mißhelligkeiten, deren längerer Dauer unserem gemeinschaftlichen Vaterlande nicht gleichgültig sein kann, ein Ende zu machen, und ein für allemal die Ansichten über einen an und für sich wenig beachtenswerthen, für unsere Nachbarstaaten durchaus ohne Folgen gebliebenen Vorfall zu beseitigen, dessen mehr oder weniger ungenaue Darstellung bezweckt haben mag, sowohl die Grundsätze der Regierung von Bern über das Recht des Asyls zu vertheidigen, als die Anwendung desselben im spezielleu Falle in ein falsches Licht zu stellen, halten wir für angemessen, Ihnen, Herr, Hr., den ganzen Hergang kurz und wahrheitsgetreu zur Kenntniß zu bringen, um Sie in den Stand zu setzen, jenige Beanstandungen zu widerlegen, und Besorgnisse zu zerstreuen, welche jene Maßnahmen der dingt zu haben scheinen.

„Quelle der obwaltenden Anstände ist ein Gastmahl deutscher Handwerksgesellen, welches am 27. Juli l. J. in der Wirthschaft im Steinhölzli bei Bern Statt fand. Eine Anzahl deutscher Handwerksgesellen hatte die Abrede getroffen, sich bei diesem Gastmahl zu vereinigen. Der Vaterlandseifer, immer begierig, Alles aufzugreifen, was seinen Zwecken frönt, suchte dem unbedeutenden Vorfall einen Anstrich von Wichtigkeit zu geben, und aus der Zusammenkunft einiger Handwerksgesellen ein Ereigniß zu machen. Die Regierung fand sich daher bewogen, von den ersten Polizeiorganen der Amtsbezirks Bern einen Bericht über das Geschehene zu verlangen. Auf den Grund dieses amtlichen Berichtes, nachdem die kompetente Behörde nicht gefunden, daß die Theilnehmer an jenem Gastmahl in Anklagezustand versetzt werden konnten, mußten sich die Maßregeln der Regierung dahin beschränken, Aufsicht zu halten, daß nicht durch Stiftung politischer, gegen die Ruhe der Nachbarstaaten gerichteter Verbindungen, oder sonst auf andere Weise den fremden Staaten gegründeter Anlaß zu Beschwerden gegeben werde.*)

„Was den Aufenthalt im Steinhölzlein betrifft, so hat die Regierung übrigens denselben nie weder rechtfertigen noch billigen wollen.**)

„Es wurde den deutschen Flüchtlingen und Handwerksgesellen zu verstehen gegeben, daß keine Vereine zu politischen Zwecken und überhaupt keine Versuche, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören,***) geduldet werden würden.

„Demungeachtet wies die Regierung, in ferner und konsequenter Beachtung der vom Stande Bern am 22. Juli 1834 im Schooße der Tagsatzung ausgesprochenen Grundsätze, mehrere deutsche Flüchtlinge, welche in der angedeuteten Hinsicht Beschwerden veranlaßt, unaufgefordert†††) aus dem Gebiete der Republik, wie sie denn jederzeit, ohne irgend woher erhaltene Winke, ihre polizeilichen Verfügungen gegen die Nachbarstaaten eingekehrt, jenen Fremden aus dem Kanton entfernt hat, der sich politischer Umtriebe gegen die Nachbarstaaten schuldig gemacht. So wurden z. B. im Laufe des letztverflossenen Juni die deutschen Flüchtlinge wiederholt angewiesen, †) welche einen an die deutsche Nazion und an die deutschen Herrscher gerichteten, den Umsturz der in Deutschland bestehenden Regierungen und Staatsformen bezweckenden Aufruf zu verbreiten gesucht; so früher die Theilnehmer am Zuge gegen Savoyen. ††)

„Ueber das in Bezug auf das letztere Ereigniß vielfach mißkannte Benehmen der Regierung von Bern, dürfte es nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß gleich nach erhaltener Kunde von jenem vollzogenen Zuge, den polnischen Flüchtlingen, welche daran Antheil genommen, der Wiedereintritt in den Kanton untersagt, und rest auf das dringende Anmuthen des hohen Vororts und kürzenige der Stände Waadt und Genf, welche die aus dem Aufenthalte jener Flüchtlinge an der äußersten Grenze für einen Nachbarstaat entstehenden Besorgnisse nachdrücklich vorstellten, der Unterricht sämmtlicher Eidgenossenschaft, worüber gehalten ward. Wiederholt brachte die Republik Bern dem guten Vernehmen mit den angrenzenden Ländern sehr beträchtliche, wie es scheint, aber wenig geachtete Opfer.

„Noch einer so offenen und redlichen Handlungsweise hätte die Regierungen Beschwerde zu führen. Wie gesagt, wenn eine Regierung jeden wirklichen Angriff von ihrem Gebiet aus auf das Gebiet eines andern Staat s verhindert, so hat sie vollkommen ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt. In England geht man bekanntermaßen in der Beobachtung dieser Pflicht viel weniger ängstlichkeit zu Werke; man duldet sogar, daß die englische Unterthanen Staaten, mit denen man im Frieden lebt, den Krieg machen dürfen, und dazu häufig noch Unterthanen, die irgend eine Stelle im Staatsdienste bekleiden. Hochstens streicht man sie aus diesem, der Form wegen, für eine Zeit lang aus. Beweis der letzte Bürgerkrieg in Portugal, — frühere Beispiele nicht zu gedenken — in welchem englische Offiziere unter beiden Parteien fochten. Solcher in den obigen Satz liegt in dem bei der Berner Regierung, wie es scheint, beliebten „Oder Sonst." Hierunter läßt sich Alles bringen, und wie fragen jeden Unbefangenen, ob die auswärtigen Mächte dadurch nicht vollkommen ihre Theorie von „indirekter" Rubestörung anerkannt sehen müssen. Was in aller Welt soll denn dieß „oder sonst" — noch für Sinn?

*) Wir erinnern an das erste Schreiben der Berner Regierung an den Vorort, welchem der Bericht des Herrn Roschi beilag, und überlassen unsern Lesern die Vergleichung.

**) Diese Insinuazion ist von sehr seltsem Datum; ein Jeder weiß, daß sie seit vor Kurzem, längerer Zeit nach der ersten Reklamazion des österreichischen Gesandten erfolgte.

***) Freilich eine direkte Aufforderung hiezu hatte nicht stattgefunden, wohl aber waren die bekannten Schritte des österreichischen Gesandten, und bereits die Erklärung vorausgegangen, daß er mit der Regierung des Kantons Bern in seinen diesfalls Werkern mehr stehen wolle.

†) Dieß Faktum kommt der Berner Regierung bei ihrer Argumentazion freilich sehr gelegen.

††) Hierüber wollen wir nicht viele Worte verlieren, da es zu bekannt ist, daß nas Monate lang nas der Savoyer-Expedizion Theilnehmer auf den denselben sich mit Erlaubniß der Berner Regierung in Bern aufhalten durften.

Digitized by Google

rung die neulich angekündigten Maßnahmen von Seite einiger deutschen Staaten nicht erwarten lassen. In der Ueberzeugung, daß dieselben einzig einem Mißverständnisse zugeschrieben werden können, und getreu den von ihr stets befolgten Grundsätzen der Mäßigung, hat sie die Absreise der Handwerksgesellen keineswegs verhindert,*) und dis jetzt keinerlei Gegenmaßregeln ergriffen.

„Von dieser kurzen Darstellung der Grundsätze und Handlungsweise der Regierung von Bern, werden Sie, HH., den geeigneten Gebrauch machen.

„Es wird daraus die Ueberzeugung hervorgehen, daß auf dem Kantonsgebiete von Bern wie bisdahin, auch künftig nichts geduldet werden wird, was die Ruhe der Nachbarn stören könnte,**) und daß die Regierung der Republik, sowohl als Kantonsregierung als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes,***) sich stets bestreben wird, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen, und freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarstaaten, so viel an ihr, beständigkeit und sorgsam zu wahren.

„Empfangen Sie, Hochgeachteter Herr, bei diesem Anlaß die Versicherung unserer Hochachtung.

„Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

Der Schultheiß:
sign. Tscharner.
Der erste Staatsschreiber:
sign. Stapfer."

Alle weitern Bemerkungen unterlassen wir, da dasjenige, was wir bereits angeführt haben, schon deutlich genug die Schwäche und Inkonsequenz der Berner Regierung, wie überhaupt die Rolle charakterisirt, welche sie in der letzten Zeit bei Anlaß der Ehre des Kantons und der Eidgenossenschaft gespielt hat.

Unsere Leser werden es uns nicht verargen, wenn wir nicht jedes einzelne Merkel, welches von den deutschen Königen und Fürstknechten gegen die Universitäten Bern und Zürich erlassen worden ist, seiner Zeit pünktlich aufgeführt haben. Jetzt kommt nun auch der Großherzog von Hessen-Darmstadt und verhängt das Interdikt über alle Schweizerischen Universitäten, also auch über das fromme und gute Basel. Damit ist denn das eingetroffen, was wir vorhergesagt hatten, daß nämlich die Unschuldige (!) mit den Schuldigen (!) sollen leiden müssen. Die „Baseler Zeitung" weiß die gute Stadt bereits darüber zu trösten, indem sie lustig in Erinnerung bringt, daß Basel durch diesen Verbot schwerlich weniger Vortheile beraubt werde. — Derselbe Großherzog hat zu gleicher Zeit eine Ordnung erlassen, in welcher den hessischen Handwerkern, unter Androhung schwerer Strafen, das Wandern in die Schweiz für die Zukunft untersagt wird. Zugleich wird die strengste Untersuchung mit denjenigen hie jetzt in der Schweiz weilenden hessischen Handwerkern — nach ihrer etwaigen Rückkehr — vorgenommen werden, welche der Theilnahme an den sogen. Handwerkerverbindungen verdächtig sein konnten.

Zürich. Der Konstituzionelle kann in seiner letzten Nummer (96) seine Gladiatorenlust über den Gang der Dinge in Bern kaum verbergen. Er wird bei dieser Gelegenheit sogar geistvoll, und macht Anspielungen auf bekannte Liederstellen und Bibelsprüche. Wenn freylich er nicht über den Sturz des Radikalismus überhaupt. Wir wollen ihm diese Freude gerne gönnen, bemerken ihm aber dabei, daß sie doch etwas zu voreilig sein dürfte; denn der Radikalismus hat in der Schweiz wie überall nicht etwa seine Stütze in dieser oder jener einzelnen Person, sondern in den unverkennbaren Bedürfnissen der Zeit und in dem erwachten Selbstbewußtsein der Völker, welchen sich nicht wieder in Schlummer wiegen läßt. Darin unterscheidet er sich aber wesentlich vom Aristokratismus, welcher mit einzelnen Personen, den Führern der Vorrechtsakten, steht und fällt. Der Radikalismus hat das Ziel seiner Tage noch lange nicht erreichet, und wenn er auch in seinen Bestrebungen über Augenblicke aufgehalten werden kann, so wird er doch stets mit erneuerter Macht vorwärts schreiten. Sein ist im Allgemeinen die Gegenwart, noch mehr aber die Zukunft. Unterdessen werden die konstitzionellen Herren bei Gelegenheit des Kampfes zwischen zwei Feuer kommen, wenn sie sich nicht klüglich immer der herrschenden Partei anschließen.

— Die HH. Dr. Arnold, Professor der Anatomie zu Heidelberg, einer der ausgezeichnetsten deutschen Anatomen und Dr. Mittler, Privatdozent der Geschichte an derselben Universität, ein tüchtiger und bescheidener Lehrer, haben der erste den Ruf als Professor der Anatomie, der andere den als Professor der Geschichte an unserer Hochschule angenommen.

— Wir machen die Herren Großräthe, namentlich die vom Lande, im Voraus aufmerksam, daß die indirekten Wahlen in den Gr. Rath gleich Montags, den 15. d. Monats nach Eröffnung der Sitzung vorgenommen werden. Wir sind überzeugt, daß die verehrlichen Mitglieder, eingedenk dieser wichtigen Obsliegen und ihrer heiligen Verpflichtungen, nicht säumen werden, sich zur rechten Zeit, und nicht, wie anderswärts, erst am zweiten oder dritten Tage, zu den Berhandlungen des Gr. Rathes einzufinden.

— Man spricht davon, Herrn Bombelles das Bürgerrecht von Zürich zu ertheilen. Einiges Bedenken erregt nur noch die katholik de Konfession des zu Bedrenden.

— Die im Konstituzionellen mitgetheilte Rechnung wegen des im Greifensee verunglückten und am 17. v. M. entdeckten Jakob Burkhard von Zurzach ist, wie wir vernehmen, wieflich eingetrieben, von den oberen Verwaltungsbehörden aber an den betreffenden Gemeindsbeamten der Beleid ertheilt worden, daß die Bestheiligten auf die Bezahlung dieser überteuerten Forderungen nicht einzugehen haben.

— (Eingesandt.) Die im Republikaner aufgestellte Frage: „Kann der Reg. Rath die mit 1853 verfallene Monticungssteuer schon nach dem Gesetz von 1852 beziehen, u. s. w.," können wir nicht anders als mit Ja beantworten, und zwar deßhalb auf §. 5 des Gesetzes über den Militärpflichtersatz, welcher sagt:

„Die Bestimmung, was jeder Beitragspflichtige für das vorhergehende Jahr zu entrichten hat, wird jährlich im Januar vom Gemeindsrathe nach Anleitung des Kriegsraths und in Gemäßheit der Steuerregistrirung getroffen."

Nun wurde allerdings die Taxation nicht im Januar vorgenommen, allein man kommt, wie es scheint, auch im Dezember den Pflichtigen noch früh genug mit der Bezahlung.

Alles war am 1. Dez. auf die liebenswürdigen Erscheinungen gespannt, welche die neuvermählten Lage unter Thrones darzubieten versprachen. Die Lage Wellington war nicht so hoch, wie die Lage Dorpam, die königliche Hauptloge soll gar nicht besetzt, ein deutlicher Wink, daß die Preise für diese Loge zum Besten der Unterneymung herabgesetzt werden sollten. Das französische Publikum, „die junge Ehemann," und mehr noch das dürftige Lumpenpack, „die Schiffskapitän," sie hatte sich des Stücks recht gut aufgefreut wurden, ungeachtet mehr zur Expektorung und Erbauung aller Gestalten, als zum erbärmlich des Stücks und Schauspiels, Theaters und Ritterstücke, deren leider die deutsche Bühne so viele zählt. Mochten wir doch einmal liegend ein Flasthel des Stücks, wie Shakespear's Kaufmann von Venedig, Molières Tartuffe oder Mozarts unsterbliche Opern, aufgeführt sehen. Wünsche es auch gelingen, mittelst einiger tüchtigen auswärtigen Schauspieler für Gastrollen, Schillers Wilhelm Tell, seine Johanna von Orleans oder Maria Stuart zu geben, Kotzebues Kleinstädter endlich können bei uns nicht oft genug wiederholt werden.*) Begierig sind wir, wie heute die neue, aber wie verlautet, an gefälligen Melodien nicht sehr reiche Oper Lucrezia Borgia von Don Pedro arrangirt ist komponirte Oper „Zampa" aufgeführt wird.

— Auf Verlangen wird folgende Uebersetzung des französ. Berslieds in der letzten Nummer des Repert. geliefert:

Der Klang des Silbers macht uns alle fürbig rennen;
Wer Geld hat, hat Talent, wer wollte das verkennen!
Im Frieden halten wir der Ehre Zeughaus hoch.
Aus Feigheit wahrlich nicht, nein nur aus Filzigkeit.

Bougrement en colère heißt vertrefflich böse. Zur Revolutionszeit schrieb der Jakobiner Père Duchesne eine wüthende Zeitung, welche der öffentliche Ankläger mit den Worten empfand: „Kennet ihr Herren meine Zeitung, der Vater Duchesne ist heute verteufelt böse."

— Ueber den Gr. Rath scheint sich auf einen Rückzug vorbereiten. Wenn es schon auffallen mußte, daß der Kaffhäuserische Anzug immer noch nicht zur Berathung kam, so scheint sogar das Verschwinden des Herrn Forstmeisters Kasthofer, welches in der Sitzung vom 1. d. verlesen wurde, fast als Zweifel darüber zu bestätigen, ob der Gr. Rath in seiner Mehrheit gegenwärtig gesinnt sei.

„Der Anzug, den ich rücksichtlich der politischen Lage des Vaterlandes in der Sitzung des Gr. Rathes vom 24. d. gemacht, setzt zu gründlicher Behandlung Erörterungen voraus, deren Nothwendigkeit erst seither eingetreten und die ich bei dessen Abfassung nicht voraussehen konnte; da überdieß dasselbe einige Mißverständnisse veranlaßt hat und wegen der Vielseitigkeit der darin enthaltenen Gegenstände nicht wohl in dieser Form behandelt werden könnte, ohne gegen den Sinn des Berathungsreglements zu verstoßen, so bitte ich ehrerbietig, aus diesen Gründen

*) Dazu hätte auch nicht das geringste Recht vorgelegen.

**) Hier ist der Deutung die auswärtigen Mächte, in Bezug auf „indirekte" Rhybestörung, weder freies Spiel gelassen.

***) Nach Alem, was in dem Schreiben vorhergegangen ist, kann hiermit nichts anderes gesagt sein, als daß der Kt. Bern die widerrechtswidrige Lehre von der „indirekten" Rhybestörung, wie sie vom Auslande aufgestellt ist, vollkommen anerkennen werde. Wenigstens wird kein Ausleger in der Welt den Mächten es verargen können, wenn sie dieses darin finden. Und so dann wir denn den klaren Beweis, daß der Regierungsrath von Bern, entgegen der Erklärung der Berner Gesandtschaft vom 22. und 28 Juli d. J. in seinen Zugeständnissen wenigstens eben so weit gegangen ist, als die damalige Majorität der Tagsatzung. Und das ist der Punkt, wo der Gr. Rath von Bern bemessen sollte, daß er keinen Spaß verstehet, wenn von der Ehre der Republik und von der Aufrechtung seiner deutlich ausgesprochenen Beschlüsse die Rede ist.

*) Auch mittelmäßig aufgeführt, würden wir dies Nazionalstück als Feststück den gewöhnlichen Sonntagsstücken weit vorziehen.

Digitized by Google

denselben nicht in Berathung zu bringen. Bei geeignetem Anlasse werde ich die Freiheit nehmen, die von mir vorgeschlagenen Maßnahmen und ausgesprochenen Grundsätze einzeln in besondern Motionen oder in einfacherer Form der Berathung der höchsten Behörde zu unterziehen."

Wir thun in Herrn Kalthofer einen Charakter und einen patriotisch gesinnten Burger; er scheint indessen die Zeit und die Personen nicht gehörig berücksichtigt zu haben, als er den mehrerwähnten Antrag stellte. Wir, für unser Theil, würden aber auch dann noch, wenn wir einiges setzen hätten, dasselbe nicht gerne thun. Weil unsere Mitbürger zu viel verstehen, den Antrag nicht haben fallen lassen, sollte sich auch in der ganzen Versammlung Niemand zu unserer Unterstützung erboten haben. Die nachfolgenden Geschichtser würden dann, wenn sie des traurigen Jahres 1834 und der Republik Bern gedacht hätten, einmüthig bekannt haben: „im Gr. Rathe dieser Republik sah im Dezember 1834 nur ein Mann, und dieser hieß Kalthofer."

Unter den angezeigten Vorträgen des Reg. Rathes, welche in derselben Sitzung auf den Kanzleitisch gelegt wurden, bemerken wir noch zugleich den Gesetzesentwurf über die Organisation des diplomatischen Departementes, nach welchem also in den Jahren, wo der Stand Bern der eidgenössischen Kanzlei zu besetzen hatte, der Benennung „vorsitzender Staatsrath" alle Geschäfte vorderathen soll, welche dem Vorarte in dieser Eigenschaft zufallen. Alle vorerwähnten Geschäfte, die sich bloß auf einfache Eigenschaften beziehen und keine Anlage an die löblichen Stände erheischen, ferner diejenigen, welche ihrer Natur nach eine Behandlung in möglichst engem Kreise nothwendig machen, sollen dem diplomatischen Departement, als vorsitzender Staatsrath, zufolge der diesfälligen Uebung im eidgenössischen Geschäftsgange, von sich aus beseitigen. Alle übrigen Angelegenheiten dagegen sind, nach gehöriger Vorberathung zuvorderlich vor den Regierungsrath zu bringen, der sodann, als oberer vorsitzender Behörde, das Weitere darüber verfügen wird. Das diplomatische Departement soll fortan bestehen: aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und sieben Beisitzern. Der Stuhlherr ist von Amts wegen sowohl der Präsident und sein Stellvertreter der Vice-Präsident desselben. Bei Einführung dieses auf unbestimmte Dauer erlassenen Gesetzes soll eine neue Zusammensetzung des diplomatischen Departements statt finden. — Wir bemerken hierzu, daß uns angemessen scheint, wenigstens wenn in wichtigeren Geschäften auch der Gr. Rath zusammen und dessen Ansichten gehört würden. Nachdem der fünfzehnte Bund fast 20 Jahre bestanden hat, weiß man immer noch nicht, wie die Behörde am Vorarte eigentlich die geschäftsführende sei. Da es kein abgetheiltes eidgen. Präsidium und Ministerium gibt, so finden wir billig, daß die hohen Stuhlherren Cantlets in Mehrheit des Vorortes desjenigen Standes sind, welchem gerade die vorörtliche Leitung obliegt, so weit es die Umstände erlauben, gleichmäßig an der eidgen. Verwaltung Theil nehmen. Denn das Vertrauen, welches die Eidgenossenschaft in den Vorort setzt, übertragt es nicht bloß an diese oder jene sieben Männer, welche zufällig den Sitzen besitzen, sondern an den Stand Bern, dessen Diplomaten das Vorerts überhaupt. Und diese sind, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt, nicht bloß im Staats- und Regierungsrathe. Wenn übrigens etwas aufs Neue für die Mangelhaftigkeit des bestehenden Bundes und der damit verknüpften Einrichtungen Zeugniß geben kann, so ist es wohl der Umstand, daß ihn jetzt nun bald sechszehn Jahre in Kraft und Führung im Bunde steht. Es scheint sich freilich kaum der Mühe, diesem abgelotterten Zeugen der Zeit noch so viel Aufmerksamkeit zu schenken, daß man seinetwegen die Feder besonders in Thätigkeit ehe. Ueber Antiquitäten lassen sich eben noch antiquarische Abhandlungen schreiben.

— Die sämmtlichen Dekanatswahlen an hiesiger Universität sind jetzt beendigt und zwar so ausgefallen, daß die Herren Professor Schnell der zweidichen, Lud. der theologischen, Madl der medicinischen und Trechsel der philosophischen Fakultät vorstehen. Für letztere waren noch die Herren Professoren Troxler und Peyer im Vorschlage.

— Am 29. Nov., Abends, brachten die Studierenden dem Rektor der Hochschule, Hrn. Professor W. Snell, ein Ständchen.

Basel-Landschaft. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, wenn die Verdienste eines Bürgers um das öffentl. Gemeinwesen von den Mitbürgern anerkannt und bei Gelegenheit durch Beweise von Achtung und Zuneigung belohnt werden. Es verräth aber wenig republikanischen Sinn, wenn man den Offizieren auf eine übertriebene und lächerliche Weise ergeht. Auch der verdienstvollste Bürger eines Staates ist nichts mehr, als ein Bürger, und hat in allen Mitbürgern seines Gleichen. In die Athenienser gingen in diesem Gefühle von dem Werthe und der Gleichheit der Bürger so weit, daß sie die ausgezeichnetsten Männer verbannten, weil sie, bei jeder den ganzen Staat betreffenden, Gefahr, der Freiheit der Bürger gefährlich zu werden drohten. Es ist nicht zu verwundern, wenn monarchische Seelen darin etwas Tadelnswerthes finden, daß die ausgezeichnetsten Bürger eben ihrer Tugend wegen verbannt werden, ein wahrhafter Republikaner kann aber nur den patriotischen Triumph seiner Verdienste und seiner Tüchtigkeit darin erblicken, wenn ihn die Ehre des Ostracismus zu Theil wird. Uebrigens ist in unseren Zeiten dergleichen Ausschmuung nicht leicht zu befürchten. — Zu den vorstehenden Bemerkungen wurden wir durch die Hochzeitsfeier des Major-präsidenten des Landraths und Bezirksgerichtspräsidenten Hrn. Gutwiller, veranlaßt. Wir können es nur loben, daß die Bürgerschaft von Liestal dem Verdienten bei dieser Gelegenheit das Bürgerrecht schenkte, finden auch nicht sonderlich viel daran zu erinnern, daß die Mehrzahl der Bürger, als Liebesbeweis die Häuser erleuchtete; wohl aber müssen wir aus Strengste die Liebesexzesse rügen, welche bei eben dieser Gelegenheit vorgefallen sind. So schreibt man uns, daß einige junge Bursche im Freudenw (hoffentlich auch Wein-) rausche so weit gegangen, Herrn Gutwiller in den Wirthshäusern als „Bataillierkanig" zu proclamieren. Es sollen sich bei Gelegenheit der landschaftlichen Truppen, hr. Oberst. Rordorf von Zürich, so weit vergessen haben, daß er die aufgebotenen Milizen nachsprechen lassen wollte: „die Liebe zu unsern Landesvater (Gutwiller) hat uns hierhergetrieben." Allein nur wenige von den Milizen gehorchten. — Von Hrn. Gutwiller selbst müssen wir endlich erwähnen, daß er sich den Mitgenossen des katholischen Pfarrers in seiner Gemeinde Terwyl, den katholischen Gemeindsgenossen um seiner protestantischen Braut zu trauen, ruhig gefügt habe, er, der als einer der ersten Beamten und einer der angesehensten Männer der Republik vor allen hätte das Beispiel geben sollen, pfäffischer Anmaßung entgegen zu treten, und die Rechte des Staates gegen kirchliche Eingriffe zu wahren.

— Der „freie Baselbieter," ein Blatt, welches zu Anfang Juli d. J. ins Leben getreten, wird nach der Anzeige seines Redakteurs, Hrn. Pfarrers Wallser, mit Ende dieses Jahres wieder aufhören. Stelle die geringe Theilnahme, welche dieses in vieler Beziehung vordienstliche Blatt auf der Landschaft gefunden hat, etwa auch an den Pfarrern Basellandschaft ihren Grund haben, daß es sich für einen Pfarrer nicht schicke, zugleich Seelsorger und Zeitungsschreiber zu sein?

Aargau. Baden. Ein äußerst trauriger Fall ereignete sich hier vor wenigen Tagen. Aus leichtsinniger Verwechselung trug eine junge hiesige Bürgerfrau statt des Rautenwassers als krampfstillenden Trank ein Fläschchen Opium bei sich. Kränklichkeit veranlaßte sie, einen ihrer Apotheke kommen und nahm einen Theelöffel voll, warf aber sogleich das Uebrige aus Zorn weg, so daß nur aus dem starken Geruch noch entnommen werden konnte, daß es Salpetersäure (Scheidewasser) oder dessen Quecksilber war, was in Zürich aus ferner Hand angabte der Schein-Opium-Trank sei. Kaum hatte Frau Hard angabte der scheinheiligst verdrehenden ärztlichen Hülfe und der dagegen angewandten sogenannten dienlichen Mittel am achten Tage an den Erschwingen einer in Brand übergezogenen Magendarms-Entzündung, was die Kadaveröffnung außer Zweifel setzte. Wir fragen bei diesem traurigen Anlaße: weiß man denn in Zürich nichts von einer medizinischen Polizei? Darf man denn in den dasigen Offizinen noch Jedem nach Belieben das tägliche Vergiftungsgift als Heilmittel abgeben? Ists nicht genug, daß man von da aus, die Schweiz politisch vergiftzufassen will; sollen die „tiefen Eidgenossen" auch noch durch pharmaceutische Unfugen hingemartert werden?

Ein Badener.

Anmerk. Die Redaktion hat sich, als ihr dieser Artikel zur Aufnahme zugesendet wurde, bei Sachverständigen des Näheren erkundigt, ob den Apothekern in Zürich Giftverkauf ohne ärztliche oder obrigkeitliche Bescheinigung erlaubt sei, und erfahren, daß die hiesige Medizinalordnung allerdings sehr mangelhaft sei. Bestimmt verboten sei den Apothekern nur der überhaupt Giftverkauf zu geheim oder verdächtiger Aufbewahrung; ob vollends strafbar sei die Verabfolgung von giftigen Arzneien, sondern, wenn nicht auf der angeführten Signatur bemerkt sei, ob sie innerlich oder äußerlich gebraucht werden sollen. Ohne Zweifel sei das oben erwähnte Mittel eine Auflösung von ätzendem Quecksilber gewesen, daß der bekanntlich äußerlich angewandt, das Uebel nur zurück treibt, ohne radikal zu heilen, und innerlich genommen, die schrecklichsten Qualen des Magen allobald in tödliche Entzündung versetzt, wenn es in starker Dosis gereicht wird u. s. w. — Unter den Zeit Rudwasser hätte der Apotheker, wenn er nicht an diese strafbare Quacksalberei schon lange gewöhnt wäre, allenfalls ein nahrhaftiges Schwefelwasser geben können, und selbst dann hätte man ihn noch der Pfuscherei anklagen können.

Waadt. Von verschiedenen Seiten werden Adressen an die Regierung von Bern verbreitet, um sie aufzuforderen, als künftiger Vorort in ihrer „edlen" Haltung gegen das Ausland zu beharren. Eine dieser Adressen, welche in der Europe centrale mitgetheilt ist, verdiente wegen der Lahmen und kräftigen Sprache einen andern als den genannten Adressaten.

Neuenburg. Wir hatten neulich aus dem Schweiz. Beobachter die Nachricht mitgetheilt, daß ein Dutzend preußischer Stabsoffiziere in Neuenburg angekommen sei, angeblich um das Französische zu erlernen. Wenn wir diese Nachricht mit dem Beobachter bezweifelten, so hatten wir dazu gute Gründe, denn es ist bekannt, daß noch nie den preußischen Generalstab kein Offizier aufgenommen, der nicht das Französische verstehe; und an Generalstabsoffiziere war und ist das wohl bei dieser Nachricht allein zu denken, da die eigentlich sogen. Stabsoffiziere in der Linie, d. h. alle Offiziere vom Major inclusive aufwärts, gewöhnlich schon zu bejahrt sind, als daß man sie noch in die Schule schicken sollte. Uebrigens thut es auch nicht viel, ob diese Herren das Französische verstehen oder nicht, da sie für die Geschäfte gewöhnlich tüchtige junge Männer als Adjutanten zur Seite haben. Der Conn. neuchâtel. gesteht jetzt zu, daß 18 bis 20 wirklich 10 Stabsoffiziere zu den oben erwähnten Zweck

Digitized by Google

in Neuenburg ankommen würden. Wir würden in diesem Umstande trotz der angeführten Gründe nichts Besonderes finden, wenn solche Sendungen schon früher üblich gewesen wären. Da dieß, so viel wir wissen, nicht der Fall gewesen ist, so kann sich so wenig der Const. neuchâtel, noch sonst wer wundern, wenn man einige Zweifel in den angeblichen Reisezweck der Herren Stabsoffiziere setzt.

Ausländisches.

Großbritannien. Die Volksversammlungen in den verschiedenen Quartieren der Hauptstadt, so wie in allen Provinzen des Reichs, fahren fort, ihre Adressen gegen das neue Ministerium dem Könige einzusenden. Diese Adressen sind größtentheils im Sinne der feierlichen Declaration des Vereines von Birmingham*) abgefaßt, worin für den Abschein gegen Wellington folgende Gründe angeführt werden: 1) Der Herzog von Wellington bekennt sich zum Grundsatze entschiedener Regierungswillkür. 2) Seit vor anderthalb Jahren hat er sich öffentlich gegen jede Reform ausgesprochen. 3) Er wird von ausländischen Despoten pensionirt und ist sonach unfähig, ein freies Volk zu beherrschen. 4) Er hat die Gewaltverschaft auf dem europäischen Festlande unterstützt, und seine Politik muß, wenn er seinen Grundsätzen treu bleibt, nothwendiger Weise die Nation in ungerechte und verderbliche Kriege gegen die Freiheit der Völker Europa's verwickeln. 5) Er ist völlig unfähig, durch andere Mittel, als durch das Schwert in England zu regieren, ein Gewaltsystem, welchem die freien Britten sich niemals unterzogen haben und nie unterwerfen werden. — Aus diesen und andren Gründen erklären wir feierlich, daß wir alle zu unserer Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel anwenden werden, um bei dem Könige die Entfernung jener Faktion aus seinem Rathe zu bewirken, an deren Spitze der Herzog von Wellington steht, und die durch ihre aristokratischen Grundsätze das Mißtrauen und den Haß der ganzen britischen Nation auf sich geladen hat.

Der abgesetzte Minister Lord Melbourne wurde bei seiner Heimkunft von seinen Wahlmännern mit hohem Jubel empfangen. Auf eine Dankadresse, die sie an ihn erließen, erwiderte er unter andrem Folgendes: „Das Volk ist eben so sehr, wie die Könige und Minister, Gott und den Menschen, für die Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt verantwortlich, und wer irgend diese Gewalt mißbraucht, wird in diesem Zeitalter allgemeiner Intelligenz und Prüfung nicht lange Fähig sein, eine Gewalt beizubehalten, deren er sich unwürdig zeigte. Ich zähle darauf, daß ihr eure Gewalt weise benutzen werdet."

In Irland hat Oconnell einen neuen großen Verein, unter dem Nahmen „Anti-Tory-Association" gestiftet.

In dem großen Saale von Guildhall (auf dem Stadthause) wurde in London ein glänzender Ball zu Gunsten der polnischen Flüchtlinge gegeben, die aus dem Ertrage der Eintrittskarten unterstützt werden sollen. Diesem Feste wohnten auch der Herzog von Devonshire und Lord Stuart bei.

Deutschland. Nachstehende Strophen, in welche einer der edelsten Geister der deutschen Nation seinen tiefen Schmerz gemischt mit bitterer Ironie über sein unglückliches, in Knechtschaft schmachtendes Vaterland ausgehaucht hat, können wir unseren Lesern unmöglich vorenthalten.

Reise durch Deutschland.

Ich nahm den Stab, zu wandern,
Durch Deutschland ging die Fahrt;
Man reiß mir ja vor andern
Der Deutschen Sinn und Art.
Dem Lande bleib ich treue,
Wo die Donauen gluhn;
Ich kenne sie jenes grene,
Wo die Karlsteine blühn.

Ich kam zum Fürstenhofe,
Wo man die Kunste kränzt,
Wo Prunksaal und Altare
Von Götterbildern glänzt.
Ein Baum, der nicht im großen
Volkshaine sich genaigt,
Nein! einer der noch oben
Sogar die Wurzeln hebt.

Ich ging zur hohen Schule,
Da schöpft ich reinen Trank,
Wo vom Prophetenstuhle
Dir wahre Freiheit spricht;
Wo uns der Meister täglich,
Den innren Sinn befreit,
Dadurch ihm selbst ertäglich,
Der leidige Leib gedeiht.

Ich schritt zum Sängerwalde,
Da sucht ich Erdenshaub;
Da sah ein edler Schilde,
Und pflückt vom Lorbeerstrauch;

Nicht hatt' er Zeit zu achten
Auf tones Volkes Schmerz,
Er konnte nur betrachten
Sein greß zerrissen Herz.

Ich ging zur Tempelhalle,
Da hört' ich deutlich Rede,
Hierinnen Bilder alt,
Da tranßen Herr und Knecht.
Der Fehlerade Siebel
Warf „Dreck dich, schnelg dabei:"
Als ob die ganze Bibel
Ein Buch der Könige sei.

Ich kam zum Bürgerhause —
Gern denk' ich daran zurück —
Fern vom Parteigebause
Blühr Tugend hier und Glück.
Lebt häuslich fort, wie heute!
Bald wird vom Belt zum Rhein
Ein Haus voll guter Leute,
Ja ein „Gut wohnt" sein.

Ich ging zum Hospitale,
Da fand ich Alles nett,
Viel Geld und Kraut zum Mahle
Und reichlich Krankenstreu;
Auch sorgt ein schön Erbarmen
Für manch' verwahrlost' Kind —
Wer denkt des Volks von Armen,
Die all' verwahrlost sind?

Ich saß im Standesaale,
Da schlief ich ein und träumt',
Ich sei noch im Spitale.
Das scholl so dumpf und gräumt.
Ein Mann, der vor im Fieber
Im kalten Fieber lag,
Er rief: „nur nichts mein Bruder,
„Für uns noch vom Bundestag!"

Ich wischte mich vom Volke,
Da nach dem Freihafen zog,
Wo durch die Staubeswolke
Manch durrer Kenner flog;
Da stemt es, daß die Eile
Den Reiter überhatzt,
Und daß man gar die Meile
Mit Wurst und Bier verkürzt.

Ein Adler Hügelherrend
Vom Reichspanier führt;
Ich sah ihn noch, wie lebend
In Nürnberg an den Thor.
Jetzt liegt man nicht zum Zwecke,
Der Wahlspruch ist: „Gemach."
Das Wappen ist die Schnecke,
Schildhalter ist der Krebs.

Als ich mir das entnommen,
Kehrt' ich den Stab nach Haus;
Wenn einst das Heil gekommen,
Dann ruh' ich wieder aus.
Wohl werd' ich nicht rrieten,
Doch an der Sehnsucht Hand,
Als Schatten noch durchschweben,
Mein freies Vaterland.

Anzeigen.

[1] Da der nachfolgende Aufsatz im Schweiz. Beobachter, obgleich er schon am 21. v. M. abgegeben wurde, bis jetzt nicht abgedruckt ist, die Redaktion jenes Blattes ihn sogar als ungeeignet, um aufgenommen zu werden, bezeichnet hat: so ersuche ich die Redaktion des Schweiz. Republikaners um Aufnahme desselben, damit auch Andere, als unbedingte Verehrer der Regierung von Bern, der Pressfreiheit theilhaftig werden.

„Ich hatte mir zwar vorgenommen, über meine Wegweisung aus der Republik Bern kein Wort zu verlieren, da die Ungesetzlichkeit derselben klar vor Augen lag und von allen Unbefangenen unbedingt anerkannt war; jedoch wiederholte Lügen, Verdrehungen und Mißverständnisse in dieser Sache machen mir jetzt folgende Erklärungen zur Pflicht:

1) Die Versammlungen der deutschen Arbeiter in Bern sind nie und auf keine Weise durch irgend eine Behörde der Republik für ungesetzlich erklärt — alle Polizeiakten sind dafür Zeugen; — sie sind im Gegentheil ofzigiell als solche bezeichnet worden, gegen die einzuschreiten man sich nicht veranlaßt finde. Die Theilnahme an denselben gab also schon deßhalb keinen Grund zur Bestrafung.

2) Ein Verbot der Theilnahme an denselben ist aber mir insbesondere, wie bekannter werden, nie zugekommen, weder schriftlich noch mündlich.

(Hiezu eine Beilage.)

*) Erlassen am 14. Mai 1832 bei Gelegenheit des von der Regierung versuchten Widerstandes gegen die Reformbill.

Digitized by Google

5) Ich habe darüber von Hrn. Reg. Statthalter Rochi, der dieß ja genau wußte, eine schriftliche Bescheinigung verlangt. Doch so sehr ich auch derselbigt war, sein Bescheinigung im Interesse des Wahlprei zu verlangen, so ist sie mir dennoch abgeschlagen worden.

6) Ich habe in dem Verhör, das Hr. Reg. Statthalter Rochi mit mir abhielt, meine Theilnahme an den Versammlungen gelegnet, weil ich wohnthate, daß Polizeigenten mich angezigt. Ich verlangte deßhalb, daß meine Angeber mir gegenübergestellt würden. Da jenen Versammlungen stets Landjäger, und zwar nicht selten bald in Civilkleidern bei mir wohnten, da mir die Verhandlungen, die man im Gthmann durch Landjäger in meiner Wohnung über mich einzuziehen suchte, bekannt waren, da ich manche ähnliche Maßregeln der Polizei kannte, so durfte ich dieß wohl glauben. Später erfuhr ich, daß Bekannte von mir auf Befragen es für unnöthig gehalten hatten, meine Theilnahme zu verschweigen. Da nun mein Leugnen Verdacht auf diese Leute warf, so wünschte ich in einem neuen Verhör meine Theilnahme an den Versammlungen, den wahren Charakter derselben und manches Andere zu Protokoll zu geben; doch ward ich nie wieder zum Verhör geladen, so sicher ich dieß auch bei der Unvollständigkeit des ersten Verhörs erwarten wollte.

5) Ich habe mich, nachdem der Beschluß meiner Wegweisung publizirt war, nicht hülfesuchlich an die H. Regierung gewendet. Die Meinung, ich hätte es gethan, beruht auf einem Mißverständniß. Meine Frühere, von der Polizei auf 5 Monate erhaltene Aufenthaltsbewilligung ging mit dem 1. des Wintermonats zu Ende. Das Gesetz verlangte, daß ich wegen weiterer Aufenthaltsbewilligung mich an die H. Regierung wendete. Dieß that ich, als politischer Flüchtling das Asylrecht der Republik anspreche, endete ich dafür, daß ich gezwungen sei, außerhalb der deutschen Grenzen zu leben, ein gütiges Zeugniß derlegte, und mich zur Beibringung jeder andern geforderten bereitwillig erklärte. Dieß Gesuchen war schon mehrere Tage zuvor abgegeben, der mir der obige Bescheid mitgetheilt wurde, — konnte sich also nicht auf denselben beziehen. — Ich verehrte diesen Punkt, ausdrücklich, weil ich es für unwürdig halte, Ungerechtigkeit durch Bitten verewinnen zu wollen.

Dieß der wahrhaftige Verhalt der Sache. Mag man sich auch ferner abmühen, durch Verunglimpfung von Personen oder Verdrehung der Sache seine Maßregel zu beschönigen, wir wird man das Unrecht zum Recht, die Lüge zur Wahrheit machen können. Die unerschütterliche Wahrheit hat längst den Stab gebrochen. Der Einzelne muß der Gewalt weichen."

Bern am 26. des Wintermonats 1834.

Schlotau.

[2] Indem die zürcherische Hülfsgesellschaft noch einmal ihren warmen Dank ausspricht für die von so vielen Kirchgemeinden, Gesellschaften und Particularen eingesandten Liebessteuren für unsere dortigen schweizerischen Brudervereine, so bringt sie zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß in Basel, Bern, Solothurn, Schaffhausen und Wallis, deren Gesammtbetrag auf 8555 fl. 11 kr. steigt, erklärt sie zu gleicher Zeit, daß die diese Summe dem Central-Comité der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft mit der Bedingung übergeben hat, die mit Bestimmung derselben Gaben dem Willen der Geber gemäß zu verwenden. Der Wirksamkeit möglichster Zentralisation der gesammten Liebesgaben, so wie die bisherigen Leistungen dieses Comité mußten die Gesellschaft zu diesem Beschlusse bestimmen, der auch von verschiedenen andern Brüder- und Hülfsvereinen, so wie von der überwiegenden Mehrzahl eidgenössischer Regierungen gebilligt worden ist. Indem mit dieser Anzeige zugleich die Stelle angedeutet wird, wo für die Folge die Gaben abgegeben werden können, wird die Bemerkung beigefügt, daß auch die Hülfsgesellschaft ferner bereit ist, zu Handen des Comité allfällige Gaben in Empfang zu nehmen.

Zürich, den 29. November 1834.

Im Namen der zürcherischen Hülfsgesellschaft, der Präsident:

J. C. Meyer, Mitglied des Kirchenrathes.

[3] Auffalls-Publikation.

Gegen den rechtlich ausgetretenen Konrad Kern, Ziegler, Hs. Jakobs sel. von Bülach, hat das Bezirksgericht Bülach die Eröffnung des Konkurses erkennt, und die Kollokation auf Montag den 29. Dezember 1834, Morgens 8 Uhr, angeordnet.

Demzufolge ergeht an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs gerathenen die provisorische Aufforderung, über ihre diespfälligen Ansprachen und Verbindlichkeiten der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden in Original oder deglaubigter Abschrift, bis spätestens den 24. Dezember zuzustellen; um Verrechtfertigungstage selbst oder, zu Wahrung ihrer Rechte, persönlich oder durch Vollmächtige auf dem Gerichtsaale zu Bülach zu erscheinen; alles unter der Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, sämmige Anspreche dagegen mit ihren versäumten Eingaben, auf Verlangen der übrigen Gläubiger, ausgeschlossen und die an Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffalls-Beschreibung angewiesene Stelle, verlustig würden.

Bülach den 29. November 1834.

Aus Auftrag des Bezirksgerichts,
der Notar des Kanzlei-Kreises:
Hs. Kons. Meyer.

[4] Gegen den mit Insolvenz-Erklärung eingekommenen, an der Limmath zu Höngg wohnhaften Fabrikant Jakob Bader von Affoltern hat das Bezirksgericht Zürich Auffallsverhandlung erkannt, und zur Verrechtfertigung auf Montags den 26. Januar 1835, Morgens 8 Uhr, Tag angesetzt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre diespfälligen Ansprachen oder Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweis-Urkunden in Original oder deglaubigter Abschrift, die Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, säumige Ansprecher dagegen mit ihren verspäteten Eingaben, auf Verlangen der übrigen Gläubiger, ausgeschlossen, und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbeschreibung angewiesene Stelle verlustig werden.

Geschehen, Zürich den 2. Dezember 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich:
die Notarius: Kanzlei Höngg:
Landschreiber Bodmer.

[5] Konzert-Anzeige.

Dienstag den 9. Dezember zweites Abonnement-Konzert im großen Saale des Kasino.

Einheimische Fremden außer dem Abonnement sind für Jedermann erhältlich und können beim Konzierge im Kasino und Abends an der Kasse zum Preise von 1 Gulden bezogen werden.

Zürich den 4. Dezember 1834.

Das Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[6] Theater in Zürich.

Freitag 5. Dezembr: Pompa, Oper von Herold.
Sonntag 7. Dez.: Hans Sachs, Schauspiel von Deinhardstein.
Mittwoch 10. Dez.: Die Erdschaft, oder die Königin von 16 Jahren. Schauspiel.
Freitag 12. Dez.: Egmont, Trauerspiel von Göthe, mit Musik von Beethoven.

[7] Die von dem Gemeindrath in Flunteren in der vorletzten Nummer dieses Blattes gegen den Einsender eines frühren Inserates in Anlaßsachen erlassene Aufforderung ist, wenn schon nach §. 20. des Preßgesetzes ohne irgend einige rechtliche Bedeutung, doch so drohenden Inhalts und ungerner Art, daß hieraus hervorzugehen scheint, als habe dieser die Absicht abgewendet, durch dieses Auftreten fernerhin solche Inserate zu unterdrücken. Eine solche Meinung aber, wenn sie da oder dort vorgefaßt sollte, wird sich schwerlich verwirklichen, denn kaum wird je mehr die Stimme für Wahrheit und Recht verstummen.

Unverkennbar ist das neue Anlaßgesetz sehr viele bestandene Mißverständnisse verbeßernd, aber wenn wir den Wunsch hegen sollen, so ist es gewiß nothwendig, daß die Anlässen nah und fern wachen, daß der Buchstaben des Gesetzes rein und unverfälscht in Anwendung kamme. Es sollte daher jede, selbst nur die kleinste Abweichung vom Gesetze veröffentlicht werden; denn nur dadurch kann das Gesetz eine Wahrheit werden, und nur dann ist Schutz gegen eintretende Willkürlichkeiten zu finden.

In diesem Sinne ist Einsender dieses auch wirklich im Fall, ebenfalls eine öffentliche Frage an den Gemeindrath in Flunteren zu richten:

„Ob und auf welches Gesetz, oder auf welche Verordnung hin derselbe berechtiget ist, von Fremden, die nur mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Gemeinde sich befinden, Anlaßpfennigeld zu fordern; während das in Kraft bestehende Anlaßgesetz vom 20. Herbstmonat 1833 in seinem §. 23 dieselben von dieser Gebühr ausschließt?"

Für diese Thatsache ist Einsender dieses im Besitze eines, durch den Gemeindsecretär unterzeichneten Beitegers; das derselbe jedoch nur auf gerichtlicher, keineswegs auf eine gemeindrathliche Aufforderung vorweisen wird.

[8] Für milde Unterstützung zweier braver Hausbesitzungen in Sirnach, die letzten Dienstag Abends durch unvorsichtige Feuersorg um all' ihr Hab und Gut gekommen sind, bittet die unterzeichnete wohlgesinnten Menschenfreunde unter Versicherung gewissenhafter Besorgung und öffentlicher Rechenschaft der Pfarrer des Orts, Liquentaler.

[9] Zu verkaufen: Ein 4-bis Hafford mit neuem Loch versehen, sammt aller Zugehör, alles in bestem Zustande. Man würde sich dazu verstehen, guten brauchbaren Wein dagegen einzutauschen.

Digitized by Google

[10] Die Herren Schneidermeister des Bezirks Zürich sind anmit aufgefordert, Montags den 8. December, Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Schützenhaus sich einzufinden, um das zweite Hauptgebot und die Rechnungsablegung halten zu können. Nichterscheinende sind in die gesetzliche Busse verfallen.

Zürich den 2. December 1831. Morf, Obmann.

[11] In die große Gold- und Silberwaaren-Lotterie sind Loose und Pläne à 1 Schweizerfranken in der Hurtenschen Buchhandlung in Schaffhausen zu haben.

[12] **Bis noch zum 13. Christmonat,**

dem Ziehungstage, werden Bestellungen auf ganze, ½, ⅓, ¼ und ⅛ Loose in Klasse 87e Frankfurter Lotterie, das Ganze à 6 fl. 30 W. gegen frankirte Einsendung des Betrages prompt ausgeführt von Ergebenstem

David Blaicher in Schaffhausen.

[13] 2000 Prämien im Betrage von 218,400 Gulden, nämlich 1 von 40,000 fl., 1 von 10,000 fl., 1 von 5000 fl., 6 von 1000 fl., 10 von 400 fl., 20 von 200 fl. ꝛc. ꝛc. sind zu erlangen in der am 2. Januar 1835

in Darmstadt stattfindenden 3ten Prämien-Ziehung der Großherzoglich hessischen Anleihe. Preis à 6 fl — und bei Zusammennahme von 5 Stück eine 6note gratis, sind zu beziehen im Haupt-Bureau von J. M. Speer in Frankfurt a. M. Der Sequentialität wegen sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Blaicher in Schaffhausen zu richten. Das Obige.

[14] Die bekannten und sehr beliebten Kupferstiche des sel. Künstlers Heinrich Lips sind noch immer bei dessen Wittwe in Zürchen frei Abdrücken und zu äußerst billigen Preisen zu haben. An der obern Schiffländi Nro. 90. große Stadt.

[15] Es wird zum Verkauf um die Hälfte des Ladenpreises angetragen:

1) Polytechnisches Journal von Dingler, 1r bis und mit dem 26n Bd., und dann ferner 55r, 56r, 57r und 58r Bd. Mit vielen Abbildungen und gut kondisionirt.

2) Christian, Industriell, Journal des sciences et des arts, 1r, 2r, 3r und 4r Bd. Mit Kupfren.

Bei der Expedizion dieser Zeitung nachzufragen.

[16] Ein Verzeichniß von Büchern, die zu sehr billigen Preisen verkauft werden, ist so eben erschienen bei

J. J. Siegfried,
Konstanzerhaus auf Dorf, Nr. 50.

[17] Mit der Verlosung der schönen Haares Nro. 70., Bestadt Gumpendorf in Wien, beauftragt, empfehlen wir auch bei diesem Gelegenheit zu gefälligen Aufträgen unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaicher in Schaffhausen. Als Abzölung für das Haus bieten wir 24,000 Stück Dukaten; sämmtliche 26121 Gewinnste erfreigen die Summe von fl. 620,000 W. Die Akie kostet L. 9. 20 r. (franko Schaffhausen) und bei Abnahme von 5 Stück erfolgt, so lange vorhanden, ein ausgeschriebenes sicher gewinnendes Loos gratis.

D. Sinner und Komp. in Wien.

[18] **Wohlfeilstes Prachtwerk.**

Das mit Anfang dieses Jahres begonnene Unternehmen:

Pfennig-Encyclopädie

oder

neues elegantestes

Conversazions-Lexikon

für

Gebildete aus allen Ständen.

Herausgegeben
im Verein mit einer Gesellschaft von Gelehrten
von
Dr. O. L. B. Wolff,
Professor an der Universität zu Jena.

Leipzig, bei Eh. E. Kollmann.

In monatlichen Lieferungen von 6 Bogen Text im größten Quartformat auf schönem Velin-Papier, und 2 Stahltafeln, den besten Englischen ganz gleich.

Subskripzions-Preis à Lieferung 36 kr. oder 21 gr. mit Verbindlichkeit aufs ganze Werk. Vollständig in 4 Bänden.

schreitet, aller sich dargebotenen Schwierigkeiten ungeachtet, rasch vorwärts. Neun Lieferungen, welche an Stahltafeln enthalten: die Porträts von Mi Pascha, Büffon, Lord Byron, Dante, Guttenberg; und landschaftliche Gegenstände: Rodemitz zu Athen, Aetna, Andernach, Antwerpen, Bellagio, Bingen, Byron's Wohnung Diodati, Brüssel, Cadiz, Cintra, Constantinopel, Corfu, Dresden, befinden sich bereits in den Händen der Subskribenten, und jeden Monat folgt eine neue. Von allen Seiten der sind dem Verleger die schmeichelhaftesten Beweise zugekommen, wie sehr die Ausführung, welche, sowohl in Bezug auf den Inhalt, als die herrlichen Stahltafeln und das vorzüglich schöne Papier, fast mehr leistet als versprochen worden, den respektiven Theilnehmern zusagt und sie befriedigte. Von den 20,000 Exemplaren, die davon gedruckt werden, sind etwa noch 2,000 Exemplare zu verkaufen übrig. Wer das Werk sich noch anzuschaffen wünscht, kann dasselbe in jeder guten Buchhandlung zuvor ansehen und Bestellung darauf machen.

Leipzig, im Oktober 1831.

In Zürich bei Orell, Füßli und Komp., Siegfried, Ziegler und Söhne; in Winterthur in der Steinek'schen Buchhandlung; in St. Gallen bei Huber und Komp. zu finden.

[19] Empfehlenswerthes Buch für Jedermann.

Der Kanton Zürich,

historisch, geographisch, statistisch geschildert
von
Gerold Meyer von Knonau.

542 Seiten in 8. gebunden u. mit Chur. St. Gallen und Bern 1834.

Wenige Bücher sind in neuerer Zeit in der Schweiz mit solchem Beifall aufgenommen worden, wie dieses Werk. Eine große Zahl inländischer Blätter gedachten desselben mit wahrer Anerkennung, und sogar in Porisrdichtern fanden sich darauf kurze Anzüge. Aus den verschiedenen Urtheilen heben wir nur denjenigen des berühmten Heinrich Zschokke aus, weil der unter andern sagt: „Diese vortreffliche Schilderung des Kantons Zürich ist das umfassendste, genauste und vollendetste, was wir über irgend einen Kanton der Eidgenossenschaft besitzen. Der außerordentliche Fleiß in Sammlung einer Masse von Materialien, deren viele ganz neu sind, und hinwiederum die Sorgfalt bei ihrer Benwahl, die Klarheit in Anordnung und im Ebenmaß aller Theile machen das Ganze zu einem musterhaften Gemälde der Schweiz. Leidt ist der Wunsch, ein solches von jedem Kanton zu besitzen, schon, es so zu lieben, wie Herr Meyer von Knonau.“

Dieses Buch, von welchem in kaum zwei Monaten an tausend Exemplare verbreitet wurden, eignet sich auch ganz vorzüglich zu Neujahrsgeschenken und Schulprämien.

Im Kanton Zürich in allen Buchhandlungen um den niedern Preis von 1 fl. 48 kr. Reichsgeld zu haben.

St. Gallen, Ende November 1831. Huber u. Komp.

[20] Sehr empfehlungswerthe Schrift, besonders für die reifere weibliche Jugend.

In der Schulthess'schen Buchhandlung in Zürich ist so eben erschienen und an alle solide Handlungen versandt:

Natalie

von

Selma.

8. eleg. brosch. 2 fl. 21 kr.

Herr Pfarrer Appenzeller in Biel äußert sich in seiner Vorrede zu dieser ausgezeichneten Schrift über den Werth derselben mit folgenden Worten: „Der Herausgeber legt hier für seine Ansicht das Bekenntniß ab, daß wenige Darstellungen vorgekommen sind, die, wie diese, den Sinn beobach der innern dessen Welt, wenn auch zuweilen getrübt, von seiner Quelle an — bis zum stillen, ruhigen Meere — immer lustig leuchtend durchschimmen lasst. Die Verfasserin hat die schöne, aber schwierige Aufgabe, die sie sich selbst gegeben, würdig gelöst! Mit Milderung und tief ergriffen legt' ich Natalien, als ich ihre Geschichte mit Aufmerksamkeit durchlesen hatte, nieder. Wer könnte ihr — der aus solchen Stürmen endlich Geretteten — seine Hochachtung, seine Theilnahme und Liebe versagen! Wohl lernen wir die erhabene Wahrheit: „daß, so lange der heilige Engel der Unschuld, und ein reiner, frommes Gefühl für das Göttliche in uns seine Kraft erhält, wir nie ins Gemeine herabsinken, oder an unserer Hoffnung: für die Tugend wieder gewonnen zu werden, verzweifeln dürfen.“

[21] In der Schulthess'schen Buchhandlung in Zürich ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Kalender

für

Kinder

auf das Jahr 1835.

Herausgegeben von J. J. Bär, Lehrer.

4 Bogen. 8. Mit 5 Kupfern. Elegant gebunden. 56 kr.

Der erste Jahrgang dieses Kinderkalenders hat eine so allgemein günstige Aufnahme gefunden, und es ist dessen vorzügliche Zweckmäßigkeit bereits so anerkannt, daß sich die Verleger darauf beschränken können, das Erscheinen dieses zweiten Jahrgangs, der diese ersten in seiner Bestimmung nachstellt, einfach anzuzeigen.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — fl. Z. V.
Halbjährlich . . . 1 . 30 . .
Vierteljährlich . . — . 30 . .

Nº 98.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 9. Christmonat 1834.
Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Der Heiland der Aristokraten.

Die Pfäffe und Herren unserer Aristokraten wenden sich sehnsüchtig nach England, von wo ihnen der längst verheißene und seit drei Jahren vergeblich erwartete Messias endlich kommen soll. Die Zage der Alten werden wieder jung, glänzend vor Freude ihr Antlitz, und die Jungen tragen das Haupt und die Nase höher als zuvor; „denn der arge Welt der Demokraten wird zu Grunde gehn, u. auf den Stühlen werden sitzen Diejenigen sitzen, die von Anfang an klug denken waren. Darum nur Mund, ihr Getreuen, die Herren verlassen uns nicht und wenn die Stunde gekommen ist, werden wir sie dem alten Glanze und in der fernern Herrlichkeit prangen. Unsere Widersacher werden zu Boden stürzen, denn uns wird das Schwert gegeben sein, sie zu vertilgen. Fortan wird uns der rein aristokratische Glaube umschlingen, und Niemand Gewalt haben, der ihn nicht anhangt. Dann werden wir derer gedenken, die in der Zeit der Noth und Trübsal zu uns pilgten, die uns offen unterstützten oder im Verborgenen für uns wirkten. Es wird der Tag kommen, an welchem wir streng zu Gerichte sitzen und belohnen und bestrafen werden, einen Jeden nach Verdienst." So denken, träumen und hoffen unsere Aristokraten, so flüstern sie einander, wenn sie in verlauten Kreise sind, wenn sie ihren alten Anhängern begegnen. Unterdessen, bis die Verheißung in Erfüllung geht, erpeben sie in ihren Blättern ein furchtbares Geschrei über die Verderbtheit der Gegenwart, über die Unfähigkeit des Volkes, sich selbst zu regieren, über die Unverschämten, welche es gewagt haben, sie aus ihrer Herrlichkeit zu vertreiben. Sie senden Stoßseufzer zum Himmel, und flehen zu den irdischen Mächtern, die auf goldenen Thronen sitzen. Und man hört ihr Geschrei, erhört sie, und verheißt ihnen baldige Hilfe. Denn auch die Männer, welche sich von Andern im Staube werfen und ihre Bilder anbeten lassen, bedürfen des Messias, und können nicht zugleich helfen, wenn sie auch möchten.

Unterdessen ist der wahre Heiland Jungst erschienen. Die Völker haben ihn erkannt; und wenn er auch von den Mächtigen verfolgt wurde, so haben sie seiner doch nicht Herr werden können; denn er lebt überall, sein Name ist die „Freiheit," und er wohnt in dem Herzen eines jeden freien Mannes. Seine Lehre ist einfach und verständlich, sie ist ein Trost Derer, welche noch in Knechtschaft schmachten und wird gern gehört und gerne von denen, welche sich bereits offen für sie bekannt haben.

Den Aristokraten und allen Vorrechtlern aber wird es ergehen, wie einst den Juden, welche dem Messiasglauben der Wahrheit nicht glauben wollten, der unter ihnen erschienen war. Darum warten sie noch immer auf den Messias, — und warten vergeblich. Und mag der politische Heiland, auf welchen die Aristokraten hoffen, Wellington oder Nikolaus heißen, mag er auch anfangs mächtig und gewaltig einherschreiten: er wird mit der Zeit nur ein kleines Häuflein um sich sehen, und dieses wird er verderben; denn die falschen Propheten werden überall vom Volke erkannt werden, und es wird dieselben verjagen und sie zu Grunde richten mit Allen, die ihnen anhangen.

Zürich. Abermals rufen wir den Mitgliedern des gr. Rathes zu, doch ja ohne Zeitverlust schon bei der Eröffnung der Sitzung sich einzufinden, damit das so wichtige Wahlgeschäft nicht gezwungenerweise in die Hände der Stadtpartei gelegt werde, welche sich gewiß Mann für Mann einstellen wird. Es liegt Alles daran, daß die indirekten Wahlen gut ausfallen. Es wäre unverzeihlicher Nachlässigkeit, wenn der gr. Rath heute den Zünften zurückbleiben würde. Letztere haben gut gewählt; wir wollen, wenn es möglich ist, noch besser wählen. Um aber dieß zu können, müssen wir nicht einzeln, der Eine heute, der Andere spät, sondern Alle in vereinter Kraft erscheinen. So gesagt. Wichtig ist immer noch die Zeit, überall noch liegen die verschiedenen politischen Elemente im Kampfe; nur Entschiedenheit, Kraft und Aufrichtigkeit gegen das Volk wird sie siegen. Laßt uns alle Männer wählen, welche diese Eigenschaften besitzen.

Ein Mitglied des gr. Rathes.

— Von einer Minderheit des Staatsrathes (Hh. Bürgermeister Heß und Regierungsrath Hegetschweiler) wird der Antrag St. Gallens, betreffend einen Verfassungsrath, im Regierungsrath unterstützt werden, und es ist Hoffnung vorhanden, daß der Minderheit in dieser h. Behörde, wie im gr. Rath die Mehrheit erhalten werde.

— (Eingesandt.) Die M. Z. Zeitung hat die Schiffahrtsstreitigkeit zwischen Zürich und Schaffhausen in richtig dargestellt, daß nur noch einige Nachträge in öffentlichen Blättern einen Platz finden können. Wenn Schaffhausen behauptet, sein vormaliges ausschließendes Schiffsparts- und Stapelrecht sei durch Kauf und Schenkung so fest gegründet, daß das hierotische Gesetz vom 19. Oktober 1798, welches alle Schiffahrtsprivilegien aufhebt, der Bischlaß des helvetischen Vollziehungsrathes und die nachherige Entscheidung des gesetzgebenden Rathes vom 12. November 1800 sie nicht erschüttern können, so würde, wenn diese Frage nicht schon Kraft der damaligen Stellung der obersten helvetischen Behörden entschieden wäre, Zürich in staatsrechtlicher Hinsicht noch ein anderes großes Gewicht in die Waagschale legen können. Zürich hat die Oberherrlichkeit über die Stadt Stein schon im fünfzehnten Jahrhundert kauflich an sich gebracht, und erst noch um die Mitte des zweiten Viertels des verflossenen Jahrhunderts die Oberherrlichkeit über die Dörfer Ramsen und Dörflingen um die große Summe von zweimal hunderttausend Gulden nach einer langwierigen mit dem Hause Oesterreich geführten Verhandlung an sich gekauft. Alle diese Landesrechte seien durch die helvetische Staatsumwälzung und die verschiedenen Beschlüsse der helvetischen Behörden an den Kanton Schaffhausen, so, daß dieser nicht einmal eine Entschädigung an Zürich zu leisten hatte. Wie sollte nun Schaffhausen widersprechen können, daß helvetische Gesetze und Beschlüsse, welche den Grundsatzen des der Stadt Schaffhausen unmittelbar gegenüber liegenden Fleckens Feuerthalen, der nämliche freie Schiffahrt, wegen die Zoll- und Abfuhr auf dem zwischen beiden Ortschaften durchfließenden Rheinstrom zuschieren, nicht eben so rechtskräftig sein sollten als jene weit größern Erwerbungen? Das nämliche Staatsrecht und die nämliche Gesetzgebung, welche dem Kanton Schaffhausen den Bezug der Stadt Stein mit Kaufen und Dorflingen verschaffte, gebe dem Flecken Feuerthalen die einfache Aufhebung einer drückenden Beschränkung. Beide Erwerbungen haben dasselbe Fundament. Ein billiges und kluges Entgegenkommen von Seite Schaffhausens wird die beinahe erstaunte Schiffahrt wieder beleben. Im äußersten Falle könnte Niemand Zürich hindern, einen Konsumzoll, einen Markt für tägliche Bedürfnisse in Feuerthalen anzuordnen, entweder unter dem Taufen, in welchem oder Rheinau Niederlagen anzulegen und diese mit einem Landungsplatze in Feuerthalen vermittelst der neu anzulegenden Landstraße in eine beinahe eben so leichte Verbindung zu bringen, als diejenige zwischen Schaffhausen und dem Schlößlein Wörth ist. — Wenn Schaffhausen eine ganz unfreundlich-feindselige Stellung annehmen wollte, so befände sich Zürich in der vortheilhaftern Lage, weil es jederzeit von Nord und Laufen und weiter unten auf einer langen Strecke beide Rheinufer besitzt, das Gebiet von Schaffhausen eingezogen nur das rechte Ufer berührt. Zürich ist nun so viel mehr im Falle, das einfache Recht zu behaupten, welches ihm die Staatsverfassung von 1798 verschafft hat, als es ohne einige Schwierigkeit gegen den Kanton Aargau auf ein ähnliches Recht sich berufen könnte. Zürich besaß bis auf das Jahr 1798 eine so gehäufene Rechtsvorgut über die Limmat hin an den Ort dieser Vereinigung mit der Reuß und Aar. Von Zeit zu Zeit befanden die Regierungsräte von Experten und Schiffmeistern begleitet, den Strom so weit er durch die damalige Grafschaft Baden floß, und unabhängig von den dortigen Landesbehörden einsichten sie über Schiffahrt, Schiffwege, Wuhrungen, Alluvionen u. dgl. Zürich fühlte, daß mit der Aufhebung aller Vorrechte in der Schweiz dieses Vorrecht der neuen Souveränität des Kantons Aargau weichen müsse. Nicht weniger aber darf es auch behaupten, daß ein ehemaliges längst gesetzlich aufgehobenes Privilegium den Anwohnern des Rheines, der schon durch alle Scheidepunkte als Marke oder Grenzscheidung anerkannt ist, mithin jedem Kanton in dortiger Gegend bis auf die Mitte zugehört, keinen Schaden mehr bringen soll, und daß Feuerthalen nach Aufhebung aller Unterthanenverhältnisse in der Schweiz nicht Unterthan eines andern Kantons sein müsse. — Um t. und 2. Dies sind als zürcherische Abgeordnete die Regierungsräthe Meier von Knonau und Escher, von Schaffhausen

Digitized by Google

Seite der Regierungsrath Imthurn und der Salzadministrator Mandach in Frauenfeld zusammen gerathen, um ein Einverständniß über jene Schiffstonnengebühr zu erzielen, welche gegen bessere Sicherung eine Uebereinkunft nicht Statt finden, so wurde das von 1798, 1800 und 1802 an bestandene Verhältniß einer gänzlichen Schiffahrtsfreiheit wieder eintreten; denn als 1807 beide Kantone einen provisorischen Schiffahrtsvertrag schlossen, bedielten sie sich unbedingt die Aufkündigung und den Rücktritt zu den vorher bestandenen Verhältnissen vor. Diese selbe Zusammenkunft ist, wie wir erfahren, ohne Resultat geblieben.

— Laut der Rechnung der Brandassekuranzkommission für das Jahr 1833 sind sämmtliche Gebäude im Kanton für 77,100,660 fl. assekurirt; 86,591 fl. wurden im verflossenen Jahre an Brandbeschädigte vergütet, welche sich auf die 11 Bezirke also vertheilen: an Zürich steien 9085 fl., an Knonau 14,995 fl., an Hurgen 5635 fl., an Meilen 2679 fl., an Hinwil 14,810 fl., an Usster 1804 fl., an Pfäffikon 409 fl., an Winterthur 5042 fl., an Andelfingen 748 fl., an Bülach 16,568 fl., an Regensperg 21,835 fl.

— Erweiderung. Wir haben schon oft gebört, daß man Gesetze wie schlechtes Noten drehen könne. Nun aber scheint der Einsender in der letzten Nummer des Republikaners diesen Ausspruch beherzigt zu haben, nach ein ganz anderes System einführen zu wollen. Was nützt das Drehen, denkt Einsender, man schneidet dem Gesetze geradezu die Nase ab, das ist weit kürzer. So will er uns glauben machen, der §. 5 des betreffenden Gesetzes rühme dem Kriegsrath die Befugniß ein, jetzt die Strafe vom Jahre 1833 zu nehmen. Nun handelt der zitirte §. von gar nicht solchen, als von der Zeit der Begehung dieser Thaten, d. h. er setzt das Verfahren fest, welches bei dem Einzuge derselben zu beobachten sei. Es ist dieß doch wahrhaftig eine Bestimmung, welche so gut wie das ganze Gesetz für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit sorgen will. Der Einsender gibt auch selbst zu, daß die Taxation nicht im Januar dieses Jahres, wo dieß das Gesetz erfordert, geschehen sei, endlich, daß dieß Gesetz im April erst erlassen wurde), so sucht aber dann seinen unfehlbaren Boden schnell mit einem witzigen Sprung zu verlassen, der darum einer lächerlichen Kapriole gleich sieht, weil eben kein Mensch sie bet, daß die Taxation verspätet, sondern eben, daß sie antizipirt sei. Man nehme zur Erläuterung folgendes Beispiel mit auf den Weg. Es vermiethet Jemand im Jahr 1832 seine Wohnung für 100 fl. Im Januar 1834 kommen Miether und Vermiether dann überein, daß der erstere einen jährlichen Miethzins von 150 fl. zahle. Nun ist der mit 1833 verfallene Zins noch nicht bezahlt. Der Kreditor theilt also seinen Miether für 150 fl. Wir wollen weiters, er zahle sie nicht und jedermann würde sagen, er hat Recht, weil eben die verfallene Summe noch nicht in erstem Traktat zu leisten war. Und gerade so verhält es sich mit neuen Militärgesetzbestimmungen. Nach dem Gesetz von 1832 konnte der Staat kein höheres Maximum als 12 Fr. beziehen, und jenes Gesetz ist doch wahrlich vor der Erlassung des neuen (April 1833) nicht erloschen gewesen. In gerade aus dem vom Einsender zitierten §. liese sich noch die Behauptung herleiten, der Gesetzgeber habe erst für das Jahr 1835 dasselbe in Kraft lassen, weil gewisse Bestimmungen eben erst an eine zukünftige Zeit (Januar 1835, dem Januar 1834 war schon vorbei) geknüpft wurden. Wir streiten übrigens nicht weiter, haben auch unsern Betrag bezahlt, glauben aber das geringe Recht dagegen in Anspruch nehmen zu dursen, unsere Ueberzeugung, welche einer wirklichen Belehrung nicht verschließen sein soll, auszusprechen.

— Der Konstitutionelle scheint sich irgendwoher ein Privilegium auf Theaterkritiken verschafft zu haben, wenigstens fuhr er letzthin die N. Z. Z., die sich hatte beigehen lassen, auch dergleichen zu liefern, ob solches Unterfangens gewaltig an, indem er ganz naiv fragte, was dabei wohl herauskommen solle, wenn ein jeder als ein Kritiker auftreten wollte, der Schauspieler einer Musterung unterwerfen wollte. Die armen Leute wüßten ja dann durchaus nicht, woran sie sich zu halten und ob sie die konstitutionellen Zurechtweisungen surder zu beachten hätten. Was würde nun gar erst der Konstitutionell sagen, wenn auch wir uns mit Theaterkritiken befassen wollten, und somit vielleicht gar bedeckte Anspielungen über die Bühnenleistungen ans Tageslicht kämen? Die Schauspieler wären dann noch übler daran, als unsere Staatsmänner, die doch wenigstens von einer Seite her sich Beifalls zu erfreuen haben, während die Priester Thalia's jede Woche sest-mal systematisch durchgehechelt würden. Aus Mangel an Raum müssen wir indessen schon dem Konstitutionellen das ästhetische Mitrecept überlassen und ihm somit das Vergnügen gönnen, in einer Spräre sich ohne Widerspruch von unserer Seite zu bewegen. Uebrigens rathen wir ihm, seine Ergenssonen zu einzurichten, daß sie auch von einigem Nutzen werden können, und empfehlen ihm als Muster einmal die Lessing'schen und Raumeecher Theaterkritiken durchzulesen. Wir wollen gern glauben, daß der Konst. sich auch in andern Theatern, als dem in der Enge umgesehen habe, wir wünschen aber, daß er andere Beweise dafür beibrächte, als die Redensart: „dieß Stück wurde schwerlich auf den besten deutschen Bühnen in größerer Vollendung gegeben". Wenn er sich künftig nicht durch genügendere Leistungen, als die bisherigen, über seinen kritischen Beruf und seine kunstrichterliche Bildung ausweist, werden wir gelegentlich Kritiken seiner Theaterkritiken liefern.

— Die N. Z. Z. läßt sich in ihrem Eifer gegen alle nazionalen Bestrebungen wiederholt zu Voraussetzungen hinreißen, die durchaus ohne allen Grund sind. Der Bauwagenkersche Antrag ist wenig, wie der Kathdoerische sind als ernsthaftere Schritte, sondern rein als das Ergebniß verschiedener Stimmung und individueller Ansichten zu betrachten. Wären sie das nicht, so würde von allen Seiten mehr gethan worden sein, für zu unterstützen, und bereits eine gehörige Bewegung in die Gemüther, wie in die Kantone gekommen sein. Wir, unsers Theils, können nur bedauern, daß man diese Männer hat allein stehen lassen, daß sich mit den Einverstandenen nicht vereinigte, und daß somit der eine Antrag bereits gefallen ist, der andere aber sich sinnlos und schicksal zu erwarten haben wird. Was namentlich den Kathdoerschen Antrag betrifft, so scheint uns die Sache bei dem bekannten Charakter des Antragstellers ganz einfach. Er ist damit hervorgekommen, ohne vorher mit Vielen sich zu machen, und hat sicherlich viele seiner Freunde damit überrascht. Der französischen Gesandte") macht, als einsichtsvoller Diplomat auf der Stelle die Wichtigkeit und die unberechenbaren Folgen beides erkennen, und bei der in England wie in Frankreich gleichzeitig vorgefallenen Reite darauf hinweisen, daß für seinen Heren und Meister nicht nur Vorsiegenheiten bereitet werden. Er wird daher noch um so mehr sich veranlaßt finden, alles Mögliche aufzubieten, damit der Antrag gar nicht einmal zur Berathung kam. Denn, wenn er auch in Folge desselben, wie wir glauben, durchgefallen wäre, so wären doch bei der Diskussion allerhand Dinge zum Vorschein gekommen, von denen er wünschen mußte, daß sie lieber ungesprochen blieben. Deßhalb hat Hr. Rumsperg ohne Zweifel seinen ganzen Einfluß in Bewegung gesetzt, und seine Vertrauten in Thätigkeit, daß dieser Hrn. Kathpeter einschläfernden und ihn bewegen mußten, mit seinem Antrag zurückzutreten. Daß er dieses gethan, mag er vor sich selbst verantworten, wenn er es kann, wir werden es nie, und auch nicht von ferne entschuldigen wollen. Jetzt ist die Geschichte vorbei, aber der Eindruck wird bleiben, und wird bei jedem unbefangenen Mann kam sür nur die größte Indignazion darüber einstellen, daß seit Kurzem so viele Pfaffen; aber wenn man lieber will Puppenspiele aufgeführt worden sind, bei denen der französische Gesandte den Sauffleur macht, oder gar als Dirigent alle Fäden in Händen hält, an denen es beliebig die einzelnen Personen auf- und ab- und hin- und herzieht.

— Gestern Sonntag hat die Zunft zur Zimmerleuten, da Herr Eberhard ihrem Ruf ablehnte, zu einem Mitglied des Gr. Raths gewählt den Hrn. Stadthalter Zwingli, disherigen indirekten Mitglied des Gr. Raths.

Die letzte Nummer des „Freiheitsfreundes" konnte von den Abonnenten nicht in Empfang genommen werden, weil die Presse — zerbrochen sei.

— Die Zunft Schäfflisdorf hat ihre beiden Repräsentanten im Gr. Rathe einladen lassen, die Zahl der Tage anzugeben, welche sie in den Sitzungen des Gr. Raths zugebracht haben, um sie für jede mit 3 Frkn. zu entschädigen. Wenn diese Entschädigung auch kaum die Baarauslagen deckt, so verdient dieser Beschluß ehrenvolle Erwähnung, weil er zeigt, daß die Zunft an den Verrichtungen ihrer Abgeordneten ein Interesse nimmt, das bei vielen andern vermißt wird.

— Gestern wurde unser neues Dampfschiff der „Vulkan" in Basel erwartet. Möchte es bald bei uns eintreffen! Wie bedürfen solcher schnell verkehrender Dampfgötter. Langsam schreitende Wasserpferde zieht das Zustemilien genug. In England heißen sie Wasser- und Milchochsen. Was wird das für eine Freude sein, wenn man in nicht viel mehr als einer Stunde von Zürich nach Rapperschwil fahren kann!

Ebenfalls aus Basel wird gemeldet, es sei vorige Woche Schillers Wilhelm Tell, auf dem dortigen Theater ganz ordentlich aufgeführt worden. Was Wunder, daß der mag gefeiert werden, da Schiller in Deutschlands goldene Worte früher zu Herzen gefaßt: „das Alte stürzt, es ändret sich die Zeit und neues Leben blüht aus den Ruinen."

Mißlaunig wird gegehen werden: die Entführung aus dem Serail. Grosse theatrisch komische Oper. Zum Besten der Pens. Pabstesk. Erster Sänger. Der Konstitutionelle. Oder wer sonst? 1 Pfd. 8 Loglisches Sänger.

— In die letzte Nummer des Republikaners hat sich ein bedeutender Druckfehler eingeschlichen, die Ausmerkung über Nazional- und Sonntagsstücke nämlich sollte sich auf Schillers Tell und nicht auf die Kleinstädter beziehen. Werden diese Letzteren ein Mal aufgeführt, so kann man die dafür erforderlichen Zöpfe sich gleichfalls Meile in der Nähe verschreiben. Die Aufführung „am 5. d. in der Enge" ist also nicht zu vorteilhaft gelungen. Obwohl die Musik, wie die der meisten neuern Effektopern, selten zum Herzen geht, so ist dennoch die Ouvertüre mit Pistolenschüssen wohl und zauberhaft. Die Kleidung war durchweg Eigenthum geschmackvoll

*) Der franz. Gesandte soll über den Kathdoerischen Anzug, wie die Appenzeller Zeitung berichtet, die für gewisse Heren äußerst bedenkliche Aeußerung gethan haben, daß er „verteilhaft intempestive" (seichtes) lich unzeitig sei. Das glauben wir gerne. Was re aber noch weiter gesagt und gethan hat, das dürfte schwerlich unter die Leute kommen.

**) Diese Bemerkungen bittet die Red. nur als beiläufige Betrachtungen zu nehmen, welche ihr von einem geehrten Mitarbeiter und kompetenten Kunstrichter mitgetheilt worden sind. In der Regel soll es dabei bleiben, daß keine Theaterkritiken geliefert werden.

und die sicilianische Tracht gut getroffen. Als Mode würde uns, bei länfig gefagt, diese Tracht an unsern Schönen besser gefallen, als die gräßlichen Puffärmel, die sich zu solchen Riesengeschwulsten vergrößern, daß man dadurch im Theater oft sehe beschränkt wird. Was den Gesang betrifft, so wollen wir es unsern Seidenwaarschen und privilegirten Opernsängern, überhaupt der selbst mit einem Talma und einer Pasta nicht zufriedenen großen Welt, mit Einem Worte unsern Hochtonies überlassen, gar zu hohe Forderungen an sie stellen. Bei uns heißt: „Ihr auch nicht die Mahlbaum, so sitzt doch die Klingemann.“ Für die Decorateuren in der Filchrieser Vorstadt wollen wir in so ferne das Beste hoffen. Man denke sich, was es auf sich hätte, wenn die Statue plötzlich den Husten oder auch nur eine Anwandlung zum Niesen gekriegt haben würde. Solche Automaten würde man nicht weit herholen müssen, da kürzlich noch im Wurstelprater ein Pfannkuchen (sollte wohl heißen Fantom) ausgestellet worden war.

Bern. In dem Vortrage, wodurch Hr. Fürsprech Jaggi seinen Antrag, die Beschränkung der Zahl der Advokaten anzuordnen, unterstützte, kommen einige Aussätzen vor, die als Beitrag zur Naturgeschichte der Städtearistokratie unter den guten alten Herren, wohl verdienen, auch in andern Cantonen bekannt zu werden.

Nachdem der Antragsteller bemerkt hatte, daß die regimentsfähigen Familien die einträglichsten Staatsämter sich selbst vorbehielten, ohne sich dann durch ein Studium vorbereitet zu haben (außer etwa in einem Regiment in Paris, Madrid oder Neapel, oder auch im Vorzimmer eines Diplomaten), dagegen diejenigen Beschäftigungen, welche wissenschaftliche Studien erforderten, wie z. B. Landsarzt-, Pfarr- und Advokatenstellen ihren Mitbürgern in der Hauptstadt überließen, führt er also fort: „Von diesen setzten blieben aber die Landleute gänzlich ausgeschlossen. Wenn in frühern Zeiten einige Juristen aus den Landständen das Glück hatten, Prokuratorenstellen zu bekommen, so blieben sie doch im Genusse derselben den hauptstädtischen Prokatoren in Nichts zurückgesetzt, daß sie ein Dutzend in wenigen Jahren ihre Arbeiten fordern durften, als die Letztern. Es z. B. arbeitete unter gegenwärtiger Gesetzesordnung im Anfange seiner Praxis für 10 Batzen die Seite, während die Bernischen Advokaten sich 15 Batzen bezahlen ließen. Später gelangten auch hier und da Landleute zu Prokuratorenstellen, mit gleichen pekuniären Vortheilen, wie die Städter, aber sie hatten den Nachtheil, daß sie, wenn sie solche annahmen, die Kheils in den ausgezeichnetsten Talenten einiger Kleinstädter ihren Grund hatten, theils wegen Vereinigung des Bisthums Basel mit dem K. Bern einreten mußten, einzig den Burgern von Bern vorbehalten. Mit dieser Beschränkung verband man ferner die Absicht, das Landvolk über seine politischen Rechte im Unmittelbaren zu halten. Selbstständige Notarien und Advokaten schienen der Familienherrschaft gefährlich. Endlich glaubte man in der Vergebung von dergleichen Stellen ein Mittel zu finden, sich, ohne in den Sack langen zu müssen, Anhänger auf dem Lande zu verschaffen. Hieran liegen die Gründe, daß wir uns bei unsrer jüngsten politischen Regenerazion in einer solchen günstigen Lage befanden, daß wir nicht einmal das Obergericht zur Hälfte mit zuverlässigen Juristen ab dem Lande besetzen konnten. Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde es anders komponirt sein, als es leider jetzt ist, ꝛc.“ — Das sind Lichtstrahlen in den „Schatten der alten Verfassungen“ (unter denen, wie einst die „Vaterlandsfreunde“ sagte, die Bewohner so glücklich wohnten, und an welche eine blinde Revolutionswuth die Axt habe legen können) welche eben nicht genügt sind, eine besondere Scheu zu nach diesem „Schatten“ zu erwecken.

— Briefe wollen uns Hoffnung machen, daß die Dinge in Bern noch besser gehen würden, als sie den Anschein haben. Wir glauben daran nicht, es sei denn, daß wir erst Taceten lesen. Ehe der große Rath den Regierungsrath, welcher auf eine unverantwortliche Weise an der Ehre der Republik, ja der ganzen Eidgenossenschaft gefrevelt, nicht in Anklagezustand gesetzt hat, glauben wir nicht an den ernstlichen Willen, sich tüchtig und konsequent zu benehmen. Durch bloße Worte lassen wir uns nicht täuschen: denn Redensarten sind, wie das Sprichwort sagt, „wandfeil“, und das Papier ist, um beim Sprichwort zu bleiben, „geduldig.“

Vierzehnte Sitzung des Gr. Rathes vom 3. Dez. Nach der Anzeige mehrerer eingelangten Vorstellungen, worunter eine Vorstellung des Schuldnerstens von Signau über das Zeitlohnen, eine von Pfunnern für das Patentsystem ꝛc. wird auf Mahnung hin ein schon am 15. Juli 1835 gemachter Anzug des Herrn Schöni behandelt. Derselbe wünscht nämlich, daß allfällich ein Vergleichnuß der Mitglieder des Gr. Rathes, mit der Angabe der Stimmen, welchen sie beigewohnt haben, in das Amtsblatt eingerückt werde, um so durch die öffentliche Meinung allfälliger Pflichtvernachlässig einzelner Mitglieder entgegenzuwirken. Unter den gegen diesen Anzug vorgebrachten Gründen wurde vorzüglich der vorgehoben, daß ein solches Bannsystem eher nachtheilig bei den Wahlen wirken würde, indem man ihre wackrer, aber sonst mit Geschäften überladene, Mann die Wahl nicht annehmen würde, wenn der Besuch der Sitzungen auf irgend einer Weise allzu strenge zur Pflicht gemacht würde. Ein Grund der zahlreichen Anzahl der Mitglieder des Gr. Rathes liege eben vorzüglich darin, daß bei der öftern unvermeidlich den Abwesenheit mehrerer Mitglieder dieselben doch immer in hinlänglicher Zahl da sein können, um Beschlüsse zu fassen. Uebrigens sei es bei dem dießigen Gr. Rathe noch niemals der Fall gewesen, wie z. B. in den Kantonen Zürich und Aargau, daß derselbe wegen zu geringer Zahl der anwesenden den Mitglieder nicht habe deliberiren können u. s. w. Mit großer Mehrheit wird der Anzug sie nicht erheblich erklärt. Es werden nun folgende Anzüge verlesen: 1) ein Anzug von mehreren Mitgliedern, welche wünschen, daß vorzüglich eine der größern angezeigten Vorstellungen, welche den Gr. Rath auffordern, die directen Wahlen einzuführen und im Betreff einer namentlich bezeichneten und auch anderer ähnlicher eine Aechtheit verdächtigen Unterschriften, vor ihrer Annahme strenge untersucht werde; 2) Antrag von Herrn Dr. Schneider von Nidau für eine Umwandlung des Siebenkluftsenjahrs hinsichtlich der Besoldung der Gerichtsherren in ein Dreiklassensystem; 3) Anzug von Herrn Fürsprech Jaggi, worüber verlangt, daß das an die Untersuchungsrichter gegangene Schreiben von Paris vom Reg. Rathe erlassene Memorial dem Gr. Rathe vorgelegt werde, welches eigentlich schon vor dessen Abendung hätte gethan sollen. — Herr Rathsschreiber Stämpfer wird als neu erwählter Mitglied des Gr. Rathes beeidigt. — Die Berathung des Militärgesetzes wird fortgesetzt.

Fünfzehnte Sitzung, vom 5. Dez. Herr Fürsprech Jaggi zieht seinen gestern gemachten Anzug zurück, indem man das betreffende Memorandum im gestrigen Volksfreunde abgedruckt worden sei. — Es wird mit der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Militärorganisation fortgefahren.

Einen Artikel über pfäffische Umtriebe im Privatverkehren müssen wir aus Mangel an Raum auf die folgende Nro. verspaten.

Aargau. Vorige Woche wurde, wie man hört — denn was unsere Herren eigentlich vernimmt der gemeine Mann bei uns nicht immer — im kleinen Rathe eine interessante angelegenheit behandelt. Es war nämlich ein Herr Xaver Mösch, Pfarrer zu Reinlen im Freiamt in den Verdacht gekommen, sich unerlaubter Handlungen gegen die Unschuld schuldig zu machen, und seine Untersuchung an, und siehe, es waren sie, daß der gestiftete Herr seit 1817 die pfarramtlichen Taufs-Sterbe- und Ehebücher mit der größten Sammelleidenschaft so pflichtvergessen geführt hatte, daß sich nicht nur das Meiste nicht eingetragen fand, sondern auch zwei ehebare Jungfrauen sogar als unverehelichte Mutter, wenn man gut beziehnen will, erschienen. Seit dem Jahre 1821 sind nämlich alle Jahren die Sterbe-Bücher gar kein Buch mehr über irgend einen kirchlichen Pfarrakt geführt. Die h. Regierung, die seit dem Wahlzeichwyter Handel in derlei Dingen vorsichtig geworden ist, berathschlagte darüber Sr. Gnaden, dem Herren Bischof Joseph Anton in Solothurn. Und was geschah nun? Der pflichtvergessene Priester, der so lange Jahre als Pfarrer über der Ehre, Hab und Gut der Pfarrgenossen entscheiden müssen, auf 17 Jahre theils unzuverlässig theils gar nicht vorlag kann, wurde er etwa vom Ordinariate als der Seelsorge unwürdig von seiner Pfarrei abberufen? Nein, sondern der Bischof wies den Schuldigen an, fortan einen Vikar zu halten, und — sitzet wo seiner Strenge — fortverfahre ihn auf Ehre und Gewissen. Sagt nun Zage in seinem Verhalten zum Pfarrer? Die Regierung hatte sodann natürlich nichts weiter zu thun, als ihr doch peinlich vor Pflichtum zu üben, und die schrecklichen Strafgerichte des Herrn gutzuheißen. Also geschah's! Wie fragen: heißt das die von den Konzilien gebotene Kirchenzucht üben? Kann und darf der Staat endlich zusehen, wenn die Priester die so tief gesunkene ist, daß die Dinge, die das Wohl und die Ehre des Staatsbürgers in solchem Grade angehen, so leicht aufnimmt und abfertigt? Wir glauben nein! Darum mögen katholische und paritätische Regierungen von sich aus darauf denken, daß sie keine Eingerlinge in die Saat haben, weil bekanntlich, wie die Fabel lehrt, sogar Bischofs leider nicht allemal dafür schwören können noch wollen!

— Ein Zeitartikel: Gedankenvorschlag über das Spitzeln wurde bekanntlich und aus bekannten Gründen an die Regierung gewiesen. Dieselbe hat ihn nun, wie es scheint, ins Archiv gelegt und dafür einen neuen, also den vierten gedruckten, zur Welt gefördert — zum Beweis, daß man im Aargau an Erziehungs- und Schulvereisigt unerschöpflich sei. Die aus den vorjährigen frohen Früchten geöffnetenhilfs unerschöpfte und dann mit einigen Ingredienzien versehene Essenz hat man unverkennbar ihre Vorzüge, aber ebenso entschieden auch ihre fast andere greiflichen Fehler. Aufgefallen ist uns besonders, daß die beiden solchen Schweitern, das zahnlose adelthe Fräulein von Thisberg und die spröde Bürgerinnigkeit Kantonsschule zu Aarau ihre jungfräulich Unschuld und Integrität abermals zweifelhaften jungen und alten Herren bindurch gerettet haben. Es braucht wahrlich einerleiste ebenso schwache Kräfte als andere seits starke Zöpfe, solchi Sitzen unversetzt und unangetastet durch die Charybdis einer vollsthümlichen Revolution zu schleppen und in den Hafen des ewigen Friedens zu bringen.

Digitized by Google

Wohl unterrichtete Reisende erzählen folgendes merkwürdige Beispiel

der Justizpflege aus Japan. Der Leibschatzmeister Sr. kaiserl. Majestät, welcher abwesend die verschiedene Chargen eines allerdirsten Rechtsgegenten bekleidete, hatte in einem Prozesse das Unglück, daß ihm das wesentlichste Faktum von einem Kollegium Mandarinen, mit dessen Amtsverrichtungen es zusammenging, nicht zugegeben wurde. Der Gerichtsrof forderte ihn zum Beweise auf; kann aber hatte der gute Staatsprator in allen Formen Rechtens seine Beweismittel producirt, als der Gerichtshof ohne weitere Rücksicht auf den angetretenen Beweis, der Hauptsache entschied, und den unglücklichen Priester der Themis mit Schimpf und Schande zum Tempel hinausstieß. Unfähig ein solches Verfahren mit seinem schalten Rechtsbegriffen zusammenzureimen, wagte er hierauf eine sub-missse Vorstellung an den zweyten Gerichtshof, und bat unter Berufung auf die Protektion seines erhabenen Vorgängers, Hakakof Kumpress, der seine einstige Unanade in der hohen Würde eines Ober-Zunftgerichters längst und ihn verschmerzt hatte. Das erlauchte Tribunal fand nun, im Widerspruch mit der unteren Instanz, schon den Gedanken höchst unstatthaft, daß überhaupt gegen die Aussage eines so wurdigen Mandarinen-Kollegiums irgend jemand welcher Benennung zulässig sey, und verurtheilte unsern Leibschatzmeister, auf Antrag bemeldten Direktor-, zu einer schmerzhaften Bastonade, weil er — zwar durch das unsäglichste Verfahren des untern Gerichtshofes selbst und dadurch getende Rechtsregeln verführt — eine abweichende Ansicht vertheidigt und den Machtwillen begangen hatte, seiner angeborenen Devotie nicht zu huldigen, die er unglücklicher Weise gar nicht kannte. Der arme Leibschatzmeister soll nun gegen das neue Urtheil unserer Residenz — nicht eig mehr ansehen, worin sein Laster, das Verbrechen bestehe, jedoch keinen Augenblick daran zweifeln, denn er erinnert sich ferrlich etwas zu spät an den bekannten Wahlspruch Sr. Majestät, der nach Art. 1 im Japanischen Gesetzbuch von oben bread als einzige Richtschnuren gelten soll, und in welchem nun auch, so wie in dem ersten Stücke Ferrlich, Sr. Majestät Pumper voll eifriger einstimmt, als weiland, da allerwarst sein ungnädiger Gebieter ihm selber es einbläuchte: „Ich habe allewell Recht und du hast allewell Unrecht.“

Ausländisches.

Großbritannien. Zum Beweise der guten Stimmung, mit welcher, wie bekannt, das Ministerium von verschiedenen Konstituenten bedauptet, die englischen Zeitungsblätter das nur, zur Zeit aber nicht gebene Ministerium deutrichten, mögen folgende Stellen aus dem Examiner und Spektator dienen. Ersteres Blatt, ein sehr beliebtes, greifwoll gedrucktes, frühzeitig theilweise von Brougham beachtetes Sonntagsblatt gibt Folgendes zum Besten.

Dilemma über den Herzog von Wellington *).

Als der Tanzel einst krank lag,
That er schön heilig, zum Beichten bereit;
Als er aber genas, am folgenden Tag,
Da ging zum Teufel die Heiligkeit! **)

„Das Beste (schrt der Examiner fort), was die Freunde Wellington's in zu seiner Empfehlung thun können, ist, daß sie der Welt zeigen, daß der Nothwendigkeit zu gehorchen; gut, es ist zeigt der Augenblick für ihn da, diese werkwürdige Empfehlung zu rechtfertigen, möge er immerdin der Nothwendigkeit gehorchen, welche die Stimme des Landes ihm auferlegt, und seinen Regierungsentwurf aufgeben! Wenn der Herzog sich auf das verlässt, was er nicht thun soll, so hat er ein großes Buch lernen gelernt, auf dessen erster Seite geschrieben steht: „Das Land das britische Volk nicht zum Narren haben.“ Mit einem Worte, die Nation will nichts von ihm wissen. Sie erklärt sich laut genug gegen ihn: „Wir haben dich als einen ehrlichen Tory (Ministerialen) bekämpft, wir wollen dir als einem Abtrünnigen nimmermehr die Hand bieten.“

Ueber Peel spricht der Spektator sich folgendergestalt aus: Wer oder was ist denn dieser Robert Peel, um dessen willen, da er aus der Fremde noch nicht angelangt ist, die Bildung des neuen Ministeriums so lange hinaufgeschoben wird? Sollen die Millionen dieses mächtigen Reiches der Wohlthat einer verantwortlichen Regierung so lange beraubt bleiben, die es in der Konvenienz dieses Mannes liegt, eine solche zu bilden? Ist es doch in diesem gesegneten Lande nicht nur fünfzehnhundert Männer, die ihm gleichkommen, sondern tausende, die noch weit mehr, als er taugen. Sein politisches Leben war eine reine selbstsüchtigkeit Berechnungen. Vermals stand er auf einem sehr vortheilhaften Terrain. Er war der Aufführer einer mächtigen und siegreichen Majorität. Jetzt ist er der verdächtige Häuptling einer kleinen Minorität und endigt auf einem Parlamente seiner Popularität, die ihm nur seinem Mangel an Einfluß im Parlamente selbst Erfolg leisten konnte. Worin bestehen denn seine wunderovollen Eigenschaften? Er ist ein gewandter Debattenführer, ein geschickter Schaupieler; er weiß dem Senate besser als irgend ein Anderen den Puls zu befühlen; er steht in dem Rufe, sich jeder entschiedenen Maßregel zu widersetzen und jene Selbstsucht der Weltleute zu besitzen, welche bei niedrigen Seelen für Weisheit gilt. Und dieses ist der Mensch, welcher in solchen Zeiten das Steuerruder des Staates führen soll.

Mit dem Feuer irländischer Beredsamkeit sprach sich O'Connell bei der Versammlung in Corf gegen Peel und Wellington aus. Hier ein Ausjug aus seiner Rede, da dieselbe noch nicht in der allgemeinen Zeitung zu lesen ist: „Es gibt keinen Freund des Despotismus, keinen Unterdrücker, keinen Tyrannen auf dem ganzen Erdenrunde, kein Ungeheuer, keinen blutdürstigen Despotmörder, der nicht über Wellingtons Berufung in's Ministerium frohlockt. Auf der andern Seite hat jeder Freund Zahrer Freiheitsrechte und der Verbreitung des Menschengeschlechts diese Maßregel mit Schrecken vernommen. Wir aber wollen uns für Irlands Freiheit zusammenthun. Die Freunnungen von Irland, Schottland und England, einen einzigen Ruf folgend, werden eine Macht bilden, welche den Wellingtons und Peels's allen seinen fremden Verbündeten, und wären ihrer noch so viele, zumemmehr überlegen sein wird. Man blicke einmal auf die Mitglieder des Herzogs. Zwar sind sie da, aber sie thun sie nichts. Sie warten auf den großen Baumwollenmonarchen, auf den Diktator aller Baumwollenkunkel, den berühmten Sir Robert Peel. (Gelächter.) Ja sie sind der Baumwolle für immer, sage ich. (Abermals Gelächter.) Der Baumwollenstaat ist schon in der Regierung, die ganze Aristokratie muß sich vor ihm beugen. Die tapfere Ritterschaft Englands demüthigt sich vor dem erhabenen Baumwollenfürsten. *) Wie einst der Kardinal Wolsey sprach: „Ich und mein König“, so sagt jetzt Wellington an Peel den Befehl ergehen; „ich und mein König befehlen dir, nach Hause zu kommen.“ Da aber ein solches Ministerium die Grundsätzen jedes freien Staates in Europa zu Grabe trägt, so ist es nöthig, daß wir das Volk auf uns ersehen, die ihm beiden zu entwerfen wachen. Was hilft's aber, daß wir schöne Reden halten, wenn wir nicht auch schöne Thaten vollbringen. Der Fluch des Landes war die Zwietracht der Besitzerstanden. Jetzt wollen wir von Jedem das Beste denken und mit Einer Gesinnung und Einmuthigkeit zusammen handeln. Sollten ferner Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wollen wir sie durch eine mit freundlicher Gesinnung aufgetragen, als daß dieser geschah. Wir haben nur Eine Pflicht zu erfüllen; wir müssen die Feinde des menschlichen Geschlechts bekämpfen. (Beifall.) Ich wiederhole es, die Feinde des menschlichen Geschlechts, denn der Aristokratismus der englischen Torico hat sich den Feindseligkeiten der Zeiten auf dem ganzen Erdball angegangestellt und, wie ich dir aus Papieren weiß, die ich im britischen Museum eingesehen habe, unsrer Nachbarn durch Bestechung ihrer Führer zur Ruhe gerufen und zu den empörenden Ausschweifungen der französischen Revolution verleitet. Das ist der Geist des Torytismus.“

Abgesehen von den Versammlungen der politischen Vereine treten zu folge der Zeitungsberichte um die englischen Herzöge, auf den Fall ihn, daß das Parlament aufgelöst würde, die Whigdirektoklubs zusammen und verabreden sich zum Voraus über die zu treffenden Wahlen. Das haben auch unsre Alten besser als die Neuen verstanden. Das ist wahres politisches Leben, wie es sich überall in freien Staaten gestalten sollte, wo es nicht heißt: Zum Teufel ist der Spinnius, das Ziegma ist gebieben.

In einem trefflichen Artikel der Chronicle wird nachgewiesen, daß das Bündniß zwischen England und Frankreich, wozu der erste Gedanke von dem unsterblichen Canning ausgegangen sei, auf der festen Grundlage der Nazionalgesinnung und der Sympathie freier Völker beruhend, von Kabinettsbündnissen der 3. Alliirten und aller Gegenwerkische Wellington's dennoch unerschüttert bleiben werde.

Spanien. Der Beirat, welchen die königlichen Truppen vor einigen Wochen unter O'Doyle's Anführung erlitten haben, hat im ganzen Lande große Ungufriedenheit erregt, welche jetzt in den südlichen Provinzen, namentlich in Andalusien sich offen in Aufreißerungen Luft gemacht hat. Ueberall sind wieder bedenkliche Unruhen entstanden, in den Städten Grenada, Malaga, Cadix und Almeria ausgebrochen, jedoch mit dem Rufe „es lebe die Konstitution“ geendet. Die Bürgerwache hat eher gefordert, als gehindert. Das Volk will durchaus, daß mit den Karlisten jetzter Prozeß gemacht und der Krieg endlich beendigt werde. Der Nachricht von der englischen Ministerveränderung hat in Madrid keinen guten Eindruck hervorgebracht; die Kammern haben sich dadurch, ein Gesetz zu denandeln und zu beendigen, nach welchem 25.000 Mann Truppen ausgehoben werden. — Der älteste Sohn von Don Karlos ist mit einem Passe von Wellington auf dem Wege zu seinem Vater; die französische Regierung hat ihn ruhig passiren lassen. Man scheint daher, daß Don Karlos zu Bayonne seinen Sohnes resignirten (??) werde, und daß dieser sich verbindlich machen solle, die junge Königin Isabelle dereinst zu heiraten. Will man denn immer noch, wie in den letzten Jahrhunderten, das Schicksal der Völker an die Heiraten einiger privilegirten Personen knüpfen? Man irrt sich, die Zeiten sind nicht vorbei! — Minna soll neulich ein portugiesisches Gefecht mit Zumalacarregui bestanden haben, welches indeß ohne Erfolg geblieben. Er selbst soll sich dabei so ausgesetzt haben, daß er nur mit Mühe und zwar verwundet, von den Seinen herausgehauen werden konnte.

*) Wellington ist und war das Schoßkind der heiligen Allianz!

**) Da wäre Stoff zum Klagen, Meister Eduard! Aber Wellington klagt nicht und ist der Geschwätzer.

***) Preis Vater war ein Baumwollenfabrikant. Die großen Fabrikbesitzer von Manchester halten es mit den Tories, weil sie der Leute bedürfen, um ihr verwilderte Fabrikvolk im Zaume zu erhalten. Anders verhält sich die Sache in Schottland.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Frankreich. Gleichzeitig mit der Krise in Großbritannien steigt auch dem französischen Regierungssysteme eine solche von nicht minderer Bedeutung bevor. Die wiederangenommenen Doktrinäs werden vor der Kammer über das System Mole zu stehen haben, welches sie für gut befunden, bei der Lenkung der Geschäfte, mit der linken Angelegenheit zu sympathisiren. In diesem Augenblicke wird die Frage bereits entschieden sein, ob sie sich ferner behaupten können oder nicht. Alle Vorbereitungen sind zu dem Kampfe getroffen, von beiden Parteien, den Ministern, wie der Opposition des Tiersparti (der Anhänger Dupins); man hat absichtlich die Debatten bis auf den vergangenen Freitag (den 5. d.) hinausgeschoben, um noch Verstärkung durch die nach und nach eintreffenden Deputirten zu erwarten. Die Oppositionsblätter verfünden den Doktrinairs nichts Gutes, und wenn man den Ton berücksichtigt, welcher in den letzten Tagen in den Erörterungen des Journal des Debats, des Organs der Doktrinairs, herrschte, so dürfte man daraus schließen, daß sie diese selbst keine große Hoffnung auf Sieg machen. Der Tiers soll sich bereits ziemlich verzweifelt geäußert haben. Wenn der Anlaß zu alle dem, was sich ereignen kann, auch unbedeutend nichts als eine gewöhnliche Intrigue des Tiersparti gegen die Doktrinairs ist, so können die Folgen, wie dies gar oft der Fall ist, der weitem bedeutendere sein, als das veranlassende Ereigniß anfänglich vermuthen ließ. Fallen die Doktrinairs, so wird der „unverständliche Gedanke“ sich dennoch bei unserem müssen, den Umständen nachzugeben. Man hält alsdann ein Ministerium Dupin für unvermeidlich, und rechnet wahrscheinlich ziemlich richtig, wenn man annimmt, daß diesem alsdald ein Ministerium Odilon Barrot folgen werde. Die weitern Schritte sind dann leicht abzusehen, und die so gefürchtete Republik ist von der Thür. Wie gesagt, es immer gelegt, daß auch die Dinge nur eine Regierung besseren könne, die sich auf Prinzipien stütze, und daß Louis Philipp sich zuletzt in seinen eigenen Schlingen fangen werde; daß er dieser fast das Unglaubliche gleistet, wollen wir ihm gerne zugestehen. In Zeiten, wie die unsrige, die großartig erregt ist, wo es sich nicht um kleinliche Interessen, sondern um die Prinzipien der Menschheit handelt, sollte man mit einer Politik, welche heute Verheißungen mit Aufopferung zu vermeiden sucht, um morgen noch größern entgegen zu gehen, für deren Beleuchtung keine andere Hülfe ist, als ein gewandter, kombinirender Verstand, nie mehr, wie zweyer zum Ziele. Im 17ten und 18ten Jahrhundert wäre Louis-Philippe gewiß als ein Muster von Staatsweisheit angesehen worden, in unsern Tagen dürfte er diesen Ruhm nicht anders, denn als ein neunzigfältiger Verlust erscheinen, die Bewegung, welcher er seine Stellung verdankt, aufhalten zu wollen. — Der Fall der Doktrinairs würde die Torpunktionen in Großbritannien vollends unmöglich machen, und beide Länder würden alsdann mit starken Schritten gegeneinander eilen, um auf das Ziel loszugehen, welches die Bahn verfolgen, welche sie nach noch so viel verschiedenen Abwegen immer wieder werden betreten müssen.

Noch ist die Berlesung des Berichtes, welcher von der Untersuchungskommission über die Aufstandsvorgänge in der Vorstadt Saint Merry, mit Bedauern. Die Vertheidigung der Angeklagten hat eine ganze Woche dauern. Hie und da kommen empfindende Aeußerungen, wie z. B. die von den Geschworenen der 55sten Infanterieregiments verübte Mordthat in dem Hause Nro. 12 der Straße Transnonain zum Vorschein, und es werden Angaben bestätigt, die man früher, als sie von den Oppositionsblättern berichtet worden, nicht glauben wollte, ja sogar, die man für Übertreibungen erklärte. Von einem Umstand auf Bemerkte für die Art der Prozedur Beispiel, ist vorläufig noch nicht die Rede; man wird erst die Verantwortung eintreten lassen und sie dann vielleicht gewähren. Auch dürften wir es für durchaus inkonsistenz halten, wenn die Kammern sich vor beendetem Prozesse in die Sache mischen wollten.

— Herr Rossi von Genf, der mit seinem Konstitutionsvorschlagen in der Schweiz kein Glück gemacht, der, wenn es jetzt nicht dahin kommen, in Paris seine amtlichen Vorlesungen über das französische Verfassungsrecht (droit constitutionel) zu beginnen. Bereits zweimal hat er den Horsaal verlassen müssen. Die in großer Anzahl versammelten Studenten machten einen furchtbaren Lärmen, und warfen sogar mit Kreiseln u. s. w. nach ihm. In einem der erschallte der Ruf: „nieder mit der Doktrine, mag er hingehen und seine Patrone (die Doktrinairs) die Verfassung kennen lehren, welche sie so oft schon verletzt haben; wir des dürfen seiner nicht.“ Diese Abneigung der Jugend gegen die Vorträge Hrn. Rossi's ist sehr erklärlich, weil alle Studenten der Rechte gezwungen werden sollen, sie zu hören, und weil man auf diese Weise ihnen mit Gewalt Grundsätze einimpfen will, welche gegen die wahre Freiheit sind das durch die Intervention wieder zur Anerkennung gekommene Prinzip der Volkssouveränetät verstoßen. Wer im Examen seinen politischen Katechismus nicht in der Weise auswendig könnte, wie ihn die Regenten vorschreiben, fiele natürlich durch. Wahrscheinlich wird man Hrn. Rossi durch Gendarmen und Bajonette unterstützen müssen, die ihm freilich für sein schweizerisches Bundesprojekt nicht zu Gebote standen.

Druckfehler. In der vorigen Nummer muß es in dem Gedichte Strophe 5 Vers 6 heißen statt „Druck dich“ „Duck dich“, Strophe 10 Vers 2 statt „Vom Reichspanier“ „War Reichspanier“.

Anzeigen.

Konkurs-Rückruf.

[1] Da der zur Verrechtfertigung auf den 29. dujus angesetzte Beschränkungsrath Kren, Wagner, Hs. Jakoben sel. von Büsach, sich dieselben ausgewiesen, daß er seine Kreditoren befriedigt habe, so fand von dem löbl. Bezirksgerichte Büsach die über ihn verhängten Konkurs-Verfügungen zurückgenommen und ist derselbe wieder in seine ehevorigen bürgerlichen Rechte, jedoch mit Ausnahme der in §. 21 der Staatsverfassung enthaltenen Beschränkung, eingesetzt worden, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Aktum, den 5. Dezember 1833.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes:
Die Notariatskanzlei Büsach.
Hs. Konr. Meier,
Landschreiber.

Auffalls-Publikation.

[2] Gegen den rechtlich ausgetriebenen Heinrich Bräuler, Hs Jakoben sel. von Zollikon, dermal sesshaft zu Niedere-Rüti, Kirchgemeinde Büsach, hat das Bezirksgericht Büsach die Eröffnung des Konkurses erkennt und die Kollokation auf Donnerstag den 15. Januar 1835, Morgens 8 Uhr, angeordnet.

Demzufolge ergeht an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Geratenen die peremtorische Aufforderung, über ihre diesfallsigen Ansprachen und Verbindlichkeiten der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweisurkunden, in Original oder beglaubigter Abschrift, bis spätestens den 9. Januar nächstkünftig zuzustellen; am Verrechtfertigungstage selbst aber, zu Wahrung ihrer Rechte, persönlich oder durch Bevollmächtigte auf dem Gerichtshause zu Büsach zu erscheinen; alles unter der Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, säumige Ansprecher dagegen mit ihren vorgebrachten Eingaben, auf Verlangen der übrigen Gläubiger, ausgeschlossen und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auffallsbescheidung angewiesene Stelle, verlustig würden.

Aktum den 3 Dezember 1833.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes:
Die Notariats-Kanzlei Büsach.
Hs. Konr. Meier,
Landschreiber.

Gantanzeige.

[3] In Folge ertheilter Verstiderungs-Bewilligung, werden cirka 30 Zentner Unschlitt Freitag Nachmittags um zweilUhr, den 12. dieß. in der Wohnung des Unterzeichneten, wofelbst Muster eingesehen werden können, versteigert und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden.

Hs. Konr. Meier,
Landschreiber.

Zürich, den 6. Dezember 1833.

J. J. Naftzeler,
Stadtcommann.

Bekanntmachung.

[4] Mit Bewilligung und unter Aufsicht der E. Gantbraumtung Maur, wird Dienstag den 16. dieß das wohlgelegene und in gutem Zustand sich befindende Müllersche Heimwesen, auf der Flub am Greifensee, öffentlich versteigert werden.

Dasselbe enthält:

1) Eine vor wenig Jahren erbaute sehr bequem eingetheilte Behausung, mit mehreren heizbaren Zimmern, Kabinetten, Kammern, einem großen geräumigen Keller, sammt einer Scheune und Stallung daran, einem Garten vor und einem laufenden Brunnen hinter dem Hause; circa 12 ½ Jucharten Land in einem Einfang, worvon ungefähr 10 Jucharten zu Wiesen angelegt und mit fruchtbaren Bäumen besetzt sind.

2) Ein Mannwerk Wiesen in der Greeren.

3) Eine Juchart Acker und eine Juchart Holz in der Etwiesen.

4) Drei Mannwerk Wiesen, Goldenenwies auf der Flub.

5) Ein halbes Mannwerk Streuerieds in der Meierwies.

Kaufsliebhaber sind eingeladen dieses schöne Heimwesen, das um seiner lieblichen Lage willen ganz besonders für ein Zunftgut oder für Landärzte, die Vorsässes halten wollten, sich eignen würde, zu besichtigen und an benannrem Tag Nachmittag um 2 Uhr im Wirthshause zur Sonne daselbst sich einzufinden, wo dann die Kaufsbedingnisse eröffnet und die Gant abgehalten werden wird.

Maur, den 6. Dezember 1833.

Für die Gantbraumtung.
Der Gemeindrathsschreiber:
Peter.

Digitized by Google

[5] **Anzeige.**

☞ Da mit Ausnahme des Vorgebäudes und der Wiethlocale des Theaters, deren Vermiethung auf Vorträgen beruht, die übrigen Bauten nun trocknet sind, so werden hiermit jene Handwerksleute und Arbeiter, welche von daher liegend eine Anforderung zu machen hätten, dringend ersucht, ihre Konti spezifizirt an Hrn. Maier, Architekt im Theater, bis längstens den 20. Dezember einzugeben.

Zugleich wird annit zur Kenntniß gebracht, daß von nun an alle fernern Bauten des Schauspielhauses von dem Quästorate angeordnet, so wie auch alle andern Bedürfnisse, das Theater betreffend, in schriftlicher Abfertigung von demselben baar bezahlt werden; daher Jedermann gewarnt wird, nichts auf Kredit verabfolgen zu lassen, indem solche Forderungen gänzlich unberücksichtigt bleiben und zurückgewiesen werden müßten.

Zürich den 5. Dezember 1834.

Die Direksion des Theaterbaues.

[6] Die Rechnung des eidgenössischen Freischießen, durch die Revisionskommission geprüft und dem Zentralkomite abgenommen, sindet den Hrn. Aktionärs von heute an, von Morgens 10 Uhr bis 4 Uhr Abends bei Hrn. Koller-Frank im Rennweg zur Einsicht offen.

Zürich, den 9. Dezember 1834.

Namens des Zentralkomites des schweiz. Schützenvereines.
Das Aktuariat.

[7] **Subskriptions-Anzeige.**

Der Unterzeichnete giebt sich hiermit die Ehre seinen verehrten Freunden und Gönnern anzuzeigen, daß er durch Aufnahme einer Anzahl Zöglinge in seine am 1. Juli d. J. ereffnete Erziehungsanstalt vermindert werden ist, seinem Versprechen gemäß sowohl dieses Jahr die Herausgabe folgendes aus drei Theilen bestehenden Werks zu besorgen:

1) Neues französisches Idiotismen-Lexikon, oder phraseologisches Lexikon sehlerhafter Redensarten. 2te Auflage.
2) Supplement zu demselben: enthält die Berichtigung der fehlerhaften Phrasen.
3) Neues Handwörterbuch der französischen Sprache. 2te Auflage.

Dieses Werk ist allen seinen Theilen von der Geistlichkeit des Jura-Bezirkes belobt, und zum Gebrauche in den Schulen empfohlen worden. Dasselbe wird nun definitiv im Laufe kommenden Jahres 1835 erscheinen.

Diejenigen Personen, welche darauf reflektiren, werden hiemit eingeladen ihre Bestellungen noch vor dem 15. Februar einzugeben, indem später der Ladenpreis um ein Drittheil erhöht sein wird. Der Subskriptionspreis, ohne Vorausbezahlung, beträgt 5 Franken 25 Cent. oder 22½ Batzen.

Der disherige günstige Erfolg dieser Subskriptions-Eröffnung hat den Verfasser veranlaßt das Werk merklich zu vermehren, ohne jedoch den Preis zu erhöhen.

Man kann auf jeden einzelnen Theil subskribiren, und zwar in Genf bei M. Cherbuliez, in Paris bei denselben, so wie in allen guten Buchhandlungen Frankreichs und der Schweiz.

Mit dieser Ankündigung verbindet der Verfasser die ergebene Anzeige, daß in seinem Knaben-Institut noch 5 bis 6 Zöglinge Aufnahme finden können. Respektive Eltern und Vormünder, namentlich solche, welche junge Leute zur Erlernung der französischen Sprache einer Erziehungsanstalt übergeben wollen, und welche hierauf bezügliche nähere Auskunft zu erhalten wünschen, wollen sich gefälligst in Neuchatel an Herrn Pfarrer und Professor Guillebert, in Lausanne an Herrn Pfarrer und Professor Monnard, in Basel an Herrn Pastor Ebray und Herrn Direkt Pfarrer und Professor, in Genf an Herrn Professor Humbert, in Montmirail unweit Neuchatel an Herrn Richard und Verrect Direktoren der Erziehungsanstalt zu Montmirail, in Neuveville (Kanton Bern) unweit Neuchatel an Herrn Pfarrer Jaret und Ballif oder an M. Perret Direktor des Pensionnats selbst wenden, und von diesen Herren den ausführlichen Prospektus in Empfang nehmen.

[8] Wer an die ehemal. Gessner'sche Buchhandlung und Druckerei noch schuldet, ist ersucht, den Betrag vor Neujahr 1835 an Hrn. H. Spatinger, Handlungsdiener bei Hrn. Buchhändler und Antiquar Siegfried auf Dorf in Zürich, oder auch an letzteren selbst, portofrei einzusenden, widrigenfalls der Unterzeichnete genöthigt wäre, gegen Säumige den Rechtsweg einzuleiten.

Zürich, den 6. Dezember 1834.

Namens der ehemal. Gessner'schen Buchhandlung,
A. A. L. Follen.

[9] Unterzeichneter empfiehlt seine im Jahre 1815 in der Stadt Neuenburg errichtete und seither vortheilhaft bekannt gewordene Erziehungsanstalt, in welche Zöglinge von 11 bis 18 Jahren aufgenommen werden. Der Unterricht in derselben richtet sich ganz nach Alter und Fähigkeiten und umfaßt hauptsächlich: die französische Sprachlehre in ihrer ganzen Ausdehnung, Geschichte und Geographie, Staatswissenschaft, Styl, Rechenkunst und Buchhaltung. — Die Zöglinge erhalten in der Anstalt selbst bürgerliche Kost und Logis, und für ihre sonstigen Bedürfnisse ist man billens bedacht. Nähere Auskunft ertheilt mir Vergnügen

Louis Kruger, in Neuenburg.

[10] Ist es wahr, daß der Gemeindspräsident und neugewählte Kantonsrath von Oberwinterthur sich so entehrende und gemeine Ausdrücke gegen untere ehrese Bürgerschaft erlaubt, sollte es wahr sein, so müssen wir uns um so mehr wundern, da er sie sonst immer mit einer gewissenhaften Lobhyrlichen überhäufte.

Dünkt ihn etwa seine Wirthschaftsabgabe ein wenig zu stark? wahrscheinlich dahin wie's getroffen; dann möchten wir ihm aber rathen, auf dem gesetzlichen Wege Erleichterung zu suchen, denn mit schimpfen und toben auf der Straße und in Schlupfwinkeln, wo es nur sein mag, wird er nichts ausrichten.

Was besonders einem Mann, wie Sie Herr Kantonsrath nicht anstehen würde.

Mehrere Bürger der Gemeinde Oberwinterthur.

[11] Eine seit 15 Jahren bestehende Lithographie wird sammthaft oder in zwei Abtheilungen zum Verkauf angetragen; es befinden sich in derselben vier lithographische Pressen, eine große Papierpresse, über 1000 größere und kleinere lithographische Steine, ein bedeutender Vorrath von Schreib- und Druckpapieren, so wie ein Verlag von Kunstgegenständen und andern kurrenten Artikeln; ferner eine Kupferdruckerpresse mit metallener Walze, einem Sternrad und Vorrichtung mit einer Kommarädern, nebst den nöthigen Gerüthschaften. — Die Liebhaber sind höflich ersucht, sich bis den 1. Jenner 1835 an die Hollerische Buchdruckerei in Bern zu wenden; einem soliden Käufer wurde man billige Kreditzieren machen.

[12] Bis noch zum 18. Christmonat, dem Ziehungstage, werden Heitellungen auf ganze, ½, ⅓, ¼ und ⅛ Loose der 87e Frankfurter Lotterie, des Banquier H. W. gegen frankirte Einsendung des Betrages prompt ausgeführt von Zürich aus besorgt

Davib Blaschet in Schaffhausen.

[13] **Am 24. Februar 1835**

unwiderruflische Ziehung der Verlosung des schönen Bockdorf-Hauses Nro. 70 in Wien, mit Abschlagszahlungen und Prämien von zusammen 620,000 fl. W., worunter 40 000 Stück Dukaten. Unsern bekannten soliden Freund Hrn. David Blaschek in Schaffhausen ist die Aufnahme von gefälligen Bestellungen auf Plane und Loose à 9 L. 20 xp. zu bester Besorgung von uns übertragen.

D. Zinner und Komp. in Wien.

[14] Im Bierhaus in Zürich ist zu haben:

Zürcherischer Schreibkalender auf das Jahr 1835.

Enthalten:

1) Kalender für 1835, in welchem bei jedem Tage des Jahres Raum für hineinzuschreibende Bemerkungen ist.
2) Von den neuesten Postemeichungen berichtigtes Verzeichniß der in Zürich ankommenden und abgehenden Posten, nebst Bemerkungen betreffend Frankatur u. s. w.
3) Interessen-Berechnungen à 4, 4½ und 5 %.
4) Verzeichniß der Rechtsfeiertägen im Jahre 1835.
5) Verzeichniß der Gesammtbevölkerungsresultaten des Kantons.
6) Vollständiges Verzeichniß aller Jahrmärkte, welche für den Kanton Zürich von Bedeutung sind.

Das Exemplar auf gutem Schreibpapier 10 β., auf Postpapier 15 β.

Wands- und Postkalender für das Jahr 1835, mit berichtigter Uebersicht der bei diesigem Postamte ankommenden und abgehenden Posten, so wie der von Zürich verreisenden Boten. Das Stück à 5 β., das Dtzd. à 24 β.

Bei Orell, Füßli und Kompagnie beim Schlüssel in Zürich ist à 5 β. zu haben:

Wands-, Post-, Meß- und Jahrmarktskalender für 1835.

(Beim Dutzend 24 β.)

Theater in Zürich.

Mittwoch 10. Dez.: Pompa, Oper von Herold.
Freitag 12. Dez.: Egmont, Trauerspiel von Göthe, mit Musik von Beethoven.
Sonntag 14. Dez.: Die deutschen Kleinstädter, Lustspiel von Kotzebue.

Fruchtpreise in Zürich. (6. bis 12. Wintermonat.)

	fl.	β.	bir.
Der Mütt Kernen	5	19	—
Weißer Bodshalz	—	5	6
Schwarzer Bodshalz	—	4	6
Das Pfund Weizmehl	—	2	9
Das Pfund Schwarzmehl	—	2	—
Der Mütt Roggen	3	21	—
„ „ Bohnen	4	26	—
„ „ Erbsen	5	20	—
„ „ Gerste	4		—
Das Viertel Hafer	18	β. bis	— 24 —

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

№ 99.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 12. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Vaterländisches.

Verstehen die Radikalen zu regieren?

Es gibt Leute, die eine erfundene Geschichte so oft erzählt haben, daß sie dieselbe zuletzt selbst glauben. Ferner gibt es Leute, die, wenn es ihnen schwindlichten Münchhausen gelingt, eine so starke Einbildungskraft bestigen, daß sie ihre Träume auf Augenblicke für Wirklichkeit nehmen, und sich und Andere damit täuschen. Unter diese beiden Klassen von Leuten lassen sich die diejenigen Blätter oder ihre Herausgeber bringen, welche in einem fort von dem gänzlichen Verschwinden des Radikalismus, von der Unfähigkeit der Radikalen zu öffentlichen Geschäften u. s. w. ein lautes Geschrei erheben. Zu den letztern gehört auch der gute Konstitutionelle, welcher nun fast seit Jahr und Tag nicht müde wird, seinen Lesern vom Radikalismus und den Radikalen Dinge zu erzählen, die er doffentlich (wie nehmen es dem Verstande des Hauptredakteurs zu Ehren an) so wenig glaubt, wie wir selbst. So enthält seine letzte Nummer (98) wieder eine Tirade über die angebliche „Unfähigkeit der radikalen Regierungen im diplomatischen Verkehre." — So verlogen sich wohl der Mann, zu unterschreiben, was es mit dieser Unfähigkeit der Radikalen zu Regierungsgeschäften eigentlich zu bedeuten habe. Auch Diejenigen, welche nur zu leicht Alles für wahr annehmen, was schwarz auf weiß steht, werden dann wissen, was sie von diesen und andern Verschwörungen des Konstitutionellen und seiner Genossen über Radikalismus u. s. w. zu halten haben.

Wir wollen zuvörderst annehmen, daß unter „radikalen" Regierungen solche verstanden werden, welche der Mehrzahl nach aus Radikalen zusammengesetzt sind, und zwar Radikalen in dem Sinne, daß unter ihnen die entschiedenen Anhänger der Fortschritte, oder wenn man lieber will der Bewegungspartei vorherrschend werden. Sehen wir dann zunächst auf die Schweiz. Was in den letzten Jahren Vorzügliches geleistet wurde, Verbesserung der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Verwaltung überhaupt, ferner Hebung und Forderung des Schulwesens, alles Dieses ist dekanntermaßen von den sogenannten radikalen Regierungen ausgegangen, und hat nur in denjenigen Kantonen stattgefunden, in welchen man die große europäische Bewegung, welche Anfangs von 1830 zu begreifen und zum Vortheile des Volkes zu benutzen verstand. Das Volk hat alle diese Verbesserungen erkannt und durch seine laut ausgesprochene Zustimmung in allen einzelnen Fällen vollkommen gebilligt. Es hat noch keinen Grund gehabt, die Wahlen radikaler Männer zu den höchsten Verwaltungsstellen zu bereuen, und wird diesen Männern, welche nicht nur den Willen zu gründlichen Verbesserungen zeigten, sondern auch die Fähigkeit, sie durchzuführen, auch ferner ihr Vertrauen nicht entziehen, da sie dasselbe aufs Glänzendste gerechtfertigt haben.

Wollen wir bei dieser Frage auch andere Staaten berücksichtigen, so wird sich eben so bewahrheiten, daß gerade Regierungen, welche von radikalen Grundsätzen geleitet wurden, mehr als solche gelitten haben, die entweder aus Schwäche oder Eigennutz die Sachen eben gehen ließen, wie sie gehen wollten. Wir holen dabei nicht weit aus, sondern erinnern nur an das Ausgezeichnete, was von der Regierung in Frankreich nach den ersten Stürmen der Revolution, nach Ueberwindung innerer wie auswärtiger Feinde geschaffen worden sind. Eine neue Gesetzgebung, wie sie kein europäischer Staat in ähnlicher Vollkommenheit (wenigstens was das Civilgesetzbuch betrifft) aufweisen kann; eine musterhafte und geordnete Verwaltung, alles Das war das Werk der Radikalen, welche in den neunziger Jahren des vorigen und in den ersten dieses Jahrhunderts das Ruder des Staates leiteten. — Ferner wird Niemand läugnen wollen, daß die preußische Regierung vom Jahre 1807 bis 1812 eine durchaus radikale war, daß sie von oben herab revolutionirte, wie nur irgend eine Regierung vor ihr gethan. Das Volk seufzte ihr Beifall zu, unterstützte sie mit den schwersten Opfern, und die Erhaltung und Wiederherstellung des preußischen Staates war die Folge von fünf Jahren radikalen Verbesserungen. Noch immer zehrt die preußische Regierung an dem Ruhm jener radikalen Periode, und was Vorzügliches gutenmüthig in Preußen existirt, ist eine Schöpfung jener Radikalen.

Dies wird uns freilich der Konstitutionelle und seine Genossen gelten lassen müssen. Er wird dann sagen: wir haben auch nichts dagegen, daß die Radikalen nicht im Stande seien, die und da in der innern Verwaltung Tüchtiges zu leisten, aber auf diplomatische Geschäfte, auf den vollerrechtlichen Verkehr mit anderen Nazionen verstehen sie sich nun und nimmermehr. Beweis: — Bern (und vielleicht auch Zürich?) Im Hintergrunde liegt dann die Behauptung, welche man in gewissen schweiz. Blättern noch nicht auszusprechen wagt, welche man aber in deutschen und anderen ausländischen Zeitungen alle Tage lesen kann: „Nur die Aristokraten verstehen zu regieren, nur sie allein haben den rechten Takt in Geschäften, wissen einen Staat würdig und mit Ehren nach Außen zu vertreten. Denn zu Staatsgeschäften gehört eine lange Erfahrung, vielseitige Kenntniß von der Verwaltung u. s. w., die man auf einmal nicht erlangen kann. Die Aristokraten haben alle diese Eigenschaften für sich, sie haben länger regiert, dürfen die größer, für den diplomatischen Verkehr durchaus nöthige Grundsätze des Formen und wie alle diese Dinge noch weiter heißen mögen. Aber auch diese Behauptungen halten nicht Stich, so wenig vor der Vernunft, wie vor der Erfahrung. Allerdings gehört zum Regieren und zum diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, wie zu jedem andern bedeutenden Geschäfte, was mit Erfolg betrieben werden soll, ein gewisses, eigenthümliches Talent und ein Grad der Erfahrung. Diese Erfahrung, welche unter dem Namen der „Routine" unter Geschäftsmännern von beschränkten Gaben eine so große Rolle spielt, ist im Grunde nichts Anderes, als die Fähigkeit, sich in allen möglichen Lagen auf eine geschickte Weise zurecht zu finden, die Verhältnisse gehörig zu erkennen, und sie zum Vortheile des Staates zu benutzen. Diese Routine aber ist wenig gesunde Hauer, wie eine Dienstzeit oder Geschäftserfahrung von 20 bis 50 Jahren. Der begabtere Mann wird sich dasjenige, was zu seinem Geschäftskreise an dies förmlichen Dingen gehört, in kurzer Zeit zu eigen zu machen wissen, und er wird im Stande sein, durch Studien dasjenige zu ersetzen, was anderer bloß Übung erfordert. Er, z. B. nach und nach an Selbstvertrauen gewinnt dahin. Die französische Regierung während und gleich nach der ersten Revolution liefert auch dafür wieder den besten Beweis; sie bestand zum größten Theile aus jüngeren, so aus ganz jungen Männern, in der eigentlichen Verwaltung, den Anführern des Heeres, wie den diplomatischen Agenten; und Niemand wird behaupten wollen, daß Frankreich damals schlecht vertreten gewesen sei. Auch später, wie später, ist Frankreich, wie theilweise auch Großbritannien im Auslande häufig von sehr jungen Männern, die eine lange Geschäftsbefähigung nicht besaßen, mit Erfolg repräsentirt gewesen. — Der Beweis, daß „radikale" Regierungen, als solche, zum Verkehre mit dem Auslande nicht geeignet seien, kann für uns aber um so weniger darauf begründet werden wollen, daß es nur dieses Regierungen immer an gehöriger Erfahrung und an den nöthigen Talenten fehle. Wie gedachtes eine solche Behauptung sei, läßt sich aber auch sehr leicht auf negative Weise darthun, dadurch, daß wir beweisen, wie schlecht „nichtradikale" Regierungen sehr oft im Verkehre mit dem Auslande bestanden seien, Regierungen, denen es doch an Konstitutionellen und Konsoten gewünschten oder getrauten Eigenschaften keineswegs gefehlt hat. Und auch hierbei können wir am besten wieder mit der Schweiz anfangen. Ein Jeder weiß, wie derselben die Eidgenossenschaft von 1815 — 1830 von den damals regierenden Aristokraten verdorben und geknechtet worden sei. Wie traurig die Gewalthaber damals aufzuführen: die Schweiz war nur geduldet, nicht geachtet, man konnte die eben nichts anhaben, weil die damaligen Regierer von vorn herein allen Wünschen des Auslandes entgegen oder ihnen gar zuvorkamen. Will man nach andere Beispiele, so erinnern wir an Frankreich unter Ludwig XV., an Preußen seit 1795 — 1806, endlich an Spanien und Portugal zu verschiedenen Perioden ihrer Geschichte.

Aus alle dem läßt sich zur Genüge entnehmen, welchen Grund das Geschrei und Gesammer des Konstitutionellen über die „radikalen" Regierungen eigentlich haben müsse; es ist kein anderer, als das Verlangen nach den Fleischtöpfen Aegyptens, d. h. nach den alten Vorrechten, nach der alten Willkür. — Wenn daher die gegenwärtige Regierung von Bern sich auf eine höchst kadelnswerthe Weise im Verkehre mit dem Auslande benommen hat, so beweist dieß gegen die „radikalen" Regierungen überhaupt noch gar nichts; es zeugt einzig dafür, daß die Mehrzahl der Männer, welche jetzt in Regierungsrathe von Bern sitzen, durchaus unfähig sei, dem Auslande gegenüber die Würde des eigenen Staates,

Digitized by Google

wie die der Eidgenossenschaft gehörig zu vertreten. Und das wollen wir gern zugeben; denn wir haben daraus niemals ein Hehl gemacht.

Wenn endlich der Konstitutionelle von den „monarchischen Neigungen" faselt, welche sich in „den beiden radikalsten Kantonen" angeblich gezeigt haben sollen, so erinnert uns das unwillkürlich an die Art und Weise, wie man in den deutschen (früher noch zweyzüngigen) Schulen und Universitäten den Schülern eine radikale Neuerung gegen jede gründliche Verbesserung der Verhältnisse, namentlich aber gegen die Republik und die Revolution beizubringen suchte. Es hieß dann immer: „eine Revolution ist aber nicht blos an sich etwas Böses und Unrechtes, sie führt auch in ihrem weiteren Gefolge noch Schlimmeres herbei, als man eigentlich abschaffen wollte. Denn die Revolution führt nothwendig zur Anarchie, die Anarchie aber wieder zum Despotismus eines Einzelnen." Wäher scharinlich hat der Konstitutionelle von dem Schulmeister in seiner Heimat früher etwas Aehnliches vernommen, und ist später durch das Staatsrecht der Herren Rauner und Schmalz zu Berlin in diesen Ansichten noch bestärkt worden. Aber sollte es nicht klug genug sein, zu wissen, daß diese Ansichten nur eine Mutze für kleine und große Kinder ist, die man ihnen klüglich zum Saueken vorhalten muß, um beliebig freies Spiel zu haben?

Zürich. Unter den Gesetzesvorschlägen, welche in der bevorstehenden Wintersitzung des Gr. Rathes zur Behandlung kommen werden, verdient der über die Stempelabgabe volle Beachtung. Die Stempelabgabe ist eine Erfindung, welche einer liederlichen Staatswirthschaft und raffinirten Finanzirs, die nur darauf sannen, wie der Staats- oder Privatsäckel der Fürsten zu füllen sei, neben anderen oben so ungerechten Abgaben und Erpressungen, wie z. B. die Lotterie, ihren Ursprung verdankt. Die einzig gerechte und vernünftige Besteuerungsart scheint uns die zu sein, daß man beliebet, wo Steuerbares, d. h. Vermögen, zum Vorschein kommt, auf sogenannte direkte Weise die liegenden Gründen, Häusern u. s. w. indirekt die Produkzion. Einer Vermögenssteuer, wie sie die und da eigentlich als direkte Steuer besteht, sind wir durchaus abgeneigt, da sie, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt, nur Veranlassung zu einem Betruge gibt, den Viele nicht für Betrug halten, den gegen die Staatskasse. Diesem Uebelstande könnte man namentlich bei uns leicht entgehen, dadurch, daß man alle Kapitale, die als Hypotheken u. s. w. zum Vorschein kommen, besteuerte. Der Staat würde dabei um so weniger Nachtheil haben, als jene nicht, wie in größeren Staaten, viel Vermögen sein in Papier steckt und also jeder Beauftichtigung geradezu entzogen ist. Nach dem Grundsatze, den wir oben aufgestellt haben, müßte nun jede Stempelabgabe in den meisten Fällen, ja könnte sie ganz aufhören, wenn ordentliche Hypothekenbücher geführt werden. Denn es ist mehr als unbillig, es kann geradezu ungerechtfertigt, wenn man blose Handlungen, welche oft oder auch in ihrem Gefolge gar nicht einmal einen Vortheil gewähren, besteuern soll, um es dadurch geschieht, daß man zur Aufbestigung eines Kontrakts, einer Vollmacht u. s. w., sich gesetzlich des Stempelpapiers bedienen muß. Man wird einwenden und sagen, diese Abgabe sei unbedeutend, und daher von den Betheiligten nicht zu empfinden. Das ist ganz richtig, wenn die Einnahme, welche der Staat von dieser Abgabe bezieht, ist im Verhältnisse noch unbedeutender. Sollen wir also wegen einiger tausend Gulden jährlich mehr eine Steuer forderlegen lassen, die zu erheben dur kaus kein vernünftiges, Recht verletzt? Dann gibt es wiederum Fälle, in denen diese Abgabe so ganz unbedeutend für den Betreffenden ist, daß sie nicht gerne nicht unbedeutenden Theil derselben verschlägt. Wer da weiß, was im hiesigen Kanton Druck und Papier kosten und daher zugleich die Wohlfeilheit der Zeitungen berücksichtige, der wird sich nicht wundern, wenn wir ihm sagen, daß ein solches Unternehmen sehr wenig gewinnbringend sei. — Als die Pressfreiheit bei uns anerkannt wurde, konnte es aber unmöglich in der Absicht der Anerkennenden liegen, mit der einen Hand die Presse frei zu geben und mit der andern einen wichtigen Theil derselben, die Zeitungspresse, zu vernichten. So lange bei der Gründung eines Blattes noch die Leistung einer oben so unbilligen wie widerrechtlichen Kaution gesetzlich verlangt werden kann; so lange keiner der Zeitungsstempel fortbestieht, ist die Presse nicht ganz frei. Denn wozu diese Belästigungen? Will man etwa die Zeitungsliteratur dadurch heben? Wahrlich nicht. Ein jedes anderes Geschäft kann ohne Bürgschaftsleistung begonnen werden; wozu eine solche von den Zeitungen fordern? Wir sehen für dieselbe keinen anderen Grund, als den sogen. Fiskus in Betreff der Prozeßkosten und Bußen zu decken, welche in Folge eines Preßprozesses von dem verklagten Blatte etwa zu zahlen sein dürften. Warum verlangt der Staat hier aber eine Sicherheit im Voraus, die er in anderen Fällen nirgends anspricht und auch anzusprechen nicht das Recht hat? Man verfahre in dieser Beziehung wie bei anderen Prozessen auch, und ziehe die Kosten und Bußen, wenn sie nicht sogleich entrichtet werden, im äußersten Falle durch Exekuzion ein. Eine Entschädigung für diese Kaution läßt sich nirgendswoher auffinden, selbst aus der Preßgesetzgebung anderer Länder nicht. In Europa herrscht Preßfreiheit nur in zwei Staaten, England und Frankreich, und diese sind monarchisch, und haben wegen dieser Eigenschaft das Zutreffende, die Presse nie ganz frei werden zu lassen. Denn die Preßfreiheit untergeht über kurz oder lang überall das monarchische Prinzip. Um auf die Stempelabgabe von Seite der Zeitungen zurückzukommen, so gilt von dieser aber dasselbe: sie läßt sich auf keine vernünftige Weise rechtfertigen. Selbst in England war man solcher dann, sie aufrechterhalten zu beschränken, (Lord Brougham drohte wenigstens der Aristokratie mit einem solchen Vorschlage) und wir werden es sicher dort erleben, daß sie ganz aufgibt. Das einzige Mittel, welches wir in dieser Beziehung zu wünschen haben, sind republikanische Staaten. In den Nord-Amerikanischen Freistaaten, welchen gewiß Niemand den Charakter einer wahren Republik streitig machen wird, besteht aber der Grundsatz, daß keine Stempelabgabe für öffentliche Blätter. Auch in der Schweiz gibt es Kantone, welche uns mit einem rühmlichen Beispiele vorgegangen sind. Warum sollten wir in dieser Beziehung zurückbleiben, wir, die durch manche Lasten, den andern in allen Guten voranzugehen, wir, deren Gesetzgebung und Zuklugsicherung im Allgemeinen vor denen der übrigen Kantone mit Auszeichnung genannt werden kann? — Dann hat schließlich, um auch dieses hervorzuheben, das Volk in einer Republik das Recht zu verlangen, daß ihm nichts entzogen werde, was den Zustand des Landes und selbst Politik im weiteren Sinne des Worts berühren kann. Es hat zu verlangen, daß jeder Beziehung vor allem aufgeklärt und gebildet werde. Zu dem Ende muß es möglich gemacht werden, die Bildungsmittel sich hiezu auf eine leichte und wohlfeile Art zu verschaffen. Die politische Bildung des Volks ist nicht weniger zu berücksichtigen, als die übrige sogen. intellektuelle oder scientifische. Für diese wird in unsern Tagen viel gethan. Warum will man aber die Quelle nicht auch für jene gesetzlich zugänglich machen? Warum will man ihnen wohlfeile Zeitungen verschaffen? Also bedenkt wohl, Ihr Gesetzgeber des Landes, was Ihr in dieser Beziehung beschließen wollt. Erwägt, daß es einen wichtigen Theil der Volk-bildung gilt, und bedenket, daß Ihr auf jede Weise entlastet sind, die Kenntnisse und die Bildung des Volkes kommunizieren, durch die Mittel, welche in Eure Hand gegeben sind, zu fördern.

— Der Gr. Rath ist vor der Thüre, nur heute noch können wir vor seinem Zusammentritt den Hochgeachten Mitgliedern unsere Zeilen widmen, und wir lassen auch diese letzte Gelegenheit wiederum nicht vorbei, ohne sie ernstlich und aufrichtig den bereits ausgesprochenen Wunsch zu wiederholen, daß doch ja kein Mitglied am Montag bei der Eröffnung der Sitzung fehle. Es geht, wenn wir recht beobachtet haben, ein guter und ein böser Wahlgeist unter den verschiedenen Kantonsräthen der verschiedenen Farben herum. Treten wir kräftig und einig zusammen, auf daß der gute Geist den bösen besiegt, und unser Kanton und die Eidgenossenschaft sich nun bewogen finde, auf unsern Gr. Rath als auf eine feste Stütze der errungenen Freiheit zu vertrauen.

Auch ein Großrathsmitglied.

— Während der ganze Schaden der im Jahr 1833 in Brand gerathenen Gebäude, ohne die Kommissionalkosten laut der in unserer letzten Nummer mitgetheilten Uebersicht 86,591 fl. betrug, beläuft sich der bisher schätzige laut abgeschlossener Rechnung auf 59,956 fl., die Kosten (Kanzleisportonale ꝛc.) auf 6 658 , zusammen 66,5⅓ fl.

— Die „Helvetia" enthält folgenden Artikel: „Man weiß aus sichere Quelle, daß der Fürst Metternich Hrn. Hirzel, Präsidenten des Vororts, als sowohl zum Zeichen der Erkenntlichkeit für gastfreie Dienste als der Anerkennung des ungeheuchelten Strebens, Ruhe zu erhalten, eine Dose mit seinem Bildnisse hat anbieten lassen. Hr. Hirzel, welcher so viel Ehre noch nicht verdient zu haben glaubte, hat abgelehnt. Vielleicht hätte er eine Dose vorgezogen? Wenigstens wäre diese mehr konstituzionell."

— Der Konstituzionelle sucht auch Neue einen unserer ausgezeichnetesten Mitbürger, den Hrn. Bürgermeister Hess, auf seine dreifache Weise dem Publikum zu verdächtigen. Wodurch natürlich hat er aber verdient gefallen, daß es Namen gibt, die immer fleckenlos bleiben werden, so sehr sich auch gewisse Leute bemühen mögen, sie in den Schmuz ihrer eigenen Gemeinheit herabzuziehen.

Ueber die Versteigerung der Ramitannenstraße.

Dem unbefangenen Beobachter dotten sich bei dieser am 5. dieß statt gehabten Absteigerung eines Theils der benannten neuen Str-Lenstrecke einige interessante Momente dar, die der Oeffentlichkeit werth sind.

Die ditkächtliche Zahl der Bieter theilte sich in zwei Hauptklassen, jede mit mehreren Gesellschaften von zwei bis acht Mann stark, nämlich: in Kantonsbürger und Schweizergebürger aus den Kantonen Bünden und Tessin, wo die besten Straßenarbeiter der Schweiz zu Hause sind. — Die zwei Straßentheile welche an den Mindestforderndern, zur Vollendung nach genauen und strengen Vorschriften, verstiegert wurden, haben zusammen über 1600 Fuß Länge, gegen 40 Fuß Breite, mit Aus- und

Digitized by Google

Abtragungen die an einzelnen Stellen bis über zehn Fuß Höhe steigen. Die erforderlichen Arbeiten werden von Sachkennern auf mäßige Schatzung auf 7 bis 8000 Fr. geworthet; nach einer darnächtigen Abtheigerung aber, von den Fremden um die unbegreiflich niedrige Summe von 4660 Fr. übernommen. Unmittelbar nach der Gant brach der zurückgebliebene Aeger des Kantonsbürgers, unter denen sich viele kräftige wohlgekleidete Männer befanden, in lauten und bittern Klagen aus, indem diese Art und Weise, den Arbeit suchenden Mitbürgern, welche allfällig ihren Steuerbeitrag aus der Händerarbeit entrichten müssen, das Brod zu entziehen, und an Fremde zu vergeben. Selbst die benzigen den Zuzehen*) der anwesenden Mitglieder der Schanzenkommission fanden keinen Eingang, und lauter Tadel äußerte sich gegen die vielfältigen Maßnahmen der Regierung. Die Lente kommen endlich nur dadurch zum Theil beruhigt werden, daß man ihnen Hoffnung machte, in kurzer Zeit auch den übrigen großen Theil der Straßenstrecke, der wegen bewendenden Einsprachen des Stadtrathes jetzt noch nicht ausgeschrieben werden konnte, ebenfalls zur Abtheigerung zu bringen. Unter drohenden Aeußerungen gegen die Schanzenkommission, welche natürlich als „Fremde" angesehen wurden, und mit einigen revolutionären Andeutungen ging die Sache auseinander.

Wie reimt sich nun ein solches Benehmen, mit der lautgeforderten und auch erzungenen Gewerbsfreiheit? **) Will diese etwa nur von Einzelnen zum eigenen Vortheile ausgesprochen und mißbraucht werden? — Obgleich alles Reglement! — Haben wir doch Gegenbeispiele Fremden, welche den Einheimischen zuteil die Kunst gezeigt haben: auf unerhört wohlfeile Art gute Straßen zu bauen, den großten Anspruch auf den Dank des gebildeten Publikums, und auf kräftigen Schutz der Regierung?

Sollten aber nicht auch die betreffenden Behörden dir, bei diesen Anlagen sich ergebende Bedenken, haben, daß in den ersten vier Jahrzehenden der viele Neuen längst deteriorirten und projektirten Straßen, von welchen ein Theil schon ein Jahr lang im Protokoll zu schlafen scheint, sogleich zur Herstellung an den Mindestfordernden ausschreiben? Ist ja doch z. B. die Zollwegstraße kaum mehr praktikabel. Kein Zeitpunkt könnte dazu geeigneter sein, als der jetzige, wo so viele kräftige Hände ohne Arbeit sind. — Ueberall aber wo sich bemerkende Einsprachen von übelwollenden Behörden oder Privaten entgegenstellen, da sollte Rechtsverwaltung genommen, und der Einsprecher sie den Schadenersatz belangt werden, der sich ergiebt, wenn die Arbeit später unter weniger günstigen Umständen nochmals ausgeschrieben, und dann vielleicht um mehrere tausend Franken theurer bezahlt werden muß ***).

Bern. Vom Jura. Die letzten Zuckungen des pfäffischen Romanismus, der seit drei Jahren von der kurialistischen Satrapie in Luzern geleitet, sein gehässiges Dasein in St. Gallen wie in Luzern, im Jura ganz wie in Solothurn und Aargau, aber auch fast allenthalben im alten Gebiete war abgewiesen worden, lassen sich endlich und wie zum Abschiede noch im ehemaligen Bisthume verspüren. Aus dieser Richtung darf man entnehmen, daß wir nun bald von dieser alten Cholera-Mordbus werden befreit sein, und daß sie unsere freie Eidgenossenschaft in wenigen Wochen verlassen werde. Insbesondere ist es interessant zu melden, in welchen Symptomen die römische Krankheit von uns Abschied nimmt.

Herbeigerufen und nach dem Jura verpflanzt durch den großen Pfaffenkanal zu Luzern, wurde sie durch einen alten bischöflichen Jakobiner des Montierstelle und jetzigen Archivaten zu Bern, und durch einen gestifteten, ehrgeizigen Pfarrer zu Pruntrut, in Kleinen Quantitäten nach allen Richtungen des katholischen Jura eingeleitet. Von Dürkheim zu Distrikt wurden Sektionen gebildet und ordentliche Reverie organisirt, an deren Spitze überall der Gemeindspfarrer steht; die Hauptler selber kommen abwechselnd bald hier bald dort zusammen, die letzte Kette des Ringes endet im Pfarrhause zu Pruntrut, das im Namen der Munizipalität und im Bereine mit dem zunächst Archanten zu Bern, der Einheits- und Mittelpunkt des Pfaffenvereines ist. Die Staatsbehörde wacht und ist auf's genauste und schnellste von allen Intrigen, Pfiffen und Künsten unterrichtet, und weiß gar wohl, wie ruhig und friedlich das Volk gesinnt wäre, wenn das Bistum seinen alten Wühler und Brandstift, Pfarrer Kuttat zu Pruntrut, ein Pfaffenlaub wüßte. Man verteuft auf die Wachsamkeit des dasigen Regierungsstatthalters Stockmar und auf Energie der Gemeinderegierung, um dem unwürdigen Pfaffenspektakel ein baldiges Ende abzusehen.

Vor wenigen Tagen sandte Hr. Stockmar 80 Exemplare der Rede, die vom Präsidenten des Erziehungsrathes bei Eröffnung der Universität gehalten wurde, an das Kollegium, d. h. Gymnasium zu Pruntrut. Der Vorsteher desselben, ein Geistlicher, sandte sie wieder zurück, mit der Anmerkung, es können in der Rede einige Stellen gegen die römisch-katholische Religion vor, z. B. wo es hieße: „man lasse in einer Sprache beten, die das Volk nicht verstehe." Man dürfte doch diesen Prinzipal fragen, ob denn das Volk im Jura wirklich mit dem Wissen stündmit der Lateinitschen auf die Welt komme, und in wiefern die französische Sprache beim Gottesdienste religionsweidrig wäre, so lange wir im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts an die Kreuzzüge 13. Kap. die Worte: „Wenn ihr in fremden Sprachen redet, wer kann wissen, was ihr sagt? Ihr werdet in den Wind reden. — In der Kirche will ich lieber fünf Worte verständlich reden, als zehntausend in einer fremden Sprache. Was ist allein zu thun? Ja will beten, aber so, daß mein Geber verstanden werde; ich will Lobsieder anstimmen, aber so, daß mein Lobsied verständlich werde." Weiß denn der Pfingstgeist die Weltgeschichte nicht, daß in den ersten vier Jahrhunderten der Kirche in den gerichtlichen Provinzen griechisch, in Italien lateinisch, in Syrien syrisch, in Aegypten koptisch und bei den Gothen gothisch, d. h. allendeutsch gehalten wurde? Horte der gute Mann nie etwas von der ersten Kanstanen, waldänischen, alemannischen, gallikanischen, mozarabischen ec. Liturgien? Wußte er denn gar nicht, daß so viele orientalische Völkerschaften, die sich seit 1500 mit der abendländischen Kirche vereinigten, ihre wealte Liturgie in ihrer Volkssprache halten? Möchte endlich der Prinzipal wohl bedenken, daß die angemaßte Vollmacht des römischen Bischofs die katholische Liturgie überall in Abendlande nach dem römischen Einerlei umzuwandeln, sich auf die falschen Dekretalen im Corpus juris canonici Kap. 2. Dist. 22. f. 9. und Kap. 3., 9. gründet.

Basel-Landschaft. Bezirk Waldenburg. Soviel man jetzt bei uns vernimmt, mag gegenwärtig die Aufklärung in unserer Residenz Stadt Liestal Riesenschritte. Bereits Woche mußte dort beschlossen werden, die Leichenschlaft aufzuheben, weil sie nach Bezug derjenigen Mitglieder, die in verbindlichen Beitrag nicht bezahlen wollten, zu geringzählig wurde. —

Dem Benehmen nach wird wohl der freie Baselbieter für die Zukunft aufhören zu sein, weil die Residenzmagen seine Wahrheiten nicht vertragen mögen, und wie sind bereits von wieder auf den Rauchatz") beschränkt, der uns, wie die einzigen mißliebigen Blätter des Kantons, seit Januar als was wir 8 — 11 Tage vorher schon in andern Zeitungen gelesen haben. — Einige „kurioſe Sachen" aus der Staatsrechnung von Jahr 1852 in der vorletzten Nummer des freien Baselbieters haben bei uns auf dem Lande tüchtig Staub aufgewirbelt, und wir bringen hiemit der Redaktion um so lieber unsern öffentlichen Dank dar, daß sie uns in wenig so kurzen Staatsrechnungen auf einen Blick so viel Neues hierin gleichsam undankbar zu sein scheint. Bekanntlich hat sie beschlossen, dem Redakteur des freien Baselbietens deswegen einen Prozeß anzuhängen. Wir hätten indessen fast Lust, den Lesern zum Voraus die Verschwörung zu geben, daß die Regierung diesen Beschluß eben so wenig vollziehen, als jenen, der sich kürzlich des Landrates d. J. bemächtigen wollte, für einen Preßprozeß gegen den schweiz. Republikaner und die St. Gallerzeitung dahre einleiten sollen. Wir haben die Erfahrung schon oft gemacht, daß solche Beschlüsse bisweilen nur gefaßt werden, um damit das Volk zu täuschen, zumal wenn den betreffenden Behörden oder Staatspersonen zur eigenen Beruhigung kein besseres Mittel zu Gebote steht, als sich Ruhe für den Augenblick anschuldig und beleidigt, so wohl als Anklagestig zu stellen, zu Erwartung, das Volk werde bald, sowohl die Anschuldigung als die verheißenen Vertheidigungsmaßregeln gegen dieselbe vergessen, oder doch wenigstens ein nachheriges Stillschweigen mit der Menge anderweitiger Geschäfte entschuldigen. Wir wirds es nun erwarten, wenn wir solcher alle bezeichnen Beschlüsse für Sand betrachten, den man dem Volk in die Augen wirft, um es dadurch blind zu machen? — Letzten Sonntag Abends zwischen 9 — 10 Uhr wurde der Redakteur des schweizerischen Freiheitsfreundes unter dem oben Thor zu Liestal von einem dasigen Bürger heimtückisch überfallen und geschlagen, weil er Artikel gegen Baselandschaftliche Behörden und Personen in sein Blatt aufgenommen hat. Während die besseren Bürger solch Exzeß bitter tadeln, hört man

*) Anm. d. Red. So sehr wir Humanität bei Behörden und Beamten achten, ebenso sehr wünschen wir, daß man in amtlicher Stellung gegen unverschuldigtes Benehmen pobler oder niederer Personen nicht das Auge zudrücke. Es hätte uns daher besser gefallen, die verehrten Mitglieder der Schanzenkommission würden dem tollen Haufen Ernst, Strenge, ja selbst energische Exekution gezeigt, als ihn gleichsam mit Hoffnungen einer abendlichen Belohnung zu beschwichtigen. Wenn sich so aufführen, wie diese Züricher, wollen wahrlich nicht für das Allgemeine, sondern nur für ihr eigenes Wohl den Staat belangt wissen und gehören so gut ihrer Gesinnung nach zu den Aristokraten, als eine Haudwerkszunft, welche einen gesetzlichteren Mitmeister nicht neben sich duldet, oder eine politische Kotterie, welche einen übelgesinnten Gegner aus dem Lande weisen wollte.

**) Anm. d. Red. In unserer vorhergen Anmerkung liegt der Schlüssel zu obigem Geheimniß. Der Egoismus und Aristokratismus schließt keine Kleidung, keinen Stand absolut aus.

***) Anm. d. Red. Eine solche Regierungsbane müßte allerdings den hochlöblichen Stadtrath weit ehre kurrigiren, als hundert Zeitungsartikel. Denn auf diese letztern, selbst wenn sie der Konstitutionelle geliefert, oder nur im geringsten zu achten, wäre des hohen Baumentandels unwürdig. Eher dächte es die Stellung einer Behörde mit sich, einen bereits bei anderer Gelegenheit als gut erfundenen Gedanken auszugreifen, wenn zufälliger Weise denselben ein öffentliches Blatt empfehlend verwünte. Man würde ja sonst der Presse ein gar zu großes Gewicht einräumen.

*) Die seit einiger Zeit im Rauscher erschienenen mit „H" unterzeichneten Artikel haben wir stets mit Vergnügen gelesen, und können hiermit nur den Wunsch aussprechen, daß jede Nummer „Artikel" dergleichen bringen möge. „Die Red."

Digitized by Google

die schlechteren ganz unwillig fragen: „Wofür haben wir dann gestritten, wenn es uns nicht erlaubt sein soll, das Kiefergelenk auseinander zu schlagen, sobald er etwas scheinbar das uns nicht gefällt?“

— In Betreff des unlieb von uns erwähnten Benehmens der Hrn. Gumwilter, gegründet dem katholischen Pfarrer von Terwyl, welcher sich geweigert habe, die Ehe des katholischen Gemeindsgenossen mit einer Protestantin einzusegnen, ist uns die Berichtigung zugegangen, daß eine solche Weigerung gar nicht statt gefunden, und daß Hr. Gumwilter aus andern Gründen es vorgezogen habe, sich nicht von dem Pfarrer seiner Gemeinde einsegnen zu lassen. Der Pfarrer selbst aber habe das betreffende Aufgebot ohne Weiteres vollzogen.

Appenzell A. Rh. In der Appenzeller Zeitung regt sich ein neuer, frischer Geist; es ist uns willkommen! Die unerläßlichen Ungetegenheiten werden in den letzten Nummern mit Einsicht besprochen; man erkennt in den Aufsätzen Prinzipr, Festigkeit und Folgerechtigkeit. Möge die Appenzeller Zeitung, eingedenk ihres früheren Ruhmes, auf der begonnenen Bahn weiter wandeln.

Ausländisches.

Großbritannien. Die Reformers sahen fort mit Versammlungen und Adressen, alle in dem Sinn der früher von uns erwähnten. Dieser Tage hielten auch die Wähler von Westminster eine Versammlung; die Anzahl der Anwesenden betrug 6000. Eine Adresse wurde an den König beschlossen, worin die Dringlichkeit ausgedrückt sind, welche man in Betreff des neuen Ministeriums allgemein empfinde. Eine Deputazion von einer großen Anzahl Wähler soll dieselbe überbringen. — Unterdessen ist die Antwort von Hrn. Peel aus Italien eingelaufen, daß er annehmen werde. Er selbst ist schon unterwegs und wird dieser Tage zu London erwartet. — Den Gist der neuen Ministerium's muß man aus Peels und mit noch Mehrern hervorstechen. Einmal gibt es schon, daß er genügend den Weg andeuten, welchen man einschlagen werde. So hat Wellington bereits zwei Schiffe anzuhalten befohlen, welche an der Küste von Sheerneß mit Munizion für die königlichen (christlichen) Truppen in Spanien vor Anker lagen. Das eine Schiff hat indessen die hohe See gewonnen. — Was alle Zeitungen als Gerücht der Zeit bringen, wie sie sich gegenwärtig in Großbritannien und Frankreich gestalten, vollkommen berechtigen kann, ist der Umstand, daß sich sowohl das französische wie das neue englische Ministerium bei dem System des „Widerstandes,“ welches nun öffentlich proklamirt worden ist, noch nicht sehr lange Zeit werde überstützen, und an einem andern Widerstande werde zu Grunde gehen müssen.

Spanien. Den unrichtigen, noch unverbürgten Nachrichten zufolge soll Mina den Zumalacarregui vollständig geschlagen und zum einen Rückzug von 1800 Todten und Gefangenen beigebracht haben.

Frankreich. Das Ministerium hat am vergangenen Samstag, den 6. d., noch zweifelhaften Kampfe, mit Mühe und Noth, hin- und herschwankte, endlich die Oberhand behalten und die Bestimmung der Kammer zu dem von ihm bisher befolgten System davongetragen. Zwar beträgt die Zahl der Stimmenden nur 301, von welchen das Ministerium 183, der Tiersparte 117 auf seiner Seite hatte, und somit fehlten noch 103 Stimmen von absoluten Majorität, aber es ist das jetzige Ministerium auch diese unbedeutende Majorität schon ein Vortheil, da es nun wenigstens für eine Zeit lang gesichert dastehen dürfte. Uebrigens wollen wir der Ehre der Majorität zu lieb annehmen, daß sie sich mehr durch das Redneratalent des Hrn. Thiers, (welcher am 2ten Tage einen gewandten und auf die furchtsamen Gemüther der Majorität Eindruck machenden Vortrag hielt), als durch das schmutzige Benehmen des Hrn. Dupin, als durch andere, außer der Kammer angewandte Mittel habe für das Ministerium bestimmen lassen. Es bezweifelt Niemand, daß es nur an Dupin lag, einen für das Ministerium unglücklichen Entscheid hervorzurufen. Mehrmals ließ er nun in seinen beiden Reden durchblicken, daß die Minister die Beibehaltung ihrer Portefeuilles allein seiner Großmuth zu verdanken hätten, ähnlich, wie E. Perier auch, der in gleich kritischer Lage von ihm sei unterstützt und über die Gefahr hinausgeholfen worden. Unter den Rednern für die einfache Tagesordnung (also gegen das Ministerium) machten am meisten Eindruck am ersten Tage Hr. Etienne, am zweiten Hr. Sanzet, ein neuer Deputirter, von Lyon, der es abgelehnt hatte, in den dreitägigen Ministerium zu treten. Dieser Letztere sprach mit vielem Talente, und erzeugte auf der Ministerbank große Betroffenheit und niedergeschlagene Gesichter. Ja die Heeren waren noch so wenig ihres Erfolges gewiß, daß Hr. Guizot beim Abstimmen, als er seine Kugel gab, mit Aengstlichkeit die Zahl der schwarzen Kugeln in der Wahlurne zählte. Diese erwählten 181 Stimmen erklärten sich dann am Schlusse der Diskussion auf den Antrag Hrn. Hervés für folgende motivirte Tagesordnung: „Die Kammer, zufriedengestellt durch die Erörterungen, und die sie über den bisherigen Gang des Gouvernement erhalten hat, schreitet, da sie, dieselben durchaus im Einverständnisse mit den in ihrer Adresse ausgedrückten Grundsätzen findet, zur Tagesordnung.“ Die eigentliche Opposizion, sowohl die der äußersten Rechten, wie die der äußersten Linken nahm, um den Tiers-Parei zu unterstützen, gar keinen Theil an den Erörterungen; eben so beobachtete die republikanische Presse die drei Tage von der Eröffnung der Kammer bis zum Beginne des Kampfes ein discretes Schweigen über die Angelegenheit. Jetzt, noch heftigern Streite, äußert nun Jeder um so unverhohlener seine Meinung. Das Journal des Debats (Organ der Doktrinairs) hat einen triumphirenden Artikel, der ganz von dem Glücke und der Selbstzufriedenheit zeugt, welche die Gönner des Blattes, von denen einer wohl selbst der Verfasser des fraglichen Artikels ist, in diesem Augenblick fühlen. Der Tempo, Hen. Dupins Diarr, jubelt natürlich auch auf, warum dieser Sieg des Ministeriums nicht noch größer sei, bedauert dabei, daß Einige sich jetzo Augenblicks anders stellen und die Stimmung sich in eine nachtheilige umwandeln. Endlich der Nazional, von unerschütterlichem Muthe und nicht zu vernichtender Hoffnung auf den endlichen Sieg seiner Grundsätze: „er habe für den vorliegenden Fall nicht viel erwartet, darum habe er nicht den Kopf hängen zu lassen.“ — Hr. Thiers ruft so zu: „Möge der Hr. Minister sich wohl an die oft von ihm ausgesprochene Behauptung erinnern, daß die Regierungen durch den Mißbrauch des Prinzips unterghen, auf das sie gegründet sind.“ Nun hat Hr. Thiers, wie seine Kollegen in den Erörterungen offen bekannt, daß sie Minister des „Widerstandes“ seien, daß die Julirevolution, ja die Revolzion überhaupt geschlossen sei, daß an Verbesserung und Reformen in keinem Sinne für den Augenblick mehr zu denken sei u. s. w.; denn — das Königthum möchte darüber zu Grunde gehen!

Jedenfalls waren die Verhandlungen vom vergangenen Freitag und Samstag äußerst interessant: sie gewähren eine gründliche Einsicht in den gegenwärtigen Stand der Dinge in Frankreich, in die Schwäche der herrschenden Partei, in die Gebrechlichkeit des Königthums, in das kleinliche Intriguenwesen vom Parteifeuille u. s. w. Dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgangen sein, daß ein solcher Zustand sich wohl auf einige Zeit lang, nicht aber auf die Dauer halten könne, daß er durch den Verschleiß der Systeme sehr bald zu Ende, wie an der Erbärmlichkeit der Personen, die nur die kleinlichen Interessen der Gewinnsten und eines untergeordneten Ehrgeizes vor Augen haben, endlich doch zu Grunde gehen müsse. Dafür aber einen Zeitpunkt im Voraus bestimmen zu wollen, wäre Thorheit; bei dem schwankenden Zustande der europäischen Politik, bei der Unzufriedenheit der Majoranen kann der geringste Anstoß von der größten Folge sein. Es kann sehr bald eintreten, aber auch noch längere Zeit andauern. Das aber, scheint gewiß, daß dieser Sieg der Doktrinairs in Frankreich nur vortheilhaft auf die Befestigung des Torymisterreums in England zurückwirken, und daß somit eine immer größere Annäherung der sogen. Quadrupel-Alliance der Mächte, die Zerstörung der Tripel-Allianz den Anfang statt finden werde. Dahin nun in der nächsten Zukunft zu erwarten, was die somit wiederentstandene und noch vergrößerte heil. Alliance beginne, ob sie ungestüm die Schicksal beschleunigen, oder ob sie gewandt und vorsichtig verfahrend, die Völker auf längere Zeit am Narrenseile und Gängelband zu führen verstehen werde.

Neueste.

Zürich. In der Sitzung des Reg. Rathes vom 11. d. wurden die Anträge der Staatsanwalts über Bestimmung aber Nichtbestimmung zu dem von dem Gr. Rathe des Kantons St. Gallen gemachten Antrag an die eidgen. Stände für die Ausstellung eines Vertassungsortes, zum Behufe der Revision der Bundesverfassung berathen. Der Staatsanwalt theilte sich, wie schon bekannt, dinschriftlich dieser Frage in zwei Ansichten. Die Majorität wollte, daß in Berücksichtigung der Ubnigung, die von Seite der Mehrheit der Stände bei der letzten Tagsatzung gegen einen Verfassungsrath sei an den Tag gelegt worden, theils um Hindernisse auf die gegenwärtigen Verhältnisse unseres Vaterlandes und der Lage des übrigen Europa's (etwa im Hinblick auf Wellington?) vom Gr. Rathe beliebt werde: in den Antrag von St. Gallen nicht einzugehen, sondern zu erklären, daß die hiesige Stand, wie disanhin so auch ferner, darauf hinzuarbeiten bereit sei, daß auf bundesmäßigem Wege durch vereintes Streben in der Verbesserung des Bundes einigermaßen Hindernisse beseitigt werden.

Die Minorität hingegen findet gerade zu der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes dringliche Gründe zur Beförderung einer festern Gestaltung des Bundes, und will, da die Erfahrung gezeigt, daß auf dem Wege ungeilter Verbesserung nichts erreicht werde, und daß der gegenwärtige Zustand beitrage einer an Zersetzungsstoffen gewordenen Kraftlosigkeit sei, der die Schweiz ihrem Untergang entgegenführe, dem Gr. Rathe anrathen, daß er auf St. Gallens Zustimmt erkläre: daß hiesige Stand werde jedem Antrag und jeder Einleitung zu ganzen oder theilweisen Revision des Bundesvertrags, welche eine Mehrheit der Stände für sich vereinige, seine Zustimmung geben.

Die beiden Anträge veranlaßten ziemlich lebhafte Debatten. Die Materialitätsanteag wurd durch die gerlste Schilderung der im Geleise eines Verfassungsstreites eintretenden Spaltungen, Bürgerkeilege und Unterwazion, wo das Blut in Strömen floß und aller Reichthum des Landes dis auf den letzten Heller zu Grunde ging, kurz durch Schreckbilder aller Art unterstützt, wobei auf die ewgelegen Absichten Berns, auf Begierde nach unsern Schätzen, auf die Zerstörung aller Freiheit im Schweizerlande durch den eisernen Arm einer nicht ausbleibenden Zentralregierung, auf die großen Unkosten, die schon die Sitzung eines Verfassungsraths (von

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

200 Diktatoren) verursachen würde, so wie auf die Oberflächlichkeit, welche in der Behandlung, daß die Taxfassung für Verbesserung der Bundesverhältnisse noch nichts gethan habe, liege, hingewiesen und behauptet wurde, das Volk wisse von einem Verfassungsrathe nichts, „der Volkswille sei der, den man ihm voreinge."

Die Vertheidiger der Minorität zeigten, daß alle bisherigen Versuche den Bund zu verbessern, geschwächt seien, und daß es einmal Zeit sei, einen entschlossenen Gang zu gehen, wenn nicht Pfaffen und Aristokraten alle neuen Institutionen wieder mit neuerter Macht umtreiben sollten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Schweiz gegen Stürme von Außen nicht bestehen könne, daß die Aufstellung eines Verfassungsrathes mit den Grundsätzen der neuern Kantonalverfassungen übereinstimme, daß damit keineswegs die von der Tagsatzung vorgemalten Grenzen verbunden seien, daß man sich jeden Weg offen behalten und die Hände sich auf keine Weise binden solle, und daß es unklug ein bedenklicher Rücksicht wäre, wenn der Stand Zürich, der schon wiederholt auf Tagsatzungen dasjenige erklärte, worauf die Minderheit anträgt, nun vor einer solchen Erklärung zurückschreckte, daß er sich dadurch von neuem an die Spitze der Sarnerstände stellen und diese in ihrer eigensinnigen Opposition gegen alle Verbesserung des 15r Bundes unterstützen würde.

Um nun dem Majoritätsantrag das gerufe Kolorit zu benehmen, wird dreierlei in folgendem Sinne redigirt: „Der Stand Zürich trägt noch die Hoffnung, daß theils auf dem Wege eidgnössischer Unterhandlungen, theils durch ein umfassendes Konkordat Verbesserungen des Bundes zu Stande zu bringen seien und daher kann derselbe dem Antrag von St. Gallen unter den jetzigen Verhältnissen seine Zustimmung nicht geben."

Bei der Abstimmung ergaben sich 9 Stimmen für den Majoritäts- und 9 für den Minoritätsantrag. Wie natürlich entschied das Präsidium für den ersteren.

Anzeigen.

[4] Gegen den mit Insolvenz-Erklärung eingekommenen, an der Limmath zu Höngg wohnhaften Fabrikant Jakob Bader von Affoltern hat das Bezirksgericht Zürich Auflagsverhandlung erkannt, und zur Verrechtfertigung auf Montags den 26. Januar 1835, Morgens 8 Uhr, Tag angesetzt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre diesfallsigen Ansprachen oder Verbindlichkeiten, unter Beilegung der darauf bezüglichen Beweis-Urkunden in Original oder beglaubigter Abschrift, der unterzeichneten Kanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier bis spätestens den 19. gleichen Monats zuzustellen, am Verrechtfertigungstage selbst aber, zu Wahrung ihrer Rechte, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; alles unter Androhung, daß Schuldner, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, sämmtige Ansprüche dagegen mit ihren verspäteten Eingaben, auf Verlangen der übrigen Gläubiger, ausgeschlossen, und die am Verrechtfertigungstage Ausbleibenden ihrer allfälligen Einwendungen gegen die ihnen in der Auflagsbefreitung angewiesene Stelle verlustig würden.

Geschehen, Zürich den 2. Dezember 1834.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich:
die Notariats-Kanzlei Höngg:
Landschreiber Huber.

[2] Der sich „Publicist" nennende J. Heinrich Meier von Zürich, gegen welchen Herr Ingenieur Frei dahier bei diesseitiger Stelle Klage über Beschimpfung durch die Druckerpresse anhängig gemacht hat, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, wird anmit ediktalliter aufgefordert, Mittwochs den 24. Dezember, Vormittags 8 Uhr, auf dem diesfalls Gerichtsstaube zum Kappelerhofe zu erscheinen, um sich wegen dieser Klage zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn verfügt wurde, was Rechtens.

Zürich, den 6. Dezember 1834.

Für dem Bezirksgerichte.
Der Gerichtsschreiber:
J. Escher.

[3] Bekanntmachung.

Es hat eine bei dieser Stelle in Untersuchung gerathene Seidenwinderin in mehreren mit ihr aufgenommenen Verhören angegeben, im Anfang des Monats Septembers d. J. zwischen Schwamendingen und Unterstraß, auf dem von der Landstraße auf das Riesli führenden Fußwege, einen Sack von Packtuch, unbezeichnet, in welchem etwa 8½ Pfund weiß abgesponnene Seide (Fournesie sublime) von 4 bis 5 Nummern an Strangen (sogen. Schnellern) bei welcher sich etwa 1½ Pfund ordinäre Floretseide in ein Papier eingewickelt und im nämlichen Sacke befunden haben soll, gefunden zu haben.

Da nun besagte diesenige Person, welche diesen Sack verloren hat, nicht ausgemittelt werden ist, so werden alle Seidenfabrikanten, Segers, Träger und Boten ꝛc., welche etwa über das obschwebende Verhältniß Auskunft geben könnten, aufgefordert, innert den nächsten drei Wochen von dato an auf dem Gerichtsbureau im Kapplerhofe in Zürich eine Treppe hoch, in dem Verhörzimmer Nro. 1 diese Seide zu besichtigen und der untergerichtenen Stelle darüber Auskunft zu ertheilen.

Zürich, den 8. Dezember 1834.

Das Bezirksgerichtliche Verhöramt:
Dürr, Bezirksrichter.
J. Schaufelbergter,
Sekretär.

[4] Da es dem Unterzeichneten nach mißverständigen Lauten gefallen hat, die Sage im Umlauf zu setzen, als wäre die Kanzlei der diesseitigen Gerichtsstelle in der Person des Hrn. Gerichtsschreibers Werer des Amtes entsetzt worden, so wird anmit die öffentliche Mittheilung gemacht, daß wir gerechte Ursache haben, mit den gewissenhaften Verrichtungen unserer Kanzlei zufrieden zu sein und daher jeden diesfälligen Laut als lügenhaft und verläumderisch erklären.

Hinweil, den 6. Dezember 1834.

Namens des Bezirksgerichtes.
Der Präsident:
Spöri.
Hirzel, Substitut.

[5] Gantanzeige.

Dienstags den 16. dieß, Morgens um 9 Uhr, wird im Waldhaus an der Steinsaffe dahier ein kompletter, in bestem Stand sich befindender Schlosserwerkzeug einzeln oder sammthaft versteigert und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden.

Zürich, den 11. Dezember 1834.

Der Stadtammann:
J. J. Müllheier.

[6] Bei der letzten Revision der juristischen Bibliothek wurden folgende Bücher vermißt:

Acte de médiation.
Bender, Grundsätze des deutschen Handlungsrechts. Bd. 2 und 3.
Betrachtung über das konstitutionelle deutsche Staatsrecht.
Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß.
Böhmer, die Reichsgesetze von 900 bis 1400.
Bitterwieser, über den Jnkichen Prozeß.
Mohl, das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika.
Littmann, über Gesetzkunde und Widerruf in Strafsachen.
Zentner, das Gesetzwerkgerücht.
Zentner, Stellung des Jneisten im konstitutionellen Staate.
Oesterlei, Versuche aus dem Gebiete der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Neues Archiv des Kriminalrechts. Bd. XIII. Heft. 4.

Sollte sich das eine oder andere dieser Bücher noch in den Händen von Mitgliedern der Bibliothekgesellschaft befinden, so wird um gefälligst Zurücklieferung gebeten.

Zürich, den 9. Dezember 1834.

Im Namen des Ausschusses der
juristischen Bibliothekgesellschaft.
Der Bibliothekar:
Löw.

[7] Verkaufsanzeige.

Auf erhaltene Bewilligung des h. Landrathes wird die Verwaltungskommission der Kirchen-, Schul- und Armengüter des Landstraß Basel, Samstags den 26. dieses Monats nachbeschriebene Liegenschaften auf dem Rathhause zu Liestal öffentlich aufsuchen, und an den Meistbietenden eigenthümlich überlassen, als:

1° Sekt. A Nro. 8. Eine solid gebaute, 45½ne und große Wohnbehausung auf dem unteren Gestadet zu Liestal sammt zwei zu Wohnungen eingerichteten Nebengebäuden einer Scheune, Stallung, Waschhaus und schönem gewölbtem Keller, sämmtlich durch Mauern verbunden, mit Ziegel. Nro. 119 bezeichnet, und einen geräumigen Hof mit laufendem Brunnen in sich fassend; sodann eine Wasserrechtsame für zwei zweispännige Trotzel Wasser, von dem oberen stehenden Mühlteich, für einen Springbrunnen und Weier.

2° „ „ „ 198. — 289° 65' ein daneben liegender schöner, mit Mauren umgebener Gemüsegarten.

3° „ „ „ 197. — 3 Jucharten 112° 62' vom besten Mattland mit Wässerungsrecht und schönen Obstbäumen versehen, ebenfalls neben den Gebäuden und Garten liegend.

Liebhaber, welche diese Liegenschaften (sa sämmtlich Zehnten und Bodenzins frei sind) besichtigen, oder die deßfallsigen Kaufsbedingnisse zu vernehmen wünschen, können sich dafür an Unterzeichnete wenden.

Liestal, den 5. Dezember 1834.

Aus Auftrag,
das Sekretariat.

Digitized by Google

[8] Dem E. Publikum diene zur Nachricht, daß wir den Einsender jener gegen uns im Republikaner Nro. 94 und 97 gerichteten Inserate vor kompetenter Behörde kennen lernen wollen, da er weder einer gemeindräthlichen Aufforderung entsprechen, noch seinen Namen unterzeichnen will.

Flunteren, den 9. Dezember 1834.

Im Namen des Gemeindraths.
Der Gemeinrathsschreiber:
J. Sprenger.

[9] Theils meiner Ehre, und theils meiner Verpflichtung zum Kreuz Bürlach, nöthigen mich zu der öffentlichen Erklärung, daß die häswilligen Ausstreuungen im Wasserstorf und Dittikon, sowohl über vorgegebene strafbare Mißgriffe in der Schuldisziplin, als auch die Veränderung meines mir lieb gewordenen Domizilismus, baarer Unwahrheit sind. Die Erfindung von jenem ist für mich kränkend und ehrenrührig, und lege denjenigen den aller Welt bekannten Urhebern, die auf solche Weise ihre frühern Thaten zu bemänteln und ihre jetzige Schande zu decken wähnen, die Alteblute „Ehrenschänder und Brelsänder" bei; die einfältigen Leute aber, welche gänzlerig solchen berüchtigten Subjekten alles nachsinnattern, muß ich ihrer Leichtgläubigkeit und Ignoranz wegen nur bemitleiden.

Bülach, den 8. Dezember 1834.

Jakob Staub,
Sekundarlehrer.

[10] Der H. Erziehungsrath hat die medizinische Fakultät eingeladen, die Probevorlesung des Hrn. Dr. und Prof. Ud. Heinrich Müller aus Stuttgart, Behufs der Habilitirung als Privatdozent zu veranstalten. Demgemäß wird jene Vorlesung Montag den 20. Dezember um 11 Uhr in der Aula der Hochschule gehalten werden.

Zürich, den 9. Dezember 1834.

Dr. Schönlein, d. Z. Dekan der medizin. Fakultät.

[11] Beschriebene Frage.

Wie muß sich in Zürich eine resp. Familie an ihrem für Wittwen und Waisen gestifteten Familienfonde vergehen, bis man bei Zit. Vormundschaftsbehörden verlangen darf, daß sie die so nöthige Kontrolle über deselben führen??? — Dann nun noch nicht wie z. B. eine solche resp. Familie, nachdem der Fond an einem fallig gewordenen Mitgliede 120 fl. verloren (und anstatt, wie recht und billig diesen Verlust werder gut zu machen) horribile dictu hinging und noch ein Kapital von fl. 720 schreibe mit Worten, siebenhundert und zwanzig Gulden (jeder Anteilhaber nur fl. 120) in die Tasse steckte, unter dem gedruckten Vorwande, daß kein Mitglied mehr da sey???!

Fünfer einmal ein gleiches Kapital unter dem saubren Titel: „per dreimalige Vertheilung der Zinse an die Anteilhaber;" also in Summa um fl. 2430 Kapital Wittwen und Waisen fraudirt, und über kurz oder lang den Spital Legatenfond für Stadtdürger und das Zürch. Stadtwaisenhaus als Intestat-Erben des Fonds! Wo aber soll man denn Schutz suchen gegen solche . . . Bosten?!

[12] Ein reduites Wohnhaus an einer der schönsten Lage unweit der Stadt, bestehe vorderst zwei heizbare Zimmer, ein tapezirtes Nebenkabinet mit 4 Wandkasten, ein Zimmerjungen, 4 Kammern, Plunderkammern, geräumige Winde und schönem Keller, nebst einem ganz neuen Anbau für jeden Beruf sehr bequem, dabei einen schönen Garten.

[13] Die Rechnung des eidgenössischen Freischießen, durch die Revisionskommission geprüft und von dem Zentralkomite abgenommen, sieht den Hrn. Aktionärs von heute an, von Morgens 10 Uhr bis 4 Uhr Abends bei Hrn. Köllerzkauf im Rennweg 14 Tage lang zur Einsicht offen.

Zürich, den 9. Dezember 1834.

Namens des Zentralkomites des schweiz. Schützenvereines.
Das Aktuariat.

[14] 2000 Prämien im Betrage von 218,400 Gulden, nämlich 1 von 40,000 fl., 1 von 10 000 fl., 1 von 5000 fl., 6 von 1000 fl., 10 von 400 fl., 20 von 200 fl. rc. rc. sind zu erlangen in der am 2. Januar 1835

in Darmstadt stattfindenden 91en Prämien-Ziehung der Großherzoglich hessischen Anleihe. Akzien à 6 fl — und bei Zusammennahme von 5 Stück eine Portie gratis, sind zu beziehen im Haupt-Bureau von J. M. Trier in Frankfurt a. M. Der Bequemlichkeit wegen sind die Bestellungen auf schriftlich frankirte Briefe an Hrn. David Blaschek in Schaffhausen zu richten. Das Obige.

[15] Bis noch zum 18. Christmonat,

dem Ziehungstage, werden Bestellungen auf ganze, 1/2, 1/3, 1/4 und 1/8 Loose in Klasse 57r Frankfurter Lotterie, das Ganze à 6 fl. W. W. gegen frankirte Einsendung des Betrages prompt ausgeführt von Ergebenstem
David Blaschek in Schaffhausen.

[16] Mit der Verlosung des schönen Hauses Nro. 70., Vorstadt Gumpendorf in Wien, beauftragt, empfehlen wir auch bei diesem Geschäfte zu gefälligen Aufträgen unsren bekannten soliden Freund Hrn. David Blaschek in Schaffhausen. Als Ablösung für das Haus bieten wir 24,000 Stück Dukaten; (sämmtliche 26,21 Gewinnste erstiegen die Summe von fl. 620,000 W. W. Die Akie kostet L. 9. 20 r. (franko Schaffhausen) und bei Abnahme von 5 Stück erhalt, so lange vorhanden, ein ausgeschiedenes sicher gewinnendes Loos gratis.

D. Zinner und Komp. in Wien.

Theater in Zürich.

Freitag 12. Dez.: Egmont, Trauerspiel von Göthe, mit Musik von Beethoven.
Samstag 13. Dto.: Die deutschen Kleinstädter, Lustspiel von Kotzebue.
Montag 15. Dto.: Die Königin von 16 Jahren, oder Epetitionen, erste Liebe und Entsagung, Lustspiel von Theodor Hell. Dann folgt: Ein Mann spielt dran andern, Lustspiel von Frau von Weissenthurn.

[17] In der Schulthessischen Buchhandlung ist so eben erschienen: Bericht über die Verhandlungen der ersten Schulsynode des Kantons Zürich im Jahr 1835.

8. geh. 4 Bbn.

[18] Ankündigung
eines neuen gemeinnützigen Wochenblattes.

Der pädagogische Beobachter;
für
Eltern, Lehrer und Schulvorsteher.

Erster Jahrgang;
in 52 wöchentlichen Lieferungen.

Von diesem Beobachter erscheint jede Woche am Freitage eine Nummer. Redaktor ist Herr Seminardirektor Scherr. Das Abonnement für das ganze Jahr beträgt im Kanton Zürich direkte bei den Verlegern nur 1 1/2 fl. oder 24 Batzen. Man kann den Beobachter bei allen schweizerischen Postämtern, oder in vierteljährlichen Lieferungen durch alle soliden Buchhandlungen beziehen, mit denen man sich über den Preis zu vereständigen hat. Ueber Geist und Inhalt des Beobachters werden den Lesern die Nro. 1 und 2, welche gratis zu haben sind, Aufschluß gewähren.

Die Verleger, Orell, Füßli und Komp. in Zürich.

[19] Bei C. Jenni Sohn in Bern ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Heinrich Pestalozzi's
Lienhardin
unedirte Briefe
und
letzte Schicksale.
broch. 20 Sr. oder 5 Bzn.

In Zürich bei Orell, Füßli und Komp. zu haben.

[0] Zürich. So eben ist angekommen und empfehlen wir zu beliebe reichen Zeitgeschenken.

Gaillet's, J. E., Denkwürdigkeiten des alten Rom für alle Freunde der ältern Geschichte, vorzüglich für die reifere Jugend. 2 Dreile mit 76 Kupfern. gr. 8. 1834. Gebunden in allegor. Umschlag. 5 fl. 36 kr.

Wurst, R. J., Das elterliche Haus, das nützlichste Bilderbuch und zugleich ein Elementarbuch für den ersten Schreib-, Lese-, Sprach- und Lebensunterricht. Eine gekrönte Preisschrift, mit sieben gemalten Kupfern. 8. 1834. Gebunden in gemaltem Umschlag 1 fl. 12 kr.

Redaux, Heinr., Naturgeschichte für die deutsche Jugend. Dritte Ausgabe von dem Verfasser der zweiten vollständig umgearbeitet. M. v. P. Hohnstetter, Professor am Königl. Hauptschullehrerseminar zu Eßlingen. 2 Theile mit 384 Abbildungen auf 50 Tafeln. gr. 8. Wohlfeile, fein gemalte Ausgabe. 6 fl. 45 kr.

Orell, Füßli und Komp.

[21] Deodata.

Neue Lebensbilder aus Vater Gutmanns Mappe für die Jugend. Herausgegeben von Karl Stauß und Karl Hold. Mit 6 gelungenen schwarzen und kolorirten Kupfern. 12. geh. 1 Mltr.

Herr K. Stauß liefert in Verbindung mit Herrn K. Hold jährlich eine Bildungsschrift.

Die Darmstädter Schulzeitung sagt über die obigen Bücher vorangehenden Bändchen: (Amalia, Gutmanns Mappe und Feierabende) folgendes: „Die Jugend findet hier viele Stärke und Trefflase. Der Zweck der Unterhaltung und Belehrung ist so schön verbunden, der Geschmack und das Bedürfniß der reiferen Jugend so gut berücksichtigt und die Erzählungen sind im Ganzen so anziehend, daß sich erwarten läßt, die Jugend werde sie mit vielem Interesse nicht einmal, nein, mehrmals lesen. Diese Schriften können mit dem besten Gewissen, Aeltern, Lehrern und Erziehern empfohlen werden."

In Zürich bei Orell Füßli und Komp. zu haben.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — B. z. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . „ „ 30 „ „

№ 100.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich, den 16. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Sonntag den 21. December versammelt sich die Aktiengesellschaft des Republikaners in der Sonne zu Küßnacht. Das Komité ist eingeladen um 1 Uhr, die Mitglieder um 3 Uhr sich einzufinden.

Vaterländisches.

Eidgenössisches.

Das Aumigny-Berner System.

Die Revolte Bern ist gelegen. Die Hoffnungen, welche die Aristokratpartei auf sie gesetzt hatte, sind vernichtet. Ja, der Regierung und der Hr. Karl von Bern sind tiefer gesunken, als Zürich je sinken konnte; denn Bern stand höher, als Zürich. Indem wir dieses Urtheil sprechen, erfüllen wir eine heilige, aber auch eine schwere Pflicht; — wer das nicht fühlt, der ist nicht berufen, vor dem Volke das Wort zu führen, sei es als ein Erwählter desselben oder als ein Tribun der öffentlichen Meinung. Dem Volke gehöret vor allen Dingen Wahrheit. Weiß aber der, welcher es zu hintergehen und irre zu führen sucht, ihre auch Recht dem Volke, welches der Wahrheit nicht mehr haben kann: sein Grab ist bereits gegraben; es ist bereits todt, wenn es auch noch zu leben wähnt.

Den 9. und 10. d. hat im Gr. Rathe zu Bern die Diskussion über die Einrichtung der vorörtlichen Behörde, und über die Befugnisse, welche derselben zu ertheilen seien, stattgefunden, (siehe den Art. Bern). Nachdem die 9 §§. des ersterwähnten Gesetzentwurfes angenommen waren, beantragte Hr. Kasthofer noch den Zusatzartikel, daß der vorörtlichen Behörde spezielle Instruktionen vom Gr. Rathe gegeben werden sollen. Zu dem Ende beabsichtigte der Antragsteller einige Punkte seines schönen Anzuges als Grundlage einer solchen Instruktion, in veränderter Form aufs Neue in Vorschlag zu bringen. Hr. Fürsprech Jaggi verbindigte den Antrag, und bewies auf Dündigne, wie nöthig es sei, dem Regierungsrath eine gewaar Richtschnur seines Verhaltens vorzuzeichnen, indem er sich auf die früher Tagsatzung durchgesetzung Memorandum und auf das vor Kurzem erlassene Memorandum berief, welches letztere er defzig der Form wie dem Inhalte nach angriff. Dagegen sprach Hr. Hans Schnell, der solche Instruktionen durchaus für überflüssig erklärte; denn die Regierung sei vom Gr. Rathe gewählt, gleichsam die Quintessenz desselben, also müsse man ihr unbedingtes Vertrauen schenken. (!) Hr. Stettler, Fürsprech Tscharner redete sich gleichfalls dagegen; gemäßig auf denselben bezeugerte er, daß die Regierung das nazionale System daraus nicht verlassen habe, das das Memorandum darauf nichts enthalte, was dem Prinzip der Nazionalsouveränität u. s. w. entgegen sei. Die Zeitungen hätten an allem Unheil Schuld! (Ja wohl, die Zeitungen!!) Fort mit Spott und Hohn! Hung dann die Aufforderung an Hrn. Jaggi, einen Anzug zu machen, welcher der Regierung in Aktlagestand versetzt werde. Als es zur Abstimmung kam, fanden sich für Hrn. Kasthofers Antrag nur 9 *) Stimmen, meistens aus dem Distrikt um Biel **).

*) In Zürich betrug die Minorität im Gr. Rath am 22. Juni, als es sich um die Anerkennung des Bonnetten-Hirzelschen Systemes handelte, 62; in Bern, als davon die Rede war, ob man alle diesbezüglichen Schritte der Regierung gutheißen und somit das Aumigny-Berner System adoptieren wollte, nur 9!

**) Diese Nachricht entnehmen wir Briefen aus Bern und der „Helvezie“ (Nro. 99.). Der „Beobachter“ (Nro. 119.) enthält die merkwürdige Angabe, daß Hr. Kasthofer am 11., also am folgenden Tage nach der oben erwähnten Diskussion, den unter „Bern“ zu sitzenden Anzug gemacht habe, und daß der Gr. Rath beschlossen habe, die Berathung über denselben auf den 15. d. (vorgestrigen Samstag) anzusetzen. Wie man heute beschließen könne, es solle dem Regierungsrathe und der vorörtlichen Behörde keine Instruktion für die vorörtliche Geschäftsleitung gegeben werden, und morgen erklären, man wolle einen Anzug in Beziehung hierauf, der eben aufs Neue eine Instruktionsertheilung beabsichtigt, dagegen wir nicht.

Wenn wir nicht zu große Achtung vor dem edlen Charakter des Hr. Kasthofer fürten, so würden wir auch hierin wieder eine neue Komödie sehen. Denn der Kasthofersche neue Antrag, wesentlich verschieden von dem früheren, enthält fast weiter nichts, als was früher schon der Gr. Rath der Gesandtschaft auf der Tagsatzung als Instruktion mitgegeben hatte. Wozu hies auch einmal wiederholen, wenn nicht die und da die Absicht vorwaltet, den Gr. Rath aufs Neue zu verdienden, und nach dem, was bereits geschehen ist, der Eidgenossenschaft und namentlich der Nazionalpartei Sand in die Augen zu streuen? Wahrlich, wer sich durch ein solches Manoeuvre fangen ließe, der wäre zu bedauren; denn er hätte seinen Verstand verloren.

So erscheint denn das bisherige Benehmen der Regierung vom Gr. Rathe vollkommen anerkannt und genehmigt.

Wenn wir nun sagen, wie Bern zu alle dem gekommen, wie es in so kurzer Zeit von der Höhe eines Vorkämpfers der schweizerischen Nazionalehre zu der niedrigen und unwürdigen Stellung einer vom Verrath lebenden und gute Freundschaft darbenden Satrapie herabsinken konnte, so müssen wir auch hier wieder die traurige Erfahrung machen, daß ein fremder Gesandter es ist, der Alles angestiftet und geleitet hat. Wir wollen frühere Geschichten vergessen, und nicht mehr unten suchen, in wessen auch das Blut des Wirt des Hrn. Aumigny waren, wie viel selbst von dem während dieses Sommers entwickelten Heidenmuth auf seine Rechnung kommt, sondern uns einzig darauf beschränken, nachzuweisen, daß in Bern so gut, wie in Zürich sich ein fremdes System festgewurzelt habe, und daß Hr. Aumigny beim Wechsel des Personales nur an die Stelle des Hrn. Bombelles treten werde. Das Aumigny-Berner System ist aber noch des Weitern schlimmer und verderblicher, weil es nicht wie das Bombelles-Hirzelsche System seine Wurzel bloß in der Regierung, sondern auch tief in den Boden des Gr. Rathes getrieben hat. Und es ist auch nicht zu hoffen, daß das Berner Volk diesem Umsturz ein Ende machen werde, weil gerade diejenigen Männer, auf welche es am meisten verteaut, die eifrigsten Anhänger und Diener des fremden Gesandten sind. Unglücklich ein Volk, das in solchen Fesseln liegt.

Alles, was seit einigen Monaten von Bern geschehen, trägt so ganz den Stempel französischer Art und französischer Regierungskünste an sich, daß es auch dem Einfältigsten einleuchten sollte. Solche Kniffe sind in keinem Berner Kopf erfunden geworden, kein Schweizer wäre im Stande gewesen, sie zur Anleitung des Franzosen zu entwickeln und durchzuführen. Man höre, und urtheile!

Schon das Scheiden Berns an den Vorort vom 29. Oktober d. J. ließ durchschimmern, daß man nicht mehr ganz auf demselben Standpunkte stehe, von welchem aus das schöne und energische Schreiben vom 15. Oktober an den Vorort abgefaßt war. Der ganze Gesandte wußte, daß man die Dinge nicht zu weit treiben dürfe, er hatte alle die Weisung oder den Rath gegeben, allmälig einzuleuken. Den weitern Uebergang zu dem Jammerspielen, zu welchem man sich endlich bekennen sollte, bildeten alsdann einige Maßnahmen in Bern selbst: man mußte sich vorerst wieder Ruhe und Sicherheit im Innern gewinnen, auf welche man sich später stützen und berufen könne. Hr. Rathi mußte die Handwerkerzusammenlegung verbieten. Der Republikaner, welcher diese Verbot fand machte, ward vom Helvetius im Volksfreund Lügner gescholten, und der Regierungsrath trieb in eben demselben Blatte hoch und theuer versichern, daß er vom diesem Verbote nichts wisse, ja, daß es nicht existire. Als es endlich nicht mehr zu läugnen war, sollte Hr. Rathi das Verbot dach abgeben, und einen Verwis empfangen haben, der gar in Aktlagestand gesetzt worden. Helvetius wußte um alle diese Sachen sehr wohl. Sein affektirter Zorn gegen den Republikaner hatte drei Gründe: 1) Der Gr. Rath sollte glauben, man besolge immer noch das frühere nazionale System, weil bisher der Gr. Rath beschlossen hatte; daher der Zorn gegen die Staatsstreicher, daher die Lüge. 2) Kam die von Republikaner gegebene Charakteristrung der Stellung des französischen Gesandten zu den einflußreichen Bernern sehr ungelegen; denn schon damals, wir wir nachträglich aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, war das Memorandum an die Geschäftsträger zu Wien und Paris beschlossen. Daher die Anpreisung Frankreichs und die

Digitized by Google

später erfolgte thätsächliche Aeußerung, man werde keinen Schrecken empfinden, wenn auch die dreifache Zahl auf dem Kreuzzuge von Veer wehe. 3) Endlich war schon die Wegweisung einer Anzahl Flüchtlinge beschlossen; daher das Schimpfen gegen die Deutschen überhaupt, und das Volk gegen sie aufzuwiegeln, um die Wegweisung in einem weniger grellen Lichte erscheinen zu lassen.

Diese Wegweisungen erfolgten dann wirklich, aus dem Grunde, weil sich die Regierung anderseits, weil man einem polizeilichen Verbote (Hrn. Roskat's), das doch früher oft gelungen wurde, zuwider gehandelt habe, also, — weil man gegen etwas gesetzlich hatte, was doch gar nicht bestand! Und selbst zugegeben, die Regierung hätte das Verbot öffentlich anerkannt und genehmigt, so lag gar kein Grund vor, aus welchem die Wegweisung vom Standpunkte gesetzlicher Gewalt wegen den könnte. Denn die Versammlung, auf welche man sich als Grund der Wegweisung berufen wollte, war nichts anderes, als eine Besprechung ihrer Privatangelegenheiten der Betheiligten wie wir früher schon angeführt haben), welche zum Zwecke hatte, sich zu verständigen, was man gegenüber der Oeffentlichen Aufforderung, den Kantons Rath zu hören, thun habe. Und wo in aller Welt sind Besprechungen über Privatangelegenheiten untersagt? Wir glauben niegends, so wenig bei den Chinesen, wie bei den Mexikanern. Allein die Regierung bedurfte (sehr feanzösisch!) Wegweisungen, weil diese im Memorandum paradiren sollten. Nebenher gut Unterstützung der Regierung wurde daselbst Stimmung im Volksstande, Verbitterung und Wegzeigereien als Sponsen, dgl.; denn dem Volke musste Sand in die Augen gestreut werden, es durfte nicht sehen, was hinter diesen Wegweisungen eigentlich stecke, warum sie angeordnet und gestatten waren. Man war stärer, wenn man nur Hass bei dem Volke gegen die Fremden erzeugt habe, so wende dieses in der Blindheit der Leidenschaft eben nicht sehen können.

Folgte dann der Fellenbergische Antrag, das Züricher System anzunehmen, welches einzig durchfiel, weil die Regierung und die Leiter des Ex. Rathes es so wollten, während fast zur selben Stunde das Memorandum ausgetheilt wurde. Bei dieser Gelegenheit eine neue Lüge: die Verschläge zur Ausfertigung des Memorandums seien nicht als Protokollirung des Schultheißen. Alles wieder in der Absicht, den Gr. Rath zu hinten, der, sie auf seine Führer verlassend, blind in das Verderben rannte.

Endlich nun die Ausfertigung des Memorandums selbst, und die Verhandlung desselben im Gr. Rathe, welche entweder es keine Abweisung von Seiten Oesterreichs auf Anregung vom 22. Juli. — Wenn der Gr. Rath jetzt noch nicht sieht, das er verblendet war, und wie er ihre geführt wurde, so ist keine Hülfe mehr möglich; er hat den schwarzen Staar, gegen welchen selbst Versuch von Seite des Arztes und der Kunst vergeblich ist.

Wollten wir zum Schlusse noch einige Vergleichungen zwischen dem Dombrelles Hirzelschen und dem Kunigunz-Berner System anstellen, so würden, so erklärlich das erstere sein mag, dennoch aus Vorgänge bei einem solchen Vergleiche auf ferner Seite sein. In Zürich ist man, wenn auch schwach, im Ganzen doch immer noch human zu Werke gegangen, während in Bern zugleich mit dem neuen System die Jahre der Barbarei aufgerufen zu Fremdenhass und Volkswuthen Barbarismus gepredigt wurde. Freilich lag alles dieses wieder im System selbst, um die Desertion vom Nationalprinzip vor den Augen des Gr. Rathes zu verhüllen.

Und nun noch ein Wort an Euch, Kollegen, die Ihr berufen seid, die öffentliche Meinung aufzuklären und zu berichtigen. Hattet Ihr Euren Schuldigkeit zu erachter Zeit gethan, hätter Ihr einmuthig und laut Euch gegen die Berner Umtriebe erhoben, Ihr würdet dem Volke die Augen geöffnet haben, daß es nicht in den Abgrund der Schmach verlaufen wäre, aus welchem Ihr es jetzt schwer in die Höhe ziehen werdet. Die Presse hat in der Schweiz schon manchen Sieg errungen, und sich manche wohlthätigen Folgen zu nehmen. Sie hat auch in Bern immer offene Thoren und zugängliche Gemüther gefunden; — sie hat die Abberufung des Berner Obergerichts seiner Zeit verdindert, und den Gr. Rath vor einem unauslöschlichen Flecken damals bewahrt. Auch jetzt noch ist man in Bern der öffentlichen Meinung, die sich durch die Zeitungen kund gibt, nicht unzugänglich; aber das alle patriotischen Blätter außer den Regierungsorganen geschwiegen haben, hat man in Bern in seinen Maßnungen, in seinem Tadel, nichts als Gehässigkeit, oder wenn man wohlwollend urtheilte, eine Kapriee gesehen, an die man nicht zu sehren habe. — Das ist nun das Ende.

Zürich. Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch, daß vor nur einem Jahre im hiesigen Kanton weder Vagabunden, Gauner, Heimathlose u. s. f. wegen Verdachts begangener Diebstähle gefänglich eingebracht wurden, und daß eine wirkliche Posse den daher sich entspann, indem eine Zeit lang stets neue Verdechter und Verdechten entdeckt wurden, welche ihre gewissen Beziehungen zu den zur selben Verhaftesten hatten. Kurz, es bestet sich die Zahl der in Anklagezustand Versetzten am Ende auf etliche und dreißig Personen beiderlei Geschlechts, welche theils aus den Kantonen Schwyz, St. Gallen, Aargau u., theils aus den angrenzenden deutschen Fürstenthümern gebürtig, theils wirklich heimathlos sind, und welche seit Jahr und Tag in verschiedenen Orten unsers Kantons, namentlich in Wetzikon, Grosslikon, Uetikon, Oetwangen, Fischenbuch, Küti, Attelstetten, Bülisson, Egthau, Bülg. u. s. w. mehr bedeutende, theils geringere Diebstähle, welche sich auf den Gesammtbetrag von mehreren tausend Franken beliefen, begangen und unter sich immer eine gewisse Verbindung unterhalten, eine Gaunerbande gebildet hatten. Zwar muß man sich nicht vorstellen, sie haben, wie man etwa in Romanen liest, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, angeführt von einem diktatorischen Hauptmann, an gewisse Gesetze unter sich gebunden, und in gemeinsame Kasse die Beute zusammengetragen. Es trägt vielmehr diese Bande nur den Charakter an sich, daß die Glieder einander auf den für genannten Feuerplätzen trafen, sich kannten, dann aber wieder in einzelne kleinere Haufen sich trennten, und auch nur in kleineren Abtheilungen ihre Diebstähle verübten, (vergl. Nro. 79. des Republikaners bei Art. „Zur Charakteristik der Heimatlosen"). Das Kriminalgericht sprach gegen die Angeschuldigten je nach der Art und Größe ihrer Verbrechen theils langjährige Kettenstrafe, theils Zuchthaus- und Gefängnißstrafe, Verbannung u. dergl. aus, und namentlich traf die erstere Strafe solche Juden welche, welche, wie aus den Akten sich ergeben, sich mit Hehlerei und Dieberei befaßt hatten.

So z. B. waren einige dieser Gauner, Namens Georg Bertrand, Niklaus Gsell und Michael Müller auf einige Male, als Räuber qualifizirt, in der tiefen Nacht mit ganz gethwärzten Gesichten vermittelst Leitern und andere Werkzeuge in Wohnungen eingestiegen, hatten daselbst die Schränke zu mehrer der Bewohner verfügt und dem Hausherrn die Pistole*) auf die Brust haltend und mit gezogenen Dolchen „Geld oder Blut" verlangt. Einer jener also in Schrecken gesetzten Männer gab ihnen auch etwa 7 Louisdor baares Geld, ein anderer aber gab ihnen den Mund, mit dem Versprechen und ein so gleichen Moment entflandenen Gerüchts bewog die Gauner, zu flüchten, nahmen übrigens ihre Kameraden in einer andern Stube Waaren gestohlen hatten. Gegen das Urtheil des Kriminalgerichts hatten beiden der Verurtheilten die Appellation eggriffen, allein das Obergericht hatte jüngst in seiner Sitzung vom 11. d. im Wesentlichen die erstinstanzliche Entscheidung, nach welcher auf Kettenstrafen auf Lebenszeit erkannt worden, bestätigt. Den mit Raub, im Gesammtbetrage von etwa 5000 Frkn. unter mehrfach erschwerenden Umständen schuldig, ferner den Michael Müller 9 Diebstähle, wovon 1 verbunden mit Raub, im Gesammtbetrage von etwa 1500 Frkn., unter mehrfach erschwerenden Umständen schuldig, den Niklaus Gsell 5 Diebstähle, wovon 2 verbunden mit Raub, im Gesammtbetrage von etwa 1500 Frkn., unter mehrfach erschwerenden Umständen, ferner den Jakob Mäßler 2 qualifizirter Diebstähle im Betrage von etwa 1000 Frkn., den Lorenz Zeugnet 5 qualifizirter Diebstähle im Gesammtbetrage von 189 Frkn., im Weiteren den Anton Fischer 2 qualifizirter Diebstähle im Gesammtbetrage von etwa 200 Frkn., endlich die Elisabetha Mäßler (Knechtsmagd von Stäfa-Gaunen) 2 qualifizirter Diebstähle im Betrage von etwa 1000 Frkn. schuldig **) und sämmtliche zu Kettenstrafen auf Lebenszeit, für den Bertrand 20jährige, für den Michael Müller 10jährige sowie Kettenstrafe, für den Gsell 10jährige Zuchthausstrafe, wovon die erste Hälfte in schweren Ketten. Für die übrigen theils 6r, 5r, 4r und 3jährige Zuchthausstrafe, auch zu Anfang der Strafzeit Verbannung u. s. f. — So viel ist ganz gewiß, daß wenn die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht philanthropisch aus unsern Gesetzen gestrichen wäre, der größere Theil der Verurtheilten die verdiente Anwendung derselben erfahren hätte. Bayerisch, wir sind mit dieser unheiligen Pietätsfreude ***) auf dem besten Wege, daß der gute, ordentsame und

*) NB. Die bei den Eingefangenen gefundenen Pistolen waren meistens mit gehacktem Blei geladen.

**) Bernard alle Angeschuldigten waren vielfach rückfällig.

***) Wir erklären uns ebenfalls für einen entschiedenen Feind jener weibischen Pietätsmeterei, welche mit Recht in unserer Zeit Verruf gekommen ist; können aber die Ansicht unsers geehrten Mitarbeiteres nicht theilen, daß die Strenge der Strafen zu Verhütung der Verbrechen beitrage. Die Geschichte vermag in dieser, wie man zwar andern Beziehung nicht Alles. Uns kommt es Pflicht des Staates oder der Gesetzgeber, nicht blos gute Gesetze zu geben, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Gesetze von Allen gekannt, geachtet und befolgt werden. Darauf kann aber, nach unserer Ansicht, nur durch Erziehung und Unterricht gewirkt werden, nicht blos bei den Kindern, sondern auch bei Erwachsenen, namentlich bei den Verdrechen selbst. Wenn der Staat etwas mehr sein will, als eine große Polizei und Strafanstalt, so muß er den Willen haben, wie er eigentlich die Pflicht hat, nicht blos die Verbrecher zu strafen, sondern sie es durch Besserung oder auf andere Weise dieselben für die Gesellschaft unschädlich machen. Das erstere soll jedenfalls versucht werden, und wenn es nicht gelingt, wie dieß gar häufig geschehen mag, so mag dafür gesorgt werden, daß in wohl eingerichteten Zucht- und Arbeitsanstalten der unverbesserliche Sünder eingesperrt bleibe, und sich seinen Unterhalt selbst verdiene. Ganz gewöhnlich liegt aber der Fehler, daß Verbrecher nach überstandener Strafzeit nur noch bösartiger aus den Gefängnissen und Strafanstalten hervorgehen, und der Einrichtung dieser Anstalten selbst. Für Müßiggänger und Verschied, wir derselbe an den meisten Orten ertheilt wird, sind wir

Digitized by Google

theilche Bürger entweder das Land verlaſſen, oder ſich mit der Idee befreunden muß, die Strafen gegen Verbrechen exiſtiren einſtweilen nur noch pro forma und werden bald ganz aufhören. Dann iſt nur ein Körperliche Züchtigung abzuſchaffen, es kommt im nächſten Dr. Rathe auch ein ſogenannter Begnadigungsgrund in Berathung, durch welches der Verbrecher wenn er eine Zeit lang den Reuigen und Frommen vielleicht nur gethan hat, in den Stand gelegt werden kann, ſein früheres Spiel wieder zu treiben. O glückliche Staat, wo eine ſolche Milde gegen die Verbrecher waltet!

Der Kirchenrath hat in den Dreierworſchlag nach Lindau*) gegen wählt die Herren Pfarrer Hottinger von Dättikan, Hrn. Vikar Keuer und Hrn. Kutzer Pfeffikon.

— Die Gemeinde Ottenbach hat zu ihrem Pfarrer gewählt den Hrn. Tappolet und die Wahl iſt von Reg. Rath bestätigt worden. Der Grundzug des Zeremnis hat kaum in ganz einen ſtreitlichen Punkt erhoben, indem die neue Pfarrer seine 5 Jahrjahre noch mal völlig durch gemacht hat. Da ſich erwarten läßt, das Bedürfniß wird in nächster Zeit ähnliche Fälle mit ſich bringen, ſo hielten wir für das Zweckmäßigſte, der Reg. Rath würde das von nun seiner Zeit reglementarisch gut gewiſſene Verfahren, eine apoſtolisch-pedantiſche Antiquität, ab ſchaffen.

— Man erzählt, daß ein hieſiger Profeſſor, bekannt geworden durch ein ästhetiſches Zeitungsinſerat, wiederholt im Akademiſchen Senat darauf angetragen habe, daß man die Regierung angehen möchte, mit den deutſchen Staaten, namentlich mit Preußen, in Unterhandlung zu treten, um dahin die Zurückgabe der Elſaß-Lothringen, die Regierung möchte wenigſtens darauf antragen. Als Grund ſoll der Hr. Profeſſor angegeben haben, daß es ihm ferner unmöglich ſei, mit ſeinem Gewiſſe auszukommen, und daß der Staat die Verpflichtung habe, durch einen ſolchen Schritt den Profeſſoren eine wünſchbare Meyerinnsame zu verſchaffen. Sämmtliche Profeſſoren (mit Ausnahme einer Einzigen, der den Antragsteller unterſtützte) haben ſich ja, wie man vernimmt, diesen Antrag einhellig von der Hand gewieſen.

Bern. Wir entnehmen dem ſchweizeriſchen Beobachter folgende Darſtellung der Verhandlungen über den Geſetzesentwurf betreffend die kunſtige provisiſche Verfaſſung. (Sitzung des Gr. Rathes vom 9. und 10. Dez.) Der ſchon frühere Antrag Ochsenbein auf über die Organiſation des diplomatiſchen Departements, der zugleich die Bestimmung der vorgeſetzten Behörde in ſich enthält, kam nun zur Berathung. Zuerſt wurde die Vorfrage über das Eintreten in die Behandlung deſſelben eröffnet. Herr Alt Landsmann Feldenegg ergriff zuerſt das Wort, ſtellte die Wichtigkeit dieſes Geſetzesentwurfes dar, zeigte die vorzügliche Mängel an diesem Geſetze, daß nämlich kein Verantwortlichkeit dieſer Behörde darin ausgeſprochen ſei. Demnach könnte ja allfällig dieſe Behörde eine dem Volkswillen entgegengeſetzte Richtung nehmen rc. Der Redner gerieth nun wieder auf die bedenkliche Stempelgeſetz-Berathung der Handwerker, wollte darüber auf einem Liebesbrief, auf welchen von in einer fehlenden Sitzung ein Mitglied aufmerkſam gemacht habe, und welches drei bei Jenni gedruckt worden ſei, bewetten, welche geſährlichen Abſichten, Mord und Todtſchlag rc. dieſe deutſchen Handwerker bei ihren Zweckmäßigen gehabt hätten. Zu diesem Ende fing der Redner an, ein Lied: „Auf! Auf! Ihr deutſchen Brüder rc. zu deklamiren, allein der Präſident unterbrach ihn, indem man Meynung ſei, daß man nicht Redner, daß alles dieſes nun nicht zu der in Behandlung liegenden Frage gehöre. Herr Feldenegg wünſchte aber eine Abſtimmung darüber, ob er fortfahren könne oder nicht; dann habe er ſeine Pflicht gethan und waſche ſeine Hände in Unſchuld. Empörig wird die Handhabung des verſtehenen Reglements ausgeſprochen und alſo die Fortſetzung

übrigens nicht; wir geſtehen das Recht der körperlichen Züchtigung nur in dem Falle zu, wenn ſich ein Verbrecher durch thierische Handlungen ſeiner Eigenſchaft als Menſch ſelbſt entäußert, und auch in diesem Falle nur bis dahin, daß wohlerzogene rechte Strafanſtalten vorhanden und ſomit unerbittlichere Strafanſtalt in Anwendung zu bringen ſind. Für Verbrechen, als ſolche, halten wir ſo peinliche Strafen durchaus für unzuläſſig. Es gibt Strafen, die drei weitem ärger und empfindlicher ſind, z. B. ſortwährendes einſames Abſitzen, das Verbeten in einer Trethmühle. Werden des Sprechens mit den Geſangenen u. ſ. w. zwar werfe einem Dieb in die amerikaniſchen Gefängnißhäuſer), die oft lange nicht ſo ſehr die wahre Menſchenwürde verletzen. Auch der Strafling hat das Recht zu verlangen, daß in ihm noch der Menſch geachtet werde. — Wie wenig übrigens ſchwere Strafen an ſich geeignet ſind, Verbrechen zu verhüten oder zu vermindern, mag man am beſten aus der Uebersicht erſehen, welche die engliſche Geſetzlichkeit zur Abſchaffung der Todesſtrafe im Laufe dieſes Sommers veröffentlicht hat. Darnach gibt derzeit, daß diejenigen Verbrechen, welche ſeit 1826 nicht mehr mit dem Tode belegt werden, ſich innerhalb 7 Jahren nur um zwei Prozent vermehrt haben, Falls nicht einmal um ſo viel, als der Zuwachs der Bevölkerung während dieſer Zeit beträgt, während diejenigen Verbrechen, auf welche noch jetzt die Todesſtrafe ſteht, während derſelben Zeit um vier und vierzig Prozent zugenommen haben. Die Red.

*) Eine Kirchengemeinde aus vier verſchiedenen Gemeinden mit 3 Schulen und cirka 900 Einwohnern.

der Diktamaſion verboten. Herr Fellenberg empfiehlt nun den Mitgliedern nochmals die Lektüre dieſes wichtigen Liebesbüchleins. Weitläufig erörtert darauf der Redner noch einmal die Handwerksurſtrauungsgelegenheit, wieb oder wieder vom Herrn Landsmann durch Ablehnung des Reglements aus das Bleiben der der Frage erinnert. Nachdem nun der Redner noch die Hoffnung ausgeſprochen hatte, daß die Regierung den im Memoriale ausgeſprochenen Gang der Politik gegen das Ausland ferner befolgen werde, daß endlich er keinen Unterſchied zwiſchen einer direkten und indirekten Abſtellung kenne, ſchloß er mit Zurückſendung dieſes Geſetzesentwurfes. Herr Stähli hatte gewünſcht, daß ein eigenes und kleineres Tribunal aufgeſtellt werden wäre, damit die eidgenöſſiſchen Angelegenheiten mit mehr Einheit und Energie behandelt und geleitet werden könnten. Um ſo viel möglich auch hinſichtlich der Perſonen das Kantonale von dem Eidgenöſſiſchen in dieſer vorberührten Beziehe zu trennen, ſtellte er vor, den Mitgliedern aus andern Kantonen zu nähren und dann denſelben eine Beſoldung zu ertheilen. Herr Schultheiß Tscharner ertheilt nun die Nachricht, das das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Behörden wirklich in Vorberathung liege; er wünſcht Eintreten in die Behandlung des Geſetzes, indem keiner der dagegen angeführten Gründe erheblich ſei. Herr Stähli ſtellte Antrag gegen den Bundesvertrag ſei. Das ganze Geſetz, ſo weit es die Organiſation der vorberührten Behörde betreffe, könne ſich auf die nach in Kraft beſtehenden eidgenöſſiſchen Reglemente. Mit großer Mehrheit wird das Eintreten in die Behandlung des Geſetzesentwurfes reklamt.

Der Geſetzesentwurf ward nun (10. Dez.) artikelsweiſe behandelt. Die ſich gegen denſelben erhobenen Einreden wurden nur kurze Diskuſſion ganz unverändert angenommen. Zur dritten Berathungsſitzung wiederholten und berieten noch einmal. §. 1. Das diplomatiſche Departement ſoll forten besorgen: aus einem Präſidenten, einem Vize-Präſidenten und ſieben Beiſitzen. Der Sanktzahl ein von Amts wegen zuweilen der Präſident und der Vize-Präſident, ſo wie ſämmtliche Beiſitzer. Die in Lit. L. des Geſetzes vom 8. Nov. 1831 über die Organiſation der Departements enthaltenen allgemeinen Vorſchriften ſind ferneehin auf beſelbe anwendbar. §. 2 Das diplomatiſche Departement beſchäftigt ſich mit den Verhältniſſen der Republik ſowohl mit dem Auslande als mit der Eidgenoſſenſchaft überhaupt; mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, mit den Geſetzen von dieſen Beziehungen aus, mit der Polizei der Fremden und Ordnung im Innern abhängig; es beſchäftigt ſich mit den Mitteln zur Erhaltung des innern Organismus des Staates und der Einleitung und nachherigen Prüfung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zuſtehen; er hat ferner die allgemeine Aufſicht über alle Brandſtiftungen, Verbrechen, die mit unmittelbar Bezug haben auf einen andern Departements zeigen. Jede zu ſind das diplomatiſche Departement in allen dieſen Beziehungen unmittelbar Organ der Regierung. §. 3. Für einzelne Fälle können die Beſchäftigungen dem Rath von Bern übertragen werden. §. 4. Für den Fall, wo der Stand Bern der eidgenöſſiſchen Vorort iſt, wird das diplomatiſche Departement unter der Benennung „vorörtliches Staatsrath“ alle Geſchäfte vorberathen, welche dem Vorort in Folge der Bundesverfaſſung zufallen. Dieſer Beſchluß gab einer etwas langen Diskuſſion Anlaß, indem einige Mitglieder dieſe Auffaſſung oder vielmehr Benennung eines vorörtlichen Staatsrathes verfaſſungswidrig glaubten, und für dieſen, es könnte etwa ſo eine Art Geheimer Rath daraus werden. Man ſolle daher, um verfaſſungsgemäß zu verfahren, dem Reg. Rath dieſe Benennung beilegen, da ja das diplomatiſche Departement vorberathende Behörde ſei. Indeſſen werden die Beſorgniſſe geringert, da ganz klar dargethan wird, daß in dieſer Benennung durchaus nichts Verfaſſungswidriges liege, indem ſich das diplomatiſche Departement ja mit dannzumal vorörtlicher Staatsrath nennt, wenn es nicht Kantonal-, ſondern eidgenöſſiſche Angelegenheiten behandle; dieſes wiſſe man ſchon, dem Verwechſlungen in den Akten u. ſ. w. zu vermeiden, indem ja ſelbe den Siegungen der eidgenöſſiſche Kanzler als Sekretär beiwohnen müſſe. Die Benennung ſei übrigens im eidgenöſſiſchen Reglemente enthalten. Dadurch erhalte auch das diplomatiſche Departement als ſolches durchaus keine größere Kompetenz, ſondern nur die Attribute oder Verrichtungen des vorort. Staatsrathes, wie die bisher jede vorort. Behörde hatte. Auch dieſer Erklärung wurde auch der Paragraph unverändert angenommen. §. 5. Alle vorort. Geſchäfte, die ſich blos auf einfache Gegenſtände beziehen und keine Anträge an die löblichen Stände enthalten; ferner dieſenigen, welche ihrer Natur nach eine Behandlung in möglichſt engem Kreiſe nothwendig machen, kann das diplomatiſche Departement, als vorörtlicher Staatsrath, zuzeige der dieſerigen Urbun, in eidgenöſſiſchen Geſchäftsgang von ſich aus beſeitigen. Alle übrigen Angelegenheiten dagegen ſind, nach geſchehener Vorberathung, zum Entſch von der Reg. Rath zu bringen, der als oberſt vorörtliche Behörde das Weitere darüber verfügen wird. — Auch bei dieſem Paragraphen äußern ſich die beim vorigen Paragraphen geäußerten Beſorgniſſe einiger Mitglieder auf's Neue, indem ſie beſonders in den Satz „in möglichſt engem Kreiſe Geſchäfte von ſich aus beſeitigen zu können“, wieder eine Ausdehnung zum Gebiemen Rathe erblicken und glauben, daß dadurch der Reg. Rath in der

Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten ganz willkührlich beseitigt gesetzt werden dürfte. Allein Herr Oberst Koch vorzüglich bewies, daß es sich hier keineswegs um die Attribute des diplomatischen Departements handle, sondern um diejenigen des vorörtlichen Staatsrathes. Der ganze Artikel begründe sich durchaus auf die daherigen eidgenössischen Reglemente. Der obern vorörtlichen Behörde, nämlich den Reg. Rath, werde dadurch nichts von der Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten entzogen, im Gegentheil derselbe von kleinen laufenden, unbedeutenden Geschäften entladen, welche einzig durch den vorörtlichen Staatsrath besorgt werden können, indem ja alles Präsidial-Verfügungen, alle Anträge an die Stände ersterer heisse, vor den Reg. Rath gebracht werden müsse. Dieser, so wie die übrigen Artikel, und sowie der ganze Gesetzesentwurf, werden nun einer Diskussion angewommen. Es wurde nun die Umfrage über Zusatzartikel eröffnet.

Sitzung vom 11. Dezember. Es wird nachfolgendes Schreiben und Anzug des Hrn. Foetmeisters und Professors Kasthofer verlesen:

„Statt des Anzuges, der unterm 21. Nov. vor dem Hr. Rathe verlesen worden, und den ich hiemit zurückziehe, gebe ich meine Ansicht in einer Form wegen entwagen, nehme ich nun die Freyheit, denselben unter anderer Form abe in den nämlichen Grundsätzen einen Anzug Ihnen zu überreichen, der als Grundlage einer Instruktion für die künftige vorörtliche Behörde angesehen und seinem Inhalter nach mit dieser behandelt werden kann.

„Da der künftige Vorort Bern die heilige Pflicht auf sich nimmt, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegen fremde Mächte durch alle Mittel zu schützen, welche die bestehende Bundesverfassung in seine Hände legt, und diese Pflicht Bern nach besonders durch die Instruktion der Tagsatzung vom 5. Jen verfassenen Hochsinnens auferlegt wird, so erdeint der Hr. Rath in erwähnter vorörtlichen Behörde zu Handhabung dieser Tagsatzungsinstruktion folgende die folgende Weisung: 1) Dir vore örtliche Behörde wird die nöthigen Schritte thun, um die Rückberufung oder die Entfernung von dem Gebiete der Eidgenossenschaft von allen fremden diplomatischen Agenten zu bewirken, welche künftig durch Umtriebe oder unbefugte Handlungen die Ehre, Sicherheit und Freyheit des Schweizerstaates beeinträchtigen sollten. 2) Sowohl bey neu festgesetzten Tagsatzungsinstruktion wird dieselbe unablässig bemüht sein, die Anordnung und Vervollkommnung der vaterländischen Wehranstalten in allen Kantonen zu beschleunigen. Er wird Alles zu vermeiden suchen, was den eidgenossischen Mitbürgern Schwächen und die Zwietracht zwischen den Kantingenten der Kantone erzeugen könnte und demnach dafür besorgen, daß keine Truppen mit Artillerie oder Feldstücken fremder Zunft in den Lagern oder an den Zügen der eidgenössischen Truppen zugelassen werden. 3) Die vorörtliche Behörde wird alle Noten fremder Mächte, welche die von den Kantonsverfassungen gewährleistete Preßfreyheit, die Freyheit der Volksvertrue und die Lehrfreyheit antasten sollten, von der Hand weisen. 4) Sie wird das Recht des Asyls, jedem Kanton als Theil seiner Souverainetät, unverletzt zu erhalten suchen und ferner auf die Lehre der mitbetheiten Rücksichtung gegründete und gestellte Forderungen fremder Mächte, welche diesem Rechte der Kantone Eintrag thun sollten, von der Hand weisen. 5) Da die Nothwendigkeit der Verbesserung des Bundesvertrages von der Tagsatzung und von der Mehrheit der Eidgenossen anerkannt, die Unmöglichkeit, auf anderem Wege als auf dem eines eidgenössischen, nach dem Maßstab der Bevölkerung durch das Volk zu wählenden, Verfassungsrathes diese Zeit zu erreichen, dargethan worden ist, so wird die vorörtliche Behörde mit als verpflichtet, um die Kantone zu bewegen, sich dem Vorum Berns, Basel-Landschaft, Sct. Gallens und Thurgaus in Ansehung den Kantonen, welche den Art der Rekonstituirung des Bundes nicht beitreten sollten, gibt der künftige Vorort die feierliche Versicherung, daß er die alte Bundestreue ihnen, wie allen Kantonen, heilig bewahren werde, und mit ihnen gegen jede fremde Unterdrückung einzustehen und zu kämpfen bereit sei."

Als Tag zur Behandlung dieser Anzuges wird Samstag der 15. Dez. festgesetzt. (Schluß folgt.)

— Die auf den 15. d. festgesetzte Diskussion über den veränderten Kaffeeverfahren Anzug hat an diesem Tage nicht statt gefunden, weil unterdessen die Tagesordnung geändert worden. Uebrigens ist das Schicksal des Antrags, der in der vorliegenden Form, wie wir oben schon bemerkt haben, seine eigentliche Bedeutung zu ziemlich verloren hat, schon am 10. d. vollkommen entschieden worden. Der Hr. Rath hat seine Stellung durchaus verkannt, sich selbst zum Werkzeuge des Reg. Rathes herabgesetzt und das in Zürich zu Ende gehende System unter einem andern Namen in Bern adoptirt. — Die dreifarbige Fahne — d. h. die in ein Mantsch Louis-Philippen-Leaventieur — weht in der That schon in Bern, und der künftige Vorort wird wohl thun, wenn er einen Telegraphen zwischen Bern und Paris anlegte, um die Befehle des Knechtes der heiligen Allianz desto schneller zu empfangen.

Luzern. Am 11. d., Nachmittags 1/2 4 Uhr, ist Herr Staatsrath Eduard Pfyffer auf seiner Rückreise aus dem Großherzogthum Baden in Olten am Schlagfluß gestorben.

Glarus. Unterm 19. v. Mts. erließen die ehmaligen sogenannten Nichtlandleute eine Zuschrift an Landammann und Rath des Kantons, in welcher sie erklären, daß sie die durch Landsgemeindsbeschluß von diesem Jahre ihnen gestellten Bedingungen in Bezug auf die Aufnahme ins Landrecht annehmen, und dieselben in allen Theilen befolgen und erfüllen werden. Demzufolge haben sie in drei Terminen unter Solidarischer Garantie eine Summe von 20,000 fl. zu zahlen.

Freiburg. 6. Dez. Seit dem Jahre 1828 ist hier ein Künstler- und Handwerkerverein gebildet worden, der schon einiges Gute gestiftet hat, namentlich jährliche Ausstellungen von Erzeugnissen der Industrie. Kürzlich hatten auch mehrere Handwerksmeister dieser Gesellschaft den Entschluß gefaßt, auf 5 oder 4 Jahre unentgeldlich arme Lehrlinge anzunehmen, um aus denselben nützliche und brauchbare Menschen zu bilden, welchen die Oeffentlichkeit für Kleider sorgen und die Dauer der Lehrzeit gewährleisten wollte, was nun zu gewärtigen steht.

Basel-Stadt heit. Der Ueberschuß der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, welche künftich im Gr. Rathe vorgelegt wurde, beläuft sich an Einnahmen auf 526,740 Frkn., an Ausgaben auf 577,000 Frkn.

Waadt. Der Gr. Rath, welcher endlich mehre Sitzungen hindurch in gesetzlicher Anzahl versammelt war, hat sich vorzüglich mit zwei Gesetzesentwürfen, betreffend den schuldigen Tribut der Aerzte, Apotheker und Wundärzte, so wie über die Pflicht zum Militär mit Ausnahmen über die Zutheilzung der Milizen desselbe sich stiftigt. Einige fromme Stimmen trugen sich in Petitionen gegen den Umstand, daß die Uebungen auch fernerhin zur Sonntags statt finden sollen.

Ausländisches.

Großbritannien. Hr. Peel ist den 9. d. in London angekommen, hat sogleich einen Besuch von Hrn. Wellington empfangen, und darauf dem Könige seine Aufwartung gemacht. An demselben Tage war noch Geheimenrathssitzung. Man erwartet jeden Augenblick die amtliche Bekanntmachung von der Zusammensetzung des neuen Ministeriums und ebenso die Verkündigung von der Auflösung der Unterhauses.

Portugal. Am 1. d. hat zu Lissabon die Vermählung der jungen Königin mit dem Herzog von Leuchtenberg durch Prokuration stattgefunden. Die Stelle des Herzogs vertrat der Herzog von Terceira; der erstere wird bald selbst nachkommen, um sich in den Besitz der Vormundschaft zu setzen, welche diese Heirat ihm einbringt. Das Volk scheint sich über dieselbe allgemein zu freuen, weil sie in ihr eine neue Gewährleistung für die jetzige Ordnung der Dinge erblickt.

Frankreich. Die Pässkammer hat einen Anfall von übereiltem Ehrgefühl gehabt, und auf den Antrag des Hrn. Philippe Ségur den Pässonal vor die Schranken geladen, wegen einer Artikel, in welchem derselbe die Kammer für incompetent der Pässe erklärt über die Pässe fremden dergleichen selbst. Seit 1815 ist dies erst der zweite Fall der Art. Es läßt sich erwarten, daß die Pässkammer bei dieser Gelegenheit von dem Angeklagten werde Wahrheiten vernehmen müssen, deren Anhörung sie bei einiger Klugheit sich füglich hätte ersparen können.

Neapel und Sicilien. Noch auch nichts amtliches, weil diese nicht rathsam wäre, kommen denn die Resolute der Wiener Berathungen zum Vorschein. So enthält die Hannoversche Zeitung die amtliche Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses über die Universitäten, namentlich in Betreff der Disziplin. Den Studenten soll es sonan untersagt sein, Gesellschaften und Verbindungen irgend welcher Art zu bilden. Gegen jeden missfreschaftlichen Zweden durfen sich dieselben nicht ohne vorhergehende Erlaubniß der vorgesetzten Behörde vereinigen. Jede Besprechung über den Sinn und Geist der bestehenden Gesetze und Verfassungen ist aufs Strengste untersagt. Nur vorwärts auf diesem Wege, er führt nur zum Guten. Endlich werden auch den Unglückseligen die Augen aufgehen!

Neuestes.

Zürich, den 15. Dez. Heute wurde von Hrn. Präsident David Lieb der Gr. Rath eröffnet und auf die verschiedenen Geschäfte hingewiesen, namentlich als wichtige Gesetzentwürfe bezeichnet derjenige betreffend die Umwandlung der Strafen, betreffend den Stempel und der treffend die Bauernzehe. Sodann wurden die Zustrumpfen genehmigt, die neuen Mitglieder theilsigt und dann zu den Wahlen geschritten. Diese ganden ist das Ergebnis derselben: Von der Stadt wurde zuerst im ersten Skrutinium gewählt Hr. Oberrichter Schultheß, sodann von der Landschaft Hr. Reg. Rath Brändli und Hr. Zürtpreb Jonas Fueeer, wieder von der Stadt Hr. Oberrichter Gessner (welchen vorzüglich Hr. Bürgermeister Hirzel empfohlen haben soll) und von Land Hr. Bezirksrichter Hegetschweiler und Hr. Kantonsrath Bürkel; wieder von der Stadt Hr. Medicus Escher-linger, bekannt durch seine Uebersetzung des Berzelius ins Französische und seit Jahren in Paris lebend ganz dem radikalen Prinzip ergeben, von Lande Hr. Gerichtspräsident Weidmann und Hr. Bezirksrath Staudli; ferner wurde aus der Stadt gewählt Herr Staatsschreiber Meyer, ed der Landschaft Hr. Bezirksrichter Bodler von Egg. Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und wenn heute die Wahlen in gleichem Geiste ausfallen sollen, so haben die Radikalen bedeutend an Terrain gewonnen.

Diplomatische Wahlmethode.

In den Vorschlag zur Stelle eines Kantonsoberrichters hatten sich gemeldet Herr Meis und Herr Bezirksrichter Dürr von Altstätten. Das Kriminalgericht wollte aber von dem letztern nichts wissen*), sondern

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

deren schlägt nun dem Gr. Rath den Herr Meis und Hrn. Bezirksrichter Hess vor, welche Letztere sich weder gemeldet hat, noch die Stelle annehmen würde, so daß der Gr. Rath nur wirklich keine Auswahl hat. Es ließe sich übrigens sagen, ob ein Mann, der sich dem Vorschlag unterzogen, nicht zur Annahme der Stelle angehalten werden könnte, wie seiner Zeit der Reg. Rath diejenigen, welche sich in den Vorschlag zu Staatshaltern hatten setzen lassen, auch zur Annahme der Stelle nöthigte. Jedenfalls ist dieß ein bisher unbekanntes Spiel, das hier mit dem Gr. Rath getrieben wird, und das Kriminalgericht oder vielmehr seine Mehrheit möchte eine interessante Reprimande erhalten, wenn der Gr. Rath nun dennoch den Hrn. Heß, der immer ein thätiger Mann ist, wählen, und dann verneinen würde, er behandle sich. Wie sehr übrigens dieser Vorschlag beweiset, anzunehmen, es sei Partikularhaß für Hrn. Meis und seine ewigen Rückstände unterlassen und man habe nun gerechtet, ihm jeden gefährlichen Konkurrenten zu nehmen, beweist der Umstand, daß der sich meldende Herr Düre anerkannt einer der besten Bezirksrichter im ganzen Kanton ist, und dennoch beseitigt wurde.

☞ Herr Bürgermeister Hrn, welcher mit den Herren Regierschweiler, Pfenninger, Ed. Suter, Zehnder, Bürgi, Hunter, Frey, Schäppi am 11. d., als es sich um den bekannten Antrag St. Gallens, die Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes betreffend, handelte, die Minorität bildete, wird, gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes um Abweisung des St. Gallischen Gesuches, dem Gr. Rathe folgenden Antrag vorlegen:

Obgleich der Stand Zürich nach den vielen feindlichen Versuchen zu Veränderung und Verdrehung des Bundesvertrages von 1815 wenig Hoffnung hegt, daß in diesem Augenblicke ein neues Versuch glücklicher zum erwünschten Ziele führen werde, so erklärt er dennoch konsequent mit seinen Ansichten und in Uebereinstimmung mit seiner Kantonal-Verfassung (§. 45.), welche die Freiheit für die gemeinsamen, nationalen Bedürfnisse defendegendte Vereinbarung der eidgenössischen Kantone" verlangt: — daß er jeder Einleitung und jedem Anlaage zu einer ganzen oder theilweisen Revision des Bundesvertrages beistimmen wird, welche eine Mehrheit der Stände sie sich vereinigt.

*) Eine Mindrheit ging sogar so weit, daß sie die Wahl verschieben wollte, damit ein dritter z. B. Herr Adjunkt Heizel auch noch schnell eine Meldung eingebe, allein durch Stimmzettel wurde der permutorisch ausgeteilte Termin doch festgesetzt.

Großbritannien. Den neuesten Nachrichten zufolge hat Hr. Peel den Auftrag, ein Ministerium zu bilden, übernommen, und sie seine Person die Stelle eines ersten Lords des Schatzes und Kanzlers der Schatzkammer angetreten. Der Herzog von Wellington hat sich für das auswärtige Ministerium bestimmt.

Anzeigen.

[1] Zu Herrn J. J. Hohl*) in Beilage zu Nro. 96 des Schweiz. Republikaners.

Ihre, das sonst rein gebliebene Papier dieses Zeitblattes beschmutzende Mixtur von tierischer Fecht preßden, lügenhaften und verleumderischen Verdrehungen und Verdrehungen, von pimpern Geschichten**) und Schmähungen enthalte ich mich einer genauern Analyse — wobei zugleich überflüssige Wiederholung der früheren wahrheitgemäßen Darstellung des Sachverhalts eintreten müßte — zu unterwerfen, und zwar

1) weil ich gegründete Vermuthung habe, daß jenes Produkt nicht sowohl in ihrem eigenen (wenn freilich gar sehr schmähsüchtigen) Instinkte seine Quelle habe, sondern vielmehr wohl der geeigte Alleinheitsbestrebens und Unträglichkeits-Dünkel eines Dritten Ihrer zudringlichen Feder oder gar nur Ihres dienstbereitwilligen Signatur (als schändatere (Unparteilichkeits"-Maske) sich bedient habe;

2) weil ich weder mit einem vor- und untergeschobenen oder selbst dazwischengedrungenen Gegner, noch mit einem parteiischen sei-disant „unparteilichen Zeugen"***), oder wahrheitentstellenden angeblichen „Wahrheitsfreunde"****) etwas zu schaffen haben will;

3) weil ich nicht leeres Stroh dreschen, und, aus Spielwort: „der Schuster soll bei seinem Leisle bleiben", mich halten, so wenig mit einem in die Rechtspflege pfuschenden unpraktischen Arzte über Justizsachen mich herumtanzwirlen mag, als ich einen praktischen Arzt oder einen Apotheker über Rezepte oder Mixturen hofmeistern zu wollen, die Nasewisheit und Anmaßlichkeit habe.

Auch Ihre Einladung ins Schauenburger Bad, Hr. Doktor, ist so weit deßeitigt; sollte indessen damit eine Besprechung sonstiger Art gemeint sein: so würde ich Ihnen statt dieses Justiz-meilen zwischen Arlesheim und Liestal jedenfalls lieber einen Ort auf französischem Boden zum rendez-vous in Vorschlag bringen. Und nun Ein für alle Mal, wenigstens in der Zeitung, Adieu, Hr. Doktor!

Reichenthal, den 3. Dez. 1833.

Mich damit rc.

J. Kleinmann.

Erklärung.

Die Unterzeichneten, als oppellantische Partei in dem Prozesse, worüber das hiesige Obergericht im schweizerischen Republikaner eingeschoten und ein so bitterer Streit vor dem Publikum entstanden ist, finden sich durch die in der letzten Nummer dieses Blattes gegen Herrn Kleinmann, als ihren Anwalt im fraglichen Prozesse vorgebrachten geben Vorwürfe, zu der Erklärung veranlaßt, daß sie, die Unterzeichneten, als seine Klienten, weder an seinem Verfahren im Prozesse, noch an dem öffentlichen Imbalte, seiner darüber dem Publikum gemachten Mittheilungen irgend eine Ausstellung zu machen haben.

Liestal, den 5. Dezember 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

[2] Aufruf vermißter Schuldtitel.

Die ausständigen Inhaber nachfolgender vermißter und abhanden gekommener, in den Notariatsprotokollen aber noch in Kräften bestehenden Schuldtitel von 400 fl. auf Joseph Schmied von Schaden, dann Liestal, zu Gunsten Herrn Jakob Lauffer von Ettiswil, d. d. Martini 1821, 58 fl. auf Johannes Weltkaad, Leinhandlern zu Bilach, zu Gunsten der dortigen Schützengesellschaft, d. d. Martini 1785 und 150 fl. auf Heinrich Kern, Zischmachers, auf dem Herrenplatze zu Bilach, zu Gunsten seiner Erbfrau, Salomea Roth, in Zusland Schulmeisters Jakob Kern, d. d. Mai 1779,

werden hiermit aus obergerichtlicher Autorisazion peremptorisch aufgefordert, diese obgezogenen Schuldtitel innert sechs Monaten von dato, der unterzeichneten Kanzlei um so gewisser einzugeben, da nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Löschung und Kraftloserklärung erfolgen würde.

Aarau, Bilach den 5. Dezember 1833.

Von dem Bezirksgerichte.
Der Kanzlei:
F. Bosshard,
Gerichtsschreiber.

[3] Das Bezirksgericht Meilen hat auf das Gesuch der Vormundschaftsbehörden den Erben des verstorbenen Jakob Kellers, Wattenmacher aus dem Zihlenthal, wohnhaft gewesen in Männedorf, die Rechtsamkeit des gerichtlichen Inventars bewilligt. Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen die Aufforderung ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis zum 10. Jenner 1835 der unterzeichneten Gerichtskanzlei auf Stempelpapier einzugehen, widrigenfalls säumige Gläubiger Verlust ihrer Forderungen, solcht Schuldner dagegen angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten.

Meilen, den 10. Dezember 1833.

Von dem Bezirksgerichte.
Der Gerichtsschreiber:
J. J. Ochsner.

[4] Der H. Erziehungsrath hat die medizinische Fakultät eingeladen, die Vorbesoldung des Herrn Doktor Ferdinand Joseph Adam Heinrich Müller aus Stuttgart, Behufs der Habilitirung als Privatdozent zu veranstalten. Demgemäß wird jene Vorlesung Samstags den 20. Dez. um 11 Uhr in der Aula der Hochschule gehalten werden.

Zürich, den 9. Dezember 1833.

Dr Schinkein, d. Z. Dekan der medizin. Fakultät.

[5] Anzeige.

Unterzeichneter erlaubt sich auf diesen Wege, dem verehrungswürdigen Publikum seine Dienste als praktischer (konsultierender oder beständiger) Arzt anzubieten.

Zürich, den 12. Dezember 1833.

Professor von Pommer,
wohnend in der Augustinergasse, zum Kürass,
Nro. 253.

[6] Donnerstag den 18. Dez. wird die dritte Versammlung der Gesellschaft der Konkordia Statt finden.

Die Kommission.

[7] Anzeige.

Wo das Schmiedhandwerk mit oder ohne Lehrgeld unter billigen Verbindungen zu erlernen, ist bei der Expedizion dieses Blattes zu vernehmen.

*) Medizinar und Chirurg von Appenzell A. R., seit etwa 1 Jahr 2ter Sekretär und Inquirent bei löbl. Obergerichte in Liestal.

**) Der Appenzeller Witz ist leider weggeblieben!

***) Schlau genug haben der Hr. Doktor-Sekretär dem Publikum verschwiegen, daß Sie selbst bei jeglicher Obergerichtssitzung die Feder führten: sehr verdächtig sie Ihre „Zeugen-Unparteilichkeit"!

****) Ihr Freund B. wiede Sie wenigstens des „salamonium" oder „cerlamen salamo" beschuldigen. (Vergl. Schweizer-Spiegel von Hundwilerwolf: S. 185—185.)

Digitized by Google

[8] **Lagerfässer-Verkauf.**

Es werden 12 Fässer, alle in Eisen gebunden und Weingrün, das kleinste 18 Saum und das größte 36 Saum haltend, zum Verkauf ausgeboten, welche sich bei Maginger, Küfermeister in Schaffhausen, zu erkundigen hat.

[9] Bei Unterzeichnetem ist für Anfangsschulen linierte Papier mit und ohne Schiefstriche zu haben.

Äußerstbil im Kräuel Nro. 34 bei Zürich,
Franz Bickel, Papierhändler.

[10] Eine Katean-Druckerei am Schweizer würde einen guten Druckermeister zu placieren wissen. Wo? wird die Redaktion mittheilen.

[14] Ein 18jähriger junger Mensch wünschte bei einem tüchtigen Meister die Goldschmied-Profession zu erlernen.

[12] **Verkaufsanzeige.**

Auf erhaltene Bewilligung des h. Landraths wird die Verwaltungskommission des Kirchen-, Schul- und Armengutes der Landschaft Basel, Stadtlage den 26. dieses Monats nachbeschriebene Liegenschaften auf dem Mandsaale zu Liestal öffentlich aufsuchen, und an den Meistbietenden eigenthümlich überlassen, als:

1° Sekt. A Nro. 8. Eine solid gebaute, schöne und große Wohnbehausung auf dem untern Gestadeck zu Liestal sammt zwei zu Wohnungen eingerichteten Nebengebäuden, einer Scheune, Stallung, Waschhaus und schönem gewölbtem Keller, sämmtlich durch Mauern verbunden, mit Hofbige. Nro. 119 bezeichnet, und einen geräumigen Hof mit laufendem Brunnen in sich fassen; sodann eine Wassergerechtsame für zwei zweizöllige Teuchel Wasser, von dem nächst stehenden Mühlerteich, für einen Springbrunnen und Weier.

2° „ „ „ 198. — 2899 □' ein daneben liegender schöner, mit Mauern umgebener Gemüsegarten.

3° „ „ „ 197. — 3 Jucharten 1129 □' vom besten Mattland mit Wässerungsrechte und schönen Obstbäumen versehen, ebenfalls neben den Gebäuden und Garten liegend.

Liebhaber, welche diese Liegenschaften (so sämmtlich Zehnten- und Bodenzinsfrei sind) besichtigen, oder die diesfallsigen Kaufsbedingnisse zu vernehmen wünschen, können sich dafür an Unterzeichnete wenden.

Liestal, den 5. Dezember 1834.

Aus Auftrag,
das Secretariat.

[13] Es ist in der Presse und wird nächstens erscheinen:

Lebensgeschichte
des
J. C. Pfenninger
von Stäfa,
Arzt und d. Z. Regierungsrath
des
Kantons Zürich.
Mit dem Bildniß des Verfassers.
Subskriptionspreis zwei Schweizerfranken.

Der Verfasser dieser Schrift ist schon aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts als ein Volksfreund rühmlich bekannt, und zwar als ein solcher, der selbst während den Stürmen der Zeit, die über ihn ergangen, unwandelbar mit der gleichen Begeisterung für des Volkes Rechte und Freiheiten zeltten und gekämpft hat. Seine Mitbürger, in Anerkennung seines redlichen Strebens und seiner Verdienste, bewiesen ihm bis auf den gegenwärtigen Augenblick ihr Zutrauen und ihre Achtung in dem Grade, daß ihm seit dem Beginn der schweizerischen Revolution, im Jahr 1798, die ihn stets von den höchsten Ehrenstellen im Staate übertragen wurden. Die Darstellung seiner Schicksale und Erfahrungen wird zuverlässig dazu beitragen, den freien Geist unter dem Schweizervolke zu stärken und zu erweden. Es steht somit zu erwarten, daß die Stimme dieses vielvollendeten Greisen von den Söhnen des Vaterlandes freundlich aufgenommen und besonders bei den Bürgern des Kantons Zürich erwünschten Anklang finden werde.

[11] **Anzeige.**

Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, die bis vor 8 Monaten im Bureau des Freimüthigen in St. Gallen erschienene Monatschrift:

Schweizer-Blätter

fortlesen zu lassen. Hiezu veranlaßte ihn einerseits der vielfach ausgesprochene Wunsch früherer Abonnenten, die jene Monatsgabe ungerne missten; anderseits das Bedürfniß einer solchen schweizerischen Zeitschrift, welches sich bei den Ereignissen der Schweizergnossen jetzt dringender als je ausspricht. Die Erweiterungen sind längst erloschen; selbst die Aperçus haben zwei Jahrgänge für Wiederauferstehen vergessen — niegrads findet sich in der Schweiz ein gewebtes Plätzchen, wo die Blüthen unserer Poesie, wo überhaupt jene Erzeugnisse des Geistes ausgestellt werden könnten, welche, einer tiefern Tendenz huldigend, das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden. — Soll denn, im Wirrwarr politischen Kampfes und Zänkereien, alles Schöne bei uns untergehen? Sollen wir ganz vergessen, daß wir in einer großen Natur, auf dem Boden hoher geschichtlicher Erinnerungen leben, als in der Heimat? Sollen wir kalt zuspären, wie Fremdlinge mit Entzücken unser Vaterland, mit Begeisterung die Thaten unserer Väter preisen? Mit nichten.

Der Verleger beginnt dieses Unternehmen mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß es durch die Theilnahme des Publikums sich im Bevorzug gestehen ist; für die Dauer dieser Theilnahme ist bestens durch die Beiträge gesorgt, welche von den geachtetsten Schriftstellern der Schweiz, mit denen der Redaktion der Schweizerblätter in Verbindung getreten ist, fortwährend werden eingelandt werden. Diese Beiträge bestehen ungefähr:

a) Kürzer Originalgedichte jeder Art; b) ältere Volkslieder; c) ältere Schlachten- und Sportlieder nach guten Quellen; d) Volkssagen aus der Schweiz und deren nähern Umgebungen; e) Schilderung mythologischer Ueberbleibsel und erhaltener Ueberreste von Alterthümern; f) Erzählungen, besonders aus der ältern helvetischen und deutschen Geschichte in Versen und Prosa; g) Nachrichten über abschweizerische und deutsche, so wie romantische und altfranzösische Sprache; h) biographische Notizen über berühmte Schweizer; i) Charakteristikschilderungen schweizerischer oder verwandter Volksstämme, Darstellungen aus dem Volksleben überhaupt; k) Korrespondenz über Leben und Treiben in den einzelnen Schweizerstädten, Gegenden, Lehr- und Erziehungsanstalten, Bädern, Uebungslagern, Gesellschaften, Schützen-, Sänger- und andern Festen; l) Rezensionen über Schweizerwerken und von Werken über die Schweiz.

Unabhängig von den Schweizerblättern, welche mit dem Anfange 1835 in Monatheften von vier Bogen in gr. 8. in eleganter Ausstattung erscheinen, ist jährlich 6 Schweizerfranken, wofür man sich bei allen resp. Postämtern und Buchhandlungen abonnieren kann.

Der Preis der wöchentlichen Mittheilungen aber (jeden Sonntag ein Bogen in 4.) ist jährlich 5 Schweizerfranken. Bei letzterer findet auch wöchentliche Versendung statt, franko in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn, und für solche nehmen, nebst dem Verleger, alle resp. Postämter Bestellungen an; monatliche Lieferungen besorgen sowohl diese, als jede Buchhandlung.

Burgdorf, im Dezember 1834.

C. Langials.

[15] In der Otto Wigand'schen Verlags-Expedition in Leipzig ist erschienen und zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich:

Der diesjährige Kampf
der französischen Republikaner
gegen Ludwig Philipp, König der Franzosen.
Von
J. Sporschil.
Motto:
Was von Lyon noch übrig ist, ist ruhig.
Ein Artikel est.

gr. 8. 1834. broch. 1 fl. 24 kr.

Bei Orell, Füßli und Comp. im Elsaße ist so eben erschienen:

Taschen- und Toiletten-Kalenderchen
für 1835.

Vermehrt mit dem Verzeichniß der Ankunft und des Abgangs der hiesigen Posten; in elegantem Umschlag à 5 Schillinge.

Theater in Zürich.

Mittwoch 17. Dez.: Das Gut Steinberg, Lustspiel von Frau von Weissenthurn.
Freitag 19. Dez.: Fra Diavolo, Oper von Auber.

Feuchtpreise in Zürich. (6. bis 12. Christmonat.)

	fl.	ß.	hr.
Der Mütt Kernen	5	18	—
Weißer Brodschlag	—	5	6
Schwarzer Brodschlag	—	4	6
Das Pfund Weitzmehl	—	2	9
Das Pfund Schwarzmehl	—	2	—
Der Mütt Roggen	5	14	—
„ „ Bohnen	4	26	—
„ „ Erbsen	5	20	—
„ „ Gerste	4	5	—
Das Viertel Haber	18	ß. bis	— 24 —

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. d. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 70 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº 101.

Einrückung gebührt.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich. den 19. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

☞ Sonntag den 21. December versammelt sich die Aktiengesellschaft des Republikaners in der Sonne zu Küßnacht. Das Komité ist eingeladen um 1 Uhr, die Mitglieder um 3 Uhr sich einzufinden.

Vaterländisches.

Eidgenossisches.

Die vorörtliche Krankheit.

(Marasmus senilis Directorialis, vergl. Schönlein's „allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie", 2te Aufl., Würzburg 1832, Bd. 1. S. 150 und 157.)

Vor der ersten französischen Revolution war es Sitte, daß an dem Todestbette eines Königs von Frankreich sogleich, nachdem er verschieden war, von einem dazu bestimmten Herbeirufen gerufen wurde: „Der König ist todt; es lebe der König!" Diese inhaltschweren Worte könnten wir mit allem Fug und Recht auch auf unsere oberste Bundesbehörde anwenden. Sie regelmäßig alle zwei Jahre stirbt, und doch immer wieder der zum Leben kommt. Ja es will uns bedünken, als stürbe sie wirklich, wenn gleich sie nur eine moralische und keine wirkliche Person ist; denn allerdings Anzeichen von der Nähe des physischen Todes pflegen ihrem Ende vorherzugehen. Auch kommt es uns vor, als bestehe eine gewisse Wahlverwandtschaft zwischen den Königen von Frankreich im 18ten Jahrhunderte und den Vororten seit 1815, diejenigen seit 1830 nicht ausgenommen. Beide kamen schwächlich auf die Welt, konnten nie auf eigenen Beinen stehen, und haben ihr Leben so hingebracht, bis es mit dem Leben des letzten französischen Königs im letzten Jahrzehnden ein Ende mit Schrecken nahm. Wir wollen indessen diese Verwandtschaft nicht weiter durchführen, sondern uns allein an die eigenthümlich Erscheinung halten, welche wir in Bezug auf Lebensfähigkeit nach drei allen Vororten und namentlich auch den beiden letzten wahrgenommen haben. Es ist immer dieselbe Erscheinung, und möchte unwillkürlich an eine vorörtliche Seelenwanderung mahnen. Da sie aber zugleich als Krankheit sich offenbart, so haben wir es für Pflicht gehalten, alle Staats-Physiologen und Physiologen auf ihre Natur etwas näher aufmerksam zu machen. Vielleicht findet sich dann auch gründiger Diagnose auch ein Mittel, wie sie radikal zu heilen ist. Privater Ansicht sind wir allerdings, aber sie haben so wenig über die eigentliche Natur, wie den Namen der Krankheit einig werden können, und sind in ihren Bemühungen um den Patienten nicht von dem geringsten Erfolge gekrönt worden. —

Um einen Namen sind wir nun unsers Theils nicht verlegen; wir glauben auch, daß er für diejenigen genug erachtet werden möchte, wenn wir die Krankheit die „vorörtliche" nennen, da kein Wesen auf der ganzen Welt weiter existirt, welches der Vorort heißt, noch auch mit einer ähnlichen Krankheit behaftet ist. Da sich die Symptome derselben schon bei der Geburt, ja zuweilen schon vor der Geburt des vorörtlichen Wesens einstellen, so hatten wir nur die allenfallsigen Veränderungen und Stadien in denselben näher anzugehen. — Das Geschöpf kommt, wie gesagt, schwächlich auf die Welt, ist von diesem, unserm leichem Leibe, dünnen Beinen und einem kleinen Kopfe. In diesem Kopfe findet sich gewöhnlich wenig Gehirn, häufig eine gewisse wässerige Feuchtigkeit, die hin und her schwimmt. Das Kind hat 22 oder weren man will auch 25 Pathen, die zugleich, aus Mangel eines Vaters, die Stelle eines Vormundes bei ihm vertreten. Gewöhnlich decschreit es sogleich alle vier Wände, was nach alten germanischen Rechtsanschauungen der beste Lebenszeuge bei einem Kinde ist, und macht seinen Pathen durch seine krankhafte Bewegtlichkeit und Reizbarkeit viel zu schaffen. Dabei das kleine unsterwüchse Geschöpf überhaupt Anlagenden, die zum Theil von seiner ganzen Konstitution abhangen. Es fängt nämlich aufzeichnen, viel Papier, geschmeidiges und ungespanntes, und vornehmlich seinen Pathen, die gern etwas Rechtes aus ihm machten, hin und wieder schwere Aufgaben für Spielzeug und andere Dinge. Das ginge aber Alles noch an, wenn sich nur irgend ein Erfolg davon verspüren ließe, und das Geschöpfchen endlich doch zu Kräften und zu Verstande käme. Auch bleibt es furchtsam, und ist nicht gern allein im Zimmer, wie andere kleine Kinder auch, die da schreien, wenn man sie allein lassen will. Die Patzen sehen sich mitunter veranlaßt, mit Ausnahme desjenigen, welcher zum Universalerben eingesetzt zu werden trafft. Hin und wieder zeigt sich dann ein kleines Lebenszeichen, wenn einer oder der andere der Pathen angedeutig werden und den kleinen Schützling zurechtweisen will. Kaum aber hat sich das kleine Wesen einmal aufrecterdentlich gerührt und aus seinen krankhaften Lungen gekrieten, so fällt es ermattet wieder zurück, und muß durch flunige Lieder in den Schlaf gelullt werden, das es sich stärke, und vor Anstrengung nicht vergehe. So treibt es sein Leben die auf zwei Jahre; sein Antrieb wird allmälig schwächer, seine Kräfte nehmen zusehends ab, und der Tod scheint unausbleiblich; der denn auch gewöhnlich auf die Minute eintrent, wir man das leicht vorherzusagen kann.

Als wir diese Symptome gehörig erwogen hatten, wollte es uns vorkommen, als sei diese vorörtliche Krankheit nichts anderes, als eine gänzliche Lebensunfähigkeit, welche der Aerzte Atrophie nennen, und deren letzten Stadium Altersschwäche oder marasmus senilis genannt wird. Viele Männer theilen mit uns diese Ansicht; andere finden sie dagegen unbegründet und abgerechnet. Wir sind zwar kein Arzt, wir wissen aber einen solchen, der die Krankheit sicher erkennen würde. Ja wir glauben sogar ein Mittel zu wissen, was dieser Arzt, der kein gewöhnlicher Arzt ist, anwenden und mit Erfolg gebrauchen wird. Der Arzt ist nach unserer bescheidenen Ansicht das eidgenössische Volk und das andere der eidgenössische Verfassungsrath!

Kurzer Schlachtbericht. — Niederlage des Bombelles-Hirzelschen Systems.

Der Gr. Rath von Zürich hat sich aufs Neue ermannt, er hat eingesehen, wohin das bisher befolgte System führen mußte, und sich aufs Entschiedenste dagegen ausgesprochen (siehe unten die Verhandlungen des Gr. Raths). Schon die indirekten Wahlen zeigten aufs Deutlichste, welchen Gang es jetzt einzuhalten gewonnen sei. Noch deutlicher hat es sich erklärt, als das Bombelles-Hirzelsche System am 17. dieses schonlich zur Abstimmung kam. Hr. Hirzel kämpfte wie ein Verzweifelter, ihm zur Seite die eifrigsten Aristokraten: Hr. Reinhard, Wyß, Muralt und selbst Hr. Alt-Rathsherr Rahn, der seit Jahr und Tag seinen Mund nicht mehr geöffnet. Vom Sechsten für das wankende System die Hrn. Stapfer, Hüni, Stünzi, sämmtlich von Horgen und Wieland von Thalwil, schwerlich im Sinne des Volkes, welches sie repräsentirten. Der Erfolg des Streits war keinen Augenblick zweifelhaft; so lange noch Munizion und Mannschaft vorhanden war, werden sich die Aristokraten so gut es ging, radlich mit schwindendem Muth. Als Nachmittags kein Succurs zu hoffen und die sämpfende Mannschaft gänzlich zerstreut war, gab man die wechlete Blöße der Wehrlosigkeit des Feindes auf ihrem Antlitz. Heerlich pafften die Götzschen Worte auf sie:

„Sie möchten gern in hellen Schaaren
Uns ihren eignen Häuten fahren,
Doch sitzen sie hinter'm Ofen still
Darum es Jeder bewenden läßt."

Von den Junkern sacht allein auf Seite der Volkspartei Staatsschreiber Meyer. Alle Deputirte vom See, mit Ausnahme der oben Genannten und des Landschreibers Hertenstein und Hatte von Wollen hielten sich wacker, und kämpften für die gute Sache. Auf der Tribüne drängten sich den ganzen Tag die Zuhörer, zuweilen so viel, als Raum fanden, mußten wieder weggehen. Die Theilnahme am Kampfe entlockte manches Wishwort. Als Hr. Hirzel in herrlichen Gleichnissen sprach, fiel die Aeußerung: „wenn ein Haus sechs Stock hoch sei, logire gewöhnlich im obersten Stockwerk Niemand mehr." Ein Aristokrat, der zudörte, rannte vergweiflungsvoll von der Tribüne mit den zuflüstern die Zähne zusammenbeißen Worten: „die da unten holt doch alle noch der Teufel."

So zog sich der Kampf bis gegen Abend; von der Radikalen Seite trat ein Streiter nach dem andern auf den Kampfplatz; endlich ließ sich von den Gegnern Niemand mehr sehen und hören; sind radikale Redner hintereinander setzten den Flüchtigen nach, und stellten sie.. Da war es

Digitized by Google

Nacht geworden, und da weit und breit kein Feind mehr zu entdecken war, liessen die Sieger eine 105 stimmige Siegeshymne ertönen. —

Wir hoffen, daß die Sieger ihre Vortheile benutzen und daß unsere Berichte bälder ihre freneren Opteazionen so günstig lauten werden, wie der vorliegende.

Zürich. Großrathsverhandlungen. In der 2ten Sitzung am 16. d. wurden die indirekten Wahlen fortgetzt, und gewählt die Hhrn. Bezirksrichter Dürr, Kriminalgerichtsschreiber Nüscheler, Ehrenspreger, Dr. Unholz, Hüttlimann von Feldbach und Hauptmann Zangger. Diese Wahlen sind alle im Sinne des entschiedenen Fortschritts, und ein neuer Beweis, wie sehr der Radikalismus im Kanton Zürich dreabgekommen sei. Alle Ehrfurcht daher vor der Weisheitsgungsgabe des Konstitutionsrathes, der uns schon so oft den Tod prezdigte. Auch ist nicht zu vergessen, daß es bisher etwas Unerhörtes war, vier breite gewählte Mitglieder, unter welchen übrigens dreie Lehrer waren, zu bestätigen, von der Landschaft hergegen nur einen zu ernennen, welche gegen das Volksintresse geftimmt. Ueberdies ist wohl zu beachten, daß die meisten neu gewählten Mitglieder sich im kräftigsten Mannesalter befinden, und ganz geeignet sind, den teanrigen Spulwurm, welches bisher von einer gewissen Seite her sich geltend machen wollte, mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten. Hr. Reg. Rath Escher, der in der letzten Zeit sich so oft mit Volksmanne brüstete, hat nun erfahren, was die Erwählten des Volkes von seiner politischen Gesinnung halten. Wir erwähnen diesen Umstand nicht als einen Triumph unserer Meinung, sondern nur deßhalb, um Hrn. Escher darauf aufmerksam zu machen, daß in wenigen Tagen eine entschiedene Gesinnung, und keine Schaukelmänner verlangt werden. Wir achten auch unsere Gegner, wenn sie mit Ehrlichkeit, Entschiedenheit und Konsequenz zu Werke gehen; der Charakterlosigkeit aber können wir unter keinen Umständen Achtung zollen. Selbst Hrn. Escheres Talent, welches wir schätzen, fand bei den Wählern keine Berücksichtigung. Man nannte den Wahlen folgte alsdann die Berathung des regierungsräthlichen Antrages in Betreff auf das St. Gallische Gesuch um Bestellung eines Schiedsgerichtes; das Scheiden, welches daselbst entstieht, wird ebenfalls mitgetheilt. Beide Eröffnungen werden auf den Kanzleitisch niedergelegt. Dasselbe geschieht mit einem Gesetzesvorschlag betreffend die peinverhältliche Befugniß zu bauen, über welchen Hr. Bz. Keller mit einigen Worten Bericht erstattet, in welchen er den Wunsch ausdrückt, es möchte dahin dereichnet, daß er, gegründet den bisherigen Beschränkungen dem überall laut gewordenen Sinn und Wunsch nach größerer Freiheit Genüge zu leisten strebe. Gleichfalls wird zur Einsicht auf den Kanzleitisch gelegt ein Gesetzesvorschlag über die Anlegung von Gassen auf dem Schanzengebiet und den Umgebungen von Zürich. Folgt sodann die Berathung des Gesandtschaftsberichtes über die Tagsatzung, über welche Berathung einer leberlichen Abschrift auf den Kanzleitisch wird beschlossen. Eben so wird die Depeschirung der Staatsrechnung für 1833 verfügt, über welche Hr. Ed. Sulzer berichtet. Wir entnehmen aus dessen Mittheilungen vorläufig, daß sich die Einnahme des Jahres 1833 auf 1,458,000 Frkn. beläuft, Mehreinnahme gegen das vorhergehende Jahr von 105,593 Frkn. 45 Rp. Die Ausgabe war im Budget vorausschlagt auf 1,415,410 Frkn. 1 Rp. Für das mittelbarer Staatsausgaben aufredem nach 41,816 Fr. 24 Rp. In die Prüfungskommission für die Staatsrechnung werden zwei neue Mitglieder ernennt: Hr. Staatspatter Billeter und Hr. Hirzel.

Dritte Sitzung, den 17. Der Antrag des Reg. Rathes in Betreff des St. Gallischen Gesuches wird nochmals verlesen, er lautet wörtlich, wie folgt: „Der Gr. Rath des Standes Zürich, nach Anhörung des von dem Stande St. Gallen mittelst einer unterm 22. Nov. d. J. durch die vorörtliche Behörde an sämmtliche Kantone gestellten Antrages, daß ein eidgenössischer Verfassungsrath, nach der Volkszahl gewählt, einberufen werden möchte, so bald eine Mehrheit von Kantonen, welche zugleich die Mehrheit der Gesammtbevölkerung der Schweiz ausmache, sich dafür ausgesprochen haben werde, im Vorraume, daß es nun dazu gekommen werde, die reformirlichen Vorschlagungen in den Bundesverhältnissen auf dem Wege der eidgenössischen Verhandlung, oder dem eines umfassenden Konkordats, zu ergielen, — giebt seine Erklärung dahin, daß er dem vorliegenden Antrage des Standes St. Gallen nicht beitreten könne." Hr. Reg. Rath Meyer von Knonau erstattet über denselben Bericht, und entwickelt die Ansicht der regierungsräthlichen Majorität. Der Redner ward als ein kenntnißreicher und erfahrener Staatsmann, der mit Wiede sprach, auch von denen mit Theilnahme gehört, welche seinen Ansichten nicht beipflichten konnten. Da dieselben in dem später folgenden Vortrage des Hrn. Bürgermeister Hirzel noch weiter auszeführt wurden, so berziehen wir uns auf dieses. Darauf trat Hr. Bürgermeister Hirzel im Namen der Minorität mit dem bereits in der vorigen Nro. mitgetheilten Antrage auf. Der Antragsteller verwahrt sich zugleich feierlich gegen den Inhalt der Weisung des Reg. Rathes, in welchem Dinge vorkommen, die man bei einiger Prüfung darauss übertreiben finden müsse. Es gebe bei seiner Meinung haupsächlich von der Ansicht aus, daß der Antrag von St. Gallen noch lange keine Mehrheit für sich gewinnen werde, daß er als eine bloße remonrete Anregung der wichtigen Frage zu betrachten sei, und daß er es deßhalb um so mehr für Pflicht halte, seinen Anzug zu stellen, weil es mit der Annahme des Majoritätsantrages durch den Gr. Rath den Anschein gewinnen müsse, als wolle Zürich durchaus nicht vorwärts gehen, sondern lediglich dem Stillstand, das heißt auf alle Neue als Freund der Sarnet. Darauf wird von Hrn. Hirz die Ereignisse der dreizehn Bestrebungen in der Bundesrevision nachgewiesen, und der Vorwurf widerlegt, als sei der Schritt von St. Gallen nicht zeitgemäß. Nachdem der Redner einen Blick auf den jetzigen Zustand von Europa geworfen und das in Frankreich und England dreinnende System des Widerstandes charakterisirt hat, kommt er auf die Zeit einer ruhig, Fortschrittsverfassung zurück, findet eine größere Zentralität durchaus nothwendig, erklärt sich für eine Person entschieden für das Einheitssystem, welchem die ausgezeichnetesten Männer Zürichs von jeher gehuldigt hatten. Schließlich demerkt er, es sei Zeit, daß der Gr. Rath sich endlich entschließe, es de stille stehen, ohne vorwärts gehen wolle. Dann der Stillstand sei ein Rückschritt. Nun ergreift Hr. Bürgermeister Hirzel das Wort, und spricht gegen 2 Stunden in vielen Bildern, von denen mehrere sehr unglücklich gewählt waren, bald mit Pathos, bald ruhig demonstrirend. Es galt die Vertheidigung und Aufrechthaltung seines ganzen Systems, darum war seine Anstrengung fast noch größer, als den 22. Juni, da es zuerst im Gr. Rathe zum Vortrag kam. Alle Vorwürfe gegen einen Verfassungsrath, die in der letzten Tagsatzung vorgekommen, wiederholte der Redner gehört; dabei die fortwährende Berufung auf die Oberbehrde und den Willen des Volkes. Der Gr. Rath könne nicht leicht verpflichten, etwas auszuführen ohne daß er zuvor wisse, ob das Volk ihm darin beistimmen werde. Wie der Samen, den man sär, so die Frucht, welche aus dem Boden hervorschieße. Man sei nämlich nicht mehr in der Lage, wie zu Pfannenstiehls Zeiten, eine Kirchen. Der Verfassungsrath sei das Samenkorn für den Einheitsstaat, für die bebrtliche Republik; von Souveränetät der Kantone sei seenee keine Rede mehr. Und daß man auf eine Hebertlf losstrenre, sei gewiß: Beweis das Votum Beens auf der letzten Tagsatzung, welcher sich ganz offen für die Einheit und gegen Partikularinteressen; Freiheit könne nur bei Föderalismus bestehen, das sehr man am besten, wenn man den gegenwärtigen Zustand von Frankreich und Deutschland mit einander vergleiche. (!) Auch das nordamerikanische System passe nicht für die Schweiz, die Bundesmannersystem sei ein Unding, an dem vorn und hinten zuviel Pferde angespannt seien. — Wie stimmen dem Redner in dem, was er über den Despotismus einer hebrolichen Centralbehrschaft sagte, vollkommen bei; auch wir haben uns immer dagegen erklärt aus Gründen, welche aus der Geschichte und der Natur des Schweizervolks und des Schweizerlandes hergenommen sind. Auch wir wollen die Freiheit nicht ertrotzen, aber wir sind es sind es sind es, weil sie schon da war, und da jetzt einzige Vorbild für Föderativstaaten in Nordamerika. Hätte Hr. Hirzel unseren Artikeln über diesen Gegenstand einige Aufmerksamkeit schenken oder sich in der Verfassung, dem Leben und Treiben der nordamerikanischen Freistaaten etwas mehr umsehen wollen, als er offenbar gethan hat, so würde er nicht so viele Worte zu verlieren brauchen, und daß daneben doch die Kantonalsouveränetät bestehen könne. Statt dessen hatte der Redner immer nur den jetzigen zunehmenden Föderalismus im Auge, den er für das höchste Glück der Schweiz zoles.) Neuteralität und alle die herrlichen, damit verwandten Gaben, hingen daran. Man schmähe so viel auf Diejenigen, die kein Waterland hätten; es könne wohl auch eine Zeit kommen, wo es sich sichtiger erweisen, als diejenigen, so sich groß in Worten zeigten.

Und diese kleinen Leute sein gar nicht zu verachten; Glaros, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Waadt und Genf gehören zu ihnen. Als Beweis werden die betreffenden Standesvoten über Bundesrevision auf der letzten Tagsatzung verlesen. Wenn es nun dahin kommen sollte, im Schrecken der ersten französischen Revolution, steht im Geiste sowie einen zweyerschen Wohlfahrts- oder Erhaltungsausschuß, läßt die Köpfe der edelsten Männer unter dem Beile fallen und das Blut in großen Strömen fließen, und endlich, was wäre zu alle dem das Ausland sagen? Die Bourbonen würden den Kopf schütteln, dann den Kopf in den Sand stecken, glaubten daß sie von Niemand gesehen würden. Sehe man dann gar nicht, daß unser den Alpen auch nach Leute wohnen, Leute, die wahrlich nicht still zusehen würden, wenn wir uns in die Haar gingen? Hansen von Flüchtlingen würden zu uns eilen, Tausende, während sich doch nur einige hundert wären, die aus dem Wiervorst ihren Vortheil ziehen würden. Dann müßten die Mächte Observationsheere aufstellen, im Süden, im Osten, in Norden eins, und die Sperre wäre wieder vor der Thüre, die (unsetige Sperre!) dann wären die Gesangen nicht mit 13 000 Mann zu decken, sondern mit 60,000, wenn man nicht schmählich überfallen werden wollte. Der König von Holland sei zwar auch allein gestanden gegen eine große Uebermacht; allein der habe gute Freunde gehabt, die uns abgehen würden. (Wahrlich ein naives Geständniß nach dem so oft gepriesten Glauben an die Freundschaft der Nachbarn!) Durch alles dieses werde der Beelede gehemmt, und außerordentlicher Geldaufwand nöthig. Dann wird der gr. Rath aufgefordert, seines Schwures eingedenk zu sein, und die Verfassung aufrecht zu erhalten, die sicherlich durch einen Verfassungsrath und was hier

Digitized by Google

sur im Gefolge habe, zu Grunde gehen werde. Wenn wartte nur darauf, wie sich Zürich aussprechen werde, um aus dem Bunde zu treten, und andere Stände nach sich zu ziehen. Es gebe da wohrlich auch die Möglichkeit einer Beherrseung des Bundes ohne Krieg; die Tagsatzung habe schon manches geleistet, und werde noch mehr thun; nöthigenfalls könne man zu Konferenzen auffordern, die auch nicht verschmäht seien. Gelinge nun wie dem sür die ganze Welt den Anlaß auf unsere eigene Gefahr geben? Wenn es anderwärts, in Italien, Deutschland u. s. w. besser werde, so werde es bei uns ganz von selbst und besser werden. Nur Allem habe man sich vor einer Revolution zu hüten; Mäßigung sei Losung, was man seerwiegend im Auge behalten und deren hüten müsse. Schließlich schilderte der Redner mit den Worten: „Man hat dieses System der Mäßigung, welches bisher so herrliche Früchte getragen, das Bonbeli-Hirzelsche System nennen wollen, während es doch das System von Zürich und seinem Gr. Rathe war. Ich habe nichts anderes gethan, als den Männern der Mitte seit gemäßigt, und nichts kommt mir fremder vor auf meine Rechnung zu schreiben. Ich vertraue auf Sie und das Zürcher Volk, und hoffe, daß dieses System zur Wohlfahrt der Schweiz beitragen werden wird. Sollte es aber abgeschafft werden, so werde ich mich darein zu schicken wissen, wie der Landmann, wenn die Schlossen über seine Zinnen gehen." — Wie haben diesen Vortrag obsächtlich in einiger Ausführlichkeit mitgetheilt, theils um die Schärfe desselben zu zeigen, theils weil er der letzte Angstruf eines zu Grabe gehenden Systemes ist. Der folgende Redner, Hr. Präsident Keller, begann mit der Bemerkung: „Es thut Noth, m. H., daß ich Sie aus dem Gebiete des Traums, in welchem wir zwei Stunden haben weilen müssen, endlich wieder in dasjenige der Wirklichkeit zurückführe, und bis die Frage, welche lautet: Revision oder Bundesrevision, in ihrer eigentlichen Bedeutung beteilte." Der Redner entwickelte darauf mit gewohnter Schärfe und Klarheit, worum es sich hier eigentlich handle, und wies nach, daß es für den Augenblick weniger darauf ankomme, ob der Verfassungsrath das Einheitssystem im Gesolge habe oder nicht, sondern, ob der Verfassungsentwurf das Volk befriedige oder nicht. Hier sei kein besonderer Ferrand von einem Verfassungsrath, wie er jetzt möge sich sei, es sei aber damit doch nicht gethan, daß sich gar kein Verfassungsrath denken lasse, der mit unserer Verfassung im Einklange stehe. Alle Schwächen des vorhergehenden Votums werden darauf hingewiesen, und die hauptsächlichen Einwürfe gründig gewürdigt. Der Redner entwickelte sodann, daß die in Zürich gewählte Art, einen Verfassungsrath, unter den Mitteln, zu einer bessern Bundesrevisssung zu gelangen, ausgesprochen. Zwar habe er ihn nicht als das rein und einzige erkannt; es liege darin aber kein Verdienst, daß er erst alle andern Wege habe versuchen wollen. Jetzt werde er nicht vor ihm zurückschrecken, nachdem alle andern Versuche sich als unzureichend erwiesen. Uebrigens gebe die Zeit denn der Schweiz weniger auf ein Einheitssystem als auf das Gegentheil; von dem Sieger nach Absonderung und Zersplitterung, welches sich in den letzten Zeiten kund gegeben, sei für den Augenblick wenig zu fürchten, als von der entgegengesetzten Richtung, die einen Widerstand des Geschickte und der Tyrannei des Volkes finde. Wolle man auf den Majoritätsantrag ein, so erkläre man sich dadurch offen zum Cyrf der Sarner; durch Annahme des Minoritätsantrages erkläre man hingegen, man wolle thun was möglich sei; weiter liege darin noch nichts. Wir haben in der letzten Zeit unsern Freunden, den regenerirten Kantonen, manchen Anlaß zur Beschwerde gegeben, es sei nöthig, sich auch wieder einmal bestimmt über sie zu erklären. Wir haben ja selbst gesehen, wie, um zu einer bessern Bundesverfassung zu gelangen, den Verfassungsrath und jeden andern Mittel wollen, ertönen wir ihnen aufs Neue die Hand, und thun einen Schritt vorwärts. — Darauf ergriff Herr Alt-Bürgermeister Reinhard das Wort, und stellte dasselbe gegen eine halbe Stunde lang unter den Schutz seiner Beisall. Der Redner sprach sich für den Majoritätsantrag ein, so erklärt man sich dadurch offen zum Cyrf der Sarner; durch Annahme des Minoritätsantrages erkläre man hingegen, man wolle thun was möglich sei; weiter liege darin noch nichts. Wir haben in der letzten Zeit unsern Freunden, den regenerirten Kantonen, manchen Anlaß zur Beschwerde gegeben, es sei nöthig, sich auch wieder einmal bestimmt über sie zu erklären. Wir haben ja selbst gesehen, wie, um zu einer bessern Bundesverfassung zu gelangen, den Verfassungsrath und jeden andern Mittel wollen, ertönen wir ihnen aufs Neue die Hand, und thun einen Schritt vorwärts. — Darauf ergriff Herr Alt-Bürgermeister Reinhard das Wort, und stellte dasselbe gegen eine halbe Stunde lang unter den Schutz seiner Beif

im wohren Interesse der Schoaß; das Schade, daß die dritte. Schade, daß kein einziger Redner das Föderativsystem, wie es in Nordamerika besteht, gründlich entwickelte. Wir sind überzeugt, es würde auch im Gr. Rathe von Zürich die bedeutende Mehrheit für sich gewonnen haben. Hr. Hunziker will in beiden Anträgen, dem der Majorität, wie dem der Minorität, Ungerechtigkeit finden. Wahrscheinlich wurde der Redner zu diesem Paradoxon nur durch die Behauptung einiger Vertheidiger des Minderheitsantrages hingerissen, der Majoritätsantrag führe zur Ungerechtigkeit. Hr. Ziegg vertheidigt den Minderheitsantrag gegen den Vorwurf, als liege darin Verletzung der Freiheit, was nicht, wie öffen gesagt worden, der Fall sein. Der Antrag sei so klar und bestimmt, daß über den Sinn desselben kein Zweifel walten könne. Eine Behauptung Hrn. Hirzels, als habe das Militär bei der Rückkunft vom Küsnachtenzuge sich dazin geäußert, man solle jetzt Frieden halten, wird von dem Redner widerlegt. Auch er habe damals das Militär und das Volk gesehen; tausende von Stimmen seien ihm zu Ohren gekommen. Das Volk wolle Freiheit und Ruhe, aber nicht um jeden Preis; es wolle vor allem die Freiheit, geschützt durch Festhaltung im Bundesvertrag. Hr. Zehnder findet in der Aufstellung eines Verfassungsrathes den theoretisch einzig richtigen, wie auch den einzig praktisch zum Ziele führenden Bundesvertrag zu kommen. Richtig sei es darum, weil auf der Volksurversammlung die Rechtsgleichheit sich fügt; praktisch, weil von ihm allein noch etwas zu erwarten stehe, da alles Uebrige vergeblich versucht worden. — Als die Diskussion bis gegen 8 Uhr gewährt hatte, wurde von Hrn. Ferdinand Meier auf Vertagung angetragen, von der Versammlung aber die Fortsetzung der Debatte beschlossen. Nach Verdigung des allgemeinen Rathschlages wurden darauf die Artikel des Hrn. Bürgermeister Hirzel, die hatte den seinigen, zur Berathung dretzungen, welche wünschten, daß noch besonders darin ausgesprochen werden möge, es solle durch einen Verfassungsrath auf keine Weise die Kantonalverfassung beeinträchtigt werden, mit einem Zusatze in diesem Sinne versehen. Hr. Hirzel sprach dann noch einige Worte zur Begründung des Majoritätsantrages. Der Redner hatte sich darüber zu beklagen, daß derselbe entstellt worden. Neues konnte er nicht vorbringen, und was er sagte, war schwach und ohne Gehalt. Herr Killer repliciirte kurz und wiederlegte gründlich den von dem Präopinanten gemachten Vorwurf, als habe die Minorität nun doch eingestehen, daß ein Verfassungsrath gegen die Kantonalverfassung verstoße, indem sie in dieser Beziehung den Vorbehaltenden Zusatz für nöthig erachtet. Die letzte, wenn auch nach der von Hrn. Präsidenten Keller in seinem ersten Votum gegebenen Winken sich von selbst aufdringende Bemerkung, auf welche indeß kein Vertheidiger des Majoritätsantrages verfallen war, machte kurz vor der Abstimmung auch Hr. Mil-Bürgermeister Murali, indem er erklärte, es sei ihm jetzt klar geworden, daß es in der heutigen Verhandlung von den Vertheidigern der Minorität durchaus darauf abgesehen sei, das bisher befolgte System durch eine Schlußnahme in ihrem Sinne förmlich zu desavouiren. Wir theilen ganz dieselbe Ansicht, und hoffen, daß die nächste Zukunft noch mehr ihre Richtigkeit zeigen werde, als die heutige Abstimmung selbst. Bei dieser ergaben sich für den Majoritätsantrag nur 61, und für den Verlaag der Minderheit der 105 Stimmen. Der Sieg des Tages war also auf Seiten der Majoritätspartei, und das Schlosstimmetter fuhr über die diplomatischen Saaten des Herrn Hirzel.

Am 18. hat bei Beratung über die Translokazion der Taxrenen das freiere Prinzip, in so weit dieß nach der Verfassung eben möglich ist, wiederum abgesiegt. Es kann demnach ein Staatsvertrag nicht verhindert werden, daß eine Lokalität in der gleichen Gemeinde verlegt werden, wodurch dem Regierungsrathe die Freude zu Theil wird, solche Konzessionen auch weiterhin ungestört zu ertheilen, wa es nöthig ist. Den Inhabern sogenannter despotischer Taxrenenrechte wurde dann eine Entschädigung von einem vollen Jahr eingeräumt, welche aus einer bestehen nach vorgehöriger Schwörung auf obige Weise verausgaben zu können, was geschehen muß, wenn es nicht sonst erlöschen soll.

Hierauf wurden die verfassungsmäßigen Wahlen vorgenommen und 1) zum Präsidenten des Gr. Rathes gewählt: Hr. Alt-Regierungsrath Weiß von Zehnaltorf im ersten Skrutinium mit 85 Stimmen; 2) zum Vicepräsidenten auf gleiche Weise mit 99 Stimmen Hr. Dr. Keller; 3) zum zweiten Bürgermeister (der erste ist verfassungsgemäß Hr. Hes) der Hr. Bürgermeister Hirzel, ebenfalls im ersten Skrutinium und zwar mit 109 Stimmen. Diese unerwartete Stückfal schreint den zurwüthigen Hrn. Hirzel ein wenig übernommen zu haben, denn er griff sogleich zu dem abgedroschenen Mittel der zuvmedigen Danksagung, und zwar warum? — um der liberalen Mehrheit des Gr. Rathes keiumpfirend in den Bart zu sagen: Seht, was ich für ein absonderliches und unentbehrliches Geschöpf bin! Dann fand er angemessen, über erlittene Schmähungen und neulich erst gegen ihn gemachte Umtriebe sich bitterlich zu beklagen, welch letztere, wenn sie wahr wären, sicherlich die Wahl auf Hrn. Reg. Rath Hegetschweiler würden hingelenkt haben, auf welchen nur 57 Stimmen, aber zur Warnung des Hrn. H., sich vereinigt hatten. In seiner bekanntlich Vaterlandsfreundlichkeit benühmte er sich auch noch seines alten politischen Lauwasserssystems, und versprach, den Fremden die Thore nicht zu öffnen, es aber auch nicht wie die Brenzr zu machen, was wohl nichts anderes heißt, als er werde auch fernerhin suchen, worher zu kapitulieren. Acht staatsmännisch in der That! 4) zum zweiten Präsidenten des Obergerichts: Hr. Präsident Meis mit 130 Stimmen im ersten Skrutinium; 5) zum Vorbereicher: Hr. Meis mit 92 von 160 Stimmen neben Hrn. Bezirksrichter Heß, der sich um diese Stelle nicht beworben hatte; 6) zu einem weltlichen Mitglieds des Kirchenrathes Hr. Ziegg-Rath Rurzg mit 155 Stimmen; 7) in den Ehegerichtsrath: der neugewählte Hr. Kantonsrath M. Eßlinger mit 90 Stimmen im ersten Skrutinium; endlich folgten 8) die untergeordneten Wahlen deren Stimmenzähler und zweier Saalinspektoren.

— Den 18. Mai. Wieder in einer Gemeinde-, Bezirks- noch kirchlichen Angelegenheiten Versammlungen einberufen, hat sich je ein Mitglied solcher ungezogenheit zu Schulden kommen lassen, wie Hr. Alt-Bürgermeister Muralt gegen seine Kollegen, die nicht in seinem Sinn sprachen, sich gewöhnlich erlaubt. Möge es sich dieser gesagt sein lassen, es dürfte ihm sonst von neuen Mitgliedern des Gr. Rathes, wenn es die alten nicht zu thun wagen, heim nächsten Male eine Lektion werden, welche er bei der gestrigen Sitzung verdient hätte!

Ein Mitglied des Gr. Raths.

— Berichtigung. Herr Oberrichter Gesner ist keineswegs von Hrn. Bürgermeister Hirzel, sondern von einer ganz andern Macht, nämlich dem guten Volks- und Wahlgeist, der Hrn. Gesners erprobte Gesinnung zu schätzen wußte, empfohlen worden.

Ein Wohlunterrichteter.

— Die Gemeinden der ehemaligen Zunft Kloten, welche dermal den größten Theil der Zunft Kloten-Bassersdorf ausmachen, haben jüngsthin einen ihrer Stellvertreter im Gr. Rathe (Hrn. Hofmann), in Rücksicht seiner vorzüglich stetigen Loralnahme an den Verhandlungen dieser höchsten Behörde, mit einer sehr ehrenvollen Laudatur belobt und denselben durch abgeordnete Vertreter ersucht, diesen Sinnmchen, abgleichnoch so klein, doch als erwelzte Entschädigung der bereits üblichen Auslagen, während den ersten Jahres seiner Amtsdauer, genommend anzunehmen.

Bern. Man schreibt uns aus dem Kanton Bern: „Welche Fortschritte der politische Bildung des radikalen Volkselements im Kanton Bern, die über alles gerühmten Burgdorfer, mit Hülfe der Presseireiheit gemacht haben, wird man daraus ersehen können, daß der Republikaner nicht mehr auf dem dortigen Feste gehalten wird, und zwar deswegen, weil 1) dieses Blatt kein Schweizerdeutsch sei, indem es von einem Deutschen redigirt werde, und 2) weil es wiederzall Angriffe auf die Berner Regierung enthalten habe, die grobe Lügen, Verdrehungen u. s. w. gewesen. Es ist auch recht gut, daß der Republikaner dort nicht mehr gelesen wird; er würde die Leute sonst gewiß zum Selbstdenken gebracht haben, was Hrn. Hans Schnell nicht gleichgültig sein kann, der längst überzeugt hat, für Burgdorf und einen großen Theil des Kantons allein zu denken. Wir erwarten übrigens zu denken im Stande ist, davon hat er genügende Beweise gegeben.

Zugleich hat uns der Korrespondent eine kleine Skizze von dem Treiben auf dem Burgdorfer Feste mitgetheilt, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

Erster Aufzug. Einziger Auftritt.

Im Republikaner wird die Stelle über die Verteilung einiger Deutschen aus Bern gelesen.

A.: Du S., lies doch einmal diese Stelle des Republikaners; es muß doch etwas Wahres an der Sache sein. Unsere Regierung muß doch nicht immer handeln, wie sie sollte.

S. und A.: Ede freilich.

Einige andere: Ja, der Republikaner ist ein konsequent radikales Blatt und er sagt die Wahrheit gegen Jedermann. Er deckt auf, was andlicht gehört, und gibt unserer Regierung Maßregeln, wie sie solche verdient.

Der Vorhang fällt.

Zweiter Aufzug. Erster Auftritt.

Einige gelernte Dickköpfe treten ein; man spricht viel, aber wenig. Das Pflaster muß verhalten.

Zter Auftritt.

Die Thür geht auf. Alles zieht die Mützen, ist still und in gespannter Erwartung. Hans (der Diplomat, der tiefste Denker, ich will nicht sagen der Weise, aber doch eines Tyells berühmt) tritt auf. Man beeilt sich ihm schuldige Reverenz zu machen, und bringt ihn vor den hohen Stuhl. Man befragt die seltene aber treue Stimmung des Erhabenen nach dem politischen Wetterleuchten, und verfinkt in Demuth.

Hans: Hat Jemand dieses Lumpenblatt, den Republikaner gelesen?

Einer traut sich, Ja zu sagen, und äußert sich bedutsam, den Ansichten des Republikaners sich wahrend.

Zeht bricht der längst verhaltene Sturm aus dem Diplomaten hervor, der alle Burgdorfer verwüstend zur Ueberzeugung bringt, daß sie die Regierung falsch beurtheilten, die nicht anders, als bisher handelt. Sie kommen zur Einsicht, daß sie künftig sich hüten müssen, ehe der allgemeine Denker für sie gedacht habe, etwas zu lesen, oder nur zu sagen, selbst zu denken.

Tiefe Stille herrscht. Nach Donnte folgt Regen. Die E . . l fängen die Ohren.

Nach langer feierlicher Pause, während welcher man den großen Mann anstaret, kommt man zu dem Entschlusse, demselben den dischreidesten Wunsch vorzutragen, er möge die freiheitgetreue Gnade haben, den Befehl zur Abschaffung des Republikaners ergehen zu lassen.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Zter Aufzug. Einziger Auftritt.

Der ganze Luft ist versammelt, Wenige ausgenommen.

Hans: Euerm Wunsche zu entsprechen, ist das Lesen des Republikaners von nun an verboten: es soll ferner nicht mehr auf unserem freien Lande gehalten werden. Hütet Euch vor allen Dingen vor dem Gifte desselben, es schadet Euren Köpfen und sogar Euern Mägen. Lasset mich gewähren; denn Ich bin der größte Mann unserer Zeit — und des Schweiz.

Nachelnander erstirbt man in Demuth und geht ab.

Ende.

— Den neusten Nachrichten zufolge ist in Bern die Göttin der Freiheit mit einem Kretin niedergekommen.

— Wir können heut' aus Mangel an Raum den Schluß der in der vorigen Nro. mitgetheilten Verhandlungen über die vorörtliche Behörde nicht liefern, und müssen uns darauf beschränken, die am 15. d. statt gehabten Wahlen zu berichten: Zum Landammann aber Präsidenten des hohen Rathes wird gewählt Hr. Simon, mit 111 Stimmen von 202; da dieser ablehnt, wird an seine Stelle gewählt Hr. Alt-Reg. Rath Lohner, der die Wahl unter der Bedingung annimmt, in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern in Thun, seinem Wohnorte sich aufhalten zu dürfen. Wird mit Ausnahme von 22 Stimmen zugestanden. Die Wahl eines Vice-Präsidenten fällt auf Hrn. Landammann Weimer. Zum Statthalter Hr. Jäggi von Benzigen. Mit 155 Stimmen wird Hr. Reg. Rath Tavel zum Schultheißen ernannt; zum Vice-Präsidenten des Reg. Raths Hr. Schultheiß Zbaaren mit 111 Stimmen. In das diplomatische Departement (den vorderrathenden vorörtlichen Staatsrath) werden erwählt der Hr. Reg. Rath mit 88 Stimmen, Reg. Rath, Stark mit 61 Stimmen, Forstmeister Kasthofer, Oberst lieutenant Wäber, Rathsschreiber Stapfer, Zentraldirektor Blumenstein, Fürsprech Jaggi. Der Schultheiß und Vice-Präsident des Reg. Raths sind von Amtswegen Mitglieder des diplomatischen Departements.

Dadurch, daß diese Behörde ganz dem Reg. Rath untermorfen wurde, hat sie alle Bedeutung verloren, und diejenigen Männer in derselben, welche noch nicht entmuthigt sind, werden schwerlich bei vorkommenden Fällen eine Mehrheit in nationalem Sinne zu Stande bringen. Denn der Reg. Rath von Bern ist in der Mehrheit seiner Mitglieder tiefer in das Justemilieu versunken und daher unfähig für ein wohlthätiges nationales System als irgend eine Regierung in den übrigen regenerirten Kantonen. Hier ist nichts zu erwarten. Wäre das diplomatische Departement als vorörtliche Behörde unabhängig vom Reg. Rathe gestellt worden, hätte es eine tüchtige Insurrektion vom Gr. Rath empfangen, wie Kolthofer wollte, ja dann würde das Verzeichniß der Namen, welche dieses Departement kompanirten, einen Garantie, eine große und wahrhaft beruhigende Garantie gewesen sein. Wir aber die Sachen jetzt liegen, erblicken wir in jenem Verzeichniß bedeutender Namen nichts, als eine abermalige Phosfenmacherei, hinter welcher wenig oder nichts ist; ja die bewährten Volksmänner, welche in dieser vom Justemilieu durch und durch gebundenen Behörde arbeiten sollen, laufen nur Gefahr ihren unbefleckten volksthümlichen Charakter, ohne ihre Sanktion, zu kompromittiren.

Durch zwei Handlungen konnte der Gr. Rath von Bern, wenn er die dazu nöthige Selbstständigkeit und Kraft gehabt hätte, den Dingen eine großartige und nazionale Richtung geben; erstens durch die Erhebung des Kasthofer'schen Antrages zum Beschluß; zweitens durch Aufstellung einer selbstständigen, durch diesen Beschluß instruirten vom Reg. Rath unabhängigen vorörtlichen Behörde. Das hat nicht geschah, daß vielmehr Alles in das Justemilieu-Geleis des Reg. Rathes geschlichen ist — davon trägt die Burgdorfer Partei die Hauptschuld. Gerecht ist daher der strenge Tadel, der über dieselbe in der Appenz-Zeitung, worin wir die Ehre eines des würdigsten Eidgenossen der westlichen Schweiz zu erkennen glauben, ausgesprochen ist.

Luzern. 17. Dez. Heute wurde Dr. Kasimir Pfyffer im ersten Skrutinium mit 57 Stimmen zum Mitglied des Kl. Raths ernannt. Er erklärte, daß er seiner jetzigen Stelle weit vorziehe und die ihm zugedachte Ehre ablehnen müsse. Der Gr. Rath beschloß, daß über die Erklärung des Hrn. Pfyffer Morgens darauf eingetreten und ihm offen behalten werden solle, weitere Eröffnungen zu machen, indem man hoffte, er werde von seiner Weigerung abstehen. Es wurde sodann zur Schultheißenwahl geschritten und Hr. Kas. Pfyffer wiederum mit 71 Stimmen für das Jahr 1835 gewählt. Er erklärte, er werde in der morgenden Sitzung seine Erklärung eintreten. Zum Statthalter wurde gewählt Herr Schultheiß Amrhyn, welcher sich aber auch noch Bedenkzeit ausgebeten. — Hoffentlich nimmt Hr. Kas. Pfyffer die Stelle an, er ist es dem Kanton Luzern und der ganzen Eidgenossenschaft schuldig.

Das Ausländische was bisher diesen Mai bei der Ueberschauung des Staatsfes dem Vaterländischen weichen; übrigens ist seine Wenigkeit von irgend einem Belange zu melden.

Anzeigen.

[4] **Ediktal-Vorladung.**

Anton Eichholzer von Kirchberg, Bezirks Bittoggenburg, Kantons St. Gallen, selbsthr gewesen zu Embrach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierseits unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, Mittwochs den 24. d. M. Vormittags 8 Uhr auf hiesigem Gerichtshause, vor Verhöramt des Bezirksgerichtes, zu erscheinen, um sich über die gegen ihn angehobene Beschimpfungsklage zu verantworten; sollte er dieser Aufforderung kein Genüge leisten, so würde polizeiliche Fahndung statt finden.

Alstetten, Bülach den 15. Dezember 1834.

Namens des bezirksgerichtlichen Verhöramts.

F. Hofhard,
Bezirksgerichtsschreiber.

[2] **Konzert-Anzeige.**

Dienstag den 23. Dezember dritten Abonnement-Konzert im großen Saale des Kasino.

Eintritts-Karten für Nicht-Abonnement sind in der Zwischenzeit beim Kassier im Kasino und Abends an der Kasse zum Preise von 1 Gulden zu haben.

Zürich den 18. Dezember 1834.

Das Aktuariat der allgemeinen Musikgesellschaft.

[3] Ein mit besonderer Rücksicht auf Sommerfrische von einigen Jahren neu und massiv aufgeführtes Wohnhaus, an einer Landstraße und sehr schönen Gegend nahe der Stadt Zürich gelegen, steht zu verkaufen. Dasselbe enthält einen vorzüglichen, unter dem ganzen Hause durchlaufenden Keller mit einer 200 Eimer Fassung, mussiven neu und in Eisen gebunden. Oben in 3 Etagen je eine Küche und 2 v. Abtritt, im Ganzen 8 heizbare Zimmer, mehrere mit Wandkasten, 9 größere und kleinere unheizbare Zimmer, Windenladen über das Ganze, doppelt gedecktes Dach. Alles solid und gutlas. Ferner ein Nebengebäude, unter welchem sich ebenfalls ein Keller aber Magazin befindet, für jeden Beruf aber Fabrikazion schicklich eingerichtet. — Diese Gebäude stehen alle in einem großen dazu gehörigen Garten und Hofraum, in welchem sich ein eigener Brunnen befindet.

Frankirte Briefe mit der Chiffer X. Y. besorgt die Expedizion dieses Blattes.

[3] **Lagerfäßer-Verkauf.**

Es werden 12 Fäßer, alle in Eisen gebunden und Weingeist, das kleinste 18 Saum und das größte 56 Saum haltend, zum Verkauf angetragen, wofür sich bei Metzinger, Küfermeister in Schaffhausen, zu erkundigen ist.

[5] Die Ziehung der Gold- und Silberwaaren-Lotterie in Zürich ist auf den 27. Januar unwiderruflich festgesetzt; Billets und Pläne sind noch bei Frau Heslidegger unter der Saffran, und in der Hueter'schen Buchhandlung in Schaffhausen à 1 Franken zu haben.

[6] Ein 18jähriger junger Mensch wünschte bei einem tüchtigen Meister die Goldschmied-Profession zu erlernen.

[7] **Förderei-Verkauf.**

In Beringen, eine Stunde von Schaffhausen, an der Landstraße von da nach dem Schwarzwalde, ist eine neu eingerichtete, in einer sehr vortheilhaften Lage erbaute Förderei nebst Wohnhaus und Gewölbegarten aus freier Hand zum Verkauf angetragen.

Nähere Auskunft ertheilt gegen frankirte Briefe

Das allgemeine Geschäfts-Büreau
in Schaffhausen.

[8] **Musikalische Anzeige.**

Bei Gebrüder Hug, Musikhandlung und Leihbibliothek, ist gratis zu haben: Ein reichhaltiges Verzeichniß neuer Musikalien, als dreizehntes Supplement zu ihrem General-Katalogue.

[9] Die sämmtlichen Herren Wirthe und Weinschenke des Bezirks Zürich werden hiermit von den Unterzeichneten freundschaftlich eingeladen, sich nächsten Sonntag den 21. Dez. im Schützenhause dahier, Nachmittags um 2 Uhr, einzufinden, um sich über die neue Taxazion der Getränkesteuer zu berathen.

Einige Wirthe des Bezirks Zürich.

[10] **Am 24. Februar 1835**

unwiderrufliche Ziehung der Verloosung des schönen Vorstadt-Hauses Nro. 70 in Wien, mit Ablösungssumme und Prämien von zusammen 620,000 fl. W., worunter 40 000 Stück Dukaten. Unserm bekannten soliden Freund Hrn. David Blaicher in Schaffhausen ist die Aufnahme von gefälligen Bestellungen auf Pläne und Actien à 9 L. 20 xr. zu bester Besorgung von uns übertragen.

D. Zinner und Komp. in Wien.

Digitized by Google

[41] **Anzeige.**

Wo das Schmiedhandwerk mit oder ohne Lehrgeld unter billigen Bedingungen zu erlernen, ist bei der Expedition dieses Blattes zu vernehmen.

[42] Bei Unterzeichnetem ist fortwährend eine bedeutende Anzahl von Jugendschriften vorräthig, von welchen Verzeichnisse gratis zu haben sind, so wie auch die Bücher selbst zur Ansicht und Auswahl ins Haus abgeholt werden können.

Zugleich ist daselbst ein Verzeichniß meistens älterer sehr wohlfeiler Bücher zu haben, welche dem ersten Bestteller gegen baare Bezahlung abgeliefert werden.

J. J. Siegfried, Buchhändler und Antiquar.

[43] **Der Gräubtere.**

Zeitschrift, herausgegeben in Verbindung mit mehreren Volksfreunden.

Von J. Wendery.

Die unterzeichnete Redaktion fordert hiermit alle Schweizer Buchhandlungen, die bis jetzt den Grächteten auf indirektem Wege bezogen haben, auf, denselben bei der Redaktion selbst zu bestellen, und mit ihr über die Bedingungen übereinzukommen. Nur das fünfte und sechste Heft werden wir noch auf die bisherige Weise versenden, dann aber nur die bei uns selbst bestellten Exemplare an die resp. Buchhandlungen abgehen lassen. Vereine schweizerischer oder deutscher Volksfreunde, bitten wir ebenfalls, sich an uns direkt zu wenden, da wir zu den billigsten Bedingungen für solche erbötig sind.

Die Redaktion des Grächteten.
Rue Richelieu Nr. 65 à Paris.

[44] So eben ist erschienen und in aller Buchhandlungen zu haben:

Silvio Pellico's

Franziska von Rimini,

ein Trauerspiel.

Aus dem Italienischen metrisch übersetzt und mit einer Einleitung herausgegeben von P. J. J. Schädelin.

102 Sr. in 8. brosch. Preis 12 Gr. — 45 kr.

Orell, Füßli und Komp.

[45] **Tübingen.**

Bei C. F. Osiander ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz (in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.) zu beziehen:

Christoterpe

ein Taschenbuch für christliche Leser auf das Jahr 1835.

Herausgegeben in Verbindung mit mehreren Andern von Albert Knapp. Mit 6 Stahlstichen. XII. 589 Seiten in kl. 8. 5 fl. 56 kr.

Inhaltsverzeichniß.

Zueignung. An J. J. Banga, vom Herausgeber.
1) Vom Worte Gottes. Von D. H. Olshausen, Prof. in Königsberg. 2) Biblische Bilder. Von Wilhelm Hey, Superintendenten in Ahrensbaufen. 3) Ueber Werth und Gebrauch der bisher. Bücher der Alten Testaments. Von Prof. D. F. H. Sack in Bonn. 4) Gedichte vom Herausgeber. 5) Beiträge zur Chaeakteristik Davids. Von E. Osiander, Prof. in Maulbronn. 6) Harfenklänge. Von D. J. F. v. Mayer in Frankfurt. 7) Jesus im Kreise der Familie von Bethanien. Von Prof. Kern, Pfarrer in Dürrmenz. 8) Fünf Lieder von W. Meurer. 9) Blicke ins Reich der Wahrheit. Von W. Beämi, V. D. M. in Basel. 10) Ein Besuch bei Odenlin. Von M. Chr. Barth, Pfarrer in Möttlingen. 11) Abendlied der Anschauung der Sterne. 12) Eid einer Verbrogenen. 13) Nicht mehr dienieden, heißt nicht mehr gesehen den. Von Prof. D. Schubert in München. 14) Vier Lieder von G. Kern, D. Volkmann, E. F. Stange, J. J. Banga. 15) Ein Christ aus der Spener'schen Schule. Von D. Schwarz, Kirchenrath in Heidelberg. 16) Himmelsbilder. Vom Herausgeber. 17) Morgenlied bei Anschauung der Berner Alpen. Von D. Bahnmaier.

Die Stahlstiche stellen dar:
1) Das betende Kind. Nach Julius Hübner. 2) Christus ertheilt zu Emaus. Nach Schidone. 3) Jesus segnet die Kinder. Nach Overbeck. 4) Johannes predigt in der Wüste. Nach Overbeck. 5) Die heilige Familie. Nach Raphael. 6) Jerusalem oder das Haus des Pilatus.

Der Umschlag:
Petrus und Paulus nach Wischer in Nürnberg.

[46] Bei C. Fischer und Komp. in Bern ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen um 40 kr. zu haben:

Die Lieder der Jugend für Schule und Haus.

Vorliegendes Büchlein ist eine neue Sammlung deutscher Gedichte; es ist das allerleichteste, zu beurtheilen, wovin sich eine solche von ihren Vorgängerinnen unterscheidet; man braucht dieß das Register einer ältern Sammlung mit dem der neuen zu vergleichen, um einzusehen, ob der freveilige Verfasser sein Material aus den Quellen selbst, oder nur wieder aus Sammlungen zusammengetragen hat. Gegenwärtige Jugendschrift scheint uns, außerdem daß sie für das Verfassers umfassende Literaturkenntniß zeugt, vornämlich wegen des von ihr eingeschlagenen Ganges, unter den vielen gediegenen Erscheinungen besonder Anerkennung zu verdienen. In 10 noch Bildungsstufen des Kindes zerfällt sie in 9 Abtheilungen, und zwar so, daß sich dabei zugleich die Hauptarten der christlichen Poesie naturgemäß und auseinander entwickeln. Beides, seine pädagogische und diese künstlerische Zweck, scheint uns hier erreicht worden zu sein. Aller blos äußerliche Prunk der neuen poetischen Schule, als Pfister-, Räuber- und Gespenstergeschichten Chamisso's, ist auf jüngstihin von einer Antipodie feilgeboten wurden, sind, als der jugendlichen Gefühlsentwickelung verderblich, dabei vermieden. Die Abtheilungen dieses Buches haben in sich selbst eine so ruhige Steigerung, daß die einzelnen Theile stehen in so innigem Zusammenhang unter sich, daß wir nur Gutes davon sagen und versichern können, der Verfasser habe den in seiner Vorrede angedeuteten Weg treulich eingehalten. Da bes Buches Aeußeres besonders dahin geht, das jugendliche Gehör für Wohllaut und Sprachreinheit empfänglich zu machen, so scheint es uns für Mütter unentbehrlich, den Schulen aber darbaus dienlich zu sein. Es ist auch bereits bei seinem Erscheinen in mehreren Schulen eingeführt worden; der mäßige Ladenpreis wird es, wie zu hoffen, auch in die Hände ärmerer Kinder dringen. Ausstattung und Druck läßt nichts zu wünschen übrig; Druckfehler sind uns nicht aufgefallen.

[47] In der Schultheßischen Buchhandlung in Zürich ist so eben erschienen:

Die Blinden- und Taubstummen-Anstalt

in Zürich

von deren Entstehung bis zu Ende des Jahres 1834. Dargestellt von dem Präsidenten dieser Anstalt

H. von Orelli, Oberrichter.

Mit 4 Kupfer. 8. elegant gebunden 4 Franken.

[48] In der Buchhandlung von C. F. Amelang in Berlin (Brüderstr. Nr. 14.) erschienen so eben folgende Werke, welche sich wegen ihres der lehrenden Inhalts, in wie ihrer geschmackvollen Aeußern zu Weihnachtsgeschenken ganz vorzüglich eignen:

Hellmuth, Paul, Sommeredende. Darstellungen aus der Natur und dem Menschenleben, für die reifere Jugend. 8. Mit Titelvignette. Geheftet 25 Sgr.

— — Winterabende. Gefällige Spiele zur Belehrung und Unterhaltung der reiferen Jugend. 8. Mit Titelvignette. Geheftet 25 Sgr.

Lehnert, J. H., Eunomia oder die Pflichtenlehre des Confistentsaums in ermunternden und warnenden Beispielen aus der Geschichte und dem täglichen Leben. Für Familien- und Schulgebrauch bearbeitet. gr. 8. Mit Titelvignette. Geheftet 1 Thlr. 15 Sgr.

Petrisch, H. H. (Prof.), die Hauptbegebenheiten der Vorzeit und Mitwelt. Dargestellt in ihrer Folge und Beziehung auf einander, zur Unterhaltung und Belehrung. gr. 8. Velinp. 2 Thlr. 10 Sgr.

Schilling, Dr., Historische Anthologie für Deutschlands Söhne und Töchter. Eine Sammlung von Biographien der merkwürdigsten Männer, Kriegshelden, Gelehrten und anderer geschichtlicher Begebenheiten auf alle Tage des Jahres. Zwei Theile in gr. 8. Mit Titelkupf. und Vignetten. Sauber geh. Cpl. 2 Thlr. 25 Sgr.

Schoppe, (Amalia, geb. Weise), bunte Reihe, oder belehrende und unterhaltende Erzählungen aus der Jugendwelt, für Knaben und Mädchen von 8 bis 12 Jahren. 8. Mit illuminirtem Kupf. Geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

— — Die Uebersetzung desselben in französischer Sprache, unter dem Titel: Melanges ou recueil d'histoiertes amusantes et instructives pour l'enfance. Traduit de l'allemand par Henri Dahlin. 8. Ausgabe mit 8 illuminirten Kupf. Gebunden 1 Thlr. 10 Sgr.

— — Dasselbe, Ausgabe ohne Kupfer. Geheftet 22½ Sgr.

— — Schoppe, (Amalia, geb. Weise), Licht und Schatten. Oder Bilder und Begebenheiten aus dem Jugendleben. In belehrenden und unterhaltenden moralischen Erzählungen für die Jugend bei derlei Geschlechts von 10 bis 14 Jahren. 8. Mit illuminirten Kupfern. Gebunden 1 Thlr. 10 Sgr.

— — Die Uebersetzung desselben in französischer Sprache, unter dem Titel: Le miroir ou contes moraux à l'usage de la jeunesse de 10 à 14 ans. Traduit de l'allemand par Henri Dahlin. 8. Ausgabe mit 8 illuminirten Kupf. Geb. 1 Thlr. 10 Sgr.

— — Dasselbe, Ausgabe ohne Kupfer. Geh. 22½ Sgr.

In Zürich bei Orell, Füßli und Komp. zu haben.

Bei Orell, Füßli und Kompagnie beim Eisaffer in Zürich ist à 5 Z. zu haben:

Wand-, Post-, Meß- und Jahrmarktskalender

für 1835.

(Beim Dutzend 24 fl.)

Theater in Zürich.

Freitag 19. Dez.: Fra Diavolo, Oper von Auber.
Sonntag 21. Dez.: Das Leben ein Traum, Schauspiel in 5 Aufzügen, von Calderon, für die deutsche Bühne bearb. von Wetl.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner

Nº 102.

Dienstag Zürich, den 23. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Abonnementspreis für den Schweiz. Republikaner 1835.
Jährlich . . . . Gl. 3 — fl. oder 48 Bzn.
Halbjährlich . . . „ 1 20 „ oder 24 „
Vierteljährlich . . „ — 30 „ oder 12 „
Außerhalb des Kantons Zürich wendet man sich an die betreffenden Postämter.

Abschied.

Mit dem heutigen Tage legt der Unterzeichnete die Redaktion des „Schweizerischen Republikaners“ nieder.

Seit die Regierung der Republik Bern in den nazionalen Grundsätzen zu wanken begann, und sich dem Einflusse des französischen Gesandten offen hingab, hat der Republikaner nicht aufgehört, zu rathen, zu warnen, zu tadeln, wie die Umstände es erforderten. Aber auch sein fester Zeit begann gegen den Unterzeichneten sich eine Opposizion unter Männern zu bilden, welche für Radikale gelten wollten, ohne indeß dem Namen, wie den Wirken zu entsprechen, mit Konsequenz die Grundsätze des Radikalismus zu entwickeln, und sich in Handlungen vor allem Volke zu ihnen zu bekennen. „Aussgezeichnete“ Eidgenossen verschiedener Kantone leiteten seinden ein verstecktes Spiel gegen ihn, oder erklärten sich schmähend in Blättern, welche ihnen zu Gebote standen, gegen seine Ansichten. Der Unterzeichnete hatte es für Pflicht, deßhalb Rechtsprache mit seinen Zürcher politischen Freunden zu nehmen, und sie offen zu fragen, ob sie seine Ansichten und seine publizistische Tätigkeit billigten. Offen, wie die Anfrage, war die Antwort; im entgegengesetzten Falle hätte der Unterzeichnete, wie er dessen sein Gewissen hatte, auf der Stelle die Redaktion niedergelegt. Er hatte sich nicht zu beklagen gehabt, sie aber mit Freuden übernommen, weil sie ihm dadurch Gelegenheit wurd, für seine Ideen in geeignetem Kreise wirksam zu sein.

Der wollen Beistimmung seiner Freunde in Zürich versichert, fuhr er in dunkelvem Sinne zu wirken fort, und erließ die Erklärung vom 12. Novembre d. J., in welcher er sich als den bisherigen alleinigen Redakteur des Republikaners kund gab. Die Dinge gingen darauf in Bern, wie sich erwarten ließ, — immer schlechter; es erfolgte der schärfste und bitterste Tadel, wie die Berner ihn verdienten. Der Volksfreund, als er sah, daß gemeiner Schimpfen nicht zum Zwecke führte, schwieg. Nur in einzelnen Blättern, welche den Stempel der Volksfeindlichkeit tragen mußten, ergossen sich hin und wieder dittere Schmähungen, das einzige Mittel, zu welchem eine elende Halbheit in der Regierungsheit ihre Zuflucht nahm. Der Unterzeichnete hat alles Dieses nicht geachtet, weil er sich über dergleichen Klemgkeiten leicht hinwegsetzen konnte. Endlich glaubte der Volksfreund, da er mit Gründen nichts gegen den Republikaner vermochte, in Nro. 101. einen Hauptschlag führen zu sollen, dadurch, daß er den Charakter des Unterzeichneten aufs Niederträchtigste verdächtigte. Was sein artikokratisches Blatt bisher gewagt hatte, das sollte der Unterzeichnete von Gliedern seiner eigenen Partei erfahren. Zwar haben die Aristokraten ihn, wie billig, gehaßt, (denn auch er trägt keine Liebe zu ihnen im Herzen), aber sie haben ihm, wie er überzeugt ist, diese Achtung, wenn auch gezwungen, nicht versagen können. Dem Volksfreund nun war es aufbehalten, den Unterzeichneten vor der ganzen Eidgenossenschaft als einen Spion zu verdächtigen, der „nur ins Land gekommen sei, um die Leute und die Verhältnisse auszukundschaften, um sich dann am Ende seinen Fürsten mit den gesammelten Kenntnissen und Bedürfnissen (!) zu Füßen zu werfen, und eine Ehrenmedaille oder weiß Gott, was sonst, zu verdienen.“ Zugleich wird ihm vorgeworfen, er wolle, gerade seinem Spionenschmuckel; „den Keim unter den Eidgenossen einstommen,“ oder doch die „schweizerischen Verhältnisse verwirren.“ Sich gegen diese lächerlichen Verläumdungen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von einem „hochgestellten“ Eidgenossen herrühren, auch nur im Entferntesten zu vertheidigen, hält der Unterzeichnete durchaus unter seiner Würde. Sein ganzes bisheriges Leben genügt, um ihn in dieser Beziehung vollkommen zu rechtfertigen; auch wissen seine deutschen wie schweizerischen Freunde sehr wohl, was sie von ihm zu halten haben. Genugthuung zu nehmen, standen zwei Wege offen, deren einen der „hochgestellte“ Eidgenosse nach Landessitte wahrscheinlich verschmähen würde, deren anderen der Unterzeichnete aber aus Grundsatz nicht einschlagen mag. Es wäre der Zweikampf und das Gericht. Hier aber wird es ihm einfallen, für eine durch die Presse begangene Beleidigung Genugthuung durch den Richter zu fordern. Unter diesen Umständen bleibt ihm nichts übrig, als seinen Gegner zu verachten; und damit könnte die Sache vollkommen ihr Bewenden haben, so weit es die Person des Unterzeichneten allein betrifft. Anders verhält es sich mit seiner Stellung als Redakteur eines öffentlichen Blattes. Als solcher hat er, nach seiner Ansicht, noch andere Pflichten und Rücksichten zu beobachten, als diejenigen der bloß persönlichen Ehre. Denn die Wirksamkeit eines politischen, namentlich aber eines Parteiblattes, wie der Republikaner, hängt nicht allein von der Tüchtigkeit ab, mit welcher es etwa redigirt wird, sondern auch von seiner Makellosigkeit und dem Zutrauen und der Achtung, welche der Redakteur bei denen genießt, welche sich auch nur im Entferntesten zu derselben Partei bekennen. So wie in dieser Hinsicht Mißtrauen oder auch nur ein Zwiefel entsteht, ist es mit der eigentlichen Wirksamkeit vorbei.

Der Unterzeichnete glaubt das Volk, seine Meinungen und Gewohnheiten zu kennen; es gibt Züge, welche allem Gemeln sind, nur bloß dem innerhalb die Alpen eigenthümlich. Dazu gehört der gute Glaube, welchen es allem schenkt, was es schwarz auf weiß vor sich sieht. Was man gedruckt lesen kann, daran muß nach seiner Meinung immer etwas Wahres sein. Nach dem alten, phychologisch tief begründeten Sprichworte „semper aliquid haeret“, — und auf dieses hat der „hochgestellte“ Eidgenosse bei seiner Verläumdung im Volksfreunde gerechnet, — wird und muß sich gegen den Unterzeichneten und seine Wirksamkeit ein gewisses Mißtrauen erzeugen und befestigen, zumal wenn gründlich von einer gewissen Seite dazu getzan wird. Dasselbe zu wahren, der leiseste Zweifel an der Redlichkeit der Absichten kann aber, wie gesagt, nicht anders als verderblich für die Wirksamkeit eines Blattes werden. Der Republikaner ist zugendlich kräftig erstanden, er hat bisher ein reiches, und, mit der Unterzeichnete glaubt, nicht erfolgloses Leben geführt; — er darf nicht an der Schwindsucht der Vertrauenslosigkeit dahinsterben.

Darum tritt der Unterzeichnete von der Redaktion zurück. Vielen wird dieser Grund zu subtil oder nicht bedeutend erscheinen. Andere werden es tadeln, daß der Unterzeichnete gerade jetzt von der Redaktion zurücktritt. Denjenigen, welchen angeführte Gründe nicht genügen, muß er überlassen, daß sie mit ihrem Scharfsinne andere aufsuchen, welche ihnen haltbarer erscheinen können. Mit diesen Leuten, welche neugierig sind, als es sich in guter Gesellschaft schickt, will er eben nichts weiter zu schaffen haben, als wozu ihn seine bisherige öffentliche Stellung, — da auch sie zum Publikum gehören, — verpflichtet. Den Freunden, welche ihn treten wollen, kann der treue Freund nicht wehren, antworten. Er tritt nur vom Kampfe zurück, er verändert nur den Schlachtfeld, und wird leichtes Spiel haben, wenn ihm die Freiheit anderwärts nicht mehr zu schaffen machen, als in der Schweiz. Hier wütet zu kämpfen, ist ihm unmöglich; wahrlich nicht, weil er seine Feinde fürchtete oder eine Verfolgung sleinlicher Art hegte. Seine Gewissensruhe, seine Freunde, die ihn getragen, der Muth zum Kampf haben, als er, werden ihn fortstehen, wie sie ihn begonnen, und der Unterzeichnete wird sich hinlänglich belohnt fühlen, wenn sie seiner als eines Mannes, der eine Zeit lang in ihren Reihen kämpfte, auch ferner freundlich gedenken wollen.

Dann sur Alle zum Abschied noch ein ernstes Wort. Die Schweiz hat zu lange unter dem Drucke einer selbstsüchtigen Kaste gelegen, die jede Regung der Freiheit und jede höhere geistige Entwicklung im Keimen erstickte, — als daß das Volk nach der Revolusion im Jahre 1830, in welcher es die Fesseln sprengte, nun auch sogleich in vollem Bewußtsein dessen dastehen könnte, was ihm, dem freien Volke, als Lebens- und Strebenziel vorgesteckt sein muß. Freiheitsliebende und tüchtige Männer haben das Volk aus dem Schlummer geweckt, aber sie haben es nicht sogleich auf den Standpunkt erheben können, auf welchem sie selber standen. Nun ist das Volk der schweizerischen Republiken wenigser für wahrhaft republikanische Grundsätze heraugetrieben, als manche andere der vielgeschmähten Aristokratien, welche gegenwärtig noch in der Banden der Knechtschaft liegen. Wenn aber die dirnigen

Digitized by Google

Schweizer, welche durch Zähigkeiten und bürgerliche Stellung beweisen sind, ihrem Volke voranzugehen, mögen vor allen seine wackeren Führer Freunde unabhängig dadurch ordnen, daß die Grundsätze republikanischer Freiheit und republikanischer Tugenden in den Köpfen und Gemüthern ihrer Mitbürger zur Erkenntniß kommen, und immer tiefere Wurzeln schlagen, — sonst möchte es mit der letzten Republik in Europa, wenn nicht der gewaltige Freiheitssturm bald über seine Länder brauset, nach nicht gar langer Zeit auch wanken sein.

Wir endlich, um auch hierüber uns zu erwähnen, den als Vorwurf für den Unterzeichneten im Volksfreund gebrauchten Ausdruck einer „furchtbaren Gewaltsamen sey" betreffe, so nimmt er diese Bezeichnung gerne an, da er sehr wohl weiß, daß die Welt nicht blos durch Worte anders gestaltet wird. Der Unterzeichnete gehört zu den Menschen, welche sich nicht scheuen, sich auch in Handlungen zu ihren Grundsätzen zu bekennen, und die, wenn es gilt, vor keiner Konsequenz derselben zurückschanden. So lange der Kampf indessen noch mit Worten und auf dem Papiere gekämpft wird, hat Niemand etwas Weiteres, als höchstens die Uebertragenheit seiner Gründe zu fürchten. In dieser Periode des Kampfes kann der Unterzeichnete freilich auch, wie die Erfahrung lehrt, der Schärfe sich selbst unterlegen; — wenn aber dereinst die Schwerter aus der Scheide gefahren sein werden, dann dörfte es mit Männern zu thun zu haben sein, nicht mit feigen Memmen.

Zürich, den 20. Dezember 1831.

Gustof Komdſi, Dr.

Da Herr Dr. Komdſi die Redaktion des Republikaners niederlegt, so treten die bereits früher bezeichneten Mitarbeiter an diesem Blatte neuerdings in die Schranken. Der Republikaner wird daher auch im nächsten Jahre durchaus in dem bisherigen Geist fortgehen. Er anerkennt keine andere Autorität, als Wahrheit und Freiheit. Niemals wird er sich jener Scheu vor Wahrheit hingeben, offenbare Fehler auch seiner Freunde zu bemänteln. Denn wir hegen die Ansicht, daß man dem Freunde einen schlechten Dienst erweist, wenn man ihn auf Irrwegen fortwandeln läßt, statt ihn mit aller Kraft auf die richtige Bahn zurückzuführen. Dagegen werden unsere Freunde überall, wo sie gegen den gemeinsamen Feind, die Aristokratie, das Recht auf ihrer Seite haben, an uns einen getreuen Mitstreiter finden.

Im Namen der Mitarbeiter am Republikaner.

Füßli, Oberrichter.

Zürich. Großrathsverhandlungen. In der fünften Sitzung des Gr. Raths vom 19. d. ward zurförderst der Berathung über eine allgemeine schweizerische Maß- und Gewichtsordnung, und der Berathungen der letzten Tagsatzung die Zustimmung ertheilt, und darauf zur Behandlung des Gesetzentwurfes über Anlegung von Gassen auf dem Schanzenterrain und in der Umgegend von Zürich fortgeschritten. Die einzelnen §§. des Entwurfes gaben zu mehrfachen Bemerkungen Anlaß; einige Abänderungen und Zusätze wurden beantragt und angenommen, und zum Schlusse das Ganze genehmigt. Der Berathung des Gesetzentwurfes über Abfassung der Strafzeit, welcher auf der Tagesordnung stand, ward verschoben, und eine zweite Hälfte der Wintersitzung beschlossen, welche die Versammlung auf den 16. Januar anberaumte.

— Der am 17. d. gefaßte Großrathsbeschluß, betreffs auf den Antrag Hr. Ballens, einen eidgenössischen Verfassungsrath aufzustellen, lautet wörtlich also:

„Obgleich der Stand Zürich noch den vielen fruchtlosen Versuchen zu Verbesserung und Verbefreiung des Bundesvertrages von 1815 wenig Hoffnung hegt, daß in diesem Augenblick ein neuer Versuch glücklicher zum erwünschten Ziele führen werde, so erklärt er dennoch, fortfahren will seinen Antrag auf Uebereinstimmung mit seiner Kantonalverfassung (§. 35.) welche „eine kräftige und für die gemeinsamen „vaterländischen Bedürfnisse befriedigende Vereinbarung der eidgenossen„schaften Kantone" verlangt, — daß er, sammt zwar innerhalb der Schranken der Kantonalverfassung und insbesondere unter Verbehalt der durch dieselbe vorgeschriebenen Mitwirkung des großen Raths, sowohl zur Wiederherstellung eines eidgenössischen Vorathes, als zu jeder andern Einleitung und jedem Antrage Behufs einer ganzen oder theilweisen Revision des Bundesvertrages die Hand bieten wird, wozu sich eine Mehrheit der Stände vereinigt."

— Unter denjenigen Großrathsmitgliedern der Landschaft, welche für den Verfassungsrath nicht nur stimmten, sondern sprachen, ist aus Bescheiden in unserm Blatte nicht erwähnt worden: Herr Gemeindsmann Ernst von Wiesendangen, welcher einfach, kräftig und praktisch seinen Gegenstand behandelte. Unendlich viel mehr Sinn und Wahrheit lag in seinem Votum, als in der studirten Rede des großen Bürgermeisters Hirzel. Ehre solchen Landleuten, welche ihren Gefühlen Worte zu geben sich nicht scheuen!

— Dieser nicht reinen Mitglieder des großen Rathes, welches meint, man riquirire bei Centralisirung der Schweiz, daß allerweitgestens der Osten gegen den Westen, wo nicht gar ein Kanton gegen den andern sperren werde, zu rathen sein, noch vor der Sorge für Schütte und Keller sein Kopfdauli repariren zu lassen?

— Hr. Bregg hat seine Demission von der Stelle eines Regierungsrathes gegeben, und erklärt, daß er auch die liebenswürdige Würde ablehne.

— Der Konstitutionelle glaubt uns ein Kompliment zu machen indem er in seiner letzten Nummer Ehrist, unsere Ansichten über die Sperre Politik seien fast so vorzüglich, wie die seinigen, so daß dann glaube den sollte, man habe statt des Republikaners den Konstitutionellen vor sich. Solche, wie überhaupt alle Komplimente, welche uns etwa der Konstitutionelle noch zugedacht haben sollte, müssen wir uns aufs Höfe verbitten, aber auch allen Ernstes bemerken, daß der Konstitutionelle vergißt, daß wir den Krieg gegen Bern aus einem andern Grunde führen, als er: wir haben es mit einem abtrünnigen oder doch mit einem schwachen Freunde zu thun, den wir zeigen müssen, bis er sich wieder remannt, oder bis er, wenn er dazu die Kraft nicht hat, unter der allgemeinen Verachtung erliegt; — während der Konstitutionelle gegen Bern wie beispiels zu Felde zieht, weil er in den Bernern politische Gegner sieht. Er kann über ihre Niederlage triumphiren, während wir, weit entfernt von solchem Gefühl, nur der Empfindung gegeben Schmerzes folgen. Unser Kampf ist ein Kampf für die beleidigte Nationalehre, für die beleidigten Grundsätze, darum sind wir schärfer und bitterer in unserm Tadel gegen Bern, als ein artistokratisches Blatt je sein könnte.

— Wir wissen nicht, was der Radikalismus in der Schweiz mit der Helvetik oder der ganzen Centralität zu schaffen habe. Wenn der Konstitutionelle von konsequenten Radikalen spricht, und die Frage stellte, „was wollen die Radikalen?" „Sie wollen — und müssen wollen die Einheit," so hat er diese Frage, wie es scheint, vorzugsweise an uns gerichtet, und wir wollen ihm die Antwort darauf nicht schuldig bleiben. Wenn sich der Konstitutionelle noch erinnert, wie wir den Radikalismus aufstellen, daß wir unter ihm das entschiedene Streben nach Freiheit, Wahrheit und Recht verstehen, ein Streben gegründet der Wille der Liebe und dem Unrecht, ein Streben endlich, was nur da sich offenbaren kann, wo unendliche Mißbräuche abzustellen sind, so kann und aus Alles verdrießt werden muß; — so sehen wir nicht ein, was der Einheitsplan mit solchem Streben als solchem zu schaffen habe. Im Gegentheil, wir sind gegen diese Einheitsform, wo verschiedene Nationalitemente, verschiedene Bildungsstufen in einem Volke wohnhaft sind. Die Tendenz der Centralität führt zu dem Despotismus. Die Heilpeite brauchen wir dem Konstitutionellen wohl nicht vorzuzeichnen. Wahre Freiheit kann nur da gedeihen, wo jeder Individuum, sei es ein Einzelwesen, sein es größere Genossenschaften oder ganze Volksstämme die Möglichkeit gegeben ist, sich auf seine eigenthümliche Weise vollständig zu entwickeln, und sich so weit auszubreiten und zu bewegen, wie es mit den Gesammtverhältnissen immer möglich ist. Darum sind wir dazu aus gegen eine Helvetik, welche die Gewalt nur in die Hände einiger Wenigen legte, und die anderen in ihren Rechten, wie in ihrer Freiheit beschränkte. Der Baslländer kann dem Unser keine Gesetze geben wollen, so wenig wie der Schwyzer dem Zürcher. Wohl aber gibt es allgemeine Verhältnisse, Lebensquellen, Richtungen und Bestrebungen, welche für die Gesammtwohlfahrt gleich wesentlich sind. Da müssen wir uns vereinigen, und die Mehrheit soll entscheiden. Nicht wie jetzt, wo der Bund eine bloße Farce ist, ein Gespöttel, was keine Lebenskräftigkeit besitzt. Der Bundesvertrag dagegen ist der Wahrheit Aller, wie er die Rechte der Einzelnen achtet und schützt. Dem sollen wir entgegen streben. Und wir sind der Ueberzeugung, wenn dieses die Gesinnung der Gesammtheit der Schweiz nicht blos retten, sondern auch erhaltend und fördernd weiter führen kann, daß diese alten die Form des Bundesstaates sei, wie ihn Nordamerika aller Welt als Muster und Vorbild aufgestellt hat. Und wenn sie die wahre Freiheit, was wir zuversichtlich hoffen, in Europa reinigen können wird, so wird sie hinter Bundesstaaten stehen in den Ländern, welche von verschiedenen Stämmen bewohnt werden, und seine Einheitsstaaten. Die Franzosen werden es vielleicht noch einmal mit der einen und unbeidlaren Republik versuchen, aber nicht auf lange. Wer die Bedürfnisse und die Bildung des französischen Volkes kennt, der wird wissen, daß es die klare Centralität satt habe, und daß die Bestrebungen der einzelnen Provinzen wohl Franzosen bleiben, aber auch ihre Rechte und natürlichen Interessen gewahrt wissen wollen. Anders ist es in Deutschland, nicht anders in Italien. Und auch derselbe Geist, dieselben Wünsche leben in der Mehrheit des Schweizervolkes: es will einig sein, aber es wenig von diesem wie von jenem Dorfe oder Städtchen tyrannen noch blos persönlichen Launen und unrechtgiftigen Willkühr beherrscht werden. Da der Radikalismus auf die Freiheit will, und zwar die ganze Freiheit, so muß er sich, wenn er konsequent ist, gegen die klare Centralität erklären, die höchstens als Uebergangsstufe zur Freiheit betrachtet werden kann.

Bern. Die Sitzung des Gr. Raths vom 17. Dez., war nicht weniger wichtig und ungiebend, als diejenige, welche am vorhergehenden Tage zu Zürich gehalten wurde. Nur in dem Erfolge waren beide verschieden; — und wenn der 17. Dez. ein Tag des Ruhms in den Annalen von Zürich sein wird, so kann die Nachwelt nicht anders urtheilen, als daß an eben diesem Tage Schwäche und Verblendung die Verhandlungen zu Bern geleitet haben. Das bedauernde Bern hat des Ruhmes genug, und wir, wie es seine Leser dünkt, auch; — und seinen Verderen rufen. Gebe der Himmel, daß es nicht mit Schrecken erwache,

Digitized by Google

sondern daß es von selbst wieder zum Vorschein komme, und einlehre, was es in der letzten Zeit zum Nachtheile seiner Ehre und zum Schmerze seiner Freunde verkannet habe.

Zuerst zeigte an diesem Tage der Landesmann die Ankunft der Reserve von elf gleichmäßigen Exemplaren eines über das bereits bekannte Modell gegossenen Vorstellung gegen die Schutzvereine und das Brannteweinthrinken an; dann ward eine von den HH. Major Küpfer, L. A. Büren, Gross, Ant. Stoffer, Forstmeister Kasthofer, Notar Dürr, Hauptmann Hengi unterzeichnete Motion verlesen, welche dahin ging, daß der Gr. Rath vorfragen möchte, ob durch eine aus seiner Mitte zu ernennende Kommission diejenigen Gegenstände des Vermögens der Burgergemeinde ausgemittelt und bestimmt werden möchten, die sowohl im Interesse des Staats, des Gemeindswesens als der Familien unabänderlich in ihrem gegenwärtigen Bestande zu verbleiben sind, und anzugeben, daß der übrigbleibende Theil, ist es als frei verfügbares oder nach zu bestimmenden Vorschriften dieß abzuweisen zu gemeinsame Zwecke mögen der ganzen Burgerschaft der Kopfzahl nach, auf Männer, Weiber und Kinder zu gleichen Theilen zugetheilt werde oder aber nach einer anpassticheren Schatzung, nach gleicher Form und Maßstab von diesen den Antheilen der Burgerschaft so wenig ausser-ordentlich Vermögensunterschied der Mehrantheilhabertigkeit zurücklassen.

Darauf war die Diskussion des in einer frühern Sitzung verschobenen Kasthoferschen Anzuges an der Tagesordnung. Das Schicksal desselben war unter den gegenwärtigen Umständen leicht vorherzusehen, wie wir bereits dinlänglich angedeutet haben. Hr. Kasthofer wäre daher, so bestehe das Verschaffen wünschte, einen neuen abändernden Antrag mit Genehmigung voller das zugefallen. Wir erkennen es indessen an, daß er den Muth hatte, so einmal hervorzutreten, wenn gleich aus der zweite Antrag gegen den ersten gehalten matt und auch in vieler Beziehung, wie wir bereits angedeutet haben, überflüssig erkannt. Der Antrag ward mit 127 Stimmen gegen 41 als nicht erheblich erklärt. Da der darüber eröffnete Diskussion von großem und allgemeinen Interesse ist, so theilen wir sie unseren Lesern nach dem „Bernbo Lite" ausführlich mit.

Der Herr Anzüger nimmt das Wort. Mit Betrübniß habe er bemerkt, wie sein frühere Anzug den Ausdruck der Niederschlung und der Besorgniß, in dieser Versammlung hervorgetreten zu habe. Dieses habe ihn bewogen, denselben zurückzuziehen, damit er aber nicht scheine, als ob er begangen, und wenn er auch für seinen Anzug, wie Herr Fellenberg für den seinigen, ganz allein dagestanden wäre, so hätte er ihn dennoch nicht zurückziehen sollen. Kein Geheimniß darf zwischen dem Reg. Rathe und dem Gr. Rathe bestehen und über die Gefahren, welche uns von Außen drohen, dürfen wir uns nicht täuschen, und diese obseits Besorgnisse sind nicht ohne Grund. Die Jesuiten sind nicht vertrieben. Offenbar wünschten die auswärtigen Mächte Zerwürfnisse in der Schweiz zu erregen, um ihre Plane desto besser defendiren zu können; da her sei es jetzt nun nichts weniger zu thun, als fremder Unterjochung zu widerstehen. Auch unsere Artillerie-Anstalt, dieß sei vorzüglich, weil sie auf den Schlüssel des Vaterlandes sitzt, wünsche den Regierungen zu gefallen, um ihre Zwecke zu erreichen. Der Redner werft einen Blick auf die äußern Verhältnisse. Ueberall ist ein Streben nach konstitutionnellen Freiheiten. Von Frankreichs Regierung haben wir nichts zu hoffen, nur aus Eigennutz, nicht zum Schutze unserer Verfassung und Grundsätze würde es unsrer Grenzen bewahren. Es zeigt nun den Unterschied zwischen unserer und der franz. Verfassung. Dort ist die Regierung gezwungen, zur Erhaltung ihrer Grundsätze auf Gründung neuer innere Territorialerleichterte. Es herrscht in Mißtrauen gegen das Volk. Daher die Unterdrückung der Associationen, der Volksversammlungen. Oesterreich ist Feind aller freien Verfassungen, weil dort eine Aristokratenherrschaft ist, daher sein unsäglicher Druck in Italien ꝛc. Er warnt vor Preußens Einfluß, vorzüglich durch Neuenburg. Der preußische Gesandte hat, ob mit Wissen oder ohne den des Königs, sie unverschämt dem, die Sarner-Verschwörung begünstigt. In England sei nun zwar eine unerwartete Ministerialveränderung eingetreten und dieses Ereignis scheine vorzüglich die Bestürzung über den Anzug in dieser Versammlung verursacht zu haben. Aber der Geist des englischen Volkes sei so, daß Willkürgen unserer liberalen werden müssen. Daher hätte man eigentlich mehr Gemüthigung aus diesem Ereignis schöpfen sollen. Herr Kasthofer berechnet nun die Folgen, wenn wir Oesterreichs Politik nachgeben sollten oder die Knie vor ihm beugten. Unser Zustand zum Auslande komme ihm vor, wie das Bild des Laokoon; die Schlange sei die Diplomatie, die uns zu erdrücken drohe. Eine Erederung, eine Schwäche, eine Konzession würde die andere nothwendig nach sich ziehen, die Folgen der geringsten Schwäche, die man zeigen würde, sei von unermeßlichen und den traurigsten Folgen für unsere Freiheit. Der Redner liest nun die von der Tagsatzung dem Vororte ertheilte Instruktion ab, und stellt eine Vergleichung mit seiner vorgeschlagenen ein. Der erste Artikel seines Anzuges sei also eine Art Kriegserklärung betrachtet worden, während es doch nur eine Nothwehr sei. Wenn wir im Nothfall nicht den Muth hätten, dieses zu thun, so wären wir der Sklaver rei nahe. Er schildert nun die Umtriebe der fremden Gesandten. Was den zweiten Artikel betreffe, so ist uns die Anordnung und Verwollkommnung des Waffenwesens durch die Tagsatzung ja selbst zur Pflicht gemacht. Künftige Zeiten werden, der Pressefreiheit ꝛc. ein Ende zu machen. Nicht leicht Jemand hat so viel von der Preßfreiheit gelitten, wie ich, allein die Wahrheit siegt immer und in wenigen Jahren werde ich rein und geschätzt sein von den Beschuldigungen dastehen. Bei allen diesen Machtprüchen der Preßfreiheit ist sie dennoch ein köstliches Gut, ja das Fundament aller Freiheit, die wir also mit aller Kraft unterstützen und ungeschmälert erhalten müssen. Ich habe meinen Anzug in einer Stunde vaterländischer Begeisterung aus reinem vaterländischen Interesse und ohne weiteren Rath oder Einflüsterung niedergeschrieben und schließe auf dessen Erheblichkeit. (Schluß folgt.)

— Regierungsrath hat bereits von Paris und Wien Bericht über die Aufnahme des vielbesprochenen — um nicht mehr zu sagen — Memorandums erhalten. Am ersten Orte hat man es, wie natürlich (da Hr. Rumigny Hauptredaktene war) ganz vortrefflich gefunden, und sich mit einer gewissen Feierlichkeit über die Eröffnung bezeigt. Nicht so in Wien, wo man von einer Verbalnote Hrn. Effingers nichts wissen wollte, sondern eine förmliche amtliche Erklärung verlangte. Der Herr Geschäftsträger hat daher für angemessen erachtet, das Memorandum als eine solche zu übergeben. Auf die Form kommt es bei alle dem übrigens weniger an; es genügte, daß die betreffenden Regierungen auf irgend eine Weise von dem Berner Liebkosi unterrichtet wurden. Nun hat Hr. Metternich, der den Bombelschen Kriegsruf vernahm wußte (?) sei, Frieden versprochen. Da kam auf einmal die Nachricht von der Kasthoferschen Mission, die ansichtig zu reden, wenig Eindruck gemacht haben wird, da man sich diesen Erfolg denken konnte, und drohte die diplomatische Freundlichkeit wieder zu verschrecken. Jetzt wird dessenthalb (?) Bern vollkommen zu Gnaden angenommen sein, und sich der besondern Freundschaft des edlen Preßkriegers an der Aare zu freuen haben (?)*).

Luzern. Der Gr. Rath wurde am 15. d. eröffnet; die Sitzung vom 16. wurde beinahe ausschließlich einzig durch die Beeidigung und den Antrag des kleinen Raths in Hrn. Dr. Troxlers Sache. Dieser belangt den kleinen Rath Nameus des Fiskus und des Staates vor dem Gr. Rathe, um ihm gegründet entschuldigen zu lassen, ob er zur Zeit mit Recht von seiner Professorstelle entsetzt worden oder nicht. Der kleine Rath glaubt, daß er Hrn. Troxler vor richterli-den Schranken nicht Rede zu stehen habe, und macht in diesem Sinne auch den Antrag an den großen Rath. Eine Kommission ward niedergesetzt. Diese wird daher zu untersuchen haben, ob auf alle die vom kleinen Rath angeführten Gründe entweder nicht einläßig zu treten, oder eine Entschädigung nicht abzuweichen, weil die vier Regierung in ihrer Befugnis gehandelt habe, und wohin es führen würde, wenn der große Rath kompetent wäre, jede beliebige an den Staat gemachte Forderung dadurch niederzuschlagen, daß er erklären konnte, er habe nichts, nicht einmal eine Antwort, vor dem Richter.

Am 17. fanden die Wahlen statt, welche wir bereits in der vorigen Nummer mitgetheilt haben. Den 18. wurde eine schriftliche Erklärung des Hrn. Kol. Pfyffer verlesen, durch welche er die auf ihn gefallene Wahl zum Schultheißen aus Bestimmtheit ablehnt. Hätte Hr. Pfyffer sich zur Annahme bewegen lassen, so würde die Regierung an Gewandtigkeit, an raschem und umsichtigem Benehmen der Geschäfte gewonnen haben, mit einem Worte, sie würde einen Charakter gewonnen haben, der in jeder Beziehung von den wohlthätigsten Folgen sowohl für den Kanton, wie für die ganze Eidgnossenschaft hatte werden müssen. Daß Hr. Pfyffer ausgeschlagen hat, darüber wollen wir nicht mit ihm rechten; wir sind gewohnt, bei jedem tüchtigen Manne in einer Handlungsweise triftige Gründe vorauszusetzen, die wir, wenn wir sie auch nicht zu theilen vermögen, dennoch achten müssen.

Thurgau. Am 16. d. ging im Gr. Rathe des Kantons Thurgau der Verfassungsrath durch.

Waadt. Am 17. d., einem wichtigen Tage für die Schweiz, erklärte der Gr. Rath von Waadt auf Antrag von 28 Bürgern, welche aus verschiedenen Theilen des Kantons eingegangen sind, die feierlich für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, wie der Ehre der Schweizergesinnung **).

Ausländisches.

Frankreich. Auch in Frankreich hat in diesen Tagen die Sache der Freiheit einen Sieg erfochten. Am 16. stand der Gerant des Nazional vor den Schranken der Pairskammer, welche in eigener Angelegenheit (freilich legal) über Manner richten sollte, welche mit unerschrockenem Muthe

*) Die Bündner Zeitung enthält die Mittheilung, daß in Zürich von gewisser Seite, in Beziehung auf das Memorandum, Aeußerungen von „baldem Maßregeln und Verrechnung" gefallen seien. Wir lassen diese Aeußerungen dahin gestellt, sind aber der Meinung, daß wenn sie auch nicht getroffen worden, sie doch durchaus in dem Sinne der österreichischen Diplomatie seien. Der Erfolg wird lehren, ob wir Unrecht haben.

**) Wir bitten unsere Leser um Verzeihung, daß wir in Folge eines unvorhergesehenen Umstandes, der es unmöglich machte, eine Beilage zu liefern, diese wichtigen Gegenstände heute nur kurz anzeigen können; wir hatten es für unsere Schuldigkeit, in der folgenden Nummer weder auf dieselben zurückzukommen, und werden sie in ausführlicher Ausführlichkeit behandeln.

Die Redaktion.

Digitized by Google

die Freiheit gegen die Angriffe der Willkür, und der Vorrechte vertheidigen. Ein Artikel im Nazional über die Kompetenz der Pairskammer in dem Prozesse über die Aprilscenen war, wie wir bereits gemeldet, die Ursache, weßhalb Hr. Rouen, einer der Redakteurs des gen. Blattes vor den hohen Gerichtshof zitirt wurde. Er hatte als Vertheidiger sein in Eingangsstand schon verlesen, Hrn. Armand Carrel, unterstützt einer der talent- und wortreichsten französischen Republikaner, mit Erlaubniß auch der Behörde mitgetheilt. Hr. Carrels Vertheidigung war eine der glänzendsten, die je gehalten worden; wenn er sie auch nicht zu Ende führen durfte, so war der Eindruck, welchen sie bei den Zuhörern, selbst auf eine große Anzahl der Richter hervorbrachte, doch um so reicher. Man größer wird der Erfolg, und der Beifall sein, den sie in ganz Frankreich findet. Nachdem Hr. Carrel mit Bestimmtheit und Sachse die bisherigen Folgen der Julirevolution geschildert, und nachgewiesen hatte, daß eine Erhebung des Volkes gegen die Willkür nur dazu habe dienen müssen, vorläufig diese Willkür noch ferner zu begründen, ging er auf die Gesichtes der Pairskammer selbst etwas näher ein. Er konnte kein ehrlicher Urtheilsgestalt finden, vor der ganzen Nation den Mann des unglücklichen Ney zu sühnen, als indem er auf den Prozeß zurück kam, welchen man diesen unerschrockenen Helden vor den dem Gerichtshofe, vor welchem Hr. C. die Vertheidigung seines Freundes führte, vor fast 20 Jahren gemacht hatte. Er sprach dabei unter anderem die denkwürdigen Worte: „Heute hat der Richter über die Republikaner, welche den Sieben Ney selbst nach der Kapitulation (?) hatte, als das Opfer . . .“ Da unterbrach ihn der Präsident, und machte den Vertheidiger aufmerksam, daß er sich nicht Schmähungen gegen die Verfassung und die Richter des Marschalls Ney erlauben solle. Darauf Hr. Carrel mit Ton und Geberden, die nicht wieder zu geben sind: „Warum unter den Mitgliedern, welche für den Tod des Marschalls Ney gestimmt haben, und welche in dieser Versammlung sitzen, sich ein einziges befindet, das sich durch meine Worte beleidigt fühlt, so mag es eine Klage gegen mich erheben, ich werde erscheinen; denn ich werde stolz sein, wenn es mir vergönnt ist, der erste Mann der Generation von 1830 zu sein, der vor dem Schranken steht, um die Rechte des entrissenen Frankreichs gegen seine ländlichen, und schamlosen zu protestiren.“ Lautes Bravo von den Tribünen; die Pairs wissen in ihrer Verlegenheit nicht, was sie beginnen sollen. Da erhebt sich General Excelmans, bittet um Wort, und spricht mit bewegter und starker Stimme: „Ich theile die Ansicht des Vertheidigers; ja, die Berurtheilung des Marschalls Ney war ein juridischer Meuchelmord; das sage ich als Kriegsmann und Schlachtgenosse im ganzen Saal, worauf ein tes Beifallszeichen von den Tribünen. Der Präsident wollte dem Vertheidiger das Wort nehmen; aber die Versammlung bewilligte es ihm geduldig. Alle Zimmerschließen der Pairskammer wurden sodann aus Tagesstadt gezogen und beleuchtet, mit Gewandtheit und Einsicht. Als die Vertheidigung endlich und Pretonen der Kammer selbst angriff, durfte sie von Hrn. Carrel nicht weiter geführt werden: es ward ihm der Mund geschlossen. Hr. Rouen ward schließlich verurtheilt zu 2 Jahr Gefängniß und 10,000 Frkn. Buße. Sämmtliche sind von dieser Summe durch freiwillige Unterzeichnung gegen 3000 Frkn. beigetragen. Alles, Republikaner, wie Anhänger des Kaiserreichs bereiten sich, beizutreten. Diese gerichtliche Niederlage ist ein Sieg zu nennen, und zwar ein kleiner; denn die Pairskammer hat sich in den Augen des ganzen Volkes selbst das Todesurtheil gesprochen. So mag der Unverstand überall nur dazu beitragen, der Sache des Rechts und der Freiheit den Sieg zu verschaffen.

Großbritannien. Endlich ist das neue Ministerium gebildet; es besteht aus Robert Peel, erster Lord der Schatzkammer, (Premierminister), Herzog von Wellington für das Auswärtige, Goulburne für das Innere, Wharncliff, Geheimsiegelbewahrer, A. Baring für die Handelsangelegenheiten, Rosslyn, Präsident des Geheimenraths, Georg Murray, General-Feldzeugmeister, Edw. Knatchull, General-Kriegszahlmeister, Aberdeen, erster Lord der Admiralität, Lord Lyndhurst, Kanzler der Kontrollkammer (Oberrechenkammer), Herring, Staatssekretär für das Kriegswesen, Lyndhurst, Lordkanzler, Scarlett, ersten Baron des Schatzkammergerichts, Sugden, Lordkanzler von Irland, Haredinge, ersten Sekretär des Lordlieutenants (von Irland) und Jersey, Lords (Oder) Kammerherrn.

Neueste.

Zürich, 22. d. Wie wir so eben vernehmen, ist eine neue öfterreichische Note und zwar in Betreff des Berner Memorandums, welches man in Wien durchaus nicht befriedigend findet, beim Vorort eingelaufen. Der Staatsrath nahm den Gegenstand heute in Berathung; etwas Näheres habe wir noch nicht erfahren.

Erklärung.

Herr Bürgermeister Hirzel hat sich bei Gelegenheit der Diskussion über den bekannten St. Galler Antrag am 17. d. im Gr. Rathe Ausfälle gegen die Besterbungen deutscher Patrioten erlaubt, welche, wenn sie nicht der Leidenschaft, mit welcher er redete, ihren Ursprung zu verdanken haben, kein vortheilhaftes Licht auf seinen Charakter werfen dürften. Er fand es nämlich höchst tadelnswerth, daß die deutschen Republikaner sich nicht lieber alle einsperren und aufs Schaffot spannen ließen, sondern es vorzögen, sich durch die Flucht den Verfolgungen der Gewalthaber zu entziehen, während die französischen Republikaner den Muth hätten, auch mit ihrem Leben für ihre Ideen einzustehen. Wahrscheinlich hatte Hr. Hirzel, als er so perorirte, vergessen, daß die Zahl der deutschen Republikaner, welche in den Kerkern ihres Vaterlandes schmachten, bei Weitem größer ist, als die Zahl derjenigen, welche in Frankreich republikanischer Ideen huldigen und hinter Kerkerei kennt sind. Ferner hatte der Redner vergessen, daß auch in Deutschland schon Blut für die Republik geflossen ist, daß mehrere hoffnungsvolle Jünglinge die Glut ihrer Freiheitsbestrebungen mit dem Tode gebüßt haben; — ein Umstand, der sonst von diesem und andern Herren nicht eben lobend angeführt zu werden pflegt. — Und hat Hr. Hirzel kein Gefühl davon, was es sagen will, in der Verbannung zu leben, in einer Verbannung, die nicht einmal Thätigkeit einzuflößen, sondern von den Lobgeistellen einer Republik sogar Schmähungen zu provociren scheint? Wahrlich, es gehört auch Muth dazu, mit Hintenlassung alles dessen, was einem im Vaterlande theuer ist, mit Aufopferung von sogenannten günstigen Aussichten und Verhältnissen, unter Entbehrungen in der Fremde zu leben, und mit Sorgen bis des Tages zu harren, wo der Kampf für die Freiheit aus Alle wieder auf heimatlicher Erde vereinigen wird. — Mag Hr. Hirzel die Liebhaberei und den Mangel an ehleren Gefühlen, welche er in öffentlicher Rathsversammlung fund gegeben, vor sich selbst verantworten, wenn er es kann; wir wollen ihm diese Herzlosigkeit und diesen Hohn nicht zurückgeben, somit wieder uns die fragen, was denn er für die Freiheit geopfert, er, der sich anmaßt, über Handlungen und Bestrebungen von Männern abzuurtheilen, die er, wenn gleich dem Namen nach ein Republikaner, so wenig zu begreifen, wie zu würdigen im Stande scheint.

Mehrere deutsche Republikaner,
und in deren Namen: Gustaf Kombst.

Anzeigen.

[1] **Theater-Anzeige.**

Die Verwaltung des Logen für den Monat Januar 1835 wird nächsten Samstag den 27. Dez., nach bisheriger Uebung stattfinden.

Die Herren Aktionärs sind ersucht, ihre Eingaben an diesem Tage Morgens von 9 bis 10 Uhr, das übrige ein. Publikum von 11 bis 12 Uhr an der Theaterkasse zu machen, und hierauf der Verlosung, die Herren Aktionärs Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, die übrigen Gewerbe von 3 bis 4 Uhr im Kommissionszimmer des Theaters beizuwohnen.

Zürich, den 22. Dez. 1834.

Die Intendanz des Theaters.

[2] **Museumsgesellschaft.**

Wer sich als neues Mitglied in die Gesellschaft aufnehmen zu lassen wünschet, hat ersucht, sich mündlich oder schriftlich beim diesjährigen Präsidenten desselben, Hrn. Pestalozzi-Hirzel, anzumelden.

Die Gesellschafts-Statuten können auf Verlangen beim Abwaat des Lesezimmers (Rindenzunft Nro. 214 gr. St.) gratis bezogen werden.

Das Aktuariat der Museumsgesellschaft.

[3] Die Ziehung der Gold- und Silberwaaren-Lotterie in Zürich ist auf den 27. Januar unwiderruflich festgesetzt; Listen und Pläne sind bei der Frau Hotelwirt unter der Saffran, und in der Hueter'schen Buchhandlung in Schaffhausen à 1 Franken zu haben.

[4] Bei C. Fischer und Komp. in Bern ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen um 6 Bz. zu haben:

Die Eröffnungsfeier der Hochschule Bern,
den 13. Nov. 1834.

[5] Bei Orell, Füßli und Komp. ist zu haben:
Weihnachtsgabe zum Besten der Wasserbeschädigten in der Schweiz. 12. Basel. geh. Ladenpreis 3 Fr.

Bei Orell, Füßli und Comp im Glashof ist so eben erschienen:

Taschen- und Toiletten-Kalenderchen
für 1835.

Vermehrt mit dem Verzeichniß der Jahrmärkte und des Abgangs der hiesigen Posten; in elegantem Umschlag à 5 Schillinge.

Fruchtpreise in Zürich. (13. bis 19. Ernstmonat.)

	fl.	ß.	hlr.
Der Mütt Kernen	5	17	—
Weißer Brodschlag	—	5	6
Schwarzer Brodschlag	—	4	6
Das Pfund Weißmehl	—	2	9
Das Pfund Schwarzmehl	—	2	—
Der Mütt Roggen	3	16	—
„ „ Bohnen	4	33	—
„ „ Erbsen	5 ß. bis	5	20
„ „ Gerste	—	4	5
Das Viertel Hafer	19 ß. bis	—	24

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . . 3 fl. — kr. L. V.
Halbjährlich . . . 1 „ 20 „ „
Vierteljährlich . . . — „ 30 „ „

№ 103.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.

Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Freitag Zürich, den 26. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Abonnementspreis für den Schweiz. Republikaner 1835.
Jährlich . . . . Gl. 3 — kr. oder 48 Bzn.
Halbjährlich . . . „ 1 20 „ oder 24 „
Vierteljährlich . . . „ — 30 „ oder 12 „
Außerhalb des Kantons Zürich wendet man sich an die betreffenden Postämter.

Vaterländisches.

Rückblick auf das Jahr 1834.*)

Der Republikaner hat bisher beim Schlusse eines jeden Jahres seinen Lesern eine kurze Uebersicht über das Bemerkenswertheste gegeben, was sich während desselben in der Eidgenossenschaft ereignet hat. Er will auch bei dem Ende dieses Jahres nicht von dieser Sitte abgehen, da er sie löblich findet, und wohl geeignet, die Tüchtigen zu neuen Anstrengungen zu ermuntern durch Aufzählung des Lobenswerthen, was von den entschieden Vorwärtsschreitenden ausgegangen, und die Faulheit und Schwachen aufzurütteln und zu einiger Thätigkeit anzufeuren.

Dießen Mal ist nun leider nicht so Erfreuliches zu berichten, wie am Schlusse des vorigen Jahres. Wir haben einen Zeitraum durchlebt, dessen Erscheinungen wir wiederkehren mögen, die einem Rückblick, namentlich im Vergleich mit dem vorhergegangenen Jahre, eher augenblicklich Niedergeschlagenheit und Scham erregen dürfte, als erhebende Gefühle. Aber der Mann soll sich nicht irre machen lassen; er soll in den Widerwärtigkeiten nur neuen Stoff zu gesteigertem Muthe und unerschütterlichen Ausdauer in dem, was mißlungen ist, einen Sporn zu verdoppelter Thätigkeit, mit der Hoffnung des Gelingens, finden.

Kaum hatte das Jahr begonnen, als aus Anlaß eines von Fremden gegen ein benachbartes Land verübten Unternehmens, die Absicht und Pläne der auswärtigen Mächte, in Bezug auf die Schweiz, immer klarer und deutlicher hervortraten. Die Schweiz hatte bei dem Einfalle nach Savoyen Alles gethan, was in ihren Kräften stand. Sie hatte über völkerrechtlichen Pflichten erfüllt, und konnte mit reinem Bewußtsein und ruhem Muthe den Anforderungen des Auslandes gegenüber treten. Diese führte eine Sprache voll Hohn und voll Verachtung. Wie vor fünfzehnhundert Jahren kamen Absagebriefe der Fürsten und Herren, und immer neue Absagebriefe, um die Eidgenossenschaft in Furcht und Schrecken zu setzen. Und. — o Schande! — die Eidgenossen hatten nicht den Muth ihrer Väter, die, ein kleines Häuflein, an unerschrockener Tapferkeit dem mächtigen Oesterreicher-Herzoge die Spitze boten. Damals hatte man die Briefe der fremden Herrn — die ungebührlichen verlangten, ruhig bei Seite gelegt; man hatte sie kommen lassen mit ihren Heereshaufen, und hatte es, im Bewußtseyn der guten Sache, im Hochgefühl für Freiheit und Recht, gewagt, den Kampf zu bestehen, und — man hatte gesiegt. Leider fanden die Absagebriefe der Enkel jener Heroen nicht mehr die Enkel, welche ihren Vorvätern an Muth und Unerschrockenheit gleichen; sie fanden ein schwaches Geschlecht, bereit, sie einige Ballen Baumwolle und Seide, die Ehre und Unabhängigkeit der Nation dazuzopfern. Zürich, das vor andern erleuchtete Zürich, reih zu allen Zeiten an weisen und vaterlandsliebenden Männern, — erlag zuerst. An der Spitze des Staates, an der Spitze der ganzen Eidgenossenschaft stand ein Mann, ausgerüstet wohl mit Fähigkeiten, in kleinerem Kreise und in der Zeit der Ruhe und des Friedens wohlthätig für das Volk zu wirken, nicht aber gewachsen der hohen Stellung, in welcher seine Mitbürger und der Zufall ihn berufen hatten. Er wegtlich in seinem Geiste den Verkehr der Staaten mit dem Auslande und den Abstimmungen des Parteimannes, wenn er Geschäfte und diplomatische Unternehmen, wie es im gewöhnlichen Leben verlangt werden kann und verlangt werden muß, voraussetzend, — traute er auch den glatten Worten, welche die auswärtigen Mächte von Freundschaft und nachbarlichem Wohlwollen fallen ließen, und sah in ihnen Gutmüthigkeit und redliche Gesinnung, anstatt in ihnen Drohungen, in ihren Forderungen die Absicht und die natürliche Feindschaft des entgegengesetzten Prinzips zu entdecken. Hiezu war nicht Falschheit; aber es war schwach und unfähig; und dieser Umstand hat der Eidgenossenschaft Schmach, und den andern Völkern, anstatt Theilnahme, oder Abneigung oder gar Verachtung zugezogen. Wie Hirzel, dachten wieder Andere, ihm gleich an Schwäche, also leicht zu überreden, oder niederzuschlagen genug, des Vortheils willen Alles zu opfern, selbst die Ehre. Im Gr. Rathe zu Zürich ward im Juni dieses Jahres die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Nation verhandelt; wackere Männer, aller Zeiten, selbst der raumvollsten ihres Vaterlandes werth, kämpften mit bewiesenen Gründe, welcher hoher Väter in den Schlachten für die Freiheit bricht; — aber ihrer war eine geringe Zahl, gering wenigstens gegen die, welche der Schwäche, den Naxgiren, der Schmach das Wort redeten. Auf das Beispiel Zürichs sank wieder Andern der Muth; auch sie wichen und zogen einen schändlichen Frieden, auf Furcht vor der Sprech, den unthätigen und vielleicht gefahrvollen Widerstand vor.

In diesen Tagen hielten sich alleis standhaft die Republiken Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Freiburg, Basel-Landschaft und Glarus, welche die Zumuthungen der fremden Mächte unbegründet und gegen das Völkerrecht fanden, und darauf drangen, daß man sie mit Ernst niederwies zurückweise; an ihrer Spitze, kühn voranschreitend, standen Bern und Luzern.

Kaum war die erste Demüthigung dahingenommen, so zeigte sich für die auswärtigen Mächte eine bequeme Gelegenheit zu einer zweiten, drückender noch und schmachvoller, da sie eine Republik der Ehre beraubte, welche selbst die unrechtmäßige Wiedereinsetzung der Restaurationsdynastien noch wenigstens geschienen hatte. Ein neues, in unbedeutender Ursach, völkerrechtlich noch weniger Grund darbietend, als der Souverezny, mußte die Veranlassung dazu hergeben. Das deutsche Handwerker im Steinhölzli bei Bern es gewagt hatten, von einer deutschen Republik zu reden, und das Banner derselben aufzupflanzen, — mußte der Vorwand sein, mit welchem man neue Anforderungen, neue Plackereien erdenken wollte.

In Zürich hatte zur Zeit der ersten Noten ein fremder Gesandter, Bourdelles, heimtückische, verderbliche Räthe gegeben: ihm hatte Hirzel gehorcht, und Andere, die ihm gleich gesinnt waren, in der traurigen Verblendung, durch schwächliches Nachgeben die Gefahren, mit welchen uns die Zeit drohte, abzuwenden gedacht. In Bern hat unterdessen ein anderer ihr Handler, Rumigny, seiner als der Oesterreichischen, der überdies noch den Vortheil hatte, daß die Gemüther dem Volke, welches er repräsentirte, mehr zugewendet waren, als die Männer von Zürich den Oesterreichern. Hoffnungen und Aussichten vorspiegelnd, welche sein Herr und Gebieter nie zu erfüllen im Sinne hatte, wußte Rumigny die Köpfe und Herzen der Berner zu berücken, so daß sie ihm blindlings sich hingaben; und von der Gewalt, welche ihm eingeräumt worden, wußte der Schlaue herrlichen Gebrauch zu machen. Er ließ die Berner die Sprache des Patriotismus reden, leitete und mehrte den Widerstand, welche man fremden Zumuthungen entgegen zu stellen habe. Die Berner redeten eine Sprache, wie sie seiten Männern gesinnt, und wiesen die an sie gestellten ungebührlichen Forderungen zurück. Aber sie redeten nicht lange so. Verblendet, wie die Leiter waren, verblendeten sie das Volk, so daß es nicht merkte, wie nach und nach die Grundsätze aufgegeben wurden, welche es seinen Führern als Richtschnur des Handelns vorgezeichnet hatte. Die Regierung, von Stufe zu Stufe sinkend, bekannte sich endlich zu Allem, was man gefordert, und suchte durch einige gewundenige Sprache, welche den Bewohnern der Alpen fremd ist, was nützlichen den Schein zu retten, da es ihr an Kraft und Einsicht mangelte, das Recht, auf welches sie pochen konnte, zu behaupten. Man schrieb nach Wien und Paris, und bat um Gnade; man verspeo, sich ferner zu benehmen, wie es gewünscht werde. — So war das Jahr soll verstrichen. Da kommt in den letzten Tagen von Wien eine Note, man verlange offene, bestimmte Zusicherungen; die gegebenen genügten nicht. Wird Bern jetzt erwachen? wird es sich von seiner Schwäche ermannen, und nicht bloß sprechen, sondern auch handeln, wie es seine und der ganzen Eidgenossenschaft Ehre verlangt? Wir wissen es nicht, oder wollen es nicht wissen, bevor wir die Thaten gesehen.

Das ist eine Skizze der politischen Schicksale der Eidgenossenschaft im

*) Dieser, wie einige andere Artikel in dieser und der folgenden Nummer des Republikaners, rühren noch von Hrn. Dr. Kompff her, welcher uns dieselben zu beliebiger Benutzung überlassen hat. Die Red.

Digitized by Google

Jahre 1831, eine kurze Darstellung der Niederlagen und Demüthigungen, welche sie im Verkehre mit den Nachbarstaaten während dieser Zeit erlitten; — und diese Seite der Geschichte ist wenig erhebend; sie wäre ihre geeignet, zu entmuthigen, wenn man sich blindlings durch die Ereignisse dahertreiben und durch vorübergehende Erfolglosigkeit wollte den stimmen lassen, von gerechtem Widerstand abzustehen.

Die andere Seite, welche wir nun betrachten wollen, die der innern Entwicklung des Gesammtlebens der Nation, namentlich die Bestrebungen nach einer Eidgenossenschaft und einem Bunde, um sie zu befestigen, müssen der Gegenwart entsprechen, gewöhnt meine Benützung, und ist geeignet, die Hoffnungen der Patrioten aufs Neue zu erheben. Zwar begann auch in dieser Beziehung das Jahr nicht unter den günstigsten Aussichten: es herrschte der alte Zwiespalt der Meinungen, und die Anstalt der Presse, welche verbindend wirken soll, in den Formen des Bundes einen neuen zu schaffen, behauptete vorläufig ihr Obergewalt. Die Tagsatzung wühte sich mit dieser vergeblichen Arbeit bereits zum dritten Male; als auch jetzt kein Erfolg, kein Fortschritt zu erzielen war, da gab die Nagion die Hoffnung auf, daß es möglich sei, auf diese Weise einen neuen Bund zu gewinnen. Die Einsichtigen hatten längst dasselbe gethan. Nun wuchs der Eifer Vieler, denen der Fortschritt und das Wohl des Vaterlandes am Herzen lag: in Wort und Schrift ward für die Verbreitung klarer und richtiger Ansichten über die Unzulänglichkeit des Bundes gearbeitet. Der einzig heilsame und vernünftige Weg, der eines Verfassungsrathes, fand immer mehr Beifall und Anhang, selbst unter den thätigsten Landleuten. St. Gallens Gr. Rath regte die Frage aufs Neue an, und schon haben sich mehrere Kantone erboben und erklärt, daß auch sie diesen Weg versuchen wollen. Zwar ist damit nur erst der Anfang gegeben, und noch wenig gethan; — das Größere und Schwerere bleibt noch zu vollbringen: aber wir wollen hoffen, daß das neue Jahr weiter führe, was am Schlusse des alten begonnen; wir wollen hoffen, daß sich alle Patrioten die Hände reichen, daß sie sich zusammenfinden und unermüdlich das Ziel verfolgen, wo dessen Erreichung die Unabhängigkeit, wie die Wohlfahrt und das Gedeihen des Vaterlandes abhängt.

Stellenanhäufung und Präsidialunfug.

Man hat es den alten Ratsherren als ein Hauptverbrechen vorgeworfen, daß sie den Glauben nährten, durch sie müsse Alles gehen, und ohne sie möge Nichts geschehen. Wenn dieser Vorwurf gerecht ist, so muß er in hohem Maße auch unsere jetzigen Räthe, wenigstens mehrere derselben, treffen. Und dann dürfte die Ursache gefunden sein, worum in manchen administrativen Fächern so Vieles hängt und liegt und steht, und nun so Wenig geht. Da gibt es wiederum Männer, die in so viel hohen Behörden präsidiren, daß, wenn Einer für jedes Präsidium eine Krone könige, solche eine dreimal dreifache sein müßte. Es gehört in der That eine dreifach päbstliche Anmaßung dazu, daß große Personen glauben, ein Geschäft gehe kaum dann viel besser, wenn nur die Akten durch ihre Hände laufen. Da sieht man den Weibel schwer beladen zum Sitzungssaal keuchen, er setzt die Bürde ab, der Präsident kramt aus, kortiert oft nur nach den Ueberschriften, erbricht mitunter die Zuschriften — zum Lesen hat er natürlich nicht Zeit, und dann geht, ohne einen Tag zurück, das Geschäft an, kunt und kraus, wie's die Garbe gibt. Mitglieder werden in Aufzage gesetzt, die das abschwadende Geschäft so wenig kennen, als der Präsident. Akten werden verlesen, deren Inhalt sogleich die Nothwendigkeit der Ueberweisung an eine vorberathende Behörde nöthig macht ꝛc. ꝛc. ꝛc. Merkwürdig aber ist, daß so ein Präsident doch oft ein Geschäft ganz kennt, ohne, wie gesagt, die Akten gelesen zu haben; das kommt ohne Zweifel vom „Berichten" her. Und noch merkwürdiger, daß so ein Präsident schon im Voraus bei sich beschließen kann, wie ein in die engsten Spezialitäten gehendes Geschäft abgethan werden müsse: das ist ein Wunder; denn mit natürlichen Dingen kann es nicht zugehen, wenn Jemand den besten Bescheid in einer Sache weiß, mit ihren Kenntnissnahme er sich nicht befassen konnte. Hat so ein Präsident sich einmal Etwas in den Kopf gesetzt, dann muß es durch; wer wollte die Mittel in Anspruch nehmen, die hiebei in Anwendung kommen; dieß aber nicht darum, als ob wir etwas Neues zu berichten vermeinten, sondern dieß darum, daß so ein Präsident etwa erfahren müßte, es seien doch nicht alle Menschen so vernagelt, daß Keiner die seinen und geoben Einfälle merke.

1) Der Präsident läßt das betreffende Aktenstück nicht vorlesen, er sucht nur die Stellen heraus, welche für seinen vorgefaßten Bescheid taugen, und fügt dann noch eine passende Erläuterung hinzu. Hierauf wird ein dienstbarer Geist in Aufzage gesetzt, wie der die Meinung des Hrn. Präsidenten als Antrag bringt.

2) Der Hr. Präsident stützt Gutachtsartikel, d. h. diejenigen, welche für seine Meinung passen, die aber entgegen stehen, werden vers schwiegen.

3) Der Hr. Präsident gibt einem Artikel eine schiefe oder gar falsche Auslegung.

4) Der Hr. Präsident macht geschwind einen neuen Artikel.

5) Da die Umfrage nicht nach der Anzahl des Präsidenten läuft, so gibt er sich noch selben Votum selbst das Mort.

6) Wenn ein opponirendes Mitglied zum zweiten Male das Wort verlangt, so nimmt es zuerst der Präsident vorweg, unterdessen rührt sich ein dienstbarer Geist, und der Opponent muß schweigen, dieweil der Präsident dem Dienstmann das Wort gibt, und hierauf etwa einen Schlußantrag bewirkt.

Uebrigens gibt es solche Kniffe noch zu Tausenden; der Hr. Präsident meint, dieß sei bloß Klugheit, gegenüber einfältigen Mitgliedern.

Zürich. Den Hrn. Professor Schinzin hat der belgische König zu seinem Leibarzt nach Brüssel berufen und ihm die glänzendsten Bedingungen gemacht. Mit baden oder Hoffnung, daß unser verehrte Mitbürger ablehnt. Die guten Vorsätze, welche die Konstitutionellen seiner Zeit gefaßt hatten, ihm das Stadtrecht zuzuwenden, und die noble Art, wie sie sich nachher aus der Sache gezogen, muß nothwendig den Hrn. Schinzin gegen sie verpflichtet haben.

— Die Gemeinden Ober- und Unter-Oetwil haben die Aufforderung des H. Erziehungsrathes, auf ein ihnen gemeinsames Bedürfnissen für Beschulung der Kinder entsprechendes Lokale bedacht zu sein, mit ruhmlicher Anerkennung der Verdienste dieser Behörde und zugleich dessen, was die eigene Ehre und Wohlfahrt erfordert, aufgenommen. Obgleich solche Leistungen, zumal kleineren Gemeinden, wie diesen, die zusammen nur 58 Schulgenossen zählen, schwer fallen, so wurden doch in der Versammlung vom 20. Dez., auf ein ermunterndes Wort hin, in Zeit einer Stunde 1556 fl. an freiwilligen Beiträgen zusammen gelegt, eine Summe, die in Verbindung mit noch einigen anderen-orbre zu gemeinen Beiträgen für die baubedürftige Pfarrhausung hinreichen und Ehrenvoller Erwähnung verdient dobei besonders Hr. Gemeindsmann Bernhard Frei von Unter-Oetwil, der zuerst mit dem Anerbieten von 150 fl. hervor trat, und dadurch bei den übrigen Hausvätern den gleichen Gemeinsinn weckte. Möge sich die Hauptgemeinde Wiedingen recht bald über eben so dringende Schulbaunoth auf ähnliche Weise erkichtern, und dieselbe in Einmüthigkeit beschließen.

— (Eingef.) Man hört hie und wieder Klagen über die, in Gemäßheit des neuen Wirthschaftsgesetzes, ausgefällten Taxzonen der Bez. Räthe, und namentlich ist dieses in den Bezirken Zürich und Winterthur der Fall, wo die Bezirksräthe, im Verein mit den von denselben gesetzlich beigezogenen Experten, durch bedeutende, gegen die bisherigen Taxzonen erhöhte Ansätze, das dem Wirthschaftsgesetz zum Grunde liegende Patentsystem ins Leben gerufen haben. Es kann wohl kaum hier noch der Rede davon sein, das System selbst, nachdem es vom Gr. Rathe zum Gesetz erhoben worden, zu widerlegen oder auch nur in seinen Einzelnheiten zu zergliedern. Es wäre dieses dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsatzes nicht angemessen, und es dürfte nur das hervorgehoben werden, daß dem Ende zu machen, unparteiische aufzuklären und das Treiben Einigir zu beleuchten, die darauf losgehen, die öffentliche Meinung hierüber irre zu leiten.

Nach dem Gesetze selbst hat nämlich jeder Wirth an dem Ausschenken weniger als Eimern von 10 Maß per Saum, gegenüber dem Einkaufe mehr, und die Gesetzes-Revisionskommission hat ausdrücklich sich von diesem Umstand durch einen Bericht des obrigkeitlichen Waadins, welcher sogar noch etwas weiter ging und 15 Maß annahm, und durch das liquide Gewicht bewiesen wollte. Die Kommission, und mit derselben die gesetzgebende Behörde, ließ diesen letztern Umstand fallen, und in billiger Berücksichtigung, daß beim Verkaufe Mein sich regelmäßig Abdunstung des Weingeistes und allfällig aus kleinen unvermeidlichen unabhängigen Schaden, überließ man diesen positiven Gewinn auf dem Maß den Wirthen, die dagegen die zehnter Maß im Ausschankpreise an den Staat zu vergüten haben.

Diese Vergütung soll nun das Lästige in sich, daß der Wirth diesen Betrag mit seinem übrigen Erlös vermengt, daß er direkt für den Staat Dienste thun muß, daß die Bezahlung dieser Abgabe aus seinem erlösten Geld ihm wehe thut, wenn er sich nicht von Anfang an, an den Begriff gewöhnt hat, dieses Geld sei nur anvertrautes Gut, wovon er nur deswegen der Seckelmeister sein müsse, damit der Gesetzgeber nicht zu den widerwärtigste verkehrenden inquisitorischen Mittel eines Weinabtrichs, mit allen denjenigen greifbaren Unannehmlichkeiten müsse, — weil der ein solches System in seinem Gefolge hat, am Betrug zu verhüten.

Daß übrigens auch dieses Gesetz, wie alles Menschliche, zu Unvollkommenheiten, besonders in der Taxzation führt, die aber weitestlich auf der Individualität der Experten beruhen; wer wollte das läugnen! Hier wird eine verunsichtige Taxzation erst dann eintreten können, wenn die Wirthe aufrichtig, bei Gelegenheit der Offenlegung der Register, ihre Meinungen und Ansichten äußern, wenn sie selbst die Freiheit der Presse benutzen, eigenschaftige Fälle der Welt vorführen, vorzüglich aber vermeiden, nur dem Schein nach zu urtheilen. Durch ein solches Benehmen werden diejenigen, die etwa zu hoch beteigt sind, darauf hinweisen, daß das natürgemäße Verhältniß der Taxzation eintrete, und mehr zurückhalten, als wenn sie in zwecklosem Versammlungen sich gegen die Vollziehung des Gesetzes auflehnen.

K.

Bern. Sitzung des Gr. Rathes vom 17. Dez. Berathung des Anzuges von Hrn. Forstm. Kasthofer (Forst.). Hr. Fellenberg findet, das dieses Anzug ein Bedürfniß befriedige, indem er die günstige Gelegenheit darbiete, welche auch er bei seinem Anzuge bezweckt habe, sich über den

Digitized by Google

Zustand des Kantons Bern hinsichtlich des Volkes, des Regierungsrathes, des Gr. Rathes und seiner Verwaltungsart zur ganzen Eidgenossenschaft auseinandersetzen. Der Redner glaubt nicht, daß Anträge der Art, wie sie Hr. Kaufmann anführte, an uns gelangen werden, denn die Mächte könnten schon aus unsern Zeitungen ersehen, daß wir uns selbst unter einander zerreißen und zerfleischen und werden uns dieß Glück der Persteinheit ꝛc., wir wir sie gebrauchen, herzlich gönnen; sie wissen vermuthlich auch den Spaltungsgrund, in welchem sich gegenwärtig unser Zustande wir sind, wie auch Großrapathereien, bald Kleinmüthigkeit abwechselnd einleiten. Ich könnte den Anzug in seinen Schlüssen nicht billigen, weil sie Unruhe, Angst, Furcht ꝛc. erregen würden, und einen üblen moralischen Eindruck sowohl im Auslande als bei unserm Volke hervorbringen müßten. Unser Lod ist ein friedliebendes Volk, das Mißwanden beeinträchtigen will, aber sich auch nicht durchtreiben läßt; daher wäre dieser Vorschlag beleidigend. Aber dennoch ist die Erörterung dieses Anzuges nothwendig, damit der Gr. Rath sich über den Willen des Volkes ausspreche, und ob die frühern Großsprechereien und die letzige auf demselbe Schwäche sich mit dem Nazionalgefühle vereinen. Denn ziemlich allgemein will man das nach Wien und Paris abgesandte Memorial le betrachten, als ob wir zum Krieg gekommen wären. Als Repräsentanten eines freien, beschränkenden und friedliebenden Volkes sollen wir uns auspechen und zeigen, daß wir nicht in einem Schwanken von einem Extrem zum andern, wie man im Memorial zu erblicken glaubt, begriffen sind. Dahin, wenn ich auch in einer Beziehung den Anzug in seinen Schlüssen nicht verwerfen kann, stimme ich, daß die Erzeblichkeit derselben, damit wir uns in angedeuteter Hinsicht aussprechen können. Herr Stettler fühet die schon in einer frühern Sitzung entwickelten Gründe an, warum der Gr. Rath keine Zustruktion dem Vororte ertheilen könne und dürfe, indem nicht der Gr. Rath der Vorort sei und also nicht er, sondern die Tagsatzung allein eine solche Zustruktion geben könne. Man würde dadurch in Mitt ganz falscher Stellung gegen das Ju- und Ausland geraten. So sehr er auch als Bürger mit dem Anzuge übereinstimmt, so könne er dennoch aus den enge führten Gründen nicht zur Erzeblichkeit derselben stimmen. Herr Schultheiß Thormann: Ob solche Diskussionen über solche Gegenstände, die sich durch die Zeitungen in ganz Europa verbreiten, nicht das Ansehen unserer Politik und bedenkliche Sache sur die Republik Bern sind, ist wohl bald entschieden. Alle Augenblicke sich in solche bedenkliche Erörterungen einzulassen, ist, meiner Ansicht nach, wenigstens überflüssig und raubt der Verhandlung die kostbare Zeit. Die nämliche Sache ist schon vor wenigen Tagen behandelt und mit großem Mehr beschlossen worden, den verschiedenen Gründen zu Folge, welche nicht wiederholt werden dürfen, weil sonst die Verhandlungen der Tagsatzung zu verspätet, weil sie sonstige des Bundesvertrages, keine gehen können und dürfen. Soll man nun nicht dabei bleiben, und alle Tage über den gleichen Gegenstand den gleichen Entscheid nehmen? — Die Ertheilung einer Instruktion an den Vorort durch diese Versammlung wäre ganz gegen das schweizerische Staatsrecht, denn Niemand als die Tagsatzung kann den Vorort Instruktion ertheilen. Seit der letzten Bewegung sind freie andern Umstände eingetreten, die eine neue nothwendig machte. Ich trage gewiß alle Rechnung den vaterländischen Gesinnungen des Herrn Anzügers; dennoch sind aber gewiß keine Anzeigen vorhanden, daß der Schweiz Gefahren oder ein Ueberfall von Außen drohen, sondern eher das Gegentheil. Sollen nun nach solche Aeußerungen Mißtrauen im Volke und im Auslande erregen, als ob wir drohten, da man obnehin die Vorwürfe wocht, daß der Regierungsrath bald provozire, bald zum Kreuz leriche ꝛc. Da der wesentliche Inhalt des Anzuges des geehrten Herrn Anzügers in der Idee in der Instruktion der Tagsatzung für den Vorort sich befindet, so finde ich unnöthig, solche in unserer Mitte abzugeben. Der Kaufoppfer nun ist der, worauf die Behörde gewißt, wo er sei, wenn der Fall eintreten sollte, jedenfalls seine Anträge vorbringen und seine Gesinnte äußern kann, welche gewiß bei seinen Herren Kollegen Anklang finden. Herr Dr. Schneider spricht sich dingegen ganz für die Erzeblichkeit des Anzuges aus. Es müsse der exekutiven Behörde zu übergeben angenehm sein, Instruktionen zu ertheilen, um ihnen sie dadurch der Verantwortlichkeit entziehen werde. Daß wir nicht treten oder drohen wollen, sei allerdings richtig, das finde sich aber gar nicht in diesem Anzuge. Aber festsetzen sollen wir, oder es wäre denn, daß wir noch länger zusehen wollten, wie weit dieses System von Konzessionen sich erstrecken werde. Nein, das sollen wir nicht, sondern es ist Zeit, daß sich der Gr. Rath aussspreche, daß er über die Nazionalangelegenheiten ist, noch immer die nämlichen Grundsätze hege und zu behalten gedenke, wie früher; das erwartet unser Volk, die ganze Schweiz nothwendig. Wenn ich auch nicht allen Theilen des Anzuges beistimmen kann, so gibt doch der Erzeblichkeit desselben Zustimmung, daß sich der Gr. Rath aussprechen. Dann der Schlußantrag des Herrn Anzügers werden wir indirekt die Billigung des zürcherischen Systemes aussprechen, daß wir ferner Alles gebuldig ertragen wollten u. s. w. Dieses müßte einen äußerst schädlichen und schlimmen Eindruck für uns verursachen.

(Schluß folgt.)

Aargau. Unser Regierung hat nach langer Haft wieder einen frischen freien Athemzug gewagt, der, weil solches selten geschieht, der öffentlichen Tagesgeschichte nicht verschmähen werden darf. Auf die Erklärung des Dekan Mich. Groth im Merenschwand, daß ihm seine Ehre nicht gestatte, die zugemuthete Entlassung aus dem Bezirksschulrath in Muri zu nehmen, womit auch der Präsidentsitz, der von Amtswegen eben nicht sehr gepflegte Ammannamt Küng, einverstanden geworden sein soll, hat sie den Schulrath in Muri aufgelöst, den Präsidenten Küng entlassen, an seine Stelle den seitsamigen Gerichtspräsidenten Müller gewählt, und dem Kantonsschulrath den Auftrag ertheilt, einen neuen Bezirksschulrath in Muri zu ernennen. Wir man hört das nun dieser stolz Amtmann Küng den Oberlieuter Bucher in Küng, und statt des Michel Groth den Gerichtsschreiber Dr. Weibel zu Mitgliedern gewählt — eine Wahl, die dem Kantonsschulrath Ehre macht.

Aber dieselbe Regierung hat in derselben Woche, wie man vernimmt, um ja nicht etwa aus dem Schwerpunkte ihres farbiosen Systems zu fallen, auf den vernünftigen, und so sehr zeitgemäßen, ja nothgedrungenen Antrag des kathol. Kirchenrathes, daß die Kapuziner im Kanton Aargau, weil sie wie andere Geistliche, und oft noch einflußreicher ihre Seelsorge üben, auch wie die übrigen Geistlichen der gesetzlichen Prüfung unterworfen werden sollen, beschlossen: „Es soll in diesen Gegenstand nicht eingetreten werden.“ Und warum? „Weil auch die Regierung von Solothurn jüngsthin von den aufgestellten Prüfungen der Kapuziner ausgenommen habe!“ Landammann Dorer, Hürzer und Züsli schwab wollten die Ehre dieses Beschlusses nicht theilen, und sollen ihre entschiedenen Gegenmeinungen zu Protokoll gegeben haben, wofür ihnen jeder weltliche und geistliche Eremumann dankbar ist. Dann wahrlich sol der Schlußsatzen dürften in den Protokollen unserer alten Regierung, die immerhin Grundsätze im Auge und Energie in der Brust hatte, wenige zu finden sein. Mag Solothurn immer statt dis Löwen in Zukunft Kapuziner zu Schildhalten in sein Wappen setzen, wie Aargauer wollten die Eichen- und Lorbeerzweige, die bisanhin auser Wappen in Ehren schmückten, dadurch nicht mit den Gürteln und Zipfeln der seraphischen Jünglinge vertauscht. Doch wir müssen eben sehen! Denn bei uns heißt es:

„Heute Bombelis-Hirzel,
Morgen Herzog-Strizel,
Oben flau,
Unten schlau, —
Gehts nicht so im Aargau?!“

— Ergebenste Bitte der Wettinger Bürgerschaft an alle Schweizerischen und Kantonalbehörden und an alle Redaktionen der Schweizer Blätter:

„Es möchte ihnen gefallen, das Kloster an der Limmat, oberhalb Boden, doch nicht mehr Wettingen, sondern, wie es ursprünglich hieß, Merrstern zu nennen, sintemalen wir viel auf unserm guten Namen halten und ihn nicht mit den ausgeschämten, entarteten Mönchen theilen mögen. Unser Vorfahren wurden schon vor mehrern hundert Jahren von den Kuttenvölkern hinters Licht gezogen, mit Zehnten und Grundzinsen auf die pfiffigste Weise übervortheilt, um 1,600 Mütt Kernen geprellt, und aus freien Schweizerbürgern zu schmählichen Klosterknechten entwürdigt. Unser redlichgrade Gemeindskirche wurde von den Mönchen Meerstreus in Besitz genommen, das Vermögen derselben zum Klosterbaue gezogen und nun von da an nichts übrig gelassen, als Verdammung auf ganze Geschlechter hinab, Verunschätigung der Schulwesens und alles kirchlichen Bildung, Entfremdung durch böse Beispiel, und Verderitung des mönchischen Aberglaubens. Wir sollten wir nicht schamroth werden, wenn diese unsere leerlichsten Drängen und Drücker, wenn diese argen Müßiggänger, die seit dem 15ten Jahrhundrete von unserm sansten Schweize zehren — und nun den nämlichen Druck auf die letzige Generazion auf unser Kinder fortpflanzen möchten, ihren verachteten Namen mit unserm ehrlichen Bürgertitel vermengen? Ist das das schweizerische Joch, das man einem freien Manne aufzulegen kann, das Pfaffenjoch! Dieweil solche Gesinnung die Wettinger Bürgerschaft beseelt, ersuchen wir unsere ehrgenössischen Mitbürger, unsere Ehre und unsern guten Namen wahren zu helfen und das nahe Kloster Meerstern nicht mehr mit dem ehrenhaften Namen Wettingen beehren.“

Mehrere Bürger Wettingens.

Thurgau. Am 15. d. wurde die ordentlicher Wintersitzung des Gr. Rathes eröffnet. In der Sitzung vom 16. ward der St. Gallische Anzug in Betreff des Verfassungsrathes behandelt. Es war von vorn herein ein günstig anzunehmen, daß er dasjenigen werde, da Thurgau sich zuerst für eine Revision des Bundes aussprechenden, und bereits erklärt hatte, daß es den Verfassungsrath zu diesem Ende als das zweckmäßigste Mittel ansehe. Beinhauser und Bolsperger sprachen die Ansicht aus, man solle sogleich zur Aufstellung eines Verfassungsrathes schreiten, sobald so viele Kantone sich für denselben erklärt hätten, welche die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in sich begreifen. Diese Ansicht ist die dem Prinzipe nach einzig richtige. Hirzel, (auch hier ein Hirzel!) und Kesselring wollten aus bekannten Gründen gar nichts von einem Verfassungsrath wissen. Der Beschluß war folgender: „Der Gr. Rath, in Betrachtung, daß der Kanton Thurgau soweit schon früher, und namentlich auch in der letzhiedrigen Standeseinkruktion in erster Linie sich dafür erklärt habe, es wünsche die Bundesrevision einem mit Rücksicht zu wählenden Verfassungsrathe übertragen werden, beschließt: der Kl. Rath sei beauftragt, die Zustimmung von St. Gallen dahin zu er-

Digitized by Google

wiedern, daß der Kanton Thurgau dem Kanton St. Gallen beipflichte, daß die Bundesrevision einzig mit Rücksicht auf die Bevölkerung zu wählenden Verfassungsrathe übertragen werde, wenn eine reglementarische Mehrheit von 12 Ständen sich dafür ausspreche.“ Dieser Antrag erhielt 68 Stimmen; derjenige Bornhauser's 13; derjenige Hirzel's 7. Man sieht daraus, daß im Thurgau ein Hirzel keine Aemter von 61 M. für seine Ansichten auf die Beine bringen kann.

Waadt. Lausanne, den 17. Dez. Am heutigen Tage ward im Gr. Rathe von Hrn. Monnard über acht und zwanzig Petitionen Bericht erstattet, welche meistens die Stellung der Schweiz dem Auslande gegenüber berührten, und in dieser Beziehung wünschten, daß vom Gr. Rathe im Vereine mit den andern Kantonen Anstalten getroffen, was der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz allein angemessen sei. Der Berichterstatter hielt einen herrlichen Vortrag, in welchem er alle die Plackereien entwickelte, welche die Schweiz namentlich in den letzten Jahren und vorzugsweise Bern zu erdulden gehabt hat. „Das schweizerische Volk, sagte der Redner, hat darein nichts, als eine tiefe und scharf ausgesprochene Abneigung gegen unser öffentliches Einrichtungswesen, mit einem Worte, gegen unsere Freiheit redlich; es hat zugleich in dem Benehmen gegen Bern das Verlangen der Diplomatie gesehen, die freigesinnte Schweiz in der Person des künftigen Vorortes zu demüthigen, und uns zu entzweien, um uns zu schwächen. Das Gefühl gekränkter Nationalehre hat sich geregt, der Patriotismus ist zornmüthigen worden und die Entrüstung hat sich in Worten und Thaten kund gethan gegen Jedermann, wie die Bittschrift, und lassen wir dieß die Sprache der schweizerischen Diplomatie sein) — die Entrüstung hat das Blut in allen Adern stehen gemacht. Ruhige und gemäßigte Männer sind ergriffen worden, wie das Volk; auch Sie, m. H., sind auf gleiche Weise ergriffen u. s. w. Mögen nun diese Gefühle der beleidigten Nationalwürde laute Kund gegeben, als im Kanton Waadt; in allen Unterhaltungen, unter allen Klassen hat man dieselbe Sprache gehört. Die Unabhängigkeit und die Ehre eines Landes angreifen, ist das beste Mittel, alle Meinungen in demselben zu vereinen und sie gegen den Angreifer selbst zu richten.“ — Mehrer der Petitionen führten auch eine kaute Sprache gegen das Benehmen von Frankreich und England einige, die bereits neue Noten voraus, und wünschten, daß sich der Gr. Rath über den alsdann einzuschlagenden Weg mit den andern Kantonen einverstehen möchte. Nachdem der Redner die Schwäche Berns getadelt, spricht er die Hoffnung aus, dieser Stand werde, wie bisher, in allen bedeutenden Fragen, welche die Eidgenossenschaft angehen, sich mit den festen Entschiedenheit und Würde, welche geziemt, äußern. Die Petitionen seien bei der gegenwärtigen Sachlage für Bern eher eine Aufmunterung, als eine Zurechnung und für den Gr. Rath von Waadt selbst ein erfreuliches Zeichen von der Stimmung des Volkes; es verlohne sich, offen auszusprechen, daß der Gr. Rath die in den Bittschriften dargelegten Ansichten und Wünsche theile. Lausanne und St. Croix um Erklärung seines Unwillens zur Tagesordnung gehen, die übrigen aber durch die einfache Tagesordnung beseitigen. Der Antragsteller findet nämlich alle diese Petitionen sowohl dem Wesen nach durchaus auf falschen Voraussetzungen beruhend, wie der Form nach unpassend. Er hält einen wettläufigen Vortrag, der sich in seiner ferneren Ständekommer besser ausgenommen haben würde, als in dem Rathssaale eines freien Volkes. Nach ihm sprachen die HH. Pidoux, v. Rodieux, Pellis, Druey, Jayet, alle für den Antrag der Kommission, in kräftigen Worten die Lage des Vaterlandes schildernd, auf die Gefahren aufmerksam machend, die ihm bevorstehen können, und zur Wachsamkeit und Festigkeit auffordernd. Alles Einzelne wieder zu geben, wäre unmöglich; nur können wir heute behaupten, daß seit lange in keinem schweizerischen Rathssaale so schön gesprochen worden, wie am 17. d. in Lausanne. Gegner ließen, außer Hrn. Guiguer, sich nur wenige hören, und unbedeutende. Um 3½ Uhr war die Sitzung erst zu Ende; der Antrag der Kommission ward fast einstimmig zum Beschlusse erhoben; als über Hrn. Guiguers Antrag abgestimmt werden sollte, erhob sich — Niemand! Zu bemerken bleibt uns noch, daß alle Redner einstimmig das Benehmen Berns in der letzten Zeit und namentlich das Memorandum tadelten. Sie bofften jedoch, Bern werde sich bei dem Geiste, der sich überall in der Schweiz zu regen beginne, wieder ermannen, und die Stellung einnehmen, welche es im vorigen Jahre beraupte.

Ausländisches.

Großbritannien. Hr. Peel hat an seine Wähler eine Erklärung erlassen, in welcher er sich über die Grundsätze ausspricht, welche er bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu befolgen gedenkt. Die Sprache ist unstreitig abgefaßt und spricht sich für den protectionellen, gemäßigten Freihandel aus. Hoffentlich werden sich die Engländer durch solche Sprache nicht blutroth Licht führen lassen. In Betreff der auswärtigen Angelegenheiten versichert Hr. Peel, werde Alles beim Alten bleiben.

Spanien. Mina's Truppen haben einen nicht unbedeutenden Vortheil über die Insurgenten davon getragen, indem sie drei Bataillone derselben in die Flucht geschlagen.

Frankreich. Der Moniteur publizirt jetzt die Zusatz-Artikel zu der Quarantaine-Ordnung, welche am 1. August v. J. zu London aufgesetzt worden sind. Danach verpflichtet sich der König der Franzosen, zu verhindern, daß von den Grenzen Frankreichs aus den Insurgenten irgend welcher Beistand geleistet, Munition zugeführt werde u. s. w. England und Portugal sagten auf den Nothfall die thätigste Hülfe mit Schiffen und Truppen zu. In verschiedenen Blättern liest man jetzt sämmtliche Protestazionen gegen den Menschimord des Marschalls Ney, mit einem Unterschriften gezeichnet.

Nordamerikanische Freistaaten. Wir haben vor einigen Monaten von dem Kampfe berichtet, welchen der Präsident der Nordamerikanischen Freistaaten, Andreas Jackson, gegen die in den Geld- und Bankmarkten sich regende Aristokratie unternommen hat. Einen Augenblick schien dieser Kampf zu Gunsten der Demokraten sich entscheiden zu wollen, indem selbstverstrickt und in seinen Folgen aber als Beispiel für seine Nachfolger der Freiheit gefahrdrohend. Denn in einer wahrhaften Demokratie muß auch der ausgezeichnetste Mann, wenn er in seinen Handlungen den Schein der legalen Förmlichkeit in dringenden Fällen zur Beförderung des ersehnten, sogleich dem Verdacht erregen sollen, als strebe er nach mehr als gesetzlicher Herrschaft. Ein freies Volk wird aber alsbald zwischen dem Stein und der Wahrheit zu unterscheiden wissen. Ein Mann, welcher sich nach dem Kriege von 1814 freiwillig vor der Gerichte stellte, und sich für eine Musterzeit, von welcher das Wohl und die Rettung des Landes abhing, verurtheilen ließ, weil diese Musterzeit durch die Dauer der Vertheidigung, welche ihm übertragen worden, gesetzwidrig werden konnte, — ein solcher Mann wird nie etwas gegen der Freiheit seines Vaterlandes zu unternehmen im Stande sein. Auch sehen die Demokraten sehr bald, wohin der Widerstand der Bankkunst führen werde; was daraus hervorgehen müßte, wenn man sie unterstützte. Das hat wunder sie sich wieder mit dem Präsidenten zu, um vereint mit ihm den Feind aller wahren Freiheit, die Aristokratie, welche sich zu gegen begann, niederzudrücken, oder vielmehr, sie in ihrem Werden zu vernichten. Alsdann, selbst in den volksrechtlichen Handelsstädten des Ostens, sind die neuen Wahlen zu Gunsten des Präsidenten ausgefallen. Staaten, welche früher gegen ihn waren, haben sich offen für ihn und seine Maßregeln erklärt. Die Bankquartiere liegt am Boden. — Es bedurfte ausgezeichneter und großer Männer, die Freiheit und Unabhängigkeit der Nordamerikanischen Freistaaten zu reringen; aber es bedarf eben so ausgezeichneter und kräftiger Republikaner, sie aufrecht zu erhalten, den Geist der Demokratie zu entwickeln, und seine Herrschaft für die Folgezeit zu sichern.

Anzeigen.

[1] **An Herrn Kombst, bisherigen Redaktor des Schweizerischen Republikaners.**

Laut Ihrer Erklärung in Nro. 102 des Republikaners. Rpnhl. haben Sie meine im Gr. Rathe ausgesprochene Ansicht ins aufgefaßt. Ich fand es keineswegs tadelnswerth, daß die deutschen Republikaner, statt sich einiperren und aufs Schaffot führen zu lassen, die Flucht ergreifen; aber das fand ich höchst tadelnswerth, daß die deutschen Flüchtlinge ihre gewohnheit Bestrebungen in dem Land und auf dessen Gebiete fortsetzen, in welchem sie einen gastfreundschaftlichen Heerd gefunden haben. Hierin lobte ich den französischen Republikaner, der den Kampf auf dem eignen Grund und Boden führt, oder, wenn er zu uns flieht, gewissenhaft die Waffen an unsern Grenzen ablegt und still unter uns lebt. Ihn gestehe Ihnen offen, daß ich manchmal wünsche, Sie und diejenigen Ihrer Freunde wären so weit von uns, als der Himmel blau ist, welche bald durch die heraufbrechende Sprache, bald durch drohende Vereinigungen, bald durch Expedizionen die friedliche schweizerische Republik und ihre neuen Institutionen mit den monarchischen Nachbarstaaten in gefährliche Mißverhältnisse hineinziehen, und sich nicht schwen, selbst in unserm Hausstreit, den sie übrigens nicht verstehen, sich einzumischen und den Zwiespalt anzufachen. Und in der That, ich sehe nichts Heilbringliges darin, daß Sie von unsern Bergen herab, die am Ende vor Schweizer decken müssen, verletzende Pfeile über unsere Grenze abdrucken; daß Sie bei diesem Treiben nicht das Wohl der Schweiz, sondern nur Ihr eigenes oder das vermeintliche von Deutschland im Auge haben, das ist wenigstens mir einleuchtend, darum unterlasse ich auch bei meinen Landsleuten, vor solchen Führern meine Mitbürger zu warnen, und gefahrde es auch auf die Gefahr, mir dadurch Ihr Mißfallen zuzuziehen; ich trage damit nur etwas an meine Schuld ab für die Wohlthaten, die auch mir das Vaterland gespendet hat.

M. Hirzel.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

[2] Die Mitglieder des Vereines zur Unterstützung hülfsverdürftiger deutscher Flüchtlinge werden hiedurch eingeladen, sich nächsten Sonntag, den 28. dies, Vormittags um 11 Uhr, im Zirkelhaus zu einer Versammlung einzufinden, um den Vermögensstand des Vereines zu prüfen, dem Ausschusse neue Vollmacht zu geben u. s. w. Zugleich ersucht an alle in Zürich wohnenden Deutschen, welche geneigt wären, dem Vereine beizutreten, die freundliche Einladung, sich gleichfalls einzufinden.

Zürich, den 25. Dezember 1834.

Der Ausschuß des Vereines rc.
Dr. Gieseker.
Dr. Stämer.
Kämmer.
Dr. Kondst.
Mühlhäuser.

[3] **Publikation.**

Da in dem für die Theaterzuschicht bestimmten Lokal am Sihlkanal mehrere Bauveränderungen vorgenommen werden müssen, so sind diejenigen Handwerker, welche zur Ausführung derselben geneigt sein möchten, eingeladen, die Bauplane, die Bauverheurung und die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages bei Hrn. Bauinspektor Stadler im Werkhofe einzusehen und schriftens bis zum 29. Januar nächstkünftig, ihre Forderungen sprezifizirt der unterzeichneten Stelle einzugeben.

Zürich, den 23. Dez. 1834.

Aus Auftrag des Staatsbaudepartements:
F. Vogel, Sekretär.

[4] Auf Ansuchen der Intestaterben des verstorbenen Heinrich Schneider, von Dürstelen, Gemeinde Hittnau, gewesenen Tavernenwirthes in Stadel, hat das Bezirksgericht Regensberg die Rechtsvorkehrungen des gerichtlichen Inventars bewilligt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Schneider die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis spätestens den 17. Januar 1835 der Kanzlei der unterzeichneten Stelle genaue Eingabe auf Stempelpapier zuzustellen, und zwar unter Androhung, das Schuldner, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, künftige Ansprechen dagegen ihre Forderungen verlieren würden.

Regensberg, den 15. Dezember 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts.
Der Gerichtsschreiber:
Ruffel.

[5] **Ausschreibung der Stelle eines Kantonalschulinspektors.**

Für immerwährende Zentralaufsicht und Visitazionen der katholischen Schulen des Kantons St. Gallen, soll ein Kantonalschulinspektor auf sechs Jahre angestellt werden. Er hat jede Schule des Jahres wenigstens einmahl zu besuchen, und sich genau an die ihm zu ertheilende Instruktion zu halten. Die Besoldung besteht in 1000 fl. R. W. Für Reisekost bei amtlichen Zunktionen bezieht er täglich 3 fl.

Bewerber katholischer Konfession haben ihre Meldungen binnet wier Wochen bei der unterfertigten Behörde schriftlich einzureichen.

St. Gallen, den 17. Dezember 1834.

Für den Erziehungsrath kathol. Konf.
des Kantons St. Gallen.
Der Präsident desselben:
J. L. Schmitt.

[6] **Die Schweizerblätter.**

Die Ankündigung einer Fortsetzung meiner Schweizerblätter durch C. Langlois in Burgdorf, ohne das dieser mir je eine Spalte von einem seinen Vorhaben mittheilte, veranlaßt mich wegen bald bestehenden Art und Weise, zu erklären: daß die Schweizerblätter in hier nicht nur fortdauern, sondern auch, nach dem unvollständigen Unterdrucke, in gleichem Format und geschlechter durch eine tüchtige Zahl Mitarbeiter an der diesjen Anstalt und in allen Gegenden der Schweiz wenigstvollziger und reicher auftreten können. Das 7te Heft des zweiten Jahrganges wird nächstens versendet und die Leser gewohren, daß sie an Zeitsche und Fülle gewannen haben.

Preis in Monatheften zu 4 Bogen in 8. wie bisher, jährlich 4 fl., halbjährlich 2 fl. Bestellungen bei allen Postämtern und Buchhandlungen. Vorzügliche Beiträge werden honorirt.

Dr. Henne.

[7] **Zwei Fragen.**

Erste Frage. Ist es wahr, daß der E. Gemeinde Wädenschweil, durch das Organ ihrer ultra radikalen Vorsteherschaft und die Begünstigungen des gewichtigen Einflusses eines ihr angehörigen ehemaligen Mitgliedes der h. Regierung, — in gerechter Anwendung nicht republikanischer Grundsätze, aus purer nachdrücklicher Liebe, Freundschaft und Dankbarkeit gegen ihre Nachbargemeinden Horgen und Richterschweil, und in Anerkennung der großen Opfer, welche diese, mittelst ihrer Vereinwilligkeit zu Anlegung der lastbaren, vorzüglich der Gemeinde Wädenschweil im höchsten Grade nützlichen Straße, der Gemeinnützigkeit bringen, sich ganz kürzlich anmaßte und erfreute, der Gemeinde Richterschweil, die als Grenzort, nach Billigkeit und Recht, die Aufstellung einer Postation in ihrer Gemeinde für die neue Postverbindung zwischen Glarus und Zürich in Anspruch zu nehmen im Falle war, — dieselbe mit peinlich ungerader Begierde wegzuschnappen, und nun ferners dann vorgeht, einen neuen direkten Strafenzug von Wädenschweil nach der Sihlbrücke, und die Erbauung einer Stuk zu placiren, um die oben genannten Nachbargemeinden ihres kaufmännischen Transito nach, und ihres lebhaften Verkehres mit den kleinen Kantonen und Italien zu drangen und sich zuzueignen?

Zweite Frage. Dort wohl dem sich verbreitenden Gerüchte Glauben beigemessen werden, daß das Fräulein Lieder-Alles in W. mit dem dortigen Junker Oertligeist und dem Junkermilieu gehörigen Umgang pflege, — sich bereits mit einer jungen Herrschaft W. und dessen naher hoffnungsvoller Niederkunft mit Sehnsucht entgegen sehe???

Ein aufrichtgesinnter Bürger von linken Straße.

[8] **Bekanntmachung.**

Unterzeichneter ist Willens, wegen vorgerücktem Alter und aus Mangel an Leibeserben, seinen Gewerb unter billigen Bedingungen feil zu bieten.

a) Das Wirthshaus zum Ochsen dahier, in ganz gutem Zustande, sammt mehreren Betten, und Fässer mit Wein.
b) Schranne, Stallungen, und dabei einen großen Gemüsegarten.
c) 5 Kuhstaben, 5 Coaisen, 2 ganz neue Güterwagen mit breiten Rädern, 4 kleinere Wagen.
d) 10 Pferde sammt Geschirr und übrigem Zuhrhöre, nebst Heu.
e) 5 Mood gutes Heuland.

Die Liebhaber sind eingeladen solches in Augenschein zu nehmen und die sehr billigen Bedingungen vom Eigenthümer selbst zu vernehmen.

Stein a. R., im Dezember 1834.

Looser, Ochsenwirth.

[9] **Erklärung ans Publikum.**

Gegen das niederträchtige Insteat in der Beilage zu Nro. 100 des Schweiz. Republikaners, von F. Kleinmann in Aeltorfen, das aus mehr Lügen und Schmähungen, als Silben besteht, habe ich bereits den Weg Rechtens eingeschlagen. Schon darum dagegen kein Wort mehr. Das Ende vom Lied soll der Leser vernehmen. Einstweilen schließe ich hier die Fehde mit der öffentlichen Erklärung, daß ich es tief bedaure, mit diesem Menschen jemals in dasjenige persönlicher Verhältnis getreten zu sein, das er auf eine eben so zudringliche als anmaßende Weise gesucht, und wozu mich allerdings mehr die Theilnahme an seinem Schicksale, als die Achtung von seinen Charakter, von dem ich damals noch gar nicht wußte, daß er solcher Gemeinheiten fähig wäre, bewogen hat. Sapienti sat! —

Liestal, den 22. Dezember 1834.

J. J. Hobl.

[10] Wo ein Knabe von armen aber rechtschaffenen Eltern, aus dem Kanton Zürich, in einem Handelshaus Anstellung haben könnte, ist bei der Expedizion dieses Blattes gegen frankirte Briefe zu vernehmen, der Knabe ist aber höchstens 17 Jahre alt und Konfirmirt. Wo er in Kondition treten könnte.

[11] In der Gemeinde Bülach, an der Hauptstraße, wird eine freundliche Wohnung, bestehend in einer Stube, Nebenkammer und noch einigen Kammern, ein Keller und ein Laden, zu jeder Berufsart sich eignend, bisher zu einer Eisenhandlung dienlich, ferner eine Scheune mit Stallung, auszumieten gewünscht. An gleichem Orte beginnt man eine bedeutende Partie alter Aeten Eisen und Eisenwaaren um billigen Preis sammthaft zu verkaufen.

Näherer Auskunft hierüber ertheilt

Fr. Wittwe Engel geborne Brunner daselbst.

[12] Durch Beschluß der Gesellschaft am 7. Dez. wurden die Schaffnerstellen des Bezirks Hinweil aufgefordert, sich Sonntags den 4. Januar 1835 Nachmittags 2 Uhr im Gasthause zum Hirschen in Hinweil einzufinden, bei 4 Batzen Buße für Nichterscheinende.

Budikon, den 22. Dezember 1834.

Ludwig Dank.

[13] Die Ziehung der Gold- und Silberwaaren-Lotterie in Zürich ist auf den 27. Januar unwiderruflich festgesetzt; Billets und Pläne sind noch bei Frau Hofsilberer unter der Saffran, und in der Hutter'schen Buchhandlung in Schaffhausen à 4 Franken zu haben.

Digitized by Google

[15] Extra schöne Seidenpeluche-Hüte auf Filz, nach neuester Façon, sind immer, sowohl in ganzen Parthien als auch einzeln zu billigen Preisen zu haben, im Zwölfoben zur goldenen Traube in der großen Brunnage.

[15] 2000 Prämien im Betrage von 218,400 Gulden, nämlich 1 von 40,000 fl., 1 von 10,000 fl., 1 von 5000 fl., 6 von 1000 fl., 10 von 400 fl., 20 von 200 fl. ꝛc. ꝛc. sind zu erlangen in der am 2. Januar 1835

in Darmstadt stattfindenden 9ten Prämien-Ziehung der Großherzoglich hessischen Anleihe. Preis à 6 fl. — und bei Zusammennahme von 5 Stück eine 6acte gratis, sind zu beziehen im Haupt-Bureau von J. M. Peter in Frankfurt a. M. Der Bequemlichkeit wegen sind die Verstellungen auch schriftlich franko an Hen. David Bischoff in Schaffhausen zu richten.

Das Obige.

[16] Nächsten Sonntag den 28. Dez. in eine zweite Versammlung sämmtlicher Herren Wirthe und Weinschenke des Bezirks Zürich im Schützenhaus Nachmittags punkt 1 Uhr angeordnet, wozu freundschaftlich einladet,

Die brauftrage Kommission.

[17] Wohlfeile Musikalien.

Eben fertig geworden und zu haben:

Pfenning- und Heller-Magazin für Klavierspieler.

Auswahl von Meisterstücken leichter Gattung, als: Rondos, Variazionen, Sonaten, Potpourri's, Polonaisen, Scherzos, Tänze und beliebte Melodien aus Opern ꝛc.

Erster Jahrgang, 48 Folioseiten, geh. nur 7 Fkr. 2 Bz.

so im gewöhnlichen Notenbruch circa 19 Fkr. kosten wurden.

Obiges Magazin zeichnet sich in jeder Beziehung, besonders aber dadurch aus, das dessen Inhalt in einer Auswahl solcher geprüfter zweckmäßiger Tonstücke besteht, die nicht nur dem Einzelnen, sondern auch in geselligen Kreisen reichen Stoff zur Unterhaltung gewähren.

Der zweite Jahrgang erscheint auf besserem stärkerem Papier, und soll nicht von dem ersten durch noch gediegenere, gefälligere Kompositionen auszeichnen.

Man abonnirt auf einen Jahrgang in 52 Lieferungen (12 Hefte) zu 7 Fkr. 2 Bz. Das Monatsheft einzeln kostet 1 Fkr. 4 Bz.

Gütigst solle erkennt:

Pfenning-Magazin für eine Flöte oder Violine, und Pfenning-Magazin für den mehrstimmigen Gesang.

Prospekte, die Nähern besagen, werden unentgeldlich ausgegeben durch

Gebrüder Hug,
Musikhandlung und Leihbibliothek.

[18] Bericht an das große Publikum über so eben in Kupfer- und Stahlstich erschienene

Fünf Klassische Kunstblätter großer Meister zu unerhört billigen Preisen.

Wissenschaft und Kenntnisse sind nicht mehr ausschließliches Eigenthum einer privilegirten Kaste; sie sind ins Volk gedrungen und werden täglich mehr Allgemeingut. Aber auch der Kunstsinn hat die Schranke aber sprengen, die ihn so lange in den kleinen, engen Kreis der Gebildetsten einschloß. Die großen Weltereignisse haben dem Genius der Völker eine Richtung gegeben, welche diese für wahren Kunst wieder weit und mehr befreundet; — denn die Kunst ist eine Tochter der geistigen Freiheit, und nur der von den Fesseln der Unwissenheit, der Vorurtheile und des Aberglaubens erlöste Mensch kann sie erkennen und ist ihr hold.

Von dieser Wahrheit durchdrungen haben wir den Entschluß gefaßt, eine kleine Reihe der berühmtesten, von der ganzen gebildeten Welt als klassisch anerkannten Werke der Kunst in Kupfer- und Stahlstich in solcher Vollendung und zu so niedrigen Preisen zu eitern, daß das große Publikum von ihrem Besitz nicht länger ausgeschlossen bleibe. Einige der berühmtesten und mehrere sehr talentvolle jüngere Künstler in Deutschland, Frankreich, England und Italien wirken mit uns seit Jahren für dieses Planes würdigste Ausführung. — Fünf Platten sind vollendet. Im Druck weit vorgeschritten kündigen wir jetzt deren

Erscheinen

an. Es sind folgende:

1. Correggio's Maria Magdalena, gestochen von Karl Rahl; Größe des Stichs: 16 Zoll breit, 12 Zoll hoch.
2. Domenichino's Evangelist Johannes, gestochen von Fred. Bahmann; Größe: 14 Zoll hoch, 11 Zoll breit.
3. Christus, der Weltheiland, gestochen von C. Müller; gleiche Größe.
4. Grazie, nach Domenichino, } gestochen von Franz v. Stadler;
5. Unschuld, nach Guido Reni, } Größe: 6 Zoll hoch, 4½ Zoll breit.

Das erste obiger Blätter kommt dem Originalgemälde (bekanntlich dem weltberühmten Hauptstücke der königlichen Galerie in Dresden), weit näher, als der Longhi'sche Stich in fast gleichem (etwas kleinen) Formate, welcher letztere in guten Drucken kaum mehr zu haben ist und mit 50 bis 60 Thalern bezahlt wird.

Das zweite soll die berühmte Müller'sche Platte von 1808, welche längst nicht mehr existirt, und von welcher gute Drucke 20 bis 40 Thaler kosten, ersetzen. — Wir haben vor zwei Worte zur Würdigung dieses Blattes zu sagen; — es ist schwer als das Müller'sche.

Das dritte ist das Gegenstück zum Vorigen.

Nro. 4 und 5: zwei bezaubernd-schöne Mädchenköpfe. Unschuld und Grazie in der vollendetsten Verbildung.

Das Format aller dieser herrlichen Blätter macht sie eben sowohl für die schönste und geschmackvollste Wanderzierung im Zimmer und Kabinet geeignet, als auch für's Portefeuille; zur Bequemung nicht zu groß, für die Mappe nicht zu klein.

Die Subskriptionspreise verzeichnen wir nachstehend. — Sie sind im Einklang mit dem Prinzip der äußersten Wohlfeilheit, welches alle unsere Unternehmungen charakterisirt. Sie betragen weniger als ein Zehntel von denjenigen Preisen, welche man für gute Drucke des Longhi'schen und des Müller'schen Stichs derselben Blätter in gleichem Format bezahlen muß.

Subskriptionspreise.

Im 8. Zoll.

Correggio's Magdalena, von Rahl, gute Drucke mit der Schrift auf weißes Papier 5 fl. 36 kr. Erste Drucke mit der Schrift auf chines. Papier 5 fl. 24 kr. Drucke Avant-la-Lettre 7 fl. 12 kr.

Domenichino's Johannes, von Bahmann. Gute Drucke mit der Schrift auf weißes Papier 2 fl. 24 kr. Erste Drucke mit der Schrift auf chines. Papier 5 fl. 24 kr. Drucke Avant-la-Lettre 7 fl. 12 kr.

Christus, der Weltheiland, von Müller, gute Drucke mit der Schrift auf weißes Papier 2 fl. 24 kr. Erste Drucke mit der Schrift auf chines. Papier 5 fl. 24 kr. Drucke Avant-la-Lettre 7 fl. 12 kr.

Domenichino's Grazie } von v. Stadler, gute Drucke mit der Schrift
Guido Reni's Unschuld } auf weiß. Papier à fl. 48 kr. Erste Drucke mit der Schrift auf chines. Papier 5 fl. 24 kr. Drucke Avant-la-Lettre 5 fl. 24 kr.

☞ Bestellungen besorgen alle soliden Buch- und Kunsthandlungen in und außer Deutschland, welche Subskriptionssammlern auf 10 Exemplare ein elftes gratis geben müssen. Für sorgfältigste Verpackung wird nichts berechnet.

Neueste Kinderbibliothek
mit
mehr als tausend, dem Text eingedruckten Holzschen.
Gemeinschaftlich herausgegeben
von
zwei Familienvätern.

In 16 Bändchen groß Sedez, recht schön gebunden. Das Bändchen 8 Groschen sächsisch oder 36 Kreuzer rhein. 1831—1835.

Die „lieben Kleinen“ unterhaltend zu belehren, zum Nachdenken zu wecken, ihre Herzen zu veredeln und empfänglich zu machen für alles Rechte, Gute und Schöne, ist der Zweck, für den sich zwei Väter bei der Herausgabe dieser Bibliothek verbunden haben. Darum kleiden sie Alles, was sie den Kindern beibringen wollen, Wissen wie Erkenntniß, in das buntfarbige Kleid der Märchen, oder der Gespräche, oder in Fabeln und kleine Geschichte, Geschichtchen und Erzählungen, und immer reden sie zu ihnen in der eigenthümlichen Sprache der Kinder, welche Niemand vernachlässigen darf, der seinen Zweck bei den kleinen Leuten nicht ganz verfehlen will. Was sie im Kreise ihrer eigenen Hauses bewährt gefunden haben, wird hoffentlich auch in dem größeren der Prüfung bestehen; denn ihr Kinderzweig ist ein ächt deutscher.

Das eben erschienene erste Bändchen enthält die schönsten Kindermährchen — uns größeren Leuten kaum traute Bekannte — jene von Gestalt in Gestalt in den Kindermunden fortlebenden Sagen, die uralt und doch ewig neu sind. Zahlreiche Bildchen schmücken die lieben Gestaltchen.

Alle 2 bis 3 Monate soll ein neues Bändchen dem frühern nachfolgen.

☞ Subskribentensammler erhalten auf 10 Exemplare das elfte gratis.

Hildburghausen, Oktober 1834.

Das Bibliographische Institut.

Bestellungen darauf erbitten sich:

Orell, Füßli und Komp.
Schulbuchliche Buchhandlung } in Zürich.

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich ist à 5 Bz. zu haben:

Wand-, Post-, Meß- und Jahrmarktskalender für 1835.
(Beim Dutzend 24 fl.)

Theater in Zürich.

Sonntag 28. Dez.: Maria Stuart, Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Schiller.

Montag 29. Dez.: Fra Diavolo, komische Oper in 3 Aufzügen, von Auber.

Mittwoch 31. Dez.: Der leichtsinnige Lügner, Lustspiel in 3 Aufzügen von L. Schmidt, und: Der Kalif von Bagdad, komische Oper in 1 Aufzuge, von Boieldieu.

Digitized by Google

Vorausbezahlung.
Jährlich . . . . 3 fl. — kr. z. v.
Halbjährlich . . . 1 „ 30 „ „
Vierteljährlich . . — „ 30 „ „

Nº. 104.

Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile vier Schilling.
Briefe und Gelder franko.

Schweizerischer Republikaner.

Dienstag Zürich. den 30. Christmonat 1834.

Gedruckt bei Orell, Füßli und Kompagnie.

Abonnementspreis für den Schweiz. Republikaner 1835.
Jährlich . . . . Bl. 3 — fl. oder 4 Bzn.
Halbjährlich . . . „ 1 „ 30 „ „ 24 „
Vierteljährlich . . „ — „ 30 „ „ 12 „
Außerhalb des Kantons Zürich wendet man sich an die betreffenden Postämter.

Vaterländisches.

Zum Jahresschluß.

Das alte Jahr geht zu Ende. Niemen wir von ihm nichts ins neue hinüber, als den Ernst, und die Begeisterung, welche sich in den letzten Wochen in der Eidgenossenschaft geregt haben. Wir werden beides bedürfen; denn, verkehrten wir es aus nicht: das neue Jahr wird der Schwierigkeiten nicht wenige bringen; aber es zeigt uns auch von ferne den Preis, welcher virtlicher Anstrengungen und ernsten Kampfes werth ist. Vorwärts müssen wir; denn wir können und dürfen nicht zurück. Auf der Bahn, welche eingeschlagen ist, muß entschieden weiter gegangen werden, wenn das Vaterland nicht in Gefahr gerathen und das Volk nicht um seine Wünsche, seine Hoffnungen betrogen werden soll. Alter Blicke sind jetzt auf die Nationalpartei gerichtet, in der Eidgenossenschaft sowohl, wie im Auslande. Während andererseits das System des Widerstandes gegen den entschiedenen Fortschritt proklamirt ist, haben die patriotischgesinnten Männer der Schweiz aufs Neue das Banner der Bewegung ergeben; von Tage zu Tage reihten sich neue Scharen um dasselbe. Selbst dieienigen, welche noch unentschieden sind, werden in Kurzem sich erklären und einer radikalen Bundesverbesserung das Wort reden. Der Weg dazu ist bereits angedeutet; noch aber ist Manches zu beseitigen, und die Verstellung bestehen erfahrenen und das Vaterländische hindern könnte. Jetzt müssen Alle, die gleichen Sinnes sind, fest zusammenhalten, und zusammen wirken. Es genügt nicht, daß in den Ratssälen die Bundesfrage wieder angeregt und mit Theilnahme aufgenommen ist; das Volk muß sich aufgemuntert für dieselbe aussprechen, und seine Meinung verlangen. Und das Volk hat ein Recht, in dieser Beziehung nicht bloß befragt, sondern gehört zu werden; denn das Recht der Verfassungsänderung steht nur bei ihm. Mögen die und da defendere Bestimmungen in den einzelnen Staatsgrundgesetzen es hindern, daß man diese auf legalem Wege innerhalb einer bestimmten Zeit nach Belieben verändere: das Volk hat dazu seine Zustimmung gegeben, und sich selbst, wenn auch in einer Weise, gebunden. Anderes steht es in Beziehung auf den Bund. Ein jedes Kind in der Eidgenossenschaft weiß, daß der Bund von 1815 nur von den Regierungen gemacht und garantirt worden sei, und nicht vom Volke oder im Auftrage desselben. Für das Volk hat daher dieser Bund nie bestanden; es hat ihn nur stillschweigend hingenommen, aber damit sein Recht nicht aufgegeben, ihn jeden Augenblick zu ändern. Dieses Recht mag es jetzt anipechen und ausüben. Die Gr. Räthe sind nicht befugt, von sich aus die Bundesänderung zu betreiben; sie sollen und dürfen den Antrag dazu geben; das gebührt ihnen als den Erwählten des Volkes; aber sie haben nicht darüber zu entscheiden. Ein Bund von den Gr. Räthen gemacht, wäre eben so wenig verfassungsmäßig, wie der, welcher beseitigt werden soll; denn er verstieße gegen das Urrecht des Volkes, gegen seine Souveränität, deren es sich nie entäußert hat, und nie entäußern kann. Die Mitglieder der Gr. Räthe sind nichts, als Stellvertreter des Volkes; sie sind so wenig souverän, wie eine Regierung, als solche, Anspruch auf die Souveränität machen kann; sie dürfen daher nur einen Theil derselben und zwar einen kleinen. Darum muß man sich die Frage klar, und verwiere oder verwechsle in der Unkenntniß oder im ruhigen Ergenlassen nicht Begriffe, die durchaus nicht zusammengehören.

Ehe der Verfassungsrath berufen werden kann, haben alle Gr. Räthe, welche sich vorläufig und einleitend für denselben entschieden, das Volk in den Urversammlungen zu fragen, ob es denselben wolle. Gienge man davon ab, so geriethe man in doppelte Verlegenheit und Gefahr. Erstens würde man, unteren dem Prinzip der Volkssouveränität, von vornherein unrechtmäßig verfahren, und der Zustimmung des Volkes keineswegs gewiß sein; zu das Volk müßte, wenn es im Widerspruch seines Rechtes handeln wollte, jeden Bund verwerfen, für dessen Einleitung es nicht von vornherein sich erklärt hätte. Zweitens würde man im Zweifel sein, wer die Abgeordneten in den Verfassungsrath zu wählen hätte, ob die Gr. Räthe, oder das Volk. Geschähe das Erste, so handelte man wieder unrechtmäßig; stände man das Letztere, so würde man das Volk, wenn es nicht vorher aufgefordert worden wäre, sich auszusprechen, als bloße Wahlmaschine gebrauchen und am sein unterzeichnetes Recht, in allen Lebensfragen unmittelbar mitzuwirken, geradezu betrügen. Auch würde sicher vom Verfassungsrathe selbst kein Resultat zu erwarten sein, wenn man nicht grundsätzlich handelte, sondern die Sache auf dem Wege der Konvenienz abzumachen suchte.

Was also bisher in Betreff des Bundesvereines geschehen, ist nichts als ein bloßer Anfang, etwas noch ganz Ungenügendes. Wenn wir uns nicht von vorne herein dagegen ausgesprochen haben, so geschah es einmal, weil wir den großen Räthen allerdings das Recht zugestehen, vorläufige Einleitungen in so wichtigen Fragen zu treffen, und dann, weil wir unsere Ansichten über diesen Gegenstand selbst schon hinlänglich entwickelt haben. Irgendwen zu handeln sind wir weit entfernt; wir glauben auch nicht, daß es im Sinne derer gelegen haben könne, welche in den einzelnen großen Räthen Anträge stellten, die durchaus ohne Prinzip waren, und nur die Konvenienz im Auge hatten. Wir wissen sehr wohl, daß man im öffentlichen Leben häufig die Klugheit walten lassen müsse; wir sind aber auch der Meinung, daß sie nur alsdann legitim sein dürfe, und daß sie gar nichts werth sei, wenn sie nicht Grundsätzlichkeit zur Stütze und eigentlichen Grundlage habe. Daß Beenhouers Antrag, der allein im Sinne der Volkssouveränität war, so wenig Unterstützung gefunden hat, wundert uns nicht mehr, als daß anderweitiger dieser Antrag nirgends blos reproduzirt worden ist. Meines das sei seinen Bund darin, daß der Bund im Allgemeinen über seine Rechte noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist, und andererseits in der Indolenz oder Schwäche derer, welche es vorziehen, den Umständen mehr Rechnung zu tragen, als ihnen gebührt.

Darum haben alle einsichtigen und richtigen Patrioten die unerläßliche Pflicht, ihren Mitbürgern die wichtige Frage über Bundesänderung so klar und einleuchtend wie möglich zu machen, damit das Volk wisse, wie es in dieser Beziehung daran sei, und daß es eben sowohl die Achtung und Anerkennung seiner Souveränität in Bezug auf allgemeine eidgenössische Verhältnisse verlangen könne, wie bei den Einrichtungen und Anordnungen in den eigenen Kantonen. Mit der Halbheit kommt man niemals zum Ziele! Man möchte den Mund und den Mund hat, einen rechten Verfassungsrath und eine rechtmäßige Bundesverfassung verbrüderlichen zu helfen, der lasse seine Hand lieber von dem Werke: seine Thätigkeit kann nur Schaden, nicht Nutzen bringen. Und in dieser Beziehung muß vorwärts geschritten werden aus dem Instinkte, weil zwischen Widerkur und Recht hinaus auf den Pfad des letztern, damit man fest und sicher einschreite. In diesen Gefühle und im Bewußtsein des Rechtes, wir das Volk, werden diejenigen stark sein, welche an seiner Spitze stehen und es vorwärts führen wollen.

Alles dieses gilt zunächst von der radikalen oder Nationalpartei. Sie hat sich seit der Revolution von 1830 der wichtigen Angelegenheit angenommen, und sie ist es auch in Punkt gesiedert, wo sie gegenwärtig steht. Den Lauwasserbund hat sie darum verworfen, weil er geradezu nichts war, weil er so wenig den Bedürfnissen entsprach, wie dem Rechte des Volkes die nöthige Rechnung trug; auch war es ein Bund von der Tagsatzung gemacht, einer Behörde, die nun und nimmermehr die Befugniß haben kann, auf rechtmäßige Weise an einem Bunde zu ändern und zu bessern einen neuen zu schaffen.

Wenn Alles dieses klar geworden, der kann nicht zweifelhaft sein, wie er zunächst zu wirken und was er zu beginnen habe. Auch können die Folgen einem Solchen nicht verborgen bleiben. Kommt kein neuer Bund in Jahresfrist zu Stande, — Halbheit und Hin- und Herschwanken würde dieses bewirken — so wird die Gefahr bei den Spaltungen, welche gegenwärtig in der Eidgenossenschaft in neuer Gestalt sich entwickeln und kund geben werden, nur um so größer. Mächtige Feinde von Außen werden nicht ermangeln, die Zwietracht zu mehren, aufs Neue mit Forderungen und mit Zumuthungen zu kommen, welche das Nationalgefühl

Digitized by Google

gefühl empören müßten. An Alle dem hätten wir hoffentlich mit dem Eintritte bereits genug. Auch droht von Zaudern im Innern selbst größere Gefahr, als vom raschen, entschiedenen Handeln. Die Gegner werden Zeit gewinnen, sich zu rüsten und durch ihre Intriguen, wir offenen Handlungen die Schwierigkeiten zu mehren, ja das ganze Vereinigungswerk in Gefahr zu bringen. Und wenn etwas Zwietracht ausbräche, Krieg in der Eidgenossenschaft selbst ergäbne, wer könnte absehen, ob der Bund gerettet würde, wer trüge davon die Schuld? Allein diejenigen, welche das Werk begonnen, aber nicht den Muth hatten, es mit Umsicht und Entschiedenheit weiter zu führen. Täusche sich Niemand: den sogenannten legalen Weg haben wir bereits verlassen, indem wir zu den Mittel des Verfassungsrathes schritten, wir befanden uns in der Revolution, aber in einer rechtmäßigen, und zwar so gerechten und rechtmäßigen, wie nur irgend eine. In der Revolution führen aber alle beiden Mittel nur zum Verderben. Wollte man stille stehen, wollte man ausgleichend zu Werke gehen, da, wo vorwärts geschritten und gehandelt werden muß, so wäre es um die Sache geschehen, wie um die Männer, welche sie betreiben wollten. Dem Volke würden vollends die Augen auch aufgehen, und es würde sich von denjenigen abwenden müssen, die zwar bepanzten, seine Sache zu führen, die aber nicht im Stande wären, sie durchzuführen und zu vollbringen. Richtet Eure Augen dahin, wo etwas Großes für das Volk und durch das Volk zu Stande gebracht ist; nehmt Euch das Verfahren dieser zum Muster, die eine Revolution zu machen und zu leiten wußten. Ihr werdet Stürme, aber auch den Sieg in ihnen finden, wie der nachkommenden Geschlechter enten. Im Gegentheil wartet Euer nur die Schmach des Unterliegens und der gerechte Fluch derer, welchen Ihr nutzloses Unglück bereitet.

Darum, Patrioten! haltet eng zusammen, wirkt gemeinsam und im Universitätsrathe; Vereinigung führt in solchen Dingen, wie Ihr sie begonnen, nicht zum Ziele. Meine Ansicht, daß die Revision müsse die Männer in den Alpen und am Genfersee, was im Thurgau und St. Gallen begonnen wird, müssen die im Aargau und anderwärts vollenden und billigen. Einigkeit und Entschlossenheit, — und der Sieg ist Euer!

Anm. d. Red. Wir theilen in mehreren wesentlichen Punkten mit die Ansicht des Verfassers und sind namentlich überzeugt, wenn man die Gr. Räthe auf die angegangene Weise in der Bundesclause als absolut inkompetent behandeln wollte, dann Verfassungsrath von vorneherein in mehreren wichtigen Kantonen gerade z. B. in Zürich Thür und Thor weit offen würde. Ebenswenig stehen wir ein, welchen Nutzen die Vorlegung der Verfassung für die das Volk haben sollte? Man hat doch wohl postwieten, daß es den 15r Bund nicht mehr wolle, man darf ferner präsumiren, daß ihm jeder Bund, der seine Rechte wahrt, willkommen sei, habe er seine Einstehung nun der unmittelbaren Annezung durch das Volk, oder der mittelbaren durch seine Repräsentanten zu danken, und man darf drittens präsumiren, das Volk werde, insofern ein wichtiges Werk erschaffen, seine Zustimmung unter allen Umständen geben. Sollte wieder etwas Ungenügendes geschaffen werden, was aber bei jeder Komposition des Verfassungsrathes zufolge der menschlichen Unvollkommenheit möglich ist, so mag das Volk verwerfen. Im einen wie im andren Fall ist es seine Rette frei, mit maßhaltender Ruhe zu handeln. Wir geben gerne dem Artikel des Hrn. Verfassers über die Aufstellung eines Verfassungsrathes die Unterschrift ist, halten sie aber jetzt noch für unausführbar und der Umstand, daß nur Eine Stimme in neuerer Zeit sich in demselben Sinne ausgesprochen, spricht unsere Berechnung zu gunsten. Dabei wir einmal die tausend Schwierigkeiten der Kantonalsouveränetät und ihres Gebiets überwunden und ihn selbst einer Revision unterworfen, dann möchte der Vorschlag des Herrn Verfassers praktikabler sein. — Wie theilen ferner die Ansicht nicht, daß der Verfassungsrath ein revolutionäres Mittel sei. Ist er denn mit Gewalt erzwungen, soll er nicht durch eine Mehrheit von Ständen erreicht werden und ist nicht überall der Grundsatz als ein bekannt legaler anerkannt, daß die Mehrheit der Mehrheit sich fügen sollen? Wenn wir eine schweizerische Revolution machen wollten, so würde gewiß ganz anders verfahren, z. B. Tagsatzung oder Vorort gesprengt, ein provisorisches Directorium eingesetzt und durch dieses mit Waffengewalt alle widerstrebenden Kantone zur Beschickung eines Verfassungsrathes gezwungen u. s. f. Jetzt aber sind wir wahrlich noch auf dem legitimen Wege. — Endlich hoffen wir, nicht das Unglück zu gerufen, Wage man es die Eidgenossenschaft in Gefahr zu bringen, so wird sich schnell vereinigen, der erste revanandte Schweizer, die erste Verletzung des Eigenthums oder der Personen, das erste brennende Haus wird das Signal zum allgemeinen Kampfe und auch zum Siege sein. — Wir haben unzweifelhaft unserer abweichenden Ansichten demnach kein Hehl daraus gemacht, den obigen Artikel aufgenommen, einzelnes weit er nach von der Feder unsres geschätzten Herrn Komdeß herrührt, andererseits weiß es uns gut scheint, wenn in pendenten eidgenössischen Dingen alle möglichen Ansichten öffentlich ausgetauscht werden. In unsren nächsten Nummern wollen wir über dieselbe Materie sprechen.

Zürich. Abermals liegen zwölf Monden hinter uns. Ehrenstein Zeitrechnungen eine besondere Bedeutung beilegend, pflegt die Schwelle des alten Jahres kein sorgsamer Hausvater zu überschreiten, ohne das Facit seiner Anstrengungen nach zu übersehen. Nicht minder fühlt der republikanische Staatsbürger, mit Hinsicht auf die öffentlichen Angelegenheiten, gleiches Bedürfniß. Daher unsere Frage: mag der Stand Zürich um seiner bisherigen Handlungen willen ehrenvoll vor der richtenden Nachwelt bestehen oder nicht? Gedrängt löst sich diese Frage. Als Mitland der Eidgenossenschaft können wir nur wehmüthig gescheiterte Handlungen uns erinnern, und den strafenden Finger der öffentlichen Meinung unmöglich abwenden. Denn Zürich hat Zürich seinen bessern Glauben verlängnet. Zum erstenmal, als es die bösenden Gesandten zum Könige der Savoyer absandte, zum zweitenmal, als es aus Furcht vor der Sperre das Asylrecht theilweise Preis gab, zum drittenmal, als es den Siamesen auf der Tagsatzung sich in die Arme warf. Doch der krankelnden Zeit nicht endlich sich niederauf, er wurde gestärkt von dem Geiste des Tages zu Alter. Zwar der Verfasser wollte ihn näher und näher dem Siechthum dringen, und führte ihm drohende Gestalten mannigfacher Art vor die Sinne, wenn er die Sternerfrende verlasse, aber als todte Schattenbilder zogen jene Gestalten vor uns vorüber. Der Sieg der Treue über Lug und Trug war erfochten, und am Ende des Jahres treten Zürich wieder seinen wahren und erprobten Freunden von St. Gallen, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau u. s. f. die Hand. Das mag bei der billigen Welt jene früheren Handlungen vergessen machen, die gerechte Geschichte aber wird den Stand der eidgenössischen Dinge, wie er im Jahr 1834 in Zürich sich gestaltet hatte, mit kurzen Zügen bezeichnen.

Waren die eidgenössischen Geschäfte schlecht bestellt, so dürfen wir uns in kantonaler Beziehung dagegen trösten, indem unsere innern Angelegenheiten jedenfalls vorwärts schritten. — Zwar ist in der Gesetzgebung in diesem Jahr nicht so viel geleistet worden, als in den vorher gehenden Jahren, denn der sawpische Knäuel hatte uns in der Sommersitzung für lange Zeit gesandet. Desto mehr ist in Beaufsichtigung gelungen. Kapitelsdiakone wurden gestellt in der namentlich von vielen Landgegenden gewünschten Zahl*) hergestellt, und dadurch den Religionsbedürfnissen und dem Jugendunterricht alle möglichst Beihilfe gegeben. Möge nur der Erfolg dem Zweck des Gesetzgebers entsprechen und die Distanzen nicht etwa als Pflegerinnen geistlicher Selbstsucht und Kommodität betrachtet werden. Ein zweckmäßigeres Gesetz wurde durch ein Gesetz für bessere Verpflegung der leidenden Menschheit und zugleich für einträglichere Einkünfte dieser Anstalt durch angemessene Verwaltung gesorgt. — Die Polizei an Sonn- und Festtagen ist nun also beschaffen, daß der Frommen in seinen Forschen nicht gestört, der Lustbarkeiten in seinen Freuden nicht gehindert ist. Wirthshäuser und Speisewirthe sind zwar in Auflegung von indirekter Abgabe nicht vergessen worden, doch hat dieses Gesetz jedenfalls die gute Seite, daß es dem Uebermaß dieser Institute ein Ende machen wird.

Einer der schönsten Beschlüsse des Gr. Raths, der, wenn er das einzige Ergebniß seiner Thätigkeit wäre, ihm zur Ehre gereichte, ist der Beschluß vom 22. Wintermonat, wodurch den Landschulen die Lehrerbesoldungen erleichtert und dadurch der Einführung neuer Lehrmittel ein Weg geebnet wird. Endlich hat der Gr. Rath in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse die Lasten durch verbesserte Besoldung einiger erleichtert und dadurch Ersparnisse auf den Tag gelegt. — Endlich hat der Gr. Rath in der letzten Sitzung freisinnige Nadien getroffen und eine Steuer von 1 von Tausend zur Betreitung der Straßenkosten beliebet, somit für das Wohl des Volks nach dessen Kräften gesorgt. Mitbürger von Zürich! ziehet zurück in das Jahr einundsend a undundert und neun und zwanzig, und sagt Euch, wie Land es damals, wie steht es jetzt um Euch? Erkennen wir uns noch? Nein! Das tinglaubliche ist möglich geworden. Welche Kraft aber hat dieß verwocht? Die Thätigkeit und der feste Wille Eurer Vorkämpfer. Darum laßt nicht ab, ob Euch selbst dieselben fortan zu unterrühren; bleibet vor allem den Grundsätzen getreu und wir gelangen sicher immer vorwärts. Wenn diese Betrachtungen dünken in's Ferne Jahr arbeitet an Kräften für das allgemeine Wohl, und seid auch in Eurem Hause glücklich.

— Vor dem Regierungsrathe liegt das Gutachten der Spitalpflege über die Erbauung eines neuen Spitalgebäudes. Es wird in demselben gezeigt, daß in dem Lokal des gegenwärtigen Spitals mit allen seinen Gebäulichkeiten, die immer mehr mit Rücksicht auf das Oekonomiewesen als mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck einer Krankens-, Heilungs- und Verpflegungsanstalt erbaut worden, keine zweckmäßigen, den Bedürfnissen der Anstalt und den Forderungen der Zeit entsprechenden Verbesserungen zu machen seien. Es wird daher darauf hingewiesen, daß ein ganz neues geräumiges Krankenhaus mit einem Oekonomie- und einem Wirthschaftsgebäude mit den nöthigen Badeeinrichtungen, Hofräumen und Garten zur Erholung für die Kranken an einem freien Ort, außer der Stadt (auf den Spitalgütern bei der Krauenzurle) erbaut werden sollte. Nachdem seit No. 1817 über 100.000 Fr. zu Bauten im gegenwärtigen Lokal des Spitals verwendet worden, ohne daß dadurch auch nur

*) Wir für uns halten freilich gar keine Diakone gebraucht.

Digitized by Google

weitem die Bedürfnisse befriedigt und etwas gemacht wurde, das dem Staate zur Ehre gereicht, so dürfte es wohl nun sehr an der Zeit sein diesem kostspieligen Flickwerke zu entsagen und, wenn auch mit einigen, doch nicht zu großen Anstrengungen etwas herzustellen, das dem schönen und wohlthätigen Zwecke ganz entspricht und eine gänzliche Reform der Spitalseinrichtungen im Allgemeinen möglich macht, die dann hoffentlich nicht ausbleiben wird.

Der Vorschlag ward wirklich in Berathung genommen. Es ward bei derselben gezeigt, daß die Kosten, die sich auf ungefähr Fr. 200,000 belaufen mögen, theils durch vorhandene, bereits zu Bauten destimmte Fonds, theils aus dem Erlös entbehrlich werdender Gebäudlichkeiten des Spannweidgebäudes und einiger Gebäude im gegenwärtigen Spital, theils aus Ersparnissen der Verwaltung, die eigenthümlichen Fonds der Spannweid und des Spitals zum größten Theil bestritten werden könnten und daß es zweifelhaft möchte, wenn der Staat nach Verwendung der vorhandenen Fonds drei Jahre lang einen Beitrag von 16 bis 20,000 Fr. zu den Unterneymen beziehe.

Die Zahl der Krankenpflege soll dann in der neuen Anstalt nach dem Projekte vermehrt werden, was allerdings einen dringenden Bedürfnisse entspricht. Der Reg. Rath beschloß: vorläufig sei das Projekt der Erbauung eines neuen Spitals (ohne bestimmte Bezeichnung des Lokals) grundsätzlich und die Spitalpflege sei einstweilen dem Reg. Rath Pläne und genaue Kostenberechnung, nebst einem Gutachten über die Deckung der diesfallsigen Kosten, vorzulegen, welche Geschäfte spätter derselbe dann dem Gr. Rathe einem Entscheidvorschlag hinterbringen wird.

— Herr von Mayer hat der Regierung wieder ein Geschenk von 500 Neutbalern gemacht, welche auf dieselbe Weise wie voriges Jahr verwendet werden sollen.

— Der Reg. Rath hat verschieden, die Blinden- und Taubstummenanstalt auf ihre Jahresgabe Jubeltiere, ein Geschenk von 300 Fr. zu übermachen.

— Wenn der „Erzähler" sich die Mühe nehmen will, Nr. 21 des hiesigen Republikaners nachzulesen, so wird er dort in der von Herrn Dr. L. Snell unterzeichneten Erklärung finden, wer die „Angenannten", oder wie wir uns ausgedrückt haben „bereits früher bezeichneten" Mitglieder von dem Republikaner seien.

— Nouvelles.

Der Königl. Neapolitanische Geschäftsträger Baron von Isbudi ist abberufen worden und nach Neapel abgereist. Noch weiß man nicht, ob dieser Diplomate ersetzt werden wird.

Der neue Ministerstaatsrath wird im Gegensatze den sämmtlichen Staaten des Festlandes begründet. Die Ministerrath der Kommissäre hat noch zu dem Ende wurde einige Tagen Bemerkungen nachgetendet, die ebenfalls noch gedruckt werden müssen.

Für die Wasserbeschädigten Schweizer kommen von den einzelnen Handelskonsuln im Auslande noch immer Gabenzusammlungen. So von Hoyer die Grace 1000 franz. Fr., von Stuttgart 200 Gulden.

Bern. (Eingesandt.) Kann der politische Rath des Erzählers sonst weitert, so ist er über den jetzigen Zustand auf unrechter Spur, oder wäre es ihm etwa sonst nicht unlieb, daß sich Bern in den Augen der Nation nicht zu hoch stellt? Die einfältige Vorweisung der zum Theil ganz unbedingten Führer der Handwerksvereinsversammlung nach der ersten möglichen Erklärung von der Regierungsseite, ist ein Unternehmen nur die Folge von diesem. Nicht die Wegweisung von Fremden, wenn rechtliche Gründe dazu vorhanden sind, aber die Regierungs- und Polizeiwürdigkeit dabei ist verwerflich, und sie wird es doppelt, wenn sie zugleich, wie hier der Fall war, als Inkonsistenz und politische Inkonsequenz sich kund giebt. Kürzlichere Antrag, daß die Gerichte über die Gründe der Wegweisung entscheiden sollen, war im Westen des Kantonstaates begründet. Möge sich der Erzähler das merken. In Einem hat er recht. Es ist schon ganze eins zu wetten, daß sich wieder der Radikalismus*) der Schmälichen Parthei nach die Schwäche des großen und des Regierungsrathes durch die Aufdeckung der gegebenen Blößen und durch die Warnungen hiezu besten Freunde „bestens" wird. Schon aus dem, bei den Führern auffallend sich äußernden, gedankenleeren und leidenschaftlichen Stolz auf den betretenen Weg und die That geht die Unverbesserlichkeit hervor. Bern wird für einmal als Vorort von seinem Fall nicht aufstehen. Der Gr. Rath ist für die Kantonsangelegenheiten vortrefflich; in den Schweizerischen Nationals und den auswärtigen Angelegenheiten aber unerfahren und unmilitant, und will es bleiben, die über diese Gegenstände ihm und dem Volke einzuweisen nur sagen, was sie für gut finden und die neue, entscheidende Umstände eintreten, in eine solche Diplomatie heillos verstrickt sind. Der Artikel aus Bern im letzten Schweizerboten (im Vorbeigehen gesagt, über das Politische ein Versuchsmanöver des gemeinen Mannes) drückt denselben in dem, was er über den Verfassungsrath und die Unmerklichung der Artikeln enthält, das Spiel, das sie treiben, vollkommen aus. Schon intriguiren die Diplomaten der westlichen Mächte aus allen Kräften gegen den Verfassungsrath, hierin mit den östlichen und nördlichen, nur zu anderen Zwecken, Eins. Sie wollen keine freie, selbstständige Schweiz, keine Volks-Entwicklung und Erhebung, die zu einer solchen führt und sparen uns zukünftigen Planen auf. Es ist zuverlässige Thatsache, daß das Memorandum von der westlichen Diplomatie eingeblasen wurde. Hans Schnell hat sich als Mitarbeiter daran vor dem Gr. Rath um 17. damit übereinstimmend reflektirt. An Unredlichkeit und Verrath ist bei ihm gewiß nicht zu denken, wohl aber an einen Irrthum, der nur dort, nur im Auslande und nicht im Volk der Schweiz, nicht in der Entwicklung der Nationalkraft das Heil sieht. Daß Verspätungen fremder Gelandten dabei statt hatten, geht aus den Schlußheft Tschornets schon am 19. November in seinen regierungsrathlichen Berichte darüber genug aus und seitdem wissen wiederholten Verstärkung: „das Memorandum werde die Mächte zweifelhaft gegen Bern stellen," mehrere sprechlich hervor. Ueber diese bestimmende Thatsachen muß nun das Publikum unterthan. Kaltsehen darf, wie man sieht, den Standpunkt seinen Entschluß eingegeben, vom Gr. Rath seine Entlassung als Mitglied des vorörtlichen Staatsrathes zu fordern, und da der Gr. Rath erst im Hornung wieder zusammenkommt, indessen von den Sitzungen des diplomatischen Departements unterkennt zu bleiben. Gerne würde Bern, wenn es vom Regierungsrath seine Aenderung des Systems erwarte, sich im vorörtlichen Staatsrath als ganz unnütz betrachte, und diesen ganzen nur vorbereitenden Staatsrath als unnütz ansehe. Indessen wolle er, vom politischen Schauplatz abtreten, seine am 17. Dezember gehaltene Rede als Schlußerklärung dadurch lassen. Mehr im Thatsicherheit der müde Kämpfer in seinen Wahlen Schutzung für einer neuen, wie schon zur nächsten Großrathssitzung eingetretenen Wende im Vaterland.

— Sitzung des Gr. Rathes vom 17. Dezember. Berathung des Anzuges von Herrn Forstmeister Kasthofer. (Schluß) Von Dr. Snell's Mitzeugniß über „politische Spaziergänge in Europa machen" sagt er kaum. Indessen ist ihr Inhalt so, daß wir heute einen solchen Anzug entschieden erklären. Welche Behörde der Vorort sei, ist bereits gesagt worden. Unter der dem Vororte ertheilten Befugniß ist wohl keine andere als die ihm von der Tagsatzung ertheilte Instruktion zu verstehen, und die Gr. Rath hat allerdings das Recht der Instruktion der Boten, daß sie die ihnen vom Vororte eine Instruktion ertheilen können, so wäre wir diejenige von der Tagsatzung ertheilte weil lieber, als die in diesem Anzuge enthaltene, weil sie in der größten Allgemeinheit und umfassend abgefaßt ist. Der Redner liest nun die Instruktion der Tagsatzung ab und vergleicht sie mit dem Anzuge, welcher nur spezielt und weder auf gewisse noch nicht vorhandene Verhältnisse berechnet sei. Es sei nothwendig, die Tagsatzung ertheilten Instruktion ist nun, wie früher Zürich, vom 1. Januar 1855 an dem Vororte Bern übertragen, dabei sind Sonder Pflichte. Hochgeachtete Herren, nicht gebunden. Der Redner zeigt nun den Widerspruch und die Verlegenheit, in die man gerathen würde, wenn z. B. Se. Majestät des Kaiser von Oesterreich uns Bern wollte, für eine der Tagsatzung entgegengesetzte Instruktion dem Vororte ertheilen wollte. Die dem kräftigen Vororte Bern von der Tagsatzung ertheilten Instruktionen sind wohl so gut und kräftig, wenn sie gut angewendet werden und daß diese gehandelt wird, dafür bürgt der gute Geist, der in dieser Behörde herrscht, und die ernstliche vorörtliche Behörde. Die Ansicht des Redners ist die Annahme des Anzuges wäre nicht nöthig, weil dadurch nicht mehr in dieser Sitzung vorgelegt werden könnte, und weil dieselbe Fälle voraussetzt, die noch nicht da sind; kurz, er schreibt mir unpassend und unpassend, und daher vom gelehrten Herrn Anzüger nicht genugsam gewogen worden sei, daher sich nicht zur Ertheilung des verlangten Auftrages. Uebrigens ist es der Herr Anzüger eitt Mitglied der vorörtlichen Staatsrathes, von Männern sitzen, welche fern von jeder fremden Influenz, ich lege einen vorzüglichen Ausdruck auf diese Worte, die ganze Ehre und Anhänglichkeit unsers Vaterlandes nach der Instruktion kräftigst gegen jeden Angriff behaupten werden. Jaggi, Bürgermeister, redet mit großer Freimüthigkeit und bemerkt, daß er es sich zur Pflicht gemacht habe, in dieser Session gegen alle und jede Verletzung gegen die Verfassung, Gesetze zc. von Seiten der Behörden zu auftreten. Zwar sei es heute nicht darum zu thun, dem Regierungsrathe Vorwürfe zu machen, obschon da manchertei zu sagen wäre zc. Er debauptet und entwickelt die Gründe dafür, daß der Gr. Rath das Recht besitze, der vorörtlichen Behörde Instruktionen zu ertheilen. Der Herr Anzüger will nur, daß die Mittel zu dem Zwecke der Tagsatzungsinstruktion bestimmen sollen. Früher habe man der Gesandtschaft unbedingte Vollmacht gegeben, und wenn der Regierungsrath diesfallsich der Politik so komponirt wäre, wie es zu wünschen sei, so würde keine Instruktion nöthig sein (etwas wolle er der Mindersicht im Regierungsrathe die ganze Republik anerkennen), allein da dieses nicht der Fall ist, so wolle er Instruktionen ertheilen, damit jetzt und künftighin, wo es sich um so wichtige Angelegenheiten handle. Mit Hinweisung auf den ersten Artikel des Anzuges bemerkt Hr. Jaggi, daß er nicht der gereift, wie man finden könne, daß es jetzt nicht an der Zeit sein sollte, solche Vorschläge zu machen, jetzt, wo solche Notenverletzungen von Seite des Auslandes immer geschehen, Paßvisakerien, Einsinnen u. s. w. Diesen seien doch wohlviele sonst lange Bründe genug geworden, um den fremden Gesandten, welche sich solcher Unwürde freudig machen, das Territorium zu verbieten, und dennoch stelle diese Motivgel der Herr

*) Anm. d. Red. Wir finden in den Benehmen des Schnell, wie es sich seit einiger Zeit kund gibt, keinen Radikalismus, vielmehr ein kosses Spiegbürgertum.

Digitized by Google

Anzüger wilde genug bloß für die Zukunft auf, als ein Recht, welches die Schweiz, wie jedes andere Land, besitze und auch ausgeübt habe. Der Redner stimmt mit voller Ueberzeugung zu der Empfehllichkeit des Anzugs. Mai, Staatsschreiber, macht auf den Artikel im Organisationsgesetze des diplomatischen Departements, in Betreff des vorsitzlichen Staatsrathes, aufmerksam. Er stimmt ganz mit dem bereits von den beiden Herrn Schultheißen vorgebrachten Gründen überein. Schon einmal habe man mit großem Mehr erkannt, keine Zuskuflzen zu ertheilen, und wenn man jetzt das Gegentheil beschließen wolle, so müsse jedenfalls nach dem Reglement eine größere Zahl als damals einen solchen Beschluß fassen. Uebrigens verliere man mit Zeitlaus immer wiederkehrenden Berichten gar bloß die kostbare Zeit u. s. w. Hans Schnell: Es ist mir wirklich peinlich, in dieser Diskussion das Wort zu ergreifen, indem ich den Anzug als ganz unzüglig verwerfen muß, obschon ich die demselben zu Grunde liegenden, gewiß edeln Absichten ganz theile. Wer den Geist der Mehrheit des Hr. Rathes, seine Freiglsinnigkeit, sein ächt vaterländisches, freisinniges Benehmen seit seinem Bestehen kennt, der kann diese Thatsache wohl zu bewundern, wie ein Volk seit seiner kurzen Emancipation von vier Jahren sich so schnell auf diese ehrenvolle Höhe erheben konnte. — Ein solcher Gr. Rath hat doch wohl keines papiernen Mittels von Instruktion nöthig; oder hat der Gr. Rath in eine Nachgiebigkeit gezeigt? Die Zeitungen haben zwar alle möglichen Verunstaltungen, Lobes u. also nun ausgeschrieben, aber ich hätte auch dargethan, daß ein Mann, der Gelegenheit genug hatte, den Geist dieses Tribunals kennen zu lernen, sich durch Insinuationen bestimmen lassen würde, einen solchen Antrag zu machen. Diese Verleumdungen aller Art haben mich manchmal erbittert und aufs Höchste gereizet, das ist wahr, bis ich lachte und dachte: Schlag zieh, daß wir auch einen erhalten hier. — Ich habe ganz freindlicher Zutrauensstatist ic. geht nur darauf hinaus, das geflüchtete Zutrauen Berns zu unterzgraben und zu rauben, und sollten wir nun selbst dieses Zutrauen und Verteauen von vorn herein rauben? Allein es sind einige Gesetzen, die mit ihren Regierungen alle andern in den Koth treten möchten, mit diesen wollen wir aber am Tage der Abrechnung dann Rechnung halten. Herr Hans Schnell recht fleißig von den Regierungsacten gegen die ihm durch die Zeitungen zur Last gelegten Folgerelle in Betreff der Handwerksburschenangelegenheit und des Memorandums. Der Schweizerische Republikaner, der Konstitutionelle und ihr Nachbeter haben ein solches Geschrei und Verleumdungen aller Art über die Regierung in der Welt ausgestreuet, daß es erschallen lassen, als ob die größte Gewaltthat n. s. w. verübt hätte, weil man einigen unverschämten, trotzigen Gesellen den Stand weisen gegeben hat. Verdient ein solches Pack, welches sich trotzig und unverschämt gegen die Behörden benimmt, und die Schranken der gesetzlichen Ordnung und Freiheit nicht respektiren will, etwa nicht, daß man es fortjagt? Ich weiß gewiß kann dem Regierungsrath nur Dank daßür wissen. Ich bin auch in der Behörde gesessen, wo die Zuschrift an die Geschäftsträger in Wien und Paris redigirt wurde und habe selbst daran gedolfen. Es lagen drei Redaktionen vor, ehe die vierte angenommen wurde, und jedes Wort darin ist wohl erwägt worden. Dennoch glaube ich auch so viel Ehre im Leibe zu haben, als die gegnerischen Zeitungsschreiber, welche die Sache so verdrehen, verquirren und so viel Unthatsachen darin finden wollen. Aber ich kann in diesen Zeitungsartikeln nur die Kniffe unserer Feinde sehen, welche uns zu Mißgriffen verleiten wollen ꝛc. Ich benutze dieselben als Barometer, um zu sehen, wie weit wir auf guten Wegen sind oder nicht. Wenn sie toben und schreien, so denke ich halt, wir sind auf rechtem Wege. Gestatten wir uns aber durch diese jene Uebelschreibereien, die irre machen und influiren lassen? — So wie ich den Herrn Anzüger richtig zu verstehen glaube, meint derselbe, daß wie ein Zeichen bedeutend; oder ist das nöthig? und wer würde darauf sehen, als etwa ein paar Zeitungsschreiber? Handeln wollen wir, und wir haben durch lebendige That bewiesen und werden es noch ferner beweisen, daß uns jene unsere Verfassung und treu unseren Grundsätzen bleiben. Die allgemeine, unfassende, dem Vorgeete von der Tagsatzung gegebene, Instruktion könnte nicht besser sein, und die neu erwählte Behörde wird sie gewiß fest zu behaupten wissen. Daß diese Behörde gut ist, zeigt der Muthdruck über Jenen, welche mit einer äußerst feinen Haut und empfindlichen Nerven begabt sind. Ja wir sind eine freie Diplomat, und das wollen wir bin. das haben Sie mir auch gesagt, H. H. (zu Lehend), indem Sie mich bei jener Wahl (des vorörtlichen Staatsrathes) übergangen haben, oder denn wollte ich fragen, od es eigentlich klug sei, zu sagen, was man beschließt? — Es ist aber gewiß kein Grund zu einer solchen Furcht vorhanden, und wenigstens ich bin voll Muth und Hoffnung, indem ich unserer Freiheit mehr als je Festigkeit erblicke. Es wäre daher gewiß unangemessen, diesen Anzug redeblich erklären zu wollen und alle unsere Freunde und Feinde würden darin die bitterste Beleidigung zu erblicken glauben und sagen: seht, wie man uns dressaforbert, wie man droht u. s. w. (Ironisch.) Allein das Peinlichste, und was mir wirklich Beschwerden erregt, ist, daß wenn man diesen Anzug nicht erheblich findet, die Zeitungsschreiber Lärm schlagen und schreien werden, der Gr. Rath von Bern hat einen Rückschritt gemacht u. s. w., das könnte nun einen schlimmen moralischen Eindruck machen; dahte bin ich noch nicht mit mir einig, zu was ich stimmen will. Ich habe zwar auch ein Tribunal, das ich beraihe, wenn es schon nicht in einem Kaffee an diesem oder jenem Tischlein, in dieser oder jener Zeitung ist. Indessen werde ich hören, was man darüber sagt, und mich darnach entschließen, zu was ich stimmen will. Wyn Lieber, Altschultheiß, spricht sich dagegen aus, daß der Gr. Rath, der Kanton Bern, der vorörtlichen Behörde Instruktionen geben könne und dürfe. Der Redner entwickelt zum nähern die Gründe dafür und beweist zugleich durch Darstellung seiner Grundsätze, daß er immer der Verfassung und ihren Grundsätzen treu gehlieben sei und treu bleiben werde. Herr von Lerber bezeugt seine Verwunderung, wie schnell oft Leute ihre Ideen wechselten und wie häufig dieselben, welche immer von Ehre, Unabhängigkeit ꝛc. reden, die gute Sache oft am meisten kompromittiren. H. s. w. Stähli, Rathsschreiber: Da von gewissen Zeitungsartikeln ꝛc. gesprochen worden ist, so will ich dach so frei sein und ein Mißverchen vorlesen. (Der Redner liest nun einzelne und mit erhöhter Stimme. Folgendes vor:) „Das Rümigny-Berner-System. Die Republik Bern ist erlegen. Die Hoffnungen, welche die Nazionalparteien auf sie gesetzt hatte, sind vernichtet. Ja, die Regierung und der Gr. Rath von Bern sind jetzt erkauft. — als Zürich je sinken konnte; denn Bern stand höher als Zürich." Herr Stähli liest nun noch (obschon sich mehrere Stimmen äußern, daß hier nicht der Ort sei, Zeitungen vorzulesen:) die unter jenem Aufsatze im Republikaner (Nr. 100) befindliche zweite Note, in Betreff des Kostenersatzes Antrages, vor und sagt, daß das Verzeichniß wohl keinen Commentar bedürfe, indem es nur eine Stimme von der heutigen Post sei. Wenn ich auch in Gefahr kommt, an denen gezählt zu werden, welche die Republik verspieten helfen, so kann ich dennoch nicht zu dem Anzuge stimmen, weil ich den Gr. Rath auch nicht für befugt halte, dem Vorort Instruktionen ertheilen zu können. Indessen halte ich es doch für angemessen, daß der Gr. Rath allenfallsige erklären würde: Er sehe in den Anträge zu wünschen wäre, sie halte er sich doch nicht für kompetent dazu. Wader, Oberstlieutenant, stimme mit Herrn Schnell ꝛc. überein und sagt, daß der Gr. Rath auch stets bewiesen habe und beweisen werde, daß er die Ehre und Unabhängigkeit ꝛc. unsers theuren Vaterlandes durch jede Opfer zu behaupten wisse, aber nicht Reden und Schriften, sondern Handlungen gezieme uns.

Anzeigen.

[1] Zusammenkunft des politischen Vereins des Bezirks Zürich Sonntags den 4. Januar 1835 um 1 Uhr auf der Platte, das Komité um 12 Uhr.

Das provis. Komité.

[2] Auf Ansuchen der Intestaterben des verstorbenen Heinrich Schneider, von Dürstelen, Gemeinde Hittnau, gewesenen Tannenwirthes in Stadel, hat das Bezirksgericht Regensberg die Rechtsvorladt des gerichtlichen Inventars bewilligt.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Schneider die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten bis spätestens den 17. Jenner 1835 der Kanzlei der unterzeichneten Stelle genaue Eingabe auf Stempelpapier zuzustellen, und zwar unter Androhung, daß die nachlässig, die ihre Eingabe zu spät den unterlassen, angemessene Nachtheile zu gewärtigen hätten, säumige Ansprecher dagegen ihre Forderungen verlieren würden.

Regensberg, den 15. Dezember 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts.
Der Gerichtsschreiber:
Pfyffel.

[3] Publikation.

Da in dem für die Thierarzneischule bestimmten Lokal am Sihlkanal mehrere Bauveränderungen vorgenommen werden müssen, so sind diejenige Handwerker, welche zur Ausführung derselben geneigt sein möchten, eingeladen, die Bauplane, die Baubeschreibung und die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages bei Hrn. Bauinspektor Stadler im Werkhofe einzusehen und spätestens bis zum 19. Januar nächstkünftig, ihre Forderungen versiegelt der unterzeichneten Stelle einzugeben.

Zürich, den 25. Dezember 1834.

Aus Auftrag des Staatsbaudepartements:
F. Vogel, Sekretär.

[4] Es dient zumit zur Nachricht, daß der nächstkünftige Jahr- und Viehmarkt nicht wie bisanhin den ersten Montag im Jenner, sondern jedesmal den zweiten Donnerstag, also k. J. den 8. Jenner 1835 abgehalten wird. Das E. Publikum, besonders auch die Krämer, werden daher zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Knonau, den 24. Dezember 1834.

Im Namen des Gemeindrathes.
Leutbold, Gemeindathschreiber.

[5] In einer hiesig. Baumwollenwebereï wird ein tüchtiger Webermeister, der sich mit der Schlichtmaschine umzugehen weiß, gesucht. Für die nähren Bedingungen beliebe man sich in frankirten Briefen, mit W bezeichnet, an die Expedition dieses Blattes zu wenden.

(Hier zu eine Beilage.)

Digitized by Google

[6] Die unbekannt abwesende Kaspar Fröhli, Schmied von Wülflingen, zuletzt hiehero in Pfungen, wird hiedurch peremtorisch aufgefordert, Mittwoch den 14. nächstkünftigen Januars, oder Freitags den 6. oder Freitags den 27. des folgenden Februars 1835 des Vormittags um 9 Uhr auf dem Gerichtshause in hier vor dem Bezirksgerichte zu erscheinen, um auf die Schuldanklage seiner Ehefrau Susanna, geb. Hiach, im Recht zu antworten, andsbeiendem Falle verfügt würde, was Rechtens ist.

Winterthur, den 24. Christmonat 1834.

Im Namen des Bezirksgerichts.
Der Gerichtsschreiber.
J. R. Geilinger.

[7] Zum Kauf, Verkauf und Austausch aller Arten Mobiliargegenstände, als Kästen, Scheidbüche, Kommoden, Tische, Sessel, Bettstatten, Better, Madrazen, Kinderbetter, Spiegel ꝛc., empfiehlt sich dem Publikum

J. R. Heß auf dem Eisenmarkt, Nro. 258.

[8] Bei J. H. Baerh, Seidenbandfabrikant in Stein a. R. K. Schaffhausen, ist ächte gute böhmische hopfete Spatzie oder Sieb, das Stück à 6 fl. franko zu haben, auch Seidenbänder auf Fils, nebst grauen Filzhüten bugenweise.

[9] Die Ziehung der Gold- und Silberwaaren-Lotterie in Zürich ist auf den 27. Januar unwiderruflich festgesetzt; Billets und Pläne sind noch bei Herr Hertiberger unter der Saffran, und in der Hutter'schen Buchhandlung in Schaffhausen à 1 Franken zu haben.

[10] 2000 Prämien im Betrage von 218,400 Gulden, nämlich 1 von 30,000 fl., 1 von 10 000 fl., 1 von 5000 fl., 6 von 1000 fl., 10 von 400 fl., 20 von 200 fl. ꝛc. sind zu erlangen in der am 2. Januar 1835

in Darmstadt stattfindenden 9ten Prämien-Ziehung der Großherzoglich hessischen Anleihe. Aktien à 6 fl. — und bei Zusammennahme von 5 Stück eine sechste gratis, sind zu beziehen im Haupt-Bureau von J. M. Tenr in Frankfurt a. M. Der Bequemlichkeit wegen sind die Bestellungen ausschließlich franko an Hrn. David Bleicher in Schaffhausen zu richten.

Das Obige.

[11] Bei F. H. Mettler und Meile in Hamburg ist erschienen, und zu haben bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich:

Tagebuch einer jungen Brasilianerin, oder: Bertha's Besuch bei ihrem Oheim in England, für die Jugend, von Karoline Stille. 25 Bogen 8. auf schönem Velinpapier mit 7 illuminirten Bildern, in elegantem Umschlag gebunden 1 Rthlr. 8 gr.

Ein Recensent im Hamburgischen Blättern Nro. 404, fällt darüber folgendes Urtheil:

Dieses Werk zeichnet sich vor vielen Jugendschriften vortheilhaft aus, und rechtfertigt das ehrende Urtheil, welches einst Thereie Huber über die seitdem verstorbene Verfasserin fällte. In dem, 40 Monate umfassenden Tagebuch, bereitet eine junge, zwölfjährige Brittin, welche, in ihrer frühesten Kindheit nach Brasilien verpflanzt, zu der ersten Heimath zurückkehrt, ihrer fernen Mutter eine Fülle von Denkwürdigkeiten aus dem Gebiete der Natur, der Kunst und des Menschenlebens. Sie verstehet es, mit reger Wißbegier, was sie in ihren, der Fortbildung des Geistes und Herzens so günstigen Umgebungen sieht und vernimmt, aufzufassen, beherrscht in unterhaltirn, auch durch angemessene eingeflochtene Erzählungen zu fesseln.

Wir wünschen dieser freundlichen, zu einer Festgabe sehr geeigneten Erscheinung, welche auch im Aeußern von der Verlagshandlung würdig ausgestattet ist, in einem weiten Kreise die verdiente Aufnahme.

[12] Bei Orell, Füßli und Komp. und in allen Buchhandlungen der Schweiz ist zu haben:

Der Whist- und Boston-Spieler, wie er sein soll, oder gründlicher Anweisung,

Das Whist- und Boston-Spiel,

nach den besten Regeln zu erlernen, nebst 26 Kartenkunststücken.
Dritte verbesserte Auflage. 8. br. Preis 12 Sgr. oder 32 gl.
Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

[13] Schweizerblätter und Schweizerischer Merkur.

Erklärung.

In einigen öffentlichen Blättern drückt Hr. Henne in St. Gallen sein Bedauren aus, daß Herr C. Langlois in Bingdorf seine (Hrn. Henne's) Schweizerblätter ankündigte. — Hiers reste führt der Unterzeichnete sich verpflichtet zu erklären, daß Hr. Langlois in rener Ankündigung durch mich veranlaßt worden ist. Dieselbe rechtfertigt mein Benehmen in dieser Sache. Erstens war ich, als Mitherausgeber der Schweizerblätter und Eigenthümer des früher in Zürich erscheinenden schweizerischen Merkurs, welches sich ein Viertelsjahr nach seiner Ernennung mit den Schweizerblättern vereinigte, eben so gut bei dem Unternehmen interessirt, als Hr. Henne. Für's Zweite wußte die dreivierteljährige Unterdrückung einer „Monatschrift“ allerdings zu dem Glauben berechtigen, daß der Herausgeber ihr Aufhören beschlossen habe. Für's Dritte wußte für mich jener Glaube um so zurrechtlicher sein, da eine mündliche Unterredung mit Herrn Henne, die schon vor sechs Monaten Statt fand, mir gelagt, daß derselbe eine in jenen Tagen ihm gewordene Nachricht: seine Schweizerblätter würden in Solothurn fortgesetzt werden, keineswegs mit Befremden aufgenommen hatte.

Um aber allen Stoff zu unnöthigem Hader zu entfernen, kehre ich, mit des Herrn Verlegers Einwilligung, zum frühern „Schweizerischen Merkur“ zurück. Unter diesem Titel wird die von Herrn Langlois als „Schweizerblätter“ angekündigte Monatschrift mit Neujahr 1835, ganz dem angegebenen Plane gemäß, erscheinen. Von den Beiträgen nennen wir: Das Jahrerlad, Ballade von Krutter; der Dominikaner und der Braun'sche Revolution in Zürich; Erzählung von Rudolf Reithard; Gedichte von Eduard Luder, Aredi, Bauelin Schnaufelin Kaller; Bad'sche Schnurren, als Vorbereich zu neuen Schiadzgelängen, von Demins dem Andren; Volkssagen von Kuenlin und Reithard; Rudolf von Habsburg in Helvetien, Balladenkranz von Reithard; Alterthümer, Apparismen, Anekdoten, Recensionen u. s. w.

Wir hoffen zuversichtlich, daß, zumal bei einer solchen Anordnung und Vielseitigkeit des Stoffes, der schweizerische Merkur ein reiner, poemister Diener des Apoll, ein Bringer häuslicher Lust und Lehre werde.

Reithard.

[14] Für Frauen und Töchter.

Marianne Strüf.

Ein wirthschaftliches Haus- und Lesebuch für Frauen und Töchter jeden Standes. Als Seitenstück zu Simon Strüf, in einem Familiengemälde dargestellt von Anna Hasel, Tochter des Verfassers von Simon Strüf. Zwei Theile mit Titelkupfern und Zeichnungen.

Auch unter dem Titel:

Anleitung zu einer geregelten Führung und Beaufsichtigung einer städtischen und ländlichen Hauswirthschaft. Für Frauen und Töchter jeden Standes, welche sich die gemeinnützigsten Kenntnisse und neuesten Erfahrungen in der Küche, in der Spinnkammer, im Garten, im Keller, in der vortheilhaftesten Besorgung und Verwerthung, am Mahr, Wasch- und Plättetisch, in der Putz- und Verschönerungskunst, in der Gesundheitslehre, am Krankenlager, im Erziehungswesen, in der Oek-, Flachs- und Hanfgewinnung und Verarbeitung, im Seidenbau, in der Bienenzucht, im geselschaftlichen Umgang zu erwerben und sie als erprobt gute Quellen zur Vergrößerung des häuslichen Glückes und Wohlstandes getgewandt benutzen wollen. In neun Lieferungen, à 6 gr. sächs. oder 21 kr. rhein.

Dieses Werk gibt Frauen und Töchtern Anleitung zu einer geregelten Leitung und Beaufsichtigung einer städtischen, wie ländlichen Hauswirthschaft. — Wenn es gleich zwar die Zahl der für Frauenzimmer erschienenen Lehrbücher vermehrt, indem ihre Erscheinung wirklich Bedürfniß war, so verdient Beides mit einer Familiengeschichte, die ihr zur Leiter dienet, von den gewöhnlichen Geschäften einer Hausfrau und Landwirthin, zu den Geschäften einer regierten Dame aufzuleiten. Alle Technische ist von den besten Sachkundigen trendlich, wort auch selbst gelesen worden, das ins medizinische Fach Einschlagende von den besten Aerzten. Die hieher gehörigen neuesten Entdeckungen und Verbesserungen sind darin aufgenommen. Zum Vortrage wurde eine familiengeschichtliche Einkleidung gewählt, so daß Geschichte, Belehrung, Zwischenerzählungen mit einander verflechten. Wir verweisen dießhalb auf den in jeder Buchhandlung vorräthigen Prospektus oder auf das Buch selber.

Frauenzimmer sind in jedem Hause; wo nun diese nicht selber kaufen, wird es der Vater, der Gatte, der Verlobte, der Bruder für sie thun, die Anslage für ein Buch nicht reuend, daß das Nützliche mit dem Angenehmen verbindet: eine Erscheinung in unserer Literatur, die unseren Büchern des zeigt nichts Gleiches aufzuweisen hat.

Die erste Lieferung dieses Werkes ist bereits ersienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands und der angränzenden Länder zu haben. Zu Bestellung hiemit empfiehlt sich

Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

[15] In einer siebenten, verbesserten Auflage ist erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich und in allen Buchhandlungen der Schweiz zu haben:

Neues Komplimentierbuch

oder Anweisung, sich in Gesellschaften deliebt zu machen und sich anständig zu betragen, enthaltend: Wünsche, Anreden und kleine Gedichte bei Neujahr-, Geburts- und Namensfesten; Glückwünsche bei Geburten und Gevattenschaften; Heirathsantrage; Einladungen; Anreden beim Tanze und in Gesellschaften, und Schnaaze zu Einladungen auf Kar-

Digitized by Google

fen und Anzeigen in öffentlichen Blättern, nebst den übrigen Anstands- und Bildungsregeln, als: 1) Anbildung des Blicks und der Mienen, 2) die Haltung und Bewegung des Körpers, 3) Gesetzeskunst, 4) Anbildung der Sprache, 5) Wahl und Reinlichkeit der Kleidung, 6) Verhalten bei Tafel, 7) Höflichkeitsregeln im Umgange mit dem schönen Geschlecht.

8. broſch. Preis 10 Sgr. oder 27 ß.

Unter allen bis jetzt erschienenen Komplimentirbüchern ist das obige, in der Emm'schen Buchhandlung herausgekommene, das beste, vollständigste und empfehlungswerteste.

[16] In unserm Buchhandlungen ist zu haben:

Auswahl der vorzüglichſten Gedichte

für Jünglinge und Jungfrauen

zur Bildung des Geistes und zur Veredlung des Herzens, gesammelt und herausgegeben von M. Morgenstern.

8. Druck 1 Alphabet. broſch. 1 ß. 24 ß.

Bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich vorräthig.

Ernst'sche Buchhandlung in Quedlinburg.

[17] In der Otto Wigand'schen Verlags-Expedition in Leipzig ist so eben erschienen und bei Orell, Füßli und Komp. in Zürich zu haben:

Populärer physikaliſches

Lexikon

oder Handwörterbuch der gesammten Naturlehre für die Gebildeten aus allen Ständen,

von

Dr. G. D. Marbach.

2te Bd. 16 und 2te Heft. gr. 8. 1834. broſch. à 8 Gr.

Hiermit erhält das Publikum den Anfang des zweiten Bandes eines Werkes, dessen ersten Band bereits in den Händen desselben sich befinden. Wir glauben mit Recht behaupten zu können, daß wir in diesem Werke eine Encyklopädie der gesammten Experimentalphysik geben, wovon sonst wird der unparteiischste Beobachter finden, daß dieses Werk alles enthält, was bis auf die gegenwärtige Zeit irgend Bedeutendes in Bezug auf Experimentalphysik geleistet worden. Von dem großen Gelehrten populärlichen Wörterbuche soll dieses Werk nur dadurch sich unterscheiden, daß es auch der neuesten Erfahrungen mittheilt, und der Anwendung der höhern Mathematik sowie der Aufstellung wenn zu wollen auch gründlicher doch fruchtleiter Hypothesen vermeidet. Nur die Elemente der Geometrie und Buchstabenrechnung sind in unserm Werke bei dem Leser vorausgesetzt, und wir glauben hierdurch die Berechtigung zu haben, es ein populäres Werk zu nennen. Da im Verlauf von längstens einem Jahre das Werk vollendet ist, so wird es möglich, denselben eine Vollendung und Gleichförmigkeit zu geben, welche allen Werken abgeht, die eine lebendige Wissenschaft wie die Physik in einem längeren Zeitraume behandeln, und da wir uns das Erfahrungsgemäßige geben, so wird in vier Bdn. jeder von 7 Heften das ganze Werk vollendet sein. Seine allgemeine Brauchbarkeit, Wohlfeilheit und rasche Aufstellung wird ihm hoffentlich die allgemeinste Zustimmung verschaffen.

[18] Diejenigen, welche Anleitungen zum richtigen deutschen Sprechen, Schreiben und zur praktischen Stylistik bedürfen, so wie vorzüglich den Schulanstalten, sind folgende Werke zu empfehlen, die einer ungemein große Anzahl von Beispielen und Musteraufsätzen jeder Art enthalten:

Heyse's Hülfsbuch für den Unterricht in der deutschen Aufsprache und Rechtschreibung n. s. w. 2te Aufl. gr. 8. Hannovere der Hahn 1/4 Rthlr.

Heyse's theoretisch-praktische deutsche Schulgrammatik. Dritte Auflage. gr. 8. Dsl. 1/3 Rthlr.

Dessen Lesebuch zur deutschen Sprache. gr. 8. Neunte Auflage. Dsl. 1/6 Rthlr.

Hoffmann's stylistisches Elementarbuch. Vierte Auflage. gr. 8. 1834. Dsl. 1/3 Rthlr.

Dessen praktische Rhetorik. 2te Aufl. gr. 8. Dsl. 1 1/2 Rthlr.

Göbel's Handbuch der bürgerlichen Geschäftsführung für die Königreiche Preußen und Hannover; enthaltend eine vollständige Anleitung zur Abfassung aller Arten von Briefen und Geschäftsaufsätzen nebst Formularen. gr. 8. Dsl. 1 Rthlr.

In Zürich bei Orell, Füßli und Komp. zu haben.

[19] In der Buchhandlung von C. Fr. Amelang in Berlin (Breitestraße Nro 11.) erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Briefsteller für Damen,

oder sämtliche Anweisung, alle Arten von Briefen zu schreiben; nebst einer kurzen deutschen Sprach- und Schreiblehre. Mit 320 Musterbriefen, über alle Verhältnisse des Lebens; Denksprüchen zu Stammbüchern, der Blumensprache u. s. w. Ein Fest- und Toilettengeschenk für deutsche Frauen.

Von Amalia Schoppe, geb. Weise.

Oktav. Mit Titelkupfer und Vignette. Geheftet 1 Thlr.

Ein Briefsteller für Damen und als Verfasserin derselben die in der deutschen Literatur so rühmlich bekannte Amalia Schoppe ist gewiß schon der Empfehlung genug, so muß hier aber doch noch besonders bemerkt werden, daß dieser Briefsteller sich in jeder Hinsicht eben so wohl durch Reichhaltigkeit als durch Gediegenheit auszeichnet, und die darin enthaltenen 320 Briefe in stylistisch und sprachrein geschrieben sind, wie es sich nur immer von der gründen Feder einer Schoppe erwarten läßt; auch möchte wohl schwerlich ein Verhältniß und eine Werkommenheit im menschlichen Leben, über die man vergeblich sein könnte, dieselbe sich auszudrücken, hier übergangen sein. Die dem eigentlichen Briefsteller vorangehende Styl- und Sprachlehre giebt demselben einen noch ganz besondern Werth, so wie die angehängten gewählten Sentenzen und der Abriß über die Blumensprache eine willkommene Zugabe sein dürften. Das Aeußere des Buches ist höchst sauber und nett, so daß man es unbedenklich als eins der elegantesten Fest- und Toilettengeschenke empfehlen kann.

In Zürich bei Orell Füßli und Komp. zu haben.

[20] Neueste Romane von Bohemus.

Bei Julius Weise in Stuttgart ist so eben erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen vorräthig, in Zürich bei Orell, Füßli und Komp.:

Frauengröße

oder

Die Blödsinnige.

Roman von Bohemus.

2 Bde. 8. Velinpapier. Elegant broſch. Preis 5 fl. 56.

Der Irrwisch.

Novelle von Bohemus.

1 Bd. 8. Velinpapier. Elegant broſch. 1 fl. 50 kr.

[21] Bei Julius Weise in Stuttgart ist so eben erschienen:

Taschenbuch der Edelsteinkunde

für

Mineralogen, Techniker, Künstler und Liebhaber der Edelsteine;

von

Dr. J. Reinhard Blum.

2te Auflage. Mit 6 Kupfern. geh. 1 fl. 48 kr.

Nach Prof. von Leonhard's Ausspruche (siehe sein Vorwort zum Buche) ist dies obige Werk durch Klarheit, Gründlichkeit und besonders große Vollständigkeit vor jedem der früher erschienenen vortheilhaft aus. Dieser günstige Urtheil eines Leonhard dürfte die beste Empfehlung des Buches sein.

Druck und Papier verdienen, ausgezeichnet schön genannt zu werden.

[22] Neue Schrift.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben angekommen:

Das

Verbrechen des Mordes.

Eine

Gallerie solcher Verbrechen in neuer Zeit.

Historisch geschildert

von

R. Th. Mühlberger.

Ein starker gr. 8. Band mit einer Abbildung, broſch. Preis 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 12 Sgr.

Orell, Füßli und Komp.

Bei Orell, Füßli und Comp in Stuttgart ist so eben erschienen:

Taschen- und Toiletten-Kalenderchen

für 1835.

Verwehrt mit dem Verzeichniß der Ankunft und des Abgangs der hiesigen Posten; in elegantem Umschlag à 5 Schillinge.

Theater in Zürich.

Mittwoch 31. Dez.: Der leichtsinnige Ehemann, Lustspiel in 5 Aufzügen von L. Schmidt, und: Der Kalif von Bagdad, komische Oper in 1 Aufzuge, von Boieldieu.

Donnerstag 1. Januer 1835: Portrieund oder die Kraft des Glaubens, Schauspiel in 5 Aufzügen, von Ziegler.

Freitag 2. Jenner: Die junge Ehemann, Lustspiel in 3 Aufzügen, von Benda, und: Sieben Mädchen in Uniform, Vaudeville-Posse in 2 Aufzügen, von Angely.

Fruchtpreise in Zürich. (27. Christmonat bis 2. Januar.)

	fl.	ß.	bkr.
Der Mütt Kernen	5	14	—
Weißer Brodschlag	5	6	—
Schwarzer Brodschlag	—	4	6
Das Pfund Weißmehl	—	2	9
Das Pfund Schwarzmehl	—	2	—
Der Mütt Roggen	3	9	—
„ „ Bohnen	4	33	—
„ „ Erbsen	6	—	—
„ „ Gerste	4	5	—
Das Viertel Hafer	20 ß. bis	—	24 —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google